This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

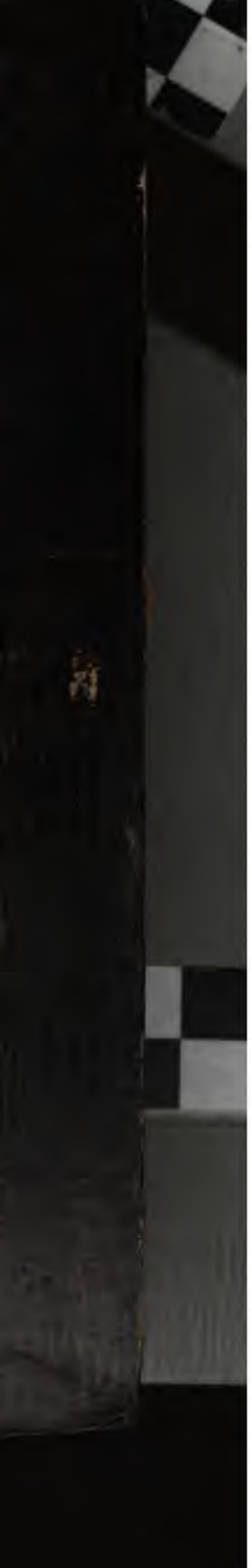

Digitized by Google

Ausgeschieden

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

7066

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1900.

Potsdam 1900.

Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1900

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1900

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Minister sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S. durch die Buchstaben E. H., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover durch die Buchstaben E. Hr., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1895.				
Juni 18.	— —	Polizei-Verwaltung in Werder a. H. — Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn daselbst.	42	494/495
1899.				
Juni 15.	109. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Petkeberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade.	15	192
Nov. 1.	M.	Siehe auch 39. P. Pr. unterm 31. Januar 1900. — Concession für die amerikanische Lebens-Versicherungsgesellschaft „New-York" in New-York.	Beilage zum 6. Stück.	
- 13.	H. V.	Siehe 1. R. und 9. R. unterm 17. November 1899.		
- 15.	1. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Altlandsberg nach Hoppegarten.	1	3/4
- 15.	2. R. Pr.	Desgleichen für die Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde.	1	4/6
- 15.	4. R. B.	Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen	9	106/108
- 17.	F. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu den 3½ vormals 4% Staats-	1	2/3
	9. R.	schuldverschreibungen von 1880.	7	81
- 18.	3. M.	Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches.	2	11
- 24.	8. M.	Feuer-Assekuranz-Societät „Londoner Phönix"	8	91
- 24.	1. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.	1	8
- 28.	M.	Ausführungsanweisung zur Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsbeitreibung wegen Beitreibung von Geldbeträgen.	Sonderbeilage zum 3. Stück.	
Dez. 1.	— —	Amtsgericht Luchen. — Register-Eintragungen	1	10
- 2.	M.	Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Malzereien und Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze.	Sonderbeilage zum 4. Stück.	

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 6.	M.	Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes.	Sonderbeilage zum 1. Stück.	
- 9.	M.	Siehe 5. P. Pr. unterm 6. Januar 1900.		
- 14.	2. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	1	2
- 14.	5. M.	Ausführungsbestimmung zu § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	3	24
- 15.	1. M.	Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche	1	1/2
- 15.	M.	Siehe 10. R. Pr. unterm 2. Januar 1900.		
- 15.	H. V.	Siehe 7. R. und 12. R. unterm 21. Dezember 1899.		
- 18.	2. R.	Wahl der Kuratoren 2c. für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.	1	3
- 19.	M.	Siehe 5. R. Pr. unterm 30. Dezember 1899.		
- 19.	— —	Reichsversicherungsamt. — Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.	Sonderbeilage zum 6. Stück.	
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Chaussee Ottiliengrube-Lockstädt.	3	23
- 20.	— —	Desgleichen. — Konzessionsurkunde für die vollspurige Nebeneisenbahn von Lübben nach Beeskow.	3	23/24
- 21.	3. R. Pr.	Bäcker-Innung in Lindow	1	6
- 21.	7. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu den 4% Potsdam-Magdeburger	6	73
	12. R.	Eisenbahn-Obligationen.	12	153/154
- 21.	1. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen	1	7/8
- 22.	1. S.	Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.	1	8
- 22.	— —	Amtsgericht Spandau. — Veröffentlichung der Register-Eintragungen.	2	22
- 23.	6. M.	Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin.	4	35
- 23.	1. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	1	8
- 23.	2. O. P. D.	Desgleichen	1	8
- 24.	— —	Der Reichskanzler. — Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.	Sonderbeil. zum 9. Stück S. 1/2.	
- 24.	2. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	2	18
- 27.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.	6	61/70
- 27.	— —	Der Reichskanzler. — Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes.	Sonderbeilage zum 9. Stück Seite 3/4.	
- 28.	4. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	1	6
- 28.	2. R. P. A.	Packetverkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten	2	19/20
- 29.	6. R. Pr.	Verloosung	1	6/7
- 29.	1. P. Pr.	Schiedsgerichte der Invalidenversicherung	1	7
- 29.	3. R. P. A.	Briefsendungen nach den Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln	2	20
- 29.	5. R. P. A.	Nachnahme-Verkehr nach Portugal	2	20
- 30.	4. M.	Staatliche Aufsicht über die Eisenbahn von Lübben nach Beeskow.	3	24
- 30.	1. O. Pr.	Mitglieder 2c. der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg.	2	11/13
- 30.	5. R. Pr.	Schutzimpfungen gegen Tollwuth	1	6
- 30.	7. R. Pr.	Neue Apotheke in Treptow, Ortstheil Baumschulenweg	1	7
- 30.	9. R. Pr.	Schmiede-Innung in Potsdam	2	13
- 30.	4. O. P. D.	Aufliefern und Zusprechen von Telegrammen mittels Fernsprechers.	2	20
- 30.	1. P. St. D.	Entwerthung der Wechselstempelmarken	1	8/9
- 30.	— —	Landgericht Neu-Ruppin. — Prozeßagenten	2	22

Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
- 31.	19. P. Pr.	Straßenordnung für Berlin	13	164/175
- 31.	3. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	1	8
1900.				
Jan. 1.	3. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c.	2	18/19
- 2.	8. R. Pr.	Viehseuchen	1	7
- 2.	10. R. Pr.	Arznei-Taxe für 1900	2	13
- 2.	4. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen	2	20
- 3.	11. R. Pr.	Schifffahrtssperre	2	13
- 3.	— —	Oderstrombauverwaltung in Breslau. — Polizeiverordnung für den Hafen zu Neusalz (Oder).	3	28/30
- 4.	12. R. Pr.	Armenrechtliche Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen.	2	14/15
- 4.	20. R. Pr.	Aichung von Waagen	3	25
- 4.	5. O. P. D.	Legitimation der Beamten und Arbeiter der Berliner Stadtfernsprechanlage.	2	20/21
- 4.	6. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	2	21
- 4.	2. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Prenzlau	4	48
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 49 und 50 des Reichsgesetzblatts von 1899.	1	1
—	— —	Desgleichen von Stück 42 bis 44 der Gesetzsammlung von 1899.	1	1
Jan. 5.	— —	Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. — Feuerkassengelder-Ausschreiben	4	49
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	1	10
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	1	10
Jan. 6.	R. Pr.	Sach- und Namenregister zum Amtsblatt	2	11
- 6.	13. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	2	15
- 6.	14. R. Pr.	Kesselabnahme	2	15
- 6.	5. P. Pr.	Aktiengesellschaft Henry Hill & Comp., Limited in Nottingham in England.	4	38/44
- 6.	7. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	3	26
- 6.	1. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	4	48
- 6.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Handelsregister-Eintragungen	3	31
- 8.	15. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1899.	2	15
- 8.	16. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Dezember 1899	2	16/17
- 8.	23. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	3	25
- 8.	— —	Der Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent.	3	31
- 8.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	3	31
- 9.	17. R. Pr.	Viehseuchen	2	16/17
- 9.	18. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	2	17
- 9.	19. R. Pr.	Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel.	2	18
- 10.	21. R. Pr.	Süddeutsche Feuerversicherungsbank in München	3	25
- 10.	22. R. Pr.	Einreichung von Bauvorlagen in den Vororten	3	25
- 10.	3. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	5	55
- 11.	24. R. Pr.	Bäcker-Innung in Zossen	3	25
- 11.	10. O. P. D.	Regelung der Fernsprechgebühren	3	27/28
- 11.	— —	Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg. — Meldevorschrift bei Aussig.	4	48

Digitized by Google

Ausgeschieden

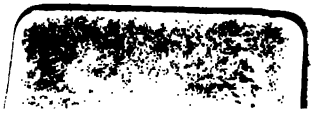

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

7066

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

KÖNIGLICHE REGIERUNG ZU POTSDAM

Jahrgang 1900.

ST. JOHANNISKIRCHE ZU LUCKENWALDE

Potsdam 1900.

Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1900

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1900

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Minister sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S. durch die Buchstaben E. H., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover durch die Buchstaben E. Hr., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1895.				
Juni 18.	— —	Polizei-Verwaltung in Werder a. H. — Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn daselbst.	42	494/495
1899.				
Juni 15.	109. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade.	15	192
Nov. 1.	M.	Siehe auch 39. P. Pr. unterm 31. Januar 1900. — Concession für die amerikanische Lebens-Versicherungsgesellschaft „New-York" in New-York.	Beilage zum 6. Stück.	
- 13.	H. V.	Siehe 1. R. und 9. R. unterm 17. November 1899.		
- 15.	1. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Hoppegarten.	1	3/4
- 15.	2. R. Pr.	Desgleichen für die Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde.	1	4/6
- 15.	4. R. B.	Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen	9	106/108
- 17.	1. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu den 3½ vormals 4% Staats-	1	2/3
	9. R.	schuldverschreibungen von 1880.	7	81
- 18.	3. M.	Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches.	2	11
- 24.	8. M.	Feuer-Assekuranz-Sozietät „Londoner Phönix"	8	91
- 24.	1. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.	1	8
- 28.	M.	Ausführungsanweisung zur Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsbeitreibung wegen Beitreibung von Geldbeträgen.	Sonderbeilage zum 3. Stück.	
Dez. 1.	— —	Amtsgericht Lychen. — Register-Eintragungen	1	10
- 2.	M.	Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetze.	Sonderbeilage zum 4. Stück.	

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 6.	M.	Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes.	Sonderbeilage zum 1. Stück.	
- 9.	M.	Siehe 5. P. Pr. unterm 6. Januar 1900.		
- 14.	2. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	1	2
- 14.	5. M.	Ausführungsbestimmung zu § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	3	24
- 15.	1. M.	Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche	1	1/2
- 15.	M.	Siehe 10. R. Pr. unterm 2. Januar 1900.		
- 15.	H. V.	Siehe 7. R. und 12. R. unterm 21. Dezember 1899.		
- 18.	2. R.	Wahl der Kuratoren 2c. für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.	1	3
- 19.	M.	Siehe 5. R. Pr. unterm 30. Dezember 1899.		
- 19.	— —	Reichsversicherungsamt. — Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.	Sonderbeilage zum 6. Stück.	
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Chaussee Ottiliengrube-Lockstädt.	3	23
- 20.	— —	Desgleichen. — Konzessionsurkunde für die vollspurige Nebeneisenbahn von Lübben nach Beeskow.	3	23/24
- 21.	3. R. Pr.	Bäcker-Innung in Lindow	1	6
- 21.	7. R. 12. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu den 4% Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen.	6 12	73 153/154
- 21.	1. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen	1	7/8
- 22.	1. S.	Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.	1	8
- 22.	— —	Amtsgericht Spandau. — Veröffentlichung der Register-Eintragungen.	2	22
- 23.	6. M.	Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin.	4	35
- 23.	1. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	1	8
- 23.	2. O. P. D.	Desgleichen	1	8
- 24.	— —	Der Reichskanzler. — Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.	Sonderbeil. zum 9. Stück S. 1/2.	
- 24.	2. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	2	18
- 27.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.	6	61/70
- 27.	— —	Der Reichskanzler. — Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes.	Sonderbeilage zum 9. Stück Seite 3/4.	
- 28.	4. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	1	6
- 28.	2. R. P. A.	Packetverkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten	2	19/20
- 29.	6. R. Pr.	Verloosung	1	6/7
- 29.	1. P. Pr.	Schiedsgerichte der Invalidenversicherung	1	7
- 29.	3. R. P. A.	Briefsendungen nach den Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln	2	20
- 29.	5. R. P. A.	Nachnahme-Verkehr nach Portugal	2	20
- 30.	4. M.	Staatliche Aufsicht über die Eisenbahn von Lübben nach Beeskow.	3	24
- 30.	1. O. Pr.	Mitglieder 2c. der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg.	2	11/13
- 30.	5. R. Pr.	Schutzimpfungen gegen Tollwuth	1	6
- 30.	7. R. Pr.	Neue Apotheke in Treptow, Ortstheil Baumschulenweg	1	7
- 30.	9. R. Pr.	Schmiede-Innung in Potsdam	2	13
- 30.	4. O. P. D.	Aufliefern und Zusprechen von Telegrammen mittels Fernsprechers.	2	20
- 30.	1. P. St. D.	Entwerthung der Wechselstempelmarken	1	8/9
- 30.	— —	Landgericht Neu-Ruppin. — Prozeßagenten	2	22

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
- 31.	19. P. Pr.	Straßenordnung für Berlin	13	164/175
- 31.	3. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	1	8
1900.				
Jan. 1.	3. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten ꝛc.	2	18/19
- 2.	8. R. Pr.	Viehseuchen	1	7
- 2.	10. R. Pr.	Arznei-Taxe für 1900	2	13
- 2.	4. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen	2	20
- 3.	11. R. Pr.	Schifffahrtssperre	2	13
- 3.	— —	Oderstrombauverwaltung in Breslau. — Polizeiverordnung für den Hafen zu Neusalz (Oder).	3	28/30
- 4.	12. R. Pr.	Armenrechtliche Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen.	2	14/15
- 4.	20. R. Pr.	Aichung von Waagen	3	25
- 4.	5. O. P. D.	Legitimation der Beamten und Arbeiter der Berliner Stadtfernsprechanlage.	2	20/21
- 4.	6. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	2	21
- 4.	2. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Prenzlau	4	48
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 49 und 50 des Reichsgesetzblatts von 1899.	1	1
—	— —	Desgleichen von Stück 42 bis 44 der Gesetzsammlung von 1899.	1	1
Jan. 5.	— —	Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. — Feuerkassengelder-Ausschreiben	4	49
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	1	10
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	1	10
Jan. 6.	R. Pr.	Sach- und Namenregister zum Amtsblatt	2	11
- 6.	13. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	2	15
- 6.	14. R. Pr.	Kesselabnahme	2	15
- 6.	5. P. Pr.	Aktiengesellschaft Henry Hill & Comp., Limited in Nottingham in England.	4	38/44
- 6.	7. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	3	26
- 6.	1. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	4	48
- 6.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Handelsregister-Eintragungen	3	31
- 8.	15. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1899.	2	15
- 8.	16. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Dezember 1899	2	16/17
- 8.	23. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	3	25
- 8.	— —	Der Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent.	3	31
- 8.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	3	31
- 9.	17. R. Pr.	Viehseuchen	2	16/17
- 9.	18. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	2	17
- 9.	19. R. Pr.	Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel.	2	18
- 10.	21. R. Pr.	Süddeutsche Feuerversicherungsbank in München	3	25
- 10.	22. R. Pr.	Einreichung von Bauvorlagen in den Vororten.	3	25
- 10.	3. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	5	55
- 11.	24. R. Pr.	Bäcker-Innung in Zossen	3	25
- 11.	10. O. P. D.	Regelung der Fernsprechgebühren	3	27/28
- 11.	— —	Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg. — Meldevorschrift bei Außig.	4	48

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 12.	3. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.	4	35/36
- 12.	3. R.	Prüfung von Wald-Sämereien auf ihre Keimfähigkeit . . .	4	37
- 12.	9. O. P. D.	Regelung der Fernsprechgebühren	3	26/27
- 12.	3. Ko.	Martini-Marktpreise des Roggens	4	47
—	4. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1899.	2	19
—	1. Ko.	Erledigte Predigerstelle	2	21
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	2	22
Jan. 13.	M.	Siehe 4. R. unterm 18. Januar 1900.		
- 13.	2. O. Pr.	Tapezierer-Innung in Berlin	3	25
- 13.	7. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras .	5	54
- 13.	8. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	3	26
- 13.	4. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	5	55
- 13.	— —	Der Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin — Prozeßagent.	3	31
- 15.	6. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen	3	26
- 15.	2. E. B.	Eisenbahn-Ausnahmetarif 1 (Holztarif)	4	46
- 15.	— —	Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg	4	49/50
- 15.	— —	Magistrat Berlin. — Siehe 6. P. Pr. unterm 26. Januar 1900.		
- 16.	25. R. Pr.	Viehseuchen	3	25/26
- 16.	14. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	4	46
- 16.	2. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	4	48
- 16.	1. E. B.	Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	4	46
- 16.	— —	Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg zu — Feuerkassengelder-Ausschreiben.	5	56
- 17.	28. R. Pr.	Funkenfänger	4	37
- 17.	8. R. P. A.	Postpacketverkehr nach den deutschen Schutzgebieten und anderen überseeischen Ländern.	5	54
- 17.	11. O. P. D.	Unbestellbare Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen .	4	44/45
- 17.	12. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	4	45
- 17.	13. O. P. D.	Bezeichnung von Postämtern	4	45/46
- 17.	15. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger . .	4	46
- 18.	27. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	4	37
- 18.	4. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	4	37
- 18.	4. Ko.	Errichtung einer Kirchengemeinde Grunewald	4	48
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 51 bis 58 des Reichsgesetzblatts für 1899.	3	23
—	— —	Desgleichen von Stück 45 und 1 der Gesetzsammlung von 1899 und bezw. 1900.	3	23
Jan. 19.	30. R. Pr.	Schuhmacher- und Sattler-Innung in Neustadt a. D.	4	37
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	3	31/32
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	3	32/34
Jan. 20.	7. M.	Tarif für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe.	5	51
- 20.	9. R. P. A.	Drucksachensendungen nach den Deutschen Schutzgebieten ꝛc. .	5	54
- 20.	16. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	5	54/55
- 20.	— —	Landgerichtspräsident in Prenzlau — Prozeßagent	5	57
- 20.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	4	50
- 22.	26. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten	4	37
- 22.	29. R. Pr.	Gendarmeriestation Schönhagen	4	37
- 23.	31. R. Pr.	Viehseuchen	4	37

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 23.	33. R. Pr.	Tischler-Innung in Teltow	5	52
- 23.	5. R.	Gartenbaukurse für Lehrerinnen	4	38
- 23.	— —	Polizei-Verordnung für Charlottenburg, betr. die Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern.	5	55/56
- 24.	4. O. Pr.	Töpfer- und Ofensetzer-Innung in Berlin	5	51
- 24.	149. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Strausberger Kleinbahn.	20	242
- 24.	3. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	5	55
- 25.	5. O. Pr.	Provinzial-Landtag	5	52
- 25.	6. O. Pr.	Abgeordnete zum Provinzial-Landtage	6	70/71
- 25.	32. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie in Neubrandenburg	5	52
- 25.	34. R. Pr.	Corporationsrechte der Logen	5	52
- 25.	56. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung	9	96/97
- 25.	1. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Charlottenburg	5	54
- 25.	2. B. A.	Desgleichen der Stadt Wendisch Buchholz	6	73
- 25.	3. B. A.	Desgleichen der Stadt Köpenick	6	74
- 26.	35. R. Pr. u. P. Pr.	Verlobung von Pferden ꝛc.	5	52
- 26.	6. R.	Unterricht im Obstbau	5	53/54
- 26.	— R.	Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer ꝛc. an den öffentlichen Volksschulen.	Beilage zum 7. Stück.	
- 26.	6. P. Pr.	Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	5	54
- 26.	1. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	5	55
- 26.	— —	Inspektor C. Lachner in Charlottenburg. — Siehe 44. R. Pr. unterm 9. Februar 1900.		
—	P. Pr.	Berichtigung	4	44
—	2. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	4	46
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	4	50
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	4	50
Jan. 27.	1. E. M.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen	6	77/78
- 28.	7. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	6	75
- 29.	38. R. Pr.	Wasserstände	5	53
- 29.	— —	Landesversicherungsanstalt Brandenburg	6	78
- 30.	36. R. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung	5	52
- 30.	37. R. Pr.	Viehseuchen	5	52/53
- 30.	2. P. St. D.	Branntwein-Denaturirungsmittel	6	77
- 30.	— —	Großherzogliche Flußbau-Kommission in Wikow. — Schiffahrtssperre.	6	78
- 31.	10. M.	Anleihen in der Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen an den Inhaber.	9	92/95
- 31.	39. R. Pr.	New-York Lebens-Versicherungsgesellschaft	6	71
- 31.	4. E. B.	Eisen-Ausfuhrtarife	6	77
Febr. 1.	41. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Rindviehuntersuchung	6	72
- 1.	10. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen	6	75
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 1 und 2 des Reichsgesetzblatts für 1900.	5	51
—	— —	Desgleichen von Stück 2 der Gesetzsammlung für 1900	5	51
Febr. 2.	42. R. Pr.	Glaser- und Vergolder-Innung in Eberswalde	6	72
- 2.	8. R.	Bescheinigungen über die Zusammensetzung von Schulvorständen.	6	73
- 2.	17. O. P. M.	Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse	6	75/77

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt den Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 2.	— —	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	6	78
—	P. Pr.	Berichtigung	5	54
—	4. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	5	55
—	5. Ko.	Erledigte Predigerstelle	5	55
—	— —	Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf bei Bonn.	5	57
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	5	57/60
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	5	60
Febr. 3.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe M. unterm 3. Februar 1900.		
— 3.	M.	Pferde-Aushebungs-Vorschrift	Sonderbeilage zum 21. Stück.	
— 3.	40. R. Pr.	Landesverweisungen	6	72
— 3.	9. P. Pr.	Apotheke in Charlottenburg	7	85/86
— 3.	21. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	7	86/87
— 4.	M.	Siehe 12. P. Pr. unterm 23. Februar 1900.		
— 4.	18. O. P. D.	Desgleichen	7	86
— 4.	— —	Amtsgericht Meyenburg. — Prozeßagent	7	88
— 5.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Beschlüsse der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	9	101
— 5.	1. L. D.	Nachtrag zum revidirten Reglement für die Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg.	8 u. Sonderbeilage zum 7. Stück.	98
— 6.	43. R. Pr.	Viehseuchen	6	72/73
— 6.	45. R. Pr. u. P. Pr.	Russisches Generalkonsulat in Berlin	7	82/83
— 6.	46. R. Pr. u. P. Pr.	Rumänisches Generalkonsulat in Berlin	7	83
— 6.	4. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Weelitz	6	74/75
— 6.	5. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung besonderer Vorortgleise auf der Stettiner und der Nordbahn.	6	75
— 6.	8. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise	7	84/85
— 6.	5. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	8	98
— 7.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. die Anlegung und Unterhaltung der Vorgärten.	8	98/99
— 7.	— —	Magistrat Charlottenburg. — Ausfall der Pferdemärkte in Charlottenburg.	7	87
— 8.	11. R. P. A.	Werthbriefverkehr mit dem Deutschen Postamt in Konstantinopel.	7	86
— 8.	20. O. P. D.	Zählung der Theilnehmergespräche im Fernsprechbetriebe	7	86
— 8.	— —	Landrath des Kreises Niederbarnim. — Herzfelder Pferde-Eisenbahn.	8	99
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 3 bis 5 der Gesetzsammlung für 1900.	6	61
Febr. 9.	44. R. Pr.	Ausbildungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.	7	81/82
— 9.	22. O. P. D.	Aufhebung einer Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb	7	87
—	6. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	6	77
—	7. Ko.	Erledigte Oberpfarrstelle	6	77
—	— —	1. Garde-Regiment zu Fuß. — Schießen mit scharfen Patronen.	6	78
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	6	78
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	6	79/80

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 10.	M.	Siehe P. Pr. unterm 14. Februar 1900.		
- 10.	9. M.	Nachtrag zur Börsen-Ordnung für Berlin	8	91/92
- 10.	19. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	7	86
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Nebenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck.	32	358/362
- 12.	48. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Januar 1900.	7	82/83
- 12.	49. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Januar 1900.	7	84
- 12.	3. R. B.	Auslosung 3½ % Rentenbriefe	8	97/98
	6. R. B.		13	176/177
	8. R. B.		22	263
- 12.	2. L. D.	Beurkundung von Verträgen des Provinzialverbandes	8	98
- 12.	3. L. D.	Anleihescheine des Provinzialverbandes	8	98
- 13.	47. R. Pr.	Beseitigung eines Walles	7	83
	51. R. Pr.		8	96
- 13.	50. R. Pr.	Viehseuchen	7	84
- 13.	23. O. P. D.	Aenderungen in der Neuauflage des Verzeichnisses der Theilnehmer an der Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin.	8	97
- 13.	6. K. A.	Gutsbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	8	98
- 14.	52. R. Pr.	Vorlesungen an der Universität Greifswald	8	98
- 14.	P. Pr.	Preisnotirungen für verschiedene Getreidegattungen 2c. durch die Marktkommission in Berlin.	Sonderausgabe vom 16. II. 1900.	
- 14.	— —	Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe	9	111
- 15.	11. M.		13	159
	14. M.	Remonte-Ankauf für 1900	16	203
	16. M.		19	231/232
- 15.	8. O. Pr.	Kunststraße im Kreise Westprignitz	9	102
- 15.	53. R. Pr.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	8	96
- 15.	54. R. Pr.	Tarif für die Ablage der Papierfabrik zu Hohenofen	8	96
- 15.	62. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Müllabfuhr 2c.	9	103/105
- 15.	10. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	9	106
- 15.	H. V.	Siehe 10. R., 14. R. und 18. R. unterm 27. Februar 1900.		
- 15.	— —	Königl. Thierärztliche Hochschule in Hannover	9	112
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 3 und 4 des Reichsgesetzblatts für 1900.	7	81
Febr. 16.	7. O. Pr.	Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide und Mehl für 1890 bis 1899.	8	95
- 16.	7. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	9	109/110
- 16.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.	8	99
—	8. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	7	87
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	7	88
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	7	88
Febr. 17.	57. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Schöneberg	8	97
- 17.	26. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	9	108
- 17.	3. P. St. D.	Reichsstempelpflichtigkeit von Ausweisen über Spieleinlagen in Gestalt von Loosröllchen 2c.	9	111
- 17.	— —	Großherzogliche Flußbau-Kommission in Mirow. — Schiffahrtssperre.	9	111
- 18.	11. P. Pr.	Untersuchung von eingeführtem Geflügel	9	106
- 19.	55. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	8	98

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19.	12. R. P. A.	Postpacketverkehr nach den australischen Kolonien	10	116
19.	24. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	9	108
19.	5. R. P.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	9	108
20.	58. R. Pr.	Viehseuchen	8	97
- 20.	25. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	9	108
20.	10. Ko.	Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Oberschöneweide	12	155
21.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Rixdorf—Mittenwalder Eisenbahngesellschaft	11	119
21.	61. R. Pr.	Wasserstände	9	103
21.	63. R. Pr.	Ausspielung von Pferden	9	106
22.	6. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zossen	9	106
22.	5. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Thierverkehr	9	108
22.	L. D.	Siehe 10. L. D. unterm 16. Juni 1900.		
22.	— —	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	9	112
23.	12. P. Pr.	Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company, Limited in London.	10	114/115
	— —	Ausweisungen aus Preußen	8	99
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	8	99/100
Febr. 24.	M.	Siehe 96. R. Pr. unterm 23. März 1900.		
24.	65. R. Pr.	Belobigung	10	113
24.	76. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	11	121/122
24.	— —	Hauptsteueramt für inländ. Gegenstände in Berlin. — Stempelvertheilungsstelle.	10	115
26.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Betriebsführung auf Kleinbahnen durch die Stargard-Cüstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahn-Gesellschaft	14	179
26.	67. R. Pr.	Hülfsproviantamt in Beeskow	10	113
27.	M.	Siehe 92. R. Pr. unterm 23. März 1900.		
27.	59. R. Pr.	Prüfung von Kohlensäureflaschen	9	102
27.	60. R. Pr.	Tarif für die städtische Fähre über die Havel bei Werder	9	102
- 27.	64. R. Pr.	Viehseuchen	9	106
27.	10. R.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen	9	101/102
	14. R.		15	189/190
	18. R.		21	249
27.	R.	Siehe 10. Ko. unterm 20. Februar 1900.		
- 28.	M.	Siehe R. Pr. unterm 14. März 1900.		
28.	66. R. Pr.	Schneider-Innung in Lenzen a. E.	10	113
28.	14. P. Pr.	Belobigung	11	133
- 28.	— —	Verband der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien in Breslau. Siehe 85. R. Pr. unterm 16. März 1900.		
März 1.	110. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für die vollspurige Kleinbahn Brandenburg—Rötehof	15	192/197
- 1.	13. R. P. A.	Versendung von Geschäftspapieren	11	135
1.	— —	Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg. — Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe	11	135
	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 5 bis 7 des Reichsgesetzblatts für 1900.	9	101
	— —	Desgleichen von Stück 6 und 7 der Gesetzsammlung für 1900.	9	101
März 2.	13. P. Pr.	Beseitigung der über die Höfe geführten elektrischen Leitungen	10	115
2.	29. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	11	135

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	9. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	9	106
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	9	112
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	9	112
März 3.	9. O. Pr.	Wahlen der Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark.	10	113
- 3.	27. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	10	115
- 3.	11. Ko.	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Britz b. Bln.	12	155
- 3.	8. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	12	156
- 3.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	10	115
- 4.	68. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	10	113
- 6.	10. O. Pr.	Anlegung von Mündelgeld	10	113
- 6.	69. R. Pr.	Viehseuchen	10	113/114
- 6.	71. R. Pr.	Schutz der Laichschonreviere	11	119
- 7.	M.	S. Magistrat Charlottenburg unterm 17. März 1900.		
- 7.	77. R. Pr.	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bereich der Staatsbauverwaltung.	11	122/133
- 7.	15. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise	11	133/134
- 7.	16. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Entladung von Wiederkäuern und Schweinen.	11	134
- 8.	72. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Februar 1900.	11	119
- 8.	73. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Februar 1900	11	120/121
- 8.	74. R. Pr.	Betriebszeit an den Schleusen der märkischen Wasserstraßen	11	120/121
- 8.	78. R. Pr.	Bezeichnung der Fahrstraßen auf den märkischen Wasserstraßen.	11	133
- 8.	11. R.	Versicherung domänenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr.	11	133
- 8.	R.	Siehe 11. Ko. unterm 3. März 1900.		
- 8.	6. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	12	155/156
- 9.	M.	Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel	2. Sonderbeilage zum 13. Stück.	
- 9.	75. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	11	121
- 9.	17. P. Pr.	Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung in Berlin	12	154
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	10	116/117
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	10	117
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	10	117/118
März 10.	18. P. Pr.	Dispensation der Apothekerlehrlinge von Vorschriften des Prüfungsreglements.	12	154
- 10.	28. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	11	135
- 10.	— —	Oderstrombauverwaltung in Breslau. — Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder.	12	157
- 11.	80. R. Pr.	Bäcker- 2c. Innung in Strausberg	12	151
- 12.	82. R. Pr.	Schuhmacher- 2c. Innung in Neustadt a. D.	12	151/152
- 12.	R.	Vertheilungsplan für die Lehrer-Ruhegehaltskasse	Beilage z. 12. Stück.	
- 12.	4. L. D.	Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz.	12	156/157
- 13.	12. M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten	14	179
- 13.	M.	Siehe P. Pr. unterm 23. Juli 1900.		
- 13.	70. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick	11	119
- 13.	79. R. Pr.	Viehseuchen	11	133

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 13.	81. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	12	151
- 13.	83. R. Pr.	Ausspielung von Kunstgegenständen ꝛc.	12	152
- 13.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten.	12	157
- 14.	R. Pr.	Schutzpockenimpfung	Sonderausgabe v. 19. März 1900. S. 137/150.	
- 14.	5. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg.	14	182/184
- 15.	30. O. P. D.	Telegraphischer Wetternachrichtendienst	12	154/155
- 15.	— —	Der Oberbürgermeister zu Berlin. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.	12	158
- 16.	M.	Siehe 207. R. Pr. unterm 14. Juli 1900.		
- 16.	85. R. Pr.	Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.	12	152/153
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	11	136
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das das Deutsche Reich.	11	136
März 17.	84. R. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr des Publikums mit den Gefangenen.	12	152
- 17.	14. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Ecuador	13	175
- 17.	32. O. P. D	Neue Postagentur	12	155
- 17.	33. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	13	176
—	— —	Magistrat Charlottenburg. — 23 Millionen-Anleihe der Stadt Charlottenburg.	13	177
März 18.	31. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	12	155
- 19.	M.	Siehe 93. R. Pr. unterm 23. März 1900.		
- 19.	M.	Siehe 203. R. Pr. unterm 14. Juli 1900.		
- 19.	R. Pr.	Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Havel ꝛc.	Sonderbeilage zum 12. Stück.	
- 19.	88. R. Pr.	Wasserstände	13	160
- 19.	— —	Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Oder ꝛc.	Sonderbeilage zum 13. Stück	
- 20.	— —	Der Reichskanzler. — Postordnung für das deutsche Reich	Sonderbeilage zum 16. Stück.	
- 20.	86. R. Pr.	Viehseuchen	12	153
- 20.	87. R. Pr.	Versicherungs-Aktiengesellschaften „Fides“ und „Prudentia“	13	159
- 20.	P. Pr.	Siehe auch 95. R. Pr. unterm 24. März 1900. — Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.	13	163
- 21.	20. P. Pr.	Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn.	13	175
- 21.	17. R. P. A.	Briefsendungen nach und von Samoa	13	176
- 21.	18. R. P. A.	Gewichtsgrenze für einfache Briefe im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und den Deutschen Schutzgebieten ꝛc.	13	176
- 22.	M.	Siehe 101. R. Pr. und P. Pr. unterm 30. März 1900.		
- 22.	89. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	13	160
- 22.	7. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Joachimsthal	13	164
- 22.	16. R. P. A.	Portogebühren im Verkehr Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten.	13	175/176

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 22.	34. O. P. D.	Neue Postagentur	13	176
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 8 des Reichsgesetzblatts für 1900.	12	151
—	— —	Desgleichen von Stück 8 und 9 der Gesetzsammlung für 1900.	12	151
März 23.	90. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	13	160
- 23.	91. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Schöneberg	13	160/161
- 23.	92. R. Pr.	Tarif für die Fähren auf der Elbe im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung.	13	161/162
- 23.	93. R. Pr.	Erweiterung des Bezirks der Handelskammer Potsdam	13	162/163
- 23.	96. R. Pr.	Abänderung des § 4 der Allg. Verfügung vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen.	13	163
- 23.	15. R. P. A.	Verkauf von Freimarken und Postkarten zu 2 Pfennig 2c.	13	175
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	12	158
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	12	158
März 24.	94. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	13	163
- 24.	95. R. Pr.	Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel	13	163
- 24.	13. R.	Berichtigung	13	164
- 24.	35. O. P. D.	Neue Postagentur	13	176
- 24.	36. O. P. D.	Verlegung eines Postamts	13	176
- 24.	— —	Amtsgericht Lindow. — Vereins- und Güterrechtsregister	15	201
- 26.	M.	Siehe Oderstrombauverwaltung unterm 6. April 1900.		
- 26.	100. R. Pr. u. P. Pr.	Konsulat von Guatemala	14	180
- 27.	97. R. Pr.	Viehseuchen	13	163
- 27.	21. P. Pr.	Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.	14	184
- 27.	37. O. P. D.	Postamt in Mariendorf	14	181/182
- 28.	22. P. Pr.	Marktkommission in Berlin	14	184
- 28.	38. O. P. D.	Vereinigung von Packetannahmen in Berlin	14	182
- 28.	8. E. B.	Eisenbahn-Haltepunkt Wildau	15	200
- 29.	13. M.	Baupolizeigebührenordnung für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf.	15	190/191
- 29.	19. M.	Tarif für das Pincus'sche Bohlwerk am Oranienburger Kanal unterhalb der Oranienburger Schleuse.	20	241
- 29.	12. Ko.	Errichtung von Pfarrstellen in der evangelischen Luisenkirchengemeinde in Charlottenburg.	16	206
- 29.	— —	Gewerbe-Inspektion Berlin III. — Verlegung der Diensträume.	14	185
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 9 und 10 des Reichsgesetzblattes für 1900.	13	159
März 30.	M.	S. P. Pr. unterm 13. September 1900.		
- 30.	15. M.	Aufhebung der Eintheilung der Steuersenate des Oberverwaltungsgerichts in Kammern.	18	221
- 30.	M.	Siehe P. Pr. unterm 28. August 1900.		
- 30.	M.	Siehe Oderstrombauverwaltung unterm 17. April 1900.		
- 30.	101. R. Pr. u. P. Pr.	Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel	14	180/181
—	— —	Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.	13	178
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	13	178
März 31.	98. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten	14	179/180
- 31.	102. R. Pr.	Bäckerinnung in Zossen	14	181
- 31.	42. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	15	199
- 31.	4 P. St. D.	Steuerhebebezirksveränderung	15	200

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 31.	7. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	14	184/185
April 1.	— —.	Ministerial-Bau-Kommission. — Nachordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirke derselben	Sonderbeilage zum 15. Stück.	
- 2.	99. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	14	180
- 2.	39. O. P. D.	Einlieferung von Packeten	15	199
- 3.	103. R. Pr.	Viehseuchen	14	181
- 3.	9. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Teltow	16	206
- 3.	10. K. A.	Desgleichen im Kreise Ostprignitz	17	215
- 3.	11. K. A.	Desgleichen im Kreise Ruppin	17	215
- 4.	R.	Siehe 12. Ko. unterm 29. März 1900.		
- 4.	1. K.	Liste der 1899 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.	28	279
- 5.	105. R. Pr.	Formulare zu Versicherungs-Freikarten	15	191
- 5.	24. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise	15	198
- 5.	25. P. Pr.	Lymphebezug zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen	15	198
- 5.	41. O. P. D.	Unterirdische Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen	15	199
- 5.	44. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	15	200
- 5.	12. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	17	215
- 6.	127. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf den Bahnstrecken Hohenseefeld—Luckenwalde, Niendorf—Hohenseefeld und Reinsdorf bez. Fröhden—Jüterbog.	17	208/209
- 6.	19. R. P. A.	Versendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris.	15	198/199
- 6.	40. O. P. D.	Ortsbriefstaxe mit Nachbarorten Berlins	15	199
- 6.	45. O. P. D.	Neue Postagentur in Paaren	15	200
- 6.	46. O. P. D.	Desgleichen in Grünefeld	15	200
- 6.	48. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	16	205/206
- 6.	— —	Oberstrombauverwaltung. — Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln.	Erste Beilage zum 20. Stück S. 1/2.	
- 6.	— —	Dieselbe. — Nachtrag zum Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau zu entrichten sind.	Erste Beilage zum 20. Stück S. 2.	
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	14	185/186
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	14	186/188
April 7.	108. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	15	192
- 7.	23. P. Pr.	Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten.	15	197/198
- 7.	43. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	15	199/200
- 7.	47. O. P. D.	Postamt in Birkenwerder	15	200
- 7.	1. E. H.	Eisenbahnhaltestelle Grüna	17	214
- 7.	K. A.	Siehe 13. K. A. unterm 11. April 1900.		
- 9.	106. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat März 1900.	15	191
- 9.	107. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat März 1900	15	192/193
- 9.	— —	Der Landrath des Kreises Teltow in Berlin. — Ernennung von Urkundpersonen.	16	206
- 10.	104. R. Pr.	Viehseuchen	15	191
- 10.	111. R. Pr. u. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dosse-Bruches.	16	203/204

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 10.	26. P. Pr.	Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin.	16	205
- 10.	49. O. P. D.	Postamt in Woltersdorf bei Erkner	16	206
- 11.	112. R. Pr.	Kesselabnahme und Kesseluntersuchung	16	204
- 11.	113. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	16	204
- 11.	114. R. Pr.	Umwandlung dauernder in zeitweilige Schonreviere	16	204/205
- 11.	117. R. Pr.	Müller-Innung in Baruth	16	205
- 11.	1. H. V.	Preußisches Staatsschuldbuch	17	213/214
- 11.	13. K. A.	Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung	18	224/226
- 11.	— —	Oderstrombauverwaltung. — Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Hafen bei Cosel.	18	226
- 12.	115. R. Pr.	Weinbaubezirksänderung	16	205
- 12.	116. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	16	205
- 12.	28. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die bauliche Anlage 2c. von Theatern, Circusgebäuden 2c.	17	210
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 11 und 12 des Reichsgesetzblatts für 1900.	15	189
—	— —	Desgleichen von Stück 10 bis 13 der Gesetzsammlung für 1900.	15	189
April 13.	55. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	17	211/212
- 13.	56. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe	17	212/213
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	15	202
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	15	202
April 14.	15. R.	Strafverordnung, betreffend Schulversäumnisse	17	209/210
- 14.	20. R. P. A.	Zulassung von Postaufträgen und von Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.	17	210
- 14.	50. O. P. D.	Postagentur Wilmersdorf (Kr. Angermünde)	16	206
- 14.	51. O. P. D.	Anbringung von Briefkasten 2c. an den Wohnungen	17	210
- 14.	52. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	17	211
- 16.	R.	Siehe 17. Ko. unterm 19. April 1900.		
- 17.	118. R. Pr.	Viehseuchen	16	205
- 17.	30. P. Pr.	Stellvertretung des Regierungs- und Medicinalrathes in Berlin.	17	210
- 17.	57. O. P. D.	Neue Postagentur in Wendisch-Rietz	17	213
- 17.	58. O. P. D.	Desgleichen in Felgentreu	17	213
- 17.	7. R. B.	Ausloosung 2c. von Rentenbriefen	17	214
- 17.	— —	Oderstrombauverwaltung. — Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch.	Zweite Beilage zum 20. Stück. S. 1/2.	
- 18.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Enteignung von Grundstücken für den Teltowkanal.	19	231
- 18.	17. M.	Nachträge zum Getreidelager-Regulative und zum Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien.	19	232/233
- 18.	119. R. Pr.	Handhabung der Feuerpolizei in Freienwalde	17	207
- 18.	120. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	17	207
- 18.	121. R. Pr.	Schleusenknechtegebühren für die Schleuse zu Neue Mühle	17	208
- 18.	122. R. Pr.	Desgleichen für die Schleuse zu Woltersdorf	17	208
- 18.	141. R. Pr.	Ausfertigung von Leichenpässen in Plaue a. H.	19	235
- 18.	27. P. Pr.	Gewerbe-Inspektionsassistentin	17	210
- 18.	29. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	17	210
- 19.	123. R. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	17	208
- 19.	124. R. Pr.	Glaser- und Vergolder-Innung in Eberswalde	17	208

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 19.	129. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Wittenberge	17	209
- 19.	17. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Grunewald, Diözese Cöln Land I.	19	239
- 20.	R. Pr.	Dienstantritt des Regierungspräsidenten	17	207
- 20.	9. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband	17	214
- 20.	10. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	18	224
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	16	206
April 22.	125. R. Pr. u. P. Pr.	Nicaraguanisches Konsulat	17	208
- 22.	126. R. Pr. u. P. Pr.	Haitanisches Konsulat	17	208
- 22.	128. R. Pr.	Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	17	209
- 22.	31. P. Pr.	Betr. die Firma „Babcock & Wilcox, Limited“ in London	18	223
- 22.	21. R. P. A.	Postverkehr mit Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna	18	223
- 22.	53. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	17	211
- 22.	54. O. P. D.	Desgleichen	17	211
- 23.	59. O. P. D.	Postagentur in Neu-Lichtenberg bei Berlin	18	223
- 24.	130. R. Pr.	Viehseuchen	17	209
- 24.	131. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	18	221
- 24.	6. L. D.	Provinzialabgabe für 1899	18	226
- 25.	132. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	18	221
- 25.	133. R. Pr.	Wasserstände	18	222
- 25.	60. O. P. D.	Postamtsbezirksveränderung	18	224
- 25.	2. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch	18	224
- 26.	22. R. P. A.	Postanweisungsverkehr mit den deutschen Schutzgebieten	18	223
- 26.	14. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	20	245
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 13 und 14 des Reichsgesetzblatts für 1900.	17	207
—	— —	Desgleichen von Stück 14 der Gesetzsammlung für 1900	17	207
—	1. E. St.	Eröffnung des Haltepunktes Templin-Vorstadt	17	214
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	17	217
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	17	217/220
April 28.	151. R. Pr.	Kleinbahn Löwenberg—Herzberg—Lindow	21	252
- 28.	62. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	19	237/238
- 30.	134. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	18	222
Mai 1.	135. R. Pr.	Viehseuchen	18	222/223
- 1.	8. L. D.	Wahl des Generaldirektors ꝛc. der Landfeuersocietäten der Kurmark und der Neumark.	19	238/239
- 2.	162. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Nauen nach Ketzin.	22	261/262
- 2.	15. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	20	245
- 3.	11. O. Pr.	Polizei-Verordnung betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten.	20	241/242
- 3.	142. R. Pr.	Genuß von Mineralwässern	19	235
- 3.	144. R. Pr.	Kontrolvorrichtungen an Bierdruckleitungen	19	235
- 3.	33. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	20	243
- 3.	67. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	20	244
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 15 des Reichsgesetzblatts für 1900.	18	221
—	— —	Desgleichen von Stück 15 und 16 der Gesetzsammlung für 1900.	18	221
Mai 4.	143. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke bei Potsdam für die Schifffahrt.	19	235

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 4.	38. P. Pr.	Genehmigungsurkunde für die große Berliner Straßenbahn . .	23	269/278
- 4.	7. L. D.	Viehentschädigungen für 1899	19	238
—	13. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	18	224
—	14. Ko.	Desgleichen	18	224
—	15. Ko.	Erledigtes Diakonat	18	224
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	18	227
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	18	227/230
Mai 5.	18. M.	Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe.	20	241
- 5.	140. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen	19	234/235
- 5.	145. R. Pr.	Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Neustadt a. D.	19	235
- 5.	8. B. A.	Vorarbeiten für den dreigleisigen Ausbau der Anschlußbahn von Rixdorf nach Niederschönweide-Johannisthal.	19	236
- 5.	61. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	19	237
- 7.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 37 P. Pr. unterm 23. Mai 1900.		
- 7.	136. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat April 1900	19	232/233
- 7.	137. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat April 1900.	19	234
- 7.	138. R. Pr.	Landesverweisungen	19	234
- 7.	146. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Bezeichnung der Privatkähne . .	19	235/236
- 7.	16. R.	Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten	19	231
- 7.	32. P. Pr.	Berliner- und Charlottenburger Preise	19	236/237
- 8.	139. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	19	234
- 8.	147. R. Pr.	Viehseuchen	19	236
- 8.	16. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	21	256
- 8.	— —	Regierungspräsident in Magdeburg. — Brückensperre	19	240
- 9.	17. R.	Forstkasse in Storkow	20	242/243
- 9.	11. E. B.	Seehafen-Ausnahmetarif E. 1 (Schiffsbaueisen)	20	244/245
- 10.	35. P. Pr.	Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Berlin.	20	243
- 10.	12 E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	20	245
- 11.	148. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	20	242
- 11.	63. O. P. D.	Schlußzeichen im Fernsprechbetriebe	20	243/244
- 11.	64. O. P. D.	Herstellung von Cementkanälen 2c.	20	244
- 11.	68. O. P. D.	Postagentur Alt-Lüdersdorf (Kr. Ruppin)	20	244
—	16. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	19	239
Mai 12.	34. P. Pr.	Anlegung von 2 neuen Apotheken in Berlin	20	243
- 12.	65. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	20	244
- 12.	66. O. P. D.	Desgleichen	20	244
- 14.	M.	S. 160 R. Pr. unterm 29. Mai 1900.		
- 14.	152. R. Pr.	Fleischer- und Gerber-Innung in Strasburg U.-M.	21	252/253
- 14.	2 S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	20	244
- 15.	150. R. Pr.	Viehseuchen	20	242
- 15.	9. B. A.	Schienenverbindung vom Schnittpunkte des Weges Senzke—Wagenitz mit der Berlin-Hamburger Chaussee nach der Zuckerfabrik Nauen 2c.	21	255
- 16.	M.	S. Ministerial-Baukommission unterm 25. Mai 1900.		
- 16.	70. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	21	255
- 16.	72. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde a. O.	21	256

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 17.	154. R. Pr.	Arbeiter-Schiedsgericht in Kyritz	21	253
- 17.	9. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	22	263/265
	13. R. B.		26	305/307
	17. R. B.		36	427/429
- 18.	153. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	21	253
- 18.	155. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	21	253
- 18.	158. R. Pr.	Tischler- 2c. Innung in Teltow	21	253
- 18.	159. R. Pr.	Geologisch-agronomische Spezialkarten	21	253/254
- 18.	36. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Abladens von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c.	21	255
- 18.	71. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen 2c.	21	255/256
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	20	246/247
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	20	247/248
Mai 19.	156. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	21	253
- 19.	157. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	21	253
- 19.	69. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	21	255
- 19.	1. E. Hr.	Schnellzüge Köln—Berlin—Köln	21	256
	2. E. Hr.		22	265
- 22.	12. O. Pr.	Wahlen der Handwerkskammer	21	250/252
- 22.	40. P. Pr.	Bezug thierischen Impfstoffs zu Pockenimpfungen	23	278/279
- 22.	10. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	23	279/280
- 23.	251. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Cöpenick nach Nieder-Schöneweide.	35	406/410
- 23.	37. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des Helgoländer Ufers in Berlin.	22	262
- 23.	17. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	24	286/287
- 24.	M.	S. 10. L. D. unterm 16. Juni 1900.		
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 16 des Reichsgesetzblatts für 1900.	21	249
—	— —	Desgleichen von Stück 17 der Gesetzsammlung für 1900	21	249
Mai 25.	161. R. Pr.	Allgemeine Unfall- 2c. Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“.	22	261
- 25.	73. O. P. D.	Einstellung des Fernsprechbetriebes bei Gewitter	22	263
- 25.	75. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	23	279
- 25.	— —	Königl. Ministerial-Bau-Kommission in Berlin. — Tarif für die Benutzung eines Dampfkrahnes.	23	280
—	18. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	21	256
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	21	257/258
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	21	258
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	21	258
Mai 26.	74. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	22	263
- 26.	9. L. D.	Landfeuersocietät der Kurmark 2c.	23	280
- 28.	164. R. Pr.	Fleischer-Innung in Britz	23	267
- 28.	168. R. Pr.	Wasserstände	23	268
- 28.	1. O. B. A.	Wohnsitz eines Markscheiders	23	280
- 29.	20. M.	Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	25	293
- 29.	160. R. Pr.	Tarif für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow.	22	259/260
- 29.	163. R. Pr.	Viehseuchen	22	263
- 29.	165. R. Pr. u. P. Pr.	Russisches Vicekonsulat	23	267
- 29.	166. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsulat von Paraguay	23	267

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 29.	39. P. Pr.	Anlegung einer neuen Apotheke im Stadttheile Moabit . . .	23	278
- 30.	167. R. Pr. u. P. Pr.	Venezuelanischer Generalkonsul	23	267
- 30.	169. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	23	268
- 30.	11. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c.	23	280
Juni 1.	42. P. Pr.	Berliner- und Charlottenburger Preise	24	284
- 1.	23. R. P. A.	Postanweisungen nach Porto-Rico	24	284
- 1.	18. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	24	287
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	22	265/266
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	22	266
Juni 2.	13. O. Pr.	Handwerkskammer	23	267
- 2.	171. R. Pr.	Ortschaftsverzeichniß	24	281
- 2.	174. R. Pr. u. P. Pr.	Russisches Generalkonsulat	24	282
- 2.	175. R. Pr.	Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere.	24	282/283
- 2.	R.	Vertheilungsplan über die zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse seitens der Schulverbände zu leistenden Beiträge.	Beilage zum 24. Stück.	
- 2.	76. O. P. D.	Verlegung von Telegraphenkabeln	24	285
- 2.	78. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	24	285
- 2.	13. E. B.	Beförderung von Wollsendungen für den Wollmarkt in Berlin.	24	287
- 5.	170. R. Pr.	Viehseuchen	23	268
- 5.	80. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	24	285
- 6.	41. P. Pr.	Privatanstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes	24	284
- 7.	77. O. P. D.	Automatische Fernsprechstellen bei Privatpersonen	24	285
- 7.	2. K. S. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine	25	297/298
- 7.	12. R. B.	Berichtigung	24	287
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 17 des Reichsgesetzblattes für 1900.	23	267
—	— —	Desgleichen von Stück 18 der Gesetzsammlung für 1900 . . .	23	267
Juni 8.	11. L. D.	Vermögensstand der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	25	299
- 9.	172. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Mai 1900.	24	281
- 9.	176. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	24	283/284
- 9.	79. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	24	285
- 9.	3. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummenanstalten	24	285
- 9.	— —	Verloosung der vormals Hannoverschen 4 % Staatsschuldverschreibungen.	26	307/308
- 10.	43. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	25	295/296
- 10.	81. O. P. D.	Zweigpostanstalt in Werder (Havel)	24	285
- 11.	173. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1900	24	282/283
- 11.	171. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsulat von Honduras	25	293
- 11.	172. R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im VIII. Wahlkreis .	25	293
- 12.	21. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	27	309
- 12.	187. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für die schmalspurige Kleinbahn Viesecke-Glöwen.	27	310/313
- 13.	— —	Der Reichskanzler. — S. 21 R. unterm 26. Juli 1900.		
- 13.	175. R. Pr.	Ermittelung der Grundlagen zur Feststellung des Ernteertrages 2c.	25	294/295
- 13.	177. R. Pr.	Entlaufene Saisonarbeiter	25	295
- 13.	178. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	25	295

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 13.	4. S.	Lehrerinnenprüfung in Berlin	25	296
- 13.	6. S.	Rektoratsprüfung	25	296
- 14.	183. R. Pr.	Müller-Innung in Baruth	26	301/302
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 18 und 19 des Reichsgesetzblatts für 1900.	24	281
—	— —	Desgleichen von Stück 19 der Gesetzsammlung für 1900	24	281
Juni 15.	173. R. Pr.	Eröffnung der Eisenbahnhaltestelle Oegeln	25	294
- 15.	86. O. P. D.	Beförderung von Packetsendungen durch die Reichspostdampfer.	25	297
- 15.	5. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	25	296
- 15.	14. E. B.	Wagengestellung für Heu- und Strohsendungen	25	298
—	19. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	24	285
—	20. Ko.	Desgleichen	24	285
—	21. Ko.	Desgleichen	24	285
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	24	289/292
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	24	292
Juni 16.	174. R. Pr.	Wasserstände	25	294
- 16.	44. P. Pr.	Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	26	303
- 16.	P. Pr.	Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn.	Zweite Beilage zum 39. Stück.	
- 16.	P. Pr.	Desgleichen für die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke—Central-Viehhof.	Erste Beilage zum 40. Stück.	
- 16.	P. Pr.	Desgleichen für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen.	Dritte Beilage zum 40. Stück.	
- 16.	82. O. P. D.	Telegraphenanstalt in Beenz (Uckermark)	25	296
- 16.	83. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	25	296
- 16.	10. S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung	26	305
- 16.	12. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung	27	314
- 16.	13. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	27	314/315
- 16.	10. L. D.	Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg.	25	298/299
- 17.	84. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	25	296/297
- 17.	85. O. P. D.	Desgleichen	25	297
- 17.	87. O. P. D.	Desgleichen	26	303
- 17.	— —	Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Verloosung Schlesischer Pfandbriefe.	26	308
- 18.	176. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	25	295
- 18.	7. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz	26	304
- 18.	8. S.	Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Kyritz	26	304
- 18.	9. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Kyritz	26	304/305
- 18.	11. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	26	305
- 19.	179. R. Pr.	Viehseuchen	25	295
- 19.	180. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saison-Arbeiter	26	301
- 19.	181. R. Pr.	Desgleichen	26	301
- 19.	23. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Evangelischen.	26	303/304
- 20.	M.	S. 54 P. Pr. unterm 29. Juli 1900.		
- 20.	182. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. das Meldewesen	26	301
- 20.	P. Pr.	Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn-Aktiengesellschaft.	Zweite Beilage zum 40. Stück.	
- 20.	88. O. P. D.	Richtige Adressirung der nach Berlin bestimmten Postsendungen.	26	303
- 20.	15. E. B.	Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin.	25	298

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 21.	184. R. Pr. u. P. Pr.	Mexikanisches Konsulat	26	302
- 21.	185. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	26	302
- 21.	191. R. Pr.	Barbier-Innung in Britz	27	313/314
- 21.	10. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Berlin	26	302/303
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 20 des Reichsgesetzblattes für 1900.	25	293
—	— —	Desgleichen von Stück 20 der Gesetzsammlung für 1900	25	293
Juni 22.	19. R.	Errichtung neuer Katasterämter und Aenderung der Geschäftsbezirke und der Namen bisheriger Katasterämter.	26	302 u. Beilage.
- 22.	89. O. P. D.	Telegraphenbetrieb in Schmachtenhagen	26	303
- 22.	14. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten	27	315
—	22. Ko.	Erledigtes Diakonat	25	296
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	25	300
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	25	300
Juni 23.	14. O. Pr.	Korbmacher-Innung in Berlin	27	309/310
- 23.	45. P. Pr.	Geprüfter Heildiener	26	303
- 24.	90. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	27	314
- 25.	11. B. A.	Vorarbeiten für den Bau des Teltow-Kanals	26	303
- 26.	186. R. Pr.	Viehseuchen	26	302
- 26.	12. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam	26	303
- 26.	3. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	27	315
- 27.	16. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	27	315
- 28.	188. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	27	313
- 28.	189. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Afrika-Vereins	27	313
- 28.	18. E. B.	Beförderung von Heu und Stroh im Hanseatisch-Ostdeutschen Verkehr.	27	315
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 21 und 22 der Gesetzsammlung für 1900.	26	301
Juni 29.	190. R. Pr.	Laichschonrevier	27	313
- 29.	R.	Nachweisung der für 1900 von den Gemeinden zu zahlenden Alterszulagekassenbeiträge für die Volksschullehrer ꝛc.	Beilage zum 27. Stück.	
- 29.	17. E. B.	Seehafen-Ausnahme-Tarif E. 1 im Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr.	27	315
- 29.	19. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher- und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr.	27	315
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	26	308
Juni 30.	23. M.	Instruktion zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, betr. die Stellung unter Polizei-Aufsicht.	31	351/353
- 30.	92. O. P. D.	Telegraphenbetrieb in Sewekow	27	314
- 30.	93. O. P. D.	Oberirdische Fernsprechlinien ꝛc.	28	321
Juli 1.	M.	S. R. Pr., P. Pr. ꝛc. unterm 23. Juli 1900.		
- 1.	91. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	27	314
- 2.	31. M.	Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider.	35	405
- 2.	192. R. Pr.	Gendarmeriestation Wachow	27	314
- 3.	193. R. Pr.	Viehseuchen	27	314
- 3.	20. R.	Forstkasse in Gramzow	29	327
- 3.	49. P. Pr.	Sonntagsruhe der Arbeiter in Blumenbindereien	29	328
- 3.	96. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	28	323
- 3.	5. P. St. D.	Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.	28	323

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 13.	4. S.	Lehrerinnenprüfung in Berlin	25	296
- 13.	6. S.	Rektoratsprüfung	25	296
- 14.	183. R. Pr.	Müller-Innung in Baruth	26	301/302
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 18 und 19 des Reichsgesetzblatts für 1900.	24	281
—	— —	Desgleichen von Stück 19 der Gesetzsammlung für 1900	24	281
Juni 15.	173. R. Pr.	Eröffnung der Eisenbahnhaltestelle Oegeln	25	294
- 15.	86. O. P. D.	Beförderung von Packetsendungen durch die Reichspostdampfer.	25	297
- 15.	5. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	25	296
- 15.	14. E. B.	Wagengestellung für Heu- und Strohsendungen	25	298
—	19. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	24	285
—	20. Ko.	Desgleichen	24	285
—	21. Ko.	Desgleichen	24	285
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	24	289/292
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	24	292
Juni 16.	174. R. Pr.	Wasserstände	25	294
- 16.	44. P. Pr.	Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	26	303
- 16.	P. Pr.	Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn.	Zweite Beilage zum 39. Stück.	
- 16.	P. Pr.	Desgleichen für die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke—Central-Viehhof.	Erste Beilage zum 40. Stück.	
- 16.	P. Pr.	Desgleichen für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen.	Dritte Beilage zum 40. Stück.	
- 16.	82. O. P. D.	Telegraphenanstalt in Beenz (Uckermark)	25	296
- 16.	83. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	25	296
- 16.	10. S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung	26	305
- 16.	12. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung	27	314
- 16.	13. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	27	314/315
- 16.	10. L. D.	Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg.	25	298/299
- 17.	84. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	25	296/297
- 17.	85. O. P. D.	Desgleichen	25	297
- 17.	87. O. P. D.	Desgleichen	26	303
- 17.	— —	Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Verloosung Schlesischer Pfandbriefe.	26	308
- 18.	176. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	25	295
- 18.	7. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz	26	304
- 18.	8. S.	Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Kyritz	26	304
- 18.	9. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Kyritz	26	304/305
- 18.	11. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	26	305
- 19.	179. R. Pr.	Viehseuchen	25	295
- 19.	180. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saison-Arbeiter	26	301
- 19.	181. R. Pr.	Desgleichen	26	301
- 19.	23. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Evangelischen.	26	303/304
- 20.	M.	S. 54 P. Pr. unterm 29. Juli 1900.		
- 20.	182. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. das Meldewesen	26	301
- 20.	P. Pr.	Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn-Aktiengesellschaft.	Zweite Beilage zum 40. Stück.	
- 20.	88. O. P. D.	Richtige Adressirung der nach Berlin bestimmten Postsendungen.	26	303
- 20.	15. E. B.	Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin.	25	298

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 21.	184. R. Pr. u. P. Pr.	Mexikanisches Konsulat	26	302
- 21.	185. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	26	302
- 21.	191. R. Pr.	Barbier-Innung in Britz	27	313/314
- 21.	10. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Berlin	26	302/303
- -	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 20 des Reichsgesetzblattes für 1900.	25	293
- -	— —	Desgleichen von Stück 20 der Gesetzsammlung für 1900	25	293
Juni 22.	19. R.	Errichtung neuer Katasterämter und Aenderung der Geschäftsbezirke und der Namen bisheriger Katasterämter.	26	302 u. Beilage.
- 22.	89. O. P. D.	Telegraphenbetrieb in Schmachtenhagen	26	303
- 22.	14. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten	27	315
- -	22. Ko.	Erledigtes Diakonat	25	296
- -	— —	Ausweisungen aus Preußen	25	300
- -	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	25	300
Juni 23.	14. O. Pr.	Korbmacher-Innung in Berlin	27	309/310
- 23.	15. P. Pr.	Geprüfter Heildiener	26	303
- 24.	90. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	27	314
- 25.	11. B. A.	Vorarbeiten für den Bau des Teltow-Kanals	26	303
- 26.	186. R. Pr.	Viehseuchen	26	302
- 26.	12. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam	26	303
- 26.	3. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	27	315
- 27.	16. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	27	315
- 28.	188. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	27	313
- 28.	189. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Afrika-Vereins	27	313
- 28.	18. E. B.	Beförderung von Heu und Stroh im Hanseatisch-Ostdeutschen Verkehr.	27	315
- -	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 21 und 22 der Gesetzsammlung für 1900.	26	301
Juni 29.	190. R. Pr.	Laichschonrevier	27	313
- 29.	R.	Nachweisung der für 1900 von den Gemeinden zu zahlenden Alterszulagekassenbeiträge für die Volksschullehrer ꝛc.	Beilage zum 27. Stück.	
- 29.	17. E. B.	Seehafen-Ausnahme-Tarif E. 1 im Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr.	27	315
- 29.	19. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher- und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr.	27	315
- -	— —	Ausweisungen aus Preußen	26	308
Juni 30.	23. M.	Instruktion zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, betr. die Stellung unter Polizei-Aufsicht.	31	351/353
- 30.	92. O. P. D.	Telegraphenbetrieb in Sewekow	27	314
- 30.	93. O. P. D.	Oberirdische Fernsprechlinien ꝛc.	28	321
Juli 1.	M.	S. R. Pr., P. Pr. ꝛc. unterm 23. Juli 1900.		
- 1.	91. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	27	314
- 2.	31. M.	Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider.	35	405
- 2.	192. R. Pr.	Gendarmeriestation Wachow	27	314
- 3.	193. R. Pr.	Viehseuchen	27	314
- 3.	20. R.	Forstkasse in Gramzow	29	327
- 3.	49. P. Pr.	Sonntagsruhe der Arbeiter in Blumenbindereien	29	328
- 3.	96. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	28	323
- 3.	5. P. St. D.	Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.	28	323

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli	3. 20. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	28	323/324
-	4. 94. O. P. D.	Unbestellbare Werthsendungen	28	321/322
-	4. 95. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	28	322/323
-	4. 19. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	29	329
-	5. 198. R. Pr.	Tischler-Innung in Britz	29	325
-	5. 47. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise	28	320/321
-	5. 15. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	29	329
-	5. 22. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	30	340
-	5. 23. K. A.	Desgleichen im Kreise Niederbarnim	30	341/347
		Inhaltsverzeichniß von Stück 21 und 22 des Reichsgesetzblattes für 1900.	27	309
Juli	6. M.	Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes	Sonderbeilage zum 50. Stück.	
-	6. 22. M.	Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.	30	333
-	6. 48. P. Pr.	Beschickung des Berliner Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine.	29	327/328
-	6. 2. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders	28	323
-	6.	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	30	347/348
-	7.	Allerhöchster Erlaß. — Statut des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes.	32	355/358
-	7. 194. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie	28	317
-	7. 195. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1900.	28	317
-	7. 46. P. Pr.	Vorläufige Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse in Berlin.	28	318/320
-	7. 97. O. P. D.	Telegraphenlinien und Fernsprechanlagen	29	328
-	8. 196. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Juni 1900	28	318/319
-	9. M.	S. 252 R. Pr. unterm 28. August 1900.		
-	9. 199. R. Pr. u. P. Pr.	Brasilianisches Vizekonsulat	29	325
-	9. 13. B. A.	Wiesenaufhöhung	29	327
-	9. 15. B. A.	Wiesenaufhöhung	30	339
-	9. 14. B. A.	Desgleichen	29	327
-	9. 16. B. A.	Desgleichen	30	339
-	9. 98. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprech-Kabelkanals	29	328
-	10. 197. R. Pr.	Viehseuchen	28	318
-	11.	Oberrechnungskammer. — S. 38 M. unterm 30. August 1900.		
-	11. 21. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel ꝛc.	29	329
-	11. 20. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	30	340
-	12. 200. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	29	325
-	12. 201. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung	29	326
		Inhaltsverzeichniß von Stück 23 des Reichsgesetzblattes für 1900.	28	317
		Desgleichen von Stück 23 der Gesetzsammlung für 1900	28	317
Juli	13. 209. R. Pr.	Tarif für die Benutzung der Möhring'schen Ablage in Kietz-Beeskow.	30	334
-	13. 24. R. P. A.	Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien.	29	328
-	13. 99. O. P. D.	Nachsätze in Drucksachen	29	328/329
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	28	324

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 14.	203. R. Pr.	Erweiterung der Handelskammer in Potsdam	29	326/327
- 16.	24. M.	Hinterlegungsstellen für die Sicherheiten der Auswanderungsunternehmer und Agenten.	32	363
- 16.	25. M.	Ankauf volljähriger Militär-, Zug- und Reitpferde im Herbste 1900.	32	363
	26. M.		33	379
	36. M.		39	453
- 16.	205. R. Pr.	Aichungsamt	30	333
- 16.	210. R. Pr.	Müller-Innung in Zossen	30	334
- 16.	215. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	30	335
- 16.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg 2c.	30	348
- 17.	28. M.	Tarif für die Benutzung des Ney'schen Bohlwerks in Oranienburg.	33	381
- 17.	202. R. Pr.	Staatliche Baugewerkschule	29	326
- 17.	204. R. Pr.	Viehseuchen	29	327
- 17.	207. R. Pr.	Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetze	30	333/334
- 17.	100. O.P.D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	30	340
- 17.	21. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	30	340
- 17.	— —	Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	34	401/402
- 18.	206. R. Pr.	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	30	333
- 18.	211. R. Pr.	Schifffahrtssperre	30	334
- 18.	217. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	30	336
- 18.	219. R. Pr.	Tarif für die Havelfähre zwischen Ruft, Tegelort, Valentinswerder und Saatwinkel.	30	339
- 18.	17. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rhinow	30	339
- 18.	50. P. Pr.	Aberkennung des Hebammen-Prüfungszeugnisses	30	339
- 18.	51. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Fleischtransport	30	339/340
- 18.	101. O.P.D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	30	340
- 19.	208. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	30	334
- 19.	218. R. Pr.	Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch	30	336/338
	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 24 und 25 des Reichsgesetzblattes für 1900.	29	325
	— —	Desgleichen von Stück 24 und 25 der Gesetzsammlung für 1900.	29	325
Juli 20.	16. O. Pr.	Jagd auf Rebhühner	31	353
- 20.	213. R. Pr.	Vorlesungen an der Universität Greifswald	30	335
—	24. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	29	329
—	25. Ko.	Desgleichen	29	329
—	26. Ko.	Desgleichen	29	329
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	29	330
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	29	330/332
Juli 21.	212. R. Pr.	Wasserstände	30	335
- 22.	214. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	30	335
- 22.	216. R. Pr.	Desgleichen	30	335/336
- 23.	M.	S. 234. R. Pr. unterm 4. August 1900.		
- 23.	27. M.	Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliar-Verträge.	33	379/380
- 23.	R. Pr. u. P. Pr.	Ministerial-Bau-Kommission. — Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.	Beilage zum 31. Stück.	
- 23.	P. Pr.	Preußische Pfandbriefbank in Berlin	Beilage zum 32. Stück.	
- 23.	102. O.P.D.	Telegraphenbetrieb bei Berliner Postämtern	31	358

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 23.	103. O. P. D.	Feldpostsendungen nach China	31	354
	109. O. P. D.		33	390
- 24.	15. O. Pr.	Handwerkskammer	31	353
- 24.	220. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung	31	353
- 24.	27. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen St. Pauls-Kirchengemeinde in Berlin.	33	390
- 24.	6. P. St. D.	Stempelabgabenberechnung	31	354
- 25.	—	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Wittenberge—Wendorf—Cumlosen—Babekuhl.	34	397
- 25.	—	Desgleichen. — Chausseen Werneuchen—Gielsdorf und Trampe—Gersdorf.	34	397
- 25.	—	Desgleichen. — Chaussee Mellen—Wend.-Warnow mit Abzweigung nach der Milower Brücke.	34	397
- 25.	230. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Wittenberge	32	365
- 26.	221. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	31	353
- 26.	256. R. Pr.	Kleinbahn von der Stadt nach dem Bahnhofe Strausberg der Eisenbahn Berlin—Küstrin.	36	418/419
- 26.	257. R. Pr.	Kleinbahn Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof)—Seehof—Teltow—Stahnsdorf (Klein-Machnow).	36	419/420
- 26.	21. R.	Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu 5 Mark	31	353
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 26 und 27 des Reichsgesetzblattes für 1900.	30	333
Juli 27.	222. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung der Stadt Oranienburg	31	353
- 27.	223. R. Pr. u. P. Pr.	Konsulat für Paraguay	31	353
- 27.	22. E. B.	Eisenbahn-Haltepunkt Staaken	32	367
—	—	Ausweisungen aus Preußen	30	349
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	30	349/350
Juli 28.	52. P. Pr.	Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin	32	368/378
- 28.	104. O. P. D.	Telegraphenbetrieb in Hakenberg	31	354
- 29.	54. P. Pr.	Aktiengesellschaft The Neuchatel Asphalte Company, Limited, in London.	33	384/387
- 30.	—	Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.	41	470/471
- 30.	106. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 4 in Charlottenburg	32	367
- 31.	M.	Nebenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck	32	362
- 31.	M.	S. 7. P. Pr. unterm 10. August 1900.		
- 31.	107. R. Pr.	Verlegung eines Fernsprechkabels	32	367
—	—	Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.	31	354
Aug. 1.	P. Pr.	S. 27 Ko. unterm 24. Juli 1900.		
- 1.	—	Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg	32	378
- 2.	30. M.	Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes	34	398
- 2.	224. R. Pr.	Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania" in Köln	32	363
- 2.	55. P. Pr.	Statut der Gesellschaft Perry & Comp., Limited zu Birmingham.	33	387/390
- 2.	25. R. P. A.	Postpacketverkehr mit den Karolinen-, Marianen-, Palau- und Marshall-Inseln.	33	390
- 2.	105. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	32	367
- 2.	108. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprechkabels	32	367
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 28 des Reichsgesetzblattes für 1900.	31	351
—	—	Desgleichen von Stück 26 bis 28 der Gesetzsammlung für 1900.	31	351
1. 3.	35. M.	Eheschließung von Ausländern	38	447

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug.	3. 225. R. Pr.	Institut für Infektionskrankheiten, Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth.	32	363
-	3. 226. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Juli 1900.	32	363
-	3. 228. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn in Lankwitz	32	364
-	3. 229. R. Pr.	Saisonarbeiter	32	364/365
-	3. 231. R. Pr.	Jagdscheinkontrolle	32	365
-	3. 232. R. Pr.	Landesverweisungen	32	366
-	3. 233. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	32	366
-	3. 26. R. P. A.	Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Marrakesch (Marocco).	33	390
-	3. 24. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	33	390
-	3. 25. K. A.	Desgleichen im Kreise Zauch-Belzig	33	391
-	4. — —	Der Reichskanzler. — Aenderung der Postordnung	41	469
-	4. 234. R. Pr.	Austritt des Kreisverbandes Angermünde aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.	32	366
-	5. 235. R. Pr.	Hydra-, Gella-, Schneeball- und Lawinen-Gutscheine	32	366
-	6. — —	Allerhöchster Erlaß. — Konzessionsurkunde für den preußischen Theil der Nebeneisenbahn Gerlebogk—Löbejün—Nauendorf.	37	431/435
-	6. 227. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1900	32	364/365
-	6. 29. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen Trinitatiskirchengemeinde in Charlottenburg.	35	414
-	7. 236. R. Pr.	Viehseuchen	32	366/367
-	8. 29. M.	Waarenhaussteuer	34	397/398
-	8. 53. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise	33	384
-	8. 23. E. B.	Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps.	33	390
-	9. 32. M.	Ausführungsbestimmungen zum Bau-Unfallversicherungsgesetz	35	406
-	9. 238. R. Pr.	Kesseluntersuchungen	33	381
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 29 bis 33 des Reichsgesetzblattes für 1900.	32	355
—	— —	Desgleichen von Stück 29 bis 31 der Gesetzsammlung für 1900	32	355
Aug.	10. 7. P. St. D.	Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen.	34	400
—	2. E. St.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Werbellinsee.	32	367
—	— —	Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.	Sonderbeilage zum 32. Stück	
—	— —	Königl. landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	32	378
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	32	378
Aug.	11. 237. R. Pr.	Arbeiterschiedsgericht in Kyritz	33	381
-	11. 240. R. Pr.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	33	381/382
-	11. 241. R. Pr.	Laichschonrevier im Möllensee	33	382
-	11. 243. R. Pr.	Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Neustadt a. D.	34	398
-	11. 244. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	34	398
-	12. 110. O. P. D.	Telegraphenbetrieb beim Postamt 77 in Berlin	33	390
-	13. 242. R. Pr.	Einreichung von Bauvorlagen	33	382/383
-	13. R.	S. 29 Ko. unterm 6. August 1900.		
-	14. 33. M.	Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen	36	417
-	14. 239. R. Pr.	Viehseuchen	33	381
-	14. 18. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd	33	383

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	16. R. B.		34	400
Aug. 14.	19. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	39	460
	24. R. B.		49	563
- 16.	248. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	34	399
- 16.	258. R. Pr.	Elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf (Kolonie Südende).	36	420/422
- 16.	112. O. P. D.	Verlegung von Fernsprechkabelkanälen	34	399
- 16.	113. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen 2c.	34	399/400
- 16.	114. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	34	400
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 34 und 35 des Reichsgesetzblattes für 1900.	33	379
—	— —	Desgleichen von Stück 32 der Gesetzsammlung für 1900	33	379
Aug. 17.	245. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	34	398/399
- 17.	247. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterie	34	399
- 17.	111. O. P. D.	Telegraphenbetrieb beim Postamt 103 in Berlin	34	399
—	— —	Königl. Thierärztliche Hochschule in Hannover	33	393
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	33	393
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	33	393/394
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	33	394/396
Aug. 18.	17. O. Pr.	Aenderung der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.	35	406
- 18.	246. R. Pr.	Kesselabnahme	34	399
- 18.	255. R. Pr.	Brückengeldtarif für die Brücke über die Lanke bei Cablow	35	413
- 19.	39. M.	Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft.	44	511/512
- 19.	24. E. B.	Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps.	34	400/401
- 19.	26. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	35	414
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Nebeneisenbahn Gera—Söllmnitz—Kayna—Spora (Meuselwitz) und Wuitz-Mumsdorf.	50	567/571
- 21.	249. R. Pr.	Viehseuchen	34	399
- 21.	253. R. Pr.	Wasserstände	35	412
- 22.	34. M.	Baufrist für die Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn	37	435
- 22.	115. O. P. D.	Frankirung der Postsendungen aus Berlin nach Nachbarpostorten.	35	413/414
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 36 und 37 des Reichsgesetzblatts für 1900.	34	397
Aug. 24.	M.	Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung.	Sonderbeilage zum 40. Stück.	
- 24.	250. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	35	406
- 24.	28. E. B.	Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof in Berlin.	40	466
—	28. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	34	400
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	34	402/403
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	34	403/404
Aug. 25.	H. V.	S. 22 R. und 28 R. unterm 30. August 1900.		
- 25.	— —	Elbstrombauverwaltung. — Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen an der Elbe.	36	429
- 27.	259. R. Pr.	Fleischer-Innung in Britz	36	422
- 27.	117. O. P. D.	Unterirdische Telegraphenlinie	36	427
- 28.	M.	S. 23 R. unterm 7. November 1900.		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 28.	M.	Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetze	Sonderbeilage zum 41. Stück.	
- 28.	252. R. Pr.	Einführung von Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten.	35	410/412
- 28.	254. R. Pr.	Viehseuchen	35	412/413
- 28.	267. R. Pr.	Ortsbenennungen	36	423/425
- 28.	287. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Löwenberg—Lindow—Rheinsberg.	39	456/457
- 28.	288. R. Pr.	Desgleichen für die Kleinbahn Perleberg—Hoppenrade—Kreisgrenze.	39	457/458
- 28.	27. R. P. A.	Postübereinkommen mit der Schweiz	36	426/427
- 28.	116. O. P. D.	Neue Postagentur in Wilhelmsruh bei Berlin	36	427
- 28.	118. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprech-Erdkabels	36	427
- 28.	18. R. B.	Einlösung von Rentenbrief-Zinsscheinen 2c.	36	429
- 28.	27. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Westhavelland	37	440
- 28.	P. Pr.	Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) in Berlin.	Beilage zum 37. Stück.	
- 30.	38. M.	Zahlungen von Pensionen und Hinterbliebenen-Bezügen 2c.	42	481/487
- 30.	260. R. Pr.	Laichschonrevier im Kreise Niederbarnim	36	422
- 30.	262. R. Pr.	Sperrung der Schifffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen	36	422
- 30.	22. R.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen	36	417/418
	28. R.		42	481
	32. R.		48	539
- 30.	28. R. P. A.	Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats.	37	439
- 31.	40. M.	Tarif für die städtischen Bohlwerke am Finow- und Voßkanal zu Liebenwalde.	45	517
- 31.	261. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse	36	422
- 31.	57. P. Pr.	Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse in Berlin	36	426
- 31.	29. R. P. A.	Verkehr mit dem deutschen Postamt in Tschifu	37	440
- 31.	119. O. P. D.	Herstellung von Kabelcementkanälen	36	427
- 31.	— —	Ministerial-Bau-Kommmission zu Berlin. — Schiffsaichbehörde.	37	440
- 31.	— —	Oberstrombauverwaltung. — Aichrevisionsbehörde	38	451
—	30. Ko.	Pfarrstellenerledigung	35	414
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	35	415
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	35	415/416
Sept. 1.	264. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	36	423
- 2.	121. O. P. D.	Uebermittelung eines Uhrenzeichens in Fernsprech-Anschlußleitungen.	37	440
- 3.	263. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat August 1900.	36	422
- 3.	19. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Strelitz nach Prenzlau.	36	425/426
- 3.	120. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	36	427
- 3.	122. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	37	440
- 4.	265. R. Pr.	Internationale Ausstellung für Feuerschutz u. Feuerrettungswesen.	36	423
- 4.	266. R. Pr.	Viehseuchen	36	423
- 5.	18. O. Pr.	Steinsetzer-Innung in Berlin	37	435
- 5.	268. R. Pr.	Ortsbenennung	37	435
- 5.	270. R. Pr.	Schiffsaichung	37	435/436

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 5.	273. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.	37	438
- 6.	19. O. Pr.	Reichstagsersatzwahl	37	435
- 6.	269. R. Pr. u. P. Pr.	Pferde-Lotterie	37	435
- 6.	274. R. Pr.	Entziehung eines Hebammenzeugnisses	37	438
- 6.	58. P. Pr.	Berliner- und Charlottenburger Preise	37	439
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 33 der Gesetzsammlung für 1900.	36	417
Sept. 7.	271. R. Pr.	Vertilgung von Ratten ꝛc.	37	436/437
- 7.	23. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	37	438/439
—	56. P. Pr.	Vergebung der Konzession für eine Apotheke	36	426
—	31. Ko.	Pfarrstellenerledigung	36	427
—	32. Ko.	Desgleichen	36	427
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	36	430
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	36	430
Sept. 8.	30. R. P. A.	Weitere Erleichterungen des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien.	38	449/450
- 10.	272. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat August 1900	37	436/437
- 10.	24. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen	38	449
- 10.	25. R.	Verwaltung der Forstuntererhebergeschäfte in Luckenwalde . .	38	449
- 10.	59. P. Pr.	Magistrat Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	38	449
- 10.	36. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Hoherlehme . .	40	466
- 10.	28. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Prenzlau	38	451
- 11.	275. R. Pr.	Viehseuchen	37	438
- 11.	123. O. P. D.	Herstellung von Kabelcementkanälen	38	450
- 11.	25. E. B.	Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps.	38	450/451
- 12.	42. M.	Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betr. Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben.	46	525/529
- 12.	20. O. Pr.	Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer in Berlin.	38	447/448
- 13.	— —	Reichsschatzamt. — Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen.	46	523/525
- 13.	R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen.	Sonderausgabe v. 14. Sept. 1900. S. 443.	
- 13.	61. P. Pr.	Ernennung eines gerichtlichen Physikus	39	459
- 13.	P. Pr.	Satzungen der preußischen Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin .	Beilage zum 39. Stück.	
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 34 der Gesetzsammlung für 1900.	37	431
Sept. 14.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. O. Pr. unterm 15. September 1900.		
- 14.	37. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	41	473
- 14.	M.	S. 27 R. unterm 1. Oktober 1900.		
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	37	441
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	37	441/442
Sept. 15.	O. Pr.	Allerhöchste Anerkennung für die gute Aufnahme der Truppen ꝛc. im Manöverterrain.	Sonderausgabe v. 15. Sept. 1900.	
- 15.	281. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	39	454

Goethe

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 15.	60. P. Pr.	Desgleichen	39	459
- 15.	31. R. P. A.	Zulassung von Feldpostpacketen	38	450
- 17.	276. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung im Kreise Angermünde	38	448
- 17.	278. R. Pr.	Müller-Innung in Lenzen a. E.	39	454
- 17.	62. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	39	459
- 17.	83. P. Pr.	Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn	49	554/562
- 17.	32. R. P. A.	Packetverkehr nach Brasilien	39	459
- 18.	277. R. Pr.	Viehseuchen	38	448/449
- 18.	R.	Siehe 36. Ko. unterm 10. September 1900.		
- 18.	124. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 5 in Berlin	39	460
- 18.	127. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	39	460
- 19.	22. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.	40	463
- 19.	279. R. Pr.	Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter	39	454
- 19.	280. R. Pr.	Desgleichen	39	454
- 20.	282. R. Pr.	Belobigung	39	454
- 20.	312. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Viesecke—Glöwen.	42	488
- 20.	26. R.	Verlegung der Amtssitze der Katasterämter für die Kreise Niederbarnim und Teltow.	39	459
- 20.	20. B. A.	Regulirung und Aufhöhung eines Spreegrundstücks	39	459
	22. B. A.		40	465
- 20.	26. E. B.	Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps.	39	460
- 20.	27. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	39	460/461
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 38 bis 40 des Reichsgesetzblatts für 1900.	38	447
—	— —	Desgleichen von Stück 35 der Gesetzsammlung für 1900	38	447
Sept. 21.	284. R. Pr.	Wasserstände	39	455
- 21.	21. B. A.	Wiesenaufhöhung	39	459
	23. B. A.		40	465
- 21.	125. O. P. D.	Aenderung des Fahrplans der Reichspostdampfer	39	460
- 21.	126. O. P. D.	Herstellung von Kabelcementkanälen	39	460
—	33. Ko.	Pfarrstellenerledigung	38	450
—	34. Ko.	Desgleichen	38	450
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	38	451
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	38	451/452
Sept. 22.	283. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Anmeldung und Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen.	39	454/455
- 22.	285. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Thiergarten-Vereins in Königsberg in Preußen	39	456
- 22.	286. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf den Bahnstrecken Dahme—Görsdorf, Dahme—Niendorf und Hohenseefeld—Reinsdorf bezw. Fröhden.	39	456
- 24.	21. O. Pr.	Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Berlin.	39	453/454
- 24.	289. R. Pr.	Prüfungskommission für Elbschiffer in Rathenow	39	458/459
- 24.	348. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung mit Ausführungsanweisung.	48	542/543
- 25.	128. O. P. D.	Verlegung des Postamts 1 in Neu-Weißensee	40	465
- 25.	129. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprechkabels	40	465

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 25.	4. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	40	466
- 26.	130. O. P. D	Einrichtung einer neuen Postanstalt in der Camphausenstraße	40	465
- 26.	131. O. P. D.	Desgleichen in Schöneberg bei Berlin	40	465
- 26.	132. O. P. D.	Desgleichen in Wilmersdorf bei Berlin	40	466
- 27.	25. O. Pr.	Kunststraßen im Kreise Westprignitz	41	473
- 27.	26. O. Pr.	Korbmacher-Innung in Berlin	42	488
- 27.	290. R. Pr. u. P. Pr.	Spanisches Konsulat in Berlin	40	464
- 27.	291. R. Pr. u. P. Pr.	Brasilianisches Vizekonsulat in Berlin	40	464
- 27.	294. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	40	464
- 27.	298. R. Pr.	Müller-Innung in Luckenwalde	41	473
- 27.	133. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Prädikow	40	466
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 41 des Reichsgesetzblatts für 1900.	39	453
Sept. 28.	24. O. Pr.	Jahresarbeitsverdienst für die Droschkenkutscher in Berlin	40	464
- 28.	292. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	40	464
- 28.	293. R. Pr.	Hufbeschlag-Lehrmeister	40	464
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	39	461/462
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	39	462
Sept. 28.	29. E. B.	Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps.	41	479
- 29.	305. R. Pr.	Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900	41	476/477
- 30.	23. O. Pr.	Desgleichen	40	463/464
Okt. 1.	— —	Reichs-Versicherungsamt. — Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Anleitung dazu.	41	471/473
- 1.	27. R.	Turnlehrer-Prüfung	41	477
- 1.	29. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	43	506/507
- 1.	— —	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Reinertrag der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	41	479
- 2.	295. R. Pr.	Viehseuchen	40	464/465
- 2.	306. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	41	477
- 2.	65. P. Pr.	Oeffentliche Belobigung	41	478
- 3.	296. R. Pr. u. P. Pr.	Konsulat für Salvador	41	473
- 3.	299. R. Pr.	Gerber- und Fleischer-Innung in Strasburg U.-M.	41	474
- 3.	29. R.	Kreisschulinspektion Prenzlau I.	42	489
- 3.	— —	Der Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — Deichämter für das Ober- und Nieder-Oderbruch.	43	507
- 4.	309. R. Pr.	Apothekenbesichtigungen	42	488
- 4.	63. P. Pr.	Schiedsgericht der Arbeiterversicherung	41	477
- 4.	70. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.	43	499/503
- 4.	71. P. Pr.	Desgleichen, betr. Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin.	43	503/505
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 42 und 43 des Reichsgesetzblatts für 1900.	40	463
—	— —	Desgleichen von Stück 36 der Gesetzsammlung für 1900	40	463
Okt. 5.	297. R. Pr.	Lehrschmiedemeisterkursus	41	473
- 5.	301. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	41	474/475
- 5.	302. R. Pr.	Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische	41	475

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 5.	134. O. P. D.	Verzollung der Postpackete	41	478/479
- 5.	136. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	42	490
- 5.	41. Ko.	Umpfarrung einiger Bahnwärterhäuser im Kreise Angermünde.	47	535
- 5.	— —	Der Regierungspräsident in Bromberg. — Schifffahrtssperre	42	493
—	35. Ko.	Pfarrstellenerledigung	40	466
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	40	467
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	40	467/468
Okt. 6.	64. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise	41	478
- 6.	135. O. P. D.	Eröffnung neuer Telegraphenanstalten	41	479
- 6.	— —	Der Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	41	480
- 6.	— —	Derselbe. — Prozeßagent	41	480
- 7.	M.	S. 88. P. Pr. unterm 2. Dezember 1900.		
- 7.	307. R. Pr.	Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.	41	477
- 8.	300. R. Pr.	Kontraktbrüchige Saisonarbeiter	41	474
- 8.	310. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Wendisch-Buchholz	42	488
- 8.	33. R. P. A.	Einrichtung von deutschen Postanstalten in Futschau und Hankau (China).	42	490
- 9.	M.	S. 30. R. unterm 18. Oktober 1900.		
- 9.	303. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat September 1900	41	474/475
- 9.	304. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat September 1900.	41	476
- 9.	308. R. Pr.	Viehseuchen	41	477
- 9.	24. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	44	513
- 9.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. den Transport von Fleisch.	43	507
- 10.	311. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	42	488
- 10.	R.	S. 41. Ko. unterm 5. Oktober 1900.		
- 10.	30. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	42	493
- 10.	— —	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	43	510
- 11.	66. P. Pr.	Oeffentliche Belobigung	42	490
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 44 und 45 des Reichsgesetzblatts für 1900.	41	469
Okt. 12.	137. O. P. D.	Eröffnung neuer Telegraphenanstalten	42	490
- 12.	138. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	42	490/491
- 12.	139. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt	42	491/493
- 12.	144. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	45	520
- 12.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.	42	493
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	41	480
Okt. 13.	313. R. Pr.	Handelskammer in Potsdam	42	488
- 13.	314. R. Pr.	Warnung vor Schatzschwindlern	42	488/489
- 13.	315. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau.	42	489
- 14.	68. P. Pr.	Oeffentliche Belobigung	43	499
- 15.	67. P. Pr.	Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung	43	499
- 16.	31. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	43	505
- 16.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz	43	510
- 17.	M.	S. 94. P. Pr. unterm 14. Dezember 1900.		
- 17.	317. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	43	497

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 17	69. P. Pr.	Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	43	499
- 17.	32. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	43	505
- 17.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	43	510
- 18	318. R. Pr.	Wasserstände	43	498
- 18.	30. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	44	513
- 18.	39. Ko.	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Reinickendorf und Hermsdorf mit Rosenthal.	46	532
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 46 des Reichsgesetzblatts für 1900.	42	481
Okt. 19.	— —	Allerhöchster Erlaß, s. 81. P. Pr. unterm 21. November 1900.		
- 19.	140. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	44	513/514
- 19.	33. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	44	514
—	37. Ko.	Pfarrstellenerledigung	42	493
—	38. Ko.	Desgleichen	42	493
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	42	495
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	42	495/496
Okt. 20.	20. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	44	514
- 21.	72. P. Pr.	Oeffentliche Belobigung	44	513
- 22.	27. O. Pr.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	43	497
- 22.	330. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Schiffsverkehr bei Brandenburg a. H.	45	518
- 23.	316. R. Pr.	Ueberwachung von Gänseentladungen	43	497
- 23.	319. R. Pr.	Viehseuchen	43	498/499
- 23.	320. R. Pr.	Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" in Cöln	44	512
- 23.	25. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick	44	513
- 23.	30. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Westhavelland	45	520/521
- 24.	322. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	44	512
- 24.	327. R. Pr.	Schifffahrtssperre für den Winter 1900/1901	45	518
- 24.	73. P. Pr.	Oeffentliche Belobigung	44	513
- 25.	R.	S. 39. Ko. unterm 18. Oktober 1900.		
- 25.	141. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprecherdkabels	44	514
- 26.	321. R. Pr. u. P. Pr.	Kollekte zum Besten des Oberlin-Vereins	44	512
- 26.	323. R. Pr.	Tischler-Innung in Britz bei Berlin	44	512
- 26.	— —	Amtsgericht Brandenburg. — Gerichtstage in Lehnin	49	566
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	43	510
Okt. 27.	41. M.	Reineinkommen der gesammten Preußischen Staatseisenbahnen 2c.	45	517/518
- 27.	74. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Handel im Thiergartenbezirk	44	513
- 28.	324. R. Pr.	Müller-Innung in Zossen	44	513
- 28.	77. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	47	534
- 29.	34. R. P. A.	Telegraphen-Nummerlisten der Marine	45	520
- 29.	— —	Amtsgericht Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	45	521
- 30.	35. R. P. A.	Einrichtung eines deutschen Postamts in Peking	45	520
- 31.	325. R. Pr.	Erledigte Kreisthierarztstelle	45	518
- 31.	326. R. Pr.	Veränderung eines Ortsnamens	45	518
Nov. 1.	76. P. Pr.	Ergänzung der Genehmigungsurkunde für eine elektrische Bahn.	46	531/532
- 1.	142. O. P. D.	Herstellung eines Kabelcementkanals	45	520
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Gerichtstage in Niemegk	45	521
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 47 bis 49 des Reichsgesetzblatts für 1900.	44	511
—	— —	Desgleichen von Stück 37 und 38 der Gesetzsammlung für 1900.	44	511

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 2.	328. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	45	518
- 2.	32. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	47	535
- 2.	33. K. A.	Desgleichen im Kreise Zauch-Belzig	47	536
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	44	514/515
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	44	515/516
Nov. 3.	329. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	45	518
- 3.	143. O. P. D.	Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 20 in Berlin.	45	520
- 3.	34. E. B.	Eisen-Ausfuhrtarife. — Seehafen-Ausnahmetarif E. 2.	46	532
- 3.	— —	Statistisches Büreau in Berlin. — Bedeutung und Ausführung der Volks-, der Vieh- und Obstbaumzählung.	47	536/537
- 5.	45. P. Pr.	Berliner- und Charlottenburger Preise	45	519
- 5.	145. O. P. D.	Anderweite Bezeichnung eines Postamts	45	520
- 5.	146. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	46	532
- 5.	34. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	47	536
- 6.	331. R. Pr.	Viehseuchen	45	518/519
- 6.	8. P. St. D.	Steuerhebebezirksveränderungen	46	532
- 6.	— —	Großherzogl. Flußbau-Kommission in Mirow. — Schifffahrtssperre.	47	538
- 7.	332. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Theilstrecke Wildpark—Wustermark der Neubaulinie Treuenbrietzen—Nauen.	46	529
- 7.	334. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1900.	46	529
- 7.	341. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn Cöpenick—Niederschöneweide.	48	540
- 8.	44. M.	Tarif für das Peters'sche Bohlwerk zu Oderberg i. M.	50	572
- 8.	335. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Oktober 1900	46	530/531
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 50 des Reichsgesetzblatts für 1900.	45	517
—	— —	Desgleichen von Stück 39 der Gesetzsammlung für 1900	45	517
Nov. 9.	336. R. Pr.	Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter	46	530
- 9.	78. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	47	534
- 9.	31. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	47	535
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	45	521/522
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	45	522
Nov. 10.	36. R. P. A.	Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen	47	534
- 10.	147. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprech-Kabelrohrstrangs	47	535
- 12.	333. R. Pr.	Landesausweisungen	46	529
- 12.	H. V.	S. 31. R. unterm 19. November 1900.		
- 12.	35. E. B.	Eisenbahnhaltestelle Papestraße in Berlin	47	535
- 13.	337. R. Pr.	Viehseuchen	46	530/531
- 13.	21. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	48	545/546
	25. R. B.		52	624/626
- 14.	— —	Der Reichskanzler. — Aenderung der Postordnung	50	571
- 14.	338. R. Pr.	Schifffahrtssperre	47	533
- 14.	79. P. Pr	Polizei-Verordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen.	47	534
- 14.	37. R. P. A.	Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China)	47	535
- 15.	43. M.	Ausführungsbestimmung zur Gewerbe-Ordnung	49	549
- 15.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	47	538

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 15.	— —	Der Landgerichtspräsident in Prenzlau. — Prozeßagent	47	538
- 15.	— —	Amtsgericht Beeskow. — Handels- 2c. Register	47	538
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 51 des Reichsgesetzblatts für 1900.	46	523
Nov. 16.	80. P. Pr.	Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in Blumenbindereien.	47	534
- 16.	148. O. P. D.	Neue Postagentur Wildau (Kr. Teltow)	47	535
- 16.	36. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	50	584/585
—	40. Ko.	Pfarrstellenerledigung	46	532
Nov. 17.	343. R. Pr.	Neubildung eines Standesamtsbezirks	48	540
- 17.	22. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	48	546
- 17.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal	48	547
- 17.	— —	Dasselbe. — Gerichtstage in Biesenthal	48	547
- 19.	M.	S. 33. R. unterm 23. November 1900.		
- 19.	345. R. Pr.	Barbier- 2c. Innung in Britz	48	541
- 19.	31. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen	47	533/534
- 19.	38. R. P. A.	Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen	48	544
- 19.	9. P. St. D.	Brennsteuervergütung	48	547
- 19.	— —	Amtsgericht Fehrbellin. — Handels- 2c. Register	48	547
- 19.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Gerichtstage in Gramzow	49	566
- 20.	339. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	47	533
- 20.	340. R. Pr.	Viehseuchen	47	533
- 20.	342. R. Pr.	Dampffaß- 2c. Prüfungen	48	540
- 20.	149. O. P. D.	Fernsprech-Kabelrohrstrang	48	544
- 20.	151. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	48	545
- 20.	23. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine 2c.	48	546
- 20.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Handels- 2c. Register	48	547
- 20.	— —	Dasselbe. — Gerichtstage in Ketzin	49	566
- 21.	81. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts	48	543
- 21.	82. P. Pr.	Schornsteinfeger-Prüfungskommission	48	543/544
- 22.	344. R. Pr.	Wasserstände	48	540
- 22.	150. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	544/545
- 22.	36. E. B.	Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs)	48	547
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 40 der Gesetzsammlung für 1900.	47	533
Nov. 23.	33. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	48	539/540
- 23.	26. B. A.	Begradigung und Aufhöhung eines Spreeufergeländes	48	543
	27. B. A.		49	553
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	47	538
Nov. 24.	346. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung	48	541
- 24.	347. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Rixdorf—Mittenwalde.	48	541/542
- 24.	26. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten	52	626
- 24.	— —	Amtsgericht Lindow. — Handels- 2c. Register	49	566
- 25.	84. P. Pr.	Belobigung	49	562
- 25.	37. E. B.	Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung	49	563/564
- 26.	28. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. genehmigungspflichtige Kranken- 2c. Anstalten.	49	549/550
- 26.	350. R. Pr.	Tischler-Innung in Steglitz	49	552/553
- 26.	85. P. Pr.	Personendampfschifffahrt auf der Spree	49	562
- 27.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissar in Stettin. — Reineinkommen einer Privatbahn-Theilstrecke.	49	564
- 28.	351. R. Pr.	Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe	49	553

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 29.	45. M.	Aenderung der Ausführungsanweisung zu §. 8 Abs. 1 u. §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.	51	593/594
- 29.	152. O.P.D.	Unanbringliche Postsendungen	49	562/563
- 29.	38. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	49	564
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 52 des Reichsgesetzblatts für 1900.	48	539
Nov. 30.	86. P. Pr.	Schneider-Zwangsinnung in Berlin	49	562
- 30.	— —	Verwaltungsübersicht der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c.	50	589
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	48	547
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	48	548
	R. Pr.		49	549
Dez. 1.	— —	Herausgabe des 52. Stücks des Amtsblatts für 1900 und des 1. Stücks für 1901.	50	567
	— —		51	593
- 1.	352. R. Pr.	Sera	49	553
- 1.	153. O. P. D.	Einführung des Nachtdienstes für die Fernsprechverbindungen Berlin—Cöln und Berlin—Paris.	49	563
- 1.	39. E. B.	Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung auf Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen.	50	585/588
- 1.	— —	Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin. — Meldung zur Erlangung der Berechtigung.	50	588/589
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Handels- 2c. Register	49	565
- 1.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Desgleichen	50	590
- 2.	M.	S. 34. R. unterm 7. Dezember 1900.		
- 2.	87. P. Pr.	Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe	50	576
- 2.	88. P. Pr.	General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg.	50	576/580
- 3.	M.	Staatliche Aufsicht über die Nebeneisenbahn Gera-Söllmnitz—Kayna—Spora 2c.	50	571
- 3.	93. P. Pr.	Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin	51	596/608
- 3.	35. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	50	583
- 3.	— —	Berufungskommission in Potsdam. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.	49	564
- 3.	— —	Amtsgericht Luckenwalde. — Handels- 2c. Register	49	565/566
- 3.	— —	Amtsgericht Kyritz. — Desgleichen	50	590
- 4.	349. R. Pr.	Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.	49	550/552
- 4.	353. R. Pr.	Viehseuchen	49	553
- 4.	28. B. A.	Vorarbeiten für den Bahnbau Treuenbrietzen—Nauen	49	553/554
- 4.	29. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick	50	575
- 4.	39. R. P. A.	Neue Postwerthzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande.	50	582/583
- 4.	154. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	50	574
- 4.	— —	Elbstrombauverwaltung in Magdeburg. — Hafengeldabgabe für den Privathafen in Aken.	50	590
- 4.	— —	Wasserbauinspektion Genthin. - Schleusensperre	51	612
- 5.	M.	S. 35. R. unterm 11. Dezember 1900.		
- 5.	355. R. Pr.	Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Alt-Landsberg	50	573
- 5.	— —	Amtsgericht Treuenbrietzen. — Handelsregister	50	590
- 6.	M.	Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.	Sonderbeilage zum 52. Stück.	

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 6.	354. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Röthehof—Dom Brandenburg.	50	572/573
- 6.	89. P. Pr.	Berliner- und Charlottenburger Preise	50	580/581
- 6.	40. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	583
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 53 bis 55 des Reichsgesetzblatts für 1900.	49	549
—	— —	Desgleichen von Stück 41 der Gesetzsammlung für 1900	49	549
Dez. 7.	M.	S. 373. R. Pr. unterm 22. Dezember 1900.		
- 7.	356. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	50	573
- 7.	34. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	51	595/596
- 7.	41. R. P. A.	Einrichtung eines deutschen Postamts in Kiautschou	51	608
—	42. Ko.	Pfarrstellen-Erledigung	49	563
—	43. Ko.	Desgleichen	49	563
—	R. B.	Druckfehlerberichtigung	49	563
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	49	566
Dez. 8.	90. P. Pr.	Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe in Charlottenburg	50	581
- 8.	91. P. Pr.	Desgleichen in Schöneberg	50	581/582
- 8.	92. P. Pr.	Desgleichen in Rixdorf	50	582
- 9.	— —	Amtsgericht Dahme. — Handels- ꝛc. Register	50	590
- 10.	357. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat November 1900.	50	573
- 10.	358. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat November 1900	50	574/575
- 10.	155. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Wilhelmsberg bei Berlin.	50	583
- 11.	359. R. Pr.	Viehseuchen	50	574
- 11.	360. R. Pr.	Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von Leistungen	51	594
- 11.	35. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	51	596
- 12.	29. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	51	594
- 12.	14. S.	Rektoratsprüfung	51	608
- 12.	15. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	51	608
- 12.	16. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	51	608/609
- 12.	17. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Neu-Ruppin	51	609
- 12.	20. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Neu-Ruppin	51	609
- 12.	26. S.	Zweite Elementarlehrerprüfung in Neu-Ruppin	51	610
- 12.	28. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	51	611
- 12.	29. S.	Desgleichen in Berlin	51	611
- 12.	30. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung	51	611
- 12.	31. S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung	51	611/612
- 12.	40. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	51	612
- 13.	18. S.	Seminar-Aufnahmeprüfung in Cöpenick	51	609
- 13.	19. S.	Desgleichen in Prenzlau	51	609
- 13.	21. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Prenzlau	51	609
- 13.	22. S.	Desgleichen in Cöpenick	51	609/610
- 13.	24. S.	Zweite Elementarlehrerprüfung in Cöpenick	51	610
- 13.	25. S.	Desgleichen in Prenzlau	51	610
- 13.	— —	Kredit-Institut in Breslau. — Ausreichung neuer Zinsscheine.	51	612
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 56 des Reichsgesetzblatts für 1900	50	567
Dez. 14.	364. R. Pr.	Einziehung einer Kreisthierarztstelle	51	595
- 14.	94. P. Pr.	Unione Cooperativa, societá anonima cooperativa di consumo in Mailand.	52	620/622
- 14.	23. S.	Seminar-Aufnahmeprüfung in Berlin	51	610

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	50	590/591
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	50	591/592
Dez. 15.	— —	Amtsgericht Fürstenwalde. — Handels- 2c. Register	51	613
- 16.	95. P. Pr.	Prüfungskommission für die Apotheker-Gehülfen und Apotheken-Revisionskommission.	52	622
- 17.	361. R. Pr.	Viehseuchen	51	594
- 17.	362. R. Pr.	Verbot der Weggabe unabgekochter Milch 2c. aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien.	51	594/595
- 17.	156. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	52	623
- 17.	27. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	51	610/611
- 18.	365. R. Pr.	Wasserstände	51	595
- 18.	369. R. Pr. u. P. Pr.	Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.	52	619
- 18.	30. B. A.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Jüterbog	52	620
- 19.	42. R. P. A.	Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien	52	623
- 19.	41. E. B.	Waaren-Verzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) 2c.	52	626
- 19.	— —	Landgerichtspräsident in Potsdam. — Prozeßagent	52	626
- 20.	366. R. Pr.	Schmiede-Innung in Lenzen a. E.	52	615
- 20.	368. R. Pr.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	52	618/619
- 20.	370. R. Pr.	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen	52	619
- 20.	— —	Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I in Potsdam. — Waarenhaussteuer-Veranlagung.	52	626
- 20.	10. P. St. D.	Dienststunden des Steueramts in Charlottenburg	52	623
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 42 der Gesetzsammlung für 1900	51	593
Dez. 21.	367. R. Pr.	Wirthschaftliche Bedeutung, Wesen, Ermittelung und Bekämpfung der Tuberkulose in Rindvieh- und Schweinebeständen.	52	615/618
- 21.	1. G. K.	24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise	52	623/624
- 21.	2. G. K.	Martini-Durchschnittsmarktpreise	52	624
—	44. Ko.	Pfarrstellenerledigung	51	608
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	51	613
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	51	613/614
Dez. 22.	371. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901	52	619
- 22.	372. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	52	619
- 23.	373. R. Pr.	Arzneibuch für das Deutsche Reich	52	619/620

Anhang aus 1899.

März 27.	363. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau.	51	595

Digitized by Google

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 5. Januar **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 49/50 des Reichsgesetzblatts und Stück 42/44 der Gesetzsammlung. S. 1. — Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 1. — Turnlehrerinnen-Prüfung. S. 2. — Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen. S. 2. — Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. S. 3. — Kleinbahn Alt-Landsberg—Hoppegarten. S. 3. — Kleinbahn Bahnhof Strausberg (Ostbahn)—Bennickendorf—Herzfelde. S. 4. — Bäckerinnung in Lindow. S. 6. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 6. — Schutzimpfung gegen Lollwuth. S. 6. — Verloosung. S. 6. — Errichtung einer neuen Apotheke. S. 7. — Viehseuchen. S. 7. — Schiedsgerichte der Invalidenversicherung. S. 7. — Neue Postwerthzeichen. S. 7. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 8. — Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse. S. 8. — Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten. S. 8. — Entwerthung der Wechselstempelmarken. S. 8. — Personal-Chronik. S. 9. — Register-Eintragungen. S. 10. — Ausweisungen aus Preußen. S. 10. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 10. — Sonderbeilage: Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 49.) № 2631. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1899.

(Stück 50.) № 2632. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr wegen Pestgefahr. Vom 18. Dezember 1899.

№ 2633. Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Orte. Vom 18. Dezember 1899.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 42.) № 10146. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Vom 4. Dezember 1899.

(Stück 43.) № 10147. Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 11. Dezember 1899.

№ 10148. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Dezember 1899.

(Stück 44.) № 10149. Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen. Vom 20. Dezember 1899.

№ 10150. Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Vom 20. Dezember 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

1. Zur Ausführung des Artikels 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20ten September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) wird auf Grund des § 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1. Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrage ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2. Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4. Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Ver-

heirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5. Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todes wegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6. Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7. Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8. Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf"

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10. Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11. An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

1) für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;
2) für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
Der Justizminister.	Der Minister des Innern.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

2. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1900 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Freitag den 25. Mai 1900** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde in dem Monate **März k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls spätestens bis zum **1. April 1900** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin gleichfalls **im März k. Js.** und spätestens bis zum **1. April 1900** einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4procentigen Staatsanleihe von 1880.

1. Die **Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1880** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Digitized by Google

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebendo und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1899.

Königliche Regierung.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

2. Zu **Kuratoren** der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Potsdam sind gemäß § 14 der revidirten Statuten dieser Kasse vom 9. September 1871 / 7. Dezember 1871 für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1903

1) der Rektor Janke hier,
2) der Hauptlehrer Hohenstein in Brandenburg a./H.,
3) der Lehrer Arndt hier,

zu Kuratorenstellvertreter für die gleiche Zeitdauer

1) der Lehrer Gorke hier,
2) der Lehrer Dornbusch hier,
3) der Lehrer Werlitz hier

gewählt worden.

Potsdam, den 18. Dezember 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

1. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Heppegarten vom 2. August 1898 — Amtsblatt Seite 412 ff. von 1898. —

1) Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militairtransporte aller Art - während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militairverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militairtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militairbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militairtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militair-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militairfahrplan einzuführen.

4) Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militairverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militairbetrieb der Eisenbahnen (Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militairischen Leistungsfähigkeiten im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Digitized by Google

Die Militairverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militairischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militairtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militairtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militairfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militairbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militairischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9) Die Bezeichnungen: Militairverwaltung, Militairbehörde, Militairtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 15. November 1899.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 18

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf. =	M.	Pf.	
"	Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"	
"	Pferd	" =	"	"	
"	Desinfektion von Wagen .	" =	"	"	
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"	
"	kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"	
Abfertigungsgebühr	" =	" =	"	"	
	Zusammen		M.	Pf.)	

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militair-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

2. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde vom 15. Juli 1895 — Amtsblatt Seite 309 ff. von 1895.

1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militairtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militairverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militairtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militairbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militairtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militair-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militairfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militairverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militairbetrieb der Eisenbahnen (Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militairischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militairverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militairischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militairtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1,
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militairtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militairfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militairbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen und militairischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militairverwaltung, Militairbehörde, Militairtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 15. November 1899.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 18

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

Digitized by Google

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 18

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf. =	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"
"	Pferd	" =	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	" =	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg	" =	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr		" =	"	"
	Zusammen		M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militair-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Bäckerinnung in Lindow.

3. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1900 eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk in den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Lindow mit dem Sitze in Lindow und dem Namen Bäcker-Innung in Lindow errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-Innung in Lindow.

Potsdam, den 21. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

4. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 7., 10., 11., 14., 17., 18., 21., 24., 27., 28., 31.

Februar: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 22., 25., 26., 28.

März: 4., 5., 7., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

April: 1., 2., 4., 8., 12., 13., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

Mai: 2., 6., 7., 9., 13., 15., 16., 20., 23., 24., 27., 28., 30.

Juni: 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 27., 29.

Juli: 1., 4., 5., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

August: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

September: 2., 5., 8., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.

Oktober: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.

November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 28. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Schutzimpfungen gegen Tollwuth.

5. Durch den in Gemeinschaft mit den Herren Ministern für Landwirthschaft ꝛc. und des Innern ergangenen Erlaß vom 10. Juli d. J. — M. 13145 — betreffend die beim hiesigen Institut für Infektionskrankheiten eingerichtete Station für Schutzimpfungen gegen Tollwuth, ist mitgetheilt worden, daß die Kosten für die zur Behandlung im Institut aufzunehmenden Patienten sich pro Tag auf 1,50 M. für jedes Kind unter 12 Jahren, auf 2 M. für jeden Erwachsenen belaufen und daß nach diesen Sätzen 45 M. resp. 60 M. im Voraus anzuzahlen sind. Nachdem es nothwendig geworden ist, diese Kurkostensätze vom 1. Januar 1900 ab auf 2 M. resp. 2,50 M. pro Tag zu erhöhen, bedarf es von diesem Zeitpunkte ab auch der Einzahlung eines entsprechend höheren Kurkostenvorschusses, der sich danach auf 60 M. resp. 75 M. beläuft. Hiernach sind die bezüglichen Beträge in obigen Erlaß entsprechend abzuändern.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehendes bringe ich mit Bezug auf № 336 des Stücks 31 des Amtsblatts von 1899 S. 317 zur Kenntniß.

Potsdam, den 30. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Verloosung.

6. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den am 11., 12. und 14. Mai 1900 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von

Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 250000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 29. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke in Treptow, Ortstheil Baumschulenweg.

7. In Treptow, Ortstheil Baumschulenweg, soll eine neue Apotheke errichtet werden.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 20sten Januar k. J. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben. Potsdam, den 30. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

8. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Angermünde: Gehöft des Ackerbürgers Rußler in Schwedt a. O. Kreis Niederbarnim: in Dahlwitz, Kaulsdorf und Hohenschönhausen. Kreis Oberbarnim: in Werneuchen und Kruge. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Schönefeld, Mahlsdorf und Nonnendorf. Kreis Prenzlau: Rittergut Züsedom. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Bauern Wolf in Schrepkow. Kreis Westprignitz: in Blüthen, Karstädt, Postlin und Stavenow. Kreis Teltow: in Groß-Ziethen und Marienfelde. Kreis Zauch-Belzig: Gut Deetz. Stadt Nixdorf: Gehöft des Molkerei-Besitzers Geiseler, Kaiser Friedrichstraße 5.

b. **Milzbrand.** Kreis Prenzlau: 3 Kühe des Ritterguts Holzendorf.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Templin: Gehöft des Gastwirths Fermum in Templin.

d. **Brustseuche.** Stadt Potsdam: Pferde der 1. und 3. Batterie 4. Garde-Feldartillerie-Regiments.

e. **Bläschenausschlag.** Kreis Westprignitz: in Kletzke.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: in Hellersdorf, Herzfelde und Stolpe. Kreis Oberbarnim: in Hohenfinow, Falkenberg und Alt-Kietz b./Wr. Kreis Osthavelland: in Carolinenhof, Retzin und Fahrland. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Bernhardsmühl, Gottsdorf, Frankenförde, Gottow, Baruth und Friedrichshof. Kreis Prenzlau: in Cremzow und Klinkow. Kreis Ostprignitz: Vorwerk Neuhof bei Demertbin. Kreis Teltow: in Lankwitz, Saalow, Gr.-Machnow, Mellen, Dabendorf, Klausdorf, Wünsdorf, Nächst Neuendorf, Zossen, Schünow, Gadsdorf, Telz, Gr.-Kienitz, Schönefeld, Kliestow, Mariendorf und Tempelhof.

b. **Milzbrand.** Kreis Osthavelland: in Bornim und Bredow.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Teltow: Gut Gr.-Machnow.

d. **Influenza.** Stadt Potsdam: Pferde der vierten Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 2. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgerichte der Invalidenversicherung.

1. Gemäß § 105 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern

den Königlichen Regierungs-Rath von Gostkowski zu Berlin, Frobenstraße 31, zum Vorsitzenden und den Königlichen Regierungs-Rath Sayffaerth zu Halensee, Kurfürstendamm 132a., sowie die Königlichen Regierungs-Assessoren

Tübben zu Charlottenburg, Augsburgerstraße 80,
von Wurmb zu Schöneberg, Bahnstraße 36,
Friedrich zu Berlin, Potsdamerstraße 70,
Opitz zu Charlottenburg, Mommsenstraße 2,
Dr. Schönfeld zu Charlottenburg, Ansbacherstraße 9,
Karbe zu Berlin, Pallasstraße 6,

zu stellvertretenden Vorsitzenden der vom 1. Januar 1900 ab in Berlin errichteten Schiedsgerichte der Invalidenversicherung für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam ernannt haben.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Neue Postwerthzeichen.

1. Am 1. Januar 1900 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt, die in Ansehung der niederen Werthe bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle

des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 ℳ umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bez. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten nicht vor dem 1. Januar 1900 und erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Giltigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Als eine Ausnahme und vorübergehend werden aus Anlaß des Jahreswechsels Postkarten der neuen Art, zu 5 Pfg., mit einer bezüglichen Verzierung der Vorderseite versehen zur Ausgabe gelangen. Dieselben werden schon vom 28. Dezember ab, jedoch nur auf besonderes Verlangen an das Publikum verabfolgt werden und haben erst vom 1. Januar ab Giltigkeit.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, W. 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

1. Der Fernsprechverkehr mit Beckum, Gramenz, Hildburghausen, Lublinitz und Schivelbein ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 23. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

2. Der Fernsprechverkehr mit der öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postanstalt in Falkenberg (Mark) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Charlottenburg Friedenau, Halensee, Schöneberg bei Berlin, Tempelhof, Westend, Wilmersdorf bei Berlin **eine Mark**, im Verkehr mit den übrigen Orten des Ober-Postdirektionsbezirks Berlin **25 Pf.**

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., den 23. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

3. Der Fernsprechverkehr mit Bentschen, Kirchberg (Sachsen), Leschnitz (Oberschl.), Schöneck (Vogtland), Wollstein (Bez. Posen), Zwönitz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25. Pf. erhoben.

Berlin C., 31. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Verordnung

zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.

1. Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 3. Februar 1899 wird auf Grund der §§ 43, 46 und 48 Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 und des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) hiermit für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes verordnet.

§ 1. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder werden, wenn ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel der Schule ohne genügenden Grund fern bleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 (Fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 (Fünfzehn) Tagen bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, am 22. Dezember 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium
der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Königlichen Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 24. November 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Entwerthung der Wechselstempelmarken.

1. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. d. M., § 798 der Protok., beschlossen, die Ziffer 2 des Beschlusses vom 7. Juli 1881 — § 437 der Protokolle, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 245 — durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

„Wenn Wechselstempelmarken, welche mit dem Vor-

druck „den . . . . ten . . . . 18 . . . .“ versehen sind, nach dem 31. Dezember 1899 entwerthet werden, so ist es zulässig, die vorgedruckte Ziffer 18 (oder die Ziffer 8 allein) zu durchstreichen oder durch Ueberschreiben in „19“ umzuändern.“

Berlin, den 30. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Le Coq ist dem Landrathe des Kreises Westprignitz zur Hülfeleistung überwiesen worden.

An Stelle des pensionirten Kreisboten Wege ist der frühere Waldhorniſt Karl Lüty zum Kreisboten des Kreises Templin vom 1. Januar 1900 ab ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Kl. Thiele in Berlin Station Gesundbrunnen ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen: die Landgerichtsräthe Rietze und Ring vom Landgericht I. in Berlin; zu Landgerichtsdirektoren: der Landgerichtsrath Hahn vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Beuthen O.-Schl., der Landgerichtsrath Knitschky in Prenzlau bei dem Landgericht daselbst; zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht I. in Berlin der Staatsanwaltschaftsrath Wachtel in Wiesbaden; zum Landrichter bei dem Landgericht II. in Berlin der Staatsanwalt Gemlau in Schneidemühl: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Kronecker in Zielenzig, Dr. Liepmann in Oderberg, Brunkow in Werder, von Regelein in Fürstenwalde, Piest in Peitz, Lorenz in Oranienburg, Dr. Louis Levin in Sorau N.-L., Kehrl in Driesen, Hermann Fischer in Tremessen, Dr. Foerste in Crone a. Br., Kirchner in Lublinitz und Lande in Birnbaum. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Rößler in Schivelbein nach Freienwalde a. O., der Amtsrichter Schlesier vom Amtsgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Dr. Langner in Beuthen O.-Schl. als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Schröder in Ober-Glogau an das Amtsgericht in Guben, der Landgerichtsrath Stech in Landsberg a. W. als Amtsgerichtsrath nach Potsdam, der Landgerichtsrath Weißer in Lissa an das Landgericht in Potsdam, der Amtsgerichtsrath Becker in Jessen, der Amtsrichter von Lukowicz in Flatow und der Landrichter Thienel in Oppeln als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin. Der Landgerichtsrath Grandke vom Landgericht I. in Berlin tritt nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juli 1899 in den einstweiligtn Ruhestand. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Busch I. und der Amtsgerichtsrath Johannes Schmidt vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Kammerichtsrath Langer. Der Kammergerichtsrath Dr. Peters ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem preußischen Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dünnwald, Fiebelkorn, Erich Meyer, Dr. Deus, Dr. Behrend, Ernst, Dr. Reinhard, Tamaschke, Dr. Ludwig Nintelen, Dr. Fraenkel, Dr. Mosler, Oppenheim und Dr. Redlich. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Mathieu in Folge Ernennung zum Vicekonsul beim Generalkonsulat in Kopenhagen.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Meese in Coblenz ist zum Ersten Staatsanwalt in Neu-Ruppin ernannt. Versetzt sind die Staatsanwälte Figge in Göttingen und Reis in Magdeburg an das Landgericht I. in Berlin. Der Bürgermeister Stadthagen ist zum Amtsanwalt beim Amtsgericht Schwiebus ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Kalinowsky bei dem Amtsgericht in Neudamm und Dr. Günther beim Kammergericht. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der frühere Rechtsanwalt Dr. Bernhard Schwering beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Senger aus Köslin und der Gerichtsassessor Dr. Gebauer bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Meinhardt und von Alvensleben bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Kalinowski bei dem Amtsgericht in Bernau. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Isidor Auerbach, Maaß, Prerauer, Dr. Rothe, Dr. Joseph Stranz, Max Fuchs, Dr. Stadthagen, Otto Müller, Carl Haenschke, Plinzner, Graul, Hölck, Dr. Raatz, Dr. Rosenbohm, Rieck, Dr. Springer, Kagermann, Lahn, Dr. Tettenborn, Merleker und Friedrich Munckel, sämmtlich in Berlin, Egger in Crossen. Dem Notar Dr. Kalinowsky in Neudamm ist der Wohnsitz in Bernau angewiesen. Der Notar Voigt in Berlin ist auf seinen Antrag entlassen. Gestorben sind der Rechtsanwalt David Freund und der Justizrath Dr. Horwitz in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Seyffert, Pretsch, Scheer, Bernstein, Hientzsch, Bodlaender, Nieschling, Brugsch, Burtin, Biesenthal, Motzkau, Theo Thiele und Grobe. Uebernommen sind die Referendare Liedtke aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, Reinhardt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau und Dr. Freiherr von Cramm aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle. Ausgeschieden sind die Referendare Heese und Klett in Folge Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

Digitized by Google

VI. Subalternbeamte.

Zum Gerichtsschreiber ernannt ist der Aktuar Ferdinand Steusloff aus Berlin bei dem Landgericht I.

daselbst. In den Ruhestand versetzt sind die Gerichtsschreiber Herfordt bei dem Amtsgericht in Potsdam und Marx bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Obersekretär Kanzleirath Schulz bei dem Amtsgericht in Spandau und der Gerichtsvollzieher Nowack vom Amtsgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Register-Eintragungen.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen: a. in unser Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templiner Kreisblatt, b. in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt veröffentlicht.

Lychen, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Reisende Karl Werner, geboren 2. September 1863 zu Leipzig, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. August ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Paul Stern, geboren am 11. März 1876 zu Stryj, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. September 1899 ausgewiesen.

Die Kellnerin Marie Neukirchner, geboren am 6. Oktober 1879 zu Fischern, Kreis Karlsbald, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. November 1899 ausgewiesen.

Der Reisende Feibel Fränkel, geboren ? zu Kossow i/Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. November 1899 ausgewiesen.

Die Cigarrettenarbeiterin Malka Selzer, geboren 8. März 1879 zu Oschmine, russische Staatsangehörige, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. November 1899 ausgewiesen.

Der Schlächter Leopold Buriwal, geboren am 7. Oktober 1863 zu Landskron i. Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Büffetier Edmund Appel, geboren am 14ten Juli 1871 zu Hof in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Maler Emil Viktor Bazin, geboren 21. November 1877 zu Vaudry, Departement Calvados, französischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Dezember 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Schwach, Müller,	geb. am 20. Mai 1879 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	14. September 1899.
2	Johann Selinka, Dachdecker,	geboren am 30. März 1879 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Oktober 1899.
3	Joseph Tengler, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1842 zu Markersdorf, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Oktober 1899.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden Folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes liegt den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere ob:

a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
d) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
e) die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab die Rente beansprucht wird, enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten

Digitized by Google

oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Sofern es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, ist der Versicherte befugt, ein ärztliches Zeugniß über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnorts oder Beschäftigungsorts anbringen. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung thunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrags an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurtheilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse nöthigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern ein ausreichendes ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt wird, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, und zwar durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

5. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand, sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach deren Abschluß den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Vervollständigung derselben herbeizuführen.

6. Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Aeußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Aeußerung sind die anliegenden Formulare zu verwenden. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll innerhalb vier Wochen, nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

A und B

7. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

8. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaige Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen

Digitized by Google

und ergiebt sich im Verlauf der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

9. Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Ueber die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob die Rente aus den im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die den Protokollen als Anlage beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken. A und B

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42 und 43 des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrages kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheirathete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heirathsurkunde,

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugniß über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergiebt,

c) sofern die Wittwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Wittwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§. 44 Abs. 2), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war,

Digitized by Google

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§. 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heirathsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heirathsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heirathsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt und zwar durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugniß beigefügt, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung einzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 7 bis 11 zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so theilt sie dem Vorstande ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und ob durch das Verhalten desselben die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Thatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer

Digitized by Google

Besserungsanstalt untergebracht ist (§. 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach §. 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffer 7 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Anträge auf Bewilligung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baaren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Aerzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, wie sie in dem Gesetz vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Sammlung S. 193) für die daselbst im §. 1 unter VI aufgeführten Beamten vorgesehen sind, sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragsstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht von dem Vorstande geliefert werden.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Betheiligten Kosten des Verfahrens, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termin, zu dem dieselben zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Digitized by Google

Anlage A. Anlage zum Protokoll vom .....

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in .....

über

den Antrag des .....
(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in ..... auf Bewilligung einer Invalidenrente

Fragen:	Antwort: *)
1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2. Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig? vorübergehend erwerbsunfähig? seit wann? in welchem Maße? wird dem beiliegenden Gutachten des Arztes zugestimmt?	
3. Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?	
4. Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?	
5. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht? Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1, 2, 3 und 5 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Fragen:	Antwort nebst Gründen:
6. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
7. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
8. Hat der Antragsteller sich einem Heilverfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?	
9. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
10. Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt? Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung ein Jahr verflossen?	
11. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit_____ nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende___ Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

_____, den ____ten _____ 190___.

Die untere Verwaltungsbehörde

Landrath — Bürgermeister.

Digitized by Google

Anlage B. **Anlage zum Protokoll vom** .....

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in _____

über

den Antrag des _____
(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in ..... auf Bewilligung einer Altersrente.

Fragen:	Antwort: *)
1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2. Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	
3. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w. in welcher Höhe? von wem?	
4. Bezieht der Antragsteller eine Invalidenrente?	
5. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1 ist kurz zu begründen.

Digitized by Google

Fragen.	Antwort nebst Gründen.
6. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
7. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.
Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit..... nicht zugestimmt.
Das — die — abweichende.... Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

....., den ....ten..... 190....

Die untere Verwaltungsbehörde

Landrath — Bürgermeister.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 12. Januar **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Sach- und Namen-Register. S. 11. — Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 11. — Mitglieder ꝛc. der Aerztekammer. S. 11. — Schmiede-Innung in Potsdam. S. 13. — Arznei-Taxe. S. 13. — Schifffahrtssperre. S. 13. — Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen. S. 14. — Kesseluntersuchungen. S. 15. — Kesselabnahme. S. 15. — Marktpreise. S. 15/16. — Viehseuchen. S. 16. — Oeffentliche Verloosung. S. 17. — Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten in Berlin für Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel. S. 18. — Brieftauben für Kriegszwecke. S. 18. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten ꝛc. S. 18. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 19. — Postverkehr nach Brasilien und den La Plata-Staaten. S. 19. — Briefsendungen nach den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln. S. 20. — Neue Postwerthzeichen. S. 20. — Nachnahme-Verkehr nach Portugal. S. 20. — Auslieferung und Zusprechen von Telegrammen mittels Fernsprechers. S. 20. — Legitimation der Beamten ꝛc. der Berliner Stadtfernsprechanlage. S. 20. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 21. — Erledigte Predigerstelle. S. 11. — Personalchronik. S. 21. — Prozeßagenten. S. 22. — Register-Eintragungen. S. 22. — Ausweisungen aus Preußen. S. 22.

Sach- und Namenregister für 1899.

Das von der hiesigen Amtsblattsredaktion herauszugebende Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte für 1899 ist fertiggestellt und wird den Postamtszeitungsstellen in diesen Tagen in gleicher Anzahl wie in den Vorjahren zur weiteren Verausgabung zugestellt werden.

Diejenigen Behörden, einzelnen Beamten und Privatpersonen ꝛc., welche dasselbe geliefert zu haben wünschen, wollen sich daher unter Einzahlung von 40 Pfg. für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle wenden.

Potsdam, den 6. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Behandlung der Fundsachen.

Gemeinschaftlicher Erlaß,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Z. Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Justiz-Minister.
Der Finanzminister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Kriegs-Minister.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
	Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Mitglieder ꝛc. der Aerztekammer.

1. In Gemäßheit des § 7 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (G.-S. S. 169) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin neu gewählt sind:

A. Mitglieder.

I. Stadt Berlin.

1) Dr. Gräfe, Ziethenstr. 25,
2) - Siler, Professor, Kronprinzenufer 7,
3) - Aschenborn, Sanitäts-Rath, Monbijouplatz 3,
4) - Brähmer, Geh. Sanitäts-Rath, Alexander-Ufer 7,
5) Dr. Mendel, Professor, Schiffbauerdamm 18,

Digitized by Google

6) Dr. Schäffer, Kurfürstenstr. 155,
7) - Pagel, Professor, Chausseestr. 85,
8) - Wiesenthal, Sanitäts-Rath, Linkstr. 3,
9) - Landau, Professor, Dorotheenstr. 54,
10) - Hoth, Pallasstr. 2,
11) - Wechselmann, Lützowstr. 72,
12) - D. Munter, Kaiser Wilhelmstr. 21,
13) - Mugdan, Kurfürstenstr. 139,
14) - Lennhoff, Schmidtstr. 37,
15) - J. Sternberg, Oranienstr. 2,
16) - Becher, Geh. Sanitäts-Rath, Münzstr. 1,
17) - Gottstein, Lankwitzstr. 13,
18) - Marcuse, Geh. Sanitäts-Rath, Kaiserstr. 41,
19) - Schöneberg, Geh. Sanitäts-Rath, Kaiser Franz-Grenadier-Platz 5,
20) Dr. Lissa, Sanitäts-Rath, Königgrätzerstr. 109,
21) - Küster, Geh. Sanitäts-Rath, Tempelhofer Ufer 21,
22) - S. Davidsohn, Ritterstr. 32,
23) - Lewandowsky, Sanitäts-Rath, Eichhornstraße 9,
24) Dr. von Bergmann, Geh. Med.-Rath, Professor, Alexander-Ufer 1,
25) Dr. Altmann, Sanitäts-Rath, Potsdamerstraße 76b.,
26) Dr. Pahlke, Sanitäts-Rath, Steinmetzstr. 8,
27) - David, Sanitäts-Rath, Rosenthalerstr. 44,
28) - Saatz, Sanitäts-Rath, Alexandrinenstr. 98,
29) - Marquardt, Sanitäts-Rath, Königgrätzerstraße 112,
30) Dr. Patschkowski, Sanitäts-Rath, Kronenstraße 68/69,
31) Dr. Horst Brehm, Wörtherstr. 48,
32) - Kroner, Sanitäts-Rath, Oranienstr. 143,
33) - H. Joachim, Friedrichstr. 212,
34) - G. Herzfeld, Bülowstr. 47/48,
35) - Koßmann, Professor, Gneisenaustr. 112,
36) - Jarislowsky, Friedrichstr. 102,
37) - O. Salomon, Kaiserstr. 47/48,
38) - Plachte, Hoher Steinweg 3,
39) - W. Seligsohn, Alexanderstr. 21,
40) - S. Alexander, Fehrbellinerstr. 86,
41) - J. Alexander, Elsasserstr. 36.

II. Regierungsbezirk Potsdam.

42) Dr. Strauch, Geh. Sanitäts-Rath, Charlottenburg, Lutherstr. 41/42,
43) Dr. Mylius, Geh. Sanitäts-Rath, Rathenow,
44) - Appel, Sanitäts-Rath, Brandenburg a./H.,
45) - Bollert, Geh. Sanitäts-Rath, Rummelsburg bei Berlin,
46) Dr. Bosdorf, Geh. Sanitäts-Rath, Potsdam,
47) - Klamann, Luckenwalde,
48) - Heyl, Schöneberg, Bülowstr. 108,
49) - Ipscher, Sanitäts-Rath, Wusterhausen a./D.,
50) - Giese, Sanitäts-Rath, Prenzlau,
51) - Brunck, Zehdenick,
52) - von der Herberg, Oranienburg,
53) - Blume, Freienwalde a./O.,
54) Dr. Hennis, Sanitäts-Rath, Schöneberg, Bülowstraße 107,
55) Dr. Kaehler, Sanitäts-Rath, Charlottenburg, Berlinerstr. 126a.,
56) Dr. Dreibholz, Sanitäts-Rath, Wilsnack,
57) - Hugo Bauer, Charlottenburg, Berlinerstr. 76,
58) - Todt, Sanitäts-Rath, Cöpenick,
59) - Kühne, Oberstabsarzt a. D., Charlottenburg, Leibnitzstr. 88,
60) Dr. Benda, Kreisphysikus, Sanitäts-Rath, Angermünde,
61) Dr. Itzerott, Kreisphysikus, Belzig,
62) - Elten, Kreisphysikus, Sanitäts-Rath, Charlottenburg, Marburgerstr. 5.

III. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

63) Dr. Liersch, Geh. Sanitäts-Rath, Cottbus,
64) - Thiem, Sanitäts-Rath, Professor, Cottbus,
65) - Rehfeldt, Sanitäts-Rath, Frankfurt a./O.,
66) - Wiebecke, Geh. Med.-Rath, Frankfurt a./O.,
67) - Gock, Direktor, Landsberg a./W.,
68) - Kaplan, Guben.

B. Stellvertreter.

I. Stadt Berlin.

1) Dr. Stirl, Kochstr. 4.
2) - Schwerin, Sanitäts-Rath, An der Schleuse 13,
3) - Kristeller, Geh. Sanitäts-Rath, Sigismundstraße 5,
4) Dr. Wendeler, Chausseestr. 114,
5) - Marezki, Sanitäts-Rath, Alexanderplatz 2,
6) - H. Lehmann, Potsdamerstr. 121c.,
7) - J. Ruhemann, Kanonierstr. 40,
8) - L. Wiesenthal, Schöneberger Ufer 23,
9) - Raske, Köpenickerstr. 105/106,
10) - F. Zucker, Kurfürstenstr. 154,
11) - H. Bock, Reinickendorferstr. 23a.,
12) - Schalscher, Friedrichstr. 239,
13) - J. Lilienthal, Kommandantenstr. 33,
14) - L. Stern, Andreasstr. 33,
15) - Treitel, Rosenthalerstr. 25,
16) - Benicke, Sanitäts-Rath, Stralauerstr. 56,
17) - H. Lowenthal, Matthäikirchstr. 15,
18) - A. Hoffmann, Sanitäts-Rath, Waldemarstraße 22,
19) Dr. Weitling, Sanitäts-Rath, Brunnenstr. 5,
20) - Hirschfeld, Sanitäts-Rath, Kl. Präsidentenstraße 4,
21) Dr. P. Friedländer, Friedrichstr. 242,
22) - Fr. Brauer, Brandenburgstr. 35,
23) - George Meyer, Zimmerstr. 95/96,
24) - L. Marcuse, Sanitäts-Rath, Alt-Moabit 137,
25) - Heimann, Händelstr. 7,
26) - Marcus, Sanitäts-Rath, Rosenthalerstraße 34/35,
27) Dr. Wiener, Königgrätzerstr. 82,
28) - J. Köhler, Askanischer Platz 4,
29) - Gottschalk, Privat-Dozent, Potsdamerstr. 106,
30) - Horwitz, Johanniterstr. 13,
31) - W. Marcuse, Potsdamerstr. 138,

Digitized by Google

32) Dr. Schück, Alexanderstr. 49,
33) - Philippi, Alexanderstr. 14b.,
34) - E. Refisch, Andreasstr. 71,
35) - P. Meißner, Kurfürstenstr. 81,
36) - Lehfeldt, Elsasserstr. 11,
37) - Brock, Sanitäts-Rath, Melchiorstr. 18,
38) - Schönheimer, Friedrichstr. 136,
39) - G. Auerbach, Usedomstr. 8,
40) - A. Peyser, Neue Schönhauserstr. 12,
41) - Rotter, Professor, Oranienburgerstr. 66.

III. Regierungsbezirk Potsdam.

42) Dr. C. Schmidt, Jüterbog,
43) - Christinneck, Brandenburg a./H.,
44) - Matzdorff, Bernau i. D. M.,
45) - Geiseler, Sanitäts-Rath, Teltow,
46) - Hausmann, Sanitäts-Rath, Potsdam,
47) - Gerhardt, Angermünde,
48) - Bergemann, Schöneberg, Helmstr. 11,
49) - Flachs, Falkenberg (Mark),
50) - Huth, Prenzlau,
51) - Hans Laehr, Zehlendorf (Kr. Teltow),
52) - Brüning, Treuenbrietzen,
53) - Hellwig, Neu-Ruppin,
54) - La Pierre, Sanitäts-Rath, Potsdam,
55) - Alt, Sanitäts-Rath, Charlottenburg, Leibnitzstraße 90,
56) Dr. Jacoby, Friedrichshagen,
57) - Vanselow, Rummelsburg b./Berlin,
58) - Heise, Rathenow,
59) - Rudeloff, Zehdenick,
60) - Menzel, Charlottenburg, Berlinerstr. 103,
61) - Max Cohn, Charlottenburg, Lutherstr. 7/8,
62) - Prawitz, Kreisphysikus, Sanitäts-Rath, Kyritz,

IV. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

63) Dr. Ullrich, Forst i./L.,
64) - Grassow, Geh. Sanitäts-Rath, Frankfurt a./O.,
65) Dr. Stumpf, Woldenberg,
66) - Nicolai, Frankfurt a./O.,
67) - Sochatzy, Finsterwalde.

Potsdam, den 30. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiedeinnung in Potsdam

9. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1900 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in den Gemeinden Potsdam, Ketzin, Bornstedt, Bornim, Golm, Nedlitz, Fahrland, Falkenrehde, Uetz, Nowawes, Neuendorf, Drewitz, Nudow, Schenkendorf, Klein-Beeren, Wannsee Bergholz und Saarmund mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen „Schmiedeinnung in Potsdam" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Potsdam.

Potsdam, den 30. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Arzneitaxe 1900.

10. Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben. Dagegen sind einige Aenderungen und erläuternde Zusätze in dem Abschnitt IV. „Preise der Arbeiten" zur Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen für zweckmäßig erachtet worden.

Ich hebe die Aenderung in Anmerkung 4 auf Seite 69, ferner den geringeren Preisansatz für Tabletten auf Seite 70 hervor; auf derselben Seite ist die Bezeichnung „Contundiren" ergänzt.

Die Bezeichnung „Pastillen" für „Trochisci" (Seite 71) ist in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung im künftigen Arzneibuche für das Deutsche Reich gewählt.

An derselben Stelle und auf Seite 72 ist der Umfang der Arbeiten für die Zubereitungen von Pillen, Körnern und Pastillen sowie Pulvern ꝛc. erläutert und ergänzt worden.

Die Verordnungen und Zusätze im Texte des Abschnittes IV. sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 — R.-G.-Bl. S. 177.

Die Taxe tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder), Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam, den 2. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre.

11. Dringender Instandsetzungs-Arbeiten wegen werden die beiden Joche der in Spandau über die Havel führenden Eisenbahn-Drehbrücke vom 10. Januar dieses Jahres bis voraussichtlich zum 20. Januar d. J. einschließlich für die Schifffahrt gesperrt. Während dieser Zeit bleiben nur die beiden Landjoche für die Durchfahrt benutzbar.

Potsdam, den 3. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

12. Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I.

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hülfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a. wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b. wenn es sich um Familienangehörige der unter a. bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen preußischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia. bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren **vor dem 1. Januar 1900** in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib. als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I. nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer 1 nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V. bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII.

Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft, dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII.

Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

* * *

Das vorstehende, zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen bestimmte Uebereinkommen mache ich mit dem Bemerken, daß die Festsetzungen am 1. Januar 1900 bereits in Kraft getreten sind, sowie mit nachfolgenden Erläuterungen bekannt:

1) Die № 1 des Abkommens bezweckt die gegen-

Digitized by Google

seitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2) Die beiden letzten Absätze der № 1 begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preußischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes) künftig zu unterstützen haben (zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abs. 2 № 3 des Abkommens).

3) Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4) Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die kommunale Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5) Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6) Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme und Erstattungs-Anträgen sind die Regierungs-Präsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.

Potsdam, den 4. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesseluntersuchungen.

13. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 21. Dezember v. J. dem Ingenieur Jacobs beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 6 Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesselabnahme.

14. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 6. Dezember v. J. dem Ingenieur Heinrich beim Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a./O. die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln, der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 6. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

---

15. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	60	7	31	7	49	7	02	7	62	6	56	6	96	6	95	6	70	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	52	2	63	2	74	2	52	2	36	2	10	2	31	2	—	
3	Richtstroh	—	—	1	42	1	75	1	68	1	98	2	10	1	58	1	58	1	25	

Potsdam, den 8. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-											
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.				
													Rind-				
													im Großhandel	im Kleinhandel			
														von der Keule	vom Bauch		
		Es kosten je 100 Kilogramm														Es je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Kramm-	Heu					
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	13 77	13 29	13 14	12 22	24 50	28	—	32	—	3 25	2 25	1 50	3 50	120	—	1 45	1 25
2	Beeskow	14 50	13 67	12 87	12 52	22 50	27	50	45	—	3 75	—	—	—	105	—	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 04	13 00	13 25	13 82	23 50	25	—	37	50	4 20	2 50	—	4 15	82	—	1 40	1 20
4	Dahme	14 70	13 69	14 28	13 —	26 —	30	—	35	—	4 —	2 75	1 50	5 —	95	—	1 20	1 —
5	Eberswalde	14 31	13 89	13 70	12 56	23 —	27	—	34	—	4 —	3 50	—	4 —	101	—	1 40	1 20
6	Havelberg	13 90	13 72	15 50	12 63	25 50	31	—	40	—	3 94	2 50	—	4 —	112	50	1 30	1 13
7	Jüterbog	14 33	13 77	13 33	13 33	24 —	24	—	36	—	4 40	3 —	—	5 —	100	—	1 20	1 10
8	Luckenwalde	14 50	13 75	14 38	13 92	35 —	35	—	45	—	4 85	3 17	—	4 75	116	—	1 20	1 20
9	Perleberg	14 06	13 61	14 17	13 14	21 50	30	—	32	—	3 75	3 10	—	4 97	120	—	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 25	— —	14 13	22 50	24	—	37	—	4 54	3 57	—	4 43	113	94	1 50	1 30
11	Prenzlau	13 39	13 40	13 33	12 38	24 50	23	—	37	—	4 25	3 75	2 25	4 25	105	—	1 35	1 05
12	Pritzwalk	14 38	13 33	13 88	12 13	15 50	22	50	37	—	3 20	2 13	1 68	3 55	—	—	1 40	1 20
13	Rathenow	14 17	13 90	13 50	13 10	22 50	21	—	30	—	4 17	2 47	—	4 29	110	—	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 80	13 90	14 —	13 13	35 —	35	—	55	—	3 92	3 —	2 —	4 —	106	—	1 45	1 25
15	Schwedt	14 07	13 82	14 —	13 24	26 67	31	25	37	50	5 —	3 —	—	4 40	—	—	1 20	1 10
16	Spandau	14 50	14 —	13 50	14 25	26 50	37	50	42	—	5 —	2 75	—	4 25	113	—	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	14 —	15 —	14 —	30 —	30	—	40	—	4 —	5 —	4 —	6 —	120	—	1 60	1 —
18	Teltow	— —	13 83	14 12	14 48	28 —	32	50	39	—	4 25	3 75	2 75	5 25	117	50	1 65	1 25
19	Templin	13 25	12 50	13 50	12 —	25 —	28	—	45	—	4 —	3 —	2 —	5 —	100	—	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 70	13 76	12 80	13 —	— —	—	—	—	—	3 50	2 50	— —	4 —	—	—	1 40	1 20
21	Wittstock	14 10	13 47	15 50	12 16	24 —	32	—	40	—	2 73	3 33	2 17	4 —	90	—	1 13	— 93
22	Wriezen a. O.	13 58	13 45	13 25	12 38	22 50	23	—	37	50	4 —	3 —	2 —	4 50	95	—	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 15	13 63	13 86	13 07	— —	—	—	—	—	4 04	3 05	— —	4 44	106	42	— —	— —

Potsdam, den 8. Januar 1900.

Viehseuchen.

17. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Mürow. Kreis Niederbarnim: in Hammer und Kaulsdorf. Kreis Oberbarnim: Rittergut Wölsickendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Rittergut Birkholz und Forsthaus Triebsch. Kreis Osthavelland: in Betzin. Kreis Westhavelland: in Warsow und Petzin. Kreis Ostprignitz: in Kunow. Kreis Ruppin: Rittergut Gnevikow. Kreis Teltow: in Lankwitz, Schönefeld, Stethen, Dahlwitz, Ruhof und Steglitz. Kreis Templin: Gut Ludwigshof bei Templin. Stadt Potsdam: städtischer Schlachthof. Stadt Rixdorf: Gehöft des Molkereibesitzers Elsner, Berlinerstr. 88.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gehöft des Rentiers Schulze in Drewitz.

c. Brustseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Pferde der 4. Batterie 3. Garde-Feld-Artillerie-Regiments in Beeskow. Kreis Westhavelland: Pferde der Rittergüter Pessin I. und Senzke.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Alt-Grimnitz. Kreis Niederbarnim: in Weißensee, Franz. Buchholz, Reinickendorf, Rosenthal, Neuholland, Liebenwalde, Zehlendorf, Schönow, Lindenberg, Rummelsburg. Kreis Osthavelland: in Wustermark. Kreis Westhavelland: in Briesen und Vorw. Carlsaue. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Glau,

Preise im Monat Dezember 1899.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.															
Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-						Kaffee							
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (ölefrei)	Schmalz	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Hammelfettgrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Rio- mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisefalz	Schweineschmalz, flieſſes				
kostet																					
Kilogramm					1 Liter 60 Pf.	Es kostet je 1 Kilogramm.															
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 30	1 60	2 50	5 —	— 28	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40				
1 30	1 05	1 20	1 80	2 30	4 50	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50				
1 30	1 20	1 35	1 60	2 25	5 20	— 32	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 30				
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60				
1 30	1 30	1 36	1 60	2 63	5 73	— 24	— 22	— 40	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40				
1 05	1 30	1 20	1 51	2 33	4 62	— 28	— 25	— 41	— 38	— 45	— 47	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 40				
1 20	1 20	1 30	1 60	2 40	5 02	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60				
1 20	1 —	1 30	1 60	2 30	4 60	— 28	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 30				
1 20	1 60	1 30	1 60	2 04	4 33	— 25	— 24	— 35	— 27	— 38	— 43	— 38	— 43	2 55	3 30	— 19	1 60				
1 45	1 35	1 35	1 70	2 37	5 27	— 38	— 26	— 50	— 50	— 46	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40				
1 10	1 15	1 15	1 30	2 20	5 —	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30				
1 30	1 30	1 10	1 70	1 98	3 63	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60				
1 28	1 22	1 40	1 55	2 55	4 80	— 30	— 25	— 48	— 48	— 48	— 48	— 40	— 60	2 10	3 40	— 20	1 40				
1 35	1 25	1 25	1 60	2 50	5 80	— 30	— 25	— 60	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60				
1 20	1 20	1 —	1 60	2 31	5 10	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60				
1 30	1 50	1 50	1 50	2 50	5 30	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 15	2 48	— 20	1 10				
1 40	1 40	1 30	1 60	2 60	5 20	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60				
1 40	1 50	1 40	1 30	2 30	5 —	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35				
1 20	1 —	1 20	1 60	2 50	5 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60				
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 98	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60				
1 01	1 06	1 05	1 58	2 18	4 14	— 21	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30				
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 80	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 45	— 80	— 45	2 10	2 80	— 20	1 40				

Der Regierungspräsident.

Mahlsdorf und Paplitz. Kreis Ostprignitz: in Drewen und Rehfeld. Kreis Ruppin: in Nietwerder. Kreis Teltow: in Groß-, Klein- und Neubeeren, Rudsdorf, Lichtenrade, Schönow, Gr. Lichterfelde, Wannsee Gadsdorf, Wünsdorf, Lüdersdorf, Kallinchen, Dahlem, Haus Zossen, Schenkendorf. Kreis Templin: Ausbau Dumnick bei Templin.

b. Brustseuche. Unter den Pferden der 6. Batterie 3. Garde-Feldartillerie-Regiments und die Rotlaufseuche unter den Pferden der 4. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments; ferner die Brustseuche unter den Pferden des Ritterguts Neu-Premslin (Kreis Westprignitz).

Potsdam, den 9. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

18. Der Herr Minister des Innern hat am 24. Dezember 1899 — II. 15821 — dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Briesen i./Westpr. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem nächstjährigen — zweiten — Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesammtwerthe von 50000 Mark.

Potsdam, den 9. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel.

19. Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1889 — G.-S. S. 129 — wird mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg vom 1. Januar 1900 ab die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin hierdurch auf den Bereich der jetzigen Amtsbezirke Tempelhof und Treptow im Kreise Teltow, sowie der jetzigen Amtsbezirke Pankow und Tegel im Kreise Niederbarnim insoweit ausgedehnt, als es sich darum handelt, strafbare Handlungen, mit Ausschluß der Uebertretungen, zu erforschen, die Sittenpolizei zu handhaben, die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen, die polizeilichen Strafregister zu führen, die korrektionelle Nachhaft auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich festzusetzen, die Polizeiaufsicht gemäß § 38 Abs. 2 daselbst zu verhängen und die in § 2 № 2 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 — G.-S. 1843 S. 5 — vorgesehenen Befugnisse auszuüben.

Die in dem Bereiche der genannten vier Amtsbezirke vorhandenen Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes behalten unter Leitung des Polizeipräsidenten und unbeschadet seiner Befugniß, sich dazu seiner unmittelbaren Organe zu bedienen, das Recht und die Pflicht:

1) Verbrechen und Vergehen zu erforschen, sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zur Verhütung der Verdunkelung der Sache zu treffen,
2) Personen nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vorläufig festzunehmen,
3) die Maßregeln gegen die gewerbsmäßige Unzucht zu handhaben,
4) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen,
5) zweite polizeiliche Strafregister zu führen,
6) die auf Grund des § 2 № 2 des erwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ergangenen Verfügungen auszuführen und ihre Ausführung zu überwachen.

Die Amtsvorsteher in den bezeichneten vier Amtsbezirken haben den dem Polizeipräsidenten beigegebenen Wachtmeistern und Schutzmännern gegenüber die gleiche Stellung, welche sie den Oberwachtmeistern und Gendarmen der Landgendarmerie gegenüber einnehmen.

Wegen der Anstellung der erforderlichen Wachtmeister und Schutzmänner ergeht besondere Verfügung.

Potsdam, den 9. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Brieftauben für Kriegszwecke.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörigen Vereine „Berolina", Verein für Brieftaubenzucht, „Phönix", Verein für Brieftaubenzucht, „Pfeil", Verein für Brieftaubenzucht, und „Columba", Verein für Brieftaubenzucht, ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies 1) Gustav Arndt, Schlesische-straße 8, 2) Karl Blankenburg, Besselstraße 16, 3) Fritz Dörenthal, Wadzeckstraße 13/14, 4) Robert Engel, Stralauerstraße 46, 5) Franz Heidrich, Dieffenbachstraße 37, 6) Karl Kalkofen, Dresdenerstraße 17, 7) Otto Kollert, Lindenstraße 96, 8) Ferdinand Klein, Reichenbergerstraße 48, 9) Alfred Menzel, Invalidenstraße 145, 10) Albert Noack, Frankfurter Allee 56, 11) Reinhold Ossowski, Alexanderstraße 67a., 12) Fritz Obbarius, Luisenstraße 17, 13) Herm. Puhlemann, Frankfurterstraße 31, 14) Julius Sonntag, Barutherstraße 3, 15) Oskar Schultze, Mariannenplatz 11, 16) Albert Seidler, Langestraße 40, 17) Fritz Schmidt, Lohmühlenstraße 20/22, 18) Christian Wiegert, Luisenstraße 31a., 19) Ernst Wurl, Küstriner Platz 6, 20) Erich Zeiß, Elsasserstraße 77 II., 21) Otto Doebl, Leipzigerstraße 12, 22) Otto Knarr, Alexandrinenstraße 85, 23) Alfred Kranzler, Unter den Linden 25, 24) Karl Loedel, Friedenau, Rembrandtstraße 14, 25) Adolf Reimann, Feilnerstraße 5, 26) Carl Schlieck, Petersburgerstraße 63, 27) Gustav Schütze, Annenstraße 51, 28) Eduard Friese, Sebastianstraße 1, 29) Otto Strauß, Charlottenstraße 19, 30) Karl Eltz, Unterwasserstraße 9a., 31) Alfred Milow, Französischestraße 59, 32) Wilh. Waßmann, Charlottenstraße 19, 33) Aug. Haupt, Britz, Rudowerstraße 6, 34) Oskar Juncker, Alte Jacobstraße 13, 35) R. Prehn, Alte Jacobstraße 80, 36) P. Ladewig, Fürstenwalderstraße, 37) Richard Block, Schönebergerstraße 15c., 38) Otto Gutsche, Neue Winterfeldstraße 52, 39) Gustav Liebau, Frobenstraße 24, 40) Franz Heinze, Gleditschstraße 46, 41) Hermann Müller, Dennewitzstraße 34, 42) Otto Obst, Yorkstraße 39, 43) Wilhelm Völlm, Gleditschstraße 46.

Die im Besitz der Vorbezeichneten befindlichen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463 f.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten ꝛc.

3. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängniß zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt, noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3. Gegenstände oder Mittel der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4. Verordnungen approbierter Aerzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1—2 nicht betroffen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1899.

4.

A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	14 M.	47	Pf.
"	"	Roggen	14 "	21	"
"	"	Futtergerste	13 "	49	"
"	"	Hafer (gut)	14 "	75	"
"	"	do. (mittel)	13 "	93	"
"	"	do. (gering)	13 "	14	"
"	"	Kartoffeln	4 "	40	"
"	"	Richtstroh	4 "	12	"
"	"	Heu	5 "	84	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 7,94 Mk., Stroh 2,28 Mk., Heu 3,75 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
100	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	63	"
100	"	Linsen	50 "	—	"
1	"	Kartoffeln	6 "	—	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	10	"
1	"	Schweinefleisch	1 "	35	"
1	"	Kalbfleisch	1 "	38	"
1	"	Hammelfleisch	1 "	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	40	"
1	"	Eßbutter	2 "	40	"
60	Stück	Eier	4 Mark	50	Pf.
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	97 "	50	"

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	—	Pf.,
100	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	—	"
100	"	Linsen	50 "	—	"
100	"	Kartoffeln	5 "	50	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	50	"
1	"	do. (Bauchfleisch	1 "	10	"
1	"	Schweinefleisch	1 "	40	"
1	"	Kalbfleisch	1 "	40	"
1	"	Hammelfleisch	1 "	25	"
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	50	"
1	"	Eßbutter	2 "	40	"
60	Stück	Eier	3 "	90	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1899:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	29	"
1	"	Gerstengraupe	35	"
1	"	Gerstengrütze	33	"
1	"	Buchweizengrütze	38	"
1	"	Hafergrütze	41	"
1	"	Hirse	38	"
1	"	Reis (Java, mittler)	60	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	50	"
1	"	in gebr. Bohnen 3 "	13	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	44	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	28	"
1	"	Gerstengraupe	40	"
1	"	Gerstengrütze	35	"
1	"	Buchweizengrütze	35	"
1	"	Hafergrütze	43	"
1	"	Hirse	38	"
1	"	Reis (Java, mittler)	45	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 1 Mark	90	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	40	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	95	"

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten.

2. Vom 1. Januar 1900 ab wird eine neue und billige Packetbeförderung nach Brasilien und den Laplata-Staaten (Argentinische Republik, Paraguay, Uruguay) für Sendungen bis zum Gewicht von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 M. eingerichtet. Die Packete werden in Hamburg und Bremen den Dampfschiffs-Gesellschaften direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch

die Agenten der Gesellschaften aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin, W. 28. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Briefsendungen nach den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.

3. Nachdem die Uebernahme der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln in die Verwaltung des Deutschen Reichs erfolgt ist, finden auf Briefsendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und jenen Inselgruppen andererseits die für die übrigen Deutschen Schutzgebiete geltenden Taxen Anwendung.

Berlin W., 29. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Neue Postwerthzeichen.

4. Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pfg. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben. Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bz. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Giltigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben.

Berlin, W. 2. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Nachnahme-Verkehr nach Portugal.

5. Vom 1. Januar 1900 ab hat die Angabe des Nachnahmebetrages auf Einschreibbriefsendungen, Werthbriefen und Werthkästchen nach Portugal (einschließlich der Azoren und Madeira) nicht mehr in portugiesischer, sondern in deutscher Währung zu erfolgen. Die Umwandlung in die portugiesische Währung geschieht durch die hierzu bestimmten portugiesischen Postanstalten nach dem Durchschnittskurse der dem Eingange der Nachnahmesendungen vorangegangenen Woche.

Berlin W., 29. Dezember 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Auflieferung und Zusprechen von Telegrammen mittels Fernsprechers.

4. Bei der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung besteht die anscheinend wenig bekannte Einrichtung, daß die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen sowohl die für sie eingehenden als auch die von ihnen aufzuliefernden Telegramme mittels Fernsprechers übermitteln lassen können.

Die Uebermittelung ankommender Telegramme, welche in Berlin durch das Haupt-Telegraphenamt, in den Vor- und Nachbarorten durch das zuständige Fernsprech-Vermittelungsamt zu geschehen hat, erfolgt nur auf Antrag des Theilnehmers. Indeß werden die Telegramme auch in diesen Fällen durch Boten abgetragen, wenn anzunehmen ist, daß sie auf diese Weise schneller und sicherer zugestellt werden können, z. B. Telegramme von sehr großer Länge, oder daß die Zustellung durch Boten der Absicht des Absenders mehr entspricht (Glückwunschtelegramme zu Familienfesten ꝛc.). Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Theilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf. Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag durch die Post gegen Einziehung der Zusprechgebühr übersandt.

Die von den Theilnehmern aufzuliefernden Telegramme sind in Berlin der Telegramm-Annahmestelle des Haupt-Telegraphenamts, in den Vor- und Nachbarorten dem zuständigen Vermittelungsamt zuzusprechen. Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächsthöhere, durch 10 theilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung des Telegramms sind außerdem die tarifmäßigen Telegrammgebühren zu entrichten. Der Gesammtbetrag an Telegramm- und Aufnahme-Gebühren wird monatlich durch den Briefträger von dem Theilnehmer eingezogen.

Berlin C., den 30. Dezember 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Legitimation der Beamten ꝛc. der Berliner Stadt-Fernsprechanlage.

5. Die beim Neubau und bei der Unterhaltung der **hiesigen Stadt-Fernsprechanlage** beschäftigten Beamten sind sämmtlich und die Arbeiter zum größten Theil mit Karten versehen, um auf Verlangen der Hausbesitzer oder der Inhaber von Fernsprechstellen oder sonstiger berechtigter Personen sich jeder Zeit über ihre Persönlichkeit ausweisen zu können.

Die vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Karten von rother Farbe haben am Schlusse des alten Jahres ihre Gültigkeit verloren; an deren Stelle sind blaue Karten getreten.

Die Hausbesitzer ꝛc. werden ersucht, den diesseitigen Beauftragten den Zutritt zu den Bodenräumen ꝛc. künftig **nur** dann zu gestatten, wenn die Beauftragten entweder selbst im Besitze einer Ausweiskarte von blauer

Farbe sich befinden oder als Begleiter von Personen erscheinen, welche mit blauen Karten ausgerüstet sind.

Berlin C, 4. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

6. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Beckum, Graetz (Pz. Posen), Hildburghausen, Johanngeorgenstadt, Leschnitz (Oberschl.), Lublinitz, Orderan und Schivelbein zugelassen worden. Ferner sind die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprech-Einrichtung in Brandenburg (Havel) zum Sprechverkehr mit Annendorf-Radewall, Dresden, Halberstadt, Halle (Saale), Leipzig und Trotha zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Bei dem Kaiserlichen Postamt in Falkenberg (Mark) ist eine öffentliche Fernsprechstelle in Betrieb genommen worden, welche zum Sprechverkehr zugelassen ist mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Angermünde, Bernau (Mark), Biesenthal, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder), Neurrebbin, Oderberg (Mark), Schöpfurth, Schwedt und Wriezen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten ist im Verkehr zwischen Falkenberg einerseits und Charlottenburg, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Potsdam, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tegel, Tempelhof, Wannsee, Westend, Wilmersdorf und Zehlendorf (Wannseebahn) andererseits auf 1 M. festgesetzt worden, für den Verkehr zwischen Falkenberg und den übrigen Orten auf 25 Pf.

Potsdam, den 4. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Predigerstelle.

1. Die unter magistratualischem Patronate stehende zweite Predigerstelle an der St. Markuskirche zu Berlin, Diözese Berlin I., ist durch Emeritirung des Predigers Boegehold zum 1. Januar 1900 zur Erledigung gekommen.

Personal-Chronik.

Dem Kreiswundarzt des Niederbarnimer Kreises Dr. Pfleger ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher Rentner Ewald Rausch in Damm für den Bez. 1 „Damm", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter Fürstlich zu Solms'scher Hauptkassirer Holling in Baruth für den Bez. 12 „Radsland".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher Königlicher Oberamtmann Wollesen in Bölzke für den Bez. 31 „Heiligengrabe".

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt zbew. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher Hauptmann d. R. von Jena in Torgelow für den Bez. 1 „Cöthen", Gutsbesitzer Abrends in Beiersdorf für den Bez. 11 „Beiersdorf", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindevorsteher Schmidt in Wilmersdorf für den Bez. 11 „Beiersdorf".

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher Hauptmann a. D. von Quast in Vichel für den Bezirk 10 „Garz".

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Albert Rhinow in Brädikow für den Bez. 5 „Haage".

Der Baubeflisse e des Hochbaufaches Hermann Heilbrun ist zum Regierungsbauführer ernannt, vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Der Militäranwärter Gerhardt ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Ober-Regierungs-Rath Müller in Frankfurt a/Oder ist zum 1. Februar 1900 in gleicher Amtseigenschaft an die Generalkommission zu Cassel versetzt.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Regierungsrath Dr. Droofte ist dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin überwiesen. Der Regierungs-Assessor Dr. Rohde ist verstorben. Dem Regierungssecretair Kaschinsky ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden. Der Regierungssecretair Keßler ist als Rentmeister an die Kreiskasse zu Marggrabowa versetzt. Der Civilsupernumerar Vogt H. ist zum Regierungssecretair ernannt worden. Der Militairsupernumerar Coutureau und der Kanzlei-Diätar Heldt sind ausgeschieden. Der Militairanwärter Nielbock ist als Militairsupernumerar definitiv übernommen und der Civilanwärter Gombert als Civilsupernumerar eingetreten. Der Botenmeister Schulz ist in den Ruhestand versetzt und der Militairanwärter Thöne als Kanzleidiener angestellt.

Der bisherige Pfarrer zu Bochow, Oskar Friedr. Bernh. Alexander Selhausen ist zum Pfarrer der Parochie Deetz, Diözese Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Fürstlich Drehna, Heinrich David Ernst Theodor Stollbrock ist zum Pfarrer der Parochie Berchesar, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsverwalter Wolter II. in Nauen ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der Eisenbahngüterexpedient Lorenz in Berlin, Stationskasse Anhalter Bahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationskassen-Rendanten ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Dezember 1899 sind

ernannt: zum Telegraphensekretär: der Ober-Telegraphenassistent Kleinschmidt; **zu Ober-**

Google

Postassistenten: die Postassistenten Canitz, Löschen und Hermann Möller; **zum Ober-Telegraphenassistenten:** der Telegraphenassistent Höchst:

angestellt: als Postsekretär: die Postpraktikanten Berendes aus Bromberg, Merten aus Dresden, Richard Otto aus Hannover, Schwill aus Bezirk Straßburg (Els.), Snell aus Stettin, Dornbusch und Hackethal; **als Postassistent:** die Postanwärter Raak in Charlottenburg und Wille; **als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Gertrud Bohlen, Burmeister, Crüger, Olga Cunio, Sophie Heidemann, Kabisch, Maria Kühne, Lindheim, Losert, Martens, Meichow, Anna E. H. Müller, A. M. T. Margarethe Schulz, Anna Siebach, Martha Siebach;

versetzt: der Postsekretär Beese von Charlottenburg nach Berlin:

gestorben: der Rechnungsrath a. D. Mittig, der Postsekretär Sünder, der Büreauassistent Barsch.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Telegraphenanwärter Schmidtchen in Wittenberge (Bz. Potsdam) als Telegraphenassistent.

Ernannt sind der Oberleutnant a. D. Kummer in Beeskow zum Postdirektor, der Postsekretär Hultzsch in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretär, der Postsekretär Dost in Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahn) zum Ober-Postsekretär und der Postassistent Nitschke in Zehdenick zum Ober-Postassistenten.

Versetzt ist der Postassistent Hesse von Zossen nach Berlin.

In den Ruhestand tritt der Ober-Telegraphenassistent Petersen in Neuruppin.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 4. Vierteljahr 1899.

Der Oberbergrath Lücke aus Aachen trat in das oberbergamtliche Kollegium als technisches Mitglied über.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — habe ich: 1) dem Agenten Julius Bielicke, 2) dem Rendanten Wilhelm Krumnow zu Kremmen, 3) dem Magistratssekretär a. D. Karl Wietz zu Kyritz, 4) dem Kanzleirath a. D. Eduard Maaß, 5) dem Maurermeister Adolf Müller zu Lenzen a./E., 6) dem Stadtsekretär a. D. Alwin Heyden zu Wusterhausen a./D. das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Kremmen (zu 1 u. 2), Kyritz (zu 3), Lenzen a./E. (zu 4 u. 5) und Wusterhausen a./D. (zu 6) unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 30. Dezember 1899.

Der Landgerichts-Präsident.

Veröffentlichung der Registereintragungen.

Im Jahre 1900 werden die mit Führung des Handels-, Genossenschafts-, Börsen-Registers bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Amtsgerichts von dem Amtsrichter Defoy unter Mitwirkung des Sekretärs Fache bearbeitet.

Die Veröffentlichung sämmtlicher obige Register betreffenden Eintragungen erfolgt im Deutschen Reichsanzeiger, die Eintragungen für kleinere Genossenschaften außerdem im Spandauer Tageblatt, für größere Genossenschaften sowie der Handels-, Börsen-Registereintragungen außer in diesen Blättern noch in der Berliner Börsenzeitung.

Spandau, den 22. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Die unv. Schneiderin Ryfke Lewinter, geboren 3. Mai 1875 zu Tarnopol, Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. November 1899 ausgewiesen.

Die unv. Näherin Regina Hecht, geboren 9. Dezember 1874 zu Lodz, Rußland, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. November 1899 ausgewiesen.

Der Lagerist Leib Sandbrand, geboren am 10. Dezember 1859 zu Kolomea, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Hermann Bregmann, geboren 5. Mai 1877 zu Turow, Bez. Minsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. November 1899 ausgewiesen.

Der Handlungsgehülfe Osias Rusbaum, geboren 15. Juni 1882 zu Laneul, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Dezember 1899 ausgewiesen.

Die Händlerin Mindla Silbermann geb. Kwadrat, geboren am ? ? 1836 zu Tarnow i./Galizien, Oesterreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Dezember 1899 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 19. Januar **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 51/53 des Reichsgesetzblatts und Stück 45 und 1 der Gesetzsammlung. S. 23. — Chaussee Ottiliengrube—Lockstädt. S. 23. — Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn Lübben—Beeskow. S. 23/24. — Ernennung der Polizei-Kommissare in Dt. Wilmersdorf, Gr Lichterfelde und Steglitz zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. S. 24. — Tapezierer-Innung in Berlin. S. 25. — Aichung von Waagen. S. 25. — Süddeutsche Feuer-Versicherungsbank in München. S. 25. — Einreichung von Bauvorlagen. S. 25. — Fischerei-Aufsicht. S. 25. — Bäcker-Innung in Zossen. S. 25. — Viehseuchen. S. 25. — Neue Postwerthzeichen. S. 26. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 26. — Regelung der Fernsprechgebühren. S. 26/27. — Polizei-Verordnung für den Hafen zu Neusalz (Oder). S. 28. — Personalchronik. S. 30. — Veröffentlichung der Handelsregister-Eintragungen. S. 31. — Prozeßagenten. S. 31. — Maul- und Klauenseuche. S 31. — Ausweisungen aus Preußen. S. 31. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 32. — Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 20. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 51.) № 2634. Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezember 1899.

№ 2635. Fernsprechgebühren-Ordnung. Vom 20. Dezember 1899.

№ 2636. Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. Vom 20. Dezember 1899.

(Stück 52.) № 2637. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899.

№ 2638. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

№ 2639. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 28. Dezember 1899.

(Stück 53.) № 2640. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 316 des Strafgesetzbuchs. Vom 27. Dezember 1899.

№ 2641. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 27. Dezember 1899.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 45.) № 10151. Berichtigung der Anlage zu der Verordnung vom 13. November 1899, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 28. Dezember 1899.

(Stück 1.) № 10152. Verordnung, betreffend die Bestimmung von Hinterlegungsstellen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 27. Dezember 1899.

№ 10153. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1899, betreffend die Beilegung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

№ 10154. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 29. Dezember 1899.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf Chaussee Ottilengrube-Lockstädt.

Auf Ihren Bericht vom 16. Dezember 1899 genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29sten Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94 flgde.) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die im Kreise Westprignitz neu erbaute Chaussee von Station 14,6 der Karstädt-Putlitzer Chaussee bei Ottilengrube über Gühlitz nach Lockstädt, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird, zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 20. Dezember 1899.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Konzessionsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Lübben nach Beeskow durch die Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Lübben nach Beeskow zu gestatten, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Nebeneisenbahn Unsere landesherrliche

Genehmigung, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Eisenbahn von Lübben nach Beeskow bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Gesammtunternehmens der Gesellschaft und ist einheitlich mit der Stammbahn zu betreiben. Die für diese geltenden statutarischen und konzessionsmäßigen Bestimmungen, insbesondere die in der Konzessionsurkunde vom 25. November 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Lübben über Uckro und Alt-Herzberg nach Falkenberg durch die Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft, enthaltenen Bedingungen, sollen auf die vorbezeichnete Bahnstrecke gleichmäßig Anwendung finden, insoweit sie nicht durch diese Urkunde abgeändert werden.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der neuen Bahnstrecke erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 3262000 M. festgesetzt. Demnach erhöht sich das durch die Konzessionsurkunde vom 25. November 1895 auf 5319000 M. festgesetzte Grundkapital der Gesellschaft auf den Gesammberrag von 8581000 M. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einen Theil der auszugebenden Aktien (Vorzugsaktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) betreffs der Vertheilung des Reinertrages des Unternehmens bis zu 3½ % des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Auflösung der Gesellschaft betreffs der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

III.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der neuen Bahnstrecke soll binnen 2½ Jahren erfolgen.

IV.

Die Konzessionsurkunde vom 25. November 1895 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1) Artikel VII. lautet fortan:

Für den Bau und Betrieb der Bahn ist die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 355), sowie die dazu ergehenden erganzenden und abändernden Bestimmungen (vergleiche § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

2) der Artikel VIII. erhält den Zusatz:

Die Bahn muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen in zweistündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist.

3) Der gemäß Artikel IX. 3 zu bildende Spezial-Reservefonds soll mit der Eröffnung des Betriebes der neuen Bahnstrecke von dem Betrage von 75000 M. auf 120000 M. erhöht werden.

4) Der zweite Absatz des Artikels XI. erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat die Gesellschaft einerseits für die Beamten des Unternehmens, und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u. s. w., maßgebend gewesen sind, andrerseits für die Arbeiter Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig für die Staatseisenbahnen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

V.

Diese Urkunde ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1899.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm** R.

gegengez. Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowski. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

4. Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die am 20. Dezember 1899 Allerhöchst konzessionirte Eisenbahn von Lübben nach Beeskow im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist dem zum Königlichen Eisenbahnkommissar für die Niederlausitzer Eisenbahn bestellten Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a./S. übertragen worden.

Berlin, den 30. Dezember 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1899, betreffend Ausführung des § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

5. Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 werden die Polizeikommissare in den Gemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde und Steglitz, Kreis Teltow, hiermit zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Tapezierer-Innung in Berlin.

2. Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1900 eine Zwangsinnung für das Tapeziererhandwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Tapezierer (Zwangs-) Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Tapeziererhandwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tapezierer-Innung in Berlin.

Potsdam, den 13. Januar 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aichung von Waagen.

20. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsamt in Beeskow die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10000 kg verliehen.

Potsdam, den 4. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Betr. die Süddeutsche Feuerversicherungsbank in München.

21. Die Herren Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe haben der Süddeutschen Feuerversicherungsbank in München die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Feuerversicherung auch die Versicherung von Glas und Spiegelscheiben gegen die Gefahr des Zerbrechens und der Zertrümmerung, sowie die Versicherung gegen Verlust und Beschädigung durch Einbruchdiebstahl zu betreiben.

Potsdam, den 10. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Einreichung von Bauvorlagen.

22. Auf Grund des § 30 Ziffer 6 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 / 24. August 1897 ordne ich für den Geltungsbezirk dieser Polizeiverordnung an, daß in denjenigen Ortschaften, in welchen die Gemeindeangelegenheiten und die Polizei getrennt verwaltet werden, die den Anträgen auf baupolizeiliche Genehmigung beizufügenden Bauvorlagen der Polizeibehörde in drei Stücken einzureichen sind.

Potsdam, den 10. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

23. Ich habe den Amtsvorsteher von Brietzke in Kemnitz zum Fischereiaufseher und den Leutnant der Reserve Hans von Brietzke zum Fischereiaufseher-Stellvertreter für den Plessowersee ernannt.

Potsdam, den 8. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-Innung in Zossen.

24. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäcker-Innung in Zossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Zossen, Mittenwalde, Schöneiche, Kallinchen, Motzen, Töpchin, Sperenberg, Glienick b./Z., Jachzenbrück, Groß-Machnow, Telz, Blankenfelde, Groß-Schulzendorf, Groß-Kienitz, Rehagen, Kummersdorf, Klausdorf, Fern-Neuendorf, Alexanderdorf, Schünow, Dabendorf, Nächst-Neuendorf, Dergischow, Saalow, Mellen, Zebrensdorf, Wünsdorf, Neuhof, Ragow, Gallun, Jühnsdorf, Dahlwitz, Rangsdorf, Rotzis, Klein-Kienitz, Brusendorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 11. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

25.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Kerkow und Lützlow (Abbau). Kreis Niederbarnim: Rittergut Mahlsdorf. Kreis Oberbarnim: in Lichterfelde und Wegendorf. Kreis Westhavelland: in Retzow und Pessin. Kreis Prenzlau: in Fahrenholz. Kreis Ruppin: in Wuthenow. Kreis Teltow: in Groß-Ziethen und Schönefeld. Kreis Templin: in Röddelin und Templin. Kreis Zauch-Belzig: in Deetz, Lühsdorf, Salzbrunn, Seddin, Treuenbrietzen und Großkreuz.

b. Rotz. Kreis Westprignitz: Pferd des Bauern Schroeder in Rambow.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: auf dem Rittergut Loewenbruch wieder erloschen. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Gastwirths Hübner in Reckahn.

d. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der 2. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule in Jüterbog.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schwedt a./O. und Neugalow. Kreis Niederbarnim: in Feldheim, Hohen-Neuendorf, Neuweißensee und Pankow. Kreis Oberbarnim: in Tornow. Kreis Westhavelland: in Brädikow und Haage. Kreis Prenzlau: in Brüssow, Röpersdorf, Tornow, Neuenfeld, Roggow, Wetzenow und Zerrenthin. Kreis Ostprignitz: in Gumtow. Kreis Westprignitz: in Kümmeritz, Mellen und Weisen. Kreis Ruppin: in Dablow,

Löwenberg und Neuruppin (Landirrenanstalt). Kreis Teltow: in Buckow und Teltow. Stadt Potsdam: auf dem städtischen Schlachthofe.

b. Räude. Kreis Osthavelland: in Börnicke.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Drewitz.

Potsdam, den 16. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Neue Postwerthzeichen.

6. Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pfg. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Wertbzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pfg., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Wertbzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben. Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pfg., Postkarten zu 5 Pfg., Weltpostkarten zu 10 Pfg. und 10 + 10 Pfg., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bezw. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Giltigkeit behaltenden — Wertbzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Wertbzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W., den 15. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

7. Der Fernsprechverkehr mit den öffentlichen Fernsprechstellen bei den Postanstalten in: Börnicke (Kr. Niederbarnim), Seefeld (Mark), Blumberg (Bez. Potsdam), Eisenspalterei-Wolfswinkel, Lichterfelde bei Eberswalde, Heegermühle, Eichhorst-Hubertusstock, Marienwerder (Bez. Potsdam), Trampe, Heckelberg, Freudenberg (Mark), Beiersdorf (Bez. Potsdam), Britz (Bbf.) (Kr. Angermünde), Britz (Dorf) (Kr. Angermünde), Golzow (Kr. Angermünde), Altbüttendorf, Joachimsthal (Uckerm.), Friedrichswalde (Bez. Potsdam), Ringenwalde (Kr. Templin), Altranft, Altglietzen, Neuenhagen (Neumark), Oberberg-Bralitz, Schenkendorf, Goltow, Stülpe, Walsleben (Mark), Werder (Kr. Ruppin), Dabergotz, Bechlin, Treskow, Dammkrug, Febrbellin, Lentzke, Wustrau, Carwe, Radensleben, Frankendorf, Nägelin, Gühlen-Glienicke, Binnenwalde (Mark), Kremmen, Schwante, Vehlefanz, Hennigsdorf (Bez. Potsdam), Heiligensee (Havel), Marwitz, Bötzow, Wansdorf, Herzberg (Bez. Potsdam), Rütbnick, Glindow, Golm (Mark), Alt-Geltow, Töpchin, Motzenmühle, Callinchen, Mittenwalde (Mark) und Großmachnow ist eröffnet worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr zwischen Berlin und Börnicke (Kr. Niederbarnim), Seefeld (Mark), Blumberg (Bez. Potsdam), Eisenspalterei-Wolfswinkel, Lichterfelde bei Eberswalde, Heegermühle, Eichhorst-Hubertusstock, Marienwerder (Bez. Potsdam), Trampe, Heckelberg, Freudenberg (Mark), Beiersdorf (Bez. Potsdam), Britz (Bbf.) (Kr. Angermünde), Britz (Dorf) (Kr. Angermünde), Schenkendorf, Gottow, Kremmen, Schwante, Vehlefanz, Hennigsdorf (Bez. Potsdam), Heiligensee (Havel), Marwitz, Bötzow, Wansdorf, Rütbnick, Glindow, Golm (Mark), Alt-Geltow, Töpchin, Motzenmühle, Callinchen, Mittenwalde (Mark) und Großmachnow 25 Pf., zwischen Berlin und den übrigen Orten 1 M.

Berlin C., den 6. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

8. Der Fernsprechverkehr mit Ahlen (Westf.), Bad Kösen und Bürgel (Hessen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pfg. erhoben.

Berlin C., den 13. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Regelung der Fernsprechgebühren vom 1. April 1900 ab.

9. Auf Grund des § 11 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) wird Folgendes bekannt gemacht.

I. Ortsverkehr.

Für jeden Anschluß an die Fernsprechnetze in Adlershof, Berlin, Charlottenburg einschl. Westend, Friedenau, Friedrichsberg, Neu-Weißensee, Nieder-Schöneweide, Pankow, Reinickendorf, Rirdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Stralau, Tempelhof und Wilmersdorf, welcher nicht weiter als 5 km von der betreffenden Haupt-Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1. April 1900 ab:

A. Die Bauschgebühr.

1)	für Adlershof	80	Mk.
2)	für Berlin	180	"
3)	für Charlottenburg einschl. Westend	160	"
4)	für Friedenau	120	"
5)	für Friedrichsberg	120	"
6)	für Neu-Weißensee	120	"
7)	für Nieder-Schöneweide	120	"
8)	für Pankow	120	"
9)	für Reinickendorf	120	"
10)	für Rirdorf	140	"
11)	für Rummelsburg	100	"
12)	für Schöneberg	140	"
13)	für Stralau	80	"
14)	für Tempelhof	120	"
u. 15)	für Wilmersdorf	140	"

Digitized by Google

B. Wenn an Stelle der Bauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden, so beträgt

1) Die Grundgebühr

a.	für Berlin	100 Mk.
b.	für Charlottenburg einschl. Westend	75 „
c.	die übrigen erwähnten Vermittelungsanstalten, abgesehen von Adlershof und Stralau	60 „

2) Die Gesprächsgebühr

für jede innerhalb des eigenen Fernsprechnetzes verlangte Verbindung 5 Pf., mindestens 20 Mk. jährlich.

In Adlershof und Stralau findet der Anschluß **nur** gegen eine Bauschgebühr von 80 Mk. jährlich statt.

II. Vor- und Nachbarortsverkehr.

Die Gesprächsgebühren für die im Vor- und Nachbarortsverkehr verlangten Verbindungen werden nach den Vorschriften für den Fernverkehr (bis zu 25 km 20 Pf. und bis zu 50 km 25 Pf.) berechnet.

Die an das Fernsprechnetz in Berlin angeschlossenen Theilnehmer, welche die Bauschgebühr von 180 Mk. jährlich entrichten, dürfen indeß mit den oben erwähnten Fernsprechnetzen (mit Ausnahme von Adlershof und Nieder-Schöneweide) **ohne Zuschlag** sprechen. Die Theilnehmer der anderen, vorstehend aufgeführten Fernsprechnetze — jedoch ebenfalls mit Ausnahme von Adlershof und Nieder-Schöneweide — dürfen gleichfalls sowohl untereinander als auch mit Berlin ohne Zuschlag in Sprechverkehr treten, **sofern sie an Stelle der Bauschgebühr des eigenen Netzes die höhere Bauschgebühr von 180 Mk. für Berlin zahlen.**

Für die Theilnehmer in Adlershof und Nieder-Schöneweide bleibt es bei der bisherigen Befugniß bestehen, gegen Zahlung der Gebühr von 200 Mk. jährlich mit allen jetzt zum Vorortsverkehr gehörigen Fernsprechnetzen (Punkt 8 der Vorbemerkungen zum Theilnehmerverzeichniß) **ohne Zuschlag** zu sprechen.

Dieselbe Befugniß haben auch die Theilnehmer aller übrigen im Eingange dieser Bekanntmachung aufgeführten Fernsprechnetze. Machen die an die letzteren Fernsprechnetze angeschlossenen Theilnehmer von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so dürfen sie mit den Vororten in Adlershof, Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Nowawes-Neuendorf, Nieder-Schöneweide, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf **ohne Zuschlag** nur dann sprechen, wenn sie selbst die Bauschgebühr von 180 Mk. jährlich und die angerufenen Theilnehmer ihrerseits die Gebühr von 200 Mk. jährlich entrichten. Die Theilnehmer des Fernsprechnetzes in Adlershof, welche mindestens die Bauschgebühr von Cöpenick (120 Mk.) jährlich zahlen, dürfen **ohne Zuschlag** mit den Theilnehmern des Fernsprechnetzes in Cöpenick, die Theilnehmer der Fernsprechnetze in Friedenau, Schöneberg und Wilmersdorf, welche eine **Bauschgebühr zahlen, ohne Zuschlag** mit den Theilnehmern an dem Fernsprechnetze in Steglitz sprechen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die den Reichs- und Staatsbehörden, den Provinzial- und Kommunalverwaltungen sowie den Eisenbahngesellschaften gewährte Ermäßigung von 25 % der Jahresgebühr und die Befreiung jener Behörden ꝛc. von den Gebühren für die Benutzung der Verbindungsleitungen im Vororts- und Nachbarortsverkehr fällt vom 1. April 1900 ab fort.

Theilnehmer, deren Jahresgebühren zur Zeit niedriger sind, als die künftig geltende Bauschgebühr, können ihre Anschlüsse zum 1. April kündigen. **Die Kündigung ist bis zum 15. Februar schriftlich bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin anzubringen.**

Bei allen an die Fernsprechnetze in Berlin, Charlottenburg einschl. Westend, Friedenau, Friedrichsberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Stralau, Tempelhof und Wilmersdorf angeschlossenen Theilnehmern wird angenommen, daß sie künftig die Bauschgebühr von 180 Mk., bei den an die Fernsprechnetze in Adlershof und Niederschöneweide angeschlossenen dagegen, daß sie die Bauschgebühr von 200 Mk. jährlich zu zahlen beabsichtigen, **wenn sie der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin nicht bis zum 15. Februar schriftlich mittheilen,** daß bezw. welche andere Art der Gebührenzahlung sie wünschen.

Sämmtliche Theilnehmer, welche an Stelle der Bauschgebühr für den Ort die Grundgebühr und Gesprächsgebühr zahlen wollen, **erhalten zum 1. April 1900 andere Anschlußnummern.**

Berlin, 12. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Regelung der Fernsprechgebühren.

10. Auf Grund des § 11 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt № 51) wird Folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an die nachbezeichneten Fernsprechnetze, welcher nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1. April 1900 ab:

A. Die Bauschgebühr

a.	in Groß-Lichterfelde, Potsdam und Spandau	140 M.
b.	in Brandenburg (Havel), Coepenick und Steglitz	120 M.
c.	in Eberswalde, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Königswusterhausen, Luckenwalde, Nowawes-Neuendorf, Prenzlau, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn)	100 M.
d.	in Angermünde, Bernau (Mark), Erkner, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Nauen, Neuruppin, Neutrebbin, Oderberg (Mark), Oranienburg, Perleberg, Rathenow, Seegefeld, Schöpfurth, Schwedt, Strasburg (Uckermark), Straus-	

Digitized by Google

berg, Belten (Mark), Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen und Zossen, sowie bei den Umschaltestellen in Basdorf (Bz. Potsdam), Biesenthal, Falkenberg (Mark), Gransee, Groß-Schönebeck, Herzfelde, Hoppegarten (Mark), Jüterbog, Ketzin (Havel), Liebenwalde, Löwenberg (Mark), Plaue (Havel), Storkow (Mark) und Wiesenburg (Mark) 80 M.

B. Wenn an Stelle der Bauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden, in den unter A. a., b. und c. aufgeführten Orten

1) die Grundgebühr . . . . . 60 M.
2) die Gesprächsgebühr 5 Pf., mindestens 20 M. jährlich.

Die den Reichs- und Staatsbehörden, den Provinzial- und Kommunalverwaltungen sowie den Eisenbahngesellschaften gewährte Ermäßigung von 25 % der Jahresgebühr und die Befreiung jener Behörden ꝛc. von den Gebühren für die Benutzung der Verbindungsleitungen im Vororts- und Nachbarortsverkehr fällt vom 1. April 1900 ab fort.

Die Theilnehmer in den Orten unter A., a., b. und c., welche an Stelle der Bauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühr zahlen wollen, müssen dies dem Kaiserlichen Postamt in ihrem Wohnort (in Potsdam dem Kaiserlichen Telegraphenamt) bis zum 15. Februar schriftlich mittheilen. Sie erhalten alsdann zum 1sten April andere Anschlußnummern.

Theilnehmer, deren Jahresgebühren zur Zeit niedriger sind, als die künftig geltende Bauschgebühr, können ihre Anschlüsse zum 1. April kündigen. Die Kündigung ist bis zum 15. Februar schriftlich bei dem Kaiserlichen Postamt an ihrem Wohnort (in Potsdam bei dem Kaiserlichen Telegraphenamt) anzubringen.

Theilnehmer des Fernsprechnetzes in Nowawes-Neuendorf dürfen mit dem Fernsprechnetze in Potsdam, Theilnehmer des Fernsprechnetzes in Steglitz mit dem Fernsprechnetz in Groß-Lichterfelde, Schöneberg bei Berlin und Wilmersdorf bei Berlin ohne Zuschlag sprechen, falls sie an Stelle der Bauschgebühr des eigenen Netzes die höhere Bauschgebühr von 140 M. für Potsdam bezw. Groß-Lichterfelde, Schöneberg oder Wilmersdorf zahlen.

Im Uebrigen bleibt es für die Theilnehmer an den im Vororts- und Nachbarortsverkehr mit Berlin stehenden Stadt-Fernsprechnetzen (Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau [Mark], Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf [Wannseebahn]) bei der Befugniß bestehen, gegen Zahlung der bisherigen Gebühren von jährlich 200 M. mit Berlin nebst dessen sämmtlichen Vor- und Nachbarorten ohne Zuschlag in Sprechverkehr zu treten.

Bei allen Theilnehmern in den genannten Vor- und Nachbarorten von Berlin, welche bisher für die Verbindungen im Vor- und Nachbarortsverkehr Bauschgebühr gezahlt haben, wird angenommen werden, daß sie künftig die Gebühr von 200 M. zu zahlen beabsichtigen, wenn sie dem Kaiserlichen Postamt an ihrem Wohnort (in Potsdam dem Kaiserlichen Telegraphenamt) nicht bis zum 15. Februar schriftlich mittheilen, daß sie eine andere Art der Gebührenzahlung wünschen. Ziehen sie vor, die für den Ortsverkehr geltenden Bauschgebühren oder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren zu zahlen, so haben sie daneben für die im Vororts- und Nachbarortsverkehr ausgeführten Verbindungen Gesprächsgebühren nach den Vorschriften für den Fernverkehr (bis zu 25 km 20 Pf., bis zu 50 km 25 Pf., bis zu 100 km 50 Pf.) zu entrichten.

Potsdam, 11. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung

für den Hafen zu Neusalz (Oder).

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Betrieb und die Benutzung der Hafenanlagen zu Neusalz Folgendes verordnet.

§ 1. Das Hafengebiet umfaßt den städtischen Binnenhafen und Vorhafen, sowie die in städtischer Verwaltung befindliche stromfiskalische Güterablage unterhalb der Hafeneinfahrt.

§ 2. Als ortsüblicher Lade- und Löschplatz im Sinne des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 gilt nur der Binnenhafen.

In dem Vorhafen darf ein Anlegen von Schiffen nur in der Weise stattfinden, daß in der Mitte dieses Hafens eine Fahrstraße frei bleibt, die an jedem Punkte ein bequemes Vorbeifahren zweier Schiffe gestattet.

An der fiskalischen Güterablage unterhalb der Hafeneinfahrt dürfen Schiffe zum Laden und Löschen nur, wenn es die Wasserstände und der Raum ohne Behinderung der durchgehenden Schifffahrt gestatten, und auch dann nur auf die Dauer von 24 Stunden anlegen.

§ 3. Der Hafen ist mit nachstehenden Einschränkungen gegen Erlegung der nach dem Tarif vom 28. Februar 1898 festgesetzten Abgaben allen Schiffen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind.

Schiffe, die nach Ermessen der Hafenpolizei stark leck und in Gefahr sind unterzusinken, oder die mit Explosivstoffen beladen sind, werden zum Hafen nicht zugelassen. Dieselbe Bestimmung findet Anwendung auf Schiffe, auf denen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, vor ihres Desinficirung.

Die Zulassung von Schiffen mit ätzenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenpolizei Beschränkungen unterworfen werden.

Sofern der Verkehr es erfordert, kann den Schiffen die Einfahrt, und den nicht ladenden Schiffen der Aufenthalt im Hafen ohne Weiteres untersagt werden.

§ 4. Vor der Einfahrt in den Hafen hat der Schiffsführer das Schiff bei der Hafenverwaltung anzumelden, den Zweck des Aufenthalts anzugeben und den Meßbrief nebst Begleitpapieren vorzulegen.

Die Schiffe sind stets und nur an den von der Hafenverwaltung zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen anzulegen. Bei zugefrorener Wasserfläche sind die Schiffe von der Besatzung bis zu der angewiesenen Stelle durchzueisen. Ein eigenmächtiges Aendern der Liegeplätze darf nicht erfolgen. Kommt der Schiffer den Anordnungen betreffs des Anlegens nicht sofort nach, so wird das Schiff durch die Hafenpolizei an die angewiesene Stelle geschafft.

Der Schiffer hat dann außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

Fahrende Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen; die fiskalischen Schiffe haben bei jeder Fahrt den Vorrang.

Das Ankerwerfen ist innerhalb des Binnenhafens nur im Nothfall zulässig. Das Schleppen der Anker ist verboten. Zur Fortbewegung längs dem Ufer, sowie zum Festlegen der Fahrzeuge sind die am Ufer befindlichen Pfähle zu benutzen; das Einsetzen von Bootshaken, Ruder-Staaken u. dergl. gegen Mauerwerk, ebenso gegen die Pfeiler der Hafenbrücke ist verboten.

§ 5. Liegende Schiffe sind an den auf dem Ufer befindlichen Pfählen zu befestigen.

Das Befestigen an der Hafenbrücke, an Eisenbahnschienen, Laternenpfählen, Krähnen, anderen Lademitteln und dergl. ist verboten.

Die Schiffe sind vorn und hinten so festzulegen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem nicht auf die Böschungen gerathen können.

Wenn Schiffe neben einander liegen, so haben die Schiffer das Ueberlegen von Gängen und Haltetauen, sowie das Hinüberschaffen der Ladung einander zu gestatten. Hintereinander liegende Schiffe sind der Länge nach so zu verschieben, daß überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird; abgesehen von einem Nothfall ist jedoch Niemand befugt, ohne Anweisung der Hafenpolizei die Haltetaue eines anderen Schiffes zu lösen oder umzulegen. Das Ueberladen von Frachten aus einem Schiff in das andere darf am Ufer nur dann, wenn der Platz nicht von andern Schiffen in Anspruch genommen wird, im Uebrigen nur an der von der Hafenpolizei zu bestimmenden Stelle erfolgen.

§ 6. Verboten im Hafen ist:

a. das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen,
b. das Kochen und Schmelzen von Theer, Oel, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Stoffen,
c. die Benutzung offener Lichter ohne Laternen, offener Feuer oder Feuer auf offenen Herden,
d. die Benutzung von Feuer auf Schiffen, die mit Stroh, Heu oder mit anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladen sind,
e. das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk, sowie nächtliche Ruhestörung,
f. die Verunreinigung der Hafenanlagen durch Excremente, Kadaver, Kehricht, Ballast, Steine, Sand, Kohlen, Asche und sonstige Abfälle,
g. das Versenken von Fliegern (kleinen Handkähnen), Bau- und Nutzhölzern,
h. das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Treppen und Wege.

Das Hausiren mit Gegenständen irgend welcher Art ist im Hafen nur mit besonderer Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet.

Gesunkene Schiffe oder Ladungen müssen durch Warnungszeichen kenntlich gemacht und innerhalb der von der Hafenverwaltung gesetzten Frist beseitigt werden, widrigenfalls dies von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigenthümers geschieht.

Von verlorenen Ankern und sonstigen Gegenständen ist der Hafenverwaltung sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Der Schiffseigenthümer und der Schiffsführer sind dafür haftbar, daß jedes Schiff im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenpolizei Folge leisten zu können.

Während der Schifffahrtszeit muß auf jedem Schiff wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen, der für die Befolgung dieser Verordnung mit verantwortlich ist; die Bemannung muß in Besitz von Ausweispapieren sein und solche der Hafenpolizei auf Erfordern vorzeigen. Bei Gefahr im Hafengebiete, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgang hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Schiffe der Mannschaft der bedrohten nach Anweisung der Hafenpolizei unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Schiff eisfrei und flott zu erhalten und nach Aufforderung der Hafenpolizei beim Aufeisen einer Fahrstraße im Hafen unentgeltlich mitzuwirken.

Während der winterlichen Schifffahrtssperre ist es den Schiffern nach vorhergegangener Anmeldung bei der Hafenverwaltung gestattet, eine Anzahl von höchstens 6 benachbarten Schiffen durch einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen. Zur Erfüllung vorstehender Vorschriften sind sie jedoch verpflichtet, auf Anordnung der Hafenpolizei die Besatzungsmannschaften jederzeit zu verstärken.

Bei Ausbruch eines Brandes ist es der Hafenpolizei gestattet, wenn es zur Erhaltung anderer Werthe nöthig, in Brand gerathene Schiffe zu versenken, ohne daß die betreffenden Schiffseigenthümer eine Entschädigung dafür zu beanspruchen haben.

§ 8. Ausbesserungsbedürftige Fahrzeuge, wie Flieger (kleine Handkähne) u. s. w. dürfen auf die Hafenböschungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenpolizei aufgeholt werden.

Ufer, welche von der Hafenverwaltung gebaut oder ausgebessert werden sollen, sind auf Erfordern der Hafenpolizei sofort zu räumen.

§ 9. Bei der Ent- und Verladung von Gütern mit den Krähnen hat jeder Schiffer unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß sich Niemand beim

Anheben, Herumziehen oder Niederlassen der angehängten Lasten unter denselben aufhält oder bewegt.

§ 10. Die Ausübung der Hafenpolizei, insbesondere die Aufsicht über den Hafen und die Ausführung dieser Verordnung liegt den Königlichen Strompolizeibeamten und den städtischen Hafenpolizeibeamten nach den ihnen zu ertheilenden besonderen Vorschriften ob.

Die Polizeibeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume jederzeit zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

§ 11. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60,0 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Uebertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1900.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsrath Kreth hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Rittmeister a. D. Klein in Neu-Rahnsdorf für den Bezirk 11 „Herzfelde".

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: stellvertretender Gutsvorsteher Ernst Thurley in Caputh für den Bezirk 17 „Caputh".

Im Kreise Ostprignitz sind wiederernannt worden zu Amtsvorstehern: Domänenpächter Beyncke in Goldbeck für den Bez. 14 „Goldbeck", Rittergutsbesitzer Mezner in Eggersdorf für den Bez. 33 „Eggersdorf".

Der bisherige Diakonus an der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin Oskar August Leopold Stieglitz ist zum Pfarrer an derselben Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Berthold Schulze ist als Oberlehrer am Gymnasium in Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Die Lehrer Ostwald, Wesenberg, Zarn, Millbradt, Wenke, Jahn und Fabel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichtsdirektor der Amtsgerichtsrath Hildebrand in Landeberg a./W. bei dem Landgericht in Meseritz; zu Landgerichtsräthen: die Staatsanwaltschaftsräthe Georg Stachow und Casper in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, der Staatsanwaltschaftsrath Hoffmann in Hannover bei dem Landgericht II. in Berlin; zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Hosemann in Prenzlau, Pfennig in Landsberg a./W. und Dr. Badstübner in Meseritz; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Raettig in Tiegenhoff, Ricks in Schivelbein, Stubenrauch in Wongrowitz und Stechert in Wirsitz. Versetzt ist der Amtsrichter Wendeler in Landsberg a./W. als Landrichter an das Landgericht daselbst. Pensionirt ist der Amtsrichter Boltz in Sonnenburg. Der Kammergerichtsrath Delbrück ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichs-Justizamt aus dem preußischen Justizdienste ausgeschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Kliemann, Dr. Scherbring, Dr. Schlesier, Dr. Marcks, Liebe, Arthur Burchard, Dr. Casper, Dr. Caspari, Dr. Rabeling, Dr. Franz Schroeder, Herm. Schultz, Seiffert, Ruge, Dr. Tiebert und Dr. von Klaeden. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Kurt Werner infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hagen i. W. und Rudolf Weber infolge Ernennung zum Konsul in Bahia.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind der Staatsanwaltschaftsrath Steinbrecht in Altona und der Staatsanwalt Braut in Elberfeld an das Landgericht I. in Berlin. Ernannt sind der Stadtsekretär Prilipp zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Wriezen, der Oberförster Lach in Jänschwalde zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Peitz und Guben, der Amtsvorsteher Deutzen zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Trebbin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Moses und Adolf Wolff bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Moses vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Erich Meyer und Dr. Herbert Fraenkel bei dem Landgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Notar, Geheime Justizrath Riem und der Rechtsanwalt Salo Mühsam in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Henschel, Rabert, Max Student, Paech, Otto Rothe, Bochalli, Wittenberg, Wende, Führ, Weise, Loewenstein, Boschan, von Neumann, Eltze, Lüders, Hutt, Erich Krüger, Dr. phil. Rading und Silberstein. Uebernommen ist der Referendar Walter Jung aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Ausgeschieden sind die Referendare Cardinal von Widdern und von Nolte behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, sowie Dr Gierke auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern ernannt sind der Gerichts-

schreibergehülfe Melzer vom Amtsgericht in Cottbus bei dem Amtsgericht in Prenzlau, die Aktuare Pfrieme und Wall bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Thomas bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Mende bei dem Amtsgericht in Lenzen a./E., Hansen bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a./D., Paul Krug bei dem Amtsgericht in Beelitz und Schäfer bei dem Amtsgericht in Zehden. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt die Militäranwärter Stenzel bei dem Landgericht I. in Berlin, Fettke bei dem Amtsgericht in Cottbus und der Kanzlist Dorn von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin bei diesem Landgericht. Versetzt sind der Gerichtsschreiber August Schmidt vom Amtsgericht in Beelitz an das Amtsgericht in Potsdam, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Friedenstein vom Amtsgericht in Wusterhausen a. D. und Rochlitz vom Amtsgericht in Zehden an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Naumann bei dem Landgericht I. in Berlin, der Sekretär Hagemann bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, die Gerichtsschreiber Poppe, Juschka, Prütz und der Obersekretär Kanzleirath Dannenberg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Obersekretär, Kanzleirath Kellner bei dem Landgericht in Potsdam, sowie der Gerichtsvollzieher Sienholz bei dem Amtsgericht in Senftenberg. Gestorben ist der Gerichtsschreiber Friebel bei dem Amtsgericht in Lychen.

Vermischte Nachrichten.

Veröffentlichung der Handelsregister-Eintragungen.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichsanzeiger, den hiesigen Stadt- und Landboten und die Vossische Zeitung veröffentlicht. Die Registersachen bearbeitet der Amtsgerichtsrath Mohr unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Schauer.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in unser Genossenschaftsregister im Jahre 1900 erfolgt für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und den hiesigen Stadt- und Landboten. An Stelle des letzteren tritt für den Vorschußverein zu Joachimsthal der Angermünder Anzeiger und Kreisblatt.

Eberswalde, den 6. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J.-M.-Bl. S. 272 — habe ich dem Privatsekretär Wilhelm Schulz in Havelberg das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Havelberg unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 8. Januar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — habe ich dem Kantor und Lehrer emer. August Fick in Lindow das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Lindow unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 13. Januar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Molkereibesitzers Bitter, Bleibtreustraße Nr. 4, hierselbst ist erloschen.

Charlottenburg, den 8. Januar 1900.

Der Polizei-Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Gastwirth Ernst Jacobi, geboren 30. März 1862 zu Hannover, amerkanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Februar 1899 ausgewiesen.

Der Händler Joseph Hebenstreit, geboren 20sten Juni 1863 zu Jaroslaw, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. November 1899 ausgewiesen.

Die unverehel. Feige Futtersack, geboren am 28. Juni 1880 zu Hyzne, Kreis Breszow in Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. November 1899 ausgewiesen.

Der Drahtwaarenhändler Wendel Kaczer (15 Jahre alt), geboren zu Trentschin, Kreis Bella, Ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Dezember 1899 ausgewiesen.

Sammuel Salpeter, geboren am 25. Oktober 1881 zu Radomysl, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Efraim Garfunkiel, geboren 7. Juli 1884 zu Rozwardow, Kreis Tarnobrzeg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6, Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Simon Orbach, geboren am 20. September 1865 zu Krawce, Kreis Tarnobrzeg, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Damenschneider Alexander Breuer, geboren am 26. Dezember 1877 zu Wien, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Bernhard Tennenbaum, geboren 13. Juni 1842 zu Komarn i./Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Ferencz Konyati, geboren 18. Oktober 1870 zu Gyöngyös in Ungarn, ungarischer

Digitized by Google

Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Händler Celeste Rigoli, geboren 5. Oktober 1875 zu Lugagnano, Provinz Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Abraham Szunski, geboren zu Raigott, Gouv. Somza, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Dezember 1899 ausgewiesen.

Schneider Leib Hoffmann, 18 Jahre, geboren zu Raigrott bei Belda, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Salomon Karsan, 20 Jahre alt, geboren in Raigrott bei Belda in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Benjamin Karsan, 18 Jahre alt, geboren in Raigrott zu Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Dezember 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 33 des Strafgesetzbuchs:		
1	Therese Stroß, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 29. Januar 1857 zu Hofkirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Brandeis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Hehlerei (3 Monate 15 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 1. August 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	14. November 1899.
2	Karoline Wawrinowski, geb. Zwerina auch Zwirzinger, Handarbeiterin,	geboren am 27. August 1866 zu Lucze, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig zu Hluboka, Bezirk Budweis, Böhmen,	Hehlerei und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Februar 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	12. Juni 1899.
3	Richard Hübl, Metzger,	geboren am 16. Februar 1867 zu St. Margarethen, Gemeinde Reichenau, Bezirk Klagenfurth, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei und fortgesetzte Körperverletzung (7 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 3. Januar 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	28. Oktober 1899.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Joseph Cizek, Kaminkehrer,	geboren am 16. Januar 1871 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Tachowitz, Bezirk Blatna, Böhmen,	Diebstahl, Führung falscher Legitimationspapiere und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg,	13. September 1899.
2	Miksa (Max) Grünfeld, Kellner,	geboren am 12. Juni 1879 zu Papa, Komitat Veszprim, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. November 1899.
3	Johann Hönig, Weber u. Handarbeiter,	geboren am 27. Dezember 1852 zu Deutsch-Liebau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. November 1899.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Marianna Bungilei, ledig, Zigeunerin,	30 Jahre alt, geboren zu Nowsie bei Jablunkau, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Oktober 1899.
5	Wilhelm Endenbrock, Schneidergeselle,	geboren am 19. Juni 1837 zu Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	7. Oktober 1899.
6	Franziska Grimmik (Grimmek), geb. Kowalski, Arbeiterin,	geboren am 8. März 1851 zu Grodzki, (Grodzko), Rußland, russische Staatsangehörige,	Beilegung eines falschen Namens, verbotswidrige Rückkehr und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	20. November 1899.
7	Adolph Kragl, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Januar 1878 zu Hirschenstand, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	27. November 1899.
8	Wilhelm Rack, Kellner,	geboren am 19. Februar 1878 zu Louka, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Oktober 1899.
9	Max Schmeitzl, Maurer,	geboren am 22. August 1872 zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	20. November 1899.
10	Martin Soltysiak, Schneidergeselle,	geboren am 8. November 1841 zu Mockrau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Beilegung eines falschen Namens, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	desgleichen.
11	Joseph Weiser, Müllergeselle,	geboren am 28. Juli 1864 zu Barzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. November 1899.
12	Joseph Adolf, Schuhmacher,	geboren am 13. März 1861 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ochsengraben, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. November 1899.
13	Max Joseph Engel, Schuhmacher,	geboren am 27. Januar 1844 zu Sittard, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	8. Dezember 1899.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
14	Marie Griesacker, ledig, ehemalige Fischhändlerin,	43 Jahre alt, geboren zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	2. Dezember 1899.
15	Jürges Gylschukas, Landarbeiter,	24 oder 25 Jahre alt, geboren zu Berjarsky, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	7. Dezember 1899.
16	Ewald Königsberg, Arbeiter,	geboren am 27. Januar 1881 zu Wesenberg, Gouvernement Estland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	5. Dezember 1899.
17	Woyciech Mayrzanowski, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, geboren zu Zajaczki, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	desgleichen.
18	Johann Prechozki, Landarbeiter,	geboren am 24. Juni oder 24. Juli 1876 zu Moski, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	7. Dezember 1899.
19	Joseph Resnizek, auch Resnitschek, Bahnarbeiter,	geboren am 12. Oktober 1854 zu Heinrichsberg, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Haselbach, ebenda,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. Oktober 1899.
20	Franz Aichinger, Handlungsgehülfe,	geboren am 13. November 1872 zu Weizenkirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	24. November 1899.
21	Adolph de Friese, Maurer,	geboren am 27. Januar 1842 zu Lokeren, Provinz Ostflandern, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	15. Dezember 1899.
22	Karl Funke, Schmied,	geboren am 6. Januar 1834 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. November 1899.
23	Joseph Peter Florenz Heurard, Knecht und Maler,	geboren am 29. September 1866 zu Samrée, Provinz Luxemburg, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Dezember 1899.

Hierzu eine Sonderbeilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 20. November 1899,

zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Ges.-Samml. S. 545.)

Auf Grund der im §. 56 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 545), den betheiligten Ministern ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bestimmt sich nach den hierüber ergangenen allgemeinen und nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Vorschriften.

Anwen der Be nun (Zu §.

Artikel 2.

Neben dem ersten Schuldner oder an Stelle desselben kann dem Gläubiger — sei es für die ganze, sei es für einen bestimmten Theil der Schuld — noch eine andere Person haftbar sein. Diese Haftung kann beruhen auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes. So findet, wenn die Schuld als eine öffentliche Last auf einem Grundstücke ruht, — wie z. B. ein Grund- oder Gebäudesteuerbetrag — bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Einziehung des Betrags gegen jeden Besitzer des Grundstücks, neben dem ersten Schuldner also auch gegen jeden Besitznachfolger statt. Nach §. 42 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes haften z. B. ferner außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen den Veranlagten gemäß §. 5 des genannten Gesetzes zugerechnet worden ist, für den auf dieses Vermögen entfallenden Theil der Ergänzungssteuer solidarisch.

Vollstre gegen (Zu §.

In allen diesen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen die anderweit haftenden Personen in derselben Weise, wie gegen den ersten Schuldner, zu bewirken.

Artikel 3.

Die Haftung anderer Personen als des ersten Schuldners kann aber auch beruhen auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Soweit diese Haftung kraft Gesetzes eintritt, findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt; dagegen ist es ausgeschlossen, soweit die Haftung durch Rechtsgeschäft, z. B. Bürgschaft, begründet ist.

Digitized by Google

Artikel 4.

Kraft Gesetzes haften insbesondere:

1. die Erben und Nacherben, sowie die Erbschaftskäufer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten;
2. der Ehemann für gewisse Schulden der Ehefrau (B.G.B. §§. 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549); sofern der gesetzliche Güterstand besteht, haftet der Mann namentlich persönlich während der Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung für alle der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
3. der Vater oder die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für gewisse Schulden des Kindes (B.G.B. §§. 1654, 1686); das zu 2 über die Haftung für öffentliche Lasten Bemerkte findet entsprechende Anwendung;
4. derjenige, welcher ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (B.G.B. §. 419), oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (H.G.B. §. 25 Abs. 1).

Die vorstehend bezeichneten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen, vorbehaltlich der in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen ihrer Haftung, insbesondere der Beschränkung der Haftung des Erben. Diese Beschränkungen bleiben nach den gemäß §. 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§. 781, 786 C.P.O. bei der Vollstreckung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erhoben werden; die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen im §. 3 Abs. 3 der Verordnung. Auf Grund der den Erben nach §§. 2014, 2015 B.G.B. zustehenden aufschiebenden Einreden kann eine Einwendung nicht erhoben werden, falls es sich um die Vollstreckung der im Konkurse nach § 61 Nr. 2, 3 K.O. bevorrechtigten Forderungen wegen staatlicher und kommunaler Abgaben und wegen der nach Gesetz oder Verfassung an Kirchen, Schulen, öffentliche Verbände und öffentliche Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre handelt.

Artikel 5.

Soweit Dritte, denen ein Recht der Verwaltung oder des Nießbrauchs an Vermögensstücken des Schuldners zusteht, insbesondere der Ehemann, die Eltern oder ein Testamentsvollstrecker, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, können sie einer Zwangsvollstreckung in diese Vermögensstücke nicht widersprechen und es kann die Zwangsvollstreckung auch dann erfolgen, wenn die Vermögensstücke sich in ihrem Besitze befinden. Zur Duldung der Zwangsvollstreckung sind namentlich verpflichtet:

1. der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Ehefrau nach Maßgabe der §§. 1411 bis 1414, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 B.G.B.;
2. in den Fällen der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Ehefrau oder die antheilsberechtigten Abkömmlinge hinsichtlich des Gesammtguts für Schulden des Mannes oder des überlebenden Ehegatten (B.G.B. §§. 1459, 1488); wird die Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtigt, so tritt persönliche Haftung ein (B.G.B. §§. 1480, 1498);
3. die Eltern hinsichtlich des Vermögens des Kindes nach §. 1659 B.G.B.;
4. der Nießbraucher an einem Vermögen hinsichtlich der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände, soweit die Forderungen vor Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind (B.G.B. §. 1086);
5. der Testamentsvollstrecker hinsichtlich der seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände wegen der Nachlaßverbindlichkeiten (B.G.B. §§. 2213, 2214).

In Fällen der bezeichneten Art findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt, jedoch nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Vermögensmasse.

Artikel 6.

Gelangt die Vollstreckungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der thatsächlichen Umstände und der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ueberzeugung, daß die Vollstreckung gegen einen Dritten zulässig sei, so hat sie das Zwangsverfahren gegen ihn anzuordnen, in den Fällen des Art. 5 unter Bezeichnung der Vermögensmasse, in welche die Vollstreckung zulässig ist.

Digitized by Google

Die §§. 735 bis 749 C.P.O. enthalten nähere Vorschriften darüber, gegen welche Betheiligten behufs Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen (Vereins- oder Gesellschaftsvermögen, Vermögen, das einem Nießbrauch unterliegt, Vermögen der Ehegatten und unter elterlicher Gewalt stehender Kinder, Nachlaß beim Vorhandensein mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers) ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Diese Vorschriften finden auf das Verwaltungszwangsverfahren in der Weise Anwendung, daß es der Anordnung des Zwangsverfahrens bedarf, soweit nach diesen Vorschriften ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Die Vollstreckungsbehörde hat daher in den geeigneten Fällen darauf zu achten, daß in den von ihr zu ertheilenden Aufträgen zur Zwangsvollstreckung diejenigen Personen bezeichnet werden, gegen welche es der Anordnung der Zwangsvollstreckung bedarf. Sofern eine Haftung beider Ehegatten begründet ist (vgl. Art. 4 Nr. 2), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Weiterungen das Zwangsverfahren gegen beide Eheleute unbeschränkt anzuordnen, auch wenn es nach den §§. 739 ff. nur eines Titels gegen einen der Ehegatten oder bezüglich des einen Ehegatten nur eines auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkten Titels bedürfen sollte.

Artikel 7.

Bestreitet eine nach Art. 4 oder 5 in Anspruch genommene Person ihre Verpflichtung oder erhebt sie auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 C.P.O. Einwendungen, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls sie den Widerspruch nicht für begründet erachtet, unter Mittheilung des Sachverhalts die Entscheidung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, einzuholen. Wenn dieser durch eine Behörde vertreten wird, so ist die zu seiner Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufene Behörde zu der Entscheidung zuständig. Wird der erhobene Widerspruch oder Einwand für begründet erklärt, so ist der Zwangsvollstreckung unter Aufhebung der bereits vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln kein Fortgang zu geben. Wird der Widerspruch oder Einwand für nicht begründet erachtet, so steht dem Widersprechenden nach seiner Wahl frei, entweder bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde zu führen oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat Klage zu erheben. Die Frist beginnt mit demjenigen Tag, an welchem die den Widerspruch oder Einwand verwerfende Entscheidung zugestellt worden ist. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Durch die Einlegung der Beschwerde oder Erhebung der Klage wird der Fortgang der Zwangsvollstreckung nicht gehemmt, es sei denn, daß die zu der Entscheidung der Beschwerde berufene Behörde oder das Prozeßgericht anderweite Anordnungen, welchen die Vollstreckungsbehörde sogleich nachzukommen hat, trifft.

Artikel 8.

Tod des Schuldners

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so ist, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, durch die Vollstreckungsbehörde bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters zu beantragen. Der Antrag hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

Artikel 9.

Vollstreckungsbehörden (Zu §. 4

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamts hierzu befähigt sind und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbständige

Digitized by Google

Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Artikel 10.

In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 4 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Artikel 11.

In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Artikel 12.

Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Artikel 13.

llziehungs-beamte. Zu §. 6.)

Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Artikel 14.

Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Artikel 15.

Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Artikel 16.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden, schriftlichen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Wird eine Vollstreckungsmaßregel in Folge Ersuchens einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde ausgeführt (§. 5 der Verordnung), so ist dieser schriftliche Auftrag mithin nicht von der ersuchenden, sondern von der ersuchten Behörde dem Vollziehungsbeamten zu ertheilen.

Artikel 17.

Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

Digitized by Google

II. Mahnverfahren.

Artikel 18.

Nach §. 7 der Verordnung soll der Zwangsvollstreckung eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorausgehen. Nothwen keit der M nunge

Die Verpflichtung zur Anmahnung besteht also nicht nur gegenüber dem ersten Schuldner, sondern auch gegenüber jedem Anderen, gegen welchen in Gemäßheit der Art. 2 bis 6 das Zwangsverfahren angeordnet wird.

Artikel 19.

Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des §. 7 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.*)

Artikel 20.

Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind. Reß verzeich

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I, dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen. Anlage

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Artikel 21.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle, sofern ein Restverzeichniß geführt wird, auf Grund dieses Verzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern. Mahnze Anlage

Artikel 22.

Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post. Behändig der Ma zettel

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrags übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nur dann befugt, wenn ihm die Ermächtigung hierzu von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich ertheilt

---

*) Nach der Verfügung vom 15. März 1888 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 90) bedarf es der Mahnung nicht:
1. bei der Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65) von den Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen;
2. bei der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) gemäß §. 132, Nr. 2, in Ausübung ihrer Zwangsbefugnisse festgesetzten Geldstrafen.

Digitized by Google

ist. In dem Mahnzettel ist anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der behändigende Beamte zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Artikel 23.

Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszugs die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am .... ten .....", oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am — ten ....." bezw. „dem Ortsvorsteher ..... übergeben am .....", zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch den Vermerk „auf die Post gegeben am — ten ....." bescheinigen.

Artikel 24.

Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 23 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszug aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichniß aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Artikel 25.

ndliche hnung.

Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

Artikel 26.

Hinsichtlich der bei Gerichtskosten die Stelle der Mahnung vertretenden Kostenrechnungen werden die erforderlichen Anordnungen vom Justizminister erlassen.

Digitized by Google

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 27.

Einleitu Zwang fahre

Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährten Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrags der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Artikel 28.

Zustellu (Zu §§ bis 1

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu

Digitized by Google

befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

   Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu ertheilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

   Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

   Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Vollziehungsbeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Ob die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 23 gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung".

   Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

14. Ueber die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung,
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Nrn. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach Nr. 7 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind,
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist,
   e) die Bemerkung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist. Auf dem letzteren ist der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben,
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

   Die Zustellungsurkunde ist der die Zustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Digitized by Google

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III zu benutzen. Anlag

Artikel 29.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 11 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 201 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 199, 200 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 12 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Artikel 30.

Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Konzepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Anlegu Akt

Artikel 31.

Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzug ausführen zu lassen. Verbo Vo streck handl an kir Festtag am Sa (Zu §

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32.

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 17 Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden. Versch Arten Pfänd (Zu §.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Artikel 33.

Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlös entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden. Ansp dritter son (Zu §.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Digitized by Google

Artikel 34.

Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung (§. 19 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (C.P.O. §§. 274, 275); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Artikel 35.

ffen-
ngseid.
§. 21.)

Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrags ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt. Falls es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die mit der Einziehung beauftragte Behörde hat diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Artikel 36.

bungs-
fehl.
. 18, 18,
. 2.)

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

ge IV.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Artikel 37.

ndung
indung.
§. 18.)

Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 27 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheins über die Absendung eines Geldbriefs ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Artikel 38.

Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehle zu vermerken und den letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Digitized by Google

Artikel 39.

Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

Ausfüh
der Pfän
(Zu §§
bis 2

Artikel 40.

Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstücks sind, da sie nach dem §. 865 der Civilprozeßordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit umfaßt. Was Zubehör ist, bestimmt sich nach den §§. 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem gewerblich benützten Gebäude sind es insbesondere die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und Geräthschaften, bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, und der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

a. Aus
der
pfände
Sach

Solche Gegenstände, welche zwar nicht Zubehör eines Grundstücks sind, auf welche sich aber nach den §§. 1120 bis 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken erstrecken, unterliegen der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Erzeugnisse und Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und auf das Zubehör eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

Artikel 41.

Alle Sachen, welche nach §. 811 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden. Ebenso sollen freibleiben diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Bestimmungen des §. 812 a. a. O. zutreffen.*)

Behufs der Feststellung der Unentbehrlichkeit der Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle des §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung und zur Pfändung von Früchten muß stets die Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen erfolgen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage hat die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unverhältnißmäßige Kosten entstehen. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche im §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichnet sind, bezw. ob die gewöhnliche Zeit der Reife der zu pfändenden Früchte binnen einem Monate zu erwarten ist (§. 24 der Verordnung), und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (C.P.O. §. 811 Nr. 4). Wegen Bezeichnung des Sachverständigen hat sich der Vollziehungsbeamte an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Insoweit für gewisse Grundstücke (größere Güter, bepfandbriefte Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im Voraus bestimmt sind, hat der Vollziehungsbeamte hiernach zu verfahren. Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören ferner:
a) die Inventarien der Posthaltereien (§. 20 Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — R.G.Bl. S. 347 —),
b) die Fahrbetriebsmittel der inländischen und ausländischen Eisenbahnen (Ges. vom 8. Mai 1886 — R.G.Bl. S. 181 — und Art. 28 Abs. 5 des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 — R.G.Bl. 1892, S. 798 —),
c) der der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommende Geldbetrag während der ersten drei Monate nach Auszahlung der Prämie (Art. 18 Abs. 8 des Ges. vom 22. Mai 1898 — R.G.Bl. S. 171 —).

Digitized by Google

Dem Sachverständigen ist auf Erfordern nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Artikel 42.

Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrags entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 33 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 34, 35 der Verordnung.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 32 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Baares Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

Artikel 43.

Voll- ung der ndung.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Artikel 44.

Andere als die im Art. 42 Abs. 5 genannten Gegenstände sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. In dem Pfändungsprotokoll ist zu vermerken, daß der Schuldner zu der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen sich verpflichtet hat.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Artikel 45.

Weigert sich der Schuldner, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen zu übernehmen oder erscheint aus einem sonstigen Grunde im Falle der Belassung der Sachen in dem Gewahr-

Digitized by Google

sam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so sind die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Artikel 46.

Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 804 der Civilprozeßordnung und im §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Artikel 47.

Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Artikel 48.

Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauch oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49.

Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstücke, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Artikel 50.

Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 48 und 49 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von den Betheiligten zu unterzeichnen.

Den Regierungen bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Digitized by Google

Artikel 51.

Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 47 bis 49 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

Artikel 52.

ndungs-
tokoll.

Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des vorliegenden
age V. Musters V, aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind oder übergeben werden sollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 60 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Artikel 53.

Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Artikel 54.

Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 17 Abs. 2 der Verordnung) oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des §. 812 der Civilprozeßordnung vorliegen,

age VI. so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in

Digitized by Google

beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Artikel 55.

Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 33 bis 38.

Artikel 56.

Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Artikel 57.

Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 33 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Artikel 58.

Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrags zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerth abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Artikel 59.

Versteigerer a. Auftrag Versteigerer

Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 66).

Artikel 60.

Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 27, 31, 33 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Haus, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 24 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe es rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach der Ernte ausgesetzt werden. In diesem Falle ist der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung zu richten.

b) Die im Art. 58 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 5 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Artikel 61.

Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden.

Digitized by Google

Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

Artikel 62.

Vorbereitungen zur Versteigerung.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 27 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens drei Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Artikel 63.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung oder Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Artikel 64.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Artikel 65.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermin erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

Artikel 66.

Verfahren Versteigerungstermine.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 18 Abs. 1, §. 27 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die Zahlung der letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Artikel 67.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrag etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Digitized by Google

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 58) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerth erfolgen werde.

Artikel 68.

Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Artikel 69.

Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Artikel 70.

Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt.

Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Artikel 71.

Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

Artikel 72.

Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 14, 15 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen. d. Versteigerungsprotokoll

Ist in Gemäßheit des Art. 66 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks. Anlage V.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Artikel 73.

Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen. e. Weiteres Verfahren

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Artikel 74.

Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist. Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Digitized by Google

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.*)

Artikel 75.

laß der ügungen. u §§. 36, 9, 41.)

Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 39 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 36 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 36 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 36 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 39 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß.

Artikel 76.

Die Aufforderung zur Abgabe der im §. 41 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben ꝛc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

lage VIII.

Für die in den §§. 36, 39 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII zu benutzen.

Artikel 77.

alisirung r über- enen For- rungen.

Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Artikel 78.

achrichti- von der orstehen- Pfändung. s §. 42.)

Von dem im §. 42 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch

*) Neben den im §. 45 der Verordnung genannten Forderungen ist noch eine Reihe anderer Forderungen durch reichsgesetzliche Vorschriften der Pfändung entzogen. Zu diesen gehören die Invaliden- und Altersrenten, die Unfallentschädigungsforderungen, die Verstümmelungszulagen, die Dienstprämien der Unteroffiziere, sowie die Unterstützungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Digitized by Google

Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX zu benutzen. Anlage

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechts etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Artikel 79.

Während die §§. 36 bis 42 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 43 bis 45 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehört z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w. Pfändung anderen mögens rechten (Zu §§. bis 45,

Der §. 49 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauchs, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 43 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 44, 45 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft (§. 45 d. V.), ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 49 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 49 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Artikel 80.

Inwieweit zur Stellung des Antrags auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften. Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung den Betrag von 300 *M.* übersteigt. (C.P.O. §. 866 Abs. 3).

Für die Zwangsvollstreckung in Privateisenbahnen und Kleinbahnen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 19. August 1895, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, (Ges.-S. S. 499) maßgebend.

D. Schlußbestimmungen.

Artikel 81.

Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat. Rechnungsbuch.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungs-

Digitized by Google

protokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Artikel 82.

ühren des lziehungs- eamten.

Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Artikel 83.

lstreckung rch Ge- htsvoll- ieher.

An Stelle der Vorschriften der Art. 30, 31, 36 bis 73, 81, 82 finden, soweit die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher erfolgt, die von dem Justizminister erlassenen Anordnungen Anwendung.

Artikel 84.

ergangs- immung.

Diejenigen Zwangsvollstreckungen, welche bis zu dem Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begonnen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Berlin, den 28. November 1899.

Der Finanzminister.
gez. v. Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Hammerstein.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.
Freiherr v. Rheinbaben.

Digitized by Google

Kreis _____

Gemeinde _____

Muster L.
(Zu Art. 20.)

Restverzeichniß

für das Jahr 19____.

1.	2.	3.	4.			5.	6.		7.
Laufende Nr.	Nummer des Heberegisters, Journals, Kontobuchs ꝛc.	Namen des Schuldners.	Rückstände an Abgaben u. s. w.			Vermerk über die Zustellung des Mahnzettels.	Nach der Mahnung sind gezahlt		Nach Spalte 6 und 6 beträgt der Rückstand
			Bezeichnung	Betrag ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ ₰

Digitized by Google

8.		9.						10.				11.		12.
Gegen des Rückstandes in Spalte 7 ist		Nach Erlaß des Pfändungsbefehls sind						In dem Mahn- und Zwangsverfahren sind an Kosten und Gebühren				Von dem Betrage in Spalte 10a kommen dem Vollziehungsbeamten zu		Bemerkungen
a.	b.	a.		b.		c.		a.		b.				
r Voll-hungs-mte mit dung be-ragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt		zwangsweise beigetrieben		als unbeitreiblich niederzuschlagen		überhaupt entstanden		vom Schuldner gezahlt				
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Digitized by Google

Kreis _____

Gemeinde _____

Nr. _____ des Restverzeichnisses.

Muster II.
(Zu Art. 21.)

Mahnzettel.

Der (Die) _____ wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an _____ _____ Mark _____ Pf.
2. = _____ _____ = _____ =
3. = _____ _____ = _____ =

im Gesammtbetrage von _____ Mark _____ Pf.

sowie die unten vermerkten Gebühren binnen _____ Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen _____ ermächtigt, derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.*)

_____, den _____ten _____ 19 _____

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)

Mahn-Gebühren _____ Pf.

*) Bei der Uebersendung des Mahnzettels durch die Post kommt dieser Absatz in Wegfall.

Digitized by Google

Muster III.
(Zu Art. 29.)

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. .....

Absender

.....

.....

Vereinfachte Zustellung.

An

.....

.....

in

.....

.....

Den obenbezeichneten Brief habe ich heute hier

dem — der — Genannten persönlich in der Wohnung — in den Geschäftslokalen — übergeben.

nur bei Zustellungen in der Wohnung.

Da ich den — die — Genannte__ selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

de__ Ehefrau — Sohne — Tochter übergeben;

de__ in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd übergeben;

da ich den — die — Genannte__ selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,

de..... in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether ..... übergeben.

bei Zustellungen in einem Geschäftslokale.

da ich den — die — Genannte__ selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dem in diesem Lokale anwesenden ..... übergeben;

da die Annahme des Briefes von de ..... verweigert wurde, in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — zurückgelassen;

da ich den — die — Genannte__ selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war, bei der ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekannt gemacht sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden .....

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den .....ten ..... 19.....

.....

(Unterschrift des zustellenden Beamten.)

Digitized by Google

Kreis _____

Gemeinde _____

Nr. _____ des Restverzeichnisses.

Muster IV.
(Zu Art. 86.)

Pfändungsbefehl.

Da der (die) _____ auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an _____ _____ Mark _____ Pf.
2. = _____ _____ = _____ =
3. = _____ _____ = _____ =

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur _____ gezahlt, mithin noch _____ zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte _____ hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von _____, sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von _____ und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von _____ gegen den (die) _____ die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte _____ ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

_____ Mark _____ Pf.

Digitized by Google

Kreis .....

Gemeinde .....

Nr. ..... des Restverzeichnisses.

Muster V.
(Zu Art. 52.)

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu ..... in der Wohnung des (der) .....

....., den ....ten ..... 19....

Auf Grund des von dem (der) ..... gegen den (die) ..... wegen rückständiger ..... zum Gesammtbetrage von ..... Mark ..... Pf. und wegen eines Kostenbetrages von ..... Mark ..... Pf. unter dem ....ten ..... d. Js. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen ..... — des — der — in der Familie des Schuldners dienenden .....) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person — der ..... und der ..... als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. ..... geschätzt zu ..... Mark ..... Pf.
2. ..... = = ... = ... =
3. ..... = = ... = ... =

u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. ..... bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Die unter Nr. ..... bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. ..... bezeichneten Sachen mit ..... als Pfändungszeichen versehen (in ..... gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gelaß — verschlossen und der Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. ..... bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§. 137 Str.-G.-B.) hingewiesen worden.

Digitized by Google

Die unter Nr. _____ bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem _____ zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden _____

_____

Dem Schuldner, sowie dem _____ ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am _____ten _____ Vor- — Nachmittags _____ Uhr in dem Hause des _____ stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag _____

_____

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben theiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen _____)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) _____ konnte nicht erfolgen, weil _____

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

_____ Mark _____ Pf.

Digitized by Google

Kreis .....

Gemeinde .....

Nr. ..... des Restverzeichnisses.

Muster VI.
(Zu Art. 54.)

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu ..... in der Wohnung des (der) .....

....., den .....ten ..... 19.....

Behufs Ausführung des von dem (der) ..... gegen (den) die ..... wegen rückständiger ..... zum Gesammtbetrage von ..... Mark ..... Pf. und wegen eines Kostenbetrages von ..... Mark ..... Pf. unter dem .....ten ..... d. Js. erlassenen Pfändungsbefehls hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der — zur Familie des Letzteren gehörigen ..... des — der — in der Familie des Letzteren dienenden ..... der wegen Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person als Zeugen zugezogen ..... und .....) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zu der Wohnung gehörigen Gelasse und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. ..... geschätzt zu ..... Mark .....Pf.
2. ..... = = ... = ... =

u. s. w.)

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, — da diese Gegenstände zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden und ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werth außer allem Verhältnisse steht — so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu

Digitized by Google

seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze .....

.....

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt

(Namen .....)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) ..... konnte nicht erfolgen, weil .....

.....

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

——— Mark ——— Pf.

Digitized by Google

Kreis .....
Gemeinde .....
Nr. ..... des Restverzeichnisses.

Muster VII.
(Zu Art. 72).

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu ..... in dem Hause .....
..... den ....ten ..... 19....

Zufolge Auftrags des (der) ..... vom ....ten ..... d. Js. ist heute Vor- (Nach)mittag ....Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom ....ten ..... d. Js. bei dem (der) ..... wegen rückständiger ..... im Gesammtbetrage von ..... Mark ..... Pf. und wegen eines Kostenbetrags von ..... Mark ..... Pf gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme .....) vorgefundenen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch ..... gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrags in Kenntniß gesetzt) worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte ..... gegenwärtig, auch) der Schuldner ..... anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß .....

Hierauf wurden ausgeboten:

1. ..... geschätzt zu ..... Mark ..... Pf. und dem (den) .....
..... als Meistbietenden zugeschlagen zu ..... Mark ..... Pf.
u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von ..... Mark ..... Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämmtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesammterlöses zum Betrage von ..... Mark ..... Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen .....)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) ..... konnte nicht erfolgen, weil .....

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

..... Mark ..... Pf.

Digitized by Google

Kreis _____

Gemeinde _____

Nr._____ des Restverzeichnisses.

Muster VIII.
(Zu Art. 76.)

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu _____
verschuldet der — dem _____

1. (Einkommensteuer) zum Betrage von . . . . . _____ Mark _____ Pf.
2. (Ergänzungssteuer) = = = ... _____ = _____ =
3. (Grundsteuer) = = = ... _____ = _____ =

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . . . _____ = _____ =

im Ganzen die Summe von . . . _____ Mark _____ Pf.,

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde — beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage von _____" — „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom _____ bis _____") — gegen Sie zusteht, zur Höhe von _____ Mark _____ Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des §. 36 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) _____ zu zahlen.

Beglaubigte Abschrift von Nr. 2.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuständigen Stelle) leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des §. 41 a. a. O. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. dessen gesetzlichen Vertreters) zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Digitized by Google

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

....., den ....ten ..... 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

.....

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von ..... Mark ..... Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu ..... an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — ..... gegen den — die — (Stand und Namen des Drittschuldners) zu ..... zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 39 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An

(Bezeichnung des Gläubigers)

zu

.....

(3.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

....., den ....ten ..... 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Name des Schuldners)

zu

.....

Digitized by Google

(4.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom ____ten ____ 19____ werden Sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom ____ten ____ 19____ dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu ____ am ____ten ____ 19____ zugestellt worden ist.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

(5.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am ____ten d. Js. dem ____ zu ____ zugestellten Zahlungsverbotes erhält der — die — ____ mit der Benachrichtigung, daß der — die — (Stand und Namen des Schuldners) am ____ten ____ 19____ (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom ____ten ____ d. Js. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — ____ (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigefügt.

____, den ____ten ____ 19____

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt)

zu

Digitized by Google

Kreis .....

Gemeinde .....

Nr..... des Restverzeichnisses.

Muster IX.
(Zu Art. 78.)

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu ..... verschuldet an:

1. (Einkommensteuer) zum Betrage von . . . . . Mark ..... Pf.
2. (Ergänzungssteuer) " " " . . . . . " ..... "
3. (Grundsteuer) " " " . . . . . " ..... "

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . . . " ..... "

im Ganzen die Summe von . . . . Mark ..... Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom .....", „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom ..... bis .....", „aus dem Darlehns- — Mieths- — Vertrage vom .....") gegen Sie zusteht, zur Höhe von ..... Mark ..... Pf. bevor.

Auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

....., den .....ten ..... 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

.....

Digitized by Google

Abschrift des vorstehenden, am .....ten..... d. Js. dem .....
zu ..... zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

....., den .....ten ..... 19.....

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

.....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 26. Januar **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin. S. 35. — Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. S. 35. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 37. — Standesamtsbezirksveränderung. S. 37. — Funkenfänger. S. 37. — Gendarmeriestation Schönhagen. S. 37. — Schuhmacher- und Sattlerinnung in Neustadt a. D. S. 37. — Viehseuchen. S. 37. — Keimfähigkeit der Waldsämereien. S. 37. — Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 37. — Gartenbaukurse für Lehrerinnen. S. 38. — Aktiengesellschaft Henry Hill u. Comp. Limited. S. 38. — Berichtigung. S. 44. — Unbestellbare Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen. S. 44. — Unanbringliche Einschreibbriefe. S. 45. — Bezeichnung von Postämtern. S. 45. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 46. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger. S. 46. — Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 46. — Ausnahmetarif 1 (Holztarif.) S. 46. — Erledigte Pfarrstelle. S. 46. — 14jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise. S. 47. — Neue Kirchengemeinde. S. 48. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 48. — Veränderungen von Bezirksgrenzen. S. 48. — Meldevorschrift bei Aufzug. S. 48. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 49. — Personalchronik. S. 49. — Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. S. 49. — Maul- und Klauenseuche in Charlottenburg. S. 50. — Ausweisungen aus Preußen. S. 50. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 50. — Sonderbeilage: Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin.

G. Der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin ertheilen wir hierdurch die Genehmigung zu der von der außerordentlichen Generalversammlung am 30. Oktober d. Js. beschlossenen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl.

Berlin, den 23. Dezember 1899.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. gez. Hoeter.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Bischoffshausen.

Genehmigung.

M. f. H. A. 4764.

M. d. J. I. A. 9315.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

3. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg sowie für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1) Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 1 und 2) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze sowie Theile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Absatz 1 für Fahrrad-Verkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräder-Verkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zu gehöriger Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliches Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum

zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1) Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2) In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3) Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1) Das Ueberholen von Fuhrwerken u. s. w. Seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2) Das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3) An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1) Wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzusteigen.

2) Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13. 1) Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a. Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b. Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c. Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b. genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2) Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird unbeschadet der Bestimmungen des § 3 die Polizeiverordnung vom 28. März 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 138, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O.; außerordentliche Beilage zu Stück 15) über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgehoben.

Potsdam, den 12. Januar 1900.

Der Oberpräsident.

v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

26. In Folge Ablebens des Gutsbesitzers Herper hat für den I. Wahlbezirk — Ost- und Westprignitz — des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Herrn Landrath von Jagow in Perleberg zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Pritzwalk als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf den 24. Februar d. J. und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 5. März d. J. festgesetzt. Potsdam, den 22. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

27. Vom 1. April 1900 ab werden die Grundstücke der sogenannten Heidemühle von dem 26. Standesamtsbezirk „Caselow" des Kreises Prenzlau abgetrennt und dem 30. Bezirk „Züsedom" desselben Kreises zugelegt werden. Potsdam, den 18. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Funkenfänger.

28. Die laut § 9 der Polizeiverordnung vom 12ten Juli 1893 (Amtsblatt Stück 25. 93) betr. den Gebrauch beweglicher Dampfkessel ertheilte Vergünstigung ist auch bei Anwendung des unter № 125584 gesetzlich geschützten Funkenfängers der Firma R. Wolf zu Magdeburg-Buckau gewährt worden.

Potsdam, den 17. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Gendarmeriestation Schönhagen.

29. Die Gendarmerie-Station in Schönhagen ist am 1. d. M. nach Loewendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde verlegt worden.

Potsdam, den 22. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher- und Sattlerinnung in Neustadt a. D.

30. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuh-, Pantoffelmacher- und Sattler-Innung in Neustadt a./D. beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacher- und Sattlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Neustadt a./D., den Amtsbezirken Plänitz, Kampehl, Friedrich Wilhelms-Gestüt, Dreetz und Klausushof ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 19. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

31.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Rittergut Garzau, Gut Herrenhof, Rindviehbestand des Gutsbesitzers Robert Henke zu Alt-Wriezener Loose. Kreis Westhavelland: in Kienitz, Klein-Kienitz, Kotzen, Rhinow, Retzow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Hennickendorf, Kemnitz und Jüterbog (Bürgermühle). Kreis Ostprignitz: in Falkenhagen. Kreis Templin: in Templin, Closterwalde, Dargersdorf, Netzow und Storkow. Kreis Zauch-Belzig: in Lühsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: in Wilhelminenau bei Trebbin.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: in Markau. Kreis Ruppin: Rittergut Karwe und Rittergut Gnewikow. Stadt Potsdam: unter den Ankaufspferden des 4. Garde-Feldartillerie-Regiments.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Vorwerk Neuhof bei Crussow. Kreis Oberbarnim: in Heckelberg. Kreis Beeskow-Storkow: Forsthaus Triebsch. Kreis Osthavelland: in Dechtow. Kreis Ostprignitz: in Schrepkow. Kreis Westprignitz: in Postlin. Kreis Teltow: in Gadsdorf, Groß-Machnow, Kallinchen, Kummersdorf und Schönfeld.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Vorwerk Linchenhöhe bei Strasburg U.-M.

Potsdam, den 23. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Prüfung von Wald-Sämereien auf ihre Keimfähigkeit.

3. Den Waldbesitzern und Samenhändlern bietet sich Gelegenheit, auf der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde forstliche Sämereien auf ihre Keimfähigkeit ꝛc. prüfen zu lassen. Die näheren Bedingungen, unter welchen diese Untersuchungen vorgenommen werden, theilt die Hauptstation auf Verlangen den Betheiligten mit.

Potsdam, den 12. Januar 1900.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

Schließung des Regierungs-Bezirks Stade für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

4. Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 2., 6. und 14. Dezember v. J. (III. 17131, 17215, 17617) wird der Regierungsbezirk Stade für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 13. Januar 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird veröffentlicht.

Potsdam, den 18. Januar 1900.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Gartenbaukurse für Lehrerinnen.

S. Mit Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten soll in der Zeit vom 26. März bis zum 8. April und vom 19. August bis zum 2. September 1900 an der Obst- und Gartenbauschule des Fräuleins Castner in Mariendorf bei Berlin ein zweigliedriger Kursus in der Gartenbaukunde unter besonderer Berücksichtigung der Blumenkunde und Schulgartenpflege für Lehrerinnen stattfinden.

Den Theilnehmerinnen kann eine staatliche Beihilfe zu den Kosten der Reise und des Aufenthaltes in Aussicht gestellt werden. Sie haben sich jedoch vorher um eine solche auch aus Gemeindemitteln zu bemühen. Meldungen sehen wir **bis zum 1. März 1900** entgegen. Potsdam, den 23. Januar 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung

betreffend die in Nottingham in England unter der Firma Henry Hill & Comp. Limited ansässige Aktiengesellschaft.

S. Nachstehend bringe ich die der in Nottingham in England unter der Firma Henry Hill & Comp. Limited ansässigen Aktiengesellschaft unter dem 9. Dezember 1899 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen, sowie einen Auszug aus dem Gesellschaftsstatut und Gesellschaftsvertrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Joseph Hirsch hierselbst, Genthinerstraße 9, zum Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Nottingham in England unter der Firma Henry Hill & Comp. Limited ansässige Aktiengesellschaft. A. 4640.

Der in Nottingham in England unter der Firma Henry Hill & Comp. Limited ansässigen Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle Zweigniederlassungen in Preußen mit dem Sitze am Orte einer dieser Zweigniederlassungen zu bestellen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, woselbst zunächst eine Zweigniederlassung errichtet werden soll, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage (gez.) Hoeter.

* * *

Digitized by Google

Statut
von
Henry Hill & Co., Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist „Henry Hill & Co., Limited."

2) Das eingetragene Büreau der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft begründet wird, sind folgende:

a. Mit oder ohne Modifikationen den Vertrag, auf welchen in § 3 des Gesellschaftsvertrages Bezug genommen ist, anzunehmen und zu verwirklichen.

b. Die Geschäfte als Fabrikanten und Lieferanten von Glühlicht und anderen Herrichtungen zur Erhöhung und Verbesserung der Leucht- und Heizkraft von Gas, Spiritus, Oel und andern Licht und Hitzerzeugenden Agenzien, sowie von Lampen, Mänteln, Vorrichtungen, Chemikalien und damit in Zusammenhang stehenden Stoffen zu betreiben.

c. Geschäfte einer Gesellschaft für elektrisches Licht in allen ihren Zweigen als Elektriker, elektrische mechanische Gas- und allgemeine Ingenieure, als Lieferanten von Elektrizität zum Zwecke der Licht- und Hitzerzeug der Triebkraft oder andere Zwecke, sowie als Fabrikanten und Händler von allen Apparaten und Gegenständen, welche in Verbindung mit der Lieferung oder der Verwendung von Elektrizität erforderlich sind oder gebraucht werden können, sowie ferner als Monteure, Kohlen- und Coacshändler fabrizirende analytische und allgemeine Chemiker, als Inhaber von chemischen Fabriken, Fabrikanten von Lampen, Oefen, Essen und Kaminen, sowie als Kaufleute und Eisenwaarenhändler zu betreiben.

d. Sämmtliche oder einzelne der folgenden Geschäfte zu betreiben. Als Baumwollspinner und Duplierer, Flachs-, Hanf- und Jutespinner, Leinwandfabrikanten, als Flachs-, Hanf-, Jute- und Wollhändler, als Krempler, Kammgarnspinner, Wollspinner, Garnhändler, Kammwollzeugfabrikanten, Bleicher und Färber, sowie als Fabrikanten von Vitriol und Materialien zum Bleichen und Färben; sowie ferner der Kauf, das Krempeln, die Herrichtung, das Spinnen, Färben und die Geschäfte mit Flachs, Hanf, Jute, Wolle, Baumwolle, Seide und andern faserigen Stoffen, sowie das Weben oder die sonstige Herstellung, der Kauf und Verkauf und die Geschäfte mit Leinwand, Tuch, Battist, Zeug und anderen Waaren und Stoffen, gleichgiltig, ob dieselben gewebt, gestrickt oder verschlungen sind.

e. Nicht zu fabriziren, zu verkaufen und zu liefern, sowie die Geschäfte einer Gaswerkgesellschaft in allen ihren Zweigen zu betreiben, sowie Coacs, Kohlen, Theer, Pech, Asphalt, Amoniakflüssigkeit und sonstige Nebenprodukte, welche bei der Herstellung von Gas gewonnen werden, herzustellen, damit zu handeln und diese Produkte verkäuflich zu machen, sowie ferner Fabriken zum Heizen und Aufnehmen und Reinigen von Gas, sowie alle sonstigen Gebäude und Werke zu errichten, herzustellen und zu erhalten.

f. Alle Arten von Messern, Röhren, Ausrüstungsgegenständen, Kabeln, Drähten, Leitungen, Accumulatoren, Lampen, Werken, Materialien, Maschinen, Apparaten, Oefen, Triebwerken, Vorrichtungen, Werkzeugen, Utensilien, Produkten, Materialien, Stoffen, Artikeln und Gegenständen, welche bei dem Betrieb einzelner der vorstehenden Geschäfte oder Prozeduren nothwendig oder nützlich sind oder welche von Personen oder Gesellschaften, die sich damit befassen, zweckmäßig verwerthet werden können, herzustellen, zu kaufen, zu verkaufen, in Ordnung zu halten, abzuändern, zu verbessern, zu betreiben und darüber zu verfügen.

g. Entweder in oder außerhalb des vereinigten Königreichs, wie die Gesellschaft dies für erforderlich oder nothwendig erachten mag, entweder allein oder in Verbindung mit einem andern das Gewerbe, die Geschäfte oder die Handelsoperationen zu betreiben, zu führen, zu leiten und fortzuführen, welche nach Ansicht des Vorstandes der Gesellschaft mit den Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben in Zusammenhang stehen oder denselben förderlich oder nützlich sind und zwar gleichgiltig, ob für Rechnung der Gesellschaft allein oder mit oder für andere Gesellschaften oder Personen; sowie ferner alle Waaren, Artikel und Gegenstände, über welche Personen, welche sich mit den vorstehenden Geschäften befassen, zu verfügen pflegen, herzustellen, zu verkaufen und umzusetzen, sowie generell Webstoffe aller Art herzustellen und umzusetzen und Maschinen und Werkzeuge jeder Art herzustellen und umzusetzen.

h. Erfindungen, Patente, Urheberrechte oder Privilegien in Verbindung mit den gedachten Geschäften zu kaufen und sich ertheilen zu lassen und sich ausländische Patente mit Bezug hierauf zu beschaffen, sowie die Patente, welche die Gesellschaft jeweilig besitzen oder auf welche sie Anspruch haben mag oder irgend ein Anrecht daran zu verleihen und zu veräußern und Licenzen darauf zu bewilligen.

i. Straßen, Wege, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Zweigbahnen oder Weichen, Brücken, Reservoirs, Kanäle, Docks, Werften, Wasserläufe, hydraulische Werke, Gaswerke, elektrische Werke, Fabriken, Waarenhäuser und andere Betriebe und Einrichtungen, welche direkt oder indirekt einzelnen der Zwecke der Gesellschaft förderlich sein mögen, herzustellen, auszuführen, zu erhalten, zu verbessern, zu betreiben, zu kontrolliren und zu beaufsichtigen, sowie ferner bei einer derartigen Erhaltung, Führung, Betrieb, Kontrolle und Aufsicht Beiträge und Unterstützungen zu leisten oder sonstwie dieselbe zu fördern.

j. Maschinen für die Zwecke der gedachten Geschäfte zu erwerben.

k. Agenturen in diesem Lande oder im Auslande zu errichten und zu betreiben, wie der Vorstand der Gesellschaft dies von Zeit zu Zeit beschließen mag.

l. Grundbesitz, Häuser, Gebäude und Güter für Geschäftszwecke entweder in Groß-Britanien oder sonstwo zu kaufen oder sonstwie zu erwerben und inne zu halten und diese Besitzthümer zu verkaufen, vermiethen, verpachten und darüber zu verfügen, sowie Häuser, Bureaur, Speicher, Fabriken oder sonstige Baulichkeiten für die Zwecke der Gesellschaft zu errichten, herzustellen und zu bauen.

m. Eigene und gezogene Wechsel und andere Handelspapiere zu ziehen, zu acceptiren, zu indoßiren und auszustellen.

n. Das Unternehmen, die Activa und Besitzthümer der Gesellschaft oder einzelne Anrechte oder Ansprüche darauf oder Theile davon einer anderen Gesellschaft oder Person für denjenigen Preis in Geld, Aktien, Obligationen oder Effekten und unter denjenigen Bedingungen zu verkaufen, wie die gedachte Gesellschaft es beschließen mag, und die Gesammtheit oder einzelne Theile des Unternehmens der Aktiva und Besitzthümer einer Gesellschaft oder von Personen zu erwerben, oder sich mit einer anderen Gesellschaft, welche für Zwecke errichtet ist, welche ihrem allgemeinen Charakter nach den Zwecken der Gesellschaft ähnlich ist, zu fusioniren.

o. Aktien, Kapitalantheile oder Obligationen irgend einer Gesellschaft zu übernehmen und inne zu halten, bei welcher die Verbindlichkeit der Mitglieder auf den Betrag ihrer Aktien oder Kapitalantheile beschränkt ist und zwar gleichgiltig, ob eine solche Gesellschaft im Vereinigten Königreich oder sonst wo errichtet ist.

p. Mit Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte oder Transaktionen, zu deren Betriebe diese Gesellschaft ermächtigt ist, betreiben oder sich damit befassen oder die im Begriff sind, dies zu thun, in ein Gesellschaftsverhältniß zu treten oder ein Abkommen auf Theilung von Gewinnen, Vereinigung der Interessen, gemeinschaftliche Gefahr, wechselseitige Konzessionen oder Betrieb einzugehen oder sich mit irgend welchen Geschäften oder Transaktionen zu befassen, welche so betrieben werden können, daß dadurch diese Gesellschaft direkt oder indirekt gefördert wird, sowie ferner Aktien oder Kapitalantheile oder Effekten solcher Gesellschaften zu übernehmen oder sonstwie zu erwerben und inne zu halten und dieselben sonstwie zu unterstützen oder ihnen Beihülfe zu geben sowie derartige Aktien oder Effekten zu verkaufen, innezuhalten, mit oder ohne Garantie wieder auszugeben oder sonstwie darüber zu verfügen.

q. Gesellschaften, Syndikate und Handelsgesellschaften jeder Art zu bilden, zu gründen, zu unterstützen und denselben Beihülfe zu geben und insbesondere Gesellschaften zu dem Zwecke zu begründen, um die Gesammtheit oder einzelne Theile der Besitzthümer, Rechte und Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft einschließlich, wenn dies für angebracht erachtet wird, der Gesammtheit oder einzelner Theile des Unternehmens der Gesellschaft zu erwerben, zu betreiben oder sonstwie darüber zu verfügen.

r. Personen oder Gesellschaften für Dienstleistungen zu entschädigen, welche bei der Unterbringung oder Beihilfe bei der Unterbringung von Aktien der Gesellschaft oder Obligationen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Sicherheiten der Gesellschaft oder welche bei der Begründung oder Bildung der Gesellschaft oder der Führung ihrer Geschäfte geleistet sind oder geleistet werden sollen und eine solche Entschädigung durch eine Antheilgabe an den Gewinnen der Gesellschaft oder sonstwie zu leisten.

s. Für Besitzthümer oder Rechte, welche seitens der Gesellschaft erworben werden, entweder in baar oder Aktien mit oder ohne Vorzugs- oder hinausgeschobenen Rechten bezüglich der Dividenden oder der Rückzahlung des Kapitals oder sonstwie oder durch Hypotheken, Schuldverschreibungen, Obligationen (dauernden oder sonstigen) Verpflichtungsurkunden oder sonstigen Sicherheiten, welche die Gesellschaft befugt ist auszugeben oder theilweise in der einen und theilweise in der anderen Weise und allgemein mit denjenigen Bedingungen, wie die Gesellschaft dies beschließen mag, Zahlung zu leisten.

t. Für Besitzthümer oder Rechte, welche seitens der Gesellschaft verkauft oder über welche anderweitig von derselben verfügt oder disponirt wird, Zahlung in baar, in Raten oder sonstwie oder in Aktien von Gesellschaften mit oder ohne hinausgeschobene oder Vorzugsrechte bezüglich der Dividenden oder der Rückzahlung des Kapitals oder sonstwie oder in Hypotheken, Schuldverschreibungen, Obligationen (dauernden oder sonstigen) Verpflichtungsurkunden oder Sicherheiten von Gesellschaften oder theilweise in der einen und theilweise in der anderen Art und allgemein mit denjenigen Bedingungen, wie die Gesellschaft dies beschließen mag, anzunehmen.

u. Aktien oder Kapitalantheile von Gesellschaften zu erwerben und inne zu halten, wie dies für zweckdienlich erachtet werden mag und zwar gleichgültig, ob die Zwecke derartiger Gesellschaften denen dieser Gesellschaft ähnlich sind oder nicht.

v. Besitzthümer der Gesellschaft in spezie unter die Aktionäre oder unter andere Personen oder Gesellschaften zu vertheilen wie dies für zweckdienlich erachtet werden mag.

w. Zu veranlassen, daß die Gesellschaft in irgend einem Theile der Welt eingetragen, beziehungsweise zur Anerkennung gebracht werde.

x. Gelder zu borgen oder Depots oder Geldbarlehne in Empfang zu nehmen gegen Verzinsung oder

sonstwie und als Sicherheit dafür oder in vollständiger oder theilweiser Zahlung für von der Gesellschaft erworbene Besitzthümer Schuldscheine oder Noten oder hypothekarische Obligationen oder Schuldverschreibungen oder Hypotheken mit oder ohne die Befugniß des Verkaufs, der Gesammtheit oder einzelner Theile des Unternehmens oder der Besitzthümer der Gesellschaft (einschließlich ihres unbezahlten Kapitals gleichgiltig ob dasselbe eingefordert ist oder nicht) auszustellen und auszugeben sowie ferner das Kapital der Gesellschaft oder einzelne Theile davon auszuleihen und anzulegen gegen geeignet erscheinende Sicherheiten oder ohne Sicherheit; sowie ferner die Zahlung von Geldbeträgen oder die Erfüllung von Verträgen oder Arbeiten durch eine andere Gesellschaft oder Person zu gewährleisten.

y. Alle sonstigen Dinge vorzunehmen, welche mit der Erreichung der vorgedachten Zwecke in Zusammenhang stehen oder ihr dienlich sind.

Und es wird hiermit zum Ausdruck gebracht, daß die Worte „Gesellschaft" oder „Syndikat" in diesem Paragraphen (sofern dieselben nicht mit Bezug auf diese Gesellschaft gebraucht werden) Personen oder Handelsgesellschaften oder eine Gesammtheit von Personen umfassen sollen gleichgiltig ob letztere incorporirt ist oder nicht und gleichgiltig, ob dieselbe im Vereinigten Königreich oder sonstwie domiziliert ist.

Es wird ferner zum Ausdruck gebracht, daß die in jedem der Absätze dieses Paragraphen spezifizirten Zwecke als unabhängige Zwecke angesehen werden sollen und in keiner Weise durch Bezugnahme oder Schlußfolgerungen aus den Bestimmungen oder der ziffermäßigen Stellung eines anderen Absatzes oder dem Namen der Gesellschaft beschränkt oder begrenzt sein sollen.

4. Die Verbindlichkeit der Mitglieder ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt Lstrl. 10000, eingetheilt in 10000 Aktien à Lstrl. 1 mit der Befugniß, daß Kapital zu erhöhen und zu vermindern und Antheile an dem ursprünglichen vermehrten oder herabgesetzten Kapital mit Vorzugs- speciellen oder qualifizirten Rechten oder Bedingungen bezüglich der Dividenden, des Kapitals oder sonstwie auszugeben.

* * *

Gesellschaftsvertrag von Henry Hill & Co., Limited.

Einleitende Bestimmungen.

1) In dieser Urkunde bedeuten, sofern der Gegenstand oder Text nicht damit in Widerspruch steht:

„Die Gesellschaft" Henry Hill & Co., Limited, „Specialbeschluß" und „Außerordentlicher Beschluß" haben die Bedeutungen, welche den Worten durch das Gesellschaftsgesetz von 1862 (§ 51 und 129) beigelegt sind.

Das „Bureau" bedeutet das jeweilige eingetragene Bureau der Gesellschaft.

Das Register bedeutet das Register der Aktionäre, welche nach Maßgabe des § 25 des Gesellschaftsgesetzes von 1862 zu führen ist.

„Monat" bedeutet Kalendermonat,

„Schriftlich" bedeutet gedruckt oder geschrieben oder theilweise gedruckt und theilweise geschrieben.

Worte, welche nur den Singular ausdrücken, schließen auch den Plural ein und umgekehrt.

Worte, welche das Masculinum bezeichnen, schließen auch das Femininum ein.

Worte, welche Personen bezeichnen, schließen auch Korporationen ein.

2) ꝛc.

Aktien.

7) Die Aktien sollen unter der Kontrolle der Direktoren stehen, welche dieselben an diejenigen Personen unter denjenigen Bedingungen und Konditionen und zu denjenigen Zeiten zuweisen oder sonstwie darüber verfügen können, wie sie es für angebracht halten, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen, welche in dem besagten Vertrage bezüglich der auf Grund desselben zuzuweisenden Aktien enthalten sind.

8) ꝛc.

Erhöhung und Herabsetzung von Kapital.

43) Die Gesellschaft kann auf einer Generalversammlung von Zeit zu Zeit das Kapital durch die Creirung neuer Aktien zu demjenigen Betrage, wie dies zweckdienlich erscheinen mag, erhöhen.

44) ꝛc.

47) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch Specialbeschluß ihr Kapital dadurch herabsetzen, daß sie Kapital abzahlt oder Kapital, welches verloren gegangen oder durch verfügbare Activa nicht repräsentirt ist, annullirt oder daß sie die Verbindlichkeit auf die Aktien herabsetzt oder sonstige Anordnungen trifft, wie dies zweckdienlich erscheinen mag und kann Kapital mit der Maßgabe abgezahlt werden, daß es später wieder eingefordert werden kann, oder sonstwie. Die Gesellschaft kann auch ihre Aktien oder einzelne Theile derselben in Untertheile zerlegen oder zusammenfassen.

48) ꝛc.

Befugnisse Geld zu borgen.

49) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen Geldsummen für die Zwecke der Gesellschaft erheben oder borgen so jedoch, daß die Geldbeträge, welche zu einer bestimmten Zeit bezüglich der so erhobenen oder geborgten Gelder geschuldet werden, ohne Genehmigung der Generalversammlung den Nominalbetrag des Kapitals nicht übersteigen dürfen.

50) ꝛc.

Generalversammlungen.

53) Die erste Generalversammlung soll zu derjenigen Zeit (jedoch nicht mehr als vier Monate nach der Eintragung des Statuts der Gesellschaft) und an demjenigen Orte abgehalten werden, wie die Direktoren dies beschließen mögen.

54) Spätere Generalversammlungen sollen einmal im Jahr und in jedem folgenden Jahr zu derjenigen

Digitized by Google

Zeit und an demjenigen Orte abgehalten werden, wie dies von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung festgesetzt werden mag und wenn keine andere Zeit oder kein anderer Ort festgesetzt wird, dann an demjenigen Ort und zu derjenigen Zeit, welcher von den Direktoren bestimmt werden mag.

55) Die vorerwähnten Generalversammlungen sollen ordentliche Generalversammlungen genannt werden. Alle anderen Versammlungen sollen außerordentliche Generalversammlungen genannt werden.

56) ꝛc.

Verfahren auf General-Versammlungen.

61) Die Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sollen darin bestehen, daß Gewinn- und Verlust-Konto und die Bilanz, die Berichte der Direktoren und der Revisoren entgegenzunehmen und zu prüfen, Direktoren und andere Beamte an Stelle derjenigen, welche durch Wechselgang ausscheiden, zu wählen, Dividenden festzusetzen und sonstige Geschäfte zu erledigen, welche auf Grund dieser Urkunde auf einer Generalversammlung zu erledigen sind und sonstige Geschäfte, welche durch den Bericht der Direktoren, welcher gleichzeitig mit der Benachrichtigung, durch welche die betreffende Versammlung einberufen ist, der Versammlung unterbreitet wird, zu bearbeiten. Alle sonstigen Geschäfte, welche auf einer ordentlichen Generalversammlung, und alle Geschäfte, welche auf einer außerordentlichen Generalversammlung erledigt werden, sollen als Spezialgeschäfte angesehen werden.

62) ꝛc.

Direktoren.

80) Die Anzahl der Direktoren soll mindestens drei und nicht mehr als sieben betragen.

81) ꝛc.

82) Die Direktoren sollen die Befugniß haben, von Zeit zu Zeit und jederzeit andere Personen zu Direktoren zu ernennen, jedoch soll die Gesammtzahl der Direktoren niemals die vorstehend festgesetzte Zahl übersteigen.

83) ꝛc.

Geschäftsführender Direktor.

94) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen oder mehrere aus ihrer Mitte zum geschäftsführenden Direktor oder Direktoren der Gesellschaft ernennen und zwar entweder für eine bestimmte Zeitdauer oder ohne Beschränkung bezüglich der Zeitperiode, für welche er oder sie das Amt inne halten sollen, auch können sie von Zeit zu Zeit ihn oder sie aus dem Amte entlassen oder entfernen und einen oder mehrere andere an seiner oder ihrer Stelle ernennen.

95) ꝛc.

Das Siegel.

105) Die Direktoren sollen dafür Sorge tragen, daß das Siegel in sicherer Verwahrung ist und soll dasselbe niemals außer auf Grund der vorher ertheilten Ermächtigung der Direktoren benutzt werden und zwar nur in Gegenwart von mindestens zwei Direktoren, welche jede Urkunde, welcher das Siegel beigefügt ist, unterzeichnen sollen und jede solche Urkunde soll durch den Sekretär oder eine andere von den Direktoren ernannte Person gegengezeichnet sein.

106) ꝛc.

Befugnisse der Direktoren.

107) Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft soll den Direktoren zustehen, welche abgesehen von den ihnen ausdrücklich durch diese Urkunde übertragenen Befugnissen und Machtvollkommenheiten alle diejenigen Befugnisse ausüben können und alle solche Akte und Dinge vornehmen können, welche seitens der Gesellschaft vorgenommen oder ausgeübt werden dürfen, soweit dieselben nicht durch ausdrückliche Bestimmung dieser Urkunde oder der Gesetze von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung ausgeübt oder vorgenommen werden sollen oder müssen vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze von 1862 bis 1897 und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Urkunde und etwaiger jeweilig seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung angeordneter Bestimmungen. Es wird hierbei bestimmt, daß keine derartig getroffenen Bestimmungen einen früheren Akt der Direktoren ungültig machen soll, welcher gültig gewesen sein würde, wenn eine solche Bestimmung nicht erlassen worden wäre.

108) Ohne Präjudiz für die allgemeinen Machtbefugnisse, welche in dem vorgehenden Paragraphen übertragen sind und vorbehaltlich der andweiten durch diese Urkunde übertragenen Machtbefugnisse wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß die Direktoren die folgenden Machtbefugnisse haben sollen, nämlich:

1) Die Kosten, Lasten und Ausgaben zu bezahlen, welche mit der Gründung, Errichtung und Eintragung der Gesellschaft vorangehen und damit im Zusammenhang stehen.
2) Rechte, Besitzthümer oder Privilegien, welche die Gesellschaft zu erwerben befugt ist, für dieselbe zu demjenigen Preise und allgemein unter denjenigen Bedingungen und Konditionen zu kaufen oder sonstwie zu erlangen oder zu erwerben, wie sie es für angebracht erachten.
3) Nach ihrem Ermessen für Rechte, welche seitens der Gesellschaft erworben sind, oder für Dienste, welche derselben geleistet sind, entweder ganz oder theilweise Zahlung in baar oder in Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen oder sonstigen Sicherheiten der Gesellschaft zu leisten und derartige Aktien können entweder als voll gezahlte ausgegeben werden, oder mit einem solchen darauf als bezahlt creditirten Betrage, wie dies vereinbart werden mag. Die Schuldverschreibungen, Obligationen und sonstigen Sicherheiten können durch eine spezielle Belastung der Gesammtheit oder einzelner Theile des Besitzthums der Gesellschaft und ihres noch nicht eingezogenen Kapitals gesichert werden oder nicht.
4) Die Erfüllung von Verträgen oder Verbindlichkeit, welche seitens der Gesellschaft eingegangen sind durch Verpfändung oder Belastung der Ge-

sammtheit oder einzelner Theile des Besitzthums der Gesellschaft und ihres jeweilig noch unbezahlten Kapitals oder in einer anderen Art und Weise, wie sie dies für angebracht halten, zu sichern.

5) Solche Geschäftsführer, Sekretäre, Beamte, Commis, Vertreter und Bedienstete für dauernde, zeitweilige oder spezielle Dienste, wie sie dies von Zeit zu Zeit für angebracht halten, zu ernennen und nach ihrem Ermessen zu entlassen oder zu suspendiren und ihre Obliegenheiten zu bestimmen sowie ihre Gehälter und Bezüge festzusetzen und in denjenigen Fällen, in denen sie es für angebracht halten, eine Sicherheit in einem ihnen geeignet erscheinenden Betrage zu erfordern.

6) Von Aktionären unter den zu vereinbarenden Bedingungen und Conditionen eine Auslieferung ihrer Aktien oder einzelner Theile derselben anzunehmen.

7) Personen zu ernennen, welche für die Gesellschaft Besitzthümer, welche derselben gehören oder an welchen dieselbe interessirt ist, oder für sonstige Zwecke in Treuhand zu nehmen und zu verwalten und alle solche Urkunden zu vollziehen und Dinge vorzunehmen, welche mit Bezug auf ein solches Treuhandverhältniß erforderlich sind.

8) Prozesse für und gegen die Gesellschaft oder deren Beamte oder Prozesse, welche sonstwie die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, einzuleiten, zu führen, zu vertreten, durch Vergleich zu erledigen oder in Stich zu lassen, sowie fällige Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft oder gegen die Gesellschaft beizulegen sowie Zahlungs- oder Berichtigungsfristen zu bewilligen.

9) Forderungen oder Ansprüche für oder gegen die Gesellschaft einem Schiedsverfahren zu unterwerfen und Schiedssprüche anzuerkennen und zur Ausführung zu bringen.

10) Diejenigen Mittel, um die Erzeugnisse bekannt zu machen anzuwenden, wie dies zweckdienlich erscheinen mag und zwar insbesondere durch Annoncen und Circulare, durch Kauf und Ausstellung von Kunstwerken oder Werken, die Interesse haben, durch Publikation und Bewilligung von Preisen, Belohnungen und Geschenken sowie nach ihrem Ermessen für diese Annoncen, Circulare und sonstige Dinge entweder aus dem Kapital oder den Einkünften der Gesellschaft Zahlung zu leisten.

11) Für Gelder, welche an die Gesellschaft zahlbar sind und für Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft Quittungen, Befreiungen und sonstige Entlastungen auszustellen und zu ertheilen.

12) Namens der Gesellschaft in allen Angelegenheiten die sich auf Konkurs- und Insolvenzverfahren beziehen aufzutreten.

13) Von Zeit zu Zeit für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft auswärts in der ihnen geeignet erscheinenden Weise Vorsorge zu treffen und insbesondere Personen zu Vertretern oder Bevollmächtigten der Gesellschaft zu ernennen mit solchen Machtbefugnissen (einschließlich der Befugniß zur Substitution) und unter solchen Bedingungen wie sie dies für angebracht halten.

14) Gelder der Gesellschaft, welche nicht unmittelbar für die Zwecke derselben erforderlich sind in denjenigen Sicherheiten und in derjenigen Art und Weise anzulegen und darüber zu verfügen, wie sie es für angebracht halten sowie von Zeit zu Zeit derartige Anlagen abzuändern und zu realisiren.

15) Im Namen und für die Gesellschaft zu Gunsten eines Direktors oder einer anderen Person, welche zum Vortheil der Gesellschaft eine persönliche Verbindlichkeit eingehen mag oder im Begriffe ist einzugehen, solche Verpfändungen des Besitzthums der Gesellschaft (des gegenwärtigen und zukünftigen) zu vollziehen, wie sie dies für angebracht halten und kann eine solche Verpfändungsurkunde eine Verkaufsbefugniß und solche anderen Machtvollkommenheiten, Abreden und Bestimmungen enthalten, wie dies vereinbart werden mag.

16) Beamten oder sonstigen Personen, welche seitens der Gesellschaft angestellt sind, eine Provision auf den Gewinn aus einem bestimmten Geschäft oder einer bestimmten Transaktion oder einen Antheil an den allgemeinen Gewinnen der Gesellschaft zu geben und soll eine solche Provision oder ein solcher Gewinnantheil als Theil der Betriebsunkosten der Gesellschaft behandelt werden.

17) Vor Empfehlung einer Dividende aus den Gewinnen der Gesellschaft die ihnen angemessen erscheinenden Summen als Reservefonds zu reserviren, um vorhergesehene Ausgaben zu decken, oder um Dividenden auszugleichen oder um Besitzthümer der Gesellschaft in Ordnung zu bringen, zu verbessern und zu erhalten sowie für sonstige anderweite Zwecke, wie die Direktoren dies nach ihrem absoluten Ermessen für die Interessen der Gesellschaft für förderlich erachten; sowie ferner die so reservirten verschiedenen Beträge in denjenigen Anlagen (jedoch nicht in Aktien der Gesellschaft) anzulegen, wie sie dies für angebracht halten und von Zeit zu Zeit darüber zu verfügen und diese Anlagen zu verändern sowie ferner über die Gesammtheit oder einzelne Theile davon zum besten der Gesellschaft zu disponieren und den Reservefond in so viel Spezialfonds zu theilen, wie sie dies für angebracht halten, wobei ihnen volle Machtbefugniß zusteht, die Activa, welche den Reservefond bilden, in den Geschäften der Gesellschaft zu verwenden und zwar ohne verpflichtet zu sein, dieselben von den übrigen Beständen getrennt zu halten.

18) Von Zeit zu Zeit Regulative für die Ordnung der Geschäfte der Gesellschaft, ihre Beamten und Bediensteten oder die Actionäre der Gesellschaft oder einzelne Abtheilungen davon zu machen, abzuändern und aufzuheben.

19) Alle solche Handlungen und Kontrakte einzugehen und alle solche Kontrakte aufzuheben und ab-

Digitized by Google

zuändern und alle solche Akte, Handlungen und Dinge im Namen und für die Gesellschaft zu vollziehen und vorzunehmen, wie sie dies für einzelne der vorgedachten Angelegenheiten oder in Verbindung damit oder sonstwie für die Zwecke der Gesellschaft für zweckdienlich erachten.

20) Die Befugnisse des Gesellschaftssiegelgesetzes von 1864 auszuüben, welche Befugnisse hiermit der Gesellschaft ertheilt werden.

109) ꝛc.

122) Auf der ordentlichen Generalversammlung jeden Jahres sollen die Direktoren der Gesellschaft ein Gewinn- und Verlust-Konto und eine Bilanz, welche eine Uebersicht über die Besitzthümer und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthält und welche mit einem Tage, welcher nicht mehr als vier Monate vor der Versammlung abschließt und mit dem Tage, an dem die letzt vorangehende Rechnung und Bilanz aufgemacht war, beginnt oder welche im Fall der ersten Rechnungslegung und Bilanz von der Inkorporation der Gesellschaft beginnt, vorlegen.

123) ꝛc.

Revision.

124) Einmal mindestens in jedem Jahr sollen die Konten der Gesellschaft geprüft und die Richtigkeit der Rechnungslegung und der Bilanz von einem oder mehreren Revisoren festgestellt werden.

125) ꝛc.

Berichtigung.

In der auf Seite 18 des Amtsblattes Stück 2 vom 12. Januar d. J. aufgenommenen Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. (Brieftauben für Kriegszwecke) muß es heißen unter № 42 anstatt „Ohst" **Obst.**

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen.

11. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An Attilio Morpurgo in Paris, mit 200 Frcs. vom 28. Juli 1899,
2) an Frau Marie Gerstenberg in Zechin, mit 70 Pfg. vom 11. September 1899,
3) an Margarethe Bank in Elberfeld, mit 2 Mk. vom 7. September 1899,
4) an Frl. v. Hoessa in Marburg, mit 4 M. 70 Pf. vom 13. September 1899,
5) an Otto Lemke in Hamburg, mit 3 M. vom 15. August 1899,
6) an Wilh. Weise in Antwerpen postlgd., mit 20 M. vom 3. August 1899,
7) an Max Fiedler in Leipzig 2, mit 1 M. vom 23. September 1899,
8) an Agnes Micki hier, im Krankenhause, mit 60 Pf. vom 1. Oktober 1899,
9) an Joh. Kubik in Bremen postlgd., mit 3 M. vom 29. Juni 1899,
10) an Bertha Förder, Linienstr. 22, mit 1 M. vom 5. Oktober 1899,
11) an F. Granzow hier, mit 3 M. 60 Pf. vom 13. November 1899,
12) an B. S. hier, Postamt 64 postlgd., mit 5 M. 10 Pf. vom 14. Juli 1899,
13) an Clara Landmann hier, Sebastianstr. 9, mit 1 M. vom 5. November 1899,
14) an Pauline Harder in Charlottenburg, mit 90 Pf. vom 12. November 1899,
15) an Polizei-Amt in Bremen, mit 1 M. 70 Pf. vom 3. November 1899,
16) an Hedwig Schnell hier, Fröbelstr. 13, mit 1 M. vom 3. November 1899.

II. Postanweisungen.

1) An Kersten in Goldbeck über 2 M. 62 Pf. vom 7. September 1899,
2) an Deutscher Metallarbeiter-Verband hier, über 4 M. vom 11. September 1899,
3) an Gerichtskasse in Koepenick, über 3 M. vom 24. Juni 1899,
4) an Simon Falkenstein hier, Bartelstr. 7, über 20 M. vom 5. September 1899,
5) an Schmied Schulz, Kurfürstenstr. 48, über 2 M. vom 1. September 1899,
6) an Bertha Schwenn in Königsberg Pr., über 20 M. vom 3. Juli 1899,
7) an Gerichtskasse 1 hier, über 5 M. 20 Pf. vom 5. September 1899,
8) an Frau T. Pauli in München, über 3 M. vom 26. September 1899,
9) an Musketier O. Günther 10/46 in Posen, über 4 Mk. vom 1. September 1899,
10) an Frau Gerndt in Altona, über 20 M. 5 Pf. vom 20. September 1899,
11) an H. Cohn, Otto, Wasserthorstr., über 9 M. 80 Pf. vom 15. August 1899,
12) an Frau Wegeli, Calvinstr. 5, über 3 M. 5 Pf. vom 29. September 1899,
13) an Frau Pauline Kubnke in Königsberg i. Pr. über 15 M. vom 20. September 1899,
14) an Georg Krause in Zossen postlgd., über 2 M., vom 24. Juli 1899,
15) an Steuererheber Berg hier, Franseckistraße 19, über 3 M. vom 13. Oktober 1899,
16) an O. Göhre hier, Oranienstr. 191, über 10 M. vom 5. Oktober 1899,
17) an Frau Schauer in Brigittenthal, Breslau, über 5 M. vom 2. Oktober 1899,
18) an Gerichtskasse in Charlottenburg, über 7 M. 90 Pf. vom 4. Oktober 1899,
19) an Portier A. Wolf in Heidelberg, über 1 M. 5 Pf. vom 13. Oktober 1899,
20) an Frau Haak hier, Annenstr. 13, über 1 M. 30 Pf. vom 24. Oktober 1899,

Digitized by Google

21) an Wilh. Bernhard hier, Untersuchungsgefängniß, über 3 M. 10 Pf. vom 18. Oktober 1899,
22) an Frau Wertheimer Svali in Budapest, über 8 M. 50 Pf. vom 17. Oktober 1899,
23) an Frieda Linkus hier, Winterfeldtstr. 126, über 5 M. vom 1. November 1899,
24) an Burschenschaft Germania hier, Elsasserstr. 43, über 5 M. 50 Pf. vom 25. Oktober 1899,
25) an Albert Meyer hier, Artilleriestraße 2, über 10 M. 5 Pf. vom 1. November 1899,
26) an Schuhmacher Schiffer hier, Linienstraße 130 über 3 M. vom 1. November 1899,
27) an Henriette Jäckel hier, Gitschinerstr. 38, über 1 M. 24 Pf. vom 4. November 1899,
28) an Else Lucas in Nürnberg, über 30 M. vom 8. November 1899,
29) an den Knaben Bens hier, Elsasserstr. 6, über 5 M. vom 10. November 1899,
30) an Frau Luise Kurz in Frankfurt O., über 2 M. vom 24. November 1899,
31) an Rindermann hier, Mohrenstraße 57, über 5 M. vom 12. Oktober 1899.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 17. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

12. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Paul Battré, Rykestr. 15/16, vom 2. August 1899, an Untersuchungsgefängniß, Alt-Moabit 11/12, vom 9. September 1899, an Martin Sorrer, Pallisadenstr. 2, vom 8. September 1899, an Sakk, Alexandrinenstr. 5, vom 11. September 1899, an cand. med. Th. Kahl, Postamt 47 postlagd., vom 26. Juli 1899, an Dr. Kombin, Chausseestr. 2d., vom 14. September 1899, an Schulz, Friedrichstraße 207, vom 13. Oktober 1899, an C. van Hanen, Liebigstr. 29, vom 24. Oktober 1899, an Rechtskonsulent Schreiber, Elisabethstr. 5/6, vom 30. Oktober 1899, an F. Gerhardt, Hagelsbergerstraße 42, vom 31. Oktober 1899, an Lehmann, Köpnickerstr. 10a., vom 18. November 1899, an Otto Lottig, Friedenstr. 106, vom 11. November 1899.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Richard Dähne in Luckenwalde, vom 11ten September 1899, an Otto Lange in Kretau bei Waltersdorf, vom 9. September 1899, an Wildemann in Hamburg, vom 9. September 1899, an Jenkewicz in Kielodowsk, vom 27. und 30. Juli 1899, an J. H. Cohn in Leobschütz, vom 1. September 1899, an Capitain Alexander d'Joanidis in Bukarest, vom 12. September 1899, an G. Sotter in München, vom 22. September 1899, an Goldenberg in Odessa, vom 8. September 1899, an N. N. Bily in Wien, vom 14. September 1899, an J. Graf in Budapest, vom 15. September 1899, an General-Agentur der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft in Cöln vom 26. September 1899, an Cotie in Petersburg, vom 25. Juli 1899, an Frl. K. Kutschau in Schöneberg b./Bln., vom 27. September 1899, an General-Agentur der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft in Darmstadt, vom 26. September 1899, an Bankier Dr. Dobrowsky in Posen, vom 5. Oktober 1899, an Sächsische Militär-Verein Hagelversicherungsgesellschaft in Radeburg, vom 28. September 1899, an Camillo Valobra in Turin, vom 5. Oktober 1899, an Frau Clara Heese in Nowawes-Neuendorf, vom 3. Oktober 1899, an Frau Selma Deckert in Kohlhäse b./Fraustadt, vom 4. Oktober 1899, an Frau Schröder in Wusterwitz, vom 1. Oktober 1899, an Aler Weißmann in Constantinopel, vom 26. August 1899, an Robert Noa in Lüttich, vom 14. Oktober 1899, an Vinzentine Feodorowitsch in Schawkaty, Kowno, vom 6. August 1899, an Ferdinand Kolterjahr in Neu-Weißensee, vom 2. September 1899, an Marie Schulz in Tilsit, vom 14. Oktober 1899, an Herm. Bittner in Borbeck bei Essen, vom 20. Oktober 1899, an Frau Schmiedt in Groß-Ziethen, vom 18. Oktober 1899, an Frau Marie Schébèko in Rom, vom 16. September 1899, an Oberst H. Mueller in Cassel, vom 27. Oktober 1899, an L. K. 133 in Breslau 5 postlagd., vom 2. November 1899, an Mendir & Teiceira in Coimbra, vom 31. Oktober 1899, an Carl Alart in Königsberg i./Pr., vom 6. November 1899, an Viehhändler A. Kaatz in Polzin, vom 14. November 1899, an Wilh. Matthes in Rotterdam, vom 10. November 1899, an Lewin in Neustrelitz, vom 16. November 1899, an G. Arenstein in Wien, vom 13ten November 1899, an Herm. Schulz in Old Calabor, Afrika, vom 31. Juli 1899, an Charlotte Müsse in Elberfeld, vom 23. Oktober 1899, an Robert Ettling in Frankfurt M. vom 14. November 1899.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Charlottenburg 4 an Köpsel in Charlottenburg, vom 2. Oktober 1899, aufgeliefert Rixdorf an Jose Croci in Buenos-Aires, vom 5ten Juni 1899.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 17. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Bezeichnung von Postämtern.

13. Das Postamt in Tegeler Landstraße, Bz. Berlin, hat von jetzt ab die Bezeichnung Postamt in „Rei-

Digitized by Google

nickendorf **(West)**, das Postamt in Reinickendorf die Bezeichnung „Reinickendorf **(Ost)**" zu führen.

Berlin C., 17. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

14. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bad Kösen, Bentschen, Kirchberg (Sachsen), Schöneck (Vogtl.), Wollstein (Bz. Posen) und Zwönitz zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Die öffentlichen Fernsprechstellen und die Umschaltestelle in Hoppegarten (Mark) ist zum Sprechverkehr auf den Fernsprechverbindungsleitungen innerhalb des Reichs-Post- und Telegraphengebietes in demselben Umfange zugelassen worden, wie die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Berlin.

Potsdam, 16. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

15. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, 17. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Besondere Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

1. Mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften im § 56 (8) und 69 (4) der am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Eisenbahn-Verkehrsordnung werden von demselben Zeitpunkt ab die besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung in den Gruppen- und Gruppen-Wechselfarifen der Staatsbahnen wie folgt geändert.

Zu § 56.

Auflieferung und Beförderung des Gutes.

1) und 2) wie bisher.

3) Als Festtage (vergl. § 56 (8) der Verkehrsordnung) gelten im Allgemeinen die Tage, an denen die Ortspolizeibehörde darauf hält, daß an öffentlichen Orten nicht gearbeitet wird.

Zu §§ 68 und 69.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes. Fristen für die Annahme der nicht zugerollten Güter.

1) Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang in den Güterabfertigungsräumen, sowie durch Veröffentlichung in einem Lokalblatte bekannt gemacht ist, sind abzunehmen:
   a. Güter u. s. w. wie bisher unter 1,
   b. Güter u. s. w. wie bisher unter 2.

2) Wie bisher unter 3.

3) Als Festtage (vergl. § 69 (4) der Verkehrsordnung) gelten im Allgemeinen die Tage, an denen die Ortspolizeibehörde darauf hält, daß an öffentlichen Orten nicht gearbeitet wird.

4) Wie bisher unter 6.

Die besonderen Bestimmungen zu den §§ 57, 62 und 63 bleiben unverändert.

Berlin, den 16. Januar 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif 1 (Holztarif).

2. Soweit in den Gütertarifen der deutschen Eisenbahnen für ihre Binnenverkehre (ausgenommen den Binnenverkehr der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn) und für die deutschen Wechselverkehre, einschließlich der Wechselverkehre mit den auf deutschem Gebiete liegenden Stationen Niederländischer Eisenbahnen, der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) gilt, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1900 das Waarenverzeichniß wie folgt festgesetzt:

1) **Holz** wie im Spezialtarif II. genannt;
2) **Holzmehl;**
3) **Holzstoff** wie im Spezialtarif II. genannt;
4) **Holzwaaren**, grobe (ausgenommen solche aus Hölzern der im Spezialtarif I. bezeichneten Sorten), folgende: Roh vorgearbeitetes Schirr- oder Werkholz, soweit es nicht unter Holz des Spezialtarifs III. Ziffer 1 fällt, Rundholz gelocht (Haspelholz), Satykisten, Schachtelränder, Siebläufe, Schiffsnägel, Holzspunde, Schuhpflöcke (Holzstifte), Draht zur Herstellung von Zündhölzern, Holzklötze (Holzstöckel) zum Pflastern, roh vorgearbeitete Gewehrschäfte, Cigarrenkistenbretter, Dachschindeln;
5) **Holzzellstoff** (Cellulose), wie im Spezialtarif II. genannt;
6) **Strohstoff**, Strohzellstoff, wie im Spezialtarif II. genannt.

Berlin, den 15. Januar 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung einer Pfarrstelle.

2. Die unter dem Patronate des Königlichen Hauses stehende Pfarrstelle zu Cossenblat, Diözese Beeskow, (Grundgehaltsklasse I.) ist durch die Versetzung des Pfarrers Köppen am 1. Januar 1900 zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1886—1899 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

3. Dieselben betrugen für das Hektoliter im

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen a. O.	Beeskow-Storkow zu Beeskow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu-Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Prenzlau zu Prenzlau	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin zu Prenzlau	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 —	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
1895	8 32	9 20	8 26	8 28	8 14	8 62	8 52	8 92	8 32	9 —	8 74	8 32	9 —	8 14
1896	8 82	10 16	8 80	8 86	9 06	9 26	9 08	8 80	8 34	8 46	9 64	8 82	8 46	9 06
1897	9 60	9 90	10 44	9 18	10 98	8 78	9 24	9 72	9 24	9 60	9 90	9 60	9 60	10 98
1898	10 10	11 56	11 54	10 02	10 08	10 48	10 30	10 36	9 98	10 08	10 44	10 20	10 08	10 08
1899	10 20	11 38	11 50	9 82	9 72	10 30	10 —	10 18	9 70	9 86	10 48	10 10	9 86	9 72
1886—1899	143 70	148 94	151 84	145 32	144 44	147 32	143 90	143 70	138 02	140 64	149 62	143 70	139 82	144 44
hiervon ab die beiden **höchsten**	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	12 76	12 60	12 70	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
und die beiden **niedrigsten**	7 84	7 84	8 26	7 72	7 78	8 18	8 44	7 72	7 74	7 92	3 32	8 24	7 84	7 78
Jahrespreise mit:	8 24	8 12	8 48	8 28	8 14	8 62	8 52	8 38	8 12	7 68	8 74	7 84	7 92	8 14
zusammen:	45 62	45 44	47 20	45 60	44 78	46 66	45 86	44 56	43 22	42 86	47 42	45 62	44 02	44 78
bleiben für 10 Jahre:	98 08	103 50	104 64	99 72	99 66	100 66	98 04	99 14	94 80	97 78	102 20	98 08	95 80	99 66

Es beträgt daher der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1899 in baarem Gelde zu vergüten ist:

9 81	10 35	10 46	9 97	9 97	10 07	9 80	9 91	9 48	9 78	10 22	9 81	9 58	9 97

Berlin, den 12. Januar 1900.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Errichtung einer Kirchengemeinde Grunewald.

4. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Grunewald beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths zu Deutsch-Wilmersdorf und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Potsdam folgende Festsetzungen in Aussicht genommen.

I. Die Evangelischen der Gemeinde Grunewald werden aus der Parochie Deutsch-Wilmersdorf ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Grunewald vereinigt.

II. In der Kirchengemeinde Grunewald wird eine Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Kirchengemeinde Grunewald gelten bis auf Weiteres die Gebührenordnungen der Kirchengemeinde Deutsch-Wilmersdorf.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben **bis zum 31. Januar d. Js.** während der Zeit **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtszimmer № 15 unseres Dienstgebäudes, Berlin SW., Schützenstraße 26, bei dem Konsistorial-Sekretär Schöneberg oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweise über ihre Legitimation zur Sache schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 18. Januar 1900.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslooſung von Rentenbriefen

2. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. Februar d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstr. 76 I. hierselbst, die Auslooſung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F—K) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 16. Januar 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

1. Veränderungen von Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung	Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk
28. November 1899	Die Wegefläche Kartenblatt 2 Parzelle № 114/102 der Gemarkungskarte von Garz mit einem Flächen-Inhalt von 2 a.	Gemeindebezirk Garz	Gutsbezirk Garz
28. November 1899	Die bisherigen Ackerflächen Kartenblatt 2 Parzellen № 13/3 und 15/2 der Gemarkungskarte von Garz mit einem Flächeninhalte von zusammen 7 a 98 qm.	Gutsbezirk Garz	Gemeindebezirk Garz
28. November 1899	Die in den Besitz des Königlichen Forstfiskus übergegangenen, bisher den Grundbesitzern Otto Suchsdorf, Johann Engelhardt und Johann Weger zu Schweinrich, Marie Wolff geb. Suchsdorf zu Berlinchen und August Hahn zu Alt-Lutterow gehörigen Grundstücke Kartenblatt 3 Parzellen № 16, 17, 18, 19, 24 und 26, Kartenblatt 5 Parzellen № 1, 2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 sowie Kartenblatt 6 Parzellen № 36, 68/37, 38, 41, 42, 43 und 48 der Gemarkungskarte von Schweinrich von zusammen 186,6510 ha.	Gemeindebezirk Schweinrich	Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin

Kyritz, den 6. Januar 1900. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

2. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Prenzlau in seiner Sitzung vom 23. November vorigen Jahres beschlossen,

die Grundstücke der sogenannten Heidemühle mit einem Flächeninhalt von 21 ha 95 a 26 qm von dem Forstgutsbezirk Caselow abzutrennen und mit dem benachbarten Gemeindebezirk Fahrenwalde zu vereinigen.

Prenzlau, den 4. Januar 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldevorschrift bei Außig.

Den Schifffahrttreibenden wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die k. u. k. Statthalterei für Böhmen unter dem 19. August 1899 eine Meldevorschrift für die im Elbestromgebiete bei Außig verkehrenden Schiffe und deren Bemannung erlassen hat, die im XII. Stück des Landesgesetzblattes für das Königreich Böhmen unter № 50 — S. 71 bis 75 — veröffentlicht ist. Magdeburg, den 11. Januar 1900.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Boetticher.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 2. Halbjahr 1899 zu entrichtenden Beiträge.

Für das 2. Halbjahr 1899 sind aufzubringen:

1.	Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	325 800 M.
2.	Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	56 600 „
3.	Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Postgeld u. s. w.	31 115 „
4.	Rückversicherungsbeiträge	107 200 „
	zusammen	520 715 M.
	Durch Zinsen, Mobiliarversicherungsbeiträge und Rückversicherung sind gedeckt	162 300 „
	Mithin Bedarf	358 415 M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes der Societät vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

von	64 443 775 M.	Versicherungssumme in	Kl. IA.	zu 2,4 Pf.	v. Hundert	15 466 M. 51 Pf.
„	327 134 800 „	„	I.	„ 4 „	„	130 853 „ 92 „
„	26 608 925 „	„	IB.	„ 7,2 „	„	19 158 „ 42 „
„	6 221 200 „	„	IIA.	„ 8 „	„	4 976 „ 96 „
„	106 936 475 „	„	II.	„ 12 „	„	128 323 „ 77 „
„	13 503 650 „	„	IIB.	„ 24 „	„	32 408 „ 76 „
„	10 137 400 „	„	III.	„ 28 „	„	28 384 „ 72 „
„	4 165 700 „	„	IIIB.	„ 40 „	„	16 662 „ 80 „
„	1 858 475 „	„	IV.	„ 56 „	„	10 407 „ 46 „
„	1 597 900 „	„	IVB.	„ 88 „	„	14 061 „ 52 „
überhaupt von	562 608 300 M.	beitragspflichtiger Versicherungssumme				400 704 M. 84 Pf.
Dazu von	1 410 225 M.	Explosions-Versicherungssumme		zu 1 Pf.		141 „ 02 „
„	767 675 „	„		zu 2 Pf.		153 „ 53 „
						400 999 M. 39 Pf.
	Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen					25 383 „ 55 „
						375 615 M. 84 Pf.
	dagegen werden an Zuschlägen erhoben					1135 „ 51 „
					ergeben sich	376 751 M. 35 Pf.
	Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit					18 287 „ 91 „
	sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben					358 463 M. 44 Pf.
	Der letztere beträgt					358 415 „ — „
					mithin weniger	48 M. 44 Pf.

welche dem Betriebsfonds zufließen.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 5. Januar 1900. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Klamann in Luckenwalde ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Allerhöchst verliehen: Dem expedirenden Sekretär und Kalkulator Wartchow der Charakter als Kanzleirath;

Ernannt: Der Regierungs- und Baurath Kluthmann zum Geheimen Baurath, der Bauinspektor Hasak zum Regierungs- und Baurath;

Angenommen: Der Gärtner Alexander Mathieu als Thiergarten-Gärtner auf Probe;

Verliehen: Der Regierungsrath Dr. von Lepell in Folge Ueberweisung an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Verwaltung der Station Luckenwalde dem Stationsvorsteher 2. Klasse Rackwitz und die der Station Trebbin dem Stationsvorsteher 2. Klasse Wolf I. übertragen.

Der bisherige Pfarrer zu Lübnitz, Gottfried Carl Louis Scheele ist zum Pfarrer der Parochie Schmerzke, Diözese Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Otto Berthold Rudolf Rhode ist zum Pfarrer der Parochie Reckenthin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlasse Seiner

Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Werkführer und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 vorzugsweise als Befähigungsnachweis für die genannten Beamten, einschließlich der Werkstätten-Vorsteher, angesehen werden soll, eröffnet am **15. März 1900** in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 15. Januar 1900.

Der Direktor.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bankiers Abrahamsohn zu Schloß Ruhwald hierselbst ist erloschen.

Charlottenburg, den 20. Januar 1900.

Der Polizei-Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Barbiergehilfe Max Kaiser, geboren 7. März 1882 zu Olbersdorf, Kreis Jägerndorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Dezember 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Jiſczy, Arbeiter,	geboren im August 1861 zu Grabinitza bei Kunin, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	15. Dezember 1899.
2	Katharina Paiſcher, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 1. April 1875 zu Tittmoning, Bezirksamt Laufen, Bayern, ortsangehörig zu Moosdorf, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	24. November 1899.
3	Paul Petry, Gürlergeselle,	geboren am 22. August 1860 zu Schäßburg, Komitt Nagy, Küküllö, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. November 1899.
4	Fridolin Wolf, Maurergeselle,	geboren am 16. Januar 1858 zu Postiz, Bezirk Außig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. August 1899.

Hierzu eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. - Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 2. Februar **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 1/2 des Reichsgesetzblatts und Stück 2 der Gesetzsammlung. S. 51. — Tarifnachtrag. S. 51. — Töpfer- und Ofensetzer-Innung in Berlin. S. 51. — Provinziallandtag. S. 52. — Lotterie. S. 52. — Tischler- ꝛc. Innung in Teltow. S. 52. — Korporationsrechte der Logen. S. 52. — Verlosung von Pferden ꝛc. S. 52. — Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung. S. 52. — Viehseuchen. S. 52. — Wasserstände S. 53. — Unterricht im Obstbau. S. 53. — Gemeindebezirksveränderung. S. 54. — Berichtigung. S. 54. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern. S. 54. — Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras. S. 54. — Postfrachtverkehr nach den deutschen Schutzgebieten ꝛc. S. 54. — Drucksachensendungen nach den deutschen Schutzgebieten ꝛc. S. 54. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 54. — Erledigte Pfarrstelle. S. 55. Erledigte Predigerstelle. S. 55. — Hamcatisch-Südwestdeutscher Güterverkehr. S. 55. — Südwestdeutsches Eisenbahnkursbuch. S. 55. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 55. — Polizei-Verordnung, betr. die Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern. S. 55. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 56. — Personalchronik. S. 56. — Vorlesungen an der landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf bei Bonn. S. 57. — Prozeßagent. S. 57 — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 57. — Ausweisungen aus Preußen. S. 60.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 1.) № 2642. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Vom 28. Dezember 1899.

№ 2643. Verordnung, betreffend die Uebertragung der Befugnisse des preußischen General-Auditoriats auf das Reichsmilitärgericht. Vom 28. Dezember 1899.

(Stück 2.) № 2644. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Januar 1900.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 10155. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1899, betreffend die Aenderung von Amtstiteln innerhalb der Verwaltung der Staatsarchive.

№ 10156. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Montjoie. Vom 3. Januar 1900.

№ 10157. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Bonn. Vom 5. Januar 1900.

№ 10158. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 8. Januar 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu dem Tarife, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben sind, vom 27. Dezember 1871 / 27. Juli 1892.

7. Die Bestimmungen des Tarifs, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben sind, vom 27. Dezember 1871 / 27. Juli 1892 kommen mit allen dazugehörigen Ergänzungen und Nachträgen vom 1. April 1900 ab auf die Zollschleuse zu Woltersdorf bei Erkner zur Anwendung, während der für diese Schleuse gegenwärtig geltende Abgabentarif vom 13. Dezember 1818 / 12. Dezember 1866 mit demselben Zeitpunkte außer Kraft tritt.

Es sind also von den die Woltersdorfer Schleuse durchfahrenden Schiffen und Flößen vom 1. April d. J. ab die allgemeinen Sätze des Abgabentarifs für die märkischen Wasserstraßen zu entrichten.

Berlin, den 20. Januar 1900.

Der Finanz-Minister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Töpfer- und Ofensetzer-Innung in Berlin.

4. Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1900 eine Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzerhandwerk in den Bezirken der Stadtgemeinden Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf und den Gemeindebezirken Reinickendorf, Schönholz, Pankow, Niederschönhausen, Heinersdorf, Hohenschönhausen, Friedrichsberg-Lichtenberg, Friedrichsfelde, Rummelsburg und Stralau mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Töpfer- und Ofensetzer- (Zwangs-) Innung in Berlin errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in den genannten Gemeinden das Töpfer- und Ofensetzerhandwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Töpfer-Innung in Berlin.

Potsdam, den 24. Januar 1900.

Der Oberpräsident.

Digitized by Google

Provinziallandtag.

5. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der 26. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum **18. Februar d. Js.** nach der Stadt Berlin berufen werde.

In Folge dessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21 zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags um 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste in der Dom-Interimskirche in Berlin theilzunehmen.

Potsdam, den 25. Januar 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotterie des Komitees für den Zuchtmarkt edeler Pferde in Neubrandenburg.

32. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M. dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. Js. in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein und im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 25. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Tischler- ꝛc. Innung in Teltow.

33. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler- ꝛc. Innung in Teltow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerks 1) sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in Teltow, Stahnsdorf, Groß- und Klein-Beeren, Blankenfelde, Diedersdorf, Osdorf, Ruhlsdorf, Gütergotz, Sputendorf, Schenkendorf, Marienfelde, Lichtenrade, Mahlow und 2) die das Stellmacher-, Böttcher- oder Drechsler-Handwerk in Mariendorf, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf und Steglitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Korporationsrechte der Logen.

34. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Dezember 1899 den in Preußen bestehenden, seit dem Erlasse des Edikts wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Gesellschaften vom 20. Oktober 1798 errichteten Tochterlogen der drei großen Landeslogen in Preußen die Rechte juristischer Personen, insoweit ihnen solche nicht bereits landesherrlich ertheilt worden sind, zu verleihen gerubt.

Potsdam, den 25. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Verloosung von Pferden u. s. w.

35. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luruspferdemarkt zu Schneidemühl durch Erlaß vom 15. d. Mts. — IIa. 334 — die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der Abhaltung des Pferdemarktes im April oder Mai dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen ꝛc. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2257 im Gesammtwerthe von 75000 M.

Ferner hat der Herr Minister genehmigt, daß die dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luruspferdemarkt in Bromberg nach dem Erlasse vom 3. Juli v. J. gestattete öffentliche Verloosung gleichartiger Gegenstände erst im Juli oder August dieses Jahres veranstaltet wird. (Vergl. Amtsblatt 1899 Seite 309.)

Potsdam und Berlin, den 26. Januar 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung.

36. Der Regierungsassessor Freiherr von Houwald ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufs-Genossenschaft sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden der übrigen in Potsdam bestehenden Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 30. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

37. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Forstmeisters Kienitz in Amt Chorin. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf, Herzfelde, Kaulsdorf, Mahlsdorf und Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: in Grunow und auf dem Rittergut Ernsthof. Kreis Prenzlau: in Bergholz, Frauenhagen, Menkin und Wismar. Kreis Ostprignitz: in Gumtow. Kreis Templin: in Templin und Gandenitz. Kreis Zauch-Belzig: in Buchholz bei Treuenbrietzen und in Lühsdorf. Stadt Potsdam: im städtischen Schlachthofe.

b. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferde der Fußartillerie-Schießschule in Jüterbog.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Kruge und Wölfigkendorf. Kreis Osthavelland: in Tarmow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Mückendorf, Radeland und Schönefeld. Kreis Prenzlau: in Wolfsbagen. Kreis Ostprignitz: Stadtgut Kammermark bei Pritzwalk. Kreis Westprignitz: in Blüthen und Karstädt. Kreis Ruppin: in Langen. Stadt Rirdorf: Gehöft des Molkereibesitzers Geiseler, Kaiser Friedrichstraße 5.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau. Vorwerk Köhnshof bei Strasburg U.-M. Kreis Zauch-Belzig: in Reckahn.

Potsdam, den 30. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

38. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,76	2,12	0,85	1,16	2,20	1,36	1,51	0,98	1,72
2.	32,28	30,84	2,13	0,88	1,18	2,12	1,33	1,48	0,96	1,72
3.	32,24	30,82	2,15	0,89	1,19	2,22	1,36	1,50	0,95	1,75
4.	32,26	30,70	2,15	0,90	1,19	2,23	1,33	1,50	0,99	1,73
5.	32,22	30,68	2,16	0,88	1,20	2,14	1,35	1,48	0,94	1,76
6.	32,24	30,68	2,17	0,90	1,22	2,21	1,38	1,53	0,95	1,75
7.	32,24	30,68	2,17	0,87	1,20	2,25	1,40	1,52	0,97	1,75
8.	32,24	30,68	2,17	0,85	1,18	2,25	1,40	1,48	1,02	1,74
9.	32,22	30,64	2,18	0,82	1,17	2,20	1,46	1,46	1,05	1,76
10.	32,26	30,58	2,19	0,80	1,16	2,27	1,47	1,56	1,01	1,76
11.	32,24	30,58	2,20	0,82	1,16	2,18	1,48	1,60	1,02	1,62
12.	32,22	30,56	2,20	0,82	1,16	2,06	1,42	1,30	0,84	1,64
13.	32,20	30,54	2,15	0,82	1,16	2,10	1,51	1,36	0,72	1,64
14.	32,16	30,44	2,14	0,80	1,16	2,14	1,55	1,40	0,74	1,64
15.	32,16	30,36	2,10	0,80	1,15	2,17	1,58	1,40	0,74	1,68
16.	32,18	30,38	2,08	0,74	1,13	2,14	1,58	1,54	1,08	1,70
17.	32,18	30,44	2,10	0,70	1,12	2,23	1,57	1,58	1,08	1,74
18.	32,18	30,50	2,12	0,69	1,12	2,17	1,54	1,56	1,08	1,88
19.	32,18	30,52	2,13	0,68	1,11	2,16	1,55	1,54	1,12	2,06
20.	32,18	30,54	2,14	0,67	1,10	2,15	1,56	1,58	1,18	2,14
21.	32,18	30,56	2,14	0,82	1,09	2,12	1,56	1,60	1,34	2,16
22.	32,18	30,56	2,16	0,78	1,09	2,08	1,55	1,62	1,38	2,11
23.	32,20	30,56	2,15	0,75	1,09	2,08	1,55	1,66	1,43	2,07
24.	32,20	30,56	2,18	0,76	1,09	2,14	1,52	1,76	1,54	2,02
25.	32,22	30,56	2,16	0,77	1,09	2,26	1,44	1,90	1,40	2,05
26.	32,24	30,56	2,16	0,76	1,10	2,35	1,35	1,90	1,40	2,09
27.	32,24	30,54	2,17	0,73	1,10	2,25	1,44	1,76	1,45	2,10
28.	32,24	30,56	2,17	0,72	1,12	2,22	1,44	1,68	1,36	2,15
29.	32,24	30,56	2,17	0,71	1,11	2,22	1,48	1,66	1,34	2,22
30.	32,26	30,54	2,17	0,74	1,11	2,22	1,48	1,62	1,32	2,25
31.	32,26	30,54	2,19	0,72	1,12	2,27	1,44	1,64	1,26	2,27

Potsdam, den 29. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

6. Wie im Vorjahre, soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für ländliche Volksschullehrer aller Konfessionen abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Es wird ihnen eine Beihülfe zu den für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kosten gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben und welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, das Gelernte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes, in der Aufzucht und Veredelung von Pflänz-

lingen, als durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, welche diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche **durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig** hierher zu richten, **daß sie uns**, mit deren gutachtlicher Aeußerung versehen, **bis zum 15. Februar 1900** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnhaltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 26. Januar 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

1. Das der Stadtgemeinde Charlottenburg gehörige, im Grundbuche von Deutsch-Wilmersdorf Band 53 Blatt 1598 verzeichnete, in der Grundsteuermutterrolle unter № 248 Kartenblatt 3 Parzelle 255/3 aufgeführte, 2 ha 89 ar 90 qm große Grundstück ist von dem Gemeindebezirk Deutsch-Wilmersdorf abgetrennt und mit dem Gebiete der Stadt Charlottenburg vereinigt worden.

Potsdam, den 25. Januar 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

In dem Statut der Firma „Henry Hill & Comp. Limited" Amtsblatt Seite 39 muß es zu Anfang der № 3e. heißen: „Licht zu fabrizieren".

Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.

6. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 die Schornsteinfegergesellen Waldemar Gaebert, Oranienstraße 161, Paul Lück, Elisabethkirchstraße 11, Otto Knoth, Georgenkirchstraße 26, vom 1. Januar 1900 und der Schornsteinfegergeselle Karl Zawadzki, Badstraße 62 vom 1. Februar 1900 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 26./15. Januar 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. — Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras.

7. Von jetzt ab können bei den deutschen Postanstalten Postanweisungen nach der Republik Honduras bis zum Betrage von 400 Mark eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Der Betrag ist vom Absender in deutscher Währung anzugeben; die Umrechnung in die Landeswährung von Honduras erfolgt durch die dortige Postverwaltung nach dem Tageskurse von Tegucigalpa, wobei bis auf Weiteres ein Abzug von 5 Prozent stattfindet. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 Mark mit 20 Pfennig für je 20 Mark und für überschießende Beträge mit 20 Pfennig für je 40 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Berlin, W. 13. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Postpacketverkehr nach den deutschen Schutzgebieten und nach überseeischen Ländern, mit denen ein unmittelbarer Austausch unter Benutzung deutscher (subventionirter) Postdampfer stattfindet.

8. Vom 1. Februar ab werden für Postpackete nach den Schutzgebieten Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kiautschou, nach den deutschen Postanstalten in Apia, Shangbai, Tientsin und nach einer Anzahl überseeischer Länder — Ceylon, China, Japan, Niederländisch-Indien, Persien, Straits-Settlements, Südafrikanische Republik — zwei Portostufen, für Postpackete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg (nach Persien und der Südafrikanischen Republik über 1 bis 3 kg) unter Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren eingeführt. Das Porto ermäßigt sich für Postpackete bis 1 kg um 1 Mk. 60 Pf., für solche über 1 kg um 80 Pf. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Drucksachensendungen nach den Deutschen Schutzgebieten ꝛc.

9. Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten (Deutsch-Neu-Guinea; Deutsch-Ostafrika; Deutsch-Südwestafrika; Kamerun; Karolinen, Marianen und Palau-Inseln; Kiautschou; Marschall-Inseln; Togo-Gebiet), sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander sind vom 1. Februar ab Drucksachen bis zum Meistgewichte von 2 kg zugelassen. Dasselbe Meistgewicht gilt, ebenfalls vom 1. Februar ab, für Drucksachen nach und von den im Auslande befindlichen Deutschen Kriegsschiffen.

Die Gebühr für eine Drucksachensendung von mehr als 1 bis 2 kg beträgt 60 Pf.

Berlin W., 20. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

16. Der Fernsprechverkehr mit den öffentlichen Fernsprechstellen bei den Postanstalten in Berkenbrück, Markgrafpieske, Rauen, Sprenhagen und Steinhöfel ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten im Verkehr

zwischen Berlin einerseits und Berkenbrück, Steinhöfel andererseits beträgt 1 M., im Verkehr zwischen Berlin und den übrigen Anstalten 25 Pf.

Berlin C., 20. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

4. Die unter Königlichem Patronate stehende ehemals lutherische Pfarrstelle an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schultz zum 1. April 1900 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Erledigte Predigerstelle.

5. Die unter Königlichem Patronate stehende zweite Predigerstelle an der Sophienkirche in Berlin, Diözese Berlin II., ist durch Tod erledigt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

3. Am 1. Februar 1900 gehen die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Tribsees und den Stationen der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn aus dem Hamburg-Mecklenburgischen in den Hanseatisch-Ostdeutschen Gütertarif mit Verkehrsleitung über Grimmen über. Damit ist eine Erhöhung der Frachtsätze der allgemeinen Wagenladungsklassen sowie der Spezial- und Ausnahmetarife für Wagenladungen von je 0,02 M. für 100 kg verbunden. Diese Erhöhung tritt jedoch erst am 15ten März 1900 in Wirksamkeit.

Berlin, den 24. Januar 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1900, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Januar 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

3. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Nach dem Rezesse vom 17. Dezember 1898 von der Gutsherrschaft zu Baruth an die Gemeinde Neuhof b./B. abgetretenes Land eingetragen in der Grundsteuer-Mutterrolle bei Gutsbezirk Schönefelder Forst Kartenblatt 1 Parzelle № 63/33, am Wege nach Neuhof mit einem Flächeninhalte von 1 ha 27 ar 74 qm und einem Grundsteuer-Reinertrag von 4 Mark 91 Pfennig. Bisheriger Guts- und Gemeindebezirk: Gutsbezirk Baruth Schönefelder Forst. Künftiger Guts- und Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Neuhof b./B. Beschlußbehörde und Beschluß: Kreisausschuß zu Jüterbog 30. Oktober 1899.

Jüterbog, den 10. Januar 1900.

Der Landrath.

1. Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
16. September	Holzung, jetzt Wasser	Zimmermann Ernst Lehmann, Herzberg	Gemeinde Glienicke	Gemeinde Herzberg	—	4	15
19. Dezember	desgl.	Desgl.	Gemeinde Herzberg	Gutsbezirk Herzberg	—	4	15

Beeskow, den 13. Januar 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betr. die Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Summlung S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeindes-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Kinder, welche das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben.

§ 2. Kinder, welche das neunte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April—September nicht vor 5½, in den Monaten Oktober—März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu

Digitized by Google

sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden an Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten, sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Februar d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 23. Januar 1900.

Der Königliche Polizei-Direktor.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuersocietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1899.

Für **das Jahr 1899** sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

a.	Brand-Entschädigungsgelder (einschließlich Abschätzungskosten) für **Immobiliar**	948 044	M. 86	Pf.
b.	desgleichen = **Mobiliar** . .	156 089	= 81	=
c.	Spritzen-Prämien	9 552	= —	=
d.	Wasserwagen-Prämien	2 776	= —	=
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	3 522	= 20	=
f.	Verwaltungskosten	151 454	= 86	=
g.	Extraordinarien	56 061	= 75	=
h.	Reisekosten	5 185	= 20	=
	zusammen:	1 332 686	M. 68	Pf.

Hiervon kommen in **Abzug:**

a.	die bereits pro 1. Halbjahr 1899 aufgebrachten Beiträge (vermindert um 1790,38 M. Zinsen für aufgenommene Darlehne	541 414	M. 24	Pf.
b.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für 1899	113 595	= 18	=
c.	die extraordinairen Einnahmen	6 225	= 47	=
	zusammen	661 234	M. 89	Pf.
	so daß **aufzubringen** bleiben	671 451	M. 79	Pf.

Da zur Deckung dieser Summe die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge nicht ausreichend sind, auch der Fehlbetrag aus dem Reserve-Fonds nicht vollständig entnommen werden kann, so müssen gemäß § 59 des Reglements die Beiträge mit 25% Zuschlag zur Hebung kommen und sind demnach für Gebäude in

Klasse IA.:	(5 Pf. für 100 M.) zu zahlen für	55 234 000	M. =	27 617	M. —	Pf.
IB.:	(7,5 = = = =) = = =	215 801 425	= =	161 851	= 07	=
IC.:	(10 = = = =) = = =	42 372 900	= =	42 372	= 90	=
IIA.:	(15 = = = =) = = =	65 596 525	= =	98 394	= 79	=
IIB.:	(20 = = = =) = = =	47 149 525	= =	94 299	= 05	=
IIIA.:	(52,5 = = = =) = = =	21 162 275	= =	111 101	= 94	=
IIIB.:	(70 = = = =) = = =	21 084 400	= =	147 590	= 80	=
IV.:	(90 = = = =) = = =	140 300	= =	1 262	= 70	=
	zusammen für	468 541 350	M. =	684 490	M. 25	Pf.
	gegen die Bedarfssumme von			671 451	= 79	=
	ein Ueberschuß (für das **Jahr 1899**) von			13 038	M. 46	Pf.

welcher dem Reservefonds zufließt.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt** zu entrichten.

Berlin, den 16. Januar 1900.

Der kommissarische General-Direktor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Max von Bredow in Haage für den Bez. 5 „Haage".

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Graf von Bredow auf Burg Friesack für den Bez. 4 „Burg Friesack".

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Rendant Gustav Thiem in Fretzdorf für den Bez. 8 „Fretzdorf", Administrator Karl Dierke in Freyne für den Bez. 28 „Freyne".

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der städtische Oberförster Wilhelm Leveke in Wilhelmsdorf für den Bez. 3 „Wilhelmsdorf".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter Rentier Poser-Nädlitz in Neu-Weißensee für den Bez. 24 „Weißensee".

Der Königliche Wasserbauinspektor Baurath Seeliger ist vom 1. Februar d. Js. ab als Hülfsarbeiter an die hiesige Regierung versetzt worden.

Der Rentmeister Fuhrmans in Perleberg ist nach Beuthen O./S. versetzt und die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Perleberg vom 1sten Februar 1900 an dem Rentmeister Gumpricht in Wittmund verliehen.

Im letzten Vierteljahre 1899 sind bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Fritz Willy Alfred Greim, Lauchlan Mac Lean, Paul Karl Albert Gundermann, Wilhelm August Arendt, Wilhelm Edmund Stuermer, Karl Oskar Rudolf Krumbholtz, Konrad Lübke, Karl Otto Wulkow, Paul Rosenfeld, Oskar Neubauer.

Der Pfarrer Hugo Salzwedel in Retzow bei Buschow ist zum Superintendenten der Diözese Dom Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Theodor Julius Rewald ist zum vierten Pfarrer an der Gethsemane-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die Lehrerin Boestel ist endgiltig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1900 beginnen am 18. April, die Vorlesungen am 23sten April d. J.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt der Direktor.

Bekanntmachung.

Dem Redakteur Joh. Feistel zu Oderberg i./M. ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst gestattet worden.

Prenzlau, 20. Januar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. laufende	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Migacz, Tagelöhner,	geboren am 21. März 1872 zu Jelin, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Beilegung eines falschen Namens (3 Jahre Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. September 1899.
2	Samuel Vincent Friedrich Steinlen, Bildhauer,	geboren am 8. Februar 1864 zu Lausanne, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchtes Verbrechen gegen § 1 des Gesetzes, betreffend den Verrath militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893 (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Juli 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	12. November 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Emich, Schuhmacher,	geboren am 27. Oktober 1875 zu Auperschin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Libochowitz, Bezirk Raudnitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	18. Dezember 1899.
2	Stephan Ferstl, Arbeiter,	geboren am 3. Mai 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	26. Oktober 1899.
3	Hirsch Herkmann, Mützenmacher,	geboren im Jahre 1854 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Dezember 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
4	Joseph Holley, Fleischhauergehülfe,	geboren am 13. August 1860 zu Taucherschin, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. November 1899.
5	Robert Jecminek, Schuhmachergeselle,	geboren am 7. Juni 1846 zu Nachod, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbefolgung polizeicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Dezember 1899.
6	Mathias Moser, Tagelöhner,	geboren am 24. August 1853 zu Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Dezember 1899.
7	Heinrich Mrdilek, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. April 1870 zu Bernsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Liebenthal, ebenda,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen,	1. Dezember 1899.
8	Schewel Pudaloff, Cigarrenarbeiter,	geboren am 1. April 1857 zu Witebsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	13. Dezember 1899.
9	Franz Schwaiger, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1864 zu Bruck an der Mur, Steiermark, ortsangehörig zu St. Johann, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	15. Dezember 1899.
10	Johann Soulietzky, Müller,	geboren am 10. Juli 1865 zu Kelbas, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Dezember 1899.
11	Wilhelm Ulbrich, Gürtler,	geboren am 28. April 1873 zu Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	2. November 1899.
12	Jakob Vanecek, Weber,	geboren am 18. Juni 1841 zu Plastowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	16. Dezember 1899.
13	Karl Benedikt Vögtlin, Melker,	geboren am 3. November 1852 zu Birsfelden, Kanton Basel-Land, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Dezember 1899.
14	Joseph Wesely, Schneider,	geboren am 9. Dezember 1858 zu Lochow, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	18. Dezember 1899.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	August Zacher, Kutscher,	geboren am 26. Mai 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Frauenberg, Bezirk Budweis, Böhmen,	falsche Namensangabe, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	6. Dezember 1899.
16	Anna Hegen,	geboren am 4. Februar 1877 zu Lichtenstadt, Bezirk Kalsbald, Böhmen, ortsangehörig zu Neuhammer, Bezirk Gralitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Oktober 1899.
17	Peter Hermann Hubert Heuts, Former,	geboren am 31. Oktober 1866 zu Beesel, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	28. Dezember 1899.
18	Friedrich Lahartinger, Viehwärter,	geboren am 2. Februar 1863 zu Uderns, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	grober Unfug und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	30. Dezember 1899.
19	Peter Arnold de Ruyter, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. März 1865 zu Koulenburg, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	28. Dezember 1899.
20	Gustav Ankerström, ehemaliger Lehrer,	geboren am 14. September 1847 zu Bergen, Norwegen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Januar 1900.
21	Karoline Barbinski, Zigeunerin, ledig,	geboren im Jahre 1879 zu Nieder-Kurzwald, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Diebstahlsbegünstigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. November 1899.
22	Franz Benda, Tagelöhner,	geboren am 5. Juli 1866 zu Samberg, Bezirk Oberhollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Chlumcan, Bezirk Prestitz, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	28. Dezember 1899.
23	Joseph Doorak, Tagelöhner,	geboren am 3. Mai 1862 zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Horikowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. Juni 1899.
24	Marie Losert, Blumenmacherin, ledig,	geboren am 27. März 1877 zu Müglitz, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig zu Mürau, ebenda,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. November 1899.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Maria Maier, Dienstmagd, ledig,	geboren am 20. März 1880 zu Oberndorf, Salzburg, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbmäßige Unzucht u. Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	15. Dezember 1899.
26	Eugen Schneider, Kaufmann,	geboren am 10. November 1878 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	12. Dezember 1899.
27	Anna Stepan, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 16. Dezember 1867 zu Neudorf, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Tupadl, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. Juni 1899.

Die Ausweisung des angeblichen Karl Halke ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlicher Weise geführt hat und mit dem zufolge Beschlusses des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 18. Dezember 1883 ausgewiesenen Schneidergesellen Hugo Ladisch identisch ist.

Die für 1899 veröffentlichten Ausweisungen des Peter Patek und der Rosalie Patek sind gegenstandslos, da die betreffenden Personen sich die angegebenen Namen fälschlich beigelegt hatten; sie beziehen sich auf die vorstehend unter Ziffer 23 und 27 aufgeführten Personen.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Tapezierer Isidor Engländer, geboren am 20. Dezember 1867 zu Rzeszow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. September 1899 ausgewiesen.

Der Schneider (Julius) Juda Majewski, geboren am 12. Dezember 1876 zu Lüde i/Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. November 1899 ausgewiesen.

Der Versicherungsbeamte Emil Herling, geboren am 22. Juli 1873 zu Marisch-Neustadt, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Selig Bernfeld, geboren am 15. Juni 1845 zu Niebylow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Dezember 1899 ausgewiesen.

Schlosser Moses Dogalewski, geboren 15. Mai 1881 zu Kiew in Rußland, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Januar 1900 ausgewiesen.

Die unverehelichte Marie Schmalfuß, geboren am 31. März 1873 zu Wirschin, sächsische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Korsetarbeiter Jeremias Haar, geboren am 20. Mai 1878 zu Groß-Magendorf, Kreis Preßburg, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Seemann Mar Auer, geboren am 7. Dezember 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Dezember 1899 ausgewiesen.

Kaufmann Isaak Bikeles, geboren am 23. Juni 1870 zu Lemberg in Oesterreich, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Tagelöhner Martin Josef Kropf, geboren am 5. April 1882 zu Berwang, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Januar 1900 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 9. Februar **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 3/5 der Gesetz-Sammlung. S. 61. — Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. S. 61. — Abgeordnete zum Provinziallandtage. S. 70. — New-York Lebensversicherungsgesellschaft. S. 71. — Landesverweisungen. S. 72. — Landespolizeiliche Anordnung. S. 72. — Glaser- und Vergolder-Innung Eberswalde. S. 72. — Viehseuchen. S. 72. — Ausreichung der Zinsscheine von Eisenbahn-Obligationen. S. 73. — Feststellungen über Zusammensetzung von Schulverbänden. S. 73. — Gemeindebezirks-Veränderungen. S. 73/75. — Vorarbeiten für die Herstellung von Vorortgleisen auf der Stettiner- und der Nordbahn. S. 75. — Brieftauben für Kriegszwecke. S. 75. — Neue Postwerthzeichen. S. 75. — Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse. S. 75. — Erledigte Pfarrstelle. S. 77. — Erledigte Oberpfarrstelle. S. 77. — Branntwein-Denaturirungsmittel S. 77. — Eisen-Ausfuhrtarife. S. 77. — Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. S. 77. — Personal-Chronik. S. 78. — Schifffahrtssperre. S. 78. — Landesversicherungs-Anstalt Brandenburg. S. 78. — Schießen mit scharfen Patronen. S. 78. — Prozeßagent. S. 78. — Ausweisungen aus Preußen. S. 78 — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 79. — Sonderbeilagen: 1) Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen. 2) Concessionen zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die amerikanische Lebens-Versicherungsgesellschaft „New-York" in New York.

Gesetzsammlung

für die Königlichen Preußischen Staaten.

Stück 3.) № 10159. Vereinbarung, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A. des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868. Vom 4. Juni 1898.

№ 10160. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. April 1899 zu der zwischen den Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 4. Juni 1898 abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 lit. A. des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868. Vom 18. Januar 1900.

Stück 4.) № 10161. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung. Vom 8. Januar 1900.

Stück 5.) № 10162. Statuten über die Stiftung eines Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens. Vom 27. Januar 1900.

№ 10163. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für welche das Grundbuch nach Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1899 seit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist. Vom 25. Januar 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. Mts. will Ich hiermit genehmigen, daß das der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem 21. März 1870 ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren auch unter den nach dem notariellen Protokolle vom 24. November d. Js. ordnungsmäßig beschlossenen Statuten-Aenderungen der genannten Gesellschaft in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung dieser Aenderungen in das Handelsregister unbeanstandet erfolgt.

Die Berichtsanlagen erfolgen anbei zurück.

Neues Palais, den 27. Dezember 1899.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gez.) v. Miquel. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. Rheinbaben.

An die Minister der Finanzen, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern.

* * *

Nachtrag

zu dem

unter dem 21. März 1870, 28. Juni 1872, 2. Juni 1880, 30. August 1886 und 12. Juni 1889

Landesherrlich bestätigten Statut

der

Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

I.

An Stelle der Artikel 2. 4. 5. 6. 8. 13. 17. 19. 20. 29. 30. 36. 40 Absatz 1. Artikel 41. 44 Absatz 2. Artikel 45. 49 Absatz 2. Artikel 50. 52. 53. 55 Absatz 2. Artikel 58. 60. 61. 62 Absatz 1. Artikel 63. 65. 66. 67. 68. 69. 71. 72. 74. 75. 76. 77. 80. 81. 82. der Ueberschrift vor Artikel 83 sowie der Artikel 83 und 84 treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2:

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährung von Boden- und Kommunal-Kredit. Zu diesem Zwecke ist die Gesellschaft zu nachstehenden Geschäften berechtigt:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren und Hypothekenforderungen zu erwerben;
2) Darlehne zu gewähren an Preußische Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorationsgesellschaften und andere Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie
3) Darlehne zu gewähren an Deutsche Kleinbahn-Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn;
4) auf Grund der unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Geschäfte und je bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Central-Pfandbriefe), Kommunal-Obligationen und Kleinbahn-Obligationen auszugeben und dieselben verloosbar oder unverloosbar auszustellen;

Das Gesellschaftskapital wird vorzugsweise den oben angeführten Geschäften gewidmet werden.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

5) Hypothekenforderungen zu beleihen, zu veräußern und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen;
6) den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Werthpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften zu betreiben;
7) Geld- oder andere Sachen zum Zweck der Hinterlegung anzunehmen, insbesondere um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln oder dafür Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen oder Kleinbahn-Obligationen auszuhändigen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
8) die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen;
9) verfügbares Geld nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen und solcher Wechsel und Werthpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer vom Verwaltungsrath festzustellenden Anweisung. Diese hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Die Gebühren- oder Provisionssätze, welche die Gesellschaft bei ihren Geschäften zu erheben hat, bestimmt der Verwaltungsrath.

Artikel 4:

Die Bestimmung im Art. 3 bezieht sich nicht auf die Erwerbung eines Geschäftslokals, wenn dieselbe als nothwendig oder nützlich erkannt werden sollte.

Eine solche Erwerbung darf ohne vorgängige Zustimmung des Verwaltungsraths nicht geschehen.

Artikel 5:

Die Gesellschaft ist berechtigt:

1) auf Grund des ursprünglichen Grundkapitals von 36000000 Mark
   a. Central-Pfandbriefe und Kleinbahn-Obligationen bis zum zwanzigfachen,
   b. Communal-Obligationen unter Hinzurechnung der umlaufenden Central-Pfandbriefe und Kleinbahn-Obligationen bis zum vierundzwanzigfachen

   Betrage des eingezahlten Grundkapitals
und 2) auf Grund einer etwaigen Erhöhung des Grundkapitals
   a. Central-Pfandbriefe und Kleinbahn-Obligationen bis zum fünfzehnfachen,
   b. Communal-Obligationen unter Hinzurechnung der nach 2a. umlaufenden Central-Pfandbriefe und Kleinbahn-Obligationen bis zum achtzehnfachen

   Betrage der auf die Kapitalserhöhung erfolgten Einzahlung und der ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds auszugeben.

Bei der Berechnung zu 2 bleiben die Reservefonds, welche bei Erreichung der nach Nr. 1 zulässigen Höchstbeträge vorhanden waren, außer Betracht.

Artikel 6:

Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft, sowie die Gewährung von Darlehnen an Kleinbahn-Unternehmungen (Art. 2 Nr. 3) ist auf das Gebiet des Deutschen Reiches, die Gewährung von Darlehnen an öffentliche Körperschaften (Art. 2 Nr. 2) auf das Gebiet des Preußischen Staates beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf den Fall, wenn die Gesellschaft sich zur Deckung für etwa gefährdete Forderungen Hypothek im Auslande bestellen läßt.

Artikel 8:

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Jede Bekanntmachung gilt als gehörig ergangen, wenn sie einmal veröffentlicht ist, es sei denn, daß das Gesetz oder das Statut in dem gegebenen Falle eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Bekanntmachungen werden von der Direktion erlassen, soweit nicht der Erlaß dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrath ausdrücklich übertragen ist und zwar unter der Firma Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft mit der Unterschrift „Der Präsident" oder „Die Direktion" oder „Der Verwaltungsrath", je nach der Stelle, von welcher die betreffende Veröffentlichung ergeht.

Artikel 13:

Die bei einer Erhöhung des Grundkapitals auszugebenden Aktien werden gleichfalls auf den Inhaber ausgefertigt, die etwaigen Interimsscheine auf Namen. Dieselben sollen auf einen Betrag von je 1200 Mark gestellt und nach einem vom Verwaltungsrath festzustellenden Schema ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Artikel 17:

Sowohl den Interimsscheinen als auch den Aktien sind Gewinnantheilscheine auf zehn Jahre und Erneuerungsscheine nach den von dem Verwaltungsrath festzustellenden Schemas beizufügen. Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine neue Gewinnantheilscheine auf je zehn Jahre ausgegeben werden.

Bei Aushändigung der Aktien müssen außer den Interimsscheinen und Erneuerungsscheinen auch die bis dahin noch nicht fällig gewesenen Gewinnantheilscheine zurückgegeben werden.

Den Aktien, Interimsscheinen, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheinen können beglaubigte Uebersetzungen in fremde Sprachen beigegeben werden.

Artikel 19:

Sind Aktien, Interimsscheine, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien und Interimsscheine an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Artikel 20:

Gewinnantheilscheine sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahre, vom 31. Dezember desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, zur Einlösung vorgelegt worden, werthlos, und die betreffenden Gewinnantheile verfallen der Gesellschaft.

Abhanden gekommene oder vernichtete Gewinnantheilscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht für kraftlos erklärt werden.

Ist ein Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust der Gesellschaft vor Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von der Gesellschaft verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Gesellschaft zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren.

Ein gerichtliches Aufgebot beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine findet nicht statt.

Neue Gewinnantheilscheine für eine Aktie dürfen aber an den Inhaber des zum Empfange der Scheine ermächtigenden Erneuerungsscheines nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Aktie widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Aktie auszuhändigen, wenn er die Aktie vorlegt.

Artikel 29:

Der Verwaltungsrath (Aufsichtsrath) soll aus 18 von der Generalversammlung der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern bestehen, von welchen wenigstens 14 Inländer sein und wenigstens 6 in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen.

Die Namen derselben sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Artikel 30:

In der ordentlichen Generalversammlung eines jeden Jahres scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes diejenigen 6 aus, welche die längste Dienstzeit haben. Bei gleich langer Dienstzeit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 36:

Der Verwaltungsrath beschließt über die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der alleinigen Entscheidung der Direktion oder des Präsidenten vorbehalten sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos. Für Wahlen findet das im Art. 53 vorgeschriebene Verfahren statt.

Außer den anderweitig in diesem Statut erwähnten Befugnissen des Verwaltungsrathes gehören insbesondere zu dessen Geschäftskreis:

a. die Vorberathung und Beschlußfassung über die von der Verwaltung an die Generalversammlung ergehenden Anträge, insbesondere wegen Feststellung der Bilanz;
b. die Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen der Gesellschaft;
c. die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für das Darlehnsgeschäft und für die Ausgabe und Ausfertigung von Central-Pfandbriefen, Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen;
d. die Feststellung des Geschäftsreglements für die Direktion der Gesellschaft und für die Verwaltung der Zweigniederlassungen und Agenturen, sowie die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements;
e. die Genehmigung der vom Präsidenten für jedes Jahr vorzulegenden Besoldungsetats und der Anstellungsverträge, welche für mehr als drei Jahre geschlossen werden sollen;
f. die Beschlußfassung über die Verwendung der Gesellschaftsfonds und über die allgemeinen Normen des Geldverkehrs;
g. die Beschlußfassung über die Einforderung von Einzahlungen auf die Aktien.

Zu den sub c, f und g gedachten Beschlüssen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

Artikel 40 Absatz 1:

Die General-Versammlung der Aktionaire hat drei

Digitized by Google

Revisoren, welche nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen, auf die Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung scheidet derjenige Revisor aus, welcher die längste Dienstzeit hat. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 41:

Wenn ein Revisor stirbt, austritt, oder dauernd an der Ausübung des Amts verhindert wird, haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen, welcher bis zur nächsten Generalversammlung der Aktionaire zu fungiren hat. Diese hat dann, und zwar für die Zeit, während welcher der Ausgeschiedene zu fungiren hätte, eine definitive Wahl vorzunehmen.

Artikel 44 Absatz 2:

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Aktionaire, zur Stimmenabgabe nur diejenigen berechtigt, welche ihre Aktien wenigstens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft auf ihren Namen haben einschreiben lassen und die Aktien zum Nachweise des Besitzes spätestens am Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei der Gesellschaft oder den anderweit dafür in der Einberufung der Generalversammlung bezeichneten und bekannt gemachten Stellen oder bei einem deutschen Notar hinterlegt haben.

Artikel 45:

Jede Aktie über 600 Mark giebt ihrem Besitzer Eine Stimme, jede Aktie über 1200 Mark Zwei Stimmen.

Kein Aktionair kann für sich und als Vertreter anderer Aktionaire zusammen mehr als 100 Stimmen haben.

Artikel 49 Absatz 2:

Ueber die Verhandlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, welches nicht die Diskussionen, sondern nur die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen und nach Angabe der Skrutatoren die Zahl der vertretenen Aktien und Stimmen anzugeben hat. Das Protokoll ist mindestens vom Vorsitzenden, den Skrutatoren, den anwesenden Revisoren und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Artikel 50:

Die ordentliche Generalversammlung nimmt insbesondere die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht, sowie den Bericht des Verwaltungsrathes und der Revisoren entgegen und beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrathes.

Artikel 52:

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ist erforderlich zu Beschlüssen über Aktien-Emissionen, Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft, Statutänderungen, Auflösung der Gesellschaft, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder die Verschmelzung letzterer.

Artikel 53:

Alle Wahlen der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine einfache Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 55. Absatz 2:

c. Sodann sind in Abzug zu bringen alle Abschreibungen und Rücklagen, welche abgesehen von den zu a. erwähnten von der Direktion und dem Verwaltungsrath der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser genehmigt werden.

Von dem verbleibenden Ueberschuß werden:

d. 5 Prozent als Tantieme für die Mitglieder des Verwaltungsrathes,

e. 5 Prozent als Tantieme für den Präsidenten, die Direktoren und die Beamten der Gesellschaft zur Vertheilung nach einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Verhältnisse verwendet.

f. Der Rest gelangt als Superdividende zur Vertheilung unter die Aktionaire.

Artikel 58:

Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, und abgesehen von der Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, kann die Gesellschaft ihre Liquidation beschließen. Ein solcher Beschluß kann nur in einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck berufenen Generalversammlung gefaßt werden.

In dieser Generalversammlung haben abweichend von den Bestimmungen im Artikel 44 alle Aktionaire, welche ihre Aktien bis zum dritten Tage einschließlich vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft hinterlegen, ein Stimmrecht nach Maßgabe des Artikels 45, jedoch ohne die Beschränkung des Absatzes 2 des Artikels 45. Der Beschluß erfordert die Stimmvertretung von zwei Dritteln des eingezahlten Grundkapitals und eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

Ist das Grundkapital nicht im vorbezeichneten Verhältniß vertreten, so wird eine neue außerordentliche Generalversammlung berufen, in welcher der Beschluß gültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln des alsdann bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt werden kann.

Artikel 60:

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft regelt sich nach § 4 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes. Sie wird unter Leitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten durch einen Staatskommissar ausgeübt, dem ein Stellvertreter zu bestellen ist.

Digitized by Google

Dem Staatskommissar werden von der Aufsichts-

behörde gleichzeitig die Obliegenheiten übertragen, welche nach § 22 Absatz 2 und den §§ 30 bis 32, 41, 42 l. c. von dem Treuhänder wahrzunehmen sind.

Artikel 61:

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke, Gruben und Steinbrüche.

Bei Baugelderhypotheken darf vor Vollendung der Fundamentirungsarbeiten mit Zahlung der Darlehnsvaluta nicht begonnen werden.

Die zur Deckung für ausgegebene Central-Pfandbriefe bestimmten und nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes dazu geeigneten Hypotheken sind diesem Gesetz entsprechend in das Hypothekenregister einzutragen.

Artikel 62 Absatz 1:

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen.

Landwirthschaftliche Grundstücke dürfen bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes beliehen werden, soweit die Centralbehörden der Bundesstaaten, in welchen die Grundstücke liegen, solches gestatten.

Artikel 63:

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Verwaltungsrath eine Anweisung über die Werthsermittelung zu erlassen. Die Anweisung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 65:

Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft bei ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners statt baaren Geldes ihre Pfandbriefe zum Nennwerthe in Zahlung geben und den Verkauf derselben gegen Provision übernehmen.

Den Schuldnern, welchen Pfandbriefe zum Nennwerthe in Zahlung gegeben worden, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns nach ihrer Wahl in Geld oder in Pfandbriefen, welche derselben Gattung angehören wie die empfangenen, ausdrücklich vorzubehalten.

Darlehne unter 1000 Mark werden nicht bewilligt.

Artikel 66:

Die Darlehne, welche die Gesellschaft gewährt, sind entweder Amortisationsdarlehne, deren Tilgung in Jahresleistungen erfolgt, oder Darlehne ohne Amortisation, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe oder in Raten zu leisten ist.

Artikel 67:

Bei Amortisationsdarlehnen besteht die Jahresleistung aus den bedungenen Zinsen und dem Tilgungsbeitrag.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmälige Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben unvermindert weiter bezahlt; der auf den amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen (ersparte Zinsen) wird unter jährlicher Verrechnung gleichfalls zur Amortisation verwendet.

Artikel 68:

Dem Darlehnsschuldner ist in der Schuldurkunde das Recht einzuräumen, außer der vereinbarten Amortisationsquote Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 21 des Hypothekenbankgesetzes zu leisten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt ist, ganz zu tilgen. Dies Recht darf nur bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren von Auszahlung des Darlehns ab ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist, an welche Abschlags- oder Rest-Zahlungen geknüpft werden können, darf 9 Monate nicht überschreiten.

Auf dem Amortisationskonto werden auf die Schuld des einzelnen Darlehnsnehmers als getilgt abgeschrieben

a. die Amortisationsquote, sofort nach Zahlung,
b. die ersparten Zinsen nach Zahlung der für das zweite Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Jahresleistung (Artikel 67),
c. die etwaigen weiteren Abzahlungen, sofort nach Zahlung.

Bei Berechnung der Konten werden Beträge unter 5 Pf. fortgelassen und die über 5 Pf. auf 10 Pf. nach oben abgerundet.

Nach Veröffentlichung der Bilanz ist jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

Artikel 69:

Bei Amortisationsdarlehnen darf zu Gunsten der Gesellschaft ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Dadurch werden jedoch Vereinbarungen, welche der Gesellschaft das Recht einräumen, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, nicht berührt. Insbesondere kann die Gesellschaft die Rückzahlung 3 Monat nach ausgesprochener Kündigung bedingen

a. wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen und Kosten nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft abgeführt worden sind;
b. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
c. wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt;
d. wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen

Regulirung der Hypothek ein Ablommen mit der Gesellschaft getroffen wird;

e. wenn verpfändete Gebäude nicht in der vereinbarten Höhe gegen Feuersgefahr versichert sind.

Artikel 71:

Hypothekarische Darlehne ohne Amortisation werden entweder auf bestimmte Zeit oder unter Festsetzung einer Kündigungsfrist gewährt.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden, die Kündigungsfrist neun Monate und bei Hypotheken, welche die Gesellschaft kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Artikel 72:

Die noch erforderlichen allgemeinen Normen für hypothekarische Darlehne wird der Verwaltungsrath festsetzen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 74:

Die Gesellschaft giebt verzinsliche Central-Pfandbriefe aus, deren Gesammtbetrag in Höhe des Nennwerths jeder Zeit durch in das Hypothekenregister eingetragene Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein muß.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken vorhanden sei. Außerdem werden sie mit der Bescheinigung (Art. 60 Abs. 2) des Staatskommissars als des Treuhänders versehen.

Jeder Inhaber von Central-Pfandbriefen kann verlangen, daß sie auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm zu bezeichnenden Dritten gegen Zahlung der vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Gebühren umgeschrieben werden.

Artikel 75:

Die Central-Pfandbriefe sind Seitens der Inhaber unkündbar, Seitens der Gesellschaft kündbar. Letztere darf auf das Recht zur Rückzahlung höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzichten.

Die Rückzahlung der Central-Pfandbriefe erfolgt entweder nach Kündigung ganzer Emissionen oder einzelner Theile derselben oder nach Verloosung einzelner Stücke.

Artikel 76:

Die Central-Pfandbriefe nebst Zins- und Erneuerungsscheinen werden nach den vom Verwaltungsrathe festzustellenden Schemas ausgefertigt, welche der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Den Nennbetrag der einzelnen Stücke sowohl in inländischer wie ausländischer Währung und den Zinsfuß wird der Verwaltungsrath festsetzen. Stücke unter 100 Mark sollen nicht ausgegeben werden.

Den Pfandbriefen, Erneuerungs- und Zinsscheinen können beglaubigte Uebersetzungen in fremde Sprachen beigefügt werden.

Artikel 77:

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden den Central-Pfandbriefen Zinsscheine auf 10 Jahre und ein Erneuerungsschein beigefügt. Gegen Einlieferung des letzteren werden neue Zins- und Erneuerungsscheine ausgegeben.

Die Zinsen sind an den von der Direktion näher bekannt zu machenden Stellen zahlbar.

Artikel 80:

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende, in das Hypothekenregister eingetragene Hypothekenforderung gedeckt ist.

Artikel 81:

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

1) durch die in das Hypothekenregister eingetragenen hypothekarischen Forderungen;
2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Die Urkunden über die Hypothekenforderungen (Nr. 1), sowie die als Ersatz nach § 22 des Hypothekenbankgesetzes in das Register einzutragenden Werthpapiere werden als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschluß des Staatskommissars als des Treuhänders verwahrt.

In Ansehung der Befriedigung aus diesen Hypothekenforderungen gehen im Fall eines Konkurses die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor.

Artikel 82:

Die Bestimmungen der Artikel 19 und 20 finden auch auf die Central-Pfandbriefe, sowie deren Zinsscheine und Erneuerungsscheine Anwendung.

Neunter Titel.

Von den Darlehnen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes und an Kleinbahn-Unternehmungen.

Artikel 83:

Bei Darlehnen, welche

a. an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
b. an deutsche Kleinbahn-Unternehmungen

gegeben werden, finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Titel sinngemäße Anwendung.

Die für die Gewährung von Darlehnen an Kleinbahn-Unternehmungen maßgebenden Grundsätze sind vom Verwaltungsrath festzustellen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 84:

In Höhe dieser Darlehne (Art. 5) werden von der Gesellschaft verzinsliche Kommunal-Obligationen (Art. 83a), bezw. Kleinbahn-Obligationen (Art. 83b), verloosbar oder unverloosbar, ausgegeben.

Die als Deckung dafür bestimmten Darlehnsforderungen sind in das Kommunaldarlehns- bezw. Kleinbahndarlehns-Register einzutragen.

Sie werden mit den im Artikel 74 gedachten Unterschriften, der Bescheinigung des Staatskommissars als des Treuhänders (Art. 60, Abs. 2) sowie mit einer Bescheinigung des Revisors, daß die statutmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

Auf den Kommunal-Obligationen bescheinigt der Staatskommissar zugleich, daß die als Deckung dienenden Kommunal-Darlehne mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgenommen sind.

Die Urkunden über die als Deckung dienenden Kommunal- und Kleinbahn-Darlehne werden getrennt unter Mitverschluß des Staatskommissars als des Treuhänders verwahrt.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Central-Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

II.

Im Artikel 3 kommen „Absatz 2 und 3", im Artikel 9 Absatz 2 die Worte „nach anliegendem Schema B", im Artikel 18 Absatz 3 die Worte „gemäß der Artikel 219. 184a—c der Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 18. Juli 1884)", im Artikel 32 kommt das Wort „ordentliche", im Artikel 39 kommen die Worte „(und zwar die erste Generalversammlung für die ersten sechs Jahre)", im Artikel 40 kommt „der Absatz 2", im Artikel 46 Absatz 2 kommen die Worte „der berechtigt ist, eine amtliche oder ihm sonst genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen", im Artikel 54 kommt „der Absatz 4", im Artikel 56 Absatz 1 kommen die Worte „(Reichsgesetz vom 18. Juli 1884)", im Artikel 64 kommt „der Absatz 2", im Artikel 78 Absatz 4 kommen die Worte „entweder" und „oder mit einem bei der Emission bestimmten Zuschlage, welcher nicht mehr als zwanzig Prozent des Nennwerthes betragen darf", in Wegfall.

Desgleichen kommen die bisher dem Statut beigefügt gewesenen Schemas als Theile des Statuts in Wegfall.

III.

Im Artikel 10 treten an Stelle der Worte „dem anliegenden Schema A" die Worte „nach einem von dem Verwaltungsrath festzustellenden Schema", im Artikel 12 an Stelle der Worte „nicht unter dem Nominalbetrage festgesetzt werden" die Worte „den Nennbetrag übersteigen", im Artikel 32 tritt an Stelle des Wortes „deponiren" das Wort „hinterlegen", im Artikel 47 tritt an Stelle des Wortes „Regierungs-Kommissar" das Wort „Staatskommissar", im Artikel 56 treten an Stelle der Worte „litt a. und c." die Worte „litt a. und c." und an Stelle der Worte „aus dem Reingewinn (Art. 55 litt. c.)" die Worte „aus dem Gewinn (Art. 55 litt c.)".

Motive.

Die vorgeschlagenen Aenderungen bezwecken, das bestehende Statut mit dem Handelsgesetzbuch (H. G. B.) vom 10. Mai 1897 und dem Hypothekenbankgesetz (H. B. G.) vom 13. Juli 1899 sowie mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (B. G. B.) in Einklang zu bringen.

Da es nicht Aufgabe des Statuts sein kann, die gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen, so sind diese in das Statut nur insoweit aufgenommen, als es zum klareren Verständniß oder des Zusammenhanges wegen erforderlich erschien.

Wie bei den früheren Statutänderungen ist auch dieses Mal das ursprüngliche Statut thunlichst unverändert erhalten und aus praktischen Gründen darauf wieder Bedacht genommen, daß sich die bisherige Zahl der Artikel des Statuts nicht ändert. Deshalb ist bei Streichung einzelner Artikel durch Zerlegung anderer die alte Reihenfolge wieder hergestellt.

Zu Art. 2.

Die Gesellschaft wird hiernach auf die im § 5 des H. B. G. aufgeführten eigentlichen Bodenkreditgeschäfte (vergl. Motive des H. B. G. S. 23) beschränkt. Sie ist also (Motive S. 62) eine „reine Hypothekenbank".

Zu Art. 3. u. 4.

Geschäfte, wie sie in dem bisherigen Art. 4 vorgesehen waren, fallen nicht unter die in § 5 des Hypothekenbankgesetzes vorgesehenen Geschäfte einer „reinen" Hypothekenbank. Die betreffenden Bestimmungen des bisherigen Art. 4 sind daher nicht beibehalten, und der bisherige Art. 3 ist in die neuen Art. 3 u. 4 zerlegt.

Zu Art. 5.

Das Hypothekenbankgesetz giebt in § 48 zu Gunsten der bereits bestehenden Hypothekenbanken besondere den Gesammtumlauf an Pfandbriefen und Obligationen regelnde Bestimmungen. Die Umlaufsgrenzen sollen bei den bestehenden Hypothekenbanken

1) nach dem Betrage, auf welchen das Aktienkapital am 1. Mai 1898 statutarisch festgesetzt war — bei der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft 36000000 Mark —, und
2) nach den späteren Kapitalserhöhungen berechnet werden.

Die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft war bisher berechtigt, Pfandbriefe bis zum 20fachen des eingezahlten Aktienkapitals und Kommunal-Obligationen ohne jede Rücksicht auf dessen Höhe bis zum Betrage der erworbenen Kommunal-Darlehne auszugeben.

Nach § 48 l. c. behält die Gesellschaft auch in Zukunft das Recht, an Pfandbriefen und Kleinbahn-Obligationen, welch' letztere nach § 41 Abs. 2 in dieser Beziehung den Pfandbriefen gleichstehen, das 20fache von dem auf 36000000 Mark Aktienkapital eingezahlten Betrage fortdauernd im Umlauf zu halten.

Bezüglich der Ausgabe von Kommunal-Obligationen ist sie dagegen dahin beschränkt, daß die umlaufenden Kommunal-Obligationen unter Hinzurechnung der umlaufenden Pfandbriefe und Kleinbahn-Obligationen das erwähnte 20fache nicht um mehr als den fünften Theil d. h. also das 24fache nicht übersteigen dürfen.

Will die Gesellschaft über diese Höchstbeträge hinaus Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen ausgeben, so muß das Aktienkapital erhöht werden. Bezüglich der über die erwähnten Höchstbeträge hinaus umlaufenden Summen finden dann aber nach § 48

Abs. 2 die allgemeinen Vorschriften der §§ 7, 41, 42 l. c. Anwendung. Hiernach dürfen niemals diejenigen Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen, welche über das 24fache, bezw. diejenigen Pfandbriefe und Kleinbahn-Obligationen, welche über das 20fache von 36000000 Mark ausgegeben (im Umlauf) sind, das 18- bezw. 15fache von der auf die Kapitalserhöhung über 36000000 Mark erfolgten Einzahlung und von den ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbrief-Gläubiger bestimmten Reservefonds übersteigen.

Art. 5 Abs. 2 giebt die Vorschrift des § 48 Abs. 2 wieder.

Zu Art. 6:

Da nach Art. 74 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. nur diejenigen Kommunal-Obligationen Mündelpapiere sind, denen gegen Preußische Korporationen des öffentlichen Rechts erworbene Darlehnsforderungen als Deckung dienen, ist abweichend von dem bisherigen Statut das Kommunal-Darlehnsgeschäft auf das preußische Staatsgebiet beschränkt worden. Im Uebrigen erstreckt sich die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft auf das ganze Deutsche Reich.

Zu Art. 12 Abs. 2:

Die neue Fassung beruht auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in dem § 184 Abs. 2.

Zu Art 13, 45:

Nach § 180 H. G. B. müssen Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt werden. Da das Aktienkapital von 36000000 Mark in Aktien über je 600 Mark getheit ist, so sollen bei etwaigen Kapitalserhöhungen Aktien über je 1200 Mark ausgegeben werden, damit später obiger Vorschrift entsprechend die Ausübung des Stimmrechts nach den Aktienbeträgen auf keine Schwierigkeiten stößt.

Zu Art 9, 10, 17, 76:

Weder in dem H. G. B. noch im H. B. G. ist die statutarische Feststellung des Schemas für Aktien, Pfandbriefe, Gewinnantheil-, Zins- und Erneuerungsscheine vorgeschrieben.

Es empfiehlt sich dies auch nicht, weil in der Praxis häufiger Abänderungen erforderlich werden. Es ist daher abweichend von der früheren Fassung von der Festsetzung der Schemas durch das Statut abgesehen. Die Festsetzung erfolgt, wie bei den meisten Gesellschaften, durch den Aufsichtsrath.

Die Schemas für die Pfandbriefe, Kleinbahn- und Kommunal-Obligationen wie für die zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bedürfen außerdem noch der ministeriellen Genehmigung.

Zu Art. 18 Abs. 3, 26 bis 28.

Es kann nicht mehr das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch bezw. Gesetz vom 18. Juli 1884, sondern es muß das für das Deutsche Reich neu erlassene, im Reichs-Gesetzblatt für 1897 S. 219 als Handelsgesetzbuch bezeichnete Gesetz in Bezug genommen werden.

Zu Art. 19, 20, 82:

Im Fall der Beschädigung, der Verunstaltung, des Abhandenkommens oder der Vernichtung von Aktien, Pfandbriefen, Kleinbahn-Obligationen, Kommunal-Obligationen, Gewinnantheil-, Zins- oder Erneuerungsscheinen werden die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. und H. G. B. Anwendung finden.

Diese Vorschriften sind soweit in das Statut aufgenommen, daß die Inhaber von Pfandbriefen u. s. w. sich direkt aus dem Statut darüber unterrichten können, was sie im Fall eines Verlustes von Pfandbriefen u. s. w. zu thun haben, um sich vor Nachtheil zu schützen. Es entspricht

Artikel 19 Abs. 1 den §§ 798 B. G. B. und § 229 H. G. B.
Artikel 20 Abs. 1 dem § 801 Abs. 2 B. G. B.
Artikel 20 Abs. 2 dem § 799 Abs. 1 B. G. B.
Artikel 20 Abs. 3 dem § 804 Abs. 1 B. G. B.
Artikel 20 Abs. 4 dem B. G. B., welches ein Aufgebotsverfahren von Erneuerungsscheinen, die keine Inhaber-Papiere, sondern Legitimationspapiere sind, nicht kennt. Vgl. Protokoll zum B. G. B. Band II. S. 553.
Artikel 20 Abs. 5 dem § 230 H. G. B. und 805 B. G. B.

Zu Art. 29, 30, 32, 36d. u. e.

Da der Inhalt des Artikel 4 bisheriger Fassung fortgefallen ist, sind auch in den Artikeln 29, 30, 32, 36d. u. e. diejenigen Bestimmungen, welche den Artikel 4 zur Voraussetzung halten, in Wegfall gekommen.

Zu Art. 39, 40, 41.

Die Worte, welche sich bei der bisherigen Fassung dieser Artikel lediglich auf die erste Generalversammlung und die ersten Revisoren bezogen, sind gestrichen und der bisherige Absatz 2 dieses Artikels als Artikel 41 aufgenommen.

Zu Art. 44.

Nach § 252 H. G. B. gewährt jede Aktie das Stimmrecht. Hiermit steht die im Artikel 44 bisher enthaltene Bestimmung, daß nur die Besitzer von wenigstens 10 Aktien zur Stimmenabgabe berechtigt sein sollen, in Widerspruch. Dieselbe muß also fortfallen.

Sodann ist aus § 255 Abs. 2 H. G. B. in den Artikel 44 die Vorschrift aufgenommen, daß die Aktien auch bei einem Notar hinterlegt werden können.

Zu Art. 45 vergl. Art. 13.

Nach § 252 H. G. B. würde das Stimmrecht ohne Beschränkung lediglich nach Maßgabe der Aktienbeträge geordnet werden können.

Abweichend hiervon bestand bisher bei der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft die doppelte Beschränkung, daß erst 10 Aktien zur Abgabe einer Stimme berechtigen, und daß außerdem kein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre zusammen mehr als 10 Stimmen abgeben konnte. Da nach Art. 44 in Zukunft schon der zehnte Theil, d. h. bereits eine Aktie eine Stimme gewährt, ist die Stimmenzahl

welche ein Aktionär abgeben kann, entsprechend auf das Zehnfache, d. h. von 10 auf 100 Stimmen erhöht worden.

Zu Art. 47.

Entsprechend der Ausdrucksweise im H. B. G. ist der Ausdruck „Staatskommissar" gewählt. Im alten Statut findet sich abwechselnd: „Staatskommissar, Regierungskommissar und Königl. Kommissar".

Zu Art. 49.

Das H. G. B. schreibt im § 259 vor, daß in dem Protokoll die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben ist. Diese Vorschrift ist in dem Art. 49 aufgenommen.

Zu Art. 50

Die abgeänderte Fassung schließt sich genau an § 260 H. G. B. an.

Zu Art. 52 bezw. 53, 58:

In diese Artikel sind folgend dem H. G. B. die Ausdrücke: „einfache Stimmenmehrheit" (§ 251 l. c.) bezw. „des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals" (§§ 243, 288, 298, 303 l. c.) aufgenommen.

Zu Art. 54.

Der Absatz 4 bisheriger Fassung ist in Wegfall gekommen, weil derselbe mit Rücksicht auf die genauen umfangreichen diesbezüglichen Vorschriften des H. B. G., welche ohne weiteres zur Anwendung kommen, nicht erschöpfend ist und zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte.

Zu Art. 55, 56.

Nach den §§ 237, 245 H. G. B. soll den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes ein Antheil nur von demjenigen Theil des Jahresgewinnes gewährt werden, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen übrig bleibt. Dieser Vorschrift, welche auch dem seit Gründung der Gesellschaft beobachteten Verfahren entspricht, ist durch die unter Artikel 55 c. aufgenommene Bestimmung Rechnung getragen.

Im Interesse der Aktionäre geht der Artikel 55 aber über die Vorschriften der §§ 237, 245 l. c. insofern noch hinaus, als nicht nur der Gewinnantheil des Aufsichtsrathes, sondern auch der des Vorstandes erst berechnet werden darf, nachdem die Aktionäre vorher eine Verzinsung ihres eingezahlten Kapitals erhalten haben, und zwar ist im Statut diese vor Berechnung der Tantièmen vom Jahresgewinn abzusetzende Verzinsung auf 5 Prozent, im H. G. B. dagegen nur auf 4 Prozent festgesetzt.

Zu Art. 58 (vergl. zu Art. 52).

Für Ausübung des Stimmrechtes in der im Abs. 2 gedachten Generalversammlung ist nicht erforderlich, daß die betreffenden Aktionäre ihre Aktien einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung auf ihren Namen haben einschreiben lassen (Art. 44), auch kann in dieser Generalversammlung abweichend vom Art. 45 Abs. 2 der einzelne Aktionär mehr wie 100 Stimmen abgeben. Das Stimmrecht regelt sich in diesem Fall lediglich nach Maßgabe der Aktienbeträge (Art. 45 Abs. 1); Bedingung ist nur, daß die Aktionäre, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, ihre Aktien bis zum dritten Tage vor der Generalversammlung hinterlegen.

Zu Art. 60.

Der Staatskommissar, welcher über die Gesellschaft die Aufsicht ausübt, ist gleichzeitig Treuhänder der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten desselben als des Treuhänders regeln sich nach dem Hypothekenbankgesetz.

Zu Art. 61.

Dieser Artikel enthält gegenüber der Vorschrift des § 12 insbesondere die Beschränkung, daß die Beleihung von Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen der Gesellschaft überhaupt verboten ist, während nach dem H. B. G. die Hypotheken auf solche Immobilien nur nicht als Deckungs-Hypotheken verwendet werden dürfen. Ebenso ist die im Abs. 2 vorgeschriebene Beschränkung im Hypothekenbankgesetz nicht vorgesehen.

Zu Art. 62, 63, 65, 67, 68, 69, 71, 74, 75, 80.

Es entsprechen

Artikel 62 dem § 11 des H. B. G.,
Artikel 63 dem § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1,
Artikel 65 Abs. 1 und 2 dem § 14,
Artikel 67 dem § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2,
Artikel 68 dem § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 und 3,
Artikel 69 Abs. 1 dem § 19 Abs. 1,
Artikel 71 dem § 18 Abs. 2 und 3,
Artikel 74 dem § 6 Abs. 1 und § 30 Abs. 1,
Artikel 75 dem § 8 Abs. 2,
Artikel 80 dem § 6 Abs. 1 und § 22 Abs. 1.

Zu Art. 64.

Der Abs. 2 alte Fassung ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des B. G. B. §§ 1127 ff. in Wegfall gekommen.

Zu Art. 65 Abs. 3.

Die Mindesthöhe von Darlehnen ist im Interesse der kleinen Besitzer von 1500 Mark auf 1000 Mark herabgesetzt.

Zu Art. 66.

Wie im Gesetz sind auch hier Amortisations-Darlehne und Darlehne ohne Amortisation unterschieden.

Zu Art. 68 Abs. 2.

Im Interesse der Darlehnsnehmer sind über die Berechnung der Amortisation so eingehende Bestimmungen gegeben, daß jeder Schuldner eventuell selbst den Tilgungsplan aufstellen bezw. die Berechnung der Gesellschaft auf die Richtigkeit prüfen kann.

Zu Artikel 69.

Die Bestimmungen unter a bis e entsprechen genau den bisherigen Vorschriften.

Die bisherige Vorschrift unter e bezw. d. ist abgeändert bezw. (d) fortgelassen, um vorzubeugen, daß die Schuldner glauben, sie seien von der Willkür der Gesellschaft abhängig. Hinsichtlich der bisher unter d behandelten Frage werden lediglich die allgemein gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 74 letzter Absatz.

Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf § 806

Digitized by Google

B. G. B. in Art. 18 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. neu aufgenommen.

Zu Art. 75.

Hier ist die Vorschrift des § 8 H. B. G. Abs. 2 aufgenommen.

Zu Art. 76, 77.

Seitens der Inhaber kündbare Pfandbriefe dürfen nach § 8 des Gesetzes nicht mehr ausgeben werden. Es sind daher unter Weglassung der auf die kündbaren Pfandbriefe bezüglichen Vorschriften die übrigen in den bisherigen Art. 76 u. 77 enthaltenen Bestimmungen in der neuen Fassung dieser Artikel einheitlich wiedergegeben.

Zu Art. 78.

Sogenannte Zuschlags-Pfandbriefe sind nach § 9 des Gesetzes verboten, es mußten daher die in der bisherigen Fassung auf solche Pfandbriefe bezüglichen Worte in Wegfall kommen.

Zu Art. 81.

Die bisherige Bestimmung ist entsprechend den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes, insbesondere den §§ 6, 22 und 35 abgeändert.

Zu Art. 84.

Soweit die neue Fassung von der bisherigen abweicht, entspricht sie den §§ 41 und 42 des Gesetzes.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.

6. In Gemäßheit des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird die folgende Nachweisung der in der Provinz Brandenburg für die Wahlperiode 1900/1905 gewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Kreis Prenzlau:

von Winterfeldt, Geheimer Regierungs- und Landrath a. D. zu Prenzlau,
Mertens, Bürgermeister zu Prenzlau,
Bettac, Amts- und Gemeindevorsteher zu Rossow.

2. Kreis Templin:

Graf von Arnim-Mellenau,
Reiche, Rittergutsbesitzer zu Annenwalde.

3. Kreis Angermünde:

von Arnim-Densen, Kreisdeputirter zu Schwedt a./O.,
Schulze, Gemeindevorsteher zu Liepe,
Hartmann, Fritz, Rathsherr zu Schwedt a./O.

4. Kreis Oberbarnim:

von Oppen, Landrath zu Freienwalde a./O.,
Büsscher, Oskar, Zimmermeister zu Eberswalde,
Orth, Gutsbesitzer zu Neu-Trebbin.

5. Kreis Niederbarnim:

von Treskow, Landrath zu Berlin,
von Veltheim, Kreisdeputirter zu Schönfließ,
Witte, Amtsvorsteher zu Dalldorf,
Wernicke, Stadtverordnetenvorsteher zu Bernau,
Feldtmann, Amtsvorsteher zu Neu-Weißensee,
Dr. Mendel, Professor zu Berlin.

6. Stadtkreis Charlottenburg:

Schustehrus, Ober-Bürgermeister zu Charlottenburg,
Matting, Bürgermeister zu Charlottenburg,
Dr. Jaffé, Stadtverordnetenvorsteher, Fabrikbesitzer zu Charlottenburg,
Ströhler, Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreter, Direktor zu Charlottenburg.

7. Stadtkreis Schöneberg:

Wilde, Erster Bürgermeister zu Schöneberg,
Heyl, Stadtrath zu Schöneberg,
Müller, Stadtverordnetenvorsteher zu Schöneberg.

8. Stadtkreis Rixdorf:

Boddin, Erster Bürgermeister zu Rixdorf,
H. Sander, Stadtverordnetenvorsteher, Fabrikbesitzer zu Rixdorf,
Bürkner, Justizrath und Stadtrath zu Rixdorf.

9. Kreis Teltow:

von Stubenrauch, Landrath zu Berlin,
v. d. Knesebeck, Generalleutnant a. D. zu Löwenbruch,
Borgmann, Bürgermeister zu Cöpenick,
Zimmermann, Amts- und Gemeindevorsteher zu Steglitz,
Mussehl, Amtsvorsteher zu Tempelhof,
Dr. Beckmann, Regierungsrath zu Deutsch-Wilmersdorf.

10. Kreis Beeskow-Storkow:

von Gersdorff, Landrath zu Beeskow,
Runge, Bürgermeister zu Storkow.

11. Kreis Jüterbog-Luckenwalde:

Schwietzke, Rittergutsbesitzer zu Wahlsdorf,
Siebecke, Amts- und Gemeindevorsteher zu Ahrensdorf,
Suchsland, Bürgermeister zu Luckenwalde.

12. Kreis Zauch-Belzig:

von Rochow, Rittergutsbesitzer, Major a. D. zu Golzow,
Stackebrandt, Lehnschulzengutsbesitzer zu Schmerzke,
Dümichen, Bürgermeister zu Werder.

13. Stadtkreis Potsdam:

Jaehne, Oberbürgermeister zu Potsdam,
Wolff, Stadtältester und Stadtrath zu Potsdam,
Steinbach, Geheimer Rechnungsrath zu Potsdam.

14. Stadtkreis Spandau:

Koeltze, Oberbürgermeister zu Spandau,
Sturm, Kaufmann, Stadtverordnetenvorsteher zu Spandau,
W. Schroeder, Kaufmann, stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher zu Spandau.

15. Kreis Osthavelland:

Dr. Steinmeister, Königlicher Landrath zu Nauen,
von Bredow, Rittergutsbesitzer, Major a. D. auf Buchow-Carpzow,
Kraatz, Gemeindevorsteher zu Markee.

16. Stadtkreis Brandenburg a./H.:

Hammer, Erster Bürgermeister zu Brandenburg a./H.,
Blell, Ernst, Stadtrath zu Brandenburg a./H.

17. Kreis Westhavelland:

von Loebell, Königlicher Landrath zu Rathenow,
Lange, Erster Bürgermeister zu Rathenow,

Barsickow, Amtsvorsteher und Lehngutsbesitzer zu Gräningen.

18. Kreis Ruppin:

von Quast, Kreisdeputirter, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer zu Vichel,
Kuckert, Bürgermeister zu Gransee,
Beerbaum, Rentier zu Laesikow.

19. Kreis Ostprignitz:

von Rohr, Major a. D., Rittergutsbesitzer zu Dannenwalde,
Doerfel, Bürgermeister zu Pritzwalk,
Weger, stellvertretender Amtsvorsteher zu Glienike.

20. Kreis Westprignitz:

Graf von Wilamowitz-Moellendorff auf Gadow,
Runge, Kommerzienrath zu Wittenberge,
von Jagow, Landrath zu Perleberg.

B. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

1. Kreis Königsberg N./M.:

von Levetzow, Wirklicher Geheimer Rath, Landes-Direktor a. D. zu Gossow,
Fuhrmann, Fabrikbesitzer zu Cüstrin,
von Saldern, Landrath zu Klein-Mantel.

2. Kreis Soldin:

Dr. von Weiß, Königlicher Landrath auf Rostin,
Köppen, Rittergutsbesitzer auf Ringenwalde.

3. Kreis Arnswalde:

von Waldow, Ritterschaftsrath zu Fürstenau,
Fleischer, Amtsrath zu Plagow.

4. Kreis Friedeberg N/M.:

von Brand, Kammerherr auf Lauchstaedt,
Reckling, Bürgermeister zu Driesen,
Berch, Amtsvorsteher zu Vordamm.

5. Stadtkreis Landsberg a./W.:

Ancker, Erster Bürgermeister zu Landsberg a./W.,
Pohl, Justizrath zu Landsberg a./W.

6. Landkreis Landsberg a./W.:

von Klitzing, Rittergutsbesitzer zu Charlottenhof,
Wahnschaffe, Königlicher Landrath zu Landsberg a./W.,
Wilke, Amtsvorsteher zu Kernein.

7. Kreis Lebus:

Stimming, Brauereibesitzer zu Fürstenwalde,
von der Marwitz, Königlicher Landrath zu Seelow,
Haake, Gustav, Gutsbesitzer zu Letschin.

8. Stadtkreis Frankfurt a./O.:

Dr. Adolph, Oberbürgermeister zu Frankfurt a./O.,
Lampe, Direktor und Stadtrath zu Frankfurt a./O.,
Wendler, Kaufmann und Stadtverordneter zu Frankfurt a./O.

9. Kreis Weststernberg:

Herzberg, Louis, Beigeordneter zu Reppen,
Ein Abgeordneter verstorben.

10. Kreis Ststernberg:

von Bockelberg, Landrath z. D. zu Schönow,
von Waldow, Rittergutsbesitzer zu Königswalde,
Kantzsch, Bürgermeister zu Zielenzig.

11. Kreis Züllichau-Schwiebus:

von der Beck, Landrath zu Züllichau,
von Zimmermann, Ritterschaftsrath zu Langmeil.

12. Kreis Crossen a./O.:

Karbe, Oekonomierath zu Kurtschow,
Schlüter, Bürgermeister zu Sommerfeld,
Freiherr von Blomberg, Landrath zu Crossen a./O.

13. Stadtkreis Guben:

Bollmann, Oberbürgermeister zu Guben.
Jahn, Stadtverordnetenvorsteher zu Guben.

14. Landkreis Guben:

Meister, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. zu Jeßnitz,
Dr. Kapp, Königlicher Landrath zu Berlin.

15. Kreis Lübben:

Graf von der Schulenburg-Lieberose, Standesherr auf Lieberose,
Koberstein, Bürgermeister zu Lübben.

16. Kreis Luckau:

Freiherr von Manteuffel, Landesdirektor auf Krossen,
Schlesier, Bürgermeister zu Luckau,
Haschke, Amtsvorsteher zu Cahnsdorf.

17. Kreis Calau:

von Patow, Geheimer Regierungs- und Landrath a. D. auf Gliechow,
Klepsch, Bürgermeister zu Lübbenau,
Fielitz, Gutsbesitzer zu Clettwitz.

18. Stadtkreis Cottbus:

Werner, Oberbürgermeister zu Cottbus.
Lehmann-Nies, Stadtverordnetenvorsteher, Kaufmann zu Cottbus.

19. Landkreis Cottbus:

Krüger, Amtsvorsteher zu Kolkwitz,
Molle, Rittergutsbesitzer und Major a. D. zu Hänchen,
Freiherr von Wackerbarth, Landrath zu Cottbus.

20. Stadtkreis Forst:

Brauer, Gustav, Stadtrath und Fabrikbesitzer zu Forst,
Passarius, Fr., Stadtverordnetenvorsteher und Rentier zu Forst.

21. Kreis Sorau:

Lehmann, Louis, Gutsbesitzer zu Laubnitz,
von Bescherer, Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter zu Simmersdorf,
Graf von Brühl, Standesherr auf Pförten.

22. Kreis Spremberg:

Falkenthal, Königlicher Landrath zu Spremberg,
Wirth, Bürgermeister zu Spremberg.

Potsdam, den 25. Januar 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betr. die New-York Lebensversicherungsgesellschaft.

39. Auf die diesem Stücke des Amtsblattes beigefügte Sonderbeilage, betr. die Zulassung der New-York Lebensversicherung-gesellschaft in New-York zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird hingewiesen.

Potsdam, den 31. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

40. **Nachweisung**
der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname	Heimathsort	Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
Ruppin	Amtsvorsteher in Linow	Zalewski, Franciscs,	— Rußland	—	Saisonarbeiter	—	1. Dezember 1899
Osthavelland	Landrath in Nauen	Druszcaf, Katharina,	Parymba Russisch Polen	Welki	Arbeiterin	44	27. Oktober 1899
Nieder-Barnim	Amtsvorsteher Neu-Weißensee	Pedde, Bertha,	Borowo Kreis Kalisch	Borowo	Dienstmädchen	20	4. Dezember 1899
		Pedde, Auguste,	Borowo Kreis Kalisch	Borowo	dto.	29	4. Dezember 1899

Potsdam, den 3. Februar 1900. Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

41. Auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam Folgendes an:

§ 1. Das aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Schwaben, Ober-, Mittel- und Unterfranken im Königreiche Bayern, sowie das aus dem Königreiche Sachsen stammende Rindvieh ist vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor anderweitigem Eintritt in den Regierungsbezirk durch den Kreisthierarzt der Endstation oder des Eintrittsortes auf seinen Gesundheitszustand hin zu untersuchen.

Zum Zweck der Untersuchung haben die Besitzer der Thiere der Polizeibehörde der Ausladestelle oder des Eintrittsortes mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Untersuchung durch den Kreisthierarzt rechtzeitig stattfinden kann. Den Besitzern ist anheimgestellt, außerdem noch den Kreisthierarzt von der Ankunft der Thiere telegraphisch zu benachrichtigen.

Der Kreisthierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes eine Bescheinigung zuzustellen, welche Stückzahl, Gattung der Thiere und Zeit der Untersuchung enthält.

Wird bei der Untersuchung die Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist seitens der Polizeibehörde das Weitere gemäß § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) zu veranlassen.

§ 2. Die Kosten der Untersuchungen fallen nach §§ 23 und 24 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894:

a. für Rindviehsendungen, welche von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind und eingeführt werden sollen, den Händlern,
b. in allen übrigen Fällen der Staatskasse

zur Last.

§ 3. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

§ 4. Die Anordnungen vom 8. und 17. März 1896, 7. April, 18. Mai, 4. August und 13. November 1899 Amtsbl. 1896 S. 103 und 125, Amtsbl. 1899 Seite 147, 217, 329 und 447) werden aufgehoben.

Potsdam, den 1. Februar 1900.
Der Regierungspräsident.

Glaser- und Vergolder-Innung in Eberswalde.

42. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben die Glaser der Tischler- und Glaser-Innung, und Vergolder in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Glaser- und Vergolderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Eberswalde, den Amtsbezirken Coethen, Heegermühle, Lichterfelde, Trampe, Wolfswinkel, und den Ortschaften Brunow, Heckelberg, Schönholz, Sommerfelde und Tornow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Februar 1900.
Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

43. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Angermünde: auf den Rittergütern Verkholz und Zützen. Kreis Niederbarnim: in Hönow, Alt-Landsberg, Germendorf, Heinersdorf, Hohen-Schönhausen, Liebenwalde, Lichtenow, Mahlsdorf, Malchow, Rüdersdorf, Weißensee, Wensickendorf. Kreis Oberbarnim: in Alt-Trebbin

und auf dem Rittergut Hohenfinow. Kreis Beeskow-Storkow: auf dem Gute Silberberg. Kreis Osthavelland: in Haselhorst, Hennigsdorf und Velten. Kreis Westhavelland: in Vietznitz, Briesener Zootzen (Vorwerk), Seldelang und Wagenitz. Kreis Prenzlau: in Grimme. Kreis Ruppin: unter Händlerschweinen auf dem Viehmarkt in Wusterhausen a./D. Kreis Templin: in Storkow. Kreis Zauch-Belzig: in Buchholz b./Tr., Niebel und Rieben.

b. Influenza. Kreis Osthavelland: unter den Pferden des Bauern Schmidt in Markau.

III. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schwedt a./O. Kreis Niederbarnim: in Hammer, Niederschönhausen und Oranienburg. Kreis Oberbarnim: in Alt-Gaul und Werneuchen. Kreis Osthavelland: in Knoblauch, Marquardt und Seegefeld. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dornswalde, Gräfendorf, Jüterbog (Bürgermühle) und Kaltenborn. Kreis Prenzlau: in Züsedom. Kreis Templin: in Templin. Kreis Zauch-Belzig: in Rietzer-Grenze. Stadt Potsdam: auf dem städtischen Schlachthof.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Zehlendorf. Kreis Prenzlau: auf dem Rittergute Rieden.

Potsdam, den 6. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.

7. Die Zinsschein-Reihe X. № 1 bis 3 zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 30. Juni 1901 werden **vom 2. Januar 1900 ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Bescheinigungen über die Zusammensetzung von Schulvorständen.

8. In letzter Zeit sind uns mehrfach Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen über die Zusammensetzung von Schulvorständen vorgelegt.

Bei den ländlichen Schulvorständen, bei denen die Wahlen der Schulvorsteher von den Herren Kreisschulinspektoren bestätigt werden, sind diese allein in der Lage und auch zuständig, derartige amtliche Bescheinigungen auszustellen. Die Anträge sind daher in diesen Fällen bei den Herren Kreisschulinspektoren zu stellen.

Potsdam, den 2. Februar 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

2. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Wendisch-Buchholz, des Gutsbesitzers von Amt Wendisch-Buchholz und des Besitzers des Grundstücks wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Beeskow-Storkow beschlossen:

die dem Tischlermeister Max Roselli in Wendisch-Buchholz gehörige, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 625 verzeichnete Parzelle Kartenblatt 1 № 1270/670 in Größe von 28 qm von dem Gutsbezirk Amt Wendisch-Buchholz abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Wendisch-Buchholz zu vereinigen.

Potsdam, den 25. Januar 1900.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Digitized by Google

Gemeindebezirksveränderung.

3. Mit Einwilligung der Betheiligten wird nach Anhörung der Kreistage der Kreise Niederbarnim und Teltow beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen von dem Stadtbezirk Coepenick (Kreis Teltow) abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Dahlwitz (Kreis Niederbarnim) zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
227			14	3	von Treskow, Heinrich, Rittergutsbesitzer in	1	10	80
751	II.	19		5	Dahlwitz	—	75	10
751	Rittergut Dahlwitz		14	7		—	87	80
751			14	8		—	86	80
751			14	28		—	43	70
751			14	29		—	49	—
751			14	30		—	59	20
751			14	33		1	80	80
751			14	34		1	03	10
751			14	35		1	03	70
751			14	36		—	79	90
751			14	75/27		1	64	10
751			14	76/31		—	60	90
751			14	77/32		—	69	80
751			14	78/37		—	98	10
751			14	79/38		—	58	60
751			14	80/39		—	32	40
217	V.	223	14	81/40		—	46	50
751	II.	19	14	87/4		1	54	70
751	Rittergut Dahlwitz		14	88/4		—	39	86
561	VI.	269	14	90/4		—	42	27
751	II.	19	14	93/4		—	44	70
751	Rittergut Dahlwitz		14	94/1		3	52	50
809	VI.	276	14	95/1		1	58	40
751	II.	19	14	96/1		5	42	30
751	Rittergut Dahlwitz		14	97/6		—	32	—
751			14	98/6		—	32	10
751			14	99/4		—	34	20
751			14	100/2		—	13	18
751			14	101/4		—	38	58
751			14	102/4		—	47	66
751			14	103/2		—	92	52
751			14	104/4		—	21	14
751			14	105/4		—	29	36
751			14	106/4		—	77	95
751			14	107/4		—	44	85
751			14	108/4		—	47	38
751			14	109/4		—	21	28
751			14	110/4		—	10	02
751			14	111/4		—	10	02
751			14	112/4		—	10	02
751			14	113/4		—	52	91
						34	60	20

Potsdam, den 25. Januar 1900. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Betrifft Gemeindebezirksveränderung.

4. Der Bezirksausschuß hat nach Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer und des Kreistages des Kreises Zauch-Belzig unterm 20. Dezember 1899 folgende, im § 4 des Rezesses vom 16. Juni 1899, betreffend die Separation der zur Stadt Beelitz gehörigen Hufmarken, vorgesehene Umgemeindung von Grundstücken beschlossen:

1) Die beiden nördlich der Nieplitz belegenen Wiesen YY 65 und YY 66, Sektion II. der Separationskarte

von Beelitz, in Größe von zusammen 1,3430 ha, bisher im Eigenthume des Bauern Karl Braune in Schönefeld (Eigenthümer von Band VI. № 411 des Grundbuches von Beelitz, Länder) und des Bauern August Krüger und dessen Ehefrau Emilie geb. Haase in Schönefeld (Eigenthümer von Band II. № 10 Blatt 1 des Grundbuchs von Schönefeld) werden vom Gemeindebezirke Schönefeld abgetrennt und dem Stadtbezirke Beelitz einverleibt.

2) Die auf dem südlichen Ufer der Nieplitz in Nähe des Dorfes Schönefeld belegenen Pläne № 268, 269a. und 269b. (roth) Sektion II. der Separationskarte von Beelitz, werden vom Stadtbezirke Beelitz abgetrennt und dem Gemeindebezirke Schönefeld einverleibt.

3) Diese Umgestaltung der Gemeindebezirksgrenzen hat eine andere Flächenertheilung der Nieplitz dahin nöthig gemacht, daß dieser Fluß von jetzt ab östlich vom Graben cr (roth) ohne Unterbrechung je zur Hälfte zum Stadtbezirke Beelitz und zum Gemeindebezirke Schönefeld gehört. Die Beelitzer Hälfte führt in der Separationskarte Sektion II. die Bezeichnung w IV. (roth).

Potsdam, den 6. Februar 1900.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Betrifft Vorarbeiten für die Herstellung besonderer Vorortgleise auf der Stettiner Bahn und der Nordbahn.

5. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin beauftragt hat, den erforderlichen Grund und Boden

a. für die Herstellung besonderer Vorortgleise der Berlin—Stettiner Eisenbahn auf der Strecke Berlin (Gesundbrunnen)—Blankenburg,

b. für die Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schönholz—Tegel,

c. für die Herstellung besonderer Vorortgleise der Nordbahn auf der Bahnstrecke Berlin—Schönholz

zu erwerben, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 6. Februar 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Brieftauben für Kriegszwecke.

7. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1899 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Vereins für Brieftaubenzucht „Komet" in Berlin ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben: 1) Götterson, Carl, Friedenstraße 13, 2) Schubert, Hermann, Luisenstraße 38, 3) Wengler, Carl, Borhagenerstraße 8, 4) Lindner, Gustav, Auguststraße 52, 5) Hellmuth, Franz, Stralauerstraße 16, 6) Kaeler, Carl, Prenzlauer-Allee 35, 7) Lieb, August, Neue Friedrichstraße 104, 8) Geyer, Wilhelm, Elsasserstraße 34, 9) Todt, Wilhelm, Langestraße 84, 10) Silldorf, Gustav, Behrenstraße 63, 11) Schmidt, Hermann, Lothringerstraße 32, 12) Liebschwager, Rudolf, Schwedterstraße 13, 13) Miermann, Erich, Adlerstraße 11, 14) Kleinau, Gustav, Sellerstraße 12, 15) Burde, Gustav, Niederlagstraße 2, 16) Mittler, Georg, Schönhauser-Allee 127—129.

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463f.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 28. Januar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Neue Postwerthzeichen.

10. Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben. Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bez. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Giltigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, W. den 1. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

17. Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1) Die Theilnehmer an den Fernsprechnetzen können

in **ihrem auf dem Grundstücke ihres Hauptanschlusses** befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschluß verbinden lassen.

2) Diejenigen Theilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Bauschgebühr zahlen, können in dem auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen **anderer** Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf **anderen** Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluß verbinden lassen.

3) Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschluß nicht verbunden werden. Den Theilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamte anzumelden, welchem die Vermittelungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist befugt, jeder Zeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4) Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle, sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2) bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichniß aufgenommen.

5) Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.

6) Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Recht zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergiebt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Nebenanschlüsse werden auf Grund des § 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), wie folgt, festgesetzt:

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1) für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 20 M.
2) für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich . . . 30 M.
3) Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 Meter Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich 3 M.
bei Doppelleitung jährlich . . . . . 5 M.
4) bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptsprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben:

1) für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 10 M.
2) für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich . . . 15 M.

C. In Bezirks-Fernsprechnetzen wird für Nebenanschlüsse an solche Hauptanschlüsse, deren Inhaber die Bauschgebühr für die Benutzung der Verbindungsleitungen zahlen, zu den nach II. A. 2 und B. II. zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag von 100 M. jährlich für jeden Nebenanschluß erhoben. Für Nebenanschlüsse, deren Inhaber die Vergütung nach II. A. 1 und B. 1 zu entrichten haben, wird dieser Zuschlag nicht erhoben.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

IV. In technischer Hinsicht gelten folgende Vorschriften:

Die Sprech- und Hörapparate der nicht von der Telegraphenverwaltung errichteten oder von dieser nicht instandzuhaltenden Nebenanschlüsse dürfen den von der Telegraphenverwaltung für den Ortsverkehr verwendeten Apparaten nicht nachstehen. Wenn für die Nebenanschlüsse Systeme angewendet werden sollen, die Aenderungen der Umschalteeinrichtungen der Vermittelungsanstalten erfordern, so ist die Genehmigung des Reichs-Postamts nothwendig.

Wenn in ein Grundstück mehrere Fernsprechanschlüsse desselben Inhabers einmünden, so ist der Sprechverkehr zwischen allen mit diesen Hauptanschlüssen verbundenen Nebenanschlüssen gestattet. Sind jedoch außer den Nebenanschlüssen noch Privatapparate vorhanden, für welche Gebühren nach II. B. der Bekanntmachung nicht gezahlt werden, so sind die technischen Einrichtungen so zu gestalten, daß Gesprächsverbindungen zwischen den Privatapparaten und der Vermittelungsanstalt nicht hergestellt werden können.

Berlin C., 2. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

6. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Görne, Diözese Rathenow, (Grundgehaltsklasse V.) kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schubardt in nächster Zeit zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Erledigte Oberpfarrstelle.

7. Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Werder, Diözese Potsdam I. (Grundgehaltsklasse I.), kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Ehrich in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. und Verordn. Bl. Seite 39. — Bewerbungen an den Gemeinde-Kirchenrath sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Branntwein-Denaturirungsmittel.

1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikanten Adolf Baczynski in Posen die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist. Berlin, den 30. Januar 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisen-Ausfuhrtarife.

1. An Stelle des Seehafen-Ausnahmetarifs E 2 vom 15. November 1899 für Eisenbahnoberbau- und Brückenkonstruktionstheile u. s. w. zur Ausfuhr nach Ostasien über deutsche Seehäfen tritt am 1. Februar d. J. im Verkehr der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen ein anderweiter zweiklassiger Ausnahmetarif. — Die Klasse I. dieses Ausnahmetarifs erstreckt sich auf Eisen und Stahl des Spezialtarifs I. und auf Kupferblech, die Klasse II. außer auf die dem bisherigen Ausnahmetarif E 2 angehörigen Gegenstände auch auf die übrigen Eisen- und Stahlartikel des Spezialtarifs II. und auf Eisenbahnfahrzeuge. An Stelle der bei Erfüllung der festgesetzten Kontrollsätze für die Ausfuhr nach Ostasien diejenigen der Klassen I. und II. des Seehafen-Ausnahmetarifs E. I. berechnet.

Berlin, den 31. Januar 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

1. I. Nachstehende, zur baaren Rückzahlung gekündigte Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen sind noch nicht zur Einlösung gelangt und werden hierdurch zum letzten Male aufgerufen:

1. **Gekündigt zum 2. Januar 1890.**

4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligation von 1865.

(Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20.)

à **300 M.** № 28919.

2. **Gekündigt zum 1. Juli 1890.**

a. **4 % Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. A.**

(Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe II. № 10 bis 20)

à **300 M.** № 23959 32319 32320 32321 48119.

b. **4 % Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. B.**

(Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen № 10 bis 20.)

à **300 M.** № 19345 32163 65625.

Die Einlösung dieser rückständigen Werthpapiere, deren Verzinsung mit den Zeitpunkten, zu welchen sie zur Rückzahlung gekündigt sind, aufgehört hat, erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg. Geschieht die Einlösung nicht binnen Jahresfrist, so werden sie werthlos.

II. Folgende Prioritäts-Obligationen sind noch nicht zum Umtausch gegen 3½ % Preußische Konsols an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg eingereicht und werden hierdurch zum letzten Male aufgerufen:

a. **die 4½ % Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Littr. D.**

(Abzuliefern mit den Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Juli 1887 ab laufend nebst Talon.)

à **600 M.** № 10036.

à **300 M.** № 57569.

Gehen die Obligationen nicht binnen 10 Jahren ein, so werden sie werthlos.

b. **die 4 % Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Littr. B.**

(Abzulifern mit den Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Juli 1890 ab laufend.)

à **1500 M.** № 7089.

Geht diese Obligation nicht binnen Jahresfrist ein, so wird sie werthlos.

Magdeburg, den 27. Januar 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Köller in Belzig ist zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für den Veranlagungsbezirk des Kreises Zauch-Belzig ernannt.

Der Gerichtsassessor a. D. Dr. Lohmeier aus Wiesbaden ist zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Luckenwalde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und als solcher Allerhöchst bestätigt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Albert in Woltersdorf für den Bezirk 15 „Woltersdorf".

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden: zum Amtsvorsteherstellvertreter: Leutnant der Reserve von Brietzke in Kemnitz für den Bezirk 12 „Phöben".

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Majoratsbesitzer Graf von Arnim in Boitzenburg für den Bez. 2 — „Boitzenburg".

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum kommissarischen Amtsvorsteher: Amtsvorsteher Schultze in Franz. Buchholz für den Bezirk 29 „Blankenfelde" auf 6 Jahre; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Müller in Buch für den Bezirk 27 „Buch".

Der Civilanwärter Borgmann bei der Veranlagungskommission des Kreises Teltow in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Apotheker Heinrich Zehrfeld hat in Eberswalde, Kaiser-Friedrichstraße Nr. 2, auf Grund der ihm ertheilten Konzession eine neue Apotheke errichtet und eröffnet.

Die Lehrerinnen Heidenreich, Lindow, Groß, Winter, Rietz, Surel, Najork, Lingner, Berger geb. Engmann, Daegener, Böhm, Ulrich, Kockert geb. Neun, Stäcker, Kessel, Nickels geb. Schmiel, Schumann, Ehrentraut, Glogau geb. Herrmann, Ohm, Keyser, Meyer, Otto, Rebsch, Stehr, Krüger, Worms, Schneider, Goetze, Curtius, Krausnick sind endgültig als Fach-Lehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Alexander Giertz in Petershagen ist zum Pfarrer der Parochie Petershagen, Diözese Berlin Land I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Cuno Michael Doyé ist zum Pfarrer bei den franz. ref. Gemeinden zu Franz. Buchholz und Bernau bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postpraktikant Zach in Beeskow als Postsekretär.

Versetzt sind der Ober-Postassistent Lehmann von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Perleberg und der Postverwalter Dieckmann von Seehausen (Uckermark) nach Großneuendorf (Oberbr.).

In den Ruhestand treten der Ober-Postkassenrendant, Rechnungsrath Meyer in Potsdam, der Postmeister Roclawski in Königs-Wusterhausen, der Ober-Postsekretär Nowka in Steglitz und der Postverwalter Scheuer in Mahlow (Bz. Potsdam).

Gestorben ist der Postverwalter Töpfer aus Karstädt.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen Vorarbeiten für die Tieferlegung des Schleusenbodens wird die Diemitz'er Schleuse von jetzt ab bis voraussichtlich zum 17. Februar d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein.

Mirow, den 30. Januar 1900.

Großherzogl. Flußbau-Kommission, Abthl. für die Havel.

Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg in Berlin führt auf Grund der neuen Satzungen vom $\frac{\text{18. Dezember 1899}}{\text{15. Januar 1900}}$ jetzt den Namen „Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg". Vorsitzender des Vorstandes ist der Landesdirektor Freiherr von Manteuffel.

Berlin, den 29. Januar 1900.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.
J. A.: Meyer, Landesrath.

Schießen mit scharfen Patronen.

Das 1. Garde-Regiment zu Fuß wird am Dienstag den 13. und Mittwoch den 14. Februar d. J. von 10·00 V. bis 4·00 N. ein Schießen mit scharfen Patronen in dem Gelände Alt-Langerwisch—Wildenbruch—Freesdorf—Tremsdorf—Saarmund abhalten. Schußrichtung vom Südausgang von Alt-Langerwisch auf den Ziebchen-Berg. Die Wege zwischen Saarmund—Tremsdorf—Freesdorf—Wildenbruch und von Alt-Langerwisch nach Wildenbruch und in die Freesdorfer Heide werden durch Posten abgesperrt.

1. Garde-Regiment zu Fuß.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — habe ich dem Concipienten Robert Wuttke in Meyenburg das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Meyenburg unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 2. Februar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Die Stickerin Josephine Krausz, geboren am 20. Februar 1864 zu Aradop in Ungarn, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Dezember 1899 ausgewiesen.

Mützenmacher Leib Mischkin, 30 Jahre, geboren zu Dorpat, in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Januar 1900 ausgewiesen.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rudolph Knollmüller, Bäcker,	geboren am 11. April 1868 zu Haslach, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Helfenberg, ebenda,	15 Verbrechen des schweren Diebstahls und ein Vergehen des Diebstahls (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31sten März 1891),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Februar 1899.
2	Leiser Mahler, auch David Bibulla genannt, Arbeiter,	geboren am 27. September 1857 zu Wisnicznowy, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. April 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	24. Dezember 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Balada, Fleischergeselle,	geboren am 1. Mai 1858 zu Holitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. März 1899.
2	Stephan Bittner, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. Juli 1879 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	12. April 1899.
3	Leiser Blumert, Handelsmann,	geboren im Sommer 1854 zu Wisna, Gouvernement Lomscha, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. April 1899.
4	Joseph Fiedler, Fleischer,	geboren am 6. August 1864 zu Chrast, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. März 1899.
5	Franz Kahler, Tischler,	geboren am 15. Januar 1875 zu Mährisch-Ostrau, Bezirk Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. April 1899.
6	Jakob Müller, Zimmermann,	geboren am 16. Januar 1838 zu Affeltrangen, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Februar 1899.
7	Heinrich Peter Peeters, Zuckerbäcker,	geboren am 2. Juni 1861 zu Hamont, Provinz Limburg, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. März 1899.
8	Dominik Posluszny, Arbeiter,	65 Jahre alt, geboren zu Kossowy, Bezirk Kolbuszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. April 1899.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
9	Paul Schrampf, Tagelöhner,	geboren am 2. Februar 1848 zu Mureck, Bezirk Radkersburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. Januar 1900.
10	Thomas Kornhefer, Sattler,	geboren am 28. Dezember 1854 zu Misek, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	2. Juni 1899.
11	Joseph Kroiher, Maurer,	geboren am 3. August 1870 zu Niederthal, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. Juni 1899.
12	Joseph Leidl, Drechlergehilfe,	geboren am 6. Juni 1871 zu Steyer, Oesterreichisch-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	20. Mai 1899.
13	Eduard Patek, Feilenhauer,	geboren am 6. September 1874 zu Bärnwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Juni 1899.
14	Anton Schroder, Commis,	geboren am 11. September 1877 zu Hanau, Regierungsbezirk Cassel, ortsangehörig zu New-York,	Bruch der Landesverweisung, Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Juni 1899.
15	August Strybac, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1866 zu Lochowitz, Bezirk Horovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.	17. April 1899.
16	Vincenz Tauschmann, Müller,	geboren am 3. Januar 1856 zu Eiland, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	10. Mai 1899.
17	Anton Ullmann, Gürtler,	geboren am 27. Januar 1868 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	15. Juni 1899.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger sowie Zwei Sonderbeilagen.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anleitung,

betreffend

den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.B. S. 463) versicherten Personen.

Vom 19. Dezember 1899.

Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichniß siehe am Schlusse.)

		Zu §, Absatz, Satz, Ziffer des Gesetzes	Seite
	I. Versicherungspflicht.		
1.	Einleitung	.	2
	Räumlicher Bereich.		
2.	Allgemeines	.	2
3.	Bedienstete deutscher Beamten im Auslande	.	3
4.	Seeschiffahrt	1 Z. 3	3
	Persönliche Umstände.		
5.	Alter	6 A. 1 S. 2	3
6.	Geschlecht, Familienstand	.	3
7.	Staatsangehörigkeit	.	3
8.	Erwerbsfähigkeit	5 A. 3. 4	4
9.	Anderweite Sicherstellung	.	4
	a. Befreiung kraft Gesetzes	5 A. 1. 2	4
10.	b. Befreiung auf Antrag	6. 7	5
11.	Sonstige Erwerbsverhältnisse	4 A. 1	6
	(vorübergehende Dienstleistungen)	6 A. 2	6
12.	Unübertragbarkeit	.	6
	Lohn oder Gehalt.		
13.	Allgemeines, Lohnformen	.	6
14.	Tantieme und Naturalbezüge	3 A. 1	7
15.	Freier Unterhalt, insbesondere:	3 A. 2	7
	a. Natural- nicht Geldlohn	.	7
	b. Nebensächliche Geldleistungen	.	8
	c. Art und Maß der Naturalleistungen	.	8
16.	Löhnung durch Dritte oder an Dritte	.	9
17.	Leistungen ohne Rechtszwang	.	9
	(Gratifikationen, Trinkgelder)	.	9
18.	Verhältnisse nicht geschäftlicher Art:	.	9
	a. Militärdienst	5 A. 3	9
	b. Ehe	.	9
	c. Verwandtschaft	.	10
	d. Unfreiheit	.	10
	e. Freigebigkeit ꝛc.	.	10
	f. Ausübung sittlicher Pflichten	.	10
	g. Ehrenamt	.	10
	Die einzelnen Klassen Versicherungspflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Thätigkeit.		
19.	Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten	1 Z. 1	11
20.	Betriebsbeamte	1 Z. 2	12
21.	Werkmeister und Techniker	"	13
22.	Handlungsgehülfen und Lehrlinge	"	13
23.	Sonstige Angestellte	"	14
24.	Lehrer und Erzieher	5 A. 1. 3	14
25.	Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Thätigkeit	.	15
26.	Sonstige gemeinsame Gesichtspunkte für die Klassen des §. 1 Z. 2 (Verdienstgrenze)	1 Z. 2	16
27.	Schiffsbesatzung	1 Z. 3	17
	Unselbständigkeit.		
28.	Allgemeines	.	17
29.	Verhältniß zum bürgerlichen Recht	.	18
30.	Fortsetzung (Form der Pacht und dergl.)	.	18
31.	Fortsetzung (Akkordanten)	.	19
32.	Fortsetzung (mittelbare Arbeitsverhältnisse)	.	19
33.	Lohnarbeit und Hausgewerbe	2 Z. 2	20
34.	Lohnarbeit und selbständige Erwerbsthätigkeit	.	21
35.	Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft	.	25

Digitized by Google

Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit, nach Berufsgruppen.	Zu §. Absatz. Satz. Ziffer des Gesetzes	Seite
A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige.		
36. Landwirtschaft im Allgemeinen	.	25
37. Gärtnerei	.	27
38. Forstwirthschaft	.	28
39. Thierzucht	.	28
40. Fischerei	.	28
B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.		
41. Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbständigkeit	.	29
42. Handwerker im Verhältniß zu ihren Kunden	.	29
43. Bauhandwerker	.	30
44. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w.	.	32
C. Handel und Verkehr.		
45. Makler, Agenten, Handlungsgehülfen	.	32
46. Waarenausträger	.	34
47. Beherbergung und Erquickung	.	34
48. Hülfsgewerbe des Handels (Wäger u. s. w.)	.	35
49. Leistung von Fuhren	.	35
50. Schiffahrt	.	36
51. Boten, Dienstmänner, Lohndiener u. s. w.	.	36
52. Begräbnißwesen	.	37
D. Häusliche Dienste.		
53. Kochfrauen, Aufwärterinnen, Lohndiener u. s. w.	.	37
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten.		
54. Allgemeines	.	38
55. Gesundheitspflege und Krankendienst	.	38
56. Kunstausübung und Schaustellungen	.	39
II. Versicherungsrecht.		
57. Allgemeines	14	39
58. Selbstversicherung	14 A. 1	40
59. Weiterversicherung	14 A. 2	41

Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte, Abs. = Absatz, a. E. = am Ende, A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, A. N. J. u. A. B. = Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (1891 bis 1895), Besch. = Bescheid, das. = daselbst, dgl. = dergleichen, ff. = folgende J. V. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, J. u. A. V. G. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, K. V. G. = Krankenversicherungsgesetz, Rek. E. = Rekursentscheidung, Rev. E. = Revisionsentscheidung, R. G. B. = Reichsgesetzblatt, S. = Seite, s. = siehe, u. A. = unter Anderem, u. s. w. = und so weiter, U. V. G. = Unfallversicherungsgesetz, u. U. = unter Umständen, Z. = Ziffer, vgl. = vergleiche, z. B. = zum Beispiel, zu vgl. = zu vergleichen.

I. Versicherungspflicht.

Einleitung.

1. Im Vergleich mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz die weit umfassendere. Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf sachlich abgegrenzte Gebiete menschlicher Thätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im Allgemeinen alle Personen, die in der Landwirthschaft, der Industrie, dem Handel, in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst u. s. w. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerthen. Nach dem Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, ob Jemand im Allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern jedenfalls zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältniß bestimmter Art steht (zu vgl. aber auch Z. 11 u. 34 m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältniß die Versicherungspflicht, welche übrigens nicht etwa auf einem Vertrage beruht (Rev. E. 418 und 625, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 135, 1898 S. 160), hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob die Arbeit sich als eine unselbständig geleistete darstellt.

Räumlicher Bereich. Allgemeines.

2. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonieen und Schutzgebiete sind hierbei Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem Ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtsbetriebes geleistet werden, zu vgl. §. 65 Abs. 4 des Gesetzes*), oder ob die im Inland (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik)

*) Mit „Gesetz" ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

Digitized by Google

thätigen Arbeiter im Ausland wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev. E. 587 A. N. 1897 S. 380).

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Ausland beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. Z. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den in §. 48 Z. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev. E. 137 und 576, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu §. 1 U. V. G., zu vergl. auch §. 65 letzter Satz des Gesetzes), insoweit, als eine im Ausland stattfindende Thätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Theil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inland beschäftigt angesehen werden kann (Rev. E. 137 a. a. O. Rev. E. 777 A. N. 1899 S. 655. Beispiele: im Ausland belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betriebe aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften).

Aehnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

Bedienst deutsch Beamt im Au lande

3. Zwischen den betheiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, daß deutsche Bedienstete nicht nur der im Ausland befindlichen diplomatischen Vertreter des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern auch der sonst im Ausland verwendeten deutschen Beamten (Berufskonsuln, Offiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonieen und Schutzgebieten, Postbeamte u. s. w.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen.

See- schiffah

4. Während die Grundsätze der Z. 2 auch auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschiffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach §. 1 Z. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeuges entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten gewissermaßen, wo sie sich auch befinden, als deutscher Boden, die Thätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Thätigkeit im Inlande (zu vergl. auch Besch. 1711 A. N. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung (s. darüber Z. 27) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (Rev. E. 587 A. N. 1897 S. 380).

Persön liche U stände Alter

5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahres beginnen.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgesehen, daß der §. 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bisher stets, zu vgl. Besch. 27 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

Geschle Familie stand

6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen u. s. w., auf Verheirathete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß §. 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirthschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Thätigkeit anders zu beurtheilen als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (Z. 18 b. c. und Z. 44).

Staati angehör keit.

7. Wird ein Arbeitsverhältniß gemäß Z. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es im Uebrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder Beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind (s. aber auch Z. 3). Namentlich sind die im Inland beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben. Ausnahmen kann der Bundesrath gemäß §. 4 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vorschreiben.

Digitized by Google

erwerbs-
ihigkeit.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des §. 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, welche in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus §. 15 des Gesetzes berechtigenden Umfange erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus und zwar, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev. E. 146, 147, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 55, 58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen betreffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des §. 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, §. 16 des Gesetzes) für die Zeit des Rentenbezuges aus der Versicherung ausscheidet. Ueber die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. Z. 57.

Für die Prüfung, ob der Fall des §. 5 Abs. 4 des Gesetzes vorliegt, ist der thatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev. E. 54 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 162 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev. E. 197 a. a. O. 1892 S. 140 — Erwerbsunfähigkeit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalt weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der thatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev. E. 94 a. a. O. 1892 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§. 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, indessen auch nur der persönliche, nicht der auf die Mithülfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Lohnerwerb, welcher letztere nöthigenfalls schätzungsweise auszuscheiden ist (Rev. E. 94 a. a. O., Rev. E. 518 A. N. 1896 S. 309).

Der gesetzliche Mindestverdienst ist künftig nicht mehr aus festen Beträgen zu berechnen, sondern nur zu schätzen, auch kommt für die Bemessung der vorhandenen Erwerbsfähigkeit nicht mehr allein die Möglichkeit eines Erwerbes durch „Lohnarbeit", sondern durch „Arbeit" im Allgemeinen in Betracht.

Ander-
weite
Sicher-
stellung.

9. In den §§. 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, welche bereits auf anderem Wege einer der durch das J. V. G. geschaffenen gleichwerthigen Fürsorge theilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Theil von selbst, zum Theil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a) Be-
freiung
kraft Ge-
setzes.

a) Kraft des Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mark) gewährleistet ist. Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst beschäftige Person „Beamter" ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; zu vgl. Rev. E. 717, 719, 751, 752 A. N. 1899 S. 433, 435, 586, 588 und die dortigen Verweisungen; die Befreiung ist also insbesondere nicht etwa auf Beamtenehefrauen, die eine Anwartschaft auf Wittwengeld haben, auszudehnen — vgl. aber auch Z. 10 Abs. 2). Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegensatz zum bisherigen Recht ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erforderniß ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleich mit dem bisherigen der „Pensionsberechtigung" bei Kommunalbeamten (zu vgl. Rev. E. 151 und 239 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 82, 1893 S. 86); befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern jedenfalls auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im Allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschluß seiner Ausbildung — wozu u. A. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschieben, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten

Digitized by Google

Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrages mit als Dienstzeit in Ansatz kommt.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. Jemand ist nur zur Aushülfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im Uebrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft" nnd „gewährleistet" als auch, nach der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriff — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge" der Pension gleichgestellt sind — das Erforderniß, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten, Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des §. 34 Ziffer 2 des J. u. A. V. G. ergangenen — Rev. E. 34, 256, 615 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 150, 1893 S. 103, 1897 S. 589).

Nicht nothwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reich u. s. w. zu leisten ist, jedoch bedarf es andernfalls der Prüfung, ob der Anspruch (z. B. wenn es sich um eine besondere Beamtenpensionskasse handelt) „gewährleistet" ist.

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Thätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirthschaftlichen Stellung des Beamten im Ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev. E. 237 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 85).

Alles Vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Den eigentlichen Beamten stellt §. 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen gleich. Ueber weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus §. 5 Abs. 1 hat nach §. 7 des Gesetzes der Bundesrath auf Antrag zu beschließen.

Beamte, die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf (wenn auch selbstverständlich gegen Entgelt — sonst käme §. 1 überhaupt nicht zur Anwendung —) beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Lauf der Dinge in Aemter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne Weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen ist daher nach §. 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht ausgeschlossen.

10. b) Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§. 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, welche durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der in §. 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck „Personen" ergiebt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des §. 5 des Gesetzes handelt (zu vgl. die Rev. E. 162, 309, 534, 754 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 116, 1893 S. 163, 1896 S. 429, 1897 S. 590 betreffend erst nachträglich vom Staat übernommene Ruhegehälter); ferner besagt der Ausdruck „ähnliche Bezüge", daß beispielsweise auch als „Unterstützungen" und dgl. bezeichnete oder nicht unmittelbar vom Reich u. s. w. geschuldete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalt gleichwerthig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nöthige Gewähr bietet (zu vgl. Besch. 40 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153 — Gnadenunterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds keine Pension —, sowie die Fälle der Rev. E. 103, 586, 754, 755, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 18, A. N. 1897 S. 355, 1899 S. 590, 591, welche künftig nicht durchweg in derselben Weise zu entscheiden sein würden).

b) S freiu au Antr

Zu den „Pensionen" oder „ähnlichen Bezügen" gehört auch das Wittwengeld der Beamtenwittwen (Rev. E. 756 A. N. 1899 S. 592).

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Auf die auf dem Rechtsgedanken des Schadensersatzes beruhenden Haftpflichtrenten darf diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden, auch nicht, wenn der Staat Haftpflichtschuldner ist (Besch. 30 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148, Rev. E. 753 A. N. 1899 S. 589).

Eine erweiterte Geltung des §. 6 Abs. 1 kann der Bundesrath nach §. 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen.

Digitized by Google

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „bewilligt" sind, die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt im Zweifel, insbesondere sofern die Verwaltungsbehörde nichts Anderes bestimmt, mit dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfall des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrages.

Sonstige Erwerbsverhältnisse (vorübergehende Dienstleistungen).

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältniß als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im Allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter u. s. w. gehört (Z. 1), überläßt es der §. 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrath, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „vorübergehende" darstellen. Hierher gehören auch die in §. 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse.

Ausführungsverordnungen des Bundesraths zu diesen Vorschriften des neuen Gesetzes sind zur Zeit noch nicht ergangen.

Mit der Auslegung der bisherigen einschlägigen Beschlüsse des Bundesraths vom $\frac{\text{27. November 1890}}{\text{22. Dezember 1891}}$ und $\frac{\text{24. Januar 1898}}{\text{31. Dezember 1894}}$ (A. N. J. u. A. V. 1891 S. 19, 1892 S. 9, 1893 S. 46, 1895 S. 33 beschäftigen sich namentlich:

Besch.	4	A. N. J. u. A. V.	1891	S.	54 (geringfügiges Entgelt),
=	21	= =	1891	=	128 (höhere und niedere Dienste gemischt),
Rev. E.	36	= =	1891	=	152 (Aufwärterin),
=	68	= =	1891	=	173 (häusliche Dienste),
=	89	= =	1892	=	3 (nebenher — Maulwurffänger),
=	90	= =	1892	=	3 (Lohnarbeit; freier Unterhalt),
=	130	= =	1892	=	43 (Aufwärterin),
=	364	= =	1894	=	137 (nebenher, berufsmäßige Lohnarbeit — Heuerling),
=	365	= =	1894	=	138 (Aufwärterin),
=	387	= =	1894	=	157 (nebenher — Flurwächter),
=	447	= =	1895	=	239 (Arbeiterkolonie),
=	448	= =	1895	=	240 (nebenher — Kehrfrau),
=	480	= =	1896	=	173 (nebenher — Kleemeister),
=	578	= =	1897	=	335 (berufsmäßige Lohnarbeit),
=	618	= =	1897	=	591 (berufsmäßige Lohnarbeit — Hausweber),
=	683	= =	1898	=	564 (nebenher in I A. 2 des Beschlusses von 1890/91),
=	766	= =	1898	=	637 (berufsmäßige Lohnarbeit).

Unübertragbarkeit.

12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältniß knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Heuerling, sondern für die thatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der Rev. E. 759 A. N. 1899 S. 625).

Lohn oder Gehalt. Allgemeines, Lohnformen.

13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, welche gegen Entgelt thätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt". „Lohn", als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswerth, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögenswerth besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (Rev. E. 677 A. N. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (Rev. E. 71, 412 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschließer, Vertrieb von Cigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabpfählen und -Steinen durch einen Begräbnißkommissar).

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstab des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele:

Digitized by Google

Dreſcherlohn in Geſtalt des ſo und ſovielten Scheffels vom Erdruſch (Rev. E. 74 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehs (Rev. E. 117 a. a. O. 1892 S. 29), Proviſion vom Hundert des Betrages der zu Stande gebrachten Geſchäftsabſchlüſſe (Rev. E. 293 a. a. O. 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Maſſen berechneten Betrag (Rev. E. 370 a. a. O. 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (Rev. E. 563 A. N. 1897 S. 289), Heuernten gegen Ueberlaſſung von einem Drittel des geworbenen Heues (Rev. E. 564 A. N. 1897 S. 289), Fiſcherdienſt gegen ein Drittel des Fangerlöſes (Rev. E. 221 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66).

Mit dem Lohnbegriff iſt es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Thätigkeit des Empfängers, ſondern auch die Mittel zur Beſoldung der von ihm beſchafften Hülfskräfte und zur Beſtreitung anderer Ausgaben enthält, daß alſo die Höhe des ihm Verbleibenden in gewiſſem Grade von der eigenen Entſchließung und geſchäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Akkord, der die Hülfskräfte ſtellt (Rev. E. 124 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35), bei einem mit der gleichen Maßgabe beſchäftigten Winzer (Rev. E. 125 daſ. S. 36), oder Straßenbauakkordanten (Rev. E. 248 a. a. O. 1893 S. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (Rev. E. 220 a. a. O. 1893 S. 65).

Tantie und Natura bezüg

14. Von beſonderen Arten des Lohnes handelt §. 3 des Geſetzes. Tantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Antheil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach feſtem Satz zu berechnenden Antheil am Reingewinn eines Geſchäftsbetriebes. In welcher Bedeutung §. 3 des Geſetzes das Wort nimmt, iſt ohne ſachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug faßt (zu vgl. Z. 13 und die Fälle der Rev. E. 221, 244, 532 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

„Naturalbezüge" umfaßt Alles, was als Gegenſtand menſchlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwerthbar iſt, alſo nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., ſondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Ausſaat, Erlaubniß zur Einſtellung von Schafen in die Heerde des Dienſtherrn, ſo daß ſie an Futter und Weide Theil nehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev. E. 296 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150), Leiſtung von Spanndienſten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorſchrift des §. 3 Abſ. 1 des Geſetzes bezieht ſich nicht nur auf Naturalleiſtungen neben Geldlohn, ſondern auch auf einen ausſchließlich in Naturalbezügen beſtehenden Lohn (Rev. E. 74, 166 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Für Tantiemen und Naturalbezüge iſt eine Werthfeſtſetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§. 1 Z. 2, 34, 192 des Geſetzes) nach dem Durchſchnitt ſeitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgeſehen. Dieſe Werthfeſtſetzung iſt für das Rentenſtreitverfahren bindend, nöthigenfalls in deſſen Verlauf herbeizuführen (zu vgl. Rev. E. 676 A. N. 1898 S. 396), ſie gilt jedoch nur für die wirkliche Verſicherung, nicht für die vorgeſetzliche Zeit (Fall des §. 192 des Geſetzes, Rev. E. 45, 163 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 157, 1892 S. 118).

Freier Unterha ins- beſonde

15. Der „freie Unterhalt" erfüllt an ſich den Lohnbegriff. §. 3 Abſ. 2 des Geſetzes nimmt dem freien Unterhalt dieſe Eigenſchaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinſichtlich des Eintritts der Verſicherungspflicht (zu vgl. die Rev. E. 90, 687 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1898 S. 627).

Freier Unterhalt iſt dasjenige Maß von wirthſchaftlichen Gütern, welches zur unmittelbaren Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe des Arbeitnehmers erforderlich iſt; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköſtigung und Kleidung u. dgl., ſondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geſchlecht und den Lebensgewohnheiten verſchiedene Leiſtungen, welche auch bei geringen Anſprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev. E. 75, 76 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 179, 180).

Im Einzelnen iſt Folgendes zu bemerken:

a. Natural- nicht Gel lohn.

a) Grundſätzlich kommen nach der vorſtehenden Begriffsbeſtimmung nur Naturalleiſtungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen ſie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht überſteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter §. 3 Abſ. 2 des Geſetzes (zu vgl. Beſch. 5 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 54, Rev. E. 503 A. N. 1896 S. 271 — Koſtgeld der Lehrlinge). Andernfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebniß kommen, daß eine Arbeit ſchon deshalb von der Verſicherung frei wäre, weil ſie gering gelohnt wird.

Digitized by Google

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Geldaufwendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost giebt oder einmiethet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies kann auch so vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) nothwendigen Geldbetrag giebt (zu vgl. Rev. E. 194 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes im Allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den thatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

) Nebenächliche Geldistungen

b) Neben dem vollständigen oder theilweisen Unterhalt gewährte unerhebliche Baarlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Lohn" sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev. E. 42, 126, 165, 503 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Betheiligten entscheiden. Derselbe Geldbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werthe, hingegen anderwärts im Vergleich zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die Rev. E. 43, 91, 244 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt oder ob nur dem jeweiligen Bedarf — für Tabak, Wirthshausbesuch, Festlichkeiten u. s. w. — durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Ein bloßes, dauernd nicht ausgeführtes Versprechen der Baarlöhnung neben freiem Unterhalt genügt im Allgemeinen nicht, um die Anwendung des §. 3 Abs. 2 auszuschließen, insbesondere dann nicht, wenn aus den Umständen ein thatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Recht nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (Rev. E. 222 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 67). Andererseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Baarlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (Rev. E. 758 A. N. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalt kommt nicht nur baar hingegebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev. E. 677 A. N. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohnes gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

Art und aß der aturalungen.

c) Damit §. 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die dargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Bestreitung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des §. 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel u. s. w. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies thun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maß zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüssiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturallöhnungen, die nicht nach §. 3 Abs. 2, sondern lediglich nach §. 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurtheilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirthschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev. E. 74 und 166 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte u. s. w.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalt gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beköstigung (zu vgl. Rev. E. 74 a. a. O.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur

Digitized by Google

der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerth verabreicht wird (Rev. E. 75 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 179 — Pförtnerin, die eine aus drei heizbaren Zimmern und Küche bestehende Wohnung benutzen und verwerthen darf, versicherungspflichtig).

16. Ohne daß es darum an einem Beschäftigtwerden gegen Lohn gebräche, kann es vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt. Löhn dau Dri oder Dri

Unter dem ersteren Gesichtspunkt sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch Z. 17), sowie die Gebühren, auf welche manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als „Lohn" im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, Rev. E. 117, 120, 159, 254, 276, 412 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102, 128, 1895 S. 108). Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerkers, der vom Instmann zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich an den Instmann entrichtet (Besch. 14 und Rev. E. 223 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124, 1893 S. 68), oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemanns mit einem Theile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (Rev. E. 411 und 759 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108, 1899 S. 625), oder der von einem Kleinakkordanten angenommenen Hülfskräfte, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesammtvergütung mitenthalten ist (Rev. E. 124, 125, 248, 457 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249).

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn" vorliegt, ist wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Thatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirthschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen. Leistur ohn Rech zwa (Gr fikatio Trin geld

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch nur, daß im Voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn thatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Thätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — Näheres Z. 18 e —, Rev. E. 254, 503 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohn gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, welche ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen (Rev. E. 482 A. N. 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind (Rev. E. 120 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 32). Ebenso können Beträge, die als „Aushülfe", „Gnadengehalt" u. dgl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn" im gesetzlichen Sinne sein, auch bleibt ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnißmäßig hoch bemessen ist.

Wie ein thatsächlich gegebenes, wenn auch rechtlich nicht zu beanspruchendes Entgelt als Lohn zu behandeln ist, so kommt andererseits ein zwar verbindliches, aber dauernd nicht ausgeführtes Löhnungsversprechen nicht in Betracht (Rev. E. 222 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 67).

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Leistung von Arbeiten auf der einen und zur Gewährung von Vermögenswerthen auf der anderen Seite den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirthschaftlichen Austausches von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im Einzelnen sind hier zu nennen: Verh nisse geseh licher

a. Militärdienst. Nach §. 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushülfe leisten, Militärmusiker, die für Private gegen Entgelt spielen). a. Mil dien

b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev. E. 380, 411, 561 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287). Zu vgl. aber auch Z. 32. b. E

Digitized by Google

Verwandtschaft.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der That in dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hülfeleistung unter wirthschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnothdurft vorliegt. Diese Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altentheil (als Altsitzer, Laichsitzer, Altgedinger, Auszügler, Austrägler u. s. w.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei unter Anderem erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwerthbare Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hülfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind u. s. w. (zu vgl. die Rev. E. 43, 244, 326, 636, 758 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 156, 1893 S. 91, 1894 S. 37, 1898 S. 269, 1899 S. 624).

Unfreiheit.

d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswerth, dem liegt aber kein freier wirthschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, wenn auch nicht immer unmittelbarer obrigkeitlicher Zwang zu Grunde (zu vgl. Rev. E. 263 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 111).

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangserziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn man sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im Uebrigen den Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältniß z. B. als Lehrling oder Knecht eintreten läßt (Besch. 739 A. N. 1899 S. 532).

Freigebigkeit ꝛc.

e. Freigebigkeit, Wohlthätigkeit. Reine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Thätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Gew. E. 503 A. N. 1896 S. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten u. s. w. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können. Wohl aber kann ungeachtet der von den Insassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältniß vorliegt (zu vgl. die Rev. E. 310, 311 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonieen ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit" oder ähnlich bezeichnet, und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht §. 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Besch. 25 und Rev. E. 447 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 137, 1895 S. 239).

Ausübung tlicher ichten.

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzliches Zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Thätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen, zu vgl. Besch. 39 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der That ausschließlich eine uneigennützige, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Bethätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Uebernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Obwalten sittlicher und religiöser Beweggründe auf Seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev. E. 635 A. N. 1898 S. 268). Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Besch. 39).

Ehrenamt.

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechts, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen,

Digitized by Google

für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach Lage des einzelnen Falles mit Rücksicht auf die zu Grunde liegende Rechtspflicht bei dem Verwalter eines solchen Ehrenamts die Versicherungspflicht verneint werden muß.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§. 30, 46, wird der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältniß auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter §. 1 fallen, gemeint sind — sind Personen, die einem Andern als lediglich ausführende Hülfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Thätigkeit erfordern, z. B. bei Druckern, Präzisionsmechanikern und dgl. (Rev. E. 243, 481 A. N. J. n. A. V. 1893 S. 90, 1896 S. 174). Als Arbeit müssen andererseits auch Leistungen einfachster Art, wie z. B. die eines Modellstehers (Rev. E. 67, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 172) oder eines Almoseneinsammlers für fremde Rechnung, des Begleiters eines Drehorgelspielers (Rev. E. 638 A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden.

Der Begriff des Gehülfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehülfen (z. B. Kellner, Kontroleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen im Allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Wesentlichen gleichwerthig ist. Die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zum Theil dadurch geändert worden, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe, auch soweit auf sie bisher der Gehülfenbegriff des J. u. A. V. G. angewendet werden mußte, eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten" geschaffen hat (s. Z. 23).

Der Versicherungspflicht als Gehülfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Z. 9 u. 10 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in bürcaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. — thätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gefangenenaufseher (Rev. E. 62 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 168), Gemeindediener (Rev. E. 239 a. a. O. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev. E. 89, 715 bis 717 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1899 S. 430ff.), Flur- und Feldhüter (Rev. E. 90 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3), Feuerwehrleute, Meß- und Marktwächter und dgl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehülfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienst beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehülfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läuter, Kalkanten), Zeitungsberichterstatter niederen Ranges (d. h. solche, die lediglich allerhand Nachrichten für Anzeige- und dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen (Rev. E. 481 A. N. 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (Rev. E. 71 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen, (Rev. E. 327 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (Rev. E. 635 und 763 A. N. 1898 S. 268 und 1899 S. 629), die bei Schaustellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden. (Rev. E. 149 und 385 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, 1894 S. 162, zu vgl. Z. 25).

Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hülfe unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, zu den Gehülfen solche Personen nicht, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln haben, also beispielsweise Aichamtsvorsteher oder Aichmeister (Rev. E. 152 und 551 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Verwalter der im Bezirk der V. A. Mecklenburg für die Ausstellung von Quittungskarten u. s. w. errichteten Amtsstellen. (Rev. E. 771 A. N. 1899 S. 648). Inwieweit die Anwendung des Gehülfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. in Z. 25.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetriebe in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als §. 8 des K. V. G. für Lehrlinge schlechthin den für „junge Leute" (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstagelohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflußt (§§. 34, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besch. 20 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff

Digitized by Google

ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirthschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet Jemand, der zum Zweck seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältniß getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Büreaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Hülfspersonen im Haushalt mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im Allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. Z. 23).

Bei den unter Z. 1 des §. 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob Jemand zu einer der unter Z. 1 oder der unter Z. 2 des §. 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst vermöge Anwendung der Z. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erforderniß ist, daß die in Z. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter u. s. w. „beschäftigt" sein müssen (s. auch die §§. 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt unter Anderem, daß sie thatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev. E. 109 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 23). Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Dienstbote oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

iebs-
nte.

20. Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten; unter wirthschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Thätigkeiten zu verstehen (Rev. E. 63 und 100 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev. E. 193 a. a. O. 1892 S. 139 — ein Drittel des Ueberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zu gut). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eigenthümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Betheiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehülfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person (Rev. E. 104, 193, 326, 582 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. §. 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergiebt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbüreaus (Rev. E. 100 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 15), einer Privatsparkasse (Rev. E. 193 das. S. 139), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehr gewidmet sind. (Rev. E. 772 A. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirthschaftung eines Haus- und Ziergartens (Rev. E. 530 A. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirthschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev. E. 634 A. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirthschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirthschaft — verbunden ist (Rev. E. 106, 383 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Rev. E. 1643 A. N. 1897 S. 462).

Um wirthschaftliche Thätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (Rev. E. 63, 104, 152, 241, 551 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen

Digitized by Google

Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirthschaftliche Thätigkeit z. B. auf dem Gebiet der Land- oder Forstwirthschaft oder des Bauwesens hinzugesellt (Rev. E. 240 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 87).

Soweit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Verkehrsverwaltungen, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindeschlachthaus, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten u. s. w., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. A. der Rendant, Kontroleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev. E. 150 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 81). Aehnlich liegt der Fall der Rev. E. 325 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — Distriktsbautechniker).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebes" in §. 1 Z. 2a des K. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebes nach dem J. V. G.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebes gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev. E. 326 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — Verwalter eines Landgutes), 531 (A. N. 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), 582 (A. N. 1897 S. 352 — Koloriſt einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farbkochmeister und dessen nicht unbedeutenden Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt) und 676 (A. N. 1898 S. 396 — Privatförster), andererseits 529 (A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehülfe).

Durch die erweiterte Fassung des §. 1 Z. 2 des Gesetzes hat die Unterscheidung zwischen Betriebsbeamten und sonstigen Angestellten ihre Bedeutung zum großen Theil verloren.

Werkmeister und Techniker.

21. Unter „Werkmeister und Techniker" sind dieselben Personenkreise zu verstehen wie nach der vorbildlichen Bestimmung des §. 2b des K. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. B. S. 379 — zu vgl. auch die Ueberschrift zu Titel VII und §. 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — R. G. B. S. 261 — sowie §. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, — R. G. B. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, welche bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehülfen angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzesfassung, im Wesentlichen im Sinne des Bescheides 603 (A. N. 1897 S. 418), klargestellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrage ihres Jahresarbeitsverdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Thätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Bericht der Reichstagskommission (Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99 Nr. 270 S. 6) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker u. s. w.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung der Techniker zwischen Betriebsbeamte, Werkmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen" liegende Erforderniß, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen thätig sind.

Handlungsgehülfen und Lehrlinge.

22. Handlungsgehülfen sind nach §. 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R. G. B. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt" sind. Zu den Handlungsgehülfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hülfspersonen wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirths, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassirer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev. E. 297 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 151 — Expeditionsgehülfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe" anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen

Digitized by Google

Rechtszustand erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen.

Ueber „Lehrlinge" s. Z. 19. Ausgenommen sind die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.

Sonstige Angestellte.

23. Die Klasse „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet", ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, welche dadurch erwuchsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter u. s. w. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurtheilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betriebe" in dem unter Z. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht. Der Grund hiervon aber lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebes das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. Beachtet man ferner den namentlich auf das Wort „Betrieb" zurückweisenden Zusatz „sonstige" zu „Angestellte" (ein früherer Vorschlag lautete: Betriebs-, Haus- und sonstige Beamte) sowie den herkömmlichen Sinn des Ausdrucks „dienstlich", so gelangt man zu dem Ergebniß, daß als Angestellter nicht etwa zu gelten hat Jeder, der eine „Anstellung" irgend welcher Art besitzt — also z. B. ein Geistlicher, ein Syndikus, ein Anstaltsarzt, ein Kreisthierarzt, ein Assistent an einer wissenschaftlichen Anstalt, ein Schauspieler oder Sänger, eine Bezirkshebamme u. s. w. —, sondern daß nur solche Personen getroffen werden sollen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb" fallenden aber ähnlich gearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Thätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hülfsarbeiter gezählt werden können. Hierher gehören somit hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Büreaupersonal (Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeindeschreiber, Gemeinderechner, Kirchenrechner, Küster, Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, Sekretäre u. s. w. der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und der Notare, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohlthätigkeitsanstalten, Rettungshäusern u. s. w., in letzterer Beziehung (s. auch §. 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen u. s. w. Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden insbesondere auch dann künftig als „Angestellte" zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehülfen" für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben Z. 19 und Rev. E. 64 A. N. J. u. A. B. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev. E. 384 a. a. O. 1894 S. 155 — Gemeindeschreiber, Rev. E. 95 a. a. O. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev. E. 243 a. a. O. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev. E. 242 a. a. O. 1893 S. 89 — Hülfsarbeiter eines statistischen Bureaus, Rev. E. 241 a. a. O. 1893 S. 88 — Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, Besch. 3 sowie Rev. E. 54 und 153 a. a. O. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84 — Küster, Rev. E. 72 a. a. O. 1891 S. 177 — Landrathsgehülfe ohne Beamteneigenschaft).

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet" soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfange, als es vermöge der Bundesrathsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte des Gemeindeschreibers wahrnehmen). Inwieweit bei Angestellten, die Beamte sind, die Ruhegehaltsanwartschaft die Versicherungspflicht beseitigt, s. unter Z. 9.

Lehrer und Erzieher.

24. „Lehrer und Erzieher". Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrthätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Ertheilung eines der geistigen Entwickelung auf dem Gebiet der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüths gerichtete Erzieherthätigkeit. Zu der letzteren muß jedoch in gewissem Umfange auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Uebungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen u. s. w.) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszweck untergeordnet wird. Dies ist namentlich da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind.

Dagegen gehört der von dem Erziehungszweck losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im Einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im §. 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen dem

Digitized by Google

Geltungsbereich des Gewerberechts entzieht, dagegen im §. 35 „die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe" regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtszweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und Aehnliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur ertheilte Schneider- oder Kochunterricht und dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Ertheilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- u. s. w. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbstständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehülfe, vielleicht u. U. als „Angestellter" versicherungspflichtig sein würden.

Im Uebrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Unerwachsene oder Erwachsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum u. s. w.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfanges ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen u. s. w. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Lauf der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99 Nr. 93 S. 242) auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.) und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch, soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung ertheilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbstständig erwerbsthätig zu erachten sein mag.

Dagegen schließt die in §. 1 Z. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen", solche Lehrer und Erzieher, welche Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt ertheilten Unterrichts vom Versicherungszwange aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag läßt sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zu Theil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Z. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehülfen im Sinne der Z. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, §. 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Theil derjenigen Personen, welche schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehülfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. Rev. E. 106, 478 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallsüchtige Kinder).

Durch die Sondervorschriften des §. 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, welche an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder welche während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht ertheilen, also insbesondere Studirende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs. Inwieweit der Besitz einer Ruhegehaltsanwartschaft die Befreiung begründet, s. unter Z. 9.

Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Thätigkeit.

25. Der für die Auslegung des J. u. A. V. G. leitend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u. s. w.) Thätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und eingeschränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder die Klasse der Lehrer und Erzieher gehörigen Personen nach der klaren Absicht des Gesetzes ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (Z. 21 und 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundsatzes ergiebt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der Gehülfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr

Digitized by Google

als „Angestellte" allgemein für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch andererseits zu beachten, einmal, daß nach Z. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Schichten von Beschäftigten umfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von den Technikern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung frei diejenigen Personen, welche nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbstständiger wissenschaftlicher oder gleichwerthiger Thätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. Unter Anderem läßt sich nicht voraussetzen, daß die Zwangsversicherung habe auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsgange gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. im Dienst von Anwälten, Bankgeschäften), Krankenhausärzte, Assistenten bei wissenschaftlichen Sammlungen u. dgl. ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit selbstständiger Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher, oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Standesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher u. dgl. Ferner verbleibt es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf den Gebieten, für welche nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehülfenbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise würde es nicht angängig sein, jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem hinter 2000 Mark zurückbleibenden Diensteinkommen als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben vielmehr wie bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Gehülfendienste hervorragende Thätigkeit ausüben (zu vgl. Rev. E. 251, 382 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 100, 1894 S. 153). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der Rev. E. 381 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 153) behandelten Signalisten der Seewarte auch nach dem J. V. G. nicht versicherungspflichtig sein. Aehnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Thätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier bewendet es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiet der Gewerbepolizei erheblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung (zu vgl. §§. 32, 33a, 33b, 55 Z. 4 der Gewerbeordnung und die Rev. E. 149, 249, 385, 492, 531 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427). Dabei entscheidet lediglich das Gesammtwesen des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden (Orchestermitgliedes, Schauspielers, Sängers, Tänzers u. s. w.). Hiernach ist der Chorsänger einer größeren Oper versicherungsfrei (Rev. E. 249), ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (Rev. E. 385).

Sonstige gemeinsame Gesichtspunkte für die Klassen des §. 1 Z. 2 (Verdienstgrenze).

26. Für die Auslegung der Z. 2 des §. 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht wie in Z. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte u. s. w. beschäftigt werden, sondern Betriebsbeamte u. s. w. Nach dem Wortlaut kämen also nur Personen in Betracht, welche der Thätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer u. s. w. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Werkmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden giebt, nicht unter Z. 2 fallen würden. Indessen ist andererseits zu beachten, daß nur für die „Angestellten" eine ausdrückliche Beschränkung dahin vorgesehen ist, daß die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse.

Gemeinsam für alle unter Z. 2 des §. 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Beschränkung, daß der „regelmäßige" Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 Mark betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (zu vgl. Rev. E. 150 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 81 und Besch. 603 A. N. 1897 S. 418), kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unterscheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (s. Z. 25).

Wegen der Begriffe „Lohn" und „Gehalt" s. Z. 13 bis 17. Gemäß §. 3 Abs. 1 gelangen auch Tantiemen zum Ansatz, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Besch. 28 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev. E. 482 A. N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen be-

Digitized by Google

stimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beobachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 Mark Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellungslos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgesetzlichen Jahre unter 2000 Mark geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ohne Berücksichtigung (ein Werkmeister mit 1800 Mark Arbeits- und 300 Mark Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Z. 2 des §. 1 fallende Stellungen versieht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehülfe, der aus jeder Anstellung 1200 Mark bezieht, ist nicht versicherungspflichtig).

27. Nach Z. 3 des §. 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Abweichend vom See-U. V. G. wird kein Unterschied nach der Größe oder der Zweckbestimmung der Fahrzeuge gemacht. Schiffsbesatzung

Bei Seeschiffen werden nach §. 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In §. 1 Z. 1 des See-U. V. G. vom 13. Juli 1887 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute)". Hiernach ist „Schiffsbesatzung" ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft", worunter lediglich der seemännische Theil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. Jedoch gehören Personen, welche, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev. E. 587 A. N. 1897 S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Rek. E. 1742 A. N. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom $\frac{\text{15. Juni 1895}}{\text{20. Mai 1898}}$ (R. G. B. S. 301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen. Die Schiffsmannschaft wird nach §. 21 gebildet durch die zum Schiffahrtsdienste angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfaßt also den Schiffer, die Schiffsoffiziere u. s. w., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt (zu vgl Z. 26).

28. Mit einer unter Z. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständig Erwerbsthätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegensatzes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter", „Gehülfen" u. s. w. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn oder Gehalt" im Gegensatz zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden" in §. 1 Z. 1 im Vergleich mit einer freien Thätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in §. 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbsthätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirthschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeinster Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältniß wirthschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittelst eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Thatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlußfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann. Unselbständig Allgemein

Digitized by Google

29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältniß persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich nothwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein civilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im Allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechts gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrages (zu vgl. Rev. E. 254 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 und Rev. E. 563 A. N. 1897 S. 289 — Kiefernzapfenpflücken auf Grund eines Erlaubnißscheins mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev. E. 76 und 311 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 27 S. 345).

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältniß, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältniß die Versicherungspflicht. Darüber, daß im Allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. Z. 19 a. E. Ferner giebt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbsthätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev. E. 158 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 113), die Hebammen (Rev. E. 73 das. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev. E. 128 und 607 das. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Leichenfrauen (Rev. E. 276 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Thätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebes, also als ausführende Hülfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Reservewäger oder ein in einem behördlich ausgestalteten Wägeramt beschäftigter Wäger (Rev. E. 449, 773 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt (Rev. E. 241 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 88), die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetrieb (Rev. E. 639 A. N. 1898 S. 270).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältniß zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Thätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabaksindustrie, A. N. 1899 S. 633 und Rev. E. 253 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherungskammer thätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev. E. 160 a. a. O. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schätzer angenommen ist, Rev. E. 192, 386 a. a. O. 1892 S. 138, 1894 S. 157 — Gemeindeschmiede s. Z. 42); er kann aber auch sich einem fremden Betriebe unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev. E. 529 A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied als Gehülfe).

30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einkleidung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältniß in dem vorstehend bezeichneten Sinn verbirgt. Beispiele bieten die Rev. E. 161 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Theil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechts Schlagholz thalwärts zu befördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 171 (Latrinenwärterin auf einem Bahnhof, deren Verhältniß zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der That eine Arbeiterin im Betrieb der Eisenbahn ist), 720 A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirthschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209 A. N. 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts Band 20 S. 382, für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Rek. E. 1539 A. N. 1896 S. 385 (Droschkenkutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Ueberschuß behalten,

Digitized by Google

gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesitzers — zu vgl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 30 S. 360).

31. In weiterem Umfange als im Sinne des bürgerlichen Rechts ist ferner ein Arbeitsverhältniß zu unterstellen bei den Akkordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechts im Allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in Lohnform — Akkordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev. E. 272, 370, 371 — A. N. J. u. A. V. 1893. S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Akkord, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Eintheilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus der Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil entspringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich machte). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn Jemand von einem Unternehmer einen größeren Theil eines Werks, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweiges z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hülfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, welche durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Akkordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung thätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwerthung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev. E. 124 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hülfskräfte selbst beschafft, 247 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nöthigen Hülfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 557 a. a. O. 1895 S. 249 — landwirthschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfanges im Akkord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt. In allen drei Fällen war die Versicherungspflicht anzuerkennen). Es entspräche nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirthschaftlich kräftigeren Unternehmer freistände, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen.

32. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und thatsächlichen gegenüber den civilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Scharwerker), die von dem sie zunächst annehmenden Instmann (Kathenmann, Beikossäthen, Freimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Gutsherrn begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Instmann den Lohn als Theil des seinigen mitempfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betriebe und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebniß ihrer Thätigkeit zu gute kommt (Besch. 14 und Rev. E. 223 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Instmann nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitsnehmers, einen Theil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Beispielsweise ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehülfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalt beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemann gewährt wurde (Rev. E. 411 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108.

Digitized by Google

s. auch Rev. E. 759 A. N. 1899 S. 625). Müßte man in einem derartigen Falle, wie er bei der Beschäftigung von Eheleuten in demselben Betriebe nicht selten vorkommt, die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns thätige Hülfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (s. Z. 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der thatsächlichen Lage der Dinge nicht in Einklang; häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen verheiratheten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirthin" besorgen, ein Hauseigenthümer einen verheiratheten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt).

In ähnlicher Art kommen mittelbare Arbeitsverhältnisse vor, wenn solche Akkordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hülfskräfte beschäftigen, welche äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Akkordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. A. die Rev. E. 124, 125, 203 a. E. A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3).

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das Gesetz selbst (§. 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie

a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu,
b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „(Hausgewerbetreibende)" deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der That ist die Abgrenzung des Gebietes des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittelst einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall mit Sicherheit getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev. E. 502 und 577 A. N. 1896 S. 270, 1897 S. 334).

Im Uebrigen ergiebt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn Jemand nicht im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrath Waaren herstellt (Rev. E. 423, 483, 682 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Waarenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn Jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftig ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hülfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwand geführten Betriebes befaßt (Annahme und Vertheilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waaren) (zu vgl. Rev. E. 456, 489 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende" und „in eigenen Betriebsstätten", daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, welche nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Außenarbeiter, Heimarbeiter, detachirte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in §. 2 Z. 4 des K. V. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigenthümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev. E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641). Sie haben die wirthschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann u. s. w., auch einem Hausgewerbetreibenden nach den Rev. E. 678, 764 A. N. 1898, S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden", daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten,

Digitized by Google

er einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwerthung rer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine ach dem Stück bemessene Vergütung zahlt, die sich wirthschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. ies Verhältniß verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe lbst beschafft und in dem für die abgelieferte Waare gezahlten Preise auch den Stoffwerth erstattet hält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Thätigkeit für fremde Rechnung bringt es eiter mit sich, daß der im Allgemeinen wirthschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, ie Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirthschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die ersönliche Selbständigkeit gegenüber, welche der in der eigenen Betriebsstätte Thätige im Vergleich mit er Stellung des Fabrikarbeiters u. s. w. genießt. In der eigenen Werkstatt ist der Beschäftigte alleiniger err, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin der Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im Allgemeinen gleichgültig sein, wer ie Arbeit verrichtet, namentlich im Bereich der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiet es Hausgewerbebetriebes. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hülfskräften berlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu betheiligen. Auch ist er im Allgemeinen nicht gehindert, Aufträge on verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältniß fortzusetzen oder ieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch thatsächlich icht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleich mit er Stellung eines Akkordaußenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die n Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des rbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. leichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn en rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugniß besitzt, jederzeit in die rbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. die angeführte Rev. E. 133).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit lle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. ies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob thatächlich Hülfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung n einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist u. dgl. mehr. Liegen im Uebrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Thätigkeit in eigner Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbeeibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der egriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im Allgemeinen nur ur diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in enen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuühren war (Raummangel, z. B. in Folge unerwarteter Ausdehnung des Betriebes, Behinderung des rbeiters durch persönliche Umstände wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für verscherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Haus mit ausnahmsweis von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Haus beschäftigt wurde, weil er nicht mit en jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber ich gelegentlich von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt, oder daß der Beschäftigte ab und u einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im Allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältniß festzustellen (Rev. E. 761, A. N. 1899 S. 641).

Lohnarbeit und selbständige Erwerbsthätigkeit.

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, welche je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeiner Bedeutung:

a) Wer sich einem fremden Betrieb, Haushalt u. s. w. derart einordnet, daß er Thätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den nothwendigen Geschäften jenes Betriebes u. s. w.

gehören, ist damit im Allgemeinen unselbständiger Arbeiter; er begiebt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es Anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebniß zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespann Lasten befördern, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetriebe, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev. E. 333 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetriebe angestellt sind (Rev. E. 276 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 Fall 2 und Rev. E. 639 A. N. 1898 S. 270). Dieselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winzer, Bauweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Theil eines fremden landwirthschaftlichen Betriebes versehen (Rev. E. 125, 203, 269 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider — Rev. E. 271 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118 —, Viehwäscher — Rev. E. 640 A. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev. E. 96, 236 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81 —, einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirthschaft des Kunden gehören, sondern im Allgemeinen als Gegenstand eines selbstständigen Gewerbebetriebes angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Theile zugleich in einer Lieferung, deren Beschaffung nach eigenem Ermessen dem Beschäftigten obliegt, oder wenigstens in der Vorhaltung werthvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Baugerüste, Brunnengestänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn über Tag mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev. E. 760 A. N. 1899 S. 625) hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev. E. 118 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter Z. 36 (Baumwart), 37 (Gärtner), 47 (Kasinowirthin), 53 (Kochfrauen).

c. Auch außerhalb des Gebietes des Hausgewerbes (Z. 33) kommt dem Umstande, ob Jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betriebe oder der Wirthschaft des Auftraggebers, unbeengt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Eintheilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen thätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Thätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Uebernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev. E. 236 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev. E. 78 a. a. O. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung nicht versicherungspflichtig, insbesondere für wechselnde Arbeitgeber). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsorts fehlt, im einzelnen Fall der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev. E. 502 A. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle Z. 39, 44 a. E.).

d. Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im Einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft Derartiges zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft dieser seiner Stellung einseitig ertheilt (zu vgl. Rev. E. 681 A. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstboten, einem in der Werkstatt thätigen Gesellen, einem Unterbeamten zu Tage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch mehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht be-

Digitized by Google

einträchtigen (zu vgl. die Rev. E. 125 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36 — Winzer eines abwesenden Weinbergbesitzers versicherungspflichtig, 296 a. a. O. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirthschaft eines entfernt wohnenden Besitzers leitet, als Gehülfe, 293 a. a. O. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220 a. a. O. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von Jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev. E. 68, 272, 370 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßenkehrer, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betriebe eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrages im Einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerk, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehülfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev. E. 96, 236, 681, 774 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, Näheres s. Z. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältniß nicht unerläßlich ist (Z. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn das Gegentheil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurtheilung der Stellung von Brotausträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hülfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (Rev. E. 282, 294 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleich mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergiebt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eignen Ermessens, sobald Jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern thätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschließung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Eintheilung seiner Zeit u. s. w. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev. E. 69 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev. E. 316 a. a. O. 1893 S. 172). Aehnlich ist ein Kommis und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma thätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehülfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev. E. 293 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 147). Weitere Beispiele in Z. 37 (Grabpflegerin), Z. 49 (Leistung von Fuhren), Z. 36 (Aufsichtsmänner) u. s. w.

Andererseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstande allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im Allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev. E. 68 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173 — Straßenkehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, 448 a. a. O. 1895 S. 240 — Kehrfrau, 233 a. a. O. 1893 S. 79 Fall 1 — Weißen, Ofenreinigen u. s. w. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. A. insbesondere für unständige landwirthschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter und dgl.

h) Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirthschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev. E. 296 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betrieb, s. Z. 36, Rev. E. 446 a. a. O. 1895 S. 238 — Kasinowirthin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten).

i) Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es giebt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (Rev. E. 88, 96, 236 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81) und Lohn-

Digitized by Google

arbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht (Rev. E. 71, 220, 221, 412, 480, 532 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176, 1893 S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht, der Umstand, daß eine dem Unternehmergewinn sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwerthet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, andererseits die Möglichkeit eines Gewinnes hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtantheils, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (Rev. E. 220 a. a. O. s. Z. 50), nicht aber ein Roder, der das gerodete Landstück auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überkommt (Rev. E. 369 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen den ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev. E. 337 a. a. O. 1894 S. 90).

k) Wer regelmäßig gelohnte Hülfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Theil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genöthigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. A. Z. 36 — Baumwart, Z. 44 — Näherinnen u. s. w.).

l) Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitzuwirken haben, können im Allgemeinen als abhängige Gehülfen der Betheiligten nicht angesehen werden (Rev. E. 253 und 550 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreistaxator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die in §. 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer u. s. w. (s. Z. 48).

m) Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend thunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurffangen eine selbständige Erwerbsthätigkeit ist, unterliegt ein landwirthschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev. E. 89 und 247 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1893 S. 93); während die gewerbsmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev. E. 88 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2), ist es nicht angängig, bei einem Todtengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Theil seiner Thätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuscheiden (Rev. E. 280 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemakler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Abtrieb des Viehs, die Leitung der Versendung, das Ausbessern von Säcken, mit übernimmt (Rev. E. 295 a. a. O. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Thätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Thätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirthschaftliche Stellung der Arbeitende im Uebrigen einnahm (zu vgl. die Rev. E. 235, 269, 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirthe meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; andererseits Rev. E. 248 a. a. O. 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauakkordant, 369 a. a. O. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirthschaftlicher Tagelöhner; 457 a. a. O. 1895 S. 249 — Uebernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner; 532 A. N. 1896 S. 428 — Tabakpflanzerin, im Winter Fabrikarbeiterin; 564 A. N. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildhauer, sämmtlich versichert).

Digitized by Google

35. Als Gegensatz zu der dem Lohnarbeitsverhältniß eigenthümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen, sondern auch der Fall der gemeinsamen Betheiligung bei demselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft ist jedoch nicht selten verwischt. Im Fall der Rev. E. 149 (A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, ähnlich Rev. E. 492 A. N. 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Theilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Theilung bevorzugt, es bestand eine Generalversammlung, die u. A. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehülfen des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Aehnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev. E. 299 (A. N. J. u. A. V. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der Rev. E. 300 (das. S. 155), dem Dienstmännerverein der Rev. E. 637 (A. N. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vortheil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war.

Lohnarbeit u. Mitunternehmerschaft

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn Jemand, der bei einem Gesammtunternehmen betheiligt ist, für eben dies Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine theilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied sondern die Gesammtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der Arbeitgeberschaft ist (Rev. E. 572 A. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Rev. E. 193 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatsparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, zu vgl. auch Rek. E. 1555 A. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem thatsächlichen Sachverhalt nichts ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet würde, und in Betreff der Möglichkeit, daß ein Mitrheder auf einem seiner Rhederei gehörigen Schiff als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — fährt, Rek. E. 1512 A. N. 1896 S. 286). Insbesondere wird die rechtliche Möglichkeit eines solchen Beschäftigungsverhältnisses auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied ist, wie z. B. der Kassirer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Rev. E. 772 A. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß Jemand dadurch noch nicht zum Mitunternehmer wird, daß er an dem Ertrage seiner Thätigkeit mitbetheiligt ist (zu vgl. §. 3 Abs. 1 des Gesetzes und Z. 13, 14).

Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit.

36. Landwirthschaft im Allgemeinen (alphabetische Ordnung).

A. Landwirthsch. und verwandte Erwerbszweige

Landwirthsch. im Allgemein.

Ackerbestellung mit eigenem Gespann. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespann landwirthschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (Z. 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirthe sind oder auch Fuhren anderer Art ausführen.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof thätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländereien in gutem Zustande zu erhalten, das aufgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Hecken zu bessern, Maulwurfshügel einzuebnen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen u. s. w., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Rev. E. 296 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstande angehören, sondern ansässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hülfsarbeiter

Digitized by Google

ist, der keine eigene Wirthschaft besitzt, keine Rohstoffe u. s. w. liefert, keine Gehülfen hält, und thätig landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 269 A. N. Z. u. sonst lan[illegible] S. 116.
A. B. 1895

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in entsprechender Weise wie die des ebenerwähnten Baumwarts stattfand, ist ebenso fremden Weingärten [illegible] Rev. E. 203 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 3. S. auch Winzer.
beurtheilt worden in de[illegible]

Gärtner s. Z. 37.

Cichorienbrenner, die, theils in eigener Wohnung, theils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, an[illegible] dem Brennen von Cichorien ein Gewerbe machen, sind im Allgemeinen selbständig und nicht versicherungs[illegible]pflichtig.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältniß, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preußischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im Allgemeinen darin, daß der eine Theil, Heuermann, Heuerling, von dem andern Theil, Kolon oder Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme baar zu entrichten und ferner in gewissem Umfange für den Betrieb des Kolonen landwirthschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohn zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev. E. 364 A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. A. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spanndiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in dessen Landwirthschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev. E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen thatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen.

Hirten s. Z. 39.

Küfer. In der Rev. E. 626 A. N. 1898 S. 180 handelte es sich um einen kleinen sogenannten Küfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohn die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstatt, Gehülfen oder Lehrlinge nicht besaß, zudem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungshergange angehörige Verrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit thätig sei. S. auch Z. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu besitzen, Kulturarbeiten geringeren Umfanges einschließlich Beschaffung der nöthigen Hülfskräfte im Akkord übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im Uebrigen landwirthschaftliche Tagelohnarbeit verrichtete, ist in der Rev. E. 457 A. N. Z. u. A. B. 1895 S. 249 die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurffänger. Ein berufsmäßiger Maulwurffänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernommen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev. E. 89, A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 3. Anders ist die Fangthätigkeit zu beurtheilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirthschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev. E. 247 A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 93.

Roder. Personen, die das Roden eines Landstückes für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung

Digitized by Google

einer unselbständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev. E. 369 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 142 behandelt zwei verschiedenartig beurtheilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Roder, der im Uebrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoß, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigenthümer überlassen mußte. In dem zweiten Fall war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung, gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in Schwedt a. O. im Frühjahr ein bestimmtes Landstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzer, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen verwerthet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 532 A. N. 1896 S. 428.

Verwalter. Ein Gutsverwalter in Privatdiensten ist in der Rev. E. 326 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 als Betriebsbeamter angesehen. Verwalter in diesem Sinne ist aber selbstverständlich nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirthschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrages derartig unabhängig von Anordnungen der Betheiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev. E. 550 A. N. 1896 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirthschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Baarlohn übertragen. Obwohl eine eingehende Ueberwachung seitens der abwesenden Eigenthümerin nicht ausgeübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurtheilung der Stellung eines Gutsverwalters — zu vgl. Rev. E. 326 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev. E. 125 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein sogenannter „Winzermeister", der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev. E. 203 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 3 a. E.).

37. Gärtnerei. Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, Gärtnere
zumal mit Hülfskräften, unter Uebernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebes auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch insoweit unbedenklich, als dazu eine Thätigkeit in fremdem Betriebe oder fremdem Wirthschaftskreise, z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev. E. 203 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 3, sowie Rek. E. 1767 A. N. 1899 S. 583). Dagegen war der bereits in Z. 30 erwähnte Gärtner eines Rittergutes (Rev. E. 720 A. N. 1899 S. 437), obwohl er gewisse Nutzungen des Schloßgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehülfe in einem fremden Großbetriebe, wirthschaftlich und persönlich von dem Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Thätigkeit der in der Rev. E. 88 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2 (s. a. Rev. E. 280 a. a. O. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begießen, Unkrautroden, Versetzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost und dgl.) von Gräbern. Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehülfen hatte und eine im Allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Thätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Eintheilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen u. s. w. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

Digitized by Google

Forstwirthschaft.

38. Forstwirthschaft. Bei gewissen forstwirthschaftlichen Aberntungsthätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im Allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus Rücksichten der Waldwirthschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebes vorgenommen wurden und sich demgemäß eine wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev. E. 563 A. N. 1897 S. 289 (Kiefernzapfensammler mit Erlaubnißschein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Rek. E. 853 A. N. 1890 S. 492, andererseits Rek. E. 1699 A. N. 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln zum Zwecke eignen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist) und 564 A. N. 1897 S. 289 (Wildheuer, d. h. berufsmäßige Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Einerntung des im Walde wild wachsenden Grases verwendet und mit einem Antheil an dem gewonnenen Heu gelöhnt werden).

Die mit eigenem Gespann betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im Allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (Rev. E. 333 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82). Ueber den anders zu beurtheilenden eigenartigen Fall der Rev. E. 161 vgl. oben Z. 30.

Thierzucht.

39. Thierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hüteweesen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältniß zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev. E. 117 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindemitgliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirthschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Thätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev. E. 270 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräthen für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältniß nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Thätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Hausschlächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartiger Personen ist im Allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnißmäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirthschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirthschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Thätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev. E. 364 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 Fall 2 (Hausschlächter und Tagelöhner), Rev. E. 476 das. 1895 S. 295 (Wollkämmer und Hausschlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirthen u. s. w. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehkastrirer, weil sie bei ihrer Thätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev. E. 271 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehs ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (Z. 36), nicht ausgeschlossen, (zu vgl. Rek. E. 1769 A. N. 1899 S. 585). Dieselbe Beurtheilung wurde einem Viehwäscher zu Theil, der gegen Entgelt für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und sachverständige Kenntniß voraussetzte, zum großen Theil auch (Arsenik) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev. E. 640 A. N. 1898 S. 672.

Fischerei.

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeug oder an dem Geräth einen Antheil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fang erzielten Erlöses erhält, ist nach der Rev. E. 221 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66 mit Rücksicht auf das im Uebrigen nachweisbare Verhältniß persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurtheilt die Stellung eines Part- (Antheils-) Fischers in Ostpreußen.

Digitized by Google

B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbständigkeit

41. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Auf diesem Gebiete erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Thätigkeit theils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betriebe eines Anderen vorliegt, theils darüber, wieweit Jemand, der nicht Gewerbegehülfe u. dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

Rev. E. 370 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruch gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Rev. E. 272 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße ausgesetzt, an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferungen aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und befand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev. E. 371 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerkleinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Aehnlich lag der Fall einer Kokesucherin; sie wurde in einem großen Fabrikbetriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Kokestückchen auszulesen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev. E. 244 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgang zu seinem festen Lohn eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Gewerbegehülfe, nicht Mitunternehmer.

Rev. E. 610 und 681 A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562: Andreher, d. h. Personen, die das Verbinden der Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhl befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker).

Ueber einen Ziegler im Akkord (Rev. E. 124) vgl. Z. 32.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmens Cigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (A. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betrieb, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende.

Handwerker Verhältniß zu ihrer Kunde

42. Kleinmeister im Handwerk. Zu denjenigen gewerblich thätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältniß zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbezweigen. Die versicherungsrechtlich zweifelhaften Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Uebergangsstufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt thätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfachster Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionssachen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Thätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutsamkeit der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntniß und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem sachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundsätze, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, Kahnbauer, Kesselflicker, Klempner, Korbflechter, Küfer, Mühlärzte — Rev. E. 774 A. N. 1899 S. 652 —, Riemer, Sattler, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner u. s. w.) entsprechend Anwendung finden, sind in den folgenden Rev. E. aufgestellt worden:

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitze eines Gewerbepatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehülfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfing und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die

Digitized by Google

technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, die Versicherungspflicht verneint worden, Rev. E. 96 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im Allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerksthätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindeschmiede etwa in einem Arbeitsverhältniß zur politischen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den Rev. E. 192 und 386 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 138, 1894 S. 157 im Allgemeinen verneint. In dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstück haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindeschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Fall bestand. Dagegen ist ein Gutsschmied abhängiger Gehülfe (Rev. E. 529 A. N. 1896 S. 397).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hausschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden Rev. E. 236 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81 für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. Z. 44). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hülfsthätigkeit in der Hauswirthschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im Einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im Allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Uebergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig verwischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehr durcheinander Schneiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirthschaft leistet.

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Theil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräthen und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, Rev. E. 235 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

uhand-
erker.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Theil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im Wesentlichen um dieselben Fragen, welche bezüglich der Akkordanten und dgl. in Z. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu privaten Auftraggebern. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen, nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem B. U. V. G. vom 11. Juli 1887 (§§. 1 Abs. 4, 3 Z. 2, 4 Z. 4) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebes. Das Bedürfniß, auch hier die rechtliche Beurtheilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den betheiligten Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch Rundschreiben des R. V. A. vom 29. Juni 1895 — A. N. J. u. A. V. 1895 S. 226/7 — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des §. 1 des B. U. V. G. und des §. 1 des J. u. A. V. G. sind im Zweifel anzusehen:

Digitized by Google

1. Die im Bauhandwerk beschäftigten Gesellen und Gehülfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirthschaftlichen u. s. w.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherrn ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Theil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherrn) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Flick-) Arbeiten ausführen und

b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräthe (Werkstattseinrichtungen, Gerüste u. s. w.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Gestellung anderer Arbeiter."

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Akkordanten, im Allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im Uebrigen ergiebt die allgemeinen Gesichtspunkte namentlich die Rev. E. 233 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev. E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle thätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Ofenreinigen und dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Zäune, Hofthore, Fußböden u. s. w. in Stand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfing, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirthschaftliche Dienste verrichtete. Aehnlich ist beurtheilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Tüncher) Arbeiten einfachster Art ausführte.

Dagegen ist ein fachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Theil in eigener Werkstatt mit eigenem Geräth, Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Särge u. s. w. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling bezw. Gehülfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev. E. 234 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 80 ist das von einem Käthner ausgeführte Decken von Strohdächern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neudeckungen zu handeln pflege, eine verhältnißmäßig einfache gewesen sei; besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Ueberwachung der Arbeit im Einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdeckerhandwerks (Schiefer- und Ziegeldachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Ueber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Akkord (Rev. E. 248 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 94) vgl. Z. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirthschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Verrichtungen als Gemeindestraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswerth seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich thätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev. E. 103 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 29 ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. Aehnliche Verhältnisse kommen bei der Verdingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiet der Unfallversicherung Rek. E. 1302 A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitssatz übernommen; verschiedene Beurtheilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittergutsbesitzer akkordirt), Rek. E. 1303 A. N. 1893 S. 449 (Kleinakkordant von Erdausschachtungsarbeiten).

Digitized by Google

Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w.

44. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrath beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, so wie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ueber Dienstmänner u. s. w. s. unten Z. 51. Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrath aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rev. E. 236 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, Rev. E. 688 A. N. 1898 S. 628. Bei ihrer Anwendung im Einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rev. E. 236 a. a. O., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. Z. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte thätigen Wäscherinnen u. s. w. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit" vorhanden ist.

Daß selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rev. E. 78 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Beschlusses des Bundesraths, Rev. E. 687 und 688 A. N. 1898 S. 627, 628.

Im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfange in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rev. E. 78 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 183. In diesem Fall kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithülfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbstständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im Allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Haus allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Versicherungspflicht auszuschließen. Aehnliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Federreißen, Flachshecheln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden u. s. w. (zu vgl. aber auch für die Uebergangszeit §. 191 Z. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der der Rev. E. 246 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 93, wo ein ständiger Gutsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatz für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und der der Rev. E. 577 A. N. 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flicken der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthause besorgte.

Handel Verkehr. Makler, Agenten, Handlungsgehülfen.

45. Makler, Agenten, Handlungsgehülfen.

Makler und Agenten sind selbstständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rev. E. 295 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 149 darin, daß die Makler beim Geschäftsabschluß unparteiisch für beide Betheiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber thätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehülfen dadurch, daß sie zu

Digitized by Google

dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehülfen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§. 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rev. E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler in Schleswig-Holstein. Er brachte für Landwirthe Vieheinstellungen zum Abschluß, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Ueberwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirthen und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der betheiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung, Säckeflicken und Vertheilung der Säcke. Es wurde theils Makler-, theils Agententhätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrages, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbstständigkeit nicht entgegen. Als selbstständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmakler der Rev. E. 97 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gebührentarif gebunden ist und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffern und dem Publikum zu Stande bringt, sowie ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältniß vereinbart ist (Rev. E. 294 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 148).

Dagen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft thätiger Viehaufkäufer, der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Ueber die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die Rev. E. 293 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 147 dahin aus, daß die Art der Thätigkeit und die Form der Löhnung mittelst Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankomme, damit entschieden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehülfe sei. In dem Falle der Rev. E. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit thätig gewesen, ohne jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet und zwar auch in Betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantirte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbständiger Gewerbebetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und weitgehende Freiheiten bezüglich des Aufsuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genoß, Rev. E. 293 a. a. O. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiedenen Beurtheilung je nach der Gestaltung ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev. E. 291 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 145 wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehülfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorräthig zu halten und nach Vorschrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubniß annehmen durfte, übrigens ohne selbst Verträge abzuschließen nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die Rev. E. 292 a. a. O. S. 147 einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen thätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangten, wobei sein Verdienst in dem Unterschied zwischen dem ihm bewilligten und den von ihm gezahlten Preise bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev. E. 337 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 90. In dem Falle der Rev. E. 491 A. N. 1896 S. 222 wurde dagegen versicherungspflichtige

Digitized by Google

Gehülfenthätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorschüssen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen.

Waarenausträger.

46. Backwaarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittelst Hausirens). Ob diese Personen Gewerbegehülfen oder selbst (Hausir-) Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Ueber die Backwaarenausträger enthalten die unter Z. 282 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 135 veröffentlichten vier Rev. E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Waare besteht, wenn eine Ueberwachung stattfindet, die Annahme von Hülfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigenthum der Waare dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältniß auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsvorbehalt eingegangen, die Thätigkeit für Andere untersagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur thatsächlich aus dem eigenen Interesse des Aufträgers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Waare selbst verwerthen muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Werth, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgesetzter Waare festzustellen ist. Indessen ist auch dies Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die thatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugestanden wird.

Beherbergung und Erquickung.

47. Beherbergung und Erquickung. Im Falle der Rev. E. 445 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 238 hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirthschaft nebst Einrichtung pachtweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen verpflichtet war. Da er im Uebrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, andererseits die Aussicht auf Unternehmergewinn durch Verkauf von Speisen, Cigarren u. s. w. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigne Rechnung vor. Aehnlich war die Stellung einer Kasinowirthin, Rev. E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kasinogesellschaft geschlossenen Vertrages die Wirthschaft in den Kasinoräumen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesammtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei unselbständig thätig noch auch nur gehalten, diese Verrichtungen persönlich auszuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen Kosttisch für eine Anzahl wechselnder Theilnehmer derart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geschirr, Feuerung und gewisse Küchenvorräthe (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Eßwaaren auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev. E. 761 A. N. 1899 S. 626).

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelder angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirths bleiben, vgl. Z. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Cigarren, Photographien und dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev. E. 71 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176 (in den Gründen).

Dem gewerbsmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbsthätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisenpflege geschlossenen Vertrages gewähren. Regelmäßig ist auch hier keine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unter-

Digitized by Google

nehmergewinn darstellt, überdies die Arbeitsthätigkeit sich in der eigenen Hauswirthschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev. E. 118 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 30). Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Uebernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftraggebern.

48. Hülfsgewerbe des Handels. Hülfsgewerbe des Handels (Wäger u. s. w.).

Hierher gehören namentlich die in §. 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, welche im Allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im Einzelnen sind zu nennen:

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev. E. 53 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusetzen und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beeidet und Mitglieder einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev. E. 299 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 153 (vgl. Z. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die die Löschung oder Beladung von Schiffen übernehmen bezw. beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waaren Buch führen, Rev. E. 301 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe besorgen oder Tagelohn (in dem entschiedenen Falle übrigens daneben eine „Provision" von den angenommenen Arbeitern) erhalten. Zu vgl. für das Gebiet der Unfallversicherung Handbuch der Unfallversicherung Anm. 2 zu §. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes.

Taxatoren. Der Taxator eines Leihhauses gegen jährliches Gehalt, der im Uebrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev. E. 160 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115; zu vgl. auch Rev. E. 550 A. N. 1896 S. 271 (Taxator von Grundstücken) und Rev. E. 253 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 (Taxator für Feuerversicherung) und Z. 34. l.

Wäger. In der Rev. E. 158 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 113 handelte es sich um einen angestellten und beeideten Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatz von Waaren als unparteiischer Sachverständiger zur Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständigkeit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräthen und Hülfskräften thätig war, für diese Firma auch Speicherarbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfange ausführte. Aehnlich war die Stellung eines Hülfswägers in Kiel, Rev. E. 300 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 155, anders aber war ein sogenannter Reservewäger ebendaselbst zu beurtheilen, Rev. E. 449 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtwäger und sieben Hülfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Antheil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushülfe erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehülfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev. E. 773 A. N. 1899 S. 651).

49. Leistung von Fuhren. Leistung von Fuhren.

Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräthes (Wagen u. s. w.) in den Vordergrund; die selbständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. §. 425 des Handelsgesetzbuchs, §. 37 der Gewerbeordnung, §. 1 Z. 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, bezw. im Tagelohn bezahlt werden, Rev. E. 333 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82 Fall 1. Dasselbe ist in dem zweiten der unter Z. 333 abgedruckten Urtheile angenommen bei einem Lohnfuhrmann, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrages Fuhren leistete, aber auch befugt war, für beliebige Andere thätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt

Digitized by Google

(Rev. E. 333 Fall 3, Rek. E. 1740 A. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev. E. 161 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115 (Näheres Z. 30).

Ueber Ackerbestellung mit eigenem Gespann s. Z. 36, über Droschkenkutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesitzers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, Z. 30.

Schiffahrt.

50. Schiffahrt. Ein Mitrheder kann trotz seiner Betheiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Rhederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt werden, Rek. E. 1512 A. N. 1896 S. 286, vgl. Z. 35. Seelootsen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im Allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter §. 5 Absatz 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Uebertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundsätze — Besch. 401 A. N. 1887 S. 213 — auch für Binnenlootsen (Nittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev. E. 191 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffeigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß ersterer in Gestalt eines Antheils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dgl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im Allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev. E. 220 und 450 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinn betheiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeug nach den Anweisungen des Eigners thätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im Wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nöthigen Schiffsknechte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnantheils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209 A. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urtheil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirthschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigenthümer als der Unternehmer des Betriebes angesehen worden.

Boten, Dienstmänner, Lohndiener u. s. w.

51. In das Gebiet der Verkehrsgewerbe gehören ferner die Beschäftigung der Boten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Kofferträger und ähnlicher Personen.

Auf Boten beziehen sich folgende Urtheile: Rev. E. 69 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173: Eine Botenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev. E. 157 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Botendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge mancherlei Art an (Gefangenen-Transporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsreisende); die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev. E. 254 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angekommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Thätigkeit verrichte und auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung zu fortdauernden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. Rev. E. 316 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohn Botendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig thätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev. E. 159 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev. E. 637 A. N. 1898 S. 269 (vgl. auch Z. 35). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes u. s. w. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Digitized by Google

Selbständige Kofferträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig.

Botendienste thun auch Zeitungsausträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich §. 4 Abs. 1 des Gesetzes.

52. Begräbnißwesen. Eine Gruppe in der Berufsabtheilung des Verkehrs bildet schließlich das Begräbnißwesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungsrechtliche Beurtheilung der vom Tode bis zur Beisetzung in ausführender Stellung thätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältniß dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesammte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenem Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So war es im Falle der Rev. E. 412 A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen u. s. w. stellte und das ganze Begräbnißwesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbnißkommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbnißkommissar war als Gehülfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. E. 279 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 131 hatte die Stadtgemeinde in Westfalen, von der die Klägerin als vereidete Leichenbitterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Beerdigungsgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehülfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbitterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichenfrau“ (früher „Leichensängerin“) in einer württembergischen Stadt, welche ebenfalls die Beerdigungen gewerbsmäßig mit einem dazu angestellten Hülfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen u. s. w.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev. E. 639 A. N. 1898 S. 270 hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betriebe in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichenfrau anerkannt.

Begräbnißwese

Wesentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev. E. 280 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 132 ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Todtengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirthschaftlichen Betriebes, sondern als Gehülfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. E. 276 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalt Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amtswegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei thätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintodter, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbstmord, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamter versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbsthätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Bezüge durch Gebührentarife geregelt sind (zu vgl. Rev. E. 276 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev. E. 277 daselbst S. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev. E. 278 daselbst S. 130 — Seelnonne in Bayern).

53. Häusliche Dienste.

D. Häu liche Dienst

Bei Hülfspersonen, die in einem fremden Haushalt beschäftigt werden, wird sich im Allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Besorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev. E. 327, 537 A. N. J. u. A. V. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev. E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen und einen

Koch- frauen Aufwär rinnen Lohn- dtenen u. s. w

Digitized by Google

Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Traiteure in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hülfspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nöthigen Waaren übernehmen (s. auch Z. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältniß zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalt zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev. E. 36, 130, 365, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138). Personen, welche solche Dienste zwar regelmäßig, aber bei unbestimmt vielen Arbeitgebern je nach Bedarf und Nachfrage verrichten, werden als gewerbliche Unternehmer in Betracht kommen können.

Ueber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen s. Z. 44, über Abreiber und dergl. Z. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im Allgemeinen die Lohndiener und Tafeldecker zu behandeln, sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev. E. 89 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3 (in den Gründen) selbständige Gewerbetreibende.

Ueber Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen auch hauswirthschaftliche Geschäfte übernehmen, s. Z. 55.

Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Allgemeines.

54. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten zu Tage. Die bezüglich öffentlicher Angestellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufszweigen Erwähnung, zu denen sie nach Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer u. s. w. in Z. 48, Leichenschauer und dgl. in Z. 52, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Z. 55).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbsthätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 24.

Personen, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konsulenten, Konzipienten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Gesundheitspflege und Krankendienst.

55. Oeffentliche und private Gesundheitspflege.

Personen, welche sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienst widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbsthätigkeit aus.

Im Einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev. E. 128, 607 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeindeschlachthause angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthauses stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev. E. 241 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 88).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister sind nach der Rev. E. 480 A. N. 1896 S. 173 regelmäßig als Gehülfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig. In dem damals zu entscheidenden Falle lagen jedoch nur vorübergehende Dienstleistungen vor.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Abreiber, Kneter, Masseure und dgl. (Rev. E. 762, 763 A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Bäder der weiblichen Gemeindemitglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebes ausschließenden, persönlichen und wirthschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev. E. 252 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 101). Als versicherungspflichtiger Lohnarbeiter ist ferner eine Person angesehen worden, welche

Digitized by Google

regelmäßig als Badediener in fester, zweifellos versicherungspflichtiger Stellung war und im Anschluß hieran theils gleichzeitig, theils später eine bestimmte Person gegen ein für allemal festgesetzte Vergütung als Abreiber bediente.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heildiener (Heilgehülfen), Wundarzneidiener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev. E. 278, 762, 763 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Thätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eine von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Thätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hülfe unentgeltlich oder gegen eine hinter den üblichen Satz zurückbleibende Gebühr angedeihen zu lassen. Uebernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesammten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhang der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Wartefrau als Ausübung einer selbstständigen Erwerbsthätigkeit angesehen werden (Rev. E. 73, 763 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der Rev. E. 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneidieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehülfendienste zu leisten hatte, der ferner als Hülfskraft der Aerzte bei Operationen und chirurgischen Hantirungen thätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen (Krankenwärter, Warte-, Wachfrauen, Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedwedem ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Thätigkeit unter Umständen als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Betheiligung an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Thätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirthschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder gar landwirthschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen thätig sind (Rev. E. 763 A. N. 1899 S. 629). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Thätigkeit solcher Krankenpflegerinnen u. s. w., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältniß stehen (zu vgl. Besch. 39 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153 a. E. und Rev. E. 635 A. N. 1898 S. 268).

56. Kunstausübung und Schaustellungen. Kunstausübung

Musiker, welche sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev. E. 149 A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80 und 492, A. N. 1896 S. 252, zu vgl. Z. 35).

Ein Modellsteher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und in einem festen Dienstverhältniß verwendeten Modellsteher (Rev. E. 67 A. N. J. u. A. V. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten" (Artisten, Gymnastiker u. s. w.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende.

II. Versicherungsrecht.

57. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugniß zur „freiwilligen Versicherung". Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze Z. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahres auch eine Selbstversicherung nicht statt- Allgemeine

Digitized by Google

findet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältniß anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (Z. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur so lange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. §. 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener — dauernder oder vorübergehender — Erwerbsunfähigkeit (§§. 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen.

Selbstversicherung.

58. Selbstversicherung. Das Gesetz kennt eine freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Fall spricht das Gesetz von „Selbstversicherung". Die zu Grunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inlande ausgeübten Thätigkeit steht eine solche, welche im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebes zu erachten ist (zu vgl. Z. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Thätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß §. 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begiebt.

Zur Selbstversicherung sind im Einzelnen befugt:

a) Diejenigen Personen, welche §. 1 Z. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend und nicht über dreitausend Mark beträgt (zu vgl. Z. 20—24, 26, 27). Ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge.

b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. Dezember 1891 und $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ (A. N. Z. u. A. V. 1892 S. 7, 1894 S. 87, 1895 S. 263) der Versicherungspflicht unterstellt worden.

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugniß zur Selbstversicherung entzogen. Im Uebrigen kommen hier alle Personen in Betracht, welche selbständig erwerbsthätig sind, nicht etwa auch Personen, die aus anderen Gründen, z. B. als ruhegehaltsberechtigte Beamte, oder nur wegen einer höheren mehr geistigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht frei sind. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. Z. 33, wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die Z. 28 bis 35. Ob Jemand im Einzelnen der einen oder der anderen dieser beiden letzteren Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im Allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirthe, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausirer, Gast- und Schankwirthe, nicht in fremdem Dienst stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen u. s. w., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbständige Lootsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer u. s. w. Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Ihr Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt. Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt thätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt).

Digitized by Google

c) Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt (s. Z. 15) besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Z. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§. 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahres zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden.

Alle Personen, die hiernach die Selbstversicherung einmal begonnen, d. h. thatsächlich Beiträge geleistet haben, können beim Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründenden Verhältniß die Selbstversicherung fortsetzen und gemäß §. 46 des Gesetzes erneuern, also ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter „Weiterversicherung" versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältniß ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev. E. 614 A. N. 1897 S. 589 Eintritt in den Staatsdienst). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß §. 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von Werth sein kann. Weiter sicheru

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. Rev. E. 690 A. N. 1898 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Wie die Selbstversicherung kann die Weiterversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann ferner dort auch begonnen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Sach- und Berufsverzeichniß.

Die Zahlen verweisen auf die Ziffern (Abschnitte) der Anleitung, die kleinen lateinischen Buchstaben auf deren Unterabschnitte.

A.

Abreiber 55
Ackerbauschullehrer 24
Ackerbestellung mit Gespann . 86
Administrator 86
Aerzte 25
Agenten 45
Aichamtsvorsteher 19
Aichmeister 19
Akkordanten 16, **31**, 82
Akkordaußenarbeiter 33
Akkordlohn 18, 31
Almoseneinsammler 19
Altersgrenze 5, 57, 58
Altersrentner 5
Amtsvorsteher 25
...reiber 41
...stellte **22**, 25, 58a
...eicher 43
...eilsfischer 40
...tschaft auf Ruhegehalt . 9
Arbeiter 19
Arbeiterkolonien 18e
Arbeitshäuser 18d
Arbeitsvertrag **29**, 84f
Architekten 21
Armenhäuser 18e
Armenpflege 18e
Armenpfleger 34b, **47**
Assessoren 25
Assistenten 23, 25
Aufsichtsmänner . . 34d. m, **36**
Aufwartefrauen 53
Aufwärter 53
Aufwärter, auf Schiffen . . . 27
Ausbildungszeit bei Beamten . 9
Ausgeherinnen 53, 58
Ausland 2
Ausländer im Inland . . . 2, 7
Auslandsreisen 2
Ausläufer 22
Ausschankpächter 47
Ausstrahlung nach dem Ausland 2
Austräger 46
Außenarbeiter 33

B.

Backwaarenausträgerinnen 34f, **46**
Badeanstalt 24
Bademeister 19
Badewärterin 55
Balgentreter (Kalkant) 19
Ballettänzer 25
Bauarbeiter 48
Baugewerkschullehrer . . . 24
Bauhandwerker 48
Baumwarte . . . . 34a. m, **36**
Bauten im Ausland 2
Bauweingärtner . . . 34a, **36**
Bauzeichner 21
Beamte, Bedienstete von B. im Ausland 8
Beamte mit Ruhegehaltsanwartschaft 9

Digitized by Google

Beamte während der Ausbildung 9
Beamte während der Probezeit . 9
Beaufsichtigung von Kindern . 84b
Beerdigungswesen 52
Begleiter von Drehorgelspielern 19
Begräbnißkommissar . . 13, **52**
Begräbnißwesen 52
Behandlung kranker Thiere . . 89
Beherbergung 47
Beikossäthen 32
Bereich, örtlicher der Versicherung 2
Bergkapelle, Leiter einer B. . . 20
Berufsgenossenschaften . . . 20
Besatzung von Schiffen . . . 27
Beschäftigungsort 34c
Besenbinder 44
Besserungsanstalten 18d
Betrieb 20
Betriebsbeamter . **20**, 26, 58a
Betriebszugehörigkeit . . . 34a
Bienenpfleger 39
Bierverschleißer 47
Binder 42
Binnenlootsen 50
Blindenanstalten 18e
Blumensammler 37
Blutegelsetzer 55
Böttcher 42
Bootsleute 27
Boten 51, 58
Botenfrau 84g, 51
Brandversicherungskammer . 29
Brotausträgerinnen . . 34f, **46**
Brunnenbauer 42
Buchhalter 22
Bühnenkünstler . . . 19, **25**, 56
Büreaubeamte 28
Bürgermeister 25

C.

Chemiker 21
Chorsänger 25
Cichorienbrenner 86

D.

Darlehnskassen 20
Deicharbeiter 48
Deputanten 15c
Detachirte Arbeiter 33
Diakonissen 18f
Dienstbereitschaft 19
Dienstboten 19
Dienstmänner 51, 58
Dienstpragmatik 9
Diplomatische Vertreter, Bedienstete d. B. im Auslande . . 8
Distriktsstraßenwärter . . . 48
Drechsler 42
Drescher 13, 15c
Droschkenkutscher 80

E.

Ehefrauen 6, 16, 18b, 82
Ehefrauen von Beamten . . . 9
Eheleute 18b, 82
Ehren 18g
Ei . . . n im Ausland . 2
E 21
Erheber 23
Erwerbsfähigkeit 8
Erwerbsunfähigkeit . . . 8, 57
Erzieher 9, **24**, 25, 26, 58
Expedienten 28
Expeditionsgehülfe 22
Expert 29

F.

Fachschulen 24
Faktore 34i, **45**
Familienangehörige . **18**b c, 32
Familienstand 6
Fechtlehrer 24
Federreißen 44
Federschleißen 44
Feldblumensammler 37
Feldhüter 19
Feuerwehrleute 19
Fischerei 40
Fischerknecht 40
Fischermaat 40
Flachshecheln 44
Flechtarbeiten 44
Fleischausträger 46
Fleischbeschauer . . . 28, 29, **55**
Flickerinnen 44
Flickschneider 42
Flurhüter 19
Forstarbeiter 30, 38
Forstwirthschaft 38
Freier Unterhalt . . . **15**, 58c
Freigebigkeit 17, 18e
Freimann 32
Fremdenführer 51, 58
Fruchtmesser 48, 58
Fuhrwerker 34a, **49**

G.

Gärtner 30, **37**
Gastwirthe 47, 58
Gebühren 16
Gefangenenaufseher 19
Gehalt 18
Gehülfe 19, 25
Geistlicher 28, 25
Gemeindediener 19
Gemeindeforsten 20
Gemeindepflegerinnen . . . 18f
Gemeinderechner 28
Gemeindeschlachthaus . . . 20
Gemeindeschmied . . . 29, **42**
Gemeindeschreiber 28
Gemeindestraßenwärter . . . 48
Gemeindevorsteher 25
Genossenschaftskassirer . . . 35
Genossenschaftsvorstand . . 35
Geschäftsreisende . 22, 34d. g, **45**
Geschlecht 6
Gesellen 19
Gesellschafterinnen 28
Gesundheitspflege 55
Getreidemakler 34m, **45**
Gewerke als Häuer der Gewerkschaft 35
Glaser 42
Gnadenunterstützung, Kaiserliche 10
Goldschmied 29
Gouvernanten **24**, 25
Gouverneure, Bedienstete von G. im Ausland 3
Grabpflegerinnen . . . 34g, **37**
Gratifikationen 17
Gutsgärtner 37
Gutsschmied 20, 29, **42**
Gutsverwalter 20, **36**

H.

Händler 58
Häusliche Dienste 58
Hafenarbeiter 34g
Hamsterfänger 36
Handarbeitslehrerin 24
Handel und Verkehr . . . 45ff.
Handelsschullehrer 24
Handlungsgehülfen 22, 26, 45, 58a
Handlungslehrlinge . . 22, 58a
Handlungsreisende . . 34d, 45
Handwerker 34e, **58**
Häupter 50
Hausdamen 23
Hausdiener 22
Hausgeistliche 25
Hausgewerbetreibende . **33**, 58
Hausindustrie 33
Hausirer 46, 58
Hauslehrer 24
Hausschlächter 39
Hausschneider 42
Hausväter 23, 24
Hebamme 29, **55**, 58
Heildiener 55
Heilgehülfen 55
Heimarbeiter 33
Heizer 27
Heuerlinge 36
Hirt 13, **39**
Höhere Thätigkeit . 21, 23, 24, **25**
Hofgänger 32
Hofrechnungsführer 23
Holzabfuhr 38
Holzarker 48
Hühneraugenschneider . . . 55
Hülfswäger 48

J.

Jahresarbeitsverdienst . . . 26
Idiotenanstalten 18e
Individuallohn 8
Industrie 41
Ingenieure 21
Inland, Ausland 2
Inländer im Ausland 2, 8
Instmann 32
Invalidenrentner 8
Irrenanstalten 18e

K.

Kahnbauer 42
Kalkanten 19
Kalkulatoren 23
Kammerjäger 58
Kanzleidiener 19
Kanzlist 19
Kastnowirthin 47
Kassenbeamte 28

Digitized by Google

Staatsangehörigkeit . . . 3, 7
Staatsfabriken 20
Stadtrechner 23
Stadtreisende 45
Stadtschreiber 23
Standesbeamte 25
Statistischer Hülfsarbeiter . 23
Steinbrecher 31, 34e, **41**
Steinklopfer 31, 34e, **41**
Stellmacher 42
Steuerleute 27
Stiftungsverwalter 23
Störhandwerker 42
Störnäherin 44
Strafgefangene 18d
Straßenbauakkordant 13, **31**, 34m, 43
Straßenkehrer . . . . . 34e. g
Straßenwärter 43
Strickerinnen 44, 58
Stücklohn 13
Studirende 24
Stundenfrauen 58

T.

Tabakpflanzerin . . . 34m, **36**
Tänzer 25
Tafeldecker 53
Tagelohn 13
Tallymänner 48
Tantième 14
Tanzlehrer 24
Tapezierer 42
Taschengeld 15b
Taxator 29, **48**
Techniker . . . **21**, 25, 26, 58a
Technikum 24
Thierheilkundige 89
Thierzucht 39
Tischgeberin 47
Tischler 42
Todtengräber 34m, **52**
Topfbinder 44
Torfmakler 45
Trichinenschauer 55
Trinkgelder 16, 17
Tüncher 43
Turnlehrer 24

U.

Uhrmacher 42
Unfreiheit 18d
Unparteiische 34l
Unständige Arbeit 34g
Unterbeamte 19
Unterhalt, freier 15, 58
Unübertragbarkeit 12

V.

Verfügungsfähigkeit 29
Verkäufer 22, 46
Verpflegungsstationen . . . 18e
Versicherungsagenten . . . 45
Versicherungsanstalten . . . 20
Versicherungsrecht . . . 57ff
Vertretung 12
Verwalter 20, 36
Verwandtschaft 18c
Viehaufkäufer 45
Viehkastrirer 34a, **39**
Viehmakler 34m, **45**
Viehschneider 34a, **39**
Viehwäscher 34a, **39**
Volksbanken 20
Vorbeter, Vorsänger . . . 25
Vorhalten von Geräthschaften . 34b
Vorschußverein 20

W.

Waarenausträger 46
Wachfrauen 55
Wächter 22
Wäger . . . 19, 29, 34l, 48, 58
Wägergenossenschaft 35
Wäscherinnen, Waschfrauen 34c, **44**
Wagner 42
Wartefrauen 55
Wasserträger 53
Wegewärter 43
Weihnachtsgratifikationen . 17
Weißer 34g, 43
Weiterversicherung 59
Werkmeister 21, 58a
Wiesenarbeiter 35
Wildheuer **13**, 34m, **38**
Winzer . . . . 18, 34a. d, **36**
Wirthschaftsgesinde 19
Wochenpflegerinnen . . 19, **55**
Wohlthätigkeit 18e
Wollkämmer 39
Wollspinner 39
Wundarzneidiener 55

Z.

Zeichenlehrer 24
Zeichner 21
Zeitungsausträger 51
Zeitungsberichterstatter . . 19
Zichorienbrenner 36
Ziegler 13, 31
Zimmermann 43
Zugeherinnen 53
Zuschneider 22, 45

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die amerikanische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „New-York" in New York.

Der unter der Firma:

„New-York" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in New York domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Statuts muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe danach verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession erfolgt in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen — in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidenten —, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres den nach Maßgabe der von den Preußischen Staatsbehörden erlassenen Vorschriften aufzustellenden Rechenschaftsbericht einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der unter Nr. 6 gestellten Bedingung zu führen.

   Das in Preußen befindliche Activum ist von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die Uebersicht über die in Preußen betriebenen Geschäfte sind alljährlich durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem hat er auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorzulegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit dem Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" zu veröffentlichen.
6. Die Gesellschaft hat die Hälfte der auf die Preußischen Versicherten entfallenden Jahresprämie nebst den davon aufkommenden Zinsen in Preußischen Consols behufs Eintragung in das Preußische Staatsschuldbuch anzulegen und in das Preußische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen zu lassen, daß über die so angelegten Summen seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preußischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.
7. Die „New-York" darf in Preußen Policen mit Gewinnbetheiligung nur mit jährlicher Gewinnvertheilung ausstellen, sodaß der erste Gewinn zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres zur Auszahlung gelangt. Tontinen-Policen oder Policen mit aufgeschobener Gewinnbetheiligung darf die „New-York" in Preußen nicht ausstellen.
8. Die „New-York" hat alle Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung in einer besonderen Abtheilung zu vereinigen und für diese Abtheilung ein besonderes Gewinn- und Verlust-Conto zu führen, dies den Preußischen Aufsichtsbehörden auszuweisen und im „Deutschen Reichs-Anzeiger" zu veröffentlichen.
9. Die „New-York" hat die Vertheilung der allgemeinen Verwaltungskosten, welche auf Policen mit jährlicher Gewinnvertheilung entfallen, derart zu bewirken, daß diese Kosten in zwei Kategorien getheilt werden, und zwar:
   a) betreffend die erstjährigen Prämien, den Neuzugang,
   b) betreffend die Erneuerungspolicen, das alte Geschäft.

   Auf Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung wird ein solcher Antheil der gesammten Kosten der ersten Kategorie berechnet, welcher den erstjährigen Prämien der Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung im Verhältniß zu den erstjährigen Prämien des Gesammtgeschäfts der Gesellschaft entspricht, und im Verhältniß der Gesammtkosten der zweiten Kategorie, in welchem die Prämien der folgenden Jahre mit jährlicher Gewinnbetheiligung zum Gesammtgeschäfte der Gesellschaft stehen.
10. Die „New-York" hat die Bestimmungen zu 7 bis 9 in die Policen und in die Prospecte aufzunehmen und die jährliche Berechnung der einer jeden Police zufallenden Dividende aus der Gesammtdividende die angeheftete Regel zu Grunde zu legen.
11. Die „New-York" hat als Baarrückkaufswerth auf jede Police nach 3jährigem Bestande 65 % der Reserve, nach 4jährigem Bestande 67½ % und so weiter jedes Jahr 2½ % mehr, und vom 17ten Jahre ab die volle Reserve zu bezahlen. Die Rückkaufswerthe müssen aus den Prospecten und Policen ersichtlich sein. Die „New-York" hat den betreffenden W

zulässigen Falle Policen ausgiebig 5% als Darlehen gegen 5% Zinsen zu gewähren und in die Police eine Tabelle aufzunehmen, aus welcher die Höhe dieser Darlehen für jedes Jahr ersichtlich ist.

12. Die „New-York" berechnet die Prämien nach der amerikanischen Sterbetafel. Die Prämienreserven der seit 1898 ausgestellten Policen werden mit einem Zinsfuße von 3%, die Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung mit einem Zinsfuße von 3½%, alle übrigen Policen mit einem Zinsfuße von 4% berechnet. Die sogenannte Zillmer'sche oder eine ähnliche Methode darf bei Berechnung der Reserven nicht zur Anwendung kommen.

Jede das Preußische Geschäft berührende Aenderung in den Rechnungsgrundlagen der Prämien und Reserven, z. B. die Sterblichkeitstafel, Zinsfuß, Zuschläge zur Nettoprämie für die Verwaltungskosten sind vor der Einführung der Preußischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

13. Alle Aenderungen in den in Preußen zu verwendenden Versicherungsbedingungen hat die „New-York" vor Einführung der Preußischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

14. Die „New-York" hat das Kriegsrisiko von bei ihr versicherten Civilpersonen ohne Prämienzuschlag zu übernehmen. Berufssoldaten haben für Uebernahme des Kriegsrisikos eine Extraprämie von 5 für Tausend der Versicherungssumme von Beginn der Versicherung an zu zahlen. Die „New-York" hat sofort eine Kriegsrisiko-Reserve zu bilden, welche mit einer halben Million Dollars beginnen und allmählich steigen soll.

15. Die „New-York" hat eine Coursschwankungs-Reserve für Werthpapiere gebildet, deren Höhe nicht weniger als eine Million Dollars betragen darf.

16. Die „New-York" hat in dem für die Preußische Aufsichtsbehörde zu erstattenden Rechenschaftsberichte den Werth der in ihrem Besitz befindlichen oder von ihr beliehenen Werthpapiere gemäß den Preußischen Vorschriften zu berechnen.

17. In das Statut der „New-York" ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß die zinsbare Anlegung der Bestände der „New-York" in den besonders zu bezeichnenden, in den §§ 13, 16 des Versicherungsgesetzes des Staates New York benannten Werthen zu erfolgen hat, jedoch unbebaute oder keine Erträge gewährende oder ländliche Grundstücke, Hotels, Theater, Kirchen, Brauereien, Fabriken oder Bergwerke oder sonstige industrielle Unternehmungen nicht beliehen, ihre Bestände auch nicht in industriellen Unternehmungen angelegt werden dürfen, ferner, daß sie ihren gegenwärtigen Besitz an Actien oder die zur Zeit vorhandenen Beleihungen von Actien (Lombard) nicht vergrößern darf, sondern Beides bis zum Schlusse des Jahres 1901 gänzlich veräußert haben muß, sodaß ausweislich des von der Gesellschaft für das Jahr 1901 zu erstattenden Jahresberichtes Actien weder im Besitze der „New-York" noch von ihr beliehen sind, sowie endlich, daß Grundstücke von der Gesellschaft nur erworben werden dürfen zur Anlegung von Geschäftsräumen oder zur Sicherung eingetragener Forderungen.

18. Die Preußische Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten der „New-York" Delegirte nach dem Hauptsitze der Gesellschaft in New York oder in irgend eine Zweiganstalt der „New-York" nach einem anderen Ort zu entsenden zur Prüfung der sämmtlichen Geschäftsbücher, Rechnungsbelege u. s. w., sowie überhaupt des gesammten Geschäftsgebahrens der Gesellschaft.

Diese wird alle ihre Angestellten anweisen, den Preußischen Delegirten jede von ihnen gewünschte Auskunft zu ertheilen.

19. Die „New-York" hat ihren Jahresausweis ihren Preußischen Versicherten in derselben Form zu liefern wie er der Preußischen Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

20. Die Abschlußprovision für in Preußen abgeschlossene Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall darf 2% der

Die vorliegende Concession, welche die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. November 1899.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
I. A. 870 9. (gez.) Frh. v. Rheinbaben.

Die Gewinne der Gesellschaft auf die mit jährlicher Gewinnbetheiligung ausgestellten Versicherungen werden auf folgende Weise bestimmt:

Am Ende eines jeden Jahres wird die Berechnung der Gewinne und der Verluste für die Gesammtheit der mit jährlicher Gewinnbetheiligung ausgestellten Policen erfolgen. Der Theil der allgemeinen Unkosten der Gesellschaft, welcher in dieser Berechnung den Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung zufallen soll, wird auf folgende Weise bestimmt: Der Gesammtbetrag der Kosten wird in zwei Klassen getheilt, und zwar:

a) diejenigen Kosten, welche ausschließlich den Prämien des ersten Jahres,
b) diejenigen Kosten, welche den Prämien der nachfolgenden Jahre zufallen;

den Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung wird ein solcher verhältnißmäßiger Theil des Gesammtbetrages der Unkosten erster Klasse angerechnet, wie er sich nach dem Verhältniß zwischen den Prämien des ersten Jahres auf Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung und den Prämien des ersten Jahres zum Gesammtgeschäfte der Gesellschaft ergiebt; ebenso wird ein solcher verhältnißmäßiger Theil des Gesammtbetrages der Unkosten der zweiten Klasse angerechnet, wie er sich nach dem Verhältniß zwischen den Prämien der folgenden Jahre auf Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung und den Prämien der folgenden Jahre zum Gesammtgeschäfte der Gesellschaft ergiebt.

Nachdem der Gewinnbetrag des Jahres, insofern er sich auf die Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung bezieht, durch diese Berechnung festgestellt worden ist, kann der Verwaltungsrath der Gesellschaft gewissen speciellen Reserven (zum Beispiel Reserve-Fonds für Kriegsrisiko, für Sterblichkeitsschwankungen) von besagtem Gewinne zu nehmende Summen zutheilen, unter der Bedingung jedoch, daß die Gesammtheit dieser Summen im Laufe eines Jahres den vierten Theil der Gesammtgewinne nicht übersteigen darf. Der Restbetrag der Jahresgewinne (der niemals weniger als drei Viertel der Gesammtgewinne sein kann) wird darauf in Baar unter den Inhabern von Policen mit jährlicher Gewinnbetheiligung, an den Jahrestagen solcher Policen im folgenden Jahre, vertheilt. Der Antheil der verschiedenen Policen an der Gesammtheit der zugetheilten Dividenden ist wie folgt:

Die seit einem Jahre bestehenden Policen nehmen Antheil im Verhältniß der jährlichen Prämie;

Die seit zwei Jahren bestehenden Policen nehmen Antheil im Verhältniß der jährlichen Prämie um ein Sechstel vermehrt;

Die seit drei Jahren bestehenden Policen nehmen Antheil im Verhältniß der jährlichen Prämie um zwei Sechstel vermehrt, und so weiter, immer um ein Sechstel mehr für jedes weitere Jahr des Bestandes der Policen.

Die Policen für Todesfall-Versicherung gegen abgekürzte Prämienzahlung, auf welche die Prämien noch nicht voll aufbezahlt worden sind, erhalten jedoch ihren Antheil nach der oben erklärten progressiven Methode, im Verhältniß der jährlichen Prämie, berechnet nach dem Tarif der Todesfall-Versicherung mit lebenslänglicher Prämienzahlung und nach dem Alter des Versicherten zur Zeit der Ausstellung der Police, und die Policen dieser nämlichen Klasse, welche für ihren ursprünglichen Betrag voll aufbezahlt worden sind, im Verhältniß des zwanzigsten Theiles der einmaligen Prämie für

81

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 16. Februar **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 3 und 4 des Reichsgesetz-Blatts. S. 81. — Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen. S. 81. — Ausbildungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. S. 81. — Russisches Generalkonsulat. S. 82. — Marktpreise. S. 82/84. — Rumänisches Generalkonsulat. S. 83. — Beseitigung eines Walles. S. 83. — Viehseuchen. S. 84. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 84. — Apotheke in Charlottenburg. S. 85. — Werthbriefverkehr mit Konstantinopel. S. 86. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 86. — Zählung der Theilnehmergespräche im Fernsprechbetrieb. S. 86. — Aufhebung einer Posthülfsstelle. S. 87. — Erledigte Pfarrstelle. S. 87. — Personal-Chronik. S. 87. — Ausfall von Pferdemärkten. S. 87. — Prozeßagent. S. 88. — Ausweisungen aus Preußen. S. 88. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 88. — Beilage: Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1900.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 3.) № 2645. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay in Betreff des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 20. Juni 1892. Vom 5. Juni 1899.

№ 2646. Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwege-Gesetze. Vom 26. Januar 1900.

(Stück 4.) № 2647. Bekanntmachung, betreffend eine VI. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Januar 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4procentigen Staatsanleihe von 1880.

9. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausbildungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

44. Der diesjährige Ausbildungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen der Provinz Branden-

burg im Zeichnen findet **vom 19. April bis 30sten Mai einschl.** in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Charlottenburg statt.

Meldungen um Zulassung sind bis spätestens Ende Februar d. J. an die Inspektion für gewerblichen Unterricht, Berlin W., Rankestraße 10 zu richten.

Diesen Gesuchen kann jedoch nur näher getreten werden, wenn ihnen beigefügt werden:

1) eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der Theilnahme des Lehrers am Zeichenkursus Bedenken nicht entgegenstehen und daß er an der gewerblichen Fortbildungsschule des betr. Ortes im Zeichnen unterrichtet oder nach seiner Theilnahme unterrichten soll und
2) eine Bescheinigung seitens der Schulaufsichtsbehörde, daß dem betreffenden Lehrer der Urlaub in seinem Hauptamte während der Dauer des Kursus ertheilt ist.

Die Theilnehmer erhalten auf Kosten der Staatskasse die Kosten der Hin- und Rückreise, 3. Wagenklasse, freien Unterricht, freies Zeichenmaterial und in der Regel eine Vergütung von M. 5,00 täglich.

Charlottenburg, den 26. Januar 1900.

Der Inspektor C. Lachner.

* * *

Veröffentlicht

Potsdam, den 9. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Russisches General-Konsulat in Berlin.

45. Der Russische General-Konsul, Staatsrath von Bogoslowski in Berlin ist verstorben. Mit

48. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
														von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es	
														je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu			
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	13 72	13 33	13 13	12 36	24 50	28 —	32 —	3 25	2 25	1 50	3 50	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	14 20	13 45	— —	12 97	22 50	27 50	45 —	3 75	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 04	13 58	13 25	13 75	23 50	25 —	37 50	4 30	2 50	— —	4 20	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 41	13 54	14 28	12 —	26 —	30 —	35 —	4 —	2 50	1 50	4 50	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	14 20	13 83	13 49	12 50	22 —	27 —	34 —	5 —	3 50	— —	4 —	101 —	1 40	1 20
6	Havelberg	13 62	13 53	15 50	12 50	25 50	31 —	40 —	4 25	2 50	— —	4 —	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	14 18	13 52	13 33	13 33	24 —	24 —	36 —	4 48	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	13 74	— —	14 12	35 —	35 —	45 —	5 —	3 17	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	13 83	13 40	13 76	13 25	20 —	34 —	30 —	3 75	3 10	— —	5 25	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 20	— —	14 11	22 50	24 —	37 —	4 82	3 61	— —	4 56	114 44	1 50	1 30
11	Prenzlau	13 84	13 39	13 25	12 19	24 50	23 —	37 —	4 50	3 75	2 25	4 25	105 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	14 13	13 —	13 63	12 13	15 50	22 50	37 —	3 10	2 05	1 63	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 94	13 59	13 50	13 10	22 50	21 —	30 —	4 52	2 49	— —	4 30	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 80	14 —	14 —	12 90	35 —	35 —	55 —	4 —	3 —	2 —	4 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	14 20	13 80	12 96	13 09	26 67	31 25	37 50	4 50	3 —	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	14 50	14 —	15 —	14 25	26 50	37 50	42 —	5 40	2 75	— —	4 25	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	14 —	15 —	14 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	13 97	14 37	14 65	28 —	32 50	39 —	4 —	3 75	2 75	5 25	117 50	1 65	1 25
19	Templin	13 25	12 50	12 50	12 —	25 —	28 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 70	13 75	12 80	13 —	— —	— —	— —	3 50	2 50	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	14 —	13 38	14 —	12 31	24 —	35 —	36 —	2 93	3 33	2 50	4 —	90 —	1 13	— 89
22	Wriezen a. O.	13 70	13 58	13 25	12 50	22 50	23 —	37 50	4 —	3 50	2 —	5 50	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 07	13 55	13 74	13 05	— —	— —	— —	4 14	3 06	— —	4 50	106 44	— —	— —

Potsdam, den 12. Februar 1900.

Digitized by Google

der interimistischen Verwaltung des dadurch neuerdings erledigten Russischen Generalkonsulats in Berlin ist der derzeitige Russische Konsul in Memel, Hofrath Damié, betraut worden.

Potsdam und Berlin, den 6. Februar 1900.
Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Rumänisches Generalkonsulat.

46. Der stellvertretende Direktor der Diskonto-Gesellschaft, Dr. jur. Ernst E. Russel ist zum Honorarkonsul bei dem Rumänischen General-Konsulat in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 6. Februar 1900.
Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Beseitigung eines Walles.

47. Von Grundstücksbesitzern aus Neustadt a./D., welche mit ihren Ländereien an einen Wall auf der Neustadt-Plänitzer Feldmarkgrenze angrenzen, ist gemäß § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — G. S. S. 54 — bei mir die Genehmigung zur Beseitigung des Walles nachgesucht worden.

Dies wird gemäß § 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 2 Wochen beim Amtsvorsteher Becker in Friedrich-Wilhelm-Gestüt, welcher zum Erlaß der in dieser Angelegenheit erforderlich werdenden polizeilichen Anordnungen bestellt worden ist, anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 13. Februar 1900.
Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Januar 1900.

waaren. II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-						Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (im gebrannten Wohnen)	Speisesalz	Schmelzschmalz, hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 30	1 60	2 40	5 —	— 28	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	1 90	3 80	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 60	2 10	5 10	— 32	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 40	5 78	— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 —	1 30	1 20	1 45	2 14	4 49	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 52	2 60	3 50	— 20	1 40
1 20	1 20	1 30	1 60	2 40	5 16	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 30	1 60	2 20	4 80	— 28	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 10	2 60	— 20	1 40
1 20	1 60	1 30	1 60	1 71	4 30	— 25	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 50	3 10	— 19	1 60
1 45	1 35	1 45	1 70	2 30	5 59	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	5 80	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 64	3 63	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 28	1 33	1 36	1 51	2 25	4 65	— 30	— 25	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 60	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 43	5 49	— 30	— 25	— 60	— 45	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 20	1 20	1 —	1 60	2 02	5 07	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 50	2 30	5 35	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 48	2 25	2 58	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	5 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 30	2 30	5 35	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	5 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	5 20	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
— 96	— 96	1 03	1 49	2 03	4 19	— 21	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 30	5 20	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 45	— 80	— 45	2 10	2 80	— 20	1 40

Digitized by Google

Der Regierungspräsident.

49. **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neuruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	6 96	7 30	7 59	7 09	7 57	6 54	6 77	6 87	6 70	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 57	2 63	2 89	2 56	2 36	2 10	2 31	2 10	
3	Richtstroh	— —	1 42	1 75	1 68	1 97	2 10	1 58	1 58	1 21	

Potsdam, den 12. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

50. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Försters Gülzow in Amt Chorin. Kreis Beeskow-Storkow: in Zwiebusch. Kreis Osthavelland: Gehöft des Ackerbürgers Kuhlmey in Ketzin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dobbrikow. Kreis Teltow: Rieselgut Klein-Ziethen, in Brusendorf und Rehagen. Kreis Templin: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Gollin zu Templin (Abbau) und auf dem Gute Fergitz.

b. **Milzbrand.** Kreis Teltow: auf den Gütern Dahlewitz und Diepensee (wieder erloschen.)

c. **Brustseuche.** Stadt Potsdam: Pferde des Oberleutnants Grafen zu Eltz, Marienstr. 13.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Beeskow-Storkow: auf dem Gute Birkholz bei Beeskow. Kreis Osthavelland: in Carwesee. Kreis Westprignitz: auf dem Gute Stavenow. Kreis Ruppin: in Wuthenow und auf dem Rittergute Gnewikow. Kreis Teltow: in Neuhof, Marienfelde, Dahlewitz, Siethen, Groß-Ziethen und Schönefeld. Kreis Templin: auf den Abbauten Albertshof, Bandelowshof, Christianshof und Dorotheenhof. Stadt Rixdorf: Gehöft des Molkereibesitzers Elsner, Berlinerstr. 88.

b. **Milzbrand.** Kreis Teltow: auf dem Gute Wilhelminenhof bei Trebbin.

c. **Brustseuche.** Stadt Potsdam: unter den Pferden der 1. und 3. Batterie 4. Garde-Feldartillerie-Regiments.

d. **Bläschenausschlag.** Kreis Westprignitz: in Kletzke.

Potsdam, den 13. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1900

8. **A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.**

In Berlin:

100	kg	Weizen	14 M.	46 Pf.
"	"	Roggen	14 "	— "
"	"	Gerste	13 "	43 "
"	"	Hafer (gut)	14 "	72 "
"	"	do. (mittel)	13 "	87 "
"	"	do. (gering)	13 "	07 "
"	"	Kartoffeln	4 "	96 "
"	"	Richtstroh	4 "	06 "
"	"	Heu	5 "	66 "

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 7,94 Mk., Stroh 2,23 Mk., Heu 3,72 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	—	"
1	"	Linsen	50 "	—	"
1	"	Kartoffeln	6 "	—	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	10	"
1	"	Schweinefleisch	1 "	35	"
1	"	Kalbfleisch	1 "	38	"
1	"	Hammelfleisch	1 "	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	40	"
1	"	Eßbutter	2 "	30	"

Digitized by Google

60	Stück	Eier	4	Mark	51 Pf.
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	97	=	23 =

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
1	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	— =
1	=	Linsen	50	=	— =
1	=	Kartoffeln	6	=	25 =
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	45 =
1	=	do. (Bauchfleisch	1	=	10 =
1	=	Schweinefleisch	1	=	35 =
1	=	Kalbfleisch	1	=	45 =
1	=	Hammelfleisch	1	=	25 =
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50 =
1	=	Eßbutter	2	=	40 =
60	Stück	Eier	6	=	10 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34	Pf.,	
1	=	desgl. a. Roggen	29	=	
1	=	Gerstengraupe	35	=	
1	=	Gerstengrütze	33	=	
1	=	Buchweizengrütze	38	=	
1	=	Hafergrütze	41	=	
1	=	Hirse	38	=	
1	=	Reis (Java, mittler)	60	=	
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	70	=
1	=	in gebr. Bohnen	3 =	38	=
1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	72	=
1	=	Speisesalz		20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50	=

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,	
1	=	desgl. a. Roggen	28	=	
1	=	Gerstengraupe	35	=	
1	=	Gerstengrütze	35	=	
1	=	Buchweizengrütze	38	=	
1	=	Hafergrütze	43	=	
1	=	Hirse	38	=	
1	=	Reis (Java, mittler)	45	=	
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark	90	=
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	40	=
1	=	Speisesalz		20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)		90	=

Berlin, den 6. Februar 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Apotheke in Charlottenburg.

9. Die Konzession für die in **Charlottenburg** auf dem Grundstück **Hardenbergstraße 45** genehmigte Apotheke soll in Folge Ablebens des bisherigen Konzessionars von Neuem vergeben werden mit der Verpflichtung, **daß der künftige Konzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. März d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b. den Ort und
   c. die Art der Thätigkeit, namentlich auf für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit.
2) Die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufes, enthaltend Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1884** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894

Digitized by Google

als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigern Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 3. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Werthbriefverkehr mit dem deutschen Postamt in Konstantinopel

11. Im Verkehre mit dem deutschen Postamt in Constantinopel sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 M. (10000 Franken) zulässig. Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für Werthbriefe:
   1) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte nach Constantinopel,
   2) aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 M. oder einen Theil von 240 M.;

B. für Werthkästchen:
   1) aus dem Porto von 2 M. 40 Pf.,
   2) aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 M. oder einen Theil von 240 M.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 8. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

18. Der Fernsprechverkehr mit Barmstedt (Holstein), Bentheim, Bevensen, Broacker, Friedrichstadt, Gekell, Gildehaus, Gravenstein, Hattingen (Ruhr), Herzberg (Elster), Kamenz (Sachsen), Kellingbusen, Meldorf, Nortorf, Nossen, Neustadt (Holstein), Neustadt (Sachsen), Preetz, Scherrebek, Schmiedeberg, (Bez. Dresden), Segeberg, Sonderburg, Wilsdruff ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 4. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

19. Der Fernsprechverkehr mit Aisleben (Saale), Friedland (Bez. Breslau) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., den 10. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Griesbach.

Zählung der Theilnehmergespräche im Fernsprechbetriebe.

20. In einer hiesigen Tageszeitung ist kürzlich Bezug auf die Maßnahmen, welche im Fernsprechbetri zur Zählung der Theilnehmergespräche vom 1. A ab getroffen werden, gemißbilligt, daß diejenigen Th nehmer, die Grund- und Gesprächsgebühr zu entrich beabsichtigen, eine andere Anschlußnummer erhalten soll

Demgegenüber ist zu bemerken, daß bei dem z weise sehr starken Verkehr an den Umschaltetafeln I thümer in den Aufzeichnungen nicht zu vermeiden würden, wenn die Anschlüsse, deren Gespräche gezä werden sollen, in den Umschaltetafeln zwischen übrigen Anschlüssen, für die eine Zählpflicht nicht beste belassen würden. Lediglich durch Kennzeichnung Klappen läßt sich diese Schwierigkeit umsoweniger seitigen, als bei dem neuesten Umschaltesystem Klapp nicht mehr zur Anwendung kommen. Zudem würde Bedienung der weitaus größeren Anzahl Anschli durch den aus dem Zählgeschäft entstehenden Aufenth zweifellos verzögert werden. Auch dadurch, daß zu Gesprächsvermerken Schreib- und sonstige Einrichtun getroffen werden müssen, würde die Beweglichkeit u Leistungsfähigkeit der Beamtinnen beschränkt werd Durch Vermehrung des Bedienungspersonals würd sich diese Uebelstände nicht beseitigen lassen, weil den Umschaltetafeln nur Platz für so viel Beamtinn vorhanden ist, als nach Maßgabe der Tafelbreite sch jetzt verwendet werden. Es bleibt mithin nur übr die Anschlüsse mit Gesprächszählung an besonde Umschaltetafeln unterzubringen.

Da die Klappen bezw. deren Ersatz fortlaufe nummerirt sind und die Nummern der Anschlüsse du die Verwendung der betreffenden Klappen ꝛc. gege ist, so muß die Zutheilung von Anschlüssen zu ande Schränken nothwendiger Weise mit einem Wechsel Anschlußnummern verbunden sein.

Uebrigens steht die Reichs-Telegraphenverwaltu mit der Maßnahme, die Fernsprechanschlüsse, de Gespräche für die Gebührenberechnung zu zählen sin an besonderen Umschaltetafeln zu betreiben, nicht v einzelt da. Wo im Auslande ein gemischter Tarif gelassen ist, hat sich die Nothwendigkeit derselben Ma regel ergeben.

Berlin C., den 8. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

21. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernspre einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichte felde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwig felde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsda Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlend (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Barmstel Broacker, Friedrichstadt, Gravenstein, Herzberg (Elste Kamenz, Kellingbusen, Meldorf, Neustadt (Holstei Neustadt (Sachsen), Nortorf, Nossen, Preetz, Scherrebe

Schmiedeberg (Erzgebirge), Segeberg, Sonderburg und Wilsdruf zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 3. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Aufhebung von Posthülfstellen mit Telegraphenbetrieb.

22. Die Telegraphenanstalt in Wilkendorf bei Strausberg 1 (Stadt) ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 9. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

8. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gottberg, Diözese Neu-Ruppin, ist durch das Ableben des Pfarrers Baldenius am 17. Dezember 1899 erledigt. Die Gnadenzeit der Hinterbliebenen dauert nach § 23 des Kirchen-Gesetzes vom 2. Juli 1898 bis Ende Juli 1900. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886. K. Ges. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen bei dem Gemeinde-Kirchenrathe sind zunächst dem Königlichen Konsistorium vorzulegen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. med. Roth hierselbst den Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Januar d. Js. dem Ersten Bürgermeister der Stadt Charlottenburg, Kurt Schustehrus, den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Albrecht in Nassenheide für den Bezirk 38 „Freienhagen", b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Gutsbesitzer Jarius in Gut Birkhorst für den Bezirk 38 „Freienhagen", Administrator Lindenberg in Mehrow für den Bezirk 20 „Ahrensfelde", Rechnungsführer Scholten in Falkenberg für den Bezirk 22 „Falkenberg".

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Graf von Arnim auf Zichow für den Bezirk 4 „Zichow".

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Rosenow in Königsberg für den Bezirk 11 „Grabow", Rittergutsbesitzer von Jena in Nettelbeck für den Bezirk 27 „Nettelbeck", Major a. D. von Rohr in Dannenwalde für den Bezirk 42 „Dannenwalde", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Gruner in Grabow b./H. für den Bezirk 11 „Grabow".

Der Lehrer Fritsche ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Knorre, Schern, Perko, Harz, Baer III., Kohnert III., Frauendienst, Block, Runge, Apfelbaum, Otto VII., Ehrich, Klenet, Reimann und Heese sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Januar 1900.

Dem Postbaurath Tuckermann und den Posträthen Bennezet und Höpfner ist der Charakter als Geheimer Postrath und den Ober-Postsekretären Bohlius, Brinker und Goldstein der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Im Weiteren sind

ernannt: zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Draffehn, Hermann Friedrich, Gemeinhardt, Kliemann, Möwe in Berlin, Kind in Wilmersdorf b. Berlin, Peter Thomsen in Charlottenburg; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Busse, Hepner, Jänicke; zu Telegraphen-Assistenten: die Postassistenten Gustav Bock, Tanke;

angestellt: als Postassistent: die Postassistenten Walther Becker, Ernst Eckert, Hermann Krüger, Niendorf, Rühe, Friedrich Schultz, Tilgner, Witting, die Postanwärter Böhm, Burghard, Kalcher, Sieke in Berlin, Wildfang in Schöneberg bei Berlin; als Telegraphenassistent: der Postassistent Paul E. Schulze; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Cautius, Grasemann, Anna Joseph, Helene Joseph, Anna Koch, Klara Koch, Margarethe Kupfer, Landsmann, Luise Lehmann, Gabriele Maas, Ottilie Picard, Rassow, Schiller, Schnelle, Elise Stein, von Stentzsch, Vieth in Berlin, Riehl und Schleh in Charlottenburg;

versetzt nach Berlin: die Postsekretäre Berger von Frankfurt (Oder), Schenk von Stettin, die Telegraphensekretäre Baumbach von Rudolstadt, Berger von Magdeburg, Griebe von Stettin, der Ober-Postassistent Garski von Schneidemühl, der Postassistent Hesse von Zossen;

in den Ruhestand getreten: die Ober-Postsekretäre Püschel, Zieblke (k. W. Dessau), die Postsekretäre Freyberger, Laqua, Nawroth (k. W. Friedenau), Stöwesand, die Ober-Telegraphenassistenten August Haase, Leßmann (k. W. Hohenschönhausen bei Berlin), Mettner (k. W. Naumburg, Saale), Otto Scheffler (k. W. Sachsenhausen bei Oranienburg), Zahn (k. W. Cüstrin);

gestorben: General-Postkassen-Rendant a. D. Geheime Rechnungsrath Ortlepp, Ober-Postdirektionssekretär Westphal, Ober-Telegraphensekretär Junker, Postsekretär a. D. Radesey, Ober-Postassistent Blaß.

Vermischte Nachrichten.

Die im Märkte-Verzeichniß für das Jahr 1900 angesetzten Pferdemärkte in Charlottenburg fallen bis auf Weiteres aus.

Charlottenburg, den 7. Februar 1900.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Dem Concipienten Robert Wuttke in Meyenburg ist das mündliche Verhandeln vor dem unterzeichneten Gericht durch den Herrn Landgerichtspräsidenten zu Neu-Ruppin gestattet worden.

Meyenburg, den 4. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Abrahaym Mehmann, geboren am 24. Dezember 1875 zu Lankorun, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. November 1899 ausgewiesen.

Der Eierhändler Hirsch Atlas, geboren am 30. Mai 1878 zu Blazawa, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. November 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Chaim Jäger, geboren am 15ten Mai 1862 zu Strelicka, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Mischke Barkowski, 17 Jahre alt, geboren zu Grasewo Gouv. Lansa (Rußland), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Schneider Meier Popielski, 41 Jahre, geboren zu Stawick, Gouv. Lomza, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Albino Cosano, geboren am 22. Mai 1881 zu Frisanco Prov. Udine, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Januar 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Anna Heindl, geb. Plattner, Fabrikarbeitersfrau,	65 Jahre alt, geboren zu Breitenberg, bayr. Bezirksamt Wegscheid, ortsangehörig zu Peilstein, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich,	schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Januar 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. Dezember 1899.
2	Joseph Kwiatkowski, Arbeiter,	35 Jahre alt, geboren zu Czulowko (Czalowek), Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Straßenraub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Januar 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	11. Januar 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.			
1	Hermann Urban, Bäckergeselle,	geboren am 15. August 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Graupen, Bez. Teplitz, Böhmen,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Mai 1899.
2	Rudolf Walter, Musiker (Zigeuner),	etwa 20 Jahre alt, angeblich geboren zu Schlettau, Amtshauptmannschaft Annaberg, Sachsen, ortsangehörig zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	3. Juni 1899.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger sowie Eine Beilage.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Beilage

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Februar 1900.

Nachstehenden Vertheilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Januar 1900.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

* * *

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam

für das Rechnungsjahr „1900".

Der Ausgabebedarf für die Alterszulagekasse berechnet sich, wie folgt:

	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1899	1881725	—	83514	—
2. Remuneration des Kassenanwalts von jährlich 300 M., die sich vertheilt mit	269	03	30	97
3. Sächliche Ausgaben und Porto 100 M.	89	68	10	32
zusammen:	1882083	71	83555	29
Bestand oder Vorschuß	—	—	—	—
bleibt Bedarf:	1882083	71	83555	29
oder rund:	1882084	—	83555	—

1965639 M.

Nach vertheilt sich der Ausgabebedarf in folgender Weise:

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Gemeinden mit mehr														
Brandenburg	—	57	23	—	—	160	100	—	91,2	28,75			303	11
Charlottenburg	—	283	76	19	—	250	150	100	707,50	142,5				
										23,75				
										166,25				
Potsdam	9	65	23	6	250	200	110	80	22,5	31,625				
									130,0	6,0				
									152,5	37,625				
Spandau	—	102	26	—	—	200	150	—	204,0	48,75				
Schöneberg	—	103	39	—	—	200	100	—	206,0	48,75				
Rixdorf	—	195	8	7	—	200	130	100	390,0	13,0				
										8,75				
										21,75				
Coepenick	—	52	3	2	—	200	120	100	104,0	4,5				
										2,5				
										7,0				
Eberswalde	—	56	—	3	—	160	—	80	89,6	3,0				
Lichtenberg (evangel.) [1]	—	62	10	3	—	200	150	80	124,0	18,75				
										3,0				
										21,75				
do. (katholisch)	—	5	3	—	—	200	150	—	10,0	5,625				
Gr.-Lichterfelde	3	32	6	2	250	200	130	80	7,5	9,75				
									64,0	2,0				
									71,5	11,75				
Luckenwalde	—	32	13	1	—	160	100	80	51,2	16,25				
										1,0				
										17,25				
Nowawes	1	21	7	—	180	160	100	—	1,8	8,75				
									33,6					
									35,4					
Pankow	—	33	9	—	—	200	100	—	66,0	11,25				
Prenzlau (evangelisch) [2]	—	18	13	2	—	160	100	80	28,80	16,25				
										2,0				
										18,25				
do. (katholisch)	1	—	—	—	160	—	—	—	1,6	—				
Rathenow	—	48	6	4	—	160	100	80	76,8	7,5				
										4,0				
										11,5				
Reinickendorf	—	31	5	—	—	200	100	—	62,0	6,25				
Rummelsburg	—	39	6	3	—	200	150	80	78,0	11,25				
										3,0				
										14,25				

[1]) Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.
[2]) Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
als 25 Stellen.										
484,80	146,25	27633,60	3363,75	19	5757	6	702	21876,60	2661,75	24538,35
757,50	219,38 146,25	214372,50	19451,63	19	5757	6	702	208615,50	18749,63	227365,13
757,50 606,00	160,88 117,00	46207,50	4404,24	19	5757	6	702	40450,50	3702,24	44152,74
606	219,38	61812,00	5703,88	20	6060	5	585	55752,00	5118,88	60870,88
606	146,25	62418,00	5703,75	19	5757	6	702	56661,00	5001,75	61662,75
606	190,13 146,25	118170,00	2544,79	24	7272	1	117	110898,00	2427,79	113325,79
606	175,50 146,25	31512,00	819,00	24	7272	1	117	24240,00	702,00	24942,00
484,80	117,00	27148,80	351,00	24	7272	1	117	19876,80	234,00	20110,80
606	219,38 117,00	37572,00	2544,80	für beide Schulverbände zus. 6831 M.				31831,00	2122,80	33953,80
					5741		422			
606	219,38	3030,00	658,14	21	622	4	46	2408,00	612,14	3020,14
757,50 606,00	190,13 117,00	21664,50	1374,78	21	6363	4	468	15301,50	906,78	16208,28
484,80	146,25 117,00	15513,60	2018,25	19	5757	6	702	9756,60	1316,25	11072,85
545,40 484,80	146,25	10726,20	1023,75	19	5757	6	702	4969,20	321,75	5290,95
606	146,25	19998,00	1316,25	21	6363	4	468	13635,00	848,25	14483,25
484,80	146,25 117,00	8726,40	2135,25	für beide Schulverbände zusammen 5529 M.				4724,40	921,25	5645,65
					4002	—	1214			
484,80	—	484,80	—	14	313	11	—	171,80	—	171,80
484,80	146,25 117,00	23270,40	1345,50	21	6363	4	468	16907,40	877,50	17784,90
606	146,25	18786,00	731,25	22	6666	3	351	12120,00	380,25	12500,25
606	219,38 117,00	23634,00	1667,28	21	6363	4	468	17271,00	1199,28	18470,28

Digitized by Google

Schulgemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Steglitz	—	36	9	2	—	200	120	80	72,0	13,5 2,0 15,5				
Neu-Weißensee	—	74	12	3	—	200	150	120	148,0	22,5 4,5 27,0				
Dt.-Wilmersdorf	—	26	17	—	—	200	100	—	52,0	21,25				
Wittenberge	2	35	3	1	170	160	125	80	3,4 56,0 59,4	4,6875 1,0 5,6875				
Friedrichshagen	—	25	3	—	—	180	100	—	45,0	3,75				
Summe A.	16	1430	320	58	—	—	—	—	2926,5	561,6875				
	1446		378											

B. Mit 25 v

I. Kr

Angermünde	—	10	1	1	—	150	100	80	15,0	1,25 1,0 2,25			303	
Greiffenberg	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Joachimsthal	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Oderberg	—	12	—	—	—	120	—	—	14,4	—				
Schwedt (evangelisch)	—	21	3	—	—	150	100	—	31,5	3,75				
do. (katholisch)	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Vierraden	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Altenhof	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Berkholz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blankenburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blumenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bruchhagen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gatow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Görlsdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gramzow	—	4	1	—	—	130	104	—	5,2	1,3				
Güstow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Heinersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Niederlandin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lüdersdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Neu-Meichow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Melzow	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Werbellin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	82	—	—	—	100	—	—	82,0	—				
Summa Kreis Angermünde	—	162	5	1	—	—	—	—	187,7	7,3				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebetrag auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
606	175,50 117,00	21816,00	1813,50	20	6060	5	585	15756,00	1228,50	16984,50
606	219,38 175,50	44844,00	3159,06	21	6363	4	468	38481,00	2691,06	41172,06
606	146,25	15756,00	2486,25	16	4848	9	1053	10908,00	1433,25	12341,25
515,10	182,81	17998,20	665,43	23	6969	2	234	11029,20	431,43	11460,63
484,80	117,00									
545,40	146,25	13635,00	438,75	23	6969	2	234	6666,00	204,75	6870,75
—	—	886729,50	65720,28	450	136423	100	11627	750306,50	54093,28	804399,78
					148050					

weniger Stellen.

Angermünde.

454,50	14. 25 117,00	4545,00	263,25	10	3030	2	234	1515,00	29,25	1544,25
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	2545,20	—	7	2121	—	—	424,20	—	424,20
363,60	—	4363,20	—	12	3636	—	—	727,20	—	727,20
454,50	146,25	9544,50	438,75	21	6363	3	351	3181,50	87,75	3269,25
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	152,10	1575,60	152,10	4	1212	1	117	363,60	35,10	398,70
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
378,75	—	757,50	—	2	606	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
	—	24846,00	—	82	24846	—	—			
		56873,10	854,10	162	49086	6	702	7787,10	152,10	

Digitized by Google

	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
II. Krei														
Beeskow	—	7	—	—	—	130	—	—	9,1					
Wend.-Buchholz	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8					
Storkow	—	6	3	—	—	120	96	—	7,2	3,6				
Falkenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Görzig	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25					
Ketschendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Langewahl	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5					
Nieder-Lehme	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Petersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Prieros	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Rauen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6					
Stremmen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Tauche	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	82	—	—	—	100	—	—	82,0					
Summe Kreis Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	120,25	3,6				
III. Krei														
Biesenthal	—	8	—	—	—	150	—	—	12,0	—				
Freienwalde	—	14	4	—	—	160	100	—	22,4	5,0				
Strausberg	—	22	2	—	—	140	112	—	30,8	2,8				
Werneuchen	—	5	—	—	—	130	—	—	6,5	—				
Wriezen	—	15	2	—	—	160	100	—	24,0	2,5				
Alaunwerk	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Neu-Barnim	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6					
Beerbaum	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Beiersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Biesdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1					
Cöthen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Eisenspalterei	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25					
Falkenberg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Heckelberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Heegermühle	—	5	1	—	—	120	90	—	6,0	1,125				
Kupferhammer	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Ladeburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Neu-Lewin	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6					
Lichterfelde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6					
Lüdersdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1					
Alt-Madewitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Messingwerk	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6					
Reichenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Reichenow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3					
Rüdnitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Schönfeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Sophienhof	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6					

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Altersznlagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Beeskow-Storkow.										
393,90	—	2757,30	—	7	2121	—	—	636,30	—	636,30
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	140,40	2181,60	421,20	6	1818	3	351	363,60	70,20	433,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	24846,00	—	82	24846	—	—	—	—	—
—	—	36435,75	421,20	113	34239	3	351	2196,75	70,20	2266,95
Ober-Barnim.										
454,50	—	3636,00	—	8	2424	—	—	1212,00	—	1212,00
484,80	146,25	6787,20	585,60	14	4242	4	468	2545,20	117,00	2662,20
424,20	163,80	9332,40	327,60	22	6666	2	234	2666,40	93,60	2760,00
393,90	—	1969,50	—	5	1515	—	—	454,50	—	454,50
484,80	146,25	7272,00	292,50	15	4545	2	234	2727,00	58,50	2785,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	131,63	1818,00	131,63	5	1515	1	117	303,00	14,63	317,63
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Spechthausen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Steinfurth	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Tempelfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Trebbin	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Wegendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Weesow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wilmersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Alt-Wriezen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	73	—	—	—	100	—	—	73,0	—				
Summe Kreis Oberbarnim	—	185	9	—	—	—	—	—	230,25	11,425				
IV. Kreis														
Alt-Landsberg	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—				
Bernau	—	17	3	—	—	160	110	—	27,2	4,125				
Liebenwalde	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Oranienburg	—	17	3	1	—	160	120	80	27,2	4,5 1,0 5,5				
Ahrensfelde	—	1	—		—	130	—	—	1,3	—				
Biesdorf	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Birkenwerder	—	3	—		—	140	—	—	4,2	—				
Blankenfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Blumberg	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Bollensdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Borgsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Buch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Franz.-Buchholz	—	7	—	—	—	140	—	—	9,8	—				
Caulsdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Dahlwitz	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Dalldorf	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Eggersdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eiche	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Eichhorst	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Erkner	—	7	—	—	—	180	—	—	12,6	—				
Falkenberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Fredersdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Friedrichsfelde	—	21	3	—	—	180	110	—	37,8	4,125				
Friedrichsthal	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Germendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Grünheide (Werlsee)	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heiligensee (Tegelort)	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Heinersdorf	—	1	—	—	—	200	—	—	2,0	—				
Hellersdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Hennickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer-Stellen	Mark	Lehrerinnen-Stellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	22119,00	—	73	22119	—	—	—	—	—
—	—	69765,75	1336,73	188	56964	9	1053	12801,75	283,73	13085,48
Niederbarnim.										
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	969,60
484,80	160,88	8241,60	482,64	17	5151	3	351	3090,60	131,64	3222,24
363,60	—	2545,20	—	7	2121	—	—	424,20	—	424,20
484,80	175,50	8241,60	643,50	17	5151	4	468	3090,60	175,50	3260,10
	117,00									
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
484,80	—	969,60	—	2	606	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
424,20	—	2969,40	—	7	2121	—	—	848,40	—	848,40
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	2545,20	—	6	1818	—	—	727,20	—	727,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
545,40	—	3817,80	—	7	2121	—	—	1696,80	—	1696,80
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
545,40	160,88	11458,40	482,64	21	6363	3	351	5090,40	131,64	5222,04
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
606,00	—	606,00	—	1	303	—	—	303,00	—	303,00
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfa... auf je eine ... den Spalt... 10 ... angegebene Einheiten: Mark	M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Hermsdorf		5				140			7,0					
Herzfelde		6				120			7,2					
Hornow		1				140			1,4					
Kagel		2				120			2,4					
Karow		1				130			1,3					
Klosterfelde		2				120			2,4					
Lindenberg		2				130			2,6					
Lübars (Waidmannsluft)		3				140			4,2					
Malchow		2				140			2,8					
Mahlsdorf		2				140			2,8					
Malz		2				120			2,4					
Marienwerder		3				120			3,6					
Marzahn		1				140			1,4					
Mühlenbeck		3				120			3,6					
Hohen-Neuendorf		2				140			2,8					
Neuenhagen		3				140			4,2					
Petershagen		1				140			1,4					
Rahnsdorf		1				150			1,5					
Neu-Rahndorf		1				150			1,5					
Rosenthal (Nordend)		3				150			4,5					
Rüdersdorf		6				120			7,2					
Kalkberge Rüdersdorf		7		1		160		80	11,2	1,0				
Ruhlsdorf		2				120			2,4					
Sachsenhausen		2				120			2,4					
Schmachtenhagen		2				120			2,4					
Gr.-Schönebeck		5				120			6,0					
Kl.-Schönebeck		2				150			3,0					
Schöneiche		1				150			1,5					
Schönerlinde		2				120			2,4					
Hohen-Schönhausen		4				140			5,6					
Nieder-Schönhausen		7				180			12,6					
Schönholz		1				160			1,6					
Schönwalde		3				120			3,6					
Ober-Schönweide		9	1			200	120		18,0	1,5				
Seeberg		1				140			1,4					
Stralau		4	1			200	120		8,0	1,5				
Tasdorf		8				140			11,2					
Tegel		9	2			200	100		18,0	2,5				
Vogelsdorf		1				130			1,3					
Wandlitz		2				120			2,4					
Wartenberg		1				140			1,4					
Weißensee		5				180			9,0					
Wensickendorf		2				120			2,4					
Woltersdorf		4				140			5,6					
Zeblendorf		2				120			2,4					

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	660,00
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	[illegible]
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	[illegible]
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	18
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	24
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	15
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	15
454,50	—	1363,50	—	3	909	—	—	454,50	—	[illegible]
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	[illegible]
484,80	117,00	3393,60	117,00	7	2121	1	117	1272,60	—	[illegible]
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	[illegible]
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	12
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	12
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	30
454,50	—	909,00	—	2	606	—	—	303,00	—	3
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	[illegible]
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	[illegible]
424,20	—	1696,80	—	4	1212	—	—	484,80	—	[illegible]
545,40	—	3817,80	—	7	2121	—	—	1696,80	—	1
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	[illegible]
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	1
606,00	175,50	5454,00	175,50	9	2727	1	117	2727,00	58,50	2
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	[illegible]
606,00	175,50	2424,00	175,50	4	1212	1	117	1212,00	58,50	[illegible]
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	[illegible]
606,00	146,25	5454,00	292,50	9	2727	2	234	2727,00	58,50	[illegible]
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	[illegible]
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	[illegible]
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	[illegible]
[illegible]	—	2727,00	—	5	1515	—	—	1212,00	—	[illegible]
[illegible]	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	[illegible]
[illegible]	—	1696,80	—	4	1212	—	—	484,80	—	[illegible]
[illegible]	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	[illegible]

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine [illegible] den Spalten 10 [illegible] angegebenen Einheiten: Mark	[illegible]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Zerpenick	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Alt-Zerpenschleuse	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Zerpenschleuse	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M. [1])	—	38	—	—	—	120	—	—	45,6	—				
Summe Kreis Niederbarnim	—	311	13	2	—	—	—	—	451,1	20,25				

V. S

Creunnen	1	7	1	—	140	130	110	—	1,4 9,1 10,5	1,375				
Fehrbellin	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Ketzin	—	9	—	1	—	140	—	90	12,6	1,125				
Nauen	—	21	3	—	—	160	110	—	33,6	4,125				
Bärenklau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beetz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Betzin	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Börnicke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bötzow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Bornim	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Bornstädt	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Bredow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brunne	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Buchow-Carpzow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Carwesee	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Cladow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dalgow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Dechtow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Dyrotz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eiche	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Eichstädt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Etzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Fahrland	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenhagen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenrehde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Flatow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gatow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Alt-Geltow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Glienicke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Golm	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Grube	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grünefeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hakenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Häselhorst	—	3	1	—	—	160	130	—	4,8	1,625				

[1]) Für jede der 38 Gemeinden 60,60 M.

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je einen der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	13816,80	—	38	11514	—	—	2302,80	—	2302,80
—	—	136683,30	2369,28	311	94233	15	1755	42450,30	614,28	43064,58
Osthavelland.										
424,20	160,88	3181,50	160,88	8	2424	1	117	757,50	43,88	801,38
393,90										
363,60	—	2545,20	—	7	2121	—	—	424,20	—	424,20
424,20	131,63	3817,80	131,63	9	2727	1	117	1090,80	14,63	1105,43
484,80	160,88	10180,80	482,64	21	6363	3	351	3817,80	131,64	3949,44
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	606,00
424,20	—	1696,80	—	4	1212	—	—	484,80	—	484,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	190,13	1454,40	190,13	3	909	1	117	545,40	73,13	618,53

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hennigsdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Hohenbruch	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Kartzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Knoblauch	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lenzke	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Linum	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Markau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Markee	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Marquardt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Marwitz	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Nieder-Neuendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Paaren i./Gl.	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Paretz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pausin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Perwenitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pichelsdorf	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Priort	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Rohrbeck	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Sakrow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Satzkorn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schwante	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seeburg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seegefeldt	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Sommerfeld	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Staaken	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Staffelde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tarmow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tiefwerder	—	2	—	—	—	155	—	—	3,1	—				
Tietzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Uetz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Vehlefanz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Velten	—	17	2	—	—	160	100	—	27,2	2,5				
Wansdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wernitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wolfslake	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wustermark	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Zeestow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Ziethen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	8	—	—	—	100	—	—	8,0	—				
Summe Kreis Osthavelland	1	174	7	1	—	—	—	—	232,45	10,75				
VI. Kreis West														
Friesack	—	8	2	—	—	120	100	—	9,6	2,5				
Plaue	—	6	1	—	—	120	96	—	7,2	1,2				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrer-stellen	Mark	Lehrerinnen-stellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,30	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	—	1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
469,65	—	939,30	—	2	606	—	—	333,30	—	333,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	146,25	8241,60	292,50	17	5151	2	234	3090,60	58,50	3149,10
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	2424,00	—	8	2424	—	—	—	—	—
—	—	70432,35	1257,78	175	53025	8	936	17407,35	321,78	17729,13
Hand.										
	146,25	2908,80	292,50	8	2424	2	234	484,80	58,50	
	,40	2181,60	140,40	6	1818	1	117	363,60	23,40	

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10	11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Pritzerbe	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Rhinow	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Damme	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bärnewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Berge	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brädikow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dom-Brandenburg	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Brielow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Briest	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buckow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buschow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Butzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Damme	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Döberitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ferchesar b./Br.	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Ferchesar b./R.	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Fohrde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Friedrichsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Garlitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gohlitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Görtz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gräningen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gülpe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Haage	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hohennauen	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Ketzür	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kietz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Klessen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kotzen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kl. Kreuz	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Liepe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lietzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Marzahn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mögelin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Möthlow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mützlitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nennhausen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Niebede	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Guten-Paaren	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Parey	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Päwesin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pessin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Premnitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Prietzen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Radewege	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Retzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.		mit Mark						Mark		Mark
16	17		18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—		1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
363,60	—		1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	—		969,60	—	2	606	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—		393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—		424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—		848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—		666,60	—	2	606	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—		424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
	—		363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10	11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Roekow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Semlin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Senzke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Spaatz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Stechow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Stölln	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Strodehne	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Tiekow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tremmen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Vietznitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wachow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wagenitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Warsow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wasserjuppe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Weseram	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Witzke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wolsier	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Zachow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	17	—	—	—	100	—	—	17,0	—				
Summe Kreis Westhavelland	—	115	3	—	—	—	—	—	136,6	3,7				
VII. Krei														
Brüssow	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Strasburg	—	15	2	1	—	140	100	80	21,0	2,5				
										1,0				
										3,5				
Bagemühl	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bandelow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
umgarten	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
lz (luth.)	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
z. ref.)	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
ikow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
ndow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
r	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
dt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
gen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
nwalde	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
hagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
werder	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
e	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
w	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				

Digitized by Google

llen e eine Spalten und 5 nen i M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	5151,00	—	17	5151	—	—	—	—	—
—	41389,80	432,90	115	34845	3	351	6544,80	81,90	6626,70
—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
46,25 17,00	6363,00	409,50	15	4545	3	351	1818,00	58,50	1876,50
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90

Digitized by Google

	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrer-Stellen	Lehrerin-Stellen	Lehrer	Lehrerinnen	Mark	Mark
	mit Mark										M.	M.		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
en	—	63	—	—	—	100	—	—	63,0	—				
an	—	125	2	1	—	—	—	—	140,3	3,5				

VIII. Kreis Jüterbog-

	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
	—	18	—	—	—	140	—	—	25,2	—				
	—	10	—	—	—	150	—	—	15,0	—				
	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1.	—	—	—	110	—	—	1,1	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	19089,00	—	63	19089	—	—	—	—	—
—	—	42510,90	409,50	125	37875	3	351	4635,90	58,50	4694,40
Luckenwalde.										
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	7639,20	—	18	5454	—	—	2185,20	—	2185,20
454,50	—	4545,00	—	10	3030	—	—	1515,00	—	1515,00
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Altereszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Altereszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark (10)	Mark (11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Woltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Dorf Zinna	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	82	—	—	—	100	—	—	82,0	—				
Summa Kreis Jüterbog Luckenwalde	—	141	—	—	—	—	—	—	160,4	—				
IX. Kreis														
Freyenstein	—	6	—	—	—	150	—	—	9,0	—				
Kyritz	—	10	2	—	—	150	120	—	15,0	3,0				
Meyenburg	—	6	—	—	—	150	—	—	9,0	—				
Pritzwalk	—	13	1	—	—	140	80	—	18,2	1,0				
Wittstock	—	12	1	—	—	150	80	—	18,0	1,0				
Barenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beveringen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bläsendorf	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Breddin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brüsenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buddenhagen	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Damelack	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Döllen	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Falkenhagen	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Frehne	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Giesendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grabow b. Fr.	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Granzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
tow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
orf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
dorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
rwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
g	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
kow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
en	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
b. Pr.	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	24846,00	—	82	24846	—	—	—	—	—
—	—	48604,80	—	141	42723	—	—	5881,80	—	5881,80
Ostprignitz.										
454,50	—	2727,00	—	6	1818	—	—	909,00	—	909,00
454,50	175,50	4545,00	351,00	10	3030	2	234	1515,00	117,00	1632,00
454,50	—	2727,00	—	6	1818	—	—	909,00	—	909,00
424,20	117	5514,60	117,00	13	3939	1	117	1575,60	—	1575,60
454,50	117	5454,00	117,00	12	3636	1	117	1818,00	—	1818,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
348,45	—	348,45	—	1	303	—	—	45,45	—	45,45
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
348,45	—	348,45	—	1	303	—	—	45,45	—	45,45
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75
	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	
	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Stüdenitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Techow-Heiligengrabe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Vehlin	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Gr. Welle	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Gr. Woltersdorf	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Wulfersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dorf Zechlin	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Kl. Zerlang	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Zerr[illegible]	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Die [illegible]igen Gemeinden [illegible]00 M.	—	87	—	—	—	100	—	—	87,0	—				
[illegible] Kreis Ost- [illegible]tz	—	182	4	—	—	—	—	—	214,5	5,0				
X. Kreis We[illegible]														
[illegible]rg	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				
	1	7	3	—	160	140	112	—	1,6	4,2				
									9,8					
									11,4					
[illegible]erg	—	16	3	—	—	150	100	—	24,0	3,75				
[illegible]up	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
[illegible]snack	—	6	—	—	—	125	—	—	7,5	—				
	—	1	1	—	—	120	80	—	1,2	1,0				
[illegible]sch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
[illegible]erge	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]ww	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]sen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible]in	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
[illegible]w	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]thin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]rg	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
[illegible]f	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]t	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
[illegible]n	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
[illegible]	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 13 und 14 bezw. 15 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
				Lehrer-stellen		Lehrerinnen-stellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	Lehrer mit Mark	Lehrerinnen		Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
303,00	—	26361,00	—	87	26361	—	—	—	—	—
—	—	64993,50	585,00	182	55146	4	468	9847,50	117,00	9964,50
Prignitz.										
424,20	—	6787,20	—	16	4848	—	—	1939,20	—	1939,20
484,80	163,80	3454,20	491,40	8	2424	3	351	1030,20	140,40	1170,60
424,20										
454,50	146,25	7272,00	438,75	16	4848	3	351	2424,00	87,75	2511,75
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
378,75	—	2272,50	—	6	1818	—	—	454,50	—	454,50
363,60	117,00	363,60	117,00	1	303	1	117	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfällt auf je eine der den Spalten 10 bis 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mk
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Lockstädt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lütkenwisch	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mankmuß	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mansfeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mödlich	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Moor	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Müggendorf	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Retzow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Neuhausen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nützow	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Pinnow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Postlin	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Pröttlin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rambow b./Boberow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Roddahn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rühstädt	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Sagast	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Strehlen	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Tacken	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Toppel	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Uenze	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Viesecke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Weisen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wentdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	77	—	—	—	100	—	—	77,0	—				
Summe Kreis Westprignitz	1	181	7	—	—	—	—	—	214,05	8,95				
XI. Kr														
Neu-Ruppin	—	21	4	—	—	160	110	—	33,6	5,5				
Alt-Ruppin	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Rheinsberg	—	6	1	—	—	120	100	—	7,2	1,25				
Neustadt a./D.	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Wusterhausen	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Gransee	—	11	—	1	—	140	—	80	15,4	1,0				
Lindow	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Bechlin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Campehl	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Darritz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dessow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dretz	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Frankendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ganzer	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gantow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Guten-Germendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gottberg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				

Digitized by Google

Es entfallen immer auf je eine der in den Spalten 3 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
				Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
348,45	—	348,45	—	1	303	—	—	45,45	—	45,45
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	23331,00	—	77	23331	—	—	—	—	—
—	—	64857,15	1047,15	182	55146	7	819	9711,15	228,15	9939,30
Ruppin.										
484,80	160,88	10180,80	643,52	21	6363	4	468	3817,80	175,52	3993,32
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
363,60	146,25	2181,60	146,25	6	1818	1	117	363,60	29,25	392,85
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
424,20	117,00	4666,20	117,00	11	3333	1	117	1333,20	—	1333,20
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Altereszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Altereszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-Stellen	Lehrerin-Stellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grüneberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Köritz	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Krangen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Laesikow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Löwenberg i./M.	—	3	—	—	—	110	—	—	3,3	—				
Manker	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Metzelthin	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Molchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Mutz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nackel	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Segeletz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Sieversdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Teschendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Vielitz	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Walchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wildberg	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Wulkow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wutzetz	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	98	—	—	—	100	—	—	98,0	—				
Summe Kreis Ruppin	—	204	5	1	—	—	—	—	236,7	7,75				
XIII. Krei														
Mittenwalde	—	7	2	—	—	120	100	—	8,4	2,5				
Teltow	—	7	1	—	—	160	128	—	11,2	1,6				
Teupitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Trebbin	—	9	—	—	—	150	—	—	13,5	—				
Zossen	—	9	2	—	—	160	100	—	14,4	2,5				
Adlershof	—	23	1	1	—	200	120	100	46,0	1,5 1,25 2,75				
Gr. Beeren	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Bohnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Britz	—	17	4	—	—	200	110	—	34,0	5,5				
Buckow	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
Callinchen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Clausdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6					
Cummersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Diedersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Drewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Eichwalde	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Friedenau	—	13	6	—	—	200	110	—	26,0	8,250				
Glienick b./Zossen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Alt-Glienicke	—	10	1	—	—	160	100		16,0	1,25				
Kl.-Glienicke	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Grünau	—	6	—	—	—	200	—	—	12,0	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 / 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
333,30	—	999,90	—	3	909	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
303,00	—	29694,00	—	98	29694	—	—	—	—	—
—	—	71720,10	906,77	204	61812	6	702	9908,10	204,77	10112,87
Teltow.										
363,60	146,25	2545,20	292,50	7	2121	2	234	424,20	58,50	482,70
484,80	187,20	3393,60	187,20	7	2121	1	117	1272,60	70,20	1342,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	4090,50	—	9	2727	—	—	1363,50	—	1363,50
484,80	146,25	4363,20	292,50	9	2727	2	234	1636,20	58,50	1694,70
606,00	175,50 / 146,25	13938,00	321,75	23	6969	2	234	6969,00	87,75	7056,75
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
606,00	160,88	10302,00	643,52	17	5151	4	468	5151,00	175,52	5326,52
454,50	—	1363,50	—	3	909	—	—	454,50	—	454,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
606,00	160,88	7878,00	965,28	13	3939	6	702	3939,00	263,28	4202,28
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	146,25	4848,00	146,25	10	3030	1	117	1818,00	29,25	1847,25
484,80	—	969,60	—	2	606	—	—	363,60	—	363,60
1.00	—	3636,00	—	6	1818	—	—	1818,00	—	1818,00

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grunewald	—	1	1	—	—	200	150	—	2,0	1,875				
Halbe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Johannisthal	—	6	1	—	—	200	120	—	12,0	1,5				
Gr. Köriß	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lankwitz	1	5	2	—	200	200	120	—	2,2	3,0				
									10,0					
									12,2					
Lichtenrade	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Machnow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Kl. Machnow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Mariendorf	1	6	4	—	200	160	100	—	2,0	5,0				
									9,6					
									11,6					
Marienfelde	—	4	1	—	—	140	100	—	5,6	1,25				
Motzen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neuendorf b. Potsdam	1	9	4	—	200	160	100	—	2,0	5,0				
									14,4					
									16,4					
Nicolskoe	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Rudow	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—				
Rudsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schenkendorf b./Königs-Wusterhausen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Schmargendorf	—	8	—	—	—	200	—	—	16,0	—				
Schmöckwitz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Schönefeld	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Schöneiche	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Nieder-Schönweide	—	5	1	—	—	200	160	—	10,0	2,0				
Senzig	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Sperenberg	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Tempelhof	—	17	4	—	—	200	130	—	34,0	6,5				
Töpchin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Treptow	—	8	1	—	—	200	160	—	16,0	2,0				
Waltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wannsee	1	5	1	—	240	160	120	—	2,4	1,5				
									8,0					
									10,4					
Wünsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Königs-Wusterhausen	—	5	2	—	—	160	130	—	8,0	3,25				
Zehlendorf	—	11	3	—	240	200	110	—	2,4	4,125				
									22,0					
									24,4					
Zeuthen	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Gr. Ziethen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Die übrigen Gemeinden	—	77	—	—	—	120	—	—	92,4	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.		mit Mark						Mark		Mark
16	17		18	19	20	21	22	23	24	25	26
606,00	219,38		606,00	219,38	1	303	1	117	303,00	102,38	405,38
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	175,50		3636,00	175,50	6	1818	1	117	1818,00	58,50	1876,50
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
666,60	175,50		3696,60	351,00	6	1818	2	234	1878,60	117,00	1995,60
606,00											
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—		848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
606,00	146,25		3514,80	585,00	7	2121	4	468	1393,80	117,00	1510,80
484,80											
424,20	146,25		1696,80	146,25	4	1212	1	117	484,80	29,25	514,05
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	146,25		4969,20	585,00	10	3030	4	468	1939,20	117,00	2056,20
484,80											
484,80	—		484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
454,50	—		1818,00	—	4	1212	—	—	606,00	—	606,00
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—		1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
606,00	—		4848,00	—	8	2424	—	—	2424,00	—	2424,00
424,20	—		424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—		848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	234		3030,00	234,00	5	1515	1	117	1515,00	117,00	1632,00
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—		1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
606,00	190,13		10302,00	760,52	17	5151	4	468	5151,00	292,52	5443,52
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	234		4848,00	234,00	8	2424	1	117	2424,00	117,00	2541,00
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
727,20	175,50		3151,20	175,50	6	1818	1	117	1333,20	58,50	1391,70
484,80											
363,60	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	190,13		2424,00	380,26	5	1515	2	234	909,00	146,26	1055,26
727,20	160,88		7393,20	482,64	12	3636	3	351	3757,20	131,64	3888,84
606,00											
30	—		484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
0	—		727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
	—		27997,20	—	77	23331	—	—	4666,20	—	4666,20

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark | Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14 | 15
mit je 1 Stelle und 120 M.*)													
Summe Kreis Teltow	5	336	42	1	--	--	--	--	540,9	61,35			
													XIII. Kre
Lychen	—	8	—	--	—	140	—	--	11,2	--			
Templin	—	15	1	--	—	150	110	--	22,5	1,375			
Zehdenick	—	10	2	--	—	140	100	--	14,0	2,5			
Badingen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Boitzenburg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—			
Amtsfreiheit Camp	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—			
Cappe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Damm-Hast	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—			
Flieth	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—			
Gerswalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—			
Kaakstedt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—			
Liebenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Mildenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Mittenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Poratz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Ringenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Alt-Temmen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—			
Wichmannsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	76	—	—	—	100	—	—	76,0	—			
Summe Kreis Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,8	3,875			
													XIV. Kre
Beelitz	—	10	1	—	—	140	112	—	14,0	1,4			
Belzig	1	9	—	—	150	140	—	—	1,5	—			
									12,6				
									14,1				
Brück	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—			
Niemegk	—	6	1	—	—	120	90	—	7,2	1,125			
Treuenbrietzen	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—			
Werder	—	21	3	—	—	140	90	—	29,4	3,375			
Baitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—			
Borne	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—			
Brachwitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—			
Cammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—			
Caputh	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—			
Deetz	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—			
Glindow	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—			
Göhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—			
Götz	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—			

*) Für jede der 77 Gemeinden 60,60 Mark.

Digitized by Google

M. entfallen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
auf jede einzelne der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
—	—	163589,70	7178,05	341	103323	43	5031	60266,70	2147,05	62413,75
Templin.										
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	969,60
454,50	160,88	6817,50	160,88	15	4545	1	117	2272,50	43,88	2316,38
424,20	146,25	4242,00	292,50	10	3030	2	234	1212,00	58,50	1270,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	2545,20	—	6	1818	—	—	727,20	—	727,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	23028,00	—	76	23028	—	—	—	—	—
—	—	46904,40	453,38	134	40602	3	351	6302,40	102,38	6404,78
Zauch-Belzig.										
424,20	163,80	4242,00	163,80	10	3030	1	117	1212,00	46,80	1258,80
454,50	—	4272,30	—	10	3030	—	—	1242,30	—	1242,30
424,20										
454,50	—	1818,00	—	4	1212	—	—	606,00	—	606,00
363,60	131,63	2181,60	131,63	6	1818	1	117	363,60	14,63	378,23
424,20	—	6787,20	—	16	4848	—	—	1939,20	—	1939,20
424,20	131,63	8908,20	394,89	21	6363	3	351	2545,20	43,89	2589,09
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	606,00
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
90	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
10	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-Stellen	Lehrerin-Stellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 / 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Klepzig	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gr. Kreuz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lehnin	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Lütte	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Medewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Niebel	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Petzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Phöben	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Plötzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Prützke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rottstock	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wiesenburg	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	112	—	—	—	100	—	—	112,0	—				
Summe Kreis Zauch-Belzig	1	226	5	—	—	—	—	—	264,5	5,9				
Zusammen-														
A. In Gemeinden mit														
Summe A.	16	1430	320	58	—	—	—	—	2926,5	561,6875				
B. In Gemeinden mit														
Kreis:														
1. Angermünde	—	162	5	1	—	—	—	—	187,70	7,300				
2. Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	120,25	3,600				
3. Oberbarnim	—	188	9	—	—	—	—	—	230,25	11,425				
4. Niederbarnim	—	311	13	2	—	—	—	—	451,10	20,250				
5. Osthavelland	1	174	7	1	—	—	—	—	232,45	10,750				
6. Westhavelland	—	115	3	—	—	—	—	—	136,60	3,700				
7. Prenzlau	—	125	2	1	—	—	—	—	140,30	3,500				
8. Jüterbog-Luckenwalde	—	141	—	—	—	—	—	—	160,40	—				
9. Ostprignitz	—	182	4	—	—	—	—	—	214,50	5,000				
10. Westprignitz	1	181	7	—	—	—	—	—	214,05	8,950				
11. Ruppin	—	204	5	1	—	—	—	—	236,70	7,750				
12. Teltow	5	336	42	1	—	—	—	—	540,90	61,350				
13. Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,80	3,875				
14. Zauch-Belzig	1	226	5	—	—	—	—	—	264,50	5,900				
Summe B.	8	2592	108	7	—	—	—	—	3284,50	153,350				
		2600	115											

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
333,30	—	666,60	—	2	606	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	757,50	—	2	606	—	—	151,50	—	151,50
303,00	—	33936,00	—	112	33936	—	—	—	—	—
—	—	80143,50	690,32	227	68781	5	585	11362,50	105,32	11467,82

stellung.

mehr als 25 Stellen.

—	—	886729,50	65720,28	450	136423	100	11627	750306,50	54093,28	804399,78

25 und weniger Stellen.

—	—	56873,10	854,10	162	49086	6	702	7787,10	152,10	7939,20
—	—	36435,75	421,20	113	34239	3	351	2196,75	70,20	2266,95
—	—	69765,75	1336,73	188	56964	9	1053	12801,75	283,73	13085,48
—	—	136683,30	2369,28	311	94233	15	1755	42450,30	614,28	43064,58
—	—	70432,35	1257,78	175	53025	8	936	17407,35	321,78	17729,13
—	—	41389,80	432,90	115	34845	3	351	6544,80	81,90	6626,70
—	—	42510,90	409,50	125	37875	3	351	4635,90	58,50	4694,40
—	—	48604,80	—	141	42723	—	—	5881,80	—	5881,80
—	—	64993,50	585,00	182	55146	4	468	9847,50	117,00	9964,50
—	—	64857,15	1047,15	182	55146	7	819	9711,15	228,15	9939,30
—	—	71720,10	906,77	204	61812	6	702	9908,10	204,77	10112,87
—	—	163589,70	7178,05	341	103323	43	5031	60266,70	2147,05	62413,75
—	—	46904,40	453,38	134	40602	3	351	6302,40	102,38	6404,78
—	—	80143,50	690,32	227	68781	5	585	11362,50	105,32	11467,82
—	—	994904,10	17942,16	2600	787800	115	13455	207104,10	4487,16	211591

Digitized by Google

Schul-Gemeind n	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrer-stellen	Lehrerin-stellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						Mark	Mark	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Summe A.	16	1430	320	58	—	—	—	—	2920,50	561,6875				
und Summe B.	8	2592	108	7	—	—	—	—	3284,50	153,35				
Gesammtsumme	24	4022	428	65	—	—	—	—	6211,00	715,0375	1882084	83555	303,02	116,86
		4046		493		oder rund			6211	715		1965639	303	117

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 weniger vertheilte Betrag ergiebt sich aus der Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1902 zur Anrechnung.

Potsdam, den 20. Dezember 1899.

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
		mit Mark						Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
—	—	886729,50	65720,28	450	136423	100	11627	750306,50	54093,28	804
—	—	994904,10	17942,16	2600	787800	115	13455	207104,10	4487,16	211
—	—	1881633,60	83662,44	3050	924223	215	25082	957410,60	58580,44	1015
		1965296,04			949305					

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grunewald	—	1	1	—	—	200	150	—	2,0	1,875				
Halbe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Johannisthal	—	6	1	—	—	200	120	—	12,0	1,5				
Gr. Köriß	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lankwitz	1	5	2	—	200	200	120	—	2,2	3,0				
									10,0					
									12,2					
Lichtenrade	—	2	—	—	¾	— 120	—	—	2,4	—				
Gr. Machnow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Kl. Machnow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Mariendorf	1	6	4	—	200	160	100	—	2,0	5,0				
									9,6					
									11,6					
Marienfelde	—	4	1	—	—	140	100	—	5,6	1,25				
Motzen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neuendorf b. Potsdam	1	9	4	—	200	160	100	—	2,0	5,0				
									14,4					
									16,4					
Nicolskoe	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Rudow	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—				
Ruhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schenkendorf b./Königs-Wusterhausen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Schmargendorf	—	8	—	—	—	200	—	—	16,0	—				
Schmöckwitz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Schönefeld	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Schöneiche	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Nieder-Schönweide	—	5	1	—	—	200	160	—	10,0	2,0				
Senzig	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Sperenberg	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Tempelhof	—	17	4	—	—	200	130	—	34,0	6,5				
Töpchin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Treptow	—	8	1	—	—	200	160	—	16,0	2,0				
Waltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wannsee	1	5	1	—	240	160	120	—	2,4	1,5				
									8,0					
									10,4					
Wünsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Königs-Wusterhausen	—	5	2	—	—	160	130	—	8,0	3,25				
Zehlendorf	—	11	3	—	240	200	110	—	2,4	4,125				
									22,0					
									24,4					
Zeuthen	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Gr. Ziethen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Die übrigen Gemeinden	—	77	—	—	—	120	—	—	92,4	—				

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
		mit Mark						Mark		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
606,00	219,38	606,00	219,38	1	303	1	117	303,00	102,38	405,38
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	175,50	3636,00	175,50	6	1818	1	117	1818,00	58,50	1876,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
666,60	175,50	3696,60	351,00	6	1818	2	234	1878,60	117,00	1995,60
606,00										
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
606,00	146,25	3514,80	585,00	7	2121	4	468	1393,80	117,00	1510,80
484,80										
424,20	146,25	1696,80	146,25	4	1212	1	117	484,80	29,25	514,05
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	146,25	4969,20	585,00	10	3030	4	468	1939,20	117,00	2056,20
484,80										
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
454,50	—	1818,00	—	4	1212	—	—	606,00	—	606,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
606,00	—	4848,00	—	8	2424	—	—	2424,00	—	2424,00
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	234	3030,00	234,00	5	1515	1	117	1515,00	117,00	1632,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
606,00	190,13	10302,00	760,52	17	5151	4	468	5151,00	292,52	5443,52
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	234	4848,00	234,00	8	2424	1	117	2424,00	117,00	2541,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
727,20	175,50	3151,20	175,50	6	1818	1	117	1333,20	58,50	1391,70
484,80										
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	190,13	2424,00	380,26	5	1515	2	234	909,00	146,26	1055,26
727,20	160,88	7393,20	482,64	12	3636	3	351	3757,20	131,64	3888,84
606,00										
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	27997,20	—	77	23331	—	—	4666,20	—	4666,20

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
mit je 1 Stelle und 120 M.*)														
Summe Kreis Teltow	5	336	42	1	—	—	—	—	540,9	61,35				
XIII. Kreis														
Lychen	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—				
Templin	—	15	1	—	—	150	110	—	22,5	1,375				
Zehdenick	—	10	2	—	—	140	100	—	14,0	2,5				
Badingen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Boitzenburg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Amtsfreiheit Camp	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Cappe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Damm-Hast	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Flieth	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Gerswalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Kaakstedt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Liebenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mildenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mittenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Poratz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ringenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Alt-Temmen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Wichmannsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	76	—	—	—	100	—	—	76,0	—				
Summe Kreis Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,8	3,875				
XIV. Kreis														
Beelitz	—	10	1	—	—	140	112	—	14,0	1,4				
Belzig	1	9	—	—	150	140	—	—	1,5 12,6 14,1	—				
Brück	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—				
Niemegk	—	6	1	—	—	120	90	—	7,2	1,125				
Treuenbrietzen	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				
Werder	—	21	3	—	—	140	90	—	29,4	3,375				
Baitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Borne	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Brachwitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Cammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Caputh	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Deetz	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Glindow	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Göhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Götz	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				

*) Für jede der 77 Gemeinden 60,60 Mark.

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
—	—	163589,70	7178,05	341	103323	43	5031	60266,70	2147,05	62413,75
Templin.										
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	969,60
454,50	160,88	6817,50	160,88	15	4545	1	117	2272,50	43,88	2316,38
424,20	146,25	4242,00	292,50	10	3030	2	234	1212,00	58,50	1270,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	2545,20	—	6	1818	—	—	727,20	—	727,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	23028,00	—	76	23028	—	—	—	—	—
—	—	46904,40	453,38	134	40602	3	351	6302,40	102,38	6404,78
Zauch-Belzig.										
424,20	163,80	4242,00	163,80	10	3030	1	117	1212,00	46,80	1258,80
454,50	—	4272,30	—	10	3030	—	—	1242,30	—	1242,30
424,20										
454,50	—	1818,00	—	4	1212	—	—	606,00	—	606,00
363,60	131,63	2181,60	131,63	6	1818	1	117	363,60	14,63	378,23
424,20	—	6787,20	—	16	4848	—	—	1939,20	—	1939,20
424,20	131,63	8908,20	394,89	21	6363	3	351	2545,20	43,89	2589,09
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	606,00
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Klepzig	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gr. Kreuz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lehnin	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Lütte	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Medewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Niebel	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Petzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Phöben	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Plötzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Prützke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rottstock	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wiesenburg	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	112	—	—	—	100	—	—	112,0	—				
Summe Kreis Zauch-Belzig	1	226	5	—	—	—	—	—	264,5	5,9				
Zusammen:														
A. In Gemeinden mit														
Summe A.	16	1430	320	58	—	—	—	—	2926,5	561,6875				
B. In Gemeinden mit														
Kreis:														
1. Angermünde	—	162	5	1	—	—	—	—	187,70	7,300				
2. Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	120,25	3,600				
3. Oberbarnim	—	188	9	—	—	—	—	—	230,25	11,425				
4. Niederbarnim	—	311	13	2	—	—	—	—	451,10	20,250				
5. Osthavelland	1	174	7	1	—	—	—	—	232,45	10,750				
6. Westhavelland	—	115	3	—	—	—	—	—	136,60	3,700				
7. Prenzlau	—	125	2	1	—	—	—	—	140,30	3,500				
8. Jüterbog-Luckenwalde	—	141	—	—	—	—	—	—	160,40	—				
9. Ostprignitz	—	182	4	—	—	—	—	—	214,50	5,000				
10. Westprignitz	1	181	7	—	—	—	—	—	214,05	8,950				
11. Ruppin	—	204	5	1	—	—	—	—	236,70	7,750				
12. Teltow	5	336	42	1	—	—	—	—	540,90	61,350				
13. Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,80	3,875				
14. Zauch-Belzig	1	226	5	—	—	—	—	—	264,50	5,900				
Summe B.	8	2592	108	7	—	—	—	—	3284,50	153,350				
		2600		115										

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
333,30	—	666,60	—	2	606	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	757,50	—	2	606	—	—	151,50	—	151,50
303,00	—	33936,00	—	112	33936	—	—	—	—	—
—	—	80143,50	690,32	227	68781	5	585	11362,50	105,32	11467,82

stellung.

mehr als 25 Stellen.

—	—	886729,50	65720,28	450	136423	100	11627	750306,50	54093,28	804399,78

25 und weniger Stellen.

—	—	56873,10	854,10	162	49086	6	702	7787,10	152,10	7939,20
—	—	36435,75	421,20	113	34239	3	351	2196,75	70,20	2266,95
—	—	69765,75	1336,73	188	56964	9	1053	12801,75	283,73	13085,48
—	—	136683,30	2369,28	311	94233	15	1755	42450,30	614,28	43064,58
—	—	70432,35	1257,78	175	53025	8	936	17407,35	321,78	17729,13
—	—	41389,80	432,90	115	34845	3	351	6544,80	81,90	6626,70
—	—	42510,90	409,50	125	37875	3	351	4635,90	58,50	4694,40
—	—	48604,80	—	141	42723	—	—	5881,80	—	5881,80
—	—	64993,50	585,00	182	55146	4	468	9847,50	117,00	9964,50
—	—	64857,15	1047,15	182	55146	7	819	9711,15	228,15	9939,30
—	—	71720,10	906,77	204	61812	6	702	9908,10	204,77	10112,87
—	—	163589,70	7178,05	341	103323	43	5031	60266,70	2147,05	62413,75
—	—	46904,40	453,38	134	40602	3	351	6302,40	102,38	6404,78
—	—	80143,50	690,32	227	68781	5	585	11362,50	105,32	11467,82
—	—	994904,10	17942,16	2600	787800	115	13455	207104,10	4487,16	211591

Digitized by Google

Schul-Gemeind n	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegnng der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
	mit Mark										Mark	Mark	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Summe A.	16	1430	320	58	—	—	—	—	2920,50	561,6875				
und Summe B.	8	2592	108	7	—	—	—	—	3284,50	153,35				
Gesammtsumme	24	4022	428	65	—	—	—	—	6211,00	715,0375	1882084	83555	303,02	116,86
	4046		493		oder rund				6211	715	1965639		303	117

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 weniger vertheilte Betrag ergiebt sich aus der Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1902 zur Anrechnung.

Potsdam, den 20. Dezember 1899.

Digitized by Google

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 / 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark						Mark		Ma
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	2
—	—	886729,50	65720,28	450	136423	100	11627	750306,50	54093,28	804
—	—	994904,10	17942,16	2600	787800	115	13455	207104,10	4487,16	211
—	—	1881633,60	83662,44	3050	924223	215	25082	957410,60	58580,44	1015
		1965296,04			949305					

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts.

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Februar 1900.

Bekanntmachung.

Erlaß

der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, betreffend die Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren in Berlin.

Auf den Antrag des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler vom 5. d. Mts. setzen wir Folgendes fest:

1) Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wird in Berlin Vormittags von 9½ bis 11 Uhr auf dem Hofe und in dem Produktenbörsensaale des der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäudes ein Spezialmarkt im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff.) und der §§ 76 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) abgehalten für den Großhandel in Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Sämereien, Oel und Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Kartoffelfabrikaten, Futterartikeln, Butter, Schmalz, Petroleum, Spiritus und Eiern.

   Der Eierhandel soll indessen nur Montags und Donnerstags stattfinden.

2) Die Preise der zu 1 bezeichneten Waarengattungen werden an jedem Markttage ermittelt und festgestellt, soweit ein Handel darin stattfindet.

3) Die Feststellung der Preise erfolgt durch eine Marktkommission von 14 Mitgliedern, die der Polizei-Präsident in Berlin ernennt.

   Die Mitglieder sind zu entnehmen in der Zahl

   von 9 aus den Mitgliedern des Vorstands des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, von denen 2 Vertreter der Müllerei, oder eines zu dieser in Beziehung stehenden Gewerbes sein müssen,

   von 3 aus den landwirthschaftlichen Mitgliedern des Vorstands der Produktenbörse, und

   von 2 aus der ständigen Deputation der Eierhändler.

   Die Mitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

   Alle Ernennungen sind widerruflich.

   Die Namen der Mitglieder werden nach näherer Anordnung des Polizei-Präsidenten in Berlin bekannt gemacht.

4) Die Marktkommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und, falls keiner dieser beiden anwesend ist, diejenige des dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglieds den Ausschlag.

5) In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs am Markte hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

   Bei der Preisfeststellung sind nur solche Geschäfte zu berücksichtigen, welche nach Ortsgebrauch abgeschlossen sind.

6) Die festgestellten Preise sind sofort durch Aushang an Ort und Stelle und auf sonst geeignete Weise zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Februar 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. — Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonder-Beilage
zum „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin".
Stück 7. — 1900.

I. Nachtrag

zum

„Revidirten Reglement

für die

Land-Feuer-Societät

der

Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig

vom

17. April 1895."

(Beilage zum 25. Stück des Amtsblatts
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
für 1895.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895.

Art. I.

An die Stelle des Abschnitts B (§§ 4—21) und des Abschnitts C (§§ 22—24) des Reglements treten mit dem 1. Januar 1900 folgende Bestimmungen:

B. Verfassung und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät wird von dem Provinzial-Verbande von Brandenburg als eine Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung und des Reglements verwaltet. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Provinzial-Verbandes von Brandenburg.

§ 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät wird von einem General-Direktor und in jedem Kreise von einem dem General-Direktor untergeordneten Kreisdirektor geführt. Beide stehen zu dem Provinzial-Verbande in dem Verhältniß eines Provinzial-Kommissars (§ 99 Pr.-O.).

Der General-Direktor vertritt die Societät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Sondervollmacht verlangen.

Der General-Direktor und die Kreisdirektoren sind befugt, die Mitwirkung der öffentlichen Behörden in Societäts-Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 6.

Der General-Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Er muß mindestens mit 50 000 M. bei einer der beiden Land-Feuer-Societäten der Provinz versichert sein, jedoch kann mit Zustimmung des Ministers des Innern hiervon abgesehen werden. Sein Diensteinkommen wird im Haushaltsetat der Societät festgesetzt.

§ 7.

Der General-Direktor wird von dem Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt. Seine Geschäftsanweisung empfängt er von dem Provinzial-Ausschusse. Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Societätsbeamten, gegen welche er Ordnungsstrafen bis zu zehn Mark festzusetzen befugt ist.

§ 8.

Für den Fall der Behinderung des General-Direktors, sowie im Falle der Erledigung der selben bestellt der Provinzial-Ausschuß einen Stellvertreter.

Digitized by Google

§ 9.

Zur Mitwirkung in der Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten wird ein Direktorialrath — als Provinzial-Kommission (§ 99 Pr.-O.) — bestellt, welcher aus dem General-Direktor als Vorsitzenden und vier vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitgliedern besteht. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Gewählten werden von dem General-Direktor durch Handschlag verpflichtet.

§ 9a.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, jedoch beiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 9b.

Wählbar sind nur solche Societäts-Genossen, welche mindestens mit 15 000 M. bei der Societät versichert und zum Mitgliede des Provinzial-Landtags wählbar sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten, entscheidet der Provinzial-Ausschuß endgültig.

Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§ 9c.

Der Direktorialrath versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens einmal. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den General-Direktor. Der Direktorialrath kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen den Beschluß des Direktorialraths steht dem General-Direktor binnen zwei Wochen die Berufung an den Provinzial-Ausschuß zu.

§ 9d.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 9e.

Der Landes-Direktor, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten sind befugt, den Sitzungen des Direktorialraths mit berathender Stimme beizuwohnen. Auch kann der Syndikus sowie der Bauinspektor der Societät zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden.

§ 9f.

Der Direktorialrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses bedarf.

§ 9g.

Der Direktorialrath hat zu beschließen über alle ihm zu dem Ende durch das Reglement oder von dem General-Direktor überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

Der Direktorialrath hat sein Gutachten abzugeben:

1) über den vom General-Direktor entworfenen Haushaltsetat sowie über Etatsüberschreitungen *und* außeretatsmäßige Ausgaben (§ 19).

Digitized by Google

2) über die gelegten Jahresrechnungen (§ 20),
3) über Abänderungen des Reglements,
4) über alle ihm zu dem Ende vom Provinzial-Ausschuß überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

§ 9h.

In den Sitzungen des Direktorialraths hat der General-Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten.

Der Direktorialrath ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher der Societäts-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

§ 9i.

Die Wahlen des General-Direktors bezw seines Stellvertreters und der Mitglieder des Direktorialraths sind von dem Landes-Direktor durch die Amtsblätter des Societäts-Gebiets zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10.

Für jeden Kreis werden vom Kreistage auf den Vorschlag des General-Direktors auf sechs Jahre ein Kreisdirektor und mehrere Stellvertreter desselben gewählt. Die Gewählten müssen mindestens mit je 50 000 M. bei der Societät versichert sein, jedoch kann mit Zustimmung des Direktorialraths hiervon abgesehen werden. Wählbar ist auch der Kreislandrath. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Provinzial-Ausschusses nach Anhörung des Direktorialraths.

§ 10a.

Die Kreisdirektoren beziehen eine Dienstunkosten-Entschädigung nach Maßgabe des Etats. Sie werden von dem General-Direktor verpflichtet und erhalten ihre Geschäftsanweisung vom Provinzial-Ausschuß, der darüber den General-Direktor zu hören hat. Die Stellvertreter sind von dem Kreisdirektor zu verpflichten.

§ 11.

Das Amt des General-Direktors und der Kreisdirektoren, sowie deren Stellvertreter wird mit dem Ablauf der Wahlperiode erledigt, außerdem, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche die Wählbarkeit begründen. Jedoch haben sowohl der General-Direktor wie die Kreisdirektoren, so lange nicht vom Provinzial-Ausschusse eine andere Anordnung getroffen worden ist, ihre Amtsthätigkeit fortzusetzen bis zur Einführung ihres Nachfolgers.

Im Uebrigen können der General-Direktor und die Kreisdirektoren, sowie deren Stellvertreter aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden.

Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§ 12.

Der General-Direktor, die Mitglieder des Direktorialraths und die Kreisdirektoren, sowie die Stellvertreter erhalten Tagegelder und Fuhrkosten für Dienstreisen nach den für die Mitglieder des Provinzial-Landtages geltenden Sätzen, jedoch erhalten die Kreisdirektoren und ihre Stellvertreter für Dienstreisen innerhalb des Kreises Tagegelder nur dann, wenn solche — in Ausnahmefällen — vom Direktorialrath bewilligt werden.

Die für eine längere Vertretung etwa zu gewährende Entschädigung wird bezüglich des General-Direktors vom Provinzial-Ausschuß und bezüglich der Kreisdirektoren vom Direktorialrath festgesetzt.

§ 13.

Die zur Wahrnehmung der Bureau- und sonstigen Geschäfte der Societäts-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats der Societät angestellt, und zwar vom Provinzial-Ausschuß — nach Anhörung des General-Direktors — wenn die Anstellung auf Lebenszeit, vom General-Direktor dagegen, wenn dieselbe auf Kündigung erfolgt. Der letztere ist die von ihm angestellten Beamten auch zu entlassen befugt und hat bezüglich derjenigen, welche in der Societäts-Verwaltung der Kreise fungiren, vor der Anstellung oder Entlassung den Kreisdirektor zu hören.

§ 14.

Die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten, jedoch haben die auf Kündigung angestellten einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen ein solcher vom Provinzial-Landtage, bezw. in dem Haushaltsetat, zugestanden worden ist. Bezüglich ihrer Besoldung sind die für die Beamten der Städte-Feuer-Societät der Provinz geltenden Bestimmungen maßgebend. Der Inspektor (Betriebs-Direktor) der Societät erhält bei Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten nach der Bestimmung im § 23 Nr. 4 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten.

Die in der Societäts-Verwaltung der Kreise fungirenden Beamten sind von den Kreisdirektoren mittels Handschlags zu verpflichten, die übrigen Beamten werden von dem General-Direktor vereidigt.

Den bereits angestellten Beamten der Societät bleiben ihre Ansprüche in Bezug auf Gehalt, Pension und Hinterbliebenen-Versorgung gewahrt. Herkömmliche Bezüge dieser Beamten neben ihrem Gehalt werden nach dreijährigem Durchschnitt in Form von nicht pensionsberechtigten Zulagen so lange fortgewährt, als die Beamten nicht zu einem entsprechend höheren Diensteinkommen gelangen.

§ 15.

Hülfsarbeiter im Bureau- oder sonstigen Dienst der Societät sind für die allgemeine Verwaltung vom General- und für die Kreisverwaltung vom Kreisdirektor innerhalb der Grenzen des Haushaltsetats auf Zeit, auf Kündigung oder unter Vorbehalt des Widerrufs anzunehmen und zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte mittels Handschlags zu verpflichten. Soll in der Kreisverwaltung einem Hülfsarbeiter die einstweilige Verwaltung einer vakanten Dienststelle oder die Vertretung eines behinderten Beamten übertragen werden, so ist dazu die Genehmigung des General-Direktors erforderlich.

§ 15a.

Einem Hülfsarbeiter kann nach längerer und treuer Dienstführung bei eintretender Dienstunfähigkeit auf den Antrag des Direktorialraths vom Provinzial-Landtage eine fortdauernde Unterstützung bewilligt werden. In wie weit ihm nach dem Eintritt in eine Pensionsberechtigung gewährende Dienststelle im Falle der Pensionirung die Dienstzeit als Hülfsarbeiter anzurechnen, entscheidet der Provinzial-Ausschuß nach Anhörung des General-Direktors.

§ 16.

Zur Abschätzung der Gebäude und technischen Berechnung der Brandschäden haben die Kreisdirektoren aus den rechtlichsten, erfahrensten und geschicktesten Werkmeistern, welche nicht Agenten von Privat-Feuer-Versicherungsanstalten sind, soviel Taxatoren, als das Bedürfniß erfordert, auszuwählen und — nach ihrer Bestätigung durch den General-Direktor — ein für allemal zu vereidigen oder vereidigen zu lassen. Dieselben sind auf Anordnung des General-Direktors, wenn sie sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben oder Agenturgeschäfte für Privat-Feuer-Versicherungsanstalten übernehmen, ihres Amtes zu entheben. Die Gebührensätze, welche die Taxatoren von den Versicherungsnehmern für Aufnahme von Gebäudetaxen oder von der Societät für die ihnen übertragenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen, sind durch die Kreisdirektoren mit Zustimmung des General-Direktors ein für allemal festzusetzen. Revisionen der Taxen erfolgen durch den Societäts-Bauinspektor oder sonst einen vereidigten Baubeamten, in letzter Instanz durch den Landesbaurath der Provinz. Den Anordnungen der Revisoren haben die Taxatoren bei Lokalterminen Folge zu leisten oder ihren Widerspruch zu Protokoll zu geben.

§ 17.

Die Generalkasse der Societät wird bis zu dem vom Provinzial-Ausschusse zu bestimmenden Zeitpunkt unverändert fortgeführt. Alsdann werden deren Geschäfte von der Landes-Hauptkasse nach den für die Verwaltung der Kassengeschäfte des Provinzial-Verbandes geltenden Bestimmungen verwaltet. Dieselbe hat die zeitweilig entbehrlichen Bestände gleich ihren

auch für die Verwaltung der Hauptkasse der Societät. Die Hauptkasse wird von dem Landes-Direktor gleichzeitig mit der Landes-Hauptkasse revidirt. Der General-Direktor erhält jedesmal Abschrift des Kassenabschlusses, hat auch das Recht, den Revisionen beizuwohnen.

§ 18.

Die Kassen-Verwaltung in den Kreisen ist von den Kreisdirektoren unter deren Verantwortlichkeit mit Genehmigung des General-Direktors einzurichten. Wird die Societäts-Kreiskasse von der Kreis-Kommunalkasse verwaltet, so ist dieselbe gleichzeitig mit der letzteren zu revidiren. Andernfalls ist die Societäts-Kreiskasse durch den Kreisdirektor nach den für die Revision der Kreis-Kommunalkasse geltenden Bestimmungen zu revidiren. Das Revisions-Protokoll ist im ersteren Fall eventuell auszugsweise dem General-Direktor einzusenden. Dieser ist den Revisionen der Societäts-Kreiskassen beizuwohnen berechtigt.

§ 19.

Der Haushaltsetat für die Verwaltungskosten der Societät wird von drei zu drei Jahren vom General-Direktor entworfen und mit den Aeußerungen des Direktorialraths dem Provinzial-Ausschuß eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag. Der festgesetzte Etat bleibt bis zur Feststellung des neuen Etats in Kraft. Dies gilt auch für den am 1. Januar 1900 geltenden Etat.

Der General-Direktor hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Societät nach dem Etat geführt wird. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen an die Hauptkasse, welche dem Landes-Direktor zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzial-Ausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§ 20.

Die Jahresrechnungen der Societät sind nach erfolgter Revision durch den vom Provinzial-Ausschuß dazu bestimmten Provinzial-Beamten dem General-Direktor vorzulegen, welcher dieselben alsdann mit den gutachtlichen Aeußerungen des Direktorialraths dem Provinzial-Ausschusse einzureichen hat. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnungen erfolgt durch den Provinzial-Landtag.

§ 21.

Sobald die Ergebnisse des Geschäftsjahres zu übersehen sind, hat der General-irektor über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Societät dem Provinzial-usschuß Bericht zu erstatten.

Nach dem Abschluß der Jahresrechnungen sind Auszüge aus denselben mit einer Uebersicht n den Ergebnissen der Verwaltung der Societät von dem General-Direktor durch die Amts-tter des Societäts-Gebietes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

C. Verfahren in Beschwerde- und Streitsachen.

§ 22.

Gegen die Verfügungen der Kreisdirektoren und die Beschlüsse der Revisions-Kommissionen 7 und 79) steht die Beschwerde an den General-Direktor, gegen die Verfügungen und Ent-ungen des letzteren die Beschwerde an den Direktorialrath, und gegen dessen Beschlüsse und heidungen, soweit sie nicht nach § 22a endgültig sind, die Beschwerde (Rekurs) an den inzial-Ausschuß offen, welcher endgültig entscheidet.

Bei den diesfälligen Beschlüssen des Direktorialraths darf der General-Direktor an der mung nicht Theil nehmen. In diesen Fällen giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des ebensjahren nach ältesten Mitglieds den Ausschlag.

Im Uebrigen darf an der Beschlußfassung im Direktorialrath ... heil nehmen, wer in der Sache amtlich ...

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts.

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Februar 1900.

Bekanntmachung.

Erlaß

der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, betreffend die Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren in Berlin.

Auf den Antrag des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler vom 5. d. Mts. setzen wir Folgendes fest:

1) Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wird in Berlin Vormittags von 9½ bis 11 Uhr auf dem Hofe und in dem Produktenbörsensaale des der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäudes ein Spezialmarkt im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff.) und der §§ 76 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) abgehalten für den Großhandel in Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Sämereien, Oel und Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Kartoffelfabrikaten, Futterartikeln, Butter, Schmalz, Petroleum, Spiritus und Eiern.

   Der Eierhandel soll indessen nur Montags und Donnerstags stattfinden.

2) Die Preise der zu 1 bezeichneten Waarengattungen werden an jedem Markttage ermittelt und festgestellt, soweit ein Handel darin stattfindet.

3) Die Feststellung der Preise erfolgt durch eine Marktkommission von 14 Mitgliedern, die der Polizei-Präsident in Berlin ernennt.

   Die Mitglieder sind zu entnehmen in der Zahl

   von 9 aus den Mitgliedern des Vorstands des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, von denen 2 Vertreter der Müllerei, oder eines zu dieser in Beziehung stehenden Gewerbes sein müssen,

   von 3 aus den landwirthschaftlichen Mitgliedern des Vorstands der Produktenbörse, und

   von 2 aus der ständigen Deputation der Eierhändler.

   Die Mitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

   Alle Ernennungen sind widerruflich.

   Die Namen der Mitglieder werden nach näherer Anordnung des Polizei-Präsidenten in Berlin bekannt gemacht.

4) Die Marktkommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und, falls keiner dieser beiden anwesend ist, diejenige des dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglieds den Ausschlag.

5) In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs am Markte hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

   Bei der Preisfeststellung sind nur solche Geschäfte zu berücksichtigen, welche nach Ortsgebrauch abgeschlossen sind.

6) Die festgestellten Preise sind sofort durch Aushang an Ort und Stelle und auf sonst geeignete Weise zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Februar 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonder-Beilage
zum „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin".
Stück 7. — 1900.

I. Nachtrag

zum

„Revidirten Reglement

für die

Land-Feuer-Societät

der

Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig

vom

17. April 1895."

(Beilage zum 25. Stück des Amtsblatts
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
für 1895.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895.

Art. I.

An die Stelle des Abschnitts B (§§ 4—21) und des Abschnitts C (§§ 22—24) des Reglements treten mit dem 1. Januar 1900 folgende Bestimmungen:

B. Verfassung und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät wird von dem Provinzial-Verbande von Brandenburg als eine Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung und des Reglements verwaltet. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Provinzial-Verbandes von Brandenburg.

§ 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät wird von einem General-Direktor und in jedem Kreise von einem dem General-Direktor untergeordneten Kreisdirektor geführt. Beide stehen zu dem Provinzial-Verbande in dem Verhältniß eines Provinzial-Kommissars (§ 99 Pr.-O.).

Der General-Direktor vertritt die Societät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Sondervollmacht verlangen.

Der General-Direktor und die Kreisdirektoren sind befugt, die Mitwirkung der öffentlichen Behörden in Societäts-Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 6.

Der General-Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Er muß mindestens mit 50 000 M. bei einer der beiden Land-Feuer-Societäten der Provinz versichert sein, jedoch kann mit Zustimmung des Ministers des Innern hiervon abgesehen werden. Sein Diensteinkommen wird im Haushaltsetat der Societät festgesetzt.

§ 7.

Der General-Direktor wird von dem Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt. Seine Geschäftsanweisung empfängt er von dem Provinzial-Ausschusse. Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Societätsbeamten, gegen welche er Ordnungsstrafen bis zu zehn Mark festzusetzen befugt ist.

§ 8.

Für den Fall der Behinderung des General-Direktors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle bestellt der Provinzial-Ausschuß einen Stellvertreter.

Digitized by Google

§ 9.

Zur Mitwirkung in der Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten wird ein Direktorialrath — als Provinzial-Kommission (§ 99 Pr.-O.) — bestellt, welcher aus dem General-Direktor als Vorsitzenden und vier vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitgliedern besteht. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Gewählten werden von dem General-Direktor durch Handschlag verpflichtet.

§ 9a.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, jedoch beiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 9b.

Wählbar sind nur solche Societäts-Genossen, welche mindestens mit 15 000 M. bei der Societät versichert und zum Mitgliede des Provinzial-Landtags wählbar sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten, entscheidet der Provinzial-Ausschuß endgültig.

Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§ 9c.

Der Direktorialrath versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens einmal. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den General-Direktor. Der Direktorialrath kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen den Beschluß des Direktorialraths steht dem General-Direktor binnen zwei Wochen die Berufung an den Provinzial-Ausschuß zu.

§ 9d.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 9e.

Der Landes-Direktor, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten sind befugt, den Sitzungen des Direktorialraths mit berathender Stimme beizuwohnen. Auch kann der Syndikus sowie der Bauinspektor der Societät zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden.

§ 9f.

Der Direktorialrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses bedarf.

§ 9g.

Der Direktorialrath hat zu beschließen über alle ihm zu dem Ende durch das Reglement oder von dem General-Direktor überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

Der Direktorialrath hat sein Gutachten abzugeben:

1) über den vom General-Direktor entworfenen Haushaltsetat sowie über Etatsüber-

Digitized by Google

2) über die gelegten Jahresrechnungen (§ 20),
3) über Abänderungen des Reglements,
4) über alle ihm zu dem Ende vom Provinzial-Ausschuß überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

§ 9h.

In den Sitzungen des Direktorialraths hat der General-Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten.

Der Direktorialrath ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher der Societäts-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

§ 9i.

Die Wahlen des General-Direktors bezw seines Stellvertreters und der Mitglieder des Direktorialraths sind von dem Landes-Direktor durch die Amtsblätter des Societäts-Gebiets zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10.

Für jeden Kreis werden vom Kreistage auf den Vorschlag des General-Direktors auf sechs Jahre ein Kreisdirektor und mehrere Stellvertreter desselben gewählt. Die Gewählten müssen mindestens mit je 50 000 M. bei der Societät versichert sein, jedoch kann mit Zustimmung des Direktorialraths hiervon abgesehen werden. Wählbar ist auch der Kreislandrath. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Provinzial-Ausschusses nach Anhörung des Direktorialraths.

§ 10a.

Die Kreisdirektoren beziehen eine Dienstunkosten-Entschädigung nach Maßgabe des Etats. Sie werden von dem General-Direktor verpflichtet und erhalten ihre Geschäftsanweisung vom Provinzial-Ausschuß, der darüber den General-Direktor zu hören hat. Die Stellvertreter sind von dem Kreisdirektor zu verpflichten.

§ 11.

Das Amt des General-Direktors und der Kreisdirektoren, sowie deren Stellvertreter wird mit dem Ablauf der Wahlperiode erledigt, außerdem, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche die Wählbarkeit begründen. Jedoch haben sowohl der General-Direktor wie die Kreisdirektoren, so lange nicht vom Provinzial-Ausschusse eine andere Anordnung getroffen worden ist, ihre Amtsthätigkeit fortzusetzen bis zur Einführung ihres Nachfolgers.

Im Uebrigen können der General-Direktor und die Kreisdirektoren, sowie deren Stellvertreter aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden.

Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§ 12.

Der General-Direktor, die Mitglieder des Direktorialraths und die Kreisdirektoren, sowie die Stellvertreter erhalten Tagegelder und Fuhrkosten für Dienstreisen nach den für die Mitglieder des Provinzial-Landtages geltenden Sätzen, jedoch erhalten die Kreisdirektoren und ihre Stellvertreter für Dienstreisen innerhalb des Kreises Tagegelder nur dann, wenn solche — in Ausnahmefällen — vom Direktorialrath bewilligt werden.

Die für eine längere Vertretung etwa zu gewährende Entschädigung wird bezüglich des General-Direktors vom Provinzial-Ausschuß und bezüglich der Kreisdirektoren vom Direktorialrath festgesetzt.

§ 13.

Die zur Wahrnehmung der Bureau- und sonstigen Geschäfte der Societäts-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats der Societät angestellt, und zwar vom Provinzial-Ausschuß — nach Anhörung des General-Direktors — wenn die Anstellung auf Lebenszeit, vom General-Direktor dagegen, wenn dieselbe auf Kündigung erfolgt.

Google

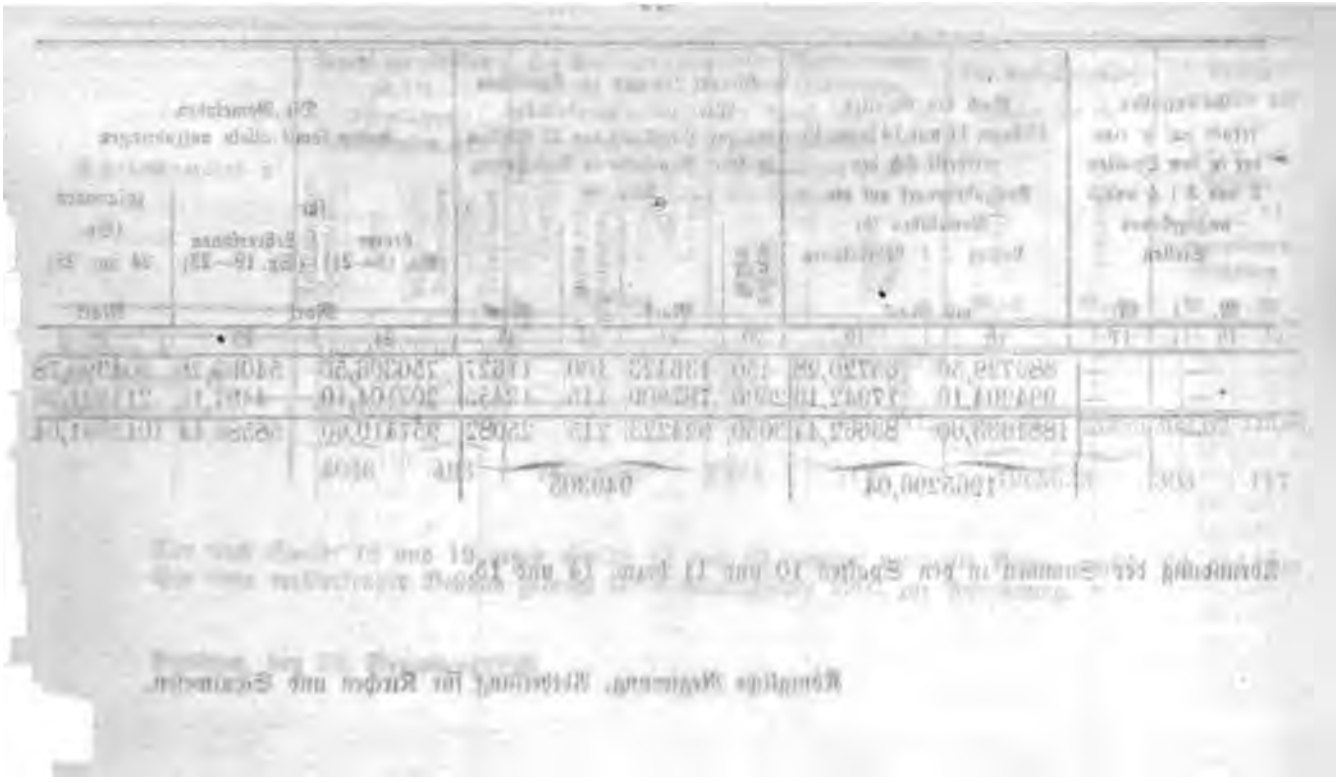

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts.

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Februar 1900.

Bekanntmachung.

Erlaß

der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, betreffend die Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren in Berlin.

Auf den Antrag des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler vom 5. d. Mts. setzen wir Folgendes fest:

1) Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wird in Berlin Vormittags von 9½ bis 11 Uhr auf dem Hofe und in dem Produktenbörsensaale des der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäudes ein Spezialmarkt im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff.) und der §§ 76 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) abgehalten für den Großhandel in Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Sämereien, Oel und Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Kartoffelfabrikaten, Futterartikeln, Butter, Schmalz, Petroleum, Spiritus und Eiern.

   Der Eierhandel soll indessen nur Montags und Donnerstags stattfinden.

2) Die Preise der zu 1 bezeichneten Waarengattungen werden an jedem Markttage ermittelt und festgestellt, soweit ein Handel darin stattfindet.

3) Die Feststellung der Preise erfolgt durch eine Marktkommission von 14 Mitgliedern, die der Polizei-Präsident in Berlin ernennt.

   Die Mitglieder sind zu entnehmen in der Zahl

   von 9 aus den Mitgliedern des Vorstands des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, von denen 2 Vertreter der Müllerei, oder eines zu dieser in Beziehung stehenden Gewerbes sein müssen,

   von 3 aus den landwirthschaftlichen Mitgliedern des Vorstands der Produktenbörse, und

   von 2 aus der ständigen Deputation der Eierhändler.

   Die Mitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

   Alle Ernennungen sind widerruflich.

   Die Namen der Mitglieder werden nach näherer Anordnung des Polizei-Präsidenten in Berlin bekannt gemacht.

4) Die Marktkommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und, falls keiner dieser beiden anwesend ist, diejenige des dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglieds den Ausschlag.

5) In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs am Markte hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

   Bei der Preisfeststellung sind nur solche Geschäfte zu berücksichtigen, welche nach Ortsgebrauch abgeschlossen sind.

6) Die festgestellten Preise sind sofort durch Aushang an Ort und Stelle und auf sonst geeignete Weise zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Februar 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. — Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonder-Beilage
zum „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin".
Stück 7. — 1900.

I. Nachtrag

zum

„Revidirten Reglement

für die

Land-Feuer-Societät

der

Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig

vom

17. April 1895."

(Beilage zum 25. Stück des Amtsblatts
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
für 1895.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895.

Art. I.

An die Stelle des Abschnitts B (§§ 4—21) und des Abschnitts C (§§ 22—24) des Reglements treten mit dem 1. Januar 1900 folgende Bestimmungen:

B. Verfassung und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät wird von dem Provinzial-Verbande von Brandenburg als eine Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung und des Reglements verwaltet. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Provinzial-Verbandes von Brandenburg.

§ 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät wird von einem General-Direktor und in jedem Kreise von einem dem General-Direktor untergeordneten Kreisdirektor geführt. Beide stehen zu dem Provinzial-Verbande in dem Verhältniß eines Provinzial-Kommissars (§ 99 Pr.-O.).

Der General-Direktor vertritt die Societät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Sondervollmacht verlangen.

Der General-Direktor und die Kreisdirektoren sind befugt, die Mitwirkung der öffentlichen Behörden in Societäts-Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 6.

Der General-Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Er muß mindestens mit 50 000 M. bei einer der beiden Land-Feuer-Societäten der Provinz versichert sein, jedoch kann mit Zustimmung des Ministers des Innern hiervon abgesehen werden. Sein Diensteinkommen wird im Haushaltsetat der Societät festgesetzt.

§ 7.

Der General-Direktor wird von dem Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt. Seine Geschäftsanweisung empfängt er von dem Provinzial-Ausschusse. Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Societätsbeamten, gegen welche er Ordnungsstrafen bis zu zehn Mark festzusetzen befugt ist.

§ 8.

Für den Fall der Behinderung des General-Direktors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzial-Ausschuß einen Stellvertreter.

Digitized by Google

§ 9.

Zur Mitwirkung in der Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten wird ein Direktorialrath — als Provinzial-Kommission (§ 99 Pr.-O.) — bestellt, welcher aus dem General-Direktor als Vorsitzenden und vier vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitgliedern besteht. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Gewählten werden von dem General-Direktor durch Handschlag verpflichtet.

§ 9a.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, jedoch beiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 9b.

Wählbar sind nur solche Societäts-Genossen, welche mindestens mit 15 000 M. bei der Societät versichert und zum Mitgliede des Provinzial-Landtags wählbar sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten, entscheidet der Provinzial-Ausschuß endgültig.

Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§ 9c.

Der Direktorialrath versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens einmal. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den General-Direktor. Der Direktorialrath kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen den Beschluß des Direktorialraths steht dem General-Direktor binnen zwei Wochen die Berufung an den Provinzial-Ausschuß zu.

§ 9d.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 9e.

Der Landes-Direktor, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten sind befugt, den Sitzungen des Direktorialraths mit berathender Stimme beizuwohnen. Auch kann der Syndikus sowie der Bauinspektor der Societät zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden.

§ 9f.

Der Direktorialrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses bedarf.

§ 9g.

Der Direktorialrath hat zu beschließen über alle ihm zu dem Ende durch das Reglement oder von dem General-Direktor überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

Der Direktorialrath hat sein Gutachten abzugeben:

1) über den vom General-Direktor entworfenen Haushaltsetat sowie über Etatsüber-

Digitized by Google

2) über die gelegten Jahresrechnungen (§ 20),
3) über Abänderungen des Reglements,
4) über alle ihm zu dem Ende vom Provinzial-Ausschuß überwiesenen Societäts-Angelegenheiten.

§ 9h.

In den Sitzungen des Direktorialraths hat der General-Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten.

Der Direktorialrath ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher der Societäts-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

§ 9i.

Die Wahlen des General-Direktors bezw seines Stellvertreters und der Mitglieder des Direktorialraths sind von dem Landes-Direktor durch die Amtsblätter des Societäts-Gebiets zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10.

Für jeden Kreis werden vom Kreistage auf den Vorschlag des General-Direktors auf sechs Jahre ein Kreisdirektor und mehrere Stellvertreter desselben gewählt. Die Gewählten müssen mindestens mit je 50 000 M. bei der Societät versichert sein, jedoch kann mit Zustimmung des Direktorialraths hiervon abgesehen werden. Wählbar ist auch der Kreislandrath. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Provinzial-Ausschusses nach Anhörung des Direktorialraths.

§ 10a.

Die Kreisdirektoren beziehen eine Dienstunkosten-Entschädigung nach Maßgabe des Etats. Sie werden von dem General-Direktor verpflichtet und erhalten ihre Geschäftsanweisung vom Provinzial-Ausschuß, der darüber den General-Direktor zu hören hat. Die Stellvertreter sind von dem Kreisdirektor zu verpflichten.

§ 11.

Das Amt des General-Direktors und der Kreisdirektoren, sowie deren Stellvertreter wird mit dem Ablauf der Wahlperiode erledigt, außerdem, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche die Wählbarkeit begründen. Jedoch haben sowohl der General-Direktor wie die Kreisdirektoren, so lange nicht vom Provinzial-Ausschusse eine andere Anordnung getroffen worden ist, ihre Amtsthätigkeit fortzusetzen bis zur Einführung ihres Nachfolgers.

Im Uebrigen können der General-Direktor und die Kreisdirektoren, sowie deren Stellvertreter aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden.

Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§ 12.

Der General-Direktor, die Mitglieder des Direktorialraths und die Kreisdirektoren, sowie die Stellvertreter erhalten Tagegelder und Fuhrkosten für Dienstreisen nach den für die Mitglieder des Provinzial-Landtages geltenden Sätzen, jedoch erhalten die Kreisdirektoren und ihre Stellvertreter für Dienstreisen innerhalb des Kreises Tagegelder nur dann, wenn solche — in Ausnahmefällen — vom Direktorialrath bewilligt werden.

Die für eine längere Vertretung etwa zu gewährende Entschädigung wird bezüglich des General-Direktors vom Provinzial-Ausschuß und bezüglich der Kreisdirektoren vom Direktorialrath festgesetzt.

§ 13.

Die zur Wahrnehmung der Bureau- und sonstigen Geschäfte der Societäts-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats der Societät angestellt, und zwar vom Provinzial-Ausschuß — nach Anhörung des General-Direktors — wenn die Anstellung auf Lebenszeit, vom General-Direktor dagegen, wenn dieselbe auf Kündigung erfolgt. Der letztere ist die von ihm angestellten Beamten auch zu entlassen befugt und hat bezüglich derjenigen, welche in der Societäts-Verwaltung der Kreise fungiren, vor der Anstellung oder [illegible] den Kreisdirektor zu hören.

§ 14.

Die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten, jedoch haben die auf Kündigung angestellten einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen ein solcher vom Provinzial-Landtage, bezw. in dem Haushaltsetat, zugestanden worden ist. Bezüglich ihrer Besoldung sind die für die Beamten der Städte-Feuer-Societät der Provinz geltenden Bestimmungen maßgebend. Der Inspektor (Betriebs-Direktor) der Societät erhält bei Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten nach der Bestimmung im § 23 Nr. 4 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten.

Die in der Societäts-Verwaltung der Kreise fungirenden Beamten sind von den Kreisdirektoren mittels Handschlags zu verpflichten, die übrigen Beamten werden von dem General-Direktor vereidigt.

Den bereits angestellten Beamten der Societät bleiben ihre Ansprüche in Bezug auf Gehalt, Pension und Hinterbliebenen-Versorgung gewahrt. Herkömmliche Bezüge dieser Beamten neben ihrem Gehalt werden nach dreijährigem Durchschnitt in Form von nicht pensionsberechtigten Zulagen so lange fortgewährt, als die Beamten nicht zu einem entsprechend höheren Diensteinkommen gelangen.

§ 15.

Hülfsarbeiter im Bureau- oder sonstigen Dienst der Societät sind für die allgemeine Verwaltung vom General- und für die Kreisverwaltung vom Kreisdirektor innerhalb der Grenzen des Haushaltsetats auf Zeit, auf Kündigung oder unter Vorbehalt des Widerrufs anzunehmen und zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte mittels Handschlags zu verpflichten. Soll in der Kreisverwaltung einem Hülfsarbeiter die einstweilige Verwaltung einer vakanten Dienststelle oder die Vertretung eines behinderten Beamten übertragen werden, so ist dazu die Genehmigung des General-Direktors erforderlich.

§ 15a.

Einem Hülfsarbeiter kann nach längerer und treuer Dienstführung bei eintretender Dienstunfähigkeit auf den Antrag des Direktorialraths vom Provinzial-Landtage eine fortdauernde Unterstützung bewilligt werden. In wie weit ihm nach dem Eintritt in eine Pensionsberechtigung gewährende Dienststelle im Falle der Pensionirung die Dienstzeit als Hülfsarbeiter anzurechnen, entscheidet der Provinzial-Ausschuß nach Anhörung des General-Direktors.

§ 16.

Zur Abschätzung der Gebäude und technischen Berechnung der Brandschäden haben die Kreisdirektoren aus den rechtlichsten, erfahrensten und geschicktesten Werkmeistern, welche nicht Agenten von Privat-Feuer-Versicherungsanstalten sind, soviel Taxatoren, als das Bedürfniß erfordert, auszuwählen und — nach ihrer Bestätigung durch den General-Direktor — ein für allemal zu vereidigen oder vereidigen zu lassen. Dieselben sind auf Anordnung des General-Direktors, wenn sie sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben oder Agenturgeschäfte für Privat-Feuer-Versicherungsanstalten übernehmen, ihres Amtes zu entheben. Die Gebührensätze, welche die Taxatoren von den Versicherungsnehmern für Aufnahme von Gebäudetaxen oder von der Societät für die ihnen übertragenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen, sind durch die Kreisdirektoren mit Zustimmung des General-Direktors ein für allemal festzusetzen. Revisionen der Taxen erfolgen durch den Societäts-Bauinspektor oder sonst einen vereidigten Baubeamten, in letzter Instanz durch den Landesbaurath der Provinz. Den Anordnungen der Revisoren haben die Taxatoren bei Lokalterminen Folge zu leisten oder ihren Widerspruch zu Protokoll zu geben.

§ 17.

Die Generalkasse der Societät wird bis zu dem vom Provinzial-Ausschusse zu bestimmenden Zeitpunkt unverändert fortgeführt. Alsdann werden deren Geschäfte von der Landes-Hauptkasse nach den für die Verwaltung der Kassengeschäfte des Provinzial-Verbandes geltenden Bestimmungen verwaltet. Dieselbe hat die zeitweilig entbehrlichen Bestände gleich ihren sonstigen Beständen zu belegen. Die Beamten der Landes-Hauptkasse haften mit ihren Kautionen

auch für die Verwaltung der Hauptkasse der Societät. Die Hauptkasse wird von dem Landes-Direktor gleichzeitig mit der Landes-Hauptkasse revidirt. Der General-Direktor erhält jedesmal Abschrift des Kassenabschlusses, hat auch das Recht, den Revisionen beizuwohnen.

§ 18.

Die Kassen-Verwaltung in den Kreisen ist von den Kreisdirektoren unter deren Verantwortlichkeit mit Genehmigung des General-Direktors einzurichten. Wird die Societäts-Kreiskasse von der Kreis-Kommunalkasse verwaltet, so ist dieselbe gleichzeitig mit der letzteren zu revidiren. Andernfalls ist die Societäts-Kreiskasse durch den Kreisdirektor nach den für die Revision der Kreis-Kommunalkasse geltenden Bestimmungen zu revidiren. Das Revisions-Protokoll ist im ersteren Fall eventuell auszugsweise dem General-Direktor einzusenden. Dieser ist den Revisionen der Societäts-Kreiskassen beizuwohnen berechtigt.

§ 19.

Der Haushaltsetat für die Verwaltungskosten der Societät wird von drei zu drei Jahren vom General-Direktor entworfen und mit den Aeußerungen des Direktorialraths dem Provinzial-Ausschuß eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag. Der festgesetzte Etat bleibt bis zur Feststellung des neuen Etats in Kraft. Dies gilt auch für den am 1. Januar 1900 geltenden Etat.

Der General-Direktor hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Societät nach dem Etat geführt wird. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen an die Hauptkasse, welche dem Landes-Direktor zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzial-Ausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§ 20.

Die Jahresrechnungen der Societät sind nach erfolgter Revision durch den vom Provinzial-Ausschuß dazu bestimmten Provinzial-Beamten dem General-Direktor vorzulegen, welcher dieselben alsdann mit den gutachtlichen Aeußerungen des Direktorialraths dem Provinzial-Ausschusse einzureichen hat. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnungen erfolgt durch den Provinzial-Landtag.

§ 21.

Sobald die Ergebnisse des Geschäftsjahres zu übersehen sind, hat der General-Direktor über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Societät dem Provinzial-Ausschuß Bericht zu erstatten.

Nach dem Abschluß der Jahresrechnungen sind Auszüge aus denselben mit einer Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Societät von dem General-Direktor durch die Amtsblätter des Societäts-Gebietes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

C. Verfahren in Beschwerde- und Streitsachen.

§ 22.

Gegen die Verfügungen der Kreisdirektoren und die Beschlüsse der Revisions-Kommissionen (§ 77 und 79) steht die Beschwerde an den General-Direktor, gegen die Verfügungen und Entscheidungen des letzteren die Beschwerde an den Direktorialrath, und gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen, soweit sie nicht nach § 22a endgültig sind, die Beschwerde (Rekurs) an den Provinzial-Ausschuß offen, welcher endgültig entscheidet.

Bei den diesfälligen Beschlüssen des Direktorialraths darf der General-Direktor an der Abstimmung nicht Theil nehmen. In diesen Fällen giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitglieds den Ausschlag.

Im Uebrigen darf an der Beschlußfassung im Direktorialrath und im Provinzial-Ausschuß nicht Theil nehmen, wer in der Sache amtlich thätig gewesen ist oder an der Vorentscheidung Theil genommen hat, aber nur an der Sache selbst, aber durch Verwandtschaft oder Verschwägerung

§ 22a.

Endgültig sind die Beschlüsse und Entscheidungen des Direktorialraths, welche die Ablehnung oder Beschränkung einer beantragten Versicherung, die Aufhebung oder Herabsetzung einer bestehenden Versicherung oder die Versetzung versicherter Gebäude in eine andere Klasse betreffen.

§ 22b.

Wer in die Societät eintritt, unterwirft sich dadurch für sich und seine Rechtsnachfolger stillschweigend, wegen aller ihm oder seinen Rechtsnachfolgern aus dem Versicherungsvertrage gegen die Societät etwa zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, der Entscheidung der vorstehehend näher bezeichneten Verwaltungsorgane und zwar in dem vorerwähnten Instanzenzuge, und verzichtet auf jede Geltendmachung irgend welcher Ansprüche gegen die Societät im ordentlichen Rechtswege, ausgenommen in den Fällen des § 94.

§ 23.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Revisions-Kommissionen, sowie Beschwerden in jedem Berufungsfalle — weitere Beschwerden (Rekurse), — sind binnen zwei Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung bei dem Kreisdirektor anzumelden. Dies ist dem betheiligten Societäts-Genossen bei der Zustellung oder Eröffnung des Beschlusses oder der Entscheidung zu eröffnen. Der Kreisdirektor kann zur Rechtfertigung derselben eine weitere Frist bis zu vier Wochen bewilligen.

Die Berufungsschrift ist mit den Akten durch den General-Direktor dem Direktorialrath bezw. dem Provinzial-Ausschuß vorzulegen.

§ 24.

Die angefochtenen Verfügungen bleiben so lange in Kraft, bis dieselben im Beschwerdeweg endgültig abgeändert werden.

Wird im Wege der Beschwerde (oder des Rekurses) eine andere Entscheidung über die Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung oder die Klassifikation der versicherten Gebäude oder beweglichen Gegenstände herbeigeführt, so ist sie auch für die Zwischenzeit maßgebend sowohl hinsichtlich der Entschädigung für einen in dieser Zeit etwa vorgefallenen Brandschaden, als der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge.

Wird eine Beschwerde (Rekurs) als unbegründet zurückgewiesen, so sind die dadurch veranlaßten Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen.

Art. II.

Die in den Abschnitten D—F des Reglements dem Kommunal-Landtage der Kurmark überwiesenen Geschäfte gehen auf den Provinzial-Landtag über bis auf die in den §§ 41, 54, 63, 93, 94 und 126 bestimmten, welche dem Provinzial-Ausschusse übertragen werden.

Art. III.

Die §§ 128 und 130 des Reglements werden aufgehoben.

Der vorstehende, vom Brandenburgschen Provinzial-Landtage **am 1. Februar 1899 beschlossene**

I. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Zelzig vom 17. April 1895

ist **durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1899 genehmigt** worden.

Berlin, den 5. Februar 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 23. Februar **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Nachtrag zu Stück 7 vom 16. Februar: Beilage, betr. einen Nachtrag zum Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark ꝛc. — Sonderausgabe vom 16. Februar: Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren in Berlin Seite 89. — Stück 8.: Feuer-Assekuranz-Sozietät „Londoner Phönix". S. 91. — Nachtrag zur Börsen-Ordnung für Berlin. S. 91. — Anleihen in Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. S. 92. — Jahresdurchschnittsmarktpreise. S. 95. — Beseitigung eines Walles. S. 96. — Vorlesungen an der Universität Greifswald. S. 96. — Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. S. 96. — Tarif für die Ablage der Papierfabrik in Hohenofen. S. 96. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 96. — Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung. S. 96. — Schuhmacher-Innung in Schöneberg. S. 97. — Viehseuchen. S. 97. — Verzeichniß der Theilnehmer an der Stadtfernsprechein richtung in Berlin. S. 97. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 97. — Nachtrag zum Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark. S. 98. — Beurkundung von Verträgen des Provinzialverbandes. S. 98. — Anleihescheine des Provinzialverbandes. S. 98. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 98. — Polizei-Verordnung über Anlegung und Unterhaltung von Vorgärten in Charlottenburg. S. 98. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. S. 99. — Die Herzfelder Pferdeeisenbahn betr. S. 99. — Personal-Chronik. S. 99. — Ausweisungen aus Preußen. S. 99. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 99.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Feuer-Assekuranz-Sozietät „Londoner Phönix".

8. Die der Feuer-Assekuranz-Sozietät „Londoner Phönix" unter dem 11. August 1837 für die Feuerversicherung ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird hierdurch auf die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl ausgedehnt.

Berlin, den 24. November 1899.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Bischoffshausen.

Genehmigung. IA. 8847.

9. Nachtrag

zu der in Stück 1 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 1. Januar 1897 veröffentlichten Börsenordnung für Berlin vom 23. Dezember 1896.

I. An die Stelle des § 2 Absatz 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 27 von den an dem Börsenverkehr direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und 9 von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. An die Stelle des § 3 Absatz 1, 2 und 5 treten folgende Vorschriften:

Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf 3 Jahre mittelst relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1) 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und
2) 12 Mitglieder, von denen 2 das Müllereigewerbe ausüben, von den an dem Verkehr der Produktenbörse theilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der 12 von den an dem Verkehr der Produktenbörse theilnehmenden Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt für die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1902 im Jahre 1900 und gilt als im Dezember 1899 erfolgt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich 5, für die Produktenbörse jährlich 4 aus und werden durch neue Wahlen auf je 3 Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Die von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes,

3) in der Zahl von 5 für die Fondsbörse und
4) in der Zahl von 4 für die Produktenbörse

werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt. Für das Jahr 1900 findet die Wahl zum Vorstande der Produktenbörse im Laufe dieses Jahres statt.

III. An die Stelle des § 5 Absatz 2 tritt folgende Vorschrift:

Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder 5 Vertreter der Landwirthschaft hinzugewählt. Zum Zwecke dieser Wahl wird seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste von 10 Personen aufgestellt. Aus dieser Liste sind 5 durch die am Verkehr der Produktenbörse theilnehmenden Korporationsmitglieder auf 3 Jahre zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach der Vorschrift des § 3 Absatz 1.

IV. Als Absatz 5 des § 5 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Sämmtliche Mitglieder des Börsenvorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

V. An die Stelle der §§ 29a bis 29f treten folgende Vorschriften:

Digitized by Google

§ 29a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 29b.

Für jede einzelne der gemäß § 29a zur Notirung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notiren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notirungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen, oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notirung kenntlich zu machen.

Vorstehender Nachtrag wird auf den Antrag der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 5. d. M. genehmigt. Berlin, den 10. Februar 1900.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anleihen in der Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

10. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Einführungs- und das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie die zur Ausführung desselben ergangene Königliche Verordnung vom 16. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 562) erheischen eine Abänderung der dem Cirkularerlaß vom 1. November 1879 (Min.-Bl. d. i. V. pro 1880 S. 11 ff.) beigefügten Muster derjenigen Urkunden, die bei der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Betracht kommen.

Wir übersenden Ihnen daher die beiliegenden neu entworfenen Schemata zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, indem wir Nachstehendes ergebenst bemerken:

1) Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird künftighin nicht mehr durch den König in Gestalt eines landesherrlichen Privilegs [Gesetz vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 75)], sondern gemäß Artikel 8 der Königlichen Verordnung vom 16ten November 1899 durch die zuständigen Minister auf Grund eingeholter Königlicher Ermächtigung ertheilt. An Stelle des Musters für ein landesherrliches Privileg tritt daher ein Muster für die Genehmigungsurkunde, die von den zuständigen Ministern, d. i. bei Anleihen der Kreise, Städte und Landgemeinden von uns, den unterzeichneten Ministern, auszustellen ist, und in deren Eingang von der Ertheilung der Allerhöchsten Ermächtigung Kenntniß gegeben wird.
2) In dem Muster für die Genehmigungsurkunde sind diejenigen Theile des bisherigen Musters des Privilegs *fortgelassen*, welche, wie die Bezugnahme auf den Beschluß der Kreisvertretung, die Bemerkung, daß sich gegen den Antrag weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas erinnern lasse, die Eintheilung der Stücke in bestimmte Abschnitte, die sich bereits aus dem Gesetz ergebende rechtliche Wirkung der Genehmigung entbehrlich sind. Die Bezugnahme auf das Muster der Schuldverschreibung macht den Inhalt der letzteren zu einem integrirenden Bestandtheil der Genehmigungsurkunde, so daß die Bestimmungen der Schuldverschreibung gleichzeitig die Bestimmungen darstellen, unter denen die Genehmigung ertheilt ist.
3) In Erfüllung der Vorschrift des § 795 Abs. 2 Satz 2 B. G. B., wonach die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt ist, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen sind, hat der Aussteller die Genehmigungsurkunde und die zu ihr gehörigen Muster für Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine durch Abdruck im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichen zu lassen.
4) Die in den Mustern für Schuldverschreibungen getroffenen Aenderungen sind theils redaktioneller Natur, theils beruhen sie auf einer Aenderung der gesetzlichen Vorschriften. So bedingten die §§ 801 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aenderung des Passus über die Verjährung der Forderung aus der Schuldverschreibung und aus den Zinsscheinen, da nach jenen Vorschriften der Anspruch aus beiden Urkunden mit Ablauf der sogenannten Vorlegungsfrist von 30 bezw. 4 Jahren erlischt, und nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Vorlegung der Urkunde das Erlöschen des Anspruchs gehemmt wird und eine besonders bemessene Verjährung vom Ende der Vorlegungsfrist ab zu laufen beginnt. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß die Dauer und der Beginn der soeben erwähnten Vorlegungsfrist nach Abs. 3 des § 801 B. G. B. von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden können.

   Desgleichen war durch § 805 B. G. B. eine Aenderung der Bestimmung über die Erneuerungsscheine geboten.
5) Der in dem früheren Muster enthaltene Passus über Auszahlung rechtzeitig angemeldeter Beträge aus verloren gegangenen Zinsscheinen ist mit den durch § 804 B. G. B. gegebenen Aenderungen in das neue Muster übernommen, trotzdem der Absatz 2 des § 804 B. G. B. den Ausschluß dieses Anspruchs im Zinsscheine zuläßt und der auf Art. 100 № 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche beruhende Art. 17 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes sogar bestimmt, daß bei Inhaberpapieren, die von einem Kommunalverbande ausgegeben werden, dieser Anspruch kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ohne daß es der Aus-

schließung in dem Zinsscheine bedarf. Letztere Vorschrift ist aber nicht zwingender Natur und nimmt den Kommunalverbänden nicht das Recht, ihrerseits freiwillig einen derartigen Anspruch anzuerkennen. Dieses zu thun, erscheint angemessen, weil es der bisherigen Praxis entspricht, und weil auf die Kommunalverbände die Gründe im Allgemeinen nicht zutreffen, welche diese Bestimmung für Staatspapiere wünschenswerth erscheinen ließen. Sie war in dem Entwurf des Ausführungsgesetzes auch nur für Staatspapiere getroffen und ist erst in den Landtagsverhandlungen dadurch auf Kommunalpapiere ausgedehnt worden, daß in dem Satz 1 des § 1 des Art. 17 die im Entwurf nicht enthaltenen Worte „oder einem Kommunalverband" aufgenommen sind. Da § 2 auf § 1 Bezug nimmt, ergiebt sich aus dieser Erweiterung des § 1 die gleiche, an sich vielleicht nicht einmal gewollte Erweiterung des § 2. Mit Rücksicht hierauf ist die Beibehaltung der in dem früheren Muster enthaltenen Bestimmung diesseits für angemessen erachtet. Selbstverständlich ist es dabei, daß es dem Aussteller freisteht, diese Bestimmung zu streichen und somit den durch das Gesetz in erster Linie vorgesehenen Rechtszustand zu acceptiren.

6) Die für die Unterzeichnung und Ausfertigung der Schuldverschreibungen, der Zins- und der Erneuerungsscheine maßgebenden Vorschriften sind in § 793 Abs. 2 B. G. B., in Art. 100 № 1 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. und in Art. 17 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. enthalten. Hiernach können die Unterschriften auf allen 3 genannten Arten von Urkunden im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt werden. Bei den Schuldverschreibungen ist außerdem der Vermerk „Ausgefertigt" von dem damit beauftragten Kontrolbeamten eigenhändig zu unterschreiben, während den Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen als Zeichen der Ausfertigung ein Trockenstempel aufzudrucken ist, der das Amtssiegel des Ausstellers enthält.

7) Die Erneuerungsscheine sind zum Zwecke leicht erkenntlicher Unterscheidung von den Zinsscheinen in der bisher üblichen Weise auf der ganzen Blattbreite des Zinsscheinbogens über oder unter den beiden letzten Zinsscheinen mit Lettern, die von dem Drucke der Zinsscheine abweichen, abzudrucken.

8) In Anlehnung an die bisherige Praxis sind die beiliegenden Muster für solche Inhaberpapiere aufgestellt, die von einem Kreise ausgegeben werden. Es versteht sich von selbst, daß diese Muster in gleicher Weise für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von Stadt- oder Landgemeinden ausgegeben werden, unter den sich aus den abweichenden Verhältnissen ergebenden Abänderungen zu benutzen sind, und daß auch auf diese Inhaberpapiere das vorstehend unter № 1—7 Gesagte sinngemäße Anwendung findet.

Wir ersuchen Sie, von diesem Erlasse und den ihm beiliegenden Mustern den betheiligten Behörden und Korporationen in Ihnen geeignet erscheinender Weise Kenntniß zu geben.

Berlin, den 31. Januar 1900.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam.

* * *

Mit Allerhöchster Ermächtigung ertheilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 dem Kreise . . . . . die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von . . . M., in Buchstaben . . . . . Mark, behufs Beschaffung der Mittel zur Ausführung . . . . . .

. . . . . .

Die Schuldverschreibungen sind nach dem anliegendem Muster auszufertigen, mit . . . . Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung vom . . . . . ab jährlich mit . . . Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigung ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Genehmigungsurkunde.

* * *

Provinz . . . . . Regierungsbezirk . . . . .

Schuldverschreibung

des Kreises . . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . .

№ . . . . über . . . . M. Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung ertheilten Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern vom . . . . . (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom . . . ten . . . . 19 . .).

In Gemäßheit des von dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirks . . . . . genehmigten Kreistagsbeschlusses vom . . . ten . . . . wegen Aufnahme einer Anleihe von . . . . M. bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises . . . . . Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zu einer seitens des Gläubigers unkündbaren Darlehnschuld von . . . . M., welche mit . . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplane durch Einlösung auszuloosender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom . . . . . des Jahres . . . . ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres . . . . getilgt. Zu diesem

Digitized by Google

Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens . . . Prozent des Anleihekapitals, sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind.

Die Auslooſung geſchieht in dem Monate . . . . . jeden Jahres. Dem Kreiſe bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine ſtärkere Tilgung eintreten zu laſſen oder auch ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Schuldverſchreibungen auf einmal zu kündigen. Die durch die verſtärkte Tilgung erſparten Zinſen ſind ebenfalls dem Tilgungsſtocke zuzuführen.

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu . . . . . und dem . . . . . Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverſchreibungen bewirkt, ſo iſt dieſes unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverſchreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weiſe bekannt zu machen. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, ſo wird an deſſen Stelle von dem Kreisausſchuſſe mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präſidenten ein anderes Blatt beſtimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am . . . . . und . . . . . , von heute an gerechnet, mit . . . Prozent jährlich verzinſt.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsſcheine bezw. dieſer Schuldverſchreibung bei der Kreiskommunalkaſſe zu . . . . . und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Anſpruch aus dieſer Schuldverſchreibung erliſcht mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverſchreibung vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Kreisausſchuſſe zur Einlöſung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, ſo verjährt der Anſpruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfriſt an. Der Vorlegung ſteht die gerichtliche Geltendmachung des Anſpruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinsſcheinen beträgt die Vorlegungsfriſt vier Jahre. Sie beginnt für Zinsſcheine mit dem Schluſſe des Jahres, in welchem die für die Zahlung beſtimmte Zeit eintritt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der §§ 1004 ff. der Civilprozeßordnung.

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsſcheinen, welcher den Verluſt vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfriſt bei dem Kreisausſchuſſe anzeigt, nach Ablauf der Friſt der Betrag der angemeldeten Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anſpruch iſt ausgeſchloſſen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Kreisausſchuſſe zur Einlöſung vorgelegt oder der Anſpruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden iſt, es ſei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Friſt erfolgt iſt. Der Anſpruch verjährt in vier Jahren.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind halbjährliche Zinsſcheine bis zum Schluſſe des Jahres . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsſcheine werden für . . . jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsſcheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkaſſe in . . . . . gegen Ablieferung des der älteren Zinsſcheinreihe beigedruckten Erneuerungsſcheins, ſofern nicht der Inhaber der Schuldverſchreibung beim Kreisausſchuſſe der Ausgabe widerſprochen hat. In dieſem Falle ſowie beim Verluſte eines Erneuerungsſcheins werden die Zinsſcheine dem Inhaber der Schuldverſchreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverſchreibung vorlegt. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen und mit ſeiner Steuerkraft. Deſſen zu Urkunde haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .

Der Kreisausſchuß des Kreiſes . . . . . .

(Name des Landraths.) (Name eines Kreisausſchuß-Mitgliedes.)

(Siegel des Landraths.)

(Name eines zweiten Kreisausſchuß-Mitgliedes.)

Ausgefertigt:

(Eigenhändige Unterſchrift des damit von dem Kreisausſchuſſe beauftragten Control-Beamten.)

Provinz . . . . . Regierungsbezirk . . . . . .

Zinsſchein.

. . . te Reihe

zu der Schuldverſchreibung des Kreiſes . . . ., . . . te Ausgabe, Buchſtabe . . ., № . . ., über . . . . Mk. zu . . . Prozent Zinſen über . . . . Mk. . . . Pf.

Der Inhaber dieſes Zinsſcheins empfängt gegen deſſen Rückgabe in der Zeit vom . . . . . ab die Zinſen der vorbenannten Schuldverſchreibung für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . . mit . . . . Mk. . . . Pf. bei der Kreiskommunalkaſſe zu . . . . . .

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .

Der Kreisausſchuß des Kreiſes . . . . . .

(Name des Landraths.) (Name eines Kreisausſchuß-Mitgliedes.)

(Trockenſtempel des Landraths-ſiegels.)

Digitized by Google

(Name eines zweiten Kreisausſchuß-Mitgliedes.)

Der Anspruch aus diesem Zinsscheine erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Provinz . . . . . Regierungsbezirk . . . . . .

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe № . . . zur Schuldverschreibung des Kreises . . . . . ., . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . ., № . . . ., über . . . . Mk.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre von 19 . . bis 19 . . nebst Erneuerungsschein bei der Kreiskommunalkasse zu . . . . . ., sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei dem Kreisausschusse widersprochen hat. In diesem Falle, sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

Der Kreisausschuß des Kreises . . . . . .

(Unterschriften.)

(Trockenstempel des Landrathssiegels.)

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

7. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1899 Seite 96) bringe ich hierdurch gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1900/1901 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Pritzwalk und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten. Bei dem Normalmarktorte Berlin ist derselbe nicht mitenthalten, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 16. Februar 1900. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1890 bis 1899 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1900 bis dahin 1901.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1) **Stadt Berlin**, Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau.													
16	42	14	23	15	20	5	71	4	65	18	39	17	08
											ohne Mahllohn.		
2) **Stadt Prenzlau**, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	19	13	69	13	67	4	55	4	48	19	81	18	23
3) **Stadt Schwedt**, Normalmarktort für den Kreis Angermünde.													
16	47	14	32	14	62	5	00	4	27	20	05	18	82
4) **Stadt Beeskow**, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
15	22	13	51	14	25	5	19	3	56	18	82	18	11
5) **Stadt Luckenwalde**, Normalmarktort ür den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
15	34	13	81	14	78	4	90	3	72	19	01	18	22
6) **Stadt Potsdam**, Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und für den Kreis Zauch-Belzig.													
16	59	13	81	15	27	4	96	4	20	20	04	18	01
7) **Stadt Brandenburg**, Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland.													
16	38	13	98	14	71	4	43	3	65	19	84	18	48
8) **Stadt Neu-Ruppin**, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
17	73	14	00	14	27	4	70	4	16	21	56	18	58
9) **Stadt Wittstock—Pritzwalk**, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
16	32	13	39	13	64	4	07	3	36	19	81	17	47
10) **Stadt Perleberg**, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
16	30	13	64	14	00	4	81	3	97	20	05	17	99

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Beseitigung eines Walles.

51. Von Grundstücksbesitzern aus Neustadt a./D., welche mit ihren Ländereien an einen Wall auf der Neustadt-Plänitzer Feldmarkgrenze angrenzen, ist gemäß § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — G. S. S. 54 — bei mir die Genehmigung zur Beseitigung des Walles nachgesucht worden.

Dies wird gemäß § 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 2 Wochen beim Amtsvorsteher Becker in Friedrich-Wilhelm-Gestüt, welcher zum Erlaß der in dieser Angelegenheit erforderlich werdenden polizeilichen Anordnungen bestellt worden ist, anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 13. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

52. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1900 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 14. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

„Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion I."

53. An Stelle des verstorbenen Vertrauensmanns Paul Bumcke in Berlin ist der Fabrikbesitzer Otto Runge, i. F. Max Fränkel & Runge, in Berlin, Große Hamburgerstraße 17, zum Vertrauensmann für den I. Bezirk (Berlin, Charlottenburg, Schoeneberg, Rixdorf, Kreis Niederbarnim und Teltow) ernannt worden.

Potsdam, den 15. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

54. **Tarif**

für die Ablage der Papierfabrik zu Hohenofen.

I. Lösch- und Ladegeld.

Für die Benutzung der Ablage zum Ein- und Ausladen von Gütern sind zu entrichten:

1) von allen nachstehend nicht besonders benannten Gütern für je 100 kg . . . 2 Pf.,
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . 1 Pf.,
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück . . . . . 1 Pf.,
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . . . . 5 Pf.,
5) *von Faschinen* und Reisig für 1 cbm 2 Pf.,
6) *von Rohr für 100 Bund* . . . . . 8 Pf.

II. Stättegeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Ablageplatz liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Stättegeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bruchtheile der Tarifeinheiten sowie Bruchpfennige werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für Rechnung derselben befördert werden, sind von der Abgabe unter I. und II. befreit.

Dieser Tarif tritt nach 14tägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Tarif. In Vertretung
W. 783. von Gehring.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

55. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

Februar: 25., 26., 28.
März: 4., 5., 7., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
April: 1., 2., 4., 8., 12., 13., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
Mai: 2., 6., 7., 9., 13., 15., 16., 20., 23., 24., 27., 28., 30.
Juni: 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 27., 29.
Juli: 1., 4., 5., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
August: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.
September: 2., 5., 8., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Oktober: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.
November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 19. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

56. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), ferner der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasser-

straßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Der § 69 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgende Fassung:

§ 69. (Bemannung der Flöße). Die Stärke der Bemannung eines Floßes bestimmt sich nach der Länge der Flöße. Hiernach müssen Flöße bis 40 m Länge mindestens mit 2 Mann, solche von über 40 m mit 4 Mann bemannt sein. Beim Treideln müssen für Flöße bis 40 m Länge 1 Mann, für Flöße über 40 m Länge mindestens 2 Mann auf dem Holze sein, und zwar je ein Mann am Anfange und Ende des Floßes. Wird nicht getreidelt, so muß die gesammte Bemannung auf dem Holze sein. Beleuchtung der Flöße §§ 5 und 6.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 25. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Schöneberg.

57. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. April 1900 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Gemeinde Schöneberg mit dem Sitze in Schöneberg und dem Namen Schuhmacher-Innung in Schöneberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 17. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

58. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Hohenlandin, Gut Britz, in Hohensaathen und Liepe. Kreis Niederbarnim: in Biesdorf, Dalldorf, Kreuzbruch, Schmachtenhagen. Kreis Oberbarnim: in Lichterfelde, Buchholz, Sydow und Alt-Trebbin. Kreis Osthavelland: in Paretz. Kreis Westhavelland: in Semlin und Wagenitz. Kreis Prenzlau: in Grimme und Menkin. Kreis Ruppin: in Wusterhausen a. D. Kreis Teltow: in Buckow, Gr. Besten und Teltow. Kreis Templin: in Closterwalde und Templin. Kreis Zauch-Belzig: in Rieben.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Ceestow. Kreis Westhavelland: in Pessin.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Rittergutes Holzendorf; außerdem unter den Pferden der 2. Compagnie des Trainbataillons № 3.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: unter den Kühen des Eigenthümers Haack in Sieversdorf.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: auf dem Rittergut Jühnsdorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Mürow. Kreis Niederbarnim: in Dahlwitz, Mehlsdorf, Herzfelde, Hohen-Schönhausen, Hönow und Lichtenow. Kreis Oberbarnim: in Amalienhof. Kreis Osthavelland: in Marwitz und Nauen. Kreis Westhavelland: in Pessin und Klein-Kreutz. Kreis Ostprignitz: in Gumtow. Kreis Teltow: in Gr. Ziethen, Lankwitz, Schönefeld und Steglitz. Kreis Zauch-Belzig: Gr.-Deetz, Gr.-Kreutz und Treuenbrietzen.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Rittergut Zehlendorf.

c. Influenza. Kreis Westhavelland: in Semlin und Pessin.

Potsdam, den 20. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderungen in der Neuauflage des Verzeichnisses der Theilnehmer an der Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin.

23. Die nächste Neuauflage des Verzeichnisses der Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung Berlin soll bereits in den letzten Tagen des Monats März erscheinen.

In der Neuauflage werden alle Aenderungen Aufnahme finden, welche durch die zum 1. April auszuführenden Verlegungen von Fernsprechanschlüssen veranlaßt werden, sofern die betreffenden Anträge, **soweit dies noch nicht geschehen sein sollte,** spätestens bis zum 22. Februar den zuständigen Stadt-Fernsprechämtern zugehen.

Die zum 1. April gekündigten Fernsprechanschlüsse werden in der Neuauflage nicht mehr aufgeführt werden. Diejenigen Theilnehmer, welche ihre Fernsprechanschlüsse trotz der bereits erfolgten Kündigung noch über den 1. April hinaus behalten wollen, haben daher die Zurücknahme der Kündigung **unbedingt bis zum 22. Februar schriftlich** der Ober-Postdirektion anzuzeigen.

Berlin C., 13. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Rentenbriefen.

3. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. **F.** zu **3000** M.

1 Stück und zwar die Nr. **89.**

Litt. **J.** zu **75** M.

2 Stück und zwar die Nr. **39. 50.**

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. II. Nr. **2—16** nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße

Nr. 76 I. vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Nachtrag zum revidirten Reglement für die Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg.

1. In einer Sonder-Beilage zum 7. Stück des Amtsblatts vom 16. Februar 1900 ist der von dem Brandenburgschen Provinziallandtage am 1. Februar 1899 beschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1899 genehmigte I. Nachtrag zum revidirten Reglement für die Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig bekannt gemacht worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 5. Februar 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Freiherr von Manteuffel.

Beurkundung von Verträgen des Provinzialverbandes.

2. Zur **Beurkundung von Verträgen des Provinzial-Verbandes von Brandenburg**, welche die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke zum Gegenstande haben (A. G. z. B. G.-B. Art. 12 § 2 und Art. 27) sind der Landessyndikus und der Landesrath der Centralverwaltung bestimmt worden.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Anleihescheine des Provinzialverbandes.

3. Anträge auf **Umschreibung eines auf den Inhaber lautenden Anleihescheines des Provinzialverbandes von Brandenburg auf den Namen des Inhabers oder eines Dritten**, sowie Anträge auf Rückverwendung eines umgeschriebenen Anleihescheines in einen solchen auf den Inhaber oder auf Ertheilung eines neuen Anleihescheines auf den Inhaber sind bei der Brandenburgschen Landeshauptkasse hierselbst, W., Matthäikirchstraße Nr. 20/21, nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Dezember 1899 (Amtsblatt Potsdam 1900 S. 1, Frankfurt a./O. S. 1) zu stellen. Die Umschreibungsvermerke zu vollziehen ist der Landesrentmeister der Provinz Brandenburg sowie dessen Stellvertreter beauftragt.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

5. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die Kartenblatt 1 № 1069/309 bezw. 1070/309 der Gemarkung Königs-Wusterhausen-Amt in Größe von 12,37 ar verzeichnete Parzelle. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemarkung Kgs.-Wusterhausen-Amt. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeinde Kgs.-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 12. Dezember 1899. — A. I. 5787.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Gutsbezirksveränderung.

6. Der Kreis-Ausschuß des Oberbarnimer Kreises hat beschlossen, die Ausscheidung der Parzelle Kartenblatt I. N. 93/51 Grundbuch Band I. № 20 von Cunersdorf in Größe von 8 ha 12 ar 85 qm aus dem Gutsbezirk Batzlow und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirk Cunersdorf zu genehmigen.

Freienwalde a. O., den 13. Februar 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung

betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Vorgärten ꝛc.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordnet die Polizei-Direktion, nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes, für den Polizei-Bezirk Charlottenburg was folgt:

§ 1. Wo gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen ꝛc. vom 2. Juli 1875 im Bebauungsplan von den Straßenfluchtlinien abweichende Baufluchtlinien festgesetzt sind, müssen die Flächen zwischen diesen beiden Linien, mit Ausnahme der Eingänge, seitens der Eigenthümer der angrenzenden bebauten Grundstücke gärtnerisch angelegt und dauernd so unterhalten werden, auch sind dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung, an der Straße wie auch an den Nachbargrenzen, einzufriedigen. Die Einfriedigung muß in einem eisernen Gitter auf einem massiven Sockel von höchstens 0,75 m Höhe bestehen und muß einschließlich des Sockels mindestens 1,60 m hoch sein.

Durchbrochene Umwährungen aus Sandstein werden in gleicher Höhe zugelassen.

Wird in denjenigen Straßen, in denen bebauungsplanmäßig von den Straßenfluchtlinien abweichende Baufluchtlinien nicht vorgesehen sind, in Zukunft ein Vor-

garten vorübergehend gestattet und angelegt, so hat die Anlegung vor der ganzen Grundstücksfront nach den vorgegebenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 2. Die bereits vorhandenen genehmigten eisernen Vorgarteneinfriedigungen können in ihrem gegenwärtigen Zustande bestehen bleiben. Eine Abänderung nach Maßgabe des § 1 muß aber erfolgen, sobald auf dem Grundstück ein Neubau oder ein erheblicher Umbau ausgeführt wird.

§ 3. Die Polizei-Direktion ist befugt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zu bewilligen.

§ 4. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Charlottenburg, den 7. Februar 1900.

Der Polizei-Direktor.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Schweinebestande der am Tegeler Weg hierselbst belegenen Mästerei des Viehhändlers und Mästers A. Jacob von hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1900.

Der Polizeidirektor.

Nachtrag

zu der Genehmigungs-Urkunde für die Fortsetzung des Betriebes auf einer Theilstrecke der Herzfelder Pferde-Eisenbahn — Amtsblatt 1899 Seite 527 —.

Die Herzfelder Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft mit dem Sitz in Herzfelde ist unterm 25. März 1882 in das bei dem Königlichen Amtsgericht zu Alt-Landsberg geführte Gesellschafts-Register unter laufende № 21 eingetragen worden.

Berlin, den 8. Februar 1900.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim

von Treskow.

Personal-Chronik.

Dem Domänenpächter Oberamtmann Keppler in Fehrbellin ist der Charakter als „Amtsrath" verliehen worden.

Dem Domänenpächter Oberamtmann Ritsch in Brüssow ist der Charakter als „Amtsrath" verliehen worden.

Im Kreise Prenzlau sind wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Gutspächter Wendhausen in Bitikow für den Bez. 19 „Seelübbe", Gutspächter Rohrbeck in Ziekendorf für den Bez. 22 „Eichstedt"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutspächter Passow in Dreesch für den Bez. 19 „Seelübbe".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königl. Förster Witte in Forsthaus Neumühl für den Bezirk 35 „Schönwalde".

Der Ober-Regierungs-Rath Helfferich aus Düsseldorf ist an die Generalkommission in Frankfurt a./O. versetzt und mit der Stellvertretung des Generalkommissions-Präsidenten in Behinderungsfällen betraut worden.

Der bisherige Prediger an der französisch-reformirten Gemeinde zu Französisch-Buchholz Charles Etienne Guy Louis de Bourdeaur ist zum Prediger an der französischen Klosterkirche zu Berlin berufen worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Heinrich August Rudolph Giese ist zum Hülfsprediger in der Parochie Bernau, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Schätzell und Richert I. sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hering ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Handelsmann Leisor Apollo, geboren 15ten Januar 1859 zu Dobromil, Kr. Sanoc, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 8. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Arbeiter Bela Schwarz, geboren am 13. Februar 1881 zu Budapest in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Weber Schmul Markowitzki, 20 Jahre alt, geboren zu Tomaschow, Kr. Petrokowski, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Februar 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Adolph Gustav Werner, Schlosser,	geboren am 25. Juli 1877 zu Dresden, ortsangehörig zu Königswald, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1896),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. November 1899.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
2	Ernst Friedrich Richard Werner, Schweizer,	geboren am 10. März 1875 zu Dresden, ortsangehörig zu Königswald, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Aufruhr und versuchte Gefangenenbefreiung (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12ten März 1896),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. November 1899.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Maria Zeh, Kellnerin,	geboren am 17. Dezember 1875 zu Komotau, Böhmen, ortsangehörig zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember 1899.
2	Wenzel Baldauf, Schlosser,	geboren am 28. September 1866 zu Reichenfels, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	12. Dezember 1899.
3	Andreas Calon, Mausefallenhändler,	16 Jahre alt, geboren zu Lalinec, Komitat Trenksén, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	15. Januar 1900.
4	Johann Friedrich Hirt, Gypser und Maler,	geboren am 26. März 1848 zu Bern, ortsangehörig zu Schloßrued, Kanton Argau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Januar 1900.
5	Adolph Mika, auch Miczka oder Mitzka), Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1858 zu Hatwau, Komitat Pest, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
6	Johann Sturm, Arbeiter,	geboren am 30. Juli 1874 zu Kunewald, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und versuchter Diebstahl,	derselbe,	10. Januar 1900.
7	Anton Zanta, Bäcker,	geboren am 13. Juni 1835 zu Alt-Lomnitz, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Dezember 1899.
8	Joseph Znojimsky, Metzger,	geboren am 21. Mai 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Prag,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	19. Dezember 1899.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 2. März **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 5 bis 7 des Reichsgesetzblatts und Stück 6 und 7 der Gesetzsammlung. S. 101. Allerhöchster Erlaß, betr. das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut. S. 101. — Ausreichung neuer Zinsscheine. S. 101. — Kunststraße im Kreise Westprignitz S. 102. — Prüfung von Kohlensäureflaschen. S. 102. — Tarif für die Fähre bei Werder. S. 102. — Wasserstände. S. 103. — Polizei-Verordnung, betr. Müllabfuhr. S. 103. — Ausspielung von Pferden ꝛc. S. 106. — Viehseuchen. S. 106. — Gemeindebezirksveränderung. S. 106. — Eröffnung einer Apotheke. S. 106. — Untersuchung von eingeführtem Geflügel. S. 106. — Erledigte Pfarrstelle. S. 106. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 106. — Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine. S. 108. — Unanbringliche Postsendungen ꝛc. S. 108. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 108. — Hanseatisch-Ostdeutscher Thier-Verkehr. S. 108. — Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 109. — Stempelpflichtigkeit von Ausweisen über Spieleinlagen in Gestalt von Loosröllchen ꝛc. S. 111. — Aufruf gekündigter Pfandbriefe. S. 111. — Schifffahrtssperre. S. 111. — Personal-Chronik. S. 111. — Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover. S. 112. — Prozeßagent. S. 112. — Ausweisungen aus Preußen. S. 112. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 112. — Sonderbeilage: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 5.) № 2648. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899. Vom 7ten Februar 1900.

№ 2649. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 6ten Februar 1900.

(Stück 6.) № 2650. Gesetz, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 15. Februar 1900.

(Stück 7.) № 2651. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 17. Februar 1900.

Gesetz-Sammlung

(Stück 6.) № 10164. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Vorbereitung und Prüfung Anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. Dezember 1899.

№ 10165. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 7ten Februar 1900.

(Stück 7.) № 10166. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juni 1897. Vom 14. Februar 1900.

Allerhöchster Erlaß

betr. Beschlüsse der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.

Auf den Bericht vom 27. Januar 1900 will Ich die wieder beifolgenden Beschlüsse der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 31. Oktober 1899 hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 5. Februar 1900.

gez. **Wilhelm** R.

gegz. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

1) Der Quittungsgroschen wird für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Johannistermin 1900 einschließlich ab auf 40 Pfennig von je 100 Mark Kapital erhöht.

2) Für die Dauer der Erhebung des Quittungsgroschens in der zu 1 bezeichneten Höhe werden von dem ordentlichen Tilgungsbeitrag, welcher nach Maßgabe des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. August 1835 (bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. November 1835) sowie nach § 9 Absatz 1 und § 16 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 15. März 1858 bei allen pfandbrieften Gütern ½ % der Pfandbriefsschuld beträgt, nur 2/10 (d. i. 1/10 % der Pfandbriefsschuld) auf die Tilgung der für das Kredit-Institut eingetragenen Darlehnsforderungen verrechnet.

* * *

Beglaubigt.
(Siegel)
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
(gez.) von Hammerstein.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

10. Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April

1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraße im Kreise West-Prignitz.

8. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) *bringe ich zur öffentlichen* Kenntniß, daß die vom Kreise West-Prignitz erbaute Chaussee Ottiliengrube-Lockstädt zu denjenigen daselbst unter B aufgeführten Kunststraßen gehört, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 15. Februar 1900.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Prüfung von Kohlensäureflaschen.

59. Dem Zivilingenieur und polizeilichen Sachverständigen Richard Hassert in Berlin, Alt-Moabit 91/92, wird die Genehmigung ertheilt, im Kreise Teltow die Prüfung der mit komprimirten Gasen — Kohlensäure, Sauerstoff ꝛc. — gefüllten Flaschen vorzunehmen.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

60. **Tarif**

für die städtische Fähre über die Havel bei Werder.

1) Für das Uebersetzen, a. einer einzelnen erwachsenen Person ist zu entrichten . . . . 10 Pfennig.
   b. Für das Uebersetzen eines Kindes 5 "
2) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement . . . . . 50 "
3) Für das Uebersetzen einer Familie, ohne Rücksicht auf die Kopfzahl im Monatsabonnement . . . . . 3 Mark.
4) Personen, die in Werder, Alt-Geltow und Neu-Geltow wohnen, haben die Hälfte des zu 1a. genannten Satzes zu entrichten.
5) Für Gepäck über 10 kg . . . . 5 Pfennig.
6) Für einen Handkarren, Handwagen, Handschlitten und für ein Fahrrad 10 "
7) Für das Uebersetzen Nachts ist zu entrichten
   a. von einer einzelnen Person . . 30 "
   b. wenn 2 oder mehrere Personen zu gleicher Zeit übergesetzt werden, von jeder Person . . . . . 20 "

Die Nacht umfaßt die Zeit:
von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens im Monat Januar, Februar, November und Dezember,
von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens im Monat März, April, September und Oktober,
von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens im Monat Mai, Juni, Juli und August.

8) Frei überzusetzen sind die städtischen Beamten von Werder, Polizeibeamte im Dienst, die im Dienst befindlichen Beamten der staatlichen Wasserbauverwaltung, sowie der Postbote.

Die unter 1—7 genannten Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Tarif vom 20. März 1895 und der Nachtrag vom 21. Mai 1897 werden hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

61. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,56	2,22	0,72	1,12	2,33	1,33	1,68	1,24	2,30
2.	32,26	30,56	2,24	0,73	1,14	2,23	1,39	1,64	1,26	2,35
3.	32,28	30,56	2,24	0,78	1,15	2,23	1,43	1,64	1,25	2,40
4.	32,24	30,64	2,26	0,78	1,16	2,21	1,47	1,66	1,31	2,49
5.	32,22	30,56	2,28	0,86	1,18	2,18	1,50	1,75	1,40	2,80
6.	32,24	30,56	2,33	0,84	1,19	2,19	1,54	1,77	1,42	3,14
7.	32,24	30,56	2,38	0,80	1,19	2,29	1,55	1,83	1,48	3,14
8.	32,24	30,56	2,39	0,85	1,18	2,22	1,53	1,85	1,46	3,14
9.	32,26	30,58	2,39	0,86	1,18	2,20	1,56	1,84	1,49	3,19
10.	32,26	30,60	2,40	0,87	1,18	2,22	1,55	1,84	1,50	3,22
11.	32,28	30,60	2,40	0,83	1,18	2,21	1,58	1,84	1,47	3,24
12.	32,28	30,60	2,43	0,87	1,17	2,21	1,59	1,82	1,42	3,27
13.	32,28	30,60	2,43	0,86	1,16	2,23	1,59	1,87	1,38	3,30
14.	32,26	30,70	2,43	0,88	1,17	2,22	1,59	1,82	1,22	3,30
15.	32,20	30,68	2,43	0,90	1,18	2,20	1,61	1,66	1,30	3,24
16.	32,16	30,66	2,40	0,95	1,18	2,20	1,69	1,78	1,40	3,16
17.	32,16	30,56	2,36	0,88	1,19	2,20	1,70	1,78	1,41	3,06
18.	32,18	30,48	2,38	0,87	1,18	2,20	1,69	1,74	1,43	2,94
19.	32,18	30,50	2,34	0,85	1,17	2,19	1,68	1,76	1,44	2,88
20.	32,18	30,50	2,35	0,82	1,16	2,16	1,68	1,79	1,44	2,88
21.	32,18	30,50	2,38	0,87	1,14	2,21	1,65	1,82	1,43	2,85
22.	32,18	30,52	2,45	0,80	1,13	2,18	1,64	1,84	1,47	2,87
23.	32,20	30,54	2,46	0,85	1,14	2,12	1,68	1,90	1,52	2,93
24.	32,24	30,54	2,50	0,85	1,16	2,19	1,66	1,78	1,47	3,14
25.	32,28	30,56	2,54	0,88	1,17	2,03	1,66	1,77	1,42	3,28
26.	32,28	30,72	2,58	0,94	1,22	2,17	1,67	1,73	1,42	3,08
27.	32,28	30,86	2,58	0,94	1,25	2,25	1,67	1,76	1,44	2,98
28.	32,28	30,86	2,60	0,98	1,28	2,33	1,66	1,73	1,44	3,08
29.	32,28	30,90	2,72	1,14	1,32	2,38	1,68	1,73	1,43	3,06
30.	32,26	30,90	2,66	1,26	1,35	2,34	1,73	1,72	1,44	3,16
31.	32,24	30,92	2,64	1,27	1,39	2,28	1,82	1,71	1,44	3,38

Potsdam, den 21. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

---

62. **Polizei-Verordnung,**
betr. Müllabfuhr ꝛc.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I.

Für:

a. den Theil des Kreises Teltow, welcher südlich durch die Chausseelinie Kreisgrenze Trebbin—Christinendorf—Nunsdorf—Zossen—Telz—Mittenwalde — Schenkendorf — Königs-Wusterhausen—Neue Mühle, östlich, nördlich und westlich durch die Kreisgrenze eingeschlossen wird,

b. den Theil des Kreises Niederbarnim, welcher östlich und nördlich durch die Chausseelinie Neu-Zittau—Erkner—Tasdorf—Alt-Landsberg—Löhme—Bernau — Wandlitz — Stolzenhagen — Oranienburg über Quaden-Germendorf bis zur Kreisgrenze, übrigens durch die westliche und südliche Kreisgrenze eingeschlossen wird,

c. den Umfang der Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg, Charlottenburg und Spandau

wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Abladen und die Lagerung von allen aus dem Gebiete der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg herrührenden Küchen- und Fleischabfällen, Haus- und Marktabgängen, Müll, Asche, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von andern ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Von dem Verbot des § 1 sind ausgenommen rein thierische Dünger und von Papierresten gereinigter Straßenkehricht.

Für Asche, Bauschutt und Formsand, welche zur Verwendung bei Hoch- und Tiefbauten geeignet und bestimmt sind, kann die Polizeibehörde des Verwendungsortes (in Verbindung mit der Genehmigung aus § 20) durch besondere, auf eine nach dem Bedürfniß begrenzte Anzahl von Fuhren lautende, die erforderlichen Bedingungen enthaltende schriftliche Erlaubniß Ausnahmen zulassen.

Das Verbot des § 1 findet ferner keine Anwendung, soweit es sich um das Abladen und die Lagerung der aus dem Gebiete des Stadtkreises Charlottenburg herrührenden vorbenannten Stoffe innerhalb des eigenen Gebietes dieses Stadtkreises handelt.

II.

Für den Bereich:
der Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg, der Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Grunewald, Spandauer Forst, Friedenau, Steglitz, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof, Britz, Treptow, Alt-Glienicke, Coepenicker Forst, Buckow und des Stadtbezirks Coepenick
im Kreise Teltow,
der Amtsbezirke Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Oberschönweide, Coepenicker Forst, Erkner, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Malchow, Franz. Buchholz, Pankow, Niederschönhausen, Blankenfelde, Schönerlinde, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel,
im Kreise Niederbarnim
wird Folgendes verordnet.

§ 3. Die mittelst Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgende Beförderung, das Abladen und die Lagerung von:

a. Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen, mit Ausnahme rein thierischen Düngers, sowie des von Papierresten gereinigten Straßenkehrichts,
b. Schnee

unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Beförderung.

§ 4. Die Beförderung der im § 3 unter a. bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittelst solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden, sowie mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede Staubentwickelung durch die beförderten Stoffe und jedes Durchstreuen derselben vermieden wird.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen des Absatzes 1 in ausreichendem Maße genügen, oder welche ihnen nicht oder nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Mit Wagen, die zur Beförderung der im § 3 unter a. bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen sowohl in beladenem wie in unbeladenem Zustande nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen in einem Abstande von mindestens 10 Metern von einander fahren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur zwei Wagen gleichzeitig fahren.

§ 6. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derart vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 7. Der Führer jeden Wagens, der mit den im § 3 unter a. und b. bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf den Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der Polizeibehörde des Betriebsortes desselben ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Lagerung.

§ 8. Das Abladen und die Lagerung der im § 3 unter a. angegebenen Stoffe darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten und gemäß nachstehender Bestimmungen einzurichtenden Abladeplätzen erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf das Abladen von Jauche und von menschlichen Exkrementen zum Zweck der Düngung landwirthschaftlich genutzter Ackerflächen, sowie auf die Verwendung von Jauche zur Düngung in Gärmereibetrieben, sofern das Abladen zur Nachtzeit erfolgt. Die Stoffe müssen innerhalb 24 Stunden durch Unterpflügen oder Untergraben mit Erde bedeckt werden, dürfen jedoch nicht tiefer, als 1 Meter unter die Fläche des umgebenden Erdreichs gebracht werden.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 9. Jeder Unternehmer, welcher einen derartigen Abladeplatz neu einrichten oder einen bereits bestehenden weiter benutzen will, hat vor der Eröffnung oder Fortsetzung der Benutzung desselben die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Dem Gesuche ist ein Plan in doppelter Ausfertigung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich ersichtlich sind, sowie eine Erläuterung gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Erläuterung muß genau ersichtlich sein, wie den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung genügt werden soll.

Die Genehmigung zur Weiterbenutzung bestehender

Digitized by Google

Abladeplätze ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen.

§ 10. Jeder Abladeplatz muß von Eisenbahnen, sowie allen öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen, Wegen und Brücken mindestens 200 m und von den nächstbelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 500 m entfernt sein.

Für die von einer Gemeinde eingerichteten Abladeplätze können die Entfernungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen der Polizeibehörden bis auf 50 bezw. 300 m ermäßigt werden.

§ 11. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf einen Flächenraum von 10000 qm nicht überschreiten, doch ist die zuständige Polizeibehörde befugt, ausnahmsweise eine Ausdehnung auf einen Gesammtflächenraum von höchstens 20000 qm zu gestatten.

Ist das festgesetzte Höchstmaß erreicht, so darf im Umkreise von 500 m ein weiterer Abladeplatz nicht angelegt werden.

§ 12. Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen durch dicht an einander schließende Bretter hergestellten Zaun umfriedigt sein. In dem Zaune muß wenigstens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten desselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 14. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während der Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ununterbrochen anwesend sein.

Diese Zeit hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsgesuch anzugeben.

Aenderungen der Zeit sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Die Genehmigung (§ 9) kann auch versagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder Beschaffenheit des Abladeplatzes trotz Erfüllung der Vorschriften der §§ 9—14 erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 2 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Stoffe mit einer mindestens 0,3 m hohen Schicht fester Erde zu bedecken.

Sand oder Grus sind als Bedeckungsmaterial unzulässig.

§ 17. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 10 bis 14 und 16 festgesetzten Anfordnungen nicht mehr entspricht, so ist er auf Anordnung der Polizeibehörde zu schließen.

§ 18. Das Schaalen (Aussuchen) und Fortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe kann von der Polizeibehörde bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Das einzelne Verbot gilt höchstens für vier Wochen und verliert seine Gültigkeit, wenn es nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert wird.

§ 19. Die Polizeibehörden sind befugt, bei eintretendem Bedürfniß Desinfektion der abgeladenen Stoffe anzuordnen.

§ 20. Die Polizeibehörden sind befugt, aus besonderen Gründen (z. B. zwecks Aufhöhung) das Abladen und Lagern von Bauschutt an bestimmten Stellen außerhalb der eigentlichen Abladeplätze zu genehmigen, sowie die Verwendung von Asche und Formsand zu baulichen Zwecken zu gestatten.

Bei Ertheilung der Genehmigung sind die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 21. Der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirks-Ausschuß, ist befugt, in geeigneten Fällen Dispensationen von den Bestimmungen über die Lagerung (§ 8 ff.) zu ertheilen.

§ 22. Werden, entgegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, Stoffe der im § 3 unter a. angeführten Art abgeladen, so sind die Unternehmer, durch dessen Angestellte oder mit dessen Betriebsmitteln dies geschiebt, und — in zweiter Reihe — der Grundstückseigenthümer verpflichtet, auf polizeiliche Aufforderung binnen 24 Stunden die Stoffe fortzuschaffen, widrigenfalls außer der Bestrafung die Fortschaffung auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden kann.

§ 23. Schnee darf auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 40 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit es nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

Strafbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der im § 3 unter a. angegebenen Stoffe außerhalb der in den §§ 8 und 20 zugelassenen Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark oder entsprechende Haft ein.

§ 25. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. März 1898 (Amtsblatt № 13) sofort in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Ausspielung von Pferden ꝛc.

63. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins in Zerbst im Herzogthum Anhalt am 14. d. M. die Erlaubniß ertheilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Stadt Magdeburg, Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis (Regierungsbezirk Merseburg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 21. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

64.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Britz, Liepe und Oderberg. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf, Lichtenow, Malchow und Schmachtenhagen. Kreis Oberbarnim: in Gielsdorf. Kreis Beeskow-Storkow: Rittergut Scaby. Kreis Osthavelland: in Dallgow, Eichstädt, Hoppenrade und Gr. Ziethen. Kreis Prenzlau: in Ellingen. Kreis Templin: in Badingen und Storkow. Kreis Zauch-Belzig: in Treuenbrietzen und Wittbrietzen. Stadt Potsdam: auf den Gehöften Lennéstraße 36 und 37.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: in Schwerin. Kreis Prenzlau: in Schlepkow.

c. Influenza. Stadt Spandau: Pferde des Fuhrherrn Hafemeister und Wegener. Kreis Teltow: Pferde des Kreiskrankenhauses Britz (Staupe).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Kerkow. Kreis Niederbarnim: in Hohen-Schönhausen, Liebenwalde, Malchow, Reinickendorf und Wensickendorf. Kreis Oberbarnim: in Herrenhof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Hennickendorf und Klein-Ziesicht. Kreis Ruppin: in Herzberg. Kreis Templin: in Templin. Kreis Zauch-Belzig: in Salzbrunn und Seddin.

b. Influenza. Kreis Osthavelland: in Markau. Stadt Spandau: unter den Pferden der Bespannungsabtheilung für Fußartillerie.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

6. Mit Einwilligung der Betheiligten wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow beschlossen, die dem Forstfiskus gehörigen, in der Gemarkung Zossen *belegenen Parzellen* Kartenblatt 11 Abschnitt № 29, *30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 in* Größe von zusammen 4 ha 65 ar 60 qm von dem Gebiete der Stadt Zossen abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Kummersdorf Forst zu vereinigen.

Potsdam, den 22. Februar 1900.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

10. Die am 29. September 1899 vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz dem Apotheker August Brammund genehmigte Apotheke ist von diesem im Hause Voltastraße 44 (Ecke der Wattstraße) unter der Firma Prinzessin-Viktoria-Luise-Apotheke eingerichtet und am 15. Februar d. Js. eröffnet worden.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Untersuchung von eingeführtem Geflügel.

11. Zur Verhütung der Einführung von Viehseuchen bestimme ich als Erweiterung der Bekanntmachung vom 6. November 1898 (A.-Bl. S. 477) auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 zugleich als Seuchenkommissar für die Amtsbezirke Friedrichsberg-Lichtenberg und Stralau-Rummelsburg, daß Geflügel aller Art in- und ausländischen Ursprunges, das aus oder über Eydtkuhnen, Schönsee, Ostrowo, Inowrazlaw, Gnesen, Strelno, Wreschen, Myslowitz, Oswiecim, Kattowitz, Dziedzitz, Oderberg, Herby, Seidenberg, Aachen, Gronau, Prostken oder Illowo auf den Bahnhöfen Lichtenberg-Friedrichsfelde, Viehstation und Rangirbahnhof Rummelsburg, Schlesischer Bahnhof, Ostbahnhof, Frankfurter-Allee und Weißensee eintrifft, nicht ausgeladen oder vom Bahnhof entfernt werden darf, bevor es von einem beamteten Thierarzt untersucht worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

Berlin, den 18. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Stellenerledigung.

9. Die unter dem Patronate des Kgl. Joachimsthalschen Schulinstituts stehende Pfarrstelle zu Blankenburg, Diözese Gramzow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Sylvester zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosoosung von Brandenburger Rentenbriefen zu 4 % (Lit. A. bis E.) und zu 3½ % (Lit. L. bis P.)

4. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 proz. Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 178 Stück und zwar die Nummern:

203 283 474 571 1042 1214 1288 1612 1639
1753 2140 2208 2226 2242 2351 2364 2418 2462
2715 2759 2769 3006 3222 3508 3586 3626 4270
4276 4446 4512 4608 4668 5285 5356 5378 5546
5832 5885 5955 5971 5991 6029 6163 6525 6835
7270 7328 7359 7480 7502 7503 7587 7689 7885
8125 8198 8229 8677 8868 8985 9168 9220 9291
9517 9727 9761 9828 10012 10029 10034 10100
10112 10146 10162 10269 10310 10318 10385
10499 10663 10748 10755 10873 10996 11168
11301 11499 11504 11521 11636 11706 11729
12004 12200 12221 12540 12658 12713 12824
12926 12963 12971 13178 13240 13319 13332
13610 13758 13780 13813 13854 14088 14272
14283 14352 14630 14762 14767 14773 14881
14884 14888 15238 15347 15354 15399 15437
15560 15576 15619 15679 15762 15844 15864
16136 16315 16586 16609 16662 16707 16778
17131 17180 17322 17451 17477 17538 17700
17729 17799 17821 17842 17869 17892 17950
17969 18133 18155 18265 18406 18454 18568
18592 18609 18665 18696 19007 19063 19141
19157 19338 19357 19412 19424 19446 19469
19491 19658.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 63 Stück und zwar die Nummern:

28 48 203 618 824 1563 1646 1652 1674
1710 1878 2014 2463 2599 2644 2681 2772 2861
3159 3164 3249 3320 3439 3552 3735 3799 3816
3901 3928 3992 4088 4091 4146 4162 4269 4307
4672 4917 5428 5562 5565 5611 5659 5754 5836
5852 5898 5939 6111 6226 6238 6262 6332 6428
6589 6601 6646 6791 6946 6948 6951 6958 7165.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 250 Stück und zwar die Nummern:

10 116 610 625 635 940 1164 1361 1400
1444 1486 1822 2129 2400 2600 2608 2646 2678
2720 2725 2812 2840 2861 3041 3115 3295 3324
3363 3386 3746 4038 4074 4445 4507 4575 4624
4661 4872 4895 5010 5045 5080 5282 5474 5507
5899 6123 6129 6268 6324 6459 6465 6466 6470
6804 6912 6945 7056 7082 7554 7594 7618 7697
7711 7716 8270 8286 8298 8636 8666 8817 8921
9015 9048 9151 9212 9248 9618 9804 9820 10053
10147 10184 10233 10398 10461 10483 10672
10785 11007 11016 11155 11254 11286 11301
11346 11650 11725 11950 12020 12253 12300
12395 12419 12745 12901 13126 13148 13154
13207 13211 13325 13386 13424 13477 13617
13979 14089 14119 14499 14729 14797 14807
14842 15256 15363 15366 15396 15472 15635
15759 15844 15887 16127 16213 16252 16335
16376 16609 16779 16915 17069 17093 17128
17171 17565 17574 17607 17663 17734 17802
17914 17968 18033 18042 18116 18231 18411
18552 18566 18568 18584 18615 18628 18670
18720 18788 18854 18992 19090 19273 19340
19361 19429 19452 19757 19768 19982 20082
20101 20245 20290 20317 20425 20606 20621
20688 20972 21207 21229 21256 21285 21425
21600 21647 21695 21767 21850 21918 21966
22014 22072 22177 22333 22346 22377 22420
22427 22496 22635 22681 23095 23198 23254
23277 23531 23806 24015 24042 24080 24103
24147 24186 24433 24482 24548 24587 24637
24712 24733 24734 24799 24857 24909 24951
24986 24999 25102 25120 25163 25178 25254
25265 25290 25400 25426 25624 26140 26176
26199.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 213 Stück und zwar die Nummern:

115 222 277 337 403 761 1050 1292 1423
1570 1839 1923 1961 2082 2380 2479 2637 2767
2805 2818 2822 2880 2881 2965 3002 3210 3225
3247 3429 3516 3534 3629 3695 3753 3777 3846
3861 3868 3938 4024 4251 4398 4425 4568 4601
4862 4910 4945 5060 5122 5403 5531 5953 6005
6033 6042 6357 6402 6434 6588 6625 6675 7037
7088 7285 7293 7392 7395 7509 7552 7579 7696
7899 7978 7991 8169 8346 8641 8752 8842 9143
9263 9302 9435 9555 9704 9777 9806 9896 9959
10106 10243 10274 10339 10433 10471 10660
10819 10877 10995 11030 11083 11154 11196
11235 11309 11394 11436 11677 11702 11738
11902 11969 12072 12169 12183 12418 12429
12546 12615 13097 13251 13265 13309 13487
13530 13542 13685 13945 14042 14078 14191
14447 14641 14726 14771 15119 15200 15245
15323 15597 15646 15761 15864 15906 15977
16039 16094 16272 16277 16451 16498 16519
16598 16600 16830 16831 17052 17063 17074
17086 17273 17495 17504 17658 17682 17702
17745 17823 17857 17945 18068 18212 18395
18554 18582 18696 18766 18888 18956 19098
19122 19179 19204 19242 19303 19356 19367
19392 19449 19599 19632 19725 19784 19848
19859 19991 19998 20204 20207 20388 20414
20523 20792 20837 20870 20933 20993 21052
21152 21271 21595 21625.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 5 Stück und zwar die Nummern:

9754 9805 9856 9930 9965.

III. 3½ proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 163.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 8 und 62.

Litt. P. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 7 und 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 4—16 bez. Reihe II. Nr. 2—16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen

Digitized by Google

Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. November 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung der am 1. April 1900 fälligen Rentenbriefe und Zinsscheine.

5. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. bis einschließlich 24. März d. J.,
2) die ausgelooften, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich 24. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 19. Februar 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

24. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Keller in Heidelberg,
" C. Meyer in Breslau,
" Gyorgy in Nyara Lzevera.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Band, Bücher, künstliche Blumen, Blumendraht, Cigarretten, Cravattennadeln, Fahrradtheile, Garn, Glühstrümpfe, Handschuhe, Handarbeiten, Knöpfe, alte Kleidungsstücke, Metalltheile, Posamenten, Portemonnaies, Ringe, Scheeren, Strümpfe, Stickereien, Taschentücher, alte Taschenuhren, Taschenmesser, Teppichklopfer, Uhrketten, Werkzeugtheile u. dergl. mehr.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, spätestens innerhalb 6 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 19. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

25. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 1904 aus Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 vom 25. September 1899 über 5 M. 50 Pf.,
2) № 30 aus Potsdam 1 vom 7. Juni 1899 über 5 M.,
3) № 2038 aus Groß-Lichterfelde 3 (Pdm. Bahn) vom 24. Oktober 1899 über 1 M.,
4) № 733 aus Zehlendorf (Wannseeb.) vom 7. Oktober 1899 über 2 M. 90 Pf.,
5) № 269 aus Putlitz vom 6. Oktober 1899 über 8 M.

B. Einschreibbrief:

№ 952 aus Templin vom 7. November 1899 an E. A. Ehrendreich in Neuruppin.

C. Fundsachen:

1) ein Einmarkstück am 5. November 1899 auf einem Güterpostwagen des Postamts in Potsdam,
2) ein Einmarkstück am 12. Dezember 1899 in der Packkammer des Zweig-Postamts 3 in Potsdam.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 20. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

26. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Alsleben (Saale), Bevensen, Friedland (Bz. Breslau) und Gefell zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 17. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Thier-Verkehr.

5. Am 1. März 1900 treten für die Beförderung von Pferden in Wagenladungen im Verkehr zwischen Berlin, Hamburg-Lehrter Bahnhof und Städtischer-Central-Viehhof, einerseits und den Stationen Wandsbeck, Lübeck und Travemünde andererseits, ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Zu gleicher Zeit werden direkte Frachtsätze für Pferde in Wagenladungen zwischen Moabit und den Stationen Wandsbek, Lübeck und Travemünde eingeführt. — Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz. Berlin, den 22. Februar 1900.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

7. Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen im Kreise Zauch-Belzig.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1.	Die im Grundbuche von Damelang Band II. Blatt 84 verzeichnete Parzelle № 3/1 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Damelang von 3 ha 09 ar Größe, dem Colonisten Friedrich Ehring zu Freienthal gehörig.	Gutsbezirk Kloster Lehnin.	Gemeindebezirk Freienthal.
2.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 179 verzeichnete Parzelle № 22/1 desselben Kartenblatts von 1 ha 57 qm Flächeninhalt, dem Colonisten Friedrich Polz zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
3.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 175 verzeichnete Parzelle № 17/1 desselben Kartenblatts von 61 ar 54 qm Flächeninhalt, dem Colonisten Friedrich Schenk und dessen Ehefrau Caroline geb. Hoffmann zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
4.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 22 verzeichnete Parzelle № 7/1 desselben Kartenblatts von 78 ar 10 qm Flächeninhalt, dem Colonisten Friedrich Steinhaus zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
5.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 5 verzeichnete Parzelle № 5/1 desselben Kartenblatts von 51 ar 80 qm Größe, dem Colonisten Karl Eschholz zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
6.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 41 verzeichnete Parzelle № 26/1 desselben Kartenblatts von 81 ar 04 qm Größe, dem Schiffer Friedrich Bertz zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
7.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 172 verzeichnete Parzelle № 14/1 desselben Kartenblatts von 1 ha 38 ar 87 qm Größe, dem Schiffer Gustav Bertz zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
8.	Die im Grundbuche von Damelang Band II. Blatt 89 verzeichnete Parzelle № 9/1 desselben Kartenblatts von 51 ar 50 qm Größe, dem Colonisten Julius Eckert zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
9.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 178 verzeichnete Parzelle № 21/1 desselben Kartenblatts von 52 ar 71 qm Größe, dem Colonisten Friedrich Kühne zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
10.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 178 verzeichnete Parzelle № 23/1 desselben Kartenblatts von 47 ar 57 qm Größe, demselben gehörig.	dto.	dto.
11.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 195 verzeichnete Parzelle № 34/1 desselben Kartenblatts von 63 ar 60 qm Größe, demselben gehörig.	dto.	dto.
12.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 177 verzeichnete Parzelle № 20/1 desselben Kartenblatts von 54 ar 27 qm Größe, der Wittwe Henriette Mahlow geb. Eschholz zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
13.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 193 verzeichnete Parzelle № 32/1 desselben Kartenblatts von 66 ar 98 qm Größe, dem Colonisten Karl Schälow zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
14.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 44 verzeichnete Parzelle № 31/1 desselben Kartenblatts von 1 ha 03 ar 87 qm Größe, dem Colonisten Karl Hoffmann zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.

Digitized by Google

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Gutsbezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Gutsbezw. Gemeindebezirk.
15.	Die im Grundbuche von Damelang Band III. Blatt 104 verzeichnete Parzelle № 12/1 desselben Kartenblatts von 78 ar 20 qm Größe, der Emma Goldschmidt zu Freienthal gehörig.	Gutsbezirk Kloster Lehnin.	Gemeindebezirk Freienthal.
16.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 23 verzeichnete Parzelle № 19/1 desselben Kartenblatts von 1 ha 13 ar 37 qm Größe, derselben gehörig.	dto.	dto.
17.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 196 verzeichnete Parzelle № 29/1 desselben Kartenblatts von 51 ar 91 qm Größe, der verehel. Büdner Emma Kracht geb. Bertz zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
18.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 14 verzeichnete Parzelle № 28/1 desselben Kartenblatts von 3 ar 13 qm Größe, dem Colonisten Friedrich Hintze zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
19.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 176 verzeichnete Parzelle № 18/1 desselben Kartenblatts von 1 ha 19 ar 38 qm Größe, dem Colonisten Friedrich Schär zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
20.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 173 verzeichnete Parzelle № 15/1 desselben Kartenblatts von 53 ar 76 qm Größe, dem Colonisten Gottlieb Hübner zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
21.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 8 verzeichnete Parzelle № 10/1 desselben Kartenblatts von 56 ar 40 qm Größe, dem Colonisten Karl Geigert zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
22.	Die im Grundbuche von Damelang Band IV. Blatt 156 verzeichneten Parzellen № 8/1 u. 24/1 desselben Kartenblatts von 51 ar 50 qm bezw. 46 ar 08 qm Größe, dem Colonisten Christian Müller zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
23.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 192 verzeichnete Parzelle № 30/1 desselben Kartenblatts von 67 ar 97 qm Größe, dem Colonisten Albert Müller zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
24.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 174 verzeichnete Parzelle № 16/1 desselben Kartenblatts von 1 ha 15 ar 33 qm Größe, dem Colonisten Karl Seedorf zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
25.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 51 verzeichnete Parzelle № 4/1 desselben Kartenblatts von 78 ar 70 qm Größe, dem Colonisten Friedrich Julius Korte zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
26.	Die im Grundbuche von Freienthal Band I. Blatt 11 verzeichnete Parzelle № 6/1 desselben Kartenblatts von 51 ar 70 qm Größe, dem Colonisten Friedrich Hennig zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
27.	Die im Grundbuche von Freienthal Band II. Blatt 69 verzeichnete Parzelle № 25/1 desselben Kartenblatts von 44 ar 13 qm Größe, der Wilhelmine Pauline Schälow geb. Gebhardt, früher Wittwe Thiem zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
28.	Die im Grundbuche von Damelang Band IV. Blatt 157 verzeichnete Parzelle № 11/1 desselben Kartenblatts von 51 ar 50 qm Größe, dem Büdner Karl Schugardt zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.
29.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 194 verzeichnete Parzelle № 33/1 desselben Kartenblatts von 58 ar 52 qm Größe, dem Maurer August Nawe zu Freienthal gehörig.	dto.	dto.

Belzig, den 16. Februar 1900. Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Reichsstempelpflichtigkeit von Ausweisen über Spieleinlagen in Gestalt von Loosröllchen u. s. w. (insbesondere in Fällen der Tombola).

3. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. Januar d. Js., § 62 der Protokolle beschlossen, daß in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 hinter Ziffer 34 die nachstehende Bestimmung einzuschalten sei.

34a. Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnißmäßige Mühewaltung verursachen würde.

Berlin, den 17. Februar 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 52. Verloosung gezogenen und durch die öffentliche Bekanntmachung vom 14. Juni 1899 zur Baarzahlung per 2. Januar 1900 gekündigten

4 % schles. Pfandbriefe Lit. B.

№ 41225	Ratibor über	1000 Thlr.	= 3000 M.
№ 45116	" "	500 Thlr.	= 1500 M.
№ 45122	" "	500 Thlr.	= 1500 M.
№ 52120	" "	200 Thlr.	= 600 M.
№ 52245	" "	200 Thlr.	= 600 M.
№ 65041	" "	100 Thlr.	= 300 M.
№ 65051	" "	100 Thlr.	= 300 M.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den zugehörigen Zinsscheinen Reihe XIII. № 9 und 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatze) einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis zum 15. August d. Js. erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen lediglich auf die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe lit. B. noch rückständig.

zu 4 %

aus der 47. Verloosung № 82452 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 M.,

aus der 49. Verloosung № 79468 Ratibor über 50 Thlr. = 150 M.,

aus der 50. Verloosung № 52074 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M.,

№ 52185 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M.,

№ 52242 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M.,

№ 64932 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M.,

№ 64998 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M.,

aus der 51. Verloosung № 45124 Ratibor über 500 Thlr. = 1500 M.

Breslau, den 14. Februar 1900.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Schifffahrtssperre.

Die Arbeiten bei der Djemitz'er Schleuse sind der Witterung wegen nicht rechtzeitig fertig geworden, und wird in Folge dessen die Schifffahrtssperre daselbst voraussichtlich bis Ende dieses Monats dauern.

Mirow, 17. Februar 1900.

Großherzogliche Flußbau-Commission, Abtheilung für die Havel.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Landwirth Fritz Schultz in Tornow für den Bezirk 33 Schönfeld, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Trömmer in Schönfeld für den Bezirk 33 Schönfeld.

Der Baubeflissene des Hochbaufachs Otto Machwirth ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Die Wasserbauwartstelle in Grafenbrück ist vom 1. April dieses Jahres ab dem Wasserbauwart Albrecht übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Liebenwalde (Voßschleuße) ist vom 1. April d. Js. ab dem Wasserbauwart Lundström übertragen worden.

Der Oberlandmesser Marr ist von Köslin nach Wittenberge versetzt.

Der Landmesser Ritz ist von Neu-Ruppin nach Wittenberge versetzt.

Die Versetzungen der Stationsvorsteher 2. Klasse Wolf 1 von Luckenwalde nach Trebbin und Rackwitz von Trebbin nach Luckenwalde sind aufgehoben worden. Die genannten Beamten verbleiben bis auf Weiteres in ihren bisherigen Stationsorten.

Die Lehrer Niklas, Münstermann, Wollermann, Winkler, Perl, Koch, Schulz, Zschuppe, Bernhardt, Fliegerbauer, Paasche, Menzel, John, Nolte, Haase, Fiedler, Germer, Zindler, Dehmelt, Menzel, Lentz, Dettmer, Ueberschär, Proske, Nähring, Konzak, Spangenberg, Borm, Schütte, Thomas und Paul Schröder sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Horwitz, Stieglitz, Röhn, Holzhäuser, Gesell, Wecker, Nerché, Hocke, Rodig, Auerbach und Fürstenberg sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Die Vorlesungen des Sommersemesters 1900 nehmen am 18. April ihren Anfang. Die Aufnahmen für dasselbe beginnen jedoch schon am 3. April und werden bis zum 28. April fortgesetzt.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Hannover, den 15. Februar 1900.

die Direktion.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — habe ich dem Kaufmann Louis Timann in Rheinsberg das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Rheinsberg unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 22. Februar 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Moritz Solna, geboren am 8. Juni 1876 zu Berlin, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. November 1899 ausgewiesen.

Das Dienstmädchen unv. Rosa Pokorny, geboren am 30. August 1865 zu Aich i. Böhmen, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Boruch Kupfermann, geboren 15. Juni 1864 zu Kutty Bezirk Kossow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Josef Zins, geboren 23. August 1871 zu Sieniawa Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Janos Halvony, geboren 3. Juni 1881 zu O. Besztercezen, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Handschuhmacher Samuel Berlandstein, geboren am 5. Mai 1868 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Februar 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Dubecz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1864 zu Goschitze, Bezirk Kaschau, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Januar 1900.
2	Max Eigelsreiter, Tagelöhner,	geboren am 28. März 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Türnitz, Bezirk Lilienfeld, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	11. Januar 1900.
3	Franz Homola, Schlächtergeselle,	geboren am 11. September 1880 zu Sobotowitz, Bezirk Auspitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. Dezember 1899.
4	Karl Jelinek, Bäcker,	geboren am 28. Juni 1860 zu Pribyslau, Bezirk Chotebor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	13. Januar 1900.

Hierzu Eine Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath über die Befreiung von der Versicherungspflicht nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Ueber Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet die für den Wohnort des Antragstellers und, sofern dieser im Inlande keinen Wohnort hat, die für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständige untere Verwaltungsbehörde.

2. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:
   a) es muß amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein, daß der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;
   b) es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§. 30 Abs. 2) einzurechnen sind;
   c) die untere Verwaltungsbehörde muß unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahre, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird.

   Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter.

3. Ueber die Befreiung ist dem Antragsteller eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe in der halben Größe der Quittungskarte (nach dem anliegenden Muster) auszustellen. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von fünf Pfennig erhoben werden.

   Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahrs und für den Umfang des Reichs.

   Die Versicherungsfreikarte ist dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, im Falle des Einzugsverfahrens (§. 148) aber binnen der zur Anmeldung bei der Einzugsstelle vorgesehenen Frist, vorzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die fälligen Beiträge zu entrichten, und der Arbeiter hat sich den entsprechenden Lohnabzug gefallen zu lassen. Dabei finden die Bestimmungen des §. 131 Abs. 2 Anwendung.

4. Die Befreiung ist von der Behörde, welche sie bewilligt hat, zurückzunehmen, wenn die befreite Person dies beantragt.

   Die Befreiung muß von dieser Behörde (Abs. 1) widerrufen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in Ziffer 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen für deren Bewilligung schon bei der Ausstellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen nachträglich in Fortfall gekommen ist.

Digitized by Google

Ergiebt sich, daß die Lohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in Ziffer 2 unter c vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat, so ist die Befreiung für den Rest des Kalenderjahres von der für die Ausstellung der Versicherungsfreikarte oder für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Ergeht der Widerruf von einer anderen als derjenigen Behörde, welche die Versicherungsfreikarte ausgestellt hat, so ist der letzteren Behörde unter Darlegung der für den Widerruf maßgebend gewesenen Thatsachen hiervon Mittheilung zu machen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, den Widerruf der Befreiung zu beantragen.

5. Gegen die Versagung und den Widerruf der Befreiung sowie gegen die Ablehnung des Antrages auf Widerruf ist Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

6. In dem Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs der Befreiung ist die Versicherungsfreikarte durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts oder des Beschäftigungsorts wieder einzuziehen.

7. Durch die Landes-Zentralbehörde wird bestimmt, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in Ziffer 1 bis 4 und 6 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

8. Auf vorübergehende Dienstleistungen, für welche der Bundesrath gemäß §. 4 Abs. 1 die Versicherungspflicht allgemein ausgeschlossen hat, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Versicherungsfreikarte für das Kalenderjahr [redacted]

Nur für die Invalidenversicherung gültig.

Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname .....

.....

Wohnort .....

Hauptberuf .....

geb. am ..... zu .....

Es wird bescheinigt,

a) daß der Inhaber dieser Karte in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder*) anderweit selbstständig erwirbt oder*) ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;

b) daß für den Inhaber nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§. 80 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) anzurechnen sind;

c) daß anzunehmen ist, der Inhaber werde in dem oben bezeichneten Jahre entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder*) zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen.

Auf die durch den Bundesrath von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 allgemein befreiten Dienstleistungen findet diese Karte keine Anwendung.

..... den ..... ten .....

Dienstsiegel der Ausgebenden.

Bezeichnung der ausstellenden unteren Verwaltungsbehörde.

.....

(Namensunterschrift des Beamten.)

.....

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath beschlossen, daß es bei den unter dem 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), 24. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) und 31. Dezember 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht mit den aus der nachstehenden Fassung sich ergebenden Veränderungen sein Bewenden behalten soll.

Vorübergehende Dienstleistungen sind danach als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) dann nicht anzusehen,

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht,

verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden.

Dasselbe gilt

3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;

4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird;

5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahn-Verwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;

6. für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;

7. für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (§ 65 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;

8. für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

Digitized by Google

9. für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Sansibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 9. März **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Wahlen des Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark. S. 113. — Anlegung von Mündelgeld. S. 113. — Belobigung. S. 113. — Schneider-Innung in Lenzen a. E. S. 113. — Hülfsproviantamt. S. 113. — Kesseluntersuchungen. S. 113. — Viehseuchen. S. 113. — Aktiengesellschaft Indemnity Matual Marine Assecurance Company Limited in London. S. 114. — Beseitigung der über die Höfe geführten elektrischen Leitungen. S. 115. — Postpacketverkehr nach Australien. S. 115. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 115. — Stempelvertheilungsstelle. S. 115. — Maul- und Klauenseuche. S. 115. — Personal-Chronik. S. 115. — Geschenke an Kirchen. S. 116. — Ausweisungen aus Preußen. S. 117. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 117.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahlen der Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark.

9. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. M. die von dem 72. Kommunallandtage der Kurmark am 15. Januar d. J. vollzogenen Wahlen des Geheimen Regierungsraths, Landraths a. D. und Rittergutsbesitzers von Winterfeldt auf Menkin im Kreise Prenzlau zum Vorsitzenden und des Majors a. D. von Bredow auf Buchow-Carpzow im Kreise Osthavelland zum Stellvertreter des Vorsitzenden dieses Kommunallandtages für die Zeit vom 3. Oktober 1899 bis dahin 1902 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 3. März 1900.

Der Oberpräsident.

Anlegung von Mündelgeld.

10. Auf Grund des Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — G.-S. S. 177 — erkläre ich im Einverständniß mit dem Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs die städtische Sparkasse zu Berlin zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Potsdam, den 6. März 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Belobigung.

65. Der Malermeister Otto Dreier in Berlin, Wienerstraße 58, hat am 1. Mai 1899 den Töpfer Wilhelm Jaeckel in Coepenick vom Tode des Ertrinkens im Langen See errettet. Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Lenzen a. E.

66. Die Schneider-Zwangsinnung in Lenzen a. E. hat gemäß § 100a. der Reichs-Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 beschlossen, ihren Bezirk auf die Gemeinden Pröttlin, Pinnow und Sargleben auszudehnen.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden in diesen Orten der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der bestehenden Schneider-Zwangsinnung in Lenzen a. E. zuzuweisenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Hülfsproviantamt.

67. Mit dem **1. April d. Js.** wird in Beeskow ein Hülfs-Proviantamt zur Versorgung der Garnison und durchmarschirenden Truppen ꝛc. mit Pferdefutter eingerichtet, dessen Verwaltung dem Proviant-Amt Frankfurt a./O. übertragen ist.

Potsdam, den 26. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesseluntersuchungen.

68. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 16. Februar d. J. dem Ingenieur Bethacke beim Märkischen Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Frankfurt an der Oder die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Ueberwachung des genannten Vereins unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 4. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

69. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Britz, Liepe und Passow. Kreis Niederbarnim: in Schildow und Schönfließ. Kreis Westhavelland: in Rhinow und Selbelang. Kreis Teltow: in Buckow. Kreis Zauch-Belzig: in Wollwitz.

b. Brustseuche. Kreis Osthavelland: in Knoblauch.
c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: in Stüdenitz.
d. Räude. Kreis Osthavelland: in Boernicke.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Lützlow. Kreis Niederbarnim: in Mahlsdorf. Kreis Oberbarnim: in Hohensinow. Kreis Beeskow-Storkow: in Zwiebusch. Kreis Osthavelland: in Betzin und Ketzin. Kreis Westhavelland: in Kotzen, Rhinow und Warsow. Kreis Ostprignitz: in Falkenhagen. Kreis Teltow: in Rehagen. Kreis Templin: in Dargersdorf, Gandenitz, Röddelin und Storkow. Kreis Zauch-Belzig: in Lübsdorf.
b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Ceestow.
c. Brustseuche. Kreis Beeskow-Storkow: unter den Pferden der 4. Batterie 3. Garde-Feld-Artillerie-Regiments in Beeskow.

Potsdam, den 6. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company Limited in London.

12. Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company Limited in London unter dem 4. d. M. zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der hier, Nürnbergerstraße 67 wohnhafte Ludwig Schurgast zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen ernannt worden ist.

Berlin, den 23. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Der Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company Limited in London wird auf Grund der vorgelegten Satzungen, Beschlüsse und Vorschriften die Erlaubniß zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

1) Jede Veränderung der Gesellschaftssatzungen ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2) Die Erlaubniß ist in den Amtsblättern derjenigen Regierungsbezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilscheinkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.
5) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
6) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Kurs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
7) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
8) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.
9) Die Erlaubniß wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist

dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 4. Februar 1900.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage (gez.) Hoeter.

Erlaubniß zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company Limited in London.

A. 287.

Beseitigung der über die Höfe geführten elektrischen Leitungen.

13. Die quer über die Höfe geführten elektrischen Leitungen können die Thätigkeit der Feuerwehr leicht behindern, da sie die Verwendung der mechanischen Leiter und des Sprungtuchs ausschließen. Die Eigenthümer der Grundstücke werden daher ersucht, die quer geführten Drähte zu beseitigen und sie an den Gebäuden derart entlang zu führen, daß sie nicht mehr als 30 cm über die Gebäudeflucht vortreten. Blanke Starkstromleitungen sind unzulässig.

Berlin, den 2. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr nach den australischen Kolonien.

12. Vom 1. März ab werden für Postpackete nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland und Tasmanien bei dem unmittelbaren Verkehr durch deutsche Postdampfer zwei Portostufen, für Packete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg, eingeführt und gleichzeitig die deutschen Seebeförderungsgebühren nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria und West-Australien bei Sendungen bis 1 kg um 1 M. 60 Pf., bei solchen über 1 bis 5 kg um 80 Pf. ermäßigt.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., 19. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprech-Verkehrs.

27. Der Fernsprechverkehr mit Cölleda ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 3. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stempelvertheilungsstelle.

Die bisher von dem Bureau-Vorsteher Knöfel in Reinickendorf verwaltete Stempelvertheilungsstelle ist dem Gemeinde-Secretär Moser ebendaselbst Residenzstraße 26b. heute übertragen worden.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inl. Geg.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Schweinebestande des Viehhändlers A. Jacob, Tegeler-Weg hierselbst, ist erloschen.

Charlottenburg, den 3. März 1900.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. Js. geruht, den Regierungs-Assessor von Aschoff in Potsdam zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Potsdam auf die Dauer seines hiesigen Hauptamtes zu ernennen.

Dem Pächter des Joachimsthalschen Schulamtsgutes Blankenburg und des domänenfiskalischen Vorwerks Potzlow, Oberamtmann Karbe in Blankenburg, ist der Charakter als Königlicher Amtsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr Professor Dr. Fritsche ist als Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Morni, Eiffler, Bernecker, Heddergott, Löhnert, Krause, Eigler, Kahlenberg, Swowoda, Böttcher, Bartelt, Müller sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt in Potsdam ist der Postkassirer Kühn zum Postinspektor. **In den Ruhestand treten** die Postverwalter Nusse in Neulewin und Grahn in Herzfelde.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Schultz-Evler in Potsdam und Kübler vom Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Emil Berlin in Sonnenburg und Baatz in Landsberg a. W.; zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Hugo Heilmann in Berlin. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Emil Bing, der Kaufmann Adolf Philipsthal,

der Kaufmann Carl Theodor Sulzer in Berlin und der Kommerzienrath Eugen Protzen in Charlottenburg. Ernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Fabrikdirektor Alexis Rieſe, der Fabrikdirektor Benno Orenſtein und der Kaufmann Iſidor Meyer in Berlin. Wiederernannt zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin sind der Rentier Oswald Prauſe, der Brauereidirektor Dr. jur. Hugo Kaekel und der Kaufmann Rudolf Blumenthal in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Mertz vom Amtsgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Pauckſch in Bergen a. R. als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Dr. Schmidt in Ottmachau an das Amtsgericht I. in Berlin; der Landrichter Dittmar in Lyck an das Landgericht in Potsdam und der Amtsrichter Hibſch in Schwiebus an das Amtsgericht in Landsberg a. W. Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Handelsrichter iſt ertheilt dem Kaufmann Ludwig Böger und dem Fabrikanten Hermann Sternberg in Berlin. Penſionirt iſt der Landgerichtsrath, Geheime Juſtizrath Kirchner vom Landgericht I. in Berlin. Geſtorben sind der Kammergerichtsrath, Geheime Juſtizrath Buſch und der Amtsrichter Dr. Rehfeld in Kyritz.

III. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren sind ernannt die Referendare Buſſe, Hermann Meyer, Freiherr von Bredow, Winchenbach, Clément, Krüpfganz, Schönſtedt, Dr. Lindenau und Dr. John. In den Kammergerichtsbezirk verſetzt iſt der Gerichtsaſſeſſor Hackelöer genannt Köbbinghoff vom Oberlandgerichtsbezirk Hamm.

III. Staatsanwaltſchaft.

Ernannt sind der Bürgermeiſter Thiemann zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rathenow für den Gerichtstag in Frieſack, der 2. Bürgermeiſter, Gerichtsaſſeſſor a. D. Dr. Lohmeier zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Luckenwalde und der Forſt-Aſſeſſor Mancke zum Forſtamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Lieberoſe.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöſcht in der Liſte der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Oberneck und Dr. Max Silberſtein bei dem Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt Juſtizrath Ule, die Rechtsanwälte Chomſe und Dr. Szkolny bei dem Landgericht II. in Berlin; der Rechtsanwalt, Juſtizrath Neumann bei dem Amtsgericht in Spandau und der Rechtsanwalt Schneider bei dem Amtsgericht in Lübben. Eingetragen in die Liſte der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Dr. Oberneck vom Landgericht I. in Berlin bei dem Kammergericht; die Rechtsanwälte Chomſe und Dr. Szkolny vom Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt, Juſtizrath Kaſſel aus Schweidnitz und der Gerichtsaſſeſſor Thurm bei dem Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt, Juſtizrath Neumann aus Spandau, die Rechtsanwälte Hans Stein aus Liegnitz und Dr. Max Silberſtein vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte, Juſtizräthe Litthauer und Wagner in Berlin, sowie der Rechtsanwalt Hammerſchmidt in Cottbus. Der Notar, Juſtizrath Neumann in Spandau hat sein Amt niedergelegt. Geſtorben iſt der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Gerlach in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Wachter, Schlipphacke, Raymund, Bernhard, Meſſow, Freiherr v. d. Goltz, Piglosiewicz, v. Morgenſtern, Schullze, Graff, v. Driringshofen, Hülſen, Henſchel, v. Winterfeld, Kraatz, Georg Müller, von Brocke, Werner Prölß, Erich Prölß, Steuer, Redlich und Oppenheim. Uebernommen sind die Referendare Mack und Liegener aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder. Ausgeſchieden sind die Referendare Tetzlaff behufs Uebertritts in den Polizeidienſt und Dr. Bernhard Koerner behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienſt. Geſtorben iſt der Referendar Wilhelm Wittko.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsſchreibern ernannt sind der Gerichtsſchreibergehülfe Teſchner vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, die Aktuare Saager bei dem Amtsgericht in Luckau und Johannes Franke bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zum Kanzliſten iſt ernannt der Kanzleidiätar Guſtav Halbſcheffel vom Landgericht I. bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt die Militäranwärter Arendſee bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Rieck bei dem Amtsgericht in Rixdorf und Schoßtag bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zum Gerichtsſchreibergehülfen iſt der Militäranwärter Klemm bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Verſetzt sind die Gerichtsſchreiber Koldiz vom Amtsgericht in Potsdam an das Landgericht in Potsdam, Schirrmeiſter vom Amtsgericht in Luckau an das Amtsgericht in Spandau und Heinrich Schmidt vom Landgericht II. in Berlin an das Amtsgericht II. in Berlin. Penſionirt sind der Rechnungsreviſor, Rechnungsrath Anders bei dem Landgericht in Guben, der Oberſekretär Kanzleirath Lucht bei dem Landgericht in Frankfurt a. O., der Sekretär Schaar bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts I. in Berlin, die Gerichtsſchreiber Voegelke und Schuſter bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzliſt Weiß bei dem Amtsgericht I. in Berlin und die Gerichtsvollzieher Matthies in Rixdorf und Zimmer in Landsberg a. W. Geſtorben iſt der etatsmäßige Kalkulator Maſche bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konſiſtorium der Provinz iſt Anzeige gemacht über folgende Geſchenke, welche neuerdings den mit den Diözeſen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam geſpendet wurden:

Belzig: der Kirche zu Reetz von Frau v. Bülow: Kirchenuhr;
Berlin-Land I.: der Kirche zu Mahlsdorf vom Verein für religiöse Kunst: 400 M. zum Altarbild, von der Gemeinde: 400 M. desgl.;
Berlin-Land II.: der Kirche zu Schönfließ vom Patron Baron v. Beltheim: Orgel, der Kirche zu Glienicke vom Pensionär Ristow: Altarteppich;
Bernau: der Kirche zu Beiersdorf von Ungenannt: Kruzifix;
Neust. Brandenburg: der Pauli-Kirche vom Fabrikbesitzer Reichstein: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
Cöln-Land I.: der Kirche zu Schmargendorf vom Lithograph Teumer: Wandsprüche und neue Vergoldung des Taufsteins, von Ungenannt: Statuette Ecce Homo, von Frl. Teumer: Kanzelbild;
Cöln-Land II.: der Kirche zu Buckow von Jungfrauen der Gemeinde: Teppich und Kniekissen, der Kirche zu Rudow von Gemeindegliedern: Kronleuchter;
Gramzow: der Kirche zu Meichow von den Pastoren der ev.-luth. u. frz.-reform. Gemeinde: Altarteppich, von Gemeindegliedern: Kokosläuferbelag des Altarraumes;
Perleberg: der Kirche zu Schönfeld von Ungenannt: 2 Altarkerzen;
Prenzlau I.: der Kirche zu Haßleben vom Bauergutsbesitzer Walter: Altarbibel, vom Bauergutsbesitzer Böttcher: 53 M. zur Gründung eines Fonds für den Bau eines Kirchthurmes in Haßleben, vom Gastwirth Kolbe: 50 M. desgl., vom Pfarrer Kümmel: 10 M. desgl., vom Postagent Schemel: 2 M. desgl., vom Briefträger Wolter: 2 M. desgl., vom Bauergutsbesitzer Schemel: 30 M. desgl., vom Bauergutsbesitzer Walter: 30 M. desgl., vom Mühlenmeister Fink: 10 M. desgl., vom Lehrer Wöller: 3 M. desgl., vom Schneidermeister Trampe: 3 M. desgl., vom Eisenbahnbetriebssekretär Kempf: 5 M. desgl., vom Gemeindevorsteher Witthuhn: 40 M. desgl., vom Pastor emer. Heussinger: 50 M. desgl., von Frl. Brandin: 20 M. desgl., der St. Marienkirche zu Prenzlau: von Ungenannt: 5 Abendmahlsdecken, von einer Sammlung der Gemeinde: Altarteppich, von Frl. Pökel: 1000 M. zur Armenpflege, vom Rentier Krafft: 300 M. zur Grabpflege;
Templin: der Kirche zu Cüstrinchen von Frau von Schmiedeseck: Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Röddelin von Ungenannt: Altarteppich und 2 Altarlichte;
Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Teupitz vom Tischlermeister Schultze: Thomas a Kempis Nachfolger Christi für die kirchl. Bibliothek, von Ungenannt: Provinzialgesangbuch, Weihnachtstransparent;
Zossen: der Kirche zu Motzen von Frau Bauergutsbesitzer Struck: Kelch mit Löffel.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schlosser Mordko Winogron, geboren am 4. Dezember 1880 zu Plock, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. November 1899 ausgewiesen.

Der Tischler Franz Binder, geboren am 4ten Februar 1880 zu Bösiau, Bezirk Baden, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Mechaniker Karl Nagel, geboren 5. November 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Februar 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Maille, Tagner,	geboren am 17. März 1864 zu Rosenheim, Bayern, angeblich österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	16. Januar 1900.
2	Levi Nathan, Handelsmann,	geboren am 3. Juni 1838 zu Mohilew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Januar 1900.
3	Franz Patzelt, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1855 zu Solnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Semo-	Betteln und Nichtbefolgung polizeicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unter-	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Januar 1900.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		nitz, Bezirk Königinhof, Böhmen,	kommens,		
4	Eduard Schäfer, (Blankenstein), Weber und Schäfer,	geboren am 1. Juli 1870 zu Bergstadt, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Andersdorf, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Januar 1900.
5	Johann Schaufelberger, Kupferschmied,	geboren am 31. März 1844 zu Killwangen, Kanton Argau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Dezember 1899.
6	Franz Schermann, Arbeiter,	29 Jahre alt, geboren zu Uggowitz, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	8. Januar 1900.
7	Joseph Schörkhuber, Messerschmied,	geboren am 17. Januar 1865 zu Losenstein, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, grober Unfug, Diebstahl, erschwerte Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung,	Stadtmagistrat Neuburg a. d. D., Bayern,	30. Oktober 1899.
8	Joseph Wagner, Weber,	etwa 50 Jahre alt, geboren zu Pfaffenschlag, Gemeinde Ulrichsberg, Bezirk Rohrbach, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	1. Dezember 1899.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 16. März **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Rixdorf-Mittenwalder Eisenbahn-Gesellschaft. S. 119. — Gemeindebezirks-Veränderung. S. 119. — Ausnahme von den Vorschriften des Regulativs, betr. den Schutz der Laichschonreviere. S. 119. — Marktpreise. S. 119/21. — Schleusen-Betrieb. S. 120. — Diphtherie-Heilserum. S. 121. — Oeffentliche Verloosung. S. 121. — Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bereich der Staatsbauverwaltung. S. 122. — Fahrwasser-Bezeichnung. S. 133. — Viehseuchen. S. 133. — Versicherung domänenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr. S. 133. — Belobigung. S. 133. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 133. — Entladung von Wiederkäuern und Schweinen. S. 134. — Versendung von Geschäftspapieren. S. 135. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 135. — Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe. S. 135. — Personal-Chronik. S. 135. — Ausweisungen aus Preußen. S. 136. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 136.

Allerhöchster Erlaß

Verleihung des Enteignungsrechts an die Rixdorf-Mittenwalder Eisenbahngesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. will Ich der Aktiengesellschaft „Rixdorf-Mittenwalder Eisenbahngesellschaft" zu Berlin, welche den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Rixdorf nach Mittenwalde beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Hubertusstock, den 21. Februar 1900.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gegengez.) v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

70. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. M. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Dammhast und Amtsfreiheit-Camp im Kreise Templin zum 1. April d. Js. mit der Stadt Zehdenick in demselben Kreise vereinigt werden.

Potsdam, den 13. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Ausnahme von den Vorschriften des Regulativs, betreffend den Schutz der Laichschonreviere.

71. In Ergänzung der Amtsblattbekanntmachung vom 26. September 1898 wird auf Grund des § 4 des Regulativs, betreffend den Schutz der Laichschonreviere vom 24. März 1898 folgende Ausnahme von den Vorschriften dieses Regulativs zugelassen:

In dem Reviere im Möllen-See dürfen die Fahrzeuge, welche nach und von den fiskalischen Holzablagen und der Herzfelder Steinablage fahren, am Ufer entlang staken, wenn dies für sie nach den Windverhältnissen erforderlich ist, hierbei dürfen sie sich jedoch den Gelegen auf nicht mehr als zehn Meter nähern.

Potsdam, den 6. März 1900.

Der Regierungspräsident.

72. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	04	7	14	7	57	6	98	7	58	6	36	6	83	6	72	6	70	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	63	2	63	2	89	2	67	2	36	2	10	2	31	2	10	
3	Richtstroh	1	45	1	50	1	84	1	68	2	02	2	10	1	58	1	58	1	21	

Potsdam, den 8. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-													
						Hülsenfrüchte.			Eßkartoffeln	Stroh.		Heu	Fleisch.						
													Rind-						
													im Großhandel	im Kleinhandel					
														von der Keule		vom Bauch			
		Es kosten je 100 Kilogramm																	
																			je 1
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)	Linsen			Richt-		Kramm-							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	13	88	13	22	12	97	12	18	24	50	28	—	32	—	3	25	2	25	1	50	3	50	110	—	1	35	1	15
2	Beeskow	14	30	13	30	—	—	12	87	22	50	27	50	45	—	—	—	2	67	—	—	5	—	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	14	04	13	70	13	25	13	30	23	50	25	—	37	50	4	58	2	58	—	—	4	25	82	—	1	40	1	20
4	Dahme	14	11	13	69	13	57	13	—	26	—	30	—	35	—	4	—	2	50	1	50	4	50	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	14	23	13	51	12	97	12	50	22	—	28	—	35	—	5	—	3	50	—	—	4	—	101	—	1	40	1	20
6	Havelberg	13	70	13	51	15	50	12	74	25	50	31	—	40	—	4	25	2	50	—	—	4	—	112	50	1	30	1	13
7	Jüterbog	14	20	13	56	13	48	13	50	30	—	30	—	40	—	4	91	3	13	—	—	5	—	108	75	1	40	1	20
8	Luckenwalde	14	50	13	42	14	50	14	14	35	—	35	—	45	—	5	10	3	42	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	13	90	13	30	13	88	13	14	20	—	30	—	34	—	3	75	3	10	—	—	5	25	120	—	1	50	1	15
10	Potsdam	—	—	12	80	—	—	14	15	22	50	24	—	36	13	4	93	3	60	—	—	4	69	114	06	1	50	1	30
11	Prenzlau	13	78	13	28	13	—	11	92	24	50	23	—	37	—	4	50	3	75	2	75	4	25	105	—	1	35	1	05
12	Pritzwalk	13	88	12	88	13	38	12	13	15	50	22	50	37	—	3	10	2	05	1	63	3	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	13	90	13	60	13	50	13	10	22	50	21	—	30	—	4	46	2	47	—	—	4	30	110	—	1	40	1	20
14	Neu-Ruppin	14	80	14	—	14	—	13	—	35	—	35	—	55	—	4	08	3	—	2	—	4	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	14	30	13	60	13	50	12	80	26	67	31	25	37	50	4	28	3	—	—	—	4	40	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	14	50	14	—	14	75	13	75	26	50	37	50	42	—	5	—	3	—	—	—	4	—	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	14	—	14	—	15	—	14	—	30	—	30	—	40	—	4	—	5	—	4	—	6	—	120	—	1	60	1	—
18	Teltow	—	—	13	90	14	40	14	70	28	—	32	50	39	—	4	25	3	75	2	75	5	25	117	50	1	65	1	25
19	Templin	13	50	12	50	12	50	11	50	25	—	28	—	45	—	4	—	3	—	2	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	13	75	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	3	50	2	50	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	15	50	13	25	15	—	12	—	24	—	36	—	34	—	2	96	3	—	2	—	4	—	90	—	1	06	—	85
22	Wriezen a. O.	13	64	13	58	13	33	12	50	22	50	23	—	37	50	4	—	3	50	2	—	5	50	95	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	17	13	47	13	81	13	—	—	—	—	—	—	—	4	19	3	06	—	—	4	52	106	36	—	—	—	—

Potsdam, den 8. März 1900.

Bestimmungen über die Betriebszeit an den Schleusen der dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Märkischen Wasserstraßen.

74. 1) In der Zeit von **Anfang April** bis **Ende September** dauert der regelmäßige Betrieb
   a. an den Schleusen der **Hauptwasserstraßen** von 3 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
   b. an allen übrigen Schleusen von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

2) In der Zeit von Anfang **Oktober** bis Ende **März** dauert der regelmäßige Betrieb
   a. an den Schleusen der **Hauptwasserstraßen** von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,
   b. an allen übrigen Schleusen von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

3) Hauptwasserstraßen sind:
   a. die untere Havelwasserstraße von der Elbe bis zur Spreemündung in Spandau einschließlich des Brandenburger Stadtkanals,
   b. die Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung in Spandau bis Hohensaathen,
   c. die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau durch Berlin bis Fürstenberg a./O. — mit Ausnahme der Berliner Spree.

4) Die Betriebszeit wird abgekürzt oder der Betrieb vorübergehend ganz eingestellt, wenn Frost, Unfälle oder dringende Ausbesserungsarbeiten dies erfordern. Auch tritt bei großer Dunkelheit oder sehr unsichtigem Wetter eine Verkürzung ein.

5) Wenn bei starkem Schiffsandrange eine Verlängerung der täglichen Betriebszeit von den Wasserbauinspektoren angeordnet wird, so müssen die Schiffer

Preise im Monat Februar 1900.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, fettiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Jada mittlerer (roh)	Java gelb (im gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 25	1 25	1 60	2 20	4 40	— 28	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 80	1 90	3 40	— 45	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 60	2 10	4 60	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 40	1 60	2 40	5 —	— 23	— 21	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 —	1 30	1 20	1 45	2 09	3 60	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 52	2 60	3 50	— 20	1 40
1 28	1 26	1 30	1 60	2 40	5 13	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 20	1 —	1 30	1 50	2 20	3 80	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 40
1 05	1 50	1 25	1 60	1 76	3 46	— 24	— 23	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 45	2 55	3 30	— 19	1 60
1 45	1 35	1 40	1 70	2 15	4 79	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	4 70	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 85	3 35	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 35	1 35	1 50	2 20	4 40	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 43	— 40	— 60	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 40	5 25	— 30	— 25	— 60	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	1 90	3 85	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 40	1 50	1 50	2 20	4 25	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 55	2 35	2 68	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	5 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 30	2 30	5 —	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 85	4 58	— 30	— 24	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 50	—	—	— 20	1 60
— 95	1 09	1 05	1 40	1 89	3 41	— 21	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 80	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 20	2 90	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

---

sich dieser Anordnung fügen; wenn sie sich weigern, durchzuschleusen, werden sie im Schleusenrange um 12 Stunden zurückgestellt.

6) Personendampfer und Schiffe mit leicht verderblicher Ladung (Fische, Obst u. s. w.) dürfen mit besonderer Genehmigung auch außerhalb der vorgeschriebenen Betriebszeit befördert werden. Weitere Ausnahmen behält sich der Regierungspräsident vor.

7) Diese Bestimmungen gelten auch für den Betrieb der beweglichen Brücken, welche entweder mit den Schleusen verbunden sind oder sich in nächster Nähe von diesen befinden.

8) Für den Verkehr an Sonn- und Festtagen gelten die erlassenen besonderen Bestimmungen.

Potsdam, den 8. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

75. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 29 von Dr. Karl Enoch (jetzt Serum-Laboratorium „Rüte—Enoch") zu Hamburg ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 9. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

76. Der Herr Minister des Innern hat am 24ten Februar d. J. dem Komitee für den Luruspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 3000 im Gesammtwerthe von 100 000 M.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bereich der Staatsbauverwaltung.

77. Den Verträgen über die Ausführung von Staatsbauten und von Leistungen oder Lieferungen sind künftig die nachstehenden von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen allgemeinen Bedingungen zu Grunde zu legen.

Zu den gemäß § 26 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten" und § 17 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen" nach Anordnung der Verwaltung beizubringenden Erklärungen ist das am Schlusse der Bedingungen abgedruckte Muster zu benutzen.

Potsdam, den 7. März 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

1) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

2) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§ 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

2) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7. Vertragsstrafe.

1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt

oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 8. Behinderungen der Bauausführung.

1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 9. Unterbrechung der Bauausführung.

1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§ 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

4) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

6) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

2) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an

[illegible] Der Unternehmer hat die [illegible], Lohnlisten u. s. w. der [illegible] zu stellen.

§ 12. Rechte für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

a. die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers mangelhaft sind oder

b. die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder

c. der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a. gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder

b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder

c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a. oder b., so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c. entschieden habe.

2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

5) Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen *Gegenansprüche* ermittelt ist.

§ 14. Ordnungsvorschriften.

1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im übrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§ 618 B. G.-B's.)

4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§ 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche

ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§ 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, *insbesondere* durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen, haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

4) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

8) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Beilieferung abgenommen werden, so bedarf es einer be-

Digitized by Google

sonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 20. Rechnungs-Aufstellung.

1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 21. Tagelohnrechnungen.

1) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§ 22. Abschlagszahlungen.

1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23. Schlußzahlung.

1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25. Gewährleistung.

1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den *allgemeinen gesetzlichen* Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26. Sicherheitsleistung.

1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte

Digitized by Google

verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäß Anwendung.

4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§ 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 29. Schiedsgericht.

1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn sie

sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30. Kosten und Stempel.

1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt . . . . . , den . . ten . . . . 19 . .

(Der Unternehmer) . . . . . .

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

2) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

3) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2) Insoweit für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

3) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

4) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen befördert werden (§ 11).

2) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5. Vertragsstrafe.

1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen zu bewilligen.

4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

3) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

4) Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen (§ 11).

5) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8. Ort der Anlieferung und Versand.

1) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

2) Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist Unternehmer verflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

3) In die Frachtbriefe sind Seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

4) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9. Abnahme und Gewährleistung.

1) Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

2) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

3) Ist die im § 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebniß als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

4) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 477, 638 B. G.-B's.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

5) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches ist nicht statthaft.

6) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

7) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a. sofern nach den besonderen Bedingungen Natural-Ersatz stattfindet:
neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort zu liefern (§ 11);

Digitized by Google

b. sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1) den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2) die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

8) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

1) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

2) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände Seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 B. G.-B's.).

§ 11. Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§ 7), bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12. Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder
   a. gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
   b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder
   c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a. oder b., so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c. entschieden habe.

2) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

4) Abschlagszahlungen (§ 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2) Etwaige Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 14. Abschlagszahlungen.

1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (vgl. § 12 Absatz 3).

2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15. Schlußzahlung.

1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten

hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 17. Sicherheitsleistung.

1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8) Depotscheine der *Reichsbank über hinterlegte* verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14) Zins-, Renten- und Gewinnantheilsscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Anderenfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln (3/5) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel (2/5) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der

Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§ 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 20. Schiedsgericht.

1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3) Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. Kosten und Stempel.

1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2) Die Portokosten für Geld und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt . . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

(Der Unternehmer) . . . . . .

a. Bürgschein.

Für die Erfüllung der von dem . . . . . in dem Vertrage vom . . . . . übernommenen Verbindlichkeiten . . . . . verbürge . . . . . hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bis zum Betrage von . . . . . (geschrieben . . . . .).

Auf Anzeige gemäß § 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verzichtet.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

Angenommen:

Königliche . . . . . .

(Unterschrift.) (Unterschrift des Bürgen.)

b. Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherheit für die Forderungen, welche der . . . . . Verwaltung aus dem . . . . . Vertrage vom . . . . . gegen den . . . . . etwa erwachsen möchten, wird derselben hierdurch diejenige Forderung verpfändet, welche dem Unterzeichneten — gegen die Deutsche Reichsbank laut Depotschein Nr. . . . . — gegen die Sparkasse zu . . . . . laut Sparkassenbuch Nr. . . . . — auf Herausgabe — der — des — im letzteren bezeichneten — Werthpapiere

— Guthabens — zusteht. Zugleich wird die . . . . . ermächtigt, das vorstehende — Depot bei der Reichsbank — Guthaben bei der Sparkasse — zu erheben und darüber Quittung zu ertheilen.

. . . . . , den . . .ten . . . . . 19 . .

Angenommen:
Königliche . . . . . .
(Unterschrift.) (Unterschrift des Verpfänders.)

c. Aushändigungsbescheinigung.

Wir bescheinigen hiermit, daß wir zur Erfüllung der Vorschrift des § 1280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Verpfändung derjenigen Forderung, welche dem . . . . . laut Depotschein Nr. . . . . gegen die Reichsbank zusteht, benachrichtigt worden sind, und erklären uns zugleich bereit, dieses Depot gegen Uebergabe des Depotscheins jederzeit an die Königliche . . . . . auszuhändigen.

Berlin, den . . .ten . . . . . 19 . . .
Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere.
(Unterschriften.)

Angenommen:
. . . . . , den . . .ten . . . . . 19 . .
Königliche . . . . . .
(Unterschriften)

Bezeichnung der Fahrstraße auf den dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Märkischen Wasserstraßen.

78. Vom Beginn der Schifffahrt im Jahre 1900 ab werden zur Bezeichnung des Fahrwassers der mir unterstellten Märkischen Wasserstraßen die Tonnen und Baken in der Fahrrichtung zur Elbe links einen rothen, rechts einen schwarzen Farbenanstrich haben.

Die weißen Tonnen bezeichnen kleine Untiefen und Schifffahrtshindernisse, sowie den Beginn von Fahrwasserspaltungen.

Potsdam, den 8. März 1900.
Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

79.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf, Rieselgut Blankenfelde, Rittergut Mühlenbeck, Schönerlinde, Schmachtenhagen und Lindenberg. Kreis Oberbarnim: in Vorwerk Tortz. Kreis Osthavelland: in Rittergut Ceestow, Priort, Dyrotz und Mangelshorst. Kreis Westhavelland: in Roskow, Wasserluppe und Garlitz. Kreis Prenzlau: in Menkin. Kreis Ruppin: Rittergut Langen und Landirrenanstalt in Neu-Ruppin. Kreis Teltow: in Zossen.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Rittergut Seelübbe.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Steglitz (Gärtnereibesitzer Strenger und Rentier Wathke).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Berkholz, Rittergut Zützen und Amt Chorin. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Silberberg. Kreis Niederbarnim: in Weißensee, Kaulsdorf, Rüdersdorf, Lichtenow, Heinersdorf und Alt-Landsberg. Kreis Oberbarnim: in Weesow, Alt-Trebbin, Grunow, Ernsthof, Garzau und Alt-Wriezener Loose. Kreis Osthavelland: in Hennigsdorf und der Armee-Konserven-Fabrik in Haselhorst. Kreis Westhavelland: in Lietzow. Kreis Prenzlau: in Frauenhagen und Wismar. Kreis Teltow: Rieselgut Kl.-Ziethen.

b. Brustseuche. Kreis Jüterbog: unter den Pferden der Fußartillerie-Schießschule.

c. Staupe. Kreis Teltow: unter den Pferden des Kreiskrankenhauses in Britz. Stadt Spandau: Pferd des Fuhrherrn Wegener.

d. Influenza. Stadt Spandau: unter den Pferden des Fuhrherrn Hafemeister.

Potsdam, den 13. März 1900.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versicherung domänenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr

11. Die den Besitzern von domänenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei der „Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha" bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Potsdam, den 8. März 1900.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkten Steuern, Domänen und Forsten. B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

14. Der Realschüler Walter Raettig zu Berlin hat am 7. August 1899 in Schwerin a./W. den elfjährigen Schüler Josef Watzlawiak unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet.

Auf Befehl und im Namen Seiner Majestät des Königs wird Walter Raettig für diese That zunächst hierdurch öffentlich belobt.

Die Entscheidung über die Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr (Rettungsmedaille am Bande) an den Genannten bleibt so lange ausgesetzt, bis er eine selbstständigere Lebensstellung erlangt haben wird.

Berlin, den 28. Februar 1900.
Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1900.

15. A. Engros-Marktpreise.
im Monatsdurchschnitt.
In Berlin:

100	kg	Weizen		14 M.	60 Pf.
"	"	Roggen		14 "	— "
"	"	Gerste		13 "	45 "
"	"	Hafer	(gut)	14 "	58 "
"	"	do.	(mittel)	13 "	71 "
"	"	do.	(gering)	12 "	89 "
"	"	Kartoffeln		4 "	93 "
"	"	Richtstroh		4 "	— "
"	"	Heu		5 "	67 "

Digitized by Google

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 7,86 Mk., Stroh 2,20 Mk., Heu 3,67 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	—	"
1	"	Linsen	50 "	—	"
1	"	Kartoffeln	5 "	93	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	09	"
1	"	Schweinefleisch	1 "	35	"
1	"	Kalbfleisch	1 "	38	"
1	"	Hammelfleisch	1 "	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	40	"
1	"	Eßbutter	2 "	30	"
60	Stück	Eier	4 "	48	"
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	95 "	67	"

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	—	"
1	"	Linsen	50 "	—	"
1	"	Kartoffeln	6 "	50	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	45	"
1	"	do. (Bauchfleisch	1 "	10	"
1	"	Schweinefleisch	1 "	35	"
1	"	Kalbfleisch	1 "	45	"
1	"	Hammelfleisch	1 "	25	"
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	50	"
1	"	Eßbutter	2 "	30	"
60	Stück	Eier	4 "	40	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		34	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen		29	"
1	"	Gerstengraupe		35	"
1	"	Gerstengrütze		33	"
1	"	Buchweizengrütze		38	"
1	"	Hafergrütze		41	"
1	"	Hirse		38	"
1	"	Reis (Java, mittler)		60	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	70	"
1	"	in gebr. Bohnen	3 "	38	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	72	"
1	"	Speisesalz		20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen		28	"
1	"	Gerstengraupe		45	"
1	"	Gerstengrütze		40	"
1	"	Buchweizengrütze		40	"
1	"	Hafergrütze		45	"
1	kg	Hirse		43	Pf.,
1	"	Reis (Java, mittler)		55	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark	90	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	60	"
1	"	Speisesalz		20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	05	"

Berlin, den 7. März 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Landespolizeiliche Anordnung, betr. Entladung von Wiederkäuern und Schweinen.

16. Auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich für die Entladung der auf dem Bahnhof Centralviehof eintreffenden Wiederkäuer und Schweine, die dem hiesigen städtischen Schlachthofe aus einem wegen Herrschens der Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebiete zugeführt werden, folgendes an:

§ 1. Die Zusendungen dürfen nur bei Tage und nur unter thierärztlicher Ueberwachung ausgeladen werden.

§ 2. Findet sich bei der Ausladung auch nur ein seuchenkrankes oder verdächtiges Thier, so wird der ganze Zutrieb, dem dieses Thier angehört, möglichst unter Benutzung derselben Eisenbahnwagen, in denen die Sendung eingetroffen war, dem Seuchenhofe zugeführt und dort geschlachtet.

§ 3. Ist bei der Ausladung kein Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht festgestellt worden, so erfolgt bis auf weiteres die Aufstellung

a. der Schweine in der östlichen Hälfte der Bakonyerhalle auf dem Viehhofe. Bei dem Abtrieb aus dieser Halle nach dem Schlachthofe findet die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres statt. Das Abfahren der Schweine nach dem Schlachthofe auf Wagen oder mittelst der Eisenbahn ist erst nach Beendigung der Verladung sämmtlicher zum Export bestimmten Schweine gestattet. Die besonderen Anordnungen zur Verhinderung der unkontrollirten Entfernung von Schweinen aus der Halle bleiben der Veterinärpolizei auf dem Viehhofe überlassen,

b. der Rinder und der Schafe in den beiden letzten (östlichen) Rinderstallblocks. Das Abfahren der Thiere aus diesen Stallungen zum Schlachthofe ist erst nach Beendigung des Marktes und der Verladung der zum Export bestimmten Rinder und Schafe gestattet. Vor dem Aufladen sind die Thiere nochmals thierärztlich zu untersuchen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind außer nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

Berlin, den 7. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Versendung von Geschäftspapieren.

13. Vom 1. April ab werden im inneren deutschen Verkehr, einschließlich des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg, Geschäftspapiere unter folgenden Bedingungen zugelassen: I. Zulässig zur Versendung als Geschäftspapiere sind: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versandten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urteils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w. II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten. III. Geschäftspapiere, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. IV. Die Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß: 1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet, 2. das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet. V. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Geschäftspapiere für sich allein versendet werden oder ob Drucksachen und Waarenproben damit vereinigt sind: bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 Pf. Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung. VI. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falls unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Berlin, W. 1. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

28. Der Fernsprechverkehr mit Gerbstädt und Zahna ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 10. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

29. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Coelleda und Gerbstädt zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mk.

Potsdam, den 2. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 17. Februar 1878 (Amtsblatt Magdeburg S. 49) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden, daß die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe in den preußischen Stromaufsichtsstrecken zwischen der Sächsischen Landesgrenze unterhalb Riesa bis zur Seevemündung oberhalb Hamburg vom Beginne der Schifffahrtsperiode im Jahre 1900 ab in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern erfolgt. Die an den Elbufern aufgestellten Landbaaken werden daher zukünftig für das **rechte** Ufer mit einem **schwarz-weißen**, für das **linke** Ufer mit einem **roth-weißen** Farbenanstrich versehen werden.

Die zur Ergänzung dieser Fahrwasser-Bezeichnung dienenden Boberstangen und Maalstöcke werden ebenfalls die hiernach für die betreffenden Ufer gewählten Farben tragen.

Die Unterscheidung der Landbaaken als Zugangs- oder Abgangs-Baake erfolgt in der bisherigen Weise an den über Eck gestellten quadratischen Tafeln der Landbaaken.

Magdeburg, den 1. März 1900.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Vom 1. April 1900 ab ist an Stelle des Regierungssekretärs, Rechnungsraths Stechert, der Regierungssekretär Wiegel hierselbst nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. November 1880 (Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 unter 49) aufgeführten Ortschaften ꝛc. beauftragt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten Vicefeldwebel bei der Halbinvaliden-Abtheilung III. Armee-Corps Oswald Krüger ist vom 1. März d. J. ab die etatsmäßige Stelle eines Dieners bei dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin verliehen worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Franz Johann Wilhelm Schroeder ist zum Hülfsprediger in der St.-Marien-Parochie zu Angermünde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Dierske ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Februar 1900 sind:

ernannt: zum Telegraphensekretär: der Ober-Telegraphenassistent Bigenius; zum Ober-Postassistenten: der Ober-Telegraphenassistent Möhring; zum Telegraphenassistenten: der Postassistent Szakalla von Cöln (Rhein);

angestellt: als Postsekretär: die Postpraktikanten Görs aus Stettin, Grabley aus Metz, Holschau aus Hannover, Kunat aus Trier, Piepenbrink aus Bezirk Königsberg (Pr.) in Friedenau, Sprosse aus Hannover, Sperhake; als Telegraphenmechaniker: die Telegraphenhülfsmechaniker Muret in Charlottenburg, Frank, Graß, Klose, Kloth, Riedel und Rudolph; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Grunow in Charlottenburg, Auersch, Klara Art, Barheine, Birkner, Burkhardt, Marie Engel, Marie Hein, Jupe, Kabus, Kautz, Kuntzemüller, Lambert, Luise Lenz, Leplatoni, Anna Naguschewski, Petzold, Regel, Ida Rothe, Johanna Schneider, Emilie Schulz, Teske, Werkmüller;

versetzt: von Berlin: die Postassistenten Etzbach nach Cöln (Rhein), Robert Müller nach Constantinopel, Schenke nach Weimar, der Telegraphenassistent Scharlee nach Thorn;

in den Ruhestand getreten: Postsekretär Otto Krause, Telegraphensekretär Dreyer, Ober-Postassistent Lebrenz, Ober-Telegraphenassistent Timm;

freiwillig ausgeschieden: Postassistent Friedrich Klein;

gestorben: Postverwalter a. D. Mangelsdorff in Charlottenburg, Ober-Telegraphenassistent Piotrowski, Postassistent a. D. Schädlich, Rohrpostmaschinist Pfannenbecker.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schlächter Ludwig Thume, geboren am 26. November 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2ten Februar 1900 ausgewiesen.

Tabakspinner Ferdinand Bang, geboren 25. April 1873 zu Roshilde, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Wolf Wolf, geboren 16. März 1866 zu Tarnobrzeg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Weber Anton Seitz, geboren 12. Juli 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Februar 1900 ausgewiesen.

Handlungsgehilfe Alois Berger, geboren 18ten Juni 1866 zu Gmunden, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Februar 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Baudoin, Maler,	geboren am 20. August 1877 zu Chaumont, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Februar 1900.
2	Joseph Federowitz, Arbeiter,	geboren am 24. August 1856 zu Wirballen, Gouvernement Szuwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Februar 1900.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 23. März **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Sonderausgabe vom 19. März, Schutzpocken-Impfung betr. S. 137. — Inhalt von Stück 8 des Reichsgesetz-Blatts und 8/9 der Gesetz-Sammlung. S. 151. — Bäcker- ꝛc. Innung in Strausberg. S. 151. — Oeffentliche Belobigung. S. 154. — Schuhmacher- ꝛc. Innung in Neustadt a. D. S. 151. — Ausspielung von Gegenständen der Kunst ꝛc. S. 152. — Polizeiverordnung über den Verkehr des Publikums mit den Gefangenen. S. 152. — Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen. S. 152. — Viehseuchen. S. 153. — Ausreichung von Zinsscheinen zu Eisenbahn-Obligationen. S. 153. — Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung. S. 154. — Prüfung der Apothekerlehrlinge. S. 154. — Telegraphischer Wetternachrichtendienst. S. 154. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 155. — Neue Postagentur. S. 155. — Neue Pfarrstellen. S. 155. — Gruppentarif 3 (Berlin-Stettin). S. 155. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 156. — Nachträge zum Statut der Hilfskassen der Kurmark und der Niederlausitz. S. 156. — Polizei-Verordnung, betr. Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten ꝛc. S. 157. — Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder. S. 157. — Personal-Chronik. S. 157. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß §. 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte. S. 158. — Ausweisungen aus Preußen. S. 158. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 158. — Beilage: Vertheilungsplan für die Lehrer-Ruhegehaltskasse. — Sonder-Beilage: Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten in Potsdam.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 8.) № 2652. Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 10167. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1900, betreffend einen Nachtrag zu der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

(Stück 9.) № 10168. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 28. Februar 1900.

№ 10169. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuhs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 3. März 1900.

№ 10170. Nachtrag zu der Bekanntmachung des Justizministers vom 25. Januar 1900, betreffend die Bezirke, für welche das Grundbuch nach Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1899 seit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist. Vom 8. März 1900.

№ 10171. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Bonn. Vom 9. März 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditer-Innung in Strausberg.

80. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Mai 1900 eine Zwangsinnung für das Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditorhandwerk in den Gemeinden Strausberg, Garzau, Hohenstein, Ruhlsdorf, Klosterdorf, Bollersdorf, Grunow, Prädikow, Prötzel, Wilkendorf, Gielsdorf (Kreis Oberbarnim) und Werder, Rehfelde, Eggersdorf mit Forst und Bahnhof Strausberg (Kreis Niederbarnim) mit dem Sitze in Strausberg und dem Namen „Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg.

Potsdam, den 11. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

81. Der Bahnarbeiter (Streckenwärter) August Schulz in Neu-Ruppin hat am 1. Januar d. Js. den Arbeiter Friedrich Barteleit daselbst vom Tode des Ertrinkens im Ruppiner See errettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher- und Sattlerinnung in Neustadt a. D.

82. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Mai 1900 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Pantoffelmacher- und Sattlerhandwerk in der Gemeinde Neustadt a./D. und

den Amtsbezirken Plänitz, Kampehl, Friedrich Wilhelms-Gestüt, Dreetz und Klausiushof mit dem Sitze in Neustadt a./D. und dem Namen Schuh- und Pantoffelmacher- und Sattler-Innung in Neustadt a./D. errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuh- und Pantoffelmacher- und Sattler-Innung in Neustadt a./D.

Potsdam, den 12. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst u. s. w

83. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Herren Landräthe und Verwalter der Polizei in den Kreisstädten ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Loosvertrieb nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 13. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr des Publikums mit den Gefangenen

84. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 flgd.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 flgd.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1887, betreffend das Verbot des Verkehrs des Publikums mit den Gefangenen (A.-Bl. S. 102), wird aufgehoben.

Potsdam, den 17. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

85. Die zu Neurode in Schlesien unter Leitung des Herrn Kreisschulinspektors Dr. Springer veranstalteten Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen haben einen wachsenden Beifall gefunden; insbesondere waren die letzten, in den Jahren 1897 und 1898 abgehaltenen Kurse aus fast allen Provinzen des preußischen Staates beschickt. Dies veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten nach der durch den Weggang des verdienstvollen Leiters der früheren Kurse bedingten Unterbrechung für das laufende Jahr wieder einen *Kursus zur Ausbildung* von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen, nachdem sich der Nachfolger des Herrn Dr. Springer Herr Kreisschulinspektor Esser zur Leitung dieses Kursus bereit erklärt hat. Auch dem diesjährigen Kursus soll sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen.

Der Haushaltungskursus wird acht Wochen dauern und am 5. Juni seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsertheilung vervollkommnen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirthschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die, für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirthschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswerth sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden zweitens die Theilnehmerinnen in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtsertheilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern und am 30. Juli beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Theilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Hand-

arbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen- und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Theil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Theilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Honorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind im Preise von 110 bezw. 85 Mark für die ganze Dauer eines jeden der beiden Kurse in ausreichender Menge zu haben. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen, denen ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schlesien zu richten. Derselbe ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 28. Februar 1900.

Der Vorstand des Verbandes
der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien.
Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

* * *

Ich mache auf diese Kurse besonders aufmerksam und ersuche die betheiligten Organe, auf eine Beschickung der Kurse hinzuwirken.

Potsdam, den 16. März 1900.

Der Regierungs-Präsident

Viehseuchen.

86. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergüter Heinersdorf und Criewen. Kreis Niederbarnim: in Schmachtenhagen und Rittergut Biesdorf. Kreis Oberbarnim: in Jhlow. Kreis Osthavelland: in Grünefeld, Neuhof b./Markee, Bötzow und Knoblauch. Kreis Westhavelland: in Garlitz und Dominium Plauerhof. Kreis Jüterbog: Rittergut Nonnendorf. Kreis Prenzlau: Dominium Neuenfeld. Kreis Ruppin: in Kantow. Kreis Zauch-Belzig: in Lüsse. Stadt Rixdorf: Viehbestand des Molkereibesitzers Carl.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Bredow. Kreis Westhavelland: Dominium Buschow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog: in Schwebendorf. Kreis Ostprignitz: in Vettin. Kreis Westprignitz: in Sückow.

d. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Leutnants im 1. Garde-Ulanen-Regiment Grafen zu Dohna.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Hohenlandin. Kreis Beeskow-Storkow: Rittergut Scaby. Kreis Oberbarnim: in Wegendorf. Kreis Niederbarnim: in Germendorf und Biesdorf. Kreis Westhavelland: in Retzow und Selbelang. Kreis Jüterbog: in Luckenwalde, Kemnitz und Dobbrikow. Kreis Prenzlau: in Bergholz. Kreis Templin: in Storkow, Amt Badingen, Retzow und Closterwalde. Kreis Zauch-Belzig: in Niebel und Rieben. Stadt Potsdam: Rindviehbestand der Gärtner Fritz und Albert Ebert.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: in Schwerin. Kreis Niederbarnim: in Kreuzbruch.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Oberleutnants im 1. Garde-Ulanen-Regiment Grafen zu Eltz.

Potsdam, den 20. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.

12. Die Zinsschein-Reihe X. Nr. 1 bis 3 zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger

Eisenbahn-Obligationen Lit. A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 30. Juni 1901 werden **vom 2. Januar 1900 ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuerämtern bezogen werden können. Potsdam, den 21. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Berlin.

17. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern den Königlichen Regierungs-Assessor Fleischmann zu Charlottenburg, Courbièrestraße Nr. 1, sowie den Königlichen Regierungs-Assessor Klotz, Schellingstraße Nr. 1, zu stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 9. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements.

18. **Apothekerlehrlinge**, welche **eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements** für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse rc.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem **Erforderniß einer ununterbrochenen Lehrzeit** müssen ferner so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste Apothekergehülfen-Prüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn dieselben in den **ersten vierzehn Tagen des Vierteljahres**, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll, hier eingehen.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 10. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphischer Wetternachrichtendienst.

30. Es wird beabsichtigt, den **telegraphischen Wetternachrichtendienst** neu zu regeln. Mit der Aenderung wird namentlich eine erhebliche **Ermäßigung der Bezugsgebühren** verbunden sein, um die Benutzung der Einrichtung weiteren Kreisen, als bisher, zugänglich zu machen.

Die Beobachtungen, welche die Grundlagen für das neue System der Wettertelegraphie bilden, werden sich zunächst auf das nordwestliche Europa einschließlich Deutschlands erstrecken; es wird voraussichtlich angängig sein, die wichtigsten Nachrichten aus diesem Gebiete den Interessenten täglich zwischen 9½ und 10 Uhr Vormittags telegraphisch zu übermitteln. Dieser Theil des neuen Wetterberichts wird aus einer Tabelle bestehen, welche die Wetterangaben von jeder Beobachtungsstation in zwei Chiffergruppen enthält, und zwar von etwa 17 deutschen, 4 englischen, 2 französischen, 1 niederländischen, 2 dänischen, 2 norwegischen und 4 schwedischen Stationen. Ein zweites zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags zu beförderndes Wettertelegramm wird eine kurze Uebersicht der Witterung und eine Wettervorhersage (Prognose) enthalten.

Der Bezugspreis ist, zunächst versuchsweise, für den vollständigen telegraphischen Wetterbericht (beide Telegramme) auf 30 M., für die Tabelle (1. Telegramm) allein auf 20 M. und für die Witterungsübersicht mit Prognose allein (2. Telegramm) auf 10 M. monatlich festgesetzt worden. Das Abonnement auf den bisherigen Wetterbericht kommt mit Einführung des neuen Abonnements — voraussichtlich vom 1. Mai ab — in Wegfall.

In den Bezugspreisen der Hafen-Wettertelegramme und der Sturmwarungstelegramme tritt eine Aenderung vorerst nicht ein. Das neue System wird sich besonders für die Landwirthschaft in hervorragender Weise nutzbar machen lassen, wenn in allen wichtigeren Orten auf Grund der Wettertabelle der Deutschen Seewarte Wetterkarten angefertigt und außerdem sachverständige lokale Beobachtungen angestellt werden. Die Wettertelegramme und die lokalen Beobachtungen würden die Aufstellung von Wettervorhersagen für ein enger umschriebenes Witterungsgebiet (sog. Lokalprognosen) ermöglichen. Auf welche Weise und unter welchen Bedingungen die Lokalprognosen den einzelnen Interessenten am schnellsten zuzuführen sein werden, unterliegt noch der Erwägung der betheiligten Behörden. Sämmtliche Postanstalten mit Telegraphenbetrieb nehmen Abonnements auf die neuen Wetterberichte entgegen.

Berlin C., den 15. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

31. Der Fernsprechverkehr mit Roßleben, Schmiedeberg (Bez. Halle) und Vietz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pfg. erhoben.

Berlin C., den 18. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

32. In dem Dorfe Senzke (Kreis Westhavelland) wird am Tage der Eröffnung der Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue — voraussichtlich am 1. April 1900 — eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Senzke (Westhavelland) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 2, 3, 4 und 5 der Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden aus demjenigen des Postamts in Friesack (Mark) die Wohnstätten Haage Dorf, Gut, Forsthaus und Chausseehaus, sowie aus dem Landbestellbezirk der Postagentur Pessin die Wohnstätte Senske Chausseehaus zugetheilt. — Die Posthülfstelle in Senzke wird vom 1. April ab aufgehoben.

Potsdam, den 17. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Ober-Schöneweide, Diözese Cöln-Land II. und die Errichtung einer Pfarrstelle daselbst.

10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Ober-Schöneweide, Kreis Nieder-Barnim, werden aus der Stadtkirchengemeinde Cöpenick ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Ober-Schöneweide vereinigt.

§ 2. In der Kirchengemeinde Ober-Schöneweide wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, 20. Februar 1900. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Potsdam, 27. Februar 1900. Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Britz, Diözese Cöln-Land II.

11. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Kirchengemeinde Britz wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Deise Urkunde tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 3. März 1900. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Potsdam, den 8. März 1900. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

6. Am 1. April d. Js. tritt ein neuer Gütertarif für die Tarifgruppe III. (Berlin-Stettin) an Stelle des bisherigen Gütertarifs vom 1. April 1895 in Kraft. Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zu der Eisenbahn-Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. (3) genehmigt worden. Der Kilometerzeiger weist gegenüber den seitherigen Entfernungen theilweise Ermäßigungen, in einzelnen Stationsverbindungen geringe Erhöhungen auf. Neu aufgenommen ist der Seehafen-Ausnahmetarif N für Braunkohlenbrikets zur Weiterverfrachtung seewärts nach deutschen oder außerdeutschen Häfen von den Stationen Alt-Ranft, Fürstenberg a. O. und Pillgram nach Stettin und Swinemünde.

Ausgeschieden sind in Ermangelung eines Verkehrsbedürfnisses

a. aus den Ausnahmetarifen 9, 9S, E, E1 und E2 die Versandstationen:
Berlin, Potsdamer Bhf., Berlin, Stettiner Bhf., Frankfurter Allee (Berlin), Grunewald, Halensee, Rummelsburg, Rangirbhf., Städt. Central-Viehhof, Berlin, Tempelhof, Rangirbhf., Westend und Wilmersdorf, Friedenau des Direktionsbezirks Berlin,

b. aus dem Ausnahmetarif 9S die Empfangsstationen: Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen, Friedrichshagen, Fürstenberg a. O., Fürstenwalde, Grünau, Krewmen, Nieder-Schöneweide-Johannisthal, Oranienburg, Spandau, Spindlersfeld, Wellnitz, Werder und Zeuthen des Direktionsbezirks Berlin und Anclam, Barth, Demmin, Greifswald, Jasenitz, Neustrelitz, Pölitz, Ribnitz, Ueckermünde, Wolgast und Zehdenick i. d. M. des Direktionsbezirks Stettin.

Soweit durch den neuen Tarif Frachterhöhungen eintreten, gelten sie erst vom 15. Mai d. Js. ab.

Exemplare des Tarifs sind von den betheiligten Güterabfertigungsstellen, sowie durch das Auskunftsbureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 1,50 M. zu beziehen. Berlin, den 8. März 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich für die Königliche Eisenbahn-Direktion Stettin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

8. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die Kartenblatt 2, № 284/100 in Größe von 25 qm verzeichnete Parzelle und	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	Gutsbezirk Ruhlsdorf	4. Januar 1900 A. I. 6015/99
die Kartenblatt 2, № 283/110 in Größe von 41 qm verzeichnete Parzelle	Gutsbezirk Ruhlsdorf	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	

Berlin, den 3. März 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

4. Die folgenden **Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz** werden hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1900.

Freiherr von Manteuffel.

* * *

I.

Nachtrag

zum Statut und Reglement der Kurmärkischen Hülfskasse vom 4. Oktober 1852 bezw. 23. Februar 1853.

§ 1. Die Verwaltung der Kurmärkischen Hülfskasse erfolgt vom 1. Januar 1900 ab durch den Kommunalverband der Provinz Brandenburg und dessen Organe; im Einzelnen tritt an die Stelle des Kommunallandtages der Kurmark der Provinziallandtag, jedoch in den Fällen des § 13a. und des § 14 des Statuts vom 4. Oktober 1852 der Provinzialausschuß von Brandenburg, an die Stelle der Direktion der Hülfskasse der Landesdirektor der Provinz.

§ 2. Die Mitwirkung der Staatsbehörden an der Verwaltung der Hülfskasse fällt fort. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 geübt.

§ 3. Die Hülfskasse theilt den Gerichtsstand des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg.

§ 4. Bezüglich des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens finden die für die Landeshauptkasse der Provinz Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5. Die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskasse verbleibt einstweilen noch dem Kommunallandtage der Kurmark und geht erst von seinem Aufhören oder von dem Zeitpunkte ab, auf den der Provinzialverband über, wo auch die Hülfskasse der Niederlausitz hinsichtlich ihrer Verwaltung nicht nur, sondern auch hinsichtlich der Verfügung über den Zinsgewinn auf den Provinzialverband übergeht und hat alsdann der Provinziallandtag über den Zinsgewinn alljährlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen, jedoch bis zur Vereinigung der innerhalb der Provinz bestehenden Hülfskassen ausschließlich im Interesse der Kurmärkischen Kreise. Bis dahin ist auch nur in dem Bezirk der Letzteren der Kapitalfonds der Hülfskasse zu Darlehen zu verwenden.

§ 6. Die bestehenden statutarischen und reglementarischen Vorschriften bleiben mit den aus dem Inhalte dieses Nachtrages und der Provinzialordnung sich ergebenden Abänderungen bis auf Weiteres in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag ist vom Kommunallandtage der Kurmark am 25. Januar 1899 und vom Brandenburgschen Provinziallandtage am 1. Februar 1899 beschlossen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1899 genehmigt worden.

* * *

II.

Nachtrag

zum Statut und Reglement der Hülfskasse der Niederlausitz vom 4. Oktober 1852 bezw. 23. Februar 1853.

§ 1. Die Verwaltung der Hülfskasse der Niederlausitz erfolgt vom 1. Januar 1900 ab durch den Kommunalverband der Provinz Brandenburg und dessen Organe; im Einzelnen tritt an die Stelle des Kommunallandtages der Niederlausitz der Provinziallandtag, jedoch in den Fällen des § 9 und des § 10 des Statuts vom 4. Oktober 1852 der Provinzialausschuß von Brandenburg, an die Stelle der Landesdeputation der Niederlausitz der Landesdirektor der Provinz.

§ 2. Die Mitwirkung der Staatsbehörden an der Verwaltung der Hülfskasse fällt fort. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 geübt.

§ 3. Die Hülfskasse theilt den Gerichtsstand des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg.

§ 4. Bezüglich des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens finden die für die Landeshauptkasse der Provinz Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5. Ueber den Zinsgewinn der Hülfskasse hat der Provinziallandtag alljährlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen.

§ 6. Die bestehenden statutarischen und reglementarischen Vorschriften bleiben mit den aus dem Inhalte dieses Nachtrages und der Provinzialordnung sich ergebenden Abänderungen bis auf Weiteres in Kraft.

Auf Grund der uns von dem diesjährigen Kommunallandtag — § 14 — ertheilten Vollmacht genehmigen wir hierdurch obigen Nachtrag.

Lübben, den 18. Mai 1899.

Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz.
(gez.) von Manteuffel. Graf Brühl. Graf Witzleben. (gez.) Sack. Koberstein. Lehmann.
(Siegel.)

Vorstehender Nachtrag, dem der Provinziallandtag am 1. Februar 1899 zugestimmt hatte, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1899 genehmigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten ꝛc.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängniß zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3. Gegenstände oder Mittel der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4. Verordnungen approbirter Aerzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1—2 nicht betroffen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnißmäßige Haft trit.

Charlottenburg, den 13. März 1900.

Der Polizei-Direktor.

Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden, daß die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder von Oderberg bis Nipperwiese vom Beginn der Schifffahrtsperiode im Jahre 1900 ab in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern und der Elbe erfolgt. Die an den Oderufern aufgestellten Landbaaken werden daher zukünftig für das **rechte** Ufer mit einem **schwarz-weißen** für das **linke** Ufer mit einem **roth-weißen** Farbenanstrich versehen werden.

Die zur Ergänzung dieser Fahrwasser-Bezeichnung dienenden Bober ꝛc. werden ebenfalls die hiernach für die betreffenden Ufer gewählten Farben tragen.

Die Unterscheidung der Landbaaken als Zugangs- oder Abgangs-Baake erfolgt in der bisherigen Weise an den über Eck gestellten quadratischen Tafeln der Landbaaken.

Breslau, den 10. März 1900.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rechnungsführer C. Baas in Hohensinow für den Bezirk 2 „Hohensinow", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Oberinspektor Hoffmann in Hohensinow für den Bezirk 2 „Hohensinow".

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Königlicher Forstkassenrendant Lauterbach in Oranienburg für den Bez. 37 „Sachsenhausen" auf 6 Jahre.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Wolff in Guten-Germendorf für den Bezirk 25 „Buberow".

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Grün in Blumberg für den Bezirk 19 „Blumberg".

Der Spezialkommissions-Bureaudiätar Schwechten in Wittenberge ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

Der Pfarrer Schuchardt in Goerne, Diözese Rathenow, ist zum Superintendenten der Diözese Lenzen ernannt worden.

Die technischen Lehrerinnen Tilgner und Najork II. sind endgiltig als Fachlehrerinnen im Berliner Gemeindeschuldienst angestellt worden.

Der Lehrer Imhülsen ist einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrer Walter, Steffen, Peschke und Lange sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Karl Lindner ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Elise Eupel ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Lutterschen Privat-Mittel-Mädchenschule hier Andreasstr. 22 ertheilt worden.

Dem Lehrer Adolf Ohmstede ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Schobert'schen höheren Privat-Knabenschule, hier Weißenburgerstr. 2 ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin dem **Herrn Stadtrath Hübner** hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 übertragen worden ist.

Berlin, den 15. März 1900.

Der Oberbürgermeister. (gez.) Kirschner.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Händler Juda Salpeter gen. Reiß, geboren am 20. April 1871 zu Zlotniki, Bezirk Mielec in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Theodor Wellisch, geboren am 25. Oktober 1877 zu Preßburg, österreichisch ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Rudolf Kisch, geboren am 17. April 1879 zu Zleb, gestündig nach Polna i./Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. März 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Schwarz, Schneider,	geboren am 24. März 1851 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Januar 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	8. Januar 1900.
2	Boleslaus Biernacki, Bäckergeselle,	geboren am 28. September 1873 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. November 1899.
			Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:		
1	Andrea Civini, Erdarbeiter,	geboren am 22. Februar 1870 zu Voghera, Provinz Pavia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl und gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Juli 1899.
2	Rocco Spazio, Handelsmann,	geboren am 12. April 1862 zu Montegrino, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsandehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Eine Beilage, Eine Sonder-Beilage, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. März 1900.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 zu zahlen sind.

A. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1) Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge ꝛc. nach dem Stande vom 1. Oktober 1899	339 960,75 M.
2) Ruhegehälter der Lehrer an angeschlossenen mittleren Schulen	6 869, "
3) Remuneration des Kassenanwalts	600,— "
	347 429,75 M.
Hierzu der Vorschuß aus 1898/99	49,87 "
Summa	347 479,62 M.
Zur Abrundung	1 421,57 "
Zusammen	348 622,19 M.

B. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1899 nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande nach unten auf volle Hunderte beträgt . . 4 721 200 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen . 87 382 "

Zusammen 4 808 582 M.

Es entfallen somit auf 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{100.\ 348\,622{,}19}{4\,808\,582{,}—} = 7{,}25$ M.

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes (Mark)	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	15300	1109	25
2.	Greiffenberg	3800	275	50
3.	Joachimsthal	5400	391	50
4.	Oderberg	10500	761	25
5.	Schwedt evangelischer Schulverband	30000	2175	—
6.	Schwedt katholischer Schulverband	900	65	25
7.	Vierraden	4200	304	50
8.	Altenhof	800	58	—
9.	Berkholz	600	43	50
10.	Bertikow	600	43	50
11.	Biesenbrow	1300	94	25
12.	Blankenburg	700	50	75
13.	Blumenhagen	1300	94	25
14.	Bölkendorf	1200	87	—
15.	Briest	1800	130	50
16.	Britz	700	50	75
17.	Brodowin	800	58	—
18.	Bruchhagen	1200	87	—
19.	Chorinchen	700	50	75
20.	Criewen	300	21	75
21.	Crüssow	600	43	50
22.	Dobberzin	1200	87	—
23.	Felchow	1000	72	50
24.	Nieder-Finow	1000	72	50
25.	Flemsdorf	500	36	25
26.	Frauenhagen	400	29	—
27.	Fredersdorf	1400	101	50
28.	Friedrichswalde	800	58	—
29.	Gatow	700	50	75
30.	Gellmersdorf	500	36	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
31.	Glambeck	1300	94	25
32.	Görlsdorf	1000	72	50
33.	Golm	1300	94	25
34.	Golzow	600	43	50
35.	Gramzow	6100	442	25
36.	Grimnitz	200	14	50
37.	Grünow	1200	87	—
38.	Güntherberg	1200	87	—
39.	Güstow	1600	116	—
40.	Heinersdorf	1100	79	75
41.	Herzsprung	400	29	—
42.	Hohenfelde	800	58	—
43.	Alt-Hüttendorf	1100	79	75
44.	Kerkow	600	43	50
45.	Alt-Künkendorf	1200	87	—
46.	Neu-Künkendorf	500	36	25
47.	Hohen-Landin	1300	94	25
48.	Nieder-Landin	400	29	—
49.	Liepe	1700	123	25
50.	Lüdersdorf	1400	101	50
51.	Lützlow	1600	116	—
52.	Lunow	1800	130	50
53.	Meichow	1500	108	75
54.	Neu-Meichow	300	21	75
55.	Melzow	1000	72	50
56.	Mürow	1300	94	25
57.	Neuendorf	300	21	75
58.	Parstein	800	58	—
59.	Parlow	300	21	75
60.	Passow	600	43	50
61.	Pinnow	1200	87	—
62.	Polßen	700	50	75
63.	Hohen-Saathen	900	65	25
64.	Sandkrug	400	29	—
65.	a. Schmargendorf dtsch. luth. Schulverband	1300	94	25
	b. Schmargendorf frz. ref. Schulverband	600	43	50
66.	Schmiedeberg	600	43	50
67.	Schönermark	400	29	—
68.	Seehausen	1300	94	25
69.	Senftenhütte	1100	79	75
70.	Serwest	1300	94	25
71.	Stecherschleuse	500	36	25
72.	Steinhöfel	1100	79	75
73.	Stendal	600	43	50
74.	Stolpe a/O.	900	65	25
75.	Stolzenhagen	700	50	75
76.	Stützkow	400	29	—
77.	Warnitz	500	36	25
78.	Welsow	1300	94	25
89.	Wendemark	900	65	25
80.	Werbellin	900	65	25
81.	Wilmersdorf	900	65	25
82.	Wolletz	400	29	—
83.	Zehnebeck	200	14	50
84.	Zichow	600	43	50
85.	Groß-Ziethen	1700	123	25
86.	Klein-Ziethen	400	29	—
87.	Zützen	300	21	75

Kreis Nieder-Barnim.

1.	Alt-Landsberg	7300	529	25
2.	Bernau	22500	1631	25
3.	Friedrichsfelde	25400	1841	50
4.	Friedrichshagen	32200	2334	50
5.	Kalkberge-Rüdersdorf	11300	819	25
6.	Lichtenberg	105500	7648	75
7.	Lichtenberg-Friedrichsberg	9100	659	75
8.	Liebenwalde	5300	384	25
9.	Oranienburg	21100	1529	75
10.	Pankow	43000	3117	50
11.	Reinickendorf	47800	3465	50
12.	Rummelsburg	59200	4292	—
13.	Tegel	14500	1051	25
14.	Neu-Weißensee	99600	7221	—
15.	Ahrensfelde	1800	130	50
16.	Basdorf	1200	87	—
17.	Bergfelde	1000	72	50
18.	Bernöwe	1400	101	50
19.	Biesdorf	3000	217	50
20.	Birkenwerder	2400	174	—
21.	Birkholz	1100	79	75
22.	Blankenburg	1500	108	75

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
23.	Blankenfelde	1900	137	75
24.	Blumberg	1900	137	75
25.	Börnicke	1600	116	—
26.	Bollensdorf	1400	101	50
27.	Borgsdorf	700	50	75
28.	Buch	1600	116	—
29.	Franz.-Buchholz	7300	529	25
30.	Caulsdorf	1200	87	—
31.	Dahlwitz	1800	130	50
32.	Dalldorf	4600	333	50
33.	Eggersdorf	1700	123	25
34.	Eiche	1600	116	—
35.	Eichhorst	800	58	—
36.	Ertner	8800	638	—
37.	Falkenberg	1900	137	75
38.	Fredersdorf	2100	152	25
39.	Freienhagen	1400	101	50
40.	Friedrichsthal	1700	123	25
41.	Friedrichsthaler Glashütte	600	43	50
42.	Germendorf	1200	87	—
43.	Glienicke	1000	72	50
44.	Hammer	1200	87	—
45.	Heiligensee mit Tegelort	25000	181	25
46.	Heinersdorf	1400	101	50
47.	Hellersdorf	800	58	—
48.	Hennickendorf	2000	145	—
49.	Hermsdorf	4800	348	—
50.	Herzfelde	4600	333	50
51.	Hoenow	1200	87	—
52.	Kagel	1600	116	—
53.	Karow	1500	108	75
54.	Kienbaum	1100	79	75
55.	Klandorf	900	65	25
56.	Klosterfelde	1700	123	25
57.	Kreuzbruch	500	36	25
58.	Krummensee	1400	101	50
59.	Lanke	1400	101	50
60.	Lichtenow	400	29	—
61.	Liebenthal	1100	79	75
62.	Lindenberg	2200	159	50
63.	Löhme	500	36	25
64.	Lübars mit Waidmannslust	2200	159	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
65.	Malchow	1600	116	—
66.	Mahlsdorf	1600	116	—
67.	Malz	1700	123	25
68.	Marienwerder	2400	174	—
69.	Marzahn	1200	87	—
70.	Mehrow	1800	130	50
71.	Spreeau	700	50	75
72.	Mühlenbeck	1400	101	50
73.	Münchehofe	1600	116	—
74.	Nassenheide	500	36	25
75.	Hohen-Neuendorf	1900	137	75
76.	Neudörfchen	500	36	25
77.	Neuenhagen	2800	203	—
78.	Neuholland	1100	79	75
79.	Petershagen	1900	137	75
80.	Prenden	500	36	25
81.	Rahnsdorf	1500	108	75
82.	Neu-Rahnsdorf	600	43	50
83.	Rehfelde	1300	94	25
84.	Rosenthal (mit Nordend)	3700	268	25
85.	Rüdersdorf	4600	333	50
86.	Ruhlsdorf	1700	123	25
87.	Sachsenhausen	900	65	25
88.	Schildow	1600	116	—
89.	Schluft	1200	87	—
90.	Schmachtenhagen	1000	72	50
91.	Groß-Schönebeck	2800	203	—
92.	Klein-Schönebeck	2000	145	—
93.	Schöneiche	1400	101	50
94.	Schönerlinde	1100	79	75
95.	Schönfließ	500	36	25
96.	Hohen-Schönhausen	4700	340	75
97.	Nieder-Schönhausen	9300	674	25
98.	Schönholz	1600	116	—
99.	Schönow	1700	123	25
100.	Schönwalde	2300	166	75
101.	Oberschönweide	11500	833	75
102.	Schwanebeck	1600	116	—
103.	Seeberg	900	65	25
104.	Seefeld	1500	108	75
105.	Sophienstädt	300	21	75
106.	Stolpe	800	58	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
107.	Stolzenhagen	900	65	25
108.	Stralau	6200	449	50
109.	Summt	500	36	25
110.	Tasdorf mit Bergbrück	5200	377	—
111.	Vogelsdorf	600	43	50
112.	Wandlitz	1400	101	50
113.	Wartenberg	1100	79	75
114.	Weißensee	5300	384	25
115.	Wensickendorf	1300	94	25
116.	Werder	1300	94	25
117.	Werlsee	1400	101	50
118.	Woltersdorf	3800	275	50
119.	Zehlendorf	2000	145	—
120.	Zepernick	2000	145	—
121.	Alt-Zerpenschleuse	1100	79	75
122.	Neu-Zerpenschleuse	1800	130	50
123.	Zinndorf	1500	108	75
124.	Zühlsdorf	800	58	—

Kreis Ober-Barnim.

1.	Biesenthal	10300	746	75
2.	Eberswalde	65000	4712	50
3.	Freienwalde	19700	1428	25
4.	Strausberg	25800	1870	50
5.	Wernenchen	4500	326	25
6.	Wriezen	25800	1870	50
7.	Alaunwerk	1200	87	—
8.	Amalienhof	200	14	50
9.	Groß-Barnim	800	58	—
10.	Neu-Barnim	2000	145	—
11.	Batzlow	400	29	—
12.	Beauregard	1200	87	—
13.	Beerbaum	300	21	75
14.	Beiersdorf	1100	79	75
15.	Biesdorf	900	65	25
16.	Alt-Bliesdorf	900	65	25
17.	Neu-Bliesdorf	600	43	50
18.	Breichsdorf	200	14	50
19.	Brunow	1200	87	—
20.	Buchholz	700	50	75
21.	Closterdorf	300	21	75
22.	Eöthen	1100	79	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
23.	Cunersdorf	1200	87	—
24.	Danewitz	1300	94	25
25.	Dannenberg	700	50	75
26.	Eichwerder	600	43	50
27.	Eisenspalterei	400	29	—
28.	Falkenberg	1300	94	25
29.	Hohen-Finow	700	50	75
30.	Frankenfelde	300	21	75
31.	Freudenberg	600	43	50
32.	Alt-Friedland	700	50	75
33.	Neu-Friedland	300	21	75
34.	Garzau	700	50	75
35.	Neu-Gaul	200	14	50
36.	Alt-Gersdorf	1400	101	50
37.	Gielsdorf	400	29	—
38.	Gottesgabe	100	7	75
39.	Grünthal	1200	87	—
40.	Grunow	400	29	—
41.	Harnekop	700	50	75
42.	Haselberg	900	65	25
43.	Heckelberg	400	29	—
44.	Heegermühle	3600	261	—
45.	Herzhorn	100	7	25
46.	Heinrichsdorf	300	21	75
47.	Hirschfelde	1200	87	—
48.	Hohenstein	1300	94	25
49.	Ihlow	1400	101	50
50.	Kerstenbruch	400	29	—
51.	Klobbicke	900	65	25
52.	Kupferhammer	800	58	—
53.	Ladeburg	700	50	75
54.	Leuenberg	1200	87	—
55.	Alt-Lewin	1200	87	—
56.	Neu-Lewin	1900	137	75
57.	Lichterfelde	2700	195	75
58.	Lüdersdorf	300	21	75
59.	Alt-Medewitz	1500	108	75
60.	Neu-Medewitz	600	43	50
61.	Melchow	600	43	50
62.	Messingwerk	1700	123	25
63.	Metzdorf	400	29	—
64.	Möglin	900	65	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
65.	Prädikow	300	21	75
66.	Pritzhagen	1500	108	75
67.	Prötzel	600	43	50
68.	Alt-Ranft	1700	123	25
69.	Rathsdorf	1100	79	75
70.	Reichenberg	1700	123	25
71.	Reichenow	800	58	—
72.	Ringenwalde	300	21	75
73.	Rüdnitz	1700	123	25
74.	Schönfeld	1000	72	50
75.	Schönholz	200	14	50
76.	Schöpfurth	1700	123	25
77.	Schulzendorf	300	21	75
78.	Sietzing	300	21	75
79.	Sommerfelde	300	21	75
80.	Sonnenburg	200	14	50
81.	Spechthausen	400	29	—
82.	Steinbeck	300	21	75
83.	Steinfurth	2400	174	—
84.	Sternebeck	400	29	—
85.	Struwenberg	400	29	—
86.	Tempelfelde	1400	101	50
87.	Torgelow	100	7	25
88.	Tornow	900	65	25
89.	Trampe	1100	79	75
90.	Alt-Trebbin	400	29	—
91.	Neu-Trebbin	3200	232	—
92.	Tuchen	600	43	50
93.	Vevais	900	65	25
94.	Wegendorf	1500	108	75
95.	Weesow	1600	116	—
96.	Wesendahl	1200	87	—
97.	Wilkendorf	500	36	25
98.	Wilmersdorf	1000	72	50
99.	Wölsickendorf	1300	94	25
100.	Wollenberg	800	58	—
101.	Alt-Wriezen	1800	130	50
102.	Wuschewier	600	43	50

Kreis Beeskow-Storkow.

1.	**Beeskow**	6400	464	—
2.	**Wendisch-Buchholz**	3100	224	75
3.	Storkow	7700	558	25
4.	Arensdorf	300	21	75
5.	Bindow	500	36	25
6.	Birkholz	200	14	50
7.	Blossin	200	14	50
8.	Braunsdorf	400	29	—
9.	Briesicht	1000	72	50
10.	Bugk	600	43	50
11.	Buckow	300	21	75
12.	Cablow	1300	94	25
13.	Cöthen	1100	79	75
14.	Cossenblatt	800	58	—
15.	Diensdorf	1100	79	75
16.	Dolgenbrodt	900	65	25
17.	Falkenberg	200	14	50
18.	Friedersdorf	1100	79	75
19.	Friedrichshof	300	21	75
20.	Glienicke	1000	72	50
21.	Görsdorf b. Beeskow	1200	87	—
22.	Görsdorf b. Storkow	1300	94	25
23.	Görzig	400	29	—
24.	Neu-Golm	800	58	—
25.	Alt-Golm	600	43	50
26.	Gosen	800	58	—
27.	Alt-Hartmannsdorf,	600	43	50
28.	Hermsdorf	200	14	50
29.	Herzberg	600	43	50
30.	Kehrigk	200	14	50
31.	Ketschendorf	1400	101	50
32.	Kirchhofen	200	14	50
33.	Kohlsdorf	1200	87	—
34.	Krausnick	1300	94	25
35.	Krügersdorf	1300	94	25
36.	Langewahl	500	36	25
37.	Leibsch	300	21	75
38.	Limsdorf	1000	72	50
39.	Lindenberg	300	21	75
40.	Niederlehme	1200	87	—
41.	Neu-Lübbenau	600	43	50
42.	Markgrafpieske	1400	101	50
43.	Merz	600	43	50
44.	Münchehofe	500	36	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
45.	Neubrück	500	36	25
46.	Neuendorf b./Buchholz	200	14	50
47.	Petersdorf	600	43	50
48.	Pfaffendorf	1100	79	75
49.	Pieskow	400	29	—
50.	Prieros	1000	72	50
51.	Radinkendorf	700	50	75
52.	Ragow	900	65	25
53.	Rauen	1100	79	75
54.	Reichenwalde	1200	87	—
55.	Rieplos	200	14	50
56.	Groß-Rietz	900	65	25
57.	Wendisch-Rietz	1200	87	—
58.	Sauen	400	29	—
59.	Alt-Schadow	1100	79	75
60.	Neu-Schadow	800	58	—
61.	Schneeberg	400	29	—
62.	Selchow	700	50	75
63.	Spreenhagen	1600	116	—
64.	Alt-Stahnsdorf	400	29	—
65.	Stremmen	600	43	50
66.	Tauche	400	29	—
67.	Trebatsch	600	43	50
68.	Groß-Wasserburg	1100	79	75
69.	Werder	800	58	—
70.	Wernsdorf	500	36	25
71.	Wilmersdorf	800	58	—
72.	Wolzig	1200	87	—
73.	Wulfersdorf	300	21	75
74.	Neu-Zittau	800	58	—
	Kreis Ost-Havelland.			
1.	Fehrbellin	6500	471	25
2.	Ketzin	9500	688	75
3.	Kremmen	10300	746	75
4.	Nauen	36300	2631	75
5.	Velten	19500	1413	75
6.	Bärenklau	1200	87	—
7.	Beetz	1800	130	50
8.	Betzin	500	36	25
9.	Börnicke	1300	94	25
10.	Bötzow	800	58	—
11.	Bornim	4300	311	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
12.	Bornstädt	3600	261	—
13.	Bredow	1600	116	—
14.	Brunne	1200	87	—
15.	Buchow-Carpzow	1800	130	50
16.	Carwesee	700	50	75
17.	Cladow	1600	116	—
18.	Dalgow	1100	79	75
19.	Dechtow	500	36	25
20.	Dyrotz	1400	101	50
21.	Eiche	1600	116	—
22.	Eichstädt	800	58	—
23.	Etzin	800	58	—
24.	Fahrland	1600	116	—
25.	Falkenhagen	1700	123	25
26.	Falkenrehde	2000	145	—
27.	Flatow	1800	130	50
28.	Gatow	1100	79	75
29.	Alt-Geltow	2100	152	25
30.	Groß-Glienicke	700	50	75
31.	Golm	1800	130	50
32.	Grube	400	29	—
33.	Grüneseld	1300	94	25
34.	Hakenberg	2100	152	25
35.	Haselhorst	3700	268	25
36.	Hennigsdorf	1800	130	50
37.	Herteseld	100	7	25
38.	Hohenbruch	800	58	—
39.	Hoppenrade	400	29	—
40.	Kartzow	500	36	25
41.	Kienberg	300	21	75
42.	Knoblauch	700	50	75
43.	Königshorst	900	50	75
44.	Kuhhorst	100	7	25
45.	Lenzke	1200	87	—
46.	Linum	3900	282	75
47.	Markau	800	58	—
48.	Markee	700	50	75
49.	Marquardt	1400	101	50
50.	Marwitz	3800	275	50
51.	Nieder-Neuendorf	600	43	50
52.	Paaren i. Gl.	1400	101	50
53.	Paaren a. Wublitz	500	36	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
54.	Paretz	900	65	25
55.	Pausin	800	58	—
56.	Perwenitz	1400	101	50
57.	Pichelsdorf	900	65	25
58.	Priort	1400	101	50
59.	Rohrbeck	600	43	50
60.	Sacrow	1400	101	50
61.	Satzkorn	400	29	—
62.	Schönwalde	800	58	—
63.	Schwante	800	58	—
64.	Seeburg	700	50	75
65.	Seegefeld	1800	130	50
66.	Sommerfeld	800	58	—
67.	Staaken	2000	145	—
68.	Staffelde	1500	108	75
69.	Tarmow	1600	116	—
70.	Tiefwerder	1600	116	—
71.	Tietzow	1000	72	50
72.	Uetz	700	50	75
73.	Vehlefanz	1400	101	50
74.	Verbitz	300	21	75
75.	Wansdorf	700	50	75
76.	Wernitz	800	58	—
77.	Wolfslake	1000	72	50
78.	Wustermark	2500	181	25
79.	Zeestow	500	36	25
80.	Groß-Ziethen	1500	108	75

Kreis West-Havelland.

1.	Friesack	11500	833	75
2.	Plaue a/H.	5100	369	75
3.	Pritzerbe	4900	355	25
4.	Rathenow	67500	4893	75
5.	Rhinow	3100	224	75
6.	Dom Brandenburg	4600	333	50
7.	Bagow	500	36	25
8.	Bamme	1100	79	75
9.	Barnewitz	1300	94	25
10.	Groß-Behnitz	1600	116	—
11.	Klein-Behnitz	700	50	75
12.	Berge	1800	94	25
13.	Brädikow	800	58	—
14.	Brielow	2000	145	—
15.	Briest	1000	72	50
16.	Buckow	900	65	25
17.	Buschow	600	43	50
18.	Butzow	700	50	75
19.	Damme	400	29	—
20.	Döberitz	1600	116	—
21.	Ferchesar b. Brandenburg	700	50	75
22.	Ferchesar b. Rathenow	800	58	—
23.	Fohrde	1800	130	50
24.	Neu-Friedrichsdorf	900	65	25
25.	Garlitz	1900	137	75
26.	Görne	600	43	50
27.	Goblitz	1000	72	50
28.	Gortz	1700	123	25
29.	Gräningen	900	65	25
30.	Grabow	400	29	—
31.	Gülpe	1600	116	—
32.	Haage	900	65	25
33.	Hohennauen	1800	130	50
34.	Ketzür	800	58	—
35.	Kietz	400	29	—
36.	Klessen	900	65	25
37.	Kotzen	1700	123	25
38.	Klein-Kreuz	1700	123	25
39.	Kriele	600	43	50
40.	Landin	600	43	50
41.	Liepe	1700	123	25
42.	Lietzow	1300	94	25
43.	Lünow	500	36	25
44.	Marzahn	1700	123	25
45.	Mögelin	1600	116	—
46.	Möthlow	1200	87	—
47.	Mötzow	300	21	75
48.	Mützlitz	800	58	—
49.	Nennhausen	1100	79	75
50.	Neuendorf	400	29	—
51.	Neuwerder	700	50	75
52.	Niebede	900	65	25
53.	Guten-Paaren	700	50	75
54.	Parey	1800	72	50

Digitized by Google

a. aus den Ausnahmetarifen 9, 9S, E, E1 und E2 die Versandstationen:
Berlin, Potsdamer Bhf., Berlin, Stettiner Bhf., Frankfurter Allee (Berlin), Grunewald, Halensee, Rummelsburg, Rangirbhf., Städt. Central-Viehhof, Berlin, Tempelhof, Rangirbhf., Westend und Wilmersdorf, Friedenau des Direktionsbezirks Berlin,

b. aus dem Ausnahmetarif 9S die Empfangsstationen:
Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen, Friedrichshagen, Fürstenberg a. O., Fürstenwalde, Grünau, Kremmen, Nieder-Schöneweide-Johannisthal, Oranienburg, Spandau, Spindlersfeld, Wellnitz, Werder und Zeuthen des Direktionsbezirks Berlin und Anclam, Barth, Demmin, Greifswald, Jasenitz, Neustrelitz, Pölitz, Ribnitz, Ueckermünde, Wolgast und Zehdenick i. d. M. des Direktionsbezirks Stettin.

Soweit durch den neuen Tarif Frachterhöhungen eintreten, gelten sie erst vom 15. Mai d. Js. ab.

Exemplare des Tarifs sind von den betheiligten Güterabfertigungsstellen, sowie durch das Auskunftsbureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 1,50 M. zu beziehen. Berlin, den 8. März 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich für die Königliche Eisenbahn-Direktion Stettin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

8. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die Kartenblatt 2, № 284/100 in Größe von 25 qm verzeichnete Parzelle und	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	Gutsbezirk Ruhlsdorf	4. Januar 1900 A. I. 6015/99
die Kartenblatt 2, № 283/110 in Größe von 41 qm verzeichnete Parzelle	Gutsbezirk Ruhlsdorf	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	

Berlin, den 3. März 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

4. Die folgenden **Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz** werden hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1900.

Freiherr von Manteuffel.

* * *

I.

Nachtrag

zum Statut und Reglement der Kurmärkischen Hülfskasse vom 4. Oktober 1852 bezw. 23. Februar 1853.

§ 1. Die Verwaltung der Kurmärkischen Hülfskasse erfolgt vom 1. Januar 1900 ab durch den Kommunalverband der Provinz Brandenburg und dessen Organe; im Einzelnen tritt an die Stelle des Kommunallandtages der Kurmark der Provinziallandtag, jedoch in den Fällen des § 13a. und des § 14 des Statuts vom 4. Oktober 1852 der Provinzialausschuß von Brandenburg, an die Stelle der Direktion der Hülfskasse der Landesdirektor der Provinz.

§ 2. Die Mitwirkung der Staatsbehörden an der Verwaltung der Hülfskasse fällt fort. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 geübt.

§ 3. Die Hülfskasse theilt den Gerichtsstand des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg.

§ 4. Bezüglich des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens finden die für die Landeshauptkasse der Provinz Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5. Die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskasse verbleibt einstweilen noch dem Kommunallandtage der Kurmark und geht erst von seinem Aufhören oder von dem Zeitpunkte ab auf den Provinzialverband über, wo auch die Hülfskasse der Niederlausitz hinsichtlich ihrer Verwaltung nicht nur, sondern auch hinsichtlich der Verfügung über den Zinsgewinn auf den Provinzialverband übergeht und hat alsdann der Provinziallandtag über den Zinsgewinn alljährlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen, jedoch bis zur Vereinigung der innerhalb der Provinz bestehenden Hülfskassen ausschließlich im Interesse der Kurmärkischen Kreise. Bis dahin ist auch nur in dem Bezirk der Letzteren der Kapitalfonds der Hülfskasse zu Darlehen zu verwenden.

§ 6. Die bestehenden statutarischen und reglementarischen Vorschriften bleiben mit den aus dem Inhalte dieses Nachtrages und der Provinzialordnung sich ergebenden Abänderungen bis auf Weiteres in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag ist vom Kommunallandtage der Kurmark am 25. Januar 1899 und vom Brandenburgschen Provinziallandtage am 1. Februar 1899 beschlossen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1899 genehmigt worden.

* * *

II.

Nachtrag

zum Statut und Reglement der Hülfskasse der Niederlausitz vom 4. Oktober 1852 bezw. 23. Februar 1853.

§ 1. Die Verwaltung der Hülfskasse der Niederlausitz erfolgt vom 1. Januar 1900 ab durch den Kommunalverband der Provinz Brandenburg und dessen Organe; im Einzelnen tritt an die Stelle des Kommunallandtages der Niederlausitz der Provinziallandtag, jedoch in den Fällen des § 9 und des § 10 des Statuts vom 4. Oktober 1852 der Provinzialausschuß von Brandenburg, an die Stelle der Landesdeputation der Niederlausitz der Landesdirektor der Provinz.

§ 2. Die Mitwirkung der Staatsbehörden an der Verwaltung der Hülfskasse fällt fort. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 geübt.

§ 3. Die Hülfskasse theilt den Gerichtsstand des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg.

§ 4. Bezüglich des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens finden die für die Landeshauptkasse der Provinz Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5. Ueber den Zinsgewinn der Hülfskasse hat der Provinziallandtag alljährlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen.

§ 6. Die bestehenden statutarischen und reglementarischen Vorschriften bleiben mit den aus dem Inhalte dieses Nachtrages und der Provinzialordnung sich ergebenden Abänderungen bis auf Weiteres in Kraft.

Auf Grund der uns von dem diesjährigen Kommunallandtag — § 14 — ertheilten Vollmacht genehmigen wir hierdurch obigen Nachtrag.

Lübben, den 18. Mai 1899.

Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz.
(gez.) von Manteuffel. Graf Brühl. Graf Witzleben. (gez.) Sack. Koberstein. Lehmann.
(Siegel.)

Vorstehender Nachtrag, dem der Provinziallandtag am 1. Februar 1899 zugestimmt hatte, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1899 genehmigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten ꝛc.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängniß zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3. Gegenstände oder Mittel der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4. Verordnungen approbirter Aerzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1—2 nicht betroffen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnißmäßige Haft trit.

Charlottenburg, den 13. März 1900.

Der Polizei-Direktor.

Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden, daß die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder von Oderberg bis Nipperwiese vom Beginn der Schifffahrtsperiode im Jahre 1900 ab in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern und der Elbe erfolgt. Die an den Oderufern aufgestellten Landbaaken werden daher zukünftig für das **rechte** Ufer mit einem **schwarz-weißen** für das **linke** Ufer mit einem **roth-weißen** Farbenanstrich versehen werden.

Die zur Ergänzung dieser Fahrwasser-Bezeichnung dienenden Bober ꝛc. werden ebenfalls die hiernach für die betreffenden Ufer gewählten Farben tragen.

Die Unterscheidung der Landbaaken als Zugangs- oder Abgangs-Baake erfolgt in der bisherigen Weise an den über Eck gestellten quadratischen Tafeln der Landbaaken.

Breslau, den 10. März 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rechnungsführer C. Baas in Hohensinow für den Bezirk 2 „Hohensinow", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Oberinspektor Hoffmann in Hohensinow für den Bezirk 2 „Hohensinow".

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Königlicher Forstkassenrendant Lauterbach in Oranienburg für den Bez. 37 „Sachsenhausen" auf 6 Jahre.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Wolff in Guten-Germendorf für den Bezirk 25 „Buberow".

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Grün in Blumberg für den Bezirk 19 „Blumberg".

Der Spezialkommissions-Bureaudiätar Schwechten in Wittenberge ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

Der Pfarrer Schuchardt in Goerne, Diözese Rathenow, ist zum Superintendenten der Diözese Lenzen ernannt worden.

Die technischen Lehrerinnen Tilgner und Najork II. sind endgiltig als Fachlehrerinnen im Berliner Gemeindeschuldienst angestellt worden.

Der Lehrer Imhülsen ist einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrer Walter, Steffen, Peschke und Lange sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Karl Lindner ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Elise Eupel ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Lutterschen Privat-Mittel-Mädchenschule hier Andreasstr. 22 ertheilt worden.

Dem Lehrer Adolf Ohmstede ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Schobert'schen höheren Privat-Knabenschule, hier Weißenburgerstr. 2 ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin dem **Herrn Stadtrath Hübner** hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 übertragen worden ist.

Berlin, den 15. März 1900.

Der Oberbürgermeister. (gez.) Kirschner.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Händler Juda Salpeter gen. Reiß, geboren am 20. April 1871 zu Zlotniki, Bezirk Mielec in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Theodor Wellisch, geboren am 25. Oktober 1877 zu Preßburg, österreichisch ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Rudolf Kisch, geboren am 17. April 1879 zu Zleb, ständig nach Polna i./Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. März 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Schwarz, Schneider,	geboren am 24. März 1851 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Januar 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	8. Januar 1900.
2	Boleslaus Biernacki, Bäckergeselle,	geboren am 28. September 1873 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. November 1899.
			Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:		
1	Andrea Civini, Erdarbeiter,	geboren am 22. Februar 1870 zu Voghera, Provinz Pavia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl und gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Juli 1899.
2	Rocco Spazio, Handelsmann,	geboren am 12. April 1862 zu Montegrino, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsandehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Eine Beilage, Eine Sonder-Beilage, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. März 1900.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 zu zahlen sind.

A. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1) Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge ꝛc. nach dem Stande vom 1. Oktober 1899	339 960,75	M.
2) Ruhegehälter der Lehrer an angeschlossenen mittleren Schulen	6 869,	"
3) Remuneration des Kassenanwalts	600,—	"
	347 429,75	M.
Hierzu der Vorschuß aus 1898/99	49,87	"
Summa	347 479,62	M.
Zur Abrundung	1 421,57	"
Zusammen	348 622,19	M.

B. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1899 nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande nach unten auf volle Hunderte beträgt . . 4 721 200 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen . 87 382 "

Zusammen 4 808 582 M.

Es entfallen somit auf 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{100.\ 348\,622{,}19}{4\,808\,582{,}—} = 7{,}25$ M.

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	15300	1109	25
2.	Greiffenberg	3800	275	50
3.	Joachimsthal	5400	391	50
4.	Oderberg	10500	761	25
5.	Schwedt evangelischer Schulverband	30000	2175	—
6.	Schwedt katholischer Schulverband	900	65	25
7.	Vierraden	4200	304	50
8.	Altenhof	800	58	—
9.	Berkholz	600	43	50
10.	Bertikow	600	43	50
11.	Biesenbrow	1300	94	25
12.	Blankenburg	700	50	75
13.	Blumenhagen	1300	94	25
14.	Bölkendorf	1200	87	—
15.	Briest	1800	130	50
16.	Britz	700	50	75
17.	Brodowin	800	58	—
18.	Bruchhagen	1200	87	—
19.	Chorinchen	700	50	75
20.	Criewen	300	21	75
21.	Crüssow	600	43	50
22.	Dobberzin	1200	87	—
23.	Felchow	1000	72	50
24.	Nieder-Finow	1000	72	50
25.	Flemsdorf	500	36	25
26.	Frauenhagen	400	29	—
27.	Fredersdorf	1400	101	50
28.	Friedrichswalde	800	58	—
29.	Gatow	700	50	75
30.	Gellmersdorf	500	36	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
31.	Glambeck	1300	94	25
32.	Görlsdorf	1000	72	50
33.	Golm	1300	94	25
34.	Golzow	600	43	50
35.	Gramzow	6100	442	25
36.	Grimnitz	200	14	50
37.	Grünow	1200	87	—
38.	Güntherberg	1200	87	—
39.	Güstow	1600	116	—
40.	Heinersdorf	1100	79	75
41.	Herzsprung	400	29	—
42.	Hohenfelde	800	58	—
43.	Alt-Hüttendorf	1100	79	75
44.	Kerkow	600	43	50
45.	Alt-Künkendorf	1200	87	—
46.	Neu-Künkendorf	500	36	25
47.	Hohen-Landin	1300	94	25
48.	Nieder-Landin	400	29	—
49.	Liepe	1700	123	25
50.	Lüdersdorf	1400	101	50
51.	Lützlow	1600	116	—
52.	Lunow	1800	130	50
53.	Meichow	1500	108	75
54.	Neu-Meichow	300	21	75
55.	Melzow	1000	72	50
56.	Mürow	1300	94	25
57.	Neuendorf	300	21	75
58.	Parstein	800	58	—
59.	Parlow	300	21	75
60.	Passow	600	43	50
61.	Pinnow	1200	87	—
62.	Polßen	700	50	75
63.	Hohen-Saathen	900	65	25
64.	Sandkrug	400	29	—
65.	a. Schmargendorf dtsch. luth. Schulverband	1300	94	25
	b. Schmargendorf frz. ref. Schulverband	600	43	50
66.	Schmiedeberg	600	43	50
67.	Schönermark	400	29	—
68.	Seehausen	1300	94	25
69.	Senftenhütte	1100	79	75
70.	Serwest	1300	94	25
71.	Stecherschleuse	500	36	25
72.	Steinhöfel	1100	79	75
73.	Stendal	600	43	50
74.	Stolpe a/O.	900	65	25
75.	Stolzenhagen	700	50	75
76.	Stützkow	400	29	—
77.	Warnitz	500	36	25
78.	Welsow	1300	94	25
89.	Wendemark	900	65	25
80.	Werbellin	900	65	25
81.	Wilmersdorf	900	65	25
82.	Wolletz	400	29	—
83.	Zehnebeck	200	14	50
84.	Zichow	600	43	50
85.	Groß-Ziethen	1700	123	25
86.	Klein-Ziethen	400	29	—
87.	Zützen	300	21	75

Kreis Nieder-Barnim.

1.	Alt-Landsberg	7300	529	25
2.	Bernau	22500	1631	25
3.	Friedrichsfelde	25400	1841	50
4.	Friedrichshagen	32200	2334	50
5.	Kalkberge-Rüdersdorf	11300	819	25
6.	Lichtenberg	105500	7648	75
7.	Lichtenberg-Friedrichsberg	9100	659	75
8.	Liebenwalde	5300	384	25
9.	Oranienburg	21100	1529	75
10.	Pankow	43000	3117	50
11.	Reinickendorf	47800	3465	50
12.	Rummelsburg	59200	4292	—
13.	Tegel	14500	1051	25
14.	Neu-Weißensee	99600	7221	—
15.	Ahrensfelde	1800	130	50
16.	Basdorf	1200	87	—
17.	Bergfelde	1000	72	50
18.	Bernöwe	1400	101	50
19.	Biesdorf	3000	217	50
20.	Birkenwerder	2400	174	—
21.	Birkholz	1100	79	75
22.	Blankenburg	1500	108	75

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
23.	Blankenfelde	1900	137	75
24.	Blumberg	1900	137	75
25.	Börnicke	1600	116	—
26.	Bollensdorf	1400	101	50
27.	Borgsdorf	700	50	75
28.	Buch	1600	116	—
29.	Franz.-Buchholz	7300	529	25
30.	Caulsdorf	1200	87	—
31.	Dahlwitz	1800	130	50
32.	Dalldorf	4600	333	50
33.	Eggersdorf	1700	123	25
34.	Eiche	1600	116	—
35.	Eichhorst	800	58	—
36.	Ertner	8800	638	—
37.	Falkenberg	1900	137	75
38.	Fredersdorf	2100	152	25
39.	Freienhagen	1400	101	50
40.	Friedrichsthal	1700	123	25
41.	Friedrichsthaler Glashütte	600	43	50
42.	Germendorf	1200	87	—
43.	Glienicke	1000	72	50
44.	Hammer	1200	87	—
45.	Heiligensee mit Tegelort	25000	181	25
46.	Heinersdorf	1400	101	50
47.	Hellersdorf	800	58	—
48.	Hennickendorf	2000	145	—
49.	Hermsdorf	4800	348	—
50.	Herzfelde	4600	333	50
51.	Hoenow	1200	87	—
52.	Kagel	1600	116	—
53.	Karow	1500	108	75
54.	Kienbaum	1100	79	75
55.	Klandorf	900	65	25
56.	Klosterfelde	1700	123	25
57.	Kreuzbruch	500	36	25
58.	Krummensee	1400	101	50
59.	Lanke	1400	101	50
60.	Lichtenow	400	29	—
61.	Liebenthal	1100	79	75
62.	Lindenberg	2200	159	50
63.	Löhme	500	36	25
64.	Lübars mit Waidmannslust	2200	159	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
65.	Malchow	1600	116	—
66.	Mahlsdorf	1600	116	—
67.	Malz	1700	123	25
68.	Marienwerder	2400	174	—
69.	Marzahn	1200	87	—
70.	Mehrow	1800	130	50
71.	Spreeau	700	50	75
72.	Mühlenbeck	1400	101	50
73.	Münchehofe	1600	116	—
74.	Nassenheide	500	36	25
75.	Hohen-Neuendorf	1900	137	75
76.	Neudörfchen	500	36	25
77.	Neuenhagen	2800	203	—
78.	Neuholland	1100	79	75
79.	Petershagen	1900	137	75
80.	Prenden	500	36	25
81.	Rahnsdorf	1500	108	75
82.	Neu-Rahnsdorf	600	43	50
83.	Rehfelde	1300	94	25
84.	Rosenthal (mit Nordend)	3700	268	25
85.	Rüdersdorf	4600	333	50
86.	Ruhlsdorf	1700	123	25
87.	Sachsenhausen	900	65	25
88.	Schildow	1600	116	—
89.	Schluft	1200	87	—
90.	Schmachtenhagen	1000	72	50
91.	Groß-Schönebeck	2800	203	—
92.	Klein-Schönebeck	2000	145	—
93.	Schöneiche	1400	101	50
94.	Schönerlinde	1100	79	75
95.	Schönfließ	500	36	25
96.	Hohen-Schönhausen	4700	340	75
97.	Nieder-Schönhausen	9300	674	25
98.	Schönholz	1600	116	—
99.	Schönow	1700	123	25
100.	Schönwalde	2300	166	75
101.	Oberschönweide	11500	833	75
102.	Schwanebeck	1600	116	—
103.	Seeberg	900	65	25
104.	Seefeld	1500	108	75
105.	Sophienstädt	300	21	75
106.	Stolpe	800	58	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
107.	Stolzenhagen	900	65	25
108.	Stralau	6200	449	50
109.	Summt	500	36	25
110.	Tasdorf mit Bergbrück	5200	377	—
111.	Vogelsdorf	600	43	50
112.	Wandlitz	1400	101	50
113.	Wartenberg	1100	79	75
114.	Weißensee	5300	384	25
115.	Wensickendorf	1300	94	25
116.	Werder	1300	94	25
117.	Werlsee	1400	101	50
118.	Woltersdorf	3800	275	50
119.	Zehlendorf	2000	145	—
120.	Zepernick	2000	145	—
121.	Alt-Zerpenschleuse	1100	79	75
122.	Neu-Zerpenschleuse	1800	130	50
123.	Zimdorf	1500	108	75
124.	Zühlsdorf	800	58	—

Kreis Ober-Barnim.

1.	Biesenthal	10300	746	75
2.	Eberswalde	65000	4712	50
3.	Freienwalde	19700	1428	25
4.	Strausberg	25800	1870	50
5.	Wernenchen	4500	326	25
6.	Wriezen	25800	1870	50
7.	Alaunwerk	1200	87	—
8.	Amalienhof	200	14	50
9.	Groß-Barnim	800	58	—
10.	Neu-Barnim	2000	145	—
11.	Batzlow	400	29	—
12.	Beauregard	1200	87	—
13.	Beerbaum	300	21	75
14.	Beiersdorf	1100	79	75
15.	Biesdorf	900	65	25
16.	Alt-Bliesdorf	900	65	25
17.	Neu-Bliesdorf	600	43	50
18.	Broichsdorf	200	14	50
19.	Brunow	1200	87	—
20.	Buchholz	700	50	75
21.	Closterdorf	300	21	75
22.	Cöthen	1100	79	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
23.	Cunersdorf	1200	87	—
24.	Danewitz	1300	94	25
25.	Dannenberg	700	50	75
26.	Eichwerder	600	43	50
27.	Eisenspalterei	400	29	—
28.	Falkenberg	1300	94	25
29.	Hohen-Finow	700	50	75
30.	Frankenfelde	300	21	75
31.	Freudenberg	600	43	50
32.	Alt-Friedland	700	50	75
33.	Neu-Friedland	300	21	75
34.	Garzau	700	50	75
35.	Neu-Gaul	200	14	50
36.	Alt-Gersdorf	1400	101	50
37.	Gielsdorf	400	29	—
38.	Gottesgabe	100	7	75
39.	Grünthal	1200	87	—
40.	Grunow	400	29	—
41.	Harnekop	700	50	75
42.	Haselberg	900	65	25
43.	Heckelberg	400	29	—
44.	Heegermühle	3600	261	—
45.	Herzhorn	100	7	25
46.	Heinrichsdorf	300	21	75
47.	Hirschfelde	1200	87	—
48.	Hohenstein	1300	94	25
49.	Ihlow	1400	101	50
50.	Kerstenbruch	400	29	—
51.	Klobbicke	900	65	25
52.	Kupferhammer	800	58	—
53.	Ladeburg	700	50	75
54.	Leuenberg	1200	87	—
55.	Alt-Lewin	1200	87	—
56.	Neu-Lewin	1900	137	75
57.	Lichterfelde	2700	195	75
58.	Lüdersdorf	300	21	75
59.	Alt-Medewitz	1500	108	75
60.	Neu-Medewitz	600	43	50
61.	Melchow	600	43	50
62.	Messingwerk	1700	123	25
63.	Metzdorf	400	29	—
64.	Möglin	900	65	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
65.	Prädikow	300	21	75
66.	Pritzhagen	1500	108	75
67.	Prötzel	600	43	50
68.	Alt-Ranft	1700	123	25
69.	Rathsdorf	1100	79	75
70.	Reichenberg	1700	123	25
71.	Reichenow	800	58	—
72.	Ringenwalde	300	21	75
73.	Rüdnitz	1700	123	25
74.	Schönfeld	1000	72	50
75.	Schönholz	200	14	50
76.	Schöpfurth	1700	123	25
77.	Schulzendorf	300	21	75
78.	Sietzing	300	21	75
79.	Sommerfelde	300	21	75
80.	Sonnenburg	200	14	50
81.	Spechthausen	400	29	—
82.	Steinbeck	300	21	75
83.	Steinfurth	2400	174	—
84.	Sternebeck	400	29	—
85.	Struwenberg	400	29	—
86.	Tempelfelde	1400	101	50
87.	Torgelow	100	7	25
88.	Tornow	900	65	25
89.	Trampe	1100	79	75
90.	Alt-Trebbin	400	29	—
91.	Neu-Trebbin	3200	232	—
92.	Tuchen	600	43	50
93.	Vevais	900	65	25
94.	Wegendorf	1500	108	75
95.	Weesow	1600	116	—
96.	Wesendahl	1200	87	—
97.	Wilkendorf	500	36	25
98.	Wilmersdorf	1000	72	50
99.	Wölsikendorf	1300	94	25
100.	Wollenberg	800	58	—
101.	Alt-Wriezen	1800	130	50
102.	Wuschewier	600	43	50

Kreis Beeskow-Storkow.

1.	Beeskow	6400	464	—
2.	Wendisch-Buchholz	3100	224	75
3.	Storkow	7700	558	25
4.	Arensdorf	300	21	75
5.	Bindow	500	36	25
6.	Birkholz	200	14	50
7.	Blossin	200	14	50
8.	Braunsdorf	400	29	—
9.	Briesicht	1000	72	50
10.	Bugk	600	43	50
11.	Buckow	300	21	75
12.	Cablow	1300	94	25
13.	Cöthen	1100	79	75
14.	Cossenblatt	800	58	—
15.	Diensdorf	1100	79	75
16.	Dolgenbrodt	900	65	25
17.	Falkenberg	200	14	50
18.	Friedersdorf	1100	79	75
19.	Friedrichshof	300	21	75
20.	Glienicke	1000	72	50
21.	Görsdorf b. Beeskow	1200	87	—
22.	Görsdorf b. Storkow	1300	94	25
23.	Görzig	400	29	—
24.	Neu-Golm	800	58	—
25.	Alt-Golm	600	43	50
26.	Gosen	800	58	—
27.	Alt-Hartmannsdorf,	600	43	50
28.	Hermsdorf	200	14	50
29.	Herzberg	600	43	50
30.	Kehrigk	200	14	50
31.	Ketschendorf	1400	101	50
32.	Kirchhofen	200	14	50
33.	Kohlsdorf	1200	87	—
34.	Krausnick	1300	94	25
35.	Krügersdorf	1300	94	25
36.	Langewahl	500	36	25
37.	Leibsch	300	21	75
38.	Limsdorf	1000	72	50
39.	Lindenberg	300	21	75
40.	Niederlehme	1200	87	—
41.	Neu-Lübbenau	600	43	50
42.	Markgrafpieske	1400	101	50
43.	Merz	600	43	50
44.	Münchehofe	500	36	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
45.	Neubrück	500	36	25
46.	Neuendorf b./Buchholz	200	14	50
47.	Petersdorf	600	43	50
48.	Pfaffendorf	1100	79	75
49.	Pieskow	400	29	—
50.	Prieros	1000	72	50
51.	Radinkendorf	700	50	75
52.	Ragow	900	65	25
53.	Rauen	1100	79	75
54.	Reichenwalde	1200	87	—
55.	Rieplos	200	14	50
56.	Groß-Rietz	900	65	25
57.	Wendisch-Rietz	1200	87	—
58.	Sauen	400	29	—
59.	Alt-Schadow	1100	79	75
60.	Neu-Schadow	800	58	—
61.	Schneeberg	400	29	—
62.	Selchow	700	50	75
63.	Spreenhagen	1600	116	—
64.	Alt-Stahnsdorf	400	29	—
65.	Stremmen	600	43	50
66.	Tauche	400	29	—
67.	Trebatsch	600	43	50
68.	Groß-Wasserburg	1100	79	75
69.	Werder	800	58	—
70.	Wernsdorf	500	36	25
71.	Wilmersdorf	800	58	—
72.	Wolzig	1200	87	—
73.	Wulfersdorf	300	21	75
74.	Neu-Zittau	800	58	—
	Kreis Ost-Havelland.			
1.	Fehrbellin	6500	471	25
2.	Ketzin	9500	688	75
3.	Kremmen	10300	746	75
4.	Nauen	36300	2631	75
5.	Velten	19500	1413	75
6.	Bärenklau	1200	87	—
7.	Beetz	1800	130	50
8.	Betzin	500	36	25
9.	Börnicke	1300	94	25
10.	Bötzow	800	58	—
11.	Bornim	4300	311	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
12.	Bornstädt	3600	261	—
13.	Bredow	1600	116	—
14.	Brunne	1200	87	—
15.	Buchow-Carpzow	1800	130	50
16.	Carwesee	700	50	75
17.	Cladow	1600	116	—
18.	Dalgow	1100	79	75
19.	Dechtow	500	36	25
20.	Dyrotz	1400	101	50
21.	Eiche	1600	116	—
22.	Eichstädt	800	58	—
23.	Etzin	800	58	—
24.	Fahrland	1600	116	—
25.	Falkenhagen	1700	123	25
26.	Falkenrehde	2000	145	—
27.	Flatow	1800	130	50
28.	Gatow	1100	79	75
29.	Alt-Geltow	2100	152	25
30.	Groß-Glienicke	700	50	75
31.	Golm	1800	130	50
32.	Grube	400	29	—
33.	Grünefeld	1300	94	25
34.	Hakenberg	2100	152	25
35.	Haselhorst	3700	268	25
36.	Hennigsdorf	1800	130	50
37.	Herteseld	100	7	25
38.	Hohenbruch	800	58	—
39.	Hoppenrade	400	29	—
40.	Kartzow	500	36	25
41.	Kienberg	300	21	75
42.	Knoblauch	700	50	75
43.	Königshorst	900	50	75
44.	Kuhhorst	100	7	25
45.	Lenzke	1200	87	—
46.	Linum	3900	282	75
47.	Markau	800	58	—
48.	Markee	700	50	75
49.	Marquardt	1400	101	50
50.	Marwitz	3800	275	50
51.	Nieder-Neuendorf	600	43	50
52.	Paaren i. Gl.	1400	101	50
53.	Paaren a. Wublitz	500	36	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
54.	Paretz	900	65	25
55.	Pausin	800	58	—
56.	Perwenitz	1400	101	50
57.	Pichelsdorf	900	65	25
58.	Priort	1400	101	50
59.	Rohrbeck	600	43	50
60.	Sacrow	1400	101	50
61.	Satzkorn	400	29	—
62.	Schönwalde	800	58	—
63.	Schwante	800	58	—
64.	Seeburg	700	50	75
65.	Seegefeld	1800	130	50
66.	Sommerfeld	800	58	—
67.	Staaken	2000	145	—
68.	Staffelde	1500	108	75
69.	Tarmow	1600	116	—
70.	Tiefwerder	1600	116	—
71.	Tietzow	1000	72	50
72.	Uetz	700	50	75
73.	Vehlefanz	1400	101	50
74.	Verbitz	300	21	75
75.	Wansdorf	700	50	75
76.	Wernitz	800	58	—
77.	Wolfslake	1000	72	50
78.	Wustermark	2500	181	25
79.	Zeestow	500	36	25
80.	Groß-Ziethen	1500	108	75

Kreis West-Havelland.

1.	Friesack	11500	833	75
2.	Plaue a/H.	5100	369	75
3.	Pritzerbe	4900	355	25
4.	Rathenow	67500	4893	75
5.	Rhinow	3100	224	75
6.	Dom Brandenburg	4600	333	50
7.	Bagow	500	36	25
8.	Bamme	1100	79	75
9.	Barnewitz	1300	94	25
10.	Groß-Behnitz	1600	116	—
11.	Klein-Behnitz	700	50	75
12.	Berge	1800	94	25
13.	Brädikow	800	58	—
14.	Brielow	2000	145	—
15.	Briest	1000	72	50
16.	Buckow	900	65	25
17.	Buschow	600	43	50
18.	Butzow	700	50	75
19.	Damme	400	29	—
20.	Döberitz	1600	116	—
21.	Ferchesar b. Brandenburg	700	50	75
22.	Ferchesar b. Rathenow	800	58	—
23.	Fohrde	1800	130	50
24.	Neu-Friedrichsdorf	900	65	25
25.	Garlitz	1900	137	75
26.	Görne	600	43	50
27.	Gohlitz	1000	72	50
28.	Gortz	1700	123	25
29.	Gräningen	900	65	25
30.	Grabow	400	29	—
31.	Gülpe	1600	116	—
32.	Haage	900	65	25
33.	Hohennauen	1800	130	50
34.	Ketzür	800	58	—
35.	Kietz	400	29	—
36.	Klessen	900	65	25
37.	Kotzen	1700	123	25
38.	Klein-Kreuz	1700	123	25
39.	Kriele	600	43	50
40.	Landin	600	43	50
41.	Liepe	1700	123	25
42.	Lietzow	1300	94	25
43.	Lünow	500	36	25
44.	Marzahn	1700	123	25
45.	Mögelin	1600	116	—
46.	Möthlow	1200	87	—
47.	Mötzow	300	21	75
48.	Mützlitz	800	58	—
49.	Nennhausen	1100	79	75
50.	Neuendorf	400	29	—
51.	Neuwerder	700	50	75
52.	Niebede	900	65	25
53.	Guten-Paaren	700	50	75
54.	Parey	1000	72	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
55.	Päwesin	1400	101	50
56.	Paulinenaue	500	36	25
57.	Pessin	600	43	50
58.	Premnitz	1500	108	75
59.	Prietzen	600	43	50
60.	Radewege	500	36	25
61.	Retzow	900	65	25
62.	Ribbeck	1500	108	75
63.	Riewend	300	21	75
64.	Roskow	1700	123	25
65.	Saaringen	700	50	75
66.	Selbelang	500	36	25
67.	Semlin	700	50	75
68.	Senzke	600	43	50
69.	Spaatz	1900	137	75
70.	Stechow	1000	72	50
71.	Stölln	700	50	75
72.	Strodehne	1700	123	25
73.	Tiekow	1400	101	50
74.	Tremmen	2700	195	75
75.	Vietznitz	1200	87	—
76.	Wachow	1700	123	25
77.	Wagenitz	1700	123	25
78.	Warsow	800	58	—
79.	Wasserfuppe	500	36	25
80.	Weseram	1700	123	25
81.	Witzke	400	29	—
82.	Wolsier	500	36	25
83.	Zachow	1100	79	75
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
1.	Baruth	7100	514	75
2.	Dahme	22300	1616	75
3.	Jüterbog	10900	790	25
4.	Luckenwalde	49800	3610	50
5.	Zinna	5700	413	25
6.	Ahrensdorf	300	21	75
7.	Bardenitz	700	50	75
8.	Berkenbrück	900	65	25
9.	Blankensee	500	36	25
10.	Bochow	500	36	25
11.	Bollensdorf	100	7	25

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden
1	2	3	
12.	Borgisdorf	1300	
13.	Buckow	500	
14.	Charlottenfelde	900	
15.	Clausdorf	1000	
16.	Clasdorf	1100	
17.	Dennewitz	1200	
18.	Dobbrikow	1200	
19.	Dornswalde	600	
20.	Dümde	700	
21.	Felgentreu	400	
22.	Frankenfelde	1200	
23.	Frankenförde	300	
24.	Friedrichshof	1100	
25.	Fröhden	400	
26.	Gebersdorf	900	
27.	Glau	500	
28.	Glashütte b. Baruth	600	
29.	Glienig	200	
30.	Görsdorf	1200	
31.	Hohen-Görsdorf	1100	
32.	Nieder-Görsdorf	300	
33.	Gottow	600	
34.	Gottsdorf	1100	
35.	Grüna	1300	
36.	Heinsdorf	700	
37.	Hennigkendorf	400	
38.	Holbeck	400	
39.	Ihlow	500	
40.	Ilmersdorf	1100	
41.	Jänickendorf	1500	
42.	Kaltenborn	1000	
43.	Kemlitz	300	
44.	Kemnitz	800	
45.	Kolzenburg	300	
46.	Körbitz	300	
47.	Liebätz	600	
48.	Liepe	300	
49.	Lindow	1200	
50.	Linow	300	
51.	Langen-Stepsdorf	400	
52.	Lißen	800	
53.	Löwendorf	1400	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
54.	Mahlsdorf	600	43	50
55.	Malterhausen	300	21	75
56.	Mertensmühle	200	14	50
57.	Mehlsdorf b. Dahme	400	29	—
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	500	36	25
59.	Meinsdorf	2000	145	—
60.	Merzdorf	300	21	75
61.	Mietgendorf	200	14	50
62.	Mückendorf	400	29	—
63.	Nettgendorf	600	43	50
64.	Neuhoff b. Zinna	700	50	75
65.	Neuhoff b. Baruth	700	50	75
66.	Neumarkt	1200	87	—
67.	Paplitz	1400	101	50
68.	Pechüle	1400	101	50
69.	Petkus	900	65	25
70.	Prensdorf	500	36	25
71.	Radeland	1100	79	75
72.	Reinsdorf	1300	94	25
73.	Rietdorf	1300	94	25
74.	Rohrbeck	1000	72	50
75.	Rosenthal	1100	79	75
76.	Ruhlsdorf	800	58	—
77.	Scharfenbrück	200	14	50
78.	Schießplatz Jüterbog	400	29	—
79.	Schlenzer	500	36	25
80.	Schöbendorf	200	14	50
81.	Schönefeld	1300	94	25
82.	Schönhagen	600	43	50
83.	Hohen-Seefeld	700	50	75
84.	Nieder-Seefeld	900	65	25
85.	Sernow	400	29	—
86.	Stangenhagen	300	21	75
87.	Stülpe	1500	108	75
88.	Wahlsdorf	800	58	—
89.	Waltersdorf	900	65	25
90.	Welsigkendorf	700	50	75
91.	Werbig	500	36	25
92.	Werder	800	58	—
	Wiepersdorf	900	65	25
	Wildau	600	43	50
	Woltersdorf	1700	123	25
96.	Zech	600	43	50
97.	Groß-Ziescht	300	21	75
98.	Klein-Ziescht	700	50	75
99.	Dorf Zinna	1100	79	75
100.	Zülichendorf	1200	87	—

Kreis Prenzlau.

1.	Brüssow	3600	261	—
2.	Prenzlau ev. Schulverband	29300	2124	25
3.	Prenzlau kth. Schulverband	2100	152	25
4.	Strasburg	18800	1363	—
5.	Alexanderhof	1000	72	50
6.	Arendsee	200	14	50
7.	Bagemühl	1300	94	25
8.	Bandelow	1800	130	50
9.	Battin	1300	94	25
10.	Baumgarten	600	43	50
11.	Beenz	700	50	75
12.	Bergholz luth. Gemeinde	800	58	—
13.	Bergholz fr. ref. Gemeinde	1200	87	—
14.	Bietikow	400	29	—
15.	Blindow	1200	87	—
16.	Blumenhagen	800	58	—
17.	Briezig	1500	108	75
18.	Bröllin	1200	87	—
19.	Carmzow	700	50	75
20.	Cremzow	300	21	75
21.	Christianshof	200	14	50
22.	Damerow	600	43	50
23.	Damme	300	21	75
24.	Dauer	1700	123	25
25.	Dedelow	600	43	50
26.	Drense	1200	87	—
27.	Eickstedt	500	36	25
28.	Ellingen	400	29	—
29.	Fahrenwalde	1900	137	75
30.	Falkenhagen	1000	72	50
31.	Fallenwalde	800	58	—
32.	Ferdinandshorst	200	14	50
33.	Fürstenwerder	2900	210	25
34.	Göritz	1400	101	50
35.	Gollmitz	700	50	75
36.	Grenz	1000	72	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
37.	Grimme	800	58	—
38.	Grüneberg	800	58	—
39.	Grünow	1300	94	25
40.	Güstow	1200	87	—
41.	Güterberg	400	29	—
42.	Hetzdorf	500	36	25
43.	Hildebrandshagen	1200	87	—
44.	Hindenburg	600	43	50
45.	Holzendorf	300	21	75
46.	Jagow	700	50	75
47.	Alt-Kleinow	800	58	—
48.	Kleppelshagen	200	14	50
49.	Kleptow	300	21	75
50.	Klinkow	900	65	25
51.	Klockow	500	36	25
52.	Kraatz	1200	87	—
53.	Kutzerow	1000	72	50
54.	Lauenhagen	200	14	50
55.	Lemmersdorf	1100	79	75
56.	Lübbenow	1500	108	75
57.	Groß-Luckow	400	29	—
58.	Klein-Luckow	400	29	—
59.	Malchow	300	21	75
60.	Menkin	500	36	25
61.	Milow	1200	87	—
62.	Nechlin	600	43	50
63.	Neuenfeld	300	21	75
64.	Neuenfund	300	21	75
65.	Nieden	900	65	25
66.	Papendorf	600	43	50
67.	Polzow	1200	87	—
68.	Rittgarten	300	21	75
69.	Röpersdorf	1500	108	75
70.	Roggow	400	29	—
71.	Rollwitz	1300	94	25
72.	Rossow (luth. Gemeinde)	1500	108	75
73.	Rossow (frz. ref. Gemeinde)	600	43	50
74.	Schapow	500	36	25
75.	Schenkenberg	400	29	—
76.	Schlepkow	400	29	—
77.	Schmarsow	600	43	50
78.	Schmölln	1100	79	75
79.	Schönermark	1000	7	50
80.	Schönfeld	900	65	25
81.	Schönwerder	1600	116	—
82.	Schwaneberg	400	29	—
83.	Schwarzensee	600	43	50
84.	Seelübbe	1500	108	75
85.	Groß-Sperrenwalde	200	14	50
86.	Groß-Spiegelberg	500	36	25
87.	Sternhagen	400	29	—
88.	Tornow	300	21	75
89.	Trampe	300	21	75
90.	Trebenow	500	36	25
91.	Wallmow	700	50	75
92.	Werbelow	700	50	75
93.	Weselitz	400	29	—
94.	Wetzenow	300	21	75
95.	Wilhelmshof	200	14	50
96.	Wilsikow	1300	94	25
97.	Wismar	400	29	—
98.	Wittstock	200	14	50
99.	Woddow	500	36	25
100.	Wollin	1500	108	75
101.	Wolfshagen	400	29	—
102.	Wollschow	600	43	50
103.	Zerrenthin	1600	116	—
104.	Zernikow	200	14	50
105.	Ziemkendorf	300	21	75
106.	Zolchow	400	29	—
107.	Züsedom	500	36	25

Kreis Ost-Prignitz.

1.	Freyenstein	5800	420	50
2.	Kyritz	15300	1109	25
3.	Meyenburg	6000	435	—
4.	Pritzwalk	15500	1123	75
5.	Wittstock	12000	870	—
6.	Babitz	1100	79	75
7.	Bantikow	400	29	—
8.	Barenthin	1600	116	—
9.	Berlinchen	300	21	75
10.	Berlitt	300	21	75
11.	Beveringen	500	36	25
12.	Bläsendorf	400	29	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
13.	Biesen	500	36	25
14.	Blandikow	1000	72	50
15.	Blumenthal	400	29	—
16.	Boddin	1200	87	—
17.	Bölzke	400	29	—
18.	Bork	900	65	25
19.	Breddin	1800	130	50
20.	Breitenfeld	300	21	75
21.	Brügge	400	29	—
22.	Brüsenhagen	600	43	50
23.	Buchholz	500	36	25
24.	Buckow	300	21	75
25.	Buddenhagen	100	7	25
26.	Christdorf	300	21	75
27.	Dahlhausen	1000	72	50
28.	Damelack	1500	108	75
29.	Dannenwalde	1600	116	—
30.	Darsikow	200	14	50
31.	Demerthin	600	43	50
32.	Döllen	800	58	—
33.	Dossow	1000	72	50
34.	Dranse	300	21	75
35.	Drewen	500	36	25
36.	Eichenfelde	800	58	—
37.	Falkenhagen	1800	130	50
38.	Frehne	1500	108	75
39.	Fretzdorf	800	58	—
40.	Gadow	1200	87	—
41.	Gantikow	1300	94	25
42.	Garz	500	36	25
43.	Gerdshagen	300	21	75
44.	Giesensdorf	1400	101	50
45.	Göricke	400	29	—
46.	Grabow b. Frehne	1000	72	50
47.	Grabow b. Herzsprung	500	36	25
48.	Granzow	1100	79	75
49.	Gumtow	800	58	—
50.	Halenbeck	500	36	25
51.	Klein-Haßlow	400	29	—
52.	Heinrichsdorf	100	7	25
53.	Helle	400	29	—
54.	Herzsprung	300	21	75
55.	Holzhausen	1300	94	25
56.	Jabel	300	21	75
57.	Jacobsdorf	200	14	50
58.	Jaennersdorf	600	43	50
59.	Joachimshof	200	14	50
60.	Kehrberg	300	21	75
61.	Kemnitz	500	36	25
62.	Königsberg	500	36	25
63.	Kötzlin	700	50	75
64.	Kolrep	400	29	—
65.	Krams	700	50	75
66.	Krampendorf	400	29	—
67.	Alt-Krüssow	1300	94	25
68.	Neu-Krüssow	800	58	—
69.	Kuhbier	500	36	25
70.	Kuhsdorf	1400	101	50
71.	Kunow	900	65	25
72.	Langnow	700	50	75
73.	Lellichow	1200	87	—
74.	Liebenthal	1200	87	—
75.	Lindenberg	400	29	—
76.	Lohm	1800	130	50
77.	Luhme	300	21	75
78.	Maulbeerwalde	1100	79	75
79.	Mechow	1200	87	—
80.	Mertensdorf	800	58	—
81.	Mesendorf	400	29	—
82.	Nettelbeck	700	50	75
83.	Niemerlang	300	21	75
84.	Groß-Pankow	1600	116	—
85.	Papenbruch	600	43	50
86.	Preddöhl	500	36	25
87.	Rapshagen	1500	108	75
88.	Reckenthin	300	21	75
89.	Redlin	900	65	25
90.	Rehfeld	300	21	75
91.	Roddahn	300	21	75
92.	Rohlsdorf	800	58	—
93.	Rosenwinkel	300	21	75
94.	Sadenbeck	1500	108	75
95.	Sarnow	1300	94	25
96.	Schmolde	1000	72	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
97.	Schönebeck	900	65	25
98.	Schönermark	600	43	50
99.	Schönhagen b. Dölln	700	50	75
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	900	65	25
101.	Schrepkow	700	50	75
102.	Schweinrich	400	29	—
103.	Sechszehneichen	300	21	75
104.	Sewekow	900	65	25
105.	Siebmannshorst	1200	87	—
106.	Silmersdorf	300	21	75
107.	Sophiendorf	100	7	25
108.	Steffenshagen	500	36	25
109.	Stepenitz	1000	72	50
110.	Stüdenitz	1200	87	—
111.	Techow-Heiligengrabe	1400	101	50
112.	Teetz	1300	94	25
113.	Telschow	400	29	—
114.	Triglitz	300	21	75
115.	Tychen	700	50	75
116.	Vehlin	700	50	75
117.	Vehlow	600	43	50
118.	Vettin	300	21	75
119.	Groß-Welle	600	43	50
120.	Wernikow	800	58	—
121.	Wilmersdorf	300	21	75
122.	Groß-Woltersdorf	400	29	—
123.	Klein-Woltersdorf	300	21	75
124.	Wulfersdorf	1400	101	50
125.	Wulkow	200	14	50
126.	Wutike	400	29	—
127.	Zaatzke	1500	108	75
128.	Dorf Zechlin	700	50	75
129.	Flecken Zechlin	1600	116	—
130.	Zechliner Hütte	500	36	25
131.	Zempow	300	21	75
132.	Klein-Zerlang	1300	94	25
133.	Zernitz	2100	152	25
134.	Zootzen	1300	94	25

Kreis West-Prignitz.

1.	Havelberg	21000	1522	50
2.	Lenzen	16100	1167	25
3.	Perleberg	19500	1413	75
4.	Putlitz	5600	406	—
5.	Wilsnack	6400	464	—
6.	Wittenberge	47000	3407	50
7.	Abbendorf	1200	87	—
8.	Baarz	1100	79	75
9.	Bäck	1000	72	50
10.	Baelow	400	29	—
11.	Bendelin	500	36	25
12.	Bentwisch	500	36	25
13.	Groß-Berge	400	29	—
14.	Bernheide	300	21	75
15.	Blüthen	1100	79	75
16.	Boberow	1300	94	25
17.	Bochin	1000	72	50
18.	Groß-Breese	600	43	50
19.	Klein-Breese	200	14	50
20.	Bresch	1100	79	75
21.	Groß-Buchholz	300	21	75
22.	Burghagen	200	14	50
23.	Cumlosen	1700	123	25
24.	Dallmin	800	58	—
25.	Damerow	200	14	50
26.	Dargardt	1100	79	75
27.	Deibow	500	36	25
28.	Dergenthin	400	29	—
29.	Düpow	1600	116	—
30.	Eldenburg	1100	79	75
31.	Gandow	1300	94	25
32.	Garlin	400	29	—
33.	Garsedow	200	14	50
34.	Glöwen	600	43	50
35.	Glöwzin	1400	101	50
36.	Gnevsdorf	100	7	25
37.	Görnitz	200	14	50
38.	Groß-Gottschow	400	29	—
39.	Klein-Gottschow	600	43	50
40.	Grube	400	29	—
41.	Gühlitz	1000	72	50
42.	Guhlow	800	58	—
43.	Gühlsdorf	300	21	75
44.	Hinzdorf	900	65	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
45.	Hohenwier	200	14	50
46.	Hülsebeck	300	21	75
47.	Jagel	300	21	75
48.	Jederitz	1600	116	—
49.	Karstädt	800	58	—
50.	Kietz	1400	101	50
51.	Kleeste	500	36	25
52.	Kleinow	300	21	75
53.	Kletzke	1000	72	50
54.	Krampfer	300	21	75
55.	Kreuzburg	1200	87	—
56.	Kribbe	300	21	75
57.	Krinitz	700	50	75
58.	Kuhblank	300	21	75
59.	Laaslich	1200	87	—
60.	Lanz	1300	94	25
61.	Legde	1000	72	50
62.	Lennewitz	300	21	75
63.	Lenzersilge	200	14	50
64.	Groß-Leppin	1900	137	75
65.	Groß-Linde	300	21	75
66.	Lochstädt	700	50	75
67.	Groß-Lüben	900	65	25
68.	Klein-Lüben	700	50	75
69.	Lübzow	300	21	75
70.	Lütgendorf	600	43	50
71.	Lütkenwisch	200	14	50
72.	Mankmuß	400	29	—
73.	Mansfeld	500	36	25
74.	Mesekow	600	43	50
75.	Milow	300	21	75
76.	Mödlich	1500	108	75
77.	Moor	1000	72	50
78.	Motrich	1100	79	75
79.	Müggendorf	1000	72	50
80.	Nausdorf	200	14	50
81.	Nebelin	300	21	75
82.	Netzow	600	43	50
83.	Neuhausen	1100	79	75
84.	Nitzow	1500	108	75
85.	Pinnow	500	36	25
86.	Pitzow	1200	87	—
87.	Postlin	1000	72	50
88.	Premslin	1300	94	25
89.	Pröttlin	1000	72	50
90.	Quitzöbel	600	43	50
91.	Quitzow	300	21	75
92.	Rambow b. Lenzen	900	65	25
93.	Rambow b. Perleberg	500	36	25
94.	Reckenzin	400	29	—
95.	Reetz	1200	87	—
96.	Retzin	100	7	25
97.	Roddahn	400	29	—
98.	Rohlsdorf	1200	87	—
99.	Rosenhagen	300	21	75
100.	Rühstädt	900	65	25
101.	Sagast	200	14	50
102.	Sargleben	1200	87	—
103.	Schilde	1200	87	—
104.	Schönfeld	600	43	50
105.	Schweinekofen	100	7	25
106.	Seddin	400	29	—
107.	Seedorf	900	65	25
108.	Seetz	200	14	50
109.	Söllenthin	700	50	75
110.	Spiegelhagen	1000	72	50
111.	Stavenow	300	21	75
112.	Steesow	100	7	25
113.	Strehlen	300	21	75
114.	Sückow	300	21	75
115.	Tacken	800	58	—
116.	Toppel	1000	72	50
117.	Uenze	1500	108	75
118.	Vehlgast	300	21	75
119.	Verbitz	500	36	25
120.	Viesecke	600	43	50
121.	Warnow	600	43	50
122.	Weisen	800	58	—
123.	Wendorf	500	36	25
124.	Groß-Werzin	400	29	—
125.	Groß-Wootz	1100	79	75
126.	Wustrow	700	50	75
	Kreis Ruppin.			
1.	Gransee	12100	871	25

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
2.	Lindow	5300	384	25
3.	Neustadt a. D.	3500	253	75
4.	Rheinsberg	8100	587	25
5.	Alt-Ruppin	5400	391	50
6.	Neu-Ruppin	30600	2218	50
7.	Wusterhausen a. D.	7800	565	50
8.	Banzendorf	600	43	50
9.	Barsikow	1300	94	25
10.	Basdorf	200	14	50
11.	Bartschendorf	400	29	—
12.	Baumgarten	1200	87	—
13.	Bechlin	1500	108	75
14.	Blankenberg	800	58	—
15.	Braunsberg	800	58	—
16.	Brunn	600	43	50
17.	Buberow	1300	94	25
18.	Bückwitz	600	43	50
19.	Burow	300	21	75
20.	Buskow	300	21	75
21.	Campehl	500	36	25
22.	Cantow	1300	94	25
23.	Clevische Häuser	400	29	—
24.	Dabergotz	600	43	50
25.	Darritz	500	36	25
26.	Dessow	600	43	50
27.	Dierberg	400	29	—
28.	Dollgow	800	58	—
29.	Dreetz	2300	166	75
30.	Frankendorf	1100	79	75
31.	Friedrichsdorf	1100	79	75
32.	Alt-Friesack	300	21	75
33.	Gantzer	1100	79	75
34.	Gartow	1300	94	25
35.	Garz	400	29	—
36.	Alt-Garz	400	29	—
37.	Guten-Germendorf	900	65	25
38.	Giesenhorst	300	21	75
39.	Glambeck	1000	72	50
40.	Gühlen-Glienicke	200	14	50
41.	Alt-Globsow	300	21	75
42.	Neu-Globsow	100	7	25
43.	Gnevikow	400	29	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
44.	Gottberg	900	65	25
45.	Grieben	600	43	50
46.	Grüneberg	1500	108	75
47.	Heinrichsdorf	300	21	75
48.	Herzberg	600	43	50
49.	Hindenberg	300	21	75
50.	Hohenofen	1900	137	75
51.	Hoppenrade	400	29	—
52.	Kager	800	58	—
53.	Karwe	1400	101	50
54.	Katerbow	600	43	50
55.	Keller	900	65	25
56.	Kerzlin	1300	94	25
57.	Klosterheide	500	36	25
58.	Königstädt	1100	79	75
59.	Köritz	3200	232	—
60.	Koppenbrück (Alt- u. Neu-)	700	50	75
61.	Kraatz	1200	87	—
62.	Krangen	1500	108	75
63.	Krenzlin	1200	87	—
64.	Küdow	300	21	75
65.	Laesikow	600	43	50
66.	Langen	1600	116	—
67.	Leddin	1300	94	25
68.	Lichtenberg	500	36	25
69.	Linde	300	21	75
70.	Linow	1300	94	25
71.	Lögow	400	29	—
72.	Neu-Lögow	700	50	75
73.	Löwenberg i. M.	2200	159	50
74.	Ludwigsaue	900	65	25
75.	Lüchfeld	300	21	75
76.	Lüdersdorf	1400	101	50
77.	Manker	1600	116	—
78.	Menz	2400	174	—
79.	Meseburg	700	50	75
80.	Metzelthin	900	65	25
81.	Molchow	1400	101	50
82.	Groß-Mutz	1200	87	—
83.	Nackel	1900	137	75
84.	Nietwerder	600	43	50
85.	Pfalzheim	1200	87	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
86.	Plänitz	500	36	25
87.	Protzen	2000	145	—
88.	Radensleben	300	21	75
89.	Rägelin	300	21	75
90.	Rauschendorf	200	14	50
91.	Rönnebeck	700	50	75
92.	Rohrlack	400	29	—
93.	Rübehorst	500	36	25
94.	Rüthenick	400	29	—
95.	Schönberg	300	21	75
96.	Schönermark	1300	94	25
97.	Schulzendorf	400	29	—
98.	Schwanow	1200	87	—
99.	Seebeck	500	36	25
100.	Segeletz	500	36	25
101.	Sieversdorf	3300	239	25
102.	Sonnenberg	700	50	75
103.	Spiegelberg	300	21	75
104.	Stöffin	600	43	50
105.	Storbeck	800	58	—
106.	Strubbensee	900	65	25
107.	Teschendorf	1600	116	—
108.	Trammitz	300	21	75
109.	Treskow	200	14	50
110.	Vichel	1200	87	—
111.	Vielitz	1100	79	75
112.	Walchow	2400	174	—
113.	Wallitz	300	21	75
114.	Walsleben	800	58	—
115.	Werder	600	43	50
116.	Wildberg	2000	145	—
117.	Groß-Woltersdorf	600	43	50
118.	Wulkow	600	43	50
119.	Wustrau	1700	123	25
120.	Wuthenow	400	29	—
121.	Wutzetz	400	29	—
122.	Zechow	900	65	25
123.	Groß-Zerlang	300	21	75
124.	Zernikow	300	21	75
125.	Züplen	700	50	75

Kreis Teltow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1.	Cöpenick	73500	5328	75
2.	Mittenwalde	6600	478	50
3.	Teltow	11200	812	—
4.	Teupitz	1400	101	50
5.	Trebbin	8800	638	—
6.	Zossen	13100	949	75
7.	Adlershof	30700	2225	75
8.	Britz	26500	1921	25
9.	Friedenau	23100	1674	75
10.	Groß-Lichterfelde	56300	4081	75
11.	Mariendorf	11800	855	50
12.	Neuendorf b. Potsdam	12700	920	75
13.	Nowawes	30700	2225	75
14.	Schmargendorf	12000	870	—
15.	Steglitz	59900	4342	75
16.	Tempelhof	29600	2146	—
17.	Treptow	11900	862	75
18.	Deutsch-Wilmersdorf	53300	3878	75
19.	Königs-Wusterhausen	7800	565	50
20.	Zehlendorf	21100	1529	75
21.	Ahrensdorf	900	65	25
22.	Groß-Beeren	2900	210	25
23.	Klein-Beeren	1600	116	—
24.	Groß-Besten	500	36	25
25.	Klein-Besten	800	58	—
26.	Groß-Beuthen	900	65	25
27.	Blankenfelde	800	58	—
28.	Bohnsdorf	1900	137	75
29.	Brusendorf	900	65	25
30.	Buckow	2000	145	—
31.	Callinchen	1100	79	75
32.	Christinendorf	800	58	—
33.	Clausdorf	1500	108	75
34.	Cliestow	1500	108	75
35.	Cummersdorf	1400	101	50
36.	Dabendorf	700	50	75
37.	Dahlwitz	600	43	50
38.	Dergischow	1300	94	25
39.	Diedersdorf	1900	137	75
40.	Drewitz	1900	137	75

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
41.	Egsdorf	600	43	50
42.	Eichwalde	1000	72	50
43.	Fahlhorst	700	50	75
44.	Freidorf	200	14	50
45.	Gadsdorf	1300	94	25
46.	Gallun	1400	101	50
47.	Genshagen	700	50	75
48.	Glasow	1500	108	75
49.	Glienicke b. Zossen	1800	130	50
50.	Alt-Glienicke	9300	674	25
51.	Klein-Glienicke	2100	152	25
52.	Gräbendorf	700	50	75
53.	Gröben	1500	108	75
54.	Grünau	7500	543	75
55.	Gütergotz	800	58	—
56.	Gussow	800	58	—
57.	Halbe	1700	123	2
58.	Heinersdorf	600	43	50
59.	Hoherlehme	800	58	—
60.	Jachzenbrück	400	29	—
61.	Johannisthal	5500	398	75
62.	Jühnsdorf	1500	108	75
63.	Jütchendorf	200	14	50
64.	Kerzendorf	700	50	75
65.	Kiekebusch	600	43	50
66.	Groß-Kienitz	1200	87	—
67.	Klein-Kienitz	400	29	—
68.	Groß-Köritz	1000	72	50
69.	Klein-Köritz	1300	94	25
70.	Krummensee	1400	101	50
71.	Lankwitz	9200	667	—
72.	Lichtenrade	2200	159	50
73.	Löpten	300	21	75
74.	Löwenbruch	1300	94	25
75.	Lüdersdorf	500	36	25
76.	Groß-Machnow	1300	94	25
77.	Klein-Machnow	2100	152	25
78.	Mahlow	800	58	—
79.	Marienfelde	5700	413	25
80.	Mellen	1000	72	50
81.	Miersdorf	900	65	25
82.	Motzen	1900	137	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
83.	Müggelsheim	800	58	—
84.	Neuendorf b. Teupitz	500	36	25
85.	Neuendorf b. Trebbin	700	50	75
86.	Fern-Neuendorf	300	21	75
87.	Nächst-Neuendorf	1200	87	—
88.	Neuhof b. Zossen	500	36	25
89.	Nicolskoe	2000	145	—
90.	Nudow	400	29	—
91.	Numsdorf	900	65	25
92.	Paetz	900	65	25
93.	Philippsthal	300	21	75
94.	Ragow	1000	72	50
95.	Rangsdorf	1100	79	75
96.	Rehhagen	700	50	75
97.	Rotzis	500	36	25
98.	Rudow	2900	210	25
99.	Ruhlsdorf	1200	87	—
100.	Saalow	200	14	50
101.	Schlunkendorf b. Gr.-Beeren	700	50	75
102.	Schenkendorf b. Königs-Wusterh.	2700	195	75
103.	Schenkendorf Vorwerk	500	36	25
104.	Schmöckwitz	1900	137	75
105.	Schönefeld	2100	152	25
106.	Schöneiche	1100	79	75
107.	Schönweide	800	58	—
108.	Nieder-Schönweide	6900	500	25
109.	Schünow	1000	72	50
110.	Schulzendorf	600	43	50
111.	Groß-Schulzendorf	1200	87	—
112.	Klein-Schulzendorf	300	21	75
113.	Schwerin	800	58	—
114.	Selchow	1000	72	50
115.	Senzig	600	43	50
116.	Sietben	1500	108	75
117.	Sperenberg	2600	188	50
118.	Sputendorf b. Teltow	1800	130	50
119.	Staakow	400	29	—
120.	Wannsee	7600	551	—
121.	Telz	700	50	75
122.	Thyrow	1500	108	75
123.	Töpchin	1600	116	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
124.	Tornow	1200	87	—
125.	Waltersdorf	2200	159	50
126.	Waßmannsdorf	1700	123	25
127.	Wendisch-Wilmersdorf	500	36	25
128.	Wietstock	1600	116	—
129.	Wünsdorf	1600	116	—
130.	Deutsch-Wusterhausen	1800	130	50
131.	Zeesen	800	58	—
132.	Zehrensdorf	500	36	25
133.	Zernsdorf	400	29	—
134.	Zeuthen	1500	108	75
135.	Groß-Ziethen	1500	108	75
136.	Grunewald	3500	253	75

Kreis Templin.

1.	Lychen	7300	529	25
2.	Templin	25400	1841	50
3.	Zehdenick	14200	1029	50
4.	Ahrensdorf	300	21	75
5.	Annenwalde	300	21	75
6.	Arnimshain	700	50	75
7.	Badingen	1400	101	50
8.	Beenz	700	50	75
9.	Bergsdorf	1400	101	50
10.	Berkholz	600	43	50
11.	Beutel	400	29	—
12.	Boitzenburg	2100	152	25
13.	Bredereiche	1600	116	—
14.	Brüsenwalde	200	14	50
15.	Buchholz	500	36	25
16.	Camp	2400	174	—
17.	Cappe	900	65	25
18.	Claushagen	1300	94	25
19.	Closterwalde	800	58	—
20.	Crewelin	400	29	—
21.	Curtschlag	900	65	25
	Cüstrinchen	300	21	75
	Damm-Hast	4700	340	75
	raersdorf	1200	87	—
	w	1200	87	—
		700	50	75
		900	65	25

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
28.	Fergitz	300	21	75
29.	Flieth	1900	137	75
30.	Groß-Fredenwalde	400	29	—
31.	Friedenfelde	300	21	75
32.	Funkenhagen	400	29	—
33.	Gandenitz	600	43	50
34.	Gerswalde	2100	152	25
35.	Gollin	300	21	75
36.	Grunewald	500	36	25
37.	Hammelspring	1300	94	25
38.	Hardenbeck	1300	94	25
39.	Haßleben	500	36	25
40.	Herzfelde	900	65	25
41.	Himmelpfort	500	36	25
42.	Hindenburg	300	21	75
43.	Jakobshagen	600	43	50
44.	Kaakstedt	800	58	—
45.	Krohnhorst	300	21	75
46.	Kröchlendorf	1300	94	25
47.	Kuhz	1300	94	25
48.	Liebenberg	1500	108	75
49.	Marienthal	1000	72	50
50.	Metzelthin	300	21	75
51.	Mildenberg	900	65	25
52.	Milmersdorf	400	29	—
53.	Mittenwalde	1000	72	50
54.	Klein-Mutz	700	50	75
55.	Naugarten	1300	94	25
56.	Netzow	300	21	75
57.	Parmen	300	21	75
58.	Petersdorf	1000	72	50
59.	Petznick	300	21	75
60.	Pinnow	300	21	75
61.	Poratz	1000	72	50
62.	Potzlow	800	58	—
63.	Ravensbrück	300	21	75
64.	Retzow	500	36	25
65.	Ribbeck	1200	87	—
66.	Ringenwalde	1700	123	25
67.	Röddelin	1200	87	—
68.	Rosenow	400	29	—
69.	Rutenberg	600	43	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
70.	Stegelitz	1000	72	50
71.	Storkow	600	43	50
72.	Strehlow	400	29	—
73.	Tangersdorf	600	43	50
74.	Alt-Temmen	1300	94	25
75.	Thomsdorf	400	29	—
76.	Alt-Thymen	300	21	75
77.	Groß-Väter	300	21	75
78.	Vietmannsdorf	900	65	25
79.	Warthe	800	58	—
80.	Weggun	700	50	75
81.	Wesendorf	400	29	—
82.	Wichmannsdorf	600	43	50
83.	Zabelsdorf	300	21	75
84.	Zootzen	300	21	75
	Kreis Zauch-Belzig.			
1.	Beelitz	14000	1015	—
2.	Belzig	10800	783	—
3.	Brück	4000	290	—
4.	Niemegk	4300	311	75
5.	Treuenbrietzen	20800	1508	—
6.	Werder a./H.	22000	1595	—
7.	Baitz	1200	87	—
8.	Benken	300	21	75
9.	Bergholz	1100	79	75
10.	Bliesendorf	300	21	75
11.	Bochow	1400	101	50
12.	Deutsch-Bork	900	65	25
13.	Wendisch-Bork	1300	94	25
14.	Borne	1100	79	75
15.	Boßdorf	400	29	—
16.	Brackwitz	800	58	—
17.	Groß-Briesen	400	29	—
18.	Buchholz b./N.	1300	94	25
19.	Buchholz b./Treuenbrietzen	700	50	75
20.	Cammer	1300	94	25
21.	Canin	700	50	75
22.	Caputh	4900	355	25
23.	Damelang	300	21	75
24.	Dahnsdorf	1100	79	75
25.	Dahnsdorf	500	36	25
26.	Deetz	2200	159	50
27.	Derwitz	900	65	25
28.	Dietersdorf	400	29	—
29	Dippmannsdorf	1200	87	—
30.	Elsholz	1000	72	50
31.	Ferch	1000	72	50
32.	Fredersdorf	1300	94	25
33.	Frehsdorf	400	29	—
34.	Freienthal	500	36	25
35.	Garrei	300	21	75
36.	Klein-Glien	500	36	25
37.	Glindow	5000	362	50
38.	Göhlsdorf	1500	108	75
39.	Gömnigk	500	36	25
40.	Göttin	1200	87	—
41.	Götz	1200	87	—
42.	Gollwitz	800	58	—
43.	Golzow	1700	123	25
44.	Grebs	600	43	50
45.	Grubo	400	29	—
46.	Haseloff	700	50	75
47.	Jeserig b./Wsbg.	1000	72	50
48.	Jeserig b./Brbg.	1200	87	—
49.	Kähnsdorf	100	7	25
50.	Kemnitz	600	43	50
51.	Klepzig	1100	79	75
52.	Körzin	900	65	25
53.	Krahne	1600	116	—
54.	Kranepuhl	400	29	—
55.	Groß-Kreutz	1900	137	75
56.	Krielow	900	65	25
57.	Neu-Längerwisch	400	29	—
58.	Lehnin	7300	529	25
59.	Linthe	1200	87	—
60.	Lobbesee	1300	94	25
61.	Lotzschke	1100	79	75
62.	Lübnitz	500	36	25
63.	Lüdendorf	200	14	50
64.	Lübsdorf	600	43	50
65.	Lüsse	700	50	75
66.	Lütte	1400	101	50
67.	Groß-Marzähns	1000	72	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1900 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
68.	Medewitz	1100	79	75
69.	Michelsdorf	1100	79	75
70.	Michendorf	1300	94	25
71.	Mörz	1400	101	50
72.	Mützdorf	300	21	75
73.	Nahmitz	1300	94	25
74.	Neschholz	1000	72	50
75.	Netzen	1500	108	75
76.	Neuendorf b. N.	300	21	75
77.	Neuendorf b. Br.	300	21	75
78.	Nichel	600	43	50
79.	Niebel	1400	101	50
80.	Pernitz	500	36	25
81.	Petzow	900	65	25
82.	Phöben	600	43	50
83.	Pleffow	400	29	—
84.	Pletzin	500	36	25
85.	Preußnitz	1100	79	75
86.	Prützke	700	50	75
87.	Raben	300	21	75
88.	Rädel	500	36	25
89.	Rädigke	1100	79	75
90.	Ragösen	1100	79	75
91.	Rähsdorf	1100	79	75
92.	Reckahn	1100	79	75
93.	Reetz	1500	108	75
94.	Reetzerhütten	700	50	75
95.	Reppinchen	500	36	25
96.	Rieben	1000	72	50
97.	Rietz b. Br.	400	29	—
98.	Rietz b. Trb.	600	43	50
99.	Rottstock	900	65	25
100.	Saarmund	900	65	25
101.	Salzbrunn	1200	87	—
102.	Schäpe	300	21	75
103.	Schlalach	500	36	25
104.	Schlamau	400	29	—
105.	Schlunkendorf	1200	87	—
106.	Schmergow	1600	116	—
107.	Schmertzke	1000	72	50
108.	Schönefeld	1200	87	—
109.	Schwanebeck	1300	94	25
110.	Schwina	800	58	—
111.	Seddin	300	21	75
112.	Stücken	1300	94	25
113.	Alt-Töplitz	1400	101	50
114.	Neu-Töplitz	700	50	75
115.	Tremsdorf	1200	87	—
116.	Trebitz	300	21	75
117.	Trechwitz	600	43	50
118.	Hohen-Werbig	600	43	50
119.	Nieder-Werbig	600	43	50
120.	Wiesenburg	2000	145	—
121.	Wildenbruch	300	21	75
122.	Wilhelmsdorf	200	14	50
123.	Wittbrietzen	1200	87	—
124.	Wust	1000	72	50
125.	Zauchwitz	500	36	25
126.	Zeuden	1100	79	75

Brandenburg	89000	6452	50
Charlottenburg	507500	36793	75
Potsdam	149300	10824	25
Rixdorf	276700	20060	75
Schöneberg	190700	13825	75
Spandau.	156300	11331	75

Digitized by Google

Für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen sind zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände. Mk	Höhe der für 1900 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
1.	Beeskow	18812	1363	87
2.	Strausberg	3580	259	55
3.	Freienwalde	23860	1729	85
4.	Luckenwalde	41130	2981	92

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 12. März 1900.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonder-Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. März 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam.

Der Herr Finanzminister und die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben durch Verordnung vom 9. März 1900 I 2444 III 2307 F. M. III b 2188 M. d. öff. A. C. 1612 M. f. H. ꝛc. die Einführung nachstehender Aichordnung und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam mit der Maßgabe bestimmt, daß sie vom 1. Mai 1900 ab in Giltigkeit tritt.

Potsdam, 19. März 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam.

§ 1. Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Aichverfahren.

§ 3. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4. Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5. Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — § 2 Absatz 5 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimer durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freihe Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6. Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8. Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10. Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jede Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch § 4 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vorgeschriebene Bezeichnung befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

Aichprüfung.

§ 11. Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1) spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2) ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunkts des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13. Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

Aichbehörden.

§ 14. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

§ 15. Ueber den Aichbehörden wird eine Revisionsbehörde bestellt.

Dieser liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffeigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16. Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17. Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt ge-

Digitized by Google

liefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).

2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheines führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.

3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.

4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§ 19. Aichbehörden sind die Wasserbauinspektion in Rathenow, Potsdam, Zehdenick, Fürstenwalde, Eberswalde, Coepenick und Neu-Ruppin.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam.

Zu § 3.

1) Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2) Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden *sein. Das Schiff* muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3) Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4) Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4.

1) Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Ecken mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind, als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkannten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2) Als Leermarken an eisernen Schiffen, sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3) Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen so weit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5.

1) Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A. V.) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A. VI.) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel festanliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkt ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger

mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A. VIII.) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.

2) Bei Schiffen, an denen der Tiefgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3) Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilung bilden, bezeichnet.

4) Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5) Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6) Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

Zu § 8.

A. Meßgeräthe.

1) Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I. bezeich-
III. Ein Einmeterstock, } neten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßstab von Stahl, 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt, wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuhe versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
a. 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
b. 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
a. ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b. drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form, 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV. bezeichneten Meßbandes

XV. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2) Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3) Die Revisionsbehörde hat in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I. bis III., V., VIII.) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII.), das Tiefenmaß (Nr. V.) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI.), sowie das Meßband (Nr. IV.) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Meter-

maßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII.) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4) Bei den unter 1 Nr. I. bis IV. aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV. größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1) Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage I.) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2) Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet: Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m u. s. f.).

3) Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Kerrhene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter *Querschnitte in drei Abtheilungen* getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4) Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

a) Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. VII.) mittelst der Meterstöcke.

b. Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c. Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Nothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und

Digitized by Google

das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5) Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6) Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einen Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.

3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um *1 zu erhöhen*, wenn die darauf folgende vierte *Stelle 5 oder mehr beträgt.*

4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraumes befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 6 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiblizirt und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2) Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.

3) Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1) Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraumes entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der

Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.

2) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.

3) Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1) Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2) Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

(H.
P. Rw.)

Kreisrunder Stempel.

3) Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	H. P. Rw.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4) Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II.) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Wasserstraßennetzes im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeuges von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Schiffsaichbehörde

zu . . . . . .

Anlage I.
(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)
Eingetragen unter lfd. Nr. . . . . des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom . . . . . für (Bezeichnung der Schiffsgattung) . . . . . (Name) . . . . . durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1.	Schiffsgattung	7.	Name des Eigners . . . . .
2.	Schiffsname	8.	Bauart . . . . .
3.	Heimathshafen	9.	Material des Bodens . . . . .
4.	Erbauungszeit	10.	" der Bordwände . . . . .
5.	Erbauungsort	11.	" der Bodenstücke . . . . .
6.	Name des Schiffers	12.	" " Spanten . . . . .

Digitized by Google

13. Art der Eindeckung . . . . . 15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck . . . . . .
14. Art und indizirte Pferdekräfte der Maschine . . . . . .
. . . . . 16. Größe der festen Kohlenbehälter . . . . . .

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:
1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m,

Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt . . . . . m, dieselbe ist gemäß zu § 8B. 4b. der Ausführungsbestimmungen in . . . . . Theile getheilt.
Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher . . . . . m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Aichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			. . . . .		. . . . .		. . . . .
½ des gemeinsamen Abstandes der Breiten			. . . . .		. . . . .		. . . . .
Inhalt des mittleren Theiles der Einsenkungsebene in Quadratmeter			. . . . .		. . . . .		. . . . .

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere =	m	4	. . . .
Hintere =	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .
Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere =	m	4	. . . .
Hintere =	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .
Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraumes.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere =	m	4	. . . .
Hintere =	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .
Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere =	m	4	. . . .
Hintere =	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .
Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

*) Ob der Faktor ½ oder ⅓ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 Ziff. C. Ziffer 4.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer = ... -
Hinterer = ... -
Summe . . . . qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer = ... -
Hinterer = ... -
Summe . . . . qm.

II. Berechnung des ganzen Aichraums.

		Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	qm	1	. . . .
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	-	4	. . . .
Inhalt der oberen Aichebene	-	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
⅓ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander . . . . . .
Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums . . . . . cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . . . . Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

In der oberen Aichebene . . . . . qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene . . . . . -
Summe . . . . . .
½ Summe . . . . . .
Abstand der Einsenkungsebenen von einander . . . . . .
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

Digitized by Google

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums . . . . . cbm
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . —
Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung $= \frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}} =$ . . . . . Tonnen.

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)									

VI. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . . m
Größte Breite des Aichraumes . . . . . m

Produkt . . . . . qm
Höhe des Aichraums . . . . . m

Produkt . . . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons.
Mithin:

Völligkeitskoeffizient des Aichraumes $=$
$\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0,$ . . . . .

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens . . . . . cm unter dem Nullpunkte eines der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm beträgt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Digitized by Google

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

Anlage II.
(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:		Heimathshafen:
. . . . .	. . . . .		. . . . .
Erbauungsjahr:			Erbauungsort . . . . .

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1) Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt . . . . . Tonnen.
2) Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum . . . . . .
3) Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. . . . . zu . . . . . .
4) Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum . . . . . .

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: . . . . . Art der Eindeckung: . . . . . .
Hauptbaumaterial: . . . . . .

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m,

4. Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger . . . . . cm.
Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums . . . . . m.

Breiten der

Leerebene.	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
— , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
	16 = ,	16 = ,
	17 =	17 =

Digitized by Google

Mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . . m.
Vorderste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . . m.
Hinterste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

Obere Aichebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . . m.
Vorderste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . . m.
Hinterste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

Völligkeitskoëffizient des Aichraums = C, ...

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Schlußergebniß des Aichverfahrens.

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . . . . Tonnen.

Ueber die am . . . . . ten . . . . . 1 . . . . zu . . . . . beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 1 . . . . .

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am . . . . . ten . . . . . 1 . . . . zu . . . . . vorgenommen in Folge . . . . . ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. . . . . der Aichbehörde zu . . . . . eingetragen.

. . . . . , den . . . . ten . . . . . 1 . . . .

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 30. März **1900.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 9 und 10 des Reichsgesetzblatts. S. 159. — Remonte-Ankauf für 1900. S. 159. — Versicherungs-Aktiengesellschaften Fides und Prudentia. S. 159. — Wasserstände. S. 160. — Oeffentliche Verloosung. S. 160. — Standesamtsbezirks-Veränderung. S. 160. — Neue Apotheke. S. 160. — Tarif für die Fähren auf der Elbe. S. 161. — Erweiterung des Bezirks der Handelskammer Potsdam. S. 162. — Frühjahrsschonzeit der Fische. S. 163. — Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. S. 163. — Hebammenwesen. S. 163. — Viehseuchen. S. 163. — Berichtigung. S. 164. — Gemeindebezirksveränderung. S. 164. — Straßenordnung für Berlin. S. 164. — Ausbau angrenzender Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn. S. 175. — Postpacketverkehr mit Ecuador. S. 175. — Verkauf von Freimarken und Postkarten zu 2 Pf. ꝛc. S. 175. — Portogebühren im Verkehre Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten ꝛc. S. 175. — Briefsendungen nach und von Samoa. S. 176. — Gewichtsgrenze für einfache Briefe im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn und den deutschen Schutzgebieten ꝛc. S. 176. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 176. — Neue Postagenturen. S. 176. — Verlegung eines Postamts. S. 176. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 176. — Charlottenburger Stadtanleihe. S. 177. — Personal-Chronik. S. 177. — Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. S. 178. — Ausweisungen aus Preußen. S. 178. — Sonderbeilagen: Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Oder und Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 9.) № 2653. Internationale Sanitäts-Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Vom 19. März 1897.

(Stück 10.) № 2654. Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Vom 12. März 1900.

№ 2655. Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit für Todeserklärungen. Vom 8. März 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1900.

11. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

18. Mai	Jeschow	2	Uhr	Nachmittags
2. Juni	Kotzen	10	"	Vormittags.
5. "	Neustadt a/D.	8½	"	"
6. "	Wilsnack	9	"	"
6. "	Lenzen (Elbe)	2	"	Nachmittags
8. "	Wittstock	8	"	Vormittags
9. "	Kyritz	8	"	"
9. "	Dannenwalde	2	"	Nachmittags
11. "	Prizwalk	8	"	Vormittags
11. "	Meyenburg	2	"	Nachmittags
10. Juli	Kremmen	5	"	"

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für perlsüchtige Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Versicherungs-Aktiengesellschaften „Fides" und „Prudentia".

87. Die Versicherungsgesellschaft „Fides", Erste Deutsche Kautions- und Allgemeine Versicherungsanstalt in Berlin, ist in zwei Versicherungs-Aktiengesellschaften „Fides" und „Prudentia" umgewandelt worden.

Die neue „Fides" betreibt Versicherung und Rückversicherung gegen Einbruchsdiebstahl und Haftpflicht, die „Prudentia" Versicherung und Rückversicherung von Kapitalien und Renten auf das menschliche Leben für den Fall des Todes, der Erwerbsunfähigkeit und der Erreichung eines bestimmten Lebensalters.

Beiden Gesellschaften ist durch Urkunden vom 13. November v. J. die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

Potsdam, den 20. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

88. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,22	30,92	2,59	1,28	1,42	2,25	1,85	1,72	1,45	3,58
2.	32,24	30,86	2,60	1,24	1,42	2,32	1,86	1,76	1,45	3,84
3.	32,26	30,80	2,63	1,17	1,42	2,38	1,80	1,85	1,46	3,96
4.	32,24	30,80	2,67	1,17	1,42	2,38	1,84	1,75	1,49	3,99
5.	32,24	30,80	2,64	1,18	1,42	2,33	1,89	1,73	1,49	3,95
6.	32,24	30,80	2,64	1,22	1,43	2,33	1,93	1,74	1,49	3,90
7.	32,24	30,82	2,62	1,20	1,44	2,34	1,93	1,75	1,51	3,84
8.	32,26	30,78	2,64	1,16	1,43	2,33	1,93	1,96	1,45	3,75
9.	32,28	30,80	2,66	1,19	1,43	2,33	1,95	1,98	1,47	3,67
10.	32,28	30,78	2,64	1,17	1,43	2,38	1,94	1,92	1,43	3,60
11.	32,28	30,82	2,64	1,18	1,43	2,39	1,88	1,79	1,47	3,46
12.	32,28	30,84	2,63	1,22	1,44	2,29	1,89	1,83	1,52	3,38
13.	32,28	30,94	2,60	1,21	1,45	2,32	1,93	1,81	1,57	3,30
14.	32,28	31,02	2,61	1,24	1,45	2,33	1,95	1,80	1,57	3,23
15.	32,28	31,10	2,62	1,29	1,46	2,27	1,95	1,78	1,55	3,12
16.	32,28	31,20	2,62	1,30	1,47	2,29	1,98	1,56	1,42	2,94
17.	32,24	31,22	2,59	1,32	1,49	2,27	1,98	1,60	1,28	2,74
18.	32,26	31,22	2,63	1,34	1,51	2,36	1,95	1,78	1,47	2,86
19.	32,28	31,24	2,66	1,39	1,52	2,38	2,00	1,90	1,54	2,90
20.	32,28	31,34	2,67	1,46	1,54	2,36	2,05	1,97	1,68	2,93
21.	32,28	31,44	2,65	1,54	1,57	2,37	2,08	2,06	1,66	3,04
22.	32,28	31,48	2,65	1,60	1,61	2,37	2,10	1,98	1,67	3,16
23.	32,28	31,48	2,66	1,58	1,64	2,39	2,10	1,98	1,70	3,28
24.	32,28	31,48	2,64	1,59	1,65	2,40	2,12	1,98	1,69	3,42
25.	32,28	31,48	2,65	1,55	1,66	2,46	2,09	1,99	1,70	3,54
26.	32,28	31,46	2,65	1,59	1,67	2,43	2,15	1,98	1,71	3,62
27.	32,26	31,48	2,63	1,64	1,69	2,42	2,17	1,98	1,71	3,71
28.	32,24	31,46	2,64	1,63	1,72	2,42	2,18	1,96	1,71	3,78

Potsdam, den 19. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verlosung.

89. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. März d. J. — IIa. 1778 — dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25500 Mark.

Potsdam, den 22. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

90. Der nach Einverleibung der Landgemeinden Damm-Hast und Amtsfreiheit-Camp in den Stadtbezirk Zehdenick nur noch aus dem Forsthaus Zehdenick bestehende Standesamtsbezirk „Damm-Hast" Kreises Templin wird mit dem 1. April d. J. aufgelöst und dem 26. Bezirk „Stadt Zehdenick" zugetheilt werden.

Potsdam, den 23. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke in Schöneberg.

91. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Schöneberg in dem westlich vom Winterfeldplatze gelegenen Stadttheile eine neue Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seinerzeit mitgetheilt werden.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15sten April d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,

Digitized by Google

3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 23. März 1900.

Der Regierungspräsident.

---

93. Tarif für die Fähren auf der Elbe im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung.

Es sind zu entrichten	auf den Fähren der Klasse I. Pf.	II. Pf.	III. Pf.	IV. Pf.
A. für eine gewöhnliche Ueberfahrt.				
I. von Personen einschließlich der Traglast				
a. für jede erwachsene Person	10	8	6	4
b. für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte.				
Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.				
II. von Thieren				
a. für ein Pferd oder Maulthier	30	20	15	10
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	20	15	10	6
c. von Fohlen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, oder anderen Thieren				
für das erste Stück	8	6	4	2
für jedes weitere Stück die Hälfte.				
d. von Federvieh für jede angefangenen 10 Stücke	8	6	4	2
Anmerkung: Für Thiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.				
III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I. und das Gespann nach II.				
a. für beladene Lastwagen, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	60	40	30	20
b. für unbeladene Lastwagen, für Personen- oder Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fahrwerk je	30	20	15	10
c. für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je	8	6	4	2
d. für Fahrräder für jeden Sitz	8	6	4	2
IV. von unverladenen Gegenständen diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugthiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach und von der Fähre erforderlich sind.				
B. für eine besondere Ueberfahrt.				
Für getriebene oder freigeführte Thiere des Abschnitts A. II. sowie Fuhrwerke der Tarifstellen A. III. c. und A. III. d. ist, wenn für sie eine besondere Ueberfahrt verlangt wird, der doppelte Betrag der daselbst ausgeworfenen Abgabensätze zu entrichten.				
In allen anderen Fällen kommen bei besonderen Ueberfahrten die einfachen Sätze unter A. zur Anwendung; nur sind von den übersetzenden Personen, Thieren, Fuhrwerken und unverladenen Gegenständen — auch in den Fällen unter B. Absatz 1 — zusammen mindestens zu zahlen, falls die Summe der Einzelabgaben diesen Betrag nicht erreicht.	30	25	20	12

Digitized by Google

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
2) Besondere Ueberfahrten außerhalb der gewöhnlichen Ueberfahrtszeiten werden nur auf Verlangen, jedoch unverzüglich ausgeführt.
3) Das Eineinhalbfache der Abgaben ist zu zahlen für das Uebersetzen
   a. bei höheren Wasserständen.
      Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich, für das Publikum sichtbar bezeichnet.
   b. bei Eisgang,
   c. zur Nachtzeit.
      Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.
4) Der doppelte Betrag der Abgabe ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a. oder b. der zusätzlichen Bestimmung 3 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.
5) Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgabe nach A. zu zahlen.
6) Halbe Pfennig werden auf volle Pfennig abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Fuhrwerke und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören, nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Thiere führen.
2) Kommandirte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
5) Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
6) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Berlin, den 27. Februar 1900.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 23. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Erweiterung des Bezirks der Handelskammer Potsdam.

93. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ bestimme ich folgendes.

1. Der Bezirk der Handelskammer in Potsdam wird auf die Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde und Oberbarnim ausgedehnt. Für die neuen Gebietstheile sind 13 Mitglieder zu wählen, sodaß die Gesammtzahl der Mitglieder der Handelskammer in Zukunft 37 beträgt.

2. Für die Ausführung der Wahlen in den neuen Gebietstheilen werden 3 Wahlabtheilungen gebildet. Die I. Abtheilung wählt in Eberswalde 4 Mitglieder. Die II. und III. Abtheilung bildet jeder politische Kreis einen örtlichen Wahlbezirk. Im Kreise Oberbarnim wählt die II. und III. Wahlabtheilung je 2 Mitglieder, in den Kreisen Angermünde und Prenzlau je 1 Mitglied. Im Kreise Templin wählt die II. und III. Wahlabtheilung zusammen 1 Mitglied. Die Wahlen werden für den Kreis Oberbarnim in Eberswalde, für die anderen drei Kreise in der Kreisstadt vorgenommen.

3. Die neuen Mitglieder treten in den bei der Handelskammer bestehenden Turnus in der Weise ein, daß das erste Drittheil zu Ende des Jahres 1902 durch Wahlen zu ersetzen ist.

Berlin, den 19. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Digitized by Google

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

94. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit**, d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 24. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

95. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 9. d. Mts. eine neue **Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel** erlassen, welche der heutigen Nummer dieses Blattes beiliegt.

Die Anweisung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Potsdam,	Berlin,
den 24. März 1900.	den 20. März 1900.
Der Regierungspräsident.	Der Polizei-Präsident.

Hebammenwesen.

96. Die Fassung des § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen, (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 211) wird wie folgt abgeändert:

§ 4.

Schülerinnen, welche sich im Besitze der zu § 3 № 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Regierungs- und Medizinalrath) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrathe (Oberamtmanne) ihres Bezirks persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

97.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Cruffow, in Heinersdorf und Oberförsterei Heinersdorf. Kreis Niederbarnim: in Hohenschönhausen und Weißensee. Kreis Westprignitz: Gut Pröttlin, in Warnow und Reckenzin. Kreis Ruppin: Rittergut Gnewickow. Kreis Teltow: Vorwerk Marienhof bei Krummensee, in Stahnsdorf und Coepenick (Landwirth Anderson).

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: in Stüdenitz (jedoch inzwischen schon wieder erloschen).

c. Brustseuche. Kreis Ostprignitz: Pferde des Rittergutes Holzhausen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Oderberg und Hohensaathen. Kreis Niederbarnim: in Malchow und Kreuzbruch. Kreis Oberbarnim: in Buchholz. Kreis Prenzlau: Dominium Menkin und in Grimme. Kreis Ruppin: Wusterhausen a./D. Kreis Templin: in Templin (Landwirth Gollin und Ackerbürger Stegemann) und in Fergitz. Kreis Teltow: in Gr.-Besten und Teltow.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: in Stüdenitz.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Rittergut Marienfelde.

d. Brustseuche. Kreis Jüterbog: Pferde der II. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand — Ankaufspferde — des 4. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Potsdam, den 27. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Berichtigung.

13. In der Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts vom 23. März 1900 muß es heißen:

a. Seite 4, Kreis Oberbarnim, laufende Nr. 38 Spalte 4/5: „7 M. 25 Pfg." statt „7 M. 75 Pfg."

b. Seite 5, Kreis Beeskow-Storkow, laufende Nr. 40 Spalte 4/5: „87 M." statt „37 M."

c. Seite 10, Kreis Prenzlau, laufende Nr. 79 Spalte 4/5: „72 M. 50 Pfg." statt „7 M. 50 Pfg."

Potsdam, den 24. März 1900.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

7. Mit Einwilligung der Betheiligten wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Angermünde beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen der Gemarkung Joachimsthal Forst von dem Gutsbezirk Grimnitz Forst abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Joachimsthal zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
14	ohne		1	705/214	Ungetrennte Hofräume (Krumnow, Pinschovius, Arndt, Manowsky)	—	82	70
14	"		1	833/214		—	60	06
16	I.	16	1	703/214	Krumnow, Ferdinand, Steinschläger	—	7	70
27	I.	26	1	832/214	Pape, Heinrich, Steinarbeiter	—	7	34
9	I.	9	2	1033/530	Fritsche, Wilhelmine geb. Jahn, Wittwe	—	18	56
28	I.	27	2	1034/529	Schleyer, Ernst, Tischlermeister	—	7	77
208 Antheil	ohne		2	774/37	Ungetrennte Hofräume (Beyer)	—	25	—
17 Antheil	III.	173	2	775/528	Bewarth, August, Arbeiter	—	4	—
					zusammen	2	13	13

Potsdam, den 22. März 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Straßenordnung für Berlin.

Polizei-Verordnung.

19. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin folgende Straßenordnung erlassen.

I. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerksverkehr.

a. Fuhrwerke.

§ 1. Die Breite eines Fuhrwerks darf 1,90 m, die Länge, mit Einschluß der Deichsel, 8,20 m nicht übersteigen. Wer Fuhrwerk von größeren Abmessungen auf öffentlicher Straße benutzt, ist strafbar.

Auf Fuhrwerk, welches auf den die Stadt berührenden Chausseezügen hier ankommt, durchgeht oder von hier abfährt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Unter der Bezeichnung „Oeffentliche Straßen" sind hier, wie überall in den nachstehenden Bestimmungen, auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, *sowie solche im Privateigenthum* stehende Straßen, Wege ꝛc. begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet.

§ 3. Fuhrwerk, welches nicht seiner Bestimmung gemäß zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Eigengewicht des Wagens einschließlich des Zubehörs, als Schrotleitern, Ketten, Aufsatz- und Schutzbretter ꝛc., dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigenthümers und, wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, mit fortlaufender Nummer bezeichnet sein.

Diese Aufschrift ist entweder an der rechten und linken oder an der hinteren Seite des Fuhrwerks selbst, oder an Tafeln, welche an demselben befestigt sind, in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe in einem Abstande des unteren Randes derselben von wenigstens 45 cm vom Erdboden dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar ist.

Bei Hunde-, Handwagen und Schubkarren (sowie Transport-Fahrrädern) ist die Angabe des Eigengewichtes nicht erforderlich.

§ 4. Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk vorschriftsmäßig beleuchtet sein. Die „Dunkelheit" bestimmt sich nach der Zeit, während welcher die Straßenlaternen brennen.

Die Beleuchtung geschieht:

a. bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten soweit wie möglich nach vorn anzubringen sind,

b. bei anderem Fuhrwerk in der Regel durch eine Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite an oder auf dem Fuhrwerk dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht ungehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden, oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Im ersteren Falle sind zwei, in den anderen Fällen nur eine Laterne erforderlich.

Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Stand und mit helleuchtendem Lichte versehen sein.

§ 5. Schrotleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens zwei haltbaren Ketten befestigt sein.

b. Gespanne.

§ 6. Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Pferde dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

§ 7. Rindvieh als Zugthier zu benutzen, ist untersagt.

c. Geschirre und Art und Weise der Anspannung.

§ 8. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sein.

Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft.

Das Fahren mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- oder mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 9. Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist nicht erlaubt.

d. Ladung.

§ 10. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,7 m Höhe haben. Die Beschränkung hinsichtlich der Breite findet auf Fuhrwerk, welches auf den die Stadt berührenden Chausseezügen hier ankommt, durchgeht oder von hier abfährt, keine Anwendung. Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 kg nicht übersteigen.

§ 11. Fuhrwerke, deren Ladung die Länge von 5,5 m überschreitet, dürfen in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends die Brunnenstraße zwischen Lothringer- und Anklamerstraße, die Rosenthaler-, Neue Schönhauser-, Münz-, Alexander-, Weinmeister-, Kleine Hamburger-, Landsbergerstraße zwischen dem Alexanderplatz und der Kleinen Frankfurterstraße, Königstraße, Kurfürstenbrücke, Friedrichsbrücke, Burgstraße, Neue Friedrichstraße zwischen Burg- und Königstraße, die Straße an der Spandauerbrücke, die Neue Promenade, Große Hamburger-, Spandauer-, Post-, Stralauer-, Roßstraße und Roßstraßenbrücke, den Mühlendamm, die Gertraudtenstraße und -Brücke, Neue Roß-, Wallstraße zwischen Spittelmarkt und Inselstraße, Kommandantenstraße zwischen Beuth- und Leipzigerstraße, Jerusalemerstraße, das Brandenburger Thor, den Pariserplatz, die Straße Unter den Linden, den Platz am Opernhause, den Platz am Zeughause, die Schloßbrücke, die Schloßfreiheit, die Werderstraße, den Werderschen Markt, die Leipziger-, Jerusalemer-, Friedrichstraße zwischen Weidendammerbrücke und Leipzigerstraße, Bellevue-, Thiergarten-, Potsdamerstraße zwischen Königin Augustastraße und Potsdamerplatz, Wilhelmstraße zwischen der Leipzigerstraße und der Straße Unter den Linden und die Neue Wilhelmstraße zwischen der Straße Unter den Linden und der Dorotheenstraße nicht passiren, sondern nur im Zuge von denselben schneidende Querstraßen über dieselben hinwegfahren.

§ 12. Dem Polizei-Präsidium steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Verboten der §§ 10 und 11 zu gestatten, sowie eine Ausdehnung des Verbots des § 11 für bestimmte Zeiten und Gelegenheiten stattfinden zu lassen.

Anmerkung zu § 12.

a. Sofern das Gesammtgewicht der Ladung und des Fuhrwerks 15000 kg nicht übersteigt, wird die nach § 12 erforderliche Genehmigung von den Polizei-Hauptmannschaften, im Uebrigen aber von dem Polizei-Präsidium selbst ertheilt. Anträge auf Genehmigung sind bei der hiernach zuständigen Stelle rechtzeitig einzureichen.

b. Wie durch Bekanntmachung vom 11. November 1898 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, kann es nach den stattgehabten Ermittelungen über die Tragfähigkeit der im Zuge der Invalidenstraße liegenden Eisenbahnunterführung nicht für statthaft erachtet werden, dieselbe mit Lastwagen zu befahren, die einschließlich der Ladung das Gewicht von 10000 kg überschreiten. Die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung, wenn über 6000 kg schwere Lastwagen die Unterführung befahren sollen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 13. Die Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend wird, ist strafbar.

§ 14. Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

e. Führer.

aa. Eigenschaften.

§ 15. Des Fahrens und der Behandlung der Pferde Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

bb. Verpflichtungen.

§ 16. Während der Fahrt hat der Kutscher, falls er nicht vom Sattel fährt, den im § 2 bezeichneten Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen.

Das Einhergehen neben den Pferden oder dem Fuhrwerk ist untersagt.

Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf öffentlicher Straße sich befindet, schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 17. Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermanne durch Emporhalten der Peitsche kund zu geben.

Das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 18. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

§ 19. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben.

Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück, oder, falls hier die Oertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und wenigstens ein Rad mittelst einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden.

Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Fuhrwerke, auf denen Milch und andere Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs, behufs des Einzelverkaufs, von Haus zu Haus gefahren werden, dürfen nur bis 10 Uhr Vormittags ohne Aufsicht auf der Straße bleiben.

§ 21. In der Alexander-, Brücken-, Dresdener-, Neuen Friedrich-, Gertraudten-, Holzmarkt-, Alten Jakob-, König-, Neuen König-, Landsberger-, Leipziger-, Post-, Potsdamer-, Roß-, Spandauer-, Stralauer-, Wall- und Neuen Wilhelmstraße, auf dem Mühlendamm, Unter den Linden, in der Friedrichstraße von der Behrenstraße bis zur Weidendammerbrücke, in der Burgstraße und in der Kommandantenstraße von der Ecke der Alten Jakobstraße bis zum Thorwege des Grundstücks Nr. 77—79 dürfen bespannte Fuhrwerke zu keiner Zeit ohne Aufsicht bleiben.

§ 22. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Fahrwege zu beschränken. Wo in dieser Beziehung durch öffentlichen Anschlag hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder gewisser Zeiten noch weitere Beschränkungen eingeführt sind, hat die betreffende Ankündigung verbindliche Kraft.

§ 23. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind *ausgeschlossen:*

1) die beiden äußeren Portale des Verbindungsgebäudes zwischen dem alten und neuen Museum,
2) die beiden äußeren Portale des Brandenburger Thores,
3) der über die Mitte des Bellealianceplatzes führende Weg,
4) alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reit- oder Fußwege, sowie
5) alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag oder eine Warnungstafel als „gesperrt" bezeichnet.

§ 24. Für nachstehende Wege finden hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, beziehungsweise gewisser Zeiten, besondere Beschränkungen statt:

1) Die Fahrdämme auf der Nord- und Südseite der Straße „Unter den Linden" vom Pariserplatz bis zum Denkmal Friedrichs des Großen dürfen von Fuhrwerk, für welches das Schrittfahren vorgeschrieben ist (§ 53), nicht benutzt werden. Fuhrwerk dieser Art hat sich ausschließlich auf dem unmittelbar an der Südseite der mittleren Promenade befindlichen gepflasterten Wege zu halten. Ausnahmen finden nur für solches Fuhrwerk statt, welches von einem „Unter den Linden" belegenen Grundstücke kommt, oder dahin bestimmt ist. Dergleichen Fuhrwerk hat jedoch, um nach diesem Wege, beziehungsweise nach dem betreffenden Grundstück zu gelangen, überall den nächstgelegenen Uebergang zu benutzen.
2) Der mit Holzpflaster versehene Weg im Lustgarten zwischen der Schloß- und der Eisernen Brücke darf nur von solchem Fuhrwerk benutzt werden, welches Personen nach den Königlichen Museen bringt, oder von dort abholt.
3) Durch das Mittelportal des Brandenburger Thores dürfen nur Königliche und Prinzliche Equipagen fahren.
4) Die westliche, dem Thiergarten zunächst gelegene Fahrstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Lennéstraße darf von Fracht- und Lastfuhrwerken, beladenen und unbeladenen, nicht benutzt werden.

§ 25. Mit Last- und Arbeitsfuhrwerk dürfen nicht befahren werden:

1) Die von dem Kemperplatz nach dem Siegesdenkmal auf dem Königsplatz führende Siegesallee.
2) Die Straße vor dem Krankenhause Bethanien zwischen der Waldemarstraße und dem Bethanien-Ufer.
3) Die chaussirten Straßen auf dem Königsplatze.
4) Der Vorplatz des Schlesischen Bahnhofes zwischen Fruchtstraße und Koppenstraße.
5) Die Oberwallstraße von dem Platz am Zeughause bis zur Werderschen Rosenstraße.

§ 26. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden

soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Auch beim Passiren von Thoren und Durchfahrten ist überall die rechte Seite, und, wenn mehrere Portale vorhanden sind, das rechtsseitige zu wählen.

§ 27. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt nach und von der Friedens-Allee den Platz vor dem Brandenburger Thor kreuzen, haben eine derartige Fahrtrichtung einzuschlagen, daß der auf demselben befindliche nördliche Perron links von ihnen bleibt.

§ 28. Ausgenommen von der Vorschrift im § 27 sind nur diejenigen Fuhrwerke, welche von der Charlottenburger Chaussee nach der Friedens-Allee fahren.

§ 29. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt von der Königgrätzerstraße nach der Chaussee nach Charlottenburg oder nach der Friedens-Allee und in umgekehrter Richtung den Platz vor dem Brandenburger Thore kreuzen, haben eine derartige Fahrtrichtung einzuschlagen, daß der auf demselben befindliche südliche Perron links von ihnen liegen bleibt.

§ 30. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt nach und von der Skalitzerstraße den Platz am Schlesischen Thore kreuzen, haben eine derartige Fahrtrichtung einzuschlagen, daß der auf diesem Platze, zwischen der Skalitzer- und Oppelnerstraße, befindliche große Inselperron links von ihnen bleibt.

§ 31. Der Straßenbahnverkehr wird durch die Vorschrift des § 30 nicht berührt.

§ 32. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

§ 33. Geschlossen marschirenden Militärabtheilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, Postwagen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben.

Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge ꝛc. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten verpflichtet.

§ 34. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Fahrt frei machen. Dieselben müssen entweder sofort ausweichen oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§ 35. Das Vorbeifahren geschieht links und zwar im Trabe.

§ 36. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 37. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden.

Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens, sowie bei der Ausfahrt aus Gehöften ist anstatthaft.

§ 38. Inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, auf Dammübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

§ 39. In nachfolgenden Straßen:

a. In der Alexanderstraße, von der Blumen- bis zur Magazin- und von der Kaiserstraße bis zum Alexanderplatz,
b. in der Königstraße, von der Neuen Friedrich- bis zur Kloster- und von der Poststraße bis zur Kurfürstenbrücke,
c. in der Spandauerstraße, von der Rathhaus- bis zur Parochialstraße,
d. auf dem Mühlendamm, von dem Molken- bis zum Köllnischen Fischmarkt,
e. in der Gertraudtenstraße, von dem Köllnischen Fischmarkt, jedoch mit Ausschluß des Petriplatzes, bis zur Gertraudtenbrücke,
f. in der Straße an dem Spittelmarkt, von der Gertraudtenbrücke bis zur Kurstraße,
g. in der Friedrichstraße, von der Behren- bis zur Dorotheenstraße,
h. in der Neuen Wilhelmstraße, von Unter den Linden bis zur Dorotheenstraße,

wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgültig ob sie beladen sind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von den Handwagen, Karren und Hundefuhrwerken.

Dem Personenfuhrwerk ist das Anhalten in den gedachten Straßenstrecken nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder Warten aber verboten.

§ 40. Ausgenommen sind von dem Verbot des § 39:

a. die Königlichen und Prinzlichen Wagen,
b. die Militärfuhrwerke,
c. die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung.

Digitized by Google

d. die Postfuhrwerke,
e. die Leichenwagen,
f. diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für Bewirkung dieses Umzuges.

Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichst vermieden werden.

§ 41. Dem Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewisse Zeiten oder in speziellen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 39 zu gestatten.

§ 42. Das Halten von Marktfuhrwerken aller Art ist von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in folgenden Straßen verboten: in der Panoramastraße, Rochstraße, Gontardstraße, in der Kaiser Wilhelmstraße vom Neuen Markt bis zur Münzstraße, in der Neuen Friedrichstraße von der Panorama- bis zur Rochstraße und in der Straße An der Stadtbahn von der Straße An der Spandauer Brücke bis zur Königstraße.

§ 43. In der Münzstraße, auf der Strecke zwischen der Kleinen Alexanderstraße und der Grenadierstraße, ausschließlich der Ausmündungen dieser beiden Straßen in die Münzstraße, wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgiltig, ob sie beladen sind oder nicht, verboten.

Das Gleiche gilt von Handwagen, Karren und Hundefuhrwerken.

Dem Personenfuhrwerk ist das Anhalten in der gedachten Straßenstrecke nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder das Warten aber verboten.

§ 44. Ausgenommen sind von dem Verbote des § 43
a. die Königlichen und Prinzlichen Wagen,
b. die Militärfuhrwerke,
c. die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung,
d. die Postfuhrwerke,
e. die Leichenwagen,
f. diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für die Bewirkung dieses Umzuges.

Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichst vermieden werden.

§ 45. Dem Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewisse Zeiten oder in speziellen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 43 zu gestatten.

§ 46. Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an die Bordschwelle gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleichweit von derselben abstehen.

Auch unter Beachtung dieser Vorschrift bleibt das *Halten unzulässig, sobald* dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderer Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 47. Vor Brücken, deren Klappen gezogen sind, muß so lange gehalten werden, bis die vollständige Schließung der letzteren erfolgt ist.

§ 48. Sind Eisenbahnübergänge durch Barrieren gesperrt, oder ist das Herannahen eines Zuges signalisirt, so muß mindestens fünfundzwanzig Schritt vor dem Bahnkörper angehalten und das Oeffnen der Barrieren, beziehungsweise der Durchgang des Zuges abgewartet werden.

§ 49. Straßen, an deren Eingang ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet, dürfen von der betreffenden Seite aus nicht befahren werden.

Folgende Straßen dürfen daher nur befahren werden:
die Parochialstraße in der Richtung von der Waisen- nach der Spandauerstraße,
die Kleine Poststraße in der Richtung von der Spandauer- nach der Heiligengeiststraße,
die Wusterhausenerstraße in der Richtung von der Köpnicker- nach der Michaelkirchstraße,
die Schendelgasse in der Richtung von der Alten Schönhauser- nach der Grenadierstraße,
die Mulackstraße in der Richtung von der Rosenthaler- nach der Schönhauserstraße,
die Kleine Auguststraße in der Richtung von der August- nach der Linienstraße,
die Rosmarienstraße in der Richtung von der Charlotten- nach der Friedrichstraße,
die Falkoniergasse in der Richtung von der Werderschen Rosen- nach der Werderstraße,
die Schornsteinfegergasse in der Richtung von der Roß- nach der Fischerstraße,
die Gormannstraße in der Richtung von der Weinmeister- nach der Steinstraße, und von der Mulack- nach der Weinmeisterstraße, mit Ausnahme der Wagen mit überstehender Ladung,
die Köllnischestraße in der Richtung von der Fischerbrücke nach der Fischerstraße,
die Spreestraße in der Richtung von der Straße An der Schleuse oder von der Straße An der Friedrichsgracht nach der Brüderstraße,
die Neumannsgasse in der Richtung von der Brüder- nach der Breitestraße,
die Splittgerbergasse in der östlichen Richtung nach der Wallstraße,
die Petristraße in der Richtung von der Friedrichsgracht nach der Gertraudtenstraße,
die Kalandsgasse in der Richtung von der Neuen Friedrich- nach der Klosterstraße,
die Sophienstraße in der Richtung von der Großen Hamburger- nach der Rosenthalerstraße, wenn der Wagen überstehende Ladung hat,
die Straße Hinter der Garnisonkirche in der östlichen Richtung nach der Neuen Friedrichstraße,

die Kleine Mauerstraße von der Straße Unter den Linden nach der Behrenstraße,

Außerdem ist die Einfahrt durch den linksseitigen Bogen der Stadtbahnüberführung in der Straße Alt-Moabit für die von der Moltkebrücke herkommenden Fuhrwerke, mit Ausnahme der Straßenbahnwagen, verboten.

§ 50. In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich] überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 51. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart an der rechtsseitigen Bordschwelle zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 52. Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neue hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 53. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders wie im Schritt fahren.

§ 54. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1) über die Zugklappen der Brücken,
2) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
3) bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen,
4) bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke,
5) in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
6) überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet,
7) an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schrifttafeln) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

f) Schlitten.

§ 55. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 52 und 54 finden auch auf Schlitten Anwendung.

g) Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§ 56. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt. Anderenfalls müssen sie gezogen werden.

§ 57. Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 58. Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

§ 59. Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 10, 11, 14, 22, 23, 26, 33, 38, 39, 43, 46, 47, 48, auch für Schubkarren, die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 22, 23, 24, № 3 und 25 bis 48 auch für Hand- und Hundewagen.

Anmerkung zu § 59.

Die Erlaubniß zum Befahren der Bürgersteige mit Kinder- und Krankenwagen wird bis auf Weiteres ohne Rücksicht auf das Alter der zu fahrenden Personen, ohne ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung auf mündlichen oder schriftlichen Antrag von den Vorständen der hiesigen zuständigen Polizei-Reviere ertheilt. Nur wenn ein Mißbrauch mit der erbetenen Erlaubniß zu befürchten steht, bleibt die Einforderung eines ärztlichen Attestes des zuständigen Bezirks-Physikus vorbehalten.

Auf Antrag wird die Erlaubniß auch für das Gebiet der Stadt Charlottenburg zugleich mit der Erlaubniß für Berlin ertheilt werden.

B. Reiten.

§ 60. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 61. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 62. Reiter mit Handpferden dürfen nicht anders wie im Schritt reiten.

§ 63. Bei Benutzung: 1) des Reitweges längs der Königgrätzerstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Lennéstraße, 2) des Reitweges längs der Lennéstraße bis zur Sieges-Allee, 3) der Reitwege zu beiden Seiten der Sieges-Allee, 4) des Reitweges (bezw. der Reitbahn) um den Floraplatz und 5) des Reitweges längs der Thiergartenstraße zwischen dem Kemperplatz und der Hohenzollernstraße ist das Mitführen von Handpferden nicht gestattet.

§ 64. Die Bestimmungen der §§ 23 № 1, 2, 3 und 5, 24 № 3 und 5, 33, 38, 47, 48 und 54 finden auch auf Reiter Anwendung.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a. Viehtrieb.

§ 65. Alles Viehtreiben auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins ist mit der aus der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1896 sich ergebenden Maßgabe verboten.

§ 66. Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerk transportirten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden.

b. Last- und Zugthiere.

§ 67. Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

Auch bei ledigen Last- und Zugthieren ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt.

c. Hunde.

§ 68. Wer Hunde auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne Maulkorb an einer Leine mit sich führt oder frei umherlaufen läßt, ist strafbar. Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des bezüglichen Fuhrwerks.

Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Hunde ohne Maulkorb oder mit einem ungenügend eingerichteten Maulkorbe werden von den polizeilich dazu bestellten Personen weggefangen und können, falls nicht binnen acht Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von drei Mark ihre Auslösung erfolgt, getödtet werden.

§ 69. In den Blumenanlagen am Denkmal König Friedrich Wilhelms III. im Thiergarten, in den Anlagen des Thiergartens, des Königs-Platzes, des kleinen Thiergartens, des Humboldt- und Friedrichshains, sowie in den Anlagen des Victoria-Parkes darf niemand Hunde frei umher laufen lassen.

§ 70. Auf den Wegen im Thiergarten und auf dem Königsplatze mit Einschluß der Promenadenwege längs der Königgrätzerstraße, der Sommerstraße und der Straße „In den Zelten", sowie in der Thiergartenstraße und Lennéstraße, auf den Wegen im kleinen Thiergarten, dem Humboldt- und Friedrichshain und auf den Wegen im Victoriapark ist es nur gestattet, Hunde mit sich zu führen, wenn dieselben an einer Leine gehalten werden.

§ 71. Die im § 68 angegebenen Nachtheile hat zu gewärtigen, wer Hunde zur Nachtzeit aus dem Hause aussperrt oder zur Marktzeit nach den Markthallen mitbringt.

D. Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen ꝛc.

§ 72. Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrieren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 73. Auch das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 72 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 74. Die Hausnummern und die zur Andeutung der Nummernfolge an einzelnen Häusern angebrachten Nummernpfeile sind von den betreffenden Grundstücksbesitzern in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

Ingleichen haben die Grundstücksbesitzer dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Hausnummern, der Nummernpfeile und der an den Häusern oder Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Hähne der Berliner Wasserwerke bezeichnen, durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

§ 75. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sein *Haus mit einem Hausnummerschilde*, welches einem im Polizei-Präsidium ausgelegten Modelle genau entsprechen muß, zu versehen, das Schild im ordnungsmäßigen Stande zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 76. Das Schild ist in der Regel unmittelbar über der Mitte des Hauseinganges an der Straßenfront anzubringen. Wenn dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde aus besonderen Gründen (ästhetischen oder architektonischen Rücksichten ꝛc.) eine Abweichung von dieser Regel erforderlich erscheint, wird der zu wählende Platz von dem zuständigen Polizeirevier und, falls der Eigenthümer mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

Bei Vorgärten ist das Schild an der Vorgarteneinfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen. Auf Erfordern der Polizeibehörde ist außerdem noch ein zweites Schild am Hause selbst anzubringen.

§ 77. Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Schilder, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 78. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuzulassen oder vorzuschreiben.

§ 79. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßenschildern nach dem Ermessen der Polizeibehörde an seinem Hause zu dulden.

§ 80. Wegen des Anheftens von Plakaten auf öffentlicher Straße verbleibt es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1880.

E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen und Unterlassungen.

a) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen überhaupt.

§ 81. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 82. Wer zum Lagern von Materialien, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen, oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß.

Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 83) beleuchtet werden.

§ 83. Die Beleuchtung der im § 82 bezeichneten Oertlichkeiten muß, nach Bewandtniß der Umstände, durch eine oder durch mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Die dazu

verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechender Vorrichtungen 1,60 m über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein und Scheiben von mindestens 500 qcm Leuchtflächen haben, von denen die der Längenrichtung der betreffenden Straße zugekehrten von rother Farbe sind.

Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die betreffenden Arbeiten ausführt, dieser, wenn Tagearbeiter dabei betheiligt sind, deren Auftraggeber, in Ermangelung solcher Persönlichkeiten aber derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 84. Das Zerkleinern von Brennholz auf öffentlicher Straße ist nicht gestattet.

§ 85. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 86. Auf öffentlicher Straße Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet. Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt, welche zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehören.

§ 87. Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlicher Straße ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 88. Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden.

§ 89. Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt, und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden. Insbesondere muß das Ent- und Beladen der Marktfuhrwerke mit größtmöglicher Beschleunigung erfolgen und jedes unnöthige und übermäßig lange Halten der Wagen unterbleiben.

§ 90. Das Werfen mit Bällen, Schnee ꝛc., das Schießen mit Armbrüsten und Blasröhren auf öffentlicher Straße, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

§ 91. Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf öffentlicher Straße nicht gestattet. Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

§ 92. Der Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäuren, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Wagen müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen.
b. die Ballons müssen wohl verpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.
c. jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um entstehenden Falls der Vorschrift unter f genügen zu können.
d. jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden.
e. die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
f. tritt der Fall ein, daß Säure aus den Ballons sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort beim nächsten Polizeirevierbureau von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor der Berührung derselben zu warnen und so lange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

b) Hinsichtlich der Bürgersteige und Granitbahnen insbesondere.

§ 93. Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen ꝛc., welche straßenwärts liegen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 94. Dasselbe (§ 93) gilt von Schaukästen, Aushängeschildern und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie, sobald dieselben so angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

§ 95. Die in den Fällen der §§ 82, 86, 87, 93, 94 und 130 erforderliche polizeiliche Erlaubniß ist, wenn es sich um das Lagern von Materialien in der Nähe von Ausladevorrichtungen handelt, bei dem Vorstande des Polizei-Schifffahrts-Bureaus, in den übrigen Fällen bei dem betreffenden Polizei-Revier-Vorstande nachzusuchen. Sie wird überall unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Wo die Ertheilung, außer den in den §§ 82 und 83 vorgeschriebenen allgemeinen, noch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird, sind auch diese für den Nachsuchenden verbindlich.

Anmerkung zu § 95.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Anbringung von Fahnenschildern, Aushängeschildern und anderen ähnlichen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und der Industrie wird nach der Bekanntmachung vom 8. Mai 1895 nach folgenden Grundsätzen verfahren.

I. Antrag auf Genehmigung.

1) Zum Aushängen und Ausstellen von Fahnenschildern, Aushängeschildern und anderen ähnlichen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst

und der Industrie, bedarf es, sobald dieselben so angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind, der polizeilichen Genehmigung.

2) Dieselbe ist schriftlich bei dem Polizei-Revier-Vorstande unter Beifügung von Ansichts- und Schnittzeichnungen, sowie eines Lageplans in doppelter Ausfertigung nachzusuchen.

Aus den Vorlagen muß die Größe des Ankündigungsmittels, die Art seiner Befestigung und seine Lage zur Front des Hauses, sowie zur Straße, die Breite der letzteren und des Bürgersteiges genau ersehen werden können.

3) Die Erlaubniß wird von dem Reviervorstande, und zwar überall unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

III. Verhältniß des Ankündigungsmittels zur Baufluchtlinie.

1) Fahnenschilder, Aushängeschilder, welche mit ihrer Unterkante den Hausfronten anliegend vorn übergeneigt sind, und ähnliche Ankündigungsmittel von höchstens 0,40 m Frontlänge dürfen bis zur Spitze der das Fahnenschild tragenden Stange, bezw. bis zur äußersten Kante 1,30 m, niemals jedoch mehr als ein Drittel der Bürgersteigbreite über die Baufluchtlinie vorspringen.

2) Tritt die Bauflucht hinter die Straßenflucht zurück so darf bei höchstens 0,40 Meter Frontlänge der Vorsprung 1,30 Meter betragen.

3) Haben die Ankündigungsmittel mehr als 0,40 Meter Frontlänge, so dürfen dieselben, auch wenn die Bauflucht hinter die Straßenflucht zurücktritt, höchstens 0,60 Meter über die Bauflucht vorspringen.

4) An Erkern und Balkonen dürfen Ankündigungsmittel der in Rede stehenden Art überhaupt nicht angebracht werden.

5) Alle Ankündigungsmittel, welche mehr als 30 Centimeter über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das 1½fache ihres Vorsprunges entfernt bleiben.

6) Die Ankündigungsmittel dürfen in der Regel nicht höher als 1,50 Meter und nicht breiter als 1 Meter sein.

III. Verhältniß des Ankündigungsmittels zur Oberkante des Bürgersteiges.

Von der Oberkante des betreffenden Ankündigungsmittels bis zur Oberkante des Bürgersteiges muß mindestens eine lichte Höhe von 3 Metern verbleiben.

IV. Befestigung des Ankündigungsmittels.

1) Die Schilder u. s. w. sind mit geschmiedeten Eisen im Mauerwerk dauerhaft und derartig zu befestigen, daß sie vom Winde nicht hin und her bewegt werden können, auch sind dieselben in jedem Falle durch ein schräg aufwärts gerichtetes Zugband (Verstrebung) nochmals zu befestigen.

2) Daß die Befestigung eine sichere und dauerhafte ist, ist durch die Bescheinigung eines dem Polizei-Revier-Vorstande als zuverlässig bekannten Sachverständigen (Klempner-, Schlosser- oder Maurermeister u. s. w.), welcher damit die Verantwortung übernimmt, nachzuweisen.

3) Dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizei-Revier-Vorstände bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen, namentlich bei größeren Ankündigungsmitteln, eine periodische Wiederholung der Bescheinigungen (etwa alle 2 Jahre) vorzuschreiben.

§ 96. Die Anbringung von Vorhängen zum Schutze gegen die Sonne (Marquisen) vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses bedarf, sofern diese Vorhänge in das dem öffentlichen Verkehr freigegebene Vorgartenland oder in den Bürgersteig hineinragen, der polizeilichen Erlaubniß, welche von dem zuständigen betreffenden Polizei-Revier-Vorstande ertheilt wird und jederzeit widerruflich ist.

Die Schutzvorhänge dürfen nur so angebracht werden, daß sie, ganz hinuntergelassen, mit keinem Theile ihrer Unterkanten — Behang und Seitenstücke einbegriffen — in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig hängen und den Luftraum über letzterem nur bis auf 0,60 m Entfernung von der Grenze des Fahrdammes in Anspruch nehmen. Bei Regen und solange die Hausfront von der Sonne nicht beschienen werden kann, dürfen die Schutzvorhänge nicht heruntergelassen sein.

§ 97. Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen ꝛc. im Erdgeschoß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

§ 98. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige, Granitbahnen und Rinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden.

Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche und soweit dieselben an die öffentliche Straße grenzen.

§ 99. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz jeder Art, sowie mit Salzmischungen ist verboten.

§ 100. Auf Granitbahnen, Bürgersteigen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm und zwar an der linken Seite hart an der Bordschwelle zu halten.

Bei Frostwetter gilt dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen fortschaffen.

§ 101. Das Antreten und Marschieren geschlossener Abtheilungen, Züge ꝛc. auf den Bürger-

Digitized by Google

steigen, sowie das Stehen von Personen auf den Granitbahnen ist untersagt.

§ 102. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, dürfen Bürgersteige nicht benutzt werden.

§ 103. Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet ist, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Verhütung von Verunreinigung.

a. der Straßen überhaupt.

§ 104. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist untersagt. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§ 105. Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Scherben und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit dem Schnee und Eis nicht vermengt werden.

§ 106. Kellerthüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 107. Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist nur während des Be- und Entladens der Fuhrwerke gestattet. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze ist dabei zu vermeiden oder vorkommendenfalls durch den Wagenführer sofort nach Beendigung des Fütterns wieder zu beseitigen.

Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Marktverkehrs von außerhalb zu den Markthallen kommt, ist hinsichtlich der Straßen, in welchen die Aufstellung des Fuhrwerks polizeilich geduldet wird, öffentliches Fuhrwerk (Omnibus, Droschken, Thorwagen) hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Halteplätze dieser Beschränkung nicht unterworfen.

§ 108. An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 109. Auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstauben von Betten und Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

Als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die öffentlichen Wasserläufe angesehen.

§ 110. Fleisch darf in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

§ 111. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchen, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig ringsumschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außenher vollständig entzogen sind.

§ 112. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 113. Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. dürfen auf der Straße nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportirt werden.

Wagen, welche zur Abfuhr derartiger Stoffe dienen, müssen, wenn letztere nicht mit den Behältern selbst verladen werden, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schließenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während des Transports beständig geschlossen gehalten werden.

Sollten Haus- und Wirthschaftsabgänge auf der Straße in Abfuhrwagen geschüttet werden, so ist durch entsprechende Einrichtung der Wagen und der zum Transport bis zu denselben benutzten Behälter oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung der Straße, insbesondere auch eine Entwicklung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

Das Polizei-Präsidium behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Magistrate, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen dieses Absatzes in ausreichendem Maße genügen, oder welche denselben nicht, beziehungsweise nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

Anmerkung zu § 113.

Es sind unter Zustimmung des Magistrates folgende Müllabfuhrsysteme als den polizeilichen Anforderungen genügend anerkannt:

1) System Kinsbrüner (D. R.-P. 19862 und 87233)
2) System Geduld & Co. (D. R.-P. 79275).
3) System Eger (D. R.-P. Kl. 81. S. 8796).
4) System Lebach (D. R.-P. 91447).
5) System Siebert (Pat.-Anm. S. 11214).
6) System Eger (Pat.-Anm. A. 5647).

Hierzu kommt das Wechselkasten- bezw. Wechselsacksystem, welches gleichfalls zulässig ist, sobald das Müll in völlig undurchlässigen geschlossenen Behältern transportirt wird.

§ 114. Die Bestimmungen des § 113 gelten auch für die Fortschaffung bezw. Abfuhr von menschlichen und thierischen Exkrementen, mit Ausnahme des kurzen und trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger gemischt ist, sowie von allen übelriechenden Stoffen.

§ 115. Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung müssen undurchlässig und mit gut schließenden Deckeln versehen sein, welche nach vollendeter Beladung geschlossen zu halten sind. Die Deckel dürfen so lange offen bleiben, als die Wagen behufs Beladens von einer Ladestelle zur anderen rücken.

§ 116. In den §§ 113 und 114 nicht bezeichnete Gegenstände, welche flüssig oder leicht zerstreubar sind,

leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, dürfen nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen transportirt werden, die verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonstwie verloren geht.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen.

Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrundschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände unter einander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

§ 117. Gebrannter Kalk im ungelöschten Zustande darf nur in Säcken oder verschlossenen Fächern abgeladen werden.

§ 118. Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, insbesondere von menschlichen oder thierischen Exkrementen, darf nur von Nachts 12 Uhr bis Morgens 5 Uhr erfolgen.

Auf das Fortschaffen von Pferdedünger und Rinderdünger, sobald dieselben nicht mit anderem Dünger gemischt sind, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung.

§ 119. Menschliche Exkremente, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Exkrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel vollständig geruchlos gemacht (desinfizirt) werden.

Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinfiziren.

b. der Kanäle und Wasserläufe insbesondere.

§ 120. Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Jauche ꝛc., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht im flüssigen Zustande befinden oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Straßenkanäle und *Wasserläufe* zu leiten, beziehungsweise zu werfen, ist *untersagt.*

§ 121. Die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers von den an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücken nach den Kanälen darf nicht anders, wie mittelst versenkt einzulegender eiserner Röhren geschehen, welche bis unmittelbar an den Kanal reichen und vollkommen dicht sind. Abfallröhren müssen in diese Röhren unmittelbar einmünden.

§ 122. Haus- und Wirthschaftswasser, sowie alle sonstigen flüssigen Abgänge der Wirthschaft und des Gewerbebetriebes dürfen nicht unmittelbar in die Straßenkanäle, natürlichen und künstlichen Wasserläufe gelangen, sondern müssen, nach dem sie vorher durch einen Schlammkasten gegangen, mittelst versenkt einzulegender eiserner Röhren oder Zungenrinnsteine dorthin geleitet werden Die Röhren beziehungsweise Zugenrinnsteine sind mit tief gereifelten Eisenplatten zu überdecken. Die Ansprüche auf Vergütigung, welche dritten Personen für die Aufnahme der im § 121 bezeichneten Flüssigkeiten in die von ihnen angelegten oder unterhaltenen Wasserabzüge etwa zustehen, werden durch diese Bestimmmungen nicht berührt.

§ 123. Die Schlammkästen müssen wasserdicht, mit einem vor der Ausflußöffnung anzubringenden Gitter und einem Wasserverschluß versehen sein und so oft ausgeräumt werden, wie erforderlich ist, um die Sinkstoffe nicht bis zur Sohlenhöhe der Abflußöffnung sich ablagern zu lassen.

§ 124. Mit Einrichtungen, wie die in den §§ 122 und 123 vorgeschriebenen, muß jedes Grundstück versehen sein, auf welchem zu Wohnungen eingerichtete Baulichkeiten vorhanden sind.

Bei Grundstücken an solchen Straßen, welche noch nicht mit Rinnsteinen oder anderen zur Ableitung des Hauswassers geeigneten Entwässerungsanlagen versehen sind, tritt die Verpflichtung zur Anlegung von Zungenrinnsteinen zwei Monate nach dem Zeitpunkte ein, an welchem die Straßenentwässerungs-Anlagen zur Ausführung gekommen sind.

§ 125. Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche keinen oder so beschränkten Hofraum haben, daß die Anlegung von Schlammkästen nicht ausführbar ist, können die Eigenthümer, auf Antrag, von der betreffenden Verpflichtung entbunden werden.

§ 126. Die in den §§ 121 und 122 bezeichneten Flüssigkeiten dürfen nicht in größerer Menge den Straßenkanälen zugeführt werden, als die letzteren, ohne überzutreten, fassen können.

Bei Frostwetter darf die Zuleitung flüssiger Abgänge aus gewerblichen Anlagen überhaupt nicht stattfinden.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 127. In den Stunden von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr müssen die Bürgersteige frei von Schnee und Eis sein.

Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises und Schnees liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche an die öffentliche Straße grenzen, und erstreckt sich für den Einzelnen auf die ganze Ausdehnung dieses Grenzzuges.

Digitized by Google

Der Abraum kann auf den Fahrdamm geschafft werden, muß dort aber mindestens 0, 3 m von der Grenze des Bürgersteiges entfernt niedergelegt werden. Die Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Wasserstockdeckel der Wasserleitung müssen stets vollständig frei bleiben.

§ 128. Ist durch Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren und Materialien, zur Abfuhr von Dünger ꝛc. oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder besenrein hergestellt werden.

§ 129. Tritt der Fall ein, daß in Folge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse die Mittel der öffentlichen Straßenreinigungsanstalt nicht ausreichen, um die Reinigung der Straßen gehörig zu bewirken, so sind die Grundstücksbesitzer verpflichtet, auf polizeiliches Erfordern die Straßenreinigung in der polizeilich zu bestimmenden Frist und Ausdehnung bewirken zu lassen.

III. Abschnitt.
Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 130. Musikaufführungen auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§ 131. Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

IV. Abschnitt.
Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 132. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

V. Abschnitt.
Strafbestimmungen.

§ 133. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 № 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwanges auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

VI. Abschnitt.
Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 134. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle derselben entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere das Straßen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867 und die zu diesem ergangenen Polizei-Verordnungen ihre Geltung.

Berlin, den 31. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Offenlegung eines Planauszuges über den Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn.

20. Durch die Königlichen Verordnungen vom 3. November 1862 (G.-S. von 1865 S. 182) und vom 28. März 1840 (G.-S. von 1841 S. 113) ist dem Eisenbahnfiskus das Recht verliehen, das für den Ausbau der Ostbahn und der Schlesischen Bahn zu verwendende Grundeigenthum dem Eigenthümer zu entziehen oder dauernd zu beschränken. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 25. Januar 1900 — I. D. 550 — den Entwurf für einen neuen Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn vorläufig festgestellt hat, wird, soweit bei dem Ausbau der Gemeindebezirk Berlin in Betracht kommt, ein Auszug dieses Planes, bestehend aus 1) einem Lageplan, 2) einem Flächenplan, 3) einer Nachweisung der Grundstücksflächen, 4) einem Verzeichniß der herzustellenden Wege und Vorflutbauanlagen, gemäß § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) der Zeit **von Montag am 2. April bis Dienstag am 17. April 1900** einschließlich in der Registratur der Abtheilung I. des Königlichen Polizei-Präsidiums am Alexanderplatz Eingang IV. zweiter Stock Zimmer 339 zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der Abtheilung I. des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich anzubringen.

Berlin, den 21. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Ecuador.

14. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen 4 M. 20 Pf. für das Packet. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Verkauf von Freimarken und Postkarten zu 2 Pf. ꝛc.

15. Aus Anlaß der bevorstehenden Einführung ermäßigter Taxen für Postkarten und Drucksachen im Orts- und Nachbarortsverkehre werden Freimarken zu 2 Pf., sowie Postkarten mit Werthstempel zu 2 Pf. und 2 + 2 Pf. ausgegeben. An den Schaltern der Postanstalten beginnt der Verkauf vom 29. März ab. Außerdem werden zum 1. April neue Freimarken zu 1 M. für den Gebrauch des Publikums ausgegeben; neue Freimarken zu 2, 3 und 5 M. werden in den nächsten Monaten nachfolgen.

Berlin W., den 23. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Portogebühren im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten.

16. Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten sowie im Verkehre der Deutschen Schutz-

Digitized by Google

gebiete unter einander treten vom 1. April ab folgende Aenderungen ein:

1) Der Portosatz von 10 Pf. gilt für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 20 g (bisher 15 g) einschließlich;
2) Geschäftspapiere sind unter denselben Bedingungen wie im inneren Verkehre Deutschlands, jedoch bis zum Meistgewichte von 2 kg zugelassen. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis 250 g einschließlich 10 Pf.
   bei einem Gewichte von mehr als 250 g bis 500 g einschließlich 20 Pf.
   bei einem Gewichte von mehr als 500 g bis 1 kg einschließlich 30 Pf.
   bei einem Gewicte von mehr als 1 kg bis 2 kg einschließlich 60 Pf.
3) Die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren oder von zweien dieser Gattung zu einer Sendung ist bis zum Gesammtgewichte von 2 kg unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet. Die Gebühr für zusammengepackte Gegenstände ist gleich derjenigen für Geschäftspapiere.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Verkehr Deutschlands mit den im Auslande befindlichen deutschen Kriegsschiffen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Vereinigung von Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung, nicht auch die Beifügung von Waarenproben, gestattet ist.

Berlin W., 22. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Briefsendungen nach und von Samoa.

17. Auf Briefsendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und Samoa andererseits finden fortan die für die Deutschen Schutzgebiete geltenden Bestimmungen und Taxen Anwendung.

Berlin W., den 21. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Gewichtsgrenze für einfache Briefe im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und den Deutschen Schutzgebieten ꝛc.

18. Vom 1. April ab wird, wie im inländischen deutschen Briefverkehr, auch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein), sowie mit den Deutschen Schutzgebieten und mit den in fremden Gewässern befindlichen Deutschen Kriegsschiffen die Gewichtsgrenze für einfache Briefe von 15 g auf 20 g erhöht.

Berlin W., den 21. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprechrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Großfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Zahna zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Potsdam, 17. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

34. In dem Dorfe Lehnitz (Kreis Niederbarnim) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Lehnitz (Nordbahn)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 107, 112, 121, 130, 135 und 144 der Vorortseisenbahnstrecke Berlin-Oranienburg. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Dittmanns Schneidemühle, Restaurant Seelöwe, Villa Donges, Forsthaus Lehnitz und das Genesungsheim zugetheilt. Die Posthilfsstelle in Lehnitz wird vom 1. April ab aufgehoben.

Potsdam, 22. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

35. In dem Dorfe Mahlsdorf (Kreis Niederbarnim) wird am 1. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Mahlsdorf (Ostbahn) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 1013, 1051, 1073, 1040 und 1092 der Vorortseisenbahnstrecke Charlottenburg-Strausberg.

Die Postbülfsstelle in Mahlsdorf kommt vom 1. April ab in Wegfall.

Potsdam, den 24. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

36. Am 27. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 49 von dem Hause Behrenstraße 52 nach dem Hause Behrenstraße 22 verlegt.

Berlin C., den 24. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslooſung von 3½ % Rentenbriefen.

6. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlooſung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. **F.** zu **3000** M.

1 Stück und zwar die Nr. 89.

Litt. **J.** zu **75** M.

2 Stück und zwar die Nr. **39. 50.**

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. II. Nr. **2—16** nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen

Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aenderungen des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Juli 1898 betr. die 23 Millionenanleihe der Stadt Charlottenburg.

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (G.-S. S. 562/563) genehmigen wir, daß von der Anleihe von 23 Millionen Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Charlottenburg durch das Allerhöchste Privilegium vom 24. Juli 1898 ermächtigt worden ist, die II. Abtheilung von 8 Millionen Mark und die III. Abtheilung von 7 Millionen Mark je nach der Wahl der städtischen Behörden zu 3½ oder 4 % verzinslich ausgegeben werden, daß die verstärkte Tilgung oder Kündigung der noch im Umlaufe befindlichen Anleihescheine dieser beiden Abtheilungen entweder nach 5 oder nach 10 Jahren seit der Begebung vorgenommen werden kann, sowie daß die Zinstermine für die genannten beiden Anleiheabtheilungen auf den 2. Januar und den 1. Juli verlegt und die damit in Verbindung stehenden Termine für die Auslosung, Einlösung und verstärkte Tilgung der Anleihescheine entsprechend geändert werden.

Wir ersuchen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. März 1900.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter Verweisung auf die Bekanntmachung des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Juli 1898 in Stück № 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 26. August 1898.

Charlottenburg, den 17. März 1900.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Bredow ist dem Landrathe des Kreises Ostprignitz zur Hülfeleistung überwiesen worden.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindevorsteher Grunow in Schwante für den Bezirk 8 „Gr. Ziethen".

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Oberstleutnant z. D. von Petersdorff auf Bootz für den Bezirk 15 „Warnow".

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gr. Fredenwalde für den Bezirk V. „Gr. Fredenwalde".

Der Civilanwärter Otto Poenicke hierselbst ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

In Stelle des Domänenpächters Kühn in Berge ist der Amtsrath Mühlpfordt in Berge vom 22. März d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte in den Ortschaften: a. im Kreise Westhavelland: Berge mit Bernitzow, Lietzow mit Utershorst, Gohlitz, Wachow; b. im Kreise Osthavelland: Wernitz, bezüglich der Patronatsverwaltung beauftragt worden.

Der bisherige Archidiakonus Heinrich Ludwig Wetzel zu Senftenberg, Diözese Spremberg, ist zum Pfarrer der Parochie Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Bernhard Christian Schulz zu Wendemark (Provinz Sachsen) ist zum Pfarrer der Parochie Falkenhagen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Levin in Buschmeierei, Hausfideicommiß-Oberförsterei Hammer, in den Ruhestand getreten und der bisherige Forstaufseher Bredow zum Königlichen Förster in Buschmeierei ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist der Landgerichtsdirektor Dr. Andrae in Landsberg a. W. zum Landgerichtspräsidenten daselbst. Gestorben ist der Landgerichtspräsident von der Becke in Landsberg a. W.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Königsberger, Werschkull, Rosenthal, Fischer, Vogel, Dr. Goldschmidt, Siegert, Dr. König, Neise, Dr. Mudra, Dr. Werner, Dr. Baum und Eichelkraut. Der Gerichtsassessor Hans Arlt ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen versetzt.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Kanzleirath Schulz zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Berlinchen, der Leutnant a. D. von Wedell zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts in Rixdorf, der Polizei-Kommissar Wieczorrek zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Neu-Ruppin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Erdmann und Isidor Werner bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie der Rechtsanwalt Joß-

mann bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Joßmann vom Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Lietzmann und der frühere Gerichtsassessor Dr. Neustadt bei dem Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsassessor Thiel bei dem Landgericht II. in Berlin; die Rechtsanwälte Justizrath Eduard Schlichting, Raphael Josephsohn, Kurlbaum, Eduard Schlichting, Stein, Wolbert und Ziemßen bei dem Amtsgericht in Potsdam; der frühere Rechtsanwalt Skopnik bei dem Landgericht in Potsdam und der Rechtsanwalt Dr. Silberstein aus Danzig bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Zu Notaren ernannt sind die Rechtsanwälte Max Jonas in Oranienburg und Steinbock in Fürstenberg a. O. Gestorben ist der Rechtsanwalt Vollgold in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Fraenkel, Wangemann, Gottschalk, Wittkowski, Piepenhagen, Alexander, Tauber, Seidel, Goldschmidt, Mamroth, Zschiesche, Kohle, Zitelmann, Steinberg, Henschel und von Oppen. Uebernommen sind die Referendare Brückner, Wittner und v. Graevenitz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Ausgeschieden sind die Referendare Heinrich Peters und Ernst Klapp zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Wieder aufgenommen ist der Referendar Ernst Jacobsohn.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern ernannt sind die Aktuare Rauert bei dem Amtsgericht in Spandau und Richard Bergemann bei dem Amtsgericht in Schwedt a. O. Zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin ist der Aktuar Fritz Hübner ernannt. Versetzt sind der Sekretär Felix Müller von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Guben an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin; die Gerichtsschreiber Sackewitz in Belzig an das Amtsgericht in Potsdam, Jähns bei dem Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, Klint bei dem Amtsgericht in Beeskow an das Landgericht I. in Berlin und Holzvoigt bei dem Landgericht in Prenzlau an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsvollzieher Wilhelm Schmidt, Dorenberg und Rohde vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Anders bei dem Landgericht in Guben und die Gerichtsschreiber Dr. Naudé und Karl Lindeholz bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1900 beginnen **am 23. April.** Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1900.

Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Siegfried Zehden, geboren 18ten Juni 1858 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Friseur Hugo Fialkowsky, geboren 15ten März 1875 zu Biala, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Leizör Winter, geboren 15ten Dezember 1871 zu Chorostkow, Kreis Husiatyn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Koffermacher David Weinberg, geboren 17. Oktober 1878 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. März 1900 ausgewiesen.

Hierzu Zwei Sonder-Beilagen, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. März 1900.

Bekanntmachung.

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung.

§ 1. Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Aichverfahren.

§ 3. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4. Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5. Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — Strompolizei-Verordnung vom 15. Februar 1894 — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6. Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8. Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10. Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Oder vorgeschriebene Bezeichnung (§ 28 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathsstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

Aichprüfung.

§ 11. Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1) spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2) ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden) spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schiffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunktes des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere *fünf oder zehn* Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung *wird in dem Aichscheine vermerkt.*

§ 13. Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

Aichbehörden.

§ 14. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

§ 15. Ueber den Aichbehörden wird eine Revisionsbehörde bestellt. Dieser liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16. Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17. Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).
2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheines führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.
4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarif-

mäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§ 19. Als Aichbehörden im Sinne des § 14 sind die bisherigen Schiffvermessungsstellen Breslau, Glogau und Cüstrin bestellt worden.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung.

Zu § 3. 1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwas vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4. 1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen soweit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5. 1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A VI) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkte ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilung bilden, bezeichnet.

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5. Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

A. Meßgeräthe.

Zu § 8. 1) Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I.
III. Ein Einmeterstock } bezeichneten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuh versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
a. 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
b. 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
a. ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b. drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form, 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV. bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Koblenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2. Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I. bis III., V., VIII.) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII.), das Tiefenmaß (Nr. V.) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI.) sowie das Meßband (Nr. IV.) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII.) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock an-

einander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I. bis IV. aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV. größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maaße.

1. Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage I.) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Decimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,62 m, 0,25 m u. s. f.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerekene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich gemessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

a. Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII.) mittelst der Meterstöcke.

b. Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgeben darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c. Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Borwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d. Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Quer-

Digitized by Google

breiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).
2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.
3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.
4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraumes befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 6 Absatz 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische *Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt.* Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2) Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.
3) Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1) Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraumes entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.
2) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.
3) Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1) Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.
2) Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

(0. P. Bu.)

Kreisrunder Stempel.

Digitized by Google

3) Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	O. P. Bu.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4) Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II.) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Oberstromgebiets mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

1 Wird die Aichprüfung eines Fahrzeugs von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Schiffsaichbehörde

zu . . . . . .

Anlage I.

(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)
Eingetragen unter lfd. Nr. . . . . des
Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom . . . . . .

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) . . . . . (Name) . . . . . durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung . . . . . 7. Name des Eigners . . . . . .
2. Schiffsname . . . . . 8. Bauart . . . . . .
3. Heimathshafen . . . . . 9. Material des Bodens . . . . . .
4. Erbauungszeit . . . . . 10. „ der Bordwände . . . . . .
5. Erbauungsort . . . . . 11. „ der Bodenstücke . . . . . .
6. Name des Schiffers . . . . . 12. „ „ Spanten . . . . . .

Digitized by Google

13. Art der Eindeckung . . . . . 15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck . . . . . .
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine . . . . . .
. . . . . 16. Größe der festen Kohlenbehälter . . . . . .

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:
1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m.

Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt . . . . . m, dieselbe ist gemäß zu § 8B. 4b. der Ausführungsbestimmungen in . . . . . Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher . . . . . m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Aichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			. . . . .		. . . . .		. . . . .
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten			. . . . .		. . . . .		. . . . .
Inhalt des mittleren Theiles der *Einsenkungsebene in* Quadratmeter			. . . . .		. . . . .		. . . . .

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraumes.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	
Mittlere „	m	4	
Hintere „	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles			qm

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	
Mittlere „	m	4	
Hintere „	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles			qm

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraumes.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	
Mittlere „	m	4	
Hintere „	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles			qm

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	
Mittlere „	m	4	
Hintere „	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles			qm

*) Ob der Faktor ⅓ oder ½ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 lit. C. Biffer 2.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer „ . . . . . -
Hinterer „ . . . . . -
Summe qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer „ . . . . . -
Hinterer „ . . . . . -
Summe qm.

III. Berechnung des ganzen Aichraums.

	Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	qm 1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	4	
Inhalt der oberen Aichebene	1	
Summe der Produkte		
⅓ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander		
Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums		cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene		Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

In der oberen Aichebene . . . . . qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene . . . . . -
Summe
½ Summe
Abstand der Einsenkungsebenen von einander
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = Kubischer Inhalt dieser Schicht / halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter = ... Tonnen.

Digitized by Google

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums . . . . . cbm
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . -
Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)									

VI. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . . m
Größte Breite des Aichraumes . . . . . m
Produkt . . . . . qm
Höhe des Aichraums . . . . . m
Produkt . . . . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons.
Mithin:

Völligkeitskoëffizient des Aichraumes = $\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}}$ = 0, ...

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens . . . . . cm unter dem Nullpunkte eines der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm beträgt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Digitized by Google

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

Anlage II.
(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:		Heimathshafen:
. . . . .	. . . . .		. . . . .
Erbauungsjahr:			Erbauungsort . . . . .

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1) Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt . . . . . Tonnen.
2) Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum . . . . . .
3) Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. . . . . zu . . . . . .
4) Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum . . . . . .

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: . . . . . Art der Eindeckung: . . . . . .
Hauptbaumaterial: . . . . . .

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m,

4. Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger . . . . . cm
Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums . . . . . m.

Breiten der

Leerebene.	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Digitized by Google

Mittlere Einsenkungsebene.		Obere Aichebene.	
a. Vorderer Theil.		a. Vorderer Theil.	
Länge	m.	Länge	m.
Vorderste Breite	m.	Vorderste Breite	m.
Eventuelle mittlere Breite	m.	Eventuelle mittlere Breite	m.
b. Hinterer Theil.		b. Hinterer Theil.	
Länge	m.	Länge	m.
Hinterste Breite	m.	Hinterste Breite	m.
Eventuelle mittlere Breite	m.	Eventuelle mittlere Breite	m.

Völligkeitskoëffizient des Hauptraums = 0,

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Schlußergebniß des Aichverfahrens.

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene ... Tonnen.

Ueber die am ... ten ... 1... zu ... beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

..., den ... ten ... 1...

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am ... ten ... 1... zu ... vorgenommen in Folge ...
ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. ... der Aichbehörde zu ... eingetragen.

den ... ten ... 1...

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Vorstehende Aichordnung tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.
Die bisherige Schiffsvermessungsstelle zu Brieg geht mit dem gleichen Zeitpunkt ein.
Breslau, den 19. März 1900.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel,

vom 9. März 1900.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als für sie besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§. 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892), sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§. 43 und 51 des Kleinbahnengesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahn-Behörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§. 43 des Kleinbahnengesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel" Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§. 20 und 47 des Kleinbahnengesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom 15. März 1897 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung ergänzt; außerdem sind die Vordrucke K. P. 8, K. P. 4, K. P. 5 und J geändert. Der Vordruck K ist mit Rücksicht auf die Streichung des §. 42 der Anweisung vom 15. März 1897 in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5. Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

A. Meßgeräthe.

Zu § 8. 1) Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, III. Ein Einmeterstock } wie die unter Nr. I. bezeichneten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuh versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
- einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
- einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
- einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m *Länge.*

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
- a. 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
- b. 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
- a. ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
- b. drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form, 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV. bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Koblenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2. Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I. bis III., V., VIII.) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII.), das Tiefenmaß (Nr. V.) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI.) sowie das Meßband (Nr. IV.) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII.) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock an-

einander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I. bis IV. aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV. größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maaße.

1. Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage I.) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Decimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m u. s. f.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerekene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich gemessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

a. Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII.) mittelst der Meterstöcke.

b. Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgeben darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c. Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Borwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d. Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Quer-

Digitized by Google

breiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).
2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.
3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.
4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraumes befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 6 Absatz 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines *Dreiecks* oder Trapezes wird die algebraische *Summe der zwei Breiten mit der* Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2) Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.
3) Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1) Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraumes entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.
2) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.
3) Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1) Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.
2) Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

(O. / P. Bu.)

Kreisrunder Stempel.

Digitized by Google

3) Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	O. P. Bu.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4) Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II.) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Oderstromgebiets mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

§ Wird die Aichprüfung eines Fahrzeugs von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Schiffsaichbehörde

zu . . . . . .

Anlage I.

(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)
Eingetragen unter lfd. Nr. . . . . des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom . . . . . .

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) . . . . . (Name) . . . . . durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung . . . . . 7. Name des Eigners . . . . . .
2. Schiffsname . . . . . 8. Bauart . . . . . .
3. Heimathshafen . . . . . 9. Material des Bodens . . . . . .
4. Erbauungszeit . . . . . 10. „ der Bordwände . . . . . .
5. Erbauungsort . . . . . 11. „ der Bodenstücke . . . . . .
6. Name des Schiffers . . . . . 12. „ „ Spanten . . . . . .

Digitized by Google

13. Art der Eindeckung . . . . . 15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck . . . . . .
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine . . . . . .
. . . . . 16. Größe der festen Kohlenbehälter . . . . . .

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:
1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m.

Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt . . . . . m, dieselbe ist gemäß zu § 8B. 4b. der Ausführungsbestimmungen in . . . . . Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher . . . . . m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Aichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			. . . . .		. . . . .		. . . . .
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten			. . . . .		. . . . .		. . . . .
Inhalt des mittleren Theiles der *Einsenkungsebene* in Quadratmeter			. . . . .		. . . . .		

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraumes.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

*) Ob der Faktor ½ oder ⅓ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 Lit. C. Ziffer 4.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer " . . . . . -
Hinterer " . . . . . -
Summe . . . qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer " . . . . . -
Hinterer " . . . . . -
Summe . . . . qm.

III. Berechnung des ganzen Aichraums.

		Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	qm	1	. . . .
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	-	4	. . . .
Inhalt der oberen Aichebene	-	1	. . . .
Summe der Produkte			
⅓ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander			
Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums	cbm		
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene	Tonnen.		

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

In der oberen Aichebene . . . . . qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene . . . . . -
Summe . . . . . .
½ Summe . . . . . .
Abstand der Einsenkungsebenen von einander . . . . . .
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

Digitized by Google

mann bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Joßmann vom Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Lietzmann und der frühere Gerichtsassessor Dr. Neustadt bei dem Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsassessor Thiel bei dem Landgericht II. in Berlin; die Rechtsanwälte Justizrath Eduard Schlichting, Raphael Josephsohn, Kurbaum, Eduard Schlichting, Stein, Wolbert und Ziemßen bei dem Amtsgericht in Potsdam; der frühere Rechtsanwalt Skopnik bei dem Landgericht in Potsdam und der Rechtsanwalt Dr. Silberstein aus Danzig bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Zu Notaren ernannt sind die Rechtsanwälte Max Jonas in Oranienburg und Steinbock in Fürstenberg a. O. Gestorben ist der Rechtsanwalt Vollzold in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Fraenkel, Wangemann, Gottschalk, Wittkowski, Piepenhagen, Alexander, Tauber, Seidel, Goldschmidt, Mamroth, Zschiesche, Kohle, Zitelmann, Steinberg, Henschel und von Oppen. Uebernommen sind die Referendare Brückner, Wittner und v. Graevenitz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Ausgeschieden sind die Referendare Heinrich Peters und Ernst Klapp zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Wieder aufgenommen ist der Referendar Ernst Jacobsohn.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern ernannt sind die Aktuare Rauert bei dem Amtsgericht in Spandau und Richard Bergemann bei dem Amtsgericht in Schwedt a. O. Zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin ist der Aktuar Fritz Hübner ernannt. Versetzt sind der Sekretär Felix Müller von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Guben an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin; die Gerichtsschreiber Sackewitz in Belzig an das Amtsgericht in Potsdam, Jähns bei dem Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, Klint bei dem Amtsgericht in Breslow an das Landgericht I. in Berlin und Holzvoigt bei dem Landgericht in Prenzlau an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsvollzieher Wilhelm Schmidt, Dorenberg und Rohde vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Anders bei dem Landgericht in Guben und die Gerichtsschreiber Dr. Naudé und Karl Lindeholz bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1900 beginnen **am 23. April.** Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1900.

Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Siegfried Zehden, geboren 18ten Juni 1858 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Friseur Hugo Fialkowsky, geboren 15ten März 1875 zu Biala, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Leizör Winter, geboren 15ten Dezember 1871 zu Chorostkow, Kreis Husiatyn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Koffermacher David Weinberg, geboren 17. Oktober 1878 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. März 1900 ausgewiesen.

Hierzu Zwei Sonder-Beilagen, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblättern werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. März 1900.

Bekanntmachung.

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung.

§ 1. Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Aichverfahren.

§ 3. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4. Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5. Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — Strompolizei-Verordnung vom 15. Februar 1894 — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6. Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8. Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10. Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Oder vorgeschriebene Bezeichnung (§ 28 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

digitalisiert durch IBOOKS

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathsstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

Aichprüfung.

§ 11. Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1) spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2) ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden) spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunktes des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13. Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

Aichbehörden.

§ 14. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

§ 15. Ueber den Aichbehörden wird eine Revisionsbehörde bestellt. Dieser liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16. Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17. Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes, für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).
2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheines führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.
4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarif-

Digitized by Google

mäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§ 19. Als Aichbehörden im Sinne des § 14 sind die bisherigen Schiffvermessungsstellen Breslau, Glogau und Cüstrin bestellt worden.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung.

Zu § 3. 1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwas vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4. 1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen soweit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5. 1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A VI) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkte ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilung bilden, bezeichnet.

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5. Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

A. Meßgeräthe.

Zu § 8. 1) Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I.
III. Ein Einmeterstock } bezeichneten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuh versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m *Länge.*

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
a. 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
b. 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
a. ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b. drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form, 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV. bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Koblenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2. Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I. bis III., V., VIII.) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII.), das Tiefenmaß (Nr. V.) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI.) sowie das Meßband (Nr. IV.) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII.) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock an-

einander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I. bis IV. aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV. größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maaße.

1. Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage I.) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Decimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,62 m, 0,25 m u. s. f.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerekene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich gemessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

a. Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII.) mittelst der Meterstöcke.

b. Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c. Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Borwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d. Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Quer-

Digitized by Google

breiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.

3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraumes befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 6 Absatz 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines *Dreiecks* oder Trapezes wird die algebraische *Summe der zwei Breiten mit der* Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2) Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.

3) Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1) Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraumes entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.

2) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.

3) Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1) Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2) Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

(O. P. Bu.)

Kreisrunder Stempel.

Digitized by Google

3) Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	O. P. Bu.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4) Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II.) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Oderstromgebiets mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeugs von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Schiffsaichbehörde

zu . . . . . .

Anlage I.

(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)
Eingetragen unter lfd. Nr. . . . . des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom . . . . . .

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) . . . . . (Name) . . . . . durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung . . . . . 7. Name des Eigners . . . . . .
2. Schiffsname . . . . . 8. Bauart . . . . . .
3. Heimathshafen . . . . . 9. Material des Bodens . . . . . .
4. Erbauungszeit . . . . . 10. „ der Bordwände . . . . . .
5. Erbauungsort . . . . . 11. „ der Bodenstücke . . . . . .
6. Name des Schiffers . . . . . 12. „ „ Spanten . . . . . .

13. Art der Eindeckung . . . . . 15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck . . . . . .
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine . . . . . .
. . . . . 16. Größe der festen Kohlenbehälter . . . . . .

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:
1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m.

Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt . . . . . m, dieselbe ist gemäß zu § 8B. 4b. der Ausführungsbestimmungen in . . . . . Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher . . . . . m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Aichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			. . . . .		. . . . .		. . . . .
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten			. . . . .		. . . . .		. . . . .
Inhalt des mittleren Theiles der *Einsenkungsebene* in Quadratmeter			. . . . .		. . . . .		

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene des Aichraums

a) Vorderer Theil.

		Faktor.	Produkt.
Länge	m		
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	m	4	
Hintere "	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

b) Hinterer Theil.

		Faktor.	Produkt.
Länge	m		
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	m	4	
Hintere "	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraumes.

a) Vorderer Theil.

		Faktor.	Produkt.
Länge	m		
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	m	4	
Hintere "	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

b) Hinterer Theil.

		Faktor.	Produkt.
Länge	m		
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	m	4	
Hintere "	m	1	
Summe der Produkte			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm		

*) Ob der Faktor ½ oder ⅓ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 lit. C. Litter. [illegible]

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil	qm
Mittlerer "	-
Hinterer "	-
Summe	qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil	qm
Mittlerer "	-
Hinterer "	-
Summe	qm.

II. Berechnung des ganzen Aichraums.

	Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	4	
Inhalt der oberen Aichebene	1	
Summe der Produkte		
⅓ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander		
Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums		cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene		Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

In der oberen Aichebene	qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	-
Summe	
½ Summe	
Abstand der Einsenkungsebenen von einander	
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht	cbm

Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

Digitized by Google

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums . . . . . cbm
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . -
Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)									

VI. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . . m
Größte Breite des Aichraumes . . . . . m

Produkt . . . . . qm
Höhe des Aichraums . . . . . m

Produkt . . . . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelpipedons.
Mithin:

Völligkeitskoeffizient des Aichraumes = $\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}}$ = 0, ...

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens . . . . . cm unter dem Nullpunkte eines der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm beträgt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Digitized by Google

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

Anlage II.
(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:	Heimathshafen:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
Erbauungsjahr:		Erbauungsort . . . . .

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1) Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt . . . . . Tonnen.
2) Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum . . . . . .
3) Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. . . . . zu . . . . . .
4) Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum . . . . . .

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: . . . . . Art der Eindeckung: . . . . . .
Hauptbaumaterial: . . . . . .

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m,

4. Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger . . . . . cm
Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums . . . . . m.

Breiten der

Leerebene.	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Digitized by Google

Mittlere Einsenkungsebene.		Obere Aichebene.	
a. Vorderer Theil.		a. Vorderer Theil.	
Länge	m.	Länge	m.
Vorderste Breite	m.	Vorderste Breite	m.
Eventuelle mittlere Breite	m.	Eventuelle mittlere Breite	m.
b. Hinterer Theil.		b. Hinterer Theil.	
Länge	m.	Länge	m.
Hinterste Breite	m.	Hinterste Breite	m.
Eventuelle mittlere Breite	m.	Eventuelle mittlere Breite	m.

Völligkeitskoëffizient des [illegible] = 0,

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Schlußergebniß des Aichverfahrens.

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene Tonnen.

Ueber die am ..... ten ..... 1 ... zu ..... beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

....., den ..... ten ..... 1 ....

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am ..... ten ..... 1 ... zu ..... vorgenommen in Folge ..... ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. ..... der Aichbehörde zu ..... eingetragen.

....., den ..... ten ..... 1 ....

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Vorstehende Aichordnung tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.
Die bisherige Schiffsvermessungsstelle zu Brieg geht mit dem gleichen Zeitpunkt ein.
Breslau, den 19. März 1900.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel,

vom 9. März 1900.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als für sie besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§. 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892), sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§. 43 und 51 des Kleinbahngesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahn-Behörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§. 43 des Kleinbahngesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel" Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§. 20 und 47 des Kleinbahngesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom 15. März 1897 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung ergänzt; außerdem sind die Vordrucke K. P. 8, K. P. 4, K. P. 5 und J geändert. Der Vordruck K ist mit Rücksicht auf die Streichung des §. 42 der Anweisung vom 15. März 1897 in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgeleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, (§. 51 des Kleinbahnengesetzes) verkehrenden Lokomotiven, sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, die keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das Gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung, soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preußischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Heeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
4. im Uebrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des §. 42.

§. 3.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§. 2 Absatz I Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 4.

I. Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — oder Königlichen Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Uebermittelung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahrs nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten, sowie außerdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder Königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Uebersichten einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahrs ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitglieds unter Angabe, durch wen die Ueberwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 5.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genusse der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im §. 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahrs betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§. 6.

Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

Digitized by Google

§. 8.

I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:
1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.

II. Einer Genehmigung der Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Aenderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§. 9.

Zuständigkeit.

I. Ueber die nach den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:
1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§. 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmäßige Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkessel-Ueberwachungsverein anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß §. 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbe-Inspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß §. 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:
1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu

Digitized by Google

berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Theil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§. 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach §. 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzuzeichnender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa nothwendiger Ergänzungen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorgeprüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- oder bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlußbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

Digitized by Google

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im §. 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch §. 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach §. 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzulegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem

Digitized by Google

zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

V. Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubniß darf sich über den Aufstellungsraum des Kessels, den Schornstein und den nothwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

§. 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§. 18.

Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hierdurch auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im §. 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

§. 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§. 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlußbehörde Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des §. 7 und des §. 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des §. 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung.

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23.

I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsort unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§. 24.

Nietstempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß abzudrucken.

§. 25.

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

Digitized by Google

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaat über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§. 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§. 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im §. 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§. 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäß §. 18 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbe-Inspektion unterstehen, auch der letzteren mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordrucks D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaat unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

Digitized by Google

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28.

I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechselung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (§. 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im §. 2 Absatz I Ziffer 1 bis 3 genannten staatlichen Prüfungsbeamten oder die nach den §§. 3 und 5 zugelassenen Sachverständigen zuständig sind, durch die nach §. 2 Absatz I Ziffer 4 ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrag im Umfange der den einzelnen Vereinen zugetheilten Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Digitized by Google

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Dampfschiffskessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimathshafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesitzers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Dampfschiffskesseln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das Gleiche gilt von beweglichen und Dampfschiffskesseln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein mitzutheilen.

IV. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Ueberwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten.

§. 32.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Dampfschiffskesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Dampfschiffskesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Dampfschiffskesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§. 4) zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn in Folge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als

Digitized by Google

zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§. 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebs in grader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nöthig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer beziehungsweise Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Digitized by Google

§. 35.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen, und zwar, soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte beziehungsweise die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts zuziehen.

§. 37.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, sowie auf staatlichen Hütten und unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer

Digitized by Google

des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereitzustellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der §. 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämmtlicher an denselben im Laufe des verflossenen Etatsjahrs ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem anliegenden Vordrucke H mitzutheilen;
2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß §. 5 vorbehalten sind, oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgt.

II. Seitens der im Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 anzugeben.

VI. Gebühren.

§. 40.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die wasserberührten Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizeipräsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls anliegenden Vordruck K. P. 3, nach Kreiskassen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vgl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jedes Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahrs neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§. 41.

I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (vergl. §. 5) fließen zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen

Digitized by Google

Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§. 42.

I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung (§. 2 Absatz I Ziffer 1) oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann, abgesehen von den durch Uebergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§. 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahrs eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im Uebrigen bei dem nach §. 4 Absatz I zur Aufsicht über den Verein zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach §. 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§. 43.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgang von Dampfschiffskesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 44.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45.

Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1897 S. 53 ff.) am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. **Brefeld.**

Digitized by Google

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe . .	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im §. 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahrs Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. §. 43) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahrs oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§. 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, oder für Dampfschiffskessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im §. 43 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

Digitized by Google

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Dampfschiffskesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke die Kessel liegen, bei beweglichen oder Dampfschiffskesseln entsprechend der durch §. 31 Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§. 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahrs werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Aenderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahrs vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz I Ziffer 4) oder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Verrechnung der Gebühren zwischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen in den Fällen des §. 31 Absatz III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrag oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz I Ziffer 1, 3—6 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 32 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um

Digitized by Google

die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

4. Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Ueberwachung des Kessels durch einen anderen Verein oder den Staat bewirkt wird. Den gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

Digitized by Google

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... Dampfkessel ....

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de....

.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel

.....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D..... Kessel ..... mit ..... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted]

Name des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: [redacted]

Jahr der Anfertigung: [redacted]

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted]

.....

Besondere Bedingungen.

1 Die Inbetriebnahme de... Kessel..... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

Digitized by Google

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

.....

..... zu ..... im Jahre [redacted]

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete .....

Dampfkessel ist nach §§. ..... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Digitized by Google

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

.....

..... zu .....

im Jahre ____ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete .....

..... Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am .....

zu ..... für ____ Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ____ cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ____ cm unter ..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ____ Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in .....

.....

.....

.....

4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel.....

.....

.....

zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

Digitized by Google

5. Der Kessel hat [redacted] Sicherheits-Ventil....., de.....en Belastung einer Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheits-Ventil..... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit..... Manometer ... versehen, an welche..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....

.....

.....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Vordruck **D.**

Revisionsbuch

für

einen ..... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted] Atmosphären Ueberdruck.
2. Name d. Fabrikanten: .....

.....

3. laufende Fabriknummer: [redacted]
4. Jahr der Anfertigung: [redacted]

(Für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted] cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de.....

.....

.....

(Unterschrift.)

.....

.....

Digitized by Google

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche .....

.....

Der Kessel befand sich ..... im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

.....

.....

.....

.....

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage ..... gut, ...

.....

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und ..... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker ..... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

.....

.....

.....

.....

.....

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ▬▬ Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

.....

.....

.....

.....

Der Kesselwärter ..... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen ..... vertraut, ...

.....

.....

.....

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Digitized by Google

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

.....

..... zu .....

im Jahre [redacted] angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete ..... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

.....

..... zu .....

im Jahre [redacted] angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete .....Dampfkessel ist heute von den Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Vordruck III (K. P. 2).

Verzeichniß

der

im Bezirke .....

zu .....

in der Zeit vom ..... bis .....

ausgeführten Kesseluntersuchungen

(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						9.									
							Datum der regelmäßigen äußeren Untersuchungen.						Datum der regelmäßigen inneren Untersuchungen.									
							vorletzten		letzten		von außerordentlichen		vorletzten		letzten		außerordentlichen		nach §. 18 Abs. II ausgeführten		nach §. 32 Abs. VIII	
Lfde. Nr. der Haupt-Kessel-liste.	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage.	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm	Jahr der Genehmigung.	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

10.									11.				12.	13.	14.
Datum der Druckproben.									Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.				Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
der vorletzten regelmäßigen		der letzten regelmäßigen		von außerordentlichen		von Druckproben nach Hauptausbesserungen		Erste Druckprobe.		Abnahme.				
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.			

Digitized by Google

Vordruck J.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu .....

..... (Straße, Lage)

zum Betriebe .....

beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,

mit einem ..... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe .....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. **Bau des Kessels.**

a) Angabe der Bauart des Kessels.
(Für die Angabe sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein .....

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus .....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen — abgesehen von den im §. 10 Absatz III der Anweisung bezeichneten Fällen, in denen je 2 Ausfertigungen genügen — beigefügt sein:

8 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
8 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,

außerdem

bei feststehenden Kesseln 8 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
8 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,

bei Schiffskesseln 8 Lagepläne des Kessels im Schiff, abgesehen von den im §. 10 Abs. III bezeichneten Fällen, in denen die Ausfertigung in 2 Exemplaren genügt.

Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Erbauer des Kessels, bei alten Kesseln mindestens vom Antragsteller zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Im Blauverfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

Digitized by Google

c) Angabe der Wandstärken in mm. Die Wandstärken betragen .....

d) Angabe über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.
(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus
Schweißeisen Feuerblech .....
desgl. Bördelblech .....
desgl. Mantelblech .....
Flußeisen Feuerblech .....
desgl. Mantelblech I. .....
desgl. Mantelblech II. .....
Kupfer .....
Gußeisen .....

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunde
mit Ausnahme .....
..... welche durch Schweißung hergestellt und .....
..... welche durch Verschraubung ve
bunden sind.
Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durc
Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den .....
..... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen. .....

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle
einem Abstande von ..... cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend: .....

Gesammte wasserbespülte Heizfläche .....

Google

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch §. 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.) .....

Gesammte feuerberührte Heizfläche ..... qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt ..... = ... qm.

Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 : .....

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält ..... Speiseventil..... von ..... mm lichtem Durchmesser, welche..... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine .....

Abmessungen der Speisevorrichtungen: b) ein .....

zu a) .....

(Durchmesser, Hub, Zahl der $\frac{\text{einfachen}}{\text{Doppel-}}$ Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.)

zu b) .....

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit ..... Wasserstandsglase ..... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde..... sich am Kessel ..... als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben ..... mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu § 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt ..... mm über ..... Derselbe wird an de..... Wasserstandsglase ..... sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu §. 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält ..... Sicherheitsventil..... von .....mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D..... Ventil..... so eingerichtet, daß ..... jederzeit gelüftet werden k..... Die Belastung de..... Ventil..... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. **Manometer.**

An dem Kessel ..... zuverlässige..... Manometer angebracht, an welchen... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck .....
Name des Fabrikanten: .....
.....
Laufende Fabriknummer: .....
Jahr der Anfertigung: .....

Zu §§. 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf .....Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein..... vom Heizerstande aus bewegliche ..... angebracht.

Der Schornstein erhält ..... m Gesammthöhe, ... m untere Weite und ..... m obere Weite.

....., den ten 19 ....., den ten 19

Der Antragsteller. Der Verfertiger.

.....

Bemerkung. Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Digitized by Google

Königliche Gewerbe-Inspektion zu ..... Vordruck K. P. 8.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu ..... Kreiskasse zu .....

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind aus Dampfkessel-Untersuchungen an Gebühren ..... M. ..... Pf., an Nebenkosten ..... M ..... Pf., zusammen ..... M. ..... Pf zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen bei.

....., den ....ten..... 190....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Geprüft.

....., den ....ten..... 190 ...

Der Regierungs- und Gewerberath.

Nach den Sätzen und rechnerisch geprüft und auf ..... M. ..... Pf festgestellt.

....., den ....ten..... 190....

Anweisung.

Die Regierungs-(Polizei-)Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende ..... M. ..... Pf., in Worten: „.....“ von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen (:dann fortfahren bei Gebührenberechnungen der Gewerbeinspektionsbeamten:) und abzüglich der dem ..... nach Buchung bei den Asservaten zu erstattenden Nebenkosten bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 190.... zu vereinnahmen, (:bei Gebührenberechnungen der Kesselvereine:) — abzüglich der bei den Asservaten zu buchenden Nebenkosten — in Einnahme bei Kapitel 29 Titel 1d, in Ausgabe bei Kapitel 68 Titel 6d des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 190.... nachzuweisen und den Gesammtbetrag an den .....
gegen Quittung weiterzuzahlen.

..... den ..... 190....

An
die Königliche Regierungs / Polizei-Hauptkasse.

Nr. ..... hier.

Der Regierungs / Polizei-Präsident.

Quittung.

Vorstehender Betrag von ..... M. ..... Pf, in Worten: .... ist mir von der Königlichen Regierungs / Polizei-Hauptkasse zu ..... am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

....., den ....ten..... 190....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.

(Name, Stand) .....

Gefrand.

Digitized by Google

Nachweisung

der von de..... zu.....

im Etatsjahre 190..... auszuführenden regelmäßig wiederkehrenden im Monat ..... 190..... ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		9.		10.
Lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung.	Tag der Untersuchung.	Name des Kesselbesitzers.	Wohnort des Kesselbesitzers.	Untersuchungsort.	Fabriknummer des Kessels.	Heizfläche des Kessels. qm.	Nummer der Gebühren-Ordnung	Gebühren. M.	Pf.	Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Kesselprüfer. M.	Pf.	Bemerkungen.

Anmerkung. Vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III 8 sind in Spalte 10 unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 8 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Digitized by Google

Hestrand.

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .....
Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Lfde. Nr. .....
Kreiskasse .....

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen de Dampfkessel de .....
zu .....

Nr. II der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist.	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
1.	**Jahresbeitrag für d ... feststehenden Dampfkessel:**						
	No. ... Heizfläche in qm ...						
	Insgesammt ... Kessel von 0—5 qm	... 6					
	... » » über 5—20 »		... 9				
	... » » » 20—50 »			... 12			
	... » » » 50 »				... 15		
2.	**Jahresbeitrag für d ... beweglichen Kessel:**						
	No. ... Heizfläche in qm ...						
	Insgesammt ... Kessel von 0—5 qm	... 8					
	... » » über 5—20 »		... 12				
	... » » » 21—50 »			... 15			
	... » » » 50 »				... 17		
					Ueberhaupt ...		

..... , den ... ten ... 190 ...

Der staatliche Kesselprüfer.
Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Gefertigt.

Digitized by Google

Vordruck **K. P. 5.**

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .....

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises .....

Kreiskasse .....

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörige Prüfunge
de.... Dampfkessel .... de.....

.....

..... zu .....

Datum der Untersuchung 190.... Tag	Monat	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0–5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. M.	Pf.
		I. 1.	**Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art (gemäß §. 22, 18 Abs. II, 28):**						
			No. ..... Heizfläche in qm	9					
			No. ..... " "		...11				
			No. ..... " "			...13			
			No. ..... " "				...15		
		I. 2.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	6					
			No. ..... " "		9				
			No. ..... " "			...12			
			No. ..... " "				...15		
		I. 3.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	6					
			No. ..... " "		7				
			No. ..... " "			8			
			No. ..... " "				9		
		I. 4.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	...15					
			No. ..... " "		...20				
			No. ..... " "			...25			
			No. ..... " "				...30		

Uebertrag.

Digitized by Google

Vordruck K.P.5.

[Noch Vorderseite.]

Datum der Untersuchung 19.... Tag.	Monat.	Nummer der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
		I. 5.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel,** verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. ..... Heizfläche in qm	...15					
			No. ..... " "		...18				
			No. ..... " "			...21			
			No. ..... " "				...24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach §. 18 Abs. II, Untersuchungen nach §. 82 Abs. VIII, §. 86 und auf Antrag:						
			a) feststehende Kessel: *No.* ..... Heizfläche in qm						
			No. ..... " "	6	9	...12	...15		
			b) bewegliche und Dampfschiffskessel: *No.* ..... " "						
			No. ..... " "	8	...12	...15	...17		
		III. 3.	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers zu dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:						
			a) feststehende Kessel: *No.* ..... Heizfläche in qm						
			No. ..... " "	6	9	...12	...15		
			b) bewegliche und Dampfschiffskessel: *No.* ..... " "						
			No. ..... " "	8	...12	...15	...17		
			Nebengebühren: ..... Stempel ..... ℳ; ..... Revisionsbücher: ..... ℳ.						
							Zusammen ...		

....., den ..... ten 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Gefraud.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 6. April **1900.**

Inhalts-Verzeichniß. Allerhöchster Erlaß, betr. Betriebsführung auf Kleinbahnen. S. 179. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten. S. 179. — Arbeiterfürsorge auf Bauten. S. 179. — Kommunalbezirksveränderung. S. 180. — Konsulat von Guatemala. S. 180. — Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. S. 180. — Bäcker-Innung in Zossen. S. 181. — Viehseuchen. S. 181. — Einrichtung eines Postamts. S. 181. — Vereinigung von Packetannahmen. S. 182. — Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes. S. 182. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. S. 184. — Marktkommissionen. S. 184. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr. S. 184. — Personal-Chronik. S. 185. — Gewerbe-Inspektion Berlin III. S. 185. — Ausweisungen aus Preußen. S. 185. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 186.

Allerhöchster Erlaß

betreffend die Betriebsführung auf Kleinbahnen durch die Stargard-Cüstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Stargard-Cüstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft darauf angetragen haben,

ihnen — und zwar der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft für die von den Nebeneisenbahnen der Gesellschaft berührten Kreise und den Kreis Friedeberg N./M., der Prignitzer Eisenbahngesellschaft für die Kreise Ost- und Westprignitz und der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde — den zeitweiligen Betrieb derjenigen Kleinbahnen für Rechnung der Kleinbahneigenthümer zu gestatten, für welche der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einzelfalle widerruflich die Zustimmung ertheilt,

wollen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 26. Februar 1900.

(Siegel.) gez.: **Wilhelm** R.

gegengez.: v. Thielen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

12. Die im Jahre 1900 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 11. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin den 13. März 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten.

98. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.-S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den Geltungsbereich der Baupolizei-Ordnungen vom 5. Dezember 1892 / 24. August 1897 und vom 22. August 1898, sowie für die Städte Potsdam, Brandenburg und Spandau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. 1. Bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig beschäftigt sind,

2. bei von Unternehmern ausgeführten Tiefbauten, wenn an einer Baustelle mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind,

müssen Räume zur Unterkunft für die Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen bereit gehalten werden.

Während der Rohbauausführung nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, sind in die unter 1 angegebene Zahl nicht einzurechnen.

§ 2. 1. Die Unterkunftsräume sind im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch anzulegen, mit dicht haltenden Wänden zu umschließen und mit einem wasser-

dichten Dache sowie mit Fenstern zu versehen. Sie müssen mindestens so groß sein, daß bis zu einer Gesammtzahl von 20 beim Bau dauernd beschäftigten Arbeitern auf jeden derselben eine Grundfläche von 0,75 qm, auf jeden weiteren Arbeiter eine Grundfläche von 0,50 qm entfällt, einen trockenen hölzernen Fußboden haben und sind auf Verlangen der Polizeibehörde mit Heizeinrichtungen zu versehen. Für die dauernd beschäftigten Arbeiter sind Sitzplätze einzurichten.

2. Baumaterialien dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

3. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 650 m entfernt ist.

§ 3. Bei Hochbauten müssen für die dauernd beschäftigten Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen derartig eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte verlangen.

§ 4. Die Aborte sind an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Wo eine solche nicht besteht, ist die Aufstellung von wasserdichten Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, erforderlich. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

§ 5. Unterkunftsräume und Aborte müssen genügend erhellt sein und stets reinlich gehalten werden.

§ 6. Die Polizeibehörde kann davon absehen, die Errichtung besonderer Unterkunftsräume und Aborte zu verlangen, wenn der Nachweis geführt wird, daß anderweit in der Nähe der Baustelle — bei Hochbauten nicht über 100 m, bei Tiefbauten nicht über 500 m von dieser entfernt — für entsprechende Unterkunftsräume und Aborte gesorgt ist.

Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde auch in anderen Fällen auf Antrag des bauausführenden — Bauunternehmers, Bauherrn — von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Polizeiverordnung absehen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Potsdam, den 31. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

99. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. M. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Lichtenberg im Kreise Niederbarnim mit der Gemeinde Lichtenberg in demselben Kreise zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Lichtenberg" vereinigt wird.

Potsdam, den 2. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Konsulat von Guatemala.

100. Der bisherige Vice-Konsul Georg Wilhelm Abel in Berlin ist an Stelle des ausgeschiedenen Konsuls Otto Boas zum Konsul der Republik Guatemala in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

101. Nach § 2 Absatz I. Ziffer 4. der Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 163) werden vom 1. April d. J. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I. der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz II. der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I. der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge, auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I. der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbehörden zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen

künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz I. der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

* * *

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab, für den Regierungsbezirk Potsdam und den Stadtkreis Berlin.

Lfd. №	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungsbezirk
1.	Frankfurt a./O.	Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Prenzlau.	Potsdam.
2.	Magdeburg.	Ostprignitz, Westprignitz, Westhavelland.	"
3.	Berlin.	a. Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.	Berlin (Pol. Pr.)
		b. Brandenburg-Stadt, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam-Stadt, Rixdorf-Stadt, Ruppin, Schöneberg-Stadt, Spandau-Stadt, Teltow, Templin, Zauch-Belzig.	Potsdam.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für den Bezirk Berlin an Stelle des Königlichen Regierungs-Präsidenten, wie in der Bekanntmachung angeführt, der Königliche Polizei-Präsident zuständig ist.

Potsdam und Berlin, den 30. März 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bäckerinnung in Zossen.

102. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1900 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Gemeinden Zossen, Mittenwalde, Schöneiche, Kallinchen, Motzen, Töpchin, Sperenberg, Glienick b./Z., Jachzenbrück, Groß-Machnow, Telz, Blankenfelde, Groß-Schulzendorf, Groß-Kienitz, Rehagen, Kummersdorf, Klausdorf, Fern-Neuendorf, Alexanderdorf, Schünow, Dabendorf, Nächst-Neuendorf, Dergischow, Saalow, Mellen, Zehrensdorf, Wünsdorf, Neuhof, Ragow, Gallun, Jühnsdorf, Dahlwitz, Rangsdorf, Rotzis, Klein-Kienitz, Brusendorf, mit dem Sitze in Zossen und dem Namen „Bäckerinnung in Zossen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-Innung in Zossen.

Potsdam, den 31. März 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen:

103.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Heinersdorf. Kreis Niederbarnim: in Schmachtenhagen, Schönerlinde und Lindenberg. Kreis Oberbarnim: Gut Herrenhof, in Alt-Trebbin und Klobbicke. Kreis Osthavelland: in Eichstädt und Staaken. Kreis Westhavelland: in Berge. Kreis Prenzlau: Dominium Brietzig. Kreis Zauch-Belzig: in Treuenbrietzen (Viehbestand der Züchtstiergenossenschaft). Spandau: Viehbestand des Ackerbürgers Marzahn (Falkenhagenerstraße 19).

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Bornim und Gut Fehrbellin. Kreis Westhavelland: Domgut Mötzow und in Weseram.

c. Influenza (Brustseuche). Kreis Prenzlau: Pferde des Fabrikbesitzers Hoffmann in Prenzlau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Hoppenrade, Dallgow, Partz und Velten. Kreis Westhavelland: Dominium Brieseners Zootzen, in Wagenitz und Selbelang. Kreis Prenzlau: in Ellingen und Dominium Fahrenholz. Kreis Ruppin: Rittergut Langen.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Ceestow.

c. Geflügelcholera. Kreis Templin: Geflügel des Gastwirths Fermum in Templin.

d. Brustseuche. Stadt Potsdam: Ankaufspferde des 4. Garde-Feldartillerie-Regiments.

Potsdam, den 3. April 1900.

Der Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung eines Postamts.

37. Am 1. April wird zu Mariendorf im Hause Chausseestraße 32, unter Aufhebung der Postagentur, ein Postamt III. eingerichtet, bei dem der Verkehr mit dem Publikum wie folgt stattfinden wird:

A. an Wochentagen:

von 7 (im Sommer) / 8 (im Winter) bis 12 Uhr Mittags,

von 2—7 Uhr Nachmittags;

B. an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage S. M. des Kaisers:

von 7 (im Sommer) / 8 (im Winter) bis 9 Uhr Vormittags.

von 12—1 Uhr Nachmittags und außerdem, wenn

für den Telegraphendienst, von 5—6 Nachmittags.

Das Postamt ist ferner verpflichtet, auch außerhalb der Dienststunden Telegramme anzunehmen und zu befördern, soweit ohnehin ein Beamter in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., den 27. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Vereinigung von Packetannahmen.

38. Vom 1. April ab wird die Packetnahme des Postamts 46 (Halleschestr.) mit der des Postamts 11 (Anhalter Bahnhof) vereinigt. Gewöhnliche Packete können demnächst beim Postamt 46 (Halleschestr.) nicht mehr aufgeliefert werden.

Berlin C, 28. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

5.

Auszug
aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1900.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1900 M	₰
I.		**A. Laufende Einnahmen.** Aus der Staatskasse.		
	1	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1335047	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 a. a. O.)	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5400	—
		Summe I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	75000	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1—13	Zinsen	295000	—
IV.		An Provinzialabgabe	2663000	—
V.		Aus der Chausseeverwaltung.		
	1—9	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	60740	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	74810	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1—4	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1300350	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Gesetz vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884.)		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahme	49440	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsges. vom 23. Juni 1880 und Ges. vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	4000	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	43950	—
XI.	1—2	Insgemein	2778	—
		Summe A.	7466140	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	181	80
	2	Rechnungsüberschuß des Jahres 1898	135818	20
		Summe B.	136000	—
		Hierzu A.	7466140	—
		Summe der Einnahme	7602140	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1900 ℳ ₰
		A. Laufende Ausgaben.	
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.	
	1—2	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	38100 —
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.	
		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr. O.)	600 —
III.		Kosten der Centralverwaltung.	
	1	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	311567 —
	2—10	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	285858 99
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.)	600000 —
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen (§ 18 ff. a. a. O.)	
	1—14 u. 17	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	111517 58
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	19282 42
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzialchausseen (rund 1384 km)	1110000 —
		Summe VI.	1340800 —
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)	180000 —
VIII.	1—2	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)	130640 —
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.)	
	1—2	Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds und zur Bestreitung der durch die Einnahmen des Fonds nicht gedeckten Ankeihekosten	94540 —
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Ges. vom 8. Juli 1875.)	
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	403000 —
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten	353000 —
	4	Beihülfen an Ortsarmenverbände	32500 —
	5	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000 —
	6	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	8000 —
	2 u. 7	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	5300 —
		Summe X.	807800 —
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. u. Ges. v. 11. Juli 1891.)	
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	2240410 —
	2	Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten	33000 —
	3—6	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	64030 —
		Summe XI.	2337440 —
XII.	1—3	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	98010 —
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15000 —
XIV.	1—2	Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.)	7200 —
XV.	1—3	Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O.)	17866 49
XVI.	1—9	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schönlinitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N./M., Pyritz, Crossen a./O. und Schwiebus	35880 —

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1900 M ₰
XVII.	1—10	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen (§§ 1 u. 2 a. a. O.)	43748 44
XVIII.	1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	6600 —
XIX.	1—8	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	157410 —
XX.		Zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500 —
XXI.		Insgemein	79 08
		Summe A.	6531140 —
		B. Außerordentliche Ausgaben.	
I.		Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzial-Chausseen innerhalb der Gemeindebezirke Friedrichsfelde, Weißensee, Tempelhof, Tegel, Dalldorf, Reinickendorf	355028 —
II.	1—7	Für Bauten an den Anstalten zu Potsdam, Wittstock, Sorau, Neu-Ruppin, Guben und Strausberg	615972 —
III.		Für das Denkmal des Kaisers Wilhelm I. (letzte Rate)	100000 —
		Summe B.	1071000 —
		Hierzu A.	6531140 —
		Summe der Ausgabe	7602140 —
		Die Einnahme beträgt	7602140 —

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 26./27. Februar 1900 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. März 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

21. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 22. März 1888 setze ich in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und der Anweisung zur Ausführung desselben vom 4. Juni 1887, Ziffer I. 1, für den Stadtkreis Berlin nach Anhörung der Gemeindebehörde den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter wie folgt fest:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 900 Mk.,
2) für weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf 600 Mk.,
3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 390 Mk.,
4) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 300 Mk.

Berlin, den 27. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Marktkommission.

22. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 1900 (veröffentlicht in der Sonder-Ausgabe vom 16. Februar 1900), betreffend die Einrichtung eines Spezialmarktes für Waaren in Berlin, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die nachgenannten Herren zu Mitgliedern der Markt-Kommission ernannt habe:

1) Herr Hugo Heilmann zu Berlin, Oranienburgerstraße 33,
2) Herr Leopold Badt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 45,
3) Herr Max Buggisch zu Berlin, Linienstraße 155,
4) Herr Nathan Cohn zu Berlin, Charlottenstraße 82,
5) Herr Emil Gottschalk zu Berlin, Oranienburgerstraße 17,
6) Herr Friedrich Krone zu Berlin, Krausnickstraße 6,
7) Herr Reinhold Leßhaft zu Berlin, Wusterhausenerstraße 15/16,
8) Herr Max Lewy zu Berlin, Linkstraße 32,
9) Herr Gustav Loewenthal zu Berlin, Oranienburgerstraße 17,
10) Herr Ritterschaftsrath von Bredow zu Haage bei Friesack,
11) Herr Rittergutsbesitzer von Dallwitz zu Berlin, Karlsbad 15,
12) Herr Landrath a. D. von Loebell, z. Z. in Berlin, am Kupfergraben 4,
13) Herr Ernst Bolle zu Berlin, Jüdenstraße 47,
14) Herr Hermann Hausen zu Berlin, Neue Friedrichstraße 53/54.

Berlin, den 28. März 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

7. Am 1. April 1900 treten die Nachträge 3 zu den Heften 1—4 des Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-

Tarife in Kraft, durch welche die direkten Verkehrsbeziehungen auf weitere Stationen der an dem Verkehr betheiligten Verbandsverwaltungen ausgedehnt und für eine Anzahl von Verbandsstationen ermäßigte Frachtsätze in Folge der Berechnung der Entfernungen über Abkürzungslinien eingeführt werden. Durch die Nachträge werden zugleich die direkten Frachtsätze für die Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn aufgehoben. Hiermit sind Frachterhöhungen verbunden, da künftig die im Verkehr mit der genannten Station zu befördernden Sendungen indirekt auf eine Zwischenstation abgefertigt werden müssen. Weitere Frachterhöhungen treten ein in Folge einer theilweisen Erhöhung der Entfernungen für den Verkehr der Station Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahn, welche sich auf höchstens 2 Kilometer beläuft, und in Folge Aufhebung der Frachtsätze der Ausnahme-Tarife 9, E. und E. 1 für diejenigen gegenwärtig in denselben enthaltenden Versandstationen, in deren Bereich die in den betreffenden Ausnahmetarifen genannten Waaren nicht hergestellt werden. Die Frachterhöhungen und Verkehrsbeschränkungen treten erst am 15. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Der Nachtrag 3 zum Tarifheft 1 enthält eine abgeänderte zusätzliche Bestimmung zu § 49 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, welche gemäß der Vorschriften unter I. (3) genehmigt worden ist.

Nähere Auskunft geben die am Tarif betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltungen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, durch welche Dienststellen auch Abzüge der Nachträge zu beziehen sind.

Berlin, den 31. März 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Dem Domänenpächter Paul Meyer in Lietzow ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Im Kreise Westhavelland sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher August Buge in Retzow für den Bezirk 15 „Selbelang"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer und Leutnant a. D. Kleist von Bornstedt auf Hohennauen für den Bezirk 2 „Hohennauen".

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. v. d. Knesebeck auf Jühnsdorf für den Bezirk 30 „Gr.-Schulzendorf".

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Güter-Direktor Scharlau in Praedikow für den Bezirk 16 „Proetzel"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Königlicher Forstassessor Wahl in Proetzel für den Bezirk 16 „Proetzel".

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bisheriger Amtsvorsteher Curdt in [illegible] für den Bezirk 38 „Raben".

Der Königliche Wasserbauinspektor Baurath Scholz ist vom 1. April d. J. ab als Hülfsarbeiter an die hiesige Regierung versetzt worden.

An Stelle des Kreisbauinspektors Schallert ist der Regierungsbaumeister Mentz vom 1. April d. J. ab mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Templin beauftragt.

Die Bausupernumerare Veith und Babel sind zu Büreauhilfsarbeitern ernannt und den Kreisbauinspektionen Wittstock und Berlin II. überwiesen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Ober-Regierungsrath Tuebben ist verstorben. Die Regierungsräthe Mrozek und Dr. von Erpelt sind der Direktion überwiesen und Regierungs-Assessor Szczesny zur Regierung in Magdeburg versetzt. Der Regierungssekretär Conrad ist in den Ruhestand versetzt. Der Regierungssekretär Rabe IV. ist als Domänenrentmeister nach Büren und der Domänenrentmeister Neumann aus Büren als Regierungssekretär zur Direktion versetzt. Der Militäranwärter Erasmus ist als Militärsupernumerar definitiv übernommen und der Civilanwärter Ekkerich als Civilsupernumerar eingetreten. Der Civilsupernumerar Walter ist ausgeschieden. Der Kanzlist Humboldt ist als Steuerkanzlist der Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel und der dortige Steuerkanzlist Lenow der Direktion als Kanzlist überwiesen. Der Botenmeister Schulz ist verstorben. Die Steuererheber und Vollziehungsbeamten z. D. Blumenroth, Krüger, Giese, Bönisch, Rosenthal, Sebastian, Lucke, Roschildt, Görnemann I., Schmidt I., Bagritsch, Siewert, Voigt, Seefeld, Raschke und Brüning sind in den Ruhestand versetzt.

Der Gemeindeschullehrer Bernhard Rohde ist vom 1. Januar d. J. ab als Oberlehrer an der 9. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Alfred Neubauer in Berlin ist als ordentlicher Lehrer und die Erzieherin Fräulein Kaetzke als ordentliche Lehrerin an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin zum 1. April 1900 angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Gewerbe-Inspektion Berlin III.

Die Diensträume der Königl. Gewerbe-Inspektion Berlin III. sind nach Calvinstr. 13 Hof pt. verlegt.

Berlin, den 29. März 1900.

Königliche Gewerbeinspektion Berlin III.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kellner Paul Schwarzer, geboren 3. Oktober 1871 zu Fällstein, nebst Ehefrau Mathilde geb. Topp, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Stallschweizer Ludwig Kiesslinger, geboren

Digitized by Google

am 29. Januar 1871 zu Innenried, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. März 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Dirk de Haas, geboren am 2. März 1874 zu Rotterdam, holländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. März 1900 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Noah Inhaber, 25 Jahre alt, geboren zu Orschendorf (Rußland), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. März 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Fedrizzi, Arbeiter,	geboren am 31. März 1830 zu Cheviano, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	10. Februar 1900.
2	Johann Baptist genannt Romain Georges, Holzschuhmacher,	geboren am 8. August 1844 zu Plainfaing, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Februar 1900.
3	Karl Laitz, Ziegelarbeiter,	geboren am 1. Mai 1875 zu Montreal, Kanada, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Januar 1900.
4	Michael Mika, Müller,	geboren am 21. Juli 1862 zu Rojow, Kreis Schildberg, Posen, Ausländer, Staatsangehörigkeit nicht festgestellt,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	26. Januar 1900.
5	Joseph Karl Prasse, Weber und Färber,	geboren am 30. Januar 1849 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmann-schaft Bautzen,	20. Januar 1900.
6	Albert Tomassone, Handlanger,	geboren am 15. April 1880 zu San Giorio, Provinz Turin, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	10. Februar 1900.
7	Karl Voborit, Elfenbeindrechsler,	geboren am 16. September 1867 zu Wien, österreichischer Staats-angehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. Februar 1900.
8	Rudolph Wiesbauer, Metzger,	geboren am 12. Juli 1877 zu Salzburg, ortsangehörig zu Aspach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. d. Isar,	11. Januar 1900.
9	Johann Zaidok, auch Sajdak, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1870 zu Babitz, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. September 1899.

Digitized by Google

Nr. laufe.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Marie Germain Baldy, Drucker,	geboren am 18. Juli 1862 zu St. Martin-de-Vers, Departement Lot-et-Garonne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Januar 1900.
11	Eduard Florian Egkher, Kellner,	geboren am 12. März 1866 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	30. Januar 1900.
12	Michael Embreckschat, Arbeiter,	geboren am 10. Dezember 1866 zu Rutzau, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Dezember 1899.
13	Alois Grill, Tagelöhner,	geboren am 25. Juli 1848 zu Rietz, Bezirk Imst, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Januar 1900.
14	Gottlieb Hempfler, Diener,	geboren am 15. April 1844 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Januar 1900.
15	Johann Hille, Fleischer und Weber,	geboren am 29. Mai 1850 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Januar 1900.
16	Karl Otto Johansson, Arbeiter,	geboren am 28. August 1852 zu Jönköping, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizeiamt zu Lübeck,	9. Dezember 1899.
17	Johann Rezacek, Kaminkehrer,	geboren am 22. Juli 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Trasenau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	13. Januar 1900.
18	Adolph Troglauer, Feilenhauer,	geboren am 1. Mai 1875 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebern,	3. Januar 1900.
19	Martin Zußner, Weber und Bergarbeiter,	geboren am 17. Dezember 1858 zu Bleiberg, Bezirk Villach, Kärnten, österreichischer Staatsgehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	18. Januar 1900.
20	Joseph Fedrigolli, Maurer,	geboren am 26. Juli 1878 zu Villa-Lagarina, Bezirk Rovereto, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Januar 1900.
21	Franz Koschut, Schuhmacher,	geboren am 1. Dezember 1849 zu Freistadl,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident	4. Januar 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bezirk Holleschau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,		zu Oppeln,	
22	Heinrich Martin, Tagner, früher Schreiber,	geboren am 6. Oktober 1866 zu Eschette, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Januar 1900.
23	Wilhelm Anton Ortner, Schreinergeselle,	geboren am 21. Oktober 1860 zu Wildshut, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	24. Januar 1900.
24	Clodomiro Tovagliari, Arbeiter,	geboren am 12. März 1867 zu Busseto, Provinz Parma, Italien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	30. Januar 1900.
25	Stephan Vegh, Schreiner,	geboren am 16. Januar 1873 zu Nagy-Varsany, Komitat Szaboles, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar 1900.
26	Anton Vernieren, Tagelöhner,	geboren am 9. Mai 1844 zu Helmond, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	1. Februar 1900.
27	Franz Demuth, Eisendreher,	geboren am 4. Oktober 1870 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	30. Januar 1900.
28	Joseph Jasiok, Privatbeamter,	geboren am 9. März 1845 zu Nieder-Suchau, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. November 1899.
29	Ignatz Kuhn, Tagearbeiter,	geboren am 12. Juli 1865 zu Alt-Rognitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen,	13. Januar 1900.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 13. April **1900.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 11/12 des Reichsgesetzblatts und von Stück 10/13 der Gesetzsammlung. S. 189. — Ausreichung neuer Zinsscheine. S. 189. — Baupolizei-Gebührenordnung. S. 190. — Viehseuchen. S. 191. — Formulare zu Versicherungs-Freikarten. S. 191. — Marktpreise. S. 191/93. — Oeffentliche Verloosung. S. 192. — Kleinbahn Perleberg–Hoppenrade. S. 192. — Kleinbahn Brandenburg—Rötehof. S. 192. — Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 197. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 198. — Lymphebezug zu Schutzpocken-Impfungen für Privatpersonen. S. 198. — Versendung von Ausstellungsgütern nach Paris. S. 198. — Einlieferung von Packeten. S. 199. — Ortsbriefstare mit Nachbarorten Berlins. S. 199. — Unterirdische Telegraphen- und Fernsprechanlagen. S. 199. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 199 u. 200. — Neue Postagenturen. S. 200. — Postamt in Birkenwerder. S. 200. — Steuerhebebezirksveränderungen. S. 200. — Eisenbahn-Haltepunkt Wildau. S. 200. — Personal-Chronik. S. 201. — Vereins- und Güterrechts-Register. S. 201. — Ausweisungen aus Preußen. S. 202. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 202. — Sonderbeilage: Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Berliner Wasserstraßen.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 11.) № 2656. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900.

(Stück 12.) № 2657. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrads w. L. Vom 17. Februar 1900.

№ 2658. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Somoagruppe in deutschen Besitz und die Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, mit dem diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind. Vom 26. März 1900.

№ 2659. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa. Vom 17. Februar 1900.

№ 2660. Bekanntmachung, betreffend die Verkündung der Kaiserlichen Verordnung über die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17. Februar 1900 im Schutzgebiete von Samoa. Vom 26. März 1900.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 10172. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1900 wegen Aufhebung der Polizeiverordnungen für die Städte Celle und Göttingen vom 25. Mai 1859 und der Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Marburg bezieht, sowie wegen Ueberlassung der Ortspolizei in diesen Städten an die dortigen Stadtgemeinden zur eigenen Verwaltung.

(Stück 11.) № 10173. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1900. Vom 31. März 1900.

№ 10174. Allerhöchster Erlaß vom 6. Dezember 1899, betreffend die Einsetzung von gewerbeschultechnischen Räthen bei den Regierungen.

(Stück 12.) № 10175. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Halle a. S. Vom 31. März 1900.

№ 10176. Gesetz, betreffend die Aenderung der Grenzen des Stadtkreises Posen, des Kreises Posen (Ost) und des Kreises Schroda, und die anderweite Bestimmung des Wahlorts für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Posen. Vom 31. März 1900.

(Stück 13.) № 10177. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin. Vom 31sten März 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

14. Die **Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Gemäß dem Einreicher

eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Baupolizeigebührenordnung für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf.

13. § 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staatskasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II. aufgeführten, von Hoffellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen
für 100 cbm Rauminhalt . . . . 2 M.
jedoch mindestens . . . . . 30 M.

II. beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen, von Waschhäusern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungshallen und dergl., sowie von hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion
für 100 cbm Rauminhalt . . . . 1 M.
jedoch mindestens . . . . . 10 M.

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I. und II., mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Neugestaltung es sich handelt.

IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen . 5 M.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§ 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudetheile, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert überschießenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§ 3. Außer den Sätzen des § 1 werden erhoben:

I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, die Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.,

II. a. für jede gesonderte Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahmetermins
die Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.,

b. für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins
die Hälfte der Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.,

III. für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung jedesmal
ein Fünftheil der Sätze des § 1 unter I. bis IV.

§ 4. Gebührenfrei sind:

1) die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,

2) die Bauten des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihilfen betheiligt ist.

§ 5. Die Gebühren sind in den Fällen des § 1 und des § 3 unter I. bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des § 3 unter II. bei Aushändigung des Rohbau- bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des § 3 unter III. bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerke versehenen Bauscheines oder der

Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des Einganges des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde. Dagegen unterliegen vom 1. April d. J. ab auch die bereits vor diesem Tage genehmigten Bauten den Bestimmungen des § 3.

Berlin, den 29. März 1900.

Der Finanz-Minister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

104. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Liepe. Kreis Niederbarnim: in Schönerlinde und Blumberg. Kreis Osthavelland: in Etzin und Ketzin. Kreis Westhavelland: in Roskow. Kreis Jüterbog: Rittergut Heinsdorf. Kreis Prenzlau: Schweinebestand des Molkereibesitzers Wienholz in Prenzlau, Dominium Dietikow. Kreis Westprignitz: in Wend. Warnow, Pinnow und Rittergut Gr. Lüben. Kreis Teltow: in Coepenick (Ackerbürger Karl Voigt) und Diedersdorf.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gut Golm und Gut Günterberg.

c. Rotz. Kreis Niederbarnim: Pferde der Wwe. Werner in Neu-Weißensee.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Friedrichsdorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Grünthal und Sydow. Kreis Osthavelland: in Velten, Paretz und Dallgow. Kreis Westhavelland: in Bietzniz und Semlin. Kreis Prenzlau: in Meriin. Kreis Teltow: in Brusendorf und Buckow. Kreis Zauch-Belzig: in Golwitz und Wittbrietzen.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: in Vettin. Kreis Ruppin: in Sieversdorf.

c. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Dominium Holzendorf.

d. Schweineseuche. Kreis Teltow: Rittergut Jühnsdorf.

e. Influenza (Brustseuche). Kreis Prenzlau: Pferde des Dominiums Holzendorf. Stadtkreis Brandenburg: Pferde der 2. Kompagnie Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3.

Potsdam, den 10. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Formulare zu Versicherungs-Freikarten.

105. Die Formulare zu Versicherungs-Freikarten (Ziff. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 — R.-G.-Bl. S. 721 —) können durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, zum Preise von 75 Pfg. für 25 Stück, 2 M. für 100 Stück, 7,50 M. für 500 Stück und 14 M. für 1000 Stück bezogen werden.

Die Kosten der Formulare haben die unteren Verwaltungsbehörden zu tragen, welche für jede ausgestellte Karte von dem Antragsteller gemäß Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. eine Gebühr von 5 Pfg. erheben können.

Potsdam, den 5. April 1900.

Der Regierungspräsident.

---

106. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7	04	7	22	7	57	6	96	7	55	6	45	6	79	6	62	6	70	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	63	2	63	2	89	2	66	2	36	2	10	2	31	2	36	
3	Richtstroh	1	58	1	58	1	93	1	68	1	93	2	10	1	58	1	66	1	21	

Potsdam, den 9. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.			Kartoffeln	Stroh.		Heu	Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-			von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm													Es je 1
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 —	13 33	12 84	12 31	24 50	— —	— —	3 58	2 90	1 90	3 95	110 —	1 35	1 15
2	Beeskow	— —	13 49	— —	12 99	22 50	27 50	45 —	— —	2 75	— —	4 83	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 11	13 70	13 25	13 54	23 50	25 —	37 50	4 70	2 65	— —	4 25	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 11	13 69	13 57	13 —	26 —	30 —	35 —	4 —	2 50	1 50	4 50	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	14 30	13 55	12 83	12 43	23 —	29 —	34 —	5 —	3 50	— —	4 —	101 —	1 40	1 20
6	Havelberg	13 82	13 55	15 09	13 —	24 69	31 —	40 —	4 44	2 50	— —	4 —	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	13 90	13 44	13 50	13 50	30 —	30 —	40 —	5 —	3 29	— —	5 —	110 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	13 46	— —	14 12	35 —	35 —	45 —	5 10	3 50	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	13 99	13 14	13 49	13 13	19 —	27 —	33 —	3 75	3 10	— —	5 25	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	— —	— —	14 05	22 50	24 —	36 11	5 13	3 52	— —	4 59	113 06	1 50	1 30
11	Prenzlau	13 85	13 15	12 88	12 05	24 50	23 —	35 —	4 75	3 75	2 75	4 25	105 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	13 88	12 88	13 38	12 13	15 50	22 50	37 —	3 32	2 05	1 63	4 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 02	13 66	13 50	13 10	22 50	21 —	30 —	4 20	2 45	— —	4 30	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 80	14 —	14 —	12 95	35 —	35 —	55 —	4 15	3 —	2 —	4 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	14 40	13 60	12 82	12 60	26 67	31 25	37 50	4 50	3 16	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	14 50	13 85	15 —	14 —	26 50	37 50	42 —	5 —	3 —	— —	4 —	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	14 —	14 —	15 —	14 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	13 67	13 87	14 47	29 —	34 —	38 —	4 50	3 90	3 —	5 30	117 50	1 65	1 25
19	Templin	13 50	13 —	13 50	12 —	25 —	28 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 70	13 75	— —	13 —	— —	— —	— —	4 11	2 50	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 50	13 23	15 50	12 34	24 —	32 —	40 —	3 11	3 50	2 50	4 —	90 —	1 05	— 85
22	Wriezen a. O.	13 58	13 35	13 58	12 50	22 50	23 —	37 50	4 —	4 —	2 50	5 50	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 22	13 50	13 76	13 06	— —	— —	— —	4 30	3 16	— —	4 55	106 37	— —	— —

Potsdam, den 9. April 1900.

Oeffentliche Verloosung.

108. Der Herr Minister des Innern hat am 29. März 1900 — IIa. 2399 — dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst d. J. dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 7. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade vom 13. Juli 1897.

109. Die durch § 11 der Genehmigungsurkunde vom *13. Juli 1897* (Amtsblatt 1897 Seite 266 ff.) festgesetzte Fahrgeschwindigkeit von 20 km auf freier Strecke in der Stunde wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Altona auf 25 km in der Stunde erhöht.

Potsdam, den 15. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde für die vollspurige Kleinbahn von Brandenburg (Krakauer Thor) nach Rötehof.

Dauer der Genehmigung.

110. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn mit normaler Spurweite von Brandenburg (Krakauer Thor) nach Rötehof für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Westhavelland auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem

Preise im Monat März 1900.

waaren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefchmalz, fettes
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm				1 Schck. 60 St.		Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 30	1 50	2 30	3 40	— 28	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 80	1 90	2 97	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 23	1 24	1 35	1 60	2 10	3 28	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 60	3 73	— 23	— 21	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 —	1 30	1 20	1 43	2 19	2 91	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 52	2 60	3 50	— 20	1 40
1 28	1 30	1 30	1 60	2 40	3 87	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 20	1 —	1 30	1 60	2 20	3 40	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 30
1 20	1 40	1 25	1 60	1 92	2 64	— 23	— 22	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	3 10	— 19	1 60
1 55	1 42	1 48	1 70	2 15	3 63	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	3 60	— 25	— 23	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 97	2 43	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 35	1 35	1 50	2 20	3 31	— 29	— 25	— 45	— 45	— 43	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 30	3 20	— 30	— 25	— 60	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	2 04	3 60	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 50	2 20	— —	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 55	2 55	2 88	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	4 50	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 30	2 20	3 80	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 24	— 30	— 24	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
— 95	1 02	1 05	1 31	1 93	2 68	— 23	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 20	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 20	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 20	2 90	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königl. Eisenbahndirektion zu Magdeburg auf die Zeitdauer von 50 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

Bauausführung.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen ewweiligen Betriebsvorschriften.

Ergänzungen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Baufrist.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

Kaution.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Ziffer 8 bezeichneten Verpflichtung hat der Unternehmer bei der hiesigen Regierungshauptkasse den Betrag von 5000 Mark in Worten: fünftausend Mark in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Benutzung öffentlicher Wege.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind, sofern eine solche jetzt oder später nothwendig werden sollte, neben dem festgestellten Bauplane die mit den Unterhaltungspflichtigen etwa getroffene oder noch zu treffende Vereinbarung maßgebend.

Für die dem Unternehmer danach obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihm dieserhalb bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

4. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Privatanschlüsse.

5. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

Betriebspflicht.

6. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

Erneuerungsfonds.

7. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbau-Materialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Theile von Betriebsmitteln (Siederohre u. s. w.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Baumaterialien,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus den Bruttobetriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von den Aufsichtsbehörden zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

Spezialreservefonds.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1) der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen,

in Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

Verzugsstrafe.

8. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünftausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der Unternehmer gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihm die in Gemäßheit der Ziffer 2 hinterlegten Werthpapiere — Baarbeträge — nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Betriebsbeamte.

9. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

Entlassung der Bediensteten.

10. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Dienstabzeichen.

11. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Fahrgeschwindigkeit.
Fahrplan.

12. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

Beförderungspreise.

13. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

14. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch den Brandenburger Anzeiger und das Ost- und Westhavelländische Kreisblatt, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durchgangsgüterverkehr.

15. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

Rechnungsführung.

16. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Militärische Anforderungen.

17. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffent-

Digitized by Google

lichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.)

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

18. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

19. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige

an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind, zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Gültigkeit der Genehmigung.

20. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

21. Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Staatseisenbahnbeamten zur Ausübung der Aufsicht jederzeit freie Fahrt in jeder beliebigen Wagenklasse zu gestatten.

Potsdam, den 1. März 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

b (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 1

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 1 . . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf. =	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"
"	Pferd	" =	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	" =	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr		" =	"	"
		Zusammen	M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militair-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten.

23. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

Digitized by Google

d. im Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;
f. in der Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 7. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1900.

24. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	14	M.	62	Pf.
"	"	Roggen	13	"	96	"
"	"	Futter-Gerste	13	"	51	"
"	"	Hafer (gut)	14	"	64	"
"	"	do. (mittel)	13	"	84	"
"	"	do. (gering)	13	"	07	"
"	"	Richtstroh	4	"	21	"
"	"	Heu	5	"	60	"
"	"	Kartoffeln	5	"	00	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 7,88 Mk., Stroh 2,31 Mk., Heu 3,66 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	6	"	—	"
"	kg	Rindfleisch (v. d. Keule	1	"	40	"
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	"	Schweinefleisch	1	"	32	"
"	"	Kalbfleisch	1	"	30	"
"	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
"	"	Eßbutter	2	"	30	"
60	Stück	Eier	3	"	74	"
1	Dz	Rindfleisch en-gros	95	"	15	"

2) In Charlottenburg:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	6	"	50	"
"	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45	"
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	"	Schweinefleisch	1	"	35	"
"	"	Kalbfleisch	1	"	45	"
"	"	Hammelfleisch	1	"	25	"
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1	kg	Eßbutter	2	Mk.	30	Pf.,
60	Stück	Eier	3	"	10	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34	Pf.,	
1	"	desgl. a. Roggen	29	"	
1	"	Gerstengraupe	35	"	
1	"	Gerstengrütze	33	"	
1	"	Buchweizengrütze	38	"	
1	"	Hafergrütze	41	"	
1	"	Hirse	38	"	
1	"	Reis (Java, mittler)	60	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	70	"
1	"	in gebr. Bohnen	3 "	38	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	72	"
1	"	Speisesalz		20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,	
1	"	desgl. a. Roggen	25	"	
1	"	Gerstengraupe	40	"	
1	"	Gerstengrütze	35	"	
1	"	Buchweizengrütze	35	"	
1	"	Hafergrütze	40	"	
1	kg	Hirse	38	Pf.	
1	"	Reis (Java, mittler)	45	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark	90	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	60	"
1	"	Speisesalz		20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	05	"

Berlin, den 5. April 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Lymphebezug zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen.

25. Zur Erleichterung des Lymphebezuges zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen sollen in Berlin und Charlottenburg Niederlagen für die in der hiesigen Königlichen Anstalt zur Herstellung thierischen Impfstoffes bereitete Lymphe in Apotheken errichtet werden.

Es besteht einstweilen die Absicht, je eine Niederlage in jedem der zehn Berliner Physikatsbezirke und im Westen und Osten von Charlottenburg einzurichten.

Indem ich die Herren Apothekenbesitzer, welche zur Uebernahme einer derartigen Niederlage unter näher zu vereinbarenden Bedingungen bereit sind, zur Meldung **bis 13. April d. J.** auffordere, bemerke ich zugleich, daß ich mir die Auswahl unter den Bewerbern vorbehalten muß.

Berlin, den 5. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Versendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris durch die Post.

19. Für die Weltausstellung in Paris bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postpacketen

Digitized by Google

oder Postfrachtstücken zur Absendung gelangen, können unmittelbar bis in die Plätze der deutschen Abtheilungen des Ausstellungsgeländes übergeführt werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1) Die Sendungen müssen an den Aussteller oder an seinen Vertreter adressirt und, außer von den vorgeschriebenen Zoll-Inhaltserklärungen, von einer besonderen Erklärung des Absenders über Art (nature), Gattung (espèce), Gewicht und Ursprung des Inhalts begleitet sein. Diese Erklärung ist an der Begleitadresse haltbar zu befestigen.

2) Die Packete müssen auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen mit je einem französischen Beklebezettel und mit je einem deutschen Beklebezettel versehen sein. Die französischen Beklebezettel haben den Namen des Ursprungslandes, den Namen des Ausstellers in lateinischen Buchstaben und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung zu enthalten und diejenige Abtheilung des Ausstellungsgeländes zu bezeichnen, nach welcher die Sendung geleitet werden soll. Die deutschen Beklebezettel (schwarz, weiß, roth) geben gleichfalls in französischer Sprache Deutschland als Ursprungsland an, ferner den Namen des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung. Die erforderlichen französischen und deutschen Beklebezettel werden den Ausstellern durch den Reichskommissar geliefert. Ferner müssen auf jedem Packete die Buchstaben E. U., umgeben von einem starken schwarzen Kreise (Pinselstrich), sowie das Rohgewicht der Sendung in Kilogramm vermerkt sein.

3) Der Name des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung müssen auf der Begleitadresse angegeben sein.

Berlin W., 6. April 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einlieferung von Packeten.

39. Zur bequemen Einlieferung von **Packeten** ist in Berlin, abgesehen von den Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindliche Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete und zur Einlieferung bei der nächsten Postanstalt verpflichtet. Sie nehmen die Packete innerhalb der Häuser, die sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, und an den Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstraße 70) — findet die Abholung von Packeten auch aus den in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., 2. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

OrtsbriefTaxe mit Nachbarorten Berlins.

40. Der Geltungsbereich der OrtsbriefTaxe ist vom 1. April ab auf den Verkehr zwischen Berlin einerseits und folgenden Nachbarpostorten andererseits ausgedehnt worden: Charlottenburg, Friedenau, Friedrichsberg b. Berlin, Grunewald Bz. Berlin, Halensee, Lichtenberg b. Berlin, Neu-Weißensee, Niederschönhausen, Pankow b. Berlin, Plötzensee, Reinickendorf (Ost), Reinickendorf (West), Rixdorf, Rummelsburg b. Berlin, Schmargendorf (Bz. Berlin), Schöneberg b. Berlin, Stralau, Tempelhof, Treptow b. Berlin, Westend, Wilmersdorf b. Berlin.

Berlin C., 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unterirdische Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen.

41. Pläne über die Herstellung von Cementkanälen und eisernen Rohrsträngen für die unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen in Berlin liegen aus, und zwar:

a. beim Haupt-Fernsprechamt (Französischestraße) über Anlagen in der Breite-, Brüder-, Dorotheen- und Mauerstraße und an der Stechbahn;

b. beim Stadt-Fernsprechamt 2 (Lübeckerstraße) in Moabit über Anlagen in der Perleberger-, Havelberger-, Stephan-, Melanchthon-, Spener-, Lübecker-, Fenn-, Müller-, Reinickendorfer-, Dalldorfer-, Hoch-, Bad- und Stettinerstraße;

c. beim Stadt-Fernsprechamt 3 (Oranienburgerstraße) über Anlagen in der Oranienburger-, Krausnick- und Großen Hamburgerstraße;

d. beim Stadt-Fernsprechamt 4 (Prinzessinnenstraße) über Anlagen in der Gräfe-, Dieffenbach-, Prinzessinnen-, Reichenberger-, Skalitzer- und Schlesischestraße, am Luisenufer und vor dem Schlesischen Thore;

e. beim Stadt-Fernsprechamt 7 (Blankenfeldestraße) über Anlagen in der Alexanderstraße.

Berlin C., 5. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

42. Der Fernsprechverkehr mit Jessen (Bz. Halle) und Mücheln (Bz. Halle) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Jessen (Bz. Halle) 50 Pf., mit Mücheln (Bz. Halle) 1 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Personen zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 31. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

43. Der Fernsprechverkehr mit Bandholm (Laaland), Hjörring, Holstebro, Maribo, Nærstved, Nakskov, Nyköbing (Falster), Sæby, Sakskjöbing, Skagen, Skive,

Varde, Vestervig (Jütland), Viborg und Vordingborg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Hjörring, Holstebro, Saby, Skagen, Varde, Vestervig (Jütland) und Viborg 2 M. 50 Pf., mit Bandholm (Laaland), Maribo, Naestved, Nakskov, Nykjöbing (Falster), Sarkjöbing, Stege und Vordingborg 3 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 7. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

44. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Gütersloh, Jessen (Bz. Halle), Lakischin, Lage (Lippe), Mücheln (Bz. Halle), Vietz und Znin zugelassen worden.

Potsdam, den 5. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

45. In dem Dorfe Paaren (Kreis Osthavelland) wird am 20. April eine Postagentur unter der Bezeichnung Paaren (Osthavelland) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt zwischen Börnicke und Paaren und durch eine Botenpost zwischen Nauen und Paaren. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden einige Abbauten von Paaren und das Dorf Perwenitz zugetheilt.

Potsdam, 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

46. In dem Dorfe Grünefeld (Kreis Osthavelland) wird am 20. April eine Postagentur unter der Bezeichnung „Grünefeld (Osthavelland)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt zwischen Börnicke (Osthavelland) und Paaren (Osthavelland) und durch eine Botenpost von Nauen nach Paaren und Grünefeld. Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugetheilt.

Potsdam, 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postamt in Birkenwerder.

47. Die Postagentur in Birkenwerder (Bz. Potsdam) wird zum 1. Mai in ein Postamt III. umgewandelt werden.

Potsdam, 7. April 1900.

K. Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steuerhebebezirksveränderungen.

4. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers treten vom 1. April 1900 ab in der Abgrenzung der Steuerhebebezirke Potsdam, Spandau, Kremmen und Oranienburg, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam und des Steuerhebebezirks Zehdenick, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Prenzlau nachstehende Veränderungen ein.

Es werden überwiesen:

1) **von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Oranienburg**
   a. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Zehdenick die Ortschaften Prötze und Schluft mit Uhlenhof, die Förstereien Prötze, Tremmersee, Rehluch, Hirschberg und Lotzin, die Ortschaften Liebenthal, Gr.-Schönebeck, Kl.- und Gr.-Böhmerheide, Klandorf, Hammer, Liebenwalde, Zerpenschleuse mit Kienitz, Marienwerder, Eiserbude (Försterei), Ruhlsdorf, Sophienstädt, Rosaliendorf und Marienwalde, die Förstereien Lottsche, Bismark und Rehhorst, die Ortschaften Neu-Holland, Höpen und Drögnitz;
   b. an dem Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau die Ortschaften Summt, Feldheim, Mühlenbeck, Schönfließ, Schildow, Glienicke, Lübars, Hermsdorf mit Waidmannslust, Stolpe, Heiligensee, Hohen-Neuendorf, Hennigsdorf, Neubrück und Bergfelde;
2) **von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Kremmen**
   a. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Oranienburg die Ortschaft Eichstädt;
   b. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau die Ortschaften Velten, Marwitz, Bötzow, Wansdorf, Schönwalde und Nieder-Neuendorf;
3) **von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau** an den Specialhebebezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam die Ortschaften Groß-Glienicke, Döberitz, Gatow, Cladow und Neu-Cladow.

Berlin, den 31. März 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahn-Haltepunkt Wildau.

8. Am 1. Mai d. J. wird der an der Görlitzer Vorortstrecke zwischen den Stationen Zeuthen und Königswusterhausen neuerrichtete Haltepunkt Wildau für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Zur Bedienung des Haltepunkts werden daselbst sämmtliche Vorortzüge der Strecke Berlin-Königswusterhausen in beiden Richtungen anhalten.

Berlin, den 28. März 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Haushofmeister Müller in Paretz für den Bezirk 26 „Uetz".

Die Wasserbauwartstelle in Cöpenick ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Beyer übertragen worden.

Der Apothekenbesitzer Walter Metzkes in Lehnin hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die von ihm in Golzow, Kreis Zauch-Belzig, errichtete Zweigapotheke eröffnet.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Theodor Anton Melhorn ist zum Pfarrer der Parochie Cossenblatt, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Bohnhof, Maßkow, Hagen, Sieber, Bierberg, Streichhan und Knüppelholz sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im März 1900 sind

ernannt: zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Buchholz in Charlottenburg;

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter Skerde; als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Beulig, Elsner, Max Friedrich, Oskar Fritz, Hahmeyer, Ernst Krause, Krieg, Mitternacht, Möbis, Rahn, Albert Richter, Sprung, Tauschel, Venzke; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Cuny in Charlottenburg, Blanck, Dennhardt, Jooß, von Kalkstein, Kinast, Kopplin, Kuntzke, Laaser, Neugebauer, Röder, Röschkow, A. E. Margarethe Schmidt, Margarethe Sonntag, Stormke, Völkel;

versetzt: die Ober-Postassistenten Paul Hoppe, Schütte und der Postassistent Täuber von Rixdorf nach Berlin;

in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Basche (k. W. Wiesbaden), die Ober-Telegraphenassistenten Großmann, Lietz und der Postassistent Kleine;

gestorben: Postkassirer Hohnbaum, Ober-Postsekretär Franz Schneider, Postsekretäre Friedriscik, Teuchert, Postsekretäre a. D. Hartwich, Wöhe, Bureauassistent a. D. Gartz in Rixdorf, Ober-Postassistenten Heinrich Möller, Grönnert.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Zahn in Wittenberge (Bz. Pdm.) als Postsekretär, der Postassistent Herrmann in Rhinow als Postverwalter, die Postassistenten Bischof in Velten (Mark), Boderius in Jüterbog, Geißler in Gransee, Oetting in Steglitz, Pahl in Wriezen, Paul Schulz in Nowawes-Neuendorf, Seeger in Cöpenick, Stage und Starke in Potsdam und der Postanwärter Funk in Königs-Wusterhausen als Postassistenten, ferner der Telegraphenanwärter Kirsch in Spandau als Telegraphenassistent.

Unkündbar angestellt sind die Postassistenten Bolze in Belzig und Karkowski in Brandenburg (Havel).

Es ist übertragen dem Ober-Telegraphenassistenten Richter eine Büreaubeamtenstelle 2. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postassistenten.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen den Ober-Postdirektionssekretären Becherer aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Postamt in Altenburg (Sachs.-Altenb.), Braun aus Oppeln eine Kassirerstelle bei dem Postamt in Wittenberge (Bz. Pdm.), Reusch aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Postamt in München-Gladbach und Schroeter aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Postamt in Rixdorf, den Postsekretären Dörge aus Posen, Muther aus Duisburg, Pierson aus Berlin und Raeder aus Beuthen (Oberschl.) je eine Büreaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam, den Postsekretären Bork aus Berlin die Vorsteherstelle des Postamts II. in Wannsee, Ferse aus Verviers die Vorsteherstelle des Postamts II. in Velten (Mark), Heuer aus Hannover die Vorsteherstelle des Postamts II. in Königs-Wusterhausen, Heide aus Magdeburg eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Wriezen und Krumschmidt aus Steele eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Steglitz.

Versetzt sind der Postkassirer Stille von Wittenberge (Bz. Pdm.) nach Detmold, der Postsekretär Hölzel von Neuruppin nach Charlottenburg, die Ober-Postassistenten Baldszus von Rixdorf nach Wittenberge (Bz. Pdm.), Drews von Havelberg nach Berlin, Kantorski von Lissa (Bz. Posen) nach Neuruppin, Keller von Rixdorf nach Neuruppin und Noack von Berlin nach Havelberg, die Ober-Telegraphenassistenten Heiland von Groß-Lichterfelde (Anh. Bahn) nach Cöpenick und Weißheimer von Brandenburg (Havel) nach Königs-Wusterhausen, die Postverwalter Henke von Wannsee nach Ketzin (Havel), Lemke von Velten (Mark) nach Neulewin und Dilling von Ketzin (Havel) nach Rathenow, letzterer unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postassistenten, die Postassistenten Fraubös von Jüterbog nach Berlin, Jung von Werder (Havel) nach Tegel, Richter von Nowawes-Neuendorf nach Rixdorf, Schilling von Jüterbog nach Nowawes-Neuendorf und Stämmler von Berlin nach Jüterbog.

Gestorben ist der Postverwalter Teichmann in Passow (Uckermark).

Vermischte Nachrichten.

Vereins- und Güterrechtsregister.

Die Veröffentlichung der Eintragungen des unterzeichneten Gerichts in das Vereins- und Güterrechtsregister erfolgt fortan nur im Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Lindow, den 24. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kellner Adolf Windisch, geboren 26. April 1873 zu Wien, nieder-österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Januar 1899 ausgewiesen.

Der Kellner Johannes Pollack, geboren 26. Oktober 1879 zu Preßburg, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. März 1900 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Paul Bela, 15 Jahre alt, geboren zu Zillina in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23sten März 1900 ausgewiesen.

von Poschokinski, Julian Joseph, Fabrikbesitzer, 6. August 1860 zu Mitau in Rußland geboren, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Charlottenburg vom 11. Februar 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Neut, Schiffer,	geboren am 23. Oktober 1864 zu Ottersum, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. Februar 1900.
2	Serafina Pinoli, Erdarbeiter,	geboren am 21. Oktober 1872 zu Piantedo, Provinz Sondrio, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Februar 1900.
3	Jakob Skoda, Müller,	geboren am 22. November 1846 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar 1900.
4	Ernst Smolik, Konditor,	geboren am 30. Mai 1875 zu Lomnitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	29. Januar 1900.
5	August Svenson, Sattlergeselle,	geboren am 25. April 1865 zu Osby, Län Kristianstad, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	20. Februar 1900.

Die Ausweisung des Gürtlergesellen Paul Petry ist zurückgenommen worden.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. April 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Der Herr Finanzminister und die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben durch Verordnung vom 9. März 1900 I 2444 III 2307 F. M. III b 2188 M. d. öff. A. C. 1612 M. f. H. ꝛc. die Einführung nachstehender Aichordnung und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin mit der Maßgabe bestimmt, daß sie vom 1. Mai 1900 ab in Giltigkeit tritt.

Berlin, den 1. April 1900.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

* * *

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

§ 1. Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf den Wasserstraßen im Bezirk der Kgl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Aichverfahren.

§ 3. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4. Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5. Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — § 2 Absatz 5 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 für die dem Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Wasserstraßen — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6. Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8. Der Raumgehalt des Aichraums und jeder jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10. Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein

ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch § 4 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1889 für die dem Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Wasserstraßen vorgeschriebene Bezeichnung befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathsstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

Aichprüfung.

§ 11. Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1) spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2) ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden) spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunktes des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13. Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

Aichbehörden.

§ 14. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

§ 15. Ueber den Aichbehörden wird eine Revisionsbehörde bestellt. Dieser liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16. Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17. Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Digitized by Google

Von der Aichbehörde werden die Aichklammern

und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).

2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheines führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.

3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.

4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§ 19. Aichbehörde ist die Königliche Wasserbauinspektion I. in Berlin.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Zu § 3. 1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 *m* vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwas vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4. 1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen soweit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5. 1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A VI) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkte ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung

lichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.)

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. *Die Transportvergütung* wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

18. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

19. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige

an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind, zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Gültigkeit der Genehmigung.

20. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

21. Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Staatseisenbahnbeamten zur Ausübung der Aufsicht jederzeit freie Fahrt in jeder beliebigen Wagenklasse zu gestatten.

Potsdam, den 1. März 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 1

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 1...

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	"	=	"	"
"	Pferd	"	=	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	"	=	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	"	=	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	"	=	"	"
Abfertigungsgebühr	" =	"	=	"	"
	Zusammen			M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militair-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten.

23. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

Digitized by Google

d. im Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;
f. in der Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 7. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1900.

24. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	14	M.	62	Pf.
"	"	Roggen	13	"	96	"
"	"	Futter-Gerste	13	"	51	"
"	"	Hafer (gut)	14	"	64	"
"	"	do. (mittel)	13	"	84	"
"	"	do. (gering)	13	"	07	"
"	"	Richtstroh	4	"	21	"
"	"	Heu	5	"	60	"
"	"	Kartoffeln	5	"	00	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 7,88 Mk., Stroh 2,31 Mk., Heu 3,66 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	6	"	—	"
"	kg	Rindfleisch (v. d. Keule	1	"	40	"
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	"	Schweinefleisch	1	"	32	"
"	"	Kalbfleisch	1	"	30	"
"	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
"	"	Eßbutter	2	"	30	"
60	Stück	Eier	3	"	74	"
1	Dz	Rindfleisch en-gros	95	"	15	"

2) In Charlottenburg:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	6	"	50	"
"	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45	"
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	"	Schweinefleisch	1	"	35	"
"	"	Kalbfleisch	1	"	45	"
"	"	Hammelfleisch	1	"	25	"
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1	kg	Eßbutter	2	Mk.	30	Pf.,
60	Stück	Eier	3	"	10	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34	Pf.,		
1	"	desgl. a. Roggen	29	"		
1	"	Gerstengraupe	35	"		
1	"	Gerstengrütze	33	"		
1	"	Buchweizengrütze	38	"		
1	"	Hafergrütze	41	"		
1	"	Hirse	38	"		
1	"	Reis (Java, mittler)	60	"		
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70	"
1	"	in gebr. Bohnen	3	"	38	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	Mark	72	"
1	"	Speisesalz	20	"		
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,		
1	"	desgl. a. Roggen	25	"		
1	"	Gerstengraupe	40	"		
1	"	Gerstengrütze	35	"		
1	"	Buchweizengrütze	35	"		
1	"	Hafergrütze	40	"		
1	kg	Hirse	38	Pf.		
1	"	Reis (Java, mittler)	45	"		
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	1	Mark	90	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	60	"
1	"	Speisesalz	20	"		
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	05	"

Berlin, den 5. April 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Lymphebezug zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen.

25. Zur Erleichterung des Lymphebezuges zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen sollen in Berlin und Charlottenburg Niederlagen für die in der hiesigen Königlichen Anstalt zur Herstellung thierischen Impfstoffes bereitete Lymphe in Apotheken errichtet werden.

Es besteht einstweilen die Absicht, je eine Niederlage in jedem der zehn Berliner Physikatsbezirke und im Westen und Osten von Charlottenburg einzurichten.

Indem ich die Herren Apothekenbesitzer, welche zur Uebernahme einer derartigen Niederlage unter näher zu vereinbarenden Bedingungen bereit sind, zur Meldung **bis 13. April d. J.** auffordere, bemerke ich zugleich, daß ich mir die Auswahl unter den Bewerbern vorbehalten muß.

Berlin, den 5. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Versendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris durch die Post.

19. Für die Weltausstellung in Paris bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postpacketen

Digitized by Google

oder Postfrachtstücken zur Absendung gelangen, können unmittelbar bis in die Plätze der deutschen Abtheilungen des Ausstellungsgeländes übergeführt werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1) Die Sendungen müssen an den Aussteller oder an seinen Vertreter adressirt und, außer von den vorgeschriebenen Zoll-Inhaltserklärungen, von einer besonderen Erklärung des Absenders über Art (nature), Gattung (espèce), Gewicht und Ursprung des Inhalts begleitet sein. Diese Erklärung ist an der Begleitadresse haltbar zu befestigen.

2) Die Packete müssen auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen mit je einem französischen Beklebezettel und mit je einem deutschen Beklebezettel versehen sein. Die französischen Beklebezettel haben den Namen des Ursprungslandes, den Namen des Ausstellers in lateinischen Buchstaben und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung zu enthalten und diejenige Abtheilung des Ausstellungsgeländes zu bezeichnen, nach welcher die Sendung geleitet werden soll. Die deutschen Beklebezettel (schwarz, weiß, roth) geben gleichfalls in französischer Sprache Deutschland als Ursprungsland an, ferner den Namen des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung. Die erforderlichen französischen und deutschen Beklebezettel werden den Ausstellern durch den Reichskommissar geliefert. Ferner müssen auf jedem Packete die Buchstaben E. U., umgeben von einem starken schwarzen Kreise (Pinselstrich), sowie das Rohgewicht der Sendung in Kilogramm vermerkt sein.

3) Der Name des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung müssen auf der Begleitadresse angegeben sein.

Berlin W., 6. April 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einlieferung von Packeten.

39. Zur bequemen Einlieferung von **Packeten** ist in Berlin, abgesehen von den Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindliche Packetbestell-r sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete und zur Einlieferung bei der nächsten Postanstalt verpflichtet. Sie nehmen die Packete innerhalb der Häuser, die sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, und an den Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstraße 70) — findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., 2. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Ortsbriefstare mit Nachbarorten Berlins.

40. Der Geltungsbereich der Ortsbriefstaxe ist vom 1. April ab auf den Verkehr zwischen Berlin einerseits und folgenden Nachbarpostorten andererseits ausgedehnt worden: Charlottenburg, Friedenau, Friedrichsberg b. Berlin, Grunewald Bz. Berlin, Halensee, Lichtenberg b. Berlin, Neu-Weißensee, Niederschönhausen, Pankow b. Berlin, Plötzensee, Reinickendorf (Ost), Reinickendorf (West), Rixdorf, Rummelsburg b. Berlin, Schmargendorf (Bz. Berlin), Schöneberg b. Berlin, Stralau, Tempelhof, Treptow b. Berlin, Westend, Wilmersdorf b. Berlin.

Berlin C., 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unterirdische Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen.

41. Pläne über die Herstellung von Cementkanälen und eisernen Rohrsträngen für die unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen in Berlin liegen aus, und zwar:

a. beim Haupt-Fernsprechamt (Französischestraße) über Anlagen in der Breite-, Brüder-, Dorotheen- und Mauerstraße und an der Stechbahn;

b. beim Stadt-Fernsprechamt 2 (Lübeckerstraße) in Moabit über Anlagen in der Perleberger-, Havelberger-, Stephan-, Melanchthon-, Spener-, Lübecker-, Fenn-, Müller-, Reinickendorfer-, Dalldorfer-, Hoch-, Bad- und Stettinerstraße;

c. beim Stadt-Fernsprechamt 3 (Oranienburgerstraße) über Anlagen in der Oranienburger-, Krausnick- und Großen Hamburgerstraße;

d. beim Stadt-Fernsprechamt 4 (Prinzessinnenstraße) über Anlagen in der Gräfe-, Dieffenbach-, Prinzessinnen-, Reichenberger-, Skalitzer- und Schlesischestraße, am Luisenufer und vor dem Schlesischen Thore;

e. beim Stadt-Fernsprechamt 7 (Blankenfeldestraße) über Anlagen in der Alexanderstraße.

Berlin C., 5. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

42. Der Fernsprechverkehr mit Jessen (Bz. Halle) und Mücheln (Bz. Halle) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Jessen (Bz. Halle) 50 Pf., mit Mücheln (Bz. Halle) 1 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Personen zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 31. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

43. Der Fernsprechverkehr mit Bandholm (Laaland), Hjörring, Holstebro, Maribo, Nærstved, Nakskov, Nyköbing (Falster), Säby, Sarköbing, Skagen, Stege,

Varde, Vestervig (Jütland), Viborg und Vordingborg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Hjörring, Holstebro, Saby, Skagen, Varde, Vestervig (Jütland) und Viborg 2 M. 50 Pf., mit Bandholm (Laaland), Maribo, Naestved, Nakskov, Nykjöbing (Falster), Sarkjöbing, Stege und Vordingborg 3 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 7. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

44. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Gütersloh, Jessen (Bz. Halle), Labischin, Lage (Lippe), Mücheln (Bz. Halle), Pietz und Znin zugelassen worden.

Potsdam, den 5. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

45. In dem Dorfe Paaren (Kreis Osthavelland) wird am 20. April eine Postagentur unter der Bezeichnung Paaren (Osthavelland) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt zwischen Börnicke und Paaren und durch eine Botenpost zwischen Nauen und Paaren. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden einige Abbauten von Paaren und das Dorf Perwenitz zugetheilt.

Potsdam, 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

46. In dem Dorfe Grünefeld (Kreis Osthavelland) wird am 20. April eine Postagentur unter der Bezeichnung „Grünefeld (Osthavelland)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt zwischen Börnicke (Osthavelland) und Paaren (Osthavelland) und durch eine Botenpost von Nauen nach Paaren und Grünefeld. Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugetheilt.

Potsdam, 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postamt in Birkenwerder.

47. Die Postagentur in Birkenwerder (Bz. Potsdam) wird zum 1. Mai in ein Postamt III. umgewandelt werden.

Potsdam, 7. April 1900.

K. Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steuerhebebezirksveränderungen.

4. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers treten vom 1. April 1900 ab in der Abgrenzung der Steuerhebebezirke Potsdam, Spandau, Kremmen und Oranienburg, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam und des Steuerhebebezirks Zehdenick, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Prenzlau nachstehende Veränderungen ein.

Es werden überwiesen:

1) **von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Oranienburg**
   a. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Zehdenick die Ortschaften Prötze und Schluft mit Uhlenhof, die Förstereien Prötze, Tremmersee, Rehluch, Hirschberg und Lotzin, die Ortschaften Liebenthal, Gr.-Schönebeck, Kl.- und Gr.-Böhmerheide, Klandorf, Hammer, Liebenwalde, Zerpenschleuse mit Kienitz, Marienwerder, Eiserbude (Försterei), Ruhlsdorf, Sophienstädt, Rosaliendorf und Marienwalde, die Förstereien Lottsche, Bismark und Rehhorst, die Ortschaften Neu-Holland, Höpen und Drögnitz;
   b. an dem Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau die Ortschaften Summt, Feldheim, Mühlenbeck, Schönfließ, Schildow, Glienicke, Lübars, Hermsdorf mit Waidmannslust, Stolpe, Heiligensee, Hohen-Neuendorf, Hennigsdorf, Neubrück und Bergfelde;
2) **von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Kremmen**
   a. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Oranienburg die Ortschaft Eichstädt;
   b. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau die Ortschaften Velten, Marwitz, Bötzow, Wansdorf, Schönwalde und Nieder-Neuendorf;
3) **von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau** an den Specialhebebezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam die Ortschaften Groß-Glienicke, Döberitz, Gatow, Cladow und Neu-Cladow.

Berlin, den 31. März 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahn-Haltepunkt Wildau.

8. Am 1. Mai d. J. wird der an der Görlitzer Vorortstrecke zwischen den Stationen Zeuthen und Königswusterhausen neuerrichtete Haltepunkt Wildau für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Zur Bedienung des Haltepunkts werden daselbst sämmtliche Vorortzüge der Strecke Berlin-Königswusterhausen in beiden Richtungen anhalten.

Berlin, den 28. März 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Haushofmeister Müller in Paretz für den Bezirk 26 „Uetz".

Die Wasserbauwartstelle in Cöpenick ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Beyer übertragen worden.

Der Apothekenbesitzer Walter Metzkes in Lehnin hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die von ihm in Golzow, Kreis Zauch-Belzig, errichtete Zweigapotheke eröffnet.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Theodor Anton Melhorn ist zum Pfarrer der Parochie Cossenblatt, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Bohnhof, Maßkow, Hagen, Sieber, Bierberg, Streichhan und Knüppelholz sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im März 1900 sind

ernannt: zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Buchholz in Charlottenburg;

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter Skerde; als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Beulig, Elsner, Max Friedrich, Oskar Fritz, Hahmeyer, Ernst Krause, Krieg, Mitternacht, Möbis, Rahn, Albert Richter, Sprung, Tauschel, Venzke; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Cuny in Charlottenburg, Blanck, Dennhardt, Joost, von Kalkstein, Kinast, Kopplin, Kuntzke, Laaser, Neugebauer, Röder, Röschkow, A. E. Margarethe Schmidt, Margarethe Sonntag, Stormke, Völkel;

versetzt: die Ober-Postassistenten Paul Hoppe, Schütte und der Postassistent Täuber von Rixdorf nach Berlin;

in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Basche (k. W. Wiesbaden), die Ober-Telegraphenassistenten Großmann, Lietz und der Postassistent Kleine;

gestorben: Postkassirer Hohnbaum, Ober-Postsekretär Franz Schneider, Postsekretäre Friedrisicif, Teuchert, Postsekretäre a. D. Hartwich, Wöhe, Bureauassistent a. D. Gartz in Rixdorf, Ober-Postassistenten Heinrich Möller, Grönnert.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Zahn in Wittenberge (Bz. Pdm.) als Postsekretär, der Postassistent Herrmann in Rhinow als Postverwalter, die Postassistenten Bischof in Belten (Mark), Boderius in Jüterbog, Geißler in Gransee, Oetting in Steglitz, Pahl in Wriezen, Paul Schulz in Nowawes-Neuendorf, Seeger in Cöpenick, Stage und Starke in Potsdam und der Postanwärter Funk in Königs-Wusterhausen als Postassistenten, ferner der Telegraphenanwärter Kirsch in Spandau als Telegraphenassistent.

Unkündbar angestellt sind die Postassistenten Bolze in Belzig und Karkowski in Brandenburg (Havel).

Es ist übertragen dem Ober-Telegraphenassistenten Richter eine Büreaubeamtenstelle 2. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postassistenten.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen den Ober-Postdirektionssekretären Becherer aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Postamt in Altenburg (Sachs.-Altenb.), Braun aus Oppeln eine Kassirerstelle bei dem Postamt in Wittenberge (Bz. Pdm.), Reusch aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Postamt in München-Gladbach und Schroeter aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Postamt in Rixdorf, den Postsekretären Dörge aus Posen, Muther aus Duisburg, Pierson aus Berlin und Raeder aus Beuthen (Oberschl.) je eine Büreaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam, den Postsekretären Bork aus Berlin die Vorsteherstelle des Postamts II. in Wannsee, Ferse aus Verviers die Vorsteherstelle des Postamts II. in Belten (Mark), Heuer aus Hannover die Vorsteherstelle des Postamts II. in Königs-Wusterhausen, Heide aus Magdeburg eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Wriezen und Krumschmidt aus Steele eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Steglitz.

Versetzt sind der Postkassirer Stille von Wittenberge (Bz. Pdm.) nach Detmold, der Postsekretär Hölzel von Neuruppin nach Charlottenburg, die Ober-Postassistenten Baldszus von Rixdorf nach Wittenberge (Bz. Pdm.), Drews von Havelberg nach Berlin, Kantorski von Lissa (Bz. Posen) nach Neuruppin, Keller von Rixdorf nach Neuruppin und Noack von Berlin nach Havelberg, die Ober-Telegraphenassistenten Heiland von Groß-Lichterfelde (Anh. Bahn) nach Cöpenick und Weißheimer von Brandenburg (Havel) nach Königs-Wusterhausen, die Postverwalter Henke von Wannsee nach Ketzin (Havel), Lemke von Belten (Mark) nach Neulewin und Dilling von Ketzin (Havel) nach Rathenow, letzterer unter gleichzeitiger Ernennung zum Ober-Postassistenten, die Postassistenten Fraubös von Jüterbog nach Berlin, Jung von Werder (Havel) nach Tegel, Richter von Nowawes-Neuendorf nach Rixdorf, Schilling von Jüterbog nach Nowawes-Neuendorf und Stämmler von Berlin nach Jüterbog.

Gestorben ist der Postverwalter Teichmann in Passow (Uckermark).

Vermischte Nachrichten.

Vereins- und Güterrechtsregister.

Die Veröffentlichung der Eintragungen des unterzeichneten Gerichts in das Vereins- und Güterrechtsregister erfolgt fortan nur im Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Lindow, den 24. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kellner Adolf Windisch, geboren 26. April 1873 zu Wien, nieder-österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Januar 1899 ausgewiesen.

Der Kellner Johannes Pollack, geboren 26. Oktober 1879 zu Preßburg, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. März 1900 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Paul Bela, 15 Jahre alt, geboren zu Zillina in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23sten März 1900 ausgewiesen.

von Poschokinski, Julian Joseph, Fabrikbesitzer, 6. August 1860 zu Mitau in Rußland geboren, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Charlottenburg vom 11. Februar 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wilhelm Neut, Schiffer,	geboren am 23. Oktober 1864 zu Ottersum, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. Februar 1900.
2	Serafina Pinoli, Erdarbeiter,	geboren am 21. Oktober 1872 zu Piantedo, Provinz Sondrio, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Februar 1900.
3	Jakob Skoda, Müller,	geboren am 22. November 1846 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar 1900.
4	Ernst Smolik, Konditor,	geboren am 30. Mai 1875 zu Lomnitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	29. Januar 1900.
5	August Svenson, Sattlergeselle,	geboren am 25. April 1865 zu Osby, Län Kristianstad, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	20. Februar 1900.

Die Ausweisung des Gürtlergesellen Paul Petry ist zurückgenommen worden.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. April 1900.

Bekanntmachung,

betreffend die Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Der Herr Finanzminister und die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben durch Verordnung vom 9. März 1900 I 2444 III 2307 F. M. III b 2188 M. d. öff. A. C. 1612 M. f. H. ꝛc. die Einführung nachstehender Aichordnung und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin mit der Maßgabe bestimmt, daß sie vom 1. Mai 1900 ab in Giltigkeit tritt.

Berlin, den 1. April 1900.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

* * *

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

§ 1. Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf den Wasserstraßen im Bezirk der Kgl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Aichverfahren.

§ 3. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4. Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5. Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Kiel ein Tiefgangsanzeiger — § 2 Absatz 5 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 für die dem Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Wasserstraßen — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6. Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden den Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8. Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Einnahme gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10. Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein

ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch § 4 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 für die dem Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Wasserstraßen vorgeschriebene Bezeichnung befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathsstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

Aichprüfung.

§ 11. Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1) spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2) ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden) spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunktes des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13. Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

Aichbehörden.

§ 14. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

§ 15. Ueber den Aichbehörden wird eine Revisionsbehörde bestellt. Dieser liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16. Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17. Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Digitized by Google

Von der Aichbehörde werden die Aichklammern

und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).

2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheines führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.

3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.

4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§ 19. Aichbehörde ist die Königliche Wasserbauinspektion I. in Berlin.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Zu § 3. 1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 *m* vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwas vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4. 1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen soweit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5. 1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A VI) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkte ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung

an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilung bilden, bezeichnet.

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5. Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

A. Meßgeräthe.

Zu § 8. 1) Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I.
III. Ein Einmeterstock } bezeichneten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu *einander* festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuh versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
a. 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
b. 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
a. ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b. drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form, 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV. bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2. Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I. bis III., V., VIII.) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII.), das Tiefenmaß (Nr. V.) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI.) sowie das Meßband (Nr. IV.) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht

man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Hirsgangstheilers (Nr. VIII.) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I. bis IV. aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III. größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV. größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maaße.

1. Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage I.) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Decimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m u. s. f.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

a. Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII.) mittelst der Meterstöcke.

b. Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c. Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d. Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des

Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).
2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.
3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.
4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den *Flächeninhalt* der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraumes befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 6 Absatz 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2) Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.
3) Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1) Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraumes entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.
2) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.

3) Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1) Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2) Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

$$\left(\begin{matrix}\text{S.}\\ \text{P. Bn.}\end{matrix}\right)$$

Kreisrunder Stempel.

3) Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	S. P. Bn.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4) Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II.) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Wasserstraßennetzes im Bezirk der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeugs von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Schiffsaichbehörde

zu . . . . . .

Anlage I.

(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)

Eingetragen unter lfd. Nr. . . . . des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom . . . . . .

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) . . . . . (Name) . . . . . durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung	7. Name des Eigners . . . . .
2. Schiffsname	8. Bauart . . . . .
3. Heimathshafen	9. Material des Bodens . . . . .
4. Erbauungszeit	10. „ der Bordwände . . . . .
5. Erbauungsort	11. „ der Bodenstücke . . . . .
6. Name des Schiffers	12. „ „ Spanten . . . . .

Digitized by Google

13. Art der Eindeckung . . . . . 15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck . . . . . .
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine . . . . . .
. . . . . 16. Größe der festen Kohlenbehälter . . . . . .

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:
1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, offen mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m.

Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

Berechnungen.

II. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt . . . . . m, dieselbe ist gemäß zu § 8B. 4b. der Ausführungsbestimmungen in . . . . . Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher . . . . . m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Aichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			. . . . .		. . . . .		. . . . .
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten			. . . . .		. . . . .		. . . . .
Inhalt des mittleren Theiles der Einsenkungsebene in Quadratmeter							

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .

½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .

½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

C. Inhalt der oberen Aichebene in der [illegible]ilung des Aichraum.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .

½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	m	1	. . . .
Mittlere "	m	4	. . . .
Hintere "	m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .

½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . qm

*) Ob der Faktor ½ oder ⅓ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 Lit. C. Ziffer 4.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer " . . . . . -
Hinterer " . . . . . -
Summe . . . . qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil . . . . . qm
Mittlerer " . . . . . -
Hinterer " . . . . . -
Summe . . . . qm.

III. Berechnung des ganzen Aichraums.

		Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	qm	1	. . . .
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	-	4	. . . .
Inhalt der oberen Aichebene	-	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .

⅓ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander . . . . . .

Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums . . . . . cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . . . . Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

Inhalt der oberen Aichebene . . . . . qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene . . . . . -
Summe . . . . . .
½ Summe . . . . . .
Abstand der Einsenkungsebenen von einander . . . . . .

Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

Digitized by Google

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums . . . . . cbm
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . -
Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht . . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}}$ = ... Tonnen.

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)									

VI. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . . m
Größte Breite des Aichraumes . . . . . m

Produkt . . . . . qm
Höhe des Aichraums . . . . . m

Produkt . . . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons.
Mithin:
Völligkeitskoëffizient des Aichraumes =
$\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}}$ = 0, ...

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt.

. . . . . , den . . . . . 1. . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch . . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . . zu . . . . . ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens . . . . . cm unter dem Nullpunkte eines der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm beträgt.

. . . . . , den . . . . . 1 . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Digitized by Google

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

Anlage H.
(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:	Heimathshafen:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
Erbauungsjahr:		Erbauungsort . . . . .

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1) Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt . . . . . Tonnen.
2) Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum . . . . . .
3) Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. . . . . zu . . . . . .
4) Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum . . . . . .

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: . . . . . Art der Eindeckung: . . . . . .
Hauptbaumaterial: . . . . . .

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . . m, vorn links . . . . . m,
" " " in der Mitte rechts . . . . . m, in der Mitte links . . . . . m,
" " " hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m,

4. Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger . . . . . cm
Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums . . . . . m.

Leerebene.	Breiten der mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Digitized by Google

mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . . m.
Vorderste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . . m.
Hinterste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

Obere Aichebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . . m.
Vorderste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . . m.
Hinterste Breite . . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

Völligkeitskoëffizient des Aichraums = θ, ...

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Schlußergebniß des Aichverfahrens.

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . . . . Tonnen.

Ueber die am . . . . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . . beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 1 . . . .

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am . . . . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . . vorgenommen in Folge . . . . . ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. . . . . der Aichbehörde zu . . . . . eingetragen.

. . . . . , den . . . . ten . . . . . 1 . . . .

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 20. April **1900.**

Inhalts-Verzeichniß. Remonte-Ankauf für 1900. S. 203. — Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs. S. 203. — Kesselabnahme und Kesseluntersuchung. S. 204. — Umwandlung dauernder in zeitweilige Schonreviere. S. 204. — Weinbaubezirksveränderung. S. 205. — Oeffentliche Belobigung. S. 205. — Müller-Innung in Barnim. S. 205. — Viehseuchen. S. 205. — Marktkommission. S. 205. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 205. — Postamt in Woltersdorf bei Erkner. S. 206. — Postagentur in Wilmersdorf (Kreis Angermünde). S. 206. — Neue Pfarrstellen. S. 206. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 206.— Personal-Chronik. S. 206. — Ernennung von Urkundspersonen. S 206. — Ausweisungen aus Preußen. S. 206. — Sonderbeilage: Postordnung für das deutsche Reich.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1900.

14. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

18.	Mai	Felchow	2	Uhr Nachmittags
2.	Juni	Kotzen	10	= Vormittags.
5.	=	Neustadt a/D.	8½	= =
6.	=	Wilsnack	9	= =
6.	=	Lenzen (Elbe)	2	= Nachmittags
8.	=	Wittstock	8	= Vormittags
9.	=	Kyritz	8	= =
9.	=	Dannenwalde	2	= Nachmittags
11.	=	Pritzwalk	8	= Vormittags
11.	=	Meyenburg	2	= Nachmittags
10.	Juli	Kremmen	5	= =

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung.

111. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 11 der Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Dosse-Bruches vom 12. April 1893 erhält folgenden Zusatz:

Auf folgenden Dosse-Strecken bei Wusterhausen:

1) von dem Goldschmidt'schen Grundstücke — etwa 300 m unterhalb des Wendorfberges — abwärts bis zum Ihrke'schen Mahlstrom und
2) von der Vereinigung des Unterwassers der Ihrke'schen Mühle mit dem Dosselauf abwärts bis zur hohen Brücke

darf der Königliche Landrath des Kreises Ruppin im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses die Lagerung von Floßholz unter den nachfolgenden Bedingungen gestatten:

1) Die Lagerung darf nur an einem Ufer erfolgen. Auf Verlangen des Landraths ist mit der Uferseite zu wechseln.
2) Die Flöße dürfen dem Ufer nicht näher als 50 cm liegen, und hiervon abgemessen, nicht breiter als 2 m 50 cm sein, so daß sie nicht weiter als 3 m vom Ufer ab in den Flußlauf hineinragen.
3) Die Flöße sind an genügend starken Pfählen so zu befestigen, daß sie nicht losgerissen werden können. Die Pfähle sind in einem Abstande von höchstens 20 Metern auf der Uferseite der Flöße anzubringen.
4) Es dürfen weder mehrere Flöße neben einander noch auch über einander gelagert werden.
5) Bei zu niedrigem oder zu hohem Wasserstande muß

auf Anordnung des Landrathes das Holz sofort aus dem Wasser entfernt werden.

6) Alle Genehmigungen dürfen nur auf Widerruf ertheilt werden.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Potsdam, den 10. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesselabnahme bezw. Kesseluntersuchung.

112. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 22. März d. J. dem Ingenieur Bock von Wülfingen beim Märkischen Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Frankfurt (Oder) die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme

der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,

der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,

der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel

und dem Ingenieur Althoff bei demselben Vereine die Berechtigung

zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln

unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 11. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesseluntersuchungen.

113. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 21. März d. J. dem Ingenieur Wentzel beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 11. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Umwandlung dauernder in zeitweilige Schonreviere.

114. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 7. März d. J. I. B. 1656 werden für die nachbezeichneten Schonreviere, in welchen bisher das ganze Jahr hindurch die Fischerei verboten war, folgende Bestimmungen getroffen:

I. In Gewässern, die der Frühjahrsschonzeit unterliegen:

A. Kreis Osthavelland.

In der Wublitz bei Grube die Ufer von dem Dorfe Grube bis zum Grube'r Wehr.

B. Kreis Zauch-Belzig.

1) Im Schwielowsee die Ufer der Bucht neben der Ziegelei Loecknitz.

2) In der Havel bei Caputh

a. die Uferlage von Rettig bis zu Moritz in Caputh,

b. die Ufer zwischen der Lehner'schen Ziegelei und Baumgartenbrück, d. h. zwischen der genannten Ziegelei und der Stämmer Blänke.

C. Kreis Angermünde.

1) Im Ober-Uckersee, der sog. Kleine See.

2) Im Werbellinsee, der sog. Moderwinkel.

3) Im Werbellinsee, die sog. Gretenlanke.

D. Kreis Prenzlau.

1) Im Unter-Uckersee das Revier vom Zolchow'er Haren bis gegenüber dem Spring, vom Ufer an bis jenseits der Rohrung.

2) Im Uckerstrom:

a. die Zuflüsse zum Strom und zwar:

I. der Steinfurtenbach von Schönwerder bis zur Ucker,

II. der Dauergraben von der daranliegenden Mühle bis zur Ucker,

b. die mit Kraut bewachsenen 14 Theile des alten Uckerflußbettes.

3) Im Blindowsee, das Ufer vom Einfluß des Quillobaches bis zur Schönwerder-Blindow'schen Feldmarksgrenze.

E. Kreis Beeskow-Storkow.

1) Die Laake am Werchensee.

2) Der Höllenwinkel zwischen Räuberschloß und Hellbach-Strauch.

3) Die steinerne Laake.

4) Die Kronitzlaake.

F. Kreis Templin.

1) In den der Stadt Lychen gehörigen Seen, nämlich:

a. Im Nesselpfuhl (vom Garten des Landwirths August Türcke bis zur Laake),

b. dem kleinen Kronsee,

c. dem Lehstsee,

d. dem tiefen See,

e. dem Torgelowsee,

f. dem krummen See,

g. dem faulen See,

h. im Lychener Kämmereisee (vom Garten des Kaufmanns Büttner bis zum Hausgarten von Schley),

i. im Wurdelsee, von der Wurdelschen Fluth links bis zu Ende der Koppelgärten,

k. im Oberpfuhlsee:

α. Von der Hauswiese des Fuhrmanns Helm bis zum Acker der verwittweten Seilermeister Pietsch,

β. vom ersten Werder bis zur Ecke des 2. Werders (Dreckort),

l. im Zeensee:

α. von der sogenannten Laake bis zum rothen Hause (Zeens-Haus),

β. vom Graben des Griebchensees bis zum Wasserfleg bei Wuppgarten,

m. im Plakowsee:

α. von der Wuppgartenfließbrücke links bis zur gräflich Botzenburger Forst,

β. von den Plachtergärten bis zur Ablage gegenüber.

2) In dem dem Fischereibesitzer Henseler zu Dabelow (Mecklenburg-Strelitz) gehörigen Dabelowsee.

3) In dem der Stadt Templin gehörigen Seen, nämlich:

Digitized by Google

a. dem Rathsteich,
b. dem Netzowsee,
c. dem Glienensee,
d. dem Oberfährsee,
e. dem Zaarensee,
f. dem Lübbesee,
g. dem Mahlgastsee,
h. dem großen Beutelsee.

4) In dem Wentowsee:
a. dem Wentowkanal,
b. der Bucht von den Zabelsdorf'er Gärten bis zur östlichen Spitze des Priester-Werders.

G. Kreis Westhavelland.

Der Backenberg gegenüber dem Dorfe Saaringen.

In diesen Gewässern ist die Fischerei vom 1. April bis 1. Juli verboten.

II. In Gewässern, die der Winterschonzeit unterliegen:

Im Uckerstrom: die Zuflüsse zum Strom und zwar:
1) der Quillobach bis zum Blindowsee,
2) die Beeke, genannt Königetopf, von der Vancelow-Trebenow'er Grenze bis zur Ucker.

In diesen Gewässern ist die Fischerei in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Februar f. Js. verboten.

Potsdam, den 11. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Weinbaubezirksänderung.

115. Dem Weinbaubezirke № 30 „Nassau" sind die Gemarkungen Dienethal und Bergnassau-Scheuern sowie dem Weinbaubezirke № 31 „Balduinstein" die Gemarkungen Laurenburg und Scheid hinzugetreten.

Potsdam, den 12. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

116. Der Oberfeuerwehrmann Peper ist am 29sten November v. J. bei dem Versuch, den in einem Canalisationsschacht in Tegel verunglückten Arbeiter Grothe zu retten, im Schachte durch die dort herrschenden Gase betäubt, ohnmächtig zusammengebrochen und in die Gefahr des Erstickens gekommen. Der Kesselschmiedemeister William Fittig hat ihn aus dem mit giftigen Gasen angefüllten Schachte herausgeholt und ihm dadurch das Leben gerettet. Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Baruth.

117. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müller-Innung in Baruth beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Baruth, Radeland, Dornswalde, Friedrichshof mit Rietze, Mahlsdorf und Gut, Glashütte, Clasdorf mit Johannesmühle, Klein-Ziescht, Mückendorf mit Bernhardtsmüh und Wunder, Zesch, Schloß Baruth, Paplitz, Kemlitz, Merzdorf, Groß-Ziescht, Schöbendorf, Lynow mit Schneidemühle, Neuhof mit Schmelze und Schönefeld ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Jüterbog zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 11. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

118. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Heinersdorf. Kreis Niederbarnim: Rieselgut Malchow. Kreis Oberbarnim: Rittergut Hirschfelde. Kreis Jüterbog: in Petkus und Heinsdorf. Kreis Prenzlau: Schweinebestand des Molkereibesitzers Wienholz in Prenzlau. Kreis Zauch-Belzig: in Wust.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: in Klein-Ziethen.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in Gömnigk und Niederwerbig.

d. Schweineseuche. Kreis Angermünde: in Neuehütte.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Britz, Rittergüter Passow und Criewen. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf. Kreis Prenzlau: in Neuenfeld (Dominium). Kreis Neu-Ruppin: Landirrenanstalt Neu-Ruppin. Kreis Zauch-Belzig: in Buchholz b. Treuenbrietzen.

Potsdam, den 17. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Marktkommission des Specialmarktes für Waaren in Berlin.

26. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. März dieses Jahres, betreffend die Marktkommission des Specialmarktes für Waaren in Berlin, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich an Stelle des Rittergutsbesitzers von Dallwitz zu Berlin, Karlsbad 15, Herrn Rittergutsbesitzer von Thümen auf Staugenhagen bei Trebbin zum Mitgliede der Marktkommission ernannt habe.

Berlin, den 10. April 1900.

Der Polizipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

48. Der Fernsprechverkehr mit Gütersloh und Lage (Lippe) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein ge-

wöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus je 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., den 6. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Postamt in Woltersdorf bei Erkner.

49. Die Postagentur in Woltersdorf bei Erkner wird zum 1. Mai in ein Postamt III. umgewandelt werden. Potsdam, den 10. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postagentur Wilmersdorf (Kreis Angermünde).

50. Am 1. Mai wird das Postamt III. in Wilmersdorf (Kreis Angermünde) in eine Postagentur umgewandelt und in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung dem Postamt in Angermünde zugetheilt. Hinsichtlich der Postverbindungen tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung nicht ein.

Potsdam, den 14. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde betreffend die Errichtung zweier Pfarrstellen in der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg.

12. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg werden zwei Pfarrstellen errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1900.	Potsdam, den 4. April 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß in Zukunft bei der Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg das bisherige Diakonat die Bezeichnung „2. Pfarrstelle," die bisherige 5. Pfarrstelle die Bezeichnung „3. Pfarrstelle" und die neuerrichteten beiden Pfarrstellen die Bezeichnung „4. und 5. Pfarrstelle" zu führen haben.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

9. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die Kartenblatt 1 № 1522/359 in Größe von etwa 8,45 ar verzeichnete Parzelle. Bisheriger Gutsbezirk: Amtsgut Königs-Wusterhausen. Künftiger Gemeindebezirk: Gemeinde Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 27. Februar 1900.

Berlin, den 3. April 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Bredow in Lyck ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden a. der Veranlagungskommission, b. der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Veranlagungsbezirk des Kreises Ostprignitz ernannt.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Schmidt in Bresch für den Bezirk 8 „Neuhof".

Die Wasserbauwartstelle in Brandenburg ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Supply übertragen worden.

Dem zum Preußischen Seminar-Direktor ernannten bisherigen Direktor der städtischen höheren Schule für Mädchen und des Lehrerinnen-Seminars zu Leipzig, Professor Dr. Wychgram ist das Direktorat des Königlichen Lehrerinnen-Seminars und der Königlichen Augustaschule zu Berlin übertragen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Becker ist als Oberlehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ernennung von Urkundspersonen.

Zur Beurkundung von Verträgen des Kreises Teltow, welche die Uebertragung von Eigenthum an in diesem Kreise belegenen Grundstücken zum Gegenstande haben (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Artikel 12 § 2 und Artikel 21), sind die Assessoren Wallichs und Steffani von mir bestimmt worden.

Berlin, den 9. April 1900.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Moses Friedmann, geboren am 16. April 1860 zu Saffad in Palästina, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. November 1899 ausgewiesen.

Der Pferdehändler Mannus Beckermann, 27 Jahre alt, geboren zu Menderzyce in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. März 1900 ausgewiesen.

Segall, Jakob, Photograph, 13. Juni 1882 zu Nowogrod in Rußland geb., russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Charlottenburg vom 13ten März 1900 ausgewiesen.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeines	3
2.	Meistgewicht	3
3.	Außenseite	3
4.	Aufschrift	3
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	4
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	4
7.	Postkarten	5
8.	Drucksachen	5
9.	Geschäftspapiere	7
10.	Waarenproben	8
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben	9
12.	Packete	9
13.	Einschreibsendungen	9
14.	Sendungen mit Werthangabe	10
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	10
16.	Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	11
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen	11
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	11
19.	Postnachnahmesendungen	14
20.	Postanweisungen	14
21.	Telegraphische Postanweisungen	15
22.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	16
23.	Bahnhofsbriefe	17
24.	Dringende Packete	18
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	18
26.	Rückschein	19
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	19
28.	Zeitungsvertrieb	19
29.	Ort der Einlieferung	19
30.	Zeit der Einlieferung	21
31.	Einlieferungsbescheinigung	21
32.	Leitung der Postsendungen	21
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender	21
34.	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	22

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	22
36.	Bestellung und Bestellgebühren	23
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre	24
38.	Zeit der Bestellung	25
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	25
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	27
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	27
42.	Abholung der Postsendungen	27
43.	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	28
44.	Nachsendung der Postsendungen	28
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	29
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte	30
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	31
48.	Nachlieferung von Zeitungen	31
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	31
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	32
	Abschnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.	
51.	Meldung zur Reise	33
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	33
53.	Fahrschein	33
54.	Grundsätze der Personengelderhebung	34
55.	Erstattung von Personengeld	34
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	34
57.	Plätze der Reisenden	34
58.	Reisegepäck	35
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	35
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	35
61.	Wartezimmer der Postanstalten	36
62	Verhalten der Reisenden auf den Posten	36
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	36
64.	Zahlungssätze	36
65.	Zahlung und Quittung	38
66.	Bespannung	38
67.	Abfertigung	39
68.	Beförderungszeit	39
69.	Postillone	39
70.	Beschwerden	40
71.	Inkrafttreten	40

Digitized by Google

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgeme

I Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:
1) Briefe;
2) Packete;
3) Postanweisungen;
4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

§. 2.

Meistger

Es beträgt das Meistgewicht:
für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§. 3.

Außens

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

§. 4.

Aufsch

I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung 2c. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

Digitized by Google

IV Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§. 5.

der Postförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§. 6.

r Postförderung edingt elassene enstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück“ oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Für die Behandlung der Sendung mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45V in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände 2c., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 5III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

Digitized by Google

§. 7.

Postkar

I Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel ꝛc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§. 8.

Drucksa

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Druck unter der schrift stimm Empfä

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band ꝛc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. Gedruckte ꝛc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im §. 7.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe §. 11.

Digitized by Google

X Es ist zulässig:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) Druckfehler zu berichtigen;
4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12) Modebilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;
13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen ꝛc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Digitized by Google

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 50 Gramm einschließlich	. . . . .	3	Pf.,
über 50	= 100 = =	. . . . .	5	= ,
= 100	= 250 = =	. . . . .	10	= ,
= 250	= 500 = =	. . . . .	20	= ,
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	. . . . .	30	= .

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen: b) Drucks als auß gewöhnl Zeitun beilage

1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 9.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher ꝛc. Geschä papier

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich	. . . . .	10	Pf.,
über 250	= 500 = =	. . . . .	20	= ,
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	. .	30	= .

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

Digitized by Google

X Es ist zulässig:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) Druckfehler zu berichtigen;
4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12) Modebilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;
13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen ꝛc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Digitized by Google

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 50 Gramm einschließlich	. . . . .	3	Pf.,
über 50	= 100 = =	. . . . .	5	= ,
= 100	= 250 = =	. . . . .	10	= ,
= 250	= 500 = =	. . . . .	20	= ,
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	. . . . .	30	= .

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen: b) Drucks als auß gewöhn Zeitun beilag

1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 9.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher ꝛc. Geschä papie

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich	. . . . .	10	Pf.,
über 250	= 500 = =	. . . . .	20	= ,
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	. .	30	= .

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

Digitized by Google

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe §. 11.

§. 10.

Waaren-proben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster 2c., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

VI Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2) Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit auffaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;
3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze 2c. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament 2c.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde

Digitized by Google

IX Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 20 „ .

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 11.

I Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2) das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 20 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 „ .

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 12.

I Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§. 13) oder Packete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe §§. 15 und 16.

§. 13.

I Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig.

Digitized by Google

II Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§. 15 und 16.

III Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§. 14.

endungen mit rthangabe.

I Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 15.

erpackung der öhnlichen nd einzu- reibenden ckete sowie der endungen mit rthangabe.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

Digitized by Google

§. 16.

Verschluß der gewöhnlich und einzuschreibenden Packete sor der Sendung mit Werthanga

I Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 17.

Besondere forderung an Verpack und Versch der Geld sendunge

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier ꝛc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel ꝛc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 18.

Postaufträ zur Einziehur von Gell beträgen u zur Einhol von Wechs accepten

I Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder

b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

Digitized by Google

III Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung ꝛc. (VI) geschehen soll.

V Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

Digitized by Google

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N." mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II);
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Digitized by Google

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 19.

Post-nahme-dungen.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§. 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 20.

Post-eisungen.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5	Mark	10	Pf.,
über	5	„ 100	„	20	„,
„	100	„ 200	„	30	„,
„	200	„ 400	„	40	„,
„	400	„ 600	„	50	„,
„	600	„ 800	„	60	„.

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten frankirt sein.

Digitized by Google

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§. 21.

Telegraphische Postanweisung

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr;
2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

Digitized by Google

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 22.

rch Eil-
oten zu
stellende
ndungen.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt".

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpacketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpacketadressen
   im Ortsbestellbezirke . . . . . 25 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . . . 60 „
   für jeden Gegenstand,
   bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;
2) bei Packeten
   im Ortsbestellbezirke . . . . . 40 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . . . 90 „
   für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

Digitized by Google

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VIA) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VIB zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VIA für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VIB zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§. 23.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt. Bahnhofsbriefe

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Digitized by Google

§ 24.

ringende Packete.

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:

1) das tarifmäßige Packetporto;
2) eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§. 22).

§. 25.

iefe mit tellungs- rkunde.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

a) die gewöhnliche Zustellung;
b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (IIa) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (IIb) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen ꝛc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

Digitized by Google

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§. 26.

Rücksch

I Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§. 27.

Behand ordnun widr beschaff Sendun

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

§. 28.

Zeitun vertri

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort d Einliefer

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungs-

Digitized by Google

anlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer 2c., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

Digitized by Google

§. 30.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
eine halbe bis eine Stunde;
3) für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4) für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV Falls die ordungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 32.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 33.

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

Digitized by Google

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1) wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2) wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. erstattet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§. 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung ꝛc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung ꝛc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Digitized by Google

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§. 36.

Bestellun und Beste gebühr

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;
2) im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe ꝛc. geschützt werden können;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§. 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „ .

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.
2) bei den übrigen Postanstalten
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

Digitized by Google

IV Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.;
   b) im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 „ ;
2) für Packete mit Werthangabe
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . 60 Pf.;
b) bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . 1 Mark;
c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.;
d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark;
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 37.

...ren für ...ost- ...gen im ...- und ...arorts- ...kehre.

I Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

a) für Briefe
   im Frankirungsfalle . . . . . 5 Pf.,
   im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 10 „ ;
b) für Postkarten
   im Frankirungsfalle . . . . . 2 Pf.,
   im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 4 „ ;
c) für Drucksachen
   bis 50 Gramm einschließlich . . . . . 2 Pf.,
   über 50 „ 100 „ „ . . . . . 3 „ ,
   „ 100 „ 250 „ „ . . . . . 5 „ ,
   „ 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
   „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;

Digitized by Google

d) für Geschäftspapiere
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „;
e) für Warenproben
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 350 „ „ . . . . . 10 „;
f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben (§. 11)
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „.

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§. 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§. 38.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

Zeit d
Bestellu

§. 39.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

An wen
Bestellu
geschehen

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher ꝛc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

Digitized by Google

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.", so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus- (Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger ꝛc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VIII Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B.,"

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. unter (por) Adresse des B.",

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

Digitized by Google

XII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 40.

I Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt. Bestell Brief Zustel urk

II An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 41.

I Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist. A händ von lage Send

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§. 42.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf. Abholu P sendu

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

Digitized by Google

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§. 43.

Aus- gung r ngen Geld- ige nach ndigung Post- adressen, ferungs- heine Post- isungen.

I. Nach der Aushändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine 2c. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein 2c. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,
b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpacketadressen 2c. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. §. 6 I).

§. 44.

sendung Post- ungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe

Digitized by Google

lt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung er die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete rson verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, tweder des Absenders oder des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto d die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag n 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer tsatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr n 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der achsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des ufgabeorts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntaxe frankirt, so werden sie tsprechend nachtaxirt.

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Poststalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der ufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die ebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach m früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§. 45.

Behandlu unbestellba Postsen- dungen a Bestimmun orte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd" nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine ꝛc. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. 43 III b);
6) wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabete zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die estimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer nbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungsostanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des ackets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorsehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben er an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger egen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung lassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der bsender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Digitized by Google

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. §. 44 III).

II Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder

Digitized by Google

n Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungkasse rkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf n drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. egegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

r Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände ter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der nlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabe-Postanstalt und rch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge m Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung ꝛc. nicht eignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§. 47.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung trägt 20 Pf. Laufschreiben wegen Postsendungen.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und r in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den npfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die stattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit reits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der achlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche orto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender ummern der Zeitung verlangen. Nachlieferung von Zeitungen.

§. 49.

I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu m Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Verkauf von Postwerthzeichen.

II Außer bei den Postanstalten, den Posthülfsstellen und amtlichen Verkaufstellen können Postwerthichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. ie bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen . Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in r Annahmebuch (§. 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in s Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von rtenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als ucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt erfragenden näheren Bedingungen.

Digitized by Google

IV Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen 2c. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der tastigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Lieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich

Digitized by Google

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§. 51.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung Reise.
a) bei den Postanstalten oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen. a) Bei Postansta

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,
wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. b) An Ha stellen

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§. 52.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: Persone welche v der Reise der Post geschlos sind.

1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein. Fahrsch

Digitized by Google

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Plätze der Personengeldhebung.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

ttung Personengeld.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§. 56.

ten der den bei Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Anschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§. 57.

der en.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

Digitized by Google

V Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepä

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6).

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrac
porto und
sicherung
gebühr

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügu
des Reisen
über das R
gepäck un
wegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

Digitized by Google

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

tezimmer r Post- stalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

alten der nden auf Posten.

I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

emeine Be- mmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

hlungs- sätze.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

Digitized by Google

VII Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometer zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an eine Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderuug solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Digitized by Google

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

§. 65.

ahlung Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege- ꝛc. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

§. 66.

spannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu

Digitized by Google

und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

Abfertigung

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillon

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden.

Digitized by Google

Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§. 70.

hwerden. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

raftreten. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Podbielski.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichs-Postgebiete für Briefsendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs-Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Briefsendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

Verzeichniß

der

Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe ausgedehnt wird.*)

A. **Reichs-Postgebiet;**
B. **Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern;**
C. **Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg;**
D. **Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.**

A. Reichs-Postgebiet.

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
Aachen	Forst (Bez. Aachen)
=	Rothe Erde
=	Steinebrück b. Aachen
Abbehausen	Ellwürden
Adlershof	Altglienicke (Bz. Berlin)
=	Cöpenick
Agnetendorf	Hermsdorf (Kynast)
Ahlbeck (Seebad)	Seebad Heringsdorf
Alf	Bullay
Allendorf (Werra)	Sooden (Werra)
Alstaden	Mülheim (Ruhr)
=	Oberhausen (Rheinland)
=	Styrum
Alsterdorf	Fuhlsbüttel
=	Großborstel
=	Hamburg
Alsterdorf	Ohlsdorf
Altefähr	Stralsund
Altenbochum	Bochum
=	Laer (Kr. Bochum)
Altendorf (Rheinland)	Altenessen
= =	Bergeborbeck
= =	Borbeck
= =	Essen (Ruhr)
= =	Frohnhausen (Ruhr)
= =	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
= =	Rüttenscheid
Altendorf (Sachsen)	Chemnitz
= =	Kappel (Sachsen)
= =	Schönau b. Chemnitz
Altendorf (Schles.)	Ratibor

*) Anmerkung. Die eingemeindeten Vororte gehören ebenso wie ihre im Verzeichniß aufgeführten Hauptorte zum Geltungsbereich der Ortstaxe im Nahverkehre.

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Altenessen	Altendorf (Rheinland)
=	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Carnap
=	Caternberg
=	Essen (Ruhr)
=	Stoppenberg
Altenkessel	Louisenthal (Saar)
Altenplathow	Genthin
Altenvörde	Milspe
=	Vörde (Bz. Arnsberg)
Altenwald	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
=	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Altglienicke (Bz. Berlin)	Adlershof
Altjauer	Jauer
Altona (Elbe)	Großflottbek
= =	Hamburg
= =	Kleinflottbek
= =	Nienstedten
= =	Stellingen (Bz. Hamburg)
= =	Wandsbek
Altroggenrahmede	Mühlenrahmede
Altschau	Neusalz (Oder)
Altwarp	Neuwarp
Altwasser	Waldenburg (Schles.)
=	Weißstein
Altwildungen	Wildungen
Annaberg (Erzgeb.)	Buchholz (Sachsen)
= =	Frohnau
Annen	Stockum (Kr. Bochum)
=	Witten
Appelhülsen	Nottuln
Arheilgen	Darmstadt
Ars (Mosel)	Jouy-aux-Arches
Asberg	Hochheide
=	Mörs
Atens	Großensiel
=	Nordenham
Atzenbach	Zell (Wiesenthal)
Auerbach (Hessen)	Bensheim
Aufderhöhe	Höhscheid
=	Landwehr
=	Ohligs
Baden-Baden	Lichtenthal
= =	Dos

Namen der Nachbarpostorte.	
Bad Salzbrunn	Nieder-Salzbrunn
= =	Weißstein
Bad Schwarzbach (Isergeb.)	Wigandsthal
Bärendorf	Weitmar
Balz	Vietz
Bant	Wilhelmshaven
Barmen	Blombacherbach
=	Elberfeld
=	Langerfeld
=	Sonnborn (Wupper)
Batenbrock	Bottrop
=	Lehmkuhle
Baumschulenweg b. Berlin	Stralau
=	Treptow b. Berlin
Beckingen (Saar)	Rehlingen
Beckum	Neubeckum
Beeck b. Ruhrort	Bruckhausen (Rhein)
= = =	Meiderich
= = =	Ruhrort
Beiertheim	Karlsruhe (Baden)
Bendorf (Rhein)	Engers
= =	Sayn
Benrath	Urdenbach
Bensheim	Auerbach (Hessen)
Bergeborbeck	Altendorf (Rheinland)
=	Altenessen
=	Borbeck
=	Dellwig
=	Essen (Ruhr)
=	Frintrop
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bergerhof	Radevormwald
Berghofen (Kr. Hörde)	Hörde
Berlin	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Berlin	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
	Tempelhof
	Treptow b. Berlin
	Westend
	Wilmersdorf b. Berlin
Bernsdorf (Erzgeb.)	Hermsdorf—Oberlungwitz
Bethel b. Bielefeld	Bielefeld
= = =	Brackwede
= = =	Schildesche
Bettenhausen	Cassel
Beuel	Bonn
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Grau—Rheindorf
Beurig	Saarburg (Bz. Trier)
Beverungen	Lauenförde
Biebrich	Wiesbaden
Bielefeld	Bethel b. Bielefeld
=	Brackwede
=	Schildesche
Bierstadt (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Bildstock	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
Billwärder	Hamburg
=	Schiffbek
Bingen (Rhein)	Bingerbrück
= =	Rüdesheim (Rhein)
Bingerbrück	Bingen (Rhein)
Bischheim—Hönheim	Schiltigheim
= =	Straßburg (Els.)
Bismarck (Westf.)	Braubauerschaft
= =	Bulmke
= =	Gelsenkirchen
= =	Schalke
Bismarckhütte	Königshütte (Oberschl.)
=	Schwientochlowitz
Bitschweiler	Thann (Els.)
Bleicherode 1 (Ort)	Bleicherode 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)
Blombacherbach	Barmen
Blumenau (Sachsen)	Olbernhau
Blumenthal (Hannover)	Vegesack
Bochum	Altenbochum
=	Grumme
=	Hamme (Kr. Bochum)
=	Hofstede
=	Laer (Kr. Bochum)

Namen der Nachbarpostorte.	
Bochum	Wiemelhausen
Bockum b. Crefeld	Crefeld
= = =	Linn
= = =	Oppum
= = =	Uerdingen
Böhlitz—Ehrenberg	Leipzig
= =	Leutzsch
Böle (Westf.)	Kabel
Bösperde	Menden (Bz. Arnsberg)
Boguschütz	Kattowitz (Oberschl.)
Bolkenhain	Würgsdorf
Bommerholz	Bommern
Bommern	Bommerholz
=	Witten
Bonn	Beuel
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Endenich
=	Grau—Rheindorf
=	Kessenich
Bonn—Poppelsdorf	Beuel
= =	Bonn
= =	Endenich
= =	Grau—Rheindorf
= =	Kessenich
Borbeck	Altendorf (Rheinland)
=	Altenessen
=	Bergeborbeck
=	Dellwig
=	Essen (Ruhr)
=	Frintrop
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bordesholm (Ort)	Bordesholm (Bhf.)
= (Bhf.)	= (Ort)
Borgholzhausen 1 (Ort)	Borgholzhausen 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)
Borken (Westf.)	Gemen
Borna (Bz. Chemnitz)	Chemnitz
= =	Furth b. Chemnitz
Bornim (Mark)	Bornstedt (Mark)
= =	Potsdam
= =	Wildpark
Bornstedt (Mark)	Bornim (Mark)
= =	Potsdam
= =	Wildpark
Bottrop	Batenbrock
=	Lehmkuhle
=	Osterfeld (Westf.)
Bous	Wadgassen
Brackwede	Bethel b. Bielefeld

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Brackwede	Bielefeld
=	Schildesche
Braubauerschaft	Bismarck (Westf.)
=	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Schalke
Brebach	Saarbrücken
=	Sanct Johann (Saar)
Bredeney	Essen (Ruhr)
=	Hügel
=	Rüttenscheid
=	Werden (Ruhr)
Bredow (Oder)	Frauendorf (Pomm.)
= =	Gotzlow (Pomm.)
= =	Grabow (Oder)
= =	Nemitz b. Stettin
= =	Stettin
= =	Züllchow (Pomm.)
Bremen	Bremen—Hastedt
=	= —Horn
=	= —Oberneuland
=	= —Schwachhausen
=	= —Walle
=	= —Woltmershausen
=	Gröpelingen
=	Hasenbüren
=	Hemelingen
Bremen—Hastedt	Bremen
= =	= —Horn
= =	= —Oberneuland
= =	= —Schwachhausen
= =	= —Walle
= =	= —Woltmershausen
= =	Hemelingen
Bremen—Horn	Bremen
= =	= —Hastedt
= =	= —Oberneuland
= =	= —Schwachhausen
= =	= —Walle
= =	= —Woltmershausen
Bremen—Oberneuland	Bremen
= =	= —Hastedt
= =	= —Horn
= =	= —Schwachhausen
= =	= —Walle
= =	= —Woltmershausen
Bremen—Schwachhausen	Bremen
= =	= —Hastedt

Namen der Nachbarpostorte.	
Bremen—Schwachhausen	Bremen—Horn
= =	= —Oberneuland
= =	= —Walle
= =	= —Woltmershausen
Bremen—Walle	Bremen
= =	= —Hastedt
= =	= —Horn
= =	= —Oberneuland
= =	= —Schwachhausen
= =	= —Woltmershausen
= =	Gröpelingen
Bremen—Woltmershausen	Bremen
= =	= —Hastedt
= =	= —Horn
= =	= —Oberneuland
= =	= —Schwachhausen
= =	= —Walle
= =	Hasenbüren
Bremerhaven	Geestemünde
=	Lehe
=	Wulsdorf
Breslau	Brockau
=	Gräbschen
=	Oswitz
Britz b. Berlin	Rixdorf
Brockau	Breslau
Brösen	Neufahrwasser
Brötzingen (Amt Pforzheim)	Pforzheim
Brohl (Rhein)	Rheinbrohl
Bromberg	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Prinzenthal
=	Schleusenau
=	Schwedenhöhe
Bruchhausen (Kr. Hoya)	Vilsen
Bruckhausen (Rhein)	Beeck b. Ruhrort
= =	Hamborn
=	Marxloh
= =	Neumühl (Rheinland)
= =	Ruhrort
Brückenberg (Riesengeb.)	Krummhübel
Brühl (Bz. Cöln)	Kierberg (Bz. Cöln)
Brünninghausen (Kreis Hörde)	Dortmund
=	Hörde
Brunndöbra	Klingenthal (Sachsen)
=	Untersachsenberg

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Brunsbüttel (Ort)	Brunsbütteler—Hafen
= =	Brunsbüttelkoog
Brunsbütteler—Hafen	Brunsbüttelkoog
= =	Brunsbüttel (Ort)
Brunsbüttelkoog	= =
=	Brunsbütteler-Hafen
Brunstatt	Mülhausen (Els.)
Buchatz	Radzionkau
Buchholz (Sachsen)	Annaberg (Erzgeb.)
= =	Frohnau
Buer (Westf.)	Erle b. Buer (Westf.)
= =	Hugo
= =	Resse
Bühlau	Dresden
=	= -Blasewitz
=	Loschwitz
=	Weißer Hirsch
Bürgel (Hessen)	Offenbach (Main)
Bullay	Alf
Bulmke	Bismarck (Westf.)
=	Braubauerschaft
=	Gelsenkirchen
=	Schalke
=	Ueckendorf
Bunzlau	Tillendorf
Burgörner	Hettstedt
Burgstädt	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Göppersdorf
=	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
=	Markersdorf (Bz. Leipzig)
=	Mühlau (Bz. Leipzig)
=	Schweizerthal
=	Taura
Burgwerben	Weißenfels
Caan-Marienborn	Siegen
Cainsdorf	Niederplanitz
=	Oberhohndorf
=	Oberplanitz
=	Zwickau (Sachsen)
=	= = — Schedewitz
Caldenhausen	Uerdingen
Carden	Treis (Mosel)
Carnap	Altenessen
Cassel	Bettenhausen

Namen der Nachbarpostorte.	
Cassel	Kirchditmold
=	Rothenditmold
=	Wahlershausen (Bz. Cassel)
=	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
=	Wolfsanger
Castrop	Rauxel
Caternberg	Altenessen
=	Rotthausen
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
=	Stoppenberg
Charlottenbrunn	Tannhausen (Schles.)
Charlottenburg	Berlin
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Chemnitz	Altendorf (Sachsen)
=	Borna (Bz. Chemnitz)
=	Furth b. Chemnitz
=	Hilbersdorf
=	Kappel (Sachsen)
=	Oberhermersdorf
=	Schönau b. Chemnitz
Chorzow	Königshütte (Oberschl.)
Christianstadt (Bober)	Naumburg (Bober)
Chropaczow	Lipine
=	Oberlagiewnik
Claußnitz (Bz. Leipzig)	Burgstädt
= =	Markersdorf (Bz. Leipzig)
= =	Schweizerthal
= =	Taura
Clausthal	Zellerfeld

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Clingen (Schwarzb.-Sondersh.)	Greußen
Coblenz	Ehrenbreitstein
=	Güls
=	Horchheim (Bz. Coblenz)
=	Metternich (Mosel)
=	Moselweiß
=	Pfaffendorf (Rhein)
Cöln (Rhein)	Kalk
= =	Mülheim (Rhein)
= =	Rodenkirchen (Rhein)
Cölln (Elbe)	Meissen
Cöpenick	Adlershof
Cörne	Dortmund
Cöslin	Rogzow (Kr. Cöslin)
Colmar (Els.)	Horburg
= =	Logelbach
Colonnowska	Vossowska
Conz	Karthaus (Bz. Trier)
Copitz (Elbe)	Pirna
Cosel (Schles.)	Cosel—Oderhafen
Cosel—Oderhafen	Cosel (Schles.)
Cotta	Dresden
=	= —Löbtau
=	= —Plauen
=	Mickten—Uebigau
Cracau (Bz. Magdeburg)	Magdeburg
Crefeld	Bockum b. Crefeld
=	Fischeln
=	Königshof (Kr. Crefeld)
=	Linn
=	Oppum
Crengeldanz	Witten
Creuzthal	Ferndorf
Crimmitschau	Frankenhausen (Pleiße)
=	Neukirchen (Pleiße)
Cröllwitz	Diemitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
=	Trotha
Cronenberg	Hahnerberg
=	Kohlfurtherbrücke
=	Küllenhahn
Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)	Herischdorf
= =	Hirschberg (Schles.)
= =	Warmbrunn
Cuxhaven	Döse

Namen der Nachbarpostorte.	
Dahlhausen (Ruhr)	Linden (Westf.)
Dahmsdorf—Müncheberg	Müncheberg (Mark)
Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)	Velbert (Rheinland)
Dalldorf	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
Danzig	Langfuhr
=	Ohra
=	Schellmühl
=	Schidlitz
Darmstadt	Arheilgen
=	[Darmstadt—Uebungsplatz]
=	Eberstadt (Kr. Darmstadt)
=	Griesheim (Kr. Darmstadt)
[Darmstadt — Uebungsplatz]	Darmstadt
= =	Griesheim (Kr. Darmstadt)
Dellwig	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Frintrop
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Derschlag	Dümmlinghausen
=	Gummersbach
=	Niederesseßmar
Devant-les-Ponts	Longeville (Kr. Metz)
= = =	Metz
= = =	Plappeville
= = =	Woippy
Diedenhofen	Nieder—Jeutz
=	Sanct Franz
Diemitz	Cröllwitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
=	Trotha
Dieringhausen	Niederesseßmar
=	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Diez	Oranienstein
Dinglingen	Lahr (Baden)
Dittersbach b. Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)
Dobrilugk	Kirchhain (Niederlausitz)
Döhren (Hannover)	Hannover
= =	= —Linden
= =	Waldhausen (Hannover)
= =	Wülfel
Dölitz (Bz. Leipzig)	Leipzig
= =	Markkleeberg

Digitized by Google

Namen der Nachbarpoſtorte.	
Döſe	Cuxhaven
Domb (Kr. Kattowitz)	Hohenlohehütte
= =	Kattowitz (Oberſchl.)
= =	Zalenze
Donnerſchwee	Oldenburg (Grhzgth.)
Dornach	Mülhauſen (Elſ.)
=	Pfaſtatt
Dornburg 1 (Bhf.)	Dornburg 2 (Stadt)
= 2 (Stadt)	= 1 (Bhf.)
Dornholzhauſen	Homburg v. d. Höhe
Dorſten	Herveſt—Dorſten
Dorſtfeld	Dortmund
=	Huckarde
Dortmund	Brünninghauſen (Kr. Hörde)
=	Cörne
=	Dorſtfeld
=	Hörde
=	Niedereving
Dotzheim	Wiesbaden
Drachenfels	Königswinter
Dresden	Bühlau
=	Cotta
=	Dresden—Blaſewitz
=	= —Löbtau
=	= —Plauen
=	Gruna (Bz. Dresden)
=	Leubnitz—Neuoſtra
=	Loſchwitz
=	Mickten—Uebigau
=	Trachau
=	Weißer Hirſch
Dresden—Blaſewitz	Bühlau
= =	Dresden
= =	= —Löbtau
= =	= —Plauen
= =	Gruna (Bz. Dresden)
= =	Loſchwitz
= =	Weißer Hirſch
Dresden—Löbtau	Cotta
= =	Dresden
= =	= —Blaſewitz
= =	= —Plauen
Dresden—Plauen	Cotta
= =	Dresden
= =	= —Blaſewitz
= =	= —Löbtau
Drieſen	Vordamm
Dümmlinghauſen	Derſchlag
Dümmlinghauſen	Gummersbach
=	Niederſeßmar
Dünupten	Mülheim (Ruhr)
=	Oberhauſen (Rheinland)
=	Styrum
Düſſeldorf	Eller (Bz. Düſſeldorf)
=	Flehe
=	Gerresheim
=	Obercaſſel (Bz. Düſſeldorf)
=	Rath
=	Unterrath
=	Werſten
Duisburg	Ruhrort
=	Wanheim
Eberſtadt (Kr. Darmſtadt)	Darmſtadt
Eckenheim	Frankfurt (Main)
=	Preungesheim
Eckersbach	Zwickau (Sachſen)
=	= = — Schedewitz
Eckeſey	Hagen (Weſtf.)
=	Vorhalle
Ediger	Eller (Moſel)
Ehrenbreitſtein	Coblenz
=	Horchheim (Bz. Coblenz)
=	Pfaffendorf (Rhein)
Eickel	Holſterhauſen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghauſen (Weſtf.)
=	Wanne 1
=	= 2
Eiſenach	[Wartburg]
=	[Wilhelmsthal (Thüring.)]
Elberfeld	Barmen
=	Hahnerberg
=	Küllenhahn
=	Sonnborn (Wupper)
Elbing	Pangritz—Colonie
Eller (Bz. Düſſeldorf)	Düſſeldorf
= =	Gerresheim
= =	Werſten
Eller (Moſel)	Ediger
Ellerbek	Gaarden (Holſtein)
=	Kiel

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Ellerbek	Neumühlen (Holstein)
Ellwürden	Abbehausen
Elsen (Bz. Düsseldorf)	Grevenbroich
Elspe	Grevenbrück (Westf.)
Empel	Millingen
Endenich	Bonn
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Grau—Rheindorf
Engers (Rhein)	Bendorf (Rhein)
= =	Sayn
Ennigerloh	Neubeckum
Epe	Gronau (Westf.)
Eppenhausen	Hagen (Westf.)
Erbach (Odenwald)	Michelstadt
Erdmannsdorf (Schles.)	Lomnitz (Riesengeb.)
= =	Zillerthal
Erfurt	Hochheim (Kr. Erfurt)
=	Ilversgehofen
Erkrath	Gerresheim
=	Hochdahl
Erle b. Buer (Westf.)	Buer (Westf.)
= = =	Hugo
= = =	Resse
Erpel (Rhein)	Remagen
Essen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)
= =	Altenessen
= =	Bergeborbeck
= =	Borbeck
= =	Bredeney
= =	Frohnhausen (Ruhr)
= =	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
= =	Hügel
= =	Huttrop
= =	Rellinghausen
= =	Rüttenscheid
= =	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
= =	Steele
= =	Stoppenberg
Essenberg	Hochheide
=	Homberg (Rhein)
Eulau—Wilhelmshütte	Sprottau
Euren	Trier
Fahrnau	Schopfheim
Feldhausen (Westf.)	Kirchhellen
Fellhammer	Gottesberg
Felsberg (Bz. Cassel)	Gensungen
Ferndorf	Creuzthal
Feudenheim	Mannheim
Fischeln	Crefeld
=	Königshof (Kr. Crefeld)
Flehe	Düsseldorf
Flinsberg	Ullersdorf (Bz. Liegnitz)
Foche b. Solingen	Gräfrath (Kr. Solingen)
= =	Solingen
= =	Wald (Rheinland)
= =	Weyer (Rheinland)
Forbach (Lothr.)	Marienau (Lothr.)
Forst (Bz. Aachen)	Aachen
= =	Rothe Erde
Frankenhausen (Pleiße)	Crimmitschau
Frankfurt (Main)	Eckenheim
= =	Ginnheim
= =	Griesheim (Main)
= =	Hausen (Bz. Wiesbaden)
= =	Heddernheim
= =	Niederrad
= =	Oberrad
= =	Praunheim
= =	Preungesheim
= =	Rödelheim
= =	Seckbach
Frankfurt (Oder)	Tzschetzschnow
Franzburg	Richtenberg
Frauendorf (Pomm.)	Bredow (Oder)
= =	Gotzlow (Pomm.)
= =	Grabow (Oder)
= =	Stettin
= =	Züllchow (Pomm.)
Fraulautern	Lisdorf
=	Roden (Saar)
=	Saarlouis
Freckenhorst	Warendorf
Freiburg (Breisgau)	Güntersthal
= =	Zähringen
Friedeberg (Neumark) 1 (Stadt)	Friedeberg (Neumark) 2 (Ostbhf.)
= =	= = 1 (Stadt)
2 (Ostbhf.)	
Friedenau	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Friedenau	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Steglitz
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Friedrichroda	[Reinhardsbrunn]
Friedrichsberg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedrichsgrün	Niederhaßlau
=	Vielau
=	Wilkau (Sachsen)
Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
=	Bildstock

Namen der Nachbarpostorte.	
Frintrop	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Dellwig
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Frohnau	Annaberg (Erzgeb.)
=	Buchholz (Sachsen)
Frohnhausen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)
=	Essen (Ruhr)
=	Heissen
= =	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
Frohse (Elbe)	Schönebeck (Elbe)
Fuhlsbüttel	Alsterdorf
=	Großborstel
=	Hamburg
=	Ohlsdorf
Furth b. Chemnitz	Borna (Bz. Chemnitz)
= =	Chemnitz
= =	Hilbersdorf
Gaarden (Holstein)	Ellerbek
= =	Kiel
= =	Neumühlen (Holstein)
Geestemünde	Bremerhaven
=	Lehe
=	Wulsdorf
Gehlsdorf (Mecklb.)	Rostock (Mecklb.)
Geistingen	Hennef (Sieg)
Geislautern	Wehrden (Saar)
Geisweid	Weidenau (Sieg)
Gelsenkirchen	Bismarck (Westf.)
=	Braubauerschaft
=	Bulmke
=	Heßler
=	Rotthausen
=	Schalke
=	Ueckendorf
Gemen	Borken (Westf.)
Gensungen	Felsberg (Bz. Cassel)
Genthin	Altenplathow
Georgenburg (Ostpr.)	Insterburg
Gera (Reuß)	Pforten (Reuß j. L.)
= =	Zwötzen (Elster)
Gernrode (Harz)	Suderode
Gerresheim	Düsseldorf
=	Eller (Bz. Düsseldorf)
=	Erkrath

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Gerschede (Bz. Düsseldorf)	Bergeborbeck
"	Borbeck
"	Dellwig
"	Frintrop
Gersdorf (Bz. Zwickau)	Hermsdorf-Oberlungwitz
" "	Oberlungwitz
Gersweiler	Malstatt-Burbach
Gevelsberg	Milspe
"	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Giebichenstein	Cröllwitz
"	Diemitz
"	Halle (Saale)
"	Trotha
Giersdorf (Riesengeb.)	Hain (Riesengeb.)
Gieselenkirchen	Mülfort
"	Odenkirchen
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
Ginnheim	Frankfurt (Main)
Gleschendorf (Fürstth. Lübeck) (Ort)	Gleschendorf (Fürstth. Lübeck (Bhf.)
" (Bhf.)	" (Ort)
Glindow	Werder (Havel)
Glogau	Rauschwitz
Godesberg	Muffendorf
"	Plittersdorf (Bz. Cöln)
"	Rüngsdorf
Göppersdorf	Burgstädt
"	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
"	Mühlau (Bz. Leipzig)
Görlitz	Moys
Gonsenheim	Mainz
"	Mombach
Gosenbach	Niederschelden (Sieg)
Gotha	Siebleben
Gottesberg	Fellhammer
Gotzlow (Pomm.)	Bredow (Oder)
" "	Frauendorf (Pomm.)
" "	Grabow (Oder)
" "	Stettin
" "	Züllchow (Pomm.)
Grabow (Oder)	Bredow (Oder)
" "	Frauendorf (Pomm.)
" "	Gotzlow (Pomm.)
" "	Nemitz b. Stettin
" "	Stettin
" "	Züllchow (Pomm.)
Gräbschen	Breslau

Namen der Nachbarpostorte.	
Gräfrath (Kr. Solingen)	Foche b. Solingen
Grau-Rheindorf	Beuel
" "	Bonn
" "	Bonn-Poppelsdorf
" "	Endenich
" "	Kessenich
Greiz	Irchwitz
"	Pohlitz (Reuß ä. L.)
Grenzhausen	Höhr
Greußen	Clingen (Schwarzb.-Sondersh.)
Grevenbroich	Elsen (Bez. Düsseldorf)
Grevenbrück (Westf.)	Elspe
Griesheim (Kr. Darmstadt)	Darmstadt
"	[Darmstadt-Uebungsplatz]
Griesheim (Main)	Frankfurt (Main)
Gröpelingen	Bremen
"	" -Walle
Gronau (Westf.)	Epe
Großblittersdorf	Kleinblittersdorf
Großborstel	Alsterdorf
"	Fuhlsbüttel
"	Hamburg
"	Ohlsdorf
Groß-Brittanien	Neukirch (Ostpr.)
Großensiel	Atens
"	Nordenham
Großflottbek	Altona (Elbe)
"	Kleinflottbek
"	Nienstedten
Groß-Lichterfelde	Lankwitz
" "	Steglitz
Groß-Moyeuvre	Roßlingen
Großräschen	Grube Ilse
Großsalze	Schönebeck (Elbe)
Großschocher-Windorf	Leipzig
Grube Ilse	Großräschen
Grüne (Westf.)	Iserlohn
Grünwinkel	Karlsruhe (Baden)
Grumme	Bochum
Gruna (Bz. Dresden)	Dresden
" "	" -Blasewitz
" "	Leubnitz-Neuostra
" "	Loschwitz
" "	Weißer Hirsch
Grunewald (Bz. Berlin)	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Grunewald (Bz. Berlin)	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Oft)
= =	= (Weft)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Güls	Coblenz
=	Moselweiß
Günnigfeld	Wattenscheid
Güntersthal	Freiburg (Breisgau)
Guichenbach	Riegelsberg
Gummersbach . . .	Derschlag
= . . .	Dümmlinghausen
= . . .	Niederseßmar
= . . .	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Gustavsburg	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mainz
=	Weisenau
Hadamar	Niederhadamar
Hadmersleben . . .	Hadmersleben (Bhf.)
= (Bhf.) . .	Hadmersleben
Hagen (Westf.) . . .	Eckesey
= = . . .	Eppenhausen
= = . . .	Haspe
Hahnerberg	Cronenberg
=	Elberfeld
=	Küllenhahn
Hain (Riesengeb.) . .	Giersdorf (Riesengeb.)
Halensee	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)

Namen der Nachbarpostorte.	
Halensee	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Oft)
=	= (Weft)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Steglitz
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Halle (Saale) . . .	Cröllwitz
= = . . .	Diemitz
= = . . .	Giebichenstein
= = . . .	Trotha
Hamborn	Bruckhausen (Rhein)
=	Marxloh
=	Meiderich
=	Neumühl (Rheinland)
Hamburg	Alsterdorf
=	Altona (Elbe)
=	Billwärder
=	Fuhlsbüttel
=	Großborstel
=	Lokstedt
=	Moorfleth
=	Ohlsdorf
=	Reiherstieg
=	Schiffbek
=	Stellingen (Bz. Hamburg)
=	Wandsbek
=	Wilhelmsburg (Elbe)
Hamme (Kr. Bochum) .	Bochum
= = .	Hofstede
Hanau	Philippsruhe—Kesselstadt
Handorf (Westf.) . .	Münster (Westf.)
= = . .	Werse—Delstrup (Bz. Münster)
Handschuhsheim . . .	Heidelberg
Hannover	Döhren (Hannover)
=	Hannover—Linden
=	Kirchrode
=	Leinhausen

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Hannover	Limmer
=	Ricklingen (Hannover)
=	Stöcken
=	Waldhausen (Hannover)
=	Wülfel
Hannover—Linden	Döhren (Hannover)
= =	Hannover
= =	Kirchrode
= =	Leinhausen
= =	Limmer
= =	Ricklingen (Hannover)
= =	Stöcken
= =	Waldhausen (Hannover)
= =	Wülfel
Harburg (Elbe)	Moorburg
Hartha	Richzenhain
=	Waldheim
Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)	Burgstädt
=	Göppersdorf
=	Mühlau (Bz. Leipzig)
Haselhorst	Spandau
Hasenbüren	Bremen
=	= —Woltmershausen
Haspe	Hagen (Westf.)
=	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Hasserode	Wernigerode
Hausberge	Minden (Westf.)
=	Porto-Westphalica
=	Wittekindsberg (Porta)
Hausen (Bz. Wiesbaden)	Frankfurt (Main)
= =	Praunheim
Havixbeck	Hohenholte
Hayingen (Lothr.)	Kneuttingen
Heddernheim	Frankfurt (Main)
Heddesdorf	Neuwied
=	Weißenthurm
Heerdt	Obercassel (Bz Düsseldorf)
Heidelberg	Handschuhsheim
=	Ziegelhausen
Heiligenwald (Rheinl.)	Reden (Kr. Ottweiler)
Heissen	Frohnhausen (Ruhr)
=	Mülheim (Ruhr)
Heldenbergen	Windecken
Heldrungen (Bhf.)	Heldrungen (Ort)
= (Ort)	= (Bhf.)
Helenabrunn	Viersen
Hemelingen	Bremen
=	= —Hastedt

Namen der Nachbarpostorte.	
Hemer	Sundwig
=	Westig
Hennef (Sieg)	Geistingen
Henriettenhütte	Primkenau
Herbede	Heven
Herdecke	Vorhalle
Herdorf	Struthütten
Herischdorf	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg. Schles.)
=	Hirschberg (Schles.)
=	Warmbrunn
Hermsdorf (Bz. Breslau)	Waldenburg (Schles.)
= =	Weißstein
Hermsdorf (Kynast)	Agnetendorf
Hermsdorf — Oberlungwitz	Bernsdorf (Erzgeb.)
= =	Gersdorf (Bz. Zwickau)
= =	Oberlungwitz
Herrnsheim	Worms
Herten (Westf.)	Hochlar
= =	Hochlarmark
= =	Langenbochum (Bz. Münster)
= =	Westerholt (Bz. Münster)
Hervest-Dorsten	Dorsten
Herzfeld	Hovestadt
Heßler	Gelsenkirchen
=	Schalke
Hettstedt	Burgörner
Heven	Herbede
=	Witten
Heydekrug 1 (Bhf.)	Heydekrug 2 (Ort)
= 2 (Ort)	= 1 (Bhf.)
Hilbersdorf	Chemnitz
=	Furth b. Chemnitz
Hilbringen	Merzig
Hildesheim	Moritzberg b. Hildesheim
Hiltrup	Münster (Westf.)
Hinschenfelde	Wandsbek
Hirschberg (Schles.)	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
,	Herischdorf
=	Warmbrunn
Hochdahl	Erkrath
Hochheide	Asberg
=	Essenberg
=	Homberg (Rhein)
Hochheim (Kr. Erfurt)	Erfurt
Hochlar	Herten (Westf.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Hochlar	Hochlarmark
=	Langenbochum (Bz. Münster)
=	Recklinghausen
Hochlarmark	Herten (Westf.)
=	Hochlar
=	König Ludwig
=	Recklinghausen-Bruch
Hochzehren	Niederzehren
Höhr	Grenzhausen
Höhscheid	Auferhöhe
=	Oberwiddert
=	Solingen
Hönningen (Rhein)	Niederbreisig
Hörde	Berghofen (Kr. Hörde)
=	Brünninghausen (Kr. Hörde)
=	Dortmund
=	Wellinghofen
Hofstede	Bochum
=	Hamme (Kr. Bochum)
Hohenholte	Havixbeck
Hohenhonnef	Honnef (Rhein)
=	Rhöndorf
Hohenlohehütte	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Kattowitz (Oberschl.)
Holsterhausen (Bz. Arnsberg)	Eickel
=	Wanne 1
=	= 2
Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)	Altendorf (Rheinland)
=	Essen (Ruhr)
=	Frohnhausen (Ruhr)
=	Rüttenscheid
Holt (Kr. M.-Gladbach)	München-Gladbach
= = =	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
Holtenau	Kiel
Homberg (Rhein)	Essenberg
= =	Hochheide
= =	Ruhrort
Homburg v. d. Höhe	Dornholzhausen
= =	Kirdorf (Taunus)
Honnef (Rhein)	Hohenhonnef
= =	Rhöndorf
Horburg	Colmar (Els.)
Horchheim (Bz. Coblenz)	Coblenz
= =	Ehrenbreitstein
= =	Pfaffendorf (Rhein)
Horchheim (Rheinhessen)	Worms

Namen der Nachbarpostorte.	
Hordel	Eickel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Wanne 1
=	= 2
Horst (Emscher)	Horstermark
Horst (Ruhr)	Steele
Horstermark	Horst (Emscher)
Hostenbach (Saar)	Wadgassen
Hovestadt	Herzfeld
Huckarde	Dorstfeld
Hügel	Bredeney
=	Essen (Ruhr)
=	Rüttenscheid
=	Werden (Ruhr)
Hüttensteinach	Köppelsdorf
Hüttigweiler	Wemmetsweiler
Hugo	Buer (Westf.)
=	Erle b. Buer (Westf.)
Huttrop	Essen (Ruhr)
=	Nellinghausen
=	Steele
Jägerhof (Bz. Bromberg)	Bromberg
= =	Klein-Bartelsee
= =	Prinzenthal
= =	Schleusenau
= =	Schwedenhöhe
Jauer	Altjauer
Idar	Oberstein
Jena	Wenigenjena
Jersitz (Kr. Posen)	Posen
= =	Sanct Lazarus
= =	Wilda
Ilversgehofen	Erfurt
Immigrath	Langenfeld (Rheinl.)
Insterburg	Georgenburg (Ostpr.)
Johannisthal b. Berlin	Nieder-Schöneweide
Jouy-aux-Arches	Ars (Mosel)
Irchwitz	Greiz
Iserlohn	Grüne (Westf.)
Kabel	Böle (Westf.)
Käferthal	Mannheim
Kalk	Cöln (Rhein)
=	Mülheim (Rhein)
Kalkberge-Rüdersdorf	Rüdersdorf
= =	Tasdorf
Kalkkappen (Ostpr.)	Tilsit

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Kalthof (Ostpr.)	Königsberg (Pr.)
" "	Mittelhufen
Kalthof (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)
Kappel (Sachsen)	Altendorf (Sachsen)
" "	Chemnitz
" "	Schönau b. Chemnitz
Karlsruhe (Baden)	Beiertheim
" "	Grünwinkel
Karthaus (Bz. Trier)	Conz
Kastel (Rhein)	Gustavsburg
" "	Kostheim
" "	Mainz
" "	Weisenau
Kattowitz (Oberschl.)	Bogutschütz
" "	Domb (Kr. Kattowitz)
" "	Hohenlohehütte
" "	Zalenze
Kehl	Straßburg (Els.)
Keitum	Westerland
Kessenich	Bonn
"	Bonn—Poppelsdorf
"	Grau—Rheindorf
Kiel	Ellerbek
"	Gaarden (Holstein)
"	Holtenau
"	Neumühlen (Holstein)
Kierberg (Bz. Cöln)	Brühl (Bz. Cöln)
Kinderhaus	Münster (Westf.)
Kirchditmold	Cassel
Kirchhain (Niederlausitz)	Dobrilugk
Kirchhellen	Feldhausen (Westf.)
Kirchrode	Hannover
"	" —Linden
Kirdorf (Taunus)	Homburg v. d. Höhe
Klein-Bartelsee	Bromberg
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Prinzenthal
"	Schleusenau
"	Schwedenhöhe
Kleinblittersdorf	Großblittersdorf
Kleinflottbek	Altona (Elbe)
"	Großflottbek
"	Nienstedten
Kleinglienicke	Neubabelsberg
"	Nowawes—Neuendorf
"	Potsdam
"	Wildpark
Klein-Wittenberg	Wittenberg (Bz. Halle)
Klingenthal (Sachsen)	Brunndöbra
Klingenthal (Sachsen)	Untersachsenberg
"	Unterzwota (Vogtland)
Kneuttingen	Hayingen (Lothr.)
Königlich-Schmelz	Memel
König Ludwig	Recklinghausen—Bruch
" "	Hochlarmark
" "	Recklinghausen
Königsberg (Pr.)	Kalthof (Ostpr.)
" "	Mittelhufen
Königshof (Kr. Crefeld)	Crefeld
" "	Fischeln
Königshütte (Oberschl.)	Bismarckhütte
" "	Chorzow
" "	Schwientochlowitz
Königswinter	Drachenfels
"	Petersberg (Rhein)
Köppelsdorf	Hüttensteinach
"	Sonneberg (Sachs.-Mein
Kohlfurtherbrücke	Cronenberg
"	Solingen
Kolberg	Sellnow (Kr. Kolberg)
Kostheim	Gustavsburg
"	Kastel (Rhein)
"	Mainz
"	Weisenau
Krahenhöhe	Solingen
Kratzwieck	Stolzenhagen
Kray	Rotthausen
"	Schonnebeck (Bz. Düsseldor
"	Steele
Kripp	Linz (Rhein)
Krummhübel	Brückenberg (Riesengeb.)
Küllenhahn	Cronenberg
"	Elberfeld
"	Hahnerberg
Küppersteg	Wiesdorf
Kupferdreh	Ueberruhr
Kupferhammer — Grünthal (Erzgeb.)	Olbernhau
Laer (Kr. Bochum)	Altenbochum
" "	Bochum
Lahr (Baden)	Dinglingen
Landwehr	Aufderhöhe
Langburkersdorf	Neustadt (Sachsen)
Langenberg (Rheinland)	Nierenhof
Langenbielau	Oberlangenbielau
Langenbochum (Bz. Münster)	Herten (Westf.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Langenbochum . . . (Bz. Münster)	Hochlar
" . . .	Westerholt (Bz. Münster)
Langendorf (Kr. Neisse)	Ziegenhals
Langendreer	Werne (Bz. Arnsberg)
Langenfeld (Rheinland)	Immigrath
Langenhessen (Pleiße) .	Werdau
Langerfeld	Barmen
Langfuhr	Danzig
Lankwitz	Groß-Lichterfelde
"	Marienborf
"	Steglitz
"	Südende
Lauban	Lichtenau (Bz. Liegnitz)
Lauenförde	Beverungen
Lauterbach (Rügen) .	Putbus
Leer (Ostfriesland) . .	Loga
Lehe	Bremerhaven
"	Geestemünde
Lehmkuhle	Batenbrock
"	Bottrop
Leimbach	Mansfeld (Stadt)
Leinhausen	Hannover
"	" —Linden
"	Stöcken
Leipzig	Böhlitz-Ehrenberg
"	Dölitz (Bz. Leipzig)
"	Großzschocher—Windorf
"	Leipzig—Schönefeld
"	" —Stötteritz
"	Leutzsch
"	Markkleeberg
"	Mockau (Parthe)
"	Möckern (Bz. Leipzig)
"	Oetzsch—Gautzsch
"	Paunsdorf
"	Probstheida
"	Thekla
"	Wahren (Sachsen)
Leipzig—Schönefeld .	Leipzig
Leipzig—Stötteritz . .	"
Lengerich (Westf.) (Bhf.)	Lengerich (Westf.) (Ort)
" " (Ort)	" " (Bhf.)
Lennep	Lüttringhausen
Leubnitz—Neuostra . .	Dresden
" " . .	Gruna (Bz. Dresden)
Leutzsch	Böhlitz—Ehrenberg
"	Leipzig

Namen der Nachbarpostorte.	
Lichtenau (Bz. Liegnitz)	Lauban
Lichtenberg b. Berlin .	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Friedrichsfelde b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
" "	Halensee
" "	Neu-Weißensee
" "	Niederschönhausen
" "	Pankow b. Berlin
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
" "	Rixdorf
" "	Rummelsburg b. Berlin
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin
" "	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilhelmsberg b. Berlin
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Lichtenthal	Baden-Baden
Liegnitz	Neuhof (Kr. Liegnitz)
Lieser	Mülheim (Mosel)
Limbach (Sachsen) . .	Mittelfrohna
" " . .	Oberfrohna
" " . .	Pleißa (Bz. Zwickau)
" " . .	Rußdorf (Sachs.-Alt.)
Limmer	Hannover
"	" —Linden
Linden (Westf.) . . .	Dahlhausen (Ruhr)
Linn	Bockum b. Crefeld
"	Crefeld
"	Oppum
"	Uerdingen
Linz (Rhein)	Kripp
Lipine	Chropaczow
"	Morgenroth
Lisdorf	Fraulautern
"	Roden (Saar)
"	Saarlouis
Lörrach	Stetten (Amt Lörrach)
Löwenberg (Mark) 1 . (Bhf.)	Löwenberg (Mark) 2 (Ort)
" 2 (Ort)	" " 1(Bhf.)
Löwenberg (Schles.) .	Plagwitz (Bober)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Loga	Leer (Ostfriesland)
Logelbach	Colmar (Els.)
Lokstedt	Hamburg
=	Niendorf (Kr. Pinneberg)
Lomnitz (Riesengeb.)	Erdmannsdorf (Schles.)
Longeville (Kr. Metz)	Devant-les-Ponts
= =	Metz
Loschwitz	Bühlau
=	Dresden
=	= —Blasewitz
=	Gruna (Bz. Dresden)
=	Weißer Hirsch
Louisenthal (Saar)	Altenkessel
= =	Malstatt—Burbach
Lübeck	Stockelsdorf
Lüdinghausen	Seppenrade
Lütgendortmund	Marten 1
Lüttringhausen	Lennep
Magdeburg	Cracau (Bz. Magdeburg)
Mainz	Gonsenheim
=	Gustavsburg
=	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mombach
=	Weisenau
Malstatt—Burbach	Gersweiler
= =	Louisenthal (Saar)
= =	Saarbrücken
= =	Sanct Johann (Saar)
Mannheim	Feudenheim
=	Käferthal
=	Neckarau
=	Waldhof
Mansfeld (Stadt)	Leimbach
Marienau (Lothr.)	Forbach (Lothr.)
Marienburg (Westpr.)	Kalthof (Westpr.)
Mariendorf	Lankwitz
=	Steglitz
=	Südende
=	Tempelhof
Marienthal (Bz. Zwickau)	Zwickau (Sachsen)
= =	= = —Schedewitz
Markersdorf (Bz. Leipzig)	Burgstädt
= =	Claußnitz (Bz. Leipzig)

Namen der Nachbarpostorte.	
Markersdorf (Bz. Leipzig)	Schweizerthal
= =	Taura
Markkleeberg	Dölitz (Bz. Leipzig)
=	Leipzig
Marten 1	Lütgendortmund
=	Despel
Marwitz	Velten (Mark)
Marxloh	Bruckhausen (Rhein)
=	Hamborn
=	Neumühl (Rheinland)
Mehlis	Zella St. Blasii
Meiderich	Beeck b. Ruhrort
=	Hamborn
=	Neumühl (Rheinland)
=	Ruhrort
Meißen	Cölln (Elbe)
Memel	Königlich-Schmelz
Menden (Bz. Arnsberg)	Bösperde
Merscheid	Ohligs
=	Solingen
=	Wald (Rheinland)
=	Weyer (Rheinland)
Merzig	Hilbringen
Messenthin	Pölitz (Pomm.)
Metternich (Mosel)	Coblenz
Metz	Devants-les-Ponts
=	Longeville (Kr. Metz)
=	Montigny (Kr. Metz)
=	Plantières—Queuleu
=	Plappeville
=	Sanct Julien (Kr. Metz)
=	Woippy
Michelstadt	Erbach (Odenwald)
Mickten—Uebigau	Cotta
= =	Dresden
= =	Trachau
Millingen	Empel
Milspe	Altenvörde
=	Gevelsberg
Minden (Westf.)	Hausberge
= =	Porta-Westphalica
= =	Wittekindsberg (Porta)
Mittelfrohna	Limbach (Sachsen)
=	Oberfrohna
Mittelhufen	Kalthof (Ostpr.)
=	Königsberg (Pr.)
Mittelneuland	Neisse
Mockau (Parthe)	Leipzig
= =	Thekla

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Mocker (Westpr.)	Thorn
Möckern (Bz. Leipzig)	Leipzig
" "	Wahren (Sachsen)
Mörs	Asberg
Mombach	Gonsenheim
"	Mainz
Montigny (Kr. Metz)	Metz
Moorburg	Harburg (Elbe)
Moorfleth	Hamburg
Morgenroth	Lipine
Moritzberg b. Hildesheim	Hildesheim
Moselweiß	Coblenz
"	Güls
Moys	Görlitz
Mühlau (Bz. Leipzig)	Burgstädt
" "	Göppersdorf
" "	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
Mühlenrahmede	Altroggenrahmede
Mülfort	Giesenkirchen
"	München-Gladbach
"	Odenkirchen
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
"	Wickrath
Mülhausen (Bz. Düsseldorf)	Oedt (Rheinland)
Mülhausen (Els.)	Brunstatt
" "	Dornach
" "	Pfastatt
" "	Riedisheim
Mülheim (Mosel)	Lieser
Mülheim (Rhein)	Cöln (Rhein)
" "	Kalk
Mülheim (Ruhr)	Alstaden
" "	Dümpten
" "	Heissen
" "	Oberhausen (Rheinl.)
" "	Saarn (Ruhr)
" "	Speldorf
" "	Styrum
Müncheberg (Mark)	Dahmsdorf—Müncheberg
München-Gladbach	Holt (Kr. M.-Gladbach)
" "	Mülfort
" "	Neuwerk (Rheinland)
" "	Odenkirchen
" "	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
" "	Windberg
Münster (Westf.)	Handorf (Westf.)
" "	Hiltrup
" "	Kinderhaus

Namen der Nachbarpostorte.	
Münster (Westf.)	Werse-Delstrup (Bz. Münster)
Muffendorf	Godesberg
Mylau	Netzschkau
Naumburg (Bober)	Christianstadt (Bober)
Neckarau	Mannheim
Neisse	Mittelneuland
"	Rochus
Nemitz b. Stettin	Bredow (Oder)
" "	Grabow (Oder)
" "	Stettin
" "	Züllchow (Pomm.)
Netzschkau	Mylau
Neubabelsberg	Kleinglienicke
"	Nowawes—Neuendorf
Neubeckum	Beckum
"	Ennigerloh
Neuenhagen (Dorf)	Neuenhagen (Ostbahn)
" (Ostbahn)	" (Dorf)
Neuenhain	Soden (Taunus)
Neufahrwasser	Brösen
"	Weichselmünde
Neuhaus (Westf.)	Paderborn
[" " —Uebungsplatz]	"
Neuhof (Kr. Liegnitz)	Liegnitz
Neukirch (Ostpr.)	Groß-Brittanien
Neukirchen (Pleiße)	Crimmitschau
Neumühl (Rheinland)	Bruckhausen (Rhein)
" "	Hamborn
" "	Marxloh
" "	Meiderich
Neumühlen (Holstein)	Ellerbek
" "	Gaarden (Holstein)
" "	Kiel
Neunkirchen (Bz. Trier)	Wiebelskirchen
Neunkirchen (Kr. Saargemünd)	Saargemünd
Neusalz (Oder)	Altschau
Neuß	Neußerfurth
Neußerfurth	Neuß
Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.)	Neustadt (Dosse) 2 (Ort)
" " 2 (Ort)	" " 1 (Bhf.)
Neustadt (Sachsen)	Langburkersdorf
Neuwarp	Altwarp
Neu-Weißensee	Berlin

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Neu-Weißensee	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
" "	Halensee
" "	Lichtenberg b. Berlin
" "	Niederschönhausen
" "	Pankow b. Berlin
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
" "	Rixdorf
" "	Rummelsburg b. Berlin
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin
" "	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Neuwerk (Rheinland)	München-Gladbach
Neuwied	Heddesdorf
"	Weißenthurm
Niederbreisig	Hönningen (Rhein)
Niedereving	Dortmund
Niederhadamar	Hadamar
Niederhaßlau	Friedrichsgrün
"	Vielau
"	Wilkau (Sachs.)
Nieder-Jeutz	Diedenhofen
Nieder-Ingelheim	Ober-Ingelheim
Niederlahnstein	Oberlahnstein
Niedermarsberg	Obermarsberg
Niederorschel 1 (Ort)	Niederorschel 2 (Bhf.)
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)
Niederplanitz	Cainsdorf
"	Oberplanitz
"	Zwickau (Sachsen)
"	" " — Schedewitz
Niederrad	Frankfurt (Main)
Nieder-Salzbrunn	Bad Salzbrunn
Niederschelden (Sieg)	Gosenbach
Niederschlema	Oberschlema
"	Schneeberg-Neustädtel
Nieder-Schöneweide	Johannisthal b. Berlin
" "	Ober-Schöneweide
Niederschönhausen	Berlin
"	Charlottenburg

Namen der Nachbarpostorte.	
Niederschönhausen	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Niederseßmar	Derschlag
"	Dieringhausen
"	Dümmlinghausen
"	Gummersbach
"	Vollmerhausen (Bz. Cöln
Niederzehren	Hochzehren
Niendorf (Kr. Pinneberg)	Lokstedt
Nienstedten	Altona (Elbe)
"	Großflottbek
"	Kleinflottbek
Nierenhof	Langenberg (Rheinland)
Nordenham	Atens
"	Großensiel
Nordhausen	Salza (Harz)
Nottuln	Appelhülsen
Nowawes—Neuendorf	Kleinglienicke
" "	Neubabelsberg
" "	Potsdam
" "	Wildpark
Obercassel (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
" "	Heerdt
Oberfrohna	Limbach (Sachsen)
"	Mittelfrohna
"	Rußdorf (Sachs.-Alt.)
Oberhausen (Rheinland)	Alstaden
" "	Dümpten
" "	Mülheim (Ruhr)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Oberhausen (Rheinland)	Styrum
Oberhermersdorf	Chemnitz
Oberhohndorf	Cainsdorf
"	Zwickau (Sachsen)
"	" " — Schedewitz
Ober-Ingelheim	Nieder-Ingelheim
Oberlagiewnik	Chropaczow
Oberlahnstein	Niederlahnstein
Oberlangenbielau	Langenbielau
Oberlind	Sonneberg (Sachs.-Mein.)
Oberlungwitz	Gersdorf (Bz. Zwickau)
"	Hermsdorf—Oberlungwitz
Obermarsberg	Niedermarsberg
Oberplanitz	Cainsdorf
"	Niederplanitz
"	Zwickau (Sachsen)
"	" " — Schedewitz
Oberrad	Frankfurt (Main)
Oberschlema	Niederschlema
"	Schneeberg-Neustädtel
Ober-Schöneweide	Nieder-Schöneweide
Oberstein	Idar
Oberweimar	Weimar
Oberwiddert	Höhscheid
"	Solingen
Oberwiederstedt	Unterwiederstedt
Oberwüstegiersdorf	Wüstegiersdorf
Odenkirchen	Giesenkirchen
"	Mülfort
"	München-Gladbach
"	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
"	Wickrath
Oderberg (Mark)	Oderberg—Bralitz
Oderberg—Bralitz	Oderberg (Mark)
Oedt (Rheinland)	Mülhausen (Bz. Düsseldorf)
Oelsnitz (Vogtland)	Voigtsberg (Vogtland)
Oespel	Marten 1
Oestrich	Winkel (Rheingau)
Oetzsch—Gautzsch	Leipzig
Oeynhausen (Bad)	Rehme
Offenbach (Main)	Bürgel (Hessen)
Ohligs	Aufderhöhe
"	Merscheid
"	Solingen
"	Wald (Rheinland)
"	Weyer (Rheinland)
Ohlsdorf	Alsterdorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Ohlsdorf	Fuhlsbüttel
"	Großborstel
"	Hamburg
Ohra	Danzig
Olbernhau	Blumenau (Sachsen)
"	Kupferhammer—Grünthal (Erzgeb.)
Oldenburg (Grhzgth.)	Donnerschwee
Oos	Baden—Baden
Oppum	Bockum b. Crefeld
"	Crefeld
"	Linn
Oranienstein	Diez
Osterfeld (Westf.)	Bottrop
" "	Sterkrade
Ostswine	Swinemünde
Oswitz	Breslau
Paderborn	Neuhaus (Westf.)
"	[" " —Uebungsplatz]
Pangritz—Colonie	Elbing
Pankow b. Berlin	Berlin
" "	Charlottenburg
" "	Friedenau
" "	Friedrichsberg b. Berlin
" "	Grunewald (Bz. Berlin)
" "	Halensee
" "	Lichtenberg b. Berlin
" "	Neu-Weißensee
" "	Niederschönhausen
" "	Plötzensee
" "	Reinickendorf (Ost)
" "	" (West)
" "	Rixdorf
" "	Rummelsburg b. Berlin
" "	Schmargendorf (Bz. Berlin)
" "	Schöneberg b. Berlin
" "	Stralau
" "	Tempelhof
" "	Treptow b. Berlin
" "	Westend
" "	Wilmersdorf b. Berlin
Paruschowitz	Rybnik
Paunsdorf	Leipzig
Perver	Salzwedel
Petersberg (Rhein)	Königswinter

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Peterswaldau (Bz. Breslau)	Steinkunzendorf
Pfaffendorff (Rhein)	Coblenz
" "	Ehrenbreitstein
" "	Horchheim (Bz. Coblenz)
Pfastatt	Dornach
"	Mülhausen (Elf.)
Pfiffligheim	Worms
Pforten (Reuß j. L.)	Gera (Reuß)
" "	Zwötzen (Elster)
Pforzheim	Brötzingen (Amt Pforzheim)
"	Weißenstein (Baden)
Philippsruhe—Kesselstadt	Hanau
Pichelsdorf	Spandau
Pirna	Copitz (Elbe)
Plagwitz (Bober)	Löwenberg (Schl.)
Plantières-Queuleu	Metz
Plappeville	Devant-les-Ponts
"	Metz
Plauen (Vogtland)	Reusa
Pleißa (Bz. Zwickau)	Limbach (Sachsen)
Plettenberg 1 (Ort)	Plettenberg 2 (Bhf.)
" 2 (Bhf.)	" 1 (Ort)
Plittersdorf (Bz. Cöln)	Godesberg
" "	Rüngsdorf
Plötzensee	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Reinickendorf (Oft)
"	" (Weft)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
gorz	Thorn
(Pomm.)	Messenthin

Namen der Nachbarpostorte.	
Pohlitz (Reuß ä. L.)	Greiz
Poremba	Zaborze
Porta-Westphalica	Hausberge
" "	Minden (Westf.)
" "	Winekindsberg (Porta)
Posen	Jersitz (Kr. Posen)
"	Sanct Lazarus
"	Wilda
Potsdam	Bornim (Mark)
"	Bornstedt (Mark)
"	Kleinglienicke
"	Nowawes—Neuendorf
"	Wildpark
Praunheim	Frankfurt (Main)
"	Hausen (Bz. Wiesbaden)
Preungesheim	Eckenheim
"	Frankfurt (Main)
Preußen (Kr. Tilsit)	Tilsit
Primkenau	Henriettenhütte
Prinzenthal	Bromberg
"	Jägerhof (Bz. Bromberg)
"	Klein-Bartelsee
"	Schleusenau
"	Schwedenhöhe
Probstheida	Leipzig
Putbus	Lauterbach (Rügen)
Radevormwald	Bergerhof
Radzionkau	Buchatz
Rath	Düsseldorf
"	Unterrath
Ratibor	Altendorf (Schles.)
Raudten (Bz. Breslau) 1 (Ort)	Raudten (Bz. Breslau) 2 (Bhf.)
" " 2 (Bhf.)	" " 1 (Ort)
Rauschwitz	Glogau
Rauxel	Castrop
Recklinghausen	Hochlar
"	König Ludwig
"	Recklinghausen—Bruch
Recklinghausen — Bruch	Hochlarmark
" "	König Ludwig
" "	Recklinghausen
Reden (Kr. Ottweiler)	Heiligenwald (Rheinl.)
Rehlingen	Beckingen (Saar)
Rehme	Oeynhausen (Bad)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Reiherstieg . . .	Hamburg
[Reinhardsbrunn] . .	Friedrichroda
Reinickendorf (Ost) . .	Berlin
= = . .	Charlottenburg
= = . .	Dalldorf
= = . .	Friedenau
= = . .	Friedrichsberg b. Berlin
= = .	Grunewald (Bz. Berlin)
= = . .	Halensee
= = . .	Lichtenberg b. Berlin
= = . .	Neu-Weißensee
= = . .	Niederschönhausen
= = . .	Pankow b. Berlin
= = . .	Plötzensee
= = . .	Reinickendorf (West)
= = . .	Rixdorf
= = . .	Rosenthal b. Berlin
= = . .	Rummelsburg b. Berlin
= = .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= = . .	Schöneberg b. Berlin
= = . .	Stralau
= = . .	Tempelhof
= = . .	Treptow b. Berlin
= = . .	Westend
= = . .	Wilmersdorf b. Berlin
Reinickendorf (West) . .	Berlin
= = . .	Charlottenburg
= = . .	Dalldorf
= = . .	Friedenau
= = . .	Friedrichsberg b. Berlin
= = . .	Grunewald (Bz. Berlin)
= = . .	Halensee
= = . .	Lichtenberg b. Berlin
= = . .	Neu-Weißensee
= = . .	Niederschönhausen
= = . .	Pankow b. Berlin
= = . .	Plötzensee
= = . .	Reinickendorf (Ost)
= = . .	Rixdorf
= = . .	Rosenthal b. Berlin
= = . .	Rummelsburg b. Berlin
= = . .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= = . .	Schöneberg b. Berlin
= = . .	Stralau
= = .	Tempelhof
= = . .	Treptow b. Berlin
= = . .	Westend
= = . .	Wilmersdorf b. Berlin
Rellinghausen . . .	Essen (Ruhr)

Namen der Nachbarpostorte.	
Rellinghausen . . .	Huttrop
= . . .	Hüttenscheid
= . . .	Steele
Remagen	Erpel (Rhein)
Resse	Buer (Westf.)
=	Erle b. Buer (Westf.)
=	Westerholt (Bz. Münster)
Reusa	Plauen (Vogtland)
Rheinbrohl	Brohl (Rhein)
Rheydt (Bz. Düsseldorf)	Giesenkirchen
= =	Holt (Kr. M.-Gladbach)
= =	Mülfort
= =	München-Gladbach
= =	Odenkirchen
= =	Wickrath
Röhndorf	Hohenhonnef
=	Honnef (Rhein)
Richtenberg	Franzburg
Richzenhain	Hartha
=	Waldheim
Ricklingen (Hannover) .	Hannover
= = .	= —Linden
Riedisheim	Mülhausen (Els.)
Riegelsberg	Guichenbach
Rixdorf	Berlin
=	Britz b. Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Rochus	Neisse
Roden (Saar) . . .	Fraulautern
= = . . .	Lisdorf

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Roden (Saar) . . .	Saarlouis
Rodenkirchen (Rhein) .	Cöln (Rhein)
Rödelheim	Frankfurt (Main)
Röhlinghausen (Westf.)	Eickel
= =	Hordel
= =	Wanne 1
= =	= 2
Rogzow (Kr. Cöslin) .	Cöslin
Rosenthal b. Berlin .	Reinickendorf (Ost)
= = .	= (West)
Roßlingen	Groß-Moyeuvre
Rostock (Mecklb.) . .	Gehlsdorf (Mecklb.)
Rothe Erde	Aachen
= = ...	Forst (Bz. Aachen)
Rothenditmold . . .	Cassel
Rotthausen	Caternberg
=	Gelsenkirchen
=	Kray
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Rüdersdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Rüdesheim (Rhein) . .	Bingen (Rhein)
Rügenwalde	Rügenwaldermünde
Rügenwaldermünde . .	Rügenwalde
Rüngsdorf	Godesberg
=	Plittersdorf (Bz. Cöln)
Rüttenscheid	Altendorf (Rheinland)
=	Bredeney
=	Essen (Ruhr)
=	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
=	Hügel
=	Kellinghausen
Ruhrort	Beeck b. Ruhrort
=	Bruckhausen (Rhein)
=	Duisburg
=	Homberg (Rhein)
=	Meiderich
Rummelsburg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)

Namen der Nachbarpostorte.	
Rummelsburg b. Berlin	Reinickendorf (West)
= =	Rixdorf
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
= . =	Wilmersdorf b. Berlin
Rußdorf (Sachs.-Alt.)	Limbach (Sachsen)
= =	Oberfrohna
Rybnik	Paruschowitz
Saarbrücken	Brebach
=	Malstatt—Burbach
=	Sanct Johann (Saar)
Saarburg (Bz. Trier) .	Beurig
Saargemünd	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)
=	Wölferdingen
Saarlouis	Fraulautern
=	Lisdorf
=	Roden (Saar)
Saarn (Ruhr) . . .	Mülheim (Ruhr)
= = . . .	Selbeck
= = . . .	Speldorf
Salmünster	Soden (Kr. Schlüchtern)
Salza (Harz)	Nordhausen
Salzuflen	Schötmar
Salzwedel	Perver
Sanct Franz	Diedenhofen
Sanct Goar	Sanct Goarshausen
Sanct Goarshausen .	Sanct Goar
Sanct Johann (Saar) .	Brebach
= = = .	Malstatt—Burbach
= = = .	Saarbrücken
Sanct Julien (Kr. Metz)	Metz
Sanct Lazarus . . .	Jersitz (Kr. Posen)
= = . . .	Posen
= = . . .	Wilda
Sanct Magnus . . .	Vegesack
Sanct Peter (Nordsee) .	Sanct Peter (Nordseebad)
= = (Nordseebad)	= = (Nordsee)
Sayn	Bendorf (Rhein)
=	Engers (Rhein)
Schalke	Bismarck (Westf.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Schalke	Braubauerschaft
=	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Heßler
=	Ueckendorf
Schellmühl	Danzig
Scheune	Stettin
Schidlitz	Danzig
Schiffbek	Billwärder
=	Hamburg
=	Wandsbek
Schildesche	Bethel b. Bielefeld
=	Bielefeld
=	Brackwede
Schillehnen a. d. Memel	Schmalleningken
Schiltigheim	Bischheim—Hönheim
=	Straßburg (Els.)
Schlachtensee	Zehlendorf (Wannseebahn)
Schlebusch	Schlebusch (Bhf.)
= (Bhf.)	Schlebusch
Schleusenau	Bromberg
=	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Prinzenthal
=	Schwedenhöhe
Schmalleningken	Schillehnen a. d. Memel
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Schneeberg—Neustädtel	Niederschlema

Namen der Nachbarpostorte.	
Schneeberg—Neustädtel	Oberschlema
Schönau b. Chemnitz	Altendorf (Sachsen)
= =	Chemnitz
= =	Kappel (Sachsen)
Schönebeck (Elbe)	Frohse (Elbe)
= =	Großsalze
Schöneberg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Steglitz
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Schönheide (Erzgeb.)	Schönheiderhammer
Schönheiderhammer	Schönheide (Erzgeb.)
Schötmar	Salzuflen
Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)	Caternberg
=	Essen (Ruhr)
=	Kray
=	Rotthausen
=	Stoppenberg
Schopfheim	Fahrnau
Schwedenhöhe	Bromberg
=	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Prinzenthal
=	Schleusenau
Schweizerthal	Burgstädt
=	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Markersdorf (Bz. Leipzig)
=	Taura
Schwientochlowitz	Bismarckhütte
=	Königshütte (Oberschl.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Seckbach	Frankfurt (Main)
Seckenburg	Tawellningken
Seebad Heringsdorf	Ahlbeck (Seebad)
Selbeck	Saarn (Ruhr)
Sellnow (Kr. Kolberg)	Kolberg
Seppenrade	Lüdinghausen
Siebleben	Gotha
Siegen	Caan—Marienborn
"	Weidenau (Sieg)
Soden (Kr. Schlüchtern)	Salmünster
Soden (Taunus)	Neuenhain
Solingen	Foche b. Solingen
"	Höhscheid
"	Kohlfurtherbrücke
"	Krahenhöhe
"	Merscheid
"	Oberwiddert
"	Ohligs
"	Wald (Rheinland)
"	Weyer (Rheinland)
Sonnborn (Wupper)	Barmen
" "	Elberfeld
" "	Vohwinkel
Sonneberg (Sachsen-Meiningen)	Köppelsdorf
"	Oberlind
Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Sooden (Werra)	Allendorf (Werra)
Spandau	Haselhorst
"	Pichelsdorf
"	Spandau—Ruhleben
Spandau—Ruhleben	Spandau
Speldorf	Mülheim (Ruhr)
"	Saarn (Ruhr)
Splitter	Stolbeck
"	Tilsit
Sprottau	Eulau—Wilhelmshütte
Steele	Essen (Ruhr)
"	Horst (Ruhr)
"	Huttrop
"	Kray
"	Rellinghausen
"	Ueberruhr
Steglitz	Friedenau
"	Groß-Lichterfelde
"	Halensee
"	Lankwitz
"	Mariendorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Steglitz	Schöneberg b. Berlin
"	Südende
"	Wilmersdorf b. Berlin
Steinebrück b. Aachen	Aachen
Steinkunzendorf	Peterswaldau (Bz. Breslau
Steinpleis	Werdau
Stellingen (Bz. Hamburg)	Altona (Elbe)
" "	Hamburg
Sterkrade	Osterfeld (Westfalen)
Stetten (Amt Lörrach)	Lörrach
Stettin	Bredow (Oder)
"	Frauendorf (Pomm.)
"	Gotzlow (Pomm.)
"	Grabow (Oder)
"	Nemitz b. Stettin
"	Scheune
"	Züllchow (Pomm.)
Stockelsdorf	Lübeck
Stöcken	Hannover
"	" —Linden
"	Leinhausen
Stockum (Kr. Bochum)	Annen
Stolbeck	Splitter
"	Tilsit
Stolzenhagen	Kratzwieck
Stoppenberg	Altenessen
"	Caternberg
"	Essen (Ruhr)
"	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Stralau	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin
"	Schöneberg b Berlin
"	Tempelhof

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Stralau	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilhelmsberg b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Stralsund	Altefähr
Straßburg (Els.)	Bischheim—Hönheim
= =	Kehl
= =	Schilligheim
Strausberg 1 (Stadt)	Strausberg 2 (Ostbhf.)
= 2 (Ostbhf.)	= 1 (Stadt)
Struthütten	Herdorf
Styrum	Altstaden
=	Dümpten
=	Mülheim (Ruhr)
=	Oberhausen (Rheinland)
Suderode	Gernrode (Harz)
Südende	Lankwitz
=	Mariendorf
=	Steglitz
=	Tempelhof
Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
Sundwig	Hemer
Swinemünde	Ostswine
Tannhausen (Schles.)	Charlottenbrunn
Tasdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Taura	Burgstädt
=	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Markersdorf (Bz Leipzig)
=	Schweizerthal
Tawellningken	Seckenburg
Tempelhof	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Mariendorf
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Tempelhof	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Südende
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Thann (Els.)	Bitschweiler
Thekla	Leipzig
=	Mockau (Parthe)
Thorn	Mocker (Westpr.)
=	Podgorz
Tillendorf	Bunzlau
Tilsit	Kallkappen (Ostpr.)
=	Preußen (Kr. Tilsit)
=	Splitter
=	Stolbeck
Tönnishäuschen	Vorhelm
Traben	Trarbach
Trachau	Dresden
=	Mickten—Uebigau
Trappönen	Wischwill
Trarbach	Traben
Treis (Mosel)	Carden
Treptow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
= =	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Trier	Euren
Trotha	Cröllwitz

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Trotha	Diemitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
Tzschetzschnow	Frankfurt (Oder)
Ueberruhr	Kupferdreh
=	Steele
Ueckendorf	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Schalke
=	Wattenscheid
Uerdingen	Bockum b. Crefeld
=	Caldenhausen
=	Linn
Ullersdorf (Bz. Liegnitz)	Flinsberg
Unser Fritz	Wanne 1
= =	= 2
Unterrath	Düsseldorf
=	Rath
Untersachsenberg	Brunndöbra
=	Klingenthal (Sachsen)
Unterwiederstedt	Oberwiederstedt
Unterzwota (Vogtland)	Klingenthal (Sachsen)
Urdenbach	Benrath
Vegesack	Blumenthal (Hannover)
=	Sanct Magnus
Velbert (Rheinland)	Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)
Velten (Mark)	Marwitz
Vielau	Friedrichsgrün
=	Niederhaßlau
=	Wilkau (Sachsen)
Viersen	Helenabrunn
Vietz	Balz
=	Vietzer Schmelze
Vietzer Schmelze	Vietz
Vilsen	Bruchhausen (Kr. Hoya)
Völklingen	Wehrden (Saar)
Vörde (Bz. Arnsberg)	Altenvörde
Vogelsang (Kr. Schwelm)	Gevelsberg
=	Haspe
Vohwinkel	Sonnborn (Wupper)
Voigtsberg (Vogtland)	Oelsnitz (Vogtland)

Namen der Nachbarpostorte.	
Vollmerhausen (Bz. Cöln)	Dieringhausen
= =	Gummersbach
= =	Niederseßmar
Vordamm	Driesen
Vorhalle	Eckesey
=	Herdecke
Vorhelm	Tönnishäuschen
Vossowska	Colonnowska
Wadgassen	Bous
=	Hostenbach (Saar)
Wahlershausen (Bz. Cassel)	Cassel
=	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel
Wahren (Sachsen)	Leipzig
= =	Möckern (Bz. Leipzig)
Wald (Rheinland)	Foche b. Solingen
= =	Merscheid
= =	Ohligs
= =	Solingen
= =	Weyer (Rheinland)
Waldenburg (Schles.)	Altwasser
= =	Dittersbach b. Waldenbur (Schles.)
= =	Hermsdorf (Bz. Breslau)
= =	Weißstein
Waldhausen (Hannover)	Döhren (Hannover)
= =	Hannover
= =	= —Linden
= =	Wülfel
Waldheim	Hartha
=	Richzenhain
Waldhof	Mannheim
Wandsbek	Altona (Elbe)
=	Hamburg
=	Hinschenfelde
=	Schiffbek
Wanheim	Duisburg
Wanlo	Wickrathberg
Wanne 1	Eickel
=	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Unser Fritz
=	Wanne 2
Wanne 2	Eickel

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Wanne 2	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Unser Fritz
=	Wanne 1
Wannsee 1 (Bhf.)	Wannsee 2 (Ort)
= 2 (Ort)	= 1 (Bhf.)
Warendorf	Freckenhorst
Warmbrunn	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
=	Herischdorf
=	Hirschberg (Schles.)
[Wartburg]	Eisenach
=	[Wilhelmsthal (Thüring.)]
Wattenscheid	Günnigfeld
=	Ueckendorf
Wehrden (Saar)	Geislautern
= =	Völklingen
Weichselmünde	Neufahrwasser
Weidenau (Sieg)	Geisweid
= =	Siegen
Weimar	Oberweimar
Weisen	Wittenberge (Bz. Potsdam)
Weisenau	Gustavsburg
=	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mainz
Weißenfels	Burgwerben
Weißenstein (Baden)	Pforzheim
Weißenthurm	Heddesdorf
=	Neuwied
Weißer Hirsch	Bühlau
= =	Dresden
= =	= -Blasewitz
= =	Gruna (Bz. Dresden)
= =	Loschwitz
Weißstein	Altwasser
=	Bad Salzbrunn
=	Hermsdorf (Bz. Breslau)
=	Waldenburg (Schles.)
Weitmar	Bärendorf
Wellinghofen	Hörde
Wemmetsweiler	Hüttigweiler
Wenigenjena	Jena
Wenningstedt	Westerland
Werdau	Langenhessen (Pleiße)
=	Steinpleis
Werden (Ruhr)	Bredeney

Namen der Nachbarpostorte.	
Werden (Ruhr)	Hügel
Werder (Havel)	Glindow
Werne (Bz. Arnsberg)	Langendreer
Wernigerode	Hasserode
Werse-Delstrup (Bz. Münster)	Handorf (Westf.)
= =	Münster (Westf.)
Wersten	Düsseldorf
=	Eller (Bz. Düsseldorf)
Westend	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Westerholt (Bz. Münster)	Herten (Westf.)
= = =	Langenbochum (Bz. Münster)
= = =	Resse
Westerland	Keitum
=	Wenningstedt
Westig	Hemer
Weyer (Rheinland)	Foche b. Solingen
= =	Merscheid
= =	Ohligs
= =	Solingen
= =	Wald (Rheinland)
Wickrath	Mülfort
=	Odenkirchen
=	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
=	Wickrathberg
Wickrathberg	Wanlo
=	Wickrath
Wiebelskirchen	Neunkirchen (Bz. Trier)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Wiemelhausen	Bochum
Wiesbaden	Biebrich
=	Bierstadt (Bz. Wiesbaden)
=	Dotzheim
=	Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)
Wiesdorf	Küppersteg
Wigandsthal	Bad Schwarzbach (Isergeb.)
Wilda	Jersitz (Kr. Posen)
=	Posen
=	Sanct Lazarus
Wildpark	Bornim (Mark)
=	Bornstedt (Mark)
=	Kleinglienicke
=	Nowawes-Neuendorf
=	Potsdam
Wildungen	Altwildungen
Wilhelmsberg b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Stralau
Wilhelmsburg (Elbe)	Hamburg
Wilhelmshaven	Bant
Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)	Cassel
=	Wahlershausen (Bz. Cassel)
[Wilhelmsthal (Thüring.)]	Eisenach
=	[Wartburg]
Wilkau (Sachsen)	Friedrichsgrün
= =	Niederhaßlau
= =	Vielau
Wilmersdorf b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)

Namen der Nachbarpostorte.	
Wilmersdorf b. Berlin	Schöneberg b. Berlin
= =	Steglitz
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
Windberg	München-Gladbach
Windecken	Heldenbergen
Winkel (Rheingau)	Oestrich
Wischwill	Trappönen
Wittekindsberg (Porta)	Hausberge
= =	Minden (Westf.)
= =	Porta-Westphalica
Witten	Annen
=	Bommern
=	Crengeldanz
=	Heven
Wittenberg (Bz. Halle)	Klein-Wittenberg
Wittenberge (Bz. Potsdam)	Weisen
Wölferdingen	Saargemünd
Woippy	Devant-les-Ponts
=	Metz
Wolfsanger	Cassel
Worms	Herrnsheim
=	Horchheim (Rheinhessen)
=	Pfiffligheim
Wülfel	Döhren (Hannover)
=	Hannover
=	= — Linden
=	Waldhausen (Hannover)
Würgsdorf	Volkenhain
Wüstegiersdorf	Oberwüstegiersdorf
Wulsdorf	Bremerhaven
=	Geestemünde
Zaborze	Poremba
=	Zabrze
Zabrze	Zaborze
Zähringen	Freiburg (Breisgau)
Zalenze	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Kattowitz (Oberschl.)
Zehdenick	Zehdenick—Dammhaft
Zehdenick—Dammhaft	Zehdenick
Zehlendorf (Wannseebahn)	Schlachtensee

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Zell (Wiesenthal)	Atzenbach	Zwickau (Sachsen)	Marienthal (Bz. Zwickau)
Zella St. Blasii	Mehlis	= =	Niederplanitz
Zellerfeld	Clausthal	= =	Oberhohndorf
Zeulenroda 1 (Ort)	Zeulenroda 2 (Bhf.)	= =	Oberplanitz
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)	= =	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz
Ziegelhausen	Heidelberg	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz	Cainsdorf
Ziegenhals	Langendorf (Kr. Neisse)	=	Eckersbach
Zillerthal	Erdmannsdorf (Schles.)	=	Marienthal (Bz. Zwickau)
Züllchow (Pomm.)	Bredow (Oder)	=	Niederplanitz
= =	Frauendorf (Pomm.)	=	Oberhohndorf
= =	Götzlow (Pomm.)	=	Oberplanitz
= =	Grabow (Oder)	=	Zwickau (Sachsen)
= =	Nemitz b. Stettin	Zwötzen (Elster)	Gera (Reuß)
= =	Stettin	= =	Pforten (Reuß j. L.)
Zwickau (Sachsen)	Cainsdorf		
= =	Eckersbach		

B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.

Altenwald	Schnappach	Maximiliansau	Maxau
Ebernburg	Münster a. Stein	Münster a. Stein	Ebernburg
Kreuzwertheim	Wertheim	Schnappach	Altenwald
Ludwigshafen	Mannheim	=	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Mannheim	Ludwigshafen	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Schnappach
Maxau	Maximiliansau	Wertheim	Kreuzwertheim

C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.

—	—	—	—

D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Neuulm (Schwaben)	Ulm (Donau)	Ulm (Donau)	Neuulm (Schwaben)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 27. April **1900.**

Inhalts-Verzeichniß. Dienstantritt des Regierungspräsidenten. S. 207. — Inhalt von Stück 13/14 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 14 der Gesetz-Sammlung. S. 207. — Handhabung der Feuerpolizei in Freienwalde. S. 207. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 207. — Schleusenknechte-Gebühren. S. 208. — Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung. S. 208 — Glaser- ꝛc. Innung in Eberswalde. S. 208. — Nicaraguanisches Konsulat. S. 208. — Haitianisches Konsulat. S. 208. — Arbeitszugbetrieb auf Kleinbahnstrecken. S. 208. — Verordnung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 209. — Schuhmacher-Innung in Wittenberge. S. 209. — Viehseuchen. S. 209. — Strafverordnung betr. Schulversäumnisse. S. 209. — Gewerbe-Inspektions-Assistentin. S. 210. — Polizei-Verordnung über das Rauchen in Theaterräumen. S. 210. — Eröffnung einer Apotheke. S. 210. — Stellvertretung des Regierungs- und Medizinalraths in Berlin. S. 210. — Postverkehr mit Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna. S. 210. — Anbringung von Briefkasten ꝛc. an den Wohnungen. S. 210. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 211. — Unbestellbare Einschreibbriefe. S. 211. — Unbestellbare Werthsendungen. S. 212. — Neue Postagenturen. S. 213. — Preußisches Staatsschuldbuch. S. 213. — Auslosung ꝛc. von Rentenbriefen. S. 214. — Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. S. 214. — Eisenbahn-Haltestelle Grüna. S. 214. — Eröffnung des Haltepunktes Templin-Vorstadt. S. 214. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 215. — Personal-Chronik. S. 215. — Ausweisungen aus Preußen. S. 217. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 217.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ich an die hiesige Regierung versetzt bin, habe ich heute das Präsidium der Königlichen Regierung in Potsdam übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß der Behörden und Bewohner des Regierungsbezirks.

Potsdam, den 20. April 1900. Der Regierungspräsident von Moltke.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 13.) № 2661. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

№ 2662. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900.

№ 2663. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

(Stück 14.) № 2664. Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie von den am 4ten Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 2. April 1900.

Gesetz-Sammlung.

(Stück 14.) № 10178. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. März 1900, betreffend die Einführung Preußischer Gesetze in den dem Bezirke des Amtsgerichts in Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietstheilen. Vom 9ten April 1900.

№ 10179. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 7. April 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Handhabung der Feuerpolizei in Freienwalde.

119. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 103) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei u. s. w. (Amtsblatt von 1842, Seite 257) eintreten soll, für die Stadt Freienwalde auf den 1. Mai d. J. fest.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

120. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 2., 6., 7., 9., 13., 15., 16., 20., 23., 24., 27., 28., 30.

Juni: 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 27., 29.

Juli: 1., 4., 5., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

August: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

September: 2., 5., 8., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.

Oktober: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.

November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Roden (Saar) . . .	Saarlouis
Rodenkirchen (Rhein) .	Cöln (Rhein)
Rödelheim	Frankfurt (Main)
Röhlinghausen (Westf.)	Eickel
= =	Hordel
= =	Wanne 1
= =	= 2
Rogzow (Kr. Cöslin) .	Cöslin
Rosenthal b. Berlin .	Reinickendorf (Ost)
= = .	= (West)
Roßlingen	Groß-Moyeuvre
Rostock (Mecklb.) . .	Gehlsdorf (Mecklb.)
Rothe Erde	Aachen
= = ...	Forst (Bz. Aachen)
Rothenditmold . . .	Cassel
Rotthausen	Caternberg
=	Gelsenkirchen
=	Kray
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Rüdersdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Rüdesheim (Rhein) . .	Bingen (Rhein)
Rügenwalde	Rügenwaldermünde
Rügenwaldermünde . .	Rügenwalde
Rüngsdorf	Godesberg
=	Plittersdorf (Bz. Cöln)
Rüttenscheid	Altendorf (Rheinland)
=	Bredeney
=	Essen (Ruhr)
=	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
=	Hügel
=	Rellinghausen
Ruhrort	Beeck b. Ruhrort
=	Bruckhausen (Rhein)
=	Duisburg
=	Homberg (Rhein)
=	Meiderich
Rummelsburg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)

Namen der Nachbarpostorte.	
Rummelsburg b. Berlin	Reinickendorf (West)
= =	Rixdorf
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
= . =	Wilmersdorf b. Berlin
Rußdorf (Sachs.-Alt.)	Limbach (Sachsen)
= =	Oberfrohna
Rybnik	Paruschowitz
Saarbrücken	Brebach
=	Malstatt—Burbach
=	Sanct Johann (Saar)
Saarburg (Bz. Trier) .	Beurig
Saargemünd	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)
=	Wölferdingen
Saarlouis	Fraulautern
=	Lisdorf
=	Roden (Saar)
Saarn (Ruhr) . . .	Mülheim (Ruhr)
= = . . .	Selbeck
= = . . .	Speldorf
Salmünster	Soden (Kr. Schlüchtern)
Salza (Harz)	Nordhausen
Salzuflen	Schötmar
Salzwedel	Perver
Sanct Franz	Diedenhofen
Sanct Goar	Sanct Goarshausen
Sanct Goarshausen .	Sanct Goar
Sanct Johann (Saar) .	Brebach
= = = .	Malstatt—Burbach
= = = .	Saarbrücken
Sanct Julien (Kr. Metz)	Metz
Sanct Lazarus . . .	Jersitz (Kr. Posen)
= = . . .	Posen
= = . . .	Wilda
Sanct Magnus . . .	Vegesack
Sanct Peter (Nordsee) .	Sanct Peter (Nordseebad)
= = (Nordseebad)	= = (Nordsee)
Sayn	Bendorf (Rhein)
=	Engers (Rhein)
Schalke	Bismarck (Westf.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Schalke	Braubauerschaft
=	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Heßler
=	Ueckendorf
Schellmühl	Danzig
Scheune	Stettin
Schidlitz	Danzig
Schiffbek	Billwärder
=	Hamburg
=	Wandsbek
Schildesche	Bethel b. Bielefeld
=	Bielefeld
=	Brackwede
Schillehnen a. d. Memel	Schmalleningken
Schiltigheim	Bischheim—Hönheim
=	Straßburg (Els.)
Schlachtensee	Zehlendorf (Wannseebahn)
Schlebusch	Schlebusch (Bhf.)
= (Bhf.)	Schlebusch
Schleusenau	Bromberg
=	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Prinzenthal
=	Schwedenhöhe
Schmalleningken	Schillehnen a. d. Memel
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Schneeberg—Neustädtel	Niederschlema

Namen der Nachbarpostorte.	
Schneeberg—Neustädtel	Oberschlema
Schönau b. Chemnitz	Altendorf (Sachsen)
= =	Chemnitz
= =	Kappel (Sachsen)
Schönebeck (Elbe)	Frohse (Elbe)
= =	Großsalze
Schöneberg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Steglitz
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Schönheide (Erzgeb.)	Schönheiderhammer
Schönheiderhammer	Schönheide (Erzgeb.)
Schötmar	Salzuflen
Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)	Caternberg
=	Essen (Ruhr)
=	Kray
=	Rotthausen
=	Stoppenberg
Schopfheim	Fahrnau
Schwedenhöhe	Bromberg
=	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Prinzenthal
=	Schleusenau
Schweizerthal	Burgstädt
=	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Markersdorf (Bz. Leipzig)
=	Taura
Schwientochlowitz	Bismarckhütte
=	Königshütte (Oberschl.)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Seckbach	Frankfurt (Main)
Seckenburg	Tawellningken
Seebad Heringsdorf	Ahlbeck (Seebad)
Selbeck	Saarn (Ruhr)
Sellnow (Kr. Kolberg)	Kolberg
Seppenrade	Lüdinghausen
Siebleben	Gotha
Siegen	Caan – Marienborn
"	Weidenau (Sieg)
Soden (Kr. Schlüchtern)	Salmünster
Soden (Taunus)	Neuenhain
Solingen	Foche b. Solingen
"	Höhscheid
"	Kohlfurtherbrücke
"	Krahenhöhe
"	Merscheid
"	Oberwiddert
"	Ohligs
"	Wald (Rheinland)
"	Weyer (Rheinland)
Sonnborn (Wupper)	Barmen
" "	Elberfeld
" "	Vohwinkel
Sonneberg (Sachsen-Meiningen)	Köppelsdorf
"	Oberlind
Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Sooden (Werra)	Allendorf (Werra)
Spandau	Haselhorst
"	Pichelsdorf
"	Spandau—Ruhleben
Spandau—Ruhleben	Spandau
Speldorf	Mülheim (Ruhr)
"	Saarn (Ruhr)
Splitter	Stolbeck
"	Tilsit
Sprottau	Eulau—Wilhelmshütte
Steele	Essen (Ruhr)
"	Horst (Ruhr)
"	Huttrop
"	Kray
"	Rellinghausen
"	Ueberruhr
Steglitz	Friedenau
"	Groß-Lichterfelde
"	Halensee
"	Lankwitz
"	Mariendorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Steglitz	Schöneberg b. Berlin
"	Südende
"	Wilmersdorf b. Berlin
Steinebrück b. Aachen	Aachen
Steinkunzendorf	Peterswaldau (Bz. Breslau
Steinpleis	Werdau
Stellingen (Bz. Hamburg)	Altona (Elbe)
" "	Hamburg
Sterkrade	Osterfeld (Westfalen)
Stetten (Amt Lörrach)	Lörrach
Stettin	Bredow (Oder)
"	Frauendorf (Pomm.)
"	Gotzlow (Pomm.)
"	Grabow (Oder)
"	Nemitz b. Stettin
"	Scheune
"	Züllchow (Pomm.)
Stockelsdorf	Lübeck
Stöcken	Hannover
"	" —Linden
"	Leinhausen
Stockum (Kr. Bochum)	Annen
Stolbeck	Splitter
"	Tilsit
Stolzenhagen	Kratzwieck
Stoppenberg	Altenessen
"	Caternberg
"	Essen (Ruhr)
"	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Stralau	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b Berlin
"	Tempelhof

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Stralau	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilhelmsberg b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Stralsund	Altefähr
Straßburg (Els.)	Bischheim—Hönheim
= =	Kehl
= =	Schiltigheim
Strausberg 1 (Stadt)	Strausberg 2 (Ostbhf.)
= 2 (Ostbhf.)	= 1 (Stadt)
Struthütten	Herdorf
Styrum	Altstaden
=	Dümpten
=	Mülheim (Ruhr)
=	Oberhausen (Rheinland)
Suderode	Gernrode (Harz)
Südende	Lankwitz
=	Mariendorf
=	Steglitz
=	Tempelhof
Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
Sundwig	Hemer
Swinemünde	Ostswine
Tannhausen (Schles.)	Charlottenbrunn
Tasdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Taura	Burgstädt
=	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Markersdorf (Bz Leipzig)
=	Schweizerthal
Tawellningken	Seckenburg
Tempelhof	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Mariendorf
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Tempelhof	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Südende
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Thann (Els.)	Bitschweiler
Thekla	Leipzig
=	Mockau (Parthe)
Thorn	Mocker (Westpr.)
=	Podgorz
Tillendorf	Bunzlau
Tilsit	Kalkappen (Ostpr.)
=	Preußen (Kr. Tilsit)
=	Splitter
=	Stolbeck
Tönnishäuschen	Vorhelm
Traben	Trarbach
Trachau	Dresden
=	Mickten—Uebigau
Trappönen	Wischwill
Trarbach	Traben
Treis (Mosel)	Carden
Treptow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
= =	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Trier	Euren
Trotha	Cröllwitz

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Trotha	Diemitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
Tzschetzschnow	Frankfurt (Oder)
Ueberruhr	Kupferdreh
=	Steele
Ueckendorf	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Schalke
=	Wattenscheid
Uerdingen	Bockum b. Crefeld
=	Caldenhausen
=	Linn
Ullersdorf (Bz. Liegnitz)	Flinsberg
Unser Fritz	Wanne 1
= =	= 2
Unterrath	Düsseldorf
=	Rath
Untersachsenberg	Brunndöbra
=	Klingenthal (Sachsen)
Unterwiederstedt	Oberwiederstedt
Unterzwota (Vogtland)	Klingenthal (Sachsen)
Urdenbach	Benrath
Vegesack	Blumenthal (Hannover)
=	Sanct Magnus
Velbert (Rheinland)	Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)
Velten (Mark)	Marwitz
Vielau	Friedrichsgrün
=	Niederhaßlau
=	Wilkau (Sachsen)
Viersen	Helenabrunn
Vietz	Balz
=	Vietzer Schmelze
Vietzer Schmelze	Vietz
Vilsen	Bruchhausen (Kr. Hoya)
Völklingen	Wehrden (Saar)
Vörde (Bz. Arnsberg)	Altenvörde
Vogelsang (Kr. Schwelm)	Gevelsberg
=	Haspe
Vohwinkel	Sonnborn (Wupper)
Voigtsberg (Vogtland)	Oelsnitz (Vogtland)

Namen der Nachbarpostorte.	
Vollmerhausen (Bz. Cöln)	Dieringhausen
= =	Gummersbach
= =	Niederseßmar
Vordamm	Driesen
Vorhalle	Eckesey
=	Herdecke
Vorhelm	Tönnishäuschen
Vossowska	Colonnowska
Wadgassen	Bous
=	Hostenbach (Saar)
Wahlershausen (Bz. Cassel)	Cassel
=	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
Wahren (Sachsen)	Leipzig
= =	Möckern (Bz. Leipzig)
Wald (Rheinland)	Foche b. Solingen
= =	Merscheid
= =	Ohligs
= =	Solingen
= =	Weyer (Rheinland)
Waldenburg (Schles.)	Altwasser
= =	Dittersbach b. Waldenburg (Schles.)
= =	Hermsdorf (Bz. Breslau)
= =	Weißstein
Waldhausen (Hannover)	Döhren (Hannover)
= =	Hannover
= =	= —Linden
= =	Wülfel
Waldheim	Hartha
=	Richzenhain
Waldhof	Mannheim
Wandsbek	Altona (Elbe)
=	Hamburg
=	Hinschenfelde
=	Schiffbek
Wanheim	Duisburg
Wanlo	Wickrathberg
Wanne 1	Eickel
=	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Unser Fritz
=	Wanne 2
Wanne 2	Eickel

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Wanne 2	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Unser Fritz
=	Wanne 1
Wannsee 1 (Bhf.)	Wannsee 2 (Ort)
= 2 (Ort)	= 1 (Bhf.)
Warendorf	Freckenhorst
Warmbrunn	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
=	Herischdorf
=	Hirschberg (Schles.)
[Wartburg]	Eisenach
=	[Wilhelmsthal (Thüring.)]
Wattenscheid	Günnigfeld
=	Ueckendorf
Wehrden (Saar)	Geislautern
= =	Völklingen
Weichselmünde	Neufahrwasser
Weidenau (Sieg)	Geisweid
= =	Siegen
Weimar	Oberweimar
Weisen	Wittenberge (Bz. Potsdam)
Weisenau	Gustavsburg
=	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mainz
Weißenfels	Burgwerben
Weißenstein (Baden)	Pforzheim
Weißenthurm	Heddesdorf
=	Neuwied
Weißer Hirsch	Bühlau
= =	Dresden
= =	= -Blasewitz
= =	Gruna (Bz. Dresden)
= =	Loschwitz
Weißstein	Altwasser
=	Bad Salzbrunn
=	Hermsdorf (Bz. Breslau)
=	Waldenburg (Schles.)
Weitmar	Bärendorf
Wellinghofen	Hörde
Wemmetsweiler	Hüttigweiler
Wenigenjena	Jena
Wenningstedt	Westerland
Werdau	Langenhessen (Pleiße)
=	Steinpleis
Werden (Ruhr)	Bredeney

Namen der Nachbarpostorte.	
Werden (Ruhr)	Hügel
Werder (Havel)	Glindow
Werne (Bz. Arnsberg)	Langendreer
Wernigerode	Hasserode
Werse-Delstrup (Bz. Münster)	Handorf (Westf.)
= =	Münster (Westf.)
Wersten	Düsseldorf
=	Eller (Bz. Düsseldorf)
Westend	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Westerholt (Bz. Münster)	Herten (Westf.)
= = =	Langenbochum (Bz. Münster)
= = =	Resse
Westerland	Keitum
=	Wenningstedt
Westig	Hemer
Weyer (Rheinland)	Foche b. Solingen
= =	Merscheid
= =	Ohligs
= =	Solingen
= =	Wald (Rheinland)
Wickrath	Mülfort
=	Odenkirchen
=	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
=	Wickrathberg
Wickrathberg	Wanlo
=	Wickrath
Wiebelskirchen	Neunkirchen (Bz. Trier)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Wiemelhausen	Bochum
Wiesbaden	Biebrich
=	Bierstadt (Bz. Wiesbaden)
=	Dotzheim
=	Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)
Wiesdorf	Küppersteg
Wigandsthal	Bad Schwarzbach (Ziergeb.)
Wilda	Jersitz (Kr. Posen)
=	Posen
=	Sanct Lazarus
Wildpark	Bornim (Mark)
=	Bornstedt (Mark)
=	Kleinglienicke
=	Nowawes-Neuendorf
=	Potsdam
Wildungen	Altwildungen
Wilhelmsberg b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Stralau
Wilhelmsburg (Elbe)	Hamburg
Wilhelmshaven	Bant
Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)	Cassel
=	Wahlershausen (Bz. Cassel)
[Wilhelmsthal (Thüring.)]	Eisenach
=	[Wartburg]
Wilkau (Sachsen)	Friedrichsgrün
= =	Niederhaßlau
= =	Vielau
Wilmersdorf b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)

Namen der Nachbarpostorte.	
Wilmersdorf b. Berlin	Schöneberg b. Berlin
= =	Steglitz
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
Windberg	München-Gladbach
Windecken	Heldenbergen
Winkel (Rheingau)	Oestrich
Wischwill	Trappönen
Wittekindsberg (Porta)	Hausberge
= =	Minden (Westf.)
= =	Porta-Westphalica
Witten	Annen
=	Bommern
=	Crengeldanz
=	Heven
Wittenberg (Bz. Halle)	Klein-Wittenberg
Wittenberge (Bz. Potsdam)	Weisen
Wölferdingen	Saargemünd
Woippy	Devant-les-Ponts
=	Metz
Wolfsanger	Cassel
Worms	Herrnsheim
=	Horchheim (Rheinhessen)
=	Pfiffligheim
Wülfel	Döhren (Hannover)
=	Hannover
=	= — Linden
=	Waldhausen (Hannover)
Würgsdorf	Bolkenhain
Wüstegiersdorf	Oberwüstegiersdorf
Wulsdorf	Bremerhaven
=	Geestemünde
Zaborze	Poremba
=	Zabrze
Zabrze	Zaborze
Zähringen	Freiburg (Breisgau)
Zalenze	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Kattowitz (Oberschl.)
Zehdenick	Zehdenick—Dammhast
Zehdenick—Dammhast	Zehdenick
Zehlendorf (Wannseebahn)	Schlachtensee

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Zell (Wiesenthal)	Atzenbach	Zwickau (Sachsen)	Marienthal (Bz. Zwickau)
Zella St. Blasii	Mehlis	= =	Niederplanitz
Zellerfeld	Clausthal	= =	Oberhohndorf
Zeulenroda 1 (Ort)	Zeulenroda 2 (Bhf.)	= =	Oberplanitz
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)	= =	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz
Ziegelhausen	Heidelberg	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz	Cainsdorf
Ziegenhals	Langendorf (Kr. Neisse)	=	Eckersbach
Zillerthal	Erdmannsdorf (Schles.)	=	Marienthal (Bz. Zwickau)
Züllchow (Pomm.)	Bredow (Oder)	=	Niederplanitz
= =	Frauendorf (Pomm.)	=	Oberhohndorf
= =	Gotzlow (Pomm.)	=	Oberplanitz
= =	Grabow (Oder)	=	Zwickau (Sachsen)
= =	Nemitz b. Stettin	Zwötzen (Elster)	Gera (Reuß)
= =	Stettin	= =	Pforten (Reuß j. L.)
Zwickau (Sachsen)	Cainsdorf		
= =	Eckersbach		

B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.

Altenwald	Schnappach	Maximiliansau	Maxau
Ebernburg	Münster a. Stein	Münster a. Stein	Ebernburg
Kreuzwertheim	Wertheim	Schnappach	Altenwald
Ludwigshafen	Mannheim	=	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Mannheim	Ludwigshafen	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Schnappach
Maxau	Maximiliansau	Wertheim	Kreuzwertheim

C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.

—	—	—	—

D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Neuulm (Schwaben)	Ulm (Donau)	Ulm (Donau)	Neuulm (Schwaben)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 27. April **1900.**

Inhalts-Verzeichniß. Dienstantritt des Regierungspräsidenten. S. 207. — Inhalt von Stück 13/14 des Reichsgesetz-blatts und von Stück 14 der Gesetz-Sammlung. S. 207. — Handhabung der Feuerpolizei in Freienwalde. S. 207. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 207. — Schleusenknechte-Gebühren. S. 208. — Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung. S. 208. — Glaser- ꝛc. Innung in Eberswalde. S. 208. — Nicaraguanisches Konsulat. S. 208. — Haitianisches Konsulat. S. 208. — Arbeitszugbetrieb auf Kleinbahnstrecken. S. 208. — Verordnung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 209. — Schuhmacher-Innung in Wittenberge. S. 209. — Viehseuchen. S. 209. — Strafverordnung betr. Schulversäumnisse. S. 209. — Gewerbe-Inspektions-Assistentin. S. 210. — Polizei-Verordnung über das Rauchen in Theaterräumen. S. 210. — Eröffnung einer Apotheke. S. 210. — Stellvertretung des Regierungs- und Medizinalraths in Berlin. S. 210. — Postverkehr mit Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna. S. 210. — Anbringung von Briefkasten ꝛc. an den Wohnungen. S. 210. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 211. — Unbestellbare Einschreibbriefe. S. 211. — Unbestellbare Werthsendungen. S. 212. — Neue Postagenturen. S. 213. — Preußisches Staatsschuldbuch. S. 213. — Auslosung ꝛc. von Rentenbriefen. S. 214. — Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. S. 214. — Eisenbahn-Haltestelle Grüna. S. 214. — Eröffnung des Haltepunktes Templin-Vorstadt. S. 214. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 215. — Personal-Chronik. S. 215. — Anweisungen aus Preußen. S. 217. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 217.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ich an die hiesige Regierung versetzt , habe ich heute das Präsidium der Königlichen Regierung in Potsdam übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß der Behörden und Bewohner des Regierungsbezirks.

Potsdam, den 20. April 1900.

Der Regierungspräsident von Moltke.

Reichsgesetzblatt.

Stück 13.) № 2661. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

№ 2662. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900.

№ 2663. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

Stück 14.) № 2664. Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie von den am 4ten Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 2. April 1900.

Gesetz-Sammlung.

Stück 14.) № 10178. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. März 1900, betreffend die Einführung Preußischer Gesetze in den dem Bezirke des Amtsgerichts in Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietstheilen. Vom 9ten April 1900.

№ 10179. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 7. April 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Handhabung der Feuerpolizei in Freienwalde.

19. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 103) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei u. s. w. (Amtsblatt von 1842, Seite 257) eintreten soll, für die Stadt Freienwalde auf den 1. Mai d. J. fest.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

120. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 2., 6., 7., 9., 13., 15., 16., 20., 23., 24., 27., 28., 30.

Juni: 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 18., 20., 24., 27., 29.

Juli: 1., 4., 5., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

August: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

September: 2., 5., 8., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.

Oktober: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.

November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Tarif für Erhebung der Gebühren des Schleusenknechtes an der Schleuse zu Neue Mühle.

121. I. Dem Schleusenknechte an der Schleuse zu Neue Mühle stehen vom 1. Mai d. J. ab für seine Dienstleistungen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

Für eine Schleusung:

1)	mit einem Fahrzeuge	15 Pf.,
2)	mit zwei Fahrzeugen	24 "
3)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	12 "
	b. für das Floßholz	12 "
4)	mit Floßholz	24 "

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als **eine** Schleusung angesehen.

II. Gebührenfrei sind:

1) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
2) Fahrzeuge u. s. w., welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehören, oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Reichs, des Preußischen Staats oder der Hofhaltungen des Königlichen Hauses befördern.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Tarif für Erhebung der Gebühren der Schleusenknechte an der Schleuse zu Woltersdorf.

122. I. Den Schleusenknechten an der Schleuse zu Woltersdorf stehen vom 1. Mai d. J. ab für ihre Dienstleistungen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

Für eine Schleusung:

1)	mit einem Fahrzeuge	20 Pf.,
2)	mit zwei Fahrzeugen	30 "
3)	mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
	a. für das Fahrzeug	15 "
	b. für das Floßholz	15 "
4)	mit Floßholz	30 "

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als **eine** Schleusung angesehen.

II. Gebührenfrei sind:

1) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
2) Fahrzeuge u. s. w., welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehören, oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Reichs, des Preußischen Staats oder der Hofhaltungen des Königlichen Hauses befördern.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

123. Der Regierungsrath Kreth ist zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte:

1) der landwirthschaftlichen Unfallversicherung für die Kreise Brandenburg Stadt, Potsdam Stadt und Zauch-Belzig,
2) für die staatliche landwirthschaftliche Unfallversicherung,
3) für die Sektion III. der Fuhrwerksberufsgenossenschaft,

sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft ernannt worden.

Potsdam, den 19. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Glaser- und Vergolder-Innung in Eberswalde.

124. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juni 1900 eine Zwangs-Innung für das Glaser- und Vergolderhandwerk in Eberswalde, den Amtsbezirken Coethen, Heegermühle, Lichterfelde, Trampe, Wolfswinkel und den Ortschaften Brunow, Heckelberg, Schönholz, Sommerfelde und Torfnow mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Glaser- und Vergolder-Innung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler- und Glaser-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 19. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Nicaraguanisches Konsulat.

125. Herr Otto Schiffmann, welcher seit 1889 als Konsul der Republik Nicaragua und seit März 1898 als Konsul der inzwischen aufgelösten „Größeren Republik der Vereinigten Staaten von Central-Amerika" in Berlin fungirt hat, ist nunmehr zum Generalkonsul von Nicaragua in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 22. April 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Haïtanisches Konsulat.

126. Der bisherige Haïtanische Kansul in Breslau Martin Burchardt ist zum Generalkonsul der Republik Haïti in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 22. April 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf den Bahnstrecken Hohenseefeld-Luckenwalde, Niendorf-Hohenseefeld und Reinsdorf- bezw. Fröhden-Jüterbog.

127. Der Bahnkörper der vorgenannten Kleinbahnstrecken ist soweit fertiggestellt, daß zum Zwecke der Vertheilung des Kieses und Verlegung des Oberbaues der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Die Uebergänge der Bahn werden nicht bewacht. Vor denselben werden Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen sind folgende Anordnungen zu beachten:

1) Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten.

Digitized by Google

2) Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.
3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 6. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

128. In Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten Juli 1892 (Amtsblatt S. 317) bestimme ich für die Städte Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg und für die Gemeinden Treptow, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Neu-Weißensee, Pankow und Reinickendorf:

Im Betriebe des Handels mit Blumen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen fortan während der Zeit von 8 bis 10 Uhr früh und von 12 bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Potsdam, den 22. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Wittenberge.

129. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Mitglieder der freien Schuhmacher-Innung in Wittenberge mit den der Innung nicht angehörenden Schuhmachermeistern in Wittenberge beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Wittenberge, den Amtsbezirken Cumlosen und Weisen und der Gemeinde Bendwisch ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Wittenberge zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 19. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

130. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Liepe. Kreis Niederbarnim: in Lindenberg. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Carlshöhe b./Lichterfelde, Bochows Loos, Landirrenanstalt Eberswalde. Kreis Osthavelland: in Bornim und Hoppenrade. Kreis Westhavelland: in Marzahne, Buckow, Wasserfuppe und Roskow. Kreis Jüterbog: in Niebendorf. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Gutspächters Rose in Sabinenkloster.

b. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Rieplos. Kreis Ruppin: in Sieversdorf.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: in Ketzür. Kreis Westprignitz: eine Färse des Gutspächters Handke zu Havelberg (Möwenwerder). Kreis Zauch-Belzig: in Treuenbrietzen (Gehöft des Ackerbürgers Knape.)

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schönfließ, Schildow, Rittergut Mühlenbeck, Hohenschönhausen, Weißensee. Kreis Osthavelland: in Grünefeld. Kreis Westhavelland: in Bietznitz, Wagenitz und Plauerhof. Kreis Ruppin: Rittergut Gnewikow. Kreis Zauch-Belzig: in Lüsse.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Bornim und Fehrbellin.

c. Influenza. Kreis Osthavelland: in Knoblauch.

Potsdam, den 24. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Strafverordnung, betreffend Schulversäumnisse.

15. Auf Grund des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248), sowie der §§ 43, 46 und 48 II. 12 des A. L.-R. verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam Folgendes:

§ 1. Wer verpflichtet ist, ein Kind zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wird, wenn dieses Kind ohne genügende Entschuldigung die Volksschule versäumt, mit Geldstrafe von 0,50 bis 15 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Als entschuldigt gilt eine Schulversäumniß,
1) wenn das Kind durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Fälle am Schulbesuch gehindert war, und der nach § 1 Verpflichtete dies dem Lehrer spätestens am dritten Tage nach dem Tage, an welchem das Hinderniß eingetreten ist, angezeigt hat;
2) wenn das Kind von dem Besuche der Schule befreit oder beurlaubt war.

§ 3. Die Strafe des § 1 trifft den nach § 1 Verpflichteten auch dann, wenn er
1) ein Kind der von ihm besuchten Schulanstalt entnimmt, weil es aus dem Bezirke jener Anstalt verzieht, ohne es zuvor bei dem Ortsschulinspektor oder wo kein solcher vorhanden, bei dem Rektor unter Angabe des Ortes, wohin das Kind verzieht, abgemeldet zu haben;
2) ein Kind aus einem anderen als dem unter 1 angegebenen Grunde aus der von ihm besuchten Schulanstalt entnimmt, ohne zuvor vom Ortsschulinspektor, oder wo kein solcher vorhanden, vom Rektor einen Entlassungsschein erhalten zu haben.
3) ein Kind, welches wegen Wegzuges aus der bisher besuchten Schulanstalt ausscheidet, nicht spätestens binnen 3 Tagen der Schule des Zuzugsortes zuführt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch unser Regierungsamtsblatt in Kraft.

Digitized by Google

Die Verordnungen vom 12. Juli 1869 Amtsblatt

S. 193, vom 13. Juli 1872 Amtsblatt S. 227, vom 24. Juli 1880 Amtsblatt S. 294, vom 12. April 1834 Amtsblatt S. 126, vom 11. Januar 1847 Amtsblatt S. 28, vom 30. Mai 1852 Amtsblatt S. 214, vom 18. November 1856 Amtsblatt S. 426 werden aufgehoben.

Bezüglich der Schifferkinder bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1884 Amtsblatt Seite 261. Wo in anderen Verordnungen oder Verfügungen auf die aufgehobenen Verordnungen Bezug genommen ist, tritt diese Verordnung an deren Stelle.

Potsdam, den 14. April 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Gewerbe-Inspektions-Assistentin.

27. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Gewerbe-Inspektions-Assistentin für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg ist Fräulein Anna Reichert betraut und zunächst der Königlichen Gewerbe-Inspektion Berlin II. überwiesen worden.

Fräulein Reichert wird für Arbeiterinnen in den Diensträumen dieser Inspektion Georgenkirchplatz Nr. 21 II Tr. jeden Donnerstag Abend von 7 bis 8 Uhr und jeden ersten Sonntag im Monat Vormittags von 9 bis 10 Uhr zu sprechen sein.

Berlin, den 18. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

28. **Polizei-Verordnung**

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889 / 3. April 1891 über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) verordne ich als Landespolizeibehörde für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 31 der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889 / 3. April 1891 über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen erhält folgenden Zusatz.

Enthält der Theaterraum nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgallerie und sind sämmtliche Coulissen, Hinterhänge, Versatzstücke sowie der Vorhang aus unverbrennlichen — im Gegensatz zu schwer entflammbaren — Stoffen hergestellt, so kann auch hier das Rauchen gestattet werden.

Berlin, den 12. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

29. Die vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg am 29. September 1899 dem Apotheker Robert Stolzenberg konzessionirte Apotheke ist von diesem unter der Firma „Prenzlauer Apotheke" im Hause Prenzlauer Allee 214 eingerichtet und nach erfolgter Revision am 14. April d. Js. eröffnet worden.

Berlin, den 18. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Stellvertretung des Regierungs- und Medizinalrathes in Berlin.

30. Nachdem der Medizinal-Assessor Dr. Moebius sein hiesiges Amt bei dem Königlichen Polizei-Präsidium angetreten hat, ist er von mir mit der Vornahme von Apotheken-Revisionen im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1893 sowie mit der Stellvertretung des Regierungs- und Medizinal-Rathes im Vorsitze der Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Kommission bei Behinderungsfällen betraut worden.

Berlin, den 17. April 1900.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Zulassung von Postaufträgen und von Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.

20. Im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind hinfort Postaufträge und Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen unter den für den Vereinsverkehr geltenden Taxen und Bedingungen zugelassen.

Die auf Grund der Postaufträge oder der Nachnahmebriefsendungen einzuziehenden Beträge müssen bei Sendungen nach Smyrna in Mark und Pfennig, bei Sendungen nach Beirut, Jaffa und Jerusalem in Franken und Centimen angegeben sein und dürfen im Einzelnen die Summe von 800 Mark bz. 1000 Franken nicht übersteigen.

Bei Postaufträgen werden Wechselproteste nicht vermittelt.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 14. April 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anbringung von Briefkasten ꝛc. an den Wohnungen.

51. Von der Wiederholt empfohlenen Anbringung von Briefkasten oder Briefeinwürfen an den Wohnungen wird hier immer noch nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie in anderen großen Städten. Es wird daher von Neuem empfohlen, Briefkasten oder Briefeinwürfe an den Eingangsthüren anbringen zu lassen, um so mehr, als seit dem 1. April die Zahl der hier zur Bestellung kommenden Briefe eine erhebliche Zunahme erfahren hat.

Berlin C., 14. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Digitized by Google

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

52. Der Fernsprechverkehr mit Booßen, Dolgelin, Lietzen, Schönfließ (Kr. Lebus), Stollberg (Erzgeb.) und Wolkenstein ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Booßen, Dolgelin, Lietzen und Schönfließ (Kr. Lebus) 50 Pf., mit Stollberg (Erzgeb.) und Wolkenstein 1 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 14. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

53. Der Fernsprechverkehr mit Beerfelde (Kr. Lebus), Gummersbach, Reinfeld (Holstein), Trebus und Wipperfürth ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Beerfelde (Kr. Lebus) = 25 Pf., mit Trebus 50 Pf. und mit Gummersbach, Reinfeld (Holstein) und Wipperfürth = 1 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 22. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

54. Der Fernsprechverkehr mit Schramberg und Vaihingen (Enz) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Schramberg 1 Mk. 50 Pf., mit Vaihingen (Enz) 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 22. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

55. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Musiker Haseler, Landsbergerstr. 16a., vom 23. November 1899, an Max Cibrowski, Brunnenstraße 98, vom 24. November 1899, an Fritz Matzlack, Waldemarstr. 32, vom 27. November 1899, an Frau Duncker, Görlitzerstr. 72, vom 28. November 1899, an Noack, Hoher Steinweg 13, vom 26. Dezember 1899, an Anna Gebhardt, Elsasserstr. 15, vom 27sten Dezember 1899, an Verwaltung des G. Hartwichschen Grundbesitz, Chausseestr. 10/11, vom 19. Dezember 1899, an Tresp, Warschauerstr. 7, vom 20sten Dezember 1899, an Holzarbeiter-Verband, Annenstr. 39, vom 19. November 1899, an Frau Gisela v. Lefkowitz, Oranienstr. 110/111, vom 19. Dezember 1899, an Frau Neumann, Waterloo-Ufer 14, vom 23. Dezember 1899, an Willy de Rey, Brunnenstr. 96, vom 2. Dezember 1899, an Tischler Kuhnt, Memelerstr. 80, vom 27. Dezember 1899, an Titges, Kommandantenstraße 10/11, vom 27. Dezember 1899, an Bauschke, Marienburgerstr. 31a., vom 28. Dezember 1899, an Hoffmann, Sickingenstr. 24, vom 27. Dezember 1899, an Dr. Coßmann, Neue Königstr. 21, vom 29. Dezember 1899, an G. Meier, Bülowstr. 81, vom 17ten Dezember 1899, an Karl Gesewsky II., Pankstr. 51, vom 4. Dezember 1899, an August Schierig, Waldemarstr. 51, vom 1. Januar 1900, an Graf Pindella, Potsdamerstr. 118a., vom 9. Januar 1900, an Restaurateur Fiebich, Matteistr. 2/3, vom 13. Dezember 1899, an Bäckermstr. H. Marquardt, Bernauerstr. 3, vom 15. Januar 1900, an Frau Ida Schulze geb. Bresse, Langestr. 79, vom 20. November 1899, an Frau Dzelhü, Besselstr. 14, vom 23. Januar 1900, an Frl. Frohbeck, Friedrichstr. 214, vom 25. Januar 1900, an Georg Kornblum, Mehnerstr. 10, vom 28. Januar 1900, an Auguste Leimann, Weberstr. 16, vom 31. Januar 1900, an Baume, Goltzstr. 19, vom 31. Januar 1900, an August Kettermann, Elsasserstraße 92, vom 23. Januar 1900, an Verbindung Frisea, Thierärztliche Hochschule, am 26. Januar 1900, an Helm, Haidestr. 15, am 28. Dezember 1899, an Landrath Telchow, Dorotheenstr. 50, vom 24. Januar 1900, an Stationsassistent Wilhelm Schüler, Schlesischer Bahnhof, vom 13. Februar 1900, an W. Hecht, Victoriastr. 9, vom 17. Februar 1900, an Frl. F. Kollinger, Besselstr. 17, vom 22. Februar 1900.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Alice Holobein in Schöneberg bei Berlin, vom 23. Oktober 1899, an Alexander v. Sankowitz in Tuleck, vom 15. November 1899, an Margarethe v. Bredow in Horstermark, Essen, vom 20. November 1899, an Simon in Braunschweig, vom 22. November 1899, an Richard Müller in London, vom 16. November 1899, an Frau Gustav Legler in Korsenz, vom 6. November 1899, an Frau Weiß in Wien, vom 16. Oktober 1899, an J. Weisband in Warschau, vom 2. August 1899, an Wilhelmine Jätschmann in Gr. Lichterfelde, Jägerstr. 38, vom 25. November 1899, an August Lorenz in Dresden, Ziegelstr. 51, vom 19. Dezember 1899, an Emil Voß in Anklam, Stettiner Chaussee, vom 18. Dezember 1899, an Konsum-Verein in Leipzig, vom 31. Dezember 1899, an Schlächtermeister Fleder in Rixdorf, Hermannstr. 136, vom 28. Dezember 1899, an Vinzenz Straka in Prag, vom 28. Dezember 1899, an Curt May in Rostock, vom 30. Dezember 1899, an Emma Wulff in Schöneberg b./Berlin, Stubenrauchstr. 2, vom 30. Dezember 1899, an Ilva Savoury in Frankfurt M., gelbe Hirschstr. 8, vom 2. Januar 1900, an Stanislaus Dabkiwitz in Militsch, vom 22. Dezember 1899, an Paul Fusche in Steglitz, Düppelstr. 24, vom 30. Dezember 1899, an Gertrud Bockemühl in Talia de Chile, vom 16. Januar 1900, an J. Carl Heins in Rio de Janeiro, vom 8. Januar 1900, an Kaiser in Müncheberg, Kreis Lebus, vom 31. Dezember 1899, an Hugo Sieg in

Altona, vom 17. Januar 1900, an Dr. Eugen Sieger in Charlottenburg, Englischestr. 1, vom 2. Januar 1900, an Wittwe Ludwig Schleifenbaum in Weidenau, vom 20. Dezember 1899, an Cornelius Blum in Danzig, Schichau-Werft, vom 12. Januar 1900, an Frida Bachmann in Leipzig, Johnstr. 25, vom 6. Januar 1900, an Leonhardt in Trebbin, vom 22. Januar 1900, an W. Günther in Funchal, vom 28. September 1899, an Karl Klebig in Grünau, Bahnhofstr. 4, vom 30. Januar 1900, an Major Mueller in Frankfurt O., Halbestadt, vom 29. Februar 1900, an Eisenbahn-Inspektion in Alexandrowo, vom 23. Januar 1900, an Nijinski in Marionpol (Rußland), vom 3. August 1899, an Marwan in Steglitz, Albrechtstr. 122, vom 27. Januar 1900, an Frau Kedrow in Petersburg, vom 6. Januar 1900, an Marcos Rottenberg in New-York, vom 3. Dezember 1899, an Karl Zopfs in Leer, vom 1. Februar 1900, an The Clydebank & Dumbartonshire Observer in Clydebank Glasgow, vom 12. Januar 1900, an Robert Winter in Düsseldorf, vom 7. Februar 1900, an E. B. 12 postlagernd in Nordhausen, vom 23. Dezember 1899, an Rudolf Tambour in Wien, vom 3. Januar 1900, an Assessor Matthias Claudius in Kiel, Königsweg 4, vom 3ten Januar 1900, an Fritz Lange in Brandenburg a./H., vom 10. Januar 1900, an George Stamm, Spediteur in Weißenfels, Schützenstr. 14, vom 18. Januar 1900, an Clara Landsberger in Johannesburg, Afrika, vom 17. August 1899.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert in Charlottenburg an Frau Hulda Stange in Charlottenburg, Dankelmannstr. 16, vom 23. November 1899. Aufgeliefert in Charlottenburg an Reißaus in Kemberg, vom 19. Dezember 1899. Aufgeliefert in Charlottenburg an Bruno Hallberg in Holzhausen bei Buschow, vom 4. Januar 1900. Aufgeliefert in Neu-Weißensee an M. S. Kaiser in Potsdam, Brandenburgerstr. 17a., vom 30. Dezember 1899. Aufgeliefert in Friedrichsfelde an Ernst Voigt in Alt-Löwenberg, vom 15. Dezember 1899. Aufgeliefert in Rixdorf an Ludwig Hesse in Berlin, Gubenerstr. 5, vom 6. Januar 1900. Aufgeliefert in Charlottenburg an Golovkin in Charkoff, vom 20. Januar 1900. Aufgeliefert in Friedrichsberg an Frau Paul in Friedrichsberg, Rummelsburgerstr. 45, vom 22. Januar 1900. Aufgeliefert in Charlottenburg an Dr. Rud. Lorenz in Nizza; St. Maurico, vom 22. Januar 1900. Aufgeliefert in Charlottenburg an R. Ulberig in Berlin, Mohrenstr. 44, vom 1. Februar 1900. Aufgeliefert in Charlottenburg an Gustav Smit in Altona (Canada) vom 4. November 1899.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 13. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe.

56. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

1) An Paul Herzberg hier, Linienstr. 20, über 5 M. vom 2. November 1899,
2) an Frau Anna Münsterberg hier, Bärwaldstraße 6, über 10 M. vom 18. November 1899,
3) an Rosa Waldt in Stanislaus (Galizien) über 12 M. vom 24. November 1899,
4) an Hofbesitzer Carl Rohkar in Rolowen bei Ventzen, über 5 M. vom 14. Dezember 1899,
5) an das 100jährige Mütterchen im Krankenhause am Friedrichshain, über 3 M. vom 17. Dezember 1899,
6) an Kellner Herm. Schwarz in Halle S., über 6 M. 5 Pf. vom 13. Dezember 1899,
7) an Samuel E. Tiktin in Jerusalem, über 1 M. 63 Pf. vom 11. November 1899,
8) an Frl. A. Lieneke hier, Potsdamerstr. 13, über 20 M. vom 22. Dezember 1899,
9) an Gerichtsvollz. Altmann in Brandenburg a./H., über 5 M. vom 1. Dezember 1899,
10) an Frau Agnes Antonowitz in Reinickendorf, Justusstr. 34, über 6 M. vom 23. Dezember 1899,
11) an Frau Inspector Donati hier, Bergmannstr., über 5 M. 5 Pf. vom 20. Dezember 1899,
12) an Schwester Martha im Markthallengebäude Moabit, über 50 M. vom 23. Dezember 1899,
13) an Grünherr in Charlottenburg, Berlinerstr., über 3 M. vom 16. November 1899,
14) an Arbeiter Carl Müller hier, Münchebergerstraße 16, über 5 M. vom 25. Dezember 1899,
15) an Frau May hier, Weidenweg 15, über 3 M. vom 21. Dezember 1899,
16) an H. Jörgensen hier, SW., über 2 M. 30 Pf. vom 27. September 1899,
17) an Hans Schröder hier, Alt-Moabit 11/12, Station D 3, über 6 M. vom 4. Januar 1900,
18) an Carl Müller hier, Münchebergerstr. 16, über 6 M. vom 13. Dezember 1899,
19) an Arbeiter Carl Müller hier, Münchebergerstraße 16, über 3 M. 5 Pf. vom 13. Dezember 1899,
20) an Direktor Becker hier, Wasserthorstraße, über 8 M. vom 8. Januar 1899,
21) an A. Greiner in Sandhausen bei Oranienburg, über 1 M. vom 29. Dezember 1899,
22) an Otto Cohn in Berlin, über 9 M. 80 Pf. vom 15. August 1899,
23) an Kozewski hier, Ritterstr. 77, über 1 M. vom 8. Januar 1900,
24) an Niederbarnimer Kreiskasse hier, Friedrich Karl-Ufer 5, über 3 M. vom 3. Januar 1900,
25) an Lina Böttger in Weitz, Sa., über 10 M. vom 16. Januar 1900,
26) an Arbeiter Carl Müller hier, Münchebergerstraße 16, über 5 M. 5 Pf., vom 14. Dezember 1899,

Digitized by Google

27) an Carl Müller hier, Münchebergerstr. 16, über 10 M. vom 14. Dezember 1899,
28) an Herm. Schwarz in Halle a./S., Grafeweg 17, über 5 M. 5 Pf. vom 18. Januar 1900,
29) an Gasthof zur Krone hier, Gr. Hamburgerstr. 15, über 10 M. vom 23. November 1899,
30) an Buchhalterei 6 der Gerichtskasse 1 hier, Jüdenstraße 59, über 14 M. 5 Pf. vom 15. Januar 1900,
31) an Frl. Berolina hier, Friedrichstr. 99, über 3 M. vom 23. Januar 1900,
32) an Allgemeine Ortskrankenkasse in Rixdorf, über 2 M. 40 Pf. vom 20. Januar 1900,
33) an Frau Dr. Minter hier, Gneisenaustr. 34, über 5 M. vom 25. Januar 1900,
34) an Bernh. Paul hier, SW. 49, über 70 Pf. vom 1. Januar 1900,
35) an Steuer-Deputation des Magistrats hier, Krausenstr. 48a., über 2 M. 5 Pf. vom 19. Dezember 1899,
36) an Aerztliches Incasso-Institut hier, Brückenstr. 2, über 2 M. vom 10. Februar 1900,
37) an Frl. Müller hier, Luckauerstr. 7, über 10 M. vom 15. Februar 1900,
38) an Clara Oberländer hier, Gr. Hamburgerstraße 30, über 2 M. vom 15. Februar 1900.

II. Briefe mit Werthangabe.

1) An den Portier des Hauses Jägerstr. 6 in Dresden mit 1 M. 50 Pf. vom 1. November 1899,
2) an Hulda Katz hier, Gr. Frankfurterstr. 21, mit 5 M. vom 29. November 1899,
3) an Ferdinand Oelschläger hier, Wilhelmstr. 20, mit 5 M. vom 4. Dezember 1899,
4) an Arbeiter Carl Müller hier, Münchebergerstr. 16, mit 5 M. vom 15. Dezember 1899,
5) an Frau Hausdorf hier, Postamt 14 postlag., mit 3 M. 90 Pf. vom 16. November 1899,
6) an Arbeiter Carl Müller hier, Münchebergerstr. 16, mit 50 M. vom 14. Dezember 1899,
7) an Nothnagel in Sondershausen mit 1 M. 90 Pf. vom 7. Dezember 1899,
8) an Frau Geyer in Sondershausen, mit 7 M. vom 7. Dezember 1899,
9) an Wwe. Müller hier, Weberstr. 18, mit 20 M. vom 22. Dezember 1899,
10) an W. 140 hier, Postamt 50 postlag., mit 5 M. vom 19. Dezember 1899,
11) an Carl Müller hier, Münchebergerstr. 16, mit 2 M. vom 13. Dezember 1899,
12) an Gastwirth Schemmann in Ickern bei Mengede, mit 1 M. vom 25. Dezember 1899,
13) an Elsa Schmidt hier, Chorinerstr. 85, mit 5 M. vom 30. Dezember 1899,
14) an Paul Fischer in Dresden-Striesen, Wittenbergerstr. 82, mit 10 M. vom 30. Dezember 1899,
15) an Maria Fels hier, Michaelbrücke 1, mit 80 Pf. vom 21. Januar 1900,
16) an William Brown hier, 2. Comp. Fußart.-Regt. 5 in Thorn, mit 80 Pf. vom 15. Januar 1900,
17) an Robert F. Schröder in Neustrelitz, mit 6 M 40 Pf. vom 17. Januar 1900,
18) an Emmy Bautz hier, Postamt 19 postlagd., mit 5 M. 50 Pf. vom 14. Februar 1900,
19) an Frau Anna Schäfer in Eimsbüttel-Hamburg, mit 5 M. vom 17. Februar 1900,
20) an H. 142, Expedition der neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung, mit 3 M. vom 16. Februar 1900.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 13. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

57. In dem Dorfe Wendisch-Rietz (Kreis Beeskow-Storkow) wird am 1. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Wendisch-Rietz (Kr. Storkow) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 921, 922, 923, 925 und 926 der Strecke Grunow—Königs-Wusterhausen. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende, jetzt zum Bestellbezirk des Postamts in Storkow (Mark) gehörige Wohnstätten zugetheilt:

das Dorf Dahmsdorf, die Abbauten Glubig, Rohrbeckhausen, Schwarzhorn und Valentin, die zwischen Dahmsdorf und Silberberg belegenen Rentengüter, das Gut Silberberg, die Ziegeleien Dahmsdorf und Silberberg, die Häusergruppe Neuemühle und der Bahnhof Scharmützelsee.

Potsdam, 17. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

58. In dem Dorfe Felgentreu (Kr. Luckenwalde) wird am 1. Mai eine Postagentur unter der Bezeichnung Felgentreu (Kr. Luckenwalde) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine Landpostfahrt und eine Botenpost von Luckenwalde. Der Gang dieser Posten ist folgender:

Landpostfahrt: ab Luckenwalde 7·35 V., in Felgentreu 9·30 V., ab Felgentreu 4·30 N., in Luckenwalde 6·30 N.

Botenpost: ab Felgentreu 11 V., in Luckenwalde 1·40 N., ab Luckenwalde 3·30 N., in Felgentreu 6·50 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden einzelne Abbauten von Felgentreu sowie die Ortschaften Mehlsdorf und Zülichendorf zugetheilt.

Potsdam, den 17. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betr. das Preußische Staatsschuldbuch.

1. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der kon-

solidirten Staatsanleihe lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1898: 21569 über 1288193100 M. Kapital,
1899: 22732 " 1292244450 " "

sie ist bis Ende März 1900 auf

26102 über 1385316900 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 85,5 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 14,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1900 16548 Konten über 624287300 M., für juristische Personen 4317 Konten über 516166650 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1394 auf 1723 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 14975 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 4219 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 11987 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Kontoinhabern wohnen 22354 in Preußen, 3451 in anderen Staaten Deutschlands, 227 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 17 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung ꝛc. von Rentenbriefen.

7. *In Gemäßheit* der Bestimmungen des Gesetzes *vom 2. März 1850, betreffend* die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 17. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 4 %igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½ %igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.), sowie die Vernichtung der ausgelooften und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 17. April 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch Berlin-Württembergischer Verband.

9. Am 1. Mai d. J. wird ein Nachtrag 2 zum Gütertarif Theil II. eingeführt, der neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme von Stationen dem Württembergischen und Preußischen Staatseisenbahnen, Ermäßigungen der Frachtzuschläge für Württembergische Nebenbahnstationen, die Erweiterung des Ausnahmetarifs E, Eisen sowie Berichtigungen enthält. Soweit Erhöhungen der jetzt gültigen Frachtsätze eintreten, gelten sie erst vom 15. Juni d. J. ab. Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen und Auskunftbureaus der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen. Druckabzüge des Nachtrags können unentgeltlich von dem hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz bezogen werden.

Berlin, den 20. April 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle.

Eisenbahn-Haltestelle Grüna.

1. Mit sofortiger Gültigkeit wird die an der Bahnstrecke Halle a./Saale—Berlin gelegene Haltestelle Grüna, welche bisher nur dem Personen- und Güterverkehr diente, auch für den Viehverkehr eröffnet.

Halle a./Saale, den 7. April 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Kredit-Instituts für Schlesien. Ober-Postdirektion zu Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Templin-Vorstadt.

1. Am 1. Mai d. J. wird der zwischen den Stationen Ahrensdorf und Templin der Bahnstrecke Britz-Fürstenberg i. M. und zwischen den Stationen Templin und Fährkrug der Strecke Löwenberg i. M.—Prenzlau gelegene Haltepunkt Templin-Vorstadt für den Personenverkehr eröffnet. Es werden daselbst sämmtliche auf den bezeichneten Strecken der Personalbeförderung dienende Züge halten.

Stettin, im April 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. Veränderungen von Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung	Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk
2. Februar 1900.	Die in den Besitz des Königlichen Forstfiskus übergegangenen, bisher den Grundbesitzern Otto Zadrian und Wilhelm Kober zu Schweinrich gehörigen Grundstücke Kartenblatt 3 Parzellen № 22 und 23 der Gemarkungskarte von Schweinrich von zusammen 35,3260 ha Größe.	Gemeindebezirk Schweinrich.	Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin.

Kyritz, den 3. April 1900. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

11. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
Die bisher auf den Namen des Bauergutsbesitzers Horrmann zu Menz eingetragenen auf Kartenblatt 5 der Gemarkung Menz mit № 16 und 17 verzeichneten, 1,358 ha großen, vom Königlichen Forstfiskus erworbenen Wiesenparzellen.	Gemeindebezirk Menz.	Gutsbezirk Menz.

In unserer Bekanntmachung vom 1. April 1899, Seite 183 des Amtsblatts für 1899 muß es unter № 4 statt „Kartenblatt 8 Parzelle № 66, 67, 68" Kartenblatt 8 Parzelle № 65, 66, 67 heißen.

Neu-Ruppin, den 3. April 1900. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

12. Communalbezirks-Veränderungen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzelle № 27/28 des Kartenblattes № 4 von dem Gutsbezirke Stolpe in Größe von 6,31 ar, Parzelle № 74/34 desselben Kartenblattes in Größe von 3,53 ar, " " 75/34 " " " " " 5,08 ar, " " 76/34 " " " " " 4,51 ar, " " 77/34 " " " " " 48,03 ar, " " 106/34 " " " " " 1,83 ar, " " 108/28 " " " " " 1,88 ar, " " 109/28 " " " " " 0,18 ar,	Gutsbezirk Stolpe.	Gemeindebezirk Heiligensee.
2.	Parzelle № 447/50 ꝛc. des Kartenblattes № 1 von dem Gemeindebezirke Vogelsdorf in Größe von 9,19 ar.	Gemeindebezirk Vogelsdorf.	Gutsbezirk Vogelsdorf.

Berlin, den 5. April 1900. Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Patentes vom 9. April d. Js. dem Direktor Professor Dr. Kübler des Wilhelms-Gymnasiums in Berlin den Charakter als Geheimer Regierungsrath in Gnaden zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. dem Ersten Bürgermeister Hammer in Brandenburg a. H. den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Dem Regierungsassessor von Miquel in Rathenow ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Westhavelland übertragen werden.

Im Kreise Teltow sind ernannt worden zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Volontär Gustav Buzitschka in Adlershof für den Bezirk 22 „Alt-Glienicke", Gemeindevorsteher und Bürgermeister a. D. Westphal in Mariendorf für den Bezirk 26 „Mariendorf".

Der Regierungsbaumeister Mentz in Templin ist zum Kreisbauinspektor ernannt. Die Kreisbauinspektion Templin ist ihm vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Oranienburg ist vom 1. Mai d. J. ab dem Wasserbauwart Toege übertragen worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Ueberwiesen an sie: Der Bausekretär Kretschmer in Folge Versetzung von Schweidnitz nach Berlin.

Ernannt: Der Landbauinspektor Mönnich zum Regierungs- und Baurath.

Angestellt: Der Büreauhülfsarbeiter Hoffmeister als Bausekretär.

Angenommen: Der pensionirte Eisenbahn-Schaffner Greiff als Hülfsbote auf Probe.

Allerhöchst verliehen: Dem Dirigenten der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission, Geheimen Ober-Regierungsrath Kayser, der Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern, dem Geheimen Baurath Emmerich die Medaille für Verdienste um das Bau-

wesen in Silber, dem Regierungs- und Baurath Dieſtel und dem expedirenden Sekretär und Kalkulator Schüler der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe, dem Rechnungsrath Menzel der Kronen-Orden III. Klaſſe mit der Jahreszahl 50.

Ausgeſchieden: der Verwaltungsgerichts-Direktor Freusberg in Folge Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Landbauinſpektor Foerſter in Folge Verſetzung als Kreisbauinſpektor zur Königlichen Regierung in Frankfurt a./O., der expedirende Sekretär und Kalkulator Walter in Folge Uebertritts in den Königlichen Hofſtaatsdienſt, der expedirende Sekretär und Kalkulator Retzlaff in Folge Anſtellung als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Königlichen Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten, der Bauſekretär Weidner in Folge Verſetzung zur Königlichen Regierung in Potsdam, der Büreau-Diätar Wagner in Folge Uebertritts zum Königlichen Statiſtiſchen Büreau, der Büreau-Diätar Maertin in Folge Uebertritts zur Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Hülfsbote Bartſch in Folge Entlaſſung auf ſeinen Antrag.

Verſtorben: der Schleuſenwärtergehülfe Trenn.

Der Adminiſtrator Louis Klingenberg in Gartow und der Rentier Karl Evert in Granſee ſind zu Kreisverordneten für den Kreis Ruppin gewählt und als ſolche beſtätigt worden.

Der Diviſionspfarrer der 35. Diviſion, Strauß in Thorn, iſt zur 6. Diviſion nach Spandau verſetzt worden.

Der bisherige Pfarrer Paul Friedrich Schuchardt zu Goerne, Diözeſe Rathenow, iſt zum Pfarrer der Parochie Moedlich, Diözeſe Lenzen, beſtellt worden.

Der bisherige Strafanſtaltsgeiſtliche, Pfarrer Graßhoff in Werden, iſt zum Hausgeiſtlichen der Königlichen Strafanſtalt in Brandenburg a./H. beſtellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Fiſcher vom Evangeliſchen Gymnaſium in Glogau iſt zum 1. April 1900 in gleicher Eigenſchaft an das Friedrich Wilhelms-Gymnaſium in Berlin verſetzt worden.

Die techniſche Lehrerin Wittwe Schultz, geborene Belke, iſt als Fachlehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Der mit der Verwaltung der Station Jüterbog betraut geweſene Stationsaſſiſtent Haak iſt vom 1. April d. J. ab zum Stationsvorſteher 2. Klaſſe daſelbſt ernannt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Monat April 1900 ſind verſetzt:

von Berlin: *die* Poſtinſpektoren Krüger nach Schwerin (Mecklb.) und Siegert nach Trier; der Poſtbauinſpektor Zimmermann nach Dortmund; die Poſtkaſſirer Helbig nach Rawitſch und Mauck nach Hamburg; die Telegraphenamtskaſſirer Glatzel nach Göttingen, Rohlfing nach Kiel und Römmel nach Straßburg (Elß.); die Ober-Poſtdirektions-Sekretäre Collatz nach Marienburg (Weſtpr.) und Gartz nach Hameln; die Poſtſekretäre Bork nach Wannſee, Endtricht nach Braunſchweig, Fitzau nach Wüſtewaltersdorf (Bz. Breslau), Gteſecke nach Düſſeldorf, Klatte nach Hamburg, Knebel nach Karlsruhe (Baden), Pierſon nach Potsdam, Pinkert nach Breslau und Schwarz nach Oppeln; die Ober-Poſtaſſiſtenten Baldszus von Rixdorf nach Wittenberge (Bz. Potsdam), Guſtav Bauer nach Grabow (Oder), Gottwald nach Goldberg (Schleſien), Keller von Rixdorf nach Neuruppin, Friedrich Noack nach Havelberg, G. A. Hermann Schulz nach Leipzig, Schumpelt nach Greiz und Sternkopf nach Dresden-Löbtau; die Ober-Telegraphenaſſiſtenten Drave nach Danzig, Quakatz nach Cottbus und Wegel nach Rixdorf; die Poſtaſſiſtenten Friſch nach Pillkallen und Stämmler nach Jüterbog; die Telegraphenaſſiſtenten Laßmann nach Frankfurt (Main) und J. H. W. Schmidt nach Hamburg;

nach Berlin: der Poſtrath Bergmann von Schwerin (Mecklb.); der Poſtbaurath Struve von Schwerin (Mecklb.); die Poſtinſpektoren Preuße von Cöln (Rhein), Schramm von Kiel und Ullrich von Karlsruhe (Baden); die Ober-Poſtdirektions-Sekretäre Lenz von Oldenburg (Grhzgth.), Schröter von Potsdam nach Rixdorf, Welter von Oppeln; der Ober-Poſtſekretär Reimann von Beuthen (Oberſchl.) nach Charlottenburg; der Poſtmeiſter Gutknecht von Kreuz (Oſtbahn) nach Tempelhof; die Poſtſekretäre Bahlcke von Danzig, Block von Stettin, Darſow von Dortmund, Hatzky von Chemnitz, Hentſchke von Bremen, Hölzel von Neuruppin nach Charlottenburg, Franz Hoffmann von Hamburg, Huthmann von Poſen nach Friedenau, Friedrich Schröder von Stendal nach Charlottenburg und Wobig von Hannover; die Ober-Poſtaſſiſtenten Drawe von Neu-Weißenſee, Drews von Havelberg, Huthmann von Woldegk (Mecklb.), Linke von Forſt (Lauſ.), Wilhelm Samel von Kaukehmen nach Charlottenburg, Sohnemann von Schwerin (Mecklb.), Adolf Winter von Schöningen und Franz Winter von Witten; die Ober-Telegraphenaſſiſtenten Biſchof von Frankfurt (Main), Dieck von Hamburg und Steiner von Cöln (Rhein); die Poſtaſſiſtenten Arnbeck von Magdeburg, Berggold von Rummelsburg (Pom.), Beſtmann von Wallendorf (Sachſ.-Mein.), Diegner von Greiz, Fraubös von Jüterbog, Kerber von Karlsruhe (Baden) Münſter von Rummelsburg bei Berlin, Naujock von Pillkallen, Odebrecht von Malchin, Proppe von Cüſtrin, Fritz Richter von Nowawes-Neuendorf nach Rixdorf; der Poſtverwalter Zietz von Halenſee nach Grunewald.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Drechslermeister Reinhold Frederiksen, geboren 3. Februar 1859 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. August 1899 ausgewiesen.

Die Wittwe Chana Bryle geb. Koppelmann, geboren 4. Januar 1836 zu Warschau, Russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Student theol. Karl Hoffmann, geboren am 20. Oktober 1866 zu Kottbus, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Artist Elia Brakha, geboren 16. September 1864 zu Alep, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Geschäftsreisende Moses Kovács, geboren am 30. Dezember 1868 zu Kovacsi, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Februar 1897 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ida Cueni, Dienstmagd, ledig,	geboren am 20. April 1875 zu Blauen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Februar 1900.
2	Bernhard Kandl, Handelsmann und Schuhmacher,	geboren am 17. Juni 1856 zu Kecskemet, Komitat Pest, Ungarn, ortsangehörig zu Kotessow, Komitat Trenczin, Ungarn,	Urkundenfälschung, Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	3. Januar 1900.
3	Johann Klier, Kutscher,	geboren am 21. April 1871 zu Neukirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. Januar 1900.
4	Anton Kysely, auch Vacik, Hafnergeselle,	geboren am 26. September 1878 zu Seldnice, Mähren, ortsangehörig zu Zduchowic, Bezirk Pribram, Böhmen,	grober Unfug und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,	15. Februar 1900.
5	Joseph Nowack, Kommis,	geboren am 6. Dezember 1867 zu Chwalkowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Februar 1900.
6	Leo Ballier, Hausirer,	geboren am 18. November 1877 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Hausiren ohne Wandergewerbeschein, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. März 1900.
7	Jean Denis Fosslard, Weber,	geboren am 12. November 1867 zu Jarnosse, Departement Loire, Frankreich, ortsangehörig zu Roanne,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	16. Februar 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Ernst Heß, Bäcker,	geboren am 12. April 1870 zu Wyssachengraben, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. Februar 1900.
9	Jakob Kohlei, Knecht,	geboren am 13. Februar 1881, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	3. März 1900.
10	Georg Kosnau, Arbeiter,	geboren am 18. April 1854 zu Znio-Varalja, Komitat Turoc, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Hausfriedensbruch, Betrug, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. August 1899.
11	Kamill Krier, Arbeiter,	geboren am 27. November 1852 zu Strassen, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. März 1900.
12	Heinrich Krumdiek, Korbmacher,	geboren am 12. Mai 1855 zu Almelo, Provinz Ober-Yssel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	26. Februar 1900.
13	Emil Kunz, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Oktober 1873 zu Sonnenberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Januar 1900.
14	Joseph Masko, Handarbeiter,	geboren am 24. November 1874 zu Dolni-Vestec, Böhmen, ortsangehörig zu Slawikau, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	21. Dezember 1899.
15	Franz Richter, Malergehilfe,	geboren am 2. Juli 1871 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. März 1900.
16	Emil Ignaz Ulbrich, Friseurgehilfe,	geboren am 1. Januar 1866 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Februar 1900.
17	Gustav Walter, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. April 1873 zu Heinersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und Widerstand,	dieselbe,	1. Dezember 1899.
18	Paul Yoon, Kolporteur,	geboren am 5. Juni 1862 zu Fontainebleau, Departement Seine-et-Marne, Frankreich, französischer	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Straßburg,	24. Februar 1900.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Bartolomäus Banck, Arbeiter,	geboren am 13. März 1863, aus Jadownic-Moeric, Galizien, österreichischer Staats-angehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. März 1900.
20	Joseph Handle, Maurer,	geboren am 15. August 1854 zu Grins, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	3. Februar 1900.
21	Michael Hudez, Arbeiter,	geboren angeblich am 25. Mai 1859 zu Krus-Ziwina, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. März 1900.
22	Albert Jentou, Malergehülfe,	geboren am 19. Juli 1870 zu Paris,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. Februar 1900.
23	Johannes Andreas Alexander Rasmussen, Stuhlmachergeselle,	geboren am 30. November 1879 zu Aalborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	20. Februar 1900.
24	Johann Schilhan, Schlosser,	geboren am 23. Dezember 1879 zu Lundenburg, Bezirk Göding, Mähren, ortsangehörig zu Bischofswarth, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Februar 1900.
25	Johann Soitak, auch Switak, Zimmermann,	geboren am 10. Juni 1863 zu Rosicka, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staats-angehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. Januar 1900.
26	Johann Bluma, Schuhmachergeselle,	geboren am 24. Dezember 1876 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	20. März 1900.
27	Joseph Edelbauer, Bergmann,	geboren am 2. Februar 1875; aus Weißkirchlitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. März 1900.
28	Franz Fidra, Maurer,	geboren am 2. November 1844 zu Zajezice, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	3. März 1900.
29	Mar van Geldern, Kellner und Kaufmann,	geboren am 31. März 1860 zu Breda, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. März 1900.
	Philomena Leitner,	geboren am 11. November 1868 zu Fie-	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe,	15. Februar 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
	Dienstmagd, ledig,	berbrunn, Bezirk Ritzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,			
31	Franz Hofinger, Zimmermann,	geboren am 1. Januar 1868 zu Stadl-Traun, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Stadl-Paura, ebenda,	Landstreichen,	dieselbe,	1. März 1900.
32	Johann Ulrich Koß, Küfer,	geboren am 15. September 1868; aus Walterswyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	3. März 1900.
33	Gustav Kuhn, Schmiedegeselle,	geboren am 15. September 1858 zu Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu zu Magdeburg,	6. März 1900.
34	Bareck Lachmann, Sattler,	geboren am 1. März 1873; aus Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	12. März 1900.
35	Johann Linke, Drechslergeselle,	geboren am 19. November 1866 zu Grenzdorf, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Director des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	15. März 1900.
36	Heinrich Pinkas, Handarbeiter,	geboren am 15. September 1865 zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Roßbach, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Februar 1900.
37	Anton Polaszek, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1883 zu Zsolna, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig zu Rosina, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. März 1900.
38	Franz Zelenka, Arbeiter,	geboren am 6. Dezember 1861 zu Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. März 1900.

Die Ausweisung des Arbeiters Anton Göschka ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 4. Mai **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 15 des Reichsgesetz-Blatts und von 15/16 der Gesetz-Sammlung. S. 221. — Aufhebung der Eintheilung der Steuersenate des Oberverwaltungsgerichts in Kammern. S. 221. — Oeffentliche Verloosungen. S. 221. — Wasserstände. S. 222. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 222. — Viehseuchen. S. 222. — Firma „Babcock u. Wilcox, Limited" in London. S. 223. — Postverkehr mit Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna. S. 223. — Postanweisungsverkehr mit den deutschen Schutzgebieten. S. 223. — Neue Postagentur. S. 223. — Postbestellbezirksveränderung. S. 224. — Erledigte Pfarrstellen. S. 224. — Erledigtes Diakonat. S. 224. — Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. S. 224. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 224. — Teltowkanal-Bauverwaltung. S. 224. — Provinzial-Abgabe für 1899. S. 224. — Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Hafen bei Kosel. S. 226. — Personal-Chronik. S. 227. — Ausweisungen aus Preußen. S. 227. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 227.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 15.) № 2665. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900.

№ 2666. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900.

№ 2667. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. April 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 10180. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Flensburg. Vom 9ten April 1900.

№ 10181. Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 587) in den Stolbergschen Grafschaften. Vom 1. April 1900.

№ 10182. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Saarlouis und Prüm. Vom 11. April 1900.

(Stück 16.) № 10183. Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland. Vom 10. April 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aufhebung der Eintheilung der Steuersenate des Oberverwaltungsgerichts in Kammern.

15. Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. März 1893 (Gesetz-Samml. S. 60) bestimmen wir hierdurch, daß mit dem Zeitpunkte der Errichtung eines dritten Steuersenats bei dem Oberverwaltungsgerichte die durch den Staatsministerialbeschluß vom 26. Mai 1894 — St.-M. 1847 — angeordnete Eintheilung der Steuersenate in Kammern aufhört.

Berlin, den 30. März 1900.

Das Staatsministerium.

gez. Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. von Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. von Goßler. Grf. Posadowsky. von Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Verloosung.

131. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. M. dem Marienkirchen-Bauverein zu Mühlhausen in Thüringen die Genehmigung zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die Vollendung der Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine zweite — letzte — Geldlotterie zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 330000 Loose zu je 3 M. 30 Pf. ausgegeben werden und 17597 Gewinne im Gesammtbetrage von 473000 M. zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 24. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

132. Der Herr Oberpräsident hat am 18. April d. J. dem Christlichen Zeitschriftenverein zu Berlin die Genehmigung ertheilt, am 10. November d. J. eine öffentliche Verloosung von Jugend- und Volksschriften aller Art nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 20000 Loose zu je 30 Pf. in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben werden sollen, wobei jedes Loos mit einem Gewinn gezogen werden wird. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam, den 25. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Google

133. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,24	31,38	2,63	1,60	1,74	2,43	2,19	1,89	1,71	3,84
2.	32,26	31,34	2,59	1,57	1,74	2,43	2,20	2,02	1,72	3,92
3.	32,26	31,34	2,60	1,55	1,74	2,44	2,21	2,03	1,74	3,94
4.	32,26	31,32	2,63	1,50	1,73	2,46	2,20	2,08	1,78	4,02
5.	32,28	31,30	2,66	1,53	1,73	2,41	2,16	2,08	1,78	4,26
6.	32,28	31,34	2,65	1,57	1,72	2,45	2,19	2,07	1,75	4,46
7.	32,28	31,34	2,60	1,56	1,73	2,47	2,21	2,06	1,74	4,58
8.	32,28	31,50	2,63	1,57	1,72	2,47	2,22	2,07	1,75	4,57
9.	32,28	31,56	2,65	1,64	1,72	2,48	2,22	2,06	1,75	4,50
10.	32,28	31,56	2,66	1,62	1,73	2,47	2,23	2,07	1,75	4,41
11.	32,28	31,58	2,67	1,64	1,78	2,54	2,19	2,08	1,76	4,32
12.	32,30	31,66	2,68	1,72	1,74	2,51	2,23	2,08	1,77	4,25
13.	32,30	31,68	2,65	1,72	1,77	2,45	2,24	2,07	1,77	4,05
14.	32,30	31,78	2,64	1,76	1,81	2,47	2,25	2,05	1,76	4,03
15.	32,28	31,88	2,61	1,80	1,81	2,46	2,25	2,08	1,76	4,01
16.	32,30	31,96	2,62	1,84	1,82	2,47	2,26	2,10	1,78	3,95
17.	32,30	31,96	2,64	1,85	1,84	2,51	2,28	2,10	1,78	3,90
18.	32,30	31,98	2,69	1,87	1,85	2,58	2,24	2,13	1,80	3,84
19.	32,30	32,06	2,69	1,91	1,88	2,57	2,32	2,13	1,81	3,80
20.	32,30	32,08	2,70	1,94	1,89	2,58	2,34	2,13	1,81	3,78
21.	32,30	32,06	2,71	1,90	1,90	2,60	2,34	2,15	1,83	3,74
22.	32,30	32,06	2,72	1,93	1,90	2,63	2,37	2,15	1,84	3,72
23.	32,30	32,04	2,72	1,92	1,89	2,66	2,40	2,18	1,86	3,69
24.	32,28	32,00	2,71	1,90	1,89	2,64	2,40	2,20	1,89	3,66
25.	32,28	31,98	2,69	1,88	1,89	2,65	2,35	2,23	1,89	3,68
26.	32,26	31,90	2,67	1,89	1,90	2,61	2,38	2,22	1,90	3,72
27.	32,26	31,82	2,64	1,87	1,90	2,63	2,38	2,20	1,88	3,76
28.	32,26	31,72	2,63	1,81	1,90	2,62	2,39	2,20	1,89	3,76
29.	32,28	31,72	2,64	1,78	1,88	2,63	2,40	2,20	1,89	3,77
30.	32,28	31,72	2,67	1,75	1,88	2,63	2,40	2,20	1,89	3,76
31.	32,26	31,70	2,68	1,77	1,88	2,61	2,40	2,18	1,88	3,72

Potsdam, den 25. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

134. Die ausländisch-polnischen Arbeiter (Galizier)

1) Marek Rebisz, 28 Jahre alt, mittlerer Statur, mit rundem Gesicht, blonden Haaren und grauen Augen,

2) Andreas Rebisz, 29 Jahre alt, mittlerer Statur, mit ovalem Gesicht, blonden Haaren und grauen Augen, — beide aus Komorow,

3) Stephan Spodaryk, 51 Jahre alt, großer Statur, mit länglichem Gesicht, schwarzen Haaren und grauen Augen aus Tartakowiec,

4) Joseph Latawiec, 38 Jahre alt, aus Turbia, sowie die Arbeiterinnen

1) Agnes Justynska, 20 Jahre alt, mittlerer Statur, mit rundem Gesicht, blonden Haaren und grauen Augen, aus Komorow,

2) Matrona Latawiec, 29 Jahre alt, aus Turbia, haben in der Nacht zum 16. d. M. ihr Arbeitsverhältniß auf dem Gute Dallmin, Kreis Westprignitz, unter Kontraktbruch und Zurücklassung ihrer Papiere heimlich verlassen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Leute Nachforschungen anstellen und von einem thatsächlichen Ergebniß dem Landrathe in Perleberg Mittheilung machen zu wollen.

Potsdam, den 30. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

135. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schönermark und Heinersdorf. Kreis Oberbarnim: in Lichterfelde, Weesow, Alt-Tornow. Kreis Prenzlau: Stadt Prenzlau (Eigenth. Lindow, Posthalter Schönian, Zuckerfabrik). Kreis Teltow: Gut Werben.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Falkenw. Kreis Templin: Templin und Closterwalde. Kreis Zauch-Belzig: Klein-Glien.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: in Bettin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Oberförsterei Heinersdorf. Kreis Osthavelland: in Gr.-Ziethen, Priort und Neuhof (Vorwerk). Kreis Oberbarnim: in Alt-Trebbin und Vorwerk Tortz. Kreis Ruppin: in Kantow. Kreis Teltow: in Zossen, Stahnsdorf, Coepenick und Diedersdorf. Kreis Zauch-Belzig: in Treuenbrietzen. Stadtkreis Nixdorf: unter den Kühen des Molkereibesitzers Karl.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Rittergut Golm. Kreis Zauch-Belzig: in Treuenbrietzen.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in Niederwerbig.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz (Rentier Wothke, Gärmereibesitzer Strenger).

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants im I. Garde-Ulanen-Regiment Grafen zu Dohna, Augustastraße 3.

Potsdam, den 1. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Betr. die Firma „Babcock & Wilcox, Limited" in London.

31. Die in London unter der Firma „Babcock & Wilcox, Limited" bestehende Aktiengesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. Mai 1896 ist durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 30. März d. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 22. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postverkehr mit Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.

21. Im Verkehre mit den deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind vom 1. Mai ab bei der Beförderung über Rumänien (Constantza) zulässig:

1. Postpackete mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 M. (= 500 Fr.);
2. Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 M. (= 10000 Fr.).

Die letzteren Sendungen können auch mit Nachnahme bis zum Betrage von 800 M. (= 1000 Fr.) belastet werden.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für die Postpackete mit Werthangabe:

1. aus dem Porto von 1 M. 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 M. oder einen Theil davon;

B. für die Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsorte,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 M. oder einen Theil davon;

C. für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 3 M. 20 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 M. oder einen Theil davon.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 22. April 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit den deutschen Schutzgebieten.

22. Für Postanweisungen, welche

a. zwischen Deutschland einerseits und Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa und Togo andererseits,

b. zwischen den vorgenannten deutschen Schutzgebieten unter einander

ausgetauscht werden, gelten vom 1. Mai ab dieselben Gebühren wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

bis 5 Mark			. . . . .	10 Pf.
über 5	bis 100	"	. . . . .	20 "
" 100	" 200	"	. . . . .	30 "
" 200	" 400	"	. . . . .	40 "
" 400	" 600	"	. . . . .	50 "
" 600	" 800	"	. . . . .	60 "

Die sonstigen Versendungsbedingungen für die Postanweisungen des deutsch-kolonialen Verkehrs bleiben unverändert, insbesondere ist im Verkehre mit Deutsch-Neu-Guinea und Samoa der Meistbetrag einer Postanweisung nach wie vor auf 400 Mark beschränkt. Im Verkehre mit Kiautschou wird die ermäßigte Gebühr von 10 Pf. für diejenigen Postanweisungen von mehr als 5 bis einschließlich 15 Mark aufrecht erhalten, welche an Mannschaften der Besatzungstruppen gerichtet sind.

Berlin W., den 26. April 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung einer Postagentur in Neu-Lichtenberg bei Berlin.

59. Am 1. Mai tritt in Neu-Lichtenberg b. Berlin eine Postagentur in Wirksamkeit, die sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postanstalt werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

A. an den Wochentagen: von 7/8 V. bis 12 Mittags, von 4 N. bis 7 N.

B. an den Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers: von 7/8 V. bis 9 V., von 12 M. bis 1 N.

Die Verwaltung der Postagentur wird dem Einwohner Reuter, Neu-Lichtenberg, Wilhelmstraße 34, übertragen.

Berlin C., 23. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griebach.

Digitized by Google

Zutheilung des nördlichen Theils von Wilmersdorf zum Bestellbezirk des Postamts 50 (Marburgerstraße).

60. Der künftige Bestellbezirk des im nördlichen Theile von Wilmersdorf bei Berlin zu errichtenden Postamts wird bis zu dessen Betriebseröffnung vom 7. Mai ab einstweilen dem Postamte 50 (Marburgerstraße) hier zugetheilt werden; ebenso erfolgt die Packetbestellung daselbst von dem bezeichneten Zeitpunkte ab durch das Packet-Postamt in Berlin.

Zur Abzweigung gelangen folgende, bisher vom Postamte Wilmersdorf bestellte Straßen und Plätze: Düsseldorferstraße, Emserstraße 19—46, Hagenauerstraße, Kaiserallee 2—12 und 109—119, Lietzenburgerstraße, Ludwigskirchplatz, Nachodstraße, Pariserstraße, Mariannenstraße, Pfalzburgerstraße 1—16 und 71—86, Pragerstraße, Preußischestr. 1—2, sowie Uhlandstraße 38 bis 57 und 143—164. Berlin C., 25. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

13. Die unter privatem Patronate der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Heinersdorf, Diözese Schwedt a./O., wird durch Versetzung zur Erledigung kommen.

Erledigte Pfarrstelle.

14. Die unter dem Patronate des Königlichen Joachimsthal'schen Schulinstituts zu Berlin stehende Pfarrstelle zu Oderberg i./M., Diözese Angermünde, ist durch die Versetzung des Pfarrers Hammer am 21sten April d. J. zur Erledigung gekommen.

Erledigtes Diakonat.

15. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, wird durch Versetzung zur Erledigung kommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

10. Am 1. Mai d. J. wird ein Nachtrag 3 zum Gütertarif Theil II. eingeführt, der neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme von Stationen der Bayerischen und Preußischen Staatseisenbahnen, ermäßigte Entfernungen für Königsberg N.-M. und Wriezen a. O., die Ausdehnung des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) auf verschiedene Artikel, einen neuen Ausnahmetarif 2c (Stäbe und Brettchen), die Erweiterung der Ausnahmetarife 5a (Steine) und E (Eisen), sowie Berichtigungen enthält. Soweit Erhöhungen der jetzt gültigen Frachtsätze eintreten, gelten sie erst vom 15. Juni d. J. ab. Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen und Auskunftsbureaus der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen. Druckabzüge des Nachtrags können unentgeltlich von dem hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz bezogen werden.

Berlin, den 20. April 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

2. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch am 1. Mai 1900, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Teltowkanal-Bauverwaltung.

13. Nachdem der Kreistag am 5. März 1900 den Bau des Teltowkanals beschlossen und der Bezirksausschuß diesen Beschluß am 4. April 1900 bestätigt hat, ist von dem durch die Kreistags-Kommission verstärkten Kreisausschuß eine besondere Bauverwaltung eingesetzt worden, welche von zwei Chefs, einem juristisch-administrativen und einem technischen, geleitet wird.

Der Kreisausschuß hat ferner in Gemeinschaft mit der Kreiskommission beschlossen, die juristisch-administrative Leitung der Teltowkanal-Bauverwaltung dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Fritz Kunze in Grunewald und die technische Leitung dem Königlichen Baurath Christian Havestadt in Dt.-Wilmersdorf zu übertragen und die Genannten auf Grund der vom Kreistage ertheilten Ermächtigung zu Kommissaren im Sinne des § 167 der Kreisordnung zu bestellen. Die Geschäfte der Teltowkanal-Bauverwaltung sind durch die nachstehend abgedruckte Geschäftsanweisung geregelt.

Berlin, den 11. April 1900.

Der Kreisausschuß.

* * *

Geschäftsanweisung
für die Teltowkanal-Bauverwaltung.

§ 1. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat die Aufgabe, unter der Aufsicht einer Kreiskommission (§ 167 der Kreisordnung) den Teltowkanal zu erbauen und ihn betriebsfähig zu machen. Sie hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht durch besondere Bestimmung ein Vorbehalt gemacht ist (vergl. § 18), selbständig zu treffen.

§ 2. Sie besteht aus einem juristisch-administrativen und einem technischen Chef, sowie den erforderlichen Hilfsarbeitern. Die Chefs gelten als Kommissare im Sinne des § 167 a. a. O.

Die Annahme der Chefs und der Hilfsarbeiter erfolgt zur vorübergehenden Beschäftigung auf Grund privatrechtlichen Vertrages. Sie gehören nicht zu den Beamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899

und erwerben durch ihre Beschäftigung keinen Anspruch auf Anstellung im Kreisdienste, Alterszulagen, Pension, Hinterbliebenenversorgung oder sonstige aus dem genannten Gesetze herzuleitende Rechtsansprüche.

§ 3. Die beiden Chefs vertreten die Teltowkanal-Bauverwaltung nach außen, leiten die Geschäfte und sind für deren ordnungsmäßige Erledigung verantwortlich. Derjenige Chef, dem die eingehenden Sachen zuerst zugehen, vertheilt sie nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 6 fgd. — Abgesehen von der Leitung wird ein abwesender oder verhinderter Chef von einem mit entsprechender Qualifikation versehenen Hilfsarbeiter vertreten. —

§ 4. Die von den Hilfsarbeitern verfaßten Entwürfe von Schreiben und Verfügungen der Teltowkanal-Bauverwaltung gelangen durch Zeichnung der Chefs zur Feststellung. Diese vollziehen die von der Teltowkanal-Bauverwaltung ausgehenden Schriftstücke in der Reinschrift oder Ausfertigung. Doch genügt nach außen die Unterschrift eines Chefs. Die Ausfertigungen von Verträgen und Urkunden müssen neben der Unterschrift eines Chefs mit dem Siegel der Teltowkanal-Bauverwaltung versehen sein. Das Siegel lautet: „Kreisausschuß des Kreises Teltow. Kanal-Bauverwaltung".

§ 5. Die Chefs sind Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten; sie verfügen die Annahme und Entlassung und schließen die Verträge. Alle Anstellungen erfolgen gegen Kündigung und auf Widerruf.

§ 6. Die Angestellten bearbeiten die ihnen zugewiesenen Geschäftssachen nach den Weisungen des betreffenden Chefs und sind für die sach- und formgemäße Erledigung derselben verantwortlich.

§ 7. Dem technischen Chef liegt ob:

1) die Annahme der technischen Hilfskräfte;
2) die Aufsicht über die Dienstführung derselben;
3) die Bearbeitung und Feststellung der auf den Kanalbau bezüglichen Projekte und Kostenanschläge;
4) die Entwerfung der Verfügungen, insoweit dieselben technischer Natur sind;
5) die Entwerfung der Verträge in ihrem technischen Theile, namentlich in Hinsicht auf Beschaffenheit und Preise der Arbeiten und Lieferungen;
6) die Prüfung der Rechnungen;
7) die Berichterstattung an die Kreiskommission über den Fortgang des Kanalbaues.

§ 8. Der juristisch-administrative Chef bearbeitet alle im vorstehenden Paragraphen nicht erwähnten Sachen. Insbesondere liegt ihm ob:

1) die Annahme der nicht technischen Hilfskräfte und die Aufsicht über ihre Führung;
2) die Einrichtung und Beaufsichtigung der Buch- und Rechnungsführung;
3) die Entwerfung der abzuschließenden Verträge in rechtlicher Beziehung;
4) die Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten, insbesondere des Grunderwerbs;
5) die Verhandlungen mit den betheiligten Behörden und Kommunalverbänden;
6) die Aufsicht über die Bureaukasse und deren Geschäftsverkehr mit der Kreiskommunalkasse;
7) die Bearbeitung des Kassenwesens.

§ 9. Die Einrichtung der Bureaus und die Bestimmungen des Geschäftsganges in denselben, sowie die Bearbeitung des Etats bleibt beiden Chefs vorbehalten.

§ 10. Jeder der beiden Chefs wirkt in denjenigen Sachen, in welchen er nicht Dezernent ist, als Codezernent mit. Daher sind die Entwürfe sämmtlicher Verfügungen, Berichte, Urkunden u. s. w. von beiden Chefs zu zeichnen.

Ist ein Chef an der Vollziehung des Entwurfes einer Urkunde oder einer Kassenverfügung behindert gewesen, so ist demselben der Entwurf nachträglich zur Kenntnißnahme und Mitzeichnung vorzulegen.

§ 11. Entstehen zwischen den Chefs Meinungsverschiedenheiten, so ist die Entscheidung der Kreiskommission einzuholen. Läßt die Dringlichkeit des Falles solchen Aufschub nicht zu, so entscheidet der Vorsitzende der Kreiskommission oder sein Stellvertreter.

§ 12. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat alljährlich über die in dem nächsten Etatsjahr zu verwendenden Geldmittel einen Etat aufzustellen und bis zum 1. Februar zur Genehmigung einzureichen. Für das laufende Jahr ist der Etat bis 1. Mai vorzulegen. Das Etatsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13. Vor der Ausführung des speciellen Kanalprojectes ist letzteres von der Kreiskommission zu genehmigen. Diese Genehmigung ist auch bei wesentlichen Aenderungen des Projects erforderlich.

§ 14. Die Teltowkanal-Bauverwaltung ist innerhalb ihres Geschäftskreises befugt, Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, Rechte für den Kreis Teltow zu erwerben und den Kreis zu verpflichten, ferner sich in Prozesse als Klägerin oder Beklagte einzulassen und Prozeßvollmachten zu ertheilen.

Zum Abschluß von Verdingungs- und Lieferungs-Verträgen, deren Gegenstand den überschlägigen Werth von 50000 Mark übersteigt, ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Kreiskommission einzuholen. In Eilfällen genügt die Genehmigung des Vorsitzenden der Kommission. Diese Vorschrift hat nur instructionellen Character und berührt nicht die Giltigkeit der Verträge nach Außen. Für den Grunderwerb wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§ 15. Die Teltowkanal-Bauverwaltung ist ermächtigt, Grundstücke für den Kreis zu erwerben, zu dem Zwecke die Erklärung der Auflassung eines Grundstückes entgegenzunehmen und das Enteignungsverfahren zu beantragen. Auch ist sie befugt, für den Kanalbau entbehrlich gewordene Grundstücke zu veräußern und aufzulassen, überhaupt alle erforderlichen Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträge bei den Grundbuch-Aemtern zu stellen.

§ 16. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat die auszuführenden Arbeiten entweder öffentlich anzu-

Digitized by Google

schreiben oder mit Ausschluß der Oeffentlichkeit in engerer Bewerbung zu vergeben. Im Allgemeinen kommen für die Verdingungen von Leistungen und Lieferungen die in dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1900 — III b. 601 (Centralblatt der Bau-Verwaltung Nr. 20) enthaltenen Bestimmungen mit nachstehenden Abänderungen zur Anwendung:

1) der Teltowkanal-Bauverwaltung steht frei, Leistungen und Lieferungen auch dann mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zur engeren Bewerbung auszuschreiben, wenn dieselben besonders eilbedürftig sind;
2) sie ist ermächtigt, Leistungen und Lieferungen unter Ausschluß jeder Ausschreibung zu vergeben, wenn der Gegenstand des Vertrages den überschlägigen Werth von 20000 Mark nicht übersteigt. Der Errichtung eines förmlichen Vertrages bedarf es in diesem Falle nicht;
3) ist bei einem Schiedsgericht die Hinzuziehung eines Obmannes erforderlich, so ist — in Mangel anderweitiger Festsetzung zwischen den Parteien — der Königliche Landrath des Nieder-Barnimer Kreises um die Benennung eines solchen zu ersuchen.

§ 17. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober über den Fortgang der Arbeiten beim Bau des Kanales an die Kreiskommission zu berichten.

§ 18. Anordnungen und Wünsche der Kreiskommission hat die Teltowkanal-Bauverwaltung zu jeder Zeit entgegenzunehmen und zu befolgen. Die Kommission kann sich über den Geschäftsgang der Teltowkanal-Bauverwaltung stets und überall informiren, Geschäfts- und Kassenrevisionen abhalten lassen, auch der Teltowkanal-Bauverwaltung Instruktionen ertheilen, wie die ihr obliegenden Geschäfte zu erledigen sind.

Vollzogen auf Grund Kreistagsbeschlusses vom 5. März 1900 und Kreisausschußbeschlusses vom heutigen Tage.

Berlin, den 7. April 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzialabgabe für 1899.

6. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Rechnungsjahr 1899 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1899 erforderlichen Betrages von 2 489 000 Mark die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der in diesem Jahre erledigten Berufungen aus den Vorjahren — auf 10 v. H. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1899 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steuer-aufkommen Mk.	Provinzial-abgabe Mk.
1.	Angermünde	471929	47193
2.	Nieder-Barnim	2011666	201167
3.	Ober-Barnim	701619	70162
4.	Beeskow-Storkow	196662	19666
5.	Ost-Havelland	489706	48971
6.	West-Havelland	415637	41564
7.	Jüterbog-Luckenwalde	396873	39687
8.	Lebus	634462	63446
9.	Prenzlau	512818	51282
10.	Ost-Prignitz	400639	40064
11.	West-Prignitz	574386	57439
12.	Ruppin	497787	49779
13.	Teltow	3055073	305507
14.	Templin	279780	27978
15.	Zauch-Belzig	409823	40982
16.	Brandenburg a./H.	479661	47966
17.	Charlottenburg	4277314	427731
18.	Frankfurt a./O.	584580	58458
19.	Potsdam	830252	83025
20.	Nirdorf	618792	61879
21.	Schoeneberg	1264369	126437
22.	Spandau	470342	47034
23.	Arnswalde	219466	21947
24.	Cottbus, Land	190242	19024
25.	Crossen	277485	27748
26.	Friedeberg N. M.	316178	31618
27.	Koenigsberg N./M.	626350	62635
28.	Landsberg a./W., Land	276692	27669
29.	Soldin	286301	28630
30.	Ost-Sternberg	218129	21813
31.	West-Sternberg	213309	21331
32.	Züllichau-Schwiebus	229900	22990
33.	Cottbus, Stadt	506853	50685
34.	Landsberg a./W., Stadt	270937	27094
35.	Calau	379607	37961
36.	Guben, Land	195565	19556
37.	Luckau	328608	32861
38.	Lübben	133969	13397
39.	Sorau	430101	43010
40.	Spremberg	187028	18703
41.	Forst i./L.	334926	33493
42.	Guben, Stadt	274205	27420
	Summa	25470021	2547002

Berlin, den 24. April 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachtrag zur Polizeiverordnung für den Hafen bei Kosel vom 10. April 1895.

§ 6a. Personen, welche im Hafen liegende Schiffe während der Dunkelheit aufsuchen oder verlassen, müssen mit einer brennenden Handlaterne versehen sein.

Breslau, den 11. April 1900.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung,
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Landwirth und Leutnant d. R. Berlin in Ganzer für den Bezirk 7 „Ganzer".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindeschöffe Rentier Ernst Grundow in Nieder-Schönhausen für den Bezirk 25a. „Nieder-Schönhausen".

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Amtsrath Ritsch in Brüssow für den Bezirk 24 „Brüssow".

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin sind im letztverflossenen Kalendervierteljahre folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Gustav Karl Ewald Weidner, Felix Kurt Schulz, Karl Fritz Albert Edmund Zastrau, Bruno Alfred Hirschberger, Franz Heinrich Walter Lewetz, Max Pfleiderer, Karl Bruno Otto Friedrich Richter, Emil Johann Gottlieb Ploke, Eugen Otto Karl Nimtz, Oskar Alexander Jürgens, Karl Friedrich Alexander Börner, Arthur Karl Boenecke, Hermann Gustav Ferdinand Hartwig, Johann Wilhelm Max Krieger, Hans Ebrenfried Lucht, Karl Ottomar Martini.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich August Franz Winter ist zum Pfarrer der Parochie Haselberg, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Meiloch Przyszwa alias Bornstein, geboren am 15. Mai 1849 zu Czochnow, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Oktober 1898 ausgewiesen.

Der Schneider Samuel Selmwel Weißbrodt false Auerbach, geboren am 30. November 1874 zu Tarnopol in Galizien, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Axel Rasmussen, geboren am 9. Januar 1878 zu Sakköping in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. März 1900 ausgewiesen.

Der Schirmmacher Friedrich Hirschberg, geboren am 15. Juni 1880 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. März 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Aron Arar, geboren am 25sten Januar 1875 zu Jerusalem, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. März 1900 ausgewiesen.

Der Artist Paul Suppantschitsch, geboren am 16. Juni 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. März 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Moritz Stark, geboren am 20. Juni 1857 zu Krakau, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. April 1900 ausgewiesen.

Josef Kuzmann, Kartonarbeiter, geboren 1885, zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. April 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Gregor Kowalski, Arbeiter,	geboren am 12. März 1838 zu Groß-Swolschewice, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	8. November 1899.
2	Veronika Ziolkowski, geb. Radowski, Arbeiterin, Wittwe,	geboren am 8. Januar 1875 bei Plock, Rußland, russische Staatsangehörige,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. März 1899),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	2. März 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	August Becker, Bauarbeiter,	geboren am 25. April 1870 zu Friesrichswald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle und Unterschlagung (1 Jahr 4 Monate 4 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 27. September 1898, 4. November 1898 und 22. Februar 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsi- zu Oppeln,	13. November 1899.
4	Niels Anton Hansen, Arbeiter,	geboren am 14. März 1861 zu Skjörring, Amt Aarhus, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und wiederholter versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle (14 Tage Haft und 1 1/2 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. September 1898),	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. März 1900.
5	Joseph Kuprewitz, Wirth,	geboren im Jahre 1872 zu Lipowka, Bezirk Dowspuda, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und vorsätzliche Brandstiftung (5 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Januar 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. Januar 1900.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Gerhard Anraad, Arbeiter,	geboren am 30. Juni 1866 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	23. März 1900.
2	Lukas Johannes Carper, Milcherknecht,	geboren am 11. Mai 1881 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	26. März 1900.
3	Eduard Démonet, Tagner,	geboren am 13. März 1880 zu Mareville, Departement Meurthe-et-Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. März 1900.
4	Joseph Aloïs Hackenberg, Metzgergeselle,	geboren am 3. Juli 1859, aus Wien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	24. März 1900.
5	Thomas Knoll, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1863 zu Reith, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	13. März 1900.
6	Georg Köstler, Schuhmacher,	geboren am 7. Mai 1858 zu Altkinsberg, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	15. März 1900.
7	Johann Reis, *Tagelöhner*,	geboren am 26. Juni 1864 zu Halbgebäu, Bezirk Asch, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Februar 1900.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		ortsangehörig zu Hirschfeld, ebenda,			
8	Johann Riedel, Schuhmachergeselle,	geboren am 14. Februar 1872 zu Lindenau, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. März 1900.
9	Johann Schödl, Tagelöhner,	geboren am 10. August 1850 zu Waldheim, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München I.,	12. März 1900.
10	Katharina Schödl, geb. Glaser, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 18. März 1854 zu Bernrieth, Bezirk Ober-Pfalz, Bayern, ortsangehörig zu Waldheim, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
11	Thomas Schödl, Tagelöhner, Sohn der unter 9 und 10 bezeichneten Eheleute,	geboren am 10. April 1883 zu Bernrieth, Bezirk Ober-Pfalz, Bayern, ortsangehörig zu Waldheim, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
12	Joseph Schuster, Schuhmachergeselle,	geboren am 9. August 1858 zu Kopanina, Böhmen, ortsangehörig zu Mladejor, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar 1900.
13	Emil Paul Spletzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. März 1882 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. März 1900.
14	Heinrich Staub, Färber,	geboren am 5. April 1882 zu Thalweil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	5. März 1900.
15	Anton Valvason, Ziegelarbeiter,	geboren am 22. November 1869 zu Latisana, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. März 1900.
16	Ferdinand Apold, Kutscher,	geboren am 5. Februar 1838 zu Gars, Bezirk Horn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	20. Februar 1900.
17	Maximilian Fischer, Schleifer,	geboren am 14. April 1874 zu Fünfkirchen, Komitat Baranya, Un-	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. März 1900.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		garn, ortsangehörig zu Szegedin, Komitat Csongrad, Ungarn,			
18	Joseph Höhn, Schuhmacher,	geboren am 25. Oktober 1871 zu Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II,	26. März 1900.
19	Georg Köferle, Schlosser,	geboren am 29. Dezember 1873 zu Hermagor, Kärnten,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	27. März 1900.
20	Joseph Müller, Schlepper,	geboren am 10. März 1873 zu Werdek, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	30. März 1900.
21	Isidor Rudolph, Strumpfwirker,	geboren am 25. Januar 1865 zu Klostergrab, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. März 1900.
22	Ida Schlemmer, Kontroldirne,	geboren am 25. Juli 1875; aus Kramml, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	29. März 1900.
23	Johann Sterz, Hufschmied,	geboren am 10. März 1863 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. März 1900.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 11. Mai **1900.**

Inhaltsverzeichnis: Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten. S. 231. — Teltowkanal. S. 231. — Remonte-Ankauf für 1900. S. 231. — Nachträge zum Getreidelagerregulative ꝛc. S. 232. — Markt- und Ladenpreise. S. 232/34. — Landesverweisungen. S. 234. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 234. — Polizei-Verordnung, betr. Meldewesen. S. 234 — Anfertigung von Leichenpässen in Plaue a. H. S. 235. — Genuß von Mineralwässern. S. 235. — Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke bei Potsdam. S. 235. — Kontrolvorrichtungen an Bierdruckleitungen. S. 235. — Tischler- ꝛc. Innung in Neustadt a. D. S. 235. — Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der Privatkähne. S. 235. — Viehseuchen. S. 236. — Anschlußbahn Kirchdorf—Niederschöneweide-Johannisthal. S. 236. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 236. — Neue Telegraphenanstalt. S. 237. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 237. — Viehentschädigungen. S. 238. — Landfeuersocietät der Kurmark ꝛc. S. 238. — Erledigte Pfarrstelle. S. 239. — Neue Pfarrstelle. S. 239. — Personal-Chronik. S. 239. — Postsperre. S. 240.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.

16. Die von uns erlassene Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern des Regierungsbezirks Potsdam vom 8. Februar 1900 kann von dem Buchdruckereibesitzer Robert Müller in Potsdam, Breitestraße 23, zum Preise von 50 Pfg. bezogen werden.

Hierauf weisen wir die kommunalen Verbände, besonders die Magistrate, Gemeindevorstände und Gutsvorstände hin, da für deren eigene Vollziehungsbeamte diese Anweisung nach Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten gleichfalls gilt.

Potsdam, den 7. Mai 1900.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 16. April d. Js. will Ich dem Kreise Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau, den Betrieb und die künftige Unterhaltung eines Schiffahrts- und Entwässerungs-Kanals von der Glienicker Lake bei Potsdam nach der wendischen Spree bei Grünau mit einer Abzweigung nach der Treptower Spree beim Baumschulenweg beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für dieses Unternehmen und die an dem Kanal herzustellenden Hafen- ꝛc. Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Berlin, den 18. April 1900.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. von Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1900.

16. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

18. Mai	Teschow	2	Uhr Nachmittags
2. Juni	Kotzen	10	" Vormittags.
5. "	Neustadt a/D.	8½	" "
6. "	Wilsnack	9	" "
6. Juni	Lenzen (Elbe)	2	Uhr Nachmittags
8. "	Wittstock	8	" Vormittags
9. "	Kyritz	8	" "
9. "	Dannenwalde	2	" Nachmittags
11. "	Pritzwalk	8	" Vormittags
11. "	Meyenburg	2	" Nachmittags
10. Juli	Kremmen	5	" "

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Kloppengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Digitized by Google

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Fällenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Ohrenzeichen [illegible] zu erkennen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Nachträge zum Getreidelagerregulative und zum Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien.

17. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 15ten März d. J. — § 182 der Protokolle — beschlossen:

I. 1) Im Getreidelagerregulative (Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1894 — § 252 der Protokolle —) wird

a. dem § 2 folgender Satz und zweiter Absatz hinzugefügt:

„Insbesondere hat der Lagerinhaber nach § 9 des benannten Regulativs jederzeit sich einer Revision und Aufnahme des Bestandes seines Lagers zu unterwerfen, die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zutreffendenfalls zu welchem Zollsatz [illegible]

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-																	
						Hülsenfrüchte.				Stroh.				Fleisch.									
																		Rinder.					
																		im Großhandel		im Kleinhandel			
																				von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Heu		Stroh			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	08	13	40	12	95	12	59	24	50	28	—	32	—	4	06	2	90	1	90	4	20	110	—	1	35	1	20
2	Beeskow	—	—	13	60	—	—	13	50	22	50	27	50	45	—	4	—	2	75			4	83	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	14	13	13	69	13	06	13	60	23	50	25	—	37	50	5	13	2	71			4	25	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	14	11	13	69	13	57	13	—	26	—	30	—	35	—	4	—	2	50	1	50	4	50	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	14	40	13	62	12	73	12	79	25	—	30	—	36	—	5	38	3	50			4	—	101	—	1	40	1	20
6	Havelberg	14	05	13	86	14	93	13	28	23	75	30	66	40	—	4	28	2	55	—	—	4	25	112	50	1	30	1	13
7	Jüterbog	13	93	13	58	13	50	13	50	30	—	30	—	40	—	5	20	3	33	—	—	5	—	110	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	—	—	13	67	14	50	14	31	35	—	35	—	45	—	5	60	3	67	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	14	30	13	38	13	71	13	13	20	—	27	—	33	—	3	77	3	10	—	—	5	25	110	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	—	—	—	—	14	30	22	50	24	—	37	—	5	73	3	78	—	—	5	04	113	44	1	50	1	30
11	Prenzlau	14	11	13	22	12	79	12	34	24	50	23	—	35	—	4	50	3	75	2	75	4	25	105	—	1	35	1	05
12	Pritzwalk	14	19	13	19	13	38	12	25	15	50	22	50	37	—	3	80	2	15	1	75	4	50	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	26	13	71	13	50	13	10	22	50	21	—	30	—	4	35	2	48			4	08	110	—	1	40	1	20
14	Neu-Ruppin	15	—	14	—	14	—	13	40	35	—	35	—	55	—	4	78	3	—	2	—	4	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	14	43	13	70	12	85	12	83	26	67	31	25	37	50	4	50	3	30	—	—	4	58	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	15	—	14	—	15	—	14	—	26	50	37	50	42	—	6	—	4	—	—	—	5	75	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	14	—	14	—	15	—	14	—	30	—	30	—	40	—	4	—	5	—	4	—	6	—	120	—	1	60	1	—
18	Teltow	—	—	13	75	13	80	14	53	31	—	36	—	38	—	5	50	3	90	3	05	5	50	117	50	1	65	1	25
19	Templin	13	75	13	—	13	50	12	50	25	—	28	—	45	—	4	—	3	—	2	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	—	—	13	75	—	—	13	—							5	—	2	50			4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	16	50	13	37	15	50	12	84	24	—	32	—	40	—	3	45	3	83	3	—	5	—	90	—	1	05	—	85
22	Wriezen a. O.	13	68	13	23	13	58	12	49	22	50	23	—	37	50	4	—	4	—	2	50	5	50	95	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	35	13	59	13	78	13	24	—	—	—	—	—	—	4	59	3	26	—	—	4	74	106	18	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Mai 1900.

Lagerräumen vorhanden sein soll. Sofern die Zollbehörde die Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Lagerinhaber die Führung von Versand- und Lagerbüchern nach besonderem Muster aufzugeben. Die Oberbeamten der Zollbehörde sind befugt, von den Geschäftsbüchern, die über den Bestand und die Veränderungen der Vorräthe an Lagergetreide Aufschluß geben, jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Lagerinhaber sind verpflichtet, den Oberbeamten der Zollbehörde die Bücher zur Einsichtnahme vorzulegen."

b. Im § 8 wird der letzte Satz des sechsten Absatzes gestrichen.

2) Im Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien (Bundesrathsbeschluß vom 16. Dezember 1897 — § 739 der Protokolle — und vom 4. Juli 1899 — § 507 der Protokolle —) wird dem § 4 am Schlusse folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Der Inhaber eines Zollkontos ist verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen."

II. Die vorstehend unter I. 1 und 2 erlassenen Vorschriften treten mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

Berlin, den 18. April 1900.

Der Finanz-Minister.

---

lichen Regierungspräsidenten.
Preise im Monat April 1900.

waaren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-							Kaffee				
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (Flesper)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Erbse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schwarzbrot, dasselbe
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 23	1 20	1 60	2 25	3 15	— 28	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 80	2 01	2 85	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 20	1 30	1 35	1 60	2 20	3 28	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 60	3 50	— 23	— 21	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 —	1 30	1 20	1 43	2 21	2 76	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 40
1 30	1 31	1 31	1 60	2 40	3 30	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 20	1 10	1 30	1 60	2 20	3 20	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 30
1 10	1 40	1 30	1 60	2 01	2 59	— 23	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	3 10	— 19	1 40
1 50	1 41	1 41	1 57	2 19	3 28	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	3 40	— 25	— 23	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 03	2 46	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 35	1 35	1 50	2 29	3 25	— 29	— 25	— 45	— 45	— 83	— 83	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 30	3 13	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	2 23	3 33	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 40	2 15	3 30	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 55	2 55	2 88	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 50	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 35	2 25	3 40	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 45
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 24	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 50	—	—	— 20	1 60
— 95	— 98	1 05	1 20	2 04	2 64	— 22	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 90	2 60	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 30	— 30	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

187. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7 22	7 25	7 65	6 96	7 77	6 60	7 04	6 73	6 76	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 63	2 63	2 63	2 89	2 93	2 36	2 10	2,40	2,50	
3	Richtstroh	1 58	1 62	2 02	1 68	2 05	2 10	1 58	1 68	1 26	

Potsdam, den 7. Mai 1900. Der Regierungspräsident.

188. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname	Heimathsort	Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
Osthavelland	Landrath in Nauen	Kaufmann Josef,	Zürich		Schweizer	20	19. Februar 1900
Prenzlau	Landrath in Prenzlau	Piasta, Anton,	Drierzchowice Rußland	Wutschien	Schnitter	32	9. Januar 1900
"	"	Piasta, Magdalene,	"	Hoitsch	Ehefrau	28	"
"	"	Piasta, Anton,	"	Leipzig	Kind	2	"
"	"	Piasta, Magdalene,	"	Bromberg	"	1	"
"	"	Bak, Anton,	Kotynin, Rußland	Roslesławitz	Schnitter	27	"
"	"	Jazwice, Josef,	Koscielnaries, Rußland		"	33	"
"	"	Smolucka, Josef,	Wolanieszonaly Galizien		"	45	"
"	"	Smolucka, Katharina,	Steinkowo, Galizien		Ehefrau	44	"
"	"	Smolucka, Wadislaus,	Neuschanditz, Galizien		Kind	9	"
Spandau	Regier.-Präsid. Potsdam	Federowitz Josef,	Wirballen, Kreis Wilkowischke, Rußland		Arbeiter	44	1. Februar 1900

Potsdam, den 7. Mai 1900. Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

189. Die beiden ausländisch-polnischen (Saison-) Arbeiter

Josef Lupinski und Thomas Pleschak

haben am 22. v. M. ihre Arbeitsstätte auf Gut Harwe (Kreis Westprignitz) unter Kontraktbruch heimlich verlassen.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der beiden Leute *Nachforschungen anstellen und von einem thatsächlichen* Ergebniß dem Landrath in Perleberg Mittheilung machen zu wollen.

Potsdam, den 8. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung betr. Meldewesen.

140. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über

die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 473 ff.) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1899 (Amtsblatt S. 85) wird auf den Gemeindebezirk Lankwitz, Kreis Teltow, ausgedehnt.

Potsdam, den 5. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Ausfertigung von Leichenpässen in Plaue a. H.

141. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Juli 1886 habe ich die Polizeiverwaltung in Plaue a./H., Kreis Westhavelland, zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt.

Potsdam, den 18. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

142. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dlg. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 3. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.

143. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September d. Js. wie folgt festgesetzt worden:

1)	Von	425	bis 450	Vormittags,
2)	„	1202	„ 1230	Nachmittags,
3)	„	250	„ 330	„
4)	„	547	„ 605	„
5)	„	715	„ 725	„

Durch Verspätung fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten, sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle beschränkt.

Potsdam, den 4. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontrolvorrichtungen an Bierdruckleitungen.

144. Die vom Polizeipräsidenten in Berlin für die Untersuchung der Reinhaltung der Bierleitungsröhren zugelassenen Kontrolvorrichtungen werden für den Regierungsbezirk Potsdam als geeignete Kontrolvorrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 meiner Polizeiverordnung betreffend die Bierdruckvorrichtungen vom 28. Oktober 1899 — A.-Bl. S. 454 — angesehen.

Bierleitungseinrichtungen der im Abs. 3 a. a. O. Art, die in Berlin nach der Entscheidung des Polizeipräsidenten einer Kontrolvorrichtung nicht bedürfen, dürfen auch im Regierungsbezirk Potsdam ohne eine solche betrieben werden.

Potsdam, den 3. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung in Neustadt a. D.

145. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Tischler, Stellmacher, Böttcher und Drechsler aus Neustadt a./D. und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Stadtbezirken Neustadt a./D. und Wusterhausen a./D., den Landgemeindebezirken Dreetz, Sieversdorf, Köritz, Rübehorst, Brenkenhof, Friedrichsdorf, Bartschendorf, Brunn, Segelet, Hohenofen, Jühlitz, Kl. Derschau, Giesenhorst und Siegröthsbruch ausüben, einem zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 5. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend die Bezeichnung der Privatkähne.

146. Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. An jedem zum Gebrauche auf Gewässern des Regierungsbezirks Potsdam verwendeten Privatkahn, Fährkahn, Baggerkahn, Fischerkahn, Handkahn, Beikahn, Gondel, Ruderboot und dergleichen kleineren Fahrzeugen mit Ausnahme der zum Segel- oder Rudersport bestimmten Fahrzeuge muß der Name oder die Firma des Besitzers und dessen Wohnort oder Geschäftsbetriebsort angebracht sein. Besitzt Jemand mehrere derartige Fahrzeuge, so ist jedes außerdem mit einer besonderen Nummer zu versehen.

§ 2. Die in § 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen sind außerhalb an beiden Seiten des Fahrzeuges nahe am Vorderende desselben und zwar entweder unmittelbar am Fahrzeuge selbst oder auf einer an diesem dauerhaft befestigten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift derge-

auch noch bei völliger Beladung des Fahrzeuges gelesen werden können.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 3 bis 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Bestimmungen der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 über die Bezeichnung der Lastfahrzeuge, Personendampfer, Motorboote und der zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Handkähne (§§ 4, 44, 60, 76 a. a. O.) bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Potsdam, den 7. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

147. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schönermark, Frauenhagen (Ausbau), Rittergut Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf und Birkholz. Kreis Oberbarnim: in Rittergut Trampe. Kreis Prenzlau: Stadt Prenzlau (Ackerbürger Bechly).

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Groß-Schönebeck und Dahlwitz. Kreis Osthavelland: in Sommerfeld und Behlefanz. Kreis Templin: in Biesmannsdorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Alt-Stahnsdorf und Rieplos. Kreis Ostprignitz: in Vettin.

d. Brustseuche (Influenza): Kreis Angermünde: Gut Dobberzin. Kreis Prenzlau: Dominium Wolfshagen.

e. Geflügelcholera. Stadtkreis Rixdorf: Geflügelbestand von Kretschmann, Jägerstr. 66.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Crussow. Kreis Niederbarnim: Rittergut Biesdorf, Rieselgut Blankenfelde, in Schmachtenhagen und Schönerlinde. Kreis Oberbarnim: in Klobbicke. Kreis Osthavelland: in Dyrotz, Mangelshorst, Knoblauch, Ceestow, Eichstädt und Bötzow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Petkus und Rittergut Nonnendorf. Kreis Prenzlau: Dominium Briezig. Kreis Teltow: in Schenkendorf b. K.-W.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: in Neuehütte.

c. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Schwebendorf. Kreis Westprignitz: in Sückow.

d. Influenza (Brustseuche). Kreis Prenzlau: Pferde des Fabrikbesitzers Hoffmann in Prenzlau.

Potsdam, den 8. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Betrifft Vorarbeiten für den dreigleisigen Ausbau der Anschlußbahn von Rixdorf nach Niederschönweide-Johannisthal.

8. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin ermächtigt hat, mit dem zum dreigleisigen Ausbau der Anschlußbahn von Rixdorf nach Niederschönweide-Johannisthal nöthigen Grunderwerb vorzugehen, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 5. Mai 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1900.

32. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen	14 M.	94 Pf.
"	Roggen	14 "	27 "
"	Futter-Gerste	13 "	61 "
"	Hafer (gut)	14 "	46 "
"	do. (mittel)	13 "	91 "
"	do. (gering)	13 "	39 "
"	Richtstroh	5 "	02 "
"	Heu	6 "	44 "
"	Kartoffeln	5 "	03 "

In Charlottenburg:

Getreidepreise vom 9. bis ult. April vom Getreidemarkt der Produktenbörse; vom 2. bis 7. wie früher. Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 7,72 Mk., Stroh 2,79 Mk., Heu 4,06 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mk.	50 Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
"	Linsen	50 "	— "
"	Kartoffeln	6 "	— "
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule	1 "	40 "
"	do. (Bauchfleisch)	1 "	09 "
"	Schweinefleisch	1 "	30 "
"	Kalbfleisch	1 "	30 "
"	Hammelfleisch	1 "	30 "
"	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
"	Eßbutter	2 "	30 "
60 Stück	Eier	3 "	13 "
1 Dz	Rindfleisch en-gros	94 "	78 "

2) In Charlottenburg:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mk.	50 Pf.
"	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
"	Linsen	50 "	— "

Digitized by Google

1 Ztr.	Kartoffeln	6 Mk. 50	Pf.,
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „ 45	„
„ „	do. (Bauchfleisch)	1 „ 10	„
„ „	Schweinefleisch	1 „ 35	„
„ „	Kalbfleisch	1 „ 40	„
„ „	Hammelfleisch	1 „ 35	„
„ „	Speck (geräuchert)	1 „ 50	„
1 „	Eßbutter	2 „ 30	„
60 Stück	Eier	3 „ —	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1900:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34	Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	29	„
1 „	Gerstengraupe	35	„
1 „	Gerstengrütze	33	„
1 „	Buchweizengrütze	38	„
1 „	Hafergrütze	41	„
1 „	Hirse	38	„
1 „	Reis (Java, mittler)	60	„
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 70	„
1 „	in gebr. Bohnen	3 „ 38	„
1 „	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 „ 72	„
1 „	Speisesalz	20	„
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 50	„

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	29	„
1 „	Gerstengraupe	38	„
1 „	Gerstengrütze	38	„
1 „	Buchweizengrütze	38	„
1 „	Hafergrütze	38	„
1 „	Hirse	38	„
1 „	Reis (Java, mittler)	45	„
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 20	„
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark 70	„
1 „	Speisesalz	20	„
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	95	„

Berlin, den 7. Mai 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

61. Bei der Posthülfstelle in Mögelin (Kreis Westhavelland) wird am 8. Mai d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 5. Mai 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

62. Der Fernsprechverkehr mit den öffentlichen Fernsprechstellen in den nachstehend aufgeführten Orten mit Berlin (ausschl. der Vororte) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von Minuten beträgt

1) im Verkehr mit Hönow, Neuenhagen (Dorf), Neuenhagen (Bhf.), Neuruhsdorf, Schönfließ (Bz. Pdm.), Stolpe (Nordbahn) und Waldmannslust 20 Pf.

2) im Verkehr mit Altenhof (Schorfheide), Badingen (Kr. Templin), Batzlow, Beetz, Berge (Mark), Bergsdorf (Mark), Biesenthal 2 (Bhf.) Blockhaus, Börnicke (Osthavelld.), Burgwall, Deutschboden, Döllnkrug, Dusterlake, Eichheide, Eichwerder, Etzin, Falkenthal, Flatow (Mark), Fredersdorf (Ostbahn), Großdölln (Uckermark), Groß-Schönebeck (Mark), Groß-Schönebeck (Oberförsterei), Großväter, Grünheide (Mark), Grüneberg (Nordbahn), Grünthal (Mark), Grunewald (Schorfheide), Guten-Germendorf, Harnekop, Haselberg (Mark), Hirschberg (Schorfheide), Ihlow, Kalkberge Rüdersdorf, Kappe (Schorfheide), Klein-Dölln, Kleinmutz, Klosterdorf, Kurtschlag, Lanke (Bz. Pdm.), Liebenberg (Mark), Lietzow (Westhavelld.), Linum, Lobeofsund, Löwenberg 2 (Ort), Lotzin (Schorfheide), Möglin, Neuzittau, Päwesin, Paulinenaue, Pechteich, Pessin, Prenden, Pritzhagenermühle, Prötze (Schorfheide), Prötzel, Rehfelde, Rehluch, Reichenberg b. Batzlow, Ribbeck, Roskow, (Mark), Rüdersdorf, Ruhlsdorf, Schorfheide, Schulzendorf (Kr. Oberbarnim), Selbelang (Westhavelld.), Spring (Schorfheide), Tasdorf, Teschendorf (Mark), Tremmen, Tremmersee, Vogelsang b. Zehdenick, Wachow, Wagenitz, Wegendorf, Wesendorf (Mark), Weseram, Wildfang, Wölsickendorf, Woltersdorf b. Erkner, Zehdenick, Zehdenick-Dammhaft, Zehdenick (Oberförsterei), Zerpenschleuse 25 Pf.

3) im Verkehr mit Altfriedland, Altkünkendorf, Altrebbin, Altwriezen, Barnewitz, Beeskow, Belzig, Betzin-Carwesee, Böhne, Bornow, Bredow (Osthavelld.), Brielow, Brunne, Buckow b. Beeskow, Bützer, Buschow, Butzow (Mark), Cammer, Cöthen (Mark), Cossenblatt, Criewen, Cunersdorf b. Wriezen, Dippmannsdorf, Dannenberg (Mark), Dargersdorf, Fohrde, Glienicke b. Beeskow, Gollin, Gollwitz, Golzow (Kr. Zauch-Belzig), Gransee 2 (Bhf.), Grimnitz (Uckermark), Großrietz, Groß-Woltersdorf, Großwusterwitz, Groß-Ziethen (Uckermark), Hammelspring, Hammelspring (Försterei), Herzsprung (Uckermark), Hohenlandin, Hohenmanen, Hohensaathen, Jerchel (Kr. Jerichow), Joachimsthaler Mühle, Jüterbog 2, Kleinkreutz, Kleinzerlang, Klein-Ziethen (Uckermark), Königstädt, Lindenberg b. Beeskow, Lindhorst (Schorfheide), Linow, Lüdersdorf (Kr. Angermünde), Lütte, Lunow, Malterhausen, Marzahne (Westhavelld.), Merzdorf (Mark), Milmersdorf, Milow, Möthlitz, Möthlow, Neubarnim, Neukünkendorf, Neulewin, Niedergörsdorf (Kr. Jüterbog), Nitzahn, Oehna, Perkus, Peetzig (Oder), Pfaffendorf (Mark), Pinnow (Uckermark), Preinnitz, Raduhn (Oder), Ragösen, Ragow b. Beeskow, Rauschendorf, Reckahn, Reiersdorf (Uckermark), Reinsdorf (Mark), Retzow (Westhavelld.), Rheinsberg (Mark), Schmargendorf (Uckermark), Schwermark

(Kreis Ruppin), Schollene, Schulzendorf (Kr. Ruppin), Sietzing, Steckelsdorf, Stolpe (Oder), Templin, Trebatsch, Vieritz, Vierraden, Vietmannsdorf, Voigtswiese, Wilhelmseichen, Wucker, Zechlinerhütte, Zinna, Zützen . . . . . 50 Pf.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., den 28. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Viehentschädigungen für 1899.

In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{18.\ \text{Januar}\ 1876}{10.\ \text{März}\ 1885}$ und des § 11 des Milzbrandreglements vom $\frac{4.\ \text{März}\ 1893}{4.\ \text{April}\ 1895}$ bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. Dezember 1899 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 270814 Pferde und 799782 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1899 betrugen bei

	Rotzkrankheit und Lungenseuche für Pferde	Rotzkrankheit und Lungenseuche für Rinder	Rotzkrankheit und Lungenseuche für Summe	Milzbrand für Pferde	Milzbrand für Rinder	Milzbrand für Summe
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	6768 75	— —	6768 75	7907 80	77797 28	85705 08
Hierzu 3 v. H. die Verwaltungskosten	203 06	— —	203 06	237 23	2333 92	2571 15
sind zusammen	6971 81	— —	6971 81	8145 03	80131 20	88276 23
Davon ab die im Jahre 1898 erhobenen Mehrbeträge von	746 93	— —	746 93	1730 27	4256 59	5986 86
verbleiben	6224 88	— —	6224 88	6414 76	75874 61	82289 37
Zur Deckung dieser Beträge, sowie der für die Ortsbehörden einzuziehenden Hebegebühren mit 3 v. H. sind vom Provinzial-Ausschuß die Beiträge festgesetzt:						
a. für jedes Pferd oder jeden Esel bei **Rotzkrankheit auf 3** ℳ	8124 42	— —	8124 42			
bei **Milzbrand auf 3** ℳ . .				8124 42		
b. für jedes Rind bei Lungenseuche auf — ℳ . . .						88102 62
bei **Milzbrand** (nach der einfachen Stückzahl) **auf 10** ℳ .					79978 20	
Nach Abzug der Hebegebühren von	243 73	— —	243 73	243 73	2399 35	2643 08
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	7880 69	— —	7880 69	7880 69	77578 85	85459 54
Gegen obige Bedarfssumme von .	6224 88	— —	6224 88	6414 76	75874 61	82289 37
Verbleibt unter Hinzurechnung des aus dem Jahre 1898 verbliebenen Mehrbetrages bei Rindern von . . .	— —	10619 81	1655 81 10619 81			
ein Ueberschuß von	1655 81	10619 81	12275 62	1465 93	1704 24	3170 17

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für 1900 Berücksichtigung finden wird.

Berlin, den 4. Mai 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Freiherr von Manteuffel.

Wahl des Generaldirektors der Landfeuersocietät der Kurmark und der Niederlausitz und der Landfeuersocietät der Neumark, sowie des Direktorialraths der ersteren.

Zum Generaldirektor der vorbenannten beiden Landfeuersocietäten der Provinz Brandenburg hat der Provinziallandtag den Landrath, Geheimen Regierungsrath von Lpebell in Rathenow gewählt.

Für den Direktorialrath der Landfeuersocietät der Kurmark sind gewählt:

A. als **Mitglieder:**

1) Der Major a. D. Rittergutsbesitzer von Rohr auf Dannenwalde,
2) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Neuenhund,
3) der Majoratsbesitzer Dr. von Burgsdorff auf Markendorff,

14) der Standesherr Graf von Brühl auf Pfoerten.

B. als Stellvertreter:

1) Der Major a. D. Rittergutsbesitzer von Bredow auf Buchow-Carpzow,
2) der Königliche Schloßhauptmann, Kammerherr von Busch auf Schloß Stolpe,
3) der Königliche Generallieutenant a. D. von dem Knesebeck auf Lorenzbruch,
4) der Standesherr Graf von der Schulenburg auf Lieberose.

Berlin, den 1. Mai 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle

16. Die unter der Patronatsverwaltung der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Tauche, Diözese Beeskow (Grundgehaltsklasse I.) ist durch Versetzung des Pfarrers Reisch zur Erledigung gekommen.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Grunewald, Diözese Cöln-Land I.

17. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Gemeinde Grunewald in dem Kreise Teltow werden aus der Parochie Deutsch-Wilmersdorf ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Grunewald vereinigt.

§ 2. In der Kirchengemeinde Grunewald wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Potsdam, den 16. April 1900.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Direktor Lachner in Charlottenburg zum Königlichen Regierungs- und Gewerbeschulrath zu ernennen geruht.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier Hans Tübbecke auf Bahnhof Neustadt a./D. für den Bezirk 4 „Kampehl".

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Rittmeister d. R. von Rohr in Wulkow für den Bezirk 6 „Bantikow".

Im Kreise Prenzlau sind wiederernannt worden, a. zu Amtsvorstehern: Gemeindevorsteher August Bettac in Rossow für den Bezirk 28 „Rossow", Administrator Eckstädt in Kleinow für den Bezirk 21 „Kleinow"; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Landwirth Jean Bettac in Rossow für den Bezirk 28 „Rossow".

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Reinhold Latsch in Löwenberg für den Bezirk 28 „Löwenberg".

Der Civilanwärter Horchert bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Martin Paul Heldt ist zum dritten Prediger an der Parochial-Kirche in Berlin bestellt worden.

Der Lehrer Thiele III. ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landrichter in Altona der Gerichtsassessor von Roehl; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Lichtenstein in Kyritz, Riemann in Märk. Friedland und Paul Otto in Schwiebus. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath von Fragstein in Insterburg an das Amtsgericht I. in Berlin und der Landrichter Lehmann in Lyck an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Landgerichtsrath Kannenberg vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Amelung vom Amtsgericht I. in Berlin. Dem Amtsrichter Gebhard in Spremberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Eisenstaedt, Dr. Hantke, Dr. Bolmer und Gustav Kaiser. Versetzt sind die Gerichtsassessoren Dr. Opet in den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel, Dr. Gause in den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, Kleinau und Ribbeck in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Dr. Pindter infolge Ernennung zum Auditeur. Auf seinen Antrag entlassen ist der Gerichtsassessor Wilhelm Küster. In den Justizdienst wieder aufgenommen ist der Gerichtsassessor Otto Splettstößer.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Bürgermeister Reimann in Drossen ist zum Amtsanwalt daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Edmund Alexander bei dem Landgericht II. in Berlin, Kantrowitz und Paul Fischer bei dem Landgericht I. in Berlin, Splettstoesser bei dem Amtsgericht in Driesen und Freiherr von Lyncker bei dem Amtsgericht in Cüstrin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Arthur Burchard und Dr. Richard Koch bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Kantrowitz bei dem Amtsgericht in Cüstrin, Skopnik bei dem Amtsgericht in Potsdam, Freiherr von Lyncker bei dem Amtsgericht in Spandau und der Amtsgerichtsrath a. D. Richard Schultze bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Zu Notaren sind ernannt die Rechts

anwälte Justizrath Bürkner in Rixdorf, Günther in Königsberg N.-M. und Lüdicke in Spandau. Der Notar Freiherr von Lyncker in Cüstrin hat sein Amt niedergelegt. Gestorben ist der Notar Justizrath Gustav Levy in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Döring, Hauer, Nehring, Brandt, Richard Salinger, von Podewils, Loewenherz, Roslowski, Duft, Fritz Cohn, Paetsch, Hermann Pieper, Herwarth von Bittenfeld, Leszynski, Rudolf Krüger, Kantorowicz und Hirschberg. Uebernommen sind die Referendare Dr. Paul Israel aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle und Olshausen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg. Ausgeschieden sind die Referendare Graf von Posadowsky-Wehner und Wittekind behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst. Versetzt sind die Referendare Hans Sack in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und Paul von Bülow in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a./M. Gestorben sind die Referendare Messow und Dr. Karl Volmer.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Scholz bei dem Landgericht I. in Berlin, Lamcke bei dem Amtsgericht in Bredow, Meyer bei dem Amtsgericht in Lieberose, Beutel bei dem Amtsgericht in Wittstock, Bader bei dem Amtsgericht in Lychen, Kausmann bei dem Amtsgericht in Dahme, Beuster bei dem Amtsgericht in Pfoerten, Jeckstein bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, Tix bei dem Amtsgericht in Cüstrin, Henske bei dem Amtsgericht in Crossen a./O., Gender bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, Paul bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Max Schroeder bei dem Amtsgericht in Liebenwalde und die Gerichtsschreibergehilfen Heidemann vom Amtsgericht I. in Berlin bei diesem Gericht und Mücke vom Amtsgericht in Zossen bei diesem Gericht. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Schmidt vom Amtsgericht Mittenwalde, Scheel vom Amtsgericht Pfoerten, Erbe vom Amtsgericht Sorau N./L., sowie Teichner vom Landgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. in Berlin, Courtois vom Amtsgericht Wittstock an das Landgericht Prenzlau, Alori vom Amtsgericht Dahme an das Amtsgericht Belzig, Maercker vom Amtsgericht Cüstrin an das Amtsgericht Charlottenburg, Kaemnitz vom Amtsgericht Fürstenberg a./O. an das Landgericht Frankfurt a./O., Vetter vom Amtsgericht in Lieberose als Sekretär an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Guben, Behrendts in Liebenwalde an das Amtsgericht in Wittenberge, die Gerichtsschreibergehilfen Fehst in Wusterhausen a./D. an das Amtsgericht in Rixdorf und Boeck in Oranienburg an das Amtsgericht in Potsdam. Ernannt sind zu Gerichtsschreibergehilfen die Militäranwärter Hermann Köhler bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wilhelm Kluge bei dem Amtsgericht in Oranienburg, Nitschke bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a./D., zu Kanzlisten beim Kammergericht die Kanzleidiätare Herwig und Brand, beim Amtsgericht II. in Berlin der Kanzleidiätar Suter, beim Amtsgericht Cottbus der Kanzleidiätar Emil Hoppe und beim Amtsgericht Frankfurt a./O. der Kanzleidiätar Kalina. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Kanzleirath Hoffmann beim Kammergericht und Schultze beim Amtsgericht in Lindow, sowie der Kanzlist Henning vom Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden ist der Gerichtsschreiber Wunram vom Amtsgericht I. in Berlin infolge seiner Ernennung zum Geheimen Kalkulator im Justizministerium.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind der Telegraphenamtskassirer Scholz in Potsdam zum Telegraphendirektor, der Ober-Postdirektionssekretär Langsch in Jüterbog zum Postdirektor und der Postsekretär Reck in Eberswalde zum Ober-Postsekretär.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Postkassirer Bussien aus Bochum eine Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam und dem Postsekretär Dünhölter aus Eberswalde eine Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Postamt in Wittenberge (Bz. Potsdam).

Versetzt sind der Postinspektor Götz von Potsdam nach Bromberg, der komm. Ober-Telegraphensekretär Lenk in Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Cöslin, die Ober-Postassistenten Edel von Werder (Havel) nach Brandenburg (Havel), Herrmann von Spandau nach Pritzwalk und Lücke von Pritzwalk nach Wannsee, der Ober-Telegraphenassistent Schüler von Spandau nach Rathenow, der Postassistent Siemer von Dahme (Mark) nach Wriezen, der Telegraphenassistent Koch von Spandau nach Prenzlau und die Telegraphengehülfin von Bültzingslöwen von Berlin nach Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahn).

In den Ruhestand tritt der Ober-Postkassenbuchhalter Noack in Potsdam.

Gestorben ist der Postsekretär Heydemann in Eberswalde.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge wird vom 21.—25. Mai, 7.—12. und 18.—22. Juni dieses Jahres für den Straßenverkehr gesperrt.

Magdeburg, den 8. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 18. Mai **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Nachtrag zum Tarif für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe. S. 241. — Tarif für das Pincus'sche Bohlwerk am Oranienburger Kanal. S. 241. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ankündigungen von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten. S. 241. — Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau. S. 242. — Strausberger Kleinbahn. S. 242. — Viehseuchen. S. 242. — Forstkasse in Storkow. S. 242. — Eröffnung einer Apotheke. S. 243. — Anlegung neuer Apotheken in Berlin. S. 243. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Berlin. S. 243. — Schlußzeichen im Fernsprechbetriebe. S. 243. — Auslegung der Pläne über die Herstellung von Gemeinkanälen ꝛc. S. 244. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 244. — Einrichtung einer Postagentur. S. 244. — Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 244. — Seehafen-Ausnahmetarif E. 1 (Schiffsbaueisen). S. 244. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 245. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 245. — Personal-Chronik. S. 245. — Ausweisungen aus Preußen. S. 246. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 247. — 2 Beilagen: 1) Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln und Nachtrag zum Tarif für das Befahren der Oder von Cosel bis Breslau. — 2) Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu dem Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben sind, vom 27. Dezember 1871 / 27. Juli 1892.

18. Die Bestimmungen des Tarifs, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben sind, vom 27. Dezember 1871 / 27. Juli 1892 kommen mit allen dazu gehörigen Ergänzungen und Nachträgen vom 1. Juni d. J. ab auf die Zollschleuse zu Neue Mühle bei Königs-Wusterhausen zur Anwendung, während der für diese Schleuse gegenwärtig geltende Abgabentarif vom 19. August 1862 mit demselben Zeitpunkte außer Kraft tritt.

Es sind also von den die Schleuse bei Neue Mühle durchfahrenden Schiffen und Flößen vom 1. Juni d. J. ab die allgemeinen Sätze des Abgabentarifs für die märkischen Wasserstraßen zu entrichten.

Berlin, den 5. Mai 1900.

Der Finanzminister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

19.

Tarif

für die Benutzung des Pincus'schen Bohlwerks am Oranienburger Kanal unterhalb der Oranienburger Schleuse.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben, und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . 2 Pf.,
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . 1 „
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . 1 Pf.,
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . . . . 5 „
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . 2 „
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 „

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit. Die Abgabenbeträge werden auf volle 5 Pf. aufwärts abgerundet.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 24. Dezember 1895 am achten Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an welchem er durch das Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht wird.

Berlin, den 29. März 1900.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Dr. Fehre. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez. Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten.

II. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 3. Mai 1900.

Der Oberpräsident von Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.

148. Giltig bis zum 30. September 1900.

Es sind für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg.

Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Dauer Min.
1	12	59	1	13	14
2	2	23	4	56	153
3	6	17	6	27	10
4	7	56	8	03	7
5	9	54	10	11	17
6	11	34	11	41	7
7	11	56	12	03	7
8	12	56	1	08	12
9	2	01	2	11	10
10	2	26	2	33	7
11	3	26	3	41	15
12	3	57	4	04	7
13	4	25	4	32	7
14	5	17	5	34	17
15	6	10	6	23	13
16	6	56	7	07	11
17	8	57	9	05	8
18	10	31	10	57	26

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte.

Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Dauer Min.
1	12	53	1	05	12
2	1	25	1	28	3
3	1	43	1	53	10
4	3	15	3	50	35
5	4	05	4	12	7
6	4	38	4	43	5
7	4	58	5	23	30
8	6	27	6	33	6
9	7	11	7	19	8
10	7	34	7	43	9
11	8	02	8	12	10
12	10	20	10	40	20
13	10	55	11	01	6
14	11	16	11	23	7
15	11	55	12	02	7
16	12	25	12	35	10
17	1	05	1	35	30
18	2	05	2	11	6
19	2	51	3	00	9
20	3	15	3	36	21
21	3	51	4	05	14
22	4	41	5	09	28
23	5	40	5	51	11
24	6	18	7	47	89
25	8	15	8	30	15
26	9	46	10	40	54
27	11	30	11	42	12

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiedereröffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge.

Den in der obenstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt.

Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Potsdam, den 11. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von der Stadt Strausberg nach dem Bahnhofe Strausberg vom 2. März 1893.

149. Die durch § 13 der Genehmigungsurkunde vom 2. März 1893 — Amtsblatt 1894 Seite 89 ff. — festgesetzte größte Fahrgeschwindigkeit von 20 Kilometer in der Stunde wird entsprechend den Bestimmungen unter § 24[1] und § 20[1] der Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin auf 30 Kilometer in der Stunde und die größte Stärke der Züge von 20 Achsen auf 80 Achsen erhöht.

Potsdam, den 24. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

150.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Stülpe. Kreis Westprignitz: in Groß-Buchholz. Kreis Teltow: auf dem Gute Rotzis.

b. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: eine Kuh des Kolonisten Wolf in Neu-Stahnsdorf.

c. Influenza. Stadt Spandau: 2 Pferde des Landwirths Weidemann, Feldstraße 31.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Ketzin und Staaken. Kreis Westprignitz: in Wend. Warnow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Flatow und Vehlefanz. Kreis Templin: Gehöft des Gastwirths Fermum in Templin.

c. Geflügelcholera. Stadt Rixdorf: Gehöft des Eigenthümers Kretschmann, Jägerstraße 66.

Potsdam, den 15. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Storkow.

17. An Stelle des aus seiner bisherigen Beschäftigung als Büreaugehülfe bei dem Magistrat in Storkow entlassenen Ernst Liebelt ist der Büreaugehülfe Albert Wagner in Storkow von uns ermächtigt worden, den Forstkassenverwalter Bürgermeister Runge in denjenigen Holzversteigerungsterminen, in welchen der Forstkassenverwalter nicht persönlich anwesend ist, zu vertreten u.

über Zahlung von Holzkaufgeldern an die Forstkasse gültige Quittungen zu leisten.

Potsdam, den 9. Mai 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

32. Die unter dem 29. September v. Js. vom Herrn Oberpräsidenten concessionirte neue Apotheke zu Charlottenburg ist daselbst Goethestraße 39/40 von dem Apotheker Hans Reimer unter der Firma „Goethe-Apotheke" eingerichtet und am 1. Mai 1900 nach erfolgter amtlicher Besichtigung eröffnet worden.

Berlin, den 3. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident.

Anlegung von zwei neuen Apotheken in Berlin.

34. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 24. April d. J. die Anlage von zwei neuen Apotheken hierselbst und zwar von einer in der Gegend der **Jorndorferstraße**, von der anderen in der Gegend **der Swinemünderstraße** genehmigt. Genauere Bestimmungen über die Lage werden s. Zt. dem Inhaber der Concession gemacht werden.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 30. Juni d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auf für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1884 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 12. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Berlin.

35. Ich bestimme hiermit, daß die mittelst Bekanntmachung vom 27. März 1900 von mir für den Stadtkreis Berlin festgesetzten neuen Sätze des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter mit dem 1. Juni 1900 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 10. Mai 1900.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Abgabe des Schlußzeichens im Fernsprechbetriebe.

63. In einer hiesigen Tageszeitung ist kürzlich darauf hingewiesen worden, daß von der Ober-Postdirektion den Berliner Fernsprechtheilnehmern für ihre Sprechstellen Plakate überwiesen seien, nach welchen die Abgabe des Schlußzeichens durch Umdrehen der Induktorkurbel bei Beendigung des Gesprächs nicht erforderlich ist. Diese Angabe ist insofern unzutreffend, als nur die an die Vermittelungsanstalt VIa. (Lützowstr.) angeschlossenen Theilnehmer das erwähnte Plakat erhalten haben. Diese Theilnehmer brauchen das sonst vorgeschriebene Schlußzeichen aus dem Grunde nicht abzugeben, **weil bei der Vermittelungsanstalt VIa. ein neues Umschalteſystem zur Anwendung gekommen ist**, welches den Fernsprechbeamtinnen ein sichtbares Zeichen von der Beendigung des Gesprächs giebt, sobald der anrufende Theilnehmer den Fernhörer wieder anhängt. **Für alle nicht an das Vermittelungsamt VIa. angeschlossene Theilnehmer bleibt die bisherige**

Bestimmung, nach welcher sie nach beendetem Gespräch den Fernhörer anzuhängen und durch dreimaliges Drehen der Kurbel um je ¼ Umdrehung das Schlußzeichen abzugeben haben, unverändert bestehen.

Berlin C., den 11. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Auslegung der Pläne über die Herstellung von Cementkanälen rc.

64. Pläne über die Herstellung von Cementkanälen und eisernen Rohrsträngen sowie über die Verlegung von Kabeln für die unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen in Berlin liegen aus und zwar:

a. beim Haupt-Fernsprechamt (Französischestr.) über Anlagen Am Kupfergraben, in der Kaiser Wilhelm- und der Neuen Friedrichstraße, in der Kleinen Kirchgasse und Unter den Linden.

b. beim Stadt-Fernsprechamt 3 (Oranienburgerstr.) über Anlagen in der Elsasser-, Hussiten-, Lothringer-, Putbuser-, Rügener- und Weißenburgerstraße und in der Gustav-Meyer- und der Schönhauser-Allee.

c. beim Stadt-Fernsprechamt 6 (Lützowstr.) über Anlagen in der Bahn-, Culm-, Neuen Culm-, Dennewitz-, Flottwell-, Genthiner-, Hagelsberger-, Kreuzberg-, Lützow-, Möckern-, Nürnberger- und Wichmannstraße, am Lützowplatz und am Tempelhoferufer.

d. beim Stadt-Fernsprechamt 7 (Blankenfeldestr.) über Anlagen An der Bartholomäuskirche, in der Großen und Kleinen Frankfurterstraße, in der Georgenkirch-, der Greifswalder-, Heinersdorfer-, Höchste-, Lichtenberger-, Neuen Königs-, Pallisaden- und in der Straußbergerstraße.

Berlin C., 11. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

65. Der Fernsprechverkehr mit Heidenheim (Brenz) und Schwenningen (Württemberg) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus mit Heidenheim (Brenz) 1 M. und mit Schwenningen (Württemberg) 1 M. 50 Pf. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., 12. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

66. Der Fernsprechverkehr mit Maltsch (Schles.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Personen zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., 12. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

67. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Engelskirchen, Gummersbach, Maltsch (Schlesien), Reinfeld (Holstein), Schramberg, Vaihingen (Enz), Wolkenstein und Wipperfürth zugelassen worden.

Außerdem sind die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Potsdam zum Sprechverkehr zugelassen worden mit den dänischen Orten Bandholm (Laaland), Hjörring, Holstebro, Maribo, Naestved, Nakskow, Nykjöbing (Falster), Saby, Sarkjöbing, Skagen, Stege, Varde, Vestervig (Jütland), Viborg und Vordingborg. Potsdam, den 3. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

68. In dem Dorfe Alt-Lüdersdorf (Kreis Ruppin), wird am 26. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, unter der Bezeichnung Alt-Lüdersdorf (Nordbahn) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge № 205, 207, 214, 204 und 208 der Nordbahn.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende jetzt zum Bezirk des Kaiserlichen Postamts in Gransee gehörige Wohnstätten zugetheilt: Alt-Lüdersdorfer Plan, Neu-Lüdersdorf, das sogenannte Wendefeld, Carlshof, Kalkofen und Lindenhof.

Potsdam, den 11. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

2. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 **Montag am 9. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen bis zum 21. Juli d. J. in der Königlichen Kunstschule zu Berlin C. Klosterstraße 75 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns bis zum 20. Juni d. Js. einzureichen. Berlin, den 14. Mai 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Seehafen-Ausnahmetarif E. 1 (Schiffsbaueisen.)

11. Mit Gültigkeit vom 1. Mai d. Js. ab werden im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staats-Eisenbahnen, sowie im Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die Anwendungsbedingen des Seehafen-Ausnahmetarifs E. 1 (für Schiffsbaueisen) wie folgt ergänzt:

1) Unmittelbar unter der Ueberschrift ist zuzusetzen: Der Frachtbrief muß auf eine der in diesen Ausnahmetarif aufgenommenen Empfangestationen lauten.

2) Unter Ziffer II. ist in der 4. Zeile zwischen den Worten „Eisenartikel" und „zu obigem Zwecke"

Digitized by Google

einzuschalten: auf einer am Orte der Empfangsstation oder in dessen Nähe befindlichen Schiffswerft.

Berlin, den 9. Mai 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

12. In den Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 wird für den Bereich der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen sowie deren Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn mit Gültigkeit vom 15. Mai 1900 ab unter die im Abschnitt I., 1, A. des Tarifs (Frachtsätze des Spezialtarifs III.) genannten Güter der Artikel „Dungfedern (Abfälle der Bettfedernfabrikation)" aufgenommen.

Berlin, den 10. Mai 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Das im Grundbuche von Alt-Geltow Band VII. Blatt 256 verzeichnete und in den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen unter Kartenblatt 1 № 238/110 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,1265 ha Größe.	Fiskalischer Gutsbezirk (Dorfaue.)	Gemeindebezirk Alt-Geltow.
2.	Das in den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen des Gemeindebezirks Pichelsdorf unter Kartenblatt 2 Parzelle № 381/128 ꝛc. verzeichnete Grundstück von 36,46 ar Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Pichelsdorf, Kreis Osthavelland.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Spandau, Kreis Teltow.
3.	Das in den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen des Gutsbezirks Pichelswerder unter Kartenblatt 1 Parzelle № 68/21 verzeichnete Grundstück von 7,19 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Pichelswerder, Kreis Osthavelland.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Spandau, Kreis Teltow.

Nauen, den 26. April 1900. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

15. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die domänenfiskalischen Dorfstraßenparzellen:	Gemarkung	Gemeinde	27. 3. 1900.
564/190 Kartenblatt 2 von 0,0111 ha	Dabendorf.	Dabendorf.	A. I. 1667.
565/190 " 2 " 0,0104 "			
607/190 " 2 " 0,0084 "			
608/190 " 2 " 0,0100 "			
609/190 " 2 " 0,0106 "			
610/190 " 2 " 0,0102 "			
612/190 " 2 " 0,0249 "			

Berlin, den 2. Mai 1900. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Dem Pächter des Joachimsthalschen Schulamtsgutes Neuendorf, Oberamtmann Meyer, ist der Charakter als Königlicher Amtsrath Allerhöchst verliehen worden.

Die Försterstelle Tangersdorf in der Oberförsterei Himmelpfort ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Herrmann in Cumersdorf, Oberförsterei Cumersdorf, übertragen worden.

Der Divisionspfarrer der 38. Division Falke in Erfurt ist zur 1. Garde-Infanterie-Division nach Berlin versetzt worden.

Der bisherige Archidiakonus Lic. Joh. Wilh. Paul Wohnhaupt ist zum Oberpfarrer an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Eduard Theodor Hammer zu Oderberg i./M., ist zum Diakonus an der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Schlesinger ist als Oberlehrer am Lessing-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Hermann Sprengel ist vom 1. April d. J. ab als Oberlehrer an der 8ten Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Thiel, Rauprich, Biergutz, Klemm, Wacke und Rudolf Scholz sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Gädicke ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Versetzt: Der Wasserbauwart Lezir von Schwedt a./O. vom 16. Mai d. Js. ab nach Malisch.

Ernannt: Bauaufseher Gruppe zu Schwedt a./O. vom 16. Mai d. Js. ab zum Königlichen Strommeister daselbst.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat April 1900 sind:

ernannt: zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Speck; **zu Telegraphensekretären:** die Ober-Telegraphenassistenten Brenk in Charlottenburg, Girod, Jachan, Otto Müller; **zu Ober-Postassistenten:** die Ober-Telegraphenassistenten Jotisch in Neu-Weißensee, Künkel, Stahn und Franz Schulz; **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Ober-Postassistenten Raake und Albert Berger; **zum Postverwalter:** Postassistent Hänisch aus Berlin in Halensee;

angestellt: als Postbausekretär: Architekt Schneider; **als Postsekretär:** die Postpraktikanten Behnisch aus Hameln, Berkofsky aus Bz. Straßburg (Els.), Blech aus Bz. Gumbinnen, Maaß, Willy Neumann aus Goslar, Sommerfeld aus Dortmund, Stern aus Mühlhausen (Thür.), Wanke aus Bz. Hannover, Zeidler aus Bz. Braunschweig; **als Postassistent:** Postanwärter Garlipp; die Postassistenten Wilhelm Albrecht, André, Felix Barthel, Gustav Becker, Benze, Binder, Bleschke, Bohl, Bontemps, Brachvogel, Breiter, Breßlein aus Halensee, Brunier, Bukowiecki, Dangel, Rudolf Döring, Drubig aus Reinickendorf, Duborg, Fäcknitz aus Treptow (Tollense) in Friedenau, Paul Fredrich, Fricke, Gustav Giese, Götz, Grade, Gräger, Griebel, Grundmann, Gudenschwager, Friedrich Hahn in Schöneberg bei Berlin, Otto Hahn, Heggemann, Hellweg, Leopold Herrmann, Hertel in Charlottenburg, Heuer aus Peine, Paul Holz, Horstig, Max Kanitz in Neu-Weißensee, Klemm, Klinner, Knopf, Kokert, Kreutzner, Krohne, Otto Krüger, Krumrey, Kühn, Leitner, Lemme, Lesse in Charlottenburg, Paul Lorenz, Emil Lüder, Hellmuth Lüdtke, Lyß, Robert Maaß aus Stettin, Marotzke, Willy Masuhr, Friedrich Masuhr, Meeske, Mellin in Charlottenburg, Otto Michaelis, Mix, Karl Möller, Friedrich K. J. Th. Müller in Charlottenburg, Richard E. E. Müller, Rudolf Muhs, Friedrich Niemann, Edmund Nowakowski, Ottens in Westend, Papenfuß aus Stettin, Paulé, Friedrich Petersen in Charlottenburg, Petrus, Preuschoff aus Königsberg (Pr.), Gans Edler zu Putlitz, Albert Reimer, Rettel, Rockohl, Otto Römer, Rötiger aus Hannover in Charlottenburg, Rosahn in Schöneberg b./Berlin, Rothkopf, Adolf Runge, Reinhold Sasse, Gustav Sasse, Scheiba, Otto Schneider in Charlottenburg, Arthur Scholz, Bernhard Schulz in Charlottenburg, Karl Seeger, Spittka, Springer, Stämmler, Stobbe, Stönner, Stubbe, Stube, Theilig, Max Thiele, Thimm, Heinrich Tietze, Uber, Oskar Wachholz, Ferdinand Wagner, Waldenburg, Johannes Wegener, Hermann Wegener in Schöneberg b./Berlin, Welzel, Wenger, Max Wernecke, Winneg, Zeller, Zimmer, Wilhelm Zimmermann aus Berlin in Wilmersdorf b./Berlin; **als Telegraphenassistent: Telegraphenanwärter** Mahling; **die Postassistenten** Robert Bremer, Capell, Drewke, Hauck, Wilhelm Herrmann, Kube, Leinert, Maaßen, Miegel, Martin Pahl, Piper, Friedrich Salomon, Ernst Schulze, Max Schulze, Adolf Thiel, Träder, Wagnitz, Wegner, Wenn; **die Telegraphenassistenten:** Barunke, Dörcke, Gröling, Grühn, Mix, Nürnberger, Schimz, Senkel, Tapernon, Wutzky; **als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen** Breck und Anna Hoppe in Charlottenburg, Behling, Olga Dombrowski, Adele Gerstenkorn, Kuhnke, Marks, Elisabeth Meißner, Antonie Neubauer, Reisner, Johanna Rohde, Agnes Schmidt, Ida Schüler, Seyler, Emma Thiele, Margarethe Winkelmann;

versetzt: der Postsekretär Hinze von Bremen nach Berlin;

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postrath Buschow (unter Ernennung zum Geheimen Postrath), der Ober-Telegraphensekretär Peslier, der Postmeister Blume in Tempelhof (k. W. Groß-Lichterfelde), der Ober-Postassistent Fiek (k. W. Friedrichshagen), die Ober-Telegraphenassistenten Gräber und Wagenknecht (k. W. Breslau);

freiwillig ausgeschieden: der Ober-Postassistent Christodt;

gestorben: Ober-Postsekretär Röper, Postsekretär a. D. Gottlieb Wegener, Postassistent Karl Barz.

Ausweisungen aus Preußen.

Die unverehelichte Neche Birnbaum genannt Kostenblatt, geboren 3. Mai 1873 Budapest nebst Kindern: Chain, 28. Juli 1896, und Breine Birnbaum, 6. Februar 1898 Budapest geboren, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Buchbinder Josef Spaniock, geboren 3. September 1867 zu Zürich, in der Schweiz staatsangehörig, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. März 1900 ausgewiesen.

Der Artist Nathan Popper, geboren 11. August 1869 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. April 1900 ausgewiesen.

Der Schweizer Gottlieb Schmid, geboren am 30. November 1877 zu Wenge (Schweiz), schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. April 1900 ausgewiesen.

Der Marmorarbeiter Celeste Raffi, geboren am 17. Mai 1863 zu Parma, Italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. April 1900 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Moussa Shiller, geboren am 24. Mai 1875 zu Alexandria, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. April 1900 ausgewiesen.

Der Müller Stephan Szmolka, geboren am 1ten Januar 1873 zu Nemes Jeac, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. April 1900 ausgewiesen.

Der österreichische Staatsangehörige, Maurer Josef Madl, geboren am 15. Oktober 1874 zu Bodenbach in Böhmen, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Rixdorf vom 12. Mai 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 37 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vinzenz Cziemienza, Strumpfstricker,	geboren am 17. März 1859 zu Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland,	versuchter schwerer und vollendeter einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus; laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1897),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. September 1899.
2	Josepha Schansberger, Kindsfrau, verwittwet,	geboren am 24. Juni 1840 zu Aurach, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Frankenburg, ebenda,	einfacher und schwerer Diebstahl und Bezüchtigung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	9. März 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albertine Dach, Dienstmagd, ledig,	geboren am 28. Oktober 1882 zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. März 1900.
2	Johann Niederer, Senne,	geboren am 30. März 1871 zu Lutzenberg, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. April 1900.
3	Agnes Pabisch, Dienstmagd,	geboren am 15. November 1873 zu Groß-Siegharts, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Merkengersch, ebenda,	Hausfriedensbruch, falsche Namensangabe u. Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. April 1900.
4	Isidor Wentzel, Tagner,	geboren am 4. April 1865 zu Niedersept, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	7. April 1900.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Mai 1900.

Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln.

Nachstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die nach § 4 Abs. 2 dieses Tarifes in Betracht kommenden staatlichen Oderhäfen sind zur Zeit diejenigen zu Cosel, Breslau, Malisch, Glogau, Tschicherzig und Kienitz. Breslau, den 6. April 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

* * *

Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens im Mühlgraben zu Oppeln (einschließlich der Mündungsstrecke unterhalb der Oderthorbrücke bis zum Ende des Trennungsdammes daselbst) ist zu entrichten:

	Winterhafengeld								Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen: vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an		für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen: vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
	für jeden Tag										für jeden Tag							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	4	—	4
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm . . .	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	15	—	20	—	20
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . .	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	20	—	25	—	25
c. über 300 qm .	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	—	25	—	30	—	30
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	3	—	6
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

des benutzten Flächenraumes

Bemerkungen. Zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bei dem Einlaufen in den Mühlgraben der gabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. a führten Gattungen haben die Führer bis spätestens zum Schluß des 2. Werktages nach dem Tage des laufens, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebe außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufent oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge be zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im vo stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erle bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winter-Hafengeld in Zeiträu und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die Sommerzeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die T der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Hafenabgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Ab nach Tagen im Oppelner Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benu bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafe für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Oppelner Hafens während dersel Winterzeit hafengeldfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in d Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem F des Fahrzeugs bei rechtzeitiger Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtig

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größ gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind hafengeldfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Hafengelder werden auf volle fünf Pfennige nach oben abgeru

§ 6. Neben den in vorstehenden Paragraphen festgesetzten Hafengeldern sind für die Benutzung Schleuse im Hafen Abgaben nach dem Tarif vom 24. Februar 1898, betreffend das Befahren der Oder Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau, zu entrichten.

§ 7. Dieser Tarif tritt am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem er das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird, in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert der Tarif 12. September 1885 seine Giltigkeit.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gew

---

Nachtrag zum Tarif für das Befahren der Oder von Cosel bis Breslau.

Folgender Nachtrag wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. April 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

* * *

Nachtrag

zu dem Tarif vom 24. Februar 1898, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Oder vom Hafe Cosel bis unterhalb Breslau zu entrichten sind.

Der Abgabentarif für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau 24. Februar 1898 wird hierdurch auf die Oderschleuse bei Cosel ausgedehnt.

Dieser Nachtrag tritt am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem durch das Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht wird. Mit demselben Zeitpunkt verliert der Tarif vom 27. zember 1871 nebst Nachtrag vom 31. Dezember 1874 für die Coseler Oderschleuse seine Giltigkeit.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Zweite Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Mai 1900.

Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch.

Nachstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die nach § 4 Abs. 2 dieses Tarifs in Betracht kommenden staatlichen Oberhäfen sind z. Z. diejenigen zu Cosel, Oppeln, Breslau, Glogau, Tschicherzig und Kienitz.

Breslau, den 17. April 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung. Oberpräsident der Provinz Schlesien.

* * *

Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens zu Maltsch (einschließlich der Mündung des Neumarkter Wassers) ist zu entrichten:

	Winterhafengeld								Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen vom 1.—15. Tage		vom 16.—30. Tage		vom 31.—45. Tage		vom 46. Tage an		für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen vom 1.—15. Tage		vom 16.—30. Tage		vom 31. Tage an	
	für jeden Tag										für jeden Tag							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	2	—	—	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	9	—	12	—	12
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm	30	—	—	95	—	70	—	50	—	40	—	—	—	75	—	90	—	90
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . .	40	—	1	30	—	95	—	65	—	50	—	—	—	90	1	20	1	20
c. über 300 qm .	50	—	1	60	1	20	—	80	—	60	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	2	—	—	6	—	5	—	3	—	2	—	—	—	3	—	3	—	6
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

des benutzten Flächenraumes

Bemerkungen. **Zu B. und C.** Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst *vom vierten Tage* seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis spätestens zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winterhafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Maltsch'er Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Maltsch'er Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeugs bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören nnd mit diesen im Hafen liegen, sowie Handkähne, die den Uferanliegern gehören, sind abgabenfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle zehn Pfennig nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem er durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 25. Mai **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 16 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 17 der Gesetz-Sammlung. S. 249. — Ausreichung neuer Zinsscheine. S. 249. — Handwerkskammer. S. 250. — Kleinbahn Löwenberg—Herzberg—Lindow. S. 252. — Fleischer- und Gerber-Innung in Strasburg U.-M. S. 252. — Oeffentliche Verloosung. S. 253. — Arbeiterschiedsgericht in Kyritz. S. 253. — Fischerei-Aufsicht. S. 253. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 253. — Tischler- ꝛc. Innung in Teltow. S. 253. — Geologisch-Agronomische Spezialkarten. S. 253. — Vorarbeiten für eine Kleinbahn. S. 255. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Abladens von Müll und Wirthschaftsabgängen ꝛc. S. 255. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 255. — Unanbringliche Postanweisungen ꝛc. S. 255. — Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde. S. 256. — Erledigte Pfarrstelle. S. 256. — Schnellzüge Köln—Berlin—Köln. S. 256. — Veränderung von Bezirksgrenzen. S. 256. — Personal-Chronik. S. 256. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 257. — Ausweisungen aus Preußen. S. 258. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 268. — Sonderbeilage: Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 16.) № 2668. Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900.

№ 2669. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 2. Mai 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 10184. Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Ruhr. Vom 18ten April 1900.

№ 10185. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 27. April 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

18. Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der **Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Handwerkskammer.

12. Auf Grund des § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Berlin vom 31. August 1899 (Amtsblatt S. 449) wird nachstehend das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer Berlin veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Lfd. Nr.	Ersatzmänner
	I. Abtheilung Berlin.		
	A. Von den Innungen gewählt.		
1.	Obermeister der Bäcker-Innung „Germania" J. Bernard in Charlottenburg, Eisenacherstraße 6;	1.	Bäckermeister W. Paersch in Schöneberg, Hauptstr. 135;
2.	Bäckermeister L. Kauffmann in Berlin, Schulzendorferstr. 14;	2.	Bäckermeister G. Milleville in Berlin, Alte Schönhauserstr. 36/37;
3.	Bäckermeister Karl Vogler in Berlin, Reichenbergerstr. 176;	3.	Bäckermeister Oskar Lehmann in Berlin, Alexanderstr. 22;
4.	Obermeister der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Fritz Wollschläger in Berlin, Köpnickerstr. 98b.;	4.	Barbier, Friseur und Perrückenmacher Heinrich Leopold in Berlin, Adalbertstr. 21;
5.	Barbier, Friseur und Perrückenmacher Fr. W. Pattky in Berlin, Grüner Weg 23;	5.	Barbier, Friseur und Perrückenmacher Gustav Grützmann in Berlin, Göbenstr. 14;
6.	Drechslermeister Friedrich Schulz in Berlin, Wasserthorstr. 72;	6.	Drechslermeister Berthold Ehrlich in Berlin, Kronenstr. 31;
7.	Fleischermeister Moritz Schmidt in Berlin, Prinzenstr. 40;	7.	Fleischermeister Richard Thomas in Berlin, Frankfurter Allee 118a.;
8.	Klempnermeister Richard Berger in Berlin, Zossenerstr. 43;	8.	Klempnermeister Alfred Bertuch in Berlin, Kanonierstr. 30;
9.	Obermeister der Maler-Innung Friedrich Schnare in Berlin, Grüner Weg 38;	9.	Malermeister Wilhelm Kluth in Berlin, Gitschinerstr. 6;
10.	Malermeister Wilhelm Lohmann in Berlin, Frankfurter Allee 73b.;	10.	Malermeister Theodor Kappstein in Berlin, Kurfürstenstr. 150;
11.	Sattlermeister Hermann Zehle in Berlin, Friedrichsgracht 34;	11.	Sattlermeister Hermann Luczynski in Berlin Johannisstr. 3;
12.	Obermeister der Schlosser-Innung Paul Heinrich in Berlin, Neue Wilhelmstr. 12;	12.	Schlossermeister Julius Stahl in Berlin, Belle-Alliancestr. 83;
13.	Obermeister der Schneider-Innung Gustav Krause in Berlin, Niederwallstr. 21;	13.	Schneidermeister Fritz Müller in Berlin, Gr. Frankfurterstr. 95;
14.	Schneidermeister Gerset Böhling in Berlin, Jägerstr. 73;	14.	Schneidermeister Richard Möller in Berlin, Breitestr. 20;
15.	Schuhmachermeister Paul Bierbach in Berlin, Behrenstr. 5;	15.	Schuhmachermeister Gotthelf Rothbarth in Berlin, Markgrafenstr. 78;
16.	Schuhmachermeister Louis Schumann in Berlin, Wörtherstr. 45;	16.	Schuhmachermeister Louis Rauschenbach in Berlin, Melanchthonstr. 3;
17.	Tischlermeister Heinrich Schöning in Berlin, Pallisadenstr. 96;	17.	Tischlermeister August Platzen in Berlin, Frankfurter Allee 117;
18.	Tischlermeister Hermann Richt in Berlin, Lausitzer Platz 3;	18.	Tischlermeister Hermann Giesecke in Berlin, Warschauerstr. 59;
19.	Webermeister Bruno Scholz in Friedrichsberg, Kreutzigerstr. 1;	19.	Webermeister Alexander Kölzer in Berlin, Weberstr. 17;
20.	Obermeister der Tapezierer-Innung Hugo Kreß in Berlin, Köpnickerstr. 70;	20.	Tapeziermeister Adolf Friedrich in Berlin, Kleinbeerenstr. 24;
21.	Rathszimmermeister Robert Otto in Berlin, Köpnickerstr. 72;	21.	Glasermeister Louis Jessel in Berlin, Zimmerstraße 64;
22.	Korbmachermeister Fritz Bergmann in Berlin, Andreasstr. 53;	22.	Lackierermeister Wendelin Goretzky in Berlin, Schiffbauerdamm 11;

Google

Lfd. Nr.	Mitglieder	Lfd. Nr.	Ersatzmänner
23.	Schmiedemeister J. F. Warncke in Berlin, Fischerstr. 23;	23.	Kupferschmiedemeister Albert Münster in Berlin, Schützenstr. 23;
24.	Damenmäntelschneidermeister Wilhelm Suhr in Berlin, Stallschreiberstr. 4;	24.	Kürschnermeister Rudolf Lampe in Berlin, Friedrichstr. 46;
25.	Schornsteinfegermeister Wilhelm Faster in Berlin, Strausbergerstr. 18;	25.	Hofbuchbindermeister Paul Richter in Berlin, Neanderstr. 14;
	B. Von den Gewerbevereinen gewählt:		
26.	Uhrmacher Albert Pachusch in Berlin, Neue Jakobstr. 9;	26.	Uhrmacher Max Bergner in Berlin, Charlottenstr. 71;
27.	Schuhmachermeister Immanuel Clausen in Berlin, Große Frankfurterstr. 64;	27.	Schuhmachermeister Hermann Pladeck in Berlin, Katzlerstr. 17;
28.	Baumeister Ferdinand Döbler in Berlin, Kurfürstendamm 28;	28.	Tischlermeister Wilhelm Kümmel in Berlin, Frankfurter Allee 117a.;
29.	Schuhmachermeister Paul Schade in Berlin, Schützenstr. 6a.;	29.	Schneidermeister Hermann Wegener in Berlin, Ruppinerstr. 10;
30.	Conditor Paul Fürkampf in Berlin, Kommandantenstr. 51.	30.	Bildhauer Adolf Westphal in Berlin, Gleditschstraße 45.
	III. Abtheilung Charlottenburg.		
	A. Von den Innungen gewählt:		
	a. im 1. Wahlbezirk, umfassend die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf u. Schöneberg.		
31.	Tischlermeister Emil Eckert in Rixdorf, Knesebeckstraße 37;	31.	Schmiedemeister F. Schidzig in Charlottenburg, Wallstraße 4;
	b. im 2. Wahlbezirk, umfassend den Kreis Niederbarnim.		
32.	Schornsteinfeger-Obermeister Gustav Kielblock in Lichtenberg-Friedrichsberg;	32.	Schuhmachermeister Friedrich Seyebecky II. zu Bernau;
33.	Bäckermeister Gustav Wald in Kalkberge-Rüdersdorf (Tasdorf-Schulzenhöhe);	33.	Schlächtermeister Theodor Zimmermann in Lichtenberg-Friedrichsberg;
	c. im 3. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Angermünde und Prenzlau.		
34.	Tischlermeister Reinhold Suhr in Schwedt a./O.;	34.	Tischlermeister Karl Heidecke in Angermünde,
35.	Schuhmachermeister Albert Sobeck in Prenzlau,	35.	Tischlermeister Hermann Riebe in Strasburg U./M.;
	d. im 4. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Beeskow-Storkow und Teltow.		
36.	Tischlermeister Blamberg in Steglitz, Obermeister der Tischler-Innung dortsl.;	36.	Barbierherr A. Rohrbeck in Coepenick;
37.	Malermeister W. Lehmann in Groß-Lichterfelde, Obermeister der Malerinnung dortsl.;	37.	Fleischermeister C. Hacker in Steglitz;
	e. im 5. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Oberbarnim und Templin.		
38.	Schmiedemeister Uebel in Templin;	38.	Conditor Hoflieferant Graßhoff in Wriezen;
39.	Zimmermeister O. Büscher in Eberswalde;	39.	Bäckermeister Unruh in Biesenthal;
	B. Von den Gewerbevereinen gewählt.		
40.	Glasermeister A. Habijor, Charlottenburg, Grünstraße 8;	40.	Bildhauer Adolf Gottheiner in Schöneberg, Frankenstr. 81;
	III. Abtheilung Potsdam.		
	A. Von den Innungen gewählt:		
	a. im 1. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Potsdam, Spandau, Ost-Havelland.		
41.	Maurermeister H. Beyertt zu Potsdam;	41.	Schuhmachermeister W. Liefeld in Spandau;
42.	Uhrmacher H. Lindner in Nauen,	42.	Zimmermeister Dittmann in Fehrbellin;
	b. im 2. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Zauch-Belzig, Brandenburg, Jüterbog-Luckenwalde.		
43.	Mühlenbesitzer Otto Dorno in Sandberg bei Belzig;	43.	Fleischermeister Hermann Diedloff in Werder a./H.;
44.	Friseur August Becker in Brandenburg a./H.;	44.	Maurer- und Zimmermeister Adolf Krause in Brandenburg a./H.;

Digitized by Google

Versetzt: Der Wasserbauwart Lezius von Schwedt a./O. vom 16. Mai d. Js. ab nach Maltsch.

Ernannt: Bauaufseher Gruppe zu Schwedt a./O. vom 16. Mai d. Js. ab zum Königlichen Strommeister daselbst.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat April 1900 sind:

ernannt: zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Speck; **zu Telegraphensekretären:** die Ober-Telegraphenassistenten Brenk in Charlottenburg, Girod, Jachan, Otto Müller; **zu Ober-Postassistenten:** die Ober-Telegraphenassistenten Jokisch in Neu-Weißensee, Künkel, Stahn und Franz Schulz; **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Ober-Postassistenten Raake und Albert Berger; **zum Postverwalter:** Postassistent Hänisch aus Berlin in Halensee;

angestellt: als Postbausekretär: Architekt Schneider; **als Postsekretär:** die Postpraktikanten Behnisch aus Hameln, Berkofsky aus Bz. Straßburg (Els.), Blech aus Bz. Gumbinnen, Maaß, Willy Neumann aus Goslar, Sommerfeld aus Dortmund, Stern aus Mühlhausen (Thür.), Wanke aus Bz. Hannover, Zeidler aus Bz. Braunschweig; **als Postassistent:** Postanwärter Garlipp; die Postassistenten Wilhelm Albrecht, André, Felix Barthel, Gustav Becker, Benze, Binder, Bleschke, Bohle, Bontemps, Brachvogel, Breiter, Breßlein aus Halensee, Brunier, Bukowiecki, Dangel, Rudolf Döring, Drubig aus Reinickendorf, Duborg, Fäcknitz aus Treptow (Tollense) in Friedenau, Paul Fredrich, Fricke, Gustav Giese, Götz, Grabe, Gräger, Griebel, Grundmann, Gudenschwager, Friedrich Hahn in Schöneberg bei Berlin, Otto Hahn, Heggemann, Hellweg, Leopold Herrmann, Hertel in Charlottenburg, Heuer aus Peine, Paul Holz, Horstig, Max Kanitz in Neu-Weißensee, Klemm, Klinner, Knopf, Kokert, Kreutzner, Krohne, Otto Krüger, Krumrey, Kühn, Leitner, Lemme, Lesse in Charlottenburg, Paul Lorenz, Emil Lüder, Hellmuth Lüdtke, Lyß, Robert Maaß aus Stettin, Marotzke, Willy Masuhr, Friedrich Masuhr, Meeske, Mellin in Charlottenburg, Otto Michaelis, Mix, Karl Möller, Friedrich K. J. Th. Müller in Charlottenburg, Richard E. E. Müller, Rudolf Muhs, Friedrich Niemann, Edmund Nowakowski, Ottens in Westend, Papenfuß aus Stettin, Paulé, Friedrich Petersen in Charlottenburg, Petrus, Preuschoff aus Königsberg (Pr.), Gans Edler zu Putlitz, Albert Reimer, Rettel, Rockohl, Otto Römer, Rötiger aus Hannover in Charlottenburg, Rosahn in Schöneberg b./Berlin, Rothkopf, Adolf Runge, Reinhold Sasse, Gustav Sasse, Scheiba, Otto Schneider in Charlottenburg, Arthur Scholz, Bernhard Schulz in Charlottenburg, Karl Seeger, Spittka, Springer, Stämmler, Stobbe, Stönner, Stubbe, Stube, Theilig, Max Thiele, Thimm, Heinrich Tietze, Uber, Oskar Wachholz, Ferdinand Wagner, Waldenburg, Johannes Wegener, Hermann Wegener in Schöneberg b./Berlin, Welzel, Wenger, Max Wernecke, Winneg, Zeller, Zimmer, Wilhelm Zimmermann aus Berlin in Wilmersdorf b./Berlin; **als Telegraphenassistent: Telegraphenanwärter** Mahling; **die Postassistenten** Robert Bremer, Capell, Drewke, Hauck, Wilhelm Herrmann, Kube, Leinert, Maaßen, Miegel, Martin Pahl, Piper, Friedrich Salomon, Ernst Schutze, Max Schulze, Apolf Thiel, Träder, Wagnitz, Wegner, Wenn; **die Telegraphenassistenten:** Barunke, Böricke, Gröling, Gruihii, Mix, Nürnberger, Schimz, Senkel, Tapernon, Wutzky; **als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen** Breck und Anna Hoppe in Charlottenburg, Behling, Olga Dombrowski, Adele Gerstenkorn, Kuhnke, Marks, Elisabeth Meißner, Antonie Neubauer, Reisner, Johanna Rohde, Agnes Schmidt, Ida Schüler, Seyler, Emma Thiele, Margarethe Winkelmann;

versetzt: der Postsekretär Hinze von Bremen nach Berlin;

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postrath Buswow (unter Ernennung zum Geheimen Postrath), der Ober-Telegraphensekretär Peissier, der Postmeister Blume in Tempelhof (k. W. Groß-Lichterfelde), der Ober-Postassistent Fiek (k. W. Friedrichshagen), die Ober-Telegraphenassistenten Gräber und Wagenknecht (k. W. Breslau);

freiwillig ausgeschieden: der Ober-Postassistent Christodt;

gestorben: Ober-Postsekretär Röper, Postsekretär a. D. Gottlieb Wegener, Postassistent Karl Barz.

Ausweisungen aus Preußen.

Die unverehelichte Reche Birnbaum genannt Kostenblatt, geboren 3. Mai 1873 Budapest nebst Kindern: Chain, 28. Juli 1896, und Breine Birnbaum, 6. Februar 1898 Budapest geboren, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Januar 1900 ausgewiesen.

Der Buchbinder Josef Spaniock, geboren 3. September 1867 zu Zürich, in der Schweiz staatsangehörig, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. März 1900 ausgewiesen.

Der Artist Nathan Popper, geboren 11. August 1869 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. April 1900 ausgewiesen.

Der Schweizer Gottlieb Schmid, geboren am 30. November 1877 zu Wenge (Schweiz), schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. April 1900 ausgewiesen.

Der Marmorarbeiter Celeste Raffi, geboren am 17. Mai 1863 zu Parma, Italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. April 1900 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Moussa Sbiller, geboren am 24. Mai 1875 zu Alexandria, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. April 1900 ausgewiesen.

Der Müller Stephan Szmolka, geboren am 1ten Januar 1873 zu Nemes Jeac, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. April 1900 ausgewiesen.

Der österreichische Staatsangehörige, Maurer Josef Madl, geboren am 15. Oktober 1874 zu Bodenbach in Böhmen, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Rixdorf vom 12. Mai 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vinzenz Cziemienza, Strumpfstricker,	geboren am 17. März 1859 zu Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland,	versuchter schwerer und vollendeter einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus; laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1897),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. September 1899.
2	Josepha Schansberger, Kindsfrau, verwittwet,	geboren am 24. Juni 1840 zu Aurach, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Frankenburg, ebenda,	einfacher und schwerer Diebstahl und Begünstigung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wassersburg,	9. März 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albertine Dach, Dienstmagd, ledig,	geboren am 28. Oktober 1882 zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. März 1900.
2	Johann Niederer, Senne,	geboren am 31. März 1871 zu Lutzenberg, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. April 1900.
3	Agnes Pabisch, Dienstmagd,	geboren am 15. November 1873 zu Groß-Siegharts, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Merkengersch, ebenda,	Hausfriedensbruch, falsche Namensangabe u. Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. April 1900.
4	Isidor Wentzel, Tagner,	geboren am 4. April 1865 zu Niedersept, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	7. April 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Leopold Chapuzet, Dreher,	geboren am 17. Januar 1878 zu Genf, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	18. April 1900.
6	Ludwig Götz, Vergolder,	geboren am 16. Februar 1876 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Alemza Melias, (Chem. Meliasch), Schneider,	geboren am 26. Juli 1826 angeblich zu Wieruszaw, Kreis Wielun, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	11. April 1900.
8	Vincenz Pravda, Handarbeiter,	geboren am 23. Februar 1861 zu Brzekol, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. März 1900.
9	Nikolaus Schindler, Maurer,	geboren am 13. November 1880 zu Rohons, Komitat Vas, (Eisenburg), Bezirk Koszeg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. April 1900.
10	Johann Schwarz, Gelbgießer,	geboren am 4. August 1854 zu Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.	7. März 1900.
11	Karl Volkart, Zahntechniker,	geboren am 15. Februar 1859 zu Basel, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. April 1900.
12	Anton Westa, Schuhmacher,	geboren am 20. November 1882, aus Ober-Wisternitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	14. April 1900.
13	Leopold Wolkenstein, Kommis,	geboren am 17. Dezember 1879 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. April 1900.

Hierzu Zwei Beilagen und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Mai 1900.

Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln.

Nachstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die nach § 4 Abs. 2 dieses Tarifes in Betracht kommenden staatlichen Oderhäfen sind zur Zeit diejenigen zu Cosel, Breslau, Maltsch, Glogau, Tschicherzig und Kienitz. Breslau, den 6. April 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

* * *

Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens im Mühlgraben zu Oppeln (einschließlich der Mündungsstrecke unterhalb der Oderthorbrücke bis zum Ende des Trennungsdammes daselbst) ist zu entrichten:

	Winterhafengeld										Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen								für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen					
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
			für jeden Tag										für jeden Tag					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	4	—	4
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm . . .	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	15	—	20	—	20
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . .	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	20	—	25	—	25
c. über 300 qm .	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	—	25	—	30	—	30
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	3	—	6
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

des benutzten Flächenraumes

Bemerkungen. **Zu B. und C.** Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, verlangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bei dem Einlaufen in den Mühlgraben der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer bis spätestens zum Schluß des 2. Werktages nach dem Tage des Einlaufens, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winter-Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Hafenabgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Oppelner Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Oppelner Hafens während derselben Winterzeit hafengeldfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeugs bei rechtzeitiger Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind hafengeldfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Hafengelder werden auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet.

§ 6. Neben den in vorstehenden Paragraphen festgesetzten Hafengeldern sind für die Benutzung der Schleuse im Hafen Abgaben nach dem Tarif vom 24. Februar 1898, betreffend das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau, zu entrichten.

§ 7. Dieser Tarif tritt am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem er durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird, in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert der Tarif vom 12. September 1885 seine Giltigkeit.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nachtrag zum Tarif für das Befahren der Oder von Cosel bis Breslau.

Folgender Nachtrag wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. April 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

* * *

Nachtrag

zu dem Tarif vom 24. Februar 1898, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau zu entrichten sind.

Der Abgabentarif für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau vom 24. Februar 1898 wird hierdurch auf die Oderschleuse bei Cosel ausgedehnt.

Dieser Nachtrag tritt am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem er durch das Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht wird. Mit demselben Zeitpunkt verliert der Tarif vom 27. Dezember 1871 nebst Nachtrag vom 31. Dezember 1874 für die Coseler Oderschleuse seine Giltigkeit.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Zweite Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Mai 1900.

Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch.

Nachstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die nach § 4 Abs. 2 dieses Tarifs in Betracht kommenden staatlichen Oderhäfen sind z. Z. diejenigen zu Cosel, Oppeln, Breslau, Glogau, Tschicherzig und Kienitz.

Breslau, den 17. April 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung. Oberpräsident der Provinz Schlesien.

* * *

Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens zu Maltsch (einschließlich der Mündung des Neumarkter Wassers) ist zu entrichten:

	Winterhafengeld									Sommerhafengeld								
	für die ganze Winterzeit	bei Berechnung nach Tagen								für die ganze Sommerzeit	bei Berechnung nach Tagen							
		vom 1.—15. Tage		vom 16.—30. Tage		vom 31.—45. Tage		vom 46. Tage an			vom 1.—15. Tage		vom 16.—30. Tage		vom 31. Tage an			
		für jeden Tag									für jeden Tag							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	2	—	—	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	9	—	12	—	12
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm	30	—	—	95	—	70	—	50	—	40	—	—	—	75	—	90	—	90
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . .	40	—	1	30	—	95	—	65	—	50	—	—	—	90	1	20	1	20
c. über 300 qm .	50	—	1	60	1	20	—	80	—	60	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	2	—	—	6	—	5	—	3	—	2	—	—	—	3	—	3	—	6
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

des benutzten Flächenraumes

Bemerkungen. **Zu B. und C.** Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst *vom vierten Tage* seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis spätestens zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winterhafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Maltsch'er Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Maltsch'er Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeugs bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören nnd mit diesen im Hafen liegen, sowie Handkähne, die den Uferanliegern gehören, sind abgabenfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle zehn Pfennig nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem er durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 25. Mai **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 16 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 17 der Gesetz-Sammlung. S. 249. — Ausreichung neuer Zinsscheine. S. 249. — Handwerkskammer. S. 250. — Kleinbahn Löwenberg—Herzberg—Lindow. S. 252. — Fleischer- und Gerber-Innung in Strasburg U.-M. S. 252. — Oeffentliche Verloosung. S. 253. — Arbeiterschiedsgericht in Kyritz. S. 253. — Fischerei-Aufsicht. S. 253. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 253. — Tischler- ꝛc. Innung in Teltow. S. 253. — Geologisch-Agronomische Spezialkarten. S. 253. — Vorarbeiten für eine Kleinbahn. S. 255. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Abladens von Müll und Wirthschaftsabgängen ꝛc. S. 255. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 255. — Unanbringliche Postanweisungen ꝛc. S. 255. — Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde. S. 256. — Erledigte Pfarrstelle. S. 256. — Schnellzüge Köln—Berlin—Köln. S 256. — Veränderung von Bezirksgrenzen. S 256. — Personal-Chronik. S. 256. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 257. — Ausweisungen aus Preußen. S. 258. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 268. — Sonderbeilage: Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 16.) № 2668. Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900.

№ 2669. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 2. Mai 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 10184. Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Ruhr. Vom 18ten April 1900.

№ 10185. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 27. April 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

18. Die **Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. **Genügt dem Einreicher** eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1900.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Handwerkskammer.

12. Auf Grund des § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Berlin vom 31. August 1899 (Amtsblatt S. 449) wird nachstehend das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer Berlin veröffentlicht:

lfd. Nr.	Mitglieder	lfd. Nr.	Ersatzmänner
	I. Abtheilung Berlin.		
	A. Von den Innungen gewählt.		
1.	Obermeister der Bäcker-Innung „Germania" J. Bernard in Charlottenburg, Eisenacherstraße 6;	1.	Bäckermeister W. Paersch in Schöneberg, Hauptstr. 135;
2.	Bäckermeister L. Kauffmann in Berlin, Schulzendorferstr. 14;	2.	Bäckermeister G. Milleville in Berlin, Alte Schönhauserstr. 36/37;
3.	Bäckermeister Karl Vogler in Berlin, Reichenbergerstr. 176;	3.	Bäckermeister Oskar Lehmann in Berlin, Alexanderstr. 22;
4.	Obermeister der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Fritz Wollschläger in Berlin, Köpnickerstr. 98b.;	4.	Barbier, Friseur und Perrückenmacher Heinrich Leopold in Berlin, Adalbertstr. 21;
5.	Barbier, Friseur und Perrückenmacher Fr. W. Pattky in Berlin, Grüner Weg 23;	5.	Barbier, Friseur und Perrückenmacher Gustav Grützmann in Berlin, Göbenstr. 14;
6.	Drechslermeister Friedrich Schulz in Berlin, Wasserthorstr. 72;	6.	Drechslermeister Berthold Ehrlich in Berlin, Kronenstr. 31;
7.	Fleischermeister Moritz Schmidt in Berlin, Prinzenstr. 40;	7.	Fleischermeister Richard Thomas in Berlin, Frankfurter Allee 118a.;
8.	Klempnermeister Richard Berger in Berlin, Zossenerstr. 43;	8.	Klempnermeister Alfred Bertuch in Berlin, Kanonierstr. 30;
9.	Obermeister der Maler-Innung Friedrich Schnare in Berlin, Grüner Weg 38;	9.	Malermeister Wilhelm Kluth in Berlin, Gitschinerstr. 6;
10.	Malermeister Wilhelm Lohmann in Berlin, Frankfurter Allee 73b.;	10.	Malermeister Theodor Kappstein in Berlin, Kurfürstenstr. 150;
11.	Sattlermeister Hermann Zehle in Berlin, Friedrichsgracht 34;	11.	Sattlermeister Hermann Luczynski in Berlin Johannisstr. 3;
12.	Obermeister der Schlosser-Innung Paul Heinrich in Berlin, Neue Wilhelmstr. 12;	12.	Schlossermeister Julius Stahl in Berlin, Belle-Alliancestr. 83;
13.	Obermeister der Schneider-Innung Gustav Krause in Berlin, Niederwallstr. 21;	13.	Schneidermeister Fritz Müller in Berlin, Gr. Frankfurterstr. 95;
14.	Schneidermeister Gerjet Böhling in Berlin, Jägerstr. 73;	14.	Schneidermeister Richard Möller in Berlin, Breitestr. 20;
15.	Schuhmachermeister Paul Bierbach in Berlin, Behrenstr. 5;	15.	Schuhmachermeister Gotthelf Rothbarth in Berlin, Markgrafenstr. 78;
16.	Schuhmachermeister Louis Schumann in Berlin, Wörtherstr. 45;	16.	Schuhmachermeister Louis Rauschenbach in Berlin, Melanchthonstr. 3;
17.	Tischlermeister Heinrich Schöning in Berlin, Pallisadenstr. 96;	17.	Tischlermeister August Plathen in Berlin, Frankfurter Allee 117;
18.	Tischlermeister Hermann Richt in Berlin, Lausitzer Platz 3;	18.	Tischlermeister Hermann Giesecke in Berlin, Warschauerstr. 59;
19.	Webermeister Bruno Scholz in Friedrichsberg, Kreutzigerstr. 1;	19.	Webermeister Alexander Kölzer in Berlin, Weberstr. 17;
20.	Obermeister der Tapezierer-Innung Hugo Kreß in Berlin, Köpnickerstr. 70;	20.	Tapeziermeister Adolf Friedrich in Berlin, Kleinbeerenstr. 24;
21.	Rathszimmermeister Robert Otto in Berlin, Köpnickerstr. 72;	21.	Glasermeister Louis Jessel in Berlin, Zimmerstraße 64;
22.	Korbmachermeister Fritz Bergmann in Berlin, Andreasstr. 53;	22.	Lackierermeister Wendelin Goretzky in Berlin, Schiffbauerdamm 11;

Google

Lfd. Nr.	Mitglieder	Lfd. Nr.	Ersatzmänner
23.	Schmiedemeister J. F. Warncke in Berlin, Fischerstr. 23;	23.	Kupferschmiedemeister Albert Münster in Berlin, Schützenstr. 23;
24.	Damenmäntelschneidermeister Wilhelm Suhr in Berlin, Stallschreiberstr. 4;	24.	Kürschnermeister Rudolf Lampe in Berlin, Friedrichstr. 46;
25.	Schornsteinfegermeister Wilhelm Faster in Berlin, Strausbergerstr. 18;	25.	Hofbuchbindermeister Paul Richter in Berlin, Neanderstr. 14;
	B. Von den Gewerbevereinen gewählt:		
26.	Uhrmacher Albert Packbusch in Berlin, Neue Jakobstr. 9;	26.	Uhrmacher Max Bergner in Berlin, Charlottenstr. 71;
27.	Schuhmachermeister Immanuel Clausen in Berlin, Große Frankfurterstr. 64;	27.	Schuhmachermeister Hermann Pladeck in Berlin, Katzlerstr. 17;
28.	Baumeister Ferdinand Döbler in Berlin, Kurfürstendamm 28;	28.	Tischlermeister Wilhelm Kümmel in Berlin, Frankfurter Allee 117a.;
29.	Schuhmachermeister Paul Schade in Berlin, Schützenstr. 6a.;	29.	Schneidermeister Hermann Wegener in Berlin, Ruppinerstr. 10;
30.	Conditor Paul Fürkampf in Berlin, Kommandantenstr. 51.	30.	Bildhauer Adolf Westphal in Berlin, Gleditschstraße 45.
	III. Abtheilung Charlottenburg.		
	A. Von den Innungen gewählt:		
	a. im 1. Wahlbezirk, umfassend die Stadtkreise Charlottenburg, Nixdorf u. Schöneberg.		
31.	Tischlermeister Emil Eckert in Nixdorf, Kneisebeckstraße 37;	31.	Schmiedemeister F. Schidzig in Charlottenburg, Wallstraße 4;
	b. im 2. Wahlbezirk, umfassend den Kreis Niederbarnim.		
32.	Schornsteinfeger-Obermeister Gustav Kielblock in Lichtenberg-Friedrichsberg;	32.	Schuhmachermeister Friedrich Seyebecky II. zu Bernau;
33.	Bäckermeister Gustav Wald in Kalkberge-Rüdersdorf (Tasdorf-Schulzenhöhe);	33.	Schlächtermeister Theodor Zimmermann in Lichtenberg-Friedrichsberg;
	c. im 3. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Angermünde und Prenzlau.		
34.	Tischlermeister Reinhold Suhr in Schwedt a./O.;	34.	Tischlermeister Karl Heidecke in Angermünde,
35.	Schuhmachermeister Albert Sobeck in Prenzlau,	35.	Tischlermeister Hermann Riebe in Strasburg U./M.;
	d. im 4. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Beeskow-Storkow und Teltow.		
36.	Tischlermeister Blamberg in Steglitz, Obermeister der Tischler-Innung dortsl.;	36.	Barbierherr A. Rohrbeck in Coepenick;
37.	Malermeister W. Lehmann in Groß-Lichterfelde, Obermeister der Malerinnung dortsl.;	37.	Fleischermeister C. Hacker in Steglitz;
	e. im 5. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Oberbarnim und Templin.		
38.	Schmiedemeister Uebel in Templin;	38.	Conditor Hoflieferant Graßhoff in Wriezen;
39.	Zimmermeister O. Büscher in Eberswalde;	39.	Bäckermeister Unruh in Biesenthal;
	B. Von den Gewerbevereinen gewählt.		
40.	Glasermeister A. Habijor, Charlottenburg, Grünstraße 8;	40.	Bildhauer Adolf Gottheiner in Schöneberg, Frankenstr. 81;
	III. Abtheilung Potsdam.		
	A. Von den Innungen gewählt:		
	a. im 1. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Potsdam, Spandau, Ost-Havelland.		
41.	Maurermeister H. Beyertt zu Potsdam;	41.	Schuhmachermeister W. Liefeld in Spandau;
42.	Uhrmacher H. Lindner in Nauen,	42.	Zimmermeister Dittmann in Fehrbellin;
	b. im 2. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Zauch-Belzig, Brandenburg, Jüterbog-Luckenwalde.		
43.	Mühlenbesitzer Otto Dorno in Sandberg bei Belzig;	43.	Fleischermeister Hermann Diedloff in Werder a./H.;
44.	Friseur August Becker in Brandenburg a./H.;	44.	Maurer- und Zimmermeister Adolf Krause in Brandenburg a./H.;

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Mitglieder	Lfd. Nr.	Ersatzmänner
45.	Bäckermeister Fritzsche in Dahme;	45.	Drechslermeister Karl Hiltmann in Luckenwalde;
	c. im 3. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Ost-Prignitz und Ruppin.		
46.	Obermeister der Schlosserinnung Wilhelm Schulze in Neu-Ruppin;	46.	Schneidermeister Franz Hagen in Kyritz;
47.	Obermeister der Malerinnung August Bandow in Kyritz;	47.	Bürstenmacher, Obermeister Karl Kolley in Neu-Ruppin;
	d. im 4. Wahlbezirk, umfassend die Kreise West-Prignitz und Westhavelland.		
48.	Schmiedemeister Fritz Euen in Rathenow;	48.	Klempnermeister Hermann Krug in Friesack;
49.	Schneidermeister Karl Demke in Wittenberge,	49.	Uhrmacher Wilhelm Meyer in Havelberg;
	B. Von den Gewerbevereinen gewählt.		
50.	Tapezierermeister Wilhelm Sandner in Potsdam.	50.	Bezirksschornsteinfegermeister Georg Köhler in Brandenburg a./H.

Potsdam, den 22. Mai 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Löwenberg (Bahnhof der Nordbahn) über Herzberg nach Lindow vom 7. August 1895 — Amtsblatt 1896 Seite 12 ff. —

— Meldung und Untersuchung von Unfällen —

151. 1) Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

2) Dieser im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin erlassene Nachtrag tritt in Kraft nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 28. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Fleischer- und Gerberinnung in Strasburg U. M.

152. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Interessenten des Fleischer- und Gerberhandwerks aus Strasburg U./M. und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Fleischer- und Gerberhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Stadtbezirk Strasburg U./M. und in den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsikow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Digitized by Google

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 14. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

153. Der Herr Minister des Innern hat am 12ten Mai d. J. der technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es werden Loose im Gesammtbetrage von 3000000 Mark in 15 Serien zu 200000 Mark ausgegeben. Dem Lotterie-Veranstalter steht es frei, in jeder Serie entweder 200000 Loose zu 1 Mark oder 66666 Loose zu 3 Mark auszugeben.

In jeder Serie werden 3333 Gewinne im Werthe von 100000 Mark verloost. Die Ziehungen müssen bis zum 1. Januar 1910 beendet sein.

Potsdam, den 18. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Arbeiter-Schiedsgericht in Kyritz.

154. An Stelle des verstorbenen Amtsrichters Dr. Rehfeld ist der Amtsrichter Lichtenstein in Kyritz zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung für den Kreis Ostprignitz ernannt worden.

Potsdam, den 17. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

155. Ich habe den Strommeister Klauschke in Ketzin an Stelle des Strommeisters Albrecht, den Strommeister Hübeler in Rathenow an Stelle des Strommeisters Lundström und den Wasserbauwart Schwiegk in Rathenow zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt.

Infolge anderweiter Vertheilung der Aufsichtsgeschäfte an der unteren Havelwasserstraße von der Grenze mit der Elbstrombauverwaltung wird der Fischerei-Aufsichtsdienst wie folgt ausgeübt:

1) Vom Wasserbauwart Schütze in Havelberg auf der unteren Havelwasserstraße von der Werbenschen Fährstelle (km 1,75) bis zur Gabelung der Havel bei Molkenberg (km 40,4) mit allen Nebenarmen und Ausbuchtungen und den Polizeidienst von km 1,75 bis km 15,0.
2) Vom Wasserbauwart Schwiegk zu Rathenow auf der unteren Havelwasserstraße von Molkenberg (km 40,4) bis zur Halvelbrücke bei Plaue (km 98,5) mit allen Nebenarmen und Ausbuchtungen.
3) Vom Strommeister Hübeler zu Rathenow auf der unteren Havelwasserstraße von Havelberg (km 15,0) bis zur Plauer Brücke (km 98,5).
4) Vom Strommeister Klauschke auf der Havel von Templin bis nach Klein-Kreutz bei Brandenburg a./H., auf dem Glindower See und Emster Kanal.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 18. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

156. Ich habe den Strommeister Oberth in Lieper Schleuse an Stelle des Strommeisters Luck, den Wasserbauwart Taege in Oranienburg an Stelle des Strommeisters Krüger zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt. Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 19. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

157. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Montag den 3. September d. J.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, zu richten. Potsdam, den 19. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Tischler- ꝛc. Innung in Teltow.

158. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1900 eine Zwangs-Innung a. für das Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerk in den Gemeinden Teltow, Stahnsdorf, Groß- und Klein-Beeren, Blankenfelde, Diedersdorf, Osdorf, Ruhlsdorf, Gütergotz, Sputendorf, Schenkendorf, Marienfelde, Lichtenrade, Mahlow und b. für das Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerk in den Gemeinden Mariendorf, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf und Steglitz mit dem Sitze in Teltow und dem Namen „Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Teltow" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 18. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Geologisch-agronomische Specialkarten.

159. Von der Königlichen geologischen Landesanstalt in Berlin ist die 76. Lieferung der geologischen Spezialkarte von Preußen im Maßstabe 1 : 25000 veröffentlicht worden.

Diese aus 8 Meßtischblättern bestehende Lieferung umfaßt Gebiete der landräthlichen Kreise Templin, Randow, Angermünde, Königsberg i./N. einerseits und Prenzlau andererseits, zusammen ca. 15 Quadratmeilen. Dem letzteren Kreise gehören die beiden von den andern völlig getrennt liegenden Blättern Woldegk und Fahrenholz an.

Das aus den übrigen 6 Blättern: Polßen, Passow, Cunow, Greiffenberg, Angermünde, Schwedt bestehende Rechteck wird in der Südostecke durchschnitten von dem Oder-Thal, dessen hervorragende Ausnutzung für Wiesen-

kultur durch den Absatz des außerordentlich fruchtbaren Schlickes bedingt ist. Am westlichen Rande desselben liegt zwischen Schwedt und Vierraden das erweiterte Mündungsgebiet des Randowthales (jetzt größtentheils vom Unterlauf der Welse durchflossen), dessen mooriger Boden die Tabakskultur ermöglicht hat. Dieses die Grenze zwischen Pommern und der Mark bildende Thal giebt bei Passow nach Südwesten das eigentliche Welse-Thal ab, dessen weite Niederung bis über Greiffenberg hinaus von mächtigen Torfmassen erfüllt ist. In die Nordwestecke des Gebietes dringt von Norden her das Uecker-Thal ein. Die Vermittlung zwischen diesen alluvialen Thalflächen und der diluvialen Hochflächen übernehmen die mit grüner Farbe angelegten jungdiluvialen Thalflächen, die bei Vierraden und Schwedt und im Randow-Thal ausschließlich sandig entwickelt sind und ausgedehnte Forsten tragen, während sie im Welse-Thal aus Thonen bestehen und sich durch hervorragende Fruchtbarkeit auszeichnen. Die eigentliche diluviale Hochfläche ist entsprechend ihrer außerordentlich mannigfaltigen Oberflächengestaltung auch agronomisch sehr verschiedenartig entwickelt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt ist, hängt die Vertheilung der Bodenarten sehr wesentlich ab von dem Auftreten einer mit sehr wechselvollen Bodenverhältnissen ausgestatteten zeitweiligen Erdmoräne des ehemaligen skandinavischen Eises in der Gegend von Stegliz, Wilmersdorf, Steinhöfel einerseits und Krussow, Flemsdorf andrerseits ab. Im Allgemeinen hat sich feststellen lassen, daß südwestlich einer Linie Stegliz—Krussow der eigentlich nur für Waldkultur geeignete, tiefgründige Sandboden überwiegt, daß dagegen nordöstlich dieser Linie der aus der Verwitterung des Geschiebemergels hervorgegangene Lehm die vorherrschende Bodenart ist und daß die hier auftretenden Sandflächen mit geringer Ausnahme nur wenig mächtig sind.

Da die geologisch-agronomischen Karten für die Landwirthschaft ein hervorragendes praktisches Interesse haben, indem in denselben und in den zugehörigen Bohrkarten und Bohrregistern, außer den geologischen, die Boden- und die Untergrunds-Verhältnisse sowie die Wasserverhältnisse des Untergrundes angegeben und in den beigefügten Erläuterungsheften näher besprochen sind, werden die Grundbesitzer, die Gemeinde- und Gutsvorstände dieser Gegend hierauf aufmerksam gemacht.

In der beigefügten Skizze ist die Ausdehnung der Kartenlieferung genau ersichtlich. Die unterstrichenen Ortschaften bezeichnen die Namen der einzelnen Kartenblätter, die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der Bohrungen an, die auf dem betreffenden Kartengebiete bis 2 m tief bei der geologischen Aufnahmearbeit gemacht worden sind.

Jedem einzelnen geologischen Blatte ist eine Bohrkarte im gleichen Maaßstabe mit den eingetragenen agronomischen Bohrungen, sowie ein Erläuterungsheft beigegeben.

Die Erläuterungen enthalten nach einem Vorwort einen geognostischen, einen agronomischen, einen analytischen Theil und ein Bohrregister. Das Letztere enthält die Bodenprofile von sämmtlichen in der Bohrkarte durch Punkte und Zahlen angegebenen 1—2 m tiefen Bohrungen in übersichtlicher Weise geordnet. Da jedes Blatt, welches ungefähr 20 Gemeinde- und Gutsbezirke enthält, mit durchschnittlich 1500 Bohrungen besetzt ist, kann sich jeder Landwirth über die Grund- und Bodenverhältnisse ꝛc. seiner Gegend genau unterrichten. Jedes Blatt ist einzeln zu dem Preise von 3 M. (einschließlich Bohrkarte und Erläuterungen) bei der Verlagshandlung von Paul Parey in Berlin S.W., Hedemannstraße 10, käuflich.

Potsdam, den 18. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

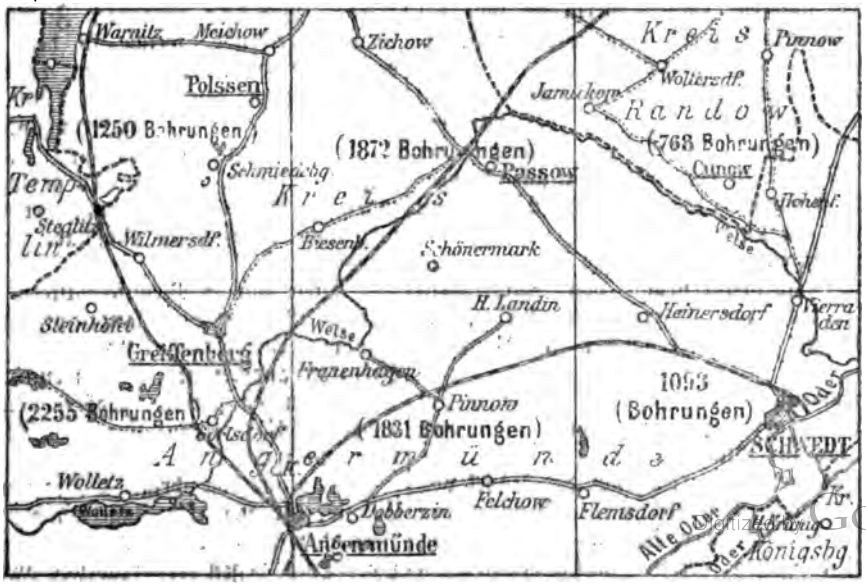

Digitized by Google

lekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

lattung von Vorarbeiten für die vom Kreise Westhavelland ge-nte schmalspurige Schienenverbindung für den Personen- und terverkehr vom Schnittpunkte des Weges Senzke—Wagenitz der Berlin—Hamburger Chaussee nach der Zuckerfabrik Nauen mit Heranführung an die Nauen—Ketziner Kleinbahn.

Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers öffentlichen Arbeiten vom 27. Oktober 1899 die laubniß zur Vornehme von Vorarbeiten für die vom eise Westhavelland geplante schmalspurige Schienen-rbindung für den Personen- und Güterverkehr vom hnittpunkte des Weges Senzke—Wagenitz mit der rlin—Hamburger Chaussee nach der Zuckerfabrik uen mit Heranführung an die Nauen—Ketziner einbahn allgemein ertheilt ist, wird hiermit auf rund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 74 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund d Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des igen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu sen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten of- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung s Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen n Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des terzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 15. Mai 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

5. Polizei-Verordnung,

treffend das Verbot des Abladens von Müll, Wirthschaftsabgängen ꝛc.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des esetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom . Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird ter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 2. März 99 für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des emeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Das Abladen und die Lagerung aller von swärtigen Gemeindebezirken herrührender Haus-, abriks- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere von üll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, lodder, Küchen- und Fleischabfällen, Marktabgängen, ochen, Lumpen, Scherben und anderen ähnlichen, wie von übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen ser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender aft geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage r Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1900.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

69. Der Fernsprechverkehr mit Uelzen (Bez. Hannover) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., den 19. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

70. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowaweg-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Heidenheim (Brenz) und Schwenningen (Württemberg) zugelassen worden.

Potsdam, 16. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Unanbringliche Postsendungen. ꝛc.

71. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 2631 aus Wittenberge (Bz. Pdm.) 2 vom 29. Dezember 1899 über 1 M. 20 Pf.,
2) № 1355 aus Wittstock (Dosse) vom 11. Januar 1900 über 2 M. 50 Pf.,
3) № 256 aus Wannsee 1 vom 6. Mai 1899 über 3 M.,
4) № 9344 (Nachnahme) aus Berlin 18 vom 6ten September 1899 über 80 Pf.,
5) № 2237 aus Wittstock (Dosse) vom 22. Juni 1899 über 1 M. 99 Pf.,
6) № 2244 aus Wittstock (Dosse) vom 22. Juni 1899 über 4 M. 21 Pf.,
7) № 1042 aus Belzig vom 17. Februar 1900 über 20 M.,
8) № 16275 aus Potsdam 1 vom 31. Juli 1899 über 16 M. 55 Pf.,
9) № 1868 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 7ten Juli 1899 über 6 M.

B. Einschreibbriefe:

1) № 936 aus Eberswalde 1 vom 18. Dezember 1899 an Ebard in Spechthausen,
2) № 567 aus Gr.-Lichterfelde 1 (A. B.) vom 9. Januar 1900 an die Kreis-Sparkasse in Landsberg (Warthe),
3) № 258 aus Potsdam 1 vom 3. November 1899 an Bertrand in Paris.

C. Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt aus Brandenburg (Havel) 1 vom 24. Februar 1900, Inhalt 5 M. 40 Pf., postlagernd Postamt Cöthen B. R. 1203.

D. Fundsachen:

3 M. und 1 M., aufgefunden am 16. Februar 1900 im Briefbeutel der Bahnpost 3 Berlin-Stettin, Zug 711 auf die Schaffnerbahnpost Angermünde—Schwedt, Zug 473.

E. Packete:

№ 235 aus Wittstock (Dosse) vom 27. Oktober 1899 an Robert Krüger in Gransee, postlagernd.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 18. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde.

72. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1) an Werktagen: auf die Zeit von 7 Vorm. bis 1 Nachm. und von 4 Nachm. bis 7 Nachm.; 2) an Sonn- und Feiertagen: auf die Zeit von 7 Vorm. bis 9 Vorm. u. von 12 Vorm. bis 1 Nachm.

Die Zweig-Postanstalt erhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich dreimalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweig-Postanstalt selbst bestellt.

Potsdam, den 16. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg

Erledigte Pfarrstelle.

18. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an den evangelisch-lutherischen böhmischen Gemeinden in Berlin und Rixdorf, Diözese Friedrichs-Werder, ist durch das Ableben des Pfarrers Knak am 28. August 1899 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover.

Schnellzüge Köln—Berlin—Köln.

1. Zur Bewältigung des stärkeren Reiseverkehrs während der Sommermonate und aus Anlaß der Pariser Weltausstellung verkehren **vom 28. Mai ab bis 31. August 1900 täglich** zwischen **Köln** und **Berlin** über **Hannover—Stendal** folgende **Tagesschnellzüge** mit 1.—3. Wagenklasse:

Schnellzug 13 (Paris ab 11^{00} Abds.), Köln ab 12^{52} Nm., Hannover an 6^{32}, ab 6^{42} Abds., Berlin Fr. an 10^{45} Abds.

Schnellzug 14. Berlin Fr. ab 1^{08} Nm., Hannover an 5^{13}, ab 5^{22} Nm., Köln an 11^{00} Abds., (Paris an 8^{20} Vm.).

Die Züge halten in Hamm, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Oeynhausen N., Minden, Bückeburg, Hannover, Oebisfelde, Stendal, Rathenow und Spandau H. Zug 13 hält außerdem in Löhne, Wunstorf und Lehrte. Die Abfahrtszeiten sind aus den auf den Stationen aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen.

Hannover, den 19. Mai 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderung von Bezirksgrenzen.

16. Tag der Genehmigung: 8. Mai 1900. Bezeichnung der Grundstücke: Die in den Besitz des Forstfiskus übergegangene, bisher der verehelichten Bauergutsbesitzer Wolff, Marie geb. Suchsdorf zu Berlinchen gehörige Parzelle Kartenblatt 5 № 41/5 der Gemarkungskarte von Schweinrich von 29,0298 ha Größe. Bisheriger Kommunalverband: Gemeindebezirk Schweinrich. Künftiger Kommunalverband: Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin.

Kyritz, den 8. Mai 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Dem Hofarzt, Sanitätsrath Dr. med. Adloff in Potsdam ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rentier O. Kosa in Prieros für den Bezirk 12 „Görsdorf".

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Ernst von Bredow auf Retzow für den Bez. 15 „Selbelang".

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Bauergutsbesitzer Wulff in Glienicke für den Bez. 18 „Glienicke".

Der Landmesser Ernst Selke ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Der in der Oberförsterei Falkenhagen beschäftigte Forstaufseher Köpcke ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neu errichteten Försterstelle Damsbrück in der Oberförsterei Falkenhagen vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Zechlinerhütte beschäftigte Forstaufseher Regling ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Eggersdorf in der Oberförsterei Steinberge vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Woltersdorf beschäftigte Forstaufseher Barnewitz ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Dickdamm in der Oberförsterei Colpin vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Erkner beschäftigte Forstaufseher Popplow ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neu errichteten Försterstelle Alt-Mönchwinkel in der Oberförsterei Erkner vom 1. Juli d. J. ab.

Digitized by Google

Die Försterstelle Ragösen in der Oberförsterei Dippsdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster t in Schwemm, Oberförsterei Zinna, übertragen en.

Der in der Oberförsterei Dippmannsdorf beschäf- Forstaufseher Merkel ist zum Förster ernannt en unter gleichzeitiger Uebertragung der Förster- Schwemm in der Oberförsterei Zinna vom 1sten d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Cummersdorf beschäftigte aufseher Clausius ist zum Förster ernannt worden gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Sedin der Oberförsterei Cumersdorf vom 1. Juli ab.

Die Försterstelle Reiherholz in der Oberförsterei inerhütte ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster esorge in Dickdamm, Oberförsterei Colpin, übera worden.

Der in der Oberförsterei Tegel beschäftigte Forstjer Pielmann ist zum Förster ernannt worden gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Niederdorf in der Oberförsterei Falkenhagen vom 1. Juli ab.

Die Rendantur der Kasse der Königlichen Blindenlt in Steglitz und der mit derselben verbundenen Rothenburg-Stiftung ist dem ersten ordentlichen r Conrad daselbst übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gust. Osk. Rich. atz ist zum Archidiakonus an der St. Katharinene zu Brandenburg a./H. und Pfarrer von Wust Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt en.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Georg Kuntze om 1. April d. J. ab als Oberlehrer an der ealschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Gillischewski ist Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in n angestellt worden.

Der Lehrer Coprian ist endgültig als Gemeindeehrer in Berlin angestellt worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige cht über folgende Geschenke, welche neuerdings den en Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regiebezirks Potsdam gespendet wurden:

zkow: der Kirche zu Stremmen von den Konfirm. 00: Ciborium, der Kirche zu Trebatsch vom Amtsh Otto: Kniekissen;

ig: der Kirche zu Wiesenburg von Gräfin Fürstenin: 1450 M. zum Kirchbau;

lin-Land II.: der Kirche zu Dalldorf vom abtverordneten Gericke: eiserner Ofen, von au Rosentreter: Altarleuchter, von Frau Pfarrer etzner: Velum, Sammlung in der Gemeinde: cosdecken, Altardecke, Taufsteindecke, Wiederherlung der Altardecke und des Altarteppichs, vom brikbesitzer Budweg: Renovation d. Kronleucht., dem Betsaal zu Weidmannslust vom Maurermeister Riehmer: 250 M. zur Anschaffung eines Harmoniums, Sammlung in der Kolonie Weidmannslust: Altartisch mit Tuchbekleidung, Abendmahlsgeräthe, Taufbecken, Taufkanne, Altarleuchter, Cruzifix, Meister der Budweg'schen Fabrik: 3 Collectenbüchsen, vom Fabrikbesitzer Czarnikow: Taufstein und Christusstatue, vom Pfarrer Metzner: Altarbibel, Sammlung in der Kolonie Weidmannslust: 500 M. zur Anschaffung eines Harmoniums, der Kirche zu Heiligensee von v. Unruh: Taufbecken, vom Rentier Vogel: Harmonium, der Kirche zu Hermsdorf vom Verein für religiöse Kunst: 25 Kunstblätter zur Ausschmückung kirchlicher Räume;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Alt-Töplitz von Frauen der Gemeinde: Altarteppich;

Cöln-Land I.: der Kirche zu Steglitz von Unbek.: Kanzelpultdecke, von Frau Pfarrer Wuthenow: Altarkniebankdecke, vom Frauen-Verein: Taufstein und Taufschüssel;

Cöln-Land II.: der Stadtkirche zu Cöpenick Sammlung in der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung;

Eberswalde: der Kirche zu Sommerfelde vom Patron Oberpräsid. v. Bethmann-Hollweg: 1½ Morgen Land zur Anlegung eines Begräbnißplatzes;

Fehrbellin: der Kirche zu Brunne von Familie von Zieten: Altarteppich;

Gramzow: der Kirche zu Lützlow von der Gemeinde: Teppich, von Ungen.: Altardecke und Kronleuchter, der Kirche zu Bietikow von Ungen.: 2 Altarkerzen;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Menz vom Rentier Horrmann Nauen: Glocke, der Kirche zu Kremmen von Frau Knöfel: 600 M. zur Grabpflege, von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Teppich;

Perleberg: der Kirche zu Blüthen von den Pfarrhäusern zu Premslin, Nebelin und Gulow: Altarbibel,

Potsdam II.: der Kirche zu Wustermark vom Kaufmann Weyde: Taufkanne;

Pritzwalk: der Nikolaikirche zu Pritzwalk vom Kaufmann Scheel: Hauskommunionsbesteck;

Neu-Ruppin: der Kirche zu Manker von der Rentnerin Neuman: Kronleuchter;

Spandau: der Nikolaikirche zu Spandau vom Stadtrath Zimmermann: Teppichläufer, von Gemeindeschwestern: Velum, von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung und Altar- und Kanzelteppich, der Melanchthon-Kirche zu Spandau von Frauen des II. Seelsorgebezirks: Erneuerung und Verzierung der Altar-, Kanzelbekleidung und eine neue Altar- und Kanzelbekleidung, von Frl. Helfarth: Altartuch und Velum;

Strausberg: der Kirche zu Wesendahl vom Amtsrath Schmidt: Altar- und Kanzelbekleidung, Altarteppich, Lesepultdecke, der Kirche zu Lichtenow von der Gemeinde: Kronleuchter;

Templin: der Kirche zu Rutenberg vom Bauergutsbesitzer Schulz: Kronleuchter;

Wittstock: der Kirche zu Dranse von Gemeindegliedern

Digitized by Google

und Samml. in der Gemeinde: Kanzelbekleidung, Taufsteindecke, Altardecke und Kelchtuch;

Wriezen a. O.: der Kirche zu Haselberg vom Frhr. v. Eckardstein: 300 M. jährl. Zulage zum Pfarrgrundgehalt bis Erreichung der 1. Alterszulage;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Gräbendorf von 2 Konfirmandinnen: Decke für Abendmahlsgeräthe, von einer Braut: 2 Glasvasen, der Kirche zu Münchehofe von Frau Spindler: Altarbibel, von Ungenannt: Kanzelbibel, vom Oberamtmann Bernau: Altrateppich, der Kirche zu Waltersdorf von Ungen.: Taufsteindecke und Altarbibel, der Kirche zu Schenkendorf von den jungen Mädchen: 2 Besen, der Kirche zu Prieros vom Mühlenbesitzer Petschelt: Altarbild, vom Hofsteinmetzmeister Zeidler: Franzenbehang für Altar, Kanzel und Lesepult und Decke für Altarraum.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Zahntechniker Max Svesson, geboren 11ten Mai 1878 zu Berlin, schwedischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Februar 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Richard Löffler, geboren 7. Dezember 1879 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. März 1900 ausgewiesen.

Der Hilfsmonteur Jacob Boysen, geboren am 30. Oktober 1878 zu Förde, norwegischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21sten April 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Masurski, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. Juni 1851 zu Landkron, Bezirk Wadowice, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Januar 1895, zusätzlich zu der unter dem 11. Mai 1894 erkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Februar 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johannes van Achter, Maurergeselle,	geboren am 31. März 1850 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident Düsseldorf,	22. April 1900.
2	Janusch Bartko, Schlosser,	geboren am 21. März 1863 zu Bukotz, Komitat Zempten, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Januar 1900.
3	Anton van Druck, Maurergeselle,	geboren am 2. Februar 1860 zu Arnheim, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	27. April 1900.
4	Martin Halu:ka, Klempner,	27 Jahre alt, geboren zu Groß-Rudena, Bezirk Kisuca-Ujhely, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. März 1900.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Mai 1900.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

(Pf. A. V.)

Auf Ihren Bericht vom 25. Januar 1900 genehmige Ich hiermit die anliegende Pferde-Aushebungs-Vorschrift. Sie, der Kriegsminister und der Minister des Innern, haben festzusetzen, wann die neue Vorschrift an Stelle des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 22. Juni 1886 in den einzelnen Armeekorpsbezirken in Kraft zu treten hat, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Berlin, den 3. Februar 1900.

gez. Wilhelm.

gez. v. Miquel. v. Hammerstein. v. Goßler. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Kriegsminister und den Minister des Innern.

* * *

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Oberpräsidenten.

§ 2. Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe eines jeden Jahres sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellungen den Generalkommandos zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden können.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Ver-

Digitized by Google

ordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräthen *) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos und Oberpräsidenten.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
b. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter drei Jahren,
c. der Hengste,
d. der Stuten, die entweder hochtragend **) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
e. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblutheugst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
f. derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder noch nicht länger als vor acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
g. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
h. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
i. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
k. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

In den unter d. bis i. aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d.) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien; ***)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6) die Königlichen Staatsgestüte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5. Die Orts-, Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A. (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B. unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I.,
" II.,
b. Zugpferde I.,
" II.,
c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sind die Bestimmungen der Anlage C. maßgebend.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7. Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräthen.

§ 8. Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer

*) Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

***) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

*) In die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Digitized by Google

Uebersicht nach dem Muster Anlage D. zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zum 15. November jeden Jahres einzureichen.

Den Landräthen haben die Kommissare Abschriften der Uebersichten bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden, welche durch die Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten vorzulegen sind.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bezw. die Provinz übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 15. Dezember jedes Jahres bezw. die Oberpräsidenten tunlichst bald an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

§ 9. Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Oberpräsidenten angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10. Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11. a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landräthen bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12. Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I. und Zugpferden I. voll und in gutem Material gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit den Oberpräsidenten aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13. Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungskommissare im Einvernehmen mit den Landräthen für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I. und an Zugpferden I. nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Landräthe den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorbereiten können.

§ 14. Für die Aushebung und Abnahme der zu

Digitized by Google

gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Oberpräsidenten, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissar,
2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taratoren.

§ 16. Zu Taratoren müssen sachverständige und und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taratoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taratoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I. § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, G.-S. S. 193 unter VII. bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind (Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1897).

§ 17. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Landräthe auf dem raschesten Wege den Ortsvorstehern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde zu gestellen sind.

Die Taratoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist" als Befehl zur Pferdegestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18. Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
b. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19. Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationalnach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20. Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21. Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mit enthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 24. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörde Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen

und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

. . . . . geschrieben

. . . . . Pferden mit

einer Gesammttaxe von . . . . . M.

geschrieben . . . . . Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Diese stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 28. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 29. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K. beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§ 31. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 17 vorräthig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E.), Eidesformularen (Anlage F.), Verzeichnissen (Anlage H.), Anerkenntnissen (Anlage J.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K.)

sowie die Bestimmungstäfelchen haben die Königlichen Regierungen für Rechnungen des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu überweisen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32. Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Oberpräsidenten.

Anlage A. (zu §§ 5 und 18).

Verzeichniß

der in . . . . . vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.

Datum.

N. N., Gemeindevorsteher ꝛc.

1.	2.	3.				4					5.	6.
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Des Pferdes Farbe und Abzeichen	Geschlecht Hallach Stute	Größe cm	Alter Jahre	Ist kriegsbrauchbar als Reitpferd I.	II.	Zugpferd I. Stg.	Vrd.	II. Stg.	Vrd.	besonders schweres Zugpferd	Ist kriegsunbrauchbar	Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. § 4.)

(Die Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.)

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt

. . . . . .

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungs-Kommissar.

Digitized by Google

Anlage B. (zu §§ 5 und 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton und dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

etwa 15 cm

№ der Vorführungsliste 19 . . . der Gemeinde X.

Wallach / Stute Farbe und Abzeichen, Größe, Alter

Kriegsbrauchbar als (R. II. oder Z. I. oder schw. Z. ꝛc.)

Gemeinde-Siegel.

etwa 8 cm

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C. (zu §§ 6 und 18).

Bestimmungen über die Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a. Reitpferde I.: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b. Reitpferde II.: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c. Zugpferde I.: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.

d. Zugpferde II.: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e. Besonders schwere Zugpferde:*) bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . 1,62 m,
" " die übrigen Reitpferde I. . 1,57 m,
" " " Reitpferde II. . . . 1,55 m,
" " Zugpferde I. und II. . . 1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II. kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II. bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähe, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Stahlkrebs ꝛc.),

behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D. (zu § 8).

Ergebniß der Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X.)

(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz . . . . .)

im Jahre 19 . . . .

1. Lfd. Nr.	2. Kreis	3. Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und Fohlen vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon sind kriegsbrauchbar als: Reitpferde I.	Reitpferde II.	Zugpferde I. Stg.	Zugpferde I. Vord.	Zugpferde II. Stg.	Zugpferde II. Vord.	besonders schwere Zugpferde	6. Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge	7. Bemerkungen

Zusatz für die Nachweisungen der Generalkommandos (bezw. der Oberpräsidenten).

Im Mobilmachungsfalle hat der Korpsbezirk x. Armeekorps (die Provinz . . . . . .) zu stellen:

a. für das x. Armeekorps . . .
b. für das y. Armeekorps . . .
Dazu 3 % Reserve . . . . . .
Summe . . . .
Mithin gegen den Bedarf:
Ueberschuß . . . .
Ausfall . . . .

Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren als Fohlen betrachtet.

Bei kaltblütigen Schlägen werden die Pferde unter 3 Jahren als Fohlen betrachtet.

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind diese durch dere Ueberschriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Digitized by Google

Anlage E. (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Kreise . . . . . Vormusterungsbezirk . . . . ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In dem für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppent für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taratoren durch Namensu schrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.		3.				4.								5.					6.
Nr. der Mähnentafel	Des Besitzers		Des Pferdes				Ist ausgehoben als								Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkunge
	Vor- und Zuname	Wohnort (Kreis)	Farbe und Abzeichen	Geschlecht Wallach	Geschlecht Stute	Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd I.	Reitpferd II.	Zugpferd I. Stg.	Zugpferd I. Brd.	Zugpferd II. Stg.	Zugpferd II. Brd.	besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil	1. Tarator M	2. Tarator M	3. Tarator M	Durchschnittsbetrag in Zahlen M	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	

1. In der Spal werden Beträg einer halben und darüber fü volle Mark gere Beträge unter halben Mark bl außer Ansatz.
2. Reservepferde nicht in das Nat der ausgehob Mobilmachun pferde aufzune sondern in b deren National verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetra Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F. (zu § 16).

Eidesformular

für

die Taratoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage G. (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zw bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zub

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in betracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. T fähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 S ketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Lede einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Vorhandensein eines Langbaumes und einer nehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen sehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht

Digitized by Google

und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckengurte,
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage H. (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise . . . . . .
Aushebungsbezirk . . . . . .

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taratoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.					17.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaternen.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					Bemerkungen.
															1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	
															Taxator			ℳ	Mark.	
															ℳ	ℳ	ℳ			
																				In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J. (zu § 26).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . .
. . . . . .
von Geschlecht . . . . . .
" Größe . . . . . Centimeter
" Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Tarwerth von . . . *M* geschrieben: . . . . . Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt
. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . *M*, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.
. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .
(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage K. (zu § 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden
in . . . . . .

1. Laufende Nummer	2. Kreis	3. Zahl der Aushebungsbezirke	4. Gesammt-Pferdebestand	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 . . . neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							6. Hiervon ausgehoben: das Kontingent mit							7. als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9. Bemerkungen
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	
						I		II					I		II					I		II					I		II			
				I	II	Stg.	Pfd.	Stg.	Pfd.		I	II	Stg.	Pfd.	Stg.	Pfd.		I	II	Stg.	Pfd.	Stg.	Pfd.		I	II	Stg.	Pfd.	Stg.	Pfd.		

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Dienstverhältnisse der Vormusterungs-Kommissare.

1) Die Kommissare unterstehen:
r die das Pferde-Vormusterungs- und Aushebungsschäft betreffenden Angelegenheiten den von den Generalmmandos bestimmten Kavallerie-Brigaden, in allen rigen Beziehungen den Bezirkskommandos, denen sie zetheilt sind.

Sie gehören zum Offizierkorps des betreffenden ndwehrbezirkes.

2) Soweit Allerhöchsten Orts nicht anders bestimmt rd, tragen die Kommissare die Uniform der Bezirksizire.

3) Neben Pensionen, Zulage für Bezirksoffiziere, ohnungsgeldzuschuß und Servis erhalten die Kommissare:

a. eine jährliche Pauschvergütung von 1800 M. für Pferdehaltung oder Beschaffung eines Fuhrwerks an Stelle von Fuhrkosten behufs Erledigung aller Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirk (Kap. 34, 1),

b. eine jährliche Vergütung von 60 M. als Bureaugeld (Kap. 24, 18). Diese Vergütungen werden in monatlichen Raten voraus gezahlt.

Aus der Pauschvergütung zu a. sind auch die Fuhrkosten für den auf die Musterungsreisen etwa mitgenommenen Burschen*) (Diener) zu bestreiten.

Neu ernannten Kommissaren kann für die Beschaffung eigener Pferde oder eigenen Fuhrwerks auf die Pauschvergütung ein Vorschuß bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages gewährt werden.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von 100 M., die von den Normalbeträgen der Pauschvergütung einbehalten werden, zurückzuerstatten.

Scheidet ein Kommissar aus dem Dienste oder stirbt er, ehe der Vorschuß getilgt ist, so hat er bezw. seine Erben den Vorschußrest innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf der Pferde oder des Fuhrwerks, spätestens aber in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Kommissar ausgeschieden oder verstorben ist, zurückzuzahlen. Deckt der Verkaufspreis den Vorschußrest nicht, so kann das Kriegeministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, die Erstattung des Fehlbetrages durch Ratenzahlungen bewilligen.

Bei Musterungen außerhalb des Standortes sind die Tagegelder des Dienstgrades zuständig.

4) Kommissare, welche sich für ihren Dienst eigene rde halten, dürfen Rationen gegen Bezahlung emngen, jedoch für höchstens 2 Pferde und unter der ssetzung des § 68 der Friedens-Verpflegungsschrift (Entwurf).

5) Beurlaubungen von Kommissaren sollen grundlich nur in den Zeiten stattfinden, in denen Musegen nicht abgehalten werden können bezw. in denen nicht die unter Ziffer 11. erwähnten Arbeiten zu erledigen sind.

Erscheint mit Rücksicht auf den Fortgang des Musterungsgeschäftes die Vertretung von erkrankten oder ausnahmsweise beurlaubten Kommissaren unbedingt geboten, so wird sie durch die Generalkommandos geregelt. Als Vertreter sind geeignete Bezirksoffiziere des gleichen Landwehrbezirks, Kommissare benachbarter Vormusterungsbezirke oder aktive Offiziere der berittenen Waffen zu bestimmen. Den Vertretern stehen die verordnungsmäßigen Tagegelder zu. Die Entschädigung für Fuhrkosten regelt sich nach § 13, 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift. Meinungsverschiedenheiten, die hierüber zwischen den Betheiligten eintreten, entscheidet das Kriegsministerium.

6. Als Burschen sind den Kommissaren Mannschaften vom nächsten Infanterie-Truppentheil zu kommandiren, welche bei den Musterungen zur Listenführung verwendet werden können.

7. Um die erforderliche Einheitlichkeit im Musterungsgeschäft zu gewährleisten, halten, nach näherer Anordnung der Generalkommandos, bei Einführung des neuen Verfahrens die Kavallerie-Brigadekommandeure mit den ihnen unterstellten Kommissaren an ein oder zwei Tagen die Vormusterung in einigen Ortschaften ꝛc. ab und besprechen hierbei die zu beobachtenden Grundsätze.

Für die hierzu etwa nöthigen Dienstreisen außerhalb ihrer Bezirke erhalten die Kommissare die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse.

Künftig neu hinzutretende Kommissare sind gelegentlich der ersten von ihnen abzuhaltenden Musterungen an ein oder zwei Tagen durch die Brigadekommandeure anzuweisen.

8. Die Kommissare werde bei Antritt ihrer Stellung zunächst auf zwei Tage zum Train-Bataillon des betreffenden Armeekorps behufs Unterweisung in der Beurtheilung von Fahrzeugen kommandirt.

Wegen etwaiger Reisegebührnisse der Kommissare vergleiche Ziffer 7.

9. Um ein Urtheil über die Thätigkeit der Kommissare zu gewinnen, können die Generalkommandos die Kavallerie-Brigadekommandeure beauftragen, jährlich einmal der Musterung jedes Kommissars an einem Tage beizuwohnen.

Zusätze zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

10. Das Pferdevormusterungsjahr (§ 2) beginnt mit dem 1. November und schließt mit dem 31. Oktober.

11. In der ersten Hälfte des Novembers und im März jedes Jahres sind die Vormusterungen behufs Anfertigung der Uebersichten (§ 8) bezw. der Vertheilungspläne (§ 13) entsprechend lange auszusetzen.

12. Alle Anordnungen und Vereinbarungen mit den Provinzialbehörden für das Vormusterungsgeschäft sind durch die Generalkommandos auch für diejenigen Theile ihres Korpsbezirkes zu treffen, welche einem anderen Armeekorps als Gestellungsbezirk zugewiesen sind. Insbesondere sind die örtlichen Generalkommandos

*) Offizierburschen erhalten im Uebrigen die Verpflegung § 22 Ziffer 5 der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Entwurf.)

für die in § 1, Abs. 3; § 3, Abs. 2; § 8, Abs. 3 und § 9, Abs. 2 vorgesehenen Maßregeln ꝛc. zuständig.

Für die einem anderen Armeekorps zugetheilten Kreise sind die Uebersichten nach § 8, Absatz 1 durch die Kavallerie-Brigadekommandeure dem eigenen und dem Generalkommando des Gestellungsbezirks einzureichen.

13. Dagegen sind für alle Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf das Aushebungsgeschäft im Mobilmachungsfalle beziehen, die Generalkommandos der Armeekorps zuständig, zu deren Gestellungsbezirk die betreffenden Kreise gehören (§§ 12, 14, 15, 25, 28, 31 und 32). Insbesondere liegt ihnen die in § 12 vorgesehene Vertheilung auf die einzelnen Kreise ob, auf Grund deren von den Kommissaren der Vertheilungsplan nach § 13 aufzustellen ist. Ob die Generalkommandos ihre Weisungen hierzu den Kommissaren auf dem Dienstwege oder zur Beschleunigung des Schriftverkehrs unmittelbar zugehen lassen, ist von den betreffenden Generalkommandos zu vereinbaren.

14. Bei der starken Zunahme schwerer Pferde in einzelnen Korpsbezirken kann es erforderlich werden, auch für Fuhrpark- und Reserve-Fuhrparkkolonnen schwere Pferde auszuheben. In solchen Fällen können für solche Kolonnen auch Fahrzeuge mit größerem Gewicht als dem in Anlage G. vorgeschriebenen ausgehoben werden, wenn sie sonst den Bestimmungen entsprechen.

15. Für das Einführungsjahr der Pferde-Aushebungs-Vorschrift veranlassen die Generalkommandos rechtzeitig die Maßregeln, welche nach §§ 2, 3 und 7 den Kommissaren obliegen, so daß baldmöglichst nach Ernennung der Kommissare die Vormusterungen beginnen können.

Berlin, den 3. Februar 1900.

Kriegsministerium.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 1. Juni **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Tarif für den staatlichen Ober-Hafen bei Brieskow. S. 259. — Allgemeine Unfall- ꝛc. Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich". S. 261. — Kleinbahn Nauen—Ketzin. S. 261. — Viehseuchen. S. 262. — Enteignung des Grundstücks in Berlin. S. 262. — Einstellung des Fernsprechbetriebes bei Gewitter. S. 263. — Neue Telegraphenanstalten. S. 263. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 263. — Schnellzüge Köln—Berlin—Köln. S. 265. — Personal-Chronik. S. 265. Ausweisungen aus Preußen. S. 265. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 266.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

30.

Tarif

für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens in Brieskow ist zu entrichten:

	Winterhafengeld								Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen						für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen					
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
	für jeden Tag										für jeden Tag					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	2	—	—	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	6	—	8	—	8
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm . . .	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . .	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	90	1	20	1	20
c. über 300 qm .	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	2	—	—	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	1	—	2	—	2
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

des benutzten Flächenraumes

Bemerkungen.

zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. Das Hafengebiet umfaßt den Brieskow'er See in seiner ganzen Ausdehnung von der Brieskow'er Schleuse bis zu seiner Mündung in die Oder bei Schiffersruh.

Digitized by Google

und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

. . . . . geschrieben

. . . . . Pferden mit

einer Gesammttaxe von . . . . . M.

geschrieben . . . . . Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Diese stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 28. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 29. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K. beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§ 31. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 17 vorräthig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E.), Eideesformularen (Anlage F.), Verzeichnissen (Anlage H.), Anerkenntnissen (Anlage J.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K.),

sowie die Bestimmungstäfelchen haben die Königlichen Regierungen für Rechnungen des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu überweisen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32. Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Oberpräsidenten.

Anlage A. (zu §§ 5 und 18).

Verzeichniß

der in . . . . . vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

Datum.

N. N., Gemeindevorsteher ꝛc.

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes Farbe und Abzeichen	Geschlecht Hengst	Wallach	Stute	Größe cm	Alter Jahre	4. Ist kriegsbrauchbar als Reitpferd I.	II.	Zugpferd I. Stg.	I. Vrd.	II. Stg.	II. Vrd.	besonders schweres Zugpferd	5. Ist kriegsunbrauchbar	6. Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. § 4.)

(Die Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.)

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt

. . . . . .

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungs-Kommissar.

Digitized by Google

Anlage B. (zu §§ 5 und 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton und dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

etwa 15 cm

№ der Vorführungsliste 19 . . . der Gemeinde X.

Wallach / Stute Farbe und Abzeichen, Größe, Alter

Kriegsbrauchbar als (R. II. oder Z. I. oder schw. Z. ꝛc.)

Gemeinde-Siegel.

etwa 8 cm

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C. (zu §§ 6 und 18).

Bestimmungen über die Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a. Reitpferde I.: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b. Reitpferde II.: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c. Zugpferde I.: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.

d. Zugpferde II.: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e. Besonders schwere Zugpferde:*) bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . 1,62 m,
" " die übrigen Reitpferde I. . 1,57 m,
" " " Reitpferde II. . . . 1,55 m,
" " Zugpferde I. und II. . . 1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II. kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II. bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähe, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Stahlkrebs ꝛc.

behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Tarpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D. (zu § 8).

Ergebniß der Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X.)

(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz .....)

im Jahre 19 ....

1. Lfd. Nr.	2. Kreis	3. Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom .... mit Ausschluß der Militärpferde und Fohlen vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon sind kriegsbrauchbar als: Reitpferde I.	Reitpferde II.	Zugpferde I. Stg.	Zugpferde I. Bord.	Zugpferde II. Stg.	Zugpferde II. Bord.	besonders schwere Zugpferde	6. Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge	7. Bemerkungen

Zusatz für die Nachweisungen der Generalkommandos (bezw. der Oberpräsidenten).

Im Mobilmachungsfalle hat der Korpsbezirk x. Armeekorps (die Provinz .....) zu stellen:

a. für das x. Armeekorps ...
b. für das y. Armeekorps ...
Dazu 3 % Reserve .....
Summe ....

Mithin gegen den Bedarf:
Ueberschuß ....
Ausfall ....

Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren als Fohlen betrachtet.

Bei kaltblütigen Schlägen werden die Pferde unter 3 Jahren als Fohlen betrachtet.

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind diese durch Ueberschriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Digitized by Google

Anlage E. (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Kreise . . . . . Vormusterungsbezirk . . . . ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In dem für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppent für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taratoren durch Namens schrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.		3.					4.								5.					6.
	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als								Taxe der ausgehobenen Pferde					
Nr. der Mähnentafel	Vor- und Zuname	Wohnort (Kreis)	Farbe und Abzeichen	Geschlecht Wallach	Stute	Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd I.	Reitpferd II.	Zugpferd I. Stg.	Zugpferd I. Wrk.	Zugpferd II. Stg.	Zugpferd II. Wrk.	besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppenheil	Tarator 1. M	Tarator 2. M	Tarator 3. M	Durchschnittsbetrag in Zahlen M	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	Bemerkunge
																					1. In der Spa werden Beträg einer halben und darüber fü volle Mark gere Beträge unter halben Mark b außer Ansatz. 2. Reservepferde nicht in das Na der ausgehob Mobilmachun pferde aufzune sondern in deren National verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetr Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F. (zu § 16).

Eidesformular

für

die Taratoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage G. (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zw bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zu

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in betracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 1 wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achse Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. fähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 S ketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Lede einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Vorhandensein eines Langbaumes und eine nehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, nicht durchaus erforderlich. Die Höhe de Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen sehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm der Hinterräder nicht unter 1 m und 1 m 60 cm, die Breite der Felgen

und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kardätsche,
1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage H. (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise . . . . . .
Aushebungsbezirk . . . . . .

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taratoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.					17.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Zweispännige Wagen mit	Geschirre											Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					Bemerkungen.
				Zweispännige mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaternen.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.	1. 2. 3. Taxator			Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	
															M	M	M	M	Mark.	
																				In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J. (zu § 26).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . zur Armee-Mobilmachung . . . . . .
Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . . . .
von Geschlecht . . . . . .
„ Größe . . . . . Centimeter
„ Alter . . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Tarwerth von . . . *M* geschrieben: . . . . . Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt
. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . *M*, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . .
Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.
. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage K. (zu § 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden
in . . . . . .

1. Laufende Nummer	2. Kreis	3. Zahl der Aushebungsbezirke	4. Gesammt-Pferdebestand	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 . . . neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							6. Hiervon ausgehoben: das Kontingent mit							7. als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9. Bemerkungen.
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	
						I		II					I		II					I		II					I		II			
				I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Dienstverhältnisse der Vormusterungs-Kommissare.

1) Die Kommissare unterstehen:
ir die das Pferde-Vormusterungs- und Aushebungs-
schäft betreffenden Angelegenheiten den von den General-
mmandos bestimmten Kavallerie-Brigaden, in allen
brigen Beziehungen den Bezirkskommandos, denen sie
getheilt sind.

Sie gehören zum Offizierkorps des betreffenden
ndwehrbezirkes.

2) Soweit Allerhöchsten Orts nicht anders bestimmt
ird, tragen die Kommissare die Uniform der Bezirks-
fiziere.

3) Neben Pensionen, Zulage für Bezirksoffiziere,
ohnungsgeldzuschuß und Servis erhalten die Kom-
issare:

a. eine jährliche Pauschvergütung von 1800 M. für Pferdehaltung oder Beschaffung eines Fuhrwerks an Stelle von Fuhrkosten behufs Erledigung aller Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirk (Kap. 34, 1),
b. eine jährliche Vergütung von 60 M. als Bureaugeld (Kap. 24, 18). Diese Vergütungen werden in monatlichen Raten voraus gezahlt.

Aus der Pauschvergütung zu a. sind auch die Fuhrkosten für den auf die Musterungsreisen etwa mitgenommenen Burschen*) (Diener) zu bestreiten.

Neu ernannten Kommissaren kann für die Beschaffung eigener Pferde oder eigenen Fuhrwerks auf die Pauschvergütung ein Vorschuß bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages gewährt werden.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von 100 M., die von den Normalbeträgen der Pauschvergütung einbehalten werden, zurückzuerstatten.

Scheidet ein Kommissar aus dem Dienste oder stirbt er, ehe der Vorschuß getilgt ist, so hat er bezw. seine Erben den Vorschußrest innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf der Pferde oder des Fuhrwerks, spätestens aber in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Kommissar ausgeschieden oder verstorben ist, zurückzuzahlen. Deckt der Verkaufspreis den Vorschußrest nicht, so kann das Kriegeministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, die Erstattung des Fehlbetrages durch Ratenzahlungen bewilligen.

Bei Musterungen außerhalb des Standortes sind die Tagegelder des Dienstgrades zuständig.

4) Kommissare, welche sich für ihren Dienst eigene
erde halten, dürfen Rationen gegen Bezahlung em-
ngen, jedoch für höchstens 2 Pferde und unter der
rausetzung des § 68 der Friedens-Verpflegungs-
schrift (Entwurf).

5) Beurlaubungen von Kommissaren sollen grund-
lich nur in den Zeiten stattfinden, in denen Muste-
gen nicht abgehalten werden können bezw. in denen
nicht die unter Ziffer 11. erwähnten Arbeiten zu erle-
digen sind.

Erscheint mit Rücksicht auf den Fortgang des Musterungsgeschäftes die Vertretung von erkrankten oder ausnahmsweise beurlaubten Kommissaren unbedingt geboten, so wird sie durch die Generalkommandos geregelt. Als Vertreter sind geeignete Bezirksoffiziere des gleichen Landwehrbezirks, Kommissare benachbarter Vormusterungsbezirke oder aktive Offiziere der berittenen Waffen zu bestimmen. Den Vertretern stehen die verordnungsmäßigen Tagegelder zu. Die Entschädigung für Fuhrkosten regelt sich nach § 13, 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift. Meinungsverschiedenheiten, die hierüber zwischen den Betheiligten eintreten, entscheidet das Kriegsministerium.

6. Als Burschen sind den Kommissaren Mannschaften vom nächsten Infanterie-Truppentheil zu kommandiren, welche bei den Musterungen zur Listenführung verwendet werden können.

7. Um die erforderliche Einheitlichkeit im Musterungsgeschäft zu gewährleisten, halten, nach näherer Anordnung der Generalkommandos, bei Einführung des neuen Verfahrens die Kavallerie-Brigadekommandeure mit den ihnen unterstellten Kommissaren an ein oder zwei Tagen die Vormusterung in einigen Ortschaften ꝛc. ab und besprechen hierbei die zu beobachtenden Grundsätze.

Für die hierzu etwa nöthigen Dienstreisen außerhalb ihrer Bezirke erhalten die Kommissare die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse.

Künftig neu hinzutretende Kommissare sind gelegentlich der ersten von ihnen abzuhaltenden Musterungen an ein oder zwei Tagen durch die Brigadekommandeure anzuweisen.

8. Die Kommissare werde bei Antritt ihrer Stellung zunächst auf zwei Tage zum Train-Bataillon des betreffenden Armeekorps behufs Unterweisung in der Beurtheilung von Fahrzeugen kommandirt.

Wegen etwaiger Reisegebührnisse der Kommissare vergleiche Ziffer 7.

9. Um ein Urtheil über die Thätigkeit der Kommissare zu gewinnen, können die Generalkommandos die Kavallerie-Brigadekommandeure beauftragen, jährlich einmal der Musterung jedes Kommissars an einem Tage beizuwohnen.

Zusätze zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

10. Das Pferdevormusterungsjahr (§ 2) beginnt mit dem 1. November und schließt mit dem 31. Oktober.

11. In der ersten Hälfte des Novembers und im März jedes Jahres sind die Vormusterungen behufs Anfertigung der Uebersichten (§ 8) bezw. der Vertheilungspläne (§ 13) entsprechend lange auszusetzen.

12. Alle Anordnungen und Vereinbarungen mit den Provinzialbehörden für das Vormusterungsgeschäft sind durch die Generalkommandos auch für diejenigen Theile ihres Korpsbezirkes zu treffen, welche einem anderen Armeekorps als Gestellungsbezirk zugewiesen sind. Insbesondere sind die örtlichen Generalkommandos

*) Offizierburschen erhalten im Uebrigen die Verpflegung
§ 22 Ziffer 5 der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Entwurf.)

für die in § 1, Abs. 3; § 3, Abs. 2; § 8, Abs. 3 und § 9, Abs. 2 vorgesehenen Maßregeln ꝛc. zuständig.

Für die einem anderen Armeekorps zugetheilten Kreise sind die Uebersichten nach § 8, Absatz 1 durch die Kavallerie-Brigadekommandeure dem eigenen und dem Generalkommando des Gestellungsbezirks einzureichen.

13. Dagegen sind für alle Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf das Aushebungsgeschäft im Mobilmachungsfalle beziehen, die Generalkommandos der Armeekorps zuständig, zu deren Gestellungsbezirk die betreffenden Kreise gehören (§§ 12, 14, 15, 25, 28, 31 und 32). Insbesondere liegt ihnen die in § 12 vorgesehene Vertheilung auf die einzelnen Kreise ob, auf Grund deren von den Kommissaren der Vertheilungsplan nach § 13 aufzustellen ist. Ob die Generalkommandos ihre Weisungen hierzu den Kommissaren auf dem Dienstwege oder zur Beschleunigung des Schriftverkehrs unmittelbar zugehen lassen, ist von den betreffenden Generalkommandos zu vereinbaren.

14. Bei der starken Zunahme schwerer Pferde in einzelnen Korpsbezirken kann es erforderlich werden, auch für Fuhrpark- und Reserve-Fuhrparkkolonnen schwere Pferde auszuheben. In solchen Fällen können für solche Kolonnen auch Fahrzeuge mit größerem Gewicht als dem in Anlage G. vorgeschriebenen ausgehoben werden, wenn sie sonst den Bestimmungen entsprechen.

15. Für das Einführungsjahr der Pferde-Aushebungs-Vorschrift veranlassen die Generalkommandos rechtzeitig die Maßregeln, welche nach §§ 2, 3 und 7 den Kommissaren obliegen, so daß baldmöglichst nach Ernennung der Kommissare die Vormusterungen beginnen können.

Berlin, den 3. Februar 1900.

Kriegsministerium.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 1. Juni **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Tarif für den staatlichen Ober-Hafen bei Brieskow. S. 259. — Allgemeine Unfall- ꝛc. Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich". S. 261. — Kleinbahn Nauen—Ketzin. S. 261. — Viehseuchen. S. 262. — Enteignung des Grundstücks in Berlin. S. 262. — Einstellung des Fernsprechbetriebes bei Gewitter. S. 263. — Neue Telegraphenanstalten. S. 263. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 263. — Schnellzüge Köln—Berlin—Köln. S. 265. — Personal-Chronik. S. 265. Ausweisungen aus Preußen. S. 265. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 266.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

30.

Tarif

für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens in Brieskow ist zu entrichten:

	Winterhafengeld								Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen: vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an		für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen: vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
			für jeden Tag										für jeden Tag					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	2	—	—	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	6	—	8	—	8
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm . . .	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . . .	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	90	1	20	1	20
c. über 300 qm .	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	2	—	—	7	—	5	—	3	—	2	—	—	—	1	—	2	—	2
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

(des benutzten Flächenraumes)

Bemerkungen.

zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. Das Hafengebiet umfaßt den Brieskow'er See in seiner ganzen Ausdehnung von der Brieskow'er Schleuse bis zu seiner Mündung in die Oder bei Schiffersruh.

Digitized by Google

§ 3. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, wird das Sommerhafengeld erst am vierten Tage seit Beginn der Sommerzeit erhoben.

§ 4. 1) Jeder Führer eines Fahrzeugs hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A. B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen.

Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im Voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

Bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winterhafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 5. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen von Brieskow verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Brieskow'er Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche bereits in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Brieskow'er Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

§ 6. Vom Hafengeld befreit sind:

1) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2) Fahrzeuge, welche innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Brieskow'er Hafen zum Durchschleusen angemeldet werden und sich im Hafen nicht länger aufhalten, als dies zur Förderung durch die Brieskow'er Schleuse, beziehungsweise zur Weiterfahrt nach der Oder nöthig ist.
3) Fahrzeuge, für welche Hafengeld nach Tagessätzen entrichtet wird, von dem Zeitpunkte an, wo sie zur Förderung durch die Brieskow'er Schleuse angemeldet sind, jedoch darf die Zeitdauer zwischen Anmeldung und Schleusung nicht mehr wie 2 Tage betragen.
4) Handkähne und kleine Fahrzeuge, welche zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen.
5) Die von den Gemeindemitgliedern zu Brieskow zum Betriebe der Fischerei und zum Wirthschaftsbedarfe gehaltenen Kähne.

§ 7. Angefangene Tarifeinheiten gelten als volle Einheiten. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

§ 8. Dieser Tarif tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert der Tarif für den Brieskow'er Hafen vom 27. Dezember 1871 nebst Nachtrag vom 31. Dezember 1874 seine Giltigkeit.

Berlin, den 14. Mai 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dieser Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bemerkg. zu § 5 Abs. 2. Es kommen in Betracht die staatlichen Oderhäfen zu Cosel, Oppeln, Breslau, Glogau, Maltsch, Tschicherzig und Kienitz.

Potsdam, den 29. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Allgemeine Unfall- ꝛc. Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich".

161. Von den Herren Ministern des Innern, sowie für Handel und Gewerbe ist der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" in Zürich die Erlaubniß ertheilt worden, von jetzt ab in Preußen außer der Unfall- und Haftpflichtversicherung auch die Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl und Veruntreuung zu betreiben.

Potsdam, den 25. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

162. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Ranen nach Ketzin vom 8./14. März 1893.

— Amtsblatt von 1894 Seite 91 ff. —

1) Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militär-Fahrplan einzuführen.

4) Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.).

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9) Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu 6 bis 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder

Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

10) Während der Rübenkampagne ist die Kleinbahn nur verpflichtet, Transporte von Mannschaften für die Militärverwaltung zu übernehmen.

Potsdam, den 2. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 18

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck

des (Truppentheil)

fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 18

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
		Pf.	=	M.	Pf.
für	Offizier		=		
"	Unteroffizier u. Gemeine .	"	=	"	"
"	Pferd	"	=	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	"	=	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg	"	=	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	"	=	"	"
Abfertigungsgebühr		"	=	"	"
	Zusammen			M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militair-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Viehseuchen.

163. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schönermark. Kreis Niederbarnim: Domäne und Stadt Alt-Landsberg und in Schwanebeck. Kreis Oberbarnim: in Eberswalde (Zybell'sches Gehöft). Kreis Prenzlau: in Prenzlau, Holzendorf und Wittenhof. Kreis Ostprignitz: in Grabow. Kreis Westprignitz: in Uenze und in einem Ferkeltransport des Viehhändlers Bergstädt, z. Zt. in Lenzen.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: in Klein-Ziethen und Brodowin. Kreis Templin: Forsthaus Erin.

c. Influenza. Kreis Angermünde: Rittergut Günterberg. Kreis Ost-Havelland: Remonte-Depot Bärenklau.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügel des Restaurateurs Habermann in Plötzensee.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Briesenluch, Wulschen und Gut Alt-Markgrafpieske. Kreis Ruppin: in Klein-Derschau.

f. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferde der Wittwe Katschmann in Neu-Weißensee.

g. Schweineseuche. Kreis Angermünde: in Criewen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Heinersdorf. Kreis Niederbarnim: in Lindenberg, Rieselgut Malchow und Rittergut Mühlenbeck. Kreis Prenzlau: in Bietikow. Kreis Westprignitz: in Groß-Lüben, Reckenzin und Warnow.

b. Brustseuche. Kreis Ostprignitz: in Holzhausen.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Alt-Stahnsdorf und Rieplos. Kreis Ostprignitz: in Bettin.

d. Räude. Kreis Osthavelland: in Börnicke.

Potsdam, den 29. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

37. Auf ihren Bericht vom 2. Mai dieses Jahres will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Ewerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des Helgoländers Ufers erforderlichen, auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegten Fläche des in dem Grundbuche von den Umgebungen Berlins im Kreise Niederbarnim Band 103 Blatt 4052 eingetragenen Grundstückes das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1900.

(gez.) **Wilhelm** R.

(gegengez.) v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
Friedheim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einstellung des Fernsprechbetriebes bei Gewitter.

73. In hiesigen Tageszeitungen ist kürzlich die bei den Fernsprech-Vermittelungsanstalten aus Anlaß des Auftretens von Gewittererscheinungen erfolgende Einstellung des Betriebes erwähnt worden. Hieran wurden Erörterungen geknüpft, welche geeignet sind, im Publikum die Meinung zu erwecken, als werde der Betrieb bisweilen eingestellt, ohne daß dazu ein hinreichender Grund vorhanden sei.

Demgegenüber wird bemerkt, daß, wie auch die im vorigen Sommer wiederholt vorgekommenen Beschädigungen von Schrankbeamtinnen durch Einwirkungen atmosphärischer Entladungen beweisen, eine Gefahr für das Bedienungspersonal keineswegs erst dann als vorliegend zu erachten ist, wenn der Ausbruch eines Gewitters bereits erfolgt ist oder **unmittelbar** bevorsteht.

Die Einstellung des Betriebes ist aber nicht nur im Interesse des den Vermittelungsdienst ausübenden Personals, sondern auch im Interesse des den Fernsprecher benutzenden Publikums **unbedingt** schon geboten, wenn sich die Einwirkungen atmosphärischer Entladungen bei den Vermittelungsanstalten bemerkbar machen. Bei der Empfindlichkeit der Apparate kann dies allerdings schon auf weitere Entfernungen und zu einer Zeit der Fall sein, wo die Bildung eigentlicher Gewitterwolken **in nächster Nähe** noch nicht erfolgt ist.

Keinesfalls wird indeß bei der Einstellung des Fernsprechbetriebes wegen Gewitterneigung über das Maß des thatsächlich Erforderlichen hinausgegangen.

Berlin C., 25. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

74. Bei den Posthülfstellen in Schönfeld (Kreis Oberbarnim) und Weesow wird am 30. Mai d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 26. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Rentenbriefen.

8. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. **F.** zu **3000** M.

1 Stück und zwar die Nr. **89.**

Litt. **J.** zu **75** M.

2 Stück und zwar die Nr. **39. 50.**

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. II. Nr. **2—16** nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A zu 3000 M. (1000 Thlr.) 191 Stück

und zwar die Nummern:

53 87 114 148 427 510 523 599 648 882 917
1396 1405 1421 1458 1631 2132 2343 2624 2758
2809 3116 3600 3604 3656 3700 3849 3950 4126
4218 4521 4576 5019 5040 5161 5193 5364 5822
5849 6132 6222 6302 6453 6534 6578 6770 7037
7121 7426 7567 7571 7618 7632 7686 7776 7822
7880 8133 8152 8310 8544 8588 8595 8931 8996
9007 9029 9186 9252 9285 9317 9438 9443 9882
9948 10328 10399 10569 10574 10637 10883 10891
10951 11225 11265 11351 11667 11779 12003
12005 12040 12118 12407 12462 12480 12516
12625 12731 12798 12873 12959 13042 13172
13472 13515 13591 13658 13850 13881 14105
14119 14232 14237 14305 14367 14369 14431
14459 14575 14588 14601 14899 15199 15214
15369 15525 15528 15656 15707 15874 15941
16035 16038 16065 16068 16228 16290 16345
16433 16444 16459 16464 16474 16552 16616
16617 16770 16828 16909 16968 17030 17123
17170 17224 17231 17327 17333 17543 17599
17638 17697 17770 17854 17868 17908 18008
18088 18528 18718 18808 18843 18899 18932
18975 19026 19053 19215 19276 19278 19336
19391 19436 19476 19490 19522 19577 19591
19621 19669 19756 19783.

Litt. B zu 1500 M. (500 Thlr.) 68 Stück

und zwar die Nummern:

9 319 380 631 673 801 842 858 872 837 1055
1261 1430 1493 1530 1548 1629 1630 1791 2266
2306 2321 2540 2959 2961 3214 3457 3472 3705
3759 3815 3841 4133 4231 4276 4381 4413 4664

4708 4822 5082 5204 5306 5307 5330 5395 5605
5643 5668 5681 5878 5885 5927 6040 6252 6286
6383 6440 6546 6697 6769 6802 6819 6849 6934
7064 7097 7149.

Litt. C zu 300 M. (100 Thlr.) 266 Stück
und zwar die Nummern:

102 142 212 275 349 384 443 622 689 758
1008 1010 1117 1160 1261 1298 1302 1393 1565
1578 1651 1688 1777 1960 1978 2203 2563 2568
2745 2775 2847 2876 2911 2962 3008 3012 3047
3079 3519 3761 3818 3934 4058 4220 4513 4544
4717 5052 5154 5224 5253 5448 5522 5534 5660
5681 5710 5749 5759 5853 5863 5921 5962 6029
6058 6167 6176 6224 6236 6915 7181 7241 7261
7355 7460 7485 7520 7586 7784 7802 7843 8179
8257 8259 8297 8309 8348 8736 8739 8878 9400
9405 10067 10125 10142 10258 10300 10414 10473
10646 10707 10887 10905 10920 11262 11403
11611 11762 11807 11838 12051 12105 12155
12193 12248 12294 12399 12614 12636 12811
13114 13265 13535 13582 13732 13798 13837
13875 13999 14095 14102 14138 14207 14356
14382 14465 14471 14535 14545 14734 14814
14858 14913 14940 14969 14971 15107 15135
15146 15190 15220 15243 15373 15475 15619
16023 16068 16227 16352 16378 16442 16582
16636 16678 16710 16753 16774 16889 16892
17022 17129 17858 17864 17983 17998 18077
18195 18384 18570 18698 18905 18906 19215
19309 19324 19338 19371 19396 19550 19735
19815 19934 20001 20077 20295 20333 20382
20441 20477 20618 20655 20718 20792 20825
21012 21445 21575 21580 21650 21837 21844
21950 21956 21973 21992 22115 22205 22276
22290 22307 22430 22466 22734 22894 22975
23005 23086 23278 23337 23357 23441 23588
23679 23725 23790 23826 23875 23932 23934
24013 24017 24036 24177 24278 24379 24439
24566 24791 24871 24945 24953 25166 25246
25320 25355 25416 25550 25578 25664 25679
25720 25778 26053 26075 26132 26171.

Litt. D zu 75 M. (25 Thlr.) 225 Stück
und zwar die Nummern:

6 102 116 305 458 552 726 894 946 1071
1379 1599 2121 2196 2276 2281 2328 2360 2402
2555 2636 2649 2849 3021 3209 3236 3507 3594
3716 3728 3935 3990 4082 4103 4330 4375 4676
4812 4861 4911 5346 5371 5451 5517 5612 5796
5818 5859 5918 6022 6120 6201 6240 6291 6330
6349 6532 6616 6642 6705 6869 6903 6904 6947
7060 7393 7420 7436 7520 7533 7620 7642 7643
7658 7683 7713 7970 7974 8009 8086 8399 8422
8427 8461 8533 8571 8650 8750 8793 8945 9793
10008 10073 10116 10315 10375 10466 10525
10666 10688 10762 10831 10916 11342 11392
11537 11548 11573 11581 11600 11613 11648
11732 12110 12281 12623 12759 12806 12900
12960 12990 13160 13228 13308 13318 13404
13504 13599 13633 13791 13810 13845 13931
14016 14121 14231 14270 14313 14334 14364
14405 14582 14683 14691 14890 14921 15046
15199 15264 15273 15367 15491 15498 15561
15706 15863 15893 16002 16013 16049 16134
16336 16347 16356 16448 16548 16590 16666
16839 16852 16904 16920 17164 17332 17428
17531 17681 17814 17861 17876 17892 17977
18121 18132 18283 18567 18591 18795 18952
19047 19081 19135 19195 19254 19335 19347
19448 19553 19554 19694 19708 19736 19812
19823 20063 20075 20155 20313 20413 20568
20615 20762 20844 20903 20954 20961 21013
21115 21179 21368 21373 21421 21773 21795
21996.

Litt. E zu 30 M. (10 Thlr.) 7 Stück
und zwar die Nummern:

9681 9723 9862 9906 9925 9947 9971

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 149.

Litt. N zu 300 M. 4 Stück
und zwar die Nummern: 6 11 96 100.

Litt. P zu 30 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 10 20.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 5—16 bezw. Reihe II. Nr. 3—16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4prozentige Rentenbriefe:

1. Oktober 1891:
C. 24 208.
1. April 1892:
D. 2503.
1. April 1893:
C. 9961.
D. 9346.
1. April 1895:
D. 1586 6387.
1. Oktober 1895:
C. 11328.
1. April 1896:
E. 9735.
1. April 1897:
C. 21789.
D. 7415.

Digitized by Google

1. Oktober 1897:
C. 11887.

B. 3½ prozentige Rentenbriefe.

1. Oktober 1897:
C. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover.

Schnellzüge Köln—Berlin—Köln.

2. Zur Bewältigung des stärkeren Reiseverkehrs während der Sommermonate und aus Anlaß der Pariser Weltausstellung verkehren **vom 28. Mai ab bis 31. August 1900 täglich** zwischen **Köln** und **Berlin** über **Hannover—Stendal** folgende **Tagesschnellzüge** mit 1.—3. Wagenklasse:

Schnellzug 13 (Paris ab 11^{00} Abds.), Köln ab 12^{52} Nm., Hannover an 6^{32}, ab 6^{42} Abds., Berlin Fr. an 10^{45} Abds.

Schnellzug 14. Berlin Fr. ab 1^{08} Nm., Hannover an 5^{13}, ab 5^{22} Nm., Köln an 11^{00} Abds., (Paris an 8^{20} Vm.).

Die Züge halten in Hamm, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Oeynhausen N., Minden, Bückeburg, Hannover, Oebisfelde, Stendal, Rathenow und Spandau H. Zug 13 hält außerdem in Löhne, Wunctorf und Lehrte. Die Abfahrtszeiten sind aus den auf den Stationen aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen.

Hannover, den 19. Mai 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Den praktischen Aerzten Dr. med. Brunck in Zehdenick, Hollefreund-Kyritz und Meyer-Boitzenburg ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. med. Wetzstein in Bernau ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der kommissarische Kreiswundarzt des Kreises Oberbarnim Dr. Kasten in Freienwalde ist zum Kreisphysikus des Kreises Schwetz ernannt und scheidet Ende Mai 1900 aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältniß aus.

Der Apotheker Alfred Faehre in Neu-Weißensee hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die in Neu-Weißensee, Königs-Chaussee Nr. 37, errichtete Apotheke eröffnet.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Holzhändler Friedrich Wieland in Medewitz für den Bezirk 41 „Reetzerhütten".

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden: zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Knacke in Pinnow für den Bezirk 6 „Pinnow".

Die neu errichtete Försterstelle Uckley in der Oberförsterei Friedersdorf ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Kaetzke in Erin, Oberförsterei Zehdenick, übertragen worden.

An Stelle des Mummenstechers Carl Kabelitz zu Plaue a./H. ist der frühere Schiffer Albert Voigt zu Neuendorf b. Brandenburg a./H. getreten.

Der Landmesser von Reichardt ist von Leobschütz nach Berlin versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Tauche, Jul. Karl Rob. Reisch, ist zum Pfarrer der Parochie Kiekebusch, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bernhard Adolf Friedr. Rode ist zum Rektor in Niemegk und Hülfsprediger für Lühnsdorf, Buchholz und Neuendorf, Parochie Niemegk, Diözese Belzig, bestellt.

Der ordentliche Lehrer an der Margarethenschule in Berlin Lüers ist dortselbst am 1. April 1900 als Oberlehrer angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Martin Gerner, geboren am 12. September 1876 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 31. März 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Josef Cziberku, geboren 17. Januar 1875 zu Holies in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 3. April 1900 ausgewiesen.

Der am 16. März 1880 zu Kaleuz, Bezirk Kotzmann (Bukowina), geborene Kellner Nikolaus Tkarzuk, österreichischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 4. April 1900 ausgewiesen.

Der am 6. April 1872 zu Wien (Oesterreich) geborene Handlungsgehülfe Julius Weiner, österreichischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 11. April 1900 ausgewiesen.

Der Mechaniker Sigmund Steiner, geboren 28. April 1881 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des

Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 18. April 1900 ausgewiesen.

Der am 14. Dezember 1881 zu Roverdo, Provinz Udine in Italien, geborene Arbeiter Eugenio Del Piccolo, italienischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 19. April 1900 ausgewiesen.

Der Klempner Joseph Schulz, 23 Jahre alt, geboren zu Orsokow, Gouvernement Kalisch (Rußland), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. April 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Wolf Stückgold, geboren 2. Dezember 1876 zu Warschau in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 30. April 1900 ausgewiesen.

Der Kürschner Bernhard Löwy, geboren 3. Mai 1879 zu Grotno (Rußland), Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Mai 1900 ausgewiesen.

Der am 18. März 1865 zu Wittigenau, Bezirk Hpt. Reichenberg, Böhmen, geborene Klempner Johannes Simmernik, österreichischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 15. Mai 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gustav Adolf Hanke, Arbeiter,	geboren am 13. September 1858; aus Mariaschein bei Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	24. April 1900.
2	Alois Liebisch, Arbeiter,	geboren am 26. August 1870 zu Wüstegut, Gemeinde Nieder-Ehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	28. April 1900.
3	Michael Mosch, Schlosser,	geboren am 27. August 1872 zu Kenty, Bezirk Biala, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Januar 1900.
4	Die Zigeunerin Karoline Richter,	geboren zu Utrochowitz, Kreis Zielzen, Oesterreich, Geburtstag und Jahr unbekannt, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	derselbe,	29. März 1900.
5 a. b.	Die Zigeunerinnen Bertha Schwarz, Florentine Schwarz,	geboren bei Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, Geburtstag und Jahr sowie Geburtsort unbekannt, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 8. Juni **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 17 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 18 der Gesetz-Sammlung. S. 267. — Handwerkskammer. S. 267. — Fleischer-Innung in Britz. S. 267. — Konsulate. S. 267. — Wasserstände. S. 268. — Fischerei-Aufsicht. S. 268. — Viehseuchen. S. 268. — Große Berliner Straßenbahn. S. 269. — Neue Apotheke in Moabit. S. 278. — Bezug thierischen Impfstoffs zu Pockenimpfungen. S. 278. — Unanbringliche Postsendungen. S. 279. — Aufgerufene ꝛc. Staatsschuldurkunden. S. 279. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 279. — Einlösung fälliger Rentenbriefe ꝛc. S. 280. — Markscheider. S. 280. — Landfeuersocietät. S. 280. — Tarif für die Benutzung eines Dampfkrahns. S. 280. — Personal-Chronik. S. 286.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 17.) № 2670. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 10186. Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. Vom 2. Mai 1900.

№ 10187. Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888. Vom 9. April 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Handwerkskammer.

13. Am Freitag den 15. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr findet im Sitzungssaal des Provinzial-Ständehauses zu Berlin W., Matthäikirchstraße 20/21, die erste Sitzung der Handwerkskammer zu Berlin statt, zu der die Mitglieder der Handwerkskammer hierdurch eingeladen werden.

Tagesordnung:

1) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden der Kammer.
2) Wahl des Ausschusses für das Lehrlingswesen.
3) Beschlußfassung über die Annahme eines Sekretärs.
4) Zuwahl von Kammermitgliedern.
5) Berathung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan.

Potsdam, den 2. Juni 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fleischerinnung in Britz.

164. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Fleischermeister aus Britz und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Fleischerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Britz, Buckow, Rudow, Treptow, Nieder-Schoeneweide, Johannisthal, Groß-Ziethen, Schoenefeld und Waßmannsdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Russisches Vicekonsulat.

165. Der Kollegien-Assessor Fedotschenko ist zum russischen Vice-Konsul in Berlin an Stelle des nach Amsterdam versetzten Vizekonsuls Aliabieff ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 29. Mai 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Generalkonsulat von Paraguay.

166. Der Kaufmann Ludwig Reyminkel ist zum Generalkonsul von Paraguay für das Königreich Preußen und die anderen norddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bremen und Hamburg mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 29. Mai 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Venezuelanischer Generalkonsul.

167. Herr Manuel Revenga, wohnhaft in Charlottenburg, ist an Stelle des Herrn Hahn-Echenagucia zum Venezuelanischen Generalkonsul für Deutschland mit dem Amtssitz in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 30. Mai 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

168. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	31,70	2,68	1,74	1,86	2,65	2,35	2,22	1,89	3,72
2.	32,28	31,60	2,70	1,72	1,85	2,61	2,38	2,20	1,88	3,71
3.	32,26	31,58	2,63	1,75	1,85	2,60	2,38	2,19	1,88	3,69
4.	32,26	31,54	2,62	1,71	1,83	2,62	2,39	2,20	1,88	3,66
5.	32,28	31,50	2,62	1,67	1,80	2,61	2,39	2,20	1,88	3,61
6.	32,28	31,46	2,63	1,64	1,79	2,59	2,37	2,20	1,88	3,55
7.	32,28	31,46	2,65	1,62	1,78	2,60	2,38	2,19	1,88	3,51
8.	32,30	31,46	2,70	1,59	1,78	2,64	2,35	2,22	1,89	3,48
9.	32,30	31,48	2,67	1,71	1,79	2,58	2,37	2,22	1,90	3,45
10.	32,28	31,60	2,64	1,73	1,80	2,58	2,37	2,20	1,88	3,46
11.	32,26	31,60	2,67	1,70	1,81	2,57	2,37	2,21	1,89	3,47
12.	32,26	31,54	2,67	1,71	1,82	2,56	2,37	2,19	1,88	3,53
13.	32,24	31,54	2,70	1,72	1,82	2,59	2,30	2,27	1,82	3,66
14.	32,22	31,50	2,70	1,70	1,86	2,50	2,33	2,14	1,84	4,11
15.	32,28	31,44	2,71	1,70	1,87	2,59	2,29	2,26	1,80	4,56
16.	32,28	31,44	2,71	1,68	1,86	2,62	2,28	2,26	1,80	4,69
17.	32,24	31,40	2,70	1,72	1,86	2,52	2,31	2,12	1,82	4,69
18.	32,28	31,38	2,67	1,72	1,87	2,56	2,34	2,14	1,82	4,76
19.	32,28	31,36	2,66	1,67	1,85	2,57	2,35	2,14	1,83	4,72
20.	32,28	31,34	2,65	1,64	1,84	2,57	2,36	2,15	1,84	4,67
21.	32,26	31,32	2,65	1,62	1,82	2,57	2,36	2,15	1,84	4,66
22.	32,26	31,30	2,67	1,60	1,81	2,61	2,32	2,18	1,84	4,57
23.	32,28	31,26	2,67	1,62	1,80	2,59	2,36	2,16	1,85	4,52
24.	32,24	31,22	2,63	1,58	1,77	2,58	2,36	2,15	1,84	4,42
25.	32,22	31,20	2,62	1,56	1,76	2,54	2,34	2,15	1,84	4,30
26.	32,24	31,12	2,59	1,55	1,76	2,52	2,34	2,14	1,82	4,20
27.	32,28	31,08	2,57	1,51	1,74	2,52	2,33	2,13	1,81	4,16
28.	32,28	31,08	2,53	1,48	1,72	2,53	2,33	2,13	1,82	4,10
29.	32,28	31,06	2,54	1,45	1,70	2,58	2,27	2,14	1,82	4,01
30.	32,28	31,06	2,53	1,47	1,69	2,53	2,30	2,12	1,81	3,91

Potsdam, den 28. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

169. Ich habe den Wasserbauwart Albrecht in Grafenbrück an Stelle des Strommeisters Goerth zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirk vorkommenden Fischereivergehen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 30. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

170. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schönermark. Kreis Westhavelland: in Hohennauen, Kotzen und Barnewitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Reinsdorf. Kreis Ostprignitz: in Wutike, Nettelbeck, Helle, Gumtow, Brüsenhagen und Kyritz. Kreis Westprignitz: in Sagast, Mansfeld, Putlitz und Wilsnack.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: in Wendemark. Kreis Oberbarnim: in Werneuchen. Kreis Prenzlau: in Nieden.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Klein-Derschau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Liepe. Kreis Niederbarnim: in Malchow. Kreis Oberbarnim: auf dem Vorwerk Bochows Loos, in Herrenhof und Alt-Tornow. Kreis Osthavelland: in Bornim und Hoppenrade. Kreis Westhavelland: in Berge und Wasserfuppe. Kreis Prenzlau: in Prenzlau. Kreis Westprignitz: in Pinnow und Pröttlin. Kreis Zauch-Belzig: in Wust.

b. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in Gömnigk.

Potsdam, den 5. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

38. Genehmigungsurkunde für die Große Berliner Straßenbahn.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der mit der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft vereinigten Großen Berliner Straßenbahn wird unter Aufhebung der für die genannten Gesellschaften bestehenden Concessionen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe der in dem angehefteten Plan*) ersichtlich gemachten, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahnen mit einer Spurweite von 1,435 m bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. Z. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Diejenigen Straßenbahnstrecken, auf denen der Oberleitungsbetrieb gestattet wird, sind in dem angehefteten Plane roth, und diejenigen Straßenbahnstrecken, auf denen die Anlage von Oberleitungen nicht gestattet wird, blau angelegt.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maaßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der, unterm 17. April 1900 dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebs vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahnen eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichneten Bahnen sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

*) Der Plan ist nur den Original-Urkunden angeheftet.

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e. Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g. Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i. Zur Sicherung des Verkehrs auf der Belle-alliance-Brücke und auf dem Blücherplatz ist auf dem Mast vor Bellealliancestraße Nr. 107 ein automatischer Ausschalter zwischen Speiseleitung und oberirdischer Leitung einzuschalten. Ferner ist nach näherer Angabe der Aufsichtsbehörde ein mittelst einer Kurbel zu handhabender Apparat anzulegen, durch welchen der gesammte den Blücherplatz und die Bellealliance-Brücke durchfließende Strom ausgeschaltet werden kann und der durch einen Angestellten der Unternehmerin nach Anweisung der Aufsichtsbehörde zu bedienen ist.

k. Zum Schutze der in der Dorotheenstraße befindlichen wissenschaftlichen Institute darf in einem Umkreise von mindestens 200 m von denselben der Betrieb nur mit Akkumulatorwagen ausgeübt werden. Auch ist die Unternehmerin verpflichtet, die magnetische Streuung der diese Wagen treibenden Elektromotoren soweit herabzumindern, daß aus ihr kein Schaden für die Institute erwächst.

Die Speisekabel müssen in denselben Entfernungen von den Instituten gehalten werden, wie die oberirdischen Zuleitungsdrähte.

Haltestellen oder Umfahrtsweichen dürfen in der Nähe der betheiligten Institute nicht errichtet werden.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend aufgeführten Forderungen auf die Luisenstraße von der Marschallbrücke zum Karlsplatz und auf die Karlstraße insoweit auszudehnen, als sich dies für die Universitätsinstitute als nothwendig herausstellt.

Etwaige Forderungen zum Schutze der erwähnten Institute gegen vagabondirende Erdströme ꝛc. bleiben vorbehalten.

l. Im Interesse des nach der Heisischen Straße zu verlegenden hygienischen Instituts der hiesigen Universität wird vorbehalten, die Anlage einer geeigneten Kompensationsstromschleife nach näherer Angabe der Institutsdirektion sowie die Parallelführung eines mit den Schienen verlötbaren Kupferkabels längs der Invaliden- und Luisenstraße im Umkreise von 250 m vom Institut zu fordern. Die Institutsdirektion ist berechtigt, anstatt der erwähnten Bedingung die Forderung zu stellen, daß auf den bezeichneten Strecken der Invaliden- und Luisenstraße die Schienenrückleitung des Stroms vermieden wird.

m. Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.
Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer- leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen pp. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d. mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit, sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird. Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken.

Digitized by Google

Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e. mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f. mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Im Interesse der Landesvertheidigung werden der Unternehmerin folgende Verpflichtungen auferlegt:

1) Die Große Berliner Straßenbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Miliärbehörde und Bahnverwaltung.

Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- oder Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Die Bahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung Theil IID. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalswerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil IIE.).

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1. (Anl. 1.)

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder. Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt. Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall ausgegebenen Aenderungen oder, auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Inter-

dantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9) Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil, gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahnen.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Conzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c. die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (*Schmieren, Begießen* mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter № 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unter-

Digitized by Google

zeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a. Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b. Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c. Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,

2) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,

3) Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),

4) Beschädigung von Betriebsmitteln,

5) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,

6) ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,

7) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d. kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen

steigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit ensprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1) Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat.

2) wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheiluug zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren ꝛc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 50 000 Mark vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-

Digitized by Google

Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1) Die Gleise der automobil zu betreibenden Bahnstrecken dürfen nicht mit der Generatormaschine oder mit den Gleisen der Oberleitungsstrecken metallisch verbunden werden; die Zurückleitung der Ströme, welche auf den mit Oberleitung ausgerüsteten Bahnstrecken verbraucht werden, hat ausschließlich durch isolirte Kabel zu erfolgen, welche von den Gleisen der Oberleitungsstrecken nach den Maschinenstationen zu führen sind.

2) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

3) Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

4) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

5) Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

6) Außerdem sind:

a. Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen, aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind;

b. in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen ist, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

7) Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Ver-

theilungkasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

8) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

9) Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

10) Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- und Fernsprech-Betrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

11) Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphen-Linien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

12) Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

13) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

14) Die Kaiserliche Ober-Postdirektion trifft vor der Inbetriebnahme der mit Oberleitung ausgerüsteten elektrischen Bahnen alle von ihr für erforderlich erachteten Aenderungen an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, um diese gegen den Uebergang von Starkströmen, sowie gegen störende induktorische Einwirkungen der Bahnen zu schützen.

Als Entschädigung für die hierfür aufzuwendenden Kosten zahlt die Große Berliner Straßenbahn eine feste Summe von 596000 M., wörtlich „Fünfhundert sechs und neunzig Tausend Mark" an die Kaiserliche Ober-Postdirektion, welche in Theilzahlungen, deren Zeitpunkt und Höhe von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu bestimmen sind, an die Kaiserliche General-Postkasse zu entrichten ist.

In dem Betrage von 596000 M. ist die Entschädigung für die Beseitigung etwaiger in den Fernleitungen auftretenden Störungen, sowie der Störungen, welche etwa durch die automobil betriebenen Bahnen oder durch die nachstehend bezeichneten mit Oberleitung ausgerüsteten Bahnstrecken entstehen sollten, nicht enthalten:

1. die Linie in der Straße Alt-Moabit von der Moltke-Brücke bis zur Werftstraße,
2. die Linie von der Karl- und in der Louisenstraße,
3. die Linien in der Lützow-, Flottwell- und Schönebergerstraße,
4. die Linien in der Kochstraße von der Jerusalemer- bis zur Friedrichstraße,
5. die Linie in der Oranienstraße von der Linden- bis zur Alten Jacobstraße,
6. die Linie in der Seydel- und in der Alten Jacobstraße von der Stallschreiber- bis zur Neuen Jacobstraße.
7. die Linie in der Blücherstraße vom Blücherplatz bis zur Tempelherrnstraße.

Werden durch die vorstehend bezeichneten Bahnstrecken Störungen des Fernsprechbetriebes hervorgerufen, welche die Unternehmerin durch eigene Maßnahmen zu beseitigen nicht in der Lage ist, so wird die Kaiserliche Ober-Postdirektion die zur Fernhaltung der Störungen erforderlichen Maßnahmen für Rechnung der Großen Berliner Straßenbahn treffen, und zwar verpflichtet sich die Große Berliner Straßenbahn für die Beseitigung der von den einzelnen Linienstrecken herrührenden Störungen folgende Bauschvergütigung an die Postkasse zu zahlen: Für die Beseitigung der Störungen der

Strecke	1	800	M.
"	2	12000	"
"	3	27000	"
"	4	8000	"
"	5	8400	"
"	6	3900	"
"	7	3900	"
	Summa . . .	64000	M.

Für den Fall, daß es der Großen Berliner Straßenbahn noch gelingt, durch besondere Maßnahmen an den Bahnanlagen die Störungen des Fernsprechbetriebes zu verhindern und die Reichs-Post-Telegraphenverwaltung daher einen Theil der von ihr veranschlagten Aenderungen an den Fernsprechanlagen nicht auszuführen braucht, wird die Kaiserliche Ober-Post-Direktion einen von ihr selbstständig festzusetzenden Betrag an die Große Berliner Straßenbahn zurückzahlen. Andererseits verpflichtet sich die Große Berliner Straßenbahn, der Postkasse die Kosten für etwa erforderliche weitere Mittel zu erstatten, als zur Zeit zur Beseitigung der störenden Einwirkungen der elektrischen Bahnen auf die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen jetzt vorgesehen sind.

15) Diese Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem System Thomson Houston.

16) Spätere wesentliche Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage sollen im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion ausgeführt werden. Die Unternehmerin verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichspostverwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 50000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 4. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident.
gez. von Windheim.

* * *

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

Digitized by Google

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck

des (Truppentheil)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militairbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf. =	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"
"	Pferd	" =	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	" =	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr		" =	"	"
		Zusammen	M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militair-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Anlegung einer neuen Apotheke im Stadttheile Moabit.

39. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 22. Mai d. J. die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst im Stadttheile Moabit und zwar in der westlichen Grenze desselben genehmigt. Die nähere Lage wird dem Konzessionar später mitgetheilt werden.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 30. Juni d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auf für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1884 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb, zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 29. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bezug thierischen Impfstoffs zu Pockenimpfungen.

40. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 20. März d. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kreise, daß Privatpersonen **thierischen Impfstoff** zu Pockenimpfungen durch die Aerzte, welcher in der hiesigen Königlichen Anstalt hergestellt wurde, in den Apotheken nachstehend verzeichneter Apothekenbesitzer erhalten können: Henkel, W. Charlottenstraße 54, L. Beutler, O. Markusstraße 1, Dr. Laup, O. Prenz-

lauerstraße 45a., M. Keßler, SO. Köpenickerstr. 144, Dr. Baetcke, S. Prinzenstraße 102, Dr. Callies, NW. Alt-Moabit 18, Pulst, NW. Luisenstraße 19, Schering, N. Chausseestraße 19, E. J. Fischer, N. Kastanien-Allee 2, Paul Reimer, S. Blücherstraße 53, in Berlin, sowie bei Rothe, Spandauerstraße 36 und bei Schluckebier, Tauenzienstraße 1 in Charlottenburg.

Außerdem ist aber in zahlreichen anderen Apotheken anderwärts bezogener Impfstoff zu haben.

Die erforderlichen Formulare zu Impflisten und Impfscheinen sind durch die Reichsdruckerei, Oranienstraße 90/91 nur nach schriftlicher Bestellung und vorheriger Einsendung des Geldbetrages mittelst Postanweisung zu beziehen; eventuell wird der Geldbetrag durch Postnachnahme eingezogen. Einsendung von Postmarken ist unzulässig.

Die Verlagsbuchhandlung von Eugen Grosser, Wilhelmstraße 121, hat den Verlag der Formulare eingestellt. Dagegen sind solche unter Anderem bei Carl Kühn & Söhne, C. Breitestraße 25/26 und durch das Medicinische Waarenhaus, N. Friedrichstraße 108, zu haben, auch von der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a./Oder zu beziehen.

Berlin, den 22. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

75. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Knäer in Liegnitz,
" Cohn in Naumburg (Saale),
" Vogel in Hamburg-Eppendorf,
" Reichert in Berlin,
" Bockhardt in Berlin,
" May in Dirschau,
" Langer in Darmstadt,
" Herrmann in Berlin.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Band, Bücher, Bettfedern, Cigarren, Fahrradtheile, Glühstrümpfe, Garn, Handarbeiten, Handschuhe, Kämme, Kleidungsstücke, Kravatten, Metalltheile, Noten, Posamenten, Geldtaschen, Ringe, Strümpfe, Schlittschuhe, Schmucksachen, Schnur, Taschentücher, Taschenmesser, Uhren, Wäschetheile, Werkzeugtheile, Wolle, Zwirn und dergl. mehr.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, spätestens innerhalb 6 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 25. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Liste der im Laufe des Etatsjahres 1899 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

1. I. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit. E. № 66164 über 300 M.
" F. " 64840 " 200 "

von 1881.

Lit. F. № 133018 über 200 M.
" F. " 136100 " 200 "

von 1885.

Lit. E. № 1108215 über 300 M.
" E. " 1108216 " 300 "

II. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1886.

Lit. E. № 41413 über 300 M.
" F. " 16092 " 200 "

von 1887/88.

Lit. C. № 114006 über 1000 M.
" E. " 101937 " 300 "
" E. " 170278 " 300 "

III. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 65638 über 100 Thlr.

Berlin, den 4. April 1900.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

10. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 17. Mai 1900.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelooster Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

182	Stück	Litt.	A.	zu 3000 M.	=	546000 M.
63	"	"	B.	" 1500 "	=	94500 "
262	"	"	C.	" 300 "	=	78600 "
221	"	"	D.	" 75 "	=	16575 "
5	"	"	E.	" 30 "	=	150 "
1	"	"	F.	über		3000 "
3	"	"	H.	zu 300 "	=	900 "
2	"	"	J.	" 75 "	=	150 "
1	"	"	K.	über		30 "
2	"	"	L.	zu 3000 "	=	6000 "
1	"	"	M.	über		1500 "
1	"	"	N.	"		300 "
3	"	"	O.	zu 75 "	=	225 "
747	Stück	über				747930 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 9608 Zinsscheinen und 747 Erneuerungs-

scheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Geschlossen.

gez. von Veltheim, gez. Witte,
Provinzial-Landtags-Abgeordnete.
gez. König, Notar.

gez. Behrens, Rechnungsrath, Provinzial-Rentmeister. gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe ꝛc.

11. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 1. Juli 1900 fälligen Zinsscheine der 3½ %igen Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 23. Juni d. J. und
2) die ausgelooften, am 1. Juli 1900 fälligen 3½ %igen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 23. Juni d. Js. einlösen und demnächst vom 1. Juli 1900 ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 30. Mai 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Markscheider.

1. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der konzessionirte Markscheider Bruno Scholz seit Anfang Mai d. J. in Staßfurt niedergelassen hat. Halle (Saale), den 28. Mai 1900.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Landfeuer-Societät der Kurmark.

9. Zum Stellvertreter des Generaldirektors der Landfeuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz und der Landfeuer-Societät der Neumark hat der Brandenburgische Provinzialausschuß den Landrath von Stubenrauch in Berlin bestellt.

Berlin, den 26. Mai 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif

für die Benutzung des am Südufer (Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanal) in Berlin belegenen Dampfkrahnes der Firma Thyssen & Comp.

An **Krahngeld** sind zu entrichten:

für den Krahn und den Tag	60 M.
für den Krahn und die Stunde	6,50 M.
für jede Krahnbenutzung jedoch mindestens	15 „

Zusätzliche Bestimmungen:

1) Als Tag gilt:
   a. in den Monaten April bis einschließlich September die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
   b. in den übrigen Monaten die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends,
   mit Ausschluß einer Mittagspause von 12—1 Uhr.
2) Angefangene Stunden werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.
3) Bei Feststellung der Abgabe ist jeweilig die für den Benutzer des Krahns günstigere der beiden Berechnungsweisen nach Tagen oder Stunden anzuwenden.
4) Der Maschinist sowie die zum Entleeren der Schiffsgefäße erforderlichen Arbeitskräfte werden von der Firma Thyssen & Comp. gestellt.
5) Das Krahngeld ist im Voraus zu entrichten.

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1900.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
gez. Dr. Fehre.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Schweckendieck.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1900.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Domänenpächter Willy Barthold in Dahme für den Bezirk 9 „Rosenthal", Landwirth Schwietzke jun. in Wahlsdorf für den Bezirk 11 „Heinsdorf", Forstassessor Redlich in Stülpe für den Bezirk 14 „Stülpe".

Der Militäranwärter König hier ist zum Regierungskanzleidiätar ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Ferdinand Erler ist vom 1. April d. J. ab als Oberlehrer an der 3ten Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Bauer, Spenst, Mathias und Wolter sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Grätsch, Rüter, Großer und Mühlenhoff sind endgültig und die Lehrerin Elsbeth Brauer einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 15. Juni **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 18/19 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 19 der Gesetz-Sammlung. S. 281. — Ortschaftsverzeichniß. S. 281. — Marktpreise. S. 281/83. — Russisches Generalkonsulat. S. 282. — Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere. S. 282. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 283. — Privatanstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes. S. 284. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 284. — Postanweisungen nach Porto-Rico. S. 284. — Verlegung von Telegraphenkabeln. S. 285. — Automatische Fernsprechstellen bei Privatpersonen. S. 285. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 285. — Eröffnung einer Postanstalt. S. 285. — Erledigte Pfarrstellen. S. 285. — Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten. S. 285. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 286/87. — Berichtigung. S. 287. — Berliner Wollmarkt. S. 287. — Personal-Chronik. S. 287. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 289. — Ausweisungen aus Preußen. S. 292. — Beilage: Vertheilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 18.) № 2671. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika. Vom 25. Mai 1900.

(Stück 19.) № 2672. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.

№ 2673. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.

№ 2674. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. Vom 1. Juni 1900.

№ 2675. Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 10188. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse sowie von Kleinbahnen. Vom 25. Mai 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Empfehlung eines Ortschaftsverzeichnisses.

171. Das 1897 im Verlage von A. Steins Buchhandlung in Potsdam, Jägerkommunikation 9, erschienene „alphabetische Verzeichniß sämmtlicher im Regierungsbezirk Potsdam belegenen Ortschaften und Ortstheile nebst einer Zusammenstellung der zugehörigen Oberförstereien und Bezirkskommandos, nach amtlichen Quellen unter Leitung des Regierungssekretärs Mauer bearbeitet"

hat sich in den Geschäftszimmern der hiesigen Königl. Regierung als nützliches Handbuch bewährt.

Da der Preis dieses Werkes auf 3,50 M. herabgesetzt worden ist, empfehle ich seine Anschaffung.

Potsdam, den 2. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

172. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	52	7	40	7	96	7	12	8	16	7	21	7	51	7	04	7	02	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Wilmersdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	76	2	63	2	97	3	15	2	63	2	10	2	52	3	02	
3	Richtstroh	1	58	1	98	2	22	1	71	2	44	2	36	1	58	1	81	1	77	

Potsdam, den 9. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-											
						Hülsenfrüchte.			Kartoffeln	Stroh.		Heu	Fleisch.				
													Rind-				
													im Großhandel	im Kleinhandel			
														von der Keule	vom Bauch		
		Es kosten je 100 Kilogramm														Es	
																je 1	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	54	14	42	13	03	13	28	24	50	28	—	32	—	4	75	3	58	2	22	4	40	110	—	1	25	1	15
2	Beeskow	15	48	14	63	—	—	14	07	22	50	27	50	45	—	5	08	—	—	—	—	—	—	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	14	40	14	38	13	—	13	90	23	50	25	—	37	50	5	30	3	51	—	—	4	56	91	—	1	40	1	20
4	Dahme	14	70	17	85	14	28	14	—	26	—	30	—	35	—	4	40	3	—	1	50	4	50	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	14	88	14	30	12	95	13	44	23	—	29	—	34	—	5	50	3	50	—	—	4	—	101	—	1	49	1	20
6	Havelberg	14	41	14	16	14	93	13	68	23	—	29	50	40	—	4	47	3	67	—	—	4	97	110	61	1	27	1	11
7	Jüterbog	14	50	14	45	13	50	14	67	30	—	30	—	40	—	5	36	4	—	—	—	5	47	110	—	1	51	1	31
8	Luckenwalde	—	—	14	95	—	—	14	74	35	—	35	—	45	—	5	69	4	04	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	14	68	14	12	13	83	13	31	20	—	27	—	33	—	4	25	3	17	—	—	5	33	110	—	1	40	1	10
10	Potsdam	—	—	—	—	—	—	15	14	22	50	24	—	37	—	6	31	4	43	—	—	5	32	113	56	1	50	1	30
11	Prenzlau	14	42	14	08	12	95	13	30	24	50	23	—	35	—	4	50	4	25	2	75	4	75	105	—	1	35	1	05
12	Pritzwalk	14	75	13	75	13	38	12	75	15	50	22	50	37	—	3	80	3	13	2	63	5	50	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	47	14	30	13	50	13	44	22	50	21	—	28	22	4	76	2	71	—	—	4	13	110	—	1	40	1	20
14	Neu-Ruppin	15	—	14	—	14	—	14	30	35	—	35	—	55	—	5	—	3	—	2	—	4	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	14	80	14	38	12	99	13	40	26	67	31	25	37	50	4	89	3	44	—	—	4	80	—	—	1	38	1	19
16	Spandau	15	—	14	75	15	—	14	75	26	50	37	50	42	—	7	—	6	—	4	50	7	—	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	15	—	15	—	16	—	15	—	30	—	30	—	40	—	6	—	5	—	4	—	6	—	120	—	1	60	1	—
18	Teltow	—	—	13	82	13	47	14	53	32	—	36	—	40	—	5	50	4	25	3	25	5	75	120	—	1	70	1	35
19	Templin	14	—	13	50	13	50	13	—	25	—	28	—	45	—	5	—	3	50	2	25	6	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	15	60	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	4	61	2	67	—	—	4	11	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	17	25	14	20	16	25	13	69	24	—	32	—	40	—	3	86	6	—	4	—	6	—	90	—	1	09	—	91
22	Wriezen a. O.	14	86	14	76	13	58	13	27	22	50	23	—	37	50	4	—	4	—	2	50	6	50	95	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	88	14	51	13	90	13	89	—	—	—	—	—	—	5	—	3	85	—	—	5	14	106	38	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Juni 1900.

Russisches Generalkonsulat.

174. Der bisherige Russische Konsul in San Francisco, Staatsrath **Artzimovitch**, ist zum Russischen General-Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 2. Juni 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere.

175. Nach einer im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gefertigten Zusammenstellung der Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere wurden im Jahre 1899 287 Bißverletzungen von Menschen amtlich gemeldet. Von diesen sind 2 = 0,70 % an Tollwuth zu Grunde gegangen, in diesen **beiden Fällen hatte eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden.** Ueberhaupt wurden *nicht ärztlich behandelt* 29; von den übrigen ärztlich Behandelten wurden 231 der Schutzimpfung nach Pasteur unterzogen.

Die Bißverletzungen vertheilen sich auf die Provinzen

Schlesien	mit 121	Bißverletzungen
Westpreußen	„ 46	„
Posen	„ 37	„
Ostpreußen	„ 26	„
Sachsen	„ 24	„
Pommern	„ 19	„
Brandenburg	„ 14	„

Von den 15 betheiligten Regierungsbezirken wiesen die meisten Bißverletzungen Oppeln und Breslau auf und zwar 56 und 52, die wenigsten Potsdam und Magdeburg und zwar 2 und 1.

Während im Jahre 1898 noch 20,6 Prozent der Bißverletzten ohne ärztliche Behandlung blieben und nur

Digitized by Google

Preise im Monat Mai 1900.

waaren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fettiger)	Butter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, fettiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 20	1 50	2 20	3 20	— 25	— 25	— 43	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 60	2 34	2 70	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 21	1 30	1 35	1 60	2 20	3 10	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 40	4 50	— 23	— 21	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 —	1 30	1 26	1 44	2 23	2 69	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 40
1 30	1 40	1 40	1 60	2 49	3 20	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 30	1 50	2 30	3 20	— 34	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 30
1 10	1 30	1 30	1 60	1 98	2 47	— 23	— 24	— 33	— 28	— 45	— 45	— 34	— 45	2 50	2 90	— 19	1 60
1 50	1 41	1 40	1 61	2 17	2 84	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	3 10	— 25	— 23	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 96	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 33	1 35	1 50	2 28	3 04	— 30	— 26	— 45	— 45	— 43	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 30	3 20	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 20	1 60	2 18	3 38	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 40	2 25	3 25	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 55	2 55	2 88	— 20	1 20
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 50	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 40	2 25	3 60	— 40	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 65	— 20	1 45
1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
— 97	— 96	1 11	1 31	2 02	2 48	— 22	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 90	2 60	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 20	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

28,3 Prozent der Verletzten geimpft wurden, blieben im Jahre 1899 10,1 Prozent ohne ärztliche Behandlung und wurden 80,5 Prozent der Verletzten geimpft. Im Jahre 1898 starben an Tollwuth 9 = 3,42 Prozent, im Jahre 1899 dagegen nur 2 = 0,70 Prozent.

Wenn hiernach die Wirksamkeit der Schutzimpfung nach Pasteur keinem Zweifel unterliegt, beweisen die Zahlen andererseits die erfreuliche Thatsache, daß die Ueberzeugung, die Gebissenen sobald als möglich ärztlicher Behandlung und besonders der Schutzimpfung zuzuführen, in breiten Schichten der Bevölkerung Platz gegriffen hat.

Ein Fall, in welchem die Behandlung eines gebissenen Kindes unterblieb, weil der kurz darauf geisteskrankgewordene Thierarzt den betreffenden Hund bei der [illegible]tion für gesund erklärt hatte, giebt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Schutzimpfung nicht von dem Ergebniß der Obduktion des Thieres abhängig gemacht werden darf, sondern in jedem Falle sobald als möglich im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zur Ausführung zu bringen ist. Im Falle dies nicht unverzüglich geschehen kann, ist zuvor für Aussaugung und antiseptische Behandlung der Bißwunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 2. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

176. Die ausländisch-polnischen Arbeiter: Hypolit Szczelski und Johann Sikora, sowie dessen Tochter Helena Sikora, beide aus Skotnicki, Bezirk Wielgie, sind kontraktbrüchig geworden und haben erstere das Gut

Gebersdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, letztere das Gut Pinnow (Osthavelland) heimlich verlassen.

Sikora ist 46 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat blondes Haar und Schnurrbart. Seine Tochter ist 16 Jahre alt, untersetzter Statur und hat dunkelblondes Haar. Die genannten Personen sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist ev. hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 9. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Privatanstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

41. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Zeit die dem Sanitätsrath Dr. Pissin hier, Derfflingerstraße № 29 gehörige Privatanstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes der staatlichen Aufsicht untersteht. Berlin, den 6. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1900.

42. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	(gut)	15	M.	21 Pf.
"	"	do.	(mittel)	15	"	15 "
"	"	do.	(gering)	15	"	10 "
"	"	Roggen	(gut)	14	"	96 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	95 "
"	"	do.	(gering)	14	"	91 "
"	"	Futter-Gerste	(gut)	14	"	39 "
"	"	do.	(mittel)	13	"	76 "
"	"	do.	(gering)	13	"	17 "
"	"	Hafer	(gut)	15	"	08 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	52 "
"	"	do.	(gering)	14	"	— "
"	"	Richtstroh		5	"	45 "
"	"	Heu		7	"	11 "
"	"	Kartoffeln		5	"	81 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,04 Mk., Stroh 3,05 Mk., Heu 4,56 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32	Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)		35	"	— "
"	"	Linsen		50	"	— "
"	"	Kartoffeln		6	"	87 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule		1	"	40 "
"	"	do.	(Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	"	Schweinefleisch		1	"	32 "
"	"	Kalbfleisch		1	"	30 "
"	"	Hammelfleisch		1	"	30 "
"	"	Speck (geräuchert)		1	"	45 "
"	"	Eßbutter		2	"	30 "
60	Stück	Eier		2	"	84 "
1 Dz		*Rindfleisch en-gros*		94	"	73 "

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		35	Mk.	— Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)		35	"	— "
"	"	Linsen		47	"	50 "
"	"	Kartoffeln		7	"	— "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	45 "
"	"	do.	(Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	"	Schweinefleisch		1	"	35 "
"	"	Kalbfleisch		1	"	40 "
"	"	Hammelfleisch		1	"	30 "
"	"	Speck (geräuchert)		1	"	50 "
1	"	Eßbutter		2	"	30 "
60	Stück	Eier		2	"	90 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	34	Pf.,
1	"	desgl.	a. Roggen	29	"
1	"	Gerstengraupe		35	"
1	"	Gerstengrütze		33	"
1	"	Buchweizengrütze		38	"
1	"	Hafergrütze		41	"
1	"	Hirse		38	"
1	"	Reis (Java, mittler)		60	"
1	"	in gebr. Bohnen	3 "	38	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	70	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	72	"
1	"	Speisesalz		20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	40	Pf.,
1	"	desgl.	a. Roggen	33	"
1	"	Gerstengraupe		40	"
1	"	Gerstengrütze		45	"
1	"	Buchweizengrütze		45	"
1	"	Hafergrütze		40	"
1	"	Hirse		35	"
1	"	Reis (Java, mittler)		50	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	30	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	10	"
1	"	Speisesalz		20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	10	"

Berlin, den 1. Juni 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungen nach Porto-Rico.

23. Von jetzt ab sind nach Porto-Rico (Arecibo, Mayaguez, Ponce und San Juan) Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter denselben Versendungsbedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Berlin W., den 1. Juni 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Telegraphenkabeln.

76. Die Pläne über die Verlegung von Telegraphenkabeln auf der Köpnicker Landstraße, in der Straße 53a. und auf dem Puderwege, sowie über den Umbau einer oberirdischen Telegraphenlinie mit einfachem Gestänge in eine solche mit doppeltem hölzernen Gestänge auf der Köpnicker Landstraße liegen bei dem Postamte 33 (Skalitzerstraße) aus. Berlin C., 2. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Automatische Fernsprechstellen bei Privatpersonen.

77. Hinsichtlich der Einrichtung von **automatischen Fernsprechstellen bei Privatpersonen** verdient eine Neuerung zur Kenntniß weiterer Kreise gebracht zu werden. Es werden nämlich die bei Theilnehmer-Sprechstellen anzubringenden Automaten **auf Wunsch** mit Anrufvorrichtung (Inductor und Glocke) ausgerüstet, so daß diese Sprechstellen nicht mehr, wie bisher, lediglich für den **von ihnen ausgehenden** Sprechverkehr benutzt, sondern auch **von anderen Sprechstellen aus angerufen** werden können.

Die frühere Bestimmung, nach welcher allgemein für jede automatische Sprechstelle bei Privatpersonen von ihrem Inhaber eine jährliche Mindesteinnahme von 200 M. zu gewährleisten, und der vierte Theil dieser Summe als Sicherheit im Voraus zu hinterlegen ist, wird durch die Neuerung nicht berührt.

Bei dieser Gelegenheit sei im Weiteren noch darauf hingewiesen, daß gewöhnliche Theilnehmer-Sprechstellen jederzeit in solche mit Automaten umgewandelt werden können, ohne daß eine förmliche Kündigung des bisherigen Anschlusses erforderlich wäre.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

78. Der Fernsprechverkehr mit Angerburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. 50 Pf. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 2. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

79. Der Fernsprechverkehr mit Nenndorf (Bad) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., 9. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

80. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Uelzen (Bz. Hannover) und Angerburg zugelassen worden. Potsdam, den 5. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung einer Postanstalt.

81. In Werder (Havel) wird am 15. Juni für die Dauer der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause der Wittwe Lendel unweit des Bahnhofs eine Zweigpostanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamte in Werder zugetheilte Dienststelle soll sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung benutzte Straßenbahn.

Potsdam, 10. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

19. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Liepe, Diözese Rathenow, kommt durch Emeritirung am 1. November 1900 zur Erledigung.

Erledigte Pfarrstelle.

20. Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Neutrebbin, Diözese Wriezen a./O., kommt durch Emeritirung am 1. Oktober 1900 zur Erledigung.

Erledigte Pfarrstelle.

21. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Jagow, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dobberstein nach der Provinz Pommern am 1. Juli 1900 zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

3. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am Donnerstag den 20sten September d. Js.**

Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15ten Juli d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 9. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1.	Das im Grundbuche von Krielow Band VII. Blatt № 214 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Krielow unter dem Flächenabschnitte zu 338/138 des Kartenblatts 4 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0018 ha Flächeninhalt, jetzt dem Büdner und Zimmermann Friedrich Schneider zu Krielow gehörig.	Fiscalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Krielow.
2.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 197 verzeichneten Parzellen № 646/184 und 647/185 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Damelang von 55 ar 29 qm bezw. 27 ar 24 qm Größe, dem Büdner Gottlieb Richter zu Damelang gehörig.	Gutsbezirk Kloster Lehnin.	Gemeindebezirk Damelang.
3.	Die im Grundbuche von Damelang Band II. Blatt 55 verzeichneten Parzellen № 648/184, 649/185 und 664/184 desselben Kartenblatts von 69 ar 31 qm bezw. 30 ar 89 qm bezw. 50 ar 87 qm, dem Büdner Karl Mucks zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
4.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 198 verzeichneten Parzellen № 650/184 und 651/185 desselben Kartenblatts von 1 ha 14 ar 50 qm bezw. 35 ar 64 qm, dem Büdner Friedrich Weber zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
5.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 36 verzeichneten Parzellen № 652/184 und 653/185 desselben Kartenblatts von 83 ar 29 qm bezw. 18 ar 33 qm Größe, dem Büdner Karl Neuendorf zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
6.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 204 verzeichneten Parzellen № 654/184, 655/185 und 656/185 desselben Kartenblatts von 92 ar 76 qm bezw. 4 ar 50 qm bezw. 4 ar 80 qm Größe, der verehelichten Büdner Marie Neuendorf geb. Thiele zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
7.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 199 verzeichneten Parzellen № 657/185, 658/185 und 659/184 desselben Kartenblatts von 1 ha 14 ar 71 qm bezw. 1 ha 43 ar 40 qm bezw. 50 ar 65 qm Größe, dem Kaufmann August Krause zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
8.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 203 verzeichnete Parzelle № 660/184 desselben Kartenblatts von 60 ar 10 qm Größe, dem Büdner Gustav Schulze zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
9.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 40 verzeichnete Parzelle № 661/184 desselben Kartenblatts von 58 ar 86 qm Größe, dem Büdner Adolf Schneider zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
10.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 25 verzeichneten Parzellen № 662/184 und 663/184 desselben Kartenblatts von 64 ar 10 qm bezw. 50 ar 53 qm Größe, dem Kaufmann Albert Stoof zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
11.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 200 verzeichnete Parzelle № 665/184 desselben Kartenblatts von 50 ar 93 qm Größe, dem Büdner Karl Markendorf zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
12.	Die im Grundbuche von Damelang Band IV. Blatt 165 verzeichnete Parzelle № 666/184 desselben Kartenblatts von 76 ar 07 qm Größe, dem Büdner Albert Hagen zu Damelang gehörig.	dito.	dito.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
13.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 201 verzeichnete Parzelle № 667/184 desselben Kartenblatts von 75 ar 73 qm Größe, dem Maurer und Büdner Friedrich Eichelbaum zu Damelang gehörig.	Gutsbezirk Kloster Lehnin.	Gemeindebezirk Damelang.
14.	Die im Grundbuche von Tornow Band I. Blatt 1 verzeichneten Parzellen № 4 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Cammer von 2 ha 11 ar 40 qm bezw. 18 ar 10 qm bezw. 1 ha 80 ar 30 qm Größe, dem Ziegeleibesitzer Heinrich Prosé zu Lehnin gehörig.	dito.	Gemeindebezirk Cammer.
15.	Die im Grundbuche von Tornow Band I. Blatt 1 verzeichnete Parzelle № 5 desselben Kartenblatts von 79 ar 10 qm Größe, demselben gehörig.	dito.	dito.

Belzig, den 23. Mai 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

18. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: die Kartenblatt 1 № 1524/359 der Gemarkung Königs-Wusterhausen verzeichnete Parzelle. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemarkung Königs-Wusterhausen-Amt. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 24. April 1900. J.-Nr. A. I. 1814.

Berlin, den 1. Juni 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

12. In der Verloosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion vom 17. Mai d. Js. — Stück 22 des Amtsblatts — ist bei den rückständigen 4 % Rentenbriefen vom 1. Oktober 1891 Litt. C. nicht 24 208, sondern 24208 zu lesen.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin.

13. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 19., 20. und 21. Juni in der Rinderhalle des städtischen Central-Viehhofes statt.

Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 M. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Berlin, den 2. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bauergutsbesitzer und Gemeindevorsteher Thöns in Pausin für den Bezirk 13 „Schönwalde".

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberst a. D. von Bredow in Wölsickendorf für den Bezirk 10 „Wölsickendorf".

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Fabrikbesitzer Otto Bohm in Fredersdorf für den Bezirk 14 „Fredersdorf", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Amtmann Rosemeyer in Fredersdorf für den Bezirk 14 „Fredersdorf".

Der Ober-Leutnant a. D. Eugen von Borch zu Joachimsthal ist zum Forstkassenrendanten ernannt und es ist ihm die Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf zu Joachimsthal vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Zehdenick beschäftigte Forstaufseher Brose ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Erin in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Juli d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Cummersdorf beschäftigte Forstaufseher Wegener ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Breitelege II. in der Oberförsterei Freienwalde vom 1. Juli d. Js. ab.

Der Vermessungs-Revisor Kemper in Berlin ist auf seinen Antrag zum 1. Juli d. Js. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Büreau-Diätar Trapp ist zum Rentenbank-Sekretär ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Blankenburg, Diözese Gramzow, Louis Eugen Paul Sylvester, ist zum vierten Pfarrer an der Auferstehungskirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Ernst Göde ist zum Pfarrer der Parochie Lübnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Bortfeldt ist vom 1. April 1900 ab als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Potsdam angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten

Stegemann aus Plauen (Vogtl.) in Eberswalde und Wegener aus Seesen in Prenzlau als Postsekretär, sowie der Postanwärter Fr. Koch in Potsdam als Postassistent.

Versetzt sind: der Ober-Postkassenbuchhalter Richter von Posen nach Potsdam, der Postsekretär Kramer von Eberswalde nach Berlin, der Ober-Postassistent Horch von Steglitz nach Strasburg (Uckermark) und der Postassistent Brügmann von Strasburg (Uckermark) nach Freienwalde (Oder).

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Mücke in Wilmersdorf (Kr. Angermünde).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Mai 1900 sind:

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter Hasenfuß; als Telegraphengehülfinn: die Telegraphengehülfinnen Jacobs, Aurelie Jädicke, Jäne, Jüterbock, Klar, Kribbe in Charlottenburg, Lucht, Marquardt, Pietzker, Gertrude Runge, Elisabeth Schmidt, Margarethe Siecke, Martha Teutloff und Luise Walter;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Bennezet nach Westend, Jecht nach Nakel (Netze), Wippo nach Torgau, der Postassistent Balling nach Wiesbaden; nach Berlin: der Ober-Postdirektions-Sekretär Kleine von Frankfurt (Main), der Ober-Postsekretär Zedler von Nakel (Netze); der Postsekretär Wagner von Westend, der Ober-Postassistent Liebich von Polzin, der Postassistent Schütte von Friedenau;

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Rechnungsrath Buschmann, der Ober-Telegraphenassistent Boissier (k. W. Grünau (Mark);

freiwillig ausgeschieden: der Postsekretär Beutler;

entlassen: der Postsekretär Teenck;

gestorben: die Ober-Telegraphenassistenten Eberlein, Jestrzembski, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Nauß, der Postassistent Göricke.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Landgerichtsdirektoren der Landgerichtsrath Gräfe in Stolp bei dem Landgericht in Landsberg a./W., der Landgerichtsrath Dr. Meinecke vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Müller in Cöpenick bei dem Landgericht I. in Berlin und der Landgerichtsrath Munckel vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Essen; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Friedrich Drewes in Charlottenburg, Freyhan in Cottbus, Lehrs in Oranienburg und Dr. Altmann in Rixdorf. Versetzt sind die Amtsgerichtsräthe Meusel und Schrock vom Amtsgericht II. in Berlin, von Pochhammer vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsräthe und der Landrichter Dr. Horwitz in Cottbus an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Langner vom Amtsgericht II. in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Dr. Hörich in Cöpenick und Kühl in Wendisch-Buchholz als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, die Amtsrichter Koch in Sonnenburg, Bock in Filehne und Hempel in Spandau an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Gerber in Körlin, Retzlaff in Pleschen und Belgardt in Rathenow an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Nickse in Lübbenau als Landgerichtsrath nach Potsdam und der Amtsrichter Lucas in Kyritz als Landrichter nach Stendal. Gestorben ist der Amtsrichter Dr. Max Schmidt vom Amtsgericht I. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Lohsee ist infolge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Ewald Müller, Steinbach, von König, Sterling, von Zur Westen, Meißner, Schüttel und Dr. Olshausen. Der Gerichtsassessor Dr. Brausewetter ist auf seinen Antrag in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen versetzt. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Born und Strasburger infolge Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Staatsanwälten die Gerichtsassessoren Liebenow bei dem Landgericht I. in Berlin und von Nordenskjöld in Cottbus. Versetzt sind die Staatsanwälte Dr. Pabst in Oels und Mundry in Kreuzburg O.-Schl. an das Landgericht II. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Ebstein bei dem Kammergericht, Walter und Dr. Crisolli bei dem Landgericht I. in Berlin, Merleker bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Heinemann bei dem Amtsgericht in Perleberg, Lau bei dem Amtsgericht in Lübben und Schmidt bei dem Amtsgericht in Angermünde. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Gerichtsassessor Simons und der frühere Rechtsanwalt Dr. Richard Schmidt bei dem Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Merleker und Lau sowie die Gerichtsassessoren Dr. Eisenstaedt und Dr. Rosenberger bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Unger bei Landgericht in Prenzlau, der Gerichtsassessor Aßmann bei dem Amtsgericht in Rathenow und der frühere Rechtsanwalt Paul Schulz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Die Notare Dr. Heinemann in Perleberg und Dr. Crisolli in Berlin haben ihr Amt niedergelegt. Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare Schmidt in Fürstenwalde, Justizrath Köhn in Angermünde, Dr. Hermann Sauer in Berlin und Rechtsanwalt Oscar Gabriel in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Remak, Sitzler, Knappe, Altrichter, Grumach, Weinstock, Riegner, Otto Müller und Koerbitz. Der Referendar Hans Müller ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder übernommen

worden. Ausgeschieden sind die Referendare von Plaken und Dr. Höpker behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, sowie Dr. Tzschachmann infolge Uebertritts in den Polizeiverwaltungsdienst. Entlassen sind die Referendare Paul Rühe auf seinen Antrag und Arnold Solf.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Wendland bei dem Landgericht II. in Berlin, Rutsatz bei dem Landgericht I. in Berlin, Kretschmer, Kasper und Torner bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Zick bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Kettlitz bei dem Amtsgericht in Lindow, Wels bei dem Amtsgericht in Sorau N.-L., Liese bei dem Landgericht in Guben, Louis Koch bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a./O., Ströhmer bei dem Amtsgericht in Luckau und Harpe bei dem Amtsgericht in Zielenzig; zum Rechnungsrevisor der Obersekretär Schröter vom Landgericht in Guben bei diesem Gericht und zum Kalkulator beim Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Hermann Franke vom Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Rendant Schmäls bei dem Strafgefängniß Tegel an das Straf- und Untersuchungsgefängniß in der Alexanderstraße in Berlin und der Oberinspektor Nahre in Halle a./S. an das Strafgefängniß in Tegel. Pensionirt sind der Obersekretär, Kanzleirath Walter beim Amtsgericht in Potsdam und der Inspektor Albrecht bei dem Strafgefängniß in Tegel. Gestorben sind der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Pietsch bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Rode bei dem Amtsgericht in Luckenwalde und der Gerichtsvollzieher Winkler bei dem Amtsgericht in Müncheberg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alexander Leopold Krammer, Kellner,	geboren am 11. November 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 27. Dezember 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	16. März 1900.
2	August Spinaza, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1874 zu Pederobba, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. November 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	8. Mai 1900.
	b. Auf Grund des § 36 des Strafgesetzbuchs:				
1	Adam Brill, Hutmacher,	geboren am 10. Juni 1846 zu Haselberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	16. April 1900.
2	Franz Dietl, Drechsler,	geboren am 29. April 1874 zu Weickersdorf, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Okka (Oggau), Komitat Sopron (Oedenburg), Ungarn,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. April 1900.
3	Mella Hoff, Arbeiter,	geboren am 2. August 1856 zu Houllerwyk, Holland, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	24. März 1900.
4	Franz John, Müller,	geboren am 8. Dezember 1849 zu Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	31. März 1900.
5	Franz Kolb, Bierbrauer u. Metzger,	geboren am 14. September 1858 zu Esch-	Betrug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Höchstadt	12. April 1900.

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		an der Alzette, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,		a. d. Aisch,	
6	Therese Lagrin, Musikerin (Zigeunerin),	angeblich geboren im Jahre 1866 zu Güntersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Maffersdorf, links der Neiße, Bezirk Reichenberg, ebenda,	Diebstahl im Rückfalle, Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Dezember 1899.
7	Anton Pilz, Steinmetzgehülfe,	geboren am 13. September 1862 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	11. April 1900.
8	Johann Baumhacke, Hufschmied,	geboren am 29. November 1868 zu Kirchbach, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsangehörig zu Haslach, Bezirk Leibnitz, ebenda,	wiederholtes Vergehen wider die Sittlichkeit, Landstreichen und verbotswidrige Rückkehr,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	21. Februar 1900.
9	Katharina Benesch, ledig,	geboren am 25. April 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen,	falsche Namensangabe und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	4. April 1900.
10	Jakob Depost, Schreiner,	geboren am 15. März 1870 zu Deutsch-Kralupp, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	25. April 1900.
11	Georg Fölzl, Metzger,	geboren am 1. September 1873 zu Schembach, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	26. April 1900.
12	Heinrich Frommont, Glasmacher und Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1868 zu Jumet, Arrondissement Charleroi, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Februar 1900.
13	August Godefroy, Schustergeselle,	geboren am 8. Juni 1836 zu Montigny, Departement Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	verbotswidrige Rückkehr, und Betteln	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März 1900.
14	Robert Grosz, Schmied,	geboren im Jahre 1870 zu Kertes, Komitat Eisenburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, grober Unfug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	12. April 1900.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Johann Kander, Bauernknecht,	angeblich 60 Jahre alt, aus Caschehamon, Komitat Koschice, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln unter Drohungen, und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	23. März 1900.
16	Josef Marinelli, Handlanger,	geboren am 26. September 1857 zu Lecce, Kreis Lecce, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	4. Mai 1900.
17	Moritz Eugen Milhit, Maschinenschlosser,	geboren am 9. Juli 1872 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung f. den Donaukreis zu Ulm,	28. April 1900.
18	Johann Ryba, Erdarbeiter,	geboren am 14. Mai 1866 zu Moldauthein, Bezirk Moldauthein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. März 1900.
19	Robert Salzer, Arbeiter,	geboren am 28. März 1858 zu Eisenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen,	30. März 1900.
20	Michel (Jakob) Sosic, Erdarbeiter,	geboren am 28. Juni 1875 zu Opschina, Provinz Triest, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Mai 1900.
21	Mathias Stroß, Tagelöhner,	geboren am 5. Mai 1884 zu Surheim, Bezirk Laufen, Bayern, ortsangehörig zu Brandeis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	23. April 1900.
22	Rudolf Weiß, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. August 1870 zu Brünn, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1900.
23	Anton Böhm, Arbeiter,	geboren im August 1859 zu Lohm, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	2. Mai 1900.
24	Therese Bude, ledig,	geboren am 10. Februar 1874 zu Weißbach, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsi- zu Oppeln,	12. April 1900.
25	Friedrich Guggenberger, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Februar 1845 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	12. Mai 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26	Franz Kabat, Schneider,	geboren am 4. Januar 1830 zu Kobylnik, Gemeinde Kobak, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	30. April 1900.
27	Karl Peickert, Tuchmacher,	geboren am 19. Februar 1865 zu Jägerndorf, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. März 1900.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Georg Viggo Nielsen, geboren 24. Januar 1877 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Lazaro Barbieri, geboren 2. Februar 1869 zu Pellegrino in Italin, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 21. April 1900 ausgewiesen.

Der Broncearbeitergehilfe Rudolf Stefan, geboren am 17. April 1873 zu Johnsdorf, Kreis Römerstadt, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 24. April 1900 ausgewiesen.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Johann Druda, geboren am 10ten Juli 1885 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempner und Händler Jakob Wojtek, geboren am 18. Juli 1872 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors in Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Handelsmann und Klempner Peter Wojtek, geboren am 18. August 1865 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Valentin Maracsek, geboren am 15. Dezember 1885 zu Rudmirka, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Georg Janaczik, geboren am 11ten November 1884 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Arbeiter Lucas Jatyi, geboren am 18. Oktober 1870 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Johann Kiklos, geboren am 10ten Juni 1883 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Maty Klotak, geboren am 10. Dezember 1885 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Gaspar Rohács, geboren am 5ten Januar 1885 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors in Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Hierzu Eine Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Juni 1900.

Bekanntmachung.

Nachstehender Vertheilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G.-S. S. 587) und § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte, Regierungssekretär a. D. Mauer zu Potsdam, Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse, einschließlich der Verwaltungskosten, beträgt nach den aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 35105 M. 76 Pfg.

In jedem der drei Rechnungsjahre sind somit aufzubringen 1/3 von 35105 M. 76 Pfg. = 11701 M. 92 Pfg.

Die Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrerstellen nach dem Stande vom 1. Oktober 1899, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag von 1200 M. außer Berechnung geblieben ist (vergl. § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899), beträgt 2437900 M. Es entfallen somit auf 100 M. dieses Diensteinkommens für ein Jahr — M. 48 Pfg.

Auf die einzelnen Schulverbände entfallen die in Spalte 6 des Planes verzeichneten Beiträge.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen. Die Beiträge des ersten Vierteljahres des laufenden Rechnungsjahres sind mit den Beiträgen für das zweite Vierteljahr zusammen einzuzahlen.

Gegen den Vertheilungsplan steht den Betheiligten nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschusse zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Vertheilungsplan.

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse zu Beihilfen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
Kreis Angermünde.						
1.	Angermünde	ev.	11	9100	43	68
2.	Greiffenberg	ev.	4	2200	10	56
3.	Joachimsthal	ev.	7	2800	13	44
4.	Oderberg	ev.	12	5700	27	36
5.	Schwedt	ev.	22	21000	100	80
6.	Schwedt	kath.	1	500	2	40
7.	Vierraden	ev.	5	2200	10	56
8.	Altenhof	ev.	1	400	1	92
9.	Berkholz	ev.	1	200	—	96
10.	Bertikow	ev.	1	200	—	96
11.	Biesenbrow	ev.	1	900	4	32
12.	Blankenburg	ev.	1	300	1	44
13.	Blumenhagen	ev.	1	900	4	32
14.	Bölkendorf	ev.	1	800	3	84
15.	Briest	ev.	2	1100	5	28
16.	Britz	ev.	2	100	—	48
17.	Brodowin	ev.	2	100	—	48
18.	Bruchhagen	ev.	1	800	3	84
19.	Chorinchen	ev.	1	300	1	44
20.	Criewen	ev.	1	—	—	—
21.	Crussow	ev.	1	200	—	96
22.	Dobberzin	ev.	1	800	3	84
23.	Felchow	ev.	1	600	2	88
24.	Nieder-Finow	ev.	2	400	1	92
25.	Flemsdorf	ev.	1	100	—	48
26.	Frauenhagen	ev.	1	—	—	—
27.	Fredersdorf	ev.	1	1000	4	80
28.	Friedrichswalde	ev.	2	200	—	96
29.	Gatow	ev.	1	300	1	44
30.	Gellmersdorf	ev.	1	100	—	48

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet ℳ	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	
31.	Glambeck	ev.	1	900	4	32
32.	Görlsdorf	ev.	1	600	2	88
33.	Golm	ev.	1	900	4	32
34.	Golzow	ev.	2	100	—	48
35.	Gramzow	ev.	4	4000	19	20
36.	Grimnitz	ev.	1	—	—	—
37.	Grünow	ev.	1	800	3	84
38.	Günterberg	ev.	2	500	2	40
39.	Güstow	ev.	1	1200	5	76
40.	Heinersdorf	ev.	2	400	1	92
41.	Herzsprung	ev.	1	—	—	—
42.	Hohenfelde	ev.	1	400	1	92
43.	Alt-Hüttendorf	ev.	1	700	3	36
44.	Kerkow	ev.	1	200	—	96
45.	Alt-Künkendorf	ev.	1	800	3	84
46.	Neu-Künkendorf	ev.	1	100	—	48
47.	Hohen-Landin	ev.	1	900	4	32
48.	Nieder-Landin	ev.	1	—	—	—
49.	Liepe	ev.	3	600	2	88
50.	Lüdersdorf	ev.	1	1000	4	80
51.	Lützlow	ev.	2	1100	5	28
52.	Lunow	ev.	3	600	2	88
53.	Meichow	ev.	1	1100	5	28
54.	Neu-Meichow	ev.	1	—	—	—
55.	Melzow	ev.	2	500	2	40
56.	Mürow	ev.	1	900	4	32
57.	Neuendorf	ev.	1	—	—	—
58.	Paarstein	ev.	1	400	1	92
59.	Parlow	ev.	1	—	—	—
60.	Passow	ev.	1	200	—	96
61.	Pinnow	ev.	1	800	3	84
62.	Polßen	ev.	1	300	1	44
63.	Hohen-Saathen	ev.	2	200	—	96
64.	Sandkrug	ev.	1	—	—	—
65.	Schmargendorf	d.-luth.	1	900	4	32
66.	Schmargendorf	fr.-ref.	1	200	—	96
	Schmiedeberg	ev.	1	200	—	96
	nermark	ev.	1			
	en	ev.	1	900	4	32
	hütte	ev.	1	700	3	36
71.	Serwest	ev.	1	1900	4	32
72.	Stecherschleuse	ev.	1	100	—	48
73.	Steinhöfel	ev.	1	700	3	36
74.	Stendell	ev.	1	200	—	96
75.	Stolpe a/O.	ev.	2	300	1	44
76.	Stolzenhagen	ev.	1	300	1	44
77.	Stützkow	ev.	1	—	—	—
78.	Warnitz	ev.	1	100	—	48
79.	Welsow	ev.	1	900	4	32
80.	Wendemark	ev.	1	500	2	40
81.	Werbellin	ev.	1	500	2	40
82.	Wilmersdorf	ev.	1	500	2	40
83.	Wolletz	ev.	1	—	—	—
84.	Zehnebeck	ev.	1	—	—	—
85.	Zichow	ev.	1	200	—	96
86.	Groß-Ziethen	ev.	2	1100	5	28
87.	Klein-Ziethen	ev.	1	—	—	—
88.	Zützen	ev.	1	—	—	—
	Kreis Nieder-Barnim.					
1.	Alt-Landsberg	ev.	8	4100	19	68
2.	Bernau	ev.	17	13600	65	28
3.	Friedrichsfelde	ev.	21	14800	71	04
4.	Friedrichshagen	ev.	24	20900	100	32
5.	Kalkberge-Rüdersd.	ev.	7	8200	39	36
6.	Lichtenberg	ev.	62	73200	351	36
7.	Lichtenberg b. Friedrichsberg	kath.	5	5300	25	44
8.	Liebenwalde	ev.	7	2500	12	—
9.	Oranienburg	ev.	17	11700	56	16
10.	Pankow	ev.	31	27300	131	04
11.	Reinickendorf	ev.	31	33000	158	40
12.	Rummelsburg	ev.	38	39200	188	16
13.	Tegel	ev.	9	10000	48	—
14.	Neu-Weißensee	ev.	70	64700	310	56
15.	Ahrensfelde	ev.	1	1400	6	72
16.	Basdorf	ev.	1	800	3	84
17.	Bergfelde	ev.	1	600	2	88
18.	Bernöwe	ev.	1	1000	4	80
19.	Biesdorf	ev.	2	2200	10	56
20.	Birkenwerder	ev.	3	1200	5	76
21.	Birkholz	ev.	1	700	3	36
22.	Blankenburg	ev.	1	1100	5	28

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
23.	Blankenfelde	ev.	2	1300	6	24
24.	Blumberg	ev.	2	1100	5	28
25.	Börnicke	ev.	1	1200	5	76
26.	Bollensdorf	ev.	1	1000	4	80
27.	Borgsdorf	ev.	1	300	1	44
28.	Buch	ev.	1	1200	5	76
29.	Franz.-Buchholz	ev.	7	4500	21	60
30.	Carlsdorf	ev.	2	400	1	92
31.	Dahlwitz	ev.	2	1000	4	80
32.	Dalldorf	ev.	6	2200	10	56
33.	Eggersdorf	ev.	1	1300	6	24
34.	Eiche	ev.	1	1200	5	76
35.	Eichhorst	ev.	2	100	—	48
36.	Erkner	ev.	7	6000	28	80
37.	Falkenberg	ev.	1	1500	7	20
38.	Fredersdorf	ev.	2	1300	6	24
39.	Freienhagen	ev.	1	1000	4	80
40.	Friedrichsthal	ev.	2	1000	4	80
41.	Friedrichsthaler Glashütte	ev.	1	200	—	96
42.	Germendorf	ev.	2	500	2	40
43.	Glienicke	ev.	1	600	2	88
44.	Hammer	ev.	2	500	2	40
45.	Heiligensee mit Tegelort	ev.	3	1300	6	24
46.	Heinersdorf	ev.	1	1000	4	80
47.	Hellersdorf	ev.	1	400	1	92
48.	Hennickendorf	ev.	2	1300	6	24
49.	Hermsdorf	ev.	5	2800	13	44
50.	Herzfelde	ev.	6	2300	11	04
51.	Hoenow	ev.	1	800	3	84
52.	Kagel	ev.	2	800	3	84
53.	Karow	ev.	1	1100	5	28
54.	Kienbaum	ev.	1	700	3	36
55.	Klandorf	ev.	1	500	2	40
56.	Klosterfelde	ev.	2	1000	4	80
57.	Kreuzbruch	ev.	1	100	—	48
58.	Krummensee	ev.	1	1000	4	80
59.	Lanke	ev.	1	1000	4	80
60.	Lichtenow	ev.	1	—	—	—
	Liebenthal	ev.	1	700	3	36
	Lindenberg	ev.	2	1500	7	20
63.	Löhme	ev.	1	100	—	48
64.	Lübars mit Waidmannslust	ev.	3	1000	4	80
65.	Malchow	ev.	2	800	3	84
66.	Mahlsdorf	ev.	2	800	3	84
67.	Malz	ev.	2	1100	5	28
68.	Marienwerder	ev.	3	1400	6	72
69.	Marzahn	ev.	1	800	3	84
70.	Mehrow	ev.	1	1400	6	72
71.	Mühlenbeck	ev.	3	400	1	92
72.	Münchehofe	ev.	1	1200	5	76
73.	Nassenheide	ev.	1	100	—	48
74.	Hohen-Neuendorf	ev.	2	1100	5	28
75.	Neudörfchen	ev.	1	100	—	48
76.	Neuenhagen	ev.	3	1600	7	68
77.	Neuholland	ev.	1	700	3	36
78.	Petershagen	ev.	1	1500	7	20
79.	Prenden	ev.	1	100	—	48
80.	Rahnsdorf	ev.	1	1100	5	28
81.	Neu-Rahnsdorf	ev.	1	200	—	96
82.	Rehfelde	ev.	1	900	4	32
83.	Rosenthal mit Nordend	ev.	3	2500	12	—
84.	Rüdersdorf	ev.	6	2500	12	—
85.	Ruhlsdorf	ev.	2	1000	4	80
86.	Sachsenhausen	ev.	2	300	1	44
87.	Schildow	ev.	1	1200	5	76
88.	Schluft	ev.	1	800	3	84
89.	Schmachtenhagen	ev.	2	200	—	96
90.	Groß-Schönebeck	ev.	5	1800	8	64
91.	Klein-Schönebeck	ev.	2	1200	5	76
92.	Schöneiche	ev.	1	1100	5	28
93.	Schönerlinde	ev.	2	400	1	92
94.	Schönfließ	ev.	1	100	—	48
95.	Hohen-Schönhausen	ev.	4	3100	14	88
96.	Nieder-Schönhausen	ev.	7	6500	31	20
97.	Schönholz	ev.	1	1200	5	76
98.	Schönow	ev.	1	1300	6	24
99.	Schönwalde	ev.	3	1300	6	24
100.	Oberschönweide	ev.	8	7900	37	92
101.	Schwanebeck	ev.	1	1200	5	76
102.	Seeberg	ev.	1	500	2	40

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1.	Das im Grundbuche von Krielow Band VII. Blatt № 214 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Krielow unter dem Flächenabschnitte zu 338/138 des Kartenblatts 4 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0018 ha Flächeninhalt, jetzt dem Büdner und Zimmermann Friedrich Schneider zu Krielow gehörig.	Fiscalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Krielow.
2.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 197 verzeichneten Parzellen № 646/184 und 647/185 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Damelang von 55 ar 29 qm bezw. 27 ar 24 qm Größe, dem Büdner Gottlieb Richter zu Damelang gehörig.	Gutsbezirk Kloster Lehnin.	Gemeindebezirk Damelang.
3.	Die im Grundbuche von Damelang Band II. Blatt 55 verzeichneten Parzellen № 648/184, 649/185 und 664/184 desselben Kartenblatts von 69 ar 31 qm bezw. 30 ar 89 qm bezw. 50 ar 87 qm, dem Büdner Karl Mucks zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
4.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 198 verzeichneten Parzellen № 650/184 und 651/185 desselben Kartenblatts von 1 ha 14 ar 50 qm bezw. 35 ar 64 qm, dem Büdner Friedrich Weber zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
5.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 36 verzeichneten Parzellen № 652/184 und 653/185 desselben Kartenblatts von 83 ar 29 qm bezw. 18 ar 33 qm Größe, dem Büdner Karl Neuendorf zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
6.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 204 verzeichneten Parzellen № 654/184, 655/185 und 656/185 desselben Kartenblatts von 92 ar 76 qm bezw. 4 ar 50 qm bezw. 4 ar 80 qm Größe, der verehelichten Büdner Marie Neuendorf geb. Thiele zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
7.	Die im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 199 verzeichneten Parzellen № 657/185, 658/185 und 659/184 desselben Kartenblatts von 1 ha 14 ar 71 qm bezw. 1 ha 43 ar 40 qm bezw. 50 ar 65 qm Größe, dem Kaufmann August Krause zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
8.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 203 verzeichnete Parzelle № 660/184 desselben Kartenblatts von 60 ar 10 qm Größe, dem Büdner Gustav Schulze zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
9.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 40 verzeichnete Parzelle № 661/184 desselben Kartenblatts von 58 ar 86 qm Größe, dem Büdner Adolf Schneider zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
10.	Die im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt 25 verzeichneten Parzellen № 662/184 und 663/184 desselben Kartenblatts von 64 ar 10 qm bezw. 50 ar 53 qm Größe, dem Kaufmann Albert Stoof zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
11.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 200 verzeichnete Parzelle № 665/184 desselben Kartenblatts von 50 ar 93 qm Größe, dem Büdner Karl Markendorf zu Damelang gehörig.	dito.	dito.
12.	Die im Grundbuche von Damelang Band IV. Blatt 165 verzeichnete Parzelle № 666/184 desselben Kartenblatts von 76 ar 07 qm Größe, dem Büdner Albert Hagen zu Damelang gehörig.	dito.	dito.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gutsbezw. Gemeindebezirk	Künftiger Gutsbezw. Gemeindebezirk
13.	Die im Grundbuche von Damelang Band VI. Blatt 201 verzeichnete Parzelle № 667/184 desselben Kartenblatts von 75 ar 73 qm Größe, dem Maurer und Büdner Friedrich Eichelbaum zu Damelang gehörig.	Gutsbezirk Kloster Lehnin.	Gemeindebezirk Damelang.
14.	Die im Grundbuche von Tornow Band I. Blatt 1 verzeichneten Parzellen № 4 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Cammer von 2 ha 11 ar 40 qm bezw. 18 ar 10 qm bezw. 1 ha 80 ar 30 qm Größe, dem Ziegeleibesitzer Heinrich Prosé zu Lehnin gehörig.	dito.	Gemeindebezirk Cammer.
15.	Die im Grundbuche von Tornow Band I. Blatt 1 verzeichnete Parzelle № 5 desselben Kartenblatts von 79 ar 10 qm Größe, demselben gehörig.	dito.	dito.

Belzig, den 23. Mai 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

18. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: die Kartenblatt 1 № 1524/359 der Gemarkung Königs-Wusterhausen verzeichnete Parzelle. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemarkung Königs-Wusterhausen-Amt. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 24. April 1900. J.-Nr. A. I. 1814.

Berlin, den 1. Juni 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

12. In der Verloosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion vom 17. Mai d. Js. — Stück 22 des Amtsblatts — ist bei den rückständigen 4 % Rentenbriefen vom 1. Oktober 1891 Litt. C. nicht 24 208, sondern 24208 zu lesen.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin.

13. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 19., 20. und 21. Juni in der Rinderhalle des städtischen Central-Viehhofes statt.

Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 M. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Berlin, den 2. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bauergutsbesitzer und Gemeindevorsteher Thöns in Pausin für den Bezirk 13 „Schönwalde".

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberst a. D. von Bredow in Wölsickendorf für den Bezirk 10 „Wölsickendorf".

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Fabrikbesitzer Otto Bohm in Fredersdorf für den Bezirk 14 „Fredersdorf", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Amtmann Rosemeyer in Fredersdorf für den Bezirk 14 „Fredersdorf".

Der Ober-Leutnant a. D. Eugen von Borch zu Joachimsthal ist zum Forstkassenrendanten ernannt und es ist ihm die Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf zu Joachimsthal vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Zehdenick beschäftigte Forstaufseher Brose ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Erin in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Juli d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Cummersdorf beschäftigte Forstaufseher Wegener ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Breitelege II. in der Oberförsterei Freienwalde vom 1. Juli d. Js. ab.

Der Vermessungs-Revisor Kemper in Berlin ist auf seinen Antrag zum 1. Juli d. Js. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Büreau-Diätar Trapp ist zum Rentenbank-Sekretär ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Blankenburg, Diözese Gramzow, Louis Eugen Paul Sylvester, ist zum vierten Pfarrer an der Auferstehungskirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Ernst Göde ist zum Pfarrer der Parochie Lübnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Bortfeldt ist vom 1. April 1900 ab als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Potsdam angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten

Stegemann aus Plauen (Vogtl.) in Eberswalde und Wegener aus Seesen in Prenzlau als Postsekretär, sowie der Postanwärter Fr. Koch in Potsdam als Postassistent.

Versetzt sind: der Ober-Postkassenbuchhalter Richter von Posen nach Potsdam, der Postsekretär Kramer von Eberswalde nach Berlin, der Ober-Postassistent Horch von Steglitz nach Strasburg (Uckermark) und der Postassistent Brügmann von Strasburg (Uckermark) nach Freienwalde (Oder).

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Mücke in Wilmersdorf (Kr. Angermünde).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Mai 1900 sind:

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter Hasenfuß; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Jacobs, Aurelie Jädicke, Jäne, Jüterbock, Klar, Kribbe in Charlottenburg, Lucht, Marquardt, Pietzker, Gertrude Runge, Elisabeth Schmidt, Margarethe Siecke, Martha Teutloff und Luise Walter;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Bennezet nach Westend, Jecht nach Nakel (Netze), Wippo nach Torgau, der Postassistent Balling nach Wiesbaden; nach Berlin: der Ober-Postdirektions-Sekretär Kleine von Frankfurt (Main), der Ober-Postsekretär Zedler von Nakel (Netze); der Postsekretär Wagner von Westend, der Ober-Postassistent Liebich von Polzin, der Postassistent Schütte von Friedenau;

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Rechnungsrath Buschmann, der Ober-Telegraphenassistent Boissier (k. W. Grünau (Mark);

freiwillig ausgeschieden: der Postsekretär Beutler;

entlassen: der Postsekretär Teenck;

gestorben: die Ober-Telegraphenassistenten Eberlein, Jestrzembski, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Nauß, der Postassistent Göricke.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Landgerichtsdirektoren der Landgerichtsrath Gräfe in Stolp bei dem Landgericht in Landsberg a./W., der Landgerichtsrath Dr. Meinecke vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Müller in Cöpenick bei dem Landgericht I. in Berlin und der Landgerichtsrath Munckel vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Essen; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Friedrich Drewes in Charlottenburg, Freyhan in Cottbus, Lehrs in Oranienburg und Dr. Altmann in Rixdorf. Versetzt sind die Amtsgerichtsräthe Meusel und Schrock vom Amtsgericht II. in Berlin, von Pochhammer vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsräthe und der Landrichter Dr. Horwitz in Cottbus an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Langner vom Amtsgericht II. in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Dr. Hörich in Cöpenick und Kühl in Wend.-Buchholz als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, die Amtsrichter Koch in Sonnenburg, Bock in Filehne und Hempel in Spandau an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Gerber in Körlin, Retzlaff in Pleschen und Belgardt in Rathenow an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Nickse in Lübbenau als Landgerichtsrath nach Potsdam und der Amtsrichter Lucas in Kyritz als Landrichter nach Stendal. Gestorben ist der Amtsrichter Dr. Max Schmidt vom Amtsgericht I. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Lohsee ist infolge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Ewald Müller, Steinbach, von König, Sterling, von Zur Westen, Meißner, Schüttel und Dr. Olshausen. Der Gerichtsassessor Dr. Brausewetter ist auf seinen Antrag in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen versetzt. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Born und Strasburger infolge Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Staatsanwälten die Gerichtsassessoren Liebenow bei dem Landgericht I. in Berlin und von Nordenskjöld in Cottbus. Versetzt sind die Staatsanwälte Dr. Pabst in Oels und Mundry in Kreuzburg O.-Schl. an das Landgericht II. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Ebstein bei dem Kammergericht, Walter und Dr. Crisolli bei dem Landgericht I. in Berlin, Merleker bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Heinemann bei dem Amtsgericht in Perleberg, Lau bei dem Amtsgericht in Lübben und Schmidt bei dem Amtsgericht in Angermünde. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Gerichtsassessor Simons und der frühere Rechtsanwalt Dr. Richard Schmidt bei dem Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Merleker und Lau sowie die Gerichtsassessoren Dr. Eisenstaedt und Dr. Rosenberger bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Unger bei Landgericht in Prenzlau, der Gerichtsassessor Aßmann bei dem Amtsgericht in Rathenow und der frühere Rechtsanwalt Paul Schulz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Die Notare Dr. Heinemann in Perleberg und Dr. Crisolli in Berlin haben ihr Amt niedergelegt. Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare Schmidt in Fürstenwalde, Justizrath Köhn in Angermünde, Dr. Hermann Sauer in Berlin und Rechtsanwalt Oscar Gabriel in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Remak, Sitzler, Knappe, Altrichter, Grumach, Weinstock, Riegner, Otto Müller und Koerbitz. Der Referendar Hans Müller ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder übernommen

worden. Ausgeschieden sind die Referendare von Plaken und Dr. Höpker behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, sowie Dr. Tzschachmann infolge Uebertritts in den Polizeiverwaltungsdienst. Entlassen sind die Referendare Paul Rühe auf seinen Antrag und Arnold Solf.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Wendland bei dem Landgericht II. in Berlin, Rutsatz bei dem Landgericht I. in Berlin, Kretschmer, Kasper und Torner bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Zick bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Kettlitz bei dem Amtsgericht in Lindow, Wels bei dem Amtsgericht in Sorau N.-L., Liese bei dem Landgericht in Guben, Louis Koch bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a./O., Ströhmer bei dem Amtsgericht in Luckau und Harpe bei dem Amtsgericht in Zielenzig; zum Rechnungsrevisor der Obersekretär Schröter vom Landgericht in Guben bei diesem Gericht und zum Kalkulator beim Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Hermann Franke vom Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Rendant Schmäls bei dem Strafgefängniß Tegel an das Straf- und Untersuchungsgefängniß in der Alexanderstraße in Berlin und der Oberinspektor Nahre in Halle a./S. an das Strafgefängniß in Tegel. Pensionirt sind der Obersekretär, Kanzleirath Walter beim Amtsgericht in Potsdam und der Inspektor Albrecht bei dem Strafgefängniß in Tegel. Gestorben sind der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Pietsch bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Rode bei dem Amtsgericht in Luckenwalde und der Gerichtsvollzieher Winkler bei dem Amtsgericht in Müncheberg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Alexander Leopold Krammer, Kellner,	geboren am 11. November 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 27. Dezember 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	16. März 1900.
2	August Spinaza, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1874 zu Pederobba, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. November 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	8. Mai 1900.
			b. Auf Grund des § 36 des Strafgesetzbuchs:		
1	Adam Brill, Hutmacher,	geboren am 10. Juni 1846 zu Haselberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	16. April 1900.
2	Franz Dietl, Drechsler,	geboren am 29. April 1874 zu Weickersdorf, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Okka (Oggau), Komitat Sopron (Oedenburg), Ungarn,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. April 1900.
3	Mella Hoff, Arbeiter,	geboren am 2. August 1856 zu Houllerwyk, Holland, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	24. März 1900.
4	Fanz John, Müller,	geboren am 8. Dezember 1849 zu Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	31. März 1900.
5	Franz Kolb, Bierbrauer u. Metzger,	geboren am 14. September 1858 zu Esch-	Betrug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Höchstadt	12. April 1900.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		an der Alzette, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,		a. d. Aisch,	
6	Therese Lagrin, Musikerin (Zigeunerin),	angeblich geboren im Jahre 1866 zu Güntersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Maffersdorf, links der Neiße, Bezirk Reichenberg, ebenda,	Diebstahl im Rückfalle, Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Dezember 1899.
7	Anton Pilz, Steinmetzgehülfe,	geboren am 13. September 1862 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	11. April 1900.
8	Johann Baumhacke, Hufschmied,	geboren am 29. November 1868 zu Kirchbach, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsangehörig zu Haslach, Bezirk Leibnitz, ebenda,	wiederholtes Vergehen wider die Sittlichkeit, Landstreichen und verbotswidrige Rückkehr,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	21. Februar 1900.
9	Katharina Benesch, ledig,	geboren am 25. April 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen,	falsche Namensangabe und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	4. April 1900.
10	Jakob Depost, Schreiner,	geboren am 15. März 1870 zu Deutsch-Kralupp, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	25. April 1900.
11	Georg Fölzl, Metzger,	geboren am 1. September 1873 zu Schembach, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	26. April 1900.
12	Heinrich Frommont, Glasmacher und Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1868 zu Jumet, Arrondissement Charleroi, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Februar 1900.
13	August Godefroy, Schustergeselle,	geboren am 8. Juni 1836 zu Montigny, Departement Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	verbotswidrige Rückkehr, und Betteln	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März 1900.
14	Robert Grosz, Schmied,	geboren im Jahre 1870 zu Kertes, Komitat Eisenburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, grober Unfug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	12. April 1900.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Johann Kander, Bauernknecht,	angeblich 60 Jahre alt, aus Caschehamon, Komitat Koschice, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln unter Drohungen, und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	23. März 1900.
16	Josef Marzinelli, Handlanger,	geboren am 26. September 1857 zu Lecce, Kreis Lecce, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	4. Mai 1900.
17	Moritz Eugen Milhit, Maschinenschlosser,	geboren am 9. Juli 1872 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung f. den Donaukreis zu Ulm,	28. April 1900.
18	Johann Ryba, Erdarbeiter,	geboren am 14. Mai 1866 zu Moldauthein, Bezirk Moldauthein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. März 1900.
19	Robert Salzer, Arbeiter,	geboren am 28. März 1858 zu Eisenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen,	30. März 1900.
20	Michel (Jakob) Sosic, Erdarbeiter,	geboren am 28. Juni 1875 zu Opschina, Provinz Triest, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Mai 1900.
21	Mathias Stroß, Tagelöhner,	geboren am 5. Mai 1884 zu Surheim, Bezirk Laufen, Bayern, ortsangehörig zu Brandeis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	23. April 1900.
22	Rudolf Weiß, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. August 1870 zu Brünn, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1900.
23	Anton Böhm, Arbeiter,	geboren im August 1859 zu Lohm, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	2. Mai 1900.
24	Therese Bude, ledig,	geboren am 10. Februar 1874 zu Weißbach, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. April 1900.
25	Friedrich Guggenberger, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Februar 1845 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	12. Mai 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26	Franz Kabat, Schneider,	geboren am 4. Januar 1830 zu Kobylnik, Gemeinde Kobak, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	30. April 1900.
27	Karl Peickert, Tuchmacher,	geboren am 19. Februar 1865 zu Jägerndorf, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. März 1900.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Georg Viggo Nielsen, geboren 24. Januar 1877 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Lazaro Barbieri, geboren 2. Februar 1869 zu Pellegrino in Italin, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 21. April 1900 ausgewiesen.

Der Broncearbeitergehilfe Rudolf Stefan, geboren am 17. April 1873 zu Johnsdorf, Kreis Römerstadt, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 24. April 1900 ausgewiesen.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Johann Druda, geboren am 10ten Juli 1885 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempner und Händler Jakob Wojtek, geboren am 18. Juli 1872 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors in Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Handelsmann und Klempner Peter Wojtek, geboren am 18. August 1865 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Valentin Maracsek, geboren am 15. Dezember 1885 zu Rudmirka, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Georg Janaczik, geboren am 11ten November 1884 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Arbeiter Lucas Jatyi, geboren am 18. Oktober 1870 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Johann Kiklos, geboren am 10ten Juni 1883 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Maty Klotak, geboren am 10. Dezember 1885 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Der österreichisch-ungarische Staatsangehörige, Klempnerlehrling Gaspar Rohács, geboren am 5ten Januar 1885 zu Neszlusa, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors in Nirdorf vom 6. Juni 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Hierzu Eine Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Juni 1900.

Bekanntmachung.

Nachstehender Vertheilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G.-S. S. 587) und § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte, Regierungssekretär a. D. Mauer zu Potsdam, Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse, einschließlich der Verwaltungskosten, beträgt nach den aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 35105 M. 76 Pfg.

In jedem der drei Rechnungsjahre sind somit aufzubringen $^1/_3$ von 35105 M. 76 Pfg. = 11701 M. 92 Pfg.

Die Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrerstellen nach dem Stande vom 1. Oktober 1899, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag von 1200 M. außer Berechnung geblieben ist (vergl. § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899), beträgt 2437900 M. Es entfallen somit auf 100 M. dieses Diensteinkommens für ein Jahr — M. 48 Pfg.

Auf die einzelnen Schulverbände entfallen die in Spalte 6 des Planes verzeichneten Beiträge.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen. Die Beiträge des ersten Vierteljahres des laufenden Rechnungsjahres sind mit den Beiträgen für das zweite Vierteljahr zusammen einzuzahlen.

Gegen den Vertheilungsplan steht den Betheiligten nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschusse zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Vertheilungsplan.

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
	Kreis Angermünde.					
1.	Angermünde	ev.	11	9100	43	68
2.	Greiffenberg	ev.	4	2200	10	56
3.	Joachimsthal	ev.	7	2800	13	44
4.	Oderberg	ev.	12	5700	27	36
5.	Schwedt	ev.	22	21000	100	80
6.	Schwedt	kath.	1	500	2	40
7.	Vierraden	ev.	5	2200	10	56
8.	Altenhof	ev.	1	400	1	92
9.	Berkholz	ev.	1	200	—	96
10.	Bertikow	ev.	1	200	—	96
11.	Biesenbrow	ev.	1	900	4	32
12.	Blankenburg	ev.	1	300	1	44
13.	Blumenhagen	ev.	1	900	4	32
14.	Bölkendorf	ev.	1	800	3	84
15.	Briest	ev.	2	1100	5	28
16.	Britz	ev.	2	100	—	48
17.	Brodowin	ev.	2	100	—	48
18.	Bruchhagen	ev.	1	800	3	84
19.	Chorinchen	ev.	1	300	1	44
20.	Criewen	ev.	1	—	—	—
21.	Cruſſow	ev.	1	200	—	96
22.	Dobberzin	ev.	1	800	3	84
23.	Felchow	ev.	1	600	2	88
24.	Nieder-Finow	ev.	2	400	1	92
25.	Flemsdorf	ev.	1	100	—	48
26.	Frauenhagen	ev.	1	—	—	—
27.	Fredersdorf	ev.	1	1000	4	80
28.	Friedrichswalde	ev.	2	200	—	96
29.	Gatow	ev.	1	300	1	44
30.	Gellmersdorf	ev.	1	100	—	48

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
31.	Glambeck	ev.	1	900	4	32
32.	Görlsdorf	ev.	1	600	2	88
33.	Golm	ev.	1	900	4	32
34.	Golzow	ev.	2	100	—	48
35.	Gramzow	ev.	4	4000	19	20
36.	Grimnitz	ev.	1	—	—	—
37.	Grünow	ev.	1	800	3	84
38.	Günterberg	ev.	2	500	2	40
39.	Güstow	ev.	1	1200	5	76
40.	Heinersdorf	ev.	2	400	1	92
41.	Herzsprung	ev.	1	—	—	—
42.	Hohenfelde	ev.	1	400	1	92
43.	Alt-Hüttendorf	ev.	1	700	3	36
44.	Kerkow	ev.	1	200	—	96
45.	Alt-Künkendorf	ev.	1	800	3	84
46.	Neu-Künkendorf	ev.	1	100	—	48
47.	Hohen-Landin	ev.	1	900	4	32
48.	Nieder-Landin	ev.	1	—	—	—
49.	Liepe	ev.	3	600	2	88
50.	Lüdersdorf	ev.	1	1000	4	80
51.	Lützlow	ev.	2	1100	5	28
52.	Lunow	ev.	3	600	2	88
53.	Meichow	ev.	1	1100	5	28
54.	Neu-Meichow	ev.	1	—	—	—
55.	Melzow	ev.	2	500	2	40
56.	Mürow	ev.	1	900	4	32
57.	Neuendorf	ev.	1	—	—	—
58.	Paarstein	ev.	1	400	1	92
59.	Parlow	ev.	1	—	—	—
60.	Passow	ev.	1	200	—	96
61.	Pinnow	ev.	1	800	3	84
62.	Polßen	ev.	1	300	1	44
63.	Hohen-Saathen	ev.	2	200	—	96
64.	Sandkrug	ev.	1	—	—	—
65.	Schmargendorf	d.-luth.	1	900	4	32
66.	Schmargendorf	fr.-ref.	1	200	—	96
67.	Schmiedeberg	ev.	1	200	—	96
68.	Schönermark	ev.	1	—	—	—
69.	Seehausen	ev.	1	900	4	32
70.	Senftenhütte	ev.	1	700	3	36
71.	Serwest	ev.	1	1900	4	32
72.	Stecherschleuse	ev.	1	100	—	48
73.	Steinhöfel	ev.	1	700	3	36
74.	Stendell	ev.	1	200	—	96
75.	Stolpe a/O.	ev.	2	300	1	44
76.	Stolzenhagen	ev.	1	300	1	44
77.	Stützkow	ev.	1	—	—	—
78.	Warnitz	ev.	1	100	—	48
79.	Welsow	ev.	1	900	4	32
80.	Wendemark	ev.	1	500	2	40
81.	Werbellin	ev.	1	500	2	40
82.	Wilmersdorf	ev.	1	500	2	40
83.	Wolletz	ev.	1	—	—	—
84.	Zehnebeck	ev.	1	—	—	—
85.	Zichow	ev.	1	200	—	96
86.	Groß-Ziethen	ev.	2	1100	5	28
87.	Klein-Ziethen	ev.	1	—	—	—
88.	Zützen	ev.	1	—	—	—
	Kreis Nieder-Barnim.					
1.	Alt-Landsberg	ev.	8	4100	19	68
2.	Bernau	ev.	17	13600	65	28
3.	Friedrichsfelde	ev.	21	14800	71	04
4.	Friedrichshagen	ev.	24	20900	100	32
5.	Kalkberge-Rüdersd.	ev.	7	8200	39	36
6.	Lichtenberg	ev.	62	73200	351	36
7.	Lichtenberg b. Friedrichsberg	kath.	5	5300	25	44
8.	Liebenwalde	ev.	7	2500	12	—
9.	Oranienburg	ev.	17	11700	56	16
10.	Pankow	ev.	31	27300	131	04
11.	Reinickendorf	ev.	31	33000	158	40
12.	Rummelsburg	ev.	38	39200	188	16
13.	Tegel	ev.	9	10000	48	—
14.	Neu-Weißensee	ev.	70	64700	310	56
15.	Ahrensfelde	ev.	1	1400	6	72
16.	Basdorf	ev.	1	800	3	84
17.	Bergfelde	ev.	1	600	2	88
18.	Bernöwe	ev.	1	1000	4	80
19.	Biesdorf	ev.	2	2200	10	56
20.	Birkenwerder	ev.	3	1200	5	76
21.	Birkholz	ev.	1	700	3	36
22.	Blankenburg	ev.	1	1100	5	28

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse zu Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
2	3	4	5	6	
Klaukenfelde	ev.	2	1300	6	24
Klumberg	ev.	2	1100	5	28
Börnicke	ev.	1	1200	5	76
Bollensdorf	ev.	1	1000	4	80
Borgsdorf	ev.	1	300	1	44
Buch	ev.	1	1200	5	76
Franz.-Buchholz	ev.	7	4500	21	60
Caulsdorf	ev.	2	400	1	92
Dahlwitz	ev.	2	1000	4	80
Dalldorf	ev.	6	2200	10	56
Eggersdorf	ev.	1	1300	6	24
Eiche	ev.	1	1200	5	76
Eichhorst	ev.	2	100	—	48
Erkner	ev.	7	6000	28	80
Falkenberg	ev.	1	1500	7	20
Fredersdorf	ev.	2	1300	6	24
Freienhagen	ev.	1	1000	4	80
Friedrichsthal	ev.	2	1000	4	80
Friedrichsthaler Glashütte	ev.	1	200	—	96
Germendorf	ev.	2	500	2	40
Glienicke	ev.	1	600	2	88
Hammer	ev.	2	500	2	40
Heiligensee mit Tegelort	ev.	3	1300	6	24
Heinersdorf	ev.	1	1000	4	80
Hellersdorf	ev.	1	400	1	92
Hennickendorf	ev.	2	1300	6	24
Hermsdorf	ev.	5	2800	13	44
Herzfelde	ev.	6	2300	11	04
Hoenow	ev.	1	800	3	84
Hagel	ev.	2	800	3	84
Karow	ev.	1	1100	5	28
Kienbaum	ev.	1	700	3	36
Klandorf	ev.	1	500	2	40
Klosterfelde	ev.	2	1000	4	80
Kreuzbruch	ev.	1	100	—	48
Krummensee	ev.	1	1000	4	80
Kunke	ev.	1	1000	4	80
Lichtenow	ev.	1	—	—	—
Liebenthal	ev.	1	700	3	36
Lindenberg	ev.	2	1500	7	20

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse zu Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
63.	Löhme	ev.	1	100	—	48
64.	Lübars mit Waidmannslust	ev.	3	1000	4	80
65.	Malchow	ev.	2	800	3	84
66.	Mahlsdorf	ev.	2	800	3	84
67.	Malz	ev.	2	1100	5	28
68.	Marienwerder	ev.	3	1400	6	72
69.	Marzahn	ev.	1	800	3	84
70.	Mehrow	ev.	1	1400	6	72
71.	Mühlenbeck	ev.	3	400	1	92
72.	Münchehofe	ev.	1	1200	5	76
73.	Nassenheide	ev.	1	100	—	48
74.	Hohen-Neuendorf	ev.	2	1100	5	28
75.	Neudörfchen	ev.	1	100	—	48
76.	Neuenhagen	ev.	3	1600	7	68
77.	Neuholland	ev.	1	700	3	36
78.	Petershagen	ev.	1	1500	7	20
79.	Prenden	ev.	1	100	—	48
80.	Rahnsdorf	ev.	1	1100	5	28
81.	Neu-Rahnsdorf	ev.	1	200	—	96
82.	Rehfelde	ev.	1	900	4	32
83.	Rosenthal mit Nordend	ev.	3	2500	12	—
84.	Rüdersdorf	ev.	6	2500	12	—
85.	Ruhlsdorf	ev.	2	1000	4	80
86.	Sachsenhausen	ev.	2	300	1	44
87.	Schildow	ev.	1	1200	5	76
88.	Schluft	ev.	1	800	3	84
89.	Schmachtenhagen	ev.	2	200	—	96
90.	Groß-Schönebeck	ev.	5	1800	8	64
91.	Klein-Schönebeck	ev.	2	1200	5	76
92.	Schöneiche	ev.	1	1100	5	28
93.	Schönerlinde	ev.	2	400	1	92
94.	Schönfließ	ev.	1	100	—	48
95.	Hohen-Schönhausen	ev.	4	3100	14	88
96.	Nieder-Schönhausen	ev.	7	6500	31	20
97.	Schönholz	ev.	1	1200	5	76
98.	Schönow	ev.	1	1300	6	24
99.	Schönwalde	ev.	3	1300	6	24
100.	Oberschönweide	ev.	8	7900	37	92
101.	Schwanebeck	ev.	1	1200	5	76
102.	Seeberg	ev.	1	500	2	40

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hundert von Mark nach unten abgerundet	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten
				M	M | ₰
1	2	3	4	5	6
19.	Brunow	ev.	1	800	3 84
20.	Buchholz	ev.	1	300	1 44
21.	Closterdorf	ev.	1	—	—
22.	Cöthen	ev.	1	700	3 36
23.	Cunersdorf	ev.	1	800	3 84
24.	Danewitz	ev.	1	900	4 32
25.	Dannenberg	ev.	1	300	1 44
26.	Eichwerder	ev.	1	200	— 96
27.	Eisenspalterei	ev.	1	—	—
28.	Falkenberg	ev.	2	500	2 40
29.	Hohen-Finow	ev.	1	300	1 44
30.	Frankenfelde	ev.	1	—	—
31.	Freudenberg	ev.	1	200	— 96
32.	Alt-Friedland	ev.	2	100	— 48
33.	Neu-Friedland	ev.	1	—	—
34.	Garzau	ev.	1	300	1 44
35.	Neu-Gaul	ev.	1	—	—
36.	Alt-Gersdorf	ev.	2	800	3 84
37.	Giesdorf	ev.	1	—	—
38.	Gottesgabe	ev.	1	—	—
39.	Grünthal	ev.	1	800	3 84
40.	Gruntow	ev.	1	—	—
41.	Hartekop	ev.	1	300	1 44
42.	Haselberg	ev.	1	500	2 40
43.	Heckelberg	ev.	1	—	—
44.	Hegermühle	ev.	6	1300	6 24
45.	Herzhorn	ev.	1	—	—
46.	Heinrichsdorf	ev.	1	—	—
47.	Hirschfelde	ev.	1	800	3 84
48.	Hohenstein	ev.	1	900	4 32
49.	Ihlow	ev.	1	1000	4 80
50.	Kerstenbruch	ev.	1	—	—
51.	Klobbicke	ev.	1	500	2 40
52.	Kupferhammer	ev.	1	400	1 92
53.	Ladeburg	ev.	1	300	1 44
54.	Lenzenberg	ev.	1	800	3 84
55.	Alt-Lewin	ev.	1	800	3 84
56.	Neu-Lewin	ev.	3	800	3 84
57.	Lichterfelde	ev.	3	1500	7 20
58.	Lüdersdorf	ev.	1	—	—
59.	Alt-Medewitz	ev.	1	1100	5 28
60.	Neu-Medewitz	ev.	1	200	— 96

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
61.	Melchow	ev.		200	—	96
62.	Messingwerk	ev.	1	1300	6	24
63.	Metzdorf	ev.	1	—	—	—
64.	Möglin	ev.	1	500	2	40
65.	Prädikow	ev.	1	—	—	—
66.	Pritzhagen	ev.	1	1100	5	28
67.	Prötzel	ev.	1	200	—	96
68.	Alt-Ranft	ev.	3	1000	4	80
69.	Rathsdorf	ev.	1	700	3	36
70.	Reichenberg	ev.	1	1300	6	24
71.	Reichenow	ev.	1	400	1	92
72.	Ringenwalde	ev.	1	—	—	—
73.	Rüdnitz	ev.	1	1300	6	24
74.	Schönfeld	ev.	1	600	2	88
75.	Schönholz	ev.	1	—	—	—
76.	Schöpfurth	ev.	3	700	3	36
77.	Schulzendorf	ev.	1	—	—	—
78.	Sietzing	ev.	1	—	—	—
79.	Sommerfelde	ev.	1	—	—	—
80.	Sonnenburg	ev.	1	—	—	—
81.	Spechthausen	ev.	1	—	—	—
82.	Steinbeck	ev.	1	—	—	—
83.	Steinfurth	ev.	3	1400	6	72
84.	Sternebeck	ev.	1	—	—	—
85.	Struwenberg	ev.	1	—	—	—
86.	Tempelfelde	ev.	2	800	3	84
87.	Torgelow	ev.	1	—	—	—
88.	Tornow	ev.	1	500	2	40
89.	Trampe	ev.	2	600	2	88
90.	Alt-Trebbin	ev.	1	—	—	—
91.	Neu-Trebbin	ev.	5	1500	7	20
92.	Tuchen	ev.	1	200	—	96
93.	Vevais	ev.	1	500	2	40
94.	Wegendorf	ev.	1	1100	5	28
95.	Weesow	ev.	1	1200	5	76
96.	Wesendahl	ev.	1	800	3	84
97.	Wilkendorf	ev.	1	100	—	48
98.	Wilmersdorf	ev.	1	600	2	88
99.	Wölsickendorf	ev.	1	900	4	32
100.	Wollenberg	ev.	1	400	1	92
101.	Alt-Wriezen	ev.	1	1400	6	72
102.	Wuschewier	ev.	1	—	—	—

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
	Kreis Beeskow-Storkow.					
1.	Beeskow	ev.	7	3600	17	28
2.	Wendisch-Buchholz	ev.	4	1600	7	68
3.	Storkow	ev.	6	4800	23	04
4.	Ahrensdorf	ev.	1	—	—	—
5.	Bindow	ev.	1	100	—	48
6.	Birkholz	ev.	1	—	—	—
7.	Blossin	ev.	1	—	—	—
8.	Braunsdorf	ev.	1	—	—	—
9.	Briesicht	ev.	1	600	2	88
10.	Bugk	ev.	1	200	—	96
11.	Buckow	ev.	1	—	—	—
12.	Cablow	ev.	1	900	4	32
13.	Cöthen	ev.	1	700	3	36
14.	Coffenblatt	ev.	2	300	1	44
15.	Diensdorf	ev.	1	700	3	36
16.	Dolgenbrodt	ev.	1	500	2	40
17.	Falkenberg	ev.	1	—	—	—
18.	Friedersdorf	ev.	2	500	2	40
19.	Friedrichshof	ev.	1	—	—	—
20.	Glienicke	ev.	2	400	1	92
21.	Görsdorf b. Beeskow	ev.	1	800	3	84
22.	Görsdorf b. Storkow	ev.	1	900	4	32
23.	Görzig	ev.	1	—	—	—
24.	Neu-Golm	ev.	1	400	1	92
25.	Alt-Golm	ev.	1	200	—	96
26.	Gosen	ev.	2	200	—	96
27.	Alt-Hartmannsdorf,	ev.	2	—	—	—
28.	Hermsdorf	ev.	1	—	—	—
29.	Herzberg	ev.	2	—	—	—
30.	Kehrigk	ev.	1	—	—	—
31.	Ketschendorf	ev.	2	600	2	88
32.	Kirchhofen	ev.	1	—	—	—
33.	Kohlsdorf	ev.	1	800	3	84
34.	Krausnick	ev.	2	600	2	88
35.	Krügersdorf	ev.	1	900	4	32
36.	Langewahl	ev.	1	100	—	48
37.	Leibsch	ev.	1	—	—	—
38.	Limsdorf	ev.	1	600	2	88
39.	Lindenberg	ev.	1	—	—	—
40.	Niederlehme	ev.	2	500	2	40
41.	Neu-Rüdenau	ev.	2	—	—	—

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Angahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
42.	Alt-Markgrafpieske	ev.	3	300	1	44
43.	Merz	ev.	1	200	—	96
44.	Münchehofe	ev.	2			
45.	Neubrück	ev.	2			
46.	Neuendorf b. Buchholz	ev.	1			
47.	Petersdorf	ev.	1	200	—	96
48.	Pfaffendorf	ev.	1	700	3	36
49.	Pieskow	ev.	1			
50.	Prieros	ev.	1	600	2	88
51.	Radinkendorf	ev.	1	300	1	44
52.	Ragow	ev.	1	500	2	40
53.	Rauen	ev.	3	200	—	96
54.	Reichenwalde	ev.	3	300	1	44
55.	Rieplos	ev.	1			
56.	Groß-Rietz	ev.	2	800	1	44
57.	Wendisch-Rietz	ev.	1	800	3	84
58.	Sauen	ev.	1			
59.	Alt-Schadow	ev.	1	700	3	36
60.	Neu-Schadow	ev.	1	400	1	92
61.	Schneeberg	ev.	1			
62.	Selchow	ev.	2	200	—	96
63.	Spreenhagen	ev.	2	900	4	32
64.	Alt-Stahnsdorf	ev.	2			
65.	Stremmen	ev.	1	200	—	96
66.	Tauche	ev.	1			
67.	Trebatsch	ev.	2	100	—	48
68.	Groß-Wasserburg	ev.	1	700	3	36
69.	Werder	ev.	1	400	1	92
70.	Wernsdorf	ev.	2			
71.	Wilmersdorf	ev.	1	400	1	92
72.	Wolzig	ev.	1	800	3	84
73.	Wulfersdorf	ev.	1			
74.	Neu-Zittau	ev.	2	200	—	96
	Kreis Ost-Havelland.					
1.	Fehrbellin	ev.	7	3900	18	72
2.	Ketzin	ev.	9	5900	28	32
3.	Kremmen	ev.	8	6500	31	20
4.	Nauen	ev.	21	26800	128	64
5.	Velten	ev.	17	11800	56	64
6.	Bärenklau	ev.	1	800	3	84
7.	Beetz	ev.	2	1100	5	28
8.	Betzin	ev.	1	100	—	48

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Angahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
9.	Bernicke	ev.	1	900	4	32
10.	Bötzow	ev.	2	200	—	96
11.	Bornim	ev.	5	2300	11	04
12.	Bornstädt	ev.	4	2000	9	60
13.	Bredow	ev.	2	900	4	32
14.	Brunne	ev.	1	800	3	84
15.	Buchow-Carpzow	ev.	1	1400	6	72
16.	Carwesee	ev.	1	300	1	44
17.	Cladow	ev.	1	1200	5	76
18.	Dalgow	ev.	1	700	3	36
19.	Dechtow	ev.	1	100	—	48
20.	Dyrotz	ev.	1	1000	4	80
21.	Eiche	ev.	2	800	3	84
22.	Eichstädt	ev.	1	400	1	92
23.	Etzin	ev.	1	400	1	92
24.	Fahrland	ev.	2	900	4	32
25.	Falkenhagen	ev.	2	1000	4	80
26.	Falkenreyde	ev.	2	1300	6	24
27.	Flatow	ev.	2	1200	5	76
28.	Gatow	ev.	1	700	3	36
29.	Alt-Geltow	ev.	2	1300	6	24
30.	Groß-Glienicke	ev.	1	300	1	44
31.	Golm	ev.	2	1100	5	28
32.	Grube	ev.	1			
33.	Grünefeld	ev.	1	900	4	32
34.	Hakenberg	ev.	1	1700	8	16
35.	Haselhorst	ev.	3	1900	9	12
36.	Hennigsdorf	ev.	3	600	2	88
37.	Hertefeld	ev.	1			
38.	Hohenbruch	ev.	1	400	1	92
39.	Hoppenrade	ev.	1			
40.	Kartzow	ev.	1	100	—	48
41.	Kienberg	ev.	1			
42.	Knoblauch	ev.	1	300	1	44
43.	Königshorst	ev.	2	100	—	48
44.	Kuhhorst	ev.	1			
45.	Lenzke	ev.	2	500	2	40
46.	Linum	ev.	4	2600	12	48
47.	Markau	ev.	1	400	1	92
48.	Markee	ev.	1	300	1	44
49.	Marquardt	ev.	1	1000	4	80
50.	Marwitz	ev.	4	2200	10	56

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Angahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
51.	Nieder-Neuendorf	ev.	1	200	—	96
52.	Paaren im Glien	ev.	1	1000	4	80
53.	Paaren a. d. Wublitz	ev.	1	100	—	48
54.	Paretz	ev.	1	500	2	40
55.	Pausin	ev.	1	400	1	92
56.	Perwenitz	ev.	1	1000	4	80
57.	Pichelsdorf	ev.	1	500	2	40
58.	Priort	ev.	1	1000	4	80
59.	Rohrbeck	ev.	1	200	—	96
60.	Sacrow	ev.	1	1000	4	80
61.	Satzkorn	ev.	1	—	—	—
62.	Schönwalde	ev.	1	400	1	92
63.	Schwante	ev.	1	400	1	92
64.	Seeburg	ev	1	300	1	44
65.	Seegefeld	ev.	2	1000	4	80
66.	Sommerfeld	ev.	2	200	—	96
67.	Staaken	ev.	4	600	2	88
68.	Staffelde	ev.	1	1100	5	28
69.	Tarmow	ev.	1	1200	5	76
70.	Tiefwerder	ev.	2	800	3	84
71.	Tietzow	ev	1	600	2	88
72.	Uetz	ev.	1	300	1	44
73.	Veblefanz	ev.	2	800	3	74
74.	Verbitz	ev.	1	—	—	—
75.	Wansdorf	ev.	1	300	1	44
76.	Wernitz	ev.	1	400	1	92
77.	Wolfslake	ev.	1	600	2	88
78.	Wustermark	ev.	2	1700	8	16
79.	Zeestow	ev.	1	100	—	48
80.	Groß-Ziethen	ev.	11	1100	5	28

Kreis West-Havelland.

1.	Friesack	ev.	8	6700	32	16
2.	Plaue a/H.	ev.	6	2200	10	56
3.	Pritzerbe	ev.	5	3000	14	40
4.	Rathenow	ev.	48	46000	220	80
5.	Rhinow	ev.	3	1900	9	12
6.	Dom Brandenburg	ev.	2	3800	18	24
7.	Bagow	ev.	1	100	—	48
8.	Bamme	ev.	1	700	3	36
9.	Barnewitz	ev.	2	600	2	88
10.	Groß-Behnitz	ev.	2	1100	5	28
11.	Klein-Behnitz	ev.	1	300	1	44
12.	Berge	ev.	2	700	3	36
13.	Brädikow	ev.	1	400	1	92
14.	Brielow	ev.	2	1300	6	24
15.	Briest	ev.	1	600	2	88
16.	Buckow	ev.	1	500	2	40
17.	Buschow	ev.	1	200	—	96
18.	Butzow	ev.	1	300	1	44
19.	Damme	ev.	1	—	—	—
20.	Döberitz	ev.	1	1200	5	76
21.	Ferchesar b. Brandenburg	ev.	1	300	1	44
22.	Ferchesar b. Rathenow	ev.	1	400	1	92
23.	Fohrde	ev.	2	1000	4	80
24.	Neu-Friedrichsdorf	ev.	1	500	2	40
25.	Garlitz	ev.	2	1200	5	76
26.	Görne	ev.	1	200	—	96
27.	Goblitz	ev.	1	600	2	88
28.	Görtz	ev.	1	1300	6	24
29.	Gräningen	ev.	1	500	2	40
30.	Grabow	ev.	1	—	—	—
31.	Gülpe	ev.	1	1200	5	76
32.	Haage	ev.	1	500	2	40
33.	Hohennauen	ev.	2	1100	5	28
34.	Ketzür	ev.	1	400	1	92
35.	Kietz	ev.	1	—	—	—
36.	Klessen	ev.	1	500	2	40
37.	Kotzen	ev.	1	1300	6	24
38.	Klein-Kreutz	ev.	2	1000	4	80
39.	Kriele	ev.	1	200	—	96
40.	Landin	ev.	1	200	—	96
41.	Liepe	ev.	1	1300	6	24
42.	Lietzow	ev.	1	900	4	32
43.	Lünow	ev.	1	100	—	48
44.	Marzahne	ev.	1	1300	6	24
45.	Mögelin	ev.	1	1200	5	76
46.	Mörblow	ev.	1	800	3	84
47.	Mögow	ev.	1	—	—	—
48.	Müglitz	ev.	1	400	1	92
49.	Nennhausen	ev.	2	1000	4	80
50.	Neuendorf	ev.	1	400	1	92

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hundert von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M ₰
1	2	3	4	5	6
51.	Neuwerder	ev.	1	300	1 44
52.	Niebede	ev.	1	500	2 40
53.	Guten-Paaren	ev.	1	300	1 44
54.	Parey	ev.	1	600	2 88
55.	Päwesin	ev.	1	1000	4 80
56.	Paulinenaue	ev.	1	100	— 48
57.	Pessin	ev.	1	200	— 96
58.	Premnitz	ev.	2	900	4 32
59.	Prietzen	ev.	1	200	— 96
60.	Radewege	ev.	1	100	— 48
61.	Rezow	ev.	1	500	2 40
62.	Ribbeck	ev.	1	1100	5 28
63.	Riewend	ev.	1	—	— —
64.	Roskow	ev.	1	1300	6 24
65.	Saaringen	ev.	1	300	1 44
66.	Selbelang	ev.	1	100	— 48
67.	Semlin	ev.	1	300	1 44
68.	Senzke	ev.	1	200	— 96
69.	Spaatz	ev.	1	1500	7 20
70.	Stechow	ev.	1	600	2 88
71.	Stölln	ev.	1	300	1 44
72.	Strodehne	ev.	2	1000	4 80
73.	Tiekow	ev.	1	1000	4 80
74.	Tremmen	ev.	3	1500	7 20
75.	Vietnitz	ev.	1	800	3 84
76.	Wachow	ev.	2	1000	4 80
77.	Wagenitz	ev.	1	1300	6 24
78.	Warsow	ev.	1	400	1 92
79.	Wasserfuppe	ev.	1	100	— 48
80.	Weseram	ev.	1	1300	6 24
81.	Witzke	ev.	1	—	— —
82.	Wolsier	ev.	1	100	— 48
83.	Zachow	ev.	1	700	3 36

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

1.	Baruth	ev.	6	4700	22 56
2.	Dahme	ev.	18	15100	72 48
3.	Jüterbog	ev.	10	6900	33 12
4.	Luckenwalde	ev.	32	33900	162 72
5.	Zinna	ev.	5	3700	17 76
6.	Ahrensdorf	ev.	1	—	— —
7.	Bardenitz	ev.	1	300	1 44

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hundert von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M ₰
1	2	3	4	5	6
8.	Berkendrück	ev.	1	500	2 40
9.	Blankensee	ev.	1	100	— 48
10.	Bochow	ev.	1	100	— 48
11.	Bollensdorf	ev.	1	—	— —
12.	Borgisdorf	ev.	1	900	4 32
13.	Buckow	ev.	1	100	— 48
14.	Charlottenfelde	ev.	1	500	2 40
15.	Clausdorf	ev.	1	600	2 88
16.	Clasdorf	ev.	1	700	3 36
17.	Dennewitz	ev.	1	800	3 84
18.	Dobbrikow	ev.	1	800	3 84
19.	Dpruswalde	ev.	1	200	— 96
20.	Dümde	ev.	1	300	1 44
21.	Felgentreu	ev.	1	—	— —
22.	Frankenfelde	ev.	1	800	3 84
23.	Frankenförde	ev.	1	—	— —
24.	Friedrichshof	ev.	1	700	3 36
25.	Fröhden	ev.	1	—	— —
26.	Gebersdorf	ev.	1	500	2 40
27.	Glau	ev.	1	100	— 48
28.	Glashütte b. Baruth	ev.	1	200	— 96
29.	Glienig	ev.	1	—	— —
30.	Görsdorf	ev.	1	800	3 84
31.	Hohen-Görsdorf	ev.	1	700	3 36
32.	Nieder-Görsdorf	ev.	1	—	— —
33.	Gottow	ev.	1	200	— 96
34.	Gottsdorf	ev.	1	700	3 36
35.	Gröna	ev.	1	900	4 32
36.	Heinsdorf	ev.	1	300	1 44
37.	Hennickendorf	ev.	1	—	— —
38.	Holbeck	ev.	1	—	— —
39.	Ihlow	ev.	1	100	— 48
40.	Ilmersdorf	ev.	1	700	3 36
41.	Jänickendorf	ev.	1	900	4 32
42.	Kaltenborn	ev.	1	600	2 88
43.	Kemlitz	ev.	1	—	— —
44.	Kemnitz	ev.	1	400	1 92
45.	Kolzenburg	ev.	1	—	— —
46.	Köhlitz	ev.	1	—	— —
47.	Lichätz	ev.	1	200	— 96
48.	Liepe	ev.	1	—	— —
49.	Lindow	ev.	1	800	3 84

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
50.	Linow	ev.	1	—	—	—
51.	Langen-Lipsdorf	ev.	1	—	—	—
52.	Ließen	ev.	1	400	1	92
53.	Löwendorf	ev.	1	1000	4	80
54.	Mahlsdorf	ev.	1	200	—	96
55.	Malterhausen	ev.	1	—	—	—
56.	Märtensmühle	ev	1	—	—	—
57.	Mehlsdorf b. Dahme	ev.	1	—	—	—
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	ev.	1	100	—	48
59.	Meinsdorf	ev.	3	900	4	32
60.	Merzdorf	ev	1	—	—	—
61.	Mietgendorf	ev.	1	—	—	—
62.	Mückendorf	ev.	1	—	—	—
63.	Nettgendorf	ev.	1	200	—	96
64.	Neuhoff b. Zinna	ev.	1	300	1	44
65.	Neuhoff b. Baruth	ev.	1	300	1	44
66.	Neumarkt	ev.	2	400	1	92
67.	Paplitz	ev.	1	1000	4	80
68.	Pechüle	ev.	1	1000	4	80
69.	Petkus	ev.	1	500	2	40
70.	Prensdorf	ev.	1	100	—	48
71.	Radeland	ev.	1	700	3	36
72.	Reinsdorf	ev.	1	900	4	32
73.	Rietdorf	ev.	1	900	4	32
74.	Rohrbeck	ev.	1	600	2	88
75.	Rosenthal	ev.	2	500	2	40
76.	Ruhlsdorf	ev.	1	400	1	92
77.	Scharfenbrück	ev.	1	—	—	—
78.	Schießplatz b. Jüterb.	ev.	1	—	—	—
79.	Schlenzer	ev.	1	100	—	48
80.	Schöbendorf	ev.	1	—	—	—
81.	Schönefeld	ev.	1	900	4	32
82.	Schönhagen	ev.	1	200	—	96
83.	Hohen-Seefeld	ev.	1	300	1	44
84.	Nieder-Seefeld	ev.	1	500	2	40
85.	Sernow	ev.	1	—	—	—
86.	Stangenhagen	ev.	1	—	—	—
87.	Stülpe	ev.	2	900	4	32
88.	Wahlsdorf	ev.	1	400	1	92
89.	Waltersdorf	ev.	1	500	2	40
90.	Welsigkendorf	ev.	1	300	1	44
91.	Werbig	ev.	1	100	—	48
92.	Werder	ev.	1	400	1	92
93.	Wiepersdorf	ev.	1	500	2	40
94.	Wildau	ev.	1	200	—	96
95.	Woltersdorf	ev.	2	1000	4	80
96.	Zesch	ev.	1	200	—	96
97.	Groß-Ziescht	ev.	1	—	—	—
98.	Klein-Ziescht	ev.	1	300	1	44
99.	Dorf Zinna	ev.	1	700	3	36
100.	Zülichendorf	ev.	1	800	3	84
	Kreis Prenzlau.					
1.	Brüssow	ev.	5	1700	8	16
2.	Prenzlau	ev.	17	14800	71	04
3.	Prenzlau	kath.	1	1700	8	16
4.	Strasburg	ev.	15	11500	55	20
5.	Alexanderhof	ev.	1	600	2	88
6.	Arendsee	ev.	1	—	—	—
7.	Bägemühl	ev.	1	900	4	32
8.	Bandelow	ev.	1	1400	6	72
9.	Battin	ev.	1	900	4	32
10.	Baumgarten	ev	1	200	—	96
11.	Beenz	ev.	1	300	1	44
12.	Bergholz	luth.	1	400	1	92
13.	Bergholz	frz. ref.	1	800	3	84
14.	Bietikow	ev.	1	—	—	—
15.	Blindow	ev.	1	800	3	84
16.	Blumenhagen	ev.	1	400	1	92
17.	Briezig	ev.	1	1100	5	28
18.	Bröllin	ev.	1	800	3	84
19.	Cärmzow	ev.	1	300	1	44
20.	Cremzow	ev.	1	—	—	—
21.	Christianenhof	ev.	1	—	—	—
22.	Damerow	ev.	1	200	—	96
23.	Damme	ev.	1	—	—	—
24.	Dauer	ev	1	1300	6	24
25.	Dedelow	ev.	1	200	—	96
26.	Drense	ev.	1	800	3	84
27.	Eickstedt	ev.	1	100	—	48
28.	Ellingen	ev.	1	—	—	—
29.	Fahrenwalde	ev.	1	1500	7	20
30.	Falkenhagen	ev.	1	600	2	88

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet ℳ	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	
31.	Falkenwalde	ev.	1	400	1	92
32.	Ferdinandshorst	ev.	1	—	—	—
33.	Fürstenwerder	ev.	3	1700	8	16
34.	Göritz	ev.	1	1000	4	80
35.	Gollmitz	ev.	1	300	1	44
36.	Grenz	ev.	1	600	2	88
37.	Grimme	ev.	1	400	1	92
38.	Grünberg	ev.	1	400	1	92
39.	Grünow	ev.	1	900	4	32
40.	Güstow	ev.	1	800	3	84
41.	Güterberg	ev.	1	—	—	—
42.	Hetzdorf	ev.	1	100	—	48
43.	Hildebrandshagen	ev.	1	800	3	84
44.	Hindenburg	ev.	1	200	—	96
45.	Holzendorf	ev.	1	—	—	—
46.	Jagow	ev.	1	300	1	44
47.	Alt-Kleinow	ev.	1	400	1	92
48.	Kleppelshagen	ev.	1	—	—	—
49.	Kleptow	ev.	1	—	—	—
50.	Klinkow	ev.	1	500	2	40
51.	Klockow	ev.	1	100	—	48
52.	Kraatz	ev.	1	800	3	84
53.	Kutzerow	ev.	1	600	2	88
54.	Lauenhagen	ev.	1	—	—	—
55.	Lemmersdorf	ev.	1	700	3	36
56.	Lübbenow	ev.	1	1100	5	28
57.	Groß-Luckow	ev.	1	—	—	—
58.	Klein-Luckow	ev.	1	—	—	—
59.	Malchow	ev.	1	—	—	—
60.	Menkin	ev.	1	100	—	48
61.	Milow	ev.	1	800	3	84
62.	Nechlin	ev.	1	200	—	96
63.	Neuenfeld	ev.	1	—	—	—
64.	Neuensund	ev.	1	—	—	—
65.	Nieden	ev.	1	500	2	40
66.	Papendorf	ev.	1	200	—	96
67.	Polzow	ev.	1	800	3	84
68.	Rittgarten	ev.	1	—	—	—
69.	Röpersdorf	ev.	1	1100	5	28
70.	Roggow	ev.	1	—	—	—
71.	Rollwitz	ev.	1	900	4	32
72.	Rossow	luth.	1	1100	5	28
73.	Rossow	frz. ref.	1	200	—	96
74.	Schapow	ev.	1	100	—	48
75.	Schenkendorf	ev.	1	—	—	—
76.	Schlepkow	ev.	1	—	—	—
77.	Schmarsow	ev.	1	200	—	96
78.	Schmölln	ev.	1	700	3	36
79.	Schönermark	ev.	1	600	2	88
80.	Schönfeld	ev.	1	500	2	40
81.	Schönwerder	ev.	1	1200	5	76
82.	Schwaneberg	ev.	1	—	—	—
83.	Schwarzensee	ev.	1	200	—	96
84.	Seelübbe	ev.	1	1100	5	28
85.	Groß-Sperrenwalde	ev.	1	—	—	—
86.	Groß-Spiegelberg	ev.	1	100	—	48
87.	Sternhagen	ev.	1	—	—	—
88.	Tornow	ev.	1	—	—	—
89.	Trampe	ev.	1	—	—	—
90.	Trebenow	ev.	1	100	—	48
91.	Wallmow	ev.	1	300	1	44
92.	Werbelow	ev.	1	300	1	44
93.	Weselitz	ev.	1	—	—	—
94.	Wetzenow	ev.	1	—	—	—
95.	Wilhelmshof	ev.	1	—	—	—
96.	Wilsikow	ev.	1	900	4	32
97.	Wismar	ev.	1	—	—	—
98.	Wittstock	ev.	1	—	—	—
99.	Woddow	ev.	1	100	—	48
100.	Wollin	ev.	1	1100	5	28
101.	Wolfshagen	ev.	1	—	—	—
102.	Wollschow	ev.	1	200	—	96
103.	Zerrenthin	ev.	1	1200	5	76
104.	Zernikow	ev.	1	—	—	—
105.	Ziemkendorf	ev.	1	—	—	—
106.	Zolchow	ev.	1	—	—	—
107.	Züsedom	ev.	1	100	—	48
	Kreis Ost-Prignitz.					
1.	Freyenstein	ev.	1	3600	17	28
2.	Kyritz	ev.	10	10700	51	36
3.	Meyenburg	ev.	6	3700	17	76
4.	Pritzwalk	ev.	13	10100	48	48
5.	Wittstock	ev.	12	7000	33	60

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
6.	Babitz	ev.	1	700	3	36
7.	Bantikow	ev.	1	—	—	—
8.	Barenthin	ev.	1	1200	5	76
9.	Berlinchen	ev.	1	—	—	—
10.	Berlitt	ev.	1	—	—	—
11.	Beveringen	ev.	1	100	—	48
12.	Bläsendorf	ev.	1	—	—	—
13.	Biesen	ev.	1	100	—	48
14.	Blandikow	ev.	1	600	2	88
15.	Blumenthal	ev.	1	—	—	—
16.	Boddin	ev.	1	800	3	84
17.	Bölzke	ev.	1	—	—	—
18.	Bork	ev.	1	500	2	40
19.	Breddin	ev.	2	1200	5	76
20.	Breitenfeld	ev.	1	—	—	—
21.	Brügge	ev.	1	—	—	—
22.	Brüsenhagen	ev.	1	200	—	96
23.	Buchholz	ev.	1	100	—	48
24.	Buckow	ev.	1	—	—	—
25.	Buddenhagen	ev.	1	—	—	—
26.	Christdorf	ev.	1	—	—	—
27.	Dahlhausen	ev.	1	600	2	88
28.	Damelack	ev.	1	1100	5	28
29.	Dannenwalde	ev.	1	1200	5	76
30.	Darsikow	ev.	1	—	—	—
31.	Demerthin	ev.	1	200	—	96
32.	Döllen	ev.	1	400	1	92
33.	Dossow	ev.	1	600	2	88
34.	Dranse	ev.	1	—	—	—
35.	Drewen	ev.	1	100	—	48
36.	Eichenfelde	ev.	1	400	1	92
37.	Falkenhagen	ev.	1	1400	6	72
38.	Frehne	ev.	1	1100	5	28
39.	Freydorf	ev.	1	400	1	92
40.	Gadow	ev.	1	800	3	84
41.	Gantikow	ev.	1	900	4	32
	Garz	ev.	1	100	—	48
	Gerdshagen	ev.	1	—	—	—
	Giesensdorf	ev.	1	1000	4	80
	Göricke	ev.	1	—	—	—
	Grabow b. Frehne	ev.	1	600	2	88
	Grabow b. Herzsprg.	ev.	1	100	—	48

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
48.	Granzow	ev.	1	700	3	36
49.	Gumtow	ev.	1	400	1	92
50.	Halenbeck	ev.	1	100	—	48
51.	Klein-Haßlow	ev.	1	—	—	—
52.	Heinrichsdorf	ev.	1	—	—	—
53.	Helle	ev.	1	—	—	—
54.	Herzsprung	ev.	1	—	—	—
55.	Holzhausen	ev.	1	900	4	32
56.	Jabel	ev.	1	—	—	—
57.	Jacobsdorf	ev.	1	—	—	—
58.	Jännersdorf	ev.	1	200	—	96
59.	Joachimshof	ev.	1	—	—	—
60.	Kehrberg	ev.	1	—	—	—
61.	Kemnitz	ev.	1	100	—	48
62.	Königsberg	ev.	1	100	—	48
63.	Kötzlin	ev.	1	300	1	44
64.	Kolrep	ev.	1	—	—	—
65.	Krams	ev.	1	300	1	44
66.	Krempendorf	ev.	1	—	—	—
67.	Alt-Krüssow	ev.	1	900	4	32
68.	Neu-Krüssow	ev.	1	400	1	92
69.	Kuhbier	ev.	1	100	—	48
70.	Kuhsdorf	ev.	1	1000	4	80
71.	Kunow	ev.	1	500	2	40
72.	Langnow	ev.	1	300	1	44
73.	Lellichow	ev.	1	800	3	84
74.	Liebenthal	ev.	1	800	3	84
75.	Lindenberg	ev.	1	—	—	—
76.	Lohm	ev.	1	1400	6	72
77.	Luhme	ev.	1	—	—	—
78.	Maulbeerwalde	ev.	1	700	3	36
79.	Mechow	ev.	1	800	3	84
80.	Mertensdorf	ev.	1	400	1	92
81.	Mesendorf	ev.	1	—	—	—
82.	Nettelbeck	ev.	1	300	1	44
83.	Niemerlang	ev.	1	—	—	—
84.	Groß-Pankow	ev.	1	1200	5	76
85.	Papenbruch	ev.	1	200	—	96
86.	Preddöhl	ev.	1	100	—	48
87.	Rapshagen	ev.	1	1100	5	28
88.	Reckenthin	ev.	1	—	—	—
89.	Redlin	ev.	1	500	2	40

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M ₰
1	2	3	4	5	6
90.	Rehfeld	ev.	1	—	— —
91.	Roddahn	ev.	1	—	— —
92.	Rohlsdorf	ev.	1	400	1 92
93.	Rosenwinkel	ev.	1	—	— —
94.	Sadenbeck	ev.	1	1100	5 28
95.	Sarnow	ev.	1	900	4 32
96.	Schmolde	ev.	1	200	— 96
97.	Schönebeck	ev.	1	500	2 40
98.	Schönermark	ev.	1	200	— 96
99.	Schönhagen b. Dölln	ev.	1	300	1 44
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	ev.	1	500	2 40
101.	Schreptow	ev.	1	300	1 44
102.	Schweinrich	ev.	1	—	— —
103.	Sechszehneichen	ev.	1	—	— —
104.	Sewekow	ev.	1	500	2 40
105.	Siebmannshorst	ev.	1	800	3 84
106.	Silmersdorf	ev.	1	—	— —
107.	Sophiendorf	ev.	1	—	— —
108.	Steffenshagen	ev.	1	100	— 48
109.	Stepenitz	ev.	1	600	2 88
110.	Stüdenitz	ev.	2	500	2 40
111.	Techow-Heiligengrabe	ev.	2	600	2 88
112.	Teetz	ev.	1	900	4 32
113.	Telschow	ev.	1	—	— —
114.	Triglitz	ev.	1	—	— —
115.	Tychen	ev.	1	300	1 44
116.	Vehlin	ev.	1	300	1 44
117.	Vehlow	ev.	1	200	— 96
118.	Vettin	ev.	1	—	— —
119.	Groß-Welle	ev.	1	200	— 96
120.	Wernikow	ev.	1	400	1 92
121.	Wilmersdorf	ev.	1	—	— —
122.	Groß-Woltersdorf	ev.	1	—	— —
123.	Klein-Woltersdorf	ev.	1	—	— —
124.	Wulfersdorf	ev.	1	1000	4 80
125.	Wulkow	ev.	1	—	— —
126.	Wutikow	ev.	1	—	— —
127.	Zaatzke	ev.	1	1100	5 28
128.	Dorf Zechlin	ev.	1	300	1 44
129.	Flecken Zechlin	ev.	2	1000	4 80
130.	Zechliner Hütte	ev.	1	100	— 48
131.	Zempow	ev.	1	—	— —
132.	Klein-Zerlang	ev.	1	900	4 32
133.	Zernitz	ev.	2	1300	6 24
134.	Zootzen	ev.	1	900	4 32
	Kreis West-Prignitz.				
1.	Havelberg	ev.	16	14600	70 08
2.	Lenzen	ev.	8	10200	48 96
3.	Perleberg	ev.	16	12300	59 04
4.	Putlitz	ev.	6	3200	15 36
5.	Wilsnack	ev.	6	4000	19 20
6.	Wittenberge	ev.	36	30900	148 32
7.	Abbendorf	ev.	1	800	3 84
8.	Baarz	ev.	1	700	3 36
9.	Bäck	ev.	1	600	2 88
10.	Baelow	ev.	1	—	— —
11.	Bendelin	ev.	1	100	— 48
12.	Bentwisch	ev.	1	100	— 48
13.	Groß-Berge	ev.	1	—	— —
14.	Bernheide	ev.	1	—	— —
15.	Blüthen	ev.	1	700	3 36
16.	Boberow	ev.	1	900	4 32
17.	Bochin	ev.	1	600	2 88
18.	Groß-Breese	ev.	1	200	— 96
19.	Klein-Breese	ev.	1	—	— —
20.	Bresch	ev.	1	700	3 36
21.	Groß-Buchholz	ev.	1	—	— —
22.	Burghagen	ev.	1	—	— —
23.	Cumlosen	ev.	2	1100	5 28
24.	Dallmin	ev.	1	400	1 92
25.	Damerow	ev.	1	—	— —
26.	Dargardt	ev.	1	700	3 36
27.	Deibow	ev.	1	100	— 48
28.	Dergenthin	ev.	1	—	— —
29.	Düpow	ev.	1	1200	5 76
30.	Eldenburg	ev.	1	700	3 36
31.	Gandow	ev.	1	900	4 32
32.	Garlin	ev.	1	—	— —
33.	Garsedow	ev.	1	—	— —
34.	Glöwen	ev.	2	—	— —
35.	Glöwzin	ev.	1	1000	4 80
36.	Gnevsdorf	ev.	1	—	— —

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	b	
37.	Görnitz	ev.	1	—	—	—
38.	Groß-Gottschow	ev.	1	—	—	—
39.	Klein-Gottschow	ev.	1	200	—	96
40.	Grube	ev.	1	—	—	—
41.	Gühlitz	ev.	1	600	2	88
42.	Guhlow	ev.	1	400	1	92
43.	Guhlsdorf	ev.	1	—	—	—
44.	Hinzdorf	ev.	1	500	2	40
45.	Hohenwier	ev.	1	—	—	—
46.	Hülsebeck	ev.	1	—	—	—
47.	Jagel	ev.	1	—	—	—
48.	Jederitz	ev.	1	1200	5	76
49.	Karstädt	ev.	1	400	1	92
50.	Kietz	ev.	1	1000	4	80
51.	Kleeste	ev.	1	100	—	48
52.	Kleinow	ev.	1	—	—	—
53.	Kletzke	ev.	2	400	1	92
54.	Krampfer	ev.	1	—	—	—
55.	Kreuzburg	ev.	1	800	3	84
56.	Kribbe	ev.	1	—	—	—
57.	Krinitz	ev.	1	300	1	44
58.	Kuhblank	ev.	1	—	—	—
59.	Laaslich	ev.	1	800	3	84
60.	Lanz	ev.	1	900	4	32
61.	Legde	ev.	1	600	2	88
62.	Lennewitz	ev.	1	—	—	—
63.	Lenzerfilge	ev.	1	—	—	—
64.	Groß-Leppin	ev.	2	1300	6	24
65.	Groß-Linde	ev.	1	—	—	—
66.	Lockstedt	ev.	1	300	1	44
67.	Groß-Lüben	ev.	2	400	1	92
68.	Klein-Lüben	ev.	1	300	1	44
69.	Lübzow	ev.	1	—	—	—
70.	Lütgendorf	ev.	1	200	—	96
71.	Lütkenwisch	ev.	1	—	—	—
72.	Mankmuß	ev.	1	—	—	—
73.	Mansfeld	ev.	1	100	—	48
	Meseckow	ev.	1	200	—	96
	ilow	ev.	1	—	—	—
	lich	ev.	1	1100	5	28
	r	ev.	1	600	2	88
	rich	ev.	1	700	3	36
79.	Müggendorf	ev.	1	600	2	88
80.	Nausdorf	ev.	1	—	—	—
81.	Nebelin	ev.	1	—	—	—
82.	Netzow	ev.	1	200	—	96
83.	Neuhausen	ev.	1	700	3	36
84.	Nitzow	ev.	2	800	3	84
85.	Pinnow	ev.	1	100	—	48
86.	Pirow	ev.	1	800	3	84
87.	Postlin	ev.	1	600	2	88
88.	Premslin	ev.	1	900	4	32
89.	Pröttlin	ev.	1	600	2	88
90.	Quitzöbel	ev.	2	100	—	48
91.	Quitzow	ev.	1	—	—	—
92.	Rambow b. Lenzen	ev.	1	400	1	92
93.	Rambow b. Perleberg	ev.	1	100	—	48
94.	Reckenzin	ev.	2	—	—	—
95.	Reetz	ev.	1	800	3	84
96.	Retzin	ev.	1	—	—	—
97.	Roddahn	ev.	1	—	—	—
98.	Rohlsdorf	ev.	1	800	3	84
99.	Rosenhagen	ev.	1	—	—	—
100.	Rühstädt	ev.	1	500	2	40
101.	Sagast	ev.	1	—	—	—
102.	Sargleben	ev.	1	800	3	84
103.	Schilde	ev.	1	800	3	84
104.	Schönfeld	ev.	1	200	—	96
105.	Schweinekosen	ev.	1	—	—	—
106.	Seddin	ev.	1	—	—	—
107.	Seedorf	ev.	1	500	2	40
108.	Seetz	ev.	1	—	—	—
109.	Söllenthin	ev.	1	300	1	44
110.	Spiegelhagen	ev.	1	600	2	88
111.	Stavenow	ev.	1	—	—	—
112.	Steesow	ev.	1	—	—	—
113.	Strehlen	ev.	1	—	—	—
114.	Sückow	ev.	1	—	—	—
115.	Tacken	ev.	1	400	1	92
116.	Toppel	ev.	1	600	2	88
117.	Uenze	ev.	1	1100	5	28
118.	Verbitz	ev.	1	1000	4	80
119.	Viesecke	ev.	1	200	—	—
120.	Warnow	ev.	1	200	—	—

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hundert von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M ₰
1	2	3	4	5	6
121.	Pehlgast	ev.	1		
122.	Weisen	ev.	1	400	1 92
123.	Wendorf	ev.	1	100	— 48
124.	Groß-Werzin	ev.	1	—	— —
125.	Groß-Woos	ev.	2	600	2 88
126.	Wustrow	ev.	1	300	1 44
	Kreis Ruppin.				
1.	Gransee	ev.	11	7000	33 60
2.	Lindow	ev.	6	2900	13 92
3.	Neustadt a. D.	ev.	4	1900	9 12
4.	Rheinsberg	ev.	6	5600	26 88
5.	Alt-Ruppin	ev.	6	3100	14 88
6.	Neu-Ruppin	ev.	21	20600	98 88
7.	Wusterhausen a. D.	ev.	8	4600	22 08
8.	Banzendorf	ev.	1	200	— 96
9.	Barsikow	ev.	1	900	4 32
10.	Basdorf	ev.	1	—	— —
11.	Bartschendorf	ev.	1	—	— —
12.	Baumgarten	ev.	1	800	3 84
13.	Bechlin	ev.	2	800	3 84
14.	Blankenberg	ev.	1	400	1 92
15.	Braunsberg	ev.	1	400	1 92
16.	Brunn	ev.	1	200	— 96
17.	Buberow	ev.	1	900	4 32
18.	Bückwitz	ev.	1	200	— 96
19.	Burow	ev.	1	—	— —
20.	Buskow	ev.	1	—	— —
21.	Campehl	ev.	1	100	— 48
22.	Cantopp	ev.	1	900	4 32
23.	Clevische Häuser	ev.	1	—	— —
24.	Dabergotz	ev.	1	200	— 96
25.	Dartitz	ev.	1	100	— 48
26.	Dessow	ev.	1	200	— 96
27.	Dierberg	ev.	1	—	— —
28.	Dollgow	ev.	1	400	1 92
29.	Dretz	ev.	3	1200	5 76
30.	Frankendorf	ev.	1	700	3 36
31.	Friedrichsdorf	ev.	2	500	2 40
32.	Alt-Friesack	ev.	1	—	— —
33.	Ganzer	ev.	1	700	3 30
34	Gartow	ev.	1	900	4 32
35.	Garz	ev.	1		

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hundert von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M ₰
1	2	3	4	5	6
36.	Alt-Garz	ev.	1		
37.	Guten-Germendorf	ev.	1	500	2 40
38.	Giesenhorst	ev.	1	—	— —
39.	Glambeck	ev.	1	600	2 88
40.	Gühlen-Glienicke	ev.	1	—	— —
41.	Alt-Globsow	ev.	1	—	— —
42.	Neu-Globsow	ev.	1	—	— —
43.	Gnevikow	ev.	1	—	— —
44.	Gottberg	ev.	1	500	2 40
45.	Grieben	ev.	1	200	— 96
46.	Grüneberg	ev.	2	800	3 84
47.	Heinrichsdorf	ev.	1	—	— —
48.	Herzberg	ev.	2	—	— —
49.	Hindenberg	ev.	1	—	— —
50.	Hohenofen	ev.	2	1100	5 28
51.	Hoppenrade	ev.	1	—	— —
52.	Kager	ev	1	400	1 92
53.	Karwe	ev.	1	1000	4 80
54.	Katerbow	ev.	1	200	— 96
55.	Kellet	ev.	1	500	2 40
56.	Kerzlin	ev.	1	900	4 32
57.	Klosterheide	ev.	1	100	— 48
58.	Königstädt	ev.	1	700	3 36
59.	Köritz	ev.	4	1700	8 16
60.	Koppenbrück (Alt und Neu)	ev.	1	300	1 44
61.	Kraatz	ev.	1	800	3 84
62.	Krangen	ev.	1	1100	5 28
63.	Krenzlin	ev.	1	800	3 84
64.	Küdow	ev.	1	—	— —
65.	Laesikow	ev.	1	200	— 96
66.	Langen	ev.	2	900	4 32
67.	Leddin	ev.	1	900	4 32
68.	Lichtenberg	ev.	1	100	— 48
69.	Linde	ev.	1	—	— —
70.	Linow	ev.	1	900	4 32
71.	Lögow	ev.	1	—	— —
72.	Neu-Lögow	ev.	1	300	1 44
73.	Löwenberg i. M.	ev.	3	1100	5 28
74.	Ludwigsaue	ev.	1	500	2 40
75.	Lüchfeld	ev.	1	—	— —
76.	Lüdersdorf	ev.	2	900	4 32

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse zu Beiträgen jährlich zu entrichten
				ℳ	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6
77.	Manker	ev.	2	1000	4 80
78.	Menz	ev.	2	1600	7 68
79.	Meseberg	ev.	1	300	1 44
80.	Metzelthin	ev.	1	500	2 40
81.	Molchow	ev.	1	1000	4 80
82.	Groß-Mutz	ev.	1	800	3 84
83.	Nackel	ev.	1	1500	7 20
84.	Nietwerder	ev.	1	200	— 96
85.	Pfalzheim	ev.	1	800	3 84
86.	Plänitz	ev.	1	100	— 48
87.	Protzen	ev.	1	1600	7 68
88.	Radensleben	ev.	1	—	— —
89.	Rägelin	ev.	1	—	— —
90.	Rauschendorf	ev.	1	—	— —
91.	Römnebeck	ev.	1	300	1 44
92.	Rohrlack	ev.	1	—	— —
93.	Rübehorst	ev.	1	100	— 48
94.	Rüthenick	ev.	1	—	— —
95.	Schönberg	ev.	1	—	— —
96.	Schönermark	ev.	1	900	4 32
97.	Schulzendorf	ev.	1	—	— —
98.	Schwanow	ev.	1	800	3 84
99.	Seebeck	ev.	1	100	— 48
100.	Segeletz	ev.	1	100	— 48
101.	Sieversdorf	ev.	3	2300	11 04
102.	Sonnenberg	ev.	1	300	1 44
103.	Spiegelberg	ev.	1	—	— —
104.	Stöffin	ev.	1	200	— 96
105.	Storbeck	ev.	1	400	1 92
106.	Strubensee	ev.	1	500	2 40
107.	Teschendorf	ev.	2	800	3 84
108.	Tramnitz	ev.	1	—	— —
109.	Treskow	ev.	1	—	— —
110.	Vichel	ev.	1	800	3 84
111.	Vielitz	ev.	1	700	3 36
112.	Walchow	ev.	1	2000	9 60
3.	Wallitz	ev.	1	—	— —
4.	[illegible]alsleben	ev.	1	300	1 44
	[illegible]eder	ev.	1	200	— 96
	[illegible]dberg	ev.	3	1000	4 80
	[illegible]oß-Woltersdorf	ev.	1	200	— 96
	[illegible]ukow	ev.	1	200	— 96
119.	Wustrau	ev.	2	1000	4 80
120.	Wuthenow	ev.	1	—	— —
121.	Wutzetz	ev.	1	—	— —
122.	Zechow	ev.	1	500	2 40
123.	Groß-Zerlang	ev.	1	—	— —
124.	Zernikow	ev.	1	—	— —
125	Zühlen	ev.	2	200	— 96
	Kreis Teltow.				
1.	Cöpenick	ev.	52	49300	236 64
2.	Mittenwalde	ev.	7	3200	15 36
3.	Teltow	ev.	7	7400	35 52
4.	Teupitz	ev.	2	600	2 86
5.	Trebbin	ev.	9	5200	24 96
6.	Zossen	ev.	9	8900	42 72
7.	Adlershof	ev.	23	20600	98 88
8.	Britz	ev.	17	16200	77 76
9.	Friedenau	ev.	13	13700	65 76
10.	Groß-Lichterfelde	ev.	36	37800	181 44
11.	Mariendorf	ev.	7	7000	33 60
12.	Neuendorf b. Potsdam	ev.	9	7600	36 48
13.	Nowawes	ev.	22	17400	83 52
14.	Schmargendorf	ev.	8	8800	42 24
15.	Steglitz	ev.	34	38800	186 24
16.	Tempelhof	ev.	18	19400	93 12
17.	Treptow	ev.	8	8100	38 88
18.	Deutsch-Wilmersdorf	ev.	29	31800	152 64
19.	Königs-Wusterhausen	ev.	5	4500	21 60
20.	Zehlendorf	ev.	12	14400	69 12
21.	Ahrensdorf	ev.	1	500	2 40
22.	Groß-Beeren	ev.	4	1300	6 24
23.	Klein-Beeren	ev.	1	1200	5 76
24.	Groß-Besten	ev.	1	100	— 48
25.	Klein-Besten	ev.	1	400	1 92
26.	Groß-Beuthen	ev.	1	500	2 40
27.	Blankenfelde	ev.	1	400	1 92
28.	Bohnsdorf	ev.	1	1500	7 20
29.	Brusendorf	ev.	1	500	2 40
30.	Buckow	ev.	3	800	3 84
31.	Callinchen	ev.	2	300	1 44

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M ₰
1	2	3	4	5	6
32.	Christinendorf	ev.	1	400	1 92
33.	Clausdorf	ev.	3	300	1 44
34.	Cliestow	ev.	1	1100	5 28
35.	Cummersdorf	ev.	2	800	3 84
36.	Dabendorf	ev.	1	300	1 44
37.	Dahlwitz	ev.	1	200	— 96
38.	Dergischow	ev.	1	900	4 32
39.	Diedersdorf	ev.	2	1100	5 28
40.	Drewitz	ev.	2	1200	5 76
41.	Egsdorf	ev.	1	200	— 96
42.	Eichwalde	ev.	1	600	2 88
43.	Fahlhorst	ev.	1	300	1 44
44.	Freidorf	ev.	1	—	— —
45.	Gadsdorf	ev.	1	900	4 32
46.	Gallun	ev.	1	1000	4 80
47.	Genshagen	ev.	1	300	1 44
48.	Glasow	ev.	1	1100	5 28
49.	Glienicke b. Zossen	ev.	2	1100	5 28
50.	Alt-Glienicke	ev.	9	5400	25 92
51.	Klein-Glienicke	ev.	2	1300	6 24
52.	Gräbendorf	ev.	1	300	1 44
53.	Gröben	ev.	1	1100	5 28
54.	Grünau	ev.	6	5100	24 48
55.	Gütergotz	ev.	1	400	1 92
56.	Gussow	ev.	1	400	1 92
57.	Halbe	ev.	2	1000	4 80
58.	Heinersdorf	ev.	1	200	— 96
59.	Hoherlehme	ev.	1	400	1 92
60.	Jachzenbrück	ev.	1	—	— —
61.	Johannisthal	ev.	7	2900	13 92
62.	Jühnsdorf	ev.	1	1100	5 28
63.	Jüterbog	ev.	1	—	— —
64.	Kerzendorf	ev.	1	300	1 44
65.	Kiekebusch	ev.	1	200	— 96
66.	Groß-Kienitz	ev.	1	800	3 84
67.	Klein-Kienitz	ev.	1	—	— —
68.	Groß-Köriß	ev.	2	300	1 44
69.	Klein-Köriß	ev.	1	900	4 32
70.	Krummensee	ev.	1	1000	4 80
71.	Lankwitz	ev.	6	6000	28 80
72.	Lichtenrade	ev.	2	1500	7 20
73.	Löpten	ev.	1	—	— —
74.	Löwenbruch	ev.	1	900	4 32
75.	Lüdersdorf	ev.	1	100	— 48
76.	Groß-Machnow	ev.	2	600	2 88
77.	Klein-Machnow	ev.	2	1300	6 24
78.	Mahlow	ev.	1	400	1 92
79.	Marienfelde	ev.	4	3800	18 24
80.	Mellen	ev.	1	600	2 88
81.	Miersdorf	ev.	1	500	2 40
82.	Motzen	ev.	2	1200	5 76
83.	Müggelsheim	ev.	1	400	1 92
84.	Neuendorf b. Teupitz	ev.	1	100	— 48
85.	Neuendorf b. Trebbin	ev.	1	300	1 44
86.	Fern-Neuendorf	ev.	1	—	— —
87.	Nächst-Neuendorf	ev.	1	800	3 84
88.	Neuhof b. Zossen	ev.	1	100	— 48
89.	Nicolskoe	ev.	1	1600	7 68
90.	Nudow	ev.	1	—	— —
91.	Nunsdorf	ev.	1	500	2 40
92.	Paetz	ev.	1	500	2 40
93.	Philippsthal	ev.	1	—	— —
94.	Ragow	ev.	1	600	2 88
95.	Rangsdorf	ev.	1	700	3 36
96.	Rehhagen	ev.	1	300	1 44
97.	Rotzis	ev.	1	100	— 48
98.	Rudow	ev.	4	1300	6 24
99.	Ruhlsdorf	ev.	2	400	1 92
100.	Saalow	ev.	1	—	— —
101.	Schlunkendorf b. Gr.-Beeren	ev.	1	300	1 44
102.	Schenkendorf b. Königs-Wusterh.	ev.	3	1500	7 20
103.	Schenkendorf Vorwerk	ev.	1	100	— 48
104.	Schmöckwitz	ev.	1	1500	7 20
105.	Schönefeld	ev.	2	1400	6 72
106.	Schöneiche	ev.	2	400	1 92
107.	Schönweide	ev.	1	400	1 92
108.	Nieder-Schönweide	ev.	5	4400	21 12
109.	Schünow	ev.	1	600	2 88
110.	Schulzendorf	ev.	1	200	— 96
111.	Groß-Schulzendorf	ev.	1	800	3 84
112.	Klein-Schulzendorf	ev.	1	—	— —

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet ℳ	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	
113.	Schwerin	ev.	1	400	1	92
114.	Selchow	ev.	1	600	2	88
115.	Senzig	ev.	2	—	—	—
116.	Siethen	ev.	1	1100	5	28
117.	Sperenberg	ev.	4	1000	4	80
118.	Sputendorf b. Teltow	ev.	1	1400	6	72
119.	Staakow	ev.	1	—	—	—
120.	Wannsee	ev.	6	4700	22	56
121.	Telz	ev.	1	300	1	44
122.	Thyrow	ev.	1	1100	5	28
123.	Töpchin	ev.	2	1000	4	80
124.	Tornow	ev.	1	800	3	84
125.	Waltersdorf	ev.	2	1400	6	72
126.	Waßmannsdorf	ev.	1	1300	6	24
127.	Wend.-Wilmersdorf	ev.	1	100	—	48
128.	Wietstock	ev.	1	1200	5	76
129.	Wünsdorf	ev.	2	900	4	32
130.	Dt.-Wusterhausen	ev.	1	1400	6	72
131.	Zeesen	ev.	1	400	1	92
132.	Zehrensdorf	ev.	1	100	—	48
133.	Zernsdorf	ev.	1	—	—	—
134.	Zeuthen	ev.	1	1100	5	28
135.	Groß-Ziethen	ev.	2	700	3	36
136.	Grunewald	ev.	1	1100	5	28

Kreis Templin.

1.	Lychen	ev.	8	4100	19	68
2.	Templin	ev.	15	18900	90	72
3.	Zehdenick	ev.	10	9700	46	56
4.	Ahrensdorf	ev.	1	—	—	—
5.	Annenwalde	ev.	1	—	—	—
6.	Arnimshain	ev.	1	300	1	44
7.	Badingen	ev.	1	1000	4	80
8.	Beenz	ev.	1	300	1	44
9.	Bergsdorf	ev.	1	1000	4	80
10.	Berkholz	ev.	1	200	—	96
11.	Beutel	ev.	1	—	—	—
	Boitzenburg	ev.	2	1300	6	24
	Bredereiche	ev.	3	800	3	84
	Brüsenwalde	ev.	1	—	—	—
	bholz	ev.	1	100	—	48
	ıp	ev.	3	1200	5	76

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet ℳ	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	
17.	Cappe	ev.	1	500	2	40
18.	Claushagen	ev.	1	900	4	32
19.	Closterwalde	ev.	1	400	1	92
20.	Crewelin	ev.	1	—	—	—
21.	Curtschlag	ev.	1	500	2	40
22.	Cüstrinchen	ev.	1	—	—	—
23.	Damm-Hast	ev.	6	2300	11	04
24.	Dargersdorf	ev.	1	800	3	84
25.	Densow	ev.	1	800	3	84
26.	Groß-Dölln	ev.	2	100	—	48
27.	Falkenthal	ev.	2	200	—	96
28.	Fergitz	ev.	1	—	—	—
29.	Flieth	ev.	1	1500	7	20
30.	Groß-Fredenwalde	ev.	1	—	—	—
31.	Friedenfelde	ev.	1	—	—	—
32.	Funkenhagen	ev.	1	—	—	—
33.	Gandenitz	ev.	2	—	—	—
34.	Gerswalde	ev.	3	1000	4	80
35.	Gollin	ev.	1	—	—	—
36.	Grunewald	ev.	2	—	—	—
37.	Hammelspring	ev.	1	900	4	32
38.	Hardenbeck	ev.	2	800	3	84
39.	Haßleben	ev.	1	100	—	48
40.	Herzfelde	ev.	1	—	—	—
41.	Himmelpfort	ev.	2	—	—	—
42.	Hindenburg	ev.	1	—	—	—
43.	Jakobshagen	ev.	1	200	—	96
44.	Kaakstedt	ev.	1	400	1	92
45.	Krohnhorst	ev.	1	—	—	—
46.	Kröchlendorf	ev.	1	900	4	32
47.	Kuhz	ev.	1	900	4	32
48.	Liebenberg	ev.	1	1100	5	28
49.	Marienthal	ev.	2	500	2	40
50.	Metzelthin	ev.	1	—	—	—
51.	Mildenberg	ev.	1	500	2	40
52.	Milmersdorf	ev.	1	—	—	—
53.	Mittenwalde	ev.	1	600	2	88
54.	Klein-Mutz	ev.	1	300	1	44
55.	Naugarten	ev.	1	900	4	32
56.	Netzow	ev.	1	—	—	—
57.	Parmen	ev.	1	—	—	—
58.	Petersdorf	ev.	1	600	2	88

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet ℳ	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	
59.	Petznick	ev.	1	—	—	—
60.	Pinnow	ev.	1	—	—	—
61.	Poratz	ev.	1	600	2	88
62.	Potzlow	ev.	1	400	1	92
63.	Ravensbrück	ev.	1	—	—	—
64.	Retzow	ev.	1	100	—	48
65.	Ribbeck	ev.	1	800	3	84
66.	Ringenwalde	ev.	1	1300	6	24
67.	Röddelin	ev.	1	800	3	84
68.	Rosenow	ev.	1	—	—	—
69.	Rutenberg	ev.	1	200	—	96
70.	Stegelitz	ev.	1	600	2	88
71.	Storkow	ev.	1	200	—	96
72.	Strehlow	ev.	1	—	—	—
73.	Tangersdorf	ev.	1	200	—	96
74.	Alt-Temmen	ev.	1	900	4	32
75.	Thomsdorf	ev.	1	—	—	—
76.	Alt-Thymen	ev.	1	—	—	—
77.	Groß-Väter	ev.	1	—	—	—
78.	Vietmannsdorf	ev.	1	500	2	40
79.	Warthe	ev.	2	200	—	96
80.	Weggun	ev.	1	300	1	44
81.	Wesendorf	ev.	1	—	—	—
82.	Wichmannsdorf	ev.	1	200	—	96
83.	Zabelsdorf	ev.	1	—	—	—
84.	Zootzen	ev.	1	—	—	—

Kreis Zauch-Belzig.

1.	Beelitz	ev.	10	9500	45	60
2.	Belzig	ev.	10	6900	33	12
3.	Brück	ev.	4	2400	11	52
4.	Niemegk	ev.	6	1900	9	12
5.	Treuenbrietzen	ev.	16	14400	69	12
6.	Werder a./H.	ev.	21	12500	60	—
7.	Baitz	ev.	1	800	3	84
8.	Benken	ev.	1	—	—	—
9.	Bergholz	ev.	2	500	2	40
10.	Bliesendorf	ev.	1	—	—	—
11.	Bochow	ev.	1	1000	4	80
12.	Deutsch-Bork	ev.	1	500	2	40
13.	Wendisch-Bork	ev.	1	900	4	32
14.	Borne	ev.	1	700	3	36
15.	Bohdorf	ev.	1	—	—	—
16.	Bracwitz	ev.	1	400	1	92
17.	Groß-Briesen	ev.	1	—	—	—
18.	Buchholz b./N.	ev.	1	900	4	32
19.	Buchholz b./Treuenbrietzen	ev.	1	300	1	44
20.	Cammer	ev.	2	600	2	88
21.	Canin	ev.	1	300	1	44
22.	Caputh	ev.	5	2900	13	92
23.	Damelang	ev.	1	—	—	—
24.	Dahmsdorf	ev.	1	700	3	36
25.	Dahnsdorf	ev.	1	100	—	48
26.	Deetz	ev.	3	1100	5	28
27.	Derwitz	ev.	1	500	2	40
28.	Dietersdorf	ev.	1	—	—	—
29	Dippmannsdorf	ev.	1	800	3	84
30.	Elsholz	ev.	1	600	2	88
31.	Ferch	ev.	1	600	2	88
32.	Fredersdorf	ev.	1	900	4	32
33.	Frehsdorf	ev.	1	—	—	—
34.	Freienthal	ev.	1	100	—	48
35.	Garrei	ev.	1	—	—	—
36.	Klein-Glien	ev.	1	—	—	—
37.	Glindow	ev.	3	1900	9	12
38.	Göhlsdorf	ev.	2	1000	4	80
39.	Gömnigk	ev.	1	100	—	48
40.	Göttin	ev.	1	800	3	84
41.	Götz	ev.	1	400	1	92
42.	Gollwitz	ev.	1	400	1	92
43.	Golzow	ev.	2	1100	5	28
44.	Grebs	ev.	1	200	—	96
45.	Grubo	ev.	1	—	—	—
46.	Haseloff	ev.	1	300	1	44
47.	Jeserig b./Wsbg.	ev.	1	600	2	88
48.	Jeserig b./Brbg.	ev.	1	800	3	84
49.	Kähnsdorf	ev.	1	—	—	—
50.	Kemnitz	ev.	1	200	—	96
51.	Klepzig	ev.	1	700	3	36
52.	Körzin	ev.	1	500	2	40
53.	Krahne	ev.	1	1200	5	76
54.	Kranepuhl	ev.	1	—	—	—
55.	Groß-Kreutz	ev.	2	1200	5	
56.	Krielow	ev.	1	500		

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kreis und Schulverband	Konfession	Angahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet M	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten M	₰
1	2	3	4	5	6	
57.	Neu-Langerwisch	ev.	1	—	—	—
58.	Lehnin	ev.	8	4200	20	16
59.	Linthe	ev.	1	800	3	84
60.	Lobbesee	ev.	1	900	4	32
61.	Lotzschke	ev.	1	700	3	36
62.	Lübnitz	ev.	1	100	—	48
63.	Lüdendorf	ev.	1	—	—	—
64.	Lübsdorf	ev.	1	200	—	96
65.	Lüsse	ev.	1	300	1	44
66.	Lütte	ev.	2	600	2	88
67.	Groß-Marzähns	ev.	1	600	2	88
68.	Medewitz	ev.	2	500	2	40
69.	Michelsdorf	ev.	2	500	2	40
70.	Michendorf	ev.	1	900	4	32
71.	Mörz	ev.	1	1000	4	80
72.	Mützdorf	ev.	1	—	—	—
73.	Nahmitz	ev.	1	900	4	32
74.	Neschholz	ev.	1	600	2	88
75.	Netzow	ev.	2	700	3	36
76.	Neuendorf b. N.	ev.	1	—	—	—
77.	Neuendorf b. Br.	ev.	1	—	—	—
78.	Nichel	ev.	1	200	—	96
79.	Niebel	ev.	1	1000	4	80
80.	Pernitz	ev.	1	100	—	48
81.	Petzow	ev.	1	500	2	40
82.	Phöben	ev.	1	200	—	96
83.	Plessow	ev.	1	—	—	—
84.	Plötzin	ev.	1	100	—	48
85.	Preußnitz	ev.	1	700	3	36
86.	Prützke	ev.	1	300	1	44
87.	Raben	ev.	1	—	—	—
88.	Rädel	ev.	2	—	—	—
89.	Rädigke	ev.	1	700	3	36
90.	Ragösen	ev.	2	600	2	88
91.	Rähsdorf	ev.	1	700	3	36
92.	Reckahn	ev.	1	700	3	36
93.	Reetz	ev.	2	900	4	32
94.	Reetzerhütten	ev.	1	300	1	44
95.	Reppinchen	ev.	1	100	—	48
96.	Rieben	ev.	1	600	2	88
97.	Rietz b. Brdbg.	ev.	1	—	—	—
98.	Rietz b. Trbtz.	ev.	1	200	—	96
99.	Rottstock	ev.	1	500	2	40
100.	Sarmund	ev.	2	200	—	96
101.	Salzbrunn	ev.	1	800	3	84
102.	Schäpe	ev.	1	—	—	—
103.	Schlalach	ev.	1	100	—	48
104.	Schlamau	ev.	1	—	—	—
105.	Schlunkendorf	ev.	1	800	3	84
106.	Schmergow	ev.	3	500	2	40
107.	Schmertzke	ev.	1	600	2	88
108.	Schönefeld	ev.	1	800	3	84
109.	Schwanebeck	ev.	1	900	4	32
110.	Schwina	ev.	1	400	1	92
111.	Seddin	ev.	1	—	—	—
112.	Stücken	ev.	1	900	4	32
113.	Alt-Töplitz	ev.	2	900	4	32
114.	Neu-Töplitz	ev.	1	300	1	44
115.	Tremsdorf	ev.	1	800	3	84
116.	Trebitz	ev.	1	—	—	—
117.	Trechwitz	ev.	1	200	—	96
118.	Hohen-Werbig	ev.	1	200	—	96
119.	Nieder-Werbig	ev.	1	200	—	96
120.	Wiesenburg	ev.	2	1200	5	76
121.	Wildenbruch	ev.	1	—	—	—
122.	Wilhelmsdorf	ev.	1	—	—	—
123.	Wittbrietzen	ev.	2	600	2	88
124.	Wust	ev.	1	600	2	88
125.	Zauchwitz	ev.	1	100	—	48
126.	Zeuden	ev.	1	700	3	36
	Stadtkreis Brandenburg.					
	Brandenbuug	ev.	57	55600	266	88
	Stadtkreis Potsdam.					
	Potsdam	ev.	74	99700	478	56
	Stadtkreis Nixdorf.					
	Nixdorf	ev.	185	193900	930	72
	Stadtkreis Spandau.					
	Spandau	ev.	102	94500	453	60

Potsdam, den 2. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 22. Juni **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 20 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 20 der Gesetz-Sammlung. S. 293. — Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. S. 293. — Generalkonsulat von Honduras. S. 293. — Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten. S. 293. — Eröffnung der Haltestelle Oegeln. S. 294. — Wasserstände. S. 294. — Ermittelung des Ernte-Ertrages. S. 294. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 295. — Entlaufene Saison-Arbeiter. S. 295. — Fischerei-Aufsicht. S. 295. — Viehseuchen. S. 295. — Eröffnung einer Apotheke. S. 295. — Erledigtes Diakonat. S. 296. — Lehrerinnen-Prüfungen. S. 296. — Rektoratsprüfung. S. 296. — Telegraphenanstalt. S. 296. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 296/97. — Beförderung von Packetsendungen durch die Reichspostdampfer. S. 297. — Ausreichung neuer Zinsscheine. S. 297. — Wagengestellung für Heu- und Strohsendungen. S. 298. — Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin. S. 298. — Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg. S. 298. — Brandenburgsche Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt. S. 299. — Personal-Chronik. S. 299. — Ausweisungen aus Preußen. S. 300. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 300. — Sonder-Beilage: Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 20.) № 2676. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 10189. Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1900.

№ 10190. Kirchengesetz, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1900.

№ 10191. Kirchengesetz, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirks-Synodalverbände der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 24. Mai 1900.

№ 10192. Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirks-Synodalverbände der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 25. Mai 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

20. Die Ausführungs-Anweisung vom 11. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, erhält folgenden Zusatz, der hinter den ersten Absatz der Bestimmungen zu B. III. 1a. Ausnahmen für Blumenbindereien tritt:

„Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Ort des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen."

Berlin, den 29. Mai 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Generalkonsul von Honduras.

171. Der Generalkonsul von Nicaragua, Herr Otto Schiffmann in Berlin, ist zum Generalkonsul der Republik Honduras in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 11. Juni 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im VIII. Wahlkreis (Westhavelland-Brandenburg).

172. Der Reichstag hat die Wahl des Reichstagsabgeordneten Landraths a. D. von Loebell im VIII. Wahlkreis (Westhavelland-Brandenburg) für ungültig erklärt und ist daher eine Ersatzwahl erforderlich geworden.

Auf Grund der §§ 2 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, **auf den 13. August d. Js.** und den Tag der Wahl eines Reichstagsabgeordneten selbst **auf den 18. Oktober d. Js.** fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Oberbürgermeister Hammer in Brandenburg ernannt.

Potsdam, den 11. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Eröffnung der Haltestelle Degeln.

173. Am 1. Juli d. J. wird die an der Bahnstrecke Grunow-Königs-Wusterhausen zwischen den Stationen Schneeberg i./M. und Beeskow in Kilometerstation 7,80 neu errichtete Haltestelle Degeln für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Güter- und Viehverkehr eröffnet werden. Die Annahme und Auslieferung von Leichen und Sprengstoffen sowie von solchen Fahrzeugen, welche in gedeckt gebauten Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen werden können, ist ausgeschlossen. Annahme von Privatdepeschen findet nicht statt.

Es halten folgende Züge:

8(11)	1(37)	4(18)	8(20)	ab	Grunow	an	7(50)	11(40)	1(26)	7(40)
8(19)	1(47)	4(28)	8(27)		Schneeberg		7(41)	11(31)	1(20)	7(31)
8(32)	1(56)	4(40)	8(34)		Degeln		7(28)	11(20)	1(12)	7(20)
8(35)	2(00)	4(45)	8(37)	an	Beeskow	ab	7(20)	11(05)	1(07)	7(15)

Potsdam, den 15. Juni 1900. Der Regierungspräsident.

174. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	31,06	2,47	1,46	1,68	2,53	2,29	2,12	1,81	3,85
2.	32,28	31,06	2,45	1,45	1,67	2,52	2,28	2,12	1,80	3,76
3.	32,28	31,08	2,42	1,43	1,66	2,52	2,28	2,10	1,79	3,68
4.	32,24	31,06	2,38	1,42	1,65	2,50	2,28	2,09	1,78	3,56
5.	32,26	31,02	2,39	1,40	1,64	2,49	2,26	2,09	1,78	3,48
6.	32,28	31,04	2,40	1,32	1,61	2,52	2,21	2,10	1,78	3,40
7.	32,30	30,96	2,37	1,35	1,58	2,47	2,23	2,09	1,77	3,32
8.	32,28	30,94	2,35	1,34	1,56	2,47	2,24	2,07	1,76	3,23
9.	32,26	30,92	2,34	1,31	1,55	2,43	2,22	2,06	1,75	3,16
10.	32,22	30,90	2,33	1,27	1,54	2,43	2,21	2,06	1,74	3,07
11.	32,22	30,78	2,35	1,20	1,51	2,38	2,18	2,04	1,73	3,00
12.	32,26	30,76	2,35	1,18	1,49	2,39	2,16	2,04	1,72	2,96
13.	32,22	30,76	2,38	1,14	1,47	2,42	2,12	2,04	1,72	2,90
14.	32,28	30,78	2,37	1,16	1,45	2,37	2,13	2,02	1,70	2,86
15.	32,28	30,76	2,34	1,13	1,43	2,37	2,13	2,00	1,69	2,82
16.	32,26	30,72	2,33	1,10	1,41	2,31	2,09	1,99	1,68	2,76
17.	32,24	30,72	2,32	1,12	1,40	2,30	2,08	1,97	1,66	2,72
18.	32,24	30,74	2,32	1,11	1,39	2,25	2,05	1,96	1,65	2,68
19.	32,22	30,74	2,28	1,12	1,39	2,20	2,04	1,94	1,63	2,62
20.	32,20	30,74	2,30	1,07	1,39	2,22	1,96	1,92	1,60	2,60
21.	32,20	30,72	2,31	1,07	1,38	2,22	1,97	1,89	1,59	2,62
22.	32,24	30,66	2,30	1,04	1,35	2,22	1,98	1,87	1,57	2,60
23.	32,24	30,66	2,29	1,06	1,33	2,22	1,96	1,88	1,58	2,58
24.	32,22	30,66	2,31	1,00	1,33	2,30	1,90	1,88	1,56	2,56
25.	32,22	30,66	2,33	1,06	1,32	2,23	1,94	1,89	1,58	2,55
26.	32,22	30,68	2,33	1,03	1,32	2,21	1,95	1,88	1,57	2,53
27.	32,22	30,66	2,36	0,95	1,30	2,26	1,88	1,86	1,54	2,50
28.	32,24	30,60	2,36	0,93	1,30	2,22	1,88	1,84	1,53	2,48
29.	32,22	30,60	2,33	0,94	1,29	2,17	1,88	1,83	1,52	2,45
30.	32,22	30,60	2,33	0,92	1,29	2,19	1,88	1,82	1,51	2,46
31.	32,24	30,60	2,32	0,94	1,27	2,22	1,88	1,82	1,51	2,47

Potsdam, den 16. Juni 1900. Der Regierungspräsident.

Ermittelung der Grundlagen zur Feststellung des Ernte-Ertrages, sowie anbau- und forststatistische Erhebungen.

175. Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 17. März 1900 soll für dies Jahr eine Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung, verbunden mit einer Erhebung über den Bestand und Ertrag der nach Besitzarten unterschiedenen Forsten und Holzungen vorgenommen werden.

Die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung hat nach politischen Gemeinden, bezw. selbständigen Gutsbezirken stattzufinden und ist Sache der Ortsbehörden; letzteren ist auch die Erhebung über die

Forsten und Holzungen, soweit es sich nicht um Kron-, Staats- und Staatsantheilsforsten handelt, übertragen.

Im Uebrigen geben die Erhebungspapiere und die Anleitungen etwa weiter erforderlich werdende Auskünfte. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre den Vertrauensmännern der landwirthschaftlichen Vereine, (Landwirthschaftskammern u. s. w.,) welche berufen sind, über den Saatenstand zu berichten, die Ermittelung übertragen wird, während die Ortsbehörden nach den Erhebungsblättern die Anbauflächen festzustellen und nähere Angaben über Hagelwetter und Wasserschäden zu machen haben. Die Ermittelungen finden in der Zeit vom 25. bis 30. Juni d. Js. statt.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelungen erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und zur pünktlichen und zuverlässigen Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 13. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

176. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juni: 24., 27., 29.
Juli: 1., 4., 5., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
August: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.
September: 2., 5., 8., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Oktober: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.
November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 18. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Entlaufene Saisonarbeiter.

177. Nachbenannte ausländisch-polnische Arbeiter haben am 3. d. Mts. den Dienst auf dem Rittergute Mehlsdorf b./D. unter Zurücklassung ihrer Legitimationspapiere heimlich verlassen: 1) Michael Piontek, 18 Jahre alt, 2) Bussk Tomasz, 23 Jahre alt, 3) Franz Boinesez, 29 Jahre alt, 4) Staniclow Miercewkowski, 22 Jahre alt. Die Genannten sind im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen. Vom Geschehenen ist ev. hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 13. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

178. Ich habe den Baggermeister Brämer in Fürstenwalde, den Wasserbauwart Lundström in Burgwall an Stelle des Strommeisters Klauschke für die zu ihren Bezirken gehörigen Gewässerstrecken und den Baggermeister Berndt in Coepenick für die zum Wasserbaukreis Coepenick gehörigen Gewässer zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Bezirken vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 13. Juni 1900.

Der Königliche Regierungspräsident.

Viehseuchen.

179.

I. Festgestellt:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: in Mahlsdorf und Blumberg. Kreis Oberbarnim: in Strausberg (Corrigenden- und Landarmenanstalt). Kreis Osthavelland: in Nauen und Vorwerk Röthehof. Kreis Westhavelland: in Barnewitz und Klein-Kreutz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Frankenfelde. Kreis Ostprignitz: in Kyritz, Herzsprung, Brüsenhagen, Wutike, Kuhbier, Steffenshagen, Helle, Fretzdorf, Königsberg, Beveringen, Göricke Ausbau, Laaske, Jännersdorf. Kreis Westprignitz: in Pirow, Lübzow, Wilsnack, Spiegelhagen, Plattenburg, Gülitz, Lütkendorf, Tacken, Quitzow, Legde, Mansfeld und Dallmin. Kreis Ruppin: in Gartow. Kreis Templin: in Hammelspring.

b. **Milzbrand.** Kreis Angermünde: Rittergut Criewen. Kreis Westhavelland: in Weseram. Kreis Prenzlau: Domäne Caselow. Kreis Westprignitz: Rittergut Rühstädt.

c. **Influenza.** Kreis Niederbarnim: Pferde des Kossäthen August Joachim in Stolpe.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Angermünde: Rittergut Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf und Birkholz. Kreis Oberbarnim: in Trampe, Lichterfelde und Vorwerk Carlshöhe. Kreis Osthavelland: in Etzin. Kreis Westhavelland: in Roskow, Garlitz, Buckow, Marzahne, Hohennauen und Kotzen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Heinsdorf, Niebendorf und Stülpe. Kreis Prenzlau: in Prenzlau und Wittenhof. Kreis Westprignitz: in Groß-Buchholz. Kreis Ostprignitz: in Grabow.

b. **Milzbrand.** Kreis Templin: in Forsthaus Etzin.

c. **Brustseuche.** Kreis Angermünde: in Rittergut Dobberzin.

d. **Bläschenausschlag.** Kreis Beeskow-Storkow: in Alt- und Neu-Stahnsdorf.

Potsdam, den 19. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

43. Die vom Herrn Oberpräsidenten genehmigte und im Hause Schlesischestraße 13, Ecke der Rauman-

Digitized by Google

straße, von dem Apotheker Hermann Hildebrand eingerichtete Apotheke ist am 8. Juni d. J. nach vorgenommener Revision eröffnet worden.

Berlin, den 10. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigtes Diakonat.

22. Das unter Königlichem Patronate stehende Diakonat an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, ist durch das Aufrücken des Diakonus Geß in die ehemals lutherische Pfarrstelle an an derselben Kirche zur Erledigung gekommen. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

4. Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 8. November d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 27. September d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

5. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. wird **vom 13. September d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **16. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein *amtliches Führungsattest* und 5) ein von einem zur *Führung eines Dienstsiegels* berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 15. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

6. Die nächste Rektorats-Prüfung wird hier **am 6. und 7. November 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind bis **zum 13. August d. Js.** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an Volksschulen oder an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 13. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Telegraphen-Anstalt.

82. Bei der Postagentur in Beenz (Uckermark) wird am 20. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, den 16. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

83. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Biberach (Riß), Eßlingen, Gmünd (Schwäbisch), Göppingen, Grabow (Meckl.), Heilbronn, Konradsreuth, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Strelitz (Alt), Tübingen-Bebenhausen und Ulm zugelassen worden.

Potsdam, den 16. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

84. Der Fernsprechverkehr mit Konradsreuth ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Digitized by Google

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 17. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

85. Der Fernsprechverkehr mit Eningen und Achalm, Fellbach, Illingen (Württemberg), Neckarsulm, Pfullingen, Sontheim (O. A. Heilbronn) und Weingarten (Württemberg) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus im Verkehr mit Fellbach, Illingen (Württemberg), Neckarsulm und Sontheim (O. A. Heilbronn) = 1 M., mit Eningen und Achalm, Pfullingen und Weingarten (Württemberg) = 1 M. 50 Pf. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pfg. erhoben.

Berlin C., den 17. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Beförderung von Packetsendungen durch die Reichspostdampfer.

86. Bei Einlieferung der nach Ostafrika, Ostasien und Australien gerichteten Postpäckereien, die zur Beförderung mit den Reichspostdampfern bestimmt sind, wird von den Absendern auf den Abgang der Schiffe vielfach keine Rücksicht genommen, sodaß die Sendungen u. A. wochenlang in Einschiffungshafenorte lagern müssen. Zur Vermeidung eines solchen Stilllagers empfiehlt es sich, die mit den Postdampfschiffen zu befördernden Packetsendungen unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen, nöthigen Falles bei den Postanstalten zu erfragenden Leitweges zu folgenden Zeiten in Berlin zur Post einzuliefern.

Bei Leitung der Packete über:	Angabe, wieviel Tage vor Abgang des Dampfers vom Abfahrtshafen Packete in Berlin zur Post gegeben werden müssen.
Hamburg nach Ostasien und Ostafrika	2
Hamburg nach Australien*	3
Hamburg und England nach Ostasien	am Tage vor Abgang des Dampfers von Hamburg nach England**
Hamburg und England „ Ostafrika	am Tage vor Abgang des Dampfers von Hamburg nach England**
Hamburg und England „ Australien	am Tage vor Abgang des Dampfers von Hamburg nach England**
Bremen bez. Bremerhaven	2
München—Neapel	8
Schweiz—Neapel	11
Schweiz—Genua	10
Oesterreich und Oesterreich—Neapel	12

* Nur Postfrachtstücke.

** Die Dampfer ab Hamburg nach London: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend.
„ „ „ Grimsby: täglich außer Sonntags.

Die Abfahrt der Dampfer erfolgt im 3. und 4. Vierteljahr 1900.

von	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
nach Ostasien						
Hamburg	25.	22.	19.	17.	14.	12.
Bremerhaven	10.	7.	4.	2. 30.	27.	25.
Genua	10. 24.	7. 21.	4. 18.	2. 16. 30.	13. 27.	11. 25.
Neapel	11. 25.	8. 22.	5. 19.	3. 17. 31.	14. 28.	12. 26.
nach Ostafrika						
Hamburg	4. 18.	1. 15. 29.	12. 26.	10. 24.	7. 21.	5. 19.
Bremerhaven	—	—	—	—	—	—
Genua	—	—	—	—	—	—
Neapel	5. 19.	2. 16. 30.	13. 27.	11. 25.	8. 22.	6. 20.
nach Australien						
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremerhaven	18.	15.	12. 26.	10. 24.	7.	5. 27.
Genua	3. 31.	28.	25	9. 23.	6. 20.	18.
Neapel	4.	1. 29.	26.	10 24.	7. 21.	19.

Berlin C., 15. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

9. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 21. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn-

und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kassenreinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Wagengestellung für Heu- und Strohsendungen.

14. Auf den Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Halle a. d. S, Kattowitz, Königsberg i./Pr., Magdeburg, Posen und Stettin können für den Versand nach allen Preußischen Staatsbahnstationen vorübergehend, und zwar vom 17. d. Mts. ab bis zum 31. August d. Js. bei der Aufgabe einer Wagenladung **Heu** und **Stroh**, für welche ein offener Wagen von mehr als 7,2 m Länge nicht verfügbar ist, nach Bestimmung der Eisenbahn zwei offene Wagen gewöhnlicher Größe von je nicht mehr als 7,2 m Länge zur Beladung gestellt werden. Die Fracht wird in diesem Falle für jeden der beiden Wagen nach dem wirklichen Gewicht der Ladung — mindestens jedoch für je 5000 kg für jeden Wagen — nach dem Satze des Spezialtarifs III. erhoben. Nebengebühren, wie Deckenmiethe, Standgeld, Wägegeld u. s. w. werden für jeden verwendeten Wagen besonders berechnet. Berlin, den 15. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin.

15. Angesichts des fortgesetzt steigenden Verkehrs auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin muß dieser Bahnhof vom Oktober 1900 ab für den Getreide- und Mehlverkehr geschlossen werden. Von dem gleichen Tage ab wird auch das Getreide- und Mehlfreilager auf dem Stettiner Bahnhof aufgehoben. Es werden demnach in Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1897 vom 1. Oktober 1900 ab von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin nur noch befördert:
a. Eil- und Frachtstückgüter, b. Eilgut in Wagenladungen und eilgutmäßig zu befördernde Wagenladungsgüter, c. Sendungen an Anschlußinhaber und Lagerplatzpächter.

Berlin, den 20. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg.

10. In der anliegenden Sonderbeilage veröffentliche ich hiermit

a. gemäß § 8 Abs. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 den vom Brandenburgschen Provinzial-Landtag in der Sitzung am 22. Februar 1900 beschlossenen, von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sowie des Innern unter dem 24. Mai 1900 genehmigten
Nachtrag zum Revidirten Reglement für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 3./25. März 1893,
b. auf Grund der mit dem Nachtrag beschlossenen Ermächtigung des Provinziallandtages
den dementsprechenden Text des ganzen Reglements für diese fortan die Bezeichnung: „Landes-Irren-Anstalten" führenden Anstalten und
c. gemäß § 14 zu 2 des Reglements
das abgeänderte Formular für die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Kranken.

Dieses Formular sowie dasjenige zum ärztlichen Zeugniß (§ 14 zu 1 a. a. O.) ist im Formularmagazin von H. Krüger, Berlin N., Chausseestr. 3, vorräthig. Auf dem letzteren Formular sind die **Aufnahmevorschriften** (Abschnitt IV.) auszugsweise abgedruckt. Die Bestimmungen über die **Kostenerstattung** (Abschnitt III.) können in jedem Bedarfsfalle von der Land-

armenverwaltung, Berlin W. 10 Matthäikirchstr. 20/21 oder einer der Landesirrenanstalten bezogen werden.

Auf die durch den Reglementsnachtrag zu §§ 7 Absatz 2 und 8 Abs. 4 beschlossenen Pflegegeld-erhöhung mache ich gemäß § 7 Abs. 3 daselbst besonders aufmerksam.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung

betr. Vermögensstand der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1900.

11. Die Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1899 an Beiträgen . . . . . 221022,83 M.
an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds . . . . . 2361,27 „
und an Einnahmeresten . . . . . 32,11 „
zusammen 223416,21 M.
vereinnahmt, dagegen an Wittwen- und Waisengeld . . . . . 106997,40 „
gezahlt, so daß als Ueberschuß . . . . . 116418,81 M.
dem eisernen Fonds zu überweisen waren.

Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1899 von . . . . . 2619383,42 „
außerdem zugeflossen:

1) Zinsen von seinen Beständen . . . . . 85705,03 „
2) Nachgezahlte Beiträge . . . . . 1128,01 „
3) Gestundete Eintrittsgelder . . . . . 6874,40 „
4) Kursgewinn an eingezogenen Werthpapieren . . . . . 5,99 „
Summe 2829515,66 M.

Hiervon ab
1) zuviel erhobene Beiträge . . . . . 3385,16 M.
2) sonstige Ausgaben . . . . . 55,50 „
3440,66 „

so daß der eiserne Fonds **am 31. März 1900** eine Höhe erreichte von . . . . . 2826075,00 M.
Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1899 von . . . . . 2619383,42 „
gegenüber eine Vermehrung von . . . . . 206691,58 M.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

556250,—	M.	3½ % Preußische konsolidirte Staatsanleihe	572727,40 M.
216800,—	„	3 % „ „ „	207831,65 „
3000,—	„	3½ % Deutsche Reichsanleihe	3082,50 „
1257800,—	„	3 % landschaftliche Centralpfandbriefe	1200219,23 „
12000,—	„	3½ % Oschersleber Kreisanleihe	12120,90 „
23100,—	„	3½ % Köpenicker Stadt-Obligationen	23102,64 „
10200,—	„	„ Zossener „ „	10201,11 „
30700,—	„	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29910,55 „
92000,—	„	3½ % Templiner Kreisobligationen	92928,71 „
110000,—	„	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe	106440,75 „
70500,—	„	„ Jerichower „	69275,52 „
68142,91	„	Schuldurkunden und gestundete	
5000,—	„	Eintrittsgelder	68142,91 „
			5000,— „
250000,—	„	Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	250000,— „
183800,—	„	3½ % Brandenburg. Provinzialanleihe	173666,40 „
2889292,91	M.		2824650,27 M.
		und baar	1424,73 „
		Summe	2826075,00 M.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gutspächter Irmer in Rosenhagen für den Bezirk 23 „Gottschow".

Der in der Oberförsterei Menz beschäftigte Forstaufseher Wolff ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Bagdorf in der Oberförsterei Neu-Glienicke vom 1. Juli d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Gramzow beschäftigte Forstaufseher Hoffmann ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Zühlen in der Oberförsterei Neu-Glienicke vom 1. Juli d. Js. ab.

Der bisherige Diakonus Ernst Immanuel Seß an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, ist zum zweiten Pfarrer an dieser Kirche bestellt worden.

Die Lehrer Theumer und Bechstein sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der am 6. Mai 1882 zu Lemberg (Oesterreich) geborene Arbeiter Moritz Sonnenschein, österreichischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 28. März 1900 ausgewiesen.

Der Hausdiener Jan Isaac von Schauk, geboren am 29. Januar 1880 zu Amsterdam in Holland, holländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. April 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anders Thiese, Schlosser,	geboren am 4. Januar 1862 zu Randers, Jütland, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	9. Mai 1900.
2	Wilhelm Thüringer, Müllergeselle,	geboren am 3. Juli 1867 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. April 1900.
3	Rosalia Wenzel, Taglöhnerin, ledig,	geboren am 27. März 1849 zu Markt-Eisenstein, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	7. Mai 1900.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Nachtrag

zum

Revidirten Reglement für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg

vom 3. März / 25. März 1893 — Amtsblatt P. S. 178 / Fr. S. 128.

I. Die Bezeichnung: „Landirrenanstalten" wird durch: „Landesirrenanstalten" und die Bezeichnung: „Pflegeanstalten" durch „Irrenpflegeanstalten" ersetzt; das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz wird mit dem Datum „6. Juni 1870 / 12. März 1894" angeführt.

I. In § 3 S. 2 werden die Worte: „ist . . . zu bestellen" ersetzt durch:

„kann . . . bestellt werden".

I. In § 4 Abs. 1 S. 1 ist statt der Worte: „in ärztlicher sowohl wie in administrativer und ökonomischer Beziehung" zu setzen:

„in ärztlicher Beziehung sowohl wie hinsichtlich der Verwaltung".

Daselbst in Absatz 2 treten an die Stelle der Fassung: „den zweiten ärztlichen Beamten der Anstalt, den Oberarzt", die Worte:

„den vom Provinzialausschuß damit betrauten (I.) Oberarzt"

und ist statt: „sofern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist" zu setzen:

„in dessen Behinderung ein vom Landesdirektor bestimmter Beamter einzutreten hat".

Daselbst werden die Worte: „Fuhrkosten" in Abs. 3 durch „Reisekosten" sowie: „in administrativer und ökonomischer Beziehung" und „Anstaltsinspektor" in Abs. 4 S. 1 durch: „in Bezug auf die Verwaltung" und „Oberinspektor", schließlich: „sorgfältige" ebenda S. 3 durch: „genaue" ersetzt.

Außerdem wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die Zweiganstalten können jedoch — nach näherer Festsetzung im Etat — der Gesammtleitung eines Oberarztes als

IV. In § 5 S. 1 werden die Worte: „nach Anhörung des Anstaltsdirektors" ersetzt durch:

„nach Anhörung des Anstaltsvorstehers, die Assistenzärzte auf Vorschlag des Anstaltsdirektors durch den Landesdirektor"

und hinter dem Worte „anzustellen" eingefügt die Worte

„und zu entlassen";

ferner wird in Satz 2 zwischen den Worten „Annahme" und „und Entlassung" das Wort „Anstellung" hinzugefügt.

Daselbst ist statt der Fassung: „auf Vorschlag des Anstaltsarztes durch den Anstaltsvorsteher" zu setzen:

„durch den Oberinspektor auf Vorschlag des Anstaltsarztes bezw. durch den leitenden Oberarzt".

Abs. 2 ebenda erhält folgende Fassung:

Ueber Annahme von Beamten als Hülfsarbeiter, auf Probe oder zur Vorbereitung und von sonstigen Hülfskräften, sowie über deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor.

Für das Hülfswartpersonal gilt jedoch — in den Grenzen des etatsmäßigen Verhältnisses zur Krankenzahl — Abs. 1 S. 2.

In Abs. 3 schließt S. 2 hinter dem Worte: „Rendanten" ab mit den Worten:

„und Sekretäre".

In Abs. 5 fällt Satz 2 fort.

V. In § 7 Abs. 1 S. 1 heißt es statt „Ortsarmenverband":

„Orts- oder Landarmenverband",

sowie statt § 31a:

„§§ **31a, 31** Abs. 3".

In Abs. 2 S. 3 ist statt „1200" und „900" zu setzen: „**1600**" und „**1200**".

In Abs. 4 werden hinter dem Worte: „angehören" eingefügt die Worte:

„sowie für die auf Antrag von Gerichten oder Strafvollstreckungsbehörden zur Be-

Digitized by Google

Abs. 4 daselbst erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Ausscheidens eines Kranken aus der Anstalt sind die Pflegegelder noch für den vollen Monat zu zahlen; der mehr eingezahlte Betrag an Pflegegeldern ist von der Landeshauptkasse und der nicht verwendete Betrag der für den Kranken bei der Anstalt bewirkten Einzahlungen (§§ 7 a. E., 25) ist von dieser nach Deckung der Begräbnißkosten (§ 9) zurückzuzahlen."

VII. In § 9 S. 1 werden hinter dem Worte: „Pauschsatze" die Worte:

— „bis auf Weiteres 20 M. —"

und hinter den Worten: „festgesetzten Höhe" die Worte:

„— bis auf Weiteres 10 M. —"

eingeschaltet; außerdem werden „und soweit sie .... (§§ 8, 25) nicht gedeckt worden" ersetzt durch die Worte:

„und soweit sie nicht gemäß § 8 a. E. gedeckt werden".

VIII. Die Vorschriften in den §§ 10 und 11 werden in Reihenfolge und Inhalt folgendermaßen abgeändert:

§ 10. Bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtages, welche sich dann auch auf die schon in der Anstalt befindlichen Kranken erstreckt, wird das **Stammvermögen** eines Kranken, welcher im Falle der Hülfsbedürftigkeit endgültig vom Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen ist, für den Fall nicht in Anspruch genommen, daß der Kranke wegen Fortfalls der Anstaltspflegebedürftigkeit endgültig entlassen wird oder unter Zurücklassung von ehelichen oder ihnen gleichgestellten (§§ 1699, 1719, 1736, 1705 B. G. B.) leiblichen Abkömmlingen verstirbt.

Auch die **Einkünfte** eines solchen Kranken werden nur insoweit zur Deckung der Pflegegelder beansprucht, als sie nicht für die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unterhaltsberechtigten Angehörigen unentbehrlich sind.

In dieser Begrenzung haftet auch später erworbenes Vermögen (Stammvermögen und Einkünfte) für frühere Pflegegelder.

Zu welchem Betrage hiernach, sowie bei beschränkter Leistungsfähigkeit des Pflegegeldpflichtigen zu Lebzeiten des Kranken die Pflegegelder zu zahlen sind, hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den festgesetzten Betrag jederzeit zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist. Eine solche Pflegegeldermäßigung erlischt mit dem Tode des *Begünstigten*.

des Kranken, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverband gegen die Verpflichtung übereignet wird, dasselbe zum vollen Uebernahmewerth in den Fällen, in welchen nach Abs. 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist, im übrigen in Höhe des die nicht gezahlten Pflegegelder übersteigenden Betrages zurückzugewähren. Der Landesdirektor kann jedoch, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken während seines Aufenthaltes in der Anstalt nicht vollständig offen gelegt waren, denjenigen Abkömmlingen, welche nicht nachweisen, daß sie hierbei kein Verschulden trifft, die Rückgewährung des Stammvermögens versagen.

Die Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte unterbleibt, und zwar auch für die schon vordem aufgelaufenen Pflegegelder, wenn der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband oder Kreis nicht die gleiche Schonung üben, und ebenso, wenn die Angehörigen die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ablehnen. Doch sind die erhobenen Pflegegelder in den Fällen wieder herauszuzahlen, für welche sonst nach Absatz 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist.

Die übernommenen Vermögen werden als besonderer Fonds bei der Landeshauptkasse verwaltet. Der Provinzialausschuß bestimmt den Zinsfuß, nach welchem von dem Werth der übernommenen Vermögen Zinsen behufs Anrechnung auf Pflegegelder zu berechnen sind; dabei bleiben jedoch Zeiträume unter einem Monat und Jahreszinsen unter einer Mark außer Betracht.

§ 11. Von den Ortsarmenverbänden bezw. Kreisen der Provinz werden Pflegekosten (§ 7) nicht erhoben, solange der Kranke heilbar ist, d. h. begründete Aussicht auf eine die Anstaltspflege in Zukunft dauernd entbehrlich machende Besserung besteht. Ob ein Geisteskranker nicht oder nicht mehr als heilbar zu erachten ist, entscheidet nach Anhörung des Direktors der Landesirrenanstalt der Landesdirektor und im Wege der Beschwerde endgültig der Provinzialausschuß.

Digitized by Google

Auch werden den Ortsarmenverbänden bezw. Kreisen die Einkünfte des Kranken, und zwar bei Uebernahme seines Vermögens durch den Provinzialverband ne

Beide Vergünstigungen werden jedoch nur denjenigen Ortsarmenverbänden und Kreisen zu theil, welche die Grundsätze dieses Reglements in betreff der Erhaltung des Stammvermögens und der Verwendung der Einkünfte des Kranken allgemein für sämmtliche Aufnahmefälle auch ihrerseits als verbindlich anerkennen.

Soweit nach diesen Grundsätzen das Vermögen des Kranken in Anspruch genommen wird, sind vorweg die Aufwendungen des Provinzialverbandes für die Zeit zu decken, während welcher gemäß Absatz 1 Pflegekosten nicht erhoben sind.

X. In § 12 wird nach Satz 1 unter Streichung des jetzigen Textes folgendermaßen fortgefahren:

Auch soll die Nachforderung nicht gezahlter Pflegegelder in den Nachlaß insoweit Abkömmlingen gegenüber (§ 10 Abs. 1) unterbleiben, als ihnen im Falle der Uebernahme des Vermögens gemäß § 10 Abs. 4 dasselbe zurückzugewähren wäre. Der Nachforderung steht die zu Lebzeiten des Kranken erfolgte Rückgewährung des Vermögens (§ 10) nicht entgegen.

X. § 14 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Aufnahme von Geisteskranken oder Idioten sind an den Landesdirektor zu richten, und zwar

a) durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde von dem **Ehegatten,** einem **Verwandten** oder demjenigen **gesetzlichen Vertreter** des Kranken, welchem die Sorge für die Person zusteht. Für einen Kranken, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist;

b) im Falle der Hülfsbedürftigkeit (§ 2) von dem fürsorgepflichtigen **Ortsarmenverband** — in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths, es sei denn, daß es sich um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverbande der Provinz unterstützt werden, eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden;

3. wenn nicht die vollen Pflegegelder angeboten werden, die beglaubigte Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters, worin er sich ausdrücklich für den Kranken diesem Reglement unterwirft,

oder

in **den Fällen zu b und c:** eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, daß und weshalb eine solche Erklärung nicht zu erlangen ist; **in den Fällen zu a:** die beglaubigte Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Nachbringung dieser Erklärung;

4. für nicht hülfsbedürftige Kranke, wenn der Landesdirektor nicht schon die Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu 3 für ausreichend erachtet, die beglaubigte (Erklärung)

Digitized by Google

im Falle des ausdrücklichen Widerspruchs eines Antragsberechtigten zu a jedoch unter Vorlegung dieser Erklärung und der Bescheinigung, daß für den Kranken in seiner hülflosen Lage ausreichend nicht gesorgt wird und die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder doch rechtswirksam beantragt ist.

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

1. ein über das Vorhandensein und die Natur der Geisteskrankheit in Beantwortung der Fragen des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß;
2. wenn es sich nicht um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverbande der Provinz unterstützt werden, eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden;
3. wenn nicht die vollen Pflegegelder angeboten werden, die beglaubigte Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters, worin er sich ausdrücklich für den Kranken diesem Reglement unterwirft,

oder

in **den Fällen zu b und c:** eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, daß und weshalb eine solche Erklärung nicht zu erlangen ist; **in den Fällen zu a:** die beglaubigte Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Nachbringung dieser Erklärung;

4. für nicht hülfsbedürftige Kranke, wenn der Landesdirektor nicht schon die Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu 3 für ausreichend erachtet, die beglaubigte (Erklärung)

die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß nach den gepflogenen Ermittelungen der Erklärende hierzu für vermögend zu erachten ist. Die Erklärung gilt bei Ermäßigung des Pflegegeldes (§ 10) als entsprechend geändert;

5. die Zustimmungserklärung der nach a antragsberechtigten Personen oder eine Bescheinigung wie nach c, soweit diesem Erforderniß nicht schon mit den voraufgeführten Schriftstücken genügt ist.

XI. § 17 wird folgendermaßen abgeändert:

Von jeder Aufnahme, Wiederaufnahme und Uebernahme eines Kranken, sowie von jedem Anstaltswechsel innerhalb der Provinz und jedem sonstigen auch nur vorübergehenden Ausscheiden eines Kranken aus einer Anstalt ist sowohl dem Landesdirektor wie der zur Mitwirkung im Entmündigungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft und außerdem bei schon eingetretener Entmündigung dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

XII. In § 18 werden in Abs. 1 a. E. die Worte hinzugefügt:

nebst einer Bescheinigung,

und in Abs. 2 wird die bisherige Fassung ersetzt durch die Worte:

daß an dem Aufenthaltsort des Kranken eine gefährliche Epidemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) nicht herrscht, noch innerhalb der zurückliegenden drei Wochen geherrscht bezw. der Kranke sich währenddem an keinem inficirten Orte aufgehalten hat.

Ohne eine solche Bescheinigung kann die Aufnahme auf die Dauer der Ansteckungsgefahr versagt werden.

XIII. In § 20 wird unter Streichung des jetzigen folgender neuer Absatz 2 angefügt:

In gleicher Weise ist der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes bei den von einem anderen Landarmenverbande zu übernehmenden Kranken zur Ergänzung der Ausstattung verpflichtet, soweit er nicht schon bei der ersten Einlieferung die Kosten einer besonderen Ausstattung getragen hat.

Es sind in dem angefügten „Verzeichniß der Bekleidungsstücke" „für Männer" zu 2 entsprechender Erhöhung der folgenden Numm zahlen — neu einzufügen: „zwei Paar B kleider".

XIV. In § 23 ist die Zahl „595" umzuwandel „**646**".

XV. In § 28 Abs. 1 sind hinter dem Wort „u züglich" einzuschalten die Worte:

„falls er nicht als versuchsweise lassen (§ 35) bezeichnet wird".

XVI. In § 30 heißt es statt „von der vorgeschriel Anzeige":

„von der in § 17 vorgeschriebenen der Anzeige",

sowie bei a unter Weglassung der übrigen Worte „dem gesetzlichen Vertreter des Kran

XVII. In § 33 wird unter Ersetzung der Buchstal durch **b**, wobei: „derselbe" in: „der Kra umzuwandeln ist, und b durch **c** folgendes u eingefügt:

wenn die etwa erforderliche V bringung der Verpflichtungserklä des gesetzlichen Vertreters (§ 14a und ungebührlich verzögert wird oder unterbleibt;

XVIII. In § 36 sind der Text zu a, sowie die Buchs a und b zu streichen.

XIX. In § 37 ist für „1893" zu setzen: „**1900**".

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburg Provinziallandtage in der Sitzung am 22. Februar beschlossen worden.

Berlin, den 22. Februar 1900.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Frhr. v. Manteuffel.

J.-No. 3712 A.
I. C. 7. 1.

Vorstehender Nachtrag zu dem Revidirten Regle für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes Brandenburg vom 3./25. März 1893 wird auf Grund § 120 der Provinzialordnung vom $\frac{29. \text{ Juni } 1875}{22. \text{ März } 1881}$ in bindung mit Artikel I § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli (G.-S. S. 300) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. Mai 1900.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Der Minister des Inn

In Vertretung:

Digitized by Google

Revidirtes Reglement

für die

Landesirren-Anstalten

des

Provinzialverbandes von Brandenburg

vom 3./25. März 1893 — Amtsblatt P. 5. 178 / Fr. 5. 128 — in der Fassung des Nachtrags vom 22. Februar / 24. Mai 1900.

I. Bestimmung der Anstalten.

§ 1. Die Irrenanstalten des Landarmenverbandes r Provinz Brandenburg — Landesirrenanstalten — d bestimmt zur Bewahrung, Kur und Pflege von Geistes-anken und von Idioten in nicht mehr schul-lichtigem Alter, soweit dieselben der Anstaltspflege dürfen und entweder von einem Ortsarmenverbande oder n dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen d (§§ 28 bis 30 des Reichsgesetzes über den Unter-tzungswohnsitz vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894) oder der Provinz gehören (§ 5 der Provinzialordnung).

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere isteskranke und Idioten — jedoch nur widerruflich — genommen werden. Dabei haben preußische Staats-gehörige den Vorzug vor anderen Angehörigen des utschen Reiches und diese vor Ausländern.

§ 2. Der Zweck der Anstalten ist die Heilung, Besserung d Pflege von Geisteskranken und Idioten.

Sie dienen vorzugsweise für die hülfsbedürftigen isteskranken und Idioten, für welche die Kosten der wahrung, Kur und Pflege weder aus ihrem eigenen rmögen noch von den aus privatrechtlichen Titeln zu er Alimentation Verpflichteten bestritten werden können.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten.

§ 3. Die Landesirrenanstalten — und die mit selben als Zweiganstalten verbundenen Irrenpflege-stalten — sind als Provinzialanstalten nach den Vor-riften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beauf-tigen. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung kann für e dieser Anstalten ein Kommissarius bestellt werden.

„Direktor". Seine Wahl erfolgt durch den Provinzial-landtag, in dringenden Fällen jedoch an Stelle desselben durch den Provinzialausschuß, welcher alsdann dem Pro-vinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritte von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstalts-beamten sowie des Wirthschaftspersonals und wird durch den vom Provinzialausschuß damit betrauten (I.) Oberarzt vertreten, in dessen Behinderung ein vom Landesdirektor bestimmter Beamter einzutreten hat. Er ist befugt, sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

Der Direktor erhält Tagegelder und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte, sowie Umzugskosten gleich den oberen Provinzialbeamten (§ 23 Nr. 2 des Reglements betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-beamten).

Die Zweiganstalten werden in ärztlicher Beziehung durch den Anstaltsarzt unter der Oberleitung des Direktors der betreffenden Landesirrenanstalt, in Bezug auf die Verwaltung dagegen durch den Oberinspektor geleitet. Dieser ist Vorsteher der Anstalt und der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirthschaftspersonals. Er hat für die genaue Ausführung der ärztlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Unmittelbarer Vorgesetzter des Oberwart- und Wartpersonals ist der Anstaltsarzt.

Die Zweiganstalten können jedoch — nach näherer Festsetzung im Etat — der Gesammtleitung eines Ober-arztes als Anstaltsvorstehers unter ärztlicher Oberleitung des Direktors der Landesirrenanstalt unterstellt werden.

§ 5. Nach Maßgabe des Etats der Anstalten sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß nach Anhörung des Anstaltsvorstehers, die Assistenzärzte auf Vorschlag des Anstaltsdirektors durch

Digitized by Google

durch den Oberinspektor auf Vorschlag des Anstaltsarztes bezw. durch den leitenden Oberarzt.

Ueber Annahme von Beamten als Hülfsarbeiter, auf Probe oder zur Vorbereitung und von sonstigen Hülfskräften, sowie über deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor. Für das Hülfswartpersonal gilt jedoch — in den Grenzen des etatsmäßigen Verhältnisses zur Krankenzahl — Abs. 1 Satz 2.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten die Aerzte, Inspektoren, Geistlichen, Rendanten und Sekretäre.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Anstaltsvorsteher auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§ 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Landesirrenanstalten werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a) durch den Ertrag der Grundstücke und der eigenen Wirthschaft der Anstalten,
b) durch die für die Kranken gezahlten Pflegekosten und Pflegegelder,
c) durch die den Anstalten zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§ 7. Die für hülfsbedürftige Geisteskranke und Idiote von dem endgültig unterstützungspflichtigen Orts- oder Landarmenverbande zu erstattenden Pflegekosten (Artikel I §§ 31a, 31 Abs. 3, Ges. vom 11. Juli 1891) werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken in der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister — festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht. Bis auf Weiteres werden dieselben auf jährlich 300 Mark festgesetzt.

In gleicher Weise werden die Pflegegelder für die Geisteskranken und Idioten — in den einzelnen Verpflegungsklassen der Anstalten (§ 24) —, aber unter Einrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Provinziallandtag festgesetzt. Bis zu einer anderweiten Festsetzung betragen die Pflegegelder in der I. Verpflegungs*klasse 1600 Mark, in der II. 1200* Mark, in der III. 720 Mark *in der IV. 540* Mark. Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Kranken und werden von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Für die nicht hülfsbedürftigen Kranken, welche nicht der Provinz angehören, sowie für die auf Antrag von Gerichten oder Strafvollstreckungsbehörden zur Beobachtung aufgenommenen Personen werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittheil und für Ausländer darüber hinaus nach dem Ermessen des Landesdirektors erhöht.

Von dem Letzteren kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pflegegelder für nicht hülfsbedürftige Kranke festgesetzt werden, wenn die Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§ 8. Die Pflegekosten sind von dem Ortsarmenverbande — durch Vermittelung des Kreises — zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres bezw. sogleich nach der Entlassung oder dem Tode des Kranken, unter Berechnung des vollen Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme, aber Nichteinrechnung des Tages des Ausscheidens des Kranken, an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals — unter Berechnung des vollen Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Zur Deckung der Kosten für Bekleidung und Wäsche, sowie die üblichen Erfrischungen bei Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen (§ 7 a. E.) ist bei der Aufnahme ein von dem Direktor der Anstalt zu bestimmender Vorschuß einzuzahlen, welcher binnen acht Tagen nach der Mittheilung über den verwendeten Betrag in Höhe desselben zu ergänzen ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Kranken aus der Anstalt sind die Pflegegelder noch für den vollen Monat zu zahlen; der mehr eingezahlte Betrag an Pflegegeldern ist von der Landeshauptkasse und der nicht verwendete Betrag der für den Kranken bei der Anstalt bewirkten Einzahlungen (§§ 7 a. E., 25) ist von dieser nach Deckung der Begräbnißkosten (§ 9) zurückzuzahlen.

§ 9. Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze — bis auf Weiteres 20 Mark — zu berechnen und soweit sie nicht gemäß § 8 a. E. gedeckt werden, aus dem Nachlaß des Verstorbenen bezw. von demjenigen zu erstatten, welcher zur Zahlung von Pflegegeldern für den Verstorbenen verpflichtet war.

Digitized by Google

10 Mark — von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande. Die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung sind jedoch von einem Preußischen Armenverbande nicht zu erstatten.

§ 10. Bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtages, welche sich dann auch auf die schon in der Anstalt befindlichen Kranken erstreckt, wird das Stammvermögen eines Kranken, welcher im Falle der Hülfsbedürftigkeit endgültig vom Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen ist, für den Fall nicht in Anspruch genommen, daß der Kranke wegen Fortfalls der Anstaltspflegebedürftigkeit endgültig entlassen wird oder unter Zurücklassung von ehelichen oder ihnen gleichgestellten (§§ 1699, 1719, 1736, 1705 B. G. B.) leiblichen Abkömmlingen verstirbt.

Auch die Einkünfte eines solchen Kranken werden nur insoweit zur Deckung der Pflegegelder beansprucht, als sie nicht für die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unterhaltsberechtigten Angehörigen unentbehrlich sind.

In dieser Begrenzung haftet auch später erworbenes Vermögen (Stammvermögen und Einkünfte) für frühere Pflegegelder.

Zu welchem Betrage hiernach, sowie bei beschränkter Leistungsfähigkeit des Pflegegeldpflichtigen zu Lebzeiten des Kranken die Pflegegelder zu zahlen sind, hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den festgesetzten Betrag jederzeit zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist. Eine solche Pflegegeldermäßigung erlischt mit dem Tode des Begünstigten.

Diese Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, daß das Vermögen des Kranken, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverband gegen die Verpflichtung übereignet wird, dasselbe zum vollen Uebernahmewerth in den Fällen, in welchen nach Absatz 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist, im übrigen in Höhe des die nicht gezahlten Pflegegelder übersteigenden Betrages zurückzugewähren. Der Landesdirektor kann jedoch, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken während seines Aufenthalts in der Anstalt nicht vollständig offen gelegt waren, denjenigen Abkömmlingen, welche nicht nachweisen, daß sie hierbei kein Verschulden trifft, die Rückgewährung des Stammvermögens versagen.

Die Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte unterbleibt, und zwar auch für die schon vordem aufgelaufenen Pflegegelder, wenn der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband oder Kreis nicht die gleiche Schonung üben und ebenso, wenn die Angehörigen die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ablehnen, doch sind die erhobenen Pflegegelder in den Fällen wieder herauszuzahlen, für welche sonst nach Abs. 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist.

Die übernommenen Vermögen werden als besonderer jedoch Zeiträume unter einem Monat und Jahreszins unter einer Mark außer Betracht.

§ 11. Von den Ortsarmenverbänden bezw. Kreis der Provinz werden Pflegekosten (§ 7) nicht erhoben, s lange der Kranke heilbar ist, d. h. begründete Aussi auf eine die Anstaltspflege in Zukunft dauernd entbehrli machende Besserung besteht. Ob ein Geisteskranker ni oder nicht mehr als heilbar zu erachten ist, entscheit nach Anhörung des Direktors der Landesirrenanstalt d Landesdirektor und im Wege der Beschwerde endgültig d Provinzialausschuß.

Auch werden den Ortsarmenverbänden bezw. Kreis die Einkünfte des Kranken — und zwar bei Uebernah seines Vermögens durch den Provinzialverband nach d gemäß § 10 a. E. zu berechnenden Zinsen — vorweg z Anrechnung auf Pflegekosten überlassen.

Beide Vergünstigungen werden jedoch nur denjenig Ortsarmenverbänden und Kreisen zu theil, welche d Grundsätze dieses Reglements in betreff der Erhaltung d Stammvermögens und der Verwendung der Einkünfte d Kranken allgemein für sämmtliche Aufnahmefälle auch ihre seits als verbindlich anerkennen.

Soweit nach diesen Grundsätzen das Vermögen Anspruch genommen wird, sind vorweg die Aufwendung des Provinzialverbandes für die Zeit zu decken, währe welcher gemäß Abs. 1 Pflegekosten nicht erhoben sind.

§ 12. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung d Provinziallandtages verzichtet der Provinzialverband a das gesetzliche Erbrecht der Landesirrenanstalten. Auch f die Nachforderung nicht gezahlter Pflegegelder den Nachlaß insoweit Abkömmlingen gegenüber (§ 10 Abs. unterbleiben, als ihnen im Falle der Uebernahme des V mögens gemäß § 10 Abs. 4 dasselbe zurückzugewähren wä Der Nachforderung steht die zu Lebzeiten des Krank erfolgte Rückgewährung des Vermögens (§ 10) nicht e gegen.

§ 13. Werden einer Anstalt Geschenke oder Ve mächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Best nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen verwenden, in Ermangelung solcher aber als Kapit vermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit d Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern oder d Kranken besondere Annehmlichkeiten zu gewähren (§ 2 Ueber die Verwendung der Zinsen wird im Etat d Anstalt Bestimmung getroffen.

IV. Aufnahme von Kranken.

§ 14. Anträge auf Aufnahme von Geisteskrank oder Idioten sind an den Landesdirektor zu richten, und zu

a) durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde von d Ehegatten, einem Verwandten oder demjenig gesetzlichen Vertreter des Kranken, welches

von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist;

b) im Falle der Hülfsbedürftigkeit (§ 2) von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths, es sei denn, daß es sich um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverband der Provinz unterstützt werden;

c) wenn jedoch von keiner dieser beiden Seiten ein Aufnahmeantrag zu erlangen ist, von der Ortspolizeibehörde unter Bescheinigung dieser Thatsache, im Falle des ausdrücklichen Widerspruchs eines Antragsberechtigten zu a jedoch unter Vorlegung dieser Erklärung und der Bescheinigung, daß für den Kranken in seiner hülflosen Lage ausreichend nicht gesorgt wird und die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder doch rechtswirksam beantragt ist.

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

1. ein über das Vorhandensein und die Natur der Geisteskrankheit in Beantwortung der Fragen des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß;
2. wenn es sich nicht um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverbande der Provinz unterstützt werden, eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden;
3. wenn nicht die vollen Pflegegelder angeboten werden, die beglaubigte Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters, worin er sich ausdrücklich für den Kranken diesem Reglement unterwirft,

   oder

   in den Fällen zu b und c: eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, daß und weshalb eine solche Erklärung nicht zu erlangen ist; in den Fällen zu a: die beglaubigte Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Nachbringung dieser Erklärung;
4. für nicht hülfsbedürftige Kranke, wenn der Landesdirektor nicht schon die Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu 3 für ausreichend erachtet, die beglaubigte Erklärung, durch welche sich Jemand

   Ortspolizeibehörde, daß nach den gepflogenen Ermittelungen der Erklärende hierzu für vermögend zu erachten ist. Die Erklärung gilt bei Ermäßigung des Pflegegeldes (§ 10) als entsprechend geändert;
5. die Zustimmungserklärung der nach a antragsberechtigten Personen oder eine Bescheinigung wie nach c, soweit diesem Erforderniß nicht schon mit den voraufgeführten Schriftstücken genügt ist.

§ 15. Ob ein Kranker aufzunehmen ist, darüber entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Direktors einer der Landesirrenanstalten, und im Wege der Beschwerde vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel (Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6.\ VI.\ 70}{12.\ III.\ 94}$) der Provinzialausschuß. Auf Verlangen des fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes hat jedoch auf die Anmeldung dieser Beschwerde der Landesdirektor die vorläufige Aufnahme eines Kranken anzuordnen, wenn seitens der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß am Orte für den Kranken zu seiner und seiner Umgebung Sicherheit ausreichend nicht gesorgt werden kann und von dem Ortsarmenverbande die Pflegegelder auf die Dauer von zwei Monaten sowie die Kosten der Zurückführung des Kranken sicher gestellt sind.

Die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist, bestimmt endgültig der Landesdirektor.

Ein Ausländer, dessen Aufnahme nicht von einem Ortsarmenverbande der Provinz beantragt worden ist, darf erst zugelassen werden, wenn die für ihn übernommenen Leistungen (§ 14) ausreichend sicher gestellt sind.

§ 16. In dringenden Fällen kann der Landesdirektor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach § 14 Nr. 1 die vorläufige Aufnahme eines Kranken zulassen, wenn für den Fall, daß in der von ihm gestellten Frist die Aufnahmeerfordernisse nach § 14 nicht nachgebracht werden sollten, die Kosten der Pflege und der Zurückführung des Kranken ausreichend sicher gestellt sind. Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Landesirrenanstalt zu; jedoch ist derselbe verpflichtet, sofort die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen.

§ 17. Von jeder Aufnahme, Wiederaufnahme und Uebernahme eines Kranken, sowie von jedem Anstaltswechsel innerhalb der Provinz und jedem sonstigen auch nur vorübergehenden Ausscheiden eines Kranken aus einer Anstalt ist sowohl dem Landesdirektor wie der zur Mitwirkung im Entmündigungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft und außerdem bei schon eingetretener Entmündigung dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 18. Binnen drei Wochen nach der vom Landesdirektor erklärten Zulassung der Aufnahme ist der Kranke der Anstalt zuzuführen unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, a

Digitized by Google

idemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) ɔt herrscht, noch innerhalb der zurückliegenden drei ɔchen geherrscht bezw. der Kranke sich währenddem an ıem infizirten Orte aufgehalten hat.

Ohne eine solche Bescheinigung kann die Aufnahme ; die Dauer der Ansteckungsgefahr versagt werden.

Ueber die erfolgte Aufnahme ist dem Begleiter des anken eine Aufnahmebescheinigung zu ertheilen.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen drei Wochen oder der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist selbe auf's Neue gemäß § 14 zu beantragen.

§ 19. Außer in dringenden Fällen ist der Anstaltsɔsteher nur an den Wochentagen in der Zeit von Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einen Kranken aufzuɔmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des ntreffens desselben benachrichtigt worden.

Auch kann die Aufnahme solcher Kranken versagt rden, welche in unreinem Zustande sich befinden.

§ 20. Jeder Kranke muß mindestens die in der Anlage ɛzeichneten Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem ıstande mitbringen. Für fehlende oder unbrauchbare tücke ist, falls nicht binnen vierzehn Tagen die Nachɔerung erfolgt, auf Kosten des zur Zahlung der Pflegelder Verpflichteten, beziehungsweise des zur Fürsorge rpflichteten Ortsarmenverbandes von Seiten der Anstalt ɔatz zu beschaffen.

In gleicher Weise ist der Ortsarmenverband des Unterɔtzungswohnsitzes bei den von einem anderen Landarmenɛrbande zu übernehmenden Kranken zur Ergänzung der ıusstattung verpflichtet, soweit er nicht schon bei der ersten nlieferung die Kosten einer besonderen Ausstattung geıgen hat.

§ 21. Wird von dem Landesdirektor die Ueberɔhrung eines nicht hülfsbedürftigen Kranken in eine ɔdere Anstalt angeordnet, so sind die hierdurch erɔchsenen Kosten von dem zur Zahlung der Pflegegelder ɛrpflichteten zu erstatten, sofern die Ueberführung nicht ɔiglich im Interesse der Verwaltung geschehen ist.

§ 22. Mit Genehmigung des Landesdirektors kann ɛ Direktor einer Landesirrenanstalt solche Personen, welche m Zweck der Beobachtung ihres Gemüthszustandes auf ıige Zeit die Aufnahme selbst nachsuchen, einstweilig jedoch nicht über sechs Monate hinaus — in die ıstalt aufnehmen, wenn die persönlichen Verhältnisse des ıfzunehmenden nachgewiesen und die Verpflegungskosten ɔügend sicher gestellt sind. Stellt sich im Laufe der Beachtungszeit das Vorhandensein einer Geisteskrankheit ɛaus, welche das Verbleiben in der Anstalt nothwendig ıcht, so hat der Landesdirektor das hierzu Erforderliche 14) durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu ver-

von ihm etwa erforderlich erachtete Fürsorge für die Person oder das Vermögen desselben bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen. Auch hat derselbe über den Zustand des Kranken den zur Stellung des Antrages auf Entmündigung Berechtigten (§ 646 Civ.-Proz.-Ordg.) auf Verlangen jederzeit Mittheilung zu machen.

§ 24. Bei den Landesirrenanstalten bestehen in bezug auf die wohnliche Unterbringung und die Beköstigung der Kranken nach Maßgabe der Etats verschiedene Verpflegungsklassen, in welche dieselben unter Berücksichtigung ihrer früheren Lebensgewohnheiten und ihres Krankheitszustandes sowie ihrer Vermögensverhältnisse nach der Anordnung des Landesdirektors aufgenommen werden.

Hülfsbedürftige Kranke sind in die letzte, andere in diejenige Verpflegungsklasse aufzunehmen, für welche die Pflegegelder gezahlt werden. Der Landesdirektor kann jedoch auf den Antrag des Direktors der Landesirrenanstalt die Versetzung eines Kranken in eine höhere Verpflegungsklasse oder die Ueberführung aus einer Anstalt in die andere gestatten, wenn dies aus ärztlichen Gründen geboten erscheint.

§ 25. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Anstaltsvorsteher, welche vom Landesdirektor genehmigt und jederzeit zu widerrufen ist, können einem Kranken besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Verpflegung oder Wartung gewährt werden. Auch ist der Anstaltsvorsteher befugt, für Kranke zu außerordentlichen Bedürfnissen oder außergewöhnlichen Erfrischungen und Genüssen Geldbeträge anzunehmen, über deren Verwendung alsdann am Jahresschlusse dem Vertreter des Kranken Mittheilung zu machen ist.

§ 26. Für solche Kranke, welche sich an Arbeiten für die Anstalt betheiligen, kann dem Anstaltsvorsteher von dem Landesdirektor nach Maßgabe des Etats ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, um denselben zum Besten jener Kranken zu verwenden.

§ 27. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Kranken durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kranken sind, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach allen ihren Lebensbeziehungen den Anordnungen des Vorstehers und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen. Innerhalb dieser wird ihnen indessen jede Freiheit gewährt, welche den Heilzweck nicht gefährdet und mit dem jeweiligen Krankheitszustand, sowie mit des Kranken und seiner Umgebung Sicherheit verträglich ist.

§ 28. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so sind unverzüglich, falls er nicht als versuchsweise entlassen (§ 35) bezeichnet wird, die nöthigen Maßregeln zu

11. Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers bezw. Angabe über den Mangel eines solchen: .....

.....

12. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken und seines Ehegatten, sowie seiner Kinder, Eltern und Großeltern:
(bei den Kranken selbst besonders Gehalt oder Pension, sowie Ansprüche aus Dienstvertrag, Schadenszufügung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Privatversicherung)

.....

.....

.....

13. Nachweis der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Kranken (§§ 9—27, 29, 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870):
(bei Kranken bis zu 18 Jahren U.-W.-Verhältnisse des Vaters bezw. der Mutter, bei Ehefrauen die des Mannes, im übrigen nach Kalendertagen eigener Aufenthalt (mit Straf- und Unterstützungszeiten) in den letzten 8 Jahren, oder wenn erst währenddem die Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Auflösung der Ehe eingetreten ist, derjenige seit diesem Zeitpunkt unter Angabe der überkommenen U.-W.-Verhältnisse)

.....

.....

.....

14. Gründe für die Nothwendigkeit der Bewahrung, Kur und Pflege des Kranken in einer Anstalt: .....

.....

.....

.....

Herrscht zur Zeit eine gefährliche Epidemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) an dem Aufenthaltsorte des Kranken, oder hat eine solche innerhalb der zurückliegenden 3 Wochen daselbst geherrscht bezw. hat sich der Kranke währenddem in einem infizirten Orte aufgehalten? .....

.....

....., den ....ten ..... 190....

(Siegel.) Die Polizeiverwaltung. / direktion. Der Amtsvorsteher.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 29. Juni **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 21 und 22 der Gesetz-Sammlung. S. 301. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 301. — Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen. S. 301. — Müllerinnung in Baruth. S. 301. — Mexikanisches Konsulat. S. 302. — Fischerei-Aufsicht. S. 302. — Viehseuchen. S. 302. — Neue Katasterämter. S. 302. — Ferien des Bezirksausschusses in Berlin. S. 302. — Kanal von der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Dahme bei Grünau. S. 303. — Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. S. 303. — Heildiener. S. 303. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 303. — Adressirung von Postsendungen nach Berlin. S. 303. — Neue Telegraphenanstalt. S. 303. — Parochialverhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Evangelischen. S. 303. — Seminarprüfungen in Kmitz. S. 304. — Handarbeitslehrerinnenprüfung. S. 305. — Mittelschullehrerprüfung. S. 305. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 305. — Verloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen. S. 307. — Verloosung Schlesischer Pfandbriefe. S 308 — Personal-Chronik. S. 308. — Ausweisungen aus Preußen. S. 308. — Beilage: Katasteramtsbezirke.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) № 10193. Gesetz, betreffend die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim (§§ 84 bis 114 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881, Gesetz-Samml. von 1881 S. 179). Vom 6. Juni 1900.

(Stück 22.) № 10194. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1900, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Mai 1900 (Gesetz-Samml. S. 129) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige Saison-Arbeiter.

180. Folgende ausländisch-polnischen Arbeiter (Galizier) Josef Piorek und Woyceck Wozniak haben am 7. Mai d. Js. ihr Arbeitsverhältniß auf dem Rittergut Kartzow unter Kontraktbruch heimlich verlassen.

Der Arbeiter Josef Piorek ist 25 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat hellblondes Haar und graue Augen; Wozniak ist 18 Jahre alt, von untersetzter Statur und hat dunkelblondes Haar und blaue Augen.

Die Genannten sind im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittels Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen. Von dem Geschehenen ist mir mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage I. 920/6 Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saison-Arbeiter.

181. Der ausländisch-polnische Arbeiter Karl Panek aus Drerz hat am 14. Mai d. Js. sein Arbeits-Verhältniß auf dem Rittergute Buchow-Carpzow unter Kontraktbruch und Zurücklassung seines Passes verlassen.

Panek ist 31 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat blondes Haar, blaue Augen und ein rundes Gesicht.

Panek ist im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittels Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete zu verweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage I. 921/6 Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. das Meldewesen.

182. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird unter unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1892 / 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 73/473) betreffend Meldewesen wird auf den Gemeindebezirk Mariendorf, Kreis Teltow, ausgedehnt.

Potsdam, den 20. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Baruth.

183. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1900 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in den Gemeinden Stadt Baruth, Schloß Baruth, Clasdorf mit Johannesmühle, Dornswalde, Friedrichshof mit Rietze, Glashütte, Mahlsdorf, Mückendorf mit Bernhardsmüh und Wunder, Radeland, Zesch, Klein-Ziescht, Kemlitz, Lynow mit Schneidemühle, Merzdorf, Neuhof mit Schmelze, Paplitz, Schöbendorf, Schönefeld und Groß-Ziescht mit dem Sitze in Baruth und dem Namen „Müllerinnung in Baruth und Umgegend" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle

Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müllerinnung in Baruth.

Potsdam, den 14. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Mexikanisches Konsulat.

184. Der Kaufmann Paul Lachmann in Berlin ist zum Vice-Konsul für die vereinigten Staaten von Mexiko in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 21. Juni 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Fischereiaufsicht.

185. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. — Amtsblatt Stück 21 Seite 253 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Aufsichtsbezirk des Strommeisters Klauschke in Ketzin — № 4 der Bekanntmachung — von der unteren Havelwasserstraße nebst Verzweigungen, Ausbuchten und Seen die folgenden Gewässer umfaßt:

a. Die Brandenburger Havel von der Mündung des Emsterkanales (km 117,5) bis zum Göttin-See (km 137,0).

b. Die Potsdamer Havel vom Göttin-See (km 0,0) bis zur Eisenbahnbrücke bei Werder (km 10,2), sowie den Emsterkanal von der Havel bis Lehnin.

Potsdam, den 21. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

186. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Forsthaus Döringsbrück. Kreis Westhavelland: in Berge und Lietzow. Kreis Ostprignitz: in Steffenshagen, Jännersdorf, Kyritz, Barenthin, Langerwisch, Preddöhl, Ausbau Bork, Mechow, Wüsten-Barenthin, Kuhbier, Demerthin, Helle und Jakobsdorf. Kreis Westprignitz: Vorwerk Horst, Strehlen, Neu-Hohenvier, Pierow, Rühstädt, Gr. Leppin und Rosenhagen.

b. Rotzkrankheit. Kreis Niederbarnim: bei einem Pferde des Fuhrherrn Stiegler in Neuweißensee.

c. Tollwuth. Kreis Osthavelland: bei einem Hunde in Seeburg.

d. Milzbrand. Kreis Westprignitz: in Kümmernitz.

e. Influenza. Kreis Angermünde: Pferde des Dampfschneidemühlenbesitzers Sack in Liepe. Stadt Potsdam: Pferde des Rittmeisters von Döring, Weinmeisterstr. 61.

f. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: in Dülpow und Rosenhagen. Kreis Ruppin: in Wusterhausen a./D.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Nauen. Kreis Oberbarnim: in Eberswalde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Heinsdorf. Kreis Prenzlau: in Prenzlau. Kreis Westprignitz: in Putlitz.

b. Influenza. Stadt Spandau: Pferde des Landwirths Weidemann, Feldstr. 31.

Potsdam, den 26. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung neuer Katasterämter und Aenderung der Geschäftsbezirke und der Namen bisheriger Katasterämter.

19. Zum 1. Juli d. J. tritt eine Aenderung der Katasteramtsbezirke in der Umgebung von Berlin unter Vermehrung der Anzahl der Katasterämter um drei ein.

Aus den bisherigen Katasteramtsbezirken Berlin III., Berlin IV., Berlin V., Charlottenburg, Freienwalde (Oberbarnim), Nauen (Osthavelland), Zossen entstehen die Katasteramtsbezirke Charlottenburg, Freienwalde, Koepenick, Alt-Landsberg, Lichtenberg, Nauen, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Zossen.

Die neuen Katasterämter Alt-Landsberg, Reinickendorf, Spandau treten am 2. Juli d. J. in Wirksamkeit. Zu ihren Verwaltern sind für Alt-Landsberg der Katasterkontroleur Bachmann, für Reinickendorf der Steuerinspektor Blocksdorff, für Spandau der Katasterkontroleur Müller bestellt.

Die Amtssitze der Katasterämter Koepenick, Lichtenberg, Pankow bleiben bis zum 1. Oktober d. J. noch in Berlin, ihre Amtsräume sind in denen der bisherigen Aemter Berlin III., Berlin IV., Berlin V., ihre Verwalter werden die dieser bisherigen Aemter.

Auch die Amtssitze der in ihren Geschäftsbezirken unverändert bleibenden Katasterämter Berlin II. und Berlin VI. werden zum 1. Oktober d. J. verlegt werden, Berlin II. nach Schöneberg, Berlin VI. nach Rixdorf. Diese beiden Aemter führen auch schon vom 1. Juli d. J. ab die Namen der Ortschaften ihrer künftigen Amtssitze.

Die Aenderung hinsichtlich der Katasterämter Berlin II. bis VI. stellt sich also neben der anderweiten Abgrenzung der Geschäftsbezirke vom 1. Juli ab so dar, daß Berlin II. den Namen Schöneberg, Berlin III. den Namen Koepenick, Berlin IV. den Namen Lichtenberg, Berlin V. den Namen Pankow, Berlin VI. den Namen Rixdorf annimmt.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes sind die Geschäftsbezirke der Katasterämter nach der neuen Abgrenzung nachgewiesen und dabei zur besseren Uebersicht auch die zu unverändert bleibenden Katasterämtern gehörigen Theile der Kreise Osthavelland und Teltow mit aufgenommen.

Potsdam, den 22. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Berlin.

10. Der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1900.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen

Digitized by Google

Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 21. Juni 1900.

Der Bezirks-Ausschuß.

Vorarbeiten für den Bau eines Kanals von der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Dahme bei Grünau mit Abzweigung von Britz nach der Oberspree.

11. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1900 (A.-Bl. S. 231) dem Kreise Teltow das Enteignungsrecht für den Bau eines Kanals von der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Dahme bei Grünau mit Abzweigung von Britz nach der Oberspree verliehen ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung,

betreffend Ergänzung der unterm 21. März 1895 erlassenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

44. Auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbeordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Einziger Paragraph:

Der § 1 der Verordnung vom 21. März 1895 enthält hinter der Bestimmung zu c des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

> Eine Beschäftigung von Arbeitern in Blumenbindereien nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit ist für nicht mehr als 12 Sonn- und Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Ort des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Heilgehülfen.

45. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Heilgehülfen Karl Müller, Alexandrinenstraße 114/115 hieselbst, durch Beschluß des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 22. Januar 1900, bestätigt durch Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. v. Mts. das Recht, sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, rechtskräftig entzogen worden ist.

Berlin, den 23. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

87. Der Fernsprechverkehr mit Grabow (Mecklb.) und Schlawe (Pomm.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., 17. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Richtige Adressirung der nach Berlin bestimmten Postsendungen.

88. Zur vollständigen Aufschrift der nach Berlin gerichteten Postsendungen gehört die Bezeichnung des Postbezirks, sowie die Angabe der Wohnung nach Straße, Hausnummer und, wenn thunlich, auch Stockwerk. Sehr erwünscht ist es, wenn neben der Postbezirksangabe die Nummer der Bestellpostanstalt vermerkt wird, z. B. „NW. 7." Eine vollständige Adressirung ist auch hinsichtlich der nach Berlin gerichteten Postsendungen an öffentliche Anstalten, Vereine, Fachzeitschriften und an weniger bekannte Behörden durchaus erforderlich. Der bei zahlreichen Geschäftsinhabern, sowie auch bei einzelnen Behörden bestehende Gebrauch, bei der Orts- und Datumsangabe Postbezirk, Nummer der Bestellpostanstalt und Wohnung durch Druck hinzuzufügen, kann nicht dringend genug zur Nachahmung empfohlen werden, da dadurch dem Briefempfänger das vollständige Adressiren der Antwort ermöglicht wird.

Berlin C., 20. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

89. Bei der Postagentur in Schmachtenhagen wird am 27. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 22. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Evangelischen.

23. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise

Digitized by Google

durch den Oberinspektor auf Vorschlag des Anstaltsarztes bezw. durch den leitenden Oberarzt.

Ueber Annahme von Beamten als Hülfsarbeiter, auf Probe oder zur Vorbereitung und von sonstigen Hülfskräften, sowie über deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor. Für das Hülfswartpersonal gilt jedoch — in den Grenzen des etatsmäßigen Verhältnisses zur Krankenzahl — Abs. 1 Satz 2.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten die Aerzte, Inspektoren, Geistlichen, Rendanten und Sekretäre.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Anstaltsvorsteher auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§ 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Landesirrenanstalten werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a) durch den Ertrag der Grundstücke und der eigenen Wirthschaft der Anstalten,
b) durch die für die Kranken gezahlten Pflegekosten und Pflegegelder,
c) durch die den Anstalten zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§ 7. Die für hülfsbedürftige Geisteskranke und Idiote von dem endgültig unterstützungspflichtigen Orts- oder Landarmenverbande zu erstattenden Pflegekosten (Artikel II §§ 31a, 31 Abs. 3, Ges. vom 11. Juli 1891) werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken in der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister — festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht. Bis auf Weiteres werden dieselben auf jährlich 300 Mark festgesetzt.

In gleicher Weise werden die Pflegegelder für die Geisteskranken und Idioten — in den einzelnen Verpflegungsklassen der Anstalten (§ 24) —, aber unter Einrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Provinziallandtag festgesetzt. Bis zu einer anderweiten Festsetzung betragen die Pflegegelder in der I. Verpflegungs-

Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Kranken und werden von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Für die nicht hülfsbedürftigen Kranken, welche nicht der Provinz angehören, sowie für die auf Antrag von Gerichten oder Strafvollstreckungsbehörden zur Beobachtung aufgenommenen Personen werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittheil und für Ausländer darüber hinaus nach dem Ermessen des Landesdirektors erhöht.

Von dem Letzteren kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pflegegelder für nicht hülfsbedürftige Kranke festgesetzt werden, wenn die Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§ 8. Die Pflegekosten sind von dem Ortsarmenverbande — durch Vermittelung des Kreises — zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres bezw. sogleich nach der Entlassung oder dem Tode des Kranken, unter Berechnung des vollen Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme, aber Nichteinrechnung des Tages des Ausscheidens des Kranken, an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals — unter Berechnung des vollen Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Zur Deckung der Kosten für Bekleidung und Wäsche, sowie die üblichen Erfrischungen bei Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen (§ 7 a. E.) ist bei der Aufnahme ein von dem Direktor der Anstalt zu bestimmender Vorschuß einzuzahlen, welcher binnen acht Tagen nach der Mittheilung über den verwendeten Betrag in Höhe desselben zu ergänzen ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Kranken aus der Anstalt sind die Pflegegelder noch für den vollen Monat zu zahlen; der mehr eingezahlte Betrag an Pflegegeldern ist von der Landeshauptkasse und der nicht verwendete Betrag der für den Kranken bei der Anstalt bewirkten Einzahlungen (§§ 7 a. E., 25) ist von dieser nach Deckung der Begräbnißkosten (§ 9) zurückzuzahlen.

§ 9. Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze — bis auf Weiteres 20 Mark — zu berechnen und soweit sie nicht gemäß § 8 a. E. gedeckt werden, aus dem Nachlaß des Verstorbenen bezw. von

10 Mark — von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande. Die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung sind jedoch von einem Preußischen Armenverbande nicht zu erstatten.

§ 10. Bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtages, welche sich dann auch auf die schon in der Anstalt befindlichen Kranken erstreckt, wird das Stammvermögen eines Kranken, welcher im Falle der Hülfsbedürftigkeit endgültig vom Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen ist, für den Fall nicht in Anspruch genommen, daß der Kranke wegen Fortfalls der Anstaltspflegebedürftigkeit endgültig entlassen wird oder unter Zurücklassung von ehelichen oder ihnen gleichgestellten (§§ 1699, 1719, 1736, 1705 B. G. B.) leiblichen Abkömmlingen verstirbt.

Auch die Einkünfte eines solchen Kranken werden nur insoweit zur Deckung der Pflegegelder beansprucht, als sie nicht für die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unterhaltsberechtigten Angehörigen unentbehrlich sind.

In dieser Begrenzung haftet auch später erworbenes Vermögen (Stammvermögen und Einkünfte) für frühere Pflegegelder.

Zu welchem Betrage hiernach, sowie bei beschränkter Leistungsfähigkeit des Pflegegeldpflichtigen zu Lebzeiten des Kranken die Pflegegelder zu zahlen sind, hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den festgesetzten Betrag jederzeit zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist. Eine solche Pflegegeldermäßigung erlischt mit dem Tode des Begünstigten.

Diese Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, daß das Vermögen des Kranken, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverband gegen die Verpflichtung übereignet wird, dasselbe zum vollen Uebernahmewerth in den Fällen, in welchen nach Absatz 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist, im übrigen in Höhe des die nicht gezahlten Pflegegelder übersteigenden Betrages zurückzugewähren. Der Landesdirektor kann jedoch, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken während seines Aufenthalts in der Anstalt nicht vollständig offen gelegt waren, denjenigen Abkömmlingen, welche nicht nachweisen, daß sie hierbei kein Verschulden trifft, die Rückgewährung des Stammvermögens versagen.

Die Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte unterbleibt, und zwar auch für die schon vordem aufgelaufenen Pflegegelder, wenn der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband oder Kreis nicht die gleiche Schonung üben und ebenso, wenn die Angehörigen die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ablehnen, doch sind die erhobenen Pflegegelder in den Fällen wieder herauszuzahlen, für welche sonst nach Abs. 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist.

Die übernommenen Vermögen werden als besonderer

jedoch Zeiträume unter einem Monat und Jahreszin unter einer Mark außer Betracht.

§ 11. Von den Ortsarmenverbänden bezw. Krei der Provinz werden Pflegekosten (§ 7) nicht erhoben, lange der Kranke heilbar ist, d. h. begründete Aussi auf eine die Anstaltspflege in Zukunft dauernd entbehr machende Besserung besteht. Ob ein Geisteskranker n oder nicht mehr als heilbar zu erachten ist, entschei nach Anhörung des Direktors der Landesirrenanstalt Landesdirektor und im Wege der Beschwerde endgültig Provinzialausschuß.

Auch werden den Ortsarmenverbänden bezw. Krei die Einkünfte des Kranken — und zwar bei Uebernah seines Vermögens durch den Provinzialverband nach gemäß § 10 a. E. zu berechnenden Zinsen — vorweg Anrechnung auf Pflegekosten überlassen.

Beide Vergünstigungen werden jedoch nur denjenig Ortsarmenverbänden und Kreisen zu theil, welche Grundsätze dieses Reglements in betreff der Erhaltung Stammvermögens und der Verwendung der Einkünfte Kranken allgemein für sämmtliche Aufnahmefälle auch ihr seits als verbindlich anerkennen.

Soweit nach diesen Grundsätzen das Vermögen Anspruch genommen wird, sind vorweg die Aufwendun des Provinzialverbandes für die Zeit zu decken, währ welcher gemäß Abs. 1 Pflegekosten nicht erhoben sind.

§ 12. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung Provinziallandtages verzichtet der Provinzialverband das gesetzliche Erbrecht der Landesirrenanstalten. Auch die Nachforderung nicht gezahlter Pflegegelder den Nachlaß insoweit Abkömmlingen gegenüber (§ 10 Abs unterbleiben, als ihnen im Falle der Uebernahme des V mögens gemäß § 10 Abs. 4 dasselbe zurückzugewähren wä Der Nachforderung steht die zu Lebzeiten des Kran erfolgte Rückgewährung des Vermögens (§ 10) nicht e gegen.

§ 13. Werden einer Anstalt Geschenke oder V mächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Be nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen verwenden, in Ermangelung solcher aber als Kapi vermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern oder Kranken besondere Annehmlichkeiten zu gewähren (§ Ueber die Verwendung der Zinsen wird im Etat Anstalt Bestimmung getroffen.

IV. Aufnahme von Kranken.

§ 14. Anträge auf Aufnahme von Geisteskran oder Idioten sind an den Landesdirektor zu richten, und z

a) durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde von d Ehegatten, einem Verwandten oder demjeni gesetzlichen Vertreter des Kranken, welchem

Digitized by Google

von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist;

b) im Falle der Hülfsbedürftigkeit (§ 2) von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths, es sei denn, daß es sich um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverband der Provinz unterstützt werden;

c) wenn jedoch von keiner dieser beiden Seiten ein Aufnahmeantrag zu erlangen ist, von der Ortspolizeibehörde unter Bescheinigung dieser Thatsache, im Falle des ausdrücklichen Widerspruchs eines Antragsberechtigten zu a jedoch unter Vorlegung dieser Erklärung und der Bescheinigung, daß für den Kranken in seiner hülflosen Lage ausreichend nicht gesorgt wird und die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder doch rechtswirksam beantragt ist.

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

1. ein über das Vorhandensein und die Natur der Geisteskrankheit in Beantwortung der Fragen des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß;
2. wenn es sich nicht um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverbande der Provinz unterstützt werden, eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden;
3. wenn nicht die vollen Pflegegelder angeboten werden, die beglaubigte Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters, worin er sich ausdrücklich für den Kranken diesem Reglement unterwirft,

   oder

   in den Fällen zu b und c: eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, daß und weshalb eine solche Erklärung nicht zu erlangen ist; in den Fällen zu a: die beglaubigte Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Nachbringung dieser Erklärung;
4. für nicht hülfsbedürftige Kranke, wenn der Landesdirektor nicht schon die Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu 3 für ausreichend erachtet, die beglaubigte Erklärung, durch welche sich Jemand Ortspolizeibehörde, daß nach den gepflogenen Ermittelungen der Erklärende hierzu für vermögend zu erachten ist. Die Erklärung gilt bei Ermäßigung des Pflegegeldes (§ 10) als entsprechend geändert;
5. die Zustimmungserklärung der nach a antragsberechtigten Personen oder eine Bescheinigung wie nach c, soweit diesem Erforderniß nicht schon mit den voraufgeführten Schriftstücken genügt ist.

§ 15. Ob ein Kranker aufzunehmen ist, darüber entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Direktors einer der Landesirrenanstalten, und im Wege der Beschwerde vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel (Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6.\ VI.\ 70}{12.\ III.\ 94}$) der Provinzialausschuß. Auf Verlangen des fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes hat jedoch auf die Anmeldung dieser Beschwerde der Landesdirektor die vorläufige Aufnahme eines Kranken anzuordnen, wenn seitens der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß am Orte für den Kranken zu seiner und seiner Umgebung Sicherheit ausreichend nicht gesorgt werden kann und von dem Ortsarmenverbande die Pflegegelder auf die Dauer von zwei Monaten sowie die Kosten der Zurückführung des Kranken sicher gestellt sind.

Die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist, bestimmt endgültig der Landesdirektor.

Ein Ausländer, dessen Aufnahme nicht von einem Ortsarmenverbande der Provinz beantragt worden ist, darf erst zugelassen werden, wenn die für ihn übernommenen Leistungen (§ 14) ausreichend sicher gestellt sind.

§ 16. In dringenden Fällen kann der Landesdirektor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach § 14 Nr. 1 die vorläufige Aufnahme eines Kranken zulassen, wenn für den Fall, daß in der von ihm gestellten Frist die Aufnahmeerfordernisse nach § 14 nicht nachgebracht werden sollten, die Kosten der Pflege und der Zurückführung des Kranken ausreichend sicher gestellt sind. Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Landesirrenanstalt zu; jedoch ist derselbe verpflichtet, sofort die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen.

§ 17. Von jeder Aufnahme, Wiederaufnahme und Uebernahme eines Kranken, sowie von jedem Anstaltswechsel innerhalb der Provinz und jedem sonstigen auch nur vorübergehenden Ausscheiden eines Kranken aus einer Anstalt ist sowohl dem Landesdirektor wie der zur Mitwirkung im Entmündigungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft und außerdem bei schon eingetretener Entmündigung dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 18. Binnen drei Wochen nach der vom Landesdirektor ertheilten Zulassung der Aufnahme ist der Kranke der Anstalt zuzuführen unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, aus

Digitized by Google

Epidemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) nicht herrscht, noch innerhalb der zurückliegenden drei Wochen geherrscht bezw. der Kranke sich währenddem an keinem infizirten Orte aufgehalten hat.

Ohne eine solche Bescheinigung kann die Aufnahme auf die Dauer der Ansteckungsgefahr versagt werden.

Ueber die erfolgte Aufnahme ist dem Begleiter des Kranken eine Aufnahmebescheinigung zu ertheilen.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen drei Wochen oder in der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist dieselbe auf's Neue gemäß § 14 zu beantragen.

§ 19. Außer in dringenden Fällen ist der Anstaltsvorsteher nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einen Kranken aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden.

Auch kann die Aufnahme solcher Kranken versagt werden, welche in unreinem Zustande sich befinden.

§ 20. Jeder Kranke muß mindestens die in der Anlage verzeichneten Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem Zustande mitbringen. Für fehlende oder unbrauchbare Stücke ist, falls nicht binnen vierzehn Tagen die Nachlieferung erfolgt, auf Kosten des zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten, beziehungsweise des zur Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbandes von Seiten der Anstalt Ersatz zu beschaffen.

In gleicher Weise ist der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes bei den von einem anderen Landarmenverbande zu übernehmenden Kranken zur Ergänzung der Ausstattung verpflichtet, soweit er nicht schon bei der ersten Einlieferung die Kosten einer besonderen Ausstattung getragen hat.

§ 21. Wird von dem Landesdirektor die Ueberführung eines nicht hülfsbedürftigen Kranken in eine andere Anstalt angeordnet, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten von dem zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten zu erstatten, sofern die Ueberführung nicht lediglich im Interesse der Verwaltung geschehen ist.

§ 22. Mit Genehmigung des Landesdirektors kann der Direktor einer Landesirrenanstalt solche Personen, welche zum Zweck der Beobachtung ihres Gemüthszustandes auf einige Zeit die Aufnahme selbst nachsuchen, einstweilig — jedoch nicht über sechs Monate hinaus — in die Anstalt aufnehmen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden nachgewiesen und die Verpflegungskosten genügend sicher gestellt sind. Stellt sich im Laufe der Beobachtungszeit das Vorhandensein einer Geisteskrankheit heraus, welche das Verbleiben in der Anstalt nothwendig macht, so hat der Landesdirektor das hierzu Erforderliche (§ 14) durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu ver-

von ihm etwa erforderlich erachtete Fürsorge für Person oder das Vermögen desselben bei dem zuständig Vormundschaftsgericht zu beantragen. Auch hat derje über den Zustand des Kranken den zur Stellung des Antrag auf Entmündigung Berechtigten (§ 646 Civ.-Proz.-Ord auf Verlangen jederzeit Mittheilung zu machen.

§ 24. Bei den Landesirrenanstalten bestehen in be auf die wohnliche Unterbringung und die Beköstigung Kranken nach Maßgabe der Etats verschiedene V pflegungsklassen, in welche dieselben unter Beri sichtigung ihrer früheren Lebensgewohnheiten und ih Krankheitszustandes sowie ihrer Vermögensverhältnisse n der Anordnung des Landesdirektors aufgenommen werd

Hülfsbedürftige Kranke sind in die letzte, andere diejenige Verpflegungsklasse aufzunehmen, für welche Pflegegelder gezahlt werden. Der Landesdirektor k jedoch auf den Antrag des Direktors der Landesirrenans die Versetzung eines Kranken in eine höhere Verpflegun klasse oder die Ueberführung aus einer Anstalt in die and gestatten, wenn dies aus ärztlichen Gründen geboten ersche

§ 25. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung dem Anstaltsvorsteher, welche vom Landesdirektor genehm und jederzeit zu widerrufen ist, können einem Kran besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, V pflegung oder Wartung gewährt werden. Auch ist Anstaltsvorsteher befugt, für Kranke zu außerordet lichen Bedürfnissen oder außergewöhnlichen E frischungen und Genüssen Geldbeträge anzunehm über deren Verwendung alsdann am Jahresschlusse d Vertreter des Kranken Mittheilung zu machen ist.

§ 26. Für solche Kranke, welche sich an Arbei für die Anstalt betheiligen, kann dem Anstaltsvorste von dem Landesdirektor nach Maßgabe des Etats ein trag zur Verfügung gestellt werden, um denselben z Besten jener Kranken zu verwenden.

§ 27. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmun über die Behandlung der Kranken durch die Hausordnu der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beam getroffen.

Die Kranken sind, so lange sie sich in der Anstalt finden, nach allen ihren Lebensbeziehungen den Anordnun des Vorstehers und den Vorschriften der Hausordn unterworfen. Innerhalb dieser wird ihnen indessen Freiheit gewährt, welche den Heilzweck nicht gefährdet mit dem jeweiligen Krankheitszustand, sowie mit des Kran und seiner Umgebung Sicherheit verträglich ist.

§ 28. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, sind unverzüglich, falls er nicht als versuchsweise lassen (§ 35) bezeichnet wird, die nöthigen Maßregeln

Digitized by Google

Zwangsmaßregeln behufs Zurückführung des Entwichenen sind nur im Einverständniß mit derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Kranke angetroffen worden ist, zur Anwendung zu bringen. Sie sind bei nicht gefährlichen Geisteskranken ausgeschlossen, wenn der Entwichene bei seinem gesetzlichen Vertreter oder in Ermangelung eines solchen bei einem seiner nächsten Verwandten Aufnahme gefunden hat und diese der Zurückführung widersprechen.

§ 29. Wird von einer Kranken ein Kind geboren, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — sofort derjenigen Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk die Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, Anzeige zu machen und darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kind aus der Anstalt entfernt wird, sobald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann. Verweigern die Angehörigen der Mutter die Uebernahme des Kindes, so ist dasselbe dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur Fürsorge zu übergeben.

§ 30. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der in § 17 vorgeschriebenen und der Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

a) dem gesetzlichen Vertreter des Kranken,
b) der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Verstorbene der Anstalt zugeführt war,

anzuzeigen. Auch ist über Tag und Stunde der Beerdigung, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Verstorbenen so zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben dem Leichenbegängniß beiwohnen können.

VI. Entlassung der Kranken.

§ 31. Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen:

a) wenn derselbe nach dem Urtheil des Direktors der Landesirrenanstalt der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
b) wenn der Antrag auf Entmündigung desselben endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben worden ist;
c) wenn der gesetzliche Vertreter desselben es verlangt und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, nachdem sie von der Auskunft des Anstaltsvorstehers über den Zustand des Kranken Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt hat.

Versagt der Landesdirektor die von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragte Entlassung des Kranken, weil derselbe noch der Anstaltspflege bedürfe, so entscheidet *in Folge der Beschwerde — vorbehaltlich* der gesetzlich zu- sie nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt ohne Gefahr für den Kranken und für die öffentliche Sicherheit erfolgen kann.

Auch hat der Landesdirektor zu bestimmen, ob die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbande oder einem Kreise nach §§ 31, 31d des Ges. vom 11. Juli 1891 zu verlangen ist.

§ 33. Außer dem Falle einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme (§§ 1, 15, 16) kann die Zurücknahme eines nicht hülfsbedürftigen Kranken verlangt werden:

a) wenn die etwa erforderliche Nachbringung der Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters (§ 14a und Nr. 3) ungebührlich verzögert wird oder ganz unterbleibt;
b) wenn der Kranke aufgehört hat, Angehöriger der Provinz zu sein, oder für denselben die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;
c) wenn in der Anstalt Mangel an Raum zur Aufnahme der hülfsbedürftigen Geisteskranken und Idioten, welche der Anstaltspflege bedürfen, einzutreten droht, auch die Aufnahme des Kranken in eine andere Anstalt der Provinz nicht erfolgen kann; jedoch soll aus diesem Grunde zunächst die Zurücknahme derjenigen Kranken erfolgen, welche am wenigsten einer Anstaltspflege bedürfen.

Ob und in welcher Frist ein Kranker zurückzunehmen ist, entscheidet der Landesdirektor, und im Wege der Beschwerde, welche jedoch im Fall einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen ist, endgültig der Provinzialausschuß.

§ 34. Die Abholung eines Kranken (§§ 31c, 32, 33) muß in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher für erforderlich erklärten Weise erfolgen. Auf Verlangen ist eine Entlassungsbescheinigung zu ertheilen.

§ 35. Der Direktor einer Landesirrenanstalt ist befugt, einen Kranken versuchsweise zu entlassen, dessen Genesung zwar wahrscheinlich, jedoch noch nicht sicher ist, aber voraussichtlich auch außerhalb der Anstalt sich vollenden wird und innerhalb Jahresfrist oder der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist wieder aufzunehmen. Mit Ablauf der Frist gilt die Entlassung als endgültig.

Von der Entlassung wie von der Wiederaufnahme ist dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige zu machen. Während der Kranke sich außerhalb der Anstalt befindet, sind Pflegegelder für denselben nicht zu zahlen.

§ 36. Von der endgültigen Entlassung eines Kranken hat in jedem Falle der Anstaltsvorsteher der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Entlassene der Anstalt zugeführt worden, Anzeige zu machen.

Zu § 20.

Verzeichniß der Bekleidungsstücke,

: einem Kranken bei seiner Aufnahme in eine Landes-enanstalt der Provinz mindestens mitzugeben sind.

Für Männer:

l. ein Sonntags- und ein Werktagsanzug, bestehend)ck oder Jacke, Weste und Beinkleid; 2. zwei Hals- oder Halsbinden; 3. ein Paar Hosenträger; 4. zwei jacken; 5. zwei Paar Unterhosen oder Sommerhosen; r Paar Strümpfe; 7. vier Hemden; 8. zwei Taschen-; 9. ein Hut oder eine Mütze; 10. ein Paar lederne)e oder Stiefel; 11. ein Kamm.

Für Frauen:

. zwei Winter- bezw. Sommerkleider; 2. eine Jacke ein Umschlagetuch; 3. zwei Schürzen; 4. zwei Hals-; 5. zwei wollene Unterröcke; 6. zwei Paar Beinkleider; 7. zwei Nachtjacken; 8. vier Paar Strümpfe; 9. vier Hemden; 10. zwei Taschentücher; 11. ein Kopfbedeckung; 12. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel; 13. ein Frisir- und ein Staubkamm.

Für Kinder:

A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid; 2. ein Paar Hosenträger; 3. eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefel; 5. ein Paar Pantoffel; 6. ein Paar wollene Handschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taschentücher; 0. zwei Halstücher oder Shawls und 11. ein enger und ein weiter Kamm.

B. Für Mädchen: 1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. zwei Untertaillen; 4. zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffel; 8. ein Paar wollene Handschuhe; 9. drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm.

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde

über

rsönlichen und Vermögensverhältnisse des nachbenannten Geisteskranken (Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden*]) zur Aufnahme in eine Anstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg.

(Revidirtes Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 3. März 1893, in der Fassung des Nachtrags vom 22. Februar 1900, § 14 Nr. 2.
:ent des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bezüglich der hülfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten vom 28. Februar 1893, § 2 Nr. 2.)

or- und Familienname: .....
(bei Frauen auch Mädchenname)
ag und Jahr der Geburt: .....
eburtsort: ..... Kreis .....
ufenthaltsort: ..... Kreis .....
Wohnsitz (§ 6 der Kreisordnung): ..... Kreis .....
eruf: .....
eligion: .....
amilienstand: .....
(ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)
or- und Familienname des Ehegatten: .....
(ev. unter Angabe des Todestages bezw. Scheidungsurtheils)
ame, Beruf und Wohnort bezw. Todestag:
a) der Eltern: .....
b) der Kinder, auch der als solche zu bezeichnenden minderjährigen und — bei weiblichen Kranken — unehelichen Kinder: .....

Digitized by Google

c) der (Waisenväter: .....

11. Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers bezw. Angabe über den Mangel eines solchen: .....

12. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken und seines Ehegatten, sowie seiner Kinder, Eltern und Großeltern:
(bei den Kranken selbst besonders Gehalt oder Pension, sowie Ansprüche aus Dienstvertrag, Schadenszufügung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Privatversicherung)

13. Nachweis der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Kranken (§§ 9—27, 29, 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870):
(bei Kranken bis zu 18 Jahren U.-W.-Verhältnisse des Vaters bezw. der Mutter, bei Ehefrauen die des Mannes, im übrigen nach Kalendertagen eigener Aufenthalt (mit Straf- und Unterstützungszeiten) in den letzten 8 Jahren, oder wenn erst währenddem die Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Auflösung der Ehe eingetreten ist, derjenige seit diesem Zeitpunkt unter Angabe der überkommenen U.-W.-Verhältnisse)

14. Gründe für die Nothwendigkeit der Verwahrung, Kur und Pflege des Kranken in einer Anstalt: .....

Herrscht zur Zeit eine gefährliche Epidemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) an dem Aufenthaltsorte des Kranken, oder hat eine solche innerhalb der zurückliegenden 3 Wochen daselbst geherrscht bezw. hat sich der Kranke währenddem in einem infizirten Ort aufgehalten? .....

....., den ..... ten ..... 190...

(Siegel.) Die Polizeiverwaltung. / direktion. Der Amtsvorsteher.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 29. Juni **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 21 und 22 der Gesetz-Sammlung. S. 301. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 301. — Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen. S. 301. — Müllerinnung in Baruth. S. 301. — Mexikanisches Konsulat. S. 302. — Fischerei-Aufsicht. S. 302. — Viehseuchen. S. 302. — Neue Katasterämter. S. 302. — Ferien des Bezirksausschusses in Berlin. S. 302. — Kanal von der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Dahme bei Grünau. S. 303. — Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. S. 303. — Heildiener. S. 303. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 303. — Adreßstrung von Postsendungen nach Berlin. S. 303. — Neue Telegraphenanstalt. S. 303. — Parochialverhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Evangelischen. S. 303. — Seminarprüfungen in Kmitz. S. 304. — Handarbeitslehrerinnenprüfung. S. 305. — Mittelschullehrerprüfung. S. 305. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 305. — Verloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen. S. 307. — Verloosung Schlesischer Pfandbriefe. S 308 — Personal-Chronik. S. 308. — Ausweisungen aus Preußen. S. 308. — Beilage: Katasteramtsbezirke.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) № 10193. Gesetz, betreffend die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim (§§ 84 bis 114 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881, Gesetz-Samml. von 1881 S. 179). Vom 6. Juni 1900.

(Stück 22.) № 10194. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1900, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Mai 1900 (Gesetz-Samml. S. 129) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige Saison-Arbeiter.

180. Folgende ausländisch-polnischen Arbeiter (Galizier) Josef Piorek und Woyceck Wozniak haben am 7. Mai d. Js. ihr Arbeitsverhältniß auf dem Rittergut Kartzow unter Kontraktbruch heimlich verlassen.

Der Arbeiter Josef Piorek ist 25 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat hellblondes Haar und graue Augen; Wozniak ist 18 Jahre alt, von untersetzter Statur und hat dunkelblondes Haar und blaue Augen.

Die Genannten sind im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittels Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen. Von dem Geschehenen ist mir mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage I. 920/6 Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saison-Arbeiter.

181. Der ausländisch-polnische Arbeiter Karl Panek aus Drerz hat am 14. Mai d. Js. sein Arbeits-Verhältniß auf dem Rittergute Buchow-Carpzow unter Kontraktbruch und Zurücklassung seines Passes verlassen.

Panek ist 31 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat blondes Haar, blaue Augen und ein rundes Gesicht.

Panek ist im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittels Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete zu verweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage I. 921/6 Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. das Meldewesen.

182. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1892 / 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 73/473) betreffend Meldewesen wird auf den Gemeindebezirk Mariendorf, Kreis Teltow, ausgedehnt.

Potsdam, den 20. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Baruth.

183. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1900 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in den Gemeinden Stadt Baruth, Schloß Baruth, Clasdorf mit Johannesmühle, Dornswalde, Friedrichshof mit Rietze, Glashütte, Mahlsdorf, Mückendorf mit Bernhardsmüh und Wunder, Radeland, Zesch, Klein-Ziescht, Kemlitz, Lynow mit Schneidemühle, Merzdorf, Neuhof mit Schmelze, Paplitz, Schöbendorf, Schönefeld und Groß-Ziescht mit dem Sitze in Baruth und dem Namen „Müllerinnung in Baruth und Umgegend" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle

Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müllerinnung in Baruth.

Potsdam, den 14. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Mexikanisches Konsulat.

184. Der Kaufmann Paul Lachmann in Berlin ist zum Vice-Konsul für die vereinigten Staaten von Mexiko in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 21. Juni 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Fischereiaufsicht.

185. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. — Amtsblatt Stück 21 Seite 253 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Aufsichtsbezirk des Strommeisters Klauschke in Ketzin — № 4 der Bekanntmachung — von der unteren Havelwasserstraße nebst Verzweigungen, Ausbuchten und Seen die folgenden Gewässer umfaßt:

a. Die Brandenburger Havel von der Mündung des Emsterkanales (km 117,5) bis zum Göttin-See (km 137,0).

b. Die Potsdamer Havel vom Göttin-See (km 0,0) bis zur Eisenbahnbrücke bei Werder (km 10,2), sowie den Emsterkanal von der Havel bis Lehnin.

Potsdam, den 21. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

186. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Forsthaus Döringsbrück. Kreis Westhavelland: in Berge und Lietzow. Kreis Ostprignitz: in Steffenshagen, Jännersdorf, Kyritz, Barenthin, Langerwisch, Preddöhl, Ausbau Bork, Mechow, Wüsten-Barenthin, Kuhbier, Demerthin, Helle und Jakobsdorf. Kreis Westprignitz: Vorwerk Horst, Strehlen, Neu-Hohenvier, Pierow, Rühstädt, Gr. Leppin und Rosenhagen.

b. Rotzkrankheit. Kreis Niederbarnim: bei einem Pferde des Fuhrherrn Stiegler in Neuweißensee.

c. Tollwuth. Kreis Osthavelland: bei einem Hunde in Seeburg.

d. Milzbrand. Kreis Westprignitz: in Kümmernitz.

e. Influenza. Kreis Angermünde: Pferde des Dampfschneidemühlenbesitzers Sack in Liepe. Stadt Potsdam: Pferde des Rittmeisters von Döring, Weinmeisterstr. 61.

f. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: in Düpow und Rosenhagen. Kreis Ruppin: in Wusterhausen a./D.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Nauen. Kreis Oberbarnim: in Eberswalde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Heinsdorf. Kreis Prenzlau: in Prenzlau. Kreis Westprignitz: in Putlitz.

b. Influenza. Stadt Spandau: Pferde des Landwirths Weidemann, Feldstr. 31.

Potsdam, den 26. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung neuer Katasterämter und Aenderung der Geschäftsbezirke und der Namen bisheriger Katasterämter.

19. Zum 1. Juli d. J. tritt eine Aenderung der Kataster-amtsbezirke in der Umgebung von Berlin unter Vermehrung der Anzahl der Katasterämter um drei ein.

Aus den bisherigen Katasteramtsbezirken Berlin III., Berlin IV., Berlin V., Charlottenburg, Freienwalde (Oberbarnim), Nauen (Osthavelland), Zossen entstehen die Katasteramtsbezirke Charlottenburg, Freienwalde, Koepenick, Alt-Landsberg, Lichtenberg, Nauen, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Zossen.

Die neuen Katasterämter Alt-Landsberg, Reinickendorf, Spandau treten am 2. Juli d. J. in Wirksamkeit. Zu ihren Verwaltern sind für Alt-Landsberg der Katasterkontroleur Bachmann, für Reinickendorf der Steuerinspektor Blocksdorff, für Spandau der Katasterkontroleur Müller bestellt.

Die Amtssitze der Katasterämter Koepenick, Lichtenberg, Pankow bleiben bis zum 1. Oktober d. J. noch in Berlin, ihre Amtsräume sind in denen der bisherigen Aemter Berlin III., Berlin IV., Berlin V., ihre Verwalter werden die dieser bisherigen Aemter.

Auch die Amtssitze der in ihren Geschäftsbezirken unverändert bleibenden Katasterämter Berlin II. und Berlin VI. werden zum 1. Oktober d. J. verlegt werden, Berlin II. nach Schöneberg, Berlin VI. nach Rixdorf. Diese beiden Aemter führen auch schon vom 1. Juli d. J. ab die Namen der Ortschaften ihrer künftigen Amtssitze.

Die Aenderung hinsichtlich der Katasterämter Berlin II. bis VI. stellt sich also neben der anderweiten Abgrenzung der Geschäftsbezirke vom 1. Juli ab so dar, daß Berlin II. den Namen Schöneberg, Berlin III. den Namen Koepenick, Berlin IV. den Namen Lichtenberg, Berlin V. den Namen Pankow, Berlin VI. den Namen Rixdorf annimmt.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes sind die Geschäftsbezirke der Katasterämter nach der neuen Abgrenzung nachgewiesen und dabei zur besseren Uebersicht auch die zu unverändert bleibenden Katasterämtern gehörigen Theile der Kreise Osthavelland und Teltow mit aufgenommen.

Potsdam, den 22. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Berlin.

10. Der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1900.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen

Digitized by Google

Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 21. Juni 1900.

Der Bezirks-Ausschuß.

Vorarbeiten für den Bau eines Kanals von der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Dahme bei Grünau mit Abzweigung von Britz nach der Oberspree.

11. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1900 (A.-Bl. S. 231) dem Kreise Teltow das Enteignungsrecht für den Bau eines Kanals von der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Dahme bei Grünau mit Abzweigung von Britz nach der Oberspree verliehen ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung,

betreffend Ergänzung der unterm 21. März 1895 erlassenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

41. Auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbeordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Einziger Paragraph:

Der § 1 der Verordnung vom 21. März 1895 enthält hinter der Bestimmung zu c des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

Eine Beschäftigung von Arbeitern in Blumenbindereien nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit ist für nicht mehr als 12 Sonn- und Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Ort des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Heilbiener.

45. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Heilgehülfen Karl Müller, Alexandrinenstraße 114/115 hieselbst, durch Beschluß des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 22. Januar 1900, bestätigt durch Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. v. Mts. das Recht, sich als „geprüfter Heilbiener" zu bezeichnen, rechtskräftig entzogen worden ist.

Berlin, den 23. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

87. Der Fernsprechverkehr mit Grabow (Mecklb.) und Schlawe (Pomm.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 17. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Richtige Adressirung der nach Berlin bestimmten Postsendungen.

88. Zur vollständigen Aufschrift der nach Berlin gerichteten Postsendungen gehört die Bezeichnung des Postbezirks, sowie die Angabe der Wohnung nach Straße, Hausnummer und, wenn thunlich, auch Stockwerk. Sehr erwünscht ist es, wenn neben der Postbezirksangabe die Nummer der Bestellpostanstalt vermerkt wird, z. B. „NW. 7." Eine vollständige Adressirung ist auch hinsichtlich der nach Berlin gerichteten Postsendungen an öffentliche Anstalten, Vereine, Fachzeitschriften und an weniger bekannte Behörden durchaus erforderlich. Der bei zahlreichen Geschäftsinhabern, sowie auch bei einzelnen Behörden bestehende Gebrauch, bei der Orts- und Datumsangabe Postbezirk, Nummer der Bestellpostanstalt und Wohnung durch Druck hinzuzufügen, kann nicht dringend genug zur Nachahmung empfohlen werden, da dadurch dem Briefempfänger das vollständige Adressiren der Antwort ermöglicht wird.

Berlin C., 20. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

89. Bei der Postagentur in Schmachtenhagen wird am 27. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 22. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden Evangelischen.

23. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hieselbst in der Weise

Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeindeund Kirche nicht wechseln
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommmen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899 die Parochialbezirke der Domgemeinde und der Parochialgemeinde zu Berlin auf den Sprengel der Kirchengemeinde zu Charlottenburg und Schöneberg, sowie auf die außerhalb Berlins belegenen Theile der Zwölf-Apostel- und der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde ausgedehnt worden sind.

Obige Bestimmungen zu 1 bis 3 finden demgemäß auch Anwendung auf alle von auswärts nach Charlottenburg, Schöneberg und denjenigen Gebietstheil von Deutsch-Wilmersdorf, welcher zur Parochie der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche gehört, ziehenden Evangelischen. Berlin, den 19. Juni 1900.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz.

7. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 7. September d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **10. August d. J.** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 18. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Kyritz.

8. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 22. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 10. September d. J.** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Semiardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 18. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungs-Prüfung in Kyritz.

9. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 20sten August d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 2. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Be-

scheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 18. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

10. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabethschule hier, Kochstraße 65, **vom 29. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 18. Oktober d. J.** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von Solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

11. Die nächste Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 30. Oktober bis 3. November 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, **bis zum 7. August d. J.** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 18. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

13. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A zu 3000 M. (1000 Thlr.) 191 Stück

und zwar die Nummern:

53 87 114 148 427 510 523 599 648 882 917
1396 1405 1421 1458 1631 2132 2343 2624 2758
2809 3116 3600 3604 3656 3700 3849 3950 4126
4218 4521 4576 5019 5040 5161 5193 5364 5822
5849 6132 6222 6302 6453 6534 6578 6770 7037
7121 7426 7567 7571 7618 7632 7686 7776 7822
7880 8133 8152 8310 8544 8588 8595 8931 8996
9007 9029 9186 9252 9285 9317 9438 9443 9882
9948 10328 10399 10569 10574 10637 10883 10891
10951 11225 11265 11351 11667 11779 12003
12005 12040 12118 12407 12462 12480 12516
12625 12731 12798 12873 12959 13042 13172
13472 13515 13591 13658 13850 13881 14105
14119 14232 14237 14305 14367 14369 14431
14459 14575 14588 14601 14899 15199 15214
15369 15525 15528 15656 15707 15874 15941
16035 16038 16065 16068 16228 16290 16345
16433 16444 16459 16464 16474 16552 16616
16617 16770 16828 16909 16968 17030 17123
17170 17224 17231 17327 17333 17543 17599
17638 17697 17770 17854 17868 17908 18003
18088 18528 18718 18808 18843 18899 18932
18975 19026 19053 19215 19276 19278 19336
19391 19436 19476 19490 19522 19577 19591
19621 19669 19756 19783.

Litt. B zu 1500 M. (500 Thlr.) 68 Stück

und zwar die Nummern:

9 319 380 631 673 801 842 858 872 837 1055
1261 1430 1493 1530 1548 1629 1630 1791 2266
2306 2321 2540 2959 2961 3214 3457 3472 3705
3759 3815 3841 4133 4231 4276 4381 4413 4664
4708 4822 5082 5204 5306 5307 5330 5395 5605
5643 5068 5681 5878 5885 5927 6040 6252 6286
6383 6440 6546 6697 6769 6802 6819 6849 6934
7064 7097 7149.

Litt. C zu 300 M. (100 Thlr.) 266 Stück

und zwar die Nummern:

102 142 212 275 349 384 443 622 689 758
1008 1010 1117 1160 1261 1298 1302 1393 1565
1578 1651 1688 1777 1960 1978 2203 2563 2568
2745 2775 2847 2876 2911 2962 3008 3012 3047
3079 3519 3761 3818 3934 4058 4220 4513 4544
4717 5052 5154 5224 5253 5448 5522 5534 5660
5681 5710 5749 5759 5853 5863 5921 5962 6029
6058 6167 6176 6224 6236 6915 7181 7241 7261
7355 7460 7485 7520 7586 7784 7802 7843 8179
8257 8259 8297 8309 8348 8736 8739 8878 9400
9405 10067 10125 10142 10258 10300 10414 10473
10646 10707 10887 10905 10920 11262 11403
11611 11762 11807 11838 12051 12105 12155
12193 12248 12294 12399 12614 12636 12811
13114 13265 13535 13582 13732 13798 13837
13875 13999 14095 14102 14138 14207 14356
14382 14405 14471 14535 14545 14734 14814
14858 14913 14940 14969 14971 15107 15135
15146 15190 15220 15243 15373 15475 15619
16023 16068 16227 16352 16378 16442 16582
16636 16678 16710 16753 16774 16889 16892
17022 17129 17858 17864 17983 17998 18077
18195 18384 18570 18698 18905 18906 19215
19309 19324 19338 19371 19396 19550 19735
19815 19934 20001 20077 20295 20333 20382
20441 20477 20618 20655 20718 20792 20825
21012 21445 21575 21580 21650 21837 21844
21950 21956 21973 21992 22115 22205 22276
22290 22307 22430 22466 22734 22894 22975
23005 23086 23278 23337 23357 23441 23588
23679 23725 23790 23826 23875 23932 23934
24013 24017 24036 24177 24278 24379 24439
24566 24791 24871 24945 24953 25166 25246
25320 25355 25416 25550 25578 25664 25679
25720 25778 26053 26075 26132 26171.

Litt. D zu 75 M. (25 Thlr.) 225 Stück

und zwar die Nummern:

6 102 116 305 458 552 726 894 946 1071
1379 1599 2121 2196 2276 2281 2328 2360 2402
2555 2636 2649 2849 3021 3209 3236 3507 3594
3716 3728 3935 3990 4082 4103 4330 4375 4676
4812 4861 4911 5346 5371 5451 5517 5612 5796
5818 5859 5918 6022 6120 6201 6240 6291 6330
6349 6532 6616 6642 6705 6869 6903 6904 6947
7060 7393 7420 7436 7520 7533 7620 7642 7643
7658 7683 7713 7970 7974 8009 8086 8399 8422
8427 8461 8533 8571 8650 8750 8793 8945 9793
10008 10073 10116 10315 10375 10466 10525
10666 10688 10762 10831 10916 11342 11392
11537 11548 11573 11581 11600 11613 11648
11732 12110 12281 12623 12759 12806 12960
12960 12990 13160 13228 13308 13318 13404
13504 13599 13633 13791 13810 13845 13931
14016 14121 14231 14270 14313 14334 14364
14405 14582 14683 14691 14890 14921 15046
15199 15264 15273 15367 15491 15498 15561
15706 15863 15893 16002 16013 16049 16134
16336 16347 16356 16448 16548 16590 16666
16839 16852 16904 16920 17164 17332 17428
17531 17681 17814 17861 17876 17892 17977
18121 18132 18283 18567 18591 18795 18952
19047 19081 19135 19195 19254 19335 19347
19448 19553 19554 19694 19708 19736 19812
19823 20063 20075 20155 20313 20413 20568
20615 20762 20844 20903 20954 20961 21013
21115 21179 21368 21373 21421 21773 21795
21996.

Litt. E zu 30 M. (10 Thlr.) 7 Stück

und zwar die Nummern:

9681 9723 9862 9906 9925 9947 9971

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 1 Stück

und zwar die Nummer: 149.

Litt. N zu 300 M. 4 Stück

und zwar die Nummern: 6 11 96 100.

Digitized by Google

Litt. P zu 30 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 10 20.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 5—16 bezw. Reihe II. Nr. 3—16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4prozentige Rentenbriefe:

1. Oktober 1891:
C. 24208.
1. April 1892:
D. 2503.
1. April 1893:
C. 9961.
D. 9348.
1. April 1895:
D. 1586 6387.
1. Oktober 1895:
C. 11328.
1. April 1896:
E. 9735.
1. April 1897:
C. 21789.
D. 7415.
1. Oktober 1897:
C. 11887.

B. 3½prozentige Rentenbriefe.

1. Oktober 1897:
O. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Rechnungsjahr 1900.

Bei der am 6. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslooosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1900 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 157, 310, 410, 625, 641 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 746, 760, 788, 806, 868, 886, 912, 1002, 1054, 1077, 1085, 1246, 1299, 1748, 1848, 1870, 1873, 2035 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1901 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind. Es werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen

Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: № 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt: № 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4 %.

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4580 über 200 Thlr. Kurant, № 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Verloosung Schlesischer Pfandbriefe.

In der 53. Verloosung von 4 % Schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

über 1000 Thlr. = 3000 M.

№ 41154 41196 41209 und 41241 Ratibor,

über 500 Thlr. = 1500 M.

№ 45117 45120 45169 45173 45185 45210 45217 45231 und 45253 Ratibor,

über 200 Thlr. = 600 M.

№ 52076 52086 52138 52144 52149 52162 52176 und 52210 Ratibor,

über 100 Thlr. = 300 M.

№ 64898 64907 64945 64976 64985 65014 65033 65038 65042 und 65105 Ratibor,

über 50 Thlr. = 150 M.

№ 79465 Ratibor.

Die Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 33450 M. werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerths derselben vom **2. Januar 1901** ab bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke erfolgt und daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 17. Juni 1900.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath von Tzschoppe aus Magdeburg ist an die Regierung in Potsdam versetzt und dem Regierungspräsidenten für die ihm nach § 19 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30 Juli 1883 persönlich übertragenen Angelegenheiten zugetheilt.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Schleuß in Werder für den Bezirk 14 „Kränzlin".

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Bauergutsbesitzer Friedrich Ewald in Wölsickendorf für den Bezirk 10 „Wölsickendorf".

Der Kreiswundarzt des Kreises Ostprignitz Dr. Buchholz in Wittstock ist zum Kreisphysikus des Kreises Einbeck vom 1. Juli d. J. ab ernannt.

An Stelle des verstorbenen Kreissekretärs Faust ist der Regierungssekretär Schmidt zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte des Kreises Teltow in Berlin zum 1. August d. Js. ernannt worden.

An Stelle des aus dem Amte geschiedenen Kreisboten Klötzsch ist der pensionirte berittene Gendarm Ludwig Schüler zum Kreisboten des Kreises Prenzlau vom 1. Juli d. Js. ab ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Max Wilhelm Karl Heyse in Britz ist zum zweiten Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Britz, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Clajus ist als Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Werner ist als Oberlehrer am Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Wessely ist als Oberlehrer am Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Nemitz ist vom 1. April 1900 ab als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Handelsmann Isaak Friedmann, geboren am 15. Februar 1858 zu Siniawa (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. November 1899 ausgewiesen.

Hierzu Eine Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Juni 1900.

Nachweisung

der Zugehörigkeit der Gemeinde (Gem.)-, Guts (Gut)-, und Grundsteuererhebungs (Erh.-Bez.)-bezirke der Kreise Osthavelland, Niederbarnim, Oberbarnim und Teltow, auch der Stadt-Kreise Charlottenburg, Spandau, Schöneberg und Rixdorf, zu den Katasteramtsbezirken vom 1. Juli 1900 ab.

Kreis Osthavelland und Stadtkreise Charlottenburg und Spandau.

Katasteramtsbezirk Charlottenburg: Stadt Charlottenburg.

Katasteramtsbezirk Nauen: Bärenklau Gut, Beetz Gem., Beetz Gut, Betzin Gem., Börnicke Gem., Bredow Gem., Bredow Gut, Brunne Gem., Brunne Gut, Buchow-Carpzow Gem., Buchow-Carpzow Gut, Carwesee Gem., Carwesee Gut, Ceestow Gem., Ceestow I. Antheil Gut, Ceestow II. Antheil Gut, Dechtow Gem., Dechtow Gut, Deutschhof Gem., Dyrotz Gem., Dyrotz Gut, Eichstädt Gem., Eichstädt Gut, Etzin Gem., Fehrbellin Stadt, Fehrbellin Gut, Feldberg Gem., Flatow Gem., Quaden-Germendorf (Wiesen im Luch) Erh.-Bez., Grieben-Herzberg (Wiesen im Luch) Erh.-Bez., Grünefeld Gem., Hakenberg Gem., Hertefeld Gem., Hertefeld Gut, Hohenbruch Gem., Hoppenrade Gem., Kartzow Gem., Kartzow Gut, Kienberg Gut, Knoblauch Gem., Königshorst Gut, Kremmen Stadt, Kuhhorst Gut, Lentzke Gem., Lentzke Gut, Linum Gem., Linum Gut, Mangelshorst Gem., Markau Gem., Markau Gut, Markee Gem., Markee Gut, Nauen Stadt, Neuholland Forst, Antheil, Gut, Paaren im Glien Gem., Perwenitz Gem., Perwenitz Gut, Priort Gem., Priort Gut, Schwante Gem., Schwante Gut, Sommerfeld Gem., Staffelde Gem., Staffelde Gut, Tarmow Gem., Tietzow Gem., Vehlefanz Gem., Neu-Vehlefanz Gem., Verlorenort Gem., Wernitz Gem., Wustermark Gem., Groß-Ziethen Gem., Groß-Ziethen Gut.

Katasteramtsbezirk Potsdam (unverändert) Bornim Gem., Bornim Gut, Bornim Königl. Forst Gut, Bornstädt Gem., Bornstädt Gut, Crampnitz Gem., Eiche Gem., Fahrland Gem., Fahrland Gut, Falkenrehde Gem., Falkenrehde Gut, Alt-Geltow Gem., Alt-Geltow Gut, Neu-Geltow Gem., Golm Gem., Grube Gem., Grube Gut, Havelstrom Gut, Ketzin Stadt, Marquardt Gem., Marquardt Gut, Nattwerder Gem., Nedlitz Gem., Paaren an der Wublitz Gem., Paaren an der Wublitz Gut, Paretz Gem., Paretz Gut, Sacrow Gem., Sacrow Domäne Gut, Sacrow Königl. Forst Gut, Sanssouci mit Neues Palais Gut, Satzkorn Gem., Satzkorn Gut, Uetz Gem., Uetz Gut, Wildpark-Gaisberg Gut.

Katasteramtsbezirk Spandau (Wrohmännerstr. 13), Stadt Spandau. — Bötzow Gem., Bötzow Gut, Citadelle Gut, Cladow Gem., Dallgow Gem., Döberitz Gut, Falkenhagen Gem., Falkenhagen Forst Gut, Gatow Gem., Groß-Glienicke Gem., Groß-Glienicke Gut, Haselhorst Gut, Hennigsdorf Gem., Hohenschöpping Gut, Marwitz Gem., Nieder-Neuendorf Gem., Nieder-Neuendorf Gut, Pausin Gem., Pichelsdorf Gem., Pichelswerder Gut, Pinnow Gut, Pinnow Forstschutzbezirke Gut, Rohrbeck Gem., Schönwalde Gem., Schönwalde Gut, Seeburg Gem., Seegefeld Gem., Seegefeld Gut, Spandau (Etablissement) Gut, Staaken Gem., Sternfeld Gut, Tiefwerder Gem., Velten Gem., Verbitz Gut, Wansdorf Gem., Wansdorf Gut.

Kreis Niederbarnim.

Katasteramtsbezirk Koepenick (bis 1. Oktober in Berlin SO. Eisenbahnstraße 20): Coepenick Forst, Antheil, Gut, Friedrichshagen Gem., Rahnsdorf Gem., Rahnsdorf Gut, Schöneiche Gem., Schöneiche Gut, Ober-Schönweide Gem.

Katasteramtsbezirk Alt-Landsberg: Birkenwerder Gut, Blumberg Gem., Blumberg Gut, Bollensdorf Gem., Bollensdorf Gut, Dahlwitz Gem., Dahlwitz Gut, Eggersdorf Gem., Eiche Gem., Erkner Gem., Fredersdorf Gem., Fredersdorf Gut, Hellersdorf Gut, Hennickendorf Gem., Herzfelde Gem., Hönow Gem., Kagel Gem., Kienbaum Gem., Klosterdorf Wiesen, Nebentheil Gem., Krummensee Gem., Alt-Landsberg Stadt, Alt-Landsberg Amt Gut, Lichtenow Gem., Löhme Gem., Löhme Gut, Mehrow Gem., Mehrow Gut, Münchehofe Gem., Neuenhagen Gem., Neuenhagen Gut, Petershagen Gem., Rehfelde Gem., Rüdersdorf Gem., Kalkberge-Rüderdorf Gem., Rüdersdorf Forst Gut, Klein-Schönebeck Gem., Seeberg Gem., Seefeld Gem., Spreeau Gem., Springeberg Gem., Tasdorf Gem., Tasdorf Gut, Vogelsdorf Gem., Vogelsdorf Gut, Werder Gem., Werlsee Gem., Wolterstorf Gem., Zinndorf Gem.

Katasteramtsbezirk Lichtenberg (bis 1. Oktober in Berlin N. (Novalisstraße 1): Ahrensfelde Gem., Biesdorf Gem., Biesdorf Gut, Borhagen-Rummelsburg Gem., Falkenberg Gem., Falkenberg Gut, Friedrichsfelde Gem., Heinersdorf Gem., Kaulsdorf Gem., Lichtenberg Gem., Lichtenberg Gut, Lindenberg Gem., Malchow Gem., Malchow Gut, Mahlsdorf Gem., Mahlsdorf Gut, Marzahn Gem., Hohen-Schönhausen Gem., Hohen-Schönhausen Gut, Stralau Gem., Wartenberg Gem., Wartenberg Gut, Weißensee Gem., Neu-Weißensee Gem.

Katasteramtsbezirk Pankow (bis 1. Oktober in Berlin N., Schwartzkopffstraße 13): Arendsee Gem., Bernau Stadt, Biesenthal Forst Gut, Birkholz Gem., Blankenburg Gem., Blankenburg Gut, Blankenfelde Gem., Blankenfelde Gut, Böhmetheide Gem., Börnicke Gem., Börnicke Gut, Buch Gem., Buch Gut, Franz. Buchholz Gem., Eichhorst Gem., Hammer Gem., Hammer Gut, Karow Gem., Klandorf Gem., Kreuzbruch Gem., Lanke Gem., Lanke Gut, Liebenthal Gem., Liebenwalde Stadt, Liebenwalde I. Gut, Liebenwalde II. Gut, Liebenwalde III. Gut, Liebenwalde Forst Gut, Marienwerder Gem., Mühlenbeck Gem., Mühlenbeck Gut, Neudörfchen Gut, Neuholland Gem., Pankow Gem., Prenden Gem., Prenden Gut, Rosenthal Gem., Rosenthal Gut, Ruhlsdorf Gem., Schildow Gem., Schluft Gem., Schmetzdorf Gut, Groß-Schönebeck Gem., Groß-Schönebeck Forst Gut, Schönerlinde Gem., Nieder-Schönhausen Gem., Schönholz Gem., Schönow Gem., Schönwalde Gem., Schönwalde Forst Gut, Schwanebeck Gem., Sophienstädt Gem., Summt Gut, Uetzdorf Gut, Zepernick Gem., Zerpenschleuse Gem., Zerpenschleuse Gut, Zerpenschleuse-Berg Gem., Zerpenschleuse-Klenitz Gem.

Katasteramtsbezirk Reinickendorf (im Amtshause) Basdorf Gem., Bergfelde Gem., Bernöwe Gem., Birkenwerder Gem., Borgsdorf Gem., Dalldorf Gem., Freyenhagen Gem., Freyenhagen Gut, Friedenthal Gut, Friedrichsthal Gem., Friedrichsthaler Glashütte Gut, Quadendorf Gem., Glienicke Gem., Glienicke Gut, Havelhausen Gut, Hellingensee Gem., Hermsdorf Gem., Hermsdorf Gut, Klosterfelde Gem., Lehnitz Gut, Lübars Gem., Malz Gem., Groß-Mutzer Rohrlackwiesen Erb.-Bez., Nassenheide Gem., Hohen-Neuendorf Gem., Neuholland Forst Gut, Oranienburg Stadt, Oranienburg I. Amt Gut, Oranienburg II. (Sandhausen) Gut, Oranienburg Forst Gut, Reinickendorf Gem., Sachsenhausen Gem., Schmachtenhagen Gem., Schönfließ Gem., Schönfließ Gut, Stolpe Gem., Stolpe Gut, Stolzenhagen Gem., Tegel Gem., Tegel Gut, Tegel-Möckwiesen Gut, Tegel Forst Gut, Wandlitz Gem., Wensickendorf Gem., Zehlendorf Gem., Zehlendorf Gut, Zühlsdorf Gem. —

Kreis Oberbarnim.

Katasteramtsbezirk Freienwalde: Alaunwerk Gut, Amalienhof Gem., Groß-Barnim Gem., Klein-Barnim Gem., Neu-Barnim Gem., Batzlow Gem., Batzlow Gut, Beauregard Gem., Beauregard Gut, Beerbaum Gut, Beiersdorf Gem., Biesdorf Gem., Biesenthal Stadt, Biesenthal Forst Gut, Alt-Bliesdorf Gem., Neu-Bliesdorf Gem., Broichsdorf Gem., Brunow Gem., Brunow Gut, Burgwall Gem., Carlsdorf Gem., Cöthen-Dannenberg Gut, Cunersdorf Gem., Cunersdorf Gut, Danewitz Gem., Dannenberg Gem., Eberswalde Stadt, Eberswalde Forst Gut, Eichwerder Gem., Eichwerder Gut, Eisenspälierei Gut, Emilienhof Gut, Falkenberg Gem., Frankenfelde Gem., Frankenfelde Dom. Gut, Freienwalde Stadt, Freienwalde Forst Gut, Freudenberg Gem., Alt-Friedland Gem., Alt-Friedland Gut, Alt-Gaul Gut, Neu-Gaul Gem., Alt- u. Neu-Gersdorf Gem., Grube Gem., Grünthal Gem., Grünthal Gut, Harnecop Gem., Harnecop Gut, Haselberg Gem., Haselberg Gut, Heckelberg Gem., Heegermühle Gem., Heinrichsdorf Gem., Herrenhof Gut, Hohensinow Gem., Hohensinow Gut, Horst Gut, Jäckelsbruch Gem., Jäckelsbruch Gut, Ihlow Gem., Ihlow Gut, Kerstenbruch Gem., Kerstenbruch Gut, Alt-Kietz bei Freienwalde Gem., Neu-Kietz bei Freienwalde Gem., Alt-Kietz bei Wriezen Gem., Neu-Kietz bei Wriezen Gem., Klobbicke Gem., Kruge Gut, Kupferhammer Kolonie Gem., Kupferhammer Hüttenwerk Gut, Ladeburg Gem., Leuenberg Gem., Leuenberg Gut, Alt-Lewin Gem., Neu-Lewin Gem., Lichterfelde Gem., Lichterfelde Gut, Lüdersdorf Gem., Lüdersdorf Gut, Alt-Medewitz Gem., Neu-Medewitz Gem., Melchow Gem., Messingwerk Gut, Metzdorf Gem., Möglin Gut, Pritzhagen Gem., Pritzhagen Gut, Alt-Ranft Gem., Alt-Ranft Gut, Rathsdorf Gem., Reichenberg Gem., Reichenberg Gut, Reichenow Gem., Reichenow Gut, Ringenwalde Gem., Ringenwalde Gut, Rüdnitz Gem., Rüsterwerder Gut, Schönfeld Gem., Schönholz Gem., Schöpfurt Gem., Schulzendorf Gem., Schulzendorf Gut, Sietzing Gem., Sommerfelde Gem., Sonnenburg Gut, Spechthausen Gut, Steinbeck Gem., Steinbeck Gut, Steinfurt Gem., Sternebeck Gem., Sternebeck Gut, Sydow Gem., Sydow Gut, Tempelfelde Gem., Torgelow Gut, Tornow Gem., Alt-Tornow Gem., Trampe Gem., Trampe Gut, Alt-Trebbin Gem., Neu-Trebbin Gem., Tuchen Gem., Vevays Gem., Werftpfuhl Gut, Wölsickendorf Gem., Wölsickendorf Gut, Wolfswinkel Gut, Wollenberg Gem.,

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Juni 1900.

Polizeiliche Angelegenheiten.

232. Gegen den Schuhmacher Oskar Richard Max Hahn, geboren am 21. Februar 1873 in Berlin, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls in den Akten 2 C. L 35 00 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgerichtsgefängniß abzuliefren.

Berlin, den 22. Juni 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

233. Gegen den Comtoristen Georg Rudolph, am 10. April 1882 zu Schwientochlowitz geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4 D. J. № 758/00 sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 22. Juni 1900.

Der Königliche Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Beschreibung. Größe: 1 m 60—63 cm, Statur: klein, Haare: schwarz, struppig, Augen: schwarzbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart: Anflug von Schnurrbart, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: etwas vorn übergebeugt, wiegender Gang, beim Gehen Arme auffallend vornhängend.

234. Gegen den unten beschriebenen Kaufmann Carl Gustav Pohlmann, geboren am 5. März 1858 zu Magdeburg, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Untreue verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungs-Gefängniß in Berlin Alt-Moabit 12a. abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4 C. J. № 494 00 sofort Mittheilung zu machen. Berlin, den 21. Juni 1900.

Der Königliche Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Beschreibung. Alter: 42 Jahre, Größe: 1 m 72 cm, Statur: groß, stark, Haare: röthlich, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: röthlicher Vollbart, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch, Stirn: hoch, Kinn: spitz, Augenbrauen: rothblond.

235. Gegen den unten beschriebenen Schlächter Heinrich Gustav Erlath, geboren am 31. August 1875 zu Orchegosken in Ostpreußen, evangelisch, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Kuppelei, versuchter Nöthigung, Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 1 F. M. № 44 00 sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1900.

Der Königliche Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Beschreibung. Alter: 24 Jahre, Größe: 1 m 65 cm, Statur: kräftig, Haare: braun, Stirn: hochgewölbt, Augenbrauen: braun, Augen: hellbraun, Nase: hervorstehend, Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Gesichtsfarbe: blaß, sinnig, Sprache: deutsch, Zähne: defekt, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich oval. Besondere Kennzeichen: beide Arme von oben bis unten mit Tätovirungen bedeckt.

236. Gegen den Maurer Wilhelm Gustav Scharnay, geboren am 25. Februar 1875 zu Tornow, Kreis Ober-Barnim, ist die Untersuchungshaft wegen Urkundenfälschung vom Königlichen Landgericht in Frankfurt a./Oder verhängt. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an das Amtsgericht des Ergreifungsorts, auf etwaigen Wunsch des Festgenommenen an das dem Ergreifungsort nächste Amtsgericht abzuliefern und hierher Nachricht zu den Akten 3 J. 265 00 zu geben.

Frankfurt a./Oder, den 23. Juni 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.

237. Die unterm 1. November 1883 hinter Johann Abraham Otto Schoenstein und Genossen in № 3 Stück 48 pro 1883 unter № 150 und unterm 9. Mai 1884 hinter den Schuhmacher Ernst August Albert Hurtienne in № 2 Stück 21 pro 1884 unter № 99 erlassene, in № 3 Stück 2 pro 1888 unter № 101, in № 4 Stück 6 pro 1892 unter № 120, in № 3 Stück 22 pro 1896 unter № 108 und in № 2 Stück 24 pro 1898 unter № 54 erneuerten Steckbriefe werden hierdurch nochmals erneuert. 2 M 65 83. Prenzlau, den 21. Juni 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

238. Der unterm 28. August 1888 in Stück 36 № 90 d. Bl. hinter den Arbeiter Heinrich Wolf aus Dorf Alvensleben erlassene Steckbrief ist erledigt. J. № 2448/87.

Magdeburg, den 16. Juni 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

239. Der gegen den Arbeiter Robert Bernhard Bongehr wegen Diebstahls unter dem 29. Dezember 1899 unter № 96 des Oeffentlichen Anzeigers zum 2. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Wriezen, den 23. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

240. Der hinter den Arbeiter August Anders, geboren am 13. Mai 1855 zu Droschkau, Kreis Liegnitz, unter dem 8. d. M. erlassene Steckbrief ist erledigt. M. 15/00.

Bartenstein, den 24. Juni 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

241. Der unterm 14. Mai 1900 in den Akten 1 E. J. 462/00 hinter den Fischer Friedrich Johann Schneider, geboren am 19. März 1880 zu Bernsdorf (Chemnitz), wegen schweren Diebstahls erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 23. Juni 1900.

Königl. Staatsanwaltschaft II.

242. Aufenthaltsermittelung nach dem Gustav Bräunig, geboren am 4. März 1885 zu Nowawes, zu den Akten 5 J. 158 00.

Potsdam, den 20. Juni 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.

243. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltortes des Stenographen Ludwig Ferdinand Leopold Wagner, geboren am 27. Juni 1870 zu Puschkau, evangelisch, zuletzt zu Berlin, Wilhelmstraße 112 bei Dalig wohnhaft, zu den Akten c/a. Wagner 2b. E. 91 00 ersucht.

Rixdorf, den 12. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

244. Die unter dem 9. April 1880 hinter August Adolf Albert Christ und Genossen in № 4 zum 18. Stück dieses Blattes pro 1880 unter № 138 erlassene, in № 2 zum 30. Stück pro 1883 unter № 105, in № 2 zum 34. Stück pro 1887 unter № 100, in № 4 zum 14. Stück pro 1892 unter № 157, in № 3 zum 19. Stück pro 1896 unter № 158 und in № 4 zum 22. Stück pro 1898 unter № 175 dieser Blätter erneuerte offene Strafvollstreckungs-Requisition wird insoweit nochmals erneuert, als sie nicht den Wehrpflichtigen Julius Johann Karl Rietsch, geboren am 12. April 1854 zu Templin, betrifft. Gegen letzteren ist die Strafe bereits vollstreckt. 2 M 25 79.

Prenzlau, den 21. Juni 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

245. Das hinter den Restaurateur Emil Lezius, geboren am 7. November 1865 in Berlin, unterm 22. Februar 1897 erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt. 2 E. 463 96.

Coepenick, 20. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 2.

246. Das unterm 10. Oktober 1899 im Oeffentlichen Anzeiger № 4 pro 1899 Nr. 199 hinter den Schmied Paul Tatzler aus Düsseldorf erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt. II. C. 128 99.

Forst, den 21. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

247. Das unterm 25. Juli 1899 im 31. Stück des Oeffentlichen Anzeigers № 3 vom 4. August 1899 hinter den Schriftsetzer Hermann Theodor Otto Staenicke, am 20. Februar 1863 zu Berlin geboren, erlassene Strafvollstreckungs-Ersuchen ist erledigt. 2b. E. 65 99.

Rixdorf, den 23. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

248. Das gegen den Pferdeknecht Paul Friedrich Mittag, geboren am 9. Oktober 1877 in Markendorf, im Oeffentlichen Anzeiger № 4 vom 4. März 1898 unter № 110 am 21. Februar 1898 erlassene, und im Oeffentlichen Anzeiger № 3 vom 2. Juni 1899 unter № 154 am 24. Mai 1899 erneuerte Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt.

Jüterbog, den 21. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

249. Das offene Strafvollstreckungsersuchen vom 5. Oktober 1899 hinter den Arbeiter Albert Martin Theodor Höcker, geboren am 25. Mai 1872 zu Medow, Kreis Anklam, aufgenommen in Stück 42 dieses Blattes pro 1899 unter № 112, ist erledigt.

Swinemünde, den 20. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

250. Unser Strafvollstreckungsersuchen gegen Fischer, № 131 im öffentlichen Anzeiger dieses Amtsblattes vom 17. November 1899, ist erledigt.

Gransee, den 20. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

251. Das unterm 30. Dezember 1899 hinter den Töpfer Max August Wilhelm Horschig, geboren am 17. Juni 1868 zu Hähnichen, in den Akten 133 D. 630 99 ergangene Aufenthalts-Ersuchen wird zurückgenommen.

Berlin, den 20. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 133.

252. Die dem Reisenden Leopold Wittstock, Mohrenstraße Nr. 19, hierselbst unter dem 12. Dezember v. Js. für das laufende Kalenderjahr ertheilte Legitimationskarte zum Aufsuchen von Bestellungen auf Damenmäntel für die hiesige Handlung A. Tidemann Nachf. ist angeblich verloren gegangen. Diese Karte wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 12. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Beschreibung der Person: Gestalt: mittel, Alter: 37 Jahre, Haare: schwarz, Kennzeichen keine.

253. Die dem Kaufmann August Risch, Stralauerstraße Nr. 13/14 hierselbst, unter dem 1. Mai 1900 für das laufende Kalenderjahr ertheilte Legitimationskarte zum Aufsuchen von Bestellungen auf Brauerei-Bedarfsartikel für die hiesige Handlung Joh. Fr. Aug. Risch ist angeblich verloren gegangen. Diese Karte wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 15. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Beschreibung der Person: Gestalt: klein, Alter: 34 Jahre, Haare: dunkelblond, Kennzeichen: keine.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

254. Die Wehrpflichtigen 1) August Albert Knopf, geboren am 21. Juli 1876 zu Werneuchen, Kreis Ober-Barnim, daselbst zuletzt wohnhaft, 2) Paul Reinhold Emil Lehmann, geboren am 16. November 1877 zu Strausberg, Kreis Ober-Barnim, daselbst zuletzt wohnhaft, 3) Karl Wilhelm Ernst Urban, geboren am 1. Januar 1877 zu Werneuchen, daselbst zuletzt wohnhaft, zur Zeit sämmtlich unbekannten Aufenthalts, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des des stehenden Heeres oder

der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 № 1 St.-G.-B. Dieselben werden auf **den 10. September 1900 Vormittags 9 Uhr** vor die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Moabit Rathenowerstraße 83 1 Treppe Zimmer 80 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission des Kreises Ober-Barnim zu Freienwalde a./O. über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung vom 5. Mai 1900 verurtheilt werden. (Aktenzeichen 1 d. M. 36/00.)

Berlin, den 20. Juni 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

255. Die Firma Benno Jaffe & Darmstädter, Lanolinfabrik, beabsichtigt auf ihrem Kaiserin Augusta-Allee Nr. 43 hierselbst belegenen Fabrik-Grundstücke

Chinasäure

herzustellen.

Abwässer sollen hierbei nicht entstehen. Dieses Vorhaben wird hierdurch unter Hinweis auf § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 9. August 1899 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizei-Direction, Kirchhofstraße Nr. 3, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen während der wochentägigen Dienststunden von 8 bis 3 Uhr auf Zimmer 8 zur Einsicht aus. Nach Ablauf der genannten Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet **am Freitag den 20. Juli Vormittags 11 Uhr** im diesseitigen Bureau Zimmer Nr. 8 Termin statt, in welchem im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Charlottenburg, den 20. Juni 1900.

Der Polizei-Director.

J. V. von Grunelius.

Bekanntmachung.

256. Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, den öffentlichen Weg in der Gemarkung Kehrigk, welcher außerhalb des Dorfes an dem Garten des Dr. Schöller, sowie an den Grundstücken der Büdner Kurth, Deppner, Krüger und Kalisch entlang führt und die Straße von Alt-Schadow mit dem Kreuzungspunkt der Straßen nach Limsdorf und Storkow verbindet, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich einzuziehen.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237) bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Streganzberg, den 22. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

J. V.: Wolff.

Bekanntmachung.

257. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes ist Beschluß gefaßt, daß die in den Katasterbüchern als Parzelle 77 verzeichnete die Gemarkung Woltersdorf, diesseitigen Amtsbezirks, vom Dorfe bis zur Gemarkung Berghof durchschneidende

„Alte Poststraße"

eingezogen beziehungsweise dem öffentlichen Verkehr entzogen ist.

Erkner, den 18. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

v. Busse.

Uebersicht

der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgschen Feuerwehr-Unfallkasse für das Jahr 1899.

Stammkapital: 56468 M. 50 Pf.

Laufende Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	5364 M. 20 Pf.,
Zinsen	1951 „ 95 „
Summe	7316 M. 15 Pf.,

laufende Ausgaben:

Unterstützungen für 76 Unfälle	10779 M. 12 Pf.,
Verwaltungskosten	375 „ 60 „
Summe	11154 „ 72 „
danach Fehlbetrag	3838 M. 57 Pf.,

welcher von den drei in der Provinz bestehenden öffentlichen Feuersocietäten aufgebracht wird.

Berlin, den 29. Mai 1900.

Der Direktor

der Brandenburgschen Feuerwehr-Unfallkasse.

Bekanntmachung.

259. Nach Vorschrift des Tilgungsplanes sind zur Einziehung im Rechnungsjahr 1900 ausgelooſt worden:

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 19. November 1883 ausgefertigten, zufolge Allerhöchster Ordre vom 4. Juli 1888 auf 3½ % herabgesetzten

Anleihescheinen der Gemeinde Rixdorf Ausgabe III.

von dem Buchstaben A. über 500 M. die Nummern 35 58 78 139 159 180 188,

von dem Buchstaben B. über 200 M. die Nummern 19 56 106 139 140 205 247 280 297 312.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgelooſten Anleihescheine nebst den nach dem 2. Januar 1901 fällig werdenden Zinsscheinen und den hierzu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 2. Januar 1901 ab bei der Teltower Kreis-Kommunal-Kasse, Berlin W., Victoria-

straße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1901 hört die Verzinsung der ausgelooften Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Rixdorf, den 1. Juni 1900.

Der Magistrat.

Boddin.

Bekanntmachung.

260. Auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 29. Mai 1888 sind folgende Anleihescheine der Stadtgemeinde Spandau IV. Ausgabe

Buchstabe A.

№ 97, 115, 116, 344, 376, 395, 464, 657, 658, 792 à 500 Mk.

Buchstabe B.

№ 21, 56, 84, 95, 124, 133, 175, 195, 211, 250, 251, 282, 286, 307, 329 à 200 Mk.

ausgelooft worden und werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Oktober 1900 gekündigt.

Die Inhaber wollen gegen Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1900 ab das Kapital nebst Zinsen bei unserer Stadthauptkasse während der Dienststunden in Empfang nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1900 auf.

Gleichzeitig wird die Rückgabe der schon früher ausgelooften, aber noch nicht zur Einlösung vorgelegten Anleihescheine

Buchstabe A.
№ 388 à 500 Mk.
Buchstabe B.
№ 126, 217 à 200 Mk.
} ausgelooft zum 1. Oktober 1899,

in Erinnerung gebracht.

Spandau, den 18. Juni 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

261. Folgende Westhavelländische Kreisobligationen III. Emission sind noch nicht eingelöst und werden wiederholt aufgerufen:

Ausgelooft zum 1. Juli 1898:

Littera C. zu 200 M. № 13.

Ausgelooft zum 1. Juli 1899:

Littera C. zu 200 M. № 252 359 504.

Rathenow, den 18. Juni 1900.

Namens des Kreisausschusses
der Vorsitzende, kommissarische Landrath.
v. Miquel, Regierungs-Assessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

262. In der Enteignungssache, betreffend das den Geschwistern von Mühler gehörige Grundstück Behlertstraße 32 hier findet der in meiner Bekanntmachung vom 2. Juni 1900 — A. 1670 5 II. — gedachte Abschätzungs- und Verhandlungstermin nunmehr am **Dienstag den 3. Juli 1900 Vormittags 10 Uhr** auf dem Grundstück Behlertstraße 32 statt.

Ich lade dazu alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung ergebenst ein, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Als Sachverständige werden mitwirken:

1) Herr Hofbau- und Hofmaurermeister Ernst Petzholtz hier,
2) Herr Hofmaurermeister Adolf Bolle hier,
3) Herr Regierungsbaumeister Breslauer in Berlin und
4) Herr Königlicher Gartenbauinspektor Echtermeyer in Wildpark bei Potsdam.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Enteignungs-Kommissar
des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

263. Zur Erweiterung des Bahnhofs der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn in Neu-Ruppin wird durch die im endgültig festgestellten Plane vorgesehene Niveaukreuzung der Bahn mit dem von der Fehrbellin—Neu-Ruppiner Chaussee nach dem Schlachthause und weiter nach der Stärkefabrik der Firma Reitsema und Bölke führenden Wege die dingliche Belastung der nachstehend bezeichneten Grundstücksfläche erforderlich:

Grundbuch		Katasterbezeichnung der Stammparzelle		Eigenthümer	Größe der dinglich zu belastenden Fläche		
Bd.	Bl.	Kartenbl.	Parzelle		ha	ar	qm
von Neu-Ruppin							
49	1506	1	355/54	Rente Reitsema und Ernst Bölke, Fabrikbesitzer in Neu Ruppin	—	1	07

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Feststellung der Entschädigung für diese dingliche Belastung und zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Montag den 2. Juli 1900 Vormittags 11¾ Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. von Aschoff, Regierungsassessor.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Wollenberg Gut, Wriezen Stadt, Alt-Wriezen Gem., Wubrigsberg Gem., Wuschewier Gem.

Katasteramtsbezirk Alt-Landsberg: Bollersdorf Gem., Bollersdorf Gut, Buchholz Gem., Buchholz Domaine Gut, Ernsthof Gut, Garzau Gem., Garzau Gut, Gielsdorf Gem., Gielsdorf Gut, Grunow Gem., Hirschfelde Gem., Hirschfelde Gut, Hohenstein Gem., Klosterdorf Gem., Klosterdorf Gut, Prädikow Gut, Prötzel Gut, Ruhlsdorf Gem., Strausberg Stadt, Weesow Gem., Wegendorf Gem., Werneuchen Gem., Wesendahl Gem., Wesendahl Gut, Wilkendorf Gem., Wilkendorf Gut, Wilmersdorf Gem.

Kreis Teltow und Stadtkreise Nixdorf und Schöneberg.

Katasteramtsbezirk Koepenick (bis 1. Oktober in Berlin SO., Eisenbahnstraße 20): Adlershof Gem., Groß-Besten Gem., Klein-Besten Gem., Bohnsdorf Gem., Cöpenick Forst Gut, Diepensee Gut, Eichwalde Gem., Freidorf Gem., Alt-Glienicke Gem., Gräbendorf Gem., Grünau Gem., Gussow Gem., Halbe Gem., Hammer Forst Gut, Hammer I. Wendisch-Buchholz Gut, Hammer II. Wendisch-Buchholz-Theurow Gut, Hammer III. Prieros Gut, Hoherlöhme Gem., Johannisthal Gem., Kiekebusch Gem., Kiekebusch Gut, Koepenick Stadt, Groß-Köris Gem., Klein-Köris Gem., Löpten Gem., Löpten Gut, Miersdorf Gem., Müggelsheim Gem., Pätz Gem., Rotzis Gem., Rotzis Gut, Schenkendorf Gem., Schenkendorf Gut, Schmöckwitz Gem., Schmöckwitzwerder Gem., Nieder-Schöneweide Gem., Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen Gem., Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen Gut, Schwerin Gem., Semmelei Gut, Senzig Gem., Staakow Gem., Staakow Gut, Theurow Gem., Theurow Gut, Waltersdorf Gem., Waltersdorf Gut, Deutsch-Wusterhausen Gem., Deutsch-Wusterhausen Gut, Königs-Wusterhausen Gem., Königs-Wusterhausen Amt Gut, Königs-Wusterhausen Forst Gut, Zeesen Gem., Zeesen Gut, Zernsdorf Gem., Zeuthen Gem.

Katasteramtsbezirk Groß-Lichterfelde (unverändert) Groß-Beeren Gem., Großbeeren Gut, Klein-Beeren Gem., Klein-Beeren Gut, Dahlem Domaine Gut, Düppel Gut, Lankwitz Gem., Groß-Lichterfelde Gem., Osdorf Gut, Ruhlsdorf Gem., Ruhlsdorf Gut, Steglitz Gem., Teltow Stadt, Zehlendorf Gem.

Katasteramtsbezirk Potsdam (unverändert.) Ahrensdorf Gem., Babelsberg Gut, Drewitz Gem., Fahlhorst Gem., Fahlhorst Gut, Klein-Glienicke Gem., Klein-Glienicke Gut, Gröben Gem., Gröben Gut, Gütergotz Gem., Gütergotz Gut, Jütgendorf Gem., Klein-Machnow Gut, Neuendorf Gem., Nowawes Gem., Nudow Gem., Pfaueninsel Gut, Philippsthal Gem., Potsdam Forst Gut, Schenkendorf Gem., Schenkendorf Gut, Siethen Gem., Siethen Gut, Sputendorf Gem., Stahnsdorf Gem., Wannsee Gem.

Katasteramtsbezirk Nixdorf (bis 1. Oktober in Berlin SW., Gitschinerstr. 106a., ganzer Geschäftsbezirk des bisherigen Amtes Berlin VI.) **Stadt Nixdorf.** — Blankenfelde Gem., Blankenfelde Gut, Britz Gem., Buckow Gem., Dahlewitz Gem., Dahlewitz Gut, Diedersdorf Gem., Diedersdorf Gut, Glasow Gem., Jühnsdorf, Gem., Jühnsdorf Gut, Lichtenrade Gem., Mahlow Gem., Mariendorf Gem., Marienfelde Gem., Rudow Gem., Rudow Gut, Schönefeld Gem., Schönefeld Gut, Selchow Gem., Selchow Gut, Tempelhof Gem., Treptow Gem., Waßmannsdorf Gem., Waßmannsdorf Gut, Groß-Ziethen Gem., Groß-Ziethen Gut, Klein-Ziethen Gut.

Katasteramtsbezirk Schöneberg (bis 1. Oktober in Berlin W., Alvenslebenstr. 4, ganzer Geschäftsbezirk des bisherigen Amtes Berlin II.): **Stadt Schöneberg.** — Friedenau Gem., Grunewald Gem., Ruhleben Gut, Schmargendorf Gem., Spandau Forst Gut, Deutsch-Wilmersdorf Gem.

Katasteramtsbezirk Zossen: Alexanderdorf Gem., Groß-Beuthen Gem., Klein-Beuthen Gem., Groß- u. Klein-Beuthen Gut, Brusendorf Gem., Brusendorf Gut, Callinchen Gem., Christinendorf Gem., Clausdorf Gem., Cliestow Gem., Crummensee Gem., Cummersdorf Gem., Cummersdorf Forst Gut, Cummersdorf Schießplatz Gut, Dabendorf Gem., Dergischow Gem., Egsdorf Gem., Gadsdorf Gem., Gallun Gem., Gallun Gut, Genshagen Gem., Genshagen Gut, Glienick bei Zossen Gem., Gottow Gem., Jachzenbrück Gem., Kerzendorf Gem., Kerzendorf Gut, Groß-Kienitz Gem., Klein-Kienitz Gem., Klein-Kienitz Gut, Löwenbruch Gem., Löwenbruch Gut, Lüdersdorf Gem., Groß-Machnow Gem., Groß-Machnow Gut, Mellen Gem., Mittenwalde Stadt, Motzen Gem., Fern-Neuendorf Gem., Nächst-Neuendorf Gem., Neuendorf bei Teupitz Gem., Neuendorf bei Trebbin Gem., Neuhof Gem., Nunsdorf Gem., Ragow Gem., Rangsdorf Gem., Rangsdorf Gut, Rehagen Gem., Saalow Gem., Scharfenbrück Forst Gut, Schöneiche Gem., Schönewelde Gem., Schünow Gem., Groß-Schulzendorf Gem., Klein-Schulzendorf Gem., Sperenberg Gem., Sputendorf Gem., Telz Gem., Teupitz Stadt, Teupitz Gut, Thyrow Gem., Töpchin Gem., Tornow Gem., Trebbin Stadt, Wietstock, Gem., Wendisch-Wilmersdorf Gem., Wendisch-Wilmersdorf Gut, Wünsdorf Gem., Zehrensdorf Gem., Zossen Stadt, Zossen Haus Gut.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 6. Juli **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 21/22 des Reichsgesetz-Blatts. S. 309. — Turnlehrerinnen-Prüfung. S. 309. — Korbmacher-Innung in Berlin. S. 309. — Kleinbahn Viesecke-Glöwen. S. 310. — Kesseluntersuchungen. S. 313. — Lotterie des Afrika-Vereins. S. 313. — Laichschonrevier. S. 313. — Barbier-Innung in Britz. S. 313. — Gendarmerie-Station in Wachow. S. 314. — Viehseuchen. S. 314. — Ferien des Bezirks-Ausschusses in Potsdam. S. 314. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 314. — Neue Telegraphenanstalt. S. 314. — Sprachlehrerinnen-Prüfung. S. 314. — Schulvorsteherinnen-Prüfung S. 314. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 315. — Seehafen-Ausnahmetarif im Hansaetisch-Ostdeutschen Güterverkehr. S. 315. — Sendungen von Heu und Stroh. S. 315. — Hansaetisch-Ostdeutscher und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr. S. 315. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 315. — Personal-Chronik. S. 315. — Beilage: Alterszulagekassenbeiträge für Volksschullehrer ꝛc.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 21.) № 2677. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.

№ 2678. Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Vom 14ten Juni 1900.

№ 2679. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 14. Juni 1900.

№ 2680. Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes. Vom 14. Juni 1900.

(Stück 22.) № 2681. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Ausfuhr aus Portugal. Vom 15. Juni 1900.

№ 2682. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

21. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1900 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 26. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum **1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Korbmacher-Innung in Berlin.

14. Die Korbmacher-(Zwangs-)Innung zu Berlin hat die Ausdehnung des bisher nur die Gemeinde Berlin umfassenden Innungsbezirkes auf folgende Ortschaften beantragt:

die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, die Gemeindebezirke Tempelhof, Mariendorf, Friedenau, Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Britz, Grünau, Johannisthal, Adlershof, Niederschönweide und Cöpenick im Kreise Teltow und die Gemeindebezirke Friedrichshagen, Ruhmelsburg, Stralau, Treptow, Marzahn, Friedrichsfelde mit Kolonie Karlshorst, Lichtenberg mit den Kolonien Friedrichsberg und Wilhelmsberg, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Weißensee, Neu-Weißensee, Französisch-Buchholz, Blankenburg, Schönholz, Tegel, Hermsdorf, Dalldorf und Reinickendorf und die Gutsbezirke Lichtenberg, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Blankenburg, Tegel und Hermsdorf im Kreise Niederbarnim.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für den Stadtbezirk Charlottenburg der Stadtrath Doll bestellt, für die Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg die Ersten Bürgermeister dieser

Städte und für die übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke die Landräthe der betreffenden Kreise zu Kommissaren auf Grund der §§ 100u. und 100a. der Gewerbeordnung und Ziffer 31 und 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 von mir bestellt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1900.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigungsurkunde

für die schmalspurige Kleinbahn Biesecke-Glöwen.

Dauer der Genehmigung.

187. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,750 m von Biesecke nach Glöwen für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Westprignitz auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona auf die Zeitdauer von 50 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

Bauausführung.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

Ergänzungen.

Insbesondere werden folgende Bestimmungen der Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A. hervorgehoben:

I. bezüglich der Gleise:

a. sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen,

b. die lichte Spurweite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Ueberwegen u. s. w. darf nicht unter 0,035 m betragen,

II. bezüglich des rollenden Materials:

a. es sind nur einflanschige Räder zu verwenden,

b. das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein,

III. bezüglich der Bahnhofseinrichtungen:

sofern die Kleinbahn an andere Bahnen anschließt und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Baufrist.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

Benutzung öffentlicher Wege.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind, insofern eine solche jetzt oder später nothwendig werden sollte, neben dem festgestellten Bauplane die mit den Unterhaltungspflichtigen etwa getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen maßgebend.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

4. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Privatanschlüsse.

5. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

Betriebspflicht.

6. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

Verzugsstrafe.

7. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünftausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Betriebsbeamte.

8. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure,

Digitized by Google

Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

Entlassung der Bediensteten.

9. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Dienstabzeichen.

10. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

Fahrgeschwindigkeit.
Fahrplan.

11. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mindestens 14 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung mitzutheilen.

Beförderungspreise.

12. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

13. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt für die Westprignitz, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise, in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durchgangsgüterverkehr.

14. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- und Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

Rechnungsführung.

15. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Militärische Anforderungen.

16. Im Interesse der Militärverwaltung, und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militär-Fahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, 1 Theil. II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung Theil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde

hat der Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1;
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprech-Einrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

17. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphen-Verwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphen-Anlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

18. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnor),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche

Digitized by Google

Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Gültigkeit der Genehmigung.

19. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

20. Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Staatseisenbahnbeamten zur Ausübung der Aufsicht jederzeit freie Fahrt in jeder beliebigen Wagenklasse zu gestatten.

Potsdam, den 12. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis		
für Offizier	Pf. =	M.	Pf.
Unteroffizier u. Gemeine	=		
Pferd	=		
Desinfektion von Wagen	=		
Fahrzeug (Gewicht			
= kg)	=		
kg Gepäck 1000 kg =	=		
Abfertigungsgebühr	=		
Zusammen	M.	Pf.)	

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die (eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Kesselunterſuchungen.

188. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 16. d. M. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Rauschütz beim Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a./O. **mit Wirkung vom 1. k. Mts. ab** die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme

a. der regelmäßigen, technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben,
b. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart,
c. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung,
d. der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel für alle der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrag unterstehenden Kessel ertheilt.

Potsdam, den 28. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Lotterie des Afrika-Vereins.

189. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. genehmigt, daß die öffentliche Verloosung von Kunstgegenständen, Gemälden ꝛc., welche dem Evangelischen Afrika-Vereine zu Bethel bei Bielefeld zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika durch Erlaß vom 25. März 1899 (vgl. Amtsblatt 1899 S. 161) bewilligt worden ist und die an dem dafür bestimmten Tage — 15. Dezember 1899 — nicht hat stattfinden können, nunmehr am 1. März 1901 veranstaltet werde. Zur Ausspielung gelangen 3378 Gewinne im Gesammtwerthe von 6050 M.

Potsdam und Berlin, den 28. Juni 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Laichschonrevier.

190. Auf Grund des § 4 des Regulativs betreffend den Schutz der Laichschonreviere vom 24. März 1898 (A.-Bl. S. 153) wird in dem Laichschonrevier in der nördlichen Spitze des Ruppiner Sees, (§ 1 Abs. 2 des Regulativs vom 25. März 1897) außerhalb der Gelege das Flößen von Holz nach denjenigen Holzlagerplätzen gestattet, welche mit Genehmigung des unterzeichneten Regierungspräsidenten als Strompolizeibehörde angelegt sind. Potsdam, den 29. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Barbierinnung in Britz.

191. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat eine große Zahl von Barbieren, Friseuren und Perrückenmachern beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Mittenwalde, Zossen, Tempelhof, Britz, Buckow, Rudow, Treptow, Groß-Ziethen, Nieder-Schoeneweide, Adlershof, Alt-Glienicke, Schoenefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Glasow, Groß-Kienitz, Dahlewitz, Rotzis, Klein-Kienitz, Groß-Machnow, Rangsdorf, Blankensee, Mahlow, Lichtenrade, Brusendorf sowie in den bezüglichen Gutsbezirken aus-

zuüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 21. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Gendarmeriestation Wachow.

192. Die Gendarmeriestation in Wachow im Kreise West-Havelland ist am 1. Juli d. Js. nach Paewesin verlegt worden. Potsdam, den 2. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

193. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gehöft der Bauern Käpernick und Märter in Riewendt. Kreis Ostprignitz: in Jännersdorf, Suckow, Liebenthal, Herzsprung, Brüsenhagen, Gr. Langerwisch, Kolrep und Kyritz. Kreis Westprignitz: in Putlitz-Burghof und Putlitz-Philippshof, Ausbau bei Baek, Sückow und Seddin (Ausbau). Kreis Ruppin: in Bückwitz.

b. Milzbrand. Kreis Westprignitz: eine Kuh auf dem Gute Kümmernitz.

c. Brustseuche. Kreis Zauch-Belzig: Pferde des Kossäthen Wilh. Haseloff in Gömnigk.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schönermark und auf dem Wurzel'schen Ausbau zu Frauenhagen. Kreis Oberbarnim: in Gielsdorf und Hirschfelde. Kreis Westhavelland: in Klein-Kreutz und Wasserfuppe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Reinsdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde in Criewen.

c. Milzbrand. Kreis Prenzlau: in Seelübbe.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Friedrichsdorf.

Potsdam, den 3. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam.

12. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

90. Der Fernsprechverkehr mit Eutin ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., 24. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

91. Der Fernsprechverkehr mit Aken ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus 1 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 1. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

92. Bei der Posthülfstelle in Sewekow wird am 5. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

12. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den **französischen und englischen Sprachunterricht** an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin **vom 15. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 4. Oktober d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

13. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier am **4. Dezember 1900** abgehalten werden. Zu dieser

Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 11. September 1900** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 16. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

14. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 22. Juni 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

16. Am 1. Juli 1900 treten directe Frachtsätze des Ausnahmetarifs 6a für Braunkohlenbriketts in Sendungen von 20000 kg auf einen Frachtbrief von Wutschdorf nach Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-, der Lübeck-Büchener und der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen nähere Auskunft die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 27. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Seehafen-Ausnahmetarif E 1 im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr.

17. Die auf den preußischen Staatseisenbahnen am 1. Mai d. J. in Kraft getretene Ergänzung der Anwendungsbedingungen des Seehafen-Ausnahmetarifs E 1 für Schiffsbaueisen gilt vom 1. Juli 1900 ab auch für den Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr.

Berlin, den 29. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Beförderung von Heu und Stroh im Hanseatisch-Ostdeutschen Verkehr.

18. Die durch unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts. eingeführte Frachtvergünstigung für die Beförderung von Heu und Stroh zwischen preußischen Staatsbahnstationen findet unter gleichen Bedingungen auch im Verkehr zwischen preußischen Staatsbahnstationen und der Station Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahn im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr bis 31. August d. Js. Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr.

19. Der in den Tarifen für die oben bezeichneten Verkehre enthaltene Seehafen-Ausnahmetarif **A** für Frachtstückgut zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern wird vom 1. Juli d. Js. ab auch auf **Stückgut des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter** im Fall der Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ausgedehnt.

Berlin, den 29. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1900, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Vermessungs-Revisor Kemper in Berlin den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Im Kreise Prenzlau ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Schiller in Gollmitz für den Bezirk 16 „Gollmitz".

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Fabrikdirektor Bratsch in Paulstern für den Bezirk 17 „Spandau Land".

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Major a. D. Balcke in Zossen für die Bezirke 11 „Glienick b. Z." und 14 „Jachzenbrück".

Der Katasterkontroleur Müller, bisher in Otpe, ist zum Verwalter des Katasteramtes Spandau, der Katasterkontroleur Steuerinspektor Blocksdorff, bisher in Köslin, zum Verwalter des Katasteramtes Reinickendorf, der Katasterkontroleur Bachmann, bisher als Vertreter in Groß-Lichterfelde, zum Verwalter des Katasteramts Alt-Landsberg bestellt.

Digitized by Google

straße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1901 hört die Verzinsung der ausgelooften Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Rixdorf, den 1. Juni 1900.

Der Magistrat.

Boddin.

Bekanntmachung.

260. Auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 29. Mai 1888 sind folgende Anleihescheine der Stadtgemeinde Spandau IV. Ausgabe

Buchstabe A.

№ 97, 115, 116, 344, 376, 395, 464, 657, 658, 792 à 500 Mk.

Buchstabe B.

№ 21, 56, 84, 95, 124, 133, 175, 195, 211, 250, 251, 282, 286, 307, 329 à 200 Mk.

ausgelooft worden und werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Oktober 1900 gekündigt.

Die Inhaber wollen gegen Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1900 ab das Kapital nebst Zinsen bei unserer Stadthauptkasse während der Dienststunden in Empfang nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1900 auf.

Gleichzeitig wird die Rückgabe der schon früher ausgelooften, aber noch nicht zur Einlösung vorgelegten Anleihescheine

Buchstabe A.
№ 388 à 500 Mk.
Buchstabe B.
№ 126, 217 à 200 Mk.
} ausgelooft zum 1. Oktober 1899,

in Erinnerung gebracht.

Spandau, den 18. Juni 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

261. Folgende Westhavelländische Kreisobligationen III. Emission sind noch nicht eingelöst und werden wiederholt aufgerufen:

Ausgelooft zum 1. Juli 1898:

Littera C. zu 200 M. № 13.

Ausgelooft zum 1. Juli 1899:

Littera C. zu 200 M. № 252 359 504.

Rathenow, den 18. Juni 1900.

Namens des Kreisausschusses
der Vorsitzende, kommissarische Landrath.
v. Miquel, Regierungs-Assessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

262. In der Enteignungssache, betreffend das den Geschwistern von Mühler gehörige Grundstück Behlertstraße 32 hier findet der in meiner Bekanntmachung vom 2. Juni 1900 — A. 1670 5 II. — gedachte Abschätzungs- und Verhandlungstermin nunmehr am **Dienstag den 3. Juli 1900 Vormittags 10 Uhr** auf dem Grundstück Behlertstraße 32 statt.

Ich lade dazu alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung ergebenst ein, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Als Sachverständige werden mitwirken:

1) Herr Hofbau- und Hofmaurermeister Ernst Petzholtz hier,
2) Herr Hofmaurermeister Adolf Bolle hier,
3) Herr Regierungsbaumeister Breslauer in Berlin und
4) Herr Königlicher Gartenbauinspektor Echtermeyer in Wildpark bei Potsdam.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Enteignungs-Kommissar
des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

263. Zur Erweiterung des Bahnhofs der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn in Neu-Ruppin wird durch die im endgültig festgestellten Plane vorgesehene Niveaukreuzung der Bahn mit dem von der Fehrbellin—Neu-Ruppiner Chaussee nach dem Schlachthause und weiter nach der Stärkefabrik der Firma Reitsema und Bölke führenden Wege die dingliche Belastung der nachstehend bezeichneten Grundstücksfläche erforderlich:

Grundbuch		Katasterbezeichnung der Stammparzelle		Eigenthümer	Größe der dinglich zu belastenden Fläche		
Bd.	Bl.	Kartenbl.	Parzelle		ha	ar	qm
von Neu-Ruppin							
49	1508	1	355/54	Rente Reitsema und Ernst Bölke, Fabrikbesitzer in Neu Ruppin	—	1	07

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Feststellung der Entschädigung für diese dingliche Belastung und zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Montag den 2. Juli 1900 Vormittags 11¾ Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. von Aschoff, Regierungsassessor.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Wollenberg Gut, Wriezen Stadt, Alt-Wriezen Gem., Wubrigsberg Gem., Wuschewier Gem.

Katasteramtsbezirk Alt-Landsberg: Bollersdorf Gem., Bollersdorf Gut, Buchholz Gem., Buchholz Domaine Gut, Ernsthof Gut, Garzau Gem., Garzau Gut, Gielsdorf Gem., Gielsdorf Gut, Grunow Gem., Hirschfelde Gem., Hirschfelde Gut, Hohenstein Gem., Klosterdorf Gem., Klosterdorf Gut, Prädikow Gut, Prötzel Gut, Ruhlsdorf Gem., Strausberg Stadt, Weesow Gem., Wegendorf Gem., Werneuchen Gem., Wesendahl Gem., Wesendahl Gut, Wilkendorf Gem., Wilkendorf Gut, Wilmersdorf Gem.

Kreis Teltow und Stadtkreise Nixdorf und Schöneberg.

Katasteramtsbezirk Koepenick (bis 1. Oktober in Berlin SO., Eisenbahnstraße 20): Adlershof Gem., Groß-Besten Gem., Klein-Besten Gem., Bohnsdorf Gem., Cöpenick Forst Gut, Diepensee Gut, Eichwalde Gem., Freidorf Gem., Alt-Glienicke Gem., Gräbendorf Gem., Grünau Gem., Gussow Gem., Halbe Gem., Hammer Forst Gut, Hammer I. Wendisch-Buchholz Gut, Hammer II. Wendisch-Buchholz-Theurow Gut, Hammer III. Prieros Gut, Hoherlöhme Gem., Johannisthal Gem., Kiekebusch Gem., Kiekebusch Gut, Koepenick Stadt, Groß-Köris Gem., Klein-Köris Gem., Löpten Gem., Löpten Gut, Miersdorf Gem., Müggelsheim Gem., Pätz Gem., Rotzis Gem., Rotzis Gut, Schenkendorf Gem., Schenkendorf Gut, Schmöckwitz Gem., Schmöckwitzwerder Gem., Nieder-Schöneweide Gem., Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen Gem., Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen Gut, Schwerin Gem., Semmelei Gut, Senzig Gem., Staakow Gem., Staakow Gut, Theurow Gem., Theurow Gut, Waltersdorf Gem., Waltersdorf Gut, Deutsch-Wusterhausen Gem., Deutsch-Wusterhausen Gut, Königs-Wusterhausen Gem., Königs-Wusterhausen Amt Gut, Königs-Wusterhausen Forst Gut, Zeesen Gem., Zeesen Gut, Zernsdorf Gem., Zeuthen Gem.

Katasteramtsbezirk Groß-Lichterfelde (unverändert) Groß-Beeren Gem., Großbeeren Gut, Klein-Beeren Gem., Klein-Beeren Gut, Dahlem Domaine Gut, Düppel Gut, Lankwitz Gem., Groß-Lichterfelde Gem., Osdorf Gut, Ruhlsdorf Gem., Ruhlsdorf Gut, Steglitz Gem., Teltow Stadt, Zehlendorf Gem.

Katasteramtsbezirk Potsdam (unverändert.) Ahrensdorf Gem., Babelsberg Gut, Drewitz Gem., Fahlhorst Gem., Fahlhorst Gut, Klein-Glienicke Gem., Klein-Glienicke Gut, Gröben Gem., Gröben Gut, Gütergotz Gem., Gütergotz Gut, Jütgendorf Gem., Klein-Machnow Gut, Neuendorf Gem., Nowawes Gem., Nudow Gem., Pfaueninsel Gut, Philippsthal Gem., Potsdam Forst Gut, Schenkendorf Gem., Schenkendorf Gut, Siethen Gem., Siethen Gut, Sputendorf Gem., Stahnsdorf Gem., Wannsee Gem.

Katasteramtsbezirk Nixdorf (bis 1. Oktober in Berlin SW., Gitschinerstr. 106a., ganzer Geschäftsbezirk des bisherigen Amtes Berlin VI.) **Stadt Nixdorf.** — Blankenfelde Gem., Blankenfelde Gut, Britz Gem., Buckow Gem., Dahlewitz Gem., Dahlewitz Gut, Diedersdorf Gem., Diedersdorf Gut, Glasow Gem., Jühnsdorf, Gem., Jühnsdorf Gut, Lichtenrade Gem., Mahlow Gem., Mariendorf Gem., Marienfelde Gem., Rudow Gem., Rudow Gut, Schönefeld Gem., Schönefeld Gut, Selchow Gem., Selchow Gut, Tempelhof Gem., Treptow Gem., Waßmannsdorf Gem., Waßmannsdorf Gut, Groß-Ziethen Gem., Groß-Ziethen Gut, Klein-Ziethen Gut.

Katasteramtsbezirk Schöneberg (bis 1. Oktober in Berlin W., Alvenslebenstr. 4, ganzer Geschäftsbezirk des bisherigen Amtes Berlin II.): **Stadt Schöneberg.** — Friedenau Gem., Grunewald Gem., Ruhleben Gut, Schmargendorf Gem., Spandau Forst Gut, Deutsch-Wilmersdorf Gem.

Katasteramtsbezirk Zossen: Alexanderdorf Gem., Groß-Beuthen Gem., Klein-Beuthen Gem., Groß- u. Klein-Beuthen Gut, Brusendorf Gem., Brusendorf Gut, Callinchen Gem., Christinendorf Gem., Clausdorf Gem., Cliestow Gem., Crummensee Gem., Cummersdorf Gem., Cummersdorf Forst Gut, Cummersdorf Schießplatz Gut, Dabendorf Gem., Dergischow Gem., Egsdorf Gem., Gadsdorf Gem., Gallun Gem., Gallun Gut, Genshagen Gem., Genshagen Gut, Glienick bei Zossen Gem., Gottow Gem., Jachzenbrück Gem., Kerzendorf Gem., Kerzendorf Gut, Groß-Kienitz Gem., Klein-Kienitz Gem., Klein-Kienitz Gut, Löwenbruch Gem., Löwenbruch Gut, Lüdersdorf Gem., Groß-Machnow Gem., Groß-Machnow Gut, Mellen Gem., Mittenwalde Stadt, Motzen Gem., Fern-Neuendorf Gem., Nächst-Neuendorf Gem., Neuendorf bei Teupitz Gem., Neuendorf bei Trebbin Gem., Neuhof Gem., Nunsdorf Gem., Ragow Gem., Rangsdorf Gem., Rangsdorf Gut, Rehagen Gem., Saalow Gem., Scharfenbrück Forst Gut, Schöneiche Gem., Schönewelde Gem., Schünow Gem., Groß-Schulzendorf Gem., Klein-Schulzendorf Gem., Sperenberg Gem., Sputendorf Gem., Telz Gem., Teupitz Stadt, Teupitz Gut, Thyrow Gem., Töpchin Gem., Tornow Gem., Trebbin Stadt, Wietstock, Gem., Wendisch-Wilmersdorf Gem., Wendisch-Wilmersdorf Gut, Wünsdorf Gem., Zehrensdorf Gem., Zossen Stadt, Zossen Land Gut.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

straße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1901 hört die Verzinsung der ausgelooften Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Rixdorf, den 1. Juni 1900.

Der Magistrat.

Boddin.

Bekanntmachung.

260. Auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 29. Mai 1888 sind folgende Anleihescheine der Stadtgemeinde Spandau IV. Ausgabe

Buchstabe A.

№ 97, 115, 116, 344, 376, 395, 464, 657, 658, 792 à 500 Mk.

Buchstabe B.

№ 21, 56, 84, 95, 124, 133, 175, 195, 211, 250, 251, 282, 286, 307, 329 à 200 Mk.

ausgelooft worden und werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Oktober 1900 gekündigt.

Die Inhaber wollen gegen Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1900 ab das Kapital nebst Zinsen bei unserer Stadthauptkasse während der Dienststunden in Empfang nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1900 auf.

Gleichzeitig wird die Rückgabe der schon früher ausgelooften, aber noch nicht zur Einlösung vorgelegten Anleihescheine

Buchstabe A.
№ 388 à 500 Mk.
Buchstabe B.
№ 126, 217 à 200 Mk.
} ausgelooft zum 1. Oktober 1899,

in Erinnerung gebracht.

Spandau, den 18. Juni 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

261. Folgende Westhavelländische Kreisobligationen III. Emission sind noch nicht eingelöst und werden wiederholt aufgerufen:

Ausgelooft zum 1. Juli 1898:

Littera C. zu 200 M. № 13.

Ausgelooft zum 1. Juli 1899:

Littera C. zu 200 M. № 252 359 504.

Rathenow, den 18. Juni 1900.

Namens des Kreisausschusses
der Vorsitzende, kommissarische Landrath.
v. Miquel, Regierungs-Assessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

262. In der Enteignungssache, betreffend das den Geschwistern von Mühler gehörige Grundstück Behlertstraße 32 hier findet der in meiner Bekanntmachung vom 2. Juni 1900 — A. 1670 5 II. — gedachte Abschätzungs- und Verhandlungstermin nunmehr am **Dienstag den 3. Juli 1900 Vormittags 10 Uhr** auf dem Grundstück Behlertstraße 32 statt.

Ich lade dazu alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung ergebenst ein, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Als Sachverständige werden mitwirken:

1) Herr Hofbau- und Hofmaurermeister Ernst Petzholtz hier,
2) Herr Hofmaurermeister Adolf Bolle hier,
3) Herr Regierungsbaumeister Breslauer in Berlin und
4) Herr Königlicher Gartenbauinspektor Echtermeyer in Wildpark bei Potsdam.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Enteignungs-Kommissar
des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

263. Zur Erweiterung des Bahnhofs der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn in Neu-Ruppin wird durch die im endgültig festgestellten Plane vorgesehene Niveaukreuzung der Bahn mit dem von der Fehrbellin—Neu-Ruppiner Chaussee nach dem Schlachthause und weiter nach der Stärkefabrik der Firma Reitsema und Bölke führenden Wege die dingliche Belastung der nachstehend bezeichneten Grundstücksfläche erforderlich:

Grundbuch		Katasterbezeichnung der Stammparzelle		Eigenthümer	Größe der dinglich zu belastenden Fläche		
Bd.	Bl.	Kartenbl.	Parzelle		ha	ar	qm
von Neu-Ruppin							
49	1508	1	355/54	Mente Reitsema und Ernst Bölke, Fabrikbesitzer in Neu Ruppin	—	1	07

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Feststellung der Entschädigung für diese dingliche Belastung und zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Montag den 2. Juli 1900 Vormittags 11¾ Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Potsdam, den 25. Juni 1900.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. von Aschoff, Regierungsassessor.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Wollenberg Gut, Wriezen Stadt, Alt-Wriezen Gem., Wubrigsberg Gem., Wuschewier Gem.

Katasteramtsbezirk Alt-Landsberg: Bollersdorf Gem., Bollersdorf Gut, Buchholz Gem., Buchholz Domaine Gut, Ernsthof Gut, Garzau Gem., Garzau Gut, Gielsdorf Gem., Gielsdorf Gut, Grunow Gem., Hirschfelde Gem., Hirschfelde Gut, Hohenstein Gem., Klosterdorf Gem., Klosterdorf Gut, Prädikow Gut, Prötzel Gut, Ruhlsdorf Gem., Strausberg Stadt, Weesow Gem., Wegendorf Gem., Werneuchen Gem., Wesendahl Gem., Wesendahl Gut, Wilkendorf Gem., Wilkendorf Gut, Wilmersdorf Gem.

Kreis Teltow und Stadtkreise Nixdorf und Schöneberg.

Katasteramtsbezirk Koepenick (bis 1. Oktober in Berlin SO., Eisenbahnstraße 20): Adlershof Gem., Groß-Besten Gem., Klein-Besten Gem., Bohnsdorf Gem., Cöpenick Forst Gut, Diepensee Gut, Eichwalde Gem., Freidorf Gem., Alt-Glienicke Gem., Gräbendorf Gem., Grünau Gem., Gussow Gem., Halbe Gem., Hammer Forst Gut, Hammer I. Wendisch-Buchholz Gut, Hammer II. Wendisch-Buchholz-Theurow Gut, Hammer III. Prieros Gut, Hoherlöhme Gem., Johannisthal Gem., Kiekebusch Gem., Kiekebusch Gut, Koepenick Stadt, Groß-Köris Gem., Klein-Köris Gem., Löpten Gem., Löpten Gut, Miersdorf Gem., Müggelsheim Gem., Pätz Gem., Rotzis Gem., Rotzis Gut, Schenkendorf Gem., Schenkendorf Gut, Schmöckwitz Gem., Schmöckwitzwerder Gem., Nieder-Schöneweide Gem., Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen Gem., Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen Gut, Schwerin Gem., Semmelei Gut, Senzig Gem., Staakow Gem., Staakow Gut, Theurow Gem., Theurow Gut, Waltersdorf Gem., Waltersdorf Gut, Deutsch-Wusterhausen Gem., Deutsch-Wusterhausen Gut, Königs-Wusterhausen Gem., Königs-Wusterhausen Amt Gut, Königs-Wusterhausen Forst Gut, Zeesen Gem., Zeesen Gut, Zernsdorf Gem., Zeuthen Gem.

Katasteramtsbezirk Groß-Lichterfelde (unverändert) Groß-Beeren Gem., Großbeeren Gut, Klein-Beeren Gem., Klein-Beeren Gut, Dahlem Domaine Gut, Düppel Gut, Lankwitz Gem., Groß-Lichterfelde Gem., Osdorf Gut, Ruhlsdorf Gem., Ruhlsdorf Gut, Steglitz Gem., Teltow Stadt, Zehlendorf Gem.

Katasteramtsbezirk Potsdam (unverändert.) Ahrensdorf Gem., Babelsberg Gut, Drewitz Gem., Fahlhorst Gem., Fahlhorst Gut, Klein-Glienicke Gem., Klein-Glienicke Gut, Gröben Gem., Gröben Gut, Gütergotz Gem., Gütergotz Gut, Jütgendorf Gem., Klein-Machnow Gut, Neuendorf Gem., Nowawes Gem., Nudow Gem., Pfaueninsel Gut, Philippsthal Gem., Potsdam Forst Gut, Schenkendorf Gem., Schenkendorf Gut, Siethen Gem., Siethen Gut, Sputendorf Gem., Stahnsdorf Gem., Wannsee Gem.

Katasteramtsbezirk Nixdorf (bis 1. Oktober in Berlin SW., Gitschinerstr. 106a., ganzer Geschäftsbezirk des bisherigen Amtes Berlin VI.) **Stadt Nixdorf.** — Blankenfelde Gem., Blankenfelde Gut, Britz Gem., Buckow Gem., Dahlewitz Gem., Dahlewitz Gut, Diedersdorf Gem., Diedersdorf Gut, Glasow Gem., Jühnsdorf, Gem., Jühnsdorf Gut, Lichtenrade Gem., Mahlow Gem., Mariendorf Gem., Marienfelde Gem., Nudow Gem., Nudow Gut, Schönefeld Gem., Schönefeld Gut, Selchow Gem., Selchow Gut, Tempelhof Gem., Treptow Gem., Waßmannsdorf Gem., Waßmannsdorf Gut, Groß-Ziethen Gem., Groß-Ziethen Gut, Klein-Ziethen Gut.

Katasteramtsbezirk Schöneberg (bis 1. Oktober in Berlin W., Alvenslebenstr. 4, ganzer Geschäftsbezirk des bisherigen Amtes Berlin II.): **Stadt Schöneberg.** — Friedenau Gem., Grunewald Gem., Rahleben Gut, Schmargendorf Gem., Spandau Forst Gut, Deutsch-Wilmersdorf Gem.

Katasteramtsbezirk Zossen: Alexanderdorf Gem., Groß-Beuthen Gem., Klein-Beuthen Gem., Groß- u. Klein-Beuthen Gut, Brusendorf Gem., Brusendorf Gut, Callinchen Gem., Christinendorf Gem., Clausdorf Gem., Cliestow Gem., Crummensee Gem., Cummersdorf Gem., Cummersdorf Forst Gut, Cummersdorf Schießplatz Gut, Dabendorf Gem., Dergischow Gem., Egsdorf Gem., Gadsdorf Gem., Gallun Gem., Gallun Gut, Genshagen Gem., Genshagen Gut, Glienick bei Zossen Gem., Gottow Gem., Jachzenbrück Gem., Kerzendorf Gem., Kerzendorf Gut, Groß-Kienitz Gem., Klein-Kienitz Gem., Klein-Kienitz Gut, Löwenbruch Gem., Löwenbruch Gut, Lüdersdorf Gem., Groß-Machnow Gem., Groß-Machnow Gut, Mellen Gem., Mittenwalde Stadt, Motzen Gem., Fern-Neuendorf Gem., Nächst-Neuendorf Gem., Neuendorf bei Teupitz Gem., Neuendorf bei Trebbin Gem., Neuhof Gem., Nunsdorf Gem., Ragow Gem., Rangsdorf Gem., Rangsdorf Gut, Rehagen Gem., Saalow Gem., Scharfenbrück Forst Gut, Schöneiche Gem., Schönewelde Gem., Schünow Gem., Groß-Schulzendorf Gem., Klein-Schulzendorf Gem., Sperenberg Gem., Sputendorf Gem., Telz Gem., Teupitz Stadt, Teupitz Gut, Thyrow Gem., Töpchin Gem., Tornow Gem., Trebbin Stadt, Wietstock, Gem., Wendisch-Wilmersdorf Gem., Wendisch-Wilmersdorf Gut, Wünsdorf Gem., Zehrensdorf Gem., Zossen Stadt, Zossen Haus Gut.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 6. Juli **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 21/22 des Reichsgesetz-Blatts. S. 309. — Turnlehrerinnen-Prüfung. S. 309. — Korbmacher-Innung in Berlin. S. 309. — Kleinbahn Viesecke-Glöwen. S. 310. — Kesseluntersuchungen. S. 313. — Lotterie des Afrika-Vereins. S. 313. — Laichschonrevier. S. 313 — Barbier-Innung in Britz. S. 313. — Gendarmerie-Station in Wachow. S. 314. — Viehseuchen. S. 314. — Ferien des Bezirks-Ausschusses in Potsdam. S. 314. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 314. — Neue Telegraphenanstalt. S. 314. — Sprachlehrerinnen-Prüfung. S. 314. — Schulvorsteherinnen-Prüfung S. 314. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 315. — Seehafen-Ausnahmetarif im Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr. S. 315. — Sendungen von Heu und Stroh. S. 315. — Hanseatisch-Ostdeutscher und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr. S. 315. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 315. — Personal-Chronik. S. 315. — Beilage: Altereszulagekassenbeiträge für Volksschullehrer ꝛc.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 21.) № 2677. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.

№ 2678. Gesetz, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Vom 14ten Juni 1900.

№ 2679. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 14. Juni 1900.

№ 2680. Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes. Vom 14. Juni 1900.

(Stück 22.) № 2681. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Ausfuhr aus Portugal. Vom 15. Juni 1900.

№ 2682. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

21. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1900 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 26. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum **1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Korbmacher-Innung in Berlin.

14. Die Korbmacher-(Zwangs-)Innung zu Berlin hat die Ausdehnung des bisher nur die Gemeinde Berlin umfassenden Innungsbezirkes auf folgende Ortschaften beantragt:

die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, die Gemeindebezirke Tempelhof, Mariendorf, Friedenau, Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Britz, Grünau, Johannisthal, Adlershof, Niederschönweide und Coepenick im Kreise Teltow und die Gemeindebezirke Friedrichshagen, Ruhmelsburg, Stralau, Treptow, Marzahn, Friedrichsfelde mit Kolonie Karlshorst, Lichtenberg mit den Kolonien Friedrichsberg und Wilhelmsberg, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Weißensee, Neu-Weißensee, Französisch-Buchholz, Blankenburg, Schönholz, Tegel, Hermsdorf, Dalldorf und Reinickendorf und die Gutsbezirke Lichtenberg, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Blankenburg, Tegel und Hermsdorf im Kreise Niederbarnim.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für den Stadtkreis Charlottenburg der Stadtrath Boll daselbst, für die Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg die Ersten Bürgermeister dieser

Städte und für die übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke die Landräthe der betreffenden Kreise zu Kommissaren auf Grund der §§ 100u. und 100a. der Gewerbeordnung und Ziffer 31 und 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1896 von mir bestellt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1900.

Der Oberpräsident.
In Vertretung: v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigungsurkunde

für die schmalspurige Kleinbahn Biesecke-Glöwen.

Dauer der Genehmigung.

187. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,750 m von Biesecke nach Glöwen für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Westprignitz auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona auf die Zeitdauer von 50 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

Bauausführung.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

Ergänzungen.

Insbesondere werden folgende Bestimmungen der Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A. hervorgehoben:

I. bezüglich der Gleise:

a. sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen,

b. die lichte Spurweite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Ueberwegen u. s. w. darf nicht unter 0,035 m betragen,

II. bezüglich des rollenden Materials:

a. es sind nur einflanschige Räder zu verwenden,

b. das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein,

III. bezüglich der Bahnhofseinrichtungen:

sofern die Kleinbahn an andere Bahnen anschließt und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Baufrist.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

Benutzung öffentlicher Wege.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind, insofern eine solche jetzt oder später nothwendig werden sollte, neben dem festgestellten Bauplane die mit den Unterhaltungspflichtigen etwa getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen maßgebend.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

4. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde hierserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Privatanschlüsse.

5. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

Betriebspflicht.

6. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

Verzugsstrafe.

7. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünftausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Betriebsbeamte.

8. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure,

Digitized by Google

Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

Entlassung der Bediensteten.

9. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Dienstabzeichen.

10. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

Fahrgeschwindigkeit.
Fahrplan.

11. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mindestens 14 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung mitzutheilen.

Beförderungspreise.

12. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

13. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt für die Westprignitz, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durchgangsgüterverkehr.

14. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- und Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

Rechnungsführung.

15. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Militärische Anforderungen.

16. Im Interesse der Militärverwaltung, und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militär-Fahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, 1 Theil. II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach den Instruktionen, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung. Theil II. E.).

6. Auf Anordnung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörden

Städte und für die übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke die Landräthe der betreffenden Kreise zu Kommissaren auf Grund der §§ 100u. und 100a. der Gewerbeordnung und Ziffer 31 und 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1888 von mir bestellt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1900.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigungsurkunde

für die schmalspurige Kleinbahn Biesecke-Glöwen.

Dauer der Genehmigung.

187. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,750 m von Biesecke nach Glöwen für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Westprignitz auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona auf die Zeitdauer von 50 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

Bauausführung.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

Ergänzungen.

Insbesondere werden folgende Bestimmungen der Ausführungsanweisung zu § 9 unter A. hervorgehoben:

I. bezüglich der Gleise:

a. sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen,

b. die lichte Spurweite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Ueberwegen u. s. w. darf nicht unter 0,035 m betragen,

II. bezüglich des rollenden Materials:

a. es sind nur einflanschige Räder zu verwenden,

b. das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein,

III. bezüglich der Bahnhofseinrichtungen:

sofern die Kleinbahn an andere Bahnen anschließt und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Baufrist.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

Benutzung öffentlicher Wege.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind, insofern eine solche jetzt oder später nothwendig werden sollte, neben dem festgestellten Bauplane die mit den Unterhaltungspflichtigen etwa getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen maßgebend.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

4. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Privatanschlüsse.

5. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

Betriebspflicht.

6. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

Verzugsstrafe.

7. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von fünftausend Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Betriebsbeamte.

8. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure,

Digitized by Google

Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

Entlassung der Bediensteten.

9. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Dienstabzeichen.

10. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

Fahrgeschwindigkeit.
Fahrplan.

11. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mindestens 14 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung mitzutheilen.

Beförderungspreise.

12. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

13. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt für die Westprignitz, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durchgangsgüterverkehr.

14. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- und Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

Rechnungsführung.

15. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Militärische Anforderungen.

16. Im Interesse der Militärverwaltung, und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militär-Fahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach den Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde

hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1;

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprech-Einrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

17. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

§ 42 Gegenüber der Reichstelegraphen-Verwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphen-Anlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

18. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,

b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,

c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnor),

d. Beschädigung an Betriebsmitteln,

e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,

f. Anzeige beim Staatsanwalt,

g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche

Digitized by Google

Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Gültigkeit der Genehmigung.

19. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

20. Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Staatseisenbahnbeamten zur Ausübung der Aufsicht jederzeit freie Fahrt in jeder beliebigen Wagenklasse zu gestatten.

Potsdam, den 12. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

(Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier

Unteroffizier und Gemeine mit

Pferd

Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)

kg Gepäck

des (Truppentheil)

fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis		
für Offizier	Pf.	= M.	Pf.
Unteroffizier u. Gemeine	=	=	
Pferd	=	=	
Desinfektion von Wagen	=	=	
Fahrzeug (Gewicht = kg)	=	=	
kg Gepäck 1000 kg	=	=	
Abfertigungsgebühr	=	=	
Zusammen	M.	Pf.)	

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die (-) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, tunlichst wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Kesseluntersuchungen.

188. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 16. d. M. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Nauschütz beim Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a./O. **mit Wirkung vom 1. k. Mts. ab** die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme

a. der regelmäßigen, technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben,
b. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart,
c. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung,
d. der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel für alle der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrag unterstehenden Kessel ertheilt.

Potsdam, den 28. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Lotterie des Afrika-Vereins.

189. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. genehmigt, daß die öffentliche Verloosung von Kunstgegenständen, Gemälden ꝛc., welche dem Evangelischen Afrika-Vereine zu Bethel bei Bielefeld zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika durch Erlaß vom 25. März 1899 (vgl. Amtsblatt 1899 S. 161) bewilligt worden ist und die an dem dafür bestimmten Tage — 15. Dezember 1899 — nicht hat stattfinden können, nunmehr am 1. März 1901 veranstaltet werde. Zur Ausspielung gelangen 3378 Gewinne im Gesammtwerthe von 6050 M.

Potsdam und Berlin, den 28. Juni 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Laichschonrevier.

190. Auf Grund des § 4 des Regulativs betreffend den Schutz der Laichschonreviere vom 24. März 1898 (A.-Bl. S. 153) wird in dem Laichschonrevier in der nördlichen Spitze des Ruppiner Sees, (§ 1 Abs. 2 des Regulativs vom 25. März 1897) außerhalb der Gelege das Flößen von Holz nach denjenigen Holzlagerplätzen gestattet, welche mit Genehmigung des unterzeichneten Regierungspräsidenten als Strompolizeibehörde angelegt sind. Potsdam, den 29. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Barbierinnung in Britz.

191. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat eine große Zahl von Barbieren, Friseuren und Perrückenmachern beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Mittenwalde, Zossen, Tempelhof, Britz, Buckow, Rudow, Treptow, Groß-Ziethen, Nieder-Schoeneweide, Adlershof, Alt-Glienicke, Schoenefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Glasow, Groß-Kienitz, Dahlewitz, Rotzis, Klein-Kienitz, Groß-Machnow, Rangsdorf, Blankenfelde, Mahlow, Lichtenrade, Brusendorf sowie in den bezüglichen Gutsbezirken aus-

zuüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 21. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

Gendarmeriestation Wachow.

192. Die Gendarmeriestation in Wachow im Kreise West-Havelland ist am 1. Juli d. Js. nach Paewesin verlegt worden. Potsdam, den 2. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

193. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gehöft der Bauern Käpernick und Märter in Riewendt. Kreis Ostprignitz: in Jännersdorf, Suckow, Liebenthal, Herzsprung, Brüsenhagen, Gr. Langerwisch, Kolrep und Kyritz. Kreis Westprignitz: in Putlitz-Burghof und Putlitz-Philippshof, Ausbau bei Baek, Sückow und Seddin (Ausbau). Kreis Ruppin: in Bückwitz.

b. Milzbrand. Kreis Westprignitz: eine Kuh auf dem Gute Kümmernitz.

c. Brustseuche. Kreis Zauch-Belzig: Pferde des Kossäthen Wilh. Haseloff in Gömpigk.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schönermark und auf dem Wurzel'schen Ausbau zu Frauenhagen. Kreis Oberbarnim: in Gielsdorf und Hirschfelde. Kreis Westhavelland: in Klein-Kreutz und Wasserfuppe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Reinsdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde in Criewen.

c. Milzbrand. Kreis Prenzlau: in Seelübbe.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Friedrichsdorf.

Potsdam, den 3. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam.

194. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Potsdam, den 26. Juni 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

90. Der Fernsprechverkehr mit Eutin ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben. Berlin C., 24. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

91. Der Fernsprechverkehr mit Aken ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Berlin aus 1 M.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 1. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

92. Bei der Posthülfstelle in Sewekow wird am 5. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

12. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den **französischen und englischen Sprachunterricht** an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin **vom 15. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 4. Oktober d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

13. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 4. Dezember 1900** abgehalten werden. Zu dieser

Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 11. September 1900** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 16. Juni 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

14. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 22. Juni 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

16. Am 1. Juli 1900 treten direkte Frachtsätze des Ausnahmetarifs 6a für Braunkohlenbrikets in Sendungen von 20000 kg auf einen Frachtbrief von Wutschdorf nach Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-, der Lübeck-Büchener und der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen nähere Auskunft die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 27. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Seehafen-Ausnahmetarif E 1 im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr.

17. Die auf den preußischen Staatseisenbahnen am 1. Mai d. J. in Kraft getretene Ergänzung der Anwendungsbedingungen des Seehafen-Ausnahmetarifs E 1 für Schiffsbaueisen gilt vom 1. Juli 1900 ab auch für den Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr.

Berlin, den 29. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Beförderung von Heu und Stroh im Hanseatisch-Ostdeutschen Verkehr.

18. Die durch unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts. eingeführte Frachtvergünstigung für die Beförderung von Heu und Stroh zwischen preußischen Staatsbahnstationen findet unter gleichen Bedingungen auch im Verkehr zwischen preußischen Staatsbahnstationen und der Station Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahn im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr bis 31. August d. Js. Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr.

19. Der in den Tarifen für die oben bezeichneten Verkehre enthaltene Seehafen-Ausnahmetarif A. für Frachtstückgut zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern wird vom 1. Juli d. Js. ab auch auf **Stückgut des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter** im Fall der Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ausgedehnt.

Berlin, den 29. Juni 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1900, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Vermessungs-Revisor Kemper in Berlin den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Im Kreise Prenzlau ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Schiller in Gollmitz für den Bezirk 16 „Gollmitz".

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Fabrikdirektor Bratsch in Paulstern für den Bezirk 17 „Spandau Land".

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Major a. D. Balcke in Zossen für die Bezirke 11 „Glienick b. Z." und 14 „Jachzenbrück".

Der Katasterkontroleur Müller, bisher in Ohpe, ist zum Verwalter des Katasteramtes Spandau, der Katasterkontroleur Steuerinspektor Blocksdorff, bisher in Köslin, zum Verwalter des Katasteramtes Reinickendorf, der Katasterkontroleur Bachmann, bisher als Vertreter in Groß-Lichterfelde, zum Verwalter des Katasteramts Alt-Landsberg bestellt.

Digitized by Google

Der Civilanwärter Krause ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Bastian ist zum Regierungs-Militär-Supernumerar ernannt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Margarethenschule in Berlin, Dr. Hahn, ist als Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Real-Gymnasium ebenda angestellt worden.

Der Lehrer Thies ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Fachlehrerin an der Erziehungsanstalt in Kleinberren, Wittwe Ida Bartsch geb. Kleuner, ist endgiltig als Fachlehrerin in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Fischer III., Kalckhoff, Stammerich, Groehlich, Steinicke, Rösener, Mittig, Baumann, Hübner, Ueberholz, Sommerkorn, Simon, Lüdecke, Kraemer III., Schirmer, Schönlangk, Nitze, Schläger, Michaelis, Held, Klein geb. Ratzlow und Cuno sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Metz und Lüdecke in Köpenick, Josef Fuchs in Lübbenau, Claude in Spandau, Max Thiele in Rathenow, Rodebius in Spremberg, Nase in Sonnenburg und Jamrath in Kyritz; zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Berthold Lewy und Ludwig Reiche in Berlin, sowie der Rentier August Martiny in Deutsch-Wilmersdorf; zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Bankier Berthold Arons in Berlin und der Fabrikbesitzer Leopold Bernhard in Deutsch-Wilmersdorf. Wiederernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer Heinrich Buchholz und der Kaufmann Gustav Ziersch in Berlin. Versetzt sind der Amtsrichter Kienitz in Treuenbrietzen nach Finsterwalde, der Amtsrichter Hesselbarth in Bentschen als Landrichter nach Cottbus, die Amtsrichter Krüger in Luckenwalde und Dr. Leßhafft in Arnswalde an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Schneider in Finsterwalde. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Wolfmann vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Vogt, Weineck, Dr. Oliven, Kothe, Dr. Stargardt, Ullmann, Ebell, Dr. Krämer, Spilling, Rosbund, Dr. Sern, Dr. Jeschke. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Dr. Adolf Maier infolge Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Remscheid.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Polizei-Kommissarius Röhr ist zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts in Frankfurt a./O. ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Magnus und Felix Hirsch bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie Weitze bei dem Amtsgericht in Zielenzig. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Magnus vom Landgericht I. in Berlin, der frühere Amtsrichter Gebhard und der frühere Gerichtsassessor Küster bei dem Kammergericht; der Rechtsanwalt Bornstein aus Glogau, die Gerichtsassessoren Moses und Schmulewitz bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Dr. Crisolli bei dem Landgericht in Potsdam und der Rechtsanwalt Schmidt aus Angermünde bei dem Amtsgericht in Perleberg. Ernannt zum Notar ist der Rechtsanwalt Schmidt in Perleberg. Dem Notar, Justizrath Dr. Israel in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Koerbitz, Bernhard Witte, Koehler, Rudolf Weise, Dobberstein, Reinecke, Arthur Lewy, Bryer, Paul Schneider, Prühß, Schubart, Höhne, Richard Hoffmann, Buchholtz, von Zitzewitz und von Arnim. Der Referendar Dr. Georg Wolff ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel übernommen worden. Entlassen ist der Referendar Koslowski auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. in Berlin der Aktuar Dehl aus Cöln a./N., zum Gefängnißkassenrendanten bei dem Strafgefängniß in Tegel der Gefängnißsekretär Lorenz. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Mücke bei dem Amtsgericht in Zossen an das Landgericht I. in Berlin, Grube bei dem Amtsgericht in Jüterbog an das Amtsgericht in Potsdam und der Gerichtsschreibergehülfe Oskar Buchholz bei dem Amtsgericht in Freienwalde a./O. an das Amtsgericht in Zossen. Entlassen ist der Gerichtsschreiber, Referendar a. D. Renné bei dem Landgericht I. in Berlin auf seinen Antrag. Ausgeschieden sind die Gerichtsschreiber Leo Schaefer bei dem Amtsgericht in Zehden in Folge seiner Anstellung als Sekretariats-Assistent bei dem Reichsgericht und Gallert bei dem Amtsgericht in Woldenberg in Folge seiner Anstellung als Bureaubeamter bei dem Oberverwaltungsgericht. Pensionirt sind der Sekretär Krenkel bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin und der Inspektor Albrecht bei dem Strafgefängniß in Tegel.

Hierzu Eine Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. Juli 1900.

Nachweisung der für 1900 von den Gemeinden zu zahlenden Alterszulagekassenbeiträge.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat eine Abänderung des in der Beilage zum 7. Stück des Amtsblatts vom 16. Februar 1900 veröffentlichten Vertheilungsplanes des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr „1900" angeordnet.

Die von den Gemeinden zur Alterszulagekasse zu entrichtenden Beiträge verringern sich hiernach.

An Stelle der in den Spalten 24—26 des veröffentlichten Vertheilungsplanes aufgeführten Beiträge treten die nachstehend verzeichneten Summen als Beiträge für „1900". Die bisher ergangenen Verfügungen über Ab- und Zugänge an Alterzulagekassenbeiträgen behalten ihre Geltung.

Stadtkreise.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Bromberg	21660	2661,75	24321,75
Charlottenburg	206550	18749,63	225299,63
Potsdam	40050	3702,24	43752,24
Spandau	55200	5118,88	60318,88
Schöneberg	56100	5001,75	61101,75
Rixdorf	109800	2427,79	112227,79

Kreis Angermünde.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Angermünde	1500	29,25	1529,25
Greiffenberg	240	—	240,00
Joachimsthal	420	—	420,00
Oderberg	720	—	720,00
Schwedt evang.	3150	87,75	3237,75
do. kathol.	150	—	150,00
Vierraden	300	—	300,00
Altenhof	60	—	60,00
Berkholz	60	—	60,00
Blankenburg	60	—	60,00
Blumenhagen	60	—	60,00
Bruchhagen	30	—	30,00
Gatow	60	—	60,00
Görlsdorf	30	—	30,00
Gramzow	360	35,10	395,10
Güstow	60	—	60,00
Heinersdorf	120	—	120,00
Niederlandin	60	—	60,00
Lüdersdorf	30	—	30,00
Neu-Meichow	30	—	30,00
Melzow	150	—	150,00
Werbellin	60	—	60,00

Kreis Beeskow-Storkow.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Beeskow	630	—	630,00
Wend.-Buchholz	240	—	240,00
Storkow	360	70,20	430,20
Falkenberg	60	—	60,00
Görzig	75	—	75,00
Ketschendorf	120	—	120,00
Langewahl	150	—	150,00
Niederlehme	120	—	120,00
Petersdorf	60	—	60,00
Prieros	60	—	60,00
Rauen	180	—	180,00
Stremmen	60	—	60,00
Tauche	60	—	60,00

Kreis Niederbarnim.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Lichtenberg evang.*)	31516	2122,80	33638,80
Lichtenberg kathol.	2384	612,14	2996,14
Pankow	13500	848,25	14348,25
Reinickendorf	12000	380,25	12380,25
Rummelsburg	17100	1199,28	18299,28
Neu-Weißensee	38100	2691,06	40791,06
Friedrichshagen	6600	204,75	6804,75
Alt-Landsberg	960	—	960,00
Bernau	3060	131,64	3191,64
Liebenwalde	420	—	420,00
Oranienburg	3060	175,50	3235,50
Ahrensfelde	90	—	90,00
Biesdorf	360	—	360,00
Birkenwerder	360	—	360,00
Blankenfelde	120	—	120,00
Blumberg	240	—	240,00
Bollensdorf	120	—	120,00
Borgsdorf	120	—	120,00

*) Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Buch	90	—	90,00
Franz.-Buchholz	840	—	840,00
Caulsdorf	180	—	180,00
Dahlwitz	240	—	240,00
Dalldorf	720	—	720,00
Eggersdorf	120	—	120,00
Eiche	90	—	90,00
Eichhorst	120	—	120,00
Erkner	1680	—	1680,00
Falkenberg	120	—	120,00
Fredersdorf	180	—	180,00
Friedrichsfelde	5040	131,64	5171,64
Friedrichsthal	120	—	120,00
Germendorf	120	—	120,00
Grünheide (Werlsee)	120	—	120,00
Hammer	120	—	120,00
Heiligensee (Tegelort)	180	—	180,00
Heinersdorf	300	—	300,00
Hellersdorf	120	—	120,00
Hennickendorf	120	—	120,00
Hermsdorf	600	—	600,00
Herzfelde	360	—	360,00
Hönow	120	—	120,00
Kagel	120	—	120,00
Karow	90	—	90,00
Klosterfelde	120	—	120,00
Lindenberg	180	—	180,00
Lübars (Waidmannslust)	360	—	360,00
Malchow	240	—	240,00
Mahlsdorf	240	—	240,00
Malz	120	—	120,00
Marienwerder	180	—	180,00
Marzahn	120	—	120,00
Mühlenbeck	180	—	180,00
Hohen-Neuendorf	240	—	240,00
Neuenhagen	360	—	360,00
Petershagen	120	—	120,00
Rahnsdorf	150	—	150,00
Neu-Rahnsdorf,	150	—	150,00
Rosenthal (Nordend)	450	—	450,00
Rüdersdorf	360	—	360,00
Kalkberge-Rüdersdorf	1260	—	1260,00
Rublsdorf	120	—	120,00
Sachsenhausen	120	—	120,00
Schmachtenhagen	120	—	120,00
Gr.-Schönebeck	300	—	300,00
Kl.-Schönebeck	300	—	300,00
Schöneiche	150	—	150,00
Schönerlinde	120	—	120,00
Hohen-Schönhausen	480	—	480,00
Nieder-Schönhausen	1680	—	1680,00
Schönholz	180	—	180,00

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Schönwalde	180	—	180,00
Oberschönweide	2700	58,50	2758,50
Seeberg	120	—	120,00
Stralau	1200	58,50	1258,50
Tasdorf	960	—	960,00
Tegel	2700	58,50	2758,50
Vogelsdorf	90	—	90,00
Wandlitz	120	—	120,00
Wartenberg	120	—	120,00
Weißensee	1200	—	1200,00
Wensickendorf	120	—	120,00
Woltersdorf	480	—	480,00
Zehlendorf	120	—	120,00
Zepernick	120	—	120,00
Alt-Zerpenschleuse	120	—	120,00
Neu-Zerpenschleuse	180	—	180,00
Basdorf	60	—	60,00
Bergfelde	60	—	60,00
Bernöwe	60	—	60,00
Birkholz	60	—	60,00
Blankenburg	60	—	60,00
Börnicke	60	—	60,00
Freienhagen	60	—	60,00
Friedrichsth. Glashütte	60	—	60,00
Glienicke	60	—	60,00
Kienbaum	60	—	60,00
Clandorf	60	—	60,00
Kreuzbruch	60	—	60,00
Krummensee	60	—	60,00
Lanke	60	—	60,00
Lichtenow	60	—	60,00
Liebenthal	60	—	60,00
Loehme	60	—	60,00
Mehrow	60	—	60,00
Spreeau	60	—	60,00
Münchehofe	60	—	60,00
Nassenheide	60	—	60,00
Neudörfchen	60	—	60,00
Neuholland	60	—	60,00
Prenden	60	—	60,00
Rehfelde	60	—	60,00
Schildow	60	—	60,00
Schluft	60	—	60,00
Schönfließ	60	—	60,00
Schönow	60	—	60,00
Schwanebeck	60	—	60,00
Seefeld	60	—	60,00
Sophienstädt	60	—	60,00
Stolpe	60	—	60,00
Stolzenhagen	60	—	60,00
Summt	60	—	60,00
Werder	60	—	60,00

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer M	Lehrerinnen M	zusammen M
1.	2.	3.	4.
Zinndorf	60	—	60,00
Zühlsdorf	60	—	60,00

Kreis Oberbarnim.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Eberswalde	19680	234,00	19914,00
Biesenthal	1200	—	1200,00
Freienwalde	2520	117,00	2637,00
Strausberg	2640	93,60	2733,60
Werneuchen	450	—	450,00
Wriezen	2700	58,50	2758,50
Alaunwerk	60	—	60,00
Neu-Barnim	180	—	180,00
Beerbaum	60	—	60,00
Beiersdorf	120	—	120,00
Biesdorf	30	—	30,00
Cöthen	60	—	60,00
Eisenspalterei	75	—	75,00
Falkenberg	120	—	120,00
Heckelberg	60	—	60,00
Heegermühle	300	14,63	314,63
Kupferhammer	60	—	60,00
Ladeburg	60	—	60,00
Neu-Lewin	180	—	180,00
Lichterfelde	180	—	180,00
Lüdersdorf	30	—	30,00
Alt-Medewitz	60	—	60,00
Messingwerk	180	—	180,00
Reichenberg	60	—	60,00
Reichenow	90	—	90,00
Rüdnitz	60	—	60,00
Schönfeld	60	—	60,00
Schöpfurth	180	—	180,00
Spechthausen	60	—	60,00
Steinfurth	180	—	180,00
Tempelfelde	120	—	120,00
Neu-Trebbin	300	—	300,00
Wegendorf	60	—	60,00
Weesow	60	—	60,00
Wilmersdorf	60	—	60,00
Alt-Wriezen	60	—	60,00

Kreis Osthavelland.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Kremmen	750	43,88	793,88
Fehrbellin	420	—	420,00
Ketzin	1080	14,63	1094,63
Nauen	3780	131,64	3911,64
Bärenklau	60	—	60,00
[illegible]g	120	—	120,00
[illegible]n	30	—	30,00
[illegible]icke	60	—	60,00
[illegible]	120	—	120,00
[illegible]	600	—	600,00

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer M	Lehrerinnen M	zusammen M
1.	2.	3.	4.
Bornstadt	480	—	480,00
Bredow	120	—	120,00
Brunne	75	—	[illegible]
Buchow-Karpzow	120	—	1[illegible]
Karwesee	30	—	[illegible]
Cladow	60	—	[illegible]
Dalgow	240	—	2[illegible]
Dechtow	30	—	[illegible]
Dyrotz	120	—	120
Eiche	120	—	1[illegible]
Eichstädt	60	—	6[illegible]
Etzin	60	—	[illegible]
Fahrland	120	—	[illegible]
Falkenhagen	120	—	[illegible]
Falkenrehde	120	—	[illegible]
Flatow	120	—	[illegible]
Gatow	90	—	[illegible]
Alt-Geltow	120	—	[illegible]
Gr.-Glienicke	60	—	[illegible]
Golm	180	—	[illegible]
Grube	60	—	[illegible]
Grünefeld	60	—	[illegible]
Hakenberg	60	—	[illegible]
Haselhorst	540	73,13	[illegible]
Hennigsdorf	180	—	[illegible]
Hohenbruch	30	—	[illegible]
Hoppenrade	90	—	[illegible]
Karzow	60	—	[illegible]
Knoblauch	60	—	[illegible]
Lenzke	120	—	[illegible]
Linum	240	—	[illegible]
Markau	60	—	[illegible]
Markee	60	—	[illegible]
Marquardt	30	—	[illegible]
Marwitz	360	—	3[illegible]
Nieder-Neuendorf	60	—	[illegible]
Paaren i./Gl.	60	—	[illegible]
Paretz	60	—	[illegible]
Pausin	60	—	6[illegible]
Perwenitz	60	—	6[illegible]
Pichelsdorf	180	—	18[illegible]
Priort	30	—	3[illegible]
Rohrbeck	90	—	[illegible]
Sakrow	120	—	1[illegible]
Satzkorn	60	—	[illegible]
Schwante	90	—	[illegible]
Seeburg	90	—	[illegible]
Seegefeld	180	—	1[illegible]
Sommerfeld	120	—	[illegible]
Staaken	240	—	[illegible]
Staffelde	60	—	[illegible]
Tarmow	60	—	[illegible]

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	für Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
rder	330	—	330,00
	60	—	60,00
	60	—	60,00
	120	—	120,00
	3060	58,50	3118,50
orf	60	—	60,00
	90	—	90,00
e	60	—	60,00
nark	180	—	180,00
	60	—	60,00
pen	60	—	60,00

Kreis Westhavelland.

Nachweisung der Altereszulagekassenbeiträge für 1900.

w	16740	877,50	17617,50
	480	58,50	538,50
	360	23,40	383,40
	300	—	300,00
	180	—	180,00
	60	—	60,00
	120	—	120,00
	120	—	120,00
	60	—	60,00
ndenburg	360	—	360,00
	120	—	120,00
	60	—	60,00
	60	—	60,00
w	60	—	60,00
w	60	—	60,00
	60	—	60,00
s	60	—	60,00
Ferchesar b/Br.	90	—	90,00
Ferchesar b/R.	60	—	60,00
Fohrde	120	—	120,00
Neu-Friedrichsdorf	120	—	120,00
Garlitz	120	—	120,00
Gohlitz	60	—	60,00
Gortz	60	—	60,00
Gräningen	60	—	60,00
Gülpe	60	—	60,00
Haage	60	—	60,00
Hohennauen	240	—	240,00
Ketzür	60	—	60,00
	60	—	60,00
n	60	—	60,00
	60	—	60,00
reuz	60	—	60,00
	60	—	60,00
ow	60	—	60,00
rzahn	60	—	60,00
in	60	—	60,00
ow	60	—	60,00
ufe	60	—	60,00

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	für Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Nennhausen	120	—	120,00
Riebede	60	—	60,00
Guten-Paaren	60	—	60,00
Parey	120	—	120,00
Päwesin	60	—	60,00
Pessin	60	—	60,00
Premnitz	120	—	120,00
Prietzen	60	—	60,00
Radewege	60	—	60,00
Retzow	60	—	60,00
Roskow	60	—	60,00
Semlin	60	—	60,00
Senzke	60	—	60,00
Spaatz	90	—	90,00
Stechow	60	—	60,00
Stölln	60	—	60,00
Strodehne	240	—	240,00
Tieckow	60	—	60,00
Tremmen	180	—	180,00
Vietznitz	60	—	60,00
Wachow	120	—	120,00
Wagenitz	60	—	60,00
Warsow	60	—	60,00
Wasserfuppe	60	—	60,00
Weseram	60	—	60,00
Witzke	60	—	60,00
Wolsier	60	—	60,00
Zachow	60	—	60,00

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Nachweisung der Altereszulagekassenbeiträge für 1900.

Luckenwalde	9660	1316,25	10976,25
Baruth	360	—	360,00
Dahme	2160	—	2160,00
Jüterbog	1500	—	1500,00
Zinna	300	—	300,00
Bochow	90	—	90,00
Borgisdorf	120	—	120,00
Frankenfelde	60	—	60,00
Glau	60	—	60,60
Gottow	60	—	60,60
Grüna	90	—	90,00
Ihlow	60	—	60,00
Kolzenburg	60	—	60,00
Löwendorf	60	—	60,00
Neumarkt	240	—	240,00
Paplitz	60	—	60,00
Rohrbeck	150	—	150,00
Ruhlsdorf	60	—	60,00
Schießplatz-Jüterbog	60	—	60,00
Hohen-Seefeld	30	—	30
Woltersdorf	120	—	
Dorf Zinna	60	—	

Digitized by Google

Kreis Prenzlau.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
*Prenzlau evangel.	4677	921,25	5598,25
dto. katholisch	170	—	170,00
Brüssow	300	—	300,00
Strasburg	1800	58,50	1858,50
Bagemühl	60	—	60,00
Bandelow	30	—	30,00
Baumgarten	60	—	60,00
Bergholz (luth.)	30	—	30,00
dto. (frz. ref.)	30	—	30,00
Bietikow	60	—	60,00
Blindow	60	—	60,00
Dauer	60	—	60,00
Eickstedt	60	—	60,00
Ellingen	30	—	30,00
Fahrenwalde	150	—	150,00
Falkenhagen	60	—	60,00
Fürstenwerder	180	—	180,00
Göritz	60	—	60,00
Gollmitz	60	—	60,00
Grimme	75	—	75,00
Grünow	150	—	150,00
Güstow	90	—	90,00
Hindenburg	60	—	60,00
Klinkow	30	—	30,00
Lübbenow	60	—	60,00
Neuenfeld	30	—	30,00
Nieden	30	—	30,00
Röpersdorf	60	—	60,00
Rossow (luth.)	60	—	60,00
Rossow (frz. ref.)	60	—	60,00
Schmölln	60	—	60,00
Schönfeld	60	—	60,00
Schönwerder	60	—	60,00
Schwaneberg	30	—	30,00
Schwarzensee	60	—	60,00
Seelübbe	75	—	75,00
Trebenow	30	—	30,00
Wallmow	60	—	60,00
Wismar	60	—	60,00
Woddow	60	—	60,00
Wollin	90	—	90,00
Zerrenthin	60	—	60,00
Züsedom	30	—	30,00
chow	60	—	60,00

Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März
h dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Kreis Ostprignitz.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Freyenstein	900	—	900
Kyritz	1500	117	1617
Meyenburg	900	—	900
Pritzwalk	1560	—	1560
Wittstock	1800	—	1800
Barenthin	60	—	
Beveringen	60	—	
Bläsendorf	75	—	
Breddin	120	—	
Brüsenhagen	60	—	
Buddenhagen	45	—	
Damelack	60	—	
Döllen	75	—	
Falkenhagen	90	—	
Frehne	60	—	
Giesendorf	60	—	
Grabow b. Fr.	45	—	
Granzow	60	—	
Gumtow	30	—	
Helle	60	—	
Jakobsdorf	60	—	
Krams	60	—	
Krempendorf	30	—	
Kunow	60	—	
Lohm	60	—	
Maulbeerwalde	60	—	
Nettelbeck	150	—	
Niemerlang	60	—	
Gr. Pankow	60	—	
Rapshagen	75	—	
Neckenthin	60	—	
Redlin	30	—	
Sadenbeck	60	—	
Schmolde	120	—	
Schönebeck	75	—	
Schönermark	60	—	
Schönhagen bei Pr.	75	—	
Schrepkow	75	—	
Steffenshagen	60	—	
Stüdenitz	120	—	
Techow-Heiligengrabe	120	—	
Vehlin	75	—	
Gr. Welle	120	—	
Gr. Woltersdorf	75	—	
Wulfersdorf	60	—	
Dorf Zechlin	75	—	
Kl. Zerlang	75	—	
Zernitz	120	—	

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Kreis Westprignitz.			
Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.			
Wittenberge	10920	431,43	11351,43
Havelberg	1920	—	1920,00
Lenzen	1020	140,40	1160,40
Perleberg	2400	87,75	2487,75
Putlitz	360	—	360,00
Wilsnack	450	—	450,00
Bäk	60	—	60,00
Bendwisch	90	—	90,00
Gr.-Berge	60	—	60,00
Boberow	60	—	60,00
Bochin	60	—	60,00
Bresch	60	—	60,00
Cumlosen	120	—	120,00
Dallmin	90	—	90,00
Deibow	60	—	60,00
Dergenthin	60	—	60,00
Düpow	60	—	60,00
Eldenburg	30	—	30,00
Gandow	60	—	60,00
Glöwzin	60	—	60,00
Gühlitz	30	—	30,00
Hinzdorf	60	—	60,00
Jederitz	60	—	60,00
Karstädt	75	—	75,00
Kietz	60	—	60,00
Kleeste	75	—	75,00
Krinitz	60	—	60,00
Lanz	60	—	60,00
Legde	120	—	120,00
Lennewitz	60	—	60,00
Gr.-Leppin	240	—	240,00
Lockstädt	60	—	60,00
Lütkenwisch	60	—	60,00
Mankmuß	60	—	60,00
Mansfeld	60	—	60,00
Mödlich	60	—	60,00
Moor	60	—	60,00
Müggendorf	90	—	90,00
Netzow	75	—	75,00
Neuhausen	60	—	60,00
Nitzow	180	—	180,00
Pinnow	60	—	60,00
Postlin	30	—	30,00
Pröttlin	60	—	60,00
Rambow b. Boberow	120	—	120,00
Roddahn	60	—	60,00
ädt	90	—	90,00
ist	60	—	60,00
ken	45	—	45,00
m	75	—	75,00

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Toppel	30	—	30,00
Uenze	60	—	60,00
Viesecke	60	—	60,00
Weisen	60	—	60,00
Wentdorf	60	—	60,00
Kreis Ruppin.			
Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.			
Neu-Ruppin	3780	175,52	3955,52
Alt-Ruppin	360	—	360,00
Rheinsberg	360	29,25	389,25
Neustadt a./D.	240	—	240,00
Wusterhausen	480	—	480,00
Gransee	1320	—	1320,00
Lindow	360	—	360,00
Bechlin	120	—	120,00
Kampehl	60	—	60,00
Darritz	60	—	60,00
Dessow	60	—	60,00
Dreetz	180	—	180,00
Frankendorf	60	—	60,00
Gantzer	60	—	60,00
Gartow	60	—	60,00
Gnten-Germendorf	60	—	60,00
Gottberg	90	—	90,00
Grüneberg	180	—	180,00
Hoppenrade	60	—	60,00
Köritz	360	—	360,00
Krangen	60	—	60,00
Lästkow	75	—	75,00
Löwenberg i./M.	90	—	90,00
Manker	120	—	120,00
Metzelthin	150	—	150,00
Molchow	60	—	60,00
Groß-Mutz	60	—	60,00
Nackel	120	—	120,00
Segeletz	60	—	60,00
Sieversdorf	180	—	180,00
Teschendorf	120	—	120,00
Vielitz	75	—	75,00
Walchow	60	—	60,00
Wildberg	180	—	180,00
Wulkow	60	—	60,00
Wutzetz	30	—	30,00
Kreis Teltow.			
Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.			
Coepenick	24000	702,00	24702,00
Gr.-Lichterfelde	15150	906,78	16056,78
Nowawes	4920	321,75	5241,75
Steglitz	15600	1228,50	16828,50
Dtsch.-Wilmersdorf	10800	1433,25	12233,25
Mittenwalde	420	58,50	47
Teltow	1260	70,20	13

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Triepitz	120	—	120,00
Trebbin	1350	—	1350,00
Zossen	1620	58,50	1678,50
Adlershof	6900	87,75	6987,75
Gr.-Beeren	240	—	240,00
Bohnsdorf	150	—	150,00
Britz	5100	175,52	5275,52
Buckow	450	—	450,00
Calbitzchen	120	—	120,00
Clausdorf	180	—	180,00
Cummersdorf	120	—	120,00
Diedersdorf	120	—	120,00
Drewitz	120	—	120,00
Eichwalde	180	—	180,00
Friedenau	3900	263,28	4163,28
Glienick b./Z.	120	—	120,00
Alt-Glienicke	1800	29,25	1829,25
Klein-Glienicke	360	—	360,00
Grünau	1800	—	1800,00
Grunewald	300	102,38	402,38
Halbe	120	—	120,00
Johannisthal	1800	58,50	1858,50
Gr.-Köriß	120	—	120,00
Lankwitz	1860	117,00	1977,00
Lichtenrade	120	—	120,00
Gr.-Machnow	120	—	120,00
Kl.-Machnow	240	—	240,00
Mariendorf	1380	117,00	1497,00
Marienfelde	480	29,25	509,25
Motzen	120	—	120,00
Neuendorf b./Pots.	1920	117,00	2037,00
Nikolskoe	180	—	180,00
Rudow	600	—	600,00
Ruhlsdorf	120	—	120,00
Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	180	—	180,00
Schmargendorf	2400	—	2400,00
Schmöckwitz	120	—	120,00
Schönefeld	240	—	240,00
Schöneiche	120	—	120,00
Niederschönweide	1500	117,00	1617,00
Senzig	120	—	120,00
Sperenberg	360	—	360,00
Tempelhof	5100	292,52	5392,52
Töpchin	120	—	120,00
Treptow	2400	117,00	2517,00
Waltersdorf	120	—	120,00
Wannsee	1320	58,50	1378,50
Wünsdorf	120	—	120,00
Kgs.-Wusterhausen	900	146,26	1046,26
Zehlendorf	3720	131,64	3851,64
Zeuthen	180	—	180,00

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Gr.-Ziethen	120	—	120,00
Altrensdorf	60	—	60,00
Kl.-Beeren	60	—	60,00
Gr.-Besten	60	—	60,00
Kl.-Besten	60	—	60,00
Gr.-Beuthen	60	—	60,00
Blankenfelde	60	—	60,00
Brusendorf	60	—	60,00
Christinendorf	60	—	60,00
Cliestow	60	—	60,00
Dabendorf	60	—	60,00
Dahlwitz	60	—	60,00
Dergischow	60	—	60,00
Egsdorf	60	—	60,00
Fahlhorst	60	—	60,00
Freidorf	60	—	60,00
Gadsdorf	60	—	60,00
Gallun	60	—	60,00
Genshagen	60	—	60,00
Glasow	60	—	60,00
Gräbendorf	60	—	60,00
Groeben	60	—	60,00
Gütergotz	60	—	60,00
Gussow	60	—	60,00
Heinersdorf	60	—	60,00
Hoherlehme	60	—	60,00
Jachzenbrück	60	—	60,00
Jühnsdorf	60	—	60,00
Jütchendorf	60	—	60,00
Kerzendorf	60	—	60,00
Kiekebusch	60	—	60,00
Gr.-Kienitz	60	—	60,00
Kl.-Kienitz	60	—	60,00
Kl.-Köritz	60	—	60,00
Krummensee	60	—	60,00
Löpten	60	—	60,00
Löwenbruch	60	—	60,00
Lüdersdorf	60	—	60,00
Mahlow	60	—	60,00
Mellen	60	—	60,00
Miersdorf	60	—	60,00
Müggelsheim	60	—	60,00
Neuendorf b./Tpz.	60	—	60,00
Neuendorf b./Trebb.	60	—	60,00
Fern-Neuendorf	60	—	60,00
Höchst-Neuendorf	60	—	60,00
Neuhof b./Zoss.	60	—	60,00
Rudow	60	—	60,00
Runsdorf	60	—	60,00
Paetz	60	—	60,00
Philippsthal	60	—	60,00
Ragow	60	—	60,00

Digitized by Google

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Rangsdorf	60	—	60,00
Rehhagen	60	—	60,00
Rotzis	60	—	60,00
Saalow	60	—	60,00
Schenkendorf b./Gr.-W.	60	—	60,00
Vorw. Schenkendorf	60	—	60,00
Schönweide	60	—	60,00
Schönow	60	—	60,00
Schulzendorf	60	—	60,00
Gr.-Schulzendorf	60	—	60,00
Kl.-Schulzendorf	60	—	60,00
Schwerin	60	—	60,00
Selchow	60	—	60,00
Siethen	60	—	60,00
Sputendorf b./Telt.	60	—	60,00
Staackow	60	—	60,00
Telz	60	—	60,00
Thyrow	60	—	60,00
Tornow	60	—	60,00
Waßmannsdorf	60	—	60,00
Wend. Wilmersdorf	60	—	60,00
Wietstock	60	—	60,00
Dt.-Wusterhausen	60	—	60,00
Zesen	60	—	60,00
Zehrensdorf	60	—	60,00
Zernsdorf	60	—	60,00

Kreis Templin.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Lychen	960	—	960,00
Templin	2250	43,88	2293,88
Zehdenick	1200	58,50	1258,50
Badingen	60	—	60,00
Boytzenburg	120	—	120,00
Amtsfreiheit Camp	180	—	180,00
Cappe	60	—	60,00
Damm-Hast	720	—	720,00
Flieth	90	—	90,00
Gerswalde	180	—	180,00
Kaakstedt	30	—	30,00
Liebenberg	60	—	60,00

Schul-Gemeinden	Die Gemeinden haben aufzubringen für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	zusammen ℳ
1.	2.	3.	4.
Mildenberg	60	—	60,00
Mittenwalde	60	—	60,00
Poratz	60	—	60,00
Ringenwalde	60	—	60,00
Alt-Temmen	30	—	30,00
Wichmannsdorf	60	—	60,00

Kreis Zauch-Belzig.

Nachweisung der Alterszulagekassenbeiträge für 1900.

Beelitz	1120	46,80	1246,80
Belzig	1230	—	1230,00
Brück	600	—	600,00
Niemegk	360	14,63	374,63
Treuenbrietzen	1920	—	1920,00
Werder	2520	43,89	2563,89
Baitz	90	—	90,00
Borne	90	—	90,00
Brachwitz	60	—	60,00
Cammer	120	—	120,00
Caputh	600	—	600,00
Deetz	360	—	360,00
Glindow	480	—	480,00
Göhlsdorf	120	—	120,00
Götz	180	—	180,00
Klepzig	30	—	30,00
Gr.-Kreuz	120	—	120,00
Lehnin	480	—	480,00
Lütte	60	—	60,00
Medewitz	120	—	120,00
Niebel	60	—	60,00
Petzow	60	—	60,00
Phöben	60	—	60,00
Plötzin	60	—	60,00
Prützke	60	—	60,00
Rottstock	60	—	60,00
Schmerzke	60	—	60,00
Wiesenburg	150	—	150,00

Die Kreiskassen sind angewiesen.

Potsdam, den 29. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 13. Juli **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 23 des Reichsgesetzblatts und Stück 23 der Gesetz-Sammlung. S. 317. — Lotterie. S. 317. — Marktpreise. S. 317/319. — Viehseuchen. S. 318. — Vorläufige Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse in Berlin. S. 318. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 320. — Oberirdische Fernsprechlinien ꝛc. S. 321. — Unbestellbare Postanweisungen. S. 321. — Unbestellbare Einschreibbriefe. S. 322. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 323. — Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses. S. 323. — Markscheider. S. 323. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 323. — Personal-Chronik. S. 324. — Ausweisungen aus Preußen. S. 324.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 23.) № 2683. Gesetz, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. Vom 25. Juni 1900.

№ 2684. Gesetz, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete. Vom 25. Juni 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 10195 Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 25. Juni 1900.

№ 10196. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 18. Juni 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotterie.

194. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember 1899 dem Komitee für die Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg O./Pr. nach der Schloßteichseite die Genehmigung zu ertheilen geruht, sechs Geldlotterien nach dem vorgelegten Spielplane zu veranstalten und die Loose — 1098900 Stück zum Preise von je 3 M. einschließlich der Reichsstempelabgabe — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Jede Ziehung, deren erste in der Zeit vom 13. bis 17. Oktober d. Js. stattfinden wird, enthält 183150 Loose und 6240 Gewinne zum Gesammtbetrage von 190000 Mark.

Potsdam und Berlin, den 7. Juli 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

195. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	63	7	77	8	14	7	50	8	40	7	39	7	93	7	35	7	25	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	3	15	2	89	3	15	3	33	3	15	2	10	2	88	3	26	
3	Richtstroh	1	58	2	63	2	45	2	10	3	18	2	36	1	58	2	17	2	10	

Potsdam, den 7. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Kleinhandel		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 46	14 67	13 03	14 12	24 50	28 —	32 —	4 75	4 75	2 75	4 38	115 —	1 25	1 20
2	Beeskow	— —	14 79	— —	14 38	22 50	27 50	45 —	4 48	3 —	— —	5 —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	15 10	15 —	13 —	14 60	23 50	25 —	37 50	5 53	4 75	— —	5 50	88 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 70	17 85	14 28	14 —	26 —	30 —	35 —	4 50	3 —	1 50	4 50	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 37	14 67	13 —	13 93	23 —	27 —	32 —	6 —	3 50	— —	4 —	103 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 21	15 —	14 66	14 68	23 94	29 83	40 —	5 30	4 42	— —	6 83	109 —	1 28	1 10
7	Jüterbog	14 70	14 77	13 50	15 50	30 —	30 —	40 —	5 89	6 —	— —	6 —	110 —	1 60	1 40
8	Luckenwalde	16 —	15 34	— —	15 38	35 —	35 —	45 —	5 50	4 50	— —	5 25	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 23	14 84	14 —	14 03	20 —	27 —	33 —	5 08	3 90	— —	5 50	120 —	1 20	1 20
10	Potsdam	— —	15 50	— —	15 57	22 50	24 —	37 —	6 27	5 75	— —	5 67	113 61	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 01	14 62	13 25	13 53	24 50	23 —	35 —	4 75	4 25	2 75	5 50	105 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 18	14 18	13 88	13 18	15 50	22 50	37 —	3 80	3 75	3 25	5 95	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 93	14 70	13 61	14 02	22 50	21 —	28 —	4 89	3 80	— —	5 13	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	15 —	14 —	14 —	15 10	35 —	35 —	55 —	5 38	3 —	2 —	4 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 31	15 11	14 10	14 —	26 67	31 25	37 50	5 56	4 13	— —	5 49	— —	1 40	1 20
16	Spandau	15 85	15 —	15 —	15 75	26 50	37 50	42 —	7 —	7 —	6 —	6 75	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	15 —	15 —	16 —	15 —	30 —	30 —	40 —	6 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	14 03	13 67	14 47	32 50	37 —	40 50	6 50	4 30	3 40	5 90	120 —	1 70	1 35
19	Templin	15 50	14 25	14 50	14 —	28 —	30 —	45 —	5 —	4 —	3 —	6 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	15 —		14 75								— —	1 40	1 20
21	Wittstock	17 50	14 39	16 50	14 27	26 —	32 —	40 —	4 16	6 —	4 —	6 50	90 —	1 15	— 95
22	Wriezen a. O.	15 19	15 05	13 58	13 56	22 50	23 —	37 50	6 75	4 —	2 50	6 50	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 35	14 90	14 09	14 45	— —	— —	— —	5 39	4 42	— —	5 54	107 03	— —	— —

Potsdam, den 8. Juli 1900.

Viehseuchen.

197. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Krummensee. Kreis Oberbarnim: in Wegendorf. Kreis Westprignitz: in Hülsebeck und auf dem Pachtgut Stadthof bei Putlitz. Kreis Teltow: in Blankenfelde.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: auf dem Rittergute Wiesenburg.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: in dem Gehöft von Lohn in Teltow.

d. Influenza. Kreis Angermünde: unter den Pferden des Ritterguts Stolzenhagen. Kreis Niederbarnim: unter den Pferden des Amtsraths Schmidt in Löhme.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schwanebeck, Kreis Oberbarnim: in Weesow.

Potsdam, den 10. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vorläufige Schließung der allgemeinen Volks-Krankenkasse in Berlin.

46. Auf Klage des Unterzeichneten ist gemäß § 29 zu 2 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884 in Verbindung mit § 142 Absatz 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 durch Verfügung des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 15. Mai d. Js. die vorläufige Schließung der all-

Preise im Monat Juni 1900.

waaren.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																							
Fleisch.							Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-									Kaffee						
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Ebutter	Eier		Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisefett	Schweineschmalz, fettiges
kostet																								
Kilogramm						1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.																	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 25	1 55	2 30	3 50	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 60	2 30	3 10	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 25	1 30	1 35	1 60	2 26	3 54	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 50	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 33	1 60	2 16	4 09	— 24	— 22	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 05	1 30	1 30	1 45	2 20	2 94	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 40
1 30	1 40	1 40	1 60	2 47	3 20	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 30	1 60	2 20	3 20	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 30
1 20	1 40	1 30	1 60	2 —	2 57	— 30	— 25	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 50	2 90	— 19	1 60
1 51	1 41	1 44	1 61	2 27	2 96	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 30	1 30	2 —	3 50	— 25	— 23	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 92	2 46	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 40	1 55	2 36	3 48	— 30	— 26	— 43	— 43	— 40	— 45	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 45
1 35	1 25	1 25	1 60	2 30	3 47	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 20	1 60	2 02	3 38	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 60	1 40	2 10	3 20	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 55	2 60	2 93	— 20	1 20
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 50	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 40	2 20	3 50	— 40	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 45
1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 02	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
— 97	1 06	1 14	1 39	2 02	2 60	— 25	— 24	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 20	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

---

gemeinen Volks-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse № 126, bis zum Erlasse des Endurtheils angeordnet worden.

Die Abwickelung der Geschäfte (§ 30 des Hülfskassen-Gesetzes) ist

1) dem Polizei-Sekretär, Kalkulator Bethge, Langenbeckstraße 17 hierselbst,

2) dem früheren Rendanten der fraglichen Kasse, Buchhalter Fritz Neumeister, Neue Hochstraße 39 hier,

mit der Maßgabe übertragen worden, daß dem ersteren die vollständige Leitung obliegt; zur Entgegennahme von Zustellungen ist jedoch jeder der beiden genannten Herren berechtigt.

Die Geschäftsstelle der Kasse sowie die Geschäftsstunden derselben werden später mitgetheilt werden.

Für die Zeit nach dem 15. Mai d. Js. können gemäß § 31 Absatz 2 des Hülfskassengesetzes Krankenunterstützungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der statutenmäßigen Kassenbeiträge besteht für alle am 15. Mai d. Js. vorhanden gewesenen Mitglieder gemäß § 31 Absatz 1 des Hülfskassengesetzes.

Diejenigen Mitglieder, deren Krankenunterstützungsansprüche bei der Kasse bereits geltend gemacht sind, erhalten innerhalb einer vom Tage dieser Bekanntmachung ab laufenden 3wöchigen Frist Seitens der obengenannten Liquidatoren ein Anerkenntniß über die Höhe der ihnen nicht bestrittenen Forderungen zugesandt. Diejenigen forderungsberechtigten Personen, welchen dieses Anerkenntniß innerhalb der bezeichneten Frist nicht zugehen sollte, haben ihren Anspruch spätestens binnen weiterer 4 Wochen bei einem der Liquidatoren schriftlich

geltend zu machen, worauf ihnen über die Anerkennung oder Ablehnung des Anspruches ebenfalls Nachricht zugehen wird.

Begründete Reklamationen gegen die Anerkennung bezw. Festsetzung und gegen die Ablehnung des Anspruches können spätestens innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Anerkennungs- bezw. Ablehnungs-Schreibens bei einem der Liquidatoren angebracht werden. Wird von diesem Recht fristzeitig nicht Gebrauch gemacht, so gilt die Festsetzung bezw. Ablehnung als anerkannt.

Mündliche Auskunft über die für die Festsetzung bezw. Ablehnung maßgebenden thatsächlichen und statutarischen Unterlagen wird vor Eingang der schriftlichen Reklamation im Kassenlokal während der Geschäftsstunden auf Wunsch ertheilt werden.

Für die Befriedigung der Kranken-Unterstützungsansprüche haftet den Gläubigern gemäß § 5 Absatz 2 des Hülfskassengesetzes nur das Vermögen der Kasse. Da das letztere, abgesehen von einem geringen Baarbestande, sich lediglich aus rückständigen Beiträgen zusammensetzt, so wird erforderlichen Falls deren gerichtliche Beitreibung zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger durch die Liquidatoren erfolgen.

Die Kassengläubiger werden von Zeit zu Zeit — je nach den vorhandenen Baarmitteln — eine antheilsweise verhältnißmäßige Befriedigung ihres Anspruches erhalten. Jede derartige Vertheilung des Baarbestandes wird unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Prozentsatzes der gläubigerischen Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Bezüglich der Auszahlung des Antheils wird angenommen werden, daß, wo Seitens des Empfangsberechtigten nicht ausdrücklich widersprochen wird, die Zusendung des Betrages auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post zu erfolgen hat. Diese Zusendung unterbleibt jedoch bei Beträgen, welche das Postporto nebst Bestellgeld nicht übersteigen würden.

Weitere Bekanntmachungen bezüglich der Abwickelung der Geschäfte sowie über den Schluß des Verfahrens bleiben vorbehalten.

Vorstehendes wird gemäß § 30 des Hülfskassengesetzes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Berlin, den 7. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident. v. Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1900.

47. **A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.**

In Berlin:

100	kg	Weizen (gut)	15	M.	39 Pf.
"	"	do. (mittel)	15	"	35 "
"	"	do. (gering)	15	"	31 "
"	"	Roggen (gut)	15	"	25 "
"	"	do. (mittel)	15	"	18 "
"	"	do. (gering)	15	"	12 "
"	"	Futter-Gerste (gut)	14	"	53 "
"	"	do. (mittel)	13	"	95 "
"	"	do. (gering)	13	"	40 "
100	kg	Hafer (gut)	15	M.	41 Pf.
"	"	do. (mittel)	14	"	67 "
"	"	do. (gering)	13	"	98 "
"	"	Richtstroh	6	"	93 "
"	"	Heu	8	"	06 "
"	"	Kartoffeln	6	"	22 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,26 Mk., Stroh 3,80 Mk., Heu 5,18 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	33	"	— "
"	"	Linsen	50	"	— "
"	"	Kartoffeln	7	"	38 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule	1	"	40 "
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	"	Schweinefleisch	1	"	30 "
"	"	Kalbfleisch	1	"	30 "
"	"	Hammelfleisch	1	"	30 "
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	45 "
"	"	Eßbutter	2	"	17 "
60	Stück	Eier	2	"	89 "
1	Dz	Rindfleisch en-gros	95	"	80 "

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mk.	— Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50 "
"	"	Linsen	50	"	— "
"	"	Kartoffeln	7	"	50 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45 "
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	"	Schweinefleisch	1	"	45 "
"	"	Kalbfleisch	1	"	50 "
"	"	Hammelfleisch	1	"	45 "
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
1	"	Eßbutter	2	"	26 "
60	Stück	Eier	2	"	70 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			35 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen			31 "
1	"	Gerstengraupe			35 "
1	"	Gerstengrütze			33 "
1	"	Buchweizengrütze			38 "
1	"	Hafergrütze			41 "
1	"	Hirse			38 "
1	"	Reis (Java, mittler)			60 "
1	"	in gebr. Bohnen	3	"	38 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70 "
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	72 "
1	"	Speisesalz			21 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			40 Pf.
1	"	desgl. a. Roggen			33 "

1 kg	Gerstengraupe		48 Pf.
1 "	Gerstengrütze		43 "
1 "	Buchweizengrütze		43 "
1 "	Hafergrütze		43 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		45 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	— "
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	— "
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	— "

Berlin, den 5. Juli 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Oberirdische Fernsprechlinien rc.

93. Es liegen Pläne aus: a. über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie an der Schönhauser Allee zwischen den Grundstücken № 80 und 95 bei dem Postamt 58 (Danzigerstraße) hier, b. über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie an der Berlinerstraße in Pankow zwischen den Grundstücken № 43 und 69a. bei dem Postamt in Pankow, c. über die Verlegung eines Militär-Telegraphenkabels von der Holzmarktstraße 22 bis Mühlenstraße 58 bei den Postämtern 17 (Schlesischer Bahnhof) und 27 (Blumenstraße). Berlin C., 30. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe.

94. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

1) an Müller & Co. in Hamburg über 2 M. 75 Pf. vom 26. Februar 1900,
2) an Lehmann hier, Skalitzerstr. 12, über 5 M. vom 19. Februar 1900,
3) an Ferd. Kögler in Plauen über 3 M. 50 Pf. vom 18. Dezember 1899,
4) an Handschuhgeschäft Schmidt in Cassel, Friedrichsplatz 75, über 4 M. 95 Pf. vom 3. März 1900,
5) an Franz Schultze hier, N. 24, über 1 M. 65 Pf. vom 6. Februar 1900,
6) an Kellner Alf Bodenstein in Helmstedt, Hotel Petzold, über 2 M. 20 Pf. vom 15. März 1900,
7) an Gerichtsvollzieher Lehmann hier, Wienerstr. 1/5, über 6 M. 55 Pf. vom 20. März 1900,
8) an Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts 1 Abth. 147 hier über 3 M. 75 Pf. vom 1. März 1900,
9) an Restaurateur Aug. Gerigk hier, Oranienstr. 128, über 3 M. 93 Pf. vom 24. März 1900,
10) an Hugo Cohn hier, Köpenickerstr. 176, über 12 M. vom 2. April 1900,
11) an Inspektor Lange hier, Oranienburgerstr. 31, über 3 M. vom 2. April 1900,
12) an Frau Buttke hier, Möckernstr. 79, über 3 M. vom 9. April 1900,
13) an Anton Wirth, Kellner hier, Alt-Moabit 11/12, über 3 M. vom 12. April 1900,
14) an Steuerhebestelle der jüdischen Gemeinde hier, Oranienburgerstr. 29, über 1 M. 50 Pf. vom 29. März 1900,
15) an Simon in Braunschweig, Langendamm 2, über 5 M. 70 Pf. vom 9. April 1900,
16) an Central-Stellen-Vermiethungs-Bureau hier, Weidendamm 1, über 3 M. vom 14. April 1900,
17) an Orts-Krankenkasse hier, An der Stadtbahn 46, über 4 M. 37 Pf. vom 14. April 1900,
18) an Frau Flora Jacobsohn hier, Kastanien-Allee 20, über 5 M. 5 Pf. vom 14. April 1900,
19) an Ida Markowsky in Rixdorf, Hermannstr. 199, über 5 M. vom 24. April 1900,
20) an Polizei-Präsidium, Zimmer 67 hier, über 2 M. vom 27. April 1900,
21) an Wwe. Minna Elias hier, Steglitzerstr. 17, über 3 M. vom 4. Mai 1900,
22) an Wwe. Zimmerling hier, Hussitenstr. 4, über 2 M. 5 Pf. vom 10. Mai 1900,
23) an Frau Siebert hier, Trondheimerstr. 2a., über 5 M. vom 16. Mai 1900,
24) an Quandt in Königsberg Pr. über 2 M. 11 Pf. vom 20. Mai 1900,
25) an Frau Jablozinska hier, Lichterfelderstr. 22, über 2 M. vom 16. Mai 1900,
26) an Vorsitzenden der Veranlagungskommission Reg.-Rath v. Ranceblo hier, Wilhelmstr. 57/58, über 6 M. vom 15. Mai 1900,
27) an Philipp Frick in München über 1 M. 20 Pf. vom 1. Dezember 1899.

II. Briefe mit Werthinhalt.

1) an Gersch Chnell in Odessa mit 5 M. vom 16. Februar 1900,
2) an Jäger hier, Adolfstr. 23, mit 1 M. vom 2. März 1900,
3) an Karl Tinapp hier, Landsberger-Platz 1, mit 3 M. vom 1. April 1900,
4) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstr. 1, mit 10 M. vom 2. März 1900,
5) an Emma Klawitter in L. Berlinerstr., Wärterhaus 59, mit 1 M. 80 Pf. vom 26. Februar 1900,
6) an Lindhen Petersen in Hamburg, Eppendorfer Krankenhaus, mit 1 M. vom 27. Februar 1900,
7) an Nini Tziano Mouskien hier, Puttlamerstr. 9, mit 40 M. vom 5. März 1900,
8) an Gustav Simonis in Fraytow a/M. mit 5 M. vom 15. März 1900,
9) an Kressin in Zehlendorf, Bahnstr. 4, mit 1 M. 50 Pf. vom 12. März 1900,
10) an Martha Buchheim in Thielstr. 7, mit 1 M. 40 Pf. vom 16. März 1900,
11) an Victor Grenzo in Prag, Wenzinstr. 187, mit 5 M. vom 19. März 1900,
12) an B. Kleiner in Odessa, postlgd. mit 1 Rubel vom 9. Oktober 1899.

Digitized by Google

13) an Johann Tannenberger in Prag, mit 1 M. 90 Pf. vom 18. März 1900,
14) an Frau Ottilie Maertens, Nürnbergerstr. 1, mit 10 M. vom 3. April 1900,
15) an Hedwig Jorde in Breslau, Hptpostlgd., mit 2 M. 50 Pf. vom 17. Februar 1900,
16) an Schauspieler Karl Schmidt in Königsberg i/Pr., mit 5 M. vom 4. April 1900,
17) Ohne Aufschrift, mit 1 M. vom 14. April 1900,
18) an Hedwig H. 21, Postamt 60 postlagd., mit 20 M. vom 23. Februar 1900,
19) an Dr. Lehnert in Wiesbaden, Adelheidstr. 12, mit 2 M. vom 8. April 1900,
20) an Frl. E. Friebel hier, Ackerstr. 114, mit 5 M. vom 12. April 1900,
21) an Monteur A. Gerlach in Gotha, Pfullendorferstraße, mit 20 M. vom 20. April 1900,
22) an Mima Liedtke in Königsberg i/Pr., Tragheimer Mühlenstr. 8, mit 1 M. vom 13. April 1900,
23) an Reinhold Schulz hier, Lottumstr. 8, mit 5 M. vom 30. April 1900,
24) an Wwe. Bertha Heil in Magdeburg, Agnatenstr. 33, mit 10 M. vom 10. April 1900,
25) an Ohne Adresse mit 1 M. 50 Pf. vom 6ten Mai 1900,
26) an „Französischer Unterricht", postlgd. Postamt 49, mit 3 M. vom 26. März 1900,
27) an Fr. Elise Nagel hier, Möckernstr. 84, mit 5 M. vom 30. April 1900,
28) an Frau Barbara Schlesinger in Wien, Mohrengasse 12, mit 50 Gulden vom 23. April 1900,
29) an Frau Heise hier, Schleusenstr. 5, mit 2 M. vom 10. Mai 1900,
30) an Krüger hier, Wilhelmstr. 122, mit 1 M. 70 Pf. vom 15. Mai 1900,
31) an Frau Garbe hier, Prinzen-Allee 44, mit 1 M. vom 16. Mai 1900,
32) an Betty Arndt hier, Ansbacherstr. 5, mit 100 M. vom 2. Mai 1900,
33) an Emil Sachs in Breslau, Gartenstr. 17, mit 3 M. 50 Pf. vom 12. Mai 1900,
34) an Chemische Fabrik in Bahrenfeld, Hamburg, mit 2 M. 70 Pf. vom 24. Mai 1900.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 4. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

95. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Dir. Dr. Goldschmid, Steglitzerstr. 21, vom *28. Februar 1900, an Restaurateur Weber*, Kottbuser Damm 74, vom 12. Februar 1900, an Frau Nibor, Postamt 30, vom 4. April 1900, an Eheleute Flämig, Zimmerstr. 38, vom 27. Februar 1900, an Paul Hellwich, Friedrichstr. 240, vom 1. März 1900, an Wiese, Strelitzerstr. 6 bei Gulke, vom 27. Februar 1900, an Schiewek & Sohn, Elisabethstr. 65a., vom 28. Februar 1900, an das Amt des Schiedsmanns des Hauses Kreutzigerstr. 7, vom 1. März 1900, an Michels, Jerusalemerstr. 31, vom 19. März 1900, an Eduard Lisser, Burgstr. 31, vom 13. März 1900, an Carl Eugen, Hasenhaide 59, vom 19. März 1900, an E. Gebhardt, Pücklerstr. 2, vom 24. März 1900, an Margarethe Weber, Stralauer Platz 21, vom 4ten April 1900, an Elsa Schmidt, Klosterstr. 13/14, vom 27. März 1900, an Frl. Schütz, Borsigstr. 30, vom 4. April 1900, an Frau Generalmajor v. Redner, Maaßenstr. 33, vom 4. April 1900, an Frau Anna Karl, Frankfurter Allee 10a., vom 9. April 1900, an Frau Dewitz, Münchebergerstr. 27, vom 3. April 1900, an Leni Weber, Steglitzerstr. 12, vom 14. April 1900, an Frl. Meyerricks, Leipzigerstr. 31/32, vom 1. März 1900, an Direktor Lautenburg, Alexanderstraße 43, vom 22. März 1900, an Frau Dümmichen, Kl. Andreasstr. 20, vom 12. April 1900, an Frau Schwabener, Neuenburgerstr. 21, vom 14. April 1900, an Arbeiter Großmann, Schwedterstr. 222, vom 26. März 1900, an Otto Müller, Liebenwalderstraße 26, vom 19. April 1900, an We. Daue, Rheinsbergerstr. 2, vom 14. April 1900, an Eheleute A. Hinz, Marienburgerstr. 34, vom 20. April 1900, an Wilhelm Möllmann, Behrenstr. 14/16, vom 18. April 1900, an Aßmann, Landsberger Allee 49, vom 9. April 1900, an Lohn-Commission der Bauarbeiter, Neue Jakobstr. 1/3, vom 26. April 1900, an Paul Helwig, Schlesischestr. 19, vom 26. April 1900, an Geschwister Fürchner, Mariannenstr. 21, vom 26. April 1900, an Alwin Gruber, Bremerstraße 52/53, vom 30. April 1900, an Architect Franz Berndt, Rankestr. 13, vom 3. Mai 1900, an Frl. Freimann, Landwehrstr. 19, vom 6. April 1900, an Eug. Leopold, Bellealliancestr. 102, vom 20. Mai 1900, an Dr. Sudheim, Schönhauser Allee 27, vom 5. April 1900, an Schlächtermeister Treu, Reichenbergerstr. 18, vom 15. Mai 1900, an Haupt-Geschäfts-Vermittelungs-Institut „Merkur", Belforterstr. 13, vom 26. Mai 1900.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An das Kirchenamt in Halle a./S. vom 19ten Februar 1900, an General v. Witzleben in Grünhof, Neuwedel, vom 25. Februar 1900, an L. Louri & Co. in Lods vom 27. Februar 1900, an Petersburger Privatbank in Petersburg vom 27. Februar 1900, an Eduard Kaylinski in Warschau vom 25. Februar 1900, an Steffen in Bonn postlgd. vom 31. Januar 1900, an Th. Löwenstein in Waldenburg (Schles.) vom 19. Februar 1900, an Aug. Schulz in Ciechanowiec, Gouvernement Grodnau, vom 6. März 1900, an Polizei-Inspektor Lindau in Spandau vom 12ten

März 1900, an Domherr Kegel in Krotoschin vom ? März 1900, an Bergenau in Carlshorst am Fürstenhaus, vom 17. März 1900, an Hulton in London vom 21. Februar 1900, an Gruſonwerk z. H. Ingenieur Neumann in Magdeburg vom 19. März 1900, an Jan Boomans in Sitard, Holland, vom 25. März 1900, an Zelia Normann in Riga, Parkstr. 1, vom 5. Oktober 1899, Alfonso Antonio de Carmara in Buynes-Aires vom 25. Oktober 1899, an Direktor Baumwald für Baumwald & Holz in Petersburg vom 26. Januar 1900, an Dr. Curt Meibauer auf Rittergut Lindenberg bei Berlin vom 20. März 1900, an Frau Germaine de Chantol in Wien, Marokanergasse 9, vom 10. November 1899, an J. Kaplan in Warschau, Bielauska 18, vom 4. Januar 1900, an Carmer in Wahlen-Crimmitschau, Moltkestraße, vom 30. März 1900, an E. Köcher in Cöln Rh. vom 6. April 1900, an Eduard Endresen in Christiania vom 17. März 1900, an Kurt Anders in Maltershausen bei Jüterbog vom 11. April 1900, an M. Moses in Stettin, Gr. Wollweberstr. 63, vom 13. März 1900, an H. Neugebauer in Britz b. Berlin vom 4. April 1900, an John Williams in Lincoln, Nebrasca, vom 23. Dezember 1899, an Karen Hansen in Christiania, Ochzabe 2, vom 31. März 1900, an Georg Feuerhern in Bietz, Landsberg a. W., vom 24. April 1900, an Clara Clement in Wien III vom 17. April 1900, an Emilie Trognée in Helsingfors vom 2. April 1900, an Wilhelm Müller in Ostswine vom 21. April 1900, an Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H. vom 26. April 1900, an Brandenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H. vom 26. April 1900, an Prinz Franz Auersperg in New-Jersey, New-York, vom 9. März 1900, an Frau Lebram in Charlottenburg, Lutherstr. 51, vom 30. April 1900, an Georg Markardt in Danzig vom 1. Mai 1900, an Regulski in Warschau vom 2. Mai 1900, an E. Müller & Co. in Hockenheim vom 7. Mai 1900, an Gustav Stöber in Basel vom 8. Mai 1900, an Siegfried Fuchs in Prag vom 30. April 1900, an Frau Paula Schultheiß in Schöneberg b. Berlin, Golzstr. 25, vom 2. April 1900, an Dr. Robinsohn in Jekaterinoslaw vom 28. Februar 1900, an Oscar Tümmler in Chicago vom 28. Februar 1900, an G. Urban in Huta (Rußland) vom 10. Mai 1900, an Kapitän Enkell in Ulmadir Kanumary vom 31. Januar 1900, an Frau v. Hertel in Posen vom 29ten März 1900, an J. Christ in Wien, Wallgasse 26, vom 21. Mai 1900.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert in Charlottenburg an Hurwitz in Moskau vom 7. März 1900, aufgeliefert in Pankow an Franz Zacharias in Berlin, Rheinsbergerstr. 79, vom 19. März 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Criminal-Wachtmeister Kückert in Colberg vom 27. März 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Dr. S. T. Chamberlain in New-York vom 1. Februar 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an Marie Birkel in Grunewald, Königs-Allee 9, vom 24. März 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an v. Ugrinow in Moskau vom 12. Mai 1900, aufgeliefert in Charlottenburg an v. Ugrinow in Moskau vom 16. Mai 1900.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 4. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

96. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Aken, Eningen (u. Achalm), Eutin, Fellbach, Illingen (Württemberg), Neckarsulm, Pfullingen, Sontheim (Oberamt Heilbronn) und Weingarten (Württemberg), zugelassen worden.

Potsdam, den 3. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.

5. Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath unter dem 28. v. Mts. einer Reihe von Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses mit der Maßgabe die Zustimmung ertheilt hat, daß die darin bezeichneten Aenderungen mit dem **1. Juli d. J.** in Kraft treten.

Die Aenderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 3. Juli 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Markscheider.

2. Der konzessionirte Markscheider Emil Seer hat am 1. Juli d. Js. seinen Wohnsitz von Frankfurt a./O. nach Senftenberg verlegt.

Halle (Saale), den 6. Juli 1900.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

20. Am 10. Juli 1900 treten Frachtsätze des Seehafen-Ausnahme-Tarifs E. für Eisen und Stahl in Ladungen von 10 000 kg von Nieder-Schöneweide-Johannisthal, Reinickendorf-Dorf, Spandau und Westend nach Rostock, Warnemünde, Wismar und Lübeck in Kraft, über deren Höhe die betheiligten Abfertigungsstellen und das Bu-

kunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft ertheilen.

Berlin, den 3. Juli 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Landmesser Johannes Hoffmann in Zossen ist als solcher vereidigt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Ober-Regierungsrath Dr. Jungck ist zum Vorsitzenden der Veranlagungskommission für die Haupt- und Residenzstadt Berlin und der Regierungsrath Dr. Spieß zum Ober-Regierungsrath ernannt worden. Die Regierungsassessoren Stechow, Kelch und Heyl sind der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Der Militärsupernumerar Meißner und der Civilsupernumerar Schneider sind zu Regierungs-Secretären ernannt. Die Militäranwärter Pesch und Schwarzer sind als Militärsupernumerare und die Militäranwärter Masur, Abraham, Seeger, Traeger, Höck, Wiegand, Gehler, Karstens, Scheutzel und Röstel als Kanzleidiätare übernommen worden. Der Civilsupernumerar Meyer ist gestorben. Die Civilanwärter Kallenberg, Lix, Gessert, Dubrow, Fellmann und Berendts sind als Civilsupernumerare eingetreten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Juni 1900 sind

ernannt: zum Ober-Postrath: der Geheime Postrath Höpfner; zum Postbauinspektor: der Regierungs-Baumeister Siecke aus Potsdam; zu Postkassierern: die Ober-Postdirektionssekretäre Schröter in Rixdorf, Eckert, Lompe, Prietzel und Welter; zu Telegraphenamtskassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Christ, Klein, Lenz und Steinecke; zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Stendell und Witt; zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Huthmann in Friedenau, Hasselberg, Hopoll und Käcke; zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Lahmer; zu Kanzlisten: die Postassistenten Frese und Rudloff;

angestellt: als Postsekretär: die Postpraktikanten Barckhausen aus Hannover in Charlottenburg, Beike aus Eilenburg, Bodenstein aus Posen, Gäde aus Braunschweig, Gottgetreu aus Frankfurt (Main), Alfred Hahn aus Wittenberge (Bz. Potsdam), Heydemann aus Diedenhofen, Hilgers aus Hannover, Hinsch aus Chemnitz, Karl Höpfner aus Straßburg (Els.), Janzen aus Limburg (Lahn), Kastell aus Cassel, Kieselbach aus Posen, Lie aus Hannover, Ludwig aus Potsdam, Tepfer aus Graudenz, Thiemann aus Straßburg (Els.), Uhle aus Neustadt (Orla), Winnig aus Konstanz, Pretzsch, Schrodt; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Dahms, Heider, Emilie Nitsche, Osterloff, Röber, H. J. Hedwig Rothe, Sahlfeldt, Eugenie Söffner, Hertha Söfner; als Rohrpostmaschinist: der Postschaffner Haupt; als Telegraphenmechaniker: der Telegraphen-Hülfsmechaniker Matthias;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Kiehlmann und Kleine nach Dar-es-Salaam, Spiegel nach Erfurt, der Ober-Telegraphenassistent Jakob Schäfer nach Rixdorf, die Telegraphengehülfin Johanna von Bülzingslöwen nach Groß-Lichterfelde; nach Berlin: die Postsekretäre Kramer von Eberswalde, Philipp von Shanghai, die Ober-Postassistenten Adolf Marquardt von Wilmersdorf bei Berlin und Milarg von Westend nach Wilmersdorf bei Berlin;

gestorben: der Postdirektor Kunow, der Ober-Telegraphenassistent a. D. May, der Postassistent Hägler.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent Bahl in Jüterbog als Postassistent.

Ernannt sind der Ober-Postdirectionssekretär Braun in Wittenberge (Bz. Potsdam) zum Postkassirer, die Postsekretäre Pierson und Raeder in Potsdam zu Ober-Postdirectionssekretären, der Postsekretär Fersе in Belzen (Mark) zum Postmeister und der Postsekretär Heide in Wriezen zum Ober-Postsekretär.

Versetzt sind die Postdirektoren Meinert von Schwedt nach Delitzsch und Volkmann von Delitzsch nach Schwedt, die Postverwalter Orsleck von Jüterbog altes Lager nach Brüssow und Schmerberg von Brüssow nach Jüterbog altes Lager, der Ober-Postassistent Pietrucha von Fraustadt nach Rathenow und der Postassistent Herm. Schulze von Jüterbog nach Herzfelde, letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 2. Vierteljahre 1900.

Beim Oberbergamte starb der Buchhalter und Kontroleur der Oberbergamtskasse, Rechnungsrath Besser.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Buchbinder Jens Jensen, geboren am 5. November 1863 zu Barde, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. April 1900 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 20. Juli **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 24/25 des Reichsgesetz-Blatts und 24/25 der Gesetz-Sammlung. S. 325. — Tischler-Innung in Britz. S. 325. — Brasilianischer Vizekonsul. S. 325. — Kontraktbrüchige Saison-Arbeiter. S. 325. — Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung. S. 326. — Staatliche Baugewerkschule. S. 326. — Handelskammerwahlen. S. 326. — Viehseuchen. S. 327. — Forstkasse in Gramzow. S. 327. — Wiesenaufhöhungen. S. 327. — Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. S. 327. — Sonntagsruhe der Arbeiter in Blumenbindereien. S. 328. — Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien. S. 328. — Telegraphenlinien und Fernsprechanlagen. S. 328. — Nachsätze in Drucksachen. S. 328. — Pfarrstellenerledigungen. S. 329. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 329. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 329. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 329. — Personal-Chronik. S. 330. — Ausweisungen aus Preußen. S. 330. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 330.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 24.) № 2685. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 30. Juni 1900.

№ 2686. Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900.

№ 2687. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Juli 1900.

(Stück 25.) № 2688. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900.

№ 2689. Gesetz, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 30. Juni 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 10197. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien. Vom 3. Juli 1900.

№ 10198. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1900, betreffend den Dienstrang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie.

№ 10199. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Abenau. Vom 30sten Juni 1900.

№ 10200. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. Juli 1900.

(Stück 25.) № 10201. Gesetz, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen. Vom 30. Juni 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tischlerinnung in Britz.

198. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben eine Anzahl Tischlermeister in Britz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Britz, Buckow, Johannisthal, Groß-Ziethen, Treptow, Rudow, Nieder-Schoeneweide und in den Gutsbezirken Rudow, Groß- und Klein-Ziethen selbständig ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow, Herrn von Stubenrauch in Berlin, Victoriastraße 18, zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 5. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Brasilianischer Vizekonsul.

199. Der Brasilianische Handelsagent Karl Heins zu Berlin ist zum Brasilianischen Vizekonsul in Berlin bestellt worden.

Potsdam und Berlin, den 9. Juli 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

200. Die bisher bei dem Bau der Kreisbahnen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde beschäftigten polnischen Arbeiter: Skalski, Marsik, Cisak, Biel und Kurzyka haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage I. 546/7 Nachricht zu geben.

Potsdam, den 12. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

201. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890, und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung erlassen.

Der § 37 der Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgende Fassung.

§ 37. (Befugnisse der Strompolizeibeamten.) Schiffsgefäße und Flöße, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Tiefgang u. s. w.) Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können durch die Strompolizeibeamten von der Benutzung der Wasserstraßen oder einzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.

Die Schifffahrt- oder Flößerei-Treibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere (Meßbrief, Schiffsbrief, Dienstbücher u. s. w., § 126 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, R.-G.-Bl. S. 301 und Ministerialverordnung vom 8. Juli 1856 bezw. 1. August 1856, Amtsblatt 1856, S. 261) vorzuzeigen, sonstige auf ihre Person oder ihren Schifffahrtsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen und den dienstlichen Anweisungen, insbesondere den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten. Sie sind namentlich auch gehalten, den Verkehr auf den Kanälen und allen dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen einzustellen, sobald dessen Einstellung bei Eintritt von Frost durch den Wasserbauinspektor angeordnet und diese Anordnung bekannt gemacht ist.

Unter den in dieser Verordnung genannten Strompolizeibeamten sind die sämmtlichen Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung, die Regierungs- und Bauräthe als Kommissarien des Königlichen Regierungspräsidenten, die Wasserbauinspektoren und deren sämmtliche Hülfs- und Unterbeamte zu verstehen.

Potsdam, den 12. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Staatliche Baugewerkschule.

202. Mit Beginn des laufenden Sommerhalbjahres ist eine staatliche Baugewerkschule in Hildesheim eröffnet worden.

Potsdam, den 17. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Handelskammerwahlen.

Bestimmung,
betreffend die Erweiterung der Handelskammer in Potsdam.

203. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ bestimme ich Folgendes.

1. Der Bezirk der Handelskammer in Potsdam wird auf die Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde und Oberbarnim ausgedehnt. Für die neuen Gebietstheile sind 13 Mitglieder zu wählen, sodaß die Gesammtzahl der Mitglieder der Handelskammer in Zukunft 37 beträgt.

2. Für die Ausführung der Wahlen in den neuen Gebietstheilen werden 3 Wahlabtheilungen gebildet. Die I. Abtheilung wählt in Eberswalde 4 Mitglieder. In der II. und III. Abtheilung bildet jeder politische Kreis einen örtlichen Wahlbezirk. Im Kreise Oberbarnim wählt die II. und III. Wahlabtheilung je 2 Mitglieder, in den Kreisen Angermünde und Prenzlau je 1 Mitglied. Im Kreise Templin wählt die II. und III. Wahlabtheilung zusammen 1 Mitglied. Die Wahlen werden für den Kreis Oberbarnim in Eberswalde, für die anderen drei Kreise in der Kreisstadt vorgenommen.

3. Die neuen Mitglieder treten in den bei der Handelskammer bestehenden Turnus in der Weise ein, daß das erste Drittheil zu Ende des Jahres 1902 durch Wahlen zu ersetzen ist.

Berlin, den 19. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Gemäß der vorstehenden Bestimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ bringe ich die Liste der Wahlberechtigten für die Handelskammer zu Potsdam hiermit zur öffentlichen Auslegung.

Die Auslegung findet statt für alle Wahlbezirke in dem **Geschäftsgebäude der Königlichen Regierung hierselbst, Priesterstraße 1 Treppe Handbibliothek** und ferner:

für die 1. Wahlabtheilung:

auf dem Rathhause in Eberswalde,

für die 2. Wahlabtheilung:

a. Wahlbezirk I. (Kreis Prenzlau) **auf dem Landrathsamt in Prenzlau,**

b. Wahlbezirk II. (Kreis Templin) **auf dem Landrathsamt in Templin,**

c. Wahlbezirk III. (Kreis Angermünde) **auf dem Landrathsamt in Angermünde,**

d. Wahlbezirk IV. (Kreis Oberbarnim) **auf dem Rathhause in Eberswalde,**

für die 3. Wahlabtheilung:

a. Wahlbezirk I. (Kreis Prenzlau) **auf dem Landrathsamte in Prenzlau,**

Digitized by Google

b. Wahlbezirk II. (Kreis Templin)
auf dem Landrathsamte in Templin,
c. Wahlbezirk III. (Kreis Angermünde)
auf dem Landrathsamte in Angermünde,
d. Wahlbezirk IV. (Kreis Oberbarnim)
auf dem Rathhause in Eberswalde.

Die Auslegung beginnt **am Montag, den 23. Juli 1900** und endigt mit **Montag, den 30. Juli 1900.**

Während dieser Zeit sowie innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung, also bis **spätestens zum Montag den 6. August 1900** können Einwendungen gegen die Liste bei mir angebracht werden.

Einwendungen kann jeder Betheiligte erheben, welcher glaubt, daß er mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder daß ein anderer mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder endlich, daß irgend ein sonstiger Theil der Liste nicht den thatsächlichen oder gesetzlichen Grundlagen entspreche.

Potsdam, den 14. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

204. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: in Porep, Liebenthal, Repfeld, Kyritz, Leppinsplan, Kuhbier, Helle, Herzsprung, Beveringen, Wutike. Kreis Westprignitz: Gehöft des Bauern Hansen in Bresch. Kreis Ruppin: in Bückwitz. Kreis Teltow: Rittergut Wendisch-Wilmersdorf.

b. Rotzkrankheit. Kreis Westprignitz: 1 Pferd des Gutspächters Müller in Müggenbusch bei Havelberg.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: eine Kuh des Kossäthen Schönfeld in Gr. Behnitz. Kreis Teltow: auf den Rittergütern Selchow und Dahlewitz.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferde des Büdners Tornow in Zerpenschleuse.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: in Jännersdorf. Kreis Westhavelland: Forsthaus Doeringsbrück (Wildseuche). Kreis Templin: in Hammelspring.

b. Influenza. Kreis Niederbarnim: Pferde des Kossäthen Joachim in Stolpe.

Potsdam, den 17. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Gramzow.

20. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Gramzow beschäftigte Sohn des Forstkassenverwalters Hahn, Gustav Hahn, Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 3. Juli 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wiesenaufhöhung.

13. Der Mühlenbesitzer A. Tiede zu Brandenburg a./H. beabsichtigt, vor seiner an der Krakauerstraße zu Brandenburg belegenen Wiese im Mühlenarm 3 Anbindepfähle zum Halten oder Nieder- und Aufwärts-Feiern von Schiffsfahrzeugen einzurammen und die genannte im Ueberschwemmungsgebiet der Havel belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen, um darauf einen Kohlenlagerplatz einzurichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 9. Juli 1900.

Der Bezirksausschuß.

Wiesenaufhöhung.

14. Der Restaurateur Adolf Winkel zu Pichelswerder beabsichtigt, seine im Ueberschwemmungsgebiet, rechts von km 166 + 9 bis 167 + 0 der Havel bei Pichelsdorf belegene Wiese bis zur Höhe des dort vorhandenen Fußsteiges aufzuhöhen, um die bei warmer Jahreszeit aus den morastigen Stellen aufsteigenden Sumpfdünste zu beseitigen und die Wiese ertragsfähiger zu machen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 9. Juli 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Landespolizeiliche Anordnung,

betr. Beschickung des Berliner Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine.

48. Auf Grund der §§ 18—20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen ordne ich hinsichtlich der Beschickung des hiesigen Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine Folgendes an.

§ 1. Die dem Städtischen Viehhofe mit der Eisenbahn in den Monaten April bis September einschließlich von 5 Uhr Morgens ab, in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 6 Uhr Morgens ab zugeführten, oder die daselbst früher eingetroffenen, aber noch nicht ausgeladenen, sowie die bei Tage und

bei Nacht von Bahnhöfen, hiesigen und auswärtigen Viehwirthschaften auf Fuhrwerken zugeführten Wiederkäuer und Schweine dürfen nur unter thierärztlicher Aufsicht entladen bezw. nach vorangegangener thierärztlicher Untersuchung in die Stallungen des Viehhofes oder in die Verkaufshallen eingestellt werden.

§ 2. Die dem Viehhofe bei Tage und bei Nacht zu Fuß zugetriebenen Schafe sind zunächst in besondere, nur für diesen Zweck bestimmte Ställe einzutreiben, in denen vor der Einstellung in die Schafstallungen oder in die Verkaufshallen die Untersuchung vorgenommen wird.

§ 3. Der die Aufsicht über die Ausladungen führende beamtete Thierarzt kann gestatten, daß die mit demselben Eisenbahnzuge eingetroffenen Thiere in die Rampenbuchten ausgeladen und in diesen untersucht werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordungen sind außer nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 auch nach § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches strafbar.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident.

Sonntagsruhe der Arbeiter in Blumenbindereien.

49. Nachdem durch Verordnung vom 16. Juni 1900 eine Beschäftigung von Arbeitern in Blumenbindereien nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit für nicht mehr als 12 Sonn- und Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet ist, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Ort des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen, werden die betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch aufgefordert, jedesmal, wenn sie Arbeiter nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit an einem Sonn- oder Festtage beschäftigen wollen, hiervon vorher dem zuständigen Polizei-Revier Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 3. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien.

24. Für den Postverkehr der nach Ostasien entsendeten mobilen Truppen des Landheers und der Marine treten mit dem Tage der Einschiffung im inländischen Hafen folgende Aenderungen ein:

Es werden in Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppentheile als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlich und gewöhnliche Postkarten.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm einschließlich und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe im Gewichte von mehr als 50 Gramm, sofern sie in Ostasien mit der Feldpost zu befördern sind, wird ein Porto von 20 Pf. erhoben. Dieses Porto muß vom Absender bezahlt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte portopflichtige Sendungen werden nicht befördert.

Die Aufschrift der Sendungen an die Truppen muß enthalten:

1) Den Vermerk „Feldpostbrief",
2) Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers,
3) genaue Bezeichnung des Kriegsschiffs oder Truppentheils, zu dem der Empfänger gehört.

Formulare zu Feldpostkarten an die Truppen werden in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zum Verkaufe gestellt werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die 30 Pf. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pf. für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 M. 20 Pf. für öfter als dreimal wöchentlich erscheinende Blätter für das Vierteljahr beträgt.

Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird auf die Zulassung weiterer Arten von Sendungen Bedacht genommen werden.

In der Beförderung von Postsendungen der an Bord deutscher Kriegsschiffe befindlichen Militärpersonen durch das Marine-Postbureau in Berlin sowie in den dafür bestehenden Versendungsbedingungen tritt im Uebrigen keine Aenderung ein.

Berlin W., den 13. Juli 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphenlinien und Fernsprechanlagen.

97. Es liegt ein Plan aus über die Umlegung der unterirdischen Telegraphenlinien und Fernsprechanlagen auf dem Schloßplatze und auf der Schloßfreiheit bei dem Haupt-Telegraphenamt (Französischestraße).

Berlin C., 7. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung eines Fernsprech-Kabelkanals.

98. Es liegt ein Plan aus über die Verlegung eines gemauerten Kabelkanals vor den Postgrundstücken Oranienburgerstraße 70—71/72 bei dem Stadt-Fernsprechamt 3 (Oranienburgerstraße).

Berlin C., 9. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Nachsätze in Drucksachen.

99. Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß nach den jetzt gültigen Bestimmungen auf alle Sendungen, welche als Drucksache befördert werden sollen, außer dem Namen des Absenders noch eine briefliche Mittheilung bis zu 5 Worten gesetzt werden dürfe. Diese Auffassung trifft nicht zu und führt in den meisten

Digitized by Google

Fällen zur Rücksendung oder Austarirung der Sendungen. Der in Betracht kommende § 8 der Postordnung vom 20. März 1900 besagt nur, daß es zulässig sei,

auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben **gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln** handschriftlich hinzuzufügen."

Berlin C., 13. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

24. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Berlitt, Diözese Kyritz (Grundgehaltsklasse II.), kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Hindenberg am 1. Oktober 1900 zur Erledigung.

Pfarrstellenerledigung.

25. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hakenberg, Diözese Fehrbellin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ideler zum 1. November 1900 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

26. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zehlendorf, Diözese Bernau, kommt durch Emeritirung am 1. November d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

15. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 14. August d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 5. Juli 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

21. Am 1. August 1900 tritt eine Neuausgabe des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 in Kraft, durch welche die Ausgabe vom 1. Mai 1897 ihre Gültigkeit verliert.

Die Neuausgabe umfaßt in der Hauptsache die Aenderungen, welche zu dem Ausnahmetarif seit dem 1. Mai 1897 eingeführt sind. Außerdem sind die Artikel Knochengries, entleimter, Knochenschrot, entleimtes, Mülldünger, sowie Dungfedern (Abfälle der Bettfedernfabrikation) in den Abschnitt I. 1, A des Tarifs (Frachtsätze des Spezialtarifs III) neu aufgenommen, und ist die Bezeichnung des Artikels „Schlempekompostdünger pp." in derselben Weise geändert worden, wie dies in der Güterklassifikation des deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs Theil I. B durch den Nachtrag I. zu diesem geschehen ist. — Durch die Neuausgabe des Ausnahmetarifs wird ferner die Anwendung desselben auf den Binnenverkehr der Brölthaler Eisenbahn ausgeschlossen. Die hiermit verbundene Frachterhöhung tritt erst am 15. September d. Js. in Kraft.

Abzüge der Neuausgabe des Ausnahmetarifs sind durch die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der Preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 11. Juli 1900.

Königliche Eisenbahndirektion Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

19. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
1) Die Kartenblatt 2 № 380/156 bezw. 380/156 der Gemarkung Callinchen in Größe von 63 qm verzeichneten Parzellen	Gemarkung Königs-Wusterhausen-Amt	Gemeindebezirk Callinchen	8. Mai 1900 A. I. 1982
2) Folgende Parzellen:			
Kartenblatt 2 № 300/162 3,35,70 ha	Gemeindebezirk Glienick b./Z.	Gemeindebezirk Lübersdorf	8. Mai 1900 A. I. 1958.
" " " 301/162 3,12,91 ha			
" " " 302/162 13 ar 17 qm			
" " " 303/102 2,60,07 ha			
" " " 304/162 2,48,12 ha			

Berlin, den 4. Juli 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Kauffmann in Waßmannsdorf für den Bez. 33 „Selchow".

Im Kreise Westhavelland ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauergutsbesitzer Wilhelm Müller in Tremmen für den Bez. 18 „Tremmen".

Die Regierungs-Militär-Supernumerare Steinbrecher, Fricke, Puhlmann, Pusch, Kolloff, Lauer und Karahasz, sowie der Regierungs-Civil-Supernumerar Bückert sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Die Verwaltung der Güterabfertigungsstelle in Jüterbog ist vom 1. d. M. ab dem Güterexpedienten Dennier übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wittke, Woldemar Otto Lutze, ist zum Pfarrer der Parochie Görne, Diözese Rathenow bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Altstadt Brandenburg, Dr. phil. Karl Friedrich August Hachmeister, ist zum dritten Pfarrer an der Trinitatis-Kirche zu Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Hugo Heyde ist als Oberlehrer an dem Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Kolbe ist als Oberlehrer an der 1. Realschule in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Maler Max Gruß, geboren am 2. Juni 1877 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Mai 1900 ausgewiesen.

Der Buchhalter Adolf Hirsch Auerbach, geboren am 7. Juli 1877 zu Krakau in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Sigmund Dobschiner, geboren 22. November 1816 zu Plotzk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Drahtwaarenhändler Jano Bohac, geboren im Jahre 1885 zu Bella, Comitat Trenczin, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Anton Fraß, geboren am 18. Mai 1868 zu Swenglowicz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Hutmacher Mortke Borsch, 27 Jahre alt, aus Sewerau, Gouvernement Podolsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Juni 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Kupka, Schuhmacher,	geboren am 2. Mai 1841 zu Tabor, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfalle (drei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Mai 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	8. Mai 1900.
2	Anton Fochler, Bäckergeselle,	geboren am 13. Juni 1870 zu Niklasdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, ebenda,	wiederholter Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Februar 1900.
3	Wilhelm Benien, Arbeiter,	geboren am 2. März 1840 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Mai 1899),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. April 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Alois Mößler, Ausgeber,	geboren am 10. Januar 1878 zu Lodnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Juni 1898),	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	7. März 1900.
5	Peter Niczinski, Arbeiter,	geboren am 8. April 1873 zu Woydo, Gouvernement Lomscha, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl, Hehlerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Mai 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	8. Mai 1900.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Ganglitzky, Former,	geboren am 21. April 1848 zu Arnoldstein, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. April 1900.
2	Joseph Gaschler, Schuhmachergeselle,	geboren am 21. März 1849 zu Seewiesen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Svina, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. März 1900.
3	Johann Marbach, Handlungsgehülfe,	geboren am 23. Juni 1875 zu Waldbillig, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	22. Mai 1900.
4	Adolf Planer, Tagelöhner,	geboren am 15. Dezember 1881 zu Frankfurt a./M., österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	16. Mai 1900.
5	Franz Johann Polaschek, Handarbeiter,	geboren am 27. Mai 1866 zu Oschitz, Bezirk Weißkirchen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. April 1900.
6	Rudolf Pospiech, Glaser,	geboren am 30. März 1871 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Mai 1900.
7	Anton Span, Schuhmacher,	geboren am 10. Mai 1852 zu Wodic, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. Mai 1900.
8	Franz Tomann, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1873 zu Trest, Bezirk Iglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	31. März 1900.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
9	Franz Kupka, Weißgerber,	geboren am 16. April 1872 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Mai 1900.
10	Albert Barthel, Handarbeiter,	geboren am 20. November 1881 zu Bohlan bei Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Mardorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. April 1900.
11	Franz Bickl, Tagelöhner,	geboren am 17. Februar 1864 zu Tulbing, Bezirk Hernals, Nieder-Oesterreich, niederösterreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. Mai 1900.
12	Franz Johann Baptist Sautière, Schiffsknecht,	geboren am 23. August 1874 zu Cateau, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Mai 1900.
13	Abraham Schmiel, auch Aron Samuel Weißmann, Schmied,	geboren am 10. Januar 1871 zu Kassitonka, Rußland, ortsangehörig, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Juni 1900.
14	Wenzel Skuvanek, Schlosser,	geboren am 9. Mai 1861 zu Kobyls, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai 1900.
15	Adalbert Bilecky, Binder,	geboren am 23. April 1841 zu Huschtitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	31. Mai 1900.
16	Konrad Fröhlich, Uhrmacher,	geboren am 19. November 1852 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar 1900.

Die Veröffentlichung der Ausweisung des Erdarbeiters Sosic ist dahin zu berichtigen, daß derselbe mit Vornamen nicht Michel, sondern Jakob heißt.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 27. Juli **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 26/27 des Reichsgesetz-Blatts. S. 333. — Nachtrag zum Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe. S. 333. — Aichungsamt. S. 333. — Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft. S. 333. — Ausführungsbestimmungen zum Telegraphengesetze. S. 333. — Kesselunterſuchungen. S. 334. — Schlagstanf. S. 334. — Müller-Innung in Zossen. S. 334. — Schiffahrtssperre. S. 334. — Wasserstände. S. 335. — Vorlesungen an der Universität Greifswald. S. 335. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 335. — Diphtherie-Heilserum. S. 336. — Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch. S. 336. — Fährtarif. S. 339. — Wiesenaufhöhungen. S. 339. — Gemeindebezirks-Veränderung. S. 339. — Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 339. — Polizei-Verordnung über den Transport von Fleisch. S. 339. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 340. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger. S. 340. — Kommunalbezirks-Veränderungen. S. 340. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 347. — Personal-Chronik. S. 349. — Ausweisung aus Preußen. S. 349. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 349.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 26.) № 2690. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30sten Juni 1900.

№ 2691. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 30. Juni 1900.

(Stück 27.) № 2692. Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1900.

№ 2693. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr. Vom 4. Juli 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu dem Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben sind, vom 27. Dezember 1871 / 27. Juli 1892.

22. Der Tarif wird dahin abgeändert, daß unter Beibehaltung der z. Zt. vorhandenen Hebestellen eine neue an der Spreeschleuse zu Charlottenburg vom 1sten Januar 1901 ab errichtet wird.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aichungsamt.

205. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsamt in Oderberg i/M. die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10000 kg verliehen.

Potsdam, den 16. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.

206. Der Ingenieur Georg Urban in Mannheim L. 10 Nr. 6 ist seit dem 1. Juli v. J. zum 2. Beauftragten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft angestellt worden.

Potsdam, den 18. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetze.

207. In Ausführung des § 11 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember v. J. (R. G. Bl. S. 705) treffen wir die folgenden Bestimmungen:

1. Auf welchen Strecken die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien den Straßenbaubeamten übertragen werden soll, wird von den einzelnen Ober-Postdirektionen bestimmt. Diese geben den den Straßenbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Behörden von der ergangenen Bestimmung Kenntniß.

2. Die Beauftragung der Straßenbaubeamten geschieht durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden unter Aushändigung einer von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Anweisung. Die Namen der Beamten sind den Ober-Postdirektionen durch die Behörden mitzutheilen.

3. Die den Straßenbaubeamten für die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Telegraphenlinien zustehende Vergütung, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 7) 3 bis 4 M. für das Jahr und das Kilometer Linie beträgt, und deren Höhe innerhalb dieser Grenzen sich nach der Zahl der am Gestänge vorhandenen Leitungen richtet, wird von den Ober-Postdirektionen festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach näherer Bestimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden entweder durch deren Vermittelung oder Seitens der Ober-Postdirektionen an die Beamten unmittelbar.

4. Die Polizeibeamten sind durch die ihnen vorgesetzten Behörden allgemein anzuweisen, vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenlinien nach Möglichkeit zu verhindern. Für die Ermittelungen der Thäter solcher Beschädigungen erhalten

die Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. im Einzelfalle nach Festsetzung durch die Ober-Postdirektionen. Die Auszahlung der Belohnungen erfolgt nach Zustimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden und durch deren Vermittelung.

Zugleich bestimmen wir in Ausführung des § 13 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes, daß die aus den §§ 2, 4, 5, und 6 des Gesetzes sich ergebenden Ersatzansprüche bei den Regierungspräsidenten bezw. in Berlin bei dem Polizeipräsidenten geltend zu machen sind und von diesen vorläufig die Entschädigung festzusetzen ist.

Berlin, den 16. März 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die nachgeordneten Polizeibehörden werden gleichzeitig auf die Beachtung der in Ziffer 4 enthaltenen Anordnung hingewiesen.

Potsdam, den 17. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesseluntersuchungen.

208. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 23. Juni d. J. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Spitznas beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkesseln ertheilt. Potsdam, den 19. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.

209. **Tarif**

für die Benutzung der Möhring'schen Ablage in Kietz-Beeskow.

Es sind zu zahlen

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern
   für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . 1 Mk. — Pf.
   für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . 50 Pf.
2) von anderen Fahrzeugen
   für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . 50 Pf.
   für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . 30 Pf.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern

1) von Mauersteinen (Ziegel) und Preßkohlen für je 1000 Stück . . . . . 10 Pf.
2) von Dach- und Hohlsteinen, sowie Thonröhren für je 1000 Stück . . . . . 5 Pf.
3) von Sand, Thon, Lehm, Sand-, Feld-, Kalk- und Pflastersteinen für je 1 cbm . . . . . 5 Pf.
4) von Nutzholz, Bohlen, Brettern, Latten, Stangen, Buhnenpfählen, Buhnenbusch (Reisern) und Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppel) für je 1 cbm . . . . . 2 Pf.
5) von Heu oder Stroh für je 100 kg . . . 2 Pf.
6) von sonstigen Gütern für je 100 kg . . . 1 Pf.

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Mauersteinen (Ziegel) für je 1000 Stück . . . . . 10 Pf.
2) von sonstigen Gütern für jedes qm belegte Fläche . . . . . 5 Pf.

IV. an Wiegegeld

von allen Gütern für je 100 kg . . . . 1 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bruchtheile der Tarifeinheiten sowie Bruchpfennig werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

Befreiungen.

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung derselben befördert werden, sind von den Abgaben unter I., II., III. und IV. befreit.

2. Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen sind von der Abgabe unter II. befreit.

* * *

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 13. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: von Tzschoppe.

Müller-Innung in Zossen.

210. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müller-Innung in Zossen beantragt, die Ausdehnung der Zwangsinnung auf die Gemeinden Jühnsdorf, Groß-Schulzendorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Rangsdorf, Motzen, Schöneiche, Kallinchen, Groß-Machnow und Telz anzuordnen.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der beantragten Ausdehnung der Zwangsinnung auf die aufgezählten Gemeinden zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 16. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre.

211. Infolge dringender Ausbesserungsarbeiten wird die hölzerne Brücke mit Klappe über die Schleuse Neuhaus für die Zeit vom 13. bis 26. August d. J. für den Schifffahrtsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 18. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

2. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1900 beobachteten Wasserstände.

Berlin		Spandau		Pots-	Brandenburg		Rathenow		Havel-
Ober- Wasser	Unter- Wasser	Ober- Wasser	Unter- Wasser	dam	Ober- Wasser	Unter- Wasser	Ober- Wasser	Unter- Wasser	berg
Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
32,26	30,64	2,34	0,94	1,27	2,21	1,85	1,81	1,51	2,48
32,24	30,60	2,34	0,94	1,26	2,23	1,85	1,80	1,50	2,48
32,24	30,62	2,39	0,87	1,26	2,27	1,79	1,86	1,46	2,49
32,24	30,62	2,39	0,90	1,26	2,29	1,75	1,86	1,46	2,52
32,22	30,66	2,40	0,88	1,26	2,21	1,81	1,80	1,48	2,58
32,20	30,64	2,37	0,94	1,26	2,15	1,80	1,78	1,47	2,62
32,20	30,52	2,33	0,90	1,26	2,11	1,80	1,76	1,44	2,68
32,20	30,54	2,33	0,85	1,25	2,09	1,78	1,76	1,44	3,71
32,20	30,54	2,33	0,83	1,24	2,07	1,76	1,74	1,42	2,69
32,20	30,54	2,37	0,79	1,22	2,18	1,72	1,73	1,41	2,66
32,22	30,56	2,35	0,86	1,21	2,10	1,76	1,71	1,40	2,58
32,22	30,50	2,32	0,78	1,20	2,08	1,75	1,70	1,39	2,52
32,24	30,52	2,32	0,76	1,17	2,06	1,72	1,70	1,39	2,45
32,24	30,50	2,31	0,74	1,15	2,04	1,72	1,67	1,36	2,39
32,20	30,48	2,33	0,72	1,14	2,00	1,70	1,66	1,35	3,35
32,22	30,46	2,30	0,74	1,13	2,00	1,68	1,64	1,34	2,33
32,24	30,52	2,34	0,70	1,13	2,08	1,62	1,64	1,32	2,31
32,24	30,48	2,34	0,73	1,11	2,06	1,65	1,64	1,32	2,28
32,24	30,50	2,32	0,72	1,10	2,02	1,61	1,64	1,32	2,24
32,26	30,50	2,30	0,69	1,10	2,01	1,61	1,64	1,32	2,22
32,26	30,50	2,30	0,71	1,10	2,01	1,59	1,61	1,29	2,21
32,28	30,52	2,28	0,71	1,09	2,04	1,55	1,60	1,28	2,22
32,24	30,50	2,27	0,72	1,09	2,02	1,54	1,59	1,28	2,25
32,22	30,50	2,30	0,68	1,10	2,05	1,49	1,58	1,26	2,26
32,24	30,50	2,30	0,68	1,10	2,03	1,53	1,55	1,24	2,26
32,26	30,52	2,28	0,72	1,10	2,01	1,48	1,54	1,23	2,26
32,30	30,58	2,28	0,74	1,11	2,05	1,49	1,54	1,22	2,25
32,28	30,60	2,30	0,76	1,13	2,05	1,47	1,53	1,22	2,24
32,28	30,58	2,28	0,78	1,14	2,05	1,49	1,50	1,19	2,23
32,28	30,56	2,28	0,75	1,13	2,05	1,48	1,50	1,19	2,22

Potsdam, den 21. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

3. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1900/1901 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 20. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

4. Am 8. Juli d. J. haben nachbenannte russisch-polnische Arbeiter und Arbeiterinnen, welche auf der zur Domaine Dahme gehörigen Vorwerk Sieb beschäftigt waren, ihre Arbeit eingestellt und sich heimlich entfernt: Albert Petnarek, Anton Petnarek, Thomas Makewitsch, Joseph Korschinsky, Joseph Schellach, Ignatz Hollenich, Stanislaus Petnarek, Katharina Grotschek, Sophie Schmeinska, Franziska Makewitsch, Sophie Schellach, Kunigunde Schellach, Emilie Wallentg.

Ich ersuche die Vorgenannten im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 22. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

215. Die russisch-polnischen Arbeiter Joseph Przybys und Johann Schwarski (al. Andrzy Szczepanik) haben den Dienst auf dem Rittergut Gräfendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, heimlich verlassen. Ich ersuche dieselben im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 16. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

216. Die russisch-polnischen Arbeiter: Albert Maczeweck, 23 Jahre alt, Marianna Maczowek, 17 Jahre

Digitized by Google

alt, Peter Borkowski, 22 Jahre alt, Marie Borkowski geb. Nowack, 20 Jahre alt, haben in der Nacht zum 9. d. M. ihr Arbeitsverhältniß auf Gut Grube im Kreise Westprignitz unter Kontraktbruch heimlich verlassen. Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 22. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

217. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 34 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 18. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

218. **Grundsätze**

für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch (unter Berücksichtigung der durch den Erlaß der Herren Minister vom 29. Mai 1900 Min. f. Landw. I. A. Nr. 1281. Min. f. Handel C. Nr. 1769. Min. d. geistl. Ang. M. Nr. 5731. Min. d. Innern II a. Nr. 4289. vorgeschriebenen Aenderungen.) *)

I. Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung.

1) Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisirter Kuhmilch, saurer und Buttermilch ist der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterstellen.

Zu dem Zwecke ist der Handel mit Milch der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2) Frische Kuhmilch darf als Vollmilch, Halbmilch und Magermilch in den Verkehr gelangen. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist die Halbmilch wegen der Schwankungen ihrer Eigenschaften (spezifisches Gewicht, Fettgehalt) allmählich vom Verkehr auszuschließen.

a. Als Vollmilch ist eine nach dem Abmelken in keiner Weise entrahmte oder sonst veränderte Milch zu erachten, welche ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 und einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % hat.

b. Halbmilch, welche durch Mischen von voller mit entrahmter Milch oder durch theilweise bewirktes Entrahmen hergestellt wird, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 und einen Fettgehalt von 1,5 % haben.

c. Magermilch, durch Abnehmen des durch längeres Stehen ausgeschiedenen Rahms oder mittelst Zentrifugen entrahmte Vollmilch, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 und einen Fettgehalt von mindestens 0,15 haben.

3) Alle Bestimmungen des spezifischen Gewichtes müssen bei einer Wärme der Milch von 15° C. stattfinden oder auf diesen Wärmegrad zurückgeführt werden.

Die Umrechnung wird am zweckmäßigsten auf einer mit der Milchwage verbundenen Tafel (Skala) angegeben oder durch Benutzung einer Umrechnungsübersicht ausgeführt.

Da das spezifische Gewicht der Milch je nach dem Fettgehalt schwankt und zwar bei Vollmilch zwischen 1,028 und 1,034, bei Halbmilch zwischen 1,030 und 1,036, bei Magermilch zwischen 1,032 und 1,037, muß stets auch der Fettgehalt der untersuchten Milch festgestellt werden.

Durch Stehen der Milch im Gefäß, Erschüttern beim Tragen, Fahren ꝛc. steigt das leichtere Fett, (der Rahm, die Sahne) nach oben. Zur Vermeidung von Täuschungen ist deshalb die zu untersuchende Milch vor der Probeentnahme zur Gewichts- und Fettbestimmung durch Umrühren im Standgefäß oder durch Umgießen von Gefäß zu Gefäß sorgfältig zu mischen, um eine gleichmäßige Vertheilung des Rahms herbeizuführen.

Die so gewonnene Probe wird im Aufnahme-Gefäße der Milchwaage (Aräometer) zuerst grobsinnlich auf Farbe, Geruch und Geschmack untersucht. Zeigt sich dabei eine außergewöhnliche Farbe, ungewöhnlicher, namentlich fauliger Geruch oder Geschmack, so ist die Milch aus dem Verkehr zu ziehen und ohne Säumen chemisch und bakteriologisch zu untersuchen. Zu diesem Zwecke werden Proben der zweifelhaften Milch in zuverlässig reine Flaschen von ½ Liter Inhalt gefüllt, welche mit einem neuen Korken verschlossen, mit dem Dienstsiegel versehen und entsprechend bezeichnet ohne Säumen einem geprüften Nahrungsmittelchemiker zuzustellen sind. Die chemische und bakteriologische Untersuchung muß schleunigst ausgeführt und beendet werden, damit polizeilich beanstandete Milch eventuell vor dem Verderben freigegeben werden kann.

4) Angesäuerte Milch kann nur durch den Geschmack und daran erkannt werden, daß bei der Prüfung des spezifischen Gewichts der in der Probe geronnene Käsestoff an der Milchwaagen-Spindel als unregelmäßiger krümlicher Belag hängen bleibt.

Nach der grobsinnlichen Prüfung ist die Milchwaage langsam und vorsichtig in die entnommene Milchprobe einzusenken und mindestens zwei Minuten darin zu belassen, bevor das spezifische Gewicht abgelesen wird. Während des Ablesens der Temperatur der Milch von dem an der Milchwaage befindlichen Thermometer muß die Quecksilberkugel unter der Milchoberfläche verbleiben.

5) In allen zweifelhaften Fällen auch letzterer Art ist die chemische Untersuchung der Milch durch einen geprüften Nahrungsmittelchemiker vorzunehmen.

6) Der Fettgehalt der Sahne soll den örtlichen Verhältnissen entsprechen; es kann ein Mindestgehalt nicht über 10 % vorgeschrieben werden.

Der Fettgehalt der Milch sowie der Sahne wird am besten nach Gerber's acidobutyrometrischer Methode ermittelt, kann aber wegen der Schwierigkeit der Untersuchung nur geprüften Chemikern oder erprobten Marktpolizeibeamten überlassen werden.

*) Anmerkung: Auf den Verkehr mit Schaf-, Ziegen- oder Eselsmilch können die Grundsätze insoweit Anwendung finden, als nicht Besonderheiten dieser Thiergattungen dagegen sprechen.

7) Abgekochte und sterilisirte Milch sind nur unter dieser Bezeichnung in den Verkehr zu bringen.

Lediglich abgekochte Milch darf nicht als sterilisirte Milch bezeichnet werden. Als abgekocht gilt diejenige Milch, welche bis auf 100 ° C. erhitzt oder einer Temperatur von 90 ° durch mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

Als sterilisirt darf solche Milch bezeichnet werden, welche sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken in von geeigneten Sachverständigen als wirksam anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß versehen worden ist, welcher bis zur Abgabe der Milch an den Consumenten unversehrt bleiben muß.

8) Vom Verkehr auszuschließen ist:

a. Milch, die wenige Tage vor dem Abkalbetermin und bis zum 6. Tage nach dem Abkalben abgemolken ist;

b. Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Krankheiten mit Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Blutvergiftung, namentlich Pyämie, Septizaemie, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtstheilen besteht.

c. Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen, (Arsen, Brechweinstein, Nießwurz, Opium, Eserin, Pilokarpin und anderen gleich wirkenden Alkaloiden) behandelt werden.

d. Milch von Kühen, welche an Eutertuberkulose oder an mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose leiden.

e. Milch, welche fremdartige Stoffe wie Eis, insbesondere irgend welche chemische Konservirungsmittel enthält;

f. welche blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinsel enthält.

9) Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, oder an Tuberkulose, welche nicht unter Ziffer 8a. fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisirt, in Verkehr gebracht werden.

10) Saure und Buttermilch darf nicht aus Milch der unter Ziffer 8a—f bezeichneten Herkunft bereitet und nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Kindermilch.

Besondere Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch, welche in neuerer Zeit sich mehren und verschiedene Bezeichnungen, wie „Sanitätsmolkereien, Verkauf von Gesundheitsmilch, Kindermilch, Vorzugsmilch und dergl." führen, sind gesundheitspolizeilich besonders sorgfältig zu überwachen. Der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, sowie der Aufbewahrungsräume und Gefäße, der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe, sind in Städten der thierärztlichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die Stallräume sollen geräumig, hell, luftig sein, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden und ebensolchen Krippen, mit Wasserspülung und guten Abflußvorrichtungen versehen sein. In dem Stalle dürfen nur Kindermilchkühe aufgestellt werden, welche als solche in unauslöschlicher Weise bezeichnet werden müssen.

Eine Fütterungsvorschrift für das Milchvieh zu erlassen, empfiehlt sich nicht; wohl aber kann auf die erwiesenen Nachtheile einzelner Futtermittel für die mit so gewonnener Milch genährten Kinder hingewiesen werden.

Allgemein zu verbieten ist die Fütterung mit Molkerei-Rückständen, welche die Verbreitung der Tuberkulose durch ihren Bazillengehalt wesentlich begünstigen.

Der Gesundheitszustand von Kühen für Kindermilchgewinnung ist vor ihrer Einstellung durch einen für das Deutsche Reich approbirten Thierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist nach je drei Monaten zu wiederholen.

Ueber die Untersuchungen ist Buch zu führen. Der zur Ueberwachung zuständige Beamte ist befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jede Erkrankung von Kühen einer Sondermolkerei an den in Ziffer 8 und 9 genannten Krankheiten ist, unbeschadet der zur Bekämpfung der Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde, dem zuständigen beamteten Thierarzt anzuzeigen. Derartige Kühe, sowie an Verdauungsstörungen, an Durchfall und Leckſucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle bis zur Entscheidung des beamteten Thierarztes zu entfernen.

Kindermilch von solchen Kühen darf, unbeschadet der Bestimmungen zu 1. Ziffer 8 und 9, nicht als Vorzugsmilch verwerthet werden.

Die Benutzung von Bett- oder sonst gebrauchtem Stroh und Abfallstoffen als Streumaterial in solchen Stallungen ist zu untersagen.

Alle Kühe, namentlich aber Thiere zur Gewinnung von Kindermilch, sind sauber zu halten; ihre Euter müssen vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken.

III. Behandlung der Milch nach dem Abmelken bis zur Abgabe an die Konsumenten.

1) Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur, Eisen mit bleihaltigem, rissigem oder brüchigem Email oder verrostete Gefäße eignen sich weder als Transport- noch als Standgefäße zur Aufnahme von

Milch, weil die Milch aus solchen Gefäßen gesundheitsschädliche Stoffe aufnehmen kann. Standgefäße sollen mit einem Deckel versehen sein.

2) Kindermilch soll nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

3) Milchgefäße von 2 Liter und mehr Inhalt sollen eine so weite Oeffnung haben, daß die Hand eines Erwachsenen behufs Reinigung bequem eingeführt werden kann.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen ebenfalls aus einwandfreiem Material (Ziffer 1) bestehen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so daß die Hand des Messenden mit der Milch nicht in Berührung kommen kann.

4) Lappen, Papier und dergl. sind als Verschluß- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen auszuschließen; Stroh ist für diese Zwecke zu vermeiden und wo es, wie oft bei hölzernen Gefäßen, nicht zu entbehren ist, nur in reinem Zustande und nicht öfter als einmal zu verwenden. Gummiringe als Dichtungsmaterial sollen kein Blei enthalten. Gesetz vom 25. Juni 1887, § 2 (R.-G.-Bl. (S. 237).

Hölzerne Milchgefäße aus weicheren Holzarten sind nach einer nicht zu kurz bemessenen Uebergangsfrist außer Gebrauch zu setzen.

Sämmtliche Milch- und Milchmaßgefäße sind peinlich sauber zu halten; kaltes Wasser und Sodalösung sind bei der Reinigung der Gefäße nicht zu verwenden.

5) Die aus Milchgefäßen und aus geschlossenen Milchwagen führenden Zapfhähne sollen nur aus einwandfreiem Material bestehen (Ziff. 1) oder gut verzinnt sein und inwendig stets sauber gehalten werden.

6) Die Transport- und Standgefäße für Milch sollen mit deutlichen und unabnehmbaren Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, versehen sein. Aufgeklebte und angebundene Zettel sind nicht zulässig. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist für Transport- und Verkaufsgefäße unbedingt zu fordern.

Standgefäße müssen in den Verkaufsstätten so aufgestellt sein, daß der Käufer die Bezeichnung lesen kann. Gefäße, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, können mit abnehmbarer Bezeichnung versehen werden.

Bei geschlossenen Milchwagen werden die Bezeichnungen nebst Preisangaben am zweckmäßigsten auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über der betreffenden Auslaßöffnung angebracht.

7) Die Verwendung von Milchgefäßen jeder Art zu anderen Zwecken ist bei Strafe zu untersagen.

Beim Melken in den Stallungen, wie auf der Weide, bei Beförderung der Milch in Wagen wie mittelst der Eisenbahn ist die größte Sauberkeit geboten. Unterlassungen sind von der zuständigen Behörde zu rügen und im Wiederholungsfalle zu bestrafen.

8) Die für den Verkauf bestimmte Milch soll in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgiebig gelüftet und kühl gehalten, nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, mit solchen auch nicht in offener Verbindung stehen.

Eine zwischen Verkaufs- und Schlaf- oder Krankenzimmer vorhandene Thür muß verschlossen gehalten werden.

Inwieweit Erkrankungen, namentlich an ansteckenden Krankheiten in der Haushaltung des Milchgewinners oder Verkäufers gesundheitspolizeiliche Maßregeln erfordern, muß von dem zuständigen beamteten Arzt im Einzelfalle bestimmt, durch die berufenen Ausführungsbehörden angeordnet und die Ausführung der Maßregeln überwacht werden.

III. Die Stallprobe.

Die Stallprobe tritt ein, wenn behauptet wird, daß die beanstandete Milch dieselbe Beschaffenheit habe, wie sie vom Gewinnungsort entnommen sei. Zu dem Zwecke sind spätestens innerhalb dreier Tage nach Beanstandung einer Handelsmilch die Kühe, welche die fragliche Milch geliefert haben, zu der gleichen Zeit, zu welcher die beanstandete Milch gewonnen wurde, in Gegenwart des beanstandenden Beamten zu melken. Es kann sich immer nur um Vollmilch handeln. Ob Milch von einer oder von mehreren Kühen in Frage kommt, muß zunächst ermittelt werden.

Die Milch von denjenigen Kühen, welche die beanstandete Milch geliefert haben, muß in ein einziges Gefäß sorgfältig ausgemolken, gut gemischt, vollständig abgekühlt und schaumfrei werden, um Irrthümer zu vermeiden, bevor die wiederholte Prüfung im Stalle stattfindet.

Der Entlastungsbeweis der Stallprobe kann als mißlungen gelten, wenn

1) seit dem Melken der beanstandeten Probe nachweislich zu einer Fütterungsmethode übergegangen worden ist, welche notorisch eine Verschlechterung der Milch zur Folge hat, und wenn

2) zwischen der Beschaffenheit der beanstandeten und der aus dem Stalle genommenen Probe Differenzen in der Weise sich ergeben, daß das spezifische Gewicht der Stallprobe um 2 Grade von demjenigen der beanstandeten Probe abweicht und wenn

3) der Fettgehalt der Stallprobe um mehr als 0,3 %, die Trockensubstanz derselben um mehr als 1 % höher gefunden wird, als in der beanstandeten Probe.

In zweifelhaften Fällen kann eine wiederholte Ausführung der Stallprobe für nothwendig erachtet werden.

Die Bestrafungen für Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen zu veröffentlichen, erscheint nur geboten, wenn der Richter dahin erkannt hat.

Potsdam, den 19. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

219. Tarif
für die öffentliche Fähre über die Havel zwischen Ruft, Tegelort, Valentinswerder und Saatwinkel.

	Für eine Person M	₰	Für zwei und mehr Personen M	₰
1) Für das Uebersetzen vom Ruft (Restaurant Wilhelmsruh) nach Tegelort (Restaurant Leuchtthurm) und umgekehrt	—	10	—	5
2) Für das Uebersetzen vom Ruft (Restaurant Wilhelmsruh) nach Tegelort (Restaurant Rau) und umgekehrt	—	20	—	10
3) Für das Uebersetzen vom Ruft (Restaurant Wilhelmsruh) nach Valentinswerder und umgekehrt	—	10	—	5
4) Für das Uebersetzen vom Ruft (Restaurant Wilhelmsruh) nach Saatwinkel und umgekehrt . .	—	30	—	15

5) Die Preissätze erhöhen sich überall auf das Doppelte, wenn die Fahrt zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, gemacht wird.
6) Ein Kind ist frei, je 2 Kinder zahlen für eine Person.
7) Für das Uebersetzen eines Fahrrades sind 5 Pfg. zu entrichten.
8) Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen Beamten der staatlichen Wasserbauverwaltung und der Postbote.

Potsdam, den 18. Juli 1900.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Wiesenaufhöhung.

15. Der Mühlenbesitzer A. Tiede zu Brandenburg a./H. beabsichtigt, vor seiner an der Krakauerstraße zu Brandenburg belegenen Wiese im Mühlenarm 3 Anbindepfähle zum Halten oder Nieder- und Aufwärts-Feiern von Schiffsfahrzeugen einzurammen und die genannte im Ueberschwemmungsgebiet der Havel belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen, um darauf einen Kohlenlagerplatz einzurichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 9. Juli 1900.
Der Bezirksausschuß.

Wiesenaufhöhung.

16. Der Restaurateur Adolf Winkel zu Pichelswerder beabsichtigt, seine im Ueberschwemmungsgebiet, rechts von km 166 + 9 bis 167 + 0 der Havel bei Pichelsdorf belegene Wiese bis zur Höhe des dort vorhandenen Fußsteiges aufzuhöhen, um die bei warmer Jahreszeit aus den morastigen Stellen aufsteigenden Sumpfdünste zu beseitigen und die Wiese ertragsfähiger zu machen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 9. Juli 1900.
Der Bezirksausschuß.

Gemeindebezirksveränderung.

17. Mit Einwilligung der Betheiligten wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Westhavelland beschlossen, das Markt- und Friedrichstraßen-Ecke in Rhinow belegene, im Grundbuch von Rhinow Band 7 Blatt 322 Kartenblatt 2 Parzelle 735/185 verzeichnete Grundstück in Größe von 4 ar 12 qm vom Gutsbezirk Rhinow abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Rhinow zu vereinigen.

Potsdam, den 18. Juli 1900.
(L. S.) Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aberkennung des Hebammenprüfungszeugnisses.

50. Der Hebamme Marie Stötzer geborene Waczinsky, hierselbst Landsbergerplatz 2 bei Petersen wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 12. Dezember 1899 das Hebammenprüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 18. Juli 1900.
Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend den Transport von Fleisch.

51. Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Transport von geschlachtetem Vieh und Fleisch, wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke müssen, wenn sie in Fuhrwerken jeglicher Art mit Einschluß von Handwagen und Karren transportirt werden, derartig ringsumschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außen her vollständig entzogen sind.

§ 2. Dasselbe gilt beim Transporte in Mulden, Körben und ähnlichen Gegenständen, sofern er im Betriebe des Fleischergewerbes erfolgt.

§ 3. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

Digitized by Google

§ 4. Die zum Transporte benutzten Wagen, Karren, Mulden u. s. w. müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§ 5. Beim Transporte von geschlachtetem Vieh und Theilen von solchen auf offenen Wagen dürfen auf dem Fleisch bezw. auf dem dasselbe bedeckenden Tüchern oder Decken Personen weder sitzen noch liegen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

100. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Cammin (Pomm.), Landeck (Schles.), Sibyllenort und Zinnowitz zugelassen worden.

Potsdam, 17. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

101. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, den 18. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen.

20. № 1. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Dorfstraßenparzellen in Tempelfelde Kartenblatt 2 Parzellen 296/149, 256/149, 257/149, 259/149, 260/149, 261/149, 262/149, 263/149 in Größe von zusammen 3,78,30 ha. Seitheriger Guts- bezw. Gemeinde-Bezirk: Gutsbezirk Beerbaum. Künftiger Guts- bezw. Gemeinde-Bezirk: Gemeinde-Bezirk Tempelfelde.

Freienwalde (Oder), 11. Juli 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

21. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Band XXI. A. Blatt 54 im Grundsteuerbuche der Gemarkung Liebätz unter den Flächenabschnitten 351/251 und 352/251 Kartenblatt 2 bezeichnete Trennstücke von zusammen 0,0043 ha Flächeninhalt der fiskalischen Dorfaue zu Liebätz. Bisheriger Guts- und Gemeindebezirk: fiskalischer Gutsbezirk Liebätz. Künftiger Guts- und Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Liebätz. Beschlußbehörde und Beschluß: Kreisausschuß zu Jüterbog, 15. Juni 1900.

Jüterbog, den 17. Juli 1900.

Der Landrath.

22. Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
9. Januar	Dorfauenparzelle	Bauer Friedrich Kranewitz-Möllendorf	Domainenfiskus	Gemeinde Möllendorf	—	2	32
"	"	Schmied Karl Gelbrecht-Möllendorf	"	"	—	1	92
20. März	Ackerparzelle	Großbüdner Hermann Mudrea-Krausnick	Gemeinde Krausnick	Gutsbezirk Klein-Wasserburg	4	07	20
"	"	Gastwirth Karl Streichan-Krausnick	"	"	3	22	10
19. Mai	Hofraum	Arbeiter und Eigenthümer August Neumann-Klein-Rietz	Gemeinde Klein-Rietz	Gutsbezirk Groß-Rietz	—	—	17
"	"	"	"	"	—	—	30
"	Garten	Kossäth Schulze-Klein-Rietz	Gutsbezirk Groß-Rietz	Gemeinde Klein-Rietz	—	—	1

Beeskow, den 5. Juli 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.		Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	künftiger
1.	Parzellen № 7, 37/8, 38/8 und 9 des Kartenblattes № 3 von dem Gemeindebezirke Tegel in Größe von resp. 1,34,80 ha, 1,28,20 ha, 42,10 ar und 54,10 ar		Gemeindebezirk Tegel	forstfiskalischer Gutsbezirk Tegel
2.	Parzelle № 41 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	51,10 ar	Gemeindebezirk Dahlwitz	Gutsbezirk Dahlwitz
	Parzelle № 42 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	42,40 ar		
	Parzelle № 43 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	1,54,50 ha		
	Parzelle № 44 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	67,40 ar		
	Parzelle № 117 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	26,00 ar		
	Parzelle № 118 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	1,21,00 ha		
	Parzelle № 188/80 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	4,39,40 ha		
	Parzelle № 197/82 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	76,30 ar		
	Parzelle № 18 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	41,00 ar		
	Parzelle № 199/105 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	2,35 ar		
	Parzelle № 200/105 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	10,00 ar		
	Parzelle № 217/101 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	60,02 ar		
	Parzelle № 231/105 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	1,38,75 ha		
	Parzelle № 232/101 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	15,36 ar		
		zusammen 12,07,24 ha		
3.	Parzelle № 127/81 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	2,80 ar	Gutsbezirk Dahlwitz	Gemeindebezirk Dahlwitz
	Parzelle № 140/81 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	3,80 ar		
	Parzelle № 141/96 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	6,25 ar		
	Parzelle № 142/96 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	1,75 ar		
	Parzelle № 147/81 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	14,75 ar		
	Parzelle № 150/82 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	6,38 ar		
	Parzelle № 119/63 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	11,00 ar		
	Parzelle № 138/63 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	7,75 ar		
	Parzelle № 146/81 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	9,75 ar		
	Parzelle № 148/96 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	1,75 ar		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.		Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	künftiger
3.	Parzelle № 151/82 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	25,53 ar	Gutsbezirk Dahlwitz	Gemeindebezirk Dahlwitz
	Parzelle № 157/63 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	37,28 ar		
	Parzelle № 228/82 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	7,32 ar		
	Parzelle № 229/82 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	18,21 ar		
	Parzelle № 203/100 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	12,77 ar		
	Parzelle № 145/82 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	12,77 ar		
	Parzelle № 226/82 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	21,83 ar		
	Parzelle № 225/82 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von	3,70 ar		
		zusammen 2,28,93 ha		
4.	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 1 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	28,10 ar	Domainen-fiskalischer Gutsbezirk Amt Oranienburg	Gemeindebezirk Sachsenhausen
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 32/2 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	11,80 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 33/2 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	1,50 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 34/2 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	10,00 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 97/3 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	8,62 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 98/3 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	18,36 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 89/4 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	9,46 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 99/4 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	12,36 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 176/5 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	4,42 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 177/5 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	14,43 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 178/6 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	29,21 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 179/6 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	4,28 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 102/6 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	14,68 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 103/6 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	19,72 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 184/7 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	1,01 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 185/8 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	2,34,13 ha		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 186/7 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	8,39 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 187/8 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	10,59 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 188/8 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	42,54 ar		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk künftiger
4.	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 9 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 39,10 ar	Domainen-fiskalischer Gutsbezirk Amt Oranienburg	Gemeindebezirk Sachsenhausen
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 10 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 67,70 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 41/11 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 27,34 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 132/11 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 79,26 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 131/12 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 3,13 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 127/13 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 1,56 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 108/14 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,85 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 125/14 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,39 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 109/14 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 6,41 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 110/14 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 6,41 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 111/14 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 6,41 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 112/15 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 6,41 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 126/14 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 5,55 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 113/15 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 5,49 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 114/15 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 8,58 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 115/15 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 16,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 128/15 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 8,08 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 129/15 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,61 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 120/16 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 11,11 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 121/17 ꝛc der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,75 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 122/19 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 3,57 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 123/20 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 6,30 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 124/22 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 1,00 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 135/22 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 30,34 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 136/22 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 18,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 133/23 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 51,80 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 130/22 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 17,37 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 137/23 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 8,63 ar		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk künftiger
4.	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 24 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 16,80 ar	Domainen-fiscalischer Gutsbezirk Amt Oranienburg	Gemeinde-bezirk Sachsenhausen
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 134/26 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,10 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 138/27 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 1,95 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 139/27 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 2,44 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 140/27 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 5,81 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 141/27 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,84 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 142/27 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 1,34 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 143/27 ꝛc. der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 2,31 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 144/28 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 0,94 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 145/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,71 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 107/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,29 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 146/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 9,86 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 147/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,06 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 148/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,63 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 149/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 14,16 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 150/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,84 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 151/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 11,33 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 152/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 12,24 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 153/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 22,45 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 154/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 27,19 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 155/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 9,54 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 156/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 11,51 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 157/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 11,11 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 158/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 14,45 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 159/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,76 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 160/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,29 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 161/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 9,91 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 162/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 9,50 ar		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk künftiger
4.	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 163/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,17 ar	Domainen-fiscalischer Gutsbezirk Amt Oranienburg	Gemeinde-bezirk Sachsen-hausen
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 164/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 165/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 166/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 167/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 168/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 169/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 12,85 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 170/30 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 12,64 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 171/29 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 0,47 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 31 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 8,40 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellenummer 42 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 74,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 52/43 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 52,30 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 53/43 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 0,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 54/45 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 9,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 55/45 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 5,70 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 56/45 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 0,80 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 192/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 56,61 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 193/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 6,79 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 58/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 70,90 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 59/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 34,40 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 60/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 44,70 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 61/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 45,70 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 62/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 24,50 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 64/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 9,00 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 190/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 1,01,47 ha		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 191/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 0,84 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 189/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 81,19 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 67/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 98,20 ar		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk künftiger
4.	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 68/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 40,60 ar	Domainen-fiscalischer Gutsbezirk Amt Oranienburg	Gemeinde-bezirk Sachsen-hause..
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 69/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 43,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 72/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 25,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 73/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 47,50 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 74/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 45,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 75/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 35,90 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 76/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 21,70 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 77/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 13,80 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 78/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 7,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 87/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 23,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 88/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 23,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 95/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 12,60 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 96/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 13,10 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 174/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 13,19 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 175/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 11,35 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 180/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 13,88 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 181/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 3,10 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 182/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 10,18 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 183/46 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 3,10 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 79/47 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 3,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 80/47 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 0,50 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 81/47 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 1,00 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 82/48 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 40,50 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 83/48 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 41,20 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 84/48 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 28,70 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 85/48 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 19,90 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 86/48 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 5,30 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 49 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von 8,90 ar		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke		Gemeinde- bezw. Gutsbezirk bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk künftiger
4.	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 50 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	1,80 ar	Domainen-fiscalischer Gutsbezirk Amt Oranienburg	Gemeinde-bezirk Sachsenhausen
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 51 der Gemarkung Oranienburg-Berg in Größe von	12,70 ar		
	Kartenblatt № 2 Parzellennummer 12 der Gemarkung Friedenthal (№ 45) in Größe von	49,00 ar		
	Kartenblatt № 2 Parzellennummer 18 der Gemarkung Friedenthal (№ 45) in Größe von	26,39 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 67/1 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	5,45 ar		
	Kartenblatt № 1 Parzellennummer 78/1 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	42,18 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 79/2 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	13,50 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 66/2 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	4,11 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 3 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	2,00 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 80/4 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	28,06 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 47 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	3,30 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 48 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	12,20 ar		
	Kartenblatt № Parzellennummer 65/49 der Gemarkung Kgl. Mühlen b. Oranienburg (№ 117) in Größe von	9,50 ar		
	zusammen	29,38,54 ha		

Berlin, den 5. Juli 1900.

Der Landrath:

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1900 zu entrichtenden Beiträge.

Für das 1. Halbjahr 1900 sind aufzubringen:

1.	Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	140 973 M.
2.	Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	2 708 "
3.	Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Portogeld u. s. w.	34 799 "
4.	Rückversicherungsbeiträge	107 500 "
	zusammen	285 980 M.
	Durch Zinsen, Mobiliarversicherungsbeiträge und Rückversicherung sind gedeckt	79 900 "
	Mithin Bedarf	206 080 M.

Auf Grund des Beschlusses des Directoriums vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

von	63 791 900 M.	Versicherungssumme zu Kl. IA.	zu 1,8 Pf.	v. Hundert	11 482 M. 54 Pf.
"	315 566 800 "	" " I.	" 3 "	"	94 670 " 04 "
"	25 597 075 "	" " IB.	" 5,4 "	"	13 822 " 42 "
"	5 836 875 "	" " IIA.	" 6 "	"	3 502 " 13 "
"	101 098 900 "	" " II.	" 9 "	"	90 980 " 01 "
"	12 904 500 "	" " IIB.	" 18 "	"	23 228 " 10 "
"	9 625 775 "	" " III.	" 24 "	"	23 102 " 13 "
"	3 939 575 "	" " IIIB.	" 30 "	"	11 818 " 73 "
"	1 848 000 "	" " IV.	" 42 "	"	7 761 " 60 "
"	1 586 625 "	" " IVB.	" 66 "	"	10 471 " 72 "
überhaupt	261 296 625 M.	beitragspflichtiger Versicherungssumme.			285 980 M. 42 Pf.

	Transport	287 960	M.	42 Pf.
Dazu von 1 507 825 M. Explosions-Versicherungssumme . . .	zu 1 Pf.	150	=	79 =
= 770 075 = = = = =	zu 2 Pf.	154	=	01 =
		288 265	M.	22 Pf.
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen		17 832	=	09 =
		270 433	M.	13 Pf.
dagegen werden an Zuschlägen erhoben		967	=	95 =
	ergeben sich	271 401	M.	08 Pf.
Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit		13 180	=	41 =
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben		258 220	M.	67 Pf.
Der letztere beträgt		206 080	=	— =
	mithin weniger	52 140	M.	67 Pf.

welche dem Betriebsfonds zufließen.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuersocietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1900.

Für **das I. Halbjahr 1900** sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

a.	Brand-Entschädigungsgelder (einschließlich Abschätzungskosten) für **Immobiliar**	458 256	M.	44 Pf.
b.	desgleichen **= Mobiliar** . .	25 326	=	40 =
c.	Spritzen-Prämien	4 078	=	— =
d.	Wasserwagen-Prämien	1 084	=	— =
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	2 208	=	— =
f.	Verwaltungskosten	70 761	=	14 =
g.	Extraordinarien	11 738	=	45 =
	zusammen:	573 452	M.	43 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für I. Halbjahr 1900	53 674	M.	82 Pf.
b.	an extraordinairen Einnahmen	486	=	19 =
	zusammen	54 161	M.	01 Pf.
	so daß **aufzubringen** bleiben	519 291	M.	42 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge zur Hebung zu bringen und demnach für Gebäude der Klasse

IA.:	(4 Pf. für 100 M.) zu zahlen für	60 357 500	M.	=	24 143	M. — Pf.
IB.:	(6 = = = =) = =	210 432 725	=	=	126 259	= 64 =
IC.:	(8 = = = =) = =	46 080 100	=	=	36 864	= 08 =
IIA.:	(12 = = = =) = =	61 370 325	=	=	73 644	= 39 =
IIB.:	(16 = = = =) = =	51 464 500	=	=	82 343	= 20 =
IIIA.:	(42 = = = =) = =	18 495 500	=	=	77 681	= 10 =
IIIB.:	(56 = = = =) = =	22 954 300	=	=	128 544	= 08 =
IV.:	(72 = = = =) = =	141 225	=	=	1 016	= 82 =
	zusammen für	471 296 175	M.	=	550 496	M. 31 Pf.
	gegen die Bedarfssumme von				519 291	= 42 =
	mehr				31 204	M. 89 Pf.

Dieser **Ueberschuß** fließt nach § 59 (u. § 61[3]) des Societäts-Reglements in den Reservefonds.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt zu entrichten.**

Berlin, den 16. Juli 1900.

Der General-Direktor.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberförster Bischoff in Neu-Glienicke für den Bezirk 16 „Neu-Glienicke".

Der Apotheker M. Schroeter in Britz hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die in Britz, Chausseestraße 102 errichtete Apotheke eröffnet.

Der bisherige Oberpfarrer Heinrich Ehrich in Werder a./H. ist zum Pfarrer der Parochie Rehfelde, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Subdiakonus Wilhelm August Heese zu Senftenberg ist zum Pfarrer der Parochie Neulewin, Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Ueberwiesen an sie: Der Regierungsrath Siber vom Polizei-Präsidium unter Ernennung zum Verwaltungs-Gerichts-Direktor zur dienstlichen Verwendung beim Bezirksausschuß.

Ernannt: Der Landbauinspektor Baurath Pötsch zum Bauinspektor unter Uebertragung der Geschäfte der Bauinspektion I.

Angestellt: Die Büreaudiätare Bewersdorff und Schreiber als expedirende Sekretäre und Kalkulatoren.

Angenommen: Der Militär-Anwärter Hermann Becker als Büreau-Diätar auf Probe.

Ausgeschieden: Die expedirenden Sekretäre und Kalkulatoren Grimm, Trieglaff, Lebus und Diener und der Büreau-Diätar Günther infolge etatsmäßiger Anstellung als Büreau-Assistenten im Auswärtigen Amt.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Eisendreher Jens Leth, geboren am 5. März 1869 zu Fremlew, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Juli 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Baukat, auch Baukus, Knecht,	18 Jahre alt, geboren zu Iltrecken bei Sodargen, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. September 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	16. Februar 1900.
2	Giacomo Giovanni Maglia, Maurer,	26 Jahre alt, aus Scaria, Provinz Como, Italien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Bruch der Landesverweisung (1¼ Jahr Zuchthaus und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 18ten März 1899),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Mai 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Groß, Lackirer,	geboren am 5. März 1867 zu Marienthal, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. Juni 1900.
2	Anna Habert, genannt Herzog, Fabrikarbeiterin,	geboren am 25. Mai 1859 zu Dittersbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Rückfall-Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Juni 1900.
3	Joseph Hausenblas, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. Juni 1876 zu Brüx, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
4	Florian Hübner, Arbeiter,	geboren am 8. August 1882 zu Lobositz, Bezirk Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		ortsangehörig zu Mittelgrund, ebenda,			
5	Wladimir Matvieeff, Tagner,	geboren am 29. Juli 1870 zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Juni 1900.
6	Martin Podolski, landwirthschaftlicher Arbeiter und Handelsmann,	geboren im Jahre 1867 oder 1868 zu Bresna, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betrug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Juni 1900.
7	Joseph Seiboth, Knecht,	geboren am 8. August 1881 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. März 1900.
8	Anna Wagner, Kellnerin und Dienstmagd,	geboren am 15. Juni 1866 zu Altenteich, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. April 1900.
9	Karl Windrich, Arbeiter, früher Schuhmacher,	geboren am 15. Dezember 1847 zu Merzdorf, Gemeinde Eulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt Coburg,	8. Juni 1900.
10	Laurenz Winter, Drahtbinder,	geboren am 22. Oktober 1859 zu Skalka, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	28. April 1900.
11	Franz Gorzica, auch Gorczicza,	geboren im Jahre 1870 zu Wolczina (Wolnica), Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	26. Mai 1900.
12	Johann Gumbinger, Musiker,	geboren am 15. April 1872 zu Hohenzell, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. Mai 1900.

Die Ausweisung des Tagelöhners Adolph Planer ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 3. August **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 28 des Reichsgesetz-Blatts und 26/28 der Gesetz-Sammlung. S. 351. — Stellung unter Polizei-Aufsicht. S. 351. — Handwerkskammer. S. 353. — Jagd auf Rebhühner. S. 353. — Amtsbezirksveränderung. S. 353. — Kontraktbrüchiger Saison-Arbeiter. S. 353. — Kommunalbezirksveränderung. S. 353. — Konsul für Paraguay. S. 353. — Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. S. 353. — Einrichtung des Telegraphenbetriebes. S. 353. — Feldpostsendungen nach China. S. 354. — Eröffnung neuer Telegraphenanstalten. S. 354. — Stempelabgabenberechnung. S. 354. — Personal-Chronik. S. 354. — Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. S. 354. — Beilage: Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 28.) № 2694. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Ahaus nach Enschede. Vom 27. Juni 1899.

№ 2695. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung. Vom 9. Juli 1900.

№ 2696. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 13. Juli 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) № 10202. Hohenzollernsche Gemeindeordnung. Vom 2. Juli 1900.

№ 10203. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung. Vom 2. Juli 1900.

№ 10204. Gesetz, betreffend Aenderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900.

(Stück 27.) № 10205. Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Vom 13. Juni 1900.

№ 10206. Gesetz, betreffend die Regulirung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz bis Pieckel. Vom 25. Juni 1900.

(Stück 28.) № 10207. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Landes-Versicherungsanstalten. Vom 17. Juni 1900.

№ 10208. Gesetz, betreffend die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

23. § 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

Digitized by Google

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zutreffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnung selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben:

1) binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2) von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3) falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angeordneten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 № 1 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel

Digitized by Google

stehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Handwerkskammer.

15. Zufolge Bestimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hat die Handwerkskammer zu Berlin ein Siegel mit dem heraldischen preußischen Adler und der Umschrift

Handwerkskammer zu Berlin

zu führen.

Potsdam, den 24. Juli 1900.

Der Ober-Präsident.

Jagd auf Rebhühner.

16. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf **Sonnabend den 18. August** festgesetzt. Die Jagdzeit dauert bis Freitag den 14. Dezember einschließlich.

Potsdam, den 20. Juli 1900.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Amtsbezirksveränderung.

220. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. Juli d. J. — IVa 628 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß **im Kreise Teltow** die Gutsbezirkstheile Gallunsbrück (Jagen 161/165, 166/182 und 183/193) von dem Amtsbezirke Klein-Besten, die Gutsbezirkstheile Wustermark und Schulzendorf (Jagen 217—228, 229—265 und 266—276) von dem Amtsbezirke Deutsch-Wusterhausen und die sonstigen um Königs-Wusterhausen belegenen Theile des Forstgutsbezirkes Königs-Wusterhausen (Jagen 194—216) von dem Amtsbezirke Königs-Wusterhausen abgetrennt und mit dem Amtsbezirke Wachbeide zu einem Amtsbezirke „**Königs-Wusterhausener Forst**" vereinigt werden.

Potsdam, den 24. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

221. Der russisch-polnische Arbeiter Albert Szymanski, 22 Jahre alt, hat am 26. Juni seinen Dienst auf dem Rittergut Gebersdorf unter Zurücklassung seiner Legitimationspapiere heimlich verlassen.

Szymanski ist im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete zu verweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 26. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirks-Veränderung.

222. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Havelhausen im Kreise Niederbarnim zum 1. Oktober d. J. mit der Stadtgemeinde Oranienburg in demselben Kreise vereinigt wird.

Potsdam, den 27. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Konsul für Paraguay.

223. Herr George Hartwig in Berlin ist zum Konsul für Paraguay in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 27. Juli 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark.

21. Auf Grund des Artikel I. Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Juli 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes.

102. Bei den Postämtern 69 (Nürnbergerstraße) und 104 (Genthinerstraße) wird am 1. August der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neuen Betriebsstellen, welche nur an Werktagen geöffnet sind, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 23. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Digitized by Google

Feldpostsendungen nach China.

103. Aus Anlaß der bevorstehenden Einschiffung unserer nach China bestimmten Truppen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Feldpostsendungen hingewiesen. Zur genauen Aufschrift gehören: Familienname (möglichst auch Vorname), Dienstgrad und Truppentheil — Regiment, Bataillon, Kompagnie, Schwadron, Batterie, Kolonne u. s. w. — Nur derartig bezeichnete Feldpostsendungen können ohne Verzug mit der nächsten sich darbietenden Postverbindung befördert und dem Empfänger ausgehändigt werden. Das Publikum wird daher im eigenen und im Interesse der Angehörigen des Expeditionskorps ersucht, eine möglichst genaue Adressirung der Feldpostsendungen vorzunehmen.

Berlin C., 23. Juli 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

104. Bei der Postbülfstelle in Hakenberg wird am 1. August d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 28. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Stempelabgabenberechnung.

6. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. Juni dieses Jahres, § 411 der Protokolle, beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß in den durch Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1899 — § 161 der Protokolle — unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben statt:

„1 japanischer Yen . . . . . 4,20 M."

gesagt wird:

„1 alter japanischer Goldyen . 4,20 M.,
1 japanischer Yen . . . . . 2,10 M."

Berlin, den 24. Juli 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Regierungsmilitärsupernumerar Goecke ist zum 1. August d. J. zum Kreissekretär in Kyritz an Stelle des nach Potsdam als Regierungssekretär versetzten Kreissekretärs Marten versetzt worden.

Der Landmesser Paul Boenecke in Potsdam ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Der Katasterhülfszeichner Kleinschmidt von hier ist zum Katasterzeichner bei dem Katasteramte Schleusingen ernannt worden.

Bei der Königl. Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin sind im vergangenen Kalendervierteljahr folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Johannes Karl Friedrich Franz Michelis, Albert Hermann Robert Hiecke, Ernst Ludwig Schönwald, Fritz Georg Albert Beuster, Heinrich August Friedrich Johannes von Poellnitz, Wilhelm Richard Elimar Freiherr von Tettau, Franz Reinhold Adolf Seidel, Georg Heinrich Ludwig Petersen, Arthur Hermann Schaugott Mangelsdorff, Max Karl Goedtke, Albert Heinrich Heß, Hermann Georg Adolf Friedrich Tessendorff.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Julius Petzel ist zum Pfarrer der Parochie Witzke, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Haimann Loewinski ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Koehler ist als Oberlehrer an dem Friedrich Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Richard Kallmann ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wethlow, Janssen, Richter 12, Heuseler, Donnaschk, Halfter, Mickley, Witschel, Karsch, Willer, Kutzer, Biertümpfel, Nitsche, Stein, Christiansen, Felitz Mudra und Schoenstedt sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden; die Lehrerinnen Elisabeth Badicke, Else Gasse, Helene Schotte, Maria Weber, Hartwig, Friedrich, Wolff, Olsner, Ruß, Dubslaff, Bombe, Friederici, Goldstein, Hottenroth, Lehmann, Jenson und Stargardt sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden; die Lehrerinnen Stellmacher, Bauch, Marth, Voget und Arndt sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden; der Gemeindeschullehrer Gustav Kalies ist als Lehrer an der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1900/1901 beginnen am 25. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1900.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu Eine Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 10. August **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 29/33 des Reichsgesetz-Blatts und 29/31 der Gesetz-Sammlung. S. 355. — Statut des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes. S. 355. — Nebenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck. S. 358. — Hinterlegung der Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer ꝛc. S. 363. — Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde. S. 363. — Versicherungs-Aktiengesellschaft „Rhenania" in Köln. S. 363. — Institut für Infektionskrankheiten, Abth. für Schutzimpfungen gegen Tollwuth. S. 363. — Marktpreise. S. 363/365. — Ortsüblicher Tagelohn in Lankwitz. S. 364. — Saison-Arbeiter. S. 364. — Schuhmacher-Innung in Wittenberge. S. 365. — Jagdscheinkontrolle. S. 365. — Landesverweisungen. S. 366. — Kesseluntersuchungen. S. 366. — Tiefbau-Berufsgenossenschaft. S. 366. — Hydra-, Gella-, Schneeball- und Lawinen-Gutscheine. S. 366. — Viehseuchen. S. 366. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 367. — Rohrpostbetrieb beim Postamt 4 in Charlottenburg. S. 367. — Verlegung von Fernsprechkabeln. S. 367 — Eisenbahn-Haltepunkt Staaken. S. 367. — Eisenbahnhaltestelle Werbellinsee. S. 367. — Preußische Boden-Credit-Aktienbank in Berlin. S. 368. — Personal-Chronik. S. 378. — Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. S. 378. — Königl. landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 378. — Ausweisungen aus Preußen. S. 378. — Beilage: Preußische Pfandbriefbank in Berlin. — Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 29.) № 2697. Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 5. Juli 1900.

(Stück 30.) № 2698. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 30. Juni 1900.

(Stück 31.) № 2699. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Juli 1900.

(Stück 32.) № 2700. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 15. Juli 1900.

(Stück 33.) № 2701. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 7. April 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 10209. Gesetz, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 18. April 1900.

№ 10210. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

№ 10211. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl. Vom 18. Juli 1900.

(Stück 30.) № 10212. Kirchengesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Juni 1900.

№ 10213. Gesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 8. Juni 1900.

№ 10214. Kirchengesetz wegen Abänderung der Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 und vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen und der Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 17. Juni 1900.

№ 10215. Kirchengesetz, betreffend Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Juli 1900.

№ 10216. Kirchengesetz wegen Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1876, betreffend die bußtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12ten Juli 1900.

№ 10217. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1900.

(Stück 31.) № 10218. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 7. Juli 1900.

№ 10219. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Münden (Hann.) Vom 23. Juli 1900.

Statut des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes.

Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Aufhebung des Regulativs über Unterhaltung der auf den Feldmarken Damerow und Vehlgast bestehenden Deiche vom 15. Juni 1847/22. Januar

Feldpostsendungen nach China.

103. Aus Anlaß der bevorstehenden Einschiffung unserer nach China bestimmten Truppen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Feldpostsendungen hingewiesen. Zur genauen Aufschrift gehören: Familienname (möglichst auch Vorname), Dienstgrad und Truppentheil — Regiment, Bataillon, Kompagnie, Schwadron, Batterie, Kolonne u. s. w. — Nur derartig bezeichnete Feldpostsendungen können ohne Verzug mit der nächsten sich darbietenden Postverbindung befördert und dem Empfänger ausgehändigt werden. Das Publikum wird daher im eigenen und im Interesse der Angehörigen des Expeditionskorps ersucht, eine möglichst genaue Adressirung der Feldpostsendungen vorzunehmen.

Berlin C., 23. Juli 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

104. Bei der Posthülfstelle in Hakenberg wird am 1. August d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 28. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Stempelabgabenberechnung.

6. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. Juni dieses Jahres, § 411 der Protokolle, beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß in den durch Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1899 — § 161 der Protokolle — unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben statt:

„1 japanischer Yen . . . . . 4,20 M."

gesagt wird:

„1 alter japanischer Goldyen . 4,20 M.,
1 japanischer Yen . . . . . 2,10 M."

Berlin, den 24. Juli 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Regierungsmilitärsupernumerar Goecke ist zum 1. August d. J. zum Kreissekretär in Kyritz an Stelle des nach Potsdam als Regierungssekretär versetzten Kreissekretärs Marten versetzt worden.

Der Landmesser Paul Boenecke in Potsdam ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Der Katasterhülfszeichner Kleinschmidt von hier ist zum Katasterzeichner bei dem Katasteramte Schleusingen ernannt worden.

Bei der Königl. Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin sind im vergangenen Kalendervierteljahr folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Johannes Karl Friedrich Franz Michelis, Albert Hermann Robert Hiecke, Ernst Ludwig Schönwald, Fritz Georg Albert Beuster, Heinrich August Friedrich Johannes von Poellnitz, Wilhelm Richard Elimar Freiherr von Tettau, Franz Reinhold Adolf Seidel, Georg Heinrich Ludwig Petersen, Arthur Hermann Schaugott Mangelsdorff, Max Karl Goedtke, Albert Heinrich Heß, Hermann Georg Adolf Friedrich Tessendorff.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Julius Petzel ist zum Pfarrer der Parochie Witzke, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Haimann Loewinski ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Koehler ist als Oberlehrer an dem Friedrich Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Richard Kallmann ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wethlow, Janssen, Richter 12, Heuseler, Donnaschk, Halfter, Mickley, Witschel, Karsch, Willer, Kutzer, Biertümpfel, Nitsche, Stein, Christiansen, Felix Mudra und Schoenstedt sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden; die Lehrerinnen Elisabeth Badicke, Else Gasse, Helene Schotte, Maria Weber, Hartwig, Friedrich, Wolff, Olsner, Ruß, Dubslaff, Bombe, Friederici, Goldstein, Hottenroth, Lehmann, Jenson und Stargardt sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden; die Lehrerinnen Stellmacher, Bauch, Marth, Voget und Arndt sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden; der Gemeindeschullehrer Gustav Kalies ist als Lehrer an der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1900/1901 beginnen am 25. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1900.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu Eine Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 10. August **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 29/33 des Reichsgesetz-Blatts und 29/31 der Gesetz-Sammlung. S. 355. — Statut des Damerow-Behlgaster Deichverbandes. S. 355. — Nebenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck. S. 358. — Hinterlegung der Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer ꝛc. S. 363. — Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde. S. 363. — Versicherungs-Aktiengesellschaft „Rhenania" in Köln. S. 363. — Institut für Infektionskrankheiten, Abth. für Schutzimpfungen gegen Tollwuth. S. 363. — Marktpreise. S. 363/365. — Ortsüblicher Tagelohn in Lankwitz. S. 364. — Saison-Arbeiter. S. 364. — Schuhmacher-Innung in Mittenberge. S. 365. — Jagdscheinkontrolle. S. 365. — Landesverweisungen. S. 366. — Kesselrevisionen. S. 366. — Tiefbau-Berufsgenossenschaft. S. 366. — Hydra-, Gelle-, Schneeball- und Lawinen-Gutscheine. S. 366. — Viehseuchen. S. 368. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 367. — Rohrpostbetrieb beim Postamt 4 in Charlottenburg. S. 367. — Verlegung von Fernsprechkabeln. S. 367 — Eisenbahn-Haltepunkt Staaken. S. 367. — Eisenbahnhaltestelle Werbellinsee. S. 367. — Preußische Boden-Credit-Actienbank in Berlin. S. 368. — Personal-Chronik. S. 378. — Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. S. 378. — Königl. landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 378. — Ausweisungen aus Preußen. S. 378. — Beilage: Preußische Pfandbriefbank in Berlin. — Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 29.) № 2697. Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 5. Juli 1900.

(Stück 30.) № 2698. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 30. Juni 1900.

(Stück 31.) № 2699. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Juli 1900.

(Stück 32.) № 2700. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 15. Juli 1900.

(Stück 33.) № 2701. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 7. April 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 10209. Gesetz, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 18. April 1900.

№ 10210. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

№ 10211. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl. Vom 18. Juli 1900.

(Stück 30.) № 10212. Kirchengesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Juni 1900.

№ 10213. Gesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 8. Juni 1900.

№ 10214. Kirchengesetz wegen Abänderung der Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 und vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen und der Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 17. Juni 1900.

№ 10215. Kirchengesetz, betreffend Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Juli 1900.

№ 10216. Kirchengesetz wegen Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1876, betreffend die bußtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12ten Juli 1900.

№ 10217. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1900.

(Stück 31.) № 10218. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 7. Juli 1900.

№ 10219. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Münden (Hann.). Vom 23. Juli 1900.

Statut des Damerow-Behlgaster Deichverbandes.

Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Aufhebung des Regulativs über Unterhaltung der auf den Feldmarken Damerow und Behlgast bestehenden Deiche vom 15. Juni 1841/12. Januar

1848 auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der auf dem rechten Havelufer im Gutsbezirke Damerow und im Gemeindebezirke Vehlgast belegenen Grundstücke, die in dem unter 2 bezeichneten Plane näher beschrieben und in der dazu gehörigen Uebersichtskarte des Wiesenbaumeisters Schutte vom 5. April 1899 grün umrändert sind, werden zu einem Deichverbande vereinigt, um

1) die auf den Feldmarken Damerow und Vehlgast vorhandenen, zum Schutz gegen Sommerhochwasser bestehenden Deiche ordnungsmäßig zu unterhalten und zu vertheidigen,
2) den vom Wasserbauinspektor E. Lübning in Rathenow aufgestellten „Plan zum Schöpfwerk für den Damerow-Vehlgaster Polder" vom 3. Januar 1899 mit den bei der Nachprüfung festgesetzten oder noch festzusetzenden Aenderungen auszuführen, das Werk zu betreiben und die Anlagen zu unterhalten.

§ 2.

Der Verband führt den Namen: „Damerow-Vehlgaster Deichverband" und hat seinen Sitz in Vehlgast. Für den Verband finden die „Allgemeinen Bestimmungen über künftig zu erlassende Deichstatute" vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 935 ff.), soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eine Abänderung erfahren, sinngemäße Anwendung.

§ 3.

1) Die Deichpflicht — § 1 № 1 — liegt in Ansehung der auf Damerow'er Feldmark belegenen Strecken — z. Zt. 2719 m — dem Besitzer dieses Gutes, in Ansehung der Strecken auf Vehlgast'er Feldmark — z. Zt. 5619 m — den Grundbesitzern der Gemeinde Vehlgast ob.

2) Die Kosten des Schöpfwerkes, des Betriebes und der Unterhaltung — § 1 № 2 —, die Kosten der Unterhaltung der beiden Deichschleusen sowie die Kosten der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten fallen mit je zur Hälfte dem Besitzer des Gutes Damerow und den Grundbesitzern der Gemeinde Vehlgast zur Last.

Die Gräben einschließlich neu zu erbauender Brücken werden in der Gemarkung Damerow vom Besitzer des Gutes, in der Feldmark Vehlgast von den Grundbesitzern dieser Gemeinden, die Grenzstrecken von Beiden gleichmäßig zur Hälfte unterhalten. An den Grundsätzen über die Unterhaltung vorhandener Brücken wird nichts geändert.

§ 4.

Nach dem Gemeindebeschlusse vom 11. Dezember 1899, bestätigt durch Beschluß des Kreisausschusses vom 25. Januar 1900, sind die auf Grundstücke der Gemeinde Vehlgast entfallenden Verbandslasten auf die politische Gemeinde übernommen.

Die Gemeindevertretung von Vehlgast hat daher über die Art der Aufbringung der Mittel und der Leistung der Naturaldienste, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Gemeinde Vehlgast erforderlich werden, ebenso über Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile oder Klassen gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) zu beschließen.

§ 5.

Der Verbandsvorstand beschließt über Aufbringung, Ansammlung und Verwaltung eines Amortisationsfonds zur Rückzahlung der aufzunehmenden Darlehne und eines Erneuerungsfonds zur Erneuerung der Maschinen und Geräthe ꝛc. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6.

In Verbandsangelegenheiten sind Gut Damerow und Gemeinde Vehlgast in gleichem Maße stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird für Damerow durch den Inhaber des Gutsbezirks, für Vehlgast durch die Gemeindevertretung ausgeübt. Ersterer ist befugt, sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht zu versehende Persönlichkeit in Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Die Abstimmung erfolgt in der Hauptversammlung (§ 15) in der Weise, daß für den Vertreter des Gutsbezirks ebensoviel Stimmen gezählt werden, als Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend sind, von denen jedes eine Stimme hat.

§ 7.

Der Verbandsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten und zwar einem Repräsentanten für Damerow und einem solchen für Vehlgast.

Die Repräsentanten vertreten den Vorsteher in Behinderungsfällen in der von der Hauptversammlung — § 15 — festzustellenden Reihenfolge.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Hauptversammlung festzusetzende Entschädigung.

Der Vorsteher wird von der Hauptversammlung auf sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Den Repräsentanten für den Gutsbezirk Damerow bezeichnet der Besitzer dieses Gutes, den Repräsentanten für die Gemeinde Vehlgast wählt die Gemeindevertretung nach den für Gemeindewahlen geltenden Vorschriften.

In derselben Weise wird je ein Vertreter für die beiden Repräsentanten bezeichnet bezw. gewählt.

Die Wahl des Vorstehers, der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde oder einem von ihr Beauftragten durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und

Digitized by Google

Stellvertreter dient das aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß außer dem Vorsteher mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen; dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 9.

Der Verbandsvorstand wählt einen Meliorationstechniker, der mit der Aufsicht über die Deiche und Anlagen, über den Betrieb des Schöpfwerks und über die Unterbeamten, Maschinenwärter u. s. w. zu betrauen ist, den Bauplan aufzustellen, die Sonderpläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen hat.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des zuständigen staatlichen Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des staatlichen Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Die Wahl des Technikers ist außerdem von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Nach Beendigung der Ausführung hat der staatliche Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontroll-Messungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des staatlichen Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind vom Verbande zu tragen.

§ 10.

Der Vorstand bestellt nach Bedürfniß Deichschauer und unterrichtet diese über ihre Obliegenheiten.

§ 11.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten des Verbandes.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane in Gemeinschaft mit dem Techniker zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung des Deiches, den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes ꝛc. und der sonstigen Anlagen, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens einmal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Maschinenwärter und die sonstigen Unterbeamten des Verbandes im Einverständniß mit dem Meliorationstechniker anzustellen und zu beaufsichtigen, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen zu kontroliren und die Schau des Deiches, des Schöpfwerks und der sonstigen Anlagen abzuhalten;

f. den Verband nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden des Verbandes zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statutes von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen zur Verbandskasse einzuziehen.

§ 12.

Die Anlagen des Verbandes sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen staatlichen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen Theil zu nehmen. Die von ihnen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten des Verbandes zur Ausführung zu bringen.

§ 13.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung an-

§ 14.

Der Maschinenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von ihm mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark bestraft werden.

§ 15.

Der gemeinsamen Beschlußfassung des Inhabers des Gutsbezirks Damerow und der Gemeindevertretung von Vehlgast (Hauptversammlung) unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers und die Bezeichnung der Reihenfolge, in der die Repräsentanten ihn zu vertreten haben,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Techniker zu gewährenden Entschädigungen,
3) Anträge auf Abänderung des Statutes.

§ 16.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Hauptversammlung beruft ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Die weiteren Versammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Hauptversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Beauftragte den Vorsitz.

§ 17.

Ueber Anträge, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, entscheidet, unbeschadet der Frage nach der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges der Vorsteher, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Auf Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorstehers entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

§ 18.

Die von dem Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Damerow-Vehlgaster Deichverband" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

§ 19.

Der Kreisausschuß entscheidet in denjenigen Fällen, in denen ein Mehrheitsbeschluß innerhalb des Deichverbandes nicht zu erzielen ist.

Insbesondere ernennt der Kreisausschuß den Vorsteher, wenn sich die Vertreter von Damerow und Vehlgast nicht einigen können.

§ 20.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungs-Präsidenten, in höherer Instanz des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 21.

Aenderungen des im § 1 unter 2 bezeichneten Planes, die sich bei der Vorbereitung zur Ausführung als erforderlich herausstellen, können durch den Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Abänderungen dieses Statutes sind mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. Juli 1900.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. von Thielen. von Hammerstein.
Schönstedt.

Statut

des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes im Kreise Westprignitz.

Nebenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck.

Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Kreisausschusse des Kreises Niederbarnim, welcher die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft beschlossen hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahnen von Reinickendorf-Rosenthal über Basdorf nach Liebenwalde und Groß-Schönebeck zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft und nimmt ihren Sitz in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital (Grundkapital) wird auf den Betrag von 3730000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital

Digitized by Google

baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugsaktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) betreffs der Vertheilung des Reinertrags des Unternehmens bis zu 4 Prozent des Nennbetrags dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Auflösung der Gesellschaft betreffs der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen deren Inhabern keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrags der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahrs, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel VIII. Nr. 3 festgesetzte Baufrist abläuft, soweit die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 3½ % des Nennbetrags ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 355) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,

die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen 2 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Gemäßheit des nachstehenden Artikels XIX erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 5 % des auf 3730000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 186500 Mark, in Worten: „Einhundertsechsundachtzigtausendfünfhundert Mark", baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung der Baarbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Baarbeträge oder Werthpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittlung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, täglich mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, solange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Ein-

richtung direkter Tarife die für die preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebs der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben den im § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird;
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnantheile und Zinsen;
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage;
c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Special-Reservefonds die Summe von 75000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter deren Heranziehung zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u. s. w. maßgebend gewesen ist — andererseits für die Arbeiter Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XII.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs an Stelle der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebeneisenbahn verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den [illegible]

der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

XIV.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preußischen Staatsbahnen jeweilig gelten.

XV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XVII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist (vergl. Artikel XII. am Schlusse), so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVIII.

Der Staatsregierung bleibt, unbeschadet des gesetzlichen Ankaufsrechts, vorbehalten, das Unternehmen jederzeit, jedoch nicht vor dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tage der Betriebseröffnung gegen Erstattung der von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln nothwendig oder nützlich aufgewendeten Anlagekosten eigenthümlich zu erwerben.

XIX.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde sowie ihre Veröffentlichung nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämmtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschafts-Vertrag vorgelegt, und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die unter Artikel VIII. № 4 geforderte Sicherheit geleistet und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Uebereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegten Baarbeträge oder Werthpapiere zurückgegeben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegeben Berlin im Schloß, den 12. Februar 1900.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf v. Posadowsky. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.

Konzessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Neben-Eisenbahn von Reinickendorf-Rosenthal über Basdorf nach Lieberwalde und Groß-Schönebeck durch die Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

* * *

Bekanntmachung.

Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die am 12. Februar d. Js. Allerhöchst konzessionirte Eisenbahn von Reinickendorf-Rosenthal über Basdorf nach Liebenwalde und Groß-Schönebeck im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin bestellt worden.

Berlin, den 31. Juli 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

24. Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 39) bestimmen wir in Abänderung unserer in № 80 des Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staatsanzeigers für 1898 veröffentlichten Bekanntmachung vom 25. März 1898, daß die nach §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten fernerhin nicht mehr bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds, sondern statt dessen bei der Reichs-Hauptbank, Kontor für Werthpapiere, in Berlin durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) hinterlegt werden können.

Berlin, den 16. Juli 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbste 1900.

25. 1) Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

Von der 4. Remontirungs-Kommission:

2. Oktober 7^{30} Vorm., Neustadt a./Dosse, Bahnhof.
6. Oktober 7^{30} Vorm., Strasburg U./M.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß) und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 16. Juli 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Versicherungs-Aktiengesellschaft „Rhenania" in Köln.

224. Die Herren Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe haben der Versicherungs-Aktiengesellschaft „Rhenania" in Köln die Erlaubniß ertheilt, vom 12. Juli d. J. ab in Preußen außer der Transport-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherung auch die Einbruch- und Diebstahlversicherung zu betreiben.

Potsdam, den 2. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Institut für Infektionskrankheiten, Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth.

225. Die dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin angegliederte Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth befindet sich jetzt im Neubau des Instituts Berlin N. 39 Norduser — Eingang Föhrerstraße.

Potsdam, den 3. August 1900.

Der Regierungspräsident.

226. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	54	7	77	8	24	7	88	8	59	7	61	7	88	7	35	7	81	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	2	56	2	63	3	15	2	63	3	15	2	63	2	77	2	82	
3	Richtstroh	1	58	2	24	2	19	2	10	2	97	2	36	2	63	2	31	2	10	

Potsdam, den 3. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-														
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.							
													Rind-							
													im Großhandel	im Kleinhandel						
														von der Keule		vom Bauch				
		Es kosten je 100 Kilogramm																		Es je 1
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Kraum-		Heu								
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	55	14	25	13	03	14	53	24	50	28	—	32	—	4	50	5	50	3	75	4	75	110	—	1	35	1	15
2	Beeskow	—	—	14	15	—	—	14	18	22	50	27	50	45	—	5	20	3	—	—	—	4	50	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	14	70	14	43	13	—	14	60	23	50	25	—	37	50	5	83	4	16	—	—	4	50	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	14	70	14	65	14	28	15	—	26	—	30	—	35	—	5	—	4	50	3	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	45	14	34	13	—	14	06	23	—	29	—	34	—	6	—	4	50	—	—	5	—	101	—	1	40	1	20
6	Havelberg	15	18	14	61	14	50	15	01	24	50	30	—	40	—	5	69	4	36	—	—	4	79	109	—	1	30	1	10
7	Jüterbog	14	73	14	43	14	38	15	13	30	—	30	—	40	—	6	25	5	70	—	—	6	—	110	—	1	60	1	40
8	Luckenwalde	—	—	15	13	—	—	15	73	35	—	35	—	45	—	6	38	4	09	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	48	14	78	—	—	14	53	18	—	35	—	35	—	5	53	3	90	—	—	5	50	120	—	1	40	1	10
10	Potsdam	—	—	—	—	—	—	15	82	22	50	24	—	37	—	6	16	5	32	—	—	4	59	114	81	1	50	1	30
11	Prenzlau	15	08	14	28	13	38	14	—	24	50	23	—	35	—	6	19	4	25	2	75	5	50	105	—	1	40	1	15
12	Pritzwalk	15	38	14	25	14	38	14	25	15	50	22	50	37	—	3	43	3	75	3	25	5	—	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	83	14	29	14	—	14	08	22	90	21	88	28	—	5	71	3	49	—	—	4	23	110	—	1	40	1	20
14	Neu-Ruppin	15	20	15	—	15	—	15	—	35	—	35	—	55	—	6	53	5	—	3	—	5	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	15	40	15	20	15	—	14	—	26	67	31	25	37	50	5	63	4	40	—	—	5	28	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	15	35	14	65	15	30	15	90	26	50	37	50	42	—	10	—	5	50	5	—	5	75	120	—	1	60	1	30
17	Strausberg	15	—	15	—	16	—	15	—	30	—	30	—	40	—	6	—	5	—	4	—	6	—	120	—	1	60	1	—
18	Teltow	—	—	14	47	13	73	14	50	32	50	37	50	42	50	5	50	4	25	—	—	5	75	120	—	1	70	1	35
19	Templin	15	—	13	—	13	50	14	50	28	—	30	—	45	—	5	—	4	—	3	—	6	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	16	50	14	45	17	—	14	73	24	—	32	—	40	—	4	77	6	—	4	—	5	—	90	—	1	18	—	94
22	Wriezen a. O.	15	58	15	05	13	58	14	05	22	50	23	—	37	50	4	50	4	—	2	50	5	50	105	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	24	14	52	14	30	14	70	—	—	—	—	—	—	5	70	4	51	—	—	5	16	113	60	—	—	—	—

Potsdam, den 6. August 1900.

Ortsüblicher Tagelohn in Lankwitz.

228. Gemäß des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 setze ich unter Abänderung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 20. Oktober 1892 (Amtsblatt 1892 Seite 457) den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in der Gemeinde Lankwitz, Kreis Teltow, fest:

a. für männliche Personen über 16 Jahren auf 2,40 M.

b. für weibliche Personen über 16 Jahren auf 1,50 M.

c. für männliche Personen unter 16 Jahren auf 1,30 M.

d. für weibliche Personen unter 16 Jahren auf 1,00 M.

Diese Festsetzung tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 3. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Saisonarbeiter.

229. Die Arbeiterin Antonia Androyski, russisch-polnischer Nationalität, welche sich Ende Mai d. Js. bei dem Bauergutsbesitzer Eichstaedt in Falkenrehde eingefunden hatte, bald darauf aus Falkenrehde wieder verschwunden war und wahrscheinlich ohne Legitimationspapiere beschäftigungslos im Lande umherzieht, ist im Betretungsfalle festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet zu verweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese meine Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Die Androyski ist 20 Jahre alt und stan

Digitized by Google

Preise im Monat Juli 1900.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Waaren. Fleisch. Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten- Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, fettiges
kostet																	
Kilogramm				1 Schck. 60 St.		Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 25	1 25	1 45	2 30	3 80	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 60	2 30	3 10	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 25	1 30	1 35	1 60	2 25	3 93	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 40	4 40	— 23	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 08	1 30	1 26	1 50	2 23	3 35	— 28	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 50
1 30	1 40	1 40	1 60	2 40	3 50	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 30	1 60	2 20	3 80	— 29	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 10
1 30	1 40	1 30	1 60	2 09	2 88	— 30	— 24	— 40	— 35	— 44	— 39	— 33	— 43	2 65	3 30	— 20	1 60
1 50	1 40	1 49	1 60	2 33	3 21	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 20	1 15	1 30	1 30	2 —	3 64	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 08	2 75	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 40	1 55	2 30	3 68	— 32	— 28	— 43	— 43	— 40	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 35	1 60	2 30	3 68	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 20	1 60	2 18	3 80	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 60	1 70	1 60	2 30	3 60	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 53	2 80	3 15	— 20	1 20
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 60	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 40	2 20	4 —	— 39	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 45
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 06	1 10	1 18	1 51	2 18	3 08	— 23	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 20	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

aus Charnesow bei Zathzow in Rußland. Sie ist von großer schlanker Statur, hat blonde Haare, hellgraue oder blaue Augen, spitze Nase und Kinn und blasse Gesichtsfarbe. Sie war bekleidet mit dunklem Kopftuch, Ueberjacke, bläulichem Rock (kurz) und Schnürstiefeln mit hohen Absätzen.

Potsdam, den 3. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Innung in Wittenberge.

230. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1900 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Gemeinde Wittenberge, den Amtsbezirken Cumlosen und Weisen, und der Gemeinde Bentwisch mit dem Sitze in Wittenberge und dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung zu Wittenberge" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Schuhmacher-Innung in Wittenberge.

Potsdam, den 25. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

Jagdscheinkontrolle.

231. Den Herren Landräthen bringe ich mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der niederen Jagd die Verfügungen vom 19. November und 20. Dezember 1895 I. 865/9 und I. 2128/12 in Erinnerung.

Potsdam, den 3. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

232. **Nachweisung**
der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesausweisungen.

Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname	Heimathsort / Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
Osthavelland	Amtsvorsteher in Grünefeld, Kr. Osthavelland.	Lachendro, Valentego,	Zagornika (Galizien)	Arbeiter	35	11. April 1900.
"	Polizei-Verwaltung Nauen.	Barnas, Albert,	Ostrowy burunskie, Kr. Kolbuszowa (Galizien)	Arbeiter	19	3. Mai 1900.
"	Polizei-Verwaltung Nauen.	Milowsky Johann	Wielun (Russisch-Polen)	Arbeiter	20	3. Mai 1900.

Potsdam, den 3. August 1900. Der Regierungspräsident.

Kesseluntersuchungen.

233. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 9. Juli d. J. den Ingenieuren Heffter und Ehrhardt beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrag unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 3. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Austritt des Kreisverbandes Angermünde aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

234. Auf Grund des § 4 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 wird der Kommunalverband des Kreises Angermünde **vom 1. Januar k. J. ab** für leistungsfähig erklärt, diejenigen Lasten zu übernehmen, welche durch die Unfallversicherung bei den von ihm als Unternehmer in anderen, als Eisenbahnbetrieben ausgeführten Bauten entstehen werden.

Berlin, den 23. Juli 1900.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
* * *

Veröffentlicht.
Potsdam, den 4. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Hydra-, Gella-, Schneeball- und Lawinen-Gutscheine.

235. Unter dem Namen des Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinen-Systems beginnt ein Geschäftsgebahren Verbreitung zu finden, das geeignet ist, das Publikum in empfindlicher Weise zu schädigen. Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra (Gella- ꝛc.)-Gutscheines die Lieferung eines im Werthe erheblich über den Preis des Gutscheins hinausgehenden Gegenstandes, vornehmlich einer Uhr, neuerdings auch von Fahrrädern, Eßbestecken und anderen Gegenständen, in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen abgesetzt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die *Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen,* werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend werthvollen Gegenstandes für einen unverhältnißmäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt. Müssen beispielsweise jedesmal sechs Gutscheine nachgekauft werden, so erhält der erste Gutschein-Inhaber den zugesagten Gegenstand erst, nachdem er sechs Käufer für die von ihm nachbezogenen Gutscheine gefunden und jeder von diesen wiederum sechs Gutscheine bezogen hat, also erst nachdem auf sein Betreiben die Firma insgesammt 42 Gutscheine abgesetzt hat. In vereinzelten Fällen mag es dem ersten Gutschein-Inhaber gelingen, den in Aussicht gestellten Gegenstand, der durch den Erlös für die sämmtlichen abgesetzten Gutscheine in der Regel weit über den wahren Werth bezahlt ist, zu erhalten; in den meisten Fällen aber werden die Gutschein-Inhaber sich vergeblich bemühen, die erforderliche Zahl von Abnehmern für die nachgekauften Scheine zu finden, so daß sie Geld, Zeit und Mühe ohne eigenen Nutzen lediglich zum Vortheil der vertreibenden Firma aufgewendet haben.

Die Anwendung dieses Systems muß mit Nothwendigkeit dahin führen, daß die weitaus größte Zahl der Gutscheine als werthlos verfällt und der Erlös daraus ohne Gegenleistung dem Gewerbetreibenden verbleibt, der mit dieser unausbleiblichen Folge des Systems offenbar rechnet, während der Käufer der Gutscheine leer ausgeht und sich getäuscht findet.

Vor dem Ankauf von Gutscheinen der oben bezeichneten Art wird daher eindringlich gewarnt.

Potsdam, den 5. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

236. **I. Festgestellt:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Niederbarnim: Pferdebestand des Fuhrherrn Stiegler in Neuweißensee und des Fuhrherrn Grunow in Rummelsburg. Kreis Westprignitz: Pferdebestand des Gutspächters Müller in Müggenbusch bei Havelberg.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Klobbicke, Alt-Trebbin und Vorwerk Torz. Kreis Prenzlau: Rittergut Rosenthal. Kreis Ostprignitz: in Holzhausen, Klein-Langerwisch, Mertensdorf, Felsenhagen, Triglitz, Schönhagen und Gr.-Pankow. Kreis Westprignitz: auf den Gütern Streesow und W

hagen. Kreis Ruppin: in Barsikow, Segeletz, Trieplatz, Neuhof und Bertikow.

c. Milzbrand. Kreis Angermünde: 2 Fohlen auf dem Rittergut Schöneberg. Kreis Niederbarnim: 2 Kühe des Bauern Max Staab in Woltersdorf. Kreis Osthavelland: in Vehlefanz. Kreis Prenzlau: 1 Bulle des Bauern F. Bar in Schönwerder. Kreis Teltow: auf dem Rittergute Britz und dem Gute Werben bei Zossen.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gehöft von Burchardt in Südende.

e. Bläschenausschlag. Kreis Oberbarnim: eine Färse des Eigenthümers Waldemar Müller in Alt-Wriezen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Mahlsdorf, Alt-Landsberg und Blumberg. Kreis Oberbarnim: in Wegendorf. Kreis Osthavelland: in Röthehof. Kreis Westhavelland: in Berge, Riewendt, Lietzow und Barnewitz. Kreis Ostprignitz: in Kuhbier, Ausbau Porey, Liebenthal, Brüsenhagen, Kyritz, Schönhagen, Triglitz, Steffenhagen, Barenthin, Jännersdorf, Suckow, Herzsprung, Helle, Ausbau Bork, Neudorf-Langerwisch, Jakobsdorf, Laaske, Rehfeld, Beveringen, Wutike, Mechow, Göricke Ausbau, Neitelbeck, Preddöhl. Kreis Westprignitz: in Strehlen, Dallmin, Streesow, Neu-Hohenvier, Uenze und Wilsnack. Kreis Ruppin: in Bückwitz. Kreis Teltow: Rittergüter Wendisch-Wilmersdorf und Blankenfelde.

b. Brustseuche. Kreis Angermünde: Pferde des Dampfschneidemühlenbesitzers Sack in Liepe (Pferdestaupe). Kreis Osthavelland: Remontedepot Bärenklau. Stadt Potsdam: Pferde des Rittmeisters von Döring, Gr. Weinmeisterstraße 61.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferde der Wittwe Katschmann in Neuweißensee.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Plötzensee.

e. Bläschenausschlag. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Eigenthümers Waldemar Müller in Alt-Wriezen.

Potsdam, den 7. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

105. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Doberan, Gatersleben, Gernrode, Hermsdorf (S.-A.), Mühlhausen (Kr. Pr. Holland), Mittelsteine, Neurode, Pforten, Scherfel, Schönberg (Mecklb.), Stützengrün, Blotho, Wildbad, Wüstewaltersdorf und Wustrow (Mecklb.) zugelassen worden.

Potsdam, 2. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostbetrieb beim Postamt 4 in Charlottenburg.

106. Am 9. August wird bei dem Kaiserlichen Postamt 4 (Kantstraße) in Charlottenburg der Rohrpostbetrieb eröffnet.

Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 30. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung eines Fernsprechkabels.

107. Bei dem Haupt-Fernsprechamt (Französische-straße) liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprech-Kabelrohrs in der Jägerstraße.

Berlin C., 31. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung eines Fernsprechkabels.

108. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Stralau liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprechkabels unter der Ringbahn in der Stralauer Allee.

Berlin C., 2. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahn-Haltepunkt Staaken.

22. Am 15. August wird der an der Bahnstrecke Berlin—Dallgow—Döberitz zwischen den Stationen Spandau und Dallgow—Döberitz neuerrichtete Haltepunkt Staaken für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Zur Bedienung des Haltepunktes werden daselbst zunächst folgende Züge anhalten:

1. in der Richtung von Berlin nach Staaken

Zug №	202	Siehe Vermerk
" "	218	im
" "	208	Aushangfahrplan.

2. in der Richtung von Staaken nach Berlin

Zug №	203	Siehe Vermerk
" "	207	im
" "	209	Aushangfahrplan.

Außerdem verkehrt noch je ein Arbeiterzug von Spandau nach Staaken bezw. umgekehrt und zwar:

ab Staaken 5^{16} an Spandau 5^{25}

" Spandau 6^{10} " Staaken 6^{19}

Berlin, den 27. Juli 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Werbellinsee.

2. Vom 10. August d. Js. ab gelangen auf der zwischen Althüttendorf und Joachimsthal der Bahnstrecke Britz-Templin gelegenen Haltestelle Werbellinsee auch **Stückgüter** zur Abfertigung.

Stettin, im August 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin.

52. Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. Mts., daß das

1) der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank,
2) —4 ꝛc.,

ad 1 bis 4 zu Berlin, und

5) ꝛc.,

bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar d. J. zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in den außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaften und zwar:

zu 1 vom 9. Dezember v. J.
ꝛc.

beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanzminister. J. A. gez. Grandke.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. gez. von Hammerstein.
Der Justizminister. J. V. gez. Nebe-Pflugstädt.
Der Minister des Innern. J. A. gez. von Bischoffshausen.

Genehmigung.
Fin.-Min. I. 3984.
M. f. L. I. B. 2723 I. Ang.
Just.-Min. I. 2251.
M. d. J. IV. 891.

* * *

Revidirtes Statut der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma:

„Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank"

ist eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche in Berlin ihren Sitz hat. Die Bank ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen zu errichten.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Förderung des Real-Credits durch Gewährung hypothekarischer Darlehne. Zu diesem Behuf ist die Gesellschaft zum Betrieb der im § 11 dieses Statuts aufgeführten Geschäfte befugt.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 100 Jahre, vom 21. Dezember 1868, als dem Tage der landesherrlichen Genehmigung ihrer Errichtung ab, festgesetzt und kann durch Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister vor Ablauf des 95. Jahres verlängert werden.

§ 4.

Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten *für gehörig publizirt, wenn sie in den Deutschen Reichs-*anzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger eingerückt werden.

Bekanntmachungen, welche vom Vorstande erlassen werden, sind mit der Firma der Gesellschaft und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Bekanntmachungen, welche vom Aufsichtsrathe erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

II. Abtheilung.

Grund-Kapital und Aktionaire.

§ 5.

Das Grund-Kapital der Bank beträgt 30 (dreißig) Millionen Mark in 50000 Aktien zu 200 Thaler.

§ 6.

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und dem Facsimile der Unterschriften der Mitglieder des Vorstands ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre und mit einem Talon versehen.

§ 7.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 8.

Die Mortifikation verlorener Aktien erfolgt auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers bei dem zuständigen Gerichte in Berlin.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Anfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie auf Kosten des Antragstellers.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszureichen.

§ 9.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt, ebensowenig eine solche verlorener oder vernichteter Talons.

Für die Geltendmachung von Rechten aus verlorenen oder vernichteten Dividendenscheinen und Talons sind die Vorschriften des § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 228, 230 des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

§ 10.

Die Aktionaire nehmen, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Landgericht-Kammer für Handelssachen in Berlin.

Digitized by Google

§ 15.

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nur in folgenden Fällen bedungen werden:

a. Wenn die zu zahlenden Zinsen, Tilgungsbeiträge, etwaigen Conventionalstrafen und sonstigen Kosten nicht innerhalb 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermine an die Bank berichtigt sind;
b. wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung über das verpfändete Grundstück eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Hypothek bestritten wird;
c. wenn der Schuldner in Konkurs geräth, oder auch nur die Zahlungen einstellt;
d. wenn die Versicherung hinsichtlich der beliehenen Gebäude, des lebenden und todten Inventars und der Ernte nicht erfüllt oder nicht aufrecht erhalten wird;
e. wenn ein Theil des Grundstücks veräußert wird, ohne daß ein Unschädlichkeitsattest der zuständigen Behörde vorgelegt, oder vorher die Neuregulirung der Hypothek vereinbart ist;
f. wenn das Grundstück durch unwirthschaftliches Verhalten des Besitzers verschlechtert wird.

In den vorbezeichneten Fällen a. bis f. kann die Bank die sofortige Rückzahlung der Hypothek oder eines Theiles verlangen.

Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Hypothekenbank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung des Betrages Anwendung, für welchen in dem verminderten Werthe des Grundstücks nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Werthes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Theil des Grundstücks veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

§ 16.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Rest-Kapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden, in diesem Falle darf der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als 1/4 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrages die ihr behufs Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

§ 17.

Kündbare hypothekarische Darlehen ohne Amortisation werden unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungs- oder Rückzahlungsfrist gewährt.

§ 18.

Die Bank giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen, soweit solche innerhalb der nach § 19 bestimmten Beleihungsgrenze liegen, verzinsliche Hypothekenpfandbriefe aus.

Die Abgrenzung und Feststellung der zu bildenden verschiedenen Serien, das Verfahren bei der Amortisation, die Höhe der Amortisationsrathen bestimmt der Aufsichtsrath innerhalb der Grenzen des Gesetzes und des Statuts.

Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 19.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten 3 Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen. Die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke ist bis zu 2 Dritttheilen des Werthes zulässig, sofern die Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem das betreffende Grundstück belegen ist, dies gestattet. Bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, darf die Beleihung ein Drittel des ermittelten Werthes nicht übersteigen. Wenn jedoch die wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sichergestellt ist, darf die Beleihung bis zu 3 Fünfteln des Werthes erfolgen.
2) Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein. Insbesondere darf der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses letzteren sowie des Ertragswerthes die dauernden Eigenschaften des Grundst

Digitized by Google

der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige dauernde Werth zu berücksichtigen.

3) Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, z. B. an Bergwerken, Steinbrüchen, Torfstichen, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, ebenso Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

4) Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen nicht verwendet werden.

Die nach Vorstehendem zu erlassenden Vorschriften über die Werthsermittelung sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Baulichkeiten und Wirthschaftsinventarien, welche für die gegebenen Darlehen haften, müssen nach den vom Aufsichtsrathe festzusetzenden allgemeinen Normen gegen Feuersgefahr versichert sein.

Kann der Darlehnssucher die Priorität vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung des Darlehns dennoch zulässig, wenn der Darlehnssucher sich verpflichtet, die schon eingetragenen alten Forderungen, sobald dies, sei es mit, oder ohne Kündigung, zulässig ist, zur Löschung zu bringen, und wenn er wegen der Ansprüche aus denselben der Bank eine Kaution bestellt.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise vermindert, ist entweder von den emittirten Hypothekenpfandbriefen aus der Circulation zu ziehen oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§ 20.

Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden der nach § 19 zulässigen Art und von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein, und zwar, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte durch Amortisationshypotheken. Die Bank darf jedoch, falls solche landwirthschaftlichen Amortisationshypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden, und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerthes unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 21.

Die Gesammtsumme der auszugebenden Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahn-Obligationen darf, solange das Grund-Kapital 30 Millionen Mark beträgt, den Betrag von 600 Millionen Mark nicht übersteigen. Die Hypothekenpfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind seitens desselben unkündbar.

Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzichten.

In den Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältniß zwischen der Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe, ersichtlich zu machen.

Die Hypothekenpfandbriefe sind mit dem Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und zweier Vorstands-Mitglieder oder eines Vorstands-Mitgliedes und eines Stellvertreters und mit der Unterschrift eines Controlbeamten auszufertigen.

Unter jedem Hypothekenpfandbriefe ist von dem in Gemäßheit des § 29 des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 bestellten Treuhänder, bezw. dessen Stellvertreter zu bescheinigen: „daß für diesen Hypothekenpfandbrief in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1899 die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden ist, und daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere in das Hypothekenregister eingetragen sind."

§ 22.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 20 Absatz 3 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Werthpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 29 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahres in dem Hypothekenregister vorgenommen worden sind, der Auf-

sichtsbehörde einzureichen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank den Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesammtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesammtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Werthpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Sind in dem Register Werthpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Werthpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 23.

Die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe und deren Zinsen mit der planmäßigen Amortisation wird gebildet:

durch die zu diesem Zwecke erworbenen Hypothekenforderungen an Capital, Zinsen und Amortisationsraten, durch das Grund-Capital der Bank, sowie überhaupt durch das gesammte Vermögen der Bank.

§ 24.

Die Verminderung des Umlaufs der emittirten unkündbaren Hypothekenpfandbriefe geschieht, soweit nicht inzwischen deren Rückkauf erfolgt ist, durch Baareinlösung derselben, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die ausgelooften Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind dreimal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch das im § 4 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenpfandbriefen die Talons, Auslooſungsscheine, sowie die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls der fehlende Betrag der beiden letzteren in Abzug gebracht wird.

Sobald aus einem fehlenden Coupon Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, wird der gekürzte Betrag für diesen Coupon dem letzten Besitzer des Hypothekenpfandbriefes erstattet. Die Ansprüche aus den Coupons erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Coupon vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Coupons vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 in Betreff *verlorener Aktien, Dividendenscheine und Talons* finden auch auf verlorene Hypothekenpfandbriefe, deren Coupons und Talons Anwendung.

§ 25.

Die Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen werden auf Inhaber ausgefertigt.

Die Sicherheit der ausgegebenen Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen nebst Zinsen und Amortisation wird durch die nach § 11, Nr. 4 und 5 erworbenen Forderungen, durch das Grundkapital und durch das ganze Vermögen der Gesellschaft, wie solches in Beziehung auf die Hypothekenpfandbriefe (§ 23) vorgeschrieben ist, gebildet.

Die näheren Modalitäten für die Bewilligung derartiger Darlehne, für die zu stipulirende Amortisation derselben oder für die Zurückzahlung derselben ohne Amortisation, sowie für die Einlösung der ausgegebenen Obligationen hat der Aufsichtsrath in einem dieserhalb zu erlassenden, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement zu bestimmen, in welchem auch das Schema für diese Obligationen vorzuschreiben ist.

Auf diese Darlehne und Obligationen finden die von den Hypothekendarleben und den Hypothekenpfandbriefen handelnden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung, insoweit nicht entweder das Statut Abweichungen zuläßt, oder jene Bestimmungen auf der Voraussetzung einer hypothekarischen Grundlage beruhen.

IV. Abtheilung.

Die Bilanz. Der Reservefonds.

§ 26.

Am 31. Dezember jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und innerhalb der drei nächsten Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der §§ 40, 261, 262 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 10. Mai 1897 mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung:

Die Jahresbilanz der Bank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1) den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere;
2) den Gesammtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3) den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
4) die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;
5) den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6) den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerthe, bei verschiedenen verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;

8) den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

§ 27.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Activen der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Activposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Absatz 1 in die Bilanz aufgenommenen Activposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Activposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung der Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollem Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Activen der Bilanz aufgenommen werden.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerths übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der im Abs. 1 bezeichneten Art als Activposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 28.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypotheken-
Darlehensprovisionen und sonstigen Neben-
der Hypothekenschuldner sowie der Gesammt-
für das Geschäftsjahr von der Bank zu
n Pfandbriefzinsen anzugeben.

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

§ 29.

Die ordentliche General-Versammlung der Actionäre hat alljährlich drei Revisoren, die nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsraths sein dürfen, zur Prüfung der nächsten Bilanz zu wählen.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt oder an der Ausübung des Amtes verhindert wird, so haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und

Digitized by Google

sichtsbehörde einzureichen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank den Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesammtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesammtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Werthpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Sind in dem Register Werthpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Werthpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 23.

Die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe und deren Zinsen mit der planmäßigen Amortisation wird gebildet:

durch die zu diesem Zwecke erworbenen Hypothekenforderungen an Capital, Zinsen und Amortisationsraten, durch das Grund-Capital der Bank, sowie überhaupt durch das gesammte Vermögen der Bank.

§ 24.

Die Verminderung des Umlaufs der emittirten unkündbaren Hypothekenpfandbriefe geschieht, soweit nicht inzwischen deren Rückkauf erfolgt ist, durch Baareinlösung derselben, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die ausgelooften Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind dreimal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch das im § 4 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenpfandbriefen die Talons, Auslooſungsscheine, sowie die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls der fehlende Betrag der beiden letzteren in Abzug gebracht wird.

Sobald aus einem fehlenden Coupon Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, wird der gekürzte Betrag für diesen Coupon dem letzten Besitzer des Hypothekenpfandbriefes erstattet. Die Ansprüche aus den Coupons erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Coupon vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Coupons vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 in Betreff *verlorener Aktien, Dividendenscheine und* Talons finden auch auf verlorene Hypothekenpfandbriefe, deren Coupons und Talons Anwendung.

§ 25.

Die Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen werden auf Inhaber ausgefertigt.

Die Sicherheit der ausgegebenen Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen nebst Zinsen und Amortisation wird durch die nach § 11, Nr. 4 und 5 erworbenen Forderungen, durch das Grundkapital und durch das ganze Vermögen der Gesellschaft, wie solches in Beziehung auf die Hypothekenpfandbriefe (§ 23) vorgeschrieben ist, gebildet.

Die näheren Modalitäten für die Bewilligung derartiger Darlehne, für die zu stipulirende Amortisation derselben oder für die Zurückzahlung derselben ohne Amortisation, sowie für die Einlösung der ausgegebenen Obligationen hat der Aufsichtsrath in einem dieserhalb zu erlassenden, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement zu bestimmen, in welchem auch das Schema für diese Obligationen vorzuschreiben ist.

Auf diese Darlehne und Obligationen finden die von den Hypothekendarlehen und den Hypothekenpfandbriefen handelnden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung, insoweit nicht entweder das Statut Abweichungen zuläßt, oder jene Bestimmungen auf der Voraussetzung einer hypothekarischen Grundlage beruhen.

IV. Abtheilung.

Die Bilanz. Der Reservefonds.

§ 26.

Am 31. Dezember jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und innerhalb der drei nächsten Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der §§ 40, 261, 262 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 10. Mai 1897 mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung:

Die Jahresbilanz der Bank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1) den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere;
2) den Gesammtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3) den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
4) die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;
5) den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6) den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerthe, bei verschiedenen verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;

8) den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

§ 27.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Activen der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Activposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Absatz 1 in die Bilanz aufgenommenen Activposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Activposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung der Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollem Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Activen der Bilanz aufgenommen werden.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerths übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der im Abs. 1 bezeichneten Art als Activposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 28.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehensprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner sowie der Gesammtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

§ 29.

Die ordentliche General-Versammlung der Actionäre hat alljährlich drei Revisoren, die nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsraths sein dürfen, zur Prüfung der nächsten Bilanz zu wählen.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt oder an der Ausübung des Amtes verhindert wird, so haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen.

Digitized by Google

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und

Bilanz zu prüfen und darüber an den Aufsichtsrath Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, zu diesem Behufe im Banklokale Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Correspondenzen und Urkunden der Bank zu nehmen, die Kasse sowie das Portefeuille derselben zu revidiren und hierbei die genaue Beobachtung des Statuts der Bank zu überwachen.

Der Aufsichtsrath beschließt nach Erstattung des Berichts der Revisoren die vorläufige Festsetzung der Bilanz und beantragt unter Vorlegung dieses Berichtes bei der General-Versammlung die Genehmigung der Bilanz und die Ertheilung der Decharge an den Vorstand, sofern keine Anstände vorhanden sind.

§ 30.

Von dem nach der Bilanz festgestellten Reingewinne werden zuvörderst 10 % zum Reservefonds abgesetzt, und sodann die erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen gemacht. Von dem hiernach verbleibenden Reingewinne erhält der Vorstand 5½ %. Der Aufsichtsrath erhält 10 % von dem Reingewinn, welcher nach Abzug aller Rücklagen und Abschreibungen, sowie nach fernerem Abzug von 4 % von dem eingezahlten Grund-Capital verbleibt.

Der verbleibende Ueberschuß, soweit derselbe nicht als Gewinnvortrag vorgebucht wird, wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

Alljährlich bis zum 1. Juli wird die Dividende nach Feststellung der Bilanz gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Berlin und den sonst noch bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Bilanz mit dem Geschäftsbericht des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vor dem Ablaufe der nach § 45 Abs. 2 für die Hinterlegung der Actien bestimmten Frist den Actionairen zur Verfügung zu stellen und zu deren Einsicht in den Geschäftsräumen der Bank auszulegen.

§ 31.

Der gesetzliche Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Bank bestimmt.

Der Reservefonds wird mit dem übrigen Bankvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Bank zu.

Sobald der Reservefonds den fünften Theil des eingezahlten Actien-Capitals erreicht hat und solange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 30 bestimmten 10 % auf. Die General-Versammlung kann jedoch die Bildung von Special-Reserve-Fonds beschließen.

Die Erträge der Special-Reserve-Fonds wachsen denselben bis zu der vom Aufsichtsrath bestimmten Höhe zu.

V. Abtheilung.

Organisation.

§ 32.

Die Organe der Preußischen Boden-Credit-Actien-*Bank sind:*

a. der Vorstand,
b. der Aufsichtsrath,
c. die General-Versammlung.

§ 33.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei vom Aufsichtsrath zu ernennenden Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths bezw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, in dem Falle, daß sämmtliche Mitglieder des Vorstandes durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Ausübung ihrer Thätigkeit behindert sind, aus der Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder ein ferneres Vorstandsmitglied zu ernennen.

Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrath bestimmt.

Darüber, ob ein besonderer Justitiar für die Bank zu ernennen, oder ob ein Mitglied des Vorstandes mit der Function des Justitiars zu betrauen ist, beschließt der Aufsichtsrath. In beiden Fällen ist für den Justitiar der Bank die Qualification zum Richteramt erforderlich.

§ 34.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§ 35.

Für die Bank gültige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn dies durch Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes geschieht. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll ernannt.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme Theil.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei der Gesellschaft Actien im Nominalbetrage von 12000 Mark während seiner Amtsdauer bei der Bank als Caution zu hinterlegen.

§ 36.

Der Vorstand stellt diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über sechs Tausend Mark beziehen und übt die Disciplinar-Befugniß über sämmtliche Beamte der Bank aus.

Die Anstellung von Beamten mit höherem Gehalt unterliegt der Genehmigung des Aufsichtsraths.

§ 37.

Durch Beschluß des Aufsichtsraths können die Mitglieder des Vorstandes vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Digitized by Google

Die Gehaltsansprüche regulirt der zwischen dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe geschlossene Vertrag.

§ 38.

Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf bis sechszehn Mitgliedern, von denen mindestens vier Domicil in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths fungiren drei Jahre dergestalt, daß jährlich mindestens ein Drittheil ausscheidet.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die General-Versammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Gesammt-Capitals.

Nicht wählbar zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind:

1) wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, so lange deren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
2) wer als Beamter im Dienste der Bank oder sonst in einem fortdauernden Contract-Verhältnisse zu ihr steht;
3) wer Beamter, Vorstandsmitglied oder Mitglied des Verwaltungsraths bei einer anderen Boden-Credit-Gesellschaft ist.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei einem Mitgliede eins der obengenannten Wahlhindernisse (1—3) eintritt, scheidet es aus.

Jedes Mitglied hat Actien der Bank im Nominalbetrage von 6000 Mark während seiner Amtsdauer bei der Bank zu hinterlegen.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths sind bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

§ 39.

Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren seinen Vorsitzenden und alljährlich einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Wahl muß ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen werden und ist das Wahlresultat bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths kann den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen, er überwacht die Geschäftsführung der Bank in allen Zweigen der Verwaltung und kann die Bücher, Dokumente und Schriften derselben jederzeit einsehen.

§ 40.

Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb im Sinne des § 246 des Handelsgesetzbuches aus.

Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern Beiräthe und deren Stellvertreter und bestimmt die Dauer ihrer Geschäftsführung, ist auch befugt, die Geschäftsführung derselben im Anschluß an die Vorschriften des § 43 durch Instruction zu regeln.

Wird die Anstellung eines Justitiarius nach § 33 beschlossen, so wählt der Aufsichtsrath denselben und regelt dessen Amtsdauer, Gehalt und Geschäftsführung durch mit demselben abzuschließenden Contract.

Der Aufsichtsrath faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder dem Vorsitzenden, noch der General-Versammlung, noch dem Vorstande ausdrücklich vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu dem Ressort des Aufsichtsraths:

a. der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und dem Justitiar;
b. die Feststellung des Etats;
c. die Festsetzung der Entschädigung für die Beiräthe;
d. die Genehmigung der vom Vorstande aufgestellten Taxgrundsätze.

Der Aufsichtsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen.

§ 41.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens dreimal in jedem Kalenderjahr auf Einladung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Versammlungen des Aufsichtsraths zu berufen.

Wenn der Vorstand oder drei Mitglieder des Aufsichtsraths es beantragen, muß in längstens sechs Tagen eine außerordentliche Versammlung des Aufsichtsraths einberufen werden.

Die Berufung gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung eingeschriebener Briefe oder amtliche Bescheinigungen über Absendung eingeschriebener telegraphischer Depeschen an sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsraths vorgelegt werden.

In der Regel sollen Einladungen zu den Sitzungen acht Tage vorher den Mitgliedern des Aufsichtsraths zugefertigt werden; die Sitzungen des Aufsichtsraths leitet der Vorsitzende und falls derselbe nicht anwesend ist, der Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Aufsichtsraths werden von dem Vorsitzenden desselben gezeichnet.

§ 42.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten zusammen außer der Erstattung ihrer durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, die nach § 30 festzusetzende Tantième.

Die Vertheilung derselben bestimmt der Aufsichtsrath.

§ 43.

Der Beirath kann den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen, er ist berechtigt, die Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen.

sich von den Angelegenheiten der Bank zu unterrichten und die Bücher und Schriften derselben jederzeit einzusehen.

Der Beirath revidirt monatlich wenigstens einmal mit dem Vorstande die Kasse, das Portefeuille, die Effekten und die Depositen.

Am 31. Dezember oder am 2. Januar und falls dieser ein Sonntag, am 3. Januar muß behufs Aufstellung der Bilanz eine solche Revision bewirkt werden.

Ueber die Revision der Kasse und des Portefeuilles ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Beirath, sowie dem bei der Revision anwesenden Vorstandsmitgliede zu vollziehen.

Zu den jedesmaligen ordentlichen Versammlungen des Aufsichtsraths haben die Beiräthe einen, die Zeit ihrer Funktion umfassenden schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher vervielfältigt vor dem Zusammentreten der Versammlung an die Mitglieder des Aufsichtsraths vertheilt wird.

Die Beiräthe empfangen eine nach Maaßgabe der Dauer ihrer Amtsthätigkeit von dem Aufsichtsrathe festzusetzende fixirte Entschädigung.

§ 44.

Die ordentliche General-Versammlung findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder der Vorstand als nothwendig erachten.

Auf Antrag des Aufsichtsraths, oder wenn eine Anzahl von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grund-Kapitals darstellen, es verlangt, muß eine außerordentliche General-Versammlung innerhalb der folgenden zwei Monate einberufen werden.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder den Vorstand unter Angabe der Vorlagen mittelst Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatt (§ 4).

Zwischen dem Datum des Versammlungstages und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes, beide Daten nicht mitgerechnet, muß ein Zeitraum von mindestens 18 Tagen liegen.

§ 45.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht; es kann jedoch kein Aktionär weder für sich noch als Stellvertreter anderer Aktionäre, noch durch Stellvertreter im Ganzen mehr als 250 Stimmen führen.

Zum Erscheinen und der Stimmenabgabe in der General-Versammlung sind nur diejenigen Besitzer von Aktien berechtigt, welche ihre Aktien spätestens drei Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung bei dem Vorstande oder den anderweit dafür vom Aufsichtsrathe bezeichneten und bekannt gemachten Stellen oder bei einem Notar deponirt haben.

Den Aktionären, welche auf diese Weise ihre Stimmberechtigung nachgewiesen haben, werden nach Prüfung ihrer Legitimation, welcher sich der Vorstand nach den von dem Aufsichtsrathe zu erlassenden Vorschriften zu unterziehen hat, Eintrittskarten mit der Angabe der von ihnen vertretenen Aktien und der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt. In der General-Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird dem Protokolle beigefügt.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen. Ueber die Auslieferung der Eintrittskarten zur General-Versammlung wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Behörden, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Curatoren.

§ 46.

Die Vorlagen zu den ordentlichen General-Versammlungen sind:

a. der Geschäftsbericht;
b. Bericht der Prüfungs-Kommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;
c. die Jahresbilanz;
d. die Feststellung der den Aktionairen zu zahlenden Dividende;
e. Ertheilung der Decharge;
f. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
g. anderweite Vorlagen des Aufsichtsraths und des Vorstandes.

Die Verhandlung über die Jahres-Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grund-Kapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

§ 47.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter.

Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle.

Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

Wenn bei Wahlen in der ersten Abstimmung weder absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit erzielt wird, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden

auf die engere Wahl gebracht. Diese Grundsätze kommen überhaupt bei allen auf Grund dieses Statuts vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Ueber die Verhandlungen ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und Voten sind in das Protokoll nicht aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes und von denjenigen der anwesenden Aktionäre, welche die Unterzeichnung verlangen, zu unterzeichnen.

§ 48.

Statutänderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Für eine Abänderung des Unternehmens sowie für eine Herabsetzung des Grundkapitals bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht vom Vorsitzenden, dem Aufsichtsrathe oder dem Vorstande, sondern von den Aktionären ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

VI. Abtheilung.

Auflösung. Liquidation.

§ 49.

In den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen findet die Auflösung der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Aktien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Aktie eine Stimme gewährt.

Sofern die erste zur Fassung des Auflösungs-Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

In der Einladung der zweiten General-Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungs-Beschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Grund-Kapitals gefaßt werden. Das Gleiche gilt von einem Beschluß über die Veräußerung des Vermögens der Bank im Ganzen, insbesondere über die Uebertragung des Vermögens und der Schulden an eine andere Aktien-Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren.

Neue hypothekarische Darlehne und neue Darlehne Kommunen u. s. w. ohne hypothekarische Sicherheit n, nachdem die Auflösung der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank beschlossen ist, nicht mehr gewährt, auch keine Hypothekenpfandbriefe und Obligationen mehr ausgegeben werden, vielmehr erfolgt die Liquidation sofort durch den Vorstand unter Aufsicht des Aufsichtsraths.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an den Vorstand und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben worden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

VII. Abtheilung.

Verlängerung der Dauer der Bank.

§ 50.

Eine Verlängerung der Dauer der Bank über den im § 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur in derselben Weise beschlossen werden, wie im § 49 in Betreff der Auflösung bestimmt ist.

VIII. Abtheilung.

Staatsaufsicht.

§ 51.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, dem Statut und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1) jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Werthpapieren zu untersuchen;
2) von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3) einen Vertreter in die General-Versammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der General-Versammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, das Statut oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Thätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist; sie setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 52.

Bei der Bank ist ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter desselben durch die Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Bank, und

kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

Die Obliegenheiten des Treuhänders bestimmen sich nach dem Reichs-Hypothekenbankgesetze.

Berlin, den 18. Juni 1900.

Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank.
Die Direktion.
(Unterschriften.)

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem nach Maßgabe des Beschlusses des Bunderaths vom 22. Februar d. J. abgeänderten Statut der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 28. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

I. B. 3501.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist wiederernannt worden als Amtsvorsteher der Domänenpächter Moritz Cochius in Dreetz für den Bezirk II. „Dreetz".

Im Kreise Ruppin ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutspächter Titus-Livius in Walsleben für den Bez. XV. „Walsleben".

An Stelle des nach Rathenow versetzten Kreissekretärs Belitz ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Steffen vom 1. August d. Js. ab zum Kreissekretär in Neu-Ruppin ernannt worden.

In Stelle des früheren Kreissekretärs Marten in Kyritz ist der Kreissekretär Goecke ebendaselbst vom 1. d. M. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts von 1880 — unter lfd. № 3 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Havelberg widerruflich beauftragt worden.

Die Lehrer Agonat, Mürbe, Rose, Skupin, Bauschmann, Wrege, Heinze, Lüneburg II. und Barthel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 3. Oktober d. J. in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. August 1900.

Der Direktor.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1900/1901 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. J. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

der Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Futtermeister Andreas Lörick, geboren 29sten Dezember 1864 zu Lukatefolow in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Buchhalter Eduard Pick, geboren 27. Dezember 1866 zu Rokytau i. Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Hirsch Rosner, geboren 1. November 1880 zu Samostie, Kreis Czernowitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Schmiel Kalipski, 29 Jahre alt, geboren zu Bardiczew i. Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1900 ausgewiesen.

Hierzu Eine Beilage, Eine Sonderbeilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. August 1900.

Preußische Pfandbriefbank in Berlin.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-№ F.-M. I. 2961.
M. f. L. I. B. 1469.
J. M. I. 1385².
M. d. J. IV c. 627.

Auf Grund des § 795 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 8 der Ausführungs-Verordnung vom 16. November 1899 (G.-S. S. 562) genehmigen wir bei Wiederanschluß des notariellen Protokolles vom 29. November v. J. unter der Voraussetzung, daß die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. November v. J. beschlossene neue Satzung gemäß den vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. v. M. gezogenen, in beglaubigter Abschrift beifolgenden Erinnerungen abgeändert und demnächst in das Handelsregister eingetragen wird, daß das der Preußischen Pfandbriefbank hier am 21. Juni 1862 / 16. März 1895 ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auch unter den hiernach eintretenden Aenderungen der Satzung in Kraft bleibt.

Berlin, den 13. März 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Der Finanzminister.
In Vertretung
Lehnert.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Braunbehrens.

An
den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

* * *

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Firma und Sitz.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" errichtete Aktien-Gesellschaft führt seit dem 20. April 1895 die Firma

Preußische Pfandbrief-Bank

und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im Gebiete des Deutschen Reiches zu errichten.

§ 2.

Geschäftskreis.

Die Gesellschaft ist eine Hypothekenbank. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb folgender Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages:

1) die Gewährung hypothekarischer Darlehen auf Grundstücke innerhalb des Deutschen Reiches, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken an Grundstücken innerhalb des Deutschen Reiches. Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages die Grundschulden gleich;
2) die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes innerhalb des Deutschen Reiches oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft;
3) die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen innerhalb des Deutschen Reiches;
4) die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen auf Grund der gemäß Ziffer 1—3 erworbenen Forderungen;
5) der kommissionsweise Ankauf und Verkauf von Werthpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
6) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
7) die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren;
8) die Nutzbarmachung verfügbarer Gelder durch
   a. Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern,
   b. Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen,
   c. Ankauf solcher Wechsel und Werthpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen,
   d. Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

Bekanntmachungen.

§ 3.

Gesellschaftsblatt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Digitized by Google

Die Bekanntmachungen des Vorstandes sind in der
m § 16 für die Firmenzeichnung vorgeschriebenen Form
u erlassen.

Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes sind in
er Form zu vollziehen, welche für die schriftlichen Er-
lärungen des Aufsichtsrathes im § 20 vorgeschrieben ist.

Grundkapital.

§ 4.

Betrag.

Das eingezahlte Grundkapital beträgt 18 Millionen
Mark, eingetheilt in 12000 vollgezahlte, auf den In-
haber lautende Aktien zu 1500 Mark, welche mit den
fortlaufenden Nummern 1—12000 ausgefertigt sind.

§ 5.

Erhöhungsbeschluß.

Die Generalversammlung vom 20. März 1897 hat
beschlossen, das damals 15 Millionen Mark betragende
Grundkapital auf 30 Millionen Mark, also um
6 Millionen Mark, eingetheilt in 10000 auf den In-
haber lautende, mit den fortlaufenden Nummern 10001
bis 20000 versehene Aktien über je 1500 Mark, zu
erhöhen und die Verausgabung der neuen Aktien je
nach eintretendem Bedarf erfolgen zu lassen.

Gleichzeitig hat diese Generalversammlung den
Vorstand und Aufsichtsrath ermächtigt:

die zu bestimmen, wann und in welchen jeweiligen Be-
trägen die neuen Aktien verausgabt werden sollen,
das Schema der neuen Aktien, der Gewinnantheil-
scheine und Erneuerungsscheine, ferner alle bei der
Verausgabung der Aktien in Frage kommenden
Einzelheiten, namentlich auch den jeweiligen, nicht
unter den Nominalbetrag zu normirenden Be-
gebungskurs, den Beginn des Gewinnantheil-
bezuges und die Art der Einzahlung festzusetzen.

In Gemäßheit vorstehender Beschlüsse, welche die
Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben, ist
die Erhöhung des Grundkapitals um 3 Millionen Mark
bereits, während die weitere Erhöhung um 12 Millionen
Mark noch aussteht.

§ 6.

Einzahlungen.

Für die auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen
rechtzeitig erlegt, ist der Gesellschaft zur Vergütung
von 4 Prozent jährlicher Verzugszinsen verpflichtet.
Hierin finden für diesen Fall die gesetzlichen Vor-
schriften Anwendung.

§ 7.

Aktien-Ausfertigung.

Die Aktien werden von zwei Vorstandsmitgliedern
und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes mittelst eigen-
händiger oder facsimilirter Unterschrift vollzogen.

§ 8.

Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine.

Mit der Aktie werden nach näherer Bestimmung
des Vorstandes und des Aufsichtsrathes auf eine be-
stimmte Zahl von Jahren Gewinnantheilscheine nebst
Erneuerungsscheine ausgegeben. Gegen Ein-
lieferung letzteren wird jedesmal nach Ablauf des
letzten Jahres eine neue Reihe von Gewinnantheilscheinen
nebst Erneuerungsschein ausgehändigt.

Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber
des Erneuerungsscheines nicht ausgegeben werden,
wenn der Besitzer der Aktie der Ausgabe widersprochen
hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der
Aktie auszuhändigen, wenn er die Aktie vorlegt.

§ 9.

Unbrauchbare Stücke.

Sind Aktien, Gewinnantheilscheine oder Erneuerungs-
scheine in Folge einer Beschädigung oder einer Verun-
staltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der
Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unter-
scheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit er-
kennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer
neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten
oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu
tragen und vorzuschießen.

§ 10.

Kraftloserklärung.

Ist eine Aktie abhanden gekommen oder vernichtet,
so kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für
kraftlos erklärt werden. Mit der Kraftloserklärung der
Aktie erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht
fälligen Gewinnantheilscheinen.

Für Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine
ist das Verfahren der Kraftloserklärung nicht statthaft.

§ 11.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Anspruches aus einem
Gewinnantheilschein finden die Bestimmungen der
§§ 801—804 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Vorstand.

§ 12.

Direktoren.

Der Aufsichtsrath bestellt eine oder mehrere Per-
sonen zu Vorstandsmitgliedern, welche die Amtsbezeich-
nung „Direktor" führen.

Die Bestellung kann sowohl durch die General-
versammlung als auch durch den Aufsichtsrath jederzeit
widerrufen werden, unbeschadet des Anspruches auf die
vertragsmäßige Vergütung. Die Bestellung und der
Widerruf durch den Aufsichtsrath erfordern die Zustim-
mung der Mehrheit der im Amte befindlichen Mit-
glieder.

Den Direktoren liegt die Geschäftsführung und
die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten nach Maß-
gabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages ob.

Die Direktoren sind die Dienstvorgesetzten aller
übrigen Angestellten. Sie ernennen und entlassen die-
selben mit Ausnahme der stellvertretenden Direktoren. Für
die Zusicherung eines Jahresgehalts von mehr als
dreitausend Mark bedarf es der Zustimmung des Auf-
sichtsrathes.

Sofern nur ein Direktor ernannt ist, übt dieser
die vorstehenden Befugnisse allein aus. Wenn mehrere
Direktoren bestellt sind, werden die Befugnisse gemein-
schaftlich ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten

Digitized by Google

kann jeder Direktor die Entscheidung des Aufsichtsrathes verlangen.

Die Direktoren nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme theil.

§ 13.

Stellvertretende Direktoren.

Für die Mitglieder des Vorstandes kann der Aufsichtsrath eine oder mehrere Personen zu Stellvertretern bestellen, die in Behinderungsfällen die Vorstandsmitglieder zu vertreten und bei ihren Handlungen die ihnen etwa von diesen ertheilten Anweisungen zu befolgen haben. Die Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor". Der Einwand, daß ein Behinderungsfall nicht vorgelegen habe, kann Dritten gegenüber nicht erhoben werden. Die Bestellung der Stellvertreter kann vom Aufsichtsrathe jederzeit widerrufen werden.

§ 14.

Prokuristen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrathes Prokuristen bestellen. Die Bestellung der Prokuristen kann vom Vorstande jederzeit widerrufen werden.

§ 15.

Bevollmächtigte.

Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder oder Angestellten der Gesellschaft sowie auch dritten Personen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht ertheilen. Die Gültigkeit einer solchen Vollmacht wird dadurch nicht berührt, daß diejenigen Personen, welche die Vollmacht ertheilt haben, aufhören, zur Vertretung der Bank befugt zu sein.

§ 16.

Firmenzeichnung.

Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen, wenn sie für die Gesellschaft rechtsverbindlich sein sollen, von einem Direktor in Gemeinschaft mit einem zweiten Direktor oder mit einem Prokuristen abgegeben werden. Der Erklärung eines Direktors steht in dieser Hinsicht diejenige eines stellvertretenden Direktors gleich.

Die Zeichnenden haben der Gesellschafts-Firma ihre Namens-Unterschriften beizufügen.

Aufsichtsrath.

§ 17.

Wahl.

Der Aufsichtsrath besteht nach Bestimmung der Generalversammlung aus acht bis zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Wahlzeit dauert vom Ablauf der ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Wahl vollzogen ist, bis zum Schluß der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so erfolgt die Wahl von Ersatzmännern nur für die Wahlzeit der Ausgeschiedenen. Solange die Zahl der Mitglieder nicht unter fünf sinkt, kann die Ersatzwahl nach Ermessen des Aufsichtsrathes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann jederzeit sein Amt niederlegen. Alle Aenderungen in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrathes sind von dem Vorstand unverzüglich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 18.

Konstituirung.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich in seiner ersten nach der ordentlichen Generalversammlung stattfindenden Sitzung, welche auch ohne besondere Berufung abgehalten werden kann, unter Leitung des den Lebensjahren nach ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wenn im Laufe des Geschäftsjahres eines dieser Aemter zur Erledigung kommt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Behinderung das den Lebensjahren nach älteste Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden aus.

§ 19.

Beschlußfassung.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden. Dieser ist zur Berufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrathes oder ein Direktor es verlangen.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Stimme des die Versammlung Leitenden doppelt gezählt. Die Abstimmungen können auch schriftlich oder telegraphisch erfolgen.

Ueber die Sitzung des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 20.

Ausfertigungen.

Schriftliche Erklärungen des Aufsichtsrathes sind in der Weise zu vollziehen, daß zu der Firma der Gesellschaft die Worte „Der Aufsichtsrath" und die Unterschrift von zwei Mitgliedern, unter welchen sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter befinden muß, hinzugefügt werden.

§ 21.

Befugnisse.

Außer den durch die Gesetze und den Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Rechten und Pflichten ist demselben vorbehalten:

1) die Einsetzung eines Ausschusses aus seiner Mitte;
2) die Abordnung einzelner Mitglieder zu besonderen Funktionen;
3) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrath und den Ausschuß, insbesondere zur Vornahme von Revisionen der Werthbestände;
4) die Anstellung, Suspension und Entlassung der Direktoren und stellvertretenden Direktoren;
5) der Erlaß von Geschäftsvorschriften für den Vorstand;

6) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt über dreitausend Mark;
7) die Zustimmung zur Gewährung von Gratifikationen an die Beamten;
8) die Mitwirkung bei der Anhörung der Bank seitens der Aufsichtsbehörde für die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters;
9) die Bestimmung über Termin und Tagesordnung der Generalversammlungen der Aktionäre;
10) die Bestimmung über Termin und Tagesordnung einer Versammlung der Gläubiger aus Schuldverschreibungen der Bank;
11) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung eines Geschäftshauses für die Bank;
12) die Genehmigung der Emissionen von Schuldverschreibungen der Bank und Festsetzung des Betrags derselben;
13) die Zustimmung zu folgenden der Aufsichtsbehörde einzureichenden Vorlagen:
   a. Anweisung über die Werthermittelung von Grundstücken,
   b. Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen,
   c. Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen;
14) die Genehmigung der vom Vorstande aufgestellten Anweisung für die Beleihung von Werthpapieren;
15) die Genehmigung zu Verwendungen aus dem außerordentlichen Reservefonds;
16) die Genehmigung der Pensions-Ordnung und der Verwendungen aus dem Pensions-Reservefonds.

Generalversammlung.

§ 22.

Berufung.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Die Berufung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§ 246 und 254 des Handelsgesetzbuches, sowie des § 4 des Hypothekenbank-Gesetzes, durch den Vorstand.

Die Berufung ist mindestens 18 Tage vor dem Tage der Versammlung im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen:
1) wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachten,
2) wenn die Aufsichtsbehörde die Berufung verlangt,
3) wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 23.

Tagesordnung.

Gegenstände, über welche in der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen mindestens eine Woche vor demjenigen Tage, an welchem spätestens die Hinterlegung der Aktien zu erfolgen hat, veröffentlicht werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder nach § 27 dieses Gesellschaftsvertrages die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vor dem erwähnten Tage erfolgen.

Zur Beschlußfassung über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner vorherigen Veröffentlichung.

Die ordentliche Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz, über die Gewinnvertheilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes. Sie wählt die Aufsichtsrathsmitglieder und erledigt die sonstigen Gegenstände ihrer Tagesordnung.

§ 24.

Theilnahme.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der spätestens am vorletzten Werktage vor dem Tage der Generalversammlung bis 1 Uhr Nachmittags entweder seine Aktien unter Beifügung eines doppelten Nummernverzeichnisses bei der Gesellschaft hinterlegt oder bis zu diesem Zeitpunkt die bei einem Notar oder einer anderen vom Vorstande bezeichneten oder genehmigten Stelle erfolgte Hinterlegung der Gesellschaft nachweist. Dem Aktionär wird zu seiner Legitimation eine Eintrittskarte ausgehändigt. Die Rückgabe der bei der Gesellschaft hinterlegten Aktien erfolgt frühestens am nächsten Werktage nach der Generalversammlung gegen Wiederauslieferung der Empfangsbescheinigung.

§ 25.

Stimmrecht.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmachten sind spätestens am letzten Werktage vor der Generalversammlung dem Vorstande einzureichen und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Ohne schriftliche Vollmacht können vertreten werden: Handelsfirmen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sowie Pflegebefohlene durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Prüfung der Vollmachten und der Vertretungsberechtigung steht dem Vorstande zu.

§ 26.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, in dessen Behinderung sein Stellvertreter und in Behinderung beider das dem

Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes. Ist keine dieser Personen zur Uebernahme des Vorsitzes bereit, so wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, setzt den Abstimmungsmodus fest und ernennt im Bedarfsfalle die Stimmzähler. Er kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

§ 27.

Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder nachstehend Anderes bestimmt wird.

Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen:

1) Aenderung des Gesellschaftsvertrages,
2) Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals,
3) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und des Vorstandes,
4) Auflösung der Gesellschaft,
5) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen.

Zu den Beschlüssen über die Gegenstände zu 4 und 5 ist außerdem erforderlich, daß in der Generalversammlung mindestens zwei Drittheile des Grundkapitals vertreten sind.

§ 28.

Wahlen.

Bei Wahlen muß mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich auf einen Kandidaten vereinigen. Ist dies nicht der Fall und ergiebt sich auch nicht Stimmengleichheit, so hat eine zweite Abstimmung stattzufinden, bei welcher nur unter den beiden Kandidaten zu wählen ist, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit bei einer der Abstimmungen entscheidet das Loos.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 29

Bilanz-Vorlage.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Bank entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

§ 30.

Bilanz-Aufstellung.

Die Jahresbilanz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

a. unter den Aktiven:

1) die Gesammtbeträge der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen bestimmten Darlehnsforderungen und Werthpapiere;
2) die Gesammtbeträge der rückständigen Zinsen von Hypotheken-, Kommunal- und Kleinbahnen-Darlehen;
3) den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
4) die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen;
5) den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6) den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;

b. unter den Passiven:

1) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerth, bei verschiedenverzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;
2) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Obligationen nach ihrem Nennwerth;
3) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Kleinbahnen-Obligationen nach ihrem Nennwerth;
4) den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zweck der Hinterlegung;
5) den Kapital-Reservefonds;
6) den außerordentlichen Reservefonds;
7) den Pensions-Reservefonds.

§ 31.

Disagio.

Sind Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Zinsen der zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Darlehnsforderungen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Zinsen der Schuldverschreibungen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Darlehnsforderungen abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstandenen Kosten, mit Einrechnung der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Be-

trage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehnsschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 32.

Agio.

Sind Schuldverschreibungen zu einem höheren Betrage als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Schuldverschreibungen jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerthes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange ein Mindererlös der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Schuldverschreibungen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrage entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 33.

Gewinn- und Verlustrechnung.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Darlehnszinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Darlehnsschuldner sowie der Gesammtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Schuldverschreibungszinsen anzugeben.

§ 34.

Veröffentlichung.

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

Geschäftsbericht.

§ 35.

Inhalt.

In dem Geschäftsbericht sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahre auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie der Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahre erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe;
8) der Mehrerlös und der Mindererlös, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu einem höheren oder geringeren Betrage als dem Nennwerthe entstanden sind;
9) die Gesammtbeträge jeder der im § 54 gedachten drei Arten von Kleinbahnen-Darlehen, soweit dieselben zur Deckung von Kleinbahnen-Obligationen verwendet sind.

Die unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit erstreckt.

Reingewinn.

§ 36.

Vertheilung.

Nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung wird der Reingewinn wie folgt vertheilt:

a. fünf vom Hundert an den Kapital-Reservefonds, solange derselbe den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
b. fünf vom Hundert an den außerordentlichen Reservefonds, sofern die Generalversammlung nicht Anderes beschließt;
c. eine etwaige Zuweisung an den Pensions-Reservefonds;
d. der vertragsmäßige Antheil am Jahresreingewinn an die Mitglieder des Vorstandes;
e. zehn vom Hundert des Reingewinnes, welcher nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt, als Vergütung an den Aufsichtsrath; die Vertheilung an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath;
f. der Rest als Gewinnantheil an die Aktionäre, sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschließt.

Bei dem Gewinnantheil des Aufsichtsraths und der

Vorstandsmitglieder ist nur der nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn zu berücksichtigen.

Reservefonds.

§ 37.

Kapital-Reserve.

Der Kapital-Reservefonds dient zur Deckung eines sich etwa aus der Bilanz ergebenden Verlustes. In diesen Reservefonds ist außer dem im § 36 unter a. erwähnten Theil des Reingewinnes der Betrag einzustellen, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen hinaus nach Abzug der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten erzielt wird.

§ 38.

Außerordentliche Reserve.

Der außerordentliche Reservefonds kann zur Deckung eintretender Schäden, zur Ergänzung der Jahresgewinnantheile und zur Bestreitung von Ausgaben jeder Art verwandt werden.

Ueber Verwendungen aus diesem Fonds beschließt der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande.

In diesen Reservefonds sind außer dem im § 36 unter b. erwähnten Theil des Reingewinns einzustellen:

a. die nach § 11 verfallenen Gewinnantheile,

b. diejenigen Beträge, welche zur Deckung schon bekannter oder muthmaßlicher Schäden zurückgestellt werden,

c. etwaige besondere Zuweisungen nach Beschluß der Generalversammlung.

§ 39.

Pensions-Reserve.

Der Pensions-Reservefonds dient zur Gewährung von Pensionen und Unterstützungen an Angestellte der Bank und deren Hinterbliebene.

Verwendungen aus diesem Fonds erfolgen auf Grund einer vom Vorstand und Aufsichtsrath zu erlassenden Pensions-Ordnung.

§ 40.

Verwaltung der Reserven.

Die Reservefonds werden nicht abgesondert verwaltet, sondern gehören zum werbenden Vermögen der Bank.

Hypotheken-Darlehen.

§ 41.

Allgemeines.

Die Beleihung von Grundstücken ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

Beleihungen von weniger als dreitausend Mark werden nicht gewährt.

§ 42.

Arten der Darlehen.

Die Bank gewährt:

a. kündbare, in ungetrennter Summe oder in Raten rückzahlbare Darlehen;

b. unkündbare, durch Jahresleistungen zu tilgende Amortisations-Darlehen.

§ 43.

Gewährung der Valuta.

Die Darlehen werden in der Regel in Geld gewährt. Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen der Bank ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schuldners zulässig. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken. Hypothekenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

§ 44.

Grundzüge der Bedingungen.

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes festzustellen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachtheile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

§ 45.

Prospekte und Antragsformulare.

In den von der Bank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 46.

Kündigung.

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Theilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 47.

Vorzeitige Rückforderung.

Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirth-

Digitized by Google

schaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Bank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung des Betrages Anwendung, für welchen in dem verminderten Werthe des Grundstücke nicht mehr die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Werthes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Theil des Grundstücks veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

§ 48.

Amortisations-Hypotheken.

Bei Amortisations-Hypotheken darf die Jahresleistung des Schuldners nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten. Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Ist in einem solchen Falle infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehnsurkunde ersichtlich zu machen.

Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrage als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

§ 49.

Rückforderung von Amortisations-Hypotheken.

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 50.

Theilrückzahlungen.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Restkapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken, welche als Deckung von Hypothekenpfandbriefen dienen, der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrages die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuches, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theil-Hypothekenbriefes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

§ 51.

Amortisations-Fonds.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

§ 52.

Pfandbrief-Hypotheken.

Für die zur Deckung von Hypotheken-Pfandbriefen dienenden Hypotheken gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Werthermittelung der zu beleihenden Grundstücke erfolgt nach einer vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes zu erlassenden Anweisung, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Beleihung darf die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen. Falls die Zentralbehörde eines Bundesstaates die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiet des Bundesstaates oder in Theilen dieses Gebiets bis zu zwei Dritttheilen des Werthes gestattet, kann die Beleihung bis zu dieser Grenze erfolgen. Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebiets, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, und der Bundesrath bestimmt, daß der bei der Beleihung angenommene Werth auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Werth nicht übersteigen darf, ist diese Anordnung maßgebend.

Kommunal-Darlehen.

§ 53.

Art der Darlehen.

Die Bank gewährt nicht hypothekarische Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts innerh des Deutschen Reichs oder gegen Uebernahme d Gewährleistung durch eine solche Körperschaft.

Digitized by Google

Auf die Kommunal-Darlehen finden die §§ 41 Absatz 2 und 42 entsprechende Anwendung.

Kleinbahnen-Darlehen.

§ 54.

Art der Darlehen.

Die Bank gewährt Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen innerhalb des Deutschen Reiches:

1) ohne Verpfändung der Bahn:
   in Höhe eines Kapitals, für welches durch eine Deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechtes die volle Gewährleistung übernommen ist;
2) gegen Verpfändung der Bahn:
   bis zur Hälfte der Herstellungskosten, — in Gegenden mit regelmäßig steigender Bevölkerungszahl und mit entwickelten Wirthschaftsverhältnissen bis zu drei Fünftheilen der Herstellungskosten —;
3) gegen Verpfändung der Bahn bei hinzutretender Gewährleistung seitens einer Deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes:
   bis zur Hälfte der Herstellungskosten zuzüglich desjenigen Theilbetrages, für welchen die Gewährleistung durch eine solche Körperschaft übernommen ist, jedoch nicht über die Herstellungskosten hinaus.

Im Uebrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen maßgebenden Grundsätze vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes festzustellen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hypothekenpfandbriefe.

§ 55.

Zulässiger Höchstbetrag.

Der Gesammtbetrag der von der Bank auszugebenden Hypothekenpfandbriefe und Kleinbahnen-Obligationen darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich des Kapital-Reservefonds und etwaiger zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmter Rücklagen nicht überschreiten.

§ 56.

Inhalt der Stücke.

Das Schema der Hypothekenpfandbriefe und der Nennwerth der Stücke wird vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes festgestellt. Die Hypothekenpfandbriefe lauten auf den Inhaber und haben die für das Rechtsverhältniß zwischen der Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit zu enthalten.

Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 57.

Verbot von Prämienpfandbriefen.

Hypothekenpfandbriefe, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, werden nicht verausgabt.

§ 58.

Kündigung.

Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorausgegangener Kündigung seitens der Bank.

Die Kündigung erfolgt entweder auf Grund einer Auslosung oder eines Beschlusses des Aufsichtsrathes und muß zweimal im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Rückzahlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Die Auslosung geschieht in Gegenwart des Treuhänders.

§ 59.

Einlösung.

Die zur Rückzahlung aufgerufenen Hypothekenpfandbriefe sowie die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe werden an den von der Bank bekannt zu machenden Zahlstellen eingelöst. Von dem zur Rückzahlung bestimmten Termin ab hört die Verzinsung auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenpfandbriefe und der nicht fälligen Zinsscheine in baarem Gelde zum Nennwerth. Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

§ 60.

Beschädigte und verlorene Stücke. — Verjährung der Stücke.

Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bezüglich beschädigter oder verlorener Aktien, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine finden auch auf beschädigte oder verloren gegangene Hypothekenpfandbriefe, Zinsscheine und Erneuerungsscheine Anwendung; ebenso gelten die Bestimmungen des § 11 über die Verjährung der Gewinnantheile auch für die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe.

§ 61.

Deckung der Pfandbriefe.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken an Grundstücken innerhalb des Deutschen Reiches von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertheil vom Hundert des Hypotheken-Kapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Theil des Gesammtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im

kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

Die Obliegenheiten des Treuhänders bestimmen sich nach dem Reichs-Hypothekenbankgesetze.

Berlin, den 18. Juni 1900.

Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank.

Die Direktion.

(Unterschriften.)

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem nach Maßgabe des Beschlusses des Bunderaths vom 22. Februar d. J. abgeänderten Statut der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 28. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

I. B. 3501.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist wiederernannt worden als Amtsvorsteher der Domänenpächter Moritz Cochius in Dreetz für den Bezirk II. „Dreetz".

Im Kreise Ruppin ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutspächter Titus-Livius in Walsleben für den Bez. XV. „Walsleben".

An Stelle des nach Rathenow versetzten Kreissekretärs Belitz ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Steffen vom 1. August d. Js. ab zum Kreissekretär in Neu-Ruppin ernannt worden.

In Stelle des früheren Kreissekretärs Marten in Kyritz ist der Kreissekretär Goecke ebendaselbst vom 1. d. M. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts von 1880 — unter lfd. № 3 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Havelberg widerruflich beauftragt worden.

Die Lehrer Agonat, Mürbe, Rose, Skupin, Bauschmann, Wrege, Heinze, Lüneburg II. und Barthel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 3. Oktober d. J. in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Matallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. August 1900.

Der Direktor.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1900/1901 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. J. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

der Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Futtermeister Andreas Lörick, geboren 29sten Dezember 1864 zu Lukatefolow in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Buchhalter Eduard Pick, geboren 27. Dezember 1866 zu Rokytau i. Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Kellner Hirsch Rosner, geboren 1. November 1880 zu Samostie, Kreis Czernowitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Schmiel Kalipski, 29 Jahre alt, geboren zu Bardiczew i. Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1900 ausgewiesen.

Hierzu Eine Beilage, Eine Sonderbeilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. August 1900.

Preußische Pfandbriefbank in Berlin.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-№ F.-M. I. 2961.
M. f. L. I. B. 1469.
J. M. I. 1385².
M. d. J. IV c. 627.

Auf Grund des § 795 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 8 der Ausführungs-Verordnung vom 16. November 1899 (G.-S. S. 562) genehmigen wir bei Wiederanschluß des notariellen Protokolles vom 29. November v. J. unter der Voraussetzung, daß die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. November v. J. beschlossene neue Satzung gemäß den vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. v. M. gezogenen, in beglaubigter Abschrift beifolgenden Erinnerungen abgeändert und demnächst in das Handelsregister eingetragen wird, daß das der Preußischen Pfandbriefbank hier am 21. Juni 1862 / 16. März 1895 ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auch unter den hiernach eintretenden Aenderungen der Satzung in Kraft bleibt.

Berlin, den 13. März 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Der Finanzminister.
In Vertretung
Lehnert.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Braunbehrens.

An
den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

* * *

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Firma und Sitz.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" errichtete Aktien-Gesellschaft führt seit dem 20. April 1895 die Firma

Preußische Pfandbrief-Bank

und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im Gebiete des Deutschen Reiches zu errichten.

§ 2.

Geschäftskreis.

Die Gesellschaft ist eine Hypothekenbank. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb folgender Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages:

1) die Gewährung hypothekarischer Darlehen auf Grundstücke innerhalb des Deutschen Reiches, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken an Grundstücken innerhalb des Deutschen Reiches. Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages die Grundschulden gleich;
2) die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes innerhalb des Deutschen Reiches oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft;
3) die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen innerhalb des Deutschen Reiches;
4) die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen auf Grund der gemäß Ziffer 1—3 erworbenen Forderungen;
5) der kommissionsweise Ankauf und Verkauf von Werthpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
6) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
7) die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren;
8) die Nutzbarmachung verfügbarer Gelder durch
   a. Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern,
   b. Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen,
   c. Ankauf solcher Wechsel und Werthpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen,
   d. Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

Bekanntmachungen.

§ 3.

Gesellschaftsblatt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Digitized by Google

Die Bekanntmachungen des Vorstandes sind in der im § 16 für die Firmenzeichnung vorgeschriebenen Form zu erlassen.

Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes sind in der Form zu vollziehen, welche für die schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrathes im § 20 vorgeschrieben ist.

Grundkapital.

§ 4.

Betrag.

Das eingezahlte Grundkapital beträgt 18 Millionen Mark, eingetheilt in 12000 vollgezahlte, auf den Inhaber lautende Aktien zu 1500 Mark, welche mit den fortlaufenden Nummern 1—12000 ausgefertigt sind.

§ 5.

Erhöhungsbeschluß.

Die Generalversammlung vom 20. März 1897 hat beschlossen, das damals 15 Millionen Mark betragende Grundkapital auf 30 Millionen Mark, also um 15 Millionen Mark, eingetheilt in 10000 auf den Inhaber lautende, mit den fortlaufenden Nummern 10001 bis 20000 versehene Aktien über je 1500 Mark, zu erhöhen und die Verausgabung der neuen Aktien je nach eintretendem Bedarf erfolgen zu lassen.

Gleichzeitig hat diese Generalversammlung den Vorstand und Aufsichtsrath ermächtigt:

a. zu bestimmen, wann und in welchen jeweiligen Beträgen die neuen Aktien verausgabt werden sollen,

b. das Schema der neuen Aktien, der Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine, ferner alle bei der Verausgabung der Aktien in Frage kommenden Einzelheiten, namentlich auch den jeweiligen, nicht unter den Nominalbetrag zu normirenden Begebungskurs, den Beginn des Gewinnantheilbezuges und die Art der Einzahlung festzusetzen.

In Gemäßheit vorstehender Beschlüsse, welche die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben, ist die Erhöhung des Grundkapitals um 3 Millionen Mark erfolgt, während die weitere Erhöhung um 12 Millionen Mark noch aussteht.

§ 6.

Einzahlungen.

Wer die auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen nicht rechtzeitig erlegt, ist der Gesellschaft zur Vergütung von sechs Prozent jährlicher Verzugszinsen verpflichtet. Im Uebrigen finden für diesen Fall die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 7.

Aktien-Ausfertigung.

Die Aktien werden von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes mittelst eigenhändiger oder facsimilirter Unterschrift vollzogen.

§ 8.

Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine.

Mit der Aktie werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes auf eine bestimmte Anzahl von Jahren Gewinnantheilscheine nebst einem Erneuerungsscheine ausgegeben. Gegen Einreichung des letzteren wird jedesmal nach Ablauf des letzten Jahres eine neue Reihe von Gewinnantheilscheinen nebst Erneuerungsschein ausgehändigt.

Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheines nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie auszuhändigen, wenn er die Aktie vorlegt.

§ 9.

Unbrauchbare Stücke.

Sind Aktien, Gewinnantheilscheine oder Erneuerungsscheine in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ 10.

Kraftloserklärung.

Ist eine Aktie abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Mit der Kraftloserklärung der Aktie erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen.

Für Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine ist das Verfahren der Kraftloserklärung nicht statthaft.

§ 11.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Anspruches aus einem Gewinnantheilschein finden die Bestimmungen der §§ 801—804 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Vorstand.

§ 12.

Direktoren.

Der Aufsichtsrath bestellt eine oder mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern, welche die Amtsbezeichnung „Direktor" führen.

Die Bestellung kann sowohl durch die Generalversammlung als auch durch den Aufsichtsrath jederzeit widerrufen werden, unbeschadet des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Bestellung und der Widerruf durch den Aufsichtsrath erfordern die Zustimmung der Mehrheit der im Amte befindlichen Mitglieder.

Den Direktoren liegt die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages ob.

Die Direktoren sind die Dienstvorgesetzten aller übrigen Angestellten. Sie ernennen und entlassen dieselben mit Ausnahme der stellvertretenden Direktoren. Für die Zusicherung eines Jahresgehalts von mehr als dreitausend Mark bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrathes.

Sofern nur ein Direktor ernannt ist, übt dieser die vorstehenden Befugnisse allein aus. Wenn mehrere Direktoren bestellt sind, werden die Befugnisse gemeinschaftlich ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten

6) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt über dreitausend Mark;
7) die Zustimmung zur Gewährung von Gratifikationen an die Beamten;
8) die Mitwirkung bei der Anhörung der Bank seitens der Aufsichtsbehörde für die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters;
9) die Bestimmung über Termin und Tagesordnung der Generalversammlungen der Aktionäre;
10) die Bestimmung über Termin und Tagesordnung einer Versammlung der Gläubiger aus Schuldverschreibungen der Bank;
11) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung eines Geschäftshauses für die Bank;
12) die Genehmigung der Emissionen von Schuldverschreibungen der Bank und Festsetzung des Schemas derselben;
13) die Zustimmung zu folgenden der Aufsichtsbehörde einzureichenden Vorlagen:
   a. Anweisung über die Werthermittelung von Grundstücken,
   b. Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen,
   c. Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen;
14) die Genehmigung der vom Vorstande aufgestellten Anweisung für die Beleihung von Werthpapieren;
15) die Genehmigung zu Verwendungen aus dem außerordentlichen Reservefonds;
16) die Genehmigung der Pensions-Ordnung und der Verwendungen aus dem Pensions-Reservefonds.

Generalversammlung.

§ 22.

Berufung.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Die Berufung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§ 246 und 254 des Handelsgesetzbuches, sowie des § 4 des Hypothekenbank-Gesetzes, durch den Vorstand.

Die Berufung ist mindestens 18 Tage vor dem Tage der Versammlung im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen:
1) wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachten,
2) wenn die Aufsichtsbehörde die Berufung verlangt,
3) wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, die *Berufung schriftlich* unter Angabe des Zweckes und *der Gründe verlangen.*

§ 23.

Tagesordnung.

Gegenstände, über welche in der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen mindestens eine Woche vor demjenigen Tage, an welchem spätestens die Hinterlegung der Aktien zu erfolgen hat, veröffentlicht werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder nach § 27 dieses Gesellschaftsvertrages die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vor dem erwähnten Tage erfolgen.

Zur Beschlußfassung über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner vorherigen Veröffentlichung.

Die ordentliche Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz, über die Gewinnvertheilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes. Sie wählt die Aufsichtsrathsmitglieder und erledigt die sonstigen Gegenstände ihrer Tagesordnung.

§ 24.

Theilnahme.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der spätestens am vorletzten Werktage vor dem Tage der Generalversammlung bis 1 Uhr Nachmittags entweder seine Aktien unter Beifügung eines doppelten Nummernverzeichnisses bei der Gesellschaft hinterlegt oder bis zu diesem Zeitpunkt die bei einem Notar oder einer anderen vom Vorstande bezeichneten oder genehmigten Stelle erfolgte Hinterlegung der Gesellschaft nachweist. Dem Aktionär wird zu seiner Legitimation eine Eintrittskarte ausgehändigt. Die Rückgabe der bei der Gesellschaft hinterlegten Aktien erfolgt frühestens am nächsten Werktage nach der Generalversammlung gegen Wiedereinlieferung der Empfangsbescheinigung.

§ 25.

Stimmrecht.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmachten sind spätestens am letzten Werktage vor der Generalversammlung dem Vorstande einzureichen und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Ohne schriftliche Vollmacht können vertreten werden: Handelsfirmen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sowie Pflegebefohlene durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Prüfung der Vollmachten und der Vertretungsberechtigung steht dem Vorstande zu.

§ 26.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, in dessen Behinderung sein Stellvertreter und in Behinderung beider das den

Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes. Ist keine dieser Personen zur Uebernahme des Vorsitzes bereit, so wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, setzt den Abstimmungsmodus fest und ernennt im Bedarfsfalle die Stimmzähler. Er kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

§ 27.
Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder nachstehend Anderes bestimmt wird.

Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen:

1) Aenderung des Gesellschaftsvertrages,
2) Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals,
3) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und des Vorstandes,
4) Auflösung der Gesellschaft,
5) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen.

Zu den Beschlüssen über die Gegenstände zu 4 und 5 ist außerdem erforderlich, daß in der Generalversammlung mindestens zwei Drittheile des Grundkapitals vertreten sind.

§ 28.
Wahlen.

Bei Wahlen muß mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich auf einen Kandidaten vereinigen. Ist dies nicht der Fall und ergiebt sich auch nicht Stimmengleichheit, so hat eine zweite Abstimmung stattzufinden, bei welcher nur unter den beiden Kandidaten zu wählen ist, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit bei einer der Abstimmungen entscheidet das Loos.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 29.
Bilanz-Vorlage.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Bank entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

§ 30.
Bilanz-Aufstellung.

Die Jahresbilanz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

a. unter den Aktiven:
   1) die Gesammtbeträge der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen bestimmten Darlehnsforderungen und Werthpapiere;
   2) die Gesammtbeträge der rückständigen Zinsen von Hypotheken-, Kommunal- und Kleinbahnen-Darlehen;
   3) den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
   4) die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekenpfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen;
   5) den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
   6) den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;

b. unter den Passiven:
   1) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerth, bei verschiedenverzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;
   2) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Obligationen nach ihrem Nennwerth;
   3) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Kleinbahnen-Obligationen nach ihrem Nennwerth;
   4) den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zweck der Hinterlegung;
   5) den Kapital-Reservefonds;
   6) den außerordentlichen Reservefonds;
   7) den Pensions-Reservefonds.

§ 31.
Disagio.

Sind Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Zinsen der zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Darlehnsforderungen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Zinsen der Schuldverschreibungen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Darlehnsforderungen abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Be-

trage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehnsschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 32.

Agio.

Sind Schuldverschreibungen zu einem höheren Betrage als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Schuldverschreibungen jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerthes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange ein Mindererlös der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Schuldverschreibungen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrage entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 33.

Gewinn- und Verlustrechnung.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Darlehnszinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Darlehnsschuldner sowie der Gesammtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Schuldverschreibungszinsen anzugeben.

§ 34.

Veröffentlichung.

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

Geschäftsbericht.

§ 35.

Inhalt.

In dem Geschäftsbericht sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahre auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie der Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahre erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe;
8) der Mehrerlös und der Mindererlös, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu einem höheren oder geringeren Betrage als dem Nennwerthe entstanden sind;
9) die Gesammtbeträge jeder der im § 54 gedachten drei Arten von Kleinbahnen-Darlehen, soweit dieselben zur Deckung von Kleinbahnen-Obligationen verwendet sind.

Die unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit erstreckt.

Reingewinn.

§ 36.

Vertheilung.

Nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung wird der Reingewinn wie folgt vertheilt:

a. fünf vom Hundert an den Kapital-Reservefonds, solange derselbe den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
b. fünf vom Hundert an den außerordentlichen Reservefonds, sofern die Generalversammlung nicht Anderes beschließt;
c. eine etwaige Zuweisung an den Pensions-Reservefonds;
d. der vertragsmäßige Antheil am Jahresreingewinn an die Mitglieder des Vorstandes;
e. zehn vom Hundert des Reingewinnes, welcher nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt, als Vergütung an den Aufsichtsrath; die Vertheilung an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath;
f. der Rest als Gewinnantheil an die Aktionäre, sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschließt.

Bei dem Gewinnantheil des Aufsichtsraths und der

Vorstandsmitglieder ist nur der nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn zu berücksichtigen.

Reservefonds.

§ 37.

Kapital-Reserve.

Der Kapital-Reservefonds dient zur Deckung eines sich etwa aus der Bilanz ergebenden Verlustes. In diesen Reservefonds ist außer dem im § 36 unter a. erwähnten Theil des Reingewinnes der Betrag einzustellen, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen hinaus nach Abzug der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten erzielt wird.

§ 38.

Außerordentliche Reserve.

Der außerordentliche Reservefonds kann zur Deckung eintretender Schäden, zur Ergänzung der Jahresgewinnantheile und zur Bestreitung von Ausgaben jeder Art verwandt werden.

Ueber Verwendungen aus diesem Fonds beschließt der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande.

In diesen Reservefonds sind außer dem im § 36 unter b. erwähnten Theil des Reingewinns einzustellen:

a. die nach § 11 verfallenen Gewinnantheile,

b. diejenigen Beträge, welche zur Deckung schon bekannter oder muthmaßlicher Schäden zurückgestellt werden,

c. etwaige besondere Zuweisungen nach Beschluß der Generalversammlung.

§ 39.

Pensions-Reserve.

Der Pensions-Reservefonds dient zur Gewährung von Pensionen und Unterstützungen an Angestellte der Bank und deren Hinterbliebene.

Verwendungen aus diesem Fonds erfolgen auf Grund einer vom Vorstand und Aufsichtsrath zu erlassenden Pensions-Ordnung.

§ 40.

Verwaltung der Reserven.

Die Reservefonds werden nicht abgesondert verwaltet, sondern gehören zum werbenden Vermögen der Bank.

Hypotheken-Darlehen.

§ 41.

Allgemeines.

Die Beleihung von Grundstücken ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

Beleihungen von weniger als dreitausend Mark werden nicht gewährt.

§ 42.

Arten der Darlehen.

Die Bank gewährt:

a. kündbare, in ungetheilter Summe oder in Raten rückzahlbare Darlehen;

b. unkündbare, durch Jahresleistungen zu tilgende Amortisations-Darlehen.

§ 43.

Gewährung der Valuta.

Die Darlehen werden in der Regel in Geld gewährt. Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen der Bank ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schuldners zulässig. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken. Hypothekenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

§ 44.

Grundzüge der Bedingungen.

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes festzustellen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachtheile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

§ 45.

Prospekte und Antragsformulare.

In den von der Bank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 46.

Kündigung.

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Theilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 47.

Vorzeitige Rückforderung.

Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unmittel-

Digitized by Google

schaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Bank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung des Betrages Anwendung, für welchen in dem verminderten Werthe des Grundstücke nicht mehr die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Werthes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Theil des Grundstücks veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

§ 48.
Amortisations-Hypotheken.

Bei Amortisations-Hypotheken darf die Jahresleistung des Schuldners nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten. Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Ist in einem solchen Falle infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehnsurkunde ersichtlich zu machen.

Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrage als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

§ 49.
Rückforderung von Amortisations-Hypotheken.

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 50.
Theilrückzahlungen.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Restkapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken, welche als Deckung von Hypothekenpfandbriefen dienen, der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrages die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuches, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theil-Hypothekenbriefes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

§ 51.
Amortisations-Fonds.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

§ 52.
Pfandbrief-Hypotheken.

Für die zur Deckung von Hypotheken-Pfandbriefen dienenden Hypotheken gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Werthermittelung der zu beleihenden Grundstücke erfolgt nach einer vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes zu erlassenden Anweisung, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Beleihung darf die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen. Falls die Zentralbehörde eines Bundesstaates die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiet des Bundesstaates oder in Theilen dieses Gebiets bis zu zwei Dritttheilen des Werthes gestattet, kann die Beleihung bis zu dieser Grenze erfolgen. Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebiets, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, und der Bundesrath bestimmt, daß der bei der Beleihung angenommene Werth auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Werth nicht übersteigen darf, ist diese Anordnung maßgebend.

Kommunal-Darlehen.

§ 53.
Art der Darlehen.

Die Bank gewährt nicht hypothekarische Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb des Deutschen Reichs oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft.

Digitized by Google

Auf die Kommunal-Darlehen finden die §§ 41 Absatz 2 und 42 entsprechende Anwendung.

Kleinbahnen-Darlehen.

§ 54.

Art der Darlehen.

Die Bank gewährt Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen innerhalb des Deutschen Reiches:

1) ohne Verpfändung der Bahn:
   in Höhe eines Kapitals, für welches durch eine Deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechtes die volle Gewährleistung übernommen ist;
2) gegen Verpfändung der Bahn:
   bis zur Hälfte der Herstellungskosten, — in Gegenden mit regelmäßig steigender Bevölkerungszahl und mit entwickelten Wirthschaftsverhältnissen bis zu drei Fünftheilen der Herstellungskosten, —;
3) gegen Verpfändung der Bahn bei hinzutretender Gewährleistung seitens einer Deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechtes:
   bis zur Hälfte der Herstellungskosten zuzüglich desjenigen Theilbetrages, für welchen die Gewährleistung durch eine solche Körperschaft übernommen ist, jedoch nicht über die Herstellungskosten hinaus.

Im Uebrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen maßgebenden Grundsätze vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes festzustellen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hypothekenpfandbriefe.

§ 55.

Zulässiger Höchstbetrag.

Der Gesammtbetrag der von der Bank auszugebenden Hypothekenpfandbriefe und Kleinbahnen-Obligationen darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich des Kapital-Reservefonds und etwaiger zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmter Rücklagen nicht überschreiten.

§ 56.

Inhalt der Stücke.

Das Schema der Hypothekenpfandbriefe und der Nennwerth der Stücke wird vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrathes festgestellt. Die Hypothekenpfandbriefe lauten auf den Inhaber und haben die für das Rechtsverhältniß zwischen der Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit zu enthalten.

Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 57.

Verbot von Prämienpfandbriefen.

Hypothekenpfandbriefe, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, werden nicht verausgabt.

§ 58.

Kündigung.

Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorausgegangener Kündigung seitens der Bank.

Die Kündigung erfolgt entweder auf Grund einer Ausloosung oder eines Beschlusses des Aufsichtsrathes und muß zweimal im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Rückzahlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Die Auslosung geschieht in Gegenwart des Treuhänders.

§ 59.

Einlösung.

Die zur Rückzahlung aufgerufenen Hypothekenpfandbriefe sowie die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe werden an den von der Bank bekannt zu machenden Zahlstellen eingelöst. Von dem zur Rückzahlung bestimmten Termin ab hört die Verzinsung auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenpfandbriefe und der nicht fälligen Zinsscheine in baarem Gelde zum Nennwerth. Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

§ 60.

Beschädigte und verlorene Stücke. — Verjährung der Stücke.

Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bezüglich beschädigter oder verlorener Aktien, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine finden auch auf beschädigte oder verloren gegangene Hypothekenpfandbriefe, Zinsscheine und Erneuerungsscheine Anwendung; ebenso gelten die Bestimmungen des § 11 über die Verjährung der Gewinnantheile auch für die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe.

§ 61.

Deckung der Pfandbriefe.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken an Grundstücken innerhalb des Deutschen Reiches von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertheil vom Hundert des Hypotheken-Kapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Theil des Gesammtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im

Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, oder hat die Bank an Stelle einer bei einem solchen Grundstücke gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so darf diese Hypothek oder Grundschuld als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken, noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

Kommunal-Obligationen.

§ 62.

Mündelsicherheit.

Die Kommunal-Obligationen werden verausgabt auf Grund von Darlehen, welche an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes gewährt sind, oder für welche eine solche Körperschaft die volle Gewährleistung übernommen hat.

Nach den Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20sten September 1899 können die Kommunal-Obligationen zur Anlegung von Mündelgeld verwendet werden.

§ 63.

Zulässiger Höchstbetrag.

Der Gesammtbetrag der von der Bank auszugebenden Kommunal-Obligationen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und Kleinbahnen-Obligationen den im § 55 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

§ 64.

Auf die Kommunal-Obligationen finden die §§ 56—60 und § 61 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 65.

Deckung.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Kommunal-Obligationen muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Kommunal-Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Zur Deckung der Kommunal-Obligationen können auch diejenigen gemäß § 54 unter 1 gewährten Kleinbahnen-Darlehen verwendet werden, für welche die Gewährleistung durch eine Preußische Körperschaft des öffentlichen Rechtes übernommen ist.

Kleinbahnen-Obligationen.

§ 66.

Verausgabung.

Die Bank ist berechtigt, auf Grund der gemäß § 54 unter 1, 2, 3 gewährten Kleinbahnen-Darlehen Schuldverschreibungen einer und derselben Art unter der Bezeichnung „Kleinbahnen-Obligationen" zu verausgaben. — § 42 Absatz 2 des Hypothekenbankgesetzes. —

§ 67.

Zulässiger Höchstbetrag.

Der Gesammtbetrag der von der Bank auszugebenden Kleinbahnen-Obligationen und Hypothekenpfandbriefe darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich des Kapital-Reservefonds und etwaiger zur Sicherung der Pfandbrief-Gläubiger bestimmter Rücklagen nicht überschreiten.

§ 68.

Auf die Kleinbahnen-Obligationen finden die §§ 56—60 und § 61 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 69.

Deckung.

Der Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Kleinbahnen-Obligationen muß in Höhe des Nennwerths jederzeit durch Kleinbahnen-Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die gemäß § 54 unter 2 und 3 gewährten Kleinbahnen-Darlehen dürfen zur Deckung erst nach betriebsfähiger Herstellung der Bahn verwendet werden.

Hypotheken-Register.

§ 70.

Eintragungen. — Einreichung.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in das Hypotheken-Register einzutragen.

Im Falle des § 61 Absatz 5 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Werthpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 75 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahrs in dem Hypothekenregister vorgenommen sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 71.

Veröffentlichungen.

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank den Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen

Digitized by Google

Halbjahres im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesammtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Hypotheken-Register eingetragenen Hypotheken sowie den Gesammtbetrag der an diesem Tage in das Hypotheken-Register eingetragenen Werthpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Sind in dem Register Werthpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Werthpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 72.

Vorrecht der Pfandbriefgläubiger.

Falls über das Vermögen der Bank der Konkurs eröffnet werden sollte, gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypotheken-Register eingetragenen Hypotheken und Werthpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Das gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Gehören zur Konkursmasse eigene Hypothekenpfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Werthpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Hypothekenpfandbriefe fallenden Antheile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgetheilt.

Während des Konkurses der Bank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Theile der Konkursmasse zu berichtigen.

Kommunal-Darlehn-Register.

§ 73.

Eintragungen ꝛc.

Die zur Deckung der Kommunal-Obligationen bestimmten Darlehen sind von der Bank einzeln in das Kommunal-Darlehn-Register einzutragen.

Bezüglich dieses Registers finden die Bestimmungen des Abschnittes über das Hypotheken-Register entsprechende Anwendung.

Kleinbahnen-Darlehn-Register.

§ 74.

Eintragungen ꝛc.

Die zur Deckung der Kleinbahnen-Obligationen bestimmten Kleinbahnen-Darlehen sind von der Bank einzeln in das Kleinbahnen-Darlehn-Register einzutragen.

Bezüglich dieses Registers finden die Bestimmungen des Abschnittes über das Hypotheken-Register entsprechende Anwendung.

Treuhänder.

§ 75.

Bestellung.

Die Bestellung des Treuhänders, sowie eines Stellvertreters erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Bank.

§ 76.

Pflichten des Treuhänders.

Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Schuldverschreibungen der Bank jederzeit vorhanden ist und daß die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Darlehnsforderungen und Werthpapiere gemäß den gegebenen Vorschriften in die betreffenden Register eingetragen werden.

Er hat die Schuldverschreibungen vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das betreffende Register zu versehen.

Eine in das Register eingetragene Darlehnsforderung, sowie ein in das Register eingetragenes Werthpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Register beifügt.

§ 77.

Der Treuhänder hat die Urkunden über die in das Register eingetragenen Darlehnsforderungen sowie die in das Register eingetragenen Werthpapiere und das zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmte Geld unter dem Mitverschlusse der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes herausgeben.

Er ist verpflichtet, Darlehnsurkunden sowie Werthpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Register mitzuwirken, soweit die übrigen in das Register eingetragenen Darlehnsforderungen und Werthpapiere zur Deckung der Schuldverschreibungen genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Darlehnsschuldner gegenüber zur Aushändigung der Darlehnsurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Darlehnsforderung zurückgezahlt, so ist in dem letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Bedarf die Bank einer Urkunde nur zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Treuhänder sie heraus-

zugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 78.

Rechte des Treuhänders.

Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Schuldverschreibungen und auf die in die Register eingetragenen Darlehnsforderungen beziehen.

Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in die Register eingetragenen Darlehnsforderungen sowie von sonstigen für die Schuldverschreibungsgläubiger erheblichen Aenderungen, welche diese Darlehnsforderungen betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mittheilung zu machen.

Aufsicht der Staatsregierung.

§ 79.

Allgemeine Befugnisse.

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Preußischen Staatsregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

§ 80.

Besondere Befugnisse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1) jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Werthpapieren zu untersuchen;
2) von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3) einen Vertreter in die Generalversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4) Versammlungen von Gläubigern aus Schuldverschreibungen auf Kosten der Bank zu berufen oder die Berufung durch die Bank anzuordnen. Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Versammlungen zu entsenden;
5) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

§ 81.

Pflichten der Bank.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere:

1) die Anweisung über die Werthermittelung von Grundstücken;
2) die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen;
3) die Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen.

Seitens der Bank sind der Aufsichtsbehörde ferner einzureichen:

1) im Januar und Juli eines jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift der während des letzten Halbjahres in den gemäß der §§ 70—74 geführten drei Registern vorgenommenen Eintragungen;
2) alljährlich die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht;
3) Abschrift der Protokolle über die Generalversammlungen.

Im Februar und August eines jeden Jahres ist die in den §§ 71, 73, 74 vorgeschriebene Bekanntmachung bezüglich des Gesammtbetrages der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf gewesenen Schuldverschreibungen und des Deckungsverhältnisses im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 82.

Die Anweisung über die Werthermittelung von Grundstücken und die Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen sind auch den Aufsichtsbehörden derjenigen außerpreußischen Bundesstaaten einzureichen, in deren Gebiet die Bank Beleihungen vornimmt.

§ 83.

Befugnisse des Bundesraths.

Zu jeder Aenderung dieses Gesellschaftsvertrages ist die Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister erforderlich.

Berlin, 30. Mai 1900.

Preußische Pfandbrief-Bank.

(Unterschriften.)

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar d. J. abgeänderten Statut der Preußischen Pfandbrief-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung des abgeänderten Statuts in das Handelsregister erfolgt ist.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

I. B. 3356.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900.

---

1. Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Werthpapieren, Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden und zum Verkauf von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

Zu §. 1 des Gesetzes.

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2*) doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine ꝛc. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung ꝛc.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden

*) Diese wie die im Text der Bestimmungen ferner angeführten Muster sind nicht mitabgedruckt.

Digitized by Google

Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.*)

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Bei der Versteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrage ausgegeben werden (§§. 184, 278 des Handelsgesetzbuchs), ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Werth, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonsorten u. s. w.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwerth überschreitenden Betrages anzugeben.

Die Versteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

5. Kann in dem Falle der Ziffer 4 der Betrag, zu welchem das Werthpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausgabe der Werthpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen in Ziffer 16 Anwendung.

Die Steuerstelle quittirt auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Werthpapiere bedarf es nicht.

6. Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Ziffer 5) zu überwachen. Die Abstempelung der Werthpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

---

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40 M.
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	=	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00 „
1 „ „ (Währung)	=	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85 „
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70 „
1 skandinavische Krone	=	1,125 „
1 alter Goldrubel	=	8,20 „
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	2,16 „
1 türkischer Piaster	=	0,18 „
1 Peso (Gold)	=	4,00 „
1 Dollar	=	4,20 „
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20 „
1 japanischer Yen	=	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35 „

Digitized by Google

7. Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabenbetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgiebt.

8. Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten, und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1c Absatz 2 steuerfrei sind.

Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen u. s. w.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabenbetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

Der Vorlegung von Kuxscheinen bedarf es nicht.

9. Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 1c Absatz 2 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. A. anzusehen:

a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Theilen des Grubenfeldes, sofern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;

b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzuflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zunahme der Wärme- und Gasentwickelung erforderlich werdenden Aufwendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren u. s. w., sowie die aus der Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern erwachsenden Kosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nöthigen maschinellen Einrichtungen;

c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes nothwendig werden, z. B. für Umänderungen der vorhandenen Sortiranstalten und Aufbereitungsanlagen;

d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrtseinrichtungen;

e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planirungsarbeiten an Aeckern und Wiesen, Entwässerungs- und Polderanlagen, Reparaturen an Häusern und Ersatz des Minderwerths beschädigter Grundstücke und Gebäude.

10. In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Verbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

11. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: $2^1/_2$, ZWEI oder EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, $1^1/_2$ MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umriß-

Digitized by Google

linien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.*)

12. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle ertheilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

13. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziffer 11) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichs-Stempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

....., den ....ten ..... 19....

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie zur theilweisen Versteuerung angemeldet wird.

---

*) Die nach den „Ausnahmen" zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 ₰ oder 50 ₰ zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe", sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1888 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 11 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1888 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später 1½ und Eins vom Hundert, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

Digitized by Google

Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien bedarf es nicht.

Zu §. 1 des Gesetzes und Absatz 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

15. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien 2c. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien statt.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

16. Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien 2c. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz der Ziffer 15 zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien 2c., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Ziffer 15 Absatz 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Digitized by Google

Insoweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 1 des Gesetzes und Tarifnummer 1, Befreiung.

17. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien ꝛc. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPELABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu §. 3 des Gesetzes.

18. Die im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Zu §. 5 Absatz 1 des Gesetzes.

19. Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien ꝛc., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3, 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Zu §. 5 Absatz 2 des Gesetzes.

20. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 ff. sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

21. Die Befreiung aus §. 5 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Im übrigen tritt bei der Ausgabe neuer Werthpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrage oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner u. s. w.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrage ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

Zu §. 9 des Gesetzes.

II. Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte

22. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu Tarifnummer 4, Ermäßigung.

23. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen 2c.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Absatz 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4 b.

24. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

25. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 51 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§. 9, 10 und 32 des Gesetzes.

26. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkauf gestellt.

Digitized by Google

Die Reichs-Stempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „*den*“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 ₰, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 ℳ.

Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 4. Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichs-Stempelmarken gleicht, indessen das Wort „*den*“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 4 durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der auf dem Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 ₰, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 ℳ zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

27. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 4 ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichs-Stempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerk die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Das Datum ist mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 42 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

28. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 4 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck

Digitized by Google

mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichs-Stempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 26 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichs-Stempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 5 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung unter Verwendung von Reichs-Stempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 26 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichs-Stempelmarken zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 27 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

29. Die Verwendung von Reichs-Stempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 27 zu bewirken.

30. Wenn im Falle des §. 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungetheiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 27 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

31. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Vordrucken abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

32. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

33. Wenn die Ausstellung der Schlußnoten am Tage des Geschäftsabschlusses aus besonderen Gründen thatsächlich unmöglich ist, so ist der Direktivbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Die Ausstellung hat in diesem Falle im Laufe des nächsten Werktages zu erfolgen.

Die Versteuerung der Schlußnoten ist in jedem Falle innerhalb der im §. 9 Absatz 2 und 4 vorgesehenen Frist zu bewirken.

Digitized by Google

Zu §. 10 Absatz 3 des Gesetzes.

34. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 10 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

35. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen.

Zu §. 12 des Gesetzes.

36. Wer als Kommissionär an demselben Tage Einkäufe und Verkäufe über Werthpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrahent eintritt und insoweit er nicht zur Deckung der ihm ertheilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätzliche Abgabe in Höhe des halben Tarifsatzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Musters 6 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

37. Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Verwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungetheilt aufgeklebt und gemäß Ziffer 27 entwerthet werden.

Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§. 14 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 6 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Zu §. 15 des Gesetzes.

38. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 26 Absatz 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichs-Stempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

39. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile aber zu vermerken, daß die Besteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat

deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichs-Stempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 9 und 10 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde oder im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

40. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

41. Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise betheiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mittheilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

Zu §. 17 des Gesetzes.

42. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen unter Stundung der Abgabe gestempelte Vordrucke (Ziffer 26) verabfolgt und eigene Vordrucke der Steuerpflichtigen amtlich gestempelt werden (Ziffer 28). Abgabenbeträge unter 50 *M.* werden nicht gestundet. Die gestundeten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Der Betrag für Reichs-Stempelmarken wird nicht gestundet.

Zur Tarifnummer 5.

III. Spiel u Wette.

43. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen,

Digitized by Google

insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Reichs-Stempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Abgabe nur $^5/_6$ des Gesammtpreises zu Grunde zu legen.

Bei inländischen Loosen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 ₰ außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von einer Mark für je 4 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu §§. 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes.

44. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesammtpreis der Loose die Summe von 100 ℳ übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Loose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

45. Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz der Ziffer 44. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte 2c.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

46. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 44 Absatz 2) abgesehen und gestattet,

Digitized by Google

daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (Ziffer 43) zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

47. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

48. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Ziffer 44 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

49. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittels Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 ℳ — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 44) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

50. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann die Abgabe für Lotterieloose und Ausweise auch durch Entwerthung von Stempelmarken entrichtet werden. Hierzu sind bis auf Weiteres Marken der in Ziffer 26 Absatz 2 bezeichneten Art, die in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „L“ tragen, zu verwenden. Die Entwerthung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 27 nach näherer Anleitung der Steuerbehörde.

Digitized by Google

Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der Steuerbehörde zu führen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

51. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 ℳ beträgt.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichs-Stempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

52. Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

53. Oeffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spieltheilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf Weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder theilweise in baarem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung unter Ziffer 44 sinngemäße Anwendung.

54. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

55. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §. 25 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

56. Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in den §§. 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Art sind verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Steuerbehörde des Bezirks hiervon Anzeige zu erstatten. War der Betrieb bereits vor dem 1. Juli 1900 eröffnet, eine Anzeige bei der Steuerbehörde bis zu diesem Tage aber noch nicht erstattet, so ist sie bis zum 15. Juli 1900 zu bewirken.

57. Die vorgenannten Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Art der Steuerentrichtung der in Ziffer 50 Absatz 2 gedachten Verpflichtung.

Die Bestimmung über die Prüfung ihres Geschäftsbetriebes und die Auswahl der Beamten, von denen die Prüfung zu bewirken ist, erfolgt durch die obersten Landes-Finanzbehörden.

Zu §§. 25 und 26 des Gesetzes.

58. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 7 doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 25 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 49, 50. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 28 des Gesetzes.

59. Für unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesammtwerth der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen u. s. w., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zu Stande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht theilnimmt.

Zu §. 29 des Gesetzes.

60. Die Verwaltungen der Staats-Lotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichs-Schatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 43) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichs-Schatzamt vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichs-Schatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §§. 32 bis 40 des Gesetzes.

IV. Schiffs-frachturkunden.

61. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichs-Stempelmarken zum Preise von 10 ₰ und 1 ℳ zum Verkauf gestellt.

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Beide Werthe zeigen in einem von einem Perlenrande umgebenen Kreise einen, bei den Marken zu 1 ℳ nach links, bei denjenigen zu 10 ₰ nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „Deutsches Reich" „Frachtstempel", die Werthbezeichnung und am unteren Rande auf guillochirtem Grunde den Vordruck „den" für das Datum der Verwendung. Die Marke zu 10 ₰ ist in rother, diejenige zu 1 ℳ in rother und grüner Farbe hergestellt.

Die Entwerthung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 27 eingetragen wird.

62. Ferner werden von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Konnossementen u. s. w. gegen Einzahlung des Betrages mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 ₰ oder 1 ℳ versehen. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 5.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 ℳ blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 ₰ nach rechts wie bei den gleichwerthigen Marken. Ueber dem Merkurkopf befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „Deutscher Frachtstempel" und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Werthbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 ℳ beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 ₰ 25 mm in der Höhe.

63. Stempelfrei sind die Frachturkunden über Sendungen zwischen inländischen Häfen sowie ferner im Binnenverkehr zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen (z. B. österreichischen oder holländischen) Flußhäfen, sofern die letzteren nicht als Seehäfen anzusehen sind (Absatz 3). Den Flußhäfen stehen in dieser Beziehung die Häfen von Binnenseen gleich.

Der Abgabe von 10 ₰ unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See- oder Flußhäfen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämmtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen. Die Urkunden über sonstige Sendungen im Schiffsverkehr sind mit 1 ℳ zu versteuern.

Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehr sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen.

64. Es ist zulässig, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Theil-Empfangscheine u. dgl.) auszustellen und zu versteuern.

65. Von mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urkunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung, welche der Ablader dem Rheder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Statt an den Rheder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

Digitized by Google

66. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum theil im Landverkehre, zum theil im Schiffsverkehr, so ist, sofern der letztere unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine Frachturkunde der vorgeschriebenen Art spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

67. Die im §. 35 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Urkunden dem Rheder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

V. Allgemeine Bestimmungen.

68. Für verdorbene Reichs-Stempelmarken und für Reichs-Stempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Vordrucke oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß Ziffer 28 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 4 in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

69. Reichs-Stempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 4 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

70. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zu §. 49 des Gesetzes.

71. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten,

Digitized by Google

Frachturkunden, Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

72. Oeffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen, nach §. 49 Absatz 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben zu Nummer 1 bis 4 und 6 des Tarifs sind thunlichst nur höheren Beamten zu übertragen.

73. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hülfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Werthpapiere und Schlußnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

74. Am Schlusse des Geschäftsjahres erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Thätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichs-Stempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. — Eine Uebersicht der nach §. 49 Absatz 2 a. a. O. der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

75. Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei ihnen wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Zu §. 51 des Gesetzes.

76. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Zu §§. 54 und 55 des Gesetzes.

77. Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichs-Stempelabgaben an das Reich dürfen keine anderen Abzüge als die im §. 55 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach §. 54 des Gesetzes den Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichs-Stempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Verzugszinsen anzusehen.

Digitized by Google

VI. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

78. Jede zur Erhebung von Reichs-Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 a, b, c, d dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempelaufdruck zu versehenden Vordrucke zu Schlußnoten (Ziffer 28) oder die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrolstempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Schlußnotenvordrucken und von Reichs-Stempelmarken, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden (§. 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die unter Ziffer 82 Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

79. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 11 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Vordrucke zu Schlußnoten sowie zur Versteuerung von Lotterieloosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichs-Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

80. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien u. s. w. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach §. 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 12 anzulegen.

81. Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schlußnoten und Reichs-Stempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Das Konto erhält die aus dem Muster 14 (Ziffer 92) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziffer 27 und 68 die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und die Reichs-Stempelmarken verausgabt, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Reichs-Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

82. Die zu Ziffer 78 und 79 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichs-Stempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

83. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schlußnoten sowie der ungestempelten Schlußnotenvordrucke und der Reichs-Stempelmarken (Ziffer 26, 27, 50 und 61) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise *stellt das Reichs*-Schatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Digitized by Google

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichs-Stempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren und Vordrucken zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

84. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichs-Schatzamte mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere 2c. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschlusse zu halten haben.

85. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichs-Stempelabgabe 2c. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum des Eingangs, der Nummer des Anmeldungs- beziehungsweise Heberegisters und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichs-Stempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

86. Die nach §. 17 des Gesetzes und Ziffer 42 zulässige Stundung der Reichs-Stempelabgaben für Vordrucke zu Schlußnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterieloosen vor der Entrichtung der Abgabe (§. 24 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Ziffer 55).

87. Werden zum Ersatze für verdorbene Werthpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziffer 68), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen (Ziffer 79).

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke und Reichs-Stempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichen-Konto abgeschrieben werden (Ziffer 81).

88. Die für Arbitragegeschäfte (Ziffer 23) zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen 2c. in den Kassenbüchern nachzuweisen.

89. Ueber den nach §. 55 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Reinertrag der Reichs-Stempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichs-Stempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichs-Steuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichs-Schatzamt Hauptübersichten des Reinertrags der Reichs-Stempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichs-Schatzamt den Bundesregierungen

in einer entsprechenden Zahl von Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgabe (§. 54 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

90. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem anliegenden Muster 13 an das Reichs-Schatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Die Einsendung endgültiger Uebersichten kann unterbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichs-Schatzamt zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen Uebersichten auch der endgültigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

91. Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichs-Schatzamt bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziffer 60) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichs-Schatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

92. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs aufgekommenen Reichs-Stempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 14 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre zu fertigen und an das Reichs-Schatzamt einzusenden.

93. Vordrucke zu den nach den Mustern 13 und 14 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichs-Schatzamts den Direktivbehörden nach Bedarf zustellen.

II. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

94. Für das Rechnungsjahr 1900 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten des Ertrages der Reichs-Stempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem bisherigen Muster (Ziffer 13 der Bestimmungen B vom 27. April 1894), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1900 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (oben Ziffer 90) aufzustellen und an das Reichs-Schatzamt einzusenden.

In der Uebersicht A sind alle aufgekommenen Reichs-Stempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

95. Der Uebersicht A für das erste bis vierte Vierteljahr 1900 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmarken und Vordrucken zu Schlußnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

96. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Registerführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 17. August **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 34/35 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 32 der Gesetz-Sammlung. S. 379. — Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde. S. 379. — Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler). S. 379. — Bohlwerkstarif. S. 381. — Arbeiterschiedsgericht in Kyritz. S. 381. — Kesseluntersuchungen. S. 381. — Viehseuchen. S. 381. — Ziegelei-Berufsgenossenschaft. S. 381. — Laichschonrevier. S. 382. — Einreichung von Bauvorlagen. S. 382. — Eröffnung der kleinen Jagd. S. 383. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 384. — Aktiengesellschaft The Neuchatel Asphalte Company, Limited in London. S. 384. — Statut der Gesellschaft Perry & Comp., Limited in Birmingham. S. 387. — Postpacketverkehr mit den Karolinen-, Marianen-, Palau- und Marshall-Inseln. S. 390. — Deutsche Postanstalt in Marrakesch (Marocco). S. 390. — Feldpostsendungen nach China. S. 390. — Telegraphenbetrieb beim Postamt Berlin Nr. 77. S. 390. — Neue Pfarrstelle. S. 390. — Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps. S. 390. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 390/91. — Personal-Chronik. S. 391. — Königliche Thierärztliche Hochschule in Hannover. S. 393. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 393. — Ausweisungen aus Preußen. S. 393. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 394.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 34.) № 2702. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. Juli 1900.

(Stück 35.) № 2703. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. August 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 10220. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 9. Juli 1900.

№ 10221. Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900.

№ 10222. Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen. Vom 12. Juli 1900.

№ 10223. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 25. Juli 1900.

№ 10224. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen, Opladen, Elberfeld und Mettmann. Vom 28. Juli 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbste 1900.

26. 1) Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

Von der 4. Remontirungs-Kommission:

2. Oktober 7^{30} Vorm., Neustadt a./Dosse, Bahnhof.
6. Oktober 7^{30} Vorm., Strasburg U./M.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß) und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 16. Juli 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler).

27. Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen.

Digitized by Google

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem **Geschäftsbuch A. für abgeschlossene Geschäfte** ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner betheiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittelungsagenten den Auftrag ertheilt hat.

In die Spalte 5c. sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittelungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem **Geschäftsbuche B. für schriftliche Aufträge** ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittelung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A. aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittelungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittelungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.
Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Art des vermittelten Geschäfts*)	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
				a. Gegenstand	Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c. Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

*) Z. B. „Kauf" oder „Tausch" eines Grundstücks, „Beschaffung" oder „Begebung" einer Hypothek.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer.	Datum des Eingangs des Auftrages.	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Datum der Erledigung.	Art der Erledigung.	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Werthpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Tarif

für die Benutzung des Ney'schen Bohlwerks zu Oranienburg.

28. I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . 2 Pf.,
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . 1 Pf.,
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . 1 Pf.,
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . . . . 5 Pf.,
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pf.,
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pf.

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergelde befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1900.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Dr. Fehre.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. Francke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Arbeiterschiedsgericht in Kyritz.

237. An Stelle des nach Stendal versetzten Amtsrichters Lucas ist der Amtsrichter Jamrath in Kyritz zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung für den Kreis Ostprignitz ernannt worden. Potsdam, den 11. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Kesseluntersuchungen.

238. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 11. Juli d. J. dem vom Westpreußischen in den Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" zurückgetretenen Ingenieur Cesarini die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme

1) der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben von Dampfkesseln und
2) der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel; soweit sie der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellt sind, sowie
3) der ersten Wasserdruckprobe, der Prüfung der Bauart und
4) der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung in allen Fällen, soweit nicht die Ausführung dieser Prüfungen auch anderen Sachverständigen zusteht und ihnen vom Besteller des Kessels oder dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten wird,

unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 9. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

239. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Fredersdorf. Kreis Niederbarnim: Löhme und Krummensee. Kreis Oberbarnim: Danewitz und Neutrebbiner Loose. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Liepe. Kreis Ostprignitz: Triglitz, Schönhagen. Kreis Westprignitz: Abbendorf.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau. 1 Kuh des Bauern Ferdinand Bar in Schönwerder.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Pferde des Bauern Ernst Euent in Dallgow (Pferdestaupe). Stadt Potsdam: Pferde der städtischen Feuerwehr. Stadt Spandau: Pferde des Obersten von der Lanken und des Majors von Conta.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Beveringen und Groß-Pankow. Kreis Westprignitz: Legde, Plattenburg und Rosenhagen.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Vehlefanz.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Südende.

d. Bläschenausschlag: Kreis Westprignitz: Rosenhagen.

Potsdam, den 14. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Organisation der Sektion 4 der Ziegeleiberufsgenossenschaft in Freienwalde.

240. I. Mitglieder des Sektionsvorstandes.

1. F. Benekendorff, Freienwalde a. O., Vorsitzender.
2. C. Heidepriem (i. F.: W. Heidepriem), Rathenow, stellvertr. Vorsitzender.
3. R. Mannheimer (i. F.: M. Mannheimer), Berlin, Alt-Moabit 136, Schriftführer.
4. O. Oppenheim, Rüdersdorf bei Kalkberge Rüdersdorf.
5. W. Maecker, Berlin, Köpenickerstraße 165 I.

Ersatzmänner.

1. Michaelis (i. F.: Michaelis & Wissel), Brandenburg a. H., Havelstraße 1.
2. M. Bortfeldt, Brandenburg a. H.
3. E. Kleine, Heegermühle i. M.
4. Gustav Spieß, Potsdam, Marienstraße 3.
5. Gust. Ebers, Berlin, Elisabethkirchstraße 4.

Digitized by Google

II. Vertrauensmänner.

Nummer des Bezirks	Umfang des Bezirks	Namen und Wohnort des Vertrauensmanns	Stellvertreters
I.	Kreise Ober-Barnim, Angermünde, Königsberg N.-M. u. Prenzlau.	F. Benekendorff, Freienwalde a. O.	E. Kleine, Heegermühle.
IIa.	Berlin mit Weichbild und Kreis Nieder-Barnim.	E. Salge, Berlin NO., Friedenstraße 21,	Becker (i. F.: Böhme & Becker), Herzfelde (Mark).
IIb.	Kreis Templin — ohne Zehdenick und Dammhast. —	Otto Biernath, Berlin, Scharnhorststraße 7.	Th. Nitsche, Rutenberg b. Lychen Ukm.
IIc.	" Ruppin.	Adolf Behnfeldt (i. F.: Behnfeldt & Söhne), Kl.-Zerlang bei Rheinsberg (Mark).	C. Friedrich (i. F.: P. Benekendorff), Wentow bei Fischerwall.
IId.	Zehdenick und Dammhast.	J. Zimmermann, Charlottenburg, Carmerstraße 11.	Friedr. Wagenitz, Vogelgesang bei Paewesin.
III.	Kreise Ost- und West-Prignitz, Mecklenburg'sche Enklaven, Netzeband und Rossow.	Max Füllner, Toppeln bei Havelberg.	F. Karlapp, Kyritz.
IV.	Kreis Osthavelland.	O. Dietrich, Ketzin a. H.	Unbesetzt.**)
IVa.	Werder und Glindow a. H.*)	C. Fritze, Werder a. H.	Georg Lehmgrübner (i. F.: C. Lehmgrübner), Werder a. H.
V.	Kreis Westhavelland.	M. Bortfeldt, Brandenburg a. H.	Rittmstr. E. Köcher, Brandenburg a. H.
VI.	" Jerichow II.	Herm. Voigt, Milow a. H.	Wilh. Voigt, Döberitz bei Premnitz (i. F.: Gebr. Voigt, Milow a. H.).
VII.	" Teltow.	Max Selle, Berlin, Köpenickerstraße 21.	O. Meinecke, Motzen bei Zossen.
VIII.	" Zauch-Belzig — ohne Werder und Glindow. —	Georg Schultze, Michelsdorf bei Lehnin.	Wilh. Fritze, Werder a. H.
IX.	" Jüterbog-Luckenwalde.	W. Ribbach, Luckenwalde.	Paul Lehmann, Jüterbog.
X.	Kreise Lübben, Calau, Luckau.	Repräsentant W. Wacker, Neurostolln bei Senftenberg N.-L.	Bernh. Iltzsche, Grube Catharina b. Costebrau b. Lauchhammer.
XI.	" Beeskow-Storkow, Frankfurt a. Oder, Lebus.	P. Ascher (i. F.: Aschers Erben), Stuttgarten bei Storkow (Mark).	Albert Meyer, Streganz b. Prieros.
XII.	" Cottbus, Spremberg.	Paul Broeßke, Cottbus.	Th. Spiegel, Gr.-Buckow bei Spremberg (Lausitz).
XIIIa.	" Guben, Sorau.	Gust. Lejeune, Kerkwitz b. Guben.	A. Hohlfeld, Forst i. L.
XIIIb.	" Crossen, Züllichau-Schwiebus.	Herm. Walter, Tammendorf bei Crossen.	Otto Zimmermann, Walmersdorf bei Stentsch.
XIV.	" Landsberg a. W., Friedeberg N.-M., Soldin, Arnswalde.	Robert Friedrich, Landsberg a. W.	L. Hartmann, Vietz a. d. Ostbahn.
XV.	" Ost- und Weststernberg.	Herm. Dückert, Göritz a. O.	F. Schillert, Sonnenburg N.-M.

*) Der Bezirk IVa. ist um den Stadtkreis Potsdam erweitert.
**) Der bisherige Amtsinhaber, Herr Amtmann G. Hartz, Ketzin, ist verstorben.

Potsdam, den 11. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Laichschonrevier im Möllensee.

241. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 16. Juli 1900 I. B. b. 6193 wird die Strecke des durch Bekanntmachung vom 26. September 1898 — Amtsblatt 1898 Seite 406 — zum Laichschonrevier erklärten Möllensees von der südlichen Holzablage bis zum Kanal nach dem Peetzsee als Laichschonrevier aufgehoben. Potsdam, den 11. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung,
betreffend die Einreichung von Bauvorlagen.

242. Auf Grund des § 30 Ziffer 6 der Baupolizei-Ordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 / 24. August 1897 bestimme ich bezüglich der bei den Polizeidirektionen in Schöneberg und Rixdorf mit den Anträgen auf baupolizeiliche Genehmigung einzureichenden Bauvorlagen Folgendes:

1) Sämmtliche Anträge auf Ertheilung einer bau-

Digitized by Google

polizeilichen Genehmigung mit Ausnahme der unter Ziffer 5 und 6 dieser Bekanntmachung aufgeführten, sind bei der Königlichen Polizei-Direktion in zwei Exemplaren einzureichen.

2) Die Bauvorlagen (Baupläne, Lagepläne und Detailzeichnungen) sind auf Copirleinwand oder auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem Papier zu zeichnen.

3) Sämmtliche Bauvorlagen, mit Ausnahme der unter Ziffer 5 und 6 dieser Bekanntmachung aufgeführten, sind in je 3 Exemplaren von dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben einzureichen.

Die sämmtlichen zu je einem vollständigen Projektexemplar gehörigen Bauvorlagen sind auf der Rückseite an einer nach der Zusammenfaltung sichtbaren Stelle mit I bezw. II und III zu bezeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummeriren; an derselben Stelle ist der Inhalt der betreffenden Bauvorlage kurz zu bezeichnen, z. B. I Nr. 6 Grundriß des 1. und 2. Stockwerkes ꝛc.

4) Der Lageplan, welcher regelmäßig bei Errichtung neuer baulicher Anlagen, sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände bestehender baulicher Anlagen, auf Erfordern auch in sonstigen Fällen vorzulegen ist, und der auf Verlangen der Polizei-Direktion von einem vereideten Landmesser oder Feldmesser zu beglaubigen ist, muß außer der Einzeichnung der den folgenden Berechnungen zu Grunde liegenden Maße enthalten:

a. die Berechnung der ganzen Fläche des Grundstückes einschließlich des Vorgartens.
b. die Berechnung der sich nach Maßgabe der §§ 2 bis einschließlich 6 der Baupolizei-Ordnung vom 5. Dezember 1892 ergebenden bebaubaren Fläche des Grundstückes sowie der thatsächlich bebauten bezw. zu bebauenden Fläche desselben.

Die Lagepläne müssen im Maßstabe von mindestens 1 : 500 gehalten sein, den Nordpfeil und die Eintragung der angrenzenden Straßen (nächste Straßenecke) enthalten; außerdem muß der Plan den erforderlichen Raum nach allen Seiten hin bieten, um weitere Eintragungen vornehmen zu können.

5) In zwei Exemplaren sind einzureichen:

a. Die Bauvorlagen zur Genehmigung von Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen, ferner zur Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten aller Art, sowie von Schornsteinen, sofern die Ausführungen nicht die Straßenfront bezw. Baufluchtlinien berühren oder in bezw. vor der letzteren belegene Theile bestehender Gebäude betreffen.

In Fällen der letzteren Art bedarf es der Einreichung von 3 Exemplaren.

b. Die Detailzeichnungen und die Berechnungen der Tragfähigkeit der Konstruktionen.

Bei verbundenen Eisenkonstruktionen müssen diese Vorlagen von demjenigen Sachverständigen, welcher die Anfertigung der Konstruktion verantwortlich übernommen hat, durch Unterschrift vollzogen sein.

6) Die Genehmigung zur Errichtung von Baubuden, Restaurationen oder Bauaborten, sofern eine Feuerstätte nicht damit verbunden ist, ist bei dem betreffenden Polizei-Revier unter Beifügung einer einfachen Lageplanskizze, aus welcher die Stelle, sowie die Abmessungen der Anlage zu ersehen sind, schriftlich nachzusuchen.

7) Bei der Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung zum Neubau von Gebäuden u. s. w., welche unter № I. und II. des § 1 der Bau-Polizei-Gebühren-Ordnung für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf vom 29. März 1900 fallen, ist auf dem in 3 Exemplaren einzureichenden Lageplane außer der erwähnten Berechnung der ganzen Fläche des Grundstückes und der Berechnung der davon zu bebauenden Fläche auch die Berechnung des Rauminhalts der zu errichtenden Gebäude einzutragen. Hier ist jedes selbstständige Gebäude für sich zu berechnen. Haben die einzelnen Theile eines und desselben Gebäudes verschiedene Höhen, so ist jeder einzelne Theil desselben Gebäudes für sich zu berechnen. Die Annahme einer Durchschnittshöhe für die sämmtlichen, thatsächlich verschieden hohen Gebäudetheile ist unzulässig.

Zur Ermittelung des Rauminhaltes ist zu multiplicieren die im Sinne der Baupolizeiordnung bebaute Grundfläche, wie sie sich aus dem Lageplan nach Abzug der nach dem Hofe zu belegenen Balkone und Erker ergiebt, d. h. also die in Höhe der Erdoberfläche quer durch das Gebäude gelegte Fläche mit der Höhe gemessen von der Oberkante des Kellerfußbodens bezw. wo kein Keller vorhanden ist, von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses.

8) Eine nach denselben Grundsätzen aufgestellte Rauminhaltsberechnung ist jedem Antrage auf Verlängerung eines vor dem 1. April 1900 ertheilten Bauscheines beizufügen.

9) Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung zu erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten ist auf dem Bauplane eine Berechnung des kubischen Inhaltes derjenigen Räume einzutragen, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

Potsdam, den 13. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

18. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf

Rebhühner: Montag, der 20. August,
Hasen: Sonnabend, der 15. September

festgesetzt.

Für die übrigen Wildarten behält es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Potsdam, den 14. August 1900.

Der Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1900.

53. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	(gut)	15	M.	88 Pf.
"	"	do.	(mittel)	—	"	— "
"	"	do.	(gering)	—	"	— "
"	"	Roggen	(gut)	14	"	78 "
"	"	do.	(mittel)	—	"	— "
"	"	do.	(gering)	—	"	— "
"	"	Futter-Gerste	(gut)	14	"	91 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	37 "
"	"	do.	(gering)	13	"	87 "
"	"	Hafer	(gut)	15	"	81 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	74 "
"	"	do.	(gering)	13	"	71 "
"	"	Richtstroh		6	"	05 "
"	"	Heu		6	"	69 "
"	"	Kartoffeln		6	"	87 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,56 Mk., Stroh 3,39 Mk., Heu 4,19 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" "	Linsen	50	"	—	"
" "	Kartoffeln	8	"	39	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule	1	"	39	"
" "	do. (Bauchfleisch)	1	"	09	"
" "	Schweinefleisch	1	"	34	"
" "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" "	Hammelfleisch	1	"	35	"
" "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" "	Eßbutter	2	"	20	"
60 Stück	Eier	2	"	91	"
1 Dz	Rindfleisch en-gros	101	"	96	"

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mk.	—	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
" "	Linsen	50	"	—	"
" "	Kartoffeln	8	"	27	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45	"
" "	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" "	Schweinefleisch	1	"	45	"
" "	Kalbfleisch	1	"	40	"
" "	Hammelfleisch	1	"	40	"
" "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" "	Eßbutter	2	"	30	"
60 Stück	Eier	2	"	70	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1900:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	35	Pf.,	
1 "	desgl.	a. Roggen	31	"	
1 "	Gerstengraupe		35	Pf.	
1 "	Gerstengrütze		33	"	
1 "	Buchweizengrütze		38	"	
1 "	Hafergrütze		41	"	
1 "	Hirse		38	"	
1 "	Reis (Java, mittler)		60	"	
1 "	in gebr. Bohnen	3	Mark	38	"
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	"	70	"
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	72	"
1 "	Speisesalz			21	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	40	Pf.,	
1 "	desgl.	a. Roggen	30	"	
1 "	Gerstengraupe		45	Pf.	
1 "	Gerstengrütze		45	"	
1 "	Buchweizengrütze		43	"	
1 "	Hafergrütze		43	"	
1 "	Hirse		35	"	
1 "	Reis (Java, mittler)		55	"	
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	20	"
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	Mark	—	"
1 "	Speisesalz			20	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	0	Mark	95	"

Berlin, den 8. August 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Aktiengesellschaft The Neuchatel Asphalte Company, Limited in London.

54. Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft The Neuchatel Asphalte Company, Limited in London unter dem 20. Juni d. Js. ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie einen Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage und den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Direktor Louth, Behrenstraße 52 hierselbst, zum Generalbevollmächtigten für Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 29. Juli 1900.

Der Polizeipräsident.
von Windheim.

* * *

Der Aktiengesellschaft „The Neuchatel Asphalte Company, Limited“ in London wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Satzung und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Satzung ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizeipräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 20. Juni 1900.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Hoeter.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „The Neuchatel Asphalte Company, Limited“ in London.

A. 2438 II.

* * *

Gesellschaftsvertrag der Neuchatel Asphalte Company, Limited.

1. Der Name der Gesellschaft ist „The Neuchatel Asphalte Company, Limited.“

2. Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3. Die Zwecke, für welche diese Gesellschaft begründet wird, sind folgende:

1) Der Erwerb vom 1. Juli 1873 ab und unter den in einem Vertrage vom 17. Juli 1873 zwischen The Neuchatel Rock Paving Company, Limited, als Kontrahentin zu 1, the Anglo-Austrian Bituminous Rock Paving Company Limited, als Kontrahentin zu 2, the Anglo-Hungarian-Bituminous Rock Paving Company, Limited, als Kontrahentin zu 3, the Anglo-German Bituminous Rock Paving Company, Limited, als Kontrahentin zu 4, the Belgian-Dutsch Bituminous Rock Paving Company, Limited, als Kontrahentin zu 5, the South American Val de Travers Rock Paving Company, Limited, Kontrahentin zu 6 und Henry Robert Bradbury Namens dieser Gesellschaft, als Kontrahentin zu 7, zum Ausdruck gebrachten Bedingungen oder unter solchen anderen Bedingungen, wie dies wechselseitig vereinbart werden mag, der Konzession, welche seitens der Regierung des Cantons Neuchatel in der Schweiz ertheilt ist und welche seitens der Neuchatel Rock Paving Company Limited innegehalten wird, sowie das ausschließliche Recht auf Grund dieser Konzessionen asphalthaltiges Gestein und minerale Produkte aus dem Val de Travers zu gewinnen sowie aller Bergwerke, Betriebe, Geschäfte, Besitzthümer und Aktiven der letzterwähnten Gesellschaft, sowie ferner der Unterkonzessionen, welche seitens der gedachten Gesellschaften, der Kontrahenten zu 2, 3, 4, 5 und 6 des gedachten Vertrages innegehalten werden, sowie aller Geschäfte, Besitzthümer und Aktiva der letzterwähnten Gesellschaften, sowie ferner die Uebernahme und Ausführung aller am 1. Juli 1873 schwebender Verträge und Engagements, welche seitens all der vorgedachten verschiedenen Gesellschaften zu erfüllen sind, sowie die Schadloshaltung der gedachten Gesellschaften vor allen ihren respektiven Schulden und Verbindlichkeiten, sowie die Zahlung aller Kosten, welche mit der Liquidation der gedachten Gesellschaften und der Vertheilung der Gewinne und Ueberschüsse derselben verknüpft sind.

2) Der Kauf und Erwerb anderer Konzessionen oder die Ausdehnung beziehungsweise Modifikation der vorhandenen Konzessionen sowie der Kauf und Erwerb von Ländereien, Minen, Patenten und Privilegien oder irgend welchen Anrechten darauf, welche für die Gewinnung, die Fabrikation oder den Verkauf von asphalthaltigen Gesteinen und den Produkten desselben zweckdienlich sind.

3) Der Betrieb, das Schürfen, das Gewinnen, das

Brechen und das Erlangen von asphalthaltigem Gestein und anderer Produkte nach Maßgabe der seitens der gedachten Regierung bewilligten Konzession oder nach Maßgabe anderweiter seitens der Gesellschaft erworbener Konzessionen sowie der Betrieb, das Ausgraben, das Gewinnen und Brechen der Erzeugnisse von anderweiten Minen, welche seitens der Gesellschaft erworben werden, sowie ferner der Verkauf und die Verfügung darüber unter denjenigen Bedingungen, wie die Direktoren dies für angemessen erachten, sowie der Erwerb, die Errichtung und die Aufstellung von neuen Gebäuden oder Maschinenanlagen zur Entwickelung und zum Betriebe der Operationen der Gesellschaft und zum Betriebe der Geschäfte als Fabrikanten und asphalthaltigem Pflaster in jeder Art. Sowie ferner (vorbehaltlich etwaiger jeweilig in Kraft stehender ausschließlicher Konzessionen, wodurch das Gebiet der Operationen der Gesellschaft beschränkt sein mag) das Legen des von oder für die Gesellschaft fabrizirten Pflasters an allen Orten.

4) Die Ertheilung von ausschließlichen oder anderen Konzessionen und Licenzen an Gesellschaften oder Personen zur Benutzung des Gesteins und anderer Produkte dieser Gesellschaft gegen Entschädigung in baar oder in Aktien der Gesellschaften, welche eine Konzession oder Licenz erwerben oder in anderer Weise und unter denjenigen Bedingungen, wie der Vorstand dies für angemessen erachten mag.

5) Die Errichtung von Hülfsgesellschaften zum Zwecke des Betriebes von speziellen Theilen der Geschäfte oder zum Zwecke der Uebernahme eines besonderen Theils des Besitzthums der Gesellschaft sowie der Erwerb und die Innehaltung von Aktien (entweder im Namen der Gesellschaft oder im Namen von Treuhändern für sie) in diesen Hülfsgesellschaften und anderen Gesellschaften, welche entweder durch Parlamentsgesetz oder auf Grund der Gesellschaftsgesetze von 1862 und 1867 mit beschränkter Haftung für Zwecke begründet sind, welche dem allgemeinen Charakter nach den Zwecken dieser Gesellschaft ähnlich sind.

6) Der Verkauf des Unternehmens, der Aktiva und Besitzthümer der Gesellschaft oder einzelner Theile desselben an andere Gesellschaften oder Personen gegen solchen Geldbetrag oder für diejenigen Aktien der kaufenden Gesellschaft oder sonstigen Firma und unter denjenigen Bedingungen, wie die Gesellschaft dies genehmigen mag, sowie der Erwerb der Gesammtheit des Unternehmens oder einzelner Theile des Unternehmens der Aktiva und Besitzthümer oder sonstwie das Zusammenschmelzen mit anderen Gesellschaften, welche für Zwecke errichtet sind, welche ihrem allgemeinen Charakter nach den Zwecken dieser Gesellschaft ähnlich sind.

7) Die Ausführung aller derjenigen Dinge, welche zur Erreichung der vorerwähnten Zwecke zweckdienlich sind oder damit in Verbindung stehen.

4. Die Verbindlichkeit der Aktionäre ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 430000 eingetheilt in L. 43000 neue Aktien à L. 10 mit der Befugniß, das Kapital zu erhöhen oder herabzusetzen und bei Erhöhung des Kapitals Vorzugs- oder garantirte Aktien als Theil oder Gesammtheit dieses erhöhten Kapitals anzugeben.

* * *

Statuten der Neuchatel Asphalte Company, Limited.

1—4. ꝛc.

Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals.

5. Die Direktoren können mit der auf einer Generalversammlung zu ertheilenden Genehmigung der Gesellschaft ihr Kapital durch Ausgabe von neuen Aktien erhöhen und zwar zu einem derartigen Gesammtbetrage mit derartigen Vorzugsrechten bezüglich der Dividenden und mit derartigen Vorzugsrechten bezüglich der Vertheilung der Aktiva beziehungsweise vorbehaltlich derjenigen Zurückstellungen von Dividenden oder bezüglich der Vertheilung der Aktiva, wie die Gesellschaft dies auf einer Generalversammlung anordnen mag, eine derartige Erhöhung des Kapitals kann jederzeit gemacht werden, auch wenn die Gesammtheit des vorhandenen Kapitals nicht zugewiesen worden sein mag.

6—68. ꝛc.

Befugnisse der Direktoren.

69. Die Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Ertheilung aller Concessionen und Licenzen sollen seitens der Direktoren geführt werden, welche aus den Mitteln der Gesellschaft alle Ausgaben bezahlen können, welche bei der Gründung und Eintragung der Gesellschaft entstehen, und die ferner alle Schulden und Verbindlichkeiten der verschiedenen Gesellschaften, deren Unternehmen auf die Gesellschaft nach dem gedachten Abkommen übertragen wird, sowie alle Kosten und Ausgaben, die in oder bei den Liquidationen der gedachten Gesellschaften entstehen und bei der Vertheilung des Gewinns und der überschießenden Aktiva derselben erwachsen, berichtigen und begleichen. Auch können sie alle diejenigen Befugnisse der Gesellschaft ausüben, welche nicht durch die Gesellschaftsgesetze von 1862 und 1867 oder durch diese Statuten von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung auszuüben sind, vorbehaltlich jedoch etwaiger Bestimmungen dieser Statuten, der Bestimmungen der gedachten Gesetze oder des einen oder anderen von ihnen und derjenigen Bestimmungen (sofern dieselben nicht mit den vorgedachten Bestimmungen oder Anordnungen im Widerspruch stehen) welche seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung angeordnet werden mögen, jedoch soll keine Anordnung, welche von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung getroffen wird, eine frühere Handlung der Direktoren ungiltig machen, welche gültig gewesen sein würde, wenn derartige Anordnungen nicht getroffen worden wären, und soll die Allgemeinheit der hiermit auf die Direktoren übertragenen Machtbefugnisse in keiner Weise durch einen der nachfolgen-

Paragraphen oder Bestimmungen, durch welche ihnen ausdrückliche Machtbefugnisse übertragen werden, beschränkt sein. Die Direktoren sind ferner speziell ermächtigt, mit der Regierung von Neuchatel alle Vereinbarungen zu treffen, welche sie für die Interessen der Gesellschaft für wünschenswerth erachten, und sollen diese Vereinbarungen ebenso bindend sein, als ob sie durch eine Generalversammlung der Aktionäre genehmigt worden wären. Ebenso sollen die Direktoren befugt sein, alle nothwendigen Abmachungen über die Uebertragung, Ausdehnung oder Modifikation der Concessionen zu machen und auszuführen und alle solche Akte vorzunehmen, welche nach den Gesetzen des Cantons Neuchatel vorgeschrieben sind und zwar nach den Anordnungen, welche seitens der Behörden des Cantons gegeben werden mögen.

70. ꝛc.

71. Die Direktoren sollen die Befugniß haben, gezogene und eigene Wechsel Namens und für die Zwecke der Gesellschaft zu ziehen, zu acceptiren und zu geben. Alle diese gezogenen und eigenen Wechsel sowie alle Kontrakte und sonstige Urkunden, welche Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, welche aber nicht besiegelt zu werden brauchen, sollen mit Ermächtigung des Vorstandes entweder durch einen Direktor und den Sekretär oder durch zwei Direktoren oder durch irgend eine Person oder Personen, welches seitens des Vorstandes ermächtigt wird, gezeichnet werden und soll keine andere Unterschrift für die Gesellschaft bindend sein.

72. Die Direktoren sollen die Befugniß haben, Rechtsstreite, Prozesse, Ansprüche und Forderungen für oder gegen die Gesellschaft sei es von oder gegen andere Personen oder die Gesellschaft und ihre eigenen Aktionäre einzuleiten, durchzuführen, in Stich zu lassen oder einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

73. Die Direktoren sollen die Befugniß haben, solche Person oder Personen, welche sie für geeignet erachten, gleichgiltig ob es ein Mitglied aus ihrer Mitte ist oder nicht, zum geschäftsführenden Direktor beziehungsweise zu geschäftsführenden Direktoren zu ernennen, auch können sie jeweilig eine derartige Ernennung widerrufen. Sie können auf einen solchen geschäftsführenden Direktor oder auf solche geschäftsführende Direktoren die Gesammtheit oder einzelne der Befugnisse, welche nach diesen Statuten seitens des Vorstandes ausübbar sind, übertragen und sollen sie befugt sein, die Entschädigung des geschäftsführenden Direktors oder der Direktoren festzusetzen. Ebenso sollen sie befugt sein, den Sekretär, die Anwälte und andere Beamte der Gesellschaft einzusetzen und zu entlassen und deren Entschädigung festzusetzen.

74. Die Direktoren sollen befugt sein, auf einen oder mehrere aus ihrer Mitte oder auf einen Vertreter, Geschäftsführer oder sonstigen Beamten oder Bediensteten der Gesellschaft diejenigen Befugnisse zum Einkauf, Verkauf und zur Erledigung von Geschäften und zur Eingehung von Verträgen Namens der Gesellschaft zu übertragen, wie die Direktoren dies für angemessen erachten.

75. Kein Kauf, Verkauf, Vertrag oder Abkommen, welches seitens der Direktoren Namens der Gesellschaft gemacht wird, zu dem die Zustimmung einer Generalversammlung ertheilt sein sollte, soll angefochten oder in seiner Durchführung gehindert werden können, weil die Zwecke der Gesellschaft dadurch geschädigt oder die Geschäfte mit den Zwecken in Widerspruch stehen mögen.

76—79. ꝛc.

80. Das Geschäftssiegel der Gesellschaft soll mit Genehmigung des Vorstandes oder einer Kommission, welche von dem Vorstand dazu ermächtigt wird, in Gegenwart eines Direktors allen Urkunden, welche besiegelt werden müssen, beigefügt werden und sollen alle diese Urkunden von einem Direktor gezeichnet und von dem Sekretär oder einem von dem Vorstand ernannten Substituten gegengezeichnet sein.

Die Gesellschaft soll die Befugniß haben, ein amtliches Geschäftssiegel nach Maßgabe des Gesellschaftssiegelgesetzes von 1864 in denjenigen Ländern des Auslands, welche die Direktoren bestimmen mögen, zu benutzen und sollen die Direktoren die Befugniß haben, Vertreter und Bevollmächtigte auswärts zu ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertretern der Gesellschaft zu ernennen, damit diese das ausländische Geschäftssiegel beifügen und benutzen können. Auch können sie diejenigen Einschränkungen für die Benutzung anordnen, wie sie dies für angebracht erachten mögen.

81. ꝛc.

Statut der Gesellschaft Perry & Comp., Limited zu Birmingham.

55. Nachstehend bringe ich einen Auszug aus dem neuen Statut der Gesellschaft **Perry & Comp.**, Limited zu Birmingham mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Gesellschaft sowie ein Auszug aus dem bisherigen Statut in der Beilage zum 38. Stück dieses Amtsblattes vom 23. September 1887 abgedruckt ist.

Berlin, den 2. August 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Statut
von Perry & Company, Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist „Perry & Company, Limited".

2) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft begründet wird, bestehen darin:

1) Das Unternehmen von Perry & Company, Limited (inkorporirt im Jahre 1876), sowie es steht und liegt und die Gesammtheit beziehungsweise einzelne der Aktien und Passiven dieser Gesellschaft zu erwerben und zu übernehmen und mit Rücksicht hierauf den in § 3 des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft in Bezug genommenen

Vertrag mit oder ohne Modifikation abzuschließen und in Wirksamkeit zu setzen.

2) Geschäfte als Fabrikanten und Händler von Federn, Federhaltern, Bleistiften, Bleistifthaltern, Gummibändern, Tinten-, Schreib-, Lösch- und anderem Papier, Couverts, Karten, Siegellack, Gummi und anderen Schreibmaterialien und Utensilien, sowie von Zündhütchen und Munition jeder Art, Ringen, Ketten, Stahlwaaren, Schrauben, Schraubenziehern und andern Eisenwaaren, Materialien und Utensilien zu betreiben.

3) Alle oder einzelne Geschäfte von Buchdruckern, Graveuren, Prägern, Buchbindern, Buchhändlern, Kontobuchfabrikanten, Liniirmaschinen-Fabrikanten, Nummerndruckern, Schriftgießern, Kastenfabrikanten, Kartonfabrikanten, Pergamenthändlern, Stempelhändlern, Maschinenbauern, Mechanikern, Metallarbeitern und Converters, Metallröhrenfabrikanten, galvanischen Versilbern, Drahtziehern, Messinggießern, Metallurgen, Schmieden, Holzbearbeitern und Malern, Fabrikanten von Pistolen, Gewehren, Speeren, Schwertern und sonstigen Waffen jeder Art, sowie von Fabrikanten und Producenten von Metallen und Metalllegirungen in unbearbeiteten und bearbeiteten Formen, zu betreiben.

4) Die Geschäfte von Fabrikanten von Zubehören und Theilen von Fahrrädern, sowie von Verkäufern von Fahrrädern, Zweirädern, Dreirädern, Velocipeds, Selbstfahrern, Fahrrädern, Wagen und Maschinen aller Art mit Selbstbewegung, sowie der verschiedenen Theile davon, sowie ferner der Maschineneinrichtungen und Apparate, welche bei der Herstellung von Fahrrädern, Zweirädern, Dreirädern, Velocipeds, Wagen, Selbstfahrern, sowie selbstgetriebenen Fahrrädern und anderen Maschinen oder einzelner Theile derselben oder irgend welche der vorgedachten Theile gebraucht werden, zu betreiben.

5) Alle Arten von Anlagen, Maschineneinrichtungen, Materialien, Gegenständen und Sachen, welche für den Betrieb einzelner der vorgedachten Geschäfte nothwendig oder nützlich sind oder welche gewöhnlich von Personen, die sich mit derartigen Geschäften befassen, gebraucht werden, zu fabriziren, zu kaufen und darüber zu verfügen.

6) Irgend welche anderen Geschäfte, sei es in der Fabrikationsbranche oder sonstwie zu betreiben, welche nach Ansicht der Gesellschaft in Verbindung mit den vorgedachten Zwecken zweckmäßig betrieben werden können oder welche direkt oder indirekt darauf berechnet sind, den Werth des Besitzthums der Gesellschaft zu erhöhen oder vortheilhaft zu gestalten.

7) Grundbesitz für Bauzwecke abzustecken und darauf zu bauen, den Grundbesitz zu verbessern, zu vermiethen, Gelder an Personen vorzuschießen, welche den Grundbesitz bebauen oder sonstwie entwickeln und zwar in derjenigen Art und Weise, wie dies zur Förderung der Interessen der Gesellschaft zweckmäßig erscheinen mag.

8) Patente, brevets d'invention, Konzessionen und dergleichen, wodurch ein ausschließliches oder nicht ausschließliches oder beschränktes Recht auf Benutzung oder auf ein Geheimniß oder eine sonstige Information bezüglich einer Erfindung, welche geeignet erscheinen mag, für einzelne der Zwecke der Gesellschaft benutzt zu werden oder deren Erwerb direkt oder indirekt berechnet sein mag, die Vortheile dieser Gesellschaft zu fördern, zu beantragen, zu kaufen oder sonstwie zu erwerben, sowie die so erworbenen Besitzrechte, Befugnisse und Informationen zu nutzen, auszuüben, zu entwickeln, darauf Licenzen zu ertheilen oder sonstwie zu verwerthen.

9) Die Gesammtheit oder einzelne Theile der Geschäfte, Besitzthümer und Verbindlichkeiten von Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte betreiben, die diese Gesellschaft befugt ist zu thun oder welche Besitzthümer eignen, welche für die Zwecke der Gesellschaft passend sind, zu kaufen oder sonstwie zu erwerben, sowie zu übernehmen.

10) Hydraulische Werke, Gaswerke, elektrische Werke, Fabriken, Waarenhäuser und sonstige Werke und Einrichtungen, welche direkt oder indirekt für einzelne der Zwecke der Gesellschaft förderlich sein mögen, herzustellen, auszuführen, zu erhalten, zu verbessern, zu betreiben, zu bearbeiten, zu kontrolliren und zu beaufsichtigen, sowie zu derartigen Erhaltungen, Betrieben, Kontrollen und Beaufsichtigungen beizusteuern, Beiträge zu geben oder dieselben sonstwie zu unterstützen oder daran theilzunehmen.

11) Mit Regierungen oder Behörden, staatlichen, munizipalen, lokalen oder sonstigen Abkommen zu treffen und von solchen Regierungen und Behörden alle Rechte und Konzessionen und Privilegien zu erlangen, welche den Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben förderlich sein mögen.

12) Mit Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte oder Transaktionen betreiben oder sich damit befassen oder in Begriff sind, dies zu thun, welche die Gesellschaft befugt ist zu betreiben oder sich damit zu befassen oder welche Geschäfte oder Transaktionen betreiben, welche derartig geführt werden können, um direkt oder indirekt den Nutzen dieser Gesellschaft zu fördern, ein Geschäftsverhältniß einzugehen oder Arrangements auf Theilung von Gewinn, auf Interessenvereinigung, auf gemeinschaftliche Unternehmungen, wechselseitige Konzessionen oder Zusammenwirken zu treffen, sowie ferner Aktien oder Kapitalantheile oder Verschreibungen einer derartigen Gesellschaft zu übernehmen oder sonstwie zu erwerben und innezuhalten und derartigen Gesellschaften Subsidien zu geben oder dieselben anderweitig zu unterstützen und die vorerwähnten und Verschreibungen innezuhalten, mit ob

Digitized by Google

Garantie wieder auszugeben oder sonstwie darüber zu verfügen.

13) Generell bewegliches oder unbewegliches Besitzthum sowie sonstige Rechte oder Privilegien, welche die Gesellschaft bezüglich einzelner dieser Zwecke für nothwendig oder förderlich erachten mag, oder welche fähig sind, in Verbindung mit einzelnen der jeweiligen Besitzthümer oder Rechte der Gesellschaft vortheilhaft verwandt zu werden, zu kaufen, in Pacht oder Tausch zu nehmen, zu miethen oder sonstwie zu erwerben. Dies gilt insbesondere von Grundbesitz, Gebäuden und Baulichkeiten, Licenzen, Patenten, Maschinenanlagen, Schiffen, Barken, Betriebsmaterialien, Anlagen und Lagerbeständen.

14) Die Errichtung und Erhaltung von Vereinigungen, Instituten oder Einrichtungen, welche darauf berechnet sind, Angestellten oder früheren Angestellten der Gesellschaft oder deren Geschäftsvorgängern oder die von diesen Personen Anhängigen oder Verwandten Vortheil zu bringen, zu errichten, zu unterhalten und zu unterstützen; sowie ferner Pensionen und Zuschüsse zu bewilligen und Zahlungen für Versicherungszwecke zu machen sowie Gelder für wohlthätige oder barmherzige Zwecke oder für Ausstellungen oder für öffentliche allgemeine oder nützliche Zwecke zu zeichnen oder zu garantiren.

15) Das Unternehmen der Gesellschaft oder einzelne desselben gegen diejenigen Valuta zu verkaufen, wie die Gesellschaft dies für angebracht erachten mag und insbesondere gegen Schuldverschreibungen oder Sicherheiten einer anderen Gesellschaft, welche ganz oder zum Theil ähnliche Zwecke hat wie diese Gesellschaft.

16) Gesellschaften zu dem Zweck zu begründen, um die Gesammtheit oder einzelne Theile der Besitzthümer, Rechte und Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft zu erwerben oder zu irgend welchen anderen Zwecken, welche darauf berechnet sind, direkt oder indirekt diese Gesellschaft zu fördern.

17) Die Gelder der Gesellschaft, welche nicht unmittelbar erforderlich sind, in denjenigen Sicherheiten und in derjenigen Art und Weise anzulegen und darüber zu verfügen, wie dies von Zeit zu Zeit beschlossen werden mag.

18) Gelder an solche Personen unter solchen Bedingungen zu verleihen, wie dies zweckmäßig sein mag, insbesondere an Kunden und Personen, welche Geschäfte mit der Gesellschaft haben, sowie Bürgschaften oder Schadloserklärungen abzugeben, welche zweckdienlich erscheinen mögen.

19) Einen provisorischen Beschluß oder ein Parlamentsgesetz zu erzielen, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ihre Zwecke zu verwirklichen oder Modifikationen der Statuten zu bewirken oder zu irgend welchen anderen Zwecken, welche zweckdienlich erachtet werden mögen, sowie Maßnahmen oder trägen Widerstand entgegenzusetzen, welche direkt oder indirekt darauf berechnet scheinen, diese Gesellschaft zu schädigen.

20) Geld zu erheben oder zu borgen oder dessen Zahlung zu sichern in derjenigen Art und Weise und unter denjenigen Bedingungen, wie dies zweckdienlich sein mag und zwar insbesondere durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Obligationen, sei es zu dauernden oder zu sonstigen, für welche die Gesammtheit oder einzelne Theile des Besitzthums der Gesellschaft des gegenwärtigen wie des zukünftigen einschließlich ihres noch nicht eingeforderten Kapitals belastet werden können oder nicht; sowie ferner derartige Sicherheiten wieder einzulösen, zu kaufen oder abzuzahlen.

21) Trockene und gezogene Wechsel, Obligationen, Ladescheine sowie sonstige in Verkehr oder Umlauf stehende Urkunden oder Sicherheiten zu ziehen, zu acceptiren, zu indossiren, zu discontiren, zu vollziehen und auszugeben.

22) Personen für Dienstleistungen zu entschädigen, welche dieselben für die Unterbringung von Antheilen an dem Gesellschaftskapital, oder von Schuldverschreibungen, Obligationen oder sonstigen Sicherheiten der Gesellschaft oder bei der Gründung und Bildung der Gesellschaft oder der Führung von deren Geschäften geleistet haben oder leisten werden.

23) Die Gesammtheit oder einzelne der vorerwähnten Sachen in irgend einem Theile der Welt zu thun und zwar entweder als Prinzipale, Vertreter, Bevollmächtigte, Unternehmer oder sonstwie und zwar entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern und entweder durch oder mit Zuhilfenahme von Agenten, Unternehmern, Bevollmächtigten oder sonstwie.

24) Die Gesellschaft in irgend einem Lande oder Orte des Auslandes eintragen oder anerkennen zu lassen.

25) Die Gesammtheit oder einzelne Theile des Besitzthums oder der Rechte der Gesellschaft zu verkaufen, zu verbessern, zu verwalten, zu entwickeln, umzutauschen, frei zu machen, zu vermiethen, zu verpfänden, darüber zu verfügen, zu verwerthen oder sonstwie darüber zu disponiren.

26) Alle sonstigen Dinge vorzunehmen, welche mit der Erreichung der vorgedachten Zwecke zusammenhängen oder derselben förderlich sind und zwar derart, daß das Wort „Gesellschaft" in diesem Paragraphen so angesehen werden soll, daß es irgend welche Societät oder sonstige Personengemeinschaft, gleichgültig ob dieselbe corporirt ist oder nicht, ob dieselbe im vereinigten Königreich oder sonst wo ihren Sitz hat, einschließt, sowie derart, daß die in den einzelnen Detailbestimmungen dieses Paragraphen spezifizirten Zwecke in keiner Weise durch Bezugnahme oder auf Interpretation aus den Worten eines andern Paragraphen oder des Namens der Gesellschaft irgendwie eingeschränkt oder begrenzt werden sollen, es sei denn, daß dies in den be-

Digitized by Google

treffenden Detailbestimmungen zum Ausdruck gebracht ist.

4. Die Verbindlichkeit der Gesellschafter ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft ist L. 800 000 eingetheilt in 108 432 Vorzugsaktien à L. 1, welche „A" Vorzugsaktien genannt werden; in 370 843 Vorzugsaktien à L. 1, welche „B" Vorzugsaktien genannt werden und in 320 725 gewöhnliche Aktien à L. 1.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit den Karolinen, Marianen, Palau- und Marshall-Inseln.

25. Mittelst der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewichte von 5 kg nach den Schutzgebieten der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln sowie der Marshall-Inseln versandt werden. Die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder Hamburg oder im Durchgange durch Oesterreich und Italien über Neapel. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer Deutschen Postanstalt in Marrakesch (Marocco).

26. In Marrakesch (Marocco) ist eine Deutsche Postagentur in Wirksamkeit getreten, die unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Deutschen Postanstalten in Marocco an dem Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienste, dagegen nicht am Packetdienste theilnimmt.

Berlin, W. 3. August 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Feldpostsendungen nach China.

109. Aus Anlaß der bevorstehenden Einschiffung unserer nach China bestimmten Truppen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Feldpostsendungen hingewiesen. Zur genauen Aufschrift gehören: Familienname (möglichst auch Vorname), Dienstgrad und Truppentheil — Regiment, Bataillon, Kompagnie, Schwadron, Batterie, Kolonne u. s. w. — Nur derartig bezeichnete Feldpostsendungen können ohne Verzug mit der nächsten sich darbietenden Postverbindung befördert und dem Empfänger ausgehändigt werden. Das Publikum wird daher im eigenen und im Interesse der Angehörigen des Expeditionskorps ersucht, eine möglichst genaue Adressirung der Feldpostsendungen vorzunehmen.

Berlin C., 23. Juli 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Griesbach.

Einrichtung des Telegraphenbetriebes beim Postamt 77.

110. *Bei dem Postamt* 77 (Linienstraße) wird am *20. August der Telegraphenbetrieb* eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., den 12. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen St. Pauls-Kirchengemeinde in Berlin.

27. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen St. Pauls-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1900 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 1. August 1900.
Der Königliche Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

23. Mit sofortiger Gültigkeit werden von den Stationen der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und von der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben, die in den Frachtbriefen ausdrücklich als solche bezeichnet und an die Königliche Bahnhofs-Kommandantur in Bremen oder an die bei dieser errichtete Hauptsammelstelle gerichtet werden, bis **auf Weiteres frachtfrei befördert.**

Der Kaiserliche Kommissar der freiwilligen Krankenpflege wird der Bahnhofs-Kommandantur einen Delegirten beigeben, der für Ordnung und Absendung der Liebesgaben nach China Sorge tragen wird.

Berlin, den 8. August 1900.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschusse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

24. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: die im Grundbuch von Grunewald Band 19 Blatt 541 verzeichneten Parzellen № 413/2 und 414/2 Kartenblatt 8. Bisheriger Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Grunewald. Künftiger Gutsbezirk: Gemeindebezirk Dr. Wilmersdorf. Kreisausschußbeschluß vom 19. Juni 1900. 2701 A. I.

Berlin, den 3. August 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1	Die im Anschlusse an das Schulgrundstück zu Damelang belegenen, Band VI. Blatt № 202 des Grundbuchs von Damelang verzeichneten und im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Damelang unter den Flächenabschnitten zu 613/242, 613/242, 614/243 u. 614/243 des Kartenblatts 2 eingetragenen Trennstücke der fiscalischen Dorfaue von 1 ar 46 qm und 89 qm zusammen 0,0235 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsverband	Gemeindebezirk Damelang
2	Der im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt № 24 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Damelang unter dem Flächenabschnitt zu 615/247 des Kartenblatts 2 eingetragene Grundstückstheil von 0,0017 ha Größe.	Gemeindebezirk Damelang	Fiskalischer Gutsverband
3	Der im Grundbuche von Damelang Band I. Blatt № 23 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Damelang unter dem Flächenabschnitt zu 615/247 desselben Kartenblatts eingetragene Grundstückstheil von 0,0094 ha Größe.	dto.	dto.
4	Der im Grundbuche von Damelang Band V. Blatt 171 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Damelang unter dem Flächenabschnitte zu 615/247 desselben Kartenblatts eingetragene Grundstückstheil von 0,0002 ha Größe.	dto.	dto.
5	Das früher dem Kaufmann Gustav Hohenstein zu Berlin gehörige, im Grundbuche von Großbriesen Band I. Blatt № 9 verzeichnet gewesene, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Großbriesen unter den Flächenabschnitten № 307/215 und 216 des Kartenblatts 4 eingetragene Grundstück von 25,7250 ha Flächeninhalt, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig.	Gemeindebezirk Großbriesen	Gutsverband der Königlichen Oberförsterei Dippmannsdorf

Belzig, den 3. August 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ost-Prignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gutsbesitzer Georg Goering in Klenzenhof für den Bezirk XXXV. „Mesendorf".

Im Kreise Prenzlau sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Flügge in Blumenhagen für den Bezirk III. „Klein-Luckow", zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbesitzer Keibel in Klein-Luckow für den Bezirk III. „Klein-Luckow".

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Stöwahs in Bröllin für den Bezirk XXXI. „Züsedom".

Der Rentmeister Spang in Rathenow wird zum 1. Oktober 1900 nach Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz, versetzt, und die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Rathenow von dem gleichen Zeitpunkte an dem Rentmeister Menzel in Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, verliehen.

Der Civilanwärter Vogler ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Carl Anton Moritz Gerner zu Schollehne (Provinz Sachsen), ist zum Pfarrer der Parochie Wildberg, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Rektor und Prediger Georg Eduard Wilhelm Edmund Ewerding ist zum Oberpfarrer der Parochie Werder a./H., Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Die Lehrer Otto Schmidt und Wilhelm Mertsching sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Staatsanwaltschaftsrath Havenstein vom Oberlandesgericht in Hamm und zum Amtsrichter in Schildberg der Gerichtsassessor Walter. Versetzt sind die Amtsrichter Levin in Wusterhausen a. D. als Landrichter an das Landgericht in Altona und Reinsch in Bublitz an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Landgerichtsrath von Salpius gen. von Oldenburg vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Kubischek vom Amtsgericht I. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Stock ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Cohnitz, Dr. Werner Schröder, Haeger, Bui-

Digitized by Google

Besig, Pilger, Dr. Ziegler, Prinz, Große, Baath, Dr. Bensche, Kern, Engel, Lange, Dr. Felix Münzer, Winterfeld, Eggert und Dr. Fieberg. Versetzt sind auf ihren Antrag die Gerichtsassessoren Graf von der Goltz in den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln und Dr. Otto Stern in den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Haase infolge Ernennung zum Regierungsassessor, Dr. Grohmann infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Carthaus und Dr. Winterfeldt infolge Uebernahme eines Rittergutes.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Bürgermeister Hedde zum Amtsanwalt in Kirchhain, der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Kittel zum Amtsanwalt in Züllichau, der Ackerbürger Grabow zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Meyenburg, der Oberförster Voigt zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Zielenzig, der Amtssekretär Ruzitschka in Adlershof zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts in Cöpenick und der Forstmeister Dahner zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht Friedeberg N.-M.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Lenz bei dem Amtsgericht in Eberswalde und Justizrath Dr. Israel bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Reimer aus Stargard i./Pom., Buddenberg aus Nienburg und die Gerichtsassessoren Dr. Ehrenfried und Romann bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie der Rechtsanwalt Lenz aus Eberswalde bei dem Amtsgericht in Cüstrin. Ernannt zum Notar ist der Rechtsanwalt Lenz in Cüstrin. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist dem Notar Dr. Springer in Berlin ertheilt. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Meyn in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Weber, Hagelberg, Großmann, Doering, Ritter, Hirschfeld, Wilhelm Köppen, Thurow, Adolf Loewy, Nathan, Brodnitz, Reißner, Steffen, Kumbier, Herrmann. Uebernommen sind die Referendare Wöldike aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, Hugo Simon aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cöln und von Dobrowolski und Leopold Meyer aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder. Ausgeschieden sind die Referendare von Eynern und Dr. Freiherr von Cramm infolge Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Entlassen ist der Referendar Nitsche.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Rechnungsrevisor bei dem Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Koppe von diesem Gericht; zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht der Gerichtsschreiber Brathuhn vom Landgericht I. in Berlin; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin der Aktuar Bietzke; zu Gerichtsschreibern die Aktuare Beerbaum bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O., Damm bei dem Amtsgericht in Strasburg U.-M., Steinhauff bei dem Amtsgericht in Zehden, Albert Wolff bei dem Amtsgericht in Woldenberg und Klopsch bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie die Gerichtsschreibergehülfen Waetzold vom Amtsgericht I. in Berlin bei diesem Gericht und Krätzschmar vom Amtsgericht in Potsdam bei dem Amtsgericht in Luckenwalde; zum Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht I. in Berlin der Militäranwärter Streitz; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Johann Schulz und Zwanzig bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt ist der Gerichtsschreiber Göldner vom Amtsgericht in Strasburg U.-M. an das Amtsgericht in Jüterbog. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kanzleirath Blümke bei dem Kammergericht und der Kanzlist Kanzleisekretär Siebeck bei dem Landgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Gerichtsschreiber Tir bei dem Amtsgericht in Cüstrin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Juli 1900 sind

ernannt: zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Bahlcke, Bauer; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre Kniepmeyer, Köller, Unverfehrt; **zum Ober-Telegraphensekretär:** der Postsekretär Stelzner;

angestellt: als Postassistent: die Postassistenten K. Otto A. Schulz in Schöneberg bei Berlin, Beckmann, Belling, Walther Fiedler, Flunker, Harnisch, Max Hoffmann, Itteritz, Reinhard Keller, Mertins, Heinrich F. E. Schultz aus Wriezen; **als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Crenzien, Wilhelm Müller, Nimz; **als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Bösch, Bohm, Breetz, Margarethe Brödtler, Dörschner, Selma Frohnert, Gersbach, Glaß, Harrig, Valerie Jädicke, Bertha Lange, Moser, Papke, Elisabeth von Rozynski, Saager, Schmerbauch, Anna Schmidt, Martha Schmidt, Margarethe Staats, Uffelmann, Tecklenburg, Wiegboldt, Elsbeth von Wietersheim, Zastrow;

versetzt: von Berlin: der Postkassirer Ernst nach Chemnitz, der Ober-Postdirektionssekretär Lochmüller nach Bromberg, die Postsekretäre König nach Neiße, Gustav Schmidt nach Düsseldorf, der Ober-Postassistent Johannes Hoffmann nach Altona (Elbe), der Postassistent Springer nach Hamburg, der Telegraphenassistent Kielczewski nach Minden (Westf.); **nach Berlin:** der Postrath Zappe von Frankfurt (Main), der Postdirekter Knetsch von Crefeld, die Ober-Postdirektionssekretäre Lange von Düsseldorf, Lindemann von Dortmund, der Postsekretär Richter von Hamburg, der Ober-Postassistent Czarkowski von Hamburg, der Postassistent Friedrich Schulz von Minden (Westf.);

in den Ruhestand getreten: der Postrath Pet

der Postdirektor Schneider, der Ober-Postdirektionssekretär, Rechnungsrath Rudolph, die Ober-Telegraphensekretäre Michels (unter Ernennung zum Rechnungsrath), Schönherr (k. W. Friedenau), die Postsekretäre Holtz (k. W. Sachsenhausen, Mark), Kley, Lucas (k. W. Brandenburg, Havel), der Ober-Telegraphenassistent Hermann Schmidt;

gestorben: der Postdirektor Vorbrodt, der Ober-Postsekretär Jahr, der Ober-Postsekretär a. D. Kaul, die Postsekretäre Heinemann, Proppe, der Postsekretär a. D. Deutloff in Charlottenburg, der Ober-Postassistent Peick, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Reumund, der Postassistent Griepe, der Postassistent a. D. Kleine, der Ober-Telegraphenassistent Carl L. Müller.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postpraktikant Elsner in Groß-Lichterfelde I. (Anhalter Bahn) als Postsekretär.

Versetzt ist der Ober-Postassistent Arnheiter von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Karstädt unter Ernennung zum Postverwalter.

In den Ruhestand tritt der Postdirektor Witzenhusen in Havelberg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Thierärztliche Hochschule zu Hannover.

Das Wintersemester 1900/1901 beginnt am 4ten Oktober 1900. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses die Direktion.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Dobbrikow, Diözese Luckenwalde, eine Kanzelbibel. Außerdem:

Berlin-Land II.: der Kirche zu Pankow von Ww. Silber: 12000 M. zur Grabpflege;

Dom-Brandenburg: der Kirche zu Tremmen vom Gutsbesitzer Lehnhardt: Altarteppich;

Dahme: der Hospitalkirche zu Dahme von Fräulein Matthes: 2 Altarteppiche, 1 Altarbekleidung, der Hauptkirche zu Dahme von derselben: Altarteppich;

Eberswalde: der St. Johannis-Kirche zu Eberswalde von Frau Madel: 900 M. zur Grabpflege;

Kyritz: der Kirche zu Rosenwinkel von Fräulein Meyenburg: Teppich, von Ungenannt: Kniekissen;

Luckenwalde: der Kirche zu Dobbrikow vom Geh. Archivrath Dr. Großmann: 50 M. zur Kirchausstattung, vom Gutsbesitzer Reuter und Frau: Kronleuchter, von Ungenannt: Altarteppich, Läufer, 2 Kandelaber, vom Gastwirth Krüger: 50 M. zum Ausmalen von Wandsprüchen, von der Kirchengemeinde Hennigkendorf: 10 Ständerlampen, von 29 Parochianen zu Rettgendorf: 51,50 M. zu Vitrauphanien und zur Sakristeiausstattung, durch freiwillige Spende: Ordensschrein;

Nauen: der Kirche zu Ribbeck von Frau v. Ribbeck: Altar- und Kanzelpultbekleidung;

Perleberg: der Kirche zu Blüthen von Herrn Steinhausen: Glasfenster-Gemälde, der Kirche zu Bäk von Frau v. Winterfeld: 2 Altarkerzen;

Potsdam I.: der Kirche zu Wannsee von Frau Amtsvorsteher Heß: Altardecke und Velum;

Prenzlau I.: der St. Jakobi-Kirche zu Prenzlau von Ungenannt: 3000 M. zur Grabpflege;

Templin: der Kirche zu Gollin von Frau Forstmeister Fischer: Altarbibel, der Kirche zu Himmelpfort vom Tischlermeister Heder: Kronleuchter;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Selchow von Frauen der Gemeinde: Teppich und 2 Altarleuchter, von Frauen und Jungfrauen: Altarpalla, vom Patronat: Kronleuchter, vom Administrator Kaufmann: Abendmahlsbild nach Leonardo da Vinzi, vom Lehrer Giesecke: Kanzelbibel, von Fräulein Giesecke: Decken für Abendmahlsgeräthe, vom Pfarrer Handtmann: Altarbibel, der Kirche zu Schulzendorf von Gemeindegliedern: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;

Zehdenick: der Kirche zu Beest von Fräulein v. Quast: 3 Bibelsprüche in Holz gebrannt, von Frau Pfarrer Lützow: Altardecke, der Kirche zu Sommerfeld vom Rentier Schultze: Altar- und Kanzelbekleidung;

Zossen: der Kirche zu Zossen vom Jünglingsverein: Kruzifix, von den Lehrern der Parochie: Teppich und 33 M. zu Altarleuchtern, von Helferinnen der Sonntagsschule: Altarteppich und 6,60 M. zu Altarleuchtern, vom Oberpfarrhaus: Kronleuchter, von Gemeindegliedern: 1228,55 M. zur Anschaffung von 2 Altarleuchtern, Kronleuchtern, Altar- und Kanzelbekleidung, Orgeltrompete, Taufkanne, 6 Wandleuchtern, 8 Liedertafeln, sowie Erneuerung der alten Altar- und Kanzelbekleidung;

Frz. Inspektion: der Kirche zu Angermünde von Ungenannt: Tafeltuch, vom Färbermeister Krause: Färben der Kanzelbekleidung und Abendmahlstischdecke.

Ausweisungen aus Preußen.

Segelmacher Carl Wittenberg, geboren 6. Juli 1863 zu Patranken, Amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Blumenbinder Gottlieb Stepanick, geboren 26. Juni 1877 zu Gr. Laßmik, Kr. Leipnik, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Juli d. J. ausgewiesen.

Schlosser Benedict Felikiewicz, geboren 3. März 1881 zu Mistek, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Juli 1900 ausgewiesen.

Digitized by Google

Kellner Franz Hammer, geboren 21. Januar 1879 zu Eger in Böhmen, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Goldschmied Haim Josipovici, geboren am 19. Dezember 1881 zu Jas in Rumänien, rumänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Taras Kozubei, auch Podsunbei, und Podzinbej, Arbeiter,	29 Jahre alt, geboren zu Czarnarodka, Gouvernement Kiew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Juli 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	19. Juni 1900.
2	Karl Gottlieb Schulz, Kellner,	geboren am 27. April 1874 zu Grodek, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl in wiederholtem Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Januar 1899),	Großherzlich sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	30. Juni 1900.
3	Johann Baptist Dinzeni, Schreiner,	geboren am 11. Juli 1872 zu Frankfurt a. M., italienischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (1½ Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 30. März 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	6. Juli 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Kowar, Schlosser,	geboren am 15. Mai 1858 zu Alt-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern,	9. Juni 1900.
2	Martin Kropf, Arbeiter,	geboren am 5. April 1882 zu Berwang, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	26. Mai 1900.
3	Joseph Eberhard Tonn, Bäcker,	geboren am 23. Februar 1873 zu Klein-Mohrau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Juni 1900.
4	Heinrich Ariens, Maurergeselle,	geboren am 8. September 1840 zu Wühen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	26. Mai 1900.
5	Camill Bischoff, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. Juni 1883 zu Lagrange bei Delle, Departement Haut-Rhin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Juni 1900.
6	Johann Franz Chausard, Limonadier,	geboren am 5. Juli 1871 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
7	Bertha Chaufard, geb. Bonal, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 5. Juni 1869 zu Brüssel, belgische Staatsangehörige,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	22. Juni 1900.
8	Viktor Lamielle, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. November 1876 zu Lagrange bei Delle, Departement Haut-Rhin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	falsche Namensangabe und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Gustav Müller, Kaufmann,	geboren am 5. April 1859 zu Luremburg, luremburgischer Staatsangehöriger,	falsche Namensangabe, Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	22. Mai 1900.
10	Friedrich Stühl, Tagner,	45 Jahre alt, geboren zu Meran, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Juni 1900.
11	Alfred Tanner, Schreiber,	geboren am 8. Juni 1856 zu Aigle, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensangabe und Betteln,	derselbe,	22. Juni 1900.
12	Franz Ignaz Thurner, Tagelöhner,	geboren am 28. Dezember 1836 zu Galtür, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensangabe, Gebrauch falscher Legitimationspapiere, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lindau,	16. Juni 1900.
13	Wladislaus Waberski, Wollspinner,	Tag und Jahr der Geburt unbekannt, geboren zu Turek, Gouvernement Warschau, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	20. Juni 1900.
14	Johann Wicha, Schuhmacher,	geboren am 9. Mai 1853 zu Jantsch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Mai 1900.
15	Joseph Gollner, Schlossergeselle,	geboren am 18. Januar 1872 zu Mödling, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	19. Juni 1900.
16	Martin Kelbassa, Arbeiter,	geboren am 15. November 1877 zu Klon, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Juni 1900.
	Stephan Kuth, Schmiedegeselle,	geboren am 25. Dezember 1862 zu Petersdorf, Bezirk Senf-	Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	19. Mai 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		tenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,			
18	Johann Schöfer auch Schäfer, Stellmacher,	geboren am 23. März 1869 zu Roßwald, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juni 1900.
19	Pankratz Stark, Goldarbeiter,	geboren am 7. August 1840 zu Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangeh.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	25. Juni 1900.
20	Theresia Stettler, Kellnerin,	geboren am 26. Januar 1877 zu Ingenbohl, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	1. Juli 1900.
21	Daniel Adolph Zellweger, Glaser,	geboren am 7. Mai 1849 zu St. Gallen, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juni 1900.
22	Emma Zumsteg, Kellnerin,	geboren am 24. Juli 1877 zu Zürich, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Juli 1900.
23	Guiseppe Aneeschi, Erdarbeiter,	geboren am 15. Januar 1879 zu San Prospero, Provinz Modena, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juli 1900.
24	Johann Baar, Kellner,	geboren am 26. Juli 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	22. Juni 1900.
25	Ernst Elsner, Schmiedegeselle,	geboren am 6. Mai 1868 zu Popelow, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juli 1900.
26	Marie Friedel, Dienstmädchen, ledig,	geboren am 29. Januar 1879 zu Salzburg, ortsangehörig zu Gnigl, Bezirk Salzburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	20. Juni 1900.
27	Theresia Krutzler, Dienstmädchen, ledig,	geboren am 13. Oktober 1881 zu Zeltweg, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Bruck a. M., Steierm.,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 24. August **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 36 u. 37 des Reichsgesetz-Blatts. S. 397. — Chaussee Wittenberge—Wentdorf—Cumlosen—Babekuhl. S. 397. — Chausseen Werneuchen—Gielsdorf u. Trampe—Gersdorf. S. 397. — Chaussee Mellen—Wend.-Warnow mit Abzweigung nach der Milower Brücke. S. 397. — Waarenhaussteuer. S. 397. — Ausführungsbestimmungen zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze. S. 398. — Tischler- ꝛc. Innung in Neustadt a. D. S. 398. — Fischerei-Aufsicht. S. 398. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf. S. 398. — Kesselabnahme. S. 399. — Geldlotterie. S. 399. — Oeffentliche Belobigung. S. 399. — Viehseuchen. S. 399. — Telegraphenbetrieb beim Postamt 103 in Berlin. S 399. — Verlegung von Fernsprechkabelkanälen. S. 399. — Unanbringliche Postsendungen ꝛc. S. 399. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 400. — Erledigte Pfarrstelle. S. 400. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 400. — Notirung von Terminpreisen ꝛc. S. 400. — Beförderung freiwilliger Gaben für das ostasiatische Expeditionskorps. S. 400. — Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät. S. 401. — Personal-Chronik. S. 402. — Ausweisungen aus Preußen. S. 402. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 403.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 36.) № 2704. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 6. August 1900.

(Stück 37.) № 2705. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus. Vom 6. August 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Wittenberge über Wentdorf und Cumlosen nach Babekuhl.

Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. Js. will Ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Westprignitz im Regierungsbezirk Potsdam neu erbaute Chaussee von Wittenberge über Wentdorf und Cumlosen nach Babekuhl, so lange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird, zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern"
Bergen, den 25. Juli 1900.
gez. **Wilhelm** R.
Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.
An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen Werneuchen-Gielsdorf und Trampe-Gersdorf.

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß auf die vom Kreise Oberbarnim im Regierungsbezirk Potsdam erbauten und in dauernde Unterhaltung übernommenen Chausseen von Werneuchen über Wegendorf und Wesendahl nach Gielsdorf und von Trampe nach Gersdorf die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern"
Bergen, den 25. Juli 1900.
gez. **Wilhelm** R.
Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.
An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Mellen-Wend. Warnow mit Abzweigung nach der Milower Brücke.

Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. Js. will Ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Mellen über Zapel, Prötzlin, Pinnow und Warnow nach Wendisch-Warnow mit Abzweigung von Prötzlin nach der Milower Brücke, solange dieselbe vom Kreise Westprignitz chausseemäßig unterhalten wird, zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern"
Bergen, den 25. Juli 1900.
gez. **Wilhelm** R.
Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.
An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Waarenhaussteuer.

29. Nach § 12 des mit dem 18. d. M. in Kraft tretenden Gesetzes vom 18. Juli 1900, die Waarenhaussteuer betreffend (G.-S. S. 294), haben Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahres den Kleinhandel mit mehr als einer der im § 6 des Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen anfangen oder auf mehr als eine dieser Waarengruppen ausdehnen, oder eine

nach § 3 der Waarenhaussteuer unterliegende Verkaufsstelle in Preußen errichten, hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesammtumsatz die waarenhaussteuerpflichtige Höhe erreicht — neben und unabhängig von der nach der Gewerbeordnung und dem Gewerbesteuergesetz erforderlichen Anmeldung — der von dem Finanz-Minister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig **Anzeige** zu machen.

Demgemäß bestimme ich, daß die hier vorgeschriebenen besonderen Anzeigen zu machen sind:

für Verkaufsstätten

I. in Berlin bei der Königlichen **Direktion** für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst;

II. in den anderen Gemeinden von **mehr als 20000 Einwohnern bei dem Gemeindevorstand;**

III. in allen übrigen Gemeinden (Gutsbezirken) **bei der Bezirksregierung.**

Auf Verlangen ist eine Bescheinigung der Anzeige binnen einer Woche zu ertheilen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß **ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresumsatzes** nur Unternehmungen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art, welche ihren **Sitz außerhalb** Preußens haben, zur Anzeige jeder in Preußen unterhaltenen Verkaufsstätte verpflichtet sind, sofern in derselben der Kleinhandel mit mehr als **einer** der im § 6 des Gesetzes unterschiedenen Waarengruppen angefangen oder auf mehr als **eine** dieser Waarengruppen ausgedehnt wird.

Alle anderen Gewerbetreibenden sind **nicht** verpflichtet, die besondere Anzeige zu machen, wenn nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der gesammte Jahresumsatz die Höhe von 400000 M. erreicht.

Berlin, den 8. August 1900.

Der Finanz-Minister.

Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 573).

30. Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1) **Höhere Verwaltungsbehörden.**

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die **Regierungs-Präsidenten.** Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen des § 14 und des § 105 der **Ober-Präsident,** im Uebrigen der **Polizei-Präsident** an die Stelle des Regierungs-Präsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der **Bergbehörden** unterstehen, werden die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde durch die **Oberbergämter** wahrgenommen.

2) **Untere Verwaltungsbehörden**

sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohner und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf *welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet,* mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindebehörden,** im übrigen die **Landräthe,** in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner.**

Für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von den **Bergrevierbeamten** wahrgenommen.

3) Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, **im Uebrigen** von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4) Ueber **Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 149 derjenige **Regierungs-Präsident,** in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der **Polizei-Präsident** und bei den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das **Oberbergamt.**

Berlin, den 2. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Neustadt a. D.

243. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1900 eine Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerk in den Gemeinden Neustadt a./D., Wusterhausen a./D., Dretz, Sieversdorf, Köritz, Rübehorst, Brenkenhof, Friedrichsdorf, Bartschendorf, Brunn, Segeletz, Hohenofen, Jühlitz, Klein-Derschau, Giesenhorst und Siegrothsbruch mit dem Sitze in Neustadt a./D. und dem Namen „Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung in Neustadt a. D." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 11. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

244. An Stelle des von Nipperwiese versetzten Fischereiaufsehers Harder habe ich den Nachfolger desselben, Fischereiaufseher Müller in Nipperwiese, über den zu den Gemeindebezirken Gatow und Schwedt gehörigen Theil der Oder zum Fischereiaufseher ernannt.

Potsdam, den 11. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

245. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien

auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

August: 26., 27., 29.
September: 2., 5., 8., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Oktober: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.
November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 17. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Kesselabnahme.

246. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 1. d. M. dem Ingenieur Riethdorff beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung 1. Grades unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes ertheilt.

Potsdam, den 18. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Geldlotterie.

247. Der Herr Finanzminister, sowie die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben dem Vorstande des St. Hedwig-Krankenhauses in Berlin am 1. August d. J. die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des Krankenhauses nunmehr die in Aussicht genommene zweite Geldlotterie zu veranstalten und die Loose — 250000 Stück zu je 3 M. 60 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 7079 im Gesammtbetrage von 372600 M. Die erste Lotterie ist durch Erlaß vom 23. September 1898 genehmigt worden.

Potsdam und Berlin, den 17. August 1900.
Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

248. Die Kaufleute Max Hersch aus Berlin, Grenadierstraße 1a. und Willy Lewinsky aus Grünau, Köpenickerstraße 97, sowie der 13jährige Knabe Otto Kerger aus Grünau, Friedrichstraße 10, haben am 4. Februar d. J. die Geschwister Elise und Hans Kerger aus Grünau vom Tode des Ertrinkens in der Dahme bei Grünau errettet. Der Kellner Hermann Schulze aus Grünau, Friedrichstraße 11, hat hierbei dem bei dem Rettungswerk gefährdeten Kaufmann Lewinsky in anerkennenswerther Weise Hülfe geleistet. Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hierdurch lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

249. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Klobbicke und Rittergut Steinbeck. Kreis Niederbarnim: Alt-Landsberg. Kreis Osthavelland: Rittergut Kuhhorst. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Kolrep, ier.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: 1 Gehöft in Pausin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 1 Kuh des Rittergutes Glienig. Kreis Ostprignitz: 1 Kuh des Rittergutsbesitzers Bielhaack in Rosenwinkel.

c. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Rittergut Dyrotz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Demerthin, Felsenhagen und Schönhagen.

Potsdam, den 21. August 1900.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphenbetrieb beim Postamt 103 in Berlin.

111. Bei dem Postamt 103 (Putbuserstr.) wird am 22. August der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 17. August 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung von Fernsprechkabelkanälen.

112. Es liegt ein Plan aus über die Verlegung von Fernsprechkabelkanälen Spittelmarkt, Seydelstraße, Wallstraße und Neue Grünstraße bei dem Haupt-Fernsprechamt (Französischestraße.)

Berlin C., 16. August 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

113. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 1543 aus Spandau 3 vom 16. September 1899 über 12 M. 75 Pf.,
2) № 13 aus Erkner vom 1. September 1899 über 2 M.,
3) № 285 aus Mahlow (Bz. Potsdam) vom 19. August 1899 über 36 M.,
4) № 2711 aus Rathenow vom 18. August 1899 über 56 M. 50 Pf.,
5) № 2733 aus Eberswalde 1 vom 22. September 1899 über 2 M. 70 Pf.,
6) № 5043 aus Brandenburg (Havel) vom 30sten September 1899 über 3 M. 5 Pf.,
7) № 3312 aus Wittstock (Dosse) vom 26. Oktober 1899 über 90 Pf.,
8) № 315 aus Jüterbog 2 vom 6. Oktober 1899 über 2 M. 50 Pf.,
9) № 3228 aus Spandau 3 vom 30. Dezember 1899 über 15 Pf.,
10) № 11162 aus Spandau 1 vom 31. Dezember 1899 über 55 Pf.

B. Einschreibbriefe:

1) № 260 aus Spandau 1 vom 9. April 1900 an Heimle in Spandau,

Digitized by Google

2) № 449 aus Luckenwalde vom 11. April 1900 an Kahmann in Badesleben.

C. Fundsachen:

1) 6 Stück Zehnpfennigmarken, aufgefunden am 21sten Mai 1900 in dem Eisenbahnpostabtheil der Schaffnerbahnpost Jüterbog-Treuenbrietzen Zug 806,
2) 1 Thalerstück und 1 Einmarkstück, aufgefunden beim Ausladen der Packete von der Schaffnerbahnpost Angermünde-Prenzlau im Zuge 329.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 16. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

114. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Culm, Culmsee, Briesen (Mark), Alibensdorf, Dassow (Mecklb.), Falkenberg (Bz. Frankfurt (Oder), Frohburg, Gartz (Oder), Hakenberg, Scherfede, Stargard (Mecklb.), Eisenau, Frohburg, Wongrowitz, Karow (Mecklb.), Sternberg (Mecklb.), Gadebusch und Otterndorf zugelassen worden.

Potsdam, 16. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

28. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Wagner, zum 1. Oktober 1900 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

16. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 M.
1 Stück und zwar die Nr. 179.
Littr. J. zu 75 M.
2 Stück und zwar die Nr. 23 51.
Littr. K. zu 30 Mk.
2 Stück und zwar die Nr. 1 45.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1901 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen.

7. Unter Bezugnahme auf Tarifnummer 4 b. des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und auf Ziffer 24 der von dem Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze wird öffentlich bekannt gemacht, daß in Preußen an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl und Spiritus Preise für Zeitgeschäfte und an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt) Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 31. Juli 1900.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. August 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

24. Die durch Bekanntmachung vom 8. August d. J. eingeführte frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben von den Stationen der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und von der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 20. August d. Js. auch von Stationen der übrigen deutschen Eisenbahnen gew

Die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen bel

Digitized by Google

sich vor, diese Vergünstigung auch für die vor dem 20. August d. Js. abgefertigten Sendungen zu gewähren. Die für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben sind als solche in den Frachtbriefen ausdrücklich zu bezeichnen und an die Königliche Bahnhofs-Kommandantur in Bremen oder an die bei dieser errichtete Hauptsammelstelle zu richten.

Berlin, den 19. August 1900.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1899.

Am Schlusse des Jahres 1899 betrug die Versicherungssumme

für Gebäude 570890550 M.
= Mobiliar 29099600 =
zusammen 599990150 M.

Hiervon waren rückversichert, außer 4/12 der Gesammtversicherungssumme, noch weitere 2/12 bezw. 5/12 in Höhe von 4169255 M. für Gebäude und 1648390 M. für Mobiliar.

Es fanden im Societätsgebiete 327 Brände statt, 151 im 1. Halbjahre und 176 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 109 Städten 687 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 59 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 29 Fällen 40 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

		in Klasse										
		I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	
im 1.	Halbjahr	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	Pfennige
= 2.	=	2,4	4	7,2	8	12	24	28	40	56	88	=

Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1899.

		M.	Pf.
	Einnahme.		
A.	Bestand aus voriger Rechnung	457419	08
B.	Einnahmereste	132	39
C.	Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1)	Beiträge für das Jahr 1899 für Gebäude	625295	92
2)	= = = = = = Mobiliar	44203	49
3)	Wiedererstattete Schadensvergütungen	207	55
4)	Sonstige Wiedererstattungen	315	75
5)	Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadensvergütungen	131037	—
6)	Zinsen	10207	85
7)	Erworbene Werthpapiere	8000	—
	Summe	1276819	03
	Ausgabe.		
A.	Ausgabereste am Schlusse des Jahres 1898 — 96012 M. 15 Pf.		
	Abgang 351 = 62 =	95660	53
B.	Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1)	Prüfungs- und Taxgebühren	12612	17
2)	Vergütungen		
a.	für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 7200 M. 10 Pf. Ermittelungskosten u. 1295 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien	587057	60
b.	für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 2604 M. 15 Pf. Ermittelungskosten	87502	62
c.	für Schäden an unversicherten Gegenständen	1738	64
3)	Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern und für Löschhülfe	280	—
4)	Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren	7705	60
5)	Zuschuß an die Brandenburg'sche Feuerwehr-Unfallkasse	2969	81
6)	Postgeld	2106	85
7)	Rückzahlung überhobener Beiträge	174	52
8)	Entschädigung an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung	6981	13
9)	Rückversicherungsbeiträge	105694	—
10)	Außerordentliche Ausgaben, einschl. 30878 M. 78 Pf. Zuschuß an den eisernen Bestand	30902	78
11)	Für erworbene Werthpapiere	7540	—
	Summe	948926	25
	Die Einnahme beträgt	1276819	03
	Bleibt Bestand	327892	78

Vorhanden sind: Baar	414566	M. 37	Pf.
Werthpapiere	8000	" —	"
Einnahmereste	99	" 41	"
zusammen	422665	M. 78	Pf.
Die Ausgabereste betragen	94773	" —	"
ergeben sich obige	327892	M. 78	Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1899.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	609500	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	134526	15
C. Erworbene Werthpapiere	142000	—
D. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	24416	70
2) Miethen aus dem Grundstück der Societät	14300	—
3) Sonstige Einnahmen	444	75
4) Zuschuß aus dem laufenden Bestande	28878	69
Summe	954066	29

Ausgabe.	M.	Pf.
A. Rechnungsvorschuß	51	67
B. Ausgegebene Werthpapiere	136900	—
C. Für erworbene Werthpapiere	133835	—
D. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Directorialraths	943	60
2) Besoldungen	49110	—
3) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	7999	43
4) Sonstige Ausgaben	2892	29
E. Für das Grundstück der Societät		
1) Kosten der Unterhaltung	745	62
2) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w.	2384	20
3) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M.	3465	—
F. Außerordentliche Ausgaben	500	—
Summe	338826	81
Die Einnahme beträgt	954066	29
Bleibt Bestand	615239	48

und zwar: in Werthpapieren 142000 M. — Pf.
" Hypotheken 472600 " — "
" baar . . . 639 " 48 "

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit r. 393800 M.
Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 17. Juli 1900. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor von Miquel in Rathenow zum Landrathe zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Westhavelland endgültig übertragen worden.

Der Kammergerichtsreferendar von Wedel ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Schütz in Groß-Lichterfelde ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Bernhard Koske ist als Gemeinde-Schulrektor in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Otto Peter ist als Rektor der 139. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Neese ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Hausdiener Kund Johannsen, geboren 20. Juli 1872 zu Kopenhagen, Dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Mai 1900 ausgewiesen.

Reisender Karl Krachler, geboren 16. Mai 1877 zu Gratz, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juni 1900 ausgewiesen.

Der Segelmacher Carl Julius Wittenberg, geboren 6. Juli 1863 zu Patranken, Kreis Heiligenbeil. Amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger

länder durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Juni 1900 ausgewiesen.

Arbeiter Samuel Isaak Schrager, geboren 12. Dezember 1860 zu Stanislaw in Galizien, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1900 ausgewiesen.

Der am 20. August 1883 Dubiecko, Kreis Przemysl (Oesterreich) geborene Hausdiener Leisor Scheiner, Oesterreichischer Staatsangehöriger, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Juli 1900 ausgewiesen.

Flöter, Emilie, ledig, 31. März 1875 zu Zaleste, Gouvernement Kalisch, in Rußland geboren, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Charlottenburg vom 8. Mai 1900 ausgewiesen. J. № 2480 V/1900.

Der österreichische Staatsangehörige Handelsmann Marcus Poster, geboren am 10. November 1865 zu Przemysl in Galizien, ist durch Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion in Nirdorf vom 11. August 1900 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende №	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Hermann Münzberg, früherer Strumpfwirker,	geboren am 13. Januar 1842 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Ministerium Altenburg,	4. Juli 1900.
2	Valentin Rauscher, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Februar 1870 zu Stephan, Gemeinde St. Salvador, Bezirk St. Veit, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. Juli 1900.
3	Jean Gustav Bräge, Maler,	geboren am 21. Mai 1857 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. März 1900.
4	Mathias Wehr, Arbeiter,	geboren am 4. November 1873 zu Kayl, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. Juli 1900.
5	Maier Wolfberg, Handlungsgehülfe,	geboren am 25. Juni 1872 zu Chocimierz, Bezirk Kolomea, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Juli 1900.
6	Anton Fischer, Tagner,	geboren am 26. April 1844 zu Molsheim, Kreis Molsheim, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Juli 1900.
7	Julius Giroud, Taglöhner,	geboren am 1. April 1881 zu Genf, ortsangehörig in Bayards, Kanton Neuenburg,	Betteln, Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrags,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Juli 1900.
8	Valentin Grigierczyk, Tagearbeiter,	etwa 48 Jahre alt, geboren zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Mai 1900.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Adolf Hocke, Handlungskommis,	geboren am 3. Juni 1877 in Eger, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Juli 1900.
10	Paul Kraska, Tagner,	etwa 20 Jahre alt, geboren zu Sczaboschie, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Juli 1900.
11	Maria Kunzmann, geborene Zettl, Handarbeitersfrau,	geboren am 9. Februar 1869 zu Sauersack in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	2. Juni 1900.
12	Nikolaus Georg Landry, Schneider,	geboren am 3. März 1877 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. Juli 1900.
13	Scholem Nata Naisch, Kürschner,	etwa 38 Jahre alt, geboren zu Osche in Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	30. Juni 1900.
14	Henriette Louise Nathanson, geborene Belison, Nähterin,	geboren am 9. März 1879 zu Riga, russische Staatsangehörige,	Urkundenfälschung, Betrug, Landstreichen und Betteln,	desgleichen,	9. Juli 1900.
15	August Oktabetz, Tagelöhner,	geboren am 16. August 1868 zu Deutsch-Lhota, Bezirk Przibram in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch, Betrug, Hehlerei, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Weilheim,	15. Juni 1900.
16	Amalia Petak, geborene Kuschel, Fabrikarbeiterin,	geboren am 10. Juli 1852 zu Ratkn, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenelbe, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juni 1900.
17	Moritz Schwertner, Kupferschmied,	geboren am 12. Oktober 1868 zu Wien, ortsangehörig zu Oblat, Bezirk Podersam, Böhmen,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. Juli 1900.
18	Anton Waldeck, Fleischergeselle,	geboren am 8. März 1858 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	7. Juli 1900.
19	Cornelius Wolf, Cigarrenmacher,	geboren am 2. April 1854 zu Grave, Kreis Nordbrabant in Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Juli 1900.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 31. August **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Vorschriften für die Markscheider. S. 405. — Ausführungsbestimmungen zum Bau-Unfallversicherungsgesetze. S. 406. — Aenderung der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. S. 406. — Standesamtsbezirksveränderung. S. 406. — Kleinbahn Cövenick—Niederschöneweide. S. 406. — Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten. S. 410. — Wasserstände. S. 412. — Viehseuchen. S. 412. — Brückengeldtarif. S. 413. — Frankirung der Postsendungen aus Berlin nach den Nachbarorten. S. 413. — Neue Pfarrstelle. S. 414. — Pfarrstellenerledigung. S. 414. — Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen. S. 414. — Personal-Chronik. S. 414. — Ausweisungen aus Preußen. S. 415. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 415.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871.

31. Auf Grund des § 34 Absatz 3 der Gewerbeordnung und des § 190 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird in Ergänzung des § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Jahrgang 1872 Seite 9) über das bei Entziehung der Markscheiderkonzession einzuhaltende Verfahren Folgendes verordnet:

1. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch das Oberbergamt. Dieses ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Markscheider unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Ladung des Markscheiders erfolgt unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

2. Je nach dem Ausfall des Vorverfahrens beschließt das Oberbergamt entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Im letzteren Falle bestimmt es einen Beamten, der als Vertreter des öffentlichen Interesses die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

3. Nach Eingang dieser Anträge wird der Markscheider unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Markscheider kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen, auch sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen. Jedoch kann das Oberbergamt jederzeit das persönliche Erscheinen des Markscheiders unter der Warnung anordnen, daß bei dessen Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

4. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Oberbergamts. Die Oeffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Zu der Verhandlung ist ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.

5. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vortrag eines Mitglieds des Oberbergamts über den Sachverhalt eingeleitet. Der Markscheider wird vernommen und hat, nachdem der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragte Beamte seine Anträge gestellt hat, das Recht der Erwiderung; ihm steht das letzte Wort zu. Das Oberbergamt kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen.

6. Die Entscheidung kann nur auf Entziehung der ertheilten Konzession oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung oder in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist, zu eröffnen. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist unter Hinweis auf das dagegen zulässige Rechtsmittel dem Markscheider zuzustellen.

7. Gegen die Entscheidung des Oberberamts ist der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet bei dem Oberbergamte eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten zur Erklärung binnen einer 14tägigen Frist mitgetheilt. Sodann werden von dem Oberbergamt die Verhandlungen zur Rekursentscheidung eingereicht.

8. Die Zustellung der in dem Verfahren ergehenden Ladungen und Entscheidungen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen.

Berlin, den 2. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen zum Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 698).

32. Zur Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1) **Höhere Verwaltungsbehörden.**

Als **„höhere Verwaltungsbehörden"** gelten die Regierungspräsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

2) **Untere Verwaltungsbehörden** sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindevorstände,** im Uebrigen die **Landräthe,** in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner.**

3) **Weitere Kommunalverbände.**

Als **„weitere Kommunalverbände"** gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4) Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5) Ueber **Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der **Regierungspräsident,** in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der **Polizei-Präsident.**

Berlin, den 9. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Aenderung der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.

17. Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ändere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau die Vorschrift im Artikel 29 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1879 folgendermaßen ab:

Artikel 29: Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Staatsbehörden sind mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" **unfrankirt** abzusenden, wenn die Postsendungen

1) Angelegenheiten des fiskalischen Patronats betreffen,
2) ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen.

Dahin gehören insbesondere:

a. die Einsendung der Kirchengemeinde-Etats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden;
b. Berichte der Kirchenvorstände an die Regierungspräsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeinde-Organen;
c. Berichte der Vorstände wegen Einholung der im § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Alle übrigen Postsendungen an die Aufsichtsbehörden sind mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu frankiren.

Potsdam, den 18. August 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Standesamtsbezirksveränderung.

250. Vom 1. Januar 1901 ab werden die Gutsbezirke Mötzow von dem 24. Standesamtsbezirk „Klein-Kreutz" und Grabow von dem 23. Standesamtsbezirk „Weseram" des Kreises Westhavelland abgetrennt und mit dem 25. Standesamtsbezick „Dom Brandenburg" desselben Kreises vereinigt werden.

Potsdam, den 24. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde.

251. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in normaler Spurweite von Cöpenick nach Niederschöneweide für die Beförderung von Personen und Gütern mittels elektrischer Kraft wird der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen in Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin bis zum 31. Dezember 1949, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A. an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen

Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

„Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten."

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der Feststellung des Bauplanes erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der in § 7 bezeichneten Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der hiesigen Regierungshauptkasse den Betrag von 5000 M. in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen; kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

3. Für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- und Brückenbaupflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegenden Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und Brücken und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

4. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

5. Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

6. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (№ 12) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür ertheilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

7. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der № 2 hinterlegten Werthpapiere — Baarbeträge nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden.

Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

8. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

9. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

10. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als un-

zuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

11. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

12. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Innerhalb der bebauten Ortschaften und in den Kurven beträgt die höchste zulässige Geschwindigkeit 12 km in der Stunde. Es bleibt vorbehalten, für besonders gefährdete Stellen besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

13. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

14. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Teltower- und Niederbarnimer-Kreisblatt sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

15. Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je 3 Jahre bestimmt.

16. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen der Unternehmerin in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungsfalle und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II E.)

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1),

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Digitized by Google

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

17. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind außer den von dieser Verwaltung gegebenen Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, welche beim Bau und Betrieb elektrischer mit Gleichstrom betriebener Straßen- und Kleinbahnen zu beachten sind, die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

18. Der Staatsanwaltschaft, sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und der Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind, zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

19. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

20. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei der zur Ausübung der Aufsicht unternommen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

Potsdam, den 23. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Muster 1 (Anlage 1.)

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen
des Militärtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 19
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2.)

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 19 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf. =	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"
"	Pferd	" =	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	" =	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr		" =	"	"
	Zusammen		M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Einführung von Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten.

252. Im Anschluß an den Erlaß vom 27. September 1893 und die Zusatzbestimmung vom 17. Juli 1897, betreffend die Notirung der Markt- und Ladenpreise, wie im Verfolg unseres Erlasses vom 30. Juni 1898 bestimmen wir hiermit:

1) Die amtliche Ermittelung und Notirung der Preise für **Schlachtvieh** an den größeren Schlachtviehmärkten eines jeden Regierungsbezirks erfolgt durch Notirungskommissionen, mit deren Bildung hierdurch die Regierungspräsidenten, für Berlin der *Oberpräsident, beauftragt* werden.

2) *Die Bildung von Notirungskommissionen* erfolgt zunächst für die Schlachtviehmärkte in **Königsberg**, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, **Magdeburg**, Kiel, Hannover, Frankfurt a. M., **Dortmund**, Coblenz, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Crefeld, Köln, Aachen, St. Johann.

Sobald an einem nicht schon genannten Orte ein Schlachtviehmarkt größeren Umfanges sich bildet, hat der Regierungspräsident die Bildung einer Notirungskommission herbeizuführen.

3) Die Notirungskommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder einem von diesem beauftragten Vertreter aus der Mitte des Magistrats (Gemeindevorstandes) oder der Schlachtviehmarkt-Verwaltung als Vorsitzenden und aus Vertretern der Landwirthschaft, des Viehhandels und des Fleischereigewerbes als Mitgliedern, auch kann ein Vertreter der Ortspolizeibehörde in die Kommission als Mitglied entsendet werden, wo dies für erforderlich gehalten wird.

4) Die Zahl der Mitglieder jeder Kommission richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfange des Verkehrs an dem betreffenden Märkte. Die Zahl der Vertreter der Landwirthschaft kann gleich sein derjenigen der Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes zusammen gerechnet.

Wo nach Umfang des Marktverkehrs dies geboten erscheint, ist die Bildung besonderer Notirungskommissionen für die einzelnen Viehgattungen zulässig.

5) Die **Ermittelung** der Preise erfolgt durch die einzelnen Mitglieder der Notirungskommission durch persönliche Umfragen bei den Käufern und Verkäufern; die **Feststellung** der Preise erfolgt möglichst kurz vor dem Schluß des Marktes auf Grund sämmtlicher von den Mitgliedern der Kommission gesammelten Nachrichten und der von ihnen gemachten Beobachtungen über den Handel im Allgemeinen durch Vereinbarung innerhalb der Kommission selbst. Zu dem Zweck tritt die Kommission vor Schluß des Marktes unter Ausschluß anderer Marktinteressenten zusammen. In Zweifelfällen giebt die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag.

6) Die Notirung richtet sich nach der Art, wie der Handel sich vollzieht. Sie erfolgt nach „Schlachtgewicht", wo nach Schlachtgewicht gehandelt wird, und nach „Lebendgewicht", wo und soweit diese Form des Handels gebräuchlich ist. Sind beide Formen des Handels an demselben Markte nebeneinander in Gebrauch, so hat die Notirung für beide getrennt zu erfolgen.

7) Dem Begriff „Schlachtgewicht" sind die aus der Anlage I ersichtlichen Normen zu Grunde zu legen.

8) Für die Notirung ist die in Anlage II mitgetheilte Klasseneintheilung der an den Märkten angetriebenen Thiere als Grundlage zu nehmen. Wo an einzelnen Märkten besondere Bedürfnisse dies bedingen, können ausnahmsweise Einschränkungen oder E

weiterungen dieser Gruppirung vorgenommen werden, wenn die Notirungskommission diese in Vorschlag bringt.

9) Bei der Notirung sind die höchsten und niedrigsten Preise für jede Gattung des gehandelten Viehs anzugeben. **Ausnahmspreise** dürfen nur notirt werden, wenn sie als solche in den Preismittheilungen zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

10) Die Preisangaben haben sich auf 50 kg Schlachtgewicht (oder Lebendgewicht) zu beziehen.

11) In den Notirungsberichten ist für jeden Markttag, für welchen Schlachtviehpreise ermittelt werden, die Zahl der zum Verkauf aufgetriebenen Rinder, Kälber, Schafe und Schweine, jede Gattung für sich, sowie eine allgemeine Angabe über Verlauf und Tendenz des Marktes mitzutheilen.

12) Andere, als die amtlich ermittelten Preise dürfen von den Marktverwaltungen nicht veröffentlicht werden.

Berlin, den 9. Juli 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. — Der Minister für Handel und Gewerbe. — Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 28. August 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Anlage I.

Bestimmungen

über das Schlachten und die Ermittelung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtthiergattungen.

Vor der Gewichtsermittelung sind bei dem Ausschlachten vom Thiere zu trennen:

I. bei den Rindern:

a. die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
b. der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
c. die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbeine;
d. die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgnieren, welche mitzuwiegen sind;
e. die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Theile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Theiles des Zwerchfelles;
f. das Rückenmark;
g. der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogen. Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Voreuter bei Kühen und über die Hälfte tragenden Kalben.

II. bei den Kälbern:

a. das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzeln;
b. der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
c. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
d. der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

III. bei dem Schafvieh:

a. das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;
b. der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel;
c. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
d. bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtstheile, bei Mutterschafen die Euter.

IV. bei den Schweinen:

a. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeres — Flohmen, Liesen —;
b. bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtstheile.

Die Gewichtsermittelung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafviehe in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Thieren zu erfolgen.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichtes bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachtthieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Centner — 50 kg — 1 Pfd. — ½ kg — als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Für jede Schlachtgewichtswägung ist auf Verlangen ein Waageschein auszustellen, auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht" angegeben sein muß.

* * *

Anlage II.

Klassen-Eintheilung,

als Unterlage für die amtlichen Notirungen.

Ochsen.

1) Vollfleischige, ausgemästete Ochsen höchsten Schlachtwerths bis zu 7 Jahren.
2) Junge fleischige, nicht ausgemästete, — ältere ausgemästete Ochsen.
3) Mäßig genährte junge, — ältere Ochsen.
4) Gering genährte Ochsen jeden Alters.

Kalben und Kühe.

1) Vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwerths.
2) Vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerths bis zu 7 Jahren.
3) Aeltere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben.
4) Mäßig genährte Kühe und Kalben.

Digitized by Google

Bullen.

1) Vollfleischige ausgemästete Bullen bis zu 5 Jahren.
2) Vollfleischige jüngere Bullen.
3) Mäßig genährte jüngere und ältere Bullen.
4) Gering genährte jüngere und ältere Bullen.

Kälber.

1) Feinste Mastkälber (Vollmilch-Mast) und beste Saugkälber.
2) Mittlere Mastkälber und gute Saugkälber.
3) Geringe Saugkälber und ältere, gering genährte Kälber (Fresser).

Schafe.

1) Mastlämmer und jüngere Masthammel.
2) Aeltere Masthammel.
3) Mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe).

Schweine.

1) Vollfleischige Schweine der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahren.
2) Fleischige Schweine.
3) Gering entwickelte Schweine, sowie Sauen und Eber.
4) Ausländische Schweine (unter Angabe der Herkunft).

253. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,28	30,54	2,34	0,72	1,13	2,03	1,46	1,52	1,21	2,23
2.	32,28	30,54	2,34	0,77	1,13	2,07	1,46	1,49	1,18	2,23
3.	32,28	30,54	2,34	0,81	1,13	2,06	1,45	1,49	1,17	2,22
4.	32,26	30,58	2,34	0,77	1,14	2,06	1,45	1,48	1,16	2,20
5.	32,26	30,54	2,35	0,76	1,15	2,04	1,46	1,46	1,15	2,18
6.	32,26	30,54	2,34	0,80	1,15	2,05	1,45	1,47	1,16	2,16
7.	32,26	30,56	2,36	0,83	1,16	2,00	1,44	1,48	1,16	2,16
8.	32,26	30,58	2,36	0,78	1,17	2,08	1,44	1,48	1,16	2,15
9.	32,26	30,60	2,34	0,84	1,18	2,04	1,44	1,44	1,13	2,16
10.	32,26	30,56	2,34	0,79	1,19	2,05	1,45	1,43	1,11	2,14
11.	32,26	30,56	2,34	0,78	1,19	2,06	1,47	1,44	1,10	2,16
12.	32,28	30,54	2,34	0,78	1,18	2,07	1,47	1,44	1,10	2,19
13.	32,28	30,56	2,34	0,80	1,17	2,06	1,47	1,42	1,10	2,20
14.	32,28	30,56	2,29	0,78	1,17	2,07	1,46	1,41	1,10	2,20
15.	32,28	30,54	2,34	0,74	1,16	2,11	1,42	1,44	1,10	2,19
16.	32,26	30,54	2,31	0,75	1,15	2,09	1,41	1,40	1,08	2,18
17.	32,26	30,54	2,28	0,78	1,15	2,04	1,40	1,38	1,08	2,15
18.	32,22	30,54	2,27	0,77	1,15	2,03	1,40	1,38	1,06	2,10
19.	32,22	30,54	2,24	0,78	1,14	2,04	1,40	1,37	1,05	2,06
20.	32,22	30,48	2,20	0,74	1,12	2,03	1,38	1,37	1,05	2,00
21.	32,22	30,50	2,17	0,70	1,12	2,03	1,37	1,36	1,04	1,95
22.	32,22	30,52	2,17	0,66	1,10	2,04	1,34	1,37	1,03	1,91
23.	32,22	30,52	2,18	0,68	1,10	2,00	1,35	1,32	1,02	1,87
24.	32,24	30,52	2,16	0,72	1,10	2,01	1,31	1,32	1,00	1,82
25.	32,24	30,50	2,14	0,69	1,10	2,00	1,34	1,33	0,96	1,79
26.	32,24	30,50	2,14	0,69	1,09	2,01	1,32	1,32	0,95	1,76
27.	32,24	30,50	2,12	0,68	1,08	2,00	1,30	1,31	0,94	1,74
28.	32,24	30,50	2,10	0,64	1,07	2,03	1,28	1,32	0,90	1,71
29.	32,24	30,50	2,10	0,61	1,06	2,09	1,24	1,32	0,90	1,69
30.	32,24	30,52	2,08	0,64	1,05	2,00	1,23	1,31	0,89	1,69
31.	32,22	30,52	2,06	0,65	1,05	1,98	1,19	1,31	0,86	1,66

Potsdam, den 21. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

254. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: Altlandsberg. Kreis Westhavelland: Kleinbehnitz und Rathenow. Kreis Ostprignitz: Kuhbier, Kyritz, *Schönhagen*, Drenkow. Kreis Westprignitz: Tangendorf *und Haverland.* *Kreis Ruppin:* Rittergut Barsikow.

b. **Milzbrand.** Kreis Angermünde: Je 1 Kuh auf den Gütern Bruchhagen und Polssen, 1 Pferd auf dem Gute Schönermark. Kreis Niederbarnim: 1 Kuh des Bauern Staab in Woltersdorf. Kreis Osthavelland: 1 Gehöft in Carwese. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Rittergutsbesitzers Karstedt in Fretzdorf. Kreis Templin: Kuh des Schmiedemeisters Leymann in L

c. Influenza. Kreis Westprignitz: Ackerpferde des Rittergutes Kl.-Leppin.

d. Rothlaufseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der Maschinenabtheilung des Garde-Jägerbataillons.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Neu-Weißensee: Gänse des Händlers Richter in Rummelsburg, Gänse des Händlers Peterkowicz aus Lichtenberg.

II. Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Alt-Trebbin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Frankenfelde und Liepe. Kreis Prenzlau: Dom. Rosenthal. Kreis Ostprignitz: Holzhausen, Schönhagen b. Pr., Laaske, Kl.-Langerwisch, Triglitz, Groß-Langerwisch. Kreis Westprignitz: Gr.-Leppin, Lübzow, Quitzow, Sükow und Spielhagen.

Milzbrand. Kreis Prenzlau: Gehöft des Statthalters Rahn in Holzendorf.

Brustseuche. Kreis Zauch-Belzig: Pferde des Kossäthen Wilh. Haseloff in Gömnigk.

Räude. Kreis Niederbarnim: Pferde des Büdners Tornow in Zerpenschleuse.

Potsdam, den 28. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Tarif

zur Erhebung von Brückengeld für das Passiren der Brücke über die Lanke bei Cablow.

255. Es wird entrichtet für das jedesmalige Passiren der Brücke

I. Von Personen einschließlich der Traglast für jede Person . . . . . 0,03 M.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder ein Maulthier 0,05 „

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 0,05 „

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh . . . . 0,01 „

Wenn säugendes Muttervieh zugleich mit seinen Jungen herübergeführt wird, bleiben diese von dem Brückengelde befreit.

d. für Federvieh, das getrieben wird, und zwar für je 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei) . . . . . 0,05 „

Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke oder einem Traglorbe befördert wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

Reiter und Führer zu IIa. sind frei, Führer und Treiber zu IIb., c., d. zahlen das tarifmäßige Brückengeld für sich noch besonders.

III. Von Fuhrwerken:

a. für einen bespannten Wagen nach Anzahl der Zugthiere für jedes . . 0,08 „

b. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten . . . . . 0,02 M.

Der Führer eines Fuhrwerks, für das nach IIIa. eine Abgabe entrichtet wird, ist von der Entrichtung der Abgabe befreit.

c. für Radfahrer per Rad . . . . . 0,05 „

Befreiungen:

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1) Fuhrwerke und Thiere, die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören,
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspanne oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer,
3) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Nachweis,
4) Transporte, die für die unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen,
5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Estaffetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden,
6) Hülfsfuhren bei Feuerbrünsten und ähnlichen Nothständen,
7) Die Einwohner von Cablow mit Cablow'er Ziegelei und Ukley.

„Genehmigt".

Potsdam, den 18. August 1900.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: von Tzschoppe.

A. 816. 7.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Frankirung der Postsendungen aus Berlin nach Nachbarorten.

115. Noch immer werden zahlreiche Sendungen aus Berlin nach Orten **außerhalb** des Nachbarortsbezirks nach der Ortstaxe frankirt und müssen deshalb mit Nachtaxe belegt werden. Insbesondere gehen in Adlershof, Cöpenick, Groß-Lichterfelde, Marienfelde bei Berlin, Steglitz und Südende vielfach ungenügend frankirte Sendungen aus Berlin ein.

Es wird deshalb von Neuem darauf hingewiesen, daß zum Nachbarortsverkehre mit Berlin nur folgende

Digitized by Google

Postorte zugelassen sind: Baumschulenweg bei Berlin, Charlottenburg, Friedenau, Friedrichsberg bei Berlin, Grunewald (Bez. Berlin), Halensee, Lichtenberg bei Berlin, Neu-Lichtenberg bei Berlin, Neu-Weißensee, Niederschönhausen, Pankow bei Berlin, Plötzensee, Reinickendorf (Ost), Reinickendorf (West), Rixdorf, Rummelsburg bei Berlin, Schmargendorf (Bez. Berlin), Schöneberg bei Berlin, Stralau, Tempelhof, Treptow bei Berlin, Westend und Wilmersdorf bei Berlin.

Berlin C., den 22. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde in Charlottenburg.

29. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde zu Charlottenburg wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1900 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1900.	Potsdam, den 13. August 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Pfarrstellenerledigung.

30. Erledigt ist die unter Patronat der Kgl. Klosterkammer zu Hannover stehende Pfarrstelle zu Pinnow, Diözese Angermünde, durch Ableben des Inhabers am 8. August d. J. Gnadenzeit bis 31. Dezember d. J.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

26. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband.
1) Das vom Königlichen Domainenfiskus an den Bauer Konrad Dietrich zu Schmargendorf verkaufte bezw. vertauschte Theilstück zu 395/87 Kartenblatt 2 der fiskalischen Dorfstraße in Schmargendorf Band III. Blatt № 133 des Grundbuchs von Schmargendorf mit 0,0036 ha Flächeninhalt.	Bauer Konrad Dietrich zu Schmargendorf.	Gemeinde-Verband Schmargendorf.
2) Die vom Bauer Konrad Dietrich zu Schmargendorf an den Königlichen Domainenfiskus abgetretene Parzelle zu 394/223 Kartenblatt 2 Band Ia. Blatt № 6 des Grundbuchs von Schmargendorf mit 0,0006 ha Flächeninhalt.	Königlicher Domänenfiskus.	Fiskalischer Gutsverband.

Angermünde, den 19. August 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Chronik.

Der Kammergerichtsreferendar Kurt von Hoffmann ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Stolze in Dechtow für den Bez. III. „Linum".

Im Kreise Westprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Freiherr von Wangenheim-Wake in Eldenburg für den Bez. II. „Eldenburg", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutspächter Irmer in Klein-Leppin für den Bez. XXVIII. „Groß-Leppin".

Die Försterstelle Tangersdorf in der Oberförsterei Himmelpfort ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Clausius in Oberförsterei Cummersdorf übertragen worden.

Der Lehrer Willy Gründer ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Dr. Karsten vom Landgericht I. in Berlin, zum Landrichter in Allenstein der Gerichtsassessor Schellbach und zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Jamrath in Kyritz, Tummeley in Arnswalde und Dr. Sadrozinski in Luckenwalde. Versetzt sind der Amtsrichter Tepfer vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin und der Landrichter Fabritzi in Beuthen O./Schl. als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Amtsrichter Vollfraß in Sorau. Der Kammergerichtsrath Thielmann ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsmilitärgerichtsrath und der Amtsrichter Wilke in Schwedt a./O. in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Oberrichter in Kiautschou aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Ziegler, Unger, Dr. Rüdlin, Heinrich, Dr. Graf v. Schwerin, Dr. v. Schack, Paul Schroeder, Dr. Frankfurter, Dr. Koßmag, Kettenbeil, Dr. Karl Meier und Karl Bergmann. Uebernommen ist der Gerichtsassessor Beleites aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Walter Glatzel in Folge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Patentamts, Winchenbach behufs Uebertritts in den höheren Marineverwaltungsdienst, Wölbling zwecks Uebertritts in die Kommunalverwaltung, Dr. Niedergesäße in Folge Uebertritts in die kirchliche Verwaltung, Dr. Casper behufs Uebertritts zum Bankfach, Winterfeld in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht II. in Berlin und Hugo Unger in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Gerichtsassessor Dr. von Moers.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Ersten Staatsanwälten die Staatsanwaltschaftsräthe von Jaraczewski vom Landgericht I. Berlin in Oels und Schmidt vom Landgericht I. Berlin in Stargard i./P. Ernannt sind ferner der Oberförster Wächter in Grunewald zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin II. und Spandau und der Regierungs- und Forstrath, Oberförster Jäschke zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Landsberg a./W.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Walther Schultz beim Landgericht II. Berlin und Max Schulz in Steglitz beim Amtsgericht II. Berlin sowie Dr. Crisolli beim Landgericht Potsdam. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Schink aus Kreuzburg O./Schl. bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., Max Schulz aus Steglitz bei dem Amtsgericht in Rosenberg, Westpr., Dr. Walther Schultz vom Landgericht II. und die Gerichtsassessoren Walther Kühne, Prinz, Dr. Hoeltzenbein bei dem Landgericht I. in Berlin sowie Bernhard Skopnik bei dem Amtsgericht in Zielenzig.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Castau, Barfknecht, Cuno, Kallmann, Volkmar, von Kamcke, Haver, Rosin, Matthias, Künkel, Max Jäger, Franz, Karl Borchardt, Stritte, Irmer, Werner Siebert, Dannhoff, Windels, Arthur Brückmann, Bernhardt, Raeke. Der Referendar Dr. von Rosenberg ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel und die Referendare Flemming und Heintze aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau übernommen. Entlassen sind die Referendare Kempnitz zwecks Uebertritts zum höheren Polizeidienst, K. von Hoffmann und Agricola zwecks Uebertritts zum höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht zu Potsdam der Militäranwärter Bartig und der Kanzleidiätar Schrabe in Neu-Ruppin zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft daselbst. Versetzt ist der Gefängnißsekretär Grunow bei dem Strafgefängniß Plötzensee an das neue Straf- und Untersuchungsgefängniß zu Berlin, Alexanderstraße. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Brosowski vom Landgericht I. zu Berlin. Gestorben sind der Gerichtsschreiber Steusloff und der Kanzleisekretär Siebeck vom Landgericht I. in Berlin.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Oekonom Mendel Reiß, geboren am 7. Februar 1873 zu Zurawno, Kreis Zydaszow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. August 1900 aus Preußen ausgewiesen.

Schlächter Abraham Rabbinowitsch, geboren 15. Oktober 1862 zu Alerod, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6ten August 1900 ausgewiesen.

Handlungsgehilfe Lazar Eichhorn, geboren 27. März 1882 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. August 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Dudam (auch Dudón), Arbeiter,	25 Jahre alt, geboren zu Marcowka, Bezirk Wadowice in Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Beilegung eines falschen Namens (1½ Jahr Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 5. Dezember 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. April 1900.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5	6.
2	Stephan Jozwiak, Zimmerpolier,	geboren am 25. Januar 1876 zu Plecka-Dombrowa, Kreis Kutno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (4½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	17. Juli 1900.
3	Franz Kacaba, Handschuhmacher,	geboren am 28. November 1864 zu Weltrus, Bezirk Schlan, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Juli 1899),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
4	Max Schiller, Conditor,	geboren am 16. März 1878 zu Budapest, ortsangehörig in Znaim, Mähren,	schwerer Diebstahl und Fälschung von Legitimationspapieren (1½ Jahre Zuchthaus und 8 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 14ten Oktober 1898),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. Juli 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jean Delarre, Erdarbeiter,	geboren am 23. April 1857 zu Lavaur, Gemeinde Philbert, Bezirk St. Pardour la Rivière, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	26. Juni 1900.
2	Josef Guemni, Tagner,	geboren am 27. Januar 1883 zu Comegnaco, Provinz Novara, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juli 1900.
3	Carl Lederer, Conditor,	geboren am 2. November 1874 zu Heiligen-Geist in Loce, Bezirk Cilli, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	20. Juli 1900.
4	Stanislaus Rusek, Arbeiter,	geboren am 10. Februar 1863 zu Kuptenin, Bezirk Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Juli 1900.
5	Alexander Winkler, Dachdecker,	geboren am 16. März 1857 zu Bobrek in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	17. Januar 1900.
6	Rosina Winkler, geborene Hotter, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 11. März 1862 zu Zell am Ziller in Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 7. September **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 33 der Gesetzsammlung. S. 417. — Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen. S. 417. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen. S. 417. — Strausberger Kleinbahn. S. 418. — Kleinbahn Groß-Lichterfelde—Seehof—Teltow—Stahnsdorf. S. 419. — Elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf. S. 420. — Fleischerinnung in Britz. S. 422. — Laichschonrevier. S. 422. — Hebammenlehrkurse. S. 422. — Sperrung der Schifffahrt auf den märkischen Wasserstraßen. S. 422. — Marktpreise. S. 422. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 423. — Internationale Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen. S. 423. — Viehseuchen. S. 423. — Ortsbenennungen. S. 423. — Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Strelitz nach Prenzlau. S. 425. — Vergebung der Konzession einer Apotheke. S. 426. — Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse. S. 426. — Postübereinkommen mit der Schweiz. S. 426. — Neue Postagentur. S. 427. — Unterirdische Telegraphenlinie. S. 427. — Verlegung eines Fernsprech-Erdkabels. S. 427. — Herstellung von Kabelcementkanälen. S. 427. — Unanbringliche Postsendungen. S. 427. — Erledigung von Pfarrstellen. S. 427. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 427. — Einlösung von Rentenbrief-Zinsscheinen rc. S. 429. — Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen an der Elbe. S. 429. — Personal-Chronik. S. 429. — Ausweisungen aus Preußen. S. 430. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 430.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 10225. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hannover zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

№ 10226. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

№ 10227. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 30. Juli 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen erlassenen Ausführungsvorschriften zu den Branntweinsteuergesetzen nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. Juni d. J. mit dem 1. Oktober d. J. anderweitige Ausführungsbestimmungen treten. Dieselben sind im Centralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zur Nummer 33 des laufenden Jahrganges, abgedruckt.

Berlin, den 14. August 1900.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Oranienplatz in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat denselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Stephan Jozwiak, Zimmerpolier,	geboren am 25. Januar 1876 zu Plecka-Dombrowa, Kreis Kutno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (4½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	17. Juli 1900.
3	Franz Kacaba, Handschuhmacher,	geboren am 28. November 1864 zu Weltrus, Bezirk Schlan, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Juli 1899),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
4	Max Schiller, Conditor,	geboren am 16. März 1878 zu Budapest, ortsangehörig in Znaim, Mähren,	schwerer Diebstahl und Fälschung von Legitimationspapieren (1½ Jahre Zuchthaus und 8 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 14ten Oktober 1898),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. Juli 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jean Delarre, Erdarbeiter,	geboren am 23. April 1857 zu Lavaur, Gemeinde Philbert, Bezirk St. Pardour la Riviere, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	26. Juni 1900.
2	Josef Guemni, Tagner,	geboren am 27. Januar 1883 zu Comegnaco, Provinz Novara, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juli 1900.
3	Carl Lederer, Conditor,	geboren am 2. November 1874 zu Heiligen-Geist in Loce, Bezirk Cilli, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	20. Juli 1900.
4	Stanislaus Rusek, Arbeiter,	geboren am 10. Februar 1863 zu Kupienin, Bezirk Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Juli 1900.
5	Alexander Winkler, Dachdecker,	geboren am 16. März 1857 zu Bobrek in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	17. Januar 1900.
6	Rosina Winkler, geborene Hotter, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 11. März 1862 zu Zell am Ziller in Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 7. September **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 33 der Gesetzsammlung. S. 417. — Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen. S. 417. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen. S. 417. — Strausberger Kleinbahn. S. 418. — Kleinbahn Groß-Lichterfelde—Seehof—Teltow—Stahnsdorf. S. 419. — Elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf. S. 420. — Fleischerinnung in Britz. S. 422. — Laichschonrevier. S. 422. — Hebammenlehrkurse. S. 422. — Sperrung der Schifffahrt auf den märkischen Wasserstraßen. S. 422. — Marktpreise. S. 422. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 423. — Internationale Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen. S. 423. — Viehseuchen. S. 423. — Ortsbenennungen. S. 423. — Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Strelitz nach Prenzlau. S. 425. — Vergebung der Konzession einer Apotheke. S. 426. — Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse. S. 426. — Postübereinkommen mit der Schweiz. S. 426. — Neue Postagentur. S. 427. — Unterirdische Telegraphenlinie. S. 427. — Verlegung eines Fernsprech-Erdkabels. S. 427. — Herstellung von Kabelcementkanälen. S. 427. — Unanbringliche Postsendungen. S. 427. — Erledigung von Pfarrstellen. S. 427. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 427. — Einlösung von Rentenbrief-Zinsscheinen ꝛc. S. 429. — Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen an der Elbe. S. 429. — Personal-Chronik. S. 429. — Ausweisungen aus Preußen. S. 430. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 430.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 10225. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hannover zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

№ 10226. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

№ 10227. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 30. Juli 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen.

33. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen vorläufigen Ausführungsvorschriften zu den Branntweinsteuergesetzen nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. Juni d. J. mit dem 1. Oktober d. J. anderweitige Ausführungsbestimmungen treten. Dieselben sind im Centralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nummer 33 des laufenden Jahrganges, abgedruckt.

Berlin, den 14. August 1900.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen.

22. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 30. August 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von der Stadt nach dem Bahnhofe Strausberg der Eisenbahn Berlin-Küstrin vom 2. März 1893, Amtsblatt 1894 Seite 89 ff.

256. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder

Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 26. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis	
für Offizier	Pf. =	M. Pf.
" Unteroffizier u. Gemeine .	" =	" "
" Pferd	" =	" "
" Desinfektion von Wagen .	" =	" "
" Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	" "
" kg Gepäck 1000 kg =	" =	" "
Abfertigungsgebühr	" =	" "
	Zusammen	M. Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof)-Seehof-Teltow-Stahnsdorf (Klein-Machnow) vom 7. Februar 1887.

257. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergügung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 26. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis			
für Offizier	Pf. =	M.	Pf.	
„ Unteroffizier u. Gemeine . .	„ =	„	„	
„ Pferd	„ =	„	„	
„ Desinfektion von Wagen .	„ =	„	„	
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)	„ =	„	„	
„ kg Gepäck 1000 kg =	„ =	„	„	
Abfertigungsgebühr „	= „ =	„	„	
Zusammen		M.	Pf.)	

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde-Lankwitz-Steglitz-Marlendorf (Kolonie Südende) vom 17. Juli 1894. — Amtsblatt 1894 Seite 313 ff. —

258. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Digitized by Google

und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil IIE.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1,
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienstempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 16. August 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen
des Militärtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
"	Unteroffizier und Gemeine .	"	=	"	"
"	Pferd	"	=	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	"	=	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	:	=	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	"	=	"	"
	Abfertigungsgebühr	"	=	"	"
			Zusammen	M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen

über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.“

Fleischerinnung in Britz.

259. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1900 eine Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk in den Gemeinden Britz, Buckow, Rudow, Treptow, Nieder-Schöneweide, Johannisthal, Groß-Ziethen, Schönefeld und Waßmannsdorf mit dem Sitze in Britz und dem Namen „Fleischerinnung in Britz“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 27. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Laichschonrevier im Kreise Niederbarnim.

260. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 22. August 1900 I. B. 7340b. erkläre ich gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die früher Behrend'schen, jetzt Heinz'schen Havelwiesen in der Gemarkung Neuholland sowie den darangrenzenden Graben zum Laichschonrevier.

In dem Revier ist die Ausübung jeder Art der Fischerei in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni j. Js. verboten.

Potsdam, den 30. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Hebammenlehrkurse 1899/1900

261. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammenlehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammenlehranstalt in Frankfurt a./O. am 2. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf meine den Hebammenunterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 S. 307 des Amtsblatts für 1885).

Potsdam, den 31. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Sperrung der Schifffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen.

262. Bei der Ausführung von Vorarbeiten zum weiteren Ausbau der Havel und Spree werden in nächster Zeit vom Wasserbauinspektor Lühning Geschwindigkeitsmessungen auf der unteren Havel bei Nitzow km 7,6, Götlin km 57,7, Pritzerbe km 87,2, Neuendorf km 106,5 und in Spandau zwischen der Hamburger Eisenbahnbrücke und der Charlottenburgerbrücke, ferner auf der Spandauer Havel bei Hennigsdorf km 12,0, sowie auf der unteren Spree bei Fürstenbrunn km 5,0 ausgeführt werden.

Da der Werth der Messungen durch das Vorbeifahren der Schiffe, namentlich bei größerer Geschwindigkeit, erheblich beeinträchtigt wird, so ersuche ich die Schifffahrttreibenden, besonders die Dampferführer, den gegebenen Signalen entsprechend die Fahrt bei Annäherung an eine Meßstelle zu mäßigen oder ganz einzustellen. Die Signale bestehen in rothen Flaggen, welche in etwa 200 m Entfernung von der Meßstelle auf dem Ufer aufgestellt werden. Eine rothe Flagge bedeutet „langsam fahren,“ zwei solche übereinander bedeuten „halten“. Das Signal „halten“ wird nur in durchaus nothwendigen Fällen und voraussichtlich nicht auf längere Dauer als eine Stunde gegeben werden.

Potsdam, den 30. August 1900.

Der Regierungspräsident.

263. Nachweisung
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	72	7	72	7	90	7	70	8	41	7	38	6	91	7	39	7	88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	36	2	63	3	15	2	64	3	15	4	20	2	50	2	63	
3	Richtstroh	—	—	2	10	2	10	2	10	3	07	2	36	4	20	2	21	2	36	

Potsdam, den 3. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

264. Die bisher auf dem Gute Paplitz im Kreise Jüterbog-Luckenwalde beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen: Joseph Felnßjak, Katharina Fellnßjak geborene Pawlatschick und Marie Reschozka haben sich am 15. d. M. unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche sie im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage I. 1490/8 Nachricht zu geben.

Potsdam, den 1. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Internationale Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen.

265. Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin findet in den Monaten Juni und Juli 1901 in Berlin auf dem Gelände des Moabiter Exerzierplatzes eine internationale Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen statt.

Die geplante Ausstellung soll nicht nur den Fabrikanten aller Länder Gelegenheit bieten, vom jeweiligen Stande der Produktion den weitesten Kreisen Kenntniß zu geben, sondern auch die Vertreter der Feuerwehren der verschiedenen Nationen in engere Fühlung zu einander zu bringen. Die städtischen Behörden, Feuerwehrvereine und Landesverbände, Fabrikanten, Industrielle und Interessenten werden um thatkräftige Förderung und Mitarbeit an diesem Unternehmen, insbesondere durch Vorführung geeigneter Objekte gebeten.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung können von dem Schriftführer des geschäftsführenden Ausschusses der Ausstellung, Herrn Branddirektor Giersberg in Berlin, Lindenstraße 4, bezogen werden.

Die Anmeldeerklärungen müssen spätestens bis zum 1. Oktober 1900 unter der Adresse „Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901 zu Berlin, Lindenstraße 41" erfolgt sein.

Potsdam, den 4. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

266.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Hönow. Kreis Osthavelland: in Carwesee und auf der Weide Eubruch bei Kuhhorst. Kreis Westhavelland: Gehöft des Landwirths Franz Lüderwald in Rathenow. Kreis Ostprignitz: in Kuhbier, Kuhsdorf, Steffenshagen und Kyritz. Kreis Ruppin: auf dem Vorwerk Damm, dem Gute Bückwitz und in Michaelsbruch. Kreis Teltow: in Wendisch-Wilmersdorf.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: in Heegermühle und Trampe. Kreis Prenzlau: in Kleptow. Kreis Teltow: in Klein-Beeren, Rittergut Britz und Rittergut Haus Zossen.

c. Brustseuche. Kreis Zauch-Belzig: ein bei dem Bauern Wilhelm Bernau in Plötzin eingestelltes Militärpferd. Kreis Osthavelland: unter den Pferden des Regimentsstabes und der 1. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments № 54 (Pferdestaupe). Kreis Teltow: auf dem Gute Osdorf.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in Locto.

e. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferde des Besitzers Wilh. Preuß in Franz.-Buchholz.

f. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gänse des Handelsmanns Krüger in Rummelsburg.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Landarmen- und Corrigendenanstalt in Strausberg. Kreis Ostprignitz: in Groß-Pankow. Kreis Westprignitz: in Gülitz, Lockstädt, Vahrnow und Wolfshagen.

b. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: in Düpow und Rosenhagen. Kreis Ruppin: in Sieversdorf.

Potsdam, den 4. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennungen.

267. Die öffentliche Ordnung erfordert, daß für jede Ortschaft im amtlichen wie außeramtlichen Verkehre eine bestimmte, allgemein maßgebende Bezeichnung und Schreibweise besteht.

Ich verfüge daher auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II. des Preußischen Landrechts und gemäß der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1885 — Band XII. Seite 326 — unter Zustimmung des Herrn Ministers des Innern von Landespolizeiwegen, daß die im Regierungsbezirke Potsdam belegenen Ortschaften:

Kreis Angermünde.

1) Dorf Grimnitz (Alt-Grimnitz),
2 a.) Neu-Grimnitz, 2 b.) Amt Grimnitz,
3) Grünow (Verkehrt-Grünow),
4) Güstow (Hohen-Güstow),
5) Ragösen (Ragöser-Mühle).

Kreis Niederbarnim.

6) Germendorf (Quaden-Germendorf),
7) Möllersfelde (Müllersfelde),
8) Niederhaide (Niederheide),
9) Thärfelde (Thaerfelde),
10) Teämmersee (Tremmersee),
11) Wittenberg (Wittenberge).

Kreis Oberbarnim.

12) Bukow (Buckow),
13) Antonienhof (Antonshof, Hammelstall),
14) Jäckelsbruch (Jäkelsbruch, Jaeckelsbruch),
15) Lapenower Mühle (Lapnower Mühle),
16) Slaven (Schlaan, Schlaanhof),
17) Vevais (Vevay),
18) Werfipfuhl (Werfipfuhl),
19) Wesendahl (Wiesenthal, Wesenthal),
20) Willmersdorf (Wilmersdorf).

Kreis Beeskow-Storkow.

21) Cummerow (Comro, Cumrow, Kommerow, Kummerow).

Kreis Ost-Havelland.

22) Ferbitz (Verbitz),

Digitized by Google

23) Crämerpfuhl (Krämerpfuhl),
24) Lenzke (Lenzke),
25) Paarem im Glien (Paaren),
26) Röthehof (Röthehof),
27) Zeestow (Zestow, Ceestow, Czeestow).

Kreis West-Havelland.

28) Brädikow (Brädickow),
29) Dicke (Dikte, Dickte),
30) Gutenpaaren (Guten-Paaren),
31) Haage (Hage),
32) Hohennauen (Hohenauen),
33) Marzahne (Marzahn),
34) Neufriedrichsdorf (Neu-Friedrichsdorf),
35) Riewend (Riewendt),
36) Senzke (Sentzke),
37) Uetershorst (Uhlenhorst),
38) Verchesar (Ferchesar),
39) a. Hackobsbeutel (Hakubsbeutel, Hachopsbeutel),
39) b. Forsthaus — Vogelgesang.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

40) Klausdorf (Clausdorf),
41) Klasdorf (Clasdorf),
42) Welsigkendorf (Welsickendorf).

Kreis Prenzlau.

43) Karlshof (Carlshof),
44) Klepelshagen (Kleppelshagen),
45) Kraatz (Craatz),
46) Raakow (Raacow),
47) Reckse (Reekse),
48) Ukerhausen (Ueckersbausen, Ueckerhausen).

Kreis Ost-Prignitz.

49) Vollmersdorf (Volmersdorf).

Kreis West-Prignitz.

50) Baarz (Barz, Baartz, Baarzt),
51) Bentwisch (Bendwisch),
52) Bernheide (Beerenheide, Behrenheide),
53) Dallmin (Dalmin),
54) Ferbitz (Verbitz),
55) Gaarz (Garz, Gaartz, Gartz),
56) Holdseelen (Holzseelen),
57) Laaslich (Laslich),
58) Moor (Mohr),
59) Pirow (Pierow, Pyrow),
60) Rosensdorf (Rosendorf),
61) Sagast (Alt-Sagast),
62) Schweinekosen (Schweinekoven),
63) Sükow (Sückow),
64) Toppeln (Toppel).

Kreis Ruppin.

65) Bertikow (Charlottenthal),
66) Birkhorst (Nackel'sches Vorwerk),
67) Blumenaue (Blumenau),
68) Damm I. und II. (Vorwerk Damm),
69) Försterei Lütge-Dreetz (Lütgen-Dreetz, Lüttgen-Dreetz, Lütgendreetz),
70) Fischershof (Fischerhof),
71) Hasen (Feldhasen),
72) Jüblitz (Gülitz),
73) Kehlickendorf (Kellendorf),
74) Ludwigsaue (Alt-Ludwigsaue),
75) Metzelthin (Metzeltin,)
76) Möckern (Mäckern),

Kreis Ruppin.

77) Schrey-Mühle (Schrei-Mühle),
78) Nackel (Nakel),
79) Pabstthum (Papstthum),
80) Raminshof (Raminsgut)
81) Seemühle (Klempower Mühle, Clempowsche Mühle),
82) Spiegelberg (Spiegelmannfactur),
83) Strubbergshof (Strubergshof),
84) Theresenhof (Theresienhof),
85) Waisenkrug (Waisenhof),
86) Wilhelminenaue (Wilhelminenau),
87) Zietensaue (Zietensau).

Kreis Templin.

88) Ahlimswalde (Ahlimbswalde),
89) Dusterlacke (Dusterlaake, Düsterlake),
90) Getzkendorf (Jetzkendorf, Goetzkendorf, Jetzkendorf),
91) Herrenstein (Herrnstein),
92) Cannenburg (Kannenburg, Conneburg),
93) Kreuzkrug (Kreutzkrug),
94) Kröchlendorf (Kröchlendorff),
95) Kurtschlag (Curtschlag),
96) Colbatzer Mühle (Kohlbatzer Mühle).

Kreis Zauch-Belzig.

97) Fresdorf (Frähsdorf),
98) Hackenhausen (Hackenhaus),
99) Cammerode (Kammerode),
100) Canin (Kanin),
101) Klaistow (Claistow),
102) Krielow (Crielow),
103) Kunersdorf (Cunersdorf),
104) Lobbese (Lobbesee),
105) Locktow (Lockto),
106) Wust (Wubst),

für welche eine feststehende Schreibweise bislang nicht besteht, fortan wie folgt geschrieben werden:

Kreis Angermünde.

1) Alt-Grimnitz,
2) a. u. b. Amt Grimnitz,
3) Grünow,
4) Hohengüstow,
5) Ragöser Mühle.

Kreis Nieder-Barnim.

6) Germendorf,
7) Möllersfelde,
8) Niederheide,
9) Thaerfelde,
10) Trämmersee,
11) Wittenberg.

Kreis Ober-Barnim.

12) Bukow,
13) Hammelstall,
14) Jäckelsbruch,
15) Lapenower Mühle,
16) Schlaanhof,

Digitized by Google

17) Bevais,
18) Werftpfuhl,
19) Wesendahl,
20) Willmersdorf.

Kreis Beeskow-Storkow.

21) Kummerow.

Kreis Ost-Havelland.

22) Ferbitz,
23) Krämerpfuhl,
24) Lentzke,
25) Paaren i./Gl.,
26) Röthehof,
27) Zeestow.

Kreis West-Havelland.

28) Brädikow,
29) Dickte,
30) Gutenpaaren,
31) Haage,
32) Hohennauen,
33) Marzahne,
34) Neu-Friedrichsdorf,
35) Riewend,
36) Senzke,
37) Utershorst,
38) Ferchesar,
39) a. u. b. Vogelgesang.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

40) Klausdorf,
41) Klasdorf,
42) Welsickendorf.

Kreis Prenzlau.

43) Karlshof,
44) Kleppelshagen,
45) Kraatz,
46) Raakow,
47) Reckfee,
48) Ukerhausen.

Kreis Ost-Prignitz.

49) Vollmersdorf.

Kreis West-Prignitz.

50) Baarz,
51) Bentwisch,
52) Bernheide,
53) Dallmin,
54) Ferbitz,
55) Gaarz,
56) Holdseelen,
57) Laaslich,
58) Moor,
59) Pirow,
60) Rosensdorf,
61) Sagast,
62) Schweinekosen,
63) Sükow,
64) Toppel.

Kreis Ruppin.

65) Bertikow,
66) Birkhorst,
67) Blumenaue,
68) Gut Damm I.,
Gut Damm II.,
69) Lüttgendreetz,
70) Fischershof,
71) Häsen,
72) Zühlitz,
73) Kelkendorf,
74) Ludwigsaue,
75) Metzelthin,
76) Möckern,
77) Schreymühle,
78) Nackel,
79) Pabsthum,
80) Ramingsgut,
81) Seemühle,
82) Spiegelberg an der Dosse,
83) Strubbergshof,
84) Thereſienhof,
85) Waisenkrug,
86) Wilhelminenaue,
87) Zietensaue.

Kreis Templin.

88) Ahlimbswalde,
89) Dusterlake,
90) Götzkendorf,
91) Herrenstein,
92) Kannenburg,
93) Kreuzkrug,
94) Kröchlendorf,
95) Kurtschlag,
96) Kolbatzer Mühle.

Kreis Zauch-Belzig.

97) Fresdorf,
98) Hackenhausen,
99) Kammerode,
100) Kanin,
101) Klaistow,
102) Krielow,
103) Kunersdorf,
104) Lobbese,
105) Locktow,
106) Wust.

Potsdam, den 28. August 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Strelitz nach Prenzlau.

19. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 1. Februar 1898 — IV. A. 177 — III. 1460 — sich bereit erklärt hat, die im Anschluß an eine elektrisch zu betreibende Straßenbahn für den Personenverkehr von Neustrelitz nach Strelitz geplante schmalspurige Schienenverbindung von Strelitz nach Prenzlau, soweit preußisches Staatsgebiet in Frage kommt, als Kleinbahn für Personen- und Güterverkehr nach dem Kleinbahngesetze vom 28. Juli 1892 zu

Heranführung an die Staatsbahnhöfe Strelitz und Prenzlau zu genehmigen und die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für die genannte Bahn ertheilt hat, wird hiermit für die Bezirke der Kreise Templin und Prenzlau gemäß dem § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung jenes Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 3. September 1900.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vergebung der Konzession für eine Apotheke.

56. Die Konzession für die auf dem Grundstück Landsberger Allee 152 hierselbst genehmigte Apotheke soll in Folge Ablebens des bisherigen Besitzers von Neuem mit der Verpflichtung vergeben werden, daß der künftige Concessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apothekeneinrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Oktober d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit 2) die Approbation und die darauffolgenden Servitzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, *Militärverhältniß*, besondere Beschäftigung der Ehefrau, *Stand und Wohnort der Eltern* des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1884** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Der Polizei-Präsident.

Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse.

57. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Entscheidung des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 26. Juni 1900, welche inzwischen die Rechtskraft erlangt hat, die **allgemeine Volkskrankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse № 126** geschlossen worden ist.

Das Verfahren wegen Abwickelung der Geschäfte der Kasse nimmt daher unveränderten Fortgang.

Das Geschäftslokal der Liquidatoren befindet sich bis auf Weiteres Elsasserstraße 92 hierselbst.

Berlin, den 31. August 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postübereinkommen mit der Schweiz.

27. Am 1. September d. Js. tritt ein neues Postübereinkommen mit der Schweiz in Kraft. Hiernach findet bei Berechnung der Gebühr für Briefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt vom 1. September ab nicht mehr die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von **20** Gramm Anwendung. Mit Nachnahme behaftete Packete

Digitized by Google

vom 1. September ab im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz frankirt werden, auch wenn sie über 5 Kilogramm wiegen.

Die Versendung von gemünztem Gold in Packeten ohne Werthangabe nach der Schweiz ist verboten.

Berlin W., 28. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Neue Postagentur.

116. Am 10. September tritt in Wilhelmsruh b. Berlin eine Postagentur in Wirksamkeit, die sich mit der Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postanstalt werden für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt:

A. an Wochentagen: von 7/8 Vorm. bis 12 Mittags, von 4 Nachm. bis 6 Nachm.

B. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers: von 7/8 Vorm. bis 9 Vorm., von 11½ Vorm. bis 12½ Nachm.

Die Verwaltung der Postagentur wird dem bisherigen Posthülfstellen-Inhaber Nawotnick in Wilhelmsruh übertragen.

Vom Tage der Einrichtung der Postagentur wird für den Verkehr von Wilhelmsruh mit seinem bisherigen Postorte Rosenthal b. Berlin und den mit diesem zum Nachbarortsverkehr zugelassenen Ortschaften Reinickendorf-Ost und West die Anwendung der Ortstaxe gestattet.

Berlin C., 28. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Unterirdische Telegraphenlinie.

117. Es liegt ein Plan aus über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in der Französischen Straße von № 49a. bis № 61 bei dem Haupt-Telegraphenamt (Französischestraße).

Berlin C., 27. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Verlegung eines Fernsprech-Erdkabels.

118. Es liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Erdkabels vom Holsteiner Ufer Ecke Brückenallee bis Holsteiner Ufer 9/10 bei dem Stadt-Fernsprechamt 2 (Thurmstraße).

Berlin C., 28. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Herstellung von Kabelcementkanälen.

119. In folgenden Straßen sollen Kabelcementkanäle hergestellt werden:

a. Brunnenstraße, Demminerstraße, Anklamerstraße, Strelitzerstraße, Friedrichstraße, Karlstraße, Albrechtstraße,

b. Lynarstraße, Lindowerstraße, Nettelbeckplatz und Pankstraße.

Für die Straßen unter a. liegen die Pläne aus beim Stadt-Fernsprechamt 3 (Oranienburgerstraße), für die Straßen unter b. beim Stadt-Fernsprechamt 2 (Lübeckerstraße).

Berlin C., 31. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Unanbringliche Postsendungen.

120. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Krabbe in Berlin,
" Ebert in Berlin,
" Krupkat in Berlin,
" Dawernold in Königsberg Pr.,
" Reinhard in Wohlau,
" Zeddel in Berlin,
" Maier in München,
" Maier in Lindau, Bodensee,
" Thiele in Verden, Aller,
" Toledo in Hongkong,
" Kretschmar in Tegel.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Bücher, Band, Chokolade, Cigarren, Decken, Glühstrümpfe, Handarbeiten, Kleidungsstücke, Kragen, Messer, Metalltheile, Portemonnaies, Ringe, Strümpfe, Tabak, Uhrketten, Werkzeugtheile u. s. w.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 3. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

31. Erledigt ist die mit der Superintendentur verbundene Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Teltow, Diözese Cöln, Land I., durch Ableben des Inhabers am 12. August d. Js. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Pfarrstellenerledigung.

32. Erledigt ist das erste Diakonat magistratualischen Patronats zu D.-Rixdorf, Diözese Cöln-Land II. (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I.) durch Versetzung des Diakonus Woock.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

17. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A zu 3000 M. (1000 Thlr.) 191 Stück

und zwar die Nummern:

53 87 114 148 427 510 523 599 648 882 917

1396 1405 1421 1458 1631 2132 2343 2624 2758
2809 3116 3600 3604 3656 3700 3849 3950 4126
4218 4521 4576 5019 5040 5161 5193 5364 5822
5849 6132 6222 6302 6453 6534 6578 6770 7037
7121 7426 7567 7571 7618 7632 7686 7776 7822
7880 8133 8152 8310 8544 8588 8595 8931 8996
9007 9029 9186 9252 9285 9317 9438 9443 9882
9948 10328 10399 10569 10574 10637 10883 10891
10951 11225 11265 11351 11667 11779 12008
12005 12040 12118 12407 12462 12480 12516
12625 12731 12798 12873 12959 13042 13172
13472 13515 13591 13658 13850 13881 14105
14119 14232 14237 14305 14367 14369 14431
14459 14575 14588 14601 14899 15199 15214
15369 15525 15528 15656 15707 15874 15941
16035 16038 16065 16068 16228 16290 16345
16433 16444 16459 16464 16474 16552 16616
16617 16770 16828 16909 16968 17030 17123
17170 17224 17231 17327 17333 17543 17599
17638 17697 17770 17854 17868 17908 18008
18088 18528 18718 18808 18843 18899 18932
18975 19026 19053 19215 19276 19278 19336
19391 19436 19476 19490 19522 19577 19591
19621 19669 19756 19783.

Litt. B zu 1500 M. (500 Thlr.) 68 Stück
und zwar die Nummern:
9 319 380 631 673 801 842 858 872 837 1055
1261 1430 1493 1530 1548 1629 1630 1791 2266
2306 2321 2540 2959 2961 3214 3457 3472 3705
3759 3815 3841 4133 4231 4276 4381 4413 4664
4708 4822 5082 5204 5306 5307 5330 5395 5605
5643 5668 5681 5878 5885 5927 6040 6252 6286
6383 6440 6546 6697 6769 6802 6819 6849 6934
7064 7097 7149.

Litt. C zu 300 M. (100 Thlr.) 266 Stück
und zwar die Nummern:
102 142 212 275 349 384 443 622 689 758
1008 1010 1117 1160 1261 1298 1302 1393 1565
1578 1651 1688 1777 1960 1978 2203 2563 2568
2745 2775 2847 2876 2911 2962 3008 3012 3047
3079 3519 3761 3818 3934 4058 4220 4513 4544
4717 5052 5154 5224 5253 5448 5522 5534 5660
5681 5710 5749 5759 5853 5863 5921 5962 6029
6058 6167 6176 6224 6236 6915 7181 7241 7261
7355 7460 7485 7520 7586 7784 7802 7843 8179
8257 8259 8297 8309 8348 8736 8739 8878 9400
9405 10067 10125 10142 10258 10300 10414 10473
10646 10707 10887 10905 10920 11262 11403
11611 11762 11807 11838 12051 12105 12155
12193 12248 12294 12399 12614 12636 12811
13114 13265 13535 13582 13732 13798 13837
13875 13999 14095 14102 14138 14207 14356
14382 14405 14471 14535 14545 14734 14814
14858 14913 14940 14969 14971 15107 15135
15146 15190 15220 15243 15373 15475 15619
16023 16068 16227 16352 16378 16442 16582
16636 16678 16710 16753 16774 16889 16892
17022 17129 17858 17864 17983 17998 18077
18195 18384 18570 18698 18905 18906 19215
19309 19324 19338 19371 19396 19550 19735
19815 19934 20001 20077 20295 20333 20382
20441 20477 20618 20655 20718 20792 20825
21012 21445 21575 21580 21650 21837 21844
21950 21956 21973 21992 22115 22205 22276
22290 22307 22430 22466 22734 22894 22975
23005 23086 23278 23337 23357 23441 23588
23679 23725 23790 23826 23875 23932 23934
24013 24017 24036 24177 24278 24379 24439
24566 24791 24871 24945 24953 25166 25246
25320 25355 25416 25550 25578 25664 25679
25720 25778 26053 26075 26132 26171.

Litt. D zu 75 M. (25 Thlr.) 225 Stück
und zwar die Nummern:
6 102 116 305 458 552 726 894 946 1071
1379 1599 2121 2196 2276 2281 2328 2360 2402
2555 2636 2649 2849 3021 3209 3236 3507 3594
3716 3728 3935 3990 4082 4103 4330 4375 4676
4812 4861 4911 5346 5371 5451 5517 5612 5796
5818 5859 5918 6022 6120 6201 6240 6291 6330
6349 6532 6616 6642 6705 6869 6903 6904 6947
7060 7393 7420 7436 7520 7533 7620 7642 7643
7658 7683 7713 7970 7974 8009 8086 8399 8422
8427 8461 8533 8571 8650 8750 8793 8945 9793
10008 10073 10116 10315 10375 10466 10525
10666 10688 10762 10831 10916 11342 11392
11537 11548 11573 11581 11600 11613 11648
11732 12110 12281 12623 12759 12806 12900
12960 12990 13160 13228 13308 13318 13404
13504 13599 13633 13791 13810 13845 13931
14016 14121 14231 14270 14313 14334 14364
14405 14582 14683 14691 14890 14921 15046
15199 15264 15273 15367 15491 15498 15561
15706 15863 15893 16002 16013 16049 16134
16336 16347 16356 16448 16548 16590 16666
16839 16852 16904 16920 17164 17332 17428
17531 17681 17814 17861 17876 17892 17977
18121 18132 18283 18567 18591 18795 18952
19047 19081 19135 19195 19254 19335 19347
19448 19553 19554 19694 19708 19736 19812
19823 20063 20075 20155 20313 20413 20568
20615 20762 20844 20903 20954 20961 21013
21115 21179 21368 21373 21421 21773 21795
21996.

Litt. E zu 30 M. (10 Thlr.) 7 Stück
und zwar die Nummern:
9681 9723 9862 9906 9925 9947 9971

III. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 149.

Litt. N zu 300 M. 4 Stück
und zwar die Nummern: 6 11 96 100.

Litt. P zu 30 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 10 20.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII.

Nr. 5—16 bezw. Reihe II. Nr. 3—16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4prozentige Rentenbriefe:

1. Oktober 1891:
C. 24208.
1. April 1892:
D. 2503.
1. April 1893:
C. 9961.
D. 9348.
1. April 1895:
D. 1586 6387.
1. Oktober 1895:
C. 11328.
1. April 1896:
E. 9735.
1. April 1897:
C. 21789.
D. 7415.
1. Oktober 1897:
C. 11887.

B. 3½prozentige Rentenbriefe.

1. Oktober 1897:
O. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbrief-Zinsscheinen ꝛc.

18. Die Rentenbank-Kasse — Klosterstraße 76 I. hierselbst — wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 19. bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgelooften, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich 24 September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 28. August 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabenzahlung in den Winter-Schutzhäfen an der Elbe.

Die zuständigen Herren Minister haben unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes genehmigt, daß der städtische Hafen zu Boizenburg in Mecklenburg in das zwischen den preußischen staatlichen Winter-Schutzhäfen an der Elbe hinsichtlich der Abgabenzahlung bestehende Gemeinschaftsverhältniß einbezogen wird. Es sind daher Fahrzeuge, welche in einem anderen preußischen Winter-Schutzhafen an der Elbe für die ganze Winterliegezeit Gebühren entrichtet haben, bei der Benutzung des Boizenburger Hafens während derselben Winterperiode abgabenfrei, jedoch mit der Maßgabe, daß der Differenzbetrag gegen den Tarif für den Hafen und den Hafenkanal zu Boizenburg vom 3. Juli 1900 nachzuentrichten ist, sofern in dem vorher benutzten Hafen die Abgabe weniger betragen hatte.

Diese bedingt zugestandene Abgabenfreiheit wird fortan gleichermaßen in den staatlichen Winterschutzhäfen zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Aken (Hornhafen), Barby, Magdeburg (Winterhafen und Zollelbe), Tangermünde, Wittenberge, Bleckede, Lauenburg, Hoopte und Halle a. S. (Sophienhafen) solchen Fahrzeugen gewährt, die in derselben Winterperiode bereits das Hafengeld für die ganze Winterliegezeit im Boizenburger Hafen entrichtet haben.

Magdeburg, den 25. August 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen
als Chef der Elbstrombauverwaltung.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Rothe ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Regierungsassessor Schrader ist dem Landrathe des Kreises Westhavelland zur Hülfeleistung überwiesen.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Weger in Glienicke für den Bezirk 21 „Zaatzke"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Richard Schultz in Jabel für den Bezirk 21 „Zaatzke".

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden: Rittergutsbesitzer Klamroth zu Britz als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 16 Golzow.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wiederernannt worden: Gutsbesitzer Erich Köppen zu Eichenfelde als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 20 Eichenfelde, Gutsbesitzer Ludolf Bade zu Wernikow als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 20 Eichenfelde.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gemeindevorsteher Herm in Glöwen für den Bezirk 31 „Quitzöbel".

Der Schulamtskandidat Paul Meyer ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann (Handlungsgehülfe) Heinrich Klausner, geboren am 18. Februar 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. April 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Anton Wrubleskiego, geboren am 13. Juni 1868 zu Gradziac, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1900 ausgewiesen.

Arbeiterin Sura Goldenberg, geboren am 12. Mai 1879 zu Botosani in Rumänien, rumänische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1900 ausgewiesen.

Goldschmied Jacob Prosser, geboren am 30sten Juni 1872 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. August 1900 ausgewiesen.

Kaufmann Heinrich Schreiber, geboren 8. November 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. August 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Moses David Fuhrmann, geboren ? ? 1881 zu Janowo, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. August 1900 ausgewiesen.

Der Bäcker Florian Fiala, geboren 26. April 1870 zu Galdenfurth in Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. August 1900 aus Preußen ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rosalie Zielinska, geb. Falkeberg, Arbeiterfrau,	44 Jahre alt, geboren zu Smolovice, Kreis Wrodawek, Polen, russische Staatsangehörige,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	25. Juli 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Buriansky, Zigeuner,	22 Jahre alt, ortsangehörig zu Skripp, Bezirk Wagstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Juli 1900.
2	Vincenz Hodek, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1877 zu Karolinenthal, Bezirk Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Pardubitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Juni 1900.
3	Reinhold Jacobson, Schiffsheizer,	geboren am 27. November 1877 zu Pernau, Livland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	26. Juli 1900.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 14. September **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 34 der Gesetzsammlung. S. 431. — Konzessionsurkunde für die preußische Strecke der Nebeneisenbahn Gerlebogk—Löbejün—Nauendorf. S. 431. — Verlängerung der Baufrist für dieselbe Eisenbahn. S. 435. — Steinsetzer-Innung in Berlin. S. 435. — Reichstagsersatzwahl. S. 435. — Ortsbenennung. S. 435. — Pferdelotterie. S. 435. — Schiffsaichung. S. 435. — Vertilgung von Ratten ꝛc. S. 436. — Marktpreise. S. 436/37. — Winterschonzeit der Fische, Lachsfang und Krebsfang. S. 438. — Entziehung eines Hebammenzeugnisses. S. 438. — Viehseuchen. S. 438. — Rotirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 438. — Berliner und Charlottenburger Presse. S. 439. — Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats. S. 439. — Verkehr mit dem deutschen Postamt in Tschifu. S. 440. — Uebermittelung eines Uhrenzeichens in Fernsprech-Anschlußleitungen. S. 440. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs S. 440. — Communalbezirksveränderung. S. 440. — Schiffsaichbehörde. S. 440. — Personal-Chronik. S. 440. — Ausweisungen aus Preußen. S. 441. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 441. — Beilage: Statut der Deutschen Hypothekenbank in Berlin.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 34.) № 10228. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, vom 7. Juli 1900. Vom 20. August 1900.

№ 10229. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschifffahrtsgerichts in Ruhrort. Vom 20. August 1900.

Konzessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf durch die Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn-Gesellschaft

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn-Gesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf für die auf das Preußische Staatsgebiet entfallende Strecke zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn-Gesellschaft und nimmt ihren Sitz in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, im Preußischen Staatsgebiete gelegenen Orte.

Die Bestimmungen des zwischen Preußen und Anhalt wegen des Baues und Betriebes der Bahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 23. April 1898 sollen für die Gesellschaft dieselbe Verbindlichkeit haben, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzessionsurkunde aufgenommen wären.

Die Gesellschaft ist ferner den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 1600000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugs-Aktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stamm-Aktien) hinsichtlich der Vertheilung des Reinertrages des Unternehmens bis zu 4½ Prozent des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Liquidation der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrages der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel 3 des Staatsvertrages festgesetzte Baufrist abläuft, soweit

die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 Prozent des Nennwerths ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inlande ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie diese beim Handelsgericht zur Eintragung anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrage auf die vorbezeichnete Prüfung und Bestätigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung beim Handelsgericht beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,

die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen der im Artikel 3 des Staatsvertrages bestimmten Frist erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5 % des auf 1600000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß

des Rechtsweges dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 80000 Mark, in Worten: „Achtzigtausend Mark" baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung oder Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Verzugsstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

VIII.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als drei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren.

Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 3 hinausfahren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem in den Artikeln 239b und 185b des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 123 ff.) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfons fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird;
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufene Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;

b. eine im Regulative festzusetzende alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage;

c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 25 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

IX.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar für die **Beamten** des Bahnunternehmens nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, und für die **Arbeiter** nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XI.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XII.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vgl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XIII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist, so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XIV.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde an den Konzessionar, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung

des gesammten Aktien-Kapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die Hinterlegung der unter Artikel VII[4] vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat, und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungs-Komitee vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 6. August 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

gegengezeichnet Fürst zu Hohenlohe, Thielen, Schönstedt, Freiherr von der Recke, von Goßler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verlängerung der Baufrist für die Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn.

34. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf vom 23. April 1898 (G.-S. S. 291) und im Artikel VII. Ziffer 3 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 6. August 1898 will ich, nachdem die Theilstrecke von Nauendorf bis Gröbzig inzwischen in Betrieb genommen worden ist, die Frist, welche der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft für die Vollendung des Baues der Bahn gesetzt ist, zufolge eines begründeten Antrags der Eisenbahngesellschaft und im Einverständniß mit der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung, bis zum 1. Dezember d. Js. verlängern.

Berlin, den 22. August 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Wehrmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Steinsetzer-Innung in Berlin.

18. Die Steinsetzer-(Zwangs-)Innung zu Berlin hat die Ausdehnung des bisher nur die Stadt Berlin umfassenden Innungsbezirks auf die Ortschaften Rixdorf und Schöneberg beantragt.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind die Ersten Bürgermeister von Rixdorf und Schöneberg gemäß §§ 100u. und 100a. der Gewerbeordnung und Ziffer 31 und 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 von mir zu Kommissaren bestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1900.

Der Oberpräsident.

Reichstagsersatzwahl.

19. Nachdem der Reichstags-Abgeordnete für den 6. Wahlkreis der Stadt Berlin, Schriftsteller Liebknecht zu Charlottenburg, verstorben ist, hat in diesem Wahlkreise eine Ersatzwahl stattzufinden. Ich setze daher den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 27. September d. J.** und den Wahltermin auf **Dienstag den 30. Oktober d. J.** fest. Zugleich bringe ich gemäß des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für diese Wahl den Stadtrath Mugdan in Berlin zum Wahlkommissar und den Stadtrath Selberg in Berlin zu seinem Stellvertreter ernannt habe.

Potsdam, den 6. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ortsbenennung.

268. Dem zum Gutsbezirk Neustadt-Brandenburg-Forst im Kreise Zauch-Belzig gehörenden, an der Chaussee Brandenburg-Ziesar, 2300 m südlich von Wilhelmsdorf, 8000 m von Brandenburg und 4000 m nordöstlich von Reckahn belegenen Oberförsterei-Etablissement habe ich den Namen **Oberförsterei Neustadt-Brandenburg** beigelegt.

Potsdam, den 5. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Pferde-Lotterie.

269. Des Königs Majestät haben dem Comitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung im Jahre 1900 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 6. September 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Schiffsaichung.

270. Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler und auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses ist das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin für die durch die Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten in Potsdam errichteten Aichbehörden

bestellt worden und wird als solche seine Thätigkeit am 1. Oktober d. J. beginnen.

Potsdam, den 5. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Vertilgung von Ratten ꝛc.

271. Nachstehender Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts über die Ergebnisse von Untersuchungen über die Vertilgung von Ratten und sonstigem Ungeziefer **unter Anwendung von Gasen** wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei der großen Bedeutung, welche den Ratten als Krankheitsüberträgern bei der Pest zukommt, ist die Vertilgung dieses lästigen Ungeziefers zu einer prophylaktisch wichtigen Maßregel geworden. Ihre Ausrottung ist unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, besonders da, wo sich die Vernichtung durch Gift als undurchführbar erweist. Eine sichere Methode, durch Bakterienkulturen — wie z. B. bei den Mäusen mit Kulturen des Mausetyphus — eine tödtliche Seuche unter den Ratten hervorzurufen, giebt es bisher ebenfalls noch nicht, wenn auch die Versuche von Danysz in dieser Beziehung hoffnungsvoll erscheinen.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte sind nun von Regierungsrath Professor Dr. Kossel Versuche angestellt, Ratten durch Gase zu tödten, die einen ausgezeichneten Erfolg hatten. Von der Gesellschaft für flüssige Gase, Raoul Pictet zu Berlin, wurde dem Gesundheitsamte Pictolin zur Verfügung gestellt, ein Gemenge von flüssigen Gasen, das hauptsächlich aus schwefliger Säure besteht und so wegen seines stechenden Geruchs dem Menschen nicht etwa durch unabsichtliche Einathmung gefährlich werden kann. Es gelang durch Einbringung

---

272. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-															
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.								
													Rind-								
													im Großhandel	im Kleinhandel							
														von der Keule	vom Bauch						
		Es kosten je 100 Kilogramm																		Es kosten je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu									
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 84	13 70	13 03	14 27	24 50	28 —	32 —	3 64	5 25	3 64	4 64	113 50	1 35	1 20						
2	Beeskow	14 90	14 35	— —	12 65	22 50	27 50	45 —	3 80	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 05						
3	Brandenburg	14 30	14 04	13 —	14 50	23 50	25 —	37 50	4 35	3 90	— —	4 25	88 —	1 40	1 20						
4	Dahme	14 70	14 20	13 77	13 33	26 —	30 —	35 —	5 —	4 50	3 —	5 —	95 —	1 20	1 —						
5	Eberswalde	15 17	13 79	13 —	14 09	23 —	29 —	37 —	4 25	4 50	— —	5 —	101 —	1 40	1 20						
6	Havelberg	15 17	13 74	14 50	14 29	24 50	30 —	40 —	5 81	3 50	— —	4 47	109 —	1 30	1 10						
7	Jüterbog	14 50	14 04	14 —	14 11	30 —	30 —	40 —	5 42	5 20	— —	6 —	110 —	1 60	1 40						
8	Luckenwalde	— —	14 27	— —	14 32	35 —	35 —	45 —	3 80	3 83	— —	4 75	116 —	1 20	1 20						
9	Perleberg	15 21	13 90	— —	14 25	20 —	27 —	33 —	5 17	3 90	— —	5 50	120 —	1 40	1 20						
10	Potsdam	— —	13 90	— —	15 14	22 50	24 —	37 —	3 87	5 47	— —	4 57	115 61	1 50	1 30						
11	Prenzlau	14 33	13 45	13 87	13 69	24 50	23 —	35 —	5 08	4 25	2 75	5 50	105 —	1 40	1 15						
12	Pritzwalk	15 38	13 88	15 38	14 38	15 50	22 50	37 —	5 —	4 25	3 25	4 75	— —	1 40	1 20						
13	Rathenow	14 88	14 02	14 —	13 70	23 —	22 —	28 —	4 24	3 23	— —	3 96	110 —	1 40	1 20						
14	Neu-Ruppin	15 20	14 —	14 —	13 04	35 —	35 —	55 —	4 89	4 —	3 —	4 —	106 —	1 45	1 25						
15	Schwedt	15 27	14 24	14 83	14 09	26 67	31 25	37 50	4 72	4 20	— —	4 76	— —	1 40	1 20						
16	Spandau	15 65	14 15	15 55	15 90	26 50	37 50	42 —	5 —	5 25	— —	5 25	120 —	1 60	1 30						
17	Strausberg	15 —	15 —	16 —	15 —	30 —	30 —	40 —	6 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —						
18	Teltow	— —	14 48	14 17	14 50	33 —	35 —	42 —	4 75	4 30	— —	5 70	120 —	1 70	1 35						
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	28 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —						
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20						
21	Wittstock	14 87	13 35	15 50	12 54	24 —	32 —	40 —	5 52	5 —	3 67	5 —	90 —	1 22	— 90						
22	Wriezen a. O.	14 90	14 24	13 68	14 11	22 50	23 —	37 50	4 50	4 —	2 50	5 50	105 —	1 30	1 20						
	Durchschnitt	14 93	14 01	14 22	14 04	— —	— —	— —	4 71	4 33	— —	4 98	107 85	— —	— —						

Potsdam, den 10. September 1900.

der Flüssigkeit in ein Zimmer, in dem sich graue Ratten und Mäuse in Drahtkörben befanden, diese Thiere in wenigen Minuten zu tödten. Auch Wanzen in einem mit Gaze verschlossenen Reagenzglase starben durch die Einwirkung des Gases ab, während Fliegen zwar betäubt wurden, sich aber nachträglich wieder erholten.

Auf dies positive Resultat hin wurden durch die freundliche Vermittelung und unter der Aufsicht des Hafenarztes Dr. Nocht in Hamburg an Schiffen Versuche angestellt, bei denen es gleichfalls gelang, in den Schiffsräumen befindliche Ratten durch Einleiten von Pictolin zu tödten.

Die praktische Tragweite der Versuche liegt auf der Hand. Die Abtödtung der Ratten in den Laderäumen der Schiffe, die aus pestverseuchten Ländern kommen, ist prophylaktisch sehr wichtig, und grade hier stößt die Anwendung von Gift vielfach auf Schwierigkeiten, wenn z. B. der Laderaum später zum Transport von Lebensmitteln benutzt werden soll. Die Anwendung des Pictolins dagegen wird sich einfach, zweckmäßig und gefahrlos gestalten. Auch Wohnungen, Speicherräume, Keller u. s. w. können bei geeigneter Versuchsanordnung voraussichtlich von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer durch Pictolin befreit werden.

Endlich sei erwähnt, daß es gelang, auf einem Gut wilde Kaninchen durch Eingießen des Pictolins in die Zugangsöffnungen der Baue zu tödten, sodaß seine Anwendung an Stelle anderer Gase als Tilgungsmittel auch für diese und andere Thiere, die der Feldwirthschaft schädlich sind, in Betracht zu ziehen ist.

Potsdam, den 7. September 1900.

Der Regierungspräsident

Preise im Monat August 1900.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gerste						Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Gesäuberte Gans (Fettgans)	Schmalz	Eier	Weizen	Roggen	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, reines
kostet																
Kilogramm				1 Schf. 60 St.		Es kostet je 1 Kilogramm.										
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 30	1 30	1 50	2 50	4 —	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 20
1 30	1 05	1 20	1 60	2 34	3 32	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 25	1 30	1 35	1 60	2 40	4 —	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 53	4 40	— 23	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 17	1 30	1 25	1 54	2 39	3 60	— 29	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 30	1 40	1 40	1 60	2 53	3 96	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 30	1 50	2 30	4 —	— 29	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 10
1 20	1 40	1 30	2 —	2 31	3 11	— 23	— 24	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	3 10	— 19	1 60
1 50	1 40	1 46	1 60	2 42	3 61	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 35	3 10	— 20	1 40
1 20	1 15	1 30	1 50	2 20	3 81	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 26	3 01	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 40	1 55	2 40	3 98	— 32	— 28	— 43	— 43	— 40	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 35	1 60	2 38	3 84	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 20	1 60	2 40	4 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 60	1 60	1 60	2 50	4 20	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 53	2 80	3 15	— 20	1 20
1 50	1 50	1 40	1 60	2 40	3 60	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 45	2 30	3 90	— 40	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 45
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 67	— 30	— 24	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 50	—	—	— 20	1 60
1 08	1 10	1 13	1 48	2 33	3 31	— 23	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 —	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die Winter-Schonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

273. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Woltenburger Strom, der Quillow und der Berke, in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 5. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Entziehung eines Hebammenzeugnisses.

274. Der Hebamme Anna Hammer in Reinickendorf ist das Hebammenzeugniß entzogen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

275. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Osthavelland: in Königshorst. Kreis Westhavelland: Gehöft des Viehhändlers Damm in Friesack. Kreis Ostprignitz: in Kuhbier, Falkenhagen, Kammermark und Dreddöhl, Kreis Westprignitz: in Kleeste.

b. **Milzbrand.** Kreis Niederbarnim: Rittergut Tasdorf. Kreis Zauch-Belzig: in Schmergow.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg. Kreis Osthavelland: in Eichstädt. Kreis Teltow: Gehöft von Lampson in Grunewald. Kreis Templin: Gehöft von Kreutzfeldt in Templin.

d. **Schweineseuche.** Kreis Teltow: Gehöft von Näther in Gr. Lichterfelde (wieder erloschen).

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Westhavelland: in Klein-Behnitz. Kreis Ostprignitz: in Triglitz, Holzhausen, Jännersdorf und Kyritz. Kreis Westprignitz: Pachtgut Stadthof bei Putlitz.

b. **Milzbrand.** Kreis Prenzlau: in Rieben. Kreis Templin: in Lychen.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Osthavelland. Rittergut Dyrotz.

d. **Schweineseuche.** Kreis Teltow: in Lankwitz und Mittenwalde.

Potsdam, den 11. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

23. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Schleswig, Cöln, Trier sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 54, Gumbinnen 22, Danzig 27, Marienwerder 47, Frankfurt a. O. 20, Köslin 12, Stralsund 6, Bromberg 14, Oppeln 5, Merseburg 5, Erfurt 3, Hannover 4, Hildesheim 4, Lüneburg 6, Stade 2, Osnabrück mit Aurich 3, Minden mit Münster 11, Arnsberg 4, Cassel 34, Wiesbaden 2, Coblenz 7, Düsseldorf 4, Aachen 4.

Auf diese Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheins, welche sich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung; es darf eine Ueberschreitung derselben nur insoweit stattfinden, als sie zur Notirung dieser Anwärter nicht ausreichen sollten.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forstversorgungsscheins vom Jahrgang 1900 den Vorzug vor denjenigen mit

höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht sind, hat die betreffende Königliche Regierung mir **sofort** Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloser Meldungen die nachträgliche Schließung dieses Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlassen, sich für einen anderen, nicht geschlossenen Bezirk anzumelden. Hier sind sie so zu behandeln, als hätten sie sich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geschlossenen Bezirk sofort gemeldet.

Berlin, den 28. August 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. September 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1900.

58. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Weizen	(gut)	15 M.	54 Pf.
"	"	do.	(mittel)	15 "	43 "
"	"	do.	(gering)	15 "	35 "
"	"	Roggen	(gut)	14 "	62 "
"	"	do.	(mittel)	— "	— "
"	"	do.	(gering)	— "	— "
"	"	Futter-Gerste	(gut)	15 "	15 "
"	"	do.	(mittel)	14 "	56 "
"	"	do.	(gering)	13 "	99 "
"	"	Hafer	(gut)	15 "	76 "
"	"	do.	(mittel)	14 "	70 "
"	"	do.	(gering)	13 "	67 "
"	"	Richtstroh		6 "	31 "
"	"	Heu		6 "	24 "
"	"	Kartoffeln		4 "	42 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,53 Mk., Stroh 3,45 Mk., Heu 3,87 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32 Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)		35 "	— "
"	"	Linsen		50 "	— "
"	"	Kartoffeln		5 "	74 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule		1 "	40 "
"	"	do.	(Bauchfleisch)	1 "	10 "
"	"	Schweinefleisch		1 "	35 "
"	"	Kalbfleisch		1 "	36 "
"	"	Hammelfleisch		1 "	40 "
"	"	Speck	(geräuchert)	1 "	45 "
"	"	Eßbutter		2 "	37 "
60	Stück	Eier		3 "	09 "
1	Dz	Rindfleisch en-gros		100 "	— "

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32 Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)		37 "	50 "
"	"	Linsen		45 "	— "
"	"	Kartoffeln		5 "	79 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)		1 "	40 "
"	"	do.	(Bauchfleisch)	1 "	05 "
"	"	Schweinefleisch		1 "	35 "
"	"	Kalbfleisch		1 "	40 "
"	"	Hammelfleisch		1 "	40 "
"	"	Speck	(geräuchert)	1 "	50 "
"	"	Eßbutter		2 "	50 "
60	Stück	Eier		3 "	10 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	35 Pf.,	
1	"	desgl.	a. Roggen	31 "	
1	"	Gerstengraupe		35 "	
1	"	Gerstengrütze		33 "	
1	"	Buchweizengrütze		38 "	
1	"	Hafergrütze		41 "	
1	"	Hirse		38 "	
1	"	Reis (Java, mittler)		60 "	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)		2 Mark	70 "
1	"	in gebr. Bohnen		3 "	38 "
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)		3 "	72 "
1	"	Speisesalz			21 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)		1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	38 Pf.,	
1	"	desgl.	a. Roggen	28 "	
1	"	Gerstengraupe		48 "	
1	"	Gerstengrütze		43 "	
1	"	Buchweizengrütze		38 "	
1	"	Hafergrütze		43 "	
1	"	Hirse		43 "	
1	"	Reis (Java, mittler)		55 "	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)		2 Mark	05 "
1	"	(gelb in gebr. Bohnen)		2 Mark	90 "
1	"	Speisesalz			20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)		1 Mark	10 "

Berlin, den 6. September 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats.

28. Der Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats ist nach längerer Unterbrechung wegen des Kriegszustandes neuerdings wieder hergestellt worden. Es können deshalb Postanweisungen nach verschiedenen, bei den Postanstalten zu erfragenden Orten jenes Gebiets jetzt unter den früheren Bedingungen vermittelt werden.

Berlin W., den 30. August 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Tschifu.

29. Das Deutsche Postamt in Tschifu nimmt fortan am Zeitungs-, Postanweisungs- und Packetdienste Theil. Die Bedingungen und Taxen sind die gleichen wie im Verkehre mit dem Deutschen Postamt in Shanghai.

Berlin W., 31. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Uebermittelung eines Uhrenzeichens in Fernsprech-Anschlußleitungen.

121. Im Fernsprechbetriebe ist neuerdings eine Einrichtung getroffen, welche es den Fernsprechtheilnehmern ermöglicht, den richtigen Gang ihrer Uhren auf Grund eines in ihren Anschlußleitungen gegebenen elektrischen Zeichens zu prüfen. Diejenigen Theilnehmer, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen, erhalten jeden Vormittag durch ein etwa eine Minute währendes Ertönen des Weckers bei ihrer Fernsprechstelle davon Kenntniß, daß es genau 9 Uhr ist. Seitens der Theilnehmer muß indeß dafür Sorge getragen werden, daß um diese Zeit Gespräche nicht geführt oder doch rechtzeitig unterbrochen werden. Unmittelbar nach Empfang des Uhrenzeichens haben die Theilnehmer die Ankunft des Uhrenzeichens der Vermittelungsanstalt zu bestätigen.

Für die Uebermittelung des Uhrenzeichens wird eine Zuschlagsgebühr zur Fernsprechvergütung im Betrage von 10 M. jährlich erhoben.

Etwaige Anträge auf Uebermittelung des Uhrenzeichens nehmen die Fernsprechvermittelungsanstalten entgegen.

Berlin C., 2. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

122. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altruppin, Basel, Bobitz, Daber, Damgarten, Dölitz (Pomm.), Ganzlin, Garz (Rügen), Gatersleben, Großkreuz, Lalendorf, Richtenberg, Tangerhütte, Tribsees und Wünschelburg zugelassen worden.

Potsdam, 3. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

27. Das im Grundbuche von Premnitz Band I. Blatt № 20 verzeichnete Grundstück von 14,4780 ha Größe, bestehend aus den Parzellen № 41, 42, 43, 44, 216/32, 217/33 und 218/34 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Premnitz — bis zu der am 19. Mai d. J. erfolgten Auflassung an den Forstfiskus dem Landwirth Wilhelm Mangelsdorf in Premnitz gehörig — ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 20. Juli d. J. auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gemeindebezirk Premnitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Grünaue vereinigt worden.

Rathenow, den 28. August 1900.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffsaichbehörde.

Mit Bezug auf die in der Sonderbeilage zum 15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin vom 13. April 1900 veröffentlichte Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im diesseitigen Bezirk vom 1. April d. J. wird bekannt gemacht, daß nach dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August d. J. III b. 7509 I. im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler und auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses das hiesige Kaiserliche Schiffsvermessungsamt als Revisionsbehörde für die auf Grund jener Aichordnung errichtete Aichbehörde — § 19 der Aichordnung — bestellt ist und seine Thätigkeit als solche am 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Berlin, den 31. August 1900.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 Felgentreu Gemeindevorsteher Haase zu Zülichendorf.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Gladow ist als Vorschullehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Friedrich Gollmick und Alfred Trinkaus sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kurt Niemeyer in Berlin ist als Vorschullehrer an der Vorschule des Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin zum 1. Oktober 1900 angestellt worden.

Der Lehrer Wolf ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schulz 73 und Klupsch sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Krause und Otto geb. Sattler sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Böhm, Büttner, Meister, Voges, Freudenthal, Paasch, Kuntze, Oelkers, Lemke, Richter und Hummel sind endgiltig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Hans Dimmling ist am 1. Oktober 1900 als Oberlehrer an dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat August 1900 sind

ernannt zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Thalwitzer; **zu Telegraphensekretären:** die Ober-Telegraphenassistenten Laucht, Rauschning;

angestellt als Postsekretär: die Postpraktikanten Dietzel aus Konstanz, Feistkorn und Greunuß aus Braunschweig, Gröhn aus Potsdam, von Horn aus Schwerin (Meckl.), Marschall aus Wolfsgarten-Jagdschloß, Ortmann aus Oppeln, Scheske aus Eberswalde, Otto Schmidt, Schnabel aus Cassel, Georg Schwarz aus Stettin, Staßel aus Posen;

versetzt: Telegraphenamtskassirer Eberlein von Berlin nach Coblenz, Postsekretär Simon von Berlin nach Bremen, Telegraphenamtskassirer Jugel von Bremen nach Berlin, die Postsekretäre Max Neumann von Tanga, Felix Ortlepp von Bagamoyo nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: Postassistent Cammerer;

in den Ruhestand getreten: Postsekretär Körber, Postassistent Johannes Voß (k. W. Friedenau);

gestorben: Postmeister a. D. Schumacher in Pankow bei Berlin, Ober-Postsekretär a. D. Brandt, Postsekretär a. D. Stöwesand, Ober-Postassistent a. D. Ambrosius, Ober-Telegraphenstent a. D. Kortum, Postassistent Ruhnau.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postanwärter Holzhaus in Nowawes-Neuendorf als Postassistent und der Postanwärter Wiederhold in Zerniß als Postverwalter.

Versetzt ist der Postassistent Kriedemann von Staßfurt nach Prenzlau.

Ausweisungen aus Preußen.

Krankenpfleger Gregor Hasenöhrl, geboren am 2. Februar 1864 zu Gumpoldskirchen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Juli 1900 ausgewiesen.

Arbeiter Baruch Blank, geboren am 25. April 1882 zu Sicniawa, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. August 1900 ausgewiesen.

Der Former Sjubomir Pawitschewitsch, geboren 14. April 1874 zu Kragujewatz i./Serbien, serbischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 9. August 1900 ausgewiesen.

Der Kantor Gerson Sack, geboren am 7. Oktober 1862 zu Pompian, Gouv. Kowno, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9ten August 1900 ausgewiesen.

Die Wittwe Paula Grünberg geb. Zwiebel, geboren am 15. Oktober 1840 zu Raberuski bei Lemberg, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. August 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz Pfeiffer, geboren am 29. November 1878 zu Carlsbad, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 24sten August 1900 ausgewiesen.

Der Schuhmacher David Flittermann, 43 Jahre alt, aus Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Franz Rückl, geboren am 9. Januar 1870 zu Grün, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Händler Simon Fisch, geboren 14. Juni 1875 zu Tarnobrzegn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Jakob Likwornik, geboren am 18. Februar 1862 zu Gwozdzice, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Laufende	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Paul, Weber und Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Januar 1859 zu Krombach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Sachbeschädigung (ein Jahr 6 Monat 2 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Juni 1900.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Vinzenz Pohl, Kaufmann,	geboren am 25. März 1863 zu Wolta, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei und Bedrohung (10 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1899),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. März 1900.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches:				
1	Johannes Christian Jensen, Former,	geboren am 11. Oktober 1868 zu Tommerup, Insel Fünen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Juli 1900.
2	Karl Kitzmer, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 13. November 1875 zu Nowydwory, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juni 1900.
3	Anton Klier, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1862 zu Neustift bei Wien, ortsangehörig in Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und unbefugtes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	20. Juli 1900.
4	Peter Williams, Schornsteinfeger,	28 Jahre alt, aus Leth, Schottland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	6. Juli 1900.
5	Anton Zehdnik, Glasschleifer,	geboren am 2. August 1877 zu Sopota, ortsangehörig zu Radostin, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	6. Juli 1900.
6	Dirk Brons, Tagelöhner,	geboren am 19. November 1842 zu Groningen, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. Juli 1900.
7	Anton Jatté, Drahtbinder,	geboren am 18. August 1865 zu Neszluša, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. August 1900.
8	Heinrich Kromer, Hausdiener,	geboren am 25. Oktober 1867 zu Steinschönau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. Juli 1900.

Die Ausweisung des Knechtes Jakob Kohlei ist zurückgenommen worden.

Hierzu Eine Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. September 1900.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen.

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen in **Neutrebbin** und **Sietzing**, Kreis Oberbarnim, zur Entladung gelangenden Gänse sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den Kreisthierarzt des Kreises Oberbarnim untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreisthierarzt die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vergl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Kreisthierarzt jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft ꝛc. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Kreisthierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen, in welches außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers (vergl. § 2) der Gänse und dem Ergebniß der Untersuchung die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen ist.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisthierarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dem Landrathe in Freienwalde, sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die **regelmäßigen** Untersuchungen der Gänse finden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche statt.

Die Kosten der an diesen Tagen stattfindenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind.

Die Kosten der an anderen Tagen stattfindenden Untersuchungen, sowie die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

§ 7. Die Gebühren für die im § 6 Absatz 3 bezeichneten Untersuchungen werden für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, auf vier Mark für die Wagenladung Gänse festgesetzt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Abs. 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. September 1900 in Kraft.

Potsdam, den 13. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Während der diesjährigen Herbstübungen sind verschiedene Theile der Provinz Brandenburg durch die Einquartierung der Truppen stark in Anspruch genommen worden. Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, für die vortreffliche Aufnahme Meine dankende Anerkennung aussprechen zu können, und ersuche Ich Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 14. September 1900.

gez. **Wilhelm** R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Während der diesjährigen Herbstübungen sind verschiedene Theile der Provinz Brandenburg durch die Einquartierung der Truppen stark in Anspruch genommen worden. Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, für die vortreffliche Aufnahme Meine dankende Anerkennung aussprechen zu können, und ersuche Ich Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 14. September 1900.

gez. **Wilhelm** R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Während der diesjährigen Herbstübungen sind verschiedene Theile der Provinz Brandenburg durch die Einquartierung der Truppen stark in Anspruch genommen worden. Es gereicht Mir zu besonderer Befriedigung, für die vortreffliche Aufnahme Meine dankende Anerkennung aussprechen zu können, und ersuche Ich Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 14. September 1900.

gez. Wilhelm R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck und Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. September 1900.

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. Mts., daß das der Deutschen Hypotheken-Bank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar dieses Jahres zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in den außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft, und zwar vom 13. Dezember vorigen Jahres beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:	gez. von Hammerstein.
gez. Grandke.	
Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
gez. Nebe-Pflugstädt.	gez. von Bischoffshausen.

Genehmigung.
Fin.-Min. I. 3984.
M. f. L. I. B. 2723 I. Ang.
Just.-Min. I. 2251.
M. d. J. IV. 891.

* * *

Entwurf des der Generalversammlung am 13. Dezember 1899 vorzulegenden Statuts.

Deutsche Hypothekenbank (Akt.-Ges.)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter der Firma

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)

ist eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und berechtigt ist, Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reiches zu errichten.

Dieselbe ist ihrer Zeitdauer nach unbeschränkt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist: Förderung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehen. Zu diesem Behufe ist die Gesellschaft zum Betriebe der in § 10 dieses Statuts aufgeführten Geschäfte befugt.

§ 3.

Gesellschaftsblätter.

Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten für gehörig erfolgt, wenn dieselben einmal im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht sind.

§ 4.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Bank ist auf Neun Millionen Reichsmark festgesetzt. Eine Erhöhung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung des Bundesrathes und der zuständigen Minister stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die ursprünglichen Aktienzeichner, falls sie überhaupt noch Aktionäre sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte, und die übrigen jeweiligen Aktionäre nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die andere Hälfte der neu auszugebenden Aktien zum Ausgabepreis zu übernehmen berechtigt.

Der Ausgabepreis darf den Nennbetrag der Aktien übersteigen. Er wird vom Aufsichtsrath — jedoch nicht unter dem von der General-Versammlung beschlossenen Mindestpreis — festgesetzt. Die Erklärung wegen Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Aufsichtsrath bekannt zu machenden, auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt.

§ 5.

Die Aktien, jede im Betrage von Sechshundert Mark, lauten auf den Inhaber und werden mit Gewinnantheilscheinen und einem Erneuerungsschein (Talon) versehen.

§ 6.

Wenn bei einer Erhöhung des Grundkapitals Einzahlungen auf die neu auszugebenden Aktien ausgeschrieben werden, so erfolgen die Ausschreibungen nach Maaßgabe der §§ 218 bis 220 des Handelsgesetzbuches. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Einzahlung kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 10 pCt. des einzuzahlenden Betrages durch den Aufsichtsrath festgesetzt werden.

§ 7.

Verlust und Vernichtung der Aktien, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheinen.

Für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung von Aktien erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Ausschlußurtheils die Anfertigung und Ausreichung neuer Aktien auf Kosten des Antragstellers.

§ 8.

Eine Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Gewinnantheilscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Gewinnantheilscheinen vor Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 47) bei dem Vorstand anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft macht, soll nach Ablauf jener Frist der Betrag der als verloren angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnantheilscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die Winter-Schonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

273. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 5. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Entziehung eines Hebammenzeugnisses.

274. Der Hebamme Anna Hammer in Reinickendorf ist das Hebammenzeugniß entzogen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

275. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Königshorst. Kreis Westhavelland: Gehöft des Viehhändlers Damm in Friesack. Kreis Ostprignitz: in Kuhbier, Falkenhagen, Kammermark und Preddöhl, Kreis Westprignitz: in Kleeste.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Rittergut Tasdorf. Kreis Zauch-Belzig: in Schmergow.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg. Kreis Osthavelland: in Eichstädt. Kreis Teltow: Gehöft von Lampson in Grunewald. Kreis Templin: Gehöft von Kreutzfeldt in Templin.

d. Schweineseuche. Kreis Teltow: Gehöft von Näther in Gr. Lichterfelde (wieder erloschen).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: in Klein-Behnitz. Kreis Ostprignitz: in Triglitz, Holzhausen, Jännersdorf und Kyritz. Kreis Westprignitz: Pachtgut Stadthof bei Putlitz.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: in Nieden. Kreis Templin: in Lychen.

c. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland. Rittergut Dyrotz.

d. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Lankwitz und Mittenwalde.

Potsdam, den 11. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

23. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Schleswig, Cöln, Trier sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 54, Gumbinnen 22, Danzig 27, Marienwerder 47, Frankfurt a. O. 20, Köslin 12, Stralsund 6, Bromberg 14, Oppeln 5, Merseburg 5, Erfurt 3, Hannover 4, Hildesheim 4, Lüneburg 6, Stade 2, Osnabrück mit Aurich 3, Minden mit Münster 11, Arnsberg 4, Cassel 34, Wiesbaden 2, Coblenz 7, Düsseldorf 4, Aachen 4.

Auf diese Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheins, welche sich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung; es darf eine Ueberschreitung derselben nur insoweit stattfinden, als sie zur Notirung dieser Anwärter nicht ausreichen sollten.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forstversorgungsscheins vom Jahrgang 1900 den Vorzug vor denjenigen mit

Digitized by Google

höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht sind, hat die betreffende Königliche Regierung mir **sofort** Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloser Meldungen die nachträgliche Schließung dieses Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlassen, sich für einen anderen, nicht geschlossenen Bezirk anzumelden. Hier sind sie so zu behandeln, als hätten sie sich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geschlossenen Bezirk sofort gemeldet.

Berlin, den 28. August 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. September 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1900.

58. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Weizen	(gut)	15 M.	54 Pf.
" "	do.	(mittel)	15 "	43 "
" "	do.	(gering)	15 "	35 "
" "	Roggen	(gut)	14 "	62 "
" "	do.	(mittel)	— "	— "
" "	do.	(gering)	— "	— "
" "	Futter-Gerste	(gut)	15 "	15 "
" "	do.	(mittel)	14 "	56 "
" "	do.	(gering)	13 "	99 "
" "	Hafer	(gut)	15 "	76 "
" "	do.	(mittel)	14 "	70 "
" "	do.	(gering)	13 "	67 "
" "	Richtstroh		6 "	31 "
" "	Heu		6 "	24 "
" "	Kartoffeln		4 "	42 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,53 Mk., Stroh 3,45 Mk., Heu 3,87 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32 Mk.	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)		35 "	— "
" "	Linsen		50 "	— "
" "	Kartoffeln		5 "	74 "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule		1 "	40 "
" "	do.	(Bauchfleisch)	1 "	10 "
" "	Schweinefleisch		1 "	35 "
" "	Kalbfleisch		1 "	36 "
" "	Hammelfleisch		1 "	40 "
" "	Speck (geräuchert)		1 "	45 "
" "	Eßbutter		2 "	37 "
60 Stück	Eier		3 "	09 "
1 Dz	Rindfleisch en-gros		100 "	— "

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32 Mk.	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)		37 "	50 "
" "	Linsen		45 "	— "
" "	Kartoffeln		5 "	79 "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)		1 "	40 "
" "	do.	(Bauchfleisch)	1 "	05 "
" "	Schweinefleisch		1 "	35 "
" "	Kalbfleisch		1 "	40 "
" "	Hammelfleisch		1 "	40 "
" "	Speck (geräuchert)		1 "	50 "
" "	Eßbutter		2 "	50 "
60 Stück	Eier		3 "	10 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1900:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35 Pf.,
1 "	desgl.	a. Roggen	31 "
1 "	Gerstengraupe		35 "
1 "	Gerstengrütze		33 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		41 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	70 "
1 "	" in gebr. Bohnen	3 "	38 "
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	72 "
1 "	Speisesalz		21 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1 "	desgl.	a. Roggen	28 "
1 "	Gerstengraupe		48 "
1 "	Gerstengrütze		43 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		43 "
1 "	Hirse		43 "
1 "	Reis (Java, mittler)		55 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	05 "
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	90 "
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	10 "

Berlin, den 6. September 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, 1. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats.

28. Der Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats ist nach längerer Unterbrechung wegen des Kriegszustandes neuerdings wieder hergestellt worden. Es können deshalb Postanweisungen nach verschiedenen bei den Postanstalten zu erfragenden Orten jenes Gebiets jetzt unter den früheren Bedingungen vermittelt werden.

Berlin W., den 30. August 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Tschifu.

29. Das Deutsche Postamt in Tschifu nimmt fortan am Zeitungs-, Postanweisungs- und Packetdienste Theil. Die Bedingungen und Taren sind die gleichen wie im Verkehre mit dem Deutschen Postamt in Shanghai.

Berlin W., 31. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Uebermittelung eines Uhrenzeichens in Fernsprech-Anschlußleitungen.

121. Im Fernsprechbetriebe ist neuerdings eine Einrichtung getroffen, welche es den Fernsprechtheilnehmern ermöglicht, den richtigen Gang ihrer Uhren auf Grund eines in ihren Anschlußleitungen gegebenen elektrischen Zeichens zu prüfen. Diejenigen Theilnehmer, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen, erhalten jeden Vormittag durch ein etwa eine Minute währendes Ertönen des Weckers bei ihrer Fernsprechstelle davon Kenntniß, daß es genau 9 Uhr ist. Seitens der Theilnehmer muß indeß dafür Sorge getragen werden, daß um diese Zeit Gespräche nicht geführt oder doch rechtzeitig unterbrochen werden. Unmittelbar nach Empfang des Uhrenzeichens haben die Theilnehmer die Ankunft des Uhrenzeichens der Vermittelungsanstalt zu bestätigen.

Für die Uebermittelung des Uhrenzeichens wird eine Zuschlagsgebühr zur Fernsprechvergütung im Betrage von 10 M. jährlich erhoben.

Etwaige Anträge auf Uebermittelung des Uhrenzeichens nehmen die Fernsprechvermittelungsanstalten entgegen.

Berlin C., 2. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

122. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altruppin, Basel, Bobitz, Daber, Damgarten, Dölitz (Pomm.), Ganzlin, Garz (Rügen), Gatersleben, Großkreuz, Lalendorf, Richtenberg, Tangerhütte, Tribsees und Wünschelburg zugelassen worden.

Potsdam, 3. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

27. Das im Grundbuche von Premnitz Band I. Blatt № 20 verzeichnete Grundstück von 14,4780 ha Größe, bestehend aus den Parzellen № 41, 42, 43, 44, 216/32, 217/33 und 218/34 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Premnitz — bis zu der am 19. Mai d. J. erfolgten Auflassung an den Forstfiskus dem Landwirth Wilhelm Mangelsdorf in Premnitz gehörig — ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 20. Juli d. J. auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gemeindebezirk Premnitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Grünaue vereinigt worden.

Rathenow, den 28. August 1900.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffsaichbehörde.

Mit Bezug auf die in der Sonderbeilage zum 15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin vom 13. April 1900 veröffentlichte Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im diesseitigen Bezirk vom 1. April d. J. wird bekannt gemacht, daß nach dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August d. J. III b. 7509 I. im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler und auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses das hiesige Kaiserliche Schiffsvermessungsamt als Revisionsbehörde für die auf Grund jener Aichordnung errichtete Aichbehörde — § 19 der Aichordnung — bestellt ist und seine Thätigkeit als solche am 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Berlin, den 31. August 1900.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 Felgentreu Gemeindevorsteher Haase zu Zülichendorf.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Gladow ist als Vorschullehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Friedrich Gollmick und Alfred Trinkaus sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kurt Niemeyer in Berlin ist als Vorschullehrer an der Vorschule des Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin zum 1. Oktober 1900 angestellt worden.

Der Lehrer Wolf ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schulz 73 und Klupsch sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Krause und Otto geb. Sattler sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Böhm, Büttner, Meister, Voges, Freudenthal, Paasch, Kuntze, Oelkers, Lemke, Richter und Hummel sind endgiltig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Hans Dimmling ist am 1. Oktober 1900 als Oberlehrer an dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat August 1900 sind

ernannt zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Thalwitzer; **zu Telegraphensekretären:** die Ober-Telegraphenassistenten Laucht, Rauschning;

angestellt als Postsekretär: die Postpraktikanten Dietzel aus Konstanz, Feistkorn und Greunuß aus Braunschweig, Gröhn aus Potsdam, von Horn aus Schwerin (Meckl.), Marschall aus Wolfsgarten-Jagdschloß, Ortmann aus Oppeln, Scheske aus Eberswalde, Otto Schmidt, Schnabel aus Cassel, Georg Schwarz aus Stettin, Staßel aus Posen;

versetzt: Telegraphenamtskassirer Eberlein von Berlin nach Coblenz, Postsekretär Simon von Berlin nach Bremen, Telegraphenamtskassirer Jugel von Bremen nach Berlin, die Postsekretäre Max Neumann von Tanga, Felix Ortlepp von Bagamoyo nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: Postassistent Cammerer;

in den Ruhestand getreten: Postsekretär Körber, Postassistent Johannes Voß (k. W. Friedenau);

gestorben: Postmeister a. D. Schumacher in Pankow bei Berlin, Ober-Postsekretär a. D. Brandt, Postsekretär a. D. Stöwesand, Ober-Postassistent a. D. Ambrosius, Ober-Telegraphenstent a. D. Kortum, Postassistent Ruhnau.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postanwärter Holzhaus in Nowawes-Neuendorf als Postassistent und der Postanwärter Wiederhold in Zerniz als Postverwalter.

Versetzt ist der Postassistent Kriedemann von Staßfurt nach Prenzlau.

Ausweisungen aus Preußen.

Krankenpfleger Gregor Hasenöhrl, geboren am 2. Februar 1864 zu Gumpoldskirchen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Juli 1900 ausgewiesen.

Arbeiter Baruch Blank, geboren am 25. April 1882 zu Sicniawa, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. August 1900 ausgewiesen.

Der Former Sjubomir Pawitschewitsch, geboren 14. April 1874 zu Kragujewatz i./Serbien, serbischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 9. August 1900 ausgewiesen.

Der Kantor Gerson Sack, geboren am 7. Oktober 1862 zu Pompian, Gouv. Kowno, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9ten August 1900 ausgewiesen.

Die Wittwe Paula Grünberg geb. Zwiebel, geboren am 15. Oktober 1840 zu Raberuski bei Lemberg, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. August 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz Pfeiffer, geboren am 29. November 1878 zu Carlsbad, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 24sten August 1900 ausgewiesen.

Der Schuhmacher David Flittermann, 43 Jahre alt, aus Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Franz Rückl, geboren am 9. Januar 1870 zu Grün, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Händler Simon Fisch, geboren 14. Juni 1875 zu Tarnobrzegn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Jakob Likwornik, geboren am 18. Februar 1862 zu Gwozdzice, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Paul, Weber und Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Januar 1859 zu Krombach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Sachbeschädigung (ein Jahr 6 Monat 2 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Juni 1900.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung!	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Vinzenz Pohl, Kaufmann,	geboren am 25. März 1863 zu Wolta, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei und Bedrohung (10 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1899),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. März 1900.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches:				
1	Johannes Christian Jensen, Former,	geboren am 11. Oktober 1868 zu Tommerup, Insel Fünen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Juli 1900.
2	Karl Kitzmer, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 13. November 1875 zu Nowydwory, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juni 1900.
3	Anton Klier, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1862 zu Neustift bei Wien, ortsangehörig in Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und unbefugtes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	20. Juli 1900.
4	Peter Williams, Schornsteinfeger,	28 Jahre alt, aus Leth, Schottland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	6. Juli 1900.
5	Anton Zehdnik, Glasschleifer,	geboren am 2. August 1877 zu Sopota, ortsangehörig zu Radostin, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	6. Juli 1900.
6	Dirk Brons, Tagelöhner,	geboren am 19. November 1842 zu Groningen, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. Juli 1900.
7	Anton Jatté, Drahtbinder,	geboren am 18. August 1865 zu Neszluša, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. August 1900.
8	Heinrich Kromer, Hausdiener,	geboren am 25. Oktober 1867 zu Steinschönau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. Juli 1900.

Die Ausweisung des Knechtes Jakob Kohlei ist zurückgenommen worden.

Hierzu Eine Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. September 1900.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen.

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen in **Neutrebbin** und **Sietzing**, Kreis Oberbarnim, zur Entladung gelangenden Gänse sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den Kreisthierarzt des Kreises Oberbarnim untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreisthierarzt die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vergl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Kreisthierarzt jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft ꝛc. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Kreisthierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen, in welches außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers (vergl. § 2) der Gänse und dem Ergebniß der Untersuchung die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen ist.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisthierarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dem Landrathe in Freienwalde, sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die **regelmäßigen** Untersuchungen der Gänse finden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche statt.

Die Kosten der an diesen Tagen stattfindenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind.

Die Kosten der an anderen Tagen stattfindenden Untersuchungen, sowie die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

§ 7. Die Gebühren für die im § 6 Absatz 3 bezeichneten Untersuchungen werden für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, auf vier Mark für die Wagenladung Gänse festgesetzt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Abs. 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. September 1900 in Kraft.

Potsdam, den 13. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Während der diesjährigen Herbstübungen sind verschiedene Theile der Provinz Brandenburg durch die Einquartierung der Truppen stark in Anspruch genommen worden. Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, für die vortreffliche Aufnahme Meine dankende Anerkennung aussprechen zu können, und ersuche Ich Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 14. September 1900.

gez. **Wilhelm** R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Während der diesjährigen Herbstübungen sind verschiedene Theile der Provinz Brandenburg durch die Einquartierung der Truppen stark in Anspruch genommen worden. Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, für die vortreffliche Aufnahme Meine dankende Anerkennung aussprechen zu können, und ersuche ich Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 14. September 1900.

gez. Wilhelm R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. September 1900.

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. Mts., daß das der Deutschen Hypotheken-Bank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar dieses Jahres zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in den außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft, und zwar vom 13. Dezember vorigen Jahres beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Grandke.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung:
gez. Nebe-Pflugstädt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Bischoffshausen.

Genehmigung.
Fin.-Min. I. 3984.
M. f. L. I. B. 2723 I. Ang.
Just.-Min. I. 2251.
M. d. J. IV. 891.

* * *

Entwurf des der Generalversammlung am 13. Dezember 1899 vorzulegenden Statuts.

Deutsche Hypothekenbank (Akt.-Ges.)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter der Firma

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)

ist eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und berechtigt ist, Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reiches zu errichten.

Dieselbe ist ihrer Zeitdauer nach unbeschränkt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist: Förderung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehen. Zu diesem Behufe ist die Gesellschaft zum Betriebe der in § 10 dieses Statuts aufgeführten Geschäfte befugt.

§ 3.

Gesellschaftsblätter.

Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten für gehörig erfolgt, wenn dieselben einmal im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht sind.

§ 4.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Bank ist auf Neun Millionen Reichsmark festgesetzt. Eine Erhöhung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung des Bundesrathes und der zuständigen Minister stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die ursprünglichen Aktienzeichner, falls sie überhaupt noch Aktionäre sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte, und die übrigen jeweiligen Aktionäre nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die andere Hälfte der neu auszugebenden Aktien zum Ausgabepreis zu übernehmen berechtigt.

Der Ausgabepreis darf den Nennbetrag der Aktien übersteigen. Er wird vom Aufsichtsrath — jedoch nicht unter dem von der General-Versammlung beschlossenen Mindestpreis — festgesetzt. Die Erklärung wegen Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Aufsichtsrath bekannt zu machenden, auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt.

§ 5.

Die Aktien, jede im Betrage von Sechshundert Mark, lauten auf den Inhaber und werden mit Gewinnantheilscheinen und einem Erneuerungsschein (Talon) versehen.

§ 6.

Wenn bei einer Erhöhung des Grundkapitals Einzahlungen auf die neu auszugebenden Aktien ausgeschrieben werden, so erfolgen die Ausschreibungen nach Maaßgabe der §§ 218 bis 220 des Handelsgesetzbuches. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Einzahlung kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 10 pCt. des einzuzahlenden Betrages durch den Aufsichtsrath festgesetzt werden.

§ 7.

Verlust und Vernichtung der Aktien, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheinen.

Für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung von Aktien erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Ausschlußurtheils die Anfertigung und Ausreichung neuer Aktien auf Kosten des Antragsstellers.

§ 8.

Eine Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Gewinnantheilscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Gewinnantheilscheinen vor Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 47) bei dem Vorstand anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft macht, soll nach Ablauf jener Frist der Betrag der als verloren angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnantheilscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren.

Digitized by Google

§ 9.

Auch verlorene und vernichtete Erneuerungsscheine (Talons) können nicht aufgeboten werden.

Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 10.

Geschäftskreis.

Die Bank darf folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Gewährung hypothekarischer Darleben und die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken;
2) den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;
3) die Gewährung nicht hypothekarischer Darleben an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
4) die Gewährung von Darleben an deutsche Kleinbahn-Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
5) den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Werthpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
6) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
7) die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld darf die Bank nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und ihrer gemäß № 1, 3 und 4 dieses Paragraphen ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Werthpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

§ 11.

Hypothekenpfandbriefe.

Der Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerths jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisations-Hypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertheil vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte desjenigen Betrags in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist in Folge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 12.

Die Bank darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben.

§ 13.

In den Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältniß zwischen der Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe ersichtlich zu machen.

Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 14.

Die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 15.

Als Deckung für Hypotheken-Pfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den in den §§ 16 und 17 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

§ 16.

Beleihungsvorschriften.

Die Beleihung ist auf im deutschen Reich belegene

Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen. Falls die Centralbehörde eines Bundesstaats die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiet des Bundesstaats oder in Theilen dieses Gebiets bis zu zwei Drittheilen des Werthes gestattet, darf die Beleihung bis zu dieser Werthsgrenze erfolgen.

§ 17.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werths sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebiets, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, kann der Bundesrath bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Werth auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Werth nicht übersteigen darf.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Theil des Gesammtbetrags der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

§ 18.

Die Bank hat auf Grund der Vorschriften des § 17 eine Anweisung über die Werthsermittelung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nimmt die Bank hypothekarische Beleihungen in dem Gebiet eines Bundesstaats vor, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so ist die Anweisung auch der Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaats einzureichen.

§ 19.

Darlehnsbedingungen.

Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren.

Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwerthe ist zulässig, wenn der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken. Hypothekenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

§ 20.

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind von der Bank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachtheile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

Der Aufsichtsbehörde desjenigen Bundesstaats, in welchem die Bank Beleihungen vornimmt, ist auf Verlangen alljährlich ein Verzeichniß dieser Beleihungen einzureichen.

§ 21.

In den von der Bank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 22.

Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Bank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung desjenigen Betrags Anwendung, für welchen in dem verminderten Werthe des Grundstücks nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Werthes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Theil des Grundstücks veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maaßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

§ 23.

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Theilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach

Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 24.

Amortisationshypotheken.

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.

§ 25.

In folgenden Fällen können die unkündbaren Darlehen ausnahmsweise Seitens der Bank gekündigt werden:

a. wenn nicht innerhalb zweier Monate nach dem Fälligkeitstermin die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nebst etwaigen Vertragsstrafen und sonstigen Kosten an die Bank abgeführt sind;
b. wenn das verpfändete Grundstück oder ein Theil desselben unter Zwangsverwaltung gestellt worden ist;
c. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek vom Schuldner bestritten wird;
d. wenn Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, oder eine Zwangsvollstreckung fruchtlos gegen ihn ausgefallen ist;
e. wenn durch unwirthschaftliches Verhalten des Schuldners der Werth des hypothekarischen Unterpfandes in Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehens angenommenen Werthe so gesunken ist, daß der nicht getilgte Theil des Darlehens nicht mehr als genügend gesichert erscheint;
f. wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt wird, ohne daß wegen Theilung der Hypothek ein Abkommen mit der Bank getroffen wird;
g. wenn verpfändete Gebäude und Beilaß nicht nach den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Vorschriften gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß in den Fällen zu a—f eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen; im Falle g. genügt jedoch eine vierzehntägige Kündigung.

Falls das Grundstück zur Zwangsversteigerung gestellt wird, ist die Bank berechtigt, das Kapital ohne Kündigung zurückzufordern.

§ 26.

Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinaus geschoben werden. Ist in einem solchen Falle infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehensurkunde ersichtlich zu machen.

Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahrs sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

§ 27.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Restkapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 11 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theil-Hypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahrs amortisirt war.

§ 28.

Hypothekenregister.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 11 Abs. 4 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Werthpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 38 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahrs in dem Hypothekenregister vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 29.

Kündigung, Verloosung und Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe.

Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt

durch Rückkauf oder durch baare Zahlung nach vorgängiger Kündigung seitens der Bank bezw. nach Bestimmung durch das Loos.

Die gekündigten oder gezogenen Stücke sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht und zwar wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage.

Mit dem Rückzahlungstage hört die Verzinsung auf. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, für die erst später zur Rückzahlung vorgelegten Hypothekenpfandbriefe eine Zinsentschädigung bis zur Höhe von 2 pCt. zu gewähren.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Lieferung der Hypothekenpfandbriefe und der am Verfalltag nicht fälligen Zinsscheine. Werden solche Zinscheine nicht geliefert, so wird ihr Betrag in Abzug gebracht.

§ 30.

Die Ansprüche aus den Zinsscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheins vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich. Dies ist auf den Zinsscheinen zu vermerken.

§ 31.

Jahresabschlüsse und Bekanntmachungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am 31. Dezember jeden Jahres ist der Jahresabschluß zu machen und nebst der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der drei nächsten Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner sowie der Gesammtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 32.

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat die Bank den Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesammtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesammtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Werthpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Sind in dem Register Werthpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Werthpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 33.

Jahresbilanz und Geschäftsbericht.

Die Jahresbilanz der Bank hat in getrennten Posten, namentlich zu enthalten:

1) den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere;
2) den Gesammtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3) den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
4) die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrags der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;
5) den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6) den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerth, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;
8) den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zweck der Hinterlegung.

§ 34.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als den Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Activposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven aufgenommen werden.

§ 35.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerthes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen.

Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange ein Mindererlös der im § 34 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses, sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 36.

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) Die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der im Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahrs Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter 3—5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

§ 37.

Der Abschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ohne Verzug im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Actionär unentgeltlich, und jedem Inhaber eines Hypothekenpfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder des Erneuerungsscheins bis zum Schluß desjenigen Geschäftsjahres, in welchem der Bericht gegeben wird und später, so lange der Vorrath reicht, verlangt, gegen Zahlung von höchstens 0,50 Mark und Erstattung der Portokosten ein Abdruck zu verabfolgen.

§ 38.

Treuhänder.

Bei der Hypothekenbank ist ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank.

Die Bestellung kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

§ 39.

Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Werth der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Werth dem wirklichen Werthe entspricht.

Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere gemäß den Vorschriften des § 28 in das Hypothekenregister eingetragen werden.

Er hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen.

Eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek sowie ein in das Hypothekenregister eingetragenes Werthpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Hypothekenregister beifügt.

§ 40.

Der Treuhänder hat die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie die in das Register eingetragenen Werthpapiere und das gemäß § 11 Abs. 4 zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschlusse der

Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften des Gesetzes herausgeben.

Er ist verpflichtet, Hypothekenurkunden sowie Werthpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Hypothekenregister mitzuwirken, soweit die übrigen in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Werthpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so ist in dem letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Bedarf die Bank eine Hypothekenurkunde nur zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 41.

Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Hypothekenpfandbriefe und auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken beziehen.

Die Hypothekenbank ist verpflichtet, von den Kapitalsrückzahlungen auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Aenderungen, welche diese Hypotheken betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mittheilung zu machen.

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Bank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der Treuhänder kann von der Bank eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; in Ermangelung einer Einigung wird der Betrag durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 42.

Grundschulden.

Den Hypotheken stehen im Sinne des Gesetzes die Grundschulden gleich.

Hat die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstücke zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 11 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 43.

Communal- und Kleinbahn-Obligationen.

Werden von der Bank auf Grund nicht-hypothekarischer Darlehen, die an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 11 Abs. 1, 4 und der §§ 13, 14, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 38—41 entsprechende Anwendung.

Die Schuldverschreibungen, welche die Hypothekenbank gemäß Abs. 1 ausgiebt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypotheken-Pfandbriefe den für die letzteren im § 12 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

§ 44.

Werden von der Bank auf Grund von Darlehen, die an Kleinbahn-Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen die in § 43 und Satz 2 Abs. 1 und Abs. 3 des § 42 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 45.

Uebergangsbestimmung.

Auf die Deckung der Hypothekenpfandbriefe durch Hypotheken, die vor dem 1. Januar 1900 von der Bank gemäß den Bestimmungen ihrer bisherigen Satzungen erworben sind, finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und der §§ 15—17 keine Anwendung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und der §§ 23, 24, 26, 27 sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossen werden.

§ 46.

Vertheilung des Reingewinns.

Von dem nach Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzten Reingewinn werden zunächst nach näherer Bestimmung des § 48 10 pCt. zu dem gesetzlichen Reservefonds abgesetzt.

Von dem nach Abzug dieses Beitrages zum Reservefonds, sowie sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Ueberrest erhalten die Aktionäre zuvörderst 4 pCt. pro anno auf das eingezahlte Grundkapital.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß werden

a. 12½ pCt. Gewinnantheil an den Aufsichtsrath,
b. der Rest als weiterer Gewinnantheil an die Aktionäre vertheilt, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

§ 47.

Alljährlich, spätestens am 1. Juli, werden die Gewinnantheile nach Feststellung des Abschlusses gegen Einlieferung der Gewinnantheilscheine in Berlin und an sonst bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf Gewinnantheilscheine entsprechende Anwendung.

§ 48.

Dem gesetzlichen Reservefonds (§ 262 des Handels-Gesetzbuchs) sind, so lange bis derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat, 10 pCt. des jährlichen Reingewinnes, sowie der Gewinn, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennwerth erzielt wird, zu überweisen.

Ein zweiter Reservefonds und die anderen Rücklagen dienen zur Deckung außerordentlicher Schäden oder für

die besonderen Zwecke, für welche dieselben von der Generalversammlung bestimmt werden.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann jederzeit die Verstärkung eines oder beider Reservefonds erfolgen.

Außer den beiden vorbenannten Reservefonds besteht ein Beamtenunterstützungsfonds. Dieser Fonds kann durch Beschluß der Generalversammlung jährlich weiter erhöht werden. Die Entscheidung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Beamtenunterstützungsfonds steht dem Aufsichtsrathe zu.

Die Reservefonds und der Beamtenunterstützungsfonds werden mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu.

§ 49.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren von dem Aufsichtsrath mit Stimmenmehrheit zu ernennenden Mitgliedern (Direktoren).

Der Aufsichtsrath kann für die Mitglieder des Vorstandes Stellvertreter entweder aus der Zahl seiner Mitglieder oder der Gesellschaftsbeamten ernennen. Ebenso steht dem Aufsichtsrath die Bestellung von Prokuristen zu.

Ueber die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Stellvertreter oder Prokuristen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrath in dem Reichsanzeiger veröffentlicht.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat als Sicherheit für die aus seiner Geschäftsführung etwa erwachsenden Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft Aktien im Nennwerthe von 30000 M. mit den dazu gehörigen Gewinnantheilscheinen bei einer vom Aufsichtsrath zu bestimmenden Kasse niederzulegen, welche bei derselben bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen zu verwahren sind.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter und die Prokuristen erweisen ihre Bestallung durch Auszüge aus dem Handelsregister. Die Beamten der Bank erweisen ihre Ernennung durch eine vom Vorstande der Bank ausgestellte, gerichtlich oder notariell beglaubigte Bescheinigung.

§ 50.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in Gemäßheit der Bestimmungen § 231 ff. des Hand.-Ges.-Buches.

Zu Willenserklärungen insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines stellvertretenden Vorstands*mitgliedes oder eines* Prokuristen.

Bekanntmachungen des Vorstandes sind mit der Firma der Gesellschaft und der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme Theil.

§ 51.

Der Vorstand ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein festes Gehalt beziehen.

Ferner stellt er diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über 3000 M. beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung angenommen werden.

§ 52.

Durch Beschluß des Aufsichtsraths können die Mitglieder des Vorstandes vorläufig des Amtes enthoben werden. Die Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 53.

Die auf Handlungsunkosten zu verbuchenden Gehälter und etwaigen sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder, sowie der übrigen Beamten sind durch die Anstellungsverträge zu regeln.

§ 54.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, aus der Zahl der Aktionäre, von welchen mindestens 5 ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre bis zum Schluß der ordentlichen Generalversammlung für das dritte Jahr gewählt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, so scheidet es aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bilden die übrigen Mitglieder den Aufsichtsrath, so lange die Zahl derselben nicht unter 5 sinkt. Wird für das ausscheidende Mitglied ein anderes gewählt, so gilt die Wahl nur bis zum Ende der Amtsdauer des Ausscheidenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat Aktien im Nennwerth von 6000 M. der Bank als Sicherheit bei derselben zu hinterlegen.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten:

„Der Aufsichtsrath der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)“

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 55.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 56.

Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsbetrieb aus, mit den in § 246 ff. des Handels-Gesetzbuchs angegebenen Rechten und Pflichten. Er faßt bindende Beschlüsse über alle Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch dem Vor-

Digitized by Google

stand ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann nur durch eine besondere Vollmacht seine Befugnisse für bestimmte Gegenstände an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 57.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Auch muß auf Antrag des Vorstandes eine Sitzung anberaumt werden.

Den Vorsitz führt, wenn weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend ist, das den Lebensjahren nach älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

§ 58.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter kann den Berathungen des Vorstandes beiwohnen und die Bücher, Urkunden und Schriften der Gesellschaft jederzeit einsehen.

Er prüft monatlich mindestens einmal gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede die Kasse und den Wechselbestand. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen. Er ist befugt ein Mitglied des Aufsichtsrathes mit dieser Prüfung zu beauftragen.

§ 59.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten zusammen, außer der Erstattung ihrer Auslagen, den in § 46 festgesetzten Gewinnantheil. Der letztere wird an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Theilnahme an den Sitzungen vertheilt.

Der Vorsitzende jeder Sitzung erhält zwei Antheile.

§ 60.

Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in einem der ersten 6 Monate des Jahres statt; eine außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorstand als nothwendig erachtet. Auf Beschluß des Aufsichtsrathes oder wenn Actionäre, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, es verlangen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Das Verlangen der Actionäre muß in der § 254 des Handels-Gesetzbuches bezeichneten Weise erfolgen. Die Berufung der Actionäre geschieht durch den Vorstand mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung, welche die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß, und welche dergestalt zu erlassen ist, daß zwischen dem Ausgabetage desjenigen Blattes, welches die Einberufungs-Bekanntmachung enthält, und dem Versammlungstage, beide Tage nicht eingerechnet, ein Zeitraum von mindestens 17 Tagen liegt.

§ 61.

Der Besitz von je 600 M. Nominal-Actien giebt je eine Stimme.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Behörden und Körperschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Pfleger.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten werden.

Nur diejenigen Actionäre sind stimmberechtigt, welche spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstand ihre Actien oder den darüber lautenden Hinterlegungsschein der Reichsbank oder eines deutschen Notars einreichen.

Den hiernach stimmberechtigten Actionären und Vertretern werden Karten mit der Angabe der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt.

§ 62.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,
b) der Jahresabschluß,
c) der Bericht der Revisoren,
d) Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath,
e) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und des Vorstandes,
f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren.

Anträge der Actionäre dürfen nur dann zur Beschlußfassung gebracht werden, wenn sie von Actionären, welche mindestens den zwanzigsten Theil des Grundcapitals besitzen, unterzeichnet und mindestens 21 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei dem Vorstande eingebracht worden sind. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Im Uebrigen sind §§ 255 u. 256 des Handels-Gesetzbuches maßgebend.

§ 63.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter. Er bestimmt die Reihefolge der Vorträge und die Einzelheiten der Abstimmung.

Beschlüsse über Aenderungen des Gegenstandes des Unternehmens, über eine Herabsetzung des Grundkapitals, über Verwerthung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen (§§ 303—305 Hand.-Ges.-Buches), über die Liquidation sowie über die Abberufung von Aufsichtsrathsmitgliedern, können nur mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden, in allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen erfolgen, insofern sie nicht auf Antrag durch einstimmigen Zuruf (Akklamation) vollzogen werden, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird in

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Während der diesjährigen Herbstübungen sind verschiedene Theile der Provinz Brandenburg durch die Einquartierung der Truppen stark in Anspruch genommen worden. Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, für die vortreffliche Aufnahme Meine dankende Anerkennung aussprechen zu können, und ersuche ich Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 14. September 1900.

gez. Wilhelm R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. September 1900.

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. Mts., daß das der Deutschen Hypotheken-Bank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar dieses Jahres zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in den außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft, und zwar vom 13. Dezember vorigen Jahres beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Grandke.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung:
gez. Nebe-Pflugstädt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Bischoffshausen.

Genehmigung.
Fin.-Min. I. 3984.
M. f. L. I. B. 2723 I. Ang.
Just.-Min. I. 2251.
M. d. J. IV. 891.

* * *

Entwurf des der Generalversammlung am 13. Dezember 1899 vorzulegenden Statuts.

Deutsche Hypothekenbank (Akt.-Ges.)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter der Firma

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)

ist eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und berechtigt ist, Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reiches zu errichten.

Dieselbe ist ihrer Zeitdauer nach unbeschränkt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist: Förderung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehen. Zu diesem Behufe ist die Gesellschaft zum Betriebe der in § 10 dieses Statuts aufgeführten Geschäfte befugt.

§ 3.

Gesellschaftsblätter.

Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten für gehörig erfolgt, wenn dieselben einmal im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht sind.

§ 4.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Bank ist auf Neun Millionen Reichsmark festgesetzt. Eine Erhöhung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung des Bundesrathes und der zuständigen Minister stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die ursprünglichen Aktienzeichner, falls sie überhaupt noch Aktionäre sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte, und die übrigen jeweiligen Aktionäre nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die andere Hälfte der neu auszugebenden Aktien zum Ausgabepreis zu übernehmen berechtigt.

Der Ausgabepreis darf den Nennbetrag der Aktien übersteigen. Er wird vom Aufsichtsrath — jedoch nicht unter dem von der General-Versammlung beschlossenen Mindestpreis — festgesetzt. Die Erklärung wegen Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Aufsichtsrath bekannt zu machenden, auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt.

§ 5.

Die Aktien, jede im Betrage von Sechshundert Mark, lauten auf den Inhaber und werden mit Gewinnantheilscheinen und einem Erneuerungsschein (Talon) versehen.

§ 6.

Wenn bei einer Erhöhung des Grundkapitals Einzahlungen auf die neu auszugebenden Aktien ausgeschrieben werden, so erfolgen die Ausschreibungen nach Maaßgabe der §§ 218 bis 220 des Handelsgesetzbuches. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Einzahlung kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 10 pCt. des einzuzahlenden Betrages durch den Aufsichtsrath festgesetzt werden.

§ 7.

Verlust und Vernichtung der Aktien, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheinen.

Für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung von Aktien erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Ausschlußurtheils die Anfertigung und Ausreichung neuer Aktien auf Kosten des Antragsstellers.

§ 8.

Eine Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Gewinnantheilscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Gewinnantheilscheinen vor Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 47) bei dem Vorstand anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft macht, soll nach Ablauf jener Frist der Betrag der als verloren angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnantheilscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren.

Digitized by Google

§ 9.

Auch verlorene und vernichtete Erneuerungsscheine (Talons) können nicht aufgeboten werden.

Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 10.

Geschäftskreis.

Die Bank darf folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Gewährung hypothekarischer Darlehen und die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken;
2) den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;
3) die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
4) die Gewährung von Darlehen an deutsche Kleinbahn-Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
5) den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Werthpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
6) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;
7) die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld darf die Bank nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und ihrer gemäß № 1, 3 und 4 dieses Paragraphen ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Werthpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

§ 11.

Hypothekenpfandbriefe.

Der Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerths jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisations-Hypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertheil vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte desjenigen Betrags in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist in Folge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 12.

Die Bank darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben.

§ 13.

In den Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältniß zwischen der Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe ersichtlich zu machen.

Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 14.

Die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 15.

Als Deckung für Hypotheken-Pfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den in den §§ 16 und 17 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

§ 16.

Beleihungsvorschriften.

Die Beleihung ist auf im deutschen Reich belegene

Digitized by Google

Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigen. Falls die Centralbehörde eines Bundesstaats die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiet des Bundesstaats oder in Theilen dieses Gebiets bis zu zwei Drittheilen des Werthes gestattet, darf die Beleihung bis zu dieser Werthsgrenze erfolgen.

§ 17.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werths sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebiets, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, kann der Bundesrath bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Werth auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Werth nicht übersteigen darf.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Theil des Gesammtbetrags der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

§ 18.

Die Bank hat auf Grund der Vorschriften des § 17 eine Anweisung über die Werthsermittelung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nimmt die Bank hypothekarische Beleihungen in dem Gebiet eines Bundesstaats vor, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so ist die Anweisung auch der Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaats einzureichen.

§ 19.

Darlehnsbedingungen.

Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren.

Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwerthe ist zulässig, wenn der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken. Hypothekenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

§ 20.

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind von der Bank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachtheile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

Der Aufsichtsbehörde desjenigen Bundesstaats, in welchem die Bank Beleihungen vornimmt, ist auf Verlangen alljährlich ein Verzeichniß dieser Beleihungen einzureichen.

§ 21.

In den von der Bank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 22.

Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Bank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung desjenigen Betrags Anwendung, für welchen in dem verminderten Werthe des Grundstücks nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Werthes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Theil des Grundstücks veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maaßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

§ 23.

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Theilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach

Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 24.

Amortisationshypotheken.

Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.

§ 25.

In folgenden Fällen können die unkündbaren Darlehen ausnahmsweise Seitens der Bank gekündigt werden:

a. wenn nicht innerhalb zweier Monate nach dem Fälligkeitstermin die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nebst etwaigen Vertragsstrafen und sonstigen Kosten an die Bank abgeführt sind;
b. wenn das verpfändete Grundstück oder ein Theil desselben unter Zwangsverwaltung gestellt worden ist;
c. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek vom Schuldner bestritten wird;
d. wenn Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, oder eine Zwangsvollstreckung fruchtlos gegen ihn ausgefallen ist;
e. wenn durch unwirthschaftliches Verhalten des Schuldners der Werth des hypothekarischen Unterpfandes in Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehens angenommenen Werthe so gesunken ist, daß der nicht getilgte Theil des Darlehens nicht mehr als genügend gesichert erscheint;
f. wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt wird, ohne daß wegen Theilung der Hypothek ein Abkommen mit der Bank getroffen wird;
g. wenn verpfändete Gebäude und Beiloß nicht nach den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Vorschriften gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß in den Fällen zu a—f eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen; im Falle g. genügt jedoch eine vierzehntägige Kündigung.

Falls das Grundstück zur Zwangsversteigerung gestellt wird, ist die Bank berechtigt, das Kapital ohne Kündigung zurückzufordern.

§ 26.

Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinaus geschoben werden. Ist in einem solchen Falle infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehensurkunde ersichtlich zu machen.

Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahrs sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

§ 27.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Restkapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 11 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theil-Hypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahrs amortisirt war.

§ 28.

Hypothekenregister.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 11 Abs. 4 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Werthpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 38 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahrs in dem Hypothekenregister vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 29.

Kündigung, Verloosung und Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe.

Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt

durch Rückkauf oder durch baare Zahlung nach vorgängiger Kündigung seitens der Bank bezw. nach Bestimmung durch das Loos.

Die gekündigten oder gezogenen Stücke sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht und zwar wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage.

Mit dem Rückzahlungstage hört die Verzinsung auf. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, für die erst später zur Rückzahlung vorgelegten Hypothekenpfandbriefe eine Zinsentschädigung bis zur Höhe von 2 pCt. zu gewähren.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Lieferung der Hypothekenpfandbriefe und der am Verfalltag nicht fälligen Zinsscheine. Werden solche Zinscheine nicht geliefert, so wird ihr Betrag in Abzug gebracht.

§ 30.

Die Ansprüche aus den Zinsscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheins vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich. Dies ist auf den Zinsscheinen zu vermerken.

§ 31.

Jahresabschlüsse und Bekanntmachungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am 31. Dezember jeden Jahres ist der Jahresabschluß zu machen und nebst der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der drei nächsten Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesammtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner sowie der Gesammtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 32.

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat die Bank den Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesammtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesammtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Werthpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Sind in dem Register Werthpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Werthpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 33.

Jahresbilanz und Geschäftsbericht.

Die Jahresbilanz der Bank hat in getrennten Posten, namentlich zu enthalten:

1) den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere;
2) den Gesammtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3) den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werthes der Bankgebäude;
4) die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrags der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;
5) den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6) den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7) den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerth, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;
8) den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zweck der Hinterlegung.

§ 34.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als den Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Activposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven aufgenommen werden.

§ 35.

Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerthes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen.

Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange ein Mindererlös der im § 34 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses, sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem den Nennwerth übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 36.

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) Die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der im Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahrs Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter 3—5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

§ 37.

Der Abschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ohne Verzug im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Actionär unentgeltlich, und jedem Inhaber eines Hypothekenpfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder des Erneuerungsscheins bis zum Schluß desjenigen Geschäftsjahres, in welchem der Bericht gegeben wird und später, so lange der Vorrath reicht, verlangt, gegen Zahlung von höchstens 0,50 Mark und Erstattung der Portokosten ein Abdruck zu verabfolgen.

§ 38.

Treuhänder.

Bei der Hypothekenbank ist ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank.

Die Bestellung kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

§ 39.

Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Werth der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Werth dem wirklichen Werthe entspricht.

Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Werthpapiere gemäß den Vorschriften des § 28 in das Hypothekenregister eingetragen werden.

Er hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen.

Eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek sowie ein in das Hypothekenregister eingetragenes Werthpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Hypothekenregister beifügt.

§ 40.

Der Treuhänder hat die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie die in das Register eingetragenen Werthpapiere und das gemäß § 11 Abs. 4 zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschlusse der

Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften des Gesetzes herausgeben.

Er ist verpflichtet, Hypothekenurkunden sowie Werthpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Hypothekenregister mitzuwirken, soweit die übrigen in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Werthpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so ist in dem letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Bedarf die Bank eine Hypothekenurkunde nur zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 41.

Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Hypothekenpfandbriefe und auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken beziehen.

Die Hypothekenbank ist verpflichtet, von den Kapitalsrückzahlungen auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Aenderungen, welche diese Hypotheken betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mittheilung zu machen.

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Bank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der Treuhänder kann von der Bank eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; in Ermangelung einer Einigung wird der Betrag durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 42.

Grundschulden.

Den Hypotheken stehen im Sinne des Gesetzes die Grundschulden gleich.

Hat die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstücke zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 11 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 43.

Communal- und Kleinbahn-Obligationen.

Werden von der Bank auf Grund nicht-hypothekarischer Darlehen, die an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 11 Abs. 1, 4 und der §§ 13, 14, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 38—41 entsprechende Anwendung.

Die Schuldverschreibungen, welche die Hypothekenbank gemäß Abs. 1 ausgibt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypotheken-Pfandbriefe den für die letzteren im § 12 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

§ 44.

Werden von der Bank auf Grund von Darlehen, die an Kleinbahn-Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen die in § 43 und Satz 2 Abs. 1 und Abs. 3 des § 42 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 45.

Uebergangsbestimmung.

Auf die Deckung der Hypothekenpfandbriefe durch Hypotheken, die vor dem 1. Januar 1900 von der Bank gemäß den Bestimmungen ihrer bisherigen Satzungen erworben sind, finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und der §§ 15—17 keine Anwendung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und der §§ 23, 24, 26, 27 sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossen werden.

§ 46.

Vertheilung des Reingewinns.

Von dem nach Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzten Reingewinn werden zunächst nach näherer Bestimmung des § 48 10 pCt. zu dem gesetzlichen Reservefonds abgesetzt.

Von dem nach Abzug dieses Beitrages zum Reservefonds, sowie sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Ueberrest erhalten die Aktionäre zuvörderst 4 pCt. pro anno auf das eingezahlte Grundkapital.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß werden

a. 12½ pCt. Gewinnantheil an den Aufsichtsrath,
b. der Rest als weiterer Gewinnantheil an die Aktionäre vertheilt, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

§ 47.

Alljährlich, spätestens am 1. Juli, werden die Gewinnantheile nach Feststellung des Abschlusses gegen Einlieferung der Gewinnantheilscheine in Berlin und an sonst bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf Gewinnantheilscheine ensprechende Anwendung.

§ 48.

Dem gesetzlichen Reservefonds (§ 262 des Handels-Gesetzbuchs) sind, so lange bis derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat, 10 pCt. des jährlichen Reingewinnes, sowie der Gewinn, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennwerth erzielt wird, zu überweisen.

Ein zweiter Reservefonds und die anderen Rücklagen dienen zur Deckung außerordentlicher Schäden oder für

die besonderen Zwecke, für welche dieselben von der Generalversammlung bestimmt werden.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann jederzeit die Verstärkung eines oder beider Reservefonds erfolgen.

Außer den beiden vorbenannten Reservefonds besteht ein Beamtenunterstützungsfonds. Dieser Fonds kann durch Beschluß der Generalversammlung jährlich weiter erhöht werden. Die Entscheidung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Beamtenunterstützungsfonds steht dem Aufsichtsrathe zu.

Die Reservefonds und der Beamtenunterstützungsfonds werden mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu.

§ 49.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren von dem Aufsichtsrath mit Stimmenmehrheit zu ernennenden Mitgliedern (Direktoren).

Der Aufsichtsrath kann für die Mitglieder des Vorstandes Stellvertreter entweder aus der Zahl seiner Mitglieder oder der Gesellschaftsbeamten ernennen. Ebenso steht dem Aufsichtsrath die Bestellung von Prokuristen zu.

Ueber die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Stellvertreter oder Prokuristen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrath in dem Reichsanzeiger veröffentlicht.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat als Sicherheit für die aus seiner Geschäftsführung etwa erwachsenden Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft Aktien im Nennwerthe von 30000 M. mit den dazu gehörigen Gewinnantheilscheinen bei einer vom Aufsichtsrath zu bestimmenden Kasse niederzulegen, welche bei derselben bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen zu verwahren sind.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter und die Prokuristen erweisen ihre Bestallung durch Auszüge aus dem Handelsregister. Die Beamten der Bank erweisen ihre Ernennung durch eine vom Vorstande der Bank ausgestellte, gerichtlich oder notariell beglaubigte Bescheinigung.

§ 50.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in Gemäßheit der Bestimmungen § 231 ff. des Hand.-Ges.-Buches.

Zu Willenserklärungen insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder eines Prokuristen.

Bekanntmachungen des Vorstandes sind mit der Firma der Gesellschaft und der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme Theil.

§ 51.

Der Vorstand ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein festes Gehalt beziehen.

Ferner stellt er diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über 3000 M. beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung angenommen werden.

§ 52.

Durch Beschluß des Aufsichtsraths können die Mitglieder des Vorstandes vorläufig des Amtes enthoben werden. Die Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 53.

Die auf Handlungsunkosten zu verbuchenden Gehälter und etwaigen sonstigen Bezüge der Vorstandsmitglieder, sowie der übrigen Beamten sind durch die Anstellungsverträge zu regeln.

§ 54.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, aus der Zahl der Aktionäre, von welchen mindestens 5 ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre bis zum Schluß der ordentlichen Generalversammlung für das dritte Jahr gewählt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, so scheidet es aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bilden die übrigen Mitglieder den Aufsichtsrath, so lange die Zahl derselben nicht unter 5 sinkt. Wird für das ausscheidende Mitglied ein anderes gewählt, so gilt die Wahl nur bis zum Ende der Amtsdauer des Ausscheidenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat Aktien im Nennwerth von 6000 M. der Bank als Sicherheit bei derselben zu hinterlegen.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten:

„Der Aufsichtsrath der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)"

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 55.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 56.

Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsbetrieb aus, mit den in § 246 ff. des Handels-Gesetzbuchs angegebenen Rechten und Pflichten. Er faßt bindende Beschlüsse über alle Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch dem Vor-

stand ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann nur durch eine besondere Vollmacht seine Befugnisse für bestimmte Gegenstände an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 57.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Auch muß auf Antrag des Vorstandes eine Sitzung anberaumt werden.

Den Vorsitz führt, wenn weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend ist, das den Lebensjahren nach älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

§ 58.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter kann den Berathungen des Vorstandes beiwohnen und die Bücher, Urkunden und Schriften der Gesellschaft jederzeit einsehen.

Er prüft monatlich mindestens einmal gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede die Kasse und den Wechselbestand. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen. Er ist befugt ein Mitglied des Aufsichtsrathes mit dieser Prüfung zu beauftragen.

§ 59.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten zusammen, außer der Erstattung ihrer Auslagen, den in § 46 festgesetzten Gewinnantheil. Der letztere wird an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Theilnahme an den Sitzungen vertheilt.

Der Vorsitzende jeder Sitzung erhält zwei Antheile.

§ 60.

Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in einem der ersten 6 Monate des Jahres statt; eine außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorstand als nothwendig erachtet. Auf Beschluß des Aufsichtsrathes oder wenn Actionäre, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, es verlangen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Das Verlangen der Actionäre muß in der § 254 des Handels-Gesetzbuches bezeichneten Weise erfolgen.

Die Berufung der Actionäre geschieht durch den Vorstand mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung, welche die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß, und welche dergestalt zu erlassen ist, daß zwischen dem Ausgabetage desjenigen Blattes, welches die Einberufungs-Bekanntmachung enthält, und dem Versammlungstage, beide Tage nicht eingerechnet, ein Zeitraum von mindestens 17 Tagen liegt.

§ 61.

Der Besitz von je 600 M. Nominal-Actien giebt je eine Stimme.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Behörden und Körperschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Pfleger.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten werden.

Nur diejenigen Actionäre sind stimmberechtigt, welche spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstand ihre Actien oder den darüber lautenden Hinterlegungsschein der Reichsbank oder eines deutschen Notars einreichen.

Den hiernach stimmberechtigten Actionären und Vertretern werden Karten mit der Angabe der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt.

§ 62.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,
b) der Jahresabschluß,
c) der Bericht der Revisoren,
d) Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath,
e) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und des Vorstandes,
f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren.

Anträge der Actionäre dürfen nur dann zur Beschlußfassung gebracht werden, wenn sie von Actionären, welche mindestens den zwanzigsten Theil des Grundcapitals besitzen, unterzeichnet und mindestens 21 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei dem Vorstande eingebracht worden sind. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Im Uebrigen sind §§ 255 u. 256 des Handels-Gesetzbuches maßgebend.

§ 63.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter. Er bestimmt die Reihefolge der Vorträge und die Einzelheiten der Abstimmung.

Beschlüsse über Aenderungen des Gegenstandes des Unternehmens, über eine Herabsetzung des Grundkapitals, über Verwerthung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen (§§ 303—305 Hand.-Ges.-Buches), über die Liquidation sowie über die Abberufung von Aufsichtsrathsmitgliedern, können nur mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden, in allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen erfolgen, insofern sie nicht auf Antrag durch einstimmigen Zuruf (Akklamation) vollzogen werden, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird in

diesem Falle die doppelte Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Loos.

Ueber die Verhandlungen ist durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufzunehmen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Aktionäre und Vertreter von Aktionären werden durch ein von dem Vorsitzenden zu vollziehendes Verzeichniß mit der Angabe des Wohnorts sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien dem Protokoll beigefügt. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung auszulegen. In dem Protokoll sind die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebniß der Wahlen sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken. Die Begründung der Vorlagen und Abstimmungen sind in dem Protokoll nicht aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 64.

Die Generalversammlung hat alljährlich drei Revisoren und zwei Stellvertreter aus der Zahl der Aktionäre zu wählen, welche den Abschluß des nächsten Geschäftsjahres zu prüfen haben. Dieselben sind befugt, in die Bücher, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Sie haben der nächsten Generalversammlung Bericht über den Befund abzustatten.

Zu Revisoren dürfen keine Personen bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

§ 65.

Staatsaufsicht.

Die Hypothekenbank unterliegt der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht steht dem Bundesstaat zu, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1) jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Werthpapieren zu untersuchen;
2) von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelgenheiten zu verlangen;
3) einen Vertreter in die Generalversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane, sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung und Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Commissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Thätigkeit des Commissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist; sie setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 66.

Liquidation.

Die Auflösung der Bank kann durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens zwei Drittel sämmtlicher Actien vertreten sein. Sofern die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. In der Einladung der zweiten Generalversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen giltig gefaßt werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction unter Aufsicht des Aufsichtsrathes.

Berlin, den 21. Mai 1900.

Deutsche Hypothekenbank.
(Actien-Gesellschaft).
Unterschriften.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesraths vom 22sten Februar d. Js. abgeänderten Statut der Deutschen Hypotheken-Bank (Aktien-Gesellschaft) in Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 28. August 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 21. September **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 38/40 des Reichgesetz-Blatts und Stück 35 der Gesetzsammlung. S. 447. — Eheschließung von Ausländern. S. 447. — Handwerkskammer in Berlin. S. 447. — Gemeindebezirksveränderung. S. 448. — Viehseuchen. S. 448. — Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen. S. 449. — Unterforstkasse. S. 449. — Bezirksschornsteinfegermeister. S. 449. — Telegrammverkehr mit den Anzehörigen der deutschen Truppen ꝛc. in Ostasien. S. 449. — Zulassung von Feldpostpacketen. S. 450. — Herstellung von Kabelcementkanälen. S. 450. — Pfarrstellenerledigungen. S. 450. — Beförderung freiwilliger Gaben für das ostasiatische Expeditionskorps. S. 450. — Veränderungen von Bezirksgrenzen. S. 451. — Aichrevisionsbehörde. S. 451. — Personal-Chronik. S. 451. — Ausweisungen aus Preußen. S. 451. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 451.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 38.) № 2706. Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203). Vom 3. September 1900.

№ 2707. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 27. August 1900.

№ 2708. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, vom 18. August 1900.

(Stück 39.) № 2709. Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffarteischiffe. Vom 21. August 1900.

№ 2710. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 6ten September 1900.

(Stück 40.) № 2711. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365). Vom 25. Juli 1900.

№ 2712. Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes. Vom 10. September 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 10230. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 29. August 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eheschließung von Ausländern.

35. Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) will ich in Ergänzung des Erlasses vom 16. Oktober 1899 (M. Bl. d. i. V. S. 188) bis auf Weiteres auch den Angehörigen Dänemarks, sowie den in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigten österreichischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 § 2 a. a. O. hiermit gewähren.

Berlin, den 3. August 1900.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Handwerkskammer in Berlin.

20. Auf Grund der §§ 17 und 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Berlin und ihren Gesellenausschuß vom 31. August 1899 (Amtsblatt S. 449) wird nachstehend das Verzeichniß der Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer in Berlin veröffentlicht:

Lfd. №	Mitglieder	Lfd. №	Ersatzmänner
	I. Abtheilung Berlin.		
	1. Wahlbezirk.		
1.	Schneidergeselle Karl Kaschewsky in Berlin, Alte Jakobstraße 134 Hof III. bei Köpsel.	1.	Schneidergeselle Hermann Dübler in Berlin, Stallschreiberstraße 27/28 Hof III. bei Köhler.
	2. Wahlbezirk.		
2.	Schuhmachergeselle Martin Augusts, Berlin, Alte Jakobstr. 8 Hof rechts, 2. Eingang 4 Tr.	2.	Schuhmachergeselle Hermann Burghagen, Berlin, Wilhelmstr. 119 Hof rechts 3 Tr.

Digitized by Google

Lfd. №	Mitglieder	Lfd. №	Ersatzmänner
	3. Wahlbezirk.		
3.	Tischler Franz Monien in Berlin, Jossenerstr. 41.	3.	Tischler Karl Arndt in Berlin, Tilsiterstr. 76.
	4. Wahlbezirk.		
4.	Bäcker Ernst Melcher, Berlin, Anklamerstr. 36.	4.	Bäckergeselle Wilhelm Most in Berlin, Wolgasterstraße 3/4.
	5. Wahlbezirk.		
5.	Malergehilfe Max Märtens in Berlin, Stephanstraße 50.	5.	Rohrleger Max Tschöke in Berlin, Weberstr. 26.
	6. Wahlbezirk.		
6.	Korbmacher Hermann Bartel in Berlin, Pücklerstraße 6.	6.	Böttcher Emil Gramberger in Berlin, Grünthalerstr. 19.
	7. Wahlbezirk.		
7.	Schmied Hermann Michaelis in Berlin, Frankfurter Allee 112.	7.	Klempner Wilhelm Suppé in Berlin, Waldemarstraße 37.
	8. Wahlbezirk.		
8.	Sattler Peter Blum in Berlin, Prenzlauer Allee Nr. 208.	8.	Hutmacher Henning Lund in Berlin, Prenzlauer Allee 11.
	9. Wahlbezirk.		
9.	Perrückenmacher Max Ehrenreich in Berlin, Köthenerstr. 31.	9.	Schornsteinfeger Max Grocholl in Berlin, Schlesischestr. 19.
	II. Abtheilung Charlottenburg.		
	a. 1. Wahlbezirk, umfassend die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg.		
10.	Malergeselle Hermann Schiller in Charlottenburg, Potsdamerstr. 38.	10.	Tischlergeselle Franz Püschel in Rixdorf, Bergstraße 158.
	b. 2. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Niederbarnim, Angermünde und Prenzlau.		
11.	Tischlergeselle Josef Müller in Berlin, Kastanien-Allee 10.	11.	Schlächtergeselle Ernst Kube in Bernau.
	c. 3. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Teltow, Beeskow-Storkow, Oberbarnim und Templin.		
12.	Tischlergeselle Paul Lange in Steglitz.	12.	Malergehilfe Schleifke in Zehlendorf.
	III. Abtheilung Potsdam.		
	a. 1. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Potsdam, Spandau, Osthavelland, Zauch-Belzig, Brandenburg und Jüterbog-Luckenwalde.		
13.	Maurerpolier Wilhelm Bell in Potsdam, Schockstraße 27.	13.	Klempnergeselle Adolf Hannemann in Potsdam, Lennéstraße 21 a.
	b. 2. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Westhavelland, Westprignitz, Ostprignitz und Ruppin.		
14.	Bäckergeselle August Wendt in Wusterhausen a. D.	14.	Schuhmachergeselle Adolf Tramm in Wusterhausen a. D.

Potsdam, den 12. September 1900.

Der Oberpräsident. v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

276. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. August dieses Jahres zu genehmigen geruht, daß die Schutzbezirke Breitefenn Maienpfuhl und Breitelege im Kreise Angermünde mit einem Gesammtflächeninhalte von 3219,2574 ha von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Liepe, welcher den Namen „Gutsbezirk Königliche Forst Chorin" annimmt, zum 1. Oktober dieses Jahres abgetrennt und zu einem selbständigen Gutsbezirke „Königliche Forst Freienwalde" erklärt werden.

Potsdam, den 17. September 1900.

Viehseuchen.

277.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: auf dem Vorwerk Nordhof. Kreis Westhavelland: auf dem Rittergut Burg Friesack. Kreis Ostprignitz: in Falkenhagen, Preddöhl, Kuhbier, Kuhsdorf, Schönhagen. Kreis Westprignitz: in Dallmin, Gr. Breese und Gulow.

b. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Friesicke in Eichstädt.

c. Pferdestaupe. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Ebel in Flatow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde

Digitized by Google

Kreis Ostprignitz: in Steffenshagen, Kyritz und Kolrep. Kreis Westprignitz: in Tacken und Putlitz-Burghof. Kreis Ruppin: auf dem Rittergute Barsikow.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Tasdorf. Kreis Osthavelland: in Carwesee und Pausin. Kreis Prenzlau: in Caselow.

c. Influenza. Kreis Niederbarnim: in Löhme. Kreis Osthavelland: in Dallgow. Stadt Potsdam: Pferdebestand der städtischen Feuerwehr.

Potsdam, den 18. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen.

24. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom 9./5. September 1885/1899 — Amtsblatt Stück 38/37 Seite 348/379 — weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 10. September 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Verwaltung der Forstuntererhebergeschäfte in Luckenwalde.

25. Die Wahrnehmung der Untererhebergeschäfte für die Forstreviere Zinna und Woltersdorf ist an Stelle des am 1. Oktober d. Js. auf seinen Antrag aus dem Amte ausscheidenden Kaufmannes Fleischhauer dem Uhrmacher R. Luhne vom obigen Tage ab übertragen worden.

Potsdam, den 10. September 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bezirksschornsteinfegermeister.

59. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Max Jacobi, Urbanstraße 124, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. September 1900 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 10. September 1900.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Weitere Erleichterungen des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien.

Zur weiteren Erleichterung des privaten ...grammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen ...en und Kriegsschiffe in Ostasien hat das Reichs... den betheiligten Kabelgesellschaften Vereinbarungen getroffen, nach denen Sammeltelegramme mit Privatnachrichten in offener Sprache, welche täglich einmal zwischen zwei dazu bestimmten amtlichen Stellen in Deutschland und Ostasien ausgetauscht werden, gegen eine ermäßigte Gebühr befördert werden sollen. Im Einzelnen wird über die Benutzung dieser Einrichtung Folgendes bestimmt:

1. Für Privattelegramme in offener Sprache **aus** Deutschland **an** Angehörige der in Ostasien stehenden deutschen Heeres- und Marinetheile wird fortan nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (unter Aufrundung der Summe auf einen durch 5 theilbaren Pfennigbetrag) erhoben, sofern der Absender durch den Vermerk „Feldtelegramm" vor der Aufschrift zum Ausdrucke bringt, daß die Nachricht in das nächste Sammeltelegramm aufgenommen werden soll. In den an Angehörige des Armee-Oberkommandos für Ostasien oder des Ostasiatischen Expeditionskorps gerichteten Telegrammen werden die zur Bezeichnung des Empfängers dienenden Angaben nur als ein Wort gezählt; diese Bestimmung kann jedoch auf die an Angehörige der Marine gerichteten Telegramme erst Anwendung finden, sobald die Listen über die Vertheilung der Serienbuchstaben und Telegraphennummern bei der Marine aufgestellt und sowohl dem Haupt-Telegraphenamt in Berlin als auch den Schiffen in Ostasien überwiesen sind; der Zeitpunkt wird noch bekannt gegeben werden.

In den Feldtelegrammen nach Ostasien ist die Angabe eines Bestimmungsorts nicht erforderlich; dagegen muß in der Aufschrift der Empfänger nach Namen, Dienstgrad und Truppentheil oder Schiff genau bezeichnet sein. Diese Angaben müssen mit den beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin geführten Listen übereinstimmen. Telegramme, deren Empfänger in den Listen nicht zu ermitteln sind, werden zwar auf Gefahr des Absenders zur Beförderung angenommen; die Vergünstigung, daß die Aufschrift als ein Wort gezählt wird, findet jedoch auf diese Telegramme keine Anwendung.

Die Telegramme werden in Berlin gesammelt und in einem Sammeltelegramme täglich dem deutschen Postamt in Shanghai oder einer anderen geeigneten Dienststelle in Ostasien übermittelt. Diese befördert die einzelnen Nachrichten mit der Post oder auf sonst geeignete Weise an die Empfänger weiter.

2. Auch für die **von** den deutschen Heeres- und Marine-Angehörigen in Ostasien durch Vermittelung der Truppentheile und Kriegsschiffe aufgelieferten Feldtelegramme in offener Sprache nach der Heimath wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (unter Aufrundung der Summe auf einen durch 5 theilbaren Pfennigbetrag) erhoben. Soll ein Feldtelegramm dieser Art an den in die Listen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin eingetragenen Empfänger bestellt werden, so ist in der Aufschrift, welche in diesem Falle als ein Wort gezählt wird, nur der Serienbuchstabe und die Telegraphen-Nummer des Absenders anzugeben. Weitere Angaben darf die Aufschrift nicht enthalten; auch darf das Telegramm nicht mit einer Unterschrift

versehen werden. Ist dagegen das Telegramm an eine andere, beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin nicht in die Listen eingetragene Person gerichtet, so muß diese in der Aufschrift genau bezeichnet sein. Jedes Wort der Aufschrift wird in diesem Falle besonders tarirt.

Die Telegramme werden mit der Post oder auf sonst geeignete Weise zunächst dem deutschen Postamt in Shanghai oder einer anderen geeigneten Dienststelle in Ostasien zugeführt, welche sie zu einem Sammeltelegramme vereinigt und nach Berlin befördert. Von hier aus werden die einzelnen Nachrichten telegraphisch den Empfängern übermittelt; den Telegrammen, welche an die beim Haupt-Telegraphenamt eingetragenen Empfänger gerichtet sind, wird dabei die gleichfalls beim Haupt-Telegraphenamt in den Listen vermerkte Unterschrift hinzugefügt.

Die Bestimmungen über die unter Benutzung des amtlichen Schlüssels abgefaßten Feldtelegramme aus Ostasien werden hierdurch nicht berührt.

3. In der gleichen Weise wie die Angehörigen des Heeres und der Marine nehmen auch die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege an den vorgeschriebenen Erleichterungen Theil. Auch für diese gilt jedoch die Vorschrift, daß im Verkehre nach Ostasien die Aufschrift nur als ein Wort gezählt wird, erst von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab.

4. Auf den Verkehr mit den auf der Ueberfahrt nach Ostasien befindlichen Kriegs- und Truppentransportschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin W., 8. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zulassung von Feldpostpacketen.

31. Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Ostasien befindlichen deutschen Truppen zur Feldpostbeförderung zugelassen; sie müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1) Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2½ Kilogramm;
2) Größe nicht erheblich über 35 Centimeter in der Länge, 15 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe;
3) Verpackung in Kistchen oder feste Kartons **recht dauerhaft** mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachsleinwand und mit fester Verschnürung;
4) die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist außerdem der Absender und der Inhalt der Sendung genau anzugeben.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe *frankirt werden. Zur Frankirung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.*

Eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leichtentzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Versendung von Waffen und Kriegsmaterial ist zulässig, wenn durch Bescheinigung einer Reichs- oder deutschen Staatsbehörde nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für die deutschen Streitkräfte in China bestimmt sind.

Die Beförderung der Feldpostpackete erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin W., 15. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Kabelcementkanälen

123. Bei dem Haupt-Fernsprechamt (Französische-straße) liegt ein Plan aus über die Herstellung von Kabelcementkanälen in der Neuen Friedrichstraße, Spandauerstraße und Hinter der Garnisonkirche.

Berlin C., 11. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

33. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Kerzlin mit Pfarramt der vagirenden Tochterkirchengemeinde Lüchfeld, Diözese Neu-Ruppin, durch Emeritirung des Pfarrers Bernhardi zum 1. November 1900. Daß die vagans Lüchfeld bei Kerzlin verbleibt, ist in Frage gestellt.

Pfarrstellenerledigung.

34. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Breddin, Diözese Havelberg-Wilsnack, (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse IV.) durch Versetzung des Pfarrers Voigt am 16. August 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

25. Die durch Bekanntmachung vom 8. August d. J. eingeführte frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben von den Stationen der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und von der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn wird unter den daselbst vorgesehenen Bedingungen auch auf solche Sendungen ausgedehnt, die an Zwischen-Sammelstellen der Landes- und Provinzialvereine vom rothen Kreuz gerichtet sind. Als solche kommen zunächst in Frage: Die Sammelstellen

in Altenburg, Berlin (Alexanderplatz, Wärmehallen, Stadtbahnbogen 97/99), Braunschweig, Bremen, Breslau, Burg bei Magdeburg, Bückeburg, Darmstadt, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Cassel, Coblenz, Frankfurt a./M., Greiz, Hagenburg, Hamburg, Hannover (An der Christuskirche 25), Karlsruhe, Königsberg i./Pr., Lübeck, Magdeburg, München, Münster i./W., Offenbach, Oldenburg, Posen, Potsdam (Feuerwehrdepot), Schwerin, Sondershausen, Stadthagen, Steinhude, Straßburg i./Els., Stuttgart, Wiesbaden.

Berlin, den 11. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Bezirksgrenzen.

28. Tag der Genehmigung: 11. August 1900. Bezeichnung der Grundstücke: Die dem Rittergutsbesitzer von Arnim-Neuensund gehörige Försterei und Forst Reckse Kartenblatt 1 Parzellen № 1 bis 7 der Gemarkung Milow mit einem Flächeninhalt von 148 ha 32 ar 45 qm. Bisheriger Kommunalbezirk: Gutsbezirk Milow. Künftiger Kommunalbezirk: Gutsbezirk Neuensund.

Prenzlau, den 10. September 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aichrevisionsbehörde.

Als Revisionsbehörde für die auf Grund der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung errichteten Aichbehörden zu Breslau, Glogau und Küstrin ist im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler und auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt worden. Das letztere wird seine Thätigkeit am 1. Oktober d. J. beginnen.

Breslau, den 31. August 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 7 „Ganzer" Rittergutsbesitzer Berlin in Kantow.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Emil Luckan ist zum 4. Pfarrer an der Luisenkirche in Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johannes Konrad Erich Mann ist zum 5. Pfarrer an der Luisenkirche in Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Lina Herrmann ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Stoephasius'schen höheren Privat-Mädchenschule hierselbst, Mariannenplatz 14, ertheilt worden.

Der Lehrer Niemack ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Tagelöhner Israel Milgram, geboren am 15. März 1884 zu Rgeszow in Galicien, galicischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Weber Mordehel Sapir, geboren am 25sten Juli 1867 zu Gorodok, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. August 1900 ausgewiesen.

Der Uhrmacher Armin Breitner, geboren am 22. September 1877 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. August 1900 ausgewiesen.

Die verehel. Fraidla Salzwas geb. Keßler, geboren am 6. Mai 1871 zu Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. September 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Josef Lippert Handarbeiter,	geboren am 15. November 1842 zu Lohm, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. Juni 1900.
2	Anton Maresch, Hutmacher,	geboren am 3. Januar 1849 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	12. Mai 1900.
3	Josef Paley (Palén), Arbeiter,	geboren im Jahre 1882 zu Jaroczyn, Bezirk	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu	3. Februar 1900.

Digitized by Google

meindevorstände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Vertheilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A. vorgeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A. und B. sind für die Etatsjahre 1900, 1901 und 1902 gültig.

Potsdam, den 24. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Müllerinnung in Lenzen.

278. In Ergänzung der Bekanntmachung Stück 10 vom 10. März 1899 Seite 105/106 ordne ich an, daß der Bezirk der Müllerinnung (Zwangsinnung) in Lenzen zum 1. Oktober 1900 auf die Ortschaften Lütkenwisch, Wustrow und Jagel ausgedehnt wird.

Potsdam, den 17. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

279. Der bisher auf dem Rittergute Schönfließ im Kreise Niederbarnim beschäftigte russisch-polnische Arbeiter Jedrzy Suski hat sich am 11. d. M. unter Kontraktbruch von seiner Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung — (I. 982/9) — Nachricht zu geben. Potsdam, den 19. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

280. Der bisher auf dem Rittergute Falkenrehde im Kreise Osthavelland beschäftigte russisch-polnische Arbeiter Johann Powroznik hat sich Anfangs dieses Monats unter Kontraktbruch von seiner Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung — (I. 983/9) — Nachricht zu geben. Potsdam, den 19. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

281. Die Frau Färbereibesitzer Tony Wladika geborene Rüdiger in Neu-Ruppin hat am 8. Mai d. J. den 4jährigen Knaben Friedrich Wilhelm Lorenz ebendaselbst vom Tode des Ertrinkens im Ruppiner See errettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 15. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Belobigung.

282. Der Inspektor Max Plaetrich, z. Z. in Paaren a./W., Kreis Osthavelland, früher in Petzow, Kreis Zauch-Belzig, wohnhaft, hat am 2. Juli d. J. den 13jährigen Knaben Hermann Schneider zu Petzow vom Tode des Ertrinkens im Glindower See errettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Inspektors Plaetrich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Anmeldung und die Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen.

283. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch im Einverständniß mit den Königlichen Eisenbahndirektionen Berlin, Halle a./S. und Magdeburg und mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam was folgt verordnet:

§ 1. Die Betriebsleitungen der Straßenbahnen haben über jeden im Betriebe vorkommenden Unfall eine Untersuchung zu führen, den Thatbestand — soweit nöthig durch Vernehmung der Betheiligten — festzustellen und das Nöthige nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlassen.

§ 2. Meldungen sind zu erstatten:

1) **an die Staatsanwaltschaft** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden über alle Unfälle, bei welchen
   a. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten oder eine dritte Person vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.)
   b. Menschen getödtet oder verletzt sind; bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit kann die Anzeige unterlassen werden (§ 232 R.-Str.-G.-B.),
2) **an die Ortspolizeibehörde** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
   a. in den unter 1a. und b. vorstehend genannten Fällen,
   b. wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist,
3) an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden:
   a. über die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat,
   b. über erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen verursacht sind und welche eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten,
   c. über Explosionen von Lokomotivkesseln,
   d. über erhebliche Beschädigung an Bahnanlagen durch Naturereignisse und bedeutende Feuers-

brünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Betriebsmittel zerstört werden,

e. über alle Unfälle, bei denen der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.),

4) **an die Landespolizeibehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, wenn

a. eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w.,

b. bei einem Unfall Menschen getödtet oder verletzt sind.

§ 3. Von sämmtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichniß auf Verlangen vorzulegen.

§ 4. Zur Erstattung der im § 2 Abs. 1—4 gedachten Anzeigen und Berichte sind verpflichtet:

a. der Betriebsunternehmer selbst, bezw. wenn dieser keine handlungsfähige Person ist, dessen gesetzlicher Vertreter,

b. diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben, oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 22. September 1900.

Der Regierungspräsident.

284. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,20	30,50	2,07	0,64	1,04	2,00	1,20	1,32	0,83	1,65
2.	32,22	30,54	2,04	0,64	1,03	2,01	1,18	1,30	0,84	1,63
3.	32,20	30,54	2,04	0,62	1,03	2,01	1,17	1,37	0,80	1,61
4.	32,20	30,54	2,02	0,67	1,02	1,94	1,12	1,36	0,82	1,59
5.	32,20	30,52	2,02	0,62	1,02	1,97	1,07	1,35	0,79	1,57
6.	32,20	30,52	2,05	0,61	1,01	2,04	1,09	1,33	0,77	1,55
7.	32,20	30,52	2,04	0,61	1,00	2,03	1,04	1,34	0,71	1,54
8.	32,18	30,50	2,04	0,60	1,01	2,05	1,04	1,38	0,65	1,52
9.	32,20	30,50	2,04	0,59	1,01	2,02	1,02	1,36	0,68	1,54
10.	32,20	30,54	2,03	0,59	1,00	2,00	1,07	1,36	0,73	1,53
11.	32,20	30,50	2,05	0,60	1,00	1,96	1,08	1,33	0,72	1,53
12.	32,18	30,48	2,06	0,58	1,00	2,02	1,06	1,36	0,69	1,52
13.	32,18	30,48	2,07	0,58	0,99	1,99	1,04	1,37	0,74	1,51
14.	32,18	30,48	2,07	0,58	0,98	1,99	1,06	1,30	0,70	1,50
15.	32,18	30,48	2,08	0,56	0,98	2,02	1,06	1,36	0,68	1,50
16.	32,20	30,50	2,10	0,53	0,97	2,03	1,06	1,36	0,68	1,48
17.	32,20	30,50	2,09	0,53	0,98	2,02	1,07	1,34	0,68	1,46
18.	32,18	30,48	2,08	0,52	0,94	1,98	1,08	1,35	0,65	1,44
19.	32,18	30,48	2,11	0,59	0,93	2,04	1,03	1,35	0,64	1,42
20.	32,18	30,46	2,10	0,51	0,92	2,03	1,01	1,37	0,64	1,40
21.	32,16	30,40	2,08	0,49	0,92	2,00	1,01	1,38	0,67	1,38
22.	32,16	30,52	2,08	0,54	0,91	1,97	1,01	1,32	0,63	1,36
23.	32,18	30,44	2,08	0,48	0,91	2,00	0,97	1,31	0,61	1,36
24.	32,18	30,48	2,05	0,45	0,90	2,01	0,95	1,33	0,60	1,33
25.	32,20	30,50	2,05	0,48	0,90	1,98	0,98	1,36	0,68	1,34
26.	32,18	30,50	2,06	0,46	0,90	2,01	0,96	1,37	0,64	1,36
27.	32,16	30,48	2,06	0,54	0,90	2,07	0,95	1,36	0,58	1,37
28.	32,18	30,48	2,05	0,41	0,89	2,02	0,95	1,31	0,62	1,35
29.	30,18	30,48	2,04	0,42	0,88	2,00	0,93	1,36	0,58	1,34
30.	30,18	30,46	2,03	0,43	0,87	2,02	0,86	1,35	0,55	1,33
31.	30,18	30,44	2,05	0,41	0,86	1,99	0,90	1,36	0,53	1,32

Potsdam, den 21. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Lotterie des Thiergartenvereins in Königsberg i. Pr.

285. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 14. September d. Js. dem Thiergartenverein in Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, drei weitere öffentliche Ausspielungen von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmucksachen mit Edelsteinen, und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Zu jeder in den Jahren 1900, 1901 und 1902 zu veranstaltenden Ziehung gelangen 100000 Loose zu je 1 Mark zur Ausgabe und 1600 Gewinne im Werthe von 30000 Mark zur Verloosung.

Potsdam und Berlin, den 22. September 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf den Bahnstrecken Dahme-Görsdorf, Dahme-Niendorf und Hohenseefeld-Reinsdorf bez. Fröhden.

286. Der Bahnkörper der vorgenannten Kleinbahnstrecken ist soweit fertig gestellt, daß zum Zwecke der Vertheilung des Kieses und Verlegung des Oberbaues der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Die Uebergänge der Bahn werden nicht bewacht. Vor denselben werden Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen sind folgende Anordnungen zu beachten:

1) Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecken ist verboten.
2) Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.
3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 22. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Löwenberg-Lindow-Rheinsberg vom

7. August 1895 Amtsblatt 1896 Seite 12 ff.
20. Mai 1898 „ 1898 „ 268 ff.

287. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1,
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt

der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 28. August 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck

des (Truppentheil)

fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis				
für Offizier		Pf. =	M.	Pf.	
„ Unteroffizier u. Gemeine		„ =	„	„	
„ Pferd		„ =	„	„	
„ Desinfektion von Wagen		„ =	„	„	
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)		„ =	„	„	
„ kg Gepäck 1000 kg =		„ =	„	„	
„ Abfertigungsgebühr		„ =	„	„	
		Zusammen	M.	Pf.)	

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Perleberg-Hoppenrade Kreisgrenze vom 13. Juli 1897 — Amtsblatt 1897 Seite 266.

288. Die dem Kreise Westprignitz ertheilte Genehmigungsurkunde wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Altona wie folgt ergänzt:

1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem

Digitized by Google

Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 28. August 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck

des (Truppentheil)

fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis			
für Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
„ Unteroffizier und Gemeine .	„	=	„	„
„ Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von Wagen .	„	=	„	„
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)	„	=	„	„
„ kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr		=	„	„
Zusammen			M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

289. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß in Rathenow eine Kommission zur Ab-

Digitized by Google

ltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften er die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 390 unter dem Vorsitze des Königlichen Wasserbauspektors Holmgren daselbst errichtet worden ist. ieser wird auf Verlangen bezügliche nähere Auskunft theilen.

Potsdam, den 24. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

erlegung der Amtssitze der Katasterämter für die Kreise Niederrnim und Teltow aus Berlin. — Anschluß an die Bekanntmachung m 22. Juni 1900 in Stück 26 Seite 302 dieses Amtsblattes.

6. Das Katasteramt Nixdorf ist dorthin in das aus Fuldaerstraße 10 verlegt.

Die Amtsräume der übrigen 4 zu verlegenden ataster-ämter werden sein in Pankow in dem Eckhause ordbahn- und Sternstraße,

in Lichtenberg in dem Gemeinderathhause,

in Coepenick an der Kaiser Wilhelmstraße,

in Schöneberg in dem Hause Hauptstraße 138.

Potsdam, den 20. September 1900.

önigliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

gulirung und Aufhöhung des der Aktiengesellschaft Siemens und lske in Charlottenburg gehörigen, zwischen dem Nonnendamm und der Spree gelegenen Grundstücks.

9. Die Aktiengesellschaft Siemens und Halske Charlottenburg beabsichtigt auf ihrem in den Gearkungen Spandau und Charlottenburg zwischen dem onnendamm und der Spree von km 4,7 bis 5,4 begenen Grundstück den Rest der sogenannten faulen pree zuzuschütten und an Stelle des zugeschütteten heiles den vorhandenen Stichkanal zu verlängern. ie zufließenden Tageswässer des Mäkeritzgrabens sollen rch einen besonderen Graben von 1,5 m Breite ableitet werden. Gleichzeitig soll das Grundstück, soeit es noch nicht geschehen ist, bis auf 1 m über den chsten bekannten Wasserstand aufgehöht werden. Hierzu die **deichpolizeiliche** Genehmigung nachgesucht orden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, waige Einwendungen **in deichpolizeilicher Hinsicht** binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß zu otsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche erden nicht berücksichtigt.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in r Bezirksausschuß-Registratur, Humboldtstraße 11., erselbst offen.

Potsdam, den 20. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Wiesenaufhöhung.

1. Die Firma Gebr. Reichstein in Brandenburg H. beabsichtigt ihre am linken Ufer des Jakobsgrabens genüber dem Bahnhof zu Brandenburg a. H. belegene iese bis zum höchsten bekannten Wasserstande aufzuhen und zur Sicherung des Ufers ein Packwerk aus Faschinen mit geringer vorderen Böschungsanlage herzustellen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen **in deichpolizeilicher Hinsicht** bis zum 20. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Die Zeichnungen von der Anlage können während der Einspruchsfrist in der Registratur des Bezirksausschusses, Humboldtstraße 1 I. hierselbst, eingesehen werden.

Potsdam, den 21. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Oeffentliche Belobigung.

66. Der Monteur Paul Jahn, wohnhaft Neue Hochstraße 37 hierselbst, hat am 16. Juni d. J. gelegentlich eines Brandes im Hause Ackerstraße 48 mittelst einer Leiter die Rettung einer Frau aus dem III. Stockwerk bewerkstelligt.

Für das hierbei bewiesene thatkräftige, umsichtige und besonnene Handeln wird Jahn hierdurch öffentlich belobt. Berlin, den 15. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

Gerichtlicher Physikus.

61. Der hier, Rathenowerstraße 4, wohnhafte Privatdozent an der hiesigen Universität Dr. med. Georg Puppe ist zum gerichtlichen Physikus für die Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 13. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

62. Der Hebamme Selma Reese geb. Tettau verw. Schmidt hierselbst, Hasenhaide Nr. 5 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 19. Juni 1900 das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 17. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr nach Brasilien.

32. Von jetzt ab wird eine neue Packetbeförderung nach Nordbrasilien (Pará, Manáos) für Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 M. eingerichtet. Die Packete werden in Hamburg den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostbetrieb beim Postamt 5 in Berlin.

124. Am 1. Oktober wird bei dem Kaiserlichen Postamt 5 (Perlebergerstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet.

Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 18. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Aenderung des Fahrplans der Reichs-Postdampfer.

125. Die im Fahrplane der Reichs-Postdampfer für den 26. September und 24. Oktober angesetzten Fahrten nach Australien sollen aus. Die Dampfer werden daher von den für die Paketverbindungen nach Australien in Betracht kommenden Häfen nur an folgenden Tagen abfahren:

nach Australien:

von:	September	Oktober	November	Dezember
Bremerhaven	12.	10.	7.	5. 27.
Genua	25.	23.	20.	18.
Neapel	26.	24.	21.	19.

Berlin C., 18. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Herstellung von Kabelcementkanälen.

126. Bei dem Haupt-Fernsprechamt (Französischestr.) liegen Pläne aus über die Herstellung von Kabelcementkanälen in der Neuen Friedrichstraße und Waisenstraße.

Berlin C., 21. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

127. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altrahlstedt, Barsinghausen, Hoppenrade (Mecklb.), Lensahn, Neuenahr, Ostrau (Sa.), Rehna (Mecklb.) und Rosenthal-Schwrizermühle zugelassen worden.

Potsdam, 18. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg

Verloosung von Rentenbriefen.

19. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 M.

1 Stück und zwar die Nr. 179.

Littr. J. zu 75 M.

2 Stück und zwar die Nr. 23 51.

Littr. K. zu 30 Mk.

2 Stück und zwar die Nr. 1 45.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1901 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

26. Die durch Bekanntmachung vom 11. September d. Js. eingeführte frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben von den Stationen der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und von der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn nach den besonders genannten Sammelstellen wird mit Geltung vom 20. September d. Js. auch von Stationen der übrigen Deutschen Eisenbahnen gewährt.

Berlin, den 20. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

27. Im Verbande von den Seehafenstationen und den Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen werden für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbrikets vom 1. Oktober 1900 bis 1. Oktober 1902 an Stelle der Frachtsätze des Spezialtarifs III. die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) mit den für die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der verwendeten Wagen geltenden gleichen Bestimmungen wie für Gaskoks angewendet.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. wird die Station Mocker i. Westpr. des Direktionsbezirks Bromberg mit einem Zuschlage von 4 km zu den Ent-

fernungen für die Station Thorn in den Gütertarif einbezogen.

Berlin, den 20. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Stiftssekretär Dittmar in Heiligengrabe für den Amtsbezirk 31 „Heiligengrabe".

Der Landmesser Vitalis Kubicki in Eberswalde ist zum Vermessungsrevisor ernannt worden.

Der Militäranwärter Dahlenburg in Belzig ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Domhülfeprediger Theodor Gustav Adolf Thiele ist zum Diakonus an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Reinhold Paul Johannes Schmöcker ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Ober-Schöneweide, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Oskar Schultz ist als Oberlehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Voigt V. ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Adam ist als Oberlehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Pulvermacher ist als Oberlehrer am Lessing-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Duwe, Karnbach, Paul, Plank, Hamann, Dörp, Meyer, Zuncke, Klus, Kirchner, Bärend, Schmidt, Gollmick und Nagel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter in Wusterhausen a. D. der Gerichtsassessor Morgenroth. Pensionirt sind die Landgerichtsräthe von Makomaski vom Landgericht I. in Berlin und Herzog vom Landgericht II. in Berlin. Gestorben ist der Amtsrichter Kricke in Zehden. Der Landgerichtsdirektor Dr. Magnus vom Landgericht II. in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zum Gerichtsassessor ist ernannt der Referendar Dr. Neuhaus. Ausgeschieden sind Eggeling in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht Beuthen O./S. und Kettenbeil.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Oberförster von Waldow zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Lychen und der Oberförster Uhden zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Neu-Ruppin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Hartogensis bei dem Kammergericht, Severin Behrendt beim Landgericht II. in Berlin und Dr. Paul Herrmann beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Kleefeld aus Walsrode bei dem Amtsgericht in Forst i./L., die Gerichtsassessoren Friedrich Winterfeld und Dr. Münzer bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Schade bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., Unger sowie der frühere Gerichtsassessor Kremer beim Landgericht I. in Berlin. Ernannt zu Notaren sind die Rechtsanwälte Justizrath Fritz Neumann, Arnold Goldstein, Max Wronker, Oskar Ehrlich, Dr. Felix Landau, Ernst Heinitz, Dr. Hermann Veit Simon, Justizrath Dr. Hermann Staub, Friedrich Wiener, Hermann von Holtzendorff, Dr. Georg Mühsam, Paul Maerker, Rudolf Schoenborn, Eugen Müller, Gotthilf Oemler, Otto Uckermann, Karl Wilke, Hans Raetzell in Berlin und Uhlenbrock in Friedenau bei Berlin. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist dem Notar, Geheimen Justizrath Wilke in Berlin ertheilt. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lorenz in Cottbus.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Goedecke, Baswitz, Böttger, Siegel und Starke. Entlassen ist der Referendar von Wedel zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Kanzleidiätar Mosler in Berlin zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und der ständige Inspektionsgehülfe Kegel bei dem Strafgefängniß zu Tegel zum Inspektionsassistenten bei demselben. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Mantel vom Amtsgericht Gransee an das Amtsgericht in Cüstrin, der Gerichtsschreiber Gramm vom Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf und der Kanzlist Lüdcke vom Landgericht Neu-Ruppin an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kiefel bei dem Amtsgericht Forst i./L., die Gerichtsvollzieher Baumann vom Amtsgericht I. Berlin und Dehnert vom Amtsgericht Brandenburg a./H. Gestorben ist der Obersekretär, Kanzleirath Frühbus bei dem Amtsgericht in Guben.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Jonas Scharf, geboren 20. April 1860 zu Zosnowicz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 24. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Rudolf Hassa, geboren 20. August 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. April 1900 ausgewiesen.

Digitized by Google

Die Wittwe Malca Rosenthal geb. Lebowicz, geboren 11. Februar 1856 zu Rimnicu Sarat, rumänische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Juda Blau, geboren am 16. Oktober 1879 zu Rzerzow (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. August 1900 ausgewiesen.

Der Bäcker Adolf Hostovsky, geboren am 16. Mai 1838 zu Brejowitz, Kr. Grodim, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. August 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Moses Goldstein, geboren am 18. September 1881 zu Wienzowna, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. August 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Josef Schipper, geboren 15. September 1869 zu Sokolow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. August 1900 ausgewiesen.

Der Zitherspieler Franz Hasselbach, geboren 31. Dezember 1879 zu Drawicza, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. August 1900 ausgewiesen.

Der Portier (Kellner) Bartholomeo Barello, geboren am 28. März 1872 zu Provinz Alexandria, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. September 1900 ausgewiesen.

Der Maschinenbauer und Schlosser Antonio Sala, geboren in Villa de Tirano, 30 Jahre alt, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1900 ausgewiesen.

Der Schmied Jankel Stellmach, geboren in Sluzk, Gouvernement Minsk, 33 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. September 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Joseph Janiszewski, Arbeiter,	geboren am 4. März 1859 in Laszkowo, Kreis Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betrug, schwerer und einfacher Diebstahl und intellektuelle Urkundenfälschung (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. Januar 1899),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	6. August 1900.
2	Mathias Skrivan, Maurer,	geboren am 16. März 1879 in Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. und 9. Februar, sowie 9. Dezember 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	1. August 1900.

Hierzu Zwei Beilagen und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. September 1900.

Preußische Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. Mts., daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar dieses Jahres zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 30. September v. Js. beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Grandke.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung:
gez. Nebe-Pflugstädt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Bischoffshausen.

Genehmigung.
Fin.-Min. I. 3984.
M. f. L. I. B. 2723 I. Ang.
Just.-Min. I. 2251.
M. d. J. IV. 891.

* * *

Entwurf.

Erster Titel.
Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1.

Unter der Firma

„Preußische Hypotheken-Aktien-Bank"

besteht in Berlin eine Aktien-Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Realkredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer Hypotheken- und Grundschuld-Darlehen und der Betrieb der im § 13 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der Hypotheken- und Grundschuld-Darlehen erforderlichen Mittel werden durch Emission von Hypothekenpfandbriefen beschafft.

§ 2.

Die „Preußische Hypotheken-Aktien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, dem 18. Mai 1864, ab gerechnet, festgesetzt.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister gültig beschlossen werden.

§ 4.

Die für die Aktionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Die Bekanntmachungen können außerdem auch in anderen Blättern inserirt werden, ohne daß diese Insertionen auf die Gültigkeit der Publikation von Einfluß sind.

Zweiter Titel.
Grundkapital und Aktionäre.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 21000000 Mark, eingetheilt in 10000 Aktien à 600 Mark und in 12500 Aktien à 1200 Mark.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung (§ 48 Abs. 1) mit Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister stattfinden.

§ 6.

Wenn im Falle der Erhöhung des Grundkapitals neue Aktien ausgegeben werden, so soll der Betrag jeder neuen Aktie auf 1200 Mark gestellt werden.

Die Aktien lauten auf Inhaber und werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Kuratoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre und mit einem Talon versehen.

§ 7.

Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Aktien über pari ausgegeben werden. Die die Erhöhung beschließende Generalversammlung hat über die Modalitäten der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses, sowie darüber zu befinden, ob jeder Aktionär einen seinem Gesellschaftsantheil entsprechenden Theil der neuen Aktien zugetheilt erhalten soll. Die Generalversammlung kann die Beschlußfassung über die Modalitäten der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses dem Kuratorium übertragen.

§ 8.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Dividendenscheine und Talons werden nicht für fraft-

Digitized by Google

los erklärt. Zeigt der berechtigte Inhaber eines Dividendenscheines jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist den Verlust der Gesellschaft an, ohne daß innerhalb dieser Frist der Schein von anderer Seite eingereicht wird, so erhält er den auf den Dividendenschein entfallenden Betrag; dieser Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Vorlegungsfrist.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige des Verlustes weder verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten zu prüfen, noch die Realisation zu verweigern, noch die Präsentation dem Anzeigenden mitzutheilen.

§ 9.

Der Präsentant des Talons erhält die neue Serie Dividendenscheine nach Ablauf der alten Serie.

Dagegen erhält der Besitzer der Aktie resp. des Interimsscheines die neue Serie gegen Vorzeigung der Haupturkunde, wenn er vor der Ausreichung der Aushändigung an den Vorzeiger des Talons widersprochen hat, oder wenn der Talon nicht vorgelegt werden kann.

§ 10.

Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktien sowie Interimsscheine findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.

§ 11.

Sind Aktien, Interimsscheine, Talons, Dividendenscheine in Folge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlauf nicht geeignet, so erhält der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmomente noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten Urkunde ein neues Exemplar. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen und vorzuschießen.

§ 12.

Durch Zeichnung resp. Erwerb von Aktien unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft, welche sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre als solche der Gesellschaft gegenüber beziehen, dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

Dritter Titel.
Geschäftskreis.

§ 13.

Abschnitt I. Allgemeine Befugnisse.

Die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank ist befugt:

a. Hypotheken und Grundschuld-Darlehen auf Grundbesitz innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmten Bundesgebiets zu gewähren;
b. Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu veräußern;
c. Hypothekenpfandbriefe mit oder ohne Amortisation auszugeben;
d. an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der *Bahn Darlehen* zu gewähren und auf Grund der *so erworbenen Forderungen* Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen bezw. Kleinbahnobligationen) auf den Inhaber auszugeben;
e. Werthpapiere commissionsweise anzukaufen und zu verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
f. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen;
g. Geld zum Zwecke der Hinterlegung bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals anzunehmen.

Die Bank kann ihre verfügbaren Kassenbestände durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und der zu d. erwähnten Schuldverschreibungen, durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung nutzbar machen.

§ 14.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur gestattet:

a. zum Zweck der Benutzung als Geschäftsräume;
b. zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und Grundschulden.

§ 15.

Abschnitt II. Hypothekarische und Grundschuld-Darlehen.

Die Bank gewährt hypothekarische und Grundschuld-Darlehen in Beträgen von mindestens 1500 Mark, entweder als Amortisationsdarlehen oder ohne Amortisation nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Für beide Arten gelten folgende gemeinsame Vorschriften:

a. dem Schuldner ist das Recht urkundlich einzuräumen, die Schuld ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Rückzahlungsrecht darf nur auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren, der mit Auszahlung des Darlehns, bei Ratenzahlungen mit der Zahlung der letzten Rate beginnt, ausgeschlossen werden.

Wird nach der Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt mit dieser Vereinbarung der zehnjährige Zeitraum;

b. die Kündigungsfrist darf 9 Monate nicht überschreiten;
c. eine Rückzahlungsprovision oder Caution darf nur soweit ausbedungen werden, als die Bank die Rückzahlung ausschließen darf;
d. die Darlehnsvaluta ist dem Schuldner stets in baarem Gelde zu gewähren.

§ 16.

Hypothekarische oder Grundschuld-Darlehen ohne Amortisation dürfen nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist für beide Theile oder eines festen Rückzahlungstermins gewährt werden. Die dem Schuldner gewährte Kündigungsfrist darf die der Bank vorbehaltene Frist nicht überschreiten.

Digitized by Google

§ 17.

Für Amortisationsdarlehen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) sie sind für die Bank unkündbar;
2) der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre übersteigenden Zeitraum nicht ausgeschlossen werden;
3) die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbetrag enthalten;
4) ist in dem Fall der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist derselbe in der Darlehnsurkunde ersichtlich zu machen;
5) von dem Beginn der Amortisation ab dürfen die Jahreszinsen nur von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden;
6) die Bank braucht nur solche Theilrückzahlungen des Schuldners anzunehmen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen.

Wenn jedoch der Schuldner den zehnten Theil des Restkapitals zurückzahlt, kann derselbe verlangen, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 28 Absatz 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen. Die Bank hat in diesem Falle einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

§ 18.

Ausnahmsweise kann die Bank sowohl die unkündbaren wie die ohne Amortisation gegebenen Darlehen mit dreimonatlicher Frist in folgenden Fällen kündigen:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisationsbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft berichtigt sind;
b. wenn die Sequestration über das verpfändete Grundstück eingeleitet wird;
c. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die Rechtsgiltigkeit oder den Rang der Hypothek oder Grundschuld bestreitet;
d. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die vertragsmäßig stipulirten Versicherungen bezüglich der Gebäude, des Inventars, der Ernte nicht eingeht oder nicht aufrecht erhält;
e. wenn durch unwirthschaftliches Verhalten des Schuldners der Werth des Unterpfandes im Verhältniß zu dem bei der Darlehnsgewährung angenommenen Werthe so gesunken ist, daß das Darlehn, resp. dessen nicht amortisirter Theil nicht mehr hinreichend gesichert erscheint, oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist.

Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, berechtigen die Gesellschaft nur zur Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird derjenige Theilbetrag der Hypothek oder Grundschuld, welcher in dem Werthe des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, fällig.

Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung nicht.

Wenn der Schuldner in Concurs geräth oder nur seine Zahlungen einstellt, oder die Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen ideellen Theil eingeleitet wird, wird die Hypothek oder Grundschuld auf Verlangen der Bank ohne Kündigung fällig. Der Fall der Auflösung der Gesellschaft darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

§ 19.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig;
2) der für die Beleihung angenommene Werth des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen.

Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen;

3) die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Werthes nicht übersteigen;
4) bei landwirthschaftlichen Grundstücken kann die Beleihung bis zu zwei Dritteln erfolgen, wenn die Centralbehörde des zuständigen Bundesstaats gemäß § 11 des Hypothekenbankgesetzes eine solche Beleihungsgrenze gestattet;
5) bei Weinbergen, Wäldern und sonstigen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, darf die Beleihung ein Drittel des Werthes nicht übersteigen;
6) Baupläße sowie solche Neubauten, welche noch nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind, dürfen

Digitized by Google

nur mit der Maßgabe beliehen werden, daß die auf solche Grundstücke gewährten Hypotheken und Grundschulden zusammen weder den zehnten Theil des Gesammtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken noch den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals überschreiten.

7) Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

8) Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den speziellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

§ 20.

Für die von der Bank gemäß § 13b. zu erwerbenden Hypotheken und Grundschulden müssen, falls dieselben als Unterlagen für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden, die Vorbedingungen des § 19 erfüllt sein.

§ 21.

In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

§ 22.

Im Uebrigen sind für die Werthsermittelung, sowie für die Darlehnsbedingungen die von der Bank gemäß §§ 13, 15 des Hypothekenbankgesetzes festzustellenden Reglements maßgebend.

§ 23.

Die Modalitäten für die an Körperschaften oder gegen deren Garantie und für die an Kleinbahnen gegen Verpfändung zu gewährenden Darlehen unterliegen besonderer Vereinbarung. Darlehen an Kleinbahnunternehmungen dürfen nur gewährt werden, nachdem die Grundsätze für die Gewährung solcher Darlehen festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

Abschnitt III. Hypothekenpfandbriefe, Schuldverschreibungen und deren Deckung.

§ 24.

Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen, auf den *Inhaber lautenden Hypothekenpfandbriefen*, sowie von verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß § 13d. nach Maßgabe folgender Bestimmungen befugt.

§ 25.

Die Hypothekenpfandbriefe und die anderen Schuldverschreibungen tragen die facsimilirte Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und zweier Direktoren, sowie die Unterschrift eines Kontrolbeamten und die Bescheinigung des Treuhänders über die vorschriftsmäßige Deckung und Eintragung in das Hypothekenregister resp. Darlehnsregister.

Die Bank ist berechtigt, für Darlehen an Kleinbahnen gegen Verpfändung und solche, welche sie an Kleinbahnen ohne Verpfändung gegen Garantie öffentlicher Körperschaften gewährt, gleiche Schuldverschreibungen auszugeben.

Sämmtliche Urkunden müssen die wesentlichen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und den Inhabern, insbesondere über die Kündbarkeit enthalten.

§ 26.

Die Bank darf auf das Recht der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Gläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Schuldverschreibungen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 27.

Der Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen darf nicht eine Summe übersteigen, die sich zusammensetzt:

a. aus dem zwanzigfachen Betrag des am 1. Mai 1898 vorhanden gewesenen, baar eingezahlten Grundkapitals von 21 000 000 Mark;

b. und dem fünfzehnfachen Betrag desjenigen Aktienkapitals, um welches die Bank seit dem 1. Mai 1898 ihr Grundkapital erhöht hat oder noch erhöhen wird, soweit das erhöhte Kapital baar eingezahlt ist, zuzüglich des fünfzehnfachen Betrages des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds; dieser bleibt jedoch hierbei insoweit außer Betracht, als er bei Erreichung des unter a. bezeichneten Höchstbetrages des Pfandbriefumlaufs bereits vorhanden war.

§ 28.

Die Summe des Nennwerths muß für die Hypothekenpfandbriefe stets durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag, für die nach § 13d ausgegebenen Schuldverschreibungen stets durch entsprechende Forderungen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwandt werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken resp. Grundschulden bestehen, bei denen der

Digitized by Google

jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertel vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt.

Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken oder Grundschulden vor der Zeit zurückgezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken oder Grundschulden anderer Art zur Deckung benutzen.

Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken, welche die Bank zur Verhütung eines Verlustes erworben hat, dürfen zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor der Erwerbung des Grundstücks als Deckung gebucht waren.

Vermindert sich das Kapital der zur Deckung dienenden Hypotheken und Grundschulden durch Amortisation oder Rückzahlung soweit, daß die vorschriftsmäßige Deckung nicht mehr vorhanden ist, so muß der Fehlbetrag der Deckung entweder durch Zurückziehung und Vernichtung von Hypothekenpfandbriefen ausgeglichen, oder durch andere zur Deckung geeigneten Hypotheken- und Grundschuldforderungen ersetzt werden.

Ist dies nicht sofort ausführbar, so hat die Bank den Fehlbetrag einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats oder durch Geld zu ersetzen.

Die ersatzweise eingestellten Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 29.

Die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe wird gebildet durch die erworbenen Hypotheken und Grundschulden, das Grundkapital und das sonstige Gesellschaftsvermögen.

Für die Sicherheit der gemäß § 13d ausgegebenen Schuldverschreibungen haften die erworbenen entsprechenden Forderungen mit ihren Nebenrechten, das Grundkapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

§ 30.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Grundschulden sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. In dieses Register sind auch die gemäß § 28 ersatzweise eingestellten Werthpapiere einzutragen. Gleiche Register sind für die zur Deckung der Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen (§ 13d) bestimmten Darlehnsforderungen und Werthpapiere zu führen.

§ 31.

Die Bestimmungen über den Ersatz und die Kraftloserklärung beschädigter und verlorener Aktien finden entsprechende Anwendung auf die Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen. Für die Talons und Zinscoupons finden die §§ 8, 9, 11 entsprechende Anwendung.

§ 32.

Die Zinsen der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen werden gegen Aushändigung der Coupons an den bekannt gemachten Stellen ausgezahlt.

Die Ansprüche aus den Coupons erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Coupon vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Coupons vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 33.

Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorgängiger Kündigung Seitens der Bank oder nach Bestimmung durch das Loos. Die gekündigten oder gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch den Reichsanzeiger dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens drei Monate vor dem Auszahlungstermine, an welchem die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe aufhört.

Die Rückzahlung der gekündigten oder ausgelooften Hypothekenpfandbriefe erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Noch nicht fällige oder nach Aufhören der Verzinsung fällig gewesene, bei Einlieferung der Hypothekenpfandbriefe fehlende Coupons werden vom Kapital in Abzug gebracht.

Vierter Titel.
Organisation.

§ 34.

Die Organe der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank sind:

1) die Direktion,
2) das Kuratorium,
3) die Generalversammlung.

Die Direktion.

§ 35.

Die Direktion besteht nach Bestimmung des Kuratoriums entweder aus zwei oder mehr Mitgliedern, welche vom Kuratorium zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden.

Das Kuratorium kann stellvertretende Mitglieder der Direktion bestellen.

Die Mitglieder der Direktion und die Stellvertreter legitimiren sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts, die Beamten der Gesellschaft durch ein Attest der Direktion.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direktion wird vom Kuratorium festgesetzt.

Darüber, ob ein Syndikus für die Gesellschaft zu ernennen oder ob ein Mitglied der Direktion oder ein stellvertretendes Mitglied mit der Funktion des Syndikus zu betrauen ist, beschließt das Kuratorium. In beiden Fällen ist für den Syndikus der Gesellschaft die Qualifikation zum Richteramt erforderlich.

Die Mitglieder der Direktion und der Syndikus erhalten Gehalt.

Digitized by Google

§ 36.

Die Direktion bildet den Gesellschaftsvorstand

Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 28. August 1900.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

o (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis	
für Offizier	Pf. =	M. Pf.
„ Unteroffizier und Gemeine .	„ =	„ „
„ Pferd	„ =	„ „
„ Desinfektion von Wagen .	„ =	„ „
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)	„ =	„ „
„ kg Gepäck 1000 kg =	„ =	„ „
Abfertigungsgebühr	„ =	„ „
Zusammen		M. Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Errichtung einer Prüfungskommission für Chiffrir.

289. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß in Rathenow eine Kommission zur Ab-

Digitized by Google

haltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 unter dem Vorsitze des Königlichen Wasserbau-Inspektors Holmgren daselbst errichtet worden ist. Dieser wird auf Verlangen bezügliche nähere Auskunft ertheilen.

Potsdam, den 24. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verlegung der Amtssitze der Katasterämter für die Kreise Niederbarnim und Teltow aus Berlin. — Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1900 in Stück 26 Seite 302 dieses Amtsblattes.

26. Das Katasteramt Nixdorf ist dorthin in das Haus Fuldaerstraße 10 verlegt.

Die Amtsräume der übrigen 4 zu verlegenden Katasterämter werden sein in Pankow in dem Eckhause Nordbahn- und Sternstraße,

in Lichtenberg in dem Gemeinderathhause,

in Coepenick an der Kaiser Wilhelmstraße,

in Schöneberg in dem Hause Hauptstraße 138.

Potsdam, den 20. September 1900.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Regulirung und Aufhöhung des der Aktiengesellschaft Siemens und Halske in Charlottenburg gehörigen, zwischen dem Nonnendamm und der Spree gelegenen Grundstücks.

20. Die Aktiengesellschaft Siemens und Halske in Charlottenburg beabsichtigt auf ihrem in den Gemarkungen Spandau und Charlottenburg zwischen dem Nonnendamm und der Spree von km 4,7 bis 5,4 belegenen Grundstück den Rest der sogenannten faulen Spree zuzuschütten und an Stelle des zugeschütteten Theiles den vorhandenen Stichkanal zu verlängern. Die zufließenden Tageswässer des Mäkeritzgrabens sollen durch einen besonderen Graben von 1,5 m Breite abgeleitet werden. Gleichzeitig soll das Grundstück, soweit es noch nicht geschehen ist, bis auf 1 m über den höchsten bekannten Wasserstand aufgehöht werden. Hierzu ist die **deichpolizeiliche** Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen **in deichpolizeilicher Hinsicht** binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in der Bezirksausschuß-Registratur, Humboldtstraße 11, hierselbst offen.

Potsdam, den 20. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Wiesenaufhöhung.

21. Die Firma Gebr. Reichstein in Brandenburg a. H. beabsichtigt ihre am linken Ufer des Jakobsgrabens gegenüber dem Bahnhof zu Brandenburg a. H. belegene Wiese bis zum höchsten bekannten Wasserstande aufzuhöhen und zur Sicherung des Ufers ein Packwerk aus Faschinen mit geringer vorderen Böschungsanlage herzustellen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen **in deichpolizeilicher Hinsicht** bis zum 20. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Die Zeichnungen von der Anlage können während der Einspruchsfrist in der Registratur des Bezirksausschusses, Humboldtstraße 1 I. hierselbst, eingesehen werden.

Potsdam, den 21. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Oeffentliche Belobigung.

66. Der Monteur Paul Jahn, wohnhaft Neue Hochstraße 37 hierselbst, hat am 16. Juni d. J. gelegentlich eines Brandes im Hause Ackerstraße 48 mittelst einer Leiter die Rettung einer Frau aus dem III. Stockwerk bewerkstelligt.

Für das hierbei bewiesene thatkräftige, umsichtige und besonnene Handeln wird Jahn hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 15. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

Gerichtlicher Physikus.

61. Der hier, Rathenowerstraße 4, wohnhafte Privatdozent an der hiesigen Universität Dr. med. Georg Puppe ist zum gerichtlichen Physikus für die Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 13. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

62. Der Hebamme Selma Reese geb. Tettau verw. Schmidt hierselbst, Hasenhaide Nr. 5 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 19. Juni 1900 das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 17. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr nach Brasilien.

32. Von jetzt ab wird eine neue Packetbeförderung nach Nordbrasilien (Pará, Manáos) für Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 M. eingerichtet. Die Packete werden in Hamburg den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W., den 17. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostbetrieb beim Postamt 5 in Berlin.

124. Am 1. Oktober wird bei dem Kaiserlichen Postamt 5 (Perlebergerstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet.

Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 18. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Aenderung des Fahrplans der Reichs-Postdampfer.

125. Die im Fahrplane der Reichs-Postdampfer für den 26. September und 24. Oktober angesetzten Fahrten nach Australien sollen aus. Die Dampfer werden daher von den für die Paketverbindungen nach Australien in Betracht kommenden Häfen nur an folgenden Tagen abfahren:

nach Australien:

von:	September	Oktober	November	Dezember
Bremerhaven	12.	10.	7.	5. 27.
Genua	25.	23.	20.	18.
Neapel	26.	24.	21.	19.

Berlin C., 18. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Herstellung von Kabelcementkanälen.

126. Bei dem Haupt-Fernsprechamt (Französischestr.) liegen Pläne aus über die Herstellung von Kabelcementkanälen in der Neuen Friedrichstraße und Waisenstraße.

Berlin C., 21. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Wabner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

127. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altrahlstedt, Barsinghausen, Hoppenrade (Mecklb.), Lensahn, Neuenahr, Ostrau (Sa.), Rehna (Mecklb.) und Rosenthal-Schweizermühle zugelassen worden.

Potsdam, 18. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg

Verloosung von Rentenbriefen.

19. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 M.

1 Stück und zwar die Nr. 179.

Littr. J. zu 75 M.

2 Stück und zwar die Nr. 23 51.

Littr. K. zu 30 Mk.

2 Stück und zwar die Nr. 1 45.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1901 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1900.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

26. Die durch Bekanntmachung vom 11. September d. Js. eingeführte frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben von den Stationen der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und von der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn nach den besonders genannten Sammelstellen wird mit Geltung vom 20. September d. Js. auch von Stationen der übrigen Deutschen Eisenbahnen gewährt.

Berlin, den 20. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

27. Im Verbande von den Seehafenstationen und den Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen werden für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbrikets vom 1. Oktober 1900 bis 1. Oktober 1902 an Stelle der Frachtsätze des Spezialtarifs III. die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) mit den für die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der verwendeten Wagen geltenden gleichen Bestimmungen wie für Gaskoks angewendet.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. wird die Station Mocker i. Westpr. des Direktionsbezirks Bromberg mit einem Zuschlage von 4 km zu den Ent-

fernungen für die Station Thorn in den Gütertarif einbezogen.

Berlin, den 20. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Stiftssekretär Dittmar in Heiligengrabe für den Amtsbezirk 31 „Heiligengrabe".

Der Landmesser Vitalis Kubicki in Eberswalde ist zum Vermessungsrevisor ernannt worden.

Der Militäranwärter Dahlenburg in Belzig ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Domhülfeprediger Theodor Gustav Adolf Thiele ist zum Diakonus an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Reinhold Paul Johannes Schmöcker ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Ober-Schöneweide, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Oskar Schultz ist als Oberlehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Voigt V. ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Adam ist als Oberlehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Pulvermacher ist als Oberlehrer am Lessing-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Duwe, Karnbach, Paul, Plank, Hamann, Dörp, Meyer, Zuncke, Klus, Kirchner, Bärend, Schmidt, Gollmick und Nagel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter in Wusterhausen a. D. der Gerichtsassessor Morgenroth. Pensionirt sind die Landgerichtsräthe von Makomaski vom Landgericht I. in Berlin und Herzog vom Landgericht II. in Berlin. Gestorben ist der Amtsrichter Kricke in Zehden. Der Landgerichtsdirektor Dr. Magnus vom Landgericht II. in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zum Gerichtsassessor ist ernannt der Referendar Dr. Neuhaus. Ausgeschieden sind Eggeling in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht Beuthen O./S. und Kettenbeil.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Oberförster von Waldow zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Lychen und der Oberförster Uhden zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Neu-Ruppin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Hartogensis bei dem Kammergericht, Severin Behrendt beim Landgericht II. in Berlin und Dr. Paul Herrmann beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Kleefeld aus Walsrode bei dem Amtsgericht in Forst i./L., die Gerichtsassessoren Friedrich Winterfeld und Dr. Münzer bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Schade bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., Unger sowie der frühere Gerichtsassessor Kremer beim Landgericht I. in Berlin. Ernannt zu Notaren sind die Rechtsanwälte Justizrath Fritz Neumann, Arnold Goldstein, Max Wronker, Oskar Ehrlich, Dr. Felix Landau, Ernst Heinitz, Dr. Hermann Veit Simon, Justizrath Dr. Hermann Staub, Friedrich Wiener, Hermann von Holtzendorff, Dr. Georg Mühsam, Paul Maerker, Rudolf Schoenborn, Eugen Müller, Gotthilf Oemler, Otto Uckermann, Karl Wilke, Hans Raetzell in Berlin und Uhlenbrock in Friedenau bei Berlin. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist dem Notar, Geheimen Justizrath Wilke in Berlin ertheilt. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lorenz in Cottbus.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Goedecke, Baswitz, Böttger, Siegel und Starke. Entlassen ist der Referendar von Wedel zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Kanzleidiätar Mosler in Berlin zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und der ständige Inspektionsgehülfe Kegel bei dem Strafgefängniß zu Tegel zum Inspektionsassistenten bei demselben. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Mantel vom Amtsgericht Gransee an das Amtsgericht in Cüstrin, der Gerichtsschreiber Gramm vom Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf und der Kanzlist Lüdcke vom Landgericht Neu-Ruppin an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kiefel bei dem Amtsgericht Forst i./L., die Gerichtsvollzieher Baumann vom Amtsgericht I. Berlin und Dehnert vom Amtsgericht Brandenburg a./H. Gestorben ist der Obersekretär, Kanzleirath Frühbus bei dem Amtsgericht in Guben.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Jonas Scharf, geboren 20. April 1860 zu Zosnowicz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 24. Dezember 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Rudolf Hassa, geboren 20. August 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. April 1900 ausgewiesen.

Die Wittwe Malca Rosenthal geb. Lebowicz, geboren 11. Februar 1856 zu Rimnicu Sarat, rumänische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Juda Blau, geboren am 16. Oktober 1879 zu Rzerzow (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. August 1900 ausgewiesen.

Der Bäcker Adolf Hostovsky, geboren am 16. Mai 1838 zu Bresowitz, Kr. Grodim, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. August 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Moses Goldstein, geboren am 18. September 1881 zu Wienzowna, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. August 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Josef Schipper, geboren 15. September 1869 zu Sokolow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. August 1900 ausgewiesen.

Der Zitherspieler Franz Hasselbach, geboren 31. Dezember 1879 zu Drawicza, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. August 1900 ausgewiesen.

Der Portier (Kellner) Bartholomeo Barello, geboren am 28. März 1872 zu Provinz Alexandria, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. September 1900 ausgewiesen.

Der Maschinenbauer und Schlosser Antonio Sala, geboren in Villa de Tirano, 30 Jahre alt, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1900 ausgewiesen.

Der Schmied Jankel Stellmach, geboren in Sluzk, Gouvernement Minsk, 33 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. September 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. laufend	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Joseph Janiszewski, Arbeiter,	geboren am 4. März 1859 in Laszkowo, Kreis Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betrug, schwerer und einfacher Diebstahl und intellektuelle Urkundenfälschung (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. Januar 1899),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	6. August 1900.
2	Mathias Skrivan, Maurer,	geboren am 16. März 1879 in Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. und 9. Februar, sowie 9. Dezember 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	1. August 1900.

Hierzu Zwei Beilagen und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. September 1900.

Preußische Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. Mts., daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar dieses Jahres zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 30. September v. Js. beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:	gez. von Hammerstein.
gez. Grandke.	Der Minister des Innern.
Der Justiz-Minister.	Im Auftrage:
In Vertretung:	gez. von Bischoffshausen.
gez. Nebe-Pflugstädt.	

Genehmigung.

Fin.-Min. I. 3984.
M. f. L. I. B. 2723 I. Ang.
Just.-Min. I. 2251.
M. d. J. IV. 891.

* * *

Entwurf.

Erster Titel.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1.

Unter der Firma

„Preußische Hypotheken-Aktien-Bank"

besteht in Berlin eine Aktien-Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Realkredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer Hypotheken- und Grundschuld-Darlehen und der Betrieb der im § 13 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der Hypotheken- und Grundschuld-Darlehen erforderlichen Mittel werden durch Emission von Hypothekenpfandbriefen beschafft.

§ 2.

Die „Preußische Hypotheken-Aktien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, dem 18. Mai 1864, ab gerechnet, festgesetzt.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister gültig beschlossen werden.

§ 4.

Die für die Aktionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Die Bekanntmachungen können außerdem auch in anderen Blättern inserirt werden, ohne daß diese Insertionen auf die Gültigkeit der Publikation von Einfluß sind.

Zweiter Titel.

Grundkapital und Aktionäre.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 21000000 Mark, eingetheilt in 10000 Aktien à 600 Mark und in 12500 Aktien à 1200 Mark.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung (§ 48 Abs. 1) mit Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister stattfinden.

§ 6.

Wenn im Falle der Erhöhung des Grundkapitals neue Aktien ausgegeben werden, so soll der Betrag jeder neuen Aktie auf 1200 Mark gestellt werden.

Die Aktien lauten auf Inhaber und werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Kuratoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre und mit einem Talon versehen.

§ 7.

Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Aktien über pari ausgegeben werden. Die die Erhöhung beschließende Generalversammlung hat über die Modalitäten der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses, sowie darüber zu befinden, ob jeder Aktionär einen seinem Gesellschaftsantheil entsprechenden Theil der neuen Aktien zugetheilt erhalten soll. Die Generalversammlung kann die Beschlußfassung über die Modalitäten der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses dem Kuratorium übertragen.

§ 8.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Dividendenscheine und Talons werden nicht für kraft

Digitized by Google

los erklärt. Zeigt der berechtigte Inhaber eines Dividendenscheines jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist den Verlust der Gesellschaft an, ohne daß innerhalb dieser Frist der Schein von anderer Seite eingereicht wird, so erhält er den auf den Dividendenschein entfallenden Betrag; dieser Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Vorlegungsfrist.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige des Verlustes weder verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten zu prüfen, noch die Realisation zu verweigern, noch die Präsentation dem Anzeigenden mitzutheilen.

§ 9.

Der Präsentant des Talons erhält die neue Serie Dividendenscheine nach Ablauf der alten Serie.

Dagegen erhält der Besitzer der Aktie resp. des Interimsscheines die neue Serie gegen Vorzeigung der Haupturkunde, wenn er vor der Ausreichung der Aushändigung an den Vorzeiger des Talons widersprochen hat, oder wenn der Talon nicht vorgelegt werden kann.

§ 10.

Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktien sowie Interimsscheine findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.

§ 11.

Sind Aktien, Interimsscheine, Talons, Dividendenscheine in Folge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlauf nicht geeignet, so erhält der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmomente noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten Urkunde ein neues Exemplar. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen und vorzuschießen.

§ 12.

Durch Zeichnung resp. Erwerb von Aktien unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft, welche sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre als solche der Gesellschaft gegenüber beziehen, dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

Dritter Titel.
Geschäftskreis.

§ 13.

Abschnitt I. Allgemeine Befugnisse.

Die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank ist befugt:

a. Hypotheken und Grundschuld-Darlehen auf Grundbesitz innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmten Bundesgebiets zu gewähren;
b. Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu veräußern;
c. Hypothekenpfandbriefe mit oder ohne Amortisation auszugeben;
d. an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der *Bahn Darlehen zu gewähren* und auf Grund der *so erworbenen Forderungen* Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen bezw. Kleinbahnobligationen) auf den Inhaber auszugeben;
e. Werthpapiere commissionsweise anzukaufen und zu verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
f. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen;
g. Geld zum Zwecke der Hinterlegung bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals anzunehmen.

Die Bank kann ihre verfügbaren Kassenbestände durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und der zu d. erwähnten Schuldverschreibungen, durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung nutzbar machen.

§ 14.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur gestattet:

a. zum Zweck der Benutzung als Geschäftsräume;
b. zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und Grundschulden.

§ 15.

Abschnitt II. Hypothekarische und Grundschuld-Darlehen.

Die Bank gewährt hypothekarische und Grundschuld-Darlehen in Beträgen von mindestens 1500 Mark, entweder als Amortisationsdarlehen oder ohne Amortisation nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Für beide Arten gelten folgende gemeinsame Vorschriften:

a. dem Schuldner ist das Recht urkundlich einzuräumen, die Schuld ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Rückzahlungsrecht darf nur auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren, der mit Auszahlung des Darlehns, bei Ratenzahlungen mit der Zahlung der letzten Rate beginnt, ausgeschlossen werden.

   Wird nach der Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt mit dieser Vereinbarung der zehnjährige Zeitraum;
b. die Kündigungsfrist darf 9 Monate nicht überschreiten;
c. eine Rückzahlungsprovision oder Caution darf nur soweit ausbedungen werden, als die Bank die Rückzahlung ausschließen darf;
d. die Darlehnsvaluta ist dem Schuldner stets in baarem Gelde zu gewähren.

§ 16.

Hypothekarische oder Grundschuld-Darlehen ohne Amortisation dürfen nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist für beide Theile oder eines festen Rückzahlungstermins gewährt werden. Die dem Schuldner gewährte Kündigungsfrist darf die der Bank vorbehaltene Frist nicht überschreiten.

Digitized by Google

§ 17.

Für Amortisationsdarlehen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) sie sind für die Bank unkündbar;
2) der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre übersteigenden Zeitraum nicht ausgeschlossen werden;
3) die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbetrag enthalten;
4) ist in dem Fall der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist derselbe in der Darlehnsurkunde ersichtlich zu machen;
5) von dem Beginn der Amortisation ab dürfen die Jahreszinsen nur von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden;
6) die Bank braucht nur solche Theilrückzahlungen des Schuldners anzunehmen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen.

Wenn jedoch der Schuldner den zehnten Theil des Restkapitals zurückzahlt, kann derselbe verlangen, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 28 Absatz 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen. Die Bank hat in diesem Falle einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

§ 18.

Ausnahmsweise kann die Bank sowohl die unkündbaren wie die ohne Amortisation gegebenen Darlehen mit dreimonatlicher Frist in folgenden Fällen kündigen:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisationsbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft berichtigt sind;
b. wenn die Sequestration über das verpfändete Grundstück eingeleitet wird;
c. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die Rechtsgiltigkeit oder den Rang der Hypothek oder Grundschuld bestreitet;
d. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die vertragsmäßig stipulirten Versicherungen bezüglich der Gebäude, des Inventars, der Ernte nicht eingeht oder nicht aufrecht erhält;
e. wenn durch unwirthschaftliches Verhalten des Schuldners der Werth des Unterpfandes im Verhältniß zu dem bei der Darlehnsgewährung angenommenen Werthe so gesunken ist, daß das Darlehn, resp. dessen nicht amortisirter Theil nicht mehr hinreichend gesichert erscheint, oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist.

Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, berechtigen die Gesellschaft nur zur Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird derjenige Theilbetrag der Hypothek oder Grundschuld, welcher in dem Werthe des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, fällig.

Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung nicht.

Wenn der Schuldner in Concurs geräth oder nur seine Zahlungen einstellt, oder die Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen ideellen Theil eingeleitet wird, wird die Hypothek oder Grundschuld auf Verlangen der Bank ohne Kündigung fällig. Der Fall der Auflösung der Gesellschaft darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

§ 19.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig;
2) der für die Beleihung angenommene Werth des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen.

Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen;

3) die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Werthes nicht übersteigen;
4) bei landwirthschaftlichen Grundstücken kann die Beleihung bis zu zwei Dritteln erfolgen, wenn die Centralbehörde des zuständigen Bundesstaats gemäß § 11 des Hypothekenbankgesetzes eine solche Beleihungsgrenze gestattet;
5) bei Weinbergen, Wäldern und sonstigen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, darf die Beleihung ein Drittel des Werthes nicht übersteigen;
6) Bauplätze sowie solche Neubauten, welche noch nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind, dürfen

Digitized by Google

nur mit der Maßgabe beliehen werden, daß die auf solche Grundstücke gewährten Hypotheken und Grundschulden zusammen weder den zehnten Theil des Gesammtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken noch den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals überschreiten.

7) Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

8) Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den speziellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

§ 20.

Für die von der Bank gemäß § 13b. zu erwerbenden Hypotheken und Grundschulden müssen, falls dieselben als Unterlagen für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden, die Vorbedingungen des § 19 erfüllt sein.

§ 21.

In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

§ 22.

Im Uebrigen sind für die Werthsermittelung, sowie für die Darlehnsbedingungen die von der Bank gemäß §§ 13, 15 des Hypothekenbankgesetzes festzustellenden Reglements maßgebend.

§ 23.

Die Modalitäten für die an Körperschaften oder gegen deren Garantie und für die an Kleinbahnen gegen Verpfändung zu gewährenden Darlehen unterliegen besonderer Vereinbarung. Darlehen an Kleinbahnunternehmungen dürfen nur gewährt werden, nachdem die Grundsätze für die Gewährung solcher Darlehen festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

Abschnitt III. Hypothekenpfandbriefe, Schuldverschreibungen und deren Deckung.

§ 24.

Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Hypothekenpfandbriefen, sowie von verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß § 13d. nach Maßgabe folgender Bestimmungen befugt.

§ 25.

Die Hypothekenpfandbriefe und die anderen Schuldverschreibungen tragen die faksimilirte Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und zweier Direktoren, sowie die Unterschrift eines Kontrolbeamten und die Bescheinigung des Treuhänders über die vorschriftsmäßige Deckung und Eintragung in das Hypothekenregister resp. Darlehnsregister.

Die Bank ist berechtigt, für Darlehen an Kleinbahnen gegen Verpfändung und solche, welche sie an Kleinbahnen ohne Verpfändung gegen Garantie öffentlicher Körperschaften gewährt, gleiche Schuldverschreibungen auszugeben.

Sämmtliche Urkunden müssen die wesentlichen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und den Inhabern, insbesondere über die Kündbarkeit enthalten.

§ 26.

Die Bank darf auf das Recht der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Gläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Schuldverschreibungen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 27.

Der Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen darf nicht eine Summe übersteigen, die sich zusammensetzt:

a. aus dem zwanzigfachen Betrag des am 1. Mai 1898 vorhanden gewesenen, baar eingezahlten Grundkapitals von 21 000 000 Mark;

b. und dem fünfzehnfachen Betrag desjenigen Aktienkapitals, um welches die Bank seit dem 1. Mai 1898 ihr Grundkapital erhöht hat oder noch erhöhen wird, soweit das erhöhte Kapital baar eingezahlt ist, zuzüglich des fünfzehnfachen Betrages des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds; dieser bleibt jedoch hierbei insoweit außer Betracht, als er bei Erreichung des unter a. bezeichneten Höchstbetrages des Pfandbriefumlaufs bereits vorhanden war.

§ 28.

Die Summe des Nennwerths muß für die Hypothekenpfandbriefe stets durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag, für die nach § 13d ausgegebenen Schuldverschreibungen stets durch entsprechende Forderungen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwandt werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken resp. Grundschulden bestehen, bei denen der

Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beobachtung der von dem Curatorium und von der Generalversammlung innerhalb des den letzteren zugewiesenen Ressorts gefaßten Beschlüsse.

Zu Willenserklärungen für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung von zweien der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen, also der Direktoren, stellvertretenden Direktoren oder Prokuristen. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen werden in der Form ausgestellt, daß zwei von den bezeichneten Personen der geschriebenen oder gedruckten Firma ihre Unterschrift hinzufügen.

Die Direktion ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt.

§ 37.

Die Direktion ist befugt, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit unterstützen sollen.

§ 38.

Die Mitglieder der Direktion können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Das Kuratorium.

§ 39.

Das Kuratorium besteht mindestens aus 6 und höchstens aus 10 Aktionären, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Die Anzahl bestimmt die Generalversammlung. Drei Mitglieder müssen in Berlin ansässig sein.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei als Jahr der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen gilt. Zuerst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1901 und dann in den folgenden Generalversammlungen scheiden in möglichst gleicher Anzahl soviel Mitglieder aus, daß die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes in der vierten ordentlichen Generalversammlung ein Ende erreicht. Soweit durch das bisherige Statut der Turnus im Ausscheiden nicht gegeben ist, entscheidet das Loos, später ergiebt sich die Reihenfolge im Ausscheiden durch die Amtsdauer.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

§ 40.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte zu notariellem Protokoll einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben.

Präsident, Stellvertreter und Mitglieder legitimiren sich durch notarielles Attest.

§ 41.

Das Kuratorium überwacht den Geschäftsbetrieb *Allgemeinen und nimmt* die Stelle des Aufsichts- *im Sinne des Handelsgesetzbuchs* ein.

Zum Ressort des Kuratoriums gehören außer den ihm statutarisch und gesetzlich zugewiesenen Funktionen:

a. die Vertretung der Gesellschaft bei dem Abschluß von Verträgen mit den Mitgliedern der Direktion;
b. die Ernennung des Syndicus und der Abschluß des Anstellungsvertrages;
c. Genehmigung der Bestellung von Prokuristen;
d. Bestimmung über die Einzahlungen des Aktienkapitals bei Erhöhungen;
e. Feststellung der Modalitäten für die kündbaren hypothekarischen Darlehen, sowie für die gemäß § 13d zu gewährenden Darlehen;
f. Feststellung des Inhalts der gemäß § 13d auszugebenden Schuldverschreibungen;
g. Feststellung der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Grundsätze und Reglements bezüglich der Werthermittelung und bezüglich der Darlehnsbedingungen;
h. Abschluß einer Vereinbarung mit dem Treuhänder und dessen Stellvertreter über die diesem zu gewährende Vergütung.

§ 42.

Die Berufung des Kuratoriums erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter mittelst eingeschriebenen Briefes. Sie muß innerhalb 6 Tagen geschehen, wenn die Direktion oder drei Mitglieder des Kuratoriums darauf antragen. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eventuell das dem Lebensalter nach älteste Mitglied.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Direktion wohnen den Sitzungen des Kuratoriums mit berathender Stimme bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt und von den anwesenden Mitgliedern vollzogen.

In dringenden Fällen ist schriftliche resp. telegraphische Abstimmung gestattet.

Alle von dem Kuratorium ausgehenden Urkunden werden nur von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, ohne daß es des Nachweises der Verhinderung bedarf.

§ 43.

Zum Ressort des Präsidenten resp. seines Stellvertreters gehören:

1) die Genehmigung der Anstellung von Beamten, die mehr als 4000 Mark Jahresgehalt erhalten;
2) die Anordnung und Leitung außerordentlicher Kassen- und Geschäfts-Revisionen.

§ 44.

Das Kuratorium ernennt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder, welche wenigstens viermal im Jahre ordentliche Kassen-Revisionen unter Zuziehung eines Direktionsmitgliedes vorzunehmen haben. Ueber diese Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Revisoren und dem Direktionsmitglied zu unterzeichnen.

Generalversammlung.

§ 45.

Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt. Die Direktion beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Direction als durch das Kuratorium, dessen Präsidenten oder seinen Stellvertreter stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direktion oder das Kuratorium es für nöthig erachten oder wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen. Diese Aktionäre können, falls ihrem Verlangen nicht entsprochen wird, durch das zuständige Gericht zur Berufung ermächtigt werden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, bei Berufung durch die gerichtlich ermächtigten Aktionäre unter Bezugnahme auf die Ermächtigung; die letzte Insertion muß mindestens 22 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden, wobei Tag der Generalversammlung und Tag der Insertion nicht mitgezählt werden.

Jede Aktie à 600 Mark gewährt eine Stimme und jede Aktie à 1200 Mark zwei Stimmen. Es könen vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Kuratoren.

Die Aktionäre, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, ingleichen Bevollmächtigte derselben, haben ihre Aktien, Vollmachten, Bestallungen ꝛc. spätestens acht mal 24 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung einzureichen.

Ein Aktionär, der in Gemäßheit des § 255 des Handelsgesetzbuches seine Aktien bei einem Notar hinterlegt, hat dies ebenfalls spätestens acht mal 24 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung zu thun und innerhalb zweier Tage nach erfolgter Hinterlegung bei Verlust des Stimmrechts die Empfangsbescheinigung des Notars der Direktion einzureichen.

Die Aktionäre resp. ihre berechtigten Vertreter erhalten auf Grund der Einreichung der Aktie resp. der Empfangsbescheinigung des Notars einen auf ihren Namen ausgestellten, die Zahl der Stimmen ausdrückenden Stimmzettel, welcher zugleich als Legitimation für die Generalversammlung dient.

§ 46.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. der Geschäftsbericht der Direktion,
b. Bericht der Prüfungs-Commission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita,
c. die Jahresbilanz,
d. die Feststellung der den Aktionären zu zahlenden Dividende,
e. Ertheilung der Decharge an das Kuratorium und an die Direktion,
f. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
g. anderweitige Vorlagen des Kuratoriums und der Direktion.

Wenn ein Aktionär einen Antrag bis zum 1. Februar schriftlich bei der Direktion einreicht, so ist derselbe bei Berufung der demnächstigen Generalversammlung als ein Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Ebenso haben Aktionäre, deren Antheil zusammen den 20. Theil des Grundkapitals darstellen, das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer einberufenen Generalversammlung angekündigt werden, und können bei Ablehnung durch das zuständige Amtsgericht zur Ankündigung ermächtigt werden.

Jedoch muß das Verlangen so zeitig gestellt werden, daß die gehörige Ankündigung mindestens 16 Tage und, wenn zur Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit nicht genügt, mindestens 23 Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen kann.

§ 47.

Der Präsident des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, oder im Fall der Behinderung Beider das älteste anwesende Mitglied des Kuratoriums, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen erforderlich, soweit nicht dieses Statut oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen. Die Namen der erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß konstatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Kuratoriums und der Direktion und mindestens einem Aktionär zu unterzeichnen.

§ 48.

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Wenn es sich um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder um die Herabsetzung des Grundkapitals handelt oder wenn die Gesellschaft durch Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen, insbesondere an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll, so muß die Mehrheit wenigstens $^3/_4$ der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen betragen.

Wahlen.

§ 49.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.

Geschäftsjahr, Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisationsfonds, Reservefonds.

§ 50.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. Dezember gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direktion aufgestellt und zweien Deputirten des Kuratoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Kuratoriums oder der sonstigen Aktionäre einen Vorsitzenden zugeordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Kuratorium vorläufig festgesetzt, der Generalversammlung vorgelegt und von dieser, wenn keine Anstände vorhanden sind, genehmigt, auch der Direktion und dem Kuratorium die Decharge ertheilt.

§ 51.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der §§ 40, 261 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung.

I. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen aufzuführen:

der Betrag der verdienten Hypotheken- und Grundschuldzinsen;

der Betrag der verdienten Zinsen der nach § 13d. gegebenen Darlehen;

der Betrag der Darlehnsprovisionen;

der Betrag der sonstigen Nebenleistungen der Schuldner, soweit sie nicht Kapitalbetrag sind;

die von der Bank für das Geschäftsjahr zu zahlenden Pfandbriefzinsen;

die von der Bank für die nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen.

II. Die Bilanz hat in gesonderten Positionen anzugeben

A. unter den Aktiven:

a. den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken, Grundschulden, Werthpapiere;

b. den Gesammtbetrag der nach § 13d gewährten Darlehen unter Trennung der Kommunal- und Kleinbahndarlehen;

c. den Gesammtbetrag der rückständigen Zinsen der hypothekarischen und Grundschuld-Darlehen, sowie die Gesammtbeträge der rückständigen Zinsen aus den unter b. bezeichneten Arten von Darlehen;

d. den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werths der Bankgebäude;

e. die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;

f. den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;

g. den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern.

B. unter den Passiven:

a. den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerth, bei verschieden verzinslichen Pfandbriefen den Gesammtbetrag jeder Gattung;

b. den Gesammtbetrag der nach § 13d ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Trennung der Kommunal- und Kleinbahnobligationen und der verschieden verzinslichen Gattungen;

c. den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

III. Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlöse ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahr dürfen die hiernach in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Zinsen der Hypotheken und Grundschulden für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken und Grundschulden abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

IV. Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerths übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen

ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der unter dem Nennwerth ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe als Aktivposten in der Bilanz steht. Zur Tilgung eines solchen Mindererlöses, sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

V. Die Bestimmungen unter III und IV gelten auch in Ansehung der nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibungen.

§ 52.

In dem Geschäftsbericht oder der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken oder Grundschulden und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von 100000 Mark;
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder Grundschulden hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Forderungen und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken und Grundschulden, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter № 3—5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken, sowie getrennt nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

Die Bestimmungen des Abs. 1 № 1, 5, 6, 7, sowie des Abs. 3 finden in Ansehung der nach § 13d. gewährten Darlehen und ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung. Giebt die Bank gemäß § 25 Abs. 2 für solche Kleinbahndarlehen, die gegen Verpfändung der Bahn, und für solche, die gegen Uebernahme der Garantie durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind, gleichartige Schuldverschreibungen (Kleinbahnobligationen) aus, so sind die Gesammtbeträge der Darlehen der einen und der anderen Art in dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ersichtlich zu machen.

§ 53.

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank gemäß § 23 des Hypothekenbankgesetzes einen Halbjahrstatus betreffend die Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen, sowie über die in die Register eingetragenen Hypotheken, Grundschulden, Darlehnsforderungen, Werthpapiere und das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 54.

Der aus der festgestellten Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Ist in dem Ueberschuß ein Betrag enthalten, der in Folge der Ausgaben neuer Aktien über pari erwachsen ist, so fließt dieser Betrag in den Reservefonds.

Der danach verbleibende Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

a. 10 pCt. des Reingewinns fließen dem Reservefonds zu. Diese Ueberweisung hört auf, sobald und so oft der Reservefonds den fünften Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht;
b. von dem Rest erhalten die Actionäre eine Dividende bis zu 4 pCt. des Actiencapitals;
c. von dem etwaigen Ueberschuß bezieht die Direktion und das Kuratorium je 10 pCt. Tantième,
d. der verbleibende Rest bleibt zur Verfügung der Generalversammlung. Falls dieselbe außerordentliche Rücklagen beschließen sollte, so sind die Tantièmen des Kuratoriums und der Direktion unter Berücksichtigung dieser Rücklagen zu berechnen.

§ 55.

Die Dividende wird nach Genehmigung der Bilanz alljährlich spätestens am 1. Juli an den Präsentanten des Dividendenscheines gegen Ablieferung desselben an der Hauptkasse zu Berlin und an anderen bekannt gemachten Orten gezahlt.

§ 56.

Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Geschäftsbericht der Direktion und mit den Bemerkungen des Kuratoriums gedruckt mindestens zwei Wochen vor dem Ablaufe der nach § 45 Abs. 6 für die Hinterlegung der Aktien bestimmten Frist in dem

Digitized by Google

Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt. Spätestens zu demselben Zeitpunkt ist jedem Aktionär, der es verlangt hat, ein Exemplar der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zuzusenden.

Ferner kann jeder Inhaber eines Hypothekenpfandbriefes sowie einer nach § 13d. ausgegebenen Schuldverschreibung, welcher dies bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, beantragt, später aber nur soweit der Vorrath reicht, die Zusendung eines Druckexemplars gegen Zahlung von 50 Pfennig und Ersatz der Portokosten verlangen.

Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung werden nach erfolgter Genehmigung im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 57.

Der Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Gesellschaft bestimmt; derselbe wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu.

Sechster Titel.

Staatsaufsicht und Treuhänder.

§ 58.

Hinsichtlich der Staatsaufsicht sind die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes maßgebend.

§ 59.

Bei der Bank ist ein Treuhänder und ein Stellvertreter desselben durch die Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank.

Der Treuhänder hat gemäß den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen vorhanden ist, und daß die zur Deckung dienenden Hypotheken, Grundschulden, Werthpapiere, Darlehnsforderungen in die Register eingetragen werden.

Er hat die Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen mit der Bescheinigung der Deckung und der Eintragung in die Register zu versehen und die Dokumente über die in die Register eingetragenen Forderungen sowie die eingetragenen Werthpapiere und das zur Deckung dienende Geld unter Mitverschluß der Bank zu verwahren. Im Uebrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Treuhänders nach dem Hypothekenbankgesetze.

Siebenter Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 60.

Die Auflösung der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Generalversammlung bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank dürfen neue hypothekarische und Grundschuld-Darlehen nicht mehr gewährt, auch Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Direktion unter Aufsicht des Kuratoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direktion und Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der eröffneten Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger zu deponiren.

Achter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 61.

Die Vorschriften des § 19 über die Qualität der zur Deckung zu verwendenden Hypotheken finden auf die vor dem 1. Januar 1900 erworbenen Hypotheken keine Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 51, 52 finden erst auf die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1900 Anwendung.

Soweit dies Statut keine Bestimmungen trifft, finden die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Hypothekenbankgesetzes Anwendung.

§ 62.

Das Kuratorium wird ermächtigt, alle die Fassung betreffenden Aenderungen des Statuts, welche der Registerrichter für erforderlich erachtet, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft festzustellen.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesraths vom 22. Februar d. Js. abgeänderten Statut der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 13. September 1900.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung:

Friedheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Google

Zweite Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. September 1900.

Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn wird unter Aufhebung der für die genannten Gesellschaften bestehenden Konzessionen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe der in dem angehefteten Plan ersichtlich gemachten, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahnen mit einer Spurweite von 1,435 m bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. B. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Diejenigen Straßenbahnstrecken, auf denen der Oberleitungsbetrieb gestattet wird, sind in dem angehefteten Plane roth, und diejenigen Straßenbahnstrecken, auf denen die Anlage von Oberleitungen nicht gestattet wird, blau angelegt.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der, unterm 29. Mai 1900 abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahnen eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichneten Bahnen sind die Bestimmungen des §. 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung)

etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Zum Schutze der in der Dorotheenstraße befindlichen wissenschaftlichen Institute darf in einem Umkreise von mindestens 200 m von denselben der Betrieb nur mit Akkumulatorwagen ausgeübt werden. Auch ist die Unternehmerin verpflichtet, die magnetische Streuung der diese Wagen treibenden Elektromotoren soweit herabzumindern, daß aus ihr kein Schaden für die Institute erwächst.

Die Speisekabel müssen in denselben Entfernungen von den Instituten gehalten werden, wie die oberirdischen Zuleitungsdrähte.

Haltestellen oder Umfahrungsweichen dürfen in der Nähe der betheiligten Institute nicht errichtet werden.

Etwaige Forderungen zum Schutze der erwähnten Institute gegen vagabundirende Erdströme 2c. bleiben vorbehalten.

k) Zum Schutze eines ungestörten magnetischen Feldes der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg werden die nachstehenden Forderungen gestellt:

1. Der Betrieb mit Oberleitung muß überall mindestens ein Kilometer gradlienig von der Reichsanstalt entfernt bleiben.

2. Die Stromkreise des Oberleitungsbetriebes auf Strecken, welche den Linien

I. Straßenbahnhof Charlottenburg — Spandauerberg,

II. Wilhelmplatz — Stadtbahnhof-Charlottenburg und Verbindung zwischen Berliner- und Wilmersdorferstraße,

III. Luisenplatz — Schloßstraße — Suarezstraße — Amtsgericht — Stadtbahnhof Charlottenburg,

IV. Sophie-Charlottenplatz — Bismarckstraße — Knie und

V. Straßenbahnhof — Wilhelmplatz

angehören, dürfen nicht in metallischer Verbindung stehen mit den Schienen der folgenden Linien

A. Knie — Hardenbergstraße — Kaiser Auguste Viktoria-Platz — Kurfürstendamm — Wichmannstraße — Lützow-Platz,

B. Kaiserin Auguste Viktoria-Platz — Rankestraße — Joachimsthalsches Gymnasium,

C. Kurfürstendamm (Ecke Wichmannstraße) — Corneliusstraße — Lichtenstein-Allee — Großer Stern,

D. Grolmannstraße — Savignyplatz — Knesebeckstraße und

E. Bahnhof Thiergarten — Kupfergraben.

3. Der Stromkreis auf der Oberleitungsstrecke in Moabit darf mit keiner der vorstehend unter I bis V und A bis E aufgeführten Oberleitungsgruppen in metallischer Verbindung stehen.

4. Die mit Akkumulatoren befahrenen, innerhalb des Umkreises von einem Kilometer von der Reichsanstalt gelegenen Schienen dürfen mit keiner von den mit Oberleitung betriebenen Strecken in metallischer Verbindung stehen. Die Isolirung ist so zu bewirken, daß auch ein Wagenzug der Straßenbahn keine metallische Verbindung herstellt.

5. Die Leitungen von den Schienen nach den stromerzeugenden Maschinen müssen von dem Erdboden isolirt sein. Der Isolationswiderstand der Maschinen gegen die Erde darf nicht unter 100 Ohm betragen.

6. Das magnetische Feld in der Mitte des Observatoriums der Reichsanstalt darf durch die Fernwirkung der Wagenmotoren keine größere Störung als 0,1 Bogenminute erfahren.

7. Vor dem Grundstück der Reichsanstalt in der Marchstraße darf die Wagengeschwindigkeit bei dem jetzigen Zustande des Gleises höchstens 10 km in der Stunde betragen. Bei der Asphaltirung der Marchstraße hat sich die Straßenbahngesellschaft mit der Reichsanstalt über die neue Verlegung der Schienen zu verständigen.

8. Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die Innehaltung der Bedingungen nachzuweisen und die Anlagen derartig herzustellen, daß das magnetische Feld der Reichsanstalt nicht durch den Betrieb gestört wird.

l) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Strom

Digitized by Google

beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen 2c. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Conzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

Digitized by Google

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten *der Bahnlinie, erforderlichenfalls* während der ganzen *Betriebsdauer, Wärter oder Posten* aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachnng darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen in den Stadtkreisen

Digitized by Google

Berlin und Charlottenburg bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a) Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b) Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c) Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächliche festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,
2. wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontolleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlan

Digitized by Google

der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr *ordern der Rechnungsabschluß, der von einem beten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu nigen ist, alljährlich einzureichen.*

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 50000 Mk. vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Die Gleise der automobil zu betreibenden Bahnstrecken dürfen nicht mit der Generatormaschine oder mit den Gleisen der Oberleitungsstrecken metallisch verbunden werden; die Zurückleitung der Ströme, welche auf den mit Oberleitung ausgerüsteten Bahnstrecken verbraucht werden, hat ausschließlich durch isolirte Kabel zu erfolgen, welche von den Gleisen der Oberleitungsstrecken nach den Maschinenstationen zu führen sind.

2. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

3. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der Letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach A

Digitized by Google

hörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

4. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Im Gleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

5. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

6. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

7. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

8. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

9. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde

und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

10. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

11. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

12. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 50000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 321),

vom 24. August 1900.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 wird Folgendes bestimmt:

I. Zu Artikel 1, 5.

1. Hinter den 2. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 wird folgender Absatz eingeschoben: Zu § 19a.

„Wenn der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt hat, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen."

2. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben:

„Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziff. 17, 18) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche Aenderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert."

Digitized by Google

3. Hinter den 1. Absatz der Ziffer 23 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben:

„Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungs-Hauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat."

4. Hinter Ziffer 27 wird eingeschaltet: „27a. Auszahlung der Sicherheit.

„Ist gemäß § 19a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziff. 18 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen."

Zu § 21a. 5. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).

6. Absatz 2 der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist die Vorschrift des Abs. 5 Ziff. 18 zu beachten."

Zu § 41b. 7. In Ziffer 1 Abs. 1c und Abs. 2 der Anweisung vom 9. August 1899 sind die Worte „des § 42b" durch die Worte „der §§ 41b und 42b" zu ersetzen.

Digitized by Google

II. Zu Artikel 14. (Titel VII Abschnitt VI, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.)

A. Behörden.

Behörden.

8. Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", „untere Verwaltungsbehörde", „Gemeindebehörde" und „Ortspolizeibehörde" zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.Bl. S. 115).

B. Statutarische Bestimmungen.

Statutarische Bestimmungen.

(§ 139c Abs. 2.)

9. Von jedem auf Grund des § 139c Abs. 2 erlassenen Ortsstatut hat die Gemeindebehörde alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

C. Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause.

Ausnahmen von der Mindestruhezeit und Mittagspause.

(§ 139d Ziff. 8.)

10. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c des Gesetzes über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfniß nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im Voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der betheiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im Uebrigen dem Regierungs-Präsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

12. Der Regierungs-Präsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugniß nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Digitized by Google

D. Ladenschluß.
(§§ 139e, f.)

Gesetzlicher Ladenschluß.

I. Gesetzlicher Ladenschluß.
(§ 139e.)

Ausnahmen bis 10 Uhr Abends.

a) Ausnahmen bis zehn Uhr Abends.
(§ 139e Abs. 2 Ziffer 2.)

13. Von der den Ortspolizeibehörden ertheilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr Abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes (Ziff. 16 dieser Anweisung) getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

14. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich im Voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Theil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen in Ziff. 11 dieser Anweisung Anwendung.

15. Der Regierungs-Präsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

Ausnahmen für kleine Orte.

b) Ausnahmen für kleine Orte.
(§ 139e Abs. 2 Ziffer 3.)

16. Dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirthschaft vielfach ein Bedürfniß besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

c) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.
(§ 139e Abs. 4.)

17. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaaren, Wurst- und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

Digitized by Google

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziffer IV (Min.Bl. S. 148) sein Bewenden.

II. Vereinbarter Ladenschluß.

Vereinbarter Ladenschluß.

(§ 139f.)

a) Anordnung, Aenderung, Aufhebung.

Anordnung, Aenderung, Aufhebung.

(§ 139f Abs. 1 bis 3.)

18. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrage auf Erlaß der im § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als nothwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungs-Präsident (in Berlin, der Polizei-Präsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

19. Bis zum Erlaß von Bestimmungen des Bundesraths gemäß § 139f Abs. 3 des Gesetzes bleibt die Entschließung darüber, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, dem Regierungs-Präsidenten (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) überlassen. Dabei ist davon auszugehen, daß zur Abstimmung über die für einzelne Geschäftszweige in Aussicht genommene Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen hinzugezogen werden, die Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten. Es empfiehlt sich ferner, die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

b) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(§. 139f Abs. 4.)

20. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit des vereinbarten Ladenschlusses an Werktagen in dem in Ziff. 17 dieser Anweisung vorgesehenen Umfange zuzulassen. Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziff. IV (Min.Bl. S. 198) sein Bewenden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Schließung der Automaten.

Automaten.

21. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Konfituren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a des Gesetzes. Die Besitzer der Automaten werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen. Nicht zu beanstanden sind solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Gast- und Schankwirthschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände,

Digitized by Google

deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirthschaftsgewerbes fällt und nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß nach der dem Käufer durch den Automaten verabreichten Menge anzunehmen ist, daß der Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle geschieht.

Schankgenehmigung.

b) Gleichzeitige Schankgenehmigung.

22. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a des Gesetzes herbeizuführen.

Polizeiliche Verfügungen.

E. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 139 g und 147 Abs. 4.

23. Auf Grund des § 139 g des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

24. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziffer C. III der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. S. 89) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 4 der Ziffer C. III vorgeschriebene Anhörung des Gewerbeaufsichtsbeamten fortfällt.

Arbeitsordnungen.

F. Arbeitsordnungen.

(§ 139k.)

25. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen diejenigen Gehülfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehülfen und Lehrlinge.

26. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Digitized by Google

27. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die in manchen Städten innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Oktober 1900 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht immer ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die großjährigen Angestellten nach § 134d Abs. 1 Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehülfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Theile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,

d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

28. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer D IV, V der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. S. 89) Anwendung.

29. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen der §§ 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkte, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134d Abs. 1 und 134c Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen betheiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen betheiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

G. Aufsicht über die Ausführung der hinsichtlich der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen ergangenen Bestimmungen. Aufsicht.

30. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die

Digitized by Google

Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Berlin, den 24. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	In Vertretung:
Lohmann.	**von Bischoffshausen.**

B. 6182 M. f. H. u. G.
II b. 8226. M. d. J.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 5. Oktober **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 42/43 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 36 der Gesetz-Sammlung. S. 463. — Polizei-Verordnung betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen ꝛc. S. 463. — Vieh- und Obstbaumzählung in Berlin. S. 463. — Jahresarbeitsverdienst für die Droschkenkutscher in Berlin. S. 464. — Spanisches Konsulat S. 464. — Brasilianisches Konsulat. S. 464. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 464. — Hufbeschlag-Lehrmeister. S. 464. — Diphtherie-Heilserum. S. 464. — Viehseuchen. S. 464. — Regulirung eines Spreegrundstücks. S. 465. — Wiesenmoorbohrung. S. 465. — Verlegung eines Postamts. S. 465. — Verlegung eines Fernsprechkabels. S. 465. — Errichtung neuer Postanstalten. S. 465/66. — Neue Telegraphenanstalt. S. 466. — Pfarrstellen-Erledigung. S. 466. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 466. — Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof in Berlin. S. 466. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 466. — Personal-Chronik. S. 466. — Ausweisungen aus Preußen. S. 467. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 468. — 3 Beilagen: Genehmigungsurkunden für: 1) die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke—Gentral-Viehhof, 2) die Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft, 3) die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen. — 1 Sonder-Beilage: Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 42.) № 2714. Deklaration zu der am 19. März 1897 zu Venedig unterzeichneten Sanitäts-Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest. Vom 24. Januar 1900.

(Stück 43.) № 2715. Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 8. Juni 1899.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10231. Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 27. August 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

22. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg sowie für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 und der § 14 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom 12. Januar 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 4 S. 35 f. und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. Stück 5 S. 27 f.) werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4 Abs. 3.

Wettfahren und das Veranstalten von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörden (Ortspolizeibehörden) werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Potsdam, den 19. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung, betreffend die am 1. Dezember 1900 stattfindende Vieh- und Obstbaumzählung im Stadtbezirke Berlin.

23. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher in Preußen die gleichfalls vom Bundesrathe angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trut-, Perlhühner und Bienenstöcke, sowie auf Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Hause, Gehöfte u. s. w. festzustellen.
2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden (Gehöftes, Anwesens) sowie die Stückzahl der nicht

mehr zum Verpflanzen bestimmten Bäume jener vier Obstgattungen ermittelt werden mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöfte), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung wird unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorgenommen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöfte) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5) In gleicher Weise ist die Anzahl jeder in Frage kommenden Gattung von Obstbäumen zu ermitteln. Hierbei sind auch die außerhalb der Gehöfte befindlichen Obstbäume innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks mitzuzählen, gleichviel ob sie Einwohnern oder Forensen gehören. Dasselbe gilt von den an Wegen, Eisenbahndämmen, Deichen u. dgl. m. stehenden Obstbäumen im öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Eigenthume.

6) Die Zählkarten sind durch die Haus- bezw. Hofbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

Indem ich diese Bestimmungen für die bevorstehende Zählung zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich auf die Wichtigkeit hin, welche derartigen Zählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke erfahrungsmäßig beiwohnt.

Potsdam, den 30. September 1900.

Der Ober-Präsident.

Jahresarbeitsverdienst für die Droschkenkutscher in Berlin.

24. Gemäß § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) setze ich den Jahresarbeitsverdienst für die Droschkenkutscher in Berlin vom 1. Januar 1901 ab auf 1120 M. hierdurch fest.

Potsdam, den 28. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Spanisches Konsulat in Berlin.

290. Der bisherige Spanische Konsul in Breslau, *Walter Sobernheim*, ist zum Honorar-Konsul für *Spanien in Berlin ernannt*, und es sind ihm als Amtsbezirk die Provinzen Brandenburg und Posen, der Regierungsbezirk Magdeburg der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt zugewiesen worden. Demselben ist auch als Spanischer Konsul in Berlin das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Brasilianisches Vize-Konsulat in Berlin.

291. Der Brasilianische Konsul in Berlin hat an Stelle des zur Zeit beurlaubten Brasilianischen Vize-Konsuls Heins Herrn Paul Theodor Fritz zum Vize-Konsul a. i. und zu seinem Stellvertreter in Abwesenheits- und Behinderungsfällen bestellt.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

292. Die bisher auf dem Gute Mahlsdorf im Kreise Niederbarnim beschäftigten ausländisch-polnischen Arbeiter Johann Borkowski, Regina Borkowska, Andreas Borkowski, Jacob Borkowski und Johann Borkowski haben am 16. d. M. ihre Arbeitsstelle unter Kontraktbruch verlassen.

Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Mittheilung zu machen. Potsdam, den 28. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlag-Lehrmeister.

293. Dem Hufbeschlagmeister Richard Röscke aus Charlottenburg, welcher nach dem Besuche des Instituts zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern in Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt, den Titel: „Hufbeschlag-Lehrmeister" zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 28. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Diphtherie-Heilserum.

294. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 37 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen eingetretener bakterieller Verunreinigung zur Einziehung bestimmt. Potsdam, 27. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

295. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Heinersdorf und Schwanebeck. Kreis Osthavelland: in Kremmen und auf der Hakenberger Heide. Kreis Westhavelland: in Rhinkanal bei Friesack und Tremmen. Kreis Ostprignitz: in Falkenhagen und Preddöhl. Kreis Westprignitz: in Groß-Leppin, Klein-Leppin und Dallmin. Kreis Ruppin: Gut Ludwigsaue. Kreis Teltow: Rittergut Gröben.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Stremmen.

c. Brustseuche (Influenza). Kreis Niederbarnim: Pferdebestand der Domäne Löhme. Stadt

Digitized by Google

Potsdam: Pferdebestand der 3. reitenden Batterie 4. Garde-Feldartillerie-Regiments.

d. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Rittergut Biesenbrow (wieder erloschen). Kreis Teltow: in Steglitz bei Neubauer.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Löhme. Kreis Oberbarnim: in Neutrebbiner Loose, Klobbicke und Vorwerk Tortz. Kreis Westhavelland: in Rathenow (Gehöft Lüderwald). Kreis Ostprignitz: in Kyritz, Kuhsdorf, Steffenshagen, Schönhagen. Kreis Westprignitz: in Lütkendorf, Mansfeld, Putlitz-Philippshof und Sagast. Kreis Ruppin: in Gartow, Segeletz, Trieplatz, Neuhof und Bertikow. Kreis Teltow: in Wendisch-Wilmersdorf.

b. Influenza. Kreis Osthavelland: in Dallgow. Stadt Spandau: Gehöft Grunewaldstraße 4.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Klein-Derschau und Wusterhausen a./D. Kreis Zauch-Belzig: in Lokto.

Potsdam, den 2. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Regulirung und Aufhöhung des der Aktiengesellschaft Siemens und Halske in Charlottenburg gehörigen, zwischen dem Nonnendamm und der Spree gelegenen Grundstücks.

22. Die Aktiengesellschaft Siemens und Halske in Charlottenburg beabsichtigt auf ihrem in den Gemarkungen Spandau und Charlottenburg zwischen dem Nonnendamm und der Spree von km 4,7 bis 5,4 belegenen Grundstück den Rest der sogenannten faulen Spree zuzuschütten und an Stelle des zugeschütteten Theiles den vorhandenen Stichkanal zu verlängern. Die zufließenden Tageswässer des Mäkeritzgrabens sollen durch einen besonderen Graben von 1,5 m Breite abgeleitet werden. Gleichzeitig soll das Grundstück, soweit es noch nicht geschehen ist, bis auf 1 m über den höchsten bekannten Wasserstand aufgehöht werden. Hierzu ist die **deichpolizeiliche** Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen **in deichpolizeilicher Hinsicht** binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in der Bezirksausschuß-Registratur, Humboldtstraße 1 I., hierselbst offen.

Potsdam, den 20. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Wiesenaufhöhung.

23. Die Firma Gebr. Reichstein in Brandenburg a. H. beabsichtigt ihre am linken Ufer des Jakobsgrabens gegenüber dem Bahnhof zu Brandenburg a. H. belegene Wiese bis zum höchsten bekannten Wasserstande aufzuhöhen und zur Sicherung des Ufers ein Packwerk aus Faschinen mit geringer vorderen Böschungsanlage herzustellen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen **in deichpolizeilicher Hinsicht** bis zum 20. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Die Zeichnungen von der Anlage können während der Einspruchsfrist in der Registratur des Bezirksausschusses, Humboldtstraße 1 I. hierselbst, eingesehen werden.

Potsdam, den 21. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts 1 in Neu-Weißensee.

128. Am 27. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 1 in Neu-Weißensee von dem Hause Königchaussee 13 nach dem Hause Königchaussee 84 verlegt.

Berlin C., 25. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Verlegung eines Fernsprechkabels.

129. Bei den Postämtern in Rummelsburg und Ober-Schöneweide liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprechkabels in der Chaussee Rummelsburg—Cöpenick. Berlin C., 25. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Einrichtung einer neuen Postanstalt in der Camphausenstraße.

130. Am 1. Oktober wird in dem Hause Camphausenstraße 20 unter der Bezeichnung „Berlin S. 84" eine neue Postanstalt eingerichtet, bei der Postsendungen jeder Art (mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe) eingeliefert werden können. Die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen und die Ausgabe der Zeitungen findet nicht statt. Für den Verkehr mit dem Publikum ist das neue Postamt werktäglich von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet, an Sonn- und Feiertagen sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs dagegen geschlossen.

Berlin C., den 26. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Einrichtung einer neuen Postanstalt in Schöneberg bei Berlin.

131. Am 1. Oktober wird in Schöneberg bei Berlin in dem Hause Hauptstraße 57 unter der Bezeichnung „Schöneberg 3 bei Berlin" eine neue Postanstalt eingerichtet.

Bei dieser können Postsendungen jeder Art (mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe) eingeliefert werden. Die Bestellung auf Zeitungen, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort nicht statt. Für den Verkehr mit dem Publikum ist das neue Postamt werktäglich von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends geöffnet, an Sonn- und Feiertagen sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs dagegen geschlossen.

Berlin C., den 26. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Digitized by Google

Einrichtung einer neuen Postanstalt in Wilmersdorf bei Berlin.

132. Am 1. Oktober wird zu Wilmersdorf bei Berlin in dem Hause Uhlandstraße 42 unter der Bezeichnung „Berlin W. 15" eine neue Postanstalt mit der Befugniß zur Annahme von Postsendungen jeder Art sowie von Telegrammen eingerichtet. Dem neuen Postamt wird ein Briefbestellbezirk aus folgenden, gegenwärtig zum Postamt 50 (Marburgerstr.) gehörigen Straßen zugetheilt: Bleibtreustr. 21/36, Düsseldorferstraße, Emserstr. 19/46, Fasanenstr. 30/98, Hagenauerstraße, Joachimsthalerstr. 9/37, Kaiser-Allee 1/12 und 109/132, Knesebeckstr. 43/65, Kurfürstendamm 18/73 und 170/226, Lietzenburgerstr., Ludwigskirchplatz, Meierottostraße, Meineckestr., Nachodstr. 12/35, Pariserstraße 1/64, Pfalzburgerstr. 1/16 und 72 bis Ende, Preußischestr. 1/2 und 2a., Schaperstr. 14/27, Uhlandstraße 26/57 und 143/177. Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt: a. an Wochentagen von 7/8 Vormittags bis 8 Nachmittags für den Post- und Telegraphendienst, bis 9 Nachmittags für den Telegraphendienst; b. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs von 7/8 bis 9 Vormittags und 12 Mittags bis 1 Nachmittags für den Post- und Telegraphendienst. Die Annahme gewöhnlicher Packete findet, wie allgemein bei den hiesigen Stadtpostanstalten, werktäglich nur bis 7 Uhr Abends statt.

Berlin C., den 26. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

133. Bei der Posthülfstelle in Prädikow wird am 30. September d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 27. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

35. Erledigt wird die Diakonatsstelle zu **Friesack**, Diözese Rathenow, (Privatpatronat), Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I., durch Versetzung des Diakonus Lemcke zum 1. November 1900. Über die Wiederbesetzung ist schon Bestimmung getroffen.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Hoherlehme im Kreise Teltow.

36. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Gemeindebezirks Hoherlehme im Kreise Teltow werden aus der Kirchengemeinde Königs-Wusterhausen, Diözese Königs-Wusterhausen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Hoherlehme vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Hoherlehme wird mit den Kirchengemeinden Königs-Wusterhausen, Deutsch-Wusterhausen und Schenkendorf unter dem Pfarramte in Königs-Wusterhausen verbunden.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. November 1900 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 10. September 1900.	den 18. September 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof in Berlin.

28. Am 1. Januar 1901 wird der Nordbahnhof in Berlin für den **Frachtstückgutverkehr** geschlossen.

Von dem genannten Tage ab werden von und nach Berlin, Nordbahnhof, nur befördert:

a. Milchsendungen,
b. Frachtgut in Wagenladungen.

Berlin, den 24. August 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

4. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1900, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Fürstlich zu Solms'scher Hauptkassirer Holling in Baruth für den Bez. 13 „Paplitz"; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Oekonomie-Inspektor Schaedel in Paplitz für denselben Bezirk.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden: zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Böhm in Hirschfelde für den Bezirk 14 „Hirschfelde".

Dem Rentmeister Menzel ist an Stelle des vom 1. Oktober d. Js. ab nach Ahrweiler versetzten Rentmeisters Spang die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Grünaue in Rathenow übertragen worden.

Der Landmesser Karl Rohleder ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Der Militäranwärter Otto Schulz hier ist zum Regierungs-Militärsupernumerar ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Sekretär Schmidt ist von Kolberg nach Berlin versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Breddin, Ernst Gotthold Alfred Voigt, ist zum Pfarrer der Parochie Bochow, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Sonnenwalde, Herm. Rud. Friedr. Hoffmann, ist zum Pfarrer der Parochie Wildenbruch, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Krahe aus Münsterberg ist vom 1. Oktober 1900 ab als ordentlicher Lehrer an die Königliche Elisabethschule zu Berlin berufen worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Gustav Porger vom Stadtschullehrerseminar in Berlin ist als Seminar-Oberlehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der höheren Handelslehranstalt zu Chemnitz Dr. Ullrich ist am 1. Oktober 1900 als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Hegemeister Hoffmann zu Sputendorf in der Hausfideicommiß-Oberförsterei Kgs.-Wusterhausen vom 1. Oktober 1900 ab pensionirt, der Förster Menzel zu Massow in der Hausfideicommiß-Oberförsterei Staakow nach Sputendorf versetzt und der bisherige Forstaufseher Hammerstädt zum Königlichen Förster in Massow ernannt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Die unverehelichte Marie Burock, geboren am 22. August 1871 zu Ebersdorf, Bez. Aussig in Böhmen, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Schlosser Joseph Lischka, geboren am 19. März 1866 zu Neugasse bei Ulmitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Tabakschneider Oscher Word, geboren am 10. Januar 1845 zu Bialistock, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Kopel Friesel, geboren am 12. Dezember 1854 zu Przemysl, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. August 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Gustav Retzlaw, geboren am 5. September 1882 zu Viallablott, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16ten August 1900 ausgewiesen.

Glasergeselle Bernhard Moesle, geboren 7. Januar 1872 zu Elbing, nordamerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16ten August 1900 ausgewiesen.

Hausdiener Leopold Hostowski, geboren 19ten September 1871 zu Barchow-Vesely, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. August 1900 ausgewiesen.

Schneider Chaim Leib Lauer gen. Wassermann, geboren 5. Dezember 1880 zu Bobowa in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franzesko Fistarol, Erdarbeiter,	geboren am 4. (8.) August 1865 (1866) zu Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. August 1900.
2	Hänoch Gabrilewicz, Bäckergeselle,	geboren im Jahre 1876 in Kurw, russischer Unterthan,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
3	Joseph Keller, Schiffsheizer,	geboren am 5. Januar 1877 zu Zuchwyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. August 1900.
4	Heinrich Krebber, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1868 zu Stockum, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	28. Juli 1900.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4	5.	6.
5	Johann Petrow, Kürschner,	geboren am 18. Dezember 1860 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	18. August 1900.
6	Johann Schneider, Weber und Arbeiter,	geboren am 21. April 1850 in Juliusthal, Gemeinde Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. August 1900.
7	Daniel Adolf Zellweger, Glaser,	geboren am 7. Mai 1849 zu St. Gallen, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juni 1900.
8	Johann Graca, Konditorgehülfe,	geboren am 3. März 1878 zu Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juli 1900.
9	Karl Hasselwandler, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. April 1878 zu Mariazell, Oesterreichisch-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	23. August 1900.
10	Franz Panzner, Buchbinder,	geboren am 16. Februar 1873 zu Bilin, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Fleyh, Bezirk Teplitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	desgleichen.
11	Maria Puff, Dienstmagd, ledig,	geboren am 1. Juni 1874 zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Juli 1900.
12	Marie Rayeck, Dienstmagd,	geboren am 2. Januar 1882 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. August 1900.
13	Afra Schell, Näherin, ledig,	geboren am 7. August 1870 zu Brettstein, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Juli 1900.

Die auf Seite 468 (Inhaltsverzeichniß) angeführte Sonderbeilage ist bereits am 29. September d. Js. besonders ausgegeben worden.

Hierzu Drei Beilagen und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Oktober 1900.

Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke—Central-Viehhof.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Gesellschaft für Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m von der Warschauerbrücke durch die Warschauer- und Petersburgerstraße, über den Baltenplatz, durch die Thaer- und Eldenaerstraße bis zum städtischen Viehhof bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. B. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der unterm 7. Juni 1900 dem Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung

von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Anlagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen b

Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhinderniſſe plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a) Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b) Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c) Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,

2. wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 30 000 Mk. vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr gering sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der

Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den *Schwachstromleitungen* anordnen, sofern nicht die *örtlichen Verhältnisse eine Berührung* der Stark- strom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der

Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Digitized by Google

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

für eine andere ersetzliche Kleinbahnlinie bei der Polizei-Behörde in gleichem Vertrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Ersatz bestellen.

Der Unternehmerin wird aufgegeben, eine Kaution in der Höhe von 30000 Mark (dreißigtausend Mark) bei der Polizei-Behörde zu Berlin zu bestellen.

Die Kaution ist durch eine persönlich oder notariell vollzogene Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Verfügung der vorhandenen Schuldverschreibungen zum persönlichen Zwecke der Unternehmerin, sobald sie in Anspruch genommen werden ist, unmittelbar auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird aufgegeben, eine Kaution in der Höhe von 30000 Mark (dreißigtausend Mark) bei der Polizei-Behörde zu Berlin zu bestellen.

Die Kaution ist durch eine persönliche oder notariell vollzogene Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Verfügung der vorhandenen Schuldverschreibungen zum persönlichen Zwecke der Unternehmerin, sobald sie in Anspruch genommen werden ist, unmittelbar auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Uebernahme der Anlegung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Sollte in Folge der Verwendung der Kaution oder Theile derselben zum persönlichen Zwecke der Unternehmerin der Betrag der Kaution nicht mehr vollständig vorhanden sein, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Kaution binnen 14 Tagen wieder vollständig zu bestellen.

Die Kaution wird zurückgegeben, wenn die Kleinbahnlinie ganz oder theilweise außer Betrieb gesetzt ist und die Unternehmerin nachgewiesen hat, daß sie keine Verbindlichkeiten mehr hat, welche durch die Kaution gesichert werden sollen.

Ueber die Rückgabe der Kaution entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 27.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde Anschlußgleise von Nebenbahnen, Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Kiesgruben, Lagerplätzen und dergleichen herzustellen, wenn dadurch der Betrieb der Kleinbahn nicht gefährdet wird und die Herstellung nach den Umständen des Falles zweckmäßig und ausführbar ist

Zweite Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Oktober 1900

Genehmigungsurkunde für die Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Berliner elektrischen Straßenbahnen-Aktiengesellschaft wird unter Aufhebung der für die genannten Gesellschaften bestehenden Concessionen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe der nachstehend aufgeführten, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahnen mit einer Spurweite von 1,435 m bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

1. Behrenstraße—Treptow (Neue Krug-Allee) mit folgender Linienführung:

Von der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße in Berlin durch die Behren-, Mauer-, Schützen-, Markgrafen-, Linden-, Hollmann, Alexandrinen- und Wasserthorstraße, über die Wasserthorbrücke, durch die Britzerstraße, über den Platz an der Kottbuserbrücke, an dem Kottbuser Ufer entlang, durch die Grünauer- und Wienerstraße, über die Wienerbrücke durch den Lohmühlenweg bis zur Anilinfabrik, von dort durch den im Schlesischen Busche neu angelegten Weg nach der Köpenicker Landstraße, auf dieser bis zur Parkstraße und von dort nach der Neuen Krug-Allee in Treptow.

2. Mittelstraße in Berlin—Gesundbrunnen—Pankow mit folgender Linienführung:

Von der Mittel- (Ecke Friedrichstraße) durch die Charlotten-, Prinz Louis Ferdinand-, Georgen-, Prinz Friedrich Karlstraße, Ebertsbrücke, Artillerie-, Elsasser-, Garten-, Feld-, Hussiten-, Wiesen-, Hoch-, Grünthaler-, Bellermannstraße, Prinzen-Allee, Wollankstraße einerseits, Kreuzstraße andererseits, Breite-, Damerowstraße bis zur Mendelstraße mit der Abzweigung Prinzen-Allee von Bellermann bis zur Badstraße.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. B. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Auf der Strecke von der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße bis zur Ecke der Linden- und Hollmannstraße ist die oberirdische Stromzuführung und die Rückleitung des Stromes durch die Schienen zu vermeiden.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Unternehmerin hat ferner laut der unterm 29. Mai 1900 dem Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des §. 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Die Kanäle der unterirdischen Stromzuführung sind behufs ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für die Ausführung des Anschlusses sind die Bestimmungen der Kanalisationsbauverwaltung einzuholen und zu beachten.

k) Die in der Mauerstraße zwischen der Leipzigerstraße und der Dreifaltigkeitskirche, sowie in der Lindenstraße zwischen der Hollmann- und der Markgrafenstraße neben den Gleisen der Großen Berliner Straßenbahn genehmigten Gleise müssen beim Hervortreten unzulässiger Verkehrsstörungen verlegt werden.

l) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermög-

lichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Conzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird; insbesondere muß streng darauf gehalten werden, daß sämmtliche in der Behrenstraße liegenden Deckel zu den Einsteigeschächten und Isolatoren der Unterleitung stets ordnungsmäßig festliegen.

d) dafür Sorge zu tragen, daß während der ganzen Dauer des Betriebes an der Endhaltestelle in der Behrenstraße ein Expeditor anwesend ist, welcher darauf zu halten hat, daß die Weichen ganz langsam durchfahren und die Anhängewagen mit größter Vorsicht umrangiert und gekuppelt werden;

e) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen 2c. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster vermieden wird.

Die [illegible]genehmigungen müssen gut schließen.

Die [illegible]en erhalten fortlaufende Nummern. Sie [illegible]en sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind.

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn a[illegible] wird, ohne daß ein neuer Konzessionar [illegible]tt, ist die Unternehmerin verpflichtet,

Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a) Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b) Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c) Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,

2. wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung des Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 30 000 Mk. vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen so geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der

Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den *Schwachstromleitungen* anordnen, sofern nicht die *örtlichen Verhältnisse eine Berührung* der Stark- strom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der

Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Oktober 1900.

Genehmigungsurkunde für die Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Berliner elektrischen Straßenbahnen-Aktiengesellschaft wird unter Aufhebung der für die genannten Gesellschaften bestehenden Concessionen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe der nachstehend aufgeführten, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahnen mit einer Spurweite von 1,435 m bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

1. Behrenstraße—Treptow (Neue Krug-Allee) mit folgender Linienführung:

Von der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße in Berlin durch die Behren-, Mauer-, Schützen-, Markgrafen-, Linden-, Hollmann, Alexandrinen- und Wasserthorstraße, über die Wasserthorbrücke, durch die Britzerstraße, über den Platz an der Kottbuserbrücke, an dem Kottbuser Ufer entlang, durch die Grünauer- und Wienerstraße, über die Wienerbrücke durch den Lohmühlenweg bis zur Anilinfabrik, von dort durch den im Schlesischen Busche neu angelegten Weg nach der Köpenicker Landstraße, auf dieser bis zur Parkstraße und von dort nach der Neuen Krug-Allee in Treptow.

2. Mittelstraße in Berlin—Gesundbrunnen—Pankow mit folgender Linienführung:

Von der Mittel- (Ecke Friedrichstraße) durch die Charlotten-, Prinz Louis Ferdinand-, Georgen-, Prinz Friedrich Karlstraße, Ebertsbrücke, Artillerie-, Elsasser-, Garten-, Feld-, Hussiten-, Wiesen-, Hoch-, Grünthaler-, Bellermannstraße, Prinzen-Allee, Wollankstraße einerseits, Kreuzstraße andererseits, Breite-, Damerowstraße bis zur Mendelstraße mit der Abzweigung Prinzen-Allee von Bellermann bis zur Badstraße.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. Z. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Auf der Strecke von der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße bis zur Ecke der Linden- und Hollmannstraße ist die oberirdische Stromzuführung und die Rückleitung des Stromes durch die Schienen zu vermeiden.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Unternehmerin hat ferner laut der unterm 29. Mai 1900 dem Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des §. 28. des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Die Kanäle der unterirdischen Stromzuführung sind behufs ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für die Ausführung des Anschlusses sind die Bestimmungen der Kanalisationsbauverwaltung einzuholen und zu beachten.

k) Die in der Mauerstraße zwischen der Leipzigerstraße und der Dreifaltigkeitskirche, sowie in der Lindenstraße zwischen der Hollmann- und der Markgrafenstraße neben den Gleisen der Großen Berliner Straßenbahn genehmigten Gleise müssen beim Hervortreten unzulässiger Verkehrsstörungen verlegt werden.

l) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermög-

lichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Conzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird; insbesondere muß streng darauf gehalten werden, daß sämmtliche in der Behrenstraße liegenden Deckel zu den Einsteigeschächten und Isolatoren der Unterleitung stets ordnungsmäßig festliegen.

d) dafür Sorge zu tragen, daß während der ganzen Dauer des Betriebes an der Endhaltestelle in der Behrenstraße ein Expeditor anwesend ist, welcher darauf zu halten hat, daß die Weichen ganz langsam durchfahren und die Anhängewagen mit größter Vorsicht umrangiert und gekuppelt werden;

e) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten *für die einzelnen Strecken* sowie die Forderung der *Anbringung von Geschwindigkeitsmessern* bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a) Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch

Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b) Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c) Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen, nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,
2. wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem *vereideten* Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu *bescheinigen ist, alljährlich* einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 50000 Mk. vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens

Digitized by Google

1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art

weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

11. Bei den etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphen-Linien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

12. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

13. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 50000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 20. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Dritte Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Oktober 1900.

Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern (Transport von Leichen und Transport von Stückgütern aller Art, von landwirthschaftlichen und gärtnerischen Produkten der Rieselwirthschaft sowohl, als auch der landwirthschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, welche in der Nähe der Bahn liegen, den Transport von Milch, Baumaterialien, Kohlen, den Erzeugnissen der Aktienbrauerei in Hohen-Schönhausen und der eventuell später sich entwickelnden Industrien) bestimmten Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin durch die Landsbergerstraße, über den Landsberger Platz, durch die Landsberger Allee, Wilhelmsberger Chaussee, Hohenschönhauserstraße und Berlinerstraße bis zum Schulhause in der Mitte des Dorfes Hohenschönhausen mit einer Spurweite von 1,435 m bis 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. B. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der unterm 29. Mai 1900 dem Königlichen Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahnen eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichneten Bahnen sind die Bestimmungen des §. 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

Digitized by Google

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.
Betriebsmittel.

a) Für die Personenbeförderung.

1. Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

2. Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

3. Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

4. Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

5. Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

6. Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

7. Die Wagenthüren müssen gut schließen.

8. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

9. Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über

Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

b) Für die Güterbeförderung.

10. Auf die für die Güterbeförderung bestimmten Wagen finden die vorstehenden Bestimmungen unter 1, 4 und 8 sinngemäße Anwendung.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Im Interesse der Landesvertheidigung werden der Unternehmerin folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Die Straßenbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung.

Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- oder Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Bahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalswerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anl. 1).

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder. Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrange stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt. Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall ausgegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil,

Digitized by Google

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des §. 28. des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Die Kanäle der unterirdischen Stromzuführung sind behufs ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für die Ausführung des Anschlusses sind die Bestimmungen der Kanalisationsbauverwaltung einzuholen und zu beachten.

k) Die in der Mauerstraße zwischen der Leipzigerstraße und der Dreifaltigkeitskirche, sowie in der Lindenstraße zwischen der Hollmann- und der Markgrafenstraße neben den Gleisen der Großen Berliner Straßenbahn genehmigten Gleise müssen beim Hervortreten unzulässiger Verkehrsstörungen verlegt werden.

l) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermög-

lichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit diesen Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Conzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird; insbesondere muß streng darauf gehalten werden, daß sämmtliche in der Behrenstraße liegenden Deckel zu den Einsteigeschächten und Isolatoren der Unterleitung stets ordnungsmäßig festliegen.

d) dafür Sorge zu tragen, daß während der ganzen Dauer des Betriebes an der Endhaltestelle in der Behrenstraße ein Expeditor anwesend ist, welcher darauf zu halten hat, daß die Weichen ganz langsam durchfahren und die Anhängewagen mit größter Vorsicht umrangiert und gekuppelt werden;

e) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Beibringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a) Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch

Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b) Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c) Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen, nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,
2. wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem *vereideten Bücherrevisor auf* seine Richtigkeit zu *bescheinigen ist, alljährlich* einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 50 000 Mk. vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens

Digitized by Google

1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und baulechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art

Digitized by Google

weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

11. Bei den etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphen-Linien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

12. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

13. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden, der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 50000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 20. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Dritte Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Oktober 1900.

Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen.

Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern (Transport von Leichen und Transport von Stückgütern aller Art, von landwirthschaftlichen und gärtnerischen Produkten der Rieselwirthschaft sowohl, als auch der landwirthschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, welche in der Nähe der Bahn liegen, den Transport von Milch, Baumaterialien, Kohlen, den Erzeugnissen der Aktienbrauerei in Hohen-Schönhausen und der eventuell später sich entwickelnden Industrien) bestimmten Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin durch die Landsbergerstraße, über den Landsberger Platz, durch die Landsberger Allee, Wilhelmsberger Chaussee, Hohenschönhauserstraße und Berlinerstraße bis zum Schulhause in der Mitte des Dorfes Hohenschönhausen mit einer Spurweite von 1,435 m bis 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. B. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

I.
Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der unterm 29. Mai 1900 dem Königlichen Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.
Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahnen eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.
Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichneten Bahnen sind die Bestimmungen des §. 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.
Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

Digitized by Google

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b) Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d) Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f) Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g) Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h) Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i) Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.
Betriebsmittel.

a) Für die Personenbeförderung.

1. Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

2. Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

3. Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

4. Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen 2c. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

5. Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

6. Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

7. Die Wagenthüren müssen gut schließen.

8. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a) mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b) mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c) mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d) mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird.

Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen Bremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektrische Bremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind,

e) mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f) mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

9. Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über

Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

b) Für die Güterbeförderung.

10. Auf die für die Güterbeförderung bestimmten Wagen finden die vorstehenden Bestimmungen unter 1, 4 und 8 sinngemäße Anwendung.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Im Interesse der Landesvertheidigung werden der Unternehmerin folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Die Straßenbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung.

Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- oder Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Bahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalswerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anl. 1).

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder. Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrange stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt. Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall ausgegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil,

Digitized by Google

gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahnen.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Conzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizei-Behörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

a) Im Allgemeinen.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

b) In Bezug auf den Güterverkehr.

e) Der Verkehr von Güterzügen ist mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr nur in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens statthaft.

Die Länge eines Zuges (Motor- und Anhängewagen zusammen) darf 40 m nicht übersteigen;

f) die Verwendung einzelner Motorgüterwagen wird auch während der Tagesstunden gestattet, doch darf dadurch weder eine Behinderung des übrigen Straßenverkehrs noch des Personenverkehrs auf der Straßenbahn selbst eintreten;

g) die Beförderung von Personen- und Güterwagen mit ein und demselben Zuge (sog. gemischte Züge) ist nicht gestattet;

h) das Be- und Entladen der Güterwagen bezw. Züge sowie das Vor-, Ent- und Umladen von Stückgütern darf nur auf besonderen mit Anschlußgleisen versehenen Grundstücken (Güterbahnhöfen) erfolgen, niemals aber auf öffentlichen Straßen vorgenommen werden;

i) jeder Güterzug muß neben dem Motorwagenführer mit einem besonderen Schaffner bezw. Bremser besetzt sein. Züge von mehr als drei Wagen (Motor- und Anhängewagen) sind mit mindestens zwei Schaffnern bezw. Bremsern zu besetzen;

k) die Aufsichtsbehörden behalten sich die jederzeitige Aenderung bezw. Ergänzung der vorstehenden, für die Gestaltung und den Umfang des Güterverkehrs gültigen Bestimmungen vor.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbe-

halten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maaß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

Die Höchstgeschwindigkeit der Güterzüge darf im Innern der Stadt 12 km, außerhalb 18 km nicht übersteigen.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a) Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b) Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c) Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Lei-

tungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d) kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen, nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat,
2. wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibehörde (in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft überfandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter Nr. 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung,

sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 30000 Mk. vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung desselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphen-

kabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel

Digitized by Google

des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Muster 1. (Anlage 1.)
Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel und Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2. (Anlage 2.)
Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffiziere und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheils)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19 . .

(Siegel und Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offiziere	Pf.	=	M.	Pf.
"	Unteroffiziere u. Gemeine .	"	=	"	"
"	Pferd	"	=	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	"	=	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	"	=	"	"
"	kg Gepäck, 1000 kg =	"	=	"	"
Abfertigungsgebühr		"	=	"	"
			Zusammen	M.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 12. Oktober **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 44 und 45 des Reichsgesetz-Blatts. S. 469. — Aenderung der Postordnung. S. 469. — Geltungsbereich der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 470. — Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. S. 471. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. S. 473. — Kunststraßen im Kreise Westprignitz. S. 473. — Konsulat für Salvador. S. 473. — Lehrschmiedemeisterkursus. S. 473. — Müllerinnung in Luckenwalde. S. 473. — Gerber- und Fleischerinnung in Strasburg U.-M. S. 474. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 474. — Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische. S. 475. — Marktpreise. S. 474/76. — Vieh- und Obstbaumzählung. S. 476. — Fischerei-Aufsicht. S. 477. — Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke bei Potsdam S. 477. — Viehseuchen. S. 477. — Turnlehrerprüfung. S. 477. — Schiedsgericht der Arbeiter-Versicherung. S. 477. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 478. — Oeffentliche Belobigung. S. 478. — Verzollung der Postpackete. S. 478. — Neue Telegraphenanstalt. S. 479. — Beförderung freiwilliger Gaben für das ostasiatische Expeditionskorps. S. 479. — Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn. S. 479. — Personal-Chronik. S. 479. — Prozeßagenten. S. 480. — Ausweisungen aus Preußen. S. 480. — Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetze.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 44.) № 2716. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 18. Juli 1900.

(№ 2717.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900. Vom 23. Juli 1900.

(Stück 45.) № 2718. Verfügung wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045). Vom 3. Oktober 1900.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im § 36 erhält der Absatz X. folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a)	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2	Pf.,
b)	= = wöchentlich einmal bestellt werden,	4	=
c)	= = = zweimal = =	6	=
d)	= = = dreimal = =	8	=
e)	= = = viermal = =	10	=
f)	= = = fünfmal = =	12	=
g)	= = = sechs- und siebenmal = =	14	=
h)	= = = achtmal = =	16	=
i)	= = = neunmal = =	18	=
k)	= = = zehnmal = =	20	=
l)	= = = elfmal = =	22	=
m)	= = = zwölf- bis vierzehnmal = =	24	=
n)	= = = fünfzehnmal = =	26	=
o)	= = = sechszehnmal = =	28	=
p)	= = = siebzehnmal = =	30	=
q)	= = = achtzehn- bis einundzwanzigmal = =	32	=
r)	die amtlichen Verordnungsblätter	2	=

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin, den 4. August 1900.

Der Reichskanzler.

Digitized by Google

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

I. Nachtrag

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

A. Reichs-Postgebiet.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Baumschulenweg b. Berlin	Berlin	Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Charlottenburg	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Friedenau	Mariendorf	Marienfelde b. Berlin
"	Friedrichsberg b. Berlin	Marienfelde b. Berlin	Mariendorf
"	Grunewald (Bz. Berlin)	Mylau	Reichenbach (Vogtl.)
"	Halensee	Netzschkau	Reichenbach (Vogtl.)
"	Lichtenberg b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Berlin
"	Neu-Weißensee	"	Charlottenburg
"	Niederschönhausen	"	Friedenau
"	Pankow b. Berlin	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Plötzensee	"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Reinickendorf (Ost)	"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Reinickendorf (West)	"	Halensee
"	Rixdorf	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Neu-Weißensee
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)	"	Niederschönhausen
"	Schöneberg b. Berlin	"	Pankow b. Berlin
"	Tempelhof	"	Plötzensee
"	Westend	"	Reinickendorf (Ost)
"	Wilmersdorf b. Berlin	"	Reinickendorf (West)
Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Rixdorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Rummelsburg b. Berlin
Breslau	Kleinschansch (Kr. Breslau)	"	Schmargendorf (Bez. Berlin)
Charlottenburg	Baumschulenweg b. Berlin	"	Schöneberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Stralau
Colonie Blumenthal (Bz. Münster)	Recklinghausen	"	Tempelhof
"	Recklinghausen-Bruch	"	Treptow b. Berlin
Crefeld	Hüls	"	Westend
Eversburg	Osnabrück	"	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedenau	Baumschulenweg b. Berlin	"	Wilmersdorf b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Neu-Weißensee	Baumschulenweg b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Niederschönhausen	Baumschulenweg b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Grunewald (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin	Oberhohndorf	Reinsdorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Oppeln	Königlich-Neudorf
Halensee	Baumschulenweg b. Berlin	Osnabrück	Eversburg
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Pankow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
Hüls	Crefeld	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Kleinschansch (Bz. Breslau)	Breslau	Plötzensee	Baumschulenweg b. Berlin
Königlich-Neudorf	Oppeln	Recklinghausen	Neu-Lichtenberg b. Berlin
			Colonie Blumenthal (Bez. Münster)

Namen der Nachbarpostorte.	
Recklinghausen—Bruch	Colonie Blumenthal (Bez. Münster)
Reichenbach (Vogtl.)	Mylau
	Netzschkau
Reinickendorf (Ost)	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinickendorf (West)	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinsdorf	Oberhohndorf
	Zwickau (Sachsen)
	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz
Rixdorf	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Rummelsburg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Schöneberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Stralau	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Tempelhof	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Treptow b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Westend	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Wilhelmsberg b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Wilmersdorf b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Zwickau (Sachsen)	Reinsdorf
Zwickau (Sachsen)—Schedewitz	

Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

a) die gewerblichen Brauereien,

b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,

c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,

d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,

e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der *Inhaber* des Betriebes eine natürliche oder eine juristische *Person ist.*

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte ꝛc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat .... Regierungsbezirk .... Kreis (Amt) ....

Gemeinde- (Guts-) Bezirk .... Straße .... Nr. ....

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

...., den .... 190 ..

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe".
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft".

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

37. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1901 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Mittwoch, den 10. April k. J.**, anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraßen im Kreise Westprignitz.

25. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise Westprignitz erbauten Chausseeen 1) Mellen—Wend. Warnow mit der Abzweigung nach der Milower Brücke, 2) Wittenberge—Babekuhl zu den daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Konsulat für Salvador.

296. Der Generalkonsul der Republik Salvador, Dr. Gasteazoro hat Herrn Franz Sieber in Berlin für die Dauer seiner mehrwöchigen Abwesenheit von Berlin zu seinem Vertreter in der Wahrnehmung der Salvadorianischen Konsularinteressen bestellt.

Potsdam und Berlin, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Lehrschmiedemeisterkursus.

297. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag, den 5. November d. Js. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Luckenwalde.

298. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Luckenwalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Luckenwalde, Kolzenburg, Neuhoff bei Zinna, Zinna mit Neue Mühle, Dorf Zinna, Grüna, Felgenreu, Mehlsdorf, Zülichendorf, Pechüle, Bardenitz, Kemnitz, Dobbrikow, Nettgendorf, Hennigkendorf, Gottsdorf, Frankenförde, Frankenfelde, Berkenbrück, Rublsdorf, Liebätz, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf, Stangenhagen, Glau, Miethgendorf, Blankensee, Woltersdorf, Scharfenbrück, Gottow, Jänickendorf, Holbeck, Schönefeld, Stülpe, Ließen, Dümde, Petkus, Wahlsdorf, Schlenzer, Charlottenfelde und Riesdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Luckenwalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Gerber- und Fleischerinnung in Strasburg.

299. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1901 eine Zwangs-Innung für das Gerber- und Fleischerhandwerk in dem Stadtbezirk Strasburg U.-M. und in den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsickow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen mit dem Sitze in Strasburg U.-M. und dem Namen „Gerber- und Fleischer-Innung in Strasburg U.-M." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

300. Die bisher auf dem Gute Feldgrieben im Kreise Ruppin beschäftigten russischen bezw. polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen Wawrzcin Fagasinski, Agnieska Fagasinski, Marya Kavas, Anna Marek und Anna Jecra haben sich am 24. v. Mts. unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 8. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

301. Die bisher in Petkus im Kreise Jüterbog-Luckenwalde bei dem Bau der Kreiskleinbahn beschäf-

303. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				Hülsenfrüchte.		Stroh.			I. B. Uebrige Markt- Fleisch.			
												Rind- im Kleinhandel		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Kramm-	Heu	im Großhandel	vom der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 81	13 83	13 85	13 69	24 50	28 —	32 —	3 25	4 50	2 75	4 50	112 50	1 35	1 20
2	Beeskow	15 07	14 52	— —	13 10	22 50	27 50	45 —	3 80	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 42	14 21	13 —	14 21	23 50	25 —	37 50	3 86	3 84	— —	4 25	88 —	1 44	1 24
4	Dahme	14 52	14 58	13 57	12 50	26 —	30 —	35 —	3 —	4 50	3 —	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 18	14 08	13 91	14 19	23 —	29 —	37 —	4 —	5 —	— —	5 —	101 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 —	14 11	15 01	13 50	24 50	30 —	41 22	4 38	3 95	— —	5 19	110 33	1 30	1 10
7	Jüterbog	14 77	14 64	14 18	14 70	30 —	30 —	40 —	5 —	5 —	— —	6 —	110 —	1 60	1 40
8	Luckenwalde	15 67	14 58	12 25	14 82	35 —	35 —	45 —	3 70	5 50	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 52	14 01	— —	13 75	22 —	27 —	35 —	4 28	3 82	— —	5 50	120 —	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	13 90	— —	14 96	22 50	24 —	37 —	3 83	5 76	— —	4 58	115 —	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 43	13 74	13 99	13 25	24 50	23 —	35 —	4 03	4 —	2 50	5 50	105 —	1 40	1 15
12	Pritzwalk	15 08	13 88	14 78	14 38	15 50	22 50	37 —	3 45	4 25	3 25	4 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 90	14 30	14 —	13 22	22 11	21 33	26 —	3 80	3 67	— —	3 90	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	15 20	14 —	14 56	13 01	35 —	35 —	55 —	3 82	4 50	3 —	5 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 02	14 36	14 28	14 20	26 67	31 25	37 50	4 22	4 33	— —	4 60	— —	1 40	1 20
16	Spandau	15 65	14 50	15 60	15 65	26 50	37 50	42 —	5 —	5 25	— —	5 25	120 —	1 60	1 30
17	Strausberg	15 —	15 —	16 —	15 —	30 —	30 —	40 —	6 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 70	1 —
18	Teltow	— —	14 10	13 87	14 60	33 —	35 —	42 —	5 —	4 25	— —	5 80	120 —	1 70	1 35
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	30 —	32 —	46 —	4 —	4 —	2 50	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen													1 40	1 20
21	Wittstock	15 50	14 14	15 50	12 24	24 —	32 —	40 —	3 88	5 —	3 —	5 —	90 —	1 15	— 92
22	Wriezen a. O.	14 93	13 87	14 25	13 50	23 —	23 —	31 —	3 50	4 —	2 50	5 50	105 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 96	14 18	14 23	13 88	—	—	—	4 09	4 51	—	5 05	107 83	—	—

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

tigen ausländisch-polnischen Arbeiter Johann Kwasniak, Ignatz Gulick, Josef Pienta, Jacob Wojnicki, Jendrzei Drzarga, Wojziech Stonska, Franz Rogocz, Anton Stonska, Jan Stonska, Josef Kwasniak, Josef Kurtyka, Jacob Stonska, Franz Prokapek, Stanislaus Kwasniak und Anton Cirkos haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt. Ich ersuchte, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung — I. 231/10 — Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische.

302. Gemäß der durch § 7 № 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und in dem Stadtkreise Berlin vom 8. August 1887 den Regierungspräsidenten ertheilten Ermächtigung, verlege ich hiermit im Interesse einer ordnungsmäßigen Ausübung der Fischereiaufsicht für sämmtliche im Regierungsbezirke Potsdam belegenen nichtgeschlossenen Gewässer, soweit dies nicht bereits durch Verfügung vom 21. Februar 1889 — Amtsblatt Stück 9 Seite 63, vom 14. Mai 1890 — Amtsblatt Stück 21 Seite 192 und vom 6. November 1899 — Amtsblatt Stück 45 Seite 439/40 geschehen ist, die wöchentliche Schonzeit der Fische auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat September 1900.

waaren. II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch						Mehl zur Speisebereitung aus			Gersten-						Kaffee				
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fleischer)	Schmalz	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Erbse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java, gelb (ungebrannter Bohnen)	Cichorien	Schweineschmalz, bestes
Kostet																	
Kilogramm																	
1 Schf. 60 St.									Es kostet je 1 Kilogramm.								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 60	2 50	4 20	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 60	2 30	3 42	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 46	1 32	1 37	1 66	2 44	4 36	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 50	1 30	1 35	1 60	2 60	4 80	— 23	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 25	1 55	2 34	3 60	— 29	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 30	1 30	1 40	1 60	2 60	4 —	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 30	1 50	2 40	4 —	— 29	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 10
1 20	1 50	1 30	1 60	2 21	3 18	— 23	— 24	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	3 10	— 19	1 60
1 50	1 40	1 43	1 60	2 51	3 92	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 20	1 15	1 15	1 50	2 33	3 90	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 21	3 10	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 44	1 30	1 40	1 58	2 43	4 33	— 30	— 28	— 43	— 43	— 40	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 45
1 35	1 25	1 35	1 60	2 46	3 87	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 20	1 60	2 44	4 53	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 60	1 60	1 60	2 50	5 20	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 53	2 80	3 15	— 20	1 20
1 60	1 60	1 40	1 60	2 40	3 60	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 45	2 35	4 20	— 40	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	4 50	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 91	— 30	— 24	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 50	—	—	— 20	1 60
1 15	1 17	1 16	1 53	2 46	3 33	— 23	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 10	2 30	4 40	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

304. Nachweisung
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neuruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	7 —	7 57	7 78	7 35	8 10	7 08	6 96	7 46	7 88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Nixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 36	2 63	3 15	2 65	3 15	2 63	2 42	2 63	
3	Richtstroh	— —	2 16	3 15	2 10	3 16	2 24	2 36	2 28	2 36	

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900.

305. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher in Preußen die gleichfalls vom Bundesrathe angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trut-, Perlhühner und Bienenstöcke sowie auf Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte usw. (Hause) festzustellen.

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) sowie die Stückzahl der nicht mehr zum Verpflanzen bestimmten Bäume jener vier Obstgattungen ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5) In gleicher Weise ist die Anzahl jeder in Frage kommenden Gattung von Obstbäumen zu ermitteln. Hierbei sind auch die außerhalb der Gehöfte befindlichen Obstbäume innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes mitzuzählen, gleichviel ob sie Einwohnern oder Forensen gehören. Dasselbe gilt von den an Wegen, Eisenbahndämmen, Deichen u. dergl. m. stehenden Obstbäumen im öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Eigenthume.

6) Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

7) Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Digitized by Google

8) Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der hohen Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle betheiligten Ortseinwohner, die Zähler bei Ausführung der Zählung möglichst zu unterstützen, damit dieselbe rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefert.

Potsdam, den 29. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

306. Ich habe den Königlichen Förster Arnold in Schmalenberg, Kreis Niederbarnim, für die zu seinem Aufsichtsbezirk gehörigen Gewässerstrecken zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Potsdam, den 2. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.

307. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis Ende März 1901 wie folgt festgesetzt worden:

1) von 12^{02} bis 12^{35} Nachmittags
2) " 2^{48} " 3^{30} "
3) " 4^{02} " 4^{30} "
4) " 7^{15} " 7^{30} " (soweit Tageshelle herrscht).

Während des Monats April 1901 ist die Brücke außerdem von 4^{25} bis 4^{45} Vormittags geöffnet.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle eingeschränkt.

Potsdam, den 7. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

308.

I. Festgestellt:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: in Schönow. Kreis Osthavelland: in Fehrbellin, Nauen, Wustermark und Etzin. Kreis Westhavelland: in Retzow, Landin, Pessin und Gutenpaaren. Kreis Prenzlau: in Milo. Kreis Ostprignitz: in Kemnitz (Ausbau) und Schönhagen. Kreis Westprignitz: in Groß-Berge, Muggerkuhl und Schweinekofen.

b. **Milzbrand.** Kreis Osthavelland: in Groß-Ziethen. Kreis Westhavelland: in Rhinow. Kreis Ostprignitz: in Zernitz.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg und Falkenberg.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Oberbarnim: in Steinbeck. Kreis Ostprignitz: in Leppinsplan bei Kyritz. Kreis Westprignitz: in Baek.

b. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Neu-Weißensee.

c. **Pferdestaupe.** Kreis Osthavelland: unter den Pferden der Maschinengewehr-Abtheilung des Garde-Jäger-Bataillons im Gutsbezirk Bornstedt.

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerprüfung.

27. Für die im Jahre 1901 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Dienstag den 26. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1901,** Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Von allen sich meldenden Bewerbern wird eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — Amtl. Schulblatt von 1894 Seite 123 — unbedingt verlangt.

Potsdam, den 1. Oktober 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht der Arbeiterversicherung.

63. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Guthzeit zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 4. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

kabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel

Digitized by Google

des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Muster 1. (Anlage 1.)

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 19
(Siegel und Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2. (Anlage 2.)

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffiziere und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheils)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 19 . .
(Siegel und Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offiziere	Pf.	=	M.	Pf.
"	Unteroffiziere u. Gemeine .	"	=	"	"
"	Pferd	"	=	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	"	=	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	"	=	"	"
"	kg Gepäck, 1000 kg =	"	=	"	"
Abfertigungsgebühr	"	=	"	=	"	"
		Zusammen		M.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 12. Oktober 1900.

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 44 und 45 des Reichsgesetz-Blatts. S. 469. — [illegible] — Geltungsbereich der Ortskrankenkasse auf Nachbarortsorte. S. 470. — Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. S. [illegible] Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. S. 473. — Kunststraßen im Kreise Westprignitz. S. 473. — [illegible] S. 473. — Lehrschmiedemeisterkursus. S. 473. — Müllerinnung in Luckenwalde. S. 473. — Gerber[illegible] Straßburg U.-M. S. 474. — Kontraktbrüchige Saisonarbeiter. S. 474. — Verlegung der wöchentlichen Sprech[illegible] S. 475. — Marktpreise. S. 474/76. — Vieh- und Obstbaumzählung. S. 476. — Fischerei-Aufsicht. S. 477. — [illegible] der Eisenbahndrehbrücke bei Potsdam S. 477. — Viehseuchen. S. 477. — Turnlehrerprüfung. S. 477. — [illegible] Arbeiter-Versicherung. S. 477. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 478. — Oeffentliche Belobigung. S. [illegible] zollung der Postpackete. S. 478. — Neue Telegraphenanstalt. S. 479. — Beförderung freiwilliger Gaben für das [illegible] ditionskorps. S. 479. — Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn. S. 479. — Personal-Chronik. S. 479. — [illegible] S. 480. — Ausweisungen aus Preußen. S. 480. — Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetze.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 44.) № 2716. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 18. Juli 1900.

(№ 2717.) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1900. Vom 23. Juli 1900.

(Stück 45.) № 2718. Verfügung wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045). Vom 3. Oktober 1900.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im § 36 erhält der Absatz X. folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a)	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden . .	2 Pf.,
b)	= = wöchentlich einmal bestellt werden,	4 =
c)	= = = zweimal = =	6 =
d)	= = = dreimal = =	8 =
e)	= = = viermal = =	10 =
f)	= = = fünfmal = =	12 =
g)	= = = sechs- und siebenmal = =	14 =
h)	= = = achtmal = =	16 =
i)	= = = neunmal = =	18 =
k)	= = = zehnmal = =	20 =
l)	= = = elfmal = =	22 =
m)	= = = zwölf- bis vierzehnmal = =	24 =
n)	= = = fünfzehnmal = =	26 =
o)	= = = sechszehnmal = =	28 =
p)	= = = siebzehnmal = =	30 =
q)	= = = achtzehn- bis einundzwanzigmal = =	32 =
r)	die amtlichen Verordnungsblätter	2 =

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin, den 4. August 1900.

Der Reichskanzler.

Digitized by Google

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

I. Nachtrag

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

A. Reichs-Postgebiet.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Baumschulenweg b. Berlin	Berlin	Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Charlottenburg	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Friedenau	Mariendorf	Marienfelde b. Berlin
"	Friedrichsberg b. Berlin	Marienfelde b. Berlin	Mariendorf
"	Grunewald (Bz. Berlin)	Mylau	Reichenbach (Vogtl.)
"	Halensee	Netzschkau	Reichenbach (Vogtl.)
"	Lichtenberg b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Berlin
"	Neu-Weißensee	"	Charlottenburg
"	Niederschönhausen	"	Friedenau
"	Pankow b. Berlin	"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Plötzensee	"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Reinickendorf (Ost)	"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Reinickendorf (West)	"	Halensee
"	Rixdorf	"	Lichtenberg b. Berlin
"	Rummelsburg b. Berlin	"	Neu-Weißensee
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)	"	Niederschönhausen
"	Schöneberg b. Berlin	"	Pankow b. Berlin
"	Tempelhof	"	Plötzensee
"	Westend	"	Reinickendorf (Ost)
"	Wilmersdorf b. Berlin	"	Reinickendorf (West)
Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Rixdorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Rummelsburg b. Berlin
Breslau	Kleinmochau (Kr. Breslau)	"	Schmargendorf (Bez. Berlin)
Charlottenburg	Baumschulenweg b. Berlin	"	Schöneberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Siralau
Colonie Blumenthal (Bz. Münster)	Recklinghausen	"	Tempelhof
"	Recklinghausen-Bruch	"	Treptow b. Berlin
Crefeld	Hüls	"	Westend
Eversburg	Osnabrück	"	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedenau	Baumschulenweg b. Berlin	"	Wilmersdorf b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Neu-Weißensee	Baumschulenweg b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Niederschönhausen	Baumschulenweg b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Grunewald (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin	Oberhohndorf	Reinsdorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Oppeln	Königlich-Neudorf
Halensee	Baumschulenweg b. Berlin	Osnabrück	Eversburg
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Pankow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
Hüls	Crefeld	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Kleinmochau (Bz. Breslau)	Breslau	Plötzensee	Baumschulenweg b. Berlin
Königlich-Neudorf	Oppeln	Recklinghausen	Colonie Blumenthal (Bez. Münster)

Namen der Nachbarpostorte.	
Recklinghausen—Bruch	Colonie Blumenthal (Bez. Münster)
Reichenbach (Vogtl.)	Mylau
"	Netzschkau
Reinickendorf (Ost)	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinickendorf (West)	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinsdorf	Oberhohndorf
"	Zwickau (Sachsen)
"	Zwickau (Sachsen)—Schedewitz
Rixdorf	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Rummelsburg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Schöneberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Stralau	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Tempelhof	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Treptow b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Westend	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Wilhelmsberg b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Wilmersdorf b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Zwickau (Sachsen)	Reinsdorf
Zwickau (Sachsen)—Schedewitz	

Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

a) die gewerblichen Brauereien,

b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,

c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,

d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,

e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte ꝛc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat .... Regierungsbezirk .... Kreis (Amt) ....
Gemeinde- (Guts-) Bezirk .... Straße .... Nr. ....

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 190 . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe".
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft".

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

37. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1901 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Mittwoch, den 10. April k. J.**, anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraßen im Kreise Westprignitz.

25. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise Westprignitz erbauten Chausseeen 1) Mellen—Wend. Warnow mit der Abzweigung nach der Milower Brücke, 2) Wittenberge—Babekuhl zu den daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Konsulat für Salvador.

296. Der Generalkonsul der Republik Salvador, Dr. Gasteazoro hat Herrn Franz Sieber in Berlin für die Dauer seiner mehrwöchigen Abwesenheit von Berlin zu seinem Vertreter in der Wahrnehmung der Salvadorianischen Konsularinteressen bestellt.

Potsdam und Berlin, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident. — Der Polizeipräsident.

Lehrschmiedemeisterkursus.

297. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag, den 5. November d. Js. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Luckenwalde.

298. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Luckenwalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Luckenwalde, Kolzenburg, Neuhoff bei Zinna, Zinna mit Neue Mühle, Dorf Zinna, Grüna, Felgenreu, Mehlsdorf, Zülichendorf, Pechüle, Barbenitz, Kemnitz, Dobbrikow, Nettgendorf, Hennigkendorf, Gottsdorf, Frankenförde, Frankenfelde, Berkenbrück, Rublsdorf, Liebätz, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf, Stangenhagen, Glau, Miethgendorf, Blankensee, Woltersdorf, Scharfenbrück, Gottow, Jänickendorf, Holbeck, Schönefeld, Stülpe, Ließen, Dümde, Petkus, Wahlsdorf, Schlenzer, Charlottenfelde und Riesdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Luckenwalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Gerber- und Fleischerinnung in Strasburg.

299. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1901 eine Zwangs-Innung für das Gerber- und Fleischerhandwerk in dem Stadtbezirk Strasburg U.-M. und in den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsickow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen mit dem Sitze in Strasburg U.-M. und dem Namen „Gerber- und Fleischer-Innung in Strasburg U.-M." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

300. Die bisher auf dem Gute Feldgrieben im Kreise Ruppin beschäftigten russischen bezw. polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen Wawrzcin Fagasinski, Agnieska Fagasinski, Marya Kavas, Anna Marek und Anna Iscra haben sich am 24. v. Mts. unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 8. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

301. Die bisher in Petkus im Kreise Jüterbog-Luckenwalde bei dem Bau der Kreiskleinbahn beschäf-

303. Nachweisung der Markt- und Laden-

I. B. Uebrige Markt-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				Hülsenfrüchte.			Stroh.			Fleisch.		
												Rind-		
												im Kleinhandel		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Kramm-	Heu	im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 81	13 83	13 85	13 69	24 50	28 —	32 —	3 25	4 50	2 75	4 50	112 50	1 35	1 20
2	Beeskow	15 07	14 52	— —	13 10	22 50	27 50	45 —	3 80			— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 42	14 21	13 —	14 21	23 50	25 —	37 50	3 86	3 84	— —	4 25	88 —	1 44	1 24
4	Dahme	14 52	14 58	13 57	12 50	26 —	30 —	35 —	3 —	4 50	3 —	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 18	14 08	13 91	14 19	23 —	29 —	37 —	4 —	5 —	— —	5 —	101 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 —	14 11	15 01	13 50	24 50	30 —	41 22	4 38	3 95	— —	5 19	110 33	1 30	1 10
7	Jüterbog	14 77	14 64	14 18	14 70	30 —	30 —	40 —	5 —	5 —	— —	6 —	110 —	1 60	1 40
8	Luckenwalde	15 67	14 58	12 25	14 82	35 —	35 —	45 —	3 70	5 50	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 52	14 01	— —	13 75	22 —	27 —	35 —	4 28	3 82	— —	5 50	120 —	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	13 90	— —	14 96	22 50	24 —	37 —	3 83	5 76	— —	4 58	115 —	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 43	13 74	13 99	13 25	24 50	23 —	35 —	4 03	4 —	2 50	5 50	105 —	1 40	1 15
12	Pritzwalk	15 08	13 88	14 78	14 38	15 50	22 50	37 —	3 45	4 25	3 25	4 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 90	14 30	14 —	13 22	22 11	21 33	26 —	3 80	3 67	— —	3 90	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	15 20	14 —	14 56	13 01	35 —	35 —	55 —	3 82	4 50	3 —	5 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 02	14 36	14 28	14 20	26 67	31 25	37 50	4 22	4 33	— —	4 60	— —	1 40	1 20
16	Spandau	15 65	14 50	15 60	15 65	26 50	37 50	42 —	5 —	5 25	— —	5 25	120 —	1 60	1 30
17	Strausberg	15 —	15 —	16 —	15 —	30 —	30 —	40 —	6 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 70	1 —
18	Teltow	— —	14 10	13 87	14 60	33 —	35 —	42 —	5 —	4 25	— —	5 80	120 —	1 70	1 35
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	30 —	32 —	46 —	4 —	4 —	2 50	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 50	14 14	15 50	12 24	24 —	32 —	40 —	3 88	5 —	3 —	5 —	90 —	1 15	— 92
22	Wriezen a. O.	14 93	13 87	14 25	13 50	23 —	23 —	31 —	3 50	4 —	2 50	5 50	105 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 96	14 18	14 23	13 88	— —	— —	— —	4 09	4 51	— —	5 05	107 83	— —	— —

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

tigen ausländisch-polnischen Arbeiter Johann Kwasniak, Ignatz Gulick, Josef Pienta, Jacob Wojnicki, Jendrzei Drzarga, Wojziech Stonska, Franz Rogocz, Anton Stonska, Jan Stonska, Josef Kwasniak, Josef Kurtyka, Jacob Stonska, Franz Prokapek, Stanislaus Kwasniak und Anton Cirkos haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt. Ich ersuchte, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung — I. 231/10 — Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische.

302. Gemäß der durch § 7 № 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und in dem Stadtkreise Berlin vom 8. August 1887 den Regierungspräsidenten ertheilten Ermächtigung, verlege ich hiermit im Interesse einer ordnungsmäßigen Ausübung der Fischereiaufsicht für sämmtliche im Regierungsbezirke Potsdam belegenen nichtgeschlossenen Gewässer, soweit dies nicht bereits durch Verfügung vom 21. Februar 1889 — Amtsblatt Stück 9 Seite 63, vom 14. Mai 1890 — Amtsblatt Stück 21 Seite 192 und vom 6. November 1899 — Amtsblatt Stück 45 Seite 439/40 geschehen ist, die wöchentliche Schonzeit der Fische auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat September 1900.

waaren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus			Gerstengraupe						Kaffee				
Schweine-	Kalbs-	Hammel-	Geräucherter Speck (fleischer)	Schmalz	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Butter	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java geb. (im gebrannten Röstern)	Speisefett	Schweineschmalz, bestes
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 60	2 50	4 20	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 60	2 30	3 42	— 45	— 25	— 50	— 40	35	60	40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 46	1 32	1 37	1 66	2 44	4 36	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 50	1 30	1 35	1 60	2 60	4 80	— 23	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 25	1 55	2 34	3 60	— 29	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 30	1 30	1 40	1 60	2 60	4 —	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 30	1 50	2 40	4 —	— 29	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 10
1 20	1 50	1 30	1 60	2 21	3 18	— 23	— 24	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	3 10	— 19	1 60
1 50	1 40	1 43	1 60	2 51	3 92	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 20	1 15	1 15	1 50	2 33	3 90	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 21	3 10	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 44	1 30	1 40	1 58	2 43	4 33	— 30	— 28	— 43	— 43	— 40	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 45
1 35	1 25	1 35	1 60	2 46	3 87	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 20	1 60	2 44	4 53	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 60	1 60	1 60	2 50	5 20	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 53	2 80	3 15	— 20	1 20
1 60	1 60	1 40	1 60	2 40	3 60	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 45	2 35	4 20	— 40	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	4 50	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 91	— 30	— 24	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 50	—	—	— 20	1 60
1 15	1 17	1 16	1 53	2 46	3 33	— 23	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 30	4 40	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

304. Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	7 —	7 57	7 78	7 35	8 10	7 08	6 96	7 46	7 88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Nixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 36	2 63	3 15	2 65	3 15	2 63	2 42	2 63	
3	Richtstroh	— —	2 16	3 15	2 10	3 16	2 24	2 36	2 28	2 36	

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900.

305. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher in Preußen die gleichfalls vom Bundesrathe angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trut-, Perlhühner und Bienenstöcke sowie auf Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte usw. (Hause) festzustellen.

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) sowie die Stückzahl der nicht mehr zum Verpflanzen bestimmten Bäume jener vier Obstgattungen ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5) In gleicher Weise ist die Anzahl jeder in Frage kommenden Gattung von Obstbäumen zu ermitteln. Hierbei sind auch die außerhalb der Gehöfte befindlichen Obstbäume innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes mitzuzählen, gleichviel ob sie Einwohnern oder Forensen gehören. Dasselbe gilt von den an Wegen, Eisenbahndämmen, Deichen u. dergl. m. stehenden Obstbäumen im öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Eigenthume.

6) Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

7) Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Digitized by Google

8) Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der hohen Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle betheiligten Ortseinwohner, die Zähler bei Ausführung der Zählung möglichst zu unterstützen, damit dieselbe rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefert.

Potsdam, den 29. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

306. Ich habe den Königlichen Förster Arnold in Schmalenberg, Kreis Niederbarnim, für die zu seinem Aufsichtsbezirk gehörigen Gewässerstrecken zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Potsdam, den 2. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.

307. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis Ende März 1901 wie folgt festgesetzt worden:

1) von 12^{02} bis 12^{35} Nachmittags
2) " 2^{48} " 3^{30} "
3) " 4^{02} " 4^{30} "
4) " 7^{15} " 7^{30} " (soweit Tageshelle herrscht).

Während des Monats April 1901 ist die Brücke außerdem von 4^{25} bis 4^{45} Vormittags geöffnet.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle eingeschränkt.

Potsdam, den 7. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

308. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: in Schönow. Kreis Osthavelland: in Fehrbellin, Nauen, Wustermark und Etzin. Kreis Westhavelland: in Retzow, Landin, Pessin und Gutenpaaren. Kreis Prenzlau: in Milo. Kreis Ostprignitz: in Kemnitz (Ausbau) und Schönhagen. Kreis Westprignitz: in Groß-Berge, Muggerkuhl und Schweinekosen.

b. **Milzbrand.** Kreis Osthavelland: in Groß-Ziethen. Kreis Westhavelland: in Rhinow. Kreis Ostprignitz: in Zernitz.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg und Falkenberg.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Oberbarnim: in Steinbeck. Kreis Ostprignitz: in Leppinsplan bei Kyritz. Kreis Westprignitz: in Baek.

b. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Neu-Weißensee.

c. **Pferdestaupe.** Kreis Osthavelland: unter den Pferden der Maschinengewehr-Abtheilung des Garde-Jäger-Bataillons im Gutsbezirk Bornstedt.

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerprüfung.

27. Für die im Jahre 1901 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Dienstag den 26. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1901,** Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Von allen sich meldenden Bewerbern wird eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — Amtl. Schulblatt von 1894 Seite 123 — unbedingt verlangt.

Potsdam, den 1. Oktober 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht der Arbeiterversicherung.

63. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Guthzeit zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 4. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1900.

64. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	(gut)	15	M.	54 Pf.
"	"	do.	(mittel)	15	"	50 "
"	"	do.	(gering)	15	"	45 "
"	"	Roggen	(gut)	14	"	80 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	76 "
"	"	do.	(gering)	14	"	70 "
"	"	Futter-Gerste	(gut)	15	"	25 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	62 "
"	"	do.	(gering)	14	"	03 "
"	"	Hafer	(gut)	15	"	61 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	56 "
"	"	do.	(gering)	13	"	53 "
"	"	Richtstroh		6	"	42 "
"	"	Heu		6	"	07 "
"	"	Kartoffeln		3	"	80 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,44 Mk., Stroh 3,52 Mk., Heu 3,75 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	80	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	5	"	—	"
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule	1	"	40	"
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	12	"
"	"	Schweinefleisch	1	"	35	"
"	"	Kalbfleisch	1	"	30	"
"	"	Hammelfleisch	1	"	40	"
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
"	"	Eßbutter	2	"	50	"
60	Stück	Eier	3	"	33	"
1	Dz	Rindfleisch en-gros	100	"	—	"

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	5	"	50	"
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45	"
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	"	Schweinefleisch	1	"	45	"
"	"	Kalbfleisch	1	"	50	"
"	"	Hammelfleisch	1	"	45	"
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
"	"	Eßbutter	2	"	50	"
60	Stück	Eier	3	"	20	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	35	Pf.,	
1	"	desgl.	a. Roggen	31	"	
1	"	Gerstengraupe		35	"	
1	"	Gerstengrütze		33	"	
1	kg	Buchweizengrütze		38	Pf.,	
1	"	Hafergrütze		41	"	
1	"	Hirse		38	"	
1	"	Reis (Java, mittler)		60	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70	"
1	"	in gebr. Bohnen	3	"	38	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	72	"
1	"	Speisesalz			21	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	35	Pf.,	
1	"	desgl.	a. Roggen	33	"	
1	"	Gerstengraupe		40	"	
1	"	Gerstengrütze		40	"	
1	"	Buchweizengrütze		40	"	
1	"	Hafergrütze		43	"	
1	"	Hirse		35	"	
1	"	Reis (Java, mittler)		53	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	50	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	80	"
1	"	Speisesalz			20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	08	"

Berlin, den 6. Oktober 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Oeffentliche Belobigung.

65. Die Arbeiter Carl Lempe und Ludwig Müller, Drontheimerstraße 3b. wohnhaft, haben am 28. Juli d. Js. gelegentlich eines Brandes im Hause Drontheimerstraße Nr. 2 einen sechsjährigen Knaben vor Eintreffen der Feuerwehr aus einer verschlossenen, stark verqualmten Stube gerettet und sich hierbei nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen.

Für das bewiesene thatkräftige und besonnene Handeln werden beide hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 2. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verzollung der Postpackete.

134. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark durch Vermittelung der Postbeamten erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung **und** die Erfüllung der Zollförmlichkeiten durch die Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung

der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dem Briefträger zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird. Berlin C., den 5. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

135. Bei der Postagentur in Groß-Mutz wird am 9. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 6. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

29. Das Verzeichniß der durch Bekanntmachung vom 11. September d. Js. veröffentlichten Sammelstellen für freiwillige Gaben an das Ostasiatische Expeditonskorps ist durch Aufnahme einer großen Zahl anderer Orte ergänzt worden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilen die Auskunfts-, Güter- und Eilgutabfertigungsstellen. Ferner wird zugelassen, die für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmte Unterhaltungslitteratur gleichwie andere freiwillige Gaben frachtfrei zu befördern, sofern die bereits bekannt gegebenen Bedingungen für die frachtfreie Beförderung der Liebesgaben erfüllt sind.

Berlin, den 28. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reinertrag der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1899/1900 bei der Dahme-Uckro'er Eisenbahn auf 26 250 Mark festgesetzt worden ist. Halle a. Saale, den 1. Oktober 1900.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 5. September d. J. — Amtsbl. Stck. 37, Seite 440 — für den Amtsbezirk 18 (Felgentreu) im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ernannte Amtsvorsteher Haase in Zülichendorf ist nicht Gemeindevorsteher, sondern Lehnschulzengutsbesitzer.

Der Stadtsekretär Paul Manger aus Treuenbrietzen ist zum Bürgermeister der Stadt Lindow i. d. M. auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 2. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Regierungsbaumeister Lehmgrübner in Prenzlau ist zum Kreisbauinspektor ernannt worden. Die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektion Prenzlau ist ihm endgültig übertragen.

Die Förstersstelle Lenzburg in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Wolff in Basdorf, Oberförsterei Neu-Glienicke, übertragen worden.

Die Förstersstelle Basdorf in der Oberförsterei Neu-Glienicke ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Klietz in Lenzburg, Oberförsterei Woltersdorf, übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1) Der Regierungs-Assessor Dr. Jacobi ist der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. 2) Die Regierungssekretäre Versümer I., Große I., Schmidt II. und der Kanzleidiener Zander sind gestorben. 3) Der Regierungssekretär Mergner und der Civilsupernumerar Tettenborn sind als Büreau-Assistenten im Auswärtigen Amt angestellt. 4) Der Regierungssekretär Sacritz ist als Rentmeister nach Fischhausen und der Rentmeister Neuendorff aus Hünfeld als Regierungssekretär zur Direktion versetzt. 5) Der Militärsupernumerar Otto III. ist ausgeschieden. 6) Der Militäranwärter Laukiehn ist als Militärsupernumerar übernommen. 7) Die Civilanwärter Killisch, Schulz VI., Kniestedt III., Schustereit II., Siebach, Conrad, Nielsen, Albrecht II., Müller II. und Hahn sind als Civilsupernumerare eingetreten. 8) Die Militäranwärter Thörmer, Barsam, Matthias, Schünemann, Wolfsteller, Nitschke, Frentzel, Doll und Wodtke sind als Kanzleidiener angestellt.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Wiemann zu Jaenickendorf, Diözese Luckenwalde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Popplow, Marquardt, Anders, Ramlow, Ammon, Woitzel, Obst, Migge, Hamann, Pondorf und Kuschke sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postpraktikanten Frick in Neuruppin und Gutzke in Cöpenick als Postsekretär.

Es ist übertragen dem Postkassirer Einwald aus Prenzlau eine Bureaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Cöslin.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Ober-Postdirektionssekretär Brauer aus Cöslin die Kassirerstelle bei dem Postamt in Prenzlau.

Digitized by Google

Ernannt sind die Postsekretäre Muther und Raack in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretären und der Postsekretär Krumschmidt in Steglitz zum Ober Postsekretär.

Versetzt sind der Postdirektor von Witzleben von Senftenberg (Lausitz) nach Havelberg, die Ober-Postassistenten Huth von Gransee nach Oranienburg und Schmeling von Oranienburg nach Gransee, der Ober-Telegraphenassistent Dieckmann von Leipzig nach Schwedt, der Postverwalter Ohlsberg von Zechlin nach Steglitz unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Geitner von Berlin nach Zechlin unter Ernennung zum Postverwalter und der Postassistent Richter von Luckenwalde nach Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Prozeßagent.

Die dem Privatsekretär Wilhelm Schulz unterm 8. Januar 1900 ertheilte Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Havelberg ist — nachdem derselbe angezeigt hat, daß er seine Thätigkeit als Prozeßagent eingestellt habe — zurückgenommen worden. Neu-Ruppin, den 6. Oktober 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Dem ehemaligen Büreauvorsteher Friedrich Baganz habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Havelberg, unter dem Vorbehalte des Widerrufs, gestattet.

Neu-Ruppin, den 6. Oktober 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Versicherungsbeamte Franz Hillebrandt, geboren 23. November 1855 zu Unter-Rohrendorf, Kreis Krems, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Tabakschneider Schewel Kaplan, geboren am 1. Juni 1867 zu Minsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. August 1900 ausgewiesen.

Die Cigarrettenarbeiterin Rykel Brutzkus, geboren am 1. April 1879 zu Polangen, Kreis Mitau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. August 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Kosowieschowski, geboren am 22. November 1874 zu Peisern, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1900 ausgewiesen.

Der Geschäftsdiener Abraham Groß, geboren 7. August 1854 zu Skomorochy, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. September 1900 ausgewiesen.

Der Buchbinder Leopold Wolfmeyer, geboren am 6. November 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1900 ausgewiesen.

Cigarettenarbeiter Joel Winkler, geboren 20sten Januar 1866 zu Lowicz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1900 ausgewiesen.

Der Elektrotechniker Max Lauber, geboren am 6. April 1882 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. September 1900 ausgewiesen.

Der Koffermacher Mendel Finker false Guttenstein, geboren am 28. Januar 1875 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. September 1900 ausgewiesen.

Der Schlossergeselle Joseph Stasinski, geboren am 3. Januar 1874 zu Piekary-Turec, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. September 1900 ausgewiesen.

Der Schlächter Leopold Schochet, geboren am 12. Mai 1881 zu Bauske, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. September 1900 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Franz Rydlo, geboren am 14. November 1864 zu Ober-Cernilow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. September 1900 ausgewiesen.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Die Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Justiz, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Minister des Innern abgeändert wie folgt:

Zu § 6 des Gesetzes.

1. Die Anmerkung zur Ziffer 3 (Amtliche Ausgabe S. 72) erhält folgende Fassung:

*„Anmerkung. Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1899, beziehentlich 21. Juni 1900, sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	=	0,80	"
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	"
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,70	"
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	"
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	"
1 skandinavische Krone	=	1,125	"
1 alter Goldrubel	=	3,20	"
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	2,16	"
1 türkischer Piaster	=	0,18	"
1 Peso (Gold)	=	4,00	"
1 Dollar	=	4,20	"
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20	"
1 japanischer Yen	=	2,10	"
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,85	" ."

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes.

2. An Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) tritt folgende Bestimmung:

„Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer

Digitized by Google

Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

_____ den ....ten .... 19____.

Dem Gastwirth _____ wird auf das Gesuch vom ____ Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale _____ am ____ten ____ 19____ von ____ Uhr Nachmittags bis ____ Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind ____ Mark ____ Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die _____ Kasse zu zahlen.

das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ Mark enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt."

3. Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) wird aufgehoben.

4. In Nr. 2 der Ziffer 14 C (Amtliche Ausgabe S. 79) tritt die Vorschrift unter Buchstabe e in Folge des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), die Vorschrift unter f in Folge des Reichsstempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und die Vorschrift unter g in Folge des Wegfalls der Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler außer Anwendung.

5. In der Ziffer 15 A II Nr. 2 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 85) sind in der ersten Zeile hinter den Worten „Behörden und Beamten" die Worte:

„, zu denen auch die Provinzial-Steuerdirektionen und Stempelsteuerämter gehören"

einzuschalten.

6. Ebendaselbst unter b (Amtliche Ausgabe S. 85) sind in der letzten Zeile des ersten Absatzes hinter den Worten „umgebende Papier" die Worte:

„nach beiden Seiten"

einzuschalten.

7. In derselben Ziffer A II Nr. 3 (Amtliche Ausgabe S. 86) erhält der bisherige Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Entwerthung von Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II Nr. 2 vorgeschrieben ist. Bei der Versteuerung solcher Urkunden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften in das Notariatsregister einzutragen sind, ist auch die Nummer des Notariatsregisters in der Marke einzutragen. (Art. 95 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 — Gesetz-Samml. S. 249 —)."

8. In derselben Ziffer A II Nr. 3 Abs. 4 (Amtliche Ausgabe S. 87) wird der erste Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu Privaturkunden, zu denen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben, ferner zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten und zu Vollmachten, in denen dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugniß erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die zu den von Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden."

9. In derselben Ziffer A II Nr. 3 Abs. 5 (Amtliche Ausgabe S. 87) werden die Worte: „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229)" ersetzt durch die Worte:

„Artikel 60 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249)."

Digitized by Google

10. In derselben Ziffer B Abs. 1 unter a (Amtliche Ausgabe S. 89) kommen die Worte: „Kuxscheinen (Tarifstelle 34);“ in Folge des Reichs-Stempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in Wegfall.

11. Dieselbe Ziffer erhält zu B Abs. 1 unter b (Amtliche Ausgabe S. 89) in Folge des § 125 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) folgende Fassung:

„Auktionatoren hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9). Auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück finden die Vorschriften unter A I und II Nr. 2 dieser Ziffer Anwendung.“

12. Dieselbe Ziffer erhält unter B Abs. 3 Nr. 3 (Amtliche Ausgabe S. 90) folgenden Zusatz:

„zwischen den unter einander aufgeklebten Marken ist ein Zwischenraum nur dann frei zu lassen, wenn die Entwerthungsvermerke statt der handschriftlichen Eintragung durch Stempelabdrücke hergestellt werden, weil, wie unter 4 vorgeschrieben ist, der Stempelabdruck des Gesellschafts- bezw. Geschäftsnamens theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommen muß, der Abdruck der unteren Marke die obere Marke aber nicht berühren darf.“

13. In derselben Ziffer sind unter B Abs. 3 Nr. 4 (Amtliche Ausgabe S. 90) in der zehnten Zeile hinter den Worten „das umgebende Papier“ die Worte:

„nach beiden Seiten“

einzuschalten.

14. Ebendaselbst (Amtliche Ausgabe S. 91) tritt an Stelle des fünften Satzes, beginnend mit der dritten Zeile der Seite, folgende Vorschrift:

„Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften sind befugt, statt der handschriftlichen Eintragung den Entwerthungsvermerk ganz oder zum Theil — jedoch mit Ausnahme der laufenden Nummer des Stempelsteuerbuches — durch einen Stempelabdruck, zu dem nur schwarze Stempelfarbe verwendet werden darf, herzustellen. Der Abdruck des Gesellschafts- oder Geschäftsnamens muß theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommen.“

15. Ebendaselbst (Amtliche Ausgabe S. 91) sind in der dritten unteren Zeile der Seite hinter den Worten: „bezw. den Geschäftsnamen“ die Worte:

„sowie das Datum, das Nummerzeichen (N.) und den Entwerthungsort“

einzuschalten.

16. In der Ziffer 15 B Abs. 3 Nr. 6 (Amtliche Ausgabe S. 92) erhält der Anfang des ersten Satzes bis zu den Worten: „nur durch die Urkundenaussteller“ folgende Fassung:

„bei Verfügungen von Todeswegen darf die Entwerthung der Stempelmarken“.

Zu § 25 des Gesetzes.

17. In der Ziffer 18 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 95) werden in der letzten Zeile die Worte: „in doppelter Ausfertigung“ ersetzt durch die Worte:

„in einfacher Ausfertigung“.

Zu § 31 des Gesetzes.

18. Die Ziffer 25 (Amtliche Ausgabe S. 97) erhält folgenden Zusatz:

„Diese Geschäftsbezirke haben die in der Beilage 1 bezeichneten Aenderungen erfahren.“

Beilage 1.

Zur Tarifstelle 2.

19. In der Ziffer 28 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 99) werden die Worte: „vom 25. Juni 1895 § 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allge-

Digitized by Google

meinen Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 zu 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278 —" ersetzt durch die Worte:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — Gesetz-Samml. S. 326 —; § 13 der Ordnung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. März 1900 — Just.-Min.-Bl. S. 103 —".

Zur Tarifstelle 8.

20. Die Ziffer 30 Buchst. a Abs. 2 (Amtliche Ausgabe S. 101) erhält folgenden Zusatz:

„Privatschriftliche Grundstücksveräußerungsverträge sind trotz § 313 Bürgerl. Gesetzbuches in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunden, da diese Verträge gültig und stempelpflichtig werden, sobald die Auflassung und Eintragung erfolgt ist."

21. In derselben Ziffer Buchst. a Abs. 3 (Amtliche Ausgabe S. 101) ist statt: „§ 57" zu setzen: „§ 58"

und ebenda Buchst. b (Amtliche Ausgabe S. 102) ist statt: „§ 55" zu setzen: „§ 56".

22. In derselben Ziffer Buchst. a Abs. 4 ist der letzte Satz (Amtliche Ausgabe S. 102) zu streichen.

Zur Tarifstelle 48.

23. Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 (Amtliche Ausgabe S. 111) ist folgender Satz einzuschalten:

„Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden."

24. Das Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß (Amtliche Ausgabe S. 123) erhält die in der Beilage 2 dieses Nachtrages vorgeschriebene Fassung.

Beilage 2.

Berlin, den 28. August 1900.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage 1.

(Zu Ziffer 18 des Nachtrages.

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

In den Geschäftsbezirken und Bezeichnungen sind folgende Aenderungen eingetreten:

Zu V. Provinz Posen.

Die Kreise Samter und Meseritz sind von dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes II in Posen abgezweigt und dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes I daselbst zugetheilt worden (F.-M.-E. vom 29. April 1900 III. 4797).

Zu VI. Provinz Schlesien.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I, II, III und IV in Breslau für die Provinz Schlesien.

(Bekanntmachung vom 18. Juli 1898 — Centralblatt für 1898 Seite 331 —.)

Digitized by Google

Zu VII. Provinz Sachsen.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I, II und III in Magdeburg für die Provinz Sachsen.

Es umfaßt:

1. die Abtheilung I den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Kreise Aschersleben, Calbe a/S. und Jerichow I, ferner den Bezirk des früheren Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. die Abtheilung II den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausnahme der Kreise Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen, ferner den Kreis Weißensee und die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. die Abtheilung III den Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Kreises Weißensee, ferner die Kreise Aschersleben, Calbe a/S., Jerichow I, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Schmalkalden und Ilfeld mit Ausnahme des Bezirks des früheren Amts Elbingerode, sowie die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

(Bekanntmachung vom 12. März 1897 — Centralblatt S. 95 —.)

Zu X. Provinz Westfalen.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I und II in Münster für die Provinz Westfalen.

Die Geschäftsbezirke der beiden Abtheilungen entsprechen denen der früheren Stempel- und Erbschaftssteuerämter I und II.

(Bekanntmachung vom 22. August 1896 — Centralblatt S. 579 —.)

Beilage 2.
(Zu Ziffer 24 des Nachtrages.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . . Grundstück . . . . .

in . . . . . Nummer . . . . . d . . . . . Straße (Platzes).

= . . . . . = ... = ... = =
= . . . . . = ... = ... = =
= . . . . . = ... = ... = =
= . . . . . = ... = ... = =

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

Digitized by Google

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der *Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.*

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte ꝛc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat .... Regierungsbezirk .... Kreis (Amt) ....
Gemeinde- (Guts-) Bezirk .... Straße .... Nr. ....

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 190 . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe".
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft".

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

37. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1901 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Mittwoch, den 10. April k. J.**, anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraßen im Kreise Westprignitz.

25. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise Westprignitz erbauten Chausseeen 1) Mellen—Wend. Warnow mit der Abzweigung nach der Milower Brücke, 2) Wittenberge—Babekuhl zu den daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Konsulat für Salvador.

296. Der Generalkonsul der Republik Salvador, Dr. Gasteazoro hat Herrn Franz Sieber in Berlin für die Dauer seiner mehrwöchigen Abwesenheit von Berlin zu seinem Vertreter in der Wahrnehmung der Salvadorianischen Konsularinteressen bestellt.

Potsdam und Berlin, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Lehrschmiedemeisterkursus.

297. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag, den 5. November d. Js. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Luckenwalde.

298. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Luckenwalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Luckenwalde, Kolzenburg, Neuhoff bei Zinna, Zinna mit Neue Mühle, Dorf Zinna, Grüna, Felgenau, Mehlsdorf, Zülichendorf, Pechüle, Bardenitz, Kemnitz, Dobbrikow, Nettgendorf, Hennigkendorf, Gottsdorf, Frankenförde, Frankenfelde, Berkenbrück, Ruhlsdorf, Libätz, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf, Stangenhagen, Glau, Miethgendorf, Blankensee, Woltersdorf, Scharfenbrück, Gottow, Jänickendorf, Holbeck, Schönefeld, Stülpe, Ließen, Dümde, Petkus, Wahlsdorf, Schlenzer, Charlottenfelde und Riesdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Luckenwalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Gerber- und Fleischerinnung in Strasburg.

299. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1901 eine Zwangs-Innung für das Gerber- und Fleischerhandwerk in dem Stadtbezirk Strasburg U.-M. und in den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsickow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen mit dem Sitze in Strasburg U.-M. und dem Namen „Gerber- und Fleischer-Innung in Strasburg U.-M." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

300. Die bisher auf dem Gute Feldgrieben im Kreise Ruppin beschäftigten russischen bezw. polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen Wawrzein Fagasinski, Agnieska Fagasinski, Marya Kavas, Anna Marek und Anna Iscra haben sich am 24. v. Mts. unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen. Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 8. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige Saisonarbeiter.

301. Die bisher in Petkus im Kreise Jüterbog-Luckenwalde bei dem Bau der Kreiskleinbahn beschäf-

303. Nachweisung der Markt- und Laden-

I. A. Getreide. | I. B. Uebrige Markt-

Es kosten je 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Namen der Städte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Heu: Richt-	Heu: Kramm-	Heu: im Großhandel	Stroh	Fleisch: Rind- im Kleinhandel: von der Keule	Fleisch: Rind- im Kleinhandel: vom Bauch	Es je 1
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 81	13 83	13 85	13 69	24 50	28 —	32 —	3 25	4 50	2 75	4 50	112 50	1 35	1 20	
2	Beeskow	15 07	14 52	— —	13 10	22 50	27 50	45 —	3 80	— —		— —	105 —	1 35	1 05	
3	Brandenburg	14 42	14 21	13 —	14 21	23 50	25 —	37 50	3 86	3 84	— —	4 25	88 —	1 44	1 24	
4	Dahme	14 52	14 58	13 57	12 50	26 —	30 —	35 —	3 —	4 50	3 —	5 —	95 —	1 20	1 —	
5	Eberswalde	15 18	14 08	13 91	14 19	23 —	29 —	37 —	4 —	5 —	— —	5 —	101 —	1 40	1 20	
6	Havelberg	15 —	14 11	15 01	13 50	24 50	30 —	41 22	4 38	3 95	— —	5 19	110 33	1 30	1 10	
7	Jüterbog	14 77	14 64	14 18	14 70	30 —	30 —	40 —	5 —	5 —	— —	6 —	110 —	1 60	1 40	
8	Luckenwalde	15 67	14 58	12 25	14 82	35 —	35 —	45 —	3 70	5 50	— —	4 75	116 —	1 20	1 20	
9	Perleberg	14 52	14 01	— —	13 75	22 —	27 —	35 —	4 28	3 82	— —	5 50	120 —	1 50	1 20	
10	Potsdam	— —	13 90	— —	14 96	22 50	24 —	37 —	3 83	5 76	— —	4 58	115 —	1 50	1 30	
11	Prenzlau	14 43	13 74	13 99	13 25	24 50	23 —	35 —	4 03	4 —	2 50	5 50	105 —	1 40	1 15	
12	Pritzwalk	15 08	13 88	14 78	14 38	15 50	22 50	37 —	3 45	4 25	3 25	4 75	— —	1 40	1 20	
13	Rathenow	14 90	14 30	14 —	13 22	22 11	21 33	26 —	3 80	3 67	— —	3 90	110 —	1 40	1 20	
14	Neu-Ruppin	15 20	14 —	14 56	13 01	35 —	35 —	55 —	3 82	4 50	3 —	5 —	106 —	1 45	1 25	
15	Schwedt	15 02	14 36	14 28	14 20	26 67	31 25	37 50	4 22	4 33	— —	4 60	— —	1 40	1 20	
16	Spandau	15 65	14 50	15 60	15 65	26 50	37 50	42 —	5 —	5 25	— —	5 25	120 —	1 60	1 30	
17	Strausberg	15 —	15 —	16 —	15 —	30 —	30 —	40 —	6 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 70	1 —	
18	Teltow	— —	14 10	13 87	14 60	33 —	35 —	42 —	5 —	4 25	— —	5 80	120 —	1 70	1 35	
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	30 —	32 —	46 —	4 —	4 —	2 50	5 —	100 —	1 20	1 —	
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20	
21	Wittstock	15 50	14 14	15 50	12 24	24 —	32 —	40 —	3 88	5 —	3 —	5 —	90 —	1 15	— 92	
22	Wriezen a. O.	14 93	13 87	14 25	13 50	23 —	23 —	31 —	3 50	4 —	2 50	5 50	105 —	1 30	1 20	
	Durchschnitt	14 96	14 18	14 23	13 88	— —	— —	— —	4 09	4 51	— —	5 05	107 83	— —	— —	

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

tigen ausländisch-polnischen Arbeiter Johann Kwasniak, Ignatz Gulick, Josef Pienta, Jacob Wojnicki, Jendrzei Drzarga, Wojziech Stonska, Franz Rogocz, Anton Stonska, Jan Stonska, Josef Kwasniak, Josef Kurtyka, Jacob Stonska, Franz Prokapek, Stanislaus Kwasniak und Anton Cirkos haben sich unter Kontraktbruch von ihrer Arbeitsstelle entfernt. Ich ersuchte, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung — I. 231/10 — Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische.

302. Gemäß der durch § 7 № 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und in dem Stadtkreise Berlin vom 8. August 1887 dem Regierungspräsidenten ertheilten Ermächtigung, verlege ich hiermit im Interesse einer ordnungsmäßigen Ausübung der Fischereiaufsicht für sämmtliche im Regierungsbezirke Potsdam belegenen nichtgeschlossenen Gewässer, soweit dies nicht bereits durch Verfügung vom 21. Februar 1889 — Amtsblatt Stück 9 Seite 63, vom 14. Mai 1890 — Amtsblatt Stück 21 Seite 192 und vom 5. November 1899 — Amtsblatt Stück 45 Seite 439/40 geschehen ist, die wöchentliche Schonzeit der Fische auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr.

Potsdam, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat September 1900.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Waaren	Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (durchwachsener)	Schmalz	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gerstengraupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java, gelb (im gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, bestes
kostet																		
Kilogramm						1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	30	1 30	1 30	1 60	2 50	4 20	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1	30	1 05	1 20	1 60	2 30	3 42	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1	46	1 32	1 37	1 66	2 44	4 36	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1	20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1	50	1 30	1 35	1 60	2 60	4 80	— 23	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1	20	1 30	1 25	1 55	2 34	3 60	— 29	— 25	— 43	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1	30	1 30	1 40	1 60	2 60	4 —	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1	10	1 10	1 30	1 50	2 40	4 —	— 29	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 10
1	20	1 50	1 30	1 60	2 21	3 18	— 23	— 24	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	3 10	— 19	1 60
1	50	1 40	1 43	1 60	2 51	3 92	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1	20	1 15	1 15	1 50	2 33	3 90	— 27	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1	30	1 30	1 10	1 70	2 21	3 10	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1	44	1 30	1 40	1 58	2 43	4 33	— 30	— 28	— 43	— 43	— 40	— 43	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 45
1	35	1 25	1 35	1 60	2 46	3 87	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1	10	1 20	1 20	1 60	2 44	4 53	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1	40	1 60	1 60	1 60	2 50	5 20	— 38	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 45	— 53	2 80	3 15	— 20	1 20
1	60	1 60	1 40	1 60	2 40	3 60	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1	40	1 50	1 40	1 45	2 35	4 20	— 40	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 50
1	20	1 —	1 20	1 60	2 60	4 50	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1	20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 91	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 30	— 50	— 50	—	— 20	1 60	
1	15	1 17	1 16	1 53	2 46	3 33	— 23	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1	20	1 20	1 20	1 40	2 30	4 40	— 33	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

304. Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	—	7	57	7	78	7	35	8	10	7	08	6	96	7	46	7	88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Nixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	36	2	63	3	15	2	65	3	15	2	63	2	42	2	63	
3	Richtstroh	—	—	2	16	3	15	2	10	3	16	2	24	2	36	2	28	2	36	

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900.

305. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher in Preußen die gleichfalls vom Bundesrathe angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trut-, Perlhühner und Bienenstöcke sowie auf Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte usw. (Hause) festzustellen.

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) sowie die Stückzahl der nicht mehr zum Verpflanzen bestimmten Bäume jener vier Obstgattungen ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5) In gleicher Weise ist die Anzahl jeder in Frage kommenden Gattung von Obstbäumen zu ermitteln. Hierbei sind auch die außerhalb der Gehöfte befindlichen Obstbäume innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes mitzuzählen, gleichviel ob sie Einwohnern oder Forensen gehören. Dasselbe gilt von den an Wegen, Eisenbahndämmen, Deichen u. dergl. m. stehenden Obstbäumen im öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Eigenthume.

6) Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

7) Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

8) Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der hohen Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle betheiligten Ortseinwohner, die Zähler bei Ausführung der Zählung möglichst zu unterstützen, damit dieselbe rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefert.

Potsdam, den 29. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

306. Ich habe den Königlichen Förster Arnold in Schmalenberg, Kreis Niederbarnim, für die zu seinem Aufsichtsbezirk gehörigen Gewässerstrecken zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Potsdam, den 2. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.

307. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis Ende März 1901 wie folgt festgesetzt worden:

1) von 12^{02} bis 12^{35} Nachmittags
2) " 2^{48} " 3^{30} "
3) " 4^{02} " 4^{30} "
4) " 7^{15} " 7^{30} " (soweit Tageshelle herrscht).

Während des Monats April 1901 ist die Brücke außerdem von 4^{25} bis 4^{45} Vormittags geöffnet.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle eingeschränkt.

Potsdam, den 7. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

308.

I. Festgestellt:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Niederbarnim: in Schönow. Kreis Osthavelland: in Fehrbellin, Nauen, Wustermark und Etzin. Kreis Westhavelland: in Retzow, Landin, Pessin und Gutenpaaren. Kreis Prenzlau: in Milo. Kreis Ostprignitz: in Kemnitz (Ausbau) und Schönhagen. Kreis Westprignitz: in Groß-Berge, Muggerkuhl und Schweinekosen.

b. **Milzbrand.** Kreis Osthavelland: in Groß-Ziethen. Kreis Westhavelland: in Rhinow. Kreis Ostprignitz: in Zernitz.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg und Falkenberg.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Oberbarnim: in Steinbeck. Kreis Ostprignitz: in Leppinsplan bei Kyritz. Kreis Westprignitz: in Baek.

b. **Geflügelcholera.** Kreis Niederbarnim: in Neu-Weißensee.

c. **Pferdestaupe.** Kreis Osthavelland: unter den Pferden der Maschinengewehr-Abtheilung des Garde-Jäger-Bataillons im Gutsbezirk Bornstedt.

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerprüfung.

27. Für die im Jahre 1901 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Dienstag den 26. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1901,** Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Von allen sich meldenden Bewerbern wird eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — Amtl. Schulblatt von 1894 Seite 123 — unbedingt verlangt.

Potsdam, den 1. Oktober 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht der Arbeiterversicherung.

63. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Guthzeit zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 4. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1900.

64. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	(gut)	15	M.	54 Pf.
"	"	do.	(mittel)	15	"	50 "
"	"	do.	(gering)	15	"	45 "
"	"	Roggen	(gut)	14	"	80 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	76 "
"	"	do.	(gering)	14	"	70 "
"	"	Futter-Gerste	(gut)	15	"	25 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	62 "
"	"	do.	(gering)	14	"	03 "
"	"	Hafer	(gut)	15	"	61 "
"	"	do.	(mittel)	14	"	56 "
"	"	do.	(gering)	13	"	53 "
"	"	Richtstroh		6	"	42 "
"	"	Heu		6	"	07 "
"	"	Kartoffeln		3	"	80 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,44 Mk., Stroh 3,52 Mk., Heu 3,75 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32	Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)		35	"	80 "
"	"	Linsen		50	"	— "
"	"	Kartoffeln		5	"	— "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule		1	"	40 "
"	"	do.	(Bauchfleisch)	1	"	12 "
"	"	Schweinefleisch		1	"	35 "
"	"	Kalbfleisch		1	"	30 "
"	"	Hammelfleisch		1	"	40 "
"	"	Speck (geräuchert)		1	"	45 "
"	"	Eßbutter		2	"	50 "
60	Stück	Eier		3	"	33 "
1	Dz	Rindfleisch en-gros		100	"	— "

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32	Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)		35	"	— "
"	"	Linsen		50	"	— "
"	"	Kartoffeln		5	"	50 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	45 "
"	"	do.	(Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	"	Schweinefleisch		1	"	45 "
"	"	Kalbfleisch		1	"	50 "
"	"	Hammelfleisch		1	"	45 "
"	"	Speck (geräuchert)		1	"	50 "
"	"	Eßbutter		2	"	50 "
60	Stück	Eier		3	"	20 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	35	Pf.,	
1	"	desgl.	a. Roggen	31	"	
1	"	Gerstengraupe		35	"	
1	"	Gerstengrütze		33	"	
1	kg	Buchweizengrütze		38	Pf.,	
1	"	Hafergrütze		41	"	
1	"	Hirse		38	"	
1	"	Reis (Java, mittler)		60	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70	"
1	"	in gebr. Bohnen	3	"	38	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	72	"
1	"	Speisesalz			21	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	35	Pf.,	
1	"	desgl.	a. Roggen	33	"	
1	"	Gerstengraupe		40	"	
1	"	Gerstengrütze		40	"	
1	"	Buchweizengrütze		40	"	
1	"	Hafergrütze		43	"	
1	"	Hirse		35	"	
1	"	Reis (Java, mittler)		53	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	50	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	80	"
1	"	Speisesalz			20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	08	"

Berlin, den 6. Oktober 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Oeffentliche Belobigung.

65. Die Arbeiter Carl Lempe und Ludwig Müller, Drontheimerstraße 3b. wohnhaft, haben am 28. Juli d. Js. gelegentlich eines Brandes im Hause Drontheimerstraße Nr. 2 einen sechsjährigen Knaben vor Eintreffen der Feuerwehr aus einer verschlossenen, stark verqualmten Stube gerettet und sich hierbei nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen.

Für das bewiesene thatkräftige und besonnene Handeln werden beide hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 2. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verzollung der Postpackete.

134. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark durch Vermittelung der Postbeamten erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung **und** die Erfüllung der Zollförmlichkeiten durch die Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung

der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dem Briefträger zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird. Berlin C., den 5. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

135. Bei der Postagentur in Groß-Mutz wird am 9. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 6. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben.

29. Das Verzeichniß der durch Bekanntmachung vom 11. September d. Js. veröffentlichten Sammelstellen für freiwillige Gaben an das Ostasiatische Expeditonskorps ist durch Aufnahme einer großen Zahl anderer Orte ergänzt worden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilen die Auskunfts-, Güter- und Eilgutabfertigungsstellen. Ferner wird zugelassen, die für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmte Unterhaltungslitteratur gleichwie andere freiwillige Gaben frachtfrei zu befördern, sofern die bereits bekannt gegebenen Bedingungen für die frachtfreie Beförderung der Liebesgaben erfüllt sind.

Berlin, den 28. September 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reinertrag der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1899/1900 bei der Dahme-Uckro'er Eisenbahn auf 26250 Mark festgesetzt worden ist. Halle a. Saale, den 1. Oktober 1900.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 5. September d. J. — Amtsbl. Stck. 37, Seite 440 — für den Amtsbezirk 18 (Felgentreu) im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ernannte Amtsvorsteher Haase in Zülichendorf ist nicht Gemeindevorsteher, sondern Lehnschulzengutsbesitzer.

Der Stadtsekretär Paul Manger aus Treuenbrietzen ist zum Bürgermeister der Stadt Lindow i. d. M. auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 2. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Regierungsbaumeister Lehmgrübner in Prenzlau ist zum Kreisbauinspektor ernannt worden. Die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektion Prenzlau ist ihm endgültig übertragen.

Die Förstersstelle Lenzburg in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Wolff in Basdorf, Oberförsterei Neu-Glienicke, übertragen worden.

Die Förstersstelle Basdorf in der Oberförsterei Neu-Glienicke ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Klietz in Lenzburg, Oberförsterei Woltersdorf, übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1) Der Regierungs-Assessor Dr. Jacobi ist der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. 2) Die Regierungssekretäre Versümer I., Große I., Schmidt II. und der Kanzleidiener Zander sind gestorben. 3) Der Regierungssekretär Mergner und der Civilsupernumerar Tettenborn sind als Büreau-Assistenten im Auswärtigen Amt angestellt. 4) Der Regierungssekretär Sacritz ist als Rentmeister nach Fischhausen und der Rentmeister Neuendorff aus Hünfeld als Regierungssekretär zur Direktion versetzt. 5) Der Militärsupernumerar Otto III. ist ausgeschieden. 6) Der Militäranwärter Laukiehn ist als Militärsupernumerar übernommen. 7) Die Civilanwärter Killisch, Schulz VI., Kniestedt III., Schustereit II., Siebach, Conrad, Nielsen, Albrecht II., Müller II. und Hahn sind als Civilsupernumerare eingetreten. 8) Die Militäranwärter Thörmer, Barsam, Matthias, Schünemann, Wolfsteller, Nitschke, Frentzel, Doll und Wodtke sind als Kanzleidiener angestellt.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Wiemann zu Jaenickendorf, Diözese Luckenwalde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Popplow, Marquardt, Anders, Ramlow, Ammon, Woitzel, Obst, Migge, Hamann, Pondorf und Kuschke sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postpraktikanten Frick in Neuruppin und Gutzke in Cöpenick als Postsekretär.

Es ist übertragen dem Postkassirer Einwald aus Prenzlau eine Bureaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Cöslin.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Ober-Postdirektionssekretär Brauer aus Cöslin die Kassirerstelle bei dem Postamt in Prenzlau.

Ernannt sind die Postsekretäre Muther und Raack in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretären und der Postsekretär Krumschmidt in Steglitz zum Ober Postsekretär.

Versetzt sind der Postdirektor von Witzleben von Senftenberg (Lausitz) nach Havelberg, die Ober-Postassistenten Huth von Gransee nach Oranienburg und Schmeling von Oranienburg nach Gransee, der Ober-Telegraphenassistent Dieckmann von Leipzig nach Schwedt, der Postverwalter Ohlsberg von Zechlin nach Steglitz unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Geitner von Berlin nach Zechlin unter Ernennung zum Postverwalter und der Postassistent Richter von Luckenwalde nach Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Prozeßagent.

Die dem Privatsekretär Wilhelm Schulz unterm 8. Januar 1900 ertheilte Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Havelberg ist — nachdem derselbe angezeigt hat, daß er seine Thätigkeit als Prozeßagent eingestellt habe — zurückgenommen worden. Neu-Ruppin, den 6. Oktober 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Dem ehemaligen Büreauvorsteher Friedrich Baganz habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Havelberg, unter dem Vorbehalte des Widerrufs, gestattet.

Neu-Ruppin, den 6. Oktober 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Versicherungsbeamte Franz Hillebrandt, geboren 23. November 1855 zu Unter-Rohrendorf, Kreis Krems, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Tabakschneider Schewel Kaplan, geboren am 1. Juni 1867 zu Minsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. August 1900 ausgewiesen.

Die Cigarrettenarbeiterin Rykel Brutzkus, geboren am 1. April 1879 zu Polangen, Kreis Mitau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. August 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Kosowieschowski, geboren am 22. November 1874 zu Peisern, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1900 ausgewiesen.

Der Geschäftsdiener Abraham Groß, geboren 7. August 1854 zu Skomorochy, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. September 1900 ausgewiesen.

Der Buchbinder Leopold Wolfmeyer, geboren am 6. November 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1900 ausgewiesen.

Cigarettenarbeiter Joel Winkler, geboren 20sten Januar 1866 zu Lowicz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1900 ausgewiesen.

Der Elektrotechniker Max Laubec, geboren am 6. April 1882 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. September 1900 ausgewiesen.

Der Koffermacher Mendel Finker false Guttenstein, geboren am 28. Januar 1875 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. September 1900 ausgewiesen.

Der Schlossergeselle Joseph Stasinski, geboren am 3. Januar 1874 zu Piekary-Turec, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. September 1900 ausgewiesen.

Der Schlächter Leopold Schochet, geboren am 12. Mai 1881 zu Baueke, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. September 1900 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Franz Rydlo, geboren am 14. November 1864 zu Ober-Cernilow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. September 1900 ausgewiesen.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Die Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Justiz, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Minister des Innern abgeändert wie folgt:

Zu § 6 des Gesetzes.

1. Die Anmerkung zur Ziffer 3 (Amtliche Ausgabe S. 72) erhält folgende Fassung:

*„Anmerkung. Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1899, beziehentlich 21. Juni 1900, sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	=	0,80	"
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	"
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,70	"
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	"
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	"
1 skandinavische Krone	=	1,125	"
1 alter Goldrubel	=	3,20	"
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	2,16	"
1 türkischer Piaster	=	0,18	"
1 Peso (Gold)	=	4,00	"
1 Dollar	=	4,20	"
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20	"
1 japanischer Yen	=	2,10	"
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,85	" ."

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes.

2. An Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) tritt folgende Bestimmung:

„Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer

Digitized by Google

Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

_____ den ....ten .... 19____.

Dem Gastwirth _____ wird auf das Gesuch vom ____ Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale _____ am ____ten ____ 19____ von ____ Uhr Nachmittags bis ____ Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind ____ Mark ____ Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die _____ Kasse zu zahlen.

das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ Mark enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt."

3. Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 (Amtliche Ausgabe S. 78) wird aufgehoben.

4. In Nr. 2 der Ziffer 14 C (Amtliche Ausgabe S. 79) tritt die Vorschrift unter Buchstabe e in Folge des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), die Vorschrift unter f in Folge des Reichsstempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und die Vorschrift unter g in Folge des Wegfalls der Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler außer Anwendung.

5. In der Ziffer 15 A II Nr. 2 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 85) sind in der ersten Zeile hinter den Worten „Behörden und Beamten" die Worte:

„, zu denen auch die Provinzial-Steuerdirektionen und Stempelsteuerämter gehören"

einzuschalten.

6. Ebendaselbst unter b (Amtliche Ausgabe S. 85) sind in der letzten Zeile des ersten Absatzes hinter den Worten „umgebende Papier" die Worte:

„nach beiden Seiten"

einzuschalten.

7. In derselben Ziffer A II Nr. 3 (Amtliche Ausgabe S. 86) erhält der bisherige Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Entwerthung von Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II Nr. 2 vorgeschrieben ist. Bei der Versteuerung solcher Urkunden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften in das Notariatsregister einzutragen sind, ist auch die Nummer des Notariatsregisters in der Marke einzutragen. (Art. 95 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 — Gesetz-Samml. S. 249 —)."

8. In derselben Ziffer A II Nr. 3 Abs. 4 (Amtliche Ausgabe S. 87) wird der erste Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu Privaturkunden, zu denen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben, ferner zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten und zu Vollmachten, in denen dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugniß erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die zu den von Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden."

9. In derselben Ziffer A II Nr. 3 Abs. 5 (Amtliche Ausgabe S. 87) werden die Worte: „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229)" ersetzt durch die Worte:

„Artikel 60 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249)."

Digitized by Google

10. In derselben Ziffer B Abs. 1 unter a (Amtliche Ausgabe S. 89) kommen die Worte: „Kuxscheinen (Tarifstelle 34);“ in Folge des Reichs-Stempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in Wegfall.

11. Dieselbe Ziffer erhält zu B Abs. 1 unter b (Amtliche Ausgabe S. 89) in Folge des § 125 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) folgende Fassung:

„Auktionatoren hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9). Auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück finden die Vorschriften unter A I und II Nr. 2 dieser Ziffer Anwendung.“

12. Dieselbe Ziffer erhält unter B Abs. 3 Nr. 3 (Amtliche Ausgabe S. 90) folgenden Zusatz:

„zwischen den unter einander aufgeklebten Marken ist ein Zwischenraum nur dann frei zu lassen, wenn die Entwerthungsvermerke statt der handschriftlichen Eintragung durch Stempelabdrücke hergestellt werden, weil, wie unter 4 vorgeschrieben ist, der Stempelabdruck des Gesellschafts- bezw. Geschäftsnamens theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommen muß, der Abdruck der unteren Marke die obere Marke aber nicht berühren darf.“

13. In derselben Ziffer sind unter B Abs. 3 Nr. 4 (Amtliche Ausgabe S. 90) in der zehnten Zeile hinter den Worten „das umgebende Papier“ die Worte:

„nach beiden Seiten“

einzuschalten.

14. Ebendaselbst (Amtliche Ausgabe S. 91) tritt an Stelle des fünften Satzes, beginnend mit der dritten Zeile der Seite, folgende Vorschrift:

„Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften sind befugt, statt der handschriftlichen Eintragung den Entwerthungsvermerk ganz oder zum Theil — jedoch mit Ausnahme der laufenden Nummer des Stempelsteuerbuches — durch einen Stempelabdruck, zu dem nur schwarze Stempelfarbe verwendet werden darf, herzustellen. Der Abdruck des Gesellschafts- oder Geschäftsnamens muß theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommen.“

15. Ebendaselbst (Amtliche Ausgabe S. 91) sind in der dritten unteren Zeile der Seite hinter den Worten: „bezw. den Geschäftsnamen“ die Worte:

„sowie das Datum, das Nummerzeichen (N.) und den Entwerthungsort“

einzuschalten.

16. In der Ziffer 15 B Abs. 3 Nr. 6 (Amtliche Ausgabe S. 92) erhält der Anfang des ersten Satzes bis zu den Worten: „nur durch die Urkundenaussteller“ folgende Fassung:

„bei Verfügungen von Todeswegen darf die Entwerthung der Stempelmarken“.

Zu § 25 des Gesetzes.

17. In der Ziffer 18 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 95) werden in der letzten Zeile die Worte: „in doppelter Ausfertigung“ ersetzt durch die Worte:

„in einfacher Ausfertigung“.

Zu § 31 des Gesetzes.

18. Die Ziffer 25 (Amtliche Ausgabe S. 97) erhält folgenden Zusatz:

„Diese Geschäftsbezirke haben die in der Beilage 1 bezeichneten Aenderungen erfahren.“

Beilage 1.

Zur Tarifstelle 2.

19. In der Ziffer 28 Abs. 1 (Amtliche Ausgabe S. 99) werden die Worte: „vom 25. Juni 1895 § 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allge-

Digitized by Google

meinen Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 zu 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278 —“ ersetzt durch die Worte:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — Gesetz-Samml. S. 326 —; § 13 der Ordnung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. März 1900 — Just.-Min.-Bl. S. 103 —“.

Zur Tarifstelle 8.

20. Die Ziffer 30 Buchst. a Abs. 2 (Amtliche Ausgabe S. 101) erhält folgenden Zusatz:

„Privatschriftliche Grundstücksveräußerungsverträge sind trotz § 313 Bürgerl. Gesetzbuches in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunden, da diese Verträge gültig und stempelpflichtig werden, sobald die Auflassung und Eintragung erfolgt ist.“

21. In derselben Ziffer Buchst. a Abs. 3 (Amtliche Ausgabe S. 101) ist statt: „§ 57“ zu setzen: „§ 58“

und ebenda Buchst. b (Amtliche Ausgabe S. 102) ist statt: „§ 55“ zu setzen: „§ 56“.

22. In derselben Ziffer Buchst. a Abs. 4 ist der letzte Satz (Amtliche Ausgabe S. 102) zu streichen.

Zur Tarifstelle 48.

23. Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 (Amtliche Ausgabe S. 111) ist folgender Satz einzuschalten:

„Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.“

24. Das Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß (Amtliche Ausgabe S. 123) erhält die in der Beilage 2 dieses Nachtrages vorgeschriebene Fassung.

Beilage 2.

Berlin, den 28. August 1900.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage 1.

(Zu Ziffer 18 des Nachtrages.

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

In den Geschäftsbezirken und Bezeichnungen sind folgende Aenderungen eingetreten:

Zu V. Provinz Posen.

Die Kreise Samter und Meseritz sind von dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes II in Posen abgezweigt und dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramtes I daselbst zugetheilt worden (F.-M.-E. vom 29. April 1900 III. 4797).

Zu VI. Provinz Schlesien.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I, II, III und IV in Breslau für die Provinz Schlesien.

(Bekanntmachung vom 18. Juli 1898 — Centralblatt für 1898 Seite 331 —.)

Digitized by Google

Zu VII. Provinz Sachsen.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I, II und III in Magdeburg für die Provinz Sachsen.

Es umfaßt:

1. die Abtheilung I den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Kreise Aschersleben, Calbe a/S. und Jerichow I, ferner den Bezirk des früheren Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. die Abtheilung II den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausnahme der Kreise Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen, ferner den Kreis Weißensee und die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. die Abtheilung III den Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Kreises Weißensee, ferner die Kreise Aschersleben, Calbe a/S., Jerichow I, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Schmalkalden und Ilfeld mit Ausnahme des Bezirks des früheren Amts Elbingerode, sowie die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

(Bekanntmachung vom 12. März 1897 — Centralblatt S. 95 —.)

Zu X. Provinz Westfalen.

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abtheilung I und II in Münster für die Provinz Westfalen.

Die Geschäftsbezirke der beiden Abtheilungen entsprechen denen der früheren Stempel- und Erbschaftssteuerämter I und II.

(Bekanntmachung vom 22. August 1896 — Centralblatt S. 579 —.)

Beilage 2.
(Zu Ziffer 24 des Nachtrages.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . . Grundstück . . . . .

in . . . . . Nummer . . . . . d . . . . . Straße (Platzes).

= . . . . . = ... = ... = =
= . . . . . = ... = ... = =
= . . . . . = ... = ... = =
= . . . . . = ... = ... = =

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

Digitized by Google

sofern der Zins (bezw. die Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mark geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt . . 0,50 Mark,
" " " " " " von mehr als 500—1000 Mark der Stempel beträgt . . . . . 1,— "
" " " " " " von mehr als 1000—1500 Mark der Stempel beträgt . . . . . 1,50 "

u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesammtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $^1/_{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von (100 + 400) = 500 Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren

Digitized by Google

Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen, sofern nicht von der Befugniß der Anlegung besonderer Verzeichnisse für jedes einzelne Grundstück Gebrauch gemacht wird. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> . . . . . , den . . . . . 19 . . .
>
> (Vor- und Zuname sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- ꝛc. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- ꝛc. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- ꝛc. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempel-

Digitized by Google

materialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann, und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages.		Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums in Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages				Betrag der nach den Spalten 4 u. 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages.		Betrag des Stempels.	
		Datum.	Art.		jährlich.		monatlich.					
					Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	2	3.		4.	5.				6.		7.	
1.	Friedrich Rücker	15/8 97	Miethe	1/4 97—15/4 97	—	—	80	—	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	20/8 97	desgl.	1/4 97—30/11 97	6 000	—	—	-	4 000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	31/1 97	desgl.	1/4 97—31/8 99 und zwar								
				1/4 97—31/12 97	} 8 000	—	—	—	2 250	—	2	50
				1/1 98—31/12 98			—	—	3 000	—	3	—
				1/1 99—31/8 99			—	—	750	—	1	—
4.	Heinrich Habermann	15/7 97	Pacht	1/10 97—30/9 17 und zwar								
				1/10 97—31/12 97	} 3 600	—	—	—	900	—	1	—
				1/1 98—31/12 11			—		14 Mal je 3 600	—	56	—
				1/1 12—31/12 16	} 4 800	—	—		5 Mal je 4 800	—	25	—
				1/1 17—30/9 17			—	—	3 600	—	4	—

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters u. s. w.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 19. Oktober **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 46 des Reichsgesetz-Blatts. S. 481. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen. S. 481. — Zahlungen von Pensionen und Hinterbliebenen-Bezügen. S. 481. — Korbmacherinnung in Berlin. S. 488. — Apothekenbesichtigungen. S. 488. — Eröffnung einer Apotheke. S. 488. — Oeffentliche Belobigung. S. 488. — Kleinbahn Viesecke—Glöwen. S. 488. — Handelskammer in Potsdam. S. 488. — Warnung vor Schatzschwindlern. S. 488. — Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken bei Spandau. S. 489. — Kreisschulinspektion Prenzlau. S. 489. — Oeffentliche Belobigung. S. 490. — Deutsche Postanstalten in Futschau und Hankau (China). S. 490. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 490. — Neue Telegraphenanstalt. S. 490. — Unbestellbare Einschreibbriefe. S. 490. — Unbestellbare Werthsendungen. S. 491. — Erledigte Pfarrstellen. S. 493. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 493. — Maul- und Klauenseuche. S. 493. — Schifffahrtssperre. S. 493. — Personal-Chronik. S. 493. — Genehmigung für die Straßenbahn in Werder. S. 494. — Ausweisungen aus Preußen. S. 495. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 495.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 46.) № 2719. Bekanntmachung, betreffend die östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. Vom 25. September 1900.

№ 2720.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 6. Oktober 1900.

№ 2721. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen und der Rayons für den Kieler Hafen. Vom 8. Oktober 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(S. auch Seite 489.)

Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen.

28. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 30. August 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zahlungen von Pensionen und Hinterbliebenen-Bezügen ꝛc.

38. I. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897 (I. 12246), 9. Juni 1898 (I. 6561) und 22. April 1899 (I. 3747, II. 3636, III. 4862) unter **Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der**

staatlichen Zivilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800 M. im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf weiteres beibehalten und versuchsweise auf

die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten,

die Wittwenpensionen (allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landestheile und Pensions-Ausserbefonds), sowie

die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen

für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1) die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,

2) den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,

3) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,

5) die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahres-Theilbetrag zu sorgen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Im übrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge ꝛc. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse und durch beizubringenden Bescheinungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergiebt die in drei Abdrücken hier beigeschlossene Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli d. J. (Nr. G. 698).

III. Es wird versuchsweise nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I. 9672, II. 8323, III. 8572) für die im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.

Der vorstehende Erlaß und die beiliegende Verfügung der Ober-Rechnungskammer werden im „Reichs- und Staats-Anzeiger" zum Abdruck gelangen. Die Königliche Regierung wolle für weitere Veröffentlichung derselben in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern sorgen und das zur Durchführung der neuen Anordnungen sonst Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 30. August 1900.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung in Potsdam.

* * *

Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen ꝛc. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs- ꝛc. Quittungen bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departements-Chefs hiermit Folgendes:

1) Das in Anl. 2a der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min.-Bl. S. 100 — vorgeschriebene, durch Nr. 16a der Vorschriften vom 7. Juli 1882 — Min.-Bl. S. 171 — ergänzte und durch den Min.-Erlaß vom 14. Februar 1889 — Centr.-Bl. d. Abg.-Verw. S. 149 — sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird „aus der Staatskasse". Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Wittwenpensionen und Unterstützungen (diesseitige Vorschriften vom 5. Dezember 1898).

2) Die Vorschrift im § 16 der diesseitigen An-

theilweisen weiteren Erlaß der im Laufe des Jahres

Digitized by Google

weisung zur Legung der Civilpensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unfähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der dem bescheinigenden Beamten von Person bekannte Aussteller der Quittung diese nach bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt habe, wird aufgehoben; in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittungen schreibunfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittels Handzeichen vollzogen haben.

3) Vormündern und Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Diensteinkommen bezogen hat, erlassen.

4) Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29. Oktober 1885 — Min.-Bl. d. i. Verw. 1886 S. 35, Ctr.-Bl. d. Abg.-Verw. 1886 S. 55, Ctr.-Bl. d. Unterr.-Verw. 1886, S. 313, Just.-Min.-Bl. 1886 S. 48, Eis.-V.-Bl. 1886 S. 293 — bedurften bisher die Monatsquittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder

a. bei persönlicher Erhebung der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiederverheirathetsein der Wittwe und den ledigen Stand der Waisen und, wenn die Bezüge nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außerdem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

b. bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert, daß

in den Fällen zu a es der Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs- bezw. der Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat,

im Falle zu b unter derselben Voraussetzung ebenfalls die Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und des ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das Leben und die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatsachen nicht bekannt sind.

Dies alles gilt indeß nur für die Monatsquittungen, die Vorschriften über die Bescheinigung der Jahresquittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen- und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichzuachten die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5) Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin in den Besoldungs- und den Zivilpensions-Rechnungen nachrichtlich nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 10. März d. J. — G. 358 u. 453 — aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Zivilpensionen dahin vereinfacht, daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

. . . . . ℳ . . . ₰ baar und
. . . . . „ . . . „ durch Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . erhalten,

fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerks in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6) Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Zivilpensionen einschließlich der Unfallpensionen (Kapitel 62 Tit. 3) die beiliegenden Formulare A. und B., und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A., B. und C. für Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungsbeihilfen) und Wittwenpensionen (Kapitel 62 Tit 5a und 9 und Kapitel 60 Tit. 1) die beiliegenden neuen Formulare A., B. und C.

Diese neuen Formulare, und zwar sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen- und Waisengelder ꝛc., sind fortdauernd auf Kosten der Staatskasse durch Buchdruck herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben; etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, event. nach handschriftlicher Aenderung, zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungsformular A. ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Zivilpension oder um Zivil- und Invalidenpension handelt, sondern für beide Fälle mit dem vollen Texte herzustellen und abzugeben: den Pensionären ohne Invalidenpension bleibt dann überlassen, den eingeklammerten Theil der Erklärung über den Bezug eines neuen Diensteinkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzudrucken; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Etatsjahres empfangen oder — beim Wechsel der verrechnenden Kassen — nur für den betreffenden Theil des Etatsjahrs zu quittiren hat, so ist von ihm nicht die spezielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern, es kann vielmehr auch hier die

Digitized by Google

Quittung „für das Etatsjahr 19 . .“ lauten. Dagegen ist andererseits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Hiernach bleibt alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Potsdam, den 11. Juli 1900.

Ober-Rechnungskammer.

An die Königliche Regierung in Potsdam.

*

A.

[1]) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

[2]) der eingekl. Theil fällt fort, wenn keine Invalidenpension erdient ist.

[3]) auszufüllen, und zwar von dem Pensionär selbst, mit „nichts“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie des infolge ders. bez. Eink.

[4]) vom Pensionär eigenhändig zu unterschreiben.

[5]) letzte Amtsstellung, Vor- und Zuname.

[6]) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entsp. abzuändern.

[7]) Siegel oder Stempel, Unterschrift u. Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

Quittung.

. . . . . ℳ . . . ₰

buchstäblich[1]) . . . . . Mark . . . Pf.

Pension habe ich für den Monat . . . . . 19 . . — das Etatsjahr 19 . . — aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß ich für den obigen Zeitraum an Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste [[2]) oder im Dienste bei einem ganz aus Mitteln des Reichs oder Staats unterhaltenen Institute][3]) . . . . . bezogen oder zu beziehen habe.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Vor- und Zuname: [4]) . . . . . .

Letzte Anstellung: . . . . . .

Bescheinigung.

Daß der pensionirte [5]) . . . . . noch lebt und vorstehende Quittung selbst unterschrieben[6]) hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

[7]) . . . . . .

. . . . . .

B.

[1]) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

[2]) letzte Amtsstellung, Vor- und Zuname des Pensionärs.

[3]) im Falle des Aufenthalts des Pensionärs an einem anderen Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt ꝛc. ist in der Regel eine von der betreffenden Ortsbehörde, Anstalt ꝛc. ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen.

[4]) eigenhändige Unterschrift des Vormundes (Pflegers).

[5]) vgl. Anm. 3.

[6]) Stand und Name des Vormundes (Pflegers).

[7]) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

Quittung.

. . . . . ℳ . . . ₰

buchstäblich[1]) . . . . . Mark . . . Pf.

Pension habe ich für den Monat . . . . . 19 . . — das Etatsjahr 19 . — für den [2]) . . . . . als Vormund (Pfleger) desselben aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß der vorbezeichnete Pensionär noch lebt.[3])

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

[4]) . . . . . .

Bescheinigung.

Daß der vorbezeichnete Pensionär noch lebt[5]), sowie daß der[6]) . . . . . zur Zeit der Vormund (Pfleger) desselben ist und vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

[7]) . . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

A.

Quittung.

. . . . . ℳ . . ₰

[1]) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

buchstäblich [1]) . . . . . Mark . . . Pf. habe ich, und zwar:

[2]) am 1. April für das 1. Halbjahr des Etatsjahres, am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatsjahres, am 1. März Jahresquittung für das Etasjahr.	für den Monat . . . 19 . . / für das Etatsjahr 19 . . an Wittwen- und Waisengeld bezw. Rente ℳ ₰	an Unterstützung ℳ ₰	für das . . Halbjahr [2]) d . . s Etatsjahr . . 19 . . an Pension der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin ℳ ₰
[3]) Vorname.	für mich		
	für meine Kinder:		
	a. [3]) . . . geb. am . . .		Kinder kommen hier nicht in Betracht
	b. . . . . " " . . .		
	c. . . . . " " . . .		
	d. u. s. w. " " . . .		
	zusammen		

[4]) letzte Amtsstellung und Name des verstorbenen Ehemanns.

als Wittwe des [4]) . . . . . aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß ich seit dem Tode meines vorgenannten Ehemannes nicht wieder geheirathet habe, sowie daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben und die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

[5]) eigenhändige Unterschrift der Wittwe, und zwar Vor-, Mannes- und Geburtsname.

[5]) . . . . . geborene . . . . .

Bescheinigung.

[6]) Vor- und Mannes-,
[7]) Geburtsname der Wittwe.
[8]) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entsprechend abzuändern.

Daß die Wittwe [6]) . . . . . geborene [7]) . . . . . noch lebt, nicht wieder geheirathet und vorstehende Quittung selbst unterschrieben [8]) hat, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch leben und die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

[9]) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

[9]) . . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

B.

Quittung.

. . . . . ℳ . . ₰

buchstäblich[1]) . . . . . Mark . . Pfg. habe ich, und zwar:

[1]) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

[2]) am 1. April für das 1. Halbjahr des Etatsjahres,
am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatsjahres,
am 1. März Jahresquittung für das Etatsjahr.

	für den Monat . . . 19. . / für das Etatsjahr 19. . an Waisengeld bezw. Rente ℳ	₰	für den Monat . . . 19. . / für das Etatsjahr 19. . an Unterstützung ℳ	₰	für das . . Halbjahr[2]) d. . s Etatsjahr . . 19. . an Pension der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin ℳ	₰
für mich						
für meine Kinder:						
a.[3]) . . . geb. am						
b. . . . . = = ...						
c. . . . . = = ...						
d. u. s. w. = = ...						
zusammen						

[3]) Vorname, für die „Pension" kommt nur das jüngste Kind in Betracht.

als frühere Wittwe des[4]) . . . . . aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben und die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind.

[4]) letzte Amtsstellung und Name des früheren Ehemannes.

. . . . . ., den . . ten . . . 19 . .

[5]) . . . . . geborene . . . . . .

[6]) . . . . . jetziger Ehemann.

[5]) eigenhändige Unterschrift der Frau, und zwar Vorname, jetziger Mannes- sowie Geburtsname.

[6]) eigenhändige Unterschrift des jetzigen Ehemannes, und zwar Vor- und Zuname, dieselbe ist jedoch nur nothwendig, wenn eine Wittwenpension zur Zahlung kommt.

Bescheinigung.

Daß die frühere Wittwe[7]) . . . . . jetzt verehelichte[8]) . . . . . [9]) . . . . . geborene . . . . . noch lebt und dieselbe sowie ihr jetziger Ehemann vorstehende Quittung selbst unterschrieben[10]) hat, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch leben und die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

[7]) Name des früheren Ehemannes.
[8]) Name des jetzigen Ehemannes.
[9]) Vor- und Geburtsname der Frau.
[10]) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entsprechend abzuändern.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

[11]) . . . . . .

. . . . . .

[11]) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

Digitized by Google

C.

Quittung.

. . . . . ℳ . . ₰

buchstäblich [1]) . . . . . Mark . . . Pf.
habe ich für die Hinterbliebenen des verstorbenen [2]) . . . . . .
. . . . . ., und zwar:

	für den Monat . . . 19 . .		für das . . Halbjahr[3]) d. . s Etatsjahr . . 19 . .
	für das Etatsjahr 19 . .		
	an Wittwen- und Waisengeld bezw. Rente	an Unterstützung	an Pension der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
für die Wittwe[4]) . . . geb. . . .			
für die Kinder:			
a. [5]) . . geb. am			
b. . . = = ...			
c. . . = = ...			
d. . . = = ...			
zusammen			

als Vormund (Pfleger) derselben aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß die vorbezeichneten Hinterbliebenen noch leben, [6]) die Wittwe nicht wieder geheirathet hat ([6]) die neue Ehe der Wittwe noch fortbesteht) und die unter den Kindern befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind.[7])

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

[8]) . . . . . .

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Hinterbliebenen noch leben, die Wittwe[9]) nicht wieder geheirathet hat ([9]) die neue Ehe der Wittwe noch fortbesteht) und die unter den Kindern befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind, sowie daß der [10]) . . . . . .
. . . . . zur Zeit der Vormund (Pfleger) der vorgenannten Hinterbliebenen ist und vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.[11])

. . . . . ., den . . ten . . . . 19 . .

[12]) . . . . . .

. . . . . .

[1]) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

[2]) letzte Amtsstellung und Name des verstorbenen Ehemannes bezw. Vaters.

[3]) am 1. April für das 1. Halbjahr des Etatsjahres,
am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatsjahres,
am 1. März Jahresquittung für das Etatsjahr.

[4]) Vor- und Geburtsname der Wittwe.

[5]) Vorname, für die „Pension" kommt nur das jüngste Kind in Betracht.

[6]) was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

[7]) im Falle des Aufenthalts der Hinterbl. an einem anderen Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt ꝛc. ist in der Regel eine von der betr. Ortsbehörde, Anstalt ꝛc. ausgestellte bezügliche Bescheinigung beizubringen.

[8]) eigenhändige Unterschrift des Vormundes (Pflegers).

[9]) was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

[10]) Stand und Name des Vormundes (Pflegers).

[11]) vergl. Anm. 7.

[12]) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Korbmacher-Innung in Berlin.

26. Auf Grund des § 100u der Reichsgewerbe-Ordnung ordne ich hiermit an, daß der Bezirk der Korbmacher- (Zwangs-) Innung zu Berlin, der bisher nur den Gemeindebezirk Berlin umfaßte, nachdem die Innungsversammlung dies beschlossen und die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dem zugestimmt hat, vom 1. Januar 1901 ab auf folgende Ortschaften ausgedehnt wird:

A. die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg.

B. **Im Kreise Teltow:** Die Gemeindebezirke Tempelhof, Mariendorf, Friedenau, Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Britz, Grünau, Johannisthal, Adlershof, Niederschönweide, Treptow und Cöpenick.

C. **Im Kreise Niederbarnim:** Die Gemeindebezirke Friedrichshagen, Rummelsburg, Stralau, Marzahn, Friedrichsfelde mit der Kolonie Karlshorst, Lichtenberg mit den Kolonien Friedrichsberg und Wilhelmsberg, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Hohenschönhausen, Weißensee, Neu-Weißensee, Franz. Buchholz, Blankenburg, Tegel, Hermsdorf, Dalldorf und Reinickendorf und die Gutsbezirke Nieder-Schönhausen mit der Kolonie Schönholz, Hohen-Schönhausen, Blankendorf, Tegel und Hermsdorf.

Potsdam, den 27. September 1900.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Apothekenbesichtigungen.

309. Zum pharmazeutischen Bevollmächtigten für die Apothekenbesichtigungen im Bezirk habe ich an Stelle des Herrn Janzen den Apothekenbesitzer Herrn Schönduwe in Wittenberge und außerdem Herrn Apothekenbesitzer Herzberg in Spandau ernannt.

Potsdam, den 4. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung einer Apotheke.

310. Der Apothekenbesitzer Arnold Goroll in Wendisch-Buchholz hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die von ihm in Teupitz, Kreis Teltow, errichtete Zweigapotheke eröffnet. Gleichzeitig ist die seiner Zeit dem Dr. Gotzmann in Teupitz ertheilte Konzession zur Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke erloschen.

Potsdam, den 8. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

311. Der Arbeiter August Geschwandtner aus Berlin, Waldstraße 48, hat am 6. Juni d. Js. den Knaben Buttler aus Berlin, Beußelstraße 41, vom *Tode des Ertrinkens im* Schifffahrtkanal bei Plötzensee *errettet.*

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 10. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Wiesecke-Glowen vom 12. Juni 1900 — Amtsblatt 1900 Seite 310 ff.

312. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Altona wird die Beschränkung der Genehmigung auf die Zeitdauer von 50 Jahren aufgehoben und die Genehmigung auf unbegrenzte Zeit ertheilt.

Potsdam, den 20. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Handelskammer zu Potsdam.

313. Nachstehendes Wahlergebniß für die erweiterte Handelskammer zu Potsdam bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gewählt:

I. In der ersten Abtheilung

1) Schneidemühlenbesitzer Otto Grothe — Liepe,
2) Fabrikbesitzer Fritz Motz — Eisenspalterei,
3) Fabrikbesitzer Karl Markgraff — Wolfswinkel,
4) Stadtrath Karl Grabow — Prenzlau,

II. in der zweiten Abtheilung

Wahlbezirk I. 5) Fabrikbesitzer Karl Haensch — Prenzlau,

Wahlbezirk II. 6) Rohtabakhändler Gustav Zimmer — Schwedt a. O.,

Wahlbezirk IV. 7) Kaufmann Otto Bergemann — Wriezen,
8) Kaufmann Hermann Jahnke — Eberswalde,

III. in der zweiten und dritten Abtheilung

Wahlbezirk III. 9) Mühlenbesitzer Karl Schultze — Zehdenick,

IV. in der dritten Abtheilung

Wahlbezirk I. 10) Kaufmann Albert Schneider — Prenzlau,

Wahlbezirk II. 11) Kaufmann Ernst Damerow — Schwedt a. O.,

Wahlbezirk IV. 12) Fabrikbesitzer Johannes Henneberg — Freienwalde a. O.,
13) Kaufmann Hermann Blettermann — Eberswalde.

Potsdam, den 13. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Warnung vor Schatzschwindlern.

314. Der in Spanien betriebene sogenannte Entierro- oder Schatzschwindel, gegen den bereits wiederholte Warnungen in deutschen Zeitungen erschienen sind, scheint in neuerer Zeit auch im hiesigen Bezirk Opfer zu suchen. In dem zu meiner Kenntniß gelangten Falle ist der Schwindler ein angeblicher früherer Bankier, Victor Berneau, der schon im vergangenen Jahre in verschiedenen Theilen gleichartige Schwindeleien versucht hat;

Digitized by Google

diese zielen darauf ab, den vertrauensseligen Personen, welche sich den Weisungen des Schwindlers folgend nach Spanien begeben, um dort verborgene Schätze zu heben, das zu diesem Zwecke mitgebrachte Geld abzunehmen.

Vor dem Schwindler wird hiermit eindringlichst gewarnt.

Potsdam, den 13. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

315. Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau. Gültig bis zum 30. April 1901.

I. Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet: Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	59	1	13	14	201 L—1102
2	2	23	3	05	42	2021 L—233
3	3	20	4	51	91	233 L—2467 A.
4	5	57	6	27	30	2001 L—203 L
5	7	21	7	41	20	503—504
6	9	54	10	15	21	202A—510
7	11	34	11	41	7	17 L—511
8	11	56	12	03	7	511—4 L
9	12	56	1	08	12	512—207 L
10	2	01	2	11	10	514—513
11	3	26	3	41	15	515—516
12	3	57	4	04	7	201 A—5 A
13	4	25	4	32	7	205 L—B62
14	5	17	5	34	17	L9—8 A
15	6	15	6	23	8	298—7 L
16	8	37	9	05	8	523—B36
17	10	06	10	13	7	3 L—6 L
18	10	31	10	48	17	527—B100

II. Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet: Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	20	12	23	3	3021 L—8607
2	12	53	1	05	12	3006 L—3019 L
3	1	25	1	28	3	3030 L—2461 A
4	1	43	1	53	10	2461 A—2463 A
5	3	15	3	50	35	5814 L—B2
6	4	05	4	12	7	B—5817 L
7	4	38	4	43	5	2709 A—2703 A
8	4	58	5	28	30	2703 A—8696
9	6	27	6	33	6	9055 A-L2709 A
10	7	11	7	19	8	L2703 A-7072 A
11	7	34	7	43	9	7072 A—7061 A
12	8	02	8	12	10	8697—3010 L
13	8	31	8	35	4	5801 L—7057 A
14	10	20	10	40	20	3026 L—3007 L
15	10	55	11	01	6	3007 L—7060 A
16	11	16	11	23	7	7060 A—3005 L
17	11	55	12	02	7	8615—3014 L
18	12	25	12	35	10	8625—7051 A
19	1	05	1	35	30	B7—7074 A
20	2	05	2	11	6	B8—7054 A
21	2	51	3	00	9	3025 L—2691 a A
22	3	15	3	36	21	2691 a. A—8699
23	3	51	4	05	14	8699—9072 A
24	4	41	5	09	28	8699—7071 A
25	5	40	5	51	11	8700—5808 L
26	6	18	7	47	89	2691 A—7053 A
27	8	15	8	30	15	B13—3013 L
28	9	46	9	51	5	2516 L—3017 L
29	10	35	10	47	12	8702—5803 L
30	11	02	11	15	13	7056 A—8701
31	11	30	11	53	23	8701—8644

Anmerkung. Das Schließen der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiederöffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der obenstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Potsdam, den 13. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(S. auch Seite 481.)

Betrifft die Kreisschulinspektion Prenzlau I.

29. Dem Superintendenten Diesener in Prenzlau ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Prenzlau II. übertragen worden.

Potsdam, den 3. Oktober 1900.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Oeffentliche Belobigung.

66. Das Fräulein Elly Loewenthal, Kleiststraße Nr. 4 wohnhaft, hat am 25. August d. J. gegen 12 Uhr Mittags in der Leipzigerstraße ein mit einem führerlosen Geschäftsfuhrwerk durchgehendes Pferd aufgehalten und dadurch größeres Unheil verhütet.

Für das hierbei bewiesene entschlossene und muthige Handeln wird Fräulein Loewenthal hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 11. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Einrichtung von deutschen Postanstalten in Futschau und Hankau (China).

33. In Futschau und Hankau (China) sind deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten.

Die erstere befaßt sich mit gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Zeitungen und gewöhnlichen Postpacketen. Der Geschäftskreis der Postanstalt in Hankau erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 8. Oktober 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

136. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bernstein, Colbitzow, Criwitz, Drebkau, Einsiedel (Bz. Chemnitz), Elsterberg, Fordon, Gronau (Bz. Hannover), Hagenow, Kleeth, Kröpelin, Lebus, Neuburg (Mecklb.), Neustadt (Mecklb.), Obornick, Petershain, Reetz (Kr. Arnswalde), Röbel, Schlutup, Schwaan, Steinheim (Westf.), Velgast, Vilsen, Visselhövede, Vollrathsruhe, Wörlitz, Woldegk (Mecklb.) und Wollin zugelassen worden.

Potsdam, 5. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

137. Bei der Posthülfstelle in Meseberg wird am 16. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 12. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

138. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern *folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.*

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Fielicke, Schönhauser Allee 94, vom 26 Juni 1900, an Gastwirth H. Methner, Lützow-Ufer 33, vom 16. Mai 1900, an Schlossermeister Lachmund, Köpenickerstraße 45, vom 19. Mai 1900, an Frau Mathilde Steller, Mittelstraße 50, vom 15. Mai 1900, an Günther Wendelin, Zietenstraße 2, vom 9. Juni 1900, an Frl. A. Kokot, Karlstraße 32, vom 1. Juni 1900, an Alwin Gruber, Bremerstraße 53, vom 5. Juni 1900, an Tacke, Köslinerstraße 10, vom 22. Mai 1900, an Martha Rosenow, Neue Königstraße 54, vom 20. Juni 1900, an Schlächtermeister Friedr. Hahn, Fürstenwalderstraße 6, vom 18. Juni 1900, an P. Flaschenträger, Elisabethufer 10, vom 27. Juni 1900, an H. Rennert, Invalidenstraße 12, vom 18. Juni 1900, an J. Röhl, Lützowufer 9—11, vom 7. Juni 1900, an Frau Reimann, Pankstraße 18, vom 29. Juni 1900, an Louis Jacobsohn, Friedrichstraße 203, vom 2. Juli 1900, an Bruno Schulz, Hasenhaide 30, vom 6. Juli 1900, an Theaterverein „Göthe", Weißenburgerstraße 38, vom 27. Juni 1900, an Th. Zenker, Falkensteinstraße 45, vom 5. Juli 1900, an Gustav Pantat, Frankfurter Allee 4, vom 3. Juli 1900, an François Vité, Neustädtischestraße 19, vom 10. Juli 1900, an B. Obermeyer, Friedrichstraße 207, vom 16. Juli 1900, an Frl. Ida Wilisch, Potsdamerstraße, vom 28. März 1900, an Frau Thea v. Knoblauch, Wasserthorstraße 39, vom 30. März 1900, an Besitzerin des Restaurant „Spittelhallen", Niederwallstraße 25, vom 30. Juni 1900, an Wilhelm Winter, Dresdenerstraße 14, vom 18. Juni 1900, an Max Tondloff, Hollmannstraße 17, vom 2. Juni 1900, an Frau Emma Schmidt, Kottbuserstraße 6, vom 19. Juli 1900, an Residenz-Theater, vom 18ten Juli 1900, an Otto Foerster, Linienstraße 132, vom 25. Juli 1900, an W. Eggert, Britzerstraße 45, vom 9. Juli 1900, an Otto Barca, Marienstraße 27, vom 8. August 1900, an Martha Schrube, Yorkstraße 42, vom 4. August 1900, an Emma Hennig, Krautstraße 17, vom 10. Juli 1900, an Brosig, Kreuzbergstraße 14, vom 10. August 1900, an Martha Nauen, Ruheplatzstraße 18, vom 3. Juli 1900, an C. Strelow, Neue Hochstraße 7, vom 3. August 1900, an Gudjons, Linienstraße 52, vom 11. Juli 1900, an Paul Schröder, Wallstraße 17, vom 9. August 1900, an Frau Mühlbeck, Gr. Frankfurterstraße 73, vom 15. August 1900, an Anna Drews, Prenzlauerstraße 19, vom 12. Juli 1900, an Robt. Polzin, Britzerstraße 10, vom 1ten August 1900, an Kraemer, Fehrbellinerstraße 8, vom 23. August 1900, an Kühn jr., Lessingstraße 39, vom 10. Juli 1900.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An N. N. Sersken in Petersburg, vom 12. Mai 1900, an Salomon Braginski in Jalta, Rußland, vom 10. November 1899, an Samuel Lubinski in Lotz, Rußland, vom 22. Mai 1900, an die Gutsverwaltung P. J. Alexandrowa Ippomapewo in

Digitized by Google

Minsk, vom 29. Mai 1900, an A. Illion in Werro, Livland, postlagernd, vom 15. Mai 1900, an Dr. J. Kramer in Delmenhorst, vom 19. Mai 1900, an Jos. Bolthart in Krumbach (Bayern), vom 20ten Juni 1900, an Laidowitsch in Baku, vom 6. Juni 1900, an Nafta- und Handelsgesellschaft in Baku, vom 6. Juni 1900, an Schlossermeister Gust. Frank in Rixdorf, Berlinerstraße 36, vom 8. Mai 1900, an August Schulz in Ciechanowiec, vom 22. Februar 1900, an Anbauer Wilke in Groß-Köris, vom 12. Juni 1900, an Fürstin Baratow in München, vom 9. März 1900, an Frl. Kuhtz in Genova, vom 25. Mai 1900, an Frau Rositta Kottero in Petersburg, vom 6. März 1900, an Johannes Karkezis in Tripolis, Griechenland, vom 13. März 1900, an Daniel Weill in Riga, vom 2. April 1900, an Schubert in Rückers-Reinerz, vom 19. Juni 1900, an Martin Taendler in Posen, vom 14. Juni 1900, an Herm. Benda in Brandenburg a./H., vom 15. Juni 1900, an Swiedersky in Talnose, Kiew, vom 22. Juni 1900, an Gustav Schulz in Guten-Germendorf, vom 13. Juni 1900, an Josef Obluda in Steglitz, Victoriastraße 24, vom 21. Juni 1900, an Leutnant Freiherr v. Grundherr in Ansbach, vom 19. Juni 1900, an Heinrich Holzhäuer in Düsseldorf, vom 24. Mai 1900, an Leutnant Ferie v. Deitenhofen in Belaggio, vom 28. November 1899, an Frau Bunde in Stolp, vom 23. Juni 1900, an Berner in Halle S., vom 26. Juni 1900, an Frau Storac in Brünn, vom 6. Mai 1900, an Eugen Treuberz in Weißensee, vom 3. Juli 1900, an W. Raczkowski & Co. in Warschau, vom 3. Mai 1900, an Frau Rammel in Wien, vom 4. Juli 1900, an L. Wolfram in Hermsdorf b. Berlin, vom 29. Juni 1900, an Frau Plock in Coßmannsdorf, Sachsen, vom 3. Juli 1900, an Adele Schmidt in Sao Paulo, Brasilien, vom 1. Dezember 1900, an Meier in Rixdorf, Prinz Handjerystraße 27, vom 21. Juni 1900, an Schikmann in Krementsdrag, Rußland, vom 8ten Juli 1900, an Ernst Bohnhof in Moskau, vom 9. Juni 1900, an W. Matsch in Schmiedeberg (Riesengeb.), vom 9. Juni 1900, an Rackow in Rostock M., vom 12. Juli 1900, an Karl Simon in Charlottenburg, vom 12. Juli 1900, an „Vourteilsfrei 1900" in Budapest postlgd., vom 6. Juni 1900, an Kürschnermeister Lindemann in Königsberg Pr., vom 3. Juli 1900, an Heinrich Ascher in Teschen, vom 3. Juli 1900, an Richard Westphal in Braunschweig, Karlstraße 73, vom 17. Juli 1900, an Gottlieb Senn in Thun (Schweiz), postlgd., vom 14. Mai 1900, an Liesbeth Halberstadt in Charlottenburg, Göthestr. 41, vom 15. Juni 1900, an Fürst Josef Sulkowski in Reisu (Oesterreich), vom 16. Juli 1900, an Staatsanwalt v. Lagiewiki in Breslau, vom 20. Juli 1900, an Oberländer sen. Weinhandlung in Posen, Ritterstraße, vom 21. Juni 1900, an Baronin Helene Badenfeld in Wien, vom 20. Juli 1900, an Emil Sommer in Königsberg Pr., vom 16. Juli 1900, an Grieß & Schönherr in Rixdorf, Bergstraße 7, vom 28. Mai 1900, an Prof. O. Kammerer in Charlottenburg, Techn. Hochschule, vom 1. August 1900, an Hans Wendt in Magdeburg, Breiteweg 20, vom 26. Juli 1900, an A. Küster in Bukow (Mark), vom 31. Juli 1900, an Fr. Maltes in Bourg, Schweiz, vom 20. Juli 1900, an L. Jetkiewicz in Paris, vom 2. August 1900, an Alexander v. Potpielski in Petersburg, vom 16. Juli 1900, an Francescina Prevosti in Genua, vom 22. Mai 1900, an Jenny Lucaweck in Cöln Rh., vom 10. August 1900, an Emilie Gradow in Lychen, vom 2. August 1900, an Felicien Huart in Mons (Belgien), vom 3. August 1900, an Frau Oberamtmann Plock in Coßmannsdorf (Sa.), vom 17. Juli 1900, an Major Frhr. v. Reitzenstein in China, vom 14. August 1900, an Hauptmann J. Riese in Wittenberg (Bez. Halle), vom 7. August 1900, an J. Joos in Chur (Schweiz), vom 6. und 9. August 1900, an Frau Oberamtmann Plock in Coßmannsdorf Sa., vom 9. Juli 1900, an Marie Ruhe in Bremen, vom 18. August 1900, an Graf Gusti v. Perponcher in Neudorf (Eule), vom 18ten August 1900.

C. Auswärts aufgelieferte.

Aufgeliefert Charlottenburg an Alexander Pelikan in Petersburg, vom 28. Februar 1900, aufgeliefert Reinickendorf an W. Mathias in Berlin, Hochstädterstraße 31, vom 21. Mai 1900, aufgeliefert Charlottenburg an Frl. Kniska in Charlottenburg, Rosinenstraße 13a, vom 9. Juli 1900, aufgeliefert Friedenau an Frau Anna Mog in Trier, vom 2. Juli 1900, aufgeliefert Charlottenburg an A. Vismints in Immersatt, vom 7. Mai 1900, aufgeliefert Charlottenburg an Frau Martha Beuy in Charlottenburg, Grolmannstraße 4, vom 23. Juni 1900, aufgeliefert Charlottenburg an Friedrich Schade in Charlottenburg, Pestalozzistraße 7/8, vom 19. Juli 1900, aufgeliefert Schöneberg an Sergeant Seidler in Schöneberg, Militär-Bahnhof, vom 2. August 1900, aufgeliefert Rixdorf an Alexander Holzner in Budapest, vom 10. August 1900, aufgeliefert Charlottenburg an Frau Maas in Charlottenburg, Wielandstraße 83, vom 15. August 1900.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 12. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Unbestellbare Postanweisungen und Briefe mit Werthinhalt.

139. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

1) An Oberländer hier, Gerichtstr. 64, über 1 M. vom 28. Mai 1900,
2) an Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse hier, Wilhelmsplatz 10, über 10 M. vom 31. Mai 1900,

3) an P. Januschewski in Posen, über 4 M. vom 31. Mai 1900,
4) an die Viktoria, Allgem. Versich.-Ges. hier, Lindenstraße 20/21, über 12 M. 15 Pf. vom 7ten Juni 1900,
5) an A. Fischer hier, Auguststr. 39, über 13 M. vom 9. März 1900,
6) an A. Fischer hier, Auguststr. 39, über 12 M. 55 Pf. vom 13. März 1900,
7) an A. Fischer hier, Auguststr. 39, über 18 M. 35 Pf. vom 9. März 1900,
8) an Gerichtskasse II. hier, Hallesches Ufer, über 10 M. vom 2. Juni 1900,
9) an Frau A. Meyer hier, Georgenkirchstr. 37, über 3 M. vom 11. Juni 1900,
10) an G. E. Friedr. Jacob in Leipzig, Ezermak's Garten 6, über 53 M. 45 Pf. vom 24. Juni 1900,
11) an Steuervollziehungsbeamter hier, Templinerstr. 12, über 1 M. 10 Pf., vom 21. Juni 1900,
12) an Wendt hier, Friedrichstr. 15, über 1 M. vom 24. Juli 1900,
13) an Paul Seidel in Frankfurt (Oder) über 3 M. vom 25. Juni 1900,
14) an Frl. Elsa Hansen hier, Postamt 48 postlagd., über 2 M. vom 17. Juni 1900,
15) an David Hirschfeld hier, Schöneberger Ufer, über 1 M. vom 26. Juni 1900,
16) an Auskunftei Adler hier, Manteuffelstr. 10, über 5 M. vom 16. Mai 1900,
17) an Ernst Weiß in Königsberg Pr., über 10 M. vom 2. Juli 1900,
18) an Franz Görlich in Ober-Jeutritz, über 4 M. vom 26. Juni 1900,
19) an Frau Traude in ?, über 2 M. 50 Pf. vom ?,
20) an Lehrer Manteufel hier, Friedrichstr. 247, über 20 M. vom 13. Juli 1900,
21) an Gerichtsvollzieher Noack hier, Möckernstr. 121, über 10. M. vom 10. Juli 1900,
22) an Innungskrankenkasse der Schmiede hier, Mulackstr. 9, über 1 M. 80 Pf. vom 2. Juli 1900,
23) an Amtsgericht I. Abtheilung 18 hier, Neue Friedrichstr., über 3 M. 30 Pf. vom 17. Juli 1900,
24) an Gerichtskasse 1 hier, Jüdenstr., über 5 M. vom 3. Juli 1900,
25) an Dr. med. Schorf in Essen, über 11 M. 80 Pf. vom 14. Juli 1900,
26) an C. Altmann in Laskowitz, Westpr., über 90 M. 30 Pf. vom 1. August 1900,
27) an Dr. Hater in Torino postlgd., über 9 M. 80 Pf. vom 18. September 1899,
28) an Abr. & Gebr. Frowein in Elberfeld, über 49 M. 55 Pf. vom 30. September 1900,
29) an David Hirschfeld hier, Schöneberger Ufer, über 3 M. vom 4. August 1900,
30) an Frau Frank in Breslau, über 3 M. vom 4. August 1900,
31) an Hetwich hier, Münzstr. 9, über 3 M. vom 7. August 1900,
32) an Bildhauer Thie in Fürstenwalde (Spree) über 5 M. vom 8. August 1900,
33) an Adler hier, Manteuffelstr. 10, über 5 M. vom 21. Mai 1900,
34) an Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, hier, An der Stadtbahn 46, über 3 M. 9 Pf. vom 3. August 1900,
35) an Frau M. Glöde hier, am Ostbahnhof 13, über 39 M. 80 Pf. vom 16. Juni 1900,
36) an Jahn hier, Sienkerstr. 62, über 5 M. vom 6. August 1900,
37) an Frau Braustamm hier, Köpenickerstr. 176, über 1 M. 40 Pf. vom 6. Juli 1900.

II. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Frau Menart hier, Völkerstr. 9, mit 20 M. vom 31. Mai 1900,
2) an Frl. Retzlaff hier, Völkerstr. 9, mit 20 M. vom 31. Mai 1900,
3) an Albert Scholz hier, Pappel-Allee 2, mit 1 M. vom 1. Juni 1900,
4) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstr. 1 mit 10 M. vom 2. Juni 1900,
5) an Kanonier August Gumz in Jüterbog, Neues Lager, mit 4 M. vom 3. Juni 1900,
6) an Reinhold Bieck hier, Stallschreiberstr. 22, mit 1 M. vom 11. Juni 1900,
7) an Frau Wahle in Prag mit 60 Pfg. vom 10. Juni 1900,
8) an Frl. Elise Stenger — ohne Wohnungsangabe — mit 6 M. vom 2. Juli 1900,
9) an v. Birkhardt in Charlottenburg mit 1 M. vom 27. Juni 1900,
10) an Frau Bendixen, Helmstr. 38, mit 3 M. vom 9. Juli 1900,
11) an Frau Ottilie Maertens hier, Nürnbergerstr. 1, mit 10 M. vom 3. Juli 1900,
12) an B. B. in Halle a./S. postlgd. mit 5 M. vom 31. Mai 1900,
13) an Johanna Halbig in Bad Ems, Bahnhofstr. 7, mit 2 M. vom 12. Juli 1900,
14) an A. F. 19 in Stettin postlgd. mit 5 M. vom 16. Juni 1900,
15) an H. 200 hier Postamt 33 plagd. mit 5 M. vom 15. Juni 1900,
16) an Frau Emilie Riebe hier, Preußischestr. 14, mit 1 M. vom 24. Juli 1900,
17) an Dr. Otto Söhring hier, Abgeorgnetenhaus, mit 1 M. vom 17. Juli 1900,
18) an Frau Bertha Schmul hier, Mulackstr. 6, mit 5 M. vom 31. Juli 1900,
19) an Frau Anna Honseck in ? mit 1 M. vom 26. Juli 1900,
20) an Carlos Moore in Venado Puerto, Argentinien, mit 2 Sovereings vom 25. Juli 1900,
21) an Heinrich Höppner in Han. Münden, mit 1 M. vom 30. Juli 1900,
22) an Karbaum & Richter in Elsterwerda, mit 100 M. vom 12. August 1900,

Digitized by Google

23) an Otto Kuhlmey in Bremen, mit 1 M. vom 5. August 1900,
24) an Berliner Lokal-Anzeiger hier, Gr. Frankfurterstraße 77, mit 2 M. vom 13. Juli 1900,
25) an Dr. Mayer hier, Schönebergerstr. 31 I., mit 20 M. vom 18. August 1900.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 12. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

37. Erledigt ist die Pfarrstelle Königl. Patronats zu Dierberg, Diözese Lindow-Gransee (Einkommen nach Grundgehaltsklasse III.), durch Ableben des Inhabers, Pfarrers Fehlow, am 18. September 1900.

Pfarrstellenerledigung.

38. Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle zu Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee, ist durch das Ableben des Pfarrers Wetzel zum 12. September 1900 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

30. Im Verkehr zwischen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-, der Lübeck-Büchener-, der Wittenberge-Perleberger-, der Paulinenaue-Neu-Ruppiner- und der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn einerseits und Stationen der preußischen Staatsbahnen andererseits werden für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Brikets im Versand von den Seehäfen und den Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1900 bis 1sten Oktober 1902 die billigeren Frachtsätze des Rohstofftarifs an Stelle derjenigen des Spezialtarifs III. oder höherer Ausnahmesätze berechnet.

Nähere Auskunft ertheilen das Auskunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, und die betheiligten Güterabfertigungsstellen. Berlin, den 10. Oktober 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Maul- und Klauenseuche.

Unter den Kühen des Molkereibesitzers Grewe, Wallstraße 93, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Charlottenburg, den 12. Oktober 1900.

Der Polizei-Direktor.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Haltungen und an den Bauwerken des Hafens Brahemünde, der kanalisirten Brahe, des Bromberger Kanals, des schiffbar gemachten Speisekanals und der kanalisirten oberen Netze werden diese Wasserstraßen erst mit dem Eintritte des Frostwetters und bis zum 25. März 1901 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 5. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Rentner Müller in Lindenberg für den Bez. 38 „Krams".

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutspächter Jauensch in Ringenwalde für den Bez. 17 „Ihlow".

Der Stadtsekretair Friedrich in Pritzwalk ist zum Bürgermeister der Stadt Brück i. M. auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 10. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Regierungs-Civilsupernumerar Fischer hierselbst ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Kadettenpfarrer Ferdinand Ramin, bisher am Kadettenhaus in Karlsruhe i./B., ist zum Pfarrer bei der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Gustav Oswald Schulz ist zum Pfarrer der Parochie Blankenburg, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Rackwitz ist am 1. Oktober 1900 als Oberlehrer an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige kommissarische Seminarlehrer Dr. Clausnitzer ist als ordentlicher Seminarlehrer am Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Die wissenschaftliche Lehrerin an der Idioten-Anstalt in Dalldorf Gerlach ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Koneffke ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schmidt, Runschke, Schiemann, Ulrich, Wöller, Hellmann, Tabbert, Neumann, Zech, Donath, Krössin, Friedrich, Born, Bernatzky, Wendt, Henschel, Röhl, Lüdtke, Wesenberg, Beckmann, Hahn, Dahlke, Schink, Haupt, Mäcke, Oesterling, Krause, Stenzel, Gravel, Wirth, Kettner und Bethge sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 3. Vierteljahre 1900.

Das rechtskundige Mitglied des oberbergamtlichen Kollegiums, Geheimer Bergrath Dr. Arndt schied infolge seiner Berufung als ordentlicher Professor an die Universität Königsberg aus dem Bergverwaltungsdienste aus und das technische Mitglied, Geheimer Bergrath von Detten wurde zum Berghauptmann beim Oberbergamte in Clausthal ernannt. An deren Stelle traten der Oberbergrath Steinbrück aus dem Oberbergamts-

bezirke Bonn als rechtskundiges und der Oberbergrath Matthiaß aus dem Oberbergamtsbezirk Breslau als technisches Mitglied. Der Rechnungsrath Köhler wurde zum Buchhalter u. Kontroleur der Oberbergamtskasse bestellt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat September 1900 sind

ernannt zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Lange und Pech; **zu Ober-Postdirektionssekretären:** die Postsekretäre Bertram und Hensel;

angestellt als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Anna Ancker, Baudach, Blanke, Bruchhausen, Cohn, Eisner, Eitner, Gerhard, Goddat, Grabig, Griseck, Grönke, Martha Lehmann, Margarethe Lensch, Leue, Klara Lier, Frida Mentz, Betty Müller, Marie Neubaur, Nißle, Nordt, Pitschke, Platen, Pohling, Riebe, Röhr, Martha Rohde, Margarethe Schäfer, Stiller, Margarethe Stolzenberg, Szymanski, Theidel, Weise, Luise von Wietersheim;

versetzt von Berlin: der Postinspektor Pusch nach Aachen, die Telegraphenamtskassirer Bock nach Liegnitz, Buff nach Hamburg, die Postsekretäre Osten nach Düsseldorf, Schöne nach Münster (Westf.), der Postassistent Odebrecht nach Malchin; **nach Berlin:** Postinspektor Grzedziewski von Düsseldorf, Ober-Postdirektionssekretär Sachtzky von Hamburg, Postsekretär Haas von Düsseldorf, Ober-Postassistent Häger von Schivelbein;

in den Ruhestand getreten: Ober-Postsekretär Blanke, Postsekretär Lütjen;

freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehülfin Meichow;

gestorben: Ober-Postsekretär a. D. Rechnungsrath Krieger, Bureauassistent a. D. Karl Seeger, Ober-Postassistent Gustav Herrmann, Ober-Telegraphenassistent Janotte.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Genehmigung für die Anlegung und den Betrieb einer Straßenbahn in Werder a./H.

Tag der Eintragung in das Handelsregister: 24. August 1895.

Zur Anlegung und zum Betriebe einer Pferdeeisenbahn für Personenbeförderung zwischen der Altstadt Werder a./H. und dem Bahnhof Werder a./H. wird nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 der Werderschen Straßenbahnaktiengesellschaft zu Werder a./H. auf dreißig Jahre und zwar bis zum 30. September 1925, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

§ 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach den von der Unternehmerin vorgelegten, heut mit Genehmigungsvermerk versehenen Plänen und Zeichnungen bestehend aus:

1) zwei Lagenplänen mit Zeichnungen der Weichen des Schienenquerprofils und des Oberbaues,
2) zwei Zeichnungen von geschlossenen Pferdebahnwagen und
3) zwei Zeichnungen von offenen (Sommer)-Pferdebahnwagen

unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen herzustellen.

§ 2. Die Unternehmerin ist jedoch verpflichtet, an den Pferdebahnwagen die Klingeln nicht so anbringen zu lassen, wie es auf den Zeichnungen dargestellt ist, sondern vorn an der Wagendecke über dem Platz des Wagenführers (wie bei den Pferdebahnwagen in Berlin.) Bei spätern Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Bauart nicht abgewichen werden.

§ 3. Der Betrieb der Bahn muß spätestens innerhalb eines Jahres seit der Ertheilung dieser Genehmigung erfolgen.

Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so erlischt die Genehmigung. Zur Sicherstellung der Genehmigungsbedingungen wird wegen der Gemeinnützigkeit des Unternehmens eine Kaution, wie sonst üblich, im Einverständniß mit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu Werder a./H. vorläufig nicht gefordert.

§ 4. Für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 11. Juni 1895 zwischen dem Magistrat und der Werderschen Straßenbahnaktiengesellschaft.

§ 5. Bei der Bauausführung darf die Benutzung der öffentlichen Straßen nicht verhindert, oder mehr, als unvermeidlich, erschwert werden.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die Anlagen im und am Straßenkörper keinen Schaden erleiden.

Den von der Wegepolizeibehörde deswegen getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin, zur Vermeidung der Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln, nachzukommen. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 6. Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Hierzu sind die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd zur Einhaltung der festgesetzten Sommer- und Winterfahrpläne entsprechend und gut auszurüsten.

Die Wagen sind in gutem Zustande zu erhalten.

Nur gute und kräftige Pferde dürfen zum Bahnbetrieb verwendet werden.

§ 7. Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin eine Konventionalstrafe bis zu fünfhundert Mark von der später auf Verlangen der Polizeiverwaltung eingezahlten Kaution von Tausend Mark. In einem solchen Falle wird gleichzeitig die Art der Sicherheitsbestellung und deren Haftung vorgeschrieben.

Weigert sich die Unternehmerin, diesen Vorschriften nachzukommen, so erlischt die Genehmigung.

Digitized by Google

§ 8. Die Namen der mit der Leitung der Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Polizeiverwaltung anzuzeigen. Jeder Wechsel hierin ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 9. Alle im äußern Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen die körperliche und geistige Fähigkeit sowie die Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert. Die im äußern Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern der Polizeiverwaltung sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung im Bahnbetriebe zu entlassen.

§ 10. Die zum Verkehr mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während der Dienstausübung durch Dienstkleidung kenntlich sein. An der vordern Seite der Kopfbedeckung tragen sie eine Nummer.

§ 11. Der Bahnbetrieb darf erst eröffnet werden, nachdem von der Polizeiverwaltung die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

§ 12. Die Einrichtung des Fahrplanes wird für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzusetzen.

Jeder Fahrplan ist der Polizeiverwaltung einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin im Einverständniß mit dem Magistrat fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nach Ablauf der fünf Betriebsjahre sind die Beförderungspreise von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

§ 13. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor der Einführung durch die für Bekanntmachungen des hiesigen Magistrats benutzten Zeitungen (zur Zeit der hiesige Anzeiger und Generalanzeiger) sowie durch Aushang in jedem Wagen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 14. Die Bahnanlage mit Betriebsmitteln unterliegt einer wenigstens alljährlich sich wiederholenden Prüfung.

Außerordentliche Prüfungen der Betriebsmittel (Pferde) der Wagen auf ihre betriebsfähige Beschaffenheit werden vorbehalten.

§ 15. Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen und ihre Buchführung so einzurichten, daß das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reingewinn mit Sicherheit ersehen werden kann. Auf Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungs-Abschluß einzureichen. Die Einsicht der Bücher ist ebenfalls zu gestatten.

§ 16. Die Verpflichtungen der Unternehmerin der Reichspostverwaltung gegenüber regelt der § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

§ 17. Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die „Werdersche Straßenbahnaktiengesellschaft zu Werder a./H." Sie tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

Bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ebenso ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der Polizeiverwaltung einzuholen.

§ 18. Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen Anwendung.

Werder a./H., den 18. Juni 1895.

Die Polizeiverwaltung.

(gez.) Dümichen.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Schmuel **Brutzkus**, geboren am 15. November 1877 zu Polangen, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Aisik **Borobowicz**, geboren am 10. Januar 1874 zu Bialistock, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. September 1900 ausgewiesen.

Der Brauer Friedrich **Kober**, geboren am 20sten Oktober 1864 zu Leoben (Steiermark), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. September 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Joseph Cham, Arbeiter,	geboren am 31. März 1868 zu Krassowitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	29. August 1900.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Czerwinski, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1879 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. August 1900.
3	Anton Edelmann, Maurer,	geboren am 13. Juni 1852 zu Prag, ortsangehörig zu Poschen, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	6. September 1900.
4	Ignatz Heda, Arbeiter,	geboren am 29. September 1840 zu Nieder-Hermesdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. August 1900.
5	Heinrich Johannes Kervezée, Bürstenmacher,	geboren am 12. September 1862 zu Hertogenbosch, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	3. September 1900.
6	Eugen Paul Muzelle, Heizer,	geboren am 10. Februar 1874 zu Compiègne, Departement Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. September 1900.
7	Joseph Nickel, Arbeiter,	geboren 1850 zu Wilkowice, Bezirk Biala, Galizien, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juli 1900.
8	Franz Paul, Kellner,	geboren am 29. September 1847 zu Wien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	28. August 1900.
9	Franz Treutler, Färber,	geboren am 18. August 1833 zu Braunsberg, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	31. August 1900.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 26. Oktober **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Schluß der Jagd auf Rebhühner. S. 497. — Ueberwachung bei Gänseentladungen. S. 497. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 497. — Wasserstände. S. 498. — Viehseuchen. S. 498. — Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung. S. 499. — Oeffentliche Belobigung. S. 499. — Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 499. — Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. S. 499. — Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. S. 503. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 505. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 505. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 506. — Deichämter für das Ober- und Nieder-Oderbruch. S. 507. — Polizei-Verordnung, betr. den Transport von Fleisch. S. 507. — Personal-Chronik. S. 507. — Gerichtstage in Belten. S. 510. — Gerichtstage zu Warnow. S. 510. — Gerichtstage in Putlitz. S. 510. — Ausweisungen aus Preußen. S. 510.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

27. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes, betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 wird für das laufende Jahr der Schluß der Jagd auf Rebhühner in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf auf **Freitag den 14. Dezember** festgesetzt.

Potsdam, den 22. Oktober 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen.

316. Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 13. September 1900 (Amtsblatt Seite 443) an:

I.

Die Untersuchung der auf den Bahnhöfen in **Neutrebbin** und **Sietzing**, Kreis Oberbarnim, zur Entladung gelangenden Gänse wird fortan von dem **praktischen Thierarzt Kleiner in Neutrebbin** vorgenommen. Die nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Anordnung vom 13. September d. Js. dem Kreisthierarzte in Eberswalde obliegenden Verrichtungen gehen auf den Thierarzt Kleiner mit der Maßgabe über, daß bei Beanstandungen von Gänsen in jedem Falle der Kreisthierarzt zur endgültigen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts und zur Vorbereitung der weiteren Anordnungen hinzuzuziehen ist.

II.

Die §§ 6 und 7 der Anordnung vom 13. September d. Js. werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 6. Die Kosten der Untersuchung der Gänse, welche bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 7. Für die Untersuchung der Gänse, welche von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, haben die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) Gebühren zu entrichten, die für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, auf vier Mark für die Wagenladung Gänse festgesetzt werden.

III.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Abs. 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Potsdam, den 23. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1900.

317. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1900 wie folgt festgesetzt worden sind:

Oktober: 28., 31.

November: 1., 4., 5., 7., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Dezember: 2., 5., 8., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 25., 26., 30.

Potsdam, den 17. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

318. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,22	30,50	2,04	0,35	0,84	1,97	0,87	1,34	0,56	1,31
2.	32,22	30,40	2,05	0,35	0,83	1,95	0,86	1,28	0,46	1,30
3.	32,20	30,50	2,04	0,34	0,83	1,97	0,77	1,27	0,47	1,30
4.	32,24	30,54	2,04	0,34	0,82	1,98	0,73	1,36	0,46	1,27
5.	32,26	30,40	2,04	0,36	0,82	1,97	0,68	1,31	0,44	1,25
6.	32,26	30,48	2,04	0,35	0,82	1,96	0,68	1,31	0,39	1,22
7.	32,28	30,50	2,06	0,33	0,83	1,97	0,67	1,34	0,33	1,19
8.	32,28	30,60	2,06	0,39	0,83	1,99	0,67	1,36	0,31	1,16
9.	32,26	30,60	2,08	0,44	0,83	2,08	0,68	1,36	0,29	1,14
10.	32,24	30,50	2,08	0,42	0,86	2,04	0,64	1,33	0,33	1,12
11.	32,24	30,50	2,09	0,39	0,87	2,00	0,66	1,32	0,30	1,11
12.	32,24	30,50	2,10	0,39	0,87	2,03	0,69	1,32	0,31	1,12
13.	32,24	30,50	2,11	0,39	0,87	1,98	0,70	1,27	0,36	1,12
14.	32,24	30,52	2,10	0,41	0,86	1,99	0,72	1,31	0,33	1,12
15.	32,26	30,50	2,10	0,38	0,85	2,02	0,72	1,36	0,34	1,11
16.	32,28	30,48	2,14	0,35	0,84	2,06	0,70	1,38	0,29	1,11
17.	32,28	30,46	2,16	0,36	0,83	2,04	0,70	1,31	0,40	1,10
18.	32,28	30,44	2,14	0,36	0,83	2,03	0,68	1,30	0,37	1,10
19.	32,28	30,44	2,13	0,35	0,83	2,02	0,69	1,33	0,35	1,10
20.	32,28	30,46	2,13	0,34	0,83	1,99	0,71	1,32	0,36	1,11
21.	32,28	30,46	2,12	0,38	0,82	1,98	0,72	1,34	0,36	1,10
22.	32,28	30,46	2,12	0,36	0,82	1,99	0,68	1,35	0,36	1,10
23.	32,30	30,50	2,12	0,32	0,82	2,04	0,67	1,39	0,26	1,09
24.	32,28	30,56	2,12	0,37	0,82	2,04	0,61	1,33	0,37	1,08
25.	32,26	30,60	2,12	0,46	0,83	2,01	0,62	1,30	0,35	1,07
26.	32,28	30,54	2,11	0,51	0,86	1,97	0,63	1,32	0,32	1,07
27.	32,26	30,48	2,10	0,48	0,87	2,01	0,64	1,34	0,34	1,07
28.	32,24	30,46	2,10	0,45	0,87	2,01	0,68	1,29	0,31	1,06
29.	32,24	30,44	2,10	0,42	0,87	2,03	0,65	1,34	0,35	1,06
30.	32,26	30,40	2,12	0,37	0,86	2,07	0,64	1,54	0,18	1,05

Potsdam, den 18. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

319. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Alt-Kietz bei Wr. Kreis Osthavelland: in Dechtow, Bredow, Markee, Tarmow, Dallgow, Beetz und Tietzow. Kreis Westhavelland: in Berge, Klessen, Friesack, Landin, Pessin, Brädikow und Kriele. Kreis Ostprignitz: in Neu-Cöln, Kemnitz, Krempendorf, Meyenburg, Bläsendorf, Pritzwalk, Wittstock, Roblsdorf, Freyenstein. Kreis Westprignitz: in Jederitz, Reetz, Quitzoebel, Wietmeer und Dargardt. Kreis Ruppin: in Rüthnick, Rüthnicker-Plan, Manker, Bechlin und Gr.-Mutz. Kreis Teltow: in Deutsch-Wilmersdorf.

b. Rotzkrankheit. Stadt Brandenburg: ein Pferd der 2. fahrenden Batterie der I. Abtheilung des Feldartillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenburg.) № 3.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Neu-[illegible]land und Hönow.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg. Kreis Teltow: in Zeuthen und Lankwitz.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Marienfelde.

f. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 1. Batterie des IV. Garde-Feldartillerie-Regiments, der 3. und 4. Batterie des II. Garde-Feldartillerie-Regiments, des Hauptmanns von Oppeln und des Droschkenfuhrherrn Götz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Hönow. Kreis Osthavelland: in Carwesee. Kreis Ostprignitz: in Kuhbier, Drenkow und Falkenhagen. Kreis Westprignitz: in Bresch, Hülsebeck und Haverland. Kreis Ruppin: in Ludwigsaue. Kreis Teltow: Rittergut Gröben.

b. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: in Eichstädt. Kreis Templin: in Templin. Kreis Teltow: in Grunewald.

c. Brustseuche. Kreis Zauch-Belzig: ein bei dem

Digitized by Google

Bauern Wilhelm Bernau in Plötzin eingestelltes Offizierpferd. Kreis Osthavelland: in Flatow (Pferderothlauf.)

d. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: in Mellen.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Mittenwalde, Rotzis und Lankwitz.

f. Rotzkrankheit. Kreis Niederbarnim: in Heinersdorf.

Potsdam, den 23. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung.

67. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern die Königlichen Regierungs-Assessoren Graf zu Rantzau zu Potsdam, Beyerstraße 3 wohnhaft, und Dr. Dyckerhoff zu Charlottenburg, Grolmanstraße 12 wohnhaft, zu stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 15. Oktober 1900.

Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Belobigung.

68. Der Kaufmann Herr Heinrich Mülbe, Reichenbergerstraße 122 wohnhaft, hat am 25. September d. J. den fünfjährigen Knaben Walther Kraehahn aus der Lankwitzstraße Nr. 5, welcher beim Spielen in den Landwehr-Kanal gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für die mit Muth und Entschlossenheit vollbrachte That wird Herr Mülbe hierdurch öffentlich belobt. Berlin, den 14. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

69. Gemäß § 105b. Abs. 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter

an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten,

am 9., 16. und 23. Dezember d. J.,
von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 12 bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten drei Sonntagen ebenso wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens an zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ***am 25. Dezember,*** dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und
" 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags, und
von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsexpedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) **Am 26. Dezember,** dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklange stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung

betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

70. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 17. Februar 1881, 28. Juni 1887, 22. März 1893, 13. Januar 1897, der Marktordnung vom 2. Mai 1881 und der Bekanntmachung vom 28. April 1886 unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Personenverkehr. a. Der städtische Viehhof ist ein umfriedigtes geschlossenes Grundstück.

b. Der Zutritt zu den Verkaufshallen ist während der Marktzeit (s. § 8) Jedermann, außer dieser zu den Hallen und Ställen nur den Eigenthümern der dort befindlichen Thiere, ihren Vertretern und Beauftragten gestattet.

c. Personen, die die Stadt- und Ringbahn, Station Centralviehhof, aufsuchen, oder von dieser die Eldenaer-Straße erreichen wollen, dürfen nur die Uebergangsstraße zwischen Börse und Hammelhalle betreten.

d. Personen, die außerhalb dieses Ueberganges betroffen werden, haben sich auf Erfordern der zuständigen Beamten und Angestellten zu legitimiren.

e. Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Aufenthalt auf dem Viehhofe verboten.

Digitized by Google

f. Personen, die die öffentliche Ordnung oder den Handel stören, sowie Betrunkene, können aus den Räumen des Viehhofes fortgewiesen werden, und dürfen an demselben Tage den Viehhof nicht wieder betreten.

g. Hausirern ist der Geschäftsbetrieb auf dem Viehhofe untersagt.

h. Das im Schlachtbetriebe beschäftigte Personal darf in mit Dünger, Blut oder sonstigen thierischen Abfallstoffen beschmutzten Kleidern, einschließlich der Fußbekleidung den Viehhof nicht betreten.

§ 2. **Fuhrwerk.** a. In den Straßen des Viehhofs darf nur Schritt gefahren werden. Bespanntes Fuhrwerk darf nur an den dazu bestimmten, durch Tafeln bezeichneten Plätzen und nicht ohne vorschriftsmäßige Sicherung, beziehungsweise nicht ohne Aufsicht stehen.

Radfahrer. b. Das Radfahren in den Viehhofstraßen ist an Markttagen untersagt.

Hunde. c. Hunde, abgesehen von Treiberhunden, dürfen auf den Viehhof nicht mitgebracht, in die Börse dürfen auch Treiberhunde nicht mitgenommen werden. Die Eigenschaft eines Hundes als Treiberhund unterliegt der Entscheidung der Viehhofsverwaltung.

§ 3. **Aufsicht.** Den zuständigen Anordnungen der Beamten und Angestellten der Veterinär- und Marktpolizei, der Eisenbahn- und Viehhofsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4. **Auftrieb.** a. Gegenstände des Marktverkehrs sind Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen und Gänse.

Rinder und Schafe sind in die für diese Thiergattungen bestimmten Stallungen, Schweine und Kälber in die gleichzeitig als Stall und Verkaufsraum dienenden Hallen einzustellen. Gänse werden in Pferchen untergebracht, die nach Bedarf errichtet werden.

Bei außergewöhnlich starkem Auftriebe einer Thiergattung ist unter Zustimmung der Veterinärpolizei das Einstellen der Thiere in andere, als die für die betreffende Thiergattung vorgeschriebenen, Räume gestattet.

b. Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber müssen als Unterscheidungszeichen einen Anschnitt an der linken Hüfte oder ein Brandzeichen am Horne haben. Sie dürfen nur mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisse eingeführt werden, das den diensthabenden Veterinärbeamten einzuhändigen ist. Das Ursprungszeugniß ist nach Vorschrift (s. Anlage) in deutscher Sprache mit Tinte auszufertigen, muß Ort, Datum, Amtscharakter, Siegel und Unterschrift der Polizeibehörde (im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 12. Dezember 1872 des Amtsvorstehers) des Ursprungsortes oder des letzten Aufenthaltsortes der Thiere tragen. Seine Giltigkeit erlischt mit dem achten Tage nach dem Ausstellungsdatum. Die Rinder dürfen vor beendigter Prüfung der Ursprungszeugnisse nicht in die Rinderhalle übergeführt werden.

c. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, zu verfügen, daß alle ankommenden Thiere bei der Ausladung veterinäramtlich untersucht werden. Zur Abschlachtung [illegible]zeitlich angemeldete Sendungen von seuche- oder ansteckungsverdächtigen Thieren dürfen unbedingt nur unter thierärztlicher Aufsicht ausgeladen werden.

d. Das Marktpersonal (Pförtner, Aufseher, Wächter) weist die Stelle und Buchten an. Ihm sind die Zahl und die Namen der Besitzer der Thiere, sowie die Firma der mit ihrem Verkaufe beantragten Kommissionshandlung, von dem Obertreiber oder sonstigen Einsteller der Thiere abzugeben und auf den aushängenden Tafeln zu verzeichnen.

e. Ausländisches Vieh darf nur mit Genehmigung der Königlichen Veterinärpolizei und zwar nur in die zu seiner Aufnahme bestimmten Räume eingestellt werden.

f. Krank ankommende Thiere sind der Veterinärpolizei sofort zu melden, die über ihre Unterbringung in von der Viehhofs-Verwaltung dazu bereit gehaltenen Stallungen verfügt.*)

g. Die auf dem Viehhofe zum Einstellen von Vieh benutzten Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, sowie die Verkaufshallen, soweit diese mit Vieh besetzt gewesen sind, müssen einschließlich der in ihnen befindlich oder zu ihnen gehörigen Wagen nach jedesmaliger Benutzung vor dem Einstellen anderer Thiere gründlich von der Streu und allen thierischen Abfallstoffen gereinigt und gewaschen werden.

h. Die Reinigung der Straßen auf dem Viehhofe, auf denen Vieh getrieben ist, sowie der zwischen den Rinderstallungen befindlichen Gassen, muß unmittelbar nach Schluß jeden Markttages begonnen und so schnell als möglich beendigt werden.

i. Veterinärpolizeilich angeordnete Desinfektionen von Räumen oder Straßen, die zur Aufstellung oder zum Treiben seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Thiere benutzt worden sind, werden durch die Viehhofsverwaltung zur Ausführung gebracht.

§ 5. **Fütterung und Streu.** a. Futter und Streu liefert die Viehhofsverwaltung zu den durch Tarif bekannt gemachten Preisen. Einfuhr beziehungsweise Mitbringen von Futter und Streu ist untersagt. Das Aufsichtspersonal hat die eingehenden Wagen daraufhin zu untersuchen.

---

*) Leiden die kranken Thiere an einer ansteckenden Krankheit (Seuche), so haften ihre Besitzer für die entstehenden Desinfektionskosten (nach §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 65 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880). 1. Mai 1894.

Sie haften auch für Verluste, die andere Viehbesitzer durch Uebertragung auf ihr Vieh erleiden.

Wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 zuwider die Anzeige vom Ausbruche einer Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fernzuhalten, wird gemäß § 65 desselben Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Die privatrechtliche Verantwortlichkeit des gegen die §§ 9, 10, 65 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 Verstoßenden folgt aus § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

b. Für das den Viehkommissionären zum Verkaufe übergebene Vieh ist das Futter an den betreffenden Kommissionär zu zahlen.

Für alles andere Vieh sind Lieferzettel an der Kasse zu lösen. Die Bodenmeister geben Futter und Streu nur gegen Lieferzettel aus.

c. Die Rinderställe werden vor Ankunft der Rinder von den Angestellten der Viehhofsverwaltung mit Streu versehen. Es ist untersagt, Rinder in Ställen ohne Einstreu aufzustellen.

d. Das Tränken der Kälber wird von den Angestellten der Viehhofsverwaltung bewirkt. Für jeden Trank wird eine Gebühr von 15 Pfennigen erhoben.

e. Sämmtliche Thiere sind unmittelbar nach der Ankunft und außerdem, abgesehen von den Gänsen, täglich mindestens einmal hinreichend zu füttern und zu tränken, Rinder, Schweine und Kälber müssen ausreichende Einstreu erhalten.

f. Unverzehrt gebliebene Futterreste aus Raufen, Krippen und Trögen dürfen weder vom Viehhofe entfernt, noch für andere Thiere verwendet werden, sondern gehören in den Dünger.

g. Futter und Einstreu dürfen nicht vom Viehhofe nach dem Schlachthofe gebracht werden.

h. An den Markttagen darf in der Schweinehalle nur bis 7 Uhr früh gefüttert werden. Die Tröge aus der Schweinehalle sind zu diesen Stunden von den Treibern zu entfernen, widrigenfalls dies von den Angestellten der Verwaltung gegen eine von den Eigenthümern der Thiere zu zahlende Gebühr von 10 Pfennig für jeden Trog geschieht.

i. Schweine, die später als oben angegeben gefüttert werden, sind nicht vor 2 Uhr aus der Bucht, in der sie sich zur Zeit der Fütterung befinden, zu entfernen. Seitens der Marktpolizei wird an die Bucht eine Tafel „Zu spät gefüttert" sichtbar angebracht. Es ist verboten, diese Tafel an dem Markttage zu verdecken oder fortzunehmen.

§ 6. **Marktgebühren.** a. Für das den Kommissionären zum Verkaufe übergebene Vieh wird das tarifmäßige Marktstandgeld durch Vermittelung des betreffenden Kommissionärs erhoben. In allen übrigen Fällen wird es gegen Quittung an die Hauptkasse der Viehhofsverwaltung im Direktionsgebäude (beziehungsweise gegen Quittung der letzteren schon bei der Einstellung an den betreffenden Aufseher des Reviers) gezahlt.

b. Das Standgeld ist zu zahlen für alle Thiere, die den Viehhof oder Bahnhof lebend berühren, gleichviel ob sie zu Markte standen oder unausgeladen direkt dem Schlachthofe zugeführt und an letzterem erst ausgeladen, oder ob sie wieder lebend ausgeführt worden sind.

c. Wurde ein Thier am Markte verkauft und wird es vom Käufer noch einmal zum Verkaufe gestellt, so ist das Marktstandgeld noch einmal zu zahlen.

§ 7. **Obertreiber und Treiber.** a. Das Aus- und Einladen, Treiben, Einstallen, Ein- und Ausbinden, *Füttern, Streuen und Tränken* der Thiere darf nur durch die Obertreiber (Vieherpedienten) und deren Gehilfen die Treiber, bewirkt werden, die von der Direktion zu diesem Geschäftsbetriebe zugelassen und legitimirt sind. Die Obertreiber erhalten außer der Karte eine numerirte Metallschleife, die Treiber außer der Karte ein numerirtes Blechschild.

Beide Abzeichen haben sie, sobald sie sich auf dem Viehhofe befinden und während der Ausübung ihres Gewerbes auf dem Viehhofe an der Kopfbedeckung sichtbar zu tragen.

Bei Verstößen der Obertreiber und Treiber gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung oder bei ungebührlichem, die allgemeine Ordnung auf dem Viehhofe störenden Betragen werden ihnen die Legitimationskarte und die Obertreiberschleife beziehungsweise das Treiberschild abgenommen, und die Berechtigung zum Treibergewerbe zeitweilig oder dauernd entzogen.

Anträgen, die das Königliche Polizei-Präsidium nach dieser Richtung hin stellt, muß entsprochen werden.

Treibergebühren. b. Die Gebühren, einerseits für das Ausladen, Treiben, Einstallen, Füttern, Streuen, Putzen, Eintreiben und Einbinden in die Verkaufshallen an den Markttagen, andererseits für Uebertreiben nach dem Schlachthofe oder zur Eisenbahn und Verladen sind zwischen den Auftraggebern und Obertreibern zu vereinbaren. Im Streitfall entscheidet der Direktor des Viehhofes auf Grund des Maximaltarifes, der seiner Zeit zwischen den Viehkommissionären und den Obertreibern vereinbart und vom Magistrate bestätigt worden ist. Abänderungen unterliegen der Bestätigung des Magistrates.

c. Die Obertreiber und Treiber haben die Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1875 betreffend das Treiben der Thiere zu beachten.

Treiben der Thiere. d. Rinder müssen mit Ketten oder mit starken Stricken derartig befestigt werden, daß sie sich nicht losreißen können,**) Bullen dürfen nicht mit einem Stricke am Nasenringe allein, sondern müssen außerdem mit einem Stricke an den Hörnern, der kürzer ist als der am Nasenring befindliche, angebunden werden.

e. Bullen im Alter von 1½ Jahren und darüber, oder von mindestens 1,30 Meter Höhe müssen von je zwei Treiben mittelst fester Stricke und eines starken, vorschriftsmäßig angelegten Spannseiles geführt werden.

f. Rinder dürfen nicht an den Außenwänden der Gebäude befestigt, auch nicht im Mittelgange der Halle getrieben werden.

g. Rinder und Hammel dürfen nicht in der Straße zwischen der Hammel- und Schweinehalle getrieben werden.

h. Rohes und unnützes Schlagen und Stoßen der Thiere, sowie das Hinabwerfen der Thiere von den Wagen und das Werfen der Schweine zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen, wird als Thierquälerei ver-

**) Die Obertreiber haften für den Schaden, der durch Zerreißen (oder Lösen) der Stricke entstehen sollte.

Digitized by Google

folgt werden. Alle Marktbeamte, sowie das Aufsichtspersonal, sind verpflichtet, von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift Anzeige zu machen.

Melken. i. Kühe dürfen nur in den Ställen, und nur von Personen gemolken werden, die dazu Seitens der Viehhofsverwaltung eine Erlaubnißkarte erhalten haben. Die bei dem erstmaligen Melken der zu Markt gebrachten Kühe gewonnene Milch darf nur in die Streu gemolken werden.

h. Das Waschen und Spülen der Schweine ist bei einer Kälte von 3 Grad C. an verboten.

§ 8. Märkte. a. Allwöchentlich, zur Zeit Mittwoch und Sonnabend, finden zwei Märkte statt. Die für den Markt bestimmten Thiere müssen, soweit sie sich nicht bereits in den gleichzeitig zur Stallung und zum Verkaufsraume dienenden Hallen befinden, in die für die betreffende Thiergattung bestimmte Verkaufshalle eingestellt, Rinder an den in der Halle befindlichen Holmen mit guten Stricken derartig befestigt werden, daß sie sich nicht losreißen können.

Zu beschränktem Verkehre zugelassene Rinder und Schafe dürfen nicht in die Halle eingestellt, sondern müssen in den Ställen, Gänse in dem Pferche verkauft werden, in dem sie nach der Ankunft untergebracht worden sind.

Der Schweinemarkt findet von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, der Markt für die übrigen Thiergattungen im Sommerhalbjahr von 6 Uhr, im Winterhalbjahr von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags statt. Außerhalb dieser Tage und Stunden ist der Handel untersagt. Nach Schluß der Marktstunden haben Käufer und Verkäufer die Verkaufshallen zu verlassen.

b. Beginn und Schluß des Marktes werden durch Auf- und Niederlassen der Marktflagge am Eingange und durch Glockenzeichen angezeigt.

c. Der Auftrieb, d. h. die Zahl der aufgetriebenen und angemeldeten Thiere wird, nach Thiergattungen getrennt, um 10 Uhr Vormittags durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 9. Marktbericht. Die Viehkommissionäre sind verpflichtet, den Mitgliedern der Marktpreiskommission, beziehungsweise der Marktpolizei und den städtischen Marktbeamten auf Befragen die vereinbarten und gezahlten Preise behufs ihrer Feststellung für den amtlichen Marktbericht wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 10. Bis spätestens eine Stunde nach dem Schlusse des Marktes sind durch die Eigenthümer, beziehungsweise durch deren Personal die in den Verkaufshallen eingestellten Rinder und Schafe, die nach Auswärts verkauft oder unverkauft (überständig) geblieben sind, aus den Hallen zu entfernen. Anderenfalls wird die Entfernung der Thiere auf Kosten der Säumigen seitens der Viehhofsverwaltung bewirkt. Nur die an hiesige Schlächter verkauften Rinder und Schafe dürfen bis zu ihrer noch an demselben Tage zu bewirkenden Ueberführung nach dem Schlachthofe in den Hallen verbleiben und zum Zwecke des leichteren und schnelleren Transportes in der Halle derart zusammengestellt werden, daß die einem Schlächter gehörigen Thiere an einer von der Viehhofsverwaltung angewiesenen Stelle zusammen gezogen werden.

§ 11. Nach dem Marktschluß. a. Die zur Schlachtung im hiesigen Schlachthofe bestimmten Rinder, Kälber und Schafe sind am Markttage im Sommerhalbjahr von 7 Uhr früh, im Winterhalbjahr von 8 Uhr früh ab, in der Regel noch bei Tageslicht, spätestens aber — wenn die Veterinärpolizei nicht Ausnahmen gestattet — bis 7 Uhr Nachmittags nach dem Schlachthofe überzuführen. Kälber dürfen nur abgefahren werden. Schweine sind zu jeder Jahreszeit erst von 8 Uhr früh ab und nur bis 4½ Uhr Nachmittags überzuführen, falls die Veterinärpolizei nicht Ausnahmen gestattet. Die Ueberführung erfolgt unter Aufsicht der Veterinärpolizei und zwar nur durch die Schlachthofeingänge an der Ostseite des Schlachthofes, die außer an den Werktagen für den Viehabtrieb geschlossen sind. Ausnahmen können von der Veterinärpolizei gestattet werden.

Ueberständer. b. Die unverkauft gebliebenen Thiere (Ueberständer) sind unmittelbar nach Marktschluß in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Isolirställen unterzubringen. Seitens der Viehkommissionäre ist sofort ein Verzeichniß der Posten der Ueberständer nebst Angabe der Standplätze, der Besitzer und Kommissionäre im Bureau der Viehhofsverwaltung einzureichen. Die Ueberständer dürfen aus diesen Stallungen nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei entfernt, beziehungsweise zum nächsten Markt nach den Verkaufshallen übergeführt werden. Die Ueberständer aller Thiergattungen werden täglich durch die Veterinärpolizei untersucht. Die hierzu nöthigen Hilfskräfte werden von der Viehhofsverwaltung gestellt.

Exportvieh. c. Die für die Ausfuhr bestimmten über 4 Monate alten Rinder, die Schweine und Schafe sind seitens der Versender bis spätestens ¼ Stunde nach Marktschluß bei den diensthuenden Beamten der Veterinärpolizei anzumelden und in die für die Untersuchung bestimmten Räume einzustellen. Für Rinder dient zu diesem Zwecke der mit Holmen versehene Platz zwischen der Rinderhalle und den Rinderstallungen in seinen nördlichen Zweidrittheilen. Die Rinder sind an den Holmen mit festen Stricken derartig zu befestigen, daß sie sich nicht losreißen können. Für Rinder im Alter über 4 Monate ist außerdem vom Versender ein Schein mit Angabe seines Namens, des Kommissionärs, der den Verkauf bewirkt hat, des Einbringers, der Stückzahl, des Alters, des Geschlechtes, der Farbe und Abzeichen der Thiere und des Bestimmungsortes der Veterinärpolizei einzureichen.

d. Die zum Versande bestimmten Rinder werden von der Veterinärpolizei gezeichnet, alle zum Versande bestimmten Thiere aber mit Ausschluß der Kälber von ihr mit Ausfuhrscheinen versehen, die bei der Eisenbahnverladung dem die Verladung überwachenden Eisenbahnbeamten auf dem Bahnhofe, bei der Ausfuhr nach

Digitized by Google

der Straße dem in der Nähe des Ausganges nach der Straße dienstthuenden Sicherheitsbeamten abzugeben sind. Ohne Ausfuhrscheine dürfen keine Thiere verladen oder ausgeführt werden.

§ 12. Die zum Abfahren der Thiere zu benutzenden Fuhrwerke müssen sauber gereinigt und gewaschen sein. Schon benutzte Streu darf auf ihnen nicht verwendet werden. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 29. August 1892 und bezüglich der Geflügeltransportwagen die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Januar 1899.

§ 13. **Kranke Thiere.** In den Ställen und Hallen des Viehhofes Seitens der auf dem Viehhofe berufsmäßig beschäftigten Personen (Aufsichtspersonal, Viehkommissionäre und deren Personal, Obertreiber und Treiber) beobachtete krankheitsverdächtige Thiere sind bei der Veterinärpolizei unverzüglich zu melden.

Krankheitsverdächtige Rinder und Kälber werden von der Veterinärpolizei auf der rechten Seite mit einem kreuzförmigen Anschnitte, krankheitsverdächtige Schafe und Schweine mit einem Farbenzeichen versehen und gleich allen anderen krankheitsverdächtigen Thieren, sowie denjenigen Rindern, die nicht mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisse eingebracht worden sind, (soweit nicht besondere veterinärpolizeiliche Erlaubniß zur Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern gegeben ist) in den polizeilichen Schlachthäusern des Schlachthofes oder Seuchenhofes auf Kosten ihrer Besitzer durch den Polizeischlächter geschlachtet.

§ 14. **Seuchenkranke Thiere.** Die Pflege und Wartung seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Hülfeleistung bei ihrer Untersuchung, Fortschaffung und Absperrung geschieht nur durch von der Viehhofsverwaltung gestellte Leute, die sonst mit Vieh nicht in Berührung kommen. Anderen Personen ist der Zutritt zu diesen Thieren nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei und unter Innehaltung der etwa vom Polizei-Präsidium angeordneten Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Auf dem Viehhofe gefundene herrenlose Thiere werden von der Viehhofsverwaltung in Verwahrung, Pflege und Wartung genommen. Sie müssen in besondere, nur für derartige Thiere bestimmte Räume eingestellt und von der Veterinärpolizei wie Ueberständer behandelt werden.

§ 15. **Viehwagen.** Die Wagen können täglich in den vom Direktor festgesetzten und veröffentlichten Dienststunden der vereideten Wäger benutzt werden, und zwar nur gegen Abgabe der Wiegemarken, die zu tarifmäßigem Preise an den Kassen und Verkaufsstellen gelöst werden können.

§ 16. Die Viehhofsverwaltung lehnt die Annahme und den Verkauf von Viehsendungen ab. Sie übernimmt keine Verantwortung für Entwendungen, Vertauschungen oder sonstiges Abhandenkommen der in den Gebäuden des Viehhofes eingestellten Thiere.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen im Einzelfalle eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 4. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Ursprungszeugniß

für den Transport von . . . Rindern von . . . . . zum städtischen Viehhofe in Berlin: Giltig auf 8 Tage.

№ des Viehregisters	Name Stand und Wohnort des		der versendeten Thiere				Anschnitt oder Brandzeichen
	Verkäufers	Empfängers bezw. Versenders	Stückzahl	Geschlecht	Alter, Jahre	Farbe und Abzeichen	

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . . Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage am hiesigen Orte gestanden haben.

. . . . . den . . ten . . . . . 1 . . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).

. . . . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerken bestätigt, daß . . . . . seuchenfrei, auch nicht innerhalb eines aus Anlaß von Seuchenausbrüchen gebildeten Sperrgebietes belegen ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 1 . . .

Der Amtsvorsteher.

. . . . . .

Polizeiverordnung,

betreffend die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin

71. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes *über die Allgemeine Landesverwaltung* vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung) wird unter Aufhebung der

Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1881, 28. Juni 1887, 22. März 1893, 13. Januar 1897 und der Schlachthofordnung vom 23. Februar 1881 unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hiermit verordnet:

§ 1. Verkehr. a. Der städtische Schlachthof besteht aus zwei umfriedigten, geschlossenen Grundstücken.

b. Der Schlachthof ist für den Schlachtbetrieb an den Werktagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, an Sonntagen von 5 bis 9 Uhr Vormittags geöffnet.

c. Nothschlachtungen außerhalb dieser Stunden sind, soweit die Thiere transportfähig sind, im Polizeischlachthause vorzunehmen.

d. Der Zutritt zum Schlachthofe ist, abgesehen von besonderer Erlaubniß der Schlachthofinspektion, nur solchen Personen gestattet, die auf ihm zu seiner bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Geschäfte haben. Soweit diese Personen nicht mit Dauerkarten versehen oder dem Pförtner bekannt sind, haben sie bei der Inspektion eine Tageskarte zu erbitten. Das Personal der Gewerbetreibenden auf dem Schlachthofe erhält von der Schlachthofinspektion ausgefertigte, auf den Namen lautende Dauerkarten, die den Pförtnern vorzuzeigen sind. Diese Karten werden nur auf Grund der von den Arbeitgebern in der Schlachthofinspektion bewirkten Anmeldung ausgestellt, und sind bei Lösung des Arbeitsverhältnisses Seitens der Arbeitgeber einzubehalten und abzuliefern.

e. Kindern und Hausirern ist der Eintritt zum Schlachthofe untersagt.

f. Personen, die sich eines Diebstahls auf dem Vieh- oder Schlachthofe schuldig machen, Unfug treiben, die Arbeit stören, sowie Betrunkene sind vom Schlachthofe fortzuweisen; ebenso Personen, die sich den Anordnungen der Beamten und des Aufsichtspersonals widersetzen. Das Verbot, den Schlachthof zu betreten, kann bis auf die Zeit von 1 Monat ausgedehnt werden.

g. Hunde dürfen nicht auf den Schlachthof mitgenommen werden.

h. In den Schlacht- und Triebstraßen darf nur in Schritt gefahren werden.

i. Fleisch, das nicht den Stempel der städtischen Fleischschau des Berliner Schlachthofes trägt, darf — abgesehen von polizeilich begleiteten oder zur Untersuchung in der polizeilichen Untersuchungsstation im Polizeischlachthause bestimmten Fleischtransporten — auf den Schlachthof nicht eingeführt werden. Die Pförtner haben die Pflicht, die Befolgung dieses Verbots sorgsam zu überwachen.

§ 2. Den dienstlichen Anordnungen der Beamten und Angestellten der Polizei, der Veterinärpolizei, der städtischen Viehhofsverwaltung und der Fleischschau ist unbedingt Folge zu leisten. Den genannten Personen steht im dienstlichen Interesse jederzeit der Zutritt zu sämmtlichen Räumen frei.

§ 3. Viehverkehr. Die Erbringung der am [illegible]gen Markte gekauften Thiere nach dem Schlachthofe noch am Markttage selbst zu den festgesetzten Stunden erfolgen. Auf besonderen Antrag kann die Veterinärpolizei Ausnahmen gestatten.

Thiere, die ohne Berührung des Viehmarktes dem Schlachthofe mit der Eisenbahn oder von der Eldenaerstraße her zugeführt werden, sind sofort der Veterinärpolizei zu melden und dürfen vor bewirkter Untersuchung nicht eingestellt werden. Die Untersuchung der auf Wagen von der Eldenaerstraße her eingeführten Thiere muß auf dem Viehhofe oder auf dem älteren Theile des Schlachthofes erfolgen. Die Einführungszeit währt nur von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends. Zu anderen Stunden eingebrachte Thiere müssen in den polizeilichen Observationsstall eingestellt werden.

Benutzte Stallungen müssen wöchentlich mindestens einmal gewaschen werden.

§ 4. Die einzuführenden Thiere müssen mit Anschnitt, Hornbrand, Stempel oder einem, jede Verwechselung ausschließenden, weithin sichtbaren Farbezeichen versehen sein, das der Eigenthümer ein für allemal bei der Schlachthofinspektion anzumelden hat. Die gewählten Zeichen sind dort in ein Register einzutragen.

§ 5. Für jedes einzuführende Thier ist dem Kontroleur ein Schlachtschein, d. h. die Quittung über die an der Schlachthofkasse gezahlte tarifmäßige Schlacht- und Untersuchungsgebühr zum Abreißen des Coupons einzuhändigen. Den Stamm der Scheine erhält der Begleiter zurück. Die Schlächter haben sie den Aufsehern abzugeben. Wer dies versäumt, hat eine Ordnungsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Schlachtgebühr an die Viehhofskasse zu entrichten.

§ 6. Die zu schlachtenden Thiere sind nicht an der Außenseite der Ställe und Schlachthäuser anzubinden.

Rinder sind mit Ketten oder haltbaren Stricken in den Ställen so zu befestigen daß sie sich nicht selbst zu befreien vermögen.

§ 7. Alle Thiere sind von den Eigenthümern täglich Vor- und Nachmittags zu tränken und mindestens einmal (Abends zwischen 6 und 7 Uhr) zu füttern, auch mit Streustroh zu versehen. Wird dies versäumt, so hat die Schlachthofverwaltung die Tränkung und Fütterung, sowie die Streu für Rechnung der Eigenthümer zu besorgen und die Kosten des Futters nebst Arbeitslohn von ihnen einzuziehen. Futter und Streustroh werden zu den veröffentlichten Preisen von der Verwaltung gegen Lieferscheine, die an der Schlachthofkasse während der Dienststunden zu lösen sind, geliefert.

Das Mitbringen oder Einführen von Einstreu und Futter, auch vom Viehhofe her, ist verboten.

Futterreste aus Raufen, Krippen oder Trögen dürfen weder für andere Thiere verwendet werden, noch vom Schlachthofe entfernt werden, sondern gehören in den Dünger.

§ 8. Schlachtbetrieb. a. Die Ställe für die Thiere, die Schlachtplätze und Schlachtkammern werden den Schlächtern zu ihrem Betriebe von der Schlachthofinspektion angewiesen.

Digitized by Google

b. Kein Schlächter kann die dauernde Benutzung einer und derselben Schlachtstelle beanspruchen, vielmehr kann die Inspektion nach pflichtmäßigem Ermessen eine andere Schlachtstelle anweisen. Rinder dürfen nur in den Rinderschlachtkammern geschlachtet werden.

§ 9. Wände und Fußböden der Schlachtkammern und Fleischscharren sind von den Schlächtern, die sie benutzt haben, sofort nach Gebrauch sauber zu waschen.

§ 10. Der Inhalt von Magen und Gedärmen ist innerhalb der dazu bestimmten Gebäude bezw. der Schlachträume in die Kasten zu entleeren. Die Straßen vor den Schlachtkammern sind von dem Inhaber der Letzteren sauber zu halten, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten der Säumigen durch die Verwaltung erfolgt. Fleischstücke und Eingeweide, sowie Theile davon dürfen nicht auf die Schlachthausgänge oder in die Düngerkästen, sondern müssen in die Verschlußkästen geworfen werden.

§ 11. Jede Wasser- und Gasverschwendung ist zu vermeiden, widrigenfalls die freie Benutzung der Gas- und Wasserleitung den Schlachtenden entzogen werden kann.

§ 12. Das Tödten der Thiere muß in gewerbsüblicher Weise aufs Schonenste geschehen. Rinder schlagen dürfen nur kräftige, mindestens 18jährige Leute, die den Befähigungsnachweis erlangt haben. Der Kopf der Rinder ist vor dem Schlagen stets an den Ring im Fußboden kurz festzubinden. Zu schächtende Rinder sollen nicht eher niedergelegt werden, als bis der Schächter zur Stelle ist. Sogenannte Fresser und mehr als ca. 1,15 m große Kälber sind beim Schlachten wie Rinder zu behandeln.

Schweine sind vor dem Stechen durch Stirnschlag zu betäuben und erst nach vollendeter Ausblutung zu brühen.

Kälber und Schafe dürfen nur auf Schragen (befestigt) geschlachtet werden. Das Verschränken der Hinterbeine der Schafe darf nur unmittelbar vor dem Halsschnitt geschehen. Ueberhaupt muß das Tödten jedes Thieres den Vorbereitungen dazu unmittelbar folgen.

§ 13. Das Blut ist, soweit es nicht von den Schlächtern zur eigenen Verwendung benutzt wird, dem Pächter der Albuminfabrik gegen den mit ihm vereinbarten Preis zu überlassen. Zur Verhütung einer Verunreinigung des Fußbodens der Schlachträume ist es in den hierzu bestimmten Schaalen aufzufangen.

§ 14. Vieh ohne Erlaubniß der Veterinärpolizei lebend vom Schlachthofe zu entfernen, ist verboten.

§ 15. Von der Fleischschau endgültig beanstandete Thiere oder Theile von Thieren, sowie verendete Thiere und ungeborene Kälber sind der Veterinärpolizei zu überweisen, die ihre Ueberführung zur Abdeckerei oder ihre Ueberweisung an die Anstalten zur Verwerthung bedingt genußtauglichen Fleisches veranlaßt.

Die Abdeckerei hat an den Eigenthümer eine Entschädigung in einer mit ihr Seitens der Viehhofs-Verwaltung unter Zustimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu vereinbarenden Höhe zu zahlen. Der Preis, den die oben erwähnten Anstalten für das ihnen überwiesene Fleisch an den Eigenthümer zu zahlen haben, wird alljährlich im Meistgebotverfahren festgesetzt. Das Verfahren selbst wird durch das Kuratorium geregelt.

§ 16. Die Viehhofsverwaltung kann Lohn- oder Stückschlächter zum Schlachtbetriebe zulassen. Sie haben aber einen Tarif einzureichen, der nicht überschritten werden darf.

Die Viehhofsverwaltung ist berechtigt, die Erlaubniß zurückzuziehen, sobald der Tarif überschritten wird, oder der Lohnschlächter gegen die Schlachthofordnung und Fleischschauordnung verstößt oder ihm Unredlichkeiten im Geschäftsbetriebe nachgewiesen werden.

§ 17. Die Viehhofsverwaltung übernimmt keine Verantwortung für Entwendung, Vertauschung oder sonstiges Abhandenkommen von Thieren oder Fleisch oder Geräthen der Gewerbetreibenden am Schlachthofe.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen im Einzelfalle eine höhere Strafe erwirkt ist.

Berlin, den 4. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

31. Am 1. November d. Js. treten ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs 9, Abtheilung II. für Eisen und Stahl des Spezialtarifs H. von Stationen des Direktionsbezirks Kattowitz nach Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz- und der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn, sowie ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs 6a. für Braunkohlenbrikets von den Stationen Drossen und Schwiebus des Direktionsbezirks Posen nach Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-, der Lübeck-Büchener und der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn in Kraft. Zu gleicher Zeit wird der Ausnahmetarif 6a. für Braunkohlenbrikets auf den Artikel Rohbraunkohle ausgedehnt.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 16. Oktober 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

32. Am 20. Oktober 1900 wird die Rinteln—Stadthagener Eisenbahn in den Abschnitt IIIA. des Ausnahmetarifs aufgenommen.

Berlin, den 17. Oktober 1900.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

29. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die Kartenblatt 2 № 212/143 und 262/143 verzeichneten Parzellen (Theilstücke der fiskalischen Dorfstraße in Telz) in Größe von 94 bezw. 81 qm.	Fiskalische Dorfstraße	Gemeindebezirk Telz	20. 8. 00. A. I. 3375.
Die Kartenblatt 2 № 300/88 der Gemarkung Ruhlsdorf verzeichnete Parzelle in Größe von 97 qm	Gutsbezirk Ruhlsdorf	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	20. 8. 00. A. I. 3225.
Die Kartenblatt 4 № 172/96 und 173/98 der Gemarkung Neuendorf b. Tr. verzeichneten Parzellen in Größe von 1,4813 ha	Gemeindebezirk Neuendorf b. Tr.	Gutsbezirk Wolfersdorfer Forst	6. 9. 00. A. I. 3710.
a. Die im Jagen 244 und 245 der Oberförsterei Kummersdorf belegenen Parzellen № 18/9, 44/11, 2c. 45/12 Kartenblatt 18, Gemarkung Kummersdorfer Forst, Größe 17,4060 ha.			
b. Die im Jagen 169/170 und 177 b. der Oberförsterei Kummersdorf belegenen Parzellen, Kartenblatt 11 № 58/13 2c. und 51/15 Trennstück zu 51/12 2c. Kartenblatt 19 Gemarkung Kummersdorfer Forst. Größe 10,6759 ha.	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	Gutsbezirk Kummersdorfer Schießplatz	6. 9. 00. A. I. 3830.
c. Die im Jagen 169 der Oberförsterei Kummersdorf belegenen Parzelle № 52/16, Kartenblatt 11 Gemarkung Kummersdorfer Forst. Größe: 1,5933 ha.			
a. Die Kartenblatt 7 Abschn. № 32/I., 32/II., 33 der Gemarkung Schöneiche verzeichneten Parzellen in Größe von 28,6850 ha. Besitzer: Wilh. Heide in Schöneiche.			
b. Die Kartenblatt 6 Abschnitt № 30 der Gemarkung Schöneiche verzeichneten Parzelle in Größe von 12,8910 ha. Besitzerin: Karoline Binge in Schöneiche.			
c. Die Kartenblatt 7 Abschnitt № 110/35 der Gemarkung Schöneiche verzeichnete Parzelle in Größe von 1,5642 ha. Besitzer: Aug. Kühne in Schöneiche.			
d. Die Kartenblatt 7 Abschnitt № 109/35 der Gemarkung Schöneiche verzeichnete Parzelle in Größe von 1,5114 ha. Besitzer: August Petermann in Schöneiche.			
e. Die Kartenblatt 7 Abschnitt № 107/35, 108/35 der Gemarkung Schöneiche verzeichneten Parzellen in Größe von 3,5714 ha. Besitzer: Karl Knopfeldt in Zossen.	Gemeindebezirk Schöneiche	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	6. 9. 00. A. 3830.
f. Die Kartenblatt 6 Abschnitt № 51/31 der Gemarkung Schöneiche verzeichnete Parzelle in Größe von 1,7028 ha. Besitzer: August Wolter in Schöneiche.			
g. Die Kartenblatt 6 [illegible] № 50/31 der Gemarkung Schöneiche [illegible]nete Parzelle in Größe von 1,6567 ha. [illegible]esitzer: Hermann Zimmermann in Sch[illegible]			
h. Die Kartenblo[illegible] 1 [illegible]№ 101/35, 102/35, 103/35 der G[illegible]eiche verzeichneten [illegible]70 ha. Be[illegible]enick in Telz.			

Digitized by Google

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
i. Die Kartenblatt 6 Abschnitt № 44/31 der Gemarkung Schöneiche verzeichnete Parzelle in Größe von 12,9090 ha. Besitzer: Albert Wilke in Schöneiche.	Gemeindebezirk Schöneiche	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	6. 9. 00 A. 3830.
k. Die Kartenblatt 6 Abschnitt № 42 und Kartenblatt 7 Abschnitt № 104/35 der Gemarkung Schöneiche verzeichneten Parzellen in Größe von 5,4400 ha. Besitzer: Karl Schulze in Schöneiche.			
l. Die Kartenblatt 6 Abschnitt № 52/31 der Gemarkung Schöneiche verzeichnete Parzelle in Größe von 0,8359 ha. Besitzer: August Petermann in Schöneiche.			

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Deichämter für das Ober- und Nieder-Oderbruch.

In der gemeinschaftlichen Sitzung der Deichämter für das Ober- und Nieder-Oderbruch vom 25. September d. J. ist der Rittergutsbesitzer Graf Finck von Finckenstein auf Reitwein zum Deichhauptmann für das Oderbruch wieder gewählt und als solcher bestätigt worden. Frankfurt a./O., den 3. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von Fleisch.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1893, betreffend den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben, wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143—144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerken jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außen her vollständig entzogen sind.

§ 2. Dasselbe gilt beim Transport in Mulden, Körben und ähnlichen Gegenständen, sofern er im Betriebe des Fleischergewerbes erfolgt.

§ 3. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 4. Die zum Transporte benutzten Wagen, Karren, Mulden u. s. w. müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§ 5. Beim Transporte von geschlachtetem Vieh und Theilen vom solchem auf offenen Wagen, dürfen auf dem Fleisch bezw. auf den dasselbe bedeckenden Tüchern oder Decken Personen weder sitzen noch liegen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden *mit Geldstrafe bis zu 30 Mark*, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Charlottenburg, den 9. Oktober 1900.

Der Polizei-Direktor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberförster Wächter in Forsthaus Grunewald für den Bez. 39 „Spandauer Forst".

Bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin sind im verflossenen Kalendervierteljahre folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Paul Karl Gustav Puchmüller, Johann Karl Hermann Hetsch, Edmund Heinrich Alwin May, Bruno Ernst Seiler, Gustav Oelsner, Karl Rudolf Stadermann, Karl August Hermann Studemund, Paul Friedrich Karl Hellmann, Johann Friedrich Ferdinand Walter Fiehn, Ewald Figge, Georg Hermann Otto Schüler, Heinrich Adolf Karl Wilhelm Gerhardt, Hugo Stern, Walter Emil Konrad Schulz, Gotthard Eduard Holzmann, Friedrich Stichling.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Verstorben: der expedirende Sekretär und Kalkulator Kaehne. Ausgeschieden: der expedirende Sekretär und Kalkulator Petrich infolge Anstellung als Bureau-Assistent im Auswärtigen Amt. Entlassen: der Civil-Supernumerar Voigt auf seinen Antrag. Angestellt: der Bureau-Diätar Mewes als expedirender Sekretär und Kalkulator, der Strommeister Casper als Wasserbauwart und der Gärtnergehülfe Mathieu als Thiergartengärtner. Verliehen: dem Baurath Bürckner der Kronen-Orden 3. Klasse, dem Landbauinspector Guth der Rothe Adler-Orden 4. Klasse und dem Regierungs-Baumeister Zöllner der Kronen-Orden 4. Klasse. Ernannt und versetzt: Der Regierungs-Baumeister Habelt zum Landbauinspector in Greifswald, der Regierungs-Baumeister Felzin zum Kreisbauinspector in Schrimm, der Regierungs-Baumeister Lesenwis

zum Kreisbauinspector in Biedenkopf. Ernannt: der Regierungs-Baumeister Metzing zum Kreisbauinspector Versetzt: der Regierungs-Rath Böttger vom Polizei-Präsidium zum Bezirks-Ausschuß, der Bauaufseher Maaß als Schleusenmeister nach Rathenow.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Dr. Crodel in Schwedt a. O. und Hirschberg in Sorau N./L. Ernannt sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin: der Wäschefabrikant Heinrich Buchholz, der Bankier, Amtsrichter a. D. Heinrich Fraenkel, der Bankier Karl Kaskel in Berlin und der Fabrikbesitzer Albert Hoffstaedt in Charlottenburg. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin: der Kaufmann Emil Gehricke, der Fabrikbesitzer Frd. Georg Sponnagel, der Kaufmann Siegmund Borchardt, der Kaufmann Hermann Lehmann, der Fabrikbesitzer Salomon Mosse, der Fabrikbesitzer Julius Reichenheim, der Stadtrath und Fabrikbesitzer Paul Zabel, der Kaufmann Hermann Landsberger, der Kaufmann Wilhelm Schubert, der Kaufmann Heinrich Maas und der Kaufmann Eduard Lampson in Berlin. Ernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin: der Kaufmann Oskar Berlin, der Rentier Julius Guttmann und der Ingenieur und Direktor Karl Pernet in Berlin. Wiederernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin: Der Fabrikbesitzer Adolf Pitsch, der Rentier Georg Beermann, der Direktor des Invalidendanks Wilhelm Brenken, der Kaufmann Julius Grünwald, der Kommerzienrath Hugo Lissauer, der Bankdirektor Anton Gustav Wittekind, der Bankier Oskar Nelke, der Hofjuwelier Heinrich Strauß und der Fabrikbesitzer Otto Lueben in Berlin. Versetzt sind der Landgerichtsrath Dr. Lilienthal in Hagen i. W., der Amtsrichter Boelcker in Cöpenick als Landrichter und der Landrichter Hagen in Cottbus an das Landgericht I. in Berlin, sowie der Landgerichtsrath Lauffer in Glatz an das Landgericht II. in Berlin. Gestorben sind die Kammergerichtsräthe Tietze und Harmuth, sowie der Amtsrichter Dr. Ramien vom Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Landgerichtsrath Lion vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Dr. Lazarus in Trebbin. Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt dem Amtsrichter, Professor Dr. Bornhak vom Amtsgericht II. in Berlin und dem Bankier Steinthal in Berlin aus dem Amte als Handelsrichter.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Sello, Kely, Branchart und Dr. Beermann.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt ist der Bürgermeister Manger zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Lindow, der Amtssekretär Heyer zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, der Oberförster Menard in Klein-Krebbel zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Driesen, der Oberförster Spener in Kunersdorf zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Potsdam, der Oberförster Joch in Rittel, Regierungsbezirk Marienwerder, der Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Berlinchen, der Amtsanwalt Borchert in Forst N.-L. zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Rixdorf, der Kaufmann Paul Richter zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Züllichau Versetzt sind der Staatsanwaltschaftsrath Plaschke vom Landgericht I. in Berlin an das Oberlandesgericht in Breslau, die Staatsanwälte Schell vom Landgericht in Frankfurt a. M. und Bahr in Allenstein an das Landgericht I. in Berlin. Der Amtsanwalt Conrad in Rixdorf ist auf seinen Antrag von seinem Amt entbunden worden.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte: Geheimer Justizrath Wilke beim Kammergericht; Justizrath Kassel, Justizrath Dittmar, Dr. Richard Grelling, sowie Pretzel bei dem Landgericht I. in Berlin, Kulcke bei dem Amtsgericht in Sommerfeld. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Dr. Petzall und Dr. Baum beim Kammergericht, der Rechtsanwalt, Justizrath Kassel aus Berlin bei dem Landgericht in Schweidnitz, Rechtsanwalt Behrendt vom Landgericht II. in Berlin und Dr. Crisolli aus Potsdam bei dem Landgericht I. in Berlin. Ernannt zum Notar sind die Rechtsanwälte Dr. Wieck in Berlin, mit der Verpflichtung, innerhalb der Stadtbezirke 71 bis 78 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten, sowie Dr. Crisolli in Berlin und Sachtleber in Triebel. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Tiktin in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Hauke, Dr. Brenske, Fritz, Charmak und Wartenberger. Uebernommen sind die Referendare Trojan aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle; Loeffke aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg; Stande aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S. und Margolinski aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern beim Kammergericht die Gerichtsschreiber Hackrath vom Amtsgericht in Neu-Ruppin und Krug vom Amtsgericht I. in Berlin; zu Gerichtsschreibern: der Gerichtsvollzieher Henckel in Seelow bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreibergehilfen Paetz in Spandau bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf; Tanneberger in Berlin bei dem Amtsgericht in Forst N./L., Esconatus in Berlin bei dem Amtsgericht I. in Berlin; die Aktuare Tschentscher bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. D., Binder bei dem Amtsgericht in Gransee; Arthur Schulz bei dem Amtsgericht in

Neu-Ruppin und Marder bei dem Amtsgericht in Zossen; zum Gefängnißinspektor: der Gefängnißsekretär Baltruschat in Berlin bei dem Strafgefängniß in Tegel; zum Gefängnißinspektionsassistenten: der Inspektionsgehülfe Schlink in Tegel bei dem Strafgefängniß daselbst. Ernannt sind zu Gerichtsvollziehern der zweiten Gehaltsklasse: die Militäranwärter Litzenberg bei dem Amtsgericht in Liebenwalde, Wilh. Volkmann bei dem Amtsgericht in Dobrilugk, Thiel bei dem Amtsgericht in Lieberose, Kreuzberg bei dem Amtsgericht in Peitz, Röhrich bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz, Berndt bei dem Amtsgericht in Reppen, Friedrich Wilh. Gottlieb Schmidt bei dem Amtsgericht in Triebel, Geistener bei dem Amtsgericht in Brüssow, Rapsch bei dem Amtsgericht in Eberswalde, Strohmeier bei dem Amtsgericht in Havelberg, Mühlenstädt bei dem Amtsgericht in Kyritz und der Gerichtsdiener Henrich bei dem Amtsgericht in Beelitz. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Crüger bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. D. an das Landgericht I. in Berlin und Walter bei dem Amtsgericht in Zossen an das Amtsgericht I. in Berlin; die Gefängnißinspektoren Bohne und Schmäls, der Rendant Finkenstädt und der Gefängnißsekretär Gabriel in Berlin, sowie der Gefängnißsekretär Grunow in Plötzensee und der Gefängnißinspektionsassistent Siebel in Berlin an das Straf- und Untersuchungsgefängniß in Berlin, Alexanderstraße; der Gefängnißinspektionsassistent von Puttkamer in Tegel an das Frauengefängniß in Berlin, Barnimstraße. Versetzt sind: an das Amtsgericht I. in Berlin die Gerichtsvollzieher Dregor vom Amtsgericht in Triebel, Matthies vom Amtsgericht in Labes, Carl Hermann Wilhelm Gemoll vom Amtsgericht in Falkenberg, Raschick vom Amtsgericht in Spremberg, Laarß vom Amtsgericht in Pölitz, Karl Friedrich Lehmann vom Amtsgericht in Kyritz, Wollé vom Amtsgericht in Leck, Steffen vom Amtsgericht in Oldesloe, Kommol vom Amtsgericht in Zehden, Harms vom Amtsgericht in Wusterhausen a. D., Kormann vom Amtsgericht in Trittau, Johann Gottfried Gustav Richter vom Amtsgericht in Werder, Wiegand vom Amtsgericht II. in Berlin, Böllmann vom Amtsgericht in Luckau, Karl Friedrich Traugott Müller vom Amtsgericht in Zossen, Lawrenz vom Amtsgericht in Oderberg, Karl Friedrich Wilh. Zimmermann vom Amtsgericht in Neu-Ruppin, Emmermacher vom Amtsgericht in Zehdenick, Elfert vom Amtsgericht in Bernau, Birkholz vom Amtsgericht in Lenzen, Günther vom Amtsgericht in Neuwarp, Meyerhoff vom Amtsgericht in Körlin, Fenner vom Amtsgericht in Rummelsburg i./Pom., Heidelberg vom Amtsgericht in Hohenwestedt, Pieper vom Amtsgericht in Bütow, Poppenberg vom Amtsgericht in Guben, Germer vom Amtsgericht in Neustadt i. Holstein, Broege vom Amtsgericht in Barth, Steinmeier vom Amtsgericht in Kirchhain, König vom Amtsgericht in Crossen, Degering vom Amtsgericht in Havelberg, Schülke vom Amtsgericht in Polzin, Münch vom Amtsgericht in Tostlund, Berner vom Amtsgericht in Jacobshagen, Karl Neumann vom Amtsgericht in Meyenburg, Blaesing vom Amtsgericht in Anclam, Fechner vom Amtsgericht in Strasburg U./M., Ekke vom Amtsgericht in Solbin, Kruhl vom Amtsgericht in Lippehne, Friedrich Hermann Richter vom Amtsgericht in Treuenbrietzen, Glaye vom Amtsgericht in Lychen, Tiedge vom Amtsgericht in Baruth, Jahrbeck vom Amtsgericht in Trebbin; an das Amtsgericht II. in Berlin die Gerichtsvollzieher Rossow vom Amtsgericht in Nauen, Joachim Otto Schulze vom Amtsgericht in Rheinsberg, Holz vom Amtsgericht in Bärwalde i. Pom., Matthesius vom Amtsgericht in Pinneberg, Zahlmann vom Amtsgericht in Oldenburg, Hermann Friedrich Wilh. Schulz vom Amtsgericht in Liebenwalde; an das Amtsgericht in Charlottenburg die Gerichtsvollzieher Ludwig vom Amtsgericht in Stepenitz, Hagen vom Amtsgericht in Granser, Rutschke vom Amtsgericht in Mittenwalde, Jennsen vom Amtsgericht in Camnitz, an das Amtsgericht in Cöpenick die Gerichtsvollzieher Richert vom Amtsgericht in Woldenberg, Spando vom Amtsgericht in Schievelbein; an das Amtsgericht in Rixdorf die Gerichtsvollzieher Ernst Julius Franz Zimmermann vom Amtsgericht in Belzig, Jahn vom Amtsgericht in Wend.-Buchholz, Reyländer vom Amtsgericht in Itzehoe, Albert Bernhard Wilh. Gemoll vom Amtsgericht in Tempelburg; an das Amtsgericht in Spandau die Gerichtsvollzieher Rehaus vom Amtsgericht in Beeskow, Fitzner vom Amtsgericht in Kremmen; an das Amtsgericht in Cottbus die Gerichtsvollzieher Siewert vom Amtsgericht in Peitz, Braatz vom Amtsgericht in Burg a. F.; an das Amtsgericht in Senftenberg der Gerichtsvollzieher Reinecke vom Amtsgericht in Storkow; an das Amtsgericht in Seelow der Gerichtsvollzieher Paschke vom Amtsgericht in Calau; an das Amtsgericht in Forst der Gerichtsvollzieher Sauer vom Amtsgericht in Reppen; an das Amtsgericht in Landsberg a./W. der Gerichtsvollzieher August Gustav Otto Meier vom Amtsgericht in Fehrbellin; an das Amtsgericht in Brandenburg a./H. die Gerichtsvollzieher Siegers vom Amtsgericht in Brüssow, Behrens vom Amtsgericht in Greifenberg i. Pm.; an das Amtsgericht in Potsdam die Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Hildebrand vom Amtsgericht in Jüterbog, Kurth vom Amtsgericht in Meldorf; an das Amtsgericht in Bernau der Gerichtsvollzieher Rieck vom Amtsgericht in Rixdorf; an das Amtsgericht in Luckau der Gerichtsvollzieher Gamm vom Amtsgericht I. in Berlin und an das Amtsgericht in Crossen der Gerichtsvollzieher Schoßtag vom Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind ferner: die Kanzlisten Lindenau vom Landgericht II. in Berlin an das Landgericht I. daselbst und Puch vom Landgericht I. in Berlin an das Landgericht II. daselbst. Pensionirt sind: der Obersekretär Kanzleirath Paetz, die Gerichtsschreiber Engelmann und Düring bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Obersekretär.

Kanzleirath Winkel bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Freudenberg bei dem Amtsgericht in Sonnenburg und der Gerichtsschreiber Brandtner bei dem Landgericht I. in Berlin.

Zum 1. Oktober d. J. sind unter Uebertragung der Verwaltung von Stationen versetzt: a. Stationsvorsteher 2. Klasse Rackwitz von Trebbin nach Luckenwalde, b. Stationsvorsteher 2. Klasse Senft von Ucker nach Trebbin.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Velten.

In dem Geschäftsjahre 1901 werden zu Velten, und zwar in dem Seeker'schen Gasthofe, die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) Montag den 14ten Januar, 2) Montag den 18. Februar, 3) Montag den 25. März, 4) Montag den 22. April, 5) Montag den 20. Mai, 6) Montag den 10. Juni, 7) Montag den 8. Juli, 8) Dienstag den 17. September, 9) Montag den 21. Oktober, 10) Montag den 18. November, 11) Montag den 16. Dezember.

Spandau, den 10. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Warnow.

Während des Geschäftsjahres 1901 werden die Gerichtstage zu Warnow am 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 6. Mai, 8. Juli, 7. Oktober, 4. November, 2. Dezember im Karl Müller'schen Gasthof abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 17. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahres 1901 werden die Gerichtstage in Putlitz am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1. und 22. April, 6. und 20. Mai, 3. und 17. Juni, 1. und 8. Juli, 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 4. und 18. November und 2. und 16. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 16. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Aron Winkler, geboren 10. Februar 1875 zu Lowicz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. August 1900 ausgewiesen.

Die unverehelichte Cigarettenarbeiterin Roda Nirvea Feigelmann, geboren am 24. September 1878 zu Wiecz, Gouvernement Kowna, russische Staatsangehörige, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18ten August 1900 ausgewiesen.

Der Kürschner Leib Taschmann recte Berner, geboren am 4. April 1859 zu Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. August 1900 ausgewiesen.

Der Tapezierer Auscher Soskel, geboren am 1. Oktober 1879 zu Nicolaieff, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. August 1900 ausgewiesen.

Der Schneider Max Tragatsch, geboren am 26. April 1873 zu Kretin i. Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. September 1900 ausgewiesen.

Der Schneider Abraham Buchbinder, geboren 10. Oktober 1873 zu Rusin, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Rabys Ruwalski, geboren ?. ? 1849 zu Lodz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1900 ausgewiesen.

Die Schneiderin Marim Piaster, geboren 15. Februar 1882 zu Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. September 1900 ausgewiesen.

Der Schweizer Emil Lehmann, geboren am 20. August 1870 zu Luterbach i./Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. September 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Jacob Rosenblatt, geboren am 6. Dezember 1883 zu Lodz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Oktober 1900 ausgewiesen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 2. November **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Inhalt von Stück 47/49 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 37 und 38 der Gesetz-Sammlung S. 511. — Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. S. 511. — Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" in Cöln. S. 512. — Kollekte. S. 512. — Oeffentliche Belobigung. S. 512. — Tischlerinnung in Britz. S. 512. — Müllerinnung in Zossen. S. 513. — Notirungen fürsorgungsberechtigter Anwärter. S. 513. — Schluß der Jagd auf Rebhühner. S. 513. — Gemeindebezirksveränderung. S. 513. — Oeffentliche Belobigungen. S. 513. — Polizei-Verordnung, betr. den Handel im Thiergartenbezirk in Berlin. S. 513. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 513. — Verlegung eines Fernsprecherdkabels. S. 514. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 514. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 514. — Personal-Chronik. S. 514. — Ausweisungen aus Preußen. S. 514. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 515.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 47.) № 2722. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 26. Juli 1900.

(Stück 48.) № 2723. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16ten Oktober 1900.

(Stück 49.) № 2724. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts. Vom 19. Oktober 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 37.) № 10232. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung. Vom 9. Oktober 1900.

(Stück 38.) № 10233. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 1sten Oktober 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft.

39. Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 641 — wird Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§ 162 des Reichsgesetzes.)

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident.

2. Untere Verwaltungsbehörden.

Untere Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohner und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Ortspolizeibehörden.

Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Gemeindebehörden.

Unter Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Gemeindevertretung.

Unter der Gemeindevertretung ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vertretung der Stadt- oder Landgemeinden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath) zu verstehen.

6. Weitere Kommunalverbände.

Als weitere Kommunalverbände sind anzusehen sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landes-Kommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die Kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen.

§ 39 des Reichsgesetzes.

Hinsichtlich der Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 (Min. Bl. S. 125 zu II. nebst Anlage A.

Die übrigen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 (Min. Bl. S. 125) zu I., III. und IV. nebst den Anlagen B. und C. werden hierdurch aufgehoben.

III. Ausführungsbestimmungen für die Staatsbetriebe.

§ 134 des Reichsgesetzes.

1) Ausführungsbehörden sind die Regierungen, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Maßgaben:
   a. in Sigmaringen, wo eine Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten nicht besteht, ist die Regierung Ausführungsbehörde.
   b. Bei denjenigen Regierungen, wo getrennte Abtheilungen für direkte Steuern, sowie für Domänen und Forsten bestehen, sind die letzteren die Ausführungsbehörde.
   c. Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungsbezirk Cassel.
   d. Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.
   e. Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.
2) Die Feststellung der Entschädigung (§ 75 des Reichsgesetzes) erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.
3) Die bei den Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu zahlen.

   Ebenso haben die Regierungs-Hauptkassen am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 114 Absatz 1 des Reichsgesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.
4) Die Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1887 (Min. Bl. S. 196) wird hierdurch aufgehoben.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die gemäß § 110 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf zwei vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.
2) Ueber Beschwerden gegen Strafffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 159 des Reichsgesetzes derjenige Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Selle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident.
3) Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Berlin, den 19. August 1900.

Der Finanzminister. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln.

320. Der Herr Minister des Innern hat der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln die Erlaubniß ertheilt, außer der Feuerversicherung auch die Versicherung gegen Einbruch- und Diebstahlschaden zu betreiben.

Potsdam, den 23. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Kollekte zum Besten des Oberlinvereins.

321. Der Herr Oberpräsident hat am 16. Oktober dieses Jahres dem Zentralvorstand des Oberlinvereins zu Berlin die Genehmigung ertheilt, auch im Jahre 1901 von Anfang Januar bis Ende September in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen müssen mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Legitimationen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und haben sich vor Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Potsdam und Berlin, den 26. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Belobigung.

322. Der 12jährige Schüler Hermann Müller zu Neutrebbin hat am 18. August d. J. den 13jährigen Schüler Ferdinand Rosenberg ebendaselbst vom Tode des Ertrinkens im Friedländer Strom bei Neutrebbin gerettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Britz.

323. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1901 eine Zwangs-Innung für das Tischlerhandwerk in den Gemeinden Britz, Buckow, Gr. Ziethen, Treptow, Rudow, Johannisthal, Nieder-Schöneweide und den Gütern Rudow, Gr. und Kl. Ziethen mit dem Sitze in Britz und dem Namen „Zwangsinnung für das Tischlergewerbe in Britz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 26. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Zossen.

324. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1901 die Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in Zossen auf die Gemeinden Jühnsdorf, Groß-Schulzendorf, Blankenfelde, Dahlwitz, Rangsdorf, Motzen, Schöneiche, Kallinchen, Gr. Machnow und Telz ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 28. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

30. Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 28. August d. Js. (III. 11523) wird der Regierungsbezirk Wiesbaden für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 9. Oktober 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Oktober 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

24. Für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Nixdorf und Schöneberg wird die diesjährige Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des 18. November geschlossen.

Potsdam, den 9. Oktober 1900.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Gemeindebezirksveränderung.

25. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Zehdenick und des betheiligten Eigenthümers wird nach Anhörung des Kreistags des Kreises Templin beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Zehdenick von dem Gutsbezirk Amt Zehdenick abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm
1	—	—	1	zu 198/106 ꝛc.	Königlich preußischer Staat (Domänenverwaltung)	1	91	37

Potsdam, den 23. Oktober 1900. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Oeffentliche Belobigung.

72. Die Bekanntmachung vom 15. September d. J., durch welche der Monteur Herr Paul Jahn für die gelegentlich eines Brandes in dem Hause Ackerstraße Nr. 48 ausgeführte Rettung einer Frau öffentlich belobt worden ist, wird dahin ergänzt, daß bei diesem Rettungswerk auch der Sattlermeister Herr Karl Szezinsky, Ackerstraße Nr. 136 wohnhaft, in erheblichem Maße betheiligt gewesen ist. Für die thatkräftige Hilfeleistung wird Letzterer hierdurch ebenfalls öffentlich belobt.

Berlin, den 21. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

73. Der Kunstgießerei-Besitzer Herr Oskar Rütter, Oranienstraße № 9 wohnhaft, hat am 3. August d. J. den zehnjährigen Knaben Karl Vahle, welcher aus Unvorsichtigkeit in den Landwehr-Kanal gefallen war, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Für die mit Muth und Entschlossenheit vollbrachte Rettungsthat wird derselbe hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 24. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Handel im Thiergartenbezirk.

74. Unter Abänderung der Polizei-Verordnung vom 22. Juli 1879, betreffend den Handel im Thiergartenbezirk, wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Das in der Polizei-Verordnung vom 22. Juli 1879 ausgesprochene Verbot des Handels mit Druckschriften im Bezirke des Thiergartens bezieht sich nicht auf die von der zuständigen Behörde ausgewählten Invaliden, die in der Siegesallee einen zur Orientirung des Publikums über die Bedeutung der dort aufgestellten Denkmäler amtlich ausgearbeiteten Führer feilbieten.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

140. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lich-

felde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altkemnitz (Riesengebirge), Beeskow, Calbe an der Milde, Friedrichsruh (Bz. Hamburg), Karstädt, Lich, Loewen (Schlesien), Pretzsch (Elbe), Pritzwalk und Wittstock (Dosse) zugelassen worden.

Potsdam, 19. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Fernsprecherdkabels.

141. Bei den Postämtern in Wilhelmsdorf bei Berlin und Halensee liegt ein Plan über die Verlegung eines Fernsprecherdkabels von Wilmersdorf nach Halensee aus. Berlin C., den 25. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

20. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 13. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslocale Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A.-E.) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L.-P.), sowie die Vernichtung der ausgelooften und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 20. Oktober 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

33. Mit Gültigkeit vom 1. November d. J. wird der Ausnahmetarif auf den Verkehr mit der Station Schleper der Meppen-Haselünner Eisenbahn ausgedehnt. Zu gleicher Zeit tritt die Hoyaer Eisenbahn dem Ausnahmetarif hinsichtlich der auf Seite 2 unter Bb. 1—3, c., d. und e. bezeichneten Artikel rohe Kalisalze u. s. w., Kalk u. s. w., Staubkalk (Kalkasche) und Mergel bei. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 19. Oktober 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland sind ernannt worden *a. zum* Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Alfred Hornemann *in Gutenpaaren für den* Bezirk 20 „Roskow", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbesitzer Richard Hornemann in Gutenpaaren für den Bezirk 20 „Roskow".

Der bisherige Pfarrer zu Krugau, Karl Wilh. Rud. Stappenbeck, ist zum Pfarrer der Parochie Wachow, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Dem bisherigen Hülfsdiener am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Georg Heling ist eine etatsmäßige Dienerstelle an diesem Institut verliehen worden.

Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Berlin.

Im Monat Oktober 1900 sind:

ernannt: zum Postrath: Postinspektor Görte; zum Ober-Postsekretär: Postsekretär von Rhein; zum Telegraphensekretär: Ober-Telegraphenassistent Wenten; zu Ober-Postassistenten: die Postverwalter Kollmann aus Baldenburg, Rostin aus Marienfelde b./Berlin, Schlinke aus Niederschönhausen; zu Postverwaltern: Ober-Postassistent Wohlfeil in Niederschönhausen, Postassistent Böttcher in Marienfelde b./Berlin; zum Telegraphen-Assistenten: Postassistent Max Kanitz aus Neu-Weißensee;

versetzt: von Berlin: die Posträthe Dingeldey nach Erfurt, Hüttenheim nach Oppeln, Postinspektor Spranger nach Bromberg, die Telegraphenamtskassirer Meier nach Münster (Westf.), Winter nach Schwerin (Meckl.), Postsekretär Bayer nach Halle (Saale), Telegraphensekretär Pflughaupt nach Hamburg, Ober-Postassistent Oelve von Charlottenburg nach Hildesheim, Ober-Telegraphenassistent Bromby nach Schöneberg b./Berlin, die Postassistenten Geitner nach Zechlin, Joswig nach Fischhausen, Telegraphenmechaniker Frank nach Königsberg (Pr.); nach Berlin: Postrath Menny von Erfurt, die Postinspektoren Heymann von Münster (Westf.), Zech von Konstanz, Postdirektor Käferstein von Inowrazlaw, die Postsekretäre Arndt von Stendal nach Schöneberg bei Berlin, Gastreich von Tempelhof, Nugel von Charlottenburg, Stock von Dar-es-Salaam, Weykopf von M.-Gladbach, die Ober-Telegraphen-Assistenten Friesecke von Essen (Ruhr), Oesselmann von Geestemünde, die Telegraphenassistenten Fraß von Cöln (Rhein) und Emil Schulze von Bromberg.

Ausweisungen aus Preußen.

Die Arbeiterin Sura Goldenberg, geboren 12. Mai 1879 zu Botosani in Rumänien, Rumänische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Mendel Rosenberg, geboren 23. Dezember 1877 zu Proszowki in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. August 1900 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter David Hirsch Fritheim, geboren 10. Oktober 1866 zu Warschau, russischer

Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. August 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Julius Weinberg, geboren 27. Mai 1860 zu Weroslaweck, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. September 1900 ausgewiesen.

Die unverehelichte (Wirthschafterin) Anna Vsetecka, geboren 7. Januar 1866 zu Ostrowetz, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. September 1900 ausgewiesen.

Der Ingenieur Theodor Petrovics, geboren 13. September 1875 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. September 1900 ausgewiesen.

Der Bildhauer Wenzel Reichmann, geboren 6. August 1882 zu Kaaden, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz Forgiarini, geboren am 6. September 1881 zu Bockenheim, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. September 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Caspar Martinus Cornelius Hogendoorn, Cigarrenmacher,	43 Jahre alt, geboren zu Kuilenburg, Provinz Gelderland, Niederlande,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	25. August 1900.
2	Julius Ferdinand Schwager, Lohgerber,	geboren am 12. Januar 1855 zu Platten, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	4. September 1900.
3	Franz Urvalek, Papiermacher,	geboren am 19. September 1832 zu Swidnitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. August 1900.
4	Modesto Calchera, Schuhmacher,	geboren am 25. Januar 1873 zu Calchera, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	13. September 1900.
5	Wenzel Ehl, Tischlergeselle,	geboren am 7. September 1865 zu Kvasiny, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. September 1900.
6	Alois Goldlust, Handlungskommis,	geboren am 6. August 1880 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Tarnow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. September 1900.
7	Franz Janowitsch, Tagner,	geboren am 24. März 1875 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. September 1900.
8	Johann Kandranos, Tagelöhner,	aus Karschahamor, Ungarn, Lebensalter unbekannt,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	23. August 1900.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Juro (Georg) Ostrag, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1870 zu Czacza-Kommende, Komitat Trenczin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen ohne Gewerbeschein,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Juli 1900.
10	Wenzel Zimmermann, Barbier,	geboren am 30. Dezember 1880 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	29. August 1900.
11	Agnes Wilhelmine Boe, ledig,	geboren am 9. März 1878 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige,	Führung falschen Namens, verbotswidrige Rückkehr und gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. September 1900.
12	Johann Coufal, Handarbeiter,	geboren 1836 zu Prosicka, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Malec, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Sachbeschädigung, Betteln und Uebertretung des Sächsischen Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	30. August 1900.
13	Julius Metzger, Schlosser,	geboren am 8. Juli 1878 zu Möhlin, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. September 1900.
14	Leser Oppenheim, Arbeiter,	25 Jahre alt, geboren zu Czechanow, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. September 1900.
15	Auguste Richter, Arbeiterin, ledig,	geboren am 21. Mai 1882 zu Bernsdorf, Sachsen, ortsangehörig zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	17. September 1900.
16	Isidor Kuschner, früherer Kultusbeamter und Lehrer,	geboren am 5. Dezember 1871 zu Dalnowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	28. September 1900.
17	Joseph Müller, Tagner,	geboren am 26. Juli 1875 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. September 1900.

Die für 1882 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Fleischergesellen Franz Pettera ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene am 10. April 1852 geboren ist.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 9. November **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 50 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 39 der Gesetz-Sammlung. S. 517 — Bohlwerk-Tarif. S. 517. — Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen ꝛc. S. 517. — Erledigte Kreisthierarztstelle. S. 518. — Veränderung eines Ortsnamens. S. 518. — Schifffahrtssperre für den Winter 1900/1901. S. 518. — Diphtherie-Heilserum. S. 518. — Oeffentliche Verloosung. S. 518. — Polizeiverordnung, betr. den Schiffsverkehr bei Brandenburg a. H. S. 518. — Viehseuchen. S. 518. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 519. — Telegraphen-Nummerlisten der Marine. S. 520. — Einrichtung eines deutschen Postamts in Peking. S. 520. — Herstellung eines Kabelcementkanals. S. 520. — Rohrpostbetrieb beim Postamt 20 in Berlin. S. 520. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 520. — Anderweite Bezeichnung eines Postamts. S. 520. — Gemeinde- und Gutsbezirksveränderung. S. 520. — Personal-Chronik. S 521. — Gerichtstage. S. 521. — Ausweisungen aus Preußen. S. 521. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 522.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 50.) № 2725. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 25. Oktober 1900.

№ 2726. Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Vom 25. Oktober 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 39.) № 10234. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 23. Oktober 1900.

№ 10235. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 24. Oktober 1900.

№ 10236. Verfügung des Justizministers, betreffend anderweitige Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken und über den Sitz von Ortsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt. Vom 28. Oktober 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

40. Tarif

für die Benutzung der städtischen Bohlwerke am Finow- und Voß-Kanal zu Liebenwalde.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über die Bohlwerke aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . 2 Pf.,
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . 1 Pf.,
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . 1 Pf.,
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . . . . 5 Pf.,
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pf.,
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pf.

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerke liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergelde befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit. Die Abgaben-Beträge werden auf volle 5 Pf. aufwärts abgerundet.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 16. April 1889 am achten Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an welchem er durch das Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht wird.

Berlin, den 31. August 1900.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez.: Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez.: Schultz.

Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats-Eisenbahnen ꝛc.

41. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1900 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 26833912, hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 237240800 M.
B. durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . . 244190870 M.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

325. Die durch die Ernennung des Kreisthierarztes Dr. Peter zum außerordentlichen Professor an der philosophischen Fakultät der Universität Breslau erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Angermünde soll wieder besetzt werden.

Bewerbungen sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis spätestens 20. November dieses Jahres mir einzureichen.

Potsdam, den 31. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Veränderung eines Ortsnamens.

326. Das zur Oberförsterei Lehnin gehörige, bei Kammer i./M. gelegene Förstergehöft, welches bisher den Namen „Tornow" führte, sowie der ihm zugehörende Schutzbezirk führt fortab die Bezeichnung **„Großheide"**, während das vom Forstfiskus für die Oberförsterei Lehnin angekaufte bisherige Vorwerk „Tornow" die Bezeichnung **„Tornow"** behält.

Potsdam, den 31. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre für den Winter 1900/1901.

327. Für Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) die **Havel-Oder-Wasserstraße** von Pinnow bis Hohensaathen und die damit zusammenhängenden Theile des **Voß-Kanals** bis Bischofswerder und des **Werbellin-Kanals** bis Rosenbeck für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1901.
2) die **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Seddin-See bis zur Eisenbahnbrücke bei Fürstenberg a./O. für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1901.
3) der **Friedrich-Wilhelmskanal** für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1901.
4) auf der **Dahme-Wasserstraße:** die **Schleuse in Neue-Mühle** für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1901.

Potsdam, den 24. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Diphtherieheilserum.

328. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrolnummern: 134, 136 und 164 von der Chemischen Fabrik a. Aktien (vorm. Schering) ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 2. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

329. Der Herr Minister des Innern hat am 26. Oktober d. Js. dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 70 000 Mark.

Potsdam u. Berlin, den 3. November 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

330. **Polizeiverordnung,**

betr. den Schiffsverkehr bei Brandenburg a. H.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die auf der Havel bei der Stadt Brandenburg zu Thal ankommenden Schiffe müssen vor dem Durchfahren der über die Vorstadtschleuse führenden Brücke und der St. Annenbrücke, die zu Berg ankommenden Schiffe vor der „Neuen Brücke" und der Kanalbrücke, die vom Beetzsee ankommenden Schiffe vor der Einfahrt in die Vorstadt-Schleuse und vor dem Durchfahren der Homeyenbrücke die Masten legen.

Innerhalb der vorbezeichneten Grenzen dürfen Schiffe im Stadtbezirk Brandenburg mit stehenden Masten nicht verkehren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 22. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

331. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schmetzdorf. Kreis Oberbarnim: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Schwabe in Wriezen. Kreis Osthavelland: in Flatow. Kreis Westhavelland: in Pessin I., Gut, Klessen, Görne, Friesacker Zootzen und Tremmen. Kreis Ostprignitz: in Jabel, Blesendorf, Zaatzke, Beveringen (Ausbau Wegemühle), Brügge, Wulfersdorf (Ausbau), Heiligengrabe, Könkendorf, Freyenstein, Rohlsdorf und Wittstock. Kreis Westprignitz: in Wittenberge, Klein-Breese, Mittel-Breese, Dorf Weisen und Streylen. Kreis Ruppin: in Bechlin. Stadt Spandau: Riedviehbestand des Ackerbürgers Krause, Weinberge 2.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: ein Rind auf dem Rittergute Hohenfinow. Kreis Osthavelland: ein Rind auf dem Rittergute Priort. Kreis Ostprignitz:

Digitized by Google

ein Rind in Neuroddahn. Kreis Ruppin: ein Rind des Schulzen Dretz in Nackel. Kreis Teltow: in Marienfelde. Kreis Templin: ein Rind des Ritterguts Willmine.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: unter den Remontepferden des Vorwerks Vehlefanz. Kreis Westhavelland: unter den Pferden der 1. Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten (1. Brandenburg.) № 3. Stadt Potsdam: ein Pferd des Droschkenfuhrherrn Schenk, Junkerstr. 71.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Möllendorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Tegel. Kreis Templin: in Bergsdorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Heinersdorf und Schwanebeck. Kreis Osthavelland: in Königshorst, Vorwerk Nordhof, Kremmen und Kuhhorst. Kreis Westhavelland: in Friesack, Bage, Gutenpaaren und Retzow. Kreis Ostprignitz: in Schönhagen, Kemnitz (Ausbau) und Preddöhl. Kreis Westprignitz: in Colonie Burow und in Gulow. Kreis Ruppin: Gut Bückwitz.

b. Rothlaufseuche. Stadt Potsdam: unter den Pferden der Droschkenfuhrherren Schenk und Götz.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Steglitz.

Potsdam, den 6. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1900.

45. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen (gut)	15	M.	24 Pf.
"	"	do. (mittel)	15	"	22 "
"	"	do. (gering)	15	"	16 "
"	"	Roggen (gut)	14	"	42 "
"	"	do. (mittel)	14	"	34 "
"	"	do. (gering)	14	"	24 "
"	"	Futter-Gerste (gut)	15	"	20 "
"	"	do. (mittel)	14	"	40 "
"	"	do. (gering)	13	"	64 "
"	"	Hafer (gut)	15	"	40 "
"	"	do. (mittel)	14	"	40 "
"	"	do. (gering)	13	"	42 "
"	"	Richtstroh	6	"	72 "
"	"	Heu	6	"	24 "
"	"	Kartoffeln	3	"	92 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,33 Mk., Stroh 3,69 Mk., Heu 3,87 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	33	"	24 "
"	"	Linsen	50	"	— "
"	"	Kartoffeln	5	"	— "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule	1	"	40 "
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	15 "
"	"	Schweinefleisch	1	"	39 "
"	"	Kalbfleisch	1	"	39 "
"	"	Hammelfleisch	1	"	37 "
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	45 "
"	"	Eßbutter	2	"	42 "
60	Stück	Eier	3	"	74 "
1	Dz	Rindfleisch en-gros	100	"	— "

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	— "
"	"	Linsen	50	"	— "
"	"	Kartoffeln	5	"	50 "
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45 "
"	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	"	Schweinefleisch	1	"	50 "
"	"	Kalbfleisch	1	"	40 "
"	"	Hammelfleisch	1	"	20 "
"	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	"	Eßbutter	2	"	50 "
60	Stück	Eier	3	"	20 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1900:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,	
1	"	desgl. a. Roggen	31	"	
1	"	Gerstengraupe	35	"	
1	"	Gerstengrütze	33	"	
1	"	Buchweizengrütze	38	"	
1	"	Hafergrütze	41	"	
1	"	Hirse	38	"	
1	"	Reis (Java, mittler)	60	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70 "
1	"	in gebr. Bohnen	3	"	38 "
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	72 "
1	"	Speisesalz			21 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	39	Pf.,	
1	"	desgl. a. Roggen	30	"	
1	"	Gerstengraupe	46	"	
1	"	Gerstengrütze	40	"	
1	"	Buchweizengrütze	39	"	
1	"	Hafergrütze	44	"	
1	"	Hirse	39	"	
1	"	Reis (Java, mittler)	56	"	
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	34 "
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	97 "
1	"	Speisesalz			21 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	31 "

Berlin, den 5. November 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Telegraphen-Nummerlisten der Marine.

34. Die Telegraphen-Nummerlisten der Marine sind bei dem Kaiserlich Deutschen Postamt in Shanghai eingetroffen. Es wird daher von jetzt ab auch in Feldtelegrammen an Angehörige der Marine in Ostasien die Aufschrift nur als ein Wort gezählt, sofern sie mit den Eintragungen in den beim Haupttelegraphenamt in Berlin geführten Listen übereinstimmt. Es bedarf in diesem Falle keiner Angabe des Bestimmungsorts. Dieselben Erleichterungen finden auch Anwendung auf Telegramme an Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege in Ostasien.

Berlin W., 29. Oktober 1900.

Reichs-Postamt. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung eines deutschen Postamts in Peking.

35. In Peking ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 30. Oktober 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung eines Kabelcementkanals.

142. Bei dem Stadt-Fernsprechamt 3 (Oranienburgerstr. 70) liegt ein Plan aus über Herstellung eines Kabelcementkanals in der Karl- und Albrechtstraße.

Berlin C., den 1. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 20 (Stettinerstraße).

143. Am 15. November wird bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 20 (Stettinerstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet.

Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 3. November 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

144. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 12. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Anderweite Bezeichnung eines Postamts.

145. Die bisher „Schöneiche (Mark)" benannte Postagentur führt fortan die Bezeichnung „Klein-Schönebeck (Niederbarnim)".

Potsdam, 5. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

30. Das im Grundbuche von Mögelin Band II. Blatt Nr. 16 verzeichnete Grundstück von 2,50 ha Größe, bestehend aus der Parzelle Nr. 35 des K

blatts 1 der Gemarkung Mögelin, dem Büdner Johann Herm in Königshütte gehörig, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 21. September d. J. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gutsbezirk Grünaue abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Mögelin vereinigt worden.

Rathenow, den 23. Oktober 1900.

Namens des Kreisausschusses
der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Bando in Erkner den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Der Kammergerichtsreferendar Dr. Freiherr von Cramm ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Civilanwärter Meißner hier ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Civilanwärter Neumann hier ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Predigtamtskandidat Traugott Eduard Johannes August Tauscher ist zum Pfarrer der Parochie Jagow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Berlin.

Im Monat Oktober 1900 sind:

angestellt: als Postsekreär: die Postpraktikanten Creydt aus Leipzig in Tempelhof, Eeck, Fridrichowicz; als Postassistent: die Postassistenten Bräuning, Kopf, Bernhard Schmidt, Tobias, die Postanwärter Bierfreund, Freiburger, Heyer, Hübener, Kühlich, Otto Marquardt, Alwin Meyer, Quoß, Schwaack, Ziebell; als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Richard Busch, Ewert, Paul Franke, Güssow, Jänisch, Krull, Meese, August Meier, Hermann E. F. Müller, Nette, Rebeschke, Reith, Schiebel, Schlesener, Singer; als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Emilie Brase, Hedwig Braun, Hoffrichter, Klara Kern, Kliche, Marie Köhler, Schmidthals, Wiechel;

in den Ruhestand getreten: Postmeister Gutzmann in Neu-Weißensee (k. W. Berlin), die Postsekretäre Albert Schneider, Stier (k. W. Niederschönhausen), Voigt, Ober-Postassistent Bier, die Ober-Telegraphenassistenten Blietz, Brinkmann (k. W. Pankow b. Berlin), Orth (k. W. Pankow b. Berlin);

freiwillig ausgeschieden: Postbauinspektor Radke;

gestorben: Postsekretär a. D. Gentz, Ober-Telegraphist a. D. van Hengel.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Uebertragen ist die Wahrnehmung der Vorsteherstelle des Postamts I. in Lingen dem Postkassirer Lehmann aus Brandenburg (Havel), der Kassirerstelle bei dem Postamt in Brandenburg (Havel) dem Ober-Postdirektionssekretär Hedler aus Darmstadt, einer Kassirerstelle bei dem Postamt 1 in Hamburg dem Ober-Postdirektionssekretär Müllenberg aus Potsdam und einer Büreaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postsekretär Heidt aus Magdeburg.

Ernannt ist der Telegraphenamtskassirer Fuhrmann in Potsdam zum Postinspektor.

Versetzt ist der Postassistent Pantel von Prenzlau nach Angermünde.

In den Ruhestand tritt der Postmeister Reinicke in Kyritz (Prignitz).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Im Jahre 1901 werden **Gerichtstage** abgehalten werden: A in **Boitzenburg:** 12. Januar, 9. Februar, 9. März, 20. April, 18. Mai, 29. Juni, 10. August, 21. September, 19. Oktober, 16. November, 14. Dezember; B in **Gerswalde:** 5. Januar, 23ten Februar, 13. April, 1. Juni, 13. Juli, 31. August, 12. Oktober, 23. November.

Templin, den 29. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Niemegk.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1901 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) 26. Januar, 2) 23. Februar, 3) 30. März, 4) 27. April, 5) 25. Mai, 6) 29. Juni, 7) 31. August, 8) 28. September, 9) 26. Oktober, 10) 30. November und 11) 28. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 1. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der ungarische Staatsangehörige, Kürschner Samuel Rosenberg, geboren am 13. November 1847 zu Bisztricze in Ungarn, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Joseph Moureaur, geboren 30. März 1876 zu Chaffagne, Kreis Jura, französischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. September 1900 ausgewiesen.

Der Makler Kasimir Zeiter, geboren 28. Juli 1878 zu Dispertinnen, Canton Wallis, schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. September 1900 ausgewiesen.

Der Tischler Meilach-Nosenow Urinowsky, geboren 22. März 1872 zu Odessa, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. September 1900 ausgewiesen.

Der Gürtler Camill Lang, geboren 18. Juni 1881 zu Nadl, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Maler Franz Faschingbauer, geboren am 7. August 1840 zu Prag in Böhmen, österr. Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Heinrich Saltzmann, geboren 15. September 1877 zu Czernowitz, Kreis Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Oskar Lamm, geboren 10. Dezember 1868 zu Erfurt, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Fischhändler Abram Brokmann, 40 Jahre alt, zu Kalisch i./Rußland geboren, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Fischhändler Fabian Brokmann, geboren 15. September 1838 zu Kalisch i./Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Joseph Propp, geboren 23. Dezember 1878 zu Moskau i./Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Oktober 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Hohnjec, Regenschirmmacher,	geboren am 25. März 1873 zu Brezakov, Komitat Waraodin, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (4 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 5. Juni 1900),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. September 1900.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nikolaus Kremer, Schäfer,	geboren am 18. März 1833 zu Canach, Bezirk Grevenmachern, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. Oktober 1900.
2	Max Thimich, Schlosser,	geboren am 25. Januar 1880 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. September 1900.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 16. November **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 51 des Reichsgesetzblatts. S. 523. — Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen. S. 523. — Ausführungsvorschriften zum Gesetz, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. S. 525. — Theilstrecke Wildpark—Wustermark der Eisenbahn Treuenbrietzen—Nauen. S. 529. — Landesverweisungen. S. 529. — Markt- und Ladenpreise. S. 529/31. — Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter. S. 530. — Viehseuchen. S. 530. — Ergänzung der Genehmigungsurkunde für eine elektrische Bahn. S. 531. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 532. — Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zweier Kirchengemeinden. S. 532. — Pfarrstellenerledigung. S. 532. — Steuerhebebezirksveränderungen. S. 532. — Eisen-Ausfuhrtarif. Seehafen-Ausnahmetarif E 2. S. 532. — Personal-Chronik. S. 532.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 51.) № 2727. Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 16. Oktober 1900.

№ 2728. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das ostasiatische Expeditionskorps. Vom 1. November 1900.

Bekanntmachungen des Reichsschatzamts.

Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen.

Im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe soll versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs die Zahlung von Pensionen, Warte- und Wittwengeldern sowie fortdauernden Unterstützungen innerhalb des deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 800 Mark im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen in denjenigen Fällen zugelassen werden, in welchen die Erhebung der Beträge seitens der Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — erfolgt. Dieses Verfahren findet jedoch nur statt, wenn die Pensionen mittelst Invalidenpensions-Quittungsbuchs erhoben werden oder wenn zu den Jahresquittungen über die genannten Bezüge nur Bescheinigungen darüber beizubringen sind, daß die Bezugsberechtigten noch leben, die Quittung eigenhändig unterschrieben haben, hülfsbedürftig und würdig sind, sich nach dem Tode desjenigen, von welchem sie ihr Recht herleiten, nicht wieder verheirathet haben oder sich noch im Wittwen- oder ledigen Stande befinden.

Ferner soll auch die Zahlung von Waisengeldern und Erziehungsbeihülfen innerhalb des Deutschen Reichs, sofern sie an die Mutter der Waisen zu leisten ist, mittelst Postanweisungen ohne Monatsquittungen zulässig sein, wenn zu den Jahresquittungen über diese Bezüge nur Bescheinigungen darüber erforderlich sind, daß die Quittung von der Mutter eigenhändig unterschrieben ist, daß die Waisen noch leben, hülfsbedürftig sind, von ihr unterhalten werden und die mehr als 16 Jahre alten Töchter noch unverehelicht sind, sowie darüber, ob die Waisen, und zutreffendenfalls welche von ihnen, in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen sind.

Die Zahlung der Bezüge mittelst Postanweisung hat nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten zu geschehen, in welchem enthalten sein muß:

1) die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und, sofern die Empfänger auf Versendung der Bezüge mittelst portofreier Postanweisung keinen Anspruch haben, auf Kosten der Empfänger erfolgt,
2) der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes rechtzeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Zusendung mittelst Postanweisung eingestellt wird,
4) die Verpflichtung, im Monat März die Jahresquittung, welche mit den in diesem Antrag ausdrücklich anzugebenden, im einzelnen Falle erforderlichen Bescheinigungen, außerdem seitens der Pensionäre und Wartegeldempfänger mit der pflichtmäßigen Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehen sein muß, an die zahlende Kasse einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt,
5) die Verpflichtung lediger weiblicher Personen und Wittwen, bei Bezügen, deren Zahlung die Fortdauer des ledigen oder Wittwenstandes zur Voraussetzung hat, der zahlenden Kasse unverzüglich von dem etwaigen Eingehen einer Ehe Anzeige zu erstatten und
6) die Verpflichtung der zum Empfange von Waisengeldern und Erziehungsbeihülfen berechtigten Wittwen, die zahlende Kasse von dem Ableben der berechtigten Waisen, von der Verheirathung noch berechtigter Töchter, von der Aufnahme der Waisen in eine Militär-Erziehungsanstalt und bei Erziehungs-Beihülfen von dem Aufhören der Unterhaltung der

Waisen durch die Mutter sofort in Kenntniß zu setzen.

Bei der Zahlung der Pensionen mittelst Invaliden-Pensions-Quittungsbücher haben sich die Empfänger bei dem Antrag an Stelle der Nummern 3 und 4 zu verpflichten:

3) die mittelst Postanweisung übersandten Beträge entweder selbst im Quittungsbuch in die Spalte „Geldbetrag" der Zahlungsordnung einzutragen oder ihre Eintragung von dem die vorgedruckte Verhandlung mit dem Invaliden aufnehmenden Beamten nach Maßgabe der Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuchs bewirken zu lassen.

4) das Quittungsbuch der Zahlstelle nicht nur bei einem Wechsel des Wohnsitzes und halbjährlich im September und März jedes Jahres nach Aufnahme und Vollziehung der vorgedruckten Verhandlung, sondern auch bei jeder Aenderung im Pensionsbezug einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt oder die Zusendung mittelst Postanweisung nicht weiter erfolgt.

Es wird sich empfehlen, gedruckte Formulare zu den Anträgen der Empfänger bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten, welche auf Wunsch und unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Im Falle des Antrags der Invaliden auf Uebersendung ihrer Bezüge mittelst Postanweisung sind die Quittungsbücher durch einen von der Zahlstelle darin aufzunehmenden Vermerk zur Sicherung gegen Doppelerhebungen zu sperren und bei Einstellung der Zahlungen im Postanweisungsverkehre durch einen weiteren Vermerk für die persönliche Erhebung wieder zu öffnen. Nach Eingang der Quittungsbücher haben die Zahlstellen die bereits bewirkten Eintragungen in der Spalte „Geldbetrag" der Zahlungsordnung zu prüfen und unrichtige oder etwa noch fehlende Eintragungen zu berichtigen oder zu ergänzen, sowie die Aenderungen im Pensionsbezug in die Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuchs zu übernehmen.

Bei der Uebersendung der Pensionen u. s. w. ist, sofern es sich um Einzelbeträge handelt, von den Postanstalten auf Posteinlieferungsscheinen, sofern aber gleichzeitig zwei oder mehr zu derselben Rechnung gehörige Postanweisungen aufgegeben werden, auf Nachweisungen in der Form der Anlage zu quittiren, welche seitens der Zahlstelle allmonatlich und für jede Rechnung getrennt aufzustellen sind. Die Posteinlieferungsscheine oder Nachweisungen sind bei Zahlung für Rechnung anderer Kassen diesen gegen Erstattung der gezahlten Beträge zu überweisen und hinsichtlich derjenigen Zahlungen, über welche Jahres- (Haupt-) Quittungen nicht beigebracht werden können, z. B. weil sie nicht mit dem vollen Betrage für das Rechnungsjahr, sondern nur für einzelne Monate verausgabt worden sind, wie bei Sterbefällen, Verheirathung, Wechsel des Wohnsitzes, in einem besonderen Hefte den Rechnungsbelägen beizufügen. Sofern bei den Pensions- u. s. w. Zahlungen Abzüge, die nicht — wie bei Pfändungen — ohne Weiteres einzubehalten sind, z. B. von Wittwenkassenbeiträgen, stattfinden, um deren Einbehaltung unter Bezeichnung der einzelnen Beträge die Empfänger bei ihren Anträgen auf Zusendung ihrer Bezüge mit der Post ausdrücklich nachsuchen, sind die Quittungen der Postanstalten nur auf Nachweisungen zu leisten, in denen die Abzüge ersichtlich zu machen sind. Beim Fehlen der Jahresquittungen sind die Empfangsbescheinigungen der Stelle, an welche die Abzüge abgeführt sind, den Nachweisungen beizufügen.

Die Uebersendung der Pensionen der Militärpersonen aufwärts bis zum Major oder Korvettenkapitän ausschließlich sowie der Invaliden-Unterstützungsgelder hat gemäß Artikel 8 Ziffer 2d und 4b des Regulativs über die Portofreiheiten mittelst portofreier Postanweisungen zu erfolgen. Ebenso sind die Sendungen der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 bewilligten Geldunterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds an ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen aus diesem Fonds an Hinterbliebene solcher Personen portofrei zu befördern. Die Portofreiheit erstreckt sich indessen nicht auf Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts.

Die Einlieferung der Postanweisungen bei der Postanstalt ist am letzten Werktage vor dem Tage der Fälligkeit zu bewirken, damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen.

Hinsichtlich der Pensionen, Warte-, Wittwen- und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, welche nicht mittelst Postanweisungen ohne Monatsquittungen gezahlt werden, treten folgende Aenderungen ein:

Für die im Inland ausgestellten Monatsquittungen über Wittwen- und Waisengelder soll von der Bescheinigung darüber, daß die Wittwen sich seit dem Tode desjenigen, von dem sie ihr Recht herleiten, nicht wieder verheirathet haben, daß die Waisen noch leben, daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter noch unverehelicht sind, sowie darüber, ob die Waisen, und welche von ihnen in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen sind, unter der Bedingung abgesehen werden, daß die Quittungen von den Bezugs- oder Empfangsberechtigten selbst mit der pflichtmäßigen Versicherung über das Vorhandensein der vorgenannten, bei der Zahlung vorausgesetzten Erfordernisse versehen werden.

Die gleiche Erleichterung soll bei Zahlungen von Unterstützungen an weibliche Personen und von Erziehungsbeihülfen hinsichtlich der innerhalb des Deutschen Reichs ausgestellten Monatsquittungen mit der Maßgabe eintreten, daß der Versicherung über das Leben der Waisen auf den Monatsquittungen noch diejenige über ihre Unterhaltung beziehungsweise über die Verwendung des Geldes zu ihrer Unterhaltung durch die Bezugs- oder Empfangsberechtigten hinzuzufügen ist.

Ferner kann bei der Zahlung der sämmtlichen vor-

Digitized by Google

genannten Hinterbliebenenbezüge wie der Pensionen und Wartegelder von der Bescheinigung des Lebens und der eigenhändigen Unterschrift auf den Monatsquittungen auch in den Fällen abgesehen werden, in denen die Zahlung an Dritte ohne Beibringung einer Vollmacht nur auf Grund einer ihnen von den Berechtigten anvertrauten Quittung erfolgt, sofern dem zahlenden Beamten bekannt ist, daß die Bezugs- oder Empfangsberechtigten die Quittung selbst unterschrieben haben und daß die betreffenden Pensionäre, Warte- und Wittwengeldempfänger am Tage der Fälligkeit noch gelebt haben.

Auch wird versuchsweise nachgelassen, daß die Empfänger von Wittwen- und Waisengeldern, im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, wenn der erste Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ihre Gelder schon am letzten Werktage des vorhergehenden Monats erheben. Die zahlenden Stellen sind indessen zur Beanstandung der verfrühten Zahlung in solchen Fällen befugt, wenn — wie bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes entstehen könnte. Sollte der Bezugsberechtigte nach Abhebung des Geldes vor dem Beginne des Fälligkeitstags sterben, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.

Zur weiteren Erleichterung hat in den Monats- wie in den Jahres-(Haupt-)Quittungen und in den Rechnungen über die aus Reichsfonds gezahlten Pensions- und Hinterbliebenenbezüge, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen die Aufführung der sämmtlichen Vornamen der Berechtigten zu unterbleiben und ist an Stelle der Vornamen nur noch der Rufname anzugeben. Ebenso sind in den Monats- und Jahres-(Haupt-)Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Pensionen die Angaben über die Anrechnung von Wittwenkassenbeiträgen u. s. w. fortan nicht mehr erforderlich. Ferner wird den Vormündern und Pflegern die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Diensteinkommen bezogen hat, sowohl in den Monats- wie in den Jahres-(Haupt-)Quittungen erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch für die Rentenzahlungen auf Grund des Haftpflicht- und Unfallfürsorge-Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Die Reichs-Hauptkasse wird angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Die Bundesregierungen sowie die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen sind wegen Anweisung der betheiligten Kassen mit entsprechenden Mittheilungen versehen.

Berlin, den 13. September 1900.

Reichsschatzamt.

An die Reichs-Hauptkasse.

*

Nachweisung

der von der _____ Kasse zu _____ für den Monat _____ mittelst Postanweisung abzusendenden Beträge an Pensionen (Wartegeldern, Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen, Erziehungsbeihülfen).

Laufende Nr.	Ausgabe-Manual-Blatt	Name und Wohnort der Empfänger, Bezeichnung der Bezüge	Betrag der Bezüge ℳ	Davon gehen ab: Postporto ℳ	Davon gehen ab: sonstige Abzüge ℳ	Bleiben baar abzusenden ℳ	Bezeichnung der Abzüge in Spalte 6
1	2	3	4	5	6	7	8
		Summe					

_____ Postanweisungen über zusammen _____ ℳ, in Worten u. s. w. _____

sind heute zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden.

_____, den _____ 19—

Postamt u. s. w.

(Unterschrift.)

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

42. Ausführungsvorschriften

zu dem Gesetze, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900, G.-S. S. 123.

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Zweck des Gesetzes.

Die Bedeutung des Gesetzes vom 2. Mai 1900 liegt hauptsächlich darin, daß es den von der bisherigen Gesetzgebung in weitem Umfange verwirklichten Grundsatz des Strafschutzes gegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben auf das Gebiet der Verkehrsabgaben ausdehnt. Es erhöht hierdurch die Wahrscheinlichkeit des thatsächlichen Einganges solcher Abgaben und erfüllt gleichzeitig eine wesentliche Voraussetzung derjenigen Verbesserungen,

welche in wirthschaftlicher und finanzieller Richtung durch den Uebergang zu zweckmäßigeren Erhebungsweisen zu erreichen sind. Dies gilt namentlich von den Schifffahrtsabgaben, deren Erhebung nach Art und Gewicht der beförderten Güter — im Gegensatz zur Erhebung nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge — der Belastungsfähigkeit des Verkehrs mehr entspricht und deshalb auch von den Schifffahrtsbetheiligten erstrebt wird, andererseits aber auch die Hinterziehung einen weit größeren Spielraum darbietet. Je mehr die Verwaltung bei dieser Erhebungsweise genöthigt ist, sich auf Angaben der Betheiligten zu stützen, um so weniger kann eine den Anreiz zur Hinterziehung entgegenwirkende Strafandrohung entbehrt werden.

Gleichzeitig soll durch Androhung von Strafen und sonstigen Nachtheilen für den Fall der unbefugten Erhebung den Abgabenpflichtigen Schutz gegen Ausschreitungen der Erheber gewährt werden.

Das Gesetz bezweckt ferner die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes unter Beseitigung der verschiedenartigen Bestimmungen, welche bisher in einzelnen Landestheilen und für einzelne Gruppen von Verkehrsabgaben galten. Es verzichtet indessen auf die Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften, welche für die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben in Betracht kommen. Insbesondere bleiben neben diesem Gesetze in Kraft der Art. V. des Gesetzes vom 22sten Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Ges.-S. S. 250 und der Art. XI. der Verordnung vom 25. Juni 1867, Ges.-S. S. 921, wonach die Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben in 5 Jahren verjährt.

B. Gegenstand des Gesetzes.

Das Gesetz bezieht sich auf Verkehrsabgaben im eigentlichen Sinne, d. h. auf solche Abgaben, welche kraft öffentlichen Rechtes für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen erhoben werden und auch ihrerseits öffentlich-rechtliche Eigenschaft haben. Diese Eigenschaft zeigt sich insbesondere in der Zulässigkeit der Beitreibung durch Verwaltungszwangsverfahren, in der Ausschließung des Rechtsweges hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabenzahlung und in der Geltung besonderer, abgekürzter Verjährungsfristen.

Demnach fallen nicht unter das Gesetz die für Benutzung von Eisenbahnen und Kleinbahnen zu entrichtenden Fahrgelder, Fracht- und sonstige Gebühren, weil es sich hier nicht um Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern um Leistungen aus privatrechtlichen Verträgen handelt.

Das Gesetz ist ferner nicht anwendbar auf Abgaben und Gebühren für die Benutzung von Anlagen, welche zu einem Eisenbahnunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 gehören.

Für die Hinterziehung kommunaler Verkehrsabgaben kommen nur die Vorschriften dieses Gesetzes, nicht die-jenen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152, zur Anwendung; es können daher wegen solcher Hinterziehungen weder gemäß §§ 79, 81 des letzteren Gesetzes Bestrafungen herbeigeführt noch auf Grund des § 82 a. a. O. Strafen angedroht werden. (Runderlaß vom 19. Januar 1898, Min.-Bl. d. i. V. S. 24).

II. Besondere Bemerkungen.

Zu § 1.

1. Der Begriff des „Unternehmens" im Sinne des § 1 Abs. 1 umfaßt sowohl die vollendete als auch die versuchte Hinterziehung; er wird insbesondere durch den Umstand, daß es zu einer finanziellen Schädigung des Hebungsberechtigten nicht gekommen ist, nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch erforderlich, daß es zu Handlungen gekommen ist, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte; nur vorbereitende Handlungen genügen nicht.

Das strafbare Unternehmen ist jedenfalls dann als vollendet anzusehen, wenn einer der in § 1 Abs. 1 besonders aufgeführten Thatbestände in der Absicht der Hinterziehung erfüllt ist. Bei den in anderer Weise begangenen Hinterziehungen muß nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden, ob noch Vorbereitung vorliegt oder die unmittelbare Ausführung des Vorhabens begonnen hat. Auf erschöpfende Aufzählung der Möglichkeiten des Hinterziehungsthatbestandes mußte verzichtet werden, weil die für seinen Eintritt maßgebenden Voraussetzungen nach der besonderen Art der einzelnen Verkehrsabgaben zu verschieden sind.

2. Maßgebend für die Verpflichtung zur Zahlung von Verkehrsabgaben sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Tarife. Die Zuständigkeit ist geregelt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1882, Ges.-S. S. 360, sowie durch die Ministerial-Erlasse vom 18. Dezember 1882, Min.-Bl. d. i. V. 1883 S. 2, vom 31. Mai 1883, Min.-Bl. S. 140, vom 30. März 1895, Min.-Bl. S. 127 und vom 11. Juni 1896, Min.-Bl. S. 129.

Zuständig zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen (§ 1 Abs. 1 lit. c. d. §§ 2 u. 15) sind bezüglich der von dem Könige und der von den Centralbehörden erlassenen Tarife der Minister der öffentlichen Arbeiten, bezüglich der von Provinzialbehörden erlassenen Tarife diese Behörden.

3. Der Vorbehalt in § 1 Abs. 1 lit. b. bezüglich des § 113 des Strafgesetzbuchs bezweckt die Offenhaltung der Möglichkeit, die letztere Strafvorschrift auf die bei Hinterziehung von Verkehrsabgaben vorkommenden Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt anzuwenden.

4. Die weite Spannung zwischen dem Mindest- und Höchstmaß der Strafe gewährt den erforderlichen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Bei der Strafabmessung ist von den Verwaltungsbehörden die Schwere der Zuwiderhandlung zu würdigen und insbesondere in Betracht zu ziehen, ob und wie häufig der Hinterziehende oder Ueberhebende aus ähn-

Digitized by Google

lichem Anlasse vorbestraft ist und ob er bei der — wenn auch erstmaligen — Zuwiderhandlung ein besonderes Maß von Arglist an den Tag gelegt hat. Ferner wird es auf die Höhe der hinterzogenen oder überhobenen Abgabe ankommen, und zwar auch insofern, als bei kleineren Abgabenbeträgen unter Umständen eine stärkere Vervielfachung nothwendig ist, um die Strafe ausreichend fühlbar zu machen.

5. Die Beitreibung hinterzogener Verkehrsabgaben (§ 1 Abs. 3) ist so lange zulässig, bis ihre Nachforderung verjährt ist, was nach der Rechtsregel in § 10 des Gesetzes vom 16. Juni 1840, G.-S. S. 440 — Art. 9 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, Ges.-S. S. 177, gleichzeitig mit der Strafverjährung, also nach 5 Jahren eintritt (vgl. I A. Schlußsatz).

Ausnahmsweise verjährt die Nachforderung bei hinterzogenen

a. Seeschifffahrtsabgaben in einem Jahre vom Ablaufe des Jahres an, in welchem die Forderung fällig wurde §§ 754, 901, 903 Nr. 4 Handels-Gesetzbuch,
b. Binnenschifffahrts- und Flößereiabgaben in gleicher Frist. §§ 117/8 Reichsges. vom 15. Juni 1895. R.-Ges.-Bl. 1898 S. 868 — § 30 R.-Ges. vom 15. Juni 1895, Reichs-Ges.-Bl. S. 341,
c. kommunalen Verkehrsabgaben in 3 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in welchem die Forderung entstanden ist. § 87 Kommunalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893, Ges.-S. S. 152. Für hinterzogene Verkehrsabgaben eines Kreis-Kommunal- und Provinzialverbandes findet jedoch die Regel der fünfjährigen Verjährung Anwendung.
d. Verkehrsabgaben, deren Erhebung einem Privatberechtigten zusteht, in 4 Jahren vom Schlusse des Jahres an, in welchem der Anspruch entstanden ist. Art. 8 des Preuß. Ausführ.-Ges. vom 20. September 1899, Ges.-S. S. 177.

Nicht öffentliche juristische Personen gelten als Privatberechtigte im Sinne dieser Bestimmung.

7. Die Einziehung der nicht freiwillig gezahlten Verkehrsabgaben und der auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1900 im Verwaltungswege festgesetzten Strafen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, Ges.-S. S. 545.

Muß die Einziehung in einem anderen Bundesstaate erfolgen, so kommt das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, R.-Ges.-Bl. S. 256, zur Anwendung.

Zu § 2.

Hier sollen im Gegensatz zu § 1, welcher das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht voraussetzt,

a. die ohne eine solche Absicht den Thatbestand einer Hinterziehung enthaltenden Handlungen und
b. die nicht mit einer Abgabenhinterziehung verbundenen Verletzungen der Tarifvorschriften, z. B. der Vorschriften über Vorzeigung von Quittungen und Ausweispapieren, über Anhalten an Hebestellen u. s. w.

getroffen werden.

Zu § 3.

Es wird nicht nur die eigentliche Tarifüberschreitung, sondern auch die unbefugte Erhebung ohne Tarifgrundlage mit Strafe bedroht. Zuwiderhandlungen gegen § 353 des Strafgesetzbuchs bleiben daneben als Amtsvergehen strafbar.

Zu § 4.

Privatberechtigte im Sinne des § 4 sind diejenigen physischen Personen, welche zur Erhebung von Verkehrsabgaben für eigene Rechnung berechtigt sind. Diese Berechtigung kann begründet sein entweder durch den Besitz einer Anlage, welche dem öffentlichen Verkehr gegen Entrichtung obrigkeitlich festgesetzter Gebühren gewidmet ist, oder durch einen lediglich über die Ausübung des Erhebungsrechts geschlossener Vertrag mit dem Besitzer einer derartigen Anlage.

Fälle der ersteren Art sind Lösch- und Ladestellen an Wasserstraßen, Brücken und dergl., welche im Privateigenthum stehen, gleichwohl aber dem öffentlichen Verkehr dienen und gegen Zahlung tarifarisch festgesetzter Gebühren von Jedermann benutzt werden können; Fälle der letzteren Art die Pachtungen staatlicher, kommunaler und privater Heberechte durch Privatpersonen.

Während gegen die verantwortlichen Vertreter erhebungsberechtigter Gemeinden oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, wenn sie Tarifüberschreitungen bei Erhebern oder Pächtern dulden, disziplinarisch eingeschritten werden kann, ist diese Möglichkeit gegenüber Privatberechtigten im Sinne des § 4 nicht gegeben; es erschien daher zweckmäßig, ein derartiges Verhalten Privatberechtigter mit öffentlicher Strafe zu bedrohen, wie dies übrigens schon früher in dem Gesetz vom 20. März 1837, Ges. S. S. 57, geschehen ist.

Hiernach sind Gemeinden, welche eine Abgabenerhebung gepachtet haben, nicht Privatberechtigte im Sinne des § 4; dagegen sind juristische Personen ohne öffentlich-rechtliche Eigenschaft, wie z. B. Aktiengesellschaften im Besitze von Häfen oder Kanälen mit Abgabentarifen, den privatberechtigten physischen Personen gleichgestellt.

Zu §§ 5 bis 7.

Diese Bestimmungen sind ähnlichen Vorschriften des Gesetzes vom 20. März 1837 im Wesentlichen nachgebildet:

Das Vorhandensein disziplinarer Machtbefugnisse gestattet es, den Beamten gegenüber auf die Handhaben der §§ 5 und 6 im allgemeinen zu verzichten; eine Ausnahme findet statt bezüglich der Beamten ohne Gehalt aus Staats- oder Gemeindemitteln, weil ihnen gegenüber jene Machtbefugnisse nicht genügend zur Geltung kommen können.

Digitized by Google

Zu § 8.

Die Verwaltungsbehörden sind — anders wie bei polizeilichen Strafverfügungen — im allgemeinen zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz nicht neben, sondern vor den Gerichten berufen. Die letzteren sind, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2, nur insoweit zuständig, als die ersteren von ihrer Strafbefugniß keinen Gebrauch machen und die anhängig gewordenen Strafsachen zur gerichtlichen Verhandlung abgeben.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 sind die Verwaltungsbehörden zwar zur Entscheidung unzuständig, wohl aber zur Vornahme von Untersuchungshandlungen befugt.

Zu § 9.

Obwohl eine so weitgehende Ausgestaltung des Strafverfahrens, wie sie in dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 sich findet, für das verhältnißmäßig beschränkte Gebiet der Verkehrsabgaben nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre, erschien es andererseits doch unerwünscht, lediglich für dies Gebiet ein neues und eigenartiges Verwaltungsstrafverfahren zu schaffen, zumal die Verkehrsabgaben theilweise durch Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern, welche in ihrer sonstigen Dienstthätigkeit das Gesetz vom 26. Juli 1897 anwenden, für Rechnung der Bauverwaltung erhoben werden.

Zu § 10.

Die Einziehung von Gegenständen und die Vertretungspflicht Dritter kommt bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 2. Mai 1900 nicht in Frage.

Zu § 11.

Die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse beruht auf der Erwägung, daß die Untersuchungs- und Strafbefugniß am besten von denjenigen Behörden oder Beamten gehandhabt wird, welche die unmittelbare Aufsicht über die Abgabenerhebung führen und vermöge dieser Stellung mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sind, sowie auch über die nöthigen Organe zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen verfügen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Erhebung staatlicher und privater Verkehrsabgaben ist Sache der die Anlagen, für deren Benutzung die Abgaben erhoben werden, beaufsichtigenden Ortsbaubeamten. Diesen steht daher die Strafbefugniß zu, soweit nicht die im Einzelfalle festzusetzende Strafe den Betrag von 300 Mark übersteigt.

In den voraussichtlich sehr seltenen Fällen, in welchen eine höhere Strafe festgesetzt werden muß, tritt hinsichtlich der Entscheidungsbefugniß an Stelle des Ortsbaubeamten dessen unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, also im Bereich der Strombauverwaltungen und der Verwaltung des Dortmund-Emskanals der Oberpräsident, im Bereich der Ministerial-Baukommission zu Berlin diese Behörde und im übrigen der Regierungspräsident.

Bei kommunalen Verkehrsabgaben sind die Vorsteher der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Magistrate, Kreisausschüsse u. s. w.) und bei Straffestsetzungen über 300 M. die unmittelbar vorgesetzten Gemeindeaufsichtsbehörden (Landräthe, Regierungs-Präsidenten u. s. w.) zuständig. Hinsichtlich städtischer Schifffahrts-, Fähr- und Hafenabgaben greift die Zuständigkeit der Regierungs-Präsidenten auch dann Platz, wenn die in Betracht kommenden Verkehrsanstalten (Kanäle, Fähren, Häfen) im Bereich einer Strombauverwaltung oder der Verwaltung des Dortmund-Emskanales liegen.

Die Zuständigkeit für Straffestsetzungen über 300 M. deckt sich überall mit derjenigen für Beschwerden über Anordnungen und Entscheidungen der Ortsbaubeamten und Gemeindevorstände.

Beschwerdeinstanz für Straffestsetzungen über 300 M. ist der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zu § 12.

Die Anordnung in Abs. 2 beruht auf der Erwägung, daß die einheitliche Handhabung des Gesetzes nur dann völlig gesichert ist, wenn die Beschwerdeentscheidungen für alle Fälle — einschließlich der durch die Hauptämter und Provinzial-Steuer-Direktoren behandelten — von den Provinzialbehörden der allgemeinen Landesverwaltung bezw. dem Minister der öffentlichen Arbeiten getroffen werden.

Zu § 13.

Es handelt sich hier nicht um Durchsuchung im Sinne der Strafprozeßordnung, sondern um die aus der Finanzhoheit des Staates fließende Befugniß der Verwaltung, diejenigen thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, deren Kenntniß für die richtige Bemessung der Verkehrsabgaben und zugleich für die Ermittelung von Hinterziehungen nothwendig ist. Diese Befugniß kann sowohl zur Verfolgung wie auch Verhütung von Hinterziehungen ausgeübt werden.

Das Maaß ihrer Anwendung muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden und Beamten überlassen bleiben, da allgemeine Regeln sich in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen; es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß Belästigungen des Verkehrs soviel als möglich vermieden werden müssen und deshalb Durchsuchungen nur bei erheblichen Anlässen vorgenommen werden dürfen.

Zu § 14.

Die hiernach zur Staatskasse fließenden Geldstrafen sind bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats der Bauverwaltung zu vereinnahmen, während die sächlichen Kosten des Strafverfahrens, soweit sie nicht von dem Beschuldigten wieder eingezogen werden können, aus den Mitteln zur Unterhaltung der fiskalischen Verkehrsanlage (Kanal, Hafen, Brücke u. s. w.), für deren Benutzung die hinterzogene oder überhobene Abgabe zu entrichten war, zu entnehmen sind. Bei privaten Verkehrsabgaben sind derartige Ausgaben bei Kap. 66 Tit. 4 des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen.

Die Kosten des durch das Strafverfahren entstehenden Schreibwerks sind jedoch bei den Ortsbaubeamten aus den Dienstaufwands-Entschädigungen, bei den Pre-

Digitized by Google

vinzialbehörden aus den Bureaubedürfnißfonds zu entnehmen.

Schreibgebühren sind, wenn sie als Entschädigung für Schreibwerk bei Ortsbaubeamten berechnet werden, bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats der Bauverwaltung zu vereinnahmen, soweit sie auf Schreibarbeiten bei anderen Staatsbehörden (Regierungs-Präsidenten ꝛc.) sich beziehen, sind sie bei Kap. 27 Tit. 14 des Etats des Finanzministeriums zu verrechnen.

(Vgl. Ausführungsvorschrift zu § 45 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 in der Anlage.)

Berlin, den 12. September 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Theilstrecke Wildpark—Wustermark der Neubaulinie Treuenbrietzen—Nauen.

332. Der Bahnkörper der vorgenannten Theilstrecke ist soweit fertiggestellt, daß alsbald mit dem Vorstrecken des Gleises begonnen und zu diesem Zwecke der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 7. November 1900.

Der Regierungspräsident.

333. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesausweisungen.

1.	2.	3.					4.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen					Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
		Zu- und Vorname	Heimathsort	Geburtsort	Stand	Alter Jahre	
Osthavelland	Amtsvorsteher in Buchow-Carpzow	Krüger, Gustav	Carlatowo (Russisch-Polen)		Knecht	22	3. August 1900.
Spandau	Polizeiverwaltung Spandau	Cieslack, Adam	Borowo (Rußland)		Saisonarbeiter	24	11. Juli 1900.
"	"	Zierbzinski, Iwan	Roschek (Rußland)		"	18	11. Juli 1900.
"	"	Grüning, Adolf	Porno (Rußland)		"	39	11. Juli 1900.

Potsdam, den 12. November 1900.

Der Regierungspräsident.

334. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neuruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	35	7	51	8	09	7	35	8	28	7	21	7	35	7	35	7	68	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Nixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	48	2	63	3	15	2	74	3	15	2	63	2	42	2	63	
3	Richtstroh	—	—	2	15	3	15	2	10	3	22	2	24	2	36	2	36	2	36	

Potsdam, den 7. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

335. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-											
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.				
													Rind-				
													im Großhandel	im Kleinhandel			
														von der Keule	vom Bauch		
		Es kosten je 100 Kilogramm															
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	53	13	51	13	56	13	20	25	—	28	—	31	—	3	36
2	Beeskow	—	—	14	01	—	—	13	75	22	50	27	50	45	—	3	80
3	Brandenburg	14	45	14	—	13	33	14	13	23	50	25	—	37	50	3	80
4	Dahme	14	70	14	58	14	28	13	—	26	—	30	—	35	—	3	20
5	Eberswalde	14	88	13	86	13	71	14	50	23	—	29	—	37	—	4	—
6	Havelberg	15	08	14	25	15	39	13	39	26	58	30	—	43	78	3	64
7	Jüterbog	15	09	14	64	14	20	14	67	30	—	30	—	40	—	4	44
8	Luckenwalde	15	58	14	63	—	—	15	25	35	—	35	—	45	—	3	70
9	Perleberg	14	50	13	90	—	—	13	75	24	—	27	—	34	—	3	75
10	Potsdam	—	—	14	—	—	—	15	32	25	50	24	—	31	—	4	52
11	Prenzlau	14	45	13	70	13	96	13	65	24	50	23	—	35	—	4	—
12	Pritzwalk	14	63	13	63	14	13	14	—	16	—	22	50	37	—	3	25
13	Rathenow	14	70	14	17	14	—	13	53	23	—	23	—	25	—	3	77
14	Neu-Ruppin	15	20	14	—	14	—	13	98	35	—	35	—	55	—	3	69
15	Schwedt	15	—	14	53	14	—	14	—	26	67	31	25	37	50	4	—
16	Spandau	15	50	14	50	15	60	15	65	26	50	37	50	42	—	5	—
17	Strausberg	15	—	14	—	15	—	15	—	30	—	30	—	40	—	4	—
18	Teltow	—	—	14	30	14	47	14	67	33	—	35	—	42	—	4	50
19	Templin	14	—	13	50	15	50	14	50	30	—	32	—	46	—	4	—
20	Treuenbrietzen	15	—	14	82	14	50	14	—	—	—	—	—	—	—	3	50
21	Wittstock	14	30	14	08	15	—	13	19	24	—	36	—	40	—	3	27
22	Wriezen a. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	31	—	3	25
	Durchschnitt	14	81	14	12	14	39	14	15	—	—	—	—	—	—	3	84

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. B. Uebrige Markt-															
		Stroh.				Fleisch.											
						Rind-				Kalb-				Hammel-			
						im Großhandel	im Kleinhandel			im Großhandel	im Kleinhandel			im Großhandel	im Kleinhandel		
							von der Keule	vom Bauch			von der Keule	vom Bauch			von der Keule	vom Bauch	
		Es kosten															
		Richt-		Krumm-		Heu											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	4	50	2	75	4	50	115	—	1	40	1	20	1	40	1	20
2	Beeskow	—	—	—	—	—	—	105	—	1	35	1	05	1	40	1	20
3	Brandenburg	3	80	—	—	4	36	88	—	1	40	1	20	1	40	1	20
4	Dahme	4	50	3	—	5	—	95	—	1	20	1	—	1	40	1	20
5	Eberswalde	5	—	—	—	5	—	101	—	1	40	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	4	27	—	—	5	50	111	—	1	30	1	10	1	40	1	20
7	Jüterbog	5	18	—	—	6	—	110	—	1	60	1	40	1	60	1	40
8	Luckenwalde	5	67	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20	1	40	1	20
9	Perleberg	3	80	—	—	5	50	110	—	1	40	1	20	1	40	1	20
10	Potsdam	5	93	—	—	4	74	114	89	1	50	1	33	1	50	1	33
11	Prenzlau	4	—	2	50	5	50	105	—	1	40	1	15	1	40	1	15
12	Pritzwalk	4	25	3	25	4	75	—	—	1	40	1	20	1	40	1	20
13	Rathenow	3	95	—	—	4	41	110	—	1	50	1	20	1	50	1	20
14	Neu-Ruppin	4	50	3	—	5	—	106	—	1	45	1	25	1	50	1	25
15	Schwedt	4	50	—	—	4	60	—	—	1	40	1	20	1	40	1	20
16	Spandau	5	25	—	—	5	25	120	—	1	60	1	20	1	60	1	20
17	Strausberg	6	—	4	50	7	—	120	—	1	60	1	—	1	60	1	—
18	Teltow	4	30	—	—	5	75	120	—	1	70	1	35	1	70	1	35
19	Templin	4	—	2	50	5	—	100	—	1	20	1	—	1	40	1	20
20	Treuenbrietzen	4	80	—	—	5	—	—	—	1	40	1	20	1	40	1	20
21	Wittstock	5	—	3	—	5	—	90	—	1	14	—	92	1	20	1	—
22	Wriezen a. O.	6	—	4	—	6	—	105	—	1	30	1	20	1	40	1	20
	Durchschnitt	5	17	107	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 8. November 1900.

Kontraktbrüchiger Saisonarbeiter.

336. Der bisher auf dem Rittergute Metzelthin im Kreise Templin beschäftigte ausländisch-polnische Arbeiter Anton Bogacz hat sich unter Kontraktbruch von seiner Arbeitsstelle entfernt.

Ich ersuche, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Vom Geschehenen ist mir mit Bezug auf diese Bekanntmachung Nachricht zu geben.

Potsdam, den 9. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

337. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Birkhorst. Kreis Westhavelland: in Friesack, Kriele und Mützlitz. Kreis Prenzlau: in Blumenhagen. Kreis Westprignitz: in Bresch, Bresch-Mollnitz, Klein-Berge und Lenzen. Kreis Ruppin: in Groß-Mutz. Kreis Teltow: in Deutsch-Wilmersdorf.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Rittergut Polßen. Kreis Oberbarnim: Gut Gielsdorf. Kreis Teltow: in Thyrow.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Lankwitz.

d. Rotzkrankheit. Stadt Brandenburg a. H.: ein Pferd der 1. fahrenden Batterie des Feldartillerieregiments Generalfeldzeugmeister (1. Brdbg.) № 3.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schönow und Alt-Landsberg. Kreis Westhavelland: in Burg Friesack und Rhinkanal bei Friesack. Kreis Westprignitz: in Dallmin und Kleeste.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 23. November **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 40 der Gesetz-Sammlung. S. 533. — Schifffahrtssperre. S. 533. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 533. — Viehseuchen. S. 533. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 533. — Zulassung von Hebammen. S. 534. — Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 534. — Polizei-Verordnung, betr. Untersuchung von Wildschweinen. S. 534. — Sonntagsruhe in Blumenbindereien. S. 534. — Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen. S. 534. — Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China). S. 535. — Verlegung eines Fernsprech-Kabelrohrstrangs. S. 535. — Neue Postagentur. S. 535. — Umpfarrung von Bahnwärterhäusern. S. 535. — Neue Eisenbahnhaltestelle. S. 535. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 535/36. — Volks-, Vieh- und Obstbaumzählung. S. 536. — Personal-Chronik. S. 537. — Maul- und Klauenseuche. S. 538. — Schifffahrtssperre. S. 538. — Handels- ꝛc. Register. S. 538. — Prozeßagent. S. 538. — Ausweisungen aus Preußen. S. 538.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 40.) № 10237. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 2. November 1900.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schifffahrtssperre.

338. Infolge nothwendiger Ausbesserungsarbeiten an der Schleuse zu Königs-Wusterhausen wird die **kanalisirte Notte** in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar 1901 für den Schifffahrtsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 14. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

339. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Mittwoch den 2. Januar 1901. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42, zu richten.

Potsdam, den 20. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

340.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Haselhorst und Lentzke. Kreis Westhavelland: in Pessin.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: in Klein-Kreutz.

c. Rotz. Kreis Ruppin: bei einem Pferde des Roßschlächters Ehfeld in Wusterhausen. Das Pferd ist am 10. November d. J. auf dem Viehmarkte in Neuruppin aus dem Bestande des Pferdehändlers Ewald Gräfe aus Dorf Zechlin gekauft worden.

II. Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Danewitz. Kreis Osthavelland: in Fehrbellin und Haselhorst. Kreis Westhavelland: in Brädikow. Kreis Ostprignitz: in Beveringen und Roylsdorf. Kreis Westprignitz: in Abbendorf, Groß-Breese, Groß-Leppin, Klein-Leppin, Seddin, Tangendorf und Uenze.

Potsdam, den 20. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1881.

31. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem G reicher eine numerirte Marke als Empfangsbesche so ist das Verzeichniß einfach, wü er drückliche Bescheir es ist es bei Die Marke oder (reichung der neue

Durch die scheine an die nicht einzuse

Digitized by Google

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 19. November 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zulassung von Hebammen.

77. Die bereits am 13. August 1900 zu Rostock geprüfte Frau Juliane Rademacher geb. Klimek, Koppenstr. 73 II., die bereits am 13. August 1900 zu Rostock geprüfte Frau Henriette Amalie Gertrud Auguste Bursch geb. Keil, Charlottenburg, Schillerstraße 38—39, und die am 30. Dezember 1899 zu Dresden geprüfte Frau Marie Berger geb. Hause, Neu-Weißensee bei Berlin, Sedanstraße 41, sind nach bestandener Prüfung als Hebamme hierselbst zugelassen worden. Berlin, den 28. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident.

Entziehung des Hebammenprüfungszeugnisses.

78. Der Amalie Fenske geb. Rath, Dunckerstraße 12 hierselbst wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 20. März 1900 das Hebammenprüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen. Berlin, den 9. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betr. die mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen.

79. Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder zum Verkauf angeboten, noch in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubreitet werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Trichinenschau und Stempelung in derselben Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch den Gemeindebeschluß vom 17. Februar / 29. September 1894 und das Regulativ von demselben Tage §§ 22—28 vorgeschrieben ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Dezember d. Js. in Kraft; mit demselben Tage verliert die Polizei-Verordnung vom 11. November 1891 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in Blumenbindereien.

80. Verordnung

für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, betreffend Ergänzung der von dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterm 21. März 1895 erlassenen und in Stück 13 Seite 111 ff. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlichten Bekanntmachung wegen Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 105e. R. G. O. und des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900 (G. S. S. 247) verordne ich für die genannten drei Stadtkreise was folgt

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung zu a. der Bekanntmachung vom 21. März 1895 erhält hinter Absatz 1 folgenden Zusatz:

Eine Beschäftigung von Arbeitern in Blumenbindereien nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit ist für nicht mehr als zwölf Sonn- und Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen.

Berlin, den 16. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen.

36. Von jetzt ab sind nach Cuba und den Philippinen Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter den gleichen Bedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Berlin W., 10. November 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China).

37. In Tongku (China) ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 14. November 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Fernsprech-Kabelrohrstrangs.

147. Ueber die Verlegung eines Fernsprech-Kabelrohrstrangs (Cementkanal) von Ecke Artillerie- und Johannisstraße über die Ebertsbrücke nach Ecke Georgen- und Prinz Louis-Ferdinandstraße liegt ein Plan aus bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 3 Oranienburgerstraße 72.

Berlin C., 10. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

148. In dem Dorfe Wildau, Kreis Teltow, wird am 22. November eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Wildau (Kr. Teltow) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Vorortzüge 358, 359, 370, 378, 377, 389 und 390 der Strecke Berlin—Königs-Wusterhausen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. vom Bezirk des Postamts in Königs-Wusterhausen:
   die Dachpappenfabrik von Weber & Falkenberg,
   die Pulverfabrik und das Dorf Hoherlehme,
b. vom Bezirk des Postamts in Zeuthen (Mark):
   die Essigfabrik von Blank.

Potsdam, 16. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Umpfarrung einiger Bahnwärterhäuser im Kreise Angermünde.

41. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der an der Eisenbahnstrecke Berlin-Stralsund in dem Kreise Angermünde gelegenen Bahnwärterhäuser 16, 17, 23 und 24 werden aus der Kirchengemeinde Gramzow, Diözese gleichen Namens ausgepfarrt und

a. die aus № 16 und 17 in die Kirchengemeinde Melzow,
b. die aus № 23 in die Kirchengemeinde Warnitz,
c. die aus № 24 in die Kirchengemeinde Seehausen eingepfarrt.

§ 2. Die Urkunde tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1900.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 10. Oktober 1900.
Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahnhaltestelle Papestraße.

35. Am 1. Januar 1901 wird der an der Berliner Ringbahn zwischen den Stationen Schöneberg und Tempelhof (Ringbahn) neuerrichtete Haltepunkt Papestraße für den Personenverkehr der Berliner Ring- und Stadtbahn sowie der Berliner Vorortstrecken mit Ausnahme der Strecken Berlin Anhalter Bahnhof—Groß-Lichterfelde und Berlin Anhalter Bahnhof—Zossen eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:

Zwischen Papestr. und Schöneberg 1,66 km.
" dito " Tempelhof (Ringbahn) 1,38 "

Zur Bedienung des neuen Haltepunkts werden sämmtliche Südringzüge in beiden Richtungen halten.

Am 1. April 1901 wird die an der Vorortstrecke Berlin (Anhalter Bahnhof)—Groß-Lichterfelde Ost belegene Haltestelle Tempelhof (Rangirbahnhof) für den Personenverkehr aufgehoben.

Berlin, den 12. November 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

31. Der Kreisausschuß hat nachstehende Gemeindebezirks-Veränderung genehmigt: Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Dorfstraßenparzellen Kartenblatt 3 № 405/2 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Alt-Tornow in Größe von 31 qm und № 406/2 in Größe von 97 ar 09 qm. Seitheriger Guts- oder Gemeindebezirk: Domainenfiscalischer Gutsbezirk Wriezen. Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Alt-Tornow.

Freienwalde a./Oder, den 9. November 1900.

Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

32. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die Kartenblatt 2 № 563/190 und 618/190 der Gemarkung Dabendorf belegenen Parzellen in Größe von 1 ha 94 qm. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Fiskalische Dorfaue. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Dabendorf. Kreisausschußbeschluß vom 20. September 1900. — J.-Nr. A. I. 4067/4156. Berlin, den 2. November 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

33. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Das im Anschluß an das Grundstück des Bauern Ferdinand Dannenberg zu Fresdorf belegene, Band VI. Blatt № 189 des Grundbuchs von Fresdorf verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Fresdorf unter dem Flächen-Abschnitte 379/177 des Kartenblatts 4 eingetragene Theilstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0189 ha Flächeninhalt, jetzt dem ꝛc. Dannenberg gehörig. Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk: Fiskalischer Gutsverband. Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Fresdorf.

Belzig, den 2. November 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses: Der Vorsitzende.

34. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1) Die früher dem Bauerngutsbesitzer Wilhelm Schönberg zu Menz gehörigen, vom Königlichen Forstfiskus erworbenen Grundstücke, Kartenblatt 5, Flächenabschnitt № 18, 19, 20 und 24 von 1,9510 ha Größe.	Gemeindebezirk Menz	Gutsbezirk Menz
2) Die von dem Bauer August Schläfke jun. zu Dierberg erworbene Dorfauparzelle Kartenblatt 2, Flächenabschnitt № 425/196 von 0,0103 ha Größe.	Fiskalischer Dorfauebezirk Dierberg	Gemeindebezirk Dierberg
3) Die von dem Landwirth Hermann Gühlow zu Krangen erworbene Dorfauparzelle Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 126/115 von 0,0107 ha Größe.	Fiskalischer Dorfauebezirk Krangen	Gemeindebezirk Krangen

Neu-Ruppin, den 5. November 1900.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die Nothwendigkeit periodischer Aufnahmen dieser Art ist unbestritten. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwickelung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntniß und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hülfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Vertheilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Gemeindewahlsystem u. s. w. — sich nach der Volkszahl richten.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnißmäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesammt wohl *eine Viertelmillion und darüber*, bei den einzelnen Haus*lungen vorsprechen, um für jede vom 30. November* bis 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A" und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichniß B" zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C" zu ihrer Ausfüllung, sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D".

Die Haushaltungsvorstände haben nur

a. die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
b. sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen,
c. sie vom 1. Dezember d. J. Mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das nothwendige Material für die Beurtheilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirthschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung bereits bekannt und geläufig. Anders ist es mit der Obstbaumzählung. Eine solche hat für das ganze Land bisher nicht stattgefunden, ist aber auf die Dauer nicht zu entbehren. Das Obst als Nahrungs- und Genußmittel erfreut sich in der Bevölkerung einer steigenden Beliebtheit. Um aber dem Obstbau die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, muß man zunächst seinen bisherigen Umfang und seine Bedeutung ermitteln, was nur durch eine statistische Aufnahme geschehen kann. Es darf daher erwartet werden, daß vor Allem die Besitzer größerer Gärtnereien und Baumschulen, die Obstzüchter sowie die Mitglieder von Obstbauvereinen als die zunächst Betheiligten mit allem Eifer an dieser bedeutsamen Erhebung mitzuwirken bereit sein werden. Ihr Gelingen würde ferner wesentlich gefördert, wenn alle Obstbaumbesitzer und deren Vertreter, den Zählungstag nicht erst abwartend, schon jetzt an der Hand einer örtlichen Inaugenscheinnahme sich rechtzeitig genaue Angaben über die Anzahl der ihnen zugehörigen Obstbäume jede

Digitized by Google

vier in Betracht kommenden Obstgattungen aufzeichneten, damit sie dieselben am 1. Dezember d. J. ohne irgend welche Schwierigkeit vollständig in die Zählkarte eintragen oder dem Besitzer des Gehöftes angeben können.

Es ist sorgfältig zu beachten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Vieh- und Obstbaumzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zähleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem oder mehreren Häusern bestehen. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung auf die besonderen dieserhalb an die Erhebungsbehörden ergangenen sowie an die Zähler ergehenden Anweisungen.

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist eine selbstständige, nach ganz anderen Grundsätzen als die Volkszählung zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Vieh- und Obstbaumzählung sind wenig zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche oder fiskalische Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und sein Besitz nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft, Jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntniß, Staatsangehörigkeit, Militärverhältniß, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen u. s. w. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Oeffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Gehöftbesitzer und Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämmtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch werthvolle Dienste leisten. Auf bezahlte Zähler wird diesmal hoffentlich nur noch ausnahmsweise zurückgegriffen werden müssen, nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Betheiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Diensterleichterungen zu gewähren sind. Es darf daher erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichts am Zähltage dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen bezw. Gehöftbesitzern ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen und Gehöften aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies thun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere, sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Besitzer des Gehöfts und Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze. Sie werden diesen aber wohl kaum anzurufen brauchen, sondern überall ohne Weiteres der Rücksicht begegnen, die jeder für das gemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das Königliche statistische Bureau wird das Seinige thun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen der Nutzbarmachung für Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt zu erschließen.

Berlin, den 3. November 1900.

Königliches statistisches Bureau.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Königl. Forstmeister Bando in Erkner für den Bezirk 9 „Erkner", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier Peters in Erkner für den Bezirk 9 „Erkner".

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse Erdmann in Station Halensee ist als solcher unkündbar angestellt worden.

Der Pfarrer Prüschenk von Lindenhofen zu Diedersdorf, Diözese Cöln-Land I., ist durch rechtskräftige Disziplinar-Entscheidung vom 31. Oktober 1900 zur Dienstentlassung verurtheilt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Reinhold Johannes Baumgarten ist zum 2. Prediger zu Greiffenberg U.-M. und zum Pfarrer zu Bruchhagen und Görlsdorf, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Heuck ist als Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Ernst Schmidt ist als Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Dr. Memelsdorff ist als Oberlehrer am Sophiengymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Frey ist als Oberlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Kabatnik, Josef Hoffmann, Adolf Rupnow und Wilhelm Neumann sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Himmstedt, Liebisch, Wegner VIII., Moysich, Föhlisch, Laeßig und Stoff sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die technische Lehrerin Bertin ist endgültig als Fachlehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Lukßnat, Simsch geb. Cachandt und Elmer sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Hornig, Vogt, Probst, Fischer und Förster sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Molkereibesitzers Greve, Wallstraße 93, ist erloschen. Charlottenburg, den 15. November 1900.

Der Polizei-Director.

Schiffahrtssperre

Die Diemitz'er Schleuse wird wegen Tieferlegung des Schleusenbodens vom 3. Dezember d. Js. bis zum 1. März 1901 für die Schifffahrt gesperrt sein.

Mirow, 6. November 1900.

Großherzogliche Flußbau-Commission.
Abth. für die Havel.

Führung der Handels- ꝛc Register.

Die die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Börsen-Register und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1901 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkow'er Kreisblatt bezw. für die Ortschaften des Lübben'er Kreises dem Lübben'er Kreisblatt veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 15. November 1900.

Amtsgericht.

Prozeßagent.

Dem Kaufmann Albert Schultz zu Brüssow ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst gestattet worden. Prenzlau, 15. November 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarrettenarbeiter Mordko Polinkovsky, geboren 20. Mai 1869 zu Gorodischte, Kreis Kiew, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. August 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Abraham Szmit, geboren 12. Dezember 1848 zu Rzecycadluga, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. September 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Arona Reich'a, geboren am 15. August 1868 zu Rozwadow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. September 1900 ausgewiesen.

Der Schneidergeselle Isaac Chaplinsky, geboren 25. März 1873 zu Klodovah, englischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. September 1900 ausgewiesen.

Die unv. (Artistin) Wilhelmine Olsen, geboren 7. Juli 1878 zu Copenhagen, dänische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Reisende Koppel Neumann, geboren 7. Juli 1879 zu Wisnicz (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Joseph Sczablewski, geboren 22. Oktober 1877 zu Chotsch, Kreis Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Kunstreiter Johann Pawelek, geboren 26. August 1882 zu Jezowe (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Oktober 1900 ausgewiesen.

Malke Nokatsch geb. Fiedler, geboren zu Slotsch, 20 Jahre alt, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Oktober 1900 ausgewiesen.

Wittwe Sara Nokatsch geb. Schidlowski, geboren zu Slotsch, 63 Jahre alt, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Oktober 1900 ausgewiesen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Digitized by Google

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 30. November **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 52 des Reichsgesetz-Blatts. S. 539. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen. S. 539. — Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 539. — Straßenbahn Cöpenick—Nieder-Schöneweide. S. 540. — Dampffaß- ꝛc. Prüfungen. S. 540. — Neubildung eines Standesamtsbezirks. S. 540. — Wasserstände. S. 540. — Barbier- ꝛc. Innung in Britz. S. 541. — Kommunalbezirksveränderung. S. 541. — Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Kirdorf—Mittenwalde. S. 541. — Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung. S. 542. — Aufhöhung ꝛc. eines Spree-Ufer-Geländes. S. 543. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 543. — Schornsteinfeger-Prüfungskommission. S. 543. — Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen. S. 544. — Fernsprech-Kabelrohrstrang. S. 544. — Unanbringliche Postsendungen ꝛc. S. 544. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 545. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 545. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 546. — Einlösung fälliger Zinsscheine ꝛc. S. 546. — Brennsteuervergütung. S. 547. — Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs). S. 547. — Personal-Chronik. S. 547. — Gerichtstage. S. 547. — Handels- ꝛc. Register. S. 547. — Ausweisungen aus Preußen. S. 547. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 548.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 52.) № 2729. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900.

№ 2730. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. November 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen.

32. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 30. August 1900.

Königliche Regierung.

Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

33. Im Verfolg meines Runderlasses vom 28sten August d. Js. (III. 11523) werden nachträglich die Regierungsbezirke Frankfurt a./O. und Merseburg für

weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 19. November 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. November 1900.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

341. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Coepenick nach Niederschöneweide vom 23. Mai 1900 — Amtsblatt 1900 Seite 406 ff.

1) Die Beförderung von Gütern ist nur auf der Strecke Ostende-Niederschöneweide gestattet.
2) Der Vorbehalt unter Ziffer 1 Absatz 2 hinsichtlich der Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr fällt als entbehrlich fort.
3) Die Eintragung der Unternehmerin in das Handelsregister ist unter dem 30. Oktober 1894 erfolgt.

Potsdam, den 7. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Dampffaß- ꝛc. Prüfungen.

342. Dem Regierungs- und Baurath a. D. Lobach in Schöneberg, Belzigerstraße 9 IV. wird die Genehmigung ertheilt, die polizeilich vorgeschriebenen Druckproben an Dampffässern, Mineralwasser-Apparaten im diesseitigen Regierungs-Bezirk vorzunehmen.

Potsdam, den 20. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Neubildung eines Standesamtsbezirks.

343. Die Gemeinde Marienwerder wird mit dem 1. Januar 1901 von dem Standesamtsbezirk № 54 „Zerpenschleuse" des Kreises Niederbarnim abgezweigt und aus ihr ein neuer Standesamtsbezirk № 54a. „Marienwerder" gebildet.

Potsdam, den 17. November 1900.

Der Regierungspräsident.

344. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,24	30,46	2,12	0,40	0,86	2,03	0,66	1,37	0,42	1,04
2.	32,26	30,48	2,12	0,38	0,86	2,06	0,68	1,29	0,39	1,06
3.	32,26	30,46	2,12	0,38	0,86	2,04	0,66	1,31	0,34	1,08
4.	32,24	30,46	2,10	0,42	0,86	1,97	0,68	1,33	0,30	1,10
5.	32,26	30,46	2,08	0,41	0,85	2,00	0,67	1,32	0,37	1,10
6.	32,24	30,48	2,08	0,43	0,84	1,94	0,68	1,31	0,35	1,11
7.	32,26	30,48	2,10	0,40	0,84	1,98	0,63	1,39	0,26	1,12
8.	32,26	30,50	2,11	0,41	0,85	2,03	0,63	1,30	0,39	1,11
9.	32,28	30,50	2,09	0,37	0,84	2,03	0,64	1,32	0,31	1,12
10.	32,28	30,56	2,07	0,41	0,84	1,97	0,63	1,30	0,35	1,11
11.	32,28	30,50	2,08	0,39	0,85	1,97	0,67	1,31	0,33	1,10
12.	32,28	30,52	2,07	0,39	0,84	2,02	0,66	1,32	0,32	1,08
13.	32,28	30,56	2,07	0,37	0,83	2,02	0,66	1,34	0,35	1,08
14.	32,28	30,52	2,07	0,39	0,83	2,00	0,62	1,39	0,32	1,08
15.	32,26	30,52	2,04	0,44	0,86	1,93	0,58	1,34	0,34	1,07
16.	32,24	30,52	2,04	0,46	0,88	1,92	0,58	1,34	0,28	1,07
17.	32,26	30,56	2,04	0,48	0,90	2,01	0,60	1,34	0,28	1,08
18.	32,28	30,56	2,06	0,46	0,88	2,08	0,62	1,31	0,33	1,08
19.	32,28	30,58	2,04	0,47	0,89	2,07	0,66	1,32	0,34	1,10
20.	32,26	30,60	2,04	0,48	0,90	2,07	0,66	1,34	0,35	1,11
21.	32,28	30,62	2,04	0,45	0,90	2,10	0,67	1,38	0,29	1,11
22.	32,26	30,62	2,07	0,47	0,90	2,07	0,68	1,32	0,36	1,12
23.	32,26	30,62	2,07	0,49	0,90	2,01	0,69	1,32	0,42	1,12
24.	32,24	30,62	2,06	0,50	0,90	2,02	0,70	1,28	0,41	1,14
25.	32,26	30,62	2,05	0,49	0,90	2,06	0,73	1,32	0,40	1,14
26.	32,26	30,60	2,04	0,48	0,91	2,06	0,74	1,34	0,42	1,16
27.	32,28	30,60	2,04	0,50	0,91	2,03	0,75	1,36	0,44	1,17
28.	32,26	30,58	2,05	0,53	0,91	1,95	0,70	1,34	0,43	1,17
29.	32,28	30,56	2,07	0,53	0,91	2,04	0,72	1,33	0,45	1,18
30.	32,28	30,56	2,06	0,50	0,93	2,04	0,73	1,33	0,46	1,21
31.	32,26	30,60	2,07	0,50	0,94	2,04	0,79	1,35	0,44	1,22

Potsdam, den 22. November 1900.

Der Regierungspräsiden

Digitized by Google

Barbier- ꝛc. Innung in Britz.

345. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1901 eine Zwangs-Innung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in den Gemeinden Britz, Mittenwalde, Zossen, Tempelhof, Buckow, Treptow, Gr. Ziethen, Schönefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Glasow, Groß-Kienitz, Groß-Machnow, Rangsdorf, Blankenfelde, Mahlow, Lichtenrade, Brusendorf, sowie in den bezügl. Gutsbezirken mit dem Sitze in Britz und dem Namen „Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Britz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich scheidet zu demselben Zeitpunkte die Gemeinde Tempelhof aus der Barbier-Innung in Steglitz aus. Potsdam, den 19. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirks-Veränderung.

346. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Bergluch mit dem fiskalischen Gutsbezirke Forst Zehdenick im Kreise Templin zu einem forstfiskalischen Gutsbezirke mit dem Namen „Zehdenick" vereinigt wird.

Potsdam, den 24. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Rixdorf—Mittenwalde.

347. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. f.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn Rixdorf—Mittenwalde innerhalb des Stadtkreises Rixdorf und des Kreises Teltow folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung dieser Polizei-Verordnung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet, dabei ist jedoch der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb der Stationen nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als sie nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

3. Innerhalb der Stationen darf das Publikum nur diejenigen Anlagen betreten, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmungsmäßig dauernd oder zeitweilig freigegeben sind.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Züge der südlichen Berliner Vorortbahn, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, darauf zu sitzen oder etwas darauf zu legen.

8. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

9. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Wagen befindlichen Thüren verboten.

10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

11. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 24. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

348. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 — und soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Verschiffung, das Ein-, Ausladen und die Lagerung von Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Verschiffung.

§ 2. Die Verschiffung der im § 1 bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittels solcher Fahrzeuge erfolgen, die mit staubdichten Seitenwänden, sowie mit dicht schließendem Deck versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede Verunreinigung der Wasserläufe durch Hineingelangen der bezeichneten Stoffe ausgeschlossen ist.

§ 3. Die Beförderung, das Ein- und Ausladen der im § 1 bezeichneten Stoffe darf nur auf Grund einer von der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zu ertheilenden Genehmigung erfolgen.

Lagerung.

§ 4. Die Anlage und Benutzung von Abladeplätzen für die im § 1 bezeichneten Stoffe an öffentlichen Flußläufen darf nur unter Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde erfolgen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie ertheilt wurde.

Diejenigen Bestimmungen, welche für die Anlage und den Betrieb von Müllabladeplätzen ortspolizeiliche Genehmigung vorschreiben, werden durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 5. Der Regierungspräsident ist befugt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den in den §§ 1—4 der Polizeiverordnung getroffenen Vorschriften zu gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der in § 1 bezeichneten Stoffe außerhalb der von der zuständigen Strom-Schifffahrts-Polizeibehörde genehmigten Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 M. oder entsprechende Haftstrafe ein.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 24. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Ausführungsanweisung

für die Polizeiverordnung vom 24. September 1900, betreffend den Verkehr mit Müll u. s. w. und die Ablagerung von Müll an den öffentlichen Wasserstraßen.

1) Bei Stellung von Anträgen auf Grund des § 3 der Verordnung ist zunächst die Beschaffenheit der Stoffe zu prüfen und festzustellen, welche Stoffe, wo sie eingeladen und wohin sie befördert werden sollen.

2) Die Genehmigung ist nur zu ertheilen, wenn das Fahrzeug und die Ein- und Ausladestelle geeignet erscheinen. In der Genehmigung sind die Bedingungen zur Verhütung von Staub- und Ausdünstungen, Verunreinigung der Ufer- und der

Wasserstraßen u. s. w. vorzuschreiben. Liegt der Bestimmungsort in einem anderen Wasserbaubezirk, so darf die Genehmigung zum Einladen und zur Verschiffung nur ertheilt werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Wasserbauinspektors zum Ausladen vorliegt.

3) Die Verladung ist von dem Strompolizeibeamten zu überwachen. Werden die gestellten Bedingungen nicht genau befolgt, so ist die Einstellung der Verladung sofort zu veranlassen.

4) Nach Beendigung des Ladegeschäfts wird der Erlaubnißschein für die Beförderung in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Auf dem Scheine ist der Tiefgang, der Bestimmungsort und der Tag der Abfahrt zu vermerken.

5) Die erste Ausfertigung erhält der Schiffer; die zweite Ausfertigung wird sofort durch die Post dem Wasserbauinspektor übersendet, in dessen Bezirk die Löschung der Ladung erfolgen soll. Die dritte Ausfertigung wird zur Kontrolle vom Wasserbauinspektor des Abfahrtsortes aufbewahrt.

6) Die Schleusenmeister und die übrigen Stromaufsichtsbeamten haben die mit Müll u. s. w. beladenen Fahrzeuge ganz besonders im Auge zu behalten und die Erlaubnißscheine zu prüfen.

7) Die Genehmigung zum Ausladen ist nur zu ertheilen, wenn der Unternehmer die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde zur Errichtung des Abladeplatzes vorlegt.

8) Ist die Löschung ordnungsmäßig vollendet, so hat der Stromaufsichtsbeamte dies auf dem Erlaubnißschein zu vermerken und ihn dem Wasserbauinspektor zur Aufbewahrung abzuliefern.

9) Die strompolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Abladeplatzes für die in Rede stehenden Stoffe hat der Unternehmer in gleicher Weise nachzusuchen, wie dies für sonstige Uferanlagen bereits im § 36 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 vorgeschrieben ist. Dem Gesuch sind Zeichnung und Erläuterungsbericht in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

10) Der Ortspolizeibehörde ist von dem Gesuch unverzüglich Kenntniß zu geben mit dem Ersuchen, die etwa im ortspolizeilichen Interesse zu stellenden Bedingungen anzugeben.

11) Die Müllabladeplätze müssen in der Regel über dem höchsten Wasserstand liegen, damit die schädlichen Stoffe nicht in die Wasserstraßen gespült werden. Die Stoffe sind so abzulagern und durch einen leichten Damm vom Wasser zu trennen, daß auch durch Regen oder Schneeschmelze keine Wegspülung in die Wasserstraßen erfolgen kann.

12) Werden Abladeplätze aus besonderen Gründen auf einem unter Hochwasser belegenen Gelände genehmigt, so müssen sie mit einem genügend starken Damm aus reinem, undurchlässigen Boden umgeben werden.

13) Die abgeladenen Stoffe sind sofort mit einer 0,3 m hohen Erdschicht zu überdecken, um Ausdünstungen zu mildern, die Fliegenplage zu beseitigen und das Durchwühlen der Stoffe durch Unbefugte oder Vieh zu verhindern.

14) Die Menge des gelagerten Mülls darf eine gewisse Höhe nicht überschreiten. — Als höchste zulässige Höhe wird für Acker und Wiesen eine solche von ½ m, für Torfstiche von 1½ m anzunehmen sein.

15) Die Benutzung der Müllabladeplätze zu Bauzwecken darf erst nach Ablauf von mindestens 10 Jahren gestattet werden.

Potsdam, den 24. September 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

Begradigung und Aufhöhung des auf dem rechten Ufer der Müggelspree belegenen Ufergeländes der im Grundbuch von Coepenick-Stadt Band 62 Nr. 1975 und 1978 eingetragenen Grundstücke, der Union-Baugesellschaft Hirschgarten zu Berlin gehörig.

26. Die Union-Baugesellschaft auf Aktien Hirschgarten zu Berlin beabsichtigt das auf dem rechten Ufer der Müggelspree gelegene Ufergelände ihrer in der Aufschrift bezeichneten Grundstücke, welches aus tiefgelegenen Wiesen besteht, zu begradigen und hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses, hier, Humboldtstraße 1, eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Potsdam, den 23. November 1900.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

81. Auf Ihren Bericht vom 11. September d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des östlich der Thaerstraße belegenen Theiles der Frankfurter-Allee erforderlichen Flächen, welche auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Homburg v. d. H., den 10. Oktober 1900.

(gez.) Wilhelm R.

(gegengez.) von Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1900.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission.

82. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schornsteinfeger-Prüfungs-

Kommission für Berlin für die Zeit vom 1. Dezember 1900 bis zum 30. November 1902 aus den nachbenannten Herren besteht:

1) dem Königlichen Baurath Gropius, Bülowstraße 13, als Vorsitzenden,
2) dem Königlichen Baurath Kirstein, Invalidenstraße 113, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) dem Bezirksschornsteinfegermeister Adolf Schoff, Dragonerstraße 49,
4) dem Bezirksschornsteinfegermeister Hermann Maertens, Jägerstraße 12,
5) dem Rathsmaurermeister W. Vollmer, Lessingstraße 12, als Beisitzer,
6) dem Bezirksschornsteinfegermeister Richard Faster, Straußbergerstraße 18,
7) dem Bezirksschornsteinfegermeister August Schmidt, Wienerstraße 64,
8) dem Rathsmaurermeister A. Spar, Gr. Frankfurterstraße 87, als Stellvertreter der Beisitzer.

Berlin, den 21. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen.

38. Zur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in Ostasien sind fortan in Privatangelegenheiten der Empfänger Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 Mk. einschließlich und bis zum Gewichte von 250 g einschließlich zugelassen.

Die Geldbriefe bis zum Betrage von 150 Mk. und bis zum Gewichte von 50 g einschließlich sind portofrei. Für die der Portozahlung unterliegenden Geldbriefe beträgt das Porto

bei einer Werthangabe bis zu 150 Mk. und einem Gewichte von mehr als 50 g . . . . 20 Pf.,

bei höherer Werthangabe ohne Unterschied des Gewichts

über 150 bis 300 Mk . . . . . 20 Pf.,
„ 300 „ 1500 „ . . . . . 40 „

Das Porto ist vom Absender zu entrichten.

Die Aufschrift muß denselben Anforderungen entsprechen, wie bei den gewöhnlichen Feldpostbriefsendungen. Zur Herstellung des Siegelverschlusses ist feiner Lack zu verwenden. Es empfiehlt sich, auf der Siegelseite den Absender namhaft zu machen.

Die Beförderung der Geldbriefe erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhafen und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern.

In Betreff der Postsendungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe in Ostasien verbleibt es bei den z. Zt. bestehenden Festsetzungen.

In der Richtung vom Feldheere nach der Heimath werden nunmehr ebenfalls Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 Mk. und bis zum Gewichte von 250 g, ferner Postanweisungen bis zum Betrage von 800 Mk. einschließlich befördert.

Berlin, W. 19. November 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprech-Kabelrohrstrang.

149. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 4, hier, S. Prinzessinnenstraße 25 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Fernsprech-Kabelrohrstrangs von Kochstraße 49 bis Kochstraße 31.

Berlin C., 20. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

150. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 52 aus Potsdam 1 vom 15. August 1899 über 25 M. 99 Pf.,
2) № 2886 aus Prenzlau vom 16. November 1899 über 50 M.,
3) № 235 aus Rheinsberg (Mark) vom 5. Februar 1900 über 2 M. 40 Pf.
4) № 13747 aus Potsdam 1 vom 22. Dezember 1899 über 1 M. 50 Pf.
5) № 2146 aus Perleberg vom 9. Oktober 1900 über 4 M.,
6) № 1094 aus Jüterbog 1 vom 15. Januar 1900 über 20 Pf.

B. Einschreibbriefe:

1) № 940 aus Luckenwalde vom 17. Juni 1900 an Hallgaaten und Comp. in Hamburg,
2) № 389 aus Teltow vom 7. Juni 1900 an die Verwaltung des Stadt-Leihhauses zu Hannover,
3) № 945 aus Jüterbog 1 vom 20. Juli 1900 an Frau von Logewska in Berlin,
4) № 58 aus Treuenbrietzen vom 16. Juli 1900 an den Rechtsanwalt Gütrich in Dortmund.
5) № 209 aus Jüterbog vom 3. August 1900 an Beumert in Spandau.

C. Fundsachen:

Ein Zweimarkstück, aufgefunden am 6. September 1900 in der Packkammer des Postamts in Freienwalde (Oder).

D. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

Aus Brandenburg (Havel) 1 vom 13. Juli 1900 an H. S. 21 in Berlin Postamt 48 postlagernd mit 5 M. Inhalt.

E. Packete:

1) № 240 aus Schwedt vom 16. Mai 1900 an Heinrich Hühner p. A. Schornsteinfegermeister Brüning in Mohrin (Neum.),
2) № 985 aus Wittenberge (Bz. Pdm. 1) vom 28. Mai 1900 an Robert Gräf in Hamburg postlagernd,
3) № 416 aus Schwedt vom 15. März 1900 an Gustav Fischer in Eberswalde,
4) № 801 aus Cladow (Havel) vom 17. Juli 1900 an Franz Strasser in Potsdam postlagernd.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der

vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 22. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

151. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Gränau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Elbe, Droyßig, Gingst, Langenöls (Bz. Liegnitz), Letzlingen, Lübtheen, Mahlow (Bz. Potsdam), Mölln (Meckl.), Neukloster (Meckl.), Nilbau, Schildau (Bober), Schlichtingsheim, Schneeberg-Neustädtel, Seehausen (Altmark), Trebbin (Kr. Teltow), Treptow (Toll.), Warin (Meckl.), Witkowo und Wustermark zugelassen worden.

Potsdam, den 20. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

21. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 208 Stück
und zwar die Nummern:

199 453 464 660 759 768 846 866 907 920
1135 1149 1151 1200 1399 1893 2022 2205 2286
2347 2458 2587 2661 2671 2766 2873 2940 2947
3215 3224 3380 3509 3579 3758 3759 3844 3853
4042 4082 4146 4290 4335 4336 4486 4531 4710
4953 5082 5132 5237 5283 5506 5754 5755 5770
6052 6139 6347 6490 6610 6659 6671 6690 6809
6815 6916 7071 7296 7347 7533 7681 7840 7916
7957 8035 8065 8230 8308 8350 8437 8489 8531
8533 8561 8821 8978 8997 9181 9326 9461 9499
9530 9580 9607 9623 9692 9746 9794 9803 9920
10072 10122 10160 10181 10273 10342 10412
10446 10605 10665 10781 10803 10811 10898
11141 11241 11245 11285 11571 11580 11896
11903 12399 12470 12493 12548 12599 12712
13070 13192 13244 13510 13639 13669 13734
13789 13799 13871 13876 13891 14030 14048
14124 14206 14256 14267 14454 14592 14677
15015 15482 15578 15631 15674 15694 15808
15940 16143 16235 16302 16604 16667 16672
16729 16742 16803 16811 16821 16829 17097
17126 17311 17400 17482 17632 17660 17667
17707 17756 17919 17972 18062 18078 18136
18185 18285 18367 18370 18520 18522 18621
18657 18666 18968 19047 19069 19111 19375
19483 19535 19541 19746 19759 19836 19898
19948 19980 19984.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 73 Stück
und zwar die Nummern:

96 191 214 248 326 473 798 898 987 941
1130 1204 1431 1505 1604 1622 1750 1904 1931
2373 2683 2702 2819 2834 3041 3059 3060 3160
3176 3519 3523 3937 3942 4004 4122 4313 4345
4349 4350 4445 4677 4768 4804 4995 5345 5425
5506 5689 5826 5871 5951 5966 6234 6235 6245
6313 6318 6457 6504 6508 6537 6540 6698 6726
6735 6739 6799 6831 6895 6990 7059 7150 7159.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 292 Stück
und zwar die Nummern:

136 189 243 272 699 713 818 865 924 1182
1185 1369 1624 1636 2053 2286 2299 2336 2540
2625 2941 3151 3222 3260 3525 3714 3851 3981
4127 4212 4219 4230 4422 4469 4543 4558 4646
4793 4800 4820 4975 5024 5138 5176 5240 5287
5330 5399 5406 5425 5585 5690 5742 6069 6181
6195 6197 6249 6329 6363 6580 6595 6724 6769
7291 7313 7331 7479 7480 7502 7930 7979 8008
8072 8156 8221 8231 8527 8559 8710 8720 8890
8951 9357 9470 9584 9633 9762 9774 9906 9976
10277 10291 10498 10612 10613 10997 11021
11159 11356 11389 11681 11809 12002 12085
12157 12167 12247 12297 12497 12569 12716
12739 12791 12840 12856 12989 13185 13238
13469 13746 13817 13905 14029 14059 14093
14155 14195 14435 14472 14862 14867 14896
14979 14996 15030 15048 15142 15217 15417
15476 15773 15806 15853 15870 15923 16019
16111 16170 16212 16224 16329 16377 16416
16438 16482 16569 16598 16716 17042 17072
17192 17243 17297 17299 17304 17648 17689
17701 17732 17781 17786 17798 17921 17977
17999 18038 18188 18193 18318 18428 18443
18450 18553 18636 18661 18732 18786 18791
18886 18900 18938 18962 19274 19322 19471
19535 19571 19703 19749 19925 20028 20144
20190 20207 20407 20427 20516 20530 20573
20759 20830 20841 21042 21279 21299 21381
21398 21400 21412 21435 21493 21519 21661
21744 21831 21898 21998 22022 22026 22165
22208 22316 22342 22580 22714 22775 22860
22983 23014 23094 23117 23169 23182 23323
23356 23405 23414 23638 23711 23731 23749
23795 23884 23892 24077 24135 24185 24255
24333 24335 24342 24472 24478 24533 24559
24567 24655 24713 24719 24721 24839 24861
24928 24931 24948 25047 25049 25059 25133
25369 25572 25672 25687 25761 25822 25914
25951 26125 26149 26214 26247.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 246 Stück
und zwar die Nummern:

507 621 688 1059 1327 1366 1561 1571 1658
1692 1876 2052 2212 2365 2432 2496 2837 3035
3079 3081 3341 3397 3425 3488 3508 3576 3831

3634	3803	3829	3923	4034	4050	4065	4222	4223
4231	4476	4787	5091	5213	5238	5248	5293	5465
5611	5668	5717	5899	6003	6212	6314	6333	6825
6991	7005	7108	7289	7322	7917	8047	8185	8436
8501	8629	8643	8864	9013	9152	9259	9593	9700
9750	9810	9973	10007	10363	10397	10533	10555	
10672	10814	10868	10920	10931	10933	11033		
11153	11188	11288	11303	11379	11554	11570		
11602	11653	11716	11737	11781	11821	11930		
11963	12004	12159	12216	12229	12372	12607		
12671	12674	12839	12884	12901	12958	13162		
13480	13492	13534	13544	13710	13736	13747		
13766	13817	13853	13951	13967	13969	13982		
14145	14327	14773	14822	14870	14895	14922		
14999	15130	15149	15206	15276	15483	15506		
15658	15663	16108	16257	16386	16476	16583		
16738	16843	16844	16861	16901	16905	16922		
17105	17129	17133	17237	17248	17354	17547		
17552	17611	17632	17660	17712	17778	17818		
17833	17919	17927	17956	18232	18338	18471		
18524	18652	18687	18727	18729	18733	18757		
18768	18817	18867	19158	19266	19371	19378		
19478	19508	19578	19751	19964	19973	20061		
20106	20108	20142	20154	20171	20188	20211		
20212	20285	20297	20355	20358	20365	20453		
20463	20552	20598	20631	20660	20674	20959		
20962	20985	21014	21141	21166	21181	21220		
21231	21248	21252	21259	21563	21572	21582		
21589	21606	21642	21812	21835	21854	21874		
21886	21900	21911	21916	21921.				

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 7 Stück
und zwar die Nummern:
9749 9858 9939 9959 9978 10006 10010.

III. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 5.

Litt. N. zu 300 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 15 91 103.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben im kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 6 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und *Kosten des Empfängers* und zwar bei Summen bis *800 M. durch Postanweisung.* Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

22. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen
Berlin, den 13. November 1900.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

178	Stück	Litt.	A.	zu 3000 M. =	534000 M.
67	"	"	B.	" 1500 " =	100500 "
249	"	"	C.	" 300 " =	74700 "
208	"	"	D.	" 75 " =	15600 "
5	"	"	E.	" 30 " =	150 "
1	"	"	F.	"	3000 "
2	"	"	J.	" 75 M. =	150 "
1	"	"	K.	"	30 "
1	"	"	L.	"	3000 "
3	"	"	N.	" 300 M. =	900 "
1	"	"	O.	"	75 "
1	"	"	P.	"	30 "
717	Stück	über		. . . . .	732135 M.

nebst den dazugehörigen, im vorgenannten Verzeichnisse aufgeführten 8620 Zinsscheinen und 717 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. gez. Witte, als Landtagsabgeordnete, gez. Zimmermann, gez. König, Notar.

geschlossen,
gez. Behrens, Provinzial-Rentmeister. gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine ꝛc.

23. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße Nr. 76 hierselbst wird

1) die am 2. Januar 1901 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 17. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. und

2) die ausgelooften, am 2. Januar 1901 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1901 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 20. November 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Brennsteuervergütung.

9. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 31. v. Mts., § 551 der Protokolle, beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 19. Oktober 1899, § 601 der Protokolle, festgesetzten Brennsteuer-Vergütungssätze bis auf Weiteres beizubehalten sind.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach die Brennsteuervergütung bis auf Weiteres

1) für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein 6 Mark,
2) für vollständig d. h. mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirten Branntwein 4,50 M.

für jedes Hektoliter Alkohol beträgt.

Berlin, den 19. November 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs).

36. Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten Preußisch-Hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen mit den Oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhält Absatz 5c. des Waarenverzeichnisses („Torf und Torfkohle, auch gepreßt") vom 1sten Dezember 1900 ab folgende Fassung:

„Torf, Preßtorf, Torfbrikets und Torfkohle."

Berlin, den 22. November 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Gaude in Netzow für den Bez. 11 „Templin".

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Becker in Schönermark für den Bez. 24 „Rauschendorf".

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberamtmann Jäger in Könkendorf für den Bez. 22 „Maulbeerwalde".

Der bisherige Predigtamtskandidat Max Petrick ist zum Subdiakonus bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Senftenberg, Diözese Spremberg, bestellt worden.

Die Lehrer Frischtatzky, Krüger, Beyrodt, John, Kotzde, Buttermann, Haase, Tietz, Knieppenberg, Meyer, Germann, Moser, Maasch, Froebe und Felgenträger sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1901 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 3. und 26. Januar, 14. Februar, 7. und 28. März, 11. und 25. April, 18. Mai, 13. und 27. Juni, 11. Juli, 8. August, 21. September, 10. und 24. Oktober, 14. November, 5. und 21. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal.

Eberswalde den 17. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1901 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1. und 22. März, 12. und 26. April, 17. und 31. Mai, 14. und 28. Juni, 12. Juli, 9ten August, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 17. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Handels- rc. Register.

Im Laufe des Jahres 1901 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen: A. aus dem Handelsregister 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister 1) bei kleineren Genossenschaften durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und das Potsdamer Intelligenzblatt, 2) bei anderen Genossenschaften durch die zu A. 1 bis 3 bezeichneten Blätter erfolgen.

Potsdam, den 20. November 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1.

Handels- rc. Register.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1901 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen der **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 19. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarrenarbeiter Szyja Reband, geboren am 8. Mai 1875 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. August 1900 ausgewiesen.

Der Bäckergeselle Johann Gerlach, geboren am 20. November 1873 zu Weißack, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Oktober 1900 ausgewiesen.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Bednarek, Zimmermann,	46—50 Jahre alt, geboren zu Kopydto, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig zu Logiewniki, ebenda,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. Oktober 1900.
2	Saverio Pangrazzi, Tagelöhner,	geboren am 12. September 1870 zu Manklassiko, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	25. Oktober 1900.
3	Karl Popper, Hausirer,	geboren am 3. März 1871 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Privaturkundenfälschung, Betrug, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	25. August 1900.
4	Franziska Rachota, auch Rachotti, Arbeiterfrau,	geboren am 1. Januar 1870 zu Passeken, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Tetin, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. Oktober 1900.
5	Max Joseph Rosenstock, Schauspieler,	ungefähr 75 Jahre alt, geboren in Belgien, ortsangehörig zu Ried, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Oktober 1900.
6	Joseph Tasler, Arbeiter,	geboren am 15. Februar 1872 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Söberle, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	25. Oktober 1900.
7	Heinrich Thomas, Maschinenarbeiter,	geboren am 24. März 1855 zu Eich, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	4. Oktober 1900.
8	Josephine Thomas, geb. Camus, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 11. November 1855 zu Jonyaux-Arches, luxemburgische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Eugen Thomas, Sohn der unter 7 und 8 bezeichneten Eheleute,	geboren am 14. August 1879 zu Ars, luxemburgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 7. Dezember **1900.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 53, 54, 55 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 41 der Gesetz-Sammlung. S. 549. — Ausführungsbestimmung zur Gewerbe-Ordnung. S. 549. — Genehmigungspflichtige Kranken- ꝛc. Anstalten. S. 549 ff. — Tischler-Innung in Steglitz. S. 552. — Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe. S. 553. — Sera. S. 553. — Viehseuchen. S. 553. — Aufhöhung eines Spree-Ufer-Geländes. S. 553. — Gestattung von Vorarbeiten für den Bahnbau Treuenbrietzen-Nauen. S. 553. — Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn. S. 554. — Belobigung S. 562. — Personendampfschifffahrt auf der Spree. S. 562. — Schneider-Zwangsinnung in Berlin. S. 562. — Unanbringliche Postsendungen. S. 562. — Nachtdienst für die Fernsprech-Verbindungen Berlin-Cöln und Berlin-Paris. S. 563. — Pfarrstellen-Erledigungen. S. 563. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 563. — Druckfehlerberichtigung. S. 563. — Regelmäßige Milchbeförderung. S. 563. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 564. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. S. 564. — Reineinkommen einer Privatbahntheilstrecke. S. 564. — Personal-Chronik. S. 564. — Handels- ꝛc. Register. S. 565 ff. — Gerichtstage. S. 566. — Ausweisungen aus Preußen. S. 566.

Bekanntmachung.

Das am Freitag dem 28. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblatts wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag, dem 24. Dezember früh, das am Freitag, dem 4. Januar k. Js. zur Ausgabe gelangende 1. Stück des künftigen Jahrgangs bereits am Montag, dem 31. Dezember früh abgeschlossen.

Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher so zeitig abzusenden, daß sie spätestens für das 52. Stück am 24. Dezember früh, für das 1. Stück am 31. Dezember früh bei der Amtsblattsredaktion eingehen.

Potsdam, den 1. Dezember 1900. **Der Regierungspräsident.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 53.) № 2731. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Militär-Transport-Ordnung Vom 14 November 1900

(Stück 54) № 2732. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900.

№ 2733. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel. Vom 20. November 1900.

№ 2734. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 20. November 1900.

(Stück 55.) № 2735. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Vom 22. November 1900.

№ 2736. Verordnung, betreffend die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Vom 22. November 1900.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 41.) № 10238. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Duderstadt. Vom 14. November 1900.

№ 10239. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 16. November 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmung zur Gewerbe-Ordnung.

43. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) zur Ausführung des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung Ziff. 6 bestimmen wir, daß als weitere Kommunalverbände im Sinne der §§ 120 und 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände zu gelten haben.

Berlin, den 15. November 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizeiverordnung.

28. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes und für den Landespolizeibezirk Berlin (die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf) Folgendes verordnet: Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung v öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- u

Irrenanstalten vom 8. Juli 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 321 ff. und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. S. 231 ff.) und der Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 527 und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. S. 357) finden auf die der Konzessionspflicht unterliegenden Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 der Reichsgewerbeordnung und § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 237) künftighin keine Anwendung.

Potsdam, den 26. November 1900.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

349. Durch vorstehende Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 26. November d. J. werden die Bestimmungen der Polizeiverordnungen vom $\frac{8\text{ Juli}}{16.\text{ Dezember}}$ 1898 (Amtsblatt S. 321 ff. und S. 527), soweit sie sich auf öffentliche, der Konzessionspflicht nicht unterliegende Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beziehen, nicht berührt. Hierher gehören auch die von den Vorständen der Invaliditäts- und Altersversicherung, den Berufsgenossenschaften ꝛc. errichteten Kranken- u. s. w. Anstalten.

Bezüglich der gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegenden Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten zu stellen sind, werden im Sinne des § 115, Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) nachfolgende **allgemeine Anordnungen** getroffen:

Allgemeine Anordnungen

über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

Im Sinne dieser Anordnungen werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:

als **große** Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

I. Anlage und Bau.

1) Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2) Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

3) Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird.

Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4) Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5) Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2.

Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

In Privatkranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3.

1) Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2) Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3) Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von **einer** Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4) Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern (siehe § 17), sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern abwaschbar herzustellen.

§ 4.

1) Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2) Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5.

Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6.

1) Die Höhe der Zimmer soll in der Regel wenigstens 3,5 m betragen.
2) In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett
   a. eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,
   b. eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

zu fordern.

In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.

3) Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in **einem** Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 7.

II. Innere Einrichtung.

1) In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens **ein** geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.
2) Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8.

Für **Irren**anstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 № 1 und 2 und § 7 Folgendes:

1) In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2) Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein.

   Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3) Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.
4) Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen
   a. wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
   b. wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

vorhanden sein.

Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5) Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens **ein** Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6) Auf dem Erholungsplatz (§ 7, Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9.

Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10.

Die Fenster der Krankenzimmer der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtung versehen werden.

§ 11.

Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzte Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12.

1) Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.
2) Die Wasserbezugequelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13.

1) Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.
2) Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.
3) Abtrittsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizei-Verordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens

Digitized by Google

10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.

4) Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

5) Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14.

Die Aborte sind von den etwa anstoßenden Krankenzimmern durch Doppelthüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

In Privatkranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Abortes und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 15.

In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens **ein** Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16.

1) In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2) Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17.

In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

§ 18.

III. Nebengebäude.

Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19.

1) Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

2) Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20.

Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21.

1) Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2) Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes *Leichenhaus mit Sektionszimmer* erforderlich.

§ 22.

IV. Unterbringung der Kranken.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23.

1) Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren **Kranken**anstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.

2) In **Irren**anstalten muß mindestens **ein** Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24.

In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25.

Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 26.

Auf bestehende Anlagen erstrecken sich diese allgemeinen Anordnungen nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§ 27.

Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1, des § 21 Ziffer 2 sowie des § 6 Ziffer 2 kann der Bezirksausschuß in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Potsdam, den 4. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Ausdehnung der Steglitzer Tischler-Innung.

350. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischlerinnung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Tempelhof, Grunewald und Gutsbezirk Dahlem ausüben, der Steglitzer Tischlerinnung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der He

Digitized by Google

Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 26. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

351. Von privaten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe sind die Anstalten des Sanitätsraths Dr. Pissin zu Berlin und des Arztes Dr. Protze zu Elberfeld unter staatliche Aufsicht gestellt worden, nachdem sie die durch die Bundesrathsbeschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Potsdam, den 28. November 1900.

Der Regierungspräsident.

Sera.

352. Mit Beziehung auf die Runderlasse vom 25ten Februar 1895 — M. 373 U. I. 107 (Amtsblatt 1895 St. 12 S. 101/103), 4. April 1895 — M. 2677 — (Amtsblatt de 1895 St. 49 S. 478), vom 8. Juli 1898 — M. 12011 U. I. — (Amtsblatt de 1898 St. 30 S. 329) und vom 23. Juni 1899 — M. 11832 11833 U. I. — (Amtsblatt 1899 St. 28 S. 287) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 10. November 1900 — M. 13305 U. I. mitgetheilt, daß sich die Farbwerke (vorm. Meister, Lucius und Brüning) in Höchst a. M., die chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin, die chemische Fabrik von Dr. E. Merck in Darmstadt und das Serum-Laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg mit folgenden Bestimmungen einverstanden erklärt haben:

1. Der von den Apotheken an die Fabrikationsstätten zu zahlende Preis von 35 Pf. für je 100 Einheiten gilt für alle Sera bis einschließlich solcher von 500facher Werthigkeit, für hochwerthigere Sera erhöht sich dieser Preis auf 60 Pf. für je 100 Einheiten, gleichgiltig, wie hochwerthig das betreffende Serum ist.

2. Die an staatliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser gewährte Preisermäßigung von 35 Pfennigen auf 27½ Pfennige für je 100 Einheiten des minderwerthigen Serums wird auch auf hochwerthige Sera bis einschließlich solche von 500facher Werthigkeit ausgedehnt.

Potsdam, den 1. Dezember 1900,

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

353. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Hönow und Schönfließ Kreis Oberbarnim: in Willmersdorf. Kreis Osthavelland: in Hakenberg, Sommerfeld, Markau und Paaren i./Gl. Kreis Prenzlau: in Broellin. Kreis Ruppin: Rittergüter I. und II. zu Wildberg.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: in Joachimsthal. Kreis Osthavelland: auf dem Vorwerk Glien zum Rittergut Perwenitz gehörig. Kreis Westhavelland: in Fohrde und Weseram. Kreis Prenzlau: in Polzow. Kreis Templin: in Cappe und Fürstenau. Kreis Zauch-Belzig: in Götz.

c. Rotzkrankheit. Kreis Ostprignitz: 3 Pferde des Gastwirths Hahn in Zechlin. Kreis Ruppin: 3 Pferde des Roßschlächters Elfeld in Wusterhausen.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Clausdorf.

e. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde des Regimentsstalles 1. Garde-Regiments z. F.

f. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Möllendorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Wriezen und Alt-Kietz b. Wr. Kreis Osthavelland: in Bredow, Etzin, Nauen und Tarmow. Kreis Ostprignitz: in Blesendorf, Könkendorf, Neu-Cöln, Falkenhagen, Schönhagen b./Pr. und Zaatke. Kreis Ruppin: in Manker und Bechlin. Kreis Teltow: in Deutsch-Wilmersdorf. Stadt Spandau: Gehöft des Ackerbürgers Krause, Weinberge 2.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Priort. Kreis Prenzlau: in Schönwerder.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Falkenberg. Kreis Teltow: in Marienfelde und Zeuthen. Kreis Templin: in Bergsdorf.

d. Rotz. Kreis Niederbarnim: Gehöfte von Bohnenstengel in Weißensee und Gehöfte von Lau und Franke in Franz. Buchholz.

e. Influenza. Kreis Angermünde: in Günterberg. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 3. reitenden Batterie des 4. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Potsdam, den 4. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Begradigung und Aufhöhung des auf dem rechten Ufer der Müggelspree belegenen Ufergeländes der im Grundbuch von Coepenick-Stadt Band 62 Nr. 1975 und 1978 eingetragenen Grundstücke, der Union-Baugesellschaft Hirschgarten zu Berlin gehörig.

27. Die Union-Baugesellschaft auf Aktien Hirschgarten zu Berlin beabsichtigt das auf dem rechten Ufer der Müggelspree gelegene Ufergelände ihrer in der Aufschrift bezeichneten Grundstücke, welches aus tiefgelegenen Wiesen besteht, zu begradigen und hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses, hier, Humboldtstraße 1, eine Treppe rechts, während derselben Frist innerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Potsdam, den 23. November 1900.

Der Bezirksausschuß.

Gestattung von Vorarbeiten für den Bahnbau Treuenbrietzen—Nauen.

28. Im Anschluß an die im Amtsblatte von 1897 Seite 437 veröffentlichte Gestattung zur Vornahme von

Vorarbeiten für den Bahnbau Treuenbrietzen—Beelitz—Wildpark—Wustermark—Nauen wird hierdurch auf Grund des § 5 letzt. Abs. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die Theilstrecke Treuenbrietzen—Beelitz—Wildpark die besondere Erlaubniß zur Vornahme etwaiger Handlungen, durch welche eine Zerstörung von Baulichkeiten oder ein Fällen von Bäumen nothwendig werden sollte, ertheilt.

Die für die Vornahme der Vorarbeiten in Betracht kommenden Gemarkungen sind folgende:

A. im Kreise Zauch-Belzig:

1) Gemarkung Treuenbrietzen,
2) " Schlalach,
3) " Brachwitz,
4) " Buchholz,
5) " Wittbrietzen,
6) " Salzbrunn,
7) " Elsholz,
8) " Beelitz,
9) " Forst Kunersdorf,
10) " Caputh, Gut,
11) " Schwielow-See, } nur Katastral-
12) " Havelstrom, } Gemarkungen.

B. im Kreise Osthavelland.

1) Gemarkung Alt-Geltow,
2) " Neu-Geltow,
3) " Bornim, Forst,
4) " Wildpark,
5) " Bornstedt.

C. im Stadtkreise Potsdam.

1) Gemarkung Stadt Potsdam.

Potsdam, den 4. Dezember 1900.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Genehmigungsurkunde für die Westliche Berliner Vorortbahn.

83. Gegenstand und Dauer der Genehmigung.

Der Westlichen Berliner Vorortbahn wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe der in dem angehefteten Plan ersichtlich gemachten, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahnen mit einer Spurweite von 1,435 m bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung ertheilt.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die z. Z. auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Zu Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als welche die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin bestellt ist, einzuholen.

Die Unternehmerin hat ferner laut der, unterm 29. Mai 1900 dem Königlichen Polizei-Präsidium abgegebenen Erklärung die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird.

Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die im vorigen Absatz gestellten Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit der Kraft liefernden Firma derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

2.

Verbesserungen der Betriebseinrichtungen.

Hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems und der mit demselben zusammenhängenden Einrichtungen sind nach Aufforderung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahnen eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichneten Bahnen sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 189[illegible] maßgebend.

4.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e. Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g. Die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

h. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

i. Sollte es gelingen, eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Ausschaltung des Stromes beim Reißen der Leitungsdrähte selbstthätig erfolgt, auch ohne daß sie die Schienen berühren, so ist diese Einrichtung auf Erfordern der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuführen.

5.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen baltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Perronplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnefläche (etwa 49 cm) vorhanden ist.

Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 8—16 der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 bezw. der sie ergänzenden oder abändernden Bestimmungen aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen ꝛc. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Matte, bemalte oder mit Geschäftsanzeigen versehene Fensterscheiben sind nicht gestattet.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagenthüren müssen gut schließen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Bei Einführung elektrischer Beleuchtung bleibt die Anordnung einer Einrichtung zur Nothbeleuchtung vorbehalten, insbesondere einer gut beleuchtenden Laterne am Vorderperron,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können,

d. mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stromes, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittelst Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird. Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen oder Luftdruckbremse für die Motorachsen vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen. Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwenduug einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit einer Sandstreuvorrichtung, deren Ausmündung unmittelbar vor den Rädern erfolgen muß, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektromagnetische oder Luftdruckbremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens von dem Wagenführer zu bethätigen sind.

e. mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis gerathen,

f. mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Vorrichtungen zu fordern, welche die Heizung ermöglichen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Auflagen im Interesse der Landesvertheidigung.

Im Interesse der Landesvertheidigung werden der Unternehmerin folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Die Westliche Berliner Vorortbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung.

Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- oder Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Bahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalswerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anl. 1).

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder. Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt. Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall ausgegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil, gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahnen.

7.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen

Digitized by Google

die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörden wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

8.

Bauarbeiten.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

9.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a) die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b) für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c) die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, sowie geeignete Maßnahmen anzuwenden (Schmieren, Begießen mit Wasser u. s. w.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird;

d) die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

10.

Prüfung der Betriebsmittel.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. An den für den Betrieb zugelassenen Wagen dürfen Veränderungen in der Bauart nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Wagen, deren Zustand den Anforderungen unter Nr. 5 nicht entspricht, sind vom Betriebe auszuschließen und dürfen nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

11.

Anhängewagen.

Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde nähere Bestimmung vor.

12.

Haltestellen.

Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfniß sich hierfür herausstellen sollte.

13.

Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

14.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

15.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntniß vorzulegen.

Vor Ertheilung der Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen

Digitized by Google

Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

16.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

17.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise Berlin, Charlottenburg und Schöneberg bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.

18.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren wie folgt:

a. Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, wenn dieselbe eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich nicht mehr als 14 Tagen zur Folge hat, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden.

b. Der unterzeichneten Behörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

c. Gleiche Meldung ist an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erstatten, wenn die vorbezeichneten Unfälle und Betriebsstörungen in Folge von Entgleisungen oder Mängeln an Weichen, Betriebsmitteln, Akkumulatoren oder elektrischen Leitungen sowie auf Dienstvernachlässigung des Personals der Straßenbahn zurückzuführen sind.

In diesen Berichten sind folgende Punkte zu erörtern:

1. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
4. Beschädigung von Betriebsmitteln,
5. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6. ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
7. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind. Bei schweren Unfällen ist der Staatsanwaltschaft und der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, — letzterer nur insoweit an dieselbe nach der Bestimmung unter c. Bericht zu erstatten ist, — telegraphische Anzeige zu machen. Sollte diese Anzeige auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Dagegen sind

d. kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen — d. h. solche, deren Wiederherstellungskosten den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen — vorgekommen sind, vierzehntägig in einer schematischen nach den einzelnen Linien geordneten Uebersicht der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten sind verpflichtet:

1. Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat.
2. Wenn die Betriebsunternehmerin solche Personen nicht bestellt hat, sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Untersuchung der Betriebsunfälle wird in der Regel der Unternehmerin unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden bezw. ihrer Organe überlassen. Die Untersuchungsakten werden durch die zuständige Polizeibeh

Digitized by Google

(in Berlin Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen und Kriminalabtheilung) der Staatsanwaltschaft übersandt.

19.

Leitende Beamte der Bau- und Betriebs-Verwaltung.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

20.

Bedienstete im äußeren Betriebsdienst.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure, Expeditoren ꝛc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entlassen.

21.

Betriebsordnung.

Die Thätigkeit der unter № 20 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

22.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

23.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

24.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

25.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

26.

Zwangsmittel.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes wird die Verhängung von Geldstrafen in Höhe bis je 30000 Mark vorbehalten.

Als Unterbrechung des ordnungsmäßigen Betriebes wird auch jedes eigenmächtige Abweichen von dem genehmigten Fahrplan bezw. der Betrieb nach einem nicht genehmigten Fahrplan angesehen.

Gegen die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

27.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Soweit eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige ...

Digitized by Google

freie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der unterzeichneten Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen mindestens 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die unterzeichnete Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem (

Digitized by Google

verständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die unterzeichnete Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßregeln seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphen-Linien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und solange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichspostverwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

28.

Sicherheitsbestellung.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 17. September 1900.

Der Polizei-Präsident.
J. V. Friedheim.

* * *

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom Truppentheil

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 19

(Siegel und Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheils)
fahren von nach = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 19

(Siegel und Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

und haben an Fahrgeld bezahlt

Digitized by Google

	Einheitspreis		
für Offizier	Pf. =	M.	Pf.
" Unteroffizier und Gemeine .	" =	"	"
" Pferd	" =	"	"
" Desinfektion von Wagen .	" =	"	"
" Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"
" kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr	" =	"	"
	Zusammen	M.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Belobigung.

84. Der Telegraphenvorarbeiter Herr Friedrich Krüger, wohnhaft Dunckerstaße № 14, hat am 5ten November d. Js. Vormittags gegen 7¼ Uhr in der Straße am Kupfergraben zwei mit einem führerlosen Arbeitswagen durchgehende Pferde aufgehalten und dadurch größeres Unheil verhütet.

Für das hierbei bewiesene entschlossene und muthvolle Handeln wird derselbe hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 25. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Personendampfschifffahrt auf der Spree.

85. Nachdem die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern sich damit einverstanden erklärt haben, daß die strompolizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Personendampfschifffahrt auf der Spree von einschließlich dem Müggelsee bis zur oberen Berliner Weichbildgrenze und auf der Dahme von einschließlich Grünau bis zur Spree, welche bisher dem Polizei-Präsidenten in Berlin zustand, fortan von dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam wahrgenommen wird, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für die dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen für den Personendampfschiffsverkehr Nachstehendes bestimmt:

Polizei-Verordnung.

I. Der Paragraph 62 Absatz 1 der Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1899 wird, wie folgt, abgeändert:

§ 62. Konzession und Erlaubnißschein.

Wer auf den dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserläufen Personen mittels Dampf- oder Motor-Booten gewerbsmäßig befördern will, bedarf hierzu der Genehmigung des Polizei-Präsidenten.

Diese Genehmigung wird versagt, wenn gegen die *rson des Nachsuchenden Thatsachen* vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit darthun, und wenn ein Bedürfniß für die Vermehrung derartiger Transportmittel zu Extrafahrten oder zwecks Errichtung neuer Dampferlinien nicht vorliegt, oder wenn die weitere Belastung der Wasserstraße im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht angängig ist. Diese Genehmigung kann widerruflich oder nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden. Im Falle nachgewiesener Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb kann dieser letztere untersagt und die Konzession zurückgezogen werden.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Schneider-Zwangsinnung in Berlin.

86. Die Schneider-Zangsinnung zu Berlin hat beschlossen, diejenigen hiesigen Hausgewerbetreibenden des Schneider-Handwerks, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, in ihren Mitgliederkreis einzubeziehen.

Gemäß § 100f. Absatz 2 der Gewerbeordnung fordere ich die vorbezeichneten Hausgewerbetreibenden auf, sich hierüber zu äußern.

Die Abgabe der Aeußerung hat schriftlich bis zum 20. Dezember d. J. oder mündlich in der Zeit vom 10. bis 20. Dezember d. J. bei dem diesseitigen Gewerbe-Kommissariat, Krausenstraße 29, in den Wochentagen während der Dienststunden von 10 bis 12 Uhr zu erfolgen.

Berlin, den 30. November 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

152. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Wedekind in Düsseldorf,
" Weber in China,
" Büger in München,
" Straßburg 250 in Ahlbeck,
" Schuhmacher in Bad Elster,
" Michalowitz in Soldau (Ostpr.),
" Schlösser in Berlin,
" Weinberg in Warschau,
" Schulz in Berlin,
" Koeppen in Berlin,
" Mielke in Berlin.

B. In Charlottenburg zur Post gegeben:

An M. Reis in Berlin.

C. In Carlshorst zur Post gegeben:

An Woitschel in Belzowitz.

D. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Bücher, Band, Chocolade, Cigarren, Handarbeiten, Kleidungsstücke, Kragen, Messer, Metalltheile, Porte-

Digitized by Google

monnaies, Ringe, Strümpfe, Tabak, Uhrketten, Uhren, Werkzeugtheile u. s. w.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 29. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Höpfner.

Einführung des Nachtdienstes für die Fernsprechverbindungen Berlin—Cöln (Rhein) und Berlin—Paris.

153. Vom 1. Dezember ab ist für die Fernsprechverbindungen Berlin—Cöln und Berlin—Paris der Nachtdienst eingerichtet worden. Für gewöhnliche und dringende Gespräche gelten dieselben Bedingungen wie am Tage.

Berlin C., 1. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstelleneledigung.

42. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Köritz, Diözese Wusterhausen a./D., durch Abgang des Pfarrer Heimbach am 1. Januar 1901.

Pfarrstelleneledigung.

43. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Diedersdorf und das damit verbundene Diakonat in Groß-Beeren, Diözese Cöln-Land I., sind durch den Abgang des Pfarrers Prüschenk von Lindenhofen am 16. November d. Js. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

24. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 M.
1 Stück und zwar die Nr. 179.
Littr. J. zu 75 M.
2 Stück und zwar die Nr. 23 51.
Littr. K. zu 30 Mk.
2 Stück und zwar die Nr. 1 45.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1901 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

In der in Stück 48 dieses Amtsblattes enthaltenen Ausloosungs-Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin vom 13. November 1900 ist bei den ausgelooften Rentenbriefen Litt. C. nach № 21042 statt 21279 zu lesen **21297**.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung.

37. In den Staatsbahn-Gruppen- und Wechseltarifen, ferner in den Wechseltarifen mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn treten vom 1. Januar 1901 ab folgende Aenderungen ein:

1) Im Vorwort sind die Worte „zwischen den im Kilometerzeiger bezw. in den besonderen Tariftabellen aufgeführten Stationen" zu streichen.
2) Die besondere Tarifvorschrift unter II. B. 1. b. erhält folgende Fassung:

   Soweit die Eisenbahn die regelmäßige Beförderung von Milch (auch sterilisirter), Fettmilch und Sahne (Rahm) und die Rückbeförderung der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Milchgefäße gegen Frachtstundung übernimmt, gelten dafür die „Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Milch." Diese werden von der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht; auch können sie bei den Abfertigungsstellen, den Königlichen Eisenbahndirektionen und Verkehrsinspektionen eingesehen werden.
3) Soweit unter II. E. I. 5 (Stationen mit beschränktem Dienst) und II. F. (Tariftabellen) Bestimmungen und Frachtsätze für die ausschließlich der vertraglichen Milchbeförderung dienenden Verkehrsstellen aufgenommen sind, fallen diese weg. Unter Ziffer 2 der allgemeinen Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger ist folgender Zusatz aufzunehmen:

   Der Frachtberechnung für die regelmäßige Beförderung von Milch u. s. w. (vergl. die besondere Tarifvorschrift unter II. B. 1 b.) von und nach solchen Stationen und den Halte-

punkten in freier Strecke, für die im Kilometerzeiger Entfernungsangaben fehlen, werden die Entfernungen der nächst vorgelegenen Gütertarifstation zuzüglich der aus dem Personentarif-Kilometerzeiger sich ergebenden oder besonders zu ermittelnden wirklichen Entfernung zwischen dieser und der Milchverkehrsstelle zu Grunde gelegt. Nähere Auskunft hierüber ertheilen die betreffenden Abfertigungsstellen und die zuständige Königliche Eisenbahndirektion.

Berlin, den 25. November 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

38. Im Verkehr zwischen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn einerseits und Stationen der preußischen Staatsbahnen andererseits werden für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Brikets im Versande von den Seehäfen und von den Umschlagplätzen an binnenländischen Wasserstraßen mit Gültigkeit vom 3. Dezember 1900 bis 1. Oktober 1902 die billigeren Frachtsätze des Rohstofftarifs an Stelle der des Spezialtarifs III. oder höherer Ausnahmesätze berechnet.

Nähere Auskunft ertheilt das Auskunftsbureau der preußischen Staatsbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, und die betheiligten Güterabfertigungsstellen.

Berlin, den 29. November 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24sten Juni 1891) ist gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 für das Steuerjahr 1901 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 21. Januar 1901** festgesetzt.

Potsdam, den 3. Dezember 1900.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Reineinkommen der Privatbahntheilstrecke Strasburg U./M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Steuerjahre 1900 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecke Strasburg U./M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1899 auf 4287,72 M. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 27. November 1900.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Freiherrn von Houwald zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Der Oberbürgermeister Koeltze zu Spandau ist *Mitglied des Provinzialraths* gewählt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Lehnschulzengutsbesitzer Habedank in Mörz für den Bezirk 33 „Mörz".

Der Katastersekretär Werner hier und der Katasterkontroleur Horn in Pankow, z. Z. in Sigmaringen, sind zu Steuerinspektoren ernannt worden.

Der Militäranwärter Pietsch ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Julius Franz Koch in Greiffenberg U./M. ist zum Pfarrer der Parochie Stendell, Diözese Schwedt a./O., bestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Knoche und Wiedermann sind als Vorschullehrer am Städtischen Gymnasium nebst Realschule m. g. U. in Charlottenburg angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Uebertragen ist die Vorsteherstelle des Postamts II in Weißwasser dem Postsekretär Movius aus Potsdam.

Ernannt ist der Postkassirer Bussien in Potsdam zum Postinspektor.

Versetzt ist der Postmeister Baur von Deutsch-Avricourt nach Kyritz (Prignitz).

Entlassen ist im Wege der Kündigung der Postassistent Richter in Wriezen.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Matthias in Wittstock (Dosse).

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1900.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Dr. Bleichrodt vom Landgericht II. in Berlin und Schmidt in Neuruppin, zum Landgerichtsdirektor der Staatsanwaltschaftsrath Dietz vom Landgericht I. bei dem Landgericht II. in Berlin, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Keilhack beim Amtsgericht Zehden, Liman beim Amtsgericht Kempen in Posen, Riege in Wendisch-Buchholz und Bechly in Treuenbrietzen; zum Landrichter Hartwig aus Berlin beim Landgericht Ostrowo; zu Handelsrichtern der Fabrikbesitzer Georg Beermann, der Bankier und Konsul a. D. Julius Paul Friedemann, der Kaufmann Gustav Zierfch, der Fabrikant Dr. jur. Alfred Mengers, der Kaufmann Julius Grünwald, der Bankier Dr. jur. Paul Arons, der Kaufmann Theodor Schück, der Hofjuwelier Heinrich Strauß in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern der Bankier Albert Staeckel, der Kaufmann Theodor Pincus, der Kaufmann Emil Dellschau, der Fabrikant Jakob Philippsohn, der Bankier Selmar Schmitz, der Kaufmann Hermann Hausen, der Direktor Dr. phil. Byk, der Kaufmann Löbel Mendelssohn, der Fabrikbesitzer, Königliche Hoflieferant Georg Röhlich, der Buchdruckereibesitzer Hugo Bernstein in Berlin und der Kaufmann Sally Eisner in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Amtsrichter Gerhard in

Digitized by Google

Elberfeld als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, Haagen in Cottbus als Landrichter an das Landgericht daselbst, Koch in Luckau an das Amtsgericht II. in Berlin, Elteste in Senftenberg an das Amtsgericht I. in Berlin und Siebenhaar in Militsch an das Amtsgericht in Cottbus. Der Landgerichtsdirektor Dr. Felisch vom Landgericht I. in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Wirklichen Admiralitätsrath und vortragenden Rath im Reichs-Marine-Amt aus dem Justizdienste geschieden. Dem Amtsgerichtsrath Ackermann vom Amtsgericht I. in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

III. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Schneidemühl, Dr. Schocken, Stutzer, Meyerstein, Dr. v. Mutzenbecher, Altenau, Kohlstock, Dunckel, Dr. Benscher, Graf Keßler, Le Viseur, Pistor, Heinrich Schroeder, Segall, Rathe und Simon. Die Gerichtsassessoren Dr. Rudolf Schneider und Korte sind dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm bezw. Köln überwiesen. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Dr. Rintelen in Folge Ernennung zum Regierungsassessor.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Ersten Staatsanwalt in Potsdam der Staatsanwaltschaftsrath Wagner vom Kammergericht; zum Direktor des Untersuchungsgefängnisses in Berlin-Moabit der Gerichtsassessor Sauer. Versetzt sind der Erste Staatsanwalt von Ditfurth in Potsdam nach Cassel, der Staatsanwaltschaftsrath Plaschke vom Landgericht I. in Berlin unter Zurücknahme seiner Versetzung an das Oberlandesgericht in Breslau an das Kammergericht und der Staatsanwaltschaftsrath Schmidt in Liegnitz an das Landgericht I. in Berlin. Der Forstmeister Oppermann in Rehhorst ist zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Liebenwalde und Oranienburg, der Magistratssekretär Rönschke zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Forst i./L. und der Polizeiassessor Morgenbesser zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O. ernannt. Der Erste Staatsanwalt Unger in Prenzlau ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Georg Mühsam beim Kammergericht, Carstens, Mosson und Alfred Levy beim Landgericht II. in Berlin, Paul Stein beim Landgericht I. in Berlin und Justizrath Ehrlich bei dem Landgericht in Cottbus. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Dr. Georg Mühsam vom Kammergericht und Alfred Levy vom Landgericht II. in Berlin, sowie die Gerichtsassessoren Hermann Walter Meyer, Dr. Hantke und Dr. Aschenheim bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Justizrath Ehrlich aus Cottbus, Paul Stein vom Landgericht I. in Berlin und die Gerichtsassessoren Springer und Dr. Frankfurter bei dem Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Schiemang aus Meseritz und Carstens aus Berlin bei dem Landgericht in Cottbus, der Amtsrichter a. D. Max Schmidt bei dem Amtsgericht in Drossen, der Rechtsanwalt Mosson aus Berlin bei dem Amtsgericht in Angermünde, die Gerichtsassessoren Fedor Meyer bei dem Amtsgericht in Belzig, Haber beim Amtsgericht in Driesen und Vogel bei dem Landgericht in Guben. Der Notar, Justizrath Ehrlich in Cottbus hat sein Amt niedergelegt und dem Notar, Justizrath Dittmar in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Zum Notar ist der Rechtsanwalt Mosson in Angermünde ernannt. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Boeger in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Martini, Hasso von Podewils, Greiff, Friedenreich, Dr. Sternberg, Goldammer, Gottfried Krüger, Fischmüller, Max Lehmann, Reese, Häuseler, Frobenius und Karge. Uebernommen sind die Referendare Lierau und Taube aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, sowie Gröning aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Auf Antrag entlassen sind die Referendare Felix Lewin, Georg Jaffé, Schur und Dr. Richard Lehmann. Verstorben ist der Referendar Schlink.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, Sekretär Schneider zum Geheimen Registrator im Justizministerium. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Rauert vom Amtsgericht in Spandau an das Amtsgericht in Charlottenburg und Freiwald vom Amtsgericht in Charlottenburg an das Amtsgericht in Spandau, der Gerichtsvollzieher Hübsch vom Amtsgericht in Dahme an das Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Gerichtsvollzieher Hildebrand und der Kanzlist Wende beim Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Gerichtsvollzieher Gutke vom Amtsgericht I. in Berlin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Handels- ꝛc. Register.

Im Jahre 1901 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger und für kleinere Genossenschaften die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht.

Belzig, den 1. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Handels- ꝛc. Register.

Während des Geschäftsjahres 1901 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen-, Genossenschafts- und Musterregister durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Eintragungen in das Handels-, Börsen-

und Genossenschaftsregister außerdem durch die Berliner Börsen-Zeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, den 3. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das andels-, Genossenschafts-, Börsen- und Muster-Register s unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1901 urch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung, für in Lindow ansässigen Firmen auch durch die Neue Zeitung von Lindow. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 24. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1901 f folgende Tage festgesetzt: 10. und 11. Januar, und 8. Februar, 7. und 8. März, 11. und 12. April, und 10. Mai, 13. und 14. Juni, 11. und 12. Juli, und 23. August, 26. und 27. September, 24. und Oktober, 21. und 22. November, 19. und 20. Dember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden träge und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, doch ist es zur Vermeidung von Zeitverlusten und unnützen Gängen dringend anzurathen, die vorzunehmenden Rechtshandlungen möglichst zeitig vor dem Gerichtstage zur Prüfung und Terminsbestimmung anzumelden. Brandenburg a./H., den 26. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Für das Geschäftsjahr 1901 werden die zu Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage auf folgende Tage festgesetzt: 15. Januar, 12. März, 14. Mai, 9. Juli, 15. Oktober, 10. Dezember.

Potsdam, den 20. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1901 festgesetzt auf: 8. und 9. Januar, 5. und 6. Februar, 5. und 6. März, 2. und 3. April, 7. und 8. Mai, 4. und 5ten Juni, 2. und 3. Juli, 1. und 2. Oktober, 5. und 6ten November, 3. und 4. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können.

Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auflassungserklärungen könne ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 19. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Hutmacher Abraham Weis, geboren 11. Oktober 1875 zu Tarnow i. Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Oktober 1900 ausgewiesen.

Die ledige Anna Markin, geboren 16. August 1868 zu Krakau, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter, früher Comtoirist Victor Hamburger, geboren 14. Mai 1881 zu Bendzin in Rußland, Polen, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Hersch Salat, geboren 3. Juli 1873 zu Tarnow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, und seine Ehefrau Jetty Salat geborene Gutmann, 14. März 1871 zu Gorlice in Oesterreich geboren, österreichische Staatsangehörige, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. November 1900 ausgewiesen worden.

Der Tischler Josef Cohn, geboren 10. Oktober 1877 zu Botoschani in Rumänien, rumänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. November 1900 ausgewiesen.

Hierzu Acht Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 14. Dezember **1900.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt vom Stück 56 des Reichsgesetzblatts. S. 567. — Nebeneisenbahn Gera—Söllmnitz—Kayna—Spora ꝛc. S. 567. — Aenderung der Postordnung. S. 571 — Bohlwerktarif. S. 572. — Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Röthehof—Dom Brandenburg. S. 572. — Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Alt-Landsberg. S. 573. — Diphtherie-Heilserum. S. 573. — Markt- und Ladenpreise. S. 573/75. — Viehseuchen. S. 574. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 574. — Gemeindebezirksveränderung. S. 575. — Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe. S. 576. — General Mining u. Finance Corporation Limited in Johannesburg. S. 576. — Berliner und Charlottenburger Preise. S. 580. — Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe. S. 581/82. — Neue Postwerthzeichen für das Ausland. S. 582. — Weihnachtssendungen. S. 583. — Telegraphenbetriebseröffnung in Wilhelmsberg bei Berlin. S. 583. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 583/85. — Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung. S. 585. — Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 588. — Verwaltungsergebnisse der Land-Feuer-Societät der Kurmark ꝛc. S. 589. — Hafengeldabgabe für den Privathafen in Aken. S. 590. — Personal-Chronik. S. 590. — Handels- ꝛc. Register. S. 590. — Geschenke an Kirchen. S. 590. — Auswanderungen aus Preußen. S. 591. — Sonderbeilage, enthaltend eine Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.

Bekanntmachung.

Das am Freitag dem 28. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblatts wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag, dem 24. Dezember früh, das am Freitag, dem 4. Januar k. Js. zur Ausgabe gelangende 1. Stück des künftigen Jahrgangs bereits am Montag, dem 31. Dezember früh abgeschlossen.

Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher so zeitig abzusenden, daß sie spätestens für das 52. Stück am 24. Dezember früh, für das 1. Stück am 31. Dezember früh bei der Amtsblattsredaktion eingehen.

Potsdam, den 1. Dezember 1900. **Der Regierungspräsident.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 56.) № 2737. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 27. November 1900.

№ 2738. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Vom 28. November 1900.

Allerhöchster Erlaß.

Nebeneisenbahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora (Meuselwitz) und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Gera—Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen schmalspurigen Nebeneisenbahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora (Meuselwitz) und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Gera-Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft und nimmt ihren Sitz in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, im Preußischen Staatsgebiete gelegenen Orte.

Die Bestimmungen des mit Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube abzuschließenden Staatsvertrags sollen für die Gesellschaft dieselbe Verbindlichkeit haben, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzessionsurkunde aufgenommen wären.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Grundkapital (Anlagekapital) wird auf den Betrag von 2253000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten

Digitized by Google

Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrags der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahrs, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Staatsvertrage festzusetzende Baufrist abläuft, soweit die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 % des Nennbetrags ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre *Person gebundenes* Recht ertheilt ist, abändernden *Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt* alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzessin ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

   Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.
2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen der im Staatsvertrage zu bestimmenden Baufrist erfolgen.

   Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.
4) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der recht-

zeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 49000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 49000 Mark, in Worten: „Neunundvierzigtausend Mark", bar oder in preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung der Baarbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Baarbeträge oder Werthpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5) Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

VIII.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittlung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, solange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebs der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem in § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. Seite 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:
a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnantheile und Zinsen,
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage,
c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 40000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

IX.

Der Konzessionar ist verpflichtet:
a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit *Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.*

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die **Beamten** des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., maßgebend gewesen ist —, andererseits für die **Arbeiter** Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XI.

Andern Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XII.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XIII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist, so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn v

wendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XIV.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämmtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt, und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die unter Artikel VII. 4 geforderte Sicherheit geleistet und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Uebereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegten Baarbeträge oder Werthpapiere zurückgegeben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 20. August 1900.

(Siegel) Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gezeichnet. Schönstedt. v. Goßler. Studt.

Konzessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora (Meuselwitz) und Wuitz—Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube durch die Gera — Meuselwitz — Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.

* * *

Bekanntmachung.

Staatliche Aufsicht über die Nebeneisenbahn Gera — Söllmnitz — Kayna — Spora 2c.

Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über

a. die im Preußischen Staatsgebiete gelegene Theilstrecke der am 20. August d. Js. Allerhöchst konzessionirten schmalspurigen Nebeneisenbahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora (Meuselwitz) und Wuitz—Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube,

b. den im Preußischen Staatsgebiete gelegenen Theil der von der Königlich Sächsischen Regierung für den öffentlichen Verkehr zu betreibenden vollspurigen Verbindungsbahn von Spora nach Meuselwitz im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt bestellt worden.

Berlin, den 3. Dezember 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, wie folgt geändert.

Im § 8 erhalten die Bestimmungen unter b — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt 1/2 Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Reichskanzler:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

44. Tarif

für die Benutzung des Peters'schen Bohlwerks zu Oderberg i. M.

I. Ufergeld.

Von den Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . 2 Pfg.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . . 1 Pfg.
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . 1 Pfg.
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . . . . 5 Pfg.
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pfg.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pfg.

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reich gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und von dem Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez.: Dr. Fehre.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez.: Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Rothehof—Dom Brandenburg (Krakauerthor).

354. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirktion in Magdeburg sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung dieser Polizei-Verordnung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen und der Station, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Beaufsichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet, dabei ist jedoch der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb der Stationen nur an den

Digitized by Google

zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als sie nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

3. Innerhalb der Stationen darf das Publikum nur diejenigen Anlagen betreten, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmungsmäßig dauernd oder zeitweilig freigegeben sind.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen sowie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Transporte auf den Gleisen der Ziegeleien, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, darauf zu sitzen oder etwas darauf zu legen.

8. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

9. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Wagen befindlichen Thüren verboten.

10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

11. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 1900.

Der Königliche Regierungspräsident.

Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Alt-Landsberg.

355. Der Provinzialrath hat in seiner Sitzung vom 24. d. Mts. genehmigt, daß die in Alt-Landsberg, Kreis Niederbarnim, bestehenden Vieh- und Pferdemärkte vom Jahre 1901 ab nicht mehr abgehalten werden.

Potsdam, den 5. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

356. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrolnummern 13 und 36 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 7. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

357. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1900 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 60 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	35	7	41	8	09	7	35	8	15	7	20	7	28	7	61	7	22	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	57	2	63	3	15	2	71	3	15	2	63	2	42	2	63	
3	Richtstroh	—	—	2	34	2	98	2	10	3	18	2	24	3	15	2	74	2	36	

Potsdam, den 10. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt. Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Stroh. Kartoffeln	Heu	Kleie	Fleisch. Rinder. im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kostet je 1
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 46	13 66	13 38	13 14	25 —	28 —	31 —	3 75	4 50	2 88	4 50	112 50	1 30 1 15
2	Beeskow	14 60	13 82	— —	13 80	22 50	27 50	45 —	5 20	— —	— —	— —	105 —	1 35 1 05
3	Brandenburg	14 40	13 90	13 58	13 86	23 50	25 —	37 50	3 75	4 05	— —	8 80	88 —	1 40 1 20
4	Dahme	14 70	14 20	13 57	14 —	26 —	30 —	35 —	3 20	4 50	3 —	5 —	95 —	1 20 1 —
5	Eberswalde	14 71	13 67	13 77	14 06	23 —	29 —	37 —	4 —	6 —	— —	5 —	101 —	1 40 1 23
6	Havelberg	14 69	13 67	15 31	13 07	29 38	33 25	44 63	3 75	4 50	— —	5 50	109 94	1 30 1 10
7	Jüterbog	14 59	14 04	14 20	14 67	30 —	35 —	45 —	4 —	5 50	— —	6 —	110 —	1 60 1 40
8	Luckenwalde	15 50	14 63	15 15	15 29	35 —	35 —	45 —	3 75	5 34	— —	4 75	116 —	1 20 1 20
9	Perleberg	14 41	13 73	— —	13 75	27 —	32 —	38 —	3 75	3 80	— —	5 50	120 —	1 40 1 20
10	Potsdam	— —	13 70	14 50	15 19	25 50	24 —	31 —	4 33	5 94	— —	4 71	115 17	1 50 1 35
11	Prenzlau	14 08	13 50	13 78	13 45	24 50	23 —	35 —	4 —	4 —	2 50	5 50	105 —	1 40 1 15
12	Pritzwalk	14 38	13 38	13 88	13 13	16 50	22 50	37 —	3 25	4 25	3 25	4 75	— —	1 40 1 20
13	Rathenow	14 60	13 95	13 75	13 75	23 —	23 —	25 —	3 45	4 59	— —	4 50	110 —	1 50 1 20
14	Neu-Ruppin	15 28	14 —	14 08	13 76	35 —	35 —	55 —	3 66	6 —	4 —	5 —	106 —	1 45 1 25
15	Schwedt	15 —	14 50	14 50	14 50	26 67	31 25	37 50	4 —	5 23	— —	4 60	— —	1 40 1 20
16	Spandau	15 25	14 —	15 25	15 65	26 50	37 50	42 —	5 —	6 15	— —	5 25	120 —	1 60 1 20
17	Strausberg	15 —	14 —	15 —	15 —	30 —	30 —	40 —	4 —	6 —	4 50	7 —	120 —	1 60 1 —
18	Teltow	— —	14 08	14 20	14 40	34 —	35 —	42 —	4 50	4 25	— —	5 75	120 —	1 70 1 30
19	Templin	14 —	13 —	13 50	12 50	30 —	32 —	46 —	4 —	4 —	3 —	5 —	100 —	1 20 1 —
20	Treuenbrietzen	14 70	14 38	14 —	14 —	— —	— —	— —	3 50	4 80	— —	5 —	— —	1 40 1 20
21	Wittstock	14 75	13 62	15 75	12 91	24 —	36 —	40 —	3 03	5 —	3 —	5 —	90 —	1 15 1 95
22	Wriezen a. O.	— —	— —	— —	— —	23 —	23 —	31 —	3 25	6 —	4 —	6 —	115 —	1 30 1 20
	Durchschnitt	14 69	13 88	14 27	13 99	— —	— —	— —	3 87	4 97	— —	5 39	108 35	— — — —

Potsdam, den 10. Dezember 1900.

Viehseuchen.

359. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf und Stolpe. Kreis Ostprignitz: in Groß-Langerwisch. Kreis Westprignitz: in Klein-Lüben. Kreis Ruppin: in Wildberg.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westprignitz: in Lenzen, Strehlen, Wittenberge, Gut Dallmin und Vorwerk Dargardt. Kreis Ruppin: in Rüthnick und Vorw. Damm.

b. Milzbrand. Kreis Templin: in Willmine. Kreis Zauch-Belzig: in Götz.

Potsdam, den 11. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

154. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Beetzendorf, Berlinchen, Gößnitz, (S. A.), Goldberg (Schles.), Gramschütz (Kr. Glogau), Güterglück, Kalk, Kremmen, Langenstein, Lüben (Schles.), Schönheide (Erzgeb.) und Soldin zugelassen worden.

Potsdam, den 4. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Digitized by Google

Preise im Monat November 1900.

waaren. II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch. Schweine-	Fleisch. Kalb-	Fleisch. Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java gelb (im gebrannten Bohnen)	Speisefett	Schweineschmalz, flüssiges
kostet																	
Kilogramm				1 Schck. 60 St.		Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 80	— 25	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 30
1 30	1 05	1 20	1 60	1 90	4 20	— 45	— 25	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 30	1 50	1 60	2 30	4 95	— 30	— 30	— 40	40	— 40	— 40	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 40	50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 50	1 30	1 40	1 50	2 50	5 60	— 23	— 23	— 40	40	40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 25	1 58	2 36	4 05	— 29	— 25	— 43	38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	5 30	— 34	— 16	— 50	50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 10	1 10	1 20	1 50	2 30	4 80	— 32	— 22	— 50	50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 60	— 20	1 20
1 20	1 40	1 30	1 60	2 15	4 —	— 23	— 22	— 33	28	— 45	— 45	— 38	— 45	2 70	3 10	— 19	1 60
1 55	1 40	1 44	1 60	2 33	4 65	— 38	— 26	— 50	50	— 40	— 45	45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 20	1 15	1 15	1 50	2 23	4 80	— 27	— 25	— 45	45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 16	3 50	— 25	— 20	— 40	40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 35	1 40	1 60	2 40	4 80	— 30	— 27	— 45	43	— 40	— 48	— 40	— 55	2 10	3 40	— 20	1 50
1 35	1 25	1 35	1 60	2 50	4 38	— 30	— 25	— 60	40	50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 60	2 —	5 40	— 35	— 25	— 50	30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 60	1 50	1 60	2 50	4 90	— 38	— 28	— 35	37	— 40	— 48	— 45	— 53	2 80	3 15	— 20	1 20
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	4 50	— 35	— 30	— 50	40	40	— 45	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 45	1 50	1 40	1 40	2 30	5 —	— 40	— 28	— 45	35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 35	2 60	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 50	50	50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 69	— 30	— 24	— 50	—	50	— 50	— 30	— 50	—	—	20	1 60
1 15	1 09	1 04	1 40	2 38	3 95	— 23	— 21	— 38	38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 30	4 80	— 30	— 33	— 48	30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

29. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Zehdenick und des Königlichen Preußischen Domänenfiskus wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen der Gemarkung Haft von dem Gutsbezirke Domäne Badingen abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm
1	—	—	5	19	Königlich Preußischer Staat (Domänenverwaltung)	—	14	—
1	—	—	6	14	Königlich Preußischer Staat (Domänenverwaltung)	—	12	80

Potsdam, den 4. Dezember 1900. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

87. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Preußen von privaten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe die Anstalten des Sanitätsraths Dr. Pissin zu Berlin, Derfflingerstraße 29, und des Arztes Dr. Protze zu Elberfeld unter staatliche Aufsicht gestellt worden sind, nachdem sie die durch die Bundesrathsbeschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Berlin, den 2. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg.

88. Nachstehend bringe ich die der General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß, sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Prokurist der Dresdener Bank Gustav Hermann, Schadowstraße 12/13 hierselbst wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen bestellt worden ist, und daß das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung sich Behrenstraße 38 befindet.

Berlin, den 2. Dezember 1900.

Der Polizeipräsident.
von Windheim.

* * *

Der General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt.

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staats-Angehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ist in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung oder Geschäftsniederlassungen, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizeipräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Einzelnen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungs-Abschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 7. Oktober 1900.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
gez. von der Hagen.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg.

IIa. 3923.
I. 7077.

Statuten
der
General Mining and Finance Corporation Limited.

1) ꝛc.

Verfassung.

2) Der Name der Gesellschaft ist:
General Mining & Finance Corporation Limited.

3) Das eingetragene Hauptbureau ist in Johannesburg, in der Süd-Afrikanischen Republik, oder an solch anderem Platz in genannter Republik, Europa oder anderwärts, als die Direktion von Zeit zu Zeit bestimmen.

4) Die Haftpflicht der Aktionäre ist beschränkt auf den Betrag ihrer Aktien unter den Bestimmungen der Gesetze über beschränkte Haftpflicht jeweilig in Kraft in der Süd-Afrikanischen Republik.

Zwecke.

5) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind

a. Zu kaufen, miethen oder anderweitig zu erwerben, jede Art von Landgütern, Eigenthümer, Bergwerke und steinerzhaltige Besitzungen; ferner auch Zugeständnisse, Konzessionen, Miethkontrakte, „Cloims" (Stücke Land für Minenzwecke), obrigkeitliche Genehmigungen oder Vollmachten über Bergwerke, Land und steinerzhaltige Besitzungen, Minen-, Wasser- und andere Rechte in Afrika oder anderwärts, und entweder unumschränkt, freistellend oder bedingungsweise und ferner allein oder in Verbindung mit Andern.

b. Zu schürfen, öffnen, bearbeiten, erforschen, entwickeln und unterhalten Diamanten-, Gold-, Silber-, Kupfer-, Kohlen-, Eisen- und andere Bergwerke, Mineral- und andere Rechte, Besitzungen und Werke, und zu betreiben und fortzuführen das Geschäft zwecks aufbereiten, mahlen, waschen, schmelzen, absondern und verbinden Erze, Metalle und Mineralien und solche verkäuflich und gebrauchsfähig zu machen.

c. Ländereien und Besitzungen zu bebauen, gleichviel ob dieselben der Gesellschaft gehören oder nicht, deren Hülfsquellen zu entwickeln durch Trockenlegung, Aufklärung, Einzäunung, Baumpflanzungen, Weiden, Landhäuser, Häuserbau und allgemeine Verbesserungen.

d. Die Ausführung der folgenden Geschäftszweige: Landmann, Viehzüchter, Pflanzer, Bergmann, Kohlen- und Hochöfenbesitzer, Steinbrucheigenthümer, Ziegeleibesitzer, Bauunternehmer, Unternehmer, Kaufmann, Händler in Gold und Silber, Diamanten und andere Edelsteine und Metalle, Importeur und Exporteur, Schiffseigenthümer, Kaimeister, Fuhrmann, Waarenlagerbesitzer, Hotelbesitzer, Ladenbesitzer, Verleger, Drucker, Agent und Kaufmann, und ferner zu kaufen, verkaufen und handeln in allen Waaren, Stoffen und Erzeugnissen.

e. Zu verkaufen, verbessern, handhaben, entwickeln, vertauschen, vermiethen, verpfänden, befreien, veräußern, nutzbar zu machen oder sonst zu verfahren mit dem ganzen oder irgend einem Theil des Eigenthums oder der Rechte der Gesellschaft.

f. Anleihen zu machen und als Agenten zu handeln für das Leihen, Bezahlen, Ueberführung, Eintreiben und Anlegen von Gold und für die Handhabung von Eigenthum.

g. Zuverlässige Auskunft zu empfangen und zu geben mit Bezug auf Minen- und anderer Distrikte und ferner zu handeln als Agenten zwischen Besitzern von Minen und anderem Grundeigenthum in Afrika und anderwärts und Kapitalisten in Europa, Verkauf von Grundbesitz abzumachen und im Allgemeinen Geschäfte als Agenten zu betreiben.

h. Anzustellen und zu bezahlen Minen-Sachverständige, Agenten und andere Personen, Handelsgenossenschaften, Gesellschaften und Körperschaften und Expeditionen zu organisiren, auszurüsten und abzuschicken, um Ländereien, Farmen, Distrikte, Territorien und Grundbesitze zu schürfen, erforschen, darüber zu rapportiren, dieselben zu messen; bearbeiten und entwickeln, gleichviel ob solche das Eigenthum der Gesellschaft sind oder nicht, und solche Ländereien, Farmen, Distrikte, Territorien und Grundbesitze zu kolonisiren und mit der Kolonisation zu helfen, Ein- und Auswanderung für solchen Zweck zu befördern, Vorschüsse zu machen; Unkosten zu bezahlen oder beizusteuern für Personen oder Gesellschaften, welche besagte Ländereien, Farmen, Distrikte, Territorien und Grundbesitze schürfen, erwerben, sich darauf ansiedeln, oder dieselben landwirthschaftlich bearbeiten, bebauen, Bergwerke auf denselben eröffnen oder anderweitig entwickeln oder solches zu thun wünschen.

i. Zu konstruiren, errichten, unterhalten und zu verbessern oder zu helfen und zu subskribiren zur Konstruktion, Errichtung, Unterhaltung und Verbesserung von Wegen, Wasserwegen, Wasserwerken, Schächten, Werften, öffentlichen oder privaten Gebäuden, Häfen, Telegraphen, elektrischen und Gas-Werken, Maschinerien und andere Werken und Hilfsmitteln.

j. Zu befördern, machen, versehen, erwerben, auf Miethe oder kontraktlich zu übernehmen, zu verpachten, zu vermiethen, Betriebsvollmachten zu verleihen, zu bearbeiten, zu benutzen und zu verfügen über Tramways Wasserwege und andere Straßen und Wege und beizusteuern zu den Ausgaben für das Befördern, Machen, Versehen, Erwerben, Bearbeiten und Benutzen derselben.

k. Zu errichten oder befördern oder mitzuwirken in der Errichtung oder Beförderung einer anderen Gesellschaft, deren Zweck einschließen sollen die Erwerbung und Uebernahme aller oder eines Theils der verfügbaren Besitzungen und Verpflichtungen der Gesellschaft, oder in irgend welcher Weise bemessen sein sollen, direkt oder indirekt deren Zwecke oder Interessen zu befördern, und zu erwerben und im Besitz zu halten Aktien, Effekten und Unterpfänder solcher Gesellschaft und die Bezahlung dieser Unterpfänder und andere Obligationen zu garantiren.

l. Zu kaufen oder anderweitig zu erwerben und überzunehmen das Ganze oder einen Theil eines Geschäftes, Grundeigenthums und Verbindlichkeiten einer Person oder Gesellschaft, die irgend ein Geschäft betreibt, das diese Gesellschaft zu betreiben ermächtigt ist, oder die für die Zwecke dieser Gesellschaft geeignetes Grundeigenthum besitzt.

m. Sich zu associiren, oder Anordnung zu treffen für gemeinsame Geldangelegenheiten oder Gewinngewinn, Verbindung von Interessen, gemeinsame Unternehmungen oder Zusammenarbeitung mit irgend einer Gesellschaft, Firma oder Person oder Agentur für solche, die betreiben oder beschäftigt sind oder beabsichtigen zu betreiben oder sich zu beschäftigen mit irgend einem Geschäft oder Handlung innerhalb der Zwecke dieser Gesellschaft oder irgend ein Geschäft oder Handlung, das

werden kann, um dieser Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen zu gereichen.

n. Zu verkaufen oder zu verfügen über das Unternehmen der Gesellschaft oder eines Theils desselben für solche Entschädigung, welche die Gesellschaft passend erachten mag, und besonders für Aktien, Schuldverschreibungen, Prioritäten oder Bürgschaften irgend einer anderen Gesellschaft, deren Zweck ganz oder zum Theil ähnlich sind denen dieser Gesellschaft.

o. Zu errichten oder zu befördern oder mitzuwirken in der Errichtung oder Beförderung von Verbindungen, Gesellschaften, Syndikaten und Unternehmungen aller Art, und sich durch Unterzeichnung oder anderweitig der Subskription eines Theils des Grundkapitals solcher Verbindungen, Gesellschaften, Syndikate oder Unternehmungen zu versichern, und zu bezahlen oder zu empfangen irgend welche Kommission, Maklergebühren oder andere Vergütung in Zusammenhang hiermit.

p. Zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, auszugeben, unterzubringen zu verkaufen oder sonst zu handeln in Effekten, Aktien, Hypotheken, Schuldverschreibungen und Bürgschaften jeder Art und irgend welche Garantie oder Bürgschaft in Bezug hierauf.

q. Zu ziehen, acceptiren, endossiren, diskontiren, vollziehen und auszugeben, Wechsel, Handscheine, Schuldverschreiburgen, Frachtbriefe und andere verkäufliche und übertragbare Dokumente und Bürgschaften.

r. Geld auf Zinsen anzulegen gegen hypothekarische Sicherheit von Land irgend welcher Besitzart, Gebäuden, Viehbestand, Effekten, Aktien, Bürgschaften, Waarenvorräthe und irgend welches andere Eigenthum in Afrika und anderwärts, und im Allgemeinen Gelder zu leihen und vorzuschießen an Personen und Gesellschaften ohne Sicherstellung oder gegen solche Sicherstellung als dienlich erscheinen mag und um die Ausführung irgend eines Kontraktes durch eine Person oder Gesellschaft zu garantiren.

s. Im Allgemeinen zu betreiben oder zu übernehmen irgend welches Geschäft, Unternehmen, Handlung oder Verrichtung, gleichviel ob kaufmännisch, gewerblich, finanziell, Fabrikation betreffend, handeltreibend oder sonst etwas (mit Ausnahme von Lebensversicherung), welches ein einzelner Kapitalist rechtmäßig unternehmen und betreiben mag.

t. Geld zu borgen oder zu erheben für das Geschäft der Gesellschaft.

u. Zu verpfänden und zu belasten das Unternehmen und das Ganze oder einen Theil des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, sowohl augenblicklich wie zukünftig auch das Ganze oder einen Theil des ungeforderten jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft, Schuldverschreibungen auszugeben, Schuldverschreibungen und gleiche Effekten zu verpfänden, bezahlbar an Inhaber oder anderweitig, und entweder dauernd oder tilgbar oder wiederbezahlbar.

v. Unter die Mitglieder in baarem Gelde zu verlen irgend welches Eigenthum der Gesellschaft oder *Erlös durch Verkauf oder* anderweitige Verfügung über ein Eigenthum der Gesellschaft, und für solche Zwecke Kapital vom Gewinn zu unterscheiden und zu trennen, jedoch in solcher Weise, daß keine Vertheilung gemacht wird, welche einer Verminderung des Kapitals gleichkäme, ausgenommen mit Genehmigung jeweilig gesetzlich verlangt.

w. Zu erlangen, daß die Gesellschaft registrirt wird, die Rechte einer gerichtlichen Person erhält, oder sonst gehörig sich konstruirt, wenn nöthig oder rathsam in irgend einer Kolonie oder einem Staat von Südafrika, oder in England, Deutschland oder anderwärts.

x. Vereinbarungen zu treffen mit Regierungen und Obrigkeiten, gleichviel ob die höchsten, munizipalen, örtliche oder andere, welche den Zwecken der Gesellschaft förderlich erscheinen mögen, und von irgend solcher Regierung oder Obrigkeit irgend welche Rechte, Privilegien und Konzessionen zu erlangen, welche wünschenswerth erscheinen mögen, und solche Vereinbarungen, Rechte, Privilegien und Konzessionen auszuführen, auszuüben und zu erfüllen.

y. Zu errichten und zu unterstützen oder zu helfen in der Unterstützung und Errichtung von Genossenschaften, Einrichtungen, Betriebskapitalien, Depositen und Bequemlichkeiten, die angebracht sind, zum Vortheil zu gereichen den gegenwärtigen oder früheren Angestellten oder Personen, die von denselben abhängig oder mit ihnen verwandt sind, und irgend solchen abhängigen oder verwandten Personen Ruhegehälter und Vergünstigungen zu gestatten und Zahlungen zu machen zur Sicherstellung hiervon, und im Allgemeinen Gelder zu subskribiren oder zu garantiren für barmherzige oder wohlthätige Zwecke, oder für irgend welche Ausstellung, oder für irgend einen öffentlichen, allgemeinen oder nützlichen Gegenstand.

z. Zu erhalten irgend einen vorläufigen Befehl oder Beschluß von irgend einem Volksrath oder Parlament, welcher die Gesellschaft in den Stand setzt, irgend welch ihren Zweck zu verwirklichen, oder irgend welche Abänderung der Verfassung der Gesellschaft zu erwirken, oder für irgend einen anderen Zweck, der nutzbringend erscheinen mag, und zu bekämpfen irgend welche Vorgänge oder Ansuchen, welche direkt oder indirekt die Interessen der Gesellschaft schädigen könnten.

z1. Alle oder irgend welche obiger Sachen zu verrichten in irgend welchem Theil der Welt, sowohl als Hauptpersonen, wie Agenten, Unternehmer, Bevollmächtigte oder in irgend welcher anderen Eigenschaft, oder durch Bevollmächtigte, Agenten oder Andere und entweder allein oder in Verbindung mit Anderen.

z2. Zu übertragen oder sonst in einer Gesellschaft, Person oder Personen anzulegen alle oder irgend welche der Ländereien oder Besitzthümer der Gesellschaft, für diese in Verwahrung gehalten zu werden zwecks Bearbeitung, Entwickelung oder Disposition derselben nach bestem Ermessen.

z3. Zu bezahlen die Kosten, Spesen und Auslagen in Zusammenhang mit der Bildung, Errichtung, Registrirung der Gesellschaft und zu belohnen durch Kom-

mission, Maklerspesen oder sonst wie irgend eine Person oder Gesellschaft für durch dieselbe geleisteten Dienste oder noch zu leistende Dienste mit Bezug auf die Bildung und Errichtung der Gesellschaft, oder Geschäftsführung derselben, oder für Unterbringen, Hilfe unterfangen, oder Garantie hierfür, von irgend welchen Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Bürgschaften der Gesellschaft.

14) Alle solche Dinge zu verrichten, welche zufällig oder nützlich sind zur Erreichung obiger Zwecke oder eines Theils derselben, und die Absicht ist, daß die Gegenstände eines jeden Paragraphen, wenn nicht anderweitig vorbehalten, als unabhängige Objekte angesehen werden und in keiner Weise begrenzt oder eingeschränkt werden sollen durch Hinweis auf oder Schlußfolgerungen von den Bedingungen eines anderen Paragraphen oder des Namens der Gesellschaft.

Kapital.

6) Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million zweihundert und fünfzig Tausend Pfund Sterling, vertheilt auf eine Million zweihundert und fünfzig Tausend Aktien von je L 1 Werth, wovon ein Tausend Aktien Gründers Aktien genannt werden und besondere Rechte und Privilegien, wie sich aus dem Nachstehenden ergiebt, mit sich führen sollen.

Von den 1,250,000 Aktien eine Million (einschließlich der 1000 Gründer Aktien) ist denjenigen Personen zugetheilt, die für dieselben unterzeichnet haben und die zurückbleibenden 250,000 werden in Reserve gehalten für spätere Ausgaben durch die Direktoren, wie später in diesen Statuten bestimmt.

Die ein Tausend Gründers Aktien sind unterschrieben von und zugetheilt den Herren G. und L. Albu mit Rücksicht auf geleistete und noch der Gesellschaft zu leistende Dienste, und die besonderen Rechte und Privilegien, die solche Gründers Aktien mit sich führen, im Zusatz zu allen Rechten und Privilegien anderer Aktien, sollen darin bestehen, daß den Besitzern solcher Gründers Aktien von allem erworbenen Nutzen nach Auszahlung einer jährlichen Dividende von zehn Prozent auf gewöhnliche Aktien, die zu einer Dividende berechtigt sind, und nachdem der für die Direktoren bestimmte Prozentsatz ausbezahlt ist, eine Summe von fünf und zwanzig Prozent von dem Rest solches erworbenen Nutzens ausbezahlt wird und ferner im Falle der Aufgabe oder Liquidation der Gesellschaft, daß aus dem zur Vertheilung unter die Aktionäre verfügbaren Betrag über dem Nennwerth (al pari) der Aktien den Besitzern solcher Gründers Aktien aus solchem Ueberschuß eine Summe von fünfundzwanzig Prozent bezahlt wird, und die übrig bleibenden fünf und siebenzig Prozent unter alle Aktionäre vertheilt werden.

Geschäft.

7) Das erste Geschäft der Gesellschaft schließt ein, nach Uebernahme gewisser Sachen, das Eigenthum der Herren G. & L. Albu, bestehend aus Besitzungen, Cloims, Aktien, Opitionen (Options) ꝛc. sämmtliche Abschlüsse dieser Firma vom 1. September 1895 an. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 31. Dezember 1896 enden und jedes folgende Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen.

8) Irgend ein Zweig oder eine Art von Geschäft, dessen Ausführung durch die Gesellschaft hierdurch ausdrücklich oder durch stillschweigende Folgerung gestattet ist, kann durch die Direktoren je nach Gutbefinden von Zeit zu Zeit unternommen werden oder unausgeführt und in Anwartschaft bleiben, gleichviel ob solcher Geschäftszweig oder Art bereits wirklich angefangen ist oder nicht, so lange wie die Direktoren es zweckmäßig erachten, solchen Zweig oder Art nicht anzufangen oder weiterzuführen.

9) Kein Theil des Gesellschaftskapitals soll durch die Direktoren angewandt werden zum Ankauf oder ausgeliehen werden unter Verpfändung der Gesellschafts-Aktien.

10) ꝛc.

Generalversammlungen.

58) Generalversammlungen sollen alljährlich ein Mal gehalten werden zur Zeit und Stelle entweder in Südafrika oder Europa, welche von den Direktoren bestimmt ist, die erste Generalversammlung soll jedoch erst im Jahre 1897 abgehalten werden.

59) ꝛc.

Direktoren.

85) Die Anzahl der Direktoren soll nicht weniger wie vier und nicht mehr wie neun betragen. Die ersten Direktoren sind

1) George Albu,
2) Leopold Albu,
3) Eugene Gutmann,
4) Martin Lübeck.

86) ꝛc.

Stellvertretende Direktoren.

89) Jeder Direktor soll die Macht haben, eine für diesen Zweck von der Mehrzahl der anderen Direktoren der Gesellschaft für gut befundene Person zu ernennen, die an seiner Stelle während seiner Abwesenheit von Johannesburg oder Verhinderung, als stellvertretender Direktor handeln soll, oder eine solche Ernennung nach Gutbefinden zurückzuziehen und den stellvertretenden Direktor soll nach einer solchen Ernennung mit Ausnahme der Aktienqualifikation in jeder Beziehung den Bestimmungen unterworfen sein, die in Bezug auf die anderen Direktoren der Gesellschaft bestehen, und jeder stellvertretende Direktor soll während seiner Amtszeit alle Pflichten des durch ihn vertretenen Direktors ausüben und erfüllen.

90) ꝛc.

Befugnisse der Direktoren.

91) Das Geschäft der Gesellschaft soll durch die Direktoren in der hierin vorgesehenen Weise erledigt werden, und diese können alle solche Vollmachten der Gesellschaft ausüben und für die Gesellschaft solche Handlungen unternehmen, als durch die Gesellschaft selbst ausgeübt und unternommen werden mag, und welche im Verfolg dieser Statuten

Generalversammlung ausgeübt werden müssen, trotzdem jedoch irgend welcher Verordnung dieser Statuten unterworfen oder solchen Verordnungen (nicht im Gegensatz zu den vorerwähnten Verordnungen und Bestimmungen), die durch die Gesellschaft in einer Generalversammlung gefaßt werden mögen; jedoch soll keine in einer Generalversammlung gefaßte Bestimmung irgend eine frühere Handlung des Vorstandes beeinträchtigen, die gültig gewesen wäre, wenn solche Bestimmung nicht gemacht wäre.

92) Im Besonderen und ohne die ertheilten Vollmachten irgend wie zu beschränken, können die Direktoren verfügen über irgend welche Konzessionen, Ländereien, Rechte, Privilegien und Grundbesitze der Gesellschaft und irgend welche Geschäftszweige, die durch die Gesellschaft betrieben werden, entweder für Kassa, oder Aktien, Schuldverschreibungen oder Garantien irgend einer Gesellschaft, oder theilweise für das eine oder andere, und im Allgemeinen unter solchen Bedingungen, wie sie für gut befinden mögen, und sie können ferner bestimmen, in welchem Verhältniß der Ertrag eines Verkaufs und die Veräußerung von Konzessionen, Ländereien, Rechten, Privilegien und Grundbesitzen je zwischen Einnahme und Kapital vertheilt werden sollen.

93) Die Direktoren können zu jeder Zeit Personen zu Direktoren ernennen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Direktoren im Ganzen neun nicht übersteigt.

94) ꝛc.

97) Alle Dokumente, die durch oder für die Gesellschaft gezeichnet werden müssen, sollen rechtskräftig sein, wenn sie durch zwei der Direktoren gezeichnet sind, bis die Direktoren eine andere Art der Unterzeichnung festgesetzt haben.

98) ꝛc.

Oertlicher Betrieb.

125) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit Bestimmungen treffen für die Handhabung und Verrichtung der Angelegenheiten der Gesellschaft außerhalb Johannesburgs, und in solcher Weise, wie sie für gut befinden, und die in den nächsten drei Klauseln enthaltenen Bestimmungen sollen die durch diese Klausel ertheilten allgemeinen Vollmachten nicht beeinträchtigen.

126) Die Direktoren können zu jeder Zeit einen örtlichen Vorstand oder Agentur zur Handhabung der Angelegenheiten der Gesellschaft errichten, und irgend welche Personen zu Mitgliedern eines solchen örtlichen Vorstandes oder zu Geschäftsführer oder Agenten ernennen und ihren Gehalt bestimmen. Und die Direktoren können zu jeder Zeit der oder den so ernannten Personen irgend welche der Machtbefugnisse, Autoritäten und Willkühren, zeitweilig den Direktoren verliehen, mit Ausnahme des Rechtes, Forderungen zu stellen, übertragen, und können die jeweiligen Mitglieder irgend eines solchen örtlichen Vorstandes ermächtigen, irgend welche Vakanzen auszufüllen und trotz irgend welcher [illegible] den Vakanzen zu handeln, und irgend solche Er- oder Uebertragung mag unter solchen Bedin- *macht werden, wie die Direktoren für rathsam* halten, und die Direktoren können zu jeder Zeit irgend eine so ernannte Person entlassen oder irgend welche Uebertragung widerrufen oder ändern.

127) Die Direktoren können jederzeit durch Vollmacht irgend eine Person als Anwalt der Gesellschaft anstellen für solche Zwecke und solche Machtbefugnisse und Vollmachten (nicht überschreitend diejenigen verliehen an- oder ausführbar durch die Direktoren kraft dieser Statuten) und für solche Zeit und solchen Bedingungen unterwerfen, als die Direktoren für gut befinden mögen, und solche Anstellung kann je nach Befinden der Direktoren zu Gunsten der Mitglieder oder irgend eines der Mitglieder irgend eines wie oben errichteten örtlichen Vorstandes gemacht werden, oder zu Gunsten irgend welcher Gesellschaft, oder der Mitglieder, Direktoren, Ernannten, oder Geschäftsführer einer Gesellschaft oder Firma oder sonstwie zu Gunsten einer veränderlichen Körperschaft, gleichviel ob direkt oder indirekt durch die Direktoren ernannt, und irgend solche Vollmacht kann solche Machtbefugnisse erhalten für den Schutz oder Bequemlichkeit von Personen, die mit solchen Anwälten zu thun haben, wie die Direktoren für gut erachten mögen.

128) Irgend solche Abgeordnete oder Anwälte können durch die Direktoren ermächtigt werden, wieder zu übertragen alle oder irgend welche der Machtbefugnisse und Vollmachten, die ihnen jeweilig verliehen sind.

129) ꝛc.

Bücherrevision.

142) Mindestens ein Mal jährlich sollen die Geschäftsbücher der Gesellschaft geprüft und die Richtigkeit des Gewinn- und Verlust-Kontos und der Bilanz festgestellt werden, durch einen oder mehrere Bücherrevisoren. Die ersten Bücherrevisoren sollen durch die Direktoren, jede nachfolgenden durch die Gesellschaft in einer Generalversammlung ernannt werden.

143) ꝛc.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1900.

89. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen	(gut)	15 M.	22 Pf.
" "	do.	(mittel)	15 "	15 "
" "	do.	(gering)	15 "	09 "
" "	Roggen	(gut)	14 "	30 "
" "	do.	(mittel)	14 "	24 "
" "	do.	(gering)	14 "	19 "
" "	Futter-Gerste	(gut)	15 "	06 "
" "	do.	(mittel)	14 "	27 "
" "	do.	(gering)	13 "	52 "
" "	Hafer	(gut)	15 "	67 "
" "	do.	(mittel)	14 "	63 "
" "	do.	(gering)	13 "	64 "
" "	Richtstroh		6 "	80 "
" "	Heu		6 "	23 "
" "	Kartoffeln		4 "	12 "
1 Dz	Futtererbsen		15 "	60 "
" "	Mais		12 "	10 "

Digitized by Google

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,48 Mk., Stroh 3,76 Mk., Heu 3,86 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk. 50	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	32	" 90	"
" "	Linsen	50	" —	"
"	Kartoffeln	5	" —	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule	1	" 40	"
" "	do. (Bauchfleisch)	1	" 15	"
" "	Schweinefleisch	1	" 35	"
" "	Kalbfleisch	1	" 40	"
" "	Hammelfleisch	1	" 30	"
" "	Speck (geräuchert)	1	" 45	"
" "	Eßbutter	2	" 40	"
60 Stück	Eier	3	" 91	"
1 Dz	Rindfleisch en-gros	100	" —	"

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mk. 50	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	55	" —	"
" "	Linsen	50	" —	"
" "	Kartoffeln	5	" 50	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	" 45	"
" "	do. (Bauchfleisch)	1	" 10	"
" "	Schweinefleisch	1	" 50	"
" "	Kalbfleisch	1	" 40	"
" "	Hammelfleisch	1	" 20	"
" "	Speck (geräuchert)	1	" 50	"
" "	Eßbutter	2	" 50	"
60 Stück	Eier	3	" 60	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1900:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,	
1 "	desgl. a. Roggen	31	"	
1 "	Gerstengraupe	35	"	
1 "	Gerstengrütze	33	"	
1 "	Buchweizengrütze	38	"	
1 "	Hafergrütze	41	"	
1 "	Hirse	38	"	
1 "	Reis (Java, mittler)	60	"	
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	70	"
1 "	in gebr. Bohnen	3	" 38	"
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	" 72	"
1 "	Speisesalz		21	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,	
1 "	desgl. a. Roggen	31	"	
1 "	Gerstengraupe	43	"	
1 "	Gerstengrütze	36	"	
1 "	Buchweizengrütze	41	"	
1 "	Hafergrütze	46	"	
1 "	Hirse	43	"	
1 "	Reis (Java, mittler)	57	"	
1 kg	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	24	Pf.
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	74	"
1 "	Speisesalz		20	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	07	"

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

90. Die nachstehenden, gemäß §§ 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung für den Stadtkreis **Charlottenburg** getroffenen Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Conditorwaaren sowie mit Konfitüren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen während der Zeit von 7½ Uhr bis 10 Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspedition während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 8. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

91. Gemäß §§ 105e. und 41a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis **Schöneberg** Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem 1. Weihnachtstage d. J. werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommmen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Conditorwaaren sowie mit Konfitüren während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;
c. der Handel mit Colonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;
d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;
e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;
f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

Am 26. Dezember, dem 2. Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 8. Dezember 1900

Der Polizei-Präsident.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

92. Gemäß §§ 105e. und 41a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis **Rixdorf** Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Conditorwaaren, sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;
d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;
f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 8. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Neue Postwerthzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande.

39. Die für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande ausgegebenen neuen Postwerthzeichen sollen vom 17. Dezember ab bis auf Weiteres auch beim Postamte 19 in Berlin SW. (Beuth-Straße) an einer eigens hierzu bestimmten Stelle verkauft werden.

Die neue Ausgabe umfaßt die nachbezeichneten Werthzeichen:

a. für die Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marianen, Marshall-Inseln, Samoa, Togo:
alle für das Reichspostgebiet ausgegebenen Werthe (mit Ausnahme des zu 2 Pf.) mit einem für alle Schutzgebiete gemeinsamen, nur durch den Namen des Schutzgebiets unterschiedenen Markenbilde;
b. für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika: (der in Klammern gesetzte Betrag bedeutet den Verkaufspreis für die entsprechende Sorte.)
Freimarken zu 2 Pesa (5 Pf.), 3 Pesa (7 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), 10 Pesa (23 Pf.), 15 Pesa (34 Pf.), 20 Pesa (45 Pf.), 25 Pesa (56 Pf.), 40 Pesa (90 Pf.), 1 Rupie (1 M. 45 Pf.), 2 Rupien (2 M. 90 Pf.), 3 Rupien (4 M. 35 Pf.);
Postkarten zu 3 Pesa (7 Pf.), 3 + 3 Pesa (14 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), und 5 + 5 Pesa (24 Pf.);
c. für die deutschen Postanstalten im Auslande (Türkei, China, Marokko):
die für das Reichspostgebiet ausgegebenen Postwerthzeichen (Werthe wie unter a), mit der Ausnahme, daß in der Türkei die Freimarken zu 3 Pf. und Postkarten zu 5 Pf. ausfallen, dagegen Streifbänder zu 5 Pf. hinzutreten. Die hier in Betracht kommenden Postwerthzeichen tragen einen Ueberdruck und zwar:
1) die Postwerthzeichen für die Türkei den Gegenwerth in der Piasterwährung,
2) die Werthzeichen für Marokko den Landesnamen und den Gegenwerth in der Pesetawährung,
3) die Werthzeichen für China (mit Ausnahme von Kiautschou s. unter a) den Landesnamen.

Sämmtliche Postwerthzeichen werden zu dem ursprünglich eingedruckten Nennwerth abgelassen, bei den Freimarken pp. für Deutsch-Ostafrika werden für die Beträge in Rupiewährung bis auf Weiteres die vorstehend unter b in Klammern gesetzten Gegenwerthe in Markwährung erhoben.

Kolonial-Postwerthzeichen können auch brieflich von der Verkaufstelle bezogen werden. In diesem Falle ist der Betrag vom Besteller unmittelbar durch frankirte Postanweisung an das Postamt 19 in Berlin SW. (Beuth-Straße) einzusenden. Auf dem Abschnitte der

Digitized by Google

Postanweisung hat der Absender seine Adresse deutlich, auch nach Straße, Hausnummer pp. anzugeben. Zahlungen in Freimarken sind nicht zulässig. Die Bestellung kann ebenfalls auf dem Abschnitte der Postanweisung vermerkt werden; meist wird es sich jedoch empfehlen, sie brieflich (frankirt) oder auf einer Postkarte zu bewirken. Die Verkaufstelle sendet die bestellten Postwerthzeichen unter „Einschreiben" und Einbehaltung des entfallenden Portos dem Besteller unmittelbar zu.

Die für die deutschen Schutzgebiete pp. hergestellten Postwerthzeichen früherer Ausgaben werden postseitig nicht mehr verkauft.

Berlin W., den 4. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

40. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet.

Berlin W., 6. Dezember 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Wilhelmsberg bei Berlin.

155. Bei der Postagentur in Wilhelmsberg bei Berlin ist am 8. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen

von 8 Uhr Vorm. bis 12½ Uhr Nachm. und
von 3½ Uhr Nachm. = 7 Uhr Nachm.

B. an Sonn- und Festtagen

von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 12 bis 1 Uhr und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Berlin C., 10. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

35. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1 Band III. Blatt 337 № 1563/283 in Größe von 8,74 ar. = 1564/260 = = = 0,96 = = 1565/249 = = = 6,42 = = 1569/287 = = = 0,98 = = 1570/287 = = = 56,44 = = 1566/249 = = = 0,70 =	Gemarkung Kgs. Wusterhausen-Amt.	Gemeindebezirk Kgs. Wusterhausen.	30. Oktober 1900. — A. II. 6022. —
Die Kartenblatt 1 № 1520/147 der Gemarkung Kgs. Wusterhausen belegene Parzelle in Größe von 5,11 ar.	Amtsgut Kgs. Wusterhausen.	Gemeindebezirk Kgs. Wusterhausen.	30. Oktober 1900. — A. I. 4762. —

Berlin, den 3. Dezember 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzelle № 1173/1 ꝛc. des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Hermsdorf Gut in Größe von 14,14,18 ha	Gutsbezirk Hermsdorf	Gemeindebezirk Hermsdorf
	Parzelle № 1174/1 ꝛc. desselben Kartenblattes in Größe von 5,75,12 ha	=	=
	= = 1175/1 ꝛc. = = = = = 3,50,33 =	=	=
	= = 1390/1 ꝛc. = = = = = 5,27,93 =	=	=
	= = 1397/1 ꝛc. = = = = = 5,44 ar	=	=
	= = 1586/3 ꝛc. = = = = = 7,76 =	=	=
	= = 1587/3 ꝛc. = = = = = 52,14 =	=	=
	= = 1588/3 ꝛc. = = = = = 1,76,72 ha	=	=
	= = 1589/3 ꝛc. = = = = = 34,52 ar	=	=
	= = 1590/3 ꝛc. = = = = = 26 qm	=	=
	= = 1591/3 ꝛc. = = = = = 2,00 ar	=	=
	= = 1479/1 ꝛc. = = = = = 1,57,09 ha	=	=
	= = 1480/1 ꝛc. = = = = = 19,35 ar	=	=
	= = 1484/194 ꝛc. = = = = = 7,75,08 ha	=	=
	= = 1485/194 ꝛc. = = = = = 69,07 ar	=	=
	= = 1598/194 = = = = = 47,09 =	=	=
	= = 1600/194 = = = = = 4,13 =	=	=
	= = 1601/194 = = = = = 21,31 =	=	=
	= = 1604/195 = = = = = 92,90 =	=	=
	= = 1605/194 ꝛc. = = = = = 12,19,51 ha	=	=
	= = 1607/196 = = = = = 4,92 ar	=	=
	= = 1599/194 = = = = = 18,62 =	=	=
2.	Parzelle № 126 des Kartenblattes № 4 der Gemarkung Wensickendorf in Größe von 3,05,80 ha	Gemeindebezirk Wensickendorf	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg
	Parzelle № 127 desselben Kartenblattes in Größe von 2,83,40 =	=	=
	= = 128 = = = = = 3,09,70 =	=	=
	= = 129 = = = = = 5,66,50 =	=	=
	= = 130 = = = = = 1,37,60 =	=	=
	= = 154 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 161 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 131 = = = = = 1,37,60 =	=	=
	= = 152 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 160 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 132 = = = = = 1,37,60 =	=	=
	= = 155 = = = = = 1,13,00 =	=	=
	= = 158 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 133 = = = = = 1,37,60 =	=	=
	= = 153 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 159 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 134 = = = = = 1,37,80 =	=	=
	= = 151 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 162 = = = = = 1,13,10 =	=	=
	= = 135 = = = = = 0,46,00 =	=	=
	= = 157 = = = = = 0,37,80 =	=	=
	= = 164 = = = = = 0,37,80 =	=	=
	= = 136 = = = = = 0,61,20 =	=	=
	= = 156 = = = = = 0,50,60 =	=	=
	= = 163 = = = = = 0,50,60 =	=	=
	= = 146 = = = = = 1,37,60 =	=	=
	= = 147 = = = = = 2,36,70 =	=	=
	= = 246/148 = = = = = 1,69,05 =	=	=
	= = 247/148 = = = = = 3,88,15 =	=	=

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
3.	Parzelle № 43/6 des Kartenblattes № 5 der Gemarkung Oranienburg Königl. Forst in Größe von 2,66,05 ha.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg.	Gemeindebezirk Wensickendorf.
4.	Parzelle № 1548/259 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Hermsdorf Gut in Größe von 42,63 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
5.	Parzellen № 338/117, 339/118, 340/118, 558/117, 425/116, 426/116, 432/110, 529/116, 571/116, 574/116, 239/118, 242/118, 216/10, 341/118, 352/116, 425/116, 424/116, 431/110, 455/116, 435/114, 436/114, 450/116, 451/116, 456/117, 461/117, 462/117, 492/116, 533/114, 442/144, 440/114, 452/116, 453/116, 437/114, 438/117, 439/114, 443/114, 454/116, 494/116, 495/117, 496/118, 497/118, 498/117, 499/116, 500/116, 501/118, 430/110, 544/116, 504/117, 505/117, 506/117, 507/117, 508/117, 509/117, 510/117, 511/117, 512/117, 513/117, 514/117, 515/117, 516/117, 532/114, 530/116, 503/118, 559/116, 562/116, 563/116, 564/116, 565/116, 570/116, 566/116, 567/116, 568/116, 548/117, 549/117, 550/117, 551/117, 552/117, 553/117, 554/117, 555/117, 556/117, 557/117, 427/116, 428/116, 433/110, 441/114, 217/118, 204/110, 205/110, 206/110, 209/114, 180/116 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Mahlsdorf Gut, sowie Parzellen № 215/26, 286/25, 287/25, 357/25, 358/25, 359/25, 360/25, 361/25, 362/25, 363/25, 364/25, 365/25, 366/25, 368/25, 369/25, 370/25, 371/25, 372/25, 373/25, 374/25, 375/25, 376/25, 377/25, 378/25, 379/25, 380/25, 381/25, 382/25, 347/25 348/25, 349/25, 350/25, 351/25, 352/25, 353/25, 354/25, 355/25, 356/25, 310/25, 311/25, 312/25, 313/25, 314/25, 315/25, 316/25, 317/25, 318/25, 319/25, 320/25, 321/25, 322/25, 323/25, 294/26, 295/26, 299/26, 300/26, 302/26, 303/25, 304/25, 305/25, 306/25, 307/25, 308/25, 328/25, 329/25, 330/25, 331/25, 332/25, 333/25, 213/25, 367/25, 201/25, 324/25, 301/26, 203/25, 309/25, 292/26, 207/25, 293/26, 205/25, 194/22, 426,23, 222/25, 223/25, 224/25, 225/25, 226/25, 227/25, 228/25, 229/25, 230/25, 231/25, 232/25, 233/25, 234/25, 235/25, 236/25, 237/25, 221/26, 266/26, 269/26, 239/25, 199/25, 240/25, 241/25, 264/26, 238/25, 265/26, 268/26, 267/26, 259/26, 260/26, 285/25, 251/26, 252/26, 253/26, 254/26, 255/26, 256/26, 257/26, 258/26, 288/26, 282/25, 283/25, 284/25, 279/25, 280/25, 281/25, 275/25, 276/25, 277/25, 289/26, 326/25, 327/25, 263/26, 394/26, 395/26, 396/26, 404/26, 298/26, 405/25, 407/25, 386/25, 387/25, 388/25, 389/25, 402/26, 403/26, 296/26, 297/26, 290/26, 410/121, 411/122, 412/123, 334/25, 335/25, 336/25, 337/25, 338/25, 341/25, 339/25, 340/25, 342/25, 343/25, 344/25, 345/25, 346/25, 325/25, 406/25, 261/26, 262/26, 399/26, 196/24 ꝛc., 425/23, 413/121, 414/122, 415/123 des Kartenblattes № 2 der Gemarkung Mahlsdorf Gut von zusammen 171,21,14 ha.	Gutsbezirk Mahlsdorf.	Gemeindebezirk Mahlsdorf.

Berlin, den 16. November 1900.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung auf den Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen.

39. Im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen gelten folgende Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Milch.

§ 1. Stundungsverhältniß.

Für die regelmäßige Beförderung von Milch (auch sterilisirter), Fettmilch und Sahne (Rahm) und die Rückbeförderung der leer oder mit Magermilch, Butter-

milch oder Molken gefüllt zurückgehenden Milchgefäße zwischen zwei bestimmten Stationen mit den von der Verwaltung dazu bestimmten Zügen kann die Fracht monatlich gestundet werden.

Das Stundungsverhältniß kann an jedem Tage beginnen und aufhören.

§ 2. Antrag des Versenders.

Beabsichtigt ein Versender, das Stundungsverhältniß einzugehen, so hat er einen dahingehenden Antrag bei der Güter- oder Gepäckabfertigungsstelle der Aufgabestation unter Anerkennung dieser Bedingungen, welche von der Abfertigungsstelle unentgeltlich verabfolgt werden, mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkte, an dem die Frachtstundung beginnen soll, einzureichen.

§ 3. Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt mindestens die Höhe des anderthalbfachen Monatsbetrages der Fracht.

Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Stundungsnehmer im Bereiche der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Stundungsnehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

a. Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Stundungsnehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

b. Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

c. Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu b.) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Stundungsnehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

d. Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

e. Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avaliert sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

Zinstragenden Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen. Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können dem Stundungsnehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitsterminen dem Stundungsnehmer ausgehändigt.

Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooſt oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Stundungsnehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 4. Beschaffenheit und Kennzeichnung der Gefäße u. s. w.

Die zum Milchversande dienenden Gefäße müssen handlich hergestellt und mit einem dichten Verschluß versehen sein, der das Herausfließen von Milch auch beim Umfallen des Gefäßes verhindert.

Der Fassungsgehalt eines Gefäßes soll nicht über 40 Liter betragen und muß auf dem Gefäße nebst dem Eigengewicht desselben deutlich angeschrieben sein. Einer amtlichen Aichung oder bahnseitigen Beurkundung des Fassungsgehaltes bedarf es nicht.

Jedes zur Milchbeförderung bestimmte Gefäß ist mit einem dauerhaften, in der Regel 20 cm langen und 7 cm hohen viereckigen Schilde aus Messingblech zu versehen, welches in vertiefter, deutlicher, auch bei künstlicher Beleuchtnng leicht lesbarer Schrift den Namen der Versand- und Empfangsstation, sowie den Namen des Versenders und Empfängers trägt. Die Schilder sind bei Fässern am Bauch oben zwischen dem ersten und zweiten Reifen, bei Blechkannen bei der Abschrägung des Halses anzubringen. Ist bei Holzgefäßen der Raum zwischen dem ersten und zweiten Reifen geringer als 7 cm, so braucht das Schild nur so breit zu sein, daß der Raum zwischen diesen beiden Reifen ausgefüllt wird. Die Schilder sind durch den Stundungsnehmer zu erneuern, wenn die Deutlichkeit der Schrift gelitten hat.

Gelangt Milch in Behältnissen (z. B. Glasflaschen) zum Versand, die in Kisten eingestellt sind, so sollen diese Kisten einzeln, gefüllt, nicht über 40 kg wiegen, dauerhaft gearbeitet und auf jeder Seite mit sicheren Handhaben versehen sein.

Auf dem Deckel der Kisten ist ihr Höchstgewicht bei vollständiger Ausfüllung einerseits mit vollen, andererseits mit leeren Behältnissen in deutlicher Schrift anzugeben. Beim Beginn der Beförderung sind die Kisten zur Nachprüfung dieser Gewichtsangaben der Abfertigungsstelle vorzuführen.

Jede Kiste muß ferner den Namen der Versand- und Empfangsstation sowie den Namen des Absenders und Empfängers tragen.

Gefäße oder Kisten mit Milchbehältnissen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Beförderung nicht zugelassen.

§ 5. Versandschein.

Der Versender hat jedesmal gleichzeitig mit Auflieferung der Milch der Abfertigungsstelle eine schriftliche Erklärung (Milchversandschein) darüber abzugeben:

1) wie viele Gefäße er versendet,
2) wie viele Liter Milch diese Gefäße nach der auf denselben befindlichen Angabe enthalten,
3) welches Eigengewicht die Gefäße haben.

Beim Versand von Milch in Behältnissen, die in Kisten eingestellt sind, ist die Anzahl der Kisten sowie deren Gewicht mit gefüllten und leeren Behältnissen anzugeben.

Die Milchversandscheine bestehen aus einem Stamm und 2 Abschnitten. Der Stamm verbleibt auf der Versand-, Abschnitt 1 auf der Empfangsstation. Den Abschnitt 2 erhält der Empfänger.

Die Muster zu Milchversandscheinen werden zum Preise von 35 Pfennig für 100 Stück von den Abfertigungsstellen abgegeben.

§ 6. Versand an mehrere Empfänger auf einer Station.

Es ist gestattet, daß von einem und demselben Versender Milchgefäße oder Kisten mit Milchbehältnissen an verschiedene Empfänger adressirt werden.

Der Versender hat in diesem Falle auf der Empfangsstation einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den die Ablieferung der ganzen Sendung zu erfolgen hat. Geschieht dies nicht, so hat er so viele Versandscheine auszufertigen, als Empfänger vorhanden sind.

§ 7. Unrichtige Maß(Gewichts)angabe.

Ist die Menge der aufgelieferten Milch oder das Gewicht der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Gefäße oder das Gewicht der Kisten mit gefüllten oder leeren Milchbehältnissen in dem Versandscheine zu niedrig angegeben, so wird nach den allgemeinen Vorschriften der Verkehrsordnung verfahren. Auch behält sich die Verwaltung sofortige Auflösung des Stundungsverhältnisses vor.

§ 8. Ein- und Ausladen.

Das Ein- und Ausladen der Milchgefäße und Kisten mit Milchbehältnissen liegt dem Versender und Empfänger ob. Eine Mitwirkung der Eisenbahn kann insoweit stattfinden, als geeignetes Personal auf den Stationen zur Verfügung steht. Eine derartige Mitwirkung ist jedoch nicht als eine Uebernahme des Auf- und Abladens durch die Eisenbahn anzusehen. Die Eisenbahn haftet daher in keinem Falle für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

§ 9. Empfangsbescheinigung.

Durch die Abnahme der Milch und den Empfang des Abschnitts 2 des Milchversandscheins wird der richtige Empfang der Sendung anerkannt.

§ 10. Zeit der Auflieferung und Abholung.

Die Fuhrwerke zum Abholen der Milchgefäße in Kisten mit Milchbehältnissen dürfen nicht früher als eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges auf den Bahnhof gebracht werden.

Mit besonderer Einwilligung der Eisenbahnverwaltung können die leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Gefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen auch schon früher als eine Stunde vor Abgang des zur Rückbeförderung bestimmten Zuges auf den Bahnhof gebracht werden.

Die Rückbeförderung solcher Gefäße und Kisten mit Milchbehältnissen erfolgt gleichfalls auf Grund eines von dem Aufgeber ausgefertigten Versandscheines, welcher die Stückzahl und das Gewicht der Gefäße angiebt. Auch Muster dieser Scheine können von den Abfertigungsstellen zum Preise von 35 Pfennig für 100 Stück bezogen werden.

Digitized by Google

Etwa fehlende leere Milchgefäße oder Kisten mit Milchbehältnissen sind sofort bei der betreffenden Abfertigung zurückzufordern. Spätere Ansprüche dieserhalb werden nicht berücksichtigt.

§ 11. Frachtberechnung.

Ueber jedes Stundungsverhältniß wird monatlich bei der Aufgabestation eine Versandrechnung geführt, in der die Menge der aufgelieferten Milch nach der auf den Gefäßen vermerkten Literzahl und das Gewicht der aufgelieferten Kisten mit gefüllten Milchbehältnissen (zur Berechnung der Fracht auf dem Hin- und Rückwege), sowie ferner das Gewicht der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgesandten Milchgefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen (zur Berechnung der Fracht auf dem Rückwege) auf Grund der Versandscheine jedesmal eingetragen wird.

Das Gewicht der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgesandten Milchgefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen ist von der Empfangsstation erst bei der Rückkehr auf Grund des Versandscheines in die Monatsrechnung einzutragen. Am letzten Monatstage wird die Versandrechnung abgeschlossen und für das während des Monats beförderte Gesammtgewicht an Vollmilch und Sahne (Rahm), jedoch für mindestens 500 kg, sowie für die Hälfte des Gesammtgewichtes der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt nach der Versandstation zurückbeförderten Gefäße und Kisten mit leeren Milchbehältnissen die Fracht nach der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet. Ergiebt sich hiernach ein geringerer Frachtbetrag als 5 Mark, so wird letzterer in Rechnung gestellt.

Beginnt das Stundungsverhältniß im Laufe eines Monats, so kommen täglich mindestens 16 kg und nicht weniger als 1/6 Mark zum Ansatz. Wird das Stundungsverhältniß vor Ablauf eines Kalendermonats aufgehoben, so sind in der Regel mindestens 5 Mark für die stattgehabte Beförderung zu bezahlen. Stirbt aber im Laufe des Monats der Versender oder Empfänger der Milch oder wird die Beförderung in Folge eines nicht vorhergesehenen, von dem Willen des Stundungsnehmers unabhängigen Umstandes, z. B. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, unmöglich, so kommt für die abgelaufene Zeit mindestens die Fracht für 500 kg oder für jeden Tag nicht weniger als 1/6 Mark zum Ansatz, je nachdem die Berechnung für die Eisenbahn-Verwaltung günstiger ist.

Bei der Gewichtsberechnung der nicht in Behältnissen, die in Kisten eingestellt sind, zum Versand kommenden Milch wird ein Liter Vollmilch, Fettmilch, Sahne (Rahm), Magermilch, Buttermilch oder Molken mit Einschluß der Gefäße zu 1 kg angenommen. Jede angefangenen 10 kg werden für voll gerechnet. Die zu erhebende Fracht wird derart auf volle 10 Pf. abgerundet, daß Beträge unter 5 Pf. garnicht, solche von 5 Pf. ab für 10 Pf. gerechnet werden.

Irrthümer in der Monatsrechnung bleiben späterer Berichtigung vorbehalten.

§ 12. Zahlung der Fracht.

Die Fracht kann nach der Wahl des Stundungsnehmers entweder auf der Versandstation entrichtet, oder der Empfangsstation zur Einziehung von dem Empfänger der Milch überwiesen werden.

Die Fracht ist innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Rechnung zu zahlen. Ist nach Ablauf dieser Frist die auf die Empfangsstation überwiesene Fracht vom Empfänger nicht gezahlt, so wird der Stundungsnehmer für die Frachtschuld der Eisenbahn regreßpflichtig. Beibt der Stundungsnehmer mit der Zahlung im Rückstande, so wird die Beförderung weiterer Milchsendungen zu diesen Bedingungen abgelehnt.

§ 13. Abschlagszahlungen.

Wenn die gestundete Fracht im Laufe des Monats die Höhe der Stundungssumme erreicht, so hat der Stundungsnehmer eine entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls die Beförderung weiterer Milchsendungen zu diesen Bedingungen abgelehnt wird.

Berlin, den 1. Dezember 1900.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der übrigen Königl. Eisenbahndirektionen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. eine Geburtsurkunde,
b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge

Digitized by Google

von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Beifügung der bei a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbst geschriebenen Lebenslaufs und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. eingereicht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1901 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1901 in ihrem Geschäftslokale, Haidestraße 1, einzureichen. Berlin, den 1. Dezember 1900.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Verwaltungsergebnisse der Land-Feuersozietät der Kurmark.

Bekanntmachung nach § 21 des Revidirten Reglements (1. Nachtrag) für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895 für das Rechnungsjahr 1899.

	ℳ	₰	ℳ	₰
1) Ergebniß der Jahresrechnung:				
A. Laufender Entschädigungsfonds:				
a. Einnahme	2014719	78		
b. Ausgabe	1858946	95		
c. Bestand			155772	83
d. Einnahme-Rest	920	07		
e. Ausgabe-Rest	156692	90		
f. Bleibt Ausgabe-Rest (übereinstimmend mit dem Bestande zu c.)			155772	83
B. Reservefonds:				
a. Einnahme	586066	29		
b. Ausgabe (gemäß § 60 des Reglements)	—	—		
c. Bestand			586066	29
und zwar Baar	116066	29		
und zwar Werthpapiere	470000	—		
zusammen wie vor			586066	29
2) Zahl der vorgefallenen — festgestellten — Schäden:				
A. Brandschäden	423			
B. Schäden durch sogenannten „kalten" Blitzschlag	50			
zusammen	473			
3) Infolge der Schäden waren zu zahlen:				
A. Entschädigungsgelder: a. für Immobiliar	941278	49		
b. = Mobiliar	154934	41		
c. = Pertinenzstücke	3522	20		
zusammen			1099735	10
B. Abschätzungskosten			7921	77
C. Prämien: a. für Spritzen	9552	—		
b. = Wasserwagen	2276	—		
zusammen			12328	—
im Ganzen			1119984	87
4) Erhobene Beiträge zur Deckung der zu leistenden Zahlungen:				
A. für Immobiliar (nach §§ 54 und 59 des Reglements) — vgl. unter 1 B. b. —	1227694	87		
B. für Mobiliar (nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen)	113595	18		
zusammen			1341290	05

Berlin, den 30. November 1900. Der Generaldirektor. v. Loebell, Geheimer Regierungsrath.

Digitized by Google

Hafengeldabgabe für den Privathafen in Aken.

Die zuständigen Herren Minister haben unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß der Privathafen der Hafen- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft zu Aken in das zwischen den preußischen staatlichen Winterschutzhäfen an der Elbe hinsichtlich der Abgabenzahlung bestehende Gemeinschaftsverhältniß einbezogen wird. Es sind daher solche Fahrzeuge, welche bereits in einem der nachbezeichneten Häfen das Hafengeld für die ganze Winterliegezeit entrichtet haben, bei der Benutzung des Privathafens zu Aken während derselben Winterperiode abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das im Tarife vom 16. März 1891 für die ganze Winterliegezeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Erklärung (vergl. § 2 Abs. 4 des Tarifs) freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

Diese bedingt zugestandene Abgabenfreiheit wird fortan gleichermaßen in den staatlichen Winterschutzhäfen zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Aken (Hornhafen), Barby, Magdeburg (Winterhafen und Zollelbe), Tangermünde, Wittenberge, Bleckede, Leuenburg, Hoopte und Halle a./S. (Sophienhafen), solchen Fahrzeugen gewährt, die in derselben Winterperiode bereits Hafengeld im Privathafen zu Aken entrichtet haben.

Magdeburg, den 4. Dezember 1900.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberamtman Faber in Buchholz für den Bez. 15 „Gr.-Ziethen" b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Schultze in Louisenfelde für den Bez. 15 „Gr.-Ziethen".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Klitzing in Demerthin für den Bez. 43 „Granzow".

Der bisherige Militär-Hülfsprediger Scheibe ist in die Divisionspfarrstelle der 6. Division zu Jüterbog berufen worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Handels- 2c. Register.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1901 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch: a. das Kreisblatt für die Ostprignitz, b. den Stadt- und Landboten in Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend **die kleineren Genossenschaften,** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch das Kreisblatt für die Ostprignitz.

Kyritz, den 3. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1901 außer im Reichs-Anzeiger, bei kleineren Genossenschaften nur im Kreisblatt für die Westprignitz, bei anderen Genossenschaften und aus dem Handelsregister in der Berliner Börsenzeitung und im Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Im Geschäftsjahre 1901 sollen die Bekanntmachungen der Eintragungen 1) in unser Handels-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger und in der Berliner Börsenzeitung, 2) in unser Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, sowie betreffs der größeren Genossenschaften durch die Berliner Börsenzeitung, betreffs der kleineren durch den Oeffentlichen Anzeiger, Wochenblatt für Dahme und Umgegend in Dahme, erfolgen.

Dahme (Mark), am 9. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1901 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsenzeitung, und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichsanzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 5. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit der Diözese nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Von Seiner Majestät dem Kaiser und König und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Paulskirche zu Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I.: Chorrose mit Figurenschmuck, die Himmelfahrt darstellend, und an die Bethlehemskirche zu Neuendor, Diözese Potsdam I.: Orgel und Altarfenster.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Pauluskirche zu Groß-Lichterfelde und an die Kirche zu Deutsch-Wilmersdorf, beide Diözese Cöln-Land I.: je eine Altarbibel. Außerdem

Berlin-Land I.: Der Kirche zu Hönow vom Bauergutsbesitzer Rauch und Frau: 1500 M. zur Grabpflege; der Kirche zu Dahlwitz vom Rittergutsbesitzer von Treskow: Altardecke und Kanzeldecke, von Frau Hauptmann von Blottnitz: Cocosläufer.

Bernau: Der Kirche zu Wandlitz von Wittwe Schulze: 2 Altarvasen.

Altstadt-Brandenburg: Der Kirche zu Bagow von Frau von Ribbeck-Potsdam: 500 M. zur inneren Ausstattung der Kirche, von Frau von Ribbeck-

Ribbeck 375 M. desgl. und 450 M. zum Kirchbau, von Fräulein Müller: Altar- und Kanzelbehang, von Frau Gräfin Finck von Finckenstein: Altartuch, vom Amtmann Kerkow und Frau: Kanzelbibel, von der Gemeinde: Kronleuchter und zwei Wandleuchter, von Herrn Zemlin und Herrn Grenzel: 2 Wandleuchter; der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg von Ungenannt: 2000 M. zum Kirchbaufonds.

Cöln-Land I.: Der Paulus-Kirche zu Groß-Lichterfelde vom evangelisch-kirchlichen Glockenverein: 2000 M. zu den Glocken, von der kirchlichen Gemeinde-Vertretung: Kanzel, von der politischen Gemeinde-Vertretung: Kirchenfenster, von der Johannisloge: drei Lichter im Felde, desgl., vom kirchlichen Frauen-Verein West: Ornamentfenster, von Damen des kirchlichen Frauen-Vereins Ost: Altarteppich, von C. Baechler und Paasche: Kronleuchter, vom Kaufmann Blocker: 3 Altarbilder, vom Gärtner Bluth: Ornamentfenster, von Fräulein Borchardt: Velum, vom Kaufmann Busch: 2 Leuchter, von Frau Jannoch: Lutherbild, von Schulvorsteherin Fräulein Krahmer: 2 Altarleuchter, vom Rentier Kratzenberg: Ornamentfenster, von Fräulein Lemke: Korporale, vom Stadtrath Marggraff: 2 Brautstühle, von Frau Rother und Töchter: 2 Kniebänke, vom Buchbindermeister Schoß: 20 Gesangbücher, vom Ingenieur Schülke: Abendmahlskelch, vom Ingenieur Sietz: Taufbecken, von Frau Pfarrer Steinemann: Velum, von Frau Pfarrer Stolte: Altardecke, von Dr. Kekulé von Stradonitz: Ciborium und Patene, von Schulvorsteherin Fräulein Tancke und Schülerinnen: Altarantependium und Kanzelbehang, vom Lehrerinnen-Kollegium der Tancke'schen höheren Mädchenschule: Bibel, vom Bankier Ulrich: Ornamentfenster, von Ungenannt: 2 Altarkerzen, von Fräulein Wolf: Korporale, vom Rentier von Zabeltitz: 2 Kniebänke, vom Kaufmann Zierscher und Frau: Ornamentfenster, von 776 Beiträgen: 7373,22 M.; der Kirche zu Deutsch-Wilmersdorf vom Rentier Martiny: 1 Kanne, 2 Kelche, zwei Patenen, 1 Ciborium, 1 Löffel, vom Regierungs-Baumeister Gérard: Paramente, von O. Schramm: Taufschrein und Taufschüssel, von Fräulein Smidt: Altarbild, vom Maurermeister Metzing: Sandsteinrose über Hauptportal, von Regierungs-Bauräthen Contag und Havestadt: 2 Altarleuchter, vom Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Schoeler: Lesepult, vom Direktor Eichmann: Mosaik an der Kanzel, vom Amtsvorsteher Habermann: 4 Opferbüchsen nebst Ständern, vom Geheimen Ober-Finanz-Rath Hartung: 2 Orgelchorleuchter, vom Ingenieur Neumeyer: Kronleuchter, vom Rentier C. Gieseler: desgl., vom Rentier L. Willmann: Altarfenster, vom Rentier J. Gieseler: Cruzifix, von Fräulein Kutscher: Velum, von Fräulein Güntzel und Fräulein Hoddick, Altardecke, von Frau Gutsbesitzer Blisse: Reliefbild, von Frauen und Jungfrauen: 2 Altarteppiche, von Rentiere Gieseler: 10000 M. zur Grabpflege.

Cöln-Land II.: Der Schloßkirche zu Coepenick von Helene Stenglewski: Altarteppich.

Hav. Wilsnack: Der Kirche zu Wilsnack von Frau Oblerich: 200 M. zur Anschaffung von Kronleuchtern.

Jüterbog: Der Kirche zu Graefendorf von Frau Fabrikbesitzer Salomon: Weinkanne, Ciborium, Velum, Taufkanne.

Kyritz: Der Kirche zu Dannenwalde vom Küster Gaedecke: Altarteppich; der Kirche zu Grabow vom Lehrer Wagenitz: Taufbecken.

Luckenwalde: Der Johannis-Kirche zu Luckenwalde von einer Sammlung der Gemeinde: 6156,17 M. Hauskollekte zum Ausbau der Kirche, vom Kaufmann Bönicke: 2000 M. desgl.

Potsdam I.: Der Bethlehem-Kirche zu Neuendorf von der Gasanstalt Potsdam: 2 Kronleuchter und sämmtliche Wandleuchter, vom Fabrikanten Kunitz: zwei Altarleuchter, vom Rentier Hensel: Altar- und Kanzelbehang und Ciborium, vom Oberlinhaus zu Nowawes: Altar- und Kanzelbehang, vom Pfarrer Schlunk, Aeltesten Lenz, Blank und G. Kißler: Altaraufsatz, vom Fabrikbesitzer Klinder: Taufstein, vom Fabrikbesitzer Hozak: Altarteppich, vom Fabrikdirektor Langmann: Pelikangruppe, von Schulkindern: 5 Nummertafeln, von Familie Vollack: Kniebank, durch Gemeindebeiträge beschafft: Altarfenster, Altar- und Kanzelbehang, Taufsteindecke, zwei Nummertafeln, Paramentenschrank, Sakristeitisch, drei Sakristeistühle, 5 Opferkästen, 5 Kokosdecken, drei Fenstervorhänge, 12 Stühle und 1 kleine Nummertafel, 2 Drahtschutzgitter und sonstige kleine Bedürfnisse; der Kirche zu Neu-Langerwisch von Ungenannt: Altardecke, Decke für Abendmahlsgeräthe, Kruzifix.

Prenzlau I.: Der Kirche zu Craatz von Frau Rittergutsbesitzer Wendland: Abendmahlskanne; der Jacobi-Kirche zu Prenzlau von Kindern des Fabrikbesitzers Hoffmann: Oelgemälde, Lesepult, 2 Bänke.

Spandau: Der Kirche zu Staaken vom Bezirksverein Alt-Staaken: Verschönerung des alten Kirchhofes; der Kirche zu Velten von Ungenannt: 100 M. zur Verschönerung des Innern der Kirche, vom Verschönerungsverein: 100 M. zur Instandsetzung des alten Kirchhofes, von Gemeindegliedern: 450,22 M. zur Reparatur der Kirche, von den Kirchlichen Körperschaften: 77 M. desgl., von der Kreissynode Spandau: 50 M. zur Anschaffung eines Harmoniums, von der St. Nikolai-Kirche zu Spandau: 150 M. zur Beschaffung eines Gemeindesaales, von Ungenannt: Altardecke, vom Malermeister Müller: Broncirung der 2 Altarleuchter, des Kruzifix und des Taufsteins, vom Modelleur Henkel: 2 Deckenrosetten, von Männern und Jünglingen: Nummertafeln.

Ausweisungen aus Preußen.

Die unverehelichte Näherin Estera Goldberg, mosaisch, geboren am 13. Januar 1881 zu Plock,

Digitized by Google

Kreis Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. August 1900 ausgewiesen.

Der Arbeiter Mendel Polak, geboren 10. Oktober 1876 zu Zbaraz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. August 1900 ausgewiesen.

Der Bildhauer Carl Strache, geboren am 21sten November 1858 zu Rotterdam, niederländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Schriftsetzer Samuel Oschkowsky, geboren 15. März 1880 zu Pionteck, Kreis Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Oktober 1900 ausgewiesen.

Der Hausdiener Johann Ullmann, geboren 17. Mai 1885 zu Neuhaus, Kreis Grosbitz i./Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. November 1900 ausgewiesen.

Der Eierhändler Hirsch Meisels, geboren 5. Juli 1869 zu Wojutzycze in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. November 1900 ausgewiesen.

Der Schneider Franz Hrouda, geboren 25. Januar 1868 zu Liebenka, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. November 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Ernst Schilhart, geboren 27. Januar 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. November 1900 ausgewiesen.

Der Kaufmann Max Millner, geboren 24. Oktober 1882 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. November 1900 ausgewiesen.

Der Schriftsetzer Aladar Gottesmann, geboren 15. März 1881 zu Erlau, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. November 1900 ausgewiesen.

Der Drechsler Salomon Lipschitz, geboren 7. August 1869 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. November 1900 ausgewiesen.

Der Schneider Schaul Willenscheck, 20 Jahre alt, geboren zu Slonen, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. November 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Chaje Herzlich, geboren 1871 zu Dobranil (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 24. November 1900 ausgewiesen.

Der Kommis Leopold John, mosaisch, geboren 29. April 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. November 1900 ausgewiesen.

Die im Inhaltsverzeichniß auf Seite 567 aufgeführte Sonderbeilage wird ihres Umfanges wegen besonders zur Ausgabe gelangen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetzsamml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Inhalt.

Seite

Erster Theil.

Steuerpflicht. Einkommen. Steuererklärung.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1. Unbeschränkte Steuerpflicht . . . 2
„ 2. Beschränkte Steuerpflicht . . . 3

Zweiter Abschnitt. Das Einkommen der physischen Personen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3. Das steuerpflichtige Einkommen . . . 3
„ 4. Abzüge . . . 4
„ 5. Berechnungsart . . . 5
„ 6. Einkommen der Haushaltungsangehörigen . . . 5

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7. Die Arten des Einkommens . . . 6

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

Artikel 8. Einkommen aus Kapitalvermögen . . . 6
„ 9. Insbesondere der Gewinn aus Spekulationsgeschäften . . . 7

2. Einkommen aus Grundvermögen.

Artikel 10. Allgemeines . . . 8
„ 11. Einkommen aus nicht verpachteten, landwirthschaftlich benutzten Besitzungen . . . 8
„ 12. Landwirthschaftliche Nebenbetriebe . . . 9
„ 13. Forsten . . . 9
„ 14. Bau-, Zimmerplätze u. s. w. . . . 10
„ 15. Einkommen des Pächters und Verpächters . . . 10
„ 16. Einkommen aus Gebäuden . . . 10

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

Artikel 17. Gegenstand desselben . . . 11
„ 18. Berechnung desselben . . . 12
Artikel 19. Insbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung . . . 13
„ 20. Einkommen aus Bergbau . . . 13

Seite

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung u. s. w.

Artikel 21. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung . . . 14
„ 22. Dienstaufwand . . . 15
„ 23. Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w. . . . 15

5. Abzüge vom Gesammteinkommen.

Artikel 24. Schuldenzinsen und Lasten . . . 16
„ 25. Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien . . . 17

Dritter Abschnitt. Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Artikel 26. Steuerpflichtige Unternehmungen . . . 18
„ 27. Steuerpflichtiges Einkommen . . . 18

Vierter Abschnitt. Steuererklärung.

Artikel 28. Verpflichtung zur Abgabe derselben . . . 20
„ 29. Form und Inhalt . . . 21
„ 30. Die zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen (§. 27 des Ges.) . . . 21
„ 31. Folgen der Fristversäumung . . . 23
„ 32. Strafbestimmungen und Nachbesteuerung . . . 24
„ 33. Geheimhaltung der Steuererklärungen . . . 24

Formulare zu Steuererklärungen.

Muster I für physische Personen . . . 30
Muster II für nicht physische Personen . . . 34

Beilagen.

1. Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 . . . 25
2. Vertrag mit Oesterreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen vom 21. Juni 1899 nebst Ausführungsverfügung vom 21. April 1900 . . . 26

Digitized by Google

Erster Theil.

Steuerpflicht. Einkommen. Steuererklärung.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesammten Einkommen (Artikel 3) unterliegen der Einkommensteuer

1. die preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119 —, Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899*) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, sofern ihre Freilassung nicht schon nach der Bestimmung zu a begründet ist.

   Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthaltes im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande begründet den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

   Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem betheiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.
2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

---

*) Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 und der Vertrag mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen sind in den Beilagen (S. 25/26) abgedruckt.

Digitized by Google

3. Diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Oesterreich einen Wohnsitz zu haben,
   a) in Preußen wohnen oder
   b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten.
4. Andere Ausländer,
   a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
   b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
   c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers (Nr. 3 und 4) nicht aufgehoben.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen

a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus preußischem Grundbesitz;
c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftstheilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen der physischen Personen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen.

(§§. 6 bis 8 des Gesetzes.)

I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesammte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswerth einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause oder der ihm zustehenden freien Wohnung, sowie des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der im Artikel 4 zu I. Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen
   a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten, in einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich belegenen Grundstücken,
   b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vergl. Artikel 17),
   c) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119),
   d) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) gezahlt werden;
2. das Einkommen der nach Artikel 1 Nr. 3 und 4 steuerpflichtigen Ausländer aus dem — nicht bereits nach den Vorschriften zu 1a und b außer Ansatz zu lassenden — ausländischen Grund-

Digitized by Google

besitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;

3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes einschließlich des Diensteinkommens der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmerie, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne Unterschied, ob das Einkommen etatsmäßig oder diätarisch ist. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vergl. Artikel 1 Nr. 1. c);
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Invaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken (vergl. Artikel 9) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Artikel 4.

Abzüge.

(§. 9 des Gesetzes.)

I. Von den Jahreseinkünften (Artikel 3 I.) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich der Deich- und Siellasten;
2. solche indirekte Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
3. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind (vergl. Artikel 11 II Nr. 10, Artikel 16 I Nr. 2c und II Nr. 3, Artikel 18 III, Artikel 27 Nr. 3);
4. die folgenden Ausgaben, welche jedoch in der Steuererklärung besonders angegeben werden müssen:
   a) die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten (vergl. Artikel 24);
   b) die auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Verschreibung, letztwilliger Verfügung) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Altentheile (vergl. auch Artikel 23 Nr. 2. 3);
   c) die von den Steuerpflichtigen für ihre Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Artikel 25 Nr. 1);
   d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 2).

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes;
3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vergl. Artikel 23 Nr. 2. 3);
5. die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer, die Grund- und Gebäudesteuer sowie andere Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Siellasten (vergl. I. Nr. 1) einbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören (vergl. I. Nr. 2).

Digitized by Google

Artikel 5.

Berechnungsart.

(§. 10 des Gesetzes.)

Maßgebend für die Berechnung des Einkommens ist der Bestand der einzelnen Quellen desselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Feststehende Einnahmen — z. B. Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahressätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen — sind nach ihrem zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt.

Veränderungen, welche, wie z. B. bevorstehende Gehaltserhöhungen, noch nicht gewiß sind, oder rechnungsmäßig noch nicht festgestellt werden können, bleiben unberücksichtigt.

Treten nach geschehener Veranlagung bis zum Beginne (1. April) des Steuerjahres Aenderungen in dem vorausgesetzten Stande der Einnahme ein, so können dieselben im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden.

2. Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, wie Dividenden von Aktien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe, Einnahmen aus Tantièmen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre*) zu berechnen; wenn aber eine Einnahmequelle dieser Art noch nicht so lange besteht, oder — z. B. ein gewerbliches Unternehmen in Folge erheblicher Umgestaltung des Betriebes — innerhalb der maßgebenden Zeit eine wesentliche Aenderung erfahren hat, so sind die Einnahmen nach dem Durchschnitte seit dem Bestehen, bezw. seit der Umgestaltung der Quelle, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Der für die Berechnung des Durchschnittes maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Wirthschaftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Insofern nicht für die Bemessung des Durchschnittes ein anderes Betriebs- oder Wirthschaftsjahr des Steuerpflichtigen besteht, ist das Kalenderjahr maßgebend. Als das der Veranlagung unmittelbar vorangegangene Wirthschaftsjahr gilt das letzte, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch thunlichst darauf hinzuwirken, daß bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zu Grunde gelegten Wirthschaftsjahre nicht unterbrochen wird.

Ein Landwirth, welcher sein Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli beginnt, hat hiernach den Durchschnitt bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1901 nach den drei Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1897 bis zum 30. Juni 1900 zu berechnen u. s. w.*)

Die bei der Ziehung des Durchschnittes in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht wird. (Vergl. auch Artikel 29 Nr. 1 b.)

3. Die gleichen Grundsätze (zu 1 und 2) gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Artikel 6.

Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

(§. 11 des Gesetzes.)

I. Dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen (Artikel 1) ist zuzurechnen das etwaige besondere Einkommen:

1. der Ehefrau und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagen;

*) Bei der ersten Veranlagung in den Hohenzollernschen Landen für das Steuerjahr 1901 ist der Durchschnitt der zwei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre maßgebend, im Falle des dritten Absatzes der Nr. 2 also der Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1900.

Digitized by Google

2. der minderjährigen Kinder, einschließlich der angenommenen, Stief- und Pflegekinder, welche von dem Familienhaupte in oder außer dem Hause Wohnung und Unterhalt empfangen.

Dieselben sind jedoch selbständig zu veranlagen, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

Als der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegend gilt insbesondere das Einkommen:

a) aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes,

b) aus Thätigkeit in der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes, sofern dafür Gehalt oder Lohn in baarem Gelde — nicht nur ein Taschengeld — gewährt wird,

c) aus Vermögen, dessen Nutznießung dem Haushaltungsvorstande nicht zusteht.

Das besondere Einkommen der Kinder u. s. w. aus den vorbezeichneten Quellen (a bis c) ist dem Haushaltungsvorstande auch dann nicht anzurechnen, wenn dasselbe den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt.

II. Volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Hausstand bilden, werden in der Regel selbständig veranlagt.

Nur wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen des Haushaltungsvorstandes haben (Auszug, Altentheil und dergl.), sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, und ihr etwaiges besonderes Einkommen der Nutznießung des Haushaltungsvorstandes unterliegt, wird dasselbe dem Einkommen des letzteren zugerechnet.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermiethern und Schlafstellenmiethern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

Die Arten des Einkommens.

(§. 7 des Gesetzes.)

Die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens im Einzelnen muß getrennt nach den Hauptquellen desselben erfolgen. Es sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Artikel 8, 9),
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 10 bis 16),
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues (Artikel 17 bis 20),
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Artikel 21 bis 23).

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§. 12 des Gesetzes.)

Artikel 8.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes oder eines landwirthschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Werthpapiere, sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen, in einem anderen deutschen Bundesstaate, oder im Auslande angelegt ist.

Digitized by Google

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen u. s. w., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind), sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen. Zur Anrechnung gelangt der für das Steuerjahr zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen (vergl. Artikel 5 Nr. 1).

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von einer stillen Gesellschaft (§§. 335 ff. Handelsgesetzbuchs); die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage dieser Art nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Durchschnitte der in den letzten drei Jahren (Artikel 5 Nr. 2) vertheilten Dividenden u. s. w. Hat der Steuerpflichtige die Aktien u. s. w. noch nicht so lange in seinem Besitze, so ist der Durchschnitt nach der während seiner Besitzzeit vertheilten Dividende zu berechnen. Für Aktien u. s. w., welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung vom Steuerpflichtigen erworben sind, ist der muthmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen und bei dessen Veranschlagung wesentlich Rücksicht zu nehmen auf die in den letzten drei Jahren von dem betreffenden Unternehmen erzielten Erträge.

c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

Gemeinsam für die Einnahmen zu a bis c gilt folgendes:

1. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
2. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derselbe Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter c erwähnten Fälle Anwendung;
3. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes nicht veräußerter Werthpapiere (vergl. Artikel 9 Absatz 3 am Schluß, Artikel 17 II Nr. 3);
4. die unmittelbar durch die Verwaltung des Kapitalvermögens wirklich entstehenden Kosten (Depotgebühren der Reichsbank u. dergl.) können von den Einkünften aus dem Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden.

Artikel 9.

Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Werthgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirthschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerthes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil Jemand die von ihm selbst bis dahin bewirthschaftete oder eine ihm durch Erbschaft zugefallene Besitzung unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vortheilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn Jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in landwirthschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwerthbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbsmäßige Thätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszweckes nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17 II Nr. 3) anzusehen.

Digitized by Google

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergiebt sich aus der Vergleichung des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerthes, die Erhaltung und Bewirthschaftung etwa verwendeten Kosten, soweit diese nicht bereits bei Berechnung des laufenden Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, mit dem erzielten Erlöse; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzurechnen. Hierbei kommen einerseits nur vereinnahmte Gewinne, andererseits nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Werthveränderungen.

Im Uebrigen findet die Vorschrift Artikel 5 Nr. 2 Anwendung.

2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§. 13 des Gesetzes.)

Artikel 10.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art, z. B. aus der Nutznießung, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus dem in Artikel 3 zu II. Nr. 1a und 2 bezeichneten Grundbesitz.

Artikel 11.

Einkommen aus nicht verpachteten landwirthschaftlich benutzten Besitzungen.

Für die Ermittelung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag nach dem dreijährigen Durchschnitte (Artikel 5 Nr. 2) maßgebend, und hierbei im Falle einer geordneten, den Reinertrag nach landwirthschaftlichen Grundsätzen nachweisenden Buchführung, das Ergebniß derselben zu Grunde zu legen.

Als Reinertrag gilt die gesammte Roheinnahme der maßgebenden Wirthschaftsperiode nach Abzug der Bewirthschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräthen.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirthschaftsmitteln;
2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen;
3. der Miethswerth der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benutzten Gebäude (Artikel 16 I.);
4. der Geldwerth des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirthschaftserzeugnissen und Vorräthen (vergl. II. Nr. 9);
5. der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirthschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirthschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und todten Wirthschaftsinventars;

Digitized by Google

3. für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude, des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, der Vorräthe und Wirthschaftserzeugnisse, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
4. für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirthschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirthschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigenthümer für das zum Wirthschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
8. die von landwirthschaftlichen Nebenbetrieben (Artikel 12) zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).

Hierzu kommt:

9. der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirthschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu I. Nr. 4 bezeichneten Art;
10. ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerthes der zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w., soweit die Anschaffungskosten nicht unter die Betriebsausgaben (II. Nr. 2) verrechnet waren.

III. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe (I. Nr. 4 und II. Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirthschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwerth derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

IV. Bei der schätzungsweisen Ermittelung des Einkommens sind die Vorschriften Artikel 42 dieser Anweisung zu beachten.

Artikel 12.

Landwirthschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstückes betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittelung des Reinertrages (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirthschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerthe in Ausgabe zu stellen.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirthschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Dasselbe (Abs. 1, 2) gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Bei solchen Betrieben (Abs. 3) ist ein der Verringerung der Substanz entsprechender Abzug vom Einkommen statthaft.

Artikel 13.

Holzungen (Waldungen).

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:
   der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume (Artikel 5 Nr. 2) aus dem regelmäßigen wenn auch in Folge früherer Aufsparung verstärkten Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Produkte,
2. in Ausgabe:
   die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken. Wege u. s. w.).

Digitized by Google

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse aller außergewöhnlichen, d. h. solcher Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 14.

Bau-, Zimmerplätze u. s. w.

Liegenschaften, welche einen landwirthschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-Obst-, Blumenzucht u. dergl.) vom Eigenthümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittelung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht (Artikel 16).

Verpachtete Liegenschaften.

Artikel 15.

I. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betriebe auf eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Miethswerthes der mitverpachteten Wohnung.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II. an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die daselbst erwähnte Abnutzungsquote (Nr. 10) von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirthschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirthschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins (Artikel 5 Nr. 1),
2. der Geldwerth, der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Artikel 11 zu II überhaupt abzugsfähig sind.

Artikel 16.

Einkommen aus Gebäuden.

I. Vom Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudetheile, welche vom Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirthschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen gilt deren Jahresmiethswerth, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermiethung genutzt wird, ist der Miethswerth durch Vergleichung mit dem wirklichen Miethsertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeigneten Falles auf die Miethspreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthe einen Anhalt für die Bemessung des Miethswerthes gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen soll, während der Gebäudesteuernutzungswerth nach anderen Gesichtspunkten, theils nach den durchschnittlichen Miethspreisen eines vergangenen Zeitraumes, theils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Von dem Miethswerthe sind in Abzug zu bringen:

a) die nach dem Durchschnitte (Artikel 5 Nr. 2) zu berechnenden Ausgaben für Verwaltung, Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der im Durchschnitte wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden;

b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;

c) ein angemessener Prozentsatz des Bauwerthes für die Abnutzung des Gebäudes.

3. Wegen des Abzuges der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen u. s. w.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldenzinsen wird auf Artikel 24 verwiesen.

II. Vermiethete Gebäude.

1. Die Einnahmen des Vermiethers werden in der Regel als feststehende gemäß Artikel 5 Nr. 1 berechnet. Als Einnahme kommt in Ansatz der für das betreffende Steuerjahr bedungene Jahresmiethszins unter Hinzurechnung des Geldwerthes der dem Miether zum Vortheile des Vermiethers obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen.

Nebenleistungen des Miethers, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dergl.), kommen nicht in Anrechnung.

2. Ist jedoch diese Berechnungsart (zu 1) nach den Umständen des Einzelfalles — insbesondere wegen der Unregelmäßigkeit der Vermiethung oder mit Rücksicht auf den häufigen Wechsel der zahlreichen Miethsverhältnisse — nicht anwendbar, so werden die Einnahmen als schwankende nach dem Durchschnitt gemäß Artikel 5 Nr. 2 eingestellt.

3. In Abrechnung kommen die gemäß I. Nr. 2a bis c abzugsfähigen Beträge, soweit dieselben dem Vermiether zur Last fallen.

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

(§. 14 des Gesetzes.)

Artikel 17.

Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

I. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaate, einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich betriebenen Gewerbe (Artikel 3 II. Nr 1b);

b) aus dem ausländischen Gewerbebetriebe eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbes wegen sich aufhaltenden Ausländers (Artikel 3 II. Nr. 2).

Digitized by Google

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes im Sinne des Artikels 2c und der Anmerkung dazu anzusehen ist.

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesammten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten vertheilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Werth und Menge der Produktion, Umsatz u. s. w.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnvertheilung nicht gefunden werden, so ist der Gesammtgewinn nach verständigem Ermessen und thunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der sonst betheiligten Staaten auf die verschiedenen Gebiete zu vertheilen. Führen die hierüber mit einer auswärtigen Behörde angeknüpften Verhandlungen nicht zum Ziele, so ist der Sachverhalt dem Finanzminister zu berichten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 zu c auf den preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

II. Im Allgemeinen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten;
2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Artikel 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen;
3. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Artikel 18.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der im Durchschnitte der drei letzt abgeschlossenen Geschäftsjahre (Artikel 5 Nr. 2) erzielte Gewinn. Bei Gewerbetreibenden, welche nicht Handelsbücher im Sinne der §§. 38 ff. des Handelsgesetzbuchs führen, ergiebt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren, sofern die Anschaffungskosten dafür in Ausgabe (zu II Nr. 5) gestellt sind.

II. Von der Einnahme sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1. gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand- und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;
4. die Kosten für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

Digitized by Google

5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerthes der etwa zu gewährenden Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
8. die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w. kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwerthes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Artikel 4 II. verwiesen.

Artikel 19.

Insbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der §§. 38 ff. des Handelsgesetzbuchs, so sind der Gewinnberechnung — nicht auch der Berechnung des Einkommens aus etwaigem Kapitalvermögen und anderen Quellen — die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre (Artikel 5 Nr. 2) nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen zu Grunde zu legen, soweit nicht entgegenstehende Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine Berichtigung erforderlich machen. Sind also insbesondere Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitales des Gewerbetreibenden (vergl. Artikel 17 II Nr. 1), oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Artikel 4 zu II überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden, so müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden.

Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w. (Artikel 4 I. Nr. 3).

Für die Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im §. 40 des Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in Betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Delkredere-Konto) zu verfahren.

Artikel 20.

Einkommen aus Bergbau.

1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften der Artikel 26, 27 unterliegen, finden die Bestimmungen Artikel 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.

2. Die Erträgnisse aus Kuxen sowohl des älteren als auch des neueren Rechts gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen (s. Artikel 8 b).

Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen die für einzelne Bergwerksantheile (Kuxe) zu leistenden Zubußen nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren.

Digitized by Google

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

(§. 15 des Gesetzes.)

Artikel 21.

Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Hierher gehört insbesondere:

a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;

b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehülfen, der Handarbeiter und Dienstboten;

c) der Gewinn aus der Thätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrath bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Thätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirthschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist Folgendes zu beachten:

1. Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagessätzen zugesichert sind, werden gemäß Artikel 5 Nr. 1, ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbesondere also Gebühren, Tantièmen, Gratifikationen, Akkord- und Stücklöhne, Kollegiengelder, Honorare, im Betrage wechselnde Nebeneinnahmen und Emolumente aller Art gemäß Artikel 5 Nr. 2, in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesammte dem Steuerpflichtigen für dessen Thätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder thatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebenemolumenten, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen. (Vergleiche dagegen Artikel 23 Nr. 2 Abs. 2.)

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis, Uebungsgelder der Reserveoffiziere u. s. w.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionirung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationirten Beamten eine Ausnahme statt (Artikel 3 II. Nr. 4).

3. Außer den baaren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Miethswerthes der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Miethsbeziehungsweise Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethzins nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 16 II. anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

a) die etwaigen Geschäftsunkosten, insbesondere die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Bureaus, die laufenden Ausgaben der Aerzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften;

Digitized by Google

b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.

5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Artikel 3 II. zu 1c, 1d, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungstheile.

Artikel 22.

Dienstaufwand.

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens der Beamten.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Theil der Besoldung als Dienstaufwand (Dienstkostenaversum u. dergl.) bewilligt oder in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt.

2. Dagegen haben die in Privatdiensten angestellten Personen auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandskosten nur dann statt, wenn das Diensteinkommon ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalt der maßgebenden Etats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurtheilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls außer Ansatz gelassen:

a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;

b) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Remunerationen, welche an die zu a erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden;

c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagegelder und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Artikel 23.

Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

Dasselbe umfaßt:

a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Wittwen-, Waisengelder);

b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrenten, Altentheils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsweise des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihülfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen

Digitized by Google

der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge, soweit die Dauer dieser Bezüge nicht im einzelnen Falle die für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebende Gnadenzeit übersteigt.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können. Ob eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt und welche auch nicht als Gegenleistung für eine Thätigkeit des Empfängers gelten können (vergl. Artikel 21 Nr. 2), sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Hierher gehören insbesondere die an Beamte ausdrücklich als „Unterstützung" aus den dazu bestimmten Fonds bewilligten Beträge. Ebensowenig sind bei den Empfängern steuerpflichtig solche Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder — welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn dieselben vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind auch Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurtheilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Artikel 4 I Nr. 4b). Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Artikels 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Artikel 3 II Nr. 1c, d und 5 bezeichneten Pensionen, Wartegelder, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde.

5. Abzüge vom Gesammteinkommen.

Artikel 24.

Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten.

(§. 9I Nr. 2, 3 des Gesetzes.)

Ist der Gesammtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 8 bis 23 berechnet, so sind die nachweislich von ihm zu entrichtenden Schuldenzinsen, Renten und dauernden Lasten in Abzug zu bringen.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesammtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben, muß aber zur Beseitigung der etwa bestehenden Bedenken auf Erfordern — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Nur Zinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung der Schulden freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet (Amortisations-, Tilgungsquoten), oder welche im Zwangswege (z. B. Gehaltsabzugsverfahren) von ihm beigetrieben werden.

Ob die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt der Schuldverschreibung, oder nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurtheilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, dürfen von dem Gesammteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei Ermittelung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind.

4. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preußischen Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preußischem Grundbesitz oder preußischem Gewerbebetrieb (Artikel 2 zu a

Digitized by Google

bis c), so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Quellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

5. Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Artikel 3 II Nr. 1 und 2 bezeichneten nichtpreußischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldenzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher auf jenen nichtpreußischen Quellen haftet.

6. Ruht in den Fällen Nr. 4 und 5 eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß eine besondere Beziehung zu der einen oder anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesammtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältniß des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nicht steuerpflichtigen Quelle zu theilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Theilbetrag der Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Artikel 25.

Weitere Abzüge vom Gesammteinkommen.

(§. 9 Nr. 6, 7 des Gesetzes.)

Von dem Gesammteinkommen sind ferner abzurechnen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Artikel 4 I Nr. 4c).

Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirthschaft, eines Gewerbes oder einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kommen hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftsunkosten bei der Ermittelung des Reinertrages aus diesem Betriebe zu berücksichtigen (vergl. Art. 11 II Nr. 7, Artikel 18 II Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten zu leisten sind, ebensowenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zu Grunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen Preußischen Wittwenverpflegungsanstalt und zu anderen Wittwen- u. s. w. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Artikel 4 I Nr. 4d). Bei Abrechnung derselben ist Folgendes zu beachten:

a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst — nicht auch für die Versicherung auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für Versicherung auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;

b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied;

c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 Mark gestattet;

d) im Uebrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das Steuerjahr (Artikel 5 Nr. 1), jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge;

e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Abs. 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Artikels 2 unterliegen, nur gestattet, sofern die Verpflichtung zur Entrichtung der betreffenden Beiträge durch eine gesetzliche oder sonst bindende Vorschrift mit dem Amte des Steuerpflichtigen verknüpft ist.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Artikel 26.
Steuerpflichtige Unternehmungen.
(§. 1 Nr. 4, 5, §. 2 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Der Einkommensteuer unterliegen:
   a) Aktiengesellschaften,
   b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
   c) Berggewerkschaften,
   d) Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),
   e) die nicht bereits unter a, b oder d fallenden Konsumvereine mit offenem Laden und den Rechten juristischer Personen,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergiebt sich nöthigenfalls bei den Unternehmungen zu a, b und d aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages oder Statuts (§. 182 Abs. 2 Nr. 1, §. 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), bei Berggewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks, bei den zu e bezeichneten Konsumvereinen aus der Bestätigungsurkunde.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1a bis e bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (vergl. Artikel 2 zu c und Anmerkung dazu).

3. Eingetragene Genossenschaften sind steuerfrei, so lange sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Ob diese Voraussetzung der Steuerfreiheit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken theilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waaren oder Produkte an Nichtgmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waaren von Nichtmit liedern in das Magazin aufnimmt, oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Andere als die unter Nr. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine, insbesondere Gesellschaften m. b. H. und offene Handelsgesellschaften, sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Artikel 27.
Das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen und Berechnung desselben.
(§§. 16, 10 des Gesetzes.)

Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesammten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

Für die Berechnung desselben gelten folgende Grundsätze:

1. Behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens kommen nur in Anrechnung:
   a) die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Gewerken,

Digitized by Google

Genossen) vertheilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraths, an Direktoren und andere Beamte vertheilten Tantièmen; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende baar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§. 19 des Genossenschaftsgesetzes);

b) die aus den Ueberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vergl. jedoch Artikel 19 Abs. 5) verwendeten Beträge.

2. Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

3. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein „Reservefonds" im Sinne der Vorschrift zu Nr. 1b gebildet ist, kommt es nicht auf die Benennung an. Als Reservefonds gilt jede aus den Ueberschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfalle eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Absetzungen (vergl. Artikel 19 Abs. 3 und 4) hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Andererseits bleiben außer Betracht solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen, insbesondere die bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmten Fonds. Hierher gehören diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-" Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

4. Diejenigen Vertheilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, welche nicht den Ueberschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktivbeständen entnommen sind, bleiben bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung. Dasselbe gilt von den unvertheilten auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnresten, insofern darin nicht im Einzelfalle die Bildung eines Reservefonds im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 zu finden ist.

5. Von der Summe der gemäß Nr. 1 bis 3 anzurechnenden Ueberschußbeträge sind in Abzug zu bringen $3\frac{1}{2}$ Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkapitals. Ergiebt sich hierbei in einem der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Jahre ein Fehlbetrag, so ist derselbe von dem etwaigen Ueberschuß der anderen Jahre abzurechnen (vergl. Artikel 5 Nr. 2 letzter Absatz).

6. An Stelle des Aktienkapitals (Nr. 5) tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten und zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange aufgewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks vor dem 1. April 1892 *) aufgewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. vor dem 30. Juli 1891**) vertheilten Ausbeute.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten beziehungsweise Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

7. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General-(Gewerken-)Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre gemäß der Bestimmung Artikel 5 Nr. 2; jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem muthmaßlichen Jahresertrage" auf die nicht physischen Personen, welche neu in die

*) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 1. April 1901.
**) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 4. August 1900.

Digitized by Google

Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung. Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

8. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der nach den Bestimmungen zu 1 bis 7 zu berechnenden Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnantheils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theiles der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der in Preußen aufkommenden zu der gesammten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältniß des Betrages der von preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesammten Zinseinnahme.

9. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Artikel 26 Nr. 1), ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate, in einem deutschen Schutzgebiete oder in Oesterreich belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen (Artikel 3 II. Nr. 1 a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Theiles der nach den Bestimmungen zu 1 bis 7 zu berechnenden Ueberschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 8 angegebenen Grundsätzen.

10. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Die Steuererklärungen.

Artikel 28.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

(§§. 24. 25. 29. 79 des Gesetzes.)

1. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlaß der öffentlichen Aufforderung ein Steuererklärungsformular mitzutheilen; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuerklärung (Nr. 4) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bebestimmten Frist zuzulassen.

3. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Pfleger oder Vormund, für nicht physische Personen (Artikel 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten) für minderjährige Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, vom Vater, wenn aber die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, von dieser abzugeben. Im Falle des §. 1693 des B. G.B. ist auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe der Steuererklärung für die seiner Pflegschaft unterstellten Kinder zuzulassen.

Digitized by Google

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtige erfolgen, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen haben.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

4. Die Steuererklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuererklärungen können durch die Post frankirt eingesendet werden; zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief", da der Absender die Gefahr trägt.

Artikel 29.

Form und Inhalt der Steuererklärungen.

(§. 26 des Gesetzes.)

1. Die Steuererklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I abzugeben und dabei namentlich Folgendes zu beachten: Muster I

a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) hinzuzurechnen;

b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Artikel 7 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmungen Artikel 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebniß getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken 1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebniß der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesammteinkommens zu berücksichtigen;

c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben, deren Abzug beansprucht wird;

d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnortes belegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesammteinkommens unter Nr. 2 bezw. 3 der Steuererklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

2. Die Steuererklärung über das Einkommen nicht physischer Personen (Artikel 26) erfolgt nach anliegendem Formular II unter Beachtung der im Artikel 27 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze. Muster II

3. Im Uebrigen giebt der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung derselben. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zu Grunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständniß der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Belehrung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich ertheilt.

4. Die Steuererklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zu datiren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Artikel 30.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.

(§. 27 des Gesetzes.)

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

Digitized by Google

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. Die in §. 27 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

Der Umstand, daß eine Einnahme ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwankend ist, kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, da behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens in der Regel nicht der noch ungewisse zukünftige, sondern der im Durchschnitte eines unmittelbar vorangegangenen Zeitraumes thatsächlich erzielte Ertrag vom Steuerpflichtigen anzugeben ist (Artikel 5 Nr. 2).

Gleichwohl kann für gewisse Bestandtheile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, theils weil es sich nicht immer um baare oder genau auszusondernde Einkünfte handelt, theils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestattet, deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig einer Schätzung:

Der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwerth der freien Beköstigung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwerth der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft, sofern die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des Wirthschaftsbetriebes nicht gestatten, ferner die Werthe, mit welchen Waarenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmannes in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen u. s. w.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Steuerpflichtige aus Gründen, welche nicht in der Natur des Einkommens selbst liegen, die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht beanspruchen kann, insbesondere also auch nicht etwa aus dem Grunde, weil er die nach seinen Einkommensverhältnissen zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt.

2. Wie die zu 1 angegebenen Beispiele ersehen lassen, müssen bei Feststellung von Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft, aus Handel oder Gewerbe sowie aus Gewinn bringender Beschäftigung in zahlreichen Fällen einzelne Theile der Einnahme oder einzelne nach dem Gesetze zulässige Abzüge nach ihrem Geldwerthe geschätzt werden, weil es sich nicht um baare Einnahmen und Ausgaben handelt.

Die Deklarationspflicht würde nahezu gegenstandslos werden, wenn es in allen diesen Fällen dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen wäre, ob er überhaupt ziffermäßige Angabe über sein Einkommen machen will. Eine solche Auslegung entspricht auch weder der Absicht noch dem Wortlaut des Gesetzes.

Vielmehr ist die Entbindung von ziffermäßigen Angaben ausdrücklich nur gestattet, „soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt", also nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommenstheile und Rechnungsansätze, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile des Einkommens, welche eine Schätzung nicht erfordern, darf der Steuerpflichtige die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

3. Liegen die Voraussetzungen des §. 27 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe der zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivischen Frist (Artikel 28 zu 4) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind, außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürfenden Bestandtheile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

4. Im Einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets diejenigen

Digitized by Google

Thatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntniß erforderlich ist, um das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

a) Kann ein Landwirth die Schätzung des Miethswerthes seiner Wohnung und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugniß nach §. 27 des Gesetzes Gebrauch machen, so genügt es nicht, wenn er äußere, meist ohnehin bekannte Einschätzungsmerkmale, wie den Flächenraum der bewirthschafteten Besitzung, die Bodenbeschaffenheit, den Viehstand, die Kulturarten u. s. w. anzeigt, sondern er muß insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Miethswerthes

eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher Beschaffenheit und Größe, den Feuerversicherungswerth sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr (s. Artikel 16 I.);

behufs Schätzung des Verbrauchs

soweit thunlich die Gattungen, sowie von jeder Gattung die Mengen der thatsächlich im Durchschnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen nicht genügt werden kann, diejenigen Thatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes Urtheil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleichung mit anderen Haushaltungen gleichen Umfanges begründen können;

außerdem endlich

die Wirthschaftsergebnisse, soweit dieselben ohne Schätzung rechnungsmäßig nachweisbar sind, insbesondere also einerseits die im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre erzielten Erträge und die Geldeinahme aus allen Wirthschaftszweigen, andererseits den Betrag der gemäß Artikel 11 zu II. abzugsfähigen Ausgaben, sowie wesentliche Unterschiede in dem Bestande der Vorräthe bei Beginn und am Schlusse der maßgebenden Wirthschaftsperiode.

b) Zum Nachweise seines Geschäftsgewinnes muß ein Kaufmann, welcher vorschriftsmäßige Handelsbücher führt, behufs Begründung eines auf §. 27 des Gesetzes gestützten Antrages in jedem Falle die für den maßgebenden Zeitraum gefertigten Jahresabschlüsse (Bilanzen, Inventuren) vorlegen, da diese die Grundlage für die Ermittelung des Geschäftsgewinnes bilden (Artikel 19).

5. Ob die Voraussetzungen, unter welchen hiernach dem Antrage überhaupt nur stattgegeben werden darf, vorliegen, ob die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder ob und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurtheilung der Veranlagungskommission.

6. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten Antrages wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Artikel 31.

Folgen der Fristversäumung.

(§. 30 des Gesetzes.)

Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 28) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist (Artikel 28), nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Digitized by Google

Artikel 32.

Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§. 66.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§. 67.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§. 80.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§. 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 33.

Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§. 52.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von

Digitized by Google

ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§. 69.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.

v. Miquel.

Beilagen.

1.

Reichsgesetz

wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesges.-Bl. S. 119), in der dem §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (B. G. Bl. S. 63) entsprechenden Fassung.

---

§. 1.

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2.

Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Digitized by Google

§. 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

2.

Allgemeine Verfügung

zur Ausführung des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen.

I.

A. B. Durch die Bestimmungen des in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen bezw. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*) geltenden Steuergesetze ergeben könnten, wird das Einkommen-, zum Theil auch das Ergänzungssteuergesetz in folgenden Punkten abgeändert:

1. Preußische Staatsangehörige, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in Oesterreich wohnen oder sich aufhalten, sind fortan von der Einkommensteuer und von der Ergänzungssteuer in Preußen freizulassen, soweit ihre Heranziehung nicht durch die Vorschriften §. 2 des Einkommensteuergesetzes oder §. 2 II des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

   Die für das Erlöschen der Steuerpflicht sonst geltende Voraussetzung eines mindestens zweijährigen dauernden Aufenthaltes im Auslande (§. 1 Nr. 1 c des Einkommensteuergesetzes) fällt mit Bezug auf Oesterreich fort.
2. Oesterreichische Staatsangehörige, welche in Oesterreich einen Wohnsitz haben, bleiben — soweit ihre Steuerpflicht in Preußen nicht etwa durch die Vorschriften §. 2 des Einkommensteuergesetzes oder §. 2 II des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist — von der Einkommen- und von der Ergänzungssteuer in Preußen frei, auch wenn sie einen zweiten Wohnsitz in Preußen haben oder sich in Preußen des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.
3. Das Einkommen aus dem in Oesterreich belegenen Grundbesitz und aus den daselbst betriebenen Gewerben bleibt fortan nicht nur im Falle des §. 6 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, sondern ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Steuerpflichtigen von der Einkommensteuer in Preußen allgemein befreit.

   Die Heranziehung des österreichischen Grundbesitzes und Gewerbetriebes zur Ergänzungssteuer ist schon nach den bisher geltenden Vorschriften (§. 4 II des Ergänzungssteuergesetzes) ausgeschlossen gewesen.

---

*) Nämlich: Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradisca, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Oesterr.-Schlesien, Galizien, Bukowina.

Unter der Bezeichnung „Oesterreich" im Sinne dieser Verfügung ist die Gesammtheit der genannten Länder zu verstehen.

Digitized by Google

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens auf Preußischem und Oesterreichischem Gebiete, so erfolgt die Heranziehung zu den Steuern in Preußen nur nach Maßgabe des von der inländischen Betriebsstätte aus stattfindenden Betriebes.

Für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle eine die Steuerpflicht begründende Betriebsstätte in Preußen anzunehmen ist, sind die in der Verfügung vom 3. Mai 1899 II 3919 angegebenen Grundsätze maßgebend.

4. Die Bestimmungen zu 3 finden bei der Heranziehung der nicht physischen Personen zur Einkommensteuer entsprechende Anwendung.
5. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Bezugsberechtigten bleiben von der Besteuerung in Preußen fortan ausgeschlossen: Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer Oesterreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) gezahlt werden.

II.

Auf Grund des Vorbehaltes im Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Vertrages vom 21. Juni 1899 wird auch ferner das Einkommen aus den auf Oesterreichischem Grundbesitz haftenden Hypothekenforderungen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Gläubigers zu den Oesterreichischen Staatssteuern herangezogen, und in gleicher Weise die Rentensteuer ohne Einschränkung erhoben, soweit ihre Erhebung von gewissen Zinsen und Renten gemäß §. 133 des Oesterreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 im Wege des Abzuges zu erfolgen hat.

Das Preußische Besteuerungsrecht wird indessen durch diese Vorbehalte nicht berührt.

Preußische oder Oesterreichische Staatsangehörige, die auf Grund der Preußischen Gesetze und gemäß Artikel 1 des Vertrages vom 21. Juni 1899 der persönlichen Steuerpflicht in Preußen unterliegen, aber von Bezügen der im Absatz 1 bezeichneten Art Abgaben nach Oesterreich zu entrichten haben, werden daher insoweit auch künftig eine Doppelbesteuerung nicht von sich abwehren können.

Berlin, den 21. April 1900.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Anlage A.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

geleitet von dem Wunsche, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen, beziehungsweise für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine Konvention zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

u. s. w.

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgetheilt, über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Preußische, beziehungsweise Oesterreichische Staatsangehörige sollen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

Digitized by Google

Preußische, beziehungsweise Oesterreichische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sollen nur in ihrem Heimathsstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel 2.

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen sollen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt, oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftstheilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekarforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Preußen, beziehungsweise in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Sofern im Sinne des Oesterreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.B. Nr. 220, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

Hierdurch soll jedoch das der Preußischen Finanzverwaltung nach den Preußischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden.

Artikel 4.

Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Artikel 5.

Zwischen den vertragschließenden Theilen besteht Einverständniß darüber, daß die auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu entrichtende Ergänzungssteuer im Sinne des §. 9 Abs. 2 und des §. 127 Abs. 1 des Oesterreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, beziehungsweise als eine spezielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

Artikel 6.

Die Bestimmungen im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 bleiben unberührt.

Artikel 7.

Ueber die zur thunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl Preußische als Oesterreichische Staatsangehörige sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen, werden die vertragschließenden Theile sich vorkommenden Falls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

Artikel 8.

Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Theile berechtigt ist, vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, verliert derselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft.

Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahre angefangen als aufgelöst gelten.

Digitized by Google

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Berlin, am 21. Juni 1899

Anlage B.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen, bezw. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Die vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß die im ersten Satze des Artikels 1 des Vertrages enthaltenen Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2—4" auch auf die im zweiten Satze dieses Artikels besprochenen Fälle Anwendung zu finden haben.

II. Es wird der übereinstimmenden Anschauung der beiden vertragschließenden Theile Ausdruck gegeben, daß die Bestimmungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Staatsvertrages bezwecken, einem jeden der vertragschließenden Theile die Besteuerung des in dem eigenen Staatsgebiete belegenen Grund- und Gebäudebesitzes, sowie des inländischen Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der betreffenden Steuerpflichtigen ausschließlich vorzubehalten.

III. Ferner sind die vertragschließenden Theile darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens für Preußen vom 1. April 1898, für Oesterreich vom 1. Januar 1898 ab in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

IV. Es besteht Einverständniß darüber, daß unbeschadet des Vorbehaltes im Artikel 6 mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Staatsvertrages die früheren Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von beiderseitigen Beamten außer Geltung treten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches durch den Austausch der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 21. Juni 1899 vollzogen.

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....

Muster I.
Zu Artikel 29 Nr. 1 (Seite

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

d..... (S

.....(Stand) in.....(Wohnort).....(Straße, Hausnu

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1900

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901).

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens m Haushaltungsangehörigen (s. Anweisung Artikel 6), nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

.....
.....
.....

beträgt:

nicht als

1. **Aus Kapitalvermögen:** Geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Artikel 8, 9), insbesondere
   Zinsen (auch aus Sparkasseneinlagen, Amortisations- oder Reservefonds, Bankierguthaben u. dgl.), Renten und andere feststehende Einnahmen,
   Dividenden, Gewinnantheile (auch aus Bergwerkskuxen) und andere nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnende schwankende Einnahmen,
   Gewinne aus den nicht im Handels- oder Gewerbebetriebe unternommenen Spekulationsgeschäften nach dreijährigem Durchschnitte.

2. **Aus Grundvermögen:** Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermiethung, anderweite Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Wirthschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (s. Anweisung Artikel 10 bis 16) —.
   (Anmerkung: Miethseinnahmen können, wenn sich ihre Höhe wegen Leerstehens oder Leerwerdens von Räumlichkeiten noch nicht übersehen läßt, zu den unbestimmten oder schwankenden Einnahmen gehören und sind alsdann nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre anzusetzen. Anderen Falles kommen sie nach ihrem Betrage für das Steuerjahr zum Ansatz.)

   Anmerkung: Zinsen von Hypothekenschulden sind nicht bei diesen Positionen in Abzug zu bringen, sondern umstehend unter a besonders anzugeben.

3. **Aus Handel und Gewerbe,** einschließlich der Zinsen des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals sowie des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Artikel 17 bis 20) — anzugeben in dreijährigem Durchschnitte.

4. **Aus Gewinn bringender Beschäftigung** und aus Rechten auf sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Artikel 21 bis 23), insbesondere:
   Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Wartegeld, Pension, Wittwen-, Waisengeld und ähnliche feststehende Einkünfte,
   Tantième, Remuneration, Gratifikation, Gebühren, Provisionen und ähnliche nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnende schwankende Einkünfte,
   Werth der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge,
   Verdienst (nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnen) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Thätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltspraxis, nach Abzug der Unkosten.

zusammen

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das kommende Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbe oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre zu berechnen. Bestehen Einnahmen dieser Art noch nicht drei Jahre lang, nach dem Durchschnitte des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen (vergl. Artikel 5). G gilt von den abzugsfähigen Ausgaben.

Die Einkommen- und Ergänzungssteuer sowie die direkten Kommunalsteuern, zu welchen auch die Grund-, Gebäude-, G und Betriebssteuer gehören, dürfen nicht abgezogen werden.

Man beachte die Seiten 2, 3 und 4 des Form

Digitized by Google

	Mark
Uebertrag	

Hiervon sind abzuziehen:

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 weg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

	Mark	Pf.
a) **Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden,** mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (s. Anweisung Artikel 24). (Kapitalsabzahlungen, zur Amortisation bestimmte Zinsantheile sind nicht abzugsfähig.)		
b) **Dauernde** auf Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen beruhende **Lasten,** z. B. Altentheile, zu zahlende Renten (s. Anweisung Artikel 4 I Nr. 4 a und b und Artikel 28 Nr. 2, 3).		
c) **Beiträge** zu Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen. (Nicht hierher gehören Kassenbeiträge für das zum Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb ꝛc. angenommene Personal, welche bei Ermittelung des Einkommens (Seite 1 des Formulars, Nr. 2, 3 und 4) unter den zulässigen Wirthschafts- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind. Kassenbeiträge für die zu persönlichen Dienstleistungen oder für den Haushalt gehaltenen Personen sind nicht abzugsfähig.)		
d) **Lebensversicherungsprämie** an die Versicherungsgesellschaft ..... Police Nr. ..... (der Abzug ist nur bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Artikel 25 Nr. 2 — die Versicherung muß auf die eigene Person des Steuerpflichtigen, darf also nicht auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen abgeschlossen sein — Prämien für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig).		
zusammen		

Anmerkung zu a bis d: Die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen, sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Mithin beträgt das **Gesammteinkommen** | Mark

In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetrieb bezogen wird, nämlich aus:

	unter Nr.	mit Mark
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß §. 19 des Gesetzes rechtfertigen (außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung oder besondere Unglücksfälle), die zur Begründung dienenden thatsächlichen Angaben machen, insbesondere Zahl und Alter der unterhaltenen Angehörigen angeben.

.....
.....
.....
.....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... ten ..... 1.....

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Zuname) .....

Digitized by Google

Seite 1 und 2 des Formulars sind in jedem Falle, den Verhältnissen des Steuerpflichtigen sprechend und getrennt nach den angegebenen Rubriken auszufüllen; zur Vermeidung von Rückfragen Beanstandungen empfiehlt es sich jedoch, die den Angaben auf Seite 1 und 2 zu Grunde liegenden Berechnu hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen, insbesondere alle erheblichen Verschiedenheiten gegen Vorjahr zu erläutern.

Auch wird empfohlen, die Angaben auf Seite 1 des Formulars zu 1, 2, 3 und 4 und auf Seite 2 und b durch Ausfüllung des folgenden Formulars zu erläutern.

Seite 1 des Formulars.

Zu 1. Das angegebene Einkommen aus Kapitalvermögen (im Fall der Veränderung gegen das Vorjahr), hat sich verändert,

Zu 2. Das angegebene Einkommen aus Grundvermögen umfaßt:

a) Einkommen aus Gebäuden

Bezeichnung derselben { .....

Anmerkung: Der Vordruck: Miethswerth der eigenen Wohnung umfaßt nur die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen. Für Gebäude und Gebäudetheile, welche der Eigenthümer zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt, kommt ein Miethswerth nicht in Ansatz, bei der Berechnung der Einkünfte aus der Landwirthschaft oder dem Gewerbe unter den Unkosten auch nicht in Abzug. Abzüge für Feuerversicherung, Reparaturen und Abnutzung an derartigen, zum Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen sind hier nur statthaft, insoweit solche nicht bereits als Bewirthschaftungs- oder Geschäftskosten bei Berechnung des Einkommens aus dem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe berücksichtigt worden sind.

	zusammen	Mark	M
und zwar:			
den Miethswerth der eigenen Wohnung mit		.....	
die Miethseinnahmen mit		.....	
	zusammen	.....	
Davon sind abzuziehen:	Mark		
Feuerversicherungsprämie	.....		
für Reparaturen (nach dreijährigem Durchschnitte) . .	.....		
für Abnutzung ..... Prozent von dem Feuerkassenwerth, welcher ..... Mark beträgt	.....		
.....	.....		
.....	.....		
.....	.....		
zusammen	. . .	.....	
		verbleiben	

b) Einkommen aus Liegenschaften (nach Abzug der Bewirthschaftungskosten) und zwar:

aus ..... Hektar ..... Ar selbstbewirthschafteten, eigenen (nach dreijährigem Durchschnitte) . . . . .

aus ..... Hektar ..... Ar selbstbewirthschafteten, gepachteten (nach dreijährigem Durchschnitte) . . . .

dazu der Geldwerth der im eigenen Haushalt verbrauchten selbstgewonnenen Erzeugnisse . . . . . .

die Pachteinnahme aus ..... Hektar ..... Ar verpachteten Grundstücken . . . . . .

zusammen .....

Zu 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Gegenstand des Betriebes .....

.....

Das angegebene gewerbliche Einkommen ist berechnet

nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahres	mit Mark
18	.....
18	.....
18	.....
zusammen	.....
Davon 1/3 =	.....

In diesem Betrage ist mitenthalten der Geldwerth der im eigenen Haushalt verbrauchten, dem Geschäfte entnommenen Gegenstände mit durchschnittlich ..... Mark für das Jahr.

Zu 4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftig

Das Einkommen, insoweit dasselbe schwankend ist, nä

aus .....

ist berechnet

nach dem Ergebnisse des Jahres	mit Mark
18	.....
18	.....
18	.....
zusammen	.....
Davon 1/3 =	.....

Digitized by Google

te 2 des Formulars: In Abzug sind gebracht:

Zu a. Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden.

Angabe des Schuldbetrages.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Gläubigers.	Zinsfuß.	Jahreszinsbetrag.
nmen:			zusammen:

Zu b. Dauernde, auf Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen beruhende Lasten.

Nähere Bezeichnung der Last.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Empfängers.	Nähere Bezeichnung des Vertrages, der Verschreibung oder letztwilligen Verfügung.	Jahresleistung.

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....

Muster II.
Zu Artikel 29 Nr. 2 (Seite 21).

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

b ..... (Firma)

in ..... (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1900

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis 31. März 1901).

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als ..... Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

....., den ten 1

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre 18...	18...	18...
	Mark	Mark	Mark
1. a) Das für die Berechnung des Abzuges von 3½ Prozent maßgebende Kapital (Artikel 27 Nr. 5, 6) beträgt			
b) also nach dreijährigem Durchschnitt			
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind aus den Ueberschüssen			
a) vertheilt als Dividende (Gewinnantheil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken)			
b) außerdem verwendet			
zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals			
zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung			
zur Bildung von Reservefonds			
zu außerordentlichen Abschreibungen (s. Artikel 27 Nr. 1, 3 der Anweisung)			
zusammen . . .			
also durchschnittlich für ein Jahr . . .			
Hiervon gehen ab 3½ Prozent des Kapitals zu 1b . . .			
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen . . .			

Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesammteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Theiles maßgebende Verhältniß für jedes der obigen Jahre anzugeben. (Vergl. Art. 27 Nr. 8, 9 der Anweisung.)

.....

.....

.....

Digitized by Google

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

Gesetzsamml. S. 134 (§. 53).

Inhalt.

Seite

Erster Theil.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht.

Artikel 1. Unbeschränkte Steuerpflicht . . . 36
" 2. Beschränkte Steuerpflicht . . . 36
" 3. Steuerbefreiungen . . . 36

Zweiter Abschnitt. Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4. Steuerbares Vermögen . . . 37
5. Werthbestimmung . . . 37
" 6. Anrechnung fremden Vermögens . . . 38

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7. 1. Grundvermögen . . . 39

2. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8. Begrenzung der steuerbaren Rechte . . . 40
" 9. Schätzung des Werthes derselben . . . 40

3. Das Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10. Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals . 41
" 11. Schätzung des land- und forstwirthschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals . . . 42
" 12. Schätzung des dem Bergbau, Handel und Gewerbe dienenden Anlage- und Betriebskapitals . . . 42

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13. 14. Begrenzung des Kapitalvermögens . . . 43/44
" 15. Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens . . . 44
" 16. Insbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung . . . 45
17. 5. Schuldenabzug . . . 46
" 18. 6. Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Nutzungen und Leistungen . . . 47

Dritter Abschnitt. Steuertarif.

Artikel 19. 1. Besteuerungsgrenze . . . 48
" 20. 2. Steuersätze . . . 49
" 21. 3. Zulässige Ermäßigung der Steuersätze . . . 49

Seite

Vierter Abschnitt. Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22. Obliegenheiten des Gemeinde- (Guts-) vorstandes . . . 50
" 23. Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen . . . 51
" 24. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Werthe . . . 51
" 25. Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen . . . 52
" 26. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werthe . . . 53
" 27. Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen . . . 56
" 28. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und selbständiger Rechte . . . 54

Fünfter Abschnitt. Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29. Bildung des Schätzungsausschusses . . . 55
" 30. Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses . . . 56
" 31. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses . . . 57
" 32. Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses . . . 58

Sechster Abschnitt. Die Vermögensanzeigen.

Artikel 33. Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben . . . 59

Formulare.

Muster 1. Nachweisung der im Umherziehen oder gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe . 63
" 2. Verzeichniß der Pächter und Nießbraucher . . . 67
" 3. Vermögensanzeige . . . 70

Beilagen.

Steuertarif . . . 61

Erläuterung der Abkürzungen.

Gesetz = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Eink. Ges. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Eink. A. } = Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes (I. Theil) und zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungs-
Eink. Anw. } steuergesetzes (II. und I. I. Theil).
Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf die vorliegende Anweisung zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes (I. Theil).

Digitized by Google

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 I des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesammten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Eink. Anw. mit ihrem gesammten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 II des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werthe

   a) ihres Preußischen Grundbesitzes,
   b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirthschaft sowie der Bergbau (Nr. 1 b) gelten als in Preußen betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmung zu 1 b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Thätigkeit. Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Betriebsstätte in Preußen im Sinne des Artikel 2 c der Eink. Anw. anzunehmen ist.

Die persönliche Steuerpflicht der in Preußen sich aufhaltenden Vertreter eines auswärtigen Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werthe wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

(§. 3 des Gesetzes.)

Wegen der persönlichen Befreiungen von der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 34 der Eink. Anw. und die Anmerkungen dazu verwiesen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Maßstab der Besteuerung.
I. Allgemeine Grundsätze.
Artikel 4.
Steuerbares Vermögen.
(§. 4 des Gesetzes.)

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesammte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtigen Personen, soweit nicht einzelne Vermögenstheile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen sind, und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:
1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten (Artikel 8, 9);
3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Bemessung des Werthes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapitale (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrath, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräthe aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufsthätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Büreaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dergleichen).

Artikel 5.
Werthbestimmung.
(§§. 9, 10, 16 Absatz 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Werth ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann.

Der Werth von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werthe beigerechnet.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Werth eines Gegenstandes oder der Werth der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstande in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Werthes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 33 II) bis zum Beginne derjenigen Periode (§. 37 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsaktes bekannte Vermögensstand bestimmend.

Digitized by Google

Preußische, beziehungsweise Oesterreichische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sollen nur in ihrem Heimathsstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel 2.

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen sollen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt, oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftstheilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekarforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Preußen, beziehungsweise in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Sofern im Sinne des Oesterreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.B. Nr. 220, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

Hierdurch soll jedoch das der Preußischen Finanzverwaltung nach den Preußischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden.

Artikel 4.

Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Artikel 5.

Zwischen den vertragschließenden Theilen besteht Einverständniß darüber, daß die auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu entrichtende Ergänzungssteuer im Sinne des §. 9 Abs. 2 und des §. 127 Abs. 1 des Oesterreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, beziehungsweise als eine spezielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

Artikel 6.

Die Bestimmungen im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 bleiben unberührt.

Artikel 7.

Ueber die zur thunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl Preußische als Oesterreichische Staatsangehörige sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen, werden die vertragschließenden Theile sich vorkommenden Falls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

Artikel 8.

Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Theile berechtigt ist, vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, verliert derselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft.

Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahre angefangen als aufgelöst gelten.

Digitized by Google

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Berlin, am 21. Juni 1899

Anlage B.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Preußen, bezw. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Die vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß die im ersten Satze des Artikels 1 des Vertrages enthaltenen Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2—4" auch auf die im zweiten Satze dieses Artikels besprochenen Fälle Anwendung zu finden haben.

II. Es wird der übereinstimmenden Anschauung der beiden vertragschließenden Theile Ausdruck gegeben, daß die Bestimmungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Staatsvertrages bezwecken, einem jeden der vertragschließenden Theile die Besteuerung des in dem eigenen Staatsgebiete belegenen Grund- und Gebäudebesitzes, sowie des inländischen Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der betreffenden Steuerpflichtigen ausschließlich vorzubehalten.

III. Ferner sind die vertragschließenden Theile darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens für Preußen vom 1. April 1898, für Oesterreich vom 1. Januar 1898 ab in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

IV. Es besteht Einverständniß darüber, daß unbeschadet des Vorbehaltes im Artikel 6 mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Staatsvertrages die früheren Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von beiderseitigen Beamten außer Geltung treten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches durch den Austausch der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 21. Juni 1899 vollzogen.

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....

Muster I.
Zu Artikel 29 Nr. 1 (Seite 21).

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

d..... (Name)

..... (Stand) in ..... (Wohnort) ..... (Straße, Hausnummer)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1900

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901).

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen (s. Anweisung Artikel 6), nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

.....
.....
.....

beträgt: nicht mehr als Mark

1. **Aus Kapitalvermögen:** Geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Artikel 8, 9), insbesondere
   Zinsen (auch aus Sparkasseneinlagen, Amortisations- oder Reservefonds, Bankierguthaben u. dgl.), Renten und andere feststehende Einnahmen,
   Dividenden, Gewinnantheile (auch aus Bergwerkskuxen) und andere nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnende schwankende Einnahmen,
   Gewinne aus den nicht im Handels- oder Gewerbebetriebe unternommenen Spekulationsgeschäften nach dreijährigem Durchschnitte.

2. **Aus Grundvermögen:** Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermiethung, anderweite Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Wirthschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (s. Anweisung Artikel 10 bis 16) —.
   (Anmerkung: Miethseinnahmen können, wenn sich ihre Höhe wegen Leerstehens oder Leerwerdens von Räumlichkeiten noch nicht übersehen läßt, zu den unbestimmten oder schwankenden Einnahmen gehören und sind alsdann nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre anzusetzen. Anderen Falles kommen sie nach ihrem Betrage für das Steuerjahr zum Ansatz.)

   Anmerkung: Zinsen von Hypothekenschulden sind nicht bei diesen Positionen in Abzug zu bringen, sondern umstehend unter a besonders aufzugeben.

3. **Aus Handel und Gewerbe,** einschließlich der Zinsen des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals sowie des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Artikel 17 bis 20) — anzugeben in dreijährigem Durchschnitte.

4. **Aus Gewinn bringender Beschäftigung** und aus Rechten auf sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Artikel 21 bis 23), insbesondere:
   Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Wartegeld, Pension, Wittwen-, Waisengeld und ähnliche feststehende Einkünfte,
   Tantième, Remuneration, Gratifikation, Gebühren, Provisionen und ähnliche nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnende schwankende Einkünfte,
   Werth der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge,
   Verdienst (nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnen) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Thätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltspraxis, nach Abzug der Unkosten.

zusammen

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das kommende Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre zu berechnen. Bestehen Einnahmen dieser Art noch nicht drei Jahre lang, sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen (vergl. Artikel 5). Gleiches gilt von den abzugsfähigen Ausgaben.

Die Einkommen- und Ergänzungssteuer sowie die direkten Kommunalsteuern, zu welchen auch die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer gehören, dürfen nicht abgezogen werden.

Man beachte die Seiten 2, 3 und 4 des Formulars.

Digitized by Google

	Mark
Uebertrag	

Hiervon sind abzuziehen:

(Die folgenden Ausgaben dürfen **nicht**, wie Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

	Mark	Pf.
a) **Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden,** mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (s. Anweisung Artikel 24). (Kapitalsabzahlungen, zur Amortisation bestimmte Zinsantheile sind nicht abzugsfähig.)		
b) **Dauernde** auf Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen beruhende **Lasten,** z. B. Altentheile, zu zahlende Renten (s. Anweisung Artikel 4 I Nr. 4 a und b und Artikel 28 Nr. 2, 3).		
c) **Beiträge** zu Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen. (Nicht hierher gehören Kassenbeiträge für das zum Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb ꝛc. angenommene Personal, welche bei Ermittelung des Einkommens (Seite 1 des Formulars, Nr. 2, 3 und 4) unter den zulässigen Wirthschafts- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind. Kassenbeiträge für die zu persönlichen Dienstleistungen oder für den Haushalt gehaltenen Personen sind nicht abzugsfähig.)		
d) **Lebensversicherungsprämie** an die Versicherungsgesellschaft ..... Police Nr. ..... (der Abzug ist nur bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Artikel 25 Nr. 2 — die Versicherung muß auf die eigene Person des Steuerpflichtigen, darf also nicht auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen abgeschlossen sein — Prämien für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig).		
zusammen		

Anmerkung zu a bis d: Die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen, sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Mithin beträgt das **Gesammteinkommen**

In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetrieb bezogen wird, nämlich aus:

	unter Nr.	mit Mark
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß §. 19 des Gesetzes rechtfertigen (außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalten mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung oder besondere Unglücksfälle), die zur Begründung dienenden thatsächlichen Angaben machen, insbesondere Zahl und Alter der unterhaltenen Angehörigen angeben.

.....

.....

.....

.....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... ten ..... 1.....

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Zuname) .....

Digitized by Google

Seite 1 und 2 des Formulars sind in jedem Falle, den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend und getrennt nach den angegebenen Rubriken auszufüllen; zur Vermeidung von Rückfragen und Beanstandungen empfiehlt es sich jedoch, die den Angaben auf Seite 1 und 2 zu Grunde liegenden Berechnungen hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen, insbesondere alle erheblichen Verschiedenheiten gegen das Vorjahr zu erläutern.

Auch wird empfohlen, die Angaben auf Seite 1 des Formulars zu 1, 2, 3 und 4 und auf Seite 2 zu a und b durch Ausfüllung des folgenden Formulars zu erläutern.

Seite 1 des Formulars.

Zu 1. Das angegebene Einkommen aus Kapitalvermögen (im Fall der Veränderung gegen das Vorjahr), hat sich verändert, weil

Zu 2. Das angegebene Einkommen aus Grundvermögen umfaßt:

a) Einkommen aus Gebäuden

Bezeichnung derselben { .....

Anmerkung: Der Vordruck: Miethswerth der eigenen Wohnung umfaßt nur die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen. Für Gebäude und Gebäudetheile, welche der Eigenthümer zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt, kommt ein Miethswerth nicht in Ansatz, bei der Berechnung der Einkünfte aus der Landwirthschaft oder dem Gewerbe unter den Unkosten auch nicht in Abzug. Abzüge für Feuerversicherung, Reparaturen und Abnutzung an derartigen, zum Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen sind hier nur statthaft, insoweit solche nicht bereits als Bewirthschaftungs- oder Geschäftskosten bei Berechnung des Einkommens aus dem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe berücksichtigt worden sind.

und zwar:	Mark	Mark
den Miethswerth der eigenen Wohnung mit	.....	
die Miethseinnahmen mit	.....	
zusammen	.....	
Davon sind abzuziehen:	Mark	
Feuerversicherungsprämie	.....	
für Reparaturen (nach dreijährigem Durchschnitte) . .	.....	
für Abnutzung ..... Prozent von dem Feuerkassenwerth, welcher ..... Mark beträgt	.....	
.....	.....	
.....	.....	
.....	.....	
zusammen . . .	.....	
verbleiben		.....

b) Einkommen aus Liegenschaften (nach Abzug der Bewirthschaftungskosten) und zwar:

aus ..... Hektar ..... Ar selbstbewirthschafteten, eigenen (nach dreijährigem Durchschnitte)	.....
aus ..... Hektar ..... Ar selbstbewirthschafteten, gepachteten (nach dreijährigem Durchschnitte) . . .	.....
dazu der Geldwerth der im eigenen Haushalt verbrauchten selbstgewonnenen Erzeugnisse	.....
die Pachteinnahme aus ..... Hektar ..... Ar verpachteten Grundstücken	.....
zusammen	.....

Zu 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Gegenstand des Betriebes .....

.....

Das angegebene gewerbliche Einkommen ist berechnet

nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahres	mit Mark
18.....	.....
18.....	.....
18.....	.....
zusammen	.....
Davon 1/3 =	.....

In diesem Betrage ist mitenthalten der Geldwerth der im eigenen Haushalt verbrauchten, dem Geschäfte entnommenen Gegenstände mit durchschnittlich ..... Mark für das Jahr.

Zu 4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Das Einkommen, insoweit dasselbe schwankend ist, nämlich aus .....

ist berechnet

nach dem Ergebnisse des Jahres	mit Mark
18.....	.....
18.....	.....
18.....	.....
zusammen	.....
Davon 1/3 =	.....

Digitized by Google

Seite 2 des Formulars: In Abzug sind gebracht:

Zu a. Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden.

Angabe des Schuldbetrages.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Gläubigers.	Zinsfuß.	Jahreszinsbetrag.
zusammen:			zusammen:

Zu b. Dauernde, auf Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen beruhend Lasten.

Nähere Bezeichnung der Last.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Empfängers.	Nähere Bezeichnung des Vertrages, der Verschreibung oder letztwilligen Verfügung.	Jahresleistung.

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....

Muster II.
Zu Artikel 29 Nr. 2 (Seite 21).

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

d ..... (Firma)

in ..... (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1900

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis 31. März 1901).

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als ..... Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

....., den ten ..... 1 .....

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre 18.....	18.....	18.....
	Mark	Mark	Mark
1. a) Das für die Berechnung des Abzuges von 3½ Prozent maßgebende Kapital (Artikel 27 Nr. 5, 6) beträgt			
b) also nach dreijährigem Durchschnitt			
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind aus den Ueberschüssen			
a) vertheilt als Dividende (Gewinnantheil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken)			
b) außerdem verwendet			
zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals			
zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung			
zur Bildung von Reservefonds			
zu außerordentlichen Abschreibungen (s. Artikel 27 Nr. 1, 3 der Anweisung)			
zusammen . . .			
also durchschnittlich für ein Jahr . . .			
Hiervon gehen ab 3½ Prozent des Kapitals zu 1b . . .			
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen . . .			

Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesammteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Theiles maßgebende Verhältniß für jedes der obigen Jahre anzugeben. (Vergl. Art. 27 Nr. 8, 9 der Anweisung.)

.....

.....

.....

Digitized by Google

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

Gesetzsamml. S. 134 (§. 53).

Inhalt.

Seite

Erster Theil.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht.

Artikel 1. Unbeschränkte Steuerpflicht . . . 36
" 2. Beschränkte Steuerpflicht . . . 36
" 3. Steuerbefreiungen . . . 36

Zweiter Abschnitt. Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4. Steuerbares Vermögen . . . 37
5. Werthbestimmung . . . 37
" 6. Anrechnung fremden Vermögens . . . 38

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7. 1. Grundvermögen . . . 39

2. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8. Begrenzung der steuerbaren Rechte . . . 40
" 9. Schätzung des Werthes derselben . . . 40

3. Das Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10. Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals . 41
" 11. Schätzung des land- und forstwirthschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals . . . 42
" 12. Schätzung des dem Bergbau, Handel und Gewerbe dienenden Anlage- und Betriebskapitals . . . 42

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13. 14. Begrenzung des Kapitalvermögens . . . 43/44
" 15. Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens . . . 44
" 16. Insbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung . . . 45
17. 5. Schuldenabzug . . . 46
" 18. 6. Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Nutzungen und Leistungen . . . 47

Dritter Abschnitt. Steuertarif.

Artikel 19. 1. Besteuerungsgrenze . . . 48
" 20. 2. Steuersätze . . . 49
" 21. 3. Zulässige Ermäßigung der Steuersätze . . . 49

Seite

Vierter Abschnitt. Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22. Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes . . . 50
" 23. Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen . . . 51
" 24. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Werthe . . . 51
" 25. Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen . . . 52
" 26. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werthe . . . 52
" 27. Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen . . . 53
" 28. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und selbständiger Rechte . . . 54

Fünfter Abschnitt. Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29. Bildung des Schätzungsausschusses . . . 55
" 30. Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses . . . 56
" 31. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses . . . 57
" 32. Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses . . . 58

Sechster Abschnitt. Die Vermögensanzeigen.

Artikel 33. Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben . . . 59

Formulare.

Muster 1. Nachweisung der im Umherziehen oder gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe . 63
" 2. Verzeichniß der Pächter und Nießbraucher . . . 67
" 3. Vermögensanzeige . . . 70

Beilagen.

Steuertarif . . . 61

Erläuterung der Abkürzungen.

Gesetz = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Eink. Ges. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Eink. A. / Eink. Anw. = Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes (I. Theil) und zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes (II. und I I. Theil).
Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf die vorliegende Anweisung zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes (I. Theil).

Digitized by Google

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 I des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesammten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Eink. Anw. mit ihrem gesammten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 II des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werthe

   a) ihres Preußischen Grundbesitzes,
   b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirthschaft sowie der Bergbau (Nr. 1 b) gelten als in Preußen betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmung zu 1 b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Thätigkeit. Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Betriebsstätte in Preußen im Sinne des Artikel 2 c der Eink. Anw. anzunehmen ist.

Die persönliche Steuerpflicht der in Preußen sich aufhaltenden Vertreter eines auswärtigen Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werthe wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

(§. 3 des Gesetzes.)

Wegen der persönlichen Befreiungen von der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 34 der Eink. Anw. und die Anmerkungen dazu verwiesen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Maßstab der Besteuerung.
I. Allgemeine Grundsätze.
Artikel 4.
Steuerbares Vermögen.
(§. 4 des Gesetzes.)

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesammte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtigen Personen, soweit nicht einzelne Vermögenstheile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen sind, und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:
1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten (Artikel 8, 9);
3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Bemessung des Werthes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapitale (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrath, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräthe aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufsthätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Büreaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dergleichen).

Artikel 5.
Werthbestimmung.
(§§. 9, 10, 16 Absatz 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Werth ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann.

Der Werth von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werthe beigerechnet.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Werth eines Gegenstandes oder der Werth der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstande in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Werthes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 33 II) bis zum Beginne derjenigen Periode (§. 37 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsaktes bekannte Vermögensstand bestimmend.

Digitized by Google

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlußfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Aenderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Aenderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften §§. 38, 39 des Gesetzes Berücksichtigung.

3. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirthschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben und über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung (Nr. 2), sondern der am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres vorhandene Vermögensbestand oder Werth zu Grunde gelegt werde.

Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Aenderungen am Vermögensstande eingetreten sind, welche gemäß §. 38 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahres eine anderweite Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirthe und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirthschafts- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zu Grunde zu legen.

Das Gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zu Grunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung.

4. Die Werthermittelung muß für jeden einzelnen Theil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Theilen sind die wirthschaftlich nicht zusammengehörigen selbstständigen Bestandtheile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirthschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirthschaftlichen Einheit gehörigen Vermögenstheile bei der Würdigung des Werthes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Werth im Ganzen zutreffend zu erfassen.

5. Bei Feststellung des Vermögensstandes bleiben — unbeschadet der Vorschriften des Artikels 16 — diejenigen Rechte und Lasten außer Betracht, die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignisse abhängen.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewissen Ereignisse abhängt, kommen wie unbedingte in Anrechnung.

Artikel 6.

Anrechnung fremden Vermögens.

(§. 5 des Gesetzes.)

I. Außer dem eigenen Vermögen werden dem Steuerpflichtigen in folgenden Fällen ihm nicht gehörige Vermögen oder Vermögenstheile angerechnet:

1. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile werden dem jeweiligen Fideikommißbesitzer hinzugerechnet.

   Als Fideikommisse im Sinne des vorigen Absatzes gelten alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen (§. 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetzsamml. S. 78).

Digitized by Google

Die Anrechnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiß gehörigen Vermögenstheile statt, welche der Nutzung des Fideikommißbesitzers nicht unterliegen. Wegen Abrechnung der auf dem Fideikommiß haftenden Schulden, Apanagen u. s. w. wird auf Artikel 17 I und II verwiesen.

2. Das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen wird den Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils zugerechnet.

Falls einzelne Erben aufgefunden sind, oder die Auseinandersetzung nur hinsichtlich eines Theiles der Nachlaßmasse stattgefunden hat, wird der ungetheilt gebliebene Rest der Masse den dabei noch betheiligten Erben nach Verhältniß ihres Antheils zugerechnet.

Voraussetzung der Anrechnung ist in allen Fällen, daß sowohl das Erbrecht als auch die Erbantheile feststehen; soweit das eine oder andere nicht der Fall ist, bleibt die Veranlagung bezüglich des zur Nachlaßmasse gehörigen Vermögens ausgesetzt.

3. Den Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der die Theilhaber für ihre Person selbst als Inhaber des Betriebes gelten, sind die zum Anlage- und Betriebskapital der Gesellschaft gehörigen Werthe (Artikel 10 III, Artikel 12 Nr. 2) nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesellschaft hinzuzurechnen.

Auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die gemäß §. 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtigen eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung (vergl. Artikel 13 Nr. 1).

4. Dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen hinzugerechnet, deren Einkommen ihm gemäß Artikel 6 der Eink. Anw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzurechnen ist.

Muß nach den Vorschriften im Artikel 6 a. a. O. die selbstständige Veranlagung der dort bezeichneten Personen zur Einkommensteuer erfolgen, so sind sie mit ihrem dem Haushaltungsvorstande nicht zugerechneten steuerbaren Vermögen auch selbstständig zur Ergänzungssteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung zu veranlagen.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer nur deshalb unterbleibt, weil das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Haushaltungsangehörigen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Bezieht beispielsweise der Haushaltungsangehörige nur ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Zinseinkommen von 840 Mark aus einem Kapitalvermögen von 21 000 Mark, so bleibt der Haushaltungsangehörige zwar von der Einkommensteuer frei, wird aber nach dem Vermögen von 21 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatze von 3 Mark (Artikel 20 Nr. 2) zur Ergänzungssteuer veranlagt. Beträgt unter übrigens gleichen Voraussetzungen der Werth des Kapitalvermögens nur 19 000 Mark, so ist der Haushaltungsangehörige gemäß Artikel 19 Nr. 2 auch von der Ergänzungssteuer freizustellen.

II. Vermögenstheile oder Gegenstände, welche nicht zum steuerbaren Vermögen im Sinne des Artikels 4 gehören, bleiben auch in den Fällen zu I. Nr. 1 bis 4 außer Ansatz.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

1. Grundvermögen.

(§. 4. I. Nr. 1, II. Nr. 1, §. 11 des Gesetzes.)

1. Zum steuerbaren Grundvermögen gehören die in Preußen belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften einschließlich der Seen, Teiche und sonstigen Wasserstücke) des Steuerpflichtigen, soweit dieselben nicht einem bergbaulichen oder einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind (Artikel 12 Nr. 3), mit allem Zubehör.

2. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die außerhalb des preußischen Staatsgebietes, sei es in einem deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) nebst Zubehör, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Digitized by Google

3. Wegen der Schätzung des Werthes der Grundstücke wird auf die Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dieselbe ergänzenden Vorschriften verwiesen. Die daselbst für die erstmalige Schätzung gegebenen Grundsätze (Artikel 1 bis 7 der Anleitung) sowie die auf Grund derselben aufgestellten Schätzungsmerkmale finden bis auf Weiteres auch bei den künftigen Veranlagungen Anwendung.

2. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8.

Begrenzung der steuerbaren Rechte.

(§. 4 I. Nr. 1 des Gesetzes.)

In Betracht kommen hier nur selbstständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

I. Rechte dieser Art sind insbesondere:
1. das Bergwerkseigenthum (§§. 50 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705),
2. die im Privatbesitz befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten (Fährgerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögenstheilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch u. s. w. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen (Artikel 4) gehört,
6. das Erbbaurecht (§. 1012 ff. B. G.B.).

II. Nicht hierher gehören dagegen:
1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugniß oder Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma,
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Artikels 13 zu beurtheilen.

Artikel 9.

Schätzung des Werthes der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten.

1. Der Werth von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, z. B. von Theilnahmerechten an Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen, subjektiv dinglichen Grundgerechtigkeiten und dergleichen wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Artikel 6 Nr. 1 der Anleitung vom 26. Dezember 1893), der Werth von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören z. B. der Werth der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des vom Inhaber selbst ausgeübten Apothekenprivilegs bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III Nr. 3) mit berücksichtigt.

2. Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Artikel 6 I. Nr. 1 bis 4 anzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögenstheile zu, so bleibt der Werth des Rechtes außer Ansatz, kommt andrerseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerth nicht in Abzug.

3. Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere Werthsermittelung stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:
a) der Werth von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf fortlaufende oder periodische Nutzungen oder Hebungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift des Artikels 18

Digitized by Google

festgestellt. Eine Ausnahme findet nur im Falle des Artikels 6 I. Nr. 1 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwerth seines Nutzungsrechts, sondern, gleich dem Eigenthümer, der Substanzwerth des Fideikommißvermögens zugerechnet wird.

b) Für andere selbständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigenthum, das Urheberrecht, Patentrecht u. s. w. ist der gemeine Werth durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwerthung oder Ausnutzung des Rechtes außer Betracht. Die Ermittelungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerthes, so kann der Schätzung der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften Artikel 18 IV. und V. zu Grunde gelegt werden.

3. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10.

Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals.

(§. 4 I. Nr. 2, II. Nr. 2, §. 6 des Gesetzes.)

I. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

1. dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken,
2. dem Betriebe des Bergbaues,
3. dem Betriebe anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder im Umherziehen betrieben wird.

II. Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe" (I. Nr. 3) enthält das Ergänzungssteuergesetz nicht; es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer festgestellten Grundsätzen. Im Uebrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbesteuerpflichtig ist.

III. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital (I. Nr. 1 bis 3) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen und einen in Geld schätzbaren Werth haben.

Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an Erzeugnissen des Betriebes, fertigen Waaren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbstständige Rechte (Artikel 8).

Von dem Gesammtbetrage dieser Werthe (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden, einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

IV. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außerhalb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die Land- und Forstwirthschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preußens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preußischen Staatsgebietes, sei es in einem deutschen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegen ist.
2. Die Frage, ob außerhalb Preußens ein stehender Gewerbebetrieb stattfindet, ist nach dem im Artikel 2c der Eink. Anw. angegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Digitized by Google

Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.

Artikel 11.

Land- und Forstwirthschaft.

(§. 11 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Soweit es sich nicht um Vorräthe aus wirthschaftlichen Vorjahren handelt (vergl. unten Nr. 5), wird das dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen selbstbewirthschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10) des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer Vermögenstheil in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswerthes mit berücksichtigt (Artikel 6 Nr. 2b der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

2. Der Werth des dem Betriebe der Forst- oder Landwirthschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in der Anleitung vom 26. Dezember 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Werthes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

3. Bewirthschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Theile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Werth seines Anlage- und Betriebskapitals im Ganzen nach Maßgabe seines Gesammtbetriebes zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtstücke nach den Einheitssätzen der Anleitung vom 26. Dezember 1893 ermittelten Inventarienwerthe dienen (vergl. auch Artikel 24 Nr. 1).

4. Bewirthschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, so sind auch die dem Betriebe auf den Pachtstücken dienenden Werthe nicht als selbständige Vermögensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Werthes der eigenen Grundstücke (vergl. Nr. 1) ebenfalls mit zu berücksichtigen (vergl. Artikel 24 Nr. 1 Absatz 4). Wegen der Schätzung des Werthes im Ganzen findet die Bestimmung zu 3 entsprechende Anwendung.

5. Die aus wirthschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräthe an Erzeugnissen des Hauptbetriebes und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen (Nr. 1 bis 4) neben den für die Grundstücke und das Wirthschaftsinventar ermittelten Werthen als selbständige Vermögensstücke besonders in Ansatz.

Als aus wirthschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräthe, welche bei dem Beginn des Wirthschaftsjahres — nicht des Steuerjahres —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten Abschluß, aus der abgelaufenen in die neue Wirthschaftsperiode übernommen sind, mögen diese Vorräthe aus dem letzten Vorjahre oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Behufs Schätzung des Werthes der Vorräthe sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit (Artikel 5 Nr. 2, 3) zu Grunde zu legen. Die auf mögliche Aenderungen der Konjunktur gestützte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflußt.

Artikel 12.

Bergbau, Handel und Gewerbe.

(§. 6 Absatz 2, §. 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der gemeine Werth des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III. IV.) ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen Substanzwerth desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwerth erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalt können als Anhalt für die Schätzung die vorschriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämmtlichen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe angesetzt worden sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Werthverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behufs Ermittelung des wirklichen Werthes dem bei der Schätzung etwa zu Grunde gelegten Buchwerthe ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Digitized by Google

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Werth der materiellen Betriebsmittel in Betracht Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von altersher begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundschaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäftes und der Verkaufswerth desselben wesentlich beeinflußt wird.

2. Für jeden selbständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zweiganstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesammte Anlage- und Betriebskapital im Ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnächst auf die einzelnen Gesellschafter beziehungsweise Erben zu vertheilen ist (Artikel 6 I. Nr. 2, 3).

Vereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt von einander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlüsse getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter u. s. w. betheiligt, so ist die Werthsermittelung und die Feststellung seines Antheils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Antheile werden zusammengerechnet.

3. Der Werth der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Comptoire, Verkaufsstätten, Fabrik- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Theil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Theile aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Werth des letzteren dem Grundvermögen hinzugerechnet werden. Stehen beide Theile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Werth im Ganzen zu ermitteln und nach Verhältniß des Umfanges der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapitale zuzutheilen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe unterhalten (Artikel 2, Artikel 10 IV.), bleiben diejenigen Theile des gesammten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansatz, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

a) die dem Betriebe außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werthe,

b) ein entsprechender Antheil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesammten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Antheils ist das Verhältniß maßgebend, welches zwischen den speziell dem preußischen und speziell dem außerpreußischen Betriebe gewidmeten Werthen besteht (vergl. oben zu a).

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13.

Begrenzung des Kapitalvermögens.

(§. 7 des Gesetzes.)

Als Kapitalvermögen gelten die nachstehenden dem Steuerpflichtigen gehörigen Werthe, soweit dieselben nicht Bestandtheile eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) sind:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Werthes von Aktien, Antheil- (Interims-) scheinen, Kommanditantheilen, Bergwerkskuxen, Geschäftsguthaben, bei eingetragenen Genossenschaften (§. 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 810), Sparkasseneinlagen, für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Amortisations- und Reservefonds, Geschäftsantheilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 14 des Gesetzes, betreffend die Ges. m. b. H., Reichs-Gesetzbl. S. 846) und anderen Gesellschaftseinlagen;

2. Gold und Silber in Barren, baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§. 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände (vergl. Artikel 17 III.);

3. der Kapitalwerth (Artikel 18) der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche
   a) dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
   b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

   Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammentreffen, um die Anrechnung eines Rechts auf periodische Hebungen zu begründen.

   Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als zehn Jahre beschränkt, so kommt dasselbe bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansatz, wenngleich die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesammtdauer, nicht die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts.

   Andererseits kommen auch Rentenbezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen. Aus diesem Grunde sind beispielsweise fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerthe Gegenleistung, also schenkweise, Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers nach den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (Artikel 23 Nr. 2, 3 der Eink. A.) hinzugerechnet werden muß.

Artikel 14.

Fortsetzung.

(§. 7 des Gesetzes.)

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts (Artikel 13 Nr. 3) und ohne Unterschied, ob der Berechtigte zum Erwerbe des Rechts Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden Rechte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansatz:
   a) Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein,
   b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,
   c) Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463), und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§. 14 a. a. O.),
   d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniß gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältniß ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten u. s. w. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,
   e) Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben.

2. Die Bestimmung Artikel 13 Nr. 3 findet ferner keine Anwendung auf Hebungen, welche lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstückes darstellen, wie z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

Artikel 15.

Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens.

(§§. 12, 14, 16 Absatz 4 des Gesetzes.)

I. Es kommen in Ansatz:

1. Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten mit dem Nennwerthe,

Digitized by Google

2. Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerthe (vergl. unten zu III.),
3. Aktien, Antheilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter die Bestimmung zu 1 fallende Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem (vergl. unten zu IV.), andernfalls mit dem Verkaufswerthe,
4. alle sonstigen Kapitalforderungen, einschließlich der Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, der Sparkasseneinlagen, der Amortisationsfonds, der Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern mit dem Nennwerthe, insofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

Als ein derartiger Umstand ist es anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder mit Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Als unbeitreiblich gilt eine Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

II. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Ansatz.

Vom Kapitalwerth unverzinslicher befristeter Forderungen werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

Inwiefern Rückstände an Zinsen, Pächten und anderen periodischen Hebungen in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft die Natur von Kapitalforderungen (Artikel 13 Nr. 1) angenommen haben und deshalb als solche anzusetzen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweijährige oder noch ältere Rückstände sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurtheilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.

III. Wo es nach den Vorschriften zu I. Nr. 2 bis 4 auf den Verkaufswerth ankommt, ist derselbe durch Schätzung des Erlöses zu ermitteln, welcher im Falle der Realisation der Forderung oder im Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde.

IV. Die Anwendung des Börsenkurses (I. Nr. 3) setzt voraus, daß für das betreffende Werthpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notirt wird.

1. Findet die Notirung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauch des Veranlagungsortes.
2. Bei Anwendung der Börsenkurse ist zu beachten, daß die Kursnotirung nicht überall nach gleichen Grundsätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Kurse zugleich die seit dem letzten Zinstermine laufenden Zinsen mitberechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

   Werden der Vermögensberechnung die nach der ersteren Methode notirten Kurse zu Grunde gelegt, so sind die darin enthaltenen Zinsraten in Abzug zu bringen (vergl. oben zu II. Absatz 1), falls der Gesammtbetrag derselben für die Feststellung der Vermögensstufe von Bedeutung ist.
3. Der für die Bestimmung des Börsenkurses maßgebende Zeitpunkt ergiebt sich aus den Vorschriften Artikel 5 Nr. 2 und 3.

V. Wegen Berechnung des Kapitalwerthes der Ansprüche auf Renten und andere fortlaufende Hebungen (Artikel 13 Nr. 3) wird auf Artikel 18 verwiesen.

Artikel 16.

Insbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung.

(§. 15 des Gesetzes.)

Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschließlich der Versicherungen gegen Unfälle und Sachbeschädigung, kommen in Anrechnung, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß Artikel 15 I. Nr. 4, wenn es sich um eine, nicht nach Artikel 14 Nr. 1 steuerfreie, Rente handelt, gemäß Artikel 18.

Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich nur auf nichtfällige Ansprüche, setzen also voraus, daß der Termin oder das Ereigniß, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist (vergl. Artikel 5 Nr. 5); sie finden ferner überhaupt keine

Digitized by Google

Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung u. s. w.).

1. Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist und auf die Bezeichnung des Geschäftes kommt es dabei nicht an.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Ueberlebensfall", „auf den Erlebensfall", die sogenannte „abgekürzte" sowie die „kurze" Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.

2. Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der Geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne Weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermuthlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalles den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung u. s. w. nicht übersteigt.

3. Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß Artikel 14 Nr. 1 von der Besteuerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung.

4. Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrages das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

5. Als steuerbares Vermögen kommt in Ansatz

entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,

oder

b) der Rückkaufswerth, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

6. Unter dem „Rückkaufswerth" im Sinne der Bestimmung zu 5b ist nicht jeder zwischen den Betheiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirkliche, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete Rückkaufswerth zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

7. Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu 5a, falls nicht der Rückkaufswerth nachgewiesen wird. Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinteresses offen.

Artikel 17.

5. Schuldenabzug.

(§. 8 des Gesetzes.)

I. Nach Feststellung des Aktivvermögens (Artikel 6 bis 16) sind von dem Gesammtbetrage in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der unten zu III., IV. und V. bezeichneten Verbindlichkeiten,
2. der Kapitalwerth (Artikel 18) der dem Steuerpflichtigen obliegenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen geldwerthen Leistungen und Lasten, insofern auf dieselben die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der Kapitalwerth der entsprechenden Hebungen gemäß Artikel 8 I. Nr. 5, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14 als steuerbares Vermögen gilt. Die Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Bezugsberechtigte seinerseits der Ergänzungssteuer unterliegt.

II. Den eigenen Schulden (I. Nr. 1 und 2) des Steuerpflichtigen stehen in den Fällen des Artikels 6 die Fideikommißschulden, die Nachlaßschulden, die Schulden der Haushaltungsangehörigen, der Kapitalwerth der auf den angerechneten Vermögenstheilen ruhenden Apanagen, Renten u. s. w. gleich.

Digitized by Google

III. Die schwebenden Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden) bleiben bei der Feststellung des Vermögens ebenso außer Betracht, wie bei der Berechnung der Aktiven die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Baarbestände (vergl. Artikel 13 Nr. 2).

Inwieweit Rückstände an Schulden dieser Art aus früheren Wirthschaftsjahren den Kapitalschulden (I. Nr. 1) gleich zu achten sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

IV. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind (Artikel 10 III.), dürfen von dem Gesammtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

V. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf preußischen Grundbesitz oder auf das einem preußischen Betriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 2 Nr. 1 zu a und b), so sind nur solche Schulden und solche Lasten (I. Nr. 1 und 2) abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen außerpreußisches Vermögen der im Artikel 7 Nr. 2 oder Artikel 10 IV. bezeichneten Art außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerbaren Vermögen derjenige Betrag an Schulden und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher auf jenen nichtpreußischen Vermögenstheilen haftet.

Ruht eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermögenstheilen, so ist der Gesammtbetrag nach Verhältniß des Werthes der steuerbaren zu dem Werthe der nichtsteuerbaren Vermögenstheile zu theilen und nur der dem ersteren entsprechende Theilbetrag der Schuld oder Last in Abzug zu bringen.

VI. Wegen Berechnung der Kapitalschulden finden die Vorschriften des Artikels 15 I. Nr. 4, II. III., wegen Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Leistungen (I. Nr. 2) die Vorschriften des Artikels 18 Anwendung.

Artikel 18.

6. Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Nutzungen und Leistungen.

(§. 13 des Gesetzes.)

Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen (Artikel 9 Nr. 3a, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 17 I. Nr. 2) ist, sofern nicht der im Artikel 6 I. Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II. und III. Anwendung finden, oder vom Steuerpflichtigen anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12\frac{1}{2}$fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

| | | |

Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen derartig abhängig, daß beim Tode des zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung sich um einen Theil, z. B. um ein Drittel verringert und erst beim Tode der letztversterbenden Person ganz aufhört, so ist die dem Ueberlebenden verbleibende Quote (in dem vorausgesetzten Falle zwei Drittel) des Jahreswerthes der Gesammtnutzung nach dem Lebensalter der jüngeren, dagegen der beim Tode des Erstversterbenden fortfallende Theil (im vorausgesetzten Falle ein Drittel) nach dem Lebensalter der älteren der beiden betheiligten Personen zu kapitalisiren. Die Summe der so gefundenen Einzelbeträge bildet den steuerbaren Kapitalwerth der gesammten Nutzung.

IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II. und III. zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des muthmaßlich für das laufende Leistungsjahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II. und IV. gilt der Tag, mit welchem die betreffende Veranlagung in Kraft treten soll, für die ordentliche Veranlagung also der 1. April des betreffenden Steuerjahres (vergl. Artikel 5 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Steuertarif.

Artikel 19.

1. Besteuerungsgrenze.

(§. 17 des Gesetzes.)

I. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6 000 Mark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens.
2. Diejenigen Personen, bei welchen die doppelte Voraussetzung zutrifft, daß
   a) ihr Jahreseinkommen (vergl. unten II) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt,
   b) der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt.
3. Wenn die Freilassung nicht schon nach den Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgen muß, bleiben unter der doppelten Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen (vergl. unten II.) den Betrag von 1 200 Mark und das steuerbare Vermögen den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigt, von der Ergänzungssteuer ferner befreit:
   a) vaterlose minderjährige Waisen,
   b) erwerbsunfähige — nicht auch die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigten Personen —,
   c) weibliche Personen — Unverheirathete, Wittwen oder selbständig zu veranlagende Ehefrauen (Artikel 6 I. Nr. 1 Eink. Anw.) —, welche minderjährige Familienangehörige (Verwandte, Verschwägerte, Stief- oder Pflegekinder) zu unterhalten haben.

   Die Freistellung in dem Fall zu c wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache thatsächlich von der Steuerpflichtigen bestritten wird.

   Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen ist.

II. Unter dem „Jahreseinkommen" im Sinne der Vorschriften zu I. Nr. 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnende, — gleichviel aus welcher Quelle

Digitized by Google

fließende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im §. 18 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienglieder unter 14 Jahren zu verstehen.

Im Uebrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zu Grunde gelegte Einkommen, nicht auf den veranlagten Steuersatz an.

Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 900 Mark beziehungsweise auf mehr als 1 200 Mark festgestellt, so finden die Vorschriften unter I. zu 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuersatz ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 21 erfolgen.

Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögenstheilen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu I. Nr. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Befreiung von der Ergänzungssteuer eintritt, wenn der Jahresbetrag ihres in Preußen steuerbaren Vermögens bezw. steuerpflichtigen Einkommens die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

Artikel 20.

2. Steuersätze.

(§§. 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die nach Maßgabe der Höhe des festgestellten steuerbaren Vermögens zu entrichtenden Jahressteuersätze sind in Spalte 2 des beiliegenden Tarifes angegeben.

2. Personen, deren steuerbares Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Zufolge dieser Bestimmung (zu 2 Absatz 1) treten an Stelle der ordentlichen Steuersätze in Spalte 2 des Tarifes für Steuerpflichtige, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und welche zu einem Einkommensteuersatze von höchstens 16 Mark veranlagt sind, die in den Spalten 3 bis 7 der Beilage angegebenen ermäßigten Steuersätze.

3. Maßgebend für die Berechnung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) ist „die zu zahlende Einkommensteuer", also der veranlagte Einkommensteuersatz, nicht das festgestellte steuerpflichtige Einkommen.

Ist beispielsweise das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, auf 1 400 Mark angenommen, der Steuersatz aber auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes auf 9 Mark ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer nach den Sätzen in Spalte 5 der Beilage zu veranlagen.

4. Auf Anwendung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) haben auch diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch, welche nur mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögenstheilen der Einkommensteuer unterliegen.

Artikel 21.

Zulässige Ermäßigung der Steuersätze.

(§. 19 Absatz 2 des Gesetzes.)

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

1. Die hiernach zulässige Ermäßigung ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:
   a) das steuerbare Vermögen des Pflichtigen darf nicht mehr als 52 000 Mark betragen,
   b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muß eine Ermäßigung auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes (vergl. Artikel 45 I. Nr. 3 der Eink. A.) bewilligt worden sein. Ist eine solche nicht für angezeigt erachtet, so darf auch die Ergänzungssteuer nicht ermäßigt werden.

Digitized by Google

2. Liegen die zu 1 angegebenen Voraussetzungen der Ermäßigungen vor, so ist eine solche doch nicht geboten, sondern im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den wirthschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen neben der Ermäßigung der Einkommensteuer eine weitere Erleichterung durch Ermäßigung auch der Ergänzungssteuer gerechtfertigt ist.

3. Unter den zu 1 angegebenen Voraussetzungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Ermäßigung auch bei denjenigen Steuerpflichtigen zulässig, welche gemäß Artikel 20 Nr. 2 ohnehin zu ermäßigten Steuersätzen zu veranlagen sind. Bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfniß zu einer weiteren Herabsetzung der Steuersätze anzuerkennen sein, zumal die Ermäßigung des Einkommensteuersatzes in der Regel bereits die Anwendung eines ermäßigten Ergänzungssteuersatzes zur Folge gehabt hat (Artikel 20 Nr. 3).

4. In keinem Falle darf eine Ermäßigung um mehr als zwei Stufen bewilligt werden.

Die Freistellung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ist zulässig, wenn ohne Anwendung derselben ein Ergänzungssteuersatz von höchstens 4 Mark 20 Pf. zu veranlagen sein würde.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22.*)

Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

(§. 21 des Gesetzes.)

Dem Gemeinde-(Guts-)vorstande liegen außer den im Artikel 36 ff. der Eink. A. bezeichneten Geschäfte zum Zwecke der Ergänzungssteuerveranlagung die folgenden Vorarbeiten ob:

1. Er hat hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)bezirk belegenen Grundstücke den mit der Vorbereitung für die Schätzung des steuerbaren Grundvermögens betrauten Katasterkontroleur mit der erforderlichen Auskunft über alle für die Schätzung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse zu versehen, welche nicht aus den Grund- und Gebäudesteuerkatastern und aus dem sonst dem Katasterkontroleur zugänglichen Aktenmaterial entnommen werden können.

Hierher gehört vornehmlich die Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des beweglichen Wirthschaftsinventars, über alle anderen für die Beurtheilung des Werthes der Betriebsmittel wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse. Ein namentliches Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienende Grundstücke mit einem Gesammtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist unter Benutzung eines Formulars, das die Spalten 1 bis 5 des Musters 2 (Seite 99) enthalten muß, bis zum 1. August eines jeden Jahres, in dem die Vorbereitungen für eine neue Ergänzungssteuerveranlagung stattfinden, dem Katasterkontroleur mitzutheilen. Wo bei Pächtern mit einer Pachtung von 2 Hektaren ein steuerbares Vermögen von mehr als 6 000 Mark regelmäßig nicht anzunehmen ist, kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschränkung des Verzeichnisses auf Pachtungen von größerem, von ihr zu bestimmendem Umfange anordnen.

Im Uebrigen können zur Beschränkung des Schreibwerkes die erforderlichen Mittheilungen nach näherer Anweisung der Regierung dem Katasterkontroleur durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder auch durch andere geeignete ortskundige Personen mündlich gemacht werden (vergl. Artikel 36 der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

In gleicher Weise (Absatz 1 bis 3) hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand bei künftigen Veranlagungen mitzuwirken, so oft — z. B. aus Anlaß der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eintretenden Veränderungen — nach den bezeichneten Richtungen hin Erhebungen erforderlich sind.

Muster 1 Seite 68.

2. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirkes zu führen, welche ein gemäß §. 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

---

*) In den Hohenzollernschen Landen treten an Stelle der Artikel 22 bis 27 die für diesen Landestheil zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens sowie des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ergangenen besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

In diese Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Kategorieen aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesammtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist (vergl. Artikel 27 Nr. 2).

Artikel 23.*)

Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen.

Zur Vorbereitung der Schätzung des Grundvermögens ist eine Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen nach Maßgabe der Verfügung vom 1. Dezember 1896 II. 12 082 stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Artikel 24.**)

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Werthe.

1. Wegen Aufstellung der Schätzungsbogen durch die betheiligten Katasterkontroleure wird auf die Vorschriften der Anleitung vom 26. Dezember 1893 verwiesen.

Die auf der Rückseite der Schätzungsbogen für die Besitzgruppen B und C ermittelten Werthe der den Pächtern (Nießbrauchern) gehörigen Inventarien sind vom Katasterkontroleur unter Benutzung der von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gelieferten Nachrichten (Artikel 22 Nr. 1) in Verzeichnisse nach anliegendem Muster in der Weise zusammenzustellen, daß das Ergebniß der Einzelschätzungen für alle in derselben Hand vereinigten und zusammen bewirthschafteten Pacht-(Nießbrauchs-)stücke zu ersehen ist. Muster Seite 6

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Verzeichniß können in der Regel diejenigen Personen bleiben, deren Pachtungen u. s. w. im Ganzen den Flächeninhalt von 2 Hektaren nicht übersteigen. (Vergl. auch Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2.)

Bewirthschaftet ein Pächter die Pachtstücke zusammen mit eigenen Grundstücken, so ist eine dem Muster 2 entsprechende Zusammenstellung bezüglich der Pachtstücke behufs Berücksichtigung bei der Schätzung der eigenen Besitzung dem betreffenden Schätzungsbogen beizufügen (Artikel 11 Nr. 3, 4).

2. Der Vorsitzende unterwirft die auf dem Schätzungsbogen abgegebenen Vorschläge des Katasterkontroleurs einer sorgfältigen Prüfung auch darauf hin, ob die Angaben über die Beschaffenheit des Inventars, über das Vorhandensein von Nebenbetrieben und die sonst zur Begründung des Gutachtens in den Schätzungsbogen aufgenommenen Nachrichten dem ihm aus eigener Wissenschaft bekannten oder anderweit ermittelten Thatbestande entsprechen.

Hinsichtlich der Pächter prüft er insbesondere, ob das Ergebniß der Einzelschätzungen (vergl. oben zu 1) den Verhältnissen des Gesammtbetriebes, nach welchen die Schätzung erfolgen muß, entspricht, und sorgt dafür, daß die für die Schätzung des Betriebskapitals im Ganzen erheblichen Merkmale in die Bemerkungsspalte des Musters 2 nachgetragen werden.

Der Vorsitzende veranlaßt die zur Behebung etwaiger Anstände erforderlichen Ermittelungen und ersucht nöthigenfalls den Katasterkontrolleur um Berichtigung beziehungsweise Ergänzung seiner Vorschläge.

3. Die Schätzungsbogen über die einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Grundstücke sind zur Berücksichtigung bei der Schätzung des gesammten Anlage- und Betriebskapitals den hierauf bezüglichen Unterlagen beizufügen (vergl. Artikel 12 Nr. 3, Artikel 26 Nr. 5).

4. Bei Grundstücken, welche mehreren selbstständig zu veranlagenden Eigenthümern, Erben u. s. w. gehören, ist der Antheil eines jeden Eigenthümers u. s. w. festzustellen und auf dem Schätzungsbogen neben dem Namen zu vermerken.

5. Nach Eingang der Staatssteuerlisten sind die Nummern der Schätzungsbogen und der Pächterverzeichnisse in Spalte 2 der Steuerliste beziehungsweise der Nachweisung B. (C.) unter dem Stand (Gewerbe) der betreffenden Steuerpflichtigen, und umgekehrt die laufenden Nummern, unter welchen die Pflichtigen in der Staatssteuerliste erscheinen, auf den Schätzungsbogen nachzutragen.

Wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, kann außerdem über die Schätzungsbogen eine Kontrole angelegt werden, welche dazu dient, den Nachweis des Grundbesitzes bei den betheiligten Steuerpflichtigen durch die Staatssteuerliste sicher zu stellen.

) Vergl. die Bemerkung) zu Artikel 22.
**) Vergl. die Bemerkung*) zu Artikel 22.

Digitized by Google

6. Ist der Werth einer Besitzung wegen ihres geringen Umfanges vom Katasterkontroleur vorläufig nicht begutachtet, die Ermittelung des Werthes aber zur Feststellung des steuerbaren Gesammtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen erforderlich, so hat der zuständige Vorsitzende der Veranlagungskommission die nachträgliche Begutachtung durch den Katasterkontroleur herbeizuführen.

Artikel 25.*)

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Vor jeder neuen Veranlagung übersendet der Vorsitzende die sämmtlichen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse, und zwar auch diejenigen Schätzungsbogen, von welchen gemäß Artikel 32 Nr. 5 Abschrift an auswärtige Vorsitzende mitgetheilt wurde, sobald sie ihm selbst entbehrlich sind, geeignetenfalls gemeindeweise, spätestens bis zum 1. August dem Katasterkontroleur, welcher dieselben nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt und vervollständigt.

Soweit stattgehabte Grundstückstheilungen, Veränderungen im Gebäudebestande oder andere Umstände es erfordern, sind neue Schätzungsbogen nach Vorschrift der Artikel 30 ff. der Anleitung vom 26. Dezember 1893 jedoch unter Anwendung der vorgeschriebenen neuen Muster, aufzustellen und im Anschluß an die bisherige Nummerfolge innerhalb eines jeden Gemeinde-(Guts-)bezirks fortlaufend zu nummeriren.

2. Der Katasterkontroleur legt die berichtigten sowie die neuen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorsitzenden wieder vor.

Dieser veranlaßt zur Wahrung der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eingetretenen Aenderungen bei der nächsten Veranlagung der Ergänzungssteuer die im Artikel 24 angegebenen Vorarbeiten.

Artikel 26.**)

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werthe.

1. Die Vorsitzenden der sämmtlichen Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I bis IV haben über jeden zur Gewerbesteuer veranlagten Betrieb auf Grund der namentlichen Nachweisungen, der Zugangslisten und des sonst in den Akten beruhenden Materials ein Personalblatt nach dem vorgeschriebenen Muster aufgestellt und mit den aus dem bezeichneten Material zu entnehmenden Angaben dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission mitgetheilt, in dessen Bezirk das betreffende Unternehmen betrieben wird, beziehungsweise seinen Sitz hat.

Soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich den Vorsitz in einem oder mehreren Steuerausschüssen führt, veranlaßt er selbst die Aufstellung der Personalblätter; in jedem Falle sorgt er für die Nachtragung der aus den Einkommensteuerlisten und Akten zu entnehmenden Nachrichten.

Außer Betracht bleiben die Betriebe der Aktiengesellschaften und aller anderen nicht physischen Personen, deren Anlage- und Betriebskapital nicht gemäß Artikel 6 Nr. 3 den einzelnen Theilhabern anzurechnen ist.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat, nöthigenfalls durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Bergbehörde, die in seinem Bezirke von ergänzungssteuerpflichtigen Personen betriebenen bergbaulichen Unternehmungen zu ermitteln, für jeden selbständigen Betrieb dieser Art die zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Unterlagen soweit als möglich durch Anhörung sachkundiger Vertrauenspersonen zu beschaffen und die Ergebnisse für jeden Betrieb gleichfalls in einem Personalblatt zusammenzustellen.

Geeignetenfalls ist auch die Befragung der Steuerpflichtigen selbst nicht ausgeschlossen.

3. Erfordern die besonderen Verhältnisse eines größeren gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmens bei Aufstellung des Personalblattes Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster, so ist die Anwendung eines den Bedürfnissen entsprechend umzugestaltenden Formulars gestattet.

4. Hinsichtlich der gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreien Betriebe sowie in Betreff der Hausirgewerbe bedarf es der Herstellung von Personalblättern nur, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden im einzelnen Falle zur Klarstellung der Betriebsverhältnisse erforderlich scheint. In der

*) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22
**) Vergl. die Bemerkung *) zu Artikel 22

Digitized by Google

Regel dienen als Grundlage der weiteren Verhandlungen in Ansehung dieser Betriebe die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gemäß Artikel 22 Nr. 2 gelieferten Nachweisungen (Muster 1), welche der Vorsitzende durch Nachtragung der von ihm etwa eingezogenen Nachrichten ergänzt beziehungsweise berichtigt.

Insbesondere veranlaßt der Vorsitzende die Nachtragung solcher Betriebe, welche wegen ihres geringen Umfanges zunächst nicht aufgenommen waren, aber für die Feststellung des steuerbaren Gesammtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen gleichwohl von Bedeutung sind.

5. Die Personalblätter sowie die Nachweisungen der steuerfreien Betriebe (Nr. 1 bis 4) vertheilt der Vorsitzende nach Beifügung der dazu gehörigen Schätzungsbogen (Artikel 24 Nr. 3) und der sonst vorhandenen Unterlagen an die Mitglieder des Schätzungsausschusses oder andere geeignete sachkundige Personen zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittelungen und Erstattung eines vorläufigen Gutachtens über die den einzelnen Betrieben gewidmeten Werthe (Artikel 10, 12).

6. Nach Eingang der Gutachten unterzieht der Vorsitzende dieselben einer sorgfältigen Prüfung.

Im Allgemeinen ist hierbei zu beachten, daß für die Veranlagung zur Gewerbesteuer das Anlage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapital des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen in Betracht kommt, während bei Feststellung des steuerbaren Vermögens die Schulden abzuziehen sind (Artikel 10 III. dieser Anweisung). Der gleiche Unterschied besteht mit Bezug auf die Zulässigkeit des Zinsenabzuges zwischen dem für die Gewerbebesteuerung maßgebenden „Ertrage" einerseits und dem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Gewerbebetriebe im Sinne des Einkommensteuergesetzes andererseits. Eine hierdurch begründete Differenz zwischen der Höhe des „Ertrages" und des „Einkommens" aus dem nämlichen Betriebe wird daher in der Regel auch einen entsprechenden Ausdruck bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals einerseits für die Gewerbesteuer, andererseits für die Ergänzungssteuer finden müssen.

Mit diesem Vorbehalte aber kann das Verhältniß, in welchem bei einer Anzahl von Gewerbetreibenden derselben Art das seiner Höhe nach durch zuverlässige eigene Angaben oder andere Ermittelungen bekannte Betriebskapital zu dem Ertrage bezw. dem Einkommen aus dem Gewerbe steht, einen werthvollen Anhalt für die Schätzung des Betriebskapitals gleichartiger Betriebe bieten, deren Ertrag oder Einkommen bekannt ist.

7. Weicht sein Gutachten von demjenigen des Berichterstatters ab, so vermerkt der Vorsitzende dies auf dem Personalblatte beziehungsweise in der Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen (Muster 1).

Artikel 27.*)

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Die Personalblätter der den Steuerklassen I—IV angehörigen Gewerbebetriebe, einschließlich der Personalblätter für die bergbaulichen Unternehmungen (Artikel 26 Nr. 1 bis 3), werden vor jeder neuen Veranlagung der Ergänzungssteuer nach dem neuesten Stande der Gewerbesteuerveranlagung berichtigt und ergänzt, und zu diesem Zwecke, soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission nicht selbst den Vorsitz in den Steuerausschüssen führt, dem betheiligten Vorsitzenden rechtzeitig zugefertigt. Ueber die in der Zwischenzeit neu hinzugetretenen oder hinsichtlich ihrer Besteuerungsmerkmale in wesentlichen Punkten veränderten Betriebe sind nöthigenfalls neue Personalblätter nach Vorschrift des Artikels 26 Nr. 1 bis 3 aufzustellen.

2. Die Nachweisungen der gewerbesteuerfreien und Hausirbetriebe (Muster 1) werden an der Hand der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV zu führenden Kontrole der steuerfreien Gewerbe ebenfalls vor jeder neuen Veranlagung — nöthigenfalls unter Zuziehung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes — berichtigt und durch Nachtragung derjenigen Gewerbetreibenden vervollständigt, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesammtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Auf Grund dieser Vorarbeiten (Nr. 1, 2) und der von ihm sonst gesammelten Nachrichten prüft der Vorsitzende, hinsichtlich welcher Steuerpflichtigen wegen eingetretener Veränderungen oder aus anderen Gründen die Vorbereitung des von dem Schätzungsausschusse abzugebenden Gutachtens in Gemäßheit der Bestimmungen Artikel 26 Nr. 5, 6 und 7 angezeigt erscheint, und veranlaßt die hiernach erforderlichen Erhebungen.

*) Vergl die Bemerkung *) zu Artikel 22

Digitized by Google

Artikel 28.

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte.

I. Behufs Ermittelung des Kapitalvermögens der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission von den ihm beigelegten Befugnissen, namentlich nach folgenden Richtungen hin umfassenden Gebrauch zu machen:

1. Er muß auf den gesammten Grundbuchverkehr innerhalb seines Bezirks, auf die gerichtlichen Verhandlungen in Testaments- und Nachlaßsachen und alle sonst seiner Einsicht zugänglichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit fortgesetzt seine Aufmerksamkeit richten.
2. Er muß in wirksamer Weise kontroliren, daß die von den Steuerpflichtigen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren — sei es bei der Einkommensteuer-, sei es bei der Ergänzungssteuerveranlagung — nachgewiesenen Schulden den Gläubigern gegenüber zur Anrechnung gelangen.
3. Er muß für die entsprechende Verwerthung der ihm nach allgemeiner Vorschrift regelmäßig zugehenden Mittheilungen der Erbschaftssteuerämter über steuerpflichtige Erbanfälle Sorge tragen, geeignetenfalls auch vor Eingang dieser Mittheilung mit dem zuständigen Erbschaftssteueramte behufs Feststellung der Nachlaßmasse (§. 38 des Gesetzes) in Verbindung treten.

II. In Ermangelung zuverlässiger Unterlagen für die Berechnung des Kapitalvermögens nach seinen einzelnen Bestandtheilen kann der zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung angenommene Betrag des [Einkommens] aus Kapitalvermögen einen Anhalt für die Schätzung des letzteren bieten. Die erforderlichen Merkmale sind aus den Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu entnehmen:

1. In dem steuerpflichtigen Einkommen erscheinen nicht die zur Zeit ertraglosen Theile des Kapitalvermögens, welche deshalb in jedem Falle besonders berücksichtigt werden müssen. Hierher gehören namentlich auch die noch nicht fälligen Ansprüche des Steuerpflichtigen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (vergl. unten zu III.).
2. Andererseits ist der Jahreswerth der ihrem Betrage nach bekannten Leibrenten oder sonstigen periodischen Hebungen vom Einkommen aus Kapitalvermögen vor der Kapitalisirung abzusetzen und je nach der Natur des betreffenden Anspruchs entweder überhaupt außer Ansatz zu lassen (vergl. Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14) oder mit dem gemäß Artikel 18 besonders zu berechnenden Kapitalwerth in Anrechnung zu bringen.

3. Im Uebrigen ist bei der Kapitalisirung des Einkommens als Regel davon auszugehen, daß die nach ihren Quellen nicht bekannten Kapitaleinkünfte dem Steuerpflichtigen einen Zinsertrag von 4 Prozent gewähren, und hiernach der Multiplikator zu bestimmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse ein anderer Zinsertrag anzunehmen ist.

III. Bei allen Pflichtigen, von deren Einkommen zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung eine Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht worden ist (§. 9 I. Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes), bedarf es der Prüfung, mit welchem Betrage der Anspruch aus der Versicherung dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen ist (vergl. Artikel 16).

Fehlen die nöthigen Unterlagen, um den Rückkaufswerth der Police im Sinne der Vorschrift Artikel 16 Nr. 5b und Nr. 6 zu bestimmen, so bleibt der durch Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherungsanstalt zu führende Nachweis des Rückkaufswerthes dem Steuerpflichtigen überlassen.

Die amtlichen Ermittelungen sind in der Regel auf die mit zwei Dritteln des Gesammtbetrages anzurechnende Summe der eingezahlten Prämien- beziehungsweise Kapitalbeiträge (Artikel 16 Nr. 5a) zu richten. Aus dem Lebensalter der betheiligten Steuerpflichtigen wird in vielen Fällen auf die bereits verflossene ungefähre Dauer des Versicherungsvertrages geschlossen und hiernach die wahrscheinliche Gesammthöhe der Prämienzahlungen wenigstens innerhalb gewisser Grenzen annähernd geschätzt werden können.

IV. Erachtet der Vorsitzende die Einholung eines Gutachtens des Schätzungsausschusses über den Werth einzelner zum Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen gehöriger Bestandtheile oder über den Werth eines ihm zustehenden selbständigen Rechtes (vergl. Artikel 9 Nr. 3) für erforderlich, so ist hierüber eine besondere Vorlage aufzustellen und gemäß Artikel 26 Nr. 5 bis 7 zu verfahren.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29.

Bildung des Schätzungsausschusses.

(§. 23 des Gesetzes.)

I. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

II. Sobald eine theilweise Erneuerung der Veranlagungskommission vollzogen ist, beruft der Vorsitzende die Gesammtkommission zur Wahl der in den Ausschuß abzuordnenden Mitglieder und Stellvertreter.

III. Wählbar sind nur gewählte — nicht ernannte — Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kommission. Auch Stellvertreter können zu Mitgliedern des Ausschusses, Mitglieder der Kommission zur Stellvertretung in den Ausschuß abgeordnet werden.

Die Abordnung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode eines jeden Abgeordneten beziehungsweise Stellvertreters.

Im Uebrigen finden für die Einladung zum Wahltermin und für die Vollziehung der Wahl die Vorschriften Artikel 70 Nr. 1 Absatz 2, Nr. 2 Absatz 1, 2, Nr. 3, Nr. 6 der Eink. Anw. Anwendung.

IV. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Vorsitzende der Veranlagungskommission der Regierung ein Verzeichniß der in den Ausschuß abgeordneten Mitglieder und Stellverteter mit seinen Vorschlägen über die von der Regierung zu vollziehenden Ernennungen.

Die Regierung hat bei der Auswahl der zu ernennenden Personen die vom Finanzminister hierüber erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten, ist aber sonst in der Auswahl nicht beschränkt; sie kann auch gewählte oder ernannte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Veranlagungskommission zu Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich, aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Von den vollzogenen Ernennungen setzt die Regierung sowohl die von ihr ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß. Der Letztere benachrichtigt die von der Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter von der Wahl, soweit dieselben nicht bereits im Wahltermine Kenntniß davon erlangt haben.

V. Zu den Obliegenheiten, welche das Amt eines Mitgliedes der Veranlagungskommission mit sich bringt, gehört nach dem Inkrafttreten des Ergänzungssteuergesetzes auch die Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses.

Nur aus denselben Gründen, welche zur Niederlegung jenes Amtes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen, kann daher ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Veranlagungskommission die von der Kommission beschlossene Abordnung zum Mitgliede des Schätzungsausschusses ablehnen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses nur, insofern sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung einer auf sie fallenden Ernennung Folge zu geben haben. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist regelmäßig vor der Ernennung festzustellen, daß die in Aussicht genommene Person zur Uebernahme des Amtes bereit ist.

VI. Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

1. Nach jeder von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Veranlagungskommission sind in der oben (zu II. und III.) angegebenen Weise für die ausgeschiedenen abgeordneten Mitglieder des Schätzungsausschusses seitens der Kommission Neuwahlen vorzu-

Digitized by Google

nehmen. Eine Neuwahl muß auch stattfinden, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder wieder in die Kommission gewählt sein sollten; dieselben können aber auch in den Schätzungsausschuß von Neuem abgeordnet werden.

2. Scheidet ein von der Kommission abgeordnetes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für dasselbe vom Vorsitzenden ein abgeordneter Stellvertreter in den Schätzungsausschuß einzuberufen, falls nicht die Veranlagungskommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen beschließt.

VII. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus dem Schätzungsausschusse aus, so hat die Regierung in der Regel alsbald eine anderweite Ernennung zu vollziehen. Bis die neue Ernennung erfolgt ist, beruft der Vorsitzende Einen der ernannten Stellvertreter ein.

Artikel 30.

Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses.

(§. 24 Absatz 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission führt kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Schätzungsausschusse und hat dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der von der Regierung ernannte Stellvertreter im Vorsitz der Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, eine andere geeignete, der Regierung zu bezeichnende Person aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungskommission oder des Schätzungsausschusses mit seiner Stellvertretung oder mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige an seiner Statt zu beauftragen. Die ihm beigegebenen subalternen Hülfsbeamten dürfen, auch wenn sie der Kommission angehören, zur Stellvertretung nicht berufen werden.

Mit der Funktion eines Vorsitzenden erlischt in jedem Falle auch der Auftrag des gemäß Absatz 3 von ihm bezeichneten Stellvertreters.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

2. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, können zum Zwecke der Geschäftsvertheilung Unterausschüsse gebildet werden, auf welche die Vorschriften Artikel 69 der Eink.A. Anwendung finden.

3. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses kann der Vorsitzende ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder einen anderen Sachkundigen zum Berichterstatter bestellen, denselben auch mit Vornahme der erforderlichen Ermittelungen und Abgabe eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Im Uebrigen finden auf die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder die Vorschriften im Artikel 68 Absatz 6 und 7 der Eink.A. sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse des Schätzungsausschusses werden in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen gefaßt.

Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung erfolgt, insoweit nicht die in einer vorhergehenden Sitzung anwesenden Mitglieder mündlich eingeladen sind, gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post unter kurzer Bezeichnung der zu erledigenden Geschäfte (z. B. Begutachtung des Grundbesitzes in den Gemeinden N. N.).

In dringenden Fällen, oder wenn das Gutachten eines Berichterstatters vorliegt (Nr. 3), kann die Abstimmung mittels Umlaufs geschehen.

5. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Vermögensverhältnisse eines Ausschußmitgliedes, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu übertragen.

Digitized by Google

6. Diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schätzungsausschusses, welche nicht bereits als Mitglieder der Veranlagungskommission verpflichtet sind, haben in der ersten Ausschußsitzung, an welcher sie theilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Das gleiche Gelöbniß ist den Sachverständigen und Auskunftspersonen abzunehmen, welche, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein, zu den Arbeiten oder Verhandlungen desselben zugezogen werden (Artikel 26 Nr. 5, Artikel 32 Nr. 4).

7. Ueber jede Ausschußsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die stattgehabten Verpflichtungen (Nr. 6) und über die etwa erfolgte mündliche Einladung zu künftigen Sitzungen (Nr. 4) Auskunft geben muß.

8. Die Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission bestimmt sind (Verordnung vom 4. Februar 1894, Gesetz-Samml. S. 6).

Die Verfügung vom 2. August 1892 (Anhang Nr. 5 zur Eink. A. II. Theil) findet sinngemäße Anwendung.

Diejenigen Mitglieder des Schätzungsausschusses, welchen hiernach Reisekosten und Tagegelder nicht zustehen, erhalten auf Antrag Versäumnißentschädigungen bis zu demjenigen Betrage, der den übrigen Ausschußmitgliedern an Tagegeldern zu zahlen ist.

Die bezüglichen Liquidationen werden von dem Vorsitzenden bescheinigt, der Regierung überreicht, von dieser geprüft und zur Zahlung auf Titel 16 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern angewiesen.

Artikel 31.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses.

(§. 24 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die Aufgabe des Schätzungsausschusses besteht in der Hauptsache darin, die Beschlußfassung der Veranlagungskommission über den Werth der einzelnen Vermögenstheile, soweit erforderlich, durch Ermittelung und Begutachtung der Werthe vorzubereiten.

Hiernach ist das Gutachten des Schätzungsausschusses insbesondere in allen Fällen einzuholen, in denen es auf die Schätzung des Werthes von Grundstücken, von gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder von selbständigen Rechten (Artikel 8, 9) ankommt.

Das Gleiche gilt von denjenigen Bestandtheilen des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Werthpapiere ohne Börsenkurs oder Bergwerkskuxe nach dem Verkaufswerthe zu veranschlagen sind (vergl. Artikel 15 I. Nr. 3), oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerthes von Naturalien handelt.

Dagegen wird es der Mitwirkung des Schätzungsausschusses in der Regel nicht bedürfen, insoweit der Werth der Kapitalien durch den Nennwerth oder den Börsenkurs bestimmt oder der Kapitalwerth von Rechten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung (Artikel 18) zu finden ist.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch über den Umfang des Kapitalvermögens von einzelnen Steuerpflichtigen das Gutachten des Schätzungsausschusses einholen.

3. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Schätzungsausschusses nur eine begutachtende. Die Entscheidung über die Feststellung des steuerbaren Vermögens und über den Werthansatz gebührt der Veranlagungskommission.

4. In Ansehung des Grundvermögens begutachtet jeder Schätzungsausschuß in der Regel den Werth der in seinem Bezirke belegenen Besitzungen einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf diesen Grundstücken dienenden Werthe, ohne Unterschied, ob die Veranlagung der

Digitized by Google

betreffenden Steuerpflichtigen in diesem oder in einem anderen Bezirke erfolgt. Liegen die zu einer Besitzung gehörigen Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist derjenige Schätzungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Haupttheil der Besitzung belegen ist.

In gleicher Weise wird der Werth des Bergwerkeigenthums sowie des zum Betriebe des Bergbaues dienenden Anlage- und Betriebskapitals von demjenigen Schätzungsausschusse ermittelt und begutachtet, in dessen Bezirk das Bergwerk beziehungsweise der Haupttheil des Bergwerks belegen ist.

Hinsichtlich der außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen selbständigen Grundstücke und Bergwerke der Steuerpflichtigen bedarf es hiernach der Anhörung des für den Veranlagungsbezirk gebildeten Schätzungsausschusses nicht.

5. Die Werthsermittelung und Begutachtung in Betreff der nicht unter die Vorschrift zu 4 fallenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien erfolgt durch den Schätzungsausschuß desjenigen Bezirks, in welchem das betreffende Unternehmen betrieben wird beziehungsweise seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Bezirke, so bleibt es der zuständigen Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzenden überlassen, auch von den übrigen betheiligten Ausschüssen ein Gutachten einzuholen.

6. Soweit vorstehend (zu Nr. 4 und 5) nicht etwas Anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit eines jeden Schätzungsausschusses auf das Vermögen der in seinem Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen.

Artikel 32.

Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses.

(§. 24 des Gesetzes.)

1. Der Zusammentritt des Schätzungsausschusses ist nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern vom Vorsitzenden zu veranlassen, sobald genügendes Material für seine Thätigkeit in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 24 bis 28 vorbereitet ist.

Jedenfalls müssen die Arbeiten des Schätzungsausschusses so zeitig beendet sein, daß seine Beschlüsse bei Prüfung und Beanstandung der eingehenden Vermögensanzeigen berücksichtigt werden können.

2. Die Grundlage für die Berathungen des Schätzungsausschusses bilden die Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Artikel 24, 25), die Personalblätter und die Nachweisungen der steuerfreien u. s. w. Gewerbetreibenden (Artikel 26, 27), sowie die sonst vom Vorsitzenden aufgestellten besonderen Vorlagen (Artikel 28. IV.).

Mit den Schätzungsbogen werden dem Ausschusse die Sammlungen der Kauf- und Taxpreise, die Beschreibungen der Musterbesitzungen sowie die Uebersichten der allgemeinen Schätzungsnormen (Artikel 8 ff. der technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893) vorgelegt.

3. Der Ausschuß ist berechtigt, Einsicht zu nehmen von allen durch den Vorsitzenden zum Zwecke der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteuerveranlagung gesammelten Nachrichten, von den Steuererklärungen und Vermögensanzeigen und den darauf bezüglichen Verhandlungen sowohl aus früheren Jahren, als auch aus dem laufenden Jahre, soweit das bezeichnete Material dem Vorsitzenden bereits vorliegt.

4. Außerdem ist der Schätzungsausschuß befugt, landwirthschaftliche oder gewerbliche Sachverständige oder andere Auskunftspersonen, namentlich auch die betheiligten Katasterkontroleure, welche nicht selbst Mitglieder des Ausschusses sind, uneidlich zu vernehmen und mit berathender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Vernehmung der Auskunftspersonen kann in der Sitzung des Ausschusses erfolgen, aber auch dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Ausschusses oder einem geeigneten örtlichen Beamten übertragen werden.

Eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Vorweg ist das Gutachten des Schätzungsausschusses hinsichtlich derjenigen Grundstücke und Gewerbebetriebe u. s. w. einzuholen, deren Eigenthümer beziehungsweise Inhaber in einem anderen Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagen sind (vergl. Artikel 31 zu Nr. 4, 5).

Nach Abgabe des Gutachtens wird das Ergebniß dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission durch Uebersendung einer Abschrift des betreffenden Schätzungsbogens beziehungsweise Personalblattes u. s. w. zur Benutzung bei der Veranlagung mitgetheilt, und daß dies geschehen, auf der Urschrift des Schätzungsbogens oder Personalblattes u. s. w. beziehungsweise in der etwa angelegten Kontrole der Schätzungsbogen vermerkt. Bezüglich derjenigen Grundstücke, bei denen der Katasterbeamte wegen

Digitized by Google

Geringfügigkeit des Werthes von der Abgabe eines Berathungsvorschlages abgesehen hat, ist eine Abschrift des Schätzungsbogens nur zu übersenden, wenn der zuständige Vorsitzende eine nachträgliche Begutachtung eingefordert hat (Artikel 24 Nr. 6).

6. Unbeschadet der Vorschrift zu Nr. 5 sind die Geschäfte des Ausschusses in der Regel in der Reihenfolge zu erledigen, daß zunächst das Grundvermögen des ganzen Bezirks, sodann das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital, endlich die sonstigen Werthe begutachtet werden, innerhalb der einzelnen Vermögensarten aber die Berathung gemeinde-(guts-)bezirksweise stattfindet.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die abgesonderte Behandlung einzelner Fälle, in denen der Schätzungsausschuß die Aussetzung des Gutachtens beschließt, weil zur Beurtheilung der in Betracht kommenden Werthverhältnisse die Einsicht einer noch nicht vorliegenden Steuererklärung oder weitere Ermittelungen über thatsächliche Verhältnisse, oder die gemeinsame Begutachtung der verschiedenartigen in der Hand desselben Steuerpflichtigen vereinigten Vermögenstheile und dergleichen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden.

7. Das Gutachten des Schätzungsausschusses wird in die Schätzungsbogen, Personalblätter und sonstigen Vorlagen an der durch den Vordruck hierfür bestimmten Stelle in der Sitzung eingetragen und die Eintragung zur Beglaubigung mit der Unterschrift oder dem Stempel des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes versehen, insofern nicht die Beglaubigung gemäß der technischen Anleitung durch den Katasterkontroleur erfolgt.

8. Vor jeder neuen Veranlagung hat der Schätzungsausschuß auch hinsichtlich der von ihm bereits zum Zwecke einer früheren Veranlagung begutachteten Vermögenstheile — wenngleich Aenderungen in dem thatsächlichen Besitzstande u. s. w. in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind — von Neuem zu prüfen, ob die früher abgegebenen Gutachten den gegenwärtigen Werthverhältnissen entsprechen.

Ergeben sich hierbei Berichtigungen als nothwendig, so sind solche in der oben (zu Nr. 7) vorgeschriebenen Weise zu beurkunden.

Soweit der Schätzungsausschuß die früheren Vorschläge auch für die neue Veranlagung aufrecht erhält, bedarf es nur eines allgemeinen Vermerks hierüber im Sitzungsprotokoll.

Sechster Abschnitt.

Die Vermögensanzeige.

Artikel 33.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben.

(§. 26 des Gesetzes.)

I. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt. Zu Vermögensanzeigen für minderjährige unter elterlicher Gewalt stehende Kinder ist der Vater, wenn aber der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, diese, und im Falle des §. 1693 des B.G.B. auch der der Mutter bestellte Beistand zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Bei Abgabe freiwilliger Vermögensanzeigen (I.) sind die vom Finanzminister vorgeschriebenen Fristen und Formen zu beachten.

In dieser Hinsicht wird Folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung bestimmten Zeitraumes abzugeben, ohne Unterschied ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

   Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht, können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.

Digitized by Google

2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§. 79 des Einkommensteuergesetzes), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.
3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung ergangen ist.
4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.

   Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuererklärungsformulare bestimmten Stellen gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.
5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Teile des Vermögens gestatten.

Muster 6
Seite 70

III. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat in geeigneter Weise auf die Belehrung der Steuerpflichtigen über das Recht zur Abgabe von Vermögensanzeigen hinzuwirken. In jedem Falle ist ein Hinweis auf dieses Recht sowohl in die öffentliche als auch in jede an eine physische Person ergehende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung aufzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Digitized by Google

Beilage
zu Artikel 20 (Seite 49).

Steuertarif

(§§. 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		regelmäßiger Steuersatz (§. 18 des Ges. u. der Verordnung)		An Stelle der Steuersätze in Spalte 2 treten gemäß §. 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von									
				0 ℳ.	6 ℳ.		9 ℳ.		12 ℳ.		16 ℳ.		
				Ergänzungssteuersätze									
mehr als ℳ.	bis einschließlich ℳ.	ℳ.	₰.	ℳ.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	
1.		2.		3.	4.		5.		6.		7.		
6 000	8 000	3	20	3 +	3	20	3	20	3	20	3	20	
8 000	10 000	4	20	3 +	4	—	4	20	4	20	4	20	
10 000	12 000	5	20	3 +	4	—	5	20	5	20	5	20	
12 000	14 000	6	40	3 +	4	—	6	40	6	40	6	40	
14 000	16 000	7	40	3 +	4	—	7	—	7	40	7	40	
16 000	18 000	8	40	3 +	4	—	7	—	8	40	8	40	
18 000	20 000	9	40	3 +	4	—	7	—	9	40	9	40	
20 000	22 000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60	
22 000	24 000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60	
24 000	28 000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60	
28 000	32 000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—	

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuersätze von 3 ℳ. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus §. 18 des Einkommensteuergesetzes — **mehr als** 900 ℳ. beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 ℳ. nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß §. 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß §. 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 ℳ. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1 200 ℳ. nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I. Nr. 3.)

Digitized by Google

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz M.	Pf.
1.		2.	
32 000	36 000	16	80
36 000	40 000	19	—
40 000	44 000	21	—
44 000	48 000	23	20
48 000	52 000	25	20
52 000	56 000	27	40
56 000	60 000	29	40
60 000	70 000	31	60
70 000	80 000	36	80
80 000	90 000	42	—
90 000	100 000	47	40
100 000	110 000	52	60
110 000	120 000	57	80
120 000	130 000	63	20
130 000	140 000	68	40
140 000	150 000	73	60
150 000	160 000	78	80
160 000	170 000	84	20
170 000	180 000	89	40
180 000	190 000	94	60
190 000	200 000	100	—
200 000	220 000	105	20
220 000	240 000	115	80
240 000	260 000	126	20
260 000	280 000	136	80
280 000	300 000	147	20
300 000	320 000	157	80
320 000	340 000	168	40
340 000	360 000	178	80
360 000	380 000	189	40
380 000	400 000	199	80
400 000	420 000	210	40
420 000	440 000	221	—
440 000	460 000	231	40
460 000	480 000	242	—
480 000	500 000	252	40
500 000	520 000	263	—
520 000	540 000	273	60
540 000	560 000	284	—
560 000	580 000	294	60
580 000	600 000	305	—
600 000	620 000	315	60
620 000	640 000	326	20
640 000	660 000	336	60
660 000	680 000	347	20
680 000	700 000	357	60
700 000	720 000	368	20
720 000	740 000	378	80
740 000	760 000	389	20
760 000	780 000	399	80
780 000	800 000	410	20
800 000	820 000	420	80
820 000	840 000	431	40
840 000	860 000	441	80
860 000	880 000	452	40
880 000	900 000	462	80
900 000	920 000	473	40
920 000	940 000	484	—
940 000	960 000	494	40
960 000	980 000	505	—
980 000	1 000 000	515	40
1 000 000	1 020 000	526	—
1 020 000	1 040 000	536	60
1 040 000	1 060 000	547	—
1 060 000	1 080 000	557	60
1 080 000	1 100 000	568	—
1 100 000	1 120 000	578	60
1 120 000	1 140 000	589	20
1 140 000	1 160 000	599	60
1 160 000	1 180 000	610	20
1 180 000	1 200 000	620	60
1 200 000	1 220 000	631	20
1 220 000	1 240 000	641	80
1 240 000	1 260 000	652	20
1 260 000	1 280 000	662	80
1 280 000	1 300 000	673	20
1 300 000	1 320 000	683	80
1 320 000	1 340 000	694	40
1 340 000	1 360 000	704	80
1 360 000	1 380 000	715	40
1 380 000	1 400 000	725	80
1 400 000	1 420 000	736	40
1 420 000	1 440 000	747	—
1 440 000	1 460 000	757	40
1 460 000	1 480 000	768	—
1 480 000	1 500 000	778	40
1 500 000	1 520 000	789	—
1 520 000	1 540 000	799	60
1 540 000	1 560 000	810	—
1 560 000	1 580 000	820	60
1 580 000	1 600 000	831	—
1 600 000	1 620 000	841	60
1 620 000	1 640 000	852	20
1 640 000	1 660 000	862	60
1 660 000	1 680 000	873	20
1 680 000	1 700 000	883	60
1 700 000	1 720 000	894	20
1 720 000	1 740 000	904	80
1 740 000	1 760 000	915	20
1 760 000	1 780 000	925	80
1 780 000	1 800 000	936	20
1 800 000	1 820 000	946	80
1 820 000	1 840 000	957	40
1 840 000	1 860 000	967	80
1 860 000	1 880 000	978	40
1 880 000	1 900 000	988	80
1 900 000	1 920 000	999	40

u. s. f.
um je 20 000 M. steigend.

für je 20 000 M. um je $10_{,99}$ M. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächsthöheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

(Demnach sind z. B. 44 und 48 Pf. auf 40 Pf., 90 Pf. auf 80 Pf., 52 und 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden.)

Digitized by Google

Muster 1.

Artikel 22 Nr. 2 (Seite 50).

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Gemeinde (Gutsbezirk) .....

Nachweisung

der

von Einwohnern des Gemeinde- (Guts-) bezirkes im Umherziehen oder gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

Anmerkung:

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesammtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

....., den .....ten ....., 19.....

Der Gemeinde- (Guts-) vorstand.

---

*) §. 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer..... findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort (Straße, Nummer).	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe angenommen auf ℳ	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	*Schultze, Carl*	*Grossstr. 66*	*Hausirer*	*1 350*	*Handel m. Schnittwaaren; Pferd, Wagen ohne Gehülfen*
2.	*Schmoller, Carl*	*Kreuzstr. 368*	*Färber*	*1 460*	*1 Geselle, 1 Lehrling*
3.	*Darmstädter, Max*	*Hohestr. 40*	*Schuhmacher*	*1 200*	*2 Gesellen*

Bestimmungen für die Ausfüllung.

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde- (Guts-) vorstande auszufüllen.
2. Mehrere Theilhaber eines Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im Uebrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichniß (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerpflichtige Gesammteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben.

Digitized by Google

Werth des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) vorstandes. ℳ	des Bericht-erstatters. ℳ	des Schätzungs-ausschusses. ℳ	Uebertragen in die Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Nachweisung B (C) Jahrgang.	Nummer.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.
2700	*2700*	*2700*	*1901*	*A 48*	*besitzt ausserdem ein Kapitalvermögen von 5000 ℳ.*
2700	*2950*	*2950*	*1901*	*A 52*	*Eigenthümer des Wohnhauses Kreuzstr. 368.*
2400	*2800*	*2750*	*1901*	*A 96*	*ausserdem 4000 ℳ. Kapitalvermögen vorhanden.*

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

---

4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.
5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugetretenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

   Sind bei einem in das Verzeichniß aufgenommenen Betriebe in wesentlichen Merkmalen Aenderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 2.
Artikel 24 Nr. 1 (Seite 51).

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Gemeinde (Gutsbezirk) .....

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort des Pächters (Nießbrauchers).	Name, Stand, Wohnort des Verpächters (Eigenthümers).	Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke. Gemeinde (Gutsbezirk).	Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke. Ungefährer Flächeninhalt ha	Nr. des Schätzungsbogens	Einzelwerthe des Pächterinventars u. s. w. nach den Angaben der Schätzungsbogen. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Schulze, Heinrich, Gastwirth in Schönfeld.*	*Hildebrand, Ernst, Schmied in Schönfeld.*	*Schönfeld.*	*2,5*	*6*	*bewegliches* *1 290 Inventar* *600 Scheune*
		Luck, Peter, Bauer in Neuendorf.	*Neuendorf.*	*3,5*	*10*	*1 500 bewegliches* *zus. 3 390 Inventar*
2.	*Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.*	*Gemeinde Schönfeld.*	*Schönfeld.*	*5*	*3*	*2 100 bewegliches Inventar.*
3.	*u. s. w.*					

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Der Katasterkontroleur hat die Spalten 1 bis 7 des Verzeichnisses auszufüllen.
2. In Spalte 2 werden alle Einwohner des Gemeinde (Guts-) bezirks eingetragen, welche Grundstücke zum Gesammtflächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben, und dieselben nicht im Zusammenhange mit eigenen Besitzungen bewirthschaften, sofern die Regierung nicht hinsichtlich des maßgebenden Flächeninhalts eine andere Bestimmung getroffen hat.
3. Die sämmtlichen von demselben Pächter u. s. w. zusammen bewirthschafteten Pacht- (Nießbrauch-) stücke, auch wenn sie in anderen Gemeinde- (Guts-) bezirken liegen, werden bei seinem Namen in Spalten 4, 5 untereinander aufgeführt.
4. Neben jedem der in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke sind in Spalte 6 die Nummern der betreffenden Schätzungsbogen, in Spalte 7 die auf der Rückseite derselben für die einzelnen Pachtstücke ermittelten Inventarienwerthe zu

Digitized by Google

Werth des dem Pächter gehörigen Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach dem Gutachten des Schätzungsausschusses. ℳ	Uebertragen in die Staatssteuerliste A beziehungsweise Nachweisung B (C). Jahrgang.	Nr.	Bemerkungen.
8.	9.	10	11.
			Wegen des Betriebes der Gastwirthschaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.
3 000	*1901*	A *45*	
2 100	*1901*	B *27*	*Besitzt Kapitalvermögen.*

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

übertragen. Hat der Pächter (Nießbraucher) eigene Gebäude auf den Pachtstücken, so sind dieselben einzeln aufzuführen und die bezüglichen Werthangaben aus den Schätzungsbogen einzeln zu übertragen. Die Einzelwerthe in Spalte 7 werden für jeden Pächter zusammengerechnet.

5. Spalte 8 dient zur Eintragung und Beurkundung des Gutachtens des Schätzungsausschusses, Spalten 9, 10 zur Kontrolle der Uebertragung des Gutachtens in die Steuerliste beziehungsweise Nachweisung.

6. Bei der Berichtigung des Verzeichnisses für künftige Veranlagungen werden die neu hinzugetretenen Pächter u. s. w. unter fortlaufenden Nummern und unter Beachtung der Bestimmungen zu 2 bis 4 in das Verzeichniß nachgetragen.

Treten bei einem bereits in das Verzeichniß aufgenommenen Pächter Aenderungen in den Pachtverhältnissen ein, so ist der neue Bestand vollständig unter neuer Nummer nach Maßgabe der Bestimmungen zu 2 bis 4 einzutragen und die frühere Eintragung unter Hinweis auf die neue Nummer zu durchstreichen.

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....

Muster 6.

Artikel 33 (Seite

Eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht nicht.

Vermögensanzeige

zum Zwecke der Veranlagung

d..... (Na

..... (Stand) in ..... (Wohnort) ..... (Straße

zur Ergänzungssteuer für die Steuerjahre 1899 bis 1901
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1902).

I. An steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Haushaltungsangehörigen nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder) aufzuführen, deren besonderes Vermögen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

.....
.....
.....
.....

besitze ich eigenthümlich oder als Fideikommißbesitzer

Anmerkung zu 1 u. 2: Nur die im Preußen belegenen Grundstücke kommen in Betracht.
Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II auf Seite 2 in Abzug zu bringen.

1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau oder den damit verbundenen Nebenbetrieben gewidmet sind einschließlich der dazu gehörigen Wirthschafts- und Wohngebäude, sowie des gesammten lebenden und todten Inventars, auch soweit dasselbe zum Betriebe auf den mit bewirthschafteten zugepachteten Flächen dient:

Bezeichnung der Besitzung.	Gemeinde (Gutsbezirk).	Ungefährer Flächeninhalt des Grundbesitzes. Hektar.
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

Gemein
Werth.
Mark

Anmerkung zu 1a. b.: Wirthschaftlich zusammengehörige Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.

2. Wohngebäude (Gebäudetheile), einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, Bauplätze und andere Grundstücke, welche weder dem unter 1 noch den unten zu 3 und 4 bezeichneten gewerblichen Zwecken dienen:

Bezeichnung der Grundstücke.	Gemeinde (Gutsbezirk).	Straße Nr.
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

*) Anmerkung zu 1 bis 6: Maßgebend ist der Bestand und Werth des Vermögens, wie er dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Vermögensanzeige bekannt ist. Steht bereits fest, daß und welche Aenderungen darin bis zum bevorstehenden 1. April eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.
Landwirthe und Gewerbetreibende, welche regelmäßige jährliche Abschlüsse machen, können den Vermögensstand vom letzten Abschlusse zu Grunde legen.

Seite .....

Digitized by Google

Mark

Uebertrag . . .

Anmerkung zu 3 und 4: Außer Berechnung bleiben diejenigen Werthe, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft oder des Bergbaues auf außerpreußischen Grundstücken oder Bergwerken, oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens gewidmet sind.

3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. auf gepachteten oder im Nießbrauch befindlichen, nicht in Verbindung mit eigenen Besitzungen bewirthschafteten Grundstücken:

Bezeichnung der Pachtung. (Zusammenbewirthschaftete Grundstücke gelten als eine Pachtung.)	Gemeinde (Gutsbezirk).	Ungefährer Flächeninhalt der Pachtstücke. Hektar.
a)		
b)		

Anmerkung zu 4: Hier ist auch der Antheil zu berücksichtigen, welcher dem Steuerpflichtigen als Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an deren Anlage- und Betriebskapital zusteht.

4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes, einschließlich der dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudetheile und Rechte:

Bezeichnung des Betriebes.	Firma.	Betriebsstätten.	Geschäftsantheil des Steuerpflichtigen.

5. Bergwerkseigenthum, Verlags-, Patent- und andere selbständige Rechte, soweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder eines Anlage- und Betriebskapitals unter Nr. 1 bis 4 bereits berücksichtigt sind:

Anmerkung zu 6: Ob ein Kapital in inländischen oder ausländischen Werthen angelegt ist, macht keinen Unterschied; insbesondere gehören auch Aktien einer nicht in Preußen domizilirten Aktiengesellschaft zum steuerbaren Vermögen.

6. Kapitalvermögen und zwar: Mark

baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten (ausschließlich der aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände) — Nennwerth . . . . . .

Werthpapiere (auch Aktien, Antheilscheine und dergleichen), welche in Deutschland einen Börsenkurs haben, — Kurswerth . . . . . .

Werthpapiere ohne Börsenkurs, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten, — Verkaufswerth . . . . . .

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen — zu berechnen mit $^3/_5$ der Summe der bisher gezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerthe .

sonstige Kapitalforderungen aller Art, Hypotheken u. s. w., einschließlich der Spareinlagen bei Sparkassen, Amortisations- und Reservefonds bei Landschaften und anderen Kreditinstituten; Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsantheile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer Einlagen, berechnet nach dem Nennwerthe

(Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.)

Zusammen 6 . . .

Zusammen I: . . .

Anmerkung zu II.: Schulden, welche auf nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften (vergl Anm. zu 1 u. 2, zu 3 u. 4) dürfen nicht abgezogen werden, ebensowenig die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten.

II. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Kapitalschulden, soweit dieselben nicht bereits bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals zu I unter Nr. 3 oder 4 berücksichtigt sind:

Name des Gläubigers.	Wohnort des Gläubigers.	Betrag. Mark.
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

Zusammen . . .

Verbleibt — außer dem Kapitalwerth der Nutzungen (Lasten) zu III — steuerbares Vermögen .

Digitized by Google

Anmerkung zu III.: Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Steuerpflicht beziehungsweise Abzugsfähigkeit der fortlaufenden Hebungen beziehungsweise Lasten beurtheilt und ihr Kapitalwerth vorschriftsmäßig berechnet werden kann.

Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remuneration u. dergl., welche dem Steuerpflichtigen als Entgelt für seine Arbeitsthätigkeit zustehen, gehören in keinem Falle zum steuerbaren Vermögen und brauchen nicht angegeben zu werden.

III. An Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen, Nießbrauchs- oder anderen fortlaufenden Nutzungen oder Hebungen habe ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen

	zu beziehen:	zu entrichten: (zu tragen:)
Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:		
Geldwerth der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	..... Mark.	..... Mark.
Name und Wohnort { des Verpflichteten: / des Berechtigten: }		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereigniß, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last fortfällt:		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, ist hierneben Name und Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.		

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... den ..... ten ..... 19.....

.....

(Unterschrift.)

Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Digitized by Google

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891

Gesetzsamml. S. 175 (§. 85 Absatz 1)

und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893

Gesetzsamml. S. 184 (§. 58).

Inhalt.

Zweiter Theil.
Das Veranlagungsverfahren.

Seite

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Steuerbefreiungen 74
„ 35. Ort der Veranlagung 74

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 36. Personenstandsaufnahme 76
„ 37. Personenverzeichnisse 76
„ 38. Aufstellung der Staatssteuerliste 78
„ 39. Verzeichniß der nicht physischen Personen 80

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Artikel 40. Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben 80
„ 41. Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen 82
„ 42. Insbesondere die Schätzung des landwirthschaftlichen und gewerblichen Einkommens 83
„ 43. Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge 84

Seite

Artikel 44. Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes 84
„ 45. Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer 86

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 68. Geschäftsleitung 87
„ 69. Die Bildung von Unterkommissionen 88
Artikel 70. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung . . . 88
„ 71. Zustellungen 89

Einkommensteuertarif 93

Formulare.

Muster A. Staatssteuerliste 95
„ III. Personenverzeichniß 99
„ IV. Verzeichniß der Forensen 103
„ V. Staatssteuerrolle 107
„ VI. Verzeichniß der nicht physischen Personen 109

Abkürzungen.

Gesetz, Eink. Ges. } = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Erg. A., Erg. Anw. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes (I. Theil).

Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf die Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes (I. Theil) und zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes (II. und III. Theil). Dieselbe wird auch mit „Eink. Anw." bezeichnet.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes, §. 3 des Erg.-Ges.)

Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ausgeschlossen

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,

b) aus preußischem Grundbesitz,

c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten

es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes, §. 20 des Erg.-Ges.)

1. Die Veranlagnng erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes — wenn es sich um eine nachträgliche Veranlagung handelt, zur Zeit der Veranlagung — seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 I. Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts (vergl. §§. 8 ff. des B. G.B.).

Digitized by Google

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu, mit der Maßgabe, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer stets an demselben Orte erfolgen muß. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), §. 182 Nr. 1 §. 320 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1 e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und 26 Nr. 2 dieser Anweisung, sowie im Artikel 2 der Erg. A. bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) bei der

Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absatz der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Absatz 1 des Gesetzes, §. 21 des Erg.-Ges.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugehen.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Absatz 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen, und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im übrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 37.

Personenverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes, §. 21 des Erg.-Ges.)

I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem beiliegenden Muster III anzulegendes Personenverzeichniß unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

Muster III die 99.

Digitized by Google

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) Die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Vereinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.
   c) Diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.
   d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)
   e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel I Nr. 1c Abs. 3 und 4.)
2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

   Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.
3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1c). Muster Seite 1

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Digitized by Google

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde- (Guts-) vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 38.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§. 23, 74 des Gesetzes, §. 21 des Erg. Ges.)

I. Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde- (Guts-) vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftsertheilung zum Zwecke der Staatssteuerveranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeinde- (Guts-) vorstande nicht; die bezüglichen Anfragen dürfen hierüber keinen Zweifel lassen und müssen daher eine entsprechende Fassung erhalten.

Das Ergebniß seiner Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Artikel 37), ist in die Staatssteuerliste nach beifolgendem Muster A einzutragen.

Damit hierbei auch die in der Liste für das laufende Jahr enthaltenen Nachrichten berücksichtigt werden können, ist diese dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande innerhalb der Zeit, in der die neue Liste aufgestellt werden muß, während eines angemessenen Zeitraumes zur Verfügung zu stellen.

II. Bei Aufstellung der Staatssteuerliste ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
   a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
   b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
   c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
   d) zu den im §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören. (Vergl. Artikel 34.)

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II. des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
   b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,

Digitized by Google

c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.

4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Nummerirung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- beziehungsweise Ergänzungssteuersatz einzutragen.

Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde- (Guts-) vorstand nicht ausgefüllt.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde- (Guts-) vorstand in Zweifelsfällen diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, unter Beachtung der Vorschrift zu I Absatz 2 ersuchen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.

7. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde (Guts-) vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor. Muster Seite 10

8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde (Guts-) vorstand nicht bewirken (§. 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde- (Guts-) vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zweck vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskomission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

9. Der Gemeinde- (Guts-) vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu

Digitized by Google

erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichniß verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 39.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

ter VI e 109. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster VI Nachricht zu geben, sobald in seinem Bezirke:

eine Aktiengesellschaft,
eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
eine Berggewerkschaft,
eine eingetragene Genossenschaft oder ein rechtsfähiger Konsumverein mit offenem Laden

den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Steuerrolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Staatssteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.

(§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

Digitized by Google

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältniß zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vergl. Nr. 7).

3. Der Gemeindevorstand veranlaßt regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-) periode den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben, und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Giltigkeit des Wahlakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Digitized by Google

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§. 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).*)

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im übrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandniß der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Abs. 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termine im ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des §. 54 des Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetz vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufskommission zu übertragen; das letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es, daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es, daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesammtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnißfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen.

(§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt

*) Anm. Die Vorschriften Nr. 6 Absatz 2 bis 5 gelten in den Hohenzollernschen Landen nicht.

Digitized by Google

und berichtigt und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen vereinigter Bezirke (§. 31 Absatz 3 bis 7 Eink. Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, wobei thunlichst auf Einschränkung der entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbesondere die Schätzung des landwirthschaftlichen und gewerblichen Einkommens.

I. In den Artikeln 11 und 18 sind die Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebende Reinertrag aus landwirthschaftlichen, bezw. Geschäftsgewinn aus gewerblichen Betrieben rechnungsmäßig ergiebt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu der in erster Reihe anzustrebenden ziffermäßigen Berechnung des im Durchschnitt der maßgebenden Jahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Einkommens erforderlich sind, so muß dasselbe schätzungsweise ermittelt werden.

Dabei sind so weit als möglich die den Ertrag oder den Geschäftsgewinn bestimmenden Umstände des Einzelfalles festzustellen und der Schätzung zu Grunde zu legen. Wo eine derartige individuelle Schätzung nicht durchführbar ist, müssen die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

II. Als geeignete Grundlage für die Schätzung des Ertrages landwirthschaftlich benutzter Grundstücke können in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen in einigem Umfange vorkommen, die in den maßgebenden Wirthschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deßhalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

III. Als werthvolles Hülfsmittel zur Vermeidung grober Mißgriffe bei der Schätzung sowohl des landwirthschaftlichen als auch des gewerblichen Einkommens können ferner vorsichtig aufgestellte Schätzungsnormen dienen.

Digitized by Google

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1800 bis 3000 Mark, da bis zum Einkommen von 1800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1800 Mark bis 3000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

   Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2575 Mark lauten.
4. Bei Steuerpflichtigen, mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen wagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer.

(§§. 17, 19, 32, 75 Absatz 1 des Gesetzes, §. 22 Absatz 2, §. 25 Absatz 3 des Erg.-Ges.)

I. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen physischen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 II Nr. 1a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

   Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.
2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18“ ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist. Tarif Seite 9

   Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

Digitized by Google

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das muthmaßliche Gesammteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II.), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesammteinkommen.

(Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesammteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, und ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 II. Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfinschrift vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 23 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 23 der Liste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 I. Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet *haben*, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Digitized by Google

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1800 bis 3000 Mark, da bis zum Einkommen von 1800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1800 Mark bis 3000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

   Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2575 Mark lauten.
4. Bei Steuerpflichtigen, mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen wagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer.

(§§. 17, 19, 32, 75 Absatz 1 des Gesetzes, §. 22 Absatz 2, §. 25 Absatz 3 des Erg.-Ges.)

I. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen physischen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 II Nr. 1a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

   Die Streichung bleibt der Veranlagungskommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.
2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18“ ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist. Tarif Seite 9

   Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

Digitized by Google

a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
c) andauernde Krankheit,
d) Verschuldung,
e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, 23 ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.

5. Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3000 Mark vorläufig offen.

6. Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichniß in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.

Die Voreinschätzungskommission bescheinigt:

a) auf dem Personenverzeichniß:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

Digitized by Google

b) auf der Staatssteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist".

Personenverzeichniß und Staatssteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 38 II. Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 II. Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. auch Anhang Nr. 4.)

II. Eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuer durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat, sofern sie nicht vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission in einzelnen Fällen zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt wird, Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuersätze auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark nicht zu machen. Ebensowenig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittelungen des Gemeinde- (Guts-) vorstandes abweichenden Annahmen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck giebt; dies muß geschehen, wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich der Höhe des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zu Grunde liegen.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes, §. 46 des Erg.Ges.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl- (Ernennungs-) periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 40 I Nr. 7).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Digitized by Google

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde- (Guts-) bezirk gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes, §. 46 des Erg. Ges.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden und ist in allen Fällen so zu regeln, daß die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer mit Bezug auf denselben Steuerpflichtigen auch derselben Unterkommission zufällt.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesammtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich, und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes, Gesetz vom 22. April 1892 Gesetzsamml. S. 93, §. 45 Abs. 4, §. 46 des Erg. Ges.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901") kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs- oder Veranlagungsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in

Digitized by Google

Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommission der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie theilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Die Steuererklärungen und Vermögensanzeigen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß der Kommissions- und Ausschußmitglieder oder durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten gelangen.

Dies ist auch zu beachten, wenn die weitere Aufbewahrung durch dienstliche Interessen nicht mehr erfordert wird.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale oder andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) verbände u. s. w. — letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 52, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

7. Diejenigen wichtigeren Verfügungen des Finanzministers sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, deren Kenntniß für eine sachgemäße Mitwirkung in der Kommission unentbehrlich ist, sind den Mitgliedern in geeigneter Weise — in der Regel durch schriftlichen Umlauf oder Mittheilung in der Sitzung — zugänglich zu machen.

8. Für die in Staatssteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891 (vergl. Anhang Nr. 1 bis 5).

9. Den am Sitzungsort oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsorte wohnhaften Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Gesetzes) können auf Antrag für die Theilnahme an den Sitzungen Versäumnißgebühren nach Maßgabe der Verfügung vom 28. Mai 1894 (Anhang Nr. 6) bewilligt werden (vergl. auch Artikel 30 Nr. 8 der Erg.Anw.).

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

I. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Beachtung der Vorschriften Artikel 28 Nr. 1 bis 12 der zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren

Digitized by Google

wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), ergangenen Anweisung vom 28. November 1899, auszuführen.*)

An Stelle der Vollstreckungsbehörde im Falle des Artikel 28 Nr. 11 a. a. O. tritt der die Zustellung anordnende Vorsitzende.

Anm. *). Diese Vorschriften lauten:

Artikel 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.
9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

   Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.
10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu ertheilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

   Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

   Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Digitized by Google

II. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Behufs Zustellung von Mittheilungen an die außerhalb des Bezirks wohnhaften Steuerpflichtigen ist regelmäßig die Zustellung durch die Post zu wählen, insofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände die Mitwirkung des auswärtigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen.

III. Der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf es — unbeschadet der Vorschrift unter IV — nicht, es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten, enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Erfolgt die Behändigung des Schriftstücks nicht an den Adressaten selbst, sondern gemäß Artikel 28 Nr. 6, 8, 9 der Anweisung vom 28. November 1899 an eine andere Person (Hausgenossen, Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w.), so muß die Bescheinigung des Beamten derart abgefaßt werden, daß daraus das Verhältniß, in welchem der Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht, zu erkennen ist.

Dagegen bedarf es nicht der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß der Adressat in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen worden, und daß im Falle der Nr. 6 Absatz 2 a. a. O. der Hauswirth oder Vermiether zur Annahme bereit und eine der unter Nr. 6 Absatz 1 bezeichneten Personen nicht anwesend gewesen sei.

IV. Bei Zustellungen durch die Post ist auf den Briefumschlag der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung". Für die über Zustellungen durch die Post aufzunehmenden Urkunden sind ausschließlich diejenigen Formulare zu verwenden, welche durch die Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 57 für 1899) eingeführt sind.

V. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, erfolgen mittelst Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde.

Im Uebrigen sind die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, und die Voraussetzungen der Zustellung mittelst Aushanges (vergl. unten zu VII.) nicht vorliegen oder diese Zustellungsart mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Darlegung des Sachverhaltes durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

VI. In allen Fällen gilt die Zustellung an den Adressaten für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert wird.

VII. Ist der Aufenthalt des Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstück zu vermerken.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung (Absatz 1, 2) ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer der unten zu VIII. Absatz 1 bezeichneten Personen der Ort der Zustellung ist.

Digitized by Google

VIII. Unstatthaft ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der Behörden mit solchen Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, insbesondere mit den Chefs und Mitgliedern der am hiesigen Hofe beglaubigten Missionen, den nicht preußischen Mitgliedern des Bundesraths, den Familienmitgliedern und dem Geschäftspersonal der bezeichneten Personen, und mit solchen Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind.

Mittheilungen oder Anfragen jeder Art, welche im Interesse der Steuerverwaltung an eine zu diesen Kreisen gehörige Person für erforderlich erachtet werden, sind unter gehöriger Begründung auf dem geordneten Instanzenwege dem Finanzminister vorzulegen.

In gleicher Weise ist mit etwaigen Anfragen und Ersuchen an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs, an Kaiserliche auswärtige Vertretungen und an ausländische Behörden zu verfahren.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.

v. Miquel.

Digitized by Google

Einkommensteuertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich Mark	Mark	bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich Mark	Mark	bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich Mark	Mark
900	1 050	6	20 500	21 500	630	82 000	84 000	3 100
1 050	1 200	9	21 500	22 500	660	84 000	86 000	3 200
1 200	1 350	12	22 500	23 500	690	86 000	88 000	3 300
1 350	1 500	16	23 500	24 500	720	88 000	90 000	3 400
1 500	1 650	21	24 500	25 500	750	90 000	92 000	3 500
1 650	1 800	26	25 500	26 500	780	92 000	94 000	3 600
1 800	2 100	31	26 500	27 500	810	94 000	96 000	3 700
2 100	2 400	36	27 500	28 500	840	96 000	98 000	3 800
2 400	2 700	44	28 500	29 500	870	98 000	100 000	3 900
2 700	3 000	52	29 500	30 500	900	100 000	105 000	4 000
3 000	3 300	60	30 500	32 000	960	105 000	110 000	4 200
3 300	3 600	70	32 000	34 000	1 040	110 000	115 000	4 400
3 600	3 900	80	34 000	36 000	1 120	115 000	120 000	4 600
3 900	4 200	92	36 000	38 000	1 200	120 000	125 000	4 800
4 200	4 500	104	38 000	40 000	1 280	125 000	130 000	5 000
4 500	5 000	118	40 000	42 000	1 360	130 000	135 000	5 200
5 000	5 500	132	42 000	44 000	1 440	135 000	140 000	5 400
5 500	6 000	146	44 000	46 000	1 520	140 000	145 000	5 600
6 000	6 500	160	46 000	48 000	1 600	145 000	150 000	5 800
6 500	7 000	176	48 000	50 000	1 680	150 000	155 000	6 000
7 000	7 500	192	50 000	52 000	1 760	155 000	160 000	6 200
7 500	8 000	212	52 000	54 000	1 840	160 000	165 000	6 400
8 000	8 500	232	54 000	56 000	1 920	165 000	170 000	6 600
8 500	9 000	252	56 000	58 000	2 000	170 000	175 000	6 800
9 000	9 500	276	58 000	60 000	2 080	175 000	180 000	7 000
9 500	10 500	300	60 000	62 000	2 160	180 000	185 000	7 200
10 500	11 500	330	62 000	64 000	2 240	185 000	190 000	7 400
11 500	12 500	360	64 000	66 000	2 320	190 000	195 000	7 600
12 500	13 500	390	66 000	68 000	2 400	195 000	200 000	7 800
13 500	14 500	420	68 000	70 000	2 480	u. s. f.		
14 500	15 500	450	70 000	72 000	2 560			
15 500	16 500	480	72 000	74 000	2 640	um je 5 000 Mark steigend.		um je 200 Mark steigend.
16 500	17 500	510	74 000	76 000	2 720			
17 500	18 500	540	76 000	78 000	2 800			
18 500	19 500	570	78 000	80 000	2 900			
19 500	20 500	600	80 000	82 000	3 000			

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster A.

Artikel 38 I (Seite 78).

Regierungsbezirk .....

Kreis (Oberamtsbezirk) .....

Veranlagungsjahr .....

Staatssteuerliste

der

Gemeinde / Stadt .....

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Die Staatssteuerliste wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ zum jährlichen Veranlagungsbetrage

von ..... ℳ Einkommensteuer
und ..... ℳ Ergänzungssteuer

festgesetzt.

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.
Der Vorsitzende.
(Unterschrift.)

(Anleitung S. 98.)

Digitized by Google

laufende Nummer (Vorjahr roth).	Nummer des Personenverzeichnisses (oder der Steuerrolle).	a) Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand (Gewerbe), Wohnung. b) Miethpreis der Wohnung.	Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelnsteuernden: a) über 14 Jahre männliche.	b) über 14 Jahre weibliche.	c) unter 14 Jahren.	Arten des Vermögens und Einkommens. Kapitalvermögen. Betrag a) der Kapitalien, b) des Werthes der Rechte auf Renten u. s. w.	Jährliches Einkommen daraus.	Grundvermögen. Eigener Grundbesitz a) Hektar, b) Grundsteuerreinertrag, c) Gebäudesteuernutzungswerth, d) Viehstand, e) sonstige Merkmale.	Pachtung oder Nießbrauch a) b) c) d) wie Spalte 8, e) zu zahlende Pacht, f) sonstige Merkmale.	Werth des eigenen Besitzes (Spalte 8) einschließlich des Betriebskapitals.	Einkommen aus a) selbstbewirthschafteten eigenen und gepachteten, b) verpachteten Liegenschaften, c) Miethseinnahmen, d) Miethswerth der eigenen Wohnung Netto	Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaues. Gewerbesteuerbetrag und Klasse.	Werth des Anlage- und Betriebskapitals.	Einkommen daraus. Netto	Gefällsfolge Rechte und Gerechtigkeiten. a) Gegenstand, b) Werth (M)	Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Renten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art. a) baar, b) in	Summe des Vermögens (Spalten 6, 10, 13, 15).	Summe des Einkommens (Spalten 7, 11, 14, 16).
						M.	M.			M.	M.	M.	M.			M.	M.	M.	
1a.	1b.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1 (1)	1	a) **Köhler, Ernst,** *Ackerbürger, Schulstrasse 16.* b) —.	1	1	3	a) 10 000 b) —	400	a) 10,32 b) 64 M. c) 200 M. d) 2 Pferde, 2 Rindvieh, 8 Schafe e) —	a) 3,20 b) 10,38 M. c) — d) — e) 250 M. f) —	18 500	a) 1500 b) 400 c) — d) 218 = 2 118	—	—	—	a) — b) —	a) — b) —	28500	2545
2 (2)	45	a) **Schultze, Friedrich,** *Wittwe, Sandstrasse 10.* b) **120 M.**	1	2		a) 18 000 b) —	630	a) — b) — c) — d) — e) —	a) — b) — c) — d) — e) — f) —	—	a) — b) — c) — d) — = —	—	—	—	a) — b) —	a) 600 b) — 600	18000	1290

Digitized by Google

Zulässige Abzüge.			Es verbleibt nach Abzug der Beträge		Von dem Einkommen in Spalte 23 sind abzuziehen 50 ℳ für jede in Spalte 5 nachgewiesene Person, also	Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens.	Veranlagung der Censiten mit Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ zur										Bemerkungen.
							Einkommensteuer.						Ergänzungssteuer.					
	vom								Nach der Festsetzung					Nach der Festsetzung				
									sind freigestellt gemäß					sind freigestellt				
1. Kapitalschulden. 2. Kapitalwerth der Renten u. s. w.	Vermögen.	Einkommen.	Zur Begründung der Abzüge ist anzugeben:	in Spalte 19 von der Summe in Spalte 17 steuerbares Vermögen.	in Spalte 20 von der Summe in Spalte 18 Jahreseinkommen.		Im Vorjahre.	Vorschlag a) der Voreinschätzungskommission, b) des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	§. 18	§. 19	sind veranlagt mit Steuersätzen von 6 ℳ bis 52 ℳ	beträgt der veranlagte Steuersatz	Mit Einkommen von mehr als 3000 ℳ sind zu veranlagen Censiten.	a) im Vorjahre, b) Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Steuersatz.	a) weil das steuerbare Vermögen (Sp. 22) 6000 ℳ nicht übersteigt, b) wegen Ermäßigung (§. 19 Abs. 2 des Ges.)	weil das Vermögen (Sp. 22) den Betrag von 20 000 ℳ und das Einkommen (Sp. 25) den Betrag von 900 ℳ nicht übersteigt.	gemäß §. 17 Nr. 3 des Ergänzungssteuergesetzes.	beträgt der veranlagte Steuersatz.	
							Steuersatz		Censiten						Censiten.				
ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ				ℳ		ℳ				ℳ	
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
1. —								a) 31						a) —					
2. 1500	a) — b) 300 ℳ c) — d) —	Zu 1 und a — Zu 2 und b *Altentheil an den Vater C. Köhler nach Ueberlassungsvertrag vom 8. 7 88 zu zahlen.* Zu c — Zu d	27 000	2 248	150	2 098	42	b) 31	.	.	1	31	.	b)				12,60	
300																			
1. —								a) 9						a) —					
2. —	a) — b) — c) — d) —	Zu 1 und a — Zu 2 und b — Zu c — Zu d —	18 000	1 230	100	1 130	9	b) 9	.	.	1	9	.	b)				11,10	

Bemerkungen.

NB. Hier sind auch die etwa vorliegenden besonderen Ermäßigungsgründe anzugeben. Als solche sind im §. 19 des Einkommensteuergesetzes genannt:

Außergewöhnliche:

Belastung durch
a) Unterhalt und Erziehung der Kinder,
b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
c) andauernde Krankheit,
d) Verschuldung,
e) besondere Unglücksfälle.

(Vgl. auch §. 19 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes).

Digitized by Google

Anleitung zur Ausfüllung des Musters A.

1. Im Allgemeinen.

In die mit wagerechtem Dopelstrich (═══) bezeichneten Spalten 6 zu b. 10. 13. 15 zu b. 17. 19. zu 2. 22. 27 zu b, 28 bis 32. 33 zu b. 34 bis 37 sind durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand und durch die Voreinschätzungskommission keine Eintragungen zu bewirken.

Im Interesse der Uebersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Vermögensspalten 6. 10. 13. 15. 17. 19. 22 auf einer oberen, die der Einkommensspalten auf einer unteren Horizontallinie anzuordnen.

Die bezeichneten Vermögensspalten, sowie die zur Eintragung der Ergänzungssteuersätze bestimmten Spalten 33 bis 37 sind schraffirt.

2. Im Besonderen.

Spalte 6: zu a ist der Betrag der Kapitalien, (§. 7a und b des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 13 Nr. 1 und 2 der Erg. A.), zu b der Kapitalwerth der Rechte auf Renten und andere periodische Hebungen, §. 7c des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 13 Nr. 3 der Erg. A.), einzutragen.

Spalte 8 und 10: Fideikommißbesitz ist als eigenes Grundvermögen einzutragen.

Spalte 10: Das hier mit zu berücksichtigende Betriebskapital umfaßt auch das zur Bewirthschaftung der gepachteten Grundstücke dienende todte und lebende Inventar.

Spalte 11: zu a ist das Einkommen aus gepachteten Besitzungen nach Abzug der Pacht (Spalte 9e) anzugeben.

Spalte 15: Hier sind die im Artikel 8 zu I. der Erg. A. bezeichneten selbständigen ausschließlichen Vermögensrechte einzutragen.

Spalte 19: zu I ist der Betrag der Kapitalschulden (§. 8 Nr. 1 des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 17 I. Nr. 1 der Erg. A.),
zu 2 der Kapitalwerth der Renten und sonstigen periodischen Lasten (§. 8 Nr. 2 des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 17 I. Nr. 2 der Erg. A.) einzutragen.

Bemerkungen zum Muster A.

Bei Einrichtung des Formulars sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission folgende Abweichungen gestattet:

1. Die Abtheilung des Raumes für die einzelnen Censiten durch Querlinien und der Vordruck der Buchstaben (a, b, c u. s. w.) wie der Ziffern (1 und 2) in den betreffenden Spalten kann unterbleiben.
2. Der Vordruck für die Angabe des Miethpreises der Wohnung (Spalte 2 zu b) kann, wo diese Angabe für entbehrlich zu erachten ist, namentlich in ländlichen Gemeinden, fortfallen. Für die Angabe des Standes oder Gewerbes kann eine besondere Spalte eingerichtet werden.
3. In größeren Gemeinden, namentlich Städten, kann die Angabe der Wohnung in Spalte 2 unterbleiben, statt dessen über dem Kopf des Formulars ein Platz zur Angabe der Straße bestimmt und für die Einrückung der Hausnummer neben Spalte 2 eine Unterspalte eingerichtet werden.
4. Die Spalten 3 bis 5 können in eine vereinigt, und die betreffenden Angaben unter den Buchstaben a, b und c senkrecht unter einander eingetragen werden.
5. Unter der Personenzahl in Spalte 3. 4. 5 dürfen Vermerke über die Erwerbsfähigkeit der Haushaltungsangehörigen, und in Spalte 3 und 4 Vermerke über das Alter der über 14jährigen Personen gemacht werden.
6. Es ist gestattet, die Spalten 8 und 9 nach Maßgabe der durch die Buchstaben angedeuteten Ueberschriften zu zerlegen, alsdann auch in den für die Flächenangaben bestimmten Spalten Angaben für die Kulturarten und für den Gemeinde(Guts-)bezirk vorzusehen, in dem der Grundbesitz belegen ist. Auch kann in Spalte 8 die Zahl der verpachteten ha besonders angegeben werden, in Spalte 8 und 11 die Holzlandfläche und das Einkommen daraus. Um eine unnöthige Ausdehnung des Formulars zu vermeiden, wird es aber statt dessen vielfach den Vorzug verdienen, in denjenigen einzelnen Fällen, z. B. bei größeren Besitzungen, wo die Spalten 8 und 9 zur Angabe der Merkmale nicht ausreichen, diese Angaben in einen Anhang zur Staatssteuerliste zu verweisen. Wird eine Besitzung in den Anhang aufgenommen, so ist in Spalte 8 oder 9 des Musters A die laufende Nummer des Anhanges einzutragen, unter welcher die Besitzung dort erscheint.
7. An Stelle des Grundsteuerreinertrages in den Spalten 8 zu b und 9 zu b kann die Grundsteuer treten.
8. Wo der Betrieb der Landwirthschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 8. 9. 10 zu den für städtische Verhältnisse wichtigen Angaben verwendet und entsprechend überschrieben bezw. zerlegt werden. Auch ist die Verweisung der bezüglichen Angaben in einen zweckmäßig einzurichtenden Anhang (vergl. Nr. 6) gestattet.
9. Eine Erweiterung bezw. Zerlegung der Spalten 12 und 16 ist gleichfalls zulässig. Wo es vom Gemeindevorstande gewünscht wird, können insbesondere zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neben diesen Spalten besondere Unterspalten für das Einkommen aus Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen bezw. für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Wartegeld, eingerichtet werden.
10. Die Zerlegung der Spalten 11. 19. 20 nach Maßgabe der Buchstaben- bezw. Nummerbezeichnung in den Kopfinschriften ist gestattet.
11. Für die in der Erg. A. angeordnete Eintragung der Nummer des Schätzungsbogens, Personalblatts u. s. w. können an geeigneter Stelle besondere Unterspalten eingeschaltet werden.
12. Auch ist es zulässig, Spalten mit den Ueberschriften der Spalten 24. 28. 32 des Musters B an geeigneten Stellen dem Muster A einzufügen, sofern die Verweisung der bezüglichen Vermerke in die Bemerkungsspalte nicht angezeigt erscheint.
13. Zur Erleichterung der statistischen Aufstellungen können folgende Unterspalten eingefügt werden:
    32a: Zahl der zum Haushalt der Censiten mit mehr als 3000 ℳ Einkommen gehörigen Personen;
    37a: Zahl der ergänzungspflichtigen Censiten;
    37b: Zahl der zum Haushalt der Ergänzungssteuerpflichtigen gehörigen Personen.

Digitized by Google

Muster III.
Artikel 87 I (Seite 76).

Regierungsbezirk .....

Kreis (Oberamtsbezirk) .....

Veranlagungsjahr .....

Personenverzeichniß

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) / Stadt .....

Daß in diesem Verzeichniß die sämmtlichen Einwohner des Ortes richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.
(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichniß mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Bemerkung.

Folgende Abweichung von diesem Muster ist gestattet:
In Spalte 2 kann die Bezeichnung der Straße und Hausnummer fortfallen, für die Angabe der Straße eine Stelle am Kopf des Formulars vorgesehen und für die Hausnummer eine besondere Unterspalte eingeschaltet werden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Personen.		Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden				Der Einkommensteuer	
	Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe.	über 14 Jahre alte		unter 14 Jahren alte	Summe der Spalten 4—6.	gemäß Artikel 88 II Nr. 1 a bis d der Anweisung.	weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 ℳ jährlich nicht übersteigt.
			männliche.	weibliche.			Personen.	Personen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Scheer, Alex, Burgstrasse 14.*	*Regierungssekretär*	1	3	.	4	.	.
2.	*Pärsch, Gustav Hohestrasse 8.*	*Kaufmann*	1	1	2	4	.	.
3.	*Lange, Carl, Sandstrasse 21.*	*Rentner*	1	1	1	3	.	3

Digitized by Google

unterliegen nit		Bleiben einkommensteuerpflichtig		Von den einkommensteuerfreien Personen (Spalte 10, 10a) sind in die Staatssteuerliste übernommen, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 6 000 ℳ. beizumessen ist		Bemerkungen. (Grund der Steuerfreiheit.)
Summe der einkommensteuerfreien Personen (Spalte 8 und 9).	Summe der einkommensteuerfreien Einzelnsteuernden und Haushaltungsvorstände.	Personen überhaupt (Spalte 7 abzüglich Spalte 10).	Einzelnsteuernde und Haushaltungsvorstände.	Personen überhaupt (Spalte 10).	Einzelnsteuernde und Haushaltungsvorstände (Spalte 10a).	
10.	10a.	11.	11a.	12.	12a.	13.
.	.	4	1	.	.	.
.	.	4	1	.	.	.
3	1	.	.	3	1	.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter IV.

Artikel 87 II (Seite 77).

Regierungsbezirk *Hannover.*

Kreis *Lüneburg.*

Gemeinde *D.* .....

Steuerjahr 19 ____

Verzeichniß

derjenigen phyſiſchen Perſonen, welche aus einem in der Gemeinde .....
..... belegenen Grundbeſitze oder dem daſelbſt betriebenen ſtehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preußiſchen Orte zur Einkommenſteuer zu veranlagen ſind.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Steuerpflichtigen		Bezeichnung des in der Gemeinde Grundbesitzes.			
			Gebäude.		Liegenschaften.	
	Namen, Vornamen, Stand.	Wohnort.	Beschreibung a. Zahl und Art der Gebäude. b. Gebäudesteuernutzungswerth. c. Art der Benutzung.	Einkommen daraus. ℳ	a. Flächenraum. b. Grundsteuerreinertrag. c. Angabe, ob selbstbewirthschaftet (Eigenthum oder Pachtung) oder verpachtet.	Einkommen a. aus selbstbewirthschafteten, b. aus verpachteten Liegenschaften. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Bürger, August, Rentner.*	*C. im Kreise Hameln.*	*a. 1 Wohnhaus. b. 1000 M. c. Vermiethung.*	*1250*	.	.
2.	*Schule, Werner, Cigarrenfabrikant.*	*V. im Grossherzogthume Oldenburg.*	.	.	.	.
3.	*Krüger, Wilhelm, Mühlenbesitzer.*	*B. im Kreise Neustadt.*	.	.	*a. 8,11 ha. b. 218,50 M. c. Verpachtet.*	*b. 750*

Anm. zu Spalten 5, 7, 9.

Hier ist das Einkommen nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzustellen.

Digitized by Google

D..... belegenen Gewerbebetriebes.		Abzugsfähige a. Schulden, Zinsen und Renten, b. dauernde Lasten, welche auf dem Grundbesitze Spalte 4—7 haften.	Bemerkungen. NB. Hier ist auch der bisherige Veranlagungsort anzugeben, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Spalte 3) nicht in Preußen hat.
Gegenstand des Betriebes und Merkmale des Betriebsumfanges (Zahl der Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, Lehrlinge u. s. w.).	Einkommen daraus. ℳ	ℳ	
8.	9.	10.	11.
.	.	.	.
Cigarrenhandlung 1 Geschäftsführer. 1 Lehrling.	*2 400*	.	*Ist in L. im Regierungsbezirk Stade zur Einkommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls einen Laden unterhält.*
.	.	*a. 160 für ein vom Rentner Müller in L. hergeliehenes Kapital von 4 000 M.*	.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster V.

Regierungsbezirk _____

Artikel 88 II Nr. 7 (Seite 79).

Kreis (Oberamtsbezirk) _____

Rechnungsjahr _____

Staatssteuerrolle

der

Gemeinde _____
(des Gutsbezirks)

Die Uebereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Von diesem Muster ist folgende Abweichung gestattet:
Spalte 8 kann in die drei Unterspalten
a) Name, Vorname (Firma),
b) Wohnung (Straße, Hausnummer),
c) Stand oder Gewerbe
zerlegt werden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Staats-steuerliste	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname bezw. Firma, Wohnung (Straße, Hausnummer), Stand oder Gewerbe.	Jahresbetrag der Einkommen-steuer. ℳ.	Jahresbetrag der Ergänzungs-steuer. ℳ.	
1	2	3	4.	5.	
		Summe . . .			

Digitized by Google

Muster VI.

Artikel 39 Absatz 1 (Seite 80).

Regierungsbezirk .....

Kreis (Oberamtsbezirk) .....

Gemeinde .....

Steuerjahr 19.....

Verzeichniß

der

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, welche in der Gemeinde _____ ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

(§. 1 Nr. 4 und 5, §. 2 des Gesetzes.)

Daß in diesem Verzeichniß die sämmtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art vollständig und richtig aufgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Firma.	Ort des Betriebes.	Sitz der Gesellschaft.	Sofern der Sitz sich in der Gemeinde befindet, Vorstand der Gesellschaft, Benennung desselben	Sofern der Sitz sich nicht in der Gemeinde befindet, Bezeichnung des dort wohnenden Vertreters.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

I. Aktiengesellschaften und

II. Berg

III. Eingetragene

NB. Die sämmtlichen in der Gemeinde vorhandenen

IV. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern

NB. Soweit die Konsumvereine eingetragene Genossen

Digitized by Google

Falls die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Preußen hat, ob und wo in Preußen eine Hauptagentur oder eine sonstige Centralstelle, oder eine Niederlassung besteht.	Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in der Gemeinde.	Angabe, ob und wie Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt ist.	Bemerkungen. (Hier sind namentlich bezüglich der eingetragener Genossenschaften diejenigen Umstände anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.)
7.	8.	9.	10.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

gewerkschaften.

Genossenschaften.

eingetragenen Genossenschaften sind aufzuführen.

dieselben die Rechte juristischer Personen hab.n.

schaften sind, werden dieselben unter III. aufgeführt.

Digitized by Google

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

(Dritter Theil der Anweisungen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.)

Inhalt.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Kosten.

Erster Abschnitt. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge).

Seite

Artikel 75. Kontrole der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen 113
" 76. Weitere Zugangsfälle 114
" 77. Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuersatzes erforderlich ist 116
" 78. Weitere Abgangsfälle 117
" 79. Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12 120
" 80. Die Zu- und Abgangslisten 121

Zweiter Abschnitt. Das Hebewesen. Seite

Artikel 81. Die Hebestellen 122
" 82. Die Steuererhebung 122
" 83. Ausfälle 124

Vierter Abschnitt. Kosten.

Artikel 88. Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten 125

Formulare.

Muster XVI a. Ueberweisungsschreiben beim Wohnsitzwechsel 126
" XVI b. Abgangsbelag beim Wohnsitzwechsel 129
" XVII. Zugangsliste 129
" XVIII. Abgangsliste 133
" XXI. Ausfallliste 137

Erläuterung der Abkürzungen.

Eink. Ges. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

Eink. A. / Eink. Anw. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes, I. Theil, zur Ausführung des Eink. Ges. und des Erg. Ges. II. und III. Theil.

Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.

Erg. A. / Erg. Anw. } = Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes (I. Theil).

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu und Abgänge.)

Artikel 75.

Kontrole der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.

(§§. 61, 68 Abs. 2 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 3, §. 46 des Erg. Ges.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrole, welche nach den für die Zu- und Abgangslisten vorgeschriebenen Mustern XVII, XVIII (S. 127 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Eink. Ges. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

Darüber hinaus sind die Steuerpflichtigen den Gemeinde-(Guts-)Vorständen gegenüber zur Auskunftsertheilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Staatssteuerveranlagung nicht verpflichtet. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände können aber von der ihnen nach Artikel 38 I. Abs. 2 zustehenden Befugniß auch zum Zwecke der Veranlagung in Zugangsfällen Gebrauch machen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Die Behörde des Abzugsortes veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und ersucht mittelst Benachrichtigung nach beiliegendem Muster den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnortes um Uebernahme der veranlagten Steuer.*) Der letztere ordnet nach Feststellung des Zuzuges das Nöthige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit thunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes eine als Abgangsbelag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach beiliegendem Muster.

Muster XVIa Seite 126

Muster XVIb Seite 128

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preußischen Staatsgebietes (Nr. 3)**) erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn die Steuer am seitherigen Wohnorte entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

---

*) Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnortes zugleich mitgetheilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnorte zu veranlassen ist. Das letztere wird sich außer in dem im Artikel 37 I. Nr. 1a Eink. A. vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirke eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte, oder wenn mit dem Wohnsitzwechsel eine Veränderung der Einkommensquellen verbunden ist. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist, der Abgang auch in die Kontrole für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu 8, 6 verfahren werden.

**) Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußisches Staatsgebiet" oder „Preußen" gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink. Ges. und Erg. Ges., also die Preußische Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland zu verstehen.

Digitized by Google

Die während des Ueberweisungsverfahrens etwa fällig werdenden ferneren Steuerraten sind demnächst von der Hebestelle des neuen Wohnortes einzuziehen; ob die Rückstände aus dem laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herrühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle unter Nr. 5, keinen Unterschied.

5. Sind beim Verzuge eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Zugang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Ersuchens der Behörde des neuen Wohnortes, die kassenmäßige Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu bewirken.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand übersendet — und zwar bei Zuzügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Muster XVI b (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über seinen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrole (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Belege beizufügen sind.

In Spalte 14 des Auszuges ist bei Zuzügen der bisherige, bei Abzügen der künftige Wohnort des Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am Abzugsorte entrichtet ist (s. oben Nr. 4).

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden desselben bestimmen, daß ihm die Kontrolauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen Zwischenräumen übersendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrole selbst periodisch vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrole zu berichtigen und das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeizuführen.

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den Abzugsort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnorts unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst einen ihn betreffenden Auszug aus der Staatssteuerliste bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung zu übersenden. Geeignetenfalls*) kann diese Mittheilung in der auf dem Muster XVI a angedeuteten Weise mit dem verschlossen abzusendenden Ueberweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) verbunden und statt des förmlichen Auszuges dem Ueberweisungsschreiben nur ein die wesentlichen Besteuerungsmerkmale enthaltender Vermerk beigegeben werden.

10. Bei dem Schriftwechsel wegen Ueberweisung oder Uebernahme von Steuerpflichtigen ist regelmäßig die für den anderen Bezirk geltende oder in Geltung gewesene Steuernummer anzugeben, soweit dies im Einzelfalle möglich ist.

Artikel 76.

Weitere Zugangsfälle.

(§. 59 des Eink. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnsitzwechsel innerhalb des Preußischen Staatsgebietes entstehenden Veränderungen (Artikel 75 Nr. 2 bis 10) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode in Folge Eintritts in die Steuerpflicht oder in Folge anderweiter Festsetzung des Steuersatzes entstehen, und zwar

bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer:

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlich übergangenen Steuerpflichtigen;

*) Dieses Verfahren wird vorzugsweise in denjenigen Stadtkreisen anwendbar sein und zu einer Verminderung des Schreibwerks führen, in denen der Vorsitzende der Veranlagungskommission selbst städtischer Beamter ist, also in enger geschäftlicher Beziehung zur Gemeindeverwaltung steht.

Personalakten und Listenauszug sind alsdann zusammen mit dem Muster XVI a an den Gemeindevorstand des neuen Wohnorts zu senden, der seinerseits diese Aktenstücke der ihm obliegenden Mittheilung an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission (s. oben Nr. 6) beizufügen hat.

Digitized by Google

2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten Steuer
   a) in Folge Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr,
   b) in Folge eines Strafverfahrens;
3. dadurch, daß ein Preußischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates oder Oesterreichs seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimathsstaate aufgiebt;
4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen;
6. durch den Erwerb der Preußischen Staatsangehörigkeit Seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1a bis c der Eink. A. (Artikel 1 Erg. A.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 Nr. 3 bis 5 Eink. A. (Artikel 3 Erg. A.) begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A., angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark Seitens eines nicht veranlagten*) Steuerpflichtigen; hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Eink. A.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung und zwar:
    a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
    b) in Folge gerichtlicher Scheidung, oder dauernder Trennung der Ehegatten,
    c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erreichung der Volljährigkeit,
    d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Erbanfall;
12. durch Erhöhung des Steuersatzes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts;

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß nicht physische Personen (Artikel 26 Eink. A.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
    a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen, oder
    b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
    c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, oder indem
    d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet;

bei der Ergänzungssteuer:

14. durch Vermehrung des Vermögens in Folge Fideikommißanfalls, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages, Schenkung oder Verheirathung;
15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens Seitens einer nicht veranlagten Person (Anm. zu Nr. 9).

---

*) Anm. Nach der Rechtsprechung des Kgl. O. V. G. gelten als „veranlagt" in diesem Sinne sämmtliche Personen, die als selbstständig (nicht nur als Angehörige eines Haushaltungsvorstandes) in die Staatssteuerliste übernommen sind, mag ein Steuersatz auf sie veranlagt sein oder nicht.

Digitized by Google

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vergl. oben I. Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abtheilungen der Kontrole und der Zugangsliste sind außerdem aufzunehmen:

a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge zur Einkommensteuer von 25 Prozent,
b) die nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern aus Prozessen,
c) die auf Grund eines Berichtigungsverfahrens festgesetzten, nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern.

Artikel 77.

Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuersatzes erforderlich ist.

§. 59 Absatz 2, §. 60 Absatz 2, 4, 5 des Eink. Ges., §. 40 Absatz 2, §. 41 des Erg. Ges.)

I. Obliegenheiten des Gemeinde (Guts-) Vorstandes.

1. Auch in den Zugangsfällen Artikel 76 I. Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 14, 15 und II. hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrole mitzutheilen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

In Spalte 14 des Auszuges sind anzugeben die Ursachen des Zuganges sowie die von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen.

In den Fällen Artikel 76 I. Nr. 3 bis 11, 14, 15 und II. ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende oder erweiternde Ereigniß eingetreten ist,

in den Fällen I. Nr. 2a, 11, 14 und II. die Nummer der Staatssteuerrolle bezw. Zugangsliste, unter welcher der im Steuersatz zu erhöhende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren muthmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, holt der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschläge der Voreinschätzungskommission über die zu veranlagenden Einkommensteuersätze ein und fügt dieselben dem Auszuge bei.

Wo die Zusammenberufung der Voreinschätzungskommission mit Weiterungen verknüpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) kann ihre Anhörung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfälle bei nicht physischen Personen (Artikel 76 I. Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift Artikel 39 der Eink. A. Mittheilung zu machen.

II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfälle (Artikel 76) zu überwachen, und, sobald ein solcher Fall anderweit zu seiner Kenntniß gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrole und Mittheilungen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes herbeizuführen.

2. In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 1 bis 11, 14, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermögens. Nach Umständen veranlaßt er die Aufstellung von Schätzungsbogen oder Personalblättern (Artikel 24 bis 27 Erg. A.) und die Aeußerung des Schätzungsausschusses oder der Voreinschätzungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

3. Soweit dem Vorsitzenden nicht die Festsetzung des Einkommensteuersatzes zusteht, insbesondere also in allen Fällen, wo die Voreinschätzungskommission nicht gehört ist (vergl. I. Nr. 2), trifft er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Einkommensteuersatz.

Den Ergänzungssteuersatz setzt er in allen Zugangsfällen an Stelle der Veranlagungskommission fest, soweit es sich nicht um ein Berichtigungsverfahren handelt.

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangsstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I. II.

zu Nr. 1 von dem Beginne des Steuerjahres ab,

Digitized by Google

zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist,

zu Nr. 3 bis 11, 14, 15 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuersatzes begründende Ereigniß folgt; ohne Unterschied, ob dieses Ereigniß am ersten oder an einem späteren Monatstage eingetreten war.

5. Im Falle der Festsetzung des Steuersatzes wird derselbe dem Pflichtigen bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung des Einkommensteuersatzes theilt der Vorsitzende dem Pflichtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuersatz vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Gezahlten zu entrichten sei.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie auf dem Kontrolauszuge und sendet den letzteren dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt.

7. Soweit der Vorsitzende die Einkommensteuersätze in den Fällen zu 3 nur vorläufig bestimmt hat, erfolgt die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission.

Von den seitens der Kommission beschlossenen Aenderungen der vorläufig bestimmten Steuersätze giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Ertheilung entsprechender Anweisung Kenntniß.

8. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften ꝛc. (Artikel 76 I. Nr. 13) kontrolirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse ꝛc.

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergiebt, das gemäß Artikel 27 Eink.A. steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Einkommensteuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 7 a. a. O.).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu 5 bis 7 verfahren.

Artikel 78.

Weitere Abgangsfälle.

(§. 59 des Eink.Ges., §. 40 des Erg.Ges.)

I. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel 6 Eink.A., Artikel 6 Nr. 4 Erg.A.);
2. bei Veranlagungen,
   a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 oder gegen die Bestimmungen des Vertrages mit Oesterreich vom 21. Juni 1899 verstoßen;
   b) welche eine gemäß Artikel 34 Eink.A. (Artikel 3 Erg.A.) steuerfreie Person betreffen;

bei der Einkommensteuer:

3. in betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II. Nr. 3, 5 der Eink.A. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen oder steuerfreie Verstümmelungszulagen angerechnet sind, insofern hierdurch die Vorschriften §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai

Digitized by Google

1874, oder Artikel 18 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 171) verletzt werden.*)

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amtswegen zu bewirken und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrolauszuges und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrthümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. Soweit es sich um die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu fingirten Steuersätzen (§. 74 Ernk.Ges.) handelt, ist in dem ersteren Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuersatz in Abgang zu stellen.

Nach denselben Grundsätzen (Absatz 4) ist auch im Falle mehrfacher Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu verfahren, wenn der betreffende Pflichtige nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist. Im Falle seiner Veranlagung zur Einkommensteuer aber gilt auch die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuerveranlagung gemäß Absatz 4 aufrecht zu erhalten ist.

Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen an sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1 bis 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:	Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrole (Artikel 75 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 80) anzugeben:
bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:	
4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;	zu 4: der Todestag, und entweder der Vermerk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkte ab und mit welchem Betrage die Erben in Zugang erscheinen oder der Hinweis auf den nach der Verfügung vom 14. Oktober 1895 zu führenden Anhang zum Notizregister.
4a: durch den nach Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens bezw. Vermögens stattgehabten Uebertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines Anderen;	zu 4a: der Tag, an welchem der Uebertritt stattgefunden hat und das anzurechnende Einkommen bezw. Vermögen fortgefallen ist, sowie der Hinweis auf die Besteuerung des Haushaltungsvorstandes;

Anm. *) Die in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§. 46 a. a. O.:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

Artikel 18 Absatz 1 a. a. O.:

Die auf Grund der §§ 13, 56, 72 und 89 bis 98 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmlungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Digitized by Google

5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiete, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;

zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältniß beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2 Eink.A.);

3. durch den Verzug
   a) eines Preußen nach einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiet, nach Helgoland oder nach Oesterreich;
   b) eines nicht Preußischen Staatsangehörigen aus Preußen (vergl. Anm. Seite 111 zu Artikel 75);

zu 6:
   a) der Monat, in welchem und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen;
   b) der Monat, in welchem das Preußische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen;

7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1c Eink.A.);

zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;

8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink.A., Artikel 2 Erg.A. begründen;

zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besitznachfolgers;

9. durch Verlust der Preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind;

zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz bezw. Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;

10. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;

zu 10: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist.

bei der Einkommensteuer:

11. dadurch, daß
   a) die Kriegsformation in Ansehung eines Theiles des Heeres oder der Marine angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Eink.A.);
   b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Eink.Ges.);
   c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Marine eingetreten;
   d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 Eink.Ges.);

zu 11:
   a) der Tag, an welchem die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heerestheil erfolgt ist,
   b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst,
   c) der Tag des Diensteintritts und die Thatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist;
   d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer verlassen hat;

   außerdem zu 11 a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortdauert;

12. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz oder den Grundbesitz bezw. die Betriebsstätte in Preußen aufgiebt oder sich auflöst, oder bei einer eingetragenen Genossenschaft oder einem Konsumverein die Voraussetzungen wegfallen, an welche die Steuerpflicht dieser Gesellschaftsformen geknüpft ist (Artikel 26 Nr. 1 bis 2 Eink.A.).

zu 12: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung bezw. die Auflösung erfolgt ist, oder die Voraussetzungen der Steuerpflicht weggefallen sind.

Digitized by Google

III. In besonderen Abtheilungen der Kontrole (Artikel 75 Nr. 1) sowie der Abgangsliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:

a) die an den Zuschlägen von 25 Prozent (s. Artikel 76 III a) eintretenden Abgänge,

b) die an den Nachsteuern (s. Artikel 76 III c) in Folge eingelegter Rechtsmittel eintretenden Abgänge.

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 3 des Eink.-Ges., §. 40 Abs. 2, §. 41 des Erg.Ges.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den Artikel 78 II unter Nr. 4 bis 9, 11 12 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einen Auszug aus der Kontrole zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatsachen genügend feststehen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

2. Nach Eingang des Kontrolauszuges unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle Artikel 78 Nr 1 bis 9, 11, 12 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfaltigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung.

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu 1 bis 3 von dem Standpunkte ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 4 bis 9, 11d und 12 von dem ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt;

zu 11a, b und c von dem ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheile eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passirt oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft (zu 12) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleichsteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Theile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrolauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuersatz aufrecht zu halten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgiebt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eink. A.).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Theil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Aeußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuersatzes erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 77 II. Nr. 3 bis 7.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie auf den Kontrolauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt.

Digitized by Google

Artikel 80.

Die Zu- und Abgangslisten.

(§. 60 Absatz 3 des Eink. Ges., §. 41 Absatz 1 des Erg. Ges.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolen fertigt der Gemeinde-(Guts-) Vorstand in den Monaten September und März die Zu- und Abgangslisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Muste XVII XVIII Seite 129 ff.

2. Bei Aufstellung der Listen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirkes getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von Aktiengesellschaften u. s. w. anzulegen.

b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuersatzes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuersatze in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.

c) Die nach Abschluß*) der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewarnt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrolauszüge unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Rekapitulation am Schlusse eines jeden Halbjahres vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen Zu- und Abgänge (Artikel 76 I. Nr. 2 b, 12, 13 und III., Artikel 78 II. Nr. 10 und III.) hinzugefügt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirks die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehabten Festsetzungen in seinem Bureau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen und überreicht der Regierung am Schlusse der Monate September bezw. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere Kassen betheiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Kassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Kasse beizufügen.

5. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahresschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- bezw. Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Der vorgeschriebene Termin darf nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der kalkulatorischen Prüfung, kontrolirt, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerzuschläge und Nachsteuern in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die die Zu- und Abgangslisten dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande, die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der zuständigen Kasse (Kreiskasse) zu, nachdem er behufs der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung.

---

*) Anm. Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschluß der Staatssteuerliste zur Festsetzung gelangenden Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung beziehungsweise Streichung der betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnisse u. s. w. gewahrt werden.

Digitized by Google

Die Hebestelle liefert die Zu- und Abgangslisten, nachdem darnach die Heberollen berichtigt sind, der zuständigen Kasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

7. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden ohne Trennung nach der Höhe des Einkommens besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XVII bezw. XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren" zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind. Die Regierung kann die Vorlegung in vierteljährlichen Terminen vorschreiben.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerke „Erstattung aus Vorjahren" und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:
daß die Steuersätze in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;

b) von dem Kurator (Revisor) der zuständigen Kasse:
daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfügten Erstattungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers fortan nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Absatz 2 des Eink. Ges., §. 42 Absatz 2 des Erg. Ges., §. 16 Absatz 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer liegt den Gemeinde-(Guts-) Vorständen nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 Gesetzsamml. S. 5 und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

In den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeinden auf Grund des Artikel X Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Umgestaltung der direkten Staatssteuern, verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständige Staatskasse ohne Vergütung zu bewirken.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Eink. Ges., §. 42 Absatz 1, 3, 4 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zugefertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahrsbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§ 62 Absatz 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am:

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an den Ortserheber abzuführen.

Digitized by Google

In den genannten Terminen wird die Steuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später anst. ht, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 7 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften an die zuständige Kasse (Kreiskasse) abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreiskasse abgeliefert sein. Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann die Regierung einen früheren Termin bestimmen. Auch ist die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiednen Ortserheber innerhalb dieser Frist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist — abgesehen von dem unten im Absatz 4 vorgesehenen Falle — die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher einen Ermäßigungsantrag angebracht oder gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer — nöthigenfalls auch über den Rechnungsabschluß hinaus — und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Ermäßigungsantrag beziehungsweise die Berufung für begründet erachtet.

Wird demnächst gleichwohl der Ermäßigungsantrag beziehungsweise die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende im Falle der Berufung dem Vorsitzenden der Berufungskommission bei Uebersendung der betreffenden Berufungen, im Falle des Ermäßigungsantrages bei Uebersendung desselben der Regierung Anzeige zu erstatten; die Regierung ist — bei Berufungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission — befugt, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 3 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch verhaftete Person (s. unten zu 8) gänzlich unvermögend oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß Artikel 6 Erg. A. zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältniß zum veranlagten Gesammtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

Digitized by Google

Ist beispielsweise einem nach dem Gesammtvermögen von 125000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatz von 63,20 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Vermögen seiner Ehefrau zum Betrage von 100 000 Mark angerechnet, so haftet die Ehefrau — nach dem Verhältniß 125 : 100 = 63,20 : 50,56 — für den Jahressteuerbetrag von 50,56 Mark.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrages von dem Solidarschuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Auf die Einkommensteuer finden die Vorschriften zu 8 keine Anwendung.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,

   a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
   b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeinde- (Guts-) Vorstand der zuständigen Kasse (Kreiskasse) in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

Muster XXI tite 187.

3. Die Ausfallisten sind seitens des Vorstehers der zuständigen Kasse (Rentmeisters) einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

   ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfallisten eine Hauptnachweisung für den Kassenbezirk in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter derselben, daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnachweisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingange einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

   ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind,

bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt dieselben sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfallisten den Gemeinde- (Guts-) Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der zuständigen Kasse (Kreiskasse), und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kontrolen überreicht.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Heberegistern an die zuständige Kasse abzugeben.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 88.

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.

(§. 73 des Eink. Ges., §. 42 Absatz 2, §. 45 Absatz 1 des Erg. Ges., §. 16 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere:

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 36 bis 39 Eink. A., Artikel 22 Erg. A.), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshülfe u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nöthigen Räume, durch die Kontrole der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der Seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVIa, XVIb, XVII, XVIII zur Eink. A., und Muster 1 zur Erg. A. —.

2. Die Entschädigung derjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) sind die zu 1 bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Vertheilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben veranlagten Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Steuersätze.

4. Die Gemeinden und Gutsbezirke tragen ohne Vergütung die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Muster XXI zu dieser Anweisung.

5. Abgesehen von den Fällen zu 2 werden Veranlagungs- oder Hebegebühren den Gemeinden und Gutsbezirken weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Der Finanzminister.

v. Miquel.

Digitized by Google

Muster XVIa.

Artikel 75 Nr. 8. 9 (Seite 118/114).

Veranlagungsbezirk . . . . . .

Stadt- (Land-) } Kreis (Oberamtsbezirk) . . . . . .

Gemeinde (Gutsbezirk) . . . . . .

Steuerjahr 19 . . . .

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . . .

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde . . . . . unter Nr. . . . . verzeichnete mit jährlich . . . . . Mark Einkommensteuer und . . . . . Mark Ergänzungssteuer veranlagte . . . . . (Name, Stand, Gewerbe) ist von . . . . . im Kreise . . . . . nach . . . . . im Kreise . . . . . verzogen, hat bis Ende des Monats . . . . . 19 . . . . die Einkommensteuer mit . . . . . Mark . . . . Pf. und die Ergänzungssteuer mit . . . . . Mark . . . . Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Muster XVIb) ergebenst ersucht.

[Die Personalsteueracten sowie ein Auszug aus der Staatssteuerliste (Einkommens- und Vermögensnachweisung sind beigefügt.*)]

umstehend.

. . . . . .

. . . . . .

Bezeichnung der Ortsbehörde.
Unterschrift.

[Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
Unterschrift.*)]

An

. . . . . .

in

. . . . . .

*) Anmerkung. Die in [] gesetzten Worte fallen fort, wenn die bezügliche Mittheilung mittelst besonderen Schreibens des Vorsitzenden erfolgt.

Digitized by Google

Besteuerungsmerkmale nach der { Staatssteuerliste. / Einkommens- und Vermögensnachweisung.

	Einkommen ℳ	Vermögen ℳ	Bemerkungen.
Kapitalvermögen			Auf Grund des § 19 des Einkommensteuer- (Ergänzungssteuer-) Gesetzes ist der Einkommensteuersatz um ____ Stufen, der Ergänzungssteuersatz um ____ Stufen ermäßigt wegen ____
Grundvermögen			
Handel und Gewerbe			
Rechte und Gerechtigkeiten			
Gewinnbringende Beschäftigung			
Rechte auf fortlaufende Hebungen u. s. w.			
Zusammen			
Davon ab:			
Schuldenzinsen — Lasten ℳ			
Kassenbeiträge — Prämien ℳ			
Kapitalschulden			
verbleibt:			
Jahreseinkommen			
steuerbares Vermögen			
Abzug für ____ Kinder unter 14 Jahren			
steuerpflichtiges Einkommen			

Veranlagt:

Einkommensteuersatz ____ ℳ

Ergänzungssteuersatz ____ ℳ

Anmerkung An Stelle des vorstehenden Schemas kann ein den Spalten der Staatssteuerliste (Muster A) bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B, C) entsprechender Vordruck für die Mittheilung der Besteuerungsmerkmale treten.

Digitized by Google

Muster XVIb.

Artikel 75 Nr. 8 (Seite 113).

Beleg

zur Begründung des Steuerabganges unter Nr. ..... für 19 ..... in der Gemeinde ..... des Kreises (Oberamtsbezirks) .....

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde / des Gutsbezirks ..... unter Nr. ..... verzeichnete, mit jährlich ..... Mark Einkommensteuer und ..... Mark Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach ..... im Kreise ..... verzogen ist, wird hier in der Kontrole der Zugänge für das ..... Halbjahr 19..... unter Nr. ..... vom ..... ab mit ..... Mark ..... Pf. Einkommensteuer und ..... Mark ..... Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Digitized by Google

Zugangsliste *1*

der

Gemeinde *N.* ..... im Kreise (Oberamtsbezirke) *O.* .....

für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres 1901.

Festgesetzt auf einen Zugang von *70* Mark *67* Pf., buchstäblich *Siebenzig* Mark *67* Pf. Einkommensteuer und *9* Mark *10* Pf., buchstäblich *Neun* Mark *10* Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das *I.* Halbjahr 1901 weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Bemerkung.

Zum Zwecke der Benutzung als Kontrole für die Zu- und Abgänge (Artikel 75 Nr. 1) können den Mustern XVII und XVIII nach Bedürfniß mit Genehmigung der Regierung weitere Spalten zur Aufnahme von Vermerken über die Beschaffung der Beläge, über die Absendung der vorgeschriebenen Auszüge u. dgl., sowie zu Gemeindesteuerzwecken angefügt werden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat: von welchem ab (der Zugang berechnet wird.)	Monat: bis zu welchem (der Zugang berechnet wird.)	Also auf Viertel-jahre.
1.	2	3.	4	5.	6.	7.
1.	*Schmidt, Wilhelm.*	*Schmied.*	*Heuberg 6.*	*Juli*	*März*	*3*
2.	*Paul, Bernhard.*	*Postsekretär.*	*Hohestrasse 285.*	*August*	*März*	*2²/₃*
3.	*Schulz, Conrad,*	*Schneider.*	*Karlstrasse 39.*	*April*	*März*	*4*
					Summe *Zugangsliste 1* ..	

Hierzu:

25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.

					Summe ..	

Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes, §§. 44, 46 des Ergänzungssteuergesetzes.

					Summe ..	
					Hauptsumme *Zugang liste 1*	

Digitized by Google

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-						Ursachen des Zugangs
Satz	Zugang				Satz	Zugang					
	vierteljährlich		im ganzen			vierteljährlich		im ganzen			
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8.	9		10		11.		12.		13.		14.
36	9	.	27	.	8	40	2	10	6	30	Zugezogen von Neuendorf am 20. Mai, dort die Steuer bis einschließlich Juni bezahlt.
52	13	.	34	67	4	20	1	05	2	80	Vom 1. Juli ab von Metz hierher versetzt.
9	2	25	9	.	.	.	.	.	.	.	Bei der Veranlagung irrthümlich übergangen.
.	24	25	70	67	.	.	3	15	9	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	24	25	70	67	.	.	3	15	9	10	

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster XVIII.

Artikel 80 Nr. 1 (Seite 121).

Abgangsliste *1*

der

Gemeinde *N.* ..... im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.* .....

für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres 1901.

Daß die Steuersätze in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres 1901 weder mehr noch weniger als (Gesammtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesammtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Unterschrift.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift.

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *61* Mark *67* Pf., buchstäblich *Ein und sechzig* Mark *67* Pf. Einkommensteuer und von *9* Mark *50* Pf., buchstäblich *Neun* Mark *50* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bemerkung.

Vergl. die Bemerkung auf Muster XVII Seite 120.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Steuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat, von welchem ab, der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem, der Abgang berechnet wird.	Also auf Vierteljahre.
1.	1a.	2	3	4.	5.	6.	7
1.	*310*	*Schmidt, Wilhelm.*	*Schmied.*	*Karlstrasse 67.*	*Juli*	*März*	*3*
2	*146*	*Janke, Gustav.*	*Regierungssekretär.*	*Kreuzstrasse 88.*	*August*	*März*	*2 2/8*
3.	*201*	*Marthe, Wilhelm.*	*Kaufmann.*	*Grossstrasse 66.*	*April*	*März*	*4*
						Summe	
		Hierzu:					
		Abgang an Zuschlägen von 25 % (§. 30 Eink. Ges.)					
		Abgang an Nachsteuer (§. 80 Eink. Ges., §. 46 Erg. Ges.)					
						Hauptsumme Abgangsliste 1 .	

Digitized by Google

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-						Ursachen des Abgangs.
Satz.	Abgang				Satz.		Abgang				
	vierteljährlich		im ganzen				vierteljährlich		im ganzen		
M.	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	
8	9		10		11.		12.		13.		14.
36	9	.	27	.	8	40	2	10	6	30	Nach Bu[illegible]erich am 20. Mai verzogen und dort an diesem Tage Wohnsitz genommen. Die dorthin überwiesene Steuer ist hier bis einschließlich Juni bezahlt. — Beleg No. . . . .
52	13	.	34	67	.	.	.	.	.	.	Am 20. Juli gestorben, hat kein steuerbares Vermögen hinterlassen.
.	.	.	.	.	3	20	.	80	3	20	Im Wege der Berufung von der Ergänzungssteuer freigestellt. Entscheidung der Berufungskommission vom 2. September. B. C. 446.
.	22	.	61	67	.	.	2	90	9	50	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	22	.	61	67	.	.	2	90	9	50	

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster XXI.

Regierungsbezirk .....

Artikel 83 Nr 2 (Seite 124)

Kreis (Oberamtsbezirk) .....

Steuerjahr 1901.

Liste

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde ..... im Kreise (Oberamtsbezirke) ....., deren Steuerbeträge für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres *1901* in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von *18* Mark — Pf., buchstäblich *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und *1* Mark *60* Pf., buchstäblich *Eine* Mark *60* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Steuerrolle bezw. Zugangsliste.	Name (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum	Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
					Vierteljährlicher Steuerbetrag	Betrag des Rückstandes.	Vierteljährlicher Steuerbetrag.	Betrag des Rückstandes.	
					M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	*106*	*35*	*Papenburg, Wilhelm, Kaufmann*	*April bis September*	*9 .*	*18 .*	*. 80*	*1 60*	*Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa Kapitalvermögen oder ausstehende Geldforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt.* **Der Vollziehungsbeamte.** *N. N.*
					Summe	*18 .*		*1 60*	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeträge von *18* Mark — Pf., geschrieben *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und von *1* Mark *60* Pf., geschrieben *Eine* Mark *60* Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 21. Dezember **1900.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 42 der Gesetz-Sammlung S. 593. — Aenderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kleinbahnen ꝛc. S. 593. — Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark. S. 594. — Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von Leistungen. S. 594. — Viehseuchen. S. 594. — Verbot der Weggabe unabgekochter Milch ꝛc. aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien. S. 594. — Elektrische Straßenbahn in Spandau. S. 595. — Einziehung einer Kreisthierarztstelle. S. 595. — Wasserstände. S. 595. — Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 595/96. — Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin. S. 596. — Errichtung eines deutschen Postamts in Kiautschou. S. 608. — Pfarrstellenerledigung S. 608. — Rektoratsprüfung. S. 608. — Schulvorsteherinnenprüfung. S. 608. — Mittelschullehrerprüfung. S. 608. — Seminarprüfungen. S. 609/10. — Lehrerinnenprüfungen. S. 610/11. — Sprachlehrerinnenprüfung. S. 611. — Handarbeitslehrerinnenprüfung. S. 611. — Gruppentarif III. (Berlin-Stettin). S. 612. — Schleusensperre. S. 612. — Ausreichung neuer Zinsscheine. S. 612. — Personal-Chronik. S. 612. — Handels- ꝛc. Register. S. 613. — Ausweisungen aus Preußen. S. 613. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 613.

Bekanntmachung.

Das am Freitag dem 28. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblatts wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag, dem 24. Dezember früh, das am Freitag, dem 4. Januar k. Js. zur Ausgabe gelangende 1. Stück des künftigen Jahrgangs bereits am Montag, dem 31. Dezember früh abgeschlossen.

Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher so zeitig abzusenden, daß sie spätestens für das 52. Stück am 24. Dezember früh, für das 1. Stück am 31. Dezember früh bei der Amtsblattsredaktion eingehen.

Potsdam, den 1. Dezember 1900. **Der Regierungspräsident.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 42.) № 10240. Verordnung, betreffend die anderweite Abgrenzung der Bezirke der Königlichen Oberbergämter zu Dortmund und Bonn. Vom 28. November 1900.

№ 10241. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 23. November 1900.

№ 10242. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl. Vom 28. November 1900.

№ 10243. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Amtsgerichts Saarlouis. Vom 1. Dezember 1900.

№ 10244. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Montabaur. Vom 5. Dezember 1900.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aenderung der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225).

45. Die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen erhält folgende Fassung:

Zu § 8 Abs. 1.

1) Unter Eisenbahnanlagen, die sich dem Bereiche einer Festung nähern, sind alle Kleinbahnen zu verstehen, die im Ganzen oder auch nur mit Theilen sich den äußersten Werken von Festungen bis auf 15 km oder weniger nähern oder in dem Raum zwischen den äußersten Werken und der Stadtumwallung liegen.
2) Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche, ohne die Stadtumwallung zu überschreiten, im Innern von Festungen erbaut werden, gehören nicht dazu.
3) Bei Festungen ohne Stadtumwallung tritt an deren Stelle eine zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten besonders zu vereinbarende Linie (s. Ausführungsanweisung zu § 9c.

Die Ausführungsanweisung zu § 9 erhält folgenden Zusatz:

Zu § 9.

c. 1) Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung zu § 5) sind bei den unter die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 fallenden Kleinbahnen der Festungsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung vorzulegen.
2) Dies gilt auch für Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche im Innern einer Festung angelegt werden sollen, ohne die Stadtumwall-

lung oder die beim Fehlen einer solchen vereinbarte Linie zu überschreiten. Bei diesen Bahnen sind — wenn die Unternehmer weiter gehenden Anforderungen nicht zustimmen — im Interesse der Landesvertheidigung nur solche Anforderungen zu berücksichtigen, welche zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Vertheidigungsinteresses dienen.

3) Die Erfüllung der an die Kleinbahnen — Ziffer 1 und 2 — im Interesse der Landesvertheidigung zu stellenden Anforderungen ist in der Genehmigungsurkunde — erforderlichenfalls durch einen geeigneten Vorbehalt — sicher zu stellen.

Berlin, den 29. November 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark.

29. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am **15. Januar 1901 Mittags 12 Uhr** im Landeshause zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden Geheimen Regierungs-Rath von Winterfeldt auf Menkin bei Brüssow anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. Dezember 1900.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von Leistungen.

360. Die allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen unter IV. 2 Abs. 5 des Extrablattes zum Stück 36 des Amtsblattes von 1885 werden wie folgt abgeändert.

Wenn die Vertragssumme 5000 M. nicht übersteigt oder wenn die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 250 M. nicht erreichen würde, so ist auf Sicherheitsstellung in der Regel zu verzichten.

Der Verzicht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Unternehmer und Lieferer als leistungsfähig und zuverlässig bekannt sind.

Potsdam, den 11. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

361. **I. Festgestellt:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Niederbarnim: bei einem Pferde des Handelsmanns Wächter aus Neu-Weißensee. Kreis Ruppin: bei 2 Pferden des Roßschlächters Elfeld in Wusterhausen und 1 Pferd des Ackerbürgers Michael in Lindow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Liesicke in Liepe. Kreis Prenzlau: Rittergut Droellin.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Büdners Fritz Hempel in Baume. Kreis Teltow: Rindviehbestand des Ritterguts Britz.

d. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Mariendorf (Gehöft Kroll).

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Deutsch-Wilmersdorf (Gehöft Gebr. Jonas).

f. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Spediteurs Stolzenburg in Prenzlau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Beetz. Kreis Westhavelland: in Landin, Pessin, Gut Kriele, Friesacker Zootzen und Gem. Kriele.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: in Kleptow (Rittergut).

c. Rothlaufseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Hauptmanns von Oppeln-Bronikowski.

Potsdam, den 17. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend das Verbot der Weggabe unabgekocht r Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien.

362. Zur wirksamen Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Genossenschafts- und Sammelmolkereien ordne ich auf Grund des § 44a. des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni } 1880}{1.\ \text{Mai } 1894}$ und des § 61 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 bis auf Weiteres an:

1. Das Weggeben unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien an die Milchlieferanten ist verboten.

Der Abkochung gleich zu erachten ist jedes Sterilisations-Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. Sofern bereits die Vollmilch einer Erhitzung in der angegebenen Weise ausgesetzt gewesen ist, bedarf es einer nochmaligen Erhitzung der Mager-, Buttermilch und Molken vor ihrer Abgabe nicht mehr.

2. Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Genossenschafts- oder Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so darf auch die Vollmilch und die Sahne nur nach erfolgter Abkochung oder Sterilisirung aus der Molkerei abgegeben werden.

3. Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit kochendem Wasser oder Dampf gründlich zu reinigen.

4. Den beamteten Thierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Molkerei behufs Revision jederzeit zu gestatten.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Digitized by Google

6. Diese Anordnung tritt für diejenigen Molkereien, welche bereits im Besitze eines geeigneten Erhitzungsapparates sind, mit dem 1. Januar 1901, für die übrigen Molkereien drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau.

363. Die unter dem 17. April 1895 — Amtsblatt 1895 S. 165/170 — der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft ertheilte Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in der Stadt Spandau wird mit allen Rechten und Pflichten auf die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft übertragen.

Potsdam, den 27. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Einziehung einer Kreisthierarztstelle.

364. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 28. November 1900 — I. G. a. 7978 — bestimmt, daß die unbesetzte Kreisthierarztstelle zu Spandau zum 1. März 1901 eingezogen und der Veterinärbezirk Spandau von diesem Zeitpunkte ab dem Veterinärbezirk Potsdam zugelegt wird.

Potsdam, den 14. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

365. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1900 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,58	2,05	0,49	0,92	2,13	0,77	1,40	0,44	1,23
2.	32,28	30,60	2,07	0,48	0,93	2,18	0,77	1,44	0,46	1,24
3.	32,28	30,58	2,06	0,46	0,93	2,20	0,75	1,43	0,44	1,25
4.	32,28	30,60	2,08	0,46	0,93	2,18	0,70	1,63	0,22	1,25
5.	32,26	30,62	2,09	0,53	0,94	2,14	0,73	1,44	0,50	1,23
6.	32,28	30,62	2,08	0,53	0,94	2,17	0,74	1,49	0,48	1,24
7.	32,28	30,60	2,08	0,51	0,95	2,17	0,76	1,40	0,47	1,24
8.	32,28	30,62	2,08	0,53	0,95	2,15	0,73	1,43	0,45	1,25
9.	32,28	30,60	2,08	0,51	0,96	2,15	0,74	1,46	0,47	1,26
10.	32,30	30,62	2,08	0,53	0,98	2,18	0,75	1,47	0,43	1,28
11.	32,28	30,72	2,12	0,51	0,98	2,23	0,70	1,48	0,52	1,28
12.	32,28	30,72	2,13	0,64	1,01	2,20	0,72	1,40	0,44	1,28
13.	32,26	30,58	2,13	0,62	1,02	2,25	0,75	1,49	0,45	1,28
14.	32,26	30,58	2,12	0,62	1,03	2,25	0,73	1,59	0,39	1,29
15.	32,26	30,58	2,12	0,66	1,05	2,21	0,80	1,51	0,50	1,30
16.	32,24	30,58	2,12	0,65	1,05	2,20	0,82	1,54	0,48	1,30
17.	32,22	30,56	2,12	0,66	1,05	2,22	0,87	1,54	0,53	1,32
18.	32,24	30,60	2,18	0,62	1,07	2,28	0,91	1,49	0,50	1,34
19.	32,24	30,64	2,21	0,65	1,07	2,26	0,92	1,56	0,50	1,40
20.	32,28	30,64	2,22	0,69	1,07	2,22	0,99	1,68	0,59	1,43
21.	32,30	30,68	2,28	0,64	1,07	2,32	1,00	1,58	0,66	1,50
22.	32,22	30,76	2,30	0,75	1,07	2,21	1,06	1,60	0,69	1,52
23.	32,24	30,60	2,31	0,71	1,08	2,17	1,10	1,69	0,67	1,56
24.	32,24	30,60	2,32	0,71	1,07	2,16	1,15	1,62	0,74	1,59
25.	32,24	30,60	2,35	0,62	1,06	2,21	1,11	1,60	0,74	1,62
26.	32,24	30,58	2,37	0,66	1,06	2,21	1,13	1,62	0,77	1,63
27.	32,24	30,58	2,36	0,67	1,06	2,21	1,13	1,67	0,79	1,64
28.	32,24	30,58	2,36	0,66	1,06	2,20	1,15	1,62	0,82	1,64
29.	32,24	30,58	2,38	0,65	1,05	2,20	1,19	1,64	0,83	1,62
30.	32,24	30,60	2,37	0,67	1,04	2,20	1,19	1,60	0,86	1,62

Potsdam, den 18. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung mehrerer Bezirke für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

34. Im Anschluß an meine Verfügungen vom 9. Oktober d. J. (III. 14176) und 19. v. M. (III. 16201) werden die Regierungsbezirke Cöslin, Stralsund, Hannover, Lüneburg und Coblenz für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 2. Dezember 1900.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 7. Dezember 1900.
Königliche Regierung.

Schließung der Regierungs-Bezirke Oppeln und Hildesheim für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

35. Im Anschluß an meine Verfügungen vom 9ten Oktober d. J. (III. 14176), vom 19. November d. Js. (III. 16201) und vom 2. d. Mts. (III. 16728) werden die Regierungsbezirke Oppeln und Hildesheim für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 5. Dezember 1900.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 11. Dezember 1900.
Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin.

93. Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. dieses Monats, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bewilligte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen auch bei der nach dem anliegenden Beschlusse des Bundesraths vom 22. Februar dieses Jahres zu ändernden Neufassung der Satzungen, wie sie in den außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft vom 2. Dezember vorigen Jahres beschlossen ist, in Kraft bleibt.

Berlin, den 30. März 1900.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.	
gez. Grandke.	gez. von Hammerstein.
Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	Im Auftrage.
gez. Nebe-Pflugstädt.	gez. v. Bischoffshausen.

* * *

Statut
der
Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin.

Erster Titel.
Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1.

Unter der Firma:

„Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank"

besteht eine Aktien-Gesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährung unkündbarer und kündbarer Hypotheken- und Grundschuld-Darlehne, sowie die Gewährung von Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts und Kleinbahnen behufs Förderung des Real-Kredits. Die zur Gewährung dieser Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen, sowie Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen beschafft werden. Außerdem ist die Gesellschaft zum Betriebe der in § 13 näher bezeichneten Handels-Geschäfte befugt.

§ 2.

Die „Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

Die Bank ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reiches zu errichten.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, dem 1. Oktober 1866, ab gerechnet, festgesetzt.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den vorbemerkten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister.

§ 4.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit dieselben durch das Statut oder das Gesetz vorgeschrieben sind, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch den Deutschen Reichsanzeiger erlassen sind.

Die Bekanntmachungen können auch in anderen Blättern erfolgen, ohne daß jedoch die Gültigkeit der Bekanntmachungen davon abhängig sein soll.

Zweiter Titel.
Grund-Kapital und Aktionaire.

§ 5.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus 12500 (Zwölftausendfünfhundert) Aktien à 1200 Mark, gleich 15000000 (Fünfzehn Millionen) Mark.

Dieselben führen noch die Bezeichnung Vorzugs-Aktien; die früher vorhanden gewesenen Stamm-Aktien bestehen nicht mehr.

Eine Erhöhung des Grund-Kapitals bis auf 18 Millionen Mark ist von der General-Versammlung am 26. Februar 1898 beschlossen und von der Staats-Regierung bereits genehmigt worden; dieser Beschluß ist in das Handelsregister eingetragen. Eine weitere Erhöhung des Grund-Kapitals kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden; die Erhöhung bedarf der Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister.

Der Aufsichtsrath hat bei jeder Erhöhung des Grund-Kapitals die Modalitäten festzusetzen.

Die Einziehung von Aktien darf nach Maßgabe des § 227 Handelsgesetzbuches mittels Ankaufes erfolgen.

§ 6.

Wenn im Falle der Erhöhung des Grund-Kapitals neue Aktien ausgegeben werden, so soll der Betrag jeder neuen Aktie auf 1200 Mark gestellt werden.

Die Aktien lauten auf Inhaber und werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Aufsichtsraths, sowie zweier Mitglieder des Vorstandes ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre, sowie mit einem Talon versehen.

Digitized by Google

§ 7.

Sollen bei einer Erhöhung des Grund-Kapitals die neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grund-Kapitals festzusetzen. Zu einem niedrigeren als dem Nennwerthe dürfen die neuen Aktien nicht ausgegeben werden.

Bei eintretender Erhöhung des Grund-Kapitals hat jeder Aktionär das Recht, die Zutheilung eines seinem Antheil an dem alten Grund-Kapital entsprechenden Theiles der neuen Aktien zu verlangen, soweit nicht in dem über die Kapitalserhöhung gefaßten Beschluß ein Anderes bestimmt ist.

Dem Vorstand der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank bleibt das Recht der Repartition der Zeichnungen vorbehalten. Wird die Auflegung von Aktienzeichnungen mit Ratenzahlungen beschlossen, so sind 25 Prozent des Nennbetrages und bei der Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage auch dieser Mehrbetrag sofort bei der Aktienzeichnung einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Einzahlung müssen wenigstens vier Wochen vor den Zahlungsterminen durch den Vorstand erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Aktienzeichnern auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt.

Die Ausgabe und Aushändigung der Aktien darf nicht vor Berichtigung der letzten Ratenzahlung erfolgen.

§ 8.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß § 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Vertragsstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Vertragsstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierzehntägiger Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird ihm eine Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß er, falls er ohne die Zahlung zu leisten, sie verstreichen läßt, seines Antheilsrechtes und der bis dahin geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werde. Diese Aufforderung wird dreimal im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und zwar erfolgt die Bekanntmachung zum ersten Mal mindestens drei Monate, zum dritten Mal mindestens einen Monat vor Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Nachfrist.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so hat der Vorstand die säumigen Zeichner mittels Bekanntmachung im Reichsanzeiger ihrer Antheilsrechte und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interims-Scheine über die auf dieselben geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Bank an diesem Betrage oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

Von den hier vorgesehenen Vertragsstrafen ist nur die General-Versammlung zu entbinden berechtigt.

§ 9.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstand innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden, präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 10.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Neue Dividendenscheine dürfen an die Inhaber der Talons nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheines deren Ausgabe widerspricht. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheines auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 11.

Verlorene Aktien und Interimsscheine unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei Gericht nachzusuchen ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Ausreichung einer neuen Aktie bezw. eines neuen Interimsscheines unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Dividendenscheine ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheines auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Dividendenscheinen.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesent-

Digitized by Google

lichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§ 12.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen und der dadurch verwirkten Konventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft; auch alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Aktionären, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

Dritter Titel.

Geschäftskreis.

§ 13.

Die Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank ist befugt:

a. Hypotheken und Grundschuld-Darlehne auf Grundbesitz innerhalb des deutschen Reiches zu gewähren;
b. Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen, zu veräußern, Hypotheken- und Grundschuldbriefe, Werthpapiere und andere Sachen in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung und Auszahlung der Zinsen zu besorgen;
c. Hypotheken-Pfandbriefe auszugeben;
d. an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn Darlehne zu gewähren und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen bez. Kleinbahnobligationen) auf den Inhaber auszugeben;
e. Werthpapiere kommissionsweise anzukaufen und zu verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
f. die Einziehung von Wechseln, Geld, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen und Wechsel und Werthpapiere in Zahlung zu nehmen;
g. Depositengelder anzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag des bei der Bank hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Die Bank kann ihre verfügbaren Kassenbestände durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf und Beleihung ihrer Hypotheken-Pfandbriefe und der zu d. erwähnten Schuldverschreibungen, durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung nutzbar en.

§ 14.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur gestattet:

a. zum Zweck der Benutzung als Geschäftsräume;
b. zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und Grundschulden.

Hypothekarische und Grundschuld-Darlehne.

§ 15.

Die Bank gewährt hypothekarische und Grundschuld-Darlehne in Beträgen von mindestens 1000 Mk., entweder als Amortisationsdarlehne oder ohne Amortisation nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a. dem Schuldner ist das Recht urkundlich einzuräumen, die Schuld ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Rückzahluugsrecht darf nur auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren, der mit Auszahlung des Darlehns, bei Ratenzahlungen mit der Zahlung der letzten Rate beginnt, ausgeschlossen werden.

Wird nach der Auszahlung des Darlehns eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt mit dieser Vereinbarung der zehnjährige Zeitraum;

b. die Bank kann bestimmen, daß Kündigungen nur zum ersten Taae eines Quartals stattfinden dürfen. Im Uebrigen darf die Kündigungsfrist 6 Monate nicht überschreiten;
c. eine Rückzahlungsprovision oder Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung darf nur soweit ausbedungen werden, als die Bank die Rückzahlung ausschließen darf;
d. die Darlehnsvaluta ist dem Schuldner entweder in baarem Gelde oder, falls der Schuldner ausdrücklich zustimmt, in Pfandbriefen der Bank zu gewähren. In letzterem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder in Hypotheken-Pfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken. Hypotheken-Pfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehnsprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn seiner Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

Im Uebrigen sind für die Werthsermittelung, sowie für die Darlehnsbedingungen die von der Bank gemäß §§ 13, 15 des Hypotheken-Bankgesetzes festzustellenden Reglements maßgebend.

§ 16.

Für Amortisationsdarlehne gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) sie sind für die Bank unkündbar;

Digitalisierung Google

2) der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre übersteigenden Zeitraum nicht ausgeschlossen werden (vgl. § 15a. Abs. 1);
3) die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbetrag enthalten;
4) ist in dem Fall der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist derselbe in der Darlehnsurkunde ersichtlich zu machen;
5) von dem Beginn der Amortisation ab dürfen die Jahreszinsen nur von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden;
6) die Bank braucht nur solche Theilrückzahlungen des Schuldners anzunehmen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen.

Wenn jedoch der Schuldner den zehnten Theil des Rest-Kapitals zurückzahlt, kann derselbe verlangen, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprürglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 19 Absatz 9 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertheil vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen. Die Bank hat in diesem Falle einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theil-Hypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im Voraus nicht befreien.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisirt war.

Alle bei der Erledigung eines Antrages entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Im Falle der Ablehnung eines Antrages findet ein Ersatz dieser Kosten seitens der Bank nicht statt.

§ 17.

In folgenden Fällen kann die sofortige Rückzahlung sowohl der Amortisations-Darlehne als auch der ohne Amortisation gegebenen, unkündbaren Darlehen seitens der Gesellschaft ganz oder theilweise gefordert werden:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen oder Amortisationsbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin an die Gesellschaft berichtigt sind;
b. wenn die nach der Schuldurkunde noch beizubringenden Papiere (amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerthscheine ꝛc.) nicht innerhalb der festgesetzten Frist beigebracht werden;
c. wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung über das verpfändete Grundstück oder einen ideellen Theil desselben eingeleitet ist oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
d. wenn der Schuldner in Konkurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;
e. wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist;
f. wenn der Eigenthümer des Pfandgrundstückes die vertragsmäßig vereinbarten Versicherungen bezüglich der Gebäude, des Inventars, der Ernte nicht eingeht oder nicht aufrecht erhält, sowie wenn die in Folge eines Besitzwechsels fällig werdende Verpflichtung (Abgabe der Beitrittserklärung des neuen Besitzers zu der s. Zt. ausgestellten Schuldurkunde) nicht erfüllt wird;
g. wenn durch unwirthschaftliches Verhalten des Schuldners der Werth des Unterpfandes im Verhältniß zu dem bei der Darlehnsgewährung angenommenen Werthe so gesunken ist, daß das Darlehn resp. dessen nicht amortisirter Theil nicht mehr hinreichend gesichert erscheint.

Werthsminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, berechtigen die Gesellschaft nur zur Bestimmung einer dreimonatlichen Frist zur Beseitigung der Gefährdung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird derjenige Theilbetrag der Hypothek oder Grundschuld, welcher in dem Werthe des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, fällig.

Abveräußerungen von Grundstückstheilen berechtigen für den Fall, daß die Unschädlichkeit der Veräußerung von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung nicht.

Der Fall der Auflösung der Bank darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

§ 18.

Hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne ohne Amortisation dürfen nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist für beide Theile oder eines festen Rückzahlungstermins, der für die Gesammtsumme oder Theile derselben gelten kann, gewährt werden. Die dem Schuldner gewährte Kündigungsfrist darf die der Bank vorbehaltene Frist nicht überschreiten.

Hypotheken-Pfandbriefe.

§ 19.

Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Hypotheken-Pfandbriefen nach Maßgabe folgender Bestimmungen befugt:

Der Gesammtbetrag der Hypotheken-Pfandbriefe darf nicht eine Summe übersteigen, die sich zusammensetzt:

a. aus dem zwanzigfachen Betrag des am 1. Mai 1898 vorhanden gewesenen, baar eingezahlten Grundkapitals (von 10000000 Mk., also 20 Millionen Mark);

b. und dem fünfzehnfachen Betrag derjenigen Summen, um welche die Bank seit dem 1. Mai 1898 ihr Grundkapital erhöht hat oder noch erhöhen wird, soweit dieselben baar eingezahlt sind, zuzüglich des fünfzehnfachen Betrags des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbrief-Gläubiger bestimmten Reservefonds; hierbei bleibt jedoch der letztere insoweit außer Betracht, als er bei Erreichung des unter a. bezeichneten Höchstbetrags des Pfandbriefumlaufs bereits vorhanden war.

Die Hypotheken-Pfandbriefe tragen die facsimilirte Unterschrift des Präsidenten des Aufsichtsraths und zweier Vorstandsmitglieder sowie die Unterschrift eines Kontrolbeamten und die Bescheinigung des Treuhänders über die vorschriftsmäßige Deckung und Eintragung in das Hypothekenregister resp. Darlehnsregister.

Stücke unter 100 Mark dürfen nicht ausgegeben werden.

Den Hypotheken-Pfandbriefen können Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden. Bei etwaigen Differenzen ist der deutsche Text und die inländische Währung entscheidend.

Die Bestimmungen der §§ 9, 10 und des § 11 Abs. 1, 2, 4 in Betreff beschädigter oder verlorener Aktien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Hypotheken-Pfandbriefe, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Die Summe des Nennwerthes muß für die Hypotheken-Pfandbriefe stets durch Hypotheken oder Grundschulden von mindens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwandt werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisations-Hypotheken resp. Grundschulden bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertel vom Hundert des Hypotheken-Kapitals beträgt.

Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken oder Grundschulden vor der Zeit zurückgezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablauf der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken oder Grundschulden anderer Art zur Deckung benutzen.

Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken, welche die Bank zur Verhütung eines Verlustes erworben hat, dürfen zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor der Erwerbung des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebucht waren. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld erworben hat und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld hat eintragen lassen.

Ist in Folge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Hypotheken-Pfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf Prozent des Nennwerths unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 20.

Die von der Bank ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe müssen die wesentlichen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und den Inhabern, insbesondere über die Kündbarkeit enthalten.

Die Bank darf auf das Recht der Rückzahlung der Hypotheken-Pfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Gläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

Die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 21.

Die Zinsen der Hypotheken-Pfandbriefe werden gegen Aushändigung der Coupons an den bekannt zu machenden Stellen ausgezahlt.

Die Ansprüche aus den Coupons erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Coupon vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Coupons vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 22.

Die Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorgängiger Kündigung Seitens der Bank bezw. nach Bestimmung durch das Loos. Die gekündigten oder gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch den Deutschen Reichsanzeiger dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermine, von welchem ab die Verzinsung der Hypotheken-Pfandbriefe aufhört.

§ 23.

Die Rückzahlung der gekündigten oder ausgelooften Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Noch nicht fällige oder nach Aufhören der Verzinsung fällig gewesene, bei Einlieferung der Hypotheken-Pfandbriefe fehlende Coupons werden vom Kapital in Abzug gebracht.

Digitized by Google

§ 24.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die auf dieselben gewährten Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig;
2) der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen.

Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen;
3) die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Werthes nicht übersteigen;
4) bei landwirthschaftlichen Grundstücken kann die Beleihung bis zu zwei Dritteln erfolgen, wenn die Centralbehörde des zuständigen Bundesstaats gemäß § 11 des Hypothekenbankgesetzes eine solche Beleihungsgrenze gestattet;
5) Bauplätze, sowie solche Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen nur mit der Maßgabe beliehen werden, daß die auf solche Grundstücke gewährten Hypotheken und Grundschulden zusammen weder den zehnten Theil des Gesammtbetrages der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe benutzten Hypotheken und Grundschulden noch den halben Betrag des eingezahlten Grund-Kapitals überschreiten;
6) im Uebrigen sind Hypotheken und Grundschulden an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypotheken-Pfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken und Grundschulden an Bergwerken. Hypotheken und Grundschulden an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypotheken-Pfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

§ 25.

Für die von der Bank gemäß § 13b. zu erwerbenden Hypotheken und Grundschulden müssen, falls dieselben als Unterlagen für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, die Vorbedingungen des § 19 und 24 erfüllt sein.

Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe.

§ 26.

Die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet durch die erworbenen und ausschließlich zur Deckung bestimmten Hypotheken und Grundschulden, das Grundkapital und das sonstige Haftsvermögen.

Die zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und Grundschulden sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

In dieses Register sind auch die gemäß § 19 letzter Absatz eingestellten Werthpapiere einzutragen.

Kommunal-Obligationen.

§ 27.

Werden von der Bank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen, die an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehnsforderungen die Vorschriften des § 19 Absatz 3—6, sowie der §§ 20—23 und 26 entsprechende Anwendung.

Der Gesammtbetrag der Kommunal-Obligationen muß in Höhe des Nennwerthes stets durch Forderungen der im Abs. 1 bezeichneten Art von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 11 finden entsprechende Anwendung.

Die Kommunal-Obligationen, welche die Bank auf Grund des im § 19 Abs. 2 unter a. bezeichneten Grundkapitals ausgiebt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypotheken-Pfandbriefe den für die letzteren in der angeführten Bestimmung vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Auf Grund einer nach dem 1. Mai 1898 vorgenommenen Kapitalserhöhung können weitere Kommunal-Obligationen so lange ausgegeben werden, bis sie unter Hinzurechnung der auf Grund der Kapitalserhöhung ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe den für die letzteren im § 19 Abs. 2 unter b. vorgesehenen Höchstbetrag um ein Fünftel übersteigen.

Kleinbahn-Darlehen und Obligationen.

§ 28.

Werden von der Bank auf Grund von Darlehen, die an Kleinbahn-Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so muß der Gesammtbetrag derselben in Höhe des Nennwerthes stets durch Darlehnsforderungen der bezeichneten Art von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein; die Bestimmungen des § 19 Absatz 11 finden entsprechende Anwendung.

Die Bank kann Kleinbahn-Obligationen auch auf Grund solcher Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen ausgeben, die nicht gegen Verpfändung der Bahn, sondern gegen Uebernahme der Garantie durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt werden. In diesem Falle dienen beide Arten von Darlehnsforderungen zur Deckung der Kleinbahn-Obligationen; in dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ist der Gesammtbetrag der Forderungen der einen und der anderen Art ersichtlich zu machen.

Der Gesammtbetrag der Kleinbahn-Obligationen darf unter Hinzurechnung der umlaufenden Hypotheken-Pfandbriefe den für die letzteren bestimmten Höchstbetrag

(§ 19 Abs. 2) nicht übersteigen; die Kleinbahn-Obligationen stehen im Sinne des § 27 Absatz 3 den Hypotheken-Pfandbriefen gleich.

Die im § 27 Abs. 1 angeführten Bestimmungen finden auch auf die Kleinbahn-Obligationen entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen maßgebenden Grundsätze von der Hypothekenbank festzustellen; die Grundsätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vierter Titel.
Organisation.

§ 29.

Die Organe der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank sind:

1) der Vorstand,
2) der Aufsichtsrath,
3) die General-Versammlung.

Vorstand.

§ 30.

Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsraths aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrath zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden.

Der Aufsichtsrath kann stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Prokuristen werden von dem Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsraths bestellt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter legitimiren sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts, die Beamten der Gesellschaft durch ein Attest des Vorstandes.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

Darüber, ob ein Syndikus für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied des Vorstandes oder ein stellvertretendes Mitglied mit der Funktion des Syndikus zu betrauen ist, beschließt der Aufsichtsrath.

§ 31.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte.

So lange der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen besteht, bedarf es zu Willenserklärungen für die Gesellschaft der Mitwirkung mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes und einer zweiten, zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Person, also eines Vorstandsmitglieds, eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder eines Prokuristen.

Besteht dagegen der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt dieser oder ein etwa vorhandener Stellvertreter allein die Gesellschaft.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden, schriftlichen Erklärungen und Bekanntmachungen werden in der Form ausgestellt, daß der geschriebenen oder gedruckten Firma die Unterschriften der betreffenden Vertreter hinzugefügt werden.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder haben in Bezug auf die Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft gleiche Rechte mit den wirklichen Vorstandsmitgliedern, und es bedarf für ihre Wirksamkeit des Nachweises der Verhinderung der übrigen Vorstandsmitglieder nicht.

Der Vorstand ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt.

Der Vorstand ist befugt, Organe zu schaffen, welche ihn in in seiner Wirksamkeit unterstützen sollen.

§ 32.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß des Aufsichtsraths vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen.

Aufsichtsrath.

§ 33.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sechs, höchstens neun von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich der dritte Theil ausscheidet. Ist die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder nicht durch drei theilbar, so wird der nicht theilbare Rest den Ausscheidenden des letzten Jahres hinzugefügt.

Bis sich für den Austritt der Mitglieder des Aufsichtsraths eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos, später das Dienstalter, so daß immer diejenigen Mitglieder, welche das längste Dienstalter haben, ausscheiden. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest derselben. Bis zur Ersatzwahl bilden die übrigen Mitglieder den Aufsichtsrath. Ist die Zahl jedoch bis auf weniger als fünf herabgegangen, so ist durch eine außerordentliche Generalversammlung alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Nicht fähig, Mitglied des Aufsichtsraths zu sein, ist, wer fallirt oder auch nur seine Zahlungen eingestellt, oder mit seinen Gläubigern akkordirt hat, so lange nicht eine vollständige Rehabilitirung erfolgt ist.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die General-Versammlung widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des in der General-Versammlung vertretenen Gesammt-Kapitals.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten die im Gesellschafts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinne, aber kein Gehalt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch gerichtliches oder notarielles Attest legitimirt.

Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths ist von dem Vorstand unverzüglich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Gesellschaftsregister einzureichen.

§ 34.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths wählen alljährlich unmittelbar nach der ordentlichen General-Versammlung aus ihrer Mitte zu notariellem Protokoll einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben. Bei dieser Wahlhandlung führt der bisherige Präsident oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, in Ermangelung Beider jedoch das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Vorsitz. Die Wahl ist in entsprechender Weise zu wiederholen, sobald im Laufe des Geschäftsjahres eines dieser Aemter zur Erledigung kommt, oder sobald nach übereinstimmender Erklärung aller übrigen Mitglieder andauernde Unfähigkeit zur Verwaltung des betreffenden Amtes eingetreten ist.

§ 35.

Der Aufsichtsrath überwacht den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen im Sinne des Handels-Gesetzbuchs.

Zum Ressort des Aufsichtsraths gehören im Besonderen:

a. die Vertretung der Gesellschaft bei dem Abschluß von Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
b. die Ernennung des Syndikus und der Abschluß des Anstellungsvertrages;
c. Genehmigung der Bestellung von Prokuristen;
d. Bestimmung über die Einzahlungen des Aktien-Kapitals bei Erhöhungen;
e. Feststellung des Inhalts der Hypothekenpfandbriefe und der gemäß § 13d. auszugebenden Schuldverschreibungen;
f. Feststellung der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Grundzüge und Regiments bezüglich der Werthermittelung und bezüglich der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehne und der für die Gewährung von Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts und Kleinbahnunternehmungen maßgebenden Grundsätze;
g. Feststellung der bei der Beleihung von Werthpapieren durch die Bank als beleihungsfähig anzusehenden Papiere und der zulässigen Höhe der Beleihung derselben;
h. Abschluß einer Vereinbarung mit dem Treuhänder und dessen Stellvertreter über die ihnen zu gewährende Vergütung;
i. die Beschlußfassung über die Errichtung von Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reiches (cfr. § 2 des Statuts).

§ 36.

Den Vorsitz im Aufsichtsrath führt der Präsident; falls derselbe nicht anwesend ist, dessen Stellvertreter event. das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied.

Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn mindestens die Hälfte seiner z. Z. noch funktionirenden Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche oder telegraphische Abstimmung zulässig. Bei Wahlen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen.

Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen des Aufsichtsraths, jedoch nur mit berathender Stimme, bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Personen vollzogen.

Die Erlasse und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sind von dem Präsidenten desselben oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Dieselbe gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung eingeschriebener Briefe an sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsraths vorgelegt werden.

Wenn der Vorstand oder drei Mitglieder des Aufsichtsraths es beantragen, muß in längstens sechs Tagen die Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsraths erfolgen.

§ 37.

Der Präsident des Aufsichtsraths ordnet nach seinem Ermessen außerordentliche Kassen- und Geschäftsrevisionen durch die Revisoren (cfr. Abs. 2) an und ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen. Zu seinem Ressort gehört auch die Genehmigung der Anstellung von Beamten, die mehr als 6000 M. Jahresgehalt beziehen oder deren Anstellungsvertrag auf mehr als drei Jahre geschlossen wird. Der Stellvertreter hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte.

Behufs Vornahme der ordentlichen, in jedem Jahre mindestens viermal wiederkehrenden Revisionen werden zwei Mitglieder des Aufsichtsraths von diesem auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Dieselben sind verpflichtet, diese Revisionen einzeln oder gemeinsam vorzunehmen und zu denselben die Mitglieder des Vorstandes zuzuziehen. Ueber die Revision ist stets ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von den Revisoren und den Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen.

Dem Vorstand, dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von dem Stellvertreter des Präsidenten vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

General-Versammlung.

§ 38.

Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Vierteljahr, findet in Berlin die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt.

Der Vorstand beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch den Vorstand, als durch den Aufsichtsrath stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder der Vorstand oder der Aufsichtsrath es für nöthig erachten, oder wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals

darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen.

Diese Aktionäre können, falls ihrem Verlangen nicht entsprochen wird, durch das zuständige Gericht zur Berufung ermächtigt werden.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt unter Angabe des Zwecks mittelst öffentlicher Bekanntmachung bei Berufung durch die gerichtlich ermächtigten Aktionäre unter Bezugnahme auf die Ermächtigung; die Bekanntmachung muß dergestalt erfolgen, daß zwischen dem Datum des, die Bekanntmachung enthaltenden Blattes und dem Datum der Versammlung selbst, beide Daten nicht mitgerechnet, ein Zeitraum von mindestens 22 Tagen liegt.

Jedem Aktionär wird auf Verlangen eine Abschrift der Anträge ertheilt. Ferner kann jeder Aktionär, sofern er eine Aktie bei der Bank hinterlegt, verlangen, daß ihm die Berufung der General-Versammlung, sobald sie öffentlich bekannt gemacht ist, mit Angabe des Zweckes durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werde.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokurißen; Behörden und Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Kuratoren.

Die Aktionäre oder Bevollmächtigte derselben, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, haben ihre Aktien, schriftlichen Vollmachten, Bestallungen ꝛc. während der bei der Bank üblichen Kassenstunden spätestens am siebenten Tage vor der General-Versammlung mit einem schriftlichen Antrage dem Vorstand einzureichen. Es wird ihnen demnächst ein auf ihren Namen ausgestellter, die Zahl der Stimmen ausdrückender Depotschein ertheilt, welcher zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient.

Ein Aktionär, der in Gemäßheit des § 255 H.-G.-Bs. seine Aktien bei einem Notar hinterlegt, hat dies ebenfalls spätestens am siebenten Tage vor der General-Versammlung zu thun und spätestens fünf Tage vor der Stunde der General-Versammlung die Empfangs-Bescheinigung des Notars dem Vorstand einzureichen.

§ 39.

Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung sind:

a. der Geschäfts-Bericht des Vorstandes;
b. Bericht der Prüfungs-Kommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;
c. die Jahresbilanz;
d. die Feststellung der den Aktionären zu zahlenden Dividende;
e. Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath und an den Vorstand;
f. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
g. anderweitige Vorlagen des Aufsichtsraths und des Vorstandes.

Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, haben das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer einberufenen General-Versammlung angekündigt werden, und können bei Ablehnung durch das zuständige Amtsgericht zur Ankündigung ermächtigt werden.

Jedoch muß das Verlangen so zeitig gestellt werden, daß die gehörige Ankündigung mindestens 15 Tage und wenn zur Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit nicht genügt, mindestens 22 Tage vor dem Tage der General-Versammlung erfolgen kann. Der Tag, an dem die Ankündigung erfolgt, und der Tag der General-Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Auf die Ermächtigung muß im Falle des Absatz 2 dieses Paragraphen bei der Ankündigung Bezug genommen werden.

§ 40.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, oder im Fall der Behinderung Beider das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsraths führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung. Ist keiner der genannten zum Vorsitz Berufenen anwesend oder bereit, oder ist kein gehörig konstituirter Aufsichtsrath vorhanden, so hat der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung zu eröffnen und läßt alsdann dieser einen Vorsitzenden wählen.

Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht dies Statut oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet § 42 Anwendung.

Jeder Generalversammlungsbeschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung aufgenommenes notarielles Protokoll, in dem Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebniß der Beschlußfassungen sowie der Name des Notars anzugeben sind.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrages der von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem notariellen Protokolle beizufügen. Demselben sind außerdem die Beläge für die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung beizufügen, jedoch kann die Beifügung dieser letzteren Beläge unterbleiben, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Notar vollzogen werden.

Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Bank hinterlegt hat, kann verlangen, daß ihm über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse durch eingeschriebenen Brief besondere Mittheilungen gemacht wird.

Digitized by Google

§ 41.

Statutenänderungen können von der General-Versammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Wenn es sich aber um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder um die Herabsetzung des Grundkapitals handelt oder wenn das Vermögen der Bank im Ganzen veräußert, insbesondere an eine andere Aktien-Gesellschaft oder an eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien übertragen werden soll, so muß die Mehrheit wenigstens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfassen.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht von dem Präsidenten, dem Aufsichtsrath oder dem Vorstand, sondern von den Aktionären ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§ 42.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Haben mehr als zwei gleich viel Stimmen erhalten, so wird deren Zahl durch das, von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos auf Zwei gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sämmtliche Wahlen können auch, falls kein Widerspruch laut wird, durch einfachen Zuruf erfolgen.

Fünfter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisations- und Reserve-Fonds.

§ 43.

Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. Dezember gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstand aufgestellt und den Revisoren (§ 37 Abs. 2) zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Aufsichtsrath vorläufig festgesetzt, der General-Versammlung vorgelegt und von dieser, wenn keine Anstände vorhanden sind, genehmigt, auch dem Vorstand und dem Aufsichtsrath die Decharge ertheilt.

§ 44.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der §§ 40, 261 des Handels-Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

I. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen aufzuführen:

der Gesammtbetrag der von der Bank verdienten Hypotheken- und Grundschuldzinsen;

der Betrag der verdienten Zinsen der nach § 13d gegebenen Darlehne;

der Betrag der Darlehnsprovisionen;

der Betrag der sonstigen Nebenleistungen der Schuldner;

die von der Bank für das Geschäftsjahr zu zahlenden Pfandbriefzinsen;

die von der Bank für die nach § 13d ausgegebenen Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen.

II. Die Bilanz hat in gesonderten Positionen anzugeben

A. unter den Aktiven:

a. den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten Hypotheken, Grundschulden, Werthpapiere;

b. den Gesammtbetrag der nach § 13d gewährten Darlehne unter Trennung der Kommunal- und Kleinbahndarlehen;

c. die Höhe der rückständigen Zinsen der hypothekarischen und Grundschuddarlehne sowie die Gesammtbeträge der rückständigen Zinsen aus den unter b. bezeichneten Arten von Darlehen;

d. den Gesammtwerth der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werths der Bankgebäude;

e. den Gesammtbetrag der Bestände an Geld, an Wechseln und an Werthpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypotheken-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;

f. den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften gemäß § 13 letzter Absatz;

g. den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;

B. unter den Passiven:

a. den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerth, bei verschieden verzinslichen Hypotheken-Pfandbriefen den Gesammtbetrag jeder Gattung;

b. den Gesammtbetrag der nach § 13d ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Trennung der Kommunal- und Kleinbahn-Obligationen und der verschieden verzinslichen Gattungen;

c. den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

III. Sind Hypotheken-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünftheilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlöse ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypotheken-Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwerth erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Viertheil abgeschrieben werden.

In keinem Jahr dürfen die hiernach in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Zinsen der Hypotheken und Grundschulden für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Viertheil vom Hundert der Gesammtsumme der Hypotheken und Grundschulden abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht

den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypotheken-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypotheken-Schuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

IV. Sind Hypotheken-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen zu einem höheren Betrag als dem Nennwerth ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypotheken-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerths übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypotheken-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchtheile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, solange ein Mindererlös der unter dem Nennwerth ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen als Aktivposten in der Bilanz steht. Zur Tilgung eines solchen Mindererlöses, sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypotheken-Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

V. Die Bestimmungen unter III. und IV. gelten auch in Ansehung der nach § 13 d. ausgegebenen Schuldverschreibungen.

§ 45.

In dem Geschäftsbericht oder der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten Hypotheken oder Grundschulden und deren Vertheilung nach ihrer Höhe in Stufen von 100000 Mark,
2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken oder Grundschulden an landwirthschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisations-Hypotheken und auf andere Hypotheken oder Grundschulden, auf Hypotheken oder Grundschulden an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst betheiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder Grundschulden hat übernehmen müssen, sowie den Gesammtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypotheken- oder Grundschuld-Schuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesammtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6) der Gesammtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken und Grundschulden, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypotheken-Pfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypotheken-Pfandbriefe.

Die unter Nr. 3—5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirthschaftlichen und anderen Grundstücken, sowie getrennt nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwerth entstanden sind.

Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7 und des Abs. 3 finden in Ansehung der nach § 13 d. gewährten Darlehen und ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

§ 46.

Der aus der festgestellten Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Derselbe fließt nach Absetzung von 10 % für den Reservefonds nach Maßgabe des § 49 dieses Statuts, nach Abzug etwaiger Abschreibungen und Reservestellungen, sowie nach Kürzung der vertragsmäßigen Tantième des Vorstandes und nach Abzug von 12½ % Tantième für den Aufsichtsrath den Aktionären zu. Die Tantièmen des Vorstandes und des Aufsichtsraths sind gemäß § 237 bezw. 245 H.-G.-B. zu berechnen.

Die General-Versammlung kann bestimmen, daß, nach Zutheilung von 4 % Dividende an die Aktionäre, ein Theil des Reingewinnes zu weiteren Reserven verwendet wird.

Auf Beschluß der General-Versammlung können aus dem außerordentlichen Reservefonds Beträge entnommen werden, welche dazu bestimmt sind, mit denselben einen Spezial-Sicherheits-Fonds für die Pfandbrief-Gläubiger zu bilden, oder einem etwa schon bestehenden derartigen Fonds hinzugefügt zu werden.

Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich spätestens am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben an der Gesellschaftskasse in Berlin und an anderen speziell bekannt zu machenden Orten.

Die Ansprüche aus den Dividendenscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 47.

Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Geschäftsbericht des Vorstandes und mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths gedruckt mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf nach § 38 Abs. 10 und 11 die Hinterlegung der Aktien zu geschehen hat, in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

Spätestens zu demselben Zeitpunkt ist jedem Aktionär, der es verlangt hat, ein Exemplar der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths sowie des Geschäftsberichts zuzusenden.

Ferner kann jeder Inhaber eines Hypothen-Pfandbriefes sowie einer nach § 13d ausgegebenen Schuldverschreibung, welcher dies bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, beantragt, später aber nur soweit der Vorrath reicht, die Zusendung eines Druckexemplars gegen Zahlung von 50 Pfennig und Ersatz der Portokosten verlangen.

Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung werden nach erfolgter Genehmigung im Reichs-Anzeiger veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist mit dem Geschäftsbericht und den Bemerkungen des Aufsichtsraths zum Handelsregister einzureichen.

§ 48.

Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt.

§ 49.

Der Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Gesellschaft bestimmt. Derselbe wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu.

Sobald der Reservefonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 46 bestimmten 10 Prozent auf.

Sechster Titel.

Staatsaufsicht und Treuhänder.

§ 50.

Hinsichtlich der Staatsaufsicht sind die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes maßgebend.

§ 51.

Bei der Bank ist ein Treuhänder und ein Stellvertreter desselben durch die Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank.

Der Treuhänder hat gemäß den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen vorhanden ist, und daß die zur Deckung dienenden Hypotheken, Grundschulden, Werthpapiere, Darlehnsforderungen gemäß §§ 27 und 28 in die dazu bestimmten Register eingetragen werden.

Er hat die Hypotheken-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen mit der Bescheinigung der Deckung und der Eintragung in das Register zu versehen und die Dokumente über die in das Register eingetragenen Forderungen sowie die eingetragenen Werthpapiere und das zur Deckung dienende Geld unter Mitverschluß der Bank zu verwahren.

Im Uebrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Treuhänders nach dem Hypothekenbankgesetze.

Siebenter Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 52.

Die Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank findet in den im Handels-Gesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Aktien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank dürfen neue hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne, sowie Darlehne auf Grund des § 13d. nicht mehr gewährt, auch Schuldverschreibungen oder Hypotheken-Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch den Vorstand unter Aufsicht des Aufsichtsraths.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an den Vorstand und den Aufsichtsrath, sowie die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht erhoben werden, sind auf Kosten der Betheiligten zu deponiren.

Achter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 53.

Auf die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1899 dürfen noch die Bestimmungen des bisherigen Statuts Anwendung finden.

§ 54.

Der Aufsichtsrath wird ermächtigt, alle diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, welche die Staats-Regierung zum Zwecke der Herbeiführung der Genehmigung desselben oder der Registerrichter behufs Eintragung desselben in das Handelsregister für erforderlich erachten, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft festzustellen.

Berlin, den 7. September 1900.

Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesraths vom 22sten Februar dieses Jahres abgeänderten Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 3. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung eines deutschen Postamts in der Stadt Kiautschou.

41. In der Stadt Kiautschou ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf den Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe sowie mit oder ohne Nachnahme, ferner von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Kiautschou außerhalb des deutschen Schutzgebietes Kiautschou liegt und daß daher Briefsendungen nach dieser Stadt nicht den für die Schutzgebiete geltenden ermäßigten Taxen, sondern den Portosätzen des Weltpostvereins unterliegen.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen für die übrigen Gegenstände geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 7. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg

Pfarrstellenerledigung.

44. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Illmersdorf, Diözese Dahme, durch Versetzung des Pfarrers Göge zum 1. Januar 1901. Die Besetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Rektorats-Prüfung.

14. Die nächste Rektorats-Prüfung wird hier am **14. und 15. Mai 1901** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind bis zum **19. Februar 1901** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an Volksschulen oder an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

15. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 1. Mai 1901** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 6. Februar 1901** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung.

16. Die nächste Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 7. bis 11. Mai 1901** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, bis **zum 12. Februar 1901** an die vorgesetzte Königliche Regierung, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die

Digitized by Google

bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen. Den selben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Neu-Ruppin.

17. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 14ten März 1901** an abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. Februar k. J.** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahme-Prüfung zu Cöpenick.

18. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 21. Februar 1901 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 24. Januar 1901** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahme-Prüfung in Prenzlau.

19. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 14ten März 1901 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. Februar 1901** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Neu-Ruppin.

20. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 6. März 1901** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **6. Februar 1901 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Prenzlau.

21. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 7. März 1901** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 7. Februar 1901 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungs-Prüfung in Cöpenick.

22. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 14ten Februar 1901 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldun

sind **bis zum 17. Januar 1901 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Berlin.

23. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 7. März 1901 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **7. Februar 1901** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Cöpenick.

24. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 29. April 1901** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 18. März k. J.** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Prenzlau.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 24. Juni 1901 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 13. Mai 1901** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Neu-Ruppin.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 31. Mai 1901 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 19. April 1901** durch die Kreis-Schulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

27. Die Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. wird **vom 7. März 1901** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **7. Februar 1901** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbil-

dung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 13. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

28. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam wird **vom 13. Februar 1901 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **16. Januar 1901** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

29. Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 21. Februar 1901 an** abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 10. Januar 1901** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

30. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den **französischen und englischen Sprachunterricht** an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin **vom 9. Mai 1901 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 28. März 1901** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

31. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin **vom 9. Mai 1901 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 28. März 1901** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;

3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

40. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember d. Js. tritt für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. — von Ueckermünde nach Pankow-Schönhausen, Blankenburg bei Berlin, Buch, Zepernick, Bernau und Biesenthal ein Ausnahmefrachtsatz von 0,39 M. für 100 kg in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleusensperre.

Behufs Ausführung von Reparaturen wird die Schleuse zu Ihleburg in der Zeit vom 1. Januar bis voraussichtlich zum 15. Februar 1901 für jeden Verkehr gesperrt. Genthin, den 4. Dezember 1900.

Der Königliche Wasser-Bauinspektor.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

Die Ausreichung der Zinsscheine Serie XIV. über die Zinsen vom 1. Januar 1901 bis 30. Juni 1902 zu den von uns ausgegebenen 4 % schlesischen Pfandbriefen lit. B. wird in der Zeit vom **20. Dezember d. J. ab** bis auf Weiteres an den Wochentagen Vormittags bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst, im Regierungsgebäude am Lessingplatze in der Weise stattfinden, daß von 9—11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung der gedachten Kasse und nach einigen Tagen die Rückgabe der Pfandbriefe nebst den neuen Zinsscheinen erfolgt.

Bei der Einreichung der Pfandbriefe zur Abstempelung bezüglich der neuen Zinsscheine ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe mit vorzulegen und werden Formulare dazu in der Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den neuen Zinsscheinen erfolgt nur gegen Rückgabe der von der Königlichen Instituten-Kasse ertheilten Quittung ohne Prüfung des Ausweises des Empfängers.

Breslau, den 13. Dezember 1900.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Schustehrus zu Charlottenburg ist zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths gewählt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Förster Schroeder in Schwenow für den Bez. 27 Schwenower Forst.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Herr in Spiegelhagen für den Bez. 23 „Gottschow".

Der bisherige Divisionspfarrer in Insterburg, Hagemeyer, ist als Divisionspfarrer der 6. Division nach Brandenburg a./H. versetzt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Johannes Oskar Eduard Tillich in Schoenfließ, Diözese Koenigsberg II., ist zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen böhmischen Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Friesack, Adolf Hermann Ferdinand Lemcke, ist zum Pfarrer der Parochie Liepe, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Predigtamtskandidat Oskar Paul Bernhardi ist zum Pfarrer der Parochie Gottberg, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Lehrer Stern ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt werden.

Der Gemeindeschullehrer Maaß ist als Lehrer an der städtischen Blindenanstalt in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Armanski, Götz, Schwarzbach, Matzanke, Doettkoff, Hennig, Hering, Wetzel und Strübing sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat November 1900 sind:

ernannt: zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirektionssekretär Sachitzky, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Dührsen;

angestellt: als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Marie Conrad, Lydia Teucke in Berlin, Wartenberg in Charlottenburg;

versetzt: von Berlin die Ober-Postassistenten Wilhelm Junge nach Stettin, Schmolke von Tempelhof nach Slawentzitz, nach Berlin: Postdirektor Zanner von Gumbinnen, die Postsekretäre Feigs von Charlottenburg, Schumann von Krotoschin, die Ober-Postassistenten Ritz von Finsterwalde, Höppner und Otto Koch von Schöneberg bei Berlin, die Postassistenten Bernhard, Broëter, Bruschwitz, Gottfried Hansen, Jehnke, Probsthain und Rojahn von Schöneberg bei Berlin, der Telegraphen-Mechaniker Suchlandt von Halle (Saale);

in den Ruhestand getreten: Ober-Postsekretär Koster (unter Ernennung zum Rechnungsrath) k. W. Charlottenburg, Ober-Postassistent Tinius, Ober-Telegraphenassistent Karl Preuß (k. W. Baumschulenweg);

gestorben: Postdirektor a. D. Keiler, Ober-Postsekretär a. D. Lessing, die Postsekretäre Adolf Hoffmann, Jahncke, Postsekretär a. D. Wierskalla, Ober-Postassistent Karl Moritz, Ober-Telegraphenassistent Rolf, Postassistent Pirwitz in Charlottenburg.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Handels- rc. Register.

Im Jahre 1901 erfolgen die Bekanntmachungen aus dem hiesigen Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Fürstenwalder Zeitung.

Fürstenwalde, den 15. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Hausdiener Wilhelm Moskowitz, mosaisch, geboren den 23. August 1877 zu Kermrensee, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländiger durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. November 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Abraham Schmul Ockonowsky, geboren 1844 zu Lenczitz, Kreis Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. November 1900 ausgewiesen.

Der Metallschleifer Adolf Grimm, geboren am 14. Juli 1880 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. November 1900 ausgewiesen.

Der Handelsmann Fischel Koplowitz, geboren ?? 1849 zu Radomsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. November 1900 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Arthur Ferioli, Erdarbeiter,	geboren am 13. April 1863 zu Reggio nell' Emilia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Bedrohung, einfacher Diebstahl und Versuch eines schweren Diebstahls (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. Mai 1899),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Oktober 1900.
2	Wladislaus Wenglicki, Arbeiter,	geboren am 24. November 1870 zu Klußewo, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Brandstiftung (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. November 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	6. Novmber 1900.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albin August Bauer, Schlosser,	geboren am 4. Februar 1861 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des I. Verwaltungs-Bezirkes zu Weimar,	8. Oktober 1900.
2	Karl Breuer, Arbeiter	geboren am 9. Juli 1870 zu Teichwasser, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	2. November 1900.
3	Anton Kallausch, Glasbläser,	geboren am 21. Juni 1880 zu Trebnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Loukoran, Bezirk Raudnitz, Böhmen,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober 1900.
4	Franz Zöggele, Bäcker und Tagelöhner,	geboren am 30. August 1864 zu Neumarkt, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Gries ebenda,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	28. Oktober 1900.
5	Joseph Benes, auch Benesch, Bäcker,	geboren am 18. September 1862 zu Bystrei, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Proschwitz, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Oktober 1900.
6	Heinrich Brüger, Heizer,	geboren am 10. Juli 1861 zu Rehden, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Oktober 1900.
7	Viktor von Büren, Schlosser,	geboren am 18. Oktober 1850 zu Flumenthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	6. November 1900.
8	Heinrich Hartmann, Heizer,	geboren am 8. August 1857 zu Nimmwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Oktober 1900.
9	Philipp Menzel, Weber,	geboren am 1. März 1857 zu Arnsbach, Niederösterreich, ortsangehörig zu Sörgsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. November 1900.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 28. Dezember **1900.**

Inhalts-Verzeichniß: Schmiede-Innung in Lenzen a. E. S. 615. — Tuberkulose in Rindvieh- und Schweine-Beständen. S. 615. — Steinbruchs-Berufsgenossenschaft. S. 618. — Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. S. 619. — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. S. 619. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 619. — Diphtherie-Heilserum. S. 619. — Arzneibuch für das Deutsche Reich. S. 619. — Gemeindebezirksveränderung. S. 620. — Unione Cooperativa società anonima cooperativa di consumo in Mailand. S. 620. — Prüfungskommission für die Apothekergehülfen und Apotheken-Revisions-Kommission. S. 622. — Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien. S. 623. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 623. — Dienststunden des Steueramts in Charlottenburg. S. 623. — 24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise. S. 623. — Martini-Durchschnittsmarktpreise. S. 624. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 624. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 626. — Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2, Tarifirung von Holzbriketts. S. 626. — Waarenhaussteuer-Veranlagung. S. 626. — Personal-Chronik. S. 626. — Prozeßagent. S. 626. — Sonderbeilage: Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiede-Innung zu Lenzen a. E.

366. Der Schmiede-Innung zu Lenzen a. E. ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes „betreffend den Betrieb des Hufschlaggewerbes" und des Ministerialerlasses vom 23. Januar 1885 (Min. f. Hdl. 645 / Min. f. Ldw. I. 18385) von mir widerruflich die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen für den Betrieb des Hufschlaggewerbes beigelegt worden.

Potsdam, den 20. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Belehrung über wirthschaftliche Bedeutung, Wesen, Ermittelung und Bekämpfung der Tuberkulose in Rindvieh- und Schweinebeständen.

I. Wirthschaftliche Bedeutung der Tuberkulose.

367. Die Tuberkulose ist unter Rindern und Schweinen in vielen Wirthschaften sehr verbreitet. Sie schädigt der Viehhaltung durch:

1) Ansteckung gesunder Thiere.
2) Verminderung des Fleischwerthes, indem das Fleisch der geschlachteten tuberkulösen Thiere als Nahrungsmittel für Menschen theilweise oder gänzlich unbrauchbar wird.
3) Häufig schlechte Ausnutzung des Futters (Abmagerung der tuberkulösen Thiere trotz guter Freßlust).
4) Verringerung der Fruchtbarkeit.
5) Abnahme der Milchergiebigkeit und die Gefahr der Uebertragung der Tuberkulose auf Menschen, Kälber und Schweine durch den Genuß der rohen Milch.

Die erwähnten Schäden werden um so größer, je länger die Tuberkulose in einem Viehbestande herrscht.

II. Wesen der Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist eine ansteckende Krankheit, deren Ursache der Tuberkelbazillus ist.

Die von tuberkulösen Rindern beim Athmen oder Husten entleerten Tuberkelbazillen können von gesunden Thieren, welche in der Nähe der kranken Thiere stehen, eingeathmet werden und in den Athmungswegen sich ansiedeln.

Ferner kann die Milch tuberkulöser Rinder Tuberkelbazillen enthalten. Durch den Genuß der rohen (Voll-, Mager- und Butter-) Milch tuberkulöser Rinder und des Centrifugenschlammes solcher Milch kann die Tuberkulose auf Kälber oder Schweine übertragen werden. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Genuß der rohen Milch tuberkulöser Thiere die gewöhnlichste Ursache der Tuberkulose bei Schweinen ist.

Die Tuberkulose kann auch auf den Menschen durch den Genuß der rohen Milch tuberkulöser Thiere und der aus solcher Milch hergestellten Produkte übertragen werden. Andererseits können Thiere durch tuberkulöse Menschen, welche beim Husten Tuberkelbazillen auswerfen, angesteckt werden.

Die Tuberkulose vererbt sich nicht, dagegen können die Kälber tuberkulöser Eltern mit der Prädisposition zur Tuberkulose (d. h. der Neigung, an der Tuberkulose zu erkranken) behaftet sein. Eine solche Prädisposition kann aber auch erworben werden; und nach der gewöhnlichen Annahme bringen unzweckmäßige Haltung, z. B. andauernder Aufenthalt der Rinder in schlechten Ställen, Verfütterung reichlicher Mengen von Fabrikrückständen, z. B. Schlempe, Schnitzel und andere ähnliche Ursachen die tuberkulöse Prädisposition hervor.

III. Ermittelung der Tuberkulose.

Bei tuberkulösen Rindern werden Husten, Abmagerung trotz guter Freßlust, träge Bewegungen,

rauhes, glanzloses Haar, festanliegende Haut und öfters wiederkehrendes Aufblähen beobachtet. Bei Kühen kommen noch Abnahme in der Milchergiebigkeit, häufiges Rindern und harte, an Umfang allmählich zunehmende Anschwellung in einzelnen Theilen des Euters hinzu. Doch leiden auch Rinder häufig an ausgebreiteter Tuberkulose, ohne auffällige Krankheitserscheinungen zu zeigen.

Bei tuberkulösen Schweinen sind in der Regel keine Krankheitserscheinungen nachzuweisen, namentlich werden Ernährungsstörungen bei tuberkulösen Schweinen selten beobachtet. Nur ausnahmsweise und auch dann nur bei genauer Untersuchung kann man harte schmerzlose Anschwellungen der im Kehlgange gelegenen Lymphdrüsen und der Gelenke nachweisen.

In denjenigen Fällen, in denen das Vorhandensein der Tuberkulose durch auffällige Erscheinungen nicht angezeigt wird, hat für die Erkennung der Krankheit das Tuberkulin einen hohen Werth.

Das Tuberkulin ist eine Flüssigkeit. Wenn das Tuberkulin unter die Haut gespritzt wird, so tritt fast bei allen tuberkulösen Thieren eine Reaktion, d. h. eine Steigerung der Körpertemperatur (Fieber) ein, während nicht tuberkulöse Thiere bis auf wenige Ausnahmen entweder keine oder eine geringere Zunahme der Körpertemperatur erkennen lassen. Bei hochgradig tuberkulösen Thieren bleibt die Reaktion auf die Einspritzung des Tuberkulins oft aus. Dies ist jedoch von geringerer Bedeutung, weil solche Thiere schon nach ihrem Aussehen oder nach ihren sonstigen Erscheinungen als der Tuberkulose in hohem Grade verdächtig zu erkennen sind. Mithin sind die tuberkulösen Thiere in den Beständen entweder durch die oben in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Kennzeichen oder durch die Anwendung des Tuberkulins zu ermitteln, dadurch ist es möglich, die gesunden Thiere von den tuberkulösen Thieren abzusondern und den Kampf gegen die Tuberkulose mit Erfolg zu führen.

IV. Bekämpfung der Tuberkulose.

A. Bei Rindviehbeständen.

Die Bekämpfung beginnt damit, daß sämmtlichen Rindern durch einen approbirten Thierarzt nach der folgenden Instruktion Tuberkulin eingespritzt wird. Sodann sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1) Trennung derjenigen Rinder, welche auf die Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben (Gruppe 1) sowie derjenigen, welche äußere Erscheinungen der Tuberkulose zeigen, wenn sie auch nicht auf die Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben (Gruppe 2), von denjenigen Rindern, welche auf die Einspritzung nicht reagirt haben (Gruppe 3). Die Trennung erfolgt am Besten dadurch, daß diejenigen Rinder, welche nicht reagirt haben (Gruppe 3), in einen andern Stall gebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so empfiehlt es sich, den bisherigen Stall durch eine aus Holz oder Mauerwerk hergestellte Scheidewand in zwei Theile zu theilen. Die Wand muß dicht sein und darf weder Thüren noch andere Oeffnungen haben. Nur gegen die Herstellung nicht zu öffnender Fenster in der Wand ist nichts einzuwenden.
2) Der Stall oder Theil eines Stalles, in welchen Rinder der Gruppe 3 eingestellt werden sollen, ist vorher zu reinigen und zu desinficiren.

   Zur Desinfektion solcher Räume reicht es aus, wenn alle gründlich gereinigten Theile (auch der Fußboden) und Geräthe derselben mit Kalkmilch (5 Theile frisch gelöschter Kalk und 100 Theile Wasser) übertüncht werden. Für die Desinfektion der Krippen empfiehlt sich heiße Lauge (5 Theile Soda auf 100 Theile Wasser).
3) Rinder der Gruppe 3 sind für sich besonders zu füttern, zu tränken, zu weiden und im Zugdienste mit Thieren der Gruppen 1 und 2 nicht zusammenzuspannen; auch sind zur Wartung derselben besondere Stallutensilien zu benutzen.

   Diese Vorschriften sind so lange zu beachten, bis alle Rinder der Gruppen 1 und 2 beseitigt oder aus dem Viehbestande ausgeschieden sind.

   Ferner dürfen in den Stall der Rinder der Gruppe 3 nur solche neu angekauften Rinder eingestellt werden, welche weder Erscheinungen der Tuberkulose bei der gewöhnlichen Untersuchung erkennen lassen, noch auf die Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben.
4) Rinder der Gruppe 3 sind möglichst durch besondere Wärter zu pflegen, unter Vermeidung der Verwendung schwindsüchtiger Personen.
5) Bei Rindern der Gruppe 3 ist die Einspritzung in Zwischenzeiten von je 6 Monaten zu wiederholen.

   Rinder, welche auf eine wiederholte Einspritzung des Tuberkulins reagiren, was nur sehr selten der Fall ist, sind sofort von den Rindern zu trennen, welche auf die Einspritzung nicht reagirt haben, also zu behandeln, wie Rinder der Gruppe 1.
6) Es empfiehlt sich, Rinder der Gruppe 2 möglichst frühzeitig der Schlachtbank zuzuführen.

Beurtheilung der Verwerthbarkeit des Fleisches tuberkulöser Thiere zum Genusse für Menschen.

Nach dem Ministerial-Erlasse vom 26. März 1892 ist eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von tuberkulösen (perlsüchtigen) Rindern der Regel nach nur dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält, oder das Thier, ohne daß sich in seinem Fleische Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Digitized by Google

Dagegen ist das Fleisch eines tuberkulösen Thieres für genießbar (nicht gesundheits-

schädlich) zu halten, wenn das Thier gut genährt ist und

a. die Perlknoten ausschließlich in einem Organe — also nicht im Fleische — vorgefunden werden, oder

b. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und miteinander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislaufe, sondern dem Lungen- oder Pfortaderkreislaufe angehören.

7) Tuberkulöse Organe oder gesundheitsschädliches Fleisch geschlachteter tuberkulöser Thiere sind unschädlich zu beseitigen. Dies kann durch Verbrennen oder Vergraben der Organe oder des Fleisches geschehen. Werden die zu beseitigenden Theile vergraben, so sind sie vorher mit gelöschtem Kalk oder mit Karbolsäure oder einem andern übelriechenden Stoffe zu überschütten. Die tuberkulösen Organe oder das gesundheitsschädliche Fleisch tuberkulöser Rinder dürfen weder an Schweine verfüttert, noch auf den Düngerhaufen geworfen werden.

8) Rinder der Gruppe I. können zwar zu den üblichen Nutzungszwecken gebraucht werden. Es empfiehlt sich aber, sie zu beseitigen, sobald es ohne Nachtheil für die Wirthschaft möglich ist, oder sobald andere Erscheinungen der Tuberkulose an ihnen zu erkennen sind.

9) Kälber, welche von Kühen der Gruppe I. geboren wurden, sind schon am zweiten Tage nach der Geburt von den Kühen zu trennen und im Stalle der Rinder der Gruppe 3 unterzubringen.

Am ersten Tage nach der Geburt können die Kälber noch an den Eutern der Mütter saugen, weil der Genuß des Kolostrums für den Abgang des Darmpechs bei Kälbern nothwendig ist und die etwa dabei stattfindende einmalige Aufnahme einer kleineren Menge von Tuberkelbazillen ohne Schaden ertragen wird.

Vom zweiten Tage ab dürfen die Kälber nur gekochte oder sterilisirte Milch erhalten, und zwar gilt dies nicht nur für die Voll-, sondern auch für die später zur Verwendung kommende Magermilch. Das Pasteurisiren der Milch genügt nicht, um in derselben etwa vorhandene Tuberkelbazillen zu vernichten.

Kälber von solchen Kühen der Gruppe 1 sind einige Wochen nach der Geburt der Tuberkulinprobe zu unterwerfen. Kälber, welche auf die Einspritzung des Tuberkulins reagiren, sind sofort der Schlachtbank zuzuführen. Es wird dringend empfohlen, allen Kälbern, auch denen von Kühen der Gruppe 3, nach dem Absetzen nur gekochte Milch zu geben.

10) Zur Zucht sollten nur Bullen benutzt werden, welche auf die Einspritzung des Tuberkulins nicht reagirt haben. Es ist wünschenswerth, daß für die beiden Abtheilungen der Kühe Gruppe 1 und 2 und Gruppe 3 besondere Bullen aufgestellt werden.

B. Für die Bekämpfung der Tuberkulose in Schweinebeständen

genügen folgende Maßnahmen:

1) Wenn Milch, gleichgiltig ob Voll-, Mager- oder Buttermilch an Schweine verfüttert werden soll, so ist sie vorher zu kochen oder zu sterilisiren.

2) Centrifugenschlamm, sowie Organe oder gesundheitsschädliches Fleisch tuberkulöser Thiere dürfen an Schweine nicht verfüttert werden.

3) Die Verwendung schwindsüchtiger Personen zur Wartung und Pflege von Schweinen ist möglichst zu vermeiden.

V. Schlußbemerkung.

Die Tilgung der Tuberkulose wird in Beständen, in denen die Zahl der tuberkulösen Rinder eine geringe ist, leichter gelingen, als in Beständen, in denen viele oder fast alle Rinder an der Tuberkulose leiden. Aber auch in den zuletzt erwähnten Beständen dürften die auf die Tilgung verwandte Mühe und Zeit durch die Vortheile reichlich belohnt werden, welche der Besitz nicht tuberkulöser Rinder gewährt. Deshalb empfiehlt es sich auch, beim Ankaufe von Zuchtthieren weniger auf Rassenreinheit als darauf zu achten, daß die Thiere nicht an der Tuberkulose leiden. Dasselbe gilt für den Ankauf von Milchvieh. Im Uebrigen lassen die Ergebnisse der bisher erfolgten Einspritzungen des Tuberkulins erkennen, daß es auch in Deutschland Bestände giebt, welche frei oder beinahe frei von Tuberkulose sind, aus denen also schon jetzt geeignetes Zuchtmaterial bezogen werden kann.

* * *

Instruktion zur Ausführung der Tuberkulin-Impfungen bei Rindern und Schweinen.

1) Das Tuberkulin wird von den Apotheken der thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover in verdünntem Zustande zum Selbstkostenpreise in Fläschchen versandt, welche 0,5 ccm Tuberkulin enthalten, dem 4,5 ccm einer wässerigen ½prozentigen Karbollösung zugesetzt sind. Dieses verdünnte Tuberkulin besitzt nur eine geringe Haltbarkeit, es muß deshalb an einem kühlen Orte aufbewahrt und innerhalb 8 Tagen nach seiner Herstellung verwendet werden.

2) Das unverdünnte Tuberkulin hält sich in wohlverschlossenen Gefäßen und in einem kühlen, dunklen Raume aufbewahrt, mehrere Monate wirksam. Vor seiner Anwendung muß es mit dem 9fachen Volumen einer ½prozentigen wässerigen Karbollösung versetzt werden. Die Verdünnung wird in der Weise hergestellt, daß man mittelst einer reinen Pipette dem das Tuberkulin enthaltenden Gefäße die entsprechende Dosis, z. B. 0,5 ccm Tuberkulin, entnimmt und

mittelst einer anderen reinen Pipette das 9fache Volumen einer ½prozentigen wässerigen Karbollösung, bei obiger Dosis mithin 4,5 ccm Karbollösung hinzusetzt.

3) Zur Ausführung der Impfung kann eine gewöhnliche, 5 ccm haltende, gereinigte und desinfizirte Pravaz'sche Spritze mit kräftiger Hohlnadel verwendet werden. Die nach jeder Injektion vorzunehmende Desinfektion der Spritze kann in verschiedener Weise erfolgen. Ein sehr einfaches Verfahren besteht darin, daß man durch die Hohlnadel absoluten Alkohol einzieht und denselben wieder ausspritzt, worauf man die Nadel an der Luft trocknen läßt.

4) Die Einspritzung des verdünnten Tuberkulins wird subkutan an der seitlichen Halsfläche oder in der Schultergegend ausgeführt.

5) Die Dosis des unverdünnten Tuberkulins beträgt für

Kühe und Bullen	0,5 ccm
Jungvieh	0,25 „
Kälber und Schweine	0,1 „

Das verdünnte Tuberkulin wird somit in einer Flüssigkeitsmenge von 5 ccm bei Kühen und Bullen, von 2½ ccm beim Jungvieh, von 1 ccm bei Kälbern eingespritzt.

6) Als Zeit für die Vornahme der Tuberkulin-Einspritzungen empfehlen sich die späten Abendstunden.

7) Vor der Einspritzung des Tuberkulins sind mindestens zwei Messungen der Eigenwärme der zu impfenden Thiere vorzunehmen. Die erste Messung hat 6 Stunden vor der Einspritzung, die zweite unmittelbar vor der Einspritzung stattzufinden.

8) Die Wirkung des Tuberkulins (Höchster Präparat) tritt in der Regel 12 bis 15 Stunden nach der Impfung ein. Nach der Impfung sind daher mindestens 4 Temperaturmessungen erforderlich, und zwar sind dieselben 9, 12, 15 und 18 Stunden nach der Einspritzung vorzunehmen. Wird beispielsweise Abends um 9 Uhr geimpft, so hat die Temperaturabnahme am nächsten Tage zu erfolgen um 6 Uhr Morgens, 9 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags.

9) Vergleicht man hierauf die höchste, vor der Einspritzung erhaltene mit der höchsten nach der Einspritzung festgestellten Temperaturzahl, so ist bezüglich der Temperaturdifferenz Folgendes zu beachten:

a. als reagirend und demnach als tuberkuloseverdächtig sind diejenigen Rinder anzusehen, welche vor der Einspritzung keine 39,5 ° C überschreitende Körpertemperatur aufweisen und bei denen die Körperwärme nach der Einspritzung des Tuberkulins über 39,5 ° C steigt, sofern der Unterschied zwischen der höchsten vor und nach der Einspritzung ermittelten Temperatur mindestens 1 ° C beträgt.

b. Bei Kälbern im Alter bis zu 6 Monaten begründet eine Steigerung der inneren Körperwärme nach der Tuberkulineinspritzung über 40 ° C den Verdacht auf Tuberkulose, wenn der Temperatur-Unterschied mindestens 1 ° C beträgt.

10) In der Regel reicht eine einmalige Tuberkulineinspritzung aus. In besonders wichtigen Fällen, so z. B. bei Bullen, welche angekört oder mit Unterstützung des Staates angekauft werden sollen, empfiehlt sich eine zweimalige Impfung. Die zweite Impfung wird 4 Wochen nach der ersten vorgenommen.

11) Zur Abnahme der Temperatur sind mehrere geprüfte Thermometer vorräthig zu halten. Das vor der Einspritzung benutzte Thermometer soll womöglich auch für die Temperaturabnahme nach der Einspritzung benutzt werden.

12) Fiebernde Thiere, sowie Thiere in einem sehr vorgeschrittenen Stadium der Tuberkulose eignen sich nicht zur Vornahme der Tuberkulin-Impfung.

Potsdam, den 21. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Organisations-Uebersicht der Sektion X der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in Berlin.

Stand vom 1. Oktober 1900 ab.

Sektions-Vorstand.

368.

a. Mitglieder:

1) Wollmach, Reinhold, Sand- und Kiesgrubenbesitzer, Berlin S., Hasenhaide 77, Vorsitzender.
2) Siber, P., Dir., Bredow b. Stettin, 1. stellv. Vorsitzender.
3) Wessel, Heinrich, Direktor in Hamburg, Katharinenstraße 37, 2. stellvertretender Vorsitzender.
4) Rammrath, Franz, Civil-Ingenieur zu Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin.
5) Quistorp, Martin, Direktor in Stettin, Bollwerk 3.

b. Ersatzmänner:

1) Ziegra, Max, Baumeister, Berlin, Belle-Alliance-Platz 7.
2) vacat.
3) Dr. Müller, Direktor in Rüdersdorf.
4) Guthmann, R., Baumeister, Wannsee bei Berlin.
5) Dr. Goslich, Direktor in Züllchow (Pommern).

Vertrauensmänner.

Bezirk IV.

Regierungsbez. Potsdam (nördl. Theil), umfass. d. Kreise Angermünde, Ober-Barnim, Prenzlau, Ostprignitz, Westprignitz, Neu-Ruppin und Templin.

Vertrauensmann: F. Bastian, Zimmermeister und Hauptmann d. L. zu Spandau.

Stellvertreter: A. Fleschner, Kalkbrennerei-Besitzer zu Potsdam.

Bezirk V.

Regierungsbez. Potsdam (südl. Theil), umfassend die Kreise Nieder-Barnim, Ost- und Westhavelland, Jüterbog-Luckenwalde, Potsdam, Beeskow-Storkow, Teltow und Zauch-Belzig.

Vertrauensmann: Paul Selchow, Kalkbrennereibesitzer in Cöpenick.

Digitized by Google

Stellvertreter: R. Wollmach, Sand- und Kiesgruben-Besitzer, Berlin, Hasenhaide 77.

Potsdam, den 20. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

369. Dem Amtsblatt ist als Beilage der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1900 III a. 8715 I. betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieben beigegeben. Die Auszüge aus diesen Bestimmungen (vergl. Anlagen B. u. C.) sind im Verlage von Carl Heymann Berlin W. 8, Mauerstraße 44 vorräthig.

Im Uebrigen verweise ich auf die Kaiserl. Verordnung vom 9. Juli und die Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 13. Juli d. J. Reichs-Ges.-Bl. S. 565 u. flgd.

Potsdam und Berlin, den 18. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen.

370. Bei nachstehenden Truppentheilen des III. Armeekorps soll am 1. April 1901 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgen:

Infanterie-Regiment № 24,
Infanterie-Regiment № 52.

Potsdam, den 20. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1901.

371. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1901 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 16., 17., 20., 23., 24., 27., 30., 31.

Februar: 3., 6., 7., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 27., 28.

März: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 20., 21., 24., 25., 27., 31.

April: 4., 5., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 21., 22., 24., 28.

Mai: 1., 2., 5., 8., 9., 12., 15., 16., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

Juni: 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 19., 20., 23., 26., 29., 30.

Juli: 3., 4., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 24., 25., 28., 29., 31.

August: 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 19., 21., 25., 28., 29.

September: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 25., 26., 29.

Oktober: 2., 3., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 24., 27., 30.

November: 1., 3., 4., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 21., 24., 25., 27.

Dezember: 1., 4., 5., 8., 11., 12., 15., 18., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

Potsdam, den 22. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Betrifft Diphtherieheilserum.

372. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 603 der Höchster Farbwerke ist wegen eingetretener bakterieller Verunreinigung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 22. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Arzneibuch für das Deutsche Reich, IV. Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio quarta.

373. In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juni d. J. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni d. J. Centralblatt f. d. D. R. S. 414) tritt

das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit geltenden dritten Ausgabe nebst dem Nachtrag von 1895.

Demgemäß bestimme ich was folgt:

1. Die in der vierten Ausgabe des Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken bis zum 31. Dezember 1902 herzustellen.

2. Die Behältnisse für Arzneimittel, welche nach der vierten Ausgabe des Arzneibuches in die Verzeichnisse der vorsichtig (Tab. C.) oder sehr vorsichtig (Tab. B.) aufzubewahrenden Mittel neu aufgenommen sind oder jetzt in jenen Verzeichnissen fehlen, sind in den jetzt vorgeschriebenen Farben bis zum 31. Dezember 1901 zu bezeichnen.

3. In jeder Voll-, Zweig- und Krankenhaus-Apotheke müssen vom 1. Januar 1901 ab mindestens ein Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, erschienen im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) in Berlin, und ein bei A. Hirschwald erscheinendes Arzneimittelverzeichniß vorhanden sein. Dieses Verzeichniß ist bei Apothekenbesichtigungen vorzulegen; die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Apotheke vorräthig sein.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1901 aufgehoben.

Berlin, den 7. Dezember 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. von Decker's Verlage (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise vom 2 M. 5 Pf. für ein geheftetes und von 3 M. 65 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen ist.

Das Arzneimittelverzeichniß ist bei der Buchhand-

Digitized by Google

lung A. Hirschwald-Berlin erschienen und wird in gleicher Weise zum Preise von 60 Pf. abgegeben.

Potsdam, den 22. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

30. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Jüterbog und des Preußischen Militärfiskus wird nach Anhörung des Kreistags des Kreises Jüterbog-Luckenwalde beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Stadt Jüterbog von dem Stadtbezirk Jüterbog abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Schießplatz-Jüterbog zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm
—	1	334 0,30	Stadtgemeinde Jüterbog	6	30

Potsdam, den 18. Dezember 1900.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

Unione Cooperativa, società anonima cooperativa di consumo in Mailand.

94. Nachstehend bringe ich die der Unione Cooperativa, società anonima cooperativa di consumo, in Mailand unter dem 17. Oktober d. J. zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß sowie einen Auszug aus dem Statute der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann S. De-Bernardi hierselbst, Leipzigerstraße 137, zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 14. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

* * *

Der Unione Cooperativa, società anonima cooperativa di consumo, in Mailand wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 R.-G.-Bl. S. 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung oder Niederlassungen, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt es vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 17. Oktober 1900.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) Brefeld.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Unione Cooperativa, società anonima cooperativa di consumo, in Mailand.

II a. 3962.

* * *

Digitized by Google

Statut
der
Unione Cooperativa
in Mailand.

Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Durch die General-Genossenschaft unter den Civil-Beamten zu Mailand ist eine Anonyme Kooperativ-Konsumgesellschaft gegründet worden, welche den Titel **Unione Cooperativa** führt.

2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Mailand.

Die Dauer derselben ist auf 50 Jahre, vom Datum der Gründung (27. Juli 1886) ab, festgesetzt, und kann nach Ablauf verlängert werden.

3) Die Gesellschaft, welche, zum Zwecke redlicher Anerkennung der Arbeit, zu Gunsten ihrer Aktionäre und gleichzeitig des Publikums andere Dienste ebenfalls leistet — verwandelt in Spargeld und zu Gunsten der Käufer den eventuellen Ueberschuß der Bilanz, welcher in Privat-Geschäften, nach Abzug der für das Kapital zu zahlenden Zinsen, einen Extra-Verdienst bildet.

Mitglieder.

4) Jedermann kann an der Gesellschaft theilnehmen und zwar auch Genossenschaften und andere Institutionen, welche keine entgegengesetzte Interessen wider dieselbe haben.

5)—8) ꝛc.

Kapital der Gesellschaft, Reserve-Fonds, Obligationen.

9) Das Gesellschafts-Kapital ist von einer unbeschränkten Zahl von Aktien à je 25 Lire festgesetzt.

Die Reserve-Fonds sind zweierlei — Ordinario (gewöhnlich) und Extra-Ordinario (außergewöhnlich).

Der Ordinario-Reserve-Fonds wird durch das, was § 20 abwirft, und die proportionellen Quoten gebildet, welche bei jeder neuen Emission auf die Aktien bezahlt werden.

Der Extra-Ordinario-Reserve-Fonds wird durch Verfügungen der § 12, 20, 22, 28 gebildet. Dieser Fonds bleibt unfruchtbar und kann nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft auf die Aktien vertheilt werden.

Beide Reserve-Fonds sind unbeschränkt.

Dieselben dürfen in Circulation sammt dem beweglichen Kapital gesetzt werden, sie müssen aber in der Bilanz getrennt erscheinen.

10) und 11) ꝛc.

12) Wenn die erst obengenannte Aktie binnen 18 Monaten nicht eingelöst ist, läßt der Verwaltungsrath die bezahlten Raten zu Gunsten der Extra-Ordinario-Reserve-Fonds fallen. Das betreffende Mitglied wird für Demissionär erklärt, wenn es seine einzige unterschriebene Aktie nicht völlig eingelöst hat, und bleibt der Gesellschaft immer das Recht frei, gegen dieses Mitglied gerichtlich vorzugehen, um die volle Zahlung dieser Aktie zu erlangen.

13)—17) ꝛc.

Waaren-Preise, Bilanz, Ersparnisse.

18) Die Waaren werden sowohl an Mitglieder auch an Nicht-Mitglieder, zu festen Preisen, welche denen der wohlfeilsten Konkurrenten gleichkommen, nur gegen Baarzahlung, verabfolgt. Der Verwaltungsrath kann nach gehabtem Verhör mit den Rechnungsrevisoren diesen Bestimmungen entgehen, wenn es sich um Gesellschaften oder Institutionen von bekannter Solidität handelt, vorausgesetzt, daß die Zahlungen der letzt Genannten eine kurze Frist bedingen.

19) Der Verwaltungsrath kann ausnahmsweise bestimmen, daß über den Einkauf gewisser Artikel das Antheilsrecht an Ersparnissen entzogen wird.

20) Ende Juli wird die Situation der Gesellschaft zusammengestellt, und die Veröffentlichung derselben kann erst nach Zustimmung der Rechnungsrevisoren stattfinden.

Die jährliche Bilanz geschieht Ende Januar und der Netto-Ueberschuß wird wie folgt getheilt:

10 % gehören den Reserve-Fonds, und zwar die Hälfte dem Extra-Ordinario — die andere Hälfte dem Ordinario-Fonds,

10 % gehören dem Versorgungs-Fonds der Beamten der Gesellschaft und zwar:

8 % der Beamtenklasse, welche bis Ende des Geschäftsjahres 1895 eingetreten,

2 % der Beamtenklasse, welche vom Anfang des Geschäftsjahres 1896 angetreten ist, und dies nach Bestimmungen, welche der Verwaltungsrath festzusetzen hat.

1 % bleibt zur Verfügung des Verwaltungsrathes, zum Zweck von Studien und Propaganda dieser Art Vereinswesen.

3 % zu Gunsten des Verwaltungsrathes.

76 % werden nach Abzug der Aktienzinsen unter den Konsumenten vertheilt — die Aktien werden zu ihrem reellen Werth laut § 23 berechnet. — Mitglieder, sowohl als auch Nichtmitglieder erhalten, je nach den respektiven Einkäufen, eine proportionelle Vertheilung dieser Ersparnisse. — Die Zinsen der Aktien dürfen nicht 6 % Netto übersteigen und treten in Kraft mit dem nächstfolgenden Vierteljahr des Geschäftsganges, sobald die Aktien im vorhergehenden Vierteljahr voll bezahlt wurden.

21) Die Vertheilung der Ersparnisse fängt jedes Jahr 8 Tage nach der Prüfung der Bilanz durch die Versammlung an; wenn aber der Ueberbringer der Einkaufsscheine es zugiebt, kann die Vertheilungssumme der Ersparnisse auch durch Akkreditirung in Conto-Aktien Serie A. stattfinden.

22) Die Ersparnisse, welche denjenigen Verkaufsscheinen zukommen, die nicht vor dem 31. Januar des nächstfolgenden Geschäftsjahres einkassirt wurden, fallen dem Extraordinario-Reserve-Fonds zu, laut § 9, mit Ausnahme etwaiger Vorweggelder, über welche die Versammlung, nach Vorschlag des Verwaltungsrathes, zu verfügen gedenkt.

23) Der Verwaltungsrath bestimmt jedes Jahr, nach Prüfung und Annahme der Bilanz, den reellen Werth der Aktien, auf der Basis des unterschriebenen

Digitized by Google

Kapitals und des Ordinario-Reserve-Fonds, so wie dieselben aus der bewilligten Bilanz resultiren.

24)—27) ꝛc.

28) Die Emissionsspesen des neuen Aktiencertifikats fallen zu Lasten des Mitgliedes, während die Theilquote des Reserve-Fonds, die nunmehr den von der Gesellschaft einverleibten Aktien gehört, zu Gunsten des Extra-Ordinario-Reserve-Fonds zukommt.

29) und 30) ꝛc.

Verwaltungs-Funktionen.

31) Die geschäftlichen Verwaltungs-Funktionen werden ausgeübt:

a. durch die General-Versammlung der Mitglieder,
b. = den Verwaltungsrath,
c. = die Rechnungsrevisoren,
d. = die Schiedsrichter,
e. = die Direktion.

General-Versammlung.

32) Die Versammlung ist die Konstituente der Gesellschaft und besteht aus allen Mitgliedern, welche bürgen können und mindestens eine vollbezahlte Aktie besitzen. Sie wird jedes Jahr im Allgemeinen nicht später als Ende April zusammenberufen, um über die Vorlage und Diskussion der Außenbilanz, sowohl über den moralischen Bericht und die Erneuerung der Verwaltungsmitglieder, sowie auch über die Verhandlung der Vorschläge, welche zur Tagesordnung gebracht werden, zu berathen.

Die Versammlung wird auf außergewöhnlichem Wege nur dann zusammenberufen, wenn der Verwaltungsrath es im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet, oder wenn mindestens 100 Mitglieder ein motivirtes Gesuch einreichen, oder auch wenn es die Rechnungsrevisoren verlangen. In allen diesen Fällen muß der Verwaltungsrath, binnen 5 Tagen nach dem Gesuch, die Versammlung einberufen.

Wenn es sich nicht um Fragen handelt, für welche das Statut eine Discussion und Beschluß der General-Versammlung ausdrücklich bestimmt, kann der Verwaltungsrath, wenn er es für angemessen hält, auf außerordentlichem Wege, ein Referendum ansagen, dessen Beschluß über die Frage entscheidet, wenn zur Abstimmung mindestens 1/10 der Mitglieder theilgenommen hat.

33)—39) ꝛc.

Verwaltungsrath.

40) Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus sich selbst einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

41)—46) ꝛc.

Rechnungsrevisoren.

47) Die Rechnungsrevisoren sind fünf an der Zahl: drei effektif und zwei Supplenten (Stellvertreter).

48)—49) ꝛc.

Schiedsrichter.

50) Die Schiedsrichter sind drei an der Zahl.

Dieselben urtheilen, wenn es verlangt wird, über die Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern und der Verwaltung, in Angelegenheiten, welche die Gesellschaft angehen.

Direktion.

51) Die Ausführung der geschäftlichen, technischen und administrativen Angelegenheiten ist einem oder mehreren Direktoren anvertraut, welche die Bestellungen an Waaren, Zahlungen, Handelskorrespondenz sowie andere innere Bestimmungen gutheißen und unterschreiben.

Sie wohnen mit rathender Stimme den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei, der Fall ausgenommen, daß es sich um die Beschlüsse, ihre eigene Person betreffend, handelt. Sie übernehmen die Verantwortlichkeit laut § 148 des H.-G.-B. und sie müssen Caution in einer Höhe und auf eine Art leisten, wie der Verwaltungsrath bestimmt hat.

52)—59) ꝛc.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

60) Wenn aus den Bilanzen, welche zu jeder Zeit gemacht werden können, ein Verlust eines Drittels des eingezahlten Capitals entstehen sollte, muß der Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung einberufen, um dieselbe zu interpelliren, ob sie das verlorene Capital zu ersetzen oder mit dem Gebliebenen weiter zu arbeiten, oder die Gesellschaft aufzulösen gedenkt.

Wenn der Verlust zwei Drittel des Capitals beträgt, geht die Auflösung der Gesellschaft von rechtswegen vor sich vor, ausgenommen, daß die in der Versammlung zusammengetretenen Mitglieder es vorziehen, das ursprüngliche Kapital wieder voll zu zahlen, oder nur mit dem gebliebenen Theil fortzufahren.

61) Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist, schreitet die General-Versammlung zur Erneuerung von fünf Liquidatoren vor, den Bestimmungen des § 210 des H.-G.-B. gemäß.

62)—65) ꝛc.

Allgemeine Bestimmungen.

66) ꝛc.

67) Die Akta der Gesellschaft werden im „Nostro Giornale“ Leiborgan der Unione Cooperativa zu Mailand, veröffentlicht, und sollte dieses fehlen, so bestimmt die Versammlung ein anderes Blatt dazu.

68)—71) ꝛc.

Prüfungs-Kommission für die Apothekergehülfen und Apotheken-Revisions-Kommission.

95. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommission für die Apothekergehülfen, sowie die Apotheken-Revisions-Kommission während der Jahre 1901 bis 1903 besteht aus dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Wehmer als Vorsitzenden und den Apothekenbesitzern Medizinal-Rath Dr. Schacht und Dr. Calließ als Mitgliedern. Zu Stellvertretern sind ernannt Medizinal-Assessor Dr. Möbius und der polizeiliche Stadt-Physikus Geheime Sanitäts-Rath Dr. Schulz für den Vorsitzenden, die Apothekenbesitzer Dr. Laur und Dr. Baetcke für die obengenannten Mitglieder.

Berlin, den 16. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien.

42. Zur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in China sind vom 1. Januar 1901 ab private Feldpostanweisungen bis zum Betrage von 100 ℳ einschließlich gegen eine Gebühr von 10 Pf. zugelassen.

Zu den Feldpostanweisungen sind Formulare in blauer Farbe zu verwenden, die — mit einer Freimarke zu 10 Pf. beklebt — bei den Postanstalten und amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen von Ende Dezember ab zum Betrage der Freimarke verkauft werden. Die Aufschrift muß denselben Anforderungen wie bei den Feldpostbriefsendungen entsprechen.

Für alle privaten Marine-Postanweisungen bis zum Betrage von 100 M. einschließlich an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Dauer des mobilen Verhältnisses 10 Pf. Im Uebrigen tritt bezüglich der Marine-Postanweisungen an die Schiffsbesatzungen keinerlei Aenderung ein. Namentlich ist auch ferner das für den inneren Verkehr gebräuchliche Formular zu verwenden.

Berlin W., 19. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

156. Die Theilnahme an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Hoppegarten (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Arolsen, Brüel (Mecklb.), Buckow (Bez. Frankfurt Oder), Burgwedel, Gifhorn, Grünhainichen, Klützow, Kostschin, Labes, Lucka (S. A.), Müncheberg (Mark), Naumburg (Bober), Nebra, Reinbeck, Schmiegel, Vetschau und Wangerin zugelassen worden.

Potsdam, 17. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Dienststunden des Steueramts in Charlottenburg.

10. Die Dienststunden bei dem Steueramte I. Klasse in Charlottenburg dauern zur Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Für die Zeit vom 1. Januar 1901 ab habe ich die Dienstzeit des Amts auf die Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen d. Kgl. Generalkommission f. d. Provinzen Brandenburg u. Pommern.

1.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1900. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Berlin	6	39	5	19	5	05	—	—	3	39	7	58
2.	Beeskow	—	—	5	46	—	—	—	—	3	15	—	—
3.	Brandenburg a. H.	6	65	5	30	4	44	—	—	3	42	—	—
4.	Dahme	6	79	5	24	4	41	—	—	3	08	13	44
5	Fürstenwalde a. Spr.	—	—	5	18	4	78	—	—	3	25	—	—
6.	Havelberg	6	67	5	49	4	67	—	—	3	22	—	—
7.	Jüterbog	6	57	5	28	4	44	—	—	3	25	—	—
8.	Lübben	7	39	5	76	5	16	—	—	3	20	—	—
9.	Luckenwalde	6	83	5	50	4	27	—	—	3	20	—	—
10.	Perleberg	—	—	5	03	—	—	—	—	3	02	—	—
11.	Potsdam	—	—	5	23	—	—	—	—	3	51	—	—
12.	Prenzlau	6	25	5	10	4	70	—	—	2	98	6	63
13.	Pritzwalk	6	49	5	00	—	—	—	—	2	96	6	66
14.	Rathenow	6	31	5	19	4	37	—	—	3	17	8	22
15.	Neu-Ruppin	6	87	5	17	4	47	—	—	3	47	9	39
16.	Schwedt a. O.	6	83	5	40	4	51	—	—	3	32	6	54
17.	Treuenbrietzen	6	58	5	28	4	31	—	—	3	20	—	—
18.	Wittstock	6	46	5	16	4	49	—	—	3	00	7	07
19.	Wittenberg	6	54	5	37	4	79	—	—	3	14	—	—
20.	Wriezen a. O.	6	55	5	33	4	77	—	—	3	12	9	37

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, b

Digitized by Google

der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 21. Dezember 1900.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1900. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufd. №	Namen der Städte	Getreide																Kartoffeln pro		Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen								Heu		Stroh	
		pro		pro		pro		pro		pro		pro								pro 100 kg			
		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin [1]	15	14	5	79	14	12	5	05	14	57	4	95	—	—	—	—	14	67	3	58	22	50	8	97	4	00	1	51	6	30	6	57
2	Beeskow	14	60	5	84	13	82	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	13	80	3	04	—	—	—	—	3	25	1	20	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H. [2]	14	40	5	48	13	95	4	89	13	50	4	46	—	—	—	—	13	80	3	45	23	50	9	64	3	70	1	39	4	40	4	00
4	Dahme	14	71	5	66	14	29	5	22	13	57	4	34	—	—	—	—	14	00	3	15	26	00	10	66	3	20	1	46	5	00	4	50
5	Fürstenwalde a. Sp. [3]	14	80	5	25	13	97	4	99	14	12	4	61	—	—	—	—	14	80	3	30	24	00	—	—	3	60	1	38	4	70	5	20
6	Havelberg [4]	14	85	5	79	13	85	5	19	15	50	5	27	—	—	—	—	13	15	3	02	29	50	13	13	3	75	1	50	5	50	4	50
7	Jüterbog	14	70	5	59	14	13	4	95	14	20	4	40	—	—	—	—	14	67	3	37	30	00	10	08	4	00	1	60	6	00	5	50
8	Lübben	15	00	6	00	14	40	5	47	16	00	5	60	—	—	—	—	14	00	3	08	30	00	12	60	3	75	1	69	6	00	5	25
9	Luckenwalde [5]	15	50	6	34	14	63	5	55	15	25	4	75	—	—	—	—	15	30	3	55	35	00	13	13	3	75	1	70	4	75	5	34
10	Perleberg	—	—	—	—	13	80	4	83	—	—	—	—	—	—	—	—	13	27	3	00	—	—	—	—	3	75	1	38	—	—	—	—
11	Potsdam	—	—	—	—	14	40	5	04	14	50	4	64	—	—	—	—	15	38	3	42	—	—	—	—	4	20	1	54	4	70	5	74
12	Prenzlau	14	27	6	06	13	63	4	77	13	83	4	70	—	—	—	—	13	57	3	26	15	40	6	24	4	00	1	48	5	50	4	00
13	Pritzwalk [6]	14	38	5	61	13	38	4	82	13	88	4	44	—	—	—	—	13	13	3	15	16	50	6	77	3	25	1	20	4	75	4	25
14	Rathenow	14	60	5	61	14	00	5	30	13	75	4	43	—	—	—	—	13	75	3	03	23	00	9	52	3	40	1	28	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	15	30	5	74	14	00	5	25	14	60	4	82	—	—	—	—	13	78	3	17	16	00	6	48	3	63	1	40	5	00	6	00
16	Schwedt a. Oder	15	00	6	08	14	50	5	22	14	50	4	68	—	—	—	—	14	50	3	29	16	50	6	68	3	50	1	42	4	60	5	10
17	Treuenbrietzen	15	63	5	86	14	07	5	14	14	25	4	56	—	—	—	—	13	93	3	12	—	—	—	—	3	75	1	69	5	00	4	80
18	Wittstock [7]	14	75	5	53	13	80	5	11	15	75	5	12	—	—	—	—	12	95	2	91	24	00	9	84	3	00	1	20	5	00	5	00
19	Wittenberg	15	00	5	68	14	88	5	37	14	13	4	23	—	—	—	—	14	33	3	04	—	—	—	—	4	50	1	71	6	00	5	60
20	Wriezen a. Oder	14	63	6	03	13	68	5	53	14	30	5	22	—	—	—	—	13	50	3	27	23	00	10	58	3	25	1	37	6	00	5	90

[1]) 100 kg Futtererbsen = 15,65 M. u. 1 Neuscheffel = 6,15 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 16,75 M. u. 1 Neuscheffel = 6,79 M. [3]) 100 kg Futtererbsen = 18,00 M. [4]) 100 kg Futtererbsen = 14,50 M. und 1 Neuscheffel = 6,09 M. [5]) 100 kg Futtererbsen = 18 M. [6]) 100 kg Futtererbsen = 15,50 M. [7]) 100 kg Futtererbsen = 16,00 M. und 1 Neuscheffel = 6,40 M.

Frankfurt a./Oder, den 21. Dezember 1900.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

25. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 pronzentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 208 Stück

und zwar die Nummern:

199 453 464 660 759 768 846 866 907 920
1135 1149 1151 1200 1399 1893 2022 2205 2286
2347 2458 2587 2661 2671 2766 2873 2940 2947
3215 3224 3380 3509 3579 3758 3759 3844 3853
4042 4082 4146 4290 4335 4336 4486 4531 4710
4953 5082 5132 5237 5283 5506 5754 5755 5770
6052 6139 6347 6490 6610 6659 6671 6690 6809
6815 6916 7071 7296 7347 7533 7681 7840 7916
7957 8035 8065 8230 8308 8350 8437 8489 8531
8533 8561 8821 8978 8997 9181 9326 9461 9499
9530 9580 9607 9623 9692 9746 9794 9803 9920
10072 10122 10160 10181 10273 10342 10412
10446 10605 10665 10781 10803 10811 10898
11141 11241 11245 11285 11571 11580 11896
11903 12399 12470 12493 12548 12599 12712
13070 13192 13244 13510 13639 13669 13734

13789 13799 13871 13876 13891 14030 14048
14124 14208 14256 14267 14454 14592 14677
15015 15482 15578 15631 15674 15694 15808
15940 16143 16235 16302 16604 16667 16672
16729 16742 16803 16811 16821 16829 17097
17126 17311 17400 17482 17632 17660 17667
17707 17756 17919 17972 18062 18078 18136
18185 18285 18367 18370 18520 18522 18621
18657 18666 18968 19047 19069 19111 19375
19483 19535 19541 19746 19759 19836 19898
19948 19980 19984.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 73 Stück
und zwar die Nummern:

96 191 214 248 326 473 798 898 937 941
1130 1204 1431 1505 1604 1622 1750 1904 1931
2373 2683 2702 2819 2834 3041 3059 3060 3160
3176 3519 3523 3937 3942 4004 4122 4313 4345
4349 4350 4445 4677 4768 4804 4995 5345 5425
5506 5689 5826 5871 5951 5966 6234 6235 6245
6313 6318 6457 6504 6508 6537 6540 6698 6726
6735 6739 6799 6831 6895 6990 7059 7150 7159.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 292 Stück
und zwar die Nummern:

136 189 243 272 699 713 818 865 924 1182
1185 1369 1624 1636 2053 2286 2299 2336 2540
2625 2941 3151 3222 3260 3525 3714 3851 3981
4127 4212 4219 4230 4422 4469 4543 4558 4646
4793 4800 4820 4975 5024 5138 5176 5240 5287
5330 5399 5406 5425 5585 5690 5742 6069 6181
6195 6197 6249 6329 6363 6580 6595 6724 6769
7291 7313 7331 7479 7480 7502 7930 7979 8008
8072 8156 8221 8231 8527 8558 8710 8720 8890
8951 9357 9470 9584 9633 9762 9774 9906 9976
10277 10291 10498 10612 10613 10997 11021
11159 11356 11389 11681 11809 12002 12085
12157 12167 12247 12297 12497 12569 12716
12739 12791 12840 12856 12989 13185 13238
13469 13746 13817 13905 14029 14059 14093
14155 14195 14435 14472 14862 14867 14886
14979 14996 15030 15048 15142 15217 15417
15476 15773 15806 15853 15870 15923 16019
16111 16170 16212 16224 16329 16377 16416
16438 16482 16569 16598 16716 17042 17072
17192 17243 17297 17299 17304 17648 17689
17701 17732 17781 17786 17798 17921 17977
17999 18038 18188 18193 18318 18428 18443
18450 18553 18636 18661 18732 18786 18791
18886 18900 18938 18962 19274 19322 19471
19535 19571 19703 19749 19925 20028 20144
20190 20207 20407 20427 20516 20530 20573
20759 20830 20841 21042 21297 21299 21381
21398 21400 21412 21435 21493 21519 21661
21744 21831 21898 21998 22022 22026 22165
22208 22316 22342 22580 22714 22775 22860
22983 23014 23094 23117 23169 23182 23323
23356 23405 23414 23638 23711 23731 23749
23795 23884 23892 24077 24135 24185 24255
24333 24335 24342 24472 24478 24533 24559
24567 24655 24713 24719 24721 24839 24861
24928 24931 24948 25047 25049 25059 25133
25369 25572 25672 25687 25761 25822 25914
25951 26125 26149 26214 26247.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 246 Stück
und zwar die Nummern:

507 621 688 1059 1327 1366 1561 1571 1658
1692 1876 2052 2212 2365 2432 2496 2837 3025
3079 3081 3341 3397 3425 3468 3508 3576 3631
3634 3803 3829 3923 4034 4050 4065 4222 4223
4231 4476 4787 5091 5213 5238 5243 5293 5465
5611 5668 5717 5899 6003 6212 6314 6333 6825
6991 7005 7108 7289 7322 7917 8047 8185 8436
8501 8629 8643 8864 9013 9152 9259 9593 9700
9750 9810 9973 10007 10363 10397 10533 10555
10672 10814 10868 10920 10931 10933 11033
11153 11188 11288 11303 11379 11554 11570
11602 11653 11716 11737 11781 11821 11930
11963 12004 12159 12216 12229 12372 12607
12671 12674 12839 12884 12901 12958 13162
13480 13492 13534 13544 13710 13736 13747
13766 13817 13853 13951 13967 13969 13982
14145 14327 14773 14822 14870 14895 14922
14999 15130 15149 15206 15276 15483 15506
15658 15663 16108 16257 16386 16476 16583
16738 16843 16844 16861 16901 16905 16922
17105 17129 17133 17237 17248 17354 17547
17552 17611 17632 17660 17712 17778 17818
17833 17919 17927 17956 18232 18338 18471
18524 18652 18687 18727 18729 18733 18757
18768 18817 18867 19158 19266 19371 19378
19478 19508 19578 19751 19964 19973 20061
20106 20108 20142 20154 20171 20188 20211
20212 20285 20297 20355 20358 20365 20453
20463 20552 20598 20631 20660 20674 20959
20962 20985 21014 21141 21166 21181 21220
21231 21248 21252 21259 21563 21572 21582
21589 21606 21642 21812 21835 21854 21874
21886 21900 21911 21916 21921.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 7 Stück
und zwar die Nummern:

9749 9858 9939 9959 9978 10006 10010.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 5.

Litt. N. zu 300 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 15 91 103.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben im kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 6 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1901 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst aber

jährigen am Schlusse des Jahres 1911 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

26. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September 1900 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt sind, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche einzureichen.

Berlin, den 24. November 1900.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs). Tarifirung von Holzbrikets

41. Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten Preußisch-Hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen mit den Oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhält das Waarenverzeichniß vom 1. Januar 1901 ab unter Ziffer 5 (Brennstoffe des Spezialtarifs III.) am Schlusse des Absatzes b. den Zusatz: „Holzbrikets, (Brikets aus Holzabfällen, als Sägespänen, Holzsägemehl, Hobelspänen, ausgelaugtem Farb- und Gerbholz) auch unter Zusatz eines Bindemittels (Harz und dergl.) hergestellte."

Berlin, den 19. Dezember 1900.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Waarenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901.

Die Veranlagung zur Waarenhaussteuer nach dem Gesetze vom 4. Juli 1900 (G.-S. S. 294) findet zum ersten Mal für das Steuerjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 statt.

Die im § 9 des gedachten Gesetzes den Steuerpflichtigen auferlegte Verpflichtung zur Erklärung ihres steuerpflichtigen Umsatzes tritt bei der erstmaligen Veranlagung nur auf Grund einer besonderen Aufforderung des Unterzeichneten ein.

Jeder Gewerbetreibende der Provinz Brandenburg, an welchen diese Aufforderung nicht ergeht, ist berechtigt, die im vorigen Absatz bezeichnete Erklärung in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 11. Februar 1901 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die für diese Erklärungen vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, werden von heute ab auf Verlangen in dem Amtslokal des Unterzeichneten, sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau, hierselbst, Waisenstraße 46 Zimmer 48 in der Zeit von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, den 20. Dezember 1900.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Hertz, Geheimer Regierungsrath.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Gemeindeschullehrer Karl Hohls und Karl Klingbeil in Berlin sind als ordentliche Lehrer und Erzieher am Waisenhause in Rummelsburg angestellt worden.

Die Lehrerin Herzfeld ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Bureauvorsteher August Schulze in Potsdam ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Jüterbog (§ 157 der Reichs-Civilprozeßordnung) vom 1. Januar 1901 ab gestattet.

Potsdam, den 19. Dezember 1900.

Der Landgerichts-Präsident.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 665 ff.) finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nach näherer Maßgabe der bezeichneten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) treten damit zugleich die bisher für Werkstätten, worin eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, gültigen Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1883 außer Kraft. Hiernach greift für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb von dem angegebenen Zeitpunkte ab — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter außerhalb der Fabriken — die aus der Anlage A ersichtliche Regelung Platz.

Zur Ausführung der in Anlage A im Zusammenhange wiedergegebenen Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. J. wird Folgendes bestimmt:

(Zu Ziffer II der Anlage A.)

1. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1897 zu der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 199 ff.) Anwendung.

(Zu Ziffer III, IV Abs. 1 der Anlage A.)

2. Die Beachtung der für die nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien, Konditoreien und Getreidemühlen mit Motorbetrieb neu in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden gelegentlich der anderweit vorzunehmenden Revisionen (vergl. Erlaß und Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 84 —) zu überwachen.

(Zu Ziffer IV Abs. 2 und Ziffer V der Anlage A.)

3. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft als unregelmäßig anzusehen ist, sind die in Ziffer B IV. 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 11. März 1895 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 46) aufgeführten Grundsätze maßgebend.

4. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppe V A. 1 (Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern) finden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 89) im Abschnitt E ff. mit den aus Ziffer 5 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Auf den ersten Seiten der nach den Formularen B und C zu führenden Verzeichnisse (vergl. E Ziffer III a. a. O.) sind unter „Erläuterungen" in Ziffer 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Werkstätten, in

Digitized by Google

deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet" durch nachstehende Fassung zu ersetzen: „Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und der nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien und Konditoreien mit Motorbetrieb sowie der Getreidemühlen, letzterer soweit darin nicht ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft benutzt wird."

5. Für die Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern, welche in den Arbeitsräumen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten auszuhängen sind, und für das Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gelten im Allgemeinen die in den Anlagen D, E und F zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Muster. Jedoch sind in der Anlage E einzuschalten: in Ziffer I und II hinter „Fabriken" die Worte: „oder Werkstätten mit Motorbetrieb" und in Ziffer IV Abs. 1 hinter „Fabrik" die Worte: „oder einer Werkstätte mit Motorbetrieb, in der in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (Ziffer I, 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900)" sowie in Ziffer IV Abs. 2 hinter „Fabrik" das Wort: („Werkstatt"). Ferner erhält die Ziffer VI im Abs. 1 folgende Fassung:

> VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als sechs Stunden, in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (G.O. § 135 Abs. 2, 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer I, 1.)

Endlich ist am Schlusse der Ziffer VII hinter den Worten: „gewährt werden" folgender Zusatz einzufügen:

> „Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt."

6. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppen V A. 2 und B. gelten folgende Vorschriften:

a) Anzeige und Auszug bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(Vergl. Anlage A Ziffer V A. 2a 4.); B. 1, 4.); Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 6, 15.)

7. Die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern in den nicht zum Handwerk (vergl. Anlage A Ziffer V A. 2b; B. 2. 6.); Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 10, 17) gehörigen Werkstätten mit Motorbetrieb und die Beschäftigung von jugendlichen oder über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in allen Motorwerkstätten darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Diese ist schriftlich zu erstatten und muß die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs angeben, auch ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Die Ortspolizeibehörde hat Anzeigen, die in den angegebenen Beziehungen unvollständig sind, zur Vervollständigung zurückzugeben. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

8. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer c) (siehe unten) vorzunehmenden Revisionen hat die Ortspolizeibehörde alle Motorwerkstätten, worin jugendliche oder über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt werden, und ferner alle nicht zum Handwerk gehörenden Motorwerkstätten, worin jugendliche männliche Arbeiter beschäftigt werden, in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formularen B und C führt.

In dem Formulare B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formulare C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die in Frage kommenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8, 9 des Formulars B und die Spalten 10, 11 des Formu-

Digitized by Google

lars C sind nur für die Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (vergl. Anlage A Ziffer V B. 3.) zu benutzen.

9. Jeder Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb nach den beiliegenden Mustern in den Werkstatträumen auszuhängen hat. B. C

b) Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(Vgl. Anlage A Ziffer V A. 2a 6.), 7.); B. 2 Ziffer 5.) und 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 8, 9, 16.)

10. Für die kleineren Motorbetriebe (Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden) können auf Antrag des Arbeitgebers nach Maßgabe der Ziffern V A. 2a 6.), 7.) und B. 2. 5.) der Anlage A Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nachgelassen werden.

Soweit nicht Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten eine anderweite Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen, kann die untere Verwaltungsbehörde eine Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dann zulassen, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Der schriftliche Antrag, der den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, anderenfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkte des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrags. Hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F I Ziffer 4 Abs. 2, 4 und Ziffer 5 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichniß einzutragen, das sie nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formulare G führt. Auf die fernerhin vorgesehene Genehmigung von Ueberarbeit an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen für solche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F Ziffer II sinnentsprechend Anwendung.

Wenn Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern um deswillen beantragt werden, weil Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, oder weil die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter solche erwünscht erscheinen lassen (vgl. Anlage A Ziffer V A. 2a 7.); B. 2. 5.) Abs. 2; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 9, 16 Abs. 2), so sind hinsichtlich der Erledigung solcher Anträge die in Abschnitt F Ziffer III, IV der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 aufgestellten Grundsätze sinnentsprechend anzuwenden.

11. Hinsichtlich der für die größeren Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung auf Grund der §§. 138a, 139 der G.O. zuzulassenden Ausnahmen von der unter Ziffer V B. 1. 2.) vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (vergl. Anlage A Ziffer V B. 3.) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

e) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

12. In dieser Beziehung finden die Vorschriften in Abschnitt G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die Verpflichtung zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen gilt sowohl für diejenigen Werkstätten, welche erst am oder nach dem 1. Januar 1901 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Werkstätten, welche bereits vorher jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Von den letztbezeichneten Werkstätten bleiben nur diejenigen, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, und nur insoweit von der Anzeigepflicht befreit, als es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nicht auch von Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt. Den übrigen Werkstätten, die bereits vor dem 1. Januar 1901 jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben, ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 1. Februar 1901 zu gewähren.

14. Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werkstätten mit Motorbetrieb und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird, soweit erforderlich, besondere Anweisung ergehen.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

An alle Herren Regierungs-Präsidenten.

III a 8716.

Digitized by Google

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. In diesen Werkstätten ist die Beschäftigung der zur Familie des Arbeitgebers gehörenden Frauen und jugendlichen Personen in dem bisher zulässigen Umfange auch nach dem 1. Januar 1901 gestattet.

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion gelten vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459).

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, treten mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft:

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (§ 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen gilt § 139b der Gewerbeordnung.

Im Uebrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, treten gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 273) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. April 1899 die nachfolgend unter Ziffer V A. 1 und A. 2a aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf alle anderen nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfange Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerk zuzurechnen ist oder nicht.

Digitized by Google

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft **andere elementare Kraft als** ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** benutzt wird, und für **alle Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung** mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

1. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas- Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf. (Vgl. ferner Abschnitt C.)

2. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im Allgemeinen neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 138 des Gesetzes in der nachstehend unter a aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergiebt sich aus den Bestimmungen unter b.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1.) (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

2.) (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter [Ziffer 1.)] dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pause gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3.) (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Digitized by Google

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

4.) (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

5.) Ueber die in Ziffer 3.) Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 3.) Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit vorzulegen.

6.) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 5.) Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

7.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 1.) Abs. 2, Ziffer 2.) und 3.) Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art

Digitized by Google

sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 2.), 3.) Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

1.) Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten, für Berlin des Polizei-Präsidenten, kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

2.) Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im Allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter a Ziffer 1.) bis 7.) aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer a 1.) Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),

Ziffer a 2.) Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),

Ziffer a 4.) (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, (Werkstätten mit Wasserbetrieb) mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 139 des Gesetzes in dem nachstehend aufgeführten Umfange Anwendung:

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.) (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2.) (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfenhalb Uhr Morgens begonnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

Digitized by Google

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3.) (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4.) (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

5.) In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer A. 2 a 5.) Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A. 2 a 6.) Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A. 2 a 7.) gestattet werden.

6.) Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks [(Ziffer A. 2 b 1.)] mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter Ziffer B. 1. 2.) Abs. 1 und Ziffer B. 1. 4.) keine Anwendung.

3. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter Ziffer B. 1. 2.) vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung.

C. Von den auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung bisher vom Bundesrathe für einzelne Fabrikationszweige erlassenen besonderen Bestimmungen findet auf die Motorwerkstätten nur die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 218) Anwendung.

Digitized by Google

B.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vgl. §§ 137 und 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen **nicht länger als 11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G.O.; Ziffer 5 Abs. 2 Bek.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G.O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß **den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.** (§ 137 Abs. 3 G.O.; Ziffer 5 Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf **ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G.O.; Ziffer 5 Abs. 4 Bek.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und **während der** folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten **Arztes dies** für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5 G.O.; Ziffer 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bek.)

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung finden **nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung.** (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bek.)

VI. **Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichniß** anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen ***Auszug in deutlicher Schrift*** enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.O.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bek.)

Digitized by Google

Auszug

C.

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Vgl. §§. 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G.O.; Ziff. 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 G.O.; Ziff. 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G.O.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.O.; Ziff. 6 Abs. 1, Ziff. 15 Abs. 1 Bek.)

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden** beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als **10 Stunden täglich beschäftigt** werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G.O.; Ziff. 3 Abs. 2 Bek.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G.O.; Ziff. 4 Abs. 1, Ziff. 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G.O.; Ziff. 5 Abs. 1 Bek.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine **einstündige** sowie Vormittags und Nachmittags je **eine halbstündige**, oder Mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G.-O.; Ziff. 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G.O.; Ziff. 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G.O.; Ziff. 4 Abs. 3, Ziff. 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft** benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden **nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung.** (Ziff. 11 bis 13, Ziff. 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (Ziff. 10, 17 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.O.; Ziff. 6, 15 Bek.)

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1900

des

Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Oeffentlichen Anzeiger zu finden.

Sach-Register.

A.

Abgaben, s. Verkehrsabgaben.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.

Ablagen.
— Tarif für die Ablage der Papierfabrik zu Hohenofen. 96.
— Tarif für die Möhring'sche Ablage in Kietz-Beeskow. 334.

Ablösungen.
— Zahlungen aus Domänen und Forst-Veräußerungen und Ablösungen 449.
* Aufgebot von Ablösungssachen. 126. 765. 1195. 1343.

Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin.
— Neugewählte Mitglieder und Stellvertreter. 11.

Aichung.
— von Waagen. 25.
— Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereiche des Regierungspräsidenten in Potsdam. Sonderbeilage zum 12. Stück.
— Desgleichen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung. Sonderbeilage zum 13. Stück.
— Desgl. im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission in Berlin. Sonderbeilage zum 15. Stück.
— Aichungsamt in Oderberg i. M. 333.
— Schiffsaichung durch das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin. 435. 440. 451.

*Akten, gerichtliche.
— Aufgebot älterer zum Zwecke der Vernichtung. 403. 831. 943. 1490. 1750.

Aktien-Banken und -Gesellschaften, s. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Aktiengesellschaft Henry Hill & Comp., Limited, in Nottingham in England. 38. 54.
— Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. 61.
— Aktiengesellschaft Babcock & Wilcok, Limited, in London. 223.
— Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin. 368.
— Preußische Pfandbriefbank in Berlin. Beilage zum

Aktien-Banken und Gesellschaften, s. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— The Neuchatel Asphalte Company, Limited, in London. 384.
— Statut der Gesellschaft Perry & Comp., Limited, zu Birmingham. 387.
— Desgleichen der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) in Berlin. Beilage zum 37. Stück.
— Desgleichen der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin. Beilage zum 39. Stück.
— General Mining and Finance Corporation, Limited, in Johannesburg. 576.
— Pommersche Hypotheken-Aktienbank in Berlin. 596.
— Unione Cooperativa, società anonima cooperativa di consumo in Mailand. 620.

Alters-Zulagekasse, s. unter Lehrer ꝛc.

Amtsbezirksveränderungen
— im Kreise Teltow. 353.

Amtsblatt.
— Herausgabe des 52. Stücks für 1900 und des 1. Stücks für 1901. 549.

*Amtskautionen.
— Aufgebot solcher. 105. 146. 202. 403. 605. 620. 1645. 1677. 1815.

Anleihen, s. Gemeinde-, Kreis-, Stadt-Anleihen.
— Anleihen in der Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. 92.
— Anleihescheine des Provinzialverbandes von Brandenburg. 98.

Apotheken.
— Errichtung einer neuen Apotheke in Treptow, Ortstheil Baumschulenweg. 7.
— Neuvergebung einer Apotheke in Charlottenburg. 85.
— Eröffnung von Apotheken in Berlin. 106. 210. 295.
— Errichtung einer neuen Apotheke in Schöneberg. 160.
— Eröffnung einer Apotheke in Charlottenburg 243.
— Anlegung von neuen Apotheken in Berlin. 243. 278.
— Vergebung einer Apothekenkonzession in Berlin. 425.
— Apothekenbesichtigungen. — Ernennung eines pharma-

Apotheken.
— Eröffnung einer Apotheke in Teupitz. 488.
— Arzneibuch für das deutsche Reich. 619.
— Apotheken-Revisionskommission in Berlin. 622.

Apotheker.
— Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements. 154.
— Prüfungskommission für die Apothekergehülfen in Berlin. 622.

Arbeiter, s. auch unter „Invaliden-Versicherung" und „Tagelohn".
— Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter im Reg.-Bez. Potsdam. 184.
— Desgleichen in Berlin. 243.
— Jahresarbeitsverdienst der Droschkenkutscher in Berlin. 464.
— Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. 619 und Sonderbeilage zum 52. Stück.

Arbeiter-Versicherung.
— Schiedsgericht derselben in Potsdam. 52. 208.
— Desgleichen in Berlin. 154. 477. 499.
— Desgleichen in Kyritz. 253.

Armenwesen.
— Uebereinkommen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen. 14.

Arzneien, Arzneimittel, s. auch **Diphtherie-Heilserum.**
— Arzneitaxe für 1900. 13.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 18.
— Arzneibuch für das deutsche Reich. 619.

***Auseinandersetzungen.** 126. 765. 1195. 1343.

Ausländer.
— Eheschließung von Ausländern. 447.

Ausspielungen, s. **Lotterien.**

Auswanderung.
— Hinterlegungsstellen für die Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten. 363.

Ausweisungen:
— von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das deutsche Reich. 10. 32. 50. 57. 79. 88. 99. 112. 117. 136. 158. 186. 202. 217. 227. 247. 258. 265. 289. 300. 330. 349. 394. 403. 415. 430. 441. 451. 462. 467. 495. 514. 522. 548. 613.
— von Ausländern aus Preußen seitens der Polizeibehörden 2c. des Regierungsbezirks Potsdam. 72. 234. 366. 529.
— Desgleichen seitens des Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin: 10. 22. 31. 50. 60. 78. 88. 99. 112. 117. 136. 158. 178. 185. 202. 206. 217. 227. 246. 258. 265. 292. 300. 308. 324. 330. 349. 378. 393. 402. 415. 430. 441. 451. 461. 467. 480. 495. 510. 514. 521. 538. 547. 566. 591. 613.
— Desgleichen seitens des Königl. Polizei-Direktors in Charlottenburg. 202. 206.
— Desgleichen seitens des Königl. Polizei-Direktors in Rixdorf. 247. 292.

B.

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Einreichung von Bauvorlagen in den Vororten. 25. 382.
— *Allgemeine Vertragsbedingungen* für die Ausführung *von Staatsbauten.* 122.
— *Allgemeine Vertragsbedingungen* für die Ausführung *von Leistungen* oder Lieferungen. 128.
— Polizei-Verordnung, betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten. 179.
— Baupolizeigebühren-Ordnung für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf. 190.
— Staatliche Baugewerkschule in Hildesheim. 326.
— Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache. Beilage zum 31. Stück.
— Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von Leistungen. 594.
— Sammlung der Bau-Polizei-Ordnungen für Berlin und seine Vororte von A. Rößler. 546.

Belobigungen, öffentliche
— für Rettung aus Lebensgefahr. 113. 133. 151. 205. 399. 454. 459. 478. 488. 490. 499. 512. 513. 562.

Berlin, Polizeiverordnungen 2c. für den Stadtkreis.
— Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 18.
— Straßenordnung für Berlin. 164.
— Polizei-Verordnung über das Rauchen in Theatergebäuden. 210.
— Verbot des Abladens von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c. 255.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Blumenbindereien. 303.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. 327.
— Transport von Fleisch. 339.
— Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin 499.
— Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. 503.
— Handel im Thiergartenbezirk. 513.
— Mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen. 534.
— Personendampfschifffahrt auf der Spree. 562.

Berufsgenossenschaften, s. **Unfall-Berufsgenossenschaften.**

Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses in Berlin. 302.
— Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam. 314.

Bier-Ausschank.
— Kontrolvorrichtungen an Bierdruckleitungen. 235.

Binnenschifffahrt, s. **Schifffahrt.**

Blumenbindereien.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe derselben. 293. 303. 328.

Börse.
— Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren im Börsengebäude zu Berlin. 89.
— Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin. 91.
— Marktkommission. 184. 205.
— Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen. 400.

Börsenregister, s. **Register-Eintragungen.**

Bohlwerk.
— Tarif für die Benutzung des Pincus'schen Bohlwerks am Oranienburger Kanal unterhalb der Oranienburger Schleuse. 241.
— Desgleichen des Rey'schen Bohlwerks zu Oranienburg. 381.
Desgleichen der städtischen Bohlwerke am Finowkanal und am Voßkanal zu Liebenwalde. 517.
— Desgleichen des Peters'schen Bohlwerks zu Oderberg i. M. 572.

Branntwein, Branntweinsteuer.
— Branntwein-Denaturirungsmittel. 77.
— Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen. 417.
— Brennsteuer-Vergütung. 547.

Brieftauben.
— Brieftauben-Liebhaber, welche ihre Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt haben. 18. 44. 75.

Brücken.
— Sperre der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge. 240.
— Erhebung von Brückengeld für das Passiren der Brücke über die Lanke bei Cablow. 413.

Bürgerliches Gesetzbuch.
— Ausführungsbestimmungen. 1. 11.

C.

Charlottenburg, Polizei-Verordnungen 2c. für den Stadtkreis.
— Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern. 55.
— Anlegung und Unterhaltung der Vorgärten 2c. 98.
— Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 157.
— Transport von Fleisch. 507.

Chausseen, s. auch Kunststraßen.
— Chaussee Ottiliengrube—Lockstädt. 23.
Chaussee Wittenberge über Wentdorf und Cumlosen nach Babekuhl. 397.
Chausseen Werneuchen—Gielsdorf und Trampe—Gersdorf. 397.
— Chaussee Mellen—Wend.-Warnow mit Abzweigung nach der Milow'er Brücke. 397.

D.

Dampfkessel 2c.
— Kesseluntersuchungen. 15. 113. 204. 313. 334. 366. 381.
— Kesselabnahme. 15. 204. 399.
— Anwendung von Funkenfängern. 37.
Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. 163 und Sonderbeilage zum 13. Stück.
Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. 180.
— Dampffaß- 2c. Prüfungen. 540.

Dampfkrahn.
Tarif für die Benutzung des am Südufer des Berlin-Spandauer Schiffahrtskanals belegenen Dampfkrahnes der Firma Thyssen u. Comp. 280.

Deichwesen.
— Beseitigung eines Walles. 83.
— Statut des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes. 355.
— Aufhöhung 2c. eines Spreegrundstücks. 459.
— Deichämter für das Ober- und Nieder-Oderbruch. 507.

Diakonate und Archidiakonate.
— Erledigte und wiederbesetzte. 224. 296.

Diphtherie-Heilserum. 121. 336. 464. 518. 553. 619.

Domänen-Veräußerungen.
— Zahlungen aus solchen. 449.

Dossebruch.
— Polizei-Verordnung für die Wasserläufe desselben. 203.

Droschkenkutscher.
— Jahresarbeitsverdienst der Droschkenkutscher in Berlin. 464.

Druckschriften.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Handel mit Druckschriften im Thiergartenbezirk. 513.

E.

Eheschließung
— von Ausländern. 447.

Einjährig-Freiwillige.
— Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 588.
— Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 619.

Einkommensteuer.
— Abgabe der Steuererklärungen. 564.
— Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes. Sonderbeilage zum 50. Stück.

Eisenbahn-Aktien und Obligationen, s. auch Zinsscheine.
— Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. 77.

Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen, Nebeneisenbahnen, Kommunalabgaben der Eisenbahnen.

I. **Allgemeines.**
— Besondere Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. 46.

II. **Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Eisenbahn-Direktionsbezirke und Theilen von solchen.**
Ausnahmetarif 1 (Holztarif). 46.
Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr. 55. 184. 315. 323. 493. 505. 564.
Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. 55. 224. 315. 466.
Eisen-Ausfuhrtarife. 77. 532.
Hanseatisch-Ostdeutscher Thier-Verkehr. 108.
Gruppentarif III (Berlin-Stettin). 155. 612.
Seehafen-Ausnahmetarif E. 1. (Schiffsbaueisen). 244. 315.
— Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation. 245. 329. 505. 514.
— Wagengestellung für Heu- und Strohsendungen. 298.
Beförderung von Heu und Stroh im Hanseatisch-Ostdeutschen Verkehre. 315.
Hanseatisch-Ostdeutscher und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr. 315.
— Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben. 460. 479.
— Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs). 547. 626.
Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung. 563. 585.

III. **Angelegenheiten der einzelnen Bahnen bezw. Eisenbahn-Direktionsbezirke.**

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.
— Vorarbeiten für die Herstellung besonderer Vorortgleise auf der Stettiner- und der Nordbahn. 75.
— Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn. 175.
Eisenbahn-Haltepunkt Wildau. 200.
— Vorarbeiten für den dreigleisigen Ausbau der Anschlußbahn von Rixdorf nach Niederschönweide-Johannisthal. 236.
— Beförderung der Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt. 287.
Eröffnung der Haltestelle Tegeln. 294.
— Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin. 298.
— Eisenbahn-Haltepunkt Staaken. 367.
— Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof bei Berlin. 466.
Eisenbahnhaltestelle Nazarethkirche in Berlin. 536.

Digitized by Google

b) Eisenbahn-Direktion zu Halle.

— Eisenbahn-Haltestelle Grüna. 214.

c) Eisenbahn-Direktion zu Hannover.

— Schnellzüge Köln—Berlin—Köln. 256.

d) Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

— Eröffnung des Haltepunktes Templin-Vorstadt. 214.
— Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Werbellinsee. 367.

IV. Eisenbahn-Verbände.

— Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. 214.
— Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. 224. 460.

Elbe, Elbstrom-Bauverwaltung.
— Meldvorschrift bei Aussig. 48.
— Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe 135.
— Tarif für die Fähren auf der Elbe. 161.
— Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen an der Elbe. 429. 590.
— Prüfungskommission für Elbschiffer in Rathenow. 458.

Elektrische Bahnen, s. unter „Kleinbahnen".

Elektrische Leitungen.
— Beseitigung der in Berlin über die Höfe geführten elektrischen Leitungen. 115.

Entbindungsanstalten, s. unter Krankenanstalten.

Enteignung von Grundstücken
— zum Bau des Schifffahrts- und Entwässerungskanals von der Glienicker Lake bei Potsdam nach der wendischen Spree bei Grünau 2c. 231.
— zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des Helgoländer Ufers in Berlin. 262.
— Desgl. des östlich der Thaerstraße belegenen Theiles der Frankfurter Allee in Berlin. 543.

*Enteignung von Grundstücken
— Vorladung zu den Terminen. 32. 92. 106. 168. 183. 226. 250. 298. 306. 328. 352. 398. 414. 430. 746. 806. 832. 864. 880. 904. 952. 1028. 1036. 1068. 1106. 1137. 1287. 1328. 1364. 1366. 1396. 1397. 1430. 1431. 1510. 1581. 1597. 1614. 1682. 1786. 1818.

*Erbbegräbnisse.
— Aufgebot von solchen. 991.

*Erben 2c. (verschollene, unbekannte Interessenten).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte
Baruth. 676.
Berlin I. 35. 45. 57. 58. 82. 86. 125. 156. 163. 191. 239. 262. 272. 273. 277. 325. 449. 484. 485. 489. 508. 517. 538. 557. 564. 588. 613. 647. 648. 690. 706. 707. 714. 718. 719. 741. 756. 776. 782. 788. 789. 810. 816. 876. 884. 898. 919. 926. 927. 942. 955. 967. 977. 985. 998. 1008. 1039. 1099. 1100. 1117. 1132. 1133. 1143. 1148. 1175. 1192. 1201. 1202. 1236. 1259. 1260. 1269. 1303. 1369. 1400. 1468. 1480. 1481. 1490. 1503. 1504. 1514. 1529. 1552. 1553. 1560. 1594. 1627. 1628. 1676. 1677. 1687. 1696. 1703. 1721. 1731. 1740. 1741. 1834. 1835. 1842. 1855. 1883. 1898.
Berlin II. 81. 125. 231. 278. 424. 782. 941. 996. 998. 1148. 1149. 1165. 1260. 1609. 1777. 1835.
Bonn. 1490. 1505.
Brandenburg. 163. 1720.
Charlottenburg. 130. 316. 444. 477. 817. 977. 1133. 1222. 1236.
Cöpenick. 708.
Freienwalde a. O. 1178.
Havelberg. 1164. 1628.
Jüterbog. 204. 232.
*Erben, 2c. (verschollene, unbekannte Interessenten).
Kremmen. 1022. 1048.
Alt Landsberg. 691.
Nauen. 410. 438. 1042.
Perleberg. 1149.
Potsdam. 163. 316. 444. 516. 707. 1149.
Prenzlau. 1369. 1412.
Rixdorf. 1586. 1620.
Kalkberge Rüdersdorf. 538. 1261.
Spandau. 278. 583. 655. 656. 884. 919. 1553. 1677. 1825.
Storkow. 707. 1412.
Treuenbrietzen. 955.
Wittenberge. 1149.
Wittstock. 633. 998.
Wusterhausen a. D. 485. 1428.
Zehdenick. 485. 690.
Zossen. 1561.

Ernte-Ertrag.
— Ermittelung der Grundlagen zur Feststellung desselben. 294.

F.

Fähren.
— Tarif für die städtische Fähre über die Havel bei Werder 102.
— Tarif für die Fähren auf der Elbe. 161.
Tarif für die öffentliche Fähre über die Havel zwischen Ruft, Tegelort, Valentinswerder und Saatwinkel. 339
Tarif für die Fähre über die Havel bei Sakrow. 624.

Fahrräder, s. Radfahrer, Radfahren.

Fernsprechwesen.
— Erweiterung des Fernsprechverkehrs. 8. 21. 26. 46. 54. 86. 108. 115. 135. 155. 176. 199. 200. 205. 211. 237. 244. 255. 285. 296. 297. 303. 314. 323. 340. 367. 400. 440. 460. 490. 513. 532. 545, 574. 623.
Auflieferung und Zusprechen von Telegrammen mittels Fernsprechers. 20.
Legitimation der Beamten und Arbeiter der Berliner Stadtfernsprechanlage. 20.
— Regelung der Fernsprechgebühren vom 1. April 1900 ab. 26. 27.
— Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse. 75.
Zählung der Theilnehmergespräche im Fernsprechbetriebe. 86.
Aenderungen in der Neuauflage des Verzeichnisses der Theilnehmer an der Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin. 97.
Unterirdische Fernsprechanlagen. 199. 328.
— Abgabe des Schlußzeichens im Fernsprechbetriebe. 243.
— Herstellung von Cementkanälen und eisernen Rohrsträngen. 244.
Einstellung des Fernsprechbetriebes bei Gewitter. 263.
— Automatische Fernsprechstellen bei Privatpersonen. 285.
Oberirdische Fernsprechlinien 2c. 321.
Fernsprech-Kabelkanäle 2c. 328. 399. 427. 450. 460. 520. 535. 544.
— Verlegung von Fernsprechkabeln 2c. 367. 427. 465. 514.
Uebermittelung eines Uhrenzeichens in Fernsprech-Anschlußleitungen. 440.
Beschädigung von Fernsprechanlagen. 520.
Nachtdienst für die Fernsprechverbindungen Berlin—Köln und Berlin—Paris. 562.

Feuer-Polizei.
— Handhabung derselben in Freienwalde. 207

Feuerschutz, Feuerrettung.
— Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen. 423.

Digitized by Google

Feuer-Versicherung.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg
für das II. Halbjahr 1899. 49.
für das I. Halbjahr 1900. 847.
— Desgl. der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c.
für das II. Halbjahr 1899. 56.
für das I. Halbjahr 1900. 348.
— Nachtrag zum revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg. 98 und Sonderbeilage zum 7. Stück.
— Versicherung domänenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr. 133.
— Wahl des Generaldirektors der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz und der Land-Feuer-Societät der Neumark, sowie des Direktorialraths der ersteren. 238.
— Wahl des Stellvertreters des Generaldirektors der Land-Feuer-Societät der Kurmark 2c. 280.
— Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. 401.
— Desgl. der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c. 589.

Feuer-Versicherungsgesellschaften.
— Süddeutsche Feuer-Versicherungsbank in München. 25.
— Feuer-Assekuranz-Societät „Londoner Phönix". 91.
— Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" in Cöln. 512.

Feuerwehr.
*— Verwaltungsergebnisse der Brandenburgschen Feuerwehr-Unfallkasse. 951.

Fischerei.
— Anstellung von Fischerei-Aufsehern. 25. 253. 268. 295. 302. 398. 477.
— Ausnahme von den Vorschriften des Regulativs, betr. den Schutz der Laichschonreviere. 119.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 163.
— Umwandlung dauernder in zeitweilige Schonreviere. 204
— Laichschonreviere. 313. 382. 422.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. 438.
— Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische. 475.

Fleisch, Fleischuntersuchung.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Transport von Fleisch. 339.
— Desgl. für Charlottenburg. 507.
— Desgl. für Berlin, betr. die mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen. 534.

Forstbeamte, Forstdienst.
— Rotirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. 37. 438. 513. 539. 595. 596.

Forstkassen.
— Forstkasse in Storkow. 242.
— Forstkasse in Gramzow. 327.
— Verwaltung der Forstuntererhebergeschäfte in Luckenwalde. 449.

Forstwesen.
— Prüfung von Wald-Sämereien auf ihre Keimfähigkeit. 37.
— Forststatistische Erhebungen. 294.
— Zahlungen aus Forst-Veräußerungen 2c. 449.
— Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. 511.

Fortbildungsschulen, gewerbliche.
— Ausbildungskurse für Lehrer an solchen. 81.

Fundsachen.
— Behandlung der Fundsachen. 11.

G.

Gänseentladungen.
— Landespolizeiliche Anordnungen, betr. die Ueberwachung derselben. 443. 497.

Gartenbaukurse
— für Lehrerinnen 38.

Gefangene.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr des Publikums mit den Gefangenen. 152.

Geflügel.
— Untersuchung von eingeführtem Geflügel. 106.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen. 443.

Geheimmittel.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten. 241.

Gella-Gutscheine. 366.

Gemeinde-Anleihen.
*— Ankauf und Kündigung in Folge von Verloosungen 2c.
von Groß-Lichterfelde. 1820.
von Rixdorf. 472. 907. 908. 951. 1862.
von Schöneberg. 512. 642. 924. 1556.
von Steglitz. 472.

Gemeinde- 2c. Bezirksveränderungen, s. auch „Landgemeinden" „Gutsbezirke" und „Stadtgemeinden".
— im Kreise Angermünde. 414.
— im Kreise Niederbarnim. 215. 341. 585.
— im Kreise Oberbarnim. 98. 340. 535.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 55, 340.
— im Kreise Osthavelland. 245.
— im Kreise Westhavelland. 440. 520.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 55. 340.
— im Kreise Prenzlau. 48. 451.
— im Kreise Ostprignitz. 48. 215. 256.
— im Kreise Ruppin. 215. 536.
— im Kreise Teltow. 98. 156. 206. 245. 287. 329. 390. 506. 535. 583.
— im Kreise Zauch-Belzig 109. 286. 391. 536.

Gendarmerie.
— Gendarmeriestation Schönhagen. 37.
— Gendarmeriestation Wachow. 314.

Genossenschafts-Register, s. Register-Eintragungen.

Geologisch-agronomische Spezialkarten.
— 76. Lieferung. 253.

Gerichtstage
— in Velten. 510.
— in Warnow. 510.
— in Putlitz. 510.
— in Boitzenburg und Gerswalde 521.
— in Niemegk. 521.
— in Joachimsthal. 547.
— in Biesenthal. 547.
— in Lehnin. 566.
in Ketzin. 566.
in Gramzow. 566.

Gerichtsverfassungsgesetz.
— Ausführungsbestimmung zu § 153, Abs. 2 des Gesetzes. 24.

Geschenke an Kirchen 2c. s. Kirchen.

Geschlechtskrankheiten 2c.
Polizei-Verordnung für Berlin, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechts-

Digitized by Google

Geschlechtskrankheiten ꝛc.
— Desgl. für Charlottenburg. 157.
Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichniß für 1899:
— Stück 42 bis 44. S. 1.
— Stück 45. S. 23.
für 1900:
— Stück 1. S. 23.
— Stück 2. S. 51.
— Stück 3 bis 5. S. 61.
— Stück 6 und 7. S. 101.
— Stück 8 und 9. S. 151.
— Stück 10 bis 13. S. 189.
— Stück 14. S. 207.
— Stück 15 und 16. S. 221.
— Stück 17. S. 249.
— Stück 18. S. 267.
— Stück 19. S. 281.
— Stück 20. S. 293.
— Stück 21 und 22. S. 301.
— Stück 23. S. 317.
— Stück 24 und 25. S. 325.
— Stück 26 bis 28. S. 351.
— Stück 29 bis 31. S. 355.
— Stück 32. S. 379.
— Stück 33. S. 417.
— Stück 34. S. 431.
— Stück 35. S. 447.
— Stück 36. S. 463.
— Stück 37 und 38. S. 511.
— Stück 39. S. 517.
— Stück 40. S. 533.
— Stück 41. S. 549.
— Stück 42. S. 593.
Getreidelagerregulativ.
— Nachträge zu demselben. 282.
Getreidemühlen.
— Aenderungen des Regulativs für dieselben Sonderbeilage zum 4. Stück.
— Nachträge zu demselben. 232.
Gewerbe-Gerichte.
— Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbe-Gerichte. 158.
Gewerbe-Inspektionen.
— Gewerbe-Inspektion Berlin III. 185.
— Gewerbe-Inspektions-Assistentin. 210.
Gewerbe-Ordnung.
— Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 30. Juni 1900. Sonderbeilage zum 40. Stück.
— Desgl. zu § 155, Abs. 2, Ziffer 6 der Gewerbe-Ordnung. 549.
Gewerbliche Beschäftigung von Kindern.
— Polizei-Verordnung, betr. die Beschränkung derselben für Charlottenburg. 55.
Gewerbliche Fortbildungsschulen.
— Ausbildungskursus für Lehrer an solchen. 81.
*Grundstücke.
— Aufgebot von solchen. 445. 467. 741. 756. 757. 1048. 1049. 1144. 1164. 1192. 1392. 1412. 1799. 1855.
Güterrechtsregister, s. Register-Eintragungen.
Gutsbezirksveränderungen, s. auch Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen.
- Vereinigung der Gutsbezirks Lichtenberg mit der Gemeinde Lichtenberg. 180.
— *Einrichtung eines selbstständigen Gutsbezirks „Königliche Forst Freienwalde".* 448.
Gutsbezirksveränderungen, s. auch Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen.
Vereinigung des Gutsbezirks Bergluch mit dem fiskalischen Gutsbezirke Forst Zehdenick. 541.

H.

Häfen.
— Polizei-Verordnung für den Hafen zu Neusalz (Oder). 28.
— Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Hafen bei Cosel. 226.
— Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln. Erste Beilage zum 20. Stück.
— Desgl. für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch. Zweite Beilage zum 20. Stück.
— Desgl. für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow. 259.
— Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen der Elbe. 429. 590.
Handarbeitslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen. 152.
— Prüfung derselben. 305. 611.
Handelsgewerbe, s. unter Sonntagsruhe.
Handelskammer.
— Erweiterung des Bezirks der Handelskammer Potsdam. 162. 326.
— Handelskammer-Wahlen. 488.
*— Wahlen, Etat ꝛc. 512. 1474. 1624. 1690. 1828.
Handelsregister, s. Register-Eintragungen.
Handwerkskammer.
— Gewählte Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer in Berlin. 250.
— Einladung zur ersten Sitzung. 267.
— Siegel der Handwerkskammer. 353.
— Verzeichniß der Mitglieder ꝛc. des Gesellenausschusses der Handwerkskammer. 447.
— Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer. 453.
*— Sitzung. 1438.
Haushaltungslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen. 152.
Havel.
— Wiesenaufhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete der Havel. 327. 459.
Hebammen.
— Aenderung des § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betr. das Hebammenwesen. 163.
— Aberkennung von Hebammen-Prüfungszeugnissen. 339. 438. 459. 534.
— Hebammen-Lehrkurse. 422.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 534.
Heilbiener, geprüfte. 303.
Herbstübungen.
— Dank Sr. Majestät für die gute Aufnahme ꝛc. der Truppen im Manövergelände. 445.
Hinterbliebene, s. auch unter Kassen.
— Zahlungen von Hinterbliebenen-Bezügen. 481.
*Hinterlegung
— von Mündelgeldern. 1861.
*Hinterlegungsmassen.
— Verzeichnisse derjenigen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 387. 361. 833. 844. 1225. 1291. 1717. 1755.

Hülfskassen.
— Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz. 156.
Hüttenschule.
— Lehrgang der Maschinenbau- u. Hüttenschule in Duisburg. 49. 378.
Hufbeschlag, s. Schmiedegewerbe.
Hydra-Gutscheine. 366.
*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten ꝛc.
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 1530. 1595. 1629.
Beelitz. 1455. 1516. 1622.
Beeskow. 73. 1445.
Belzig. 45. 486. 1008. 1544. 1578.
Berlin I. 11. 103. 117. 146. 178. 231. 293. 324. 478. 485. 486. 592. 789. 790. 803. 886. 898. 899. 919. 979. 999. 1000. 1022. 1117. 1165. 1261. 1413. 1562. 1577. 1609. 1629. 1665. 1666. 1737. 1742. 1799. 1878. 1883.
Berlin II. 72. 73. 125. 164. 509. 525. 942. 943. 1237. 1362. 1476. 1491. 1554. 1595. 1645.
Bernau. 899.
Brandenburg. 293. 394. 538. 655. 1100. 1133. 1251. 1454. 1721. 1722. 1782. 1865.
Wendisch Buchholz. 817. 985. 1445. 1561. 1629.
Charlottenburg. 489. 525. 538. 1022. 1062. 1491. 1576.
Cöpenick. 525. 647. 789. 1393. 1530. 1595. 1782.
Dahme. 1165. 1222.
Eberswalde. 1062. 1456. 1468. 1505. 1530.
Fehrbellin. 1392. 1836.
Freienwalde a. O. 1645.
Grausee. 1691. 1750.
Havelberg. 1456.
Kremmen. 1042.
Kyritz. 46. 231. 318. 719. 912. 1085. 1175. 1629.
Alt Landsberg. 1003. 1704. 1750.
Lenzen a. E. 564. 603. 741. 760.
Liebenwalde. 221. 854.
Lindow. 564. 592. 1075. 1117.
Luckenwalde. 1544. 1697. 1741.
Lychen. 425. 790. 1595. 1622.
Meyenburg. 1561.
Mittenwalde. 146. 148. 198. 309. 316. 342. 655. 719. 776. 1445.
Nauen. 146. 641. 927. 1392. 1482. 1595.
Oderberg. 425. 789. 1883.
Oranienburg. 1269.
Perleberg. 262. 583. 1270. 1455. 1491.
Potsdam. 116. 424. 886. 1371. 1523. 1577. 1865. 1909.
Prenzlau. 262. 557. 1262. 1310. 1677. 1704. 1815.
Pritzwalk. 634. 1000. 1898.
Rathenow. 191. 277. 1721.
Rheinsberg. 380. 425. 485. 854. 1022. 1445. 1491.
Rixdorf. 446. 477. 525. 1392. 1439. 1856.
Kalkberge-Rüdersdorf. 324. 854. 1309. 1392. 1515. 1909.
Neu Ruppin. 318. 449. 912. 927. 928. 968. 980. 1492. 1530. 1562. 1595. 1751.
Schwedt. 603. 740. 756. 1100. 1796.
Spandau. 26. 446. 478. 551.
Storkow. 1577. 1609. 1678.
Stralsund. 394.
Strasburg. U. M. 1646.
Strausberg. 403. 438. 1815. 1842.
Templin. 199. 232. 243. 277. 1481. 1492. 1697.
Trebbin. 1428. 1899.
Trebnitz (Schl.) 1899.
Treuenbrietzen. 164. 727. 1324. 1481. 1577.
Wittenberge. 1048. 1885.
*Hypotheken-Dokomente, Massen, -Posten ꝛc.
Wittstock. 36. 102. 148. 163. 164. 243. 410. 634. 719. 760. 1456. 1522. 1628. 1629. 1658. 1842.
Wusterhausen a. D. 1048. 1428. 1721.
Königs Wusterhausen. 1428. 1687. 1900.
Zehdenick 349. 912. 1469. 1522.
Zossen. 1403.

J.

Jagd.
— Beginn und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin. 353.
— Jagdscheinkontrole. 365.
— Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam. 383.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg. 497.
— Desgleichen im Regierungsbezirk Potsdam. 513.
Immobilien-Makler.
— Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliar-Verträge. 379.
Impfung.
— Impfungen gegen Tollwuth. 6.
— Schutzpockenimpfung. 137.
— Lymphenbezug zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen. 198.
— Bezug thierischen Impfstoffes zu Pocken-Impfungen. 278.
— Privatanstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes. 284. 553. 576.
Innungen.
— Bäcker-Innung in Lindow. 6.
— Schmiede-Innung in Potsdam. 13.
— Tapezierer-Innung in Berlin. 25.
— Bäcker-Innung in Zossen. 25. 181.
— Schuhmacher- und Sattler-Innung in Neustadt a. D. 37. 151.
— Töpfer- und Ofensetzer-Innung in Berlin. 51.
— Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Teltow. 52. 253.
— Glaser- und Vergolder-Innung in Eberswalde. 72. 208.
— Schuhmacher-Innung in Schöneberg. 97.
— Schneider-Innung in Lenzen a. E. 113.
— Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg. 151.
— Müller-Innung in Baruth. 205. 301.
— Schuhmacher-Innung in Wittenberge. 209. 365.
— Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Neustadt a. D. 235. 398.
— Fleischer- und Gerber-Innung in Strasburg U. M. 252. 474.
— Fleischer-Innung in Britz. 267. 422.
— Korbmacher-Innung in Berlin. 309. 488.
— Barbier-Innung in Britz. 313. 541.
— Tischler-Innung in Britz. 325. 512.
— Müller-Innung in Zossen. 334. 513.
— Steinsetzer-Innung in Berlin. 435.
— Müller-Innung in Lenzen. 454.
— Müller-Innung in Luckenwalde. 473.
— Tischler-Innung in Steglitz. 552.
— Schneider-Innung in Berlin. 562.
— Schmiede-Innung in Lenzen a. E. 615.
Invaliden-Versicherung.
— Schiedsgerichte derselben. 7.
— Landesversicherungsanstalt Brandenburg. 78.
— Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 64 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes. Sonderbeilage zum 1. Stück.
— Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenver-

Invaliden-Versicherung.
sicherungsgesetz versicherten Personen. Sonderbeilage zum 6. Stück.
— Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes. Sonderbeilage zum 9. Stück.
— Formulare zu Versicherungs-Freikarten. 191.

Irren-Anstalten.
— Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg. 298 u. Sonderbeilage zum 25. Stück.
— Genehmigungspflichtige Privat-Irrenanstalten. 549 u. 550.

K.

Kanal.
Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung. 224.
— Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau des Teltowkanals. 231.
— Vorarbeiten für den Bau desselben. 303.

Kassen, s. auch Forstkassen.
— Zahlungen von Hinterbliebenen-Bezügen. 481.
— Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen. 523.

Katasterämter.
— Errichtung neuer und Katasteramtsbezirksveränderungen. 302 und Beilage zum 26. Stück.
— Verlegung der Amtssitze der Katasterämter in den Kreisen Niederbarnim und Teltow. 459.

Kautionen, s. auch Amtskautionen.
— Hinterlegungsstellen für die Sicherheiten der Auswanderungsunternehmer und Agenten. 363.

Kessel, s. Dampfkessel.

Kinder.
— Polizei-Verordnung, betr. Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern in Charlottenburg. 55.

Kirchen.
— Geschenke an Kirchen 2c. 116. 257. 393. 590.

Kirchengemeinden, s. auch Pfarrstellen 2c.
Errichtung einer Kirchengemeinde Grunewald. Diözese Cöln-Land I. 48. 239.
— Desgleichen Oberschöneweide. 155.
Parochialverhältniß der in Berlin 2c. neu anziehenden Evangelischen. 303.
Aenderung der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. 406.
Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Hohenlehme im Kreise Teltow. 466.
— Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Reinickendorf u. Hermsdorf mit Rosenthal. 532.
— Umpfarrung einiger Bahnwärterhäuser im Kreise Angermünde. 535.

Kleinbahnen.
— Aenderung der Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. 523.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Hoppegarten. 3.
— Desgl. für die Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde. 4.
— Desgl. für die Fortsetzung des Betriebes auf einer Teilstrecke der Herzfelder Pferde-Eisenbahn. 99.
— Verleihung des Enteignungsrechts an die Rixdorf-Mittenwalder Eisenbahngesellschaft. 119.
— Betriebsführung auf Kleinbahnen durch die Stargard-Küstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahn-Gesellschaft. 179.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade. 192.
— Desgl. für die vollspurige Kleinbahn von Brandenburg (Krakauer Thor) nach Röthehof. 192.
— Arbeitszugbetrieb auf den Kleinbahnstrecken Hohenseefeld—Luckenwalde, Niendorf—Hohenseefeld und Reinsdorf bezw. Fröhden—Jüterbog. 208. 456.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Stadt Strausberg nach Bahnhof Strausberg. 242.
— Desgl. für die Kleinbahn von Löwenberg (Nordbahn) über Herzberg und Lindow. 252.
— Vorarbeiten für eine Schienenverbindung vom Schnittpunkte des Weges Senzke—Wagenitz mit der Berlin—Hamburger Chaussee nach der Zuckerfabrik Nauen. 255.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Nauen nach Ketzin. 261.
— Genehmigungsurkunde für die Große Berliner Straßenbahn. 269.
— Desgl. für die schmalspurige Kleinbahn Viesecke—Glöwen. 310.
— Desgl. für eine normalspurige Straßenbahn von Cöpenick nach Niederschöneweide. 406.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von der Stadt nach dem Bahnhofe Strausberg der Eisenbahn Berlin-Küstrin. 418.
— Desgl. für die Kleinbahn Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof)—Seehof—Teltow—Stahnsdorf (Klein-Machnow). 419.
— Desgl. für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf (Kolonie Südende). 420.
— Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Strelitz nach Prenzlau. 425.
Polizei-Verordnung, betr. die Anmeldung und die Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen. 454.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Löwenberg-Lindow—Rheinsberg. 456.
— Desgl. für die Kleinbahn Perleberg-Hoppenrade—Kreisgrenze. 457.
Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn. Zweite Beilage zum 39. Stück.
Desgl. für die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke-Central-Viehhof in Berlin. Erste Beilage zum 40. Stück.
Desgl. für die Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft. Zweite Beilage zum 40. Stück.
— Desgl. für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen. Dritte Beilage zum 40. Stück.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Viesecke—Glöwen. 488.
— Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn in Werder a. H. 494.
Ergänzung der Genehmigungsurkunde für die elektrische Bahn von der Warschauerbrücke nach dem Zoologischen Garten 2c. in Berlin. 531.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Cöpenick nach Niederschöneweide. 540.
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Rixdorf—Mittenwalde. 541.
— Genehmigungsurkunde für die westliche Berliner Vorortbahn. 554.
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Röthehof-Dom Brandenburg (Krakauerthor). 572.

Digitized by Google

Kleinbahnen.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau. 595.
— Fahrpläne 2c. der Strausberger Eisenbahn. 562.
*— Desgl. der Osthavelländischen Kreisbahnen. 544. 666. 1438. 1589.

Kohlensäure.
— Prüfung von Kohlensäureflaschen. 102.

Kollekten.
— Kollekte zum Besten des Oberlinvereins. 512.

Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen
der Dahme-Uckroer Eisenbahn. 479.
— der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. 517.
— der Privatbahntheilstrecke Strasburg (U.-M.). — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. 564.

Kommunal-Landtag der Kurmark.
— Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. 113.
— Eröffnung des Kommunallandtages. 594.

Konsulate.
— Russisches General-Konsulat in Berlin. 82. 282.
— Rumänisches General-Konsulat in Berlin. 83.
— Konsulat von Guatemala in Berlin. 180.
Nicaraguanisches Konsulat in Berlin. 208.
— Haitanisches Konsulat in Berlin. 208.
— Russisches Vicekonsulat in Berlin. 267.
— Generalkonsulat von Paraguay in Berlin. 267.
— Venezuelanisches Generalkonsulat in Berlin. 267.
Generalkonsulat von Honduras in Berlin. 293.
— Mexikanisches Konsulat in Berlin. 302.
— Brasilianisches Vicekonsulat in Berlin. 325.
— Konsulat für Paraguay in Berlin. 353.
— Spanisches Konsulat in Berlin. 464.
— Brasilianisches Vicekonsulat in Berlin. 464.
— Konsulat für Salvador. 473.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter (Saisonarbeiter). 222. 234. 283. 295. 301. 325. 335. 353. 364. 423. 454. 464. 474. 530.

Korporationen.
— Verleihung der Korporationsrechte an die Logen. 52.

Krankenanstalten.
— Genehmigungspflichtige Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. 549 u. 550.

Krankenkasse.
— Schließung der allgemeinen Volks-Krankenkasse in Berlin. 318. 426.

Kreisanleihen.
*— Kündigung von Kreisanleihescheinen in Folge von Verloosungen. 2c.
des Kreises Niederbarnim. 856.
des Kreises Osthavelland. 924. 1438. 1613. 1754.
des Kreises Westhavelland. 1828.
des Kreises Ostprignitz. 119. 274. 1328.
des Kreises Teltow. 392. 495. 608. 730. 864. 1004. 1154. 1256. 1904.
des Kreises Templin. 120. 1343.

Kreisschulinspektionen.
— Kreisschulinspektion Prenzlau I. 489.

Kreisthierarztstelle
— erledigte des Kreises Angermünde. 518.
— Einziehung der Kreisthierarztstelle in Spandau. 595.

Kuhmilch.
— Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch. 336.

Kunststraßen.

Kurmark.
— Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz. 156.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut.
— Beschlüsse der Generalversammlung über Erhöhung des Quittungsgroschens 2c. 101.
*— Aufkündigung, Aufgebot 2c. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 105. 414. 1088. 1336.

L.

Ladenpreise, s. unter Marktpreise.

Laichschonreviere, s. unter Fischerei.

Landesverweisungen, s. unter Ausweisung.

Landgemeinden.
Vereinigung der Landgemeinden Damhast und Amtsfreiheit-Camp mit der Stadt Zehdenick. 119.
— Vereinigung des Gutsbezirks Lichtenberg mit der Gemeinde Lichtenberg. 180.

Landtag.
— Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. 37.

Landwirthschaft.
Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf bei Bonn. 57. 378.
Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. im Sommerhalbjahr 1900. 178.
im Winterhalbjahr 1900/1901. 354.
Anbaustatistische Erhebungen. 294.
— Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft 511.

Lawinen-Gutscheine. 366.

Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— New-York Lebensversicherungsgesellschaft. 71 und Beilage zum 6. Stück.

*Lebens-Versicherungs-Policen.
Aufgebot von solchen. 35. 425. 614. 789. 810. 910. 977. 1075. 1372. 1412. 1480. 1522. 1621. 1622. 1628. 1814.

Lehrer, Lehrerinnen.
Gartenbaukurse für Lehrerinnen. 38.
Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer. 53.
— Ausbildungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. 81.
— Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für 1900. Beilage zum 7. Stück.
Desgl. über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen 2c. an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam zu zahlen sind. Beilage zum 12. Stück und S. 164.
Desgl. über die Beiträge der Schulverbände zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Beilage zum 24. Stück.
Lehrerinnen-Prüfung in Berlin. 296. 611.
— Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. 296. 610.
— Vertheilungsplan über die von den Gemeinden zu zahlenden Alterszulagekassenbeiträge für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Beilage zum 27. Stück.
— Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam. 611.

Leichenpässe.
— Ausfertigung von solchen in Plaue a. H. 235.

Leistungen und Lieferungen.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung derselben. 128.
— Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1900

des

Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Oeffentlichen Anzeiger zu finden.

Sach-Register.

A.

Abgaben, s. Verkehrsabgaben.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.

Ablagen.
— Tarif für die Ablage der Papierfabrik zu Hohenofen. 96.
— Tarif für die Möhring'sche Ablage in Kietz-Beeskow. 334.

Ablösungen.
— Zahlungen aus Domänen und Forst-Veräußerungen und Ablösungen 449.
* Aufgebot von Ablösungssachen. 126. 765. 1195. 1343.

Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin.
— Neugewählte Mitglieder und Stellvertreter. 11.

Aichung.
— von Waagen. 25.
— Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereiche des Regierungspräsidenten in Potsdam. Sonderbeilage zum 12. Stück.
— Desgleichen im Bezirk der Oberstrombauverwaltung. Sonderbeilage zum 13. Stück.
— Desgl. im Bezirk der Königl. Ministerial-Bau-Kommission in Berlin. Sonderbeilage zum 15. Stück.
— Aichungsamt in Oderberg i. M. 333.
— Schiffsaichung durch das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin. 435. 440. 451.

*Akten, gerichtliche.
— Aufgebot älterer zum Zwecke der Vernichtung. 403. 831. 943. 1490. 1750.

Aktien-Banken und -Gesellschaften, s. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Aktiengesellschaft Henry Hill & Comp., Limited, in Nottingham in England. 38. 54.
— Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. 61.
— Aktiengesellschaft Babcock & Wilcok, Limited, in London. 223.
— Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin. 368.
— Preußische Pfandbriefbank in Berlin. Beilage zum

Aktien-Banken und Gesellschaften, s. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— The Neuchatel Asphalte Company, Limited, in London. 384.
— Statut der Gesellschaft Perry & Comp., Limited, zu Birmingham. 387.
— Desgleichen der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) in Berlin. Beilage zum 37. Stück.
— Desgleichen der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin. Beilage zum 39. Stück.
— General Mining and Finance Corporation, Limited, in Johannesburg. 576.
— Pommersche Hypotheken-Aktienbank in Berlin. 596.
— Unione Cooperativa, societá anonima cooperativa di consumo in Mailand. 620.

Alters-Zulagekasse, s. unter Lehrer ꝛc.

Amtsbezirksveränderungen
— im Kreise Teltow. 353.

Amtsblatt.
— Herausgabe des 52. Stücks für 1900 und des 1. Stücks für 1901. 549.

*Amtskautionen.
— Aufgebot solcher. 105. 146. 202. 403. 605. 620. 1645. 1677. 1815.

Anleihen, s. Gemeinde-, Kreis-, Stadt-Anleihen.
— Anleihen in der Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. 92.
— Anleihescheine des Provinzialverbandes von Brandenburg. 98.

Apotheken.
— Errichtung einer neuen Apotheke in Treptow, Ortstheil Baumschulenweg. 7.
— Neuvergebung einer Apotheke in Charlottenburg. 85.
— Eröffnung von Apotheken in Berlin. 106. 210. 295.
— Errichtung einer neuen Apotheke in Schöneberg. 160.
— Eröffnung einer Apotheke in Charlottenburg 243.
— Anlegung von neuen Apotheken in Berlin. 243. 278.
— Vergebung einer Apothekenkonzession in Berlin. 428.
— Apothekenbesichtigungen. — Ernennung eines Revisors

Apotheken.
— Eröffnung einer Apotheke in Teupitz. 488.
— Arzneibuch für das deutsche Reich. 619.
— Apotheken-Revisionskommission in Berlin. 622.

Apotheker.
— Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements. 154.
— Prüfungskommission für die Apothekergehülfen in Berlin. 622.

Arbeiter, s. auch unter „Invaliden-Versicherung" und „Tagelohn".
— Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter im Reg.-Bez. Potsdam. 184.
— Desgleichen in Berlin. 243.
— Jahresarbeitsverdienst der Droschkenkutscher in Berlin. 464.
— Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. 619 und Sonderbeilage zum 52. Stück.

Arbeiter-Versicherung.
— Schiedsgericht derselben in Potsdam. 52. 208.
— Desgleichen in Berlin. 154. 477. 499.
— Desgleichen in Kyritz. 253.

Armenwesen.
— Uebereinkommen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen. 14.

Arzneien, Arzneimittel, s. auch **Diphtherie-Heilserum.**
— Arzneitaxe für 1900. 13.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 18.
— Arzneibuch für das deutsche Reich. 619.

***Auseinandersetzungen.** 126. 765. 1195. 1343.

Ausländer.
— Eheschließung von Ausländern. 447.

Ausspielungen, s. Lotterien.

Auswanderung.
— Hinterlegungsstellen für die Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten. 363.

Ausweisungen:
— von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das deutsche Reich. 10. 32. 50. 57. 79. 88. 99. 112. 117. 136. 158. 186. 202. 217. 227. 247. 258. 265. 289. 300. 330. 349. 394. 403. 415. 430. 441. 451. 462. 467. 495. 514. 522. 548. 613.
— von Ausländern aus Preußen seitens der Polizeibehörden 2c. des Regierungsbezirks Potsdam. 72. 234. 366. 529.
— Desgleichen seitens des Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin: 10. 22. 31. 50. 60. 78. 88. 99. 112. 117. 136. 158. 178. 185. 202. 206. 217. 227. 246. 258. 265. 292. 300. 308. 324. 330. 349. 378. 393. 402. 415. 430. 441. 451. 461. 467. 480. 495. 510. 514. 521. 538. 547. 566. 591. 613.
— Desgleichen seitens des Königl. Polizei-Direktors in Charlottenburg. 202. 206.
— Desgleichen seitens des Königl. Polizei-Direktors in Rixdorf. 247. 292.

B.

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Einreichung von Bauvorlagen in den Vororten. 25. 382.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. 122.
— *Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.* 128.

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Polizei-Verordnung, betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten. 179.
— Baupolizeigebühren-Ordnung für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf. 190.
— Staatliche Baugewerkschule in Hildesheim. 326.
— Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache. Beilage zum 31. Stück.
— Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von Leistungen. 594.
— Sammlung der Bau-Polizei-Ordnungen für Berlin und seine Vororte von A. Rößler. 546.

Belobigungen, öffentliche
— für Rettung aus Lebensgefahr. 113. 133. 151. 205. 399. 454. 459. 478. 488. 490. 499. 512. 513. 562.

Berlin, Polizeiverordnungen 2c. für den Stadtkreis.
— Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 18.
— Straßenordnung für Berlin. 164.
— Polizei-Verordnung über das Rauchen in Theatergebäuden. 210.
— Verbot des Abladens von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c. 255.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Blumenbindereien. 303.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. 327.
— Transport von Fleisch. 339.
— Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin 499.
— Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. 503.
— Handel im Thiergartenbezirk. 513.
— Mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen. 534.
— Personendampfschifffahrt auf der Spree. 562.

Berufsgenossenschaften, s. **Unfall-Berufsgenossenschaften.**

Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses in Berlin. 302.
— Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam. 314.

Bier-Ausschank.
— Kontrolvorrichtungen an Bierdruckleitungen. 235.

Binnenschifffahrt, s. **Schifffahrt.**

Blumenbindereien.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe derselben. 293. 303. 328.

Börse.
— Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren im Börsengebäude zu Berlin. 89.
— Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin. 91.
— Marktkommission. 184. 205.
— Notirung von Preisen für Zeitgeschäfte und von Terminpreisen an preußischen Börsen. 400.

Börsenregister, s. **Register-Eintragungen.**

Bohlwerk.
— Tarif für die Benutzung des Pincus'schen Bohlwerks am Oranienburger Kanal unterhalb der Oranienburger Schleuse. 241.
— Desgleichen des Ney'schen Bohlwerks zu Oranienburg. 381.
Desgleichen der städtischen Bohlwerke am Finowkanal und am Voßkanal zu Liebenwalde. 517.
— Desgleichen des Peters'schen Bohlwerks zu Oderberg i. M. 572.

Branntwein, Branntweinsteuer.
— Branntwein-Denaturirungsmittel. 77.
— Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen. 417.
— Brennsteuer-Vergütung. 547.

Brieftauben.
— Brieftauben-Liebhaber, welche ihre Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt haben. 18. 44. 75.

Brücken.
— Sperre der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge. 240.
— Erhebung von Brückengeld für das Passiren der Brücke über die Lanke bei Cablow. 413.

Bürgerliches Gesetzbuch.
— Ausführungsbestimmungen. 1. 11.

C.

Charlottenburg, Polizei-Verordnungen 2c. für den Stadtkreis.
— Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern. 55.
— Anlegung und Unterhaltung der Vorgärten 2c. 98.
— Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 157.
— Transport von Fleisch. 507.

Chausseen, s. auch Kunststraßen.
— Chaussee Ottiliengrube—Lockstädt. 23.
— Chaussee Wittenberge über Wentdorf und Cumlosen nach Babekuhl. 397.
— Chausseen Werneuchen—Gielsdorf und Trampe—Gersdorf. 397.
— Chaussee Mellen—Wend.-Warnow mit Abzweigung nach der Milow'er Brücke. 397.

D.

Dampfkessel 2c.
— Kesseluntersuchungen. 15. 113. 204. 313. 334. 366. 381.
— Kesselabnahme. 15. 204. 399.
— Anwendung von Funkenfängern. 37.
— Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. 163 und Sonderbeilage zum 13. Stück.
— Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. 180.
— Dampfsatz- 2c. Prüfungen. 540.

Dampfkrahn.
— Tarif für die Benutzung des am Südufer des Berlin-Spandauer Schiffahrtskanals belegenen Dampfkrahnes der Firma Thyssen u. Comp. 280.

Deichwesen.
— Beseitigung eines Walles. 83.
— Statut des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes. 355.
— Aufhöhung 2c. eines Spreegrundstücks. 459.
— Deichämter für das Ober- und Nieder-Oderbruch. 507.

Diakonate und Archidiakonate.
— Erledigte und wiederbesetzte. 224. 296.

Diphtherie-Heilserum. 121. 336. 464. 518. 553. 619.

Domänen-Veräußerungen.
— Zahlungen aus solchen. 449.

Dossebruch.
— Polizei-Verordnung für die Wasserläufe desselben. 203.

Droschkenkutscher.
— Jahresarbeitsverdienst der Droschkenkutscher in Berlin. 464.

Druckschriften.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Handel mit Druckschriften im Thiergartenbezirk. 513.

E.

Eheschließung
— von Ausländern. 447.

Einjährig-Freiwillige.
— Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 588.
— Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 619.

Einkommensteuer.
— Abgabe der Steuererklärungen. 564.
— Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes. Sonderbeilage zum 50. Stück.

Eisenbahn-Aktien und Obligationen, s. auch Zinsscheine.
— Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. 77.

Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen, Nebeneisenbahnen, Kommunalabgaben der Eisenbahnen.

I. Allgemeines.
— Besondere Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. 46.

II. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Eisenbahn-Direktionsbezirke und Theilen von solchen.
— Ausnahmetarif 1 (Holztarif). 46.
— Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr. 55. 184. 315. 323. 493. 505. 564.
— Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. 55. 224. 315. 466.
— Eisen-Ausfuhrtarife. 77. 532.
— Hanseatisch-Ostdeutscher Thier-Verkehr. 108.
— Gruppentarif III (Berlin-Stettin). 155. 612.
— Seehafen-Ausnahmetarif E. 1. (Schiffsbaueisen). 244. 315.
— Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation. 245. 329. 505. 514.
— Wagengestellung für Heu- und Strohsendungen. 298.
— Beförderung von Heu und Stroh im Hanseatisch-Ostdeutschen Verkehre. 315.
— Hanseatisch-Ostdeutscher und Militärbahn-Staatsbahn-Verkehr. 315.
— Frachtfreie Beförderung der für das Ostasiatische Expeditionskorps bestimmten freiwilligen Gaben. 460. 479.
— Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs). 547. 626.
— Regelmäßige (vertragliche) Milchbeförderung. 563. 585.

III. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen bezw. Eisenbahn-Direktionsbezirke.

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.
— Vorarbeiten für die Herstellung besonderer Vorortgleise auf der Stettiner- und der Nordbahn. 75.
— Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn. 175.
— Eisenbahn-Haltepunkt Wildau. 200.
— Vorarbeiten für den dreigleisigen Ausbau der Anschlußbahn von Rixdorf nach Niederschönweide-Johannisthal. 236.
— Beförderung der Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt. 287.
— Eröffnung der Haltestelle Oegeln. 294.
— Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin. 298.
— Eisenbahn-Haltepunkt Staaken. 367.
— Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof bei Berlin. 466.
— Eisenbahnhaltestelle Papenstraße in Berlin. 588.

Digitized by Google

b) Eisenbahn-Direktion zu Halle.

— Eisenbahn-Haltestelle Grüna. 214.

c) Eisenbahn-Direktion zu Hannover.

— Schnellzüge Köln—Berlin—Köln. 256.

d) Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

— Eröffnung des Haltepunktes Templin-Vorstadt. 214.
— Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Werbellinsee. 367.

IV. Eisenbahn-Verbände.

— Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. 214.
— Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. 224. 460.

Elbe, Elbstrom-Bauverwaltung.
— Meldvorschrift bei Außig. 48.
— Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe 135.
— Tarif für die Fähren auf der Elbe. 161.
— Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen an der Elbe. 429. 590.
— Prüfungskommission für Elbschiffer in Rathenow 458.

Elektrische Bahnen, s. unter „Kleinbahnen".

Elektrische Leitungen.
— Beseitigung der in Berlin über die Höfe geführten elektrischen Leitungen. 115.

Entbindungsanstalten, s. unter Krankenanstalten.

Enteignung von Grundstücken
— zum Bau des Schifffahrts- und Entwässerungskanals von der Glienicker Lake bei Potsdam nach der wendischen Spree bei Grünau 2c. 231.
— zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des Helgoländer Ufers in Berlin. 262.
— Desgl. des östlich der Thaerstraße belegenen Theiles der Frankfurter Allee in Berlin. 543.

*Enteignung von Grundstücken.
— Vorladung zu den Terminen. 32. 92. 106. 168. 183. 226. 250. 298. 306. 328. 352. 398. 414. 430. 746. 806. 832. 864. 880. 904. 952. 1028. 1036. 1068. 1106. 1137. 1287. 1328. 1364. 1366. 1396. 1397. 1430. 1431. 1510. 1581. 1597. 1614. 1682. 1786. 1818.

*Erbbegräbnisse.
— Aufgebot von solchen. 991.

*Erben 2c. (verschollene, unbekannte Interessenten).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte
Baruth. 676.
Berlin I. 35. 45. 57. 58. 82. 86. 125. 156. 163. 191. 239. 262. 272. 273. 277. 325. 449. 484. 485. 489. 508. 517. 538. 557. 564. 588. 613. 647. 648. 690. 706. 707. 714. 718. 719. 741. 756. 776. 782. 788. 789. 810. 816. 876. 884. 898. 919. 926. 927. 942. 955. 967. 977. 985. 998. 1008. 1039. 1099. 1100. 1117. 1132. 1133. 1143. 1148. 1175. 1192. 1201. 1202. 1236. 1259. 1260. 1269. 1303. 1369. 1400. 1468. 1480. 1481. 1490. 1503. 1504. 1514. 1529. 1552. 1553. 1560. 1594. 1627. 1628. 1676. 1677. 1687. 1696. 1703. 1721. 1731. 1740. 1741. 1834. 1835. 1842. 1855. 1883. 1898.
Berlin II. 81. 125. 231. 278. 424. 782. 941. 996. 998. 1148. 1149. 1165. 1260. 1609. 1777. 1835.
Bonn. 1490. 1505.
Brandenburg. 163. 1720.
Charlottenburg. 130. 316. 444. 477. 817. 977. 1133. 1222. 1236.
Cöpenick. 708.
Freienwalde a. O. 1178.
Havelberg. 1164. 1628.
Jüterbog. 204. 282.
*Erben, 2c. (verschollene, unbekannte Interessenten).
Kremmen. 1022. 1048.
Alt Landsberg. 691.
Nauen. 410. 438. 1042.
Perleberg. 1149.
Potsdam. 163. 316. 444. 516. 707. 1149.
Prenzlau. 1369. 1412.
Rixdorf. 1586. 1620.
Kalkberge Rüdersdorf. 538. 1261.
Spandau. 278. 583. 655. 656. 884. 919. 1553. 1677. 1825.
Storkow. 707. 1412.
Treuenbrietzen. 955.
Wittenberge. 1149.
Wittstock. 633. 998.
Wusterhausen a. D. 485. 1428.
Zehdenick. 485. 690.
Zossen. 1561.

Ernte-Ertrag.
— Ermittelung der Grundlagen zur Feststellung desselben. 294.

F.

Fähren.
— Tarif für die städtische Fähre über die Havel bei Werder. 102.
— Tarif für die Fähren auf der Elbe. 161.
Tarif für die öffentliche Fähre über die Havel zwischen Ruft, Tegelort, Valentinswerder und Saatwinkel. 339.
Tarif für die Fähre über die Havel bei Sakrow. 624.

Fahrräder, s. Radfahrer, Radfahren.

Fernsprechwesen.
— Erweiterung des Fernsprechverkehrs. 8. 21. 26. 46. 54. 86. 108. 115. 135. 155. 176. 199. 200. 205. 211. 237. 244. 255. 285. 296. 297. 303. 314. 323. 340. 367. 400. 440. 460. 490. 513. 532. 545, 574. 623.
Auflieferung und Zusprechen von Telegrammen mittels Fernsprechers. 20.
Legitimation der Beamten und Arbeiter der Berliner Stadtfernsprechanlage. 20.
— Regelung der Fernsprechgebühren vom 1. April 1900 ab. 26. 27.
— Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse. 75.
Zählung der Theilnehmergespräche im Fernsprechbetriebe. 86.
Aenderungen in der Neuauflage des Verzeichnisses der Theilnehmer an der Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin. 97.
Unterirdische Fernsprechanlagen. 199. 328.
Abgabe des Schlußzeichens im Fernsprechbetriebe. 243.
— Herstellung von Cementkanälen und eisernen Rohrsträngen. 244.
Einstellung des Fernsprechbetriebes bei Gewitter. 263.
— Automatische Fernsprechstellen bei Privatpersonen. 285.
Oberirdische Fernsprechlinien 2c. 321.
Fernsprech-Kabelkanäle 2c. 328. 399. 427. 450. 460. 520. 535. 544.
— Verlegung von Fernsprechkabeln 2c. 367. 427. 465. 514.
Uebermittelung eines Uhrenzeichens in Fernsprech-Anschlußleitungen. 440.
Beschädigung von Fernsprechanlagen. 520.
Nachtdienst für die Fernsprechverbindungen Berlin—Köln und Berlin—Paris. 562.

Feuer-Polizei.
— Handhabung derselben in Freienwalde. 207.

Feuerschutz, Feuerrettung.
— Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen. 423.

Digitized by Google

Feuer-Versicherung.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg
für das II. Halbjahr 1899. 49.
für das I. Halbjahr 1900. 847.
— Desgl. der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c.
für das II. Halbjahr 1899. 56.
für das I. Halbjahr 1900. 348.
— Nachtrag zum revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg. 98 und Sonderbeilage zum 7. Stück.
— Versicherung domänenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr. 133.
— Wahl des Generaldirektors der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz und der Land-Feuer-Societät der Neumark, sowie des Direktorialraths der ersteren. 238.
— Wahl des Stellvertreters des Generaldirektors der Land-Feuer-Societät der Kurmark 2c. 280.
— Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. 401.
— Desgl. der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c. 589.

Feuer-Versicherungsgesellschaften.
— Süddeutsche Feuer-Versicherungsbank in München. 25.
— Feuer-Assekuranz-Societät „Londoner Phönix". 91.
— Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" in Cöln. 512.

Feuerwehr.
*— Verwaltungsergebnisse der Brandenburgschen Feuerwehr-Unfallkasse. 951.

Fischerei.
— Anstellung von Fischerei-Aufsehern. 25. 253. 268. 295. 302. 398. 477.
— Ausnahme von den Vorschriften des Regulativs, betr. den Schutz der Laichschonreviere. 119.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 163.
— Umwandlung dauernder in zeitweilige Schonreviere. 204
— Laichschonreviere. 313. 382. 422.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. 438.
— Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische. 475.

Fleisch, Fleischuntersuchung.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Transport von Fleisch. 339.
— Desgl. für Charlottenburg. 507.
— Desgl. für Berlin, betr. die mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen. 534.

Forstbeamte, Forstdienst.
— Rotirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. 37. 438. 513. 539. 595. 596.

Forstkassen.
— Forstkasse in Storkow. 242.
— Forstkasse in Gramzow. 327.
— Verwaltung der Forstuntererhebergeschäfte in Luckenwalde. 449.

Forstwesen.
— Prüfung von Wald-Sämereien auf ihre Keimfähigkeit. 37.
— Forststatistische Erhebungen. 294.
— Zahlungen aus Forst-Veräußerungen 2c. 449.
— Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. 511.

Fortbildungsschulen, gewerbliche.
— Ausbildungskurse für Lehrer an solchen. 81.

Fundsachen.
— Behandlung der Fundsachen. 11.
*— Aufgebot von Fundsachen. 35. 71. 125.

G.

Gänseentladungen.
— Landespolizeiliche Anordnungen, betr. die Ueberwachung derselben. 443. 497.

Gartenbaukurse
— für Lehrerinnen 38.

Gefangene.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr des Publikums mit den Gefangenen. 152.

Geflügel.
— Untersuchung von eingeführtem Geflügel. 106.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen. 443.

Geheimmittel.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten. 241.

Gella-Gutscheine. 366.

Gemeinde-Anleihen.
*— Ankauf und Kündigung in Folge von Verloosungen 2c.
von Groß-Lichterfelde. 1820.
von Rixdorf. 472. 907. 908. 951. 1862.
von Schöneberg. 512. 642. 924. 1556.
von Steglitz. 472.

Gemeinde- 2c. Bezirksveränderungen, s. auch „Landgemeinden" „Gutsbezirke" und „Stadtgemeinden".
— im Kreise Angermünde. 414.
— im Kreise Niederbarnim. 215. 341. 585.
— im Kreise Oberbarnim. 98. 340. 535.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 55. 340.
— im Kreise Osthavelland. 245.
— im Kreise Westhavelland. 440. 520.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 55. 340.
— im Kreise Prenzlau. 48. 451.
— im Kreise Ostprignitz. 48. 215. 256.
— im Kreise Ruppin. 215. 536.
— im Kreise Teltow. 98. 156. 206. 245. 287. 329. 390. 506. 535. 583.
— im Kreise Zauch-Belzig 109. 286. 391. 536.

Gendarmerie.
— Gendarmeriestation Schönhagen. 37.
— Gendarmeriestation Wachow. 314.

Genossenschafts-Register, s. Register-Eintragungen.

Geologisch-agronomische Spezialkarten.
— 76. Lieferung. 253.

Gerichtstage
— in Velten. 510.
— in Warnow. 510.
— in Putlitz. 510.
— in Boitzenburg und Gerswalde 521.
— in Niemegk. 521.
— in Joachimsthal. 547.
— in Biesenthal. 547.
— in Lehnin. 566.
— in Ketzin. 566.
— in Gramzow. 566.

Gerichtsverfassungsgesetz.
— Ausführungsbestimmung zu § 153, Abs. 2 des Gesetzes. 24.

Geschenke an Kirchen 2c. s. Kirchen.

Geschlechtskrankheiten 2c.
Polizei-Verordnung für Berlin, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten 2c. 18.

Geschlechtskrankheiten ꝛc.
— Desgl. für Charlottenburg. 157.
Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichniß für 1899:
— Stück 42 bis 44. S. 1.
— Stück 45. S. 23.
für 1900:
— Stück 1. S. 23.
— Stück 2. S. 51.
— Stück 3 bis 5. S. 61.
— Stück 6 und 7. S. 101.
— Stück 8 und 9. S. 151.
— Stück 10 bis 13. S. 189.
— Stück 14. S. 207.
— Stück 15 und 16. S. 221.
— Stück 17. S. 249.
— Stück 18. S. 267.
— Stück 19. S. 281.
— Stück 20. S. 293.
— Stück 21 und 22. S. 301.
— Stück 23. S. 317.
— Stück 24 und 25. S. 325.
— Stück 26 bis 28. S. 351.
— Stück 29 bis 31. S. 355.
— Stück 32. S. 379.
— Stück 33. S. 417.
— Stück 34. S. 431.
— Stück 35. S. 447.
— Stück 36. S. 463.
— Stück 37 und 38. S. 511.
— Stück 39. S. 517.
— Stück 40. S. 533.
— Stück 41. S. 549.
— Stück 42. S. 593.
Getreidelagerregulativ.
— Nachträge zu demselben. 282.
Getreidemühlen.
— Aenderungen des Regulativs für dieselben Sonderbeilage zum 4. Stück.
— Nachträge zu demselben. 232.
Gewerbe-Gerichte.
— Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbe-Gerichte. 158.
Gewerbe-Inspektionen.
— Gewerbe-Inspektion Berlin III. 185.
— Gewerbe-Inspektions-Assistentin. 210.
Gewerbe-Ordnung.
— Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 30. Juni 1900. Sonderbeilage zum 40. Stück.
— Desgl. zu § 155, Abs. 2, Ziffer 6 der Gewerbe-Ordnung. 549.
Gewerbliche Beschäftigung von Kindern.
— Polizei-Verordnung, betr. die Beschränkung derselben für Charlottenburg. 55.
Gewerbliche Fortbildungsschulen.
— Ausbildungskursus für Lehrer an solchen. 81.
Grundstücke.
— Aufgebot von solchen. 445. 467. 741. 756. 757. 1048. 1049. 1144. 1164. 1192. 1392. 1412. 1799. 1855.
Güterrechtsregister, s. Register-Eintragungen.
Gutsbezirksveränderungen, s. auch Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen.
— Vereinigung der Gutsbezirks Lichtenberg mit der Gemeinde Lichtenberg. 180.
— *Einrichtung eines selbstständigen Gutsbezirks „Königliche*
Gutsbezirksveränderungen, s. auch Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen.
— Vereinigung des Gutsbezirks Bergluch mit dem fiskalischen Gutsbezirke Forst Zehdenick. 541.

H.

Häfen.
— Polizei-Verordnung für den Hafen zu Neusalz (Oder). 28.
— Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Hafen bei Cosel. 226.
— Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln. Erste Beilage zum 20. Stück.
— Desgl. für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch. Zweite Beilage zum 20. Stück.
— Desgl. für den staatlichen Hafen am linken Oderufer bei Brieskow. 259.
— Abgabenzahlung in den Winterschutzhäfen der Elbe. 429. 590.
Handarbeitslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen. 152.
— Prüfung derselben. 305. 611.
Handelsgewerbe, s. unter Sonntagsruhe.
Handelskammer.
— Erweiterung des Bezirks der Handelskammer Potsdam. 162. 326.
— Handelskammer-Wahlen. 488.
*— Wahlen, Etat ꝛc. 512. 1474. 1624. 1690. 1828.
Handelsregister, s. Register-Eintragungen.
Handwerkskammer.
— Gewählte Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer in Berlin. 250.
— Einladung zur ersten Sitzung. 267.
— Siegel der Handwerkskammer. 353.
— Verzeichniß der Mitglieder ꝛc. des Gesellenausschusses der Handwerkskammer. 447.
— Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer. 453.
*— Sitzung. 1438.
Haushaltungslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen. 152.
Havel.
— Wiesenaufhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete der Havel. 327. 459.
Hebammen.
— Aenderung des § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betr. das Hebammenwesen. 163.
— Aberkennung von Hebammen-Prüfungszeugnissen. 339. 438. 459. 534.
— Hebammen-Lehrkurse. 422.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 534.
Heildiener, geprüfte. 303.
Herbstübungen.
— Dank Sr. Majestät für die gute Aufnahme ꝛc. der Truppen im Manövergelände. 445.
Hinterbliebene, s. auch unter Kassen.
— Zahlungen von Hinterbliebenen-Bezügen. 481.
*Hinterlegung
— von Mündelgeldern. 1861.
*Hinterlegungsmassen.
— Verzeichnisse derjenigen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 387. 361. 833. 844. 1225.

Digitized by Google

Hülfskassen.
— Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz. 156.
Hüttenschule.
— Lehrgang der Maschinenbau- u. Hüttenschule in Duisburg. 49. 378.
Hufbeschlag, s. Schmiedegewerbe.
Hydra-Gutscheine. 366.
*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten 2c.
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 1530. 1595. 1629.
Beelitz. 1455. 1516. 1622.
Beeskow. 73. 1445.
Belzig. 45. 486. 1008. 1544. 1578.
Berlin I. 11. 103. 117. 146. 178. 231. 293. 324. 478. 485. 486. 592. 789. 790. 803. 886. 898. 899. 919. 979. 999. 1000. 1022. 1117. 1165. 1261. 1413. 1562. 1577. 1609. 1629. 1665. 1666. 1737. 1742. 1799. 1878. 1883.
Berlin II. 72. 73. 125. 164. 509. 525. 942. 943. 1237. 1362. 1476. 1491. 1554. 1595. 1645.
Bernau. 899.
Brandenburg. 293. 394. 538. 655. 1100. 1133. 1251. 1454. 1721. 1722. 1782. 1865.
Wendisch Buchholz. 817. 985. 1445. 1561. 1629.
Charlottenburg. 489. 525. 538. 1022. 1062. 1491. 1576.
Cöpenick. 525. 647. 789. 1393. 1530. 1595. 1782.
Dahme. 1165. 1222.
Eberswalde. 1062. 1456. 1468. 1505. 1530.
Fehrbellin. 1392. 1836.
Freienwalde a. O. 1645.
Gransee. 1691. 1750.
Havelberg. 1456.
Kremmen. 1042.
Kyritz. 46. 231. 318. 719. 912. 1085. 1175. 1629.
Alt Landsberg. 1003. 1704. 1750
Lenzen a. E. 564. 603. 741. 760.
Liebenwalde. 221. 854.
Lindow. 564. 592. 1075. 1117.
Luckenwalde. 1544. 1697. 1741.
Lychen. 425. 790. 1595. 1622.
Meyenburg. 1561.
Mittenwalde. 146. 148. 198. 309. 316. 342. 655. 719. 776. 1445.
Nauen. 146. 641. 927. 1392. 1482. 1595.
Oderberg. 425. 789. 1883.
Oranienburg. 1269.
Perleberg. 262. 583. 1270. 1455. 1491.
Potsdam. 116. 424. 886. 1371. 1523. 1577. 1865. 1909.
Prenzlau. 262. 557. 1262. 1310. 1677. 1704. 1815.
Pritzwalk. 634. 1000. 1898.
Rathenow. 191. 277. 1721.
Rheinsberg. 380. 425. 485. 854. 1022. 1445. 1491.
Rixdorf. 446. 477. 525. 1392. 1439. 1856.
Kalkberge-Rüdersdorf. 324. 854. 1309. 1392. 1515. 1909.
Neu Ruppin. 318. 449. 912. 927. 928. 968. 980. 1492. 1530. 1562. 1595. 1751.
Schwedt. 603. 740. 756. 1100. 1796.
Spandau. 26. 446. 478. 551.
Storkow. 1577. 1609. 1678.
Stralsund. 394.
Strasburg. U. M. 1646.
Strausberg. 403. 438. 1815. 1842.
Templin. 199. 232. 243. 277. 1481. 1492. 1697
Trebbin. 1428. 1899.
Trebnitz (Schl.) 1899.
Treuenbrietzen. 164. 727. 1324. 1481. 1577.
*Hypotheken-Dokumente, Massen, -Posten 2c.
Wittstock. 36. 102. 148. 163. 164. 243. 410. 634. 719. 760. 1456. 1522. 1628. 1629. 1658. 1842.
Wusterhausen a. D. 1048. 1428. 1721.
Königs Wusterhausen. 1428. 1687. 1900.
Zehdenick 349. 912. 1469. 1522.
Zossen. 1403.

J.

Jagd.
— Beginn und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin. 353.
— Jagdscheinkontrole. 365.
— Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam. 383.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg. 497.
— Desgleichen im Regierungsbezirk Potsdam. 513.
Immobilien-Makler.
— Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliar-Verträge. 379.
Impfung.
— Impfungen gegen Tollwuth. 6.
— Schutzpockenimpfung. 137.
Lymphenbezug zu Schutzpockenimpfungen für Privatpersonen. 198.
— Bezug thierischen Impfstoffes zu Pocken-Impfungen. 278.
— Privatanstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes. 284. 553. 576.
Innungen.
— Bäcker-Innung in Lindow. 6.
— Schmiede-Innung in Potsdam. 13.
— Tapezierer-Innung in Berlin. 25.
— Bäcker-Innung in Zossen. 25. 181.
— Schuhmacher- und Sattler-Innung in Neustadt a. D. 37. 151.
— Töpfer- und Ofensetzer-Innung in Berlin. 51.
— Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Teltow. 52. 253.
— Glaser- und Vergolder-Innung in Eberswalde. 72. 208.
— Schuhmacher-Innung in Schöneberg. 97.
— Schneider-Innung in Lenzen a. E. 113.
— Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg. 151.
— Müller-Innung in Baruth. 205. 301.
— Schuhmacher-Innung in Wittenberge. 209. 365.
— Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Neustadt a. D. 235. 398.
— Fleischer- und Gerber-Innung in Strasburg U. M. 252. 474.
— Fleischer-Innung in Britz. 267. 422.
— Korbmacher-Innung in Berlin. 309. 488.
— Barbier-Innung in Britz. 313. 541.
— Tischler-Innung in Britz. 325. 512.
— Müller-Innung in Zossen. 334. 513.
— Steinsetzer-Innung in Berlin. 435.
— Müller-Innung in Lenzen. 454.
— Müller-Innung in Luckenwalde. 473.
— Tischler-Innung in Steglitz. 552.
— Schneider-Innung in Berlin. 562.
— Schmiede-Innung in Lenzen a. E. 615.
Invaliden-Versicherung.
— Schiedsgerichte derselben. 7.
Landesversicherungsanstalt Brandenburg. 78.
Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 64 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes. Sonderbeilage zum 1. Stück.

Digitized by Google

Invaliden-Versicherung.
ficherungsgesetz versicherten Personen. Sonderbeilage zum 6. Stück.
— Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes. Sonderbeilage zum 9. Stück.
— Formulare zu Versicherungs-Freikarten. 191.

Irren-Anstalten.
— Reglement für die Landesirrenanstalten der Provinz Brandenburg. 298 u. Sonderbeilage zum 25. Stück.
— Genehmigungspflichtige Privat-Irrenanstalten. 549 u. 550.

K.

Kanal.
— Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung. 224.
— Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau des Teltowkanals. 231.
— Vorarbeiten für den Bau desselben. 303.

Kassen, s. auch Forstkassen.
— Zahlungen von Hinterbliebenen-Bezügen. 481.
— Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen. 523.

Katasterämter.
— Errichtung neuer und Katasteramtsbezirksveränderungen. 302 und Beilage zum 26. Stück.
— Verlegung der Amtssitze der Katasterämter in den Kreisen Niederbarnim und Teltow. 459.

Kautionen, s. auch Amtskautionen.
— Hinterlegungsstellen für die Sicherheiten der Auswanderungsunternehmer und Agenten. 363.

Kessel, s. Dampfkessel.

Kinder.
— Polizei-Verordnung, betr. Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern in Charlottenburg. 55.

Kirchen.
— Geschenke an Kirchen 2c. 116. 257. 393. 590.

Kirchengemeinden, s. auch Pfarrstellen 2c.
Errichtung einer Kirchengemeinde Grunewald. Diözese Cöln-Land I. 48. 239.
— Desgleichen Oberschöneweide. 155.
Parochialverhältniß der in Berlin 2c. neu anziehenden Evangelischen. 303.
Aenderung der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. 406.
Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Hoherlehme im Kreise Teltow. 466.
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Reinickendorf u. Hermsdorf mit Rosenthal. 532.
— Umpfarrung einiger Bahnwärterhäuser im Kreise Angermünde. 535.

Kleinbahnen.
— Aenderung der Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 523.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Hoppegarten. 3.
— Desgl. für die Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde. 4.
— Desgl. für die Fortsetzung des Betriebes auf einer Theilstrecke der Herzfelder Pferde-Eisenbahn. 99.
— *Verleihung* des Enteignungsrechts an die Rixdorf-*Mittenwalder Eisenbahngesellschaft*. 119.
Kleinbahnen.
Küstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahn-Gesellschaft. 179.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade. 192.
— Desgl. für die vollspurige Kleinbahn von Brandenburg (Krakauer Thor) nach Röthehof. 192.
— Arbeitszugbetrieb auf den Kleinbahnstrecken Hohenseefeld—Luckenwalde, Niendorf—Hohenseefeld und Reinsdorf bezw. Fröhden—Jüterbog. 208. 456.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Stadt Strausberg nach Bahnhof Strausberg. 242.
Desgl. für die Kleinbahn von Löwenberg (Nordbahn) über Herzberg und Lindow. 252.
— Vorarbeiten für eine Schienenverbindung vom Schnittpunkte des Weges Senzke—Wagenitz mit der Berlin—Hamburger Chaussee nach der Zuckerfabrik Nauen. 255.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Nauen nach Ketzin. 261.
Genehmigungsurkunde für die Große Berliner Straßenbahn. 269.
— Desgl. für die schmalspurige Kleinbahn Viesecke—Glöwen. 310.
— Desgl. für eine normalspurige Straßenbahn von Cöpenick nach Niederschöneweide. 406.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von der Stadt nach dem Bahnhofe Strausberg der Eisenbahn Berlin-Küstrin. 418.
Desgl. für die Kleinbahn Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof)—Seehof—Teltow—Stahnsdorf (Klein-Machnow). 419.
Desgl. für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf (Kolonie Südende). 420.
— Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Strelitz nach Preuzlau. 425.
Polizei-Verordnung, betr. die Anmeldung und die Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen. 454.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Löwenberg—Lindow—Rheinsberg. 456.
— Desgl. für die Kleinbahn Perleberg—Hoppenrade—Kreisgrenze. 457.
Genehmigungsurkunde für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn. Zweite Beilage zum 39. Stück.
Desgl. für die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke—Central-Viehhof in Berlin. Erste Beilage zum 40. Stück.
Desgl. für die Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft. Zweite Beilage zum 40. Stück.
Desgl. für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohen-Schönhausen. Dritte Beilage zum 40. Stück.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Viesecke—Glöwen. 488.
Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn in Werder a. H. 494.
Ergänzung der Genehmigungsurkunde für die elektrische Bahn von der Warschauerbrücke nach dem Zoologischen Garten 2c. in Berlin. 531.
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Cöpenick nach Niederschöneweide. 540.
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Rixdorf—Mittenwalde. 541.
Genehmigungsurkunde für die westliche Berliner Vorortbahn. 554.
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Röthehof—Dom Brandenburg (Krakauerthor).

Kleinbahnen.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau. 595.
*— Fahrpläne 2c. der Strausberger Eisenbahn. 562.
*— Desgl. der Osthavelländischen Kreisbahnen. 544. 666. 1438. 1589.

Kohlensäure.
— Prüfung von Kohlensäureflaschen. 102.

Kollekten.
— Kollekte zum Besten des Oberlinvereins. 512.

Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen
— der Dahme-Uckroer Eisenbahn. 479.
— der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. 517.
— der Privatbahntheilstrecke Strasburg (U.-M.). — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. 564.

Kommunal-Landtag der Kurmark.
— Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. 113.
— Eröffnung des Kommunallandtages. 594.

Konsulate.
— Russisches General-Konsulat in Berlin. 82. 282.
— Rumänisches General-Konsulat in Berlin. 83.
— Konsulat von Guatemala in Berlin. 180.
— Nicaraguanisches Konsulat in Berlin. 208.
— Haitianisches Konsulat in Berlin. 208.
— Russisches Vicekonsulat in Berlin. 267.
— Generalkonsulat von Paraguay in Berlin. 267.
— Venezuelanisches Generalkonsulat in Berlin. 267.
— Generalkonsulat von Honduras in Berlin. 293.
— Mexikanisches Konsulat in Berlin. 302.
— Brasilianisches Vicekonsulat in Berlin. 325.
— Konsulat für Paraguay in Berlin. 353.
— Spanisches Konsulat in Berlin. 464.
— Brasilianisches Vicekonsulat in Berlin. 464.
— Konsulat für Salvador. 473.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter (Saisonarbeiter). 222. 234. 283. 295. 301. 325. 335. 353. 364. 423. 454. 464. 474. 530.

Korporationen.
— Verleihung der Korporationsrechte an die Logen. 52.

Krankenanstalten.
— Genehmigungspflichtige Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. 549 u. 550.

Krankenkasse.
— Schließung der allgemeinen Volks-Krankenkasse in Berlin. 318. 426.

Kreisanleihen.
— Kündigung von Kreisanleihescheinen in Folge von Verloosungen. 2c.
des Kreises Niederbarnim. 856.
des Kreises Osthavelland. 924. 1438. 1613. 1754.
des Kreises Westhavelland. 1828.
des Kreises Ostprignitz. 119. 274. 1328.
des Kreises Teltow. 392. 495. 608. 730. 864. 1004. 1154. 1256. 1904.
des Kreises Templin. 120. 1343.

Kreisschulinspektionen.
— Kreisschulinspektion Prenzlau I. 489.

Kreisthierarztstelle
— erledigte des Kreises Angermünde. 518.
— Einziehung der Kreisthierarztstelle in Spandau. 595.

Kuhmilch.
— Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch. 336.

Kunststraßen.
im Kreise Meseritz. 102. 473.

Kurmark.
— Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz. 156.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut.
— Beschlüsse der Generalversammlung über Erhöhung des Quittungsgroschens 2c. 101.
*— Aufkündigung, Aufgebot 2c. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 105. 414. 1088. 1336.

L.

Ladenpreise, s. unter **Marktpreise.**

Laichschonreviere, s. unter **Fischerei.**

Landesverweisungen, s. unter **Ausweisung.**

Landgemeinden.
— Vereinigung der Landgemeinden Damhast und Amtsfreiheit-Camp mit der Stadt Zehdenick. 119.
— Vereinigung des Gutsbezirks Lichtenberg mit der Gemeinde Lichtenberg. 180.

Landtag.
— Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. 37.

Landwirthschaft.
Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf bei Bonn. 57. 378.
Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. im Sommerhalbjahr 1900. 178.
im Winterhalbjahr 1900/1901. 354.
Anbaustatistische Erhebungen. 294.
— Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft 511.

Lawinen-Gutscheine. 366.

Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— New-York Lebensversicherungsgesellschaft. 71 und Beilage zum 6. Stück.

***Lebens-Versicherungs-Policen.**
Aufgebot von solchen. 35. 425. 614. 789. 810. 910. 977. 1075. 1372. 1412. 1480. 1522. 1621. 1622. 1628. 1814.

Lehrer, Lehrerinnen.
Gartenbaukurse für Lehrerinnen. 38.
Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer. 53.
— Ausbildungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. 81.
— Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für 1900. Beilage zum 7. Stück.
Desgl. über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen 2c. an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam zu zahlen sind. Beilage zum 12. Stück und S. 164.
Desgl. über die Beiträge der Schulverbände zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Beilage zum 24. Stück.
Lehrerinnen-Prüfung in Berlin. 296. 611.
— Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. 296. 610.
— Vertheilungsplan über die von den Gemeinden zu zahlenden Alterszulagekassenbeiträge für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Beilage zum 27. Stück.
Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam. 611.

Leichenpässe.
— Ausfertigung von solchen in Plaue a. H. 235.

Leistungen und Lieferungen.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung derselben. 128.
— Abänderung der Bestimmungen über Vergebung von Leistungen. 594.

Digitized by Google

Logen.
— Korporationsrechte der Logen. 52.
Lotterien.
— Verloosung anläßlich des Pferdemarktes in Stettin. 6.
— Desgl. anläßlich des Luxuspferdemarktes in Briesen i. Westpr. 17.
— Lotterie des Komitees für den Zuchtmarkt edler Pferde in Neu-Brandenburg. 52.
— Verloosung von Pferden 2c. anläßlich des Luxuspferdemarktes in Schneidemühl. 52.
— Ausspielung von Pferden 2c. in Zerbst im Herzogthum Anhalt. 104.
— Reichsstempelpflichtigkeit von Ausweisen über Spieleinlagen in Gestalt von Loosröllchen 2c. (insbesondere in Fällen der Tombola). 111.
— Verloosung von Pferden 2c. anläßlich des Luxuspferdemarktes in Marienburg. 121.
— Ausspielung von Gegenständen der Kunst 2c. in Weimar. 152.
— Verloosung von Wagen, Pferden 2c. in Quedlinburg. 160.
— Desgl. in Frankfurt a. M. 192.
— Verloosung zur Gewinnung der Mittel für die Wiederherstellung der Marienkirche in Mühlhausen in Thüringen. 221.
— Verloosung von Jugend- und Volksschriften. 221.
— Verloosung von Wagen, Pferden 2c. seitens der technischen Kommission für Trabrennen in Berlin. 253.
— Lotterie des Afrika-Vereins. 313.
— Lotterie für die Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg Ostpr. 317.
— Geldlotterie des St. Hedwigs-Krankenhauses in Berlin. 399.
— Pferde-Lotterie in Baden. 435.
— Lotterie des Thiergartenvereins in Königsberg i. Pr. 456.
— Verloosung von Wagen, Pferden 2c. in Königsberg i. Pr. 518.
*— Aufgebot von Lotterieloosen. 163. 164

M.

Mälzereien.
— Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien. Sonderbeilage zum 4. Stück.
— Nachträge zu demselben. 232.
Märkte.
— Ausfall der Pferdemärkte in Charlottenburg. 87.
— Errichtung eines Spezialmarktes für Waaren im Börsengebäude in Berlin. 89.
— Marktkommission in Berlin. 184. 205.
— Einführung von Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten 410.
— Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Alt-Landsberg. 573.
Markscheider.
— Einzelne Markscheider. 280. 323.
— Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider. 405.
Markt- und Ladenpreise.
— Nachweisungen derselben in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten Dezember (1899) 16, Januar (1900) 82, Februar 120, März 192, April 232, Mai 282, Juni 318, Juli 364, August 436, September 474, Oktober 530, November 574.
— Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag in denselben Orten in den Monaten Dezember
Markt- und Ladenpreise.
April 234, Mai 281, Juni 317, Juli 363, August 422, September 476, Oktober 529, November 573.
— Berliner und Charlottenburger Preise in den Monaten Dezember (1899) 19, Januar (1900) 84, Februar 133, März 198, April 236, Mai 284, Juni 320, Juli 384, August 439, September 478, Oktober 519, November 580.
— Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1886—1899. 47.
— Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide und Mehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1890 bis 1899. 95.
— 24-jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides. 623.
— Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides. 624.
Maschinenbau und Hüttenschule in Duisburg.
— Lehrgang derselben. 49. 378.
Medizinalräthe.
— Stellvertretung des Regierungs- und Medizinalraths in Berlin. 210.
Meldepolizei.
— Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen im Gemeindebezirk Lankwitz. 235.
— Desgl. im Gemeindebezirk Mariendorf. 301.
Milch.
— Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch. 336.
— Milchbeförderung auf Eisenbahnen. 563. 585.
— Verbot der Weggabe unabgekochter Milch 2c. aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien. 594.
Militärdienst.
— Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 588.
Mineralwässer.
— Vorsicht beim Genusse derselben. 235.
Mittelschullehrer.
— Prüfung derselben. 305. 608.
Molkereien.
— Verbot der Weggabe unabgekochter Milch 2c. aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien. 594.
Müll 2c.
— Polilei-Verordnung, betr. Müllabfuhr in den Berliner Vororten. 103.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. das Verbot des Abladens von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c. 255.
Mündelgeld.
— Anlegung desselben. 113. *1861.
Münzen.
— Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. 353.
Muster-Register, s. Register-Eintragungen.

N.

Nebeneisenbahnen 2c.
— Konzessionsurkunde für eine vollspurige Nebeneisenbahn von Lübben nach Beeskow. 23.
— Staatliche Aufsicht über dieselbe Bahn. 24.
— Konzessionsurkunde für die Nebenbahn Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebeck. 358.
— Staatliche Aufsicht über dieselbe Bahn. 362.
— Konzessionsurkunde für die preußische Strecke der Nebeneisenbahn Gerlebogk-Löbejün-Rauendorf. 431.
— Verlängerung der Baufrist für dieselbe Eisenbahn. 435.
— Arbeitszugbetrieb auf der Theilstrecke Wildpark-Muster-

Nebeneisenbahnen ꝛc.
– Gestattung von Vorarbeiten für den Bahnbau Treuenbrietzen-Nauen. 554.
— Nebeneisenbahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora (Meuselwitz) und Wuitz-Mumsdorf mit Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube. -- Konzessionsurkunde. 567.
— Staatliche Aufsicht über dieselbe Bahn. 571.
Niederlausitz.
— Nachträge zum Statut der Hülfskassen der Kurmark und der Niederlausitz. 156.
Notte-Verband.
*— Kündigung ausgelooster Obligationen. 68. 991.
Ruthe-Schau-Verband.
*— Kündigung ausgelooster Anleihescheine. 120. 1381.

O.

Ober-Verwaltungsgericht.
— Aufhebung der Eintheilung der Steuersenate desselben in Kammern. 221.
Obstbau.
— Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer 53.
— Obstbaumzählung. 463. 476. 536.
Oder, Oderstrombauverwaltung.
— Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder. 157.
— Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung. Sonderbeilage zum 13. Stück.
— Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Hafen bei Cosel. 226.
— Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln. Erste Beilage zum 20. Stück.
— Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau. Erste Beilage zum 20. Stück.
— Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch. Zweite Beilage zum 20. Stück.
Oderbruch.
*— Kündigung ausgelooster Obligationen des Niederoderbruchs. 120. 1724.
Ortsbenennungen. 423. 435.
Ortsnamen.
— Veränderung eines solchen. 518.
Ortschaftsverzeichniß. 281.

P.

Pensionen, s. auch unter Kassen.
— Zahlungen derselben. 481.
Pfandbriefe, s. auch Kur- und Neumärkisches Ritterschaftl.-Kredit-Institut.
— Aufruf gekündigter Schlesischer Pfandbriefe Lit. B. 111.
— Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Lit. B. 308.
*— Aufkündigung und Aufgebot verloren gegangener ꝛc. Pfandbriefe. 509. 885. 1144. 1287. 1835.
Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch Kirchengemeinden.
— erledigte und wiederbesetzte. 46. 55. 77. 87. 106. 224. 239. 256. 285. 329. 400. 414. 427. 450. 466. 493. 532. 563. 608.
— Errichtung einer Pfarrstelle in Oberschöneweide 155.
— Desgl. einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Britz. 155.
— Desgl. zweier Pfarrstellen in der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde in Charlottenburg. 206.
Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch Kirchengemeinden.
— Desgl. einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen St. Pauls-Kirchengemeinde in Berlin. 390.
— Desgl. in der evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde in Charlottenburg. 414.
Pferde.
— Pferde-Aushebungsvorschrift. Sonderbeilage zum 21 Stück.
— Ankauf volljähriger Militär-Zug- und -Reitpferde im Herbste 1900. 363.
Pferde-Eisenbahnen, s. unter Kleinbahnen.
Pflanzenkrankheiten.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln gegen dieselben. 241.
Physikus, gerichtlicher. 459.
Pocken-Impfung, s. Impfung.
Polizei-Aufsicht.
— Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs, betr. die Stellung unter Polizei-Aufsicht. 351.
Polizei-Verordnungen ꝛc. (die nur den Stadtkreis Berlin betreffenden s. unter „Berlin“, die für Charlottenburg s. unter „Charlottenburg“, die die Schifffahrt betreffenden s. unter „Schifffahrt.“)
Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. 35. 463.
— Müllabfuhr in den Berliner Vororten. 103.
— Verkehr des Publikums mit den Gefangenen. 152.
— Arbeiterfürsorge auf Bauten. 179.
— Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs. 203.
— Meldewesen im Gemeindebezirk Lankwitz. 235.
— Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten. 241.
— Meldewesen im Gemeindebezirk Mariendorf. 235.
— Ueberwachung von Gänseentladungen. 443. 497.
— Anmeldungen und Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen. 454.
— Verkehr auf der Kleinbahn Rixdorf-Mittenwalde. 541.
— Genehmigungspflichtige Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. 549.
— Verkehr auf der Kleinbahn Röthehof-Dom Brandenburg (Krakauerthor). 572.
— Verbot der Weggabe unabgekochter Milch ꝛc. aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien. 594.
Postwesen, s. auch Fernsprechwesen und Telegraphenwesen.

a) Allgemeines.

— Neue Postwerthzeichen. 7. 20. 26. 75.
— Versendung von Geschäftspapieren. 135.
— Verkauf von Freimarken und Postkarten zu 2 Pfg. ꝛc. 175.
— Postordnung für das Deutsche Reich. Sonderbeilage zum 16. Stück.
— Nachsätze in Drucksachen. 328.
— Aenderungen der Postordnung. 469. 571.
— Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 470.

b) Briefbestellung ꝛc.

— Unanbringliche Briefe mit Werthangabe. 44. 213. 255. 321. 492.
— Unanbringliche Postanweisungen. 44. 108. 212. 255. 321. 399. 491. 544.

Digitized by Google

Postwesen, s. auch Fernsprechwesen und Telegraphenwesen.
— Unbestellbare Einschreibbriefe. 44. 108. 211. 255. 322. 399. 490. 544.
— Unanbringliche Packete und Packeten entfallene Gegenstände 2c. 108. 256, 279. 400. 427. 544. 562.
Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger 46. 340.
— Einlieferung von Packeten in Berlin. 199.
— Ortsbrieftaxe mit Nachbarorten Berlins. 199. 413.
Anbringung von Briefkasten 2c. an den Wohnungen in Berlin. 210.
— Richtige Adressirung der nach Berlin bestimmten Postsendungen. 303.
— Verzollung der Postpackete in Berlin. 478.
Weihnachtssendungen. 583.

c) Post- und Telegraphenanstalten.
(S. auch unter Telegraphenwesen.)

— Neue Bezeichnung der Postämter Tegeler Landstraße und Reinickendorf. 45.
Aufhebung von Posthülfstellen mit Telegraphenbetrieb. 87.
— Neue Postagentur in Senzke (Kreis Westhavelland). 155.
— Desgl. in Lehnitz (Nordbahn). 176.
Desgl. in Mahlsdorf (Ostbahn). 176.
Verlegung des Postamts 49 in Berlin. 176.
— Einrichtung eines Postamts in Mariendorf. 181.
Vereinigung von Packetannahmen in Berlin. 182.
— Neue Postagentur in Paaren (Osthavelland). 200.
Desgl. in Grünefeld (Osthavelland). 200.
Postamt III in Birkenwerder. 200.
Postamt III in Woltersdorf bei Erkner. 206.
— Postagentur in Wilmersdorf (Kreis Angermünde). 206.
Neue Postagentur in Wendisch-Rietz (Kreis Storkow). 213.
Desgl. in Felgentreu (Kreis Luckenwalde). 213.
Desgl. in Neu-Lichtenberg bei Berlin. 223.
Zutheilung des nördlichen Theils von Wilmersdorf zum Bestellbezirk des Postamts Berlin 50. 224.
Neue Postagentur in Alt-Lüdersdorf (Nordbahn). 244.
Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde. 256.
Desgl. in Werder (Havel). 285.
Rohrpostbetrieb beim Postamt 4 in Charlottenburg. 367.
— Neue Postagentur in Wilhelmsruh bei Berlin. 427.
— Rohrpostbetrieb beim Postamt 5 in Berlin. 460.
— Verlegung des Postamts 1 in Neu-Weißensee. 465.
Einrichtung einer neuen Postanstalt in Berlin. 465.
Einrichtung einer neuen Postanstalt in Schöneberg bei Berlin. 465.
— Desgl. in Wilmersdorf bei Berlin. 466.
— Rohrpostbetrieb beim Postamt 20 in Berlin. 520.
— Anderweite Bezeichnung des Postamts „Schöneiche (Mark)“ jetzt „Klein-Schönebeck (Niederbarnim)“. 520.
— Einrichtung einer Postagentur in Wildau (Kreis Teltow). 535.

d) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.

Packetverkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten. 19.
Briefsendungen nach den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln. 20.
— Nachnahme-Verkehr nach Portugal. 20.
Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras. 54.
Postwesen, s. auch Fernsprechwesen und Telegraphenwesen.
nach überseeischen Ländern durch deutsche (subventionirte) Postdampfer. 54.
Drucksachensendungen nach den deutschen Schutzgebieten 2c. 54.
Werthbriefverkehr mit dem deutschen Postamt in Constantinopel. 86.
— Postpacketverkehr nach den australischen Kolonien. 115.
Desgl. mit Ecuador. 175.
— Portogebühren im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten. 175.
— Briefsendungen nach und von Samoa. 176.
Gewichtsgrenze für einfache Briefe im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und den deutschen Schutzgebieten 2c. 176.
Versendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris. 198.
— Zulassung von Postaufträgen und Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen im Verkehr mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna. 210.
Postverkehr mit Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna. 223.
— Postanweisungsverkehr mit den deutschen Schutzgebieten. 223.
— Postanweisungen nach Porto-Rico. 284.
Beförderung von Packetsendungen durch die Reichspostdampfer. 297.
Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien. 328.
Feldpostsendungen nach China. 354. 390.
Postpacketverkehr mit den Karolinen, Marianen, Palau- und Marshall-Inseln. 390.
Einrichtung einer Deutschen Postanstalt in Marrakesch (Marocco). 390.
Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für das Ostasiatische Expeditionskorps. 390. 400. 450.
Postübereinkommen mit der Schweiz. 426.
Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Orange-Freistaats. 439.
Verkehr mit dem deutschen Postamt in Tschifu. 440.
Zulassung von Feldpostpacketen nach Ostasien. 450.
Packetverkehr nach Brasilien. 459.
Aenderung des Fahrplans der Reichspostdampfer. 460.
Einrichtung deutscher Postanstalten in Futschau und Hankau (China). 490.
— Desgl. eines deutschen Postamts in Peking. 520.
Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen. 534.
Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China). 535.
Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen nach Ostasien. 544.
Neue Postwerthzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande. 582.
— Einrichtung eines deutschen Postamts in der Stadt Kiautschou. 608.
Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien. 623.

Predigerstellen, erledigte. 21. 55

Privatanschlußbahnen.
Aenderung der Ausführungsanweisung zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. 593.

Proviantämter.
— Hülfsproviantamt in Beeskow. 113.

Provinzial-Landtag der Provinz Brandenburg.
Einberufung des 26. Provinzial-Landtages 52.

Digitized by Google

Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Beurkundung von Verträgen des Provinzialverbandes. 98.
— Anleihescheine des Provinzialverbandes. 98.
— Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes. 182.
— Provinzialabgabe für 1899. 226.
Prozeßagenten.
— Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht. 22. 31. 57. 78. 88. 112. 480. 538. 626.

R.

Radfahren, Radfahrer.
— Polizei-Verordnungen, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. 35. 463.
Ratten.
— Vertilgung derselben. 436.
Regierung.
— Dienstantritt des Regierungspräsidenten. 207.
Register-Eintragungen.
— Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Börsen-, Güterrechts-, Vereins-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register. 10. 22. 31. 201. 538. 565. 566. 590. 613.
Reichsanleihen, Reichskassenscheine, Reichsschuldscheine, s. auch Zinsscheine.
— Aufgebot von Reichsschuldverschreibungen. 272. 776. 858. 884. 928. 968. 1251. 1347. 1476. 1900.
Reichsgesetzblatt. Inhaltsverzeichniß
für 1899.
— Stück 49 und 50. S. 1.
— Stück 51 bis 53. S. 23.
für 1900:
— Stück 1 und 2. S. 51.
— Stück 3 und 4. S. 81.
— Stück 5 bis 7. S. 101.
— Stück 8. S. 151.
— Stück 9 und 10. S. 159.
— Stück 11 und 12. S. 189.
— Stück 13 und 14. S. 207.
— Stück 15. S. 221.
— Stück 16. S. 249.
— Stück 17. S. 267.
— Stück 18 und 19. S. 281.
— Stück 20. S. 293.
Stück 21 und 22. S. 309.
— Stück 23. S. 317.
— Stück 24 und 25. S. 325.
— Stück 26 und 27. S. 333.
Stück 28. S. 351.
— Stück 29 bis 33. S. 355.
— Stück 34 und 35. S. 379.
— Stück 36 und 37. S. 397.
— Stück 38 bis 40. S. 447.
— Stück 41. S. 453.
Stück 42 und 43. S. 463.
— Stück 44 und 45. S. 469.
— Stück 46. S. 481.
— Stück 47 bis 49. S. 511.
Stück 50. S. 517.
— Stück 51. S. 523.
— Stück 52. S. 539.
— Stück 53 bis 55. S. 549.
— Stück 56. S. 567.
Reichstag.
— Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im 8. Wahlkreise (Westhavelland-Brandenburg) 293.
Rektoratsprüfung. 296. 608.
Remonte-Ankauf für 1900. 159.
Rentenbank.
— Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten. 8. 315. 626.
Rentenbriefe, s. auch Zinsscheine.
— Anberaumung von Terminen zur Auslosung 2c. von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 48. 214. 329. 514.
— Auslosung von 3½ % Rentenbriefen. 97. 400.
— Desgleichen von 4 % und 3½ % Rentenbriefen. 106. 263. (Berichtigung 287.) 305. 545. (Berichtigung 563.)
— Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c. 108. 280. 546.
— Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 279. 546.

S.

Schatzschwindler.
— Warnung vor solchen. 488.
Schiedsgerichte.
— Schiedsgerichte der Invalidenversicherung. 7.
— Schiedsgericht der Arbeiterversicherung in Potsdam. 52. 208.
— Desgleichen in Berlin. 154. 477. 499.
— Desgleichen in Kyritz. 253. 381.
Schießen, militärisches.
— Schießen mit scharfen Patronen bei Saarmund 2c. 78.
Schießplatz bei Cummersdorf.
— Schußfreie Tage auf demselben im Jahre 1900. 6.
— Desgl. im Jahre 1901. 619.
Schifffahrt, s. auch Elbe, Häfen, Fähren, Oder, Schleusen, Strompolizei.
— Schifffahrtssperren. 13. 78. 111. 334. 493. 518. 533. 538.
— Polizei-Verordnung für den Hafen zu Neusalz (Oder). 28.
— Meldevorschrift für Schiffe auf der Elbe bei Außig. 48.
— Nachträge zum Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe zu entrichten sind. 51. 241. 333
— Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnungen für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen. 96. 326. 542 (Müllagerung).
— Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereiche des Regierungspräsidenten zu Potsdam. Sonderbeilage zum 12. Stück.
— Desgleichen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung. Sonderbeilage zum 13. Stück.
Desgleichen im Bezirk der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin. Sonderbeilage zum 15. Stück.
Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruches. 203.
— Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Hafen bei Cosel. 226.
Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam. 235. 477.
Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der Privatkähne. 235.
Oeffnung der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau. 242. 489.
— Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln. Erste Beilage zum 20. Stück.
— Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau. Erste Beilage zum 20. Stück.
— Tarif für die staatlichen Hafenanlagen zu Maltsch. Zweite Beilage zum 20. Stück.
— Sperrung der Schifffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen. 422.

Digitized by Google

Schifffahrt, s. auch Elbe, Hafen, Fähren, Oder, Schleusen, Strompolizei.
— Polizei-Verordnung, betr. den Schiffsverkehr bei Brandenburg a. H. 518.
— Personendampfschifffahrt auf der Spree. 562.

Schlachthof.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. 503.

Schlachtviehmärkte.
— Einführung von Notirungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten. 410.

Schleusen.
— Betriebszeit an den Schleusen der dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Märkischen Wasserstraßen. 120.
— Tarif für die Schleusenknechtegebühren an der Schleuse zu Neue-Mühle. 208.
— Desgleichen an der Schleuse zu Woltersdorf. 208.
— Schleusensperre bei Ihleburg. 612.

Schmiedegewerbe.
— Lehrschmiede in Charlottenburg. 253. 473. 533.
— Hufbeschlag-Lehrmeister. 464.

Schneeball-Gutscheine. 366.

Schornsteinfeger.
— Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern. 54. 449.
— Schornsteinfeger-Prüfungskommission in Berlin. 543.

Schuldverschreibungen.
— Umschreibung von solchen. 1.
— Anleihen in der Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. 92.

Schulversäumnisse.
— Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse. 8.
Strafverordnung, betr. Schulversäumnisse. 209.

Schulvorstände.
— Bescheinigungen über die Zusammensetzung von Schulvorständen. 73.

Schulvorsteherinnen.
— Prüfung derselben. 314. 608.

Schutzpockenimpfung. 137. 198.

Seminare.
— Berlin.
Aufnahmeprüfung. 610.
— Cöpenick.
Aufnahmeprüfung. 609.
Zweite Lehrerprüfung. 610.
Entlassungsprüfung. 609.
— Kyritz.
Aufnahme-Prüfung. 304.
Zweite Lehrerprüfung. 304.
Entlassungs-Prüfung. 304.
— Prenzlau.
Aufnahmeprüfung. 609.
Zweite Lehrerprüfung. 610.
Entlassungsprüfung 609.
— Neu-Ruppin.
Aufnahmeprüfung. 609.
Zweite Lehrerprüfung. 610.
Entlassungsprüfung. 609.

Sonntagsruhe.
— Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten. 197.
— Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in den Berliner Vororten. 209.
Sonntagsruhe.
Desgleichen im Handelsgewerbe um Weihnachten in Berlin. 499.
— Desgleichen in Charlottenburg. 581.
— Desgleichen in Schöneberg. 581.
— Desgleichen in Rixdorf. 582.

Sparkassen.
*— Aufgebot von Sparkassen-(Quittungs-)Büchern. 11. 67 71. 72. 81. 117. 191. 262. 293. 325. 425. 438. 445 449. 551. 586. 654. 719. 886. 899. 979. 1085. 1100 1164. 1175. 1251. 1404. 1476. 1523. 1609. 1654. 1663. 1677. 1688. 1696. 1704. 1721. 1742. 1782.

Sprachlehrerinnen.
— Prüfung derselben. 314. 611.

Spree.
— Aufhöhung ꝛc. von Spreegrundstücken. 459. 543.
— Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree. 562.

Staatsanleihen, Staatspapiere, Staatsschuldscheine ꝛc., s. auch Zinsscheine.
— Liste der 1899 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. 279.
— Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S. 307.
*— Aufgebot von Staatsanleihescheinen ꝛc. 221. 272. 316. 403. 603. 614. 854. 885. 886. 927. 1030. 1085. 1250. 1334. 1347. 1593. 1678. 1698. 1721. 1742. 1751.

Staatsanwaltschaft.
— Bestellung der Polizei-Kommissare in Deutsch-Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde und Steglitz zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. 24.

Staatsschuldbuch.
— Inanspruchnahme desselben. 213.

Staatsanleihe.
— 23-Millionen-Anleihe der Stadt Charlottenburg. 177.
*— Verloosung, Kündigung, Aufgebot verloren gegangener ꝛc. Stadtanleihescheine, Ausgabe von Zinsscheinbogen von solchen
von Berlin. 210. 360. 806. 991. 1287. 1310. 1339. 1342. 1681. 1724. 1885.
von Biesenthal. 136. 1195.
von Brandenburg. 105. 456.
von Charlottenburg. 273. 992.
von Cöpenick 948.
von Eberswalde. 879.
von Oranienburg. 480. 916.
von Perleberg. 480. 758. 1862.
von Potsdam. 1820.
von Rathenow. 908.
von Schwedt. 40.
von Spandau. 495. 496. 948. 952. 1256.
von Thorn. 16.
von Zossen. 16. 863. 1364.

Stadtgemeinden.
— Gemeindebezirksveränderungen der Stadt Charlottenburg. 54.
Desgl. der Stadt Wendisch-Buchholz. 73.
— Desgl. der Stadt Cöpenick. 74.
— Desgl. der Stadt Beelitz. 74.
— Desgl. der Stadt Zossen. 106.
— Desgl. der Stadt Zehdenick. 119. 513. 575.
— Desgl. der Stadt Joachimsthal. 164.
— Desgl. der Stadt Rhinow. 339.
— Desgl. der Stadt Oranienburg. 353.
— Desgl. der Stadt Jüterbog. 620.

Digitized by Google

Standesamtsbezirksveränderungen.
— im Kreise Templin. 160.
— im Kreise Westhavelland. 406.
— im Kreise Niederbarnim. 540.
Statistik.
— Volks-, Vieh- und Obstbaumzählung. 463. 476. 536.
Stempelsteuer, Reichsstempelgesetz.
— Entwerthung der Wechselstempelmarken. 8.
— Reichsstempelpflichtigkeit von Ausweisen über Spieleinlagen in Gestalt von Loosröllchen 2c. (insbesondere in Fällen der Tombola). 111.
— Stempelvertheilungsstelle. 115.
— Stempelabgabenberechnung. 354.
— Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Stempelgesetz. Sonderbeilage zum 32. Stück.
— Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz. Sonderbeilage zum 41. Stück.
Steuerämter.
— Dienststunden des Steueramts in Charlottenburg. 623
Steuererklärungen. 564.
Steuerhebebezirksveränderungen. 200. 532.
Straßenbahnen, s. auch unter „Kleinbahnen".
— Polizei-Verordnung, betr. Anmeldung und Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen. 454.
Straßenordnung
— für Berlin. 164.
Strompolizei.
— Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen. 96. 326.
— Bezeichnung der Fahrstraße auf den dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Märkischen Wasserstraßen. 133.
— Bezeichnung der Fahrstraße auf der Elbe. 135.
— Desgl. auf der Oder. 157.

T.

Tagelohn, ortsüblicher, s. auch unter „Arbeiter".
— Ortsüblicher Tagelohn in Lankwitz. 364.
Taubstummenanstalten.
— Prüfung der Vorsteher an solchen. 179.
— Prüfung der Lehrer an solchen. 285.
Telegraphenwesen, s. auch Postwesen.
— Auflieferung und Zusprechen von Telegrammen mittelst Fernsprechers. 20.
— Telegraphischer Wetternachrichtendienst. 154.
— Unterirdische Telegraphen-Anlagen. 199.
— Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle in Mögelin (Kreis Westhavelland). 237.
— Herstellung von Cementkanälen und Rohrsträngen 2c. 244.
— Telegraphenbetrieb bei den Posthülfsstellen in Schönfeld und Weesow. 263.
— Verlegung von Telegraphenkabeln. 285.
— Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Beetz (Uckermark). 296.
— Desgl. bei der Postagentur in Schmachtenhagen. 303.
— Desgl. bei der Posthülfsstelle in Sewekow. 314.
— Unterirdische Telegraphenlinien. 328. 427.
— Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetze. 333.
— Telegraphenbetrieb bei den Postämtern 69 und 104 in Berlin. 353.
— Desgl. bei der Posthülfsstelle in Hakenberg 354.
— Desgl. beim Postamt 77 in Berlin. 390.
— Desgl. beim Postamt 103 in Berlin. 399.
Telegraphenwesen, s. auch Postwesen.
— Erleichterungen des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien. 449.
— Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle in Prädikow. 466.
— Desgl. bei der Postagentur in Groß-Mutz. 479.
— Desgl. bei der Posthülfsstelle in Meseberg. 490.
— Telegraphen-Nummerlisten der Marine. 520.
— Beschädigung von Telegraphenanlagen. 520.
— Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Wilhelmsberg bei Berlin. 583.
*Testamente.
— Aufgebot von solchen. 45. 577. 655. 1621. 1815.
Theater.
— Polizei-Verordnung für Berlin über das Rauchen in Theatergebäuden. 210.
Thierärztliche Hochschule in Hannover.
— Sommerhalbjahr 1900. 112.
— Winterhalbjahr 1900/1901. 393.
Tollwuth.
— Schutzimpfungen gegen dieselbe. 6.
— Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere. 282.
Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth des Instituts für Infektionskrankheiten. 363.
Tombola, s. Lotterien.
Tuberkulose.
— Wirthschaftliche Bedeutung, Wesen, Ermittelung und Bekämpfung der Tuberkulose in Rindvieh- und Schweinebeständen. 615.
— Tuberkulin-Impfungen. 617.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung. 2. 309.
— Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. 473.
— Turnlehrer-Prüfung. 477.

U.

Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Sektion I. 96.
— Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft. 333.
— Austritt des Kreisverbandes Angermünde aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 366.
— Sektion 4 der Ziegelei-Berufsgenossenschaft in Freienwalde. 381.
— Steinbruchs-Berufsgenossenschaft. 618.
Unfall-Versicherung.
— Ausführungsbestimmungen zum Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz. 398.
— Desgl. zum Bau-Unfall-Versicherungsgesetz. 406.
— Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. 471.
— Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. 511.
Universität.
Vorlesungen an der Universität Greifswald
im Sommerhalbjahr 1900. 96.
im Winterhalbjahr 1900/1901. 335.
Urkunden, verschiedene.
— Aufgebot solcher. 147. 228. 231. 260. 317. 342. 356. 652. 965. 978. 979. 985. 1001. 1165. 1229. 1505. 1515. 1593. 1646. 1663. 1665. 1696. 1721. 1787. 1835. 1877. 1883. 1900.
Urkundpersonen.
— Ernennung solcher für den Kreis Teltow. 28.

V.

Vereinsregister, s. Register-Eintragungen.

Verkehrsabgaben.
— Ausführungsvorschriften zum Gesetz, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. 525.

Verloosungen, s. Lotterien.

Versicherungsgesellschaften, s. auch Aktien-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin. 35.
— Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company, Limited, in London. 114.
— Versicherungs-Aktiengesellschaften „Fides" und „Prudentia". 159.
— Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich". 261.
— Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania" in Köln. 363.

Verwaltungszwangsverfahren.
— Ausführungsanweisung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Sonderbeilage zum 3. Stück.

Viehhof.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. 327.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 499.

Viehseuchen, s. auch Geflügel und Tuberkulose.
— deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise:
Angermünde 7. 16. 25. 37. 52. 72. 73. 84. 97. 106. 113. 114. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 222. 223. 236. 262. 268. 295. 302. 314. 318. 367. 381. 412. 448. 465. 530. 553.
Niederbarnim 7. 16. 25. 52. 72. 73. 97. 106. 113. 114. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 236. 262. 268. 295. 302. 318. 327. 366. 367. 381. 399. 412. 413. 423. 438. 448. 449. 264. 465. 477. 498. 499. 518. 519. 530. 531. 553. 574. 594.
Oberbarnim 7. 16. 25. 37. 52. 53. 72. 73. 97. 106. 114. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 222. 223. 236. 262 268. 295. 302. 314. 318. 366. 367. 381. 399. 413. 423. 465. 477. 498. 518. 530. 533. 553.
Beeskow-Storkow 16. 73. 84. 106. 114. 133. 153. 209. 236. 242. 262. 295. 464. 519. 555.
Osthavelland 7. 16. 26. 37. 53. 73. 84. 97. 106. 114. 133. 153. 181. 191. 209. 222. 223. 236. 242. 262. 268. 295. 302. 367. 381. 399. 412. 423. 438. 448. 449. 464. 465. 477. 198. 499. 518. 519. 531. 533. 553. 594.
Westhavelland 16. 25. 37. 73. 97. 113. 114. 133. 153. 181. 191. 209. 268. 295. 302. 314. 327. 367. 412. 423. 438. 458. 464. 465. 477. 498. 518. 519. 530. 533. 553. 594.
Jüterbog-Luckenwalde 7. 16. 25. 37. 52. 53. 73. 84. 106. 133. 153. 163. 191. 205. 209 236. 242. 268. 295. 302. 314. 381. 399. 413.
Prenzlau 7. 15. 37. 52. 53. 73. 97. 106. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 222. 236. 262. 268. 295. 302. 314. 366. 367. 381. 413. 123. 438. 449. 477. 530. 553. 594.
Ostprignitz 7. 16. 17. 25. 37. 52. 53. 97. 111. 153. 163. 191. 223. 236. 262. 268. 295. 302. 314. 327. 366. 367. 381. 399. 412. 413. 423. 438 448. 449. 464. 465. 477. 498. 518. 519. 533. 553. 574.
Westprignitz 7. 17. 25. 37. 53. 84. 163. 191. 209. 236. 242. 262. 268. 295. 302. 314. 318. 327. 366. 367. 381. 412. 413. 423. 438. 448. 449. 464. 465. 477. 498. 518. 519. 530. 533. 574.
Ruppin 16. 17. 25. 37. 53. 73. 84. 97. 106. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 223. 262. 268. 295. 302. 314. 327. 366. 367. 412. 423. 449. 464. 465. 498. 518. 519. 530. 533. 553. 574. 594.
Teltow 7. 16. 17. 25. 26. 37. 84. 97. 106. 113. 114. 133. 163. 191. 222. 223. 236. 242. 318. 327. 367. 381. 423. 438. 464. 465. 498. 499. 519. 530. 531. 553. 594.
Templin 7. 16. 17. 25. 37. 52. 73. 84. 97. 106. 114. 153. 163. 181. 222. 236. 242. 262. 295. 327. 412. 438. 498. 519. 553. 574.
Zauch-Belzig 7. 25. 37. 62. 53. 73. 97. 106. 113. 114. 153. 181. 191. 205. 209 222. 223. 268. 314. 413. 423. 498. 465. 498. 574.
und in den Städten:
Rixdorf 7. 16. 53. 84. 153. 223. 236. 242.
Potsdam 7. 16. 17. 26. 37. 52. 73. 84. 106. 153. 163. 181. 223. 302. 367. 381. 413. 449. 465. 498. 519. 553.
Charlottenburg 31. 50. 99. 115. 493. 538. 594.
Spandau 97. 106. 133. 181. 242. 302. 381. 465. 518. 553.
Brandenburg 191. 498. 530.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. ärztliche Untersuchung des aus Bayern und Sachsen eingeführten Rindviehs. 72.
— Desgleichen, betr. Entladung von Wiederkäuern und Schweinen auf dem Bahnhof Centralviehhof in Berlin. 134.
Viehentschädigungen für 1899. 238.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. 327.

Viehzählung 463. 476. 536.

Volksschullehrer, s. Lehrer 2c.

Vollziehungsbeamte.
— Geschäftsanweisung für dieselben. 231.

Volkszählung 536.

Vorgärten.
— Polizei-Verordnung für Charlottenburg, betr. die Anlegung und Unterhaltung der Vorgärten 2c. 98

Vororte.
Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel. 18.

W.

Waaren.
— Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses. 323.

Waarenhaussteuer. 397. 626.

Waldsämereien.
— Prüfung derselben auf ihre Keimfähigkeit. 37.

Wall.
— Beseitigung eines solchen. 83.

Wasser-Polizei, s. Elbe, Kanal, Deichwesen, Deichbruch, Oder, Strompolizei.

Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel. 1899: Dezember 53. 1900: Januar 103, Februar 160, März 222, April 268, Mai 294, Juni 335, Juli 412, August 455, September 498, Oktober 540, November. 595.

Wechsel.
Aufgebot solcher. 67. 82. 117. 439. 660. 803. 942. 964. 1008. 1260. 1261. 1469. 1664. 1741. 1843.

Wechselstempelmarken.
— Deren Entwerthung. 8.

Digitized by Google

Weinbau.
— Weinbaubezirksänderung. 205.
Wetternachrichtendienst, telegraphischer. 154.
Wildschweine.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. die mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen. 534.
Wittwen- und Waisenkassen und Versorgungsanstalten.
— Wahl der Kuratoren und Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. 3.
— Vertheilungsplan über die Beiträge der Schulverbände zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Beilage zum 24. Stück.
— Vermögensstand der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. 299.
— Klein-Glienicker Waisen-Versorgungsanstalt. 511. 794. 1343. 1770.
— Preußische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt. — Ausschließung von Mitgliedern. 397.
Wollmarkt.
Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt. 287.

3.

Zahlungsverkehr.
— Zahlungen von Hinterbliebenen-Bezügen. 481.
— Erleichterung desselben bei den öffentlichen Kassen. 523.
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.
— Prüfung derselben. 244.
Zeichenregister, s. Register Eintragungen.
Zinsscheine.
Ausreichung der Zinsscheinreihe III zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½, vormals 4% Staatsanleihe von 1880. 2.
— Desgleichen Reihe X zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. 73.
— Desgleichen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe von 1890. 101. 297. 417.
— Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen. 108. 429.
— Ausreichung der Zinsscheinreihe III zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½, vormals 4% Staatsanleihe von 1881. 533.
— Desgl. Reihe XIV zu den 4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B. 612.
Zollwesen.
— Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 u. 3 des Zolltarifgesetzes. Sonderbeilage zum 4. Stück.
— Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif. 323.
— Verzollung der Postpackete in Berlin. 478.
Zuständigkeit
— des Polizei-Präsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel. 18.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Insp.** Inspector; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekret.** Sekretair; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

A.

Abraham, Kanzlei-Diät. 324.
Ackermann, Amts-Ger.-R. 565.
Adam Dr., Oberlehrer 461.
Adloff Dr. med., Geh.-Sanit.-R. 156.
Agonat, Gemeindeschullehrer 378.
Agricola, Ger.-Ges. 415.
Ahrends, Amtsvorst. 21.
Albert, Amtsvorst. 78.
Albrecht, Amtsvorst. 87.
Albrecht, Wasserbauwart 111.
Albrecht, Post-Assist. 246.
Albrecht, Strafgefängniß-Insp. 289.
Albrecht, Strafgefängniß-Insp. 316.
Albrecht, Civ.-Supern. 479.
Alexander, Ger.-Ref. 178.
Alexander Dr., Rechtsanw. 239.
Alexi, Gerichtsschreiber 240.
Allin, geb. Ratzlow, Fachlehrerin 316.
Altenau, Ger.-Assess. 565.
Altmann Dr., Amtsrichter 288.
Altrichter, Ger.-Ref. 288.
v. Alvensleben, Rechtsanw. 9.
Ambrosius, Ober-Post-Assist. a. D. 141.
Amelung, Amts-Ger.-R. 239.
Ammon, Gemeindeschullehrer 479.
Aucker, Telegr.-Gehülfin 494.
Anders, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 116.
Anders, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 178.
Anders, Gemeindeschullehrer 479.
Andrae Dr., Land-Ger.-Präs. 177.
André, Post-Assist. 246.
Apfelbaum, Gemeindeschullehrerin 87.
Arendsee, Ger.-Vollz. 116.
Arendt, Reg.-Bauführer 57.
Arlt, Ger.-Assess. 177.
Arnanski, Gemeindeschullehrerin 613.
Arnbeck, Post-Assist. 216.
Arndt, Gemeindeschullehrerin 354.
Arndt Dr., ord. Prof. 493.
Arndt, Post-Insp. 514.
Arnheiter, Post-Verw. 393.
Graf v. Arnim, Amtsvorst. 78.
Graf v. Arnim, Amtsvorst.-Stellv. 87.
v. Arnim, Amtsvorst. 111.
v. Arnim, Ger.-Ref. 316.
Arons, Handelsrichter-Stellv. 316.

Arons Dr. jur., Handelsrichter 564.
Aschenheim Dr., Rechtsanw. 565.
v. Aschoff, Reg.-Assess. 115.
Aßmann, Rechtsanw. 288.
Auerbach, Notar, 9.
Auerbach, Gemeindeschullehrerin 111.
Auersch, Telegr.-Gehülfin 136.
Axt, Telegr.-Gehülfin 136.

B.

Baas, Amtsvorst. 157.
Baath, Ger.-Assess. 392.
Baatz, Amtsrichter 115.
Babel, Bür.-Hülfsarbeiter 185.
Bachmann, Kataster.-Kontr. 315.
Bade, Amtsvorst.-Stellv. 430.
Bader, Gerichtsschreiber 240.
Badicke, Gemeindeschullehrerin 354.
Badstübner Dr., Landrichter 30.
Baer III., Gemeindeschullehrerin 87.
Bärend, Gemeindeschullehrer 461.
Bagatsch, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Bahl, Post-Assist. 324.
Bahlcke, Post-Sekr. 216.
Bahlcke, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Bahr, Staatsanw. 508.
Balcke, kommiss. Amtsvorst. 315.
Baldszus, Ober-Post-Assist. 201.
Baldszus, Ober-Post-Assist. 216.
Balling, Post.-Assist. 288.
Baltruschat, Gefängniß-Insp. 509.
Bando, Forstmstr. 521.
Bando, Amtsvorst. 537.
Barckhausen, Post-Sekr. 324.
Barheine, Telegr.-Gehülfin 136.
Barnewitz, Förster 256.
Barsam, Kanzlei-Diener 479.
Barsch, Post-Bür.-Assist. 22.
Bartelt, Gemeindeschullehrer 115.
Barthel, Post-Assist. 246.
Barthel, Gemeindeschullehrer 378.
Barthold, Amtsvorst.-Stellv. 280.
Bartig, Gerichtsschreiber-Geh. 415.
Bartknecht, Ger.-Ref. 415.
Bartsch, Hülfsbote 216.
Bartsch geb. Klenner, Fachlehrerin 316.
Barunke, Telegr.-Assist. 246.
Barz, Post-Assist. 246.
Basche, Post-Sekr. 201.
Bastian, Reg.-Mil.-Supern. 316.
Baswitz, Ger.-Ref. 461.
Bauch, Gemeindeschullehrerin 354.
Baudach, Telegr.-Gehülfin 494.
Bauer, Ober-Post-Assist. 216.
Bauer, Gemeindeschullehrer 280.
Bauer, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Baum Dr., Ger.-Assess. 177.
Baum Dr., Rechtsanw. 508.
Baumann, Fachlehrerin 316.
Baumann, Ger.-Vollz. 461.
Baumbach, Telegr.-Sekr. 87.
Baumgarten, Prediger u. Pfarrer 537.
Baur, Postmstr. 564.
Bauschmann, Gemeindeschullehrer 378.
Bayer, Post-Sekr. 514.
Becherer, Post-Kassirer a. Pr. 201
Bechly, Amtsrichter 564.
Bechstein, Gemeindeschullehrer 300.
v. d. Becke, Land-Ger.-Präs. 177.
Becker, Amtsrichter 9.
Becker, Post-Assist. 87.
Becker Dr., Oberlehrer 206.
Becker, Post.-Assist. 246.
Becker, Bür.-Diät. a. Pr. 349.
Becker, Amtsvorst. 547.
Beckmann, Post-Assist. 392.
Beckmann, Gemeindeschullehrer 493.
Beeck, Telegr.-Gehülfin 246.
Beerbaum, Gerichtsschreiber 392.
Beermann, Handelsrichter-Stellv. 508.
Beermann Dr., Ger.-Assess. 503.
Beermann, Handelsrichter 564.
Beese, Post-Sekr. 22.
Behling, Telegr.-Gehülfin 246.
Behncke, Amtsvorst. 304
Behnisch, Post-Sekr. 206.
Behrend Dr., Ger.-Assess. 9.
Behrendt, Rechtsanw. 461.
Behrendt, Rechtsanw. 508.
Behrendts, Gerichtsschreiber 240.
Behrens, Ger.-Vollz. 509.
Beike, Post-Sekr. 324.
Beleites, Ger.-Assess. 415.
Belgardt, Amtsrichter 288.
Belitz, Kreis-Sekr. 378.
Belling. Post.-Assist. 392.
Bennezet, Geh. Post-R. 87.
Bennezet, Post-Sekr. 288.
Bensche Dr., Ger.-Assess. 392
Benscher Dr., Ger.-Assess. 565.
Benze, Post.-Assist. 216.
Berendes, Post-Sekr. 22.
Berendts, Civ.-Supern. 324.
Bergemann, Gerichtsschreiber 178.
Berger geb. Engmann, Fachlehrerin 78.
Berger, Post-Sekr. 87.
Berger, Telegr.-Sekr. 87.
Berger, Ober-Telegr. Assist. 246
Berggold, Post-Assist. 216.
Bergmann, Post-R. 216.
Bergmann, Ger.-Assess. 415.
Berkofsky, Post-Sekr. 216.
Berlin, Amtsrichter 115.
Berlin, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Berlin, Amtsvorst. 451.
Berlin, Handelsrichter-Stellv. 508.
Bernatzky, Gemeindeschullehrer 493.
Berndt, Ger.-Vollz. 509.
Bernecker, Gemeindeschullehrer 115.
Berner, Ger.-Vollz. 509.
Bernhard, Ger.-Ref. 116.
Bernhard, Handelsrichter-Stellv. 316.
Bernhard, Post-Assist. 613.
Bernhardi, Pfarrer 613.
Bernhardt, Gemeindeschullehrer 111.
Bernhardt, Ger.-Ref. 415.
Bernstein, Ger.-Ref. 9.
Bernstein, Handelsrichter-Stellv. 564.
Bertin, Fachlehrerin 538.
Bertram, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 494.
Besig, Ger.-Assess. 392.
Besser, Buchhalter u. Kontrol., Rechn.-R. 324.
Bestmann, Post-Assist. 216.
Bethge, Gemeindeschullehrer 49[illegible]
Bettac, Amtsvorst. 239.
Bettac, Amtsvorst.-Stellv. 2[illegible]39.
Beulig, Telegr.-Assist. 20[illegible]
Beuster, Gerichtsschreiber 240.
Beuster, Reg.-Bauführer 354.
Beutel, Gerichtsschreiber 240.
Beutler, Post-Sekr. 288.
Bewersdorff, exped. Sekr. u. Kalkul. 349.
Beyer, Wasserbauwart 201.
Beyer, Ger.-Ref. 316.
Beyrodt, Gemeindeschullehrer 564.
Bier, Ober-Post-Assist. 521.
Bierberg, Gemeindeschullehrerin 201.
Bierfreund, Post-Assist. 521.
Biesenthal, Ger.-Ref. 9.
Biertümpfel, Gemeindeschullehrer 354.
Binder, Post-Assist. 246.
Binder, Gerichtsschreiber 508.
Bing, Handelsrichter 115.
Birkholz, Ger.-Vollz. 509.
Birkner, Telegr.-Gehülfin 136.
Bischof, Post-Assist. 201.
Bischof, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Bischoff, Amtsvorst. 349.
Blaesing, Ger.-Vollz. 509.
Blanck, Telegr.-Gehülfin 201.
Blancke, Telegr.-Gehülfin 494.
Blancke, Ober-Post-Sekr. 494.
Blatz, Ober-Post-Assist. 87.
Blech, Post-Sekr. 246.
Bleichrodt, Kammer-Ger.-R. 564.
Bleschke, Post-Assist. 246.
Blietz, Ober-Telegr.-Assist. 521.
Block, Gemeindeschullehrerin 87.
Block, Post-Sekr. 216.
Blocksdorff, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 315.
Blümke, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 392.
Blume, Postmstr. 246.
Blumenroth, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Blumenthal, Handelsrichter-Stellv. 116.
Bochalli, Ger.-Ref. 30.
Bock, Teleg.-Assist. 87.
Bock, Amtsrichter, 288.
Bock, Telegr.-Amts-Kassirer 494.
Bodenstein, Post-Sekr. 324.
Boderius, Post-Assist. 201.
Bodlaender, Ger.-Ref. 9.
Boeck, Gerichtsschreiber 240.
Böger, Handelsrichter 116.
Boeger, Rechtsanw. 565.
Böhm, Fachlehrerin 78.
Böhm, Post-Assist. 87.
Böhm, Fachlehrerin 440.
Böhm, Amtsvorst. 466.
Boenecke, Reg.-Bauführer 227.
Boenecke, Kataster-Landmesser 354.
Bönisch, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Böricke, Telegr.-Assist. 246.
Börner, Reg.-Bauführer 227.
Bösch, Telegr.-Gehülfin 392.
Boestel, Gemeindeschullehrerin 57.
Böttcher, Gemeindeschullehrer 115.
Böttcher, Post-Verw. 514.
Böttger, Ger.-Ref. 461.
Böttger, Reg.-R. 508.
Bohle, Post-Assist. 246.
Bohlen, Telegr.-Gehülfin 22.
Bohlius, Rechn.-R. 87.
Bohm, Amtsvorst. 287.
Bohm, Telegr.-Gehülfin 392.

Bohne, Gefängniß-Insp. 509.
Bohnhof, Gemeindeschullehrerin 201.
Boissier, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Bollsraß, Amtsrichter 414.
Boltz, Amtsrichter 30.
Bolze, Post-Assist. 201.
Bombe, Gemeindeschullehrerin 354.
Bontemps, Post-Assist. 246.
v. Borch, Forstkassen-Rend. 287.
Borchardt, Ger.-Ref. 415.
Borchardt, Handelsrichter 508.
Borchert, Amtsanw. 508.
Borgmann, Steuer-Supern. 78.
Bork, Postamts-Vorst. a. Pr. 201.
Bork, Post-Sekr. 216.
Borm, Gemeindeschullehrer 111.
Born Dr., Ger.-Assess. 288.
Born, Gemeindeschullehrer 493.
Bornhak Dr. Prof., Amtsrichter 508.
Bornstein, Rechtsanw. 316.
Bortfeldt, Oberlehrer 287.
Boschan, Ger.-Ref. 30.
de Bourdeaux, Prediger 99.
Braatz, Ger.-Vollz. 509.
Brachvogel, Post-Assist. 246.
Bräuning, Post-Assist. 521.
Branchart, Ger.-Assess. 508.
Brand, Kammer-Ger.-Kanzlist 240.
Brandi, Ger.-Ref. 240.
Brandt, Ober-Post-Sekr. a. D. 441.
Brandtner, Gerichtsschreiber 509.
Brase, Telegr.-Gehülfin 521.
Brathuhn, Gerichtsschreiber 302.
Bratsch, Amtsvorst.-Stellv. 315.
Brauer, Gemeindeschullehrerin 280.
Brauer, Post-Kassirer a. Pr. 479.
Braun, Post-Kassirer a. Pr. 201.
Braun, Post-Kassirer 324.
Braun, Telegr.-Gehülfin 521.
Brauswetter Dr., Ger.-Assess. 288.
Braut, Staatsanw. 30.
v. Bredow, Max, Amtsvorst. 56.
Graf v. Bredow, Amtsvorst. 56.
Frhr. v. Bredow, Ger.-Assess. 116.
v. Bredow, Ger.-Assess. 177.
Bredow, Förster 177.
v. Bredow, Reg.-Assess. 206.
v. Bredow, Amtsvorst.-Stellv. 256.
v. Bredow, Amtsvorst. 287.
Breetz, Telegr.-Gehülfin 392.
Breiter, Post-Assist. 246.
Bremer, Telegr.-Assist. 246.
Brenk, Telegr.-Sekr. 246.
Brenken, Handelsrichter-Stellv. 508.
Brenske Dr., Ger.-Ref. 508.
Breßlein, Post-Assist. 246.
v. Brietzke, Amtsvorst.-Stellv. 78.
Brinker, Rechn.-R. 87.
Brinkmann, Ober-Telegr.-Assist. 521.
v. Brocke, Ger.-Ref. 116.
Brodnitz, Ger.-Ref. 392.
Brödtler, Telegr.-Gehülfin 392.
Broege, Ger.-Vollz. 509.
Broëter, Post-Assist. 613.
Bromby, Ober-Telegr.-Assist. 514.
Brose, Förster 287.
Brosowski, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 415.
Bruchhausen, Telegr.-Gehülfin 494.
Brückmann, Ger.-Ref. 415.
Brückner, Ger.-Ref. 178.
Brügmann, Post-Assist. 288.
Brüning, Steuererheber u. Vollz.-Beamt 185.
Brugsch, Ger.-Ref. 9.
Brunck Dr. med., Sanitäts-R. 265.
Brunier, Post-Assist. 246.
Brunkow, Amtsrichter 9.
Bruschwitz, Post-Assist. 613.
Buchholtz, Ger.-Ref. 316.
Buchholz, Ober-Post-Sekr. 201.
Buchholz Dr., Kreisphysikus 308.
Buchholz, Handelsrichter-Stellv. 316.
Buchholz, Gerichtsschreiber-Geh. 316.
Buchholz, Handelsrichter 508.
Buddenberg, Rechtsanw. 392.
Bückert, Reg.-Sekr. 330.
v. Bülow, Ger.-Ref. 240.
v. Bültzingslöwen, Telegr.-Gehülfin 210.
v. Bültzingslöwen, Telegr.-Gehülfin 324.
Bürckner, Bau-R. 507.
Bürckner, Notar 240.
Büttner, Fachlehrerin 440.
Buff, Telegr.-Amts-Kassirer 494.
Buge, Amtsvorst. 185.
Bukowiecki, Post-Assist. 246.
Burchard, Ger.-Assess. 30.
Burchard, Rechtsanw. 239.
Burghard, Post-Assist. 87.
Burkhardt, Telegr.-Gehülfin 136.
Burmeister, Telegr.-Gehülfin 22.
Burtin, Ger.-Ref. 9.
Busch I, Kammer-Ger.-R. 9.
Busch, Kammer-Ger.-R., Geh. Justiz-R 116.
Busch, Telegr.-Assist. 521.
Buschmann, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 288.
Buschow, Geh. Post-R. 246.
Busse, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Busse, Ger.-Assess. 116.
Bussien, Post-Insp. a. Pr. 240.
Bussien, Post-Insp. 564.
Buttermann, Gemeindeschullehrer 547.
Buttler, Ger.-Assess. 391.
Buzitschka, Amtsvorst.-Stellv. 215.
Byk Dr. phil., Handelsrichter-Stellv. 564.

C.

Cammerer, Post-Assist. 441.
Canitz, Ober-Post-Assist. 22.
Capell, Telegr.-Assist. 246.
Carstens, Rechtsanw. 565.
Caspart Dr., Ger.-Assess. 30.
Casper, Land-Ger.-R. 30.
Casper, Ger.-Assess. 30.
Casper Dr., Ger.-Assess. 415.
Casper, Wasserbauwart 507.
Castan, Ger.-Ref. 415.
Cautius, Telegr.-Gehülfin 87.
Charmak, Ger.-Ref. 508.
Chomse, Rechtsanw. 116.
Christ, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Christiansen, Gemeindeschullehrer 354.
Christodt, Ober-Post-Assist. 246.
Clajus, Oberlehrer 308.
Claude, Amtsrichter 316.
Clausius, Förster 257.
Clausius, Förster 414.
Clausnitzer Dr., ord. Seminarlehrer 493.
Clement, Ger.-Assess. 116.
Cochius, Amtsvorst. 378.
Cohn, Ger.-Ref. 240.
Cohn, Telegr.-Gehülfin 494.
Cohnitz, Ger.-Assess. 391.
Collatz, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Conrad, Kassen-Rend. 257.
Conrad, Civ.-Supern. 479.
Conrad, Amtsanw. 508.
Conrad, Telegr.-Gehülfin 613.
Conradt, Reg.-Sekr. 184.
Coprian, Gemeindeschullehrer 257.
Courtois, Gerichtsschreiber 240.
Coutureau, Mil.-Supern. 21.
v. Cramm, Frhr. Dr., Ger.-Ref. 9.
v. Cramm, Frhr. Dr., Ger.-Ref. 392.
v. Cramm, Frhr. Dr., Reg.-Ref. 521.
Crenzien, Telegr.-Assist. 392.
Creydt, Post-Sekr. 521.
Crisolli Dr., Rechtsanw. 288.
Crisolli Dr., Notar 288.
Crisolli Dr, Rechtsanw. 316.
Crisolli Dr., Rechtsanw. 415.
Crisolli Dr., Rechtsanw. 508.
Crisolli Dr., Notar 508.
Crodel Dr., Amtsrichter 508.
Crüger, Telegr.-Gehülfin 22.
Crüger, Gerichtsschreiber 509.
Cumo, Telegr.-Gehülfin 22.
Cuno, Fachlehrerin 316.
Cuno, Ger.-Ref. 415.
Cuny, Telegr.-Gehülfin 201.
Curdt, Amtsvorst. 185.
Curtius, Fachlehrerin 78.
Czarkowski, Ober-Post-Assist. 392.

D.

Daegener, Fachlehrerin 78.
Dahlenburg, Steuer-Supern. 461.
Dahlke, Gemeindeschullehrer 493.
Dahms, Telegr.-Gehülfin 324.
Dahner, Forst-Amtsanw. 392.
Damm, Gerichtsschreiber 392.
Dangel, Post-Assist. 246.
Dannenberg, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 31.
Dannhoff, Ger.-Ref. 415.
Darsow, Post-Sekr. 216.
Degering, Ger.-Vollz. 509.
Dehl, Gerichtsschreiber 316.
Dehmelt, Gemeindeschullehrer 111.
Dehnert, Ger.-Vollz. 461.
Delbrück, Geh. Reg.-R. u. vortr. R. 30.
Dellschau, Handelsrichter-Stellv. 564.
Demnhardt, Telegr.-Gehülfin 201.
Dennier, Güter-Exped. 330.
v. Detten, Berghauptmann 493.
Dettmer, Gemeindeschullehrer 111.
Deus Dr., Ger.-Assess. 9.
Deußen, Amtsanw. 30.
Deutloff, Post-Sekr. a. D. 393.
Dieck, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Dieckmann, Post-Verw. 78.
Dieckmann, Ober-Telegr.-Assist. 480.
Diederich, Civ.-Supern. 185.
Diegner, Post-Assist. 216.
Diener, Bür.-Assist. 249.
Dierke, Amtsvorst.-Stellv. 56.
Dierske, Gemeindeschullehrer 136.

Google

Dieftel, Reg.- u Bau-R. 216.
Dietz, Land-Ger.-Direkt. 564.
Dietzel, Post-Sekr. 440.
Dilling, Post-Verw. 201.
Dimmling, Oberlehrer 440.
Dingeldey, Post-R. 514.
v. Dittfurth, Erster Staatsanw. 565.
Dittmar, Landrichter 116.
Dittmar, Amtsvorst.-Stellv. 401.
Dittmar, Justiz-R., Rechtsanw. 508.
Dittmar, Notar, Justiz-R. 565.
Dobberstein, Ger.-Ref. 316.
v. Dobrowolski, Ger.-Ref. 392.
Dörg, Gemeindeschullehrer 461.
Dörge, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 201.
Döring, Ger.-Ref. 240.
Döring, Post-Assist. 246.
Doering, Ger.-Ref. 392.
Dörschner, Telegr.-Gehülfin 392.
Doettloff, Gemeindeschullehrerin 613.
Doll, Kanzlei-Diener 479.
Dombrowski, Telegr.-Gehülfin 246.
Donath, Gemeindeschullehrer 493.
Domaschk, Gemeindeschullehrer 354.
Dorenberg, Ger.-Vollz. 178.
Dorn, Land-Ger.-Kanzlist 31.
Dornbusch, Post-Sekr. 22.
Dost, Ober-Post-Sekr. 22.
Doyé, Fachlehrerin 78.
Draffehn, Ober-Post-Assist. 87.
Drave, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Drawe, Ober-Post-Assist. 216.
Dregor, Ger.-Vollz. 509.
Drewes, Amtsrichter 288.
Drewke, Telegr.-Assist. 246.
Drews, Ober-Post-Assist. 201.
Drews, Ober-Post-Assist. 216.
Dreyer, Telegr.-Sekr. 136.
v. Diringshofen, Ger.-Ref. 116.
Droste Dr., Reg.-R. 21.
Drubig, Post-Assist. 246.
Duborg, Post-Assist. 246.
Dubrow, Civ.-Supern. 324
Dubslaff, Gemeindeschullehrerin 354.
Dührsen, Ober-Post-Sekr. 613.
Dünhölter, Ober-Telegr.-Sekr. a. Pr. 240
Dümmwald, Ger.-Assess. 9
Dunckel, Ger.-Assess. 565.
During, Gerichtsschreiber 509.
Duft, Ger.-Ref. 240.
Duwe, Gemeindeschullehrer 461.

E.

Ebell, Ger.-Assess. 316.
Eberlein, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Eberlein, Telegr.-Amts-Kassirer. 441.
Ebstein, Rechtsanw. 288.
Eckert, Post-Assist. 87
Eckert, Post-Kassirer 324.
Eckstädt, Amtsvorst. 239.
Edel, Ober-Post-Assist 240.
Eeck, Post-Sekr. 521.
Eggeling, Ger.-Assess. 461
Egger, Notar 9.
Eggert, Ger.-Assess 392.
Ehrenfried Dr., Rechtsanw. 392.
Ehrentraut, Fachlehrerin 78.
Ehrich, Gemeindeschullehrerin 87.
Ehrlich, Notar 461
Ehrlich, Rechtsanw., Notar, Justiz-R. 565.
Eichelkraut, Ger.-Assess. 177.
Eiffler, Gemeindeschullehrer 115.
Eigler, Gemeindeschullehrer 115.
Einwald, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 479.
Eisenstädt Dr., Ger.-Assess. 239.
Eisenstaedt Dr., Rechtsanw 288.
Eisner, Telegr.-Gehülfin 494.
Eisner, Handelsrichter-Stellv. 564.
Eitner, Telegr.-Gehülfin 494
Elfert, Ger.-Vollz. 509.
Elmer, Gemeindeschullehrerin 538.
Elsner, Telegr.-Assist. 201.
Elsner, Post-Sekr. 393.
Elste, Ger.-Vollz. 509.
Elteste, Amtsrichter 565.
Eltze, Ger.-Ref. 30.
Emmerich, Geh. Bau-R. 215
Emmermacher, Ger.-Vollz. 509.
Endtricht, Post-Sekr. 216.
Engel, Telegr.-Gehülfin 136.
Engel, Ger.-Assess. 392.
Engelmann, Gerichtsschreiber 509.
Erasmus, Mil.-Supern. 185.
Erbe, Gerichtsschreiber 240.
Erdmann, Rechtsanw. 177.
Erdmann, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 537.
Erler, Oberlehrer 280.
Ernst, Ger.-Assess. 9.
Ernst, Post-Kassirer 392.
Esconatus, Gerichtsschreiber 508.
Etzbach, Post-Assist. 136
Eupel, Lehrerin 158.
Evert, Kreisverordneter 216.
Ewald, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Ewerding, Oberpfarrer 391.
Ewert, Telegr.-Assist. 521.
v. Eynern, Ger.-Ref. 392.

F.

Fabel, Gemeindeschullehrer 30.
Faber, Amtsvorst. 590.
Fabritzi, Amtsrichter 414.
Fäcknitz, Post-Assist. 246.
Faehre, Apotheker 265.
Falke, Divisionspfarrer 245.
Faust, Kreis-Sekr. 308.
Fechner, Ger.-Vollz. 509.
Fehst, Gerichtsschreiber-Geh. 240
Feigs, Post-Sekr. 613.
Feistkorn, Post-Sekr 441.
Feldt, Förster 257.
Felgenträger, Gemeindeschullehrer 547
Felisch Dr., Wirkl. Admiralitäts-R. und vortr. R. 565
Fellmann, Civ.-Supern. 324
Feltzien, Kreis-Bau-Insp. 507.
Fenner, Ger.-Vollz. 509
Ferse, Postamts-Vorst a. Pr. 201.
Ferse, Postmstr. 321.
Fettke, Gerichtsschreiber-Geh. 31
Fiebelkorn, Ger.-Assess 9.
Fieberg Dr., Ger.-Assess. 392.
Fiedler, Gemeindeschullehrer 111.
Fiedler, Post-Assist. 392.
Fiehn, Reg.-Bauführer 507.
Figge, Staatsanw. 9.
Figge, Reg.-Bauführer 507
Finkenstädt, Gefängniß-Rend. 509.
Fischer, Amtsrichter 9.
Fischer, Ger.-Assess. 177.
Fischer Dr., Oberlehrer 216.
Fischer, Rechtsanw. 239.
Fischer III., Fachlehrerin 316.
Fischer, Reg.-Sekr. 493.
Fischer, Gemeindeschullehrerin 538.
Fitzau, Post-Sekr. 216.
Fitzner, Ger.-Vollz. 509.
Flemming, Ger.-Ref. 415.
Fliegerbauer, Gemeindeschullehrer 111.
Flügge, Amtsvorst. 391.
Flunker, Post-Assist. 392.
Föhlisch, Gemeindeschullehrer 538.
Foerste Dr., Amtsrichter 9.
Foerster, Kreis-Bau-Insp. 216.
Förster, Gemeindeschullehrerin 538.
Fraenkel Dr., Ger.-Assess. 9.
Fraenkel Dr., Rechtsanw. 30.
Fraenkel, Ger.-Ref. 178.
Fraenkel, Handelsrichter 508.
v. Fragstein, Amts-Ger.-R. 239.
Frank, Telegr.-Mechaniker 136.
Frank, Telegr.-Mechaniker 514.
Franke, Gerichtsschreiber 116.
Franke, Amts-Ger.-Kalkul. 289.
Franke, Telegr.-Assist. 521.
Frankfurter Dr., Ger.-Assess. 415.
Frankfurter Dr., Rechtsanw. 565.
Franz, Ger.-Ref. 415.
Fraß, Telegr.-Assist. 514.
Fraubös, Post-Assist. 201.
Fraubös, Post-Assist. 216.
Frauendienst, Gemeindeschullehrerin 87.
Fredrich, Post-Assist. 246.
Freiburger, Post-Assist. 521.
Freiwald, Gerichtsschreiber 565.
Frentzel, Kanzlei-Diener 479.
Frese, Post-Kanzlist 524.
Freudenberg, Gerichtsschreiber, Kanzler-R. 509.
Freudenthal, Fachlehrerin 140.
Freund, Rechtsanw. 9.
Freusberg, Geh. Reg.-R. u. vortr. R. 216.
Frey Dr., Oberlehrer 538.
Freyberger, Post-Sekr. 87.
Freyhan, Amtsrichter 288.
Frick, Post-Sekr. 479.
Fricke, Post-Assist. 246.
Fricke, Reg.-Sekr. 330.
Fridrichowicz, Post-Sekr. 521.
Friebel, Gerichtsschreiber 31.
Friedemann, Handelsrichter 564.
Friedenreich, Ger.-Ref. 565.
Friedenstein, Gerichtsschreiber-Geh. 31
Friederici, Gemeindeschullehrerin 354.
Friedrich, Ober-Post-Assist. 87.
Friedrich, Telegr.-Assist. 201.
Friedrich, Gemeindeschullehrerin 354.
Friedrich, Bürgermstr. 493.
Friedrich, Gemeindeschullehrer 493.
Friedrisch, Post-Sekr. 201.
Friesecke, Ober-Telegr.-Assist. 514.
Frisch, Post-Assist. 216.
Frischmüller, Ger. Ref. 565.
Frischtaptz, Gemeindeschullehrer 547

Fritsche Dr. Prof., Oberlehrer 115.
Fritz, Telegr.-Assist. 201.
Fritz, Ger.-Ref. 508
Frobenius, Ger.-Ref. 565.
Froebe, Gemeindeschullehrer 547.
Frohnert, Telegr.-Gehülfin 392.
Frühbus, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 461.
Fuchs, Notar 9.
Fuchs, Amtsrichter 316.
Führ, Ger.-Ref. 30.
Fürstenberg, Gemeindeschullehrerin 111.
Fuhrmann, Post-Insp. 521.
Fuhrmans, Rentmstr. 57.
Funk, Post-Assist. 201.

G.

Gabriel, Rechtsanw. u. Notar 288.
Gabriel, Gefängniß-Sekr. 509.
Gäde, Post-Sekr. 324.
Gädicke, Gemeindeschullehrer 245.
Gallert, Gerichtsschreiber 316.
Gamm, Ger.-Vollz. 509.
Garlipp, Post-Assist. 246.
Garski, Ober-Post-Assist. 87.
Gartz, Post-Bür.-Assist. a. D. 201.
Gartz, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Gasse, Gemeindeschullehrerin 354.
Gastreich, Post-Sekr. 514.
Gaude, Amtsvorst. 547.
Gause Dr., Ger.-Assess. 239.
Gebauer Dr., Rechtsanw. 9.
Gebhard, Amtsrichter 239.
Gebhard, Rechtsanw. 316.
Gehler, Kanzlei-Diät. 324.
Gehricke, Handelsrichter 508.
Geistener, Ger.-Vollz. 509.
Geißler, Post-Assist. 201.
Geitner, Post-Verw. 480.
Geitner, Post-Assist. 514.
Gemeinhardt, Ober-Post-Assist. 87.
Gemlau, Landrichter 9.
Gemoll, Ger.-Vollz. 509.
Gentz, Post-Sekr. a. D. 521.
Gerber, Amtsgericht 288.
Gerhard, Telegr.-Gehülfin 494.
Gerhard, Landrichter 564.
Gerhardt, Reg.-Supern. 21.
Gerhardt, Reg.-Bauführer 507.
Gerlach, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 116.
Gerlach, Gemeindeschullehrerin 493.
Germann, Gemeindeschullehrer 547.
Germer, Gemeindeschullehrer 111.
Germer, Ger.-Vollz. 509.
Gerner, Pfarrer 391.
Gersbach, Telegr.-Gehülfin 392.
Gerstenkorn, Telegr.-Gehülfin 246.
Gesell, Gemeindeschullehrerin 111.
Gessert, Civ.-Supern. 324.
Geß, Pfarrer 300.
Geuder, Gerichtsschreiber 240.
Gierke Dr., Ger.-Ref. 30.
Giertz, Pfarrer 78.
Giese, Hülfsprediger 99.
Giese, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Giese, Post-Assist. 246.
Giesecke, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Gillischewski Dr., Oberlehrer 257.
Girod, Telegr.-Sekr. 246.
Gladow, Vorschullehrer 440.
Glaß, Telegr.-Gehülfin 392.
Glatzel, Telegr.-Amts-Kassirer 216.
Glatzel, Kaiserl. Reg.-R. 415.
Glogau geb. Herrmann, Fachlehrerin 78.
Glupe, Ger.-Vollz. 509.
Goddat, Telegr.-Gehülfin 194.
Goecke, Kreis-Sekr. 354.
Goecke, fiskal. Vertreter 378.
Göde, Pfarrer 287.
Goedecke, Ger.-Ref. 461.
Goedtke, Reg.-Bauführer 354.
Göldner, Gerichtsschreiber 392
Göricke, Post-Assist. 288.
Goering, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Görnemann I, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Görs, Post-Sekr. 136.
Görte, Post-R. 514.
Götz, Post-Insp. 240.
Götz, Post-Assist. 246.
Götz, Gemeindeschullehrerin 613.
Goetze, Fachlehrerin 78.
Goldammer. Ger.-Ref. 565.
Goldschmidt Dr., Ger.-Assess. 177.
Goldschmidt, Ger.-Ref. 178.
Goldstein, Rechn.-R. 87.
Goldstein, Gemeindeschullehrerin 354.
Goldstein, Notar 461.
Gollmick, Gemeindeschullehrer 440.
Gollmick, Gemeindeschullehrer 461.
Frhr. v. d. Goltz, Ger.-Ref. 116.
Grf. v. d. Goltz, Ger.-Assess. 392.
Gombert, Civ.-Supern. 21.
Gottgetreu, Post-Sekr. 324.
Gottschalk, Ger.-Ref. 178.
Gottwald, Ober-Post-Assist. 216.
Grabig, Telegr.-Gehülfin 494.
Grabley, Post-Sekr. 136.
Grabow, Amtsanw. 392.
Grade, Post-Assist. 246.
Gräber, Ober-Telegr.-Assist. 246.
Gräfe, Land-Ger.-Direkt. 288.
Gräger, Post-Assist. 246.
Grätsch, Gemeindeschullehrerin 280.
v. Graevenitz, Ger.-Ref. 178.
Graff, Ger.-Ref. 116.
Grahn, Post-Verw. 115.
Gramm, Gerichtsschreiber 461.
Grandke, Land-Ger.-R. 9.
Grasemann, Telegr.-Gehülfin 87.
Graß, Telegr.-Mechaniker 136.
Graßhoff, Hausgeistlicher 216.
Graul, Notar 9
Gravel, Gemeindeschullehrer 493.
Greiff, Hülfsbote a. Pr. 215.
Greiff, Ger.-Ref. 565.
Greim, Reg.-Bauführer 57.
Grelling Dr., Rechtsanw. 508.
Grennuß, Post-Sekr. 441.
Griebe, Telegr.-Sekr. 87.
Griebel, Post-Assist. 246.
Griepe, Post-Assist. 393.
Grimm, Bür.-Diät. 349.
Griseck, Telegr.-Gehülfin 494.
Grobe, Ger.-Ref. 9.
Groehling, Fachlehrerin 316.
Gröhn, Post-Sekr. 441.
Gröling, Telegr.-Assist. 246.
Grönning, Ger.-Ref. 565.
Grönke, Telegr.-Gehülfin 494.
Grönnert, Ober-Post-Assist. 201.
Grohmann. Ger.-Assess. 392.
Groß, Fachlehrerin 78.
Große, Ger.-Assess. 392.
Große I., Reg.-Sekr. 479.
Großer, Gemeindeschullehrerin 280.
Großmann, Ober-Telegr.-Assist. 201.
Großmann, Ger.-Ref. 392.
Grube, Gerichtsschreiber 316.
Grün, Amtsvorst.-Stellv. 157.
Gründer, Gemeindeschullehrer 414.
Grünwald, Handelsrichter-Stellv. 508.
Grünwald, Handelsrichter 564.
Gruihn Telegr.-Assist. 246.
Grumach, Ger.-Ref. 288.
Grundmann, Post-Assist. 246.
Grumer, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Grunow, Telegr.-Gehülfin 136.
Grunow, Amtsvorst.-Stellv. 177.
Grunow, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Grunow, Gefängniß-Sekr. 415.
Grunow, Gefängniß-Sekr. 509.
Gruppe, Strommstr. 246.
Grzedziewski, Post-Insp. 494.
Gudenschwager, Post-Assist. 246.
Günther Dr., Rechtsanw. 9.
Günther, Notar 240.
Günther, Bür.-Assist. 349.
Günther, Ger.-Vollz. 509.
Güssow, Telegr.-Assist. 521.
Gumpricht, Rentmstr. 57.
Gundermann, Reg.-Baumstr. 57.
Guth, Land-Bau-Insp. 507.
Gutke, Ger.-Vollz. 565.
Gutknecht, Postmstr. 216.
Guttmann, Handelsrichter-Stellv. 508.
Gutzke, Post-Sekr. 479.
Gutzmann, Postmstr. 521.

H.

Haagen, Landrichter 565.
Haak, Stations-Vorst. II. Kl. 216.
Haas, Post-Sekr. 494.
Haase, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Haase, Gemeindeschullehrer 111.
Haase Dr., Reg.-Assess. 392.
Haase, Amtsvorst. 440, 479.
Haase, Gemeindeschullehrer 547.
Habedank, Amtsvorst. 564.
Habelt, Land-Bau-Insp. 507.
Haber, Rechtsanw. 565.
Hachmeister Dr., Pfarrer 330.
Hackelöer, Ger.-Assess. 116.
Hackethal, Post-Sekr. 22.
Hackrath, Gerichtsschreiber 508.
Haeger, Ger.-Assess. 391.
Häger, Ober-Post-Assist. 494.
Hägler, Post-Assist. 324.
Hänisch, Post-Verw. 246.
Haenschke, Notar 9.
Häuseler, Ger.-Ref. 565.
Hagelberg, Ger.-Ref. 392.
Hagemann, Staatsanwaltschafts-Sekr. 31.
Hagemeyer, Divisionspfarrer 512.
Hagen, Gemeindeschullehrerin 21.
Hagen, Landrichter 508.
Hagen, Ger.-Vollz. 509.

Hahmeyer, Telegr.-Assist. 201.
Hahn, Land-Ger.-Direkt. 9
Hahn, Friedrich, Post-Assist 246
Hahn, Otto, Post-Assist. 246.
Hahn Dr., Oberlehrer 316
Hahn, Post-Sekr. 324
Hahn, Civ.-Supern. 479.
Hahn, Gemeindeschullehrer 493
Halbscheffel, Amts-Ger.-Kanzlist 116
Halfter, Gemeindeschullehrer 354.
Hamann, Gemeindeschullehrer 461.
Hamann, Gemeindeschullehrer 479
Hammer, Oberbürgermstr. 215
Hammer, Diakonus 245
Hammerschmidt, Notar 116.
Hammerstädt, Förster 469.
Hansen, Gerichtsschreiber 31
Hansen, Post-Assist. 613.
Hantke Dr. Ger.-Assess. 230
Hantke Dr., Rechtsanw. 565.
Harms, Ger.-Vollz. 509.
Harmuth, Kammer-Ger.-R. 508
Harnisch, Post-Assist. 392.
Harpe, Gerichtsschreiber 289
Harrig, Telegr.-Gehülfin 392
Hartogensis Dr., Rechtsanw. 461.
Hartwich, Post-Sekr. a. D. 201.
Hartwig, Reg.-Bauführer 227
Hartwig, Gemeindeschullehrerin 354.
Hartwig, Landrichter 564.
Harz, Gemeindeschullehrerin 87.
Hasak, Reg.- u. Bau-R. 49.
Hasenfuß, Post-Assist. 288
Hasselberg, Ober-Post-Sekr. 324.
Hatzky, Post-Sekr. 216
Hauck, Telegr.-Assist. 246
Hauer, Ger.-Rec. 240.
Hauke, Ger.-Rec 508.
Haupt, Rohrpostmaschinist 324
Haupt, Gemeindeschullehrer 493.
Hausen, Handelsrichter-Stellv. 561
Havenstein, Kammer-Ger.-R 301.
Haver, Ger.-Rec. 415
Hedde, Amtsanw. 392
Heddergott, Gemeindeschullehrer 115.
Hedler, Post-Amts-Kassirer 521.
Heese, Ger.-Rec. 9.
Heese, Gemeindeschullehrerin 87
Heese, Pfarrer 349.
Heggemann, Post Assist. 246
Heide, Ober-Post-Sekr. a. Pr. 201.
Heide, Ober-Post-Sekr. 321
Heidelberg, Ger. Vollz. 509.
Heidemann, Telegr.-Gehülfin 22.
Heidemann, Gerichtsschreiber 219
Heidenreich, Fachlehrerin 78.
Heider, Telegr.-Gehülfin 321.
Heidt, Post-Bür.-Vorst. i. R. 521
Heiland, Ober-Telegr.-Assist. 201.
Heilbrun, Reg. Bauführer 21.
Heilmann, Handelsrichter 115.
Hein, Telegr.-Gehülfin 136.
Heinemann Dr., Rechtsanw. 288.
Heinemann Dr., Notar 288
Heinemann, Post-Sekr. 393.
Heinitz, Notar 461
Heinrich, Ger.-Assist. 115.
Heintze, Ger.-Rec. 415.
Heintze, Gemeindeschullehrer 378
Heinz, Post-Assist. 246
Heinz, Post-Sekr. 324
Heinzelmann, Post-Sekr. 324
Heise, Post-Assist. 246
Heise, Post-Assist. 246
Heise, Post-Assist. 246

Hübener, Post-Assist. 521.
Hübner, Staatsanwaltschafts-Sekr. 178.
Hübner, Fachlehrerin 316.
Hübsch, Ger.-Vollz. 565.
Hülsen, Ger.-Ref. 116.
Hüttenheim, Post-R. 514.
Hultzsch, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 22.
Humboldt, Steuer-Kanzlist 185.
Hummel, Fachlehrerin 410.
Huth, Ober-Post-Assist. 480.
Huthmann, Post-Sekr. 216.
Huthmann, Ober-Post-Assist. 216.
Huthmann, Ober-Post-Sekr. 324.
Hutt, Ger.-Ref. 30.

J.

Jachan, Telegr.-Sekr. 246.
Jacobi Dr., Reg.-Assess. 479.
Jacobs, Telegr.-Gehülfin 288.
Jacobsohn, Ger.-Ref. 178.
Jädicke, Telegr.-Gehülfin 288.
Jädicke, Telegr.-Gehülfin 392.
Jäger, Ger.-Ref. 415.
Jäger, Amtsvorst. 547.
Jähns, Gerichtsschreiber 178.
Jäne, Telegr.-Gehülfin 288.
Jänicke, Ober-Telegr.Assist. 87.
Jänisch, Telegr.-Assist. 521.
Jäschke, Forst-Amtsanw. 415.
Jaffé, Ger.-Ref. 565.
Jahn, Gemeindeschullehrer 30.
Jahn, Ger.-Vollz. 509.
Jahncke, Post-Sekr. 613.
Jahr, Ober-Post-Sekr. 393.
Jahrbeck, Ger.-Vollz. 509.
Jamrath, Amtsrichter 316.
Jamrath, Amtsrichter 414.
Janensch, Amtsvorst.-Stellv. 493.
Janotte, Ober-Telegr.-Assist. 494.
Janssen, Gemeindeschullehrer 354.
Janzen, Post-Sekr. 324.
v. Jaraczewski, Erster Staatsanw. 415.
Jarius, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Jecht, Post-Sekr. 288.
Jeckstein, Gerichtsschreiber 240.
Jehnke, Post-Assist. 613.
v. Jena, Amtsvorst. 21.
v. Jena, Amtsvorst. 87.
Jennsen, Ger.-Vollz. 509.
Jenson, Gemeindeschullehrerin 354.
Jeschke Dr., Ger.-Assess. 316.
Jestrzembski, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Imhülsen, Gemeindeschullehrer 157.
John, Gemeindeschullehrer 111.
John Dr., Ger.-Assess. 116.
John, Gemeindeschullehrer 547.
Jokisch, Ober-Post-Assist. 246.
Jonas, Notar 178.
Joost, Telegr.-Gehülfin 201.
Joseph, Anna, Telegr.-Gehülfin 87.
Joseph, Helene, Telegr.-Gehülfin 87.
Josephsohn, Rechtsanw. 178.
Jozmann, Rechtsanw. 177.
Jozmann, Rechtsanw. 178.
Joswig, Post-Assist. 514.
Irmer, Amtsvorst. 299.
Irmer, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Irmer, Ger.-Ref. 415.
Israel Dr., Ger.-Ref. 240.
Israel Dr., Notar, Justiz-R. 316.
Israel Dr., Rechtsanw. 392.
Itteritz, Post-Assist. 392.
Jürgens, Reg.-Bauführer 227.
Jüterbock, Telegr.-Gehülfin 288.
Jugel, Telegr.-Amts-Kassirer 441.
Jung, Ger.-Ref. 30.
Jung, Post-Assist. 201.
Jungck Dr., Ober-Reg.-R. 324.
Junge, Ober-Post-Assist. 613.
Junker, Ober-Telegr.-Sekr. 87.
Jupe, Telegr.-Gehülfin 136.
Juschka, Gerichtsschreiber 31.

K.

Kabatnik, Gemeindeschulrektor 538.
Kabelitz, Mummenstecher 265.
Kabisch, Telegr.-Gehülfin 22.
Kabus, Telegr.-Gehülfin 136.
Käcke, Ober-Post-Sekr. 324.
Käferstein, Post-Direkt. 514.
Kaehne, exped. Sekr. u. Kalkul. 507.
Kaemnitz, Gerichtsschreiber 240.
Kaetzke, ord. Lehrerin 185.
Kaetzke, Förster 265.
Kagermann, Notar 9.
Kahlenberg, Gemeindeschullehrer 115.
Kaiser, Ger.-Assess. 239.
Kalcher, Post-Assist. 87.
Kalckhoff, Fachlehrerin 316.
Kalies, Taubstummen-Lehrer 354.
Kalina, Amts-Ger.-Kanzlist 240.
Kalinowski Dr., Rechtsanw. 9.
Kalinowsky Dr., Rechtsanw. 9.
Kalinowsky Dr., Notar 9.
v. Kalkstein, Telegr.-Gehülfin 201.
Kallenberg, Civ.-Supern. 324.
Kallmann Dr., Oberlehrer 354.
Kallmann, Ger.-Ref. 415.
v. Kamcke, Ger.-Ref. 415.
Kanitz, Post-Assist. 246.
Kanitz, Telegr.-Assist. 514.
Kannenberg, Land-Ger.-R. 239.
Kantorowicz, Ger.-Ref. 240.
Kantorski, Ober-Post-Assist. 201.
Kantrowitz, Rechtsanw. 239.
Karabasz, Reg.-Sekr. 330.
Karbe, Amts-R. 115.
Karge, Ger.-Ref. 565.
Karkowski, Post-Assist. 201.
Karnbach, Gemeindeschullehrer 461.
Karsch, Gemeindeschullehrer 354.
Karsten Dr., Kammer-Ger.-R. 414.
Karstens, Kanzlei-Diät. 324.
Kaschinsky, Kanzlei-R. 21.
Kaskel Dr. jur., Handelsrichter-Stellv. 116.
Kaskel, Handelsrichter 508.
Kasper, Gerichtsschreiber 289.
Kassel, Rechtsanw., Justiz-R. 116.
Kassel, Justiz-R., Rechtsanw. 508.
Kastel, Post-Sekr. 324.
Kasten Dr., Kreisphysikus 265.
Katsch, Amtsvorst. 239.
Kauffmann, Amtsvorst.-Stellv. 330.
Kaul, Ober-Post-Sekr. a. D. 393.
Kausmann, Gerichtsschreiber 240.
Kautz, Telegr.-Gehülfin 136.
Kayser, Geh. Ober-Reg.-R. 215.
Kegel, Gefängniß-Insp.-Assist. 461.
Kehrl, Amtsrichter 9.
Keibel, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Keiler, Post-Direkt. a. D. 613.
Keilhack, Amtsrichter 564.
Kelch, Reg.-Assess. 324.
Keller, Ober-Post-Assist. 201.
Keller, Ober-Post-Assist. 216.
Keller, Post-Assist. 392.
Kellner, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 31.
Kelp, Ger.-Assess. 508.
Kemper, Vermessungs-Revis. 287.
Kemper, Vermessungs-Revis. 315.
Kempnitz, Ger.-Ref. 415.
Keppler, Amts-R. 99.
Kerber, Post-Assist. 216.
Kern, Ger.-Assess. 392.
Kern, Telegr.-Gehülfin 421.
Kessel, Fachlehrerin 78.
Keßler, Rentmstr. 21.
Graf Keßler, Ger.-Assess. 565.
Kettenbeil, Ger.-Assess. 415.
Kettenbeil, Ger.-Assess. 461.
Kettlitz, Gerichtsschreiber 289.
Kettner, Gemeindeschullehrer 493.
Keyser, Fachlehrerin 78.
Kiefel, Gerichtsschreiber 461.
Kiehlmann, Post-Sekr. 324.
Kielczewski, Telegr.-Assist. 392.
Kienitz, Amtsrichter 316.
Kieselbach, Post-Sekr. 324.
Killisch, Civ.-Supern. 479.
Kinast, Telegr.-Gehülfin 201.
Kind, Ober-Post-Assist. 87.
Kirchner, Amtsrichter 9.
Kirchner, Land-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 116.
Kirchner, Gemeindeschullehrer 461.
Kirsch, Telegr.-Assist. 201.
Kittel, Amtsanw. 392.
v. Klaeden Dr., Ger.-Assess. 30.
Klamann Dr., Sanitäts-R. 49.
Klamroth, Amtsvorst. 429.
Klapp, Ger.-Ref. 178.
Klar, Telegr.-Gehülfin 288.
Klatte, Post-Sekr. 216.
Kleefeld, Rechtsanw. 461.
Klein, kommiss. Amtsvorst. 30.
Klein, Post-Assist. 136.
Klein, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Kleinau, Ger.-Assess. 239.
Kleine, Post-Assist. 201.
Kleine, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 288.
Kleine, Post-Sekr. 324.
Kleine, Post-Assist. a. D. 393.
Kleinschmidt, Telegr.-Sekr. 21.
Kleinschmidt, Katasterzeichner 354.
Kleist v. Bornstedt, Amtsvorst.-Stellv. 185.
Klemm, Gerichtsschreiber-Geh. 116.
Klemm, Gemeindeschul-Rektor 245.
Klemm, Post-Assist. 246.
Klenet, Gemeindeschullehrerin 87.
Klett, Ger.-Ref. 9.
Kley, Post-Sekr. 393.
Kliche, Telegr.-Gehülfin 521.
Kliemann, Ober-Post-Assist. 87.
Klietmann, Ger.-Assess. 30.
Klietz, Förster 479.
Klingbeil, ord. Lehrer und Cantor
Klingenberg, Kreisbaubeamter 210.

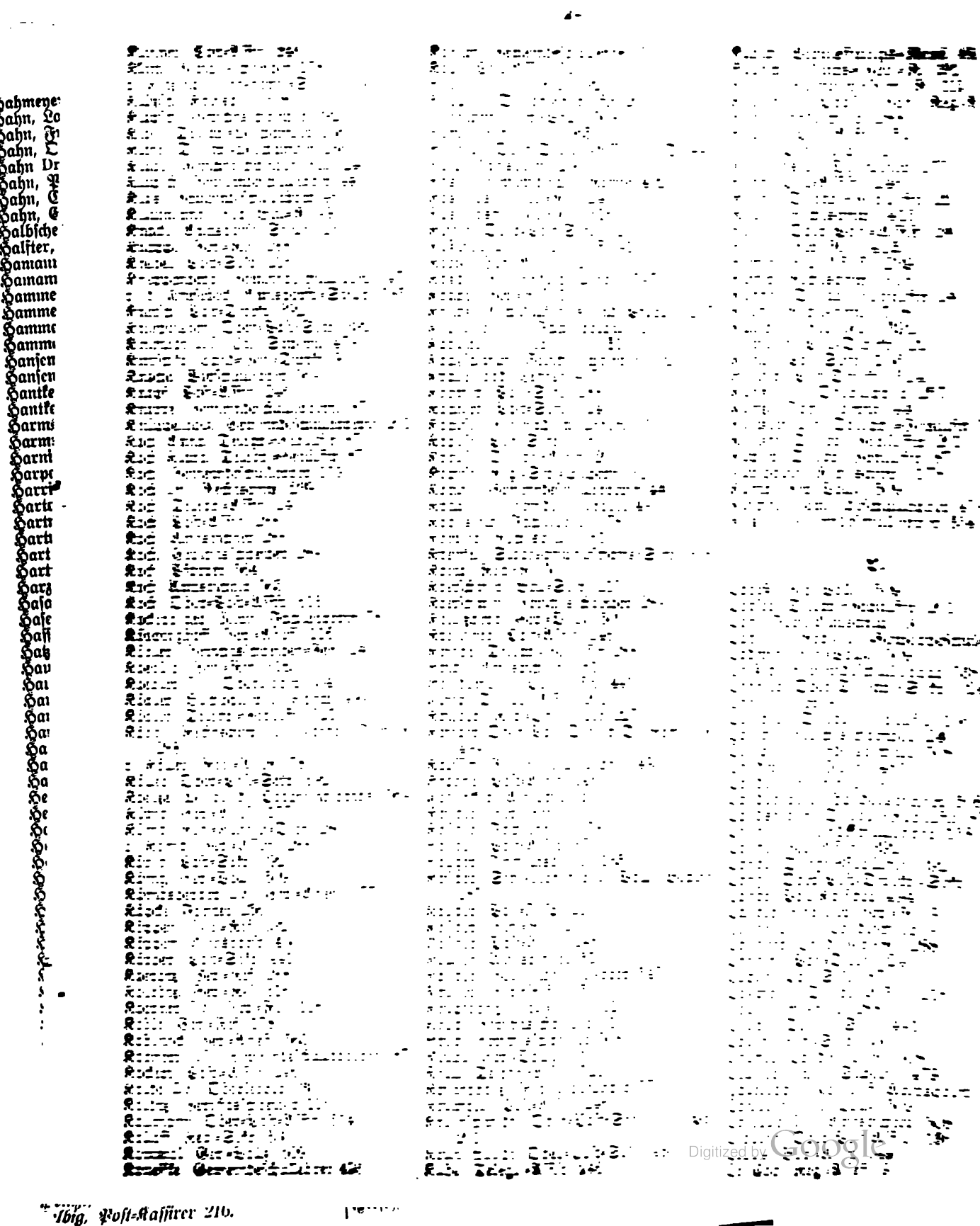

Digitized by Google

nn, Ober-Post-Assist. 78.
nn, Telegr.-Gehülfin 87.
nn, Landrichter 239.
nn, Gemeindeschullehrerin 354.
nn, Telegr.-Gehülfin 494.
nn, Handelsrichter 508.
nn, Ger.-Vollz. 509.
nn, Post-Amtsvorst. 521.
nn, Ger.-Ref. 565.
nn Dr., Ger.-Ref. 565.
rübner, Kreis-Bau-Insp. 479.
Amtsrichter 288.
Wasserbauwart 246
t, Telegr.-Assist. 246.
:, Post-Assist. 246
, Pfarrer 612.
Post-Verw. 201.
Fachlehrerin 440.
e, Post-Assist. 246.
kommiss. Ober-Telegr.-Sekr. 240.
, Telegr.-Gehülfin 494.
Gemeindeschullehrer 111.
Telegr.-Gehülfin 136.
Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Rechtsanw. 392.
Notar 392.
ell Dr., Reg.-R. 49.
ell Dr., Reg.-R. 185.
oni, Telegr.-Gehülfin 136.
Post-Assist. 246.
, Ober-Post-Sekr. a. D. 613.
ist, Amtsrichter 316.
nn, Ober-Telegr.-Assist. 87.
uski, Ger.-Ref. 240.
Telegr.-Gehülfin 494.
, Amtsvorst. 56.
Dr., Amtsrichter 9.
Förster 177.
Landrichter 391.
seur, Ger.-Assess. 565.
Notar, Justiz-R. 240.
Ger.-Ref. 316.
Rechtsanw. 565.
, Reg.-Bauführer 227.
, Ger.-Ref. 565.
Handelsrichter 316.
nstein, Amtsrichter 239.
Post-Sekr. 324.
Ger.-Assess. 30.
now, Staatsanw. 288.
, Ober-Post-Assist. 288.
h, Gemeindeschullehrer 538.
e, Ger.-Ref. 9.
ter, Ger.-Ref. 116.
ann Dr., Amtsrichter 9.
Telegr.-Gehülfin 494.
t, Ger.-Ref. 565.
Gerichtsschreiber 289.
Ober-Telegr.-Assist. 201.
ann, Rechtsanw. 178.
thal Dr., Land-Ger.-R. 508.
t, Amtsrichter 564.
holz, Gerichtsschreiber 178.
mann, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
nau Dr., Ger.-Assess. 116.
nau, Land-Ger.-Kanzlist 509.
nberg, Amtsvorst.-Stellv. 87
eim, Telegr.-Gehülfin 22.
er Dr., Oberlehrer 158.
w, Fachlehrerin 78.
Lingner, Fachlehrerin 78.
Linke, Ober-Post-Assist. 216.
Lion, Land-Ger.-R. 508.
Lissauer, Handelsrichter-Stellv. 508.
Litthauer, Rechtsanw., Justiz-R. 116.
Litzenberg, Ger.-Vollz. 509.
Lix, Civ.-Supern. 324.
Lochmüller, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Loeffke, Ger.-Ref. 508.
Löhnert, Gemeindeschullehrer 115.
Löschen, Ober-Post-Assist. 22.
Loewenherz, Ger.-Ref. 240.
Loewenstein, Ger.-Ref. 30.
Loewinski, Oberlehrer 354.
Loewy, Ger.-Ref. 392.
Lohmeier Dr., besoldeter Beigeordneter 78.
Lohmeier Dr., Amtsanwalt-Stellv. 116.
Lohsee, Ober-Verwaltungs-Ger.-R. 288.
Lompe, Post-Kassirer 324.
Lorenz, Amtsrichter 9.
Lorenz, Eisenbahn-Stations-Kassen-Rend. 21.
Lorenz, Post-Assist. 246.
Lorenz, Gefängniß-Kassen-Rend. 316.
Lorenz, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 461.
Losert, Telegr.-Gehülfin 22.
Lucas, Landrichter 288.
Lucas, Post-Sekr. 393.
Lucht, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 116.
Lucht, Reg.-Bauführer 227.
Lucht, Telegr.-Gehülfin 288.
Luckan, Pfarrer 451.
Lucke, Steuererheber und Vollz.-Beamt. 185.
Ludwig, Post-Sekr. 324.
Lueben, Handelsrichter-Stellv. 508.
Lübke, Reg.-Bauführer 57.
Lücke, Ober-Berg-R. 22.
Lücke, Ober-Post-Assist. 240.
Lüdcke, Land-Ger.-Kanzlist 461.
Lüdecke, Fachlehrerin 316.
Lüdecke, Amtsrichter 316.
Lüder, Post-Assist. 246.
Lüders, Ger.-Ref. 30.
Lüdicke, Notar 240.
Lüdtke, Post-Assist. 246.
Lüdtke, Gemeindeschullehrer 493.
Lüers, Oberlehrer 265.
Lüneburg II., Gemeindeschullehrer 378.
Lütchen, Post-Sekr. 494.
Lüty, Kreisbote 9.
v. Lukowicz, Amtsrichter 9.
Lukßnat, Gemeindeschullehrerin 538.
Lundström, Wasserbauwart 111.
Lunow, Steuer-Kanzlist 185.
Lutze, Pfarrer, 330.
Frhr. v. Lyncker, Rechtsanw. 239.
Frhr. v. Lyncker, Notar 240.
Luß, Post-Assist. 246.

M.

Maas, Telegr.-Gehülfin 87.
Maas, Handelsrichter 508.
Maasch, Gemeindeschullehrer 547.
Maaß, Notar 9.
Maaß, Post-Sekr. 246.
Maaß, Post-Assist. 246.
Maaß, Schleußenmeister 508.
Maaß, Lehrer 613.
Maaßen, Telegr.-Assist. 246.
Machwirth, Reg.-Bauführer 111.
Mack, Ger.-Ref. 116.
Mac Lean, Reg.-Bauführer 57.
Mäcke, Gemeindeschullehrer 493.
Maercker, Gerichtsschreiber 240.
Maerker, Notar 461.
Maertin, Bür.-Diät. 216.
Magnus, Rechtsanw. 316.
Magnus Dr., Land-Ger.-Direkt. 461.
Mahling, Telegr.-Assist. 246.
Maier Dr., besoldeter Beigeordneter 316.
Makowski, Land-Ger.-R. 461.
Mamroth, Ger.-Ref. 178.
Mancke, Forst-Amtsanw. 116.
Mangelsdorff, Post-Verw. a. D. 136.
Mangelsdorff, Reg.-Bauführer 354.
Manger, Bürgermeister 479.
Manger, Amtsanw. 508.
Mann, Pfarrer 451.
Mantel, Gerichtsschreiber 461.
Marcks Dr., Ger.-Assess. 30.
Marder, Gerichtsschreiber 509.
Margolinski, Ger.-Ref. 508.
Marks, Telegr.-Gehülfin 246.
Marotzke, Post-Assist. 246.
Marquardt, Telegr.-Gehülfin 288.
Marquardt, Ober-Post-Assist. 324.
Marquardt, Gemeindeschullehrer 479.
Marquardt, Post-Assist. 521.
Marschall, Post-Sekr. 441.
Marten, Reg.-Sekr. 354.
Marten, fiskal. Vertreter 378.
Martens, Telegr.-Gehülfin 22.
Marth, Gemeindeschullehrerin 354.
Martini, Ger.-Ref. 565.
Martini, Reg.-Bauführer 227.
Martiny, Handelsrichter 316.
Marx, Gerichtsschreiber 10.
Marx, Oberlandmesser 111.
Masche, Amts-Ger.-Kalkul. 116.
Masuhr Willy, Post-Assist. 246.
Masuhr Friedrich, Post-Assist. 246.
Masur, Kanzlei-Diät. 324.
Maßkow, Gemeindeschullehrerin 201.
Mathias, Gemeindeschullehrer 280.
Mathieu, Vicekonsul 9.
Mathieu, Thiergartengärtner a. Pr. 49.
Mathieu, Thiergartengärtner 507.
Matthesie, Ger.-Vollz. 509.
Matthias, Telegr.-Mechaniker 324.
Matthias, Ger.-Ref. 415.
Matthias, Kanzlei-Diener 479.
Matthias, Post-Sekr. 564.
Matthiaß, Ober-Berg-R. 491.
Matthies, Ger.-Vollz. 116.
Matthies, Ger.-Vollz. 509.
Matzanke, Gemeindeschullehrerin 613.
Mauck, Post-Kassirer 216.
May, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 324.
May, Reg.-Bauführer 507.
Meese Dr., Staatsanw. 9.
Meese, Telegr.-Assist. 521.
Meeske, Post-Assist. 246.
Meichow, Telegr.-Gehülfin 22.
Meichow, Telegr.-Gehülfin 494.
Meier Dr., Ger.-Assess. 415.
Meier, Ger.-Vollz. 509.
Meier, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Meier, Telegr.-Assist. 521.
Meinecke Dr., Land-Ger.-Direkt. 288.

V.

Vereinsregister, s. Register-Eintragungen.

Verkehrsabgaben.
— Ausführungsvorschriften zum Gesetz, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. 525.

Verloosungen, s. Lotterien.

Versicherungsgesellschaften, s. auch Aktien-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" in Berlin. 35.
— Aktiengesellschaft Indemnity Mutual Marine Assurance Company, Limited, in London. 114.
— Versicherungs-Aktiengesellschaften „Fides" und „Prudentia". 159.
— Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich". 261.
— Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania" in Köln. 363.

Verwaltungszwangsverfahren.
— Ausführungsanweisung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Sonderbeilage zum 3. Stück.

Viehhof.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. 327.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 499.

Viehseuchen, s. auch Geflügel und Tuberkulose.
— deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise:
Angermünde 7. 16. 25. 37. 52. 72. 73. 84. 97. 106. 113. 114. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 222. 223. 236. 262. 268. 295. 302. 314. 318. 367. 381. 412. 448. 465. 530. 553.
Niederbarnim 7. 16. 25. 52. 72. 73. 97. 106. 113. 114. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 236. 262. 268. 295. 302. 318. 327. 366. 367. 381. 399. 412. 413. 423. 438. 448. 449. 264. 465. 477. 498. 499. 518. 519. 530. 531. 553. 574. 594.
Oberbarnim 7. 16. 25. 37. 52. 53. 72. 73. 97. 106. 114. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 222. 223. 236. 262 268. 295. 302. 314. 318. 366. 367. 381. 399. 413. 423. 465. 477. 498. 518. 530. 533. 553.
Beeskow-Storkow 16. 73. 84. 106. 114. 133. 153 209. 236. 242. 262. 295. 464. 519. 555.
Osthavelland 7. 16. 26. 37. 53. 73. 84. 97. 106. 114. 133. 153. 181. 191. 209. 222. 223. 236. 242. 262. 268. 295. 302. 367. 381. 399. 412. 423. 438. 448. 449. 464. 465. 477. 498. 499. 518. 519. 531. 533. 553. 594.
Westhavelland 16. 25. 37. 73. 97. 113. 114. 133. 153. 181. 191. 209. 268. 295. 302. 314. 327. 367. 412. 423. 438. 458. 464. 465. 477. 498. 518. 519. 530. 533. 553. 594.
Jüterbog-Luckenwalde 7. 16. 25. 37. 52. 53. 73. 84. 106. 133. 153. 163. 191. 205. 209 236. 242. 268. 295. 302. 314. 381. 399. 413.
Prenzlau 7. 15. 37. 52. 53. 73. 97. 106. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 222. 236. 262. 268. 295. 302. 314. 366. 367. 381. 413. 423. 438. 449. 477. 530. 553. 594.
Ostprignitz 7. 16. 17. 25. 37. 52. 53. 97. 114. 153. 163. 191. 223. 236. 262. 268. 295. 302. 314. 327. 366. 367. 381. 399. 412. 413. 423. 438 448. 449. 464. 465. 477. 498. 518. 519. 533. 553. 574.
Westprignitz 7. 17. 25. 37. 53. 84. 163. 191. 209. 236. 242. 262. 268. 295. 302. 314. 318. 327. 366. 367. 381. 412. 413. 423. 438. 448. 449. 464. 465. 477. 498. 518. 519. 530. 533. 574.
Ruppin 16. 17. 25. 37. 53. 73. 84. 97. 106. 133. 153. 163. 181. 191. 205. 209. 223. 262. 268. 295. 302. 314. 327. 366. 367. 412. 423. 449. 464. 465. 498. 518. 519. 530. 533. 553. 574. 594.
Teltow 7. 16. 17. 25. 26. 37. 84. 97. 106. 113. 114. 133. 163. 191. 222. 223. 236. 242. 318. 327. 367. 381. 423. 438. 464. 465. 498. 499. 519. 530. 531. 553. 594.
Templin 7. 16. 17. 25. 37. 52. 73. 84. 97. 106. 114. 153. 163. 181. 222. 236. 242. 262. 295. 327. 412. 438. 498. 519. 553. 574.
Zauch-Belzig 7. 25. 37. 52. 53. 73. 97. 106. 113. 114. 153. 181. 191. 205. 209 222. 223. 268. 314. 413. 423. 498. 465. 498. 574.
— und in den Städten:
Rixdorf 7. 16. 53. 84. 153. 223. 236. 242.
Potsdam 7. 16. 17. 26. 37. 52. 73. 84. 106. 153. 163. 181. 223. 302. 367. 381. 413. 449. 465. 498. 519. 553.
Charlottenburg 31. 50. 99. 115. 493. 538. 594.
Spandau 97. 106. 133. 181. 242. 302. 381. 465. 518. 553.
Brandenburg 191. 498. 530.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. ärztliche Untersuchung des aus Bayern und Sachsen eingeführten Rindviehs. 72.
— Desgleichen, betr. Entladung von Wiederkäuern und Schweinen auf dem Bahnhof Centralviehhof in Berlin. 134.
— Viehentschädigungen für 1899. 238.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschickung des Berliner Städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine. 327.

Viehzählung 463. 476. 536.

Volksschullehrer, s. Lehrer 2c.

Vollziehungsbeamte.
— Geschäftsanweisung für dieselben. 231.

Volkszählung 536.

Vorgärten.
Polizei-Verordnung für Charlottenburg, betr. die Anlegung und Unterhaltung der Vorgärten 2c. 98

Vororte.
Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel. 18.

W.

Waaren.
— Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses. 323.

Waarenhaussteuer. 397. 626.

Waldsämereien.
— Prüfung derselben auf ihre Keimfähigkeit. 37.

Wall.
Beseitigung eines solchen. 83.

Wasser-Polizei, s. Elbe, Kanal, Deichwesen, Dossebruch, Oder, Strompolizei.

Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel. 1899: Dezember 53. 1900: Januar 103, Februar 160, März 222, April 268, Mai 294, Juni 335, Juli 412, August 455, September 498, Oktober 540, November 595.

Wechsel.
Aufgebot solcher. 67. 82. 117. 439. 660. 803. 942. 964. 1008. 1260. 1261. 1469. 1664. 1741. 1843.

Wechselstempelmarken.
— Deren Entwerthung. 8.

Digitized by Google

Weinbau.
— Weinbaubezirksänderung. 295.
Wetternachrichtendienst, telegraphischer. 154.
Wildschweine.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. die mikroskopische Untersuchung von Wildschweinen. 534.
Wittwen- und Waisenkassen und Versorgungsanstalten.
— Wahl der Kuratoren und Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. 3.
— Vertheilungsplan über die Beiträge der Schulverbände zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Beilage zum 24. Stück.
— Vermögensstand der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. 299.
— Klein-Glienicker Waisen-Versorgungsanstalt. 511. 794. 1343. 1770.
— Preußische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt. Ausschließung von Mitgliedern. 397.
Wollmarkt.
Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt. 287.

3.

Zahlungsverkehr.
— Zahlungen von Hinterbliebenen-Bezügen. 481.
— Erleichterung desselben bei den öffentlichen Kassen. 523.
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.
— Prüfung derselben. 244.
Zeichenregister, s. Register Eintragungen.
Zinsscheine.
Ausreichung der Zinsscheinreihe III zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4% Staatsanleihe von 1880. 2.
— Desgleichen Reihe X zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. 73.
— Desgleichen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe von 1890. 101. 297. 417.
— Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen. 108. 429.
— Ausreichung der Zinsscheinreihe III zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½, vormals 4% Staatsanleihe von 1881. 533.
— Desgl. Reihe XIV zu den 4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B 612.
Zollwesen.
— Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 u. 3 des Zolltarifgesetzes. Sonderbeilage zum 4. Stück.
— Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif. 323.
— Verzollung der Postpackete in Berlin. 478.
Zuständigkeit
des Polizei-Präsidenten in Berlin für die Vororte Tempelhof, Treptow, Pankow und Tegel. 18.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Insp.** Inspector; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekret.** Sekretair; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

A.

Abraham, Kanzlei-Diät. 324.
Ackermann, Amts-Ger.-R. 565.
Adam Dr., Oberlehrer 461.
Adloff Dr. med., Geh.-Sanit.-R. 156.
Agonat, Gemeindeschullehrer 378.
Agricola, Ger.-Ges. 415.
Ahrends, Amtsvorst. 21.
Albert, Amtsvorst. 78.
Albrecht, Amtsvorst. 87.
Albrecht, Wasserbauwart 111.
Albrecht, Post-Assist. 246.
Albrecht, Strafgefängniß-Insp. 289.
Albrecht, Strafgefängniß-Insp. 316.
Alexander, Ger.-Ref. 178.
Alexander Dr., Rechtsanw. 239.
Alexi, Gerichtsschreiber 240.
Allin, geb. Ratzlow, Fachlehrerin 316.
Altenau, Ger.-Assess. 565.
Altmann Dr., Amtsrichter 288.
Altrichter, Ger.-Ref. 288.
v. Alvensleben, Rechtsanw. 9.
Ambrosius, Ober-Post-Assist. a. D. 141.
Amelung, Amts-Ger.-R. 239.
Ammon, Gemeindeschullehrer 479.
Aucker, Telegr.-Gehülfin 494.
Anders, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 116.
Anders, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 178.
Anders, Gemeindeschullehrer 479.
André, Post-Assist. 246.
Apfelbaum, Gemeindeschullehrerin 87.
Arendsee, Ger.-Vollz. 116.
Arendt, Reg.-Bauführer 57.
Arlt, Ger.-Assess. 177.
Armanski, Gemeindeschullehrerin 613.
Arnbeck, Post-Assist. 216.
Arndt, Gemeindeschullehrerin 351.
Arndt Dr., ord. Prof. 493.
Arndt, Post-Insp. 514.
Arnheiter, Post-Verw. 393.
Graf v. Arnim, Amtsvorst, 78.
Graf v. Arnim, Amtsvorst. Stellv. 87.
v. Arnim, Amtsvorst. 177.
v. Arnim, Ger.-Ref. 318.

Arons Dr. jur., Handelsrichter 564.
Aschenheim Dr., Rechtsanw. 565.
v. Aschoff, Reg.-Assess. 115.
Aßmann, Rechtsanw. 288.
Auerbach, Notar, 9.
Auerbach, Gemeindeschullehrerin 111.
Auersch, Telegr.-Gehülfin 136.
Axt, Telegr.-Gehülfin 136.

B.

Baas, Amtsvorst. 157.
Baath, Ger.-Assess. 392.
Baatz, Amtsrichter 115.
Babel, Bür.-Hülfsarbeiter 185.
Bachmann, Kataster.-Kontr. 315.
Bade, Amtsvorst.-Stellv. 430.
Bader, Gerichtsschreiber 240.
Badicke, Gemeindeschullehrerin 354.
Badstübner Dr., Landrichter 30.
Baer III., Gemeindeschullehrerin 87.
Bärend, Gemeindeschullehrer 461.
Bagatsch, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Bahl, Post-Assist. 324.
Bahlcke, Post-Sekr. 216.
Bahlcke, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Bahr, Staatsanw. 508.
Balcke, kommiss. Amtsvorst. 315.
Baldszus, Ober-Post-Assist. 201.
Baldszus, Ober-Post-Assist. 216.
Balling, Post.-Assist. 288.
Baltruschat, Gefängniß-Insp. 509.
Bando, Forstmstr. 521.
Bando, Amtsvorst. 537.
Barckhausen, Post-Sekr. 324.
Barheine, Telegr.-Gehülfin 136.
Barnewitz, Förster 256.
Barsam, Kanzlei-Diener 479.
Barsch, Post-Bür.-Assist. 22.
Bartelt, Gemeindeschullehrer 115.
Barthel, Post-Assist. 246.
Barthel, Gemeindeschullehrer 378.
Barthold, Amtsvorst.-Stellv. 280.
Bartig, Gerichtsschreiber-Geh. 415.
Bartknecht, Ger.-Ref. 415.
Bartsch, Hülfsbote 216.
Bartsch geb. Klenner, Fachlehrerin 316.
Barunke, Telegr.-Assist. 246.
Barz, Post-Assist. 246.
Basche, Post-Sekr. 201.
Bastian, Reg.-Mil.-Supern. 316.
Baswitz, Ger.-Ref. 461.
Bauch, Gemeindeschullehrerin 354.
Baudach, Telegr.-Gehülfin 491.
Bauer, Ober-Post-Assist. 216.
Bauer, Gemeindeschullehrer 280.
Bauer, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Baum Dr., Ger.-Assess. 177.
Baum Dr., Rechtsanw. 508.
Baumann, Fachlehrerin 316.
Baumann, Ger.-Vollz. 461.
Baumbach, Telegr.-Sekr. 87.
Baumgarten, Prediger u. Pfarrer 537.
Baur, Postmstr. 564.
Bauschmann, Gemeindeschullehrer 378.
Bayer, Post-Sekr. 514.
Becherer, Post-Kassirer a. Pr. 201
Bechly, Amtsrichter 564.
Bechstein, Gemeindeschullehrer 300.
v. d. Becke, Land-Ger.-Präs. 177.
Becker, Amtsrichter 9.
Becker, Post-Assist. 87.
Becker Dr., Oberlehrer 206.
Becker, Post.-Assist. 246.
Becker, Bür.-Diät. a. Pr. 349.
Becker, Amtsvorst. 547.
Beckmann, Post-Assist. 392.
Beckmann, Gemeindeschullehrer 493.
Beeck, Telegr.-Gehülfin 246.
Beerbaum, Gerichtsschreiber 392.
Beermann, Handelsrichter-Stellv. 508.
Beermann Dr., Ger.-Assess. 503.
Beermann, Handelsrichter 561.
Beese, Post-Sekr. 22.
Behling, Telegr.-Gehülfin 246.
Behncke, Amtsvorst. 304
Behnisch, Post-Sekr. 206.
Behrend Dr., Ger.-Assess. 9.
Behrendt, Rechtsanw. 461.
Behrendt, Rechtsanw. 508.
Behrendts, Gerichtsschreiber 240.
Behrens, Ger.-Vollz. 509.
Beike, Post-Sekr. 324.
Beleites, Ger.-Assess. 415.
Belgardt, Amtsrichter 288.
Belitz, Kreis-Sekr. 378.
Belling. Post.-Assist. 392.
Bennezet, Geh. Post-R. 87.
Bennezet, Post-Sekr. 288.
Bensche Dr., Ger.-Assess 392
Benscher Dr., Ger.-Assess. 565.
Benze, Post.-Assist. 216.
Berendes, Post-Sekr. 22.
Berendts, Civ.-Supern. 324.
Bergemann, Gerichtsschreiber 178.
Berger geb. Engmann, Fachlehrerin 78.
Berger, Post-Sekr. 87.
Berger, Telegr.-Sekr. 87.
Berger, Ober-Telegr. Assist. 246.
Berggold, Post-Assist. 216.
Bergmann, Post-R. 216.
Bergmann, Ger.-Assess. 415.
Berkofsky, Post-Sekr. 216.
Berlin, Amtsrichter 115.
Berlin, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Berlin, Amtsvorst. 451.
Berlin, Handelsrichter-Stellv. 508.
Bernatzky, Gemeindeschullehrer 493.
Berndt, Ger.-Vollz. 509.
Bernecker, Gemeindeschullehrer 115.
Berner, Ger.-Vollz. 509.
Bernhard, Ger.-Ref. 116.
Bernhard, Handelsrichter-Stellv. 316.
Bernhard, Post-Assist. 613.
Bernhardi, Pfarrer 613.
Bernhardt, Gemeindeschullehrer 111.
Bernhardt, Ger.-Ref. 415.
Bernstein, Ger.-Ref. 9.
Bernstein, Handelsrichter-Stellv. 564.
Bertin, Fachlehrerin 538.
Bertram, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 494.
Besig, Ger.-Assess. 392.
Besser, Buchhalter u. Kontrol., Rechn.-R. 324.
Bestmann, Post-Assist. 216.
Bethge, Gemeindeschullehrer 492
Bettac, Amtsvorst. 239.
Bettac, Amtsvorst.-Stellv. 439.
Beulig, Telegr.-Assist. 201
Beuster, Gerichtsschreiber 240.
Beuster, Reg.-Bauführer 354.
Beutel, Gerichtsschreiber 240.
Beutler, Post-Sekr. 288.
Bewersdorff, exped. Sekr. u. Kalkul. 349.
Beyer, Wasserbauwart 201.
Beyer, Ger.-Ref. 316.
Beyrodt, Gemeindeschullehrer 564.
Bier, Ober-Post-Assist. 521.
Bierberg, Gemeindeschullehrerin 201.
Bierfreund, Post-Assist. 521.
Biesenthal, Ger.-Ref. 9.
Biertümpfel, Gemeindeschullehrer 354.
Binder, Post-Assist. 246.
Binder, Gerichtsschreiber 508.
Bing, Handelsrichter 115.
Birkholz, Ger.-Vollz. 509.
Birkner, Telegr.-Gehülfin 136.
Bischof, Post-Assist. 201.
Bischof, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Bischoff, Amtsvorst. 349.
Blaesing, Ger.-Vollz. 509.
Blanck, Telegr.-Gehülfin 201.
Blancke, Telegr.-Gehülfin 494.
Blancke, Ober-Post-Sekr. 494.
Blatz, Ober-Post-Assist. 87.
Blech, Post-Sekr. 246.
Bleichrodt, Kammer-Ger.-R. 564.
Bleschke, Post-Assist. 246.
Blietz, Ober-Telegr.-Assist. 521.
Block, Gemeindeschullehrerin 87.
Block, Post-Sekr. 216.
Blocksdorff, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 315.
Blümke, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 392.
Blume, Postmstr. 246.
Blumenroth, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Blumenthal, Handelsrichter-Stellv. 116.
Bochalli, Ger.-Ref. 30.
Bock, Teleg.-Assist. 87.
Bock, Amtsrichter, 288.
Bock, Telegr.-Amts-Kassirer 494.
Bodenstein, Post-Sekr 324.
Boderius, Post-Assist. 201.
Bodlaender, Ger.-Ref. 9.
Boeck, Gerichtsschreiber 240.
Böger, Handelsrichter 116.
Boeger, Rechtsanw. 565.
Böhm, Fachlehrerin 78.
Böhm, Post-Assist. 87.
Böhm, Fachlehrerin 410.
Böhm, Amtsvorst. 466.
Boenecke, Reg.-Bauführer 227.
Boenecke, Kataster-Landmesser 354.
Bönisch, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Böricke, Telegr.-Assist. 246.
Börner, Reg.-Bauführer 227.
Bösch, Telegr.-Gehülfin 392.
Boestel, Gemeindeschullehrerin 57.
Böttcher, Gemeindeschullehrer 115.
Böttcher, Post-Verw. 514.
Böttger, Ger.-Ref. 461.
Böttger, Reg.-R. 508.
Bohle, Post-Assist. 246.
Bohlen, Telegr.-Gehülfin 22.
Bohlius, Rechn.-R. 87.
Bohm, Amtsvorst. 287.
Bohm, Telegr.-Gehülfin 392.

Bohne, Gefängniß-Insp. 509.
Bohnhof, Gemeindeschullehrerin 201.
Boissier, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Bollsraß, Amtsrichter 414.
Boltz, Amtsrichter 30.
Bolze, Post-Assist. 201.
Bombe, Gemeindeschullehrerin 354.
Bontemps, Post-Assist. 246.
v. Borch, Forstkassen-Rend. 287.
Borchardt, Ger.-Ref. 415.
Borchardt, Handelsrichter 508.
Borchert, Amtsanw. 508.
Borgmann, Steuer-Supern. 78.
Bork, Postamts-Vorst. a. Pr. 201.
Bork, Post-Sekr. 216.
Borm, Gemeindeschullehrer 111.
Born Dr., Ger.-Assess. 288.
Born, Gemeindeschullehrer 493.
Bornhak Dr. Prof., Amtsrichter 508.
Bornstein, Rechtsanw. 316.
Bortfeldt, Oberlehrer 287.
Boschan, Ger.-Ref. 30.
de Bourdeaux, Prediger 99.
Braatz, Ger.-Vollz. 509.
Brachvogel, Post-Assist. 246.
Bräuning, Post-Assist. 521.
Branchart, Ger.-Assess. 508.
Brand, Kammer-Ger.-Kanzlist 240.
Brandi, Ger.-Ref. 240.
Brandt, Ober-Post-Sekr. a. D. 441.
Brandtner, Gerichtsschreiber 509.
Brase, Telegr.-Gehülfin 521.
Brathuhn, Gerichtsschreiber 302.
Bratsch, Amtsvorst.-Stellv. 315.
Brauer, Gemeindeschullehrerin 280.
Brauer, Post-Kassirer a. Pr. 479.
Braun, Post-Kassirer a. Pr. 201.
Braun, Post-Kassirer 324.
Braun, Telegr.-Gehülfin 521.
Brauseweiter Dr., Ger.-Assess. 288.
Braut, Staatsanw. 30.
v. Bredow, Max, Amtsvorst. 56.
Graf v. Bredow, Amtsvorst. 56.
Frhr. v. Bredow, Ger.-Assess. 116.
v. Bredow, Ger.-Assess. 177.
Bredow, Förster 177.
v. Bredow, Reg.-Assess. 206.
v. Bredow, Amtsvorst.-Stellv. 256.
v. Bredow, Amtsvorst. 287.
Breetz, Telegr.-Gehülfin 392.
Breiter, Post-Assist. 246.
Bremer, Telegr.-Assist. 246.
Brenk, Telegr.-Sekr. 246.
Brenken, Handelsrichter-Stellv. 508.
Brenske Dr., Ger.-Ref. 508.
Breßlein, Post-Assist. 246.
v. Brietzke, Amtsvorst.-Stellv. 78.
Brinker, Rechn.-R. 87.
Brinkmann, Ober-Telegr.-Assist. 521.
v. Brocke, Ger.-Ref. 116.
Brodnitz, Ger.-Ref. 392.
Bröckler, Telegr.-Gehülfin 392.
Broege, Ger.-Vollz. 509.
Broëter, Post-Assist. 613.
Bromby, Ober-Telegr.-Assist. 514.
Brose, Förster 287.
Brosowski, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 415.
Bruchhausen, Telegr.-Gehülfin 494.
Brückmann, Ger.-Ref. 415.
Brückner, Ger.-Ref. 178.
Brügmann, Post-Assist. 288.
Brüning, Steuererheber u. Vollz.-Beamt 185.
Brugsch, Ger.-Ref. 9.
Brunck Dr. med., Sanitäts-R. 265.
Brunier, Post-Assist. 246.
Brunkow, Amtsrichter 9.
Bruschwitz, Post-Assist. 613.
Buchholtz, Ger.-Ref. 316.
Buchholz, Ober-Post-Sekr. 201.
Buchholz Dr., Kreisphysikus 308.
Buchholz, Handelsrichter-Stellv. 316.
Buchholz, Gerichtsschreiber-Geh. 316.
Buchholz, Handelsrichter 508.
Buddenberg, Rechtsanw. 392.
Bückert, Reg.-Sekr. 330.
v. Bülow, Ger.-Ref. 240.
v. Bültzingslöwen, Telegr.-Gehülfin 210.
v. Bültzingslöwen, Telegr.-Gehülfin 324.
Bürckner, Bau-R. 507.
Bürckner, Notar 240.
Büttner, Fachlehrerin 440.
Buff, Telegr.-Amts-Kassirer 494.
Buge, Amtsvorst. 185.
Bukowiecki, Post-Assist. 246.
Burchard, Ger.-Assess. 30.
Burchard, Rechtsanw. 239.
Burghard, Post-Assist. 87.
Burkhardt, Telegr.-Gehülfin 136.
Burmeister, Telegr.-Gehülfin 22.
Burtin, Ger.-Ref. 9.
Busch J., Kammer-Ger.-R. 9.
Busch, Kammer-Ger.-R., Geh. Justiz-R 116.
Busch, Telegr.-Assist. 521.
Buschmann, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 288.
Buschow, Geh. Post-R. 246.
Busse, Ober-Telegr.-Assist. 87
Busse, Ger.-Assess. 116.
Bussien, Post-Insp. a. Pr. 240.
Bussien, Post-Insp. 564.
Buttermann, Gemeindeschullehrer 547.
Buttler, Ger.-Assess. 391.
Buzitschka, Amtsvorst.-Stellv. 215.
Byk Dr. phil., Handelsrichter-Stellv. 564.

C.

Cammerer, Post-Assist. 441.
Canitz, Ober-Post-Assist. 22.
Capell, Telegr.-Assist. 246.
Carstens, Rechtsanw. 565.
Caspart Dr., Ger.-Assess. 30.
Casper, Land-Ger.-R. 30.
Casper, Ger.-Assess. 30.
Casper Dr., Ger.-Assess. 415
Casper, Wasserbauwart 507.
Castan, Ger.-Ref. 415.
Cautius, Telegr.-Gehülfin 87.
Charmak, Ger.-Ref. 508.
Chomse, Rechtsanw. 116.
Christ, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Christiansen, Gemeindeschullehrer 354
Christodt, Ober-Post-Assist. 246
Clajus, Oberlehrer 308.
Claude, Amtsrichter 316.
Clausius, Förster 257.
Clausius, Förster 414.
Clausnitzer Dr., ord. Seminarlehrer 493.
Clement, Ger.-Assess. 116.
Cochius, Amtsvorst. 378.
Cohn, Ger.-Ref. 240.
Cohn, Telegr.-Gehülfin 494.
Cohnitz, Ger.-Assess. 391.
Collatz, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Conrad, Kassen-Rend. 257.
Conrad, Civ.-Supern. 479.
Conrad, Amtsanw. 508.
Conrad, Telegr.-Gehülfin 613.
Conradt, Reg.-Sekr. 184.
Coprian, Gemeindeschullehrer 257.
Courtois, Gerichtsschreiber 240.
Coutureau, Mil.-Supern. 21.
v. Cramm, Frhr. Dr., Ger.-Ref. 9.
v. Cramm, Frhr. Dr., Ger.-Ref. 392.
v. Cramm, Frhr. Dr., Reg.-Ref. 521.
Crenzien, Telegr.-Assist. 392.
Creydt, Post-Sekr. 521.
Crisolli Dr., Rechtsanw. 288.
Crisolli Dr., Notar 288.
Crisolli Dr, Rechtsanw. 316.
Crisolli Dr., Rechtsanw. 415.
Crisolli Dr., Rechtsanw. 508.
Crisolli Dr., Notar 508.
Crodel Dr., Amtsrichter 508.
Crüger, Telegr.-Gehülfin 22.
Crüger, Gerichtsschreiber 509.
Cuno, Telegr.-Gehülfin 22.
Cuno, Fachlehrerin 316.
Cuno, Ger.-Ref. 415.
Cuny, Telegr.-Gehülfin 201.
Curdt, Amtsvorst. 185.
Curtius, Fachlehrerin 78.
Czarkowski, Ober-Post-Assist. 392.

D.

Daegener, Fachlehrerin 78.
Dahlenburg, Steuer-Supern. 461.
Dahlke, Gemeindeschullehrer 493.
Dahms, Telegr.-Gehülfin 324.
Dahner, Forst-Amtsanw. 392.
Damm, Gerichtsschreiber 392.
Dangel, Post-Assist. 246.
Dannenberg, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 31.
Dannhoff, Ger.-Ref. 415.
Darsow, Post-Sekr. 216.
Degering, Ger.-Vollz. 509.
Dehl, Gerichtsschreiber 316.
Dehmelt, Gemeindeschullehrer 111.
Dehnert, Ger.-Vollz. 461.
Delbrück, Geh. Reg.-R. u. vortr. R. 30.
Dellschau, Handelsrichter-Stellv. 564.
Demhardt, Telegr.-Gehülfin 201.
Dennier, Güter-Exped. 330.
v. Detten, Berghauptmann 493.
Dettmer, Gemeindeschullehrer 111.
Deus Dr., Ger.-Assess. 9.
Deußen, Amtsanw. 30.
Deutloff, Post-Sekr. a. D. 393.
Dieck, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Dieckmann, Post-Verw. 78.
Dieckmann, Ober-Telegr.-Assist. 480.
Diederich, Civ.-Supern. 185.
Diegner, Post-Assist. 246.
Diener, Bür.-Assist. 349.
Dierke, Amtsvorst.-Stellv. 56.
Dierske, Gemeindeschullehrer 136.

Google

Dieftel, Reg.- u Bau-R. 216.
Diez, Land-Ger.-Direkt. 564.
Dietzel, Post-Sekr. 440.
Dilling, Post-Verw. 201.
Dimmling, Oberlehrer 440.
Dingelden, Post-R. 514.
v. Dittfurth, Erster Staatsanw. 565.
Dittmar, Landrichter 116.
Dittmar, Amtsvorst.-Stellv. 401.
Dittmar, Justiz-R., Rechtsanw. 508.
Dittmar, Notar, Justiz-R. 565.
Dobberstein, Ger.-Ref. 316.
v. Dobrowolski, Ger.-Ref. 392.
Dörg, Gemeindeschullehrer 461.
Dörge, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 201.
Döring, Ger.-Ref. 240.
Döring, Post-Assist. 246.
Doering, Ger.-Ref. 392.
Dörschner, Telegr.-Gehülfin 392
Doettloff, Gemeindeschullehrerin 613
Doll, Kanzlei-Diener 479.
Dombrowski, Telegr.-Gehülfin 246.
Donath, Gemeindeschullehrer 493.
Domaschk, Gemeindeschullehrer 354.
Dorenberg, Ger.-Vollz. 178.
Dorn, Land-Ger.-Kanzlist 31.
Dornbusch, Post-Sekr. 22.
Dost, Ober-Post-Sekr. 22.
Doyé, Fachlehrerin 78.
Draffehn, Ober-Post-Assist. 87
Drave, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Drawe, Ober-Post-Assist. 216.
Dregor, Ger.-Vollz. 509.
Drewes, Amtsrichter 288.
Drewke, Telegr.-Assist. 246.
Drews, Ober-Post-Assist. 201.
Drews, Ober-Post-Assist. 216.
Dreyer, Telegr.-Sekr. 136.
v. Diringshofen, Ger.-Ref. 116.
Droofte Dr., Reg.-R. 21.
Drubig, Post-Assist. 246.
Duborg, Post-Assist. 246.
Dubrow, Civ.-Supern. 324.
Dubslaff, Gemeindeschullehrerin 354.
Dührsen, Ober-Post-Sekr. 613.
Dünhölter, Ober-Telegr.-Sekr. a. Pr. 240
Dünnwald, Ger.-Assess. 9.
Dunckel, Ger.-Assess. 565.
During, Gerichtsschreiber 509.
Dust, Ger.-Ref. 240.
Duwe, Gemeindeschullehrer 461.

E.

Ebell, Ger.-Assess. 316.
Eberlein, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Eberlein, Telegr.-Amts-Kassirer. 441.
Ebstein, Rechtsanw. 288.
Eckert, Post-Assist. 87
Eckert, Post-Kassirer 324.
Eckstädt, Amtsvorst. 239.
Edel, Ober-Post-Assist 240.
Eeck, Post-Sekr. 521.
Eggeling, Ger.-Assess. 161
Egger, Notar 9.
Eggert, Ger.-Assess. 392.
Ehrenfried Dr., Rechtsanw. 392.
Ehrentraut, Fachlehrerin 78.
Ehrich, Gemeindeschullehrerin 87.
Ehrlich, Notar 461
Ehrlich, Rechtsanw., Notar, Justiz-R. 565.
Eichelkraut, Ger.-Assess. 177.
Eiffler, Gemeindeschullehrer 115.
Eigler, Gemeindeschullehrer 115.
Einwald, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 479.
Eisenstädt Dr., Ger.-Assess. 239.
Eisenstaedt Dr., Rechtsanw. 288.
Eisner, Telegr.-Gehülfin 494.
Eisner, Handelsrichter-Stellv. 564.
Eitner, Telegr.-Gehülfin 494.
Elfert, Ger.-Vollz. 509.
Elmer, Gemeindeschullehrerin 538.
Elsner, Telegr.-Assist. 201.
Elsner, Post-Sekr. 393.
Elste, Ger.-Vollz. 509.
Elteste, Amtsrichter 565.
Eltze, Ger.-Ref. 30.
Emmerich, Geh. Bau-R. 215.
Emmermacher, Ger.-Vollz. 509.
Endtricht, Post-Sekr. 216.
Engel, Telegr.-Gehülfin 136.
Engel, Ger.-Assess. 392.
Engelmann, Gerichtsschreiber 509.
Erasmus, Mil.-Supern. 185.
Erbe, Gerichtsschreiber 240.
Erdmann, Rechtsanw. 177.
Erdmann, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 537.
Erler, Oberlehrer 280.
Ernst, Ger.-Assess. 9.
Ernst, Post-Kassirer 392.
Esconatus, Gerichtsschreiber 508.
Etzbach, Post-Assist. 136
Eupel, Lehrerin 158.
Evert, Kreisverordneter 216.
Ewald, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Ewerding, Oberpfarrer 391.
Ewert, Telegr.-Assist 521.
v. Eynern, Ger.-Ref. 392.

F.

Fabel, Gemeindeschullehrer 30.
Faber, Amtsvorst. 590.
Fabrizi, Amtsrichter 414.
Fäckniz, Post-Assist. 246.
Faehre, Apotheker 265.
Falke, Divisionspfarrer 245.
Faust, Kreis-Sekr. 308.
Fechner, Ger.-Vollz. 509
Fehst, Gerichtsschreiber-Geh. 240
Feigs, Post-Sekr. 613.
Feistkorn, Post-Sekr. 411.
Feldt, Förster 257.
Felgenträger, Gemeindeschullehrer 547
Felisch Dr., Wirkl. Admiralitäts-R. und vortr. R. 565
Fellmann, Civ.-Supern. 324
Feltzien, Kreis-Bau-Insp. 507.
Fenner, Ger.-Vollz. 509
Ferse, Postamts-Vorst. a. Pr. 201.
Ferse, Postmstr. 324.
Fettke, Gerichtsschreiber-Geh. 31
Fiebelkorn, Ger.-Assess. 9
Fieberg Dr., Ger.-Assess. 392.
Fiedler, Gemeindeschullehrer 111.
Fiedler, Post-Assist. 392
Fiehn, Reg.-Bauführer 507.
Figge, Staatsanw. 9.
Figge, Reg.-Bauführer 507.
Finkenstädt, Gefängniß-Rend. 509.
Fischer, Amtsrichter 9.
Fischer, Ger.-Assess. 177.
Fischer Dr., Oberlehrer 216.
Fischer, Rechtsanw. 239.
Fischer III., Fachlehrerin 316.
Fischer, Reg.-Sekr. 493.
Fischer, Gemeindeschullehrerin 538.
Fitzau, Post-Sekr. 216.
Fitzner, Ger.-Vollz. 509.
Flemming, Ger.-Ref. 415.
Fliegerbauer, Gemeindeschullehrer 111.
Flügge, Amtsvorst. 391.
Flunker, Post-Assist. 392.
Föhlisch, Gemeindeschullehrer 538.
Foerste Dr., Amtsrichter 9.
Foerster, Kreis-Bau-Insp. 216.
Förster, Gemeindeschullehrerin 538.
Fraenkel Dr., Ger.-Assess. 9.
Fraenkel Dr., Rechtsanw. 30.
Fraenkel, Ger.-Ref. 178.
Fraenkel, Handelsrichter 508.
v. Fragstein, Amts-Ger.-R. 239.
Frank, Telegr.-Mechaniker 136.
Frank, Telegr.-Mechaniker 514.
Franke, Gerichtsschreiber 116.
Franke, Amts-Ger.-Kalkul. 289.
Franke, Telegr.-Assist. 521.
Frankfurter Dr., Ger.-Assess. 415.
Frankfurter Dr., Rechtsanw. 565.
Franz, Ger.-Ref. 415.
Fraß, Telegr.-Assist. 514.
Fraubös, Post-Assist. 201.
Fraubös, Post-Assist. 216.
Frauendienst, Gemeindeschullehrerin 87.
Fredrich, Post-Assist. 246.
Freiburger, Post-Assist. 521.
Freiwald, Gerichtsschreiber 565.
Frentzel, Kanzlei-Diener 479.
Frese, Post-Kanzlist 324.
Freudenberg, Gerichtsschreiber. Kanzlei-R. 509.
Freudenthal, Fachlehrerin 140.
Freund, Rechtsanw. 9.
Freusberg, Geh. Reg.-R. u. vortr. R. 216.
Frey Dr., Oberlehrer 538.
Freyberger, Post-Sekr. 87
Freyhan, Amtsrichter 288.
Frick, Post-Sekr. 479.
Fricke, Post-Assist. 246.
Fricke, Reg.-Sekr. 330
Fridrichowicz, Post-Sekr. 521.
Friebel, Gerichtsschreiber 31.
Friedemann, Handelsrichter 564.
Friedenreich, Ger.-Ref. 565.
Friedenstein, Gerichtsschreiber-Geh. 31
Friederici, Gemeindeschullehrerin 354.
Friedrich, Ober-Post-Assist. 87.
Friedrich, Telegr.-Assist. 201.
Friedrich, Gemeindeschullehrerin 354
Friedrich, Bürgermstr. 493.
Friedrich, Gemeindeschullehrer 493.
Friedriceit, Post-Sekr. 201.
Friesecke, Ober-Telegr.-Assist 514.
Frisch, Post-Assist. 216.
Frischmüller, Ger. Ref. 565.
Frischtatzky, Gemeindeschullehrer 547

Fritsche Dr. Prof., Oberlehrer 115.
Fritz, Telegr.-Assist. 201.
Fritz, Ger.-Ref. 508
Frobenius, Ger.-Ref. 565.
Froebe, Gemeindeschullehrer 547.
Frohnert, Telegr.-Gehülfin 392.
Frühbus, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 461.
Fuchs, Notar 9.
Fuchs, Amtsrichter 316.
Fuhr, Ger.-Ref. 30.
Fürstenberg, Gemeindeschullehrerin 111.
Fuhrmann, Post-Insp. 521.
Fuhrmans, Rentmstr. 57.
Funk, Post-Assist. 201.

G.

Gabriel, Rechtsanw. u. Notar 288.
Gabriel, Gefängniß-Sekr. 509.
Gädе, Post-Sekr. 324.
Gädicke, Gemeindeschullehrer 245.
Gallert, Gerichtsschreiber 316.
Gamm, Ger.-Vollz. 509.
Garlipp, Post-Assist. 246.
Garski, Ober-Post-Assist. 87.
Gartz, Post-Bür.-Assist. a. D. 201.
Gartz, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Gasse, Gemeindeschullehrerin 354.
Gastreich, Post-Sekr. 514.
Gaude, Amtsvorst. 547.
Gause Dr., Ger.-Assess. 239.
Gebauer Dr., Rechtsanw. 9.
Gebhard, Amtsrichter 239.
Gebhard, Rechtsanw. 316.
Gehler, Kanzlei-Diät. 324.
Gehricke, Handelsrichter 508.
Geistener, Ger.-Vollz. 509.
Geißler, Post-Assist. 201.
Geitner, Post-Verw. 480.
Geitner, Post-Assist. 514.
Gemeinhardt, Ober-Post-Assist. 87.
Gemlau, Landrichter 9.
Gemoll, Ger.-Vollz. 509.
Gentz, Post-Sekr. a. D. 521.
Gerber, Amtsgericht 288.
Gerhard, Telegr.-Gehülfin 494.
Gerhard, Landrichter 564.
Gerhardt, Reg.-Supern. 21.
Gerhardt, Reg.-Bauführer 507.
Gerlach, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 116.
Gerlach, Gemeindeschullehrerin 493.
Germann, Gemeindeschullehrer 547.
Germer, Gemeindeschullehrer 111.
Germer, Ger.-Vollz. 509.
Gerner, Pfarrer 391.
Gersbach, Telegr.-Gehülfin 392.
Gerstenkorn, Telegr.-Gehülfin 246.
Gesell, Gemeindeschullehrerin 111.
Gessert, Civ.-Supern. 324.
Geß, Pfarrer 300.
Geuder, Gerichtsschreiber 240.
Gierke Dr., Ger.-Ref. 30.
Giertz, Pfarrer 78.
Giese, Hülfsprediger 99.
Giese, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Giese, Post-Assist. 246.
Giesecke, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Girod, Telegr.-Sekr. 246.
Gladow, Vorschullehrer 440.
Glaß, Telegr.-Gehülfin 392.
Glatzel, Telegr.-Amts-Kassirer 216.
Glatzel, Kaiserl. Reg.-R. 415.
Glogau geb. Herrmann, Fachlehrerin 78.
Glupe, Ger.-Vollz. 509.
Goddat, Telegr.-Gehülfin 494.
Goecke, Kreis-Sekr. 354.
Goecke, fiskal. Vertreter 378.
Göde, Pfarrer 287.
Goedecke, Ger.-Ref. 161.
Goedtke, Reg.-Bauführer 354.
Göldner, Gerichtsschreiber 392.
Göricke, Post-Assist. 288.
Goering, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Görnemann I, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Görs, Post-Sekr. 136.
Görte, Post-R. 514.
Götz, Post-Insp. 240.
Götz, Post-Assist. 246.
Götz, Gemeindeschullehrerin 613.
Goetze, Fachlehrerin 78.
Goldammer. Ger.-Ref. 565.
Goldschmidt Dr., Ger.-Assess. 177.
Goldschmidt, Ger.-Ref. 178.
Goldstein, Rechn.-R. 87.
Goldstein, Gemeindeschullehrerin 354.
Goldstein, Notar 461.
Gollmick, Gemeindeschullehrer 440.
Gollmick, Gemeindeschullehrer 461.
Frhr. v. d. Goltz, Ger.-Ref. 116.
Grf. v. d. Goltz, Ger.-Assess. 392.
Gombert, Civ.-Supern. 21.
Gottgetreu, Post-Sekr. 324.
Gottschalk, Ger.-Ref. 178.
Gottwald, Ober-Post-Assist. 216.
Grabig, Telegr.-Gehülfin 494.
Grabley, Post-Sekr. 136.
Grabow, Amtsanw. 392.
Grade, Post-Assist. 216.
Gräber, Ober-Telegr.-Assist. 246.
Gräfe, Land-Ger.-Direkt. 288.
Gräger, Post-Assist. 246.
Grätsch, Gemeindeschullehrerin 280.
v. Graevenitz, Ger.-Ref. 178.
Graff, Ger.-Ref. 116.
Grahn, Post-Verw. 115.
Gramm, Gerichtsschreiber 461.
Grandke, Land-Ger.-R. 9.
Grasemann, Telegr.-Gehülfin 87.
Graß, Telegr.-Mechaniker 136.
Graßhoff, Hausgeistlicher 216.
Grauf, Notar 9.
Gravel, Gemeindeschullehrer 493.
Greiff, Hülfsbote a. Pr. 215.
Greiff, Ger.-Ref. 565.
Greim, Reg.-Bauführer 57.
Grelling Dr., Rechtsanw. 508.
Greunuß, Post-Sekr. 441.
Griebe, Telegr.-Sekr. 87.
Griebel, Post-Assist. 246.
Griepe, Post-Assist. 393.
Grimm, Bür.-Diät. 349.
Griseck, Telegr.-Gehülfin 494.
Grobe, Ger.-Ref. 9.
Groehling, Fachlehrerin 316.
Gröhn, Post-Sekr. 441.
Gröning, Ger.-Ref. 565.
Grönke, Telegr.-Gehülfin 494.
Grömert, Ober-Post-Assist. 201.
Grohmann. Ger.-Assess. 392.
Groß, Fachlehrerin 78.
Große, Ger.-Assess. 392.
Große I., Reg.-Sekr. 479.
Großer, Gemeindeschullehrerin 280.
Großmann, Ober-Telegr.-Assist. 201.
Großmann, Ger.-Ref. 392.
Grube, Gerichtsschreiber 316.
Grün, Amtsvorst.-Stellv. 157.
Gründer, Gemeindeschullehrer 414.
Grünwald, Handelsrichter-Stellv. 508.
Grümwald, Handelsrichter 564.
Gruihn Telegr.-Assist. 246.
Grumach, Ger.-Ref. 288.
Grundmann, Post-Assist. 246
Gruner, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Grunow, Telegr.-Gehülfin 136.
Grunow, Amtsvorst.-Stellv. 177.
Grunow, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Grunow, Gefängniß-Sekr. 415.
Grunow, Gefängniß-Sekr. 509.
Gruppe, Strommstr. 246.
Grzednewski, Post-Insp. 494.
Gudenschwager, Post-Assist. 246.
Günther Dr., Rechtsanw. 9.
Günther, Notar 240.
Günther, Bür.-Assist. 349.
Günther, Ger.-Vollz. 509.
Güssow, Telegr.-Assist. 521.
Gumpricht, Rentmstr. 57.
Gundermann, Reg.-Baumstr. 57.
Guth, Land-Bau-Insp. 507.
Gutke, Ger.-Vollz. 565.
Gutknecht, Postmstr. 216.
Guttmann, Handelsrichter-Stellv. 508.
Gutke, Post-Sekr. 479.
Gutzmann, Postmstr. 521.

H.

Haagen, Landrichter 565.
Haak, Stations-Vorst. II. Kl. 216.
Haas, Post-Sekr. 494.
Haase, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Haase, Gemeindeschullehrer 111.
Haase Dr., Reg.-Assess. 392.
Haase, Amtsvorst. 440, 479.
Haase, Gemeindeschullehrer 547.
Habedank, Amtsvorst. 564.
Habelt, Land-Bau-Insp. 507.
Haber, Rechtsanw. 565.
Hachmeister Dr., Pfarrer 330.
Hackelöer, Ger.-Assess. 116.
Hackethal, Post-Sekr. 22.
Hackrath, Gerichtsschreiber 508.
Haeger, Ger.-Assess. 391.
Häger, Ober-Post-Assist. 494.
Hägler, Post-Assist. 324.
Hänisch, Post Verw. 246.
Haenschke, Notar 9.
Häuseler, Ger.-Ref. 565.
Hagelberg, Ger.-Ref. 392.
Hagemann, Staatsanwaltschafts-Sekr. 31.
Hagemeyer, Divisionspfarrer 612.
Hagen, Gemeindeschullehrerin 241.
Hagen, Landrichter 508.

Hahmeyer, Telegr.-Asstkt. 201.
Hahn, Land-Ger.-Direkt. 9.
Hahn, Friedrich, Post-Assist. 246
Hahn, Otto, Post-Assist. 246.
Hahn Dr., Oberlehrer 316.
Hahn, Post-Sekr. 324.
Hahn, Civ.-Supern. 479.
Hahn, Gemeindeschullehrer 493.
Halbscheffel, Amts-Ger.-Kanzlist 116.
Halfter, Gemeindeschullehrer 354.
Hamann, Gemeindeschullehrer 461.
Hamann, Gemeindeschullehrer 479
Hammer, Oberbürgermstr. 215.
Hammer, Diakonus 245.
Hammerschmidt, Notar 116.
Hammerstädt, Förster 469.
Hansen, Gerichtsschreiber 31.
Hansen, Post-Assist. 613.
Hantke Dr. Ger.-Assess. 239.
Hantke Dr., Rechtsanw. 565.
Harms, Ger.-Vollz. 509.
Harmuth, Kammer-Ger.-R. 508.
Harnisch, Post-Assist. 392.
Harpe, Gerichtsschreiber 289.
Harrig, Telegr.-Gehülfin 392.
Hartogensis Dr., Rechtsanw. 461.
Hartwich, Post-Sekr. a. D. 201.
Hartwig, Reg.-Bauführer 227.
Hartwig, Gemeindeschullehrerin 354.
Hartwig, Landrichter 564.
Harz, Gemeindeschullehrerin 87.
Hasak, Reg.- u. Bau-R. 49.
Hasenfuß, Post-Assist. 288.
Hasselberg, Ober-Post-Sekr. 324.
Hatzky, Post-Sekr. 216.
Hauck, Telegr.-Assist. 246.
Hauer, Ger.-Ref. 240.
Hauke, Ger.-Ref. 508.
Haupt, Rohrpostmaschinist 324
Haupt, Gemeindeschullehrer 493.
Hausen, Handelsrichter-Stellv. 561.
Havenstein, Kammer-Ger.-R 391.
Haver, Ger.-Ref. 415.
Hebde, Amtsanw. 392.
Heddergott, Gemeindeschullehrer 115.
Hedler, Post-Amts-Kassirer 521.
Heese, Ger.-Ref. 9.
Heese, Gemeindeschullehrerin 87.
Heese, Pfarrer 349.
Heggemann, Post-Assist. 246
Heide, Ober-Post-Sekr. a. Pr. 201.
Heide, Ober-Post-Sekr. 324
Heidelberg, Ger. Vollz. 509.
Heidemann, Telegr.-Gehülfin 22.
Heidemann, Gerichtsschreiber 240
Heidenreich, Fachlehrerin 78.
Heider, Telegr.-Gehülfin 324.
Heidt, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 521
Heiland, Ober-Telegr.-Assist. 201.
Heilbrun, Reg.-Bauführer 21.
Heilmann, Handelsrichter 115.
Hein, Telegr.-Gehülfin 136.
Heinemann Dr., Rechtsanw. 288.
Heinemann Dr., Notar 288
Heinemann, Post-Sekr. 393.
Heinitz, Notar 461.
Heinrich, Ger.-Assess. 415.
Heintze, Ger.-Ref. 415.
Heintze, Gemeindeschullehrer 378.
Helbig, Post-Kassirer 216.
Held, Fachlehrerin 316.
Heldt. Kanzlei-Diätar 21
Heldt, Prediger 239.
Helfferich, Ober-Reg.-R. 9.
Heling, Institutsdiener 514.
Hellmann, Gemeindeschullehrer 493
Hellmann, Reg.-Bauführer 507.
Hellweg, Post-Assist. 246.
Hempel, Amtsrichter 288.
Henckel, Gerichtsschreiber 508.
van Hengel, Ober-Telegraphist a. D. 521.
Henke, Post-Verw. 201.
Hennig, Gemeindeschullehrerin 613.
Henning, Amts-Ger.-Kanzlist 240.
Henrich, Ger.-Vollz. 509.
Henschel, Ger.-Ref. 30.
Henschel, Ger.-Ref. 116.
Henschel, Ger.-Ref. 178.
Henschel, Gemeindeschullehrer 493
Hensel, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 494.
Henske, Gerichtsschreiber 240.
Hentschke, Post-Sekr. 216.
Hepner, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Herfordt, Gerichtsschreiber 10.
Hering, Gemeindeschullehrer 99.
Hering, Gemeindeschullehrerin 613.
Herm, Amtsvorst.-Stellv. 430.
Herr, Amtsvorst.-Stellv. 612.
Herrmann, Post-Assist. 201.
Herrmann, Ober-Post-Assist. 240.
Herrmann, Förster 245.
Herrmann, Post-Assist. 246.
Herrmann, Telegr.-Assist. 246.
Herrmann, Ger.-Ref. 392.
Herrmann, Lehrerin 451.
Herrmann Dr., Rechtsanw. 461.
Herrmann, Ober-Post-Assist. 494.
Hertel, Post-Assist. 246.
Herwarth v. Bittenfeld, Ger.-Ref. 240.
Herwig, Kammer-Ger.-Kanzlist 240.
Herzfeld, Gemeindeschullehrerin 626.
Herzog, Land-Ger.-R. 461.
Hesse, Post-Assist. 22.
Hesse, Post-Assist. 87.
Hesselbarth, Amtsrichter 316.
Heß, Reg.-Bauführer 354.
Hetsch, Reg.-Bauführer 507.
Heuck Dr., Oberlehrer 537.
Heuer, Postamts-Vorst. 201.
Heuer, Post-Assist. 246.
Heuseler, Gemeindeschullehrer 354.
Heyde, Oberlehrer 330.
Heydemann, Post-Sekr. 240.
Heydemann, Post-Sekr. 324.
Heyer, Amtsanw.-Stellv. 508
Heyer, Post-Assist. 521.
Heyl, Ger.-Assess. 324.
Heymann, Post-Insp. 514.
Heyse, Pfarrer 308.
Hibsch, Amtsrichter 116.
Hiecke, Reg.-Bauführer 354.
Hientsch, Ger.-Ref 9.
Hildebrand, Land-Ger.-Direkt. 30
Hildebrand, Ger.-Vollz. 509.
Hildebrand, Ger.-Vollz. 565.
Hilgers, Post-Sekr 324.
Himmstedt, Gemeindeschullehrer 538.
Hinsch, Post-Sekr. 324.
Hinze, Post-Sekr. 246.
Hirsch, Rechtsanw. 316.
Hirschberg, Ger.-Ref. 240.
Hirschberg, Amtsrichter 508.
Hirschberger, Reg.-Bauführer 227.
Hirschfeld, Ger.-Ref. 392.
Hocke, Gemeindeschullehrerin 111.
Höchst, Ober-Telegr.-Assist. 22.
Höck, Kanzlei-Diätar 324.
Höhne, Ger.-Ref. 316.
Hölck, Notar 9.
Hoeltzenbein Dr., Rechtsanw. 415.
Hölzel, Post-Sekr. 201.
Hölzel, Post-Sekr. 216.
Höpfner, Geh. Post-R. 87.
Höpfner, Ober-Post-R. 324.
Höpfner, Post-Sekr. 324.
Höpker Dr., Ger.-Ref. 289.
Höppner, Ober-Post-Assist. 613.
Hörich Dr., Landrichter 288.
Hoffmann, Land-Ger.-R. 30.
Hoffmann, Amtsvorst.-Stellv. 157.
Hoffmann, Post-Sekr. 216.
Hoffmann, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 240.
Hoffmann, Förster 300.
Hoffmann, Ger.-Ref. 316.
Hoffmann, Landmesser 324.
Hoffmann, Post-Assist. 392.
Hoffmann, Ober-Post-Assist. 392.
v. Hoffmann, Reg.-Ref. 414.
v. Hoffmann, Ger.-Ref. 415.
Hoffmann, Pfarrer 467.
Hoffmann, Hegemstr. 467.
Hoffmann, Gemeindeschulrektor 538.
Hoffmann, Post-Sekr. 613.
Hoffmeister, Bau-Sekr. 215.
Hoffrichter, Telegr.-Gehülfin 521.
Hoffstaedt, Handelsrichter 508.
Hohls, ord. Lehrer und Erzieher 626.
Hohnbaum, Post-Kassirer 201.
Hollefreund, Sanitäts-R. 265.
Holling, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Holling, Amtsvorst. 466.
Holschau, Post-Sekr. 136.
Holtz, Post-Sekr. 393.
v. Holtzendorff, Notar 461.
Holz, Post-Assist. 240.
Holz, Ger.-Vollz. 509.
Holzhäuser, Gemeindeschullehrerin 111.
Holzhaus, Post-Assist. 441.
Holzmann, Reg.-Bauführer 507.
Holzvoigt, Gerichtsschreiber 178.
Hoppe, Ober-Post-Assist. 201.
Hoppe, Amts-Ger.-Kanzlist 240.
Hoppe, Telegr.-Gehülfin 246.
Horch, Ober-Post-Assist. 288.
Horchert, Steuer-Supern. 239.
v. Horn, Post-Sekr. 441.
Horn, Steuer-Insp. 564.
Hornemann, Amtsvorst. 514.
Hornemann, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Hornig, Gemeindeschullehrerin 538.
Horstig, Post-Assist. 246.
Horwitz Dr., Justiz-R. 9.
Horwitz, Gemeindeschullehrerin 111.
Horwitz Dr., Landrichter 288.
Hosemann, Landrichter 30.
Hottenroth, Gemeindeschullehrerin 354.
Frhr. v. Houwald, Reg.-Assess. 532.
Frhr v. Houwald, Reg.-R. 564.
Hoyoll, Ober-Post-Sekr. 324.

Hübener, Post-Assist. 521.
Hübner, Staatsanwaltschafts-Sekr. 175.
Hübner, Fachlehrerin 316.
Hübsch, Ger.-Vollz. 565.
Hülsen, Ger.-Ref. 116.
Hüttenheim, Post-R. 514.
Hultzsch, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 22.
Humboldt, Steuer-Kanzlist 185.
Hummel, Fachlehrerin 410.
Huth, Ober-Post-Assist. 480.
Huthmann, Post-Sekr. 216.
Huthmann, Ober-Post-Assist. 216.
Huthmann, Ober-Post-Sekr. 324.
Hutt, Ger.-Ref. 30.

J.

Jachan, Telegr.-Sekr. 246.
Jacobi Dr., Reg.-Assess. 479.
Jacobs, Telegr.-Gehülfin 288.
Jacobsohn, Ger.-Ref. 178.
Jädicke, Telegr.-Gehülfin 288.
Jädicke, Telegr.-Gehülfin 392.
Jäger, Ger.-Ref. 415.
Jäger, Amtsvorst. 547.
Jähns, Gerichtsschreiber 178.
Jäne, Telegr.-Gehülfin 288.
Jänicke, Ober-Telegr.Assist. 87.
Jänisch, Telegr.-Assist. 521.
Jäschke, Forst-Amtsanw. 415.
Jaffé, Ger.-Ref. 565.
Jahn, Gemeindeschullehrer 30
Jahn, Ger.-Vollz. 509.
Jahncke, Post-Sekr. 613.
Jahr, Ober-Post-Sekr. 393.
Jahrbeck, Ger.-Vollz. 509.
Jamrath, Amtsrichter 316.
Jamrath, Amtsrichter 414.
Janensch, Amtsvorst.-Stellv. 493.
Janotte, Ober-Telegr.-Assist. 494.
Janssen, Gemeindeschullehrer 354.
Janzen, Post-Sekr. 324.
v. Jaraczewski, Erster Staatsanw. 415.
Jarius, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Jecht, Post-Sekr. 288.
Jeckstein, Gerichtsschreiber 240.
Jehnke, Post-Assist. 613.
v. Jena, Amtsvorst. 21.
v. Jena, Amtsvorst. 87.
Jennsen, Ger.-Vollz. 509.
Jenson, Gemeindeschullehrerin 354
Jeschke Dr., Ger.-Assess. 316.
Jestrzembski, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Imhülsen, Gemeindeschullehrer 157.
John, Gemeindeschullehrer 111.
John Dr., Ger.-Assess. 116.
John, Gemeindeschullehrer 547.
Jokisch, Ober-Post-Assist. 246.
Jonas, Notar 178.
Joost, Telegr.-Gehülfin 201.
Joseph, Anna, Telegr.-Gehülfin 87.
Joseph, Helene, Telegr.-Gehülfin 87.
Josephsohn, Rechtsanw. 178.
Jozmann, Rechtsanw. 177.
Jozmann, Rechtsanw. 178.
Joswig, Post-Assist. 514.
Irmer, Amtsvorst. 299.
Irmer, Amtsvorst.-Stellv. 414.
Irmer, Ger.-Ref. 415.
Israel Dr., Ger.-Ref. 240.
Israel Dr., Notar, Justiz-R. 316.
Israel Dr., Rechtsanw. 392.
Itteritz, Post-Assist. 392.
Jürgens, Reg.-Bauführer 227.
Jüterbock, Telegr.-Gehülfin 288.
Jugel, Telegr.-Amts-Kassirer 441.
Jung, Ger.-Ref. 30.
Jung, Post-Assist. 201.
Jungck Dr., Ober-Reg.-R. 324.
Junge, Ober-Post-Assist. 613.
Junker, Ober-Telegr.-Sekr. 87.
Jupe, Telegr.-Gehülfin 136.
Juschka, Gerichtsschreiber 31.

K.

Kabatnik, Gemeindeschulrektor 538.
Kabelitz, Mummenstecher 265.
Kabisch, Telegr.-Gehülfin 22.
Kabus, Telegr.-Gehülfin 136.
Käcke, Ober-Post-Sekr. 324.
Käferstein, Post-Direkt. 514.
Kaehne, exped. Sekr. u. Kalkul. 507.
Kaemmitz, Gerichtsschreiber 240.
Kaetzke, ord. Lehrerin 185.
Kaetzke, Förster 265.
Kagermann, Notar 9.
Kahlenberg, Gemeindeschullehrer 115.
Kaiser, Ger.-Assess. 239.
Kalcher, Post-Assist. 87.
Kalckhoff, Fachlehrerin 316.
Kalies, Taubstummen-Lehrer 354.
Kalina, Amts-Ger.-Kanzlist 240.
Kalinowski Dr., Rechtsanw. 9.
Kalinowsky Dr., Rechtsanw. 9.
Kalinowsky Dr., Notar 9.
v. Kalkstein, Telegr.-Gehülfin 201.
Kallenberg, Civ.-Supern. 324.
Kallmann Dr., Oberlehrer 354.
Kallmann, Ger.-Ref. 415.
v. Kamcke, Ger.-Ref. 415.
Kanitz, Post-Assist. 246.
Kanitz, Telegr.-Assist. 514.
Kannenberg, Land-Ger.-R. 239.
Kantorowicz, Ger.-Ref. 240.
Kantorski, Ober-Post-Assist. 201.
Kantrowitz, Rechtsanw. 239.
Karabasz, Reg.-Sekr. 330.
Karbe, Amts-R. 115.
Karge, Ger.-Ref. 565.
Karkowski, Post-Assist. 201.
Karnbach, Gemeindeschullehrer 461.
Karsch, Gemeindeschullehrer 354.
Karsten Dr., Kammer-Ger.-R. 414.
Karstens, Kanzlei-Diät. 324.
Kaschinsky, Kanzlei-R. 21.
Kaskel Dr. jur., Handelsrichter-Stellv. 116.
Kaskel, Handelsrichter 508.
Kasper, Gerichtsschreiber 269.
Kassel, Rechtsanw., Justiz-R. 116.
Kassel, Justiz-R., Rechtsanw. 508.
Kastel, Post-Sekr. 324.
Kasten Dr., Kreisphysikus 265.
Katsch, Amtsvorst. 239.
Kauffmann, Amtsvorst.-Stellv. 330.
Kaul, Ober-Post-Sekr. a. D. 393.
Kausmann, Gerichtsschreiber 240.
Kautz, Telegr.-Gehülfin 136.
Kayser, Geh. Ober-Reg.-R. 215.
Kegel, Gefängniß-Insp.-Assist. 461.
Kehrl, Amtsrichter 9.
Keibel, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Keiler, Post-Direkt. a. D. 613.
Keilhack, Amtsrichter 564.
Kelch, Reg.-Assess. 324.
Keller, Ober-Post-Assist. 201.
Keller, Ober-Post-Assist. 216.
Keller, Post-Assist. 392.
Kellner, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 31.
Kelp, Ger.-Assess. 508.
Kemper, Vermessungs-Revis. 287.
Kemper, Vermessungs-Revis. 315.
Kempnitz, Ger.-Ref. 415.
Keppler, Amts-R. 99.
Kerber, Post-Assist. 216.
Kern, Ger.-Assess. 392.
Kern, Telegr.-Gehülfin 421.
Kessel, Fachlehrerin 78.
Keßler, Rentmstr. 21.
Graf Keßler, Ger.-Assess. 565.
Kettenbeil, Ger.-Assess. 415.
Kettenbeil, Ger.-Assess. 461.
Kettlitz, Gerichtsschreiber 289
Kettner, Gemeindeschullehrer 493.
Keyser, Fachlehrerin 78.
Kiesel, Gerichtsschreiber 461.
Kiehlmann, Post-Sekr. 324.
Kielczewski, Telegr.-Assist. 392.
Kienitz, Amtsrichter 316.
Kieselbach, Post-Sekr. 324.
Killisch, Civ.-Supern. 479.
Kinast, Telegr.-Gehülfin 201.
Kind, Ober-Post-Assist. 87.
Kirchner, Amtsrichter 9.
Kirchner, Land-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 116.
Kirchner, Gemeindeschullehrer 461.
Kirsch, Telegr.-Assist. 201.
Kittel, Amtsanw. 392.
v. Klaeden Dr., Ger.-Assess. 30.
Klamann Dr., Sanitäts-R. 49.
Klamroth, Amtsvorst. 429.
Klapp, Ger.-Ref. 178.
Klar, Telegr.-Gehülfin 288.
Klatte, Post-Sekr. 216.
Kleefeld, Rechtsanw. 461.
Klein, kommiss. Amtsvorst. 30.
Klein, Post-Assist. 136.
Klein, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Kleinau, Ger.-Assess. 239.
Kleine, Post-Assist. 201.
Kleine, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 288.
Kleine, Post-Sekr. 324.
Kleine, Post-Assist. a. D. 393.
Kleinschmidt, Telegr.-Sekr. 21.
Kleinschmidt, Katasterzeichner 354.
Kleist v. Bornstedt, Amtsvorst.-Stellv. 185.
Klemm, Gerichtsschreiber-Geh. 116.
Klemm, Gemeindeschul-Rektor 245.
Klemm, Post-Assist. 246.
Klenet, Gemeindeschullehrerin 87.
Klett, Ger.-Ref. 9.
Kley, Post-Sekr. 393.
Kliche, Telegr.-Gehülfin 521.
Kliemann, Ober-Post-Assist. 87.
Klietmann, Ger.-Assess. 30.
Klietz, Förster 479.
Klingbeil, ord. Lehrer und Cantor 93.
Klingenberg, Kreisbaubeamter 210.

Klinner, Post-Assist. 246.
Klint, Gerichtsschreiber 178.
v. Klitzing, Amtsvorst.-Stellv. 590.
Klötzsch, Kreisbote 508.
Klopsch, Gerichtsschreiber 392.
Klose, Telegr.-Mechaniker 136.
Kloth, Telegr.-Mechaniker 136.
Kluge, Gerichtsschreiber-Geh. 240
Klupsch, Gemeindeschullehrer 440.
Klus, Gemeindeschullehrer 461.
Kluthmann, Geh. Bau-R. 49.
Knacke, Amtsvorst.-Stellv. 265.
Knappe, Ger.-Ref. 288.
Knebel, Post-Sekr. 216.
Kneppenberg, Gemeindeschullehrer 547.
v. d. Knesebeck, Amtsvorst.-Stellv. 185.
Knetsch, Post-Direkt. 392.
Kniepmeyer, Ober-Post-Sekr. 392.
Kniestedt III., Civ.-Supern. 479.
Knitschky, Land-Ger.-Direkt. 9.
Knoche, Vorschullehrer 564.
Knopf, Post-Assist. 246.
Knorre, Gemeindeschullehrerin 87.
Knüppelholz, Gemeindeschullehrerin 201.
Koch Anna, Telegr.-Gehülfin 87.
Koch Klara, Telegr.-Gehülfin 87.
Koch, Gemeindeschullehrer 111.
Koch Dr., Rechtsanw. 239.
Koch, Telegr.-Assist. 240.
Koch, Post-Assist. 288.
Koch, Amtsrichter 288.
Koch, Gerichtsschreiber 289.
Koch, Pfarrer 564.
Koch, Amtsrichter 565.
Koch, Ober-Post-Assist. 613.
Kockert geb. Neum, Fachlehrerin 78.
Köbbinghoff, Ger.-Assess. 116.
Köhler, Gerichtsschreiber-Geh 240.
Koehler, Ger.-Ref. 316.
Koehler Dr., Oberlehrer 354.
Köhler, Buchhalter u. Kontr. 491.
Köhler, Telegr.-Gehülfin 521.
Köhn, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 288.
v. Köller, Reg.-Assess. 78.
Köller, Ober-Post-Sekr. 392.
Koeltze, Mitgl. d. Provinzialraths 561.
König, Ger.-Assess. 177.
König, Reg.-Kanzlei-Diät. 240
v. König, Ger.-Assess. 288.
König, Post-Sekr. 392
König, Ger.-Vollz. 509.
Königsberger Dr., Ger.-Assess. 177.
Köpcke, Förster 256.
Köppen, Ger.-Ref. 392.
Köppen, Amtsvorst. 430.
Körber, Post-Sekr. 441.
Koerbitz, Ger.-Ref. 288.
Koerbitz, Ger.-Ref. 316.
Koerner Dr., Ger.-Ref. 116.
Kohle, Ger.-Ref. 178.
Kohlstock, Ger.-Assess. 565.
Kohnert III., Gemeindeschullehrerin 87.
Kockert, Post-Assist. 246.
Kolde Dr., Oberlehrer 330.
Kolditz, Gerichtsschreiber 116.
Kollmann, Ober-Post-Assist. 514
Kolloff, Reg.-Sekr. 330.
Kommol, Ger.-Vollz. 509.
Koneffke, Gemeindeschullehrer 498.
Konzak, Gemeindeschullehrer 111
Kopf, Post-Assist. 521
Koppe, Rechn.-Rev. 392.
Kopplin, Telegr.-Gehülfin 201.
Kormann, Ger.-Vollz. 509.
Korte, Ger.-Assess. 565.
Korum, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 441.
Kosa, Amtsvorst 256.
Kosle, Gemeindeschul-Rektor 402
Koslowski, Ger.-Ref. 240.
Koslowski, Ger.-Ref. 316.
Koster, Ober-Post-Sekr. 613.
Koßmag Dr., Ger.-Assess. 115.
Kothe, Ger.-Assess. 316
Kotzde, Gemeindeschullehrer 547
Kraatz, Ger.-Ref. 116.
Kraatz, Archidiakonus und Pfarrer 257.
Kraemer III., Fachlehrerin 316.
Krämer Dr Ger.-Assess. 316.
Krätzschmar, Gerichtsschreiber 362
Krahe, ord. Lehrer 467.
Kramer, Post-Sekr. 288.
Kramer, Post-Sekr. 324.
Krause, Gemeindeschullehrer 115.
Krause, Post-Sekr. 136.
Krause, Telegr.-Assist. 201.
Krause, Reg.-Civ.-Supern. 316.
Krause, Gemeindeschullehrerin 440.
Krause, Gemeindeschullehrer 493.
Krausnick, Fachlehrerin 78.
Kremer, Rechtsanw. 461.
Krenkel, Staatsanwaltschafts-Sekr. 316.
Kreth, Reg.-R. 30.
Kretschmer, Bau-Sekr 215.
Kretschmer, Gerichtsschreiber 289.
Kreutzberg, Ger.-Vollz. 509.
Kreuzner, Post-Assist. 246.
Kribbe Telegr.-Gehülfin 288.
Kricke, Amtsrichter 461.
Kriedemann Post-Assist. 441.
Krieg, Telegr.-Assist. 201.
Krieger, Reg.-Baurathser 227.
Krieger, Ober Post-Sekr. a. D., Rechn.-R. 491
Krössin, Gemeindeschullehrer 493.
Krohne, Post-Assist. 246.
Kronecker, Amtsrichter 9.
Krüger, Ger.-Ref. 240.
Krüger, Fachlehrerin 78
Krüger, Post-Assist. 87.
Krüger, Institutsdiener 135.
Krüger, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Krüger, Post-Insp. 216
Krüger, Ger.-Ref. 240.
Krüger, Post-Assist. 246.
Krüger, Amtsrichter 316.
Krüger, Gemeindeschullehrer 547
Krüger, Ger.-Ref. 565.
Krüpsganz, Ger.-Assess. 116
Krug, Gerichtsschreiber 31.
Krug, Gerichtsschreiber 508.
Kruhl, Ger.-Vollz. 509.
Krull, Telegr.-Assist. 521.
Krumbholtz, Reg.-Bauführer 57.
Krumrey, Post-Assist. 246.
Krumschmidt, Ober-Post-Sekr. a. Pr. 201.
Krumschmidt, Ober-Post-Sekr. 480.
Kube, Telegr.-Assist. 246.
Kubicki, Vermessungs-Revis. 461.
Kubischek, Amts-Ger.-R. 391.
Kübler, Kammer-Ger.-R. 115
Kübler Dr. Prof., Geh. Reg.-R. 215.
Kühl, Landrichter 288.
Kühlich Post-Assist 521.
Kühn, Post-Insp. 115.
Kühn, fiskal. Vertreter 177
Kühn, Post-Assist. 246.
Kühne, Telegr.-Gehülfin 22.
Kühne, Rechtsanw. 415.
Künkel, Ober-Post-Assist. 246.
Künkel, Ger.-Ref. 415.
Küster, Ger.-Assess. 239.
Küster, Rechtsanw. 316.
Kuhnke, Telegr.-Gehülfin 246.
Kulcke, Rechtsanw. 508.
Kumbier, Ger.-Ref. 392.
Kummer, Post-Direkt. 22.
Kumat, Post-Sekr. 136.
Kunow, Post-Direkt. 324.
Kuntze Dr., Oberlehrer 257.
Kuntze, Fachlehrerin 440.
Kuntzemüller, Telegr.-Gehülfin 136
Kuntzke, Telegr.-Gehülfin 201.
Kupfer, Telegr.-Gehülfin 87.
Kurlbaum, Rechtsanw. 178.
Kurth, Ger.-Vollz. 509.
Kuschke, Gemeindeschullehrer 479.
Kutzer, Gemeindeschullehrer 354.

L.

Laarß, Ger.-Vollz. 509.
Laafer, Telegr.-Gehülfin 201.
Lach, Forst-Amtsanw. 30.
Lachner, Reg.- u. Gewerbeschul-R. 239.
Ladwig, Ger.-Vollz. 509.
Laeßig, Gemeindeschullehrer 538.
Lahmer, Ober-Telegr.-Sekr. 324
Lahn, Notar 9.
Lambert, Telegr.-Gehülfin 136.
Lamcke, Gerichtsschreiber 240.
Lampson, Handelsrichter 508.
Landau Dr., Notar 461.
Lande, Amtsrichter 9.
Landsberger, Handelsrichter 508.
Landsmann, Telegr.-Gehülfin 87.
Lange, Gemeindeschullehrer 158.
Lange, Ger.-Assess. 392.
Lange, Telegr.-Gehülfin 392.
Lange, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Lange, Post-Kassirer 494.
Langer, Kammer-Ger.-R. 9.
Langner Dr., Landrichter 9.
Langner, Land-Ger.-R. 288.
Langsch, Post-Direkt. 240.
Laqua, Post-Sekr. 87.
Laßmann, Telegr.-Assist. 216.
Lau, Rechtsanw. 288.
Laucht, Telegr.-Sekr. 441.
Lauer, Reg.-Sekr. 330.
Lauffer, Land-Ger.-R. 508.
Laukiehn, Mil.-Supern. 479.
Lauterbach, Kommiss.-Amtsvorst. 157
Lawrenz, Ger.-Vollz. 509.
Lazarus Dr., Amtsrichter 508.
Lebrenz, Ober-Post-Assist. 136.
Lebus, Bür.-Assist. 349.
Le Coq, Reg.-Assess. 9.

Lehmann, Ober-Post-Assist. 78.
Lehmann, Telegr.-Gehülfin 87.
Lehmann, Landrichter 239.
Lehmann, Gemeindeschullehrerin 354.
Lehmann, Telegr.-Gehülfin 494.
Lehmann, Handelsrichter 508.
Lehmann, Ger.-Vollz. 509.
Lehmann, Post-Amtsvorst. 521.
Lehmann, Ger.-Ref. 565.
Lehmann Dr., Ger.-Ref. 565.
Lehmgrübner, Kreis-Bau-Insp. 479.
Lehrs, Amtsrichter 288.
Lejir, Wasserbauwart 246.
Leinert, Telegr.-Assist. 246.
Leitner, Post-Assist. 246.
Lemcke, Pfarrer 612.
Lemke, Post-Verw. 201.
Lemke, Fachlehrerin 440.
Lemme, Post-Assist. 246.
Lenk, kommiss. Ober-Telegr.-Sekr. 240.
Lensch, Telegr.-Gehülfin 494.
Lentz, Gemeindeschullehrer 111.
Lenz, Telegr.-Gehülfin 136.
Lenz, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Lenz, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Lenz, Rechtsanw. 392.
Lenz, Notar 392.
v. Lepell Dr., Reg.-R. 49.
v. Lepell Dr., Reg.-R. 185.
Leplatoni, Telegr.-Gehülfin 136.
Lesse, Post-Assist. 246.
Lessing, Ober-Post-Sekr. a. D. 613.
Leßhafft, Amtsrichter 316.
Leßmann, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Leszynski, Ger.-Ref. 240.
Leue, Telegr.-Gehülfin 494.
Leveke, Amtsvorst. 56.
Levin Dr., Amtsrichter 9.
Levin, Förster 177.
Levin, Landrichter 391.
Le Viseur, Ger.-Assess. 565.
Levy, Notar, Justiz-R. 240.
Levy, Ger.-Ref. 316.
Levy, Rechtsanw. 565.
Leweß, Reg.-Bauführer 227.
Lewin, Ger.-Ref. 565.
Lewy, Handelsrichter 316.
Lichtenstein, Amtsrichter 239.
Lie, Post-Sekr. 324.
Liebe, Ger.-Assess. 30.
Liebenow, Staatsanw. 288.
Liebich, Ober-Post-Assist. 288.
Liebisch, Gemeindeschullehrer 538.
Liedtke, Ger.-Ref. 9.
Liegener, Ger.-Ref. 116.
Liepmann Dr., Amtsrichter 9.
Lier, Telegr.-Gehülfin 494.
Lierau, Ger.-Ref. 565.
Liese, Gerichtsschreiber 289.
Lietz, Ober-Telegr.-Assist. 201.
Lietzmann, Rechtsanw. 178.
Lilienthal Dr., Land-Ger.-R. 508.
Liman, Amtsrichter 564.
Lindenholz, Gerichtsschreiber 178.
Lindemann, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Lindenau Dr., Ger.-Assess. 116.
Lindenau, Land-Ger.-Kanzlist 509.
Lindenberg, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Lindheim, Telegr.-Gehülfin 22.
Lindner Dr., Oberlehrer 158.
Lindow, Fachlehrerin 78.
Lingner, Fachlehrerin 78.
Linke, Ober-Post-Assist. 216.
Lion, Land-Ger.-R. 508.
Lissauer, Handelsrichter-Stellv. 508.
Litthauer, Rechtsanw., Justiz-R. 116.
Litzenberg, Ger.-Vollz. 509.
Lix, Civ.-Supern. 324.
Lochmüller, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 392.
Loeffke, Ger.-Ref. 508.
Löhnert, Gemeindeschullehrer 115.
Löschen, Ober-Post-Assist. 22.
Loewenherz, Ger.-Ref. 240.
Loewenstein, Ger.-Ref. 30.
Loewinski, Oberlehrer 354.
Loewy, Ger.-Ref. 392.
Lohmeier Dr., besoldeter Beigeordneter 78.
Lohmeier Dr., Amtsanwalt-Stellv. 116.
Lohsee, Ober-Verwaltungs-Ger.-R. 288.
Lompe, Post-Kassirer 324.
Lorenz, Amtsrichter 9.
Lorenz, Eisenbahn-Stations-Kassen-Rend. 21.
Lorenz, Post-Assist. 246.
Lorenz, Gefängniß-Kassen-Rend. 316.
Lorenz, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 461.
Losert, Telegr.-Gehülfin 22.
Lucas, Landrichter 288.
Lucas, Post-Sekr. 393.
Lucht, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 116.
Lucht, Reg.-Bauführer 227.
Lucht, Telegr.-Gehülfin 288.
Luckau, Pfarrer 451.
Lucke, Steuererheber und Vollz.-Beamt. 185.
Ludwig, Post-Sekr. 324.
Lueben, Handelsrichter-Stellv. 508.
Lübke, Reg.-Bauführer 57.
Lücke, Ober-Berg-R. 22.
Lücke, Ober-Post-Assist. 240.
Lüdcke, Land-Ger.-Kanzlist 461.
Lüdecke, Fachlehrerin 316.
Lüdecke, Amtsrichter 316.
Lüder, Post-Assist. 246.
Lüders, Ger.-Ref. 30.
Lüdicke, Notar 240.
Lüdtke, Post-Assist. 246.
Lüdtke, Gemeindeschullehrer 493.
Lüers, Oberlehrer 265.
Lüneburg II., Gemeindeschullehrer 378.
Lütchen, Post-Sekr. 494.
Lüty, Kreisbote 9.
v. Lukowicz, Amtsrichter 9.
Lukßnat, Gemeindeschullehrerin 538.
Lundström, Wasserbauwart 111.
Lunow, Steuer-Kanzlist 185.
Lutze, Pfarrer, 330.
Frhr. v. Lyncker, Rechtsanw. 239.
Frhr. v. Lyncker, Notar 240.
Lyß, Post-Assist. 246.

M.

Maas, Telegr.-Gehülfin 87.
Maas, Handelsrichter 508.
Maasch, Gemeindeschullehrer 547.
Maaß, Notar 9.
Maaß, Post-Sekr. 246.
Maaß, Post-Assist. 246.
Maaß, Schleußenmeister 508.
Maaß, Lehrer 613.
Maaßen, Telegr.-Assist. 246.
Machwirth, Reg.-Bauführer 111.
Mack, Ger.-Ref. 116.
Mac Lean, Reg.-Bauführer 57.
Mäcke, Gemeindeschullehrer 493.
Maercker, Gerichtsschreiber 240.
Maerker, Notar 461.
Maertin, Bür.-Diät. 216.
Magnus, Rechtsanw. 316.
Magnus Dr., Land-Ger.-Direkt. 461.
Mahling, Telegr.-Assist. 246.
Maier Dr., besoldeter Beigeordneter 316.
Makomaski, Land-Ger.-R. 461.
Mamroth, Ger.-Ref. 178.
Mancke, Forst-Amtsanw. 116.
Mangelsdorff, Post-Verw. a. D. 136.
Mangelsdorff, Reg.-Bauführer 354.
Manger, Bürgermeister 479.
Manger, Amtsanw. 508.
Mann, Pfarrer 451.
Mantel, Gerichtsschreiber 461.
Marcks Dr., Ger.-Assess. 30.
Marder, Gerichtsschreiber 509.
Margolinski, Ger.-Ref. 508.
Marks, Telegr.-Gehülfin 246.
Marotzke, Post-Assist. 246.
Marquardt, Telegr.-Gehülfin 288.
Marquardt, Ober-Post-Assist. 324.
Marquardt, Gemeindeschullehrer 479.
Marquardt, Post-Assist. 521.
Marschall, Post-Sekr. 441.
Marten, Reg.-Sekr. 354.
Marten, fiskal. Vertreter 378.
Martens, Telegr.-Gehülfin 22.
Marth, Gemeindeschullehrerin 354.
Martini, Ger.-Ref. 565.
Martini, Reg.-Bauführer 227.
Martiny, Handelsrichter 316.
Marx, Gerichtsschreiber 10.
Marx, Oberlandmesser 111.
Masche, Amts-Ger.-Kalkul. 116.
Masuhr Willy, Post-Assist. 246.
Masuhr Friedrich, Post-Assist. 246.
Masur, Kanzlei-Diät. 324.
Maßkow, Gemeindeschullehrerin 201.
Mathias, Gemeindeschullehrer 280.
Mathieu, Vicekonsul 9.
Mathieu, Thiergartengärtner a. Pr. 49.
Mathieu, Thiergartengärtner 507.
Matthesie, Ger.-Vollz. 509.
Matthias, Telegr.-Mechaniker 324.
Matthias, Ger.-Ref. 415.
Matthias, Kanzlei-Diener 479.
Matthias, Post-Sekr. 564.
Matthiaß, Ober-Berg-R. 494.
Matthies, Ger.-Vollz. 116.
Matthies, Ger.-Vollz. 509.
Matzanke, Gemeindeschullehrerin 613.
Mauck, Post-Kassirer 216.
May, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 324.
May, Reg.-Bauführer 507.
Meese Dr., Staatsanw. 9.
Meese, Telegr.-Assist. 521.
Meeske, Post-Assist. 246.
Meichow, Telegr.-Gehülfin 22.
Meichow, Telegr.-Gehülfin 494.
Meier Dr., Ger.-Assess. 415.
Meier, Ger.-Vollz. 509.
Meier, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Meier, Telegr.-Assist. 521.
Meinecke Dr., Land-Ger.-Direkt. 288.

Memert, Post-Direkt 324.
Meinhardt, Rechtsanw. 9.
Meister, Fachlehrerin 440.
Meißner, Telegr.-Assist 246
Meißner, Ger.-Assess. 288.
Meißner, Reg.-Sekr. 324.
Meißner, Reg.-Civ.-Sup. 521.
Melhorn, Pfarrer 201.
Mellin, Post-Assist. 216.
Melzer, Gerichtsschreiber 31.
Memelsdorff Dr., Oberlehrer 538.
Menard, Forst-Amtsanw. 508.
Mende, Gerichtsschreiber 31.
Mendelssohn, Handelsrichter-Stellv. 564.
Mengers, Handelsrichter 561.
Menny, Post-R. 514.
Mentz, Reg.-Baumstr. 185.
Mentz, Kreis-Bau-Insp. 215.
Mentz, Telegr.-Gehulfin 494.
Menzel, Gemeindeschullehrer 111.
Menzel, Rechn.-R. 216.
Menzel, Rentmstr. 3 1.
Menzel, Rentmstr. 466.
Menzel, Förster 467.
Mergner, Bür.-Assist. 479.
Merkel, Förster 257.
Merleker, Notar 9.
Merleker, Rechtsanw. 288.
Merten, Post-Sekr. 22.
Mertins, Post-Assist. 392.
Mertsching, Gemeindeschullehrer 391.
Mertz, Handelsrichter-Stellv. 116.
Messow, Ger.-Ref. 116.
Messow, Ger.-Ref. 240.
Meitner, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Metzing, Kreis-Bau-Insp. 508.
Metzkes, Apotheker 201.
Meusel, Land-Ger.-R. 288.
Mewes, exped. Sekr. u. Kalkul. 507.
Meyer, Ger.-Assess. 9.
Meyer, Rechtsanw. 30.
Meyer, Fachlehrerin 78.
Meyer, Ober-Post-Kassen-Rend., Rechn.-R. 78.
Meyer, Handelsrichter-Stellv. 116.
Meyer, Ger.-Assess. 116.
Meyer, Oberamtmann 185.
Meyer, Gerichtsschreiber 240.
Meyer, Amts-R. 245.
Meyer, Sanitäts-R. 265.
Meyer, Civil.-Supern. 324.
Meyer, Ger.-Ref 392.
Meyer, Oberlehrer 430.
Meyer, Gemeindeschullehrer 461.
Meyer, Post-Assist. 521.
Meyer, Gemeindeschullehrer 547.
Meyer, Walter, Rechtsanw. 565.
Meyer Fedor, Rechtsanw. 565.
Meyerhoff, Gerichtsvollz. 509.
Meyerstein, Ger.-Assess. 565.
Meyn, Rechtsanw. u. Notar 392.
Mezner, Amtsvorst. 30.
Michaelis, Post-Assist. 246.
Michaelis, Fachlehrerin 316.
Michelis, Reg.-Bauführer 354.
Michels, Ober-Telegr.-Sekr. 393.
Mickley, Gemeindeschullehrer 354.
Miegel, Telegr.-Assist. 246.
Miggie, Gemeindeschullehrer 479.
Milarg, Ober-Post-Assist. 324.
Millbradt, Gemeindeschullehrer 30.
v. Miquel, kommiss. Landrath 215.
v. Miquel, Landrath 402.
Mitternacht, Telegr.-Assist. 201.
Mittig, Rechn.-R. a. D. 22.
Mittig, Fachlehrerin 316.
Mix, Post-Assist. 246.
Mix, Telegr.-Assist. 246.
Möbis, Telegr.-Assist. 201.
Möhring, Ober-Post-Assist. 136.
Möller, Ober-Post-Asst. 22
Möller, Ober-Post-Assist. 201.
Möller, Post-Assist. 246.
Mönnich, Reg.- u. Bau-R. 215.
v. Moers Dr., Ger.-Assess. 415.
Möwe, Ober-Post-Assist. 87.
Mohnhaupt Lic., Oberpfarrer 245.
Morgenbesser, Amtsanw. 565.
Morgenroth, Amtsrichter 461.
v. Morgenstern, Ger.-Ref. 116.
Moritz, Ober-Post-Assist. 613.
Morni, Gemeindeschullehrer 115.
Moser, Telegr.-Gehülfin 392.
Moser, Gemeindeschullehrer 547.
Moses, Rechtsanw. 30.
Moses, Rechtsanw. 316.
Mosler Dr., Ger.-Assess. 9.
Mosler, Land-Ger.-Kanzlist 461.
Mosse, Handelsrichter 508.
Mosson, Rechtsanw. 565.
Mosson, Notar 565.
Motzkau, Ger.-Ref. 9.
Movius, Post-Amts-Vorst. 564.
Moysich, Gemeindeschullehrer 538.
Mrozek, Reg.-R. 185.
Mudra Dr., Ger.-Assess. 177.
Mudra, Gemeindeschullehrer 354.
Mücke, Gerichtsschreiber 240.
Mücke, Post Verw. 288.
Mücke, Gerichtsschreiber 316.
Mühlenhoff, Gemeindeschullehrerin 280.
Mühlenstadt, Ger.-Vollz. 509.
Mühlpfordt, fiskal. Vertreter 177.
Mühsam, Rechtsanw. 30.
Mühsam Dr., Notar 461.
Mühsam Dr., Rechtsanw. 565.
Müllenberg, Post-Amts-Kassirer 521.
Müller, Notar 9.
Müller, Ober-Reg.-R. 21
Müller, Telegr.-Gehülfin 22.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 78.
Müller, Gemeindeschullehrer 115
Müller, Ger.-Ref. 116.
Müller, Post-Assist. 136.
Müller, Staatsanwaltschafts-Sekr. 178.
Müller, Amtsvorst. 201.
Müller, Telegr.-Sekr. 246.
Müller, Friedrich R. J. Th,. Post-Assist. 246.
Müller, Richard E. E., Post-Assist. 246.
Müller, Land.-Ger.-Direkt. 288.
Müller, Ger.-Assess. 288.
Müller Otto, Ger.-Ref. 288.
Müller Hans, Ger.-Ref. 288.
Müller, Kataster-Kontr. 315.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 330.
Müller, Telegr.-Assist. 392.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 393.
Müller, Notar 461.
Müller II., Civ.-Supern. 479.
Müller, Amtsvorst. 493.
Müller, Telegr.-Gehülfin 494.
Müller, Ger.-Vollz. 509.
Müller, Telegr.-Assist. 521.
Münch, Ger.-Vollz. 503.
Münster, Post Assist. 216.
Münstermann, Gemeindeschullehrer 111.
Münzer, Ger.-Assess. 392.
Münzer Dr., Rechtsanw. 461.
Mürbe, Gemeind schullehrer 378.
Muhs, Post-Assist. 246.
Muncke, Notar 9.
Mundel, Land.-Ger.-Direkt. 288.
Mundry, Staatsanw. 288.
Murat, Telegr.-Mechaniker 136.
Muther, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 201.
Muther, Ober Post-Dir.-Sekr. 480.
v. Mutzenbecher, Ger.-Assess. 565.

N.

Nähring, Gemeindeschullehrer 111.
Nase, Amtsrichter 316.
Nagel, Gemeindeschullehrer 461.
Naguschewski, Telegr.-Gehülfin 136.
Nahre, Strafgefängniß-Ober-Insp. 289.
Najork, Fachlehrerin 78.
Najork, Fachlehrerin 157.
Nathan, Ger.-Ref. 392.
Naudé, Gerichtsschreiber 178.
Naujock, Post-Assist. 216.
Naumann, Gerichtsschreiber 31.
Nauß, Ober-Telegr.-Assist. 2-8.
Nawroth, Post-Sekr. 87.
Neese, Gemeindeschul-Rektor 402.
v. Negelein, Amtsrichter 9.
Nehring, Ger.-Ref. 240.
Neise, Ger.-Assess. 177.
Nelke, Handelsrichter-Stellv. 508.
Nemitz, ord. Lehrerin 308.
Nerché, Gemeindeschullehrer 111.
Nette, Telegr.-Assist. 521.
Neubauer, Reg.-Bauführer 57.
Neubauer, ord. Lehrer 185.
Neubauer, Telegr.-Gehülfin 246.
Neubauer, Telegr.-Gehülfin 494.
Neuendorff, Reg.-Sekr. 479.
Neugebauer, Telegr.-Gehülfin 201.
Neuhaus Dr., Ger.-Assess. 461.
v. Neumann, Ger.-Ref. 30.
Neumann, Rechtsanw., Justiz-R. 116.
Neumann, Notar, Justiz-R. 116.
Neumann, Reg.-Sekr. 185.
Neumann, Post-Sekr. 246.
Neumann, Post-Sekr. 441.
Neumann, Notar 461.
Neumann, Gemeindeschullehrer 493.
Neumann, Ger.-Vollz. 509.
Neumann, Reg.-Civ.-Supern. 521.
Neumann, Gemeindeschulrektor 538.
Neustadt Dr., Rechtsanw. 178.
Nickels geb. Schmiel, Fachlehrerin 78.
Nickse, Land-Ger.-R. 288.
Niedergesäß Dr., Ger.-Assess. 415.
Nielbock, Mil.-Supern. 21.
Nielsen, Civ.-Supern. 479.
Niemack, Gemeindeschullehrer 451.
Niemann, Post-Assist. 246.
Niemeyer, Vorschullehrer 440.
Niendorf, Post-Assist. 87.
Nieschling, Ger.-Ref. 9.
Niklas, Gemeindeschullehrer 111.
Nimtz, Reg.-Bauführer 21.

Digitized by Google

Nimz, Telegr.-Assist. 392.
Nitzle, Telegr.-Gehülfin 494.
Nitsche, Telegr.-Gehülfin 324.
Nitsche, Gemeindeschullehrer 354.
Nitsche, Ger.-Ref. 392.
Nitschke, Ober-Post-Assist. 22.
Nitschke, Gerichtsschreiber-Geh. 240.
Nitschke, Kanzlei-Diener 479.
Nitze, Fachlehrerin 316.
Noack, Post-Sekr. 201.
Noack, Ober-Post-Assist. 216.
Noack, Ober-Post-Kassen-Buchhalter 240.
v. Nolte, Ger.-Ref. 30.
Nolte, Gemeindeschullehrer 111.
v. Nordenskjöld, Staatsanw. 288.
Nordt, Telegr.-Gehülfin 494.
v. Nostitz, Reg.-R. 532.
Nowack, Ger.-Vollz. 10.
Nowakowski, Post-Assist. 246.
Nowka, Ober-Post-Sekr. 78.
Nürnberger, Telegr.-Assist. 246.
Nugel, Post-Sekr. 514.
Nusse, Post-Verw. 115.

O.

Oberneck Dr., Rechtsanw. 116.
Obst, Gemeindeschullehrer 479.
Odebrecht, Post-Assist. 216.
Odebrecht, Post-Assist. 494.
Oelkers, Fachlehrerin 440.
Oelsner, Reg.-Bauführer 507.
Oelve, Ober-Post-Assist. 514.
Oemler, Notar 461.
Oesselmann, Ober-Telegr.-Assist. 514.
Oesterling, Gemeindeschullehrer 493.
Oetting, Post-Assist. 201.
Ohlsberg, Ober-Post-Assist. 480.
Ohm, Fachlehrerin 78.
Ohmstede, Lehrer 158.
Ohnesorge, Förster 257.
Oliven Dr., Ger.-Assess. 316.
Olshausen, Ger.-Ref. 240.
Olshausen, Ger.-Assess. 288.
Olsner, Gemeindeschullehrerin 354.
Opet Dr., Ger.-Assess. 239.
v. Oppen, Ger.-Ref. 178.
Oppenheim, Ger.-Assess. 9.
Oppenheim, Ger.-Assess. 116.
Oppermann, Forst-Amtsanw. 565.
Orenstein, Handelsrichter-Stellv. 116.
Orsobeck, Post-Verw. 324.
Orth, Ober-Telegr.-Assist. 521.
Ortlepp, General-Post-Kassen-Rend. a. D., Geh. Rechn.-R. 87.
Ortlepp, Post-Sekr. 441.
Ortmann, Post-Sekr. 441.
Osten, Post-Sekr. 494.
Osterloff, Telegr.-Gehülfin 324.
Ostwald, Gemeindeschullehrer 30.
Ottens, Post-Assist. 246.
Otto, Post-Sekr. 22.
Otto, Fachlehrerin 78.
Otto VII, Gemeindeschullehrerin 87.
Otto, Amtsrichter 239.
Otto geb. Sattler, Gemeindeschullehrerin 440.
Otto III, Mil.-Supern. 479.

P.

Paasch, Fachlehrerin 440.
Paasche, Gemeindeschullehrer 111.
Pabst Dr., Staatsanw. 288.
Paech, Ger.-Ref. 30.
Paetsch, Ger.-Ref. 240.
Paetz, Gerichtsschreiber 508.
Paetz, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 509.
Pahl, Post-Assist. 201.
Pahl, Telegr.-Assist. 246.
Pantel, Post-Assist. 521.
Papenfuß, Post-Assist. 246.
Papke, Telegr.-Assist. 392.
Paschke, Ger.-Vollz. 509.
Passow, Amtsvorst.-Stellv. 99.
Pauksch, Landrichter 116.
Paul, Gerichtsschreiber 240.
Paul, Gemeindeschullehrer 461.
Pauls, Post-Assist. 216.
Pech, Post-Kassirer 494.
Peick, Ober-Post-Assist. 393.
Perko, Gemeindeschullehrerin 87.
Perl, Gemeindeschullehrer 111.
Pernet, Handelsrichter-Stellv. 508.
Pesch, Mil.-Supern. 324.
Peschke, Gemeindeschullehrer 158.
Pessler, Ober-Telegr.-Sekr. 216.
Peter, Gemeindeschul-Rektor 402.
Peters Dr., Reichs-Ger.-R. 9.
Peters, Ger.-Ref. 178.
Peters, Amtsvorst.-Stellv. 537.
v. Petersdorff, Amtsvorst. 177.
Petersen, Ober-Telegr.-Assist. 22.
Petersen, Post-Assist. 246.
Petersen, Reg.-Bauführer 354.
Petrich, Bür.-Assist. 507.
Petrick, Gemeindeschullehrer 547.
Petrus, Post-Assist. 246.
Petsch, Post-R. 392.
Petzall Dr., Rechtsanw. 508.
Petzel, Pfarrer 354.
Petzold, Telegr.-Gehülfin 136.
Pfannenbecker, Rohrpostmaschinist 126.
Pfennig, Landrichter 30.
Pfleger Dr., Sanitäts-R. 21.
Pfleiderer, Reg.-Bauführer 227.
Pflughaupt, Telegr.-Sekr. 514.
Pfrieme, Gerichtsschreiber 31.
Philipp, Post-Sekr. 324.
Philippsohn, Handelsrichter-Stellv. 564.
Philipsthal, Handelsrichter 115.
Picard, Telegr.-Gehülfin 87.
Pielmann, Förster 257.
Piepenbrink, Post-Sekr. 136.
Piepenhagen, Ger.-Ref. 178.
Pieper, Ger.-Ref. 240.
Pieper, Ger.-Vollz. 509.
Pierson, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 201.
Pierson, Post-Sekr. 216.
Pierson, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 324.
Piest, Amtsrichter 9.
Pietrucha, Ober-Post-Assist. 324.
Pietsch, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 289.
Pietsch, Reg.-Supern. 564.
Pietzker, Telegr.-Gehülfin 288.
Piglosiewicz, Ger.-Assess. 116.
Pilger, Ger.-Assess. 392.
Pincus, Handelsrichter-Stellv. 564.
Pindter Dr., Auditeur 239.
Pinkert, Post-Sekr. 216.
Piotrowski, Ober-Telegr.-Assist. 136.
Piper, Telegr.-Assist. 246.
Pirwitz, Post-Assist. 613.
Pistor, Ger.-Assess. 565.
Pitsch, Handelsrichter-Stellv. 508.
Pitschke, Telegr.-Gehülfin 494.
v. Plaken, Ger.-Ref. 289.
Plank, Gemeindeschullehrer 461.
Plaschke, Staatsanwaltschafts-R. 508.
Plaschke, Staatsanwaltschafts-R. 565.
Platen, Telegr.-Gehülfin 494.
Plinzner Notar 9.
Plocke, Reg.-Bauführer 227.
v. Pochhammer, Land-Ger.-R. 288.
v. Podewils, Ger.-Ref. 240.
v. Podewils, Ger.-Ref. 565.
v. Poellnitz, Reg.-Bauführer 354.
Poenicke, Reg.-Supern. 177.
Potsch, Bau-Insp. 349.
Pohling, Telegr.-Gehülfin 494.
Pondorf, Gemeindeschullehrer 479.
Poppe, Gerichtsschreiber 31.
Poppenberg, Ger.-Vollz. 509.
Popplow, Gemeindeschullehrer 479.
Popplow, Förster 256.
Porger, Seminar-Oberlehrer 467.
Grf. v. Posadowsky-Wehner, Ger.-Ref. 240.
Poser-Nädlitz, Amtsvorst.-Stellv. 56.
Prause, Handelsrichter-Stellv. 116.
Prerauer, Notar 9.
Pretsch, Ger.-Ref. 9.
Pretzel, Rechtsanw. 508.
Pretzsch, Post-Sekr. 324.
Preuschoff, Post-Assist. 246.
Preuß, Ober-Telegr.-Assist. 613.
Preuße, Post-Insp. 216.
Prietzel, Post-Kassirer 324.
Prilipp, Amtsanw.-Stellv. 30.
Prinz, Ger.-Assess. 392.
Prinz, Rechtsanw. 415.
Probst, Gemeindeschullehrerin 538.
Probsthain, Post-Assist. 613.
Prölß Werner, Ger.-Ref. 116.
Prölß Erich, Ger.-Ref. 116.
Proppe, Post-Assist. 216.
Proppe, Post-Sekr. 393.
Proske, Gemeindeschullehrer 111.
Protzen, Handelsrichter 116.
Prühß, Ger.-Ref. 316.
Pruschenk v. Lindenhofen, Pfarrer 537.
Prütz, Gerichtsschreiber 31.
Puch, Land-Ger.-Kanzlist 509.
Puchmüller, Reg.-Bauführer 507.
Püschel, Ober-Post-Sekr. 87.
Puhlmann, Reg.-Sekr. 330.
Pulvermacher Dr., Oberlehrer 461
Pusch, Reg.-Sekr. 330.
Pusch, Post-Insp. 494.
Putlitz Hans Edler zu, Post-Assist, 246.
v. Puttkammer, Gefängniß-Insp.-Assist.-509.

Q.

Quakatz, Ober-Telegr.-Assist. 216.
v. Quast, Amtsvorst. 21.
Quast, Post-Assist. 521.

R.

Raack, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 480.
Raak, Post-Assist. 22.
Raake, Ober-Telegr.-Assist. 246.
Raatz Dr., Notar 9.
Rabe IV, Domänen-Rentmstr. 126.

Google

Rabeling Dr., Ger.-Assess. 30.
Rabert, Ger.-Ref. 30.
Rackwitz, Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Kl. 49. 111.
Rackwitz Dr., Oberlehrer 483.
Rackwitz, Stations-Vorst. II. Kl. 509.
Radesey, Post-Sekr. a. D. 87.
Rading Dr. phil., Ger.-Ref. 30.
Radke, Post-Bau-Insp. 521.
Raeder, Post-Bür.-Beamt. I. Kl. 201.
Raeder, Post-Kassirer 324.
Racke, Ger.-Ref. 415.
Raettig, Amtsrichter 30.
Raetzell, Notar 461.
Rahn, Telegr.-Assist. 201.
Ramien, Dr. Amtsrichter 508.
Ramin, Pfarrer 493.
Ramlow, Gemeindeschullehrer 479.
Rapmund, Ger.-Ref. 116.
Rapsch, Ger.-Vollz. 509.
Raschick, Ger.-Vollz. 509.
Raschke, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Rassow, Telegr.-Gehülfin 87.
Rathe, Ger.-Assess. 565.
Rauert, Gerichtsschreiber 178.
Rauert, Gerichtsschreiber 565.
Rauprich, Gemeindeschul-Rektor 245.
Rausch, Amtsvorst. 21.
Rauschning, Telegr.-Sekr. 441.
Rebeschke, Telegr.-Assist. 521.
Rebsch, Fachlehrerin 78.
Reck, Ober-Post-Sekr. 240.
Redlich Dr., Ger.-Assess. 9.
Redlich, Ger.-Ref. 116.
Redlich, Amtsvorst.-Stellv. 280.
Reese, Ger.-Ref. 565.
Regel, Telegr.-Gehülfin 136.
Regling, Förster 256.
Rehaus, Ger.-Vollz. 509.
Rehfeld Dr., Amtsrichter 116.
v. Reichardt, Landmesser 265.
Reiche, Handelsrichter 316.
Reichenheim, Handelsrichter 508.
Reimann, Gemeindeschullehrerin 87.
Reimann, Ober-Post-Sekr. 216.
Reimann, Amtsanw. 239.
Reimer, Post-Assist 246.
Reimer, Rechtsanw. 392.
Reinecke, Ger.-Ref. 316.
Reinecke, Ger.-Vollz. 509.
Reinhard Dr., Ger.-Assess. 9.
Reinhardt, Ger.-Assess. 9.
Reinicke, Postmstr. 521.
Reinsch, Amtsrichter 391.
Reis, Staatsanw. 9.
Reisch, Pfarrer 265.
Reisner, Telegr.-Gehülfin 246.
Reißner, Ger.-Ref. 392.
Reith, Telegr.-Assist. 521.
Remak, Ger.-Ref. 288.
Renné, Gerichtsschreiber, Ref. a. D. 316.
Rettel, Post-Assist. 246.
Retzlaff, Geh. exped. Sekr. u. Kalkul. 216.
Retzlaff, Amtsrichter 288.
Reummund, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 393.
Reusch, Post-Kassirer a. Pr. 201.
Rewald, Pfarrer 57.
Reyländer, Ger.-Vollz. 509.
v. Rhein, Ober-Post-Sekr. 514.
Rhinow, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Rhode, Pfarrer 49.
Ribbeck, Ger.-Assess. 239.
Richert I, Gemeindeschulrektor 99.
Richert, Ger.-Vollz. 509.
Richter, Telegr.-Assist. 201.
Richter, Post-Bür.-Beamt. II. Kl. 201.
Richter, Post-Assist. 201.
Richter, Post-Assist. 216.
Richter, Reg.-Bauführer 227.
Richter, Ober-Post-Kassen-Buchhalter 288.
Richter 12, Gemeindeschullehrer 354.
Richter, Post-Sekr. 392.
Richter, Fachlehrerin 440.
Richter, Post-Assist. 480.
Richter, Amtsanw.-Stellv. 508.
Richter, Johann Gottfried Gustav, Ger.-Vollz. 509
Richter, Friedrich Hermann, Ger.-Vollz. 509.
Richter, Post-Assist. 564.
Ricks, Amtsrichter 30.
Riebe, Telegr.-Gehülfin 474.
Rieck, Notar 9.
Rieck, Ger.-Vollz. 116.
Rieck, Ger.-Vollz. 509.
Riedel, Telegr.-Mechaniker 136.
Riege, Amtsrichter.
Riegner, Ger.-Ref. 288.
Riehl, Telegr.-Gehülfin 87.
Riem, Notar, Geh. Justiz-R. 30.
Riemann, Amtsrichter 239.
Riese, Handelsrichter-Stellv. 116.
Rietz, Fachlehrerin 78.
Rietze, Kammer-Ger.-R. 9.
Ring, Kammer-Ger.-R. 9.
Rintelen Dr., Ger.-Assess. 9
Rintelen Dr., Reg. Assess. 565.
Ritsch. Amts-R. 99.
Ritsch, Amtsvorst.Stellv. 227.
Ritter, Ger.-Ref. 392.
Ritz, Landmesser 111.
Ritz, Ober-Post-Assist. 613.
Rochlitz, Gerichtsschreiber-Geh. 31.
Rockohl. Post-Assist. 246.
Roclawski, Postmstr. 78.
Rode, Rektor u. Hülfsprediger 265.
Rode, Gerichtsschreiber 289.
Rodig, Gemeindeschullehrerin 111.
Röber. Telegr.-Gehülfin 324.
Roedelius, Amtsrichter 316.
Röder, Telegr.-Gehülfin 201.
v. Roehl, Landrichter 239.
Röhl, Gemeindeschullehrer 493.
Röhlich, Handelsrichter-Stellv. 564.
Röhn, Gemeindeschullehrerin 111.
Röhr, Amtsanw.-Stellv. 316.
Röhr, Telegr.-Gehülfin 494.
Röhrich, Ger.-Vollz. 509.
Römer. Post-Assist. 246.
Rönschke, Amtsanw.-Stellv. 565.
Röper, Ober-Post-Sekr. 246.
Röschkow, Telegr.-Gehülfin 201.
Rösener, Fachlehrerin 316.
Röstel, Kanzlei-Diätar 324.
Rötzler, Amts-Ger.-R. 9.
Röttger, Post-Assist. 246.
Rohde Dr., Reg.-Assess. 21.
Rohde, Ger.-Vollz. 178.
Rohde, Oberlehrer 185.
Rohde, Telegr.-Gehülfin 245.
Rohde, Telegr.-Gehülfin 494.
Rohleder, Kataster-Landmesser 466.
Rohling, Telegr.-Amts-Kassirer 216.
v. Rohr, Amtsvorst. 87.
v. Rohr, Amtsvorst.-Stellv. 239.
Rohrbeck, Amtsvorst. 99.
Rojahn, Post-Assist. 246.
Rojahn, Post-Assist. 613.
Rolf, Ober-Teleg.-Assist. 613.
Romann, Rechtsanw. 392.
Rommel, Telegr.-Amts-Kassirer 216.
Rosbund, Ger.-Assess. 316.
Roschildt, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Rose, Gemeindeschullehrer 378.
Rosenmeyer, Amtsvorst.-Stellv. 287.
v. Rosenberg Dr., Ger.-Ref. 415.
Rosenberger Dr., Rechtsanw. 288.
Rosenbohm Dr., Notar 9.
Rosenfeld, Reg.-Bauführer 57.
Rosenow, Amtsvorst. 87.
Rosenthal, Ger.-Assess. 177.
Rosenthal, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Rosin, Ger.-Ref. 415.
Rossow, Ger.-Vollz. 509.
Rostin, Ober-Post-Assist. 514.
Roth Dr. med., Geh. Medizinal-R. 87.
Roth, Telegr.-Gehülfin 136.
Rothe Dr., Notar 9.
Rothe, Ger.-Ref. 30.
Rothe, Telegr.-Gehülfin 324.
Rothe, Reg.-Assess. 429.
Rothkopf, Post-Assess. 246.
v. Rozynski, Telegr.-Gehülfin 392.
Rudloff, Post-Kanzlist 324.
Rudolph, Telegr.-Mechaniker 136.
Rudolph, Ober-Post-Direkt.-Sekr., Rechn.-R. 393.
Rüdlin Dr., Ger.-Assess. 415.
Rühe, Post-Assist. 87.
Rühe, Ger.-Ref. 289.
Rüter, Gemeindeschullehrerin 280.
Ruge, Ger.-Assess. 30.
Runge, Gemeindeschullehrerin 87.
Runge, Post-Assist. 246.
Runge, Telegr.-Gehülfin 288.
Runschke, Gemeindeschullehrer 493.
Rupnow, Gemeindeschulrektor 538.
Ruß, Gemeindeschullehrer 354.
Rutsatz, Gerichtsschreiber 289.
Rutschke, Ger.-Vollz. 509.
Ruzitschka, Amtsanw.-Stellv. 392.

S.

Saager, Gerichtsschreiber 116.
Saager, Telegr.-Gehülfin 392.
Sachitzki, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 494.
Sachitzki, Telegr.-Amts-Kassirer 613.
Sachtleben, Notar 508.
Sack, Ger.-Ref. 240.
Sackewitz, Gerichtsschreiber 178.
Sacritz, Rentmstr. 479.
Sadrozinski Dr., Amtsrichter 414.
Sahlfeldt, Telegr.-Gehülfin 321.
Salinger, Ger.-Ref. 240.
Salomon, Telegr.-Assist. 246.
v. Salpius, gen. v. Oldenburg, Land-Ger.-R. 391.
Salzwedel, Superint. 57.
Samel, Ober-Post-Assist. 216.

Sasse Reinhold, Post-Assist 246.
Sasse, Gustav, Post-Assist. 246
Sauer Dr., Rechtsanw. u. Notar 288.
Sauer, Ger.-Vollz. 509.
Sauer, Untersuchungs-Gefängniß-Direkt. 565.
Schaar, Staatsanwaltschafts-Sekr. 116.
v. Schack Dr., Ger.-Assess. 415.
Schade Dr., Rechtsanw. 461.
Schaedel, Amtsvorst.-Stellv. 466.
Schädlich, Post-Assist. a. D. 136.
Schäfer, Gerichtsschreiber 31.
Schaefer, Reichs-Ger.-Sekr.-Assist. 316.
Schäfer, Ober-Telegr.-Assist. 324.
Schäfer, Telegr.-Gehülfin 494.
Schätzell, Gemeindeschulrektor 94.
Schaller, Kreis-Bau-Insp. 185.
Scharlau, Amtsvorst. 185.
Scharlee, Telegr.-Assist. 136.
Scheel, Gerichtsschreiber 240.
Scheele, Pfarrer 49.
Scheer, Ger.-Ref. 9.
Scheffler, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Scheiba, Post-Assist. 246.
Scheibe, Divisionspfarrer 590.
Schell, Staatsanw. 508.
Schellbach, Landrichter 414.
Schenk, Post-Sekr. 87.
Schenke, Post-Assist. 136.
Scherbring Dr., Ger.-Assess. 30.
Schern, Gemeindeschullehrerin 87.
Scheske, Post-Sekr. 441.
Scheuer, Post-Verw. 78.
Scheutzel, Kanzlei-Diät. 324.
Schiebel, Telegr.-Assist. 521.
Schiemang, Rechtsanw. 565.
Schiemann, Gemeindeschullehrer 493.
Schiller, Telegr.-Gehülfin 87.
Schiller Amtsvorst. 315
Schilling, Post-Assist. 201.
Schimz, Telegr.-Assist. 246.
Schink, Rechtsanw. 415
Schink, Gemeindeschullehrer 493.
Schirmer, Fachlehrerin 316.
Schirrmeister, Gerichtsschreiber 116.
Schläger, Fachlehrerin 316.
Schleh, Telegr.-Gehülfin 87.
Schlesener, Telegr.-Assist. 521.
Schlesier, Landrichter 9.
Schlesier Dr., Ger.-Assess. 30.
Schlesinger, Oberlehrer 245.
Schleuß, Amtsvorst. 308.
Schlichting, Rechtsanw., Justiz-R. 178.
Schlichting, Rechtsanw. 178.
Schlink, Gefängniß-Insp.-Assist. 509.
Schink, Ger.-Ref. 565.
Schlinke, Ober-Post-Assist. 514.
Schlipphacke, Ger.-Ref. 116.
Schmäls, Strafgefängniß-Rend. 280.
Schmäls, Gefängniß-Insp. 509.
Schmeling, Ober-Post-Assist. 480.
Schmerbauch, Telegr.-Gehülfin 392.
Schmerberg, Post-Verw. 324.
Schmidt, Amts-Ger.-R. 9.
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Schmidt, Gerichtsschreiber 31.
Schmidt Dr., Amtsrichter 116.
Schmidt, Gerichtsschreiber 116.
Schmidt, Ger.-Vollz. 178.
Schmidt, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Schmidt, Telegr.-Gehülfin 201
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 206.
Schmidt, Telegr.-Assist. 216.
Schmidt, Gerichtsschreiber 240.
Schmidt, Telegr.-Gehülfin 246.
Schmidt, Telegr.-Gehülfin 288.
Schmidt Dr., Amtsrichter 288.
Schmidt, Rechtsanw. 288.
Schmidt Dr., Rechtsanw. 288.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar 288.
Schmidt, Kreis-Sekr. 308.
Schmidt, Rechtsanw. 316.
Schmidt, Notar 316.
Schmidt, Gemeindeschullehrer 391.
Schmidt, Anna, Telegr.-Gehülfin 292.
Schmidt, Martha, Telegr.-Gehülfin 392.
Schmidt, Post-Sekr. 392.
Schmidt, Ober-Telegr.-Assist. 393.
Schmidt, Erster Staatsanw. 415.
Schmidt, Post-Sekr. 441.
Schmidt, Gemeindeschullehrer 461.
Schmidt, Spezial-Kommissions-Sekr. 466.
Schmidt II, Reg.-Sekr. 479.
Schmidt, Gemeindeschullehrer 493.
Schmidt, Ger.-Vollz. 509.
Schmidt, Post-Assist. 521.
Schmidt, Oberlehrer 537.
Schmidt, Kammer-Ger.-R. 561.
Schmidt, Staatsanwaltschafts-R. 565.
Schmidt, Rechtsanw. 565.
Schmidtchen, Telegr.-Assist. 22.
Schmidthals, Telegr.-Gehülfin. 521.
Schmitz, Handelsrichter-Stellv. 564.
Schmöcker, Pfarrer 161.
Schmolke, Ober-Post-Assist. 613.
Schmulewitz, Rechtsanw. 316.
Schnabel, Post-Sekr. 441.
Schneidemühl, Ger.-Assess. 565.
Schneider, Fachlehrerin 78.
Schneider, Rechtsanw. 116.
Schneider, Telegr. Gehülfin 136.
Schneider, Ober-Post-Sekr. 201.
Schneider, Post-Bau-Sekr. 246.
Schneider, Post-Assist. 246.
Schneider, Amts-Ger.-R. 316.
Schneider, Ger.-Ref. 316.
Schneider, Reg.-Sekr. 324.
Schneider, Post-Direkt. 393.
Schneider, Post-Sekr. 521.
Schneider Dr., Ger.-Assess. 565.
Schneider, Geh. Registrator 565.
Schnelle, Telegr.-Gehülfin 87.
Schocken Dr., Ger.-Assess. 965.
Schoenborn, Notar 461.
Schöne, Post-Sekr. 194.
Schönherr, Ober-Telegr.-Sekr., Rechn.-R. 393.
Schönlangk, Fachlehrerin 316.
Schönstedt, Ger.-Assess. 116.
Schoenstedt, Gemeindeschullehrer 354.
Schönwald, Reg.-Bauführer 354.
Scholten, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Scholz, Wasserbau-Insp., Bau-R. 185.
Scholz, Gerichtsschreiber 240.
Scholz, Telegr.-Direkt. 240.
Scholz, Gemeindeschul-Rektor 245.
Scholz, Post-Assist. 246.
Schoßtag, Ger.-Vollz. 116.
Schoßtag, Ger.-Vollz. 509
Schotte, Gemeindeschullehrerin 354.
Schrader, Reg.-Assess. 429.
Schrahe, Staatsanwaltschafts-Kanzlist 415.
Schramm, Post-Insp. 216.
Schreiber, exped. Sekr. u. Kalkul. 349.
Schrock, Land-Ger.-R. 288.
Schrodt, Post-Sekr. 324.
Schröder Dr., Amtsrichter 9.
Schroeder Dr., Ger.-Assess. 30.
Schröder, Gemeindeschullehrer 111.
Schroeder, Hülfsprediger 135.
Schröder, Post-Sekr. 216.
Schroeder, Gerichtsschreiber 240.
Schröder Dr., Ger.-Assess. 301.
Schroeder, Ger.-Assess. 415.
Schroeder, Ger.-Assess. 565.
Schroeder, Amtsvorst. Stellv. 612.
Schroeter, Post-Kassirer a. Pr. 201.
Schröter, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Schröter, Rechn.-Rev. 289.
Schröter, Post-Kassirer 324.
Schroeter, Apotheker 349.
Schubart, Ger.-Ref. 316.
Schubert, Handelsrichter 508.
Schuchardt, Superint. 157.
Schuchardt, Pfarrer 216.
Schück, Handelsrichter 564.
Schüler, exped. Sekr. u. Kalkul. 216.
Schüler, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schüler, Telegr.-Gehülfin 246.
Schüler, Kreisbote 308.
Schüler, Reg.-Bauführer 507.
Schülke, Ger.-Vollz. 509.
Schünemann, Kanzlei-Diener 479.
Schütte, Gemeindeschullehrer 111.
Schütte, Ober-Post-Assist. 201.
Schütte, Post-Assist. 288.
Schüttel, Ger.-Assess. 288.
Schütz Dr., Sanitäts-R. 462.
Schullze, Ger.-Ref. 116.
Schultz, Ger.-Assess. 30.
Schultz, Post-Assist. 87.
Schultz, Amtsvorst. 111.
Schultz-Eyler, Kammer-Ger.-R. 115.
Schultz, Fachlehrerin 216.
Schultz, Post-Assist. 392.
Schultz Dr., Rechtsanw. 415.
Schultz, Amtsvorst.-Stellv. 429.
Schultz Dr., Oberlehrer 461.
Schultze, kommiss. Amtsvorst. 78.
Schultze, Rechtsanw. 239.
Schultze, Gerichtsschreiber 240.
Schultze, Amtsvorst.-Stellv. 590.
Schulz, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 10.
Schulz, Botenmstr. 21.
Schulz, Telegr.-Gehülfin 22.
Schulz, Gemeindeschullehrer 111.
Schulz, Telegr-Gehülfin 136.
Schulz, Pfarrer 177.
Schulz, Amtsanw.-Stellv. 177.
Schulz, Botenmstr. 185.
Schulz, Post.-Assist. 201.
Schulz, Ober-Post-Assist. 216.
Schulz, Reg.-Bauführer 227.
Schulz, Ober-Post-Assist. 246.
Schulz, Post-Assist. 246.
Schulz, Rechtsanw. 288.
Schulz, Amts-Ger.-Kanzlist 392.
Schulz, R. Otto A. Post-Assist. 392.
Schulz, Friedr., Post-Assist. 392.
Schulz, Rechtsanw. 415.
Schulz, Reg.-Bil.-Supern. 466.

Schulz VI, Civ.-Supern. 479.
Schulz, Pfarrer 498.
Schulz, Reg.-Bauführer 507.
Schulz, Gerichtsschreiber 508.
Schulz, Ger.-Vollz. 509.
Schulze Dr., Oberlehrer 30.
Schulze, Telegr.-Assist. 87.
Schulze, Ernst, Telegr.-Assist. 246.
Schulze, Max, Telegr.-Assist. 246.
Schulze, Post-Assist. 324.
Schulze, Ger.-Vollz. 509.
Schulze, Telegr.-Assist. 514.
Schumacher, Postmstr. a. D. 441
Schumann, Fachlehrerin 78.
Schumann, Post-Sekr. 613
Schumpelt, Ober-Post-Assist. 216.
Schur, Ger.-Ref. 565.
Schustehrus, Oberbürgermstr. 87
Schustehrus, stellv. Mitglied des Provinzialraths 612.
Schuster, Gerichtsschreiber 116.
Schustereit II, Civ.-Supern. 479.
Schwaack, Post-Assist. 521.
Schwarz, Post-Sekr. 216.
Schwarz, Post-Sekr. 441.
Schwarzbach, Gemeindeschullehrerin 613.
Schwarzer, Mil.-Supern. 324.
Schwechten, Spezial-Kommiss.-Sekr. 157.
Grf. v. Schwerin Dr, Ger.-Assess. 415.
Schwering Dr., Rechtsanw. 9.
Schwietzke, Amtsvorst.-Stellv. 280.
Schwill, Post-Sekr. 22.
Sebastian, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Seeck, Ober-Post-Sekr. 246.
Seefeld, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Seeger, Post-Assist. 201.
Seeger, Post-Assist. 246.
Seeger, Kanzlei-Diät. 324.
Seeger, Post-Bür.-Assist 494.
Seeliger, Wasserbau-Insp., Bau-R. 57.
Segall, Ger.-Assess. 565.
Seidel, Ger.-Ref. 178.
Seidel, Reg.-Bauführer 354
Seiffert, Ger.-Assess. 30.
Seiler, Reg.-Bauführer 507
Selhausen, Pfarrer 21.
Selke, Kataster-Landmesser 256
Sello, Ger.-Assess. 508.
Senger, Rechtsanw. 9.
Senkel, Telegr.-Assist. 246.
Senst, Stations-Vorst. II. Kl. 509
Seyffert, Ger.-Ref. 9.
Seyler, Telegr.-Gehülfin 246.
Siber, Verw.-Ger.-Direkt. 349.
Siebach, Anna, Telegr.-Gehülfin 22.
Siebach, Martha, Telegr.-Gehülfin 22.
Siebach, Civ.-Supern. 479.
Siebeck, Kammer-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 392.
Siebeck, Kanzlei-Sekr. 415.
Siebel, Gefängniß-Insp.-Assist. 509.
Siebenhaar, Amtsrichter 565.
Sieber, Gemeindeschullehrerin 201.
Siebert, Ger.-Ref. 415.
Siecke, Telegr.-Gehülfin 288.
Siecke, Post-Bau-Insp. 324.
Siegel, Ger.-Ref 461.
Siegers, Ger.-Vollz. 509.
Siegert, Ger.-Assess. 177.
Siegert, Post-Insp 216.
Sieke, Post-Assist. 87.
Siemer, Post-Assist. 240.
Sienholz, Ger.-Vollz. 31.
Siewert, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Siewert, Ger.-Vollz. 509.
Silberstein, Ger.-Ref. 30.
Silberstein Dr., Rechtsanw. 116.
Silberstein Dr., Rechtsanw. 178.
Simon, Fachlehrerin 316.
Simon, Ger.-Ref. 392.
Simon, Post-Sekr. 441.
Simon Dr., Notar 461.
Simon, Ger.-Assess. 565.
Simons, Rechtsanw. 288.
Simsch geb. Cachandt, Gemeindeschullehrerin 538.
Singer, Telegr.-Assist. 521.
Sitzler, Ger.-Ref. 288.
Skerde, Post-Assist. 201.
Skopnik, Rechtsanw. 178.
Skopnik, Rechtsanw. 239.
Skopnik, Rechtsanw. 415.
Skupin, Gemeindeschullehrer 378.
Snell, Post-Sekr. 22.
Söffner, Telegr.-Gehülfin 324.
Söfner, Telegr.-Gehülfin 324.
Sohnemann, Ober-Post-Assist. 216.
Solf, Ger.-Ref. 289.
Sommerfeld, Post-Sekr. 246.
Sommerkorn, Fachlehrerin 316.
Sonntag, Telegr.-Gehülfin 201.
Spang, Rentmstr, 391.
Spang, Rentmstr. 466.
Spangenberg, Gemeindeschullehrer 111.
Spaude, Ger.-Vollz. 509.
Spener, Forst-Amtsanw. 508.
Spenst, Gemeindeschullehrer 280.
Sperhake, Post-Sekr. 136.
Spiegel, Post-Sekr. 324.
Spieß Dr., Ober-Reg.-R. 324
Spilling, Ger.-Assess. 316.
Spittka, Post-Assist. 246.
Splettstößer, Ger.-Assess. 239.
Splettstoßer, Rechtsanw. 239
Sponnagel, Handelsrichter 508.
Spranger, Post-Insp. 514.
Sprengel, Oberlehrer 245.
Springer Dr., Notar 9.
Springer, Post-Assist. 246.
Springer Dr., Notar 392.
Springer, Post-Assist. 392.
Springer, Rechtsanw. 565.
Sprosse, Post-Sekr. 136
Sprung, Telegr.-Assist. 201.
Staats, Telegr.-Gehülfin 392.
Stachow, Land-Ger.-R. 30.
Stadermann, Reg.-Bauführer 507.
Stadthagen, Amtsanw. 9.
Stadthagen Dr., Notar 9.
Staeckel, Handelsrichter-Stellv. 364.
Stäcker, Fachlehrerin 78.
Stämmler, Post-Assist. 201.
Stämmler, Post-Assist. 216.
Stämmler, Post-Assist. 246
Stage, Post-Assist. 201.
Stahn, Ober-Post-Assist. 246.
Stande, Ger.-Ref. 508.
Stappenbeck, Pfarrer 514.
Stargardt Dr., Ger.-Assess. 316.
Stargardt, Gemeindeschullehrerin 354.
Starke, Post-Assist. 201.
Starke, Ger.-Ref. 461.
Staßel, Post-Sekr. 441.
Staub Dr., Justiz-R., Notar 461.
Stech, Amts-Ger.-R. 9.
Stechert, Amtsrichter 30.
Stechert, Reg.-Sekr., Rechn.-R. 135
Stechow, Reg.-Assess. 324.
Steffen, Gemeindeschullehrer 158.
Steffen, Kreis-Sekr. 378.
Steffen, Ger.-Ref. 392.
Steffen, Ger.-Vollz. 590.
Stegemann, Post-Sekr. 288.
Stehr, Fachlehrerin 78.
Stein, Telegr.-Gehülfin 87.
Stein, Rechtsanw. 116.
Stein, Rechtsanw. 178.
Stein, Gemeindeschullehrer 354.
Stein, Rechtsanw. 565.
Steinbach, Ger.-Assess. 288.
Steinberg, Ger.-Ref. 178.
Steinbock, Notar 178.
Steinbrecher, Reg.-Sekr. 330.
Steinbrecht, Staatsanwaltschafts-R. 30.
Steinbrinck, Ober-Berg.-R. 493.
Steinecke, Telegr.-Amts-Kassirer 324.
Steiner, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Steinhauff, Gerichtsschreiber 392.
Steinicke, Fachlehrerin 316.
Steinmeier, Ger.-Vollz. 509.
Steinthal, Handelsrichter 508.
Stellmacher, Gemeindeschullehrerin 354.
Stelzner, Ober-Telegr.-Sekr. 392.
Stemmerich, Fachlehrerin 316.
Stendell, Ober-Post-Direkt.-Sekret. 324.
v. Stentzsch, Telegr.-Gehülfin 87.
Stenzel, Gerichtsschreiber-Geh. 31.
Stenzel, Gemeindeschullehrer 493.
Sterling, Ger.-Assess. 288.
Stern, Post-Sekr. 246.
Stern Dr., Ger.-Assess. 316.
Stern Dr., Ger.-Assess. 392.
Stern, Reg.-Bauführer 507.
Stern, Gemeindeschullehrer 613.
Sternberg, Handelsrichter 116.
Sternberg Dr., Ger.-Ref. 565.
Sternkopf, Ober-Post-Assist. 216.
Steuer, Ger.-Ref. 116.
Steusloff, Gerichtsschreiber 9.
Steusloff, Gerichtsschreiber 415.
Stichling, Reg.-Bauführer 507.
Stieglitz, Pfarrer 30.
Stieglitz, Gemeindeschullehrer 111.
Stier, Post-Sekr. 521.
Stille, Post-Kassirer 201.
Stiller, Telegr.-Gehülfin 494.
Stobbe, Post-Assist. 246.
Stock, Reichs-Ger.-R. 391.
Stock, Post-Sekr. 514.
Stönner, Post-Assist. 246.
Stöwahs, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Stöwesand, Post-Sekr. 87.
Stöwesand, Post-Sekr. a. D. 441.
Stoff, Gemeindeschullehrer 538.
Stollbrock, Pfarrer 21.
Stolze, Amtsvorst. 414.
Stolzenberg, Telegr.-Gehülfin 494.
Stormle, Telegr.-Gehülfin 201.
Stranz Dr., Notar 9.
Strasburger, Ger.-Assess. 288.

Strauß, Divisionspfarrer 216.
Strauß, Handelsrichter-Stellv. 508.
Strauß, Handelsrichter 564.
Streichhan, Gemeindeschullehrerin 201.
Streitz, Gerichtsschreiber-Geh. 392.
Stritte, Ger.-Ref. 415.
Ströhmer, Gerichtsschreiber 289.
Strohmeier, Ger.-Vollz. 509.
Strübing, Gemeindeschullehrerin 613.
Struwe, Post-Bau-R. 216.
Stubbe, Post-Assist. 246.
Stube, Post-Assist. 246.
Stubenrauch, Amtsrichter 30.
Studemund, Reg.-Bauführer 507.
Student, Ger.-Ref. 30.
Stuermer, Reg.-Bauführer 57.
Stutzer, Ger.-Assess. 565.
Suchlandt, Telegr.-Mechaniker. 613.
Sünder, Post-Sekr. 22.
Sulzer, Handelsrichter 116.
Supply, Wasserbauwart 206.
Surel, Fachlehrerin 78.
Suter, Amts-Ger.-Kanzlist 240.
Swowoda, Gemeindeschullehrer 115.
Sylvester, Pfarrer 287.
Szakalla, Telegr.-Assist. 136.
Szczesny, Reg.-Assess. 185.
Szkolny Dr., Rechtsanw. 116,
Szymanski, Telegr.-Gehülfin 494.

T.

Tabbert, Gemeindeschullehrer 493.
Täuber, Post-Assist. 201.
Tamaschke, Ger.-Assess. 9.
Tanke, Telegr.-Assist. 87.
Tanneberger, Gerichtsschreiber 508.
Tapernon, Telegr.-Assist. 246.
Tapfer, Post-Sekr. 324.
Taube, Ger.-Ref. 565.
Tauber, Ger.-Ref. 178.
Tauschel, Telegr.-Assist. 201.
Tauscher, Pfarrer 521.
Tecklenburg, Telegr.-Gehülfin 392.
Teenck, Post-Sekr. 288.
Teichmann, Post-Verw. 201.
Tepfer, Landrichter 414.
Teschner, Gerichtsschreiber 116.
Teschner, Gerichtsschreiber 240.
Tesenwitz, Kreis-Bau-Insp. 507.
Teske, Telegr.-Gehülfin 136.
Tessendorf, Reg.-Bauführer 354.
v. Tettau, Reg.-Bauführer 354.
Tettenborn Dr., Notar 9.
Tettenborn, Bür.-Assist. 479.
Tetzlaff, Ger.-Ref. 116.
Teuchert, Post-Sekr. 201.
Teucke, Telegr.-Gehülfin 613.
Teutloff, Telegr.-Gehülfin 288.
Thalwitzer, Ober-Telegr.-Sekr. 441.
Theidel, Telegr.-Gehülfin 494.
Theilig, Post-Assist. 246.
Theunner, Gemeindeschullehrer 300.
Thiel, Rechtsanw. 178.
Thiel, Gemeindeschul-Rektor 245.
Thiel, Telegr.-Assist. 246.
Thiel, Ger.-Vollz. 509.
Thiele, Eisenbahn-Stat.-Vorst. I. Kl. 9.
Thiele, Ger.-Ref. 9.
Thiele III, Gemeindeschullehrer 239.
Thiele, Post-Assist. 246.
Thiele, Telegr.-Gehülfin 246.
Thiele, Amtsrichter 316.
Thiele, Diakonus 461.
Thielmann, Reichs-Mil.-Ger.-R. 414
Thiem. Amtsvorst.-Stellv. 56.
Thiemann, Amtsanw.-Stellv. 116.
Thiemann, Post-Sekr. 324.
Thienel, Amtsrichter 9.
Thies, Gemeindeschullehrer 316.
Thimm, Post-Assist. 246.
Thöne, Kanzleidiener 21.
Thöns, Amtsvorst. 287.
Thörmer, Kanzlei-Diener 479.
Thomas, Gerichtsschreiber 31.
Thomas, Gemeindeschullehrer 111.
Thomsen, Ober-Post-Assist. 87.
Thurley, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Thurm, Rechtsanw. 116.
Thurow, Ger.-Ref. 392.
Tiebert Dr., Ger.-Assess. 30.
Tiedge, Ger.-Vollz. 509.
Tietz, Gemeindeschullehrer 547.
Tietze, Post-Assist. 246.
Tietze, Kammer-Ger.-R. 508.
Tiktin Dr., Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 508.
Tilgner, Post-Assist. 87.
Tilgner, Fachlehrerin 157.
Tillich, Pfarrer 612.
Timm, Ober-Telegr.-Assist. 136.
Tinius, Ober-Post-Assist. 613.
Titus-Livius, Amtsvorst.-Stellv. 378.
Tix, Gerichtsschreiber 240.
Tix, Gerichtsschreiber 392.
Tobias, Post-Assist. 521.
Toege, Wasser-Bau-R. 215.
Töpfer, Post-Verw. 78.
Torner, Gerichtsschreiber 289.
Träder, Telegr.-Assist. 246.
Traeger, Kanzlei-Diät. 324.
Trapp, Rentenbank-Sekr. 287.
Trenn, Schleusenwärter-Geh. 216.
Trieglaff, Bür.-Diät. 349.
Trinkaus, Gemeindeschullehrer 440.
Trömmer, Amtsvorst.-Stellv. 111.
Trojan, Ger.-Ref. 508.
Tschentscher, Gerichtsschreiber 508.
Tuckermann, Geh. Post-R. 87.
Tübbecke, Amtsvorst.-Stellv. 239.
Tuebben, Ober-Reg.-R. 185.
Tummeley, Amtsrichter 414.
Tzschachmann Dr., Ger.-Ref. 289.
v. Tzschoppe, Ober-Reg.-R. 308.

U.

Uber, Post-Assist. 246.
Uckermann, Notar 461.
Ueberholz, Fachlehrerin 316.
Ueberschär, Gemeindeschullehrer 111.
Uffelmann, Telegr.-Gehülfin 392.
Uhden, Forst-Amtsanw. 461.
Uhle, Post-Sekr. 324.
Uhlenbrock, Notar 461.
Ule, Rechtsanw., Justiz-R. 116.
Ulfert, Pfarrer 532.
Ullmann, Ger.-Assess. 316.
Ullrich, Post-Insp. 216.
Ullrich Dr., Oberlehrer 467.
Ulrich, Fachlehrerin 78.
Ulrich, Gemeindeschullehrer 493.
Unger, Rechtsanw. 288.
Unger, Ger.-Assess. 415.
Unger, Rechtsanw. 461.
Unger, Reichs-Ger.-R. 565.
Unverehrt, Ober-Post-Sekr. 392.

V.

Veith, Bür.-Hülfsarbeiter 185.
Venzke, Telegr.-Assist. 201.
Versümer I., Reg.-Sekr. 479.
Vetter, Staatsanwaltschafts-Sekr. 240.
Vierguß, Gemeindeschul-Rektor 245.
Vieth, Telegr.-Gehülfin 87.
Vietzke, Staatsanwaltschafts-Sekr. 392.
Vigenius, Telegr.-Sekr. 136.
Le-Viseur, Ger.-Assess. 565.
Voegelke, Gerichtsschreiber 116.
Völcker, Landrichter 508.
Völkel, Telegr.-Gehülfin 201.
Völlmann, Ger.-Vollz. 509.
Vogel, Ger.-Assess. 177.
Vogel, Rechtsanw. 565.
Voges, Fachlehrerin 440.
Voget, Gemeindeschullehrerin 354.
Vogler, Reg.-Civ.-Supern. 391.
Vogt, Ger.-Assess. 316.
Vogt, Gemeindeschullehrerin 538.
Voigt, Notar 9.
Voigt, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 185.
Voigt, Wummenstecher 265.
Voigt, Forst-Amtsanw. 392.
Voigt V, Gemeindeschullehrer 461.
Voigt, Pfarrer 467.
Voigt, Civ.-Supern. 507.
Voigt, Post-Sekr. 521.
Volkmann, Amts-Ger.-R. 316.
Volkmann, Post-Direkt. 324.
Volkmann, Ger.-Vollz. 509.
Volkmar, Ger.-Ref. 415.
Vollgold, Rechtsanw. 178.
Volmer Dr., Ger.-Assess. 239.
Volmer Dr, Ger.-Ref. 240.
Vorbrodt, Post-Direkt. 393.
Voß, Post-Assist. 441.

W.

Wachholz, Post-Assist. 246.
Wachtel, Land-Ger.-R. 9.
Wachter, Ger.-Ref. 116.
Wacke, Gemeindeschul-Rektor 245.
Wächter, Forst-Amtsanw. 415.
Waechter, Amtsvorst. 507.
Wactzold, Gerichtsschreiber 392.
Wagenknecht, Ober-Telegr.-Assist. 246.
Wagner, Notar 116.
Wagner, Bür.-Diät. 216.
Wagner, Post-Assist. 246.
Wagner, Post-Sekr. 288.
Wagner, Erster Staatsanw. 565.
Wagnitz, Telegr.-Assist. 246.
Wahl, Amtsvorst.-Stellv. 185.
Waldenburg, Post-Assist. 246.
v. Waldow, Forst-Amtsanw. 461.
Wall, Gerichtsschreiber 31.
Walter, Gemeindeschullehrer 158.
Walter, Civ.-Supern. 185.
Walter, exped. Sekr. und Kalkul. 216.
Walter, Telegr.-Gehülfin 288.
Walter, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 289.
Walter, Amtsrichter 391.
Walter, Gerichtsschreiber 509.
Wangermann, Ger.-Ref. 178.

Frhr. v. Wangenheim-Wake, Amtsvorst. 414.
Wanke, Post-Sekr. 246.
Wartchow, Kanzlei-R. 49.
Wartenberg, Telegr.-Gehülfin 613.
Wartenberger, Ger.-Ref. 508.
Weber, Konsul 30.
Weber, Gemeindeschullehrerin 354.
Weber, Ger.-Ref. 392.
Wecker, Gemeindeschullehrerin 111.
v. Wedel, Reg.-Ref. 402.
v. Wedel, Ger.-Ref. 461.
v. Wedell, Amtsanw.-Stellv. 177.
Wegel, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Wegener, Johannes, Post-Assist. 246.
Wegener, Hermann, Post-Assist. 246.
Wegener, Post-Sekr. a. D. 246.
Wegener, Förster 287.
Wegener, Post-Sekr. 288.
Weger, Amtsvorst. 429.
Wegner, Telegr.-Assist. 246.
Wegner VIII., Gemeindeschullehrer 538.
Weidner, Bau-Sekr. 216.
Weidner, Reg.-Bauführer 227.
Weineck, Ger.-Assess. 316.
Weinstock, Ger.-Ref. 288.
Weise, Ger.-Ref. 30.
Weise, Ger.-Ref. 316.
Weise, Telegr.-Gehülfin 494.
Weiß, Amts-Ger.-Kanzlist 116.
Weißer, Land-Ger.-R. 9.
Weißheimer, Ober-Telegr.-Assist. 201.
Weitze, Rechtsanw. 316.
Wels, Gerichtsschreiber 289.
Welter, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 216.
Welter, Post-Kassirer 324.
Welzel, Post-Assist. 246.
Wende, Ger.-Ref. 30.
Wende, Ger.-Vollz. 565.
Wendeler, Landrichter 30.
Wendhausen, Amtsvorst. 99.
Wendland, Gerichtsschreiber 289.
Wendt, Gemeindeschullehrer 493.
Wenger, Post-Assist. 246.
Wenke, Gemeindeschullehrer 30.
Wenn, Telegr.-Assist. 246.
Wenten, Telegr.-Sekr. 514.
Werkmüller, Telegr.-Gehülfin 136.
Wernecke, Post-Assist. 246.
Werner Dr., Ger.-Assess. 30.
Werner Dr., Ger.-Assess. 177.
Werner, Rechtsanw. 177.
Werner Dr., Oberlehrer 308.
Werner, Steuer-Insp. 564.
Werschkull, Ger.-Assess. 177.
Wesenberg, Gemeindeschullehrer 30.
Wesenberg, Gemeindeschullehrer 493.
Wessely Dr., Oberlehrer 308.
v. zur Westen, Ger.-Assess. 288.
Westphal, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 87.
Westphal, Amtsvorst.-Stellv. 215.
Wethloff, Gemeindeschullehrer 354.
Wetzel, Pfarrer 177.
Wetzel, Gemeindeschullehrerin 613.
Wetzstein Dr. med., Sanitäts-R. 265.
Wenkopf, Post-Sekr. 514.
v. Widdern, Ger.-Ref. 30.
Wiechel, Telegr.-Gehülfin 521.
Wieck Dr., Notar 508.
Wieczorrek, Amtsanw.-Stellv. 177.
Wiederhold, Post-Verw. 441.
Wiedermann, Vorschullehrer 564.
Wiegand, Kanzlei-Diät. 324.
Wiegand, Ger.-Vollz. 509.
Wiegbold, Telegr.-Gehülfin 392.
Wiegel, Reg.-Sekr. 135.
Wieland, Amtsvorst.-Stellv. 265.
Wiemann, Kantor 479.
Wiener, Notar 461.
Wierskalla, Post-Sekr. 612.
v. Wietersheim, Telegr.-Gehülfin 392.
v. Wietersheim, Telegr.-Gehülfin 494.
Wildfang, Post-Assist. 87.
Wilke, Kaiserl. Oberrichter in Kiautschou 414.
Wilke, Notar 461.
Wilke, Notar, Geh. Justiz-R. 461.
Wilke, Geh. Justiz-R., Rechtsanw. 508.
Wille, Post-Assist. 22.
Willer, Gemeindeschullehrer 354.
v. Wilms, Reg.-Assess. 532.
Winchenbach, Ger.-Assess. 116.
Winchenbach, Ger.-Assess. 415.
Windels, Ger.-Ref. 415.
Winkel, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 509.
Winkelmann, Telegr.-Gehülfin 246.
Winkler, Gemeindeschullehrer 111.
Winkler, Ger.-Vollz. 289.
Winneg, Post-Assist. 246.
Winnig, Post-Sekr. 324.
Winter, Fachlehrerin 78.
Winter, Adolf, Ober-Post-Assist. 216.
Winter, Franz, Ober-Post-Assist. 216.
Winter, Pfarrer 227.
Winter, Telegr.-Amts-Kassirer 514.
v. Winterfeld, Ger.-Ref. 116.
Winterfeld, Ger.-Assess. 392.
Winterfeld, Ger.-Assess. 415.
Winterfeld, Rechtsanw. 461.
Winterfeldt Dr., Ger.-Assess. 392.
Wippo, Post-Sekr. 288.
Wirth, Gemeindeschullehrer 493.
Witschel, Gemeindeschullehrer 354.
Witte, Amtsvorst.-Stellv. 99.
Witte, Ger.-Ref. 316.
Wittekind, Ger.-Ref. 240.
Wittekind, Handelsrichter-Stellv. 508.
Wittenberg, Ger.-Ref. 30.
Witting, Post-Assist. 87.
Wittko, Ger.-Ref. 116.
Wittkowski, Ger.-Ref. 178.
Wittner, Ger.-Ref. 178.
Witzenhusen, Post-Direkt. 393.
v. Witzleben, Post-Direkt. 480.
Wobig, Post-Sekr. 216.
Wodtke, Kanzlei-Diener 479.
Wöhe, Post-Sekr. a. D. 201.
Wölbling, Ger.-Assess. 415.
Wöldike, Ger.-Ref. 392.
Wöller, Gemeindeschullehrer 493.
Wohlfeil, Post-Verw. 514.
Woitzel, Gemeindeschullehrer 479.
Wolbert, Rechtsanw. 178.
Wolff, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 49, 111.
Wolf, Gemeindeschullehrer 440.
Wolff, Rechtsanw. 30.
Wolff, Amtsvorst.-Stellv. 157.
Wolff, Förster 299.
Wolff Dr., Ger.-Ref. 316.
Wolff, Gemeindeschullehrerin 354.
Wolff, Gerichtsschreiber 392.
Wolff, Förster 479.
Wolffteller, Kanzlei-Diener 479.
Wollé, Ger.-Vollz. 509.
Wollermann, Gemeindeschullehrer 111.
Wollesen, Amtsvorst. 21.
Wolter II, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 21.
Wolter, Gemeindeschullehrer 280.
Worms, Fachlehrerin 78.
Wrege, Gemeindeschullehrer 378.
Wronker, Notar 461.
Wulff, Amtsvorst.-Stellv. 256.
Wulkow, Reg.-Bauführer 57.
Wunram, Geh. Kalkul. 240.
Wutzky, Telegr.-Assist. 246.
Wuchgram Dr., Seminar-Direkt. 206.

3.

Zabel, Handelsrichter 508.
Zach, Post-Sekr. 78.
Zahlmann, Ger.-Vollz. 509.
Zahn, Ober-Telegr.-Assist. 87.
Zahn, Post-Sekr. 201.
Zander, Kanzlei-Diener 479.
Zanner, Post-Direkt. 613.
Zappe, Post-R. 392.
Zarn, Gemeindeschullehrer 30.
Zastrau, Reg.-Bauführer 227.
Zastrow, Telegr.-Gehülfin 392.
Zech, Gemeindeschullehrer 493.
Zech, Post-Insp. 514.
Zedler, Ober-Post-Sekr. 288.
Zehrfeld, Apotheker 78.
Zeidler, Post-Sekr. 246.
Zeller, Post-Assist. 246.
Zick, Gerichtsschreiber 289.
Ziebell, Post-Assist. 521.
Ziegler Dr., Ger.-Assess. 392.
Ziegler Dr., Ger.-Assess. 415.
Ziehlke, Ober-Post-Sekr. 87.
Ziemßen, Rechtsanw. 178.
Ziersch, Handelsrichter-Stellv. 316.
Ziersch, Handelsrichter 564.
Ziet, Post-Verw. 216.
Zimmer, Ger.-Ref. 116.
Zimmer, Post-Assist. 246.
Zimmermann, Post-Bau-Insp. 216.
Zimmermann, Post-Assist. 246.
Zimmermann, Karl Friedr. Wilh., Ger.-Vollz. 509.
Zimmermann, Ernst Julius Franz, Ger.-Vollz. 509.
Zindler, Gemeindeschullehrer 111.
Zietelmann, Ger.-Ref. 178.
v. Zitzewitz, Ger.-Ref. 316.
Zoch, Forst-Amtsanw. 508.
Zöllner, Reg.-Baumstr. 507.
Zschiesche, Ger.-Ref. 178.
Zschuppe, Gemeindeschullehrer 111.
Zuncke, Gemeindeschullehrer 461.
Zwanzig, Amts-Ger.-Kanzlist 392.

Digitized by Google

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 682 004

G3 p6
1900

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google